Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer großen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Max Huber, Professor an der Universität Zürich.
Dr. Georg Jellinek †, weil. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. Paul Laband, Professor an der Universität Straßburg.
Dr. Robert Piloty, Professor an der Universität Würzburg.

Band XXII.

Bayerisches Staatsrecht.

Von

Max von Seydel.

Auf der Grundlage der 2. Auflage neu bearbeitet

von

Dr. Josef von Graßmann, Ministerialrat im k. b. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten,

und

Dr. Robert Piloty, Universitätsprofessor in Würzburg.

Zweiter Band:

Die Staatsverwaltung.

Bearbeitet von

Dr. Josef von Graßmann.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1913.

Google

JN
4149
.54
1913
Bd. 2.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Google

Inhalt des zweiten Bandes.

Fünftes Buch. Das Finanzrecht.

Erster Teil. Das Finanzrecht des Staates.

Erster Abschnitt.

Der König als Inhaber des Staatsvermögens.

Erstes Hauptstück.

Seite

§ 155. Der Fiskus 1

Zweites Hauptstück.

Das Staatsgut.

§ 156. Das Verbot der Veräußerung von Staatsgut 5
§ 157. Die Verwaltung des Staatsvermögens im allgemeinen 14
§ 158. Die einzelnen Bestandteile des Staatsvermögens 16
§ 159. Die Staatsgelder 20

Drittes Hauptstück.

Die Staatsschulden.

§ 160. Das Staatsschuldenrecht 21

Zweiter Abschnitt.

Der König als Inhaber der Finanzgewalt.

Erstes Hauptstück.

Die öffentlichrechtlichen Einnahmequellen des Staates und die Behörden der Abgabenverwaltung.

§ 161. Die öffentlichrechtlichen Staatseinnahmen im allgemeinen 27
§ 162. Reichsrechtliche Beschränkungen der staatlichen Abgabenhoheit 29
§ 163. Die Behörden der Abgabenverwaltung 30

Zweites Hauptstück.

Die Staatssteuern.

Erster Titel

§ 164. Einleitung 32
§ 165. Die Grenzen des staatlichen Besteuerungsrechtes 33

Zweiter Titel. Steuergegenstände und Steueranlage.

§ 166. Die Einkommensteuer 36
§ 167. Die Grundsteuer 43
§ 168. Die Haussteuer 47
§ 169. Die Grubenfeldabgabe 50
§ 170. Die Gewerbesteuern 50
§ 171. Die Kapitalrentensteuer 55
§ 172. Steuerveranlagung und Rechtsmittel 56

Google

Seite

§ 173. Steueränderungen, Steuerzugänge und Steuerabgänge 61
§ 174. Die Erbschaftssteuer 62

Dritter Titel. Die Steuerpflicht.

§ 175. Steuerpflichtigkeit und Steuerbefreiung 63
§ 176. Bemessung der Steuerschuldigkeit 68
§ 177. Ort und Zeit der Erfüllung, Nachzahlungs-, Rückstands- und Rückersatzforderungen 70
§ 178. Steuerniederschlagung und Steuernachlässe 73
§ 179. Nebenverpflichtungen 74

Drittes Hauptstück.

§ 180. Der Malzaufschlag 75

Viertes Hauptstück.

§ 181. Die Staatsgebühren 79

Fünftes Hauptstück.

§ 182. Zölle und Reichssteuern 88

Sechstes Hauptstück.

§ 183. Die Beitreibung der Staatsabgaben 93

Dritter Abschnitt.
Das Budgetrecht.

§ 184. Einleitende Bemerkungen 95

Erstes Hauptstück.
Das Budgetrecht des Landtages.

§ 185. Budgetprüfung und Steuerbewilligung 97
§ 186. Steuerbewilligung bei vereinbartem Budget 106
§ 187. Steuerbewilligung bei nicht vereinbartem Budget 113
§ 188. Ausnahmen von dem regelmäßigen Budgetrechte 118
§ 189. Verwendungen der Erübrigungen 121
§ 190. Vorlage der Rechnungsnachweisungen beim Landtage 123

Zweites Hauptstück.
Das Budgetrecht der Finanzverwaltung.

§ 191. Vorbereitung und Vollzug des Budgets 128
§ 192. Rechnungsablage und Rechnungsaufnahme 132

Drittes Hauptstück.

§ 193. Reichsbudget und Staatsbudget 136

Zweiter Teil. Das Finanzrecht der Gemeinden.

Erster Abschnitt.
Das Finanzrecht der Ortsgemeinden.

Erstes Hauptstück.
Ortsgemeinden und Ortschaften als Privatrechtssubjekte.

§ 194. Die juristische Persönlichkeit der Ortsgemeinden und Ortschaften 138
§ 195. Das Gemeinde- und Ortschaftsvermögen und dessen Verwaltung 141
§ 196. Schulden und Haftungsverbindlichkeiten der Ortsgemeinden und Ortschaften . . . 156

Google

Seite

Zweites Hauptstück.
Die Finanzgewalt der Ortsgemeinden.

§ 197. Das Besteuerungsrecht der Ortsgemeinden 159
§ 198. Die allgemeinen Umlagen der Ortsgemeinden 161
§ 199. Die Sonderumlagen der Ortsgemeinden 169
§ 200. Örtliche Aufschläge und sonstige örtliche Abgaben 172
§ 201. Gemeindedienste 179
§ 202. Abgabennachlässe und Abgabenverjährung 181
§ 203. Abgabenstreitigkeiten und Abgabenbeitreibung 182

Drittes Hauptstück.

§ 204. Das Budgetrecht der Ortsgemeinden 184
§ 205. Anhang. Die Haftung der Gemeindebeamten gegenüber der Gemeinde 189

Zweiter Abschnitt.
Das Finanzrecht der Distriktsgemeinden.

§ 206. Die Distriktsgemeinden als Privatrechtssubjekte 190
§ 207. Die Finanzgewalt der Distriksgemeinden 192
§ 208. Das Budgetrecht der Distriktsgemeinden 195

Dritter Abschnitt.
Das Finanzrecht der Kreisgemeinden.

§ 209. Die Kreisgemeinden als Privatrechtssubjekte 197
§ 210. Die Finanzgewalt der Kreisgemeinden 199
§ 211. Das Budgetrecht der Kreisgemeinden 200

Dritter Teil. Die öffentlichen Stiftungen.

§ 212. Geschichtliche Entwicklung 204
§ 213. Entstehung, Veränderung und Beendigung der öffentlichen Stiftungen 206
§ 214. Verwaltung der öffentlichen Stiftungen 211

Sechstes Buch. Das Recht der Landesverwaltung.

§ 215. Einleitende Bemerkungen 216

Erster Teil. Die Polizei.

Erster Abschnitt.
Allgemeines Polizeirecht.

§ 216. Wesen und Äußerungsformen der Polizeigewalt 218
§ 217. Die Gendarmerie 224

Zweiter Abschnitt.
Die Sicherheitspolizei.

§ 218. Die Sicherheitspolizei im allgemeinen 225
§ 219. Die Sicherheitspolizei gegenüber den Einzelnen 227
§ 220. Anhang. Der Gothaer Vertrag und die Eisenacher Übereinkunft 239
§ 221. Die Polizei der Volksbewegungen 247
§ 222. Die Polizei der Versammlungen und Vereine 255
§ 223. Die Preßpolizei 259

Google

Seite

Zweiter Teil. Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf das physische Leben.

Erster Abschnitt.

Die Gesundheitsverwaltung.

Erstes Hauptstück.

Die Gesundheitspolizei.

§ 224. Die Seuchenpolizei 261
§ 225. Sonstige gesundheitspolizeiliche Bestimmungen und Polizei der Gesundheitsverwaltung 265
§ 226. Leichen- und Bestattungspolizei 269

Zweites Hauptstück.

Das Heilpersonal.

§ 227. Die höheren Berufsarten 272
§ 228. Die niederen Berufsarten 277

Drittes Hauptstück.

§ 229. Die Behörden der Gesundheitsverwaltung 279

Zweiter Abschnitt.

Das Armenwesen.

Erstes Hauptstück.

Die Armenpolizei.

§ 230. Teuerungspolizei, Bettelpolizei und armenpolizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen . 281
§ 231. Polizeiliche Beschränkungen der Eheschließung 284

Zweites Hauptstück.

Die Armenpflege.

§ 232. Geschichtliche Entwicklung des Armenpflegerechtes 291
§ 233. Die Armenunterstützung und die Verwaltungseinrichtungen der Armenpflege . . 293
§ 234. Die Organe der Armenpflege und ihre Tätigkeit 305

Dritter Abschnitt.

Die Sozialgesetzgebung.

§ 235. Einleitende Bemerkungen 312
§ 236. Die Arbeiterfürsorge im allgemeinen 313
§ 237. Die Arbeiterversicherung 315
§ 238. Die Angestelltenversicherung 322

Dritter Teil. Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf das wirtschaftliche Leben.

Erster Abschnitt.

§ 239. Die Bau- und Feuerpolizei 323

Zweiter Abschnitt.

Das öffentliche Wasserrecht.

§ 240. Einleitung 329
§ 241. Eigentumsverhältnisse an und in den Gewässern 331
§ 242. Benützung der Gewässer 333
§ 243. Reinhaltung der Gewässer 336

Google

Seite
§ 244. Besondere Nutzungen 337
§ 245. Instandhaltung der Gewässer 340
§ 246. Die Fischerei 342
§ 247. Öffentliche Wassergenossenschaften 342
§ 248. Zwangsrechte zur Förderung der Benützung und Instandhaltung der Gewässer . 343
§ 249. Zuständigkeit und Verfahren 345
§ 250. Wasserbücher und Wasserschau 346

Dritter Abschnitt.

Die Versicherung gegen Vermögensschäden.

§ 251. Die Privatversicherungsanstalten 347
§ 252. Die Brandversicherungsanstalt 348
§ 253. Die Hagelversicherungsanstalt 356
§ 254. Die Vieh- und Pferdeversicherungsanstalt 359

Vierter Abschnitt.

Das Wegerecht.

§ 255. Das Wegerecht des Königreichs und der Landesteile rechts des Rheines 360
§ 256. Das Wegerecht der Pfalz 370

Fünfter Abschnitt.

Die Verkehrsanstalten.

Erstes Hauptstück.

§ 257. Einleitende Erörterungen 371

Zweites Hauptstück.

Das Post- und Telegraphenwesen.

§ 258. Die neuere Entwicklung des bayerischen Post- und Telegraphenwesens 375
§ 259. Das geltende Post- und Telegraphenrecht 377

Drittes Hauptstück.

Die Eisenbahnen und Schiffahrt.

§ 260. Entwicklung des bayerischen Eisenbahnwesens 381
§ 261. Die Konzessionierung der Privatbahnen 384
§ 262. Das Eisenbahnverwaltungsrecht 387

Viertes Hauptstück.

§ 263. Die Behördeneinrichtung der Verkehrsanstalten 390

Sechster Abschnitt.

§ 264. Geld, Maß und Gewicht 391

Siebenter Abschnitt.

§ 265. Kredit und Bankwesen 393

Achter Abschnitt.

Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf die einzelnen Erwerbszweige.

Erstes Hauptstück.

Die Landwirtschaft.

§ 266. Gesetzgebung und Verwaltung im allgemeinen 395
§ 267. Abmarkung der Grundstücke 401

Google

Seite
§ 268. Die Flurbereinigung 402
§ 269. Die Landeskulturrentenanstalt 407
§ 270. Die Feldpolizei 408

Zweites Hauptstück.
Die Viehzucht.
§ 271. Die Viehseuchenpolizei 409
§ 272. Die Förderung der Viehzucht 412
§ 273. Die Tierärzte und Behörden der Veterinärpolizei 414

Drittes Hauptstück.
§ 274. Die Forstwirtschaft 416

Viertes Hauptstück.
§ 275. Jagdrecht 419
§ 276. Fischerei 423

Fünftes Hauptstück.
§ 277. Der Bergbau 426

Sechstes Hauptstück.
§ 278. Das Gewerberecht 433
§ 279. Die Handels- und Handwerkerkammern, Kaufmannsgerichte 441

Vierter Teil. Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf das geistige Leben.

Erster Abschnitt.
Das Recht der Glaubensgesellschaften.

Erstes Hauptstück.
Das allgemeine Recht der Glaubensgesellschaften.
§ 280. Einleitung 444
§ 281. Gewissensfreiheit und Hausandacht 458
§ 282. Die Glaubensgesellschaften 460
§ 283. Die Glaubensangehörigkeit 468
§ 284. Rechtliche Stellung und Verfassung der Glaubensgesellschaften 485
§ 285. Verwaltung der Glaubensgesellschaften 492
§ 286. Finanzwesen der Glaubensgesellschaften 495
§ 287. Die Staatspolizei und die Glaubensgesellschaften 506

Zweites Hauptstück.
§ 288. Die katholische Kirche 514

Drittes Hauptstück.
§ 289. Die evangelischen Kirchen 525

Viertes Hauptstück.
§ 290. Die Kirchengemeinden und Kirchenumlagen der öffentlichen Glaubensgesellschaften 534

Fünftes Hauptstück.
§ 291. Das örtliche Kirchenvermögen der öffentlichen Glaubensgesellschaften 544

Sechstes Hauptstück.
§ 292. Die israelitische Glaubensgesellschaft 550

Google

Seite

Zweiter Abschnitt.
Unterricht und Bildung.
Erstes Hauptstück.
Das Volksschulwesen.

§ 293. Geschichtliche Entwicklung des Volksschulwesens 561
§ 294. Die Einrichtung des Volksschulwesens 566
§ 295. Der Volksschuldienst 580
§ 296. Das Finanzrecht der Volksschulen 586

Zweites Hauptstück.

§ 297. Die höheren Schulen 592

Drittes Hauptstück.

§ 298. Die Universitäten 596

Viertes Hauptstück.

§ 299. Anstalten zur Förderung der Wissenschaft und der allgemeinen Bildung 600

Fünftes Hauptstück.

§ 300. Die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten 601

Siebentes Buch. Das Heerwesen.
Erster Abschnitt.

§ 301. Geschichtliche Entwicklung der bayerischen Heeresgesetzgebung 603

Zweiter Abschnitt.

§ 302. Die staatsrechtlichen Grundlagen des bayerischen Heerwesens 607
§ 303. Die Heeresverfassung 612

Dritter Abschnitt.

§ 304. Der Heeresetat 615

Vierter Abschnitt.

§ 305. Der Heeresdienst 622
§ 306. Die Heereslasten 624

Achtes Buch. Die auswärtigen Angelegenheiten.
Erster Abschnitt.

§ 307. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten 627

Zweiter Abschnitt.

§ 308. Die Staatsverträge 629
Nachträge und Berichtigungen 633
Sachregister 639

Google

Der erste Band enthält:

Geschichtliche Einleitung.

Erstes Kapitel.

Bayern bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Seite

§ 1. Das landesherrliche Haus und die Erbfolge 1
§ 2. Das Gebiet und die landesherrlichen Rechte 2
§ 3. Die Landstände 3
§ 4. Die Behörden der Rechtspflege und Verwaltung im Hauptlande Bayern 7
§ 5. Staat und Kirche 11
§ 6. Die Reichsgesetzgebung und die Gesetzgebung Bayerns (Justiz und Polizei) 13
§ 7. Das Heerwesen 30

Zweites Kapitel.

Bayern vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Verfassungsurkunde von 1818.

§ 8. Äußere politische Entwicklung und Verfassungsgeschichte 33
§ 9. Die Behörden der Verwaltung und der Rechtspflege 38
§ 10. Der Staat und die Glaubensgesellschaften 52
§ 11. Justiz und Verwaltung 55
§ 12. Das Heerwesen 68
§ 13. Das Verhältnis Bayerns zum Deutschen Reiche 71

Erstes Buch. Herrscher und Staat.

Erster Teil. Der Herrscher.

Erster Abschnitt.

§ 14. Natur und Inhalt der Herrschergewalt 76

Zweiter Abschnitt.

§ 15. Die Ehrenrechte des Königs 81

Dritter Abschnitt.

Die Vermögensrechte des Königs.

§ 16. Geschichtliche Entwicklung 84
§ 17. Zivilliste und Privatvermögen des Königs 85
§ 18. Vorrechte des Königs in bezug auf öffentliche Abgaben 90

Vierter Abschnitt.

Erwerb und Verlust der Herrschergewalt.

§ 19. Rechtliche Natur der Thronfolge 92
§ 20. Die ordentliche Thronfolge 94
§ 21. Die außerordentliche Thronfolge 96

Google

Seite
§ 22. Der Anfall der Krone 99
§ 23. Verlust der Herrschaft 100

Fünfter Abschnitt.
Das königliche Haus und die Familiengewalt des Königs.

§ 24. Die Entwicklung des geltenden Familienrechts des königlichen Hauses 101
§ 25. Die Rechtsverhältnisse des königlichen Hauses 103

Sechster Abschnitt.
Die Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher.

§ 26. Formen der Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher 115
§ 27. Begriff der Regentschaft 116
§ 28. Ordentliche und außerordentliche Regentschaft 118
§ 29. Berufung zur Regentschaft 122
§ 30. Befugnisse des Regenten 124
§ 31. Die persönlichen Rechte des Regenten 131
§ 32. Beendigung der Regentschaft und Regentenfolge 134
§ 33. Die Regierungsstellvertretung 136
§ 34. Der Vizekönig 139

Zweiter Teil. Die Gegenstände der Herrschaft.

§ 35. Einleitende Bemerkungen 140

Erster Abschnitt.
Die Staatsangehörigen.

§ 36. Entwicklung der Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit. (Vgl. Nachträge und Berichtigungen.) 142
§ 37. Erwerb der Staatsangehörigkeit 144
§ 38. Verlust der Staatsangehörigkeit 155
§ 39. Die Wirkungen der Staatsangehörigkeit 166
§ 40. Anhang. Das Staatsbürgerrecht 175
§ 41. Rechtsunterschiede und Auszeichnungen der Staatsangehörigen 175
§ 42. Der Adel 180
§ 43. Der standesherrliche Adel 191

Zweiter Abschnitt.
Die Gebietshoheit.

§ 44. Das Gebiet 204
§ 45. Die Fremden 208

Zweites Buch. Das Verfassungsrecht.
Erster Teil. Die Staatsverfassung.

§ 46. Einleitende Bemerkungen 213

Erster Abschnitt.
Der Landtag.
Erstes Hauptstück.
Rechtliche Stellung des Landtages.

§ 47. Wesen und Rechte des Landtages im allgemeinen 215
§ 48. Die Gewalt der Kammern über ihre Mitglieder 221
§ 49. Das Informationsrecht 222

Go gle

Seite

§ 50. Das Petitionsrecht 223
§ 51. Das Beschwerderecht 230

Zweites Hauptstück.
Die Kammer der Reichsräte.

§ 52. Zusammensetzung der Kammer 239
§ 53. Prüfung der Legitimation der Reichsräte 243
§ 54. Erlöschen der Reichsratswürde 244

Drittes Hauptstück.
Die Kammer der Abgeordneten.

§ 55. Geschichtliche Entwicklung des Landtagswahlrechtes 246
§ 56. Wahlfähigkeit, Wahlberechtigung und Wählbarkeit 251
§ 57. Die Wahlen 256
§ 58. Wahlprüfung 269
§ 59. Erlöschen der Abgeordneteneigenschaft 277

Viertes Hauptstück.

§ 60. Rechtliche Stellung der Landtagsmitglieder 280

Fünftes Hauptstück.

§ 61. Rechtliche Voraussetzungen der Tätigkeit des Landtages 288

Sechstes Hauptstück.
Verfassung, Disziplin und Geschäftsgang der Kammern.

§ 62. Geschichtliche Entwicklung 290
§ 63. Verfassung der Kammern 293
§ 64. Disziplin der Kammern 299
§ 65. Geschäftsgang der Kammern im allgemeinen 301
§ 66. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäftsgegenstände 312

Zweiter Abschnitt.
Die Staatsbehörden.
Erstes Hauptstück.

§ 67. Das Recht der Behördeneinrichtung 319

Zweites Hauptstück.
Der Staatsrat.

§ 68. Geschichtliche Entwickelung 323
§ 69. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Staatsrates 325

Drittes Hauptstück.
Die Staatsminister und die Staatsministerien.

§ 70. Geschichtliche Entwicklung der staatsrechtlichen Stellung der Minister 329
§ 71. Theorien über die staatsrechtliche Stellung der Minister 333
§ 72. Staatsrechtliche Stellung der Minister nach bayerischem Staatsrechte 337
§ 73. Die Ministerverantwortlichkeit 342
§ 74. Verfahren bei Ministeranklagen 346
§ 75. Der Ministerrat und die Ministerien 349
§ 76. Verteilung der Staatsgeschäfte unter die Ministerien 353

Viertes Hauptstück.
Die Justiz.

§ 77. Entwicklung des Justizwesens von 1818–1869 360
§ 78. Die Reichsjustizgesetzgebung und das Landesrecht 367
§ 79. Die Militärjustiz 386

Google

Seite

Fünftes Hauptstück.
Die Verwaltung.

§ 80. Einrichtung und Verfahren der Verwaltungsbehörden im allgemeinen 389
§ 81. Die Kreisregierungen 395
§ 82. Die äußeren Behörden 399

Sechstes Hauptstück.
Die Verwaltungsrechtspflege.

§ 83. Geschichtliche Entwicklung 401
§ 84. Die Verwaltungsgerichtsverfassung 405
§ 85. Abgrenzung des Gebietes der Verwaltungsrechtspflege 413
§ 86. Die Entscheidung über die Haftung öffentlicher Bediensteter und des Staates oder öffentlichen Verbandes aus Verletzungen der Amtspflicht 426
§ 87. Rechtsquellen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren 446
§ 88. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und Rechtszug 448
§ 89. Die Parteien und deren Vertretung 452
§ 90. Leitende Grundsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 454
§ 91. Zustellungen, Fristen, Tagfahrten, Protokolle 457
§ 92. Prozeßleitung und Ordnungsstrafrecht 461
§ 93. Sacherhebung und Beweis 462
§ 94. Entscheidungen, Rechtskraft und Rechtsmittel 465
§ 95. Prozeßkosten 474
§ 96. Gang des Verfahrens 477
§ 97. Vollstreckungsverfahren 480

Siebentes Hauptstück.
Die Zuständigkeitsstreite.

§ 98. Begriff und rechtliche Natur des Zuständigkeitsstreites 482
§ 99. Entwicklung des bayerischen Rechtes 485
§ 100. Zuständigkeitsstreite zwischen Justiz und Verwaltung 487
§ 101. Zuständigkeitsstreite zwischen bürgerlichen und Militärgerichten 499
§ 102. Zuständigkeitsstreite zwischen der Verwaltung und dem Verwaltungsgerichtshofe . 500

Drittes Buch. Das Recht der Gemeindeverfassung und des öffentlichen Dienstes.

Erster Teil. Die Gemeindeverfassung.

§ 103. Einleitende Bemerkungen 503

Erster Abschnitt.
Die Ortsgemeinden.

Erstes Hauptstück.
Geschichtliche Entwicklung der Ortsgemeindeverfassung.

§ 104. Die Gemeindegesetzgebung der Landesteile diesseits des Rheines von 1818—1869 506
§ 105. Die Gemeindegesetzgebung der Pfalz bis zum Jahre 1869 514
§ 106. Die Gemeindegesetzgebung seit dem Jahre 1869 518

Zweites Hauptstück.
Rechtliche Stellung der Ortsgemeinden.

§ 107. Begriff, Namen und Wirksamkeit der Ortsgemeinden 520
§ 108. Die Verbindungen von Ortsgemeinden und die Ortschaften 533

Google

Seite

Drittes Hauptstück.
Der Ortsgemeindeverband.

§ 109. Die Gemeindemarkung 537
§ 110. Das Heimatrecht und der Unterstützungswohnsitz 540
§ 111. Das Gemeindebürgerrecht 568

Viertes Hauptstück.
Die Organe der Ortsgemeinden.

§ 112. Gestaltung der Gemeindeorgane 578
§ 113. Besetzung der Gemeindeämter 584
§ 114. Die Gemeindewahlen 591
§ 115. Die Prüfung der Gemeindewahlen 610
§ 116. Geschäftsgang der Gemeindeorgane 615
§ 117. Zuständigkeit der Gemeindeorgane 622

Zweiter Abschnitt.
Die Distriktsgemeinden.

§ 118. Geschichtliche Entwicklung der Distriktsgemeinden 626
§ 119. Rechtliche Stellung der Distriktsgemeinden 629
§ 120. Der Distriktsrat 634
§ 121. Der Distriktsausschuß und die Distriktsgemeindebediensteten 645

Dritter Abschnitt.
Die Kreisgemeinden.

§ 122. Geschichtliche Entwicklung der Kreisgemeinden 647
§ 123. Rechtliche Stellung der Kreisgemeinden 654
§ 124. Der Landrat und der Landratsausschuß 657

Zweiter Teil. Das Recht des öffentlichen Dienstes.

§ 125. Die rechtliche Natur und geschichtliche Entwicklung des öffentlichen Dienstes in Bayern und der Begriff des Beamten 667

Erster Abschnitt.
Begründung, Bestand und Beendigung des öffentlichen Dienstverhältnisses.

§ 126. Das Ernennungs- und Anstellungsrecht 680
§ 127. Begründung der öffentlichen Dienstverhältnisse 683
§ 128. Anstellung, Versetzung, Beförderung 689
§ 129. Beendigung des Dienstes und des Dienstverhältnisses 694

Zweiter Abschnitt.
Die Pflichten der öffentlichen Diener.

§ 130. Die Dienstleistung 703
§ 131. Enthebung von der Dienstleistung 708
§ 132. Dienstgeheimnis, dienstlicher Gehorsam und außerdienstliches Verhalten 714
§ 133. Rechtsbeschränkungen der öffentlichen Diener 718
§ 134. Die vermögensrechtliche Haftung der Beamten gegenüber dem Staat und der Gemeinde wegen Verletzung der Amtspflicht 723

Dritter Abschnitt.
Die Rechte der öffentlichen Diener.

§ 135. Ehrenrechte und Ansprüche auf Ersatzleistungen 729
§ 136. Das Gehaltsrecht der Beamten 735

Google

Seite

§ 137. Vermögensrechtliche Wirkungen der Beendigung des Dienstes und des Dienstverhältnisses 754
§ 138. Vermögensrechtliche Ansprüche der Hinterbliebenen öffentlicher Diener 773

Vierter Abschnitt.
Die Folgen der Verletzung von Pflichten und Rechten öffentlicher Diener.

§ 139. Rechtliche Natur des Dienststrafrechtes 788
§ 140. Geschichtliche Entwickelung des Dienststrafrechtes 792
§ 141. Das geltende Dienststrafrecht 796
§ 142. Schutz der Rechte öffentlicher Diener und ihrer Hinterbliebenen 826
§ 143. Anhang. Das Dienstrecht der Militärbeamten 831

Viertes Buch. Allgemeine Funktionen der Staatsgewalt.

§ 144. Einleitende Bemerkungen 834

Erster Abschnitt.
Gesetz und Verordnung.

§ 145. Allgemeine staatsrechtliche Erörterungen 837
§ 146. Der Gesetzesbegriff der Verfassungsurkunde nach seiner Entstehung und Entwicklung 844
§ 147. Das Gesetz nach bayerischem Staatsrechte 847
§ 148. Das Verordnungsrecht 852
§ 149. Verkündigung der Landesgesetze und Verordnungen 862
§ 150. Reichsgesetze und Reichsverordnungen 865

Zweiter Abschnitt.
§ 151. Das staatliche Zwangsrecht gegen die Person 867

Dritter Abschnitt.
Das staatliche Zwangsrecht gegen das Vermögen.

§ 152. Geschichtliche Entwicklung 870
§ 153. Das Enteignungsrecht 876
§ 154. Das Enteignungsverfahren 887
Nachträge und Berichtigungen 893
Sachregister 911

Google

Verzeichnis der in diesem Werke besonders häufig vorkommenden Abkürzungen.

2. Aufl. (I, II, III) = M. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Auflage (1. Band, 2. Band, 3. Band).

Annalen = Annalen des Deutschen Reichs, begründet von Georg Hirth und Max von Seydel, herausgegeben seit 1901 von Karl Theodor von Eheberg und Anton Dyroff.

Archiv f. (d.) ö. R. = Archiv des öffentlichen Rechts, begründet von Paul Laband und Felix Störck, herausgegeben (seit 1908) von Paul Laband, Georg Jellinek, Otto Mayer und Robert Piloty.

B.G. oder **Beamt.G.** = Beamtengesetz vom 16. August 1908.

Bl. oder **Bl. f. adm. Pr.** = Blätter für administrative Praxis, herausgegeben von Karl von Krazeisen, München.

Bl. f. R.A. = Blätter für Rechtsanwendung, herausgegeben von Karl Kober und Theodor Engelmann, München.

Erk. d. Komp.G.H. = Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.

Gl. u. Sch. oder **Glock** oder **Glock und Schiedermair** = A. Glock und J. Schiedermair, Das im Königreiche Bayern geltende Reichs- und Landesrecht samt den Vollzugsbestimmungen usw., Karlsruhe i. B. 1909, nebst Nachtrag 1910.

F.M.Bl. = Finanzministerialblatt.

G.V.Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.

Jahrb. d. ö. R. = Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, herausgegeben von Georg Jellinek, Max Huber, Paul Laband und Robert Piloty, Tübingen.

J.M.Bl. = Justizministerialblatt.

K.M.Bl. = Kultusministerialblatt.

Kr.M.Bl. = Kriegsministerialblatt.

Laband, St.R. = Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1. und 2 Band der fünften, 3. und 4. Band der vierten Auflage (großer Laband).

Laband, R.St.R. = P. Laband, Reichsstaatsrecht, 6. Auflage 1912.

M.A.Bl. = Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern, seit 1905 auch des K. Hauses und des Äußern.

M.E. = Ministerialentschließung.

M.V. = Ministerialbekanntmachung.

Ob.G.H. in Z.S. = Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in Zivilsachen.

Ob.G.H. in Str.S. = Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in Strafsachen.

R.G. in Z.S. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

R.G. in Str.S. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.

R.Bl. = Bayerisches Regierungsblatt.

V.M.Bl.E. = Verkehrsministerialblatt, Eisenbahnabteilung.

V.M.Bl.P. = Verkehrsministerialblatt, Postabteilung.

V.O. = Verordnung.

V.G.H. oder **Entsch. d. V.G.H.s** = Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.

V.G.H.G. = Gesetz v. 8. August 1878 betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Weber = Karl u. Friedrich Weber, Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern usw., München.

Zeitschr. f. R.Pfl. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, herausgegeben von Frhr. O. von der Pfordten.

Go gle

Fünftes Buch.
Das Finanzrecht.

Erster Teil.
Das Finanzrecht des Staates[1].

Erster Abschnitt.
Der König als Inhaber des Staatsvermögens.

Erstes Hauptstück.

§ 155. **Der Fiskus.** Als Inhaber der Staatsgewalt ist der Herrscher auch Inhaber des Staatsvermögens; aber er ist letzteres nur als König, nicht als Privatperson[2]. Die Persönlichkeit des Königs als Herrscher und die Persönlichkeit des Königs als Privatmann sind zwei rechtlich getrennte Persönlichkeiten. Daraus erklärt sich, daß das Vermögen, welches der König als solcher innehat, für ihn als Privatmann, und daß das Vermögen, welches der König als Privatmann innehat, für ihn als Herrscher ein fremdes Vermögen ist. Daher können zwischen diesen seinen gesonderten Rechtspersönlichkeiten privatrechtliche Beziehungen bestehen.

Der König ist Inhaber des Staatsvermögens zu demselben Zwecke, zu welchem er Inhaber der Staaatsgewalt ist, nämlich nicht im Interesse seiner Person, sondern im Interesse des Staates. Das Staatsvermögen ist ein Zweckvermögen, dessen Inhaber keine vorgestellte, sondern eine wirkliche Person ist. Es ist nicht Folge einer privatrechtlichen Verfügungsbeschränkung des Königs, daß er mangels eines besonderen Rechtstitels Staatsvermögen nur für Staatszwecke, nicht für persönliche Zwecke verwenden darf; sondern es ist dies Folge der Rechtslage, daß das Staatsvermögen dem Könige als Privatmanne überhaupt nicht gehört.

Der König als solcher hat vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes aus dieselbe freie Verfügung über das Staatsvermögen, wie sie der Privatperson hinsichtlich ihres Vermögens zukommt. Die Rechtshandlungen, welche der König als Inhaber des Staatsvermögens im Verkehre mit anderen Privatrechtssubjekten vornimmt, sind Privatrechtshandlungen. Die privatrechtliche Bewegungsfreiheit des Königs bei der Verfügung über das Staatsvermögen hat aber keinen Bezug auf das Staatsrecht und schließt staatsrechtliche Beschränkungen des Königs in Ansehung dieser Verfügung nicht aus. Die Handlungen, durch welche der König die staatliche Vermögensverwaltung führt, sind im Verhältnisse zu anderen Privatrechtssubjekten Privatrechtshandlungen; sie sind aber zugleich Regierungshandlungen; denn sie enthalten die Führung von Staats-

[1] Aus der Literatur sind für das bayer. Recht besonders zu erwähnen: Bl. für das bayer. Finanzwesen, München (seit 1892) und Finanzarchiv, herausgegeb. v. G. v. Schanz (Stuttgart).
[2] Vgl. Verh. d K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. III S. 544 Sp. 1. Entsch. d. O.L.G.s München usw. VIII S. 151.

Google

geschäften. Die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze, welche für die Vornahme von Regierungshandlungen gelten, gelten daher auch für Handlungen der staatlichen Vermögensverwaltung. Die königliche Entschließung, welche die Veräußerung eines staatlichen Vermögensgegenstandes anordnet, bedarf nicht minder der Gegenzeichnung des Fachministers, wie die königliche Entschließung, welche über die Besetzung eines Staatsamtes ergeht. Auch abgesehen jedoch von den allgemeinen staatsrechtlichen Beschränkungen, welchen der König in bezug auf die Ausübung seiner Regierungsrechte unterliegt, kann das Staatsrecht noch besondere Beschränkungen für die staatliche Vermögensverwaltung festsetzen, und das bayerische Staatsrecht hat dies getan. Aber eben weil diese Beschränkungen staatsrechtliche, nicht privatrechtliche sind, ist die Frage ihrer Wirkung eine Frage des Staatsrechtes, nicht des Privatrechtes, obschon es möglich ist, daß eine staatsrechtliche Beschränkung Folgen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes nach sich zieht.

Es wird bei solchen Beschränkungen darauf ankommen, in welchem Sinne sie festgesetzt sind. Sie können in dem Sinne gemeint sein, daß, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht gegeben, wenn gewisse Formen nicht eingehalten sind, ein gültiger Regierungsakt überhaupt nicht vorliegt. In solchem Falle kann die staatsrechtliche Beschränkung privatrechtliche Folgen haben. Wenn nämlich mittels oder auf der Grundlage eines derartigen scheinbaren Regierungsaktes ein Privatrechtsgeschäft geschlossen worden ist, so ist dieses Rechtsgeschäft ungültig. Das Rechtsgeschäft ist dann privatrechtlich ungültig, weil die eine der beiden Willenserklärungen, auf welchen es beruht, ungültig ist. Aber daß letzteres der Fall ist, hat nicht im bürgerlichen, sondern im Staatsrechte seinen Grund. Die Beschränkungen, von welchen hier die Rede ist, können jedoch auch in dem Sinne gemeint sein, daß beim Mangel bestimmter Vorbedingungen gewisse Regierungsakte, durch welche über Staatsvermögen verfügt wird, nicht vorgenommen werden sollen, daß sie aber, wenn sie dennoch vorgenommen werden, gleichwohl gültige Regierungsakte sind. Solche Beschränkungen ohne Rechtswirkung nach außen können im Verhältnisse zwischen Krone und Landtag vorkommen. Es handelt sich dabei um formell gesetzliche Bestimmungen, die keine materiell gesetzliche Wirkung gegenüber Dritten haben, um staatsrechtliche Sätze, deren Verletzung lediglich ministerielle Verantwortung begründet.

Wie es sich mit etwaigen Beschränkungen der einen oder der anderen Art nach bayerischem Staatsrechte verhält, wird später zu untersuchen sein. Hier ist zum Abschlusse dieser allgemeinen Erörterungen nur noch festzustellen, daß der Satz, der König als König könne über das Staatsvermögen privatrechtlich frei verfügen, unter allen Umständen seine volle Geltnng hat. Der Satz muß nur richtig, das heißt dahin verstanden werden, daß der König in der staatsrechtlich vorgeschriebenen Weise zu jeder Handlung staatlicher Vermögensverwaltung befugt ist.

Es ist im bürgerlichen Rechte hergebracht, für das Staatsvermögen an Stelle seines wirklichen Inhabers, des Königs, die nur vorgestellte Persönlichkeit des Fiskus oder des Ärars als Inhaber anzunehmen. Vom Standpunkte der oben gegebenen Darlegungen aus erscheint dies als überflüssig. Die eben bezeichnete Ausdrucks- und Betrachtungsweise ist indessen auch in das Staatsrecht übergegangen. was sich, abgesehen von der Macht der Überlieferung, bei der Auffassung des Staates als Persönlichkeit und des Herrschers als „Organes" dieser Persönlichkeit innerlich leicht erklärt. Ja, der wissenschaftliche und gesetzliche Sprachgebrauch hat den Ausdruck Fiskus oder Ärar selbst auf Beziehungen übertragen, auf welche er nach seiner privatrechtlichen Herkunft gar nicht paßt. So spricht man von Steuerforderungen des Fiskus, obschon die Steuern nicht dem Inhaber des Staatsvermögens, sondern dem Inhaber der staatlichen Finanzgewalt geschuldet werden.

Trotz der hier entwickelten grundsätzlichen Auffassung werden aber die folgenden Erörterungen der Ausdrücke Fiskus und Ärar sich bedienen. Es wäre ebenso pedantisch, die Bezeichnungen, die auch von der Gesetzessprache übernommen sind, nicht anzuwenden, als es pedantisch wäre, sich gegen die Übung zu sträuben, den Ausdruck Staat im Sinne von Träger der Staatsgewalt zu gebrauchen. Dazu kommt, daß in jener Rechtsvorstellung des Privatrechtes und in den ihr entsprechenden Bezeichnungen Fiskus und Ärar die oben geschilderte Stellung des Herrschers zum Staatsvermögen eine jedenfalls unschädliche, zudem aber kurze und treffende Versinnbildlichung findet.

Der Fiskus unterliegt in seinem vermögensrechtlichen Verkehre dem bürgerlichen Rechte. Er genießt jedoch innerhalb des bürgerlichen Rechtes eine Reihe von Vor-

Google

rechten. Die Erörterung dieser Vorrechte gehört nicht in eine staatsrechtliche Darstellung[3].

Keine Frage des Privatrechtes, sondern des Staatsrechtes ist es, ob der Fiskus entschädigungspflichtig ist, wenn durch Akte der Staatsgewalt Privatrechte beeinträchtigt werden. Eine ausdrückliche Antwort auf diese Frage gibt das bayerische Staatsrecht nicht. Zweifellos erscheint mir hier vor allem der Satz, daß Akte der Gesetzgebung und des rechtmäßigen Gesetzesvollzuges einen Anspruch auf Entschädigung nur dann begründen können, wenn das Gesetz einen solchen Anspruch ausdrücklich gewährt[4]. Denn wo dies nicht der Fall ist, muß die Erwägung durchgreifen, daß nur derjenige Entschädigung fordern kann, der in seinem Rechte verletzt ist. Ein Akt der Gesetzgebung aber enthält niemals eine Rechtsverletzung; ein Akt des Gesetzesvollzuges enthält eine Rechtsverletzung nur dann, wenn er kein gesetzmäßiger Akt ist. Das B.G.B. hat in den §§ 31, 89 und 831 die Haftung des Fiskus für jenen Schaden geregelt, welchen Beamte oder sonstige Beauftragte des Staates durch eine in Ausübung privatrechtlicher Vertretungsbefugnisse begangene, zum Ersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt haben[5].

Die staatsrechtliche Frage aber, inwieweit der Fiskus für einen Schaden haftet, den ein staatlicher Beamter in Ausübung der ihm vertrauten öffentlichen Gewalt verursacht hat, beantwortet sich, wie beim Beamtenrecht dargelegt[6], nach Landesrecht[7].

Nach bayerischem Recht[8] besteht nunmehr eine unmittelbare und ausschließliche Haftung des Staates gegenüber dem in Ausübung der öffentlichen Gewalt geschädigten Dritten, wenn der Beamte vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht verletzt.

Die Verjährung privatrechtlicher Ansprüche des Fiskus oder solcher Ansprüche gegen den Fiskus bestimmt sich ausschließlich[9] nach dem B.G.B. Für die Verjährung öffentlichrechtlicher[10] Ansprüche auf eine Geldzahlung hat das A.G. z. B.G.B. unter Aufhebung der früheren Bestimmungen[11] neue, für das ganze Königreich geltende Vorschriften geschaffen, welche auch für gleichartige Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gemeinden[12] und sonstigen Kommunalverbände, der Kirchen und Genossenschaften des öffentlichen Rechtes gelten. Hiernach erlöschen die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes entstandenen Ansprüche auf eine Geldzahlung, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist[13], mit dem Ablauf von drei Jahren, wenn die Tatsachen festgestellt

[3] Die landesrechtlichen Bestimmungen über privatrechtliche Vorrechte des Fiskus wurden durch das B.G.B. beseitigt (Ausnahme in Art. 91 E.G., Art. 122, 123, 128 d. A.G., Sicherungshypotheken für staatliche Forderungen); das B.G.B. gewährt jedoch ebenfalls gewisse Vorrechte. Staudinger, Vorträge S. 157—161, G. Rehm im Wörterb. d. V.R., E.B. S. 96 ff. E. Schepp, Das öff. R. i. B.G.B. (Freiburg 1899) S. 72, 78, 110 ff., Weyl, Der Fiskus im Privatrecht 1907.

[4] Vgl. 2. Aufl. I § 30 Anm. 17.

[5] Vgl. u. a. Laband, D.R.St.R. S. 390. Die vom B.G.B. beliebte Unterscheidung zwischen einem „verfassungsmäßig berufenen Vertreter" (§ 31) und einem „Beauftragten, der zu einer Verrichtung bestellt ist" (§ 831), bietet auch für das bayr. Recht Schwierigkeiten.

[6] Vgl. v. Seydel 2. Aufl. I S. 100 u. 3. Aufl. I § 86. R. v. Schelhorn, Annalen 1906, S. 439 ff., vgl. auch daselbst 1901 S. 481 ff.

[7] Art 77 E.G. z. B.G.B. Vgl. auch Art. 7 d. B.G.H.G. u. § 1 Abs. 3 d. R.G. v. 22. Mai 1910 (R.G.Bl. S. 798).

[8] Art. 60, 61 ff. A.G. z. B.G.B. Hierzu Becher, Mat. IV S. 18, 78, 403, 910 ff., Böhm-Klein, A.G. S. 103 ff. Zur Entscheidung über diese Ansprüche gegen den Staat ist das Landgericht zuständig, Art. 26[2] d. A.G. z. G.V.G. Hinsichtlich der Ersatzpflicht der Staatsbeamten vgl. Beamten-G. Art. 13 u. 226; hierzu Henle-Schneider, A.G. S. 109 ff., Reger-Dyroff, B.G.H.G. S. 176.

[9] Art 55 E.G. § 196 Z. 3 B.G.B., hierzu Reindl in D. Jur. Z. 1903 S. 100.

[10] Eine Ausnahme enthält nur § 197 B.G.B. hinsichtlich der Ansprüche auf Rückstände von Besoldungen, Wartegeldern und Ruhegehältern, die nach unserer Auffassung ebenfalls im öff. Recht wurzeln. Vgl. Bl. 56 S. 213.

[11] Art. 175 A.G. u. Art. 169 u. 174 d. E.G. z. B.G.B.; früher Finanz-G. v. 28. Dez. 1831, G. v. 29. Sept. 1861 (G.Bl. S. 33) u. Art. 39 d. G. v. 18. März 1896 (G.B.Bl. S. 176); vgl. 2. Aufl. II S. 371—374.

[12] Nicht für Kirchengemeinden: richtig Oertmann § 40; vgl. auch V.G.H. 29 S. 151, 30 S. 1.

[13] Insbesondere in den Steuer- u. Umlagengesetzen: vgl. Böhm-Klein, A.G. S. 191; ferner Beamten-G. v. 15. Aug. 1908 (G.B.Bl. S. 581) Art. 13 Abs. 3.

Google

sind, auf denen der Anspruch beruht[14]. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung auf Grund der festgestellten Tatsachen gefordert werden kann. Diese Frist gilt auch für die erwähnten Verbindlichkeiten[15], namentlich auch für Ansprüche auf Rückerstattuug mit Unrecht erhobener Abgaben oder Kosten eines Verfahrens[16].

Nach der Formations-V.O. v. 9. Dezember 1825 obliegt „die oberste Leitung und Vertretung des fiskalischen Interesse, soviel es das Staatseigentum und die nutzbaren Rechte des Staates betrifft, und sofern es sich hier nicht um Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt", dem Staatsministerium der Finanzen. Im übrigen richtet sich die Vertretung des Fiskus im bürgerlichen Rechtsverkehre nach den Bestimmungen über die Geschäftsverteilung unter die Behörden.

Außerdem bestehen eigene Einrichtungen für die Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen des Staates auf dem Gebiete des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes. Grundlegend hierfür ist die V.O. v. 27. November 1825[17].

Hiernach sind im Finanzministerium zwei Referenten als Kronanwälte aufgestellt. Dieselben haben unter anderem auf Anfordern der Minister Rechtsgutachten abzugeben, wichtige fiskalische Prozesse aus besonderer Vollmacht zu führen[18]. Bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, besteht ferner ein Kreisfiskalat. Den Fiskalbeamten in den Kreisen obliegt die selbständige Führung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Fiskus und dessen Vertretung in Konkursen[19]. Sie sind jedoch, was Rechtsstreitigkeiten betrifft, insofern beschränkt, als sie zum Beginn eines Rechtsstreites und zur Einlassung in einen solchen, für den Streit- und Verteidigungsplan und dessen Änderung, für die Einlegung und den Abstand von Rechtsmitteln, für die Aufstellung von Rechtsanwalten der vorgängigen, für Vergleiche der vorzubehaltenden nachträglichen Genehmigung der vorgesetzten Stelle bedürfen. Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist regelmäßig die Regierungsfinanzkammer, ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Wertsumme oder die Wichtigkeit der Sache das Staatsministerium der Finanzen. Außerdem vertritt das Kreisfiskalat den Staat in einer Reihe von Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen[20]. Das Kreisfiskalat von Oberbayern ist auch Fiskalat der Staatsschuldenverwaltung[21]. Besonders geregelt ist die Vertretung für die Verkehrsanstalten[22] und für die Heeresverwaltung[23].

Die Verf.Urk. sagt in Titel VIII § 5: „Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen." Dieser Grundsatz, der schon bisher gegolten hatte, ist auch in der folgenden Gesetzgebung aufrecht erhalten geblieben und nunmehr ein Satz des Reichsrechtes[24].

[14] Sonst 30 Jahre. Näheres in Art. 124 A.G. z. B.G.B.

[15] Näheres in Art. 125 A.G. z. B.G.B. Böhm Klein, A.G. S. 95. Art. 56 d. A.G. bestimmt, daß das Erlöschen und die Verjährung der Ansprüche aus einer Schuldverschreibung oder einem Zinsschein dem Fonds zustatten kommt, aus dem die Zahlung zu leisten war.

[16] Zur Entscheidung über die Rückforderung sind die Verwaltungsbehörden zuständig. Richtig Henle-Schneider, A.G. S. 210, a. M Oberst.L.G. 5 S. 697.

[17] Die Auflösung des Generalfiskalats betr. (R.Bl. S. 921). Vgl. v. Seydel 2. Aufl. I § 37 Anm. 33.

[18] Angef. V.O. § 7 Abs. I: vgl. auch V.O, das Finanzrechnungswesen betr., v. 11. Jan. 1826 (R.Bl. S. 169) § 61.

[19] Angef. V.O. §§ 4, 6: Form. VO. v. 17. Dez 1825 § 25: F. M. E. v. 22. Juni 1870 (Weber 8 S. 622), V.O. v. 27. Dez. 1875 (R Bl. S. 869). F. M. E. v. 2. Okt. 1879 (Weber 14 S. 155). — Die Fiskale sind regelmäßig nicht die gesetzlichen Vertreter des Fiskus, sondern die Beauftragten der Behörden, welche den Fiskus vertreten, für die Führung von Rechtsstreitigkeiten usw. V.G.H. 13 S 287, 23 S. 125, 16 S. 42, 25 S. 134, 356 (Zustellung).

[20] S. das Nähere bei J. Hock a. a. O. I S. 124 ff.

[21] Weber 12 S. 262 (Änderung des § 120 der Form.V.O. v. 17. Dez. 1825).

[22] Zuständig zur Vertretung des Eisenbahn- bzw. Postfiskus ist das Verkehrsministerium nur im Rahmen des § 3[1] A u. B der Verwaltungs-Ordn. v. 19. Dez. 1906 G.V.Bl. S. 871, im übrigen, d. i. in den meisten Fällen, die Eisenbahn- oder Oberpostdirektionen nach §§ 4[2] u. 6[4] dieser Verw.O. A u. B.

[23] Weber 2 S. 462, 6 S. 251, 16 S. 117 (Min.Bek. v. 16. Febr. 1883 Ziff. IV), Kr. M. Bl. 1893 S. 429, J.M.Bl. 1895 S. 1 ff. Über die Zuständigkeit des Kr Min. vgl. V.G.H. 23 S. 125, Zeitschr. f. Rechtspfl. 5 S. 195.

[24] E.G. z. R.Z.P.O. § 4.

Google

Nach der R.Z.P.O.[25] § 18 bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus durch den Sitz der Behörde, welche den Fiskus in dem betreffenden Rechtsstreite vertritt.

Während nach früherem Rechte der Fiskus bei Gericht durch die Fiskale vertreten werden konnte, unterliegt jetzt der Fiskus nach der R.Z.P.O dem Anwaltszwange in derselben Weise wie die übrigen Parteien.

Dagegen ist nach einer anderen Richtung hin ein Grundsatz des älteren Rechtes aufrechterhalten geblieben. Nach letzterem mußten nämlich Klagen gegen den Fiskus mit dem Nachweise belegt sein, daß die Beschwerde über den Klagepunkt bei der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolglos erhoben worden sei[26]. Nunmehr können gemäß Art. 2 des A.G. vom 26. Juni 1899 zur R.Z.P.O.[27] Ansprüche gegen den Fiskus erst dann gerichtlich geltend gemacht werden, wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat[28]. Die Verwaltungsstellen haben über solche Gesuche den Beteiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

Neben dem besonderen Fiskus Bayerns besteht als gemeinsamer Fiskus der verbündeten deutschen Staaten der Reichsfiskus[29]. Es ist weder in der norddeutschen B.Verf. noch in der R.V. ausdrücklich ausgesprochen worden, daß der Bund auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes juristische Person sein solle. Im Gegenteile stellen diese Verfassungen die staatsrechtliche Wirklichkeit in den Vordergrund, indem sie an zahlreichen Stellen von gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der verbündeten Staaten sprechen. Diese staatsrechtliche Wirklichkeit bildet jedoch kein Hindernis, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen die privatrechtliche Vorstellung der juristischen Person auf das Reich bzw. auf das gemeinsame Vermögen der Bundesstaaten[30] übertragen werde. Dies ist denn auch durch die weitere Entwicklung der Reichsgesetzgebung geschehen. Die staatsrechtliche Wirklichkeit, die hinter der privatrechtlichen Vorstellung liegt, kommt aber trotzdem darin zu bezeichnender Geltung, daß der Reichsfiskus nicht als fremder Fiskus, sondern, weil allen Bundesstaaten gemeinsam, in jedem Bundesstaate als einheimischer Fiskus, also nicht schlechter, aber auch nicht besser als der Staatsfiskus zu behandeln ist[31].

Wo die Bundesstaaten eine Verwaltung auf eigenen Namen, wenn auch auf Rechnung des Reiches, führen, verpflichten die Privatrechtsgeschäfte, welche aus Anlaß dieser Verwaltung geschlossen werden, den Staatsfiskus, nicht den Reichsfiskus. Für das Verhältnis Bayerns zum Reiche sind in dieser Richtung ohnehin begründete Zweifel nicht möglich.

Zweites Hauptstück.

Das Staatsgut[1].

§ 156. **Das Verbot der Veräußerung von Staatsgut.** Die Bestimmungen, welche der dritte Titel der Verf.U. über das Staatsgut trifft, gehören zu den wenigst

[25] Über das frühere Recht s. 2. Aufl. II S. 375.

[26] Vgl. auch Annalen 1905 S. 372 ff.

[27] Über die reichsrechtliche Zulässigkeit solcher Bestimmungen Entsch. d. R.G.s in Zivils. XVII S. 416. Über die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus vgl. A.G. z. R.Z.P.O. Art. 9.

[28] Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen werden hierdurch nicht berührt. A. Knab, Annalen 1905 S. 372 ff., 455 ff.

[29] Vgl. Seydels Aufsatz: Das Deutsche Reich als Privatrechtssubjekt, Zeitschr. f. d. deutsche Gesetzgebung VII (1874) S. 226 ff. u. Komm. z. R.Verf. 2. Aufl. S. 351 ff., 383 ff., P. Laband, D. R.St.R. 6. Aufl. S. 389 ff., O. Richter, Der Reichsfiskus, Tübingen 1908 u. Arch. f. öff. R. 24 S. 572 ff.

[30] Vgl. Schlußprot. zum Bündnisvertr. mit Bayern v. 23. Nov. 1870 XIV § 2: „gemeinsames Eigentum der Staaten des Bundes".

[31] Vgl. u. a. R.G. v. 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113) § 1 Abs. II u. über Staats- u. Gemeindebesteuerung d. Reichsbesteuerungs-G. v. 15. April 1911 (R.G.Bl. S. 187)

[§ 156] [1] Privatrechtlich steht das Staatsgut den sonstigen Sachen gleich. Vgl. u. a. Henle-Schneider, A.G. z. B.G.B. S. 368. Vgl. auch Art. 111 E.G. z. B.G.B., Arch. f. öff. Recht 21 S. 499 ff. (O. Mayer). Gierke, D.Priv.R., II S. 20 ff.

Google

gelungenen dieses Gesetzgebungswerkes[2]. Als Vorbild hat, wie die Verf. in Titel III § 3 selbst angibt, die Dominialfideikommißpragmatik vom 20 Oktober 1804 gedient[3]. Wenn aber die Verfassung an jener Stelle äußert, sie habe „die nach veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen" der Pragmatik in sich aufgenommen[4], so ist zu bemerken, daß man sich diese Übertragungsarbeit zu leicht gemacht und es vielfach den „veränderten Verhältnissen" selbst überlassen hat, den veränderten Sinn der übernommenen Vorschriften der Pragmatik zu bewirken[5]. Die Veränderung der Verhältnisse aber, um die es sich hier handelte, war die größte, die sich denken läßt. In der Pragmatik von 1804 beginnt die staatsrechtliche Auffassung neben der privatrechtlichen Auffassung sich geltend zu machen. Staatsverlassenschaft und Privatverlassenschaft sondern sich: aber bezüglich der ersteren kommt man aus dem Bannkreise privatrechtlicher Anschauungen nicht hinaus. In der Verf.U. von 1818 hat die staatsrechtliche Auffassung insofern gesiegt, als das Verhältnis des Herrschers zum Staate unter keinerlei privatrechtlichem Gesichtspunkte mehr betrachtet wird. Aber indem man in dieser Beziehung den Gedankengang vollendete, den die Pragmatik von 1804 begonnen hatte, hat man, in schwer begreiflicher Unselbständigkeit gegenüber diesem Vorbilde, von einer Begriffsverwirrung sich nicht zu befreien vermocht, die wohl der Pragmatik von 1804, nicht aber der Verf. von 1818 nachgesehen werden kann. Der Titel III der Verf. vermengt gleich der Pragmatik Staatsvermögen und Staatshoheit.

Der Unterschied in der rechtlichen Bedeutung, welcher zwischen den Vorschriften der Pragmatik und jenen der Verf.U. obwaltet, ist gelegentlich vom Staatsminister von Abel in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 8. April 1840[6] ziemlich treffend mit folgenden Worten dargelegt worden: „Die Hausfideikommißpragmatik hatte zunächst den Zweck, fürs erste festzustellen, was zum Staatsgut im Gegensatze des Privatgutes gehöre, und fürs zweite die Rechte zu bestimmen, welche dem zeitlichen Regenten gegenüber den Agnaten bezüglich dieses Staatsgutes zustehen. Indem nun aber die desfallsigen Bestimmungen der Fideikommißpragmatik in die Verf.U. hinübergetragen worden sind, haben sie eine neue, eine ganz andere Bedeutnng gewonnen. Es handelt sich hier in der Verf.U. nicht mehr, wie in der Dominialfideikommißpragmatik, um Feststellung der Rechte des Regenten gegenüber den Hausagnaten, sondern um Feststellung der allgemeinen Rechte des Königs nach allen Richtungen." Die Agnaten sind keine Fideikommißanwärter der Krone.

Den zuerst genannten Zweck der Ausscheidung von Staats- und Privatgut verfolgt die Verfassung im Anschlusse an die Pragmatik mit den Bestimmungen der §§ 1 Absatz II und 2 des Titels III. § 2 gibt ein ziemlich überflüssiges Verzeichnis der Staatsgutsbestandteile[7]. Was aber den weiteren Zweck der Verf.U., die Feststellung der königlichen Rechte hinsichtlich des „Staatsgutes", anlangt, so kommen hier deren Bestimmungen nur so weit in Betracht, als sie sich auf das Staatsvermögen, nicht dagegen, insofern sie sich auf die Staatshoheit[8] beziehen[9].

[2] Eingehendere Erörterungen hierüber finden sich nur bei v. Spies, Beleuchtung der Verf.Urk. f. d. Kgr. Bayern, Erlangen 1842, I, S. 62 ff.

[3] Vgl. hierüber 2. Aufl. I § 42.

[4] In der Sitzung des Revisionsausschusses vom 22. Nov. 1814 wurde ausdrücklich betont, daß dies nur eine „historische Erwähnung" sein solle. Hiernach ist die Pragmatik von 1804 seit der Verf.Urk. nicht mehr geltendes Recht. Vgl. Spies a. a. O. S. 62 f. Sie könnte aber als geltend gewesenes Recht bezüglich solcher Handlungen in Betracht kommen, die unter ihre zeitliche Herrschaft fallen. Denn die Verf.Urk. hat Veräußerungen, die nach der Pragmatik ungültig waren, nicht für gültig erklärt. Vgl. den Antrag der Stände-Verh. d. K. d. R. R. 1831 XII S. 279 f.

[5] Vgl. 2. Aufl. I § 83 Anm. 9 ff.

[6] Prot. Bd. VII S. 305 f.

[7] Über das Verhältnis zwischen Staats- und Privatgut s. Bd. I § 17.

[8] Vgl. insbes. Tit. III § 1 Abs. I, § 3 Abs. II, § 4 Abs. II, § 5 Abs. IV, § 6 Ziff. 2. Über Gebietsabtretungen s. oben I § 44.

[9] Von den Bestimmungen des Tit. III der Verf.Urk. ist jene dem Zwecke und der rechtlichen Natur nach verschieden, welche Tit. II § 18 u. das Ges. vom 26. Okt. 1887 hinsichtlich des Reichsverwesers enthalten. Hierüber oben I § 30 Anm. 27 ff.

Google

Die Auslegung der Vorschriften des III. Verf.T. zum Zwecke ihrer Anwendung auf dem so umgrenzten Gebiete begegnet nicht unbeträchtlichen Schwierigkeiten. Es zeigt sich auf Schritt und Tritt, daß man bei Gestaltung der aufgestellten Rechtssätze sich nirgends klargemacht hat, wie dieselben zur Anwendung zu bringen wären, und wie sie zu wirken hätten.

Eines aber ist von vornherein zu bemerken. Die Vorschriften des III. Verf.T. haben weder ihrem Wortlaute noch ihrer Entstehungsgeschichte nach irgendeinen Bezug auf das Budgetrecht des Landtages[10]. Die Frage, ob und welche Beschränkungen dem Rechte des Königs, über Staatsvermögen zu verfügen, aus dem Budgetrechte erwachsen, ist nicht aus Titel III, sondern aus Titel VII der Verf.U. zu beantworten. Verfügungen über Staatsvermögen, die an sich nicht gegen das Veräußerungsverbot des Titels III laufen, können also aus budgetrechtlichen Gründen der Mitwirkung des Landtages bedürfen. Andererseits kann bei Verfügungen über Staatsvermögen, die aus budgetrechtlichen Gründen der Mitwirkung des Landtages nicht bedürfen, dessen Zustimmung aus Gründen nötig sein, die im Titel III der Verf. liegen.

Fürs zweite kommt folgendes zu erwägen. In Titel III der Verf.U. sind verschiedene gesetzgeberische Zwecke und Gedanken ineinander verwirrt. Dadurch ist das Verständnis dessen, was der Gesetzgeber gewollt hat, erschwert. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß Staatsgut nur Staatszwecken dienen und dem Staate nicht entfremdet werden soll. Deshalb trifft er vor allem Vorsorge dahin, daß Staatsgut nicht in die Privatverlassenschaft des Königs gerate Bei diesen Bestimmungen kann selbstverständlich der Unterschied zwischen Grundstockvermögen und laufenden Einnahmen nicht in Betracht kommen. In der Tat werden auch z. B. in § 2 Ziffer 8 Vermögensbestandteile aufgeführt, welche zweifellos laufende Einnahmen sind, nämlich neben den Kapitalien (Grundstockvermögen) „alle vorhandenen Vorräte an barem Gelde" „in den Staatskassen oder von Naturalien bei den Ämtern, samt allen Ausständen an Staatsgefällen".[11] Wenn nun auch diese Vermögensbestandteile zum unveräußerlichen Staatsgute gezählt werden, so kann dies natürlich nur den Sinn haben, daß sie dem Staate nicht entfremdet, also z. B. nicht durch Privatverfügung des Königs vererbt oder verschenkt werden dürfen, nicht aber, daß sie überhaupt unveräußerlich seien, da sie ja gerade dazu da sind, um für den Staat verbraucht zu werden. Der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Staatsgutes, wie er allgemein und ohne besondere Rücksicht auf die Ausscheidung von Staatsvermögen und Privatverlassenschaft hingestellt ist, kann demnach — darüber wird kein Zweifel sein — nicht auf das gesamte Staatsvermögen, sondern nur auf das Grundstockvermögen des Staates sich beziehen. Er erstreckt sich also auf dasjenige Vermögen, das dauernd dazu bestimmt ist, durch Ertrag oder Gebrauch den Staatszwecken zu dienen, ohne Unterschied, ob es Finanzvermögen ist oder nicht. Dabei versteht es sich, daß auch bewegliches Vermögen, selbst solches, welches keinen Ertrag abwirft, Grundstockvermögen sein kann.

Die eben dargelegte Beschränkung des Veräußerungsverbotes auf das stattliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem gesamten Inhalte des III. Verf.T. und mußte nach der Pragmatik von 1804 vollends als selbstverständlich erscheinen, da dieses Gesetz von dem Begriffe des Hausfideikommisses ausging. Die Beschränkung des Veräußerungsverbotes auf das Grundstockvermögen darf aber nur in dem Sinne genommen werden, daß die Verf. lediglich in dieser Richtung es für veranlaßt erachtet hat, besondere Bestimmungen zu treffen; nicht in dem Sinne, daß der König über das sonstige Vermögen des Staates nach privatrechtlichem Belieben verfügen könne. Denn daß Staatsvermögen nur für Staatszwecke verwendet werden kann, liegt in dessen Begriffe. Die Beschränkungen des Königs aber bei dieser Verwendung für Staatszweckeer geben sich nicht aus den Grundsätzen über die Erhaltung des Bestandes der Staatsgutes, sondern aus den Grundsätzen über die Führung des Staatshaushaltes, also aus dem Budgetrechte.

[10] Dies ist in den Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. II S. 31 ff., 475 ff., Beil. Bd. III S. 542 ff. vielseitig verkannt. Vgl. 2. Aufl. II S. 377.

[11] Vgl. 2. Aufl. II S. 378.

Go gle

Das Veräußerungsverbot des III. Verf.T. bezieht sich, wie aus dessen § 4 erhellt, nur auf Verfügungen über die Substanz des staatlichen Grundstockvermögens, nicht dagegen auf Verfügungen über dessen Ertrag oder Gebrauch, welche die Substanz nicht angreifen[12].

Das Veräußerungsverbot hat zweierlei Veräußerungen im Auge, freigebige — wie Schenkung, Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, Beschwerung mit einer ewigen Last — und nicht freigebige Veräußerungen, wie Verkauf, Verpfändung, Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Das Verbot freigebiger Veräußerungen ist, von Ausnahmen hinsichtlich der Lehen abgesehen, ein unbedingtes[13].

Diese Ausnahmen sind folgende[14]. Lehen, Staatsdomänen und Renten, welche bei Erlaß der Verf.U. als Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste bereits verliehen waren, fallen nicht unter das Veräußerungsverbot; dem Könige steht die Wiederverleihung heimgefallener Lehen frei. Die Verleihung anderer Staatsdomänen und Renten als Mannlehen der Krone zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste kann nur mit Zustimmung des Landtages erfolgen[15].

Verboten ist die Erteilung von Anwartschaften auf künftig der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte.

Das Verbot nicht freigebiger Veräußerungen von Staatsgut wird von der Verf. durch eine Mehrzahl von Ausnahmen durchbrochen.

Das Verbot erstreckt sich vor allem nicht auf das bewegliche Vermögen. Mit diesem kann der König „nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen“ [16].

Die weiteren Ausnahmebestimmungen bieten erhebliche Schwierigkeiten. Die Verf. sagt zunächst[17] allgemein, unter dem Veräußerungsverbote seien alle Staatshandlungen des Königs nicht begriffen, welche „innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechtes nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates mit Auswärtigen oder mit Untertanen im Lande“ über Staatsgüter vorgenommen werden[18]. Da hieran, wenn auch als eigene Ziffern, weitere Bestimmungen mit dem einleitenden Worte „insbesondere“ angereiht werden, so folgt, daß diese übrigen Bestimmungen den Inhalt der vorausgehenden nicht einschränken, sondern entwickeln. Um so mehr muß der Wortlaut des oben angeführten Satzes Erstaunen erregen Er scheint, wie schon bei anderer Gelegenheit bemerkt wurde[19], die Regel nahezu aufzuheben. Indessen wird man sich gegen diese Annahme um so mehr sträuben, als die Pragmatik von 1804, aus welcher der Satz entnommen ist, die schärfsten Bestimmungen über „Vindikationen ungültiger Veräußerungen“ enthält, also doch eine ernsthafte Absicht gehabt haben muß.

Es sind die Worte „innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechtes“, die den Versuch einer Auslegung der Bestimmung zu einem sehr mühsamen machen. Aus der Entstehungsgeschichte lassen sich brauchbare Anhaltspunkte hierfür nicht entnehmen[20].

Versucht man nun den Sinn der erwähnten Worte zu ermitteln, so wird man sich vor allem der Erkenntnis nicht verschließen können, daß in einer Beziehung die

[12] Das ist völlig zweifellos. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. II S. 479.

[13] Vgl. M.E. v. 23. Juni 1830 (Weber 2 S. 540), worin gesagt ist, „daß Staatsrealitäten nach den Bestimmungen der Verf.Urk. nicht unentgeltlich abgetreten werden dürfen“. Vgl. auch Art. 11 d. Wasser-G. v. 1907.

[14] Verf.Urk. Tit. III § 5, Tit. VII § 18.

[15] Nach Art. 2b des Ges. v. 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betr. (G.Bl. S. 121), sind Dotationslehen von der Ablösung ausgenommen, sofern denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zugrunde liegt.

[16] Verf.Urk. Tit. III § 7 Abs. II. In der Pragmatik von 1804 unter XII f war die entsprechende Bestimmung mit den Worten eingeleitet: „Auch versteht es sich von selbst, daß“ usw.

[17] Tit. III § 6 Ziff. 1. [18] Vgl. 2. Aufl. 2 S. 379[17].

[19] Vgl. § 44.

[20] Vgl. im einzelnen 2. Aufl. II S. 380 und oben § 44.

Google

Rechtslage unter der Herrschaft der Verf.U. genau die nämliche ist, wie sie durch den Erwerb der Souveränität wurde. Grenzen des Regierungsrechtes im Sinne von Einschränkungen der Staatsgewalt selbst gibt es jetzt so wenig wie vor der Verf.U., und am allerwenigsten gegenüber denjenigen, auf deren Rechtsschutz es die Pragmatik von 1804 vor allem abgesehen hatte, gegenüber den Agnaten und dem Regierungsnachfolger. Denn die Agnaten sind Untertanen des Königs, sie haben weder Anteil an der Staatsgewalt, noch sind sie staatsrechtlicher Faktor, an dessen Zustimmung der König in der Ausübung der Staatsgewalt gebunden wäre[21]. Auch dem Regierungsnachfolger gegenüber bestehen keine Beschränkungen der Staatsgewalt. Er ist[22], ehe er die Krone erwirbt, Untertan des Königs; er setzt, wenn er die Krone erwirbt, die staatsrechtliche Persönlichkeit des Herrschers fort[23] und steht den Regierungshandlungen des Vorgängers wie eigenen Regierungshandlungen gegenüber. Hiernach kann bezüglich der vorgenommenen Veräußerungen von Staatsgut von einer besonderen Rechtslage des Regierungsnachfolgers nicht die Rede sein. Denn entweder waren jene Veräußerungen rechtsgültig, dann sind sie es auch für den Nachfolger; oder sie waren nicht rechtsgültig, dann sind sie es nicht für den König als solchen, für denjenigen, unter dessen Regierung sie geschahen, so wenig wie für jeden Nachfolger.

Nach alledem können die Grenzen des Regierungsrechtes, von welchen die Verfassung spricht, nur Beschränkungen sein, welche dem Könige bei Ausübung der Staatsgewalt durch die Verfassung oder auf Grund derselben auferlegt sind. Diese Beschränkungen bestehen in der Notwendigkeit der Mitwirkung des Landtages bei gewissen Staatshandlungen und in der Notwendigkeit der Mitwirkung der Minister bei allen Staatshandlungen. Die Verfassung selbst kann übrigens nur erstere Beschränkungen im Auge haben.

Untersucht man nun die Grenzen der Ausübung des Regierungsrechtes nach diesem Gesichtspunkte, so ergibt sich folgendes. Schon das Veräußerungsverbot selbst, welches die Verf. ausspricht, enthält keine Beschränkung der Staatsgewalt, was staatsrechtlich unmöglich wäre, sondern nur der Ausübung der Staatsgewalt. Der König kann jede Veräußerung von Staatsgut, auch eine solche, die durch keine Ausnahmebestimmung der Verfassung gedeckt ist, auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung vornehmen, die nach den Vorschriften über Verfassungsänderung zustande gekommen ist. Darauf kann nun allerdings die Verf.U. nicht zielen, da es sich hierbei nicht um solche Fälle handelt, die „unter dem Veräußerungsverbote nicht begriffen" sind, sondern um gesetzliche Änderungen dieses Verbotes. Die Verf.U. kann also nur ausdrücken wollen, daß es noch anderweitige Fälle gebe, wo der König in Ausübung seiner Regierungsrechte Veräußerungen von Staatsgut ohne Mitwirkung des Landtages vornehmen darf. Der Sinn der Vorschrift kann aber innerhalb dieser Grenzen nicht der sein, daß es gewisse Ausnahmen von der Regel geben solle, wonach der König zu Staatsgutsveräußerungen die Zustimmung des Landtages nötig habe. Denn eine solche Regel ist von der Verf. nirgends aufgestellt. Die Zustimmung des Landtages ist lediglich gefordert, wenn neue Mannlehen als Belohnung vergeben werden sollen. Hiernach bleibt nur eine Auslegung übrig. Dem Könige soll das Recht zur Veräußerung von Staatsgut unbedingt in den Fällen zukommen, welche Titel III § 6 der Verf.U. in Ziffer 2 bis 4 ausdrücklich nennt, Fälle, die sich[24] sämtlich auf Handlungen der laufenden Finanzverwaltung beziehen und für diese einen sehr weiten Spielraum geben. Im übrigen soll das Veräußerungsrecht auf Fälle des Gesetzesvollzuges, also auf jene Veräußerungen sich erstrecken, die zur Verwirklichung gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden. Auch hier kommt demnach eine Anteilnahme des Landtages nicht hinsichtlich der Veräußerung selbst, sondern nur hinsichtlich der rechtfertigenden Gesetzesvorschrift in Frage.

[21] Vgl. 2. Aufl. § 62 Anm. 17 u. oben § 24,.
[22] Von der außerordentlichen Thronfolge abgesehen.
[23] Vgl. § 19 Anm. 7.
[24] Soweit es sich um Staatsvermögen handelt.

Go gle

So aufgefaßt enthält der Satz in Ziffer 1 des angeführten § 6 eine Abgrenzung nach zwei Seiten hin. Er bringt einerseits zum Ausdrucke, daß es in den letztgenannten Fällen keiner Verfassungsänderung bedarf, und er bringt andererseits zum Ausdrucke, daß die Ausnahmen vom Veräußerungsverbote nicht in das willkürliche Ermessen des Königs gestellt sind, sondern daß sie nur stattfinden können, wo es sich um eine gesetzlich gerechtfertigte Regierungsmaßregel handelt.

Die Ausnahmen vom Veräußerungsverbote, welche die Verfassung selbst näher regelt, sind folgende[25]. Unter das Veräußerungsverbot sollen nicht fallen:

1. „was von einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird";

2. „was gegen andere Realitäten und Rechte[26] von gleichem Werte vertauscht wird";

3. „alle einzelnen Veräußerungen und Veränderungen, welche an Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß und infolge der bereits erlassenen Vorschriften[27] nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirtschaft, zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes[28] oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachteiligen Selbstverwaltung für gut befunden werden".

Die Bewegungsfreiheit, welche durch all diese Ausnahmebestimmungen der Finanzverwaltung gegeben ist, ist eine so gut wie vollständige; denn über das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Veräußerungsverbote entscheidet das Verwaltungsermessen. Dies tritt besonders bei den zuletzt erwähnten Ausnahmefällen dadurch klar zutage, daß die Verf. von einem Gutbefinden spricht.

Diese Freiheit des Handelns wird durch das, was weiterhin in § 7 Absatz 1 des 3. Verf.T. bestimmt ist, eingeschränkt. Es heißt dort nämlich: „In all diesen Fällen (§ 6) dürfen jedoch[29] die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominikalrente, womöglich in Getreide, dafür bedungen oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungsfonds oder zu anderen das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden."

Diese Vorschrift bezieht sich, wie der Wortlaut zeigt, überhaupt nur auf Finanzvermögen, welches einen Reintrag gibt. Denn bei Vermögensgegenständen, die keine Einkünfte liefern, kann auch von einer Schmälerung der Erträgnisse nicht die Rede sein[30]. Die Ausbedingung einer „Dominikalrente, womöglich in Getreide," kann nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr in Frage kommen. Die Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung des Lehenverbandes und über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten[31] gestatteten die Veräußerung der zum Staatsgute gehörigen lehens- und grundherrlichen Rechte ohne Rücksicht auf die Schmälerung der Staats-

[25] Die fraglichen Bestimmungen haben die Ziff. 6 des Ansbacher Vertrages v. 12. Okt. 1796 u. Ziff. XII der Pragmatik von 1804 zum Vorbilde.

[26] Vgl. 2. Aufl. II S. 382[29].

[27] Die Worte „infolge der bereits erlassenen Vorschriften" sind nur erläuternd, nicht einschränkend zu verstehen. Bei den Verhandlungen über die Verf. wurde auch nicht näher erörtert, welches diese Vorschriften seien. Die Bemängelung, welche im Revisionsausschusse erfolgte (vgl. Anm. 28), wäre unerklärlich, wenn man bestimmte Verwaltungsvorschriften der Vergangenheit zu Verfassungsvorschriften hätte erklären wollen. Im Einklange mit der hier vertretenen Auffassung steht Ziff. XII der V.O. v. 16. Okt. 1818 (R.Bl. S. 1215), die von Lerchenfeld gegengezeichnet ist.

[28] Vgl. 2. Aufl. II S. 382[31].

[29] § 7 am Anf. lautete ursprünglich: „In allen diesen Fällen ist jedoch Bedacht darauf zu nehmen" usw. Der jetzige Wortlaut wurde in der Konferenzsitzung v. 16. Mai 1818 auf Anregung von der Becke's beschlossen.

[30] In Ziff. XII c der Pragmatik von 1804 wird als Beispiel zu der Bestimmung, die jetzt in Tit. III § 6 Ziff. 4 der Verf. Urk. (oben Ziff. 3) enthalten ist, genannt: „Niederlegung oder Veräußerung unnützer und im Unterhalte kostbarer Gebäude".

[31] G.Bl. S. 97, 121.

Google

einkünfte, welche sich daraus ergab. Letzteres Gesetz verfügt ferner[32]: „Die Verwendung der Ablösungssummen nach den Vorschriften des 3. Titels der Verf.U. wird in dem Finanzgesetze jeder Periode festgesetzt und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitalsbeträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen."

Die Erlöse aus der Veräußerung von Staatsvermögen dürfen zur Bezahlung von Staatsschulden nur vorübergehend, d. h. unter dem Vorbehalte verwendet werden, daß der Entgang an Grundstockvermögen später aus laufenden Einnahmen wieder ersetzt wird[33]. Das Erfordernis für diesen Zweck bildet also eine gesetzlich notwendige Staatsausgabe.

Wenn schließlich a. a. O. von einer Verwendung der Erlöse aus Veräußerungen „zu anderen das Wohl des Landes bezielenden Absichten" die Rede ist, so steht — dies ist nicht zu übersehen — auch diese sehr weit gefaßte Bestimmung unter der Herrschaft des Grundsatzes, daß die Staatseinkünfte nicht geschmälert werden sollen.

Die Ausnahmen, welche die Verf.U. in Titel III § 6 von dem Veräußerungsverbote macht, haben, wie die Ausdrücke „Staatsgüter"[34], „Realitäten oder Rechte", „Renten oder Rechte" anzeigen, und wie aus § 7 noch deutlicher sich ergibt, nur das staatliche Finanzvermögen im Auge, wenn man von der ziemlich unklaren Einmengung der Gebietshoheit absieht. An das staatliche Verwaltungsvermögen ist nicht gedacht.

Eine rein formale Auslegung könnte dadurch verleitet werden, anzunehmen, daß hiernach für das staatliche Verwaltungsvermögen das Veräußerungsverbot unbedingt gelte. Aber es wäre dies eine Schlußfolgerung von solcher sachlicher Ungereimtheit, daß es geradezu undenkbar ist, sie entspreche der Absicht der Verf. In der Tat ist es auch nachweisbar, daß diese Absicht nicht besteht. Der Verf. ist es darum zu tun, daß der Kapitalwert und der Ertrag des Staatsgutes keine Beeinträchtigung erfährt. Wo ein Gegenstand überhaupt bestimmungsgemäß keine Einkünfte zu gewähren hat, kann auch der Gesichtspunkt der Schmälerung des Ertrages nicht zutreffen, sondern nur der Gesichtspunkt der Erhaltung des Kapitalwertes. Es wird also hinsichtlich des staatlichen Verwaltungsvermögens als unbedingtes Verbot nur das Verbot einer freigebigen Veräußerung, nicht aber das Verbot der Veräußerung gegen Entgelt zu erachten sein. Es ist nicht abzusehen, warum es unerlaubt sein soll, überflüssig gewordene Amtsgebäude, Festungswerke usw. zu verkaufen oder zu vertauschen. Dazu tritt noch eine weitere Erwägung. Sobald staatliches Verwaltungsvermögen dem Verwaltungszwecke entzogen wird, dem es diente, kommt es für den Staat nur mehr als Wertgegenstand in Betracht, wird also zum Bestandteile des Finanzvermögens[35]. Demnach rechtfertigt sich die Annahme, daß nach der Absicht der Verf. die Bestimmungen in Titel III § 6 auch auf das staatliche Verwaltungsvermögen anwendbar sind, trotzdem diesem Vermögen gegenüber die Anforderungen des § 7 Absatz 1 nicht zutreffen können.

Der Umfang des verfassungsmäßigen Verbotes der Veräußerung von Staatsgut ist durch die bisherigen Darlegungen festgestellt. Aber die Aufgabe, welche der wissenschaftlichen Auslegung gegenüber dem 3. Titel der Verf. erwächst, ist damit noch nicht gelöst. Man betritt einen womöglich noch schwankenderen Boden, wenn man auf die Untersuchung der Frage eingeht, welche Rechtswirkungen jenes Veräußerungsverbot hat. Die Bestimmungen des 3. Verf.T. können nämlich eine zweifache Bedeutung haben. Sie können entweder lediglich Verwaltungsgrundsätze über die Führung der staatlichen Vermögensverwaltung enthalten, die in der Form des Verfassungsgesetzes aufgestellt sind, oder sie können auch materiell gesetzliche Bestimmungen sein. Im ersten Falle wirken sie lediglich nach innen, ihre Verletzung kann nur amtliche Verantwortlichkeiten begründen; im zweiten Falle wirkten sie auch nach außen; ihre Verletzung berührt

[32] Art. 38.

[33] Vgl. 2. Aufl. 2 S. 383[76]. Vgl. hierher auch Verh. d. K. d. Abg. 1889/90 Sten. Ber. V S. 225. Im Anschlusse an die besprochene Bestimmung wurde durch V. O. v. 16. Okt. 1818 (R.Bl. S. 1215) die einstweilige Überweisung der Kaufschillinge aller veräußerten Realitäten an den Schuldentilgungsfonds verfügt und diese Verfügung durch Ges. v. 22. Juli 1819 (G.Bl. S. 243) VIII Ziff. 4 c bestätigt.

[34] Vgl. die erste Aufl. dieses Werkes Bd. I S. 489.

[35] Daß es sofort einen Ertrag liefert, ist zum Begriffe nicht nötig.

Google

die Rechtsgültigkeit der Handlungen, welche im Widerspruche mit den Anordnungen der Verf. vorgenommen worden sind.

Daß, wenn die zweite Annahme zutreffen sollte, die Verletzung der Verfassungsvorschriften auch amtliche Verantwortlichkeit erzeugen würde, ist selbstverständlich. Man kann also unter allen Umständen den Satz als einen zweifelfreien aussprechen, daß, von der gewöhnlichen Dienstverantwortlichkeit abgesehen, die Ministerverantwortlichkeit begründet ist, wenn einem Minister die Verletzung der Verfügungen des 3. Verf.T. zur Last fällt. Denn auch die Verletzung eines nur formellen Gesetzes macht den Minister verantwortlich. Mit diesem Satze ist aber auch bereits alles gesagt, was als ein glattes Auslegungsergebnis gelten kann. Denn kehrt man dazu zurück, zu erforschen, welche der beiden oben zur Wahl gestellten Möglichkeiten Wirklichkeit ist, so begegnet man einem völligen Schweigen der Verf.U.[36].

Die Verfassungsverhandlungen zeigen, daß es in der Tat die Absicht war, das Veräußerungsverbot als materiell gesetzliches Verbot auszusprechen[37]. Aber man hat sich der Arbeit nicht unterzogen, die Wirkungen dieses Verbotes und die Art ihrer Geltendmachung näher zu regeln, wie dies die Pragmatik von 1804 nach Maßgabe der damaligen Rechtslage und der damaligen Rechtsanschauungen versucht hatte. Man ging auf diese Weise einer gesetzgeberischen Aufgabe aus dem Wege, bezüglich deren man wohl fühlen mochte, daß sie sich als schwer, vielleicht als unlösbar herausstellen werde, und begnügte sich damit, den Titel III der Verfassung als eine Art Damoklesschwert herabhängen zu lassen. Unter diesen Umständen kann es sich hier weniger darum handeln, zu ermitteln, was die Urheber der Verfassung gewollt, als darum, festzustellen, was sie erreicht haben.

Eine Untersuchung der möglichen Fälle unerlaubter Veräußerungen von Staatsgut liefert folgendes Ergebnis[38].

Veräußerungen von Vermögensbestandteilen des Staates durch Privathandlungen des Königs, z. B. durch Schenkung oder letztwillige Verfügung, sind rechtsunwirksam. Es ist zweifellos, daß, wenn etwa der König eine Kostbarkeit des Hausschatzes verschenken würde, diese für den Fiskus durch Eigentumsklage zurückgefordert werden könnte. Aber das ist nicht erst Folge des Veräußerungsverbotes, sondern Folge des Umstandes, daß niemand veräußern kann, was ihm nicht gehört. Für den König als Privatmann ist das Staatsgut fremdes Gut.

Eine Wirkung des staatsrechtlichen Veräußerungsverbotes kann nur für die Staatshandlungen des Königs, also für jene Handlungen in Frage kommen, die er als König vornimmt. Die Staatshandlungen des Königs, welche nach außen hin gelten sollen, haben ein formelles Kennzeichen. Die königliche Willenserklärung muß unter Gegenzeichnung oder durch Vermittlung des zuständigen Ministers ergehen.

Die Vorfrage, welche sich hier erhebt, ist folgende. Das Staatsgut wird von der Verfassung als „auf ewig unveräußerlich" erklärt. Welche Bedeutung hat dieser Ausdruck? Wie der ganze Inhalt des III. Verf.Tit. zeigt, nicht die, daß das Staatsgut außerhalb des bürgerlichen Rechtsverkehres gesetzt werden will. Der Sinn des Satzes, daß das Staatsgut unveräußerlich sei, ist also nicht der wörtliche, daß es gar nicht veräußert werden kann, sondern daß es, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen vorliegen, nicht veräußert werden soll. Ist dem so, dann ergibt sich des weiteren, daß aus dem Veräußerungsverbote an sich noch nicht die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes folgt, das dem Veräußerungsverbote zuwider vorgenommen worden ist. Denn man kann, wenn das Staatsgut verkehrsfähig ist, nicht sagen, die Veräußerungshandlung sei am untauglichen Gegenstande vorgenommen. Von einer Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts kann nur die Rede sein, wo sich dieselbe aus einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung ergibt, nicht allgemein. Es war schon nach dem Inhalte der Pragmatik von 1804 nicht durchweg zutreffend, wenn dieselbe von Vindikation sprach. Nachdem aber die Verf.Urk. von der Vindikation schweigt, so ist diese überhaupt ohne besonderen gesetzlichen Anhalt nicht mehr Rechtens.

---

[36] Über die „Vindikationen" der Pragmatik von 1804 vgl. 2. Aufl. II S. 384.
[37] Vgl. im einzelnen 2. Aufl. 2 S. 385 Anm. 41.
[38] Über die Vindikationen von Gerichtsbarkeiten s. 2. Aufl. § 122 Anm. 27 ff.

Google

Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Verletzung der Vorschriften des III. Verf.-Tit. kann hiernach nur da vorliegen, wo eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften innerhalb klar umschriebener Grenzen verboten ist. Dies trifft hinsichtlich des Verbotes zu, freigebige Veräußerungen von Staatsgut vorzunehmen, insbesondere neue Mannlehen ohne Zustimmung des Landtags zu verleihen. Solche Vergabungen sind nichtig. Dies sind aber die einzigen derartigen Fälle. In allen anderen Fällen kann, wenn nicht aus sonstigen, nicht der Verfassung entnommenen Gründen Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes vorliegt[39], weder von einer materiellen noch von einer formellen Nichtigkeit, sondern möglicherweise nur von einer Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäftes die Rede sein. Eine Nichtigkeit kann schon deshalb nicht in Frage kommen, weil die Verfassung in Titel III §§ 6 und 7 die Ausnahmen vom Veräußerungsverbote derartig gestaltet hat, daß die Würdigung des Vorhandenseins ihrer Voraussetzungen im Ermessen des Königs liegt, ja, daß es zumeist von Handlungen, die nach vorgenommener Veräußerung erfolgen, abhängt, ob die Veräußerung den Verfassungsbestimmungen entspricht oder nicht[40]. Eine Staatshandlung des Königs kann nicht deshalb nach außenhin nichtig sein, weil in einer nach außen nicht erkennbaren Weise der König angeblich von seinem Ermessen einen unrichtigen Gebrauch gemacht hat. Aber auch eine Anfechtung von geschehenen Veräußerungen wegen Überschreitung der in §§ 6 und 7 a. a. O. gezogenen Grenzen ist nach dem fraglichen Rechtsstande unmöglich. Sie hätte nur durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen ermächtigt werden können Mit einer Anleihe beim bürgerlichen Rechte läßt sich dieser Ausfall nicht decken. Der Unterschied zwischen der Rechtslage von 1804 und jener von 1818 macht sich hier geltend. Die Anfechtung einer Veräußerung von Staatsgut durch den König (Fiskus) ist stets, auch wenn die Person des Königs gewechselt hat, Anfechtung eines eigenen, nicht eines fremden Rechtsgeschäftes. In den gegebenen Fällen würde diese Anfechtung darauf sich stützen müssen, daß das nach bürgerlichem Rechte gültige Rechtsgeschäft nach öffentlichem Rechte nicht hätte geschlossen werden sollen. Aber dieses Vorbringen wäre nicht geeignet, die Anfechtung zu begründen. Die Anfechtung wird damit gerechtfertigt, daß ein Verschulden vorgefallen sei, welches den Fiskus geschädigt habe. Aber sei dem auch so, und handle es sich um das Verschulden eines Ministers oder eines anderen Beamten, so können aus diesem Verschulden sich nur Haftungen des Schuldigen gegen den Fiskus ergeben; aber der Fiskus, der für das Verschulden seiner Organe sogar Dritten gegenüber haftet[41], kann unmöglich wegen eines Verschuldens, das seine Organe ihm gegenüber begangen haben, sich an einen Dritten halten. Er kann das nur dann, wenn der Dritte ihn arglistig geschädigt hat, bedarf aber dazu nicht der Bestimmungen des III. Verf Tit s[42].

Das gewonnene Ergebnis ist, sowenig es den allerdings sehr unbestimmten Absichten entspricht, welche die Urheber der Verfassung gehabt haben, doch meines Erachtens ein sicheres und dem Interesse des Staates keineswegs abträglich. Die Urheber der Verfassung haben an Gefahren gedacht, die jetzt angesichts der ministeriellen Verantwortlichkeit nicht bestehen, und sie hätten, wenn sie ihren Zweck erreicht haben würden, lediglich den Fiskus zu dessen eigenem Schaden zu einem unsicheren Vertragsteile gemacht.

Klagen, welche der Fiskus auf Grund des III. Verf.Tit. erheben zu können glaubt, gehören zweifellos vor die Gerichte. Jedoch gibt es keine besonderen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren, da die bezüglichen Bestimmungen der Pragmatik von 1804 nicht mehr gelten.

[39] Vgl. § 134 d. B.G.B.

[40] Spies, Beleuchtung der Verf.Urk. usw. S. 93 f., erklärt eine „Vindikation" bei Verletzung des § 6, nicht aber bei Verletzung des § 7 für möglich, da in letzterem Falle „der Vertrag an sich gültig war". Aber warum die Unterscheidung? Soll die Gültigkeit eines Kaufvertrages davon abhängen können, ob die aufgehobene Selbstverwaltung nachteilig war oder nicht, ob aus der Veräußerung sich eine Beförderung der Landeskultur ergeben hat oder nicht?

[41] Vgl. nunmehr §§ 89 u. 31 B.G.B.

[42] Vgl. § 123 B.G.B.

Google

§ 157. **Die Verwaltung des Staatsvermögens im allgemeinen.** Die Wahrnehmung der Rechte, welche dem Könige hinsichtlich der Verwaltung und der Veräußerung des Staatsvermögens zukommen, ist den Finanzbehörden übertragen.

Nach der Formations-VO. vom 9. Dezember 1825 [1] gehört zum Wirkungskreise des Finanzministeriums:

1. „Die Kenntnis und Konservation des gesamten Staatsvermögens in allen seinen Teilen. Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisierung des gesamten Staatsvermögens sowohl in Domänen als nutzbaren Rechten, die Übersicht der gesamten Staatseinkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntnis der Staatslasten zu."

2. „Die oberste Leitung der Erhebung der sämtlichen Staatseinnahmen aus dem Staatseigentum."

Besonders sind die Zuständigkeiten hinsichtlich der Lehen geregelt. Die Thronlehen, das sind, abgesehen von den Kronämtern, „jene größeren Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist" [2], gehören zum Geschäftskreise des Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern benehmlich mit dem Finanzministerium, die übrigen Lehen zum Geschäftskreise des letztgenannten Ministeriums und der Regierungsfinanzkammern [3].

Die Obsorge für das staatliche Verwaltungvermögen fällt zunächst in den Geschäftskreis desjenigen Ministeriums, dessen Verwaltungszwecken das Vermögensstück dient.

Die Form-VO. [4] überweist ferner dem Finanzministerium „die Anträge und Leitung bei Veränderungen" des Staatseigentums „durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen". Die näheren Bestimmungen über die Veräußerungen von Staatsgütern waren bei Erlaß dieser VO. in einer VO. vom 30. September 1811 [5] enthalten, die nunmehr durch VO. vom 19. April 1852 [6] ersetzt ist [7].

Die Anordnung des Verkaufs oder der Vertauschung eines Staatsgutes ist dem Könige vorbehalten, wenn deren Wert 2000 Mark oder mehr beträgt; andernfalls ist das Finanzministerium zuständig. Auch kann das Finanzministerium in dringenden Fällen, „wo aus jedem Aufschube wesentliche Nachteile entspringen würden", jede Veräußerung anordnen, muß jedoch gleichzeitig dies dem Könige anzeigen und dessen nachträgliche Genehmigung erholen [8]. Die Leitung der Veräußerungen obliegt den Regierungsfinanzkammern. Die Genehmigung der Veräußerungen steht denselben zu, „insoferne durch die zugrunde liegende Schätzung und durch die vierprozentigen Interessen des Kaufschillings der bisherige Ertrag erreicht wird" [9]. Ist dies nicht der Fall, die Veräußerung aber dennoch rätlich, so ist die Genehmigung dem Könige oder dem Finanzministerium vorbehalten, je nachdem der Wert des Veräußerungsgegenstandes 2000 Mark und mehr oder weniger als 2000 Mark beträgt [10]. Dem Finanzministerium ist außerdem anheim gegeben, die Genehmigung einer Veräußerung, welche der Regel nach der Finanzkammer zustehen würde, sich selbst vorzubehalten. Ferner ist die königliche Genehmigung zur Veräußerung dann ohne Rücksicht auf die Wertverhältnisse er-

[1] §§ 84, 85 Abs. I. [2] Lehenedikt v. 7. Juli 1808 §§ 3, 5.
[3] Form.V.O. v. 9. Dez. 1825 §§ 41, 85, v. 17. gl. Mts. § 91.
[4] § 93. [5] R.Bl. S. 1577.
[6] Die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten betr. (R.Bl. S. 473, Weber 4 S. 384). Vgl. dazu J. Hock a. a. O. III S. 462 ff. Die V.O. gilt für die Pfalz so weit, „als die dortigen gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Verhältnisse nicht entgegenstehen". Mit K.Entschl. v. 3. Dez. 1849 u. 6 März 1908 wurde dem ehemaligen Handels- bzw. dem Verkehrsministerium die allgemeine Ermächtigung erteilt, Bahneigentum, das zum Eisenbahnbau erworben war, aber als entbehrlich ausgeschieden wird, ohne besondere K.Genehmigung wieder zu veräußern (sog. aufgeschobene Arealausscheidung).
[7] Nach der V.O. v. 27. Dez. 1875 (G.V.Bl. S. 868) sind die Geldsätze der V.O. von 1852 in der Art umzurechnen, daß an Stelle des Betrages von 1 fl. der Betrag von 2 Mk. tritt. Eine weitere Änderung ergibt sich aus der k. genehmigten M E. v. 18. Juni 1860 (Weber 5 S. 192). Vgl. auch oben Anm. 6.
[8] Angef. V.O. I Ziff. 1 u. M E. v. 18. Juni 1860.
[9] Form V.O. v. 17. Dez. 1825 § 94 Abs. I.
[10] Form.V.O. v. 17. Dez. 1825 § 94 Abs. II, M.E. v. 18. Juni 1860.

Google

forderlich, wenn die Anordnung zur Veräußerung vom Könige ausging und an den Bedingungen dieser Veräußerungsbewilligung etwas geändert werden will[11]. Die Entschließungen des Königs und des Finanzministeriums sind beim obersten Rechnungshofe zu ingrossieren[12].

Die VO. vom 19. April 1852 gibt eingehende Vorschriften hinsichtlich des Verfahrens und der allgemeinen Bedingungen bei Veräußerung von Staatsgütern. Als Regel ist der Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung vorgeschrieben. Die Einleitung und Durchführung der Verkaufsverhandlungen ist stets demjenigen Rentamte zu übertragen, welchem der Veräußerungsgegenstand in bezug auf Verwaltung oder Verrechnung bisher zugewiesen war[13].

Die Erlöse aus veräußerten Staatsgütern (Staatsgüterkaufschillinge) sind, wie bereits dargelegt wurde[14], nach den Bestimmungen der Verfassung keine laufenden Staatseinnahmen, sondern staatliches Grundstockvermögen. Sie bilden einen nicht budgetmäßigen Fonds[15] und sind hauptsächlich[16] zur Erwerbung anderer Staatsgüter und zur Ablösung von Lasten, welche auf Staatsgütern ruhen[17], zu verwenden[18]. Zu Neuerwerbungen ist königliche Genehmigung erforderlich[19]. Ein verfassungsmäßiges Mitwirkungsrecht in bezug auf diese Verwendung kommt dem Landtage nicht zu. Der Landtag kann in dieser Hinsicht nur Wünsche und Anträge an die Krone richten und, falls er eine Verletzung der verfassungsmäßigen Bestimmungen für gegeben erachtet, Beschwerde oder Ministeranklage erheben. Mit Rücksicht hierauf erhält der Landtag jedesmal bei seinem Zusammentritte ein Verzeichnis über die vollzogenen Veräußerungen von Staatsgütern zur Kenntnisnahme mitgeteilt[20].

Eine Veräußerung von Staatsgut ist in ausgedehntem Maße als Folge der Ablösungsgesetzgebung eingetreten. Von dieser Gesetzgebung ist im Verwaltungsrechte näher zu handeln[21]. Durch die Ablösung der staatlichen Grundgefälle ist ein weiterer nicht budgetmäßiger Fonds, der Gefällsablösungsfonds, entstanden. Es wurde bereits erwähnt[22], daß nach gesetzlicher Bestimmung über die Verwendung der Ablösungssummen im Finanzgesetze zu verfügen ist[23].

In diesem Zusammenhange ist schließlich noch der Lehenablösung zu gedenken. Das hierauf bezügliche Gesetz vom 4. Juni 1848[24] erstreckte sich zwar nicht aus-

---

[11] V.O. v. 19. April 1852 I Ziff. 8.

[12] Vgl. Form.V.O. v. 9. Dez. 1825 § 93 Abs. II. S. auch J. Hock a. a. O. IV S. 368.

[13] M.E. v. 8. Aug. 1862 (Weber VI S. 70). Nach Ziff. 35 der M.E. v. 10. März 1861 (Weber V S. 229) sind die Erlöse „demjenigen Rentamte, welches die Nutzungen aus dem veräußerten Objekte bisher erhoben und verrechnet hat, zu Verrechnung einzuweisen".

[14] § 156 Anm. 29 ff.

[15] Durch § 14 des Finanzgef. v. 10. Nov. 1861 (G.Bl. 1861/62 S. 89) wurde verfügt, daß „die noch unter der Verwaltung der Regierungen stehenden und die bei der Zentralstaatskasse vorhandenen Staatsaktivkapitalien" dem Staatsgüterkaufschillingsfonds zuzuweisen seien. S. auch Ges. über das Staatsschuldenwesen v. 28. Dez. 1831 (G.Bl. 1831/32 S. 217) § 6. Vgl. über die Staatsaktivkapitalien J. Hock a. a. O. I S. 55, III S. 468, 470, IV S. 297.

[16] Vgl. auch Ges. v. 22. Juli 1819 Art. VIII Ziff. 4c (oben § 156 Anm. 33) u. Landtagsabsch. v. 17. Nov. 1837 (G.Bl. S. 5) Abschn. III D, II.

[17] Vgl. Landtagsabsch. v. 1. Juli 1856 (G.Bl. 1855/56 S. 105) Abschn. III § 18.

[18] Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 54, III S. 467, 468 f. — Durch den Landtagsabsch. v. 26. März 1859 (G.Bl. S. 1) Abschn. III A § 2 ist ausgesprochen worden, daß der Staatsgüterkaufschillingsfonds zur Herstellung von Neubauten u. zu Erwerbungen für diesen Zweck (ohne Zustimmung des Landtags) nicht verwendet werden soll, sondern Ausgaben für solche Zwecke aus dem Bauetat zu bestreiten sind. Dies hängt damit zusammen, daß seit 1855 dem Landtage die budgetmäßige Spezialisierung der Mittel für jeden Neubau eines Staatsgebäudes zugestanden ist. Vgl. auch J. Hock a. a. O. III S. 180 u. Verh. der Abg.K. 1893/94 St.B. III S. 193 ff., IV S. 419, 600. E. v. Ziegler, Praxis des Budgetrechtes, S. 144.

[19] Form.V.O. v. 9. Dez. 1825 § 93 Abs. III.

[20] Vgl. auch Landtagsabsch. v. 15. Aug. 1828 (G.Bl. S. 17) Abschn. III Ziff. 8 u. 1. Juli 1856 (G.Bl. 1855/56 S. 105) Abschn. III § 18.

[21] Vgl. hierher J. Hock a. a. O. I S. 54 f., II S. 706 ff., III S. 467, 473 f.

[22] Oben § 156 Anm. 32.

[23] Vgl. Landtagsabsch. v. 1. Juli 1856 (G.Bl. 1855/56 S. 105) Abschn. III § 11 u. die Einnahmen des sog. außerord. Budgets f. u. § 191.

[24] G.Bl. S. 121. Weber III S. 706. J. Hock a. a. O. II S. 709 ff. Entsch. d. o. G.H.3 in Gegenst. des Zivilrechts usw. VI S. 785, W. Burkhard, Finanzentsch., S. 787 ff.

Google

schließlich[25], aber seiner tatsächlichen Wirkung nach vorzugsweise auf die königlichen Lehen. Das Gesetz bestimmt hinsichtlich derjenigen Lehen, „welche urkundlich als aufgetragene (feuda oblata) oder durch den Vasallen vom Lehensherrn erkaufte (feuda emtitia) nachgewiesen werden", daß sie sich ohne Entgelt in volles Eigentum verwandeln. Die übrigen Lehen sind ablösbar. Ausgenommen sind jedoch, abgesehen von den thronlehenbaren Würden, „jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, sofern denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zugrunde liegt".

§ 158. **Die einzelnen Bestandteile des Staatsvermögens.** Das gesamte Staatsvermögen weist drei Bestandteile auf, welche sich durch ihre Zweckbestimmung unterscheiden[1].

Einen dieser Bestandteile bilden die öffentlichen Sachen, d. h. solche, welche dem allgemeinen Gebrauche dienen, wie öffentliche Gewässer, öffentliche Verkehrswege[2]. Die öffentlichen Sachen sind für Zwecke bestimmt, die im Gebiete der Verwaltung liegen. Sie stehen, je nachdem der Verwaltungszweck, dem sie dienen, durch den Staat bzw. aus Staatsmitteln oder durch Gemeindeverbände bzw. aus deren Mitteln erfüllt wird, regelmäßig im staatlichen oder gemeindlichen Eigentume[3]. Aber sie dienen — und hierin unterscheiden sie sich vom Verwaltungsvermögen — dem Verwaltungszwecke dadurch, daß sie dem allgemeinen Gebrauche überwiesen sind[4]. Dieser allgemeine Gebrauch enthält keine Ausübung eines Privatrechtes an der öffentlichen Sache, sondern er beruht auf der öffentlichrechtlichen Bestimmung der Sache[5]. Er bedarf der Regelung. Solche Regelung erscheint nicht als ein Ausfluß der privatrechtlichen Befugnisse des Eigentümers, sondern als Geltendmachung der öffentlichen Gewalt. Vorschriften über den Gebrauch öffentlicher Sachen gehören hiernach dem Polizeirechte und zwar dem Rechte der Verwaltungspolizei an. Es ist daher hiervon nicht im Finanzrechte, sondern im Verwaltungsrechte zu handeln.

Einen zweiten Bestandteil des Staatsvermögens bildet das Verwaltungsvermögen. Zu demselben zählen diejenigen Vermögensgegenstände, welche unmittelbar für Staatszwecke gebraucht werden. Ein allgemeines Benutzungsrecht an denselben kraft öffentlichen Rechtstitels besteht nicht. Sie sind für den einzelnen nach Eigentum wie Nutzung fremdes Gut. Auch das Verwaltungsvermögen hat, soweit es sich um die Art und Weise seiner Verwendung handelt, keinen Bezug zum Finanzwesen. Gleichwohl steht es nicht außer allen finanzrechtlichen Beziehungen. Das Verwaltungsvermögen stellt für den Staat einen Wert dar. Die Bestimmungen, welche bezwecken, dem Staatsvermögen diesen Wert zu erhalten, sind finanzrechtliche Bestimmungen. Das Verwaltungsvermögen kann ferner zum Finanzvermögen werden. Sobald es aufhört, Verwaltungszwecken zu dienen, ist es für den Staat lediglich Wertgegenstand und wird damit ausschließlich zum Gegenstande der Finanzverwaltung.

Der dritte Bestandteil des Staatsvermögens ist das Finanzvermögen. Dasselbe dient durch seinen Wert oder Ertrag zur Bestreitung des Staatsaufwandes. Der Fiskus besitzt und nutzt es nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes.

Unter den Bestandteilen des Staatsvermögens pflegt man auch die Regalien[6] aufzuführen. Indessen hat dieser Begriff im heutigen Staatsrechte keinen Platz mehr.

[25] Vgl. Verf.Beil. IV § 57 (Aktivlehen der Standesherren) u. Döllinger XXII S. 200.

[§ 158] [1] Vgl. P. Laband, D. R. Staatsrecht, 6. Aufl. S. 392 ff.

[2] Festungswerke mögen nach bürgerlichem Rechte dem Verkehr entzogene Sachen sein; aber öffentliche Sachen im Sinne des Staatsrechtes sind sie nicht, sondern vielmehr Bestandteile des staatlichen Verwaltungsvermögens.

[3] Über das frühere Recht vgl. 2. Aufl. S. 370. Entsch. d. o. L.G.s in Gegenst. des Zivilrechtes usw. VII S. 53. — S. auch Burckhard, Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart XV S. 611 ff. Dies gilt auch nach B.G.B. Vgl. u. a. Staudinger, Vorträge, S. 314.

[4] Vgl. Wasser-G. Art. 1.

[5] Vgl. angef. Entsch. d. o. L.G.s VIII S. 625.

[6] Vgl. 2. Aufl. II S. 515 ff., auch unten S. 28, auch § 11 des Fin.G. v. 10. Aug. 1902 („Ertrag der Kreisamtsblätter als Staatsregale"), die landesrechtlichen Vorschriften bleiben nach Art. 73 E.G. z. B.G.B. unberührt; nach der Begründung kommen nur die sog. niederen oder nutzbaren Regalien in Betracht.

Google

Es handelte oder handelt sich bei den sogenannten Regalien zumeist entweder um eine staatliche Besteuerung in Monopolform oder um staatliche Einrichtungen, die, wie z. B. die Münzprägung und die Verkehrsanstalten, nicht um des fiskalischen Interesses willen, sondern zur Erfüllung staatlicher Verwaltungszwecke bestehen, wenn sie auch zum Teile dem Staate Einnahmen bringen. Die erstere Gattung von Regalien ist nahezu ganz verschwunden[7].

Die einzelnen Gattungen des staatlichen Finanzvermögens können als solche Gegenstand staatsrechtlicher Darstellung wesentlich nur insoweit sein, als besondere Behördeneinrichtungen für deren Verwaltung zu schildern sind. Dagegen haben die wirtschaftlichen Grundsätze, nach welchen die Verwaltung geführt wird, keinen Platz im Staatsrechte.

1. Die Lehen. Solche kommen noch so weit vor, als sie nach dem Lehenablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 nicht abgelöst oder nicht ablösbar sind. Das Lehenwesen ist durch das Lehenedikt vom 7. Juli 1808[8] und das Gesetz vom 15. August 1828[9] geregelt[10]. Streitige Lehensachen gehören vor die Gerichte[11]. Für nichtstreitige Lehensachen ist, was die Thronlehen angeht, das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern oberster Lehenhof[12]. Für die übrigen Lehen bilden die Regierungsfinanzkammern die Kreis-Lehenhöfe; das Staatsministerium der Finanzen ist oberster Lehenhof[13]. Die Verwaltung der Lehengefälle obliegt den allgemeinen Rentämtern[14].

2. Das Staatsbauwesen. Die Staatsgebäude zählen zum staatlichen Finanzvermögen nur so weit, als sie nicht unmittelbar für Staatszwecke dienen. Sie weisen aber, sofern sie zum Verwaltungsvermögen gehören, finanzielle Beziehungen hinsichtlich ihrer Herstellung und Unterhaltung auf[15]. Letzteres gilt auch von Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.

Die Leitung des Staatsbauwesens[16] steht dem Ministerium des Innern zu. Jedoch verfügt jedes Ministerium selbständig über die Baufonds, welche ihm für den Bauaufwand der Staatsgebäude seines Geschäftskreises überwiesen sind[17].

[7] Das Tabaksregal wurde durch das ZollG. v. 22. Juli 1819 (G.Bl. S. 100), das Jagdregal durch G. v. 4. Juni 1848 (G.Bl. S. 129), das Lotto durch den Landtags-Absch. v. 10. Nov. 1861 III § 11 (G.Bl. S. 67), das Berg- u. Salzregal sowie das Regal der Goldwäscherei durch das Berg-G. v. 20. März 1869 Art. 240, vgl. aber auch Art. 2 d. G. in der Fassung v. 1. Sept. 1910, beseitigt. Das staatliche Salzmonopol wurde durch das Salzsteuer-G. v. 16. Nov. 1867 (G.Bl. S. 217) aufgehoben. Über das Regal der Perlfischerei vgl. Art. 263 d. Wasser-G. v. 23. März 1907. Das Salpeterregal ist bedeutungslos geworden, es darf überdies infolge des Art. 1 des A.G. z. B.G.B. als aufgehoben gelten. Vgl. Henle-Schneider, A.G. S. 9.

[8] R.Bl. S. 1893; auch Verf.Urk. Beil. IV § 57.

[9] G.Bl. S. 353.

[10] Vgl die weiteren Angaben bei Weber I S. 176 Anm., II S. 441 Anm. Es bleibt vom B.G.B. unberührt. E.G. Art. 59 (vgl. 61); Böhm-Klein, A.G. S. 13, ferner Art. 14—16, 34—36 d. A.G. z. Grundbuch-O., Art. 14—16, 18 d. G. v. 15. Juni 1898 (G.B.Bl. S. 301).

[11] Lehenedikt §§ 214, 215.

[12] Lehenedikt Tit. VI, V.O. v. 27. Nov. 1825 (R.Bl. S. 921) § 2, Form.V.O. v. 9. Dez. 1825 § 41.

[13] V.O. v. 27. Nov. 1825 § 3, Form.V.O. v. 9. Dez. 1825 § 85, v. 17. gl. Mts. § 91.

[14] Form.V.O. v. 17. Dez. 1825 § 91 Abs. I. Vgl. im übrigen J. Hock a. a. O. I S. 63 f., 132 Anm. 9, II S. 709 ff., 495, IV S. 295.

[15] Die Grundsätze über Benutzung u. Unterhaltung der Staatsgebäude sind hauptsächlich in den V.O. v. 28. Febr. 1851 (R.Bl. S. 161) u. 11. März 1863 (R.Bl. S. 174) enthalten. S. das Nähere bei Glock S. 318, J. Hock a. a. O. I S. 214 f. (Aufnahme in die Brandversicherung), III S. 151 ff., 162 ff. Vgl. auch M.B. v. 2. April 1903, die Vergebung staatlicher Arbeiten u. Lieferungen betr. (Weber 32 S. 418) u. auch Glock a. a. O. S. 12 u. 316 (Dienstanweisungen). Feuchtwanger, Staatliche Submissionspolitik i. B. 1910. Die Vorschriften über die Benutzung von Dienstwohnungen gehören dem öffentl. Recht an (jene für staatliche Mietwohnungen dem bürg. Recht).

[16] Bezüglich des Bauwesens der Verkehrsverwaltung vgl. V.O. v. 14. Dez. 1903 § 3. Auch das Bauwesen der Heeresverwaltung hat seine besondere Einrichtung; vgl. unten § 303

[17] V.O. v. 23. Jan. 1872 §§ 1 Abs. I, 9 Abs. III, hierzu die erwähnte V.O. v. 14. Dez. 1903 § 3. Über die früheren Bestimmungen vgl. 2. Aufl. III S. 392.

Google

Nach den dermalen[18] geltenden Bestimmungen[19] ist dem Staatsministerium des Innern die oberste Baubehörde als besondere Abteilung einverleibt[20]. Die oberste Baubehörde ist zugleich für alle Ministerien mit Ausnahme des Verkehrsministeriums und des Kriegsministeriums das sachverständige Organ bezüglich des Landbauwesens. Die oberste Baubehörde überwacht das gesamte Staatsbauwesen durch ihre Mitglieder, welche zu diesem Zwecke jährlich regelmäßige Untersuchungsreisen vorzunehmen haben; derselben sind das hydrotechnische Bureau[21] und die Wasserkraftabteilung[22] sowie der kulturtechnische Dienst[23] angegliedert. Das Wasserversorgungsbureau[24] ist dem Ministerium unmittelbar unterstellt.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsbauwesens in den Kreisen steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu, denen Beamte (Kreisbauräte und Assessoren) für Hoch- und Tiefbau und das erforderliche Hilfspersonal beigegeben sind. Die Kreisbauräte haben an den Sitzungen der Regierungen, in welchen Gegenstände baufachlicher Natur zu erledigen sind, mit Stimmrecht für diese Gegenstände teilzunehmen. Den Kreisbaubeamten obliegt die Verpflichtung zu jährlichen Besichtigungsreisen. Die Kreisbaubeamten sind technische Organe auch für die Finanzkammern.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsbauwesens in den Bezirken ist Bauämtern übertragen. Es sind gesonderte Bauämter für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau (Straßen- und Flußbauämter) und für den Landbau (Landbauämter), ferner zwei Sektionen für Wildbachverbauung[25] gebildet. Ihr Amtsbezirk umfaßt mehrere Verwaltungsdistrikte. „Die Bauämter haben die Aufgabe, alle in ihren Bezirken befindlichen, ihnen zugewiesenen baulichen Einrichtungen des Staates zu überwachen, zu unterhalten und die Herstellung neuer solcher baulicher Anlagen zu leiten, alle Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Rechte des Staates und der ihnen anvertrauten Objekte fern zu halten und in den hierzu geeigneten Fällen die Beihilfe der Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen in Anspruch zu nehmen oder die Intervention der Gerichte zu veranlassen. Dieselben haben ferner die Unterhaltungsetats aufzustellen, die etatsmäßig für Bauunterhaltung bewilligten Mittel zu verwenden und die Projekte und Kostenanschläge für Neubauten herzustellen, wenn von der vorgesetzten Stelle in letzterer Beziehung nicht anders verfügt wird“[26].

Zur Besorgung des äußeren kulturtechnischen Dienstes, der dem Staatsbaudienst angegliedert ist, sind Kulturbauämter in Unterordnung unter die Kreisregierungen errichtet.

3. Das Staatsforstwesen[27]. Die Verwaltung des Forstwesens[28] ist unter den Verwaltungen des staatlichen Finanzvermögens die wichtigste. Die leitenden Gesichtspunkte für die Verwaltung der Staatsforsten sind sogar in Gesetzesform durch Artikel 2 bis 5 des revidierten Forstgesetzes vom 4. Juli 1896 ausgesprochen, fallen jedoch, da sie gleichwohl lediglich Verwaltungsvorschriften sind, nicht in das Bereich staatsrechtlicher Erörterung.

---

[18] V.O. v. 18. Juni 1898 (G.V.Bl. S. 239), über Hochwassernachrichtendienst vgl. M.A.Bl. 1902 S. 15, 1903 S. 25.

[19] V.O. v. 23 Jan. 1872, die Organisation des Staatsbauwesens betr. (R.Bl. S. 337). J. Hock a. a. O. III S. 369 ff., 174 ff.

[20] Über den Vorbehalt besonderer k. Genehmigung für gewisse Bauten §§ 14, 15 der V.O.

[21] V.O. v. 1908 § 8.

[22] Für Wasserkraft- und Elektrizitätsversorgung, vgl. Min.V. v. 19. Mai 1908 (M.A.Bl. S. 258), hierzu M.A.Bl. 1911 S. 737; 1912 S 931 (elektrotechn. Beratungsstelle).

[23] V.O. v. 21. Dez. 1907 (G.V.Bl. S. 1159).

[24] V.O. v. 21. Dez. 1908 (G.V.Bl. S. 1155). Nach § 9 werden die gesamten Personalkosten aus dem Fonds für Förderung des Feuerlöschwesens bestritten s. u. § 252. Vgl. O. Naegele, Die Wasserversorgung in B., München 1908.

[25] V.O. v. 9 Aug. 1902 G V.Bl. S. 456.

[26] S. im übrigen V.O. v. 1872 §§ 36 ff.

[27] Über die frühere Organisation vgl. 2. Aufl. II S. 392 Anm. 23—26, ferner die Denkschriften des Finanzministeriums in Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Beil. Bd. I S. 347 ff. u. 1907/08 Beil. Nr. 362.

[28] G.V.Bl. S. 325.

Google

Die frühere Einrichtung der Behörden hat sich durch die nunmehr geltende VO. vom 15. Dezember 1908[29], welche die V.O. vom 19. Februar 1885 ersetzte, vollständig verändert. Die wesentlichen Bestimmungen dieser VO. sind folgende.

Die Verwaltung des Forstwesens einschließlich der Jagden und Triften steht unter der obersten Leitung und Aufsicht des Finanzministeriums, in welchem zur Bearbeitung der auf das Staatsforst-, Jagd- und Triftwesen bezüglichen Gegenstände eine Ministerialforstabteilung gebildet ist.

Die Beaufsichtigung und Leitung des staatlichen Forst-, Jagd- und Triftwesens in den Kreisen gehört zum Wirkungskreise der Regierungen, Kammer der Forsten. Diese Kammer hat alle auf das Forst-, Jagd- und Triftwesen bezüglichen Gegenstände, soweit sie nicht Angelegenheiten der reinen Finanzverwaltung sind, zu bearbeiten und unter Leitung des Regierungspräsidenten zu erledigen.

In Gegenständen der Forst- und Jagdpolizei, ferner der Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen verbleibt die Kammer der Forsten technisches Organ der Kammer des Innern.

Für die äußere Verwaltung und den Betrieb bestehen in unmittelbarer Unterordnung unter die Regierungsforstkammern Forstämter[30]. Deren Vorstand führt den Titel Forstmeister; dessen Nebenbeamte für den Verwaltungs- und Betriebsdienst sind die Forstamtsassessoren und Forstassistenten. Erstere erhalten in der Regel ihren Wohnsitz entfernt vom Amtssitze angewiesen. „Die Vorstände der Forstämter haben die ihnen unterstellten Staatsforst-, Jagd- und Triftrealitäten nach den bestehenden Vorschriften selbständig zu verwalten und nach Maßgabe der aufgestellten Forsteinrichtungswerke und der besonderen Weisungen der vorgesetzten Stelle zu bewirtschaften. Weiter obliegt ihnen die Mitwirkung an der Verwaltung der Forst- und Jagdpolizei und die Besorgung des Forstrügewesens, sowie die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen[31].

Als Hilfsorgane für den Betriebsvollzug und als verantwortliche Organe für den Forst- und Jagdschutz in den Staatswaldungen sind den Forstämtern die Förster, Forstassistenten und Waldwärter beigegeben und unmittelbar untergeordnet[32].

4. Die Verwaltung der Staats-Berg- und Salzwerke[33]. Das Berggesetz vom 20. März 1869[34], durch welches das Bergregal (ohne Änderung des staatlichen Vermögensbesitzes) beseitigt wurde, hatte zur Folge, daß für die Ausübung der staatlichen Berghoheit besondere Behörden gebildet und die Geschäfte der Generalbergwerks- und Salinen-Administration[35] auf die Betriebsleitung und Verwaltung der Staatswerke beschränkt wurden[36]. Mit dem ersten Januar 1874 ging auch die Verwaltung der Staatsbergwerke in der Pfalz, die seither der dortigen Regierungsfinanzkammer unterstellt gewesen war, an die Generaladministration über[37]. Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich hiernach auf alle vom Staate betriebenen Berg-, Hütten- und Salzwerke.

Die Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke ist ein Kollegium mit einem Generaldirektor als Vorstand. Bei derselben bestehen eine Bergwerkshauptkasse, sowie[38] ein Handelsbureau der K. B. Bergwerksverwaltung. Der Generaladministration sind die verschiedenen Betriebsämter: Bergämter, Hüttenämter, Berg- und Hüttenämter, Salinenämter, Berg- und Salinenamt untergeordnet.

---

[29] G.V.Bl. S. 1087; hierzu Glock a. a. O. S. 451.

[30] V.O. §§ 9 ff. S. auch V.O. v. 2. Mai 1885 (G.V.Bl. S. 267), erlassen auf Grund des § 17 des Finanzgesetzes v. 21. April 1884 (G.V.Bl. S. 129). Vgl. Weber XVII S. 134, 297.

[31] Für Pfalz vgl. V.O. § 12 Ziff. 4.

[32] V.O. § 14. Über die Waldbauschulen Weber XIX S. 68, XXII S. 677.

[33] Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 171 ff., 521 ff., II S. 673 f., IV S. 40, 74. Über das frühere Berg- u. Salinenmonopol s. oben § 158 Anm. 7.

[34] G.Bl. 1866/69 S. 673, nunmehr in der Fassung v. 1. Sept. 1910 (G.V.Bl. S. 815) Art. 247 ff.

[35] Vgl. über die frühere Organisation 2. Aufl. § 37 Anm. 13, § 40 Anm. 23 ff., § 215 Anm. 44 ff.

[36] V.O. v. 16. Juni 1869 (R.Bl. S. 1049), 30. Juli 1900 (G.V.Bl. S. 839) § 1 u. v. 10. Nov. 1904 (G.V.Bl. S. 567) § 1 b.

[37] R.Bl. 1873 S. 1643.

[38] G.V.Bl. 1885 S. 306, Weber 17 S. 293. G.V.Bl. 1908 S. 908.

Google

5. **Die Verwaltung der Staatsökonomien und -Gewerbe.** Zum Staatsvermögen gehören eine Anzahl wirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die dem Finanzministerium und den Regierungsfinanzkammern unterstellt sind[39]. Dieselben werden entweder verpachtet oder durch besondere, den Finanzkammern untergebene Verwaltungen bewirtschaftet[40].

6. **Die königliche Bank in Nürnberg**[41]. Ihre Einrichtung und ihr Wirkungskreis sind nunmehr durch die Verordnung vom 13. Dezember 1878[42] geregelt

Die Bank ist eine Staatsanstalt, welche dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet ist und von diesem durch einen ständigen Bankkommissär überwacht wird. Die Bank hat vorzugsweise den Zweck, als Depositen-, Wechsel- und Leihbank verfügbare Kapitalien nutzbar zu machen und insbesondere durch Darlehen Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft zu unterstützen. Der Staat leistet für die Bank vollkommene Gewähr. Vom Bankgewinne fällt die Hälfte dem Reservefonds zu; die andere Hälfte (nach Abzug der Nebenbezüge der Bankbeamten) und die Zinsen des Stammkapitales bilden die Bankrente der Staatskasse. Der Betriebsfonds der Bank besteht aus dem Stamm- und Dotationskapital des Staates, dem Reservefonds, den Depositen der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Königreiches und sonstigen bei der Bank angelegten Kapitalien. Der Geschäftsbetrieb erstreckt sich über das ganze Land.

Die Verwaltung und Geschäftsleitung der Bank obliegt der Bankdirektion, die aus dem Präsidenten, dem Direktor der Hauptbank, den Bankkonsulenten und dem Hauptbuchhalter zusammengesetzt ist. Unter der Direktion stehen die Hauptbank zu Nürnberg und die verschiedenen Zweigniederlassungen (Filialbanken).

§ 159. **Die Staatsgelder.** Da die Staatswirtschaft überwiegend Geldwirtschaft ist, so befindet sich der Fiskus stets im Besitze beträchtlicher Geldsummen und Geldforderungen, die teils dem Grundstockvermögen des Staates angehören, teils und überwiegend laufende Einnahmen sind. Gleichviel, auf welchen Titel hin die Gelder dem Staate zugekommen sind, zu den Geldern selbst steht der Fiskus in rein privatrechtlichem Verhältnisse; sie sind sein Eigentum. Die Vereinnahmung, Verwahrung und Auszahlung der Staatsgelder bildet den Gegenstand der Kassenverwaltung[1].

Ein Kassenwesen entsteht zunächst bei allen äußeren Ämtern, welche berufen sind, Staatsgelder einzunehmen. Die wichtigsten äußeren Kassen sind jene der Rentämter[2], mit welchen eine Reihe von Behörden und Beamten der Gebührenverwaltung abzurechnen haben.

Die Gelder der äußeren Kassen sammeln sich, soweit sie nicht zur Bestreitung der Ausgaben dienen, welche auf jene Kassen angewiesen sind, bei der nächsthöheren Kasse. Dies sind bei den zentralisierten Verwaltungen die Hauptkassen der betreffenden Verwaltungszweige; für die allgemeinen Finanzbehörden und eine Anzahl von Expeditions- und Taxämtern, besonders bei Verwaltungsstellen, die Kreiskassen. Diese Kassen haben

---

[39] Form.V.O. v. 9. u. 17. Dez. 1825 § 90.

[40] Die einschlägigen Betriebe sind das Hofbräuhaus München, das Weingut in Unterfranken nebst dem k. Hofkeller in Würzburg, die Fischerei auf dem Chiemsee. Verpachtet sind einige Bäder (Kissingen, Bocklet, Brückenau, Steben). G.V.Bl. 1904 S. 291 Abschn. III § 23.

[41] Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 175 ff. Glock a. a. O. S. 305 ff. Über die Geschichte der Bank s. 2. Aufl. II S. 395. Über Besorgung des Hinterlegungswesens vgl. V.O. v. 18. Dez. 1899 § 46, Weber 28 S. 531. Über die Stellung der Beamten s. V.O. v. 10. Dez. 1908 (G.V.Bl. S. 1064.

[42] G.V.Bl. S. 489.

[§ 159] [1] Ein Eingehen auf die geschäftlichen Einzelheiten des Kassenwesens ist hier nicht beabsichtigt. Das Nähere über die einschlägigen Bestimmungen findet sich bei Glock a. a. O. S. 381 ff., 385 ff., hierzu Fin.M.E. v. 5. Febr. 1912 (M.A.Bl. S. 377) über die Vereinfachung d. Kassen- u. Rechnungswesens, wodurch die V.O. v. 11. Febr. 1826 teilweise geändert wurde, Art. 11 d. A.G. z. B.G.B. — L. Fahrmbacher, Zahlungswesen der allg. Finanzverwaltung, 3. Aufl., Ansbach 1898. W. Krakenberger, Das Kassen- und Zahlungswesen des Staates und der Kommunen in Bayern, Stuttgart 1910. Weber 37 S. 534 (Postscheckverkehr).

[2] Vgl. V.O. v. 10. Mai 1903 §§ 10, 11 (G.V.Bl. S. 456) und Geschäftsanw. v. 4. Juni 1903, VIII (Weber 32 S. 535), hierzu § 10 d. V.O. v. 4. Juli 1906 (G.V.Bl. S. 227). Das Kassen- und Rechnungswesen der Verkehrsanstalten ist besonders geregelt, vgl. die Zusammenstellung bei Glock S. 475, Nachtr. S. 133.

Google

neben den Zuflüssen, welche aus anderen Kassen an sie gelangen, auch eine Reihe eigener Einnahmen.

Bei jeder Kreiskasse sind, abgesehen von sonstigem Personale, ein Kreiskassier und ein Kontrolleur aufgestellt, welche unter gemeinschaftlicher Haftung und Sperre die Kasse führen.

Die Gelder der Haupt- und Kreiskassen, welche nicht zur Bestreitung der dorthin gewiesenen Ausgaben notwendig sind, fließen, soweit sie nicht zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmt sind, in die Zentralstaatskasse. Diese ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet. Vorstand ist der Zentralstaatskassier, dem ein mithaftender Kontrolleur zur Seite steht. Nebstdem hat diese Kasse ein selbständiges Zahlamt mit einem Zahlmeister an der Spitze. Die Zentralstaatskasse hat einige wenige selbständige Einnahmen, dagegen selbständige Ausgaben in erheblichem Umfange. Ihr obliegt ferner in der Regel die Verwaltung der besonderen, im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds[3] und ein ausgedehntes Abrechnungsgeschäft, worunter auch die Abrechnung mit der Reichshauptkasse[4].

Die Verwaltungsvorschriften über das Kassenwesen beziehen sich auf Sicherheit und Ordnung der Kasse und der Kassenpapiere, sowie auf die Buchführung.

Drittes Hauptstück.

Die Staatsschulden.

§ 160. **Das Staatsschuldenrecht**[1]. Die Verfassungs-U. schuf, um weitere Ordnung in das staatliche Schuldenwesen zu bringen, neue Bürgschaften durch Einräumung weitgehender Mitwirkung der Stände bezüglich dieser Verwaltung. Durch spätere Gesetze wurde allmählich die Einheitlichkeit der Staatsschulden durchgeführt. Als einzige Zentralstelle blieb seit 1819 die durch VO. vom 20. August 1811 geschaffene Staatsschuldentilgungskommission bestehen.

Neben der „allgemeinen Staatsschuld" entstand durch Erbauung von staatlichen Eisenbahnen eine besondere Eisenbahnschuld. Das Gesetz vom 25 August 1843 (G.B. S. 89) verfügte die Errichtung einer Eisenbahnbau-Dotationskasse bei der Staatsschuldentilgungshauptkasse.

Als dritte Schuld entstand zufolge des Ablösungs-G. vom 4. Juni 1848 (G.Bl. S. 97) die Grundrentenablösungsschuld, für welche eine eigene Ablösungskasse (im Jahre 1910 aufgehoben) errichtet wurde.

Durch G. vom 15. März 1904[2] und Finanz-G. vom 1. Nov. 1912 § 7 wurde der Finanzminister dauernd ermächtigt, Schatzanweisungen bis zum Betrage von 80 Millionen Mark teils zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Zentralstaatskasse, teils zur Bestreitung von Ausgaben, zu deren Deckung die Aufnahme eines Anlehens gestattet ist, auszugeben".

Durch das G. vom 21. April 1884, die Landeskulturrentenanstalt betreffend[4], wurde eine vierte Gattung von Staatsschulden, die Landeskulturrentenschuld, ins Leben gerufen und deren Verwaltung gleichfalls der Staatsschuldentilgungsanstalt, und zwar der Grundrentenablösungskasse, überwiesen.

Die Schulden des Deutschen Reiches[5] sind, da das Reich selbständiges Privatrechtssubjekt ist, privatrechtlich keine Schulden Bayerns. Für Reichsschulden haftet privatrechtlich nur das Reich als

[3] J. Hock a. a. O. I S. 53 ff. Die Verwaltung des durch Gesetz v. 30. Juni 1900 (G.V.Bl. S. 560) geschaffenen Abmarkungsfonds wird vom Katasterbureau geführt (Bek. 3. April 1901, F.M.Bl. S. 279); auch die Verkehrsanstalten verwalten besondere Fonds. — Übersicht dieser Fonds in den Nachweisungen, die dem Landtag vorgelegt werden.

[4] Über die Beziehungen der Zentralstaatskasse zur k. Bank in Nürnberg V.O. v. 13. Dez. 1878 (G.V.Bl. S. 489) § 3.

[§ 160] [1] Vgl. die Angaben, auch über die ältere Literatur, in der 2. Aufl. II S. 397, Annalen 1904 S. 616 ff., Glock a. a. O. S. 427. Dr Segnor, Die bayer. Staatsschuld im Finanzarchiv 21 Bd. 1. Über den derzeitigen Stand der Staatsschulden und deren Tilgung vgl Beil. Nr. 418 d. Verh. der Abg.K. 1912.

[2] G.V.Bl. S. 59. Entw. in der Beil. 1059 d. Verh. d. Abg.K. 1903/4; vgl. Beil. 404 ebenda 1912.

[3] Art. 3: „Die zur Verzinsung u. Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der k. Staatsschuldentilgungshauptkasse aus den bereitesten Staatseinkünften zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden."

[4] G.V.Bl. S. 113. Finanzgesetz v. 11. Juni 1894 § 19, v. 17. Juni 1896 § 20, v. 15. Juni 1898 § 21. S. auch unten Anm. 37.

Google

solches. Staatsrechtlich aber sind die Reichsschulden Lasten der Bundesstaaten insofern, als letztere bei Unzulänglichkeit der „gemeinschaftlichen Einnahmen" durch Matrikularbeiträge für die Verzinsung und Tilgung der Reichsschulden als für „gemeinschaftliche Ausgaben"[6] aufzukommen haben.

Gegenstand der folgenden Darstellung sind nur die staatsrechtlichen Grundsätze über die Eingehung von Staatsschulden und die Verwaltung des Staatsschuldenwesens. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes bleiben außer Betracht[7]. Jene staatsrechtlichen Grundsätze aber erstrecken sich nur auf die Finanzschulden.

Staatsschulden sind stets Schulden des Fiskus, der für den ganzen Staat ein einheitlicher ist. Die Frage, ob bestehende Staatsschulden auch auf neuerworbenen Landesteilen haften, hat demnach keine Bedeutung für das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner. Sie bezieht sich nur auf die Aufbringung der Mittel für Verzinsung und Tilgung der Schulden durch den Staat, und nach dieser Richtung ist sie für den Staat keine Frage des Rechtes, sondern nur Gesetzgebungspolitik[8]. Sie ist durch die „Verordnung" über das Staatsschuldenwesen vom 22. Juli 1819 grundsätzlich dahin beantwortet, daß die gesamte Staatsschuld des Königreichs „auf allen Kreisen desselben gleich haftet".

An sich stehen für die Eingehung von Staatsschulden alle Formen zur Verfügung, welche das bürgerliche Recht darbietet. Es finden indes in dieser Hinsicht reichsrechtliche Beschränkungen statt. Nach Artikel 4 Ziffer 3 der Reichsverfassung erstreckt sich die Zuständigkeit des Reiches auf Feststellung der Grundsätze über die Ausgabe von gedecktem und ungedecktem Papiergeld. Geld im rechtlichen Sinne ist ein durch Rechtssatz zum allgemeinen Zahlungsmittel erklärtes Wertzeichen, gleichviel, aus welchem Stoffe es besteht. Die Ausgabe von Geld durch den Staat kann die wirtschaftliche Wirkung des Schuldenmachens haben; aber rechtlich ist sie kein Schuldenmachen. Jedoch zeigen die Beiworte, welche dem Ausdrucke Papiergeld hinzugefügt sind, daß die R.V. jenen Ausdruck im volkswirtschaftlichen Sinne versteht, wonach er auch die Geldersatzmittel umfaßt, d. h. Schuldscheine auf Inhaber, die auf eine bestimmte unverzinsliche Geldsumme lauten und auf Vorzeigen zahlbar sind. Durch R.G. vom 30. April 1874[9] ist nun ausgesprochen, daß die Bundesstaaten Papiergeld nur kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung ausgeben dürfen. Diese Bestimmung trifft nach dem Dargelegten nicht nur die Ausgabe eigentlichen Papiergeldes, sondern auch die Schuldeingehung mittels Ausgabe der eben beschriebenen Geldersatzmittel ohne Annahmezwang. Die bloße Ermächtigung, Papiergeld auszugeben, welche das Reich einem Bundesstaate erteilt hat, greift selbstverständlich der Frage nicht vor, ob die Regierung dieses Staates nach Landesrecht der Mitwirkung des Landtages bedarf, um die Ermächtigung benützen zu können.

Eine weitere reichsrechtliche Beschränkung bezieht sich auf die Ausgabe von „Inhaberpapieren mit Prämien". Dies sind Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in welchen allen Gläubigern oder einem Teile derselben außer der verschriebenen Geldsumme ein Geldgewinn dergestalt zugesichert wird, daß die gewinnenden Schuldverschreibungen und die hierauf treffenden Gewinnbeträge durch Auslosung oder eine andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung bestimmt werden. Solche Schuldverschreibungen dürfen nur zum Zwecke einer Anleihe eines Bundesstaates oder des

[5] Reichsverf. Art. 73. v. Seydel, Komm. z. Reichsverf. 2. Aufl. S. 481 ff.

[6] Reichsverf. Art. 70. Vgl. über das Reichsschuldenwesen P. Laband, Das Reichsstaatsrecht 1907 S. 365 ff.

[7] Vgl. nunmehr B.G.B. § 793—807, E.G. Art. 101, 174—178, A.G. 49—57 (Umschreibung) u. 175 Nr. 35, Z.P.O. §§ 946 ff., ferner Art. 9 des Übergangs-G. v. 9. Juni 1899, A.G. z. Z.P.O. v. 16. Juni 1899 Art. 29—31, Staudinger, Vorträge, S. 557 ff. Bek. v. 23. Nov. 1899 über das Umschreibeverfahren u. v. 14. April 1900 über Festmachung der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldenverschreibungen (Weber 28 S. 219, 29 S. 526). Einlösung der Zinsscheine (Weber 29 S. 196). G. v. 20. Juli 1912 (G.V.Bl. S. 684) über das Staatsschuldbuch, hierzu § 12 des Finanzg. v. 2. Nov. 1912. Freund, Die Rechtsverhältnisse der öff. Anleihen, Berlin 1907, hierzu Laband i. Arch. f. öff. R. 23 S. 198.

[8] Vgl. 2. Aufl. II S. 401 Anm. 1.

[9] Die Ausgabe von Reichskassenscheinen betr. (R.G.Bl. S. 40) § 8, Nov. v. 5. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 730).

Google

Reiches und nur „auf Grund eines R.G." ausgegeben werden[10]. Die Bedeutung der reichsgesetzlichen Ermächtigung ist hier dieselbe wie im vorigen Falle.

Die Verf.U. räumt dem Landtage einen sehr erheblichen Einfluß auf dem Gebiete des Staatsschuldenwesens ein. An der Spitze der einschlägigen Verfassungsbestimmungen steht der Satz: „Die gesamte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt."[11] Einen rechtlichen Inhalt dieses Satzes zu ermitteln, ist nicht ganz leicht. Gewährleistung im bürgerlichrechtlichen Sinne kann nicht gemeint sein; denn der Landtag ist kein Subjekt des bürgerlichen Rechtes[12]. Soferne man aber Gewähr hier ähnlich versteht, wie in der Überschrift des 10. Titels der Verf.U., dann liegt die Gewähr nicht in jenem allgemeinen Satze, sondern in den besonderen Bestimmungen, durch welche die Befugnisse des Landtages in Ansehung der Staatsschulden festgesetzt sind. Hiernach wäre also jener Satz, so bedeutungsvoll er klingt, im Grunde genommen überflüssig. Indessen läßt sich für denselben ein gewisser rechtlicher Gehalt immerhin retten. Es ist damit der Gedanke ausgedrückt, daß der Landtag den Rechtsbestand der Staatsschulden, sowohl jener, die bis zum Erlasse der Verf.U. eingegangen waren, wie jener, die in der Folge verfassungsmäßig eingegangen wurden oder werden, anzuerkennen und zur Grundlage seiner Beschlüsse zu nehmen hat. Allerdings ist das eigentlich selbstverständlich. Immerhin aber mochte es, wenigstens was die ältere Staatsschuld anlangt, nicht unzweckmäßig sein, die staatsrechtliche Verpflichtung des Landtags zu ihrer Anerkennung zu betonen. Dies ist denn auch mit noch mehr Deutlichkeit durch die „V.O." vom 22. Juli 1819[13] geschehen, in welcher überdies die „verfassungsmäßige Gewährleistung" der Stände nicht bloß auf die bestehende Staatsschuld, sondern auch auf die „zur Verzinsung und Tilgung derselben bestimmte Dotation" erstreckt wurde.

Die Verf.U.[14] sagt ferner: „Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zurzeit", d. h. jeweils[15], „bestehende Schuldenmasse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reiches[16] erforderlich." Hiernach ist also die Zustimmung des Landtages zur Eingehung solcher Schulden nicht notwendig, aus welchen der Staatskasse lediglich eine Entlastung an Hauptgeld oder Zinsen oder beiden erwächst; ferner nicht zur Eingehung solcher Schulden, welche den Schuldenstand des Staates nach den beiden genannten Richtungen unverändert lassen. Dagegen ist die Zustimmung des Landtages zu erholen, wenn die aufzunehmende Schuld eine Mehrbelastung des Staates auch nur nach einer Richtung bewirken wird, mag dieser Mehrbelastung auch eine Entlastung nach der anderen Richtung zur Seite stehen[17].

---

[10] R.Ges. v. 8. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 210) § 1. Vgl. auch B.G.B. § 793 ff., ferner das R.G. v. 4. Dez. 1899, die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen betr. § 24.

[11] Tit. VII § 11 Abs. 1. Der Satz wurde in der Sitzung der Ministerialkonferenz v. 18. April 1818 eingefügt. „Der öffentliche Kredit u. das Zutrauen des In- u. Auslandes auf die bayer. Staatspapiere schien dieses zu fordern."

[12] Unklar Stokar v. Neuforn, Die Staatsschulden des Kgrs. Bayern, S. 4.

[13] Art. I, II. [14] Tit. VII § 11 Abs. II. Vgl. 2. Aufl. II S. 402 Anm. 9.

[15] Dieser Sinn der Worte „zur Zeit" ist zweifellos. Vgl. 2. Aufl. II S. 402 Anm. 10.

[16] Nur diese, nicht die Form des Gesetzes, welch letztere allerdings üblich, aber nicht notwendig ist. Vgl. A. Dyroff. Annalen 1889, S. 885 f. Die Finanzgesetze von 1906, 1908 u. 1910 enthalten zwar eine Ermächtigung für den Finanzminister, Anlehen aufzunehmen, lassen aber im Eingang die erforderliche Feststellung, daß die „Zustimmung" des Landtages zur Schuldaufnahme erfolgt sei, vermissen. Nach dem Wortlaut des Eingangs würde die Ermächtigung nur „mit Beirat" d. L. durch die Krone erteilt. Diese Unterlassung wird künftig zu beseitigen sein. Die frühere Form der sog. Kreditgesetze ist z. B. verlassen. Über die staatsrechtliche Wirkung der Form des G. vgl. zutreffend Graf v. Crailsheim, Abg.K. 1902 St.B. X S. 749 ff., R.R. Prot. III, S. 321, ferner 1903/04 Pr. B. Nr. 38, Repert. S. 281 ff.: nunmehr Verh. d. R.R.K. 1907/08 B.B. II Beil. 529 S. 443. Über die nunmehrige Einstellung der Anlehen in das sog. außerordentliche Budget s. unten § 191. Diese neue Form der Anforderung von Mitteln kann an den Bestimmungen der Verf.U. über das Staatsschuldenwesen nichts ändern.

[17] Die Aufnahme eines Anlehens durch die Regierung, dessen Zinsen von den Verkehrsinteressenten gewährleistet waren, wurde vom Landtage trotz der Bestimmung des Tit. VII § 11 d. Verf.U. nicht beanstandet. Verh. d. Abg.K. 1905/06, St.B. V S. 602, K. d. R.R. Prot.B. I S. 416.

Google

Als Staatsschuld im Sinne der Verf.U. ist jede Finanzschuld zu erachten[18], nicht bloß jene, die in der Form des Darlehensvertrages eingegangen wird. Es ist daher insbesondere zweifellos, daß auch die Übernahme einer Gewährschaft für eine fremde Schuld den verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Eingehung von Staatsschulden unterliegt[19].

Nur auf Anleihen dagegen beziehen sich jene Ausnahmebestimmungen der Verf.[20], die von „außerordentlichen Fällen" handeln, „wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird". In solchen Fällen sind die Kommissare des Landtags[21] bei der Staatsschuldenverwaltung befugt, „zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu erteilen". Sobald jedoch die Einberufung des Landtages möglich wird, hat diese zu geschehen, und es ist den Kammern, wie die Verf. sich ausdrückt, „die ganze Verhandlung über die Kapitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschuldenverzeichnis eingetragen zu werden". Das ist nun allerdings weder sehr schön noch sehr deutlich gesagt. Gleichwohl läßt sich meines Erachtens mit Sicherheit ermitteln, was die Verf. will. Es ist zweifellos, daß durch die Zustimmung der Landtagskommissare die Staatsregierung zur Anlehensaufnahme ermächtigt wird[22]. Das hiernach aufgenommene Anlehen ist also rechtmäßig aufgenommen, und der Landtag kann daran nichts ungeschehen machen[23]. Es wäre auch wohl eine Torheit ohnegleichen, für Zeitläufte, wie die angeführte Verfassungsbestimmung sie voraussetzt, den ohnedies geminderten Kredit des Staates noch obendrein von Rechts wegen weiter zu beeinträchtigen. Wenn die Genehmigung der Landtagskommissare als eine vorläufige bezeichnet wird, so kann dies nur die Bedeutung haben, daß der Landtag jene Genehmigung zurückzuziehen befugt ist, soweit sie noch nicht benützt wurde. Da aber hiernach Gegenstand der Beschlußfassung des Landtages die Zurücknahme, nicht die Gutheißung einer erteilten Ermächtigung ist, so folgt, daß bei Nichtübereinstimmung beider Kammern die Zurücknahme der Genehmigung als abgelehnt, nicht etwa die Genehmigung als zurückgenommen erscheint.

Bei vorstehenden Erörterungen ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß es sich um Fälle handelt, wo überhaupt die Vorbedingungen des Titels VII § 15 der Verf.U. denkbarerweise als zutreffend erachtet werden können, wo also Regierung und Landtagskommissare innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihres Ermessens sich bewegt haben. Dagegen wird die Staatsregierung durch die Zustimmung der Landtagskommissare dann nicht gedeckt, wenn die verfassungsmäßigen Vorbedingungen des Zustimmungsrechtes der letzteren objektiv fehlen, also ein Fall vorliegt, der überhaupt seiner Art nach gar nicht unter die angeführte Bestimmung gestellt werden kann[24].

Die Verf.U.[25] sagt weiter: „Eine . . . Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch außerordentliche Beiträge der Untertanen ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes[26] gereichen."

[18] Vgl. z. B. Ges. v. 24. Juni 1866 (G.Bl. 1866/69 S. 5), wo genannt werden: Lombardanleihen mit Hinterlegung von Wertpapieren, verzinsliche und unverzinsliche Kassenanweisungen, Prämienanleihen; auch Ges. v. 21. Juli 1870 (G.Bl. 1870/71 S. 57) Art. 4.

[19] Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.Rechtes S. 539 Anm. 1. Dies ist durch zahlreiche Gesetze anerkannt. Vgl. 2. Aufl. II S. 403 Anm. 13.

[20] Tit. VII § 15.

[21] Vgl. oben § 63.

[22] Lehrb. des bayer. Verf.Rechtes S. 540 Anm. 6. Vgl. 2. Aufl. II S. 403.

[23] Pözl sagt a. a. O. im Texte, dem Landtage sei „die ganze Verhandlung über die Kapitalsaufnahme zum Zwecke der nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Allein die hervorgehobenen Worte sind ein Zusatz Pözls. In Tit. VII § 15 Abs. II der Verf Urk. stehen sie nicht.

[24] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1837 Beil. Bd. I S. 335 (zum Landtagsabsch. v. 17. Nov. 1837 II B Ziff. 1).

[25] Tit. VII § 12.

[26] „Für dringende Landesbedürfnisse und zum wahren Nutzen Unserer Länder" heißt es in der Schuldenpragmatik von 1804.

Google

Es ist sofort klar, daß dieser Satz, trotzdem ihm das Gewand eines Verfassungsrechtssatzes umgelegt ist, doch wesentlich nur Gesichtspunkte der Finanzverwaltung aufstellt, von welchen sich Staatsregierung und Kammern leiten lassen sollen. Ob ein Bedürfnis ein dringendes, ob es ein außerordentliches ist, ob ein Aufwand vom Staatsinteresse gefordert wird, ob die Steuerkraft der Untertanen der Schonung bedarf — all das sind nicht Rechtsfragen, sondern Fragen des verwaltenden Ermessens, in deren Beantwortung Krone und Kammern voneinander unabhängig sind. Die angeführte Verfassungsbestimmung hat überhaupt keine rechtliche Bedeutung für jene Fälle, wo Staatsregierung und Landtag über Eingehung einer Staatsschuld einig sind. Denn es gibt keinen Wächter, der die Wächter der Staatsinteressen bewacht[27].

Gleichwohl ist hinter jenem Verfassungssatze ein staatsrechtlicher Satz verborgen. Er hat Bedeutung für die gegenseitige Stellung der Faktoren, deren Willenseinklang nötig ist, damit eine Staatsschuld eingegangen werden darf. Dem Satze der Verf. liegt der Gedanke zugrunde, daß keiner der beteiligten Faktoren eine rechtliche Verpflichtung hat, die Deckung eines Staatsbedürfnisses durch Schuldaufnahme gut zu heißen. Die Kammern sind der Regierung gegenüber in keinem Falle verbunden, die Bestreitung eines Staatsaufwandes mittels Schuldaufnahme statt mittels Steuererhebung zu bewilligen. Ein unbeschränktes Recht der Steuerverweigerung haben sie nicht, wohl aber ein unbeschränktes Recht, die Ermächtigung zu einer Schuldaufnahme zu verweigern. Die Kammern haben ferner — und hierin ist der Hauptinhalt jener Bestimmung zu erblicken[28] — in keinem Falle das Recht, die Regierung zu zwingen, statt der Bewilligung von Steuern die Ermächtigung zur Eingehung einer Staatsschuld anzunehmen. Ist der Aufwand, um den es sich handelt, ein solcher, der auch unterbleiben kann, so muß er unterbleiben, wenn man sich über die Art der Deckung nicht einigt. Ist er ein solcher, der gemacht werden muß, so muß er durch Steuern gedeckt werden, wenn nicht alle verfassungsmäßigen Faktoren dahin übereinstimmen, daß er mittels Schuldaufnahme zu decken sei.

Es mag im Anschlusse an diese Erörterungen noch einer Frage gedacht werden, die wohl eine tatsächliche Bedeutung nicht leicht erlangen wird. Ich meine die Frage, ob die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages oder seiner Kommissare zur Aufnahme einer Staatsschuld auch Voraussetzung der bürgerlichrechtlichen Verbindlichkeit der Schuld für die Staatskasse ist[29]. Dies wird zu bejahen sein. Denn in der Verf. ist jene Zustimmung zu jeder neuen Staatsschuld, welche die Schuldenlast vergrößert, schlechthin als „erforderlich" erklärt, und die „Gewährleistung der Stände", d. h. ihre Pflicht, die notwendigen Mittel zur Verzinsung und Tilgung zu bewilligen, kann sich nur auf solche neue Schulden erstrecken, denen sie zugestimmt haben, oder zu deren Eingehung die Staatsregierung für sich allein befugt war. Daß dem Erfordernisse der Zustimmung des Landtages zur Eingehung von Staatsschulden auch eine Bedeutung nach außen zukommt, beweist ferner die Vorschrift im Artikel XII des Staatsschuldengesetzes vom 22. Juli 1819: „Alle von nun an für neue Geldanlehen oder für derlei ältere Papiere auszustellende Obligationen sollen nebst der Unterschrift und Fertigung der (Staatsschuldentilgungs-)Kommission auch mit der Unterschrift der ständischen Kommissare versehen werden."[30]

Der Einfluß des Landtages beschränkt sich nicht auf die Eingehung von Staatsschulden, sondern erstreckt sich auch auf deren Tilgung. Die Verf.U.[31] bestimmt:

---

[27] Vgl. 2. Aufl. II S. 404 Anm. 22.

[28] In der Ministerialkonferenz v. 18. April 1818 wurde hervorgehoben, daß „es von Wichtigkeit sei, den Ständen die Grenzen, wo sie ihre Bewilligung zu Aufnahme neuer Staatsschulden geben könnten, genau anzugeben, indem sonst dieselben sehr geneigt sein könnten, eine ihnen lästig scheinende Steuer zu verweigern und dagegen die Aufnahme neuer Staatsschulden zu bewilligen, wodurch sie die Lasten auf ihre Nachkommen hinüberwälzen."

[29] Vgl. 2. Aufl. 2 S. 405[24].

[30] Daher werden die Namen der gewählten Landtagskommissare und ihrer Vertreter seitens der Staatsschuldenverwaltung im G.V.Bl. zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

[31] Tit. VII § 13.

Go gle

„Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Veränderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.“ [32]

An der Spitze der Verwaltung der Staatsschulden steht, wie erwähnt, die Staatsschuldentilgungskommission, nunmehr die Direktion der Staatsschuldenverwaltung [33] genannt, eine dem Finanzministerium untergeordnete [34] Zentralstelle [35]. Derselben ist für die Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld, der Eisenbahnschuld [36], der Grundrentenablösung und der Landeskulturrentenschuld [37] die Hauptkasse der Staatsschuldenverwaltung unterstellt [38].

Die fiskalischen Geschäfte der Staatsschuldenverwaltung besorgt das Kreisfiskalat von Oberbayern [39].

Dem Landtage kommt ein Recht der Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschulden zu. Er führt eine fortlaufende Aufsicht über die Tätigkeit der Staatsschuldenverwaltung durch die bereits früher [40] erwähnten Kommissare [41]. Diese haben, und zwar auch nach Beendigung des Landtages, über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Schuldentilgungsplanes und die Befolgung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Schuldentilgungswesen regeln, fortwährend zu wachen. Insbesondere haben die Landtagskommissare darauf ihr Augenmerk zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungskasse mit jenen der Staatsschuldentilgungskasse oder irgend einer anderen Staatskasse stattfinde. Zu diesem Zwecke haben die Landtagskommissare von sämtlichen Verhandlungen der Zentralstelle Kenntnis zu nehmen. Letztere hat ihnen auf Verlangen zu jeder Zeit die genannten Verhandlungen, die Tage- und Hauptbücher, ferner die sonst erforderlichen Akten, Rechnungen, Kassenbücher, Urkunden und übrigen Behelfe zur Einsicht vorzulegen.

Ein Recht, in die Staatsschuldenverwaltung anordnend einzugreifen, kommt den Landtagskommissaren nicht zu [42]. Sie können nur der Staatsschuldenverwaltung Bemerkungen machen, falls sie eine Überschreitung der Befugnisse derselben oder eine Nichtbefolgung des genehmigten Schuldentilgungsplanes wahrzunehmen glauben. Bleiben diese Bemerkungen unbeachtet, so haben die Landtagskommissare dies dem Staatsministerium der Finanzen mitzuteilen und dem nächsten Landtage anzuzeigen [43].

Die Landtagskommissare erstatten übrigens ihren Kammern bei jedem neuen Zusammentritte des Landtages Bericht über ihre Geschäftsführung seit dem letzten Landtage [44].

[32] Vgl. 2. Aufl. II S. 218[27], Verh. der Abg.K. 1906 Beil. Nr. 145. Über die Tilgung der Eisenbahnschuld vgl das am 1. Jan 1912 in Kraft getretene G. v. 13. Aug. 1910 s. u. § 185 Anm. 32. Die Rücklagen in den Ausgleichs- und Tilgungsfonds sind nur bedingt obligatorisch.

[33] Nach § 22 d. V.O. v. 10. Dez. 1908. Die Bezeichnung „Tilgungs“kommission ist in Anbetracht der minimalen bisherigen Schuldentilgung mit Recht weggeblieben.

[34] Form V.O. vom 9. Dez. 1825 § 91. Vgl. auch Stokar v. Neuforn, Die Staatsschulden des Kgrs. Bayern. S. 12

[35] Über den Geschäftsgang vgl. auch V.O. vom 14. Okt. 1867 (R.Bl. S. 1081). Über die Superrevision durch den Obersten Rechnungshof s. V.O. über das Finanzrechnungswesen vom 11. Jan. 1826 §§ 5, 59 (R Bl. S. 169)

[36] S. auch Ges. v 29. April 1869 Art 2 (Vizinaleisenbahnfonds).

[37] Ges. v. 21. April 1884 in der Fassung v 31. März 1908 (G.V.Bl. S. 234, V.O. v. 4. Juni 1884 (ebenda S. 413). Weber 17 S. 88, 31 S. 454

[38] Vgl. G.V.Bl. 1910 S. 507.

[39] Form.V O v 17. Dez. 1825 § 126 Abs. IV, V; Just.M.Bl. 1878 S. 89.

[40] Oben Anm. 21.

[41] Verf.Urk. Tit. VII § 14, Geschäftsg. Ges. v. 19. Jan. 1872 Art. 35, Grundlastenablösungsges. v 4. Juni 1848 Art. 36.

[42] Vgl. § 63.

[43] Ges. v. 19. Jan. 1872 Art. 36 Vgl. 2. Aufl. II S. 406 Anm. 38.

[44] In der Gesch.Ordn. d. K. d. Abg. Art. 18 vorgeschrieben, in der K. d. R. R. üblich.

Google

Seitens der Staatsregierung ist den Kammern „bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskasse" vorzulegen[45]. Die Stellung der Kammern zu diesen Nachweisungen ist dieselbe, wie zu den Rechnungsnachweisungen überhaupt. Es kann daher auf dasjenige Bezug genommen werden, was hierüber bei Darstellung des Budgetrechts erörtert werden wird[46].

Zweiter Abschnitt.

Der König als Inhaber der Finanzgewalt.

Erstes Hauptstück.

Die öffentlichrechtlichen Einnahmequellen des Staates und die Behörden der Abgabenverwaltung.

§ 161. **Die öffentlichrechtlichen Staatseinnahmen im allgemeinen.** Die privatrechtlichen Einnahmequellen des Staates finden die notwendige Ergänzung in jenen öffentlichrechtlichen Einnahmequellen, welche der Herrscher kraft seiner Finanzhoheit sich erschließt. Dahin gehören vor allem die Staatsabgaben. Die Unterscheidungen, welche die Finanzwissenschaft hinsichtlich der Staatsabgaben macht, sind für die staatsrechtliche Betrachtung vielfach nicht brauchbar. Rechtlich unterscheidbar sind zunächst nur die Begriffe der Steuern, Zölle und Gebühren.

Staatssteuern sind Abgaben, welche der Träger der Staatsgewalt von denjenigen, welche mit ihrer Person oder ihrem Vermögen dieser Gewalt unterworfen sind, aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des Staatsaufwandes erhebt. Zölle sind Abgaben, welche von bestimmten Gegenständen erhoben werden, wenn sie bei ihrer räumlichen Fortbewegung über die Grenze eines gewissen Gebietes gehen. Die Zölle sind rechtlich eine Art der Steuern, die nach einem formalen Kennzeichen sich ausscheidet. Gebühren sind Abgaben, welche aus Anlaß einer öffentlichrechtlichen Tätigkeit staatlicher Behörden von denjenigen erhoben werden, welche diese Tätigkeit veranlassen. Dem rechtlichen Begriffe der Gebühr ist es nicht wesentlich, daß sie eine verhältnismäßige Gegenleistung sei. Sie bleibt rechtlich Gebühr, mag sie auch finanzwissenschaftlich wie eine Steuer sich darstellen, geradesogut wie auch ein übermäßiger Kaufpreis rechtlich Kaufpreis bleibt. Damit ist aber allerdings nicht gesagt, daß alles, was der Gesetzgeber Gebühr nennt, auch rechtlich Gebühr sei[1]. Fehlt einer Abgabe das oben bezeichnete Rechtsmerkmal der Gebühr, so ist sie Steuer.

Die finanzwissenschaftliche Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern ist, trotzdem sie in das Staatsrecht und sogar in die Gesetzessprache, insbesondere auch in die bayerische Verf.U., übergegangen ist, für die Rechtswissenschaft nicht verwendbar. Rechtlich sind alle Steuern direkte; denn die Staatsgewalt hat es stets nur mit dem Steuerpflichtigen zu tun. Die Vorgänge, welche eine Steuer finanzwissenschaftlich zur indirekten machen, liegen auf dem Gebiete des bürgerlichen Verkehres. Wohl tritt die gesetzgeberische Absicht, mit einer Steuer wirtschaftlich nicht den Steuerpflichtigen zu treffen, in mehrfachen Einzelbestimmungen zutage; aber dieselben ändern nichts an dem rechtlich entscheidenden Umstande der alleinigen öffentlichrechtlichen Verpflichtung des Steuerzahlers. Aus dem Gesagten erhellt, daß es auch da, wo der Gesetzgeber den Ausdruck „direkte Steuern" anwendet, verlorene Mühe wäre, einen Rechtsbegriff der direkten Steuern aufzusuchen. Der Begriff läßt sich lediglich durch Aufzählung der Steuergattungen bestimmen, die der Gesetzgeber unter jenem Ausdrucke versteht. Diese Art der Begriffsbestimmung macht für das bayerische Staatsrecht keine Schwierig-

[45] Verf Urk. Tit. VII § 16 (vgl. § 10). Im Landtagsabschied wird der Erfüllung dieser Bestimmung stets Erwähnung getan und damit der Bescheid auf die etwa vorgebrachten Wünsche und Anträge verbunden.

[46] Unten § 190. Vgl. übrigens Verh. d. K. d. Abg. 1855 Beil. Bd. I S. 468 ff.

[§ 161] [1] Über die Natur der Badetaxen s. Bl. 56 S. 118: hierher auch 2. Aufl. II S. 516, III S. 314

Go gle

keit. Direkte Steuern im Sinne unserer Gesetzessprache sind die Einkommensteuer, Grundsteuer, Haussteuer, Gewerbesteuer, Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und Kapitalrentensteuer.

Die einzelnen Steuern scheiden sich rechtlich von einander durch den Besteuerungsgegenstand. Die Finanzwissenschaft faßt diese Steuern nach den ihr eigentümlichen Gesichtspunkten in Gruppen zusammen. So scheidet sie die direkten Steuern in Schatzungen (Erwerbs- und Besitzsteuern), Aufwands- und Luxussteuern, Verkehrssteuern; so scheidet sie Personal- und Realsteuern u. dgl. mehr. Mit all diesen Einteilungen ist aber für die staatsrechtliche Darstellung nichts gewonnen. Diese kann, wenn sie überhaupt die verschiedenartigen Staatsabgaben nach Gruppen vereinigen will, nur aus deren rechtlicher Gestaltung den Einteilungsgrund hernehmen. Sie ist also durch das bestehende Recht gebunden.

Für das bayerische Recht ergibt sich als oberste Einteilung der Staatsabgaben vor allem die in besondere Abgaben des bayerischen Staates und gemeinsame Abgaben des Reiches. Die Staatsabgaben im engeren Sinne werden teils als Steuern, teils als Aufschläge, teils als Gebühren bezeichnet. Unter dem Ausdrucke „Staatssteuern" sind nunmehr nur noch die direkten Steuern im oben angegebenen gesetzlichen Sinne, dann die Erbschaftssteuer, soweit sie noch auf Landesrecht beruht, und die allerdings vom Gesetze nicht als Steuer bezeichnete Grubenfeldabgabe begriffen. Diese sämtlichen Steuern sind je durch Einzelgesetze geregelt, besitzen aber zahlreiche gemeinsame Merkmale, die eine zusammenfassende Darstellung gestatten und fordern. Die Staatsaufschläge waren bis vor kurzem zwei: der Malzaufschlag und der Branntweinaufschlag. Die Branntweinbesteuerung ist jetzt auf das Reich übergegangen. Unter dem Namen Gebühren sind nicht bloß Gebühren im Rechtssinne, sondern auch Steuern im Rechtssinne (Verkehrssteuern) begriffen. Trotz dieser Verschiedenheit eignen sich die Gebühren zu gemeinsamer Behandlung, da sie durch ein Gesetz geregelt sind und eine Reihe gemeinschaftlicher Rechtsgrundsätze aufweisen. Dabei ist zu bemerken, daß der Ausdruck „Gebühr" im Sinne des Gebührengesetzes, auch soweit er Gebühren im Rechtssinne trifft, durchweg nur Gebühren für Amtshandlungen im Auge hat, welche eine Ausübung der Staatsgewalt enthalten. Unsere Darstellung wird gleichfalls in diesen Grenzen bleiben. Ein näheres Eingehen auf die übrigen Gebühren würde zudem wenig staats- und besonders finanzrechtliches Interesse bieten. Soweit es aber veranlaßt ist, derselben zu gedenken, wird dies zweckmäßiger im Rahmen des Verwaltungsrechtes geschehen.

Die Auflegung von Abgaben ist nicht die einzige Form, in welcher der Träger der Staatsgewalt von seiner Finanzhoheit Gebrauch machen kann. Eine andere Anwendungsform liegt in jenen Einrichtungen, welche unter den Bezeichnungen Regalien, Regien, Monopole u. dgl. vorkommen. Es handelt sich dabei darum, daß der Staat gewisse gewinnbringende Tätigkeiten dem privaten Erwerbe entzieht und zur Erzielung von Staatseinkommen sich ausschließlich aneignet. Der Staat kann und wird dabei die Stellung, die er sich selbst bereitet hat, dazu ausnützen, daß er sich einen höheren als den gemeinen Geschäftsgewinn sichert. Die Finanzwissenschaft mag bezüglich dieses Mehreinkommens von einer Art der Besteuerung reden, die Rechtswissenschaft kann dies nicht tun. Denn wenn auch in der Tat die Schaffung der bezeichneten Einrichtungen in Anwendung der staatlichen Finanzhoheit geschieht, so liegt doch diese Anwendung nicht in den einzelnen Erwerbsgeschäften, sondern in der Monopolisierung selbst. In hoheitlicher Eigenschaft tritt der Träger der Staaatsgewalt auf, indem er anderen verbietet, mit seiner Einrichtung in Wettbewerb zu treten, und indem er dieses Verbot unter seinen Strafschutz stellt. Der in solcher Weise monopolisierte Staatsbetrieb ist dann in der Tat kein Gewerbe, sondern eine öffentlichrechtliche Einrichtung; denn die Möglichkeit der Gewinnerzielung für den Staat wird im öffentlichen Interesse durch einen Rechtssatz des öffentlichen, des Finanzrechtes geschaffen. Aber die einzelnen Erwerbshandlungen, welche auf dieser Grundlage vorgenommen werden, sind gleichwohl Privatrechtsgeschäfte. Denn denjenigen, an welche der Staat die Erzeugnisse seines Betriebes veräußert, tritt der Staat weder als Träger der Finanzhoheit noch in Erfüllung seiner verwaltenden Aufgaben gegenüber, sondern einfach auf dem Boden des vermögensrechtlichen Verkehrs. Wer dem Staate Zigarren abkauft, bezahlt im Kaufpreise rechtlich keine Steuer; denn eine vertragsmäßige Gegenleistung kann niemals Steuer sein. Aber er bezahlt im Kaufpreise auch keine Gebühr: weder eine Gebühr im Sinne des Entgeltes für eine obrigkeitliche Tätigkeit, noch eine Gebühr im Sinne des Entgeltes für eine öffent-

Google

liche Verwaltungstätigkeit, die sich in den Dienst der allgemeinen Interessen stellt. Das erstere ergibt sich ohne weiteren Nachweis von selbst. In dem zweiten Punkte aber tritt der Unterschied zwischen den hier besprochenen Finanzanstalten und den Einrichtungen der Landesverwaltung scharf an den Tag. Dieser Unterschied ist nicht immer ein den Dingen selbst notwendiger und angeborener, sondern er ergibt sich aus der rechtlichen Bestimmuug der Einrichtung. Wenn der Staat etwa ein Tabakmonopol einrichtet, so ist der Grund seiner Veranstaltung der, daß er seinem Haushalte Einnahmen zuführen will; er wird im Interesse seiner Finanzwirtschaft, nicht im Interesse der wirtschaftlichen Verwaltung tätig. Wenn der Staat Münzen schlägt, Eisenbahnen betreibt, den Postverkehr vermittelt, so kann er zwar möglicherweise diese Anstalten als Finanzanstalten ins Leben rufen; aber der neuzeitliche Staat tut dies nicht, er betreibt sie als Anstalten der wirtschaftlichen Verwaltung, nicht oder doch nicht zunächst der Gewinnerzielung halber. Wer hier der Dienste des Staates sich bedient, nimmt eine Verwaltungstätigkeit in Anspruch, und das Entgelt, das er hierfür zu entrichten hat, ist seinem inneren Wesen, wenn auch nicht immer der rechtlichen Behandlung nach eine öffentlichrechtliche Leistung, eine Gebühr. Wer dagegen einer Staatsregie eine Ware abkauft, bezahlt ebensogut einen Kaufpreis, wie wenn er sie einem Privatmanne abkauft. Auf strafrechtlichem Gebiete zeigt sich der Unterschied deutlich. Zölle, Steuern, Gebühren können hinterzogen werden. Gegenüber einem Staatsmonopole ist eine strafbare Handlung, welche der Hinterziehung entspricht, wohl als Verletzung des Monopols selbst denkbar, dagegen keine Hinterziehung bei den Geschäften, welche der einzelne zum Zwecke des Erwerbes der Monopolerzeugnisse abschließt. Der bayerische Staat hat früher eine Mehrzahl zum Teile nicht unerheblicher Monopole besessen. Sie sind jedoch im Laufe der Rechtsentwicklung sämtlich beseitigt worden[2].

§ 162. **Reichsrechtliche Beschränkungen der staatlichen Abgabenhoheit.** Die besondere Abgabenhoheit Bayerns erleidet infolge seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche nach einer zweifachen Richtung hin Einschränkungen. Der eine Teil dieser Einschränkungen betrifft den Umfang des Bereiches, welches der Landesbesteuerung zugänglich ist. Dadurch, daß das Reich eine Anzahl von Steuerquellen für sich in Anspruch nimmt, sind dieselben den einzelnen Staaten entzogen. Hiervon ist unten[1] zu handeln. Zu diesen Beschränkungen treten sodann noch solche hinzu, welche die Landessteuergesetzgebung auf dem ihr verbliebenen Gebiete in gewissen Beziehungen einengen. Diese Bestimmungen sind teils erst durch die Reichsgesetzgebung geschaffen, teils aus dem Rechte des Zollvereines in das Reichsrecht übernommen worden.

Zu den ersteren Bestimmungen gehören jene des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909[2], deren Erörterung zweckmäßig mit der Darstellung des Rechtes der Staatssteuern (direkten Steuern) verbunden wird, da sie ausschließlich auf diese Steuern Bezug haben.

Ferner ist durch das R.G. über die Presse vom 7. Mai 1874[3] ausgesprochen worden, daß vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse, wie z. B. durch Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten usw. nicht stattfindet. Unberührt bleiben jedoch die landesrechtlichen Bestimmungen über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen[4].

Artikel 33 Absatz II der Reichsverfassung sagt: „Alle Gegenstände, welche im freien Verkehre eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen."[5]

Bezüglich der inneren Steuern sind eine Reihe von Grundsätzen, welche im Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 Artikel 5 verabredet waren, durch Artikel 40

[2] Vgl. 2. Aufl. II S. 413, 515 u. oben § 158 Anm. 7.

[§ 162] [1] § 182. [2] R.G.Bl. S. 331.

[3] R.G.Bl. S. 65, § 30 Abs. III, IV.

[4] Hierdurch ist die Bestimmung des Art. 68 des Ges. v. 28. Juni 1865 zum Schutze der Urheberrechte an literar. Erzeugnissen usw. (G Bl. 1863 65 S. 65) aufrechterhalten worden, die hier angeführt werden mag, da sie im Steuerrechte keinen Platz findet: „Jeder Inländer, der ein literarisches Erzeugnis, eine musikalische Komposition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das k. Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch. Ang. abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten (sic!) Auflage zu wiederholen." Vollz. Vorschr. Weber VI S. 616, VII S. 163, XXI S. 383.

[5] Vgl. wegen der Übergangsabgaben Annalen 1893 S. 410 ff.

Google

der Reichsverfassung in das Reichsrecht übernommen worden. Das wesentlichste dieser Abreden ist folgendes.

Die Landessteuern, welche auf die Hervorbringung, die Zubereitung oder den unmittelbaren Verbrauch von Gegenständen gelegt sind, sollen tunlichst in gesetzgeberischen Einklang gebracht, inzwischen aber nachstehende Bestimmungen beobachtet werden.

Ausländische Erzeugnisse, welche bei der Einfuhr mit mehr als 1 Mk. 50 Pf. vom Zentner belegt sind[6], dürfen keiner weiteren Abgabe unterworfen werden. Ausgenommen hiervon sind:

1. Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen Erzeugnissen allgemein ohne Unterschied des Ursprunges gelegt sind;

2. nach Reichsgesetz vom 27. Mai 1885[7] Steuern von Mehl und anderen Mühlenerzeugnissen, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett.

Von Gegenständen, welche innerhalb des Zollgebietes erzeugt sind und durch einen Bundesstaat lediglich durchgehen, dürfen innere Steuern nicht erhoben werden.

Innere Steuern der oben bezeichneten Art sollen nur auf folgende inländische Erzeugnisse gelegt werden dürfen: Branntwein, Bier[8], Essig, Malz, Wein, Most, Zider, Mehl, andere Mühlenerzeugnisse, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren, Fett. Für Branntwein, Bier und Wein sind Höchstbeträge der Besteuerung festgestellt. Die staatliche Besteuerung des Branntweins hat inzwischen zugunsten des Reiches aufgehört und ist damit die bezügliche Vereinbarung insoweit gegenstandslos geworden. Wein[9], Most und die übrigen weiter aufgeführten Erzeugnisse unterliegen in Bayern keiner staatlichen Besteuerung.

Kein Staat darf das Erzeugnis eines anderen zur Zollgemeinschaft gehörigen Staates in bezug auf die Besteuerung schlechter behandeln, als die Erzeugnisse des eigenen Landes oder der übrigen Staaten der Gemeinschaft.

Die Staaten, welche eine innere Steuer auf Verkauf oder Kauf, Verzehrung, Hervorbringung oder Zubereitung eines Verzehrungsgegenstandes gelegt haben, können bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Staaten der Gemeinschaft die Steuer unerhoben lassen oder ganz oder teilweise zurückvergüten[10].

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen Gegenständen der Zollgemeinschaft soll regelmäßig im Lande des Bestimmungsortes erfolgen, soferne nicht ausnahmsweise Erhebung an der Binnengrenze oder im Lande der Versendung vereinbart ist.

§ 163. **Die Behörden der Abgabenverwaltung.** Die Verwaltung der Reichs- und Staatsabgaben, an deren Spitze das Staatsministerium der Finanzen steht[1], kommt teils den allgemeinen Finanzbehörden, d. h. den Rentämtern unter Leitung der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, teils besonderen Finanzbehörden, teils endlich Behörden zu, welche nicht Finanzbehörden sind.

Die Hauptzuständigkeit der allgemeinen Finanzbehörden bezieht sich auf die Staatssteuern (direkten Steuern) in dem oben[2] erörterten Sinne und auf einen Teil

---

[6] Und „von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargetan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder denselben noch unterliegen."

[7] R.G.Bl. S. 109. Das Ges. kommt hier nur in Betracht, soweit es von den Staatssteuern handelt. Hinsichtlich der gemeindlichen Besteuerung vgl. § 13 d. Zolltarif-G. v. 25. Dez. 1902 s. unten § 200.

[8] Über die Änderung des Art. 5 Abs. 2 des Zoll-V.V. v. 8. Juli 1867 hinsichtlich der staatlichen Besteuerung des Bieres s. u. § 182.

[9] Über die frühere Besteuerung in Bayern s. 2. Aufl. II S. 410.

[10] Über die Voraussetzungen s. Zollv. Vertr. Art. 5 II § 4a—d. Die Bestimmung unter d wurde durch R.G. v. 19. Juli 1879 § 5 aufgehoben. Vgl. auch Art. 5 II § 5 a. a. O.

[§ 163] [1] Form.V.O. vom 9. Dez. 1825 §§ 86—88. Über die verschiedenen Änderungen in der ministeriellen Geschäftsverteilung oben § 76.

[2] § 161. Auch die Reichszuwachssteuer ist den R. zugewiesen durch V.O. v. 1. April 1911. G.V.Bl. S. 185.

Google

der Stempelabgaben[3]. Die Einrichtung jener Behörden ist bereits dargelegt worden[4]. Näheres über ihre bezügliche Tätigkeit wird sich bei Erörterung der einschlägigen Steuergesetze ergeben.

Die Einrichtung der besonderen Behörden der Abgabenverwaltung hat im Laufe der Zeit mannigfach gewechselt.

Die Zentralstelle[5] erhielt durch V.O. vom 31. August 1880[6] die Bezeichnung „Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern". Dieser Behörde, bei der zwei Abteilungen bestehen, obliegt die Aufsicht über die Erhebung und Verwaltung der Reichszölle und der eigenen Einnahmen Bayerns aus der Zollverwaltung, der Reichssteuern mit Ausnahme der Wechselstempelsteuer und eines Teiles der Stempelabgaben nach dem Reichsstempelabgabengesetze[7], ferner die Erhebung und Verwaltung des Malzaufschlages.

Diese Verwaltungszweige waren früher, soweit die betreffenden Gefälle überhaupt bestanden, in der Verwaltungseinrichtung getrennt[8].

Den Postanstalten obliegt neben dem Verlag und Verkauf der Gebührenmarken[9] auch der Verkauf der Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblanketts, ferner der Verkauf von Reichsstempelmarken und gewissen gestempelten Formularen[10]. Dagegen ist die Stempelverwaltung hinsichtlich der Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen und sind gewisse Abstempelungen den Kreiskassen und dem Stempelamte Nürnberg übertragen. Letzteres Amt ist durch V.O. vom 16. August 1881 errichtet und mit dem Hauptzollamt Nürnberg vereinigt worden. Die Verwaltung der Stempelabgabe von Lotterielosen, Ausweisen über Spieleinlagen und Wettsätze, sowie von Personenfahrkarten (hierfür sind zum Teil auch die Kreiskassen zuständig) obliegt bestimmten Rentämtern[12].

Die Einrichtung der äußeren und mittleren Zollbehörden ist seit Gründung des Zollvereins im wesentlichen ziemlich unverändert geblieben[13]. Der Geschäftskreis dieser Behörden dagegen hat auch dadurch eine Vermehrung erfahren, daß die Verwaltung der vom Zollvereine und vom Reiche eingeführten Verbrauchssteuern mit der Zollverwaltung in Verbindung gesetzt wurde.

Im Zollgrenzbezirke[14] bestehen Hauptzollämter und Nebenzollämter erster und zweiter Klasse, die ersteren mit unbeschränkten Befugnissen zur Zollerhebung und Abfertigung, die Nebenzollämter mit beschränkten Zuständigkeiten. Die Aufsicht über den Warenverkehr an der Zollgrenze und im Grenzbezirke wird durch eine Grenzwache geübt[15], die zum Gebrauche der Waffen nach Maßgabe ihrer Dienstvorschriften befugt ist.

Im Binnenlande bestehen Hauptzollämter, Zollämter und Salzsteuerämter[16]; die Zuständigkeiten der Zollämter sind hier gleichfalls verschieden bemessen, insbesondere

---

[3] V.O. v. 4. Juli 1906 (G.V.Bl. S. 227) §§ 1—4.

[4] §§ 81, 82.

[5] Über die frühere Einrichtung vgl. 2. Aufl. II S. 411.

[6] G.V.Bl. S. 551. Vgl. auch Weber 14 S. 561. V.O. v. 6. Jan. 1906 (G.V.Bl. S. 9 u. 17) u. M.V. v. 17. Jan. 1906. Weber 34 S. 135. J. Graßmann im Jahrb. d. öff. R. Bd. II S. 42

[7] V.O. v. 4 Juli 1906 § 5. Über die ihr unterstellte technische Prüfungs- u. Lehranstalt der Verwaltung der Zölle usw. s. V.O. v. 23 Aug. 1908 (G.V.Bl. S. 569).

[8] Näheres s. 2 Aufl. II S. 411 u. 413.

[9] Min Bek. v. 30 Nov. 1880 (G.V.Bl. S. 639) u. 26. Jan. 1881 (G.V.Bl. S. 7).

[10] Min.Bek. v. 9. Juni 1871 (R.Bl. S. 1025, Weber 9 S. 47), V.O. v. 4. Juli 1906 (G.V.Bl. S. 227) §§ 2, 4: Weber 37 S. 507.

[11] Im übrigen aufgehoben durch V.O. v. 4. Juli 1906 § 10.

[12] V.O. v. 16. Aug. 1881 (G V Bl. S. 1131) § 1, v. 4. Juli 1906 (G.V.Bl. S. 227) §§ 3 u. 4; hierzu M.V. v. 3. Aug. 1906 (G.V.Bl. S. 467).

[13] Vgl. Zollgef. v. 17. Nov. 1837 (G.Bl. S 177) §§ 26, 27, Zollordn. vom gl. T. (R.Bl. S. 825) Abschn. V; Vereinszollgef. v. 26. Sept. 1869 (G.Bl. 1866/69 S. 1381) §§ 128—133.

[14] S. hierüber Weber, Anh. Bd. S. 797, woselbst auch die Beschreibung des Laufes der Binnenlinie.

[15] Administrationsbureau der Zollgrenzwache bei der Generaldirektion; V. O. v. 6. Jan. 1906 § 9.

[16] Über letztere: Min.Bek. v. 20. Nov. 1867 (R.Bl. S. 1195) § 3.

Go gle

macht es bei den Hauptzollämtern einen Unterschied, ob mit ihnen eine Niederlage verbunden ist oder nicht.

Den Ämtern sind untergeordnet: die Zoll- und die Übergangssteuereinnehmer, die Steueraufseher, die Rübenzucker- und die Salzsteueraufseher, die Steuerhebestellen, Steuerämter und Steuerstellen [17].

Zweites Hauptstück.

Die Staatssteuern.

Erster Titel.

§ 164. **Einleitung.** In Bayern hatte fast ein Jahrhundert lang das System der reinen Ertragssteuern gegolten [1]. Das im Jahre 1912 in Kraft getretene Steuerreformwerk [2] hat die Einkommensteuer, die nun den Reinertrag der gesamten Einkommensquellen des Steuerpflichtigen und zwar aus Grund und Hausbesitz, Gewerbebetriebe, Kapitalvermögen, Beruf und Arbeit einheitlich erfaßt, als Grundlage der Besteuerung ausgebildet, neben ihr bleiben die Ertragssteuern aus Grund- und Hausbesitz, Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen als Ergänzungssteuern vorerst in Kraft, doch treten die Gesetze über die Ertragssteuern Ende 1818 außer Wirksamkeit, wenn nicht die Staatsregierung bis dahin dem Landtag Gesetzentwürfe zur Fortführung der Reform der direkten Steuern vorgelegt hat [3].

Als weitere direkte Staatssteuer blieb die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen [4], deren Erträgnisse allerdings der Gemeinde des Betriebsortes vom Rentamt überwiesen werden, bestehen, während das Besitzveränderungs- und das Hundeabgaben-G. das bestehende Gemeindebesteuerungsrecht erweiterten und das Warenhaussteuer-G. den Gemeinden eine neue Steuerquelle erschloß. Im übrigen bleiben die Gemeinden und Gemeindeverbände auch künftig auf Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern angewiesen; für die Höhe der Zuschläge zu den einzelnen Steuerarten ist aber nach neuem Rechte das im Umlagen-G. im einzelnen bestimmte Interesse der Steuerpflichtigen an den gemeindlichen Einrichtungen maßgebend.

Ab 1. Januar 1912 sind hiernach neben den reichsrechtlichen Vorschriften des Doppelsteuer-G. vom 22. März 1909 für die staatliche Besteuerung [5] maßgebend: das Einkommen- [6], Gewerbe- [7], Kapitalrentensteuer-G. [8] vom 14. August 1910, die Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer in der Fassung vom 4. November 1910 [9] und das Einführungs-G. zu den Gesetzen über die direkten Steuern vom 14. August 1910 [10], ferner die neben dem Reichserbschaftssteuer-G. vom 3. Juni 1906 in einem ganz beschränkten Umfang fortbestehenden einzelnen Vorschriften des Bay.G. über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 in der Fassung vom 11. November 1899 [11].

[17] V O. v. 15. Dez. 1908 (G.V.Bl. S. 1098), hierzu Fin.M.Bl. 1909 S. 2 ff. u. 123.

[§ 164] [1] Über die Geschichte der bayer. Steuergesetzgebung vgl. 2. Aufl. I S. 45 ff., 155 ff., II S. 413 ff. u. die dortigen Literaturangaben, ferner die Reg. Denkschrift (s. Anm. 2), über die beseitigten Nachsteuern 2. Aufl. II S. 517. Vgl. auch G.V.Bl. 1907 S. 501 (Vertrag mit Schweden).

[2] Vgl. die Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Verh d. Abg. K. 1905/06 Beil. Nr. 300 u. Begründ. z. Eink.St G. 1908 S. 38 ff. Hierzu vgl. Kutzer in d. Annalen 1907 S. 561.

[3] S. Art. 8 d. E.G. z. St.G. v. 14. Aug. 1910. Kommt eine Vereinbarung über die beabsichtigte weitere Steuerreform (Vermögenssteuer) nicht zustande, so müssen diese G. in Kraft bleiben. Dies gilt auch für das Umlagen G. nach Art. 53 dieses G.

[4] G. v. 19 März 1879 u. 20. Dez. 1897.

[5] Die G.Entwürfe nebst Begr. sind in Beil. Bd. IV 1907/08 Beil. Nr. 555 S. 30 ff. d. Abg.K. enthalten. Über die Verh wurde ein besonderes Repertorium herausgegeben (1911). Vollzugs-Vorschr. i. G.V.Bl. 1911. Kommentar zu diesen Gesetzen von G. v. Breunig u. J. v. Henle, München 1911. Eine treffliche knappe Gegenüberstellung des früheren mit dem geltenden Rechte s. Jahrbuch des öff. R. Bd. V S 444—514 (F. Bracker). Vgl. auch E. v. Ziegler in den Annalen 1912 S. 451 ff.

[6] G.V.Bl. S. 493. Vollz.V. v. 28. Mai 1911. G.V.Bl. S. 455.

[7] G.V.Bl. S. 535. Vollz.V. v. 28. Mai 1911. G V Bl. S. 673.

[8] G.V Bl. S. 549. Vollz V. v. 28. Mai 1911. G.V.Bl. S. 721.

[9] G V.Bl. S. 1029. Vollz.V. v. 24. Dez. bzw. 2. März 1911. G.V.Bl. S. 1343, 107.

[10] G.V.Bl. S. 578.

[11] G.V.Bl. S. 890. Über die Änderungen infolge der R.E.St.G. s. u. § 174.

Google

§ 165. **Die Grenzen des staatlichen Besteuerungsrechtes.** Das Recht der Besteuerung ist eine Folge der öffentlichen Gewalt, welche dem Herrscher (Staate) oder der Gemeinde (Orts-, Distrikts- und Kreisgemeinde) innerhalb eines bestimmten Gebietes und über einen bestimmten Kreis von Personen zukommt. Das Besteuerungsrecht kann sich hiernach möglicherweise auf zwei Titel stützen: auf die Gewalt über das Gebiet und auf die Gewalt über die Person, also entweder darauf, daß der zu besteuernde Gegenstand sich im räumlichen Machtbereiche des Besteuernden befindet, oder darauf, daß die zu besteuernde Person der Gewalt des Besteuernden unterworfen ist. Daraus ergeben sich die Grenzen, in denen das Besteuerungsrecht sich naturgemäß bewegt. Für das staatliche Besteuerungsrecht sind diese Grenzen unbedingte. Der Herrscher kann dem Grundsatze nach alles besteuern, was im Bereiche seiner Gebietshoheit sich befindet, ohne Rücksicht darauf, ob der Inhaber des Steuergegenstandes Staatsangehöriger ist oder nicht, und er kann dem Grundsatze nach alles besteuern, was ein Staatsangehöriger besitzt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuergegenstand im Bereiche der staatlichen Gebietshoheit sich befindet oder nicht. Diese Sätze finden auch auf die gemeindliche Besteuerung entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die staatliche Gesetzgebung das gemeindliche Besteuerungsrecht auch über die hiernach sich ergebenden Grenzen ausdehnen kann, sofern sie sich nur innerhalb der Grenzen des staatlichen Besteuerungsrechtes hält.

Die äußersten möglichen Grenzen des staatlichen Besteuerungsrechtes sind aber nicht zugleich die vernünftigen. Die folgenden Betrachtungen sollen dies näher darlegen.

Von den Erwägungen, welche die staatliche Gesetzgebung dazu führen, sich innerhalb der möglichen Grenzen des Besteuerungsrechtes zu beschränken, mögen zwei von wesentlich praktischer Art nur kurz angedeutet werden: die eine ist die Rücksicht auf das Verhältnis zu anderen Staaten und den Verkehr mit ihnen und ihren Angehörigen, die andere die Rücksicht auf die Möglichkeit, den Steueranspruch durch die staatlichen Machtmittel zu verwirklichen. Im übrigen aber sind für die Absteckung der Grenzen der staatlichen Besteuerung folgende Gesichtspunkte leitend. Die Steuer ist ein Beitrag zum Haushalte des Staates. Dieser Gesichtspunkt führt dazu, diejenigen zur Steuer heranzuziehen, welche die Vorteile des Staatsverbandes genießen. Die Steuer ist ferner ein Beitrag aus dem Vermögen. Es wird daher gerecht sein, bei der Frage der Heranziehung zur Steuer auch die Frage mit in Betracht zu nehmen, ob die Vorteile des Staatsverbandes dem Besteuerten mit Rücksicht auf den Steuergegenstand zugute kommen. Demnach wird die örtliche Beziehung des Steuergegenstandes zum Staate für die Besteuerung maßgebend sein, wo, wie bei unbeweglichem Besitze und Gewerben, die Vorteile des Staatsverbandes zunächst auf die Sache gehen[1], die örtliche Beziehung des zu Besteuernden zum Staate, wo die Vorteile des Staatsverbandes dem wirtschaftlichen Leben der Person mit Rücksicht auf Wohnsitz oder Aufenthalt zugute kommen[2].

Wenn wir nun untersuchen, inwiefern unser geltendes Recht diesen Anforderungen der Gesetzgebungspolitik entspricht, so werden wir sie ziemlich vollständig erfüllt finden. Dabei ist zu bemerken, daß, was das Verhältnis zu den anderen Bundesstaaten und die Besteuerung der Reichsangehörigen anlangt, die Landesgesetzgebung durch die Bestimmungen des Reichs-Doppelsteuer-G. vom 22. März 1909[3] gebunden ist. Auch die deutschen Schutzgebiete gelten als Inland im Sinne dieses Gesetzes[4]. Das Gesetz bezieht sich nur auf die direkten Steuern[5]. Unter den direkten Steuern im Sinne des

[1] Vgl. Begr. zu § 3 des früheren Ges. gegen die Doppelbesteuerung, abgedr. Annalen 1887 S. 781.

[2] Vgl. die von Seydel (Annalen 1876 S. 177 Anm. 4) u. von R. Blochmann ebenda 1887 S. 776 angef Stelle aus der vorbez. Begründung.

[3] R.G.Bl. S. 332, Erläutert in G. v. Breunig, Ertragssteuer-G., München 1912 S. 344 ff. mit Literaturangaben. Über das frühere G. v. 13 Mai 1870 s. Annalen 1876 S. 177. Auf die Gemeindeabgabenpflicht bezieht das Ges. sich nicht. Reger 14 S. 191. Bayer. Doppelbesteuerungsvertrag mit Österreich v. 1903 (Weber 32 S. 608, hierzu F.M.Bl. 1908, S 91).

[4] § 9 Abs. 3 d. Schutzgebietsges. in der Fassung v. 10. Sept. 1900 (R.G.Bl. S. 812), bayer. Eink.St.G. Art. 1 Abs. 4.

[5] Nicht auf sonstige Abgaben. Über die Heranziehung zu Umlagen vgl. Art. 6 d. Eink St.G., Art. 3 d. Kap. R.St.G., Art. 2 Abs. 2 d. Uml.G.

Google

Gesetzes sind jene begriffen, die der Sprachgebrauch der bayerischen Gesetze darunter versteht[6], außerdem die Grubenfeldabgabe.

Hinsichtlich der Steuern vom unbeweglichen Besitztume gilt der Grundsatz, daß das staatliche Besteuerungsrecht nur gegenüber demjenigen Besitztume geübt wird, das innerhalb des Staatsgebietes liegt, gegenüber diesem Besitztume aber ohne Rücksicht darauf, ob es einem Bayern oder einem Fremden gehört. Dieser Grundsatz ist für das Verhältnis zu den anderen Bundesstaaten und zu Reichsangehörigen — hinsichtlich der Erbschaftssteuer[7] auch gegenüber Ausländern — reichsgesetzlich ausgesprochen[8], durch das Landesrecht aber auch im übrigen bezüglich der Einkommen-, Grund-, Haussteuer und Grubenfeldabgabe anerkannt[9].

Auch der Gewerbebetrieb und das Einkommen hieraus dürfen nach dem R. D. St.G. nur in dem Bundesstaat besteuert werden, in dem die Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird[10]. Außer dem Hauptsitz eines Betriebes gelten als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Bundesstaaten, so darf die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Bundesstaate nur anteilig erfolgen. Die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen einschließlich des Wanderlagerbetriebes bleibt demjenigen Bundesstaate vorbehalten, in dessen Gebiete der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll.

Hinsichtlich der Einkommen- und der Kapitalrentensteuer ist gegenüber den Deutschen, welche im Bundesinlande Wohnsitz oder Aufenthalt haben, der Grundsatz folgerichtig durchgeführt, daß die örtliche Beziehung der Person zum Staate für die Besteuerung entscheidend ist. Der fraglichen Besteuerung unterliegen bei sonst gegebenen Voraussetzungen diejenigen Deutschen (Bayern wie Fremde), welche in Bayern ihren Wohnsitz[11] oder als Reichs- oder Staatsbeamte ihren dienstlichen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes oder eines dienstlichen Wohnsitzes innerhalb des Bundesgebiets, in Bayern ihren Aufenthalt[12] haben[13]. Der fraglichen Besteuerung unterliegen diejenigen Bayern nicht, welche in einem anderen deutschen Staate ihren Wohnsitz oder dienstlichen Wohnsitz bzw. ihren Aufenthalt haben, ohne daneben in Bayern einen Wohnsitz zu haben. In „Reichs- oder Staats"diensten stehende Deutsche dürfen, sofern sie sowohl in demjenigen Bundesstaat, in dem sich ihr dienstlicher Wohnsitz befindet, als auch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz haben, nur in dem ersteren Bundesstaat, sofern sie aber in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz, sondern nur einen dienstlichen Wohnsitz haben, nur in dem Bundesstaate des dienstlichen Wohnsitzes besteuert werden. Woher die Rente oder das Einkommen fließt, ist gleichgültig[14].

Diese Vorschriften beruhen auf Reichsrecht, beziehungsweise, was die wirkliche Steuerpflicht in Bayern anlangt, auf bayerischem Landesrechte, das den Bestimmungen des Reichsrechtes angepaßt ist[15].

---

[6] Hinsichtlich der Erbschaftssteuer wird allerdings infolge des R.G. v. 6. Juni 1906 eine D.St. ausgeschlossen sein. [7] R.Erbsch.St.G. v. 3. Juni 1906 §§ 7—9.

[8] R.G. § 3. Grund- u. Gebäudebesitz u. Einkommen hieraus dürfen nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem dieser Besitz liegt. Dazu Annalen 1876 S. 178, u. ebenda 1887 S. 781 ff., Reger 12 S 59.

[9] Ebenso bezüglich der Besitzveränderungs-Gebühren und -Abgabe und des Gebührenäquivalentes.

[10] Vgl. Art. 1 d. Eink St.G, Art. 12 d. Gew.St.G.

[11] R.D St.G, § 1 Abs. II: „Einen Wohnsitz im Sinne dieses Ges. hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen innehat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen."

[12] Vgl. hierher Breunig a. a. O. S. 358.

[13] Eink St.G. Art. 1 u. 22, Kap. R.St.G. Art. 2 u. 3. Über die Auslegung dieser Begriffe s. Art. 1 Abs. 2 d. Eink.St.G. Breunig a. a O. S. 351.

[14] Die frühere reichsrechtliche Ausnahme hinsichtlich der aus bundesstaatlichen Kassen fließenden Besoldungen und Pensionen (§ 4 d. R.G. v. 13. Mai 1870, wurde durch die Novelle von 1909 beseitigt. Eink.St.G. Art. 22, Kap. R.St.G. Art. 10.

[15] R.D.St.G. §§ 1—3. Begr. z. Eink.St.G.Entw. S. 50.

Google

Auf reichsrechtlich nicht gebundenem Landesrechte[16] beruhen folgende Bestimmungen.

Staatsangehörige, welche im Auslande seit mehr als zwei Jahren sich dauernd aufhalten, ohne dort ihren dienstlichen Wohnsitz oder in Bayern einen Wohnsitz oder ihren dienstlichen Wohnsitz zu haben, sind nicht einkommen- oder kapitalrentensteuerpflichtig[17]. Staatsangehörige, die das Recht der Exterritorialität genießen, behalten hinsichtlich der Steuerpflicht ihren bisherigen Wohnsitz in Bayern; in Ermangelung eines solchen gilt München als ihr Wohnsitz[18].

Während die in Art. 1 des Eink.St.G als steuerpflichtig bezeichneten Personen (auch Ausländer) und nicht rechtsfähigen Vereine in Bayern mit ihrem gesamten steuerbaren (Art. 8) Jahreseinkommen ohne Rücksicht darauf, woher diese Einkünfte bezogen sind, zur Eink.St. herangezogen werden, sind die nach Art. 1 von der Steuerpflicht Ausgenommenen nicht gänzlich von der Besteuerung in Bayern befreit, sondern unterliegen derselben aus dem in Bayern gelegenen Grundvermögen oder betriebenen stehenden Gewerbe, sofern hier eine Betriebsstätte sich befindet, ferner — vorbehaltlich der erwähnten reichsrechtlichen Vorschrift — aus den von bayerischen öffentlichen Kassen bezogenen Besoldungen, Pensionen und derartigen Bezügen, sowie aus dem in Bayern dinglich versicherten, in Bayern gerichtlich verwalteten Kapitalvermögen eines Abwesenden[19].

Für Ausländer gilt als Regel der Satz, daß sie der Einkommen- und Kapitalrentensteuer unterliegen, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben oder sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten[20]. Die Staatsregierung kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Steuerbefreiung eintreten lassen[21].

Einkommen an Gehalt, Pension oder Wartegeld und ähnliche Bezüge aus bayerischen öffentlichen Kassen, aus bayerischem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe wird bei Ausländern ebenso der Steuer unterworfen wie bei Deutschen[22].

Die juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine, die in Bayern ihren Sitz haben, sind der Steuerpflicht wie die staatsangehörigen natürlichen Personen unterworfen[23], soweit nicht für einzelne Arten Ausnahmen zugelassen sind[24].

Auch bei der Reichserbschaftssteuer entscheidet für die Besteuerung die örtliche Beziehung des Steuergegenstandes zum Staate. Besteuert wird hiernach das ganze bewegliche Vermögen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Angehöriger eines deutschen Bundesstaates war; war er Ausländer, und hatte er in diesem Zeitpunkte seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem deutschen Bundesstaat, so wird sein im Inland befindliches Vermögen besteuert. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers unterliegt der Steuer das Immobiliarvermögen, soweit es im Inland sich befindet[25]. Solche Grundsätze liegen auch dem in beschränktem Umfang daneben noch fortgeltenden bayerischen Erbschafts-St.G. zugrunde[26].

---

[16] Angef. R.G. § 5: „An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflicht eines Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige G. nichts geändert."

[17] Eink.St.G. Art. 1 Ziff. 1c, Kap.R.St.G. Art. 2. Über Abmachungen mit fremden Staaten s. Einf.G. Art. 2 u. Art. 3 Ziff. 3 d. Eink.St.G.

[18] Eink.St.G. Art. 1 Abs. 3.

[19] Art. 2 d Eink.St.G. Über eine abweichende Regelung vgl Art. 2 d. Einf.G.

[20] Art. 1 Ziff. 3, Ausnahmen zugunsten der Exterritorialen oder nach Völkerrecht u. Staatsverträgen s. Art. 3 Ziff. 2 u. 3 d. Eink.St.G.

[21] Art. 2 d. Einf.G.

[22] Eink.St.G. Art. 2.

[23] Eink.St.G. Art. 1 Abs. 1 Ziff. 4.

[24] Eink.St.G. Art. 4.

[25] R.E.St.G. §§ 5—9. Besondere Vorschriften zur Ausgleichung oder Vermeidung einer Doppelbesteuerung sind in § 6 Abs. 4 vorgesehen. Vgl. W. Zimmermann, R.E.St.G., München 1906.

[26] Vgl. im einzelnen unten § 174.

Google

Zweiter Titel.

Steuergegenstände und Steueranlage.

§ 166. **Die Einkommensteuer.** Das E.St.G. hat, wie bisher, keine allgemeine Begriffsbestimmung des Einkommens festgestellt, sondern nur möglichst genau bestimmt, was das G. hierunter begreift[1]. Einkommen im Sinne des neuen G. sind die gesamten Jahreseinkünfte des Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert, die aus Grundvermögen (Grundstücke oder Gebäude, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft), Gewerbebetrieb (Gewerbe, Handel, Bergbau), Kapitalvermögen, Beruf und sonstigen Bezügen, Dienst- und Arbeitsverhältnissen, aus sonstiger gewinnbringender Tätigkeit oder aus Rechten auf wiederkehrende Bezüge oder Vorteile jeder Art ständig fließen. Hierbei ist der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause und der Wert der zum Haushalte verwendeten Erzeugnisse und Waren der eigenen Betriebe einzurechnen.

Nicht als Einkünfte, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens gelten dagegen Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, Kapitalsauszahlungen aus Lebens- und Unfallversicherungen, Einnahmen aus der nicht gewerbsmäßigen Veräußerung von Vermögensgegenständen, Lotteriegewinne und ähnliche außerordentliche Einnahmen; sie kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens bei der Einkommensermittlung nur insofern in Betracht, als durch sie die Einkünfte aus dem Stammvermögen vermehrt oder vermindert werden. Soweit jedoch Lotteriegewinne und ähnliche Einnahmen sich innerhalb eines Gewerbebetriebs ergeben, bilden sie Einkünfte.

Bei den juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen zählen die Einnahmen an Mitgliederbeiträgen, Abgaben u. dgl., ferner bei den Mitgliedern von Vereinen zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen (Konsumvereinen) die an sie ausbezahlten Warenumsatzdividenden nicht zu den Einkünften.

Geldwerte Einkünfte, wie der Genuß von Grundbesitz, Wohnung, Naturalien u. dgl. sind in Geld nach den örtlichen Mittelpreisen anzuschlagen, soweit deren Anschlag nicht von der Staatsregierung nach Durchschnittssätzen geregelt ist.

Das steuerbare Einkommen wird nun in folgender Art ermittelt[2]. Von den Roheinkünften des Steuerpflichtigen werden die Betriebsausgaben (Kosten für die Erwerbung, Sicherung und Erhaltung dieser Einkünfte) abgesetzt, so daß die Reineinkünfte verbleiben, die Reineinkünfte aus den vier einzelnen Quellen zusammengenommen geben das Reineinkommen. Von dem letzteren dürfen aber noch bestimmte persönliche Aufwandsausgaben, „Verbrauchsausgaben", abgezogen werden[3]. Erst nach Absetzung dieser Ausgaben von dem Reineinkommen ist das steuerbare Einkommen festgestellt.

Die Betriebsausgaben sind im G. nur beispielsweise aufgeführt; die Abgrenzung ist nur in der Weise negativ bestimmt, daß eine Reihe von Ausgaben besonders, aber auch nur beispielsweise, genannt sind, die nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind[4].

---

[1] Art. 7 ff. [2] Art. 11.

[3] Art. 11 Abs. II: Unzulässig ist der Abzug, soweit Aufwendungen u. Ausgaben zu Einkünften wirtschaftlich in Beziehung stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind. S. Anm. 7. Über Beschränkung der Abzüge bei beschränkter Steuerpflicht (Art. 2) vgl. Art. 11 Abs. III).

[4] Art. 12 Abs. 1: Als Betriebsausgaben gelten insbesondere:

1. Pacht- und Mietzinse für Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Bewegungskräfte und für das lebende und tote Betriebsinventar;
2. Kosten für Unterhaltung der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie der Maschinen, ferner Kosten zur Erhaltung und Ergänzung des lebenden und toten Betriebsinventars, soweit nicht für diese Zwecke Abschreibungen (Ziff. 4) stattfinden;
3. Schuldzinsen, die in einem Gewerbebetrieb anfallen;
4. Abschreibungen im angemessenen Betrage für Abnützung von Gebäuden, Maschinen und lebendem und totem Betriebsinventare, soweit nicht die Kosten für Ersatzbeschaffungen als laufende Betriebsausgaben verrechnet werden (Ziff. 2), ferner für Substanzverringerung bei Bergwerksunternehmungen, Steinbruch- und derartigen Betrieben;

Google

Dagegen sind die abziehbaren Verbrauchsausgaben[5] erschöpfend aufgezählt, so daß eine sinngemäße Anwendung auf Ausgaben ähnlicher Art unzulässig ist.

Wie das Gesetz subjektive Steuerbefreiungen[6] einräumt, so hat es auch Befreiungen einzelner Einkünfte von der Einkommensteuer (objektive St B.) eingeräumt und zwar durch die Vorschrift[7], daß solche Einkünfte — vorbehaltlich der vormerkungsweisen Veranlagung zur Begründung der Umlagepflicht[8] — von der Veranlagung für diese Steuer außer Betracht bleiben. Hiernach sind ausgenommen:

5. Kosten für Versicherung der Gebäude, der Vorräte, der zu gewärtigenden Erzeugnisse und des Betriebsinventars gegen Brand- und sonstigen Schaden und für Versicherung gegen Haftpflicht;
6. Anschaffungskosten für die zum Betrieb erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe, Waren und sonstigen Materialien;
7. Ausgaben für die im Betrieb erforderliche Heizung und Beleuchtung;
8. Gehalte, Löhne und Naturalleistungen an die für den Betrieb angenommenen Personen, ferner Beiträge, die vom Unternehmer für diese Personen gesetz- oder vertragsmäßig zu Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Pensions-, Sterbe-, Witwen- und Waisenkassen oder -Versicherungen zu leisten sind oder sonst in einer Form geleistet werden, welche die Verwendung der Beiträge für solche Zwecke dauernd sicherstellt, sodann Unterhaltsbeiträge für die Hinterbliebenen von Angestellten;
9. Betriebsverluste sowie angemessene Rücklagen für wahrscheinliche Betriebsverluste;
10. die im Betriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben sowie Beiträge an öffentlichrechtliche Genossenschaften und an öffentlichrechtliche Verbände für Standesvertretung;
11. Bodenzinse.

Nach Art. 12 Abt. III sind nicht abziehbare Ausgaben insbesondere:

1. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Ersatzbeschaffungen, soweit für diesen Zweck Abschreibungen bei den Betriebsausgaben erfolgt sind (Abs. I Ziff. 4), zu Kapitalsanlagen und zur Schuldentilgung, ferner auch Vermögensverluste, Unterstützungen und sonstige freiwillige Leistungen, soweit sie nicht als Betriebsausgaben anzusehen sind, endlich bei Stiftungen und ähnlichen juristischen Personen Auegaben auf den Zweck;
2. direkte Steuern, Kirchensteuern und Umlagen;
3. Zinsanschläge für das im Betrieb angelegte eigene Kapital und Mietanschläge für die zum Betriebe verwendeten eigenen Gebäude oder Gebäudeteile des Unternehmers;
4. Aufwendungen in Geld und Geldeswert zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalt und zur Erziehung seiner Familienangehörigen, namentlich zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Bedienung, Pflege usw., auch wenn diese Bedürfnisse mit Erzeugnissen oder Waren der Betriebe oder mit sonstigen Nutzungen des eigenen Vermögens des Steuerpflichtigen gedeckt werden. Wiederkehrende Leistungen des Steuerpflichtigen an Familienangehörige sind jedoch abziehbar, wenn diese Leistungen auf besonderem Verpflichtungsgrunde beruhen und der Empfänger wirtschaftlich selbständig ist. Als solche Familienangehörige gelten die Ehefrau und die Verwandten des Steuerpflichtigen und seiner Ehefrau in gerader Linie.

[5] Als abziehbare Verbrauchsausgaben gelten nach Art. 12 Abs. II:

1. Schuldzinsen sowie — vorbehaltlich der Vorschriften über die nicht abziehbaren Ausgaben (o. Anm. 4) — Renten und ähnliche dauernde Lasten des bürgerlichen Rechtes, soweit sie nicht unter die Betriebsausgaben fallen und unter diesen abgesetzt sind;
2. Beiträge, die vom Steuerpflichtigen für sich, seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau und seine nicht selbständig zu veranlagenden Kinder zu Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Pensions-, Sterbe-, Witwen- und Waisenkassen oder -Versicherungen, zu Haftpflichtversicherungen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichten sind oder für öffentlichrechtliche Versicherungen freiwillig entrichtet werden, soweit diese Beiträge zusammen jährlich nicht mehr als 400 Mk. betragen;
3. Versicherungsprämien für die Versicherung des Steuerpflichtigen oder seiner nicht selbständig veranlagten Ehefrau auf den Todes- oder Erlebensfall, soweit sie nicht mehr als 400 Mk. jährlich betragen und sofern das Einkommen des Pflichtigen nach Abzug der Schuldzinsen usw. (Abs. II Ziff. 1) den Betrag von 10 000 Mk. nicht übersteigt;
4. notwendige Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen für sich, seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau und seine nicht selbständig zu veranlagenden Kinder auf Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte zur Ausübung der Arbeit erwachsen.

[6] Art. 3—5; vgl § 175 unten.
[7] Art. 8, hierzu Art. 11 Abs. II, wozu Anm. 3 oben zu vergleichen ist.
[8] Wenn die Voraussetzungen des Art. 6 d. E.St.G. gegeben sind.

Google

1. Einkünfte, die nach reichsgesetzlichen Vorschriften nicht steuerbar sind[9];
2. Einkünfte aus dem im Auslande gelegenen Grundvermögen und den daselbst betriebenen stehenden Gewerben, soweit sie nicht zur Bestreitung des Aufwandes nach Bayern bezogen werden[10];
3. Einkünfte aus dem der bayerischen Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegenden Gewerbebetriebe[11];
4. Einkünfte der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit aus Kapitalvermögen;
5. Militärbezüge solcher Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Diensteinkommen beziehen;
6. Ehrenzulagen, die mit Kriegsdekorationen für die Soldaten bis zum Feldwebel einschließlich verbunden sind, ferner Beihilfen aus öffentlichen Fonds an Militärpersonen dieses Dienstgrades und an ihre Hinterbliebenen;
7. Leistungen aus einer Krankenversicherung an die Versicherten;
8. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützungen wegen Dürftigkeit oder als Unterstützungen für Zwecke des Unterrichts, der Erziehung, der Wissenschaft oder der Kunst bewilligt sind;
9. Bezüge aus in Bayern veranlagten Stiftungen, wenn die Bezugsberechtigung stiftungsgemäß nach agnatisch-linealischer Erbfolge mit Erstgeburtsrecht geordnet ist, vorausgesetzt, daß die Stiftung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurde;
10. Bezüge aus öffentlichen Kassen zur Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen[12];
11. Einkünfte der juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine, insbesondere der Stiftungen, Anstalten und Kassen, soweit sie satzungsgemäß für Zwecke des Unterrichts, der Erziehung, der Wohltätigkeit, der öffentlichen Gesundheitspflege unter Ausschluß von Erwerbs- oder Sportszwecken, der Wissenschaft oder der Kunst verwendet werden[13];
12. Einkünfte der juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine, insbesondere der Anstalten und Kassen, soweit sie satzungsgemäß zu fortlaufenden Unterhaltsbeiträgen oder zu Unterstützungen in Kranken-, Sterbe- oder Notfällen oder im Falle der Arbeitslosigkeit an die Mitglieder oder deren Hinterbliebene verwendet werden.

Den Maßstab für die Veranlagung bildet das steuerbare Jahreseinkommen.

Das G. hat die Durchschnittsberechnungen für das Einkommen möglichst beseitigt und bestimmt, daß das steuerbare Jahreseinkommen nach dem Stande der Vermögens-, Besitz- und Einkommensverhältnisse am 1. Oktober des dem Steuerjahre vorausgehenden Jahres (Steuervorjahres) zu ermitteln sei. Änderungen, die sich nach diesem Zeitpunkte bis zum Beginne des Steuerjahres an dem Stande dieser Verhältnisse ergeben, sind bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens zu berücksichtigen und können noch im Rechtsmittelwege geltend gemacht werden.

Für Veranlagungen, die im Laufe des Steuerjahres einzutreten haben, ist der Stand dieser Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht zugrunde zu legen. Mit dieser

---

[9] Hierher gehören nach R.Mil.G. v. 2. März 1874 (R.G.Bl. S. 58) § 46 die militärischen Einkünfte der Personen des Unteroffiziers- und Gemeinenstandes und für den Fall der Mobilmachung des Heeres die Militäreinkünfte aller Angehörigen des aktiven Heeres. Hierher gehört auch die Besoldung der Hartschiere (Weber 15 S. 103, M.V. v. 15. Sept. 1880 § 11), aber nicht der Gendarmerie vom Stabsoberwachtmeister abwärts, da deren Besoldung auf Grund des Beamten-G. gewährt wird. Ferner sind frei Einkünfte auf Grund des R.Doppel St.G. s. o.

[10] Vgl. Art. 2 d. Einf.G. u. oben § 165.

[11] Vgl. unten § 170. Einkünfte aus dem Wandergew.Betrieb außerhalb Bayerns, der nicht unter das Sondergesetz fällt, sind nach § 3 Abs. IV d. Doppel-St.G. in Bayern zu versteuern, sofern der Unternehmer in Bayern steuerpflichtig ist.

[12] Hierher gehören die Entschädigungen der Landtags-Abgeordneten, Schöffen usw.

[13] Hierin liegt eine wesentliche Änderung in der Besteuerung des Stiftungsvermögens, das nun im oben bez. Rahmen durchweg von der Eink.St frei ist, aber den Ertragssteuern unterliegt. Kap. R.St.G. Art. 4 Z. 1, geändert durch Art. 63 d. A.G. z. R.Vers.O. Vgl. unten § 175 Anm. 35.

Google

Maßgabe sind feststehende Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Beruf[14] usw. mit dem für das Steuerjahr zu erwartenden Jahresbetrag, alle übrigen Einkünfte nach dem Ergebnisse des der Veranlagung unmittelbar vorausgegangenen Betriebs- oder Kalenderjahres, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis anzusetzen. Als der Veranlagung unmittelbar vorausgegangen ist das letzte Betriebsjahr anzusehen, dessen Ergebnisse zur Zeit der Abgabe der Steuererklärung festgestellt werden können.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der Betriebsausgaben und Schuldzinsen, die an den Roheinkünften als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Die abziehbaren Verbrauchsausgaben und die mit diesen abziehbaren Schuldzinsen (Art. 12 Abs. II) sind nach dem Stande an dem für die Vermögens-, Besitz- und Einkommensverhältnisse maßgebenden Zeitpunkte (1. Oktober des Steuervorjahres) zu berechnen.

Besondere Vorschriften geben eingehende Anweisungen für die Ermittlung der Reineinkünfte aus den vier Einkommensquellen, nämlich aus Grundvermögen[15], Gewerbebetrieb[16], Kapitalvermögen[17] und aus Beruf oder aus sonstigen Bezügen[18]. Wenn auch damit der Umfang der Einkünfte möglichst genau umschrieben ist, so liegt darin doch keine erschöpfende Bestimmung des einzelnen steuerbaren Einkommens.

Die Reineinkünfte aus Grundvermögen umfassen den Reinertrag aus jeder Art Nutzung von Grundstücken und Gebäuden und aus dem Betriebe der Land- und der Forstwirtschaft.

Der Reinertrag ist bei verpachteten oder vermieteten Grundstücken und Gebäuden für den Verpächter oder Vermieter aus den Pacht- und Mietzinsen, dem Geldwerte der dem Pächter oder Mieter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen und dem Geldwerte der dem Verpächter oder Vermieter vorbehaltenen Nutzungen zu berechnen.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die vom Steuerpflichtigen für sich, seine Haushaltungsangehörigen und seine Bediensteten zu Wohnungs- und Hauswirtschaftszwecken benützt werden, ist der örtliche Mietwert, bei den diesen Zwecken dienenden Zugehörungen (Hofräumen, Hausgärten, Parkanlagen usw.) der Geldwert der Nutzung anzuschlagen.

Soweit Gebäude oder Gebäudeteile nebst Zugehörungen zum Betriebe der Land- und der Forstwirtschaft, zum Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines sonstigen Berufes des Steuerpflichtigen dienen, ist ihr Nutzungswert nicht eigens anzuschlagen.

Bei der Ermittlung des Reinertrags aus dem Betriebe der Land- und der Forstwirtschaft mit eigenem oder erpachtetem Grundbesitze sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

1. der Erlös für die Haupt- und Nebenerzeugnisse des Betriebes, die gegen Barzahlung, auf Kredit oder gegen sonstige Vorteile veräußert oder zur Nutzung überlassen werden;
2. der nach örtlichen Mittelpreisen anzuschlagende Geldwert der Haupt- und Nebenerzeugnisse des Betriebes, die der Steuerpflichtige für seine Hauswirtschaftszwecke verwendet;
3. der Geldwert der Erzeugnisse und Vorräte des Betriebes, die am Schlusse des Betriebsjahres noch vorhanden sind.

Dagegen ist der Geldwert des aus dem Vorjahr übergegangenen Bestandes an Erzeugnissen und Vorräten abzusetzen. Bei Betrieben, in denen der Bestand an Erzeugnissen und Vorräten am Schlusse der einzelnen Jahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann dessen Geldwert sowohl bei den Einnahmen als bei den Ausgaben unberücksichtigt bleiben.

Auch Ergebnisse außergewöhnlicher Nutzungen sind in Betracht zu ziehen. Für außerordentliche Waldnutzungen, die durch Naturereignisse verursacht sind und über die regelmäßige Nutzung wesentlich hinausgehen, gilt jedoch folgendes:

---

[14] Art. 7 Abs. I Z. 3 u. 4. [15] Art. 13. [16] Art. 14.
[17] Art. 15. [18] Art. 16.

Google

1. ein Mehrerlös, der zur Ergänzung der Waldrente der nächsten Jahre zurückgestellt wird, bleibt außer Betracht;
2. für einen Mehrerlös, der nicht unter Ziff. 1 fällt, wird die Steuer nach dem Hundertsatze bemessen, nach dem sich die Steuer für das Einkommen nach Abzug des außerordentlichen Mehrerlöses tarifmäßig berechnet.

Für landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Brauereien, Ziegeleien, Bodensubstanznutzungen, die in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Hauptbetriebe stehen, ist der Reinertrag nach den Vorschriften des Art. 14 zu berechnen.

Werden vom Steuerpflichtigen über den Betrieb der Land- und der Forstwirtschaft geordnete, den Reinertrag nachweisende Bücher geführt, so haben die Bücherabschlüsse einen Anhalt für die Ermittlung zu bilden.

Die Reineinkünfte aus Gewerbebetrieb umfassen den Reinertrag aus Gewerbs-, Handels- und Bergbauunternehmungen.

Bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 u. ff. des Handelsgesetzbuchs führen, ist der Reinertrag unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften nach den Grundsätzen zu berechnen, die für die Inventur und die Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen.

Fehlt eine solche Buchführung, so ist der Reinertrag unter Beachtung der steuergesetzlichen Vorschriften aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu ermitteln.

Zum Ertrage sind insbesondere die Erlöse für die gegen Barzahlung und auf Kredit verkauften Erzeugnisse und Waren, die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen gewährten oder bedungenen Gegenleistungen und der Geldwert der vom Steuerpflichtigen für seine Hauswirtschaftszwecke verwendeten Erzeugnisse und Waren des Betriebes zu rechnen. Dieser Geldwert ist nach den im Betrieb üblichen Verkaufspreisen und, falls sich hierfür kein Anhalt bietet, nach den örtlichen Mittelpreisen anzuschlagen.

Bei den im Art. 1 Abs. I Ziff. 4a besonders bezeichneten Erwerbsgesellschaften sind an dem steuerbaren Reinertrage zwei vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals, der eingezahlten Stammanteile oder Geschäftsanteile der Mitglieder und bei Berggewerkschaften zwei vom Hundert des Grundkapitals aus Erwerbspreis und Kosten der Anlage und Erweiterung der Einrichtung bis zum Höchstbetrage von fünfzig vom Hundert dieses Reinertrags vor der Steuerberechnung abzusetzen.

Für den Reinertrag der nicht nach Art. 1 Abs. I Ziff. 4 steuerpflichtigen Gesellschaften sind die einzelnen Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Anteile steuerpflichtig.

Die Reineinkünfte aus Kapitalvermögen umfassen insbesondere:

1. Zinsen und Renten aus Anleihen, Darlehen, Grund- und Rentenschulden, Sparkasseneinlagen, Kontokorrentguthaben und sonstigen Kapitalforderungen, sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen, ferner vererbliche sonstige Rentenbezüge;
2. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften, stillen Gesellschaften, Berggewerkschaften, ferner auch Gewinnanteile der Kommanditisten bei Kommanditgesellschaften auf Aktien;
3. Zinsen und Gewinne, die in unverzinslichen Kapitalforderungen (Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen usw.) dadurch inbegriffen sind, daß ein höheres als das ursprünglich hingegebene Kapital zurückgewährt wird; als solche Zinsen und Gewinne sind im Zweifelsfalle vier vom Hundert des Nennwerts der Forderungen anzusetzen.

Fallen derartige Einkünfte im Betrieb eines Gewerbes, insbesondere aus dem gewerblichen Betriebskapital an, so sind sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu rechnen.

Die Reineinkünfte aus Beruf und an sonstigen Bezügen umfassen insbesondere:

Google

1. Die Lohn-, Gehalts- und anderen Bezüge der Arbeiter, Dienstboten, Gewerbe- und Handlungsgehilfen und der übrigen im Privatdienst angestellten oder beschäftigten Personen;
2. die Gehalts- und anderen Bezüge der im Hof-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienste angestellten oder beschäftigten Personen;
3. den Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung ähnlicher Berufsarten und aus sonstiger gewinnbringender Beschäftigung;
4. die Pensionen, Wartegelder, Ruhegehalte und anderen ständigen mit Rücksicht auf frühere Arbeitsleistung, private oder öffentliche Dienstleistung oder Berufstätigkeit zustehenden Bezüge;
5. die nichtvererblichen Renten jeder Art, namentlich Leibrenten, Zeitrenten, Versicherungsrenten und sonstigen wiederkehrenden Bezüge, sofern sie nicht unter Art. 13 bis 15 fallen. Solche Renten und Bezüge sind jedoch beim Empfänger nur insoweit steuerbar, als die Leistungen vom Geber an seinem Einkommen abziehbar sind (Art. 12 Abs. III Ziff. 4). Zuwendungen, die herkömmlich, wenn auch ohne besondere Zusicherung, für eine Dienstleistung oder berufliche Tätigkeit gewährt werden, sind zu den steuerbaren Einkünften zu rechnen.

Bei den im Privatdienste stehenden Personen bleiben Bezüge, die nach Vereinbarung zur Bestreitung eines ausschließlich dienstlichen Aufwandes gewährt werden, insoweit außer Ansatz, als ihr Betrag den regelmäßigen wirklichen Aufwand hierfür nicht übersteigt.

Bei den im Hof-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienste angestellten oder beschäftigten Personen bleiben Bezüge, die nach Bestimmung der zuständigen Stellen zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährt werden, außer Ansatz.

Die Steuerveranlagung für die einjährige Steuerperiode (Rechnungsjahr = Steuerjahr) wird durch die Rentämter unter Beihilfe der Gemeindebehörden, welche Personenverzeichnisse der Steuerpflichtigen zu liefern haben, vorbereitet[19]. Die Gemeindebehörden erholen nach öffentlicher Aufforderung von den Hausbesitzern Hauslisten[20] mit Angabe der steuerpflichtigen Inwohner, der Mieten, Geschäfts- und Gewerberäume, von den Arbeitgebern Lohnlisten[21] mit Angabe des vom Arbeitgeber herrührenden Einkommens ihrer Arbeiter und Angestellten und deren Hinterbliebenen. Diese Listen sind von der Gemeindebehörde zu prüfen und zu ergänzen[22].

Diese Unterlagen werden ergänzt durch die gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärungen[23] jener Pflichtigen, welche ein steuerbares Einkommen von mehr als 2000 Mk. beziehen oder für das letzte Steuerjahr mit einem Einkommen nach diesem Gesetz im Jahresbetrage von mehr als 2000 Mk. veranlagt waren; diese haben auf öffentliche Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.

Die steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften usw. sind gehalten, auf die öffentliche Aufforderung ohne Rücksicht auf den Betrag ihres Einkommens eine Steuererklärung abzugeben. Außerdem ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wer hierzu besonders aufgefordert wird Eine Steuererklärung kann auch abgeben, wer nach vorstehenden Vorschriften zur Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht durch einen von mehreren Vertretern oder Bevollmächtigten befreit die übrigen Vertreter oder Bevollmächtigten von dieser Verpflichtung.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, in den Fällen der Art. 3, 4 die Steuererklärung zu erlassen[24].

---

[19] Art. 23. [20] Art. 24. [21] Art. 25. [22] Art. 26.

[23] Art. 27. Über die Erklärungsabgabe für Minderjährige, Abwesende usw. juristische Personen s. Abs. V—VII.

[24] Dies ist hinsichtlich der in Art. 3 Z. 2, 3, Art. 4, Z. 1, 2, 4 bezeichneten steuerfreien Personen und Rechtssubjekte (s. unten § 175) geschehen, soweit sie kein Gewerbe betreiben. V.V. § 47.

Google

Die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung erläßt die Gemeindebehörde, die besondere das Rentamt unter Vorsetzung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Steuererklärung ist auf dem vorgeschriebenen Formulare bei der Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die schriftliche Steuererklärung darf auch verschlossen abgegeben werden; die Gemeindebehörde hat eine verschlossen abgegebene Steuererklärung uneröffnet dem Rentamte vorzulegen, wenn der Name des Erklärenden auf dem Umschlag ersichtlich gemacht ist.

Soweit es sich um Einkommen handelt, das seiner Natur nach nur durch Schätzung zu ermitteln ist, genügt es, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens die tatsächlichen Nachweisungen aufzunehmen, deren es zur Schätzung bedarf.

Wird die gebotene Steuererklärung innerhalb der festgesetzten Frist nicht abgegeben, so hat der Steuerpflichtige neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgesetzten Steuer einen Zuschlag von fünf vom Hundert zu zahlen. Wird auf die vom Rentamt oder vom Steuerausschusse ergangene besondere Aufforderung die Steuererklärung innerhalb der festgesetzten Frist nicht abgegeben, so hat der Steuerpflichtige — unbeschadet des verwirkten Zuschlags — einen Zuschlag von zehn vom Hundert zu zahlen.

Die Festsetzung des Zuschlags erfolgt durch das Rentamt; sie hat zu unterbleiben und kann zurückgenommen werden, wenn Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen. Gegen die Festsetzung ist Einspruch zur Regierung, Kammer der Finanzen, zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung[25]. Wird die Steuer im Laufe des Jahres auf Grund der Art. 67, 68 abgemindert oder abgeschrieben, so tritt auch eine entsprechende Abminderung oder die Abschreibung des Zuschlags ein.

Den Steuererklärungen der bezeichneten steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften[26] usw. sind die Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen), die neuesten Satzungen sowie gegebenenfalls die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung beizufügen.

Die Gemeindebehörde hat die Steuererklärungen, wenn sie nicht verschlossen übergeben wurden, einzusehen und augenfällige Mängel oder Unrichtigkeiten soweit tunlich im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen zu beseitigen. Soweit diese Berichtigung wegen Weigerung oder Verhinderung des Beteiligten nicht möglich erscheint, hat die Gemeindebehörde hiervon auf der Steuererklärung Vormerkung zu machen.

Binnen längstens drei Wochen nach Ablauf der in der öffentlichen Aufforderung für die Abgabe der Steuererklärungen bestimmten Frist hat die Gemeindebehörde das Personenverzeichnis mit den Haus- und Lohnlisten sowie die Steuererklärungen nebst den Nachweisen über den Vollzug der Aufforderung dem Rentamte zu übersenden. Für größere Gemeinden kann diese Frist durch die Regierung, Kammer der Finanzen, verlängert werden[27].

Das Rentamt[28] hat die Steuererklärungen nebst Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Pflichtigen möglichst genaue Nachrichten einzuziehen sowie überhaupt die Merkmale zu sammeln, die ein Urteil über das in Ansatz zu bringende Einkommen zu begründen vermögen.

Das Rentamt ist befugt unter Vorsetzung einer angemessenen Frist:

Personen, die eine Steuererklärung nicht abgegeben haben, zur Steuererklärung aufzufordern,

Personen, die eine unvollständige Steuererklärung abgegeben haben, zur Ergänzung anzuhalten,

---

[25] Art. 33. [26] Art. 1 Abs. I Z. 4a mit Art. 32. [27] Art. 33.
[28] Art. 34.

Google

von den Pflichtigen auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft über ihre Erwerbs- und Einkommensverhältnisse sowie über die sonstigen für ihre Veranlagung wesentlichen Tatsachen zu verlangen, insbesondere bei Einkünften aus Kapitalvermögen den Pflichtigen die Einreichung eines Verzeichnisses der einzelnen Kapitalforderungen und Renten aufzuerlegen, ferner Pflichtige, die Schuldzinsen oder sonstige Lasten zum Abzuge bringen, zu veranlassen, die Berechtigung dieser Abzugsposten unter Benennung der Empfangsberechtigten darzutun,

die steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften usw. zur Einreichung ihrer Geschäftsberichte usw., soweit deren Vorlage nicht auf die öffentliche Aufforderung erfolgt ist, zu veranlassen.

Das Rentamt ist ferner befugt:

die Betriebsräume des Steuerpflichtigen besichtigen zu lassen, endlich Auskunftspersonen und Sachverständige zu vernehmen.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet[29], bei der Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Pflichtigen, dann über das Vorhandensein etwaiger Steuer-Befreiungs- oder -Ermäßigungsgründe mitzuwirken.

Sämtliche öffentliche Behörden einschließlich der Notariate haben nach näherer Bestimmung der Staatsregierung auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden amtlichen Behelfe dem Rentamte auf Verlangen Aufschlüsse zu erteilen und die Einsicht dieser Behelfe zu gestatten.

Soweit besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, finden diese Vorschriften keine Anwendung[30].

Sämtliche Kosten des Verfahrens, soweit sie sich nicht auf Verrichtungen beziehen, die den Gemeindebehörden zugewiesen sind, und soweit sie nicht von dem Steuerpflichtigen getragen werden müssen, fallen der Staatskasse[31], die in dem Berufungs- und Beschwerdeverfahren erwachsenen Kosten dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn er in diesem Verfahren vollständig unterlegen ist. Wird dem Rechtsmittel nur zum Teil stattgegeben, so kann die entscheidende Stelle dem Steuerpflichtigen die Kosten ganz oder zum Teil überbürden[32].

Die auf die Veranlagung erwachsenden Verhandlungen sind gebührenfrei. In diese Gebührenfreiheit ist das Verfahren vor den Steuerausschüssen infolge von Berufungen und von Einsprüchen eingeschlossen. Im übrigen bemißt sich die Gebührenpflicht im Rechtsmittelverfahren nach den Vorschriften des Gebührengesetzes[33].

Die Regelung der den Mitgliedern der Steuerausschüsse und Berufungskommissionen, dann der Oberberufungskommission für Reisekosten und Zeitverlust zu gewährenden Entschädigung erfolgt durch die Staatsregierung. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vergütungen an Auskunftspersonen und Sachverständige.

Soweit diese Kosten nicht als solche des Rechtsmittelverfahrens von dem Steuerpflichtigen zu tragen sind, sind sie auf die Staatskasse zu übernehmen[34].

§ 167. **Die Grundsteuer.** Die Steuerreform hat an den Grundsätzen der bisherigen Ertragssteuer-Gesetze nur soviel geändert, als die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer und die Mängel der Gesetze notwendig erscheinen ließen. Demnach baut sich auch das geltende Grundsteuerrecht auf der in den Jahren 1829—1866 durchgeführten Bonitierung und dem hierauf ruhenden Ertragskataster auf.

---

[29] Art. 35.

[30] Keine Auskunft haben zu geben die Gemeinden über Sparkasseneinlagen und Verhältnisse, die ihnen im rein bürgerlichen Geschäftsverkehr bekannt werden, die K. Bank über Depots usw., vgl. auch Just.M.B. v. 14. Juli 1911 (M.Bl. S. 285). Auch die Verkehrsanstalten haben keine Aufschlüsse über Privatverhältnisse zu erteilen, die ihnen unter dem Post- oder Telegraphengeheimnis oder im Betriebe des Frachtgeschäftes bekannt werden.

[31] Vgl. Art. 85. [32] Vgl. im einzelnen Art. 86.

[33] Art. 87. Geb.G. Art. 201 ff.

[34] Art. 88.

Google

Das Grundsteuergesetz sagt[1]: „Die definitive Grundsteuer ist eine direkte Staatsauflage von Grund und Boden."

Verkehrswege einschließlich der Eisenbahnkörper, Kirchhöfe, kahle Felsen, durch Naturereignisse[2] unwiederbringlich ertraglos gemachte Plätze, unausgetrocknete Sümpfe, die weder Weide noch Streu gewähren, unterliegen der Grundsteuer nicht. Ebensowenig die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke[3].

„Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert[4], solange der Besteuerungsgegenstand dauert."[5] Dieser Unveränderlichkeit der Steueranlage (Grundsteuerverhältniszahl) steht die Veränderlichkeit des Steuersatzes gegenüber[6].

Den Besteuerungsmaßstab bildet der mitteljährige Ertrag des Grundstückes[7], welcher aus dem Flächeninhalte und der natürlichen Ertragsfähigkeit erhoben wird. Dieser Ertrag besteht bei allen Arten des Anbaues nur in dem Haupterzeugnisse, nämlich

1. bei Äckern im mittleren Körnerertrage nach Abzug der Aussaat, unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen wirtschaftlichen Nebennutzungen,
2. bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grummet,
3. bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der Wirtschaftsweise, welche der Holzgattung entspricht, und unter Freibelassung der Forstnebennutzungen,
4. bei allen übrigen Gründen in dem den Hauptanbauarten angeglichenen Ertrage[8].

Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch Vermessung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit durch Ertragsausmittelung (Bonitierung) bei Mustergründen gefunden, mit welchen die übrigen Grundstücke verglichen und hiernach in Klassen gebracht werden[9]. Nur bei Fischwassern wird letzteres Verfahren nicht eingeschlagen, sondern der Ertrag der Fischrechte durch Liquidation, Selbstangabe und kontrollierende Schätzung ermittelt und ausgeschieden nach besonderen Katastern besteuert[10].

Die Vermessung der Grundstücke[11] richtet sich nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes und der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften[12].

Das Vermessungswesen war ursprünglich[12] unter die Leitung einer Steuerkatasterkommission gestellt, die nach Vollendung ihrer Hauptaufgabe[14] durch ein Katasterbureau ersetzt wurde[15]. Dasselbe untersteht dem Finanzministerium.

Bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, sind Steuerräte und Steuerassessoren aufgestellt[16], daneben sind Kreisgeometer als Gehilfen bei Überwachung des äußeren Ummessungsdienstes tätig. Den letzteren haben die Messungsämter zu be-

[1] § 2. Über die Entwicklung der Grundsteuer vgl. Annalen 1905 S. 811 ff.

[2] Überkiesung, Verschüttung, Abschwemmung. [3] Ges. § 36.

[4] Auch bei Änderungen in der Art des Anbaues. Anders natürlich, wenn ein Grundstück aufhört, unter die Bestimmung des § 36 zu fallen, oder unter dieselbe fällt.

[5] § 3. Vgl. dazu Flurbereinigungs-G. v. 29. Mai 1886 (G.V.Bl. S. 271) Art. 11.

[6] Quotitätssteuer. Ges. § 86.

[7] Über den Begriff „Grundstück" F. Englert, Die Ortsgemeindeumlagen von unbeweglichem Besitze nach bayer. Rechte, München 1887, S. 2.

[8] Ges. § 5. [9] Ges. § 7. [10] Ges. § 8.

[11] Vgl. hierher J. Hock a. a. O. II S. 15 ff., IV S. 115.

[12] Ges. §§ 10, 11, 20. Dazu V.O. v. 19. Jan. 1830 (R.Bl. S. 89), Instr. für neue Katastermessungen v. 15. Febr. 1898 (G.V.Bl. S. 51) u. 10. Okt. 1901. S. auch Glock S. 393. Über die Messungs- und Abmarkungsgebühren s. Weber 35 S. 77. Bl. 46 S. 52 ff. Über die Offenlegung des Grundsteuerkatasters vgl. Art. 134 A.G.z.B.G.B. F.M.E. v. 23. Jan. 1888 (Weber 19 S. 401). Über den Schutz der Meßzeichen usw. Ges. §§ 12—14. Vgl. Flurbereinigungsges. v. 29. Mai 1886 Art. 42.

[13] R.Bl. 1829 S. 141. [14] R.Bl. 1872 S. 161.

[15] Näheres bei J. Hock a. a. O. I S. 92 ff.; s. ferner V.O. v. 4. Juni 1892 (G.V.Bl. S. 182) § 3. Hierzu § 3 d. V.O. v. 15. Dez. 1908 (G.V.Bl. S. 1094).

[16] Über die frühere Organisation vgl. 2. Aufl. II S. 432. V.O. v. 15. Dez. 1908 (G.V.Bl. S. 1094). Die Verkehrsverwaltung hat besondere Messungsämter bei den Eisenbahndirektionen i. V.O. v. 12. Sept. 1909 (G.V.Bl. S. 677). Denkschrift in der Verh. d. Abg.K. 1907/08 Nr. 441.

Google

sorgen, deren jedem ein bestimmter Vermessungsbezirk[17] angewiesen ist. Die Vorstände dieser Behörden[18] heißen Ober- oder Bezirks-Geometer[19].

Jeder Verwaltungsdistrikt ist in mehrere Steuerbezirke („Steuergemeinden")[20] geteilt, die „nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen Grenzen gebildet" sind[21].

Die Kosten der Messung[22], mit Ausnahme der Kosten der Verpflockung und Markungsvorweisung[23] der Grundstücke, trägt die Staatskasse. Die Grundbesitzer haben die Grenzbezeichnung ihrer Grundstücke mittels Verpflockung zu bewerkstelligen und haften für Aufrechthaltung der letzteren bis nach vollendeter Messung und Revision[24]. Außerdem sind die Grenzen der Ortsfluren[25] durch Marken zu bezeichnen und die Perimeter der Gemeindegrenzen den Feldmessern auszuweisen[26].

Für jeden Steuerbezirk („Steuergemeinde") ist ein besonderer Plan gefertigt, der die Grenzen der Ortsgemeinden und Ortsfluren darstellt, die Hauptfeldabteilungen benennt und bei jedem einzelnen Grundstücke die unveränderliche laufende Plannummer sowie die polizeiliche Haus- oder Besitznummer angibt. Jede Ortsgemeinde erhält hiervon unentgeltlich zwei Abdrücke, wovon der eine, der numerierte oder Extraditionsplan, von der Katasterstelle ausgefertigt ist und unverändert im Gemeindearchive aufbewahrt werden muß, während der andere, der Umschreibplan, zur Nachtragung der Veränderungen dient[27].

Bezüglich der Ermittelung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke schreibt das Gesetz[28] folgendes vor.

Die unmittelbare Ertragsfeststellung (Bonitierung) geschieht nur bei den Mustergründen. Als solche sollen ausschließlich Grundstücke dienen, die besondere Vorzüge oder Gebrechen nicht aufweisen; die Ertragsfähigkeit der Mustergründe soll nach ihrer natürlichen Entwicklung bei gewöhnlichem, gemeinüblichem Wirtschaftsfleiße bemessen werden[29].

Die Ertragsfähigkeit der Grundstücke wird durch Einreihung in Bonitätsklassen ausgedrückt. Die Höhe der Klasse bestimmt sich nach der Zahl von 1/8 Scheffeln (= 27,7947 l) Korn (Roggen) mitteljährigen Ertrages vom Tagewerke (3407,27 qm). Das 1/8 Scheffel Korn kommt in Geld zu 1 fl. in Ansatz. Alle übrigen Getreidearten bei den Äckern[30] und alle Erträge bei den anderen Hauptanbauarten[31] werden regelmäßig nach festem, gesetzlichem Satze auf 1/8 Scheffel Korn umgerechnet. 2/3 Scheffel Weizen oder Korn, 1 1/3 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Hafer oder Fesen (Dinkel, Spelz) gelten gleich 1 Scheffel Korn, 1 2/3 Ztr. Heu oder Grummet gleich 1/8 Scheffel Korn[32]. Bei den Waldungen[34] soll durch die Sachverständigen und Eigentümer erhoben werden, welche Menge Holzes auf dem Stamme mit Rücksicht auf die Preise des Standortes 1/8 Scheffel Korn gleich zu achten sei[35].

Die Aufstellung von Mustergründen erfolgt nach Bonitierungsbezirken und nur bei den Hauptanbauarten[36]. Dabei werden auch „Grenzmusterplätze" bestimmt, welche verschiedenen Bonitierungsbezirken gemeinsam sind[37].

[17] Einteilung s. Weber 14 S. 287, Glock S. 459.
[18] Über die Vorbildung vgl. V.O. v. 29. Juni 1899, Glock S. 456.
[19] V.O. v. 15. Dez. 1908 § 5. F.M.Bl. 1907 S. 117, Glock a. a. O. S. 460 (Gebühren). Die Gebühren werden jetzt für die Staatskasse erhoben.
[20] Vgl. oben § 104; G. v. Kahr, Gem.Ord. f. d. Landest. diesf. d. Rh. I S. 61 ff.
[21] Ges. § 62. [22] Ges. §§ 15, 16 Abs. I, II, 113.
[23] Vgl. oben § 109. [24] Ges. § 17.
[25] Ges. §§ 18, 19. V.V. bei Glock S. 393.
[26] Dazu Instr. für die Bonitierung u. Klassifikation v. 19. Jan. 1830 (R.Bl. S. 227).
[27] Ges. §§ 21, 22.
[28] Bei diesen wird Dreifelderwirtschaft angenommen und daher das dritte Jahr abgezogen.
[29] Bes. Vorschr. für die Alpen. Ges. § 29, Instr. § 37. Bezüglich der Eggarten (Gründe mit abwechselnder Benützung) Instr. §§ 30, 31.
[30] Nach neuem Maße bzw. Gewichte: 148,2384, 296,4768, 444.7152 Liter, 93 1/8 Kilogramm. Der Ansatz beim Heu „soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen, demselben aber gleichwohl freigelassen sein, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen."
[33] Instr. §§ 32—35. [34] Ges. §§ 26, 28. [35] Ges. § 30.
[36] Ges. §§ 39 Abs. II, 40. [37] Instr. § 2.

Google

Gültige Muster sollen nur jene sein, bei welchen die Gesamtertragsangaben der Eigentümer usw. und der absoluten Mehrheit der Schätzer nicht um 1/4 Metzen (9,2649 l) Korn für das Tagwerk und bei welchen deren einzelne Angaben über Aussaat und Ernte nicht auffallend voneinander abweichen[38].

Zum Zwecke der Bonitierung werden von der Staatsregierung Bonitierungsbezirke gebildet. Das Bonitierungsgeschäft wird von einem königlichen Kommissar unter Anwesenheit des Vorstandes der Distriktsverwaltungsbehörde geleitet. Die Bonitierung geschieht durch Taxatoren, die aus mittelbarer Wahl durch die Gemeinden hervorgehen. Die Katasterstelle ruft sie zum Dienste und gibt ihnen einen Obertaxator bei[39].

Für die übrigen Anbauarten außer Äckern, Wiesen und Waldungen werden Mustergründe nicht aufgestellt[40].

An die Bonitierung reiht sich die Klassifikation[41], die gleichfalls nach den Bonitierungsbezirken erfolgt. Die Klassifikation geschieht[42] nach den für die drei Hauptanbauarten aufgestellten Mustergründen unter Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, der Lage und des Klimas der zu klassifizierenden Grundstücke. Dabei unterliegen auch die Grundstücke, welche nicht unter die drei Hauptanbauarten fallen, der Klassifikation, indem sie behandelt werden, als gehörten sie zu einer derselben[43]. Das Gesetz trifft bezüglich der Klassifikation der einzelnen Arten solcher Grundstücke eine Reihe näherer Bestimmungen[44]. Wenn ursprünglich steuerfreie Grundstücke in nutz- und steuerbares Eigentum übergehen, so sind sie bei der Umschreibung anzugleichen[45]. Die Klassifikation geschieht unter Leitung des Obertaxators, der übrigens kein Stimmrecht hat, und beginnt bei den Grenzmusterplätzen[46].

Die Herstellung der Steuerverzeichnisse oder Steuerkataster[47] vollzog sich auf Grund einer Liquidierung, d. h. der Anerkennung der Richtigkeit aller maßgebenden Feststellungen durch die Besitzer[48].

Im Anschlusse an die Liquidierung vollzog sich unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle die Katastrierung in der Weise, daß für jede Steuergemeinde ein eigenes Kataster gefertigt wurde. Die abgeschlossenen Kataster samt Zweitausfertigung und Plänen sind der Kreisregierung ausgeantwortet. Jeder Steuerpflichtige erhielt, das erstemal unentgeltlich, einen Katasterauszug, der gleichfalls unentgeltlich durch Umschreibung laufend erhalten wird[49].

Die Kosten der Bonitierung, Klassifizierung, Liquidierung und Katasteranfertigung trug der Staat[50].

An die erste Aushändigung der Katasterauszüge knüpfte das Beschwerdeverfahren an[51]. Hervorzuheben aus Kap. VII des Gesetzes ist nur, daß Beschwerden gegen fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze jederzeit angebracht werden können[52]. Auch im übrigen ist eine fernere Anwendbarkeit der angeführten Bestimmungen in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen.

---

[38] Über die Erfordernisse der Ausstellung eines M.G. s. §§ 23—25, Instr. § 15.
[39] S. das Nähere Ges. §§ 25 Abs. 2 u. 3, 37—43, Instr. §§ 8—14.
[40] Instr. § 36.
[41] Instr. Abschn. III. Vgl. J. Hock a. a. O. II S. 20 ff.
[42] Verbot der Komplexualschätzung im § 31 des Ges. [43] Ges. § 30.
[44] §§ 32—35. Vgl. auch Inst. §§ 53—58, 60.
[45] Und zwar nach den Bestimmungen in §§ 33, 34. Ges. § 77.
[46] S das Nähere Ges. §§ 44—46, Instr. §§ 61—68.
[47] Vgl. zum folgenden J. Hock a. a. O. II S. 25 ff. Bl. 46 S. 52 ff. M.B. v. 4. Dez. 1902 (Weber 32 S. 196), 23. Febr. 1905 (Weber 33 S. 410).
[48] Vgl. im einzelnen Ges. §§ 61—66 mit § 9; Instr. (R.Bl. 1830 S. 301). S. ferner Ges. v. 25. Aug. 1831 (G.Bl. S. 17); Ges. v. 28. März 1852 (G Bl. S. 165) Art. 4.
[49] Ges. §§ 67—70, 81. Vgl. Ges. v. 1. Juli 1834 (G.Bl. S. 69). Über die Aufbewahrung der Steinplatten, worauf die Katasterpläne lithographiert sind (in München), § 85 des Ges.; vgl. auch § 114. Über die Beweiskraft der Grundsteuerkataster Bl. f. R.A. 57 S. 158 ff.
[50] Ges. § 115.
[51] Vgl 2. Aufl. II S. 435. Ges. § 87 ff.
[52] Ges. § 96.

Google

Zum Zwecke der Laufenderhaltung der Grundſteuerkataſter (Umſchreibung) ſind eingehende geſetzliche Anordnungen[53] getroffen. Gegenſtand der Umſchreibung ſind alle Änderungen, welche ſich mit den Perſonen der Beſitzer, in der Art und Weiſe des Beſitzes oder mit den kataſtrierten Beſitzungen ſelbſt ereignen[54].

Jede Beſitzänderung, welche eine Umſchreibung bedingt, iſt bei dem Rentamte der belegenen Sache als der Umſchreibbehörde anzumelden[55]. Die Art der Erfüllung der Anmeldepflicht wird durch Miniſterialvorſchrift beſtimmt[56]. Bei Unterlaſſung der Anmeldung hat das Rentamt gegen die Parteien vorzugehen, nötigenfalls mit Ordnungsſtrafe[57].

Die Umſchreibungen geſchehen in eigenen Umſchreibkataſtern, nur ausnahmsweiſe in den Urkataſtern[58].

§ 168. **Die Hausſteuer.** Wie bei der Grundſteuer (§ 167) erwähnt, hat die neue Steuergeſetzgebung auch an den Grundſätzen des Hausſteuer-G. nur wenig geändert.

Die Hausſteuer iſt, wie das Geſetz ſagt[1], eine direkte Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häuſern belegt wird.

Haus im Sinne des Geſetzes iſt ein mit der Erde verbundenes geſchloſſenes Bauwerk, das die dauernde Beſtimmung und Eignung hat, zum menſchlichen Aufenthalte oder zur Aufbewahrung von Sachen zu dienen[2]. Haus im Sinne des Geſetzes iſt ferner nur ein vollendetes Bauwerk. Überdies wird auch das vollendete Gebäude oder der vollendete Bauteil[3] zum Steuergegenſtande oder Beſtandteile des Steuergegenſtandes[4] früheſtens erſt mit Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Jahre der Bauvollendung folgt[5]. Nebengebäude bilden mit dem Hauptgebäude einen Steuergegenſtand[6]. Zum Begriffe der erſteren gehört, daß ſie mit dem Hauptgebäude ohne Trennung durch fremde Grundſtücke zuſammenhängen und mit demſelben durch eine Geſamtbeſtimmung verbunden ſind[7]. Steuergegenſtand iſt nur das Haus; die Grundfläche des Anweſens unterliegt der Grundſteuer[8].

Beſteuerungsmaßſtab iſt die Mietertragsfähigkeit[9]. Der Mietertrag wird gefunden[10]:

1. wo in wirklichen Mietbeſtänden noch Anhaltspunkte (Mietmuſter) vorliegen, durch kontrollierte Erhebung der jährlichen Mietzinſe vermieteter Häuſer oder Hausteile und durch Mieteinſchätzung unvermieteter Häuſer und Hausteile (Mietſteuer);

---

[53] §§ 71 ff. S. ferner G.V.Bl. 1882 S. 49. Das Verfahren iſt nunmehr für alle Landesteile gleich. Vgl. § 82 Abſ. II des urſprünglichen Geſ. u. Art. 13 Abſ. II a des Geſ. v. 19. Mai 1881. V.G.H. 12 S. 288.

[54] Geſ. § 71. Hierher gehören insbeſondere auch Zugänge bisher ſteuerfreien und Abgänge bisher ſteuerpflichtigen Beſitzes.

[55] Burkhard, Finanzentſch., S. 226.

[56] Geſ. § 73; M.V. v. 23. Febr. 1905 (F.M.Bl. S. 39), Glock S. 392.

[57] Näheres Geſ. §§ 74—77, 120 Abſ. II. Die Strafbeſcheide können durch Beſchwerde zur Kreisregierung, K. d. F., angefochten werden. Die Regierung iſt letzte Inſtanz. Gegen Notare kann mit Ordnungs- und Dienſtſtrafe eingeſchritten werden.

[58] Geſ. §§ 80, 81. Über Gebühren und Meſſungskoſten §§ 82—84. Flurbereinigungsgeſ. Art. 43.

[§168] [1] Geſ. § 1.

[2] Über den Begriff A. Seißer, Die G. über die direkten Steuern, 1887, I S. 87, F. Englert, Die Ortsgemeindeumlagen vom unbeweglichen Beſitze nach bayer. Rechte, München 1887, S. 2. Die Begriffsbeſtimmungen des Baupolizei- und Strafrechtes ſind nur mit einiger Vorſicht zu verwerten. Vgl. in dieſer Beziehung Entſch. des Ob.G.H. in Gegenſt. des Strafrechts uſw. V S. 26, VI S. 281, Rechtſpr. d. R.G. in Str S. VI S. 477.

[3] Über die Begriffe Neubau und Vollendung des Baues M.V. v. 4. April 1882 § 20, V.G.H. 13 S. 475.

[4] Es handelt ſich alſo hier um keine Steuerbefreiung im Sinne des Art. 10 Ziff. 26 des V.G.H.G. And. Anſ. V.G.H. 13 S. 475.

[5] Geſ. § 33 Abſ. I. Abſ. 2 u. 3 (Nov. v. 1910) bringen Steuerfreijahre für Kleinwohnungsbauten im Sinne des Art. 14 des G. über die Landeskulturrentenanſtalt. Vgl. auch § 34.

[6] Geſ. § 15.

[7] Vgl. oben § 153 („Gebäudekomplex" im Sinne des Enteignungsrechtes), F. Englert a. a. O. S. 2 f.

[8] Gr.St. Geſ. § 35. [9] Geſ. § 3.

[10] Geſ. § 4. Vollz.V. § 4.

Google

2. wo in wirklichen Mietbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze berechnet (Arealsteuer). Der Flächeninhalt darf jedoch keinenfalls geringer als zu 3 a und keinenfalls größer als zu 25 a angesetzt werden[11].

Unbedingt, also auch da, wo Mietsteuer eingeführt ist, unterliegen der Arealsteuer:

a) Gebäude, welche dem Betriebe der Landwirtschaft gewidmet sind[12];

b) Pfarrhöfe, die nicht in Städten oder Märkten gelegen sind[13];

c) Schlösser, die nicht in Städten oder Märkten gelegen und in der Regel nicht vermietet sind. Was ein Schloß sei, sagt das Gesetz nicht. Es muß daher angenommen werden, daß nur solche Gebäude gemeint sind, denen zur Zeit, als das Haussteuer-G. in Kraft trat, die Bezeichnung Schloß bereits herkömmlich beigelegt wurde[14].

Bei der Erhebung oder Einschätzung der Miete darf künftig für die Ausgaben des Hausbesitzers für Wasserzins, Kehrichtabfuhr, Straßenreinigung usw., für Brand- und sonstige Schadensversicherung ein angemessener Betrag abgezogen werden, wenn in der Miete die Entschädigung hierfür inbegriffen ist[15].

Bei der Mietsteuer bildet der in Mark ohne Bruchteil ausgedrückte Jahresertrag, wie er wirklich besteht oder geschätzt ist, die Haussteuerverhältniszahl. Der Jahresertrag darf keinenfalls unter 15 Mk. angesetzt werden[16]. Bei der Arealsteuer beträgt die Steuerverhältniszahl soviel Mark, als die Vervielfachung der ohne Bruchteil ausgedrückten Zahl der Are mit fünf ergibt[17].

Haben sich in einer Gemeinde oder Ortschaft[18] die Verhältnisse so wesentlich geändert, daß an Stelle der dort eingeführten Steuerform (Miet-, Arealsteuer) die andere Steuerform zu treten hat, so kann sowohl von den Haussteuerpflichtigen als auch von der Steuerbehörde die Einführung der anderen Steuerform („örtliche Revision") beantragt werden. Über den Antrag hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer der Finanzen, kollegial nach erholtem Gutachten des Landrates zu entscheiden. Die Entscheidung wird der Gemeindebehörde und dem Landratsausschusse schriftlich, den Steuerpflichtigen in ortsüblicher Weise durch den Bürgermeister eröffnet. Die Genannten können gegen die Entscheidung innerhalb unerstrecklicher Frist von 14 Tagen Berufung zum Staatsministerium der Finanzen erheben[19].

Die Mietenerhebung und Steuerregelung bei der Mietsteuer hat für eine ganze Gemeinde oder Ortschaft einzutreten:

1. wenn der Übergang von der Arealsteuer zur Mietsteuer verfügt ist;

2. wenn eine Mietsteuerrevision angeordnet ist.

In letzterer Beziehung ist folgendes bestimmt[20]. In allen Gemeinden und Ortschaften, in denen die Mietsteuer eingeführt ist, findet eine Revision statt, die zunächst spätestens im Jahre 1913 einzuleiten und dann nach ihrer Vollendung von zehn zu zehn Jahren zu wiederholen ist. In einzelnen Gemeinden oder Ortschaften kann das Finanzministerium auf Antrag der Gemeindevertretung jeweils vor Ablauf dieser Perioden eine Revision durchführen lassen.

Eine Einzelregelung der Mietsteuer tritt bei Neubauten ein, und zwar sowohl bei völligen wie bei teilweisen Neubauten, bei letzteren jedoch nur dann, wenn sie eine wesentliche Änderung der Mietertragsfähigkeit bewirken[21].

---

[11] Ges. § 5 Abs. II.
[12] Vgl. dazu M.V. v. 4. April 1882 (G.V.Bl. S. 119) § 1 Abs. III.
[13] Vgl. § 1 Abs. I des Ges., wonach Städte u. Märkte den Gegensatz zum „platten Lande" bilden.
[14] Vgl. im einzelnen 2. Aufl. II S. 437 Anm. 14.
[15] G. § 4 Abs. 2, Vollz.V. § 7. [16] Ges. § 6 Abs. I, § 5 Abs. I.
[17] Ges. § 6 Abs. II. Weber 15 S. 301.
[18] „Ortschaft" ist aus § 29 zu ergänzen. [19] Ges. § 28.
[20] Ges. § 29. Vgl. F.M.Bl. 1881 S. 260.
[21] G. §§ 33, 34, 35.

Google

Die Mietenerhebung und Regelung der Haussteuer für eine Gemeinde oder Ortschaft erfolgt unter Leitung der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, durch einen abgeordneten Kommissär und unter Mitwirkung der Distriktsverwaltungsbehörde. Die Einschätzung der Mieten geschieht durch sachverständige beeidigte Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators. Letzteren ernennt die Regierungsfinanzkammer[22]; erstere werden in Gemeinden mit Stadtverfassung von den in einem Wahlkörper vereinigten Gemeindekollegien, in den anderen Gemeinden durch die Gemeindeverwaltung gewählt[23].

Der Mietenerhebung unterliegen auch Nebengebäude und Hausteile, und zwar hat, wenn sie nicht schon in den Wohnungsmieten mit inbegriffen sind, die Erhebung ausgeschieden zu geschehen[24].

Die Mieterträge ganz oder teilweise vermieteter Häuser werden durch die Angabe (Fassion) der Mieter und Hauseigentümer ausgemittelt. Selbstbenützte oder vorübergehend unvermietete Hausteile schlägt der Eigentümer vorbehaltlich der Berichtigung durch die Taxatoren nach Verhältnis der vermieteten Teile oder nach den letzten Mietzinsen an[25].

Einschätzung durch die Taxatoren je nach ihrer Mietfähigkeit und ohne Selbstangabe des Eigentümers erfolgt bei den übrigen nicht vermieteten oder unter abnormen Verhältnissen vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen[26].

Beschwerden (Reklamationen) gegen die Haussteuerregelung können sowohl vom Steuerpflichtigen als von der Steuerbehörde erhoben werden.

Bezüglich der Beschwerden der Steuerpflichtigen gilt folgendes. Unbedingt unzulässig sind Beschwerden, wenn der behauptete Fehler in der Regelung weniger als 9 Mk. Mietertrag ausmacht[27]. Bei der Arealsteuer kann eine Beschwerde lediglich auf fehlerhafte Flächenbestimmung gegründet werden[28]. Bei der Mietsteuer kann Beschwerde erhoben werden:

1. wegen fehlerhafter Annahme der Mietzinse;
2. wegen gesetzlich nicht gerechtfertigter Vornahme einer Einschätzung nach § 14 Abs. I des Gesetzes;
3. wegen Irrtums bei einer gesetzlich zulässigen Einschätzung nach § 14 Abs. I[29].

Der Steuerbehörde steht ein Recht der Beschwerde zu:

1. wegen zu niedriger Angabe oder Einschätzung der Mieten;
2. wegen gesetzlich ungerechtfertigter Unterlassung der Einschätzung nach § 14 Abs. I[30].

Beschwerden gegen die Steuerregelung bei der Arealsteuer sind jederzeit zulässig und in derselben Weise zu erledigen, wie die gleichartigen Beschwerden bei der Grundsteuer[31]. Hinsichtlich der Beschwerden gegen die Steuerregelung bei der Mietsteuer ist Nachstehendes bestimmt. Die Beschwerdefrist beträgt ein Vierteljahr und ist ausschließlich. Sie beginnt bei allgemeiner Steuerregelung mit dem Tage zu laufen, an welchem die Einführung der neu geregelten Steuer verkündet wurde, bei Einzeleinsteuerung mit dem Tage, an welchem die neugeregelte Steuer dem Pflichtigen amtlich bekannt gegeben wurde[32]. Die Beschwerdeanmeldung geschieht bei der Distriktsverwaltungsbehörde der belegenen Sache[33]. Die Untersuchung und Bescheidung der Beschwerden[34] erfolgt durch ein Schiedsgericht von Sachverständigen. Dasselbe besteht aus einem Obertaxator, den die Distriktsverwaltungsbehörde auswählt, und zwei Taxatoren, deren

[22] Regelmäßig ist der Rentamtmann Kommissär und Obertaxator zugleich.
[23] Ges. §§ 8, 9; Vollz.V. §§ 9—12. Über die Beschlußfassung Ges. § 10.
[24] Ges. § 15.
[25] Ges. §§ 11, 12. Vollz.V. §§ 18—20. Entsch d. V.G. in Straff. IX S. 255.
[26] Ges. § 14. Die besondere Bestimmung für Pfarrhöfe in § 14 Abs. II bezieht sich nur auf Pfarrhöfe in Städten und Märkten.
[27] Ges. § 19. [28] Ges. § 20 Abs. I. [29] Ges. §§ 21, 22.
[30] Ges. § 23. [31] Ges. § 20, Gr St. Ges. 7. Kap.
[32] Ges. § 24. [33] Ges. § 25; Vollz.V. § 22.
[34] „Und zwar sowohl in formeller als in materieller Beziehung".

Go gle

einen der beteiligte Steuerpflichtige und deren anderen die Steuerbehörde aus der Zahl der von der Gemeinde gewählten Taxatoren ernennt[35].

Bezüglich des Verfahrens und seiner Kosten finden im übrigen die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren in Grundsteuersachen entsprechende Anwendung[36].

Über die Haussteuer werden durch die Rentämter unter Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, Kataster angelegt. Die Kosten der Regelung und Katastrierung der Haussteuer trägt der Staat[37]. Katasterumschreibungen ergeben sich nur durch Steuerveränderungen; Besitzwechsel werden im Grundsteuerkataster vorgetragen. Abschreibungen können sich durch Untergang des Steuergegenstandes, Neueinträge bei Neubauten ergeben. Die Gemeinden sind verpflichtet, zeitweise Anzeigen über die Neubauten zu erstatten und die verlangten Aufschlüsse für die Katasterfortführung zu erteilen[38].

§ 169. **Die Grubenfeldabgabe.** Gegenstand der Grubenfeldabgabe[1] ist das „Bergwerkseigentum" nach dem Berg-G. vom 20. März 1869[2]. Außerdem unterliegen dieser Abgabe die nach den älteren Berg-G. verliehenen Bergwerke auf Ocker, Farberde, Speckstein, Porzellanerde, Dach- und Tafelschiefer, Schmirgel, Schwer- und Flußspat; ferner die nach den älteren Berg-G. auf andere niedere Mineralien verliehenen Steinbrüche und Gräbereien, die Stollenwässer und die Eisensteinwäschen[3].

Die Grubenfeldabgabe wird nach Maßgabe desjenigen Raumes bestimmt, für welchen das Recht erworben ist, andere vom Bergbau auszuschließen[4].

Die Bergbehörden haben den einschlägigen Rentämtern ein Verzeichnis der Bergwerkseigentümer und ihrer Feldesgrößen, sowie zeitweise Verzeichnisse der hierin sich ergebenden Zugänge und Abgänge mitzuteilen[5]. Auf Grund dieser Mitteilungen erfolgt die Anlage der Abgabe durch die Rentämter. Zugänge und Abgänge treten vom nächstfolgenden Vierteljahre an in Wirkung.

Die Beschlüsse über die Veranlagung der Abgabe sind den Beteiligten zu eröffnen, welche hiergegen Beschwerde zur Regierungsfinanzkammer erheben können. Die Beschwerde ist innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen[6], die mit dem Tage der Beschlußeröffnung zu laufen beginnt, beim Rentamte anzubringen. Die Regierung entscheidet kollegial. Gegen ihre Entscheidung kann der Abgabenpflichtige Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe erheben[7].

Die Verhandlungen, welche auf die Anlage der Grubenfeldabgabe erwachsen, sind gebührenfrei[8].

§ 170. **Die Gewerbesteuern.** I. Auch die stark umgestaltete neue Gewerbesteuer ist im Staatssteuersystem eine Nebensteuer. Die Gewerbesteuer im engeren Sinne ist eine Ertragsteuer von allen in Bayern betriebenen[1] Gewerben (einschließlich des Bergbaues und der auf Ausbeutung von Steinbrüchen und Gewinn von Kalk gerichteten Unternehmungen), die nicht als Gewerbebetriebe im Umherziehen oder als Wanderlager der Besteuerung nach den Gesetzen vom 10. März 1879 und 20. Dezember 1897 unterliegen[2].

---

[35] Ges. § 26. „Der requirierte Obertaxator darf bei der ursprünglichen Mieterhebung in der betreffenden Gemeinde (nicht bloß im betreffenden Schätzungsbezirke) nicht beteiligt gewesen sein. Die beiden Taxatoren können aus der Zahl der bei der ursprünglichen Mieterhebung tätig gewesenen Taxatoren genommen werden."

[36] Hausst.G. § 27, Gr.St.G. §§ 104—113. Vollz.V. § 24.

[37] Ges. §§ 16, 28. [38] § 35.

[§ 169] [1] Ges. v. 6. April 1869 Art. 1, 40.

[2] Nun gültig in der Fassung v. 1. Sept. 1910.

[3] Art. 13. [4] Art. 5 Abs. I. [5] Art. 14.

[6] Der V.G.H. nimmt nur eine 14tägige Frist an; vgl. Reger-Dyroff S. 332.

[7] Art. 6—8; Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 10. [8] Art. 9.

[§ 170] [1] Aber nur, soweit die Ausübung der stehenden Gewerbe in B. stattfindet. Vgl. auch § 3 des R.Doppel-St.G. s. o. S. 34.

[2] Vgl. hierher Art. 21 des Warenhaus-St.G. v. 14. Aug. 1910, ferner über den Begriff des Gewerbes Begr. zu Art. 1 S. 192 und Breunig a. a. O. I S. 166, II 167 ff. Das Ges zieht in zwei Bestimmungen über Steuerbefreiungen Folgerungen aus dem als bekannt angenommenen Begriffe des

Google

Von der Gewerbesteuer sind unbedingt ausgenommen die Land- und Forstwirtschaft, die Jagd und Fischerei, der Obst-, Wein- und Gartenbau, soweit sich diese Erwerbszweige auf Gewinnung und Verwertung der bezüglichen eigenen Erzeugnisse beschränken, sei es, daß letztere roh oder nach einer Verarbeitung verkauft werden, welche in dem Bereiche solcher Wirtschaftsbetriebe liegt; ferner die Branntweinbrennerei im Nebenbetriebe der Landwirtschaft, endlich die vom Staate betriebenen Verkehrsanstalten[3].

Das Gewerbe ist, auch wenn es von mehreren Personen gemeinsam betrieben wird, einheitlich als einziges Gewerbe zu veranlagen; die Unternehmer gelten als Gesamtschuldner der Steuer[4]. Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so werden sie einheitlich wie ein einziges Gewerbe veranlagt.

Mit dem Gewerbe des Ehemanns wird das von seiner Ehefrau — sofern die Gatten nicht dauernd getrennt leben — selbständig betriebene Gewerbe ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand einheitlich veranlagt[5].

Das neue Gesetz hat die bisherige Merkmalbesteuerung nebst dem Tarife fallen gelassen und nimmt den Ertrag und den Wert des Gewerbes als Ausgangspunkt der Besteuerung.

Die Steuer scheidet sich daher in eine Ertrags- und in eine Betriebskapitalanlage[6]. Den Maßstab für erstere bildet der gewerbliche Reinertrag, für letztere der Wert des Betriebskapitals (des Betriebskapitals im engeren Sinne und des Anlagekapitals)[7].

Das Betriebskapital umfaßt[8] sämtliche dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte mit Ausnahme jener, die der Grund- und der Hausteuer unterliegen.

Unter der Voraussetzung dieser Widmung sind insbesondere hierher zu rechnen:

1. benützbar gemachte Wasserkräfte nebst den zugehörigen Wasserbauten und Anlagen,
2. Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften, Vorräte an Kohlen, Holz, Petroleum usw.,
3. Tiere und Futtervorräte,
4. Roh- und Hilfsstoffe einschließlich der in Bearbeitung befindlichen Stoffe und die zum Verkaufe bestimmten Vorräte an Erzeugnissen und Waren,
5. Realgewerbeberechtigungen, Urheber- und Patentrechte, Nießbrauchs-, Gebrauchs- und sonstige Nutzungsrechte,
6. Vorräte an barem Gelde, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, vom Gewerbebetriebe herrührende Ausstände einschließlich der Kontokorrentguthaben, Darlehensforderungen der Pfandbriefanstalten, der Darlehenskassen und der Kreditinstitute.

An dem Werte der unter Ziff. 6 und an der Hälfte des Wertes der unter Ziff. 4 aufgeführten Bestandteile des Betriebskapitals dürfen die aus der Inanspruchnahme von Warenbezugskredit oder Bankkredit sowie alle sonstigen unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Kapitalschulden abgezogen werden. Zu diesen Kapitalschulden zählen auch die Pfandbriefschulden der Pfandbriefanstalten, die solchen Pfandbriefschulden gleichstehenden Verbindlichkeiten der Darlehenskassen und Kreditinstitute und die Prämienreserven der Versicherungsanstalten. Im übrigen ist der Schuldenabzug an dem Werte des Betriebskapitals nicht gestattet.

Zum Betriebskapital sind aber zu rechnen Grundstücke und Gebäude, soweit sie wie Waren den Gegenstand des gewerbsmäßigen An- und Verkaufs im Betriebe

---

Gewerbes. Wenn Art. 1 Ziff. 3 sagt, daß die vom Staate betriebenen Verkehrsanstalten nicht unter dieses Gesetzes fallen, so ist damit nur anerkannt, daß diese Anstalten keine Gewerbebetriebe, sondern staatliche Verwaltungseinrichtungen sind. Ebenso erklären sich die Ausnahmen des Art. 3 daraus, daß die dort genannten Betriebe keine Gewerbe sind. Dies gilt auch für gemeindliche Unternehmungen, die nicht auf einen gewerblichen Gewinn abzielen, sondern vorwiegend öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken unmittelbar dienen sollen.

[3] Art. 1 Ziff. 1—3. Diese Betriebe werden daher auch nicht vormerkungsweise zur Begründung der Umlagenpflicht veranlagt.

[4] Art. 4. [5] Vgl. im einzelnen Art. 5. [6] Art. 6.

[7] Art. 7. [8] Art. 8. [9] Art. 9.

Google

bilden. In diesem Falle ist jedoch die Betriebskapitalsanlage um die Grund- und die Haussteuer zu kürzen, mit denen solche Grundstücke oder Gebäude veranlagt sind.

Der Wert des Betriebskapitals ist durch Berechnung und Schätzung seiner Bestandteile nach deren Stand und Wert am 1. Oktober des Veranlagungsjahrs (Steuervorjahrs) zu ermitteln. Wesentliche Änderungen an dem Stande des Betriebskapitals, die sich nach diesem Zeitpunkte bis zum Beginne des Steuerjahrs ergeben, sind bei der Wertsfestsetzung zu berücksichtigen und können noch im Rechtsmittelwege geltend gemacht werden.

Für Veranlagungen, die im Laufe des Steuerjahres einzutreten haben, ist der Stand und Wert der Bestandteile des Betriebskapitals bei Beginn der Steuerpflicht zugrunde zu legen.

Die Berechnung und Schätzung hat nach dem gemeinen Werte zu geschehen. Bares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und inländische Banknoten sind mit dem Nennwerte, Silber und Gold in Barren, fremde Geldsorten, ferner Wertpapiere ohne deutschen Börsenkurs nach dem Verkaufswerte, Wertpapiere mit deutschem Börsenkurse nach dem Kurswert anzusetzen. Kapitalforderungen sind nach dem Nennwert anzurechnen, sofern nicht besondere Umstände eine abweichende Bewertung nach dem Verkaufswerte rechtfertigen oder sie wegen Uneinbringlichkeit außer Ansatz zu lassen sind.

Bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach Vorschrift des §§ 38 u. ff. des Handelsgesetzbuchs führen, ist der Wert des Betriebskapitals nach dem Stande und Werte seiner Bestandteile in dem Zeitpunkte zu ermitteln, für den die letzte Bilanzaufstellung stattgefunden hat, und sind die Inventur- und Bilanzergebnisse zugrunde zu legen, soweit sie den wirklichen Werten entsprechen und eine wesentliche Änderung an dem Stande des Betriebskapitals nicht eingetreten ist.

Der gewerbliche Reinertrag ist (für das Gewerbe als einheitlichen Betrieb) unter entsprechender Anwendung der für die Ermittelung der Einkünfte aus dem Gewerbebetriebe maßgebenden Vorschriften des Einkommensteuer-G. zu ermitteln[10].

An dem Reinertrage darf der mit der Haussteuer veranlagte Mietertragsanschlag für die Geschäftsräume des Unternehmers im eigenen Hause abgezogen werden, soweit nicht unter den Betriebsausgaben bereits Schuldzinsen für die Erwerbung, Instandsetzung oder Erweiterung dieser Geschäftsräume angesetzt sind.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt im allgemeinen nach den Bestimmungen des Eink.St.G. für ein Rechnungsjahr (Steuerjahr)[11].

Der Gewerbesteueranlage ist ein Verzeichnis sämtlicher im Gemeindebezirke betriebener Gewerbe und wohnhafter Gewerbetreibenden zugrunde zu legen. Die Herstellung dieses Verzeichnisses obliegt der Gemeindebehörde. Letztere kann zu diesem Behufe die Mitwirkung der Hausbesitzer beanspruchen[12].

Die Gewerbesteuerpflichtigen sind von der Gemeindebehörde öffentlich aufzufordern, innerhalb bestimmter Frist oder an einem bestimmten Termine, welche beide nicht unter einer Woche gegriffen werden dürfen, ihre Steuererklärung schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde abzugeben[13]. Die Steuererklärung muß die Tatsachen enthalten, welche für die Einsteuerung des Gewerbes erheblich sind[14].

Auf die weitere Behandlung der Steuererklärungen durch die Gemeindebehörde und das Rentamt, auf die Festsetzung der Grundlagen für die Besteuerung durch den Steuerausschuß, auf die Berechnung der Steuer durch das Rentamt, ferner auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften des Eink.St.G. Anwendung[15].

Mehrungen und Minderungen, die im Laufe des Steuerjahres an dem festgesetzten Betriebskapital oder gewerblichen Ertrage eintreten, werden für das laufende

---

[10] Art. 10. Bei den Aktien-, Kommmanditgesellschaften auf Aktien, G. m. b. H., Genossenschaften und Bergwerksschaften dürfen also an dem steuerbaren Reinertrage 2 % des eingezahlten Aktien- usw. Kapitals bis zum Höchstbetrag von 50 % dieses Reinertrages vor der Steuerberechnung abgesetzt werden (Eink St G. Art. 14).

[11] Art. 23. [12] Art. 13. [13] Art. 14 u. 15. [14] Art 16.

[15] Vgl. Art. 18—22 d. Gew.St G.

Google

Steuerjahr nur berücksichtigt, wenn sie in der Eröffnung eines neuen Betriebes oder im Erlöschen eines Betriebes ihre Ursache haben[16].

Hinsichtlich der Ab- und Zugänge während der Steuerperiode gilt folgendes[17]:

Gewerbe, die im Laufe des Steuerjahres neu entstehen, oder bei denen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung[18] wegfallen, sind in Zugang, Gewerbe, die im Laufe des Steuerjahrs erlöschen, oder bei denen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung eintreten, sind in Abgang zu bringen.

Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechungen des Betriebes begründen keine Änderung der Veranlagung.

Beim Wechsel der Person des Unternehmers eines Gewerbes ohne wesentliche Änderung des Gewerbebetriebs ist, weil die Steuer nur den Betrieb als Objekt trifft, die veranlagte Steuer bis zum Ablaufe des Steuerjahrs fortzuentrichten. In der Steuerliste findet durch das Rentamt nur eine Namensumschreibung statt; hierbei hat eine angemessene Ausscheidung der veranlagten Steuer einzutreten, wenn mehrere einheitlich veranlagte Gewerbe infolge des Unternehmerwechsels von verschiedenen Unternehmern weiterbetrieben werden.

Die für die gewerbepolizeilichen Anzeigen des Gewerbebeginns zuständige Behörde hat von den Gewerbezugängen dem Rentamte Mitteilung zu machen.

Soweit solche Anzeigen nicht vorgeschrieben sind, hat der Unternehmer den Gewerbezugang dem Rentamt oder der Gemeindebehörde behufs Übermittelung an das Rentamt anzuzeigen.

Auf die Ermittlung des Betriebskapitals und des gewerblichen Reinertrags der zugegangenen Gewerbe finden die Vorschriften über die Veranlagung entsprechende Anwendung.

Anzeigen über erloschene Gewerbe sind von den Beteiligten beim Rentamt oder bei der Gemeindebehörde behufs Übermittlung an das Rentamt zu erstatten.

Die zum Vollzuge weiter erforderlichen Anordnungen, insbesondere wegen der Abgabe der Steuererklärungen, trifft die Staatsregierung[19].

Für die in Zugang oder in Abgang kommenden Gewerbe hat das Rentamt mit Wirkung für den Beginn des auf die Betriebseröffnung, den Wegfall der Steuerbefreiung, auf die Betriebseinstellung oder den Eintritt der Steuerbefreiung folgenden Monats die Steuer festzusetzen oder abzuschreiben[20].

II. Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen[21] unterliegt, wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waren irgend einer Art außer selbst gewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges feilbieten,

2. Waren irgend einer Art bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen,

3. Warenbestellungen aufsuchen,

4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, darbieten will[22].

---

[16] Vgl. im einzelnen die Vollz.V. § 23. [17] Art. 24—26 Gew.St.G.

[18] S. unten § 174. [19] V.V. v. 28. Mai 1911 (G.V.Bl S. 673) insbes. §§ 24, 25.

[20] Für das weitere Verfahren gilt Art. 70 Abs. II—VI d E St.G.

[21] G.V.Bl. 1897 S 423. Handausg d. G. v. L. Jacob, München 1912. Vgl. Burkhard, Finanzentsch. S. 240 ff. M.V. v. 8 Febr. 1885 Weber 17 S. 19). — Auf Grund des Art 23 des Gewerbsgesetz. v. 30. Jan. 1868 kommen für die Ausfertigung von Wandergewerbescheinen besondere Abgaben zur Erhebung, deren Ertrag für den gewerblichen Unterricht verwendet wird. Vgl V.O. v. 29. März 1892 (G.V.Bl S. 61) §§ 26, 27, Anweisung v. 1. Juli 1890 (Weber 20 S. 202) §§ 11—13. Weber 11 S. 550, 17 S. 500.

[22] Art 1. — Art 2 enthält nähere Bestimmungen bzw. Ausnahmen gegenüber Art. 1; Art. 3 Sonderbestimmungen für Ausländer, „welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben", „soferne nicht durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen der Staatsregierung anderweite Festsetzungen getroffen sind". Vgl. Burkhard, Finanzentsch. S. 251, 259, 262, Entsch. d. O.L.G. München usw. VI S. 389, Weber 15 S. 460 (Viehhandel).

Google

Die Fortsetzung des Betriebes durch die Hinterbliebenen eines Verstorbenen gilt, wenn Art und Ausdehnung des Betriebes gleich bleibt, steuerlich nicht als Beginn eines neuen Gewerbes[23].

Die Steuer besteht in einer Normal- und einer Betriebsanlage nach Maßgabe des gesetzlichen Steuertarifs[24].

Der Steuerpflichtige hat das Gewerbe vor Eröffnung des Betriebes beim zuständigen Rentamte zur Besteuerung anzumelden und damit die Angabe jener Verhältnisse zu verbinden, die für die Steueranlage maßgebend sind[25]. Die Festsetzung der Steuer erfolgt für das Kalenderjahr durch das Rentamt ohne Zuziehung eines Steuerausschusses. Jedoch sind dem Gewerbesteuerausschusse beim nächsten Zusammentritte die erfolgten Einsteuerungen zur Kenntnisnahme und etwaigen Antragstellung vorzulegen[26].

Spätere Änderungen in bezug auf Umfang, Betrieb und Art des Gewerbes sind anzumelden, und es hat die entsprechende Änderung der Steuer zu erfolgen. Dagegen findet wegen Abstandnahme vom Beginne des Gewerbes, Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung des Betriebes keine Rückerstattung der Steuer statt. Nur dann tritt dieselbe auf Verlangen ein, wenn der Beginn des Betriebes wegen unvorhergesehener und vom Willen des Gewerbsmannes unabhängiger Ereignisse unterblieben ist und der Besteuerungsnachweis innerhalb vier Wochen nach der Ausstellung dem Rentamte zurückgegeben wird[27].

Wer außerhalb seines Wohnortes oder des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehre von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren, gleichviel, ob zum Verkaufe aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung, feilbietet oder feilbieten läßt (Wanderlager), ist für jeden Ort des Betriebes gesondert der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen[28].

Die Steuer von Wanderlagerbetrieben, deren Erträgnis gemäß Art. 21 des Warenhaussteuer-G. der Gemeinde des Betriebsortes abzuliefern ist, besteht gleichfalls in einer Normal- und Betriebsanlage nach dem Steuertarife. Die Größe der Normalanlage bemißt sich nach dem Steuertarif. Die Bemessung der Betriebsanlage erfolgt mit zwei vom Hundert des angemeldeten und durch Schätzung erhobenen Geldwertes der für den Betriebsort zum Verkauf bestimmten Warenvorräte.

Der Betrieb ist vor der Eröffnung bei der Gemeindebehörde des Betriebsortes anzumelden, worauf die Steuerfestsetzung durch das einschlägige Rentamt vorgenommen wird.

Bei Verlängerung der Betriebszeit ohne Unterbrechung derselben und bei nachträglicher Vermehrung der Vorräte erfolgt neue Steuerfeststellung für den Gesamtbetrieb[29].

Steuererstattung findet nur statt, wenn der Beginn des Betriebes wegen unvorhergesehener, vom Willen des Gewerbsmannes unabhängiger Ereignisse unterblieb und der Besteuerungsnachweis innerhalb einer Woche nach der Ausstellung dem Rentamte zurückgegeben wird[30].

Wegen Festsetzung der Steuer und Abweisung eines Anspruchs auf Steuererstattung kann innerhalb einer Woche ausschließender Frist Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer der Finanzen, erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Rentamte

---

[23] Art. 13 Abs III; Abs. IV dehnt diesen Grundsatz auch auf den Wechsel in der Person der Handlungsreisenden aus.

[24] Art. 4, 5 geben nähere Bestimmungen über die Einsteuerung und über zulässige Steuerermäßigungen, die zugunsten einzelner, dann der Bewohner einzelner Orte oder Bezirke für einzelne Gegenstände oder Erwerbsarten eintreten können.

[25] Art. 7—11, woselbst auch Bestimmungen über den „Besteuerungsnachweis" und dessen Verhältnis zum Legitimationsscheine. Strafbestimmungen dazu Art. 16 ff. Vgl. Burkhard, Finanzentsch. S. 250, Bl. 32 S. 366.

[26] Näheres Art. 14. [27] Art. 12, 13 Abs. I, II.

[28] Für den Begriff des Wanderlagers sind nur die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend; unerheblich ist die Anmeldung des Betriebes als stehendes Gewerbe nach Gew O. § 14, sowie die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort. Burkhard, Finanzentsch. S. 252, 269, 270, 271. VGH. 3 S. 341. S. auch J. Hock a. a. O. IV S. 156.

[29] Näheres Art. 15. [30] Näheres Art. 15.

Google

einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Steuerzahlung. Die Regierung entscheidet in letzter Instanz[31].

Die Kosten, welche bei der Steueranlage insbesondere durch Schätzungen entstehen, trägt die Staatskasse, bei Wanderlagern der Inhaber dann, wenn der geschätzte Wert den Wert übersteigt, der vom Unternehmer beim Rentamte angegeben wurde[32].

§ 171. **Die Kapitalrentensteuer.** Die Kapitalrentensteuer ist eine Ertragssteuer und zwar nach dem derzeitigen Steuersystem eine Nebensteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Von dem bisherigen Rechte ist sie grundsätzlich nur hinsichtlich des Tarifs verschieden, dessen Sätze wesentlich ermäßigt wurden, da die Kapitalrenten auch von der Einkommensteuer erfaßt werden. Der Kapitalrentensteuer unterliegen:

1. die Zinserträgnisse von Geldkapitalien[1];

2. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften oder sonstigen Gesellschaften, Genossenschaften, Berggewerkschaften, Gewinnanteile der Kommanditisten;

3. der in unverzinslichen Geldkapitalforderungen nachweislich enthaltene Ersatz für Zinsen[2].

Zu den Kapitalrenten im Sinne des Gesetzes gehören nicht jene Erträge, die im Betriebe eines Gewerbes, namentlich aus dem gewerblichen Betriebskapital anfallen[3].

Die Gesamtsumme aller steuerbaren Bezüge eines Rechtssubjekts bildet einen Steuergegenstand.

Ausnahmsweise werden die Kapitalrenten verschiedener Personen zusammengerechnet. Dies ist der Fall bei Ehegatten, sofern sie nicht dauernd getrennt leben[4], und zwar ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand.

Kapitalrenten von weniger als 70 Mk. fallen nicht unter die Besteuerung[5].

Maßstab für die Veranlagung ist der Jahresbetrag der steuerbaren Kapitalrente der Pflichtigen, und zwar nach dem Stande des Kapitalvermögens am 1. Oktober des Steuerjahres[6]. Maßgebend ist der wirkliche jährliche Rentenreinertrag. Bei versteckten Zinsen wird, soweit nicht ein anderer Ertrag nachweisbar gemacht werden kann, vier vom Hundert des Nennwertes der Kapitalforderung angesetzt[7].

An der steuerbaren Kapitalrente dürfen abgezogen werden[8]:

1. die Schuldzinsen, soweit sie nicht Betriebsausgaben im Gewerbebetrieb des Pflichtigen sind;

2. bürgerlichrechtliche Lasten, welche einem steuerbaren Kapitalrentenbezuge durch besonderen Verpflichtungsgrund auferlegt sind[9].

Für die Veranlagung der steuerbaren Kapitalrente gilt der gleiche Maßstab, für ihre Ermittlung gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Einkommensteuer für die Einkünfte aus Kapitalvermögen[10]. Die Veranlagung erfolgt an dem Orte, wo der Kapitalrentensteuerpflichtige zur Einkommensteuer zu veranlagen ist oder zu veranlagen wäre, wenn er einkommensteuerpflichtig wäre[11].

---

[31] Art. 24. „Die Zuständigkeit der Reklamationsstelle richtet sich nach jenem Rentamte, von welchem tatsächlich — wenn auch an Stelle des Rentamts des Wohnorts — die Steueranlage vorgenommen oder bei welchem der Antrag auf Steuererstattung gestellt wurde."

[32] Art. 14 Abs. III, Art. 15 Ziff. 11. Über Beihilfe der Gemeinden s. Art. 25.

[§ 171] [1] Das Ges. nennt einzeln: „Zinsen oder Renten aus Anleihen, Grund- und Rentenschulden, Sparkasseneinlagen, Kontokorrentguthaben und sonstigen Kapitalforderungen sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen, ferner vererbliche sonstige Rentenbezüge.

[2] Das Ges. drückt dies nicht sehr glücklich mit den Worten aus: „Zinsen und Gewinne, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen (Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen usw.) inbegriffen sind." Der versteckte Zins bei verzinslichen Forderungen wird also nicht getroffen.

[3] Art. 1 Abs. 2. [4] Art. 5. [5] Art. 8. [6] Art. 6.

[7] Art. 1 Ziff. 3. [8] Art. 7.

[9] Keine Lasten im Sinne des Ges sind freiwillige oder auf allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Leistungen des Steuerpflichtigen, ferner bei Stiftungen die Ausgaben auf den Stiftungszweck.

[10] K.R.St.G. Art. 19—22. Hinsichtlich der Veranlagungsperioden, Steueränderungen, Nachholungen ist auf das Eink.St.G. verwiesen.

[11] K.R.St.G. Art. 10.

Google

Jede Person, welche sich im Genusse von Kapitalrenten von mindestens 70 Mk. befindet[12] oder für das letzte Steuerjahr mit einer Kapitalrente veranlagt war, hat auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde bei dieser eine Steuererklärung abzugeben[13].

Bei der Anmeldung können allenfallsige Steuerbefreiungsgründe und Abzüge geltend gemacht werden[14].

Auf die weitere Behandlung der Steuererklärungen, Feststellung der Grundlagen für die Berechnung der Steuer durch den nach den Vorschriften des Eink.St.G. gebildeten Steuerausschuß (Festsetzung der Steuerpflicht, Höhe der steuerbaren Rente, Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer) gelten die Vorschriften des Eink.St.G.

Nach Feststellung der Veranlagungsgrundlagen wird die Steuer jedes Pflichtigen vom Rentamt berechnet.

Gegen den Beschluß des Steuerausschusses ist Berufung, gegen den Bescheid der Berufungskommission ist Beschwerde zur Oberberufungskommission zulässig. Die Rechtsmittel können mit jenen gegen die Einkommensteuerveranlagung verbunden werden. Im einzelnen gelten hierfür die Vorschriften des Eink.St.G., die auch wegen der Kosten des Verfahrens, der Fälligkeit der Steuern, der Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge wie auch hinsichtlich der Hinterziehungsstrafen maßgebend sind[15].

§ 172. **Steuerveranlagung und Rechtsmittel.** Zur Veranlagung der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer wird ein Steuerausschuß als Steueranlagebehörde und Steuergericht erster Instanz für je einen Steuerbezirk gebildet. Der Steuerausschuß hat die Grundlagen für die Steuerberechnung, namentlich die Steuerpflicht, Höhe des steuerbaren Einkommens, Ermäßigung der Steuer, festzusetzen. Jede kreisunmittelbare oder mehr als 10000 Einwohner zählende Stadt bildet mindestens einen Steuerbezirk[1].

Der Steuerausschuß besteht aus einem von der Regierungsfinanzkammer ernannten Vorsitzenden und drei bis sechs ständigen Mitgliedern[2]. Nach Ermessen des Rentamtes oder Beschluß des Ausschusses ist dieser durch ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied[3] aus der Gemeinde zu verstärken, für deren Bezirk die Veranlagung stattfindet. Sachverständige mit beratender Stimme können überdies beigezogen werden. Außerdem kann die Regierungsfinanzkammer einen besonderen Kommissär zu den Ausschußberatungen abordnen.

Dem Steuerausschusse ist vom Rentamte ein beeideter Schriftführer beizugeben[4].

Die ständigen Steuerausschußmitglieder und ihre Ersatzmänner werden auf drei Jahre gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach relativer Mehrheit und zwar

für Gemeinden mit städtischer Verfassung, die für sich einen oder mehrere Steuerbezirke bilden, durch die in einen Wahlkörper vereinigten Gemeindekollegien unter Leitung des Bürgermeisters,

für andere Gemeinden mit eigenen Steuerbezirken durch die Gemeindeverwaltung, im übrigen durch den Distriktsrat und, wenn dieser bis zum Wahltermin nicht zusammentritt, durch den Distriktsratsausschuß[5].

Die Wahlen sind für jeden einzelnen Ausschuß vorzunehmen, hierbei ist auch die Reihenfolge der Ersatzmänner festzusetzen[6].

---

[12] Gleichviel, ob steuerpflichtig oder nicht. Vgl. Burkhard, Finanzentsch. S. 231. Indessen denjenigen Personen und Vereinen, die steuerfrei sind, kann die Staatsregierung die Steuererklärung erlassen. Art. 11 Abs. 5.

[13] Art. 11—15. [14] Art. 13.

[15] K.R.St.G. Art. 15—22, über das Eink.St.G. s. u. § 172.

[§172] [1] Art. 37 d. Eink.St.G. Die Einteilung steht im übrigen den Regierungsfinanzkammern zu. V.V. § 53.

[2] Art. 38 (Ersatzmänner).

[3] Wahl durch die Gemeindeverwaltung. [4] Art. 41.

[5] Art. 38 V.V. §§ 54, 55 (Ergänzungswahlen). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

[6] Abweichen von der Reihenfolge s. Art. 40.

Google

Ersatzwahlen sind nur abzuhalten, wenn eine Ersatzmannstelle sich erledigt und auch hier nur auf Antrag des Rentamts. Die Wahl hat durch denselben Wahlkörper zu erfolgen, von welchem der betreffende Ersatzmann gewählt war.

Die weiteren Ausschußmitglieder sind von der kollegialen Gemeindebehörde[7] zu wählen.

Wählbar für einen Steuerausschuß sind nur männliche bayerische Staatsangehörige, welche mindestens 30 Jahre alt sind und seit wenigstens fünf Jahren im Steuerbezirk oder in der Gemeinde, für welche sie gewählt werden sollen, ihren Wohnsitz haben und keinem der im Art. 4 des Landtagswahl-G. vom 9. April 1906 aufgeführten Ausschließungsgründe unterliegen[8]. Mit dem Verluste der Wählbarkeit geht auch die Eigenschaft eines Ausschußmitgliedes oder Ersatzmannes verloren.

Die Wahlablehnung ist nur aus den gesetzlichen Gründen statthaft[9]. Wahlablehnungsgründe sind für beide Arten von Steuerausschüssen:

1. die Ablehnungsgründe, die nach Art. 174 Ziff. 1, 2 und 4 der diesseitigen Gemeindeordnung zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigen,

2. Tätigkeit als Mitglied eines Steuerausschusses oder einer Steuerberufungs- oder der Oberberufungskommission während wenigstens sechs aufeinanderfolgender Jahre.

Unbedingt kann die Wahl abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichs- oder Landtags, aktiven Angehörigen des Hof-, Reichs-, Staats-, Kirchen-, öffentlichen Schul- oder öffentlichen Stiftungsdienstes, sowie des aktiven Heeres.

Über die Ablehnungsgründe entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde, gegen deren Beschluß Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist[10].

Der Steuerausschuß versammelt sich auf Veranlassung des Rentamtes in der Regel an dessen Sitze[11]. Die Mitglieder und Ersatzmänner sind vor dem Eintritte in die Dienstleistung zu verpflichten[12]. Sie haben auf Einberufung an den Sitzungen teilzunehmen[13]. Sie sind zur Wahrung des Dienstgeheimnisses hinsichtlich der Verhältnisse der Steuerpflichtigen verbunden, soweit diese Verhältnisse durch ihre amtliche Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangen[14]. Für Reisekosten und Zeitverlust erhalten sie angemessene Entschädigung aus der Staatskasse[15].

Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende, der nur bei Stimmengleichheit ein Stimmrecht hat und dann entscheidet. Der Vorsitzende oder ein Ausschußmitglied hat wegen gesetzlicher Behinderung abzutreten, wenn im Ausschusse über seine Veranlagung oder die Veranlagung seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie bis zum dritten Grade der Seitenlinie oder über die Veranlagung der von ihm vertretenen Pflichtigen oder der Gesellschaften, bei denen er Aufsichtsrat ist, beraten und abgestimmt wird[16].

Die Ausschüsse sind nur bei gesetzlicher Vollzähligkeit beschlußfähig[17]. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere so lange hinzugezählt, bis sich eine absolute Mehrheit ergibt[18].

---

[7] Art. 41, V.V. § 56. Das G sagt „Gemeindeverwaltung". Breunig a. a. O. I S. 251 will hierunter für Städte die vereinigten Kollegien verstehen. Dies ist unzutreffend. Die V.V. sind dieser auch im früheren G. schon vorhandenen Streitfrage (vgl. 2. Aufl. II S. 465 Anm. 26) aus dem Wege gegangen.

[8] Eink.St.G Art. 39.

[9] Ordnungsstrafe nach Eink.St.G. Art. 82 Abs. I.

[10] Eink.St.G. Art. 39. Vgl. V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 7.

[11] Eink.St.G. Art. 42.

[12] Darüber Eink.St.G. Art. 43, Strafbestimmung in Art. 79.

[13] Eink.St.G. Art. 82 (Bestrafung).

[14] Vgl. die Eidesformel u. Eink.St.G. Art. 79 (Strafe auf Antrag des Verletzten oder der Staatsregierung).

[15] Eink.St.G. Art. 88, M.V. v. 29. Juli 1911.

[16] Art. 42. Hat der Vorsitzende abzutreten, so überträgt er seine Befugnisse einem anderen Ausschußmitglied.

[17] V.V. z. Eink.St.G. § 57 mit Art 42 Abs. VI u. VII.

[18] Eink.St.G. Art. 42 Abs. III bis V.

Google

Bezüglich der Aufgaben, Rechte und Pflichten des Steuerausschusses ist folgendes bestimmt.

Der Steuerausschuß hat — als eine von der Finanzverwaltung unabhängige Behörde — die Grundlagen für die Berechnung der Steuer festzusetzen. Ihm obliegt insbesondere über die Steuerpflicht, über die Höhe des steuerbaren Einkommens und über die Anwendung der im Gesetze vorgesehenen Ermäßigungsbestimmungen zu beschließen. Soweit für die ziffermäßige Berechnung des Einkommens eines Pflichtigen keine ausreichenden Unterlagen vorhanden sind, hat er die Höhe des Einkommens unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu schätzen.

Der Steuerausschuß ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein von Gründen der Steuerbefreiung oder der Steuerermäßigung, von zulässigen Abzügen für Schuldzinsen und andere Lasten oder Auslagen wahrzunehmen, wenn keine glaubwürdigen Angaben oder Nachweise des Pflichtigen hierüber vorliegen. Diesen trifft also zunächst die Geltendmachung seiner Rechte und die Beweislast[19]. Der Steuerausschuß hat die ihm vorliegenden Steuererklärungen durch Vergleichung mit den zu Gebote stehenden Unterlagen zu prüfen und der Veranlagung zugrunde zu legen, sofern gegen die Richtigkeit der Angaben des Pflichtigen Bedenken nicht bestehen.

Liegen Steuererklärungen nicht vor oder bestehen gegen die Angaben des Pflichtigen Bedenken, so kann der Steuerausschuß die Veranlagung nach seiner Kenntnis der Verhältnisse und nach dem Ergebnisse der bereits angestellten Ermittelungen vornehmen oder er kann die nachträgliche Anstellung solcher Ermittelungen und die Ergänzung der vorhandenen Veranlagungsunterlagen durch das Rentamt[20] veranlassen.

Er ist befugt, Steuerpflichtige über ihre Erwerbs- und Einkommensverhältnisse sowie über die sonstigen für ihre Veranlagung wesentlichen Tatsachen zur Erklärung zu veranlassen. Er kann sie insbesondere zu diesem Zwecke unter Bekanntgabe bestimmter Fragen zur mündlichen Verhandlung vorladen[20]. Dem Pflichtigen steht frei, zum anberaumten Termine persönlich zu erscheinen oder bis dahin die verlangte Auskunft schriftlich zu erteilen und in beiden Fällen die Richtigkeit seiner Angaben durch Vorlage von Urkunden, Geschäftsbüchern usw. sowie durch Namhaftmachung von Auskunftspersonen und Sachverständigen nachzuweisen.

Bestehen gegen die Angaben des Steuerpflichtigen Bedenken und können diese durch Ermittelungen des Ausschusses nicht beseitigt werden, so kann dieser durch einen Beamten des Rentamts oder durch ein geeignetes Ausschußmitglied von den Geschäftsbüchern des Steuerpflichtigen am Orte der Buchführung Einsicht nehmen und über das Ergebnis der Einsichtnahme sich berichten lassen. Zur Büchereinsichtnahme ist ein Ausschußmitglied nicht geeignet, das ein gleiches oder ähnliches Gewerbe wie der Steuerpflichtige betreibt oder Mitglied einer Gesellschaft ist, die ein gleiches oder ähnliches Gewerbe wie der Steuerpflichtige betreibt[21].

Der Ausschuß kann von Amts wegen Auskunftspersonen und Sachverständige vernehmen[23], die nicht zu vereidigen sind[24].

Diese Personen können die Auskunft nur unter den Voraussetzungen verweigern, unter welchen nach den Bestimmungen der Z.P.O.[25] ein Zeugnis oder Gutachten verweigert werden darf. Außerdem können Personen, die bei einem Steuerpflichtigen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, die Auskunft ablehnen[26].

Die Entscheidung der Steuerausschüsse erstreckt sich nur auf die Feststellung der Veranlagungsgrundlagen; die Berechnung der Steuerschuldigkeit ist Sache des Rentamtes[27].

---

[19] Art. 45 Eink.St.G.
[20] Nach Maßgabe des Art. 34 Eink.St.G.
[21] Geldstrafe bei Weigerung nach Art. 75.
[23] Art. 46 mit 47 Eink.St.G.
[23] Art. 47 Eink.St.G.
[24] V.V. z. Eink.St.G. § 62.
[25] §§ 383. Über Bestrafung der unzulässigen Weigerung Art. 75 Z. 4 u. Art. 78 Abs. III d. Eink.St.G.
[26] Das frühere Verbot, diese Personen einzuvernehmen, ist beseitigt.
[27] Eink.St.G. Art. 48.

Google

Gegen den Beschluß des Steuerausschusses kann sowohl vom Steuerpflichtigen als vom Rentamt Berufung ergriffen werden, jedoch ohne aufschiebende Wirkung in bezug auf die Steuerentrichtung. Die Berufungen sind innerhalb eines Monats ausschließlicher und unerstrecklicher Frist zu erheben. Die Frist beginnt an dem in der rentamtlichen Bekanntmachung bezeichneten Tage oder, wenn die Steuerveranlagung erst nach diesem Tage erfolgt ist, am Tage ihrer Eröffnung[28].

Die Berufung ist schriftlich oder zu Protokoll beim Rentamte oder bei der Gemeindebehörde einzulegen. Hierbei sind bei Vermeidung des Ausschlusses und der Verwerfung der Berufung die Anfechtungsgründe vorzubringen, ferner die für notwendig erachteten Beweismittel bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben zu benennen. Beweisurkunden können beigefügt werden[29].

Die Berufungen werden dem Steuerausschuß zur nochmaligen Prüfung des ganzen Steuerfalles mitgeteilt, der Ausschuß kann die Prüfung nur ablehnen, wenn er die Berufung für formell unzulässig hält. Er kann seinen ersten Beschluß bestätigen oder den Berufungsanträgen ganz oder teilweise entsprechen. Soweit das Rentamt und der Steuerpflichtige sich mit der Änderung einverstanden erklärt haben, ist ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben[30].

Berufungen, die nicht auf diese Weise erledigt wurden, sind der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen. Diese hat sie zur Entscheidung an die Berufungskommission abzugeben[31].

Für jeden Regierungsbezirk besteht mindestens eine Berufungskommission[32], der angehören:

1. ein vom Finanzministerium ernannter Vorsitzender;
2. fünf Mitglieder, welche aus Kreiseinwohnern durch den Landrat (gegebenenfalls den ständigen Landratsausschuß) gewählt werden;
3. zwei Mitglieder, die das Finanzministerium ernennt.

Die Wahlen der Kommissionsmitglieder erfolgen auf drei Jahre mit relativer Mehrheit. Auf dieselbe Zeit sind eben soviele Ersatzmänner zu wählen, deren Reihenfolge durch den Wahlkörper bestimmt wird.

Ersatzwahlen finden auf Anregung der Regierungsfinanzkammer statt.

Hinsichtlich der Wählbarkeit und der Wahlablehnung gilt dasselbe, wie für die Mitglieder des Steuerausschusses. Nur ist für die Entscheidung über Wahlablehnungsgründe die Kreisregierung, Kammer des Innern, erste Instanz.

Bezüglich der (nicht öffentlichen) Versammlung dieser Kommissionen, der Verpflichtung und Entschädigung ihrer Mitglieder, der Beratung und Beschlußfassung, endlich der Einberufung der Ersatzmänner gilt entsprechend dasselbe wie für die Steuerausschüsse. Kein Mitglied einer Berufungskommission darf an der Beratung und Beschlußfassung über solche Berufungen teilnehmen, welche gegen Beschlüsse eines Steuerausschusses sich richten, dessen Mitglied es war[33].

Formell unzulässige Berufungen sind von den Berufungskommissionen ohne weitere Verhandlung abzuweisen[34]. Im übrigen sind die Berufungskommissionen, die die ganze Steuerveranlagung von Amts wegen nachzuprüfen haben, volle von der Finanzverwaltung unabhängige Instanzgerichte. Ihre Entscheidungen sind von den Parteianträgen unabhängig. Sie können von sich aus die Entscheidung erster Instanz auch zu ungunsten des Berufenden abändern. Die Berufungskommission ist befugt[35], von

---

[28] Einf.St.G. Art. 49 (Ausnahme von der Frist in Art. 51). Umlageberechtigte Verbände haben kein Berufungsrecht. Daneben besteht auf Grund des § 6 des R.D.St.G. ein Recht zur Beschwerde an den Bundesrat, wenn dieses G. verletzt sein soll. Wiedereinsetzung gegen Ablauf der Frist nur gemäß Art. 92 des E.St.G. zulässig.

[29] Art. 50. Hierzu V.V. § 65. Diese Vorschriften gelten auch für die Berufung des Rentamts, die stets dem Steuerpflichtigen zur etwaigen Erklärung mitzuteilen ist (Art. 52).

[30] Vgl. im einzelnen Art. 53. [31] Art. 54.

[32] Art. 55, z. B. sind je drei B.K. gebildet.

[33] Art. 55 Abs. VII. Über die Bestrafung der säumigen Mitglieder s. Art. 82.

[34] Art. 56.

[35] Art. 56, V.V. § 70. Strafen nach Art. 75 Z. 4 u. Art. 78 Abs. III.

Google

dem Steuerpflichtigen schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen bezüglich seiner Erwerbs- und Einkommensverhältnisse sowie über sonstige für die Veranlagung wesentliche Tatsachen zu verlangen und ihn zur Vorlegung der Nachweise, Urkunden und Geschäftsbücher aufzufordern. Die Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, daß, wenn innerhalb der zu setzenden Frist die Auskunft nicht erteilt wird und die Vorlage der Nachweise, Urkunden und Geschäftsbücher nicht erfolgt, nach Lage der Akten werde entschieden werden.

Sie kann ferner die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Distriktsverwaltungsbehörden veranlassen, welche die Auskunftserteilung nur unter den für die Auskunftspersonen der Steuerausschüsse geltenden Voraussetzungen ablehnen können.

Die Durchführung einer beantragten Beweisaufnahme kann sie nur dann ablehnen, wenn sie das angebotene Beweisverfahren zur Begründung der behaupteten Tatsachen für unerheblich erachtet oder der Beweiserhebung unverhältnismäßige Schwierigkeiten entgegenstehen. Zur Vornahme von Beweiserhebungen (außer eidlichen Vernehmungen) kann sie eine aus mindestens zwei ihrer Mitglieder bestehende Unterkommission abordnen.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine Berufung vor der Kommission persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu vertreten. Als Bevollmächtigte sind außer Rechtsanwälten nur Personen zuzulassen, welche die Vertretung anderer Personen nicht gewerbsmäßig betreiben.

Sofern eine Berufung nicht einfach abgewiesen wird, hat die Berufungskommission das steuerbare Einkommen sowie den Steuerbetrag neu festzusetzen. Jede Entscheidung muß einen Ausspruch im Kostenpunkte enthalten. Jede Entscheidung ist mit Gründen zu versehen[36].

Gegen den Bescheid der Berufungskommissionen findet Beschwerde an die Oberberufungskommission statt. Diese ist im wesentlichen eine Revisionsinstanz, die ebenfalls in voller Unabhängigkeit von der Finanzverwaltung entscheidet.

Die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, steht dem Steuerpflichtigen wie der Regierungsfinanzkammer zu. Sie ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat vom Tage der Zustellung des Berufungsbescheids an und zwar bei der Regierungsfinanzkammer schriftlich einzureichen[37]; sie kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruhe,
2. daß das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die Rechtsverletzung oder der Mangel des Verfahrens gefunden wird. Beschwerden ohne solche Angaben sind formell unzulässig.

Die Oberberufungskommission bei dem Staatsministerium der Finanzen setzt sich zusammen:

1. aus ständigen Mitgliedern, die von der Staatsregierung ernannt werden;
2. aus nichtständigen Mitgliedern, die in der Anzahl von je zwei in jedem Regierungsbezirk aus Kreiseinwohnern durch den Landrat und, wenn dieser bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Wahl stattfinden muß, nicht zusammentritt, durch den ständigen Landratsausschuß auf die Dauer von drei je die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September umfassenden Jahren gewählt werden. In gleicher Weise sind in jedem Regierungsbezirke zwei Ersatzmänner, ferner in Oberbayern zwei in München wohnende Hilfsmitglieder zu wählen.

Die Oberberufungskommission entscheidet in einer Besetzung von sieben Mitgliedern, von denen fünf einschließlich des Vorsitzenden ständige und zwei nichtständige sind. Von den ständigen Mitgliedern müssen zwei den Räten des Verwaltungsgerichtshofs entnommen sein. Im Bedarfsfalle können die Sachreferenten der zuständigen Ministerien mit beratender Stimme beigezogen werden.

[36] Art. 58. [37] Art. 59, 60. Wiedereinsetzung nach Art. 92 möglich.

Google

Im übrigen finden die für Steuerausschüsse geltenden Vorschriften über die Wahl, Wählbarkeit, Wahlablehnung, Verpflichtung und Eintreten der Ersatzmänner mit der Maßgabe Anwendung, daß über Wahlablehnungsgründe in erster Instanz die Regierung, Kammer des Innern, entscheidet.

Die näheren Bestimmungen wegen des Vorsitzes, wegen der Einberufung der Mitglieder, dann über das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommission sind im Verordnungswege zu treffen[38].

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, sein Interesse vor der Oberberufungskommission persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu vertreten. Als Bevollmächtigte sind außer Rechtsanwälten nur Personen zuzulassen, welche die Vertretung anderer Personen nicht gewerbsmäßig betreiben.

Die von der Regierungsfinanzkammer eingelegten Beschwerden sind den Beteiligten zur etwaigen schriftlichen Gegenerklärung mitzuteilen. Auf die von den Steuerpflichtigen eingereichten Beschwerden können von der Regierungsfinanzkammer Gegenerklärungen abgegeben werden.

Die Beschwerden und Gegenerklärungen sind dem Finanzministerium vorzulegen, das sie zur Entscheidung an die Oberberufungskommission abzugeben hat.

Erachtet die Oberberufungskommission die Beschwerde für begründet, so hat sie den angefochtenen Bescheid aufzuheben und entweder in der Sache selbst zu entscheiden oder die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Berufungskommission zurückzuverweisen. Im Falle der Zurückverweisung hat die Berufungskommission die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen[39].

Nach der Entscheidung der Berufungskommission oder der Oberberufungskommission kann ein Rechtsmittel nicht mehr zurückgenommen werden[40].

§ 173. **Steueränderungen, Steuerzugänge und Steuerabgänge.** Im Interesse der Pflichtigen sind die Veranlagungsperioden nur auf ein Jahr festgesetzt worden; an der Veranlagung soll während des Steuerjahres grundsätzlich nichts geändert werden, auch wenn Mehrungen oder Minderungen des Einkommens in diesem Zeitraum eintreten[1]. Ausnahmsweise bewirken jedoch gewisse Ereignisse solche Änderungen. Es zieht nämlich die Mehrung des Einkommens während des Steuerjahres die Veranlagung oder die der Mehrung entsprechende Änderung der veranlagten Steuer nur nach sich, wenn sie infolge Erwerbes von Todes wegen oder infolge eines durch Tod veranlaßten Lehens- oder Fideikommißanfalls eingetreten ist.

Von der Veranlagung oder von der Änderung der Veranlagung ist jedoch Umgang zu nehmen, wenn für die zugegangenen Einkünfte in Bayern die Einkommensteuer des laufenden Steuerjahres anderweitig fortentrichtet wird.

Außerdem hat eine solche Änderung der Veranlagung einzutreten, wenn die Einkünfte aus dem Betriebe der Forstwirtschaft oder des Güterhandels im Steuerjahr infolge unvorhergesehener Umstände wesentlich höher sind, als sie für das Steuerjahr festgestellt wurden, und die Steuerpflicht für die Mehrung bei einer künftigen allgemeinen Veranlagung wegen Wegzugs usw. nicht mehr zur Geltung gebracht werden könnte. Für solche Einkünfte ist auf alle Fälle eine Jahressteuer geschuldet[2]. Die Minderung des Einkommens während des Steuerjahrs zieht auf Antrag des Steuerpflichtigen die dem verbliebenen Einkommen entsprechende Änderung der veranlagten Steuer (Abminderung der Steuer) nur nach sich, wenn das für das Steuerjahr festgestellte Einkommen infolge Verlustes einer Einkommensquelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle sich um mehr als den vierten Teil vermindert hat oder wenn die weggefallenen Einkünfte anderweitig zur Einkommensteuer veranlagt werden. Wenn nach

[38] Art. 61. Hierzu V.O. v. 31. Dez. 1911 (G.V.Bl. 1912 S. 1).

[39] Art. 63. Auch in diesem Falle kann eine Entscheidung zum Nachteil des Beschwerdeführers sich ergeben.

[40] Art. 64.

[§ 173] [1] Eink.St.G. Art. 65 Abs. II, 66 Abs. IV, 67 Abs. III. [2] Art. 66.

Google

Berücksichtigung dieser Minderung der Steuerpflichtige in keine Tarifstufe mehr einzureihen ist, so wird er mit einer Steuer von 1 Mk. veranlagt[3].

Fälle, in denen die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres eingetreten oder erloschen ist, sind als Steuerzugänge oder Steuerabgänge zu behandeln[4]. Als ein solcher Fall gilt auch der Übergang von der beschränkten Steuerpflicht (Art. 2) zur allgemeinen Steuerpflicht (Art. 1) und umgekehrt. Von der Zugangführung ist jedoch Umgang zu nehmen, wenn für das Steuerjahr die in Betracht kommenden Einkünfte in Bayern bereits veranlagt sind und die Einkommensteuer hierfür anderweitig fortentrichtet wird. Wer im Laufe des Steuerjahres eine die Steueränderung bedingende Mehrung des Einkommens erlangt hat oder steuerpflichtig geworden ist, hat hierüber beim Rentamt oder bei der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten[5]. Die Gemeindebehörde hat die Anzeige dem Rentamte zu übersenden.

Anträge und Anzeigen wegen der bezeichneten Einkommensminderungen und Steuerabgänge sind von dem Beteiligten bei dem Rentamt anzubringen; sie sind nur bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Schluß des Steuerjahres zulässig, in dem die Einkommensminderung oder der Steuerabgang eingetreten ist.

Auf die Ermittlung der bezeichneten Einkommensänderungen und Steuerzugänge finden die Vorschriften über die Veranlagung entsprechende Anwendung.

Die Steueränderungen sowie die Steuerzugänge und Steuerabgänge hat das Rentamt mit Wirkung für den Beginn des auf den Eintritt ihrer Voraussetzung folgenden Monats unter Festsetzung der Steuer durchzuführen.

Das Ergebnis der Festsetzung oder die Abweisung des Antrags ist dem Pflichtigen mitzuteilen.

Gegen die Festsetzung oder Abweisung hat der Pflichtige das Rechtsmittel des Einspruchs an den Steuerausschuß.

Der Einspruch ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der Eröffnung beim Rentamt anzubringen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Erachtet das Rentamt den Einspruch für begründet, so hat es die Veranlagung hiernach abzuändern; andernfalls ist der Einspruch an den Steuerausschuß zu leiten und der Steuerfall wie die Steuerfälle im allgemeinen Veranlagungsverfahren weiter zu behandeln. Die Durchführung der Steueränderungen sowie der Steuerzugänge und Steuerabgänge kann, soweit keine Steuerverlustgefahr besteht, im Interesse der Geschäftsvereinfachung mit der nächstfolgenden allgemeinen Veranlagung unter entsprechender Nachholung oder Rückvergütung verbunden werden[6].

§ 174. **Die Erbschaftssteuer.** Nach § 60 des Reichserbschaftssteuer-G. vom 3. Juni 1906[1] treten die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Reichserbschaftssteuer bildenden Erwerb von Todes wegen, sowie von Schenkungen unter Lebenden oder von den über solche Schenkungen ausgestellten Urkunden betreffen, insoweit außer Kraft, als den Bundesstaaten nicht die Erhebung besonderer Abgaben nach § 59 dieses Gesetzes überlassen ist.

Das bayerische Erbschaftssteuer-G. vom 11. November 1899[2] ist, von den Übergangsbestimmungen abgesehen, daher nur noch maßgebend[3], insoweit es sich um nach dem 3. Juni 1906 begründete Erwerbe handelt, bei denen ein solcher Anfall an leibliche Eltern, Großeltern und entferntere Voreltern gelangt und den Betrag von 10000 Mk. nicht übersteigt. Soweit jedoch der Anfall in Sachen besteht, die diese Personen ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten, unterliegt er dem bayerischen Erbschaftssteuer-G. nicht.

---

[3] Art. 67. [4] Art. 68. [5] Art. 69.
[6] Art. 70. Hierzu V.V. § 82, V.

[§ 174] [1] S. oben § 165.
[2] Vgl. die bayer. Vollz.Anw. v. 10. Aug. 1906 (G.V.Bl. S. 509) §§ 29, 30, dort ist auch Rückwirkung auf das bayer. Gebührenrecht dargelegt.
[3] Vgl. Annalen 1906, S. 1 ff. Ausgabe des R.E.St.G. v. A. R. Hoffmann, Leipzig 1907, Laband, D.R.St.R. 6. Aufl. S. 421 ff. u. unten § 182.

Google

Eine Darstellung der reichsrechtlichen Vorschriften ist hier nicht beabsichtigt[4]. Die Bestimmung darüber, welche Art von Vermögensanfällen noch unter das bayerische Steuer-G. fallen, bemißt sich nach Reichsrecht[5], während für die Höhe der Steuer und das Verfahren die einschlägigen landesrechtlichen Normen[6] gelten. Bei dieser geringen Bedeutung des Landesrechtes kann dessen eingehende Darstellung unterbleiben[7].

Die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer obliegt den Rentämtern[8], gegen die rentamtlichen Bescheide ist Beschwerde an die Regierungsfinanzkammern und gegen deren Entscheidungen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig[9]. Die Beitreibung rückständiger Steuer- und Kostenbeträge erfolgt durch die Rentämter[10].

Dritter Titel.

Die Steuerpflicht.

§ 175. **Steuerpflichtigkeit und Steuerbefreiung.** Die Steuerforderungen sind bei den direkten Steuern persönliche — obligatorische — Forderungen des öffentlichen Rechtes[1]. Dies gilt auch da, wo der Besteuerungsgegenstand eine unbewegliche Sache ist. Die Grund- und Hausteuer sowie die Grubenfeldabgabe sind rechtlich keine Grundlasten[2]. Selbstverständlich hindert die persönliche Natur der Steuerforderungen nicht, daß die bereits begründete Verbindlichkeit auf den Vermögensnachfolger (Erben usw.) des ursprünglich Verpflichteten übergeht[3].

Die Steuerforderung gegen eine bestimmte Person hat zur Voraussetzung ihres Entstehens, daß bei dieser Person diejenigen Umstände gegeben sind, an welche das betreffende Steuergesetz die Besteuerung knüpft. Bei jenen Steuern jedoch, die der Bewilligung des Landtages von Finanzperiode zu Finanzperiode unterliegen, also bei den direkten Steuern im Sinne der Verf.U., tritt als weitere Voraussetzung für das Entstehen der Steuerforderung noch hinzu, daß die Steuer bewilligt und hiernach die Steuerpflicht durch Gesetz (Finanz-G., Steuererhebungs-G.) festgestellt ist.

Da die Steuern Abgaben vom Vermögen oder von Vermögensgegenständen sind, so kann dem Grundsatze nach jedes Privatrechtssubjekt steuerpflichtig sein, mithin nicht bloß wirkliche, sondern auch juristische Personen. Als steuerpflichtig im Sinne der Steuer-G. gilt auch, wer nur vormerkungsweise (behufs Begründung der gemeindlichen Umlagepflicht) zu veranlagen ist.

Das Eink.St.G. hat die subjektive unbeschränkte Steuerpflicht, die grundsätzlich die gesamten Einkünfte des Steuerpflichtigen umfaßt, zunächst an die Staatsangehörigkeit geknüpft und bestimmt, daß einkommensteuerpflichtig alle Bayern seien, wenn sie sich nicht seit mehr als zwei Jahren dauernd im Auslande aufhalten, ohne daselbst ihren dienstlichen Wohnsitz oder in Bayern einen Wohnsitz oder ihren dienstlichen Wohnsitz zu haben. Aber auch die nicht bayerischen Reichsangehörigen sind steuerpflichtig, sofern sie in Bayern wohnen[4]. Daß nach beiden Richtungen das Reichsdoppelsteuergesetz den Grundsatz des Landesrechtes durchbricht, ist schon oben erwähnt worden[5]. Die Steuerpflicht ergreift auch Ausländer, die in Bayern wohnen oder sich in Bayern des Erwerbs wegen länger als ein Jahr aufhalten[6]. Die Steuer-

---

[4] § 59.

[5] Vgl. auch die Vollz.V. v. 27. Dez. 1899, Weber 28 S. 682, einzelne Finanz-G. haben Zuschläge angeordnet.

[6] Vgl. u. a. Bl. f. bayer. Finanzwesen 15 S. 33 ff.

[7] Art. 28. Diesen Behörden kommt auch der Vollz. d. R.E.St. zu.

[8] Art. 38. [9] Art. 39 mit 38 Abs. 4

[§ 175] [1] Vgl. 2. Aufl. II S. 473 Anm. 1. Das Gew.St.G. betrachtet als Gegenstand der Besteuerung den Betrieb, während das Eink.St.G. die Person des Steuerpflichtigen als Objekt bezeichnet. Vgl insbes. § 23 der V.V. z. Gew.St.G.

[2] Gr.St.G. § 81 Abs. I bestimmt: „Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern wird sich immer an den Besitzer gehalten und den Parteien überlassen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen."

[3] Vgl. Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831 § 32 Abs. IV. Vgl. aber auch Gew.St.G. Art. 24 Abs. III u. V.V. hierzu § 23.

[4] Art. 1. [5] S. o. § 165. [6] Art. 1.

Google

pflicht aller Personen, die eigene steuerbare Einkünfte beziehen, ist weder durch Altersgrenzen oder Geschlecht, noch durch Stand, Geschäftsfähigkeit oder Selbständigkeit bedingt. Ob eine Person solche eigene Einkünfte hat, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht. Verfügungen über das Einkommen zugunsten dritter, die das Bezugsrecht nicht berühren, ändern daher nicht die Steuerpflicht des Bezugsberechtigten. Die einheitliche Veranlagung der Ehegatten ändert nichts an dem Grundsatze der subjektiven Steuerpflicht[7].

Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die in Bayern ihren Sitz haben, sind grundsätzlich alle ohne Unterscheidung ihrer Arten einkommensteuerpflichtig[8], sofern sie eigene steuerbare Einkünfte haben. Die Frage nach dem Sitz ist nach Maßgabe des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes, soweit hiernach zulässig, nach den Satzungen zu beantworten. Sofern Vereinigungen nicht selbständige Vermögenssubjekte sind, werden die Mitglieder von der Steuerpflicht erfaßt[9].

Subjektiv beschränkt steuerpflichtig in Bayern sind ferner Personen und nicht rechtsfähige Vereine, obwohl sie an sich der vorbezeichneten allgemeinen unbeschränkten Steuerpflicht nicht unterliegen, in Ansehung einzelner Arten ihrer Einkünfte[10]. In diesen Fällen beschränkter Steuerpflicht entscheidet lediglich die Lage und Herkunft des Steuerobjektes ohne Rücksicht auf die Eigenschaften des Einkommensberechtigten.

Die Person des Steuerpflichtigen bestimmt sich bei den Steuern von Liegenschaften nach dem Eigentumsrechte oder nach dem Besitze, sofern er bürgerlichrechtlich dem Eigentume gleichsteht[11]. Die Frage, ob ein Dritter nach bürgerlichem Rechte gehalten ist, dem Pflichtigen für die Steuer aufzukommen, berührt den steuerfordernden Fiskus nicht[12]. Der Dritte, der an Stelle des Steuerpflichtigen dem Fiskus leistet, erfüllt vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes eine fremde Verpflichtung in Vertretung des Pflichtigen. Steht eine Liegenschaft im Miteigentume mehrerer, so trifft die Steuerpflicht alle gemeinschaftlich, wenn aber nur einer nutzungsberechtigter Miteigentümer ist, diesen.

Gewerbesteuerpflichtig ist derjenige, für dessen Rechnung das steuerbare Gewerbe betrieben wird. Pächter von Gewerben gelten für die Steuerpflicht als Unternehmer. Der Verpächter ist für seine Pachteinkünfte einkommensteuerpflichtig. Werden Gewerbe von mehreren gemeinschaftlich betrieben, so ist das Gewerbe als ein einziges Gewerbe zu veranlagen, die Unternehmer gelten als Gesamtschuldner der Steuer[13].

Kapitalrentensteuerpflichtig ist derjenige, welcher nach dem Eink.St.G. für Einkünfte aus Kapitalvermögen einkommensteuerpflichtig ist. Personen, die zwar in Bayern Wohnsitz oder Aufenthalt haben, aber zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nicht kapitalrentensteuerpflichtig sind, werden zur Begründung der Umlagenpflicht vormerkungsweise veranlagt. Auch solche Personen gelten als steuerpflichtige im Sinne des Kapitalrentensteuer-G.[14].

---

[7] Vgl. Art. 9 insbes. Abs. 2.

[8] Art. 1 Abs. I Z. 4.

[9] Über Gesellschaftsformen, die nicht juristische Personen sind und daher nicht unter diese Vorschrift fallen, s. Breunig I S. 17 ff.

[10] Art. 2. Über die bes. Vorschriften für Ermittlung (oben § 166) des steuerbaren Einkommens s. Breunig I S. 24.

[11] Nach dem Ges. über die Bergwerksabgaben Art. 2 ist „jeder Bergwerkseigentümer oder dessen gesetzlicher Vertreter (Repräsentant)" steuerpflichtig.

[12] Vgl. Gr.St.G. § 4 Abs. I: „Jeder Grundbesitzer hat die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten." Das Gr.St.G. gestattet in § 4 Abs. II, III die Inanspruchnahme eines Steuerbeitrages von jenen, welche steuerbare Reallasten oder Grundrenten vom Grundstücke beziehen. Dies ist aber innere Angelegenheit der Beteiligten und berührt das Rechtsverhältnis zum Fiskus nicht. Vgl. bezüglich der Reallasten ferner Ges. §§ 6, 9. Hiernach ist der Betrag des steuerbaren Bezuges von Reallasten nach Kap. IV des Ges. zu bemessen. Die Regelung geschieht auf Verlangen der Beteiligten durch Distriktsverwaltungsbehörde und Rentamt gemeinschaftlich. Hiergegen kann Berufung zur Kreisregierung, K. d. F., als letzter Instanz erhoben werden. Über „Maierschaftsfristen" Bl. 37 S. 337 ff.

[13] Gew.St.G. Art. 2. Dies gilt auch für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Wanderlager.

[14] Kap. R.St.G. Art. 2 u. 3.

Google

Erbschaftssteuerpflichtig ist, soweit noch bayerisches Recht anwendbar ist[15], der Erwerber des steuerbaren Anfalles, bei Beteiligung mehrerer an einem Anfalle jeder nach seinem Anteile[16]. Für die Entrichtung der Steuer haftet die ganze steuerbare Masse, aus welcher auch auf Erfordern für die Versteuerung bedingter oder strittiger Anfälle Sicherheit bestellt werden muß. Erben und Miterben, welche in den Besitz der Erbschaft gelangt waren, sind bis zur Höhe dessen, was sie aus der Erbschaft empfangen haben, für die Versteuerung derjenigen Anfälle haftbar, die von ihnen vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer an die Berechtigten ausgeantwortet wurden[17]. Testamentsvollstrecker, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Nachlaßverwalter haften persönlich für die Steuer, wenn sie vor deren Entrichtung oder Sicherstellung die Erbschaft, Erbteile, Vermächtnisse, Schenkungen auf Todesfall ausantworten oder steuerpflichtige Auflagen erfüllen[18].

Die Regeln über die Steuerpflichtigkeit werden durch Ausnahmen — Steuerbefreiungen — durchbrochen. Der Grundsatz der Verf.U.[19], daß „keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden kann", steht *gesetzlichen* Ausnahmen von der Steuerpflicht nicht entgegen. Die Steuerbefreiungen sind teils solche, welche die Natur einer persönlichen Bevorzugung an sich tragen, teils solche, die in sachlichen Rücksichten ihre Ursache haben.

Hier soll zunächst die erste Gruppe von Steuerbefreiungen betrachtet werden.

Der König ist von allen direkten Staatssteuern frei[20]. Das gleiche gilt von der Königin Gemahlin, der Königin Witwe und dem zurückgetretenen Könige und seiner Gemahlin[21]. Die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses sind von der Einkommensteuer frei[22], soweit sich die ihnen durch die Verfassung[23] vorbehaltene Steuerfreiheit erstreckt. Hiernach sind ihre Einkünfte aus Beruf und ähnlichen Bezügen (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 4)[24] und der Anschlag des Mietwertes der hausteuerfreien von ihnen bewohnten Schloßgebäude frei, im übrigen sind sie ohne besondere Einschränkung steuerpflichtig.

Von der *Einkommen-* und *Kapitalrentensteuer* sind *befreit*[25] die beim Könige beglaubigten Vertreter anderer Staaten und die ihnen zugewiesenen Beamten, ferner die in deren Diensten stehenden Personen, sofern diese Ausländer sind, dann Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen Vereinbarungen mit anderen Staaten ein Anspruch auf Einkommsteuerfreiheit zukommt; zu letzteren gehören der Vertreter des Papstes; ferner die Berufskonsuln und Konsularbeamten fremder Staaten[26], soweit deren Steuerfreiheit durch Verträge oder durch Anordnungen der Staatsregierung begründet ist[27].

Diese Befreiungen erstrecken sich nicht auf steuerbare Einkünfte aus in Bayern gelegenem Grundvermögen oder hierselbst betriebenem Gewerbe oder aus Bezügen aus öffentlichen bayerischen Kassen.

Einkommensteuerfrei sind ferner[28]:

1. das Reich, der Staat, die Kreisgemeinden, die Distriktsgemeinden, die Gemeinden und die Ortschaften[29];

---

[15] S. oben § 174. [16] Erbsch.St.G. Art. 25 Abs. I, 26 Abs. I. V.G.H. 6 S. 24.
[17] Erbsch.St.G. Art. 26 Abs. II, III. [18] Erbsch.St.G. Art. 27.
[19] Tit. III § 4 Abs. II.
[20] S. hierüber oben § 18 Anm. 1 ff. In der Begr. d. Eink.St.G.Entw. zu Art. 3 S. 64 bestätigt.
[21] § 25 Anm. 124. [22] Art. 3 Z. 1 d. Eink.St.G.
[23] V.U. Beil. IV § 53 u. Bd. I § 25 Anm. 125 ff. Die Steuer- u. Umlagefreiheit der Standesherren war schon durch Ges. v. 9. Juni 1899 beseitigt worden.
[24] Vgl. auch Art. 16 u. V.V. §§ 8, 39, 40.
[25] Art. 3 d. Eink.St.G. u. 4 d. Kap.R.St.G.
[26] Nicht deren Familienmitglieder u. Bedienstete.
[27] Vgl. M.V. v. 6. Sept. 1899 (*Weber* 28 S. 35) u. *Breunig* a. a. O. S. 31, V.V. § 4.
[28] Art. 4 d. Eink.St.G.
[29] Grundsatz der Neuregelung ist, daß einerseits der Staat von den Gemeinden und Ortschaften keine Einkommensteuer erhebt, andererseits diese von den privatwirtschaftlichen Einkünften des Staates (auch der kgl. Bank) keine Umlagen erheben dürfen. Dieser Satz gilt aber nicht im Umkreise der Ertragsbesteuerung und der hierauf sich gründenden Umlagen, wo nur besondere Befreiungen gelten.

Google

2. die öffentlichen Kirchengesellschaften, die Kirchengemeinden, dann die israelitischen Kultusgemeinden;
3. die Kirchenstiftungen und die Kultusstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außerstand gesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen, ferner die Kirchenbauvereine und die Missionsvereine anerkannter Religionsgesellschaften;
4. die Pfründestiftungen;
5. die zur Durchführung der Arbeiterversicherung auf Grund der Reichs- oder der Landesgesetze errichteten Kassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten;
6. die unter der Verwaltung der Versicherungskammer stehenden Wohlfahrtsanstalten;
7. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;
8. die Bayerische Landwirtschaftsbank, solange sie Unterstützungen aus Staatsmitteln erhält;
9. die Genossenschaften, die ausschließlich und unmittelbar der land- und forstwirtschaftlichen oder der gewerblichen Produktion oder der besseren Verwertung der eigenen Erzeugnisse ihrer Mitglieder dienen, einschließlich der Vorschuß- und Kreditgenossenschaften, wenn diese Genossenschaften die ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, ferner die übergeordneten Verbände solcher Genossenschaften und die gemeinnützigen Baugenossenschaften. Nicht als gemeinnützig gelten Baugenossenschaften, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als vier vom Hundert verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausantworten.

   Genossenschaften, die einen gewerblichen Gewinn anstreben, fallen nicht unter diese Befreiung.

Einkommensteuerfrei[30] sind auch die unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, deren steuerbares Einkommen nicht mehr als 600 Mk. beträgt, sodann die juristischen Personen und sonstigen Vereine, die in Bayern ihren Sitz haben, und die nach Art. 2 steuerpflichtigen Personen und Vereine, deren in Bayern steuerbares Einkommen nicht mehr als 200 Mk. beträgt.

Von der Befreiung sind ausgenommen männliche bayerische Staatsangehörige, deren steuerbares Einkommen mehr als 300 Mk. beträgt, wenn sie nicht schon eine andere direkte Steuer von jährlich mindestens 50 Pf. entrichten.

Man darf es zu den Steuerbefreiungen nicht zählen, daß der Staat (Fiskus) keine direkten Steuern zu entrichten hat. Denn dieser Satz ist, wenn er auch in den Steuergesetzen ausdrücklich ausgesprochen ist[31], an sich selbstverständlich. Bei der Grund-, Haus-, Gewerbesteuer erfolgt allerdings auch für den Fiskus eine Veranlagung der Steuer; dies geschieht jedoch nur zu dem Zwecke, die Erhebung der Umlagen der Gemeindeverbände zu ermöglichen. Wo also ein Besteuerungsgegenstand, der sich in den Händen des Staats befindet, ohnedies wegen seiner Bestimmung Steuerfreiheit genießt, findet auch eine Steuerveranlagung nicht statt[32]. Was für den Staat gilt, gilt auch für das Reich. Denn der Reichsfiskus ist in jedem Bundesstaate Staatsfiskus[33].

Dagegen ist es eine wirkliche Steuerbefreiung, wenn die Reichsbank bezüglich ihrer Zweiganstalten in Bayern als frei von der Gewerbesteuer erklärt ist. Denn die Reichsbank ist ein vom Reichsfiskus verschiedenes Rechtssubjekt. Jedoch wird auch hier die Steuer behufs der Umlagenerhebung veranlagt[34].

---

[30] Eink.St.G. Art. 5.

[31] Gr.St.G. § 120. Hausst.G. § 2, Gew.St.G. Art. 4, Umlagen-G. Art. 4, 37, 44.

[32] Dies hat bei der Haussteuer Bedeutung. Vgl. auch Gew.St.G. Art. 1 Z. 3.

[33] Vgl. R G. v. 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113) § 1 Abs. II u. nun das R.Besteuerungs-G. v. 15. April 1911 (R G.Bl. S. 187), wonach das Reich Freiheit von allen zur Hebung gelangenden Staatssteuern mit Ausnahme der Abgaben von Malz und Bier genießt.

[34] R.Bankgesetz v. 14. März 1875 (R.G Bl. S. 177) § 21, Gew.St.G. Art. 3 Abs. 1 u. III, Eink.St.G. Art. 6 Z. 2.

Google

Kapitalrentensteuerfrei[35] sind die in Art. 4 des Eink.St.G. unter 1—6 bezeichneten Rechtssubjekte, ferner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und einzelne wirtschaftlich schwache und der Schonung bedürftige Personen, wie Witwen, Waisen mit geringem Einkommen.

Von der Grundsteuer sind außer dem Staatsbesitz frei[36] die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Grundstücke der Gemeinden, Gemeindeverbände und Ortschaften, sowie die Versicherungsträger im Sinne der R.V.O., letztere hinsichtlich der Grundstücke, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Frei von der Hausteuer sind[37]:

1. die Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses, soweit sich die hierwegen durch die Verfassung vorbehaltene Steuerfreiheit erstreckt;
2. die Staatsgebäude[38];
3. Kirchen, Bethäuser, Synagogen;
4. die Dienstgebäude der Versicherungskammer;
5. die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Gebäude der Kreisgemeinden, der Distriktsgemeinden, der Gemeinden und der Ortschaften sowie der Versicherungsträger im Sinne der R.V.O.;
6. die unmittelbar zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung dienenden Gebäude öffentlicher Unterrichts- oder Erziehungsanstalten sowie Gebäude dieser Art von Privatanstalten, die für öffentliche Unterrichts- oder Erziehungsanstalten Ersatz bieten und nicht Erwerbszwecke verfolgen;
7. Gebäude, die unmittelbar zu Zwecken der öffentlichen Wohltätigkeit oder der öffentlichen Gesundheitspflege unter Ausschluß von Erwerbs- oder Sportszwecken dienen;
8. öffentliche Museen, öffentliche Monumente.

Auf Gebäudeteile, die anderen als den die Steuerfreiheit begründenden besonderen Zwecken dienen, finden die regelmäßigen Veranlagungsvorschriften Anwendung. Jedoch erstreckt sich die Steuerfreiheit nach Ziff. 4—8 auch auf Dienstwohnungen, die zu dem Zwecke, auf den die Steuerfreiheit sich gründet, in Beziehung stehen.

Für Staatsgebäude werden zur Begründung der Umlagenpflicht die Steuerverhältniszahlen ausgemittelt und im Kataster vorgemerkt. Diese Ermittlung und Vormerkung unterbleibt für die Schlösser, die zur königlichen Zivilliste gehören, und für die Gebäude oder Gebäudeteile, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sowie für Dienstwohnungen, die zu der Erfüllung dieser Aufgaben in Beziehung stehen.

Gewerbesteuerfrei sind das Reich, der Staat, die Reichsbank und ihre Zweiganstalten, sowie Genossenschaften, die auch einkommensteuerfrei sind[39]. Dagegen sind gemeindliche Gewerbebetriebe von der Gewerbesteuer nicht befreit.

Erbschaftssteuerfrei sind, soweit das bayerische Erb.St.G. noch anwendbar ist[40], Eltern bis zum Betrage von 1000 Mk., und sofern der Anfall mehr beträgt, mit 20% des Mehrbetrags[41].

---

[35] Art. 4 (in der Fassung des Art. 63 d. A.G. z. R.V.O. v. 2. Nov. 1912) u. Art. 8 Abs. I u. II d. Kap.R St.G., über teilweise Befreiung s. Art. 9, s. auch oben Anm. 25 u. 28, V.V. § 4

[36] G.St.G. § 120 Abs. II mit Art. 63 d. A.G. z. R.V.O. v. 2. Nov. 1912, V.V. § 6.

[37] H.St.G. § 2 mit Art. 63 d. A.G. z. R.V.O.

[38] Die Auslegung in der Entsch. d. V.G.H. 6 S. 105 ist nicht richtig. Staatsgebäude ist jedes Gebäude, das dem Staate gehört, auf die Person des Nutznießers kann es nicht ankommen. Einschränkung in § 1 der V.V. v. 2. März 1911. Steuerfrei sind auch die Gebäude des Reiches, vgl. Anm. 33, Vollz V. § 1.

[39] Art. 3 d. Gew.St.G. Über die vormerkungsweise Veranlagung für die Begründung der Umlagepflicht vgl. Abs. III.

[40] S. o. § 174.

[41] Art. 3. Ehegatten, eheliche und diesen gleich zu behandelnde Kinder und deren Abkömmlinge sind auch nach Reichsrecht (§ 11) frei von Erbschaftssteuer.

Google

Über Streitigkeiten, welche wegen Steuerbefreiung entstehen, wird im allgemeinen in demselben Verfahren entschieden wie über sonstige Steuerstreitigkeiten. Nur bei Ansprüchen auf Befreiung von der Grund- oder Haussteuer besteht eine Abweichung insofern, als hierüber in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof befindet[42].

§ 176. **Bemessung der Steuerschuldigkeit.** Die Höhe der Steuerschuldigkeit bemißt sich bei den einzelnen Steuern in verschiedener Weise.

Bei den direkten Steuern im Sinne der Verf.U., also jenen, die der periodischen Bewilligung durch den Landtag bedürfen, entscheidet die jeweilige finanzgesetzliche Feststellung über die Höhe der Steuer. Die Steuersätze sind zwar in den einzelnen Steuer-G. selbst bestimmt (Normalsteuer), aber nur in dem Sinne, daß diese Steuersätze („die veranlagten Beträge") den verhältnismäßigen Anhalt für die Feststellung der Steuerhöhe durch das Finanzgesetz abgeben. Nach derzeitigem Steuerrecht ist aber bestimmt, daß Zuschläge wie Abschläge nach einem Hundertsatz nur gleichmäßig für alle Steuergattungen eintreten können[1]. Hinsichtlich des Normalsatzes der Grund- und Haussteuer ist bestimmt, daß von jeder Einheit der Steuerverhältniszahl ein Betrag von 4 Pf., hinsichtlich der Haussteuer, daß von jeder Mark der Haussteuerverhältniszahl ein Betrag von 2 Pf. als Jahressteuer zu erheben sei[2]. Die grundlegenden Steuersätze für die Einkommen- und Gewerbesteuer ergeben sich aus den Steuertarifen. Der Tarif für die Einkommensteuer beginnt mit der niedrigsten Steuerstufe von mehr als 600 Mk, wofür 1 Mk. Steuer sich berechnet, und steigt in 211 Stufen bis zu einem Höchsteinkommen von 150000 Mk., wofür eine Steuer von 7321 Mk. sich ergibt; innerhalb dieser Grenzen beträgt die Steuer:

bei mehr als	600—	1500 Mk.	(1.—	9. Stufe)	0,17—0,93 %
„ „ „	1500—	3900 „	(10.—	33. „)	1,00—1,97 %
„ „ „	3900—	12600 „	(34.—	77. „)	2,00—2,99 %
„ „ „	12600—	61000 „	(78.—147.	„)	3,00—3,99 %
„ „ „	61000—	150000 „	(148.—211.	„)	4,00—4,95 %.

Bei Einkommen von mehr als 150000 Mk. bis einschließlich 300000 Mk. steigen die Stufen um je 5000 Mk., bei solchen von mehr als 300000 Mk. um je 10000 Mk.; die Steuer beträgt dann 5 % desjenigen Einkommens, mit dem die vorausgehende Stufe endet.

Soweit Einkünfte von nicht mehr als 600 Mk. steuerbar sind, beträgt die Steuer 1 Mk.[3]

Der Tarif wird ergänzt durch Ermäßigungsbestimmungen, die den persönlichen und Familienverhältnissen des Steuerpflichtigen Rechnung tragen und unter Umständen nebeneinander bei einem Steuerpflichtigen zur Geltung kommen[4].

Zugunsten von Berufseinkünften der Ehefrau kann der Steuerpflichtige, dessen steuerbares Einkommen unter Zurechnung des Einkommens seiner Ehefrau nicht mehr als 1800 Mk. beträgt, verlangen, daß solche Einkünfte bis zu 400 Mk. für die Steuerberechnung außer Ansatz bleiben[5].

Eine weitere Vergünstigung bringt der sogenannte Kinderparagraph[6]. Hiernach kann ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen nicht mehr als 3000 Mk. beträgt und der auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Abkömmlingen den Unterhalt gewährt, verlangen, daß ihm Steuerermäßigung bei

---

[42] Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 26. V.V. z. H.St.G. § 5. Vgl. unten § 177 Anm. 23.

[§ 176] [1] Eink.St.G. Art. 3. Hierzu bes. Repertorium S. 236—243. Die Absicht des Landtags bei Einschaltung des Abs. II war, die Steuergesetze gegen plötzliche Eingriffe im sog. Finanz-G. sicher zu stellen; vgl. u. a. Abg. v. Orterer a. a. O. S. 239 u. Graf Crailsheim S. 242, 243; abweichend St.M. v. Pfaff S. 242, 243. Vgl. hierzu unten § 185 Anm. 46.

[2] Gr.St.G. § 117, V.V. § 2, Haus-St.G. § 7.

[3] Eink.St.G. Art. 17, Anlage, mit Art. 5.

[4] Die Ermäßigungen finden auf die in Art. 2 des Eink.St.G. bezeichneten Pflichtigen keine Anwendung.

[5] Art. 18. [6] Art. 19.

Google

einem oder zwei Abkömmlingen um eine Tarifstufe,
drei oder vier Abkömmlingen um zwei Tarifstufen,
fünf oder sechs Abkömmlingen um vier Tarifstufen,
sieben oder mehr Abkömmlingen um sechs Tarifstufen,

gewährt wird. Wenn er hiernach in keine Tarifstufe mehr einzureihen ist, so wird er mit einer Steuer von 1 Mk. veranlagt.

Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen mehr als 3000 Mk., aber nicht mehr als 5000 Mk. beträgt, und der auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Abkömmlingen den Unterhalt gewährt, kann verlangen, daß ihm Steuerermäßigung bei

drei oder vier Abkömmlingen um eine Tarifstufe,
fünf oder sechs Abkömmlingen um zwei Tarifstufen,
sieben oder mehr Abkömmlingen um drei Tarifstufen

gewährt wird.

In die für die Ermäßigung maßgebende Personenzahl sind nur die Abkömmlinge einzurechnen, die das 15. Lebensjahr nicht überschritten haben oder die noch in der Vorbildung für einen Beruf begriffen sind oder ihrer aktiven Militärdienstpflicht genügen.

Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen nicht mehr als 6000 Mk. beträgt, kann weiter verlangen, daß ihm Steuerermäßigung wegen besonderer, seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse um zwei bis vier Tarifstufen gewährt wird. Wenn er hiernach in keine Tarifstufe mehr einzureihen ist, so wird er mit einer Steuer von 1 Mk. veranlagt.

Als solche Verhältnisse kommen nur außergewöhnliche Belastung durch pflichtgemäßen Unterhalt von Abkömmlingen und mittellosen sonstigen Angehörigen, durch andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht[7].

Für die Ermittlung der Gewerbesteuer sind zwei Tarife gegeben, einer zur Betriebskapitalanlage in 11 Stufen (von mehr als 4000—50 000 Mk. mit einer Anlage von 1,50—22 Mk., woran sich Stufen von je 5000 Mk. bis zu 100 000 Mk., von je 10000 Mk. bis zu 200 000 Mk. und von je 20 000 Mk. bei mehr als 200 000 Mk. Betriebskapital mit 0,5 prozentiger Steigerung anschließen. — Der andere, zur Berechnung der Ertragsanlage mit 25 Stufen von mehr als 1500—14 000 Mk. Reinertrag mit einer Anlage von 1,50—93 Mk., bei Reinerträgen von mehr als 14 000 Mk. steigen die Stufen wie bei der Einkommensteuer mit je 0,7 prozentiger Steigerung[8].

Hiernach sind die kleinsten Betriebskapitalien (unter 4000 Mk.) und die kleinsten Reinerträge (unter 1500 Mk.) von der Gewerbesteuer frei, sie werden nur vormerkungsweise zur Begründung der Umlagenpflicht veranlagt[9].

Andererseits ist für Gewerbe, die mehr als einen Verkaufsladen oder mehr als eine ständige Niederlage zum Warenverkauf halten, eine Sondersteuer vorgesehen, die in einem Zuschlage von 5 % zur Betriebskapitalanlage für jede Filiale besteht[10].

Auch die Wandergewerbe- und Wanderlagersteuer bestimmt sich nach einem Tarife, der für die Normal- und Betriebsanlage gesonderte Sätze enthält[11].

Für die Kapitalrentensteuer sind folgende Steuersätze ausgesprochen[12]:

1 %	bei einer	Jahresrente	von	.	.	.	70— 100	Mk.
1 1/4 %	„	„	„	„	mehr	als	100— 400	„
1 1/2 %	„	„	„	„	„	„	400— 700	„
1 3/4 %	„	„	„	„	„	„	700—1000	„
2 %	„	„	„	„	„	„	1000	Mk.

[7] Art. 20. [8] Anl. 1 zu Art. 6 d. Gew.St.G.

[9] Art. 6 Abs. I, Art. 11 Abs. I u. II. Die Gewerbesteuer wird für solche ertragsarme oder ertragslose Gewerbe nach einem erhöhten Tarif für die Betriebskapitalanlage (bis zu 0,7 ‰) vormerkungsweise nur nach dem Betriebskapital berechnet, wenn die Gewerbesteuer nach diesem höher ist als nach den Normaltarifen für Betriebskapital- und Erwerbsanlage (Art. 6 Abs. II).

[10] Art 6 Abs. III Die Filialensteuer bezweckt ebenfalls den Schutz der schwächeren Betriebe.

[11] Beil. z. Ges. v 20. Dez. 1897 s. o.

[12] Kap R.St G Art. 8. — Ermäßigungen enthält Art. 9 zugunsten von Steuerpflichtigen, deren steuerbares Gesamteinkommen nicht mehr als 3000 Mk. beträgt (Ermäßigung von 1/4—1/2 der Kap.R.St.).

Go gle

Bezüglich der Steuerberechnung und der Abstufung der Steuersätze ist noch zu bemerken, daß nur durch 10 Mk. teilbare nach abwärts abgerundete Markbeträge in Ansatz gebracht werden.

Als Grubenfeldabgabe sind bei geviertem Felde von jedem Hektar Oberfläche, bei Längenfeldern von je 20 m Länge 26 Pf. (9 Kr.) zu entrichten[13]. Bei Distriktsfeldern sind für denjenigen Raum, welcher die Größe von zehn Maximalgrubenfeldern überschreitet, von jedem Hektar 9 Pf. (3 Kr.) zu entrichten. Bei den nach älteren Berggesetzen verliehenen Steinbrüchen und Gräbereien auf niedere Mineralien mit Ausnahme von Ocker, Farberde Speckstein, Porzellanerde, Dach- und Tafelschiefer, Schmirgel, Schwer- und Flußspat, dann bei den Stollenwässern und Eisensteinwäschen wird die frühere jährliche Rekognitionsgebühr als Grubenfeldabgabe erhoben[14].

Die noch zulässige bayerische Erbschaftssteuer beträgt vier vom Hundert des Anfalles, wenn derselbe an leibliche Eltern, sechs vom Hundert des Anfalles, wenn dieser an Großeltern oder entferntere Verwandte aufsteigender Linie kommt[15].

§ 177. **Ort und Zeit der Erfüllung, Nachzahlungs-, Rückstands- und Rückersatzforderungen.** Die neuen Steuer-G. regeln nur die Zuständigkeit zur Veranlagung der Staatssteuern, die Besonderheiten der Veranlagung der Umlagen sind ausschließlich im Umlagen-G. geregelt und daher später zu erörtern.

Die Veranlagung der Einkommensteuer[1] erfolgt an dem Orte, wo der Steuerpflichtige am 1. Oktober des Steuervorjahres oder, wenn es sich um eine Zugangsveranlagung handelt, bei Beginn der Steuerpflicht seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Änderungen, die sich im Wohnsitz oder Aufenthalte bis zum Beginne des Steuerjahres ergeben, sollen im Wege der Überweisung Berücksichtigung finden. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes in Bayern steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu.

Personen, die in Bayern weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben und nach Art. 1 Abs. I Ziff. 1 zur Besteuerung herangezogen werden können, sind, wenn sie außerhalb Bayerns einen dienstlichen Wohnsitz haben, an dem von der Staatsregierung zu bestimmenden Orte[2], sonst am Orte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthalts in Bayern zu veranlagen. Personen, die der Besteuerung auf Grund des Art. 2 unterliegen, sind, sofern eine von einem bayerischen Gerichte bestellte Pflegschaft in Frage ist (Art. 2 Abs. I Ziff. 3), am Sitze des Pflegschaftsgerichtes, sonst aber dort zu veranlagen, wo der für die Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen Vertreters an jenem Orte, woher das steuerbare Einkommen ganz oder zum größten Teile bezogen wird.

Die steuerpflichtigen juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine werden an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben, veranlagt. Sofern sie ihren Sitz außerhalb Bayerns haben, finden für die Veranlagung die Vorschriften im vorstehenden Absatz entsprechende Anwendung.

Wird von dem dem Pflichtigen eingeräumten Wahlrechte nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht oder ergeben sich aus anderem Grunde Zweifel über den Ort der Veranlagung eines Pflichtigen, so entscheidet die Regierung, Kammer der Finanzen, und wenn mehrere Regierungsbezirke in Frage kommen, das Staatsministerium der Finanzen.

Ist die Veranlagung eines Steuerpflichtigen an mehreren Orten erfolgt, so kann die Regierung, Kammer der Finanzen, und, wenn mehrere Regierungsbezirke in Frage sind, das Staatsministerium der Finanzen bestimmen, welche der mehreren Veranlagungen zu gelten hat, oder unter Aufhebung der erfolgten Veranlagungen eine neuerliche einheitliche Veranlagung anordnen.

---

[13] Bruchteile dieser Maßeinheiten sind für voll zu rechnen.
[14] Ges. v. 6. April 1879 Art. 5 Abs. II, III, 13 Abs. II.
[15] Erbsch.St.G. Art. 2, dazu Art. 3 Z. 1a.

[§ 177] [1] Art. 22, V.V. §§ 42, 43.
[2] Stadtrentamt München II, V.V. z. E.St.G. § 42.

Go gle

Die Veranlagung der Gewerbe- und Kapitalrentensteuer erfolgt an dem Orte[3], wo der Gewerbe- oder Kapitalrentensteuerpflichtige zur Einkommensteuer zu veranlagen ist oder zu veranlagen wäre, falls er einkommensteuerpflichtig wäre.

Die Steuerpflicht ist beim unbeweglichen Besitze am Orte der belegenen Sache, hinsichtlich der Grubenfeldabgabe am Orte der fachmännischen Betriebsleitung des Bergwerkes[5] begründet und hiernach bei dem Rentamte zu erfüllen, in dessen Bezirke der Ort liegt.

Bei der Steuer von Gewerbebetrieben im Umherziehen ist die Steuerpflicht bei dem Rentamte jenes Ortes begründet, wo der Gewerbsmann seinen Wohnsitz hat, mangels eines Wohnsitzes in Bayern bei demjenigen Rentamte, in dessen Bezirke der Gewerbebetrieb begonnen oder der hierzu etwa erforderliche Legitimationsschein von einer bayerischen Behörde ausgestellt wird[6]. Bei Wanderlagern ist die Steuerpflicht ohne Rücksicht auf den Wohnort des Unternehmers bei jenem Rentamte zu erfüllen, in dessen Bezirke sich der Betriebsort des Wanderlagers befindet[6].

Der Erfüllungsort der Erbschaftssteuer bestimmt sich regelmäßig nach dem Wohnsitz des Erblassers, bzw. nach dem Orte der Verlassenschaftsbehandlung oder der belegenen Sache in der Weise, daß der Steuerpflicht bei dem hiernach zuständigen Rentamte zu genügen ist[7].

Die Steuerschuldigkeit eines Jahres wird bei der Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer mit Beginn des Steuerjahres, bei späterer Entstehung des Schuldverhältnisses am Tage der Entstehung fällig. Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Staatsregierung[8]. Die Grund- und Haussteuer wird je zum entsprechenden Teilbetrage am ersten Tage jeden Kalendervierteljahres fällig[9]. Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ist jeweils bei dem Geschäftsbeginne in Bayern für das Kalenderjahr im voraus mit dem ganzen Betrage zu entrichten[10], die Steuer vom Wanderlagerbetriebe je vor dem Geschäftsbeginne am einzelnen Betriebsorte[11].

Bei jenen Steuern, welche periodisch angelegt werden, kann die Forderung einer Nachzahlung begründet sein[12], wenn der Steuerpflichtige bei der Einsteuerung übergangen oder zu niedrig veranlagt worden ist. Die Nachzahlungsforderung umfaßt den Betrag, welcher der Staatskasse entgangen ist.

Die Nachzahlungsforderung hat, was die Steuern vom unbeweglichen Besitze anlangt, tatsächliche Bedeutung nur für die Mietsteuer. Hier ist, wenn infolge Verschweigens des wahren Mietertrages zu niedrige Einsteuerung stattgefunden hat, der Steuerbetrag nachzuzahlen, welcher auf die verschwiegene Rente trifft[13].

Bei der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen tritt die Verpflichtung zur Nachzahlung in den Hinterziehungsfällen der Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 10. März 1879 ein[14].

---

[3] Vgl. Gew.St.G. Art. 12, Kap.R.St.G. Art. 10.
[4] Ges. v. 6. April 1869 Art. 3. [5] Ges. Art. 6 Abs. II; vgl. auch Art. 7, 8, 14.
[6] Ges. Art. 15 Ziff. 6.
[7] Vgl. L. Knobling a. a. O. S. 47 f., H. Pfaff a. a. O. S. 41 f.
[8] Eink.St.G. Art. 86, Gew.St.G. Art. 29, Kap.R.St.G. Art. 22. Über Zwangsbeitreibung vgl. unten § 183, Vollz.V. z. Eink.St.G. § 96.
[9] Gr.St.G. § 116 Abs. I, Haus-St.G. § 37 Abs. I, V.O. v. 15. Mai u. 18. Nov. 1868 (R.Bl. S. 808, 2327). Hierzu die V.V. v. 24. Dez. bzw. 2. März 1911 § 4 bzw. § 36. Vgl. auch Art. 10 des Ges. v. 6. April 1869 über die ratenweise Erhebung der Grubenfeldabgabe.
[10] Ges. Art. 6 Abs. I.
[11] Ges. Art. 15 Ziff. 4. Der Ertrag wird der Gemeinde überwiesen. Art. 27 des Warenhaus-St.G. s. u. § 200.
[12] Die Nachveranlagung erfolgt neben und unabhängig von einem Strafverfahren, das nach Art. 74 des Eint.St.G. von wissentlicher Hinterziehung der Steuer abhängig ist. Die Steuernachholung bewirkt von selbst die nachträgliche Entstehung der entsprechenden Umlagenpflicht. — Henle, Uml.G. S. 17. Dies gilt aber nicht für den Betrag der Hinterziehungsstrafe. (Über die frühere Nachzahlungserhöhung vgl. V.G.H. 17 S. 55 u. 20 S. 87.)
[13] Haus-St.G. § 14.
[14] Angef. Ges. Art. 18: „Neben der in Art. 16 u. 17 ausgesprochenen Geldstrafe ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten." S. auch Burkhard, Finanzentsch. S. 255.

Google

Ein Steuerpflichtiger, der entgegen den Vorschriften des Eink.St.Gesetzes bei der Veranlagung übergangen oder infolge tatsächlichen Irrtums zu niedrig veranlagt ist oder bezüglich dessen nachträglich neue Tatsachen oder Beweise ermittelt sind, die eine höhere Veranlagung begründen, ist zur Nachzahlung des der Staatskasse entgangenen Steuerbetrages verpflichtet.

Ist der Steuerpflichtige gestorben, so trifft die Verpflichtung zur Nachzahlung die Erben nach den wegen der Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften.

Der Anspruch auf Nachzahlung ist nicht weiter zurückzuverfolgen als auf zwanzig Jahre, wenn aber nicht die Absicht der Steuerhinterziehung erwiesen ist, nicht weiter zurück als auf zehn Jahre, vom Beginne des Jahres an zurückgerechnet, in dem der Steuerentgang dem Rentamte bekannt geworden ist.

Der Berechnung der Steuer über die letzten drei Steuerjahre zurück ist im Zweifel die höchste Jahressteuer zugrunde zu legen, die in einem der drei letzten Jahre entgangen ist.

Die Nachveranlagung hat das Rentamt unter Festsetzung der Steuer durchzuführen.

Auf solche Steuernachholungen sind mit Unrecht erhobene direkte Steuern auf Verlangen des Steuerpflichtigen anzurechnen, auch wenn der Anspruch auf Rückerstattung durch Zeitablauf erloschen ist [15].

Beim Ableben eines Steuerpflichtigen [16] haben der Testamentsvollstrecker, wenn ihm die Verwaltung des Nachlasses obliegt, innerhalb eines Monats nach der Annahme des Amtes und der Nachlaßpfleger innerhalb eines Monats nach der Bestellung dem Rentamte Anzeige über das Nachlaßvermögen und die Einkünfte hieraus zu erstatten, sowie ein Verzeichnis der Nachlaßgegenstände, insbesondere über die zum Nachlasse gehörigen Einkünfte aus Kapitalvermögen vorzulegen. Die Frist kann auf Ansuchen verlängert werden.

Das Rentamt ist befugt, von den Erben oder deren gesetzlichen Vertretern eine solche Anzeige und Vorlage zu verlangen.

Die Angaben können durch die Urkunden, Geschäftsbücher und Aufschreibungen über das Nachlaßvermögen belegt werden.

Genügen die Angaben und Vorlagen nicht und fehlen sonstige Feststellungsbehelfe, so kann das Rentamt über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und des vorgelegten Verzeichnisses Zeugen (vorbehaltlich der Vorschriften noch Art. 47 Abs. II) eidlich vernehmen und dem Testamentsvollstrecker, dem Nachlaßpfleger sowie den Erben oder für diese deren gesetzlichen Vertretern die Versicherung an Eides Statt auferlegen und abnehmen.

Diese Vorschriften finden im Falle des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft gegenüber dem überlebenden Ehegatten entsprechende Anwendung [17].

Das Erbschaftssteuer-G. enthält keine Bestimmungen über Nachzahlungsforderungen. Ist die rechtzeitige Einsteuerung aus irgend einem Grunde unterblieben, so kann dieselbe jederzeit nachgeholt werden, da nur rückständige Erbschaftssteuerbeträge der Verjährung unterworfen sind [18]. Ist die Steuer zu gering bemessen worden, so wird Nachforderung innerhalb der Verjährungsfrist statthaft sein [19].

Die Verjährungszeit für die festgestellte Nachzahlungsforderung bemißt sich nach den allgemeinen Vorschriften, beträgt also drei Jahre, deren Beginn ist vom Zeitpunkte der Feststellung der Tatsachen, auf denen der Anspruch beruht, zu rechnen [20].

---

[15] Art. 72, Art 125 d. A.G. z. B.G.B., über das Recht des Einspruchs zum Steuerausschuß s. Eink.St.G. Art. 70 II—VI.

[16] Art. 73. [17] Art. 73 Abs. V.

[18] Erbsch.St.G. Art. 46 Abs. I.

[19] J. Krapp, Bl. f. d. bayer. Finanzwesen II S. 33 ff. V.G.H. 16 S. 47; vgl. auch 7 S. 265, 271.

[20] Art. 124 d. A.G. z. B.G.B. vgl. Breunig I S. 318. Über Nachzahlungen auf Grund der früheren St.G. vgl. E.G. Art. 7 Abs. I.

Google

Von den Nachzahlungsforderungen (Steuernachholungen) sind die Rückstandsforderungen zu unterscheiden. Steuerbeträge sind rückständig, wenn sie, nachdem die Steuer in gesetzmäßiger Weise festgestellt ist, zur Zahlung verfallen, aber nicht bezahlt worden sind. Auch diese Forderungen verjähren nach drei Jahren[21].

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern können, soweit rechtskräftige Feststellungen über die Steuerschuld vorliegen, überhaupt nicht geltend gemacht werden. Im übrigen erlöschen solche Ansprüche nach den allgemeinen Vorschriften.

Über Rückersatzforderungen wird in den erörterten Fällen mangels anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen im Finanzverwaltungswege entschieden[22]. Ausnahmen ergeben sich nur in folgenden Beziehungen. Über Rückersatzansprüche bei der Grund- und Haussteuer entscheidet, wenn diese Ansprüche auf eine Steuerbefreiung gestützt werden, der Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz[23]. Bei der Erbschaftssteuer sind Rückersatzansprüche in derselben Weise geltend zu machen und im Streitfalle zu bescheiden, wie Einwendungen gegen die Steuerpflicht oder gegen die Höhe der Steuer[24].

§ 178. **Steuerniederschlagung und Steuernachlässe.** Veranlagte Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerbeträge, ferner Grund- und Haussteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden[1], wenn ihre zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gefährden, ferner wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem beizutreibenden Steuerbetrage stehen würden.

Bei der Grund- und Haussteuer kann der Steuerpflichtige gegenüber der Steuerforderung unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachlaß erheben[2].

Nachlaß an der Grundsteuer wird[3] gewährt, wenn infolge außerordentlicher Elementarereignisse 1. die gewöhnliche Jahresernte landwirtschaftlich benützter Grundstücke mindestens zum vierten Teil beschädigt oder 2. der Wert des zum Wirtschaftsbetriebe eines Landgutes dienenden beweglichen Inventars um mindestens den vierten Teil vermindert wurde[4].

Die Schadensquote ist nach Zwölftteilen zu ermitteln; etwaige gesetzliche oder vertragsmäßige Entschädigungen sind zu berücksichtigen. Der Nachlaß beträgt in den unter 1. bezeichneten Fällen eine der Schadensquote gleichkommende Quote der Jahresgrundsteuer der beschädigten Grundstücke, in den Fällen unter 2. des Landgutes. Der Nachlaß wird in der Regel nur für das Kalenderjahr bewilligt, in dem die Beschädigung eintrat.

Nachlaß an der Mietsteuer[5] wird gewährt, wenn Mieträume unvermietet und unbenutzt bleiben und der Mietentgang (nach Kataster) mindestens den fünften Teil des katastermäßigen Mietertrages des Gebäudes beträgt. Auch in diesen Fällen wird der Nachlaß in Zwölftteilen der Jahressteuer und nur für das Kalenderjahr gewährt, in dem die Räume unvermietet waren.

Der Anspruch auf Nachlaß der Grundsteuer muß vom Beschädigten bei der Gemeindebehörde zu einer Zeit geltend gemacht werden, wo der erlittene Schaden voll-

---

[21] Art. 124 d. A.G. z. B.G.B.; Breunig I S. 343. Vgl. oben § 155 u. Bl. 47 S. 343.

[22] Vgl. die Komp.Konfl.Entsch. G.B.Bl. 1878 Beil. II S. 7, 1886 Beil. I; Burkhard, Finanzentsch. S. 54, 72.

[23] Ges. v 8. Aug 1878 Art. 10 Ziff. 26.

[24] Erbsch.St.G. Art. 37.

[§ 178] [1] Eink.St.G Art. 90, Gew.St.G. Art. 29, Kap.St.G. Art. 22, Gr.St.G. § 119, H.St.G. § 37. Niederschlagung ist nicht Erlaß, sie erstreckt sich auch auf die Kreisumlagen (Art. 43 III Uml.G.). Zuständig sind bis zum Betrag von 10 Mk. (einschließlich der Kreisumlagen) die Rentämter, sonst die Regierungsfinanzkammern.

[2] Über das frühere, für das rechts- und linksrheinische Gebiet verschiedene Recht s. 2. Aufl. II S. 486.

[3] Vorbehaltlich des Art. 12 Abs. 2 des Hagelversicherungs-G.

[4] Ges § 123.

[5] Nicht der Realsteuer. H.St.G. § 39.

Go gle

ständig erhoben werden kann, der Anspruch auf Nachlaß der Mietsteuer bei dem Rentamte und zwar spätestens bis Ende Januar des dem Schadensjahre folgenden Kalenderjahres. Säumnis in der Anmeldung hat den Verlust des Anspruches zur Folge[6]. Das Verfahren ist durch Ministerialvorschriften geregelt[7]. Über die Gewährung und Höhe des Nachlasses entscheidet die Regierungsfinanzkammer; gegen deren Bescheid ist Beschwerde an das Finanzministerium zulässig[8].

Die Nachlaßverhandlungen sind gebührenfrei[9], die Kosten trägt die Staatskasse.

§ 179. **Nebenverpflichtungen.** An die Steuerpflicht knüpfen sich da, wo deren Feststellung von einer Mitwirkung des Pflichtigen abhängt, Nebenverpflichtungen in bezug auf diese Mitwirkung an.

Hierher gehört die Pflicht zur Folgeleistung gegenüber den diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen und den gesetzmäßigen Anforderungen der Steuerbehörden, sodann die Pflicht zur Wahrhaftigkeit hinsichtlich der Angaben, welche für die Bemessung der Steuer von Erheblichkeit sind. Diese Verpflichtungen erstrecken sich nicht bloß auf den Steuerpflichtigen selbst, sondern auch auf denjenigen, der denselben zu vertreten hat. Die Verletzung der bezeichneten Verpflichtungen ist unter Geldstrafe gestellt[1]. Insbesondere bildet jede wissentlich unrichtige oder unvollständige Angabe bei der Steuererklärung oder bei Erteilung amtlich geforderter Aufschlüsse, sofern diese Angabe zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet ist, die strafbare Handlung der Steuerhinterziehung[2].

Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Reichsjustizgesetze und des A.G. vom 18. August 1879 zur R.St.P.O.[3]. Hiernach geht in allen Fällen mit Ausnahme des Falles der Verschweigung des wahren Mietertrages bei der Haussteuer dem strafgerichtlichen Verfahren ein Verfahren im Verwaltungswege beim Rentamte voraus. Das Rentamt erläßt Strafbescheid, der, wenn nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, die Wirkung eines rechtskräftigen Urteiles erlangt. Dieselben Bestimmungen gelten auch, wofern die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme machen[4], für die steuergesetzlichen Ordnungsstraffälle anderer Personen als der Steuerpflichtigen und ihrer Vertreter. Die erkannten Geldstrafen verfallen zur Hälfte den Gemeindekassen, zur Hälfte der Staatskasse[5].

Durch die Bestrafung wird die Forderung auf Bezahlung vorenthaltener Steuern nicht getilgt. Die Steuergesetze fügen noch ausdrücklich bei, daß die Einziehung der Steuer unabhängig von der Bestrafung zu erfolgen hat[6]. Dieser Satz ist auch im übrigen von unzweifelhafter Gültigkeit. Er enthält ein Doppeltes; einerseits nämlich, daß die Entscheidung über die Steuerforderung unabhängig vom strafrichterlichen Urteile, andererseits, daß das strafrichterliche Urteil unabhängig von der Entscheidung über die Steuerforderung ist[7].

[6] Gr.St.G. § 124, V.G.H. 19 S. 87.
[7] Vollz.Vorschr. z. H.St.G. § 40, Gr.St.G. § 124.
[8] Gr.St.G. § 124, H.St.G. § 40. Die bisherige Zuständigkeit des V.G.H. bei Verweigerung der Instruktion von Nachlaßgesuchen (Art. 10 Z. 28 d. V.G.H.G.) ist durch Art. 5 Ziff. 4 d. E.G. z. d. St.G. beseitigt worden.
[9] Gebührengesetz Art. 234 Ziff. 8.

[§ 179] [1] Eink.St.G. Art. 74—84, Gew.St.G. Art. 28, Kap.R.St.G. Art. 21 u. E.G. Art. 7 Abs. 2. Über Umwandlung in Geldstrafen vgl. Eink.St.G. Art. 80 Abs. IV.
[2] Haus-St.G. § 14, Eink.St.G. Art. 74, Kap.R.St.G. Art. 21.
[3] Eink.St.G. Art. 81. A.G. z. R.P.O. Art. 86 ff.
[4] Eink.St.G. Art. 82, 78 Abs. II.
[5] Eink.St.G. Art. 84.
[6] Eink.St.G. Art. 74, der auch für Gew.- u. K.R.St. gilt. Haus-St.G. § 14.
[7] Komp.Konfl.Entsch. v. 12. Juli 1883, G.V.Bl. Beil. IV S. 29; Burkhard, Finanzentsch. S. 68. Vgl. oben § 177 Anm. 12.

Google

Drittes Hauptstück.

§ 180. **Der Malzaufschlag.** Nach dem Gesetz von 18. März 1910[1] ist Gegenstand des Malzaufschlages das zur Bierbereitung[2] innerhalb Bayerns[3] bestimmte, in Bayern geschrotete Malz[4], d. h. alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide. Dasselbe wird steuerbar, wenn und sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier oder bierähnlichen Getränken zum Schroten (Zerkleinern) in die Mühle gebracht wird[5]; wenn für andere Zwecke, so ist es aufschlagfrei[6].

Hinsichtlich der Biererzeugung bestehen folgende gesetzliche Verbote[7], die jedoch nur die Bierbereitung innerhalb des Staatsgebietes, nicht dagegen das eingeführte Bier treffen. Zur Bereitung von Bier dürfen andere Stoffe als Malz, Hopfen, Hefe und Wasser nicht verwendet werden, untergäriges Bier darf nur aus Gerstenmalz bereitet werden. Für die Herstellung von bierähnlichen Getränken ist nur die Verwendung von Malzersatzstoffen verboten.

Zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken bestimmte Zubereitungen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Der Zusatz von Wasser zum Bier durch Brauer nach Feststellung des Extraktgehaltes der Stammwürze im Gärkeller oder durch Bierhändler oder Wirte ist untersagt. Die Frage, inwieweit aus der Verwendung anderer Ersatzmittel eine strafrechtliche Verantwortlichkeit sich ergeben kann, liegt nicht auf dem Gebiete des Steuerrechtes[8].

Das neue Gesetz ist von der Besteuerung des Malzes nach dem Hohlmaße auf jene nach dem Gewichte übergegangen und hat die Staffelung der Aufschlagssätze, unter Erhöhung der Spannung zwischen dem niedrigsten und höchsten Satze, weiter ausgebildet[9].

Der Malzaufschlag, der vom Reingewichte des in die Mühle eingebrachten ungeschroteten Malzes erhoben wird[10], beträgt für einen Doppelzentner des in einem Brauereibetrieb steuerbar gewordenen ungeschroteten Malzes bei einem Gesamtmalzverbrauch innerhalb eines Kalenderjahres

---

[1] G.V.Bl. S. 113. Ausf.Best. v. 24. März 1910. Weber 38 S. 268. Über die Landtagsverh. vgl. Rep. 1909/10 S. 329—365. Über die Entwicklung der Gesetzgebung vgl. 2. Aufl. II § 239 u. H. Zapf, das bayer. M.A.G. München 1911, VII ff. Schanz, Fin Arch. 1910 S. 269 ff. Bayern ist infolge des in der Reichs-Verf (Art. 35 Abs. II, 38 Abs. IV mit bayer. Schlußprotokoll X) festgesetzten Sonderrechts im Besitze der eigenen Malzaufschlaggesetzgebung und der Erträgnisse des Malzaufschlages geblieben. Dagegen wurden die Beschränkungen dieser Gesetzgebung, die schon vorher infolge Art. 5 des Z.V.V. v. 8. Juli 1867 und der älteren Z.V Verträge bestanden, aufrecht erhalten (Art. 40). Das R.G. über metrische Maße im Aufschlagswesen (G.Bl. 1870/71 S. 337, vgl. 2. Aufl. II S. 492) ist auch für Bayern maßgebend. Art. IV Abs I d. R G.über Änderung des Brausteuer-Ges v. 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 695) hat die in Art. 5 II Abs. II des Z V.V. v. 1867 festgesetzte Grenze für die staatliche Besteuerung des Bieres beseitigt.

[2] Auf Grund des Art. 1 Abs. II ist auch das zur Bereitung bierähnlicher Getränke bestimmte Malz dem M.A. unterstellt worden, Ausf.V. § 1. Über den Begriff „Bier" vgl. Entsch. d. Oberst.L.G. im M.A.Bl. 1909 S. 180.

[3] Das Ges. gilt auch für einzelne außerbayerische Gebietsenklaven, Zapf a. a. O. S. 5.

[4] Dörr- oder Luftmalz. Art. 2.

[5] Art. 3. Ausnahme nach Art. 22 bei Einfuhr von Malz zum Schroten mit der Bestimmung der Wiederausfuhr.

[6] Auch nicht mehr für Essigbereitung. Es ist aber erklärungspflichtig und der Kontrolle unterworfen. Die Verwendung von aufschlagfreiem Malz zur Bereitung von Bier oder bierähnlichen Getränken ist verboten. Art. 4.

[7] Art. 2 u. Ausf.V. §§ 3—6 mit § 13.

[8] Art. 51, 60 (Strafbestimmung). Vgl. hierher L. v. May, Kommentar zu M.A.G. 1870, S. 61 ff., 170 ff., 521 ff., 654 ff. S. auch Burkhard, Finanzentsch. S. 566 ff., Zapf S. 10 ff., 172 ff.

[9] Art. 5. Über gemeinschaftlich betriebene Brauereien, vgl. Abs. VIII, IX.

[10] Art. 6.

Google

					bis	zu	1000	dz	15,00	Mk.	für	1	dz
von	mehr	als	1000	dz	„	„	1500	„	15,50	„	„	1	„
„	„	„	1500	„	„	„	2000	„	16,00	„	„	1	„
„	„	„	2000	„	„	„	2500	„	16,50	„	„	1	„
„	„	„	2500	„	„	„	3000	„	17,00	„	„	1	„
„	„	„	3000	„	„	„	3500	„	17,50	„	„	1	„
„	„	„	3500	„	„	„	4000	„	18,00	„	„	1	„
„	„	„	4000	„	„	„	4500	„	18,50	„	„	1	„
„	„	„	4500	„	„	„	5000	„	19,00	„	„	1	„
„	„	„	5000	„	„	„	6000	„	19,50	„	„	1	„
„	„	„	6000	„	.	.	.	.	20,00	„	„	1	„

Übersteigt der Malzverbrauch in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres die erste Staffel um nicht mehr als 50 dz oder eine der übrigen Staffeln um nicht mehr als 100 dz, so ist nur für die überschreitende Menge der Malzaufschlag nach dem Satze der höheren Staffel zu entrichten.

Übersteigt in der Zeit bis 31. Dezember 1918 der Malzverbrauch in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres den Durchschnittsverbrauch der Jahre 1907, 1908 und 1909 bei Betrieben bis zu 6000 dz jährlichem Malzverbrauch um mehr als 10 %, bei Betrieben von mehr als 6000 dz jährlichem Malzverbrauch um mehr als 5 %, so erhöhen sich für die überschreitende Menge die Malzaufschlagsätze des Abs. 1 um 10 %[11]. Auf Betriebe, die noch keine drei Jahre bestehen, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

Für Personen, die Bier nur für ihren Hausbedarf bereiten und hierzu im Kalenderjahre nicht mehr als 5 dz Malz verwenden, beträgt der Malzaufschlag 10 Mk. für den Doppelzentner. Es ist verboten, Bier, das unter Inanspruchnahme der Steuerermäßigung hergestellt ist, an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abzugeben. Bierverkäufer haben auf die Ermäßigung keinen Anspruch.

Für neue Brauereien[12], welche nach dem 1. März 1910 in Betrieb genommen werden, sowie für Brauereien, welche nach dem 1. März 1910 wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Malzaufschlagsätze um 25 %. Von dieser Erhöhung können aus Gründen der Billigkeit befreit werden neue Brauereien, welche nach dem 1. März 1910 in Betrieb genommen werden, wenn die Verträge über den Bau des Brauereigebäudes sowie über die Lieferung der erforderlichen Maschinen und Brauereigeräte noch vor dem 1. Oktober 1909 rechtsverbindlich abgeschlossen worden sind.

Nach dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867[13] ist Bayern berechtigt, von der Einfuhr aus anderen Staaten des deutschen Zollgebietes eine Übergangsabgabe zu erheben, welche dem Malzaufschlage entspricht. Von dieser Befugnis ist hinsichtlich des eingeführten Bieres und des zur Bierbereitung bestimmten geschrotenen Malzes Gebrauch gemacht[14]. Unstatthaft ist es dagegen, Bier und bierähnliche Getränke, die aus dem Zollauslande eingeführt sind, einer Übergangsabgabe neben dem Zolle zu unterwerfen. Von geschrotenem Malze wird die Übergangsabgabe neben dem Zolle erhoben[15].

Aufschlagpflichtig ist der, für dessen Rechnung das Malz geschrotet wird[16]. Es gibt keinerlei Befreiung von der Aufschlagspflicht[17].

---

[11] Ausgleichung von Härten nach Abs. IV d. Art. 5.

[12] Ausnahmen nach Abs. VII.

[13] Art. 5 Ziff. II § 3 d. Hierzu Ausf.B. v. 25. Aug. 1911.

[14] Art. 13. Hierzu die V.O. v. 23. Aug. 1911 (G.V.Bl. S. 1045). Hierzu Zapf S. 362.

[15] Vgl. Zapf S. 106 Anm. 3. Über den Bierzoll vgl. Art. V d. R.G. über Änderung des Braufteuer-G. v. 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 695), Zapf S. 82.

[16] Art. 7, hierzu Art. 17 Z. 1 über Eintragung in den Malzschein. Vgl. Zapf S. 60.

[17] Das Ges. sagt hierüber nichts. Indessen schadet die Unvollständigkeit nichts, da, wer nicht genannt, ebensowenig befreit ist, als wer genannt ist. Auch der König ist aufschlagspflichtig (vgl I § 18 Anm. 5 f.). Vgl. 2. Aufl. II S. 495. Auch das Reich unterliegt der Steuer nach dem R.Best.G. v. 15. April 1911 § 2.

Google

Über die Frage, ob die Aufschlagspflicht gegeben ist, entscheiden die Finanzbehörden, nicht die Strafgerichte[18]. Zwar ist diese Entscheidung an sich eine verwaltungsrechtliche; allein es ist für dieselbe kein Rechtsweg eröffnet, sondern sie ist den Behörden der Gefällsverwaltung (Hauptzollämter, Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, Staatsministerium der Finanzen als Oberaufsichtsstelle) übertragen[19].

Unter gewissen Voraussetzungen kann der Aufschlagpflichtige Nachlaß am Aufschlage oder Rückersatz desselben beanspruchen. Dies ist der Fall, wenn der Pflichtige nachweist, daß steuerbar gewordenes Malz nicht geschrotet wurde, wenn geschrotetes Malz, das malzaufschlagpflichtig wurde, vernichtet, verdorben oder so verändert wurde, daß es zur Bierbereitung nicht mehr verwendet werden kann, oder wenn das aus versteuertem Malz hergestellte Erzeugnis in der Braustätte, und zwar bevor es aus dem Lagerkeller entfernt ist, zum Genusse als Bier unbrauchbar geworden ist. Erlaß oder Vergütung findet nur statt, wenn der Betrag des Aufschlags im einzelnen Falle sich auf mindestens 5 Mk. berechnet und die steueraufsichtlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Entscheidung hierüber steht in erster Instanz der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, in zweiter Instanz dem Staatsministerium der Finanzen zu[20].

Ein Recht[21] auf Rückvergütung des entrichteten Malzaufschlages besteht ferner dann, wenn in Bayern hergestelltes Bier oder bierähnliches Getränk in einer Sendung von mindestens 10 l in außerbayerisches Gebiet, mit dem eine Aufschlaggemeinschaft nicht besteht, ausgeführt wird. Der Anspruch steht demjenigen zu, welcher das Bier ausführt[22]. Hierbei sind auch die beschränkenden Vorschriften des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867[23] zu beachten[24].

Die Aufschlagsschuld entsteht in dem Augenblick, in dem das Malz für den Zweck der Erzeugung von Bier oder bierähnlichen Getränken in die Mühle eingebracht wird[25], für die Fälligkeit der Forderung gibt aber das Gesetz je nach der Art des zu erzeugenden Bieres später liegende Termine, bei tatsächlich begründeter Gefährdung des Gefälls kann sofortige Bezahlung verlangt und die Ausstellung von Malzscheinen von der vorherigen Bezahlung abhängig gemacht werden[26].

Freiwillige Vorauszahlungen sind nur mit Genehmigung des Hauptzollamtes zulässig[27].

Sind Aufschlaggefälle innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist im Zahlungstermine nicht entrichtet worden, so hat das Hauptzollamt auf Anzeige des Steueramtes die Beitreibung des Rückstandes nach den Vorschriften über zwangsweise Einbringung von Staatsgefällen zu veranlassen[28].

---

[18] Ausf.B. § 8. Vgl. L. v. May a. a. O. S. 168 f. Der Strafrichter ist allerdings seinerseits bei Beurteilung der Frage, ob eine strafbare Zuwiderhandlung gegen das Ges. vorliege, nicht an die Entscheidung der Finanzbehörde über die Aufschlagspflicht gebunden, und infolgedessen kann sachlich ein Widerspruch zwischen der verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Entscheidung sich ergeben. Diese Möglichkeit ist aber — leider! — nichts Außergewöhnliches; sie beruht auf einem Fehler im System der Zuständigkeitsausscheidung. Das neue Ges. hat hieran nichts geändert (Art. 52). Vgl. Komp. Erk. in G.V.Bl. 1886 Beil. I.

[19] Daraus ergibt sich der Widerspruch, daß der Rechtsschutz des Pflichtigen beim örtlichen Malzaufschlage größer ist (V.G.H. G. Art. 8 Ziff. 11) als beim staatlichen.

[20] Art. 10 u. Ausf.B. § 27. Die Verhandlungen sind gebührenfrei nach G.G. Art. 3, 234 Ziff 8.

[21] Art. 9. Das Ges. gibt allerdings nur die Ermächtigung zur Rückvergütung. Vgl. hierzu die Erklärung des Finanzministers St.B. d. Abg.K. 1909/10 Bd. 9 S. 427 u. § 1 der in Anm. 22 bezeichneten Vergütungs-O. (§ 4 Abs. II durch Mi B. v. 25. Aug. 1911 geändert).

[22] Vgl. im einzelnen die Malzaufschlag-Vergütungs-O. in der Anl. A zu den Ausf.B. § 26.

[23] Art. 5 Ziff. II §§ 4, 5. Hierzu Bundesratsbeschluß v. 22. Juni 1911, abgedruckt bei Zapf S. 363.

[24] Art. 11. Zapf S. 79.

[25] Abs. II enthält eine nähere Auslegung des Begriffs der Einbringung je nach der Art der Mahlvorrichtung.

[26] Näheres in Art. 8. Die Generaldirektion kann Stundung über die Termine hinaus gewähren. Hersteller bierähnlicher Getränke haben den Aufschlag sofort bei Erholung des Malzscheines zu entrichten.

[27] Ausf.B. § 24. [28] Ausf.B. § 25.

Google

Für die Verjährung des Malzaufschlages, der Übergangsabgabe und der Forderungen auf Erstattung sind die Art. 124, 125 des A.G. zum B.G.B. maßgebend[29].

Das Gesetz hat eingehende Vorschriften zur Sicherung der Gefällserhebung[30]. Dieselben werden hier nur nach ihrem wesentlichen Inhalte wiedergegeben, während der strafrechtliche Teil des Gesetzes[31] außer Betracht bleibt.

Dörr- oder Luft-Malz[32] darf nur auf öffentlichen, gewerbsmäßig betriebenen, feststehenden Mühlen und auf bewilligten, lediglich für den Gebrauch der Besitzer bestimmten (eigenen) Mühlen[33], oder auf zugelassenen Quetschmaschinen[34] bearbeitet werden. Der Besitz und Betrieb von eigenen Malzmühlen, ferner der Betrieb einer öffentlichen Malzmühle, der Besitz oder die Benutzung von Schroteinrichtungen seitens eines Brauereibesitzers sind ohne ausdrückliche Genehmigung verboten,[35] der erlangte Besitz wie jener einer Brauerei und der Beginn eines Brauereibetriebes ist der Hebestelle anzuzeigen.[36] Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Hauptzollamt. Über die Voraussetzungen der Erteilung dieser Genehmigung, dann über das Schroten von Malz auf den Mühlen oder zugelassenen sonstigen Vorrichtungen bestehen gesetzliche Bestimmungen[37].

Ferner sind im Interesse der Gefällssicherung gesetzliche Vorschriften getroffen, welche den gewerblichen Bierbrauern, den Müllern und Malzbrechern besondere finanzpolizeirechtliche Verpflichtungen auferlegen und insbesondere die Verbindung von Mühlgewerben mit aufschlagpflichtigen Geschäften unter gewissen Voraussetzungen von Genehmigung oder Sicherungsvorkehrung abhängig machen.

Endlich haben die Aufschlagsverwaltungen und deren Organe im gleichen Interesse ausgedehnte Kontrollbefugnisse[38].

Wer Malz auf einer öffentlichen Malzmühle brechen will, muß dies jedesmal, bevor das Malz zur Mühle gebracht wird, bei der Steuerbehörde seines Wohnorts anzeigen und einen Malzschein erholen[39]. Dies gilt auch, wenn das Malz außerhalb Bayerns geschrotet werden soll[40].

Es ist verboten, mehr Malz zur Mühle zu verbringen, als der Malzschein besagt, ein Uebermaß bis zu 5 % ausgenommen.

Die im Malzschein angegebene Malzmenge ist ohne Unterbrechung der Beförderung auf einmal zur Mühle und von da zum Betriebsorte zu bringen. Die Einschaffung, Bearbeitung und Fortschaffung hat in der gesetzlich bestimmten Zeit — zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends — zu geschehen[41].

Der Verkehr[42] mit geschrotetem Malz innerhalb Bayerns ist verboten. Wer geschrotetes Malz nach Bayern einführt, hat die hierfür getroffenen Anordnungen der Steuerverwaltung zu beachten[43].

Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Malzaufschlaggesetz und die hierzu erlassenen Vollstreckungsvorschriften ist im allgemeinen dasselbe wie bei Zollstrafsachen und entweder ein Verfahren im Verwaltungswege oder gerichtliches Verfahren. Zuständig zur Durchführung der Untersuchung im Verwaltungswege und zum Erlasse von Strafbescheiden sind in Aufschlagstrafsachen die Hauptzollämter als Oberaufschlagämter, bei Verfehlungen gegen Vorschriften über die Erhebung von Übergangsabgaben die Zollbehörden[44].

---

[29] Art. 12. [30] II. Absch. d. Ges.

[31] Abt. III. Über Freiheitsstrafen an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen s. Art. 66; Zapf S. 168—197.

[32] Für Grünmalz kommen nur Art. 41, 42 in Betracht.

[33] Art. 16. [34] Art 41. 42. [35] Art. 16 Z. 2, Art. 23 u. 42.

[36] Art 14, 44. [37] Art. 17—42. [38] Art. 47—50.

[39] Art. 17, 18, 22 (Wiederausführ). [40] Art. 21. [41] Art. 19, 20.

[42] D. h. nicht bloß der Verkauf, sondern auch die Abgabe an andere Personen als den Eigentümer.

[43] Art. 43 u. Ausf.Best. § 38. Ausnahmen zulässig nach Abs. 2 durch die Generaldirektion.

[44] Art. 65, ferner Art. 85—94 d. A.G. z. R.St.P.O. v. 18. August 1879 (s. u. § 183), V.O. v. 1. u. Anweisung v. 2. Okt 1879 (G.V.Bl. S. 1379, 1381 u 1910 S. 792). An Stelle der Aufschlageinnehmereien sind die Steuerämter und Steuerstellen getreten.

Google

Viertes Hauptstück.

§ 181. **Die Staatsgebühren.** In die vollständige Rechtszersplitterung der früheren Gesetzgebung[a] über das Gebührenwesen hatte zunächst die Reichsgesetzgebung durch das G.K.G. vom 18. Juni 1878[b] ändernd eingegriffen. Dasselbe bestimmte in den §§ 1 und 2: „In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Z.P.O., die Str.P.O. oder die K.O. Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen." Hiermit war ein erheblicher Teil des Gebührenwesens zugleich einheitlich geregelt und der landesgesetzlichen Regelung entzogen.

Das R.G.K.G. beruht auf dem Systeme der Bauschgebühren mit bestimmten Klassensätzen, wonach das Verfahren regelmäßig als Ganzes je nach seinen Hauptmomenten oder nach seinem Ausgange mit Gebühren bewertet wird. Bezüglich der Gebührenfreiheit beschränkt sich das R.G. auf den Satz, daß das Reich im Verfahren vor den Landesgerichten, die Bundesstaaten im Verfahren vor den Reichsgerichten gebührenfrei sind. Im übrigen ist die Bestimmung der Gebührenfreiheit dort dem Landesrechte, hier kaiserlicher Verordnung überlassen[c].

Der Landesgesetzgebung fällt ferner anheim, darüber Anordnung zu treffen, von wem und wie die Gebühren zu erheben sind, welche der Staatskasse zufließen, ferner die Verjährung dieser Gebühren zu regeln.

Die reichsgesetzliche Ordnung umfaßt nicht das gesamte Gebührenwesen der Justiz. Ausgeschlossen blieben das Verfahren vor den besonderen Gerichten[d], das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, welche landesrechtlich geregelt ist, die ganze nichtstreitige Rechtspflege, endlich die Justizverwaltung. Für diese vom Reichsrechte nicht ergriffenen Gebiete des Gebührenwesens der Justiz wie für das übrige Gebührenwesen brachte das Gesetz vom 18. Anguſt 1879[e] eine einheitliche landesrechtliche Neuregelung für das ganze Land. Hierher gehören auch die Gebühren, die auf Grund der R.Versicherungsordnung erhoben werden und in die Staatskasse fließen (R.V.O. §§ 80 mit 1803). Das Ges. erfuhr in kurzer Zeit zahlreiche reichsrechtliche Einschränkungen und erhebliche Änderungen[f], die hier nicht im einzelnen erwähnt werden können; es gilt zurzeit in der Fassung der Bek. vom 13. Juli 1910[g].

Von der folgenden Darstellung[1] des Gebührenrechtes bleibt der reichsgesetzlich geregelte Teil ausgeschlossen. Die Darstellung des Landesrechtes aber soll lediglich eine allgemeine Übersicht bieten.

Das bayer. Gesetz bezeichnet die Gebühren als „öffentliche Abgaben", welche, „soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, in die Staatskasse fließen". Öffentliche Abgaben sind hiernach alle Gebühren; Staatsabgaben sind sie nur so weit, als der Staat der Forderungsberechtigte ist. Dieser letztere Umstand und nicht der, ob die Gebühren in die Staatskasse oder in eine andere Kasse „fließen", ist für den rechtlichen Begriff der Staatsgebühr entscheidend.[2]

---

[a] Näheres 2. Aufl. II S. 499.

[b] Gültig in der Fassung v. 20. Mai 1898, R.G.Bl. S. 659, hierzu V.O. v. 23. Dez. 1899 (G.V.Bl. S. 1223) u. J.M.Bl. S 343. Änderungen durch R.G. v. 1. Juni 1909 Art. II u. 22. Mai 1910 Art. VIII. Herausg. v. Reisenegger-H. Schmidt, München 1905.

[c] Vgl. R.G.K.G. § 98. [d] Vgl. oben § 78.

[e] Vgl. 2. Aufl. II S. 501 Anm. 42.

[f] Vgl. 2. Aufl. II S. 502 (bis 1892). Hierzu G.V.Bl. 1899 S. 904, 1903 S. 679, Art. 10 d. Nachlaß-G. v. 9. Aug. 1902 (G.V.Bl. S. 463) u. Ges. v. 20. Aug. 1906 (G.V.Bl. S. 573).

[g] G.V.Bl. S. 311. Entwurf der letzten Nov. in Beil. Nr. 676 d. Verh. d. Abg.K. 1909. Vollz.V. s. Glock a. a. O. S. 413 ff., 416 ff., Weber 35 S. 2, 38 S. 539. Vgl. auch das R.G. über die R.Stempelabgaben unten § 182.

[1] Vgl. zu derselben Handausg. d. G. v. H. v. Pfaff-H. Schmidt 7. Aufl. 1911, H. Rizzi, Studien über d. bayer. Gebührenwesen, 1906. Unter die Staatsgebühren fallen auch die Schiffahrtsabgaben, Schleusengelder usw., die auf Grund des Art. 54 der Reichsverfassung in der Fassung des R.G. v. 24. Dez. 1911 (R.G.Bl. S. 1137) Art. I und nach Art. II u. III dieses R.G. erhoben werden.

[2] Vgl. z. B. Art. 241 u. 243, wonach gewisse Gebühren dem allgemeinen Stipendienfonds oder gewissen Unterstützungsvereinen usw. „zufließen". Forderungsberechtigt ist der Staat, der nur

Google

Insoweit die Gebührenforderung Folge einer behördlichen Amtshandlung ist, steht sie dem Staate zu, wenn eine Staatsbehörde, der Gemeinde, wenn eine Gemeindebehörde tätig war[3]. Eine Ausnahme hinsichtlich der ersteren Fälle tritt da ein, wo der Staat seinen Beamten Gebühren neben oder an Stelle der Besoldung überweist. Hier sind die Beamten Inhaber der Gebührenforderung[4].

Das Gebührengesetz enthält keine allgemeinen Bestimmungen zur Abgrenzung der staatlichen Abgabenhoheit. Solche waren auch nicht veranlaßt, da die Gebührenpflicht stets an Handlungen sich anknüpft, die innerhalb des Herrschaftsbereiches des Königs sich vollziehen. Die wenigen Bestimmungen, welche eine gesetzgeberische Selbstbeschränkung in der Auflegung von Gebühren mit Rücksicht auf die mangelnde Personal- oder Gebietshoheit enthalten, entstammen Zweckmäßigkeits- oder Billigkeitsrücksichten[5]. So sind von der Gebühr von Lebens- oder Leibrentenversicherungsurkunden Personen frei, die nicht in Bayern wohnen, ferner sind Feuerversicherungsverträge, die sich auf nicht in Bayern befindliche Gegenstände oder nichtbayerische Schiffe beziehen, gebührenfrei[6]. Im Übrigen ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß von einer Gebührenpflicht nicht die Rede sein kann, wo die gebührenpflichtige Handlung außerhalb des Bereiches der Staatsgewalt sich vollzieht[7].

Das Gebührengesetz[8] gestattet der Staatsregierung, gewisse Gebühren Ausländern gegenüber abweichend vom Gesetze zu bestimmen und an sich gebührenfreie Akte für gebührenpflichtig zu erklären.

Die Gebühren sind teils Amtsgebühren, d. h. solche, bei welchen die Gebührenpflicht durch die Vornahme einer behördlichen Handlung entsteht, teils steuerliche Gebühren, d. h. solche, bei welchen die Gebührenpflicht durch die Vornahme eines Privatrechtsgeschäftes begründet wird.

Amtsgebühren kommen zur Erhebung

1. bei den Gerichten als solchen und zwar:

a) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Maßgebend ist hier, soweit das Verfahren reichsrechtlich geordnet ist, das R.G.K.G. kraft Reichsrechts; soweit das Verfahren landesrechtlich geregelt ist, das nämliche Gesetz kraft Landesrechts[9], hier jedoch nur insoweit, als nicht das Gebührengesetz[10] oder Staatsvertrag[11] etwas anderes bestimmt.

b) In Strafsachen. Auch hier gilt das R.G.K.G. für das reichsrechtlich geregelte Verfahren und kraft Landesrechts für das Verfahren in Forstrügesachen vorbehaltlich jedoch einiger besonderer Bestimmungen des G.G.[12]

c) In Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege. Für diese ist ausschließlich die Landesgesetzgebung[13] entscheidend. Jedoch hat das G.G. eine Reihe von Vorschriften des R.G.K.G. als entsprechend anwendbar erklärt.

Amtsgebühren kommen ferner zur Erhebung

2. für Urkunden und Ausfertigungen der Notare;

3. für Akte der Gerichtsvollzieher im Bereiche der nichtstreitigen Rechtspflege[14].

Hier wie dort ist das Landesrecht maßgebend[15].

über die erzielten Erträge zu gewissen Zwecken freigebig verfügt. — Der oben dargelegte Grundsatz gilt auch für jene Schiffahrtsabgaben, deren Ertrag nach Art. II § 10 des in Anm. 1 erwähnten R.G. v. 24. Dez. 1911 seinerzeit in die Kasse des Rheinstromverbandes fließen wird.

[3] Vgl. Art. 32, 229, wo der unbestimmte Ausdruck „fließen" steht.

[4] Art. 5 nennt diese Amtsgebühren vermischt mit den Privatgebühren, z. B. der Zeugen, Rechtsanwälte, und weist deren Regelung auf den Verordnungsweg.

[5] Vgl. Art. 269 u. auch 287 (Ausländer), 270. [6] Art. 270 Abs. I.

[7] Vgl. hierher 2. Aufl. II S. 503 Anm. 10 u. Art. 164 in der Fassung v. 1910 (Grundstücke außerhalb Bayerns).

[8] Art. 297 Abs. III. [9] G.G. Art. 287. [10] Art. 8—25.

[11] Rheinschiffahrtsgerichte. Vgl. oben § 78. [12] Art. 27—31. [13] Art. 39—143.

[14] „Auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege ist gemäß der Vorschrift in § 2 Abs. I des R.G.K.G., welche nach Art. 23 des Ges. auch in dem landesgesetzlich geregelten Verfahren Anwendung finden soll, für die Erhebung von Staatsabgaben von Gerichtsvollzieherakten neben den Gebühren der Gerichtsvollzieher keinen Raum gegeben." Begründung des Entw. a. a. O. S. 91. Vgl. auch Art. 2 d. Ges. v. 16. Juni 1908, die Scheckproteste betreffend (G.V.Bl. S. 311).

[15] Art. 144—195; 196—200.

Google

Amtsgebühren werden weiter erhoben

4. bei den Behörden der Justizverwaltung, der Landes- und Finanzverwaltung und der Verwaltungsrechtspflege, und zwar für Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide[16], Zeugnisse, Beglaubigungen, Eintragungen in das Grundbuch, und die außerdem noch im G.G. besonders bezeichneten Gegenstände und Amtshandlungen[17];

5. im Strafverfahren des Verwaltungsweges[18];

6. für Aufbewahrung von Geld und Wertpapieren bei den Gerichten, Notaren oder bei der k. Bank und anderen Staatskassen (Depositalgebühren)[19].

Wo das Gesetz für den Ansatz von Amtsgebühren einen Spielraum gewährt, haben die Behörden die Festsetzung unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen vorzunehmen[20].

Besondere Vorschriften bestehen hinsichtlich der Amtsgebühren bei Erledigung von Ersuchen nichtbayerischer Behörden und bei Anträgen von Personen, die keinen ständigen Wohnsitz in Bayern haben. Diese landesrechtlichen Vorschriften beziehen sich nur auf Angelegenheiten, auf welche das R.G.K.G keine unmittelbare, d. h. reichsrechtliche, Anwendung findet.

In den erstgenannten Fällen kommen bei Amtshandlungen, für welche besondere Gebühren gesetzlich bestimmt sind, diese Gebühren zur Erhebung. Die Staatsregierung kann jedoch für solche Fälle ausnahmsweise auch andere Gebühren bestimmen. Ist um die Vornahme sonstiger Amtshandlungen ersucht, so können besondere Gebühren erhoben werden, deren Sätze die Staatsregierung bestimmt[21]. Die Vornahme der Amtshandlung kann von Kostenvorschuß abhängig gemacht werden. Bestehende Staatsverträge bleiben unberührt[22].

Wenn Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben[23], die Einleitung eines amtlichen Verfahrens oder die Vornahme einzelner Amtshandlungen beantragen, so kann[24], dringende Fälle ausgenommen, die amtliche Tätigkeit von dem Erlage hinlänglichen Vorschusses für Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Die Staatsregierung kann die Gebühren für diese Fälle besonders regeln[25].

Unter den Amtsgebühren befinden sich eine Reihe von Gebühren, die zwar formell an Amtshandlungen angeknüpft sind, bei denen aber sachlich der Gesichtspunkt der Besteuerung obwaltet oder doch vorwaltet.

Hierher gehören insbesondere:

1. Die Gebühr für Errichtung oder Vermehrung von Familienfideikommissen[26];

2. die Gebühr bei Verkündung letztwilliger Verfügungen[27];

3. die verhältnismäßigen Gebühren[28] von notariell verbrieften Rechtsgeschäften, dann Verträgen über die Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften und Verträgen und Beschlüssen über die Erhöhung des Grund- oder

---

[16] Gebühren werden nach Art. 234 Ziff. 6 nicht erhoben „für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, sofern der Beschwerde vollständig stattgegeben wird und die Kosten nicht einem Gegner zur Last fallen. Wird der Beschwerde nur zum Teil stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde teilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit gewähren". Vgl. V.G.H. 3 S. 246.

[17] Art. 201—238.

[18] „Bei Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, sowie in dem Verfahren bei Strafbeschlüssen der Steuerausschüsse." Ges. Art. 32—38.

[19] Art. 288; V.O. v. 25. Dez. 1899 (G.V.Bl. S. 1235). Hierzu F.M.Bl. 1900 S. 81.

[20] Art. 280. Vollzugsvorschriften können hierüber erlassen werden.

[21] Art. 206.

[22] Barauslagen sind stets zu erstatten.

[23] Ohne Unterschied, ob sie von einem bayer. Rechtsanwalt vertreten sind oder nicht

[24] Notare, welche von dieser Befugnis nicht Gebrauch machen, haften dem Staate für die Gebühren, vorbehaltlich des Rückgriffes auf die gebührenpflichtige Partei.

[25] Art. 287.

[26] Art. 80 in der Fassung von 1910. 3% des gestifteten Vermögens ohne Schuldenabzug.

[27] Art. 111. Eins vom Tausend des Reinvermögens, über welches verfügt ist.

[28] Vgl. dazu Art. 40 u. 40a (Pflicht zur Angabe der Gegenstandssumme).

Google

Aktienkapitals solcher Gesellschaften, von notariellen Versteigerungen und Wechselprotesten, von Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Notariatsurkunden;

4. die Gebühren für Versteigerung beweglicher Sachen durch Gerichtsvollzieher.

Rein steuerliche Gebühren sind Gebühren

a) für Anstellung als Notar oder Hypothekenbewahrer, Verleihung eines landesherrlichen Tischtitels[29],

b) für die Verleihung von Titeln und Würden, mit welchen kein Diensteinkommen verbunden ist[30].

c) die besonderen Abgaben für Erteilung von Konzessionen für Eisenbahn-, Schiffahrts-, Straßenbahnunternehmungen, Apotheken, Kranken- oder Unterrichtsanstalten, Schauspielunternehmen, Gast- oder Schankwirtschaften, Pfandleiher- oder Vermittlergeschäft[31].

Der Gebührenpflicht unterliegen weiter

d) Lehenbriefe, Adelsbriefe und Eintragungen in die Adelsmatrikel;

e) Bewilligungen zur Annahme fremdherrlicher Orden, Titeln, Ehrenzeichen und Würden.

Eine Anzahl weiterer Gebühren haben die Natur von Verkehrssteuern. Hierher gehören:

die Besitzveränderungsgebühr[32] und das Gebührenäquivalent[33].

Der ersteren Gebühr unterliegt jede Eigentumsveränderung auf anderem als rechtsgeschäftlichem Wege in bezug auf in Bayern gelegene Grundstücke oder diesen gleichstehenden Rechte[34], gleichviel, aus welchem Grunde sie erfolgt, ausgenommen, wenn eine bereits mit der verhältnismäßigen Gebühr bewertete Urkunde vorliegt[35]. Die Gebühr wird aus dem Werte des Gegenstandes ohne Schuldenabzug berechnet und beträgt 1, $1^1/_2$ oder 2 %.

Juristische Personen, Handels-[36] und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine sowie andere Gesellschaften und Anstalten, ferner Gesamtgeschlechter, in deren Güter keine agnatische Erbfolge stattfindet, haben statt der Besitzveränderungsgebühr alle 20 Jahre, vom Tage des letzten Anfalles einer verhältnismäßigen Gebühr an gerechnet, ein Gebührenäquivalent zu entrichten. Dasselbe beträgt 1 % vom Werte des unbeweglichen Besitzes ohne Schuldenabzug[37].

3. Öffentliche[38] Versteigerungen[39] von beweglichen Sachen und von Nutzungen, für welche nicht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, unterliegen einer Gebühr von 1 % des erzielten Gesamterlöses.

4. Gebührenpflichtig sind ferner Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrenten-, Haft-Unfall- oder sonstige Versicherung[40].

---

[29] Art. 239. Die übrigen Anstellungsgebühren wurden durch die V.O. v. 9. Juli 1899 beseitigt. Die früheren Unterstützungsfondsabgaben nebst Zuschlägen für pragmatische Beamte (2. Aufl. II S. 506) sind durch das V.G. v. 16. Aug. 1908 beseitigt.

[30] Art. 240. V.O. v. 20. Sept. 1879 (G.V.Bl. S. 1193) u. 16. April 1894 (G.V.Bl. S. 149).

[31] Art. 220 in der Fassung 1910, hierzu Art. 283a über Auskunftspflicht.

[32] Art. 219, 252 ff.; hierzu H. Schmidt a. a. O. S. 294 ff.

[33] Art 258 ff.; hierzu H Schmidt a. a. O. S. 312 ff.

[34] V.G.H. 4 S. 220, 24 S. 332.

[35] Art. 252; dazu die näheren Bestimmungen in Art. 253–257. V.G.H. 6 S. 39, 13 S. 383, 16 S. 53. Diese Gebühr ist weder durch § 60 des R.Erbsch.St.G. v. 3. Juni 1906 noch durch § 2 d. R.Stemp.G. v. 3. Juni 1906 berührt worden. Über Befreiungen vgl. Art. 259. Über gemeindliche Zuschläge s. u. § 200.

[36] V.G.H. 4 S. 240, 13 S. 311, 24 S. 575.

[37] Art. 258, 258a ff. V.G.H. 11 S. 271.

[38] Art. 261 ff. V G H. 4 S. 300. 13 S. 389.

[39] Ausgenommen Versteigerungen für Reichs- oder Staatsrechnung, Zwangsversteigerungen (vgl. V.G.H. 5 S. 157. 6 S 131), Versteigerungen im Meß- und Marktverkehre, Versteigerungen land- u. forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, kleinere Versteigerungen von Mündelgut. Näheres in Art. 262.

[40] Näheres in Art. 269–273 u. Nov. v. 1910 Z. LXX–LXXIV; hierzu V.G.H. 2 S. 331, 13 S. 185, 26 S. 363, 310, 343. Ausnahmen in Art. 271 bei den staatlichen und anderen Versicherungen.

Google

5. Urkunden über zinsbare Darlehen, welche gegen Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen), unterliegen einer Gebühr zu $^2/_{10}$ vom Tausend der dargeliehenen Summe[41].

Unter die Bestimmungen der Gebührenpflichtigkeit fallen nicht:

1. Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amts wegen stattfinden[42];

2. Gegenstände der Dienstaufsicht und des Dienststrafverfahrens, einschließlich des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshofe[43];

3. das Verfahren vor dem Könige als Richter für die Mitglieder des königlichen Hauses und vor dem königlichen Familienrate[44];

4. das Verfahren vor den Militärstrafgerichten und Verhandlungen, zu welchen die bürgerlichen Gerichte von den Militärstrafgerichten in Anspruch genommen sind; dann das standgerichtliche Verfahren[45];

5. das Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen im Sinne des Artikels 3 Ziffer 1 des A.G. zur R.St.P.O., jedoch nur in der ersten, nicht in der Beschwerdeinstanz[46];

6. das Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten[47];

7. alle Fälle, in welchen ältere Gesetze[48], Verordnungen oder Staatsverträge Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit aussprechen[49];

8. alle Fälle, in welchen das G.G. selbst die Gebührenpflichtigkeit ausschließt[50].

Bei einer Mehrzahl der letztgenannten Fälle im Bereiche der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege haben die getroffenen Bestimmungen ihren Grund in der Absicht, das in diesem Bereiche beibehaltene System der Einzelgebühren dem Bauschgebührensysteme möglichst anzunähern. Das Gesetz[51] geht hier von dem Gesichtspunkte aus, „die bisherigen mehrfachen Abgaben (Taxen, Stempel, Schreibgebühren) zu einer Gesamtgebühr für den einzelnen Akt zusammenzufassen, Berichte und Schreiben an andere Behörden, sowie die rein sachleitenden Verfügungen von Gebühren frei zu lassen[52]".

Allgemeine Rechtssätze, nach welchen sich die Persönlichkeit des Gebührenpflichtigen bestimmt, bestehen naturgemäß nicht.

Was zunächst die Amtsgebühren anlangt, so gilt für die Gerichtsgebühren der streitigen Rechtspflege im allgemeinen der Grundsatz, daß Schuldner derselben derjenige ist, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgeteilte Erklärung übernommen hat[53]. Für das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege gilt als Regel derselbe Satz[54], jedoch bestimmt sich hier in einer Reihe von Fällen die Person des Pflichtigen in der Weise, daß derjenige pflichtig ist, in dessen Interesse die behördliche Tätigkeit stattgefunden hat[55]. Das Gesetz[56] spricht insbesondere hinsichtlich der Tätigkeit der Notare und Gerichtsvollzieher aus, daß gebührenpflichtig ist, wer diese Tätigkeit veranlaßt hat (der Antragsteller), und daß, wenn dies mehrere sind,

[41] Näheres Art. 274 ff. [42] V.G.H. 3 S. 111, 619.
[43] Art. 3 Ziff. 1, 4, Art. 26 Ziff. 1.
[44] Vgl. oben § 25 Anm. 38 ff. u. Begründung des Ges.Entw. a. a. O. S. 82 f.
[45] Art. 26, vgl. § 469 d.M.St.G.O. v. 1. Dez. 1898 (R.G.Bl. S. 1189 ff. u. § 12 d. E.G.
[46] Art 3 Ziff. 5.
[47] Art. 26 Abs. IV, revid. Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 (R.Bl. 1869 S. 1131) Art. 39,
[48] In Zukunft kann natürlich „Gebührenfreiheit" im Wege des Ges. stets, im Wege der V.O. oder des Staatsvertrages nur dann eingeführt werden, wenn ein Ges. dies gestattet bzw. die Vertragsbestimmung zum Ges. gemacht wird. Zusammenstellung anderer ges. Bestimmungen bei H. Schmidt a. a. O. S. 5 ff.
[49] V.G.H. 1 S. 345.
[50] Vgl. H. Schmidt a. a. O. S. 71 u. Ges. v. 6. Juli 1908, den Vollzug des Vereins-G. betr. Art. 3, ferner Novelle v. 1910 Z. LVII.
[51] Vgl. insbes. Art. 234 Ziff. 1—25.
[52] Vgl nunmehr über Auslagen v. Schreibgebühren Art. 39 a—e, 226 a.
[53] R.G.K.G. § 86. Über die Kosten der Zwangsversteigerung usw. G.G. Art. 19; in Forstrügesachen ebenda Art. 29, ferner Art. 39 e.
[54] G.G. Art. 39. [55] Vgl. auch Art. 115. [56] Art. 192, 197.

Google

sie samtverbindlich haften. Die Gerichtsvollzieher haben dabei die Staatsgebühren vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die pflichtige Partei vorzuschießen[57].

Auch für das Gebiet der Verwaltung gilt im allgemeinen dieser Grundsatz[58].

In allen Fällen, in welchen für eine Partei ein Rechtsanwalt handelt, ist für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und Vorschüsse nicht der Anwalt, sondern die vertretene Partei haftbar, wenn nicht der Anwalt die Zahlung ausdrücklich für die Partei übernommen hat[59].

Was die steuerlichen Gebühren anlangt, so ergibt sich für die Anstellungs- usw. Gebühren die Person des Pflichtigen von selbst, Schuldner der besonderen Abgabe ist derjenige, dem die Konzession oder Erlaubnis erteilt wurde. Bei der Besitzveränderungsgebühr sind die neuen Eigentümer, beim Gebührenäquivalente die Eigentümer des unbeweglichen Vermögensgegenstandes gebührenpflichtig[60]. Die Pflicht zur Entrichtung der Versteigerungsgebühr obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde. Handelte dieser im Auftrage eines anderen, so haften beide für die Gebühr samtverbindlich[61]. Die Versicherungsgebühr ist vom Versicherten zu tragen[62]. Die Verpflichtung zur Zahlung der Lombardgebühr obliegt zunächst dem Aussteller der Urkunde und ist zu erfüllen, ehe er die Urkunde aus den Händen gibt. Hat er dies unterlassen, so ist die Gebührenentrichtung vom Empfänger der Urkunde, sowie weiter von jeder Person, welche vor erfolgter Gebührenentrichtung auf Grund eines Rechtsgeschäftes in den Besitz der Urkunde gelangt, zu bewirken, und zwar binnen 3 Tagen nach dem Tage des Empfanges, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung[63].

Die Person des Gebührenpflichtigen kann durch Privatrechtsgeschäft nur da geändert werden, wo das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt. Im übrigen haben Vereinbarungen über die Tragung der Gebühren niemals gegenüber dem Staate, sondern nur unter den Beteiligten Wirksamkeit[64]; sie können aber auch nicht als unstatthaft erachtet werden.

Von den oben erörterten Bestimmungen, welche das Gebiet der Gebührenpflichtigkeit sachlich abgrenzen und einschränken, sind jene zu unterscheiden[65], welche innerhalb dieses Gebietes Gebührenbefreiung als Rechtsvorzug gewähren.

Hinsichtlich dieser Befreiungen gilt bei gebührenpflichtigen Notariatsurkunden über Verträge Folgendes. Ist ein Vertragsteil gebührenfrei, so wird für einseitige Verträge, welche nur diesem Teile Verpflichtungen auferlegen, keine Gebühr, für zweiseitige Verträge die halbe Gebühr erhoben[66].

Eine Mehrzahl von Befreiungen hat die Natur rein persönlicher Begünstigung. Hierher gehören folgende Fälle.

Der König genießt völlige Gebührenfreiheit[67]. Dasselbe gilt vom zurückgetretenen Könige und den Königinnen[68].

Begünstigungen bestehen ferner für Heeresangehörige. Einseitige oder wechselseitige Testamente, welche von Militärpersonen errichtet oder hinterlegt werden, sind von der Verlassenschaftsgebühr und von der verhältnismäßigen Gebühr der Notariatsurkunden befreit[69].

Eine zweite Gruppe bilden jene Befreiungen, die in Erwägungen des öffentlichen Interesses ihre Begründung finden. Dies sind durchweg Fälle, wo das Vermögen, welches durch die Gebührenpflicht belastet werden würde, selbst öffentlichen Zwecken

---

[57] Sie können aber die Übernahme des Geschäfts von entsprechender Vorschußleistung abhängig machen.

[58] Art. 231 in der Fassung von 1910 u. Art. 231 a; vgl. auch Art. 226 Abs. IV.

[59] Art. 192, 231, 285.

[60] Art. 258 u. 258 a; V.G.H. 29 S. 55. [61] Art. 267.

[62] Art. 272, wonach die Einhebung durch die Versicherungsanstalten geschieht.

[63] Art. 277. Vgl. Art. 279.

[64] Ausdrücklich hervorgehoben in Art. 192 Abs. II.

[65] Im Ges. selbst sind sie nicht geschieden, doch ist die Unterscheidung in Art. 193 angedeutet, wo von „persönlicher Gebührenbefreiung" die Rede ist.

[66] Art. 193. [67] Art. 3 Ziff. 2. [68] Oben § 25 Anm. 124.

[69] Art. 112, 194.

Google

oder dem öffentlichen Nutzen dient. Das Gesetz[70] spricht in dieser Beziehung vor allem aus, daß Gebühren „nicht erhoben" werden, „wenn die Gebühr aus der Reichs- oder Staatskasse bezahlt werden müßte". Dies ist im Grunde, was die Staatsgebühren betrifft, ebenso selbstverständlich wie die Steuerbefreiung von Staat und Reich. Die Gebührenbefreiung erstreckt sich aber — und insofern ist sie nicht selbstverständlich — auch auf diejenigen Gebühren, bezüglich welcher nicht der Staat forderungsberechtigt ist, ausgenommen jedoch die Gebühren, welche als persönliche Bezüge auch dem Staate oder Reiche gegenüber beansprucht werden können[71].

Im Zusammenhange mit der Gebührenfreiheit des Staates und Reiches stehen folgende gesetzliche Bestimmungen.

Gebühren werden nicht erhoben: 1. für Notariatsurkunden über Bürgschaften, Verpfändungen oder hypothekarische Kautionen, welche ausschließlich die Sicherung von Forderungen des Staates bezwecken, sowie über die Amtsbürgschaften der Hypothekenbewahrer in der Pfalz[72];

2. von Versteigerungen für Rechnung der Reichs- und Staatskasse[73];

3. von Urkunden über Lombarddarlehen, welche vom Reiche oder vom bayerischen Staate aufgenommen werden[74].

Frei von den Gebühren, welche nach Abteilung V des G.G. im Bereiche der Verwaltung zur Erhebung kommen, sind alle Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen Verkehre öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten stattfinden[75]; frei von der Gebühr für Lombarddarlehensurkunden die Pfanddarlehen öffentlicher Leihhäuser[76].

Das Gebührenäquivalent, welches die Besitzveränderungsgebühr vertritt, wird von unbeweglichen und diesen gleichgeachteten Sachen nicht erhoben:

1. wenn sie[77] Kreis-, Distrikts- oder Ortsgemeinden, bzw. Ortschaften oder gemeinnützigen Baugenossenschaften oder Versicherungsträgern im Sinne der R.V.O.[78] bei diesen nur hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, gehören;

2. wenn sie ständig und ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke unmittelbar oder durch ihre Erträgnisse usw.[79] dienen;

3. wenn sie ständig und ausschließlich dem Bergbaue gewidmet sind;

4. wenn sie öffentlichen Verkehrszwecken dienen, wie Eisenbahnen, Kanäle, Straßen, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Brücken und ähnlichen Gegenständen[80].

Den Behörden, Gerichten wie Verwaltungsbehörden ist in bezug auf die eigentlichen Gebühren ein außerordentliches Gebührenbefreiungsrecht gegeben. Sie können nämlich, die Verwaltungsbehörden unbeschadet des ärarialischen Erinnerungs- und Beschwerderechts,

1. Gebühren, welche durch unrichtige Sachbehandlung ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederschlagen;

2. für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit gewähren[81].

Andererseits können auch die Behörden, wenn nach ihrer Überzeugung eine amtliche Tätigkeit von einer Partei mutwillig veranlaßt ist, Gebühren selbst da auflegen, wo überhaupt an sich keine Gebührenpflicht oder wo Gebührenbefreiung besteht[82].

Zahlungsunfähigkeit begründet niemals Gebührenbefreiung. Abgesehen von den prozeßrechtlichen Bestimmungen über Armenrecht verfügt das G.G.[83], daß Personen,

---

[70] Art. 8 Ziff 2.
[71] Art. 5.
[72] Art. 194 Ziff. 2.
[73] Art. 262 Ziff. 1. V.G.H. 3 S. 296.
[74] Art. 275 Ziff. 1.
[75] Art. 234 Ziff. 13.
[76] Art. 275 Ziff. 3.
[77] Bayerischen. V.G.H. 6 S. 39.
[78] Art. 63 d. A.G. z. R.V.O.
[79] Weber 14 S. 215 Anm. 2a. V.G.H. 22 S. 184, 24 S. 434.
[80] Art. 259. V.G.H. 15 S. 259, 17 S. 276.
[81] Art 39, 235. Vgl. R.G.K.G. § 6. S. auch G.G. Art. 184, 234 Ziff. 6, oben Anm. 17.
[82] S. das Nähere Art. 51, 236. Vgl. R.G.K.G. § 47 Abs. II.
[83] Art. 4.

Go gle

deren Zahlungsunfähigkeit amtsbekannt oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, auch in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege lediglich auf einstweilige Befreiung von den Gebühren Anspruch haben.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren sind sehr mannigfaltig. Für die streitige bürgerliche Rechtspflege gilt als übrigens nicht ausnahmslose Regel: „Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.“ [84] „In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig.“ [85] Dasselbe gilt für das Strafverfahren im Verwaltungswege [86]. Im übrigen entscheidet die gesetzliche Einzelbestimmung.

Die Entrichtung der Gebühr erfolgt entweder in bar oder, wenn es durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, mittels Verwendung von Gebührenmarken [87].

Rückständige Gebühren und Auslagen verjähren [88] nach den allgemeinen Bestimmungen in Art. 124 des A.G. zum B.G.B. [89].

Bezüglich der Entscheidung von Streitigkeiten über die Gebührenpflicht gilt Folgendes.

Für die Amtsgebühren der Gerichte ist der Grundsatz maßgebend, daß das Gericht, welches in der Hauptsache zuständig ist, auch über die Gebührenpflicht entscheidet [90]. Ebenso ist hinsichtlich der Gebührenpflicht für notarielle und Gerichtsvollzieherakte, ferner für die Besitzveränderungsgebühr und das Gebührenäquivalent, der Rechtsweg eröffnet; doch kann Beschwerde zum Landgerichte erst erhoben werden, wenn der Beteiligte sich an die zuständige Kreisregierung, Kammer der Finanzen, gewendet und abschlägige oder innerhalb sechs Wochen keine Entschließung erhalten hat. Die „weitere Beschwerde“ geht an das Oberste Landesgericht [91]. Für das Gesamtgebiet der nichtstreitigen Rechtspflege gilt die Vorschrift, daß vor der Entscheidung des Gerichts die Regierungsfinanzkammer mit ihrer Äußerung zu hören ist. Die Beschwerdeschriften der Finanzverwaltung bedürfen der Unterzeichnung durch einen Anwalt nicht.

Eine besondere Zuständigkeitsregelung besteht für die Fälle landwirtschaftlicher Flurbereinigungen, die ohne Mitwirkung der Flurbereinigungskommission [92] vorgenommen werden. In diesen Fällen sind gebührenrechtliche Bevorzugungen gewährt. Über die Frage, ob die Voraussetzungen dieser Bevorzugungen gegeben sind, wird im Verwaltungsrechtswege [93], über das Maß der Gebührenpflicht dagegen im regelmäßigen Verfahren entschieden.

Für das Gebiet der Verwaltung einschließlich der Justizverwaltung, des Verwaltungsstrafverfahrens und der Verwaltungsrechtspflege, dann bezüglich der Anstellungen und Verleihungen ist die Zuständigkeit zur Entscheidung von Gebührenstreitigkeiten in nachstehender Weise geregelt. Soweit solche Streitigkeiten bei mittelbaren Gemeindebehörden anfallen, entscheiden die vorgesetzten Bezirksämter in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz. Soweit solche Streitigkeiten bei den Mittelstellen und deren untergebenen Behörden anfallen, entscheiden die Mittelstellen in erster, die vorgesetzten Staatsministerien in zweiter und letzter Instanz. Wird in einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehört, in der Hauptsache an diesen Beschwerde ergriffen, so entscheidet er auch über etwaige

---

[84] R.G.K.G. §§ 93 ff., 24. [85] R.G.K.G. § 96; G.G. Art. 36.

[86] G.G. Art. 32.

[87] Art. 198 [1], 209 [2], 214 [1], 278, 295, 296. V.O. v. 15. u. Bek. v. 17 Sept. 1879 (G.V.Bl. S. 1171, 1173); Bek. v. 19. Febr. 1882. (G.V.Bl. S. 65).

[88] Vorbehaltlich § 5 R.G.K.G.

[89] Vgl. oben § 155 Anm. 10. Hierzu H. Schmidt a. a. O. S. 80 Anm. 6. Über Rückerstattung von Gebühren vgl. Art. 179, 184, 270.

[90] R.G.K.G. § 4, G.G. Art. 25 Abs. 2 in der Fassung von 1910, 44—50, 257 a, 260 a, 282 b.

[91] G.G. Art. 49—50. H. Schmidt a. a. O. S. 64 ff.

[92] Flur-B.G. Art. 43.

[93] Art. 154, 195. V.G.H. 2 S. 475; 13 S. 86.

Google

damit verbundene Beschwerden wegen Gebühren und Auslagen[94]. Hinsichtlich des Ansatzes der Gebühren und Auslagen, die bei den Ministerien und den zwei obersten Gerichtshöfen anfallen, findet nur Gegenvorstellung statt. Gegenvorstellungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Die Ansätze von Gebühren und Auslagen sowie die Entscheidungen über die Pflicht zu deren Entrichtung und über deren Größe können von den Behörden der Instanz oder den Oberbehörden auch von Amts wegen geändert werden[95].

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung oder über die Größe steuerlicher Gebühren, mit Ausnahme der Anstellungs- und Verleihungsgebühren, werden im Verwaltungsrechtswege entschieden[96]. Erste Instanz sind die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, zweite Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof[97].

Die Erhebung und Ablieferung der Gebühren[98] und Auslagen, welche bei den Gerichten anfallen, erfolgt unter Aufsicht der Finanzbehörden nach den näheren Bestimmungen, die von der Staatsregierung zu erlassen sind. Die Besorgung dieser Geschäfte kann den Gerichtsschreibern übertragen werden[99]. Rückstände sind zur Beitreibung an das Rentamt zu überweisen. Im übrigen erläßt die Staatsregierung die Vorschriften über Erhebung und Verrechnung der Gebühren und Auslagen, über die Führung und Prüfung der Gebührenverzeichnisse, über das Verfahren bei Aufnahme und Bescheidung der Prüfungsprotokolle und bei Streitfragen und Beschwerden, soweit dasselbe nicht gesetzlich geregelt ist, endlich über die Abrechnung mit den Rentämtern[100].

Die Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen des Staates wird durch die Rentämter im Wege des Verwaltungszwangsvollzuges bewirkt. Durch Verordnung kann das Vollstreckungsrecht auch anderen Verwaltungsbehörden[101] eingeräumt werden[102].

Das G.G. stellt eine Reihe von Zuwiderhandlungen gegen seine eigenen Vorschriften und gegen die Vollzugsvorschriften unter Strafe. Die Zuständigkeit und das Verfahren in solchen Fällen richtet sich nach Reichsrecht[103]. Hinsichtlich des Strafverfahrens im Verwaltungswege, welches hienach dem gerichtlichen Verfahren vorauszugehen hat[104], findet das A.G. zur R.Str.P.O. vom 18. August 1879 Anwendung. An Stelle der Zollbehörden treten die Rentämter und gegenüber öffentlichen Beamten und Bediensteten, mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher, die vorgesetzten Behörden[105]. Die Einziehung der Gebühren erfolgt unabhängig von der Bestrafung[106].

Besondere Vorschriften über Bestrafung der Hinterziehung von Schiffahrtsabgaben, worunter auch landesrechtliche Kanalabgaben und Schleusengebühren fallen, enthält das R.G. vom 24. Dezember 1911 betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben[107].

---

[94] Vgl. V.H.G. 19 S. 101.

[95] Art. 237, 238, 38. Bezüglich der Verwaltungsrechtspflege vgl. auch oben § 95. V.G.H. 5 S. 25.

[96] Art. 250. Dies gilt für alle in der VII. Abt. d G.G. bestimmten Gebühren, vgl. jedoch Art. 251 für Notariatsurkunde.

[97] Vgl. darüber Art. 250. V.G.H. 1 S. 345, 3 S. 580.

[98] Dann der „Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge".

[99] Art. 289. Über Erhebung der Notariatsgeb. vgl. Art. 66 d. Not.G. u. Art. 292 d. G.G.

[100] Art. 290. Hierzu V.O. v. 23. Dez. 1899 u. Vollz.V. v. 25. Dez. 1899 (G.V.Bl. S. 1223, F.M.Bl. S. 300.

[101] V.O. v. 23. Dez. 1899 (G.V.Bl. S. 1223) § 12. Hiernach haben das Vollstreckungsrecht alle Behörden, welche ihre Rückstände nicht an die Rentämter zu überweisen haben.

[102] Art. 291. „Die Mitwirkung der Rentämter bei der Beitreibung rückständiger Geldstrafen wird gleichfalls durch königliche Verordnung geregelt" (M.V. v. 27. Dez. 1899 (F.M.Bl. S. 355).

[103] Art. 298 u. 292.

[104] Vgl. oben § 179 Anm. 3.

[105] Art. 298. Über Verjährung Art. 299. — M.V. v. 21. Okt. 1879 (G.V.Bl. S. 1463).

[106] Art. 297.

[107] R.G.Bl. S. 113, Art. IV, hierzu die Handausgabe des Ges. v. J. v. Graßmann, Mannheim 1912 S. 59 ff. Über Beitreibung dieser Abgaben vgl. Art. II §§ 13—15.

Google

Fünftes Hauptstück.

§ 182. **Zölle und Reichssteuern**[1]. Mit der Gründung des Deutschen Reiches[2] hatte der Zollverein sein Ende gefunden[3]. Das Reich wurde gewissermaßen der Gesamtrechtsnachfolger des Vereins. Aber nicht bloß dies. Die Befugnisse des Reiches auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens sind weiter bemessen, als es jene des Vereins, selbst in seiner letzten Gestaltung, waren. Eine eingehende Darstellung des hierher gehörigen Reichsrechtes liegt nicht in dem Plane dieses Werkes. Das Reichsstaatsrecht ist hier nur unter dem Gesichtspunkte des Einflusses zu erörtern, den es auf das besondere bayerische Staatsrecht äußert.

Die Grundlage des gemeinsamen deutschen Zoll- und Steuerrechtes bildet die Reichsverfassung. Letztere aber sagt im Artikel 40: „Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind, und solange sie nicht auf dem im Artikel 7 bzw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden." Da nun aber jener Vertrag die älteren Vereinbarungen aufrecht erhält, „soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind", so ergibt sich aus Artikel 40 der Fortbestand des gesamten älteren Vereinsrechts innerhalb der Grenzen des Artikels 40 der R.V. einerseits und des Artikels 1 des Vertrages von 1867 andererseits. Das ganze durch Artikel 40 aufrecht erhaltene Vereinsrecht gilt aber nicht mehr als Vereinsrecht, sondern als Reichsrecht fort[4].

Eine unmittelbare Änderung hat der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 bezüglich seines Artikels 5 Ziffer I in der Folge durch die R.G. vom 27. Mai 1885[5] und vom 25. Dez. 1902[6], betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebietes und durch Art. IV Abs. 1 des R.G. v. 15. Juli 1909 über die Änderung des Brausteuer-G.[7] erfahren.

Das Deutsche Reich zuzüglich der vertragsmäßig angeschlossenen fremden Gebiete und Gebietsteile, Luxemburg, Jungholz und Mittelberg, und abzüglich der von der Zollgrenze ausgeschlossenen deutschen Gebietsteile bildet „ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze"[8].

Bezüglich des Gesetzgebungsrechtes des Reiches in Zoll- und Steuersachen bestehen zwei verfassungsmäßige Bestimmungen. Nach Artikel 4 Ziffer 2 der R.V. fällt die Zollgesetzgebung und die Gesetzgebung über die Steuern, welche für Reichszwecke zu verwenden sind, in die Zuständigkeit des Reiches. Hieraus ergibt sich Folgendes. Nach der Verfassung ist das Reich nicht befugt, Steuern gesetzlich zu regeln, deren Erträgnisse nicht für Zwecke des Reiches, sondern für Zwecke der Bundesstaaten Verwendung finden sollen. Ein Abgehen von dieser Beschränkung schließt eine Verfassungsänderung in sich. Wie sich zeigen wird, sind solche Änderungen bereits erfolgt. Die R.V. legt dem Reiche keine Beschränkung hinsichtlich der Steuergattungen auf, welche es an sich ziehen will. Aber das Steuergesetzgebungsrecht des Reiches, von welchem die allgemeine Bestimmung des Artikels 4 handelt, ist für die Regel kein ausschließendes, sondern nur ein vorgehendes.

Eine Ausnahme hiervon bildet die nunmehr zu betrachtende zweite Bestimmung der R.V. im Artikel 35. Derselbe sagt in seinem ersten Absatze: „Das Reich aus-

---

[1] Vgl. die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung in Bayern und im Reich, 2. Aufl. II S. 518 ff. O. Frh. v. Aufseß u. C. Wiesinger, Die Zölle u. Steuern d. D. R., 6. Aufl. 1912. Über den Anschluß der tirolischen Gemeinde Jungholz und der vorarlbergischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Reiches und an die bayerische Bier- und Essigbesteuerung vgl. bayer. R.Bl. 1868 S. 1183, 1214, R.G.Bl. 1891 S. 59, G.V.Bl. S. 145 u. 2. Aufl. II S. 525, ferner hinsichtlich des Bezirks Ostheim Reg.Bl. 1843 S. 539 ff., Königsberg G.V.Bl. 1891 S. 375. Änderungen infolge der Heeresvermehrung 1913 im Nachtrag.

[2] Vgl. P. Laband, Das Reichsstaatsrecht, 6. Aufl. S. 402 u. die Literaturangabe dortselbst; Seydel, Komm. z. R.V. 2. Aufl. S. 218 ff., O. Frhr. v. Aufseß, Annalen 1893 S. 161 ff., ferner Übersicht der geltenden Bestimmungen bei Glock a. a. O. S. 429 ff.

[3] Vgl. hierüber insbes. R. Delbrück, der Art. 40 der R.V., Berlin 1881, S. 9 f.

[4] Vgl. zum vorstehenden R. Delbrück a. a. O. [5] R.G.Bl. S. 109.

[6] R.G.Bl. S. 303 § 13. [7] Vgl. oben § 180 Anm. 1. [8] R.V. Art. 33 Abs. I, 34.

Google

schließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind."

Hinsichtlich dieser sämtlichen Abgaben hat Preußen, sowohl was die Gesetzgebung als auch was die Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu deren Ausführung anlangt, ein Veto im Bundesrate gegen jede Änderung[9].

Für all diese Gegenstände kann, von den sonderrechtlichen Ausnahmen abgesehen, die noch zu erwähnen sind, eine Tätigkeit der Landesgesetzgebung überhaupt nicht Platz greifen. Ferner gilt für die Zölle und Abgaben, welche nach Artikel 35 der R.V. der Reichsgesetzgebung unterliegen, gleichmäßig wie für die anderen Reichssteuern der Satz, daß ihre Erträgnisse in die Reichskasse fließen[10]. „Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reiches durch Zahlung eines Aversums bei[11].

Bezüglich der Zölle läßt das Reichsrecht dem Landesrecht insofern einen gewissen Spielraum, als es die Gewährung von Zollrückvergütungen an bestimmte Klassen von Personen und die Ausstellung von Freipässen für einzelne Gegenstände gestattet, all dies jedoch nur zu Lasten des Staates, welcher diese Vergünstigungen einräumt[12]. Infolgedessen sind Bestimmungen des bayerischen Zollgesetzes vom 17. November 1837[13] in Kraft geblieben. Hiernach treten

1. Zollrückvergütungen zugunsten des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses in dem bereits früher erörterten Umfange[14] ein.

2. Gegenstände, welche auswärtige Herrscher nach Bayern[15] für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrei.

3. Hinsichtlich der Zollfreiheit der Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger, die in Bayern beglaubigt sind, soll nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit verfahren werden[16].

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung können, soweit sie nicht zollgesetzlich begründet und überhaupt statthaft sind, auf Landesrechnung gewährt werden[17].

Die Reichsabgaben des Artikels 35 der R.V. einschließlich der später eingeführten statistischen Gebühr werden in den deutschen Gebietsteilen, die vom Zollgebiete ausgeschlossen sind, nicht erhoben. Der Satz aber, daß diese Abgaben lediglich der Reichszuständigkeit anheimfallen, gilt auch für die ausgeschlossenen Gebietsteile.

Das Reich erhebt auf Grund des Artikels 35 folgende Abgaben:

[9] R.V. Art. 5 Abs. II, 37.

[10] R.V. Art. 38 Abs. I. Sie sind zum letzten Male in § 16 des Finanz-G. v. 18. Febr. 1871 (G.Bl. 1870/71 S. 17) erwähnt, da dieses sich noch auf 1870 zurückbezog.

[11] R.V. Art. 38 Abs. III. Annalen a. a. O. S. 396.

[12] Z.V. vom 8. Juli 1867 Art. 15.

[13] § 23.

[14] Oben § 18 Anm. 7, § 25 Anm. 129, s. auch § 43 Anm. 85.

[15] Das Ges. sagt — entsprechend dem damaligen Stande des Zollrechts — „durch das Königreich oder aus demselben", meint aber sicher auch die Eingangszölle.

[16] Dies paßt strenge genommen freilich nicht auf die Fälle, wo Bayern in den betreffenden fremden Staaten keinen Vertreter hat, oder wo, wie beim päpstlichen Nuntius, der Vertretene nicht Staatsoberhaupt ist. Indessen wird in den ersteren Fälle unbedenklich die Gegenseitigkeit nach dem Rechte des fremden Staates, im zweiten Falle nach dem Herkommen, das sich bis zum Aufhören des Kirchenstaates gebildet hatte, bemessen werden können.

[17] Z.V. vom 8. Juli 1867 Art. 13; vgl. Art. 14 wegen der Meßplätze. Dazu R. Delbrück, der Art. 40 der R.V., S. 59 ff.

Google

1. Eingangszölle nach dem Zollgesetze vom 1. Juli 1869 nebst Novellen und dem Zolltarife[18], dann die statistische Gebühr nach dem Gesetze vom 7. Februar 1906[19];
2. die Rübenzuckersteuer nach dem R.G. vom 6. Januar 1903[20];
3. die Tabaksteuer[21];
4. die Salzsteuer nach der Zollvereinsgesetzgebung[22];
5. die Brausteuer nach dem R.G. vom 15. Juli 1909[23];
6. die Branntweinsteuer nach dem R.G. in der Fassung vom 15. Juli 1909[24];
7. die Schaumweinsteuer nach dem R.G. vom 15. Juli 1909[25];
8. die Steuer auf Leuchtmittel nach dem R.G. vom 15. Juli 1909[26];
9. die Steuer auf Zündwaren nach dem R.G. vom 15. Juli 1909[27];
10. die Abgabe von Kalisalzen nach dem R.G. v. 25. Mai 1910 (R.G.Bl. S. 775).

Die Bestimmung des Artikels 35 Absatz 1 der R.V. war für Bayern — und ebenso für Württemberg und Baden — durch eine Ausnahme durchbrochen. Absatz 2 des Artikels sagt, daß in diesen Staaten „die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten" bleibt. „Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen." Eine Folgerung aus der Ausnahmestellung der süddeutschen Staaten ist in Artikel 38 Absatz 3 der R.V. dahin gezogen, daß sie keinen Anteil an den Erträgnissen der Reichssteuern von Branntwein und Bier[28] haben[29].

Hinsichtlich des Malzaufschlages ist es bei der Sonderstellung Bayerns und der beiden anderen Staaten verblieben. Die einschlägige bayerische Gesetzgebung ist daher auch bereits oben zur Darstellung gekommen. Anders gestaltete sich die Rechtsentwicklung hinsichtlich der Branntweinbesteuerung[30].

Nach dem R.G. vom 15. Juli 1909, das nach dem Eintritt Bayerns in die deutsche Branntweinsteuergemeinschaft auch für Bayern gilt[31], unterliegt der im Inlande hergestellte Branntwein einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe; diese betrug von der innerhalb des Kontingents (§§ 24—41) hergestellten Alkoholmenge 1,05 Mk., von der außerhalb desselben hergestellten Menge 1,25 Mk. für das Liter Alkohol. Außerdem wird von der erzeugten Alkoholmenge eine Betriebsauflage erhoben, (§§ 42 ff.). Durch das R.G. vom 14. Juni 1912 (R.G.Bl. S. 378) wurde das Kontingent (vergl. §§ 7 und 8 dieses G.) für Bayern, Württemberg und Baden aufrecht erhalten, im übrigen aber beseitigt, die Abgabe neu bemessen, der Abgabensatz von 1,05 Mk. be-

---

[18] Zolltarif-G. v. 25. Dez. 1902 (R.G.Bl. S. 303) u. V.O. v. 27. Febr. 1905 (R.G.Bl. S. 155), hierzu Vollz.V. bei Weber 34 S. 165, 184, 205, Glock S. 441. Änderungen des Tarifs brachten insbes. die R.Steuer-G. v. 15. Juli 1909.

[19] R.G.Bl. S. 108, hierzu Glock S. 445.

[20] R.G.Bl. S. 1. Das Ges. brachte eine Neuordnung infolge der Brüsseler Zuckerkonvention (R.G.Bl. 1903 S. 7) hierzu R.G. v. 19. Febr. 1908 (R.G.Bl. S. 27) u. R Fin.G. v. 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 743) Art. V; zu letzteren vgl. d. R.G. v. 14. Juni 1912 (R.G.Bl. S. 393).

[21] Letzte Fassung d. R.G. v. 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 793 ff.). Dazu das Zigarettensteuer-G. v. 3. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 631) u. 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 705).

[22] Annalen a. a. O. S. 287 ff.

[23] R.G.Bl. S. 773., hierzu R.G. v. 3. Aug. 1909 über die zollwidrige Verwendung von Gerste (R.G.Bl. S. 899). Über das Gebiet der Brausteuergemeinschaft, zu der Bayern nicht gehört, vgl. die Einleitung d. R.G.

[24] R.G.Bl. S. 661. [25] R.G.Bl S. 714. [26] R.G.Bl. S. 880.

[27] R.G.Bl. S. 814, geändert durch R.G. v. 6. Juni 1911 (R.G.Bl. S. 241).

[28] Und den Aversen nach R.V. Art. 38 Abs. II.

[29] Dazu Schlußprot. zum Bündnisvertr. mit Bayern Ziff. X: „Zu Art. 35 u. 38 der Bundesverf. war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Z.V. auch ferner zu erhebenden Übergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben." Wegen der Übergangsabgabe im Brausteuergebiete s. auch Landtags-Rep. 1905 S. 533; V.O. v. 21. Aug. 1911 (G.V.Bl. S. 1045).

[30] ber das frühere bayer. Recht vgl. 2. Aufl II S. 528.

[31] Vgl. 2. Aufl. II S. 530, Seydel, Komm. z. R.V. 2. Aufl. S. 422 ff., ferner R.G.Bl. 1898 S. 1018.

Google

seitigt. Die Verbrauchsabgabe ermäßigt sich für die in diesen Staaten innerhalb des Kontingentes hergestellte Alkoholmenge und zwar für die gewerblichen Brennereien um 0,05 Mk., für die anderen Brennereien um 0,075 Mk. für das Liter Alkohol. Diese Begünstigung kann nicht ohne Zustimmung der Staaten geändert werden.

Von der nach §§ 24, 25 zum niedrigeren Abgabensatze zugelassenen Jahresmenge Branntwein wird der Anteil, der in Bayern, Württemberg und Baden hergestellt werden darf, in der Weise ermittelt, daß jedem dieser Staaten auf den Kopf seiner Bevölkerung $^2/_3$ derjenigen Litermenge Alkohol zugeteilt werden, die sich auf den Kopf der Gesamtbevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft ergibt, wenn das Gesamtkontingent nach der Kopfzahl der letzteren verteilt wird[32].

Die Reineinnahme der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags wird den Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit der sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen[33].

Diese Art der Überweisung kann, wie die erwähnte Ermittlung des Anteils am Gesamtkontingent, nur mit Zustimmung der genannten Staaten geändert werden.

Eine weitere Beschränkung der besonderen Landessteuergesetzgebung und Steuerhoheit ergibt sich daraus, daß das Reich von seiner Zuständigkeit zur Einführung von Reichssteuern auch außerhalb des Umfanges seines ausschließlichen Steuergesetzgebungsrechts Gebrauch gemacht hat. Diese Gesetze, welche auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 der Reichsverfassung ergangen sind, haben nicht für das Zollgebiet, sondern für das Bundesgebiet Geltung. Es sind folgende

1. die Reichserbschaftssteuer nach dem R.G. vom 3. Juni 1906[34]. Sie ist von jedem Erwerb von Todes wegen und von Schenkungen, auch unter Lebenden, zu entrichten. Befreit sind Deszendenten und Ehegatten, sowie der Landesherr und dessen Gemahlin. Die Steuer wird von den Behörden des Bundesstaates, in dem der Erblasser zur Zeit seines Todes den Wohnsitz hatte oder in dem das vererbte Grundstück liegt, erhoben und verwaltet. Diesem Staat verbleibt $^1/_4$ der Roheinnahmen, der Rest fließt in die Reichskasse;

2. die R.G. über Erhebung von Reichsstempelabgaben; solche sind

a) der Spielkartenstempel nach G. vom 3. Juli 1878[35]:

b) der Urkundenstempel[36] insbesondere für Wechsel, Aktien, Wertpapiere, Dividenden- und Zinsbogen, Börsengeschäfte, Lotterielose, Frachturkunden im Schiffsverkehr, Personenfahrkarten, Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, Tantiemen (direkte Reichssteuer!), Schecks, Grundstücksübertragungen. Die dem Reichsstempel unterliegenden Urkunden dürfen landesherrlich nicht besteuert werden[37];

3. das Zuwachssteuer-G. vom 14. Februar 1911[38].

Nach Artikel 36 Absatz 1 der R.V. bleibt die Erhebung und Verwaltung der Zölle und der Reichssteuern des Artikels 35 „jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie

---

[32] Br.W.St.G. § 26.

[33] R.Fin.G. v. 15. Juli 1909 § 5 u. Br.W.St.G. § 154. Von der Mehreinnahme, die sich aus den R.G. v. 14. Juni 1912 ergibt, erhalten die Bundesstaaten keine Vergütung (§ 18).

[34] R.G.Bl. S. 654 hierzu § 5 d. Reichs-Fin.G. v. 15. Juli 1909, Komm. v. F. W. A. Zimmermann, München 1906; Bundesr.Ausf.Best. v. 16. Juni 1906 u. bayer. Vollz.Anw. v. 10. Aug. 1906, weitere Vorschr. im G.V.Bl. Über das Verhältnis zur bayer. Erbsch.St. vgl. oben § 174.

[35] R.G.Bl. S. 133.

[36] Vgl. Wechselstempel-G. u. Reichsstempel-G. v. 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 825 u. 833) u. Zuwachssteuer-G. §§ 67—71, hierzu Laband, R.St.R. 6. Aufl. S. 416 ff. u. G.V.Bl. 1912 S. 145 ff.

[37] Ausnahme in § 4 d. Reichsstempel-G.

[38] R.G.Bl. S. 33. Handausg. v. J. Merzbacher, München 1910. Von dem Ertrage erhält das Reich 50%, weitere 10% erhalten, sofern nicht ein Landes-G. anders verfügt, die Bundesstaaten als Entschädigung für Verwaltung u. Erhebung der Steuer. Der Rest mit 40% fließt den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu, in deren Bereich das Grundstück sich befindet (§ 58). Über die gemeindlichen Zuschläge (§ 59) s. u. § 208. V.V. d. Bundesrats s. G.V.Bl. S. 190 u. 791 ff., bayer. V.O. (Verwaltungsstreit-Verf.) v. 1. April 1911 (G.V.Bl. S. 185), V.V. ebenda S. 965. Die Verwaltung und Erhebung der Zuwachssteuer obliegt den Rentämtern. Gegen den Steuerbescheid ist Beschwerde an die Regierungsfinanzkammer, gegen deren Bescheid weitere Beschwerde an das Finanzministerium bzw. den V.G.H. zulässig (V.O. § 2).

Google

bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen". Dies ist lediglich die Anerkennung einer Regel, die nach Artikel 4 der R.V. für den ganzen Umfang der Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches und daher auch für die übrigen Reichssteuern gilt, daß nämlich die Verwaltung den Bundesstaaten zusteht, soweit nicht das Reichsrecht eine ausdrückliche Ausnahme macht. Für Bayern ist diese Regel auch hinsichtlich des Verkaufes der Reichsstempelmarke durchgeführt, da dieser gegen Vergütung den bayer. Postanstalten übertragen ist.

Bezüglich der Verwaltung der Zölle und der Steuern des Artikels 35 der R.V. ist im Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867[39] bestimmt, daß dieselbe in allen Staaten „unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigentümlichen Verhältnisse auf den gleichen Fuß gebracht werden" soll[40]. Die Anstellungen in dieser Verwaltung erfolgen durch die Staaten[41], welche für die Diensttreue ihrer Bediensteten und für die Sicherheit der Kassenräume und Geldsendungen haften[42].

Die Erhebungs- und Verwaltungskosten werden den Staaten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen in Artikel 38 Ziffer 3 der R.V. und besonderer Bestimmungen in den einzelnen Steuergesetzen gutgerechnet[43]. Bei den Zöllen geschieht dies jedoch nur hinsichtlich „der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in den Grenzbezirken für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind". Infolge dessen bestehen bezüglich der Einrichtung der Zollämter im Grenzbezirke und der Grenzaufsicht eine Reihe von Vereinbarungen[44], während die Staaten hinsichtlich der Zahl der inneren Steuer- oder Hallämter und der Packhöfe völlig, hinsichtlich der Besetzung und Zuständigkeit der Ämter innerhalb der zollgesetzlichen Grenzen freie Hand haben[45].

„Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen beiordnet."[46] Diese Art der Ausübung der Reichsaufsicht, welche sich zunächst auf die Zölle und die Steuern des Artikels 35 der R.V. bezieht, ist in der Folge auch auf die Verwaltung der statistischen Gebühr, der Erbschaftssteuer, der bezeichneten Verbrauchssteuern und der Zuwachssteuer ausgedehnt worden[47]. Die Bevollmächtigten bei den Direktivbehörden führen die Bezeichnung Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern Denselben sind die Stationskontrolleure bei den Zoll- und Steuerämtern untergeordnet. Diese Reichsbeamten können in die Landesverwaltung nicht anordnend eingreifen. Ihre Anzeigen über wahrgenommene Mängel werden dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorgelegt[48].

Über die Erträge der für das Reich vereinnahmten Zölle und Steuern haben die Bundesstaaten mit dem Reiche abzurechnen[49].

Die Zuständigkeit und das Verfahren in Zollstrafsachen[50] richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des R.G.V.G. und der R.St.P.O., vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Staatsverträgen und dazu erlassenen Vollzugsvorschriften, dann im Vereinszollgesetze und, was das Verfahren im Verwaltungswege anlangt, in Artikel 86—94 des A.G. zur R.St.P.O. vom 18. August 1879. Zuständig zur Durchführung der Untersuchung im Verwaltungswege und zum Erlasse von Strafbescheiden sind die Zoll-

---

[39] Art. 3 § 6. [40] Vgl. auch Art. 19 Abs. III.

[41] Über die Besoldungen Art. 16 Abs. I Ziff. 4. Vgl. O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 359 f., 398 ff.

[42] Art. 19 Abs. II, 16 Abs. II.

[43] S. das nähere bei Laband, R.St.R. 6. Aufl. S. 411.

[44] Darüber O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 359 ff.

[45] Z.V. v. 8. Juli 1867 Art. 16 Abs. III.

[46] Art. 36 Abs. II R.V. Vgl. zum Folgenden O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 420 ff.

[47] Vgl. Laband a. a. O. S. 412, Zuwachssteuer-G. § 36.

[48] R.V. Art. 36 Abs. III.

[49] R.V. Art. 38, 39. Näheres bei O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 385 ff. Zu diesen Erträgen gehören auch die Zollgebühren (Z.G.O. s. bei Weber 34 S. 1).

[50] E. Löbe, Das d. Zollstrafrecht, Tübingen 1912.

Google

ämter. Die einschlägigen Bestimmungen finden auch entsprechende Anwendung bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes, Tabaks, Rübenzuckers, Schaumweins und Branntweins, der Leuchtmittel und Zündwaren und über den Spielkartenstempel; bei Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Wechselstempelgesetzes und der Reichsgesetze über die Stempelabgaben mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zollbehörden im allgemeinen die Rentämter treten[51].

Über das Strafverfahren im Verwaltungswege ist unterm 2. Oktober 1879 eine Anweisung erlassen worden[52].

Sechstes Hauptstück.

§ 183. **Die Beitreibung der Staatsabgaben.** Die Dienstvorschriften, durch welche die Erhebung der Staatsabgaben geregelt ist, kommen für die staatsrechtliche Darstellung nicht in Betracht. Sie berühren lediglich innere Geschäftsangelegenheiten der Finanzverwaltung.[1] Die Abgaben sind gegenüber anderen Forderungen in mannigfachen Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes bevorrechtigt, um ihre Einziehung im öffentlichen Interesse möglichst sicher zu stellen[2]. Auch hierauf ist hier nicht näher einzugehen. Anders verhält es sich mit den Bestimmungen über die zwangsweise Beitreibung der Staatsabgaben. Diese fallen in das Bereich der Gesetzgebung, nicht der Verwaltungsverordnung.

Das neuere Recht[3] gründet sich in der Hauptsache auf die Artikel 4—7 des A.G. vom 23. Februar 1879 (n. Fassung v. 26. Juni 1899[4]) zur R.Z.P.O. und K.O.

Das Gesetz von 1899 begnügt sich jedoch (ebenso wie jenes von 1869 und 1879) zunächst mit der Verweisung auf das vorhandene Recht, indem es sagt: „Die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden[5] und über die Organe und die Mittel der Zwangsvollstreckung bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 in Kraft." Die rechtliche Bedeutung dieses Satzes wird, was das Gebiet der Finanzverwaltung anlangt, darin zu suchen sein, daß er die Gesetzlichkeit des Vollstreckungsrechtes, wie es sich seither herausgebildet hatte, und insbesondere das von der Verwaltung geübte Recht der näheren Regelung des Beitreibungsverfahrens innerhalb der bisherigen und der neu gezogenen gesetzlichen Grenzen der Anzweifelung entrückt[6].

Eine Ergänzung des bestehenden Rechtes enthält der weitere Satz, daß den Hauptzollämtern das Vollstreckungsrecht in Ansehung der von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren zukommt[7].

---

[51] Vgl. V.O. v. 8. Mai 1871 (R.Bl. S. 921), V O. v. 1. u. M.V. v. 2. Okt. 1879 (G.V.Bl S. 1379, 1409, s. auch 1893 S. 183), V.O. v. 16. Aug. 1881 § 1 (G.V.Bl. S. 1131). V.O. v. 4. Juli 1906 (G.V.Bl. S. 229), V.O. v 1. April 1911 § 3 (G.V.Bl. S. 186).

[52] G.Bl. S. 1381. Dazu G.V.Bl. 1910 S. 792. Über die Beistandsleistung von Behörden verschiedener Bundesstaaten zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens R.G. v. 9. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 256). Vgl. auch unten § 183 Anm. 18 ff.

[§ 183] [1] Vgl. darüber u. a. V.V. z. Einf.St.G. § 96. K. Soergel, Die Beitreibung d. öffentl. Abgaben i. Bayern 2. Aufl. 1912.

[2] Vgl. u. a. Art. 91 d. Einf.G. z. B.G.B., hierzu Art. 122, 123, 128 d. A.G. z. B.G.B. Über Rückerstattung zu Unrecht erhobener Abgaben Art. 104 d. E.G. u. Art. 125, 126 A.G. z. B.G.B., ferner Seydel in Bl. 47 S. 343. Hierunter fallen auch die Brand- u. Hagelversicherungsbeiträge, Beiträge für die land- u. forstw. Unfall-V., zu Kulturunternehmungen; auch Leistungen für Benutzung gemeindlicher Anstalten: vgl. Begr. d. A.G. S. 59. Ges. über die Zwangsversteigerung v. 20. Mai 1898 § 10 Ziff. 3 (R.G.Bl. S. 713), hierzu Art. 23, 24 d. A.G.; R.K.O. § 54 (R.G.Bl. 1898 S. 612), Weber 29 S. 88.

[3] Über das frühere Recht vgl. 2. Aufl. II S. 532.

[4] G.V.Bl. S. 401. Diese Vorschriften sind durch die am 1. Jan. 1900 in Kraft getretenen neuen R.G. nur insofern berührt worden, als die Novelle z. R.Z.P.O. v. 17. Mai 1898 Änderungen im Verfahren brachte. Diese sind in der zusammenfassenden M.V. v. 27. Dez. 1899 (Weber 28 S. 702 ff.) berücksichtigt. Hierzu pfälz. Regierungs-V. v. 16. April 1904 u. Weber 37 S. 720; auch Weber 29 S. 88.

[5] Diese Vorschriften sind, soweit sie die Finanzämter (hierzu Bem. bei Weber 28 a. a. O.) betreffen, in § 2 der M.V. v. 27. Dez. 1899 aufgeführt.

[6] Vgl. 2 Aufl. § 248[6]. [7] Art. 5. Über das frühere Recht vgl. 2. Aufl. a. a. O.

Go gle

Neues Recht hat das angeführte A.G. in Artikel 6 und 7 hinsichtlich der Zwangsvollstreckung auf Grund vollstreckbarer Urkunden geschaffen[8]. Werden Staatsabgaben an den bestimmten Zahlungs- und Erhebungsterminen nicht berichtigt, so ist das Beitreibungsverfahren einzuleiten. Das Beitreibungsrecht kommt jedem Finanzamte hinsichtlich seiner Amtsangehörigen zu. Sind gegenüber einem Finanzamte Angehörige anderer Ämter im Abgabenrückstande, so ist das zuständige Amt um Beitreibung zu ersuchen[9].

Vollstreckungsorgane sind, soweit die Vollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist[10], bei den Rentämtern die Amtsdiener, die verpflichteten Beiboten und die Steuerboten, bei den Hauptzollämtern die Amtsdiener und die Zoll- und Steueraufseher[11]. Ausnahmsweise ist es auch gestattet, Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu betrauen.

Die Hauptzollämter sind ermächtigt, behufs zwangsweiser Beitreibung von Rückständen an den von ihnen verwalteten Zöllen, Steuern und Gebühren je nach der Lage der Verhältnisse die Rentämter um Vollstreckung zu ersuchen oder sofort einen Gerichtsvollzieher damit zu beauftragen.

Abgesehen von Zahlungen im Vollstreckungsverfahren nach §§ 754, 755 der R.Z.P.O. haben sich die finanzamtlichen Vollzugsorgane der Einhebung rückständiger Gefälle im Beitreibungsverfahren zu enthalten[12].

Das Beitreibungsverfahren zerfällt in ein Mahnverfahren und ein Vollstreckungsverfahren[13]. Die Mahnung der säumigen Pflichtigen ist längstens eine Woche nach Ablauf der bestimmten Zahlungs- und Erhebungstermine zu verfügen. Das Vollzugsorgan hat mittels amtlicher Ausfertigung den Auftrag zu erhalten, die säumigen Pflichtigen gegen Erhebung einer Gebühr von 20 Pfennigen zur Ablieferung ihrer Rückstände binnen einer Woche unter dem Androhen aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens werde angeordnet werden. Der Vollzug ist auf den amtlichen Ausfertigungen (Mahnvorweisen, Rückstandsverzeichnissen) durch Unterschrift des Pflichtigen bestätigen zu lassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, vom Vollzugsorgane festzustellen[14].

War die Mahnung ohne Ergebnis, so erfolgt die Zwangsvollstreckung auf Grund von Beschlüssen und Urkunden, welche von dem betreibenden Amte mit der Vollstreckungsklausel zu versehen sind. In den Fällen, in welchen behufs Beitreibung von Rückständen auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, ist die Vollstreckungsklausel der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse, sonst der Ausfertigung der einschlägigen Beschlüsse oder Urkunden beizufügen. Die Vollstreckungsklausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind. Durch Beifügung der Klausel wird die Urkunde oder Ausfertigung im ganzen Königreiche vollstreckbar[15].

Für die Vollstreckung sind die Bestimmungen der Z.P.O. maßgebend[16]. Bezüglich der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einwendungen und Streitigkeiten gelten dieselben Grundsätze wie für Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen[17].

Nach dem R.G. vom 9. Juni 1895[18] besteht zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten die Verpflichtung, sich auf Ersuchen zum Zwecke der Erhebung

[8] Hierzu erging die V.O. v. 14. Juli 1879 u. dazu die jetzt geltende M.V. v. 27. Dez. 1899 s. oben Anm 4.

[9] M.V. v. 1899 § 3 Abs. II, III, R.G. v. 9. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 256).

[10] A.G. z. R.Z.P.O. Art. 7 Abs. I.

[11] Ausschluß von den Vollstreckungshandlungen nach der M.V. v. 27. Dez. 1899 § 4 Abs. II.

[12] Die Behändigung geschieht auf Gefahr des Zahlenden. Wenn eine amtlich gefertigte Empfangsbestätigung zugestellt ist, so ist im Falle der Unterschlagung nochmalige Zahlung seitens des Pflichtigen ausgeschlossen. S. im übr. angef. Vorschr. §§ 4, 5.

[13] M.V. §§ 6, 7.

[14] Dies gilt auch für den staatlichen Malzaufschlag, § 25 d. A.V. z. M.A.G.

[15] A.G. z. R.Z.P.O. Art. 6, V.O. M.V. §§ 9 ff.

[16] A.G. z. R.Z.P.O. Art. 7 Abs. I, M.V. §§ 12 ff. Über die „Niederlegung" der Zustellung beim Gemeinde- oder Polizeivorsteher (Z.P.O. § 182) s. Vorschr. § 23.

[17] A. G. Art. 7 Abs. II. Vgl. M.V. § 56, über Vertretung des Ärars s. § 58.

[18] S. Anm. 9 u. Bl. f. bayer. Finanzwesen 11 S. 288. Vgl. auch Schiffahrtsabgaben-G. v. 24. Dez. 1911 (R.G.Bl. S. 113 f.) Art. II §§ 13—15.

Google

und Beitreibung der Zölle, Reichssteuern, Übergangsabgaben und Staats- und anderer öffentlicher Abgaben Beistand zu leisten. Unter den öffentlichen Abgaben sind auch die Gebühren und Auslagen inbegriffen, die durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstanden sind, soweit nicht § 99 des R.G.K.G. vom 18. Juni 1878[19] Anwendung findet[20]. Die Gewährung des Beistandes kann behufs Abwendung einer Doppelbesteuerung versagt werden[21].

Verpflichtet zur Beistandsgewährung sind, vorbehaltlich besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, diejenigen Behörden, welche zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftsbereiche ihres Staates berufen sind. Fehlt es an einer hiernach verpflichteten Behörde, so haben die Landesregierungen solche zu bestimmen[22]. Wenn eine Handlung beantragt wird, die nach dem Rechte der ersuchten Behörde nicht vorgenommen werden darf, so findet Beistandsgewährung nicht statt[23].

Die Voraussetzungen der Beistandsleistung sowie die Vollstreckbarkeit des Anspruches richten sich nach dem Rechte der ersuchenden Stelle[24]. Einwendungen, welche den Anspruch selbst oder dessen Vollstreckbarkeit betreffen, werden von den Behörden des Staates entschieden, dem diese Stelle angehört[25].

Die Art der Beistandsleistung richtet sich nach dem Rechte des Ortes der Vollziehung. Über die Zulässigkeit des Beistandes, über Einwendungen, welche die Art der Beistandsleistung betreffen, sowie über die Versagung des Beistandes behufs Abwendung einer Doppelbesteuerung entscheiden die Behörden des Staates, dem die ersuchte Stelle angehört[26].

Dritter Abschnitt.

Das Budgetrecht.

Erstes Hauptstück.

Das Budgetrecht des Landtages.

§ 184. **Einleitende Bemerkungen.** Die bayerische Verfassung zählt zu jener Gruppe deutscher Verf.-U., die, unbeeinflußt von den Lehren des französisch-belgischen Konstitutionalismus, das Mitwirkungsrecht des Landtages bei Feststellung des Staatshaushaltes im geschichtlichen, nicht staatsrechtlichen Anschluß an die frühere ständische Verfassung gestaltet haben[1].

---

[19] R.G.Bl. S. 14. [20] Ges. § 1.

[21] Ges. § 3 Abs. II. Zwar verbietet das Reichsdoppelsteuer-G. v. 22. März 1909 die Doppelbesteuerung hinsichtlich der Staatsabgaben. Aber die Möglichkeit besteht, daß infolge verschiedener Auffassungen des Rechtes oder der Tatsachen die Behörden zweier Staaten für denselben Gegenstand Steuern fordern. „Man kann", sagt die Begründung, „einem Staat nicht füglich zumuten, gegen Angehörige, die seiner eigenen Rechtsauffassung gemäß von ihm selbst besteuert werden, auch noch zur Zwangsvollstreckung wegen solcher Abgaben anderer Staaten zu schreiten, die von ihm für eine Doppelbesteuerung erachtet werden. Die Behörden würden in eine schiefe Stellung zu den Steuerpflichtigen kommen, wenn sie auch in solchen Fällen den Beitreibungsersuchen Folge geben müßten."

[22] Ges. § 2. [23] Ges. § 3 Abs. I.

[24] Ges. § 4 Abs. I. „Die Vollstreckbarkeit ist in dem Ersuchschreiben zu bescheinigen."

[25] Ges. § 5 Abs. II. Dazu § 6 (vorläufige Einstellung der Vollstreckung durch die ersuchte Behörde).

[26] Ges. §§ 4 Abs. II, 5 Abs. I. Über Kostenersatz § 9. Weitergehende Staatsverträge sind nach § 11 aufrecht erhalten.

[§ 184] [1] Dies ist im einzelnen in der Darlegung über die geschichtliche Entwicklung des Budgetrechtes in der 2. Aufl. §§ 249—255 ausgeführt, auf welche hier verwiesen werden muß. Vgl. hierzu auch v. Seydel, staatsrechtliche u. politische Abhandlungen, neue Folge, herausgeg. v. K. v. Krazeisen, Tübingen 1902 S. 278 ff., v. Seydel, Über Budgetrecht (1888, ebenda S. 6—26). — H. Rehm hat in den Annalen 1901 S. 641 ff. die Grundauffassung Seydels, daß der Landtag in bezug auf das Budget kein Zustimmungsrecht, sondern nur ein Prüfungsrecht habe, hinsichtlich der Budgetaufstellung als irrig nachzuweisen versucht — vgl. in ähnlicher Darlegung auch die (wohl von Rehm beeinflußte) Erlanger Dissertation v. O. Geßler, Die budgetrechtliche Bedeutung der Staatsausgaben nach bayer. Staatsrechte, 1900. Gegen Rehm die eingehende, nur in untergeordneten Einzelheiten von Seydel abweichende Darlegung v. R. Piloty in den Bl. f. a. P. 52 S. 1–40. — Es besteht keine ausreichende Veranlassung, hier in beschränktem Raum auf die Streitfrage weiter einzugehen. Paul Bauer legt in der Beil. Nr. 91/92 der vorm. Münchner Allg. Z. 1904, Das

Google

Der staatsrechtliche Unterschied zwischen dem landständischen Steuerbewilligungsrechte und dem Steuerbewilligungs- und Budgetrechte der Neuzeit ist so groß, wie der Unterschied zwischen Patrimonialstaat und Verfassungsstaat. Zwischen den Steuerbitten des Landesherrn und der Budgetvorlage oder Steuerforderung des verfassungsmäßigen Herrschers liegt eine Kluft der Rechtsanschauungen, wie sie tiefer kaum gedacht werden kann.

Die geschichtliche Anknüpfung, von welcher oben gesprochen wurde, ist nicht in allen deutschen Verfassungen eine gleich unmittelbare. Sie tritt mit voller Deutlichkeit nur in jenen Verfassungen zutage, nach welchen das Zustimmungsrecht des Landtages auf die Bewilligung von Steuern, auf das Finanzoder Steuer-G. beschränkt, nicht aber auf das Budget ausgedehnt ist. Bei einer anderen Gruppe von Verfassungen dagegen haben fremde Vorbilder und politische Lehrmeinungen Einfluß auf die Gestaltung des Budgetrechtes gewonnen. Jene Vorbilder sind zunächst die Verfassungen Belgiens und Frankreichs, mittelbar auch Englands gewesen. Wenn schon die Verfassungen, von welchen hier die Rede ist, den Satz aufstellen: „Der Staatshaushalt wird durch ein Gesetz geregelt", und wenn hiernach scheinbar der geschichtliche Zusammenhang mit dem landständischen Steuerbewilligungsrechte verschwunden ist, so besteht dieser Zusammenhang dessen ungeachtet. Denn auch dieses Budgetrecht enthält eine geschichtliche Weiterbildung des ständischen Steuerbewilligungsrechtes, obgleich dieselbe anders geartet ist, als in der ersterwähnten Gruppe von Verfassungen.

Aber trotz der Gemeinschaft der geschichtlichen Wurzel sind beide Systeme der Gestaltung des Budgetrechtes staatsrechtlich so verschieden, daß jedes dieser Systeme eine wissenschaftliche Behandlung für sich fordert. Es fehlt natürlich beiden nicht an gleichmäßigen Merkmalen, da es sich ja hier wie dort um denselben Gegenstand rechtlicher Regelung handelt. Gleichwohl wäre es gewagt, aus dem einen Systeme in das andere hinüber Beweise zu führen. Denn schon ein flüchtiger Vergleich zeigt, daß, was vom Standpunkte der einen staatsrechtlichen Ordnung aus zweifelloser Rechtssatz ist, vom Standpunkte der anderen Rechtsordnung aus die schwierigste Streitfrage sein kann.

Die wissenschaftlichen Bemühungen der neueren Zeit haben sich so gut wie ausschließlich demjenigen Systeme zugewandt, welches die Feststellung des Budgets durch „Gesetz" fordert. Ist es doch dieses System, welches den Bestimmungen sowohl der preußischen als der Reichsverfassung zugrunde liegt. Das andere System dagegen ist jenes der bayerischen Verf.U. Nach diesem Systeme steht es außer jedem wissenschaftlichen Streite, daß die Budgetfestsetzung auch von Rechts wegen das ist, was sie von Natur aus ist, ein Akt der Verwaltung. So entwickelt sich denn eine Reihe von Folgesätzen mühelos, deren Geltung unter der Herrschaft des anderen Systems nur mittels des Nachweises erkämpft werden kann, daß das Budget auch in der Form des Gesetzes noch Verwaltungsakt bleibe.

Nicht als ob es in dem bayerischen Budgetrechte an der Möglichkeit rechtlicher Zweifel fehlte — ein Budgetrecht, das diese Möglichkeit ausschlösse, müßte erst noch erfunden werden. Aber dem bayerischen Budgetrechte fehlt das πρῶτον ψεῦδος, welches dem anderen Systeme dadurch anhaftet, daß es einen Satz aus dem Staatsrechte des Parlamentarismus der Form nach wenigstens in das Staatsrecht der deutschen verfassungsmäßigen Einherrschaft übertragen hat. Daraus erklärt

---

Budgetrecht des Landtags nach bayer. Verf.R., (in teilweiser Abweichung von Seydel) dar, daß das von dem Landtag beanspruchte Recht, das vorgelegte Budget zu amendieren, von der Regierung eingesetzte Ausgabeposten zu streichen oder zu kürzen oder neue Ansätze einzustellen, nach bayer. Recht nicht bestehe, daß die Regierung durch den Akt der Steuerbewilligung daher lediglich an das vorgelegte und dem „Beirat der Stände" unterstellte, jedoch nicht an das von diesen amendierte Budget gebunden ist, und daß für dieselbe aus dem vereinbarten Budget nicht das Verbot folge, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel nicht auch andere, von den Ständen nicht bewilligte Ausgaben zu leisten. Der Landtag habe sich lediglich mit der Prüfung der Frage zu befassen, ob die Ausgabe nach Zweck und Umfang angemessen, die Einnahmen gesetzmäßig und richtig geschätzt seien. — Auch diese juristisch bemerkenswerte Studie zwingt nicht, die Seydel'sche Auffassung zu verlassen. Noch weniger kann die Praxis, die meistens rechtlichen Auseinandersetzungen ausweicht, hierzu einen Grund bieten. Einzelne Vorgänge in den Beratungen sind nicht immer für die wissenschaftliche Auslegung der Verf.U. bedeutsam, da hierbei fast nie die Verfassungsfrage ernstlich in Würdigung gezogen wurde. Ausnahmen können nur gelten, soweit wirkliche Vereinbarungen zwischen Regierung und Landtag (auf Grund staatsrechtlicher Prüfung der gegenseitigen Rechte) in Frage kommen, wie z. B. das sog. Verfassungsverständnis von 1843 (unten § 185 Anm. 9). Nachlässigkeit in der Geltendmachung von Rechten oder Nachgiebigkeit in vereinzelten Fällen kann nicht als Gewohnheitsrecht mit derogierender Kraft geltend gemacht werden. Auch Unkenntnis des Rechtes oder Bezugnahme auf andere Verfassungen, insbesondere die Verfassung des Deutschen Reiches, können eine Änderung der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung nicht bewirken. Vgl. auch M. v. Heckel, Das Budget, Leipzig 1898; die tüchtige Schrift von E. v. Ziegler, Die Praxis des bayer. Budgetrechtes, München 1905; ferner P. Laband, Staatsrecht, 4. Aufl. IV S. 481 ff., 532 ff. u. die dortige Literaturangabe. G. Jellinek, Gesetz u. Verordnung, 1887 S. 169 ff. W. van Calker, Die Anfänge des badischen Budgetrechtes, Freiburg 1900, S. 8 ff.

Google

es sich auch, daß der Verfassungsstreit über das Budget, den Bayern durchzumachen gehabt hat, in keinem Augenblicke des Kampfes zu einem Streite um die Regierungsgewalt geworden ist. Unter der Herrschaft des anderen budgetrechtlichen Systems dagegen wird es nicht so leicht sein, einen etwa entstehenden Zwist in der gleichen Weise einzudämmen. Denn sobald der Satz, das Budget sei ein Gesetz, zu dem Satze entwickelt wird, daß erst auf Grund des ergänzenden Budget-G. alle in besonderen Gesetzen beruhenden Einnahmen und Ausgaben verwandt und bewirkt werden können, daß erst auf Grund dieses Budget-G. alle besonderen gesetzlichen Ermächtigungen und Gebote vollziehbar werden, dann erscheint dieser Satz von dem einen Standpunkte aus als Fremdkörper im Leibe des deutschen Verfassungsstaates, von dem anderen Standpunkte aus als die Handhabe, um dem Parlamente die Herrschaft über die Krone zu verschaffen.

Es wird, wie ich glaube, nach dem bisher Gesagten der Rechtfertigung nicht bedürfen, wenn eine Darstellung des bayerischen Staatsrechtes es sich versagt, in den wissenschaftlichen Streit über das Budgetrecht einzutreten, der auf einem anders gestalteten Rechtsboden als demjenigen entstanden ist, welchen die bayerische Verf.U. dem Budgetrecht gelegt hat. Damit ist selbstverständlich die Verwertung der wissenschaftlichen Ergebnisse jenes Streites, soweit solche tunlich erscheint, nicht ausgeschlossen. Vielleicht ist auch die Hoffnung keine ganz unberechtigte, daß die folgenden Erörterungen, indem sie davon absehen, da etwas Neues bringen zu wollen, wo kaum mehr Neues zu sagen ist, das andere Ziel erreichen, eine Lücke in der bisherigen wissenschaftlichen Behandlung des Budgetrechtes auszufüllen.

§ 185. **Budgetprüfung und Steuerbewilligung.** Die Dauer der Finanzperioden betrug nach der Verfassungsurkunde[1] sechs und beträgt nach dem Gesetze vom 10. Juli 1865[2] seit der IX. Finanzperiode zwei Jahre[3]. Die Finanzperioden und daher auch die Rechnungsjahre, welche früher am 1. Oktober begannen, beginnen seit der nämlichen Finanzperiode mit dem 1. Januar[4].

Spätestens drei Monate vor Ablauf einer Finanzperiode ist das Budget der nächsten Finanzperiode dem Landtage vorzulegen[5]. Mit dieser Vorlage verbindet sich naturgemäß die Einbringung der Steuerforderung bzw. des Finanzgesetzes. Die Vorlage muß bei der Kammer der Abgeordneten geschehen, von welcher sie sodann nach erfolgter Beratung und Beschlußfassung an die Kammer der Reichsräte geleitet wird[6].

Über die Rechte, welche dem Landtage hinsichtlich der Regelung des Staatshaushaltes zukommen, bestimmen die V.U. und das G. vom 10. Juli 1865[7] folgendes:

„Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Übersicht des Staatsbedürfnisses sowie der gesamten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselben prüfen[8] und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung treten.

Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluß des notwendigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt[9]."

---

[1] Tit. VII § 5 Abs. I. Abs. II enthält eine Übergangsbestimmung für das Etatsjahr, „in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird".

[2] G.Bl. 1863/65 S. 137. Über die Vorgeschichte dieses Ges. s. 2. Aufl. II S. 579 Anm. 2. Vgl. hierzu Landtagsverh. 1863/65 K. d. Abg. Beil. Bd. V S. 1 (Entw.), 100 ff., Sten. Ber. II S. 40 ff., K. d. R.R. Beil. Bd. II S. 60 ff., Prot. Bd. II S. 60 ff.

[3] Angef. Ges. Art. 1, 3 Abs. I. Art. 1 ist nach Art. 4 des Ges. ein Verf.G.

[4] Angef. Ges. Art. 3 Abs. I.

[5] Über die früheren Bestimmungen und die Praxis s. 2. Aufl. II S. 580 Anm. 5.

[6] V.U.Tit. VI § 18 Abs. I. Vgl. oben § 47 Anm. 27.

[7] V.U. Tit. VII §§ 3, 4, 5 Abs. I; Ges. v. 10. Juli 1865 Art. 1.

[8] Die Verf. schrieb die Prüfung „durch einen Ausschuß" vor. Diese Worte wurden durch verfassungsänderndes Ges. v. 4. Juli 1904 (G.V.Bl. S. 231) § 1 gestrichen. Hierzu vgl. Verh. d. Abg.K. 1903/4 Beil. 1137 (Entw.), Repert. S. 289 ff. Hierdurch ist der Beweisführung Rehms, Annalen 1901 S. 648 der Boden entzogen; es ist jetzt noch klarer, daß auch das Plenum das Budget nur prüfen kann und nicht darüber zum Zwecke seiner Zustimmung verhandelt. Vgl. auch 2. Aufl. II S. 539.

[9] Über die Auslegung der oben angeführten Verfassungsbestimmungen ist unter der Regierung König Ludwigs I. Streit entstanden. Der Streit betraf, wie in der geschichtlichen Darlegung der 2. Aufl. ausführlich erörtert ist, zwei Fragen. Die eine derselben bezog sich auf die Ver-

Google

Die V.U. unterscheidet hienach zwei Dinge: die Steuerbewilligung und die Prüfung des Budgets durch den Landtag. Letztere hat den Zweck, die Grundlage für die erstere abzugeben.

Bei der Prüfung des Budgets aber und bei der Bewilligung der Steuern befindet sich der Landtag in einer grundsätzlich verschiedenen Rechtslage.

Die Budgetfeststellung ist der Sache nach kein Akt der Gesetzgebung, sondern ein Akt der Verwaltung[10]. Sie hat daher unter Beobachtung der bestehenden Gesetze zu geschehen. Dies gilt nicht nur, was ja selbstverständlich ist, gegenüber den materiellen Gesetzen, sondern auch gegenüber den formellen Gesetzen. Denn die formelle Gesetzeskraft liegt gerade darin, daß, was das formelle Gesetz verfügt, nur wieder im Wege des formellen Gesetzes beseitigt werden kann. Es kann daher weder die Staatsregierung den Landtag, noch, was überdies aus ausdrücklicher Verfassungsbestimmung[11] sich ergibt, der Landtag die Staatsregierung anläßlich der Budgetfeststellung nötigen, eine bestehende Gesetzesvorschrift preiszugeben. Aber auch bei Übereinstimmung von Krone und Landtag kann ein bestehendes Gesetz nicht mittelbar durch das Budget beseitigt werden.

Nach bayerischem Staatsrechte ist nämlich das Budget auch formell kein Gesetz, d. h. der Landtag hat demselben gegenüber zwar ein Recht der Prüfung, aber kein Recht der Zustimmung[12]. Die Zustimmung der Kammern kommt nur auf dem Gebiete der Steuerbewilligung in Frage[13]. Insofern indessen die Bewilligung von Mitteln

---

wendung der Erübrigungen. Die andere Frage aber war die, welche staatsrechtlichen Folgen den ständischen Beschlüssen bei Prüfung des Ausgabenbudgets, auf Grund dessen die Steuerbewilligung geschieht, beizumessen sei, insbesondere ob den Ständen die Befugnis zukomme, die Ausgabenansätze des Budgets mit bindender Kraft für die Regierung zu erniedrigen. Diese Streitfrage wurde dadurch hervorgerufen, daß die Staatsregierung im Jahre 1837 das Ausgabenbudget in Ziffern verkündete, bei welchen auf die ständischen Beschlüsse vorzüglich da keine Rücksicht genommen war, wo die Stände nicht den vollen Regierungsansatz genehmigt hatten. Hiergegen legte die Abg.K. im Jahre 1840 anläßlich der Prüfung der Nachweisungen für 1837/38 Verwahrung ein. Im Jahre 1843 kam man im Landtage auf die Sache zurück. Der Finanzausschuß der zweiten Kammer richtete durch das Kammerpräsidium an die Staatsregierung die Frage, von welchen Grundsätzen die Regierung bezüglich der verbindenden Kraft des den Ständen zur Prüfung übergebenen Budgets ausgehe, und in welcher Form dessen Bekanntmachung künftig bewerkstelligt werden solle. Die Erwiderung erfolge mit Schreiben vom 20. Juni 1843. Am 14. gl. M war in einer Sitzung des Finanzausschusses der Reichsratskammer vom Berichterstatter ein Aufsatz verlesen worden, welcher eine Lehre über die sämtlichen schwebenden Streitfragen aufstellte (vgl. 2. Aufl. II S. 567 ff.). Der Aufsatz wurde der Staatsregierung mitgeteilt, die ihre Erklärung hierüber mit Ermächtigung des Königs unterm 30. gl. M. dem Reichsratspräsidium zugehen ließ. Es ergab sich Übereinstimmung zwischen Regierung und Ausschuß, der Aufsatz wurde nochmals überarbeitet und in der Sitzung der Reichsratskammer vom 12. Juli 1843 einstimmig gebilligt. Dies ist das in der bayer. Verfassungsgeschichte berühmt gewordene Verfassungsverständnis. In der Abg.K. fand keine förmliche Beschlußfassung statt. In deren Finanzausschusse wurde aber die Übereinstimmung mit dem Verfassungsverständnisse festgestellt, einen Punkt, der die Ausgabenbewilligung betraf, ausgenommen. Das Verfassungsverständnis ist kein Ges., aber ein wertvolles Auslegungsmittel von hoher politischer Bedeutung. Das Verfassungsverständnis gibt auch in der Tat im wesentlichen eine richtige Entwickelung des Budgetrechtes, welches in der Verf.U. enthalten ist. Das Verfassungsverständnis ist in den Verh. d. R.R.K. 1842/43 Beil. Bd. IV S. 269 ff. u. bei Weber 3 S. 477 abgedruckt. Vgl. hierzu den Aufsatz v. Seydel, Das Budgetrecht d. bayer. Landtags u. das Verf.Verständnis von 1843, abgedr. in S. staatsrechtlichen u. pol. Abh., neue Folge, 1902, S. 278 ff.

[10] Die derzeit geltenden Grundsätze für die Gestaltung des Budgets (s. u. § 191) wurden zwar dem Landtage (ebenso wie i. J. 1884 die Änderungen der Form der Rechnungsnachweisungen) zur Erinnerungsabgabe vorgelegt, es erfolgte jedoch keine formelle „Zustimmung". Vgl. Verh. d. K. d. R.R. 1905/6 St.B. I S. 472, der Gesamtbeschluß (Beil. Bd. III d. Abg.K. N. 502) lautet unrichtig auf „Zustimmung". Daß die Art der Aufstellung nur Sache der Staatsregierung sei, wurde ausdrücklich anerkannt (Verh. d. Abg.K. St.B. VI S. 166, Abg. Pichler).

[11] Tit. VIII § 9.

[12] Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VIII S. 439 ff. (Minister v. Abel), A. M. Rehm a. a. O. S. 641; vgl. auch E. v. Ziegler a. a. O. S. 4 ff., P. Bauer i. Nr. 91/92 der Beil. d. M. Allg. Z. 1904.

[13] Die Zustimmung zu den einzelnen Ausgabenetats ist nicht identisch mit der Steuerbewilligung, sondern nur die Anerkennung der einzelnen Ausgabeposition nach Art und Höhe, aber vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung über die Deckung des — aus der Zusammenstellung der

Google

nicht anders denkbar ist, als mit Rücksicht auf bestimmte Zwecke, d. h. hier Ausgaben, kann aus der Gebundenheit der Regierung in bezug auf die Bewilligung der Mittel auch eine Gebundenheit in bezug auf deren Verwendung für bestimmte Zwecke, gleichsam als eine Reflexwirkung, sich ergeben. Diese Gebundenheit ist gleichbedeutend mit dem, was das englische Recht[14] als die Appropriationsklausel bei einer Geldbill bezeichnet.

Den Unterschied, der zwischen der Budgetprüfung und der Steuerbewilligung durch den Landtag staatsrechtlich besteht, betont das Finanzgesetz auf das schärfste[15].

Die V.U. spricht nur von zwei Vorlagen der Staatsregierung an den Landtag: dem Budget und der Steuerforderung. Von einem Finanzgesetze weiß die Verfassung nichts. Gleichwohl ist fast durchweg das Budget mit einem Finanzgesetze verbunden worden, und diese Übung, welche seit 1819 nur einmal, im Jahre 1843, eine Unterbrechung erlitten hatte, ist seit der VI. Finanzperiode eine ständige geblieben.

Angesichts dessen ist es erforderlich, ehe in der Entwicklung des Rechtsinhaltes der Verf.U. weiter gegangen wird, vorerst zu untersuchen, ob durch die Vorlage eines Finanzgesetzentwurfs die staatsrechtliche Stellung des Landtags zum Budget, das ja eine Beilage, also einen Bestandteil des Finanzgesetzes bildet, eine Änderung erfährt.

Es liegt nahe, sich dabei derjenigen früheren Ausführungen zu erinnern[16], in welchen wir die Möglichkeit dargelegt haben, daß durch die Krone das Gebiet der formellen Gesetzgebung über das Gebiet der materiellen Gesetzgebung des Titels VII § 2 der Verf.U. ausgedehnt werde. Man könnte sagen, und man hat gesagt, daß, wenn die Regierung dem Landtage das Budget mit einem Finanzgesetze vorlege, sie damit das Zustimmungsrecht des Landtages auf das Budget ausdehne, und daß demnach der Landtag dem Budget so gegenüberstehe wie jeder anderen Gesetzesvorlage. Indessen wäre diese letztere Folgerung zweifellos selbst dann unrichtig, wenn der Vordersatz, aus dem sie abgeleitet ist, zutreffend wäre.

Die Behandlung des Budgets als formelles Gesetz würde dasselbe niemals zum materiellen Gesetze im Sinne des Titels VII § 2 der Verf.U. machen, es würde nach wie vor Verwaltungsakt bleiben. Niemals also könnte davon die Rede sein, daß der Landtag es beliebig ablehnen oder abändern dürfe. Die verfassungsmäßigen Grundsätze über das Zustandekommen des Budgets und über die Bewilligung der Steuern könnten durch die Wahl der Gesetzesform nicht beseitigt werden. Überdies wäre der Gewinn, den diese Ansicht, selbst wenn richtig, dem Rechte des Landtages brächte, nur ein scheinbarer. Denn die Staatsregierung hätte es jederzeit in der Hand, durch Zurückziehung des Finanzgesetzes den Landtag vor die Rechtslage der Verf.U. zu stellen.

Aber auch der Vordersatz ist ein irriger, aus dem die eben besprochene Folgerung abgeleitet wird. Einleuchtend ist nämlich, daß das bloße Wort Finanzgesetz nichts beweist. Man muß vielmehr diejenigen Bestimmungen, die unter diesem Namen zusammengefaßt werden, auf ihren Inhalt und auf die Absicht prüfen, in welcher sie der Würdigung des Landtages unterstellt werden. Und da zeigt sich denn auf den ersten Blick, daß das Finanzgesetz aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Anzahl der verschiedenartigsten Anordnungen vereinigt, die auf den Staatshaushalt einer Finanzperiode Bezug haben, ohne damit die Absicht zu verbinden, dem Landtage eine Erweiterung seiner Befugnisse darzubieten, in neuerer Zeit sogar solche, die ohne jeden Zusammenhang mit dem Staatshaushalt überhaupt stehen und staatsrechtlich in einem besonderen Sammelgesetz zusammengefaßt werden sollten[17]. Der Eingang der Finanzgesetze läßt darüber keinen Zweifel. Nach diesem hat der König die Zustimmung des Landtages nur bei denjenigen Gegenständen erholt, hinsichtlich welcher er dieser Zustimmung nach dem bestehenden Staatsrechte in der Tat bedarf, in allem Übrigen und daher

---

einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten sich ergebenden — Fehlbetrages durch Steuern. Soweit die Ausgabeposten anerkannt werden, besteht allerdings die Verpflichtung zur Bewilligung der erforderlichen Deckung. Die Auffassung von Piloty a. a. O. S. 31, daß mit der Abstimmung über den einzelnen Ausgabeposten auch schon die entsprechende Deckung bewilligt werde, kann ich nicht teilen. Diese Abstimmungen erfolgen nur unter dem Vorbehalte der zusammenfassenden Steuerbewilligung. Dieser Unterschied macht sich namentlich bei Auflösung des Landtags inmitten der Budgetberatung (wie im Jahre 1912) geltend. A. M. Rehm a. a. O. S. 668.

[14] Vgl. darüber R. Gneist, Budget u. Gesetz, Berlin 1867. Gesetz u. Budget, Berlin 1879, G. Jellinek, Gesetz u. Verordnung, Freiburg i. B. 1887, S. 130 ff.

[15] Vgl. die Eingangsformel des ersten Fin.G. v. 22. Juli 1819 (G.Bl. S. 227), die stets beibehalten wurde.

[16] § 147.

[17] Hierfür bieten u. a. die §§ 7—12 des Fin.G. v. 2. Nov. 1912 ein Beispiel. Diese Einschaltungen sind bequem, verdunkeln aber den Begriff des Fin.G.

Google

insbesondere hinsichtlich des Budgets nur dessen Beirat[18]. Wenn gleichwohl in letzterer Beziehung eine Gebundenheit der Regierung besteht, so kann hiernach der Grund dafür nicht in der formalen Gesetzeseigenschaft des Finanzgesetzes, er muß vielmehr in etwas anderem liegen. Dies wird später zu untersuchen sein.

Hier kann zunächst als Ergebnis festgestellt werden, daß es für die Anwendung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Budgetrecht keinen Unterschied macht, ob dem Landtage ein Finanzgesetz vorgelegt wird oder nicht. Demnach ist es eine unrichtige Einschränkung, wenn das Verfassungsverständnis in § III die Geltung seiner Lehrsätze lediglich auf den Fall der „Nichteinbringung eines Finanzgesetzes" erstreckt. Richtig ist vielmehr diejenige Auffassung der Sache, welche seinerzeit der Abgeordnete Freiherr von Rotenhan (Verh. d. Abg.K. 1840 Beil. II S. 102 ff. vertreten hat.

Wenden wir uns nunmehr wieder der Auslegung der oben angeführten Verfassungsbestimmungen zu, so können wir zunächst als unbezweifelbaren Inhalt derselben folgendes aussprechen.

Das Recht der Zustimmung des Landtages auf dem Gebiete des Staatshaushaltes erstreckt sich nicht über die Gesamtheit der Staatseinnahmen[19]. Eine Bewilligung durch den Landtag ist nur erforderlich:

1. für die direkten Steuern;

2. für indirekte Steuern, die entweder zur Zeit der Erlassung der Verfassungsurkunde noch nicht bestanden, oder die durch ein späteres Gesetz als unständige, von periodischer Willigung abhängige Einnahmen eingeführt worden sind;

3. für die Erhöhung der beim Erlasse der V.U. bereits vorhandenen oder später ständig eingeführten indirekten Steuern;

endlich, wie noch beigefügt werden darf,

4. für diejenigen staatlichen Gefälle, wie Gebühren und dgl., deren Festsetzung nur periodisch erfolgt[20];

Hierzu ist des näheren noch zu bemerken. Darüber, welche Steuern direkte Steuern im Sinne der hier besprochenen Verfassungsbestimmungen sind, ist kein Streit. Nach dem dermaligen Stande der Steuergesetzgebung sind dies: die Einkommensteuer, die Grundsteuer, die Haussteuer, die Gewerbesteuer, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und die Kapitalrentensteuer[21].

Hinsichtlich der Bewilligung dieser Steuern schreibt das geltende Verfassungsrecht vor, daß dieselbe für die Finanzperiode erfolgen soll. Daraus ergibt sich, daß die Staatsregierung sich eine Bewilligung auf kürzere Zeit nicht gefallen zu lassen braucht, wogegen eine verschiedene Bemessung der Steuerhöhe während der Finanzperiode an sich nicht ausgeschlossen, wenn auch bei der Kürze der Periode kaum veranlaßt ist[22]. Es ergibt sich ferner, daß die Umwandlung einer direkten Steuer in eine ständige, von periodischer Willigung unabhängige Abgabe, ebenso die Neueinführung einer derartigen direkten Steuer eine Verfassungsänderung in sich schließen würde.

Hinsichtlich der indirekten Steuern geht die Verfassung zwar offenbar von der Annahme aus, daß dieselben regelmäßig ständige Abgaben seien. Immerhin aber verbietet sie es nicht ausdrücklich, daß neue indirekte Steuern oder Erhöhungen indirekter Steuern nur periodisch bewilligt werden. Letzteres ist daher statthaft[23].

Bei der periodischen Feststellung der Steuern handelt es sich um zweierlei: um einen Akt der Steuerbewilligung durch den Landtag gegenüber der Staatsregierung und um einen Akt der Gesetzgebung gegenüber den Steuerpflichtigen. Der Akt der Steuer-

---

[18] Vgl. darüber auch A. Dyroff, Annalen 1889 S. 892. — Ferner 2. Aufl. § 258 Anm. 13.

[19] Einahmen u. Ausgaben der nicht budgetmäßigen Fonds (s. o. § 159 Anm. 3) sind im Budget nicht enthalten, dagegen werden dem Landtage die Rechnungsnachweise hierzu vorgelegt. Vgl. hierher v. Ziegler a. a. O. S. 144, Verh. d. Abg.K. 1893/94 St.B. III S. 193 ff.

[20] Vgl. unten § 260. [21] Vgl. oben § 161.

[22] Vgl. Art. 3 des Einf.G. zu den Ges. über die direkten Steuern v. 14. Aug. 1910. Abs. II sichert die gleichmäßige Heranziehung aller Arten von direkten Steuern; hierüber unten Anm. 46 u. § 187 Anm. 7. Vgl. auch v. Ziegler a. a. O. S. 172.

[23] Wie dies bezüglich des Malzaufschlages wiederholt tatsächlich anerkannt wurde. Vgl. 2. Aufl. § 239 Anm. 31.

Google

bewilligung stellt die Steuereinnahmen zur Verfügung der Regierung, der Akt der Gesetzgebung erzeugt die Verpflichtung zur Steuerzahlung Der Satz eines Finanzgesetzes, daß für die Finanzperiode $^{15}/_{100}$ der veranlagten Steuerbeträge zu erheben seien, ist nicht bloß Begründung für einen Einnahmenansatz des Budgets, er ist auch ein Rechtssatz, der die Steuerforderung gegen die Pflichtigen begründet. Aber auch da, wo das Steuergesetz bereits den Steuersatz enthält, liegt die Sache nicht anders. Denn dieser Steuersatz wird erst dadurch für die Finanzperiode zum Rechtssatze, daß der Landtag die Erhebung der Steuer bewilligt[24].

Aus dieser Doppelnatur der periodischen Steuerfeststellung ergibt sich einerseits, daß die Frage, ob und inwieweit der Landtag zur Ablehnung der Steuerforderungen der Regierung befugt sei, nicht nach den Grundsätzen zu beantworten ist, welche für das Zustandekommen materieller Gesetze gelten. Diese Frage ist vielmehr ausschließlich nach den Grundsätzen des Budgetrechtes zu lösen. Folgt aus diesen eine Pflicht der Steuerbewilligung, dann besteht auch eine Pflicht des Landtages, zu dem Akte der Gesetzgebung seine Zustimmung zu erteilen, welcher notwendig ist, um der Regierung die erforderlichen Steuerquellen zu erschließen. Aus der Doppelnatur der periodischen Steuerfeststellung ergibt sich andererseits, daß der eben bezeichnete Akt der Gesetzgebung in derjenigen Form sich vollziehen muß, welche Titel VII § 30 der Verfassungsurkunde vorschreibt.

Eine Bewilligung des Landtages ist nicht erforderlich:

1. bezüglich aller fiskalischen und öffentlichrechtlichen Staatseinkünfte, die keine Steuern sind[25], wie z. B. der Anteile Bayerns an der preußisch-süddeutschen Klassenlotterie[26], der Erträgnisse der Staatsgüter, der Gebührenanfälle usw.[27], mit Ausnahme jedoch der periodisch festgesetzten Gefälle;

2. bezüglich der ständig in die Staatskasse fließenden indirekten Steuern und sonstigen Abgaben, die nicht direkte Steuern im Sinne der Verfassungsurkunde sind;

3. nunmehr auch bezüglich der Erträgnisse von Reichssteuern und Zöllen, welche dem Staate vom Reiche überwiesen werden.

Das Recht des Landtages, das Budget zu prüfen, bekommt seinen staatsrechtlichen Inhalt durch den verfassungsmäßigen Zweck dieses Rechtes. Dieser Zweck ist, zu bemessen, in welcher Höhe die Erhebung jener Abgaben notwendig ist, welche der periodischen Willigung durch die Kammern unterliegen.

Der Landtag kann daher, was die Verfassung besonders hervorhebt, fordern, daß das Budget eine „genaue Übersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesamten Staatseinnahmen“[28] enthalte, daß, wie § 2 des Verfassungsverständnisses sich ausdrückt, das Budget „das gesamte bestimmt vorherzusehende Staatsbedürfnis und alle irgend zu erwartenden Staatseinnahmen vollständig und nachhaltig evident stelle“. Die Kammern haben ferner nach Maßgabe der bereits erörterten[29] allgemeinen Bestimmungen das Recht, Erläuterungen und Aufschlüsse bezüglich des Budgets von der Staatsregierung zu verlangen. Dabei ist indessen zu bemerken, daß all diese Anforderungen, welche die

---

[24] Dabei kann auch eine Änderung des vom Steuer-G. angenommenen Satzes eintreten, soweit nicht steuergesetzliche Schranken vorliegen (vgl. Anm. 22 oben und 46 und § 187 Anm. 7 unten); vgl. u. a. Fin.G. v. 27. März 1888 (G.V.Bl. S. 195) § 8 c—f.

[25] Über die Annahme eines Geschenkes ohne Zustimmung des Landtages s. Verh. d. R.R.K. 1897/98 Beil. Bd. VII S. 514. Auch die vielerörterte Zuwendung eines Mitgliedes der K. d. R.R. an den Staat zur Anschaffung von Kunstwerken (Aug. 1902) fiel unter jene Einnahmen, für welche eine Bewilligung des Landtages nicht erforderlich ist.

[26] Nach dem Staatsvertrag v. 29. Juli 1911, vgl. hierzu Ges. v. 11. Okt. 1912 (G.V.Bl. S. 983).

[27] Vgl. v. Ziegler S. 157 ff. über die Einflußnahme des Landtages auf die Verwaltung der Güter usw., hierzu Verh. d. Abg.K. 1895/96 St.B. S. 770. Die Erhebung von Eintrittsgeldern in staatlichen Sammlungen bedarf nicht der Zustimmung des Landtages; a. M. Landtags-Rep. 1909/10 S. 301. Vgl. auch Anm. 30 unten.

[28] Aus der Gewährung von staatlichen Zuschüssen zu Stiftungen usw. kann nicht gefolgert werden, daß dem Landtage Etats dieser Anstalten vorgelegt werden müssen.

[29] Oben § 49.

Google

Kammern hinsichtlich des Budgets zu stellen befugt sind, auf die später zu erörternde Frage der sogenannten Spezialität des Budgets keinen Bezug haben.

Bei der Prüfung des Budgets ist der Landtag nach einer doppelten Richtung beschränkt.

Er muß, was die Einnahmen betrifft, als feststehend jene annehmen, welche unabhängig von seiner Willigung der Staatskasse ständig zufließen. Er kann hier seine Prüfung nicht auf die Frage erstrecken, ob diese Einnahmen zu erheben seien oder nicht, sondern nur darauf, ob sie richtig geschätzt sind[30].

Er muß ferner, was die Ausgaben anbelangt, als feststehend jene annehmen, welche gesetzlich notwendig sind, d. h. welche zur Erfüllung einer materiell oder auch nur formell gesetzlichen Vorschrift gemacht werden müssen. Er kann auch hier seine Prüfung nicht auf die Frage ausdehnen, ob diese Ausgaben überhaupt zu machen seien, sondern nur darauf, ob sie richtig angesetzt sind. Für die Notwendigkeit einer Ausgabe im Sinne dieses Grundsatzes bildet aber nicht etwa das Bestehen einer gerichtlich klagbaren Verpflichtung des Staates das entscheidende Merkmal. Ausschlaggebend ist vielmehr die staatsrechtliche Notwendigkeit, d. h. die Unumgänglichkeit der Ausgabe zur Erfüllung eines gesetzlichen Staatszweckes[31]. Für das Prüfungsrecht des Landtages scheiden sich also die Staatsausgaben in zwei Gruppen: solche, die zur Durchführung der Gesetze erforderlich, und solche, die hierzu nicht erforderlich sind. Dort erstreckt sich die Prüfung des Landtages nur auf die Höhe des Bedarfes, hier auf Zweck und Höhe des Bedarfes.

Indessen kann diese Scheidung tatsächlich nur in einer beschränkten Zahl von Fällen ein Kennzeichen gewähren, das über allen Zweifeln steht. Es gibt allerdings Ausgaben, deren Notwendigkeit und Höhe feststeht, wie z. B. die Zivilliste des Königs, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld[32], die Matrikularbeiträge an das Reich[33]. Es gibt ferner Ausgaben, bei denen außer Frage ist, daß sie nach Ermessen gemacht werden können oder nicht, wie z. B. die Leistung von Zuschüssen an ein Gewerbemuseum, die freiwilligen Zuschüsse des Staates für die Geistlichkeit, die Gewährung von Unterstützungen aus sogenannten Dispositionsfonds. Dazwischen aber liegt ein weites Gebiet staatlicher Tätigkeit, wo zwar der zu erreichende Zweck gesetzlich feststeht, Maß und Art des Bedarfs aber nicht. Denn darüber wird man streiten können, ob etwa zur Erfüllung der staatlichen Verwaltungsaufgaben ein Bezirksamt oder eine Kreisregierung mehr oder weniger, ob bei einer Behörde ein Beamter mehr oder weniger nötig ist. Es handelt sich in solchen Fällen — und diese sind tatsächlich gerade die wichtigsten — darum, welche Ausgaben bzw. Einrichtungen zur wirksamen und zweckmäßigen Aus-

---

[30] Der Landtag ist also insbes. nicht befugt, im Wege der Schätzung rechtmäßige Verfügungen der Staatsregierung über die Verwaltung des Staatsgutes wegzutilgen. Treffend bemerkte der Abg. Freytag Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten.Ber. II S. 480 f.: „Der Antrag Schels (unter Außerachtlassung der Bewilligung freier Dienstwohnungen durch den König) eine erhöhte Summe (für Mietzinse) ins Budget einzusetzen, beabsichtigt eigentlich nicht, das Budgetrecht der Kammer zu wahren, sondern lediglich eine Verfügung der k. Staatsregierung, welche sie in ihrer Kompetenz, also rechtlich erlassen hat, außer Wirksamkeit zu setzen, und dazu, glaube ich, sind wir wohl ein für allemal nicht befugt, es mag uns diese Verfügung angenehm oder unangenehm sein."

[31] Vgl. hierher P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. IV S. 490 Anm. 2, ferner v. Ziegler a. a. O. S. 93 ff., der übrigens (S. 108) diesen Satz mißverstanden zu haben scheint. Der Landtag kann Verpflichtungen des Staates gegenüber Dritten nicht durch Verweigerung der Deckung der Ausgaben beseitigen. Er hat als Staatsorgan unter dem König (s. o. § 47) alle zu Recht bestehenden staatlichen Verpflichtungen ebenso zu beachten wie die Ges. Die Staatsregierung würde aber gegen das Budgetrecht des Landtages verstoßen, wenn sie — abgesehen von den Aufwendungen, die aus dem Reservefonds bestritten werden können, — ohne budgetmäßige Ermächtigung den Staat vertragsmäßig zu Ausgaben verpflichtete, für welche sie die budgetmäßige Bereitstellung der Mittel braucht. Der Landtag wird also, wie bisher anerkannt, die Deckung für die Vertragserfüllung bewilligen müssen, kann aber den Minister verantwortlich machen. S. unten § 190 Anm. 22, P. Bauer a. a. O. S. 127.

[32] Hierher gehören u. a. die Einlagen in den Ausgleichs- u. Tilgungsfonds der Eisenbahnverwaltung nach dem Ges. v. 13. Aug. 1910 (G.V.Bl. S. 623). Vgl. Verh. d. Abg.K. 1910 Beil. 1028 (Entw.) u. 1088, St.B. Bd. XII S. 343 ff. K. d. R.R. Beil. Bd. XI Beil. 1198.

[33] Vgl. hierzu Verh. d. Abg.K. 1896 St.B. VIII S. 821, 1902 Bd. X Nr. 361.

Google

führung der Gesetze erforderlich sind. Die Antwort, welche die Regierung, und jene, welche der Landtag auf eine solche Frage gibt, sind an sich einander gleichwertig. Es geht nicht an, zu sagen[34], daß hier die alleinige Entscheidung der Krone maßgebend sei; es geht aber ebensowenig an, die Ansicht des Landtages als ausschlaggebend zu betrachten. Und dasselbe, was im Verhältnisse des Landtages zur Staatsregierung, gilt auch im Verhältnisse beider Kammern zueinander, deren übereinstimmender Beschluß erst die Willensäußerung des Landtages darstellt.

Die Möglichkeit unausgleichbarer Meinungsverschiedenheiten ist also gegeben. Indessen verringert sich, wenn man näher zusieht, das Gebiet dieser Möglichkeit dem ersten Eindrucke gegenüber ganz bedeutend. Der Voranschlag über die Ausgaben einer Finanzperiode enthält nämlich neben den Ausgaben vorübergehender Natur überwiegend solche, die zur Befriedigung dauernder Staatsbedürfnisse bestimmt sind. Die zeitliche Wirkung der Anerkennung eines Bedürfnisses durch den Landtag muß nun notwendig so weit sich erstrecken, als die Dauer des Bedürfnisses selbst. Mit anderen Worten, sind Staatsregierung und Volksvertretung einmal in der Anerkennung einer unwandelbaren Ausgabe für einen dauernden, über die Finanzperiode hinausreichenden Staatsbedarf übereingekommen, so kann diese Anerkennung nicht vom Landtage einseitig zurückgezogen werden. Dieser Satz wirkt auch über die Wahlperiode hinaus. Der Grundsatz der Kontinuität, welcher das Staatsleben beherrscht, gilt[35] nicht bloß für den König[36] und die Behörden[37], sondern auch für den Landtag, und er gilt nicht bloß für die Gesetze, sondern auch für die Verwaltungsakte. Wie der neue Herrscher, das neue Ministerium die rechtsgültigen Akte der Vorgänger nicht ungeschehen machen kann, ebensowenig der Landtag. Solche Willensakte der früheren Träger einer öffentlichen Funktion gelten für den jeweiligen Träger dieser Funktion rechtlich gleich eigenen Willensakten und können in ihrer Wirkung nicht anders beseitigt werden als diese letzteren[38].

Die rechtliche Bedeutung der Anerkennung einer dauernden Ausgabe ist aber die, daß deren Notwendigkeit außer Anfechtung tritt. Folgende Beispiele mögen dies erläutern. Bewilligt der Landtag für eine Finanzperiode Mittel zur Ausbesserung einer Eisenbahnbrücke, so folgt daraus für künftige Finanzperioden nichts. Bewilligt er dagegen einen ersten Teilbetrag zur Erbauung einer neuen Eisenbahnbrücke, so folgt daraus sehr viel, nämlich die Anerkennung des Bedürfnisses für den Neubau überhaupt. Diese Anerkennung wirkt also auch für künftige Finanzperioden und für künftige Landtage[39].

Die wichtigsten Folgen dieser Anschauung aber ergeben sich auf dem Gebiete der Staatsverfassung[40]. Eine dauernde Staatseinrichtung, welche der Landtag durch Bewilligung des Bedarfs einmal als notwendig anerkannt hat, kann er später nicht mehr beanstanden, und zwar auch nicht ihrem Umfange nach. Er kann also nicht eine Kreisregierung oder die Regierungspräsidenten vom Etat streichen, weil er sie nicht mehr für notwendig hält[41]. Die Staatsregierung dagegen kann dies, wenn eine Einrichtung

[34] Z. B. mit Berufung auf das sog. „Organisationsrecht" der Krone. Vgl. darüber oben § 67. Hierzu auch v. Ziegler a. a. O. S. 72 ff., 96 ff.

[35] Vgl. P. Laband, Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preuß. Verf.U., Berlin, 1871, S. 39 ff. Dagegen H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, 2. Aufl., II S. 219 ff.

[36] Vgl. oben § 19 Anm. 7. [37] Vgl. oben § 67 Anm. 1.

[38] Vgl. die in der 2. Aufl. § 251 Anm. 15 ff. erwähnten Erörterungen (1831), die allerdings zunächst auf die Wirkung von Rechnungsanerkennungen sich beziehen.

[39] Dies wird auch durch die angebliche „Besonderheit" in den Verh. d. Abg.K. 1903/4 St.B. 12 S. 63 bestätigt.

[40] Die Bindung des Landtages kann auch erfolgen, ohne daß zunächst Mittel für eine Organisation angefordert werden. Vgl. E. v. Ziegler a. a. O. S. 89.

[41] Vgl. die oben § 67 Anm. 22 angef. Kammerverh. u. v. Ziegler S. 79 ff. Abg. Dr. Rittler bemerkte (Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Sten. Ber. III S. 40): „Was die Praxis betrifft, so war es seither Übung der Kammer, daß sie, wenn es sich um Aufhebung oder Änderung einer Organisation handelte, einen Antrag an die Krone brachte und die Frage im Einvernehmen mit der jeweiligen Staatsregierung regelte." S. auch 2. Aufl. § 252 Anm. 68, ferner die Erklärung des Finanzministers in der Verh. d. Abg.K. 1895/96 St.B. Bd. 5 S. 351 u. des St.Min. Frhr. v. Crailsheim über die Verpflichtung des Landtages zur Bewilligung eines angestellten Beamten s. ebenda 1899/1900 St.B. Bd. 1 S. 581.

Google

nicht gesetzlich festgestellt ist, allerdings tun. Denn sie ist durch das Budgetrecht des Landtags nur so weit gebunden, als für die Durchführung einer Einrichtung die Bewilligung von Mitteln erforderlich ist.

Wir fassen unser Ergebnis zusammen.

Es gibt im Budget Einnahmen, die von der Willigung des Landtags unabhängig sind, und bezüglich deren er nur das Recht hat, die Richtigkeit der Ansätze zu prüfen.

Es gibt im Budget Ausgaben, deren Notwendigkeit und Höhe zweifellos feststeht, so daß es für eine Prüfung durch den Landtag am Gegenstande fehlt.

Es gibt weiter Ausgaben, bei denen zwar die Notwendigkeit, nicht aber die Höhe außer Erörterung ist; hier ist Gegenstand der landtäglichen Prüfung nur die Höhe des Bedarfs.

Es gibt ferner Ausgaben, deren Notwendigkeit und Höhe zur Erörterung steht; hier erstreckt sich die Prüfung der Kammern auf beide Punkte.

In all diesen Fällen aber ist das Prüfungsrecht des Landtages, soweit es reicht, innerlich gebunden durch dessen Pflicht, die Gesetze zu beachten. Sobald der Landtag sich von der gesetzlichen Notwendigkeit einer Ausgabe überzeugt hat, ist es seine Pflicht, sie bei der Steuerbewilligung zu berücksichtigen[42].

Es können endlich im Etat Ausgaben vorkommen, bezüglich deren es außer Frage ist, daß sie lediglich Sache des freien Ermessens sind. Hier entscheidet das Belieben des Landtages, ob er sie anerkennen will oder nicht[43].

In allen Fällen, wo der Landtag die Budgetansätze zu prüfen berechtigt ist, ist er in seiner Prüfung formell frei. Die entgegengesetzte Anschauung der Staatsregierung bindet ihn nicht. Aber auch die Staatsregierung ist in der gleichen Lage; sie ist, von den rein dem Ermessen unterliegenden Ausgaben abgesehen, durch die Auffassung des Landtages nicht gebunden[44]. Es besteht keine Pflicht der Staatsregierung, das Budget so anzunehmen, wie es aus den Händen des Landtages hervorgeht; aber sie hat wegen der Gleichberechtigung des Landtages nur die Wahl, das Budget ganz oder gar nicht anzunehmen[45].

Betrachten wir zunächst den Fall des vereinbarten Budgets, so ergibt, wie in § III des Verfassungsverständnisses richtig dargelegt wird, der Unterschied zwischen den vereinbarten Ausgaben und den Deckungsmitteln, die von der Willigung des Landtages unabhängig sind, die Ziffer der zu genehmigenden „Ergänzungssteuern". Die Bemessung dieses Steuerbedarfs ist das Gebiet des Zustimmungsrechtes des Landtages. Bei dieser Zustimmung erscheint der Landtag rechtlich in zwei Punkten gebunden.

Er muß, sobald er einen ungedeckten Staatsbedarf anerkannt hat, die Mittel zu dessen Deckung bewilligen. Dagegen ist er, wenn und soweit nicht Vorschriften der Steuergesetze entgegenstehen, innerhalb der Grenzen seines Willigungsrechtes frei in der

[42] Dies gilt namentlich auch von jenen Ausgaben, welche die Regierung vor Erlassung des Fin.G. auf Grund der in den Ges. über den vorläufigen Vollzug des Budgets erteilten Ermächtigungen „nach Bedarf" u. „im Rahmen der Willigungen des vorhergehenden Budgets" gemacht hat. Nur hinsichtlich der darüber hinausgehenden Mehrforderungen besteht, sofern nicht andere Einschränkungen maßgebend sind, die rechtliche Zulässigkeit der Ablehnung (Vgl. Fin.M v. Pfaff in den Verh. d. K. d. R.R. 1907 Beil. Bd. I Nr. 166, unrichtig ebenda R. R. v. Buhl).

[43] Vgl. Verh. d. R.R.K. 1902 B.B. II 570, Prot. II S. 358 ff. (Verweigerung einer Position aus politischen, nicht in der Sache liegenden Gründen). Seydel bemerkte über diese Frage (2. Aufl. II S. 579): „Keine beantragte Staatsausgabe ist in dem Sinne merae facultatis, daß sie nach Willkür abgelehnt werden darf. Sie ist vielmehr sachlich zu prüfen. Die Prüfung kann zu einem verneinenden Ergebnisse führen. Aber der Landtag kann nie ohne Pflichtverletzung sagen, er erkenne die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Ausgabe und die Leistungsfähigkeit des Staates hierfür als gegeben an, aber er wolle sie nicht bewilligen. Es gibt gewiß politische Ablehnungsgründe, aber nur solche, die sachlich auf die Forderung sich beziehen." Übereinstimmend R. R. v. Auer (Ref.) ebenda S. 358; a. M. Prinz Ludwig u. a. (vgl. auch St.B. II S. 570 ff.). ferner die Abg.K. (St.B. X S. 592, 910 ff.), die Regierung schwieg zu dieser staatsrechtlichen Frage. S. auch E. v. Ziegler a. a. O. S. 39, der sich für die volle Freiheit der Entscheidung ausspricht.

[44] Entsprechend dasselbe gilt, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, für das Verhältnis der beiden Kammern unter sich. Vgl. auch v. Ziegler a. a. O. S. 48.

[45] A. M. P. Bauer a. a. O. S. 126.

Google

Würdigung der Frage, durch welche Steuern diese Mittel zu beschaffen sind[46]. Er kann nur die Regierung wider ihren Willen nicht auf andere als die direkten Steuern, auch nicht auf Anlehensaufnahme verweisen[47].

Der Landtag darf ferner nach ausdrücklicher Bestimmung des Titels VII § 9 der V.U.[48] die Steuerbewilligung an keine Bedingung knüpfen, die außer rechtlichem Zusammenhange mit dem Budget steht, z. B. an die Bedingung der Entlassung eines Ministers, der Versetzung eines Staatsbeamten, der Besetzung eines Staatsamts mit einer bestimmten Person. Das bayerische Staatsrecht verbietet gleich dem englischen die bepackten Geldbills[49].

Aus diesem Verbote aber ergibt sich folgendes. Die Kammer, welche dessenungeachtet derartige Bedingungen einer budgetmäßigen Willigung beifügt oder welche wegen Ablehnung einer solchen Bedingung eine an sich gebotene budgetmäßige Willigung verweigert, verletzt die Verfassung. Die beigefügte Bedingung gilt rechtlich als nicht vorhanden; die Ablehnung eines Budgetansatzes aus dem angegebenen Grunde berechtigt die Staatsregierung zur Zurückweisung des Budgets. Der Staatsminister, welcher des Verbotes in Titel VII § 9 der V.U. unerachtet auf eine derartige Bedingung eingeht, macht sich der Mitwirkung zur Verfassungsverletzung schuldig und verletzt damit seine Amtspflicht. Eine solche Zusage, mag sie im Ausschusse oder im Hause selbst oder sonstwie gemacht werden, ist ohne rechtliche Wirkung. Die verfassungsmäßigen Rechte der Krone stehen nicht zur Verfügung der Staatsminister.

---

[46] Vgl. z. B. die Abstufungen im Fin.G. v. 1. Juli 1856; jetzt gilt aber die gesetzliche Bindung in Art. 3 des Einf.G. zu den direkten Steuern-G. v. 14. Aug. 1910 (oben § 176 Anm. 1), ferner Anm. 22 oben u. u. § 187 Anm. 7, hierzu Art. 8 über die Befristung dieser Vorschrift. Verh. d. R.R.K. 1910 St.B. II S. 252 ff., 256. Vgl. Steuer-Repert. 1911 S. 236 ff.; über die abweichende, m. E. nicht zutreffende Meinung des Finanzministers v. Pfaff, der eine bleibende Bindung des Landtages im Sinne des Art. 3 Abs. II d. E.G nur durch Verf.G. für möglich hielt, s. St.B. d. R.R.K. 1910 II S. 255. Das System der neuen Steuer-G. verbietet an sich willkürliche Änderungen in einzelnen Teilen. Die Ges. sind als ein geschlossenes, sich gegenseitig bedingendes Steuersystem beschlossen worden. Es wäre nicht zulässig, die Steuerbewilligung zur Bilanzierung des Budgets von der vorausgehenden Änderung der Steuer-G, einschließlich des hierfür wesentlichen Einf.G., abhängig zu machen. Solange eine Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung nicht im Wege des Gesetzes erfolgt, muß die Bestimmung der Steuersätze zur Ausgleichung des Budgets nach Maßgabe des bestehenden Steuerrechtes erfolgen. Eine Steuerverweigerung, die z. B. von der Abg.K. beschlossen werden wollte, weil die R.R.Kammer sich der Änderung des Steuerrechtes widersetzt, würde unzulässig sein.

[47] Gegen die Bewilligung ungedeckter Ausgaben s. Verh. d. R.R.K. 1904 Prot. S. 586, ferner die Regierungserklärung in Verh. d. Abg.K. 1906 St.B. VI S. 208 u. Beil. 495, über Anlehensaufnahme s. o. S. 23. Auch die Übernahme einer unbegrenzten Haftung für fremde Darlehen ohne Deckung ist unzulässig (R.R.K. 1909 St.B. II S. 46 ff.)

[48] Die Bestimmung findet sich auch in anderen deutschen Verf.U. Vgl. Seydel, Staatsrechtl. u. polit. Abhandlungen. Freiburg i. B. u. Leipzig 1893, S. 132 Anm. 2; Verh. d. Abg.K. 1897/98 St.B. IX S. 746.

[49] Einen ziemlich starken, wenn auch wohl unabsichtlichen Verstoß gegen Tit. VII § 9 der Verf.U. weisen die Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. II S. 268 auf, wo „5000 Mk. zur Anstellung eines katholischen Professors der Geschichte" (an der Universität München) bewilligt wurden. Über die Tragweite des Tit. VII § 9 der Verf.U. kam es im Jan. 1888 zur Erörterung im Finanzausschuß der K. d. Abg Nach Zeitungsnachrichten (die Prot. des Finanzausschusses werden nicht gedruckt) verhielt sich die Sache folgendermaßen. Im Etat (Verh. d. K. d Abg. 1887/88 Beil. Bd. III Nr. 26 Etat des Staatsmin. des Innern f. K. u. Sch. Ang. S. 22 Kap. 12 § 3 Tit. 4) waren Mittel zur Anschaffung eines neuen Meridiankreises für die Sternwarte in München gefordert. Der Berichterstatter beantragte Bewilligung, wenn die Bestellung bei einer bayer. Firma geschehe. Demgegenüber wurde auf die Verfassungswidrigkeit einer solchen Bedingung hingewiesen; denn es sei eine Vollzugsfrage, wo die Staatsregierung den Meridiankreis bestelle. Der Berichterstatter wandte ein, die Verf. spreche nur von Bedingungen bei der Steuerbewilligung; andere Bewilligungen könnten an Bedingungen geknüpft werden. Dem wurde mit Recht entgegengehalten, es handle sich in der Tat um Steuerbewilligung; denn sobald Steuern erhoben würden, liege in jeder etatsmäßigen Bewilligung eine Steuerbewilligung. Die Regierung zog übrigens ihre Forderung zurück (a. a. O. Sten. Ber. II S. 324 f. auch 338), und so blieb die Frage auf sich beruhen. Vgl. auch Abg K. 1910 St.B. 12 S. 749 (Ablehnung einer Forderung, da der von der Regierung in Aussicht genommene Bauplatz der Mehrheit nicht paßte). Hierzu R.R.K. Beil. Bd. VI S. 1209 Nr. 373, wo mit Recht ausgeführt wurde, daß über die Wahl des Bauplatzes der Landtag nicht zu entscheiden hat. Vgl. auch v. Ziegler a. a. O. S. 136 u. 175 ff., Rehm a. a. O. S. 664. R.R.K. 1903/4 Beil. I S. 65.

Go gle

Aber eine andere Bedingung ist mit der Steuerbewilligung von selbst verknüpft. Die Steuerbewilligung ist keine Geldbewilligung zur freien Verfügung der Staatsregierung, sondern sie erfolgt zu einem bestimmten Zwecke, nämlich zur Verwirklichung des Budgets, und zwar, wenn über dasselbe zwischen Regierung und Landtag Vereinbarung erzielt ist, zur Verwirklichung eben des vereinbarten Budgets. Das Budget wird daher in diesem Falle, wie § III des Verfassungsverständnisses richtig lehrt, durch den Akt der Steuerbewilligung für die Krone bindend. Die Einhaltung des vereinbarten Budgets ist, um in der Sprache des englischen Staatsrechtes zu reden, die — stillschweigende — Appropriationsklausel bei der Steuerbewilligung. Aber diese bindende Kraft trägt das Budget nicht in sich selbst, sie ist nur Reflexwirkung der Steuerbewilligung [50].

§ 186. **Steuerbewilligung bei vereinbartem Budget.** Das Budget ist, wie gezeigt, formell kein Gesetz. Es bindet die Staatsregierung nur dann und nur deshalb, wenn und weil es nach Vereinbarung mit den Kammern die Grundlage der Steuerbewilligung geworden ist. Es brauchte den Kammern gar nicht vorgelegt zu werden, wenn der tatsächlich allerdings undenkbare Fall einträte, daß die Regierung den Staatsbedarf mit den Mitteln zu decken vermöchte, die von der Willigung des Landtages unabhängig sind.

Wir haben nunmehr die Wirkung, welche die Steuerbewilligung bei vereinbartem Budget auf dieses letztere äußert, also den Umfang der Gebundenheit der Staatsregierung durch das Budget (der „Appropriation") näher zu bestimmen. Diese Wirkung kann sich, das ist klar, nicht auf die einzelnen Ansätze des Einnahmenetats erstrecken. Denn die Einnahmequellen bestehen teils unabhängig von der Willigung des Landtags, teils werden sie eben durch die Steuerbewilligung erschlossen; ob sie aber in derjenigen Ergiebigkeit fließen werden, wie man geschätzt hat, das hängt vom Schicksale, nicht von Landtagsbeschlüssen ab [1].

Freilich ist die Regierung verpflichtet, die auf Gesetz beruhenden Einnahmen, wie Steuern, Gebühren usw., wirklich zu erheben. Sie darf insbesondere auch die direkten Steuern, die nach dem Finanzgesetze zu erheben sind, nicht unerhoben lassen oder herabsetzen [2]. Aber dies ist nicht Wirkung der Gebundenheit durch das Budget, sondern Folge der Verpflichtung der Regierung, die bestehenden Gesetze zu vollziehen.

Wo eine solche Verpflichtung der Regierung nicht vorliegt, da besteht auch keine Gebundenheit derselben in bezug auf die Verwaltungstätigkeit, die sie zur Erzielung der Staatseinnahmen entfaltet, sondern nur, wie zu zeigen sein wird, in bezug auf die Verwendung der Einnahmen. Dies ist von erheblicher Bedeutung für die Verwaltung des staatlichen Finanzvermögens. Die Erträgnisse dieses Vermögens verdankt die Regierung nicht der Bewilligung des Landtags [3], diese Erträgnisse fließen in die Staatskasse einfach deshalb, weil das Vermögen dem Fiskus gehört Die staatliche Vermögensverwaltung ist also, von der Verausgabung der Erträgnisse abgesehen, budgetrechtlich nicht gebunden. Nur hinsichtlich der Veräußerung staatlichen Grundstockvermögens bestehen Beschränkungen; aber nicht nach Budgetrecht, sondern nach Titel III der V.U. [4].

---

[50] Die früher vertretene Ansicht (s. hierüber 2. Aufl. § 252 Anm. 17 ff.), auch die Bedingung der Einhaltung des Budgets sei eine unzulässige Bedingung im Sinne des Tit. VII § 9 d. Verf.U. ist offenbar haltlos. S. hierüber 2. Aufl. II S. 587.

[§ 186] [1] Mehreinnahmen können also nach bayer. Budgetrechte niemals Etatsüberschreitungen sein. Sie können nur möglicherweise aus Gesetzesverletzungen hervorgehen.

[2] Die in der 2. Aufl. § 250 Anm. 18 erwähnten Beisätze und die ebenda nach Anm. 26 wiedergegebene Stelle Abschn. II Ziff. 6 des Fin.G. v. 22. Juli 1819 lassen sich nur aus der damaligen Unerfahrenheit in Handhabung der konstitutionellen Formen erklären.

[3] Vollständig falsch ist der Satz im Ausschußberichte, Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. III S. 544 Sp. 2: „Die Mietzinse aus Staatsgebäuden ... sind Renten aus denselben und waren in dieser Eigenschaft bisher der budgetmäßigen Willigung und Genehmigung der Kammern unterstellt. Vgl. auch v. Ziegler a. a. O. S. 159, 165 P. Bauer a. a. O. S. 125: „Die Prüfung der Frage, ob die Hofbräuhausverwaltung bayerische oder andere Gerste verwendet usw., ist ein Eingriff in die Kompetenz der Regierung, für welche jede verfassungsmäßige Grundlage fehlt."

[4] Vgl. oben § 156.

Google

Die Schätzung, welche die Einnahmen aus dem Finanzvermögen im Budget erfahren haben, bringt also keine Verpflichtung der Regierung mit sich, die Schätzungssumme wirklich zu erreichen oder diejenige Art und dasjenige Maß der Ertragerzielung eintreten zu lassen, welche der Schätzung zugrunde liegen. Die Regierung wird natürlich für die Regel selbst dabei interessiert sein, hinter dem Anschlage nicht zurückzubleiben, da sie das Geld brauchen wird. Aber es steht in der Verfassung kein Rechtssatz, welcher die Regierung hinsichtlich der Staatsgüterverwaltung an den Willen des Landtags bindet. Die Regierung kann also hier in der Tat Veränderungen in der Verwaltung vornehmen, welche den Ertrag des Staatsguts mindern; sie kann, soferne dies nur für Staatszwecke geschieht, Bestandteile des Staatsgutes, die bisher einen Ertrag lieferten, in einer Weise verwenden, welche den Wegfall der Erträgnisse zur Folge hat[5].

An der Hand der erörterten Grundsätze ergibt sich ferner die Lösung der Frage, ob und inwieweit der König berechtigt ist, Forderungen des Staates im Gnadenwege zu erlassen[6]. Auch dies ist keine Frage des Budgetrechtes. Soweit es sich um gesetzliche Staatsabgaben handelt, sind die staatsrechtlichen Sätze über das Dispensationsrecht entscheidend[7]. Nachlässe aus Gnade sind daher hier nur statthaft, wo etwa das Gesetz dies ausdrücklich gestattet[8]. Strafgelder und Strafkosten kann der König kraft seines verfassungsmäßigen Begnadigungsrechts[9] erlassen. Auf dem Gebiete der staatlichen Vermögensverwaltung ist das Recht des Königs, gnadenweise Nachlässe zu gewähren, zweifellos[10]. Dieses Recht liegt in den Befugnissen der Vermögensverwaltung und wird durch das Budgetrecht deswegen nicht geschmälert, weil es sich dabei nicht um Verwendung von Einnahmen, sondern um Verzicht auf solche handelt. Das Recht, solche Nachlässe zu bewilligen, wird auch tatsächlich unbeanstandet geübt, selbstverständlich nur da, wo erhebliche Billigkeitsgründe oder das eigene Interesse des Fiskus für den Nachlaß sprechen[11].

Eine und zwar eine sehr bedeutende Wirkung allerdings äußern Steuerbewilligung und Budgetvereinbarung auf die Staatseinnahmen in ihrer Gesamtheit. Es ist dies eine Rückwirkung des Ausgabenetats. Von verfassungsrechtlichen[12] und gesetzlichen Ausnahmebestimmungen abgesehen darf nämlich die Gesamtheit der Staatseinnahmen nur zum Vollzuge des vereinbarten Ausgabenetats verwendet werden. Zur anderweitigen Verwendung bedarf es neuen Benehmens mit dem Landtage. Dies gilt nicht bloß von den Einnahmen, welche im Budget vorgesehen sind, sondern auch von jenen, welche im Budget nicht vorgesehen sind, und es gilt, was letztere Einnahme anlangt, nicht nur

[5] Die Staatsregierung bedarf also z. B. keiner Genehmigung des Landtages zur Einräumung freier Dienstwohnungen an Beamte. Vgl. hierüber die teilweise sehr unklaren Erörterungen in der K. d. Abg. 1877/81, die oben § 185 Anm. 30 bereits angeführt wurden. Staatsminister v. Riebel äußerte a. a. O. Sten. Ber. II S. 38 zutreffend: „Aber ein Recht hat die Regierung unbeschränkt oder vielmehr unbestritten, will ich sagen, ausgeübt, das ist das Recht, innerhalb des Staatszweckes über die Benützung des Staatsguts bestimmte Verfügungen zu treffen, ohne daß eine gesetzliche Regelung stattgefunden hat." Vgl. auch a. a. O. S. 480 ff., v. Ziegler a. a. O. S. 230 ff.

[6] Vgl. auch M. Jorel, Annalen des Deutschen Reiches 1888 S. 805 ff.; 1891 S. 417 ff.; 1892 S. 283 ff.; E. Bornhak, Archiv f. öff. Recht VI S. 311 ff., P. Laband ebenda VII S. 169 ff.

[7] Vgl. oben § 145.

[8] P. Laband, Archiv f. öff. Recht VII S. 194 f., wendet sich gegen die Verwechslung von Dispensations- und Gnadenrecht. Ich verwechsle diese Rechte keineswegs; aber ich bin der Meinung, daß in dem hier entscheidenden Punkte die Sache für beide Rechte gleich liegt. Es handelt sich um eine Abweichung vom Gesetze. Der unbeschränkte Herrscher hat unbeschränktes Dispensations- und Gnadenrecht; denn er kann in jedem Einzelfalle von dem abweichen, was er als unbeschränkter Gesetzgeber verfügt hat. Auf den verfassungsmäßig beschränkten Herrscher trifft diese Begründung nicht zu. Er hat Dispensations- und Gnadenrecht nur da, wo, und in den Grenzen, in welchen es ihm gesetzlich beigelegt ist. Die bayer. Verf. kennt ein allgemeines Gnadenrecht des Königs nur in Strafsachen. Vgl. auch Laband, St.R. IV S. 527.

[9] Verf.U. Tit. VIII § 4.

[10] Dabei ist zu bemerken, daß es sich natürlich um Nachlässe in bezug auf laufende Einnahmen, nicht in bezug auf Grundstockvermögen handeln muß.

[11] So können Nachlässe in bezug auf Fehlbeträge an Geldern oder Materialien eintreten, wenn den verantwortlichen Beamten keine Untreue zur Last fällt, so in bezug auf Verpflichtungen von Privatpersonen aus Verträgen mit dem Fiskus.

[12] Verf U. Tit VII § 8.

Go gle

von den Mehreinnahmen aus den vorgesehenen Einnahmequellen, sondern auch von den nicht vorgesehenen Einnahmequellen [13].

Dies ergibt sich daraus, daß nach der Verfassung die gesamten Staatseinnahmen in das Budget einzustellen sind [14]. Dadurch nun, daß der Voranschlag seine Absicht, die gesamten Staatseinnahmen der Finanzperiode zu umfassen, nicht erreicht hat, ja vielfach gar nicht erreichen kann, wird zweifellos eine Änderung in der Rechtslage der Staatsregierung nicht bewirkt. Entscheidend ist nicht, ob der Voranschlag der Einnahmen wirklich als richtig und vollständig sich bewährt; entscheidend ist, daß er alle Einnahmen umfassen will und soll. Hinter der Vorschrift der Verfassung, daß das Budget alle Staatseinnahmen zu enthalten hat, liegt der Rechtssatz, daß die Gesamtheit der Staatseinnahmen der Deckung des Ausgabenbudgets dienen soll.

Die Frage, um die es sich hier handelt, ist im Landtage in bezug auf die Erübrigungen viel erörtert worden. Die Anwendung des hier gewonnenen Satzes auf diese letzteren soll in anderem Zusammenhang dargelegt werden.

Die Wirkung der „Appropriation" erstreckt sich, was den Ausgabenetat anlangt, nicht auf jene Ansätze desselben, die auch der Größe nach schon gesetzlich feststehen; dies deshalb nicht, weil sie hier gegenstandslos wäre. Sie erstreckt sich also nur auf jenen Teil des Ausgabenetats, der entweder nur der Größe nach oder auch dem Gegenstande nach nicht gesetzlich feststeht. Hier aber besteht die Gebundenheit der Regierung nur darin, daß sie nicht mehr ausgeben darf, als anerkannt worden ist, nicht darin, daß sie alles ausgeben muß, was anerkannt worden ist. Sie braucht vom Standpunkt des Budgetrechts aus [15] die bewilligten Mittel überhaupt nicht und sie braucht sie nicht vollständig zu benutzen. Dies folgt daraus, daß die Gebundenheit der Staatsregierung sich nur auf die Verwendung der bewilligten Einnahmen, nicht auf die Führung der Verwaltung bezieht. Der Satz, daß der Staatsregierung aus den bewilligten Mitteln 600000 Mark zur Erbauung eines Bahnhofgebäudes zur Verfügung gestellt sind, hat nicht den Sinn, daß die Staatsregierung verpflichtet sei, diesen Bahnhof zu bauen, und nicht den Sinn, daß sie verpflichtet sei, jedenfalls 600000 Mk. dafür aufzuwenden; er hat lediglich den Sinn, daß sie diese 600000 Mk. nur für diesen Zweck und daß sie nur 600000 Mk. für diesen Zweck verausgaben darf [16].

Wenn im Vorstehenden von einer Gebundenheit der Regierung durch die Ausgabenansätze die Rede ist, so bedarf dies noch einer einschränkenden Erläuterung. Auch die Ausgabenansätze sind, soweit deren Größe nicht von vorneherein rechtlich feststeht, Schätzungen. Das Maß der Gebundenheit, welches der Regierung aus einer solchen Schätzung erwächst, ist nicht in allen Fällen das nämliche; dasselbe wird sich vielmehr nach der Natur der Ausgaben richten, um welche es sich handelt. Daß ein Budgetansatz für Ankauf von Gemälden zur Bereicherung der Staatssammlungen unbedingt unüberschreitbar wäre, ist klar. Ebenso klar ist, daß z. B. die Verschubung von Landstreichern usw. nicht deshalb eingestellt werden muß, weil die hierfür vorgesehenen Mittel erschöpft sind, oder daß auf die Steigerung einer Einnahme nicht deshalb verzichtet werden muß, weil dieselbe eine Ausgabenvermehrung im Gefolge hat. Der leitende Grundsatz wird der sein, daß die Regierung

[13] Z. B. einer Kriegsentschädigung. Man hat dies auch, was die französische Kriegsentschädigung von 1871 anlangt, als selbstverständlich betrachtet. Vgl. Repert. über die Landtagsverhandlungen 1871/72 S. 37.

[14] Hieran ist auch durch das Ges. v 13. Aug. 1910 (s. o § 185 Anm. 32) nichts geändert worden. Doch verbleiben dem allgemeinen Staatshaushalt für jedes Jahr nur 3 Mill. Mk. als Erträgnis der Eisenbahnen, dessen sonstiger Betrag unter Umständen (Art. 2 Abs. 2) wieder an den Ausgleichs- und Tilgungsfonds abzuführen ist. Umgekehrt werden Fehlbeträge künftig nicht aus dem allgemeinen Staatshaushalt, sondern aus dem Fonds gedeckt.

[15] Eine Verpflichtung der Regierung, Ausgaben zu machen, kann natürlich auch hier bestehen, aber eben nicht als Wirkung der Budgetvereinbarung. Vgl. P. Laband, Das Budgetrecht nach der preuß. Verf.U., Berlin 1871, S. 55 ff. Vgl. auch K. d. R.R. 1903/04 Beil. Bd. I S. 323, auch S. 67 (Lohnerhöhung) s. auch unten § 187 Anm. 11, 1907/08 Beil. Bd. I S. 323, Prot. Bd. I S. 148 ff., Abg.K. St. B. V S. 452.

[16] Völlig irrtümlich waren die Ausführungen des Abg. Dr. Frankenburger in den Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 St.B. VI S. 508. Ähnliches 2. Aufl. § 252 Anm. 31. Vgl. dagegen 2. Aufl. § 252 Anm. 25, 27, 30, 35. Hierzu E. v. Ziegler a. a. O. S. 131.

Google

zur Überschreitung von Ausgabenansätzen dann, aber auch nur dann befugt ist, wenn es sich um Ausgaben handelt, die nach Maßgabe des Anfalls oder bei Erzielung der Einnahmen gemacht werden müssen, wenn also nicht das freie Belieben der Regierung, sondern der Zwang der Umstände Ursache der Überschreitung ist. Unvermeidlich waltet dabei ein gewisses Ermessen; denn selbstverständlich ist bei jenem Müssen nicht bloß an Rechtsanforderungen, sondern auch an Verwaltungsanforderungen zu denken, und bei letzteren mag es mitunter zweifelhaft sein, ob sie zwingende waren oder nicht[17].

Die Wirkung der Appropriation erstreckt sich auf den ganzen, oben beschriebenen Teil des Ausgabenetats, auch wenn derselbe seine Befriedigung nicht ausschließend aus den vom Landtage bewilligten Mitteln, sondern bis zu einem gewissen Betrage aus den anderweitigen Einnahmen findet. Denn die vom Landtage bewilligten Steuern bilden einen Zuschuß nicht für bestimmte einzelne Ausgabenansätze, sondern zum Vollzug des Ausgabenetats überhaupt. Die Appropriation ergreift also alle Ausgaben, die nicht schon ohnedies gesetzlich nach ihrer Größe feststehen.

Die Art und Weise aber, wie die Appropriation innerhalb dieses Umkreises wirkt, läßt sich, da unser Staatsrecht Grundsätze hierüber nicht aufstellt, mittels einer allgemeinen Formel überhaupt nicht beantworten. Für die Wirkung der Appropriation ist vielmehr lediglich die Absicht maßgebend, welche Staatsregierung und Kammern bei Vereinbarung des Budgets gehabt haben, die Absicht also, welche der Steuerbewilligung zugrunde liegt. Die bloße Absicht genügt indessen nicht; die Absicht muß vielmehr in derjenigen Weise ausgedrückt sein, welche ihr Rechtsverbindlichkeit verleiht, d. h. durch förmliche Beschlußfassung der Kammern und Zustimmung der Krone, welcher entsprechend die Aufnahme des Beschlossenen in das von der Krone erlassene Finanzgesetz oder in das Budget erfolgt[18]. Man kann dies auch etwa so ausdrücken, daß alles das und nur das verbindlich ist, worüber in den Kammern abgestimmt wurde. Bindend ist also hinsichtlich der Zweckbestimmung eines Ausgabenpostens diejenige Bezeichnung, welche beschlußmäßig festgestellt ist, nicht was etwa dazu in der Budgeterläuterung oder von irgendeiner Seite später bemerkt worden ist, aber in keiner Verfügung des Finanzgesetzes oder des Budgets sich niedergelegt findet[19].

Bindend ist ferner, was die Gliederung des Ausgabenbudgets anlangt, jede Budgetziffer, welche als solche Gegenstand der Abstimmung war[20]. Nicht bindend sind dagegen die Einzelansätze der Spezialetats, welche dem Budgetentwurfe als Erläuterungen beigegeben sind[21]. Sollen diese verbindlich sein, so müssen sie im Finanzgesetze oder seiner Beilage ausdrücklich als unüberschreitbar erklärt werden.

---

[17] Vgl. Fin.G. v. 11. Juli 1894 (G.V.Bl. S. 279) § 4 Abs. II: „Die Ausgabenetats sind mit Ausnahme der Erhebungs-, dann der Betriebs-, Produktions- u. Gewinnungskosten bei den einzelnen Verwaltungszweigen in der Regel unüberschreitbar." S. auch Landtagsabsch. v. 28. Mai 1892 §§ 15, 17 u. Fin.Min.V. v. 23. Juni 1907 § 16.

[18] Hiernach sind die in der 2. Aufl. § 251 Anm. 11 wiedergegebenen Äußerungen bei den Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1831 (vgl. 2. Aufl. § 256 Anm. 17) zu würdigen.

[19] Bezüglich der Bedeutung, welche den Erläuterungen zum Etat beizumessen ist, vgl. K. d. Abg. 1882 (St.B. III S. 226 ff.) Vgl. übrigens auch a. a. O. St.B. I S. 195 f.

[20] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 St.B. IV S. 18. Diese Wirkung kann übrigens selbstverständlich durch Randvermerk oder allgemeine Bestimmung im Fin.G. (Übertragbarkeit und Überschreitbarkeit) ausgeschlossen werden. Vgl. z. B. Fin.G. v. 11. Juni 1894 (G.V.Bl. S. 279) § 4 Abs. IV u. Fin.M.V. v. 23. Juni 1907 § 14.

[21] Vgl. das Schreiben des Gesamtstaatsministeriums v. 30. Juni 1843 (2. Aufl. § 253 Anm. 19). Abg. Frhr. v. Rotenhan bemerkte dazu a. a. O.: „Es ist klar, daß die obligatorische Natur des Budgets sich wohl auf die verschiedenen Positionen dieses Budgets (gleichviel, ob Haupt-, Neben-, Unterpositionen usw.), keineswegs aber auf Etats erstreckt, welche keine integrierenden Bestandteile des Budgets bilden, und daß die Stände, wenn sie in einem vorgelegten Budget die durch Tit. VII § 4 gebotene Genauigkeit (Vollständigkeit) entbehren, wohl dessen Vervollständigung, keineswegs aber die Ausdehnung der ihm verfassungsmäßig zukommenden Kraft und Wirkung auf Vorlagen verlangen können, welche neben, nicht aber in ihm existieren." S. ferner 2. Aufl. § 254 Anm. 38 Verh. d. Abg.K. 1897/8 St.B. I S. 42 (Einhaltung d. Spezialetats) u. XII S. 38 ff. (Übertragung innerhalb der Einzelpositionen eines sog. Kredit-G.), 1905/6 St.B. I S. 1053 ff.

Go gle

Bei dem Mangel gesetzlicher Grundsätze über die Spezialisierung des Budgets[22] gibt es auch keinen gesetzlichen Zwang für die Staatsregierung, einen gewissen Grad der Spezialisierung einzuhalten, oder für den Landtag, ein gewisses Maß der Spezialisierung nicht zu überschreiten. Weder kann im ersteren Fall der Landtag der Regierung sein Budgetrecht, noch im letzteren Fall die Regierung dem Landtag die Kronrechte als Schild entgegenhalten[23]. Beide Teile unterliegen nur dem tatsächlichen Zwang, der in dem Bedürfnis liegt, eine Vereinbarung zu erzielen.

Hiernach würde also staatsrechtlich nichts im Wege stehen, daß der Landtag den ganzen Staatsbedarf oder den ganzen Bedarf eines Dienstzweiges als ein Bauschquantum bewilligt[24], so daß also die Staatsregierung innerhalb der Bauschsumme, soweit ein Gesetz sie nicht bindet, bezüglich der einzelnen Positionen freie Hand hat. Es ist aber ebensogut zulässig, daß die Appropriation auf einzelne Positionen spezialisiert wird, und es kommt auf die Absicht der vereinbarenden Teile an, wie weit diese Spezialisierung reicht. Die Appropriation kann sich also auf den Gesamtbedarf einer Behörde mit 10000 Mk. für den Personal- und Realbedarf, sie kann sich auf den Personalbedarf mit 8000 Mk. und den Realbedarf mit 2000 Mk. richten, sie kann innerhalb dieser Bedarfssummen die einzelnen Positionen ausscheiden usw. Soweit aber die Spezialisierung bei der Appropriation reicht, hat sie die Wirkung, daß der appropriierte Anschlag nicht überschritten werden darf, auch dann nicht, wenn der für eine andere, selbst sachlich zusammenhängende Position appropriierte Bedarf nicht vollständig verausgabt wird[25]. Mit andern Worten, die Frage, wie weit eine Übertragbarkeit der bewilligten Mittel von einer Position auf die andere stattfindet, ist eine Frage des einzelnen Budgets, keine allgemeine staatsrechtliche Frage[26]. Ihre Beantwortung ist davon abhängig, wie weit oder wie eng die Appropriation bemessen ist.

Verschieden von der eben erörterten Frage ist die Frage der zeitlichen Übertragbarkeit der Mittel, welche auf eine Position bewilligt sind. Da das Budget nur für eine Finanzperiode Geltung hat, so ergibt sich von selbst, daß die zeitliche Wirkung der darin enthaltenen Ausgabenermächtigungen nicht über die Finanzperiode hinausgeht, daß also die bis zum Schluß der Finanzperiode (d. i. bis zum Rechnungsabschlusse) nicht verwirklichten Kredite erlöschen, falls nicht die Ermächtigung verlängert wird[27].

---

[22] Es wäre auch bei dem Wechsel der Verhältnisse des Staatshaushaltes nicht leicht, solche Grundsätze ein für allemal aufzustellen. Vgl Verh. d. K. d. Abg. 1872 St.B. II S. 511. Über Etatsüberschreitungen P. Laband, Das Budget nach den Bestimmungen der preuß. Verf.U. S. 59 ff. Bei weitergehender Spezialisierung besteht die Gefahr, daß die Beweglichkeit der Verwaltung zu sehr beengt wird und der Landtag zu tief in die Exekutive eingreift (z. B. die Lohnregulierungen) vgl. Landt. Rep. 1907/8 S. 514, Verh. d. R.R.K. Prot. Bd. I S. 166, ferner Abg.K. 1910 St.B. 12 S. 149 (Wahl eines Bauplatzes). Nunmehr wird im Budget zwischen Bemerkungen, die für die Verwendung der Summen maßgebend sein sollen, und Erläuterungen, die nur zur näheren Begründung der Forderungen — ohne bindende Wirkung — dienen, unterschieden.

[23] Anders der Abg. Frhr. v. Rotenhan, vgl. 2. Aufl. § 252 nach Anm. 59.

[24] Das erstere muß sogar notwendig geschehen, wenn die Vereinbarung des Budgets nicht gelingt.

[25] Vgl. 2. Aufl. § 251 Anm. 14.

[26] Ein Beispiel hierfür Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 St.B. I S. 195 f. (Abg. Walter), 258 (Abg. Dr. Daller).

[27] Vgl. z. B. Fin.G. v. 11. Juni 1894 (G.B.Bl. S. 279) § 1 Abs. II, III: „Die für Verwendungen in früheren Finanzperioden bewilligten Kredite, welche noch nicht zur Realisierung gelangt sind, werden hiermit für wirkungslos und aufgehoben erklärt. Ausgenommen hiervon sind: ...“; ferner § 4 Abs. V. Tatsächlich wurden aber Kreditreste jahrzehntelang ohne besondere Ermächtigung des Landtages aufrechterhalten u. verbraucht, vgl. z. B. Verh. d. Abg.K. 1903/4 Beil. Nr. 280, hierzu Verh. d. K. d. R.R. Beil. 308. Nunmehr wird die Befugnis der Staatsregierung zur Übertragung nichtverwendeter Kredite im sog. ordentlichen Budget durch den Beisatz „auf die nächste Fin.Per. oder auf spätere Fin.Per. übertragbar“ gekennzeichnet. Die im sog. außerordentlichen Budget enthaltenen Willigungen bleiben, da sie nach der rechtlichen Natur dieser Bedarfsübersicht nicht auf die Finanzperiode erfolgen, bis zur Erfüllung des bestimmten Zweckes wirksam. Die früher übliche Bemerkung im Fin.G. unterbleibt. Vgl. § 14 d. F.M.B. v. 23. Juni 1907. Hinsichtlich des übertragbaren „Kredits für Grunderwerbungen vgl. Land.Rep. 1909/10 S. 129, 251 u. Fin.G. v. 1910 § 9. Über die früher übliche Bestimmung des Fin.G. bezüglich der Verrechnungen auf den Bestand der Vorjahre der Fin.Per. s. u. Anm. 28 u. 29. Über die Unzulässigkeit des Verfahrens, Kreditüberschreitungen durch Heranziehung anderer Kredite „auszugleichen“, vgl. Verh. d. Abg.K. 1910 St.B. X S. 850.

Google

Hiermit steht nicht im Widerspruch, was in den Finanzgesetzen bezüglich der Verrechnungen auf den Bestand der Vorjahre der Finanzperiode bestimmt zu werden pflegte. Es kann nämlich sich ergeben und ergibt sich stets, daß Einnahmen, die an sich früheren Finanzperioden angehören, erst später hereinkommen, z. B. Steuernachzahlungen, und daß Ausgaben, deren Ursache in einer früheren Finanzperiode liegen, erst später zu leisten sind, z. B. Nachzahlungen von Umzugsgebühren, Rückersätze usw. Es wäre nun an sich denkbar, daß man sowohl für jene Einnahmen als für diese Ausgaben aus der Vergangenheit Schätzungssummen in das Budget einstellte. Aber dies geschieht nicht. Man weiß aus Erfahrung, daß die Einnahmen aus den Vorjahren zur Bestreitung der Ausgaben aus den Vorjahren der Finanzperiode stets zureichen. Man ließ daher beide außerhalb des Budgets und bestimmte im Finanzgesetz: „Die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der vorigen Finanzperiode sind mit jenen der frühern Finanzperiode zu vereinigen[28] und auf den Bestand der Vorjahre der vorigen Finanzperiode und zurück zu verrechnen." [29] Dem Grundsatze, daß die Kredite mit Abschluß der Finanzperiode verfallen, widersprach dies keineswegs. Denn die Ausgaben, um die es sich handelt, sind bereits während der betreffenden Finanzperiode entstanden, und nur die Zahlung wird aus irgend welchem zufälligen Grunde nachträglich bewirkt[30]. Man kann vielleicht die Sache mit einem Vergleiche so ausdrücken, daß der Bestand der Vorjahre ein kleines Budget für sich ist, bezüglich dessen zwar keine Appropriation besteht, auf welches aber nur Ausgaben gehören, deren Unausweichlichkeit breits von früher her objektiv feststeht.

Die Bestimmung früherer Finanz-G., wonach die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der vorigen Finanzperiode mit jenen der früheren Finanzperioden zu vereinigen und auf den Bestand der Vorjahre der vorigen Finanzperiode und zurück zu verrechnen waren, ist seit der 28. Finanzperiode weggeblieben, weil nach den neuen Grundsätzen über die Budgetaufstellung solche Nachträge nach der Zeit des tatsächlichen Anfalls unter den Einnahmen und Ausgaben für die laufende Finanzperiode veranschlagt und verrechnet werden.

Das Budget gilt gleichmäßig für jedes der beiden Jahre der Finanzperiode. Die aus dem Budget sich ergebende Summe der Ausgaben für den laufenden Dienst stellt also eine Durchschnittssumme dar. Es entsteht hiernach die Frage, ob die Gebundenheit durch die budgetmäßige Feststellung (die Appropriation) je für das Jahr oder für die beiden Jahre der Finanzperiode zusammenwirkt[31]. Auch dies ist an sich eine Frage des einzelnen Budgets, die jedoch nunmehr eine stets gleichmäßige grundsätzliche Beantwortung durch die Finanzgesetze gefunden hat. Es ist jetzt angeordnet, daß in der Regel, was für das erste Etatsjahr bewilligt ist, auch im zweiten, was aber für das zweite Etatsjahr bewilligt ist, nicht im ersten Etatsjahre verwendet werden[32]. Selbstverständlich können von dieser Regel Ausnahmen durch das Finanzministerium zugelassen werden[33].

---

[28] Ursprünglich machte man die unnötige Umständlichkeit, für jede frühere Finanzperiode eine eigene Verrechnung zu fordern. Dies wurde durch das Fin.G. v. 10. Nov. 1861 (G.Bl. 1861/62 S. 89) § 1 beseitigt. Vgl. auch Landtagsabsch. v. 29. Dez. 1831 (G.Bl. S. 57) Abschn. III Ziff. 72 a.

[29] Vgl. zuletzt Fin.G. v. 11. Aug. 1904 § 1 Abs. I, aber auch Fin.G. v. 20. Aug. 1906 § 15 Abs. II.

[30] Wenn z. B. ein Beamter übersehen hat, seine Umzugsgebührenberechnung rechtzeitig einzureichen oder irrtümlich zu wenig Gebühren erhalten hat, dies aber in der ersten folgenden Finanzperiode sich aufklärt, so ist die nachträglich geleistete Zahlung eine Zahlung nicht für den Dienst der jetzigen, sondern für den Dienst der früheren Finanzperiode.

[31] Vgl. 2. Aufl. § 251 Anm. 9, 10, 32, 33, § 252 Anm. 2.

[32] Vgl. Fin.M.V. v. 23. Juni 1907 § 16 Z. 3 u. 4, wodurch die Anordnung früherer Fin.G.: „Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung des nachfolgenden Jahres findet nicht statt" gemildert wurde.

[33] Der innere Grund der Bestimmung ist, was den Standpunkt der Finanzverwaltung anlangt, die Rücksicht auf die Barvorräte, also auf die Zahlungsfähigkeit der Staatskasse; unter Umständen können auch noch anderweitige Gründe gegen die Gestattung von Vorgriffen sprechen. Letzteres wird am seltensten bei einmaligen Ausgaben der Fall sein, die nur formell zwischen den beiden Etatsjahren geteilt werden. Trotz der unbedingten Fassung der in Anm. 32 angef. Bestimmung möchte einer Ausnahme dann nichts in Wege stehen, wenn weder die erstenerwähnte allg.

Google

Die Verfassungsurkunde trägt dem Umstande, daß die menschliche Voraussicht bei Veranschlagung des Staatshaushaltes sich irren kann, mit zwei Bestimmungen Rechnung, durch welche die Strenge der budgetrechtlichen Gebundenheit der Ausgaben gemildert wird.

Die Verfassung gebietet vor allem, daß in den Ausgabenetat der „notwendige Reservefonds" eingestellt und demgemäß bei der Steuerbewilligung mit berücksichtigt wird[34].

Die Bestimmung dieses Fonds, der ursprünglich als „Reichsreservefonds" bezeichnet wurde, ist durch seine jetzige Benennung „allgemeine Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben"[35] klargestellt[36]. Aus diesem Fonds können hiernach Ausgaben bestritten werden, die im übrigen Budget keine Deckuug finden, und zwar sowohl solche, die in demselben keine genügende[37], als auch solche, die in demselben überhaupt keine Deckung haben[38]. Jedoch müssen die zwei Merkmale zutreffen, welche in der Benennung des Fonds ausgedrückt sind[39].

Unvorhergesehene Ausgaben werden solche regelmäßig nicht sein, die im Budgetentwurfe gefordert, aber nicht bewilligt wurden[40]. Indessen sind doch Ausnahmefälle denkbar, z. B. wenn der Grund des Abstrichs die Annahme war, die an sich notwendige Ausgabe sei verschieblich, diese Annahme aber sich hinterher als unzutreffend herausstellt. Unabweisbare Ausgaben sind solche, welche durch ein Staatsbedürfnis geboten sind und ohne Nachteil nicht auf die nächste Finanzperiode verschoben werden können. Lediglich nützliche, aber nicht notwendige Ausgaben dürfen daher aus der Reserve nicht bestritten werden[41].

Treffen all diese Voraussetzungen auf eine gemachte Ausgabe zu, so ist dieselbe ebenso budgetmäßig, wie wenn sie auf einen bestimmten Budgettitel hin geleistet worden wäre[42].

Außerhalb des Rahmens der eigentlichen Bestimmung der „allgemeinen Reserve" liegt es[43], wenn, wie bisweilen geschah, gewisse Ausgaben durch das Finanzgesetz auf die Reserve verwiesen werden[44]. Dies wird sachgemäßer Weise nur dann geschehen, wenn zwar feststeht, daß eine Ausgabe zu machen ist, ihre Höhe sich jedoch nicht mit hinläng-

---

ratio legis zutrifft, noch besondere Rücksichten im Wege stehen, oder wenn gar besondere Rücksichten (z. B. eine günstige Gelegenheit zum Ankaufe von Vorräten) für die Ausnahme sprechen. Selbstverständlich kann aber eine Ausnahme nur unter Zustimmung und Verantwortung des Finanzministers eintreten.

[34] Vgl. hierüber 2. Aufl. § 250 Anm. 6.

[35] Diese Benennung ist seit der XIII. Finanzperiode (1876/77) eingeführt. S. Verh. d. K. d. Abg. 1875 Beil. Bd I Abt. 2 S. 1059.

[36] Wenn man sagt, der Reservefonds diene auch „zur Deckung der Ausfälle in einzelnen Einnahmezweigen" (J. Hock, Handb. d. ges. Finanzverw. im Kgr. Bayern III S. 457), so ist dies eigentlich nur eine façon de parler. Es ist damit lediglich ausgedrückt, daß bei einem etwaigen Einnahmenausfalle zunächst versucht wird, ihn durch Ersparnisse am Reservefonds wett zu machen. Der Fall ist übrigens nur in der I. Finanzperiode vorgekommen.

[37] Zum Reservefonds darf also erst gegriffen werden, wenn der betr. Etat erschöpft ist. Vgl. Landtagsabsch. v. 1. Juli 1856 (G.Bl. 1855/56 S. 105) Abschn. III § 15.

[38] Unrichtig Schlör, Abg.K. 1859/61 St.B. I S. 283 ff., hierzu 2. Aufl. § 254 Anm. 26.

[39] Vgl. Landtagsabschied v. 15. Aug. 1828 (G Bl. S. 17) Abschn. III Ziff. 7. Ein Beispiel einer unzulässigen Ausgabe s. 2. Aufl. § 254 Anm. 13. Die F.M.B. v. 23. Juni 1907 (§ 8) erklärt die Übernahme von Ausgaben auf diesen Etat, die nur mit Genehmigung des Königs erfolgen soll, nur für Bedürfnisse zulässig, die bei Festsetzung des Budgets nicht vorhersehbar waren und ohne Gefährdung des Staatsinteresses auch nicht bis zum nächsten Zusammentritt des Landtages zurückgestellt werden können.

[40] Vgl. die Erörterungen 2. Aufl. § 254 Anm. 16 ff.

[41] Anders die in 2. Aufl. § 254 Anm. 22 ff. angeführten Ausführungen.

[42] Vgl. Verh. d. Abg.K. 1872 St.B. II S. 322 (St.Min. Graf Hegnenberg-Dux), 738 ff. (St.Min. v. Pfretzschner). Über die Praxis s. Ziegler a. a. O. S. 218 ff.

[43] Vgl. den Gesamtbeschluß der Kammern v. 10. Aug. 1828 Ziff. 17 (Verh. d. K. d. Abg. 1827/28 Prot. Bd. XVII S. 546) u. Landtagsabsch. v. 15. gl. Mts. (G Bl. S. 17) Abschn. III Ziff. 7.

[44] Auch die Bildung einer allgemeinen Reserve „für sonstige Staatsbedürfnisse", die zu Aufbesserungen der Lehrer u. Geistlichen usw. bestimmt war (Voranschl. d. 25. F.P. Beil. C Ziff. 29 b) oder für Wahlkosten (1906) entsprach nicht dem verfassungsrechtlichen Zweck d. R. Verh. d. Abg. K. 1899/1900 St.B. 5 S. 610. Vgl. auch Fin.G. v. 14. Aug. 1910 § 6.

Google

licher Sicherheit bemessen läßt. Die Statthaftigkeit dieses Verfahrens ist nicht zu beanstanden. Dasselbe bedeutet sachlich nichts anderes, als die Befreiung der Regierung von der regelmäßigen Beschränkung auf eine bestimmte Summe für einen bestimmten Bedarf.

Die Verfassungsurkunde[45] hat eine zweite, noch weitergehende Vorschrift, welche der Regierung eine gewisse Freiheit der Bewegung außerhalb des Budgets sichert. Außerordentliche und unvorhergesehene Bedürfnisse[46] können nämlich aus den bestehenden Staatseinkünften gedeckt werden, soweit letztere zulänglich, d. h. nicht durch den Vollzug des Budgets in Anspruch genommen sind. Durch das Verfassungsverständnis[47] wird diese Bestimmung, allerdings in anderem Zusammenhang[48], richtig mit folgenden Worten ausgelegt: „Außerordentliche, zur Zeit der Willigung unvorhersehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staatsbedürfnisse[49] finden in dem Reichsreservefonds und subsidiär in den etwaigen Überschüssen des Staatseinkommens ihre gesetzliche Deckung." Man kann also die Sache kurz auch so ausdrücken, daß solche Überschüsse die allgemeine Reserve von Rechts wegen verstärken[50].

§ 187. **Steuerbewilligung bei nicht vereinbartem Budget.** Im Bisherigen ist der Fall des vereinbarten Budgets erörtert worden. Es erübrigt noch, jenen Fall zu betrachten, wo, sei es zwischen den beiden Kammern, sei es zwischen dem Landtag und der Staatsregierung, die Vereinbarung des Budgets nicht gelingt. Diese Möglichkeit ergibt sich, wie wir bereits sahen, aus der zwischen den Kammern und der Staatsregierung bestehenden Gleichberechtigung in bezug auf die Würdigung des Budgets. Die Regierung ist nicht verpflichtet, das Budget unter allen Umständen so anzunehmen, wie es aus den Händen des Landtags hervorgeht, zumal dann nicht, wenn es nach Ansicht der Regierung die Mittel zur gesetzmäßigen Führung der Staatsverwaltung nicht gewährt. In solchen Fällen liegt die Sache nicht etwa so, daß nun überhaupt kein Budget möglich wäre. Denn da die Aufstellung des Budgets ein Verwaltungsakt ist, der zwar zu einem bestimmten Zwecke der Prüfung des Landtags unterliegt, zu dessen Vornahme es aber der Zustimmung des Landtags nicht bedarf, so folgt, daß die Regierung das nicht vereinbarte, also durch keine Appropriation gebundene Budget einseitig feststellen darf, lediglich gebunden durch das natürliche Hindernis, daß sie nicht mehr ausgeben kann, als sie hat.

Ihr Haben aber besteht in den von der Willigung des Landtags unabhängigen Einnahmen und in den vom Landtage bewilligten Steuern[1]. Der Landtag wird nämlich durch die Nichtvereinbarung des Budgets selbstverständlich von der verfassungsmäßigen Verpflichtung nicht befreit, das nach seiner Auffassung des Staatsbedarfs erforderliche Maß von Steuern zu bewilligen. Denn es ist klar, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsregierung und Landtag über das Budget, bei welcher für keinen der beiden Teile eine Verpflichtung zur Unterordnung der eigenen Anschauung unter die fremde besteht, nicht zur Aufhebung des Staates führen darf[2]. Hier erübrigt also in

---

[45] Tit. VII § 8.

[46] D. h. also eben jene, zu deren Deckung zunächst die allgemeine Reserve bestimmt ist.

[47] § IV Abs. II, vgl. § VI Ziff. I.

[48] Nämlich da, wo es vom nicht vereinbarten Budget handelt.

[49] D. h. nach § II Ziff. III B Ausgaben, „welche die Erreichung des Staatszweckes gebietet", also „unabweisbare" Ausgaben.

[50] Einschränkend P. Bauer in der Beil. d. Allg. Z. 1904 S. 131.

[§ 187][1] Dies gilt auch von den in den provisorischen Ges. (s. u. § 188) bewilligten Einnahmen.

[2] Über die hier erörterte Verfassungsfrage standen sich vor dem Verfassungsverständnisse die Meinungen der Abg.K. und der Staatsregierung schroff entgegen. Die Abg.K. vertrat, wie bereits bemerkt, folgende Lehre: Das Ordnen der finanzgesetzlichen Grundlagen von Periode zu Periode beruhe auf einem Akte des Übereinkommens zwischen König und Ständen. Die Steuern würden nur auf Grund eines geprüften und anerkannten Budgets bewilligt. Die Basis der Steuerbewilligung müsse auch der gesetzliche Anhaltspunkt für die Verwaltungsperiode bleiben. Für den Fall, daß eine Vereinbarung über diese Basis nicht zustande komme, sei die niedrigere Summe die bindende, denn in der höheren sei die niedrigere enthalten, diese erscheine daher jedenfalls als die vereinbarte. Die Stände hätten nach der bayer. Verf. das Recht, die Ausgabenansätze mit bindender Kraft für

Google

der Tat nichts, als die Steuern als Bauschsumme zur Bestreitung des Staatsaufwands zu bewilligen.

Daß die Verfassung dem Landtag ein Recht der Steuerverweigerung nicht einräumen wollte, erhellt sowohl aus deren Entstehungsgeschichte[3] als auch aus deren Wortlaute. Die Ausdrucksweise der §§ 4 und 5 des VII. Titels zeigt, daß der Fall der Steuerverweigerung nicht als rechtlich möglich angenommen wird[4]. Die Verfassung sagt schlechtweg, daß die Kammern die erforderlichen direkten Steuern bewilligen. Wenn ferner § 9 desselben Titels die bedingte Bewilligung, also die bedingte Verweigerung der Steuern verbietet, so kann noch viel weniger die unbedingte Steuerverweigerung statthaft sein. Zu alledem kommt, daß der Bestand eines Steuerverweigerungsrechtes des Landtags unverträglich mit der Herrscherstellung wäre, die der König nach Titel II § 1 der Verfassungsurkunde innehat[5].

Nach Feststellung dieser wesentlichen staatsrechtlichen Grundsätze ist zur Behandlung der sich ergebenden Einzelfragen überzugehen. In erster Linie ist hier zu ermitteln, aus welchen Ursachen die Vereinbarung des Budgets mißlingen kann.

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Ansätze des Budgets können sowohl beim Einnahmen- wie beim Ausgabenetat zutage treten. Hier wie dort aber besteht deren rechtliche Möglichkeit nur innerhalb der Grenzen, in denen das Prüfungsrecht des Landtags sich zu bewegen hat.

Wenn wir nun untersuchen, inwiefern solche Meinungsverschiedenheiten zur Nichtvereinbarung des Budgets führen können, so werden wir, was zunächst die Meinungsverschiedenheiten beim Einnahmenetat anlangt, zwischen jenen unterscheiden müssen, die für sich bestehen, und jenen, welche nur die Folge von Meinungsverschiedenheiten beim Ausgabenetat sind. Letztere erheischen, wie von selbst einleuchtet, keine besondere Betrachtung.

Bei Prüfung des Einnahmenetats kann sich, was die nicht periodisch zu bewilligenden Einnahmen betrifft, eine Verschiedenheit der Ansichten der Kammern unter sich[6] oder zwischen Landtag und Staatsregierung darüber ergeben, ob der Anschlag richtig ist. Besteht der Zwiespalt darin, daß eine Kammer oder der Landtag den Anschlag niederer nimmt als die Staatsregierung, so hat dies, Einigkeit über die Ausgaben vorausgesetzt, unter Umständen einen weiteren Zwiespalt bezüglich der Steuerbewilligung zur Folge. Ein solcher Zwiespalt bleibt jedenfalls dann unschädlich, wenn derjenige, der

---

die Regierung zu erniedrigen. Der Trugschluß dieser Ausführungen springt, wie bei Anm. 14 unten dargelegt, in die Augen. Nicht minder unrichtig war die damalige Ansicht der Staatsregierung. Dieselbe stellte den Satz auf: Da den Ständen in Ansehung des Budgets nur der Beirat, nicht aber ein Willigungs- oder Festsetzungsrecht zustehe, so habe die Prüfung desselben keinen anderen Zweck, als ein Motiv für die Steuerbewilligung zu geben, ohne daß die hierüber gefaßten ständischen Beschlüsse eine weitere, über den Moment der Steuerbewilligung hinausgehende rechtliche Folge hätten. Diese Ansicht widerlegt sich schon durch unsere früheren Ausführungen. Es heißt die Budgetprüfung zu einer inhaltslosen Förmlichkeit herabwürdigen, wenn man behauptet, sobald die Regierung auf Grund des vereinbarten Budgets das Geld bewilligt erhalten habe, könne sie damit anfangen, was sie wolle. Im wesentlichen das Richtige haben die Regierung und die R.R.K. in § IV des Verfassungsverständnisses getroffen, dessen Inhalt in der Hauptsache mit der oben entwickelten Anschauung übereinstimmt. Der Berichterstatter des Finanzausschusses der Abg.K. bemerkte hierzu, daß er auf dem früheren Standpunkte dieser Kammer beharren zu sollen glaube; ebensowenig aber, fügte er bei, „könne er widersprechen, daß die Regierungsansicht, besonders wie sie sich jetzt herausstelle, sehr viel juristische Gründe für sich habe". Vgl. hierzu 2. Aufl. § 251 Anm. 25, 41, § 254 Anm. 46, 47, ferner Verh. d. Abg.K. 1899/1900 St.B. I S. 584 (Budgetverweigerung als Verfassungsverletzung bezeichnet) — R.R.K. 1910 St.B. 2 S. 466.

[3] Vgl. oben § 47 Anm. 38; auch 2. Aufl. § 31 Anm. 6.

[4] A. M. v. Ziegler a. a. O. S. 172, übereinst. A. Geßler a. a. O. S. 46.

[5] Unter diesen Umständen braucht die Frage nicht erörtert zu werden, was im Falle der Steuerverweigerung, also eines Rechtsbruches seitens des Landtages rechtens wäre. Es genügt, auf Tit. II § 1 der Verf U. hinzuweisen, wonach der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, und zwar auch dann, wenn es ihm unmöglich gemacht wird, diese Rechte „unter den von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verf.U. festgesetzten Bestimmungen" auszuüben. Vgl. P. Bauer a. a. O. S. 124.

[6] Vgl. v. Ziegler a. a. O. S. 154 ff. Verh. d. R.R.K. 1895/96 Prot. IV S. 512 ff., Abg.K. Beil. Bd. 8 S. 868.

Google

jenen Anschlag niederer nimmt, den Ertrag der zu bewilligenden Steuern um ebensoviel höher anschlägt, ohne wegen des Steuerfußes mit den anderen Faktoren uneinig zu sein. Ein derartiger Zwiespalt hindert die Budgetvereinbarung nicht, da ja, wie schon erwähnt, die Schätzungen der Einnahmen überhaupt keine bindende Kraft haben, und darüber, daß die Mittel zur Bestreitung der vereinbarten Ausgaben vorhanden sind, Einigkeit besteht. Hier kann man es also getrost der Zukunft überlassen, zu lehren, wer recht und wer unrecht hatte. Dagegen ist die Sachlage eine andere, wenn derjenige, der den Anschlag der nicht periodisch zu bewilligenden Einnahmen niederer nimmt, daraus die Folge einer Erhöhung des Steuerfußes zieht. Wird dieser Erhöhung von den anderen Faktoren zugestimmt, so ist auch hier die Budgetvereinbarung gesichert. Mißlicher gestaltet sich die Sache dann, wenn diese Zustimmung nicht erfolgt. Meines Erachtens ist die Frage in nachstehender Weise zu lösen. Die Verfassungsurkunde gebietet unbedingt die Steuerbewilligung zur Deckung des Staatsaufwandes Es muß sonach ein Satz ermittelt werden können, welcher die Einigung der beteiligten Faktoren hinsichtlich der Steuerbewilligung herstellt. Bei der Verhandlung über die Bedarfssummen des Ausgabenbudgets ist, wie noch zu zeigen sein wird, der Satz nicht richtig, daß in der Annahme der höheren Summe die Zustimmung zu der geringeren enthalten ist. Dagegen ist angesichts des verfassungsrechtlichen Zwanges zur Steuerbewilligung der Satz gerechtfertigt, daß, wer den höheren Steuerfuß will, hiermit eventuell dem niedereren Steuerfuß zustimmt. Es hat also in dem angenommenen Fall für jede einzelne Steuer der niederere Steuerfuß als vereinbart zu gelten. Eine Vereinbarung des Budgets ist auch hier noch denkbar, wenn alle Faktoren darüber einig sind, den Ausgabenetat so, wie vereinbart, bestehen zu lassen und das Ergebnis des Budgetvollzugs abzuwarten. Es kann aber auch derjenige Teil, der den höheren Steuerfuß verlangt hatte, erklären, daß er nunmehr den Ausgabenetat so, wie er vorliegt, nicht mehr für durchführbar erachte, und dann ist der Fall des nicht vereinbarten Budgets gegeben.

Besteht der Zwiespalt darin, daß eine Kammer oder der Landtag den Anschlag der nicht periodisch zu bewilligenden Einnahmen höher nimmt als die Staatsregierung, so kann dies bei Einigkeit über die Ausgaben einen weiteren Zwiespalt bezüglich der periodisch zu bewilligenden Steuern bewirken, der hier dann von Erheblichkeit wird, wenn die Folge einer Herabsetzung des Steuerfußes gezogen wird. Die Lösung der Frage ergibt sich nach Maßgabe der eben dargelegten Grundsätze von selbst.

Ganz gleichartig ist die Sachlage dann, wenn ein Faktor den Steuerfuß erniedrigt wissen will, weil er von der Erträglichkeit der Steuern eine bessere Meinung hat. Ebenso bedürfen die Folgen keiner weiteren Darlegung, welche sich dann ergeben, wenn über die Art der Verteilung des zu deckenden Bedarfs auf die einzelnen direkten Steuern keine Einigung erzielt wird, für jede dieser Steuern also der niederste vorgeschlagene Steuerfuß gilt.

Zu dem vorstehend Dargelegten ist schließlich noch allgemein folgendes zu bemerken. Es macht in der Rechtslage keinen Unterschied, ob bei einer Steuer, welche periodischer Willigung unterliegt, das Steuergesetz selbst bestimmte Steuersätze vorsieht oder es dem Finanzgesetz überläßt, die Jahressteuer von der Steuereinheit festzustellen. Auch im ersteren Fall besteht für die Kammern kein Zwang, unter allen Umständen diese Steuersätze zu bewilligen, wie auch umgekehrt eine Mehrforderung — über diese Steuersätze hinaus — seitens der Staatsregierung nicht ausgeschlossen ist. Wollte man hier einen Zwang für die Kammern annehmen, so würde man nicht mehr noch weniger behaupten, als daß die betreffenden Steuergesetze eine Verfassungsänderung, nämlich eine Beschränkung des Steuerbewilligungsrechts des Landtags, enthielten. Darüber aber, daß eine solche Verfassungsänderung weder beabsichtigt war noch bewirkt worden ist, braucht man kein Wort zu verlieren.

Nur da, wo ein Steuergesetz eine Steuer nach gewissen Klassensätzen und dgl. abstuft oder das Verhältnis der Besteuerungsarten untereinander ausdrücklich regelt, ist das Verhältnis der Besteuerung oder das Verhältnis der Steuergesetze untereiander als Gegenstand dauernder gesetzlicher Regelung aufzufassen[1]. Hier kann also dieses

[1] Vgl. Art. 3 Abs. II d. Einf.G. zu den Ges. über die direkten Steuern v. 14. Aug. 1910 (G.Bl. S. 579). Hierüber s. oben § 185 Anm. 46.

Go gle

Verhältnis nur durch Gesetzesänderung, demnach nur bei Übereinstimmung von Krone und Landtag anders gestaltet werden. Dagegen ist es Gegenstand der Würdigung bei der Steuerbewilligung, ob die Steuersätze der Steuergesetze — unter Beachtung des etwa gesetzlich festgelegten Verhältnisses der einzelnen Steuerarten untereinander — voll oder mit einem Abschlage oder Zuschlage von so und so viel Pfennigen auf die Mark erhoben werden sollen[8].

Man mag vielleicht den vorstehenden Erörterungen vorwerfen, daß sie zum Teil mit Möglichkeiten sich beschäftigen, die im wirklichen Staatsleben ferne liegen oder doch ihren Ausgleich finden[9]. Dem mag so sein. Indessen wurde der Optimismus, der zur Rechtfertigung dienen mußte, um heiklen staatsrechtlichen Fragen aus dem Wege zu gehen, des öfteren schon getäuscht. Und jedenfalls haben jene Ausführungen den Wert einer Erläuterung der aufgestellten Rechtsgrundsätze und der Erprobung ihrer Richtigkeit.

Von größerem praktischen Belange ist allerdings die Frage, inwiefern an Meinungsverschiedenheiten über den Ausgabenetat die Vereinbarung des Budgets scheitern kann.

Es ist erstens vorgekommen, daß die beiden Kammern Regierungsansätze erhöhen oder neue Ansätze einstellen[10]. Die Regierung wird in diesem Falle regelmäßig keinen Grund haben, hieran die Budgetvereinbarung sich zerschlagen zu lassen, dies um so weniger, als, wie bereits gezeigt, der Budgetansatz an sich sie nicht nötigt, die Ausgabe zu machen. Aber immerhin muß die Regierung, wenn sie ein vereinbartes Budget und eine darauf gegründete Steuerbewilligung haben will, das Budget formell so, wie es aus den Händen des Landtags hervorgegangen ist, annehmen; sie darf es nicht hinterher abändern. Die Regierung kann aber auch in dem vorausgesetzten Falle die Erhöhungen oder Zusätze zum Ausgabenetat ausdrücklich zurückweisen, z. B. weil eine Steuererhöhung daraus als Folge sich ergibt. Alsdann ist, wenn kein Teil zurückweicht, Nichtvereinbarung des Budgets gegeben[11].

Die praktisch bedeutendsten Streitfälle sind jene, wo der Landtag[12] Ausgabenansätze der Regierung kürzen oder gänzlich streichen will. Dies ist, wie man sich erinnern wird, derjenige Punkt, bei welchem seinerzeit in der Abgeordnetenkammer Anstand genommen wurde, der Rechtsanschauung beizupflichten, die dem Verfassungsverständnisse zugrunde liegt. „Kommt", so äußerte Freiherr von Rotenhan[13], „eine Vereinbarung über die Ausgabenetats zwischen Regierung und Ständen nicht zustande, so kommt von den zwei abweichenden Summen der niedrigeren die obligatorische

---

[8] Vgl. z. B. Fin.G. v. 14. Aug. 1910 (G.V.Bl. S. 419) § 9: „An direkten Steuern sind für jedes Jahr der Fin.P. zu erheben: . . .

c. die Gewerbesteuer nach dem Ges. v. 9. Juni 1899,

d. die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nach dem Ges. v. $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dez. 1897}}$,

e. die Kapitalrentensteuer nach dem Ges. v. 9. Juni 1899,

f. die Einkommensteuer nach dem Ges. v. 9. Juni 1899 je mit einem Zuschlag von 22%. Nunmehr Art. 3 d. E.G. zu dem Steuer-G. v. 14. Aug. 1910.

[9] Indessen nimmt doch das Verfassungsverständnis in § IV b wenigstens teilweise darauf Rücksicht.

[10] Vgl. hierüber die Landtagsverh. v. 1837 u. 1840, 2. Aufl. § 252 Anm. 8 ff., 62 ff. u. oben § 185 Anm. 47 u. § 186 Anm. 15, v. Ziegler a. a. O. S. 52 ff., P. Bauer a. a. O. S. 125: „Der Praxis des Landtages, einzelne Positionen zu erhöhen oder gar neue einzustellen und damit Akte materieller Verwaltung vorzunehmen, fehlt jede Grundlage."

[11] Das Recht der Regierung, infolge einer ihr nicht genehmen Ausgabenmehrung das Budget abzulehnen, ist durch die Tatsache, daß sie regelmäßig in der Sanktion des F.G. den Landtagsbeschluß annimmt, nicht beseitigt. Vgl. im einzelnen v. Ziegler a. a. O. S. 54 ff. s. o. § 186 Anm. 15.

[12] Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Kammern über die Höhe einer Ausgabe gilt der geringere Betrag als angenommen; vgl. Verh. d. Abg.K. 1894 St.B. IV S. 399 u. 560; 1902, X S. 749; 1900 St.B. V S. 618 Landt. Repert. 1907/8 S. 518; aber auch unten nach Anm. 14 u. Verh. d. Abg.K. 1905/6 St.B. II S. 236. K. d. R.R. 1903/4 Beil. Bd. III S. 106, Prot. Bd. 3 S. 53, ferner v. Ziegler S. 48 ff.. Über die andere Rechtslage bei sog. Kredit-G. s. o. S. 23, übereinst. v. Ziegler S. 50 Anm. 2.

[13] Vgl. 2. Aufl. § 253 Anm. 24.

Google

Kraft zu, als derjenigen, in welcher beide Teile zusammentreffen." [14] Dem Landtage wird also das Recht zugeschrieben, die Ausgabenansätze mit bindender Kraft für die Regierung zu erniedrigen. Indessen ist der Trugschluß, der hier vorliegt, augenfällig. Es ist einleuchtend, daß, wenn die Regierung an der Ansicht festhält, sie vermöge einen notwendigen Staatsbedarf nur mit 100000 Mk. zu befriedigen, der Landtag oder eine Kammer aber nur 20000 Mk. anerkennen will, von einer Übereinstimmung nicht die Rede sein kann. Denn der Gegenstand der Vereinbarung ist nicht die einzelne Mark, sondern der Gesamtbedarf für den betreffenden Staatszweck. Und überdies ist jene erkünstelte Annahme einer Vereinbarung da völlig ausgeschlossen, wo der Landtag oder eine Kammer die Mittel für einen bestimmten Staatsbedarf ganz verweigert.

Demnach ist auch für diese Fälle die Möglichkeit einer Nichtvereinbarung des Budgets anzuerkennen. Diesem Ergebnisse kann auf einem anderen Wege als dem der Nachgiebigkeit eines der verhandelnden Teile nicht ausgewichen werden [15]. Vorbehalte der Regierung im Landtagsabschiede sind entweder überflüssig oder nutzlos. Sie sind überflüssig, wenn sie der Regierung Rechte wahren, die sie ohnedies schon besitzt; sie sind nutzlos, wenn sie gegenüber dem angenommenen Budget Abweichungen in Aussicht nehmen, die in demselben oder in den bestehenden Gesetzen keine Begründung finden [16]. Ebensowenig ist es bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kammern ein richtiger Ausweg, wenn eine Kammer beim Budget auf ihrer Ansicht beharrt, beim Finanzgesetze nachgibt [17]. Denn wenn solche Beschlüsse nicht einen Widerspruch enthalten sollen, können sie nur dahin aufgefaßt werden, daß der letztere Beschluß der entscheidende, der erstere eine bloße Demonstration ist.

Die Nichtvereinbarung des Budgets findet, wenn sie in Meinungsverschiedenheiten der Kammern ihre Ursache hat, ihren rechtsförmlichen Ausdruck in den beiderseitigen Beschlüssen. Den Kammern erübrigt alsdann nichts, als die Steuerbewilligung vorzunehmen und hiervon sowie von der Nichtvereinbarung des Budgets der Krone Anzeige zu machen.

Die Nichtvereinbarung des Budgets zwischen Landtag und Staatsregierung kann ihren rechtsförmlichen Ausdruck nur durch eine Erklärung der Krone gegenüber dem Landtage finden. Es steht natürlich nichts im Wege, daß diese Erklärung zu irgend einem geeignet scheinenden Zeitpunkte in Aussicht gestellt wird. Aber die rechtlich wirksame Feststellung der Nichtvereinbarung kann nur dann erfolgen, wenn die Krone den Gesamtbeschlüssen der Kammern gegenübersteht.

Wie schon bemerkt wurde, kommt der Staatsregierung bei Nichtvereinbarung des Budgets das Recht zu, dasselbe allein festzusetzen. Es fragt sich, nach welchen Grundsätzen sie hierbei zu verfahren hat. Das Verfassungsverständnis versucht in § IV diese Frage zu beantworten. Man kann diese Antwort gelten lassen, sofern sie nur sagen will, was die Staatsregierung regelmäßig vernünftiger Weise zu tun hat; aber man wird sie als unrichtig erklären müssen, sofern sie sagen will, was die Staatsregierung rechtlicherweise tun muß.

Das Verfassungsverständnis meint nämlich, bei Nichtvereinbarung des Budgets sei zwischen den in das Budget eingestellten und den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben zu unterscheiden. Mit Budget ist hier wohl das dem Landtage vorgelegte Budget gemeint. Aber es ist nicht abzusehen, wie diesem eine maßgebende Bedeutung soll zukommen können; denn da es nicht vereinbart wurde, ist es Entwurf geblieben und sonach rechtlich belanglos. Die Staatsregierung kann vielmehr nun das Budget völlig neu gestalten und ist hierbei durch keinerlei budgetrechtliche Bestimmungen, sondern lediglich an die Beobachtung der Gesetze überhaupt gebunden. Hiernach ist also nur

---

[14] Von diesem Standpunkte aus muß folgerichtig gesagt werden, daß der Landtag auf Ausgabenerhöhungen gegen den Willen der Regierung nicht beharren kann. Vgl. auch Verh. d. Abg.K. 1905/6 St.B. II S. 236.

[15] In dieser Beziehung herrschte, wie die geschichtliche Darstellung (2. Aufl. §§ 250—254) zeigt, bei Behandlung der Budgets der ersten Fin.P. große Unklarheit.

[16] Vgl. auch E. v. Ziegler S. 45 ff.

[17] Vgl. 2. Aufl. § 254 Anm. 2, 9; auch dort § 251 Anm. 46.

Google

soviel richtig, daß die Regierung zunächst jene Staatsbedürfnisse zu befriedigen hat, „welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen"; im übrigen aber hat sie freie Hand [18].

§ 188. **Ausnahmen von dem regelmäßigen Budgetrechte.** Das bayerische Verfassungsrecht enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, bis wann die Budgetberatung und die Steuerbewilligung durch den Landtag erfolgt sein müsse. An sich ergibt sich freilich dieser Zeitpunkt aus dem Zwecke des Budgets von selbst; es ist spätestens der letzte Tag der ablaufenden Finanzperiode. Indessen, wenn dem auch so ist, so fehlt doch weiterhin eine Vorschrift darüber, was geschehen solle, wenn jener Zeitpunkt nicht eingehalten wird. Und dieser Fall ist nicht nur nicht außergewöhnlich, sondern im Gegenteile sehr gewöhnlich. Da er in der Verfassung nicht berücksichtigt wird, so erübrigt, solange eine Ergänzung der Verfassung nicht stattgefunden hat, nur der Weg, jeweils im Anschlusse an Titel VII § 3 der V.U. die Fortführung des Staatshaushaltes dadurch zu ermöglichen, daß durch Gesetz die einstweilige Forterhebung jener Steuern usw., die von landtäglicher Bewilligung abhängen, bis zur endgültigen Regelung des Staatshaushaltes gesichert wird. Dies geschah durch die Gesetze über die provisorische Steuererhebung, in welchen regelmäßig die Ermächtigung zur Erhebung der direkten Steuern nach bestimmten Sätzen für eine bestimmte Zeit (ein Vierteljahr) und gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die Finanzperiode festzusetzenden Steuern erteilt und, was sonst noch nötig, einstweilen verfügt wird [1]. Der Formen der Verfassungsänderung bedarf es für derartige gesetzliche Vorkehrungen nicht, da es sich um Regelung eines Verhältnisses handelt, das von der Verfassung einerseits nicht vorgesehen, andererseits nicht verboten ist. Denn als verboten könnte es nur

[18] Über das Verfahren bei nicht vereinbartem Budget infolge vorzeitiger Landtagsauflösung s. u. § 188 Anm. 4.

[§ 188] [1] Vgl. 2. Aufl. II S. 601 Anm. 1. Bei der steigenden Ausdehnung der Landtagsverhandlungen half die Regierung sich auch damit, daß die Ermächtigung der Kammern, manchmal auch nur der Finanzausschüsse, zur sofortigen Verfügung über die in einzelnen Etats angeforderten Summen erholt wurde (z. B. Verh. d. Abg.K. 1905/06 Beil. Nr. 89, 58 u. 179, 108 u. 149, 241, 315, St.B. II S. 180), auch mit gesetzlicher Ermächtigung zur Vollziehung einzelner Etats (G.V.Bl. 1903 S. 665, 1906 S. 164) oder zur Auszahlung freiwilliger Leistungen, endlich durch gesetzliche Bereitstellung von Vorschüssen (Verh. d. Abg.K. 1909/10, St.B. VII S. 792, R.R.K. St.B. II S. 13). Diesem verschiedenartigen Verfahren, das vielfach nicht einwandfrei war, soll eine neue Form von provisorischen Ges. ein Ende machen. Seit der 29. Fin.P. tragen nämlich diese Ges. die Bezeichnung „den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre usw. betr.". Der Eingang des Ges. lautet: „Wir haben in bezug auf die vorläufige Bestreitung der Ausgaben des Staates und ihre Deckung im — Vierteljahr — mit Beirat und Zustimmung d. K. d. R.R. u. d. K. d. Abg. beschlossen und verordnen, was folgt." Die einzelnen Artikel ermächtigen die Staatsregierung „bis zur endgültigen Festsetzung des Budgets" die zur Fortführung des Staatshaushalts notwendigen (auch freiwilligen ordentlichen) Ausgaben bis zur Höhe der Willigungen des vorhergehenden Budgets bestreiten „zu lassen", außerdem gewisse, im sog. außerordentlichen Budget, das kein Budget im Sinne der V.U. ist, vorgesehenen Summen „vor der endgültigen Festsetzung des Budgets" zu verausgaben. Andere Artikel geben die erforderliche gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Steuern und Gebühren und die Festsetzung von Höchstsätzen der Eisenbahntarife. (Über die Änderung vgl. Begr. d. Ges.Entw. in Beil. Bd. I Nr. 136 d. Verh. d. Abg.K. 1907, ebenda St.B. II S. 336, d. K. d. R.R. Beil. Bd. I Nr. 166 u. St.B. I S. 87). — Es ist ohne weiteres klar, daß die Fassung dieser Gesetze nicht streng dem staatsrechtlichen Vorgange entspricht, wie er in den Eingangsworten der Finanzgesetze so bestimmt zum Ausdruck kommt (vgl. oben § 185 Anm. 15). Auch ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, hinsichtlich der durch Anlehen zu deckenden Ausgaben besonders hervorzuheben, daß sie vor Erledigung des Budgets oder nur „vorbehaltlich der Aufnahme der Summe in das nächste vorläufige Ges." (vgl. Verh. d. Abg.K. 1907/08, Beil. 246, 659 B, VI) gemacht werden dürfen; denn nach Tit. VII § 11 d. V.U. ist die Anlehensaufnahme unabhängig von der Vereinbarung des Budgets oder von der Erlassung eines Fin.G. Hieran kann auch das neue Schema eines sog. außerordentlichen Budgets (s. u. § 191) nichts ändern (unrichtig R.R.K. 1907 Beil. Bd. I Nr. 166 S. 1). Der gelegentliche Hinweis auf die vorläufigen Etatsgesetze des Deutschen Reiches ist verfehlt, weil das Budgetrecht des Reichstages sich wesentlich von jenem des bayer. Landtages unterscheidet. — Über besondere Schwierigkeiten dieser provisorischen Regelung überhaupt vgl. u. a. Verh. d. Abg.K. 1909 Beil. 758, Begr. zu Art. 3—5, R.R.K. 1905/06 Beil. I Nr. 91, 1909 St.B. II S. 43 (Steuerzuschläge im vorl. St.G.). Über die Wirkung der provisorischen Ges. auf das Budgetrecht s. o. S. 104 Anm. 42. Auch die vorschußweise Bereitstellung von Mitteln für sog. Notstandsarbeiten verdunkelt die Rechtslage, vgl. L. Repert. 1909/10 S. 103.

Google

dann erachtet werden, wenn die Verfassung Mittel angegeben hätte, etwas zu verhüten, was ohne gesetzliche Handhabe nicht verhütet werden kann.

Die Verfassungsurkunde hat nur einen Fall in den Kreis ihrer Regelung einbezogen, nämlich den, wo die rechtzeitige Ordnung des Staatshaushaltes für die nächste Finanzperiode deshalb nicht erfolgen kann, weil eine rechtzeitige Einberufung des Landtages nicht ermöglicht war. Die Verfassungsurkunde[2] sagt: „In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kommt ihm die Befugnis einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu."[3]

Der Wortlaut dieser Bestimmung zeigt vor allem, daß sie nur anwendbar ist, wenn die Einberufung des Landtags nicht mehr im letzten Jahre der ablaufenden Finanzperiode möglich war, nicht dann, wenn die Einberufung in diesem letzten Jahre, aber nicht rechtzeitig erfolgen konnte. Im zweiten Falle wird, wenn nötig, durch ein provisorisches Steuergesetz Abhilfe zu treffen sein. Doch wird immerhin eine Ausnahme und also die Anwendung der Verfassungsbestimmung zuzulassen sein, wenn die Einberufung des Landtages (unter Umständen infolge einer vorangehenden Landtagsauflösung wie im November 1911) erst so spät erfolgen kann, daß auch ein provisorisches Steuergesetz nicht mehr vor Beginn der neuen Finanzperiode zu ermöglichen ist.

Die Verfassung spricht von außerordentlichen äußeren Verhältnissen[4], welche den König an der Versammlung des Landtages hindern. Es muß sich also um ein unbedingtes physisches Hindernis handeln, das der Versammlung des Landtages entgegensteht.

Der König soll unter den angegebenen Voraussetzungen „die Befugnis der Forterhebung der letztbewilligten Steuer" haben. Dies wird vernünftigerweise einer ausdehnenden Auslegung bedürfen. Die Absicht des Gesetzes trifft nicht bloß auf die Steuern, sondern auf alle Abgaben und Gebühren zu, die etwa nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung der Feststellung für die Finanzperiode unterliegen und nicht unerhoben bleiben können. Wenngleich ferner die Verfassung jene Befugnis auf ein halbes Jahr beschränkt, so wird man sie doch wohl oder übel auch noch weiter ausdehnen müssen, wenn etwa unglücklicherweise die Hindernisse der Einberufung des Landtages über diese Zeit hinaus sich erstrecken.

Die Verfassung bestimmt nicht und kann auch wohl nicht bestimmen, in welcher Art während der Zeit des Notstandes mit den Staatseinnahmen zu wirtschaften ist. Darüber wird also, innerhalb der Schranken der Gesetze, das pflichtmäßige Ermessen der Staatsregierung entscheiden.

Es wird endlich nicht ausdrücklich gesagt, wie die Überführung des Ausnahmezustandes in den regelmäßigen Gang der Staatswirtschaft zu erfolgen hat. Bei Beantwortung dieser Frage kommt Folgendes in Betracht.

Die hier erörterte Bestimmung des Titels VII § 7 der V.U. beseitigt die Bestimmungen der §§ 3 ff. desselben Titels nicht völlig, sondern läßt sie so weit bestehen, als sie neben ihr bestehen können. Die Zeit der Notlage scheidet nicht aus der Finanzperiode aus, sondern verbleibt in derselben. Die verfassungsmäßige Notwendigkeit der Vorlage des Budgets und der Einbringung der Steuerforderung beim Landtage für die ganze Finanzperiode besteht fort. Nur erfolgen diese Vorlagen nunmehr statt

[2] Tit. VII § 7.

[3] Zur Entstehungsgeschichte der Bestimmung vgl. 2. Aufl. II S. 601 Anm. 3, 2. Aufl. I § 31 Anm. 5.

[4] Das Wort „äußere" erscheint erst in der Fassung v. 18. April 1818. Selbstverständlich ist, daß unter „äußeren Verhältnissen" nicht bloß auswärtige Verhältnisse, also z. B. kriegerische Ereignisse, zu verstehen sind. Die Staatsregierung hat diese Ermächtigung nicht in Anspruch genommen, als der Landtag im Jahre 1869 u. 1911 vor Vereinbarung des Budgets aufgelöst wurde. Vgl. Fin.M.E. v. 15 Dez. 1869 (hierzu Verh. d. Abg.K. 1870/71, Beil. Bd. I S. 553 ff., St.B. I S. 306) u. M.B. v. 10. Dez. 1911 (G.B.Bl. S. 1249, s. auch S. 1245). Der in letzterer enthaltene Ausdruck „rechnungsständige Ausgaben" ist den bez. Landtagsverh. v. 1870/71 entnommen. Die Regierung hat freiwillige Staatsleistungen gegen Reverse weiter bezahlt; die Reverse konnten die staatsrechtliche Verantwortlichkeit nicht beseitigen.

Google

vorgängig nachträglich und selbstverständlich sobald als möglich; der Landtag muß bei seinen Beschlüssen dasjenige anerkennen, was die Staatsregierung kraft ihrer außerordentlichen Vollmacht verfügt hat. Das Verhältnis hat also einige, wenn auch nicht völlige Ähnlichkeit mit dem Verhältnisse zwischen einem provisorischen Steuergesetze und dem endgültigen Budget der Finanzgesetze[5]. Daß die Sachlage von dem Urheber der Verfassungsbestimmung so gedacht worden ist, beweist der Umstand, daß § 7 in seinen vorhergehenden Gestaltungen von einem Rechte des Prelevements, der weiteren Vorauserhebung der letztbewilligten Steuer, sprach.

Es erübrigt noch, zum Abschlusse dieser Ausführungen diejenigen Rechtsgrundsätze zu entwickeln, welche für die Beschaffung von Mitteln außerhalb des Budgets, bzw. für die Leistung solcher Ausgaben gelten, die außerhalb des Budgets während der Finanzperiode gemacht werden wollen, und für die eine Deckung aus den bestehenden Staatseinkünften nicht stattfinden kann oder durch die Staatsregierung allein nicht stattfinden darf. Die Möglichkeiten, die sich hier darbieten, sind folgende.

Es kann während des Laufes der Finanzperiode ein Ausfall an den veranschlagten Staatseinnahmen sich ergeben, der die volle Verwirklichung des Ausgabenetats unmöglich macht. Kann hier weder durch Unterlassung von Ausgaben abgeholfen noch die Deckung des Ausfalles auf das nächste Budget verschoben werden, so entsteht die Notwendigkeit, außerhalb des Budgets Abhilfe zu treffen. Das Gleiche ist der Fall, wenn während der Finanzperiode außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben sich ergeben, welche notwendig und unverschieblich sind und aus den bestehenden Staatseinkünften nicht gedeckt werden können[6].

Für diese beiden Fälle trifft die V.U.[7] dahin Bestimmung, daß der Bedarf, „den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden" müsse. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung ist es zweifellos, daß für den Landtag hier eine Steuerbewilligungspflicht besteht, sobald er die Voraussetzung der Anwendbarkeit der Bestimmung als gegeben erkennt, und nicht etwa Regierung und Landtag auf Grund von Titel VII § 12 der V.U. über die Aufnahme einer Staatsschuld sich einigen.

Es können aber auch während des Laufes einer Finanzperiode Änderungen des vereinbarten Budgets wünschenswert erscheinen oder nicht etatisierte Ausgaben gemacht werden wollen, die nicht außerordentlich und unvorhergesehen, notwendig und unverschieblich sind. Die Verfassungsurkunde enthält bezüglich solcher Fälle keine Vorschrift. Daß dieselben aber vorkommen, lehrt die Erfahrung, und man wird nicht behaupten können, daß die Verfassung das einmal vereinbarte Budget als ein noli me tangere für die ganze Dauer der Finanzperiode habe angesehen wissen wollen.

Sieht man nun in dieser Beziehung auf die seitherige Übung, so gewahrt man, daß die in sehr großer Zahl vorgekommenen Bewilligungen außerhalb des Budgets die Form des Gesetzes an sich tragen, d. h. mit Beirat und Zustimmung des Landtages erfolgt sind[8]. Auf den ersten Blick könnte dies gegenüber der sorgsamen Abgrenzung der Gebiete des Beirates und der Zustimmung im Eingange der Finanzgesetze auffallen. Man mag auch darüber zweifeln, ob das eingeschlagene Verfahren auf tiefer gehenden staatsrechtlichen Untersuchungen oder zunächst auf Nachahmung des anderwärts Gebräuchlichen und weiterhin auf dem Festhalten am Hergebrachten beruht. Sei dem, wie ihm wolle, keinesfalls kann man auf dieses Verfahren mit Grund sich berufen, um daraus eine mittelbare Anerkennung der formellen Gesetzesnatur des ganzen Finanzgesetzes und des Budgets abzuleiten. Denn dieses Verfahren, mag es nun in einer klaren staats-

---

[5] Die nachträgliche Genehmigung läßt die Prüfung der Ausgaben durch die Rechnungskontrolle und die Verpflichtung zur Vorlage der Rechnungsnachweisungen unberührt. Vgl. R.R.K. 1912, St.B. I S. 11.

[6] Vgl. oben § 186 Anm. 46.

[7] Tit. VII § 8. Es ist hier von Bedürfnis die Rede. Daß hierunter auch die Deckung eines Defizits gehört, ist wohl unbestreitbar.

[8] Vgl. über diese „Spezialgesetze" die Äußerungen des Abg. Frhrn. v. Rotenhan, 2. Aufl. § 253 Anm. 9.

Google

rechtlichen Erkenntnis seine Ursache haben oder nicht, ist in der Tat staatsrechtlich richtig und findet eben in den von uns entwickelten Grundsätzen des bayerischen Budgetrechts seine vollkommene Rechtfertigung.

Wir haben als Inhalt dieses Budgetrechtes unter anderem den Satz ermittelt, daß das vereinbarte Budget durch den Akt der Steuerbewilligung für die Staatsregierung bindend wird. Des weiteren hat sich gezeigt, daß diese Gebundenheit auf die Verwendung der Gesamtheit aller Staatseinnahmen sich bezieht, gleichviel, ob sie richtig und erschöpfend vorgesehen wurden oder nicht. Nur durch wenige verfassungsrechtliche Ausnahmen wird diese Regel durchbrochen. Ist nun das vereinbarte Budget in der geschilderten Weise für die Staatsregierung bindend, so folgt, daß sie dieser Gebundenheit nur durch die Zustimmung dessen ledig werden kann, durch dessen Beschluß die Gebundenheit entstanden ist, also durch die Zustimmung des Landtages. Daraus erklärt sich, daß in den hier erörterten Fällen in der Tat der Weg eingeschlagen werden muß, den man betreten hat, wenn auch der Erlaß formeller Gesetze staatsrechtlich hier ebensowenig notwendig ist als bei der Ermächtigung zur Eingehung von Staatsschulden[9].

§ 189. **Verwendung der Erübrigungen.** Erübrigungen sind jene Überschüsse, welche sich nach Ablauf einer Finanzperiode dadurch ergeben, daß die Staatseinnahmen von den Staatsausgaben nicht vollständig aufgezehrt wurden[1]. Erübrigung und Mehreinnahme sind keine Wechselbegriffe. Die Mehreinnahme kann eine Ursache der Erübrigung sein[2]; aber ebensowohl kann letztere in einer Minderausgabe ihren Grund haben oder es können beide Ursachen zusammenwirken.

Die Finanzperiode bildet nach bayerischem Staatsrechte ein untrennbares Ganzes. Nach Abschluß des ersten Rechnungsjahres einer Finanzperiode können sich also rechnerisch zwar Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, niemals aber Erübrigungen im Sinne des Budgetrechtes[3]. Erübrigungen kann nur die Finanzperiode als solche liefern[4].

Hieraus ergibt sich der Satz, daß der rechnungsmäßige Aktivrest eines einzelnen Jahres kein gesetzlich notwendiges Deckungsmittel für die Ausgaben der nächsten Finanzperiode oder für die Deckung außerordentlicher Ausgaben während der Finanzperiode ist. Aber es besteht andererseits auch kein verfassungsrechtliches Verbot, einem solchen Reste Mittel für Deckung derartiger Ausgaben zu entnehmen[5]. Unter Umständen kann es sofort sicher sein, daß jener Rest ganz oder teilweise zur Erübrigung wird. Es obwaltet, sofern Landtag und Regierung in dieser Annahme einig sind, kein Hindernis, dem entsprechend über die Mittel zu verfügen[6]. Aber kein Teil kann den anderen auf einen solchen Aktivrest verweisen, wenn der andere Teil nicht beistimmt. Das richtige wird sein, wenn eine derartige Verwendung beabsichtigt wird, die Deckungsmittel vorläufig dem Aktivreste unter dem Vorbehalte zu entnehmen, später endgültig zu verfügen, je nachdem sich der Aktivrest in eine Erübrigung verwandelt oder nicht[7].

Erübrigungen entstehen aus laufenden Staatseinnahmen und verlieren als Erübrigungen nicht die Natur solcher Einnahmen. Darüber kann kein Zweifel sein, wenn

---

[9] S. o. Anm. 1.

[§ 189][1] Wortreicher, aber gerade deswegen weniger genau drückt sich § VII des Verfassungsverständnisses aus.

[2] Wenn und soweit sie nämlich nicht durch Mehrausgaben wieder in Anspruch genommen wurde.

[3] Über die frühere abweichende Übung s. 2. Aufl. § 259 Anm. 3, ferner Verh. d. K. d. Abg. 1877 Beil. Bd. II Beil. 10, II Nr. 1 S. 3 (Bem. zu Kap. 3).

[4] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1883/84 St.B. I S. 183 ff. (Finanzminister v. Riedel), auch S. 187 u. § 1 der F.M.B. v. 23. Juni 1907.

[5] Vgl. Abg. Keßler a. a. O. I S. 184.

[6] Verh. d. R.R.K. 1905/06 Prot. I S. 441 ff.

[7] Vgl. die Äußerung des Finanzministers v. Riedel, Verh. d. K. d. Abg. 1885/86 St.B. IV S. 6: „Da die XVII. Finanzperiode noch nicht abgelaufen ist, so kann über die Erübrigungen des Jahres 1884 selbstverständlich, und wie auch die Kammer bereits in früheren Fällen anerkannt hat, zurzeit noch nicht disponiert werden; dieselben wären höchstens teilweise im Bedarfsfalle zu Vorschüssen für Bestreitung außerordentlicher Staatsausgaben heranzuziehen."

Google

man den Zweck der Führung des Staatshaushaltes bedenkt. Dieser Zweck ist die Befriedigung des Staatsbedarfes, nicht die Ansammlung von Grundstockvermögen. Soweit ausnahmsweise letztere, z. B. Bildung eines Staatsschatzes, bezielt wird, muß dies im Budget durch Einsetzung besonderer Mittel hierher zum Ausdrucke kommen. Schon aus dieser einfachen und wohl auch ziemlich einleuchtenden Erwägung ergibt sich die Haltlosigkeit jener Sophismen, mittels derer man seinerzeit versucht hat, für die Verwendung der Erübrigungen die Bestimmungen des dritten Titels der Verfassungsurkunde als maßgebend darzutun. Für die Verfügung über die Erübrigungen können vielmehr keine anderen Grundsätze als jene des Budgetrechts entscheidend sein.

Aus der bindenden Kraft des vereinbarten Budgets aber ergibt sich, daß die Erträgnisse der Staatseinnahmen von der Regierung regelmäßig nur zu den vereinbarten Ausgaben benutzt werden können, also soweit sie hierfür nicht in Anspruch genommen werden, zu weiterer Verfügung in der Staatskasse liegen bleiben müssen. Diese Gebundenheit der Mittel kann nur auf dem nämlichen Wege gelöst werden, auf dem sie entstanden ist, auf dem Wege des Benehmens mit dem Landtage. Aber auch bei etwa nicht vereinbartem Budget läge die Sache nicht anders, wenn hier, was freilich nicht wahrscheinlich ist, nach Abschluß der Finanzperiode Erübrigungen sich ergeben sollten. Auch diese müßten als laufende Einnahmen dem Dienste der nächsten Finanzperiode zugute kommen.

Ungenau und daher unter Umständen irreführend ist es allerdings, die Erübrigungen als ohne Rechtsgrund oder auch nur als zuviel bezahlte Steuern zu bezeichnen, die den Steuerzahlern in der nächsten Finanzperiode gleichsam gutgeschrieben werden müßten. Abgesehen davon, daß die Abrechnung der Erübrigungen der vorigen Periode von dem Steuerbedarfe der nächsten Periode die wirtschaftliche Wirkung einer solchen Gutschrift durchaus nicht durchweg erzielen würde, kommt in Betracht, daß Steuerpflicht und Budgetaufstellung rechtlich miteinander nichts zu tun haben. Weder für die Steuerzahler noch auch für den Landtag folgt aus dem Vorhandensein von Erübrigungen eine condictio.

Dies hervorzuheben ist nicht überflüssig. Denn § VII des Verfassungsverständnisses enthält bezüglich der Verwendung der Erübrigungen einen Satz, der, wenn man ihn nicht näher prüft, leicht zu Mißverständnissen verleiten kann. Das Verfassungsverständnis lehrt nämlich, daß die Erübrigungen „von Rechts wegen" „zu den Deckungsmitteln (Staatseinnahmen) der künftigen Periode" gehören und „als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden" müssen.

Diesem Satze gegenüber wird man sich vor allem zu erinnern haben, daß das Verfassungsverständnis kein Gesetz, sondern eine „Doktrin" ist, daß also auch der wiedergegebene Satz kein Rechtssatz, sondern ein Lehrsatz ist. Es gibt kein für Regierung und Landtag zwingendes Gebot, daß die Erübrigungen unter allen Umständen in das nächste Budget eingestellt werden müssen; denn die Verfassung weiß von einem solchen Gebote nichts.

In der Tat beruht aber auch das, was das Verfassungsverständnis lehrt, nicht auf dem Gedanken, daß ein solches Gebot vorliege. Wenn man auf die Entstehungsgeschichte des Verfassungsverständnisses blickt, zeigt sich vielmehr, daß dasselbe hier, beeinflußt von der Streitfrage, aus welcher heraus sein § VII entstanden ist, seiner wirklichen Meinung keinen ganz glücklichen Ausdruck gegeben hat.

Der Hauptzweck des § VII ist, der früheren Lehre der Regierung, sie könne über die Erübrigungen einseitig nach den Bestimmungen des dritten Verfassungstitels verfügen, die richtige Lehre entgegenzustellen, daß die Regierung über die Erübrigungen nur im Benehmen mit dem Landtage nach den Bestimmungen des Budgetrechtes verfügen dürfe. Darüber, daß die Erübrigungen nur für Staatszwecke verwendet werden könnten, war kein Streit. Ebensowenig war ein Anlaß gegeben, eine Entscheidung dahin zu treffen, daß die Erübrigungen nur für ordentliche oder daß sie auch für außerordentliche Staatsausgaben verwendet werden dürften, oder die formelle Forderung aufzustellen, daß über die Erübrigungen nur im Budget, nicht auch besonders und außerhalb des Budgets verfügt werde. Zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, hat das Verfassungsverständnis überhaupt nicht beabsichtigt.

Google

Was nun aber den ersten Punkt anlangt, so konnte es den Urhebern des Verfassungsverständnisses nicht wohl beifallen, auszusprechen, daß Erübrigungen nur für den ordentlichen Staatsaufwand verwendet werden dürften. Denn es wäre dies den Absichten der V.U. geradezu entgegen, welche, wie aus Titel VII §§ 8 und 12 erhellt, voraussetzt, daß Erübrigungen zunächst zur Deckung außerordentlicher Ausgaben oder zur Tilgung von Schulden verwendet werden. Auch den finanzpolitischen Anschauungen, welchen die Kammern zur Zeit des Verfassungsstreites und des Verfassungsverständnisses huldigten, würde eine Auffassung nicht entsprechen, nach welcher die Erübrigungen vor allem zu Steuerherabsetzungen zu benützen wären. Hat doch der Abgeordnete Freiherr von Rotenhan damals[8] ausdrücklich bezeugt, die Stände hätten bei den bisherigen Steuerbewilligungen geglaubt, mehr auf eine gewisse Stetigkeit der Abgaben als auf den möglichen Nachlaß einiger Steuerquoten Rücksicht nehmen zu sollen[9]. Nur der künstlichen Erzeugung von Erübrigungen trat der Landtag entgegen.

Noch viel weniger konnte es dem Verfassungsverständnisse beifallen, die zwingende Forderung aufzustellen, daß über die Erübrigungen gerade im Budget verfügt werden müsse. Es steht nichts im Wege, wie dies zum öfteren schon geschehen ist, über die Verwendung von Erübrigungen in besonderen „Gesetzen" oder im F.G. Bestimmung zu treffen[10], letzteres um so mehr, als F.G. und Budget zusammenhängen. Das Verfassungsverständnis hat die Möglichkeit einer Verfügung im F.G. lediglich deshalb nicht ins Auge gefaßt, weil man damals annahm, F.G. würden nicht mehr vorgelegt werden.

Der hier besprochene Satz des Verfassungsverständnisses ist nach alledem nur insofern wörtlich zutreffend, als die Erübrigungen in das Budget der nächsten Finanzperiode dann eingestellt werden müssen, wenn Regierung und Landtag über eine Verwendung der Erübrigungen außerhalb des Budgets sich nicht einigen[11].

§ 190. **Vorlage der Rechnungsnachweisungen beim Landtage.** Die Sicherung des Budgetrechtes bzw. Steuerbewilligungsrechtes des Landtages erheischt eine Vorkehrung dahin, daß dem Landtage Gelegenheit gegeben wird, sich von der ordnungsmäßigen Verwendung der Staatseinnahmen zu überzeugen. Die V.U.[1] bestimmt: „Den Ständen des Reiches wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen[2] vorgelegt werden."

---

[8] Vgl. 2. Aufl. § 252 nach Anm. 59.

[9] Vgl. aus neuerer Zeit die Bemerkung des Finanzministers v. Riedel. Verh. d. K. d. Abg. 1885/86 St.B. IV S. 6: „Nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzpolitik und den Prinzipien unserer Verf. wird davon auszugehen sein, daß derartige Überschüsse nur zur Tilgung von Schulden oder zur Bestreitung von außerordentlichen Ausgaben, nicht aber für den regelmäßigen laufenden Dienst herangezogen werden sollen."

[10] Verh. d. K. d. Abg. 1885/86 St.B. IV S. 194 klagt der Abg. Dr. Daller, daß „die Überschüsse bei uns in das eigentliche Budget gar nicht hineingelassen worden sind", daß man mit ihnen im Fin.G. „aufgeräumt hat". Vgl. auch Verh. d. R.R.K. 1906 St.B. I S. 440, 442, 443.

[11] In der Behandlung der Erübrigungen ist mit der 28. Fin.P. eine wesentliche Änderung eingetreten — vgl. hierüber die Erläuterungen z. Etat Nr. 1 für die 28. Fin.P. u. Verh. d. Abg. 1906 St.B. VI S. 166 ff. Seitdem werden nämlich Erübrigungen, die nachträglich an den aus dem sog. ordentlichen Budget übertragenen Krediten sich ergeben, in dem ordentlichen Budget des nächsten Fin.P. (Etat Nr. 1) als Einnahme eingestellt. Erübrigungen, die sich an den im sog. außerordentlichen Budget enthaltenen Krediten ergeben, werden diesem als neue Deckungsmittel zugeführt: sofern jedoch zur Bestreitung der betreffenden Ausgaben die Aufnahme eines Staatsanlehens genehmigt war, werden diese Erübrigungen an den Anlehenskrediten gekürzt (§ 23 d. F.M.B. v. 28. Juni 1907). Besondere Vorschriften über die Verwendung von Erübrigungen im Eisenbahnetat enthält das mehrfach erwähnte Ges. v. 13. Aug. 1910 über die Bildung eines Ausgleichs- und Tilgungsfonds; s. o. § 160 Anm. 32.

[§ 190][1] Tit. VII § 10. Vgl. v. Ziegler a. a. O. S. 180 ff.

[2] Dagegen hat der Landtag kein verfassungsmäßiges Recht, Rechnungsnachweisungen über Anstalten zu fordern, die keine Staatsanstalten sind, sondern nur unter staatlicher Aufsicht oder Leitung stehen. Vgl. Landtagsabsch. v. 1. Juli 1834 (G.Bl. S. 5) Abschn. I K Abs. II (Hypotheken- u. Wechselbank). Dies gilt insbes. auch hinsichtlich der Versicherungskammer. Nach Art. 90 des Ges. v. 3. April 1875 (G.V.Bl. S. 169) zahlt die Anstalt an den Staat für die Führung ihrer Verwaltung eine jährliche Summe, die jeweils durch das Fin.G. zu bestimmen ist. Über die

Google

Selbstverständlich ist diese Vorschrift nicht wörtlich so zu nehmen, wie sie lautet. Die Vorlage der Rechnungsnachweisungen kann nur insoweit erfolgen, als die Rechnung eines Etatsjahres bei oder während einer Versammlung des Landtages bereits festgestellt ist. Es wird ferner nichts im Wege stehen, wenn Staatsregierung und Landtag aus Zweckmäßigkeitsgründen — ausdrücklich oder stillschweigend — sich dahin einigen wollen, daß die Rechnungsnachweisungen für die zwei Jahre einer Finanzperiode zusammen vorgelegt werden[3].

Der Nachweis muß ein genauer sein, d. h. dem oben angegebenen Zwecke der Vorlage entsprechen. Die Nachweisungen müssen, wie das Verfassungsverständnis[4] sagt, „alle irgendwie realisierten Staatseinnahmen[5] und alle irgendwie aus Staatsmitteln, namentlich auch in Gemäßheit des Titels VII § 8 der Verfassungsurkunde als außerordentlich und unvorhersehbar aus Überschüssen des bestehenden Staatseinkommens bestrittenen Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (dokumentiert) darlegen". Mit den Rechnungsnachweisungen für die Finanzperiode, die sich auch auf die sogenannten nicht budgetmäßigen Staatsfonds erstrecken, wird dem Landtage seit 1910 ein vom Obersten Rechnungshof verfaßter „Rechenschaftsbericht" durch das Finanzministerium mitgeteilt[6], um dem Landtage die ihm zustehende Prüfung darüber zu erleichtern, ob die Einnahmen und Ausgaben genau im Sinne des Budgets verwirklicht wurden. Der Finanzminister ist für Form und Inhalt der mitgeteilten Beschlüsse und Feststellungen des O.R.H. nicht verantwortlich.

Das Recht der Kammern, Erläuterungen und Aufschlüsse von der Staatsregierung zu verlangen[7], besteht auch hier vollinhaltlich.

Darüber, was die Kammern mit den vorgelegten Nachweisungen zu tun haben, äußert sich die Verfassungsurkunde nicht. Daß die Kammern, wie es im Verfassungsverständnisse heißt, „befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen", leidet natürlich keinen Zweifel. Dagegen bleibt die Frage offen, welche Folgerungen die Kammern aus der Wahrnehmung zu ziehen berechtigt sind, daß der Vollzug des Budgets in der einen oder der anderen Richtung kein ordnungsmäßiger gewesen sei. Die Frage hat hauptsächlich für den regelmäßigen Fall des vereinbarten Budgets Bedeutung. Wenigstens erscheint es genügend, sie nur in Beziehung auf diesen Fall eingehend zu erörtern, da die entsprechende Anwendung der gefundenen Ergebnisse auf den andern Fall keine Schwierigkeiten bietet.

Das Schweigen, welches die Verfassung über die angegebene Frage beobachtet, hat im Laufe der Jahre zu ziemlich tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten, sowohl der Kammern unter sich[8], als auch zwischen diesen und der Regierung Anlaß gegeben.

Wenn wir nun unsererseits an die Beantwortung jener Frage herantreten, so bieten sich uns vor allem folgende grundsätzliche Erwägungen dar. Da die Verfassung in Titel VII § 10 weiter nichts sagt, als daß die Rechnungsnachweisungen den Kammern vorzulegen seien, so kann aus dieser Bestimmung überhaupt nichts darüber entnommen werden, welche Folgen die Kammern aus den Ergebnissen ihrer Rechnungsprüfung abzuleiten in der Lage sind. Die Kammern haben nur diejenigen Befugnisse, die ihnen

---

Verwendung dieser Summe (vgl. J. Hock a. a. O. III S. 496 f.) wird dem Landtage Nachweisung vorgelegt. Dagegen hat der Landtag auf die Geschäftsführung keinen rechtlichen Einfluß und kann nach dieser Richtung hin Vorlage von Nachweisungen nicht beanspruchen. Vgl. die Erörterungen Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 St.B. VI S. 640 ff., auch die verwandten Betrachtungen d. Abg.K. 1895/96 St.B. VIII S. 62. Über den formellen Gang s. unten § 192.

[3] So ist z. B. beim Landtage 1887/88 verfahren worden, bei dem die Nachweisungen von 1884 u. 1885, nicht aber jene von 1886 in Vorlage gekommen sind.

[4] § VI Ziff. I.

[5] Also nicht bloß die etatisierten.

[6] Oben § 49. Die Erläuterungen sind von den Ministern, nicht vom Präsidenten des Oberst. Rech.H. zu geben. Richtig Verh. d. Abg.K. 1910 St.B. X S. 519, 525.

[7] Der Ausdruck „Rechenschaftsbericht" ist sachlich unrichtig. Vgl. § 27 d. M.B. v. 23. Juni 1907; über die Herstellung der Hauptnachweisung und der Einzelnachweisungen s. M.B. v. 23. Febr. 1909 (F.M.Bl. S. 123) u. unten § 192, Verh. d. K. d. R.R. 1906 Beil. 576 S. 922.

[8] Vgl. in dieser Beziehung insbes. 2. Aufl. § 252 Anm. 40 ff. Vgl. auch Abg.K. 1910 Sten. Ber. VI S. 521.

Go gle

das geltende Staatsrecht ausdrücklich zuschreibt, und wenn sie sonach die Möglichkeit haben sollen, auf Grund ihrer Rechnungsprüfung irgendwie vorzugehen, so kann nicht Titel VII § 10 der Verfassung, der hierüber nichts enthält, sondern es können nur anderweitige Gesetzesbestimmungen den Rechtstitel dafür abgeben. Alle Beweisführungen also, welche an Titel VII § 10 in der Form anzuknüpfen suchen, daß sie den Zweck der Bestimmung, die Natur der Sache und dergleichen allerallgemeinste Gesichtspunkte geltend machen, sind von vorneherein staatsrechtlich vollständig verfehlt[9]. Aus dem Schweigen des Titels VII § 10 im Zusammenhalte mit der rechtlichen Natur des Budgets lassen sich allerdings gewisse, ziemlich sichere Ergebnisse gewinnen; aber diese sind von verneinender Art.

Das Budget ist, auch dann, wenn es mit dem Landtage in dem erwähnten Sinne vereinbart ist, eine innere Angelegenheit der Verwaltung. Es ist ein Wirtschaftsplan für den Staat, kein die staatliche Tätigkeit mit Wirkung nach Außen objektiv bindendes Gesetz. Eine Budgetwidrigkeit an sich mag zwar eine Verantwortlichkeit dessen, der sie verschuldet hat, begründen; aber die Frage, ob und welche Wirkungen das, was geschehen ist, für den Staat äußert, beantwortet sich nicht nach Budgetrecht. Sind solche Wirkungen eingetreten, so muß damit, auch vom Landtage, als mit etwas Gegebenem gerechnet werden. Ob ein Schaden, der etwa für den Staat entstanden ist, diesem wieder gut gemacht werden kann, das ist eine Frage, auf die das Budgetrecht gleichfalls keine Antwort gibt. Denn es ist klar, daß, wenn man budgetwidrig verausgabtes Geld aus der Rechnung streicht, die zur Nachweisung vorgelegt ist, oder wenn man es beim nächsten Budget in Einnahme stellt, man es dadurch nicht wieder in die Staatskasse schafft.

Das bayerische Staatsrecht kennt ferner keine loi des comptes. Die Staatsregierung hat dem Landtag zwar die Rechnungsnachweisungen vorzulegen, aber sie hat nicht vor dem Landtag Rechnung zu legen. Sie bedarf keines Absolutoriums durch Beschluß des Landtags. Der Landtag ist mit einem Worte nicht Rechnungsrevisionsstelle höchster Instanz, nicht Rechnungshof[10]. Die Vorlage der Rechnungsnachweisungen beim Landtag dient nicht dem Bedürfnisse der Finanzverwaltung, ihre Rechnungen kontrolliert zu sehen, sondern lediglich dem Zweck, dem Landtag seine staatsrechtliche Stellung in bezug auf das Mitwirkungsrecht bei Regelung des Staatshaushaltes zu sichern. Die Vorlage der Rechnungsnachweisungen an den Landtag bezielt also weiter nichts, als ihm auf Grund seiner Prüfung zu ermöglichen, diejenigen formellen Rechte geltend zu machen, die ihm zum Schutze seiner materiellen Rechte[11] überhaupt gegeben sind.

Wenn nun der Landtag, wie bereits bemerkt, befugt ist, die ihm vorgelegten Rechnungsnachweisungen zu prüfen, so folgt daraus von selbst, daß es den Kammern unbenommen ist, das Ergebnis dieser Prüfung beschlußmäßig festzustellen. Nur kann diese Feststellung dem vorhin Ausgeführten gemäß niemals die Bedeutung eines Rechnungserkenntnisses haben. Die Bedeutung der Feststellung kann vielmehr nur innerhalb desjenigen Bereichs liegen, in welchem hier überhaupt die Rechte des Landtags sich bewegen. Welches aber dieser Bereich ist, das wurde soeben umschrieben.

Der Landtag kann hiernach in der ihm beliebigen Fassung zum Ausdruck bringen, daß er durch die Rechnungsnachweisungen befriedigt oder nicht befriedigt ist. Er kann die Anerkennung der Rechnungen aussprechen oder dieselbe nach dieser oder jener Richtung hin verweigern; er ist hierin insbesondere nicht an die Beschlüsse des Obersten Rechnungshofes gebunden[12].

Die Anerkennung der Rechnung hat zwar nicht die Bedeutung einer Entlastung, aber sie hat immerhin Bedeutung. Sie enthält die Erklärung, daß der Landtag bei der

---

[9] Vgl. die in der 2. Aufl. § 251 Anm. 3 ff. u. § 252 Anm. 40 ff. erwähnten Kammerverh. von 1831 u. 1837.

[10] Vgl. die Äußerungen des Finanzministers Frhrn. v. Lerchenfeld in der 2. Aufl. § 250 Anm. 30; s. auch ebenda § 251 Anm. 52 ff.

[11] Vgl. über die Begriffe der materiellen u. formellen Rechte des Landtages oben § 47 Anm. 33.

[12] Übereinst. Bericht d. O.R.H. v. 1911 S. 3.

Go gle

Rechnungsprüfung keinen Anlaß gefunden oder doch derselben keinen Anlaß entnommen habe, mittels Ausübung seiner formellen Rechte die Verantwortlichkeit der Regierung in Anspruch zu nehmen.

Die Nichtanerkennung der Rechnung äußert an und für sich keinerlei Wirkung. Sie enthält nur die Feststellung der Ansicht des Landtags, daß in dem oder jenem Punkte etwas nicht in Ordnung sei. Ob aus dieser Feststellung tatsächliche Folgen sich ergeben, das hängt davon ab, ob der Landtag daraus Anlaß nimmt, irgend eines seiner formellen Rechte geltend zu machen. Da nun aber diese formellen Rechte, soweit sie hier anwendbar sind, sämtlich dem Landtag als solchem zustehen, so ergibt sich, daß ihre Geltendmachung ausgeschlossen ist, sobald nur eine der beiden Kammern die Rechnungsanerkennung ausgesprochen hat[13].

Auf die Frage, aus welchen Gründen Beanstandungen der Rechnung seitens des Landtags eintreten, und welche Folgen von demselben daraus gezogen werden können, gibt das Verfassungsverständnis[14] folgende Antwort, die, wie sich zeigen wird, nicht durchweg ganz zutreffend ist. Die Kammern, so sagt das Verfassungsverständnis, sind befugt, „sofern sie die Überzeugung schöpfen, es seien

a) die Staatseinnahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht oder

b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend oder mit Überschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten oder

c) sonstige, nicht in die Kategorie des außerordentlichen, zur Zeit der Willigung unvorherseh baren Staatsbedürfnisses gehörige Ausgaben bewirkt worden,

diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegenzutreten, wozu ihre verfassungsmäßigen Willigungs-, Antrags-, Beschwerde- und Anklagerechte sie ermächtigen."

Daß es sich in den Fällen, welche an erster und dritter Stelle genannt sind, um Verletzungen des Budgetrechts handelt, ist zweifellos[15]. Dagegen ist die an zweiter Stelle gegebene Aufzählung nicht bedenkenfrei. Unbedingt richtig ist nur, daß Budgetüberschreitungen, sofern ihnen nicht einer der bereits erörterten Rechtfertigungsgründe zur Seiten steht, allemal eine Verletzung des Budgetrechts in sich schließen. Dagegen liegt in der nicht vollständigen oder nicht entsprechenden Befriedigung von Staatsbedürfnissen, d. h. also darin, daß die bewilligten Mittel nicht aufgebraucht oder nicht zweckmäßig verwendet worden sind, niemals eine Verletzung des Budgetrechts. Es kann unter Umständen mit der geschilderten Art des Budgetvollzugs eine Gesetzesverletzung sich verbinden; aber dann ist es diese, nicht eine Verletzung des Budgetrechts, aus welcher die ministerielle Verantwortlichkeit gegebenenfalls hervorgeht[16]. Die Schritte, die der Landtag etwa deshalb zu tun veranlaßt ist, haben mit dem Budgetrecht nichts zu schaffen. Denn das Budgetrecht an sich gebietet die Verwendung der bewilligten Mittel nicht, und die Frage, ob die budgetmäßig geschehene Verwendung der Mittel auch zweckmäßig erfolgt ist, ist keine Frage des Budgetrechts, sondern des Ermessens der vollziehenden Verwaltung[17], die staatsrechtlich nicht dem Landtag unterstellt ist.

Was sodann die vom Verfassungsverständnisse genannten „Gegenmittel" anlangt, mit denen die Kammern wahrgenommenen Budgetwidrigkeiten sollen „entgegentreten" können, so ist darüber folgendes zu bemerken.

„Die „verfassungsmäßigen Willigungsrechte" des Landtags können ein Gegenmittel im staatsrechtlichen Sinne nicht, sondern allenfalls nur mittelbar, im politischen Sinne abgeben[18]. Der Landtag kann allerdings, soweit er in seinen Beschlüssen nicht rechtlich ge-

[13] Vgl. dagegen die verworrenen Erörterungen in der K. d. Abg. von 1831 in der 2. Aufl. § 251 Anm. 20 ff.; unrichtig ferner der Abg. Völk ebenda § 254 Anm. 32.

[14] § VI Ziff. II.

[15] Vgl. aber auch zu a oben § 186 Anm. 5.

[16] Ministerverantw. Ges. Art. IX. Vgl. oben § 73.

[17] Die Staatsregierung ist nicht verpflichtet, dem Landtage z. B. Belege über Einkaufsabschlüsse usw. vorzulegen, um die Art des Einkaufs prüfen zu können. Vgl. Verh. d. Abg.K. 1899/1900 Beil. I Nr. 56 S. 772 u. St.B. I S. 955 (Frhr. v. Riedel).

[18] A. M. v. Ziegler a. a. O. S. 186 ff. Über die Schwierigkeiten, einen Ersatz geltend zu machen, ebenda S. 196.

Google

bunden ist, seine Unzufriedenheit mit dem Budgetvollzuge der Regierung bei der Prüfung des nächsten Budgets fühlbar machen; er kann, wie man zu sagen pflegt, die Hand fester auf den Geldbeutel legen. Das mag politisch ein sehr wirksamer Druck sein; aber staatsrechtlich hat er mit den Ergebnissen der Rechnungsprüfung keinen Zusammenhang. Der Landtag darf dagegen niemals die ausgesprochene Nichtanerkennung von Rechnungsposten zu Fiktionen bei der Prüfung des nächsten Budgets benützen[19]. Er mag allerdings zweifellose und einbringliche Ersatzforderungen in Anschlag setzen; aber er darf nicht Geschehenes als ungeschehen behandeln, nicht Summen als in der Kasse befindlich annehmen, die tatsächlich nicht da sind[20]. Die Budgetberatung ist kein Schachspiel zwischen Gegnern, bei welchem der Landtag Schach dem König bieten dürfte. Nur so viel — dies ist aber ein rein verneinender Satz — ist richtig, daß das, was gegen ein früheres Budget geschehen und vom Landtag auch nachträglich nicht anerkannt ist[21], den Landtag bei Prüfung des künftigen Budgets so weit nicht bindet, als er nicht durch Gesetz gebunden ist[22].

Dagegen sind die übrigen, vom Verfassungsverständnis angegebenen Gegenmittel allerdings solche, deren Anwendung in staatsrechtlichem Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Budgetwidrigkeiten erfolgen kann. Der Landtag kann, je nach der Natur und Bedeutung der vorgefallenen Budgetwidrigkeiten, Anträge an die Krone stellen, Verfassungsbeschwerden einreichen, Ministeranklage erheben. Ob er irgend etwas dergleichen tun, und ob er das mildere oder das schärfere Mittel gebrauchen will, liegt in seinem Ermessen. Denn der Landtag prüft die Rechnungsnachweisungen nicht als Rechnungsrichter, der den schuldigen Rechner verurteilen muß, sondern vom Standpunkte der Wahrung *seiner* Rechte und der Wahrnehmung der Staatsinteressen. Wo er sich also zu sagen hat, daß eine formelle Budgetwidrigkeit nicht aus Mißachtung jener Rechte geschehen ist, oder daß etwa gar die Regierung im wohlverstandenen Staatsinteresse ihre Verantwortung aufs Spiel gesetzt hat, da wird er mit Fug die Sache als beruhend erklären. Ja, er kann sich, selbst wo solche Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, mit einer Verwahrung begnügen[23].

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen kann nun auch die öfter erörterte Frage beantwortet werden, ob die Staatsregierung verpflichtet ist, für vorgefallene Budgetwidrigkeiten „Indemnität" beim Landtag nachzusuchen oder nur dessen nachträgliche Zustimmung zu erholen[24]. Die Frage ist, soferne dabei das Gewicht auf eine gewisse Feierlichkeit der Form gelegt wird, zu verneinen. In Wirklichkeit verhält sich die Sache folgendermaßen.

Sofern die Staatsregierung dem Budget ohne gesetzlichen Rechtfertigungsgrund entgegengehandelt hat, bedarf sie allerdings, wenn sie gegen die Anwendung der eben erörterten Gegenmittel geschützt sein soll, einer Erklärung darüber, daß der Landtag daraus keinen Anlaß zu weiteren Schritten nehmen werde, d. h. daß er das Geschehene anerkenne[25]. Aber daß die Regierung um diese Erklärung, sei es in Verbindung mit der Vorlage der Rechnungsnachweisungen, sei es gesondert, ausdrücklich nachsuche, ist

---

[19] Vgl. die sehr richtigen Bemerkungen des Abg. Culmann (1831), 2. Aufl. § 251 Anm. 28.

[20] Irrige Anschauungen in dieser Beziehung sind wiederholt beim Landtage geltend gemacht worden. Vgl. 2. Aufl. § 251 Anm. 7, 8, 24 ff.

[21] Vgl. 2. Aufl. § 251 Anm. 15 ff.

[22] Würde also z. B. die Staatsregierung budgetwidrig eine neue Stelle errichtet haben, so braucht der Landtag die Mittel zu deren Forterhaltung nicht zu bewilligen. Er muß aber die Mittel bewilligen, die erforderlich sind, um die bereits entstandenen Verpflichtungen des Staates zu erfüllen, nicht minder die Ausgaben, die aus der Wiederaufhebung der Stelle notwendig sich ergeben. Vgl. oben § 185 Anm. 30, auch v. Ziegler a. a. O. S. 194—196.

[23] Vgl. darüber 2. Aufl. § 254 Anm. 14, ferner Verh. d. Abg.K. 1906 St.B. I S. 1058, 1910 St.B. X S. 521 (die „Decharge des Ministers" ist nur vom Standpunkte des Budgetrechtes aus erteilt — eine nach bayer. Rechte unzutreffende Bemerkung, da dieses eine Dechargeerteilung durch den Landtag nicht kennt), 525. Vgl. auch v. Ziegler a. a. O. S. 196.

[24] Vgl. v. Ziegler a. a. O. S. 206 ff., der die (nicht stets einwandfreie) Übung der Regierung, um „Indemnität" nachzusuchen, darlegt. Dortselbst auch Hinweis auf die Besonderheiten des Militäretats (S. 213 ff.) u. die Formen der Erledigung (insbes. S. 225 ff.).

[25] Vgl. die 1834 gewählte Form des Beruhenlassens, 2. Aufl. § 251 Anm. 53.

Google

nicht nötig[26]. So gut der Landtag einen selbst entdeckten, aber von der Regierung nicht als gerechtfertigt zugegebenen Anstand auf sich beruhen lassen kann, so gut kann er dies auch bezüglich einer Budgetwidrigkeit tun, die von der Regierung von vornherein oder auf Vorhalt hin einbekannt worden ist. Die Staatsregierung wird es nur regelmäßig klüger finden, für eine von ihr anerkannte Budgetwidrigkeit die Sicherung gegen Schritte des Landtags nicht unter der Hand, sondern ausdrücklich nachzusuchen, da der Landtag leichter zum Entgegenkommen geneigt sein wird, wenn er sich dadurch kein Präjudiz schafft.

Wie für die Erwirkung der „Indemnität" keine besondere Form erforderlich ist, so auch nicht für deren Erteilung[27].

Zweites Hauptstück.

Das Budgetrecht der Finanzverwaltung.

§ 191. **Vorbereitung und Vollzug des Budgets.** Über die Vorbereitung des Budgetentwurfes bestimmt die Formationsverordnung für die Ministerien vom 9. Dezember 1825[1]: „Jedes Ministerium wird in Zukunft die Etats über den erforderlichen Aufwand für die seiner Leitung übergebenen Dienstzweige selbst anfertigen und die hierzu nötigen Materialien durch die ihm unmittelbar untergeordneten Stellen rechtzeitig vorbereiten lassen." Die Etatsentwürfe über die Staatseinnahmen und über die Verwaltungsausgaben sind in gleicher Weise durch das Staatsministerium der Finanzen herzustellen. Aus diesen und den von den übrigen Staatsministerien mitgeteilten Voranschlägen hat das Finanzministerium den Budgetentwurf und die damit zusammenhängenden Gesetzentwürfe zu bearbeiten[2].

Das sog. ordentliche Budget[3] zerfällt nunmehr in zwei Hauptteile: die Etats der Einnahmen und die Etats der Staatsausgaben (Staatsaufwandsetat). Die „Ein-

---

[26] Dies gilt namentlich dann, wenn der Landtag (z. B. Gesamtbeschluß z. Fin.G. 1908 A III 2 u. B I 2) die Regierung „ermächtigt", über die Budgetansätze oder die bewilligten Kredite aus Anlaß besonderer (Verkehrs-) Bedürfnisse — vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Landtages — hinauszugehen. Der Vorbehalt kann, wenn anders die „Ermächtigung" eine staatsrechtliche Bedeutung haben soll, nur den Sinn haben, daß der Regierung für solche Ausgaben im Rahmen des Bedürfnisses nicht die Anerkennung versagt werden darf. Eine Meinungsverschiedenheit kann sich nur über die Höhe derselben ergeben. Gegen diese Praxis vgl. u. a. wiederholt R.R. v. Auer.

[27] Ein sehr bezeichnendes Beispiel findet sich Verh. d. K. d. Abg. 1887/88 St.B. II S. 264. (Vgl. auch oben § 87 Anm. 20.) Über die Weigerung der Staatsregierung, wegen ihres Vorgehens bei der Ausrüstung der Chinaexpedition um Indemnität nachzusuchen, (materielle Rückwirkung einer dem Reichskanzler erteilten Indemnität) vgl. Verh. d. Abg.K. 1901 St.B. 6 S. 474 ff., 501 ff. (Graf Crailsheim), hierzu v. Ziegler a. a. O. S. 226 ff. S. auch Verh. d. Abg.K. 1895/96 St.B. 5 S. 677, Beil. Bd. 7 Nr. 430; Verh. d. Abg.K. 1909/10 St.B. X. S. 532.

[§ 191] [1] § 21.

[2] Angef. Form. Verordn. § 95. Die schließliche Abgleichung des gesamten Budgets kann nur in gegenseitigem Benehmen der Ministerien erzielt werden, das Finanzministerium hat keine Entscheidung.

[3] Vgl. im übrigen die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Bekanntmachung des Finanzministeriums v. 23. Juni 1907, Weber 35 S. 358 ff. Vgl. oben § 185 Anm. 10. Diese hat die Aufstellung eines ordentlichen und eines außerordentlichen Budgets angeordnet. Diese Scheidung ist in der Verf. nicht vorgesehen. Nur das „ordentliche" Budget, das neben den ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben, sowie die jeweils festzusetzenden Beträge für Tilgung der Staatsschuld und die Reserve enthält, ist das Budget im Sinne des Tit. VII § 4 der Verf.U., das die Grundlage für die Bewilligung der Steuern bildet. Das außerordentliche Budget, auf das die Grundsätze über das Budgetrecht nur hinsichtlich der Verwendung der Einnahmeüberschüße anwendbar sind, faßt alle nicht regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben zusammen, die Deckung derselben bilden aber die verfügbaren Einnahmeüberschüsse früherer Fin.P. (s. o. § 189) und Staatsanlehen, sowie refundierliche Vorschüsse aus dem staatlichen Gefällsablösungsfonds (s. o. S. 15), also keine Steuern. Mit dieser Zusammenfassung sollen die sog. Kredit-G. u. die besonderen Bestimmungen im Fin.G. oder in besonderen Ges., die über die Erübrigungen verfügten, entfallen u. eine größere Übersichtlichkeit des Staatsbedarfs erzielt werden. Ausgaben und Einnahmen für besondere Fonds (s. § 159) werden auch künftig nicht im Budget nachgewiesen. Die Einstellung von Anlehensbeträgen in das sog. außerordentliche Budget bedarf der Zustimmung des Landtags (Tit VII § 11 d. Verf.U.). Die letzten beiden Fin.G. haben die notwendige Feststellung der erfolgten Zustimmung unterlassen. — Vgl. auch Landt.Rep. 1905/6 S. 68 ff. 1907/8 S. 217.

Google

nahmeetats" enthalten die Bruttovoranschläge der Einnahmen und der auf ihre Gewinnung erlaufenden Ausgaben für je ein Jahr der Finanzperiode. Der Etat der Eisenbahnverwaltung wird durch die Bestimmungen des G. v. 13. August 1910 über die Bildung eines Ausgleichs- und Tilgungsfonds auch in formeller Beziehung beeinflußt[4].

Die oben bezeichneten Entwürfe müssen, ehe sie zur Vorlage an den Landtag gelangen, der Beratung im Staatsrate unterstellt werden[5].

Budget und Finanzgesetz werden durch die Genehmigung, bzw. Sanktion des Königs zur verbindlichen Vorschrift für die Führung des Staatshaushaltes während der Finanzperiode. Innerhalb der budgetmäßigen Grenzen werden die Etats der Ministerien festgesetzt und hiernach der Kredit bestimmt, welcher jedem Ministerium zusteht. Diese Kredite werden vom Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossiert[6].

Jedem Ministerium steht nach der Formationsverordnung[7] „die unmittelbare Verfügung über die ihm zugewiesenen Etatssummen zu". Zu diesem Behufe hat das Finanzministerium auf Grund des Etats „an die betreffenden Kassen den nicht zu überschreitenden Betrag der Etatssummen eines jeden einzelnen Ministeriums mit Bezeichnung die Zahlungshauptepochen zu assignieren, dieses aber die Detailrepartition und Anweisung ohne weitere Dazwischenkunft selbst zu besorgen". Jeder Minister haftet für die Einhaltung des Etats, bei vereinbartem Budget nach Maßgabe der bereits dargestellten Grundsätze über die verbindliche Kraft dieses Budgets, bei nicht vereinbartem Budget dienstrechtlich unter entsprechender Maßgabe der Bestimmungen der Formationsverordnung[8].

Die näheren Verwaltungsvorschriften über den Budgetvollzug sind für die Einnahmeetats und für die Staatsaufwandsetats verschieden.

Was die Finanzverwaltungsetats anlangt[9], so findet eine Aufstellung besonderer Einnahmenetats zum Vollzug des Budgets regelmäßig, weil überflüssig, nicht statt. Die Erhebungsbehörden sind lediglich angewiesen, für tunlichste Erreichung der Einnahmeanschläge Sorge zu tragen[10].

Die Etats für die Ausgaben auf Erhebung, Verwaltung und Betrieb werden für die Finanzperiode nur einmal ausgefertigt und gelten für jedes ihrer beiden Jahre[11]. Sie sind die Grundlage der Zahlungsbefugnis und der Ermächtigung zur Zahlungsanweisung[12]. Krediteröffnung und schriftliche Zahlungsanweisung bilden für alle Ämter und Kassen die Voraussetzungen jeder Zahlungsleistung. Können die Etats beim Beginn der Finanzperiode nicht ausgegeben werden, so werden vorläufige Anweisungen

---

[4] Vgl. d. Begr. d. G. in Beil. 1028 C S. 900. Die E.V. liefert hiernach nur mehr jährlich 3 Mill. Mk. in den Einnahmeetats an die allgemeine Staatskasse ab, behält ihre sonstigen Überschüsse, hat aber auch alle ihre Ausgaben, insbesondere auch für Ruhegehalte, Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld in ihrem Etat, nach Bedarf unter Heranziehung des Ausgleichs- und Tilgungsfonds, selbst aufzubringen. Ein etwaiges Mindererträgnis belastet hiernach den übrigen Staatshaushalt nicht mehr.

[5] Vgl. oben § 69.

[6] Form.V.O v. 9. Dez. 1825 §§ 23 Abs. I, 24.

[7] Form.V.O. § 22; vgl. § 96. S. ferner Landtagsabsch. v. 22. Juli 1819 (G.Bl. S. 31) Abschn. II B b: „Wir genehmigen den Wunsch, einem jeden Unserer Staatsministerien die zur Bestreitung seines Amtes erforderliche Summe unabhängig von Unserm Finanzministerium anweisen und zur Disposition stellen zu lassen, und werden zur Vollziehung desselben das Geeignete anordnen; jedoch sollen alle sich ergebenden Überschüsse genau der Staatskasse berechnet werden."

[8] Form.V.O. § 23 Abs. II. Früher war diese Vorschrift in den Finanz-G. ausdrücklich wiederholt.

[9] Maßgebend ist hauptsächlich die M.E. v. 3. Juni 1868 (Weber VII S. 310). S. auch J. Hock a. a. O. I S. 391 ff., auf dessen Darstellung bezüglich der hier übergangenen Einzelheiten verwiesen wird.

[10] Ziff. 4 a. a. O. Über Ablieferung der Überschüsse Ziff. 5.

[11] A. a. O. Ziff. 2. Das Finanzministerium beschränkt sich dabei regelmäßig auf die Ausfertigung von summarischen Etats für die Regierungsfinanzkammern und die zentralisierten Stellen u. Verwaltungen. Die Verteilung dieser Etats auf die einzelnen verrechnenden Kassen u. Ämter ist nach Ziff. 3 den genannten Kreis- u. zentralisierten Stellen überlassen. Vgl. auch Ziff. 11, 12.

[12] „Der Vollzug der Zahlungsleistung selbst aber richtet sich nach den bezüglich des Verfalles der einzelnen Ausgaben bestehenden besonderen Vorschriften." Vgl. a. a. O. Ziff. 6.

Google

zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erteilt. Diese Zahlungsermächtigungen erlöschen aber mit der Ausgabe des Etats von selbst[13].

Die durch die Etats gewährte Ermächtigung zur Zahlungsanweisung und -Leistung erstreckt sich nur auf ein Jahr und erlischt daher ebenso wie eine etwaige Krediterweiterung[14] mit dem Rechnungsabschlusse des betreffenden Jahres.

Zur nachträglichen Verwendung der Erübrigungen des Vorjahrs sowie zu Vorgriffen auf die Bewilligung des nächsten Jahres, soweit dieselben überhaupt budgetrechtlich statthaft sind[15], ist die Ermächtigung des Ministeriums notwendig[16].

Gleiche Ermächtigung ist erforderlich[17]:

1. zur Leistung von Ausgaben, die im Etat nicht vorgesehen sind;

2. zur Leistung von Ausgaben, durch welche bei einer Etatsposition die Gesamtbefugnis überschritten wird, die der betreffenden Finanzkammer oder zentralisierten Stelle oder Verwaltung erteilt ist; ausgenommen jedoch die Ausgaben, die nach dem wirklichen Anfalle geleistet werden müssen[18];

3. regelmäßig zu Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre, wofür in den Etats keine Vorsehung getroffen ist[19].

Hinsichtlich des Vollzuges des Staatsaufwandsetats gelten nachstehende Verwaltungsbestimmungen[20]. Die Einleitung zur Verwendung der budgetmäßigen Mittel erfolgt in der Regel auf Grund von Spezialetats, welche von den Fachministerien für den Aufwand ihres Geschäftskreises aufgestellt und vom Finanzministerium mit den erforderlichen Krediten assigniert werden[21]. Auch diese Etats gelten für die beiden Jahre der Finanzperiode[22]. In bezug auf die Bedeutung der Spezialetats, die Dauer der Wirksamkeit der Kreditassignierung und die Notwendigkeit besonderer Ermächtigung des Finanzministeriums gilt entsprechend dasselbe, wie für die Etats der Finanzausgaben[23].

Von der Bestimmung, daß nur Ausgaben geleistet werden dürfen, für deren Erfüllung in den assignierten Spezialetats Vorsehung getroffen ist, bestehen Ausnahmen. Für eine Reihe von Ausgaben nämlich, die nach dem Anfalle bezahlt werden müssen[24], werden in den Spezialetats keine Beträge ausgeworfen, sondern die hierfür erforderlichen Mittel in Reserve behalten. Diese Ausgaben werden im Laufe des Jahres bezahlt und verrechnet, und die nachträgliche Kreditassignierung erfolgt auf Grund von Aufwandsanzeigen, welche bis längstens Mitte März des nächsten Jahres von den Regierungsfinanzkammern und der Zentralstaatskasse dem Finanzministerium einzusenden sind[25]. Eine zweite Gruppe von Ausnahmen bilden eine Mehrzahl von Ausgaben, welche nach dem wirklichen Anfalle zu bezahlen und zu verrechnen sind, ohne daß hierzu eine nachträgliche Ermächtigung und Krediteröffnung notwendig wäre[26].

Die bisherige Darstellung hat sich damit beschäftigt, zu zeigen, wie durch Verfügung über die bewilligten Mittel das Budget zum Vollzuge gelangt. Diese Verfügung kommt jedem Staatsministerium für seinen Geschäftskreis zu. Sie ist eine Amtshandlung, die sich innerhalb des Verwaltungsbereiches des betreffenden Ministeriums bewegt. Wie sich aber bereits ergeben hat, genügt diese Verfügung für sich allein

---

[13] Allg. Instr. über die Zahlungsbefugnisse der k. Kassen u. Ämter v. 2. März 1814 (Weber I S. 452) §§ 1, 12, 13; dann a. a. O. Ziff. 7. Vgl. auch M.E. v. 5. Febr. 1912 (F.M.Bl. S. 11) über die Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens.

[14] A. a. O. Ziff. 13. u. § 20 d. M.B. v. 23. Juni 1907.

[15] Vgl. oben § 186 Anm. 27 ff.

[16] A. a. O. Ziff. 7 u. § 16 d. F.M.Bl. v. 23. Juni 1907.

[17] A. a. O. Ziff. 8. [18] Aufgezählt a. a. O. Ziff. 8 Abs. II.

[19] A. a. O. Ziff. 9; Ausnahmen in Abs. II.

[20] S. hauptsächlich die M.E. v. 4. Juni 1868 (Weber VII S. 314). Dazu J. Hock a. a. O. I S. 398 ff.

[21] Angef. Entschl. Ziff. 1.

[22] F.M.E. v. 26. Sept. 1874 (Weber X S. 473) Ziff. 7.

[23] Entschl. v. 4. Juni 1868 Ziff. 2—4. Eine Ausscheidung der Ausgaben für das Vorjahr der Fin.P. findet jedoch hier nicht statt. Vgl. Hock a. a. O. I S. 398 f.

[24] Aufgezählt a. a. O. Ziff. 5. [25] Näheres a. a. O. Ziff. 22.

[26] A. a. O. Ziff. 6, 7.

Google

nicht, um den Budgetvollzug zu bewirken. Die Verfügung richtet sich an die Organe des betreffenden Fachministeriums als solche. Diese aber haben als solche das Geld nicht in Händen, auf welches die Verfügung sich bezieht. Die Baarmittel des Staates befinden sich im Verwahre der Kassen, die dem Staatsministerium der Finanzen unterstellt sind. Der Befehl an die Kassen, Zahlungen zu leisten, ist eine Amtshandlung, die ausschließlich in den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung fällt[27]. Soll also eine Verfügung über budgetmäßige Mittel wirksam werden, so ist nötig, daß eine Zahlungsanweisung, die der Verfügung entspricht, an eine Kasse erlassen wird. Diese Anweisung, zu zahlen, kann unmittelbar oder mittelbar lediglich vom Staatsministerium der Finanzen ausgehen[28].

Unmittelbare Zahlungsanweisungen erläßt das Finanzministerium nur an die Zentralstaatskasse. Bezüglich der Zahlungen, die von den übrigen Kassen und Ämtern zu leisten sind, erteilt das Finanzministerium den Finanzkammern[29] und Zentralstellen die Ermächtigung, die ihnen untergebenen Kassen und Ämter mit Zahlungsanweisung zu versehen. Man nennt dies die Krediteröffnung. Die Zahlungsermächtigung wird entweder mit Hinausgabe der Etats oder durch besondere Entschließung erteilt, oder sie ist bei den Ausgaben, die nach Anfall zahlbar sind, bereits allgemein im voraus gewährt, sei es mit, sei es ohne Vorbehalt nachträglicher Gutheißung.

Alle Krediteröffnungen des Finanzministeriums, welche den Staatsaufwand betreffen, bedürfen der Ingrossation beim Obersten Rechnungshofe[30]. Letzterer hat darüber zu wachen, daß die Etats und Kredite der Ministerien nicht überschritten werden[31].

Durch weitere Vorschriften, auf welche hier nicht näher eingegangen wird, ist die Erteilung der Zahlungsanweisungen auf Grund der Krediteröffnung und die Zahlungsleistung geregelt. In letzterer Beziehung ist hervorzuheben, daß die Kassenbeamten über jede geleistete Zahlung sich durch eine vorschriftsmäßige Quittung des Empfangsberechtigten auszuweisen haben[32].

Eine wichtige, wenn auch nicht in der Verfassung vorgesehene Einrichtung, welche dem Zwecke des Budgetvollzuges dient, ist das Betriebskapital der Zentralstaatskasse (früher Verlagskapital genannt). Dasselbe ist ein Betriebsfonds, welcher der Staatsregierung außer den budgetmäßigen Einnahmen zur Verfügung gestellt ist und als eiserner Bestand von einer Finanzperiode zur anderen übergeht. Das Betriebskapital ist deswegen notwendig, weil auch der Haushalt des Staates die Erscheinung aufweist, daß die Einnahmen mit den Ausgaben nach Fälligkeit und Ergiebigkeit nicht gleichmäßig zeitlich zusammentreffen[33]. Es hat nun den Zweck, in den Monaten, in welchen unvermeidliche Staatsausgaben zu leisten, die entsprechenden budgetmäßigen Einnahmen aber noch nicht verwirklicht sind, die erforderlichen Mittel zur Vermeidung von Zahlungsstockungen darzubieten. Die aus dem Betriebskapital gemachten Vorschüsse müssen an dasselbe nach Maßgabe des späteren Zuflusses der Einnahmen zurückerstattet werden. Dieses Kapital ist sonach, wenn auch eiserner Bestand, doch bestimmungsgemäß nicht stets bar in den Kassen vorhanden. Soweit es aber jeweils nicht bar vorhanden ist, muß es in den Quittungsbelegen jener Ausgaben auffindbar sein, zu deren Bestreitung die jeweiligen Einnahmen nicht ausgereicht haben[34].

---

[27] Form.V.O. v. 9. Dez. 1825 §§ 89, 96.

[28] Über die Hauptfinanzbuchhaltung des Finanzministeriums J. Hock a. a. O. I S. 91 f.

[29] Form.V.O. v. 17. Dez. 1825 § 100. [30] Form.V.O. v. 9. Dez. 1825 § 24.

[31] V.O. über das Finanzrechnungswesen v. 11. Jan. 1826 § 50.

[32] Vgl. im übrigen J. Hock a. a. O. 1 S. 406 ff., 414 ff.; dann über Vorschußleistungen u. à conto-Zahlungen S. 421 ff. Hierzu die in Anm. 13 bez. F M.E. v. 5. Febr. 1912 §§ 1—6.

[33] Vgl. die Begründung eines Gesetzentwurfes über die Verstärkung des Verlagskapitals, Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. IV S. 265. Vgl. auch die Rede des Finanzministers v. Riedel ebenda St.B. III S. 69 ff. Daneben besteht noch ein besonderer Betriebsfonds der Eisenbahn- und Postverwaltung. Über den Ausgleichsfonds der Eisenbahnverwaltung s. o.

[34] Vgl. das Mißverständnis des Abg. Dr. Diendorfer u. die Aufklärung des Staatsministers v. Riedel Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 St.B. III S. 231 f. Über die Entwicklung d. V.K. s. 2. Aufl. II S. 614, dasselbe beträgt zurzeit 80 Mill.Mk., wozu die durch Schatzanweisungen (s. o. S. 21) beschafften Beträge kommen. Vgl. Beil. 404 d. Verh. d. Abg.K. 1912.

Go gle

Dem nämlichen Zwecke wie das Betriebskapital dient die Aufnahme einer schwebenden Schuld durch Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen[35]. Hierzu wurde der Finanzminister zum ersten Male durch das oben erwähnte Gesetz vom 19. Februar 1879, dann durch die folgenden Finanzgesetze, endlich durch das Gesetz vom 15. März 1904 (G.V.Bl. S. 59) dauernd ermächtigt.

§ 192. **Rechnungsablage und Rechnungsaufnahme.** Die Ordnung des Staatshaushaltes fordert eine beständige Aufsicht über die Vereinnahmung und Verwendung der Staatsmittel. Der verwickelte Mechanismus, welcher dem staatlichen Rechnungswesen unvermeidlich eigen ist, macht es notwendig, sowohl für die Stellung als für die Prüfung der Rechnungen (Rechnungsablage und Rechnungsaufnahme) bestimmte Grundsätze aufzustellen („Komptabilität") und die letztere Aufgabe von der allgemeinen Dienstesaufsicht getrennt zu halten, teilweise sogar besonderen Behörden zu überweisen[1]. Das Rechnungswesen ist von der Kassenverwaltung zu unterscheiden. Die letztere hat es nur mit der Vereinnahmung, Verwahrung und Auszahlung der Staatsgelder zu tun. Das Rechnungswesen entsteht durch die Verwaltung des Staatsvermögens und durch die Verfügung über die Staatsmittel. Jede Behörde, welche Staatsvermögen verwaltet, hat die Pflicht der Rechnungsablage.

Die grundlegenden Bestimmungen über das Rechnungswesen sind in der Verordnung vom 11. Januar 1826[2] enthalten, welche durch die königlich genehmigten Ministerialbekanntmachungen vom 23. Dezember 1868[3] und 23. Juni 1907[4], sowie durch die M.B. vom 23. Februar 1909 und 5. Februar 1912[5] mehrfache Ergänzungen und Änderungen erfahren hat[6]. Im folgenden soll nur der wesentliche Inhalt dieser Vorschriften wiedergegeben werden. Die untergeordneten Einzelheiten des Geschäftsganges haben wohl in einem Handbuche der Finanzverwaltung, nicht aber in einer staatsrechtlichen Darstellung ihren Platz.

Sämtliche Finanzrechnungen[7], die in der Regel für das Kalenderjahr gestellt werden, müssen auf das Budget der Finanzperiode gestützt und dem Baue desselben nachgebildet werden[8]. In allen Staatsrechnungen müssen die Kosten der Verwaltung der Staatseinkünfte vom eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und gesondert vorgetragen werden (Finanzverwaltungsrechnung, Staatsausgabenrechnung[9]). Eigene Rechnungen werden über den Staatsaufwand für die Schuldenverwaltung geführt[10]. Die Rechnungen sind entweder Geldrechnungen oder Materialrechnungen. Der Rechner hat den Nachweis der sachlichen Richtigkeit seiner Rechnung zu erbringen. Dies geschieht durch Beifügung der Rechnungsbelege[11].

Die Rechnungen über die im Budget veranschlagten Staatseinnahmen und -Ausgaben sind folgende[12].

1. Die Staatsfondsrechnungen der allgemeinen Rentämter, der besonderen Ämter und Verwaltungen und der Kreiskassen, welch letztere Rechnungen teils selbständige Verrechnungen, teils die übertragenen Rechnungsergebnisse aus den zuvor genannten

---

[35] Oben § 160 Anm. 4.

[§ 192] [1] Das Hofrechnungswesen ist keine Staatsangelegenheit, sondern eine Privatangelegenheit des Königs. (Vgl. oben § 17.) Die V.O. v. 17. April 1853 (R.Bl. S. 625) hat daher unter Aufhebung der Bestimmung in § 10 b der V.O. v. 11. Jan. 1826 eine besondere Hofrechnungsstelle errichtet, jedoch einige Zuständigkeiten gleichwohl den staatlichen Rechnungsrevisionsstellen zugewiesen. Vgl. die Angaben bei J. Hock a. a. O. I S. 194.

[2] Das Finanzrechnungswesen für das Kgr. betr. (R.Bl. S. 169). Vgl. 2. Aufl. § 262 Anm. 2.

[3] R.Bl. S. 2537. [4] S. o. § 191 Anm. 3.

[5] F.M.Bl. 1909 S. 123, 1912 S. 11, vgl. 1911 S. 37.

[6] Vgl. außerdem Weber V S. 157.

[7] Mit selbstverständlicher Ausnahme der Rechnungen über die im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds (oben S. 21), worüber § 22 Ziff. 3 V d. M.B. v. 23. Juni 1907. Über sog. Geheimfonds vgl. u. a. Land. Rep. 1909/10 S. 135.

[8] V.O. §§ 1—3, F.M.Bl. v. 23. Juni 1907 §§ 18, 22 u. v. 23. Febr. 1909 nebst Anlagen.

[9] V.O. § 4. [10] V.O. § 5.

[11] S. darüber J. Hock a. a. O. I S. 466 ff.

[12] Vgl. hierher J. Hock a. a. O. I S. 32 ff. Glock a. a. O. S. 382 ff.

Google

Rechnungen enthalten. Hieran schließen sich die Kreisfinanzrechnungen der Regierungen, Kammern der Finanzen, welche Rechnungen die übertragenen Rechnungsergebnisse aller voraufgeführten Rechnungen umfassen. Auf Grund der Kreisfinanzrechnungen fertigt der oberste Rechnungshof eine Hauptfinanzrechnung.

2. Die Rechnungen der zentralisierten Stellen und Kassen.

3. Die Staatsfondsrechnung der Zentralstaatskasse, welche teils selbständige Verrechnungen, teils die übertragenen Rechnungsergebnisse sämtlicher vorher genannter Rechnungen in sich begreift und außerdem die Verwendung des Betriebskapitales (durchlaufender Posten) dartut.

Das Gesamtergebnis der Staatsfondsrechnung der Zentralstaatskasse wird in einer Hauptnachweisung ausgewiesen.

Die Finanzrechnungen der äußeren Ämter und Verwaltungen müssen längstens innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres abgeschlossen und mit allen Belegen und Erfordernissen zur Rechnungsprüfung eingeschickt sein[13].

Bei jeder Rechnung, welche mit einem Aktivreste abschließt, muß entweder sofort mit der Vorlage oder in längstens acht Tagen nach dem Rechnungstermine der Nachweis erbracht werden, daß der Aktivrest an die unmittelbar vorgesetzte Kasse abgeliefert worden ist[14].

Die erste Rechnungsprüfung („primitive Revision") und die Bescheidung der Finanzrechnungen in erster Instanz steht den Kreisregierungen und jenen Zentralstellen zu, unter deren Leitung und Aufsicht („Kuratel") die rechnunglegenden Kassen und Ämter stehen. Für eine Mehrzahl von Verwaltungen und Kassen[15] ist jedoch eine besondere erste Rechnungsinstanz, die Rechnungskammer, errichtet[16]. Die Rechnungskammer besteht aus einem Direktor als Vorstand und dem erforderlichen Personale an Nebenbeamten und sonstigen Bediensteten. Der Geschäftsgang ist bureaumäßig; nur die End-(Definitiv-)Beschlüsse müssen kollegial gefaßt werden. Die Rechnungskammer ist dem Obersten Rechnungshofe und den Staatsministerien, dienstaufsichtlich dem Staatsministerium der Finanzen untergeordnet[17].

Die Überprüfung der Rechnungen („Superrevision") kommt dem Obersten Rechnungshofe zu, der zugleich die zweite und letzte Rechnungsinstanz bildet[18]. Der Oberste Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten und sonstigen Beamten und Bediensteten. Seine Verfassung ist kollegial. Der Oberste Rechnungshof ist in seinen Entscheidungen vom Staatsministerium der Finanzen unabhängig[19]. Er untersteht der Oberaufsicht dieses Ministeriums nur in der nämlichen Weise wie das Oberste Landesgericht dem Staatsministerium der Justiz[20].

Die beiden Rechnungsinstanzen haben „nach den Gesetzen der Komptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen zu erkennen"[21].

---

[13] M.V. von 1868 Ziff. 1; V.O. v. 1826 § 6. Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 457.
[14] V.O. § 7. Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 470 f.
[15] Aufgeführt bei J. Hock a. a. O. I S. 193 f.
[16] V.O. §§ 8—10.
[17] V.O. §§ 34—45.
[18] V.O. §§ 9, 11.
[19] S. schon Landtagsabsch. v. 22. Juli 1819 (G.Bl. S. 31) Abschn. II G g Vgl. auch Repert. über die Landtagsverh. 1822 S. 179 f., 1825 S. 282 ff. u. Landtagsabsch. v. 11. Sept. 1825 (G.Bl. S. 9) Abschn. III Ziff. 7. Über die zeitweilig abweichende Praxis u. die nunmehrige Feststellnng der ausschließlichen Zuständigkeit des O.R.H. in Rechnungssachen s. Verh. d. Abg.K. 1906 St.B. VI S. 168, Beil. Nr. 407 u. 502, ferner K. d. R.R. Beil. 576 u. St.B. S. 471, dazu die M.E. v. 4. Okt. 1906 Nr. 12466 (Verh. d. Abg.K. 1910 St.B. X S. 520) u. erster „Rechenschaftsbericht" in Beil. 120 d. Verh. d. Abg. ebenda S. 4 ff. sowie unten Anm. 20.
[20] V.O. §§ 46—70, ferner Art. 184 d. V.G. v. 15. Aug. 1908. Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 96 ff. Widenmayer im Finanzarchiv Jahrg. VII (1890) Bd. I S. 142 ff. — Wünsche nach gesetzlicher Regelung der Stellung des O. R.H.'s sind früher verschiedentlich laut geworden. Vgl. hierüber 2. Aufl. II S. 617 Anm. 18. Die letzten Verh. hierüber s. Verh. d. Abg.K. 1910 St. B. X S. 518 ff. S. auch oben § 190.
[21] V.O. § 12.

Go gle

Die Rechnungsprüfung ist sowohl eine formelle als eine materielle. Die Rechnungsaufnahme bewegt sich jedoch auch in materieller Beziehung lediglich im Gebiete des Finanzrechtes[22].

Das Rechnungsprüfungsverfahren greift nach einer Richtung hin über die sachlichen Grenzen hinaus, welche ihm eigentlich seiner Bezeichnung nach gesteckt zu sein scheinen. Die Rechnungsprüfung nach dem strengen Wortsinne hätte sich nur darauf zu erstrecken, ob der Rechner alles, was er wirklich eingenommen hat, wirklich verrechnet und alles, was er ausgablich verrechnet hat, wirklich ausgegeben hat. In der Tat aber bezieht sich das Rechnungsprüfungsverfahren auch darauf, ob der Rechner pflichtmäßig alles eingenommen hat, was er sollte, und nichts ausgegeben hat, was er nicht sollte. Das Rechnungsprüfungsverfahren kann daher aus Gründen der ersteren wie der letzteren Art zur Feststellung einer Rechnungsschuld des Rechners führen[23].

Das Rechnungsaufnahmeverfahren ist folgendes[24]. Die erste Rechnungsprüfung ist durch das Rechnungskommissariat der Stelle vorzunehmen, welcher die Bescheidung der Rechnung zusteht[25]. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bedenkenprotokolle zusammenzufassen, das der Durchsicht und Feststellung durch den Referenten und den Vorstand der bescheidenden Stelle unterliegt[26]. Alsdann wird das Protokoll „von Revisions wegen" dem Rechner zur Beantwortung innerhalb einer unerstrecklichen Frist zugesendet[27]. Nach eingekommener Antwort wird vom Rechnungskommissariate das Rechnungserkenntnis entworfen. Der Entwurf ist vom Referenten und Vorstande der Stelle (bzw. vom Direktor der Regierungsfinanzkammer) zu prüfen und hiernach vorläufig zu genehmigen, dann aber bis zur Überprüfung der Rechnung zurückzulegen[28].

Diese Überprüfung geschieht durch Räte des Obersten Rechnungshofes, welche vom Könige[29] jährlich an die Kreisregierungen, die Zentralstellen und die Rechnungskammer abgeordnet werden[30]. Jeder Abrechnungskommissär hat über den Vollzug seines Auftrages ein Abrechnungsbuch und ein Vormerkungsbuch über die wahrgenommenen Verwaltungsgebrechen zu führen[31]. Dem Abrechnungskommissär ist der gesamte zur Vornahme seines Geschäftes erforderliche Stoff nebst den Entwürfen der Rechnungserkenntnisse vorzulegen. Der Kommissär macht hiernach seine Erinnerungen („Superrevisionserinnerungen"), welche von der Abrechnungsstelle, bzw. deren Referenten alsbald zu beantworten sind[32].

Hieran reiht sich das Rechnungserkenntnis erster Instanz. Dasselbe wird von der zuständigen Stelle auf Grund kollegialer Beratung erlassen. Der Abrechnungskommissär wohnt der Verhandlung als Staatsanwalt[33] bei und stellt den Schlußantrag[34].

---

[22] M.E. v. 2. Jan. 1860 (Weber V S. 157) Ziff. 1 Abs. II: „Die Aufnahme von Verwaltungsgegenständen in das Rechnungsrevisionsprot. u. in die Beschlüsse ist zu vermeiden; im Falle sich bei Revision der Rechnungen Veranlassungen zu administrativen Bemerkungen u. Beanstandungen ergeben, so sind hierüber besondere Erinnerungen von seiten der Revision zu fertigen, solche an das einschlägige Fachreferat abzugeben u. im Administrativwege auszutragen." M.E. v. 27. April 1873 (Weber IX S. 752) Ziff. 11: „Die Aufnahme von Verwaltungsgegenständen in den Rechnungsprozeß u. Rechnungsbescheid ist zu unterlassen." Superrevisionserinnerungen in reinen Verwaltungssachen, z. B. Vorschläge über Verbesserungen oder Beanstandungen der Höhe einer Ausgabe sind dem Fin.Min. vorzulegen. Sie können nicht Gegenstand des dem Landtag zugehenden Rechenschaftsberichtes sein, da diesem kein so weit reichendes Recht der Kontrolle über die Verwaltung zusteht. Vgl. § 55 d. V.O. v. 1826 u. § 27. d. F.M.V. v. 23. Juni 1907.

[23] Vgl. die Ausführungen von W. Krais, Bl. 33 S. 130 ff. Über die Zuständigkeitsfrage oben § 86. S. auch W. Burkhard, Finanzentsch. S. 3, 13, 16, 27, 65, 112.

[24] Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 472 ff. [25] V.O. § 15.

[26] V.O. §§ 14, 16.

[27] V.O. § 17. Die Vorlage der 2. Rechnung ist aufgehoben durch Ziff. 8 der M.V. v. 5. Febr. 1912.

[28] V.O. § 19. Bei der Generaldirektion der Zölle und bei der Verkehrsverwaltung erfolgt die Bescheidsausfertigung sofort, V.O. § 33 und Ziff. 9 der M.E. v. 23. Dez. 1868.

[29] Auf Antrag des Präsidenten des O. R. H.'s u. Vortrag des Finanzministers.

[30] V.O. § 48. [31] V.O. §§ 55, 56.

[32] V.O. § 20, M.E. v. 2. Jan. 1860 Ziff. 11. [33] V.O. § 48.

[34] V.O. §§ 21—23, M.E. v. 28. Febr. 1832 (Weber V S. 160 Anm. 5), v. 2. Jan. 1860 Ziff. 3. Persönliches Erscheinen des Rechners bei der Verhandlung ist regelmäßig weder notwendig noch zulässig. Vgl. auch § 33.

Google

Das Rechnungserkenntnis erster Instanz ist dem Rechner gegen Empfangsbestätigung zuzustellen[35]. Das Erkenntnis kann sowohl vom Rechner als vom Abrechnungskommissär[36] durch Beschwerde an den Obersten Rechnungshof angefochten werden. Der Abrechnungskommissär hat seine Beschwerde sofort nach Erlaß des Erkenntnisses in der Sitzung selbst anzumelden. Die Beschwerdepunkte sind alsdann dem Rechner in der Ausfertigung des Erkenntnisses bekannt zu geben[37]. Der Rechner hat seine Beschwerde, falls er in der Sitzung anwesend ist, gleichfalls sofort, sonst innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses anzumelden[38]. Für die Ausführung der Beschwerde ist eine Frist von sechs Wochen gegeben, die gleichfalls von Zustellung des Erkenntnisses an läuft[39]. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung[40].

Der Oberste Rechnungshof entscheidet über die erhobenen Beschwerden in zweiter und letzter Instanz nach kollegialer Beratung auf Vortrag eines Berichterstatters[41]. Mit dem Rechnungserkenntnisse zweiter Instanz oder, wenn keine Beschwerde erhoben wurde, mit Rechtskraft des Rechnungserkenntnisses erster Instanz ist der Rechnungsprozeß beendet.

Die Festsetzung der Rechnungen der äußeren Ämter geschieht, solange noch nicht die Rechnungen sämtlicher Ämter eingekommen sind, auf Grund der Rechnungserkenntnisse erster Instanz[42]; falls aber diese sämtlichen Rechnungen vorliegen, und die Entwürfe der Rechnungserkenntnisse gefertigt sind, im abgekürzten Verfahren auf Grund dieser Entwürfe[43].

Nach Maßgabe dieser Festsetzung erfolgt die Einweisung des Rechnungsergebnisses bei der Kasse, welche dem Rechner vorgesetzt ist. Mit dieser hat der Rechner schleunig „vollkommene Richtigkeit" zu „pflegen"[44], wenn gegenüber der vorläufigen Abrechnung eine Zifferänderung eingetreten ist. Alsdann erhält er das Absolutorium. Das Absolutorium ist die Bescheinigung, welche dem Rechner darüber ausgestellt wird, daß er seinen Verpflichtungen als solcher genügt hat. Mit dem Absolutorium können sich besondere Vorbehalte („Reservate") verbinden; allgemeine Vorbehalte sind die des Rechnungsfehlers, der Auslassungen und der vorsätzlichen Beschädigung des Ärars[45].

Nach Einweisung der Rechnungsergebnisse der äußeren Ämter sind alsbald die Rechnungen der vorgesetzten Kassen entsprechend den bereits dargelegten Bestimmungen abzuschließen, der Prüfung zu unterstellen und zu bescheiden.

Auf Grund der entworfenen Rechnungserkenntnisse erster Instanz sind die Rechnungsergebnisse sofort der Zentralstaatskasse bzw. der Staatsschuldenverwaltung bekannt zu geben[46].

Nachdem die Rechnungsergebnisse sämtlicher Rechnungssteller — äußersten Falles bis zum 1. Juli, bzw. 1. August jeden Jahres — zur Kenntnis der Zentralstaatskasse gelangt sind, hat letztere ihre inzwischen vorbereitete Rechnung sofort abzuschließen und bis zum 8. August der Rechnungskammer vorzulegen[47].

Die Rechnungskammer hat nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen die Prüfung und Bescheidung dieser Rechnung zu betätigen, unabbrüchig dessen aber sofort auf Grund der lediglich rechnerisch geprüften Rechnung die Zusammenstellung über Einnahmen und Ausgaben der Zentralstaatskasse bis längstens 15. August dem Obersten

---

[35] V.O. § 24.

[36] Inwiefern auch „einem dritten Beteiligten" ein Beschwerderecht zukommen solle (Hock a. a. O. I S. 479), ist nicht erfindlich. Denn für einen dritten ist der Rechnungsprozeß eine res inter alios acta.

[37] V.O. §§ 23, 24. [38] V.O. § 23, M.E. v. 28. Febr. 1832 Ziff. II.

[39] V.O. § 23, M.E. v. 2. Jan. 1860 Ziff. 6.

[40] V.O. § 32.

[41] Welcher nicht der Abrechnungskommissär sein darf. V.O. § 57.

[42] V.O. § 25. [43] M.V. v. 23. Dez. 1868 Ziff. 3.

[44] V.O. §§ 26, 29; J. Hock a. a. O. I S. 476 Anm. 10. M.V. v. 5. Febr. 1912 Ziff. 12.

[45] Vgl. V.O. §§ 27, 28. M.V. v. 5. Febr. 1912 Ziff. 13.

[46] M.V. v. 23. Dez. 1868 Ziff. 4, 9. Die Kreisfinanzrechnung ist unmittelbar nach dem Entw. des Rechnungserk. erster Instanz zur Kreiskassenrechnung abzuschließen. Ebenda Ziff. 5, 6. — Vgl. auch Ziff. 7 bezüglich der Staatsschuldenverwaltung.

[47] M.V. v. 23. Dez. 1868 Ziff. 10.

Google

Rechnungshofe in Vorlage zu bringen. Die für die Generalfinanzrechnung weiter erforderlichen Übersichten und Zusammenstellungen müssen von der Rechnungskammer schon vorher dem Obersten Rechnungshofe geliefert sein[48].

Auf Grund der hiernach erhaltenen Nachweisungen[49] stellt der Oberste Rechnungshof die Generalfinanzrechnung des Königreiches her, die bis längstens 1. September dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen ist[50].

Die Berichterstattung der Abrechnungskommissäre über den Vollzug der Rechnungsaufnahme geschieht getrennt von der eben geschilderten Rechnungsstellung. Der Bericht des Abrechnungskommissärs ist noch vor dessen Abgange von der Abrechnungsstelle an den Obersten Rechnungshof zu erstatten[51]. Die Bücher, die der Abrechnungskommissär zu führen hat, sind dem Berichte beizufügen[52].

Die kollegiale Beschlußfassung des Obersten Rechnungshofes über die Vorlagen der Abrechnungskommissäre wird mit der Bescheidung der etwa gegen die Rechnungserkenntnisse erster Instanz erhobenen Beschwerden verbunden.

Die Bescheidung der Berichte der Abrechnungskommissäre durch den Obersten Rechnungshof erstreckt sich nur auf die Rechnungsziffer und die Einhaltung und Anwendung des Rechnungsschemas (die Komptabilität), wogegen über wahrgenommene Verwaltungsgebrechen das Staatsministerium der Finanzen zu befinden hat, dem die Abrechnungsverhandlungen vorzulegen sind[53].

Drittes Hauptstück.

§ 193. **Reichsbudget und Staatsbudget.** Neben seinem besonderen Haushalte hat Bayern einen Haushalt mit den übrigen Bundesstaaten des Reichs gemeinschaftlich, den Reichshaushalt. In den Grundsätzen, welche hinsichtlich der Führung dieses Haushaltes maßgeben, kommt die Bundesnatur des Reichs am klarsten zum Vorschein. Die Rechtsvorstellung der juristischen Person, welche beim vermögensrechtlichen Verkehr des Reichs zur Anwendung gelangt, verschwindet im Innern seines Haushaltes völlig und die staatsrechtliche Wirklichkeit macht sich geltend[1].

Jener Grundsatz der Gesellschaftswirtschaft findet nach verschiedenen Richtungen hin einen sehr bezeichnenden Ausdruck. Einmal dadurch, daß nicht alle Einnahmen und nicht alle Ausgaben sämtlichen Bundesmitgliedern gemeinsam oder nach gleichem Verhältnis gemeinsam sind. Sodann dadurch, daß, soweit die gemeinschaftlichen Ausgaben durch die gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckt sind, der Ausfall durch Mitgliederbeiträge aufzubringen ist[2]. Endlich dadurch, daß, wie bereits gezeigt wurde[3], gewisse gemeinschaftliche Einnahmen zur Verteilung an die Bundesglieder gelangen.

Bezüglich der Einnahmen, welche aus der Führung einer Verwaltung durch das Reich oder auf Rechnung des Reiches anfallen, gilt der Grundsatz, daß sie nur jenen Staaten gemeinsam sind, auf welche die Verwaltungs- oder Rechnungsgemeinschaft sich erstreckt. Es ergibt sich also eine Absonderung Bayerns vornehmlich hinsichtlich der Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung und der Heeresverwaltung.

In bezug auf die Ausgaben ist der entsprechende Grundsatz maßgebend. Die Ausgabengemeinschaft besteht so weit nicht, als eine rechtliche Gemeinschaft der Zwecke,

---

[48] A. a. O. Ziff. 11.

[49] A. a. O. Ziff. 13 Abs. I, wodurch § 58 der V.O. geändert ist. Die Stellung der Generalfinanzrechnung geht also nunmehr der Superrevision, bzw. Revision voraus, worüber a. a. O. Ziff. 14.

[50] V.O. §§ 59—61, Bek. von 1868 Ziff. 1, wodurch § 53 der V.O. geändert ist. Die in der V.O. vorgesehene Teilnahme der Kronanwälte u. anderer Vertreter des Finanzministeriums an den Verh. des O. R.H.'s kommt nicht mehr vor.

[51] M.E. v. 2. Jan. 1860 Ziff. 11. [52] V.O. § 56.

[53] V.O. §§ 55, 57; Form. V.O. v. 9. Dez. 1825 § 94. Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1889/90 St.B. IV S. 55 ff. u. oben Anm. 22.

[§ 193][1] Auch P. Laband, Staatsrecht, 4. Aufl., IV S. 375 ff., erkennt dies an, wenn er es auch (von seinem Standpunkte) aus als eine Unebenheit in der Reichsverf. ansieht.

[2] Reichsverf. Art. 70 in der Fassung d. R.G. v. 14. Mai 1904 (R.G.Bl. S. 169).

[3] Oben § 182.

Google

für welche die Ausgaben erwachsen, nicht vorliegt[4]. In besonders bezeichnender Weise tritt dies bei den Ausgaben für die Verzinsung und gegebenenfalls Tilgung der Reichsschulden zutage. Hinsichtlich der privatrechtlichen Haftung für die Schulden ist die privatrechtliche Rechtsvorstellung des Reiches als juristischer Person entscheidend. Das Reich und nur das Reich ist Schuldner. Hinsichtlich der Aufbringung des Aufwandes für die Reichsschulden dagegen entscheidet die staatsrechtliche Wirklichkeit. Für Anleihen, die zu Zwecken aufgenommen sind, welche nicht allen Staaten bundesmäßig gemeinsam sind, haben diejenigen Staaten nicht mit aufzukommen, auf welche die Gemeinschaft sich nicht erstreckt.

Hinsichtlich des Reichsbudgets bestimmt die Reichsverfassung[5] folgendes: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres . . . durch ein Gesetz festgestellt." Dieses Gesetz ist Gesetz nur im formellen Sinne des Worts[6]. Das Etatsjahr des Reiches beginnt nunmehr am 1. April[7].

„Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel auf ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden."[8]

Zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen sowie etwaige Überschüsse aus den Vorjahren.

Aus der Abgleichung dieser Posten mit den Ausgaben[9] ergibt sich, was von den Bundesstaaten an Matrikularbeiträgen aufzubringen ist. Matrikularfuß ist die ortsanwesende Bevölkerung der Staaten[10]. Die Höhe der Schuldigkeit jedes Staates muß, da sie sich aus dem Etat ergibt, auch durch den Etat festgestellt werden. Die Matrikularbeiträge werden „in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben"[11]. Die Zahlungsverpflichtung der Staaten entsteht also durch das Etatsgesetz, bzw. Nachtragsgesetz, die Fälligkeit der Zahlungen nach Maßgabe der Ausschreibungen des Reichskanzlers.

Durch die Verpflichtung zur Bezahlung der Matrikularbeiträge, welche das Reichsbudget begründet, äußert dasselbe Wirkungen auf das Budgetrecht der Staaten. Diese Beiträge sind gesetzlich notwendige Ausgaben der Staaten, welche einer Bewilligung durch den Landtag nicht bedürfen, sondern von ihm ohne weiteres anerkannt werden müssen.

Das Reichsbudget äußert aber auf das bayerische Budget noch eine andere, unmittelbare und sehr erhebliche Wirkung. Im Bündnisvertrage vom 23. November 1870[12], durch welchen Bayern die selbständige Verwaltung seines Heerwesens sich vorbehalten hat, hat Bayern sich verpflichtet, für sein Heerwesen „einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Bundes für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird". „Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königlich bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verwendung wird durch Spezialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hierfür werden im allgemeinen diejenigen Etatsansätze zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind."

Die Art und Weise der Feststellung des bayerischen Heeresetats innerhalb der reichsrechtlich gezogenen Grenzen richtet sich also grundsätzlich nach bayerischem Staats-

---

[4] Vgl. über die Einzelheiten P. Laband a. a. O. IV S. 470 ff.
[5] Art. 69. [6] Vgl. P. Laband a. a. O. IV S. 481 ff.
[7] R.G. vom 29. Febr. 1876 (R.G.Bl. S. 121).
[8] Reichsverf. Art. 71 Abs. I.
[9] Welche Abgleichung aber unter Berücksichtigung der Gemeinsamkeitsverhältnisse, also individuell erfolgen muß.
[10] P. Laband a. a. O. IV S. 479 f.
[11] Reichsverf. Art. 70. Vgl. dazu P. Laband a. a. O. IV S. 489 ff.
[12] § 5 Ziff. II.

Go gle

rechte. Es empfiehlt sich, die Erörterung dieser budgetrechtlichen Fragen der Darstellung des Heeresweſens vorzubehalten [13].

Bezüglich der Rechnungskontrolle bestimmt die Reichsverfassung [14], daß vom Reichskanzler über die Verwendung der Reichseinnahmen „dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen" sei [15]. Was aber den bayerischen Heeresaufwand anlangt, so ist dem Bundesrate und dem Reichtage lediglich „die Überweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen" [16]. Es ist also bezüglich der Vorlage der Rechnungsnachweisungen an den Landtag sowie bezüglich der Rechnungsablage und Rechnungsaufnahme das bayerische Recht für die bayerische Heeresverwaltung maßgebend.

Zweiter Teil.
Das Finanzrecht der Gemeinden.

Erster Abschnitt.
Das Finanzrecht der Ortsgemeinden.

Erstes Hauptstück.
Ortsgemeinden und Ortschaften als Privatrechtssubjekte.

§ 194. **Die juristische Persönlichkeit der Ortsgemeinden und Ortschaften.** Die Ortsgemeinden sind juristische Personen des bürgerlichen Rechts. Dies ist Folge ihrer Eigenschaft als öffentliche Körperschaften [1].

Das Recht der Selbstverwaltung, welches den Ortsgemeinden eingeräumt ist, besteht auch für deren bürgerlichrechtlichen Verkehr, soweit nicht hinsichtlich einzelner Fälle die staatliche Kuratel aufrecht erhalten ist [2]. Ausdrücklich wird von den G.O. [3] zur Beseitigung von Zweifeln ausgesprochen, daß die in den einzelnen Landesteilen gültigen Vorschriften „über die Notwendigkeit eines Streitkonsenses oder einer Prozeßermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden" aufgehoben seien [4]. Im übrigen ist die Stellung der Gemeinden im bürgerlichen Rechte durch die G.O. nicht geregelt. Im allgemeinen sind daher die bürgerlichen Gesetze maßgebend [5].

Deren Erörterung liegt nicht im Bereich unserer Aufgabe. Nur folgendes ist über das Verhältnis der älteren Gesetzgebung zu dem Rechte der G.O. zu bemerken. Aufgehoben sind ältere Rechtsvorschriften, welche, wenngleich im Zusammenhang bürgerlicher

[13] Unten § 302. [14] Art. 72.
[15] Vgl. P. Laband a. a. O. IV S. 515.
[16] Schlußbestimmung zu Abschn. XII der Reichsverf.

[§ 194] [1] Vgl. oben § 107 G. v. Kahr, Komm. z. bayer. Gem.Ordn. f. d. Landest. diesf. des Rheins I S. 40 ff., Bl. f. R.A. 34 S. 323 ff. Vgl. den Entw. der G.O. Art. 18 und 2. Aufl. II S. 623. Der Ausdruck „Ortsgemeinde" hat sich in der Gesetzessprache u. in der Praxis nicht eingebürgert, diese sprechen von „politischer Gemeinde" oder „Gemeinde" schlechthin. v. Kahr I S. 38 Anm. 4, Bl. 47 S. 412.

[2] Vgl. oben § 107.

[3] Diesf. G.O. Art. 206 Abs. I Ziff. 5, pfälz. G.O. Art. 130.

[4] Über Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden § 15 Ziff. 4 d. E.G. z. Z.P.O. u. Art. 9 u. 18 d. A.G., hierzu G.B.Bl. 1899 S. 401 u. Bl. 38 S. 369 ff.

[5] Vgl. B.G.B. §§ 976—979, ferner E.G. Art. 126 u. 164 (Realgemeinden usw.) Über die Versuche, in die G.O. Vorschriften hierüber aufzunehmen vgl. 2. Aufl. II S. 624 Anm. 1 u. 5. Über den Rechtsstand vor Einf. d. B.G.B., J. Staudinger, Bl. f. R.A. XXXIV S. 329 ff., P. v. Roth, bayer. Zivilrecht, 2. Aufl., I S. 268 Anm. 11, Entsch. d. o. G.H.'s f. Bayern in Gegenst. des Zivilrechts usw. III S. 358 ff.

Google

Gesetze stehend, doch an sich öffentlichrechtlicher Natur sind und in das Gebiet fallen, das von den G.O. erschöpfend geregelt ist[6]. Unanwendbar sind ferner ältere Rechtsvorschriften, die zwar an sich dem bürgerlichen Recht angehören, aber auf öffentlichrechtlichen Voraussetzungen beruhen, die durch die G.O. beseitigt sind[7].

Die Behandlung der Gemeinden als juristischer Personen des bürgerlichen Rechts hat zunächst deren Rechtsverhältnisse nach außen, im vermögensrechtlichen Verkehr, im Auge. Sie treten hier als Einheit auf und genießen die Vorteile jener Verkehrsvereinfachung, welche die Rechtsvorstellung zur Folge hat, wonach eine Mehrheit von Persönlichkeiten rechtlich gleich einer Persönlichkeit behandelt wird.

Vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes aus könnte man schließen, daß, insolange eine Gemeinde in ihrer juristischen Persönlichkeit fortbesteht, ihr, mag ihre Grundlage wie immer sich verändern, ihr Vermögen ungeschmälert verbleibt. Indessen wäre es irrtümlich, sich hier lediglich auf den Standpunkt des bürglichen Rechtes zu stellen. Die juristische Persönlichkeit der Gemeinde ist nur eine Wirkung ihrer öffentlichrechtlichen Eigenschaft als Gemeinde, als Verwaltungskörper. Diese letztere Eigenschaft aber äußert notwendig auch Einfluß auf die Stellung der Gemeinde als juristischen Person. Die Sätze des bürgerlichen Rechtes über die juristischen Personen sind auf die Gemeinden insoweit nicht anwendbar, als sie mit deren öffentlichrechtlicher Natur sich nicht vertragen.

Dies gilt vor allem in bezug auf ihr Dasein selbst. Da die Gemeinden als solche rechtlich notwendige Einheiten sind, so können sie auf ihre privatrechtliche Persönlichkeit nicht nach freiem Belieben durch privatrechtliche Handlungen verzichten. Änderungen ihres Bestandes vollziehen sich nicht durch privatrechtliche, sondern durch öffentlichrechtliche Akte. Die hiernach eintretenden vermögensrechtlichen Wirkungen sind nur Folgen jener Akte und stehen unter dem bestimmenden Einflusse des öffentlichen Rechtes.

Nach außen hin erscheint allerdings das Gemeindevermögen im allgemeinen als Privatvermögen einer Person. Nach innen hin aber stellt sich die Sache anders dar; das öffentliche Recht macht sich geltend. Die Gemeinden sind, trotz ihrer privatrechtlichen Behandlung als juristische Personen, in Wirklichkeit Verbindungen physischer Personen zu einem Verwaltungszweck, und zwar Verbindungen, die auf einem bestimmten Gebiete, der Gemeindemarkung, haften. Das Gemeindevermögen, nach außen hin Einheit, ist in der Tat gemeinsames Vermögen[8] der Gemeindeglieder. Es ist aber nicht gewöhnliches freies Vermögen, über welches dieselben nach privatrechtlichem Belieben verfügen könnten. Es steht ihnen nicht als Privatpersonen, sondern in ihrer öffentlichrechtlichen Eigenschaft als Gemeindeglieder zu. Es ist ferner Zweckvermögen, d. h. staatsrechtlich an einen bestimmten Verwaltungszweck, den der Gemeindeverwaltung, gebunden[9], d. i. an einen Zweck, der nicht bloß innerhalb eines gewissen Personenkreises, sondern auch innerhalb eines gewissen Gebietes zu erfüllen ist. Das Gemeindevermögen ist also Vermögen der Gemeindeglieder nur mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebietsverband. Daraus ergibt sich im einzelnen folgendes.

Der Anteil der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen kommt bloß mitgliedschaftlich zur Geltung, solange der Gemeindeverband unverändert bleibt.

Der Anteil der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen erlischt, wenn sie nur persönlich aus dem Gemeindeverband ausscheiden, da das Gemeindevermögen seiner örtlichen Gebundenheit nicht entzogen werden kann.

---

[6] Dahin gehört der Rechtssatz von der Unveräußerlichkeit öffentlicher Sachen (res publicae), der sich auch in § 24 des Gem.Ed.'s aufgenommen findet. Näheres s. 2. Aufl. II S. 624 Anm. 6.

[7] Vgl. als Beispiel die Erörterungen von J. Staudinger, Bl. f. R.A. XXXV S. 18 ff., auch P. v. Roth, Bayer. Zivilrecht, 2. Aufl. I S. 267 Anm. 8 a.

[8] Es bedarf kaum der Bemerkung, daß unter Vermögen hier sowohl das aktive als das passive Vermögen zu verstehen ist. Vgl. Bl. 20 S. 252 f.

[9] Vgl. den Unterschied zwischen dem Könige als Subjekt des Staatsvermögens (Fiskus) und seines persönlichen Vermögens. — Eine lediglich geschichtlich, nicht sachlich zu rechtfertigende Ausnahme von dem Satze, daß das Gemeindevermögen Vermögen für öffentliche Zwecke ist, bildet die Zulassung von Rentenverteilungen und der Bestand von Gemeindenutzungen zugunsten der einzelnen. Hiervon wird unten § 195 näher gehandelt werden.

Go gle

Der Anteil der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen wird als Recht und Pflicht zur Vermögensauseinandersetzung [10] lebendig, wenn ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverbande Folge einer Gebietsänderung ist, also die persönliche und räumliche Zweckbestimmung des Gemeindevermögens berührt wird. Auch dann, wenn die Änderung des Gemeindeverbandes in dessen Vernichtung besteht und daher den Untergang der juristischen Persönlichkeit der Gemeinde zur Folge hat [11], wird das Gemeindevermögen nicht herrenlos; denn es wird zu entsprechenden Teilen von jenen Auseinandersetzungsansprüchen erfaßt.

Die Gemeindevermögensanteile fallen aber in keinem Falle in den Privatrechtskreis der einzelnen. Das Gemeindevermögen behält nach wie vor seine öffentlichrechtliche Bestimmung, für ortsgemeindliche Verwaltungszwecke zu dienen. Infolge dessen vollzieht sich zugleich mit der eintretenden Änderung des Gemeindeverbandes ein Übergang des Auseinandersetzungsanspruches. Dieser Anspruch geht von Rechts wegen auf diejenige Ortsgemeinde über, welcher die ausscheidenden Gemeindemitglieder zugeteilt werden.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze haben allerdings bis auf die neuere Zeit keinen Anhalt in ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen gehabt, sind aber, besonders hinsichtlich der höheren Gemeindeverbände, in Übung gewesen. Nunmehr kann jedoch angesichts der Bestimmung in Artikel 11 des V.G.H.G. vom 8. August 1878 kein Zweifel darüber obwalten, daß der Gesetzgeber diese Übung hat anerkennen wollen. Der Gesetzgeber hat gleichzeitig eine Lücke ausgefüllt, die aus dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen über solche Vermögensausscheidungen notwendig sich ergeben mußte. Es fehlt nämlich an Grundsätzen darüber, nach welchem Maßstabe die Vermögensauseinandersetzung bei Änderung von Gemeindeverbänden sich vollziehen soll [12].

Dabei ist vorweg zu bemerken, daß die Frage der Vermögensauseinandersetzung und des Eigentumsüberganges an Vermögensgegenständen eine getrennte ist. Gegenstände, welche zu den öffentlichen Sachen oder zum Verwaltungsvermögen der Gemeinde gehören [13] und einem Zwecke dienen, der innerhalb eines abgetrennten Gemeindeteils liegt, gehen mit dem Gemeindeteil, in dem sie sich befinden, in das Eigentum der Gemeinde über, welcher jener Teil zugeschlagen wird. Dies hindert aber nicht, daß ihr Wert oder die auf sie erwachsenen Kosten bei der Vermögensauseinandersetzung berücksichtigt werden [14]. Dies ergibt sich aus dem Standpunkt, den das Gesetz vom 8. August 1878 einnimmt. Das Gesetz sagt nämlich, daß mangels gütlicher Einigung der Beteiligten Entscheidung über die Vermögensauseinandersetzung und über die Rechtsverhältnisse zu bestehenden Gemeindeanstalten nach Rücksichten der Billigkeit [15] erfolgen soll.

Da es sich hier um Vermögensauseinandersetzungen auf Grund öffentlichen Rechtes handelt, so ist die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte ausgeschlossen [16]. Die Entscheidung erfolgt, wenn eine unmittelbare Stadt beteiligt ist, durch eine Kreisregierung, Kammer des Innern, in den übrigen Fällen durch ein Bezirksamt; erstere ist vom Staatsministerium des Innern, letzteres von der vorgesetzten Kreisregierung zu bezeichnen [17].

---

[10] Ausfälle an Gemeindeabgaben können bei dieser Auseinandersetzung nicht in Anrechnung gebracht werden, da die Gemeindeabgaben nicht unter den Begriff des Gemeindevermögens gehören. V.G.H. 14 S. 96.

[11] Oben § 109.

[12] Vgl. V.G.H. 12 S. 373. K. Jacubezky, Bl. 20 S. 246 ff., versucht Rechtsgrundsätze für die Teilung aufzustellen; G. v. Kahr a. a. O. I S. 109 ff., Bl. 57 S. 220 ff., Reger 26 S. 311.

[13] Nicht dagegen Bestandteile des Finanzvermögens.

[14] Man setze den Fall, es handle sich um eine durch Hochwasser zerstörte und mit großem Aufwande erst kürzlich neu hergestellte Brücke.

[15] Das Ges. sagt: „schiedsrichterliche Entscheidung", verbindet aber damit den oben angegebenen Sinn. Vgl. G. Kahr, Das bayer. Ges. über die Errichtung eines V.G.H. usw. S. 267 f. W. Krais, V.G.H G. S. 151 ff. V.G.H. 12 S. 373, 25 S. 418.

[16] Vgl. die Komp. Konfl. Entsch. R.Bl. 1867 S. 841; 1870 S. 34. G. v. Kahr a. a. O. I S. 108 Bl. 55 S. 299, 57 S. 218 u. 240.

[17] Wenn die beteiligten Gemeinden in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, wird das Ministerium einzugreifen haben.

Google

Die Sacherledigung geschieht im Verwaltungsverfahren[18]. Die Entscheidung kann im Verwaltungsrechtswege angefochten werden. Die Beschwerde geht stets unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof[19], welcher in erster und letzter verwaltungsrechtlicher Instanz erkennt[20]. Für die Beschwerdeeinlegung und die Sachbehandlung beim Gerichtshof sind die Vorschriften des verwaltungsrechtlichen Verfahrens maßgebend[21].

Die vorstehend erörterten Bestimmungen finden auch auf Ortschaften entsprechende Anwendung[22]; dagegen beziehen sie sich nicht auf die Auseinandersetzung eines gemeinsamen Eigentums mehrerer Gemeinden oder Ortschaften. Eine solche Eigentumsgemeinschaft ist ein rein bürgerlichrechtliches Verhältnis und ebenso daher die etwaige Auflösung der Gemeinschaft eine Sache des bürgerlichen Rechtes[23]. Nach dem Rechte diesseits des Rheins ist dieselbe zweifellos als solche zu behandeln, während das pfälzische Recht besondere Vorschriften über derartige Eigentumsteilungen hat, die durch die Gemeindeordnung nicht beseitigt worden sind[24].

Die Vertretung der Ortsgemeinden im bürgerlichrechtlichen Verkehr kommt den kollegialen Gemeindebehörden[25] zu[26]. Inwieweit diese bei ihrer Vertretung gesetzlichen Beschränkungen ihres Handelns unterliegen, wird die folgende Darstellung ergeben.

Die Ortschaften sind, wie bereits früher gezeigt wurde[27], juristische Personen des bürgerlichen Rechts, sofern sie eigenes Vermögen besitzen. Sie sind alsdann hinsichtlich desselben im allgemeinen den Ortsgemeinden gleichgestellt. Ihre vermögensrechtliche Vertretung steht der Gemeindebehörde nur dann zu, wenn eine Übertragung der ortschaftlichen Vermögensverwaltung an die Gemeinde[28] stattgefunden hat[29]. Ist dies nicht der Fall, so wird die Ortschaft durch ihre eigenen Verwaltungsorgane, bzw. durch die Ortschaftsversammlung[30] vertreten[31].

§ 195. **Das Gemeinde- und Ortschaftsvermögen und dessen Verwaltung.** Das Vermögen der Gemeinden weist dieselben drei Bestandteile wie das Staatsvermögen auf: öffentliche Sachen, Verwaltungs- und Finanzvermögen[1]. Das Vermögen ist entweder Grundstockvermögen[2] oder zum Verbrauche für die laufenden Bedürfnisse des gemeindlichen Haushaltes bestimmt.

Aus den Bestandteilen des Gemeindevermögens werden die „Gemeindeanstalten" durch eine Reihe besonderer Bestimmungen herausgehoben. Der Begriff „Anstalt" ist an sich kein finanzrechtlicher. Er bezeichnet alle bleibenden Einrichtungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke[3]. In diesem eigentlichen Sinne ist jedoch das Wort, wie die Zusammenhänge zeigen, in den G.O. nicht gebraucht. Es bezeichnet vielmehr solche staatliche oder gemeindliche Einrichtungen, die mit gemeindlichem Grundstockvermögen aus-

---

[18] Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 45 Abs. I.
[19] Angef. Ges. Art. 11 Abs. III.
[20] Gleichfalls nach Billigkeitsrücksichten.
[21] Angef. Ges. Art. 45 Abs. II, III.
[22] Angef. Ges. Art. 12.
[23] Entsch. d. O. G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. 3 S. 65, 7 S. 401, V.G.H. 6 S. 14.
[24] Vgl. darüber H. v. Wand, Gem.Ordn. f. d. Pfalz, 2. Aufl. S. 72 ff.
[25] Nicht dem Bürgermeister selbständig. Entsch. d. o. G.H. 5 S. 534, 7 S. 753, Bl. f. R.A. 41 S. 7, 42 S. 100, 154.
[26] Diesf. G.O. Art. 84, 130, pfälz. G.O. Art. 54. Vgl oben § 117; auch V.G.H. I S. 417, II S. 12. S. auch G. v. Kahr I S. 763 ff. gegen A. Luthardt.
[27] Vgl. oben §§ 108, 109. Vgl. angef. Entsch. d. o. G.H. 5 S. 3.
[28] Vgl. oben § 108.
[29] Bl. f. R.A. 43 S. 90, 47 S. 107.
[30] Vgl. oben § 112.
[31] Im letzteren Falle bedarf es förmlicher Beschlüsse der Ortschaftsversammlung. Vgl. angef. Entsch. d. o. G.H. 7 S. 544, 547, 8 S. 362; Bl. f. R.A. 43 S. 89, 90, 44 S. 213, 45 S. 279, 50 S. 136. Vgl. auch V.G.H. 24 S. 347 (Bestellung eines Vertreters durch die Aufsichtsbehörde).

[§195][1] Vgl. auch J. Staudinger, Bl. f. R.A. 34 S. 354 Anm. 12.
[2] Dem gemeindlichen Grundstockvermögen ist durch Ges. v. 29. Dez. 1873 (G.V.Bl. 1874 S. 35) das Reinvermögen der älteren Landwehrabteilungen zugewiesen worden. Überweisungen an die unmittelbaren Städte durch Fin.G. v. 26. Mai 1892 (G.V.Bl. S. 154) § 21.
[3] Vgl. Edel, Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VIII S. 297.

Google

gestattet sind. Dieses Grundstockvermögen kann dadurch die Natur sowohl von Verwaltungs- als von Finanzvermögen annehmen[4].

Inwieweit eine Benützung gemeindlicher Anstalten durch dritte stattfinden kann, bemißt sich zunächst nach der Natur dieser Anstalten und den für sie getroffenen Bestimmungen[5]. Keinenfalls aber darf diesseits des Rheins der Gemeindebürger, in der Pfalz der Heimatberechtigte von der Benützung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Benützung bei ihm zutreffen[6]. Dagegen kann, wo die Natur der Anstalt dies zuläßt, eine Beschränkung des Benützungsrechtes auf die Bürger bzw. Heimatberechtigten stattfinden[7]. Die diesseitige G.O.[8] bestimmt außerdem: „Erfolgt der Verlust des Bürgerrechtes lediglich deshalb, weil die betreffende Person aufhört, steuerpflichtig oder selbständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen ... Wohltätigkeitsanstalten sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich."

Die Gründung neuer Gemeindeanstalten und die Vornahme von Neubauten bedarf diesseits des Rheines in Gemeinden mit Stadtverfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Zustimmung der Gemeindeversammlung, wenn letztere durch statutarischen Beschluß sich dies vorbehalten hat[9].

Nach dem Rechte beider Landesteile[10] ist die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde zur Gründung solcher Gemeindeanstalten erforderlich, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst. Aus diesem Genehmigungsrechte kann jedoch die Aufsichtsbehörde nicht die Befugnis ableiten, die Einrichtung der betreffenden Anstalten überhaupt ihrer Würdigung zu unterstellen; sie kann dies nur so weit tun, als die erwähnte finanzielle Wirkung in Betracht kommt.

Was für die Gründung von Anstalten, gilt naturgemäß auch für deren Änderung. Änderungen, durch welche die gemeindliche Haftungsverbindlichkeit gesteigert wird, bedürfen gleichfalls aufsichtlicher Genehmigung[11].

Für das Grundstockvermögen überhaupt sind folgende gesetzliche Bestimmungen getroffen[12]. Die Gemeinden und Ortschaften sind verpflichtet, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten[13]. Unter dem Vermögen sind hier die sämtlichen

---

[4] Der Entw. der G.O. sprach in Art. 108 Ziff. 7 von Gemeindeanstalten „für unmittelbar gemeindliche oder für polizeiliche Zwecke". Als Beispiele werden in der Begründung des Entw. (Verh. d. bes. Ausch. I S. 32. 41), Leichenhäuser, Wag- u. Eichanstalten. Lagerplätze genannt. Ein weiteres Beispiel Weber X S. 353 (Sparkassen). Vgl. auch V.G.H. 9 S. 419 (Pensionsanstalt für Gemeindebedienstete 27 S. 117, 28 S. 80, 30 S. 49). Es steht aber nichts im Wege, daß die Gemeinden Anstalten nicht gerade für öffentliche Zwecke als Verwaltungseinrichtungen (Bl. 37 S. 53 f.), sondern der Gewinnerzielung halber für fiskalische Zwecke errichten. Vgl. G. v. Kahr a. a. O. I S. 876 f., II S. 23; Bl. 57 S. 1 u. 353, weiterer Begriff in V.G.H. 18 S. 112, 21 S. 14, 23 S. 119, hiergegen Bl. 57 S. 24 ff.

[5] V.G.H. 32 S. 90 (Grundsatz gleichmäßiger Benutzungsbedingungen), 219; 24 S. 138. Über die Rechtswirkung des Statuts auf die Gemeinde vgl. 21 S. 149; 23 S. 205.

[6] Vgl. Bl. 37 S. 53 f. Dazu G. v. Kahr a. a. O. I S. 216 Anm. 7. Der Vorbehalt des Art. 32 der diesf., 25 der pfälz. G.O. ist selbstverständlich. — V.G.H. 27 S. 117.

[7] Diesf. G.O. Art. 19 Abs. II Ziff. 4; „Der Gemeindebürger genießt ... das Recht, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Ges. die Gemeindeanstalten zu benutzen." Heimat-G. Art. 30: „Der aus dem Heimatrecht in einer pfälz. Gemeinde fließende Anspruch auf den Mitgenuß an Gemeindeanstalten ... bemißt sich nach den Bestimmungen der G.O. u. nach dem örtlichen Herkommen." Vgl. auch H.G. Art. 29. Übrigens ist zu bemerken, daß nach pfälz. Rechte die Bildung eines Herkommens grundsätzlich ausgeschlossen ist, ein Herkommen also vor dem Inkrafttreten des H.G. nicht entstehen konnte. S. hierüber unten Anm. 94, 103 u. H. v. Wand a. a. O. S. 128 ff.

[8] Art. 18 Abs. IV. [9] Diesf. G.O. Art. 112 Ziff. 5, 6, 147 Abs. I.

[10] Diesf. G.O. Art. 159 Ziff. 5, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 5 V.G.H. 12 S. 200.

[11] V.G.H. 1 S. 440, 4 S. 478, 9 S. 419. Keiner Genehmigung bedarf die Auflösung einer Anstalt, sofern diese nicht nach gesetzlicher Anordnung besteht; vgl. V.G.H. 18 S. 38; ferner 22 S. 39 (Rückwirkung von Statutenänderungen).

[12] Sehr interessante u. zutreffende Erörterungen darüber, daß die Grundsätze der G.O. über die gemeindliche Vermögensverwaltung (bes. über die Staatsaufsicht) auch auf solchen Besitz der Gemeinde Anwendung finden, der außerhalb Bayerns liegt, V.G.H. 12 S. 490.

[13] Vgl. zum Folgenden G. v. Kahr a. a. O. I S. 248 ff. Kutzer in Bl. f. ad. P. 49 S. 130 ff. Vgl. auch M.V. v. 11. Okt. 1907 (M.A.V. S. 482).

Google

drei Arten von Vermögensbestandteilen zu verstehen, die oben genannt wurden [14]. Eine Schmälerung des Vermögensstockes liegt dann nicht vor, wenn in Abgang kommendes Vermögen gleichwertig ersetzt wird. Dabei ist es wohl statthaft, daß an Stelle öffentlicher Sachen oder von Bestandteilen des Verwaltungsvermögens Finanzvermögen erworben wird, das umgekehrte Verfahren ist jedoch regelmäßig unzulässig [15]. „Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens" sind „durch Erwerbung anderer rentierender Objekte [16] sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen". Ausnahmen sind, auch abgesehen von den ausdrücklich durch das Gesetz zugelassenen, zwar nicht ausgeschlossen [17], bedürfen aber [18] staatsaufsichtlicher Genehmigung [19]. Diese aufsichtliche Genehmigung bezieht sich nur auf die Abweichung von dem erwähnten Grundsatze der gemeindlichen Finanzverwaltung, nicht auf die privatrechtlichen Geschäfte, als deren finanzielle Wirkung etwa eine Verletzung jenes Grundsatzes sich herausstellen kann [20]. Daraus ergibt sich, daß, wenn derartige Geschäfte nicht an sich aufsichtlicher Genehmigung bedürfen, sie deswegen nicht ungültig sind, weil sie eine nicht genehmigte Schmälerung des gemeindlichen Grundstockvermögens zur Folge haben. Der Verwaltungsgrundsatz geht nur dahin, daß das Grundstockvermögen ohne aufsichtliche Genehmigung dem Werte nach nicht geschmälert werden darf, nicht, daß es in seinen einzelnen Bestandteilen unveräußerlich sei [21]. Eine Verletzung jenes Grundsatzes kann daher keine andere Wirkung haben, als daß diejenigen haftbar sind, welche die Zuwiderhandlung verschuldeten [22].

Eine Gattung von Ausnahmefällen ist durch die Gemeindeordnungen selbst näher geregelt, nämlich die Verteilung von Bestandteilen des gemeindlichen und ortschaftlichen [23] Grundstockvermögens [24].

Diese Verteilung ist nur zur Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes [25] und nur bei jenen Gemeindegründen statthaft, welche ganz oder teilweise zum Vorteile der Gemeindeangehörigen benützt werden. Anteilberechtigt sind die Gemeindenutzungsberechtigten nach dem Maßstabe ihrer Teilnahme an den Gemeindenutzungen [26]. Diejenigen, welche

[14] Vgl. die Begründung zu Art. 22 des Entw. (Verh. d. bes. Ausschs. d. K. d. Abg. I S. 30). Vgl. auch H. v. Wand a. a. O. S. 59 ff., ferner Bl. f. R.A. 35 S. 17 ff.

[15] Verschiebungen innerhalb des Gesamtvermögens der Gemeinde von einer Vermögensgattung zur anderen sind unbedingt statthaft. Vgl. G. v. Kahr a. a. O. I S. 253, H. v. Wand a. a. O. S. 63 f. Hierzu Bl. f. ad. P. 49 S. 137.

[16] Art. 22 Abs. II des Entw. forderte „vollen Ersatz für die entgehenden Einkünfte". Das Ges., wie es nun lautet, stellt diese Anforderung nicht, es verlangt nur, daß keine Schmälerung des Kapitalwertes eintritt. Dies wird in der Regel wenig Unterschied machen. Vgl. Bl. f. R.A 35 S. 18 Anm. 3; G. v. Kahr a. a. O. I S. 252 (and. Anf.).

[17] Vgl. dazu Edel in Verh. d. bes. Ausschs. d. K. d. Abg. I S. 114.

[18] Auch Abweichungen vom „vorher festgestellten Plane". H. v. Wand a. a. O. S. 61 f.

[19] Diesf. G.O. Art. 26, pfälz. G.O. Art. 19. V.G.H. I S. 91. Daß Grundstockvermögen zu laufenden Ausgaben auch dann nicht verwendet werden darf, wenn diese zwei Sätze eingehalten sind, steht im Abs. I nicht. Daher ist dies auch nicht geltendes Recht. A. M. v. Wand S. 64. Näheres 2. Aufl. II S. 629 Anm. 19. S. auch G. v. Kahr a. a. O. I S. 251 Anm. 15. Über die sonstigen Fälle der Kuratelgenehmigung s. unten.

[20] Wann diese Geschäfte als solche genehmigungsbedürftig sind, sagt Art. 159 der diesf., 91 der pfälz. G.O.

[21] Diese beiden grundverschiedenen Dinge sind verwechselt Bl. 21 S. 49 ff.

[22] Teilweise anders J. Staudinger, Bl. f. R.A. 35 S. 391 ff. M.E. vermeidet nur die hier vertretene Ansicht einen Widerspruch zwischen den hier erörterten u. den oben Anm. 20 angeführten Gesetzesbestimmungen.

[23] Nach Art. 27 Abs. VI der diesf., 20 Abs. VI der pfälz. G.O. findet, was für die Gemeinden gilt, auch entsprechende Anwendung auf die Ortschaften. Vgl. auch Art. 29 Abs. II, bzw. 22 Abs. II. Bl. 21 S. 343 f. Im Texte ist der Kürze halber nur von Gemeinden die Rede.

[24] Vgl. § 25 des rev. Gem.Ed. und die Bemerkung zu Art. 23 u. 24 des Entw. der G.O., Verh. d. bes. Ausschs. d. K. d. Abg. I S. 31. — Die Teilung eines gemeinsamen Grundbesitzes zwischen zwei Ortschaften fällt nicht unter Art. 27 des diesf., 20 der pfälz. G.O. V.G.H. 6 S. 14; s. oben § 194 Anm. 23, 24. Vgl. hierher G. v. Kahr a. a. O. I S. 254 ff.

[25] Bl. 22 S. 79 f. V.G.H. 9 S. 284.

[26] Man wird zugeben können (vgl. über die Ausschuß-V. 2. Aufl. II S. 630 Anm. 26), daß es den Anteilsberechtigten freisteht, von ihren Rechten zugunsten anderer etwas abzulassen. Allerdings kann aber hierzu niemand durch die Mehrheit gezwungen werden. Vgl. Bl. 21 S. 342 ff. Sicher scheint mir zu sein, daß ein Anteilsrecht bei der Verteilung nur denjenigen zukommt, welche

Google

in Gemeinschaft ihrer Anteile zu bleiben wünschen, erhalten dieselben im Zusammenhange zugemessen. Bei jeder solchen Teilung ist ein besonderer Anteil für den Volksschulfonds[27] derjenigen Gemeinde, in welcher die Verteilung stattfindet, auszuscheiden. Auf die einzelnen Anteile, den Anteil des Volksschulfonds ausgenommen, ist ein Grundzins[28] zugunsten der Gemeindekasse zu legen, welcher durch Entrichtung seines fünfundzwanzigfachen Betrages abgelöst werden kann. Die Anteile gehen kraft des genehmigten Teilungsaktes[29] in das Eigentum der Teilnehmer[30] über[31]. Eine Besitzveränderungsgebühr[32] ist nicht zu entrichten[33].

An dieselben sachlichen Voraussetzungen[34], wie die Verteilung zu Eigentum, ist auch die Verteilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit dann gebunden, wenn die Nutzung ohne Entgelt oder gegen eine Abgabe gewährt werden will, die geringer ist, als dem Nutzungswerte entspricht[35].

Gemeindewaldungen können überhaupt nur zum Zwecke forstgesetzlich[36] zulässiger Rodung, nicht als Wald zu Eigentum oder Nutzung verteilt werden. Überdies darf die Teilung nur stattfinden, wenn entweder die Waldungen sich zum Forstbetriebe nicht eignen, oder wenn der örtliche Überfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- oder Wiesengründen eine Teilung im wirtschaftlichen Interesse nötig macht. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Gemeindegrundteilungen. Der Erlös[37], welcher durch die Abtreibung erzielt wird, muß aber jedenfalls in die Gemeindekasse fließen[38].

Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den forstgesetzlichen Vorschriften[39].

---

ein Nutzungsrecht haben. Besondere Rechtstitel und rechtliches Herkommen (diesf. G.O. Art. 32, pfälz. G.O. Art. 25) können daher für das Nutzungsrecht und dadurch mittelbar für das Anteilsrecht entscheiden, sie können aber nicht selbständig ein Anteilsrecht begründen. Die Absicht des Ges. geht dahin, das Anteilsrecht vom Nutzungsrechte abhängig zu machen. Vgl. Bl. 21 S. 341 f. u. bes. die zutreffenden Ausführungen 29 S. 23 ff.; G. v. Kahr a. a. O. I S. 267. V.G.H. 23 S. 89.

[27] Nicht notwendig zugunsten des Volksschullehrers. Weber 10 S. 474. Nach der Begründung zu Art. 23, 24 des Entw. (Verh. d. bes. Ausschs. d. K. d. Abg. I S. 31) ersetzt diese Vorschrift „die bisher in einzelnen V.O. zerstreuten Bestimmungen über die Anteile der Schule". Vgl. hierher auch G. v. Kahr a. a. O. I S. 269, Bl. 31 S. 414 ff. (kein gesetzliches Anteilrecht der Pfarrpfründe). Dazu St.B. d. K. d. Abg. 1868/69 V S. 17 ff. V.G.H. 29 S. 26. Diese Zuweisung ist auch für Sprengelschulen (Art. 1 Abs. II d. Schul-B.G.) vorgeschrieben.

[28] Vgl. Bl. 30 S. 58 ff.; Fälle aus dem älteren Rechte ebenda 39 S. 161 ff. (A. Luthardt); G. v. Kahr a. a. O. I S. 258.

[29] Vgl. Begründung des Entw. a. a. O. S. 31. Vgl. hierher Weber 6 S. 377, 9 S. 146, V.G.H. 27 S. 93.

[30] J. Staudinger, Bl. f. R.A. 35 S. 389 f., erörtert die Frage, ob der Mangel der materiellen gesetzlichen Voraussetzungen der Teilung die Wirkung der Genehmigung des Teilungsaktes hindere. Er verneint dies mit Recht bezüglich der „sehr dehnbaren und eben deshalb einer arbiträren Beurteilung unterliegenden Voraussetzungen wirtschaftlicher Art" und bejaht es, ebenfalls zutreffend, für den Fall, daß „das verteilte Objekt schon nach seiner abstrakten Natur (z. B. Wertpapiere) zufolge der Prohibitivbestimmungen des Ges. überhaupt nicht zur Verteilung gebracht werden darf".

[31] Vgl. V.G.H. 27 S. 93. Über die Besitzveränderungsanzeige beim Rentamte G.V.Bl. 1882 S. 51.

[32] Die G.O. sprechen von „Taxen und Stempelgebühren". S. nunmehr Gebühren-G. Art. 252 ff., u. Art. 1 des Bes.V.A.G. v. 14. Aug. 1910.

[33] Diesf. G.O. Art. 27 Abs. I, III—V, pfälz. G.O. Art. 20 Abs. I, III—V. Darüber Bl. 21 S. 337 ff.

[34] D. h. jene des Abs. I des Art. 27 der diesf., 20 der pfälz. G.O.

[35] Diesf. G.O. Art. 28, pfälz. G.O. Art. 21. G. v. Kahr a. a. O. I S. 270 ff.

[36] Für die Landest. diesf. des Rheins Forst-G. v. 4. Juli 1896 Art. 34, für die Pfalz V.O. der Landesadm. v. 15. Dez. 1814 Ziff 3 V.G.H. 12 S. 146, 15 S. 33. Vgl. im übrigen für die Landest. diesf. des Rheins G. v. Kahr a. a. O. I S. 273 ff., Bl. 20 S. 271 f., 21 S. 344 ff., 381 f., für die Pfalz H. v. Wand a. a. O. S. 217 ff.

[37] Bl. 21 S. 378 ff. [38] Diesf. G.O. Art. 29, pfälz. G.O. Art. 22.

[39] Diesf. G.O. Art. 30, pfälz. G.O. Art. 23. Forst-G. v. 4. Juli 1896 mit V.V. v. 12. Mai 1897 u. Weber 9 S. 107 für diesf. des Rheins, H. v. Wand a. a. O. S. 218 ff. für die Pfalz. V.G.H. I S. 30, II S. 301, 377, 9 S. 91, 10 S. 312, 11 S. 159, 16 S. 282, 17 S. 86. Das Nähere gehört in die Darstellung des Forstrechtes.

Google

Die Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler und Bauwerke von geschichtlichem oder Kunstwerte bedarf stets der Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde[40].

Die Ortschaften, welche in einem Gemeindeverbande stehen, können, wie bereits früher[41] dargelegt wurde, ein gesondertes Ortschaftsvermögen für Gemeindezwecke besitzen und von der Gemeinschaft des Gemeindevermögens ausgeschlossen sein. Diese Vermögenssonderung kann sich jedoch nur auf das Finanzvermögen beziehen. Öffentliche Sachen und Verwaltungsvermögen sind stets gemeinsam[42].

Beide G.O.[43] lassen eine Vereinigung des Ortschaftsvermögens mit dem Gemeindevermögen hinsichtlich der Benützung im Vertragswege zu, sie bestimmen aber nicht, wer über den Abschluß eines solchen Vertrages zu beschließen hat[44]. Auf seiten der Gemeinde wird hierzu die kollegiale Gemeindebehörde kraft ihrer allgemeinen Zuständigkeit zur Vertretung der Gemeinde befugt sein. Auf seiten der Ortschaft wird in den Landesteilen diesseits des Rheins ein mit Zweidrittelmehrheit[45], in der Pfalz ein mit einfacher Mehrheit gefaßter Beschluß der Ortsversammlung nötig sein[46].

Auch eine Vereinigung des Ortschaftsvermögens[47] mit dem Gemeindevermögen zu Eigentum ist statthaft. Diese bewirkt den Untergang der Ortschaft als Privatrechtssubjekt. Dagegen kann nach diesseitigem Rechte die Ortschaft als Umlagenbezirk fortbestehen, sie muß dies aber nicht. Nach pfälzischem Rechte ist dieser Fortbestand nicht denkbar[48].

Über die Art und Weise, wie jene Eigentumsvereinigung und gegebenen Falles auch die Umlagengemeinschaft herzustellen ist, gibt nur die diesseitige G.O.[49] ausdrücklichen Bescheid. Die Vereinigung muß mittels eines Vertrages geschehen, zu dessen Abschluß es zustimmender Beschlüsse der Gemeindekollegien, bzw. von mindestens zwei Dritteln der Gemeindebürger einerseits und von mindestens zwei Dritteln der im Orte oder Bezirke wohnenden Bürger andererseits bedarf[50]. Dieser Vertrag muß außerdem die Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde erlangen. Dieselben Vorschriften finden auch bei gemeindlichen Neubildungen Anwendung, da der ministerielle Verwaltungsakt, durch welchen die Neubildung geschieht, die ortschaftlichen Vermögensverhältnisse unberührt läßt[51].

---

[40] Diesf. G.O. Art. 159 Abs. I Ziff. 4, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 4. Dazu Weber 8 S. 461, 36 S. 430 ff., G. v. Kahr II S. 82 f.

[41] Vgl. oben § 108, G.O. Art. 5 hierzu Bl. 38 S. 209, 44 S. 128 ff., V G.H. 19 S. 220, 264; 24 S. 347, 538.

[42] S. oben § 109. Zuweit geht H. v. Wand S. 16; der Begriff des Gemeindevermögens kann im Art. 5 der pfälz. G.O. kein anderer sein, wie im Art. 5 der diesf. G.O. Vgl. auch Entsch. d. v. G.H. in Gegenst. des Zivilrechts usw. VI S. 241. Vgl. auch Bl. 57 S. 22, Kahr I S. 121 ff.

[43] Art. 5. Dazu G. v. Kahr a. a. O. I S. 123 f. Bl. 38 S. 209, 44 S. 153, 55 S. 279, 56 S. 312.

[44] Art. 153 Abs. III der diesf. G.O. bezieht sich nur auf die Übertragung der Verwaltung an den Gemeindeausschuß, die durch einseitigen Beschluß der Ortschaftsbürger geschehen kann. Vgl. oben § 108. Über die Form der Verträge vgl. Bl. 57 S. 237.

[45] Da diese Mehrheit zur Übertragung der Verwaltung nötig ist, muß sie wohl gleichfalls gefordert werden, wenn auch die Nutzung übertragen werden soll.

[46] Art. 85 Abs. I der pfälz. G.O. überträgt den dort genannten Organen die „Verwaltung" des gesonderten Vermögens. Darin wird nicht die Befugnis gelegen sein, auf Verwaltung oder Nutzung zu verzichten. Ist dies richtig, dann erübrigt nur die Zuständigkeit der Körperschaft selbst. A.M.Bl. 57 S. 244.

[47] Oder des Vermögens „eines sonstigen Bestandteiles der Gemeinde". Diesf. G.O. Art. 153 Abs. IX. Vgl. oben § 08.

[48] Vgl. oben § 108. [49] Art. 153 Abs. IX.

[50] Diesf. G.O. Art. 153 Abs. IX sagt: „wozu die Zustimmung sämtlicher Beteiligten wie in Fällen des Art. 4 Abs. I—IV . . erforderlich ist". Vgl. über Art. 4 oben § 110 Anm. 9 ff. Die Bezugnahme auf Art. 4 klappt nicht; denn dort ist nur von Gemeinden, nicht von Ortschaften und überdies von keinem Vertrage die Rede. Es bleibt nichts übrig, als die Sache, wie oben geschehen, zurecht zu legen. Beteiligte, also Vertragsteile, sind offenbar Gemeinde und Ortschaft oder Bezirk. Für die Zustimmung beider werden die Formen des Art. 4 Abs. III gefordert. Auf diese Weise kommt es, daß die zur Ortschaft gehörigen Bürger in Landgemeinden stets zweimal zum Abstimmen gelangen; in der Gemeindeversammlung und in der Ortsversammlung.

[51] Darüber kann nach Art. 5 Abs. III der diesf. G.O. kein Zweifel sein. Unrichtig ist die Ansicht Edels in Verh. d. K. d. Abg. 1868/69 St.B. V S. 10): „Es kann dann mit der organischen

Google

Sehr unklar liegt die Sache für die Pfalz. Die pfälzische G.O. erwähnt den Fall gar nicht, daß Ortschaftsvermögen mit Gemeindevermögen oder Gemeindevermögen mit Gemeindevermögen entweder sofort bei der politischen Vereinigung oder später verschmolzen werde[52]. Das pfälzische Recht verbietet indessen eine derartige Verschmelzung nicht[53] und daher muß dieselbe auch als statthaft erachtet werden. Dies um so mehr, als Vereinigungsverträge[54] ausdrücklich erwähnt werden, und als, was Gegenstand des Vertrages bei der Vereinigung, auch Gegenstand des Vertrages nach der Vereinigung sein kann. Durch wen und wie aber solche Verträge sollen geschlossen werden, ist nirgends gesagt. Den Artikel 4 der pfälzischen G.O. hier anzuwenden[55], ist ganz unmöglich; denn er handelt von völlig anderen Dingen. Der ministerielle Verwaltungsakt, durch welchen die Umbildung von Gemeindebezirken verfügt wird, hat keinen Bezug zu den Verträgen, die über das Gemeinde- und Ortschaftsvermögen unter den Beteiligten geschlossen werden. Diese Sache liegt in der Pfalz nicht anders als diesseits des Rheins. Auch die Beschränkungen des Artikels 91 in bezug auf Veräußerung von Gemeindegut sind hierher nicht anwendbar, da es sich nicht darum handelt, das Vermögen seiner gemeindlichen Zweckbestimmung zu entfremden. Hiernach erübrigt nur zu sagen, daß in den hier besprochenen Fällen das freie Vertragsrecht der Beteiligten waltet. Die Zuständigkeit zur Beschlußfassung kann nur dieselbe sein wie bei Vereinigung des Vermögens zur Benützung[56].

Der Ertrag des gemeindlichen Finanzvermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden. Er gehört zu den nächsten Deckungsmitteln des gemeindlichen Aufwandes[57].

Die Erträgnisse ortschaftlichen Finanzvermögens sind nicht für die ortschaftliche, sondern auch für gemeinsame gemeindliche Bedürfnisse unter den gleichen Voraussetzungen wie die Erträgnisse des gemeindlichen Vermögens zu verwenden. Maßstab für die Rentenzuschüsse, welche an die Gemeinde zu leisten sind, ist der Steuerfuß[58].

Die Verteilung von Überschüssen vom Ertrage des gemeindlichen Finanzvermögens, diesseits des Rheines an die Gemeindebürger[59], in der Pfalz an die Gemeindeangehörigen, ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Umlagen und Verbrauchssteuern gedeckt sind, und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen[60].

Besondere Bestimmungen treffen die Gemeindeordnungen bezüglich der Gemeindenutzungen[61]. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Nutzungen, die ihren Grund im

---

Vereinigung der Gemeinden unter Zustimmung der Beteiligten auf Grund des Art. 4 auch die Vereinigung des Vermögens stattfinden." Jene „organische Vereinigung" vollzieht sich durch Verwaltungsakt, der in diesen Fällen mit Zustimmung, in anderen auch ohne Zustimmung der Beteiligten vorgenommen werden kann. Die Vermögensvereinigung dagegen vollzieht sich nicht zufolge dieses Verwaltungsaktes — Art. 5 schließt das geradezu aus —, sondern kann sich nur zufolge Vertrages vollziehen. A.M. Bl. 55 S. 298.

[52] Vgl. über die einschlägigen Kammerverh. Seydel in Bl. 38 S. 209 ff., hierzu Bl. 55 S. 279.

[53] Art. 5 wahrt nur das Recht auf ausschließendes Eigentum am Vermögen.

[54] Art. 85 Abs. II. [56] Medicus S. 18, Wand S. 16.

[56] Oben Anm. 44 ff.

[57] Diesf. G.O. Art. 31 Abs. I, 39 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 24 Abs. I, 30 Abs. I. V.G.H. 2 S. 684; vgl. auch 13 S. 241, Bl. 50 S. 238.

[58] V.G.H. 4 S. 445, 5 S. 97, 19 S. 220, 264; 22 S. 89 (Pfalz), 24 S. 354.

[59] Gegenüber den Ausführungen Bl. 21 S. 81 ff. hat A. Luthardt (S. 84 ff.) mit Recht geltend gemacht, daß es nicht statthaft sei, vom klaren Wortlaute des Ges. abzugehen, wonach lediglich die Gemeindebürger Anteil an den zu verteilenden Überschüssen haben. V.G.H. 12 S. 205.

[60] Diesf. G.O. Art. 31 Abs. II, pfälz G.O. Art. 24 Abs. III. Dazu Bl. 20 S. 130 f.; ferner ebenda 22 S. 206 f., 362 ff.; 38 S. 305, 50 S. 220 (Widerruflichkeit der G.N.). Über das Verhältnis zu Art. 32 (Verteilung des Erlöses von Liegenschaften an Nutzungsberechtigte) Bl. 45 S. 278, ferner Bl. 46 S. 321, G. v. Kahr a. a. O. I S. 279 f., V.G.H. 12 S. 205, 13 S. 89, 22 S. 89.

[61] Art. 31 (24), hiervon sind die Fälle der Verteilung zur Nutznießung zu unterscheiden. — Über die in Niederbayern, der Oberpfalz und Franken vorkommenden Kommunbrauereien vgl. Bl. 37 S. 49 ff., v. Landmann, Gewerbeordnung, 6. Aufl. S. 314 ff. Art. 164 E.G. z. B.G.B.

Google

Gemeindeverbande, nicht auf solche, die ihren Grund in einem privatrechtlichen Titel haben[62].

Der Begriff der Gemeindenutzungen im öffentlichrechtlichen Sinne ist nach beiden G.O. der gleiche[63].

Gemeindenutzungen sind nicht an allen Bestandteilen des Gemeindevermögens möglich. Sie sind nicht möglich an öffentlichen Sachen und an gemeindlichem Verwaltungsvermögen[64], weil sie mit der Zweckbestimmung dieser Gegenstände im Widerspruche stehen würden. Sie sind auch nicht an allen Arten gemeindlichen Finanzvermögens möglich, sondern nur an Liegenschaften[65] und an dinglichen Rechten, welche der Gemeinde an fremden Liegenschaften zustehen[66].

Dem Begriffe der Gemeindenutzung ist wesentlich, daß sie auf der Gemeindezugehörigkeit beruht. Sobald daher bezüglich einer Nutzung am Gemeindevermögen feststeht, daß dieselbe in einer von der Gemeindezugehörigkeit unabhängigen Berechtigung begründet ist, steht auch fest, daß sie keine Gemeindenutzung im Sinne der G.O. ist[67]. Allgemeine Grundsätze darüber, wann ein Nutzungsrecht Gemeindenutzung in letzterem Sinne ist, lassen sich im übrigen nicht angeben. Es ist dies eine Frage des einzelnen Falles, die mitunter um so schwieriger zu entscheiden sein wird, als die strenge Auseinanderhaltung öffentlichen und bürgerlichen Rechtes der Entstehungszeit solcher Nutzungsrechte fremd ist[68]. Diese Schwierigkeit erhöht sich noch dadurch, daß weder für die öffentlichrechtliche noch für die bürgerlichrechtliche Natur eines Nutzungsrechtes eine gesetzliche Vermutung spricht[69].

Die Vorschriften der beiden G.O. über die Gemeindenutzungen sind zum Teile verschieden.

Die diesseitige G.O. unterscheidet zwischen der Gewährung von Gemeindenutzungen, welche ohne Verpflichtung hierzu seitens der Gemeinde durch einen freiwilligen Verwaltungsakt stattfindet, und Gemeindenutzungsrechten[70].

Widerrufliche Gemeindenutzungen können unter denselben Voraussetzungen gewährt werden, unter welchen die Verteilung von Überschüssen zulässig ist, und sie können nur unter den nämlichen Voraussetzungen fortbestehen.

Die Einräumung von Gemeindenutzungsrechten ist unstatthaft[71]. Die G.O. hält nur die bestehenden Nutzungsrechte aufrecht. Sie unterscheidet hierbei[72] Gemeinde-

---

[62] Diesf. G.O. Art. 36, pfälz. G.O. Art. 27. Die Begründung des Entw. zu Art. 31 (Verh. d. bes. Ausch. I S. 32) bemerkt, daß, wo Nutzungen am Gemeindevermögen aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommen werden, „der im Entw. festgehaltene Begriff Gemeindenutzungen nicht mehr gegeben sei". An der obigen Unterscheidung hat das B.G.B. nichts geändert. Art. 164 d. E.G.

[63] Gemeindenutzungen können auch an Ortschaftsvermögen bestehen. Bl. 33 S. 182 ff. Im folgenden wird nur der Kürze halber lediglich von Gemeinden gesprochen. V.G.H. 24 S. 347.

[64] V.G.H. 1 S. 401, 11 S. 178, 18 S. 125, 22 S. 107.

[65] Dies ist eingehend nachgewiesen V.G.H. 5 S. 211; vgl. 1 S. 211, 22 S. 107. Auch eine M.E. v. 30. Sept. 1875 Nr. 7145 hat ausgesprochen, daß Gemeindenutzungsberechtigte, welche ein Nutzungsrecht an unverteilten Gemeindegründen besitzen, im Falle der Veräußerung der letzteren keinen Anspruch auf die Zinsen des Kaufschillings haben. Vgl. ferner Bl. 13 S. 167 f., 21 S. 378 ff., 22 S. 206 f., 45 S. 278, 57 S. 392.

[66] Komp. Konst. Erk. G.V.Bl. 1876 Anh. S. 24, V.G.H. 1 S. 472, 25 S. 330. H. v. Wand a. a. O. S. 125 f., 147 ff.

[67] Vgl. Komp. Konst. Entsch. R.Bl. 1864 S. 980; 1865 S. 1115; 1872 S. 1469, 2050, G.V.Bl. 1907 Beil. III, Bl. f. R.A. 35 S. 375, 50 S. 13, Entsch. d. O.G.H. bzw. L.G. in Gegenst. des Zivilrechts usw. 5 S. 628, 10 S. 503.

[68] Die Lehre von den privaten Nutzungsrechten am Gemeindegute gehört nicht dem Staatsrechte an. Vgl. hierüber die Bemerkungen Bl. 13 S. 128 ff., 24 S. 33 ff., 25 S. 32, 233 ff., Bl. f. R.A. 35 S. 67 ff. (J. Staudinger), Zeitschr. des Anwaltvereins für Bayern 13 (Nürnberg 1873) S. 156 ff., Entsch. d. Ob.L.G. usw. 12 S. 376, 15 S. 81.

[69] Staudinger a. a. O. S. 71 ff., Zeitschr. des Anwaltvereins a. a. O. S. 166.

[70] Vgl. hierüber Bl. 21 S. 391 ff., und Seydel's Aufsatz ebenda 38 S. 305 ff., G. v. Kahr a. a. O. 1 S. 283 ff. Bei Rechtsansprüchen auf Gemeindenutzungen ist stets die Gemeinde das verpflichtete Subjekt, wenn auch andere Personen, z. B. Nutzungsberechtigte, prozessual als beteiligt erscheinen können. V.G.H. 5 S. 191, 7 S. 119, 24 S. 539.

[71] Diesf. G.O. Art. 31 Abs. II: „nur in widerruflicher Weise". Bl. 30 S. 14 ff. — V.G.H. 11 S. 178.

[72] Art. 32 Abs. I Reger 26 S. 562.

Google

nutzungsrechte, die auf einem besonderen Rechtstitel, und solche, die auf Herkommen[78] beruhen. Der besondere Rechtstitel muß selbstverständlich ein solcher des öffentlichen Rechtes sein und wird daher verhältnismäßig selten vorkommen[74]. Nutzungsrechte, welche in einem solchen Rechtstitel begründet sind, sind unentziehbar.

Wo Gemeindenutzungsrechte auf Herkommen[75] beruhen, kann das Herkommen sowohl dahin gehen, daß Nutzungen nur so weit beansprucht werden können, als die gemeindliche Finanzlage es zuläßt, als auch dahin, daß die Gemeindenutzungsrechte ohne Rücksicht darauf bestehen, ob Gemeindeumlagen[76] usw. erhoben werden oder nicht[77]. Bezüglich der Bildung eines solchen Herkommens ist folgendes zu bemerken.

Daß dasselbe unter der Herrschaft der G.O. sich nicht mehr ausbilden kann, bedarf keiner Erörterung. Aber auch unter der Herrschaft des Gemeindeediktes von 1818 war die Sachlage dieselbe. Das Edikt und übereinstimmend das Umlagengesetz von 1819[78] stellte den Grundsatz auf, daß Gemeindeumlagen nur zulässig seien, wenn die Gemeindebedürfnisse durch den Ertrag des gemeindlichen Grundstockvermögens usw. nicht gedeckt seien. Das Edikt[79] sagte sodann weiter: „Solange Gemeindegründe unveräußert oder unverteilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen." Nach richtiger Auslegung dieser Bestimmungen[80] war zwar anzuerkennen, daß das Edikt ein bestehendes Herkommen des oben bezeichneten Inhaltes aufrecht ließ, aber, ebensowenig als nunmehr die Gemeindeordnung, die Entstehung eines solchen Herkommens duldete[81]. Daraus ergibt sich, daß das fragliche Herkommen bei Einführung des Gemeindeediktes von 1818 bereits nachweislich bestanden haben muß, wenn es überhaupt als „rechtsbegründetes" Herkommen soll in Betracht kommen können. Aber auch dies allein genügt nicht; es muß ferner erwiesen sein, daß das Herkommen auch unter der Herrschaft des Ediktes und der G.O. ununterbrochen gedauert hat[82].

Das Herkommen ist von der G.O. als örtliche Rechtssatzung gefaßt. Diese Rechtssatzung ist, solange sie besteht, für die Gemeinde bindend. Aber die Gemeinde kann durch einen Akt der Selbstgesetzgebung die Rechtssatzung ändern oder beseitigen. Sie kann solche[83] Nutzungsrechte[84] im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder teilweise zurückziehen[85].

Gemeindenutzungsrechte[86], welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen[87],

---

[78] Das Ges. sagt überflüssiger Weise: „rechtsbegründetes" Herkommen.

[74] Vgl. Bl. f. R.A. 35 S. 82, V.G.H. 15 S. 190, 24 S. 541, 32 S. 145.

[75] Vgl. darüber Bl. 20 S. 155 ff., 21 S. 391 ff., 22 S. 273 ff., 300 ff. (Beweis des Herkommens); G. v. Kahr a. a. O. I S. 226 ff. V.G.H. 12 S. 179, 205, 459, 13 S. 197, 258.

[76] V.G.H. 14 S. 302, 24 S. 355.

[77] Darüber, daß die diesf. G.O. ein solches Herkommen aufrecht erhalten will, kann bei Vergleich des Art. 32 mit 31 kein Zweifel obwalten. Vgl. 2. Aufl. 2 S. 635 ff. Bl. 20 S. 131 f.

[78] Gem.Ed. § 34, Umlagengef. Art. I a, a. [79] § 26.

[80] Vgl. G. v. Kahr, Bl. 13 S. 155 ff.

[81] Dies gilt aber nur bezüglich öffentlichrechtlicher, nicht bezüglich privatrechtlicher Nutzungen. Entsch. des O.L.G. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. X S. 507. Art. 1 Abs. 2 des A.G. zum B.G.B., Becher, Mat. Abt. IV S. 7, 40, 192 ff.

[82] Vgl. Bl. 18 S. 338 Anm. 1; 20 S. 155 ff. (A. Luthardt), 22 S. 273 ff., 362 ff., 28 S. 223 (M.E. v. 20 Okt. 1877 Nr. 8699), 378 ff., 29 S. 200 ff., 42 S. 289 ff., 301 f., 45 S. 278, 46 S. 321, 50 S. 238; ferner V.G.H. 3 S. 493, 9 S. 59, 377 (hierzu Bl. 40 S. 17 ff.), 11 S. 178, 464. 13 S. 34, 135, 256, 22 S. 107, 119, 24 S. 347.

[83] Vgl. K. d. Abg., Verh. d. bes. Ausschusses I S. 116 Sp. 2, zu Art. 30 a.

[84] „Durch nach Vorschrift des Art. 27 Abs. I gefaßte Gemeindebeschlüsse".

[85] Diesf. G.O. Art. 35 Der Beisatz: „soferne nicht das Nutzungsrecht auf einem privatrechtlichen Titel beruht" (vgl. hierüber Bl. f. R.A. 35 S. 98 f.) ist überflüssig und überdies nicht erschöpfend, da noch der besondere öffentlichrechtliche Titel zu erwähnen war. — S. auch G. v. Kahr a. a. O. I S. 309 ff., V.G.H. 11 S. 178 (184), 23 S. 89; Bl. 46 S. 321, 47 S. 321.

[86] „Auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte auf Gemeindenutzungen"; also nicht Privatrechte. Komp. Konst. Entsch. R. Bl. 1858 S. 837; 1872 S. 1469, 2050, G.V. Bl. 1907 Bl. III, Bl. f. R.A. XXXV S. 84, 375. Entsch. d. Ob.G.H. bzw. L.G. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. V S. 628, X S. 503.

[87] Zweifellos ist, daß, wer mehrere nutzungsberechtigte Anwesen innehat, auch die entsprechenden Nutzungsrechte in sich vereinigt. Angef. Entsch. d. Ob.G.H. usw. V S. 628, VII S. 66, Bl. 30 S. 46; V.G.H. 27 S. 45 (Untergang des Rechtes mit dem Hause).

Google

dürfen hiervon in der Regel nicht getrennt werden. Der Ausdruck Trennung umfaßt jede Art von Übertragung der Ausübung an einen dritten[88]. Ausnahmen von diesem Verbote können nach Maßgabe der Novelle vom 14. März 1890 eintreten[89].

Was die Personen anlangt, denen nach diesseitigem Gemeinderechte Anteil an den Gemeindenutzungen zukommt, so ist zwischen den Fällen zu unterscheiden, wo eine freiwillige Verteilung von Nutzungen durch die Gemeinde stattfindet, und jenen Fällen, wo es sich um Gemeindenutzungsrechte handelt[90].

Für die ersteren Fälle bestehen zwingende gesetzliche Vorschriften. Anteil an den Nutzungen haben alle Gemeindebürger, jedoch da, wo eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist, nur jene, welche die Gebühr bezahlt haben. Der Anteil an den Nutzungen verbleibt denjenigen, welche das Bürgerrecht lediglich deshalb verloren haben, weil sie nicht mehr selbständig sind, ebenso den Witwen von Bürgern, wenn sie den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst direkte Steuern zahlen, endlich elternlosen Kindern von Bürgern, wenn sie den elterlichen Hausstand in der Gemeinde ungeteilt fortsetzen und daselbst direkte Steuern zahlen[91]. Alle Teilnehmer haben gleichen Anspruch; in dem letztgenannten Falle haben die Kinder zusammen einen Anteil.

Für die Teilnahme an Gemeindenutzungsrechten entscheidet der besondere Rechtstitel oder das Herkommen. Hiernach können einzelne Klassen von Gemeindeangehörigen alleinberechtigt und auch andere als die vorgenannten Klassen von Gemeindeangehörigen berechtigt sein. Es können ferner die Anteile ungleiche sein[92].

Das pfälzische Gemeinderecht[93] bestimmt über die Gemeindenutzungen folgendes. Die Gewährung von Gemeindenutzungen darf nur so weit stattfinden, als „hierfür ein besonderer Rechtstitel besteht, oder die Benützung der Almenden und die Verteilung des Gabholzes bisher zugelassen war“[94]. Von diesen Nutzungen sind Nutzungsrechte nur jene, welche auf besonderem Rechtstitel beruhen, dann die Ansprüche auf Gabholz, welche sich nach der Verordnung der Landesadministration vom 21. August 1816[95] bemessen. Der Anspruch auf Gabholz, der auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränkt ist, besteht an sich unabhängig von der gemeindlichen Finanzlage. Jedoch kann auf Beschluß des Gemeinderates und mit Genehmigung des Bezirksamtes das Holz in gewissen Fällen zugunsten der Gemeinde versteigert werden. Dies kann namentlich geschehen, wenn „besondere Gründe die Verteilung unschicklich machen“, also auch aus Rücksicht auf einen ungünstigen Stand der Gemeindefinanzen[96]. Eine Verteilung von

---

[88] Bl. f. adm. Praxis 29 S. 97 ff. Vgl. auch V.G.H. 27 S. 45 (Abbruch).

[89] Diesf. G.O. Art. 33 in der Fassung der Nov. v. 14. März 1890 (vgl. oben § 106; auch Verh. d. K. d. Abg. 1888 St.B. III S. 265 ff.), Komp. Konfl. E.G V. 1907 Bl. III S. 19. A.Bl. des St.Min. d. Innern 1893 S. 67. S. das Nähere bei G. v. Kahr a. a. O. I S. 298 ff. Über die Abtrennung unter der Herrschaft des revid. Gem. Ed.'s V.G.H. 11 S. 464, 13 S. 270, 14 S. 265, insbes. aber 16 S. 1 (Plenarentsch., hierzu Bl. 46 S. 321); ferner V.G H. 17 S. 63 u. 197; zur früheren Fassung des Art. 33 V.G.H. 8 S. 79, 11 S. 474; Bl. 21 S. 332 ff., 22 S. 316 f. (falsch).

[90] In Art. 32 Abs. II—IV sind beide Arten von Fällen vermengt. Es ist indessen klar, daß besondere Rechtstitel und Herkommen in bezug auf Art und Maß der Verteilung nur da von Bedeutung sein können, wo Nutzungsrechte vorliegen. Auch spricht Abs. II von Gemeindenutzungen, welche einzelnen Klassen „zustehen“, also von Rechten. Anders Bl. 22 S. 132 ff.; V.G.H. 9 S. 59.

[91] S. auch diesf. G.O. Art. 201 Abs. II, wo es unter den Übergangsbestimmungen heißt: „Personen, welche bisher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens teilgenommen haben, behalten auch dann, wenn sie nicht auf Grund des Abs. I (vgl. oben § 111) das Bürgerrecht erwerben, ihr bisheriges Nutzungsrecht, solange die Voraussetzungen desselben fortdauern.“

[92] Diesf. G.O. Art. 32 Abs. II—IV.

[93] Vgl. H. v. Wand a. a. O. S. 102 ff.

[94] Pfälz. G.O. Art. 24 Abs. II. Über die Bedeutung der Bestimmung vgl. die Regierungserklärung in der Verh. d. bes. Ausch. II S. 684 Sp. 2.

[95] Amtsbl. f. d. k. bayer. Gebiet auf dem linken Rheinufer 1816 S. 246 u. dazu Kr.A.Bl. 1832 S. 683. Gabholz ist Brandholz. Vgl. auch H. v. Wand a. a. O. S. 170 ff. Über Nutzungen in Staatsforsten und über Bauholznutzungen vgl. die Angaben bei Geib a. a. O. I S. 258 u. H. v. Wand a. a. O. S. 150 ff., 188 ff.

[96] Über die öffentlichrechtliche Natur des Anspruches Entsch. d. Ob.G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. VII S. 517.

Go gle

Nutzungen an Almenden findet nur statt, wenn die anderweitigen Erträgnisse des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ausreichen[97]. Diese Nutzungen sind keine Nutzungsrechte, sondern werden nur widerruflich gewährt[98]. Die Anteilnahme an den Gemeindenutzungen richtet sich da, wo es sich um Nutzungsrechte aus besonderem Rechtstitel handelt, zunächst nach diesem Rechtstitel selbst[99]. Im übrigen haben alle in der Gemeinde Heimatberechtigten, welche daselbst seit Jahresfrist[100] wohnen[101], wenn sie einen eigenen Haushalt führen[102], gleichheitlichen Anteil an den Gemeindenutzungen[103].

Ziemlich gleichlautend sind die Bestimmungen, welche beide G.O.[104] über die Pflichten treffen, die für die Nutzenden mit den Gemeindenutzungen verbunden sind.

Die Nutzenden haben:

1. die auf den Gegenständen ihrer Nutzung ruhenden Lasten zu tragen,

2. die zur Gewinnung der Nutzungen und zur Erhaltung und Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten[105],

3. die etwaigen[106] Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Fließt ein Teil der Erträgnisse des genutzten Gemeindegutes in die Gemeindekasse, so sind die bezeichneten Lasten und Auslagen verhältnismäßig von der Gemeinde und den Nutzenden zu tragen[107]. Die diesseitige Gemeindeordnung läßt jedoch dieser Regel gegenüber eine Ausnahme zu, sofern „ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht", d. h. ein Herkommen in dem bereits oben erörterten Sinne. Durch solches Herkommen kann die gesetzliche Regel sowohl zugunsten als zuungunsten der Gemeinde geändert sein[108].

Streitigkeiten über Ansprüche auf Gemeindenutzungen und über die damit zu-

---

[97] H. v. Wand a. a. O. S. 168 f.

[98] Näheres pfälz. Intell.Bl. 1823 S. 1333 ff. (auch bei Siebenpfeiffer, Handb. d. Verf. usw. Rheinbayerns II S. 123 ff.), ferner H. v. Wand a. a O. S. 172 ff.: die Ausführungen S. 178 f. (gegen Medicus S. 78), daß die Art. 20 u. 21 der pfälz. G.O. hier keine Anwendung finden, sind zweifellos zutreffend.

[99] Es frägt sich dabei nur um Rechtsverhältnisse aus der Vergangenheit („fernerhin", Art. 24 Abs. II). Vgl. hierher H. v. Wand S. 125 ff.

[100] H. v. Wand S. 116 f.

[101] Über den Begriff des „Wohnens" oben § 111.

[102] Das Ges. sagt: „einen eigenen Herd besitzen". Gemeint ist die wirtschaftliche Selbständigkeit. Vgl. H. v. Wand S. 118 ff. V.G.H. 26 S. 198. Die Worte „seit Jahresfrist" gehören nur zu „wohnen". Diese Auslegung ist aus inneren Gründen die wahrscheinlichere und auch sprachlich möglich, da jene Worte zwischen „daselbst" und „wohnen" stehen. Vgl. noch 2. Aufl. II S. 638 Anm. 102.

[103] Pfälz. G.O. Art. 25. Mit dieser Bestimmung stand jene in Art. 31 des Heimatges. (in der Fassung von 1868) in unmittelbarem und unbegreiflichem Widerspruche. An letzterer Stelle heißt es: „Der aus dem Heimatrechte in einer pfälz. Gemeinde fließende Anspruch . . . auf die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeinde . . . vermögens bemißt sich nach den Bestimmungen der G.O. und nach dem örtlichen Herkommen." Hierzu 2. Aufl. II S. 638 Anm. 103. Die Worte „und nach dem örtlichen Herkommen" wurden durch Art. 154 Z. X des A.G. z. B.G.B. als gegenstandslos gestrichen.

[104] Diesf. G.O. Art. 34, pfälz. G.O. Art. 26.

[105] Vgl. hierher V.G.H. 1 S. 466, welche Entsch. m. E. vollkommen richtig ist. And. Ans. H. v. Wand S. 160; vgl. auch Bl. f. adm. Praxis 31 S. 136 Anm. ***. — Das Verhältnis zwischen Ziff. 1 der V.O. v. 21. Aug. 1816 u. Art. 26 der pfälz. G.O. ist dieses, daß beide Bestimmungen sich gegenseitig beschränken. Den Gabholzberechtigten dürfen nur solche Leistungen auferlegt werden, die nach beiden Bestimmungen statthaft sind.

[106] Die diesf. G.O. sagt — offenbar zu eng — „herkömmlichen" (die pfälz. G.O. die „bestehenden"). Bei Nutzungsrechten können Gegenleistungen auch auf besonderem Rechtstitel beruhen; bei Nutzungen, welche ohne Verpflichtung hierzu verteilt werden, können Gegenleistungen „üblich" sein oder bei der Neugewährung aufgelegt werden. — Verpflichtungen, wonach der Nutzungsberechtigte ausschließlich die Umlagen zu zahlen hatte, sind — gleichviel, ob sie auf Herkommen oder auf besonderem Rechtstitel beruhen — beseitigt. Vgl. darüber unten u. V.G.H. 15 S. 89, 16 S. 225, 30 S. 77.

[107] Vgl. hierher H. v. Wand S. 154 ff.

[108] Vgl. die eingehenden Darlegungen V.G.H. 14 S. 89.

Google

sammenhängenden Verpflichtungen sind[109] Verwaltungsrechtssachen[110]. Rein staatsaufsichtliche Verfügungen fallen nicht in das Bereich der Verwaltungsrechtspflege.

Die Gemeinden und Ortschaften diesseits des Rheins[111] sind befugt, die Teilnahme[112] an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeinde- oder Ortschaftsvermögens von der Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig zu machen[113], wenn nicht die Teilnahmeberechtigung auf einen besonderen Titel des bürgerlichen Rechtes sich stützt oder nach Herkommen an einem Grundbesitz haftet[114]. Von juristischen Personen[115] kann unter gleichen Voraussetzungen die Gemeinderechtsgebühr nach Ablauf von je 25 Jahren neuerdings gefordert werden[116]. Ein Zwang zur Entrichtung der Gebühr besteht nicht. Wer sie nicht bezahlt, verzichtet auf die Gemeindenutzungen[117].

---

[109] Auch dann, wenn Gemeindeglieder unter sich streiten. Angef. Entsch. d. Ob.G.H. 4 S. 703; vgl. ferner 5 S. 633, V.G.H. 24 S. 348.

[110] Diesf. G.O. Art. 36, pfälz. G.O. Art. 27; V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 28, ferner Novelle v. 14. März 1890. Über das Verhältnis zu Art. 8 Z. 30 vgl. V.G.H. 19 S. 214, 24 S. 347. Über die Grenzen der Zuständigkeit gegenüber den Gerichten („Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels") s. die Komp. Konfl.Entsch. bei C. L. H. Matthäus, Die Grenzen der zivilrichterlichen und administrativen Zuständigkeit usw., S. 95 ff., G.V.Bl. 1902 Beil. II, 1903 Beil. I, 1907 Beil. III; angef. Entsch. d. Ob.G.H. IV S. 703, V.G.H. 2 S. 84, 7 S. 168, 8 S. 79, 10 S. 24, 11 S. 464, 12 S. 484, 22 S. 119, 27 S. 45, 30 S. 77; dann Bl. f. R.A. 35 S. 100 ff., 113 ff. (vgl. S. 375 ff.); W. Kraiß, V.G.H.G. S. 92 f., 334 ff.; G. v. Kahr a. a. O. I S. 312 ff.; H. v. Wand a. a. O. S. 160 ff.; H. Becher, Das rechtsrhein.-bayer. Landeszivilrecht usw. S. 388 ff.; Bl. 27 S. 111 f., 29 S. 405 ff., 30 S. 63 f., 46 S. 321 ff.; Bl. f. R.A. 39 S. 238 f., 40 S. 299 f., 50 S. 213 ff. Über einzelne Fragen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens V.G.H. 1 S. 281, 2 S. 377, 3 S. 94, 4 S. 210, 5 S. 191, 11 S. 449, Pl.E. 16 S. 1, 19 S. 24 S. 355, über Umlagepflichtige als Beteiligte ebenda 7 S. 119, 12 S. 179.

[111] Bezüglich der Pfalz oben § 110.

[112] Die Gebühr kann nur erhoben werden, wo Gemeindenutzungen bestehen, nicht aber da, wo die Erträgnisse des Gemeindegutes in die Gemeindekasse fließen. „Der Vorteil, daß infolge der Verwendung der Erträgnisse des Gemeindevermögens für Gemeindebedürfnisse die Umlagenpflicht erleichtert wird, welcher Vorteil nicht ausschließlich den Gemeindebürgern und sonstigen gemeindenutzungsberechtigten Personen, sondern den sämtlichen Umlagepflichtigen zugute geht, erscheint keineswegs als Gemeindenutzung im Sinne der Art. 22 u. 32 des Ges." M. E. v. 25. Nov. 1875 Nr. 12236.

[113] Diesf. G.O. Art. 22. Begründung zu Art. 13, 14 des Entw. (Verh. d. bes. Ausſch. I S. 29). Dieselbe „erscheint lediglich als Vergütung für Nutzungen, die einen bestimmten Geldwert repräsentieren, wie Holz- und Weiderechte u. dgl., während das Entgelt für sonstige Vorteile, wie z. B. für den eventuellen Genuß örtlicher Wohltätigkeitsstiftungen, bereits in den Aufnahmsgebühren enthalten ist". Art. 201 Abs. III bestimmt: „Eine Gemeinderechtsgebühr kann unter Vorbehalt des Art. 22 Abs. III nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen haben." V.G.H. 24 S. 136 (Gebühren nur gegenüber einzelnen Teilnehmern festzusetzen, ist unzulässig).

[114] Diesf. G.O. Art. 22 Abs. II: „Eine solche Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anspruch des Neueintretenden auf einem besonderen Privatrechtstitel beruht (Komp. G.H. in G.V.Bl. 1902 Beil. II) oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist." Vgl. die richtigen Darlegungen des Abg. Dr. Völk bei den Beratungen der K. d. Abg. 1868/69 St.B. V S. 14. Völks Ansicht ist zweifellos richtig, Edels Äußerung (vgl. 2. Aufl. II S. 640) nicht ganz genau gefaßt. Das Ges. erklärt als gebührenfrei: 1. Nutzungsberechtigte, deren Recht auf „besonderem" Privatrechtstitel beruht; 2. Nutzungsberechtigte, deren Recht nach Herkommen an einem Hause oder Gute haftet. Das Wort „besonderem" ist im Gegensatze zum Herkommen gebraucht. Im zweiten Falle genügt die dingliche Beziehung des Rechtes zur Begründung der Gebührenfreiheit; es braucht die Frage gar nicht aufgeworfen zu werden, ob das Herkommen ein öffentlichrechtliches oder ein privatrechtliches ist. In allen anderen Fällen — und dies sind sämtlich Fälle öffentlichrechtlicher Nutzungsberechtigung — kann die Gemeinderechtsgebühr gefordert werden, also nicht bloß dann, wenn das Nutzungsrecht „lediglich" auf Grund des Bürgerrechts angesprochen wird.

[115] Das Ges. (Art. 22 Abs. III) sagt: „von jurist. Personen u. privatrechtlichen Vereinigungen". S. darüber oben § 111.

[116] Dazu diesf. G.O. Art. 201 Abs. III; „In Fällen des Art. 22 Abs. III beginnt mit dem Tage, an welchem die Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde in Wirksamkeit tritt, für die zuvor schon nutzungsberechtigten Personen oder privatrechtlichen Vereinigungen der Lauf der fünfundzwanzigjährigen Frist."

[117] Vgl. die Begründung des Entw. a. a. O. M.E. v. 25. Nov. 1875 Nr. 12236. § 13 der R.Gew.O. trifft hier nicht zu.

Google

Wer nach Verlust des Bürgerrechtes in einer Gemeinde dasselbe ebendort wieder erwirbt, ist von der Bezahlung der Gemeinderechtsgebühr soweit frei, als er sie früher schon an diese Gemeinde entrichtet hat[118].

Die Gebühr darf das Fünffache des Durchschnittswerts der einjährigen Nutzung nicht übersteigen[119] und kann nur auf Grund eines öffentlich bekannt gemachten Regulativs beansprucht werden[120].

Die Beschlußfassung über Erhebung und Regelung der Gemeinderechtsgebühren steht in Gemeinden mit Stadtverfassung dem Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Gemeinde- oder Ortschaftsversammlung zu[121].

Streitigkeiten über Gemeinderechtsgebühren sind Verwaltungsrechtssachen. Der Instanzenzug ist derselbe wie bei Streitigkeiten über Bürgeraufnahmegebühren[122].

Die Verwaltung des gemeindlichen Vermögens steht der kollegialen Gemeindebehörde[123] bzw. dem ortschaftlichen Verwaltungsorgan[124] zu.

Die ortschaftliche Vermögensverwaltung wird nach diesseitigem Rechte vom Pfleger unter Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters geführt. Auf diese Verwaltung finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Verwaltung des Gemeindevermögens gelten. Die Befugnisse des Gemeindeausschusses kommen dem Ortsausschuß, mangels eines solchen der Ortsversammlung zu. Wird die Verwaltung dem Gemeindeausschusse übertragen, so hat gesonderte Kassen- und Rechnungsführung hinsichtlich derselben stattzufinden[125].

In der Pfalz besorgen der Verwalter und gegebenenfalls die Ortschaftsbevollmächtigten die ortschaftliche Vermögensverwaltung unter Leitung des Bürgermeisters „nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften“[126]. Diese Verwaltung kann auch hier dem Gemeinderat übertragen werden[127]. Gesonderte Kassen- und Rechnungsführung ist vom Gesetz zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber selbstverständlich.

Die Führung der Verwaltung des gemeindlichen und ortschaftlichen Vermögens ist durch die bereits dargestellten Vorschriften materiell beschränkt. Außerdem bestehen aber auch formelle Beschränkungen. Diese treffen teils die verwaltende Behörde als solche, insofern letztere in gewissen Fällen an die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten oder an den Beschluß der Gemeindebürger gebunden ist. Zum anderen Teil aber treffen jene Beschränkungen das Verfügungsrecht der Gemeinde oder Ortschaft, indem dieselbe in gewissen Fällen der Kuratelgenehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf[128]. Wir wenden uns zunächst zu den Beschränkungen der ersteren Art.

In Gemeinden mit Stadtverfassung bedürfen folgende Verwaltungshandlungen des Magistrates der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten:

1. Erwerb von Liegenschaften, freiwillige Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Gemeindegüter oder nutzbarer Rechte, Veränderungen in deren Grundstock oder Beschwerung derselben mit ständigen Ausgaben oder sonstigen bleibenden Lasten[129].

2. Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Ökonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung. Die Gemeindebevollmächtigten haben zu bestimmen, welche Vermögensbestandteile hierunter fallen sollen[130].

---

[118] Diesf. G.O. Art. 18 Abs. III. Vgl. oben § 111.
[119] Diesf. G.O. Art. 22 Abs. I. Dazu Verh. d. bes. Ausschs. II S. 263 ff. V.G.H. 20 S. 119.
[120] Diesf. G.O. Art. 23 Abs. I. Dazu oben § 111. V.G.H. 7 S. 322, 14 S. 50 (Abstufungen), 24 S. 136.
[121] Diesf. G.O. Art. 23 Abs. I, 112 Abs. I Ziff. 4.
[122] Vgl. oben § 111. V.G.H. 14 S. 198.
[123] Diesf. G.O. Art. 87 Abs. I, 133 Abs. I, 134 Abs. I V.G.H. 29 S. 11; pfälz. G.O. Art. 66, 67 Abs. I.
[124] Oben § 108. V.G.H. V S. 198.
[125] Diesf. G.O. Art. 153 Abs. III, V, VI.
[126] Pfälz. G.O. Art. 85 Abs. I.
[127] Pfälz. G.O. Art. 5 Abs. I.
[128] Dieser Unterschied wird richtig hervorgehoben Bl. f. R.A. 15 S. 374.
[129] Diesf. G.O. Art. 112 Abs. I Ziff. 7.
[130] Diesf. G.O. Art. 112 Abs. I Ziff. 9, Abs. II.

Google

3. Anlage von Kapitalien, wenn sie gegen die verordnungsmäßigen Vorschriften geschehen soll [131].

4. Verpachtungen und Geldverleihungen an Mitglieder des Magistrates, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Seitenverwandte und Verschwägerte des nächsten Grades [132].

5. Verteilung von Überschüssen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens an die Bürger und Gewährung von Nutzungen an Bestandteilen des Gemeindevermögens [133].

6. Abschluß von Vergleichen und Erklärung des Streitabstands, wenn hierdurch eine Änderung im Grundstock des Gemeindevermögens bewirkt wird [134].

In Landgemeinden diesseits des Rheines kann durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung die Zuständigkeit der letzteren auf die Beratung und Beschlußfassung über jene Angelegenheiten ausgedehnt werden, welche vorstehend unter Ziffer 2, 4 und 6 aufgeführt sind [135]. In den Fällen der Ziffer 5 ist die Zustimmung der Gemeinde- oder Ortsversammlung gesetzlich notwendig [136].

Besondere Bestimmungen gelten auch nach dem Rechte beider G.O. für folgende Verfügungen in bezug auf das Gemeindevermögen:

1. Verteilung von Bestandteilen des Grundstockvermögens zu Eigentum gegen Grundzins;

2. Verteilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ohne alles oder ohne volles Entgelt.

Hierzu kommt nach diesseitigem Gemeinderecht 3. der Fall gänzlicher oder teilweiser Zurückziehung bisher herkömmlicher Nutzungsrechte am Gemeindevermögen.

In all diesen Fällen bedarf der Antrag der Gemeindebehörde der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Gemeindebürger und müssen die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit diesseits des Rheines die Gemeindebürger, Heimatberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten, in der Pfalz die sämtlichen Heimatberechtigten [137] in der Gemeinde angelegt sind [138].

Die vorgängige Kuratelgenehmigung [139] der vorgesetzten Aufsichtsbehörde ist bei folgenden Verfügungen [140] über Gemeindevermögen [141] notwendig:

---

[131] Diesf. G.O. Art. 112 Abs. I Ziff. 8. Dazu V.O. v. 5. Mai 1905 (G.V. Bl. S. 461), M.E. v. 13. u. 17. Mai 1905 (Weber 33 S. 736, 747), über Bankdepots vgl. Weber 33 S. 19. Vgl. auch Glock a. a. O. S. 179 Bl. 53 S. 397. Über Kontokorrent usw. bei Banken vgl. Weber 37 S. 550 ff. Helmreich-Rock G.O. S. 315.

[132] Diesf. G.O. Art. 112 Abs. I Ziff. 2.

[133] Diesf. G.O. Art. 31 Abs. III. Der Fortbestand von Nutzungen, falls sie nicht überhaupt mit zeitlicher Beschränkung gewährt worden sind, bedarf keiner neuen Beschlußfassung. Vgl. Bl. 38 S. 305 ff.

[134] Diesf. G.O. Art. 112 Abs. I Ziff. 12.

[135] Diesf. G.O. Art. 147 Abs. I. [136] Diesf. G.O. Art. 31 Abs. III.

[137] H. v. Wand a. a. O. S. 213 f.

[138] Diesf. G.O. Art. 27 Abs. I, 28, 35; pfälz. G.O. Art. 20 Abs. I, 21. G. v. Kahr a. a. O. I S. 259 f. Vgl. hierher oben § 116, ferner wegen der Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über Stimmenthaltung § 116. Die Frage, ob ein Mangel in bezug auf die Beobachtung der obenerwähnten Vorschriften Nichtigkeit der Verteilung (oder Zurückziehung) bewirke, glaube ich im Gegensatze zu Staudinger, Bl. f. R.A. 35 S. 390 bejahen zu sollen, und zwar ohne Unterschied, ob die Zustimmung der Gemeindebürger gar nicht erholt worden oder nicht mit der erforderlichen Mehrheit erfolgt ist. Das Fehlen eines wesentlichen gesetzlichen Erfordernisses eines Rechtsaktes bewirkt dessen Nichtigkeit, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist. In den Fällen der Ziff. 1 u. 2 kann man sich auch nicht auf Art. 27 bzw. 20 Abs. IV berufen; denn die Genehmigung des Teilungsaktes ist, wenn gleich eine causae cognitio auch nach der rechtlichen Seite vorausgeht, doch eine Verwaltungshandlung, keine richterliche Adjudikation, und vermag rechtliche Mängel des Teilungsaktes nicht zu heilen. Anders liegt die Sache in den Fällen oben Anm. 30. Übereinst. Helmreich-Rock a. a. O. S. 154, Bl. 39 S. 176.

[139] Über deren Bedeutung s. oben § 107, Bl. f. R.A. 38 S. 126, v. Kahr II S. 73 ff. Bl. 23 S. 1, 39 S. 170.

[140] Vgl. Art. 159 (91) u. Bl. 21 S. 411 ff. Ältere Vorschriften, welche weitergehende Beschränkungen der Gemeinden enthalten, sind beseitigt.

[141] Bezüglich der Schmälerung des Grundstockvermögens oben Anm. 13 ff.

Google

1. Freiwillige Veräußerung[142] von Liegenschaften[143] und dinglichen[144] Rechten, wenn deren Wert die gesetzliche Grenze des freien Verfügungsrechtes der Gemeinde überschreitet, oder wenn im selben Rechnungsjahre bereits so viele derartige Veräußerungen stattgefunden haben, daß jene Grenze durch die neue Veräußerung überschritten würde.

Die gesetzliche Wertgrenze ist nach der Einwohnerzahl[145] der Gemeinden abgestuft[146].

Der Kuratelgenehmigung benötigen ferner:

2. Kapitalsausleihungen, wenn sie gegen die verordnungsmäßigen Vorschriften[147] oder wenn sie an Mitglieder der Gemeindebehörde geschehen sollen[148];

3. Verteilungen von Überschüssen[149] und diesseits des Rheines Gewährung von Nutzungen an Bestandteilen des Gemeindevermögens[150];

4. Verteilungen von Gemeindegründen[151].

Bezüglich der Frage, ob gegen Versagung der Kuratelgenehmigung der Verwaltungsrechtsweg offen steht, ist folgendes zu bemerken. Soweit es sich um Beschwerden dritter handelt, ist die Frage jedenfalls zu verneinen. Dies könnte überhaupt nur hinsichtlich der erwähnten Verteilungen zweifelhaft erscheinen. Ausschlaggebend aber ist in dieser Beziehung, daß kein Anspruch darauf besteht, daß geteilt wird, sondern daß nur Ansprüche entstehen können, wenn geteilt wird. Was aber die Gemeinden selbst anlangt, so wird ihnen der Verwaltungsrechtsweg nach Artikel 10 Ziffer 2 des V.G.H.G. dann offen stehen, wenn sie behaupten, daß eine Kuratelgenehmigung mangels der gesetzlichen Voraussetzungen überhaupt nicht erforderlich sei; nicht dagegen dann, wenn sie behaupten, die als erforderlich anerkannte Kuratelgenehmigung sei ihnen zu Unrecht verweigert worden. Denn auf Erteilung dieser Genehmigung haben die Gemeinden kein Recht. Auch dadurch wird die Kuratelsache zu keiner Verwaltungsrechtssache, daß die Aufsichtsbehörde von ihrer Befugnis, die Kuratelgenehmigung nach Ermessen zu versagen, aus rechtlichen Bedenken Gebrauch macht; denn auch dadurch entsteht keine Rechtsverletzung. Wenn das Gesetz sagt, daß etwas nur unter bestimmten Voraussetzungen geschehen dürfe, nicht aber, daß es unter diesen Voraussetzungen geschehen müsse, so kann denkbarerweise eine Rechtsverletzung nur darin liegen, daß etwas trotz des Mangels jener Voraussetzungen geschieht, nicht jedoch darin, daß nichts geschieht. Wo es also z. B. zu gar keiner Verteilung von Gemeindegründen kommt, da kann auch nicht

---

[142] Über den Begriff, Bl. f. R.A. 35 S. 386 f. Auch bei gewissen freiwilligen Leistungen Art. 159 Z. 7. Über Abteilung einer Gemeinschaft G. v. Kahr II S. 79 Anm. 20.

[143] „Realitäten" zu deutsch Liegenschaften. Vgl. Bl. f. R.A. 35 S. 385 Anm. 6.

[144] Das Wort fehlt im Ges., ist aber dem Zusammenhange nach zu ergänzen. Übereinstimmend G. v. Kahr II S. 80. Der Entw. (Art. 151 Ziff. 1) sprach von „Veräußerung u. Verpfändung von Realitäten u. Rechten".

[145] Auch hier herrscht in der diesf. G.O. dieselbe Verwirrung bei Festsetzung der Bevölkerungsziffern, wie in dem Falle des Art. 71 Abs. 1 Z. 3, und wie sie bei den Bestimmungen über Gemeindeschulden (vgl. unten § 196 Anm. 12) besteht. Da Art. 159 Ziff. 1 der diesf. G.O. mit dem Art. 63 Abs. 1 offenbar zusammenstimmen soll, und letzterer durch die Worte „mit größerer Seelenzahl" (Art. 159 sagt „in größeren Gemeinden") über die Bedeutung der nach oben abgrenzenden Ziffer Aufschluß gibt, so ist wohl, wie geschehen, zu entscheiden. Dafür spricht auch Art. 91 Ziff. 1 der pfälz. G.O.

[146] Diesf. G.O. Art. 159 Abs. I Ziff. 1, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 1.

[147] Vgl. oben Anm. 131.

[148] Diesf. G.O. Art. 159 Abs. I Ziff. 10, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 9.

[149] Diesf. d. Rh. an die Gemeindebürger, in der Pfalz an die Gemeindeangehörigen. Es ist offenbares Versehen, wenn Art. 91 Ziff. 3 der pfälz. G.O. ebenfalls von Gemeindebürgern spricht. Art. 24 Abs. III, der entscheidend ist, sagt „Gemeindeangehörige".

[150] Diesf. G.O. Art. 31 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 3. Daß erstere Bestimmung auf Stadt- u. Landgemeinden sich bezieht, ist aus den Kammerverh. (St.B. VI S. 88) nachgewiesen Bl. 20 S. 269 f.

[151] Diesf. G.O. Art. 159 Abs. I Ziff. 2, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 2. Da das Ges. nicht unterscheidet, fällt die Teilung zur Nutzung ebenfalls unter diese Bestimmung. Vgl. Bl. 37 S. 126 ff., G. v. Kahr II S. 81.

Google

davon die Rede sein, daß durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen, welche jene Verteilung beschränken, eine Rechtsverletzung begangen worden sei[152].

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Gemeindeeigentum oder Privateigentum mehrerer sei[153], oder darüber, ob das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen durch privatrechtliche Nutzungsrechte einzelner beschränkt sei, so hat die Verwaltungsbehörde, welche der beteiligten Gemeinde unmittelbar vorgesetzt ist, den Sühneversuch vorzunehmen. Die Behörde ist berechtigt, im Fall verübter oder drohender Selbsthilfe, oder wenn sonstwie Gefahr auf Verzug steht, die nötigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen[154]. Diese sind so lange aufrecht zu erhalten, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen oder in der Hauptsache, sei es über die Besitz- oder die Rechtsfrage, rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen[155]. Wird von der Gemeindebehörde dem Antrag nicht stattgegeben, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen[156], welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen und, wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen[157]. Liegt ein solcher Antrag nicht vor, so kann im allgemeinen gegenüber der Gemeinde ein Zwang zur Prozeßführung nicht geübt werden[158].

Eine Handhabe für das aufsichtliche Eingreifen zum Schutze des Gemeindevermögens[159] ergibt sich nur, wenn infolge Beschlußunfähigkeit der gemeindlichen Organe die Aufsichtsbehörde zuständig wird, im Interesse der Gemeinde darüber zu verfügen, ob erhobene privatrechtliche Ansprüche gegen das Gemeindevermögen anzuerkennen oder zu bestreiten seien[160], ferner dann, wenn die Bestimmungen über die Kuratelgenehmigung bei freiwilligen Veräußerungen von Liegenschaften und dinglichen Rechten anwendbar sind. Man wird nämlich, was die letzteren Fälle anlangt, sagen dürfen, daß die Aufsichtsbehörde befugt ist, wenn die Anerkennung eines Anspruches auf gemeindliches Vermögen nach ihrer Ansicht ungerechtfertigt ist, dieselbe als freiwillige Veräußerung zu behandeln[161].

Das nämliche gilt auch hinsichtlich der Anerkennung öffentlichrechtlicher Ansprüche am Gemeindevermögen[162]. Eine allgemeine Befugnis der Aufsichtsbehörde, eine solche Anerkennung seitens der Gemeinde als unbegründet zu vernichten, besteht nicht[163].

---

[152] Ich vermag mich daher den Ausführungen in den Bl. 37 S. 9 ff. u. V.G.H. 9 S. 280 (auch 15 S. 34) nicht anzuschließen, halte vielmehr die am letzteren Orte wiedergegebenen Darlegungen der Staatsanwaltschaft für zutreffend. Vgl. 2. Aufl. II S. 644. Übereinstimmend G. v. Kahr a. a. O. I S. 264 Anm. 12; Bl. 53 S. 135. Vgl. Reger-Dyroff V.G.H.G. S. 258 u. 380.

[153] Die Bestimmung bezieht sich also nicht auf Fälle, wo nur der Eigentumsanspruch eines einzelnen dem Anspruche der Gemeinde entgegensteht. Dies erklärt sich aus der Absicht des Ges.: Schutz der bleibenden Gemeindeinteressen gegen die persönlichen Interessen der Gemeindeglieder bzw. der Mitglieder der Gemeindeorgane. Nur in den Fällen, wo ein „gemeinschaftliches Privateigentum" mehrerer (diesf. G.O. Art. 37 Abs. I) behauptet wird, liegt die Gefahr nahe, daß die Gemeindeinteressen vernachlässigt werden.

[154] Vgl. hierher Bl. 26 S. 171 ff. Entsch. d. Ob.L.G. in Gegenst. des Zivilrechts usw. 13 S. 338.

[155] Dies gilt, und zwar nach dem strengen Wortlaute, auch für den Fall, daß zwischen der Gemeinde und dem Dritten kein Streit besteht.

[156] Vgl. hierher d. V.G.H. 7 S. 168 (kein Verwaltungsrechtsweg gegen die Abweisung des Antrages).

[157] Diesf. G.O. Art. 37, pfälz. G.O. Art. 28. G. v. Kahr a. a. O. I S. 323 ff. Über die Bedeutung der Bestimmung wegen Sühneversuches M.E. v. 19. Sept. 1882 (Weber 16 S. 24).

[158] Vgl. über die Frage, Bl. 20 S. 141 ff., A. Luthardt ebenda S. 145 ff. u. dagegen ebenda 21 S. 49 ff., 30 S. 79 f., 35 S. 298 ff. — Daß mit den Bestimmungen des Art. 26, bzw. 19 hier kein Erfolg zu erzielen ist, erhellt aus dem, was oben Anm. 19 ff. über die Bedeutung dieser Art. dargelegt wurde.

[159] Über die Stellung des V.G.H. gegenüber dieser aufsichtlichen Tätigkeit vgl. Entsch. 5 S. 1, 8. S. 178, 13 S. 24.

[160] Vgl. oben § 116, Bl 30 S. 385 ff., 35 S. 109 ff.

[161] Vgl. Entsch. d. O.G.H. in Gegenst. des Zivilrechts usw. V S. 535

[162] Art. 37 Abs. III der diesf., 28 Abs. II der pfälz. G.O. findet hier keine Anwendung.

[163] Hinsichtlich des Art. 26 bzw. 19 gilt auch hier das oben Anm. 158 Bemerkte.

Google

Dagegen ist ein aufsichtliches Eingreifen zweifellos statthaft, wenn die gesetzlichen Grundsätze des gemeindlichen Finanzverwaltungsrechtes über die Verwendung der gemeindlichen Vermögenserträge verletzt werden [164].

Beschränkende Vorschriften bestehen hinsichtlich freigebiger Zuwendungen aus Gemeindemitteln.

Nach diesseitigem Gemeinderechte bedürfen die Magistrate der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten „bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen" [165]. In den Landgemeinden kann für die gleichen Fälle durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung die Genehmigung der letzteren als notwendig erklärt werden [166].

Nach beiden Gemeindeordnungen ist vorgängige staatsaufsichtliche Genehmigung bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln erforderlich, wenn deren Betrag die gesetzliche Grenze überschreitet, die dem selbständigen Verfügungsrechte der Gemeinde gezogen ist [167].

Nach diesseitigem Gemeinderecht ist ferner in Gemeinden mit Stadtverfassung zur Bewilligung außerordentlicher Vergütungen, Unterstützungen und Nachlässe an Magistratsmitglieder und höhere Gemeindebedienstete Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten nötig [168].

Beide G.O. verlangen die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde bei Überschreitung des Voranschlages durch Gewährung von außerordentlichen Vergütungen, von Geschenken und Nachlässen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, Gemeindebevollmächtigte oder Gemeindebedienstete [169].

§ 196. **Schulden und Haftungsverbindlichkeiten der Ortsgemeinden und Ortschaften.** Die Gemeinden und Ortschaften sind als Subjekte des bürgerlichen Rechts fähig, Verbindlichkeiten zu übernehmen. Die hierauf bezüglichen Rechtshandlungen stehen nicht unter den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Dem öffentlichen Rechte gehören nur jene Bestimmungen an, welche die Führung der gemeindlichen Verwaltung nach dieser Richtung hin regeln. Solche Bestimmungen bestehen hinsichtlich der Aufnahme von Anlehen durch die Gemeinden.

Die G.O. stellen vor allem Verwaltungsgrundsätze darüber auf, unter welchen Voraussetzungen Anlehensaufnahmen statthaft sein sollen. Diese Verwaltungsgrundsätze haben deshalb die Natur rechtlicher Beschränkungen der gemeindlichen Verwaltungsbefugnisse, weil deren Einhaltung staatsaufsichtlich erzwungen werden kann [1].

Die Aufnahme eines Anlehens kann nur geschehen

1. zur Tilgung einer bestehenden Anlehensschuld [2];

2. zur Bestreitung unvermeidlicher oder solcher Ausgaben, welche der Gemeinde zum dauernden Vorteil gereichen [3]. In den letzteren Fällen ist außerdem noch erforder-

---

[164] Vgl. über die Staatsaufsicht oben § 107; ferner G. v. Kahr a. a. O. I S. 321 f.; Bl. f. R A. 40 S. 230; Bl. 21 S. 289 ff., 299 ff. (Luthardt), 28, S. 383 f. Zwischen den Erörterungen in den Bl. herrscht sehr wenig Einklang.

[165] Diesf. G.O. Art. 112 Ziff. 14. V.G.H. 18 S. 304; ferner Art. 41 d. Umlagen-Ges.

[166] Dies. G.O. Art. 147 Abs. I.

[167] Diesf. G.O. Art. 159 Ziff. 7, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 7. Die gesetzlichen Höchstbeträge sind dieselben, wie bei Veräußerungen von Realitäten u. Rechten. Auch was Ziff. 1 mit den Worten: „oder wenn bereits" einleitet, ist hier zu verwerten, G. v. Kahr II S. 87.

[168] Diesf. G.O. Art. 112 Ziff. 3.

[169] Diesf. G.O. Art. 159 Ziff. 8, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 8.

[§ 196] [1] Diesf. G.O. Art. 63 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 47 Abs. II.

[2] „Aufgekündeter Kapitalien" sagt die G.O. nicht sehr glücklich. Der Ausdruck umfaßt auch die Kündigung durch die Gemeinde. Selbstverständlich will der Gesetzgeber hier den Fall der Heimzahlung ohne Kündigung nicht ausschließen.

[3] Vgl. dazu Verh. d. bes. Ausch. d. K. d. Abg. II S. 642. Es muß sich nicht gerade um einen Aufwand für gesetzlich notwendige Aufgaben der Gemeinde handeln; es genügt, daß es sich um einen dauernden Vorteil für die Gemeinde handelt. Ob dies der Fall ist, ist eine Frage des Verwaltungsermessens. Die Möglichkeit einer Anlehensaufnahme für Kirchenbauten möchte ich daher nicht leugnen (anders Bl. 39 S. 15 f.), mag dieselbe auch tatsächlich nur in den seltensten Fällen sachlich gerechtfertigt sein. Vgl. nunmehr Kirchen-G.O. Art. 93—94, s. unten § 197 Anm. 3.

Go gle

lich, daß die Deckung der fraglichen Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde ohne Überbürdung der Gemeindeangehörigen nicht geschehen kann[4].

Zur Aufnahme eines Anlehens bedarf[5] die kollegiale Gemeindebehörde in Gemeinden mit Stadtverfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten dann, wenn es sich um Vermehrung des Schuldenstandes an Hauptgeld oder Verzinsung handelt[6], in Landgemeinden der Zustimmung der Gemeindeversammlung in allen Fällen[7], in pfälzischen Gemeinden der nämlichen Zustimmung in jenen Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig ist[8].

Für alle Anlehensschulden der Gemeinden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltige Einnahmen für Verzinsung und Tilgung gegründet sind[8]. Zur Festsetzung dieser Tilgungspläne ist in Gemeinden mit Stadtverfassung Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten nötig[10].

Die Anlehensaufnahme kann nur mit Genehmigung der nächstvorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde[11] geschehen, wenn der Betrag der in demselben Rechnungsjahr aufzunehmenden Schuldenlast eine gewisse, gesetzlich ausgesprochene Höhe übersteigt. Dieser Höchstbetrag ist bestimmt für Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern auf 500 fl. (857 Mark 14 Pfg.), für Gemeinden mit 2500—5000 Einwohnern auf 1000 fl. (1714 Mark 29 Pfg.), für Gemeinden mit 5001—20 000 Einwohnern auf 5000 fl. (8571 Mark 43 Pfg.), für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern auf 10 000 fl. (17 142 Mark 86 Pfg.) in den Landesteilen diesseits des Rheins; für die Pfalz sind die Beträge nach der gleichen Bevölkerungsgrenze nur auf 1000, 2000, 10 000 und 20 000 Mark festgesetzt[12]. In den übrigen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Darlehensaufnahme untersagen, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen fehlen oder der Tilgungsplan den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Der Tilgungsplan muß daher regelmäßig der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Wo keine Genehmigung erforderlich ist, läuft eine 14tägige Frist zur Geltendmachung des Einspruchsrechts der Aufsichtsbehörde, welche Frist vom Tage nach Empfang des Tilgungungsplanes gerechnet wird.

Mit Ausnahme außerordentlicher Notfälle[13] darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplans, bzw. vor Eintreffen der Genehmigung oder Ablauf der Einspruchsfrist kein neues Anlehen aufgenommen werden[14].

---

[4] Diesf. G.O. Art. 61, pfälz. G.O. Art. 45.

[5] Die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten oder der Gemeindeversammlung ist Erfordernis der Gültigkeit des Rechtsgeschäftes für die Gemeinde. Entsch. d. o. G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. IV S. 500, V S. 417, VII S. 727; Bl. 30 S. 297 f., 40 S. 157 f. Anm. Über Konvertierung von Schulden V.G.H. 27 S. 27.

[6] Diesf. G.O. Art. 112 Ziff. 13. Vgl. angef. Entsch. d. v. G.H. V S. 417. Die Bestimmungen über Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche für staatliche Anlehen gelten (vgl. oben § 160 Anm. 7), sind auch für gemeindliche Inhaberpapiere maßgebend. Sie können nur mit Genehmigung des Min. d. Innern ausgegeben werden. § 9 der Zust.V.O. v. 24. Dez. 1899, G.V.Bl. S. 1229. Art. 34 d. E.G., Art. 49 ff. d. A.G. z. B.G.B.; Bl. 52 S. 397; Weber 35 S. 524.

[7] Diesf. G.O. Art. 63 Abs. I. [8] Pfälz. G.O. Art. 47 Abs. I (Fassung von 1896).

[9] Diesf. G.O. Art. 62 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 46 Abs. I.

[10] Diesf. G.O. Art. 112 Ziff. 13.

[11] Über die Bedeutung des Erfordernisses aufsichtlicher Genehmigung oben § 107.

[12] Art. 63 Abs. I der diesf. G.O. ist von der Subkommission mit besonderem Ungeschicke gefaßt, und nicht besser war der entsprechende Art. 47 Abs. I der pfälz. G.O., zu letzterem die Novelle v. 17. Juni 1896. Es wird von Vermehrung der Schuldenlast gesprochen, als ob der Bestand einer Schuldenlast der natürliche Zustand einer Gemeinde sei. Ferner ist, ähnlich, aber nicht gleich wie in Art. 71 der diesf. G.O. die Absteckung der Bevölkerungsgrenzen mißglückt. Anders bezüglich der Bevölkerungsgrenzen G. v. Kahr I S. 660 f. Für die Seelenzahl („unter Einrechnung der Zivil- wie der Militärbevölkerung") ist die letzte Volkszählung maßgebend. Diesf. G.O. Art. 203, pfälz. G.O. Art. 127. Bl. 23 S. 191.

[13] Darunter können nur solche Fälle verstanden werden, wo die Gemeinde in der Zwangslage, sofort Geld beschaffen zu müssen, und in der Unmöglichkeit sich befindet, vorher an die Aufsichtsbehörde zu berichten. Vgl. Verh. d. bes. Ausch. d. K. d. Abg. II S. 642, wo zu Art. 57 des Entw. in anderem Zusammenhange der „ziemlich naheliegende Fall" erwähnt wurde, „daß in Kriegszeiten einer Gemeinde eine Kontribution auferlegt werde".

[14] Diesf. G.O. Art. 62 Abs. I, II, 63 Abs. II. pfälz. G.O. Art. 46 Abs. I, II, 47 Abs. II.

Google

Zur Abänderung der Schuldentilgungspläne und zur Einstellung der Schuldentilgung bedarf in Gemeinden mit Stadtverfassung der Magistrat der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten [15].

Zu Abweichungen vom Schuldentilgungsplan, wodurch die Tilgung ganz oder teilweise eingestellt wird, müssen die Gemeinden die Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde erholen [16].

Beide Gemeindeordnungen [17] enthalten noch besondere Bestimmungen über die Entnahme von „Vorschüssen". Die diesseitige Gemeindeordnung spricht von „Vorschüssen aus besonders dotierten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen", die pfälzische Gemeindeordnung von „Vorschüssen aus besonders dotierten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere Kassen derselben Gemeinde" und von „Vorschüssen aus einer Gemeindekasse an eine von derselben Einnehmerei verwaltete Kasse einer anderen Gemeinde" [18]. Diese Vorschüsse enthalten die Gewährung bzw. Aufnahme eines Darlehens, wenn die beteiligten Kassen verschiedenen Rechtssubjekten gehören, und wären also in diesen Fällen an sich nach den Bestimmungen zu behandeln, welche für die Gewährung und Aufnahme von Darlehen gelten. Wo dagegen die beteiligten Kassen demselben Rechtssubjekte gehören, bildet eine Vorschußleistung der einen Kasse an die andere an sich lediglich eine Kassengebarung. Die Gemeindeordnungen sehen jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen von dieser Unterscheidung ab und machen eine andere.

Werden solche Vorschüsse „nicht binnen Jahresfrist [19] zurückersetzt", d. h. steht der Rückersatz innerhalb dieser Frist nicht von Anfang an fest [20], so sind sie in allen Fällen gleich Gemeindeschulden zu behandeln. Steht dagegen der Rückersatz innerhalb der bezeichneten Frist fest, so genügt für die Gewährung bzw. Aufnahme des Vorschusses ein Beschluß der kollegialen Gemeindebehörde und bzw. der außerdem noch beteiligten selbständigen [21] Kassenverwaltung.

Bezüglich der Übernahme einer finanziellen Gewährschaft (Garantie) durch die Gemeinden enthalten die G.O. folgende Vorschriften. Nach der diesseitigen G.O. [22] ist in Gemeinden mit Stadtverfassung „bei Übernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten und sonstige Unternehmungen" ein Beschluß des Magistrates unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich. In Landgemeinden kann für diese Fälle durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung die Zustimmung der letzteren als notwendig erklärt werden [23]. Nach beiden G.O. bedarf die Übernahme einer dauernden Haftungsverbindlichkeit der Gemeinde zugunsten der bezeichneten Zwecke [24] der vorgängigen Kuratelgenehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde [25].

---

[15] Diesf. G.O. Art. 112 Ziff. 13.

[16] Diesf. G.O. Art. 63 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 47 Abs. III. Nach Art. 62 Abs. III der diesf., 46 Abs. III der pfälz. G.O. haften für die richtige Erhebung u. Verwendung des Tilgungsfonds zunächst die Verwalter, bzw. Bürgermeister u. Einnehmer „jeder in seinem Wirkungskreise".

[17] Art. 64 der diesf., 48 der pfälz. G.O.

[18] Unrichtig Wand S. 369 f. Vgl. 2. Aufl. II S. 648 Anm. 18. Gegen Wand auch G. v. Kahr I S. 663 Anm. 16.

[19] Ursprünglich hieß es: „im nämlichen Rechnungsjahre". Die Änderung rührt von der Subkommission her.

[20] Begründung zu Art. 57—59 des Entw. Verh. d. bes. Ausschs. I S. 35.

[21] Art. 48 Abs. II der pfälz. G.O. sagt „gesonderte Verwaltung"; es kann aber wohl nur eine der Gemeindebehörde gegenüber selbständige Verwaltung gemeint sein.

[22] Art. 112 Ziff. 1.

[23] Art. 147 Abs. I.

[24] Es heißt hier zwar bloß „Anstalten", doch ist zweifellos damit nicht weniger gemeint, als mit den Worten „Anstalten und sonstige Unternehmungen".

[25] Diesf. G.O. Art. 159 Ziff. 5, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 5. Wand S. 207 ff, G. v. Kahr II S. 83 f.

Google

Zweites Hauptstück.

Die Finanzgewalt der Ortsgemeinden.

§ 197. **Das Besteuerungsrecht der Ortsgemeinden**[1]. Den Gemeinden ist zum Zweck der Bestreitung ihrer Bedürfnisse eine Finanzgewalt beigelegt, kraft deren sie öffentlichrechtliche Einnahmequellen sich erschließen können. Dies sind, wie beim Staate, Naturalleistungen, Steuern und Gebühren. Die Steuern scheiden sich in direkte Steuern oder Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern oder Aufschläge und sonstige Abgaben, die keine Gebühren sind.

Die Inanspruchnahme solcher öffentlichrechtlicher Leistungen nach Maßgabe der Gesetze ist in erster Linie ein Recht der Gemeinden[2]. Die Auflegung von Steuern kann zum Zweck der Bestreitung aller Ausgaben geschehen, „welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen"[3]. Demnach können solche Leistungen zur Bestreitung nicht bloß des rechtlich notwendigen, sondern auch des freiwillig übernommenen Aufwandes auferlegt werden, sofern nur kein ausdrückliches gesetzliches Verbot dieser freiwilligen Übernahme oder der Inanspruchnahme des Einzelnen für den betreffenden Aufwand entgegensteht[4].

Das Verhältnis zwischen den Steuern und den sonstigen Einkünften im Gemeindehaushalt wird von den G.O. in folgender Weise bestimmt. Nachdem sie zuvor ein, jedoch nicht vollständiges Verzeichnis der übrigen Einnahmen der Gemeinden gegeben haben[5], fügen sie bei: „Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe[6] durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben[7]

---

[1] Über die geschichtliche Entwicklung s. 2. Aufl. II S. 648 ff., W. Tröltsch, Die bayer. Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19. Jahrh. mit besonderer Berücksichtigung der indirekten Verbrauchssteuern, 1. Abt. München 1891; derselbe, Beiträge zur Finanzgeschichte Münchens im 19. J., Finanzarchiv X Bd. 1 S. 1 ff. Josef Eßlen, Geschichte der Gemeindebesteuerung in Bayern, München 1903. Die Verschiedenheit des gemeindlichen Abgabenrechtes in den beiden Landesteilen ist durch die G.O. v. 1869, wenn auch nicht völlig, so doch im wesentlichen beseitigt worden. Vgl. über diese Verh. W. Tröltsch, G.B. I S. 99 ff. Eine weitere Vereinheitlichung brachte die Steuergesetzgebung v. 14. Aug. 1910. Die bisher noch bestehenden Vorschriften (vgl. insbes. 2. Aufl. II S. 655) des G. v. 17. Nov. 1837, die Gemeindeumlagen im Rheinkreise betr., treten infolge der Kirchen-G.O. v. 24. Sept. 1912 (Art. 112 B Ziff. 1) außer Kraft.

[2] Diesf. G.O. Art. 39, 40, 42, 49, pfälz. G.O. Art. 30, 31, 33, 39. Die Einnahmen auf Grund des Hundeabgaben- u. Warenhaussteuer-G., die stets zu erheben sind, fallen unter die in Abs. I genannten, der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren. Eine besondere Einnahme bildet für einzelne Gemeinden der in § 6 d. Reichsbesteuerungs-G. v. 15. April 1911 begründete Zuschuß des Reichs; vgl. hierher auch Art. 12 d. Umlagen-G. v. 10. Aug. 1910) s. u. S. 163.

[3] Art. 42 der diesf., 33 der pfälz G.O. sagt dies nur bezüglich der Umlagen, der Satz ist aber, wie oben geschehen, zu verallgemeinern. Die Kirchen-G.O v. 24. Sept. 1912 hat das Recht der Gemeinden, beschlußmäßig Leistungen für kirchliche Zwecke freiwillig zu übernehmen (vgl. 2. Aufl. II S. 663, V.G.H. 18 S. 298, Geib, Handbuch II S. 318 ff.) zwar aufrecht erhalten (auch für die Pfalz), dagegen die Pflicht zur Umlagenentrichtung für diese Ausgabe eingeschränkt. Vgl. Art. 93 u. 94 d. K.G.O.

[4] Bl. f. ad. Pr. 22 S. 153 Anm. 7, 24 S. 305 ff., 47 S. 228. Entsch. d. V.G.H. 5 S. 298. v. Kahr I S. 485.

[5] Diesf. G.O. Art. 39 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 30 Abs. I. Vgl. dazu G. v. Kahr a. a. O. I S. 403 ff., H. v. Wand a. a. O. S. 266 ff. A. Geib, Handb. f. d. Gemeindebehörden, 3. Aufl., I S. 326. Über Einnahmen aus Ordnungsstrafen im Vollzuge der Steuer-G. s. o. § 179 Anm. 5. Über das Verschulden bei Steuerdelikten vgl. Riß in Recht u. Wirtschaft 1913 S. 76.

[6] Die Gemeindedienste stehen gesondert außerhalb der gemeindlichen Geldwirtschaft und wirken für letztere, soweit sie überhaupt finanzielle Bedeutung haben, als Ersparung. Vgl. 2. Aufl. II S. 656 Anm. 5. Über das Verhältnis zwischen Bedarf u. Umlagehöhe vgl. V.G.H. 24 S. 145.

[7] Die Worte „sonstige örtliche Angaben" sind höchst unklar, besonders für das pfälz. Gemeinderecht. Für die diesf. G.O. kann man an die Abgaben des Art. 40 Abs. IV denken: „welche nicht unter die Bestimmungen des Abs. I fallen", für die Pfalz fehlt diese Gattung von Abgaben. Die Pflasterzölle u. dgl. fallen an sich unter die Gebühren für Benutzung von Gemeindeanstalten, welche Abs. I des Art. 39 bzw. 30 aufführt. Es handelt sich hier um eine Unklarheit, die einigermaßen schon im Entw. herrschte und in den Verhandlungen sich noch steigerte. Ich halte es nach den Verhandlungen für unmöglich, den Begriff der sonstigen örtlichen Abgaben festzustellen. Vgl. 2. Aufl. II S. 657 Anm. 6. Man kann die Gedanken, welche einer Bestimmung zugrunde liegen,

Google

zu decken[8]." Der hiermit ausgesprochene Satz, daß die Steuern, Aufschläge und sonstigen Abgaben Subsidien, ein aushilfsweises Deckungsmittel für den öffentlichen Bedarf sind, ist so alt wie das Steuerrecht. Er gilt für den Staats- wie für den Gemeindehaushalt. Steuern und vor allem direkte Steuern sollen nur so weit zur Erhebung kommen, als die sonst verfügbaren Einkünfte unzulänglich sind, um die öffentlichen Ausgaben zu decken.

Der fragliche Grundsatz ist ein Grundsatz der Finanzverwaltung. Er ist, weil im formellen Gesetzeswege aufgestellt, bindend für diejenigen Faktoren, welche den Haushalt zu ordnen oder bei dessen Ordnung mitzuwirken berufen sind. Jener Grundsatz ist aber lediglich ein Satz der Finanzverwaltung. Er hat keine Bedeutung für das Rechtsverhältnis zwischen Steuerberechtigtem und Steuerpflichtigem[9]. Er bildet keine Gesetzesbestimmung im materiellen Sinne des Wortes[10], auf welche der Steuerpflichtige zur Ablehnung der Steuerforderung sich berufen könnte. Wohl ist es, wo, wie hier, nicht der Staat, sondern der Gemeindeverband in Frage kommt, denkbar, daß der Einzelne einen Finanzverwaltungsakt angreift[11], weil dieser Akt ihm gegen jenen Grundsatz zu verstoßen scheint. Aber ein solcher Angriff ist kein Streit um die Steuerforderung[12].

In der Tat ist auch, soviel den Staat überhaupt und soviel das Gebiet der indirekten Besteuerung überhaupt angeht, der Gedanke bei uns noch niemals zutage getreten, der Einzelne könne die Bezahlung einer Steuer deswegen ablehnen, weil die Steuer nicht nötig gewesen sei oder weil der Bedarf, den sie mit zu decken bestimmt war, bereits seine Befriedigung gefunden habe. Wohl aber ist der Versuch gemacht worden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Umlagenleistung und zwar in Fällen, wo es sich um Nachzahlung handelt, diese haltlose Lehre zur Geltung zu bringen. Die Frage, welche Bedarfsgröße ungedeckt, welche Umlagensumme hiernach nötig ist, berührt den Bestand der Umlagenforderung überhaupt nicht; sie ist eine Frage der gemeindlichen Finanzverwaltung, nicht der Steuerpflicht[13].

Die Bedeutung des Grundsatzes der Subsidiarität der Gemeindesteuern für die Führung des gemeindlichen Haushaltes ist im einzelnen folgende. Steuern dürfen nur eingeführt werden, wenn die sonstigen Deckungsmittel nicht zureichen. Zu welcher Steuergattung die Gemeinden greifen wollen, ist Sache ihres Ermessens, dies jedoch nur insoweit, als nicht für die Einführung gewisser Steuern staatliche Genehmigung erfordert ist. Soweit dies der Fall ist, wird durch Versagung der Genehmigung die betreffende Steuerquelle verschlossen. Sache des Ermessens der Gemeinde ist es ferner, wie weit sie statt Steuerleistungen Dienstleistungen in gegebenen Fällen beanspruchen wollen[14].

Der hier erörterte Satz der G.O. enthält aber noch einen anderen Gedanken. Die Steuereinführung ist nicht bloß ein Recht der Gemeinde, sie ist unter Umständen auch ihre gesetzliche Pflicht. Die Gemeinden müssen von diesem Rechte Gebrauch machen, wenn es zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten notwendig ist. Sie können hierzu aufsichtlich angehalten werden. Von dieser aufsichtlichen Einschreitung ist schon in anderem Zusammenhange gehandelt worden[15]. Hier ist nur zu prüfen, wie der aufsichtliche Zwang auf die Ausübung des Rechtes wirken darf.

Zunächst ist hervorzuheben, daß auch dem aufsichtlichen Zwange gegenüber der Gemeinde das Recht gewahrt bleibt, nach Ermessen innerhalb der oben angegebenen

---

auslegen, nicht aber den Mangel derselben. Was Wand S. 269 f. annimmt, daß Pflaster-, Weg- u. Brückenzölle, dann Marktstandgelder gemeint seien, ist eine Vermutung, die manches für sich hat, aber nicht bewiesen werden kann. Der Wortlaut des Ges. enthält lediglich einen klaren Widerspruch. S. auch G. v. Kahr a. a. O. I S. 404. V.G.H. 23 S. 167.

[8] Diesf. G.O. Art. 39 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 30 Abs. II. Dazu diesf. G.O. Art. 206 Abs. I Ziff. 5, pfälz. G.O. Art. 130.

[9] A.M. V.G.H. 11 S. 451; auch G. v. Kahr I S. 404 f., 509.

[10] Vgl. oben § 144. [11] Vgl. oben § 107.

[12] Vgl. W. Krais, Ges. v. 8. Aug. 1878 usw. S. 96, 339.

[13] Vgl. hierüber im einzelnen 2. Aufl. II S. 658 u. V.G.H. 6 S. 275, 10 S. 253, 12 S. 311 ff., 20 S. 79, 29 S. 156, vgl. auch 24 S. 145, Bl. 29 S. 312 u. H. v. Wand a. a. O. S. 293 ff. Reger I S. 215.

[14] Vgl. auch V.G.H. 16 S. 165.

[15] Oben § 107.

Google

Grenzen zwischen den verschiedenen aushilfsweisen Deckungsmitteln und gegebenenfalls Naturalleistungen zu wählen. Allerdings hebt die diesseitige G.O.[16] den Fall heraus, wo eine Gemeinde unterläßt, „die nötigen Gemeindedienste für gesetzlich notwendige Zwecke anzuordnen". Indessen wird auch hier ein Zwang zur Anordnung gerade dieser Leistungen nur angängig sein, wo nicht aus finanziellen, sondern aus sachlichen Gründen gerade Gemeindedienste erforderlich erscheinen. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen darf das Recht der Gemeinde, zwischen den gesetzlichen Deckungsmitteln zu wählen, nicht verkürzt werden. Nur wenn die Gemeinde im Widerstande so weit geht, daß sie dieses Wahlrecht nicht gebraucht, kann die Staatsaufsicht zu unmittelbarem Eingreifen in das gemeindliche Besteuerungsrecht vorschreiten. Sie hat aber ihrerseits keine Wahl: sie kann weder Verbrauchssteuern noch „sonstige örtliche Abgaben"[17] in der Gemeinde einführen, sondern nur, soweit erforderlich, Gemeindeumlagen anordnen[18].

Die G.O. haben den Grundsatz des früheren Gemeindeediktes nicht aufgenommen, wonach die direkten Steuern der Gemeinden stets in Beziehung zu einem bestimmten Einzelaufwand stehen mußten. Die gesetzliche Regel ist nunmehr, daß die Gemeindeumlagen zur Deckung des Gemeindeaufwandes als Ganzen dienen, also zur Ergänzung der gemeindlichen Einkünfte bis zu derjenigen Höhe, die zur Deckung des Aufwandes erforderlich ist[19]. Es besteht keinerlei Beziehung zwischen der Umlagenpflicht und dem persönlichen Vorteil des Einzelnen aus dieser oder jener gemeindlichen Aufwendung. Allerdings ist, wie später zu zeigen sein wird, dieser Grundsatz nicht ausnahmslos durchgeführt.

§ 198. **Die allgemeinen Umlagen der Ortsgemeinden.** Das gesamte Umlagenrecht der Gemeinden, Ortschaften und Gemeindeverbände ist infolge der Neugestaltung der staatlichen Besteuerung im Umlagengesetz vom 14. August 1910[1] zusammengefaßt und unter Beseitigung oder Änderung der bisherigen Rechtsvorschriften neu und vollständig geordnet worden[2].

Die Gemeindeumlagen können hiernach, wie bisher, nicht in der Form einer selbständigen gemeindlichen Belastung[3], sondern nur in der Form von Zuschlägen zu

[16] Art. 157 Abs. V.

[17] Dadurch wird die oben Anm. 7 dargelegte Unklarheit des Ges. ziemlich unschädlich.

[18] Dies ist m. E. der Sinn des Abs. VII des Art. 157 der diesS., 89 der pfälz. G.O. Die Aufsichtsbehörde erlangt durch den Widerstand der Gemeinde keine finanzrechtliche Diktatur. „Die zum Vollzuge (nämlich der Erfüllung einer festgestellten Verpflichtung) nötigen Verfügungen" des Abs. VII sind zunächst die sachlich nötigen Verfügungen, z. B. Anstellung eines Polizeidieners, Feststellung und Anweisung seines Gehaltes. Sodann wird gesagt, daß „insbesondere auch", wenn nämlich besondere Fürsorge für die Kostendeckung überhaupt nötig ist, „die etwa erforderliche Umlage" und „deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde" angeordnet werden kann. Es wird nicht eine Art der Kostendeckung beispielsweise genannt, sondern betont, daß auch die Sorge für die Kostendeckung mittels Umlage in der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde liege. A. M. Wand S. 528 f., welcher der Aufsichtsbehörde sogar das Recht zuschreibt, an Stelle der Gemeinde Anlehen aufzunehmen. G. v. Kahr I S. 466 ff., 487 ff., II S. 49 ff. Vgl. dagegen Bl. 35 S. 398 f., Bl. f. R.A. 44 S. 62, Entsch. d. Ob.G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. VII S. 730.

[19] Diesf. G.O. Art. 39 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 30 Abs. II. V.G.H. 3 S. 719, 8 S. 15.

[§ 198] [1] G.V.Bl. S. 581, hierzu eingehende Vollz. Anw. v. 12. Juni 1911. (G.V.Bl. S. 819), Kommentar v. J. Henle, München 1911.

[2] Das U.G. (Art. 49, 50) hebt auf die Art. 43—48, 57, 58 der rechtsrh., 32 Abs. V, 34—38, 42 d. pfälz. G.O. u. ändert Art. 152/84 Abs. I beider G.O. u. Art. 31 Abs. IV Satz 2 der pfälz. G.O. Dagegen ist Art. 206 Abs. II Ziff. 2 der rechtsrh. G.O., der den Art. V des U.G. v. 22. Juli 1819 aufrecht erhält, nicht aufgehoben. Diese vielumstrittene Vorschrift ist aber für Erhebung von Schulumlagen nach Art. 23 d. Schulbedarf-Ges. v. 28. Juli 1902 (s. u. § 296) nicht mehr anwendbar, war auch für Bestreitung von kirchlichen Bedürfnissen trotz der formellen Aufrechthaltung nicht mehr maßgebend. Vgl. hierüber 2. Aufl. 2 S. 663, Bl. 38 S. 65 ff., Graßmann i. Arch. f. öff. R. 8 S. 510 ff., dagegen V.G.H. 13 S. 505, 562, 18 S. 298, 19 S. 16, v. Kahr G.O. I S. 524 ff., Meurer, Kirchenstift R. S. 116 ff. Die Kirch.G.O. v. 24. Sept. 1912 hat die Vorschrift auch formell ganz beseitigt (Art. 112 A Ziff. 2 u. 4). Unberührt v. U.G. bleibt auch die V.O. v. 19. Juni 1810 Ziff. 2 über Umlagenerhebungen von armen Pfründestiftungen, vgl. 2. Aufl. II S. 664 Anm. 29; V.G.H. 17 S. 134. Die Bestimmung in Art. 44 Abs. II d. pfälz. G.O. wurde ebenfalls durch die Kirch.G.O. Art. 112 B Ziff. 2 beseitigt.

[3] Art. 1. Die gesetzliche Einführung der sog. Steuerautonomie d. Gemeinden wurde bei den Verhandlungen in der Reichsratskammer verworfen. Vgl. hierüber Jahrb. d. öff. R. V S. 495.

Google

den direkten Staatssteuern (Einkommen-, Grund- und Haussteuer, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer, Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen) erhoben werden.

Gemeindeumlagenpflichtig ist nur, wer mit einer direkten Staatssteuer veranlagt ist; der Veranlagung steht die vormerkungsweise Veranlagung[4] gleich. Die Gemeindeumlagenpflicht bemißt sich nach der veranlagten Steuer[5] (und zwar nach Art. 3 des Einf.G. nur nach der Normalsteuer). Auch die Steuernachholung[6] bewirkt jetzt die entsprechende Umlagenpflicht, während Niederschlagung oder Nachlaß einer veranlagten Steuer die Gemeindeumlagenpflicht nicht beeinflußt[7]. Die Umlagenpflicht ist ferner dadurch bedingt, daß der Steuerpflichtige in einer persönlichen oder sachlichen Beziehung zur umlageberechtigten Gemeinde steht[8]. Daher sind[9] (natürliche) Personen, die mit Steuer veranlagt sind, in Bayern aber weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, gemeindeumlagenfrei in bezug auf Erträgnisse und Einkünfte aus Kapitalvermögen, ferner hinsichtlich der Einkünfte aus Beruf usw. (Eink.St.G. Art. 7 Abs. I Ziff. 4).

Die Gemeindeumlagenfreiheit erstreckt sich aber nicht auf Erträge und Einkünfte aus Kapitalvermögen, das in Bayern dinglich versichert ist, oder aus Kapitalvermögen eines Abwesenden, für den von einem bayerischen Gerichte eine Pflegschaft nach § 1911 des B.G.B. angeordnet ist.

Die Worte Wohnsitz und Aufenthalt sind im Sinne der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beseitigung der Doppelbesteuerung[10] zu verstehen.

Gemeindeumlagenfrei sind ferner[11] Erträge:

1. aus Schlössern und Gärten, die zur K. Zivilliste gehören;
2. aus Grundstücken des Reiches oder des Staates, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
3. aus Kirchen, Bethäusern, Synagogen;
4. aus Dienstgrundstücken der Versicherungskammer;
5. aus unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Grundstücken der bayerischen Kreisgemeinden, Distriktsgemeinden, Gemeinden und Ortschaften sowie der zur Durchführung der Arbeiterversicherung auf Grund der Reichs- oder der bayerischen Landesgesetze errichteten Kassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten;
6. aus unmittelbar zu Zwecken des Unterrichtes oder der Erziehung dienenden Grundstücken öffentlicher Unterrichts- oder Erziehungsanstalten sowie aus Grundstücken dieser Art von Privatanstalten, die für öffentliche Unterrichts- oder Erziehungsanstalten Ersatz bieten und nicht Erwerbszwecke verfolgen;
7. aus Grundstücken, die unmittelbar zu Zwecken der öffentlichen Wohltätigkeit oder der öffentlichen Gesundheitspflege unter Ausschluß von Erwerbs- oder Sportszwecken dienen;
8. aus öffentlichen Museen und öffentlichen Monumenten.

Zur Vermeidung mehrfacher Umlagenbelastung kann die Staatsregierung[12] in bezug auf Gemeindeumlagepflichtige, die auch dem Steuerrechte nichtbayerischer Gemeinden

---

[4] S. oben § 175. Die staatlichen Verkehrsanstalten werden für die Gewerbesteuer auch nicht vormerkungsweise veranlagt.

[5] Art. 2. Die Zuschläge nach Eink.St.G. Art. 31, Gew.St.G. Art. 18 u. Kap.G. 14 bleiben außer Ansatz.

[6] S. oben § 177, Henle, S. 17.

[7] Vgl. hierüber oben S. 73 u. für das frühere Recht V.G.H. 27 S. 97. Vgl. Henle a. a. O. S. 20.

[8] Über das frühere abweichende Recht vgl. 2. Aufl. II S. 659 ff.

[9] Art. 3.

[10] R.G. v. 22. März 1909 (V.G.Bl. S. 329). Vgl. auch § 8 des Freizügigkeits-Ges. v. 1. Nov. 1867, das nunmehr (anders früher, vgl. 2. Aufl. II S. 662) für das Umlagenrecht von Bedeutung ist. Vgl. Art. 16 mit Art. 8 u. 14 Ziff. 1.

[11] Art. 4. Es handelt sich nur um Zuschläge zur Grundsteuer. Vgl. § 15 d. V.Anw., Haus-St.G. in der Fassung v. 4. Nov. 1910 § 2, Eink.St.G. Art. 4 begründen weiters die Umlagenfreiheit. Über Beginn und Ende der Umlagenfreiheit vgl. Art. 5. Über die Umlagenpflicht des Reiches vgl. nun § 3 des R.Best.G. v. 15. April 1911.

[12] Art. 7. Das R.Doppel-St.G. v. 22. März 1909 bezieht sich nur auf Staatssteuern.

Google

unterliegen, Vereinbarungen und Verfügungen treffen, die von den Vorschriften des Umlagen-Gesetzes abweichen.

Zur Gewährung einer Umlagenminderung oder einer Umlagenbefreiung sind in Fällen solcher Art auch die Gemeinden [13] berechtigt.

Die Staatsregierung kann ferner über die Gemeindeumlagenpflicht von Personen, die zu einem anderen Staate in Beziehung stehen, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit Anordnungen treffen, die von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen.

Neben der Umlagenpflicht regelt das Gesetz eingehend die Berechtigung der einzelnen Gemeinden, von dem Umlagepflichtigen Zuschläge zu den entsprechenden Staatssteuern zu fordern.

Umlagenberechtigt in bezug auf die Erträge aus Grundbesitz, Hausbesitz und Gewerbebetrieb im Umherziehen ist die Gemeinde des Ortes der Steuerveranlagung [14].

Umlagenberechtigt in bezug auf die Erträge aus stehendem Gewerbebetrieb [15] ist die Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

Betriebsstätte im Sinne des Umlagen-Gesetzes ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebes gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Kommen hiernach mehrere Gemeinden in Betracht, so ist jede dieser Gemeinden anteilsweise umlagenberechtigt [16]. Die Berechnung der Anteile geschieht dadurch, daß die Gewerbesteuer (Betriebskapitalanlage und Ertragsanlage) ausgeschieden wird.

Die Ausscheidung geschieht in folgender Weise:

1. Die Betriebskapitalsanlage wird nach dem Werte der in den einzelnen Gemeinden befindlichen Bestandteile des Betriebskapitals (Gew.St.G. Art. 8, 9) ausgeschieden.

2. Die Ausscheidung der Ertragsanlage erfolgt nach den Ertragsteilen (Gew.St.G. Art. 10), die von den einzelnen Gemeinden aus erzielt werden. Ist eine verlässige Bemessung der Ertragsanteile unmöglich, so erfolgt die Ausscheidung nach einem geeigneten anderen Maßstabe.

Die Ausscheidung der Gewerbesteuer erfolgt veranlaßten Falles auch in bezug auf die ausmärkischen Bezirke.

Eine besondere Vorschrift, die an sich mit der Umlagenerhebung nichts zu tun hat, ist zugunsten von Gemeinden getroffen, die in der Regel als Nachbarorte von industriereichen Gemeinden durch das Übermaß ihrer dort beschäftigten Arbeiterbevölkerung sehr belastet sind. Hier soll zwischen der Wohnsitz- und der Beschäftigungsgemeinde ein Ausgleich stattfinden, für dessen Vollzug angesichts der darin liegenden Schwierigkeiten und der Unbestimmtheit des Gesetzes ein schiedsrichterliches Verfahren [17] vorgesehen ist. Wenn nämlich in einer Gemeinde durch dort wohnende Personen, die in einer anderen Gemeinde im Betrieb eines stehenden Gewerbes beschäftigt werden, nachweislich Mehrausgaben für Zwecke der öffentlichen Volksschulen, der öffentlichen Armenpflege oder der Polizei erwachsen, die im Verhältnisse zu den ohne diese Personen für die gleichen Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben erheblich sind und eine unbillige Mehrbelastung der Umlagenpflichtigen dieser Gemeinde bewirken, so ist die

[13] Zuständig ist die Gemeindeverwaltung (Art. 84, 130, 154 G.O.).

[14] Art. 8. Streitigkeiten über die Gemeindezugehörigkeit eines Grundstückes sind vor dem Umlagenstreit zu erledigen. V.G.H. 15 S. 269. Bl. 29 S. 61. Wegen der Steuer von Wandergewerbe vgl. auch Art. 16.

[15] Art. 9. Vgl. V.Anw. § 27. Der Begriff „Betriebsstätte" ist dem R.Doppel-St.G. entnommen. Maßgebender Zeitpunkt ist in der Regel der 1. Januar, vgl. Art 11.

[16] Art. 10. Für die Bemessung der Umlagenberechtigung ist regelmäßig der 1. Januar entscheidend, vgl. Art. 11.

[17] Art. 13. Letzte Instanz ist der V.G.H. Vgl. Art. 45 d. V.G.H.G. Ein typischer Fall sind die Vororte von Augsburg, deren teilweise Einverleibung zum Teil wegen dieser Bestimmung inzwischen erfolgt ist.

Google

Betriebsgemeinde auf Verlangen der Wohngemeinde verpflichtet, dieser einen angemessenen Zuschuß zu leisten.

Der Zuschuß besteht in einem entsprechenden Teilbetrage der Gemeindeumlagen, die von den beteiligten Betrieben an die Betriebsgemeinde aus den Gewerbesteuern zu entrichten sind. Bei Bemessung des Zuschusses sind außerdem neben der Höhe der Mehrausgaben auch die der Wohngemeinde nachweislich zugehenden Vorteile, soweit sie in der Steuerkraft zum Ausdrucke kommen, zu berücksichtigen[18]. —

Umlagenberechtigt in bezug auf die Erträge aus Kapitalvermögen[19] ist gegenüber natürlichen Personen die Gemeinde des Wohnsitzes, in Ermangelung eines Wohnsitzes in Bayern die Gemeinde des Aufenthaltes, gegenüber juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen die Gemeinde des Sitzes, beim Mangel eines Wohnsitzes, Aufenthaltes oder Sitzes in Bayern die Gemeinde, aus welcher der umlagenpflichtige Ertrag bezogen wird.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes in Bayern[20] sind sämtliche Wohnsitzgemeinden anteilsweise umlagenberechtigt. Die Berechnung der Anteile geschieht dadurch, daß die Kapitalrentensteuer ausgeschieden wird. Die Ausscheidung geschieht in folgender Weise:

Der Gemeinde des Hauptwohnsitzes werden vorweg vier Zehntel der Steuer zugewiesen. Bei mehrfachem Hauptwohnsitze werden diese vier Zehntel auf die Hauptwohnsitzgemeinden gleichheitlich verteilt. Als Hauptwohnsitz gilt der Wohnsitz, der für den Umlagenpflichtigen wirtschaftlich oder gesellschaftlich von vorwiegender Bedeutung ist. Der Rest der Steuer wird auf sämtliche Wohnsitzgemeinden gleichheitlich verteilt.

Gegenüber Neuanziehenden entfällt die Umlagenberechtigung, wenn die Dauer des Aufenthalts den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt[21].

Kommen bei Mangel eines Wohnsitzes, Aufenthaltes oder Sitzes in Bayern mehrere Gemeinden in Betracht, so ist jede dieser Gemeinden anteilsweise umlagenberechtigt. Die Berechnung der Anteile geschieht dadurch, daß die Kapitalrentensteuer ausgeschieden wird. Die Ausscheidung geschieht nach dem Verhältnisse der Ertragsteile, die aus den einzelnen Gemeinden bezogen werden[22].

Der maßgebende Zeitpunkt für die Bemessung der Umlagenberechtigung ist der 1. Januar, bei späterem Beginne der Umlagenpflicht der Tag des Beginns[23].

Für die Umlagenberechtigung in bezug auf steuerbare Einkommen gelten ebenfalls die vorstehenden Vorschriften über Umlagen aus Kapitalerträgen[24]. Soweit aber das Einkommen aus Grund- oder Hausbesitz oder stehendem Gewerbebetriebe außerhalb der umlagenberechtigten Gemeinde stammt[25], ist auch die Gemeinde, die nicht nach den vorstehenden Vorschriften umlagenberechtigt ist, in der aber diese Steuerquellen sich befinden (die Ursprungsgemeinde), nach besonderer Bestimmung anteilsweise umlagenberechtigt an der aus diesem Einkommen sich berechnenden Normalsteuer. Die Umlagenberechtigung entfällt, wenn die Ertragssteuern des Pflichtigen, die auf die andere Gemeinde treffen, insgesamt weniger als 5 Mk. betragen.

Die Berechnung des Anteiles der Umlagenberechtigung geschieht dadurch, daß die Einkommensteuer ausgeschieden wird.

Die Ausscheidung erfolgt nach dem Verhältnisse des Teiles der Reineinkünfte, die aus der anderen Gemeinde fließen, zu dem Gesamt-Reineinkommen. Soweit dabei ein Gewerbebetrieb in Betracht kommt, der sich auf mehrere Gemeinden erstreckt, erfolgt die Ausscheidung der Ertragsanlage nach den Ertragsteilen, die von den einzelnen

---

[18] Art. 12. Vorbildlich war § 53 Abs. I d. preuß. Kommunalabgaben-Ges. v. 24. Juli 1906 (G. Samml, S. 377). Im einzelnen vgl. zu den dehnbaren Bestimmungen Henle a. a. O. S. 39 ff.

[19] Art. 14. Diese Vorschriften (Art. 14—18) gelten für Umlagen aus Kapitalrentensteuern u. Einkünften aus Kapital, also Einkommensteuern dieser Art, vgl. Art. 19. Das frühere Wahlrecht des Umlagepflichtigen ist beseitigt.

[20] Art. 15.

[21] Art. 16, s. o. Anm. 9. Das Zitat des Art. 15 in Art. 16 beruht auf einem Redaktionsversehen.

[22] Art. 17. [23] Vgl. Art. 18 (nachträgliche Änderungen).

[24] Art. 19. [25] Art. 20.

Google

Gemeinden aus erzielt werden. Soweit die Reineinkünfte aus Grundvermögen herrühren, das sich auf mehrere Gemeinden erstreckt, erfolgt die Ausscheidung nach dem Verhältnisse der Grund- und Hausteuern, mit denen das Grundvermögen veranlagt ist. Die Ausscheidung erfolgt auch in bezug auf die ausmärkischen Bezirke.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest der Einkommensteuer trifft auf die zunächst umlagenberechtigte Gemeinde. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes in Bayern wird dieser Rest wieder so ausgeschieden, daß der Gemeinde des Hauptwohnsitzes vorweg $^4/_{10}$ der Steuer zugewiesen werden[26].

Die Steuerausscheidung erfolgt[27] mangels vorgängiger Vereinbarung des Umlagenpflichtigen mit den beteiligten Gemeinden durch Beschluß des Steuerausschusses oder des Rentamts, dem die Steuerveranlagung zusteht.

Wird eine Steuerveranlagung von der Berufungskommission oder von der Oberberufungskommission abgeändert, so ist von dieser zugleich die Steuerausscheidung zu berichtigen. Gegen den Berichtigungsbeschluß der Berufungskommission ist Beschwerde an die Oberberufungskommission zulässig.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln sind der Pflichtige und die beteiligten Gemeinden berechtigt.

Ist die Ausscheidung einer veranlagten Steuer zu Unrecht unterblieben, so erfolgt deren Nachholung nur dann, wenn sie von dem Umlagenpflichtigen oder von einer beteiligten Gemeinde vor Ablauf von drei Jahren beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem die Steuerveranlagung erfolgt ist.

Um für die gemeindliche Besteuerung das Interesse des einzelnen Pflichtigen an den gemeindlichen Einrichtungen, nicht seine Leistungsfähigkeit, voranzustellen und um das verhältnismäßig stärker zu den staatlichen Lasten herangezogene Einkommen aus Beruf und Arbeit bei der gemeindlichen Besteuerung zu schonen, mußte der bisherige gesetzliche Grundsatz, daß für die Kreis- und Distriktsgemeinden, die Ortsgemeinden und Ortschaften die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern nach gleichem Maßstabe erfolgen, aufgegeben und die Heranziehung der einzelnen Steuerarten zur Berechnung und Verteilung der Umlagen völlig neu geregelt worden.

Die Berechnung und Verteilung der Gemeindeumlagen geschieht daher nach folgenden näheren Bestimmungen[28]:

Die Ertragssteuern des Reichs, des Staates, der Kreisgemeinden, der Distriktsgemeinden, der Ortsgemeinden und Ortschaften werden um $^1/_5$ erhöht[29].

Die Einkommensteuern von steuerbaren Einkommen, die lediglich aus Beruf usw. herrühren, werden erhöht bei steuerbaren Einkommen:

von	mehr	als	8000	Mk.	bis	zu	12000	Mk.	um	$^1/_{10}$,
„	„	„	12000	„	„	„	16000	„	„	$^2/_{10}$,
„	„	„	16000	„	„	„	20000	„	„	$^3/_{10}$,
„	„	„	20000	„	„	„	24000	„	„	$^4/_{10}$,
„	„	„	24000	„	.	.	.	.	„	$^5/_{10}$.

Diese Vorschriften gelten auch für steuerbare Einkommen der bezeichneten Höhen, die nur teilweise aus Beruf usw. herrühren, wenn die Reineinkünfte aus Beruf usw. mehr als 8000, 12000, 16000, 20000 und 24000 Mk. betragen. Die Erhöhung wird jedoch nach dem Steuerbetrage berechnet, der sich ergeben würde, wenn das steuerbare Einkommen lediglich aus diesen Berufseinkünften bestünde.

Nach Durchführung dieser Erhöhungen werden in Ansatz gebracht: sämtliche Grundsteuern, Hausteuern, Gewerbsteuern und Steuern vom Gewerbebetrieb im Um-

[26] Vgl. Art. 15, 19.

[27] Art. 22. Das Verfahren regelt sich im allgemeinen nach den Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze mit den in Art. 23 bezeichneten Abweichungen. (In Art. 23 wird es statt Art. 72 Abs. VI wohl Abs. VII heißen müssen.)

[28] Art. 25–28.

[29] Da diese juristischen Personen nur einkommensteuerfrei sind, so würden sie zuungunsten der übrigen Umlagepflichtigen zu sehr entlastet werden, wenn nicht dieser Ausgleich einträte. Vgl. Begr. S. 216.

Go gle

herziehen mit den zweieinhalbfachen Beträgen; sämtliche Kapitalrentensteuern mit den eineinhalbfachen Beträgen, sämtliche Einkommensteuern mit den halben Beträgen.

Soweit Einkünfte aus Kapitalvermögen für die Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben[30], werden die entsprechenden Kapitalrentensteuern nur mit den einfachen Beträgen in Ansatz gebracht.

Der geringste Ansatz der Einkommensteuer beträgt 1 Mk.

Sind auf diese Weise die Grundlagen ermittelt, so werden aus der Steuersumme, die sich hiernach ergibt, die Gemeindeumlagen nach einem einheitlichen Hundertsatze berechnet. Mit diesem Hundertsatze werden sie auf die einzelnen Pflichtigen entsprechend ihren Steueransätzen ausgeschlagen[31].

Die Feststellung der Grundlagen für die Berechnung der Zuschläge zu den Steuern aus Berufseinkommen erfolgt durch Beschluß des Steuerausschusses oder des Rentamts, dem die Steuerveranlagung zusteht.

Auf die Beschlußfassung und auf die Rechtsmittel finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung[32].

Die Berechnung der Steueransätze, dann die Berechnung und Verteilung der Gemeindeumlagen erfolgen durch die Gemeindeverwaltung Die Vornahme dieser Geschäfte kann aber vertragsweise dem Rentamt übertragen werden. Die Gemeindeverwaltungen sind befugt, bei den Rentämtern, in der Pfalz auch bei den Steuereinnehmereien die Steuerlisten und die sonstigen Behelfe einzusehen und Abschriften davon zu nehmen.

Die Gemeindeumlagen werden am 1. Januar, bei späterer Entstehung des Schuldverhältnisses am Tage der Entstehung fällig. Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Gemeindeverwaltung[33]. Die Entstehung des Schuldverhältnisses setzt neben dem Beginn des Steuerjahres voraus die Umlagenpflicht (und diese wiederum die Steuerveranlagung), ferner die Berechtigung der umlagefordernden Gemeinde[34].

Da die Steuerpflicht Bedingung der Umlagenpflicht ist, so folgt, daß diese an jene auch zeitlich sich anhängt. Nur wenn die Steuer fällig ist, ist die Umlage fällig[35]. Die Änderung in der Steueranlage bewirkt, und zwar gleichzeitig, eine entsprechende Änderung des Maßes der Umlagenpflicht. Aus dem eben Entwickelten ergibt sich von selbst die Antwort auf die Frage, welches Steuersoll den Maßstab für die Umlagenschuldigkeit bildet: es kann nur die Steuersumme (Normalsteuersoll) des Jahres sein, für welches die Umlage erhoben wird, und innerhalb dieses Jahres nur das Steuersoll, die Steuersumme, wie sie sich nach Steueränderungen, Zu- und Abgängen und Nachholungen gestaltet[36].

Die gegenteilige Ansicht, wonach das Steuersoll entscheide, welches zur Zeit der Beschlußfassung über die Umlagenerhebung besteht, beruht auf einer Vermengung der Grundsätze über die gemeindliche Finanzverwaltung und über die Umlagenpflicht[37].

Die Beantwortung der Frage, welche Bedarfssumme durch Umlagen zu decken und welcher Umlagenhundertsatz zu dieser Deckung notwendig ist, ist Sache der gemeindlichen Finanzverwaltung. Bei der Bemessung des voraussichtlichen Ertrages der zu erhebenden Umlage wird die gemeindliche

---

[30] Eink.St.G. Art. 8 Ziff. 11 u. 12.

[31] Vgl. V.Anw. §§ 85—91 (Beispiele). Der Hundertsatz wird nicht mehr aus den wirklichen Beträgen der Staatssteuern, sondern aus den Steueransätzen berechnet, die sich nach Art. 25 ergeben. Entsprechend diesen Steueransätzen werden die Umlagen auch auf die einzelnen Pflichtigen ausgeschlagen. Auch der Steueransatz der umlagenerhebenden Gemeinde selbst ist in die Steuersumme einzurechnen. Vgl. auch Art. 39 Ziff. 1 (Distriktsumlagen).

[32] Art. 10 Abs. II, 42—64, 70, 72 Abs. V, VI, 92. [33] Art. 32.

[34] Vgl. §§ 106, 107 der V.Anw. Die Gemeinden können regelmäßige Zeitpunkte für Teilzahlungen bestimmen.

[35] Begr. d. Entwurfs zu Art. 32 u. V.Anw. § 106, auch § 19 (über Umlagenfreiheit). Bl. 34 S. 49 ff., G. v. Kahr I S. 488 f., V.G.H. 27 S. 97.

[36] Zutreffend V.G.H. 3 S. 426, 4 S. 474. S. über die Frage auch M.E. v. 12. Juli 1871 Nr. 6572, Bl. 28 S. 59. Diese Rechtsauffassung gilt auch gegenüber dem neuen U.G. Art. 24 (s. o. § 197 Anm. 13), da den Maßstab die veranlagten (also für das Steuerjahr, das ebenfalls mit dem 1. Januar beginnt,) Staatssteuern bilden. Vgl. auch Henle S. 92.

[37] Nicht ganz klar Bl. 25 S. 369.

Google

Finanzverwaltung selbstverständlich dasjenige Steuersoll in der Regel zugrunde legen, welches das letztermittelte ist. Sie mag aber unter Umständen auch ein höheres oder niedreres annehmen, wenn sie triftige Ursache hat, eine Mehrung oder Minderung der Steuererträge in der Gemeinde zu erwarten. Die Gemeinde wird alsdann, wenn sie richtig verfährt, beschließen, wieviel Pfennig von der Mark Steuer als Umlage zu erheben sind. Sie darf nicht bloß beschließen, daß die und die Summe durch Umlage zu decken sei[38]. Denn nur durch ersteren Beschluß, der einen Akt der gemeindlichen Selbstgesetzgebung darstellt, setzt sie die Umlagenpflicht für den Einzelnen bestimmt fest. Eine Umlagenforderung kann nie auf incerta pecunia gehen. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Berechnung, welche der Feststellung des Umlagenhundertsatzes zugrunde liegt, hat auf die Umlagenpflicht keinen Bezug; sie ist eine innere Angelegenheit des Gemeindehaushaltes. Es liegt bei der Gemeinde genau so wie beim Staate[39]. Liefert die Umlage höheren Ertrag als nötig, so hat die Gemeinde einen Überschuß für das nächste Budget[40]; zurückzuzahlen aber braucht sie nichts. Erweist sich die Umlage als unzulänglich, so ist durch neue Beschlußfassung die Grundlage für eine weitere Umlagenerhebung zu schaffen.

Es kann wohl sein, daß dieser Rechtsstandpunkt bei der Durchführung Schwierigkeiten unter Umständen verursacht. Das mag der Gesetzgeber verantworten. Aber darüber kann meiner Meinung nach kaum ein begründeter Zweifel bestehen, daß, was hier vorgetragen wurde, das geltende Recht ist[41].

Die gesetzlichen Bestimmungen über Umlagenpflicht und Umlagenmaßstab bilden zwingendes Recht[42]. Die Gemeinden können niemand, der nach dem Gesetze umlagenpflichtig ist, von dieser Pflicht[43] befreien[44], sie können einen anderen Umlagenmaßstab an Stelle des gesetzlichen nicht einführen. Herkommen, Vertrag, Verzicht vermögen das Gesetz nicht zu ändern[45]. Man darf meines Erachtens die Sache auch nicht so auffassen, als ob eine vertragsmäßige Abweichung vom Gesetze zwar zulässig, aber für jeden „Beteiligten" oder Umlagenpflichtigen das Recht gegeben sei, die Rückkehr zum Gesetze zu verlangen[46]. Das Gesetz schreibt eine gleichmäßige Ordnung des Umlagenwesens vor. Eine Rechtswidrigkeit ist auch dann nicht statthaft, wenn alle „Beteiligten" darüber einig sind, daß sie begangen werden soll.

Die Feststellung der erforderlichen Gemeindeumlagen, bzw. des Hundertsatzes derselben gegenüber den maßgebenden Staatssteuern vollzieht sich regelmäßig nach den Vorschriften, welche für die Feststellung des gemeindlichen Budgets gelten[47]. Daraus folgt, daß die Umlagenpflichtigkeit immer nur für ein Jahr geregelt werden kann. Sie bedarf neben dem allgemeinen gesetzlichen Rechtstitel für jedes Jahr eines neuen

[38] Das wäre nur ein Beschluß über einen Ansatz des Einnahmeetats, aber kein Beschluß über die Steuerpflicht.

[39] Dafür, daß die Gemeinde es nicht auf Überschüsse anlegt, hat die Gemeindeaufsicht zu sorgen.

[40] Vgl. oben § 189.

[41] Die V.Anw. § 85 sagt: „Die Errechnung des Hundertsatzes der G.U. kann natürlich nur nach der Summe der Steueransätze erfolgen, die zur Zeit der Errechnung bekannt ist oder doch zu dieser Zeit für das Erhebungsjahr erwartet wird. (§ 162). Die Umlagenschuld des einzelnen Pflichtigen bemißt sich dagegen nach den Steueransätzen, die sich für ihn im Laufe des entsprechenden (d. h. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird) oder nachträglich für dieses Jahr wirklich ergeben." Vgl. Kahr I S. 491 ff. Auch die vom V.G.H. (24 S. 145) betonte Notwendigkeit, den Hundertsatz bei starkem Steigen der Steueransätze nachträglich herabzusetzen, schafft kein Recht des Einzelnen auf Minderung seines Umlagensatzes, diese kann nur als ein im Rechtswege nicht erzwingbarer Grundsatz der gemeindlichen Finanzverwaltung in Betracht kommen. Vgl. auch 2. Aufl. II S. 667 Ziff. 65.

[42] Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften, vgl. oben Anm. 2, ferner § 199 unten Henle a. a. O. S. 92.

[43] Befreiung von der Umlagenpflicht und Gewährung von Nachlässen ist zweierlei.

[44] Vgl. auch Entsch. d. R.G. in Zivils. 12 S. 272.

[45] Bl. 20 S. 136 f., 257 ff., 21 S. 174 ff., 22 S. 71 ff., 23 S. 369; G. v. Kahr I S. 518 f., Henle S. 92; V.G.H. 1 S. 224, 4 S. 261, 15 S. 511, 19 S. 268, 27 S. 62. Dies schließt nicht aus, daß Privatpersonen als solche freiwillig gegenüber der Gemeinde Leistungen für Gemeindezwecke übernehmen und dabei einen besonderen Maßstab ihrer Verpflichtungen mit der Gemeinde vereinbaren. Ein solches Verhältnis ist aber rein privatrechtlich. Vgl. den (übrigens nicht ganz klar erzählten) Fall Entsch. d. Ob G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. VI S. 911.

[46] So A. Luthardt, Bl. 22 S. 77 ff., u. V.G.H. 4 S. 265 (Nr. 81). Vgl. 2. Aufl. II S. 668, Anm. 69.

[47] Diesf. G.O. Art. 88, 135, pfälz. G.O. Art. 68. Die Umlagenschuld kann nur durch einen formell gültigen Gemeindebeschluß entstehen. Keine Rückwirkung eines späteren Sanierungsbeschlusses, vgl. v. Kahr I S. 477 Ziff. 2, V.G.H. 32 S. 182.

Google

besonderen Rechtstitels. Das Verhältnis ist ähnlich wie bei den periodisch zu bewilligenden Staatssteuern.

Teilweise abweichende Vorschriften gelten jedoch für die Einführung von Gemeindeumlagen und für die Erhöhung der Gemeindeumlagen über das bisherige Maß, ferner auch für die Beschlußfassung über Unternehmungen und Einrichtungen, durch welche die Einführung oder Erhöhung von Gemeindeumlagen notwendig wird[48].

Es bedarf zunächst der Untersuchung, was unter Einführung von Gemeindeumlagen zu verstehen sei. Strenge genommen werden die Gemeindeumlagen stets für jedes Jahr neu eingeführt. Darauf kann jedoch das Gesetz nicht zielen, da es offensichtlich eine Ausnahmebestimmung treffen will. Da ferner die Umlagenerhebung nicht zur Deckung einzelner Ausgaben, sondern zur Deckung des gesamten, anderweitig nicht gedeckten Gemeindeaufwandes erfolgt, so kann eine Änderung in den Ausgabenzwecken für sich allein nicht als Anzeichen dafür gelten, daß eine Neuerhebung von Umlagen eintrete[49]. Eine Einführung von Gemeindeumlagen liegt nach alledem nur vor, wenn in einer Gemeinde, welche im Vorjahre[50] keine Umlage erhoben hat, eine Umlage eingeführt werden soll[51].

Eine Erhöhung der Gemeindeumlage liegt dann vor, wenn der Umlagenhundertsatz gegenüber dem Vorjahre gesteigert werden soll, nicht aber dann, wenn lediglich der Umlagenertrag sich steigert[52].

Die darzustellenden besonderen Vorschriften beziehen sich ferner nur auf die Beschlußfassung über solche Unternehmungen und Einrichtungen, deren Einführung Einführung von Umlagen oder Erhöhung derselben zur Folge hat[53].

Die Beschlußfassung über diese Angelegenheiten steht in Gemeinden mit Stadtverfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zu. Hierin liegt keine Besonderheit, da das Gleiche für die Feststellung des Budgets gilt. In den Landgemeinden diesseits des Rheins kommt die Beschlußfassung dem Gemeindeausschuß zu, die aber der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf. Für diese Beschlußfassung gelten in den rechtsrheinischen Landgemeinden folgende besondere Vorschriften[54]:

Entfällt mehr als ein Drittel der Steuersumme, aus der die Gemeindeumlagen berechnet werden, auf fünf oder weniger als fünf Personen, so ist jeder dieser Höchstbesteuerten im Gemeindeausschuß und in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß zu den Sitzungen besonders geladen werden. Die Ladung hat an den Höchstbesteuerten oder an dessen Bevollmächtigten (G.O. Art. 25) zu ergehen. Ist die Aufstellung eines Bevollmächtigten trotz Verlangens des Gemeindeausschusses unterblieben, so kann die Ladung durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindetafel bewirkt werden.

Die Höchstbesteuerten können in den Sitzungen durch Bevollmächtigte vertreten werden. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des B.G.B. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten. Die Bevollmächtigten müssen die Eigenschaften besitzen, die im Art. 15 Abs. IV der G.O. bezeichnet sind.

Die Abstimmung in der Gemeindeversammlung erfolgt schriftlich nach Steuerstimmen in der Weise, daß jeder angebrochene Betrag von 25 Mk. der Steuersumme,

---

[48] U.G. Art. 29.

[49] V.G.H. 3 S. 719. Vgl. Medicus S. 107 f., Wand S. 311 f., a. M. M.E. v. 23. Mai 1870 Nr. 4755 u. 20. Mai 1871 Nr. 7621 (Bl. 21 S. 287).

[50] V.G.H. 8 S. 9.

[51] v. Kahr I S. 565 ff., Henle S. 11. Richtig V.G.H. 7 S. 109. Die dort (S. 117) offen gelassene Frage ist m. E. dahin zu beantworten, daß bei einer Minderung der Steueransätze der oben angeführte Grundsatz gleichfalls Anwendung findet.

[52] Diese Auffassung ist in der Begr. d. U.G. bestätigt worden.

[53] Die neue Fassung bestätigt die in der 2. Aufl. II S. 669 Anm. 76 vertretene Meinung, daß die besondere Beschlußfassung nach Art. 29—31 d. U.G. nicht bei solchen Unternehmungen zu erfolgen hat, die nur die Forterhebung bereits bestehender Umlagen voraussetzen (A. M. für das frühere Recht v. Kahr I S. 466, 568 ff. u. V.G.H. 24 S. 154).

[54] Art. 30, 31 hierzu die V.Anw. § 105. Henle S. 103 ff. Die Beachtung der Vorschriften ist Voraussetzung der Gültigkeit der Beschlüsse. Vgl. V.G.H. 24 S. 149, 156.

Google

die für die Gemeindeumlagen in Ansatz kommt, eine Stimme verleiht. Ein Einzelner darf jedoch nicht mehr Stimmen als ein Drittel der Zahl sämtlicher stimmberechtigten Personen haben.

Ein Beschluß, der gegen die Stimme eines Höchstbesteuerten zustande gekommen ist, kann von diesem mit Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde angefochten werden. Er ist staatsaufsichtlich außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Ausgabe, die durch die Umlagen gedeckt werden soll, weder gesetzlich notwendig noch im Interesse der Gemeinde erforderlich ist.

Es handelt sich hier um keinen Umlagenstreit; denn die Umlagenpflicht des Einzelnen kann erst auf Grund des Beschlusses zur Entstehung kommen. Es handelt sich vielmehr lediglich um einen besonders geregelten Fall der Anrufung der Gemeindeaufsicht. Die Möglichkeit dieser Anrufung wird erweitert[55]. Im übrigen richten sich Verfahren und Instanzenzug nach den allgemeinen Bestimmungen[56].

In den Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung finden für die erwähnte Beschlußfassung diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die stimmführenden Bevollmächtigten der Höchstbesteuerten zur Ausübung des Bürgerrechts befugt sein müssen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Ortsumlagen (Zuschläge der Ortschaften zu den direkten Staatssteuern behufs Bestreitung der besonderen ortschaftlichen Bedürfnisse nach Art. 153/85 Abs. II der beiden G.O.) entsprechende Anwendung[57].

§ 199. **Die Sonderumlagen der Ortsgemeinden.** Von dem Grundsatze, daß die Gemeindeumlagen zur Deckung des Gemeindeaufwandes im ganzen und von den Umlagepflichtigen überhaupt erhoben werden, machen beide G.O. Ausnahmen, welche sich im allgemeinen auf Ausgaben im Interesse des Grundbesitzes und der Viehzucht beziehen[1]. Die betreffenden Bestimmungen sind leider ohne triftige Ursache in beiden G.O. verschieden gestaltet[2]; es erübrigt daher nur deren getrennte Darstellung.

Eine grundsätzliche Bemerkung gilt jedoch für das Gemeinderecht der Landesteile diesseits und jenseits des Rheines gleichmäßig. Wenn auch der hier in Rede stehende Aufwand nicht zu den Gemeindeausgaben oder, wie die pfälzische G.O. etwas besser sagt, zu den Lasten der Gesamtgemeinde gehören soll, so hat dies doch lediglich den Sinn, daß die Gemeinde gesetzlich nicht gehalten ist, jenen Aufwand auf allgemeine Rechnung zu übernehmen. Aufwand der Gemeinde ist der bezeichnete Aufwand aber gleichwohl[3], und die Umlagen, die zu dessen Bestreitung von den Beteiligten erhoben werden, sind Gemeindeumlagen. Soweit besondere gesetzliche Bestimmungen nicht getroffen sind, gelten die allgemeinen materiellen und formellen[4] Vorschriften des Gemeinde-

---

[55] „Im Interesse der Gemeinde erforderlich." Vgl. oben § 107.

[56] Oben § 107. Ich halte es nicht für richtig, wenn in der Entsch. d. V G.H. 1 S. 466, 473, 5 S. 175 solche Fälle unter Art. 8 Ziff. 30 des V.G.H.G. gestellt werden; denn der Streit bezieht sich nicht auf die „Verbindlichkeit zur Teilnahme an Gemeindelasten", sondern darauf, ob ein bestimmter Gemeindeaufwand gemacht werden soll, übereinst. Reger-Dyroff S. 261, Henle S. 108. Letzteres ist aber eine Frage der Gemeindeverwaltung und der Staatsaufsicht. Vgl. V.G.H. 19 S. 264 zu dem früheren Rechte.

[57] U.G. Art. 36, 37. Über Ausscheidung der Einkommensteuer vgl. jedoch Art. 37 Abs. II. Hierzu Henle S. 128 ff. u. V.Anw. §§ 125—129.

[§ 199] [1] Vgl. auch § 1 Abs. II d. Reichs-Best.G. v. 15. April 1911. Unternehmungen usw., bezüglich welcher besondere gesetzliche Bestimmungen über die Kostendeckung bestehen, wie z. B. Uferschutz usw., fallen nicht unter die Bestimmungen der G.O. Bl. 26 S. 261; Wand S. 332 f., Henle S. 94. — Art. 56 der diesf., 41 der pfälz. G.O. sind infolge des Wasser-G. (Art. 101, 104 u. 89) gegenstandslos. Über einen weiteren Fall von Sonderumlage unten § 221 Anm. 46. Tierzucht-G. v. 13. Aug. 1910 (G.V.Bl. S. 609) Art. 4—6, 8, ferner Schulbedarf-G. Art. 3 f. u. § 296. Über den nun beseitigten Art. V d. Uml.G. v. 22. Juli 1819 s. o. § 198 Anm. 2.

[2] Vgl. 2. Aufl. II S. 670.

[3] A. M. ist A. Luthardt, Bl. 28 S. 376 ff. Dagegen stimmt G. v. Kahr I S. 620 ff. in ausführlicher Darlegung Seydel bei.

[4] Daraus ergibt sich insbes., daß auf die Beschlüsse der Gemeindebehörden in Angelegenheiten des Art. 55 der diesf., 40 der pfälz. G.O. die Vorschriften über das Verfahren in eigentlichen Ge-

Google

rechtes und vor allem des Gemeindeumlagenrechtes[5]. Dabei ist, was letzteres Recht anlangt, hervorzuheben, daß auch hier nur derjenige mit Umlagen belegt werden kann, der überhaupt der gemeindlichen Besteuerungsgewalt unterliegt[6], daß aber die allgemeinen Umlagenbefreiungen auf diese besonderen Umlagen keine Anwendung finden. Umlagenstreitigkeiten werden im Verwaltungsrechtswege entschieden. Die Distriktsverwaltungsbehörde ist erste, der Verwaltungsgerichtshof zweite Instanz[7].

Das Gebiet des Aufwandes, welcher zur Aufbringung durch die Nächstbeteiligten abgesondert ist[8], wird in der diesseitigen G.O. wie folgt umschrieben[9]: Aufwand für den Schutz der Grundstücke[10] gegen außerordentliche Elementarereignisse, für Herstellung und Erhaltung der Feldwege[11] und Abzugsgräben, welche zur Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich sind, für Haltung der Hirten[12] und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchttiere[13].

Weiter sind die Grenzen nach pfälzischem Gemeinderechte[14] gezogen. Das Gebiet des abgesonderten Aufwandes umfaßt: Ausgaben, welche sich auf den Schutz[15] und die Benützung des Grundeigentums oder auf ein Interesse des Feldbaus beziehen, dann Ausgaben auf die Viehzucht.

---

meindeangelegenheiten und über das Beschwerderecht gegen Gemeindebeschlüsse Anwendung finden. G. v. Kahr I S. 632, V.G.H. 2 S. 728, 4 S. 426. Wird dies anerkannt, dann muß man auch, entgegen der Ansicht des ersteren Erk. und im Einklange mit dem Staatsanwalte a. a. O. S. 731 ein Beschwerderecht der Gemeindebehörde anerkennen. Der Beweisgrund, daß Art. 55 hiervon nichts sage, entbehrt der Folgerichtigkeit. Art. 55 sagt vom Beschwerderecht überhaupt nichts. Bezieht man sich aber einmal auf die allgemeinen Bestimmungen, dann muß man sich vollständig auf dieselben beziehen; denn man hat dann zugestanden, daß es sich um eine Gemeindeangelegenheit, nicht um eine Privatangelegenheit einzelner handelt. Vgl. auch die Bemerkungen von W. Krais, V.G.H.G. S. 343 f., G. v. Kahr I S. 633. Die Ansicht über die Bedeutung des Art. 163 der G.O., die in dem letzteren Erk. des V.G.H. (4 S. 426) zum Ausdrucke kommt, teile ich nicht. Es ist dies später noch darzulegen. Vgl. übrigens auch oben § 107.

[5] Vgl. Begründung zu Art. 45—48 des Entw., Verh. d. bes. Ausch. d. K. d. Abg. I S. 34. M.E. v. 17. Juli 1873 Nr. 6888, Bl. 26 S. 251. Oberstrichterl. Erk. v. 14. Okt. 1873, ebenda 27 S. 125.

[6] Anders V.G.H. 6 S. 209. Dort wird (S. 214) gesagt, es sei zweifellos, daß die Beteiligung an einem Flurwege auch für ein Grundstück außerhalb des Gemeindegebietes gegeben sein könne. Das Ges. aber biete keinen bestimmten Anhaltspunkt dafür, daß die Zugehörigkeit des Grundstückes oder seines Besitzers zur Gemeinde „Bedingung" „für den Begriff der Beteiligung" sei. Es handelt sich aber hier gar nicht um den Begriff der Beteiligung, sondern um die Grenzen des gemeindlichen Besteuerungsrechtes. Nur innerhalb dieser Grenzen können die Beteiligten gesucht werden. Das Erk. verschiebt m. E. in unstatthafter Art die Beweislast. Nicht das braucht dargetan zu werden, daß der Gesetzgeber diese Grenzen habe einhalten, sondern es müßte dargetan werden, daß er über dieselben habe hinausgehen wollen. Mit mir einverstanden G. v. Kahr I S. 637 ff.

[7] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 32; 9 Abs. I. Vgl. V.G.H. 5 S. 308. Über das Verhältnis zu Art. 8 Ziff. 30 vgl. V.G.H. 14 S. 365. Die Beitreibung der Umlagen richtet sich nach den allg. Bestimmungen. V.G.H. 4 S. 426, 16 S. 121, 298.

[8] Eine Ausdehnung dieses Gebietes über die gesetzlichen Grenzen ist unstatthaft. V.G.H. 1 S. 259.

[9] Art. 55 Abs. I.

[10] Die diesf. G.O. meint nur landwirtschaftliche Grundstücke. Dies erhellt deutlich aus Art. 55 Abs. III, der nur Ausgaben für Viehzucht und für landwirtschaftliche (also nicht z. B. auch forstwirtschaftliche) Zwecke unterscheidet.

[11] V.G.H. 3 S. 29, 16 S. 305, 18 S. 101, 107; 25 S. 68. Auf Waldwege bezieht sich Art. 55 nicht. Vgl. Anm. 10. And. Ans. Bl. 26 S. 257 ff., v. Kahr a. a. O. I S. 387, V.G.H. 6 S. 209.

[12] V.G.H. 2 S. 267, 11 S. 99, 14 S. 160.

[13] Vgl. hierher auch Entsch. d. O.G.H. in Gegenst. des Zivilrechts usw. IV S. 748, V S. 247, VI S. 480, VII S. 198.

[14] Pfälz. G.O. Art. 40 Abs. I.

[15] Und zwar auch auf den polizeilichen Schutz, vgl. pfälz. G.O. Art. 75 Abs. I (vorbehaltlich des Art. 40). V.G.H. 11 S. 171. Der Berichterstatter d. K. d. Abg. (Verh. d. bes. Ausch. I S. 122) hatte bemerkt: „Sollte dagegen unter dem Schutze des Gemeindeeigentums der polizeiliche Schutz der Grundstücke und der landwirtschaftlichen Produkte verstanden werden, so wäre dies absolut verwerflich." Diese Verwerflichkeit wurde jedoch nur für die Landesteile diesf. d. Rheins anerkannt.

Google

Bezüglich der Aufbringung der Kosten für die Zuchttierhaltung sind nun eigene gesetzliche Bestimmungen getroffen, die besser im Verwaltungsrechte zur Darstellung kommen[16].

Als beteiligt an einem besonderen Aufwande der vorher bezeichneten Art sind nach den G.O. diejenigen anzusehen, für welche die betreffenden Einrichtungen nach der Gattung ihres Besitzes überhaupt von Interesse sind, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelne Einrichtung gerade dem einzelnen Besitzgegenstande unmittelbaren Nutzen bringt[17] oder von dem einzelnen Besitzer wirklich benützt wird[18].

Die beiden G.O. gehen wiederum auseinander in bezug auf die Beantwortung der Frage, wann der Aufwand für die erörterten Zwecke von Gemeinde wegen mittels besonderer Umlagen und wann aus der Gemeindekasse aufzubringen ist.

Die diesseitige G.O. läßt die Möglichkeit offen, daß der bezeichnete Aufwand kraft besonderen Rechtstitels der Gemeindekasse obliegt; die pfälzische G.O. hat diesen Vorbehalt nicht. Die diesseitige G.O.[20] gibt ferner der Gemeinde die Möglichkeit eines Eingreifens in diese Angelegenheiten nur dann, „wenn die Beteiligten nicht unmittelbar solche Einrichtungen treffen und deren Kosten unter sich aufbringen"[21]. Auch dieser Vorbehalt fehlt in der pfälzischen G.O.

Dagegen sind beide G.O. wiederum darin einig, den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen die freiwillige Übernahme der mehrerwähnten Ausgaben auf die Gemeindekasse zu gestatten[22]. Verschieden ist jedoch die Feststellung jener Voraussetzungen ausgefallen.

Die diesseitige G.O.[23] sagt: „Der Gemeinde bleibt jedoch unbenommen, zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur auch derartige Ausgaben ganz oder teilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann." Da die letzteren Worte in absichtlichem Gleichlaut mit Artikel 47 Absatz I der diesseitigen G.O. sich befinden, so sind sie auch ebenso auszulegen, wie die entsprechenden Worte des genannten Artikels[25].

Die pfälzische G.O.[25] sagt: „Dem Gemeinderat bleibt es jedoch vorbehalten, bei vollkommen zureichendem Vermögen die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Ausgaben ganz oder teilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen." Hiernach ist die bezeichnete Ausgabenübernahme unbedingt ausgeschlossen, sobald überhaupt in der Gemeinde Umlagen erhoben werden[26].

Die beiden G.O. sind des weiteren verschieden in ihren Bestimmungen über Anordnung und Verteilung des Aufwandes, wenn dieser von den Beteiligten aufzubringen ist.

---

[16] Vgl. unten § 272.

[17] So ist die Feldwegunterhaltung Sache aller Besitzer von Feldgrundstücken in der Gemeinde, M.E. v. 11. Sept. 1874 Nr. 5620, a. Anf. G. v. Kahr I S. 642 Anm. 65 u. V.G.H. 6 S. 209, 18 S. 55, 181, 107, 25 S. 68. Anders Wand a. a. O. S. 342 f. (vgl. auch Bl. 26 S. 264 f., 28 S. 376 ff., 41 S. 54 ff.) mit Berufung auf die pfälz. Übung.

[18] M.E. v. 17. Juli 1873 Nr. 6888, Bl. 26 S. 251. S. auch M.E. v. 30. Sept. 1878, Bl. 28 S. 373. Vgl. ferner Repert. über die Landtagsverh. 1875/76 S. 27 (unter d. W. „Gemeindeordnung") u. Bl. 26 S. 241 ff. Enger wird der Begriff gefaßt von G. v. Kahr I S. 641 f. u. V.G.H. 11 S. 99, 14 S. 122, 160.

[19] Art. 55 Abs. I. [20] Art. 55 Abs. II.

[21] Es ist aber, da die G.O. nichts anderes bestimmt, Einstimmigkeit aller Beteiligten in allen Beziehungen erforderlich. Bl. 26 S. 262, G. v. Kahr a. a. O. I S. 627. Ein derartiges gemeinsames Unternehmen ist reine Privatangelegenheit. Vgl. Komp. Konfl. Erk. v. 18. März 1880, G.V.Bl. Beil. I.

[22] Streitigkeiten darüber, ob dies gesetzmäßig geschehen konnte, sind keine selbständigen verwaltungsrechtlichen Streitsachen. Die Anfechtung eines bezüglichen Beschlusses vollzieht sich im Aufsichtsverfahren. V.G.H. 6 S. 292: vgl. 5 S. 308.

[23] Art. 55 Abs. IV.

[24] Vgl. oben § 118 Anm. 48 ff. Vgl. G. v. Kahr I S. 644 Anm. 70. V.G.H. 10 S. 148, 16 S. 305. Nach den Ausschußbeschlüssen hieß es: „Wird durch einen solchen Beschluß die Erhebung von Gemeindeumlagen veranlaßt, so finden die Bestimmungen des Art. 47 Anwendung." Über die Umgestaltung Verh. d. K. d. Abg. St.V. V S. 39 ff.

[25] Art. 40 Abs. III.

[26] V.G.S. 4 S. 321.

Go gle

Nach diesseitigem Gemeinderechte[27] ist die Gemeindebehörde befugt und auf Antrag eines Beteiligten verpflichtet, die notwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen[28]. Vorauszugehen hat[29] die Vernehmung eines Ausschusses von drei bis fünf Mitgliedern[30], welcher von den Beteiligten unter Leitung des Bürgermeisters aus ihrer Mitte zu wählen ist[31]. Die Ausgabenverteilung richtet sich, wenn eine Übereinkunft[32] aller Beteiligten vorliegt, nach dieser, andernfalls nach dem Gesetze[33]. Letzteres[34] bestimmt, daß Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstand, d. h. nach der Kopfzahl der betreffenden Viehgattung, Ausgaben für landwirtschaftliche Zwecke nach der Grundsteuer der beteiligten Grundstücke zu verteilen sind[35].

Die pfälzische G.O.[36] gibt die Anordnung und Verteilung der mehrerwähnten Ausgaben dem Gemeinderate[37] anheim[38]. Jedoch ist ein Ausschuß von drei bis fünf beteiligten Grund- oder Viehbesitzern darüber einzuvernehmen. Der Ausschuß wird von den Beteiligten unter Leitung des Bürgermeisters gewählt[39]. Der Maßstab der Kostenverteilung kann nur der gesetzliche sein: die Grundsteuer, bzw. der Viehstand[40].

§ 200. **Örtliche Aufschläge und sonstige örtliche Abgaben**[1]. Die Gemeinden sind, auch ohne daß Gemeindeumlagen eingeführt sind, zur Erhebung von Verbrauchssteuern oder Aufschlägen befugt, welche tunlichst nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirks, nicht die Erzeugung oder den Handel treffen sollen[2]. Bezüglich der Gegenstände dieser Besteuerung bestehen reichs- und landesrechtliche Einschränkungen[3].

Nach früher geltendem Reichsrecht[4] konnten der gemeindlichen Besteuerung überhaupt nur unterworfen werden: Bier, Essig, Malz, Wein, dieser jedoch nur in den Bezirken, „welche zu den eigentlichen Weinländern gehören", Obstwein, Branntwein[5], die Erzeugnisse, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen, Lebensmittel des

---

[27] Diesf. G.O. Art. 55 Abs. II.

[28] Über Anordnung von Naturalleistungen bei Feldwegen nach der diesf. G.O. V.G.H. 14 S. 364.

[29] V.G.H. 3 S. 387.

[30] Die Zahl ist m. E. von der Gemeindebehörde zu bestimmen, da, wo das Ges. einen Spielraum läßt, die gemeindliche Selbstverwaltung eintritt. A. M. ist A. Luthardt, Bl. 26 S. 263, der die Wähler entscheiden lassen will; ebenso G. v. Kahr I S. 630.

[31] Vgl. auch Reindl, Bl. 41 S. 49 ff.

[32] Diese fordert also Einstimmigkeit. A. Luthardt, Bl. 26 S. 266.

[33] Die gesetzlichen Bestimmungen sind dann unbedingt maßgebend. V.G.H. 3 S. 29.

[34] Diesf. G.O. Art. 55 Abs. III.

[35] Vgl. Bl. 28 S. 369 ff., 41 S. 54 ff. (A. Luthardt). M. E. können hier Naturalleistungen nicht stattfinden, wenn sich die Beteiligten nicht darüber geeinigt haben.

[36] Art. 40 Abs. II.

[37] Die Bemerkungen von Wand S. 343 f. gegen Medicus S. 126 sind zweifellos zutreffend.

[38] Die Gemeinden können also nicht, wie nach diesf. Rechte, von den Beteiligten genötigt werden, sich der Sache anzunehmen. Jedoch sind sie zur Aufstellung der Feldhüter gesetzlich verpflichtet. Pfälz. G.O. Art. 75. Vgl. Wand S. 331 f.

[39] „Demselben" in Art. 40 Abs. II ist ein offenbarer Druck- oder Schreibfehler, den man in „denselben" verbessern darf und muß. Denn abgesehen davon, daß die Beziehung von „demselben" auf Gemeinderat eine arge stilistische Härte ergibt, wären die Worte „unter Leitung des Bürgermeisters" eine unbegreifliche Überflüssigkeit. Anders, unter Anerkennung des Sachverhaltes, Bl. 19 S. 346 ff. u. Wand S. 342 f.

[40] Pfälz. G.O. Art. 40 Abs. I. Die Worte „in der Regel" in Ziff. 2 haben keine besondere Bedeutung.

[§ 200] [1] Fr. v. Sicherer, Die gemeindliche Finanz-, Polizei- u. Strafgewalt in bezug auf Verbrauchssteuern usw., München 1892; G. v. Kahr a. a. O. I S. 406 ff. Über die Notwendigkeit gleichmäßiger Belastung, vgl. V.G.H. 11 S. 90, 16 S. 68, 268.

[2] Diesf. G.O. Art. 40 Abs. I, 41 Abs. I; pfälz. G.O. Art. 31 Abs. I, 32 Abs. I. Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 (G.Bl. 1866/69 S. 93) Art. 5 Ziff. II § 7 a. Anf. — V.G.H. 3 S. 353, 4 S. 213, 5 S. 333, 25 S. 150, 26 S. 265, 28 S. 138. Vgl. hierzu Fr. v. Sicherer a. a. O. S. 24 ff.

[3] Vgl. V.G.H. 16 S. 185.

[4] Über die rechtliche Natur dieser Bestimmungen G. v. Kahr a. a. O. I S. 426 Anm. 62.

[5] Fr. v. Sicherer a. a. O. S. 16 Anm. 1, G. v. Kahr a. a. O. I S. 420 Anm. 40.

Google

Marktverkehrs, Futter[6]. Außerdem ist reichsrechtlich der Grundsatz aufgestellt, daß ausländische Erzeugnisse, welche bei der Einfuhr mit mehr als 1,50 Mk. Zoll vom Zentner belegt sind, keiner gemeindlichen Abgabe unterworfen werden dürfen[7]. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Bier, Branntwein, Mehl und andere Mühlenerzeugnisse, Backwaren, Fleischwaren und Fett[8]. Diese Schranken sind weiter eingeengt worden, indem § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902[9] bestimmt: „Für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen vom 1. April 1910 ab Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht erhoben werden. Auf die Erhebung von Abgaben von dem zur Bierbereitung bestimmten Malz seitens der Kommunen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die entgegenstehenden Bestimmungen unter Ziff. I und im § 7 Ziff. II des Art. 5 des Zoll-V.V. vom 8. Juli 1867 und des Ges. vom 27. Mai 1885 sind aufgehoben."

Innerhalb dieser reichsgesetzlichen Grenzen ist der Umkreis der Gegenstände, welche von den Gemeinden mit Verbrauchssteuern belegt werden können, für die Landesteile diesseits des Rheines und für die Pfalz verschieden umschrieben.

Die diesseitige G.O. bestimmt, daß nur solche Verbrauchssteuern eingeführt werden dürfen, welche in den Landesteilen diesseits des Rheines bisher in Übung waren. Vom Gesetze selbst werden der Malz- und Bieraufschlag[11] (der Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag[12]) genannt[13].

Der örtliche Malzaufschlag[14] kann nur von jenem Malz erhoben werden, das dem staatlichen Malzaufschlag unterliegt[15]. Die Bestimmungen, welche für die Erhebung[16] und Sicherung des staatlichen Malzaufschlages gelten, gelten auch für den örtlichen Malzaufschlag[17].

Die pfälzische G.O.[18] hat gleichfalls den Grundsatz, daß die Einführung von Verbrauchssteuern sich in den Grenzen der seitherigen Übung, d. h. der bis dahin geltend gewesenen Bestimmungen des französischen Rechtes[19], zu halten habe. Hiernach und unter Berücksichtigung der reichsrechtlichen Beschränkungen können mit gemeindlichen Aufschlägen belegt werden: Bier bzw. Malz[20], Wein, Obstwein und Essig[21], Brennstoffe, Futter[22]. Ausgenommen sind jedoch: die im Zolltarifgesetze von 1902 (s. o.) bezeichneten Lebensmittel, ferner Milch, Käse und Butter, Obst, Gemüse und andere Küchengewächse, welche zur gewöhnlichen Nahrung des Menschen dienen[23].

---

[6] Zollv. Vertr. v. 8. Juli 1867 a. a. O. Dazu noch ebenda Vorbehalte zugunsten des status quo in bezug auf Abgaben von Branntwein und anderen als den oben genannten Gegenständen.

[7] Zollv. Vertr. Art. 5 Ziff. I, hierzu Anm. 9 unten. Vgl. G. v. Kahr a. a. O. I S. 421 Anm. 47.

[8] R.G. v. 27. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 109). Vgl. hierzu Anm. 9.

[9] R.G.Bl. S. 303, hierzu V.O. v. 13. Febr. 1910, Bl. 53 S. 49 ff., 54 S. 49 ff. Unter Fleisch ist auch Wildbret zu verstehen (a. M. Helmreich-Rock, Gem.O. S. 203). V.G.H. 32 S. 213 (Erhöhung v. Fleischbeschaugebühren).

[10] Art. 40 Abs. II. Vgl. V.G.H. 8 S. 29.

[11] Der Bieraufschlag bestimmt sich nach Ortsstatut. Jedoch kann der Bieraufschlag nur vom eingeführten Biere, von der Erzeugung innerhalb der Gemeinde aber nur der Malzaufschlag erhoben werden. Malzaufschlags-G. Art. 68. M.E. v. 13. Okt. 1869 Nr. 12780. Über die Frage, wer den Bieraufschlag zu entrichten hat, V.G.H. 16 S. 97, 27 S. 69.

[12] Diese sind jetzt unzulässig.

[13] Vgl. hierzu G. v. Kahr a. a. O. I S. 428.

[14] Vollzugs-Best. s. im M.A.Bl. 1910 S. 287.

[15] Das M.A.G. enthält hierüber keine ausreichend bestimmte Vorschrift. Dies folgt aber aus dem Verhältnisse beider Besteuerungsarten. M.E. v. 5. Juli 1880 Nr. 1578. Im einzelnen entscheidet hierüber die Genehmigungsentschließung, Zapf, M.A.G. S. 203.

[16] Auch für den Nachlaß. Vgl. Ausf.Best. § 27 Abs. VI.

[17] M.A.G. Art. 68. [18] Art. 31 Abs. II.

[19] Hierüber 2. Aufl. § 267 Anm. 63 ff.

[20] Die Bestimmungen des Malz.A.G. gelten nunmehr auch für die pfälz. Gemeinden.

[21] Boissons et liquides. Regl. v. 17. Mai 1809 Art. 16.

[22] In Wegfall kommen die matériaux.

[23] Ges. v. 11. Frimaire VII Art. 55 (vgl. 2. Aufl. § 267 Anm. 65). Vgl. 2. Aufl. II S. 675.

Google

Da die gemeindlichen Verbrauchssteuern nur die Verzehrung treffen sollen, so ist jede Bemessung derselben unstatthaft, welche eine Bevorzugung von Erzeugnissen mit Rücksicht auf ihre Herkunft[24] oder lediglich eine Belastung von Gewerbsleuten enthält[25].

Die Beschlußfassung[26] über die Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern steht in Gemeinden mit Stadtverfassung dem Magistrate unter Zustimmnng der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung[27], in der Pfalz, soweit nicht Gemeinden mit Stadtverfassung in Frage stehen, dem Gemeinderate zu[28]. Das gemeindliche Selbstgesetzgebungsrecht unterliegt jedoch hierbei erheblichen Beschränkungen.

Die zulässigen Verbrauchssteuern können nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern eingeführt oder erhöht werden[29]. Diese Genehmigung kann zeitlich beschränkt[30] und an Bedingungen hinsichtlich der Verwendung des Gefälles geknüpft werden[31]. Selbstverständlich bezieht sich das Genehmigungsrecht auch auf die Aufschlagssätze in dem Sinne, daß dieselben gegenüber den gemeindlichen Anträgen abgeändert werden können. Der Betrag der Aufschlagssätze von Bier und Wein darf die reichsrechtlichen Grenzen[32] nicht überschreiten[33].

Die Gemeinden sind nicht behindert, unter die bewilligten Aufschlagssätze hinabzugehen[34], jedoch darf dies nur allgemein, nicht gegenüber einzelnen Pflichtigen geschehen. Vereinbarungen mit den Pflichtigen über Bezahlung einer Abfindungssumme anstatt der wirklichen Erhebung des Gefälles sind nicht statthaft; denn dadurch würde der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, wenn nicht materiell, so doch jedenfalls formell verletzt[35]. Für den Malzaufschlag der Gemeinden sind solche Vereinbarungen durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen[36].

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Erzeugnisse gewährt werden müssen, wird durch Verordnung bestimmt[37]. Die Verordnung schreibt lediglich vor, wann und in welchem Maße zurück-

[24] Dies ist, was das Verhältnis der inländischen zu den vereinsländischen Erzeugnissen anlangt, ausdrücklich ausgesprochen im Zollv.Vertr. v. 8. Juli 1867 Art. 5 Ziff. II § 7 a. A. M.E. v. 16. Mai 1884 Nr. 6722 u. 1. Mai 1888 (Weber 16 S. 444 Anm. *). V.G.H. 6 S. 59 (sehr eingehend), Bl. 37 S. 397, Fr. v. Sicherer a. a. O. S. 28 f.

[25] V.G.H. 11 S. 90, 16 S. 68.

[26] War die Beschlußfassung nichtig, so ist selbstverständlich auch die ministerielle Genehmigung unwirksam. V.G.H. 11 S. 436. Vgl. auch Weber 37 S. 693.

[27] Diesf. G.O. Art. 40 Abs. III. [28] Vgl. Wand S. 316.

[29] Diesf. G.O. Art. 40 Abs. IV, pfälz. G.O. Art. 31 Abs. IV. Tatsächlich erholt das Ministerium die k. Genehmigung. Vgl. auch M.E. v. 7. Mai 1902 Nr. 10774 V.G.H. 16 S. 22.

[30] Es läßt sich allenfalls zugeben, daß diese Genehmigung auch rückwirkend erteilt werden könne (V.G.H. 7 S. 81), keinenfalls aber, daß die Gemeinde die Einführung eines Aufschlages rückwirkend beschließen könne. Über die Bedeutung des Zeitpunktes der Einführung beim örtlichen M.A. V.G.H. 12 S. 161.

[31] Die M.E. v. 23. Dez. 1873 Nr. 15797 führt aus, daß das staatliche Genehmigungsrecht auch das Recht in sich schließe, die Genehmigung näher zu begrenzen. Daher könne nicht anerkannt werden, daß Gemeinden, die am 1. Juli 1869 tatsächlich im Besitze des M.A. sich befunden haben, der Fortbezug ohne staatliche Genehmigung für alle Zukunft gestattet sei. — Weber 8 S. 502. (Jede Verwendung, welche nicht ausdrücklich gestattet ist, bedarf neuer Bewilligung.) — Über M.A. für Kultuszwecke Bl. 39 S. 13 ff. Kahr I S. 439 f.

[32] Hinsichtlich der Bierbesteuerung ist die Bestimmung in Zoll-V.Vertr. v. 8. Juli 1867 Art. 5 Ziff. II § 7 Abs. V durch Art. IV d. R.G. v. 15. Juli 1909 über Änderung der Brausteuer ersetzt worden (Weber 37 S. 420). Vgl. Zapf S. 198 ff. Der für die staatliche Besteuerung geltende Grundsatz gegenseitiger Gleichmäßigkeit in der Behandlung anderer Vereinsstaaten gilt auch für die gemeindlichen Abgaben (Art. 5 II § 7 Abs. I u. § 3 d. Z.V.V. v. 1867), daher kann eingeführtes Bier nicht anders behandelt werden als in der Gemeinde erzeugtes Bier.

[33] Bezüglich des Bier- u. Malzaufschlages vgl. Weber 10 S. 371, 11 S. 240, 16 S. 130.

[34] M.E. v. 28. Dez. 1869 Nr. 15043.

[35] A.M. V.G.H. 12 S. 375. Vgl. V.G.H. 26 S. 207 (Ausnahmen v. Pflasterzoll).

[36] M.A.G. Art. 68. M.E. v. 22. Aug. 1869 Nr. 9707, v. 15. Jan. 1882 Nr. 16217. B. 37 S. 398 (V.G.H.). Jener Grundsatz gilt auch für die Pfalz. Vgl. auch V.G.H. 12 S. 375, Kahr I S. 423. Auch Hausbrauer (Art. 5 Abs. V d. M.A.G.) dürfen nicht ausgenommen werden.

[37] Diesf. G.O. Art. 41 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 32 Abs. II. V.O. v. 27. Nov. 1875 (G.V.Bl. S. 690) u. 12. März 1883 (G.V.Bl. S. 193, dazu Weber 16 S. 131). Vgl. auch V.G.H. 10 S. 31, 143, 12 S. 271, 22 S. 19, 23 S. 167, 25 S. 148. G. v. Kahr a. a. O. I S. 453 ff., ferner V.O. v. 13. Febr. 1910 (G.V.Bl. S. 75).

Google

vergütet werden muß. Sie hindert die Gemeinden nicht, über die Grenzen ihrer Rückvergütungspflicht hinauszugehen[38]. Selbstverständlich darf nicht mehr rückvergütet werden, als geleistet wurde[39], und es muß die Gleichmäßigkeit der Behandlung aller Pflichtigen gewahrt bleiben. Ausfuhrprämien sind unstatthaft.

Die Rückvergütung des örtlichen Aufschlages bei der Ausfuhr von Bier richtet sich nach dem Malzaufschlag-G. und den hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften[40], die unbedingt bindend sind[41].

Die Erhebung der örtlichen Aufschläge steht regelmäßig den Gemeinden selbst zu. Nur der Malzaufschlag[42] macht eine Ausnahme. Seine Erhebung[43] muß[44] durch die staatlichen Steuerbehörden geschehen. Hierfür ist dem Staate von der Gemeinde Vergütung zu leisten[45].

Bei dem Malzaufschlage hat das Bedürfnis mehrfach dazu geführt, die Vereinigung von Gemeinden zu einer Aufschlagsgemeinschaft zu gestatten. Die G.O. selbst geben, wie sich nicht verkennen läßt, keinen Anhaltspunkt für die Statthaftigkeit einer solchen Vereinigung. Indessen kann vielleicht eine Rechtfertigung im Artikel 37 des Distriktsratsgesetzes gefunden werden, der den Gemeinden erlaubt, wegen Einrichtungen, „die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen", „in besondere Verbindung zu treten"[46].

Nach beiden G.O. sind die Gemeinden als befugt[47] erklärt, örtliche Abgaben (Gebühren) für die Benützung ihres Eigentums, ihrer Anstalten und Unternehmungen[48] zu erheben[49]. Sie haben sich hierbei innerhalb der Schranken der reichsgesetzlichen[50] und der besonderen landesgesetzlichen Bestimmungen zu halten. Solche Gebühren sind Leistungen[51] öffentlichrechtlicher Art[52]. Verpflichtet zur Entrichtung sind im Zweifel diejenigen, welche die gemeindliche Einrichtung tatsächlich benützen[53]. Für die Fälle, wo die Benützung durch ein Privatrechtsgeschäft mehrerer veranlaßt ist, steht es der Gemeinde frei, zu bestimmen, wer nach öffentlichem Rechte ihr gegenüber der Abgabenpflichtige ist[54].

Über die Einführung der bezeichneten Gebühren beschließt in Gemeinden mit Stadtverfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten[55], in

---

[38] M.E. v. 4. Nov. 1875 Nr. 10642 (Ausnahme bezüglich des Bieres).

[39] Nicht bloß bei Ausfuhr in einen anderen Bundesstaat, sondern überhaupt. Denn jene Beschränkung liegt im Begriffe der Rückvergütung. Unrichtig H. v. Wand a. a. O. S. 281.

[40] Diesf. G.O. Art. 41 Abs. V. M.A.G. Art. 69 f. Ausf.Best. §§ 84, 86 u. M.V. v. 19. März 1911 V.G.H. 16 S. 97, 170, 23 S. 157, v. Kahr I S. 460 ff.

[41] V.G.H. 5 S. 333.

[42] Nicht der Bieraufschlag. Ausf.Best. z. M.A.G. § 82.

[43] Nicht dagegen die Zwangsbeitreibung von Rückständen, Zapf S. 204.

[44] M.A.G. Art. 68 Ausf.Best. §§ 81—83. [45] Ausf.Best. § 83.

[46] Vgl. L. v. May, Komm. z. M.A.G. v. 1870 S. 594 f., der indessen die Zulässigkeit voraussetzt. G. v. Kahr a. a. O. I S. 416 f.; V.G.H. 27 S. 34.

[47] Nicht als verpflichtet. Vgl. Bl. 22 S. 269 f. H. v. Wand a. a. O. S. 270. Abs. II des Art. 39 bzw. 31 der G.O. am Anfang ist von der Subkommission zusammengezogen aus: „Im Falle solche Einkünfte nicht bestehen oder für den Bedarf nicht ausreichen".

[48] Über den Begriff Anstalt vgl. oben § 195 Anm. 3 ff., über den Begriff Unternehmungen F. v. Sicherer a. a. O. S. 49 ff. Über den Zwang zur Benutzung solcher Anstalten vgl. V.G.H. 18 S. 110, 20 S. 21, 21 S. 5, 24 S. 138.

[49] Diesf. G.O. Art. 39 Abs. I, 40 Abs. I; pfälz. G.O. Art. 30 Abs. I, 31 Abs. I. Bl. 30 S. 321 ff., 39 S. 395 ff. Beispiele bei W. Krais, V.G.H.G. S. 341 Anm. 1. Über Handhabung der Staatsaufsicht vgl. V.G.H. 33 S. 46.

[50] Zollv.Vertr. v. 8. Juli 1867 Art. 22—25, Gew.O. § 68 R.Verf. Art. 54 in der Fassung der R.G. v. 24. Dez. 1911. Vgl. auch Wand a. a. O. S. 98 ff, 225 f. Über die Besteuerung des Reichs vgl. das R.G. v. 15. April 1911 §§ 1 u. 3; R.Post-G. v. 28. Okt. 1871 § 16.

[51] Auch eine einmalige Leistung kann als solche Gebühr erscheinen (V.G.H. 10 S. 281); notwendig aber ist für den Begriff der Abgabe (Gebühr), daß sie auf einer allgemeinen, im wesentlichen für die Teilnehmer gleichförmigen Regelung beruht. V.G.H. 12 S. 63, 370; 24 S. 138.

[52] Vgl. die Zusammenstellung der E. d. V.G.H. bei Reger-Dyroff a. a. O. S. 266 u. Bl. 30 S. 353 Anm. 1.

[53] V.G.H. I S. 152, 22 S. 39, 23 S. 201.

[54] V.G.H. 4 S. 388.

[55] Diesf. G.O. Art. 40 Abs. III, Art. 112 Ziff. 10.

Google

Landgemeinden die Gemeindeversammlung, in der Pfalz — abgesehen von Gemeinden mit Stadtverfassung — der Gemeinderat. Zur Einführung und Erhöhung von Pflaster-, Weg- und Brückenzöllen[56] ist die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erforderlich[57]. Bei Regelung von Gebühren für eine Benützung von Gemeindeanstalten, die den Beteiligten zur Pflicht gemacht ist[58], ist die vorherige Genehmigung[59] der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde notwendig[60].

Die diesseitige G.O.[61] kennt noch eine besondere Gattung örtlicher Abgaben, die nur verneinend beschrieben ist. Dies sind solche Abgaben, welche nicht unter die Bestimmungen des Artikels 40 Absatz I fallen, also weder Verbrauchssteuern noch Gebühren für die Benützung des Eigentums, der Anstalten und der Unternehmungen der Gemeinde sind[62]. Für die Einführung dieser Abgaben ist dieselbe Art der gemeindlichen Beschlußfassung wie für die ebengenannten Gebühren[63] und außerdem ministerielle Genehmigung vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Arten von örtlichen Abgaben, die hiernach zulässig sind, ist eine gesetzliche Beschränkung nicht ausgesprochen. Daher können mit ministerieller Genehmigung beliebige örtliche Abgaben eingeführt werden, sofern nicht irgend eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung dem entgegensteht[64]. Auch der Fortbestand solcher Abgaben, die in älterer Zeit eingeführt wurden, wird unter gleicher Voraussetzung nicht zu bemängeln sein[65]. Dagegen wird es beim Mangel einer gesetzlichen Ermächtigung nicht als zulässig anzusehen sein, daß die Gemeinde einen Gegenstand, welcher der staatlichen Besteuerung unterworfen ist, zu gemeindlicher Besteuerung heranziehe. Der Gesetzgeber sagt es, wo er eine solche mehrfache Besteuerung zulassen will. Vollends ist sie da ausgeschlossen, wo das Gesetz bereits den Anteil der Gemeinden am Steuerertrag regelt. Die Annahme ist ausgeschlossen, als hätte es der Staat zulassen wollen, daß die Willkür der Gemeinden seine Steuerfestsetzungen steigere. Dies ist dermaßen selbstverständlich, daß es nicht gesagt zu werden braucht, vielmehr das Gegenteil des Ausdrucks bedarf[66].

---

[56] Nicht dagegen zur Einführung von Markt- u. Schrannengebühren, gleichviel, um welche Art Märkte es sich handelt. Denn solche Gebühren sind keine Abgaben, „welche nicht unter die Bestimmungen des Abs. I fallen", sondern sie fallen im Gegenteile vollständig darunter. Die völlige Klarheit des Art. 40 bzw. 31 kann durch die oben § 197 Anm. 7 dargelegte Unklarheit des Art. 39 bzw. 30 Abs. II nicht verdunkelt werden. Die M.E. v. 30. Nov. 1875 (Weber 11 S. 216) geht daher von einer unhaltbaren Rechtsauffassung aus, wie A. Luthardt, Bl. 26 S. 234 ff. (vgl. 32 S. 408 ff.) gegenüber dem Rechtfertigungsversuche ebenda 26 S. 225 ff. treffend dargetan hat. Vgl. auch Fr. v. Sicherer a. a. O. S. 61 ff., G. v. Kahr a. a. O. I S. 410 ff., Bl. 47 S. 225.

[57] Diesf. G.O. Art. 40 Abs. IV, pfälz G.O. Art. 31 Abs. IV. Vgl. V.G.H. 5 S. 243, 14 S. 33. G. v. Kahr a. a. O. I S. 442 ff.

[58] Man sollte es nicht für nötig halten, ausdrücklich bemerken zu müssen, daß auf diese Vorschrift, die nur von der erforderlichen Aufsichtsgenehmigung handelt, die Befugnis nicht gegründet werden kann, Zwangsbenutzung vorzuschreiben, daß hierfür eine anderweitige Gesetzesvorschrift nicht geltend gemacht werden könne. Beispiele bei G. v. Kahr II, 85 f., der mit mir übereinstimmt. Vgl. Seydel, Erörterungen Bl 48 S. 385 ff., 50 S. 23, die dort angef. Entsch. v. V.G.H. (anders 18 S. 110, 20 S. 21); ferner Th. Kutzer in Bl. 49 S. 190 ff., übereinst. Helmreich-Rock, G.O. S. 390. Vgl. auch V.G.H. 21 S. 5 (zwangsweise Übernahme von Leistungen der Hausbesitzer auf die Gemeinde unzulässig), 24 S. 138, 27 S. 55.

[59] Vgl. oben § 107.

[60] Diesf. G.O. Art. 159 Ziff. 6. pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 6. Gegen die Versagung ist keine Beschwerde an den V.G.H. zulässig, vgl. V.G.H. 33 S. 52. Dazu V.G.H. 4 S. 539, 18 S. 110, 26 S. 189. Eine M.E. v. 27. Okt. 1869 Nr. 12351 spricht richtig aus, daß, sobald ein Zwang zur Benützung einer Gemeindeanstalt besteht, die Anstalt also öffentliche Verwaltungseinrichtung ist, keine Vermietung, sondern nur Gebührenerhebung statthaft ist. Vgl. hierher auch Wand S. 225 f. u. Bl. 32 S. 413 f.

[61] Art. 40 Abs. IV, V.G.H. 23 S. 184.

[62] Über die Entstehung der Vorschrift vgl. 2. Aufl. II S. 678 Anm. 66. V.G.H. 33 S. 81.

[63] Art. 40 Abs. III.

[64] Vgl. V.G.H. 33 S. 81 v. Kahr II S. 316/17. Über Lustbarkeitsabgaben s. Weber 37 S. 681.

[65] Vgl. hierher Full, Bl. 21 S. 53 ff., dann ebenda 22 S. 375 ff., Fr. v. Sicherer a. a. O. S. 67 ff. V.G.H. 27 S. 55.

[66] So Seydel in seinen letzten Aufzeichnungen. Anders Anf. Th. Kutzer, Bl. 48 S. 42 ff. Die Frage ist auch berührt in den bei G. v. Kahr II S. 317 angef. Landtagsverh. Die gegenteilige Ansicht erklärt sich aus einer gemeindlichen Finanznotlage, für die aber nicht die Gesetzesauslegung, sondern nur der Gesetzgeber selbst das richtige Heilmittel besitzt.

Google

Das Hundeabgaben-G. vom 14. August 1910[67] verpflichtet die Gemeinden zur Erhebung einer gemeindlichen Jahresabgabe für die Hundehaltung. Abgabenpflichtig ist, wer einen Hund im Alter von mehr als 4 Monaten besitzt[68]. Das Gesetz gewährt auch Befreiungen[69], die Gemeinden aber können Minderungen und Befreiungen von der Abgabe nur hinsichtlich solcher Hunde beschließen, die auch einer Besteuerung außerhalb Bayerns unterliegen. Abgabenberechtigt ist die Gemeinde, in der der Hund nach Erreichung des Alters von 4 Monaten im Laufe des Jahres zuerst gehalten wird.[70]. Die Abgabe beträgt je nach der Einwohnerzahl 3—15 Mk.[71]. Die gesetzlichen Sätze können durch Gemeindesatzung unter staatsaufsichtlicher Genehmigung erhöht werden. Die Erhöhung kann auch abgestuft erfolgen, eine Schranke ist hierfür im Gesetze nicht vorgesehen[72]. Die Einhebung der Abgabe erfolgt in dem gemeindlich bestimmten Zeitpunkte durch die Gemeinden und zwar nach staatlichen Anweisungen[73], die Gemeindeverwaltungen können wie bei anderen Gemeindegefällen Strafbescheide im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Sicherungsvorschriften erlassen; die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung oder Rückerstattung der Abgabe sind Verwaltungsrechtssachen[74].

Weiterhin sind die Gemeinden nach dem Warenhaussteuer-G. vom 14. August 1910[75] verpflichtet, von gewerblichen Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb zur gewinnbringenden Verwertung größerer Betriebsmittel eine außergewöhnliche Ausdehnung hat und durch die Art des Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen der üblichen Gewerbeausübung wesentlich abweicht, — ausgenommen sind aber gewerbliche Betriebe rechtsfähiger gemeinnütziger Gesellschaften —, die gesetzlich bestimmte Steuer für die Gemeinde (also wirtschaftlich betrachtet, eine gemeindliche Abgabe) zu erheben[76]. Steuerberechtigt ist jede Gemeinde, in der eine Betriebsstätte des Warenhauses unterhalten wird. Die Steuer beträgt in 7 Stufen des Geschäftsumsatzes (Gesamteinnahmen) 1—7 % desselben[77]. Würde diese Steuer hiernach mehr als 20 % des gewerblichen Reinertrages[78] betragen, so ist sie auf diesen Betrag, aber nicht auf weniger als 1 % des Geschäftsumsatzes herabzusetzen. Die Veranlagung erfolgt jährlich durch die Gemeinde des Betriebssitzes, hiergegen ist — ohne aufschiebende Wirkung — Beschwerde an die nächstvorgesetzte Verwaltungsbehörde und gegen deren Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zulässig[79]. Die Erhebung erfolgt durch die Gemeinden[80], denen auch wie für andere Gefälle das Recht zur Erlassung von Strafbescheiden gegeben ist; die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse[81].

Die Gemeinden sind ferner befugt[82], nach Maßgabe des Ges. vom 14. Aug. 1910[83]

[67] G.V.Bl. S. 604, hierzu oberpolizeiliche V. zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgaben u. Vollzugs-Anw., beide v. 13. Juni 1911 (G.V.Bl. S. 907, 909). § 9 sieht auch gemeindliche Anordnungen vor. Erläuterung d. H.A.G. in Henle, Gemeindesteuer-G. S. 268 ff.

[68] Vgl. Art. 2 über die Verpflichtung des sog. mittelbaren Besitzers, den Wechsel des Besitzers im Laufe des Jahres; über Hunde umherziehender Gewerbetreibender s. Art. 7.

[69] Art. 4 u. 5. [70] Art. 6.

[71] Art. 8, 9, in gewissen Fällen (Einöden, Schäfereien, Hunde von Forstschutzbeamten) stets 3 Mk.

[72] Art. 10.

[73] Art. 12 mit §§ 38—42 d. Vollz.Anw. Über Nachlässe vgl. Art. 35 des Uml.G.

[74] Art. 12 mit Art. 8 Ziff. 31 des V.G.H.G.

[75] G.V.Bl. S. 597, Vollz.Anw. v. 14. Juni 1911 (G.V.Bl. S. 943), hierzu Henle a. a. O. S. 337 ff. V.G.H. 33 S. 133. Auch das Reinerträgnis der staatlichen Steuer für den Wanderlagerbetrieb (s. o. § 171 II) fließt nach Art. 21 d. W.St.G. in die Gemeindekasse; hierzu Vollz.Anw. § 44. Über die Umlagenzuschläge zu dieser Staatssteuer s. o. S. 162.

[76] Art. 1—3. [77] Art. 5, 6. [78] Gew.St.G. Art. 10 s. o. § 170.

[79] Art. 7—12 u. 20 mit Art. 8 Ziff. 31 d. V.G.H.G., hierzu V.G.H. 33 S. 133.

[80] Das Ges. (Art. 15) sieht hier keine staatlichen Vollz.B. vor (anders H.A.G. oben Anm. 67). Die Vollz-Anw. z. Ges. (§ 35) verweist aber auf das Uml.G. Art. 33, 34.

[81] Art. 18, 19.

[82] Nach Art. 4 besteht ein gesetzlicher Zwang zur Erhebung dieser Abgabe gegenüber gewerbsmäßigen Händlern, die ländliche Grundstücke erwerben oder veräußern.

[83] G.V.Bl. S. 433 (das frühere aufgehobene Ges. in G.V.Bl. 1898 S. 292). W. Dennler, G. über Einf. einer V.V.A., München 1908. Vollz.Anw. v. 15. Aug. 1910 G.V.Bl. S. 436. J. Henle, Gemeindesteuer-G., München 1911 S. 233.

Google

eine Besitzveränderungsabgabe entsprechend der Besitzveränderungsgebühr und dem Gebührenäquivalent des Staates[84] und zwar einheitlich für alle Fälle nach einem Bruchteil der Staatsgebühr, der die Hälfte nicht überschreiten darf, einzuführen[85]. Die Abgabe kann nur von der kollegialen Gemeindebehörde, und zwar in städtischen Gemeinden mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in diesrheinischen Landgemeinden der Gemeindeversammlung, eingeführt werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Die örtliche Abgabe wird als Zuschlag zur Staatsgebühr nach Vorschrift des Finanzministeriums erhoben[86]. Die Befugnis des letzteren, Stundung und Nachlässe an der Staatsgebühr zu bewilligen, erstreckt sich auch auf diese Abgaben[87]. Im übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die genannten staatlichen Gebühren auf die Abgaben entsprechende Anwendung.

Weiterhin hat das Reichs-Zuwachssteuer-G.[88], den Gemeinden, in deren Bereich das veräußerte Grundstück liegt, vier Zehntel des Ertrags der R.Z.St. zugewiesen und ihnen die Berechtigung gegeben, zu diesem Anteil Zuschläge für eigene Rechnung zu erheben. Reichssteuer und Zuschlag dürfen zusammen 30 % der nach dem R.G. zu bemessenden Wertsteigerung nicht übersteigen.

Endlich ist es gestattet, in Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten nach näherer Bestimmung der Staatsregierung Badetaxen als örtliche Abgaben zu erheben[89].

Den Gemeinden kommen ferner gewisse Gebühren nach Maßgabe des Gebührengesetzes zu.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den gemeindlichen Malzaufschlag und sonstige gemeindliche Gefälle fließen die Gebühren des Verwaltungsstrafverfahrens in die Kasse der Gemeinde, deren Verwaltung den Strafbescheid erlassen hat[90].

Insoweit ferner Akte, die von Gemeindebehörden ausgehen, gebührenpflichtig sind, fließen die Gebühren in die Gemeindekasse[91].

Bei den Gemeindebehörden, welche einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordnet sind, werden die Gebühren der Artikel 202 und 212 Ziffer 5 des Gebührengesetzes nur zur Hälfte erhoben. Durch Verordnung[92] wird bestimmt, in welchen Angelegenheiten bei den genannten Gemeindebehörden die Gebühren zur Erhebung kommen, die in Artikel 202 bezeichnet sind[93].

Die Gemeinden sind befugt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrolle und Sicherung örtlicher Gefälle[94] zu erlassen[95]. Dabei können sie die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, sowie die rechtswidrige Entziehung und Verkürzung der Gefälle mit Geldstrafe bedrohen. Die Strafandrohungen haben sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu halten. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse[96]. Die Aburteilung der Übertretungen jener Vorschriften erfolgt durch die zu-

---

[84] Oben § 181 Anm. 32, 33. Über die einzelnen Fälle vgl. Anw. Ziff. 1. Über gesetzliche Befreiungen s. Art. 6. — Reich u. Staat zahlen die Abgabe gemäß Art. 5 d. B. V.A.G. bzw. § 3 d. R.Best.G. Die K. Zivilliste ist frei. — V.Anw. §§ 19–24.

[85] Bei Tauschverträgen über Grundstücke oder Rechte, welche in verschiedenen Gemeinden liegen oder bestehen, verteilt sich die Befugnis zur Erhebung der Abgaben auf diese Gemeinden nach den Verhältnissen des Wertes der einzelnen Grundstücke oder Rechte. Obligatorische Verträge fallen nicht unter die Abgaben.

[86] Art. 7. [87] Art. 8 Abs. III. Dazu G. v. Kahr II S. 315 ff.

[88] § 58–60, s. oben § 182, hierzu bayer. V.O. v. April 1911 § 4 (über ausmärkische Grundstücke) u. die M.V. v. 27. Juni 1911 §§ 33–44. Stundung u. Niederschlagung erfolgt auch für die gemeindlichen Zuschläge ausschließlich durch die Rentämter.

[89] Art. 227 d. Geb.G. in der Fassung v. 1910, Bl. 56 S. 105.

[90] Geb.G. Art. 32 u. M.A.G. Art. 72. [91] Geb.G. Art. 229, 230 Abs. II.

[92] V.O. v. 20. Sept. 1879 (G.V.Bl. S. 1187). [93] Geb.G. Art. 228, s. auch 215, 227.

[94] Der Ausdruck „Gefälle" umfaßt nicht bloß die Aufschläge, sondern alle Abgaben des Art. 40 der diesf., 31 der pfälz. G.O. Daß nicht auch die Umlagen mit inbegriffen sind, ergibt die Überschrift der Art. 40, bzw. 31, 32.

[95] Diesf. G.O. Art. 41 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 32 Abs. III, M.A.G. Art. 71. Vgl. dazu Bl. 20 S. 231 ff., Kahr a. a. O. I S. 454 ff. V.G.H. 22 S. 19, 23 S. 167.

[96] Diesf. G.O. Art. 41 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 32 Abs. III mit G., die Bestimmung von Geldstrafen usw. nach der Reichswährung betr., v. 8. Nov. 1875 (G.V.Bl. S. 665) Art. 2. Vgl. A.G. v. 18. Aug. 1879 zur R.St.P.O. Art. 3 Ziff. 2, 13.

Google

ständigen Strafgerichte. Doch kann der Übertreter die richterliche Aburteilung dadurch abwenden, daß er sich bei dem „Verfahren im Verwaltungswege", mit dem vorläufigen Strafbescheide der Gemeindebehörde beruhigt. Dieser Strafbescheid erlangt alsdann die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils[97].

Die Bestrafung der Hinterziehung und der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, welche zur Kontrolle und Sicherung des örtlichen Malz- und Bieraufschlages erlassen sind, richtet sich nach den Bestimmungen des M.A.G.[98]. Die Strafen jedoch sind gesetzlich festgestellt. Die Aburteilung erfolgt auch hier durch die zuständigen Strafgerichte[99]. Bei dem „Verfahren im Verwaltungswege" werden in den Fällen der Artikel 70, 71 des M.A.G. die Befugnisse, die sonst den Aufschlagsbehörden zustehen, von den Gemeindebehörden ausgeübt[100].

§ 201. **Gemeindedienste.** Hinsichtlich des Rechtes der Ortsgemeinden, Gemeindedienste zu fordern, nehmen die beiden G.O. einen verschiedenen Standpunkt ein.

Die pfälzische G.O. kennt keine allgemeine Verpflichtung zu Gemeindediensten, sondern sagt, daß solche von Gemeindeangehörigen nur gefordert werden können, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich bestimmt[1]. Die Verpflichtung zur Übernahme der Sicherheitswache und zur Dienstleistung behufs Fahrbarerhaltung der Gemeindewege und Distriktsstraßen wird durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt[2]. Der Gemeinderat kann den Umlagenpflichtigen gestatten, in gewissen Fällen ihre Umlagen durch Fuhr- oder Handarbeiten abzutragen, wobei der Lohnsatz vorher vom Gemeinderat festzustellen ist. Zulässig ist dieses Verfahren dann, wenn die Gemeinden Umlagen erheben, um damit die Kosten solcher Arbeiten zu bestreiten, die nicht wissenschaftlicher, kunst- oder handwerksmäßiger Art sind[3].

Die diesseitige G.O. sagt allgemein[4]: „Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können Gemeindedienste angeordnet werden."

Die Fassung dieser Bestimmung scheint zu zeigen, daß der Gesetzgeber sich nicht darüber klar geworden ist, wie unter dem Ausdrucke „Gemeindedienste" zweierlei Dienste von grundverschiedener Art begriffen werden können. Dem Gemeindefinanzrechte gehört nur die Verpflichtung zu solchen Diensten an, die der Gemeinde um des Vermögenswertes willen, zur Ersparung von Auslagen geleistet werden. Es handelt sich also hierbei um einen Rest von Naturalwirtschaft neben der regelmäßigen Geldwirtschaft. Nach dem Zusammenhange, in welchem die oben angeführte Bestimmung steht, hätte man auch zu erwarten, daß dieselbe nur auf solche Naturalleistungen sich beziehe. Es gibt aber noch eine andere Art von Gemeindediensten, die dem Finanzrechte nicht angehören, solche nämlich, welche nicht Naturalbeiträge zum Gemeindehaushalte sind, sondern unmittelbar öffentlichen Verwaltungszwecken dienen, die von der Gemeinde zu erfüllen sind. Zu diesen zählen die Gemeindedienste für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit. Die Pflicht zum Sicherheitsdienste gehört derselben Gattung persönlicher Verpflichtungen an, wie die Feuerwehrpflicht[5] oder die Wehrpflicht. Die Person wird hier unmittelbar in den Dienst der öffentlichen Interessen gestellt, um eben dieser Interessen, nicht um finanzieller Interessen willen[6].

---

[97] Diesf. G.O. Art. 41 Abs. IV (vgl. auch Art. 206 Abs. I Ziff. 5), pfälz. G.O. Art. 32 Abs. IV; A.G. z. R.St.P.O. Art. 2 Ziff. 13, Art. 97 Abs. I.

[98] Diesf. G.O. Art. 41 Abs. V. Die Erlassung ortspol. Vorschriften ist nach Art. 41 Abs. III bzw. 32 d. G.O. zulässig. M.A.G. Art. 70 u. 71 ff. V.G.H. 23 S. 157.

[99] M.A.G. Art. 51 ff. Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse. Art. 72.

[100] M.A.G. Art. 72.

[§ 201] [1] Pfälz. G.O. Art. 39 Abs. I. Vgl. Medicus S. 113 ff., Wand S. 321 ff.

[2] P.St.G.B. Art. 29 Abs. II. Dazu Bl. 15 S. 273 ff., 16 S. 49 ff., 58 S. 367, O.G.H. i. St.S. 8 S. 312.

[3] Pfälz. G.O. Art. 39 Abs. II. „Wer die ihn treffenden Umlagenquoten nicht abverdient, wird zur Zahlung der schuldigen Umlage angehalten."

[4] Art. 49 Abs. I. Vgl. auch Art. 60. V.G.H. 16 S. 225 (G. d. für Schulzwecke), 24 S. 150.

[5] Vgl. unten § 239 a. E. V.G.H. 4 S. 151.

[6] Anders G. v. Kahr I S. 592 f.

Google

Da nun die G.O. neben den Gemeindezwecken die Handhabung der öffentlichen Sicherheit mit den einleitenden Worten „insbesondere auch" nennt, so könnte dies zu der Annahme verführen, als ob, des systematischen Zusammenhanges der Stelle unerachtet, alle Dienste der geschilderten beiden Gattungen gemeint seien. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es handelt sich, wie die Entstehungsgeschichte der Bestimmung zeigt, nur um eine Unbehilflichkeit im Ausdrucke[7]. Die Gemeindedienste zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit sind die einzigen ihrer Gattung, welche zugelassen werden wollten. Und auch dies mit einer, eigentlich selbstverständlichen, Beschränkung, die für die Gemeindedienste überhaupt gilt. Als Gemeindedienste können nur bestimmte Einzelleistungen, es kann nicht der Eintritt in ein Dienstverhältnis, ein Gemeindeamt gefordert werden. Die Verpflichtung zur Übernahme von Gemeindeämtern richtet sich nach anderen, bereits früher dargestellten Vorschriften[8].

Eine Art von Übergang von der ersten zu der zweiten Gattung von Diensten bilden die immerhin zur ersten Gattung gehörigen Fälle, wo die Naturalleistungen gefordert werden, weil sie nach Lage der Sache das einzige Mittel sind, das zum Ziele führt[9].

Als Gemeindedienste können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht verlangt werden[10].

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1. die Gemeindebürger;
2. die nach Artikel 32 Ziffer 2—4[11] der G.O. Gemeindenutzungsberechtigten;
3. jene selbständigen Gemeindeeinwohner, welche seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Staatssteuer angelegt sind;
4. die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses[12].

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 sind Pflichtige, welche in Familiengemeinschaft leben, in den Fällen der Ziffer 4 mehrere Mitbesitzer gleich einem Verpflichteten zu behandeln[13].

Niemand kann zu Gemeindediensten für Zwecke angehalten werden, für welche er nicht mit Umlagen belegt werden dürfte[14].

Von der Leistung der Handdienste sind Personen befreit, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich in der Gemeinde aufhalten[15], ferner Personen, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind[16].

Spanndienstpflichtig sind nur die Besitzer von Gespannen[17]. Nach reichsgesetzlicher Bestimmung[18] dürfen die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone, nach der G.O.[19] die zum öffentlichen Dienste gehaltenen Gespanne nicht zu Spanndiensten herangezogen werden.

---

[7] Vgl. 2. Aufl. II S. 681 Anm. 6. Die jetzige, mißverständliche Fassung rührt, wie gewöhnlich, von der Subkommission her (a. a. O. S. 348) und wurde ohne Erörterung angenommen.

[8] Vgl. Bl. 34 S. 241 ff.

[9] Ein Beispiel bietet die Beseitigung von Verkehrshindernissen. Vgl. auch P.St.G.B. Art. 29 Abs. I.

[10] Diesf. G.O. Art. 49 Abs. II.

[11] Und zwar nur die auf Grund dieser Bestimmungen Nutzungsberechtigten.

[12] Diesf. G.O. Art. 50 Abs. I.

[13] Diesf. G.O. Art. 51 Abs. I.

[14] Diesf. G.O. Art. 50 Abs. IV. V.G.H. 24 S. 157.

[15] Die letzteren Worte sind die nämlichen wie jene, deren sich der erste Satz des Abs. II Art. 17 der G.O. bedient. Vgl. daher die Erörterungen oben § 111. S. auch V.G.H. 12 S. 219, 32 S. 119. Daß prakt. Ärzte in keinem öffentlichen Dienstverhältnisse stehen (M.E. v. 6. April 1874 Nr. 3653), versteht sich von selbst. V.G.H. 15 S. 171.

[16] Diesf. G.O. Art. 50 Abs. II. Nach dem Wortlaute der Bestimmung ist kein Zweifel darüber möglich, daß die bezeichneten Personen unter allen Umständen, auch wenn sie Bürger oder Hausbesitzer sind, Freiheit von Gemeindediensten genießen. M.E. v. 27. Aug. 1871 Nr. 9348, Bl. 22 S. 270, V.G.H. 2 S. 499, 14 S. 73.

[17] Diesf G.O. Art. 51 Abs. I.

[18] R.Postgef. v. 28. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 347) § 22.

[19] Diesf. G.O. Art. 51 Abs. III.

Google

Die Gemeindedienste können auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden[20]. Die Handdienste werden nach der Zahl der Personen verteilt, welche zu Gemeindediensten verpflichtet sind, die Spanndienste nach der Zahl der pflichtigen Gespanne, welche in der Gemeinde vorhanden sind. Bezüglich der letzteren hat die Gemeinde das Verhältnis festzusetzen, das zwischen den Besitzern von Pferden und von anderem Zugvieh einzuhalten ist. Die Spanndienste sind nach einem billigen Anschlage an den Handdienstleistungen abzurechnen[21]. Ein anderer als der gesetzliche Verteilungsmaßstab ist unstatthaft[22].

Die Gemeinden sind befugt, zur Abwendung einer etwaigen Überbürdung mäßige Vergütung für die geleisteten Gemeindedienste aus der Gemeindekasse zu bewilligen. Sie können ferner diese Dienste für einzelne oder alle Pflichtigen auf deren Antrag besorgen lassen. Die Pflichtigen haben hierfür eine Geldabgabe zu entrichten, die nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regeln ist[23].

Es steht im Ermessen der Gemeinden, ob sie für einen gemeinschaftlichen Aufwand Gemeindedienste in Anspruch nehmen oder denselben anderweitig decken wollen[24].

Die Anordnung der Gemeindedienste steht der kollegialen Gemeindebehörde zu[25]. In Gemeinden mit Stadtverfassung bedarf jedoch der Magistrat der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zur Anordnung von Gemeindediensten, die bisher nicht bestanden haben[26].

§ 202. **Abgabennachlässe und Abgabenverjährung.** Nachlässe an Gemeindeumlagen oder sonstigen öffentlich- oder bürgerlichrechtlichen Leistungen[1], welche der Gemeinde geschuldet sind, können ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn deren Einhebung die Pflichtigen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gefährden würde[2]. Zuständig zur Nachlaßbewilligung ist die kollegiale Gemeindebehörde. Magistrate bedürfen der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, wenn sie Magistratsmitgliedern oder höheren Gemeindebediensteten Nachlässe gewähren wollen[3]. Die vorgängige Kuratelgenehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde ist nötig, wenn solche Vergünstigungen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, Gemeindebevollmächtigten oder Gemeindebediensteten zugestanden werden sollen[4]. Selbstverständlich ist, daß, wenn Nach-

[20] Diesf. G.O. Art. 50 Abs. III. [21] Diesf. G.O. Art. 51, V.G.H. 12 S. 303.

[22] Vgl. Begründung zu Art. 37—39 des Entw., Verh. d. bes. Ausch. d. K. d. Abg. I S. 33 f., Bl. 21 S. 78 ff., 39 S. 33 ff. V.G.H. 11 S. 151, 192, 518.

[23] Diesf. G.O. Art. 53. Vgl. auch § 29 ff. d. Umlagen-G.

[24] Diesf. G.O. Art. 52: „Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord zu geben oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hierdurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43—47 zu beobachten." Der Art., dessen zweiter Satz jedenfalls überflüssig ist, hat keine weitere Bedeutung als die oben angegebene, obschon seine unnötige Weitschweifigkeit dazu verleiten könnte, etwas Besonderes dahinter zu suchen. Über dessen Entstehung vgl. 2. Aufl. II S. 682 Anm. 23. Ich glaube übrigens, daß man dem Art. 54 nicht den Vorwurf der Überflüssigkeit, sondern nur den der ungeschickten Fassung machen kann. Denn das „können" im Art. 49 sagt an sich nicht mehr wie das „können" im Art. 42. So wenig aus Art. 42 zu entnehmen ist, wann Umlagen erhoben werden dürfen, und wann sie erhoben werden müssen, ebensowenig bringt Art. 42 zum Ausdrucke, ob die Forderung von Gemeindediensten merae facultatis ist oder nicht. Daß ersteres der Fall ist, wird erst durch Art. 52 sicher. Vgl. zu Art. 52 Bl. 28 S. 246 ff., auch S. 55 ff. Die Bemerkung A. Luthardts ist vollkommen zutreffend. V.G.H. 26 S. 123 (Ortschaftswege).

[25] Vgl. Urt. d. O.L.G. München v. 29. Mai 1883 u. 21. März 1884, Bl. f. R.A. XLIX S. 88 (M.A.Bl. 1884 S. 104). Bl. 41 S. 39 ff., 43 ff.

[26] Diesf. G.O. Art. 112 Ziff. 11.

[§ 202] [1] Vgl. Vollz.Anw. z. Umlagen-G. § 123. Auch Leistungen an gemeindliche Stiftungen fallen darunter. Über Nachlaß der pfälz. Heimatgebühren s. o. § 110. Vgl. auch v. Kahr I S. 653 f. V.G.H. 15 S. 51, 27 S. 97 (Steuernachlaß bewirkt nicht auch Umlagennachlaß). Dies gilt auch nach jetzigem Recht, Vollz.Anw. § 9. Die Nachlässe usw. für die gemeindlichen Zuschläge zur R.Zuwachssteuer (s. o. S. 91) erfolgen nur durch die Rentämter (R.G. § 54, M.V. v. 27. Juni 1911 § 40). Ebenso bei den Nachlässen für die Besitzveränderungsabgabe nach V.V.A.G. s. o. S. 178 Art. 8 Abs. I u. M.V. v. 15. Aug. 1910 Z. 43. Vgl. ferner Malz-A.G. Art. 10 u. Armen-G. Art. 21 Abs. III.

[2] Umlagen-G. Art. 35. [3] Diesf. G.O. Art. 112 Ziff. 3.

[4] Diesf. G.O. Art. 159 Abs. I Ziff. 8, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 8.

Google

lässe das Grundstockvermögen der Gemeinde angreifen, die Beschränkungen Anwendung finden, welche den Gemeinden und Gemeindebehörden hinsichtlich solcher Veränderungen auferlegt sind. Im übrigen aber waltet hinsichtlich der Gewährung von Nachlässen und insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, das Ermessen der Gemeindebehörde[5]. Indessen dürfen Nachlässe nur von Fall zu Fall, nicht allgemein, und nur nach Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Einzelnen stattfinden.

Die Verjährung der Umlagen-, Abgaben- und Gebührenforderungen der Gemeinden bemißt sich nach den Vorschriften des A.G. zum B.G.B.[6] (Art. 124). Diese (Art. 125) gelten auch für die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche gegen Gemeinden, wie für Ansprüche gegen die Gemeinden auf Rückerstattung zu Unrecht gezahlter Umlagen und Abgaben[7].

§ 203. **Abgabenstreitigkeiten und Abgabenbeitreibung.** Streitigkeiten, welche über die Verbindlichkeit zur Entrichtung solcher Leistungen entstehen, die von den Gemeinden kraft ihrer Finanzgewalt in Anspruch genommmen werden, sind Verwaltungsrechtssachen[1]. Das Gesetz vom 8. August 1878 hat indessen diesen allgemeinen Grundsatz nicht als solchen aufgestellt, sondern die einzelnen Anwendungsfälle aufgeführt.

Als Verwaltungsrechtssachen werden hiernach bezeichnet Streitigkeiten über die „Verbindlichkeit zur Teilnahme an Gemeindelasten mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege“[2]. Hierunter fallen sowohl Gemeinde- als Ortschaftslasten, und zwar Umlagen wie Dienste und andere Naturalleistungen[3]. Ferner gehören diejenigen Leistungen für Staats- und andere öffentliche Zwecke hierher[4], welche durch die Gemeinden von den Gemeindeangehörigen aufzubringen sind[5]. Gesondert werden daneben als Verwaltungsrechtssachen jene Streitigkeiten erklärt, welche über die Pflichtigkeit zu Leistungen auf Grund des Artikels 55 (Absatz 1—3) der diesseitigen, 40 der pfälzischen G.O.[6] entstehen[7]. In diesen Fällen liegt eine Verwaltungsrechtssache erst dann vor, wenn infolge einer Anordnung der Gemeindebehörde nach Absatz 2 der angeführten Artikel Streit über die fraglichen Leistungen zwischen den Beteiligten oder zwischen diesen und der Gemeinde entsteht[8]. In getrennter Aufführung werden weiterhin jene Streitigkeiten als verwaltungsrechtliche bezeichnet, welche die „Ver-

---

[5] Doch kann die staatsaufsichtliche Prüfung über die Zulässigkeit des Nachlasses nach Art. 157 bzw. 89 Abs. I Ziff. 2 u. Abs. III eintreten.

[6] Über den früheren Rechtszustand vgl. 2. Aufl. II S. 684, Bl. 47 S. 321, zu A.G. Art. 124 u. 125 s. o. S. 3.

[7] S. o. S. 3 u. 4 u. 72. V.G.H. 29 S. 155, 30 S. 1, 31 S. 7. Diese Verjährungsfrist gilt auch für die Erhebung von Umlagen aus einer Steuernachholung. Die Frist kann erst nach Feststellung der Steuernachholung beginnen. Über Verjährung von Umlagenforderungen gegen das Reich vgl. das R.Best.G. v. 15. April 1911 § 8 (R.G Bl. S. 187). Malz-A.G. Art. 12 mit 68. Über das frühere Recht s. 2. Aufl. II S. 684. Über den gemeindlichen Verzicht auf Umlagennachforderung V.G.H. 20 S. 79.

[§ 203] [1] Hierunter fallen auch Streitigkeiten über den Rückersatz gemachter aber angeblich nicht geschuldeter Leistungen. Vgl. oben § 85, W. Krais, V.G.H.G. S. 341, 406 Anm. 5. V.G.H. 4 S. 213 mit 5 S. 333, 7 S. 87, 8 S. 92. Reger-Dyroff, V.G.H.G. 259, V.G.H. 25 S. 114 (Umfang der Zuständigkeit). Diese Vorschriften gelten auch gegenüber dem Reich, vgl. § 10 des R.Best.G. v. 15. April 1911.

[2] V.G.G. Art. 8 Ziff. 30. Über die Tragweite der Rechtskraft der Entscheidungen V.G.H. 11 S. 528, 13 S. 505.

[3] Armenverköstigung nach dem Ges. über die öffentliche Armen- u. Krankenpflege Art. 19 Abs. III. V.G.H. 22 S. 76.

[4] Militärlasten; denn diesf. G.O. Art. 59, pfälz. G.O. Art. 43. Bl. 39 S. 108 Anm.

[5] W. Krais a. a. O. S. 95 ff., 339 f. Nicht zutreffend V.G.H. 23 S. 186.

[6] Oben § 199 Anm. 8 ff. Die Fälle des Art. 55 Abs. IV der diesf. G.O. gehören unter Art. 8 Ziff 30 des Ges.

[7] V.G.G. Art. 8 Ziff. 32. W. Krais a. a. O. S. 99, 342 ff. V.G.H. 9 S. 150, 16 S. 121, 18 S. 107.

[8] W. Krais a. a. O. S. 342, Bl. 34 S. 57 ff., 35 S. 358 ff., V.G.H. 8 S. 119, 12 S. 319, 15 S. 163, 20 S. 123, Reger-Dyroff, V.G.H.G., S. 260 ff.

Google

bindlichkeit zur Teilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke" betreffen[9].

Verwaltungsrechtssachen sind sodann Streitigkeiten über die „Verpflichtung zur Entrichtung[10] von gemeindlichen Verbrauchssteuern, Warenhaussteuern[11] und sonstigen örtlichen Abgaben[12] mit Einschluß der Hundeabgaben[13], Benützung der Gemeindeanstalten[14] und Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen hierfür, Ansprüche auf Rückvergütung des Lokalmalz- oder Bieraufschlages und sonstiger örtlicher Verbrauchssteuern und Abgaben"[15]. Außerdem werden selbständig als Verwaltungsrechtssachen Streitigkeiten aufgezählt, welche über das Recht[16] zur Erhebung von Weg- und Pflasterzöllen, Brücken- und Überfahrtsgeldern entstehen, jedoch nur so weit, als es sich nicht um das Verleihungsrecht der Staatsregierung handelt, ferner Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gebühren der bezeichneten Art[17]. Streitigkeiten über die örtliche Besitzveränderungsabgabe werden ebenso wie Streitigkeiten über die entsprechende Staatsgebühr entscheiden[18].

Soweit der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, ist regelmäßig die Distriktsverwaltungsbehörde Verwaltungsgericht erster Instanz. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Distriktsverwaltungsbehörde ein Bezirksamt oder ein Magistrat ist[19]. In den Fällen des Art. 8 Z. 31 und 32 des V.G.H.G. geht die Beschwerde gegen die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde unmittelbar an den Verwaltungs-gerichtshof[20].

Bezüglich der Zwangsvollstreckung bei Nichtbefriedigung gemeindlicher Abgabenforderungen ist folgendes vorgeschrieben[21].

Die Gemeindeumlagen sind von dem Pflichtigen an den Gemeindeeinnehmer[22] abzuliefern[23].

Säumige[24] Umlagenschuldner sind vom Gemeindeeinnehmer zu mahnen. Für die Mahnung ist eine Gebühr von 20 Pfg. zu erheben.

Bleibt die Mahnung erfolglos, so ist vom Gemeindeeinnehmer ein Ausstandsverzeichnis anzufertigen. Die Gemeindeverwaltung[25] hat das Ausstandsverzeichnis mit

---

[9] V.G.G. Art. 8 Ziff. 38. Dazu W. Krais a. a. O. S. 109 f., Reger-Dyroff S. 295.

[10] Gemeint sind nur Streitigkeiten über beanspruchte Gefälle, nicht über die Einführung von Gefällen. W. Krais a. a. O. S. 340.

[11] W.H.St.G. Art. 20.

[12] Auch bei Verpachtung der Gefälle. R.Bl. 1871 S. 1474; Bl. f. R.A. 38 S. 150, 40 S. 69, 316, Entsch. d. Ob.G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. 3 S. 260, 5 S. 244, 246, 7 S. 966, V.G.H. 1 S. 152, 8 S. 97, O.G.H. in Str.S. 9 S. 332.

[13] H.A.G. Art. 18.

[14] Sofern sie nicht auf Grund einer bürgerlichrechtlichen Vereinbarung erfolgt. Vgl. übrigens auch V.G.H. 9 S. 419, 17 S. 200, 21 S. 146, 22 S. 40, 24 S. 138, 25 S. 184 ff., 201, 203, 27 S. 117, 28 S. 80, 39 S. 20, 90.

[15] V.G.G. Art. 8 Ziff. 31. Diese Bestimmung gilt infolge Art. 49 Ziff. 2 des Uml.G. nun auch für die Pfalz. Dazu W. Krais a. a. O. S. 97 ff., 340 ff., v. Kahr a. a. O. I S. 413 ff., Reger-Dyroff S. 263 ff. u. 371.

[16] In dieser Beziehung ist die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit weiter bemessen als in den übrigen hier erörterten Fällen. Vgl. auch Komp. Konfl.E. im G.V.Bl. 1902 Beil. III.

[17] V.G.G. Art. 8 Ziff. 19. Dazu W. Krais a. a. O. S. 84, 329.

[18] Ges. v. 14. Aug. 1910 Art. 8, Vollz.Anw. Ziff. 40—43; hierzu Henle a. a. O. S. 252 Anm. *).

[19] Vgl. oben § 134 Anm. 13 und § 154 Anm. 89 A.M. der V.G.H.

[20] V.G.H.G. Art. 9 Abs. I.

[21] Uml.G. Art. 33, Vollz.Anw. §§ 108—119, Henle a. a. O. S. 115. Diese Vorschriften gelten auch für andere öffentlichrechtliche Gemeindegefälle (Art. 34). Durch die Einleitung der Zwangsvollstreckung wird die Möglichkeit, die Forderung selbst zu bestreiten, nicht ausgeschlossen, V.G.H. 7 S. 140, 17 S. 141. Bl. 31 S. 23 ff., 39 S. 33. Leider hat auch das Uml.G. nicht bestimmt, ob solche Einwendungen die Vollstreckung hemmen können. Vgl. hierüber Henle a. a. O. S. 119.

[22] Rechtsrh. G.O. Art. 87, 129 Abs. III u. 134; pfälz. G.O. Art. 65, 67, 78 Abs. X u. 89 Abs. II; pfälz. Städte-Verf.G. Art. 2 Abs. III. Vollz.Anw. § 110, V.G.H. 20 S. 123.

[23] Dies gilt auch für Umlagen des Staates. Vollz.Anw. § 109, Bl. 40 S. 53. Kahr, G.O. zu Art. 48 Anm. 1 a.[1]

[24] Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Gemeindeverwaltung (Art. 32 d. Uml.G.). Vgl. Art. 6 u. 8 d. A.G. z. R.Z.P.O.

[25] V.G.H. 12 S. 278; kollegiale Beschlußfassung ist nicht nötig.

Google

dem Vermerk zu versehen: „Vorstehendes Ausstandsverzeichnis wird hiermit für vollstreckbar erklärt".

In den Landesteilen rechts des Rheines ist die Vollstreckung von der Gemeindeverwaltung zu bewirken; diese hat dabei die nämlichen Befugnisse wie das Rentamt in bezug auf die Beitreibung der Staatsgefälle[26]. Die Einhebung der Gemeindeumlagen und die Vollstreckung können vertragsweise dem Rentamt übertragen werden.

In der Pfalz erfolgt die Vollstreckung auf Antrag des Bürgermeisters durch das Rentamt nach den Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle[27]. Die Gemeindeverwaltung kann jedoch beschließen, die Vollstreckung selbst zu bewirken; sie hat dabei alsdann dieselben Befugnisse wie das Rentamt. In Gemeinden mit städtischer Verfassung bedarf ein solcher Beschluß der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Gemeindedienste, deren Leistung nicht rechtzeitig erfolgt, läßt diesseits des Rheines der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten. Kann dies nicht geschehen, so ist der Pflichtige zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrages an die Gemeindekasse verpflichtet[28]. Die statt der Gemeindedienste zu entrichtenden Geldbeträge werden wie Umlagen beigetrieben[29].

In der Pfalz richtet sich die Zwangsvollstreckung bei Verweigerung der Gemeindedienste, die in Artikel 29 des Pol.St.G.B. bezeichnet sind[30], nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches[31].

Über die Rechtshilfe zwischen den Bundesstaaten bei Beitreibung von Gemeindeabgaben gelten die nämlichen Grundsätze, wie für Staatsabgaben[32].

Drittes Hauptstück.

§ 204. **Das Budgetrecht der Ortsgemeinden.** Das Finanzrecht der G.O. kennt den Begriff der Gemeindelast zwar nicht dem Namen, aber der Sache nach. Ebenso wie die Distrikts- und Kreisgemeinden haben auch die Ortsgemeinden die Pflicht, den Aufwand zu bestreiten, welcher zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihrer sonstigen Verbindlichkeiten erforderlich ist. Die Gemeinde ist in dieser Beziehung in völlig anderer Rechtslage wie der Staat. Verbindlichkeiten des Staates haben stets ein besonderes Rechtsverhältnis zu einem berechtigten Subjekte zur Voraussetzung. Dagegen gibt es keine öffentlichrechtlichen Staatslasten im objektiven Sinne; ohne besonderen Rechtstitel kann niemand den Staat zwingen, den erforderlichen Aufwand für die Staatszwecke zu machen. Die Gemeinde dagegen kann nicht bloß zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen genötigt werden, die sie einem bestimmten Berechtigten gegenüber hat; für sie ist auch die Erfüllung ihrer objektivgesetzlichen Aufgaben eine Pflicht, und zwar eine Pflicht gegenüber dem Staate, die Bestreitung der hierfür erforderlichen

---

[26] S. oben § 183. Voraussetzung der Vollstreckung ist die gesetzmäßige fruchtlose Mahnung. Unter Umständen tritt auch die Vollstreckung nach Art. 46 Abs. III d. V.G.H.G. ein.

[27] S. o. § 183.

[28] Art. 54. Diese Bestimmung wurde auf Antrag der Staatsregierung beigefügt. Verh. d. bes. Ausch. d. K. d. Abg. II S. 710. Manches bleibt hier unklar. Wer setzt den „entsprechenden Betrag" fest? Wohl die kollegiale Gemeindebehörde, nicht der Bürgermeister; denn es handelt sich nicht mehr um bloße Vollstreckung, sondern um Ersetzung des Anspruches auf Dienstleistung durch einen Anspruch auf Geldleistung. Ist es ferner möglich, die Feststellung des Betrages anzufechten, und wenn ja, wie wird der Streit entschieden? Die erste Frage ist m. E. zu bejahen, die letztere wohl dahin zu beantworten, daß über den ersetzenden Anspruch in demselben Verfahren zu entscheiden ist, wie über den ursprünglichen Anspruch.

[29] Diesf. G.O. Art. 54 Abs. I—III. Außerdem ist die Verweigerung von Gemeindediensten strafbar. P.St.G.B. Art. 29 Abs. I, diesf. G.O. Art. 54 Abs. IV. Vgl. auch v. Riedel-Sutner, Komm. zum P.St.G.B., 7. Aufl. Anm. zu Art. 29. Bl. f. R.A. 34 S. 366, 50 S. 45, 455, 51 S. 103. Bl. 58 S. 367. V.G.H. 7 S. 140, 12 S. 305.

[30] Vgl. oben § 201 Anm. 1.

[31] Wand S. 325, 461 ff. Geib, Handb. 1 S. 239.

[32] Vgl. oben § 183.

Google

Kosten eine öffentlichrechtliche Last. Wo die Gemeinde der Forderung des Gesetzes nicht genügt, tritt der staatsaufsichtliche Zwang ein[1].

Die gesetzlichen Gemeindelasten können sowohl im Gebiete des eigenen wie des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde liegen, ja es kann sogar der Aufwand für solche Zwecke, die verwaltungsrechtlich gar nicht in den gemeindlichen Wirkungskreis fallen[2], den Gemeinden als Last auferlegt sein.

Es würde ohne Wert sein, ein Verzeichnis sämtlicher gesetzlicher Gemeindelasten hier zu geben. Diese Verpflichtungen sind bei Darstellung derjenigen Einrichtungen und Verwaltungszwecke zu erwähnen, auf welche sie sich beziehen[3]. Die G.O. haben allerdings an einer Stelle[4] den Versuch unternommen, eine Aufzählung der gemeindlichen „Obliegenheiten" zu geben. Indessen ist diese Aufzählung nicht erschöpfend und beabsichtigt auch nicht, es zu sein[5]. Sie hat rechtliche Bedeutung nur insofern, als sie gewisse Verpflichtungen der Gemeinden außer Zweifel stellt oder deren Umfang festsetzt. Aus der Nichtaufführung einer Gemeindelast in dem Verzeichnisse folgt also nicht notwendig, daß diese Last nicht besteht; aber aus deren Aufführung folgt, daß sie nur in dem hier umschriebenen Umfange besteht[6], soweit nicht etwa später eine gesetzliche Ausdehnung erfolgt.

Soweit[7] eine Last gesetzlich Gemeindelast ist, besteht sie nur für den Umfang des Gemeindebezirkes[8].

Der Umstand, daß die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen bzw. die Bestreitung des Kostenaufwandes hierfür als gesetzliche Gemeindelast erklärt ist, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Verpflichtungen Dritter in dieser Beziehung kraft besonderen Rechtstitels begründet sind[9]. Denn solche Verpflichtungen, die im Gebiete des öffentlichen Rechtes und unter Änderung des Gemeinderechtes überhaupt nicht entstehen können[10], lassen die Gemeindelast unberührt und erzeugen nur ein Verpflichtungsverhältnis gegenüber der Gemeinde[11].

Die Ausscheidung der Gemeindelasten zwischen der Gesamtgemeinde und den ihr zugehörigen Ortschaften[12] bemißt sich nach den bereits früher[13] dargestellten Bestimmungen[14].

Das Rechnungsjahr der Gemeinde fällt mit dem Kalenderjahr zusammen[15]. Für jedes Rechnungsjahr ist ein Budget festzusetzen, das den Voranschlag sämtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde enthalten muß.[16].

---

[1] Oben § 107.

[2] Vgl. z. B. diesf. G.O. Art. 59, pfälz. G.O. Art. 43, Schulbedarfsgesetz v. 28. Juli 1902.

[3] Vgl. hierher G. v. Kahr a. a. O. I S. 327 ff., Wand S. 227 ff., Helmreich-Rock a. a. O. S. 185.

[4] Diesf. G.O. Art. 38, pfälz. G.O. Art. 29. Vgl. dazu Verh. d. bes. Ausschuß d. K. d. Abg. II S. 625 ff.

[5] „Außer den in besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Ges. oder in sonstigen Ges. u. gesetzmäßigen V.O. festgestellten Verpflichtungen gehört ... zu den Obliegenheiten aller Gemeinden ..." Die Planlosigkeit des Verzeichnisses ist insb. bei Vergleichung der Art. 38 u. 141 der diesf. mit 29 u. 75 der pfälz. G.O. ersichtlich.

[6] V.G.H. 5 S. 127, 6 S. 93. Nicht ganz genau ist es, wenn in den Ausschuß-V. II S. 522 gesagt wird, daß Art. 38 der diesf. G.O. „erschöpfend die öffentlichrechtlichen Obliegenheiten aller Gemeinden als selbständiger öffentlicher Korporationen" „verzeichne". Der Art. bezeichnet nur den Umfang der aufgeführten Obliegenheiten erschöpfend.

[7] V.G.H. 3 S. 282.

[8] V.G.H. 1 S. 322, 2 S. 517, 3 S. 157, 619, 4 S. 506, 6 S. 73, 25 S. 88.

[9] Diesf. G.O. Art. 38 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 29 Abs. II. V.G.H. 32 S. 153, ferner 19 S. 4, 31 S. 69.

[10] V.G.H. 4 S. 235, 454, 5 S. 209.

[11] V.G.H. 5 S. 209. Vgl. auch 7 S. 207, 32 S. 153. (Die Gemeinde ist gegenüber der Aufsichtsbehörde primär verpflichtet.)

[12] Es handelt sich dabei nicht um Verpflichtungen „dritter" im Sinne der vorher besprochenen Bestimmung. Bl. 23 S. 274 ff., V.G.H. 1 S. 95, auch S. 187, 19 S. 26.

[13] § 108.

[14] Vgl. hierher unten § 255.

[15] Diesf. G.O. Art. 88 Abs. I, 135 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 68 Abs. I.

[16] Diesf. G.O. Art. 88 Abs. II, 135 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 68 Abs. II. V.G.H. 14 S. 195.

Google

Der Budgetentwurf[17] ist von der kollegialen Gemeindebehörde im Monate Oktober des vorhergehenden Jahres aufzustellen. Er ist sodann, und zwar in Landgemeinden diesseits des Rheines und in den nicht unmittelbaren Gemeinden der Pfalz im Laufe des November, nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen[18] steht frei, schriftlich oder zu Protokoll Erinnerungen abzugeben[19]. Das Erinnerungsrecht ist nicht beschränkt. Die Budgetansätze können aus Rechts- und aus Zweckmäßigkeitsgründen beanstandet werden[20].

In Gemeinden mit Stadtverfassung wird alsdann der Budgetentwurf nebst den abgegebenen Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten mitgeteilt und ist von denselben zu prüfen. Findet eine Meinungsverschiedenheit statt, und tritt der Magistrat der Ansicht der Gemeindebevollmächtigten nicht bei, so ist eine gemeinsame Sitzung[21] beider Kollegien zu veranstalten, in welcher auf Grund gemeinsamer Beratung die Feststellung des Voranschlages durch Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten erfolgt. Die Gemeindebevollmächtigten sind jedoch hierbei an die Zustimmung des Magistrates gebunden, soweit sie bisher nicht bestandene Einnahmequellen oder Ausgaben beschließen oder die beantragten Einnahmen oder Ausgaben erhöhen wollen[22]. Das Budget muß jedenfalls vor Jahresschluß festgestellt werden[23].

In den Landgemeinden diesseits des Rheines und in den nicht unmittelbaren Gemeinden der Pfalz hat die kollegiale Gemeindebehörde nach Ablauf der Auslegefrist das Budget unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen[24].

Nach Feststellung des Budgets ist Abschrift desselben der nächstvorgesetzten Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen[25]. Findet letztere sich zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes[26] veranlaßt, so hat sie dies innerhalb der gesetzlichen Frist der Gemeindebehörde zu eröffnen. Die Frist beträgt gegenüber Gemeinden mit Stadtverfassung vier, sonst sechs Wochen[27]. Die Vorsteckung dieser Frist kann nur den Sinn haben, einerseits der Aufsichtsbehörde eine Weisung für die Geschäftsbehandlung zu geben, andererseits der Gemeindebehörde einen Anhalt, von wann an sie ihr Budget als unbeanstandet betrachten dürfe. Dagegen würde es der Natur des Aufsichtsrechtes widersprechen, die Frist als Ausschlußfrist aufzufassen. Denn das Aufsichtsrecht hat die Wahrung des Gesetzes zum Ziele, und ein Versehen oder ein Versäumnis der Aufsichtsbehörde kann nie die Wirkung haben, die Gemeinde von der Innehaltung gesetzlicher Bestimmungen und von der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu befreien[28].

Das Budget bildet die Grundlage für die Führung des Gemeindehaushaltes[29]. Allgemeine gesetzliche Regeln über die bindende Kraft der Einzelansätze des Budgets be-

---

[17] Über die Herstellung durch Gemeindeschreiber in Landgemeinden diesf. G.O. Art. 129 Abs. I.

[18] Im Ausch. d. K. d. Abg. (Verh. II S. 747) bemerkte der Berichterstatter, daß nicht nur diejenigen, die wirklich Umlagen zahlen, sondern jeder, der nach dem Ges. hierzu pflichtig sei, wenn sich das Bedürfnis ergebe, im Sinne dieser Bestimmung als umlagenpflichtig zu betrachten sei".

[19] Diesf. G.O. Art. 88 Abs. II, III, 135 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 68 Abs. II. V.G.H. 12 S. 319, 24 S. 46.

[20] Wand S. 429 f. [21] Vgl. darüber oben § 116.

[22] Selbstverständlich ist, daß die Gemeindebevollmächtigten außerdem an die allgemeinen rechtlichen Grenzen des Budgetrechtes, also insbes. an die staatlichen und örtlichen Gesetze gebunden sind. Sie können demnach z. B. bestehende Aufschläge durch ihren einseitigen Beschluß nicht abschaffen. Vgl. Bl. 38 S. 264 f., 39 S. 193 ff.

[23] Diesf. G.O. Art. 88 Abs. IV—VI.

[24] Diesf. G.O. Art. 135 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 68 Abs. III. Vgl. L. Wagner, das Gemeinde- u. Stiftungsrechnungswesen der Pfalz I S. 154 ff.

[25] Vgl. hierher V G.H. III S. 35.

[26] S. oben § 107 Anm. 27 ff. Es handelt sich hier selbstverständlich nur um jene Aufsicht, welche von Amts wegen zu üben ist. Dagegen ist es nicht Sache der Budgetprüfung, Rechtsstreitigkeiten mit dritten zum Austrage zu bringen. Vgl Bl. 22 S. 296 ff. Andererseits ist aber die Anrufung der Staatsaufsicht seitens dritter (§ 107) nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch hier nicht ausgeschlossen. Bl. 36 S. 17 ff.

[27] Diesf. G.O. Art. 88 Abs. VII, 135 Abs. III; pfälz. G.O. Art. 68 Abs. III.

[28] Vgl. über die Frage auch Bl. 28 S. 337 f., 345 ff, Medicus S. 180, Wand S. 430 f., M. Frhr. v. Pölnitz, Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden usw. S. 99 Anm. 324 gegen Seydel.

[29] Diesf. G.O. Art. 88 Abs. VIII, 135 Abs. IV, pfälz. G.O. Art. 68 Abs. IV.

Google

stehen nicht. In dieser Richtung ist also die Absicht maßgebend, welche bei Feststellung des Budgets obgewaltet hat[30].

Über unvermeidliche Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, beschließt die kollegiale Gemeindebehörde. In Gemeinden mit Stadtverfassung erfordern aber solche Ausgaben die vorgängige Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten. Die Vorschriften über die Feststellung des Budgets finden auf derartige außeretatmäßige Ausgaben keine Anwendung[31].

Selbstverständlich ist, daß die Vorschriften über die Einführung gemeindlicher Steuern und Abgaben durch die Bestimmungen über das Budget nicht berührt werden[32].

Die Führung des Gemeindehaushaltes und daher insbesondere die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Vollzug des Budgets ist Sache der kollegialen Gemeindebehörde[33].

Nach diesseitigem Gemeinderechte, welches nunmehr auch für die unmittelbaren Städte der Pfalz gilt[34], besorgt diese Behörde die gemeindliche Vermögensverwaltung durch Verwalter, die aus ihrer Mitte oder besonders aufgestellt werden[35]. Den Bürgermeistern und Beigeordneten ist untersagt, selbst eine Verwaltung zu übernehmen[36].

In den nicht unmittelbaren Gemeinden der Pfalz führt der Gemeinderat die Vermögensverwaltung „zunächst durch das Organ des Bürgermeisters und in Kasseangelegenheiten durch den Gemeindeeinnehmer". Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäte dürfen die Gemeindekasse nicht selbst verwalten[37].

Nach beiden G.O. haften die verschiedenen Verwalter innerhalb ihres Wirkungskreises zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, die Einhaltung der Voranschläge und die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben[38].

Die Verwalter und Einnehmer dürfen bei Meidung eigener Haftung keine Zahlung ohne schriftliche Zahlungsanweisung machen. Zum Erlasse der letzteren ist, von Fällen staatsaufsichtlichen Einschreitens abgesehen, in Gemeinden mit Stadtverfassung der Magistrat, sonst der Bürgermeister zuständig[39].

In Gemeinden mit Stadtverfassung sind sämtliche Kassen, welche der Verwaltung des Magistrates unterstehen, mindestens einmal jährlich unvermutet zu untersuchen. Die Untersuchung geschieht durch eine Kommission, welche aus Mitgliedern des Magistrates und des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten gebildet wird. Die näheren Vorschriften über Führung und Untersuchung der Kassen sind vom Magistrate zu erlassen, bedürfen jedoch der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Die Formulare der

---

[30] Vgl. hierher die Bemerkung in der Begründung des Entw. der G.O. (Verh. d. bes. Ausschs. d. K. d. Abg. I S. 38): „Selbstverständlich ist die im vorletzten Abs. des Art. 83 (jetzt 88 Abs. VIII der diesf. G.O.) erwähnte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten nur für solche Ausgaben erforderlich, deren Zulässigkeit nicht aus den Hauptpositionen der Etats hervorgeht; dagegen steht die Anweisung aller im Etat zwar nicht speziell aufgeführten, aber in den generellen Positionen begriffenen Ausgaben dem Gemeinderate allein zu."

[31] Wand S. 432.

[32] M.E. v. 23. Mai 1870 Nr. 4755, v. 20. Mai 1871 Nr. 7621.

[33] Diesf. G.O. Art. 86 Abs. I, 133 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 66 Abs. I.

[34] Art. 2 des pfälz. Städteref.-Ges. v. 15. August 1908 G.V.Bl. S. 471.

[35] Über die Besorgung des Kassen- u. Rechnungswesens in Landgemeinden diesf. G.O. Art. 129.

[36] Diesf. G.O. Art. 87 Abs. I, II, 134 Abs. I, II. Eine M.E. v. 5. April 1882 Nr. 4368 hat ausgesprochen, daß nach Art. 101 Abs. I der Magistratsvorstand befugt ist, die Magistratsmitglieder zu bestimmen, welche die Kassen- u. Rechnungsführung bezüglich des magistratisch verwalteten Gemeinde- u. Stiftungsvermögens zu besorgen haben.

[37] Pfälz. G.O. Art. 67 Abs. I, II. Die Einrichtung der G.E. bleibt auch in den unmittelbaren Städten, Ges. v. 15. August 1908 Art. 7 (G.V.Bl. S. 472).

[38] Diesf. G.O. Art. 87 Abs. III, 134 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 67 Abs. III, Art. 89 d. A.G. z. B.G.B. (Sicherung d. Gemeinden). Vgl. auch Böhm-Klein, A.G. S. 173, 174.

[39] Diesf. G.O. Art. 88 Abs. IX, 135 Abs. VI, pfälz. Gemeinderechnungsinstr. §§ 152 ff. Eine M.E. v. 24. Nov. 1885 Nr. 11540 hat ausgesprochen, daß Art. 88 Abs. IX nicht entgegensteht, die Vorsitzenden der besonderen Ausschüsse, welche nach Art. 107 der diesf. G.O. mit der Verwaltung einzelner Gemeindeanstalten betraut sind, zur Zahlungsanweisung innerhalb der Grenzen zu ermächtigen, welche für diese Anstalten jeweils etatsmäßig gezogen sind. Vgl. unten § 205.

Google

Voranschläge, Rechnungen und Rechnungsübersichten können durch Ministerialvorschrift festgestellt werden.

In den Landgemeinden diesseits des Rheines und in den pfälzischen nicht unmittelbaren Gemeinden hat der Bürgermeister das gemeindliche Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen[40]. Die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens wird für die ersteren Gemeinden durch das Staatsministerium des Innern[41], für die pfälzischen Gemeinden durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, geregelt[42].

Dabei ist übrigens hervorzuheben, daß das staatliche Anordnungsrecht hier nur auf den Erlaß von Formvorschriften sich bezieht, daß dagegen mittels desselben nicht materiell in das gemeindliche Finanzverwaltungsrecht eingegriffen werden darf.

Den Staatsaufsichtsbehörden kommt das Recht der Amts- und Kassenuntersuchung zu[43].

Die Führung des gemeindlichen Haushaltes unterliegt einer nachträglichen Prüfung für jedes abgelaufene Rechnungsjahr.

Die Gemeinderechnungen des vergangenen Jahres müssen in unmittelbaren Städten spätestens bis zum 1. Juli, in den übrigen Gemeinden bis zum 1. Mai gestellt sein. Sie sind alsdann nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen[44], in den Landgemeinden diesseits des Rheines auch an bestimmten Tagen zu verlesen. Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen jener Frist bei Vermeidung des Ausschlusses[45] seine Erinnerungen schriftlich oder zu Protokoll abzugeben[46].

In Gemeinden mit Stadtverfassung gehen sodann die Rechnungen samt den eingekommenen Erinnerungen zur Prüfung an die Gemeindebevollmächtigten. Gibt diese Prüfung zu keiner Beanstandung Anlaß, oder sind die gemachten Beanstandungen durch die Beantwortung des Rechners gehoben, so sprechen die Gemeindebevollmächtigten die Genehmigung der Rechnung aus. Bleiben Beanstandungen ungehoben, so erfolgt die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung beider Gemeindekollegien auf Grund gemeinsamer Beratung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten[47].

In den übrigen Gemeinden werden die Rechnungen durch die kollegiale Gemeindebehörde unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwaige Beanstandungen festgestellt[48].

Die Rechnungen sind alsdann nebst den Belegen und allen Verhandlungen[49] an die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde einzusenden, und zwar in Gemeinden mit Stadtverfassung binnen zwei Monaten nach Ablauf der Frist zur öffentlichen Auflegung der Rechnungen[50].

---

[40] Diesf. G.O. Art. 131 Abs. V, pfälz. G.O. Art. 63 Abs. V.

[41] Diesf. G.O. Art. 107 Abs. II—IV, 145 Abs. VIII. Dazu M.E. v. 10. u. 12. Okt. 1869 (Weber 8 S. 345, 382, auch S. 504). Vgl. auch Weber 10 S. 77, 17 S. 75, 22 S. 216. Über die Behandlung des gemeindlichen Kassen- und Rechnungswesens Bl. 21 S. 61 ff., 22 S. 177 ff., 305 ff., 23 S. 385 ff., 24 S. 97 ff., 154 ff., 230 ff., 29 S. 1 ff., 46 ff., 30 S. 141 f., 33 S. 13 ff, 37 S. 285 ff., 39 S. 144 ff.

[42] Pfälz. G.O. Art. 78 Abs. X. Dazu R.E. (Gemeinderechnungsinstr.) v. 23. Dez. 1879 (Kr.A.Bl. 1880 Beil. zu Nr. 5). S. über diese Instr. L. Wagner a. a. O. 1. Band, 1889. Frühere Gemeinderechnungsinstr. v. 17. Juni 1869 (Kr.A.Bl. S. 1149). Vgl. Art. 2 Abs. III des pfälz. Städteverf.-Ges. u. G.V.Bl. 1908 S. 487 ff. Anm. *).

[43] Vgl. oben § 107.

[44] Nicht nur die Rechnungen, sondern auch die dazu gehörigen Belege. M. E. v. 10. Juli 1888 Nr. 1631. G. v. Kahr I S. 798.

[45] Mit dem Erinnerungsrechte.

[46] Diesf. G.O. Art. 89 Abs. I, II, 136 Abs. I, II, pfälz. G.O. Art. 69 Abs. I, II. V.G.H. 12 S. 319.

[47] Diesf. G.O. Art. 89 Abs. III—V.

[48] Diesf. G.O. Art. 136 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 69 Abs. III. Über die Aufbewahrung der Rechnungen diesf. G.O. Art. 131 Abs. IV, pfälz. G.O. Art. 63 Abs. IV.

[49] Hierzu gehören insbes. die eingekommenen Erinnerungen und in Gemeinden mit Stadtverfassung die Beschlüsse der Gemeindebevollmächtigten.

[50] Diesf. G.O. Art. 89 Abs. VII sagt: „nach den in Abs. I bezeichneten Terminen" Diese höchst undeutliche Fassung ist der Subkommission zu verdanken. Die gebrauchte Mehrzahl, die freilich auch anders erklärt werden kann, scheint für die Auslegung zu sprechen, die im Texte gegeben ist; ebenso die in der früheren Fassung (erster Lesung) vorkommende Wendung: „binnen 3 Monaten nach Abgabe derselben an die Gemeindebevollmächtigten". Übereinstimmend G. v. Kahr I S. 799 f.

Google

Die Prüfung der Rechnungen durch die Aufsichtsbehörde kann sich[51] bei den unmittelbaren Städten auf dasjenige beschränken, was von Amts wegen Gegenstand der Staatsaufsicht ist. Für die übrigen Gemeinden hat auch rechnerische Prüfung und Verbescheidung der Gemeinderechnungen stattzufinden. Ist die Aufsichtsbehörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie dies binnen vier, bei Gemeinden mit Stadtverfassung binnen drei Monaten[52] der Gemeindebehörde zu eröffnen[53]. Auch hier ist übrigens die Frist keine ausschließende[54].

Anhang.

§ 205. **Die Haftung der Gemeindebeamten gegenüber der Gemeinde**[1]. In diesem Werke ist bereits früher die Ansicht vertreten und begründet worden[2], daß die Haftung der Gemeindebeamten[3] gegenüber der Gemeinde aus dienstlichem Verschulden öffentlichrechtlicher Natur sei. Es erübrigt demnach hier nur die Darstellung dessen im einzelnen, was die G.O. hinsichtlich der fraglichen Haftung und ihrer Feststellung bestimmen.

Die G.O. unterscheiden zwischen der Haftung derjenigen Beamten, welche eine gemeindliche Finanzverwaltung führen, und der Haftung der übrigen Gemeindebeamten[4].

In letzterer Beziehung wird gesagt[5], daß die Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse für allen Schaden haften, der durch die Nichterfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entsteht. Dies ist nicht mehr als die ausdrückliche Hervorhebung eines Rechtssatzes, der für alle Gemeindebeamten als ein selbstverständlicher gilt. Diese Haftung hat an sich keine weitere besondere Beziehung zum Finanzrechte, als die, daß es sich um Ersatz eines Vermögensschadens handelt. Die Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren sind aber die nämlichen, wie bei den nunmehr zu erörternden eigentlich finanzrechtlichen Haftungen.

Dieser gedenken die G.O. an verschiedenen Stellen, die in der Darstellung des Budgetrechtes bereits erwähnt worden sind. Auch hier handelt es sich nur um die besondere Betonung jenes vorhin erwähnten allgemeinen Grundsatzes, der ja auch auf dem Gebiete der Finanzverwaltung seine hauptsächliche Bedeutung hat.

Die G.O. gedenken sodann der Haftung des Rechners im Zusammenhange mit der Rechnungsprüfung. In Gemeinden mit Stadtverfassung erfolgt die Entscheidung über die Rechnung durch das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten. „Glaubt sich der Rechner bei einem die Feststellung seiner Verpflichtungen betreffenden Beschlusse nicht beruhigen zu können, so entscheidet hierüber die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 158[6].“ Dabei ist jedoch zu bemerken, daß in mittelbaren Städten die endgültige rechnerische Prüfung und Verbescheidung durch die Aufsichtsbehörde zu

---

[51] Diesf. G.O. Art. 89 Abs. VII sagt: „hat die Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 157 zu geschehen“. Damit will jedoch, wie schon der Vergleich des Abs. II des Art. 157 zeigt, nur die Pflicht, nicht das Recht der Aufsichtsbehörde beschränkt werden. Übereinstimmend Bl. 22 S. 168, G. v. Kahr I S. 801, 802 f.; M.E. v. 28. Jan. 1887, angef. Bl. 39 S. 151.

[52] Vom Empfange der Rechnung an.

[53] Diesf. G.O. Art. 89 Abs. VII, 136 Abs. III, V, pfälz. G.O. Art. 69 Abs. III, V. Verh. d. K. d. Abg. St.B. V S. 64, der K. d. R. R. Prot. Bd. VI S. 52 ff., Beil. Bd. V S. 413, 606, Medicus S. 183 ff., Wand S. 434 ff., Bl. 22 S. 166 ff., 31 S. 81 ff., 32 S. 13 ff.

[54] Vgl. oben Anm. 28; Wand S. 435. Über die Bekanntgabe der Rechnungsergebnisse oben § 107.

[§ 205] [1] G. v. Kahr II S. 55 ff., der Seydel's Auffassungen teilt. Übereinstimmend Krais in der Krit. V.J.Sch. 1900 S. 145 u. Erk. d. G.H. für Kompetenz K. im G.V.Bl. 1905 Beil. II S. 18 Art. 60 Abs. 4 des A.G. z. B.G.B. in der Fassung des Art. 226 d. Beamten-Ges. v. 15. August 1901 (G.V.Bl. S. 581) regelt die Ersatzpflicht des G.V. gegenüber der Gemeinde, wenn diese infolge der Verletzung seiner Amtspflichten einem Dritten den verursachten Schaden ersetzen mußte. Vgl. hierzu die neue Bestimmung des Art. 7 d. V.G.H.G.; ferner Art. 89 d. A.G. z. B.G.B. u. Bl. 50 S. 289, 59 S. 272, 60 S. 115. Helmreich-Rock, G.O. S. 266 ff. Gem.Z. 1911 S. 399 ff. Wegen der Zuständigkeit der Gerichte und der Frage der Vorentscheidung vgl. oben Bd. I § 86; wegen der Haftungsfrage überhaupt oben § 134 a. E. Der Regreßanspruch der Gem. kann sich unter Umständen auch auf §§ 421, 426 Abs. III u. 840 V.G.B. stützen. — Das in Aussicht stehende Gemeinde-Beamten-Ges. wird auch diese Frage neu regeln.

[2] Vgl. Bd. I § 86. Wand 2. Aufl. S. 533 f., Reger-Dyroff V.G.H.G. 4. Aufl. S. 181, V.G.H. 23 S. 81, 32 S. 33.

[3] Nicht derjenigen Personen, die in einem bürgerlichrechtlichen Dienstverhältnisse stehen.

[4] Vgl. Bl. 33 S. 160 f.

[5] Diesf. G.O. Art. 86 Abs. II, 133 Abs. II.

[6] Diesf. G.O. Art. 89 Abs. VI. Vgl. hierher Bl. 38 S. 273 ff., 39 S. 198, 253, 40 S. 413.

Google

geschehen hat, so daß also[7] hier „dem Beschlusse der Gemeindebevollmächtigten in bezug auf Feststellung von Verpflichtungen des Rechners nur die Bedeutung der Erhebung eines Anspruches" zukommt. In den Landgemeinden diesseits des Rheins steht die Prüfung und rechnerische Bescheidung der Rechnungen dem vorgesetzten Bezirksamte zu. „Betrifft der Bescheid eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Bestimmungen des Artikels 158 Anwendung[8]." Für die pfälzischen Gemeinden ist das nämliche verfügt, indem auf die Bestimmungen des entsprechenden Artikels 90 der pfälzischen G.O. verwiesen wird[9].

Beide G.O bestimmen in den angeführten Artikeln[10]: „Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Überschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten[11] gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt."[12] Die Feststellung bezieht sich sowohl auf das Verschulden wie auch auf das Maß der Ersatzpflicht.

Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz hinsichtlich der Beamten und Bediensteten von Landgemeinden diesseits des Rheines und von nicht unmittelbaren Gemeinden der Pfalz das Bezirksamt, hinsichtlich der Beamten und Bediensteten der Gemeinden mit Stadtverfassung, gleichviel, ob sie unmittelbar oder mittelbar sind, die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern[13]. Der Beschwerdeweg ist der Weg der Verwaltungsbeschwerde, nicht der Verwaltungsrechtsweg[14].

Zweiter Abschnitt.

Das Finanzrecht der Distriktsgemeinden.

§ 206. **Die Distriktsgemeinden als Privatrechtssubjekte.** Die Distriktsgemeinden sind juristische Personen des bürgerlichen Rechtes[1] aus dem gleichen Grunde wie die Ortsgemeinden. Ihre Behandlung als juristische Personen des bürgerlichen Rechtes hat dieselbe Bedeutung, wie bei den Ortsgemeinden, und die Stellung der Mitglieder des Verbandes zu dem gemeindlichen Vermögen ist daher hier wie dort die nämliche. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Glieder des Distriktsverbandes die Ortsgemeinden als Ganzes und die Eigentümer der abgesonderten Markungen sind[2]. Daraus ergibt sich, daß nur diese am Distriktsvermögen Anteilsrechte haben, die bei Änderungen des Distriktsverbandes zur Geltung gelangen, und daß daher die Lostrennung bloßer Gemeindebestandteile, wobei die Gemeinde als solche im Distriktsverbande bleibt, keinen Anlaß zur Auseinandersetzung des Distriktsvermögens bietet. Es ergibt sich ferner, daß hier der Unterschied zwischen rein persönlichem und territorialem Ausscheiden aus dem Gemeindeverbande keine Bedeutung hat, vielmehr nur letzteres in Frage kommen kann.

Auch bei der Vermögensaussonderung der Distriktsgemeinden geht der Anteilsanspruch von selbst auf jenen Gemeindeverband über, in welchen das ausscheidende Mitglied eintritt[3]. Eine Ausnahme ergibt sich im rechtsrheinischen Bayern jedoch für den Fall, daß das ausscheidende Mitglied unmittelbare Stadt wird[4]. Es behält dann seinen Anteil für sich.

---

[7] Wie Bl. 33 S. 153 Anm. 99, richtig bemerkt.
[8] Diesf. G.O. Art. 136 Abs. IV. [9] Pfälz. G.O. Art. 69 Abs. IV.
[10] Dazu Bl. 21 S. 346 ff., 22 S. 378 ff., 23 S. 149 ff., Wand S. 531 ff.
[11] Richtiger „Überschreitung der Dienstbefugnisse".
[12] Sodann heißt es weiter: „Die Betretung des Zivilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung". Hierüber vgl. die oben Anm. 2 angef. früheren Erörterungen, ferner Komp. Konfl. im G.V.Bl. 1905 Beil. II, 1909 Beil. I. Helmreich-Rock a. a. O. S. 385.
[13] Diesf. G.O. Art. 160.
[14] V.G.H. 3 S. 503, 9 S. 15. Vgl. oben § 86.

[§206] [1] Über Zwangsvollstreckung gegen Distriktsgemeinden oben § 151.
[2] Vgl. oben § 119.
[3] Es entsteht aber für letzteres keine Pflicht, sich in das vorhandene Distriktsvermögen sozusagen einzukaufen. An diesem hat das eintretende Mitglied kraft seiner Mitgliedschaft von selbst Anteil. Vgl. dagegen Bl. 34 S. 21 ff.
[4] Die pfälzischen Städte bleiben, auch wenn sie die Kreisunmittelbarkeit erhalten, im Distriktsverbande. Art. 3 d. Pf.St.Verf.G. v. 15. Aug. 1910.

Google

Das Recht der Vermögensabteilung ist hinsichtlich der Distriktsgemeinden schon früher in der Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden anerkannt gewesen[5]. Es hat nunmehr durch Artikel 11 des V.G.H.G. seine gesetzliche Bestätigung gefunden. Dies ist im allgemeinen in der nämlichen Weise wie für die Ortsgemeinden geschehen. Daher kann auf die früheren Erörterungen verwiesen werden[6]. Nur ist noch zu bemerken, daß zur Entscheidung streitiger Fälle in erster Instanz stets eine Kreisregierung, Kammer des Innern, berufen ist, die vom Staatsministerium des Innern bezeichnet wird.

Das Vermögen der Distriktsgemeinden[7] zeigt die nämlichen Bestandteile wie jenes der Ortsgemeinden: öffentliche Sachen, Verwaltungs- und Finanzvermögen.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung der Distriktsgemeinden gelten folgende gesetzliche Bestimmungen.

Das Finanzvermögen der Distriktsgemeinden soll in seinem Grundstocke ungeschmälert erhalten werden[8]. Die Ergänzung dieses Vermögens, falls dasselbe gleichwohl eine Abminderung erfahren hat, ist eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, eine Distriktslast[9]. Die Distriktsgemeinden sind außerdem verbunden, für die Zwecke der Distriktsarmenpflege einen besonderen Distriktsarmenfonds anzusammeln und allmählich zu vermehren[10].

Finanzschulden können von den Distriktsgemeinden zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distriktes aufgenommen, es muß aber gleichzeitig ein Tilgungsplan hierfür festgesetzt werden. Die Verzinsung und Tilgung solcher Schulden bildet eine Distriktslast[11].

Die Verwaltung des Distriktsgemeindevermögens[12] obliegt dem Distriktsausschusse und steht sonach nicht unter staatlicher Kuratel, sondern lediglich unter Staatsaufsicht[13]. Der Distriktsausschuß hat insbesondere die Distriktsgemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und daher auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[14] überall da zu vertreten, wo nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Zuständigkeit des Distriktsrates begründet ist[15]. Letzteres ist der Fall bei Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder nutzbaren Rechten[16], sowie bei Aufnahme von Finanzschulden[17]. In diesen Beziehungen unterliegen daher die Distriktsgemeinden der staatlichen Kuratel[18].

Die Nutzungen des Distriktsgemeindevermögens bilden nebst den sonstigen Zuflüssen, welche auf besonderen rechtlichen Verpflichtungen oder auf freiwilliger Leistung anderer Rechtssubjekte beruhen, die nächsten Deckungsmittel für den Bedarf des Distriktsgemeindehaushaltes[19].

Soweit in bezug auf den Bedarf oder Unterhalt von Distriktsanstalten öffentlichrechtliche Ansprüche der Distriktsgemeinde gegen Gemeinden aus besonderen Rechtstiteln

---

[5] M.E. v. 15. März 1864 u. 6. Dez. 1865 (Bl. 14 S. 90, 18 S. 200), Komp. Konfl. Entsch. v. 1. Juli 1867 (G.Bl. S. 841). S. auch Bl. 14 S. 321 ff., 327 ff.

[6] § 194 Anm. 12 ff. Vgl. auch W. Lermann, D.G.O. S. 31 ff. Pf.St.Verf.G. Art. 3, Bl. 57 S. 243 V.G.H. 24 S. 475, 25 S. 417.

[7] Überweisung an die Distriktsgemeinden in § 21 des Fin.G. v. 26. Mai 1892 (G.V.Bl. S. 154).

[8] D.R.G. Art. 30 Abs. I a. Diese Bestimmung hindert nicht, daß Distriktsfonds — vom Armenfonds abgesehen —, die einem bestimmten Zwecke gewidmet sind, aufgehoben und mit einem andern Fonds vereinigt werden. M.E. v. 23. Mai 1884 Nr. 6240.

[9] Art. 27 b Ziff. 2.

[10] Armen-G Art. 38 Ziff. 3.

[11] D.R.G. Art. 11 d, 27 Abs. I b Ziff. 1. Vgl. M.A.Bl. 1907 S. 482.

[12] Dazu gehört auch das Ausleihen von Geldern. Nur der Ausschuß, nicht dessen Vorstand oder der Kassierer sind hierzu befugt. Vgl. Bl. 19 S. 394 ff., u. übereinstimmend M.E. v. 24. Okt. 1872 Nr. 11490.

[13] Vgl. oben § 119.

[14] K. Brater, Komment. S. 69.

[15] Art. 16 a; dazu oben § 119.

[16] Auch dann, wenn es sich um den Verzicht auf solche Vermögensgegenstände im Wege des Vergleiches handelt. Pözl, Verf.Recht S. 345 Anm. 4, K. Brater, Bl. 5 S. 159.

[17] Art. 11 d, e.

[18] Vgl. oben § 119. Entsch. d. o. L.G. in Gegenst. des Zivilrechts usw. XIV S. 633.

[19] Art. 30 Abs. I, Armen-G. Art. 39 Abs. II. W. Lermann a. a. O. S. 147 ff.

Google

bestehen, sind etwaige Rechtsstreitigkeiten hierüber im verwaltungsrechtlichen Verfahren auszutragen. Instanzen sind die Distriktsverwaltungsbehörden, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und der Verwaltungsgerichtshof[20].

Ergeben sich Überschüsse an den Renten des Distriktsvermögens, so steht es[21] im Ermessen des Distriktsrates[22], ob dieselben dem Vermögensstocke einzuverleiben oder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden sind[23]. Bei den übrigen obengenannten Einnahmen kommen die etwa bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse in Betracht.

Es kann jedoch auch der Fall sein, daß die aufgeführten Einnahmequellen fehlen, und es wird regelmäßig der Fall sein, daß sie zur Bestreitung der Bedürfnisse der Distriktsgemeinde nicht zureichen. Mit Rücksicht hierauf ist den Distriktsgemeinden eine Finanzgewalt eingeräumt, kraft deren sie sich öffentlichrechtliche Einnahmequellen erschließen können[24].

§ 207. **Die Finanzgewalt der Distriktsgemeinden.** Die Distriktsgemeinden haben das Recht der Besteuerung. Sie dürfen jedoch nur direkte Steuern, Distriktsumlagen, erheben. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Umlagenerhebung ist, daß die sonstigen Einnahmen[1] der Distriktsgemeinde zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse nicht genügen[2].

Das Umlagen-G. vom 14. August 1910[3] hat ausdrücklich angeordnet, daß die Distriktsumlagen steuerliche Beiträge der Gemeinden und der Eigentümer ausmärkischer Grundstücke zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind[4], ferner daß sie von den Gemeinden in gleicher Weise wie ihr sonstiger Bedarf, also durch Gemeindeumlagen nur, wenn ihre übrigen Einnahmen zur Deckung des Anteils nicht ausreichen, aufgebracht werden. Es gibt hiernach für den einzelnen Steuerpflichtigen (ausgenommen die Ausmärker) keine Distriktsumlagen mehr.

Bei Berechnung und Verteilung der Distriktsumlagen ist in folgender Weise zu verfahren: Für die Gemeinden kommen die Steuersummen in Ansatz, die für Berechnung und Verteilung der Gemeindeumlagen nach Art. 24 und 25 d. U.G. festgestellt sind[5]. Für die ausmärkischen Grundstücke werden in entsprechender Anwendung der Art. 2 bis 25 ebensolche Steuersummen festgestellt. Aus der Gesamtsumme dieser beiden Steuersummen werden die Distriktsumlagen — vorbehaltlich des Art. 32 d. Dist.R.G.[6] — nach einem einheitlichen Hundertsatze berechnet. Mit letzterem werden sie auf die einzelnen Pflichtigen, nämlich die Gemeinden und Ausmärker, entsprechend ihren Steuersummen ausgeschlagen.

Für diese Ausscheidung ist der erste Januar des Jahres, für das die Umlage

---

[20] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 23. Dazu W. Krais, S. 87 f. V.G.H. 15 S. 16, 23 S. 119, 24 S. 482, Bl. 46 S. 364, 47 S. 74.

[21] Abgesehen von den oben erwähnten Verpflichtungen.

[22] Art. 11 a.

[23] K. Brater, Komm. S. 85.

[24] Die gesetzlichen Bestimmungen, kraft deren hiernach eine Inanspruchnahme der Distriktsgemeindeglieder eintreten kann, können, mangels eines gesetzlichen Vorbehaltes, durch Herkommen nicht geändert werden. V.G.H. 3 S. 640.

[§ 207] [1] Hierzu gehört auch der Anteil an dem Ertrag der R.Z.St. — s. o. S. 91 — von veräußerten ausmärkischen Grundstücken R.Z.St.G. § 58, V.O. v. 1. April 1911 § 4 u. M.V. v. 27. Juni 1911 § 44. Der Distriktsrat kann hiernach auch Zuschläge, wie die Gemeinde (s. o. S. 178) beschließen.

[2] Art. 30 Abs. I.

[3] Art. 38–41 G.V.Bl. S. 592, über das bisherige Recht vgl. 2. Aufl. II S. 696 ff.

[4] Damit ist die Streitfrage im Sinne der in der 2. Aufl. II S. 696 ff. vertretenen Meinung entschieden. Hieraus ergibt sich auch, daß es keine besonderen Gründe für die Befreiung von der Heranziehung der Einzelnen zum Distriktsaufwande gibt, wenn die Gemeinde zur Aufbringung ihres Anteils Umlagen erheben muß.

[5] Die Steuersummen werden durch die Rentämter bezw. Steuereinnehmer mitgeteilt, vgl. § 137 d. V.V. z. U.G. Hierzu kommt auch der Ansatz der Steuern, mit denen die verpflichtete Gemeinde selbst veranlagt ist, ferner sind die Steueransätze der Distriktsgemeinde einzurechnen.

[6] Abstufung des Umlagenanteils nach besonderen Vorteilen s. u. Anm. 14.

Google

erhoben wird[7], der maßgebende Zeitpunkt. Spätere Änderungen sind für das Kalenderjahr nicht zu berücksichtigen[8].

Eine Folgerung aus der Umlagenpflicht der Gemeinden gegenüber der Distriktsgemeinde und der Einzelnen gegenüber der Gemeinde ist die, daß Ausfälle an Umlagen, welche durch Uneinbringlichkeit entstehen, der Gemeinde, nicht der Distriktsgemeinde, zur Last fallen[9].

Die Distriktsgemeinden haben auch Anspruch auf Naturaldienste. Dieselben werden im Gesetze der Art nach nicht näher bezeichnet. Indessen ist anzunehmen, daß Naturaldienste im Sinne des Gemeinderechtes gemeint sind[10]. Das Gesetz bestimmt hierüber: „Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt, mit der Rücksicht, daß sie, wo tunlich, den nächstgelegenen Gemeinden", und, wie zu ergänzen ist, gesonderten Gemarkungen, „gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden"[11]. Die Umlegung geschieht auf die Gemeinden als solche. Eine Abstufung der Leistungen kann nach den unten zu erörternden Gesichtspunkten eintreten[12].

Die Gemeinden können die Naturaldienste auf Gemeindekosten ausführen lassen, letztere sind wie anderer Bedarf der Gemeinde zu decken. Diese können daher auch für diesen Bedarf Naturaldienst von Einzelnen verlangen, sofern letztere nach Gemeinderecht zu solchen Leistungen verpflichtet sind[13].

Der Distriktsrat ist berechtigt[14], wenn die Vorteile aus einer distriktsgemeindlichen[15] Anstalt oder Einrichtung nicht allen Mitgliedern der Distriktsgemeinde gleichmäßig zugute kommen, den Umlagenanteil[16] für einzelne Gemeinden[17] oder abgesonderte Markungen verschieden, d. h. der Verschiedenheit des Vorteils entsprechend,

---

[7] Entspr. der schon in der 2. Aufl. II S. 697 in Übereinstimmung mit dem V.G.H. vertretenen Auffassung.

[8] Vgl. hierzu Begr. d. U.G. S. 313. Ob der dort gemachte Vorschlag, daß bei Minderungen der Steuerkraft einer Gemeinde während des Jahres der Distrikt freiwillig auf einen Teil ihrer Umlagen verzichte, gegenüber der bestimmten Anordnung des Ges. über die Art der Verteilung — zu ungunsten der übrigen Beteiligten — zulässig ist, möchte zweifelhaft sein. Die V.V. enthalten hierüber nichts. Vgl. § 136 der V.V. über nachträgliche Berichtigung des Steueransatzes. Über Verjährung, Rückforderung, Niederschlagung der Distr.U. enthält das U.G. keine Bestimmung, vgl. Art. 124, 125 des A.G. z. B.G.B. u. Henle S. 140.

[9] Vgl. Art. 39 Abs. II. Unrichtig Bl. 27 S. 60 ff. Ausfälle lassen den Bestand der Steuerpflicht der Gemeinde unberührt.

[10] Vgl. oben § 201. Übereinstimmend M.E. v. 17. April 1875 Nr. 3513. Vgl. auch V.G.H. 24 S. 525, 25 S. 143.

[11] Art. 31 Abs. III (nach Art. 49 Z. 4 des Uml.G. weiter gültig). Die Begründung (Beil. Bd. II S. 566) bemerkt zu dieser Bestimmung, sie suche „einer unverhältnismäßigen Belastung der entfernteren Gemeinden vorzubeugen, ohne den Weg abzuschneiden, den oft beträchtlichen Aufwand durch den milderen Weg der Naturalkonkurrenz zu erleichtern". Die Bestimmung könnte klarer gefaßt sein. M. E. ist ihr Sinn folgender. Die Naturaldienste sollen auf die Gemeinden nicht nach Kopfzahl oder Gespannen, sondern nach der Steuerkraft verteilt werden. Deswegen sind sie zunächst in Geld zu veranschlagen, und nach diesem Anschlage einerseits, den Steuern andererseits bemißt sich der Anteil der einzelnen Gemeinden an den Naturaldiensten. Da dieser Anteil in Geld ausgedrückt ist, so ist die Überweisung der Ausführung der Naturaldienste an einzelne Gemeinden, und zwar, wo tunlich, an die nächstgelegenen, ohne Schwierigkeit durchzuführen und auszugleichen. Werden die Naturaldienste einzelnen Gemeinden ganz aufgelegt, so kommt, was sie hiernach über den sie treffenden Anteil mehr zu leisten haben, nach dem Geldanschlage von ihrem Umlagenanteile in Abzug und bei den Gemeinden, welche keine Naturaldienste zu leisten haben, entsprechend in Zugang. A. A. (auf Grund des D.R.G. früherer Fassung) A. Luthardt, Bl. 40 S. 388 ff.; vgl. auch Bl. 42 S. 249 ff. u. 30 S. 209 u. Dicknether, Die Naturaldienste 1910 (E.Diss.).

[12] Art. 32. Über die Gleichmäßigkeit der Belastung als Regel V.G.H. 10 S. 350.

[13] Das neue Uml.G. hat diese Streitfrage nicht entschieden. Über das frühere Recht vgl. 2. Aufl. II S. 700. Die geleisteten Naturaldienste sind den Einzelnen auf ihre der Gemeinde geschuldeten Umlagen anzurechnen. Naturaldienste von Ausmärkern sind unmittelbar auf deren Umlageschuldigkeit anzurechnen; vgl. Bl. 30 S. 209 ff.

[14] Aber nicht verpflichtet. Vgl. Bl. 5 S. 390 Anm. *, V.G.H. 5 S. 205, 13 S. 140.

[15] V.G.H. 13 S. 298.

[16] Vgl. V.G.H. 3 S. 5, 8 S. 326, 11 S. 326, 31 S. 110. Das Ges. sagt „die Beitragsquote". Es müssen also überhaupt Umlagen erhoben werden, zu denen sodann die Erhöhung hinzutritt. V.G.H. 4 S. 334, 5 S. 203.

[17] Nicht Ortschaften. V.G.H. 13 S. 524, 31 S. 4.

Google

abzustufen[18]. Diese Befugnis bezieht sich nur auf die Bemessung des Umlagenanteils der unmittelbaren Distriktsgemeindeglieder, sie besteht nicht gegenüber den einzelnen Umlagenpflichtigen einer Ortsgemeinde[19]. Allgemeine Rechtsgrundsätze über diese ausnahmsweise Bemessung der Umlagenanteile lassen sich im übrigen selbstverständlich nicht aufstellen[20].

Sonstige Abweichungen von dem regelmäßigen gesetzlichen Maßstabe für die Umlagenverteilung sind unstatthaft, und zwar selbst dann, wenn kein Beteiligter dagegen Einspruch erhebt[21].

Eine Beschränkung des Besteuerungsrechtes der Distriktsgemeinden tritt in folgender Beziehung ein. Für Zwecke, zu deren Übernahme keinerlei rechtliche Verpflichtung der Distriktsgemeinde besteht, dürfen Distriktsumlagen nur bis zu einem gesetzlich festgestellten Höchstbetrage erhoben werden. Der Umlagenbetrag für einen solchen Zweck kann nämlich in keinem Jahre 5 % der jährlichen Gesamtsumme übersteigen, welche im Distrikte an direkten Steuern[22] entrichtet wird[23].

Die Feststellung der Distriktsumlagen und Naturaldienste, welche auf die Distriktsgemeindeglieder treffen, geschieht auf Vorschlag des Distriktsausschusses durch den Distriktsrat, dessen Beschlüsse auch hier der Regierungsgenehmigung bedürfen[24].

Die Stellung der Kreisregierung gegenüber solchen Beschlüssen ist dieselbe, wie im allgemeinen gegenüber Beschlüssen des Distriktsrates. Die Regierung kann eine Änderung der Beschlüsse des Distriktsrates nur vornehmen, wenn dies zur Erfüllung gesetzlich notwendiger Verpflichtungen der Distriktsgemeinde erforderlich ist[25].

Der Distriktsausschuß kann wegen Nichtgenehmigung der Beschlüsse des Distriktsrates regelmäßig nur Verwaltungsbeschwerde zum Staatsministerium des Innern erheben, da die staatliche Kuratel innerhalb der gesetzlichen Schranken nach Verwaltungsermessen gehandhabt wird. Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe steht lediglich dann offen, wenn gesetzwidrige Auferlegung oder Verteilung von Distriktslasten behauptet wird[26].

Im übrigen können Rechtsstreitigkeiten wegen der Distriktsauflagen in doppelter Weise entstehen: wegen Verteilung der Distriktsauflagen unter die Distriktsgemeindeglieder, dann zwischen den Gemeinden und deren Umlagepflichtigen.

Beschwerden wegen gesetzwidriger Auflegung oder Verteilung der Distriktslasten richten sich gegen den Bescheid der Kreisregierung über die einschlägigen Distriktsrats-

---

[18] Ges. Art. 32. W. Lermann a. a. O. S. 166 ff. — Aus dem Worte „abstufen" ergibt sich, daß der Distriktsrat den Gemeinden nicht unter dem Titel der Vorausleistung alle Kosten aufladen kann. V.G.H. 12 S. 342. Die Bestimmung in Abs. II (Genehmigung der Kreisregierung) ist überflüssig, da sie sich schon aus Art. 23 Abs. I ergibt. Selbstverständlich ist, daß solche Präzipualleistungen stets nur für das betr. Jahr auferlegt werden können. V.G.H. 8 S. 326. — Vgl. auch 10 S. 194, 31 S. 5.

[19] V.G.H. 2 S. 90.

[20] Vgl. die Beispiele V.G.H. 3 S. 637, 4 S. 333, 13 S. 80, 243, 27 S. 138, 141; 30 S. 10.

[21] Das Ges. enthält zwingendes Recht. And. Anf. eine M.E. v. 8. März 1872 Nr. 3170. Über Nachlässe vgl. Art. 11 D.R.G. V.G.H. 15 S. 51.

[22] Hierunter ist nunmehr die Gesamtheit der Steuersumme im Sinne des Art. 39 Ziff. 3 d. UmlG. zu verstehen.

[23] Art. 30 Abs. II. W. Lermann a. a. O. S. 145 f. S. auch V.G.H. 4 S. 441, wo richtig ausgeführt wird, daß bei Aufnahme einer Schuld nur der Jahresaufwand für Verzinsung u. Tilgung in Betracht kommt, dann 6 S. 219.

[24] Art. 16 f, 11 b, 23, 32 Abs. II.

[25] Vgl. K. Brater a. a. O. S. 58 f. Das oben Gesagte gilt notwendigerweise auch für die Fälle des Art. 32. Übereinstimmend K. Brater a. a. O. S. 89, auch M.E. v. 29. Dez. 1856 Nr. 4114 u. 18. April 1866 Nr. 7811. Die Rechtsanwendung hat sich zuerst in der M.E. v. 8. Juli 1869 Nr. 5629, dann in zahlreichen folgenden M.E. der Ansicht zugewandt, daß die Regierung die Umlagenabstufung, welche der Distriktsrat vorgenommen hat, auch ändern könne. Vgl. Bl. 27 S. 271 f., 36 S. 277 f. Diese Meinung ist zwar zweifellos zweckmäßig, aber rechtlich kaum zu halten. Vgl. 2. Aufl. II S. 701 Anm. 35. Eine mittlere Meinung vertritt W. Lermann a. a. O. S. 172.

[26] Art. 23 Abs. IV, V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 1. Vgl. G. Kahr, V.G.H.G. S. 135 f., V.G.H. 5 S. 203, 12 S. 299.

Google

beschlüsse. Zur Erledigung solcher Beschwerden ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig[27]. Hierbei ist zu bemerken, daß in den Fällen verschiedener Abstufung der Umlagenanteile[28] die Zuständigkeit des V.G.H. auch auf die Würdigung der Frage sich erstreckt, ob die Abstufung eine entsprechende ist[29]. Berechtigt zur Erhebung der Beschwerde sind die Mitglieder der Distriktsgemeinde[30] und die Personalisten des Distriktsrates[31]. In bezug auf Beschwerdeerhebung, Beschwerdefrist und Sachbehandlung beim Verwaltungsgerichtshofe gelten die Bestimmungen für das verwaltungsrechtliche Verfahren[32].

Streitigkeiten zwischen den Distriktsgemeinden einerseits, den umlagepflichtigen Gemeinden[33] oder Ausmärkern andererseits über die Verbindlichkeit zur Teilnahme an Distriktsauflagen sind in erster Instanz vom Bezirksamte, in zweiter und letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshofe im verwaltungsrechtlichen Verfahren zu entscheiden[34].

Hinsichtlich der Beitreibung der Distriktsumlagen von den Gemeinden finden die Bestimmungen der G.O. über die Handhabung der Staatsaufsicht Anwendung[35]. Gegenüber den Eigentümern gesonderter Markungen steht das Vollstreckungsrecht den Bezirksämtern zu[36].

§ 208. **Das Budgetrecht der Distriktsgemeinden.** Die Bestimmungen über die Führung des Haushaltes der Distriktsgemeinden sind folgende.

Rechnungsjahr ist[1] das Kalenderjahr[2].

Der Distriktsausschuß hat rechtzeitig den jährlichen Bedarfsvoranschlag herzustellen und denselben auf Grund der etwa erforderlichen Erhebungen mit den nötigen Belegen zu versehen. Er hat ferner den Voranschlag der Einnahmen nebst einem vollständigen Verteilungsentwurfe für die Distriktsumlagen zu bearbeiten[3]. Auf Grund dieser Vorlagen des Ausschusses wird das Budget der Distriktsgemeinde vom Distriktsrate geprüft und festgestellt und die notwendige Umlagenverteilung beschlossen[4].

Die Organe der Distriktsgemeinde sind bei Feststellung des Budgets rechtlich gebunden.

---

[27] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 1; Reger-Dyroff S. 309.

[28] Ges. Art. 32.

[29] Vgl. hierüber die grundsätzlichen Erörterungen oben § 85. Übereinstimmend W. Krais, V.G.H.G. S. 123, ferner V.G.H. 3 S. 637, 6 S. 245, 333; a. M. ist G. Kahr a. a. O. S. 111.

[30] Vgl. hierher oben § 120 Anm. 110 ff. W. Krais a. a. O. S. 88 f. erörtert, daß bei gesonderten Markungen Streitigkeiten wegen der Verpflichtung zur Umlagenentrichtung unter Art. 8 Ziff. 24, Streitigkeiten wegen Umlagenverteilung unter Art. 10 Ziff. 1 des Ges. v. 8. Aug. 1878 fallen. Hierfür besteht kein innerer Grund. Art. 8 Ziff. 24 bezieht sich m. E. nur auf Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den einzelnen Umlagenpflichtigen. Vgl. hierher auch W. Lermann a. a. O. S. 161 f. Mit Krais übereinstimmend Reger-Dyroff, V.G.H.G. S. 241 und 309.

[31] Ges. Art. 23 Abs. IV. V.G.H. 11 S. 455 (kein Beschwerderecht der Umlagenpflichtigen), 12 S. 8 (Fiskus).

[32] V.G.H. 3 S. 299.

[33] Die frühere Praxis der V.G.H. (vgl. 2. Aufl. II § 278 Anm. 8), wonach die Gemeinden in diesen Fällen nicht beschwerdeberechtigt seien, ist gegenüber Art. 39 u. 41 d. Uml.G. nicht mehr haltbar.

[34] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 24, Art. 9 Abs. I, hierzu Begr. d. U.G. S. 312, wonach auch Rückerstattungsansprüche hierunter fallen. Die frühere Literatur ist nur mehr mit der Einschränkung verwertbar, daß der einzelne Steuerpflichtige nicht mehr distrikts-umlagepflichtig ist. Vgl. auch V.G.H. 15 S. 162, Reger-Dyroff V.G.H.G. S. 241, 308 ff.

[35] Ges. Art. 33 ist durch Art. 49 d. U.G. aufgehoben.

[36] Vgl. V.G.H.G. Art. 46, W. Krais a. a. O. S. 206 ff., G. Kahr a. a. O. S. 252 ff; ferner oben § 97.

[§ 208] [1] Seit dem 1. Januar 1868 (Weber 8 S. 394).

[2] Ges. Art. 11 a.

[3] Ges. Art. 16 f. Vgl. auch Bl. 3 S. 231 ff., 364 f. Über die Einrichtung des Etats s. W. Krais, Handb. 4. Aufl. I S. 183, Weber 4 S. 697; wegen der Distriktsarmenpflege insbes. M.E. v. 11. Januar 1870 (Weber 8 S. 483). Geib, Handbuch 3. Aufl. I S. 203.

[4] Art. 11 a, b. Vgl. hierher Weber 4 S. 673. Hieran ist durch das Uml.G. nichts geändert.

Google

Zuflüsse, welche die Distriktsgemeinden für bestimmte Zwecke erhalten, dürfen nur hierfür verwendet werden.

In das Budget müssen ferner alle Ausgaben eingestellt werden, welche für die Leistungen nötig sind, die der Distriktsgemeinde rechtlich obliegen[5]. Diese Leistungen der Distriktsgemeinden sind teils solche, welche ihnen kraft Gesetzes obliegen (gesetzliche Distriktslasten)[6], teils solche, welche durch Beschlüsse des Distriktsrates für die Distriktsgemeinde übernommen sind[7], teils endlich solche, welche in besonderen Rechtstiteln ihren Grund haben[8]. Über die Art der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten beschließt der Distriktsrat[9].

Zur Übernahme anderer als der eben erörterten Distriktslasten kann die Distriktsgemeinde nicht gezwungen werden; für dieselben ist vielmehr die Zustimmung des Distriktsrates erforderlich[10].

Wenn eine Distriktslast[11] das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden oder solcher und einer unmittelbaren Stadt berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Beteiligung beizutragen[12].

Die Beschlüsse des Distriktsrates über das Budget unterliegen der Bescheidung durch die Kreisregierung nach den allgemeinen Grundsätzen[13]. Die Kreisregierung hat insbesondere das Recht, bei Verweigerung der Deckung gesetzlich begründeter Distriktsbedürfnisse die nötigen Distriktsumlagen anzuordnen[14]. Der Beschwerdeweg gegen die Entschließungen der Kreisstelle kann nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen beschritten werden.

Das festgestellte Budget bindet die distriktsgemeindlichen Organe, die mit seinem Vollzuge betraut sind, den Distriktsausschuß und den Distriktskassier, unter persönlicher Haftung[15]. Wenn jedoch die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachteile für den Distrikt[16] erforderlich ist, so ist der Distriktsausschuß befugt, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen. Solche Beschlüsse müssen aber nachträglich dem Distriktsrate unterbreitet werden, sei es bei einer außerordentlichen[17], sei

---

[5] Art. 27 Abs. I a, 29 Abs. II.

[6] Eine beispielsweise und daher nicht erschöpfende Aufzählung („insbesondere") gibt. Art. 27 Abs. I b. S. außerdem W. Krais a. a. O. 1 S. 184 f., W. Lermann a. a. O. S. 121, Bl. 37 S. 222 f. Armen-G. Art. 38 in der Fassung d. K. Deklaration v. 18. Mai 1902 (G.V.Bl. 185 u. M.A.Bl. S. 233), 39, ferner G. v. 10. Mai 1902, die Zwangserziehung betr. Art. 8 (G.V.Bl. S. 185) u. M.E. v. 28. Juni 1902 § 50 ff. Weber 32 S. 38; B.G. v. 1908 Art. 188 Abs. V.

[7] Ges. Art. 27 Abs. I a mit b Ziff. 3. Dauernde Verpflichtungen können von der Distriktsgemeinde nicht bloß für „Anstalten" im eigentlichen Sinne des Wortes übernommen werden, sondern auch für Verwaltungseinrichtungen jeder Art. Denn Art. 27 a spricht allgemein von „Leistungen". Vgl. auch Art. 11 f „Einrichtungen u. Anstalten". Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. 8 S. 297. V.G.H. 14 S. 26. Es ist ferner den Distriktsgemeinden nicht verwehrt, „auch solche Anstalten, welche nicht zu den eigentlichen Distriktsanstalten gehören, durch ihre Unterstützung zu fördern". M.E. v. 1. Mai 1875 Nr. 4094.

[8] Art. 27 Abs. I a.

[9] Art. 27 Abs. II.

[10] Art. 29 Abs. I. Vgl. dazu die M.E., die Kosten der Landratswahlen betr., Ziff. 2, u. Entschädigung der Wahlmänner bei den Landtagswahlen betr. (Weber 4 S. 542. 5 S. 149).

[11] Es muß sich also für jede einzelne Distriktsgemeinde, wenn ein staatlicher Zwang gegen sie soll geübt werden können, um eine Distriktslast handeln, die für sie bereits besteht. V.G.H. 14 S. 101.

[12] Art. 34 Abs. I. Vgl. W. Lermann a. a. O. S. 178 ff., bezüglich der Verteilung der Beitragspflicht bei Straßen. V.G.H. 10 S. 194. Über die Behandlung solcher Angelegenheiten oben § 120.

[13] Vgl. Art. 23, 27 Abs. II, ferner oben § 120 u. V.G.H. 32 S. 157. Über die Einstellung der Staats- u. Kreisfondszuschüsse in das Budget der Distriktsgemeinden. Weber 12 S. 291.

[14] Art. 29 Abs. II.

[15] Art. 21 Abs. V. Über die pfälzischen Bestimmungen vgl. L. Wagner a. a. O. 1 S. 381 ff. Geib, Handbuch 3. Aufl. I S. 198.

[16] Diese Worte, welche das Ges. nicht enthält, sind wohl zu ergänzen. Es muß sich um Dinge handeln, die den Wirkungskreis der Distriktsgemeinde berühren.

[17] Über deren Berufung oben § 120.

Go gle

es bei der nächsten ordentlichen Versammlung. Der Distriktsrat kann alsdann zwar den weiteren Vollzug dessen, was der Ausschuß beschlossen hat, einstellen, dagegen bedarf das bereits Vollzogene keiner Genehmigung[18]. Der Distriktsratsbeschluß ist durch die Kreisregierung zu bescheiden. Im übrigen bedürfen außeretatmäßige Ausgaben der Bewilligung des Distriktsrates unter Genehmigung der Kreisregierung[19].

Der Distriktskassier hat auf Grund des Budgets das Distriktsgemeindeeinkommen zu erheben, zu verwenden und zu verrechnen[20]. Der Distriktsausschuß erläßt durch seinen Vorstand die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen an den Kassier[21].

Der Kassier hat am Schlusse jedes Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen. Die festgesetzten Etats bilden die Grundlage für die Verrechnung[22]. Ebenso sind die Verwaltungen der Distriktsanstalten zur Rechnungsablage verpflichtet[23].

Die Durchsicht sämtlicher Rechnungen obliegt dem Distriktsausschusse[24], der auch die ganze distriktsgemeindliche Finanzverwaltung zu überwachen hat[25]. Die Prüfung bzw. Anerkennung oder Beanstandung der Rechnung steht dem Distriktsrate zu[26]. Die Rechnungen werden sodann samt den Beschlüssen des Distriktsrates durch das Bezirksamt an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung eingesandt[27]. Das Rechnungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Staatsrechnungswesen gelten. Die Berufung gegen die endgültigen Beschlüsse der Kreisregierung geht daher an den obersten Rechnungshof[28].

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht[29].

Dritter Abschnitt.

Das Finanzrecht der Kreisgemeinden.

§ 209. **Die Kreisgemeinden als Privatrechtssubjekte.** Die Kreisgemeinden sind als Körperschaften juristische Personen des bürgerlichen Rechtes[1]. Die Ausstattung mit juristischer Persönlichkeit hat für die Kreisgemeinden die gleiche rechtliche Bedeutung wie für die Orts- und Distriktsgemeinden. Insbesondere finden die Bestimmungen des V.G.H.G. Artikel 11[2] auch auf die Teilung und Auseinandersetzung des Kreisvermögens und der Rechtsverhältnisse zu bestehenden Kreisanstalten Anwendung.

Bezüglich des Bestandes des kreisgemeindlichen Vermögens sind keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen getroffen. Nur folgende besondere Vorschrift ist zu erwähnen. Wenn entbehrliche Staatsgebäude zu unentgeltlicher Benützung für Kreisanstalten über-

---

[18] Art. 25. Dazu K. Brater a. a. O. S. 81. Die Rechtswirksamkeit der Handlungen des Distriktsausschusses für die Distriktsgemeinde ist unabhängig davon, ob der Ausschuß den Art. 25 mit Recht angewandt hat oder nicht. Die letztere Frage kann nur für die Haftbarkeit der Ausschußmitglieder Bedeutung bekommen.

[19] Art. 21 Abs. IV. Dazu K. Brater a. a. O. S. 76.

[20] Art. 20 Abs. I.

[21] Art. 16 c.

[22] Art. 21 Abs. I, V.

[23] Die Rechnungen der Distriktsanstalten sind in Art. 11 c, 16 e des Ges. besonders genannt. Vgl. auch wegen der Armenanstalten Weber 8 S. 483.

[24] Art. 16 e. Nicht dem Bezirksamte. Vgl. Bl. 23 S. 62 f.

[25] Vgl. K. Brater a. a. O. 70.

[26] Art. 11 c, 21 Abs. I. K. Brater a. a. O. S. 59. Über die Abstimmung vgl. oben § 120. Nach M.E. v. 14. Okt. 1869 (Weber 8 S. 393) geschieht die Rechnungsvorlage regelmäßig erst bei der nächsten ordentlichen Distriktsratsversammlung des Jahres, das dem Rechnungsjahre folgt; wenn vorher eine außerordentliche Versammlung aus anderem Anlasse stattfindet, bei dieser.

[27] Art. 21 Abs. III. „Bzw. ist die Vereinigung der vom Distriktsrate gegen die Rechnungen erhobenen Beanstandungen herbeizuführen". Weber 8 S. 393.

[28] Nicht nach Art. 38 an das Staatsmin. des Innern. Begründung zu Art. 17 des Entw. Beil. Bd. II S. 565.

[29] Art. 21 Abs. IV.

[§209] [1] Über Zwangsvollstreckung oben § 151.

[2] Oben § 151.

Google

lassen werden, so gehen die Herrichtungs- und Unterhaltungskosten für die Dauer dieser Benützung auf die Kreisgemeinde über. Werden dergleichen Gebäude aber wieder für allgemeine Staatszwecke zurückgenommen, so hat die Staatskasse der Kreisgemeinde den Aufwand nicht nur für Verbesserungen, sondern auch für die Herrichtung der Gebäude zu dem besonderen Kreiszwecke zu ersetzen[3].

Hinsichtlich der Aufnahme von Finanzschulden gelten nachstehende Bestimmungen. Dieselbe darf nur zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse, nicht zur Deckung des ordentlichen Kreisaufwandes erfolgen. Zur Eingehung solcher Schulden ist ferner ein zustimmender Beschluß des Landrates und die Genehmigung des Königs notwendig. Außerdem ist, wenn durch ein Kreisanlehen eine Mehrbelastung der Kreisgemeinden an Kapital oder Zinsen bewirkt wird[4], zu dessen Aufnahme gesetzliche Ermächtigung erforderlich[5].

Die Verwaltung des Kreisgemeindevermögens steht der Kreisregierung zu[6]. Der Landratsausschuß hat lediglich das Recht, in bezug auf diese Vermögensverwaltung „die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen“[7]. Der Kreisregierung obliegt daher auch, über die Verwaltung Rechnung zu legen und dem Landrate zur Prüfung zu unterbreiten[8].

Von der regelmäßigen Zuständigkeit der Kreisregierung bestehen folgende Ausnahmen. Beschlußfassung des Landrates und Genehmigung des Königs ist erforderlich:

1. zur Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Grundeigentum und Rechten der Kreisgemeinde[9];
2. zur Verwendung des Kapitalvermögens der Kreisgemeinde und der Einkünfte aus demselben[10];
3. bei Führung von Rechtsstreitigkeiten der Kreisgemeinde und Abschluß von Vergleichen für dieselbe[11]. In letzterer Beziehung kann der Ausschuß dringlichen Falles den Landrat vertreten[12].

Die hiernach erforderlichen Vollzugshandlungen sind Sache der Kreisregierung, durch welche überhaupt die Kreisgemeinde im bürgerlichrechtlichen Verkehre vertreten wird[13].

Außer den Erträgnissen des Kreisvermögens stehen den Kreisgemeinden zunächst noch folgende Einnahmequellen zur Verfügung[14]:

---

[3] Lasten-Ausscheidungs-G. v. 23. Mai 1846 Art. 9.

[4] Diese Einschränkung ist im Texte des Ges. nicht enthalten, ergibt sich aber aus dessen Absicht. Vgl. 2. Aufl. II S. 705 Anm. 4. Für die hier vertretene Ansicht ist auch die Übung. Vgl. M.E. v. 10. Dez. 1883 Nr. 16579 (Oberbayern), v. 5. Jan. 1884 Nr. 30 (Schwaben), oberbayer. Kr.A.Bl. 1885 S. 1833. Selbstverständlich gilt das Erörterte nur für jene Fälle, wo lediglich eine Entlastung bewirkt wird, nicht z. B. da, wo einer Zinsenminderung eine Erhöhung der Schuld im Kapitale gegenübersteht.

[5] Landrats-G. Art. 15 f. Selbstverständlich darf man bei der allg. Fassung der angef. Bestimmung nicht etwa aus Art. 15 g („Verpfändung von Realitäten oder Rechten“) den Schluß ziehen daß die Aufnahme einer Finanzschuld gegen Pfandbestellung auch für ordentliche Bedürfnisse der Kreisgemeinde oder ohne gesetzliche Ermächtigung geschehen könne. Übereinstimmend M.E. v. 17. Nov. 1856 Nr. 2418.

[6] Ges. Art. 29 Abs. IV mit 15 b, 33 c. K. Brater a. a. O. S. 142. Es ist also z. B. zur Anordnung u. Genehmigung der Verpachtung von Kreiseigentum die Regierung, K. d. J., zuständig. M.E. v. 30. Dez. 1853 Nr. 16516.

[7] Art. 33 c.

[8] Art. 15 b.

[9] Art. 15 g mit Art. 28.

[10] K. Brater a. a. O. S. 127 f., Pözl, Verf.Recht S. 358 Anm. 1. Was nach Art. 15 d Abs. II des Landrats-G. u. Art. V des Ausſch.G. v. 23. Mai 1846 für die „Kreisfonds“ (über den Begriff Art. VI des letzteren Ges.) gilt, muß um so mehr für die kapitalisierten Kreisfonds gelten.

[11] Art. 15 h mit Art. 28.

[12] Art. 33 a. Vgl. oben § 123 Anm. 8.

[13] Art. 29 Abs. IV. K. Brater a. a. O. S. 121 f. Die Übertragung dieser Vertretung an den Landratsausschuß, wie sie z. B. gegenüber dem mittelfränkischen Überlandwerk erfolgte, ist zweckmäßig, widerspricht aber dem Gesetze; vgl. auch u. § 211 Anm. 36.

[14] Ausſch.G. v. 23. Mai 1846 Art. VI Abs. I Ziff. 1—4.

Google

1. „Fundations- und Dotationsbeträge" des Staates oder der Gemeinden, welche auf besonderen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhen;

2. die durch das Schulbedarfgesetz aus Staatsfonds „zur Fernhaltung einer Überbürdung" dauernd überwiesenen Beträge, welche ausschließlich für die Volksschulen zu verwenden sind [15].

3. die budgetmäßigen Zuschüsse aus der Staatskasse für Mittelschulen, Gewerbe Landwirtschaft oder für sonstige Kreiszwecke (insbesondere für Armenpflege);

4. sonstige besondere Einnahmen [16].

§ 210. **Die Finanzgewalt der Kreisgemeinden.** Insoweit die sonstigen Einnahmen zur Befriedigung der Kreisbedürfnisse unzulänglich sind, haben die Kreisgemeinden das Recht der Erhebung direkter Steuern; sie können „Kreisumlagen" in der Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erheben [1].

Zur Entrichtung der Kreisumlagen sind gegenüber der Kreisgemeinde alle diejenigen verpflichtet, welche im Regierungsbezirke mit einer direkten Staatssteuer veranlagt sind [2], gleichviel, ob sie innerhalb der Kreisgemeinde wohnen oder nicht [3]. Die Umlagenpflicht bemißt sich nach dem Normalsteuerbetrage, wie er sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften (Tarifen) berechnet [4], und zwar nach der veranlagten Steuer. Das Umlagengesetz vom 14. August 1910 [5] bestimmt nunmehr, daß umlagenfrei sind die Erträge aus unmittelbar staatlichen oder den im U.G. bezeichneten öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücken des Reiches, des Staates, der K. Versicherungskammer, ferner von Gemeindeverbänden, Ortsgemeinden, Ortschaften, Trägern der Arbeiterversicherung, Unterrichtsanstalten, die Erträge aus Schlössern und Gärten der Zivilliste, aus Kirchen, öffentlichen Museen, sowie die im Art. 11 Abs. 2 des Gew.St.G. bezeichneten kleineren Gewerbebetriebe, letztere hinsichtlich der vorgemerkten Gewerbesteuern. Dagegen sind für die Kreise umlagepflichtig auch die nur vormerkungsweise zu einer direkten Staatssteuer Veranlagten [6].

---

[15] Dies sind nach Art. 16 d. Sch.B.G.:

a) die nach Maßgabe des Art. VIII des Ausch.G. v. 23. Mai 1846 gebildeten Kreisschuldotationen mit den späteren, im außerordentlichen Etat erfolgten Erhöhungen,

b) die Zuschüsse zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen u. Schulgehilfen aus Staatsfonds, soweit sie nicht zur Abfindung der in Art. 14 des Sch.B.G. bezeichneten Gemeinden erforderlich sind,

c) der im ordentlichen Etat bewilligte Anteil an der neuen Kreisschuldotation,

d) ein jeweils durch das Fin.G. zu bestimmender Zuschuß zur Durchführung des Sch.B.G., erstmals in der Höhe von $^4/_5$ des zur Erhöhung der Mindestgehalte des Lehrpersonals nach Art. 7 d. Ges. notwendigen Mehrbedarfs.

Diese staatlichen Leistungen unter lit. a—c verbleiben den einzelnen Kreisen als Bauschbetrag in der durch die Rechnungsnachweisungen für 1901 ausgewiesenen Höhe. Im Budget 1912/13 sind für diese Staatszuschüsse 4937788 Mk. vorgesehen. Die bisher dem Lehrpersonal unmittelbar zugewendeten Gehaltszuschüsse — zu unterscheiden von den Dienstalterszulagen — sind weggefallen. Vgl. Graßmann Sch.B.G. S. 20 u. 126 ff. Über Art. VIII d. Ausch.G. vgl. 2. Aufl. II S. 706 Anm. 15. Die Pfalz hatte keinen Anteil an der Kreisschuldotation. Vgl. auch unten § 296.

[16] Renten des allg. deutschen Schulfonds usw. Verh. d. K. d. Abg. 1846 Beil. Bd. IV S. 352. Art. 188 Abs. V d. B.G. v. 16. Aug. 1908 verpflichtet Distrikte u. Städte zur Fortentrichtung der bisherigen Leistungen zum Personalaufwande von Kreisschulen.

[§ 210] [1] Art. 42 d. Uml.G. — Der früher maßgebende Art. 16 d. L.R.G. ist aufgehoben.

[2] Es treten also nicht die Distriktsgemeinden u. unmittelbaren Städte als Mittelglieder dazwischen. Ausnahmen durch Verfügung der Staatsregierung sind nach Art. 45 d. A.G. zulässig, wenn Kreisumlagenpflichtige auch außerhalb Bayerns zur Bestreitung kreislastenähnlicher Ausgaben beizutragen haben. Diese Voraussetzung kann namentlich bei Beamten und Offizieren mit Dienstsitz außerhalb Bayerns gegeben sein. Die Kreisgemeinden können (anders Art. 7 des U.G) hierüber nicht beschließen. Vgl. V.Anw. § 146.

[3] Dies galt auch schon vor dem Uml.G., vgl. u. a. M.E. v. 20. April 1876 Nr. 4153. Über die Umlageberechtigung der einzelnen Kreisgemeinden vgl. Art. 46 d. A.G. u. § 147 d. V.V. Art. 3 d. U.G. ist hier nicht anwendbar. Vgl. Begründung des Entw. S. 313, 314.

[4] Art. 3 Abs. III d. Einf.G. v. 14. Aug. 1910.

[5] Vgl. im einzelnen Art. 4 u. 44 des U.G. u. R.Best.G. v. 15. April 1911 §§ 1—3. Über das frühere Recht 2. Aufl. II § 707.

[6] S. Art. 6 Eink.St.G. u. § 120 d. Gr.St.G., Art. 7^3 d. Haus-St.G., Art. 3^3 d.Gew.St.G., Art. 3 d. Kap.R.St.G.

Go gle

Steuer-Niederschlagungen und -Nachlässe bewirken die verhältnismäßige Aufhebung oder Minderung der Kreisumlagenpflicht[7].

Die Kreisumlage wird aus der Steuersumme, die sich nach vorstehendem für den Kreis ergibt, nach einem einheitlichen Hundertsatze berechnet und nach diesem auf die einzelnen Pflichtigen entsprechend ihren Steuern ausgeschlagen. Der Hundertsatz der Kreisumlage wird auf Antrag des Landrates vom Könige im Landratsabschiede festgesetzt[8]. Durch die Verkündung des letzteren ist die Umlagenforderung für die Kreisgemeinden begründet[9].

Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen darüber, in welcher Weise Streitigkeiten wegen der Kreisumlagenpflicht zu entscheiden sind. Insbesondere sind durch das V.G.H.G. keine Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes auf diesem Gebiete begründet worden[10]. Da die Kreisumlagenpflicht aus der Staatssteuerpflicht hervorgeht, so werden selbständige Streitigkeiten über die erstere verhältnismäßig selten sich ergeben. Regelmäßig wird mit der Entscheidung über die Staatssteuerpflicht auch die Frage der Kreisumlagenpflicht sich erledigen. Immerhin ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß selbständige Streitigkeiten über die Kreisumlagenpflicht zutage treten. Für solche Fälle wird auf die allgemeine Zuständigkeitsregel zurückzugehen sein, daß die Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zur Entscheidung öffentlicher Rechtsstreitigkeiten insoweit berufen sind, als nicht diese Streitigkeiten ausdrücklich zum Austrage im Verwaltungsrechtswege verwiesen sind[11]. Da letzteres, wie bereits bemerkt, hier nicht der Fall ist, so ergibt sich, daß über Kreisumlagenstreitigkeiten jene Behörden, denen die Erhebung der Kreisumlagen obliegt, und im Beschwerdefalle die denselben vorgesetzten höheren Stellen zu entscheiden haben[12].

Die Kreisumlagen werden mit den Staatssteuern fällig, denen sie zugeschlagen werden. Bei späterer Entstehung des Schuldverhältnisses[13] tritt die Fälligkeit am Tage der Entstehung ein. Ihre Erhebung geschieht zugleich mit den Staatssteuern ohne besondere Vergütung durch die staatlichen Finanzbehörden[14]. Die Kreisumlagen sind in derselben Weise beizutreiben wie die Staatssteuern[15].

§ 211. **Das Budgetrecht der Kreisgemeinden.** Über die Führung des Haushaltes der Kreisgemeinden gelten folgende Bestimmungen.

Rechnungsjahr ist[1] das Kalenderjahr[2].

Der Entwurf des Kreisbudgets wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, soweit erforderlich im Benehmen mit der Kammer der Finanzen, hergestellt[3]. Er gelangt dann durch Vermittelung des Staatsministeriums des Innern, das vorher mit den Staatsministerien des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten und der Finanzen

---

[7] Art. 43 Abs. III.

[8] Ges. Art. 18 Abs. I; Ausch.G. v. 23. Mai 1846 Art. VI Abs. II. Bl. 26 S. 56 ff. Eine Änderung des Hundertsatzes, selbst wenn sie eine Abminderung ist, kann ohne Zustimmung des Landrates nicht verfügt werden.

[9] Über die Fälligkeit s. u. Anm. 13.

[10] Art. 10 Ziff. 26—28 des gen. Ges. bezieht sich nur auf Staatssteuern.

[11] Vgl. oben § 83 nach Anm. 10, § 85 Anm. 24 ff. Vgl. auch §§ 152, 153 d. V.V. z. U.G., Henle a. a. O. S. 149.

[12] Dies gilt auch nach dem neuen Recht. Vgl. V.V. § 152; Höchste Instanz Finanzministerium im Benehmen mit d. M. d. Innern.

[13] Die Begr. d. Entw. bemerkt hierzu, dies könnte der Fall sein, wenn die Feststellung des Kreisvoranschlages erst später erfolge. Richtiger hieße es „die Verkündung des Landratsabschiedes". Hinsichtlich der Verjährung gilt dasselbe wie für Gemeindeumlagen; s. o. § 202.

[14] Vgl. V.V. § 153.

[15] Art. 48 d. Uml.G. Daß die erhobenen Kreisumlagen sofort in das Eigentum der Kreisgemeinde übergehen, ist zweifellos. Bl. 36 S. 13 f., 37 S. 257 ff. Die Frage, ob der Staat gegenüber der Kreisgemeinde für Pflichtverletzungen seiner Beamten bei Verwaltung der Kreis-U. haftet, ist nach Art. 60, 61 d. A.G. z. B.G.B. zu beantworten; hierzu V.G.H.G. Art. 7 u. V.G.H. 25 S. 82, 29 S. 11, 30 S. 99.

[§ 211] [1] Seit 1. Jan. 1868. Gleiche Anordnung wie oben § 208 Anm. 1.

[2] Ges. Art. 15 a.

[3] Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 121, M.E. v. 18. Juli 1832 u. 6. März 1873 (Weber 9 S. 710).

Google

sich verständigt, an den König und von diesem mittels Entschließung an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zurück. Der Entwurf wird vor Beginn des Jahres, für welches das Budget Geltung erhalten soll, dem Landrate vorgelegt[4]. Der Landrat hat ihn zu prüfen und die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Kreisumlagen zu beantragen[5].

Der Landrat ist hierbei in folgender Weise gesetzlich gebunden.

Zuflüsse, die durch das Staatsbudget oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde der Kreisgemeinde zugehen und für einen gewissen Zweck bestimmt sind, dürfen nur hierfür verwendet werden[6]. Ein Zustimmungsrecht des Landrates kommt nur in Frage, soweit es sich um die Verwendung solcher Zuflüsse im einzelnen innerhalb jenes Rahmens handelt[7].

Bei Unterstützung der Gemeinden[8] für den Unterhalt ihrer Volksschulen ist die Verpflichtung der Kreisgemeinden nicht auf das Maß dessen beschränkt, was sie vom Staate als Zuschuß erhalten. Sie haben vielmehr bei Unzulänglichkeit der letzteren für den Mehrbedarf aufzukommen[9]. Dagegen gehen die Verpflichtungen der Kreisgemeinden hinsichtlich der „isolierten" Lateinschulen nicht weiter, als der hierfür überwiesene Teil der Kreis-Schuldotation Mittel bietet[10]. Hört eine Lateinschule auf, „isoliert" zu sein, d. h. wird sie mit einem Gymnasium verbunden, so ist sie nicht mehr vom Kreise, sondern vom Staate zu unterhalten[11].

Der Landrat muß ferner alle Ausgaben anerkennen, welche für die Leistungen erforderlich sind, die rechtlich der Kreisgemeinde obliegen; er muß demzufolge die Kreisumlagen zu deren Deckung bewilligen[12]. Im Falle der Weigerung ist der König befugt, durch den Landratsabschied die Erhebung der nötigen Umlagen anzuordnen[13].

Unter den Leistungen, welche hier in Rede stehen, kommen vor allem die gesetzlichen Kreislasten in Betracht. Diese bilden öffentlichrechtliche Verpflichtungen[14] der Kreisgemeinden.

Das Gesetz vom 28. Mai 1846 hat eine Ausscheidung der Kreislasten, jedoch nur gegenüber den Staatslasten, vorgenommen. Abgesehen von dem Aufwande für Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds und für den Bedarf des Landrates[15], den die Kreisgemeinden unter allen Umständen bestreiten müssen, ist die Bedeutung dieser Ausscheidung zunächst eine verneinende. Bezüglich bestimmter Ausgaben wird gesagt, daß, wenn sie

---

[4] Ges. Art. 22 Abs. I. Was K. Brater a. a. O. S. 118 unter Ziff. 2 ausführt, beruht auf einer allzu formalistischen Auslegung des Art. 15 a mit d u. würde eine sehr unzweckmäßige Sachbehandlung zur Folge haben.

[5] Art. 15 a, d.

[6] Ausschl.G. v. 23. Mai 1846 Art. VII.

[7] Ausschl.G. Art. VIII, Schulbedarf-G. v. 28. Juli 1902 Art. 16. Vgl. auch oben § 209 Anm. 15.

[8] Nach dem Wortlaute des Schulbedarf-G. sind die Unterstützungen den Gemeinden als solchen, nicht den einzelnen Umlagenpflichtigen zu gewähren.

[9] Schulbedarf-G. Art. 16 Abs. I. Hierzu die Vollzugs-V. v. 2. Nov. 1902 (Weber 32 S. 143.

[10] Dies ergibt Wortlaut u. Entstehungsgeschichte des Art. VIII des Ausschl.G. Vgl. 2. Aufl. II S. 709 Anm. 11.

[11] Näheres s. 2. Aufl. II S. 709 Anm. 12.

[12] Ges. Art. 15 a, 18 Abs. II.

[13] K. Brater a. a. O. S. 128 f. Brater bemerkt: „Verwendung aus dem Vermögen des Kreises kann der Landrat, auch wenn sie zur Befriedigung gesetzlicher Kreisbedürfnisse gefordert werden, verweigern, soferne es sich nicht um Staatszuschüsse, die ausschließlich zu bestimmten Zwecken geleistet worden sind, oder um privatrechtliche, auf dem Privatrechtswege zu verfolgende Ansprüche dritter Personen handelt. Abs. II (des Art. 18) bezeichnet als diejenigen Mittel zur Deckung gesetzlicher Bedürfnisse, die der Landrat nicht verweigern darf, nur die Umlagen." Die hier erörterte Frage scheint, insofern Brater die Vermögensrenten im Auge hat, eine Doktorfrage zu sein. Da die Umlagenfestsetzung stets ein Ergebnis der Abgleichung zwischen den sonstigen Einnahmen und den Ausgaben ist, so wird eine Erhöhung der letzteren stets zur Umlagenerhöhung führen. Den Fall aber, daß eine Kreisgemeinde gar keiner Umlagen bedarf, wird man getrost außer Betracht lassen können. Vgl. auch Pözl, Lehrb. des bayer Verf.Rechts S. 358 Anm. 1.

[14] Vgl. M.E. v. 29. Sept. 1879, Oberbayer. Kr.A.Bl. 1879 S. 1678 (Landratsverh.).

[15] Ausschl.G. Art. I Ziff. 1, 2.

Go gle

gemacht werden, sie nicht der Staatskasse, sondern der Kreisgemeinde zur Last fallen[16]. Aber letzteres nicht unbedingt. Der Bedarf für die Kreislasten ist nur insoweit aus Kreismitteln zu bestreiten, als er nicht in den Mitteln zunächst verpflichteter Stiftungen, Gemeinden oder Distriktsgemeinden seine Deckung findet[17]. Innerhalb der so umschriebenen Grenzen scheiden sich die Kreislasten in zwei Gruppen: solche Lasten, denen sich die Kreisgemeinden unterziehen müssen, und solche, denen sie sich unterziehen können.

Der Umfang der notwendigen Kreislasten bestimmt sich durch folgende zwei Sätze: Notwendige Kreislasten sind alle diejenigen Leistungen, zu welchen die Kreisgemeinden durch besondere Gesetze oder Rechtstitel verpflichtet sind[18]. Für bestehende[19] Anstalten, welche von der Kreisgemeinde erhalten werden, hat letztere so lange aufzukommen, als nicht deren Aufhebung mit Zustimmung des Landrates vom Könige beschlossen wird[20]. Anstalten sind alle „bleibenden Einrichtungen für Erfüllung bestimmter Zwecke“[21]. Die Verpflichtung der Kreisgemeinde geht dahin, solche Anstalten

---

[16] Das Ges. zählt diese Kreislasten in Art. I Ziff. 3—6 für alle Kreisgemeinden auf und behält in Ziff. 7 deren Vermehrung im Wege des Ges. vor. Eine solche Vermehrung hat insbes. durch die unten Anm. 18 aufgef. Ges., durch Art. 92—94, 98, 101 des Wasser-G. v. 23. März 1907, durch Art. 41 des ArmenG. v. 29. April 1869 stattgefunden. Art. II enthält eine Reihe besonderer Kreislasten für die Pfalz. S. darüber oben § 122. Vgl. auch § 15 d. V.O. v. 21. Dez. 1909 (Bezahlung der Kulturvorarbeiter).

[17] Ausch.G. Art. III. Dazu Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot Bd. VIII S. 296 ff.

[18] Ausch.G. Art. I Ziff. 7, Art. V; Landrats-G. Art. 15 d Abs. II. Gesetzliche Verpflichtungen ergeben sich insbes. aus folgenden Bestimmungen:

1. Wasser.G. v. 23. März 1907 Art. 92: Schutz u. Unterhaltung der Ufer an öffentlichen Gewässern ist (vorbehaltlich des Art. 84) Kreislast. Dies gilt nach Art. 93 auch für Uferschutzanlagen, die zugleich der Flußregulierung dienen. (Rheindammbauten ausnahmsweise als Kreislast s. Art. 94 Abs. III. Diese Bestimmung wird voraussichtlich bald geändert werden.) Durch Art. 98 ist die Instandhaltung der Flüsse u. Bäche mit erheblicher Hochwassergefahr den Kreisen zugewiesen, doch sind diesen freiwillige Beiträge des Staates zugesichert. Über die begutachtende Stellung der Landräte bei Festsetzung dieser Gewässer s. Art. 96, über Heranziehung von Beteiligten zu den Kosten s. Art. 98 Abs. III. Hierzu Art. 101.

2 Nach dem Schulbedarf-G. v. 28. Juli 1902 Art. 11 haben die Kreise einen Teil der Kosten für Verweſung von Schulstellen zu tragen u. nach Art. 16 den Gemeinden. welche den vollen Bedarf für die Volksschulen ohne Überbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, die notwendigen Zuschüsse auf die Dauer der Bedürftigkeit aus Kreisfonds, im Bedarfsfalle auch über die Höhe der Staatszuschüsse hinaus, zu gewähren. Hier ist es zwar in das Ermessen des Landrates gestellt, ob er ein Bedürfnis nach Maßgabe des Art. 17 d. Sch.B.G. u. der dazu erlassenen ministeriellen Grundsätze für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit (zurzeit M.E. v 2. Nov. 1902, Weber 32 S. 143) für begründet erachtet: aber es erwächst ihm eine gesetzliche Pflicht zur Unterstützung, sobald er die Frage bejaht hat. Vgl. auch Art. 1 Abs. I u. Verh. d. oberb. L.R. 1890 S. 250 ff.

3. Sch.B.G. Art. 18 Abs. IV: „Soweit die eigenen Einnahmen der Kreisanstalten (für dienstunfähiges Lehrpersonal (V.O. v. 2. Januar 1904 G.V.Bl. S. 1 ff.) zur Aufbringung der Ruhegehalte nicht ausreichen, ist das fehlende auf Kreisfonds zu übernehmen.“

4. Nach Art. 38 Abs. V des Armen-G. in der Fassung v. 30. Juli 1899 (G.V.Bl. S. 489 ff.) u. der K. Dekl. v. 10. Mai 1902 (G.V.Bl. S. 185) muß den Distriktsgemeinden u. unmittelbaren Städten ein Teil des Aufwandes für Armenpflege von der Kreisgemeinde aus Kreismitteln ersetzt werden.

[19] Hiermit sind nicht nur die zurzeit der Erlassung des Ges. bestandenen, sondern die jeweils bestehenden Anstalten gemeint. Dies ergibt sich außer aus dem Wortlaute mit voller Deutlichkeit aus den Kammerverh. über den später zurückgezogenen Antrag Closen, zu sagen: „Die dermal bestehenden Kreisanstalten“. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. Prot. Bd. VIII S. 302—317, der K. d. R.R. Prot. Bd. V S. 183 ff.

[20] Ausch. Ges. Art. IV. Einen weiteren Eingriff in die Selbstbestimmung der Kreise brachte das B.G. v. 16. Aug. 1908 Art. 188 durch Festsetzung der Gehalte von Beamten und sonstigen Angestellten von Kreisschulanstalten. Vgl. auch Art. 189 d. B.G.

[21] So richtig Abg. Dr. Edel (Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VIII S. 297), der als Gegensatz die vorübergehenden Ausgaben bezeichnete. Vgl. auch Ausch.G. v. 18. Nov. 1837 Art. VIII „Staatsanstalten und Staatsausgaben.“ Im gewöhnlichen Leben pflegt man wohl das Wort „Anstalt“ vorzugsweise auf Einrichtungen anzuwenden, die in Gebäuden untergebracht oder mit unbeweglichem Vermögen ausgestattet sind. Allein das Ges. versteht den Ausdruck nicht in diesem immerhin willkürlich beschränkten Sinne. Die Entstehungsgeschichte des Ges. liefert hierfür klaren Beweis. Vgl. 2. Aufl. II S. 711 Anm. 22. Ebensoviel Beweiskraft wie die Entstehungsgeschichte des Ges. hat übrigens die Erwägung, daß für eine Unterscheidung zwischen Anstalten im engeren Sinne und sonstigen bleibenden Einrichtungen, wenn man den gesetzgeberischen Zweck des Art. IV ins Auge faßt, schlechterdings kein vernünftiger Grund zu denken ist. Aus der späteren Gesetzgebung

Google

in dem Bestande zu erhalten, in welchem bzw. für welchen sie errichtet worden sind[22]. Der angeführte gesetzliche Grundsatz kann nach seinem ganzen Zwecke nicht auf jene Fälle beschränkt sein, wo eine Anstalt ausschließlich aus Kreismitteln errichtet wird. Er erstreckt sich auch auf jene Fälle, wo die Kreisgemeinden mit anderen Rechtssubjekten, z. B. dem Staate, Distriktsgemeinden oder Ortsgemeinden, zur finanziellen Begründung einer Anstalt zusammenwirken[23]. Dabei versteht sich von selbst, daß es dem Landrate unbenommen bleibt, sich auf Bewilligung widerruflicher Zuschüsse für solche Anstalten zu beschränken[24]. Ob seine Absicht nur hierauf oder auf Übernahme einer dauernden Kreislast gerichtet gewesen ist, ist Auslegungsfrage.

Abgesehen von den Fällen gesetzlich notwendiger Kreislasten kann die Verwendung von Kreismitteln selbst für Zwecke, die nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung zu den Kreislasten zählen, und kann insbesondere die Errichtung neuer Anstalten auf Kreiskosten nur mit Zustimmung des Landrates geschehen[25].

Eine gesetzliche Kreislastenausscheidung nach unten gegenüber den niederen Gemeindeverbänden ist nur mittelbar insoweit gegeben, als die Gesetze diesen Verbänden gewisse Lasten ausdrücklich auferlegen[26].

Die Grenze des Umfanges der Kreislasten ist übrigens nach oben und unten eine veränderliche. Durch Beschluß des Landrates mit Genehmigung des Königs können beliebige Ausgaben „wegen ihres Nutzens für das Gesamtinteresse des Regierungsbezirks oder zur Erleichterung von Distrikts- und Gemeindelasten" auf die Kreisgemeinde übernommen werden. Dies kann insbesondere auch zum Zwecke der Errichtung solcher Anstalten geschehen, die nicht zu jenen gehören, welche gesetzlich ausdrücklich als Kreisanstalten bezeichnet sind[27]. Der Antrag zu derartigen Ausgaben kann sowohl vom Könige als vom Landrate ausgehen. Bezüglich der Aufhebung von Anstalten, die infolge dessen errichtet wurden, finden die oben erörterten Bestimmungen gleichmäßig Anwendung[28].

Die Feststellung des Kreisbudgets und der Kreisumlagen auf Grund der Beschlüsse des Landrates geschieht mit dem Landratsabschiede durch den König[29].

---

ist zu erwähnen, daß Art. 33 c des Landrats-G. von „Einrichtungen und Anstalten" spricht, und daß Art. 8 des Sch.B.G. v. 10. Nov. 1861 (vgl. nun Art. 18 d. G. v. 28. Juli 1902) die Unterstützungsvereine für dienstuntaugliche Schullehrer „Kreisanstalten" nannte. Vgl. noch einzelnes ebenda Anm. 22, a. M. Bl. 57 S. 35.

[22] Vgl. oberb. Landratsabsch. v. 24. März 1883 (G.V.Bl. S. 251) Abschn. IV Ziff. 1 ferner Seydel's Gutachten Bl. 36 S. 65 ff.

[23] Die Möglichkeit eines solchen Verhältnisses deutet K. Brater a. a. O. S. 117 an. Kraft Ges. besteht dasselbe hinsichtlich der Lehrerunterstützungsvereine, die als Kreisanstalten erklärt sind (Sch.B.G. Art. 18). Diese Vereine decken ihren Bedarf aus Mitgliederbeiträgen, Staatszuschüssen u. gegebenenfalls Ergänzungszuschüssen der Kreisgemeinden. Vgl. auch das Anm. 23 angef. Rechtsgutachten. V.G.H. 18 S. 38 (Realschulen).

[24] Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VIII S. 302 ff., insbes. S. 313, 317.

[25] Ausch.G. Art. V, Landrats-G. Art. 15 d Abs. II. Folglich darf der allg. Reservefonds, der im Kreisbudget ausgeworfen zu werden pflegt, nur für Ausgaben nach Art. I Ziff. 1—7 u. Art. II des Ausch.G. verwandt werden; ferner ist, mangels einer Ermächtigung im Landratsabschiede, auch innerhalb dieser Grenzen die Verwendung des Reservefonds nur bei Überschreitung etatmäßiger Ansätze statthaft. M.E. v. 17. Mai 1850 Nr. 10356.

[26] K. Brater a. a. O. S. 117.

[27] Ausch.G. Art. I Ziff. 8 (wegen der Worte „innerhalb des durch das Budget festgesetzten Maximums des Kreisaufwandes" 2. Aufl. II § 173 Anm. 72), Landrats-G. Art. 15 d Abs. I. Letztere Bestimmung ist übrigens in der Fassung völlig verunglückt. Die Worte „zu beantragen und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen" sind sprachlich fehlerhaft. Außerdem ist die Erwähnung der „Landesbehörden" geradezu unbegreiflich; denn nicht irgendwelche Landesbehörde, sondern der König läßt Anträge an den Landrat gelangen (Landrats-G. Art. 22 Abs. I) u. bescheidet die Landratsbeschlüsse (a. a. O. Art. 28 Abs. II). Beispiele für die Übernahme der Kosten staatlicher Einrichtungen auf Kreismittel sind die Einführung der Kreisschulinspektoren u. die Errichtung von Lehrerinnenbildungsanstalten auf Kreiskosten.

[28] Dies ergibt sich aus der allg. Fassung des Art. IV im Zusammenhalte mit Art. I Ziff. 8. Vgl. auch die Beispiele in Anm. 21 u. 27.

[29] Landrats-G. Art. 28, Ausch.G. Art. 6 Abs. II. Die Kreisgemeinden haben keinen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen die Regierung vgl. v. Seydel, Abhandlungen u. F. 1902 S. 304 ff.

Google

Wenn Ausgaben mehrere Kreisgemeinden berühren und bei den beteiligten Landräten Anstände sich ergeben, so wird hierüber in den Landratsabschieden für die einzelnen Kreisgemeinden Entscheidung getroffen[30]. Handelt es sich nicht um gesetzlich notwendige Ausgaben, so kann ein Zwang zur Vereinbarung zwischen den Kreisgemeinden überhaupt nicht geübt werden[31]. Sind die Ausgaben dagegen notwendige, so entscheidet der König über das Vorhandensein und das Maß der Beteiligung[32].

Durch die Veröffentlichung des Landratsabschiedes ist die Ermächtigung zur Erhebung der Kreisumlagen und regelmäßig[33] auch der Staatszuschüsse, sowie zur Verwendung der Kreiseinnahmen für die budgetmäßigen Zwecke gegeben[34].

Das aufgestellte Kreisbudget bindet die mit seinem Vollzuge betrauten Behörden[35]. Der Landrat und der Landratsausschuß haben an diesem Vollzuge keinen Anteil, sie können nur mit Wünschen und Anträgen auftreten[36]. Die Kreisverwaltung wird durch die staatlichen Behörden geführt[37]. Demgemäß werden auch die Kreisfondsrechnungen von den staatlichen Finanzbehörden gestellt und unterliegen der staatlichen Finanzkontrolle[38]. Der Landrat ist jedoch befugt, die verbeschiedenen Rechnungen[39] über die Erhebung und Verwendung der Kreisumlagen und über Verwaltung der sonstigen Kreisfonds und Kreisanstalten zu prüfen. Die Kreisfondsrechnungen werden ihm daher bei seiner Eröffnung übergeben. Er kann gegen die Behörden, welche für die Rechnungslegung und für die Einhaltung der Etats verantwortlich sind, bei den zuständigen Staatsministerien Beschwerde erheben[40].

Der Landrat hat eine Übersicht über die Rechnungsergebnisse der Kreisfondsrechnungen und des Etats herzustellen, die sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen ist[41].

Die Kreisfondshauptrechnung samt den Nebenrechnungen soll auch an den Landtag gelangen, damit dieser sich davon überzeugen kann, daß die Staatszuschüsse an die Kreisgemeinden bestimmungsgemäß verwendet worden sind[42].

Dritter Teil.

Die öffentlichen Stiftungen[1].

§ 212. **Geschichtliche Entwicklung.** Den Ausgangspunkt der neueren Entwickelung für das öffentliche Recht der Stiftungen bildet die V.O. vom 6. März 1817[2]. Die Verfügungen dieser V.O. sind, da sie dem Gemeindeedikte vorausgingen, teils unvollständig, teils nur vorübergehend.

[30] Landrats-G. Art. 17. [31] Vgl. die Begründung zu Art. 11 des Entw.

[32] A. M. ist K. Brater a. a. O. S. 127, welcher bemerkt, daß „die Verweigerung an sich auch dann fakultativ" bleibe, „wenn für den einzelnen Kreis die Last, deren gemeinschaftliche Übernahme verhandelt wird, eine notwendige ist". Diese Ansicht ist, wenn ich sie recht verstehe, irrig. Vgl. hierher 2. Aufl. S. 713 Anm. 33.

[33] Ausnahmen nach der M.E. v. 2. März 1880 Nr. 1815 (Weber 14 S. 348). S. J. Hock, Handb. der ges. Finanzverw. I § 31 Anm. 29.

[34] M.E. v. 6. Dez. 1872 Abschn. I Ziff. 1—3 (Weber 9 S. 609).

[35] Über die Anweisungen M.E. v. 18. Juli 1832 u. 6. März 1873 (Weber 9 S. 710).

[36] Landrats-G. Art. 15 l, 33 c. [37] Vgl. Ges. Art. 29 Abs. IV u. oben § 209 Anm. 13.

[38] Art. 15 b. Dazu M.E. v. 6. Dez. 1872 (Weber 9 S. 609). Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 78 ff., III S. 482 ff.

[39] Vgl. hierher die Erörterungen Verh. d. K. d. Abg. 1851 St.B. III S. 138 f.

[40] Ges. Art. 15 b, 22 Abs. I. M.E. v. 6. Dez. 1872 Ziff. 33.

[41] Ges. Art. 27 Abs. II

[42] Ausschg. Art. VI Abs. III, Landrats-G. Art. 27 Abs. III. Eine Abschrift der bezeichneten Rechnungen wird als Beilage der Kreisfinanzrechnung einverleibt. M.E. v. 6. Dez. 1872 Ziff. 34.

[§ 212] [1] Vgl. hierher G. v. Kahr, GO. I S. 664 ff., wo auch weitere Schriften angegeben sind. E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 261 ff.

[2] R.Bl. S. 153. Näheres 2. Aufl. I S. 123, II S. 714 ff. u. oben I S. 39, 40.

Google

Die V.O. scheidet die öffentlichen Stiftungen[3] in solche, welche einem bestimmt umschriebenen engeren Personenkreise gewidmet sind, dann in allgemeine Orts- oder Gemeindestiftungen.

Die erste Gruppe umfaßt „Stiftungen zugunsten[4] von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Kongregationen und Bruderschaften". Diese Stiftungen sind zwar keine örtlichen, sie werden aber, mangels einer besonderen stiftungsmäßigen Verwaltung, in bezug auf die verwaltenden Organe gleich den örtlichen Stiftungen behandelt.

Die beiden anderen Unterscheidungen sind von dem räumlichen Umkreise hergenommen, innerhalb dessen der Stiftungszweck[5] sich bewegt. Hiernach zerfallen die Stiftungen in allgemeine und Orts- oder Gemeindestiftungen.

Der Begriff der ersteren wird dahin bestimmt, daß dies solche Stiftungen seien, „welche sich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Kategorie von Orts- oder Gemeindestiftungen nicht eignen und deren Vermögen zum Gemeindegute nicht gehört". Allgemeine Stiftungen im Sinne der V.O. sind daher nicht etwa bloß diejenigen, die einem Zwecke für das ganze Land dienen (Landesstiftungen), sondern alle jene, deren Zweck über den örtlichen Umkreis einer Gemeinde hinausreicht[6]. Für diese Stiftungen „soll die vor dem 1. Oktober 1807 bestandene Verwaltung wieder herbeigeführt oder, wenn Hindernisse dagegen obwalten, eine andere zweckmäßige Verwaltung mit dem 1. Oktober 1817 angeordnet werden"[7]. Hiermit wird die Verwaltung der allgemeinen Stiftungen als Angelegenheit der staatlichen Verwaltung erklärt.

Die örtlichen Stiftungen sind nach der V.O. den Gemeinden zur Verwaltung zu übergeben.

Die Kuratel über das Stiftungsvermögen wird zunächst unter Einschränkung des Wirkungskreises der ministeriellen obersten Kuratel den Generalkreiskommissariaten belassen[8], sodann durch die Formations-V.O. v. 27. März 1817[9] den Kreisregierungen, Kammern des Innern, die an Stelle der Generalkreiskommissariate traten, überwiesen.

Mit dem Gemeindeedikte vom 17. Mai 1818, welches der Verf.U. voraufging[10], erhielt die Verwaltung der örtlichen Stiftungen ihre endgültige gesetzliche Regelung[11]. Das Edikt bestimmt in § 59 für die Stadtgemeinden, daß der Magistrat das örtliche Stiftungsvermögen durch die Stiftungsverwalter nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften zu verwalten habe. Den Ortspfarrern ist ein Recht der Einsicht und Erinnerung hinsichtlich der Rechnungen über das Kultusvermögen eingeräumt. In den Landgemeinden steht nach § 94 des Ediktes die Verwaltung des Stiftungsvermögens dem Gemeindeausschusse zu, zu dessen Mitgliedern ein Stiftungspfleger gehört. In allen Gegenständen des Gemeindestiftungswesens „wohnt der Ortspfarrer dem Gemeindeausschusse bei".

Bestimmungen über das Stiftungswesen traf sodann die Verf.U. vom 26. Mai 1818. Diese Bestimmungen scheiden sich in drei Gruppen. Ein Teil derselben (Verf.U. Titel IV § 9 Absatz IV[12], Beil. II §§ 46—49) betrifft die Sicherung des Stiftungsvermögens der Glaubensgesellschaften und das Kirchenvermögen und dessen Verwendung insbesondere. Eine weitere Bestimmung (Verf.U. Titel IV § 10) bezielt die Sicherung des Stiftungsvermögens überhaupt. Endlich ist noch eine Gruppe von Bestimmungen (Verf.Beil. IV § 47, VI §§ 96 ff.) zu verzeichnen, welche auf die standes- und gutsherrlichen Rechte hinsichtlich der Stiftungsverwaltung Bezug haben.

Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden hinsichtlich des Stiftungswesens wurden durch die beiden Formations-V.O. v. 9. und 17. Dezember 1825[13] neu geregelt.

Eine wichtige Änderung der Bestimmungen über die Verwaltung der örtlichen Stiftungen brachte die Novelle zum Gemeindeedikte vom 1. Juli 1834. Dem Edikte[14] wurden Vorschriften eingefügt, in denen die Verwaltung des „Kirchenvermögens jeder Konfession und Parochie" den Gemeindebehörden entzogen und besonderen Kirchenverwaltungen anvertraut wurde. Es findet sich[15] ferner hervorgehoben, daß, „wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind", diesen die Stiftungsverwaltung zukomme.

Die gutsherrliche Stiftungskuratel kam mit der Beseitigung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei durch das Gesetz vom 4. Juni 1848[16] in Wegfall[17].

---

[3] Daß reine Privatstiftungen nicht von der V.O. getroffen werden, hat Seydel Bl. 38 S. 171 ff. nachgewiesen.

[4] Vgl. Seydel's Bemerkung a. a. O. S. 176.

[5] Die Dreiteilung der Stiftungszwecke (Kultus, Schule, Wohltätigkeit) hat keinen Einfluß auf die Verwaltung. Insbes. werden die Kultusstiftungen gleich den übrigen Stiftungen behandelt. Vgl. M.E. v. 11. Sept. 1817 (Döllinger XI S. 1187) Ziff. I.

[6] Vgl. 2. Aufl. II S. 715 Anm. 8. [7] V.O. Ziff. VII. [8] V.O. Ziff. VIII.

[9] R.Bl. S. 233. [10] Vgl. auch Verf Beil. VI § 97.

[11] Bezüglich der Pfalz vgl. Die Gemeindegesetzgebung der Pfalz, Speyer 1855, S. 71 ff.

[12] Vgl. Art. 5 d. A.G. z. B.G.B.

[13] §§ 63, 74 a der ersteren, §§ 34, 39, 61, 69 ff. der letzteren.

[14] §§ 59, 94. [15] In § 59. [16] Vgl. oben § 77 Anm. —.

[17] Über Verf.Beil. VI § 96 f. oben § 43 Anm. 87 Ziff. 3.

Google

Durch die Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 wurden hinsichtlich der örtlichen und der in gemeindlicher Verwaltung stehenden Stiftungen Bestimmungen getroffen[18].

Die erwähnten Vorschriften des Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834 wurde hinsichtlich des ortskirchlichen Stiftungsvermögens durch die Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912[19] ersetzt. Die neue Regelung dieser Verwaltung wird unten im kirchlichen Finanzrechte dargestellt werden.

§ 213. **Entstehung, Veränderung und Beendigung der öffentlichen Stiftungen**[1]. Die Entstehung einer öffentlichen Stiftung[2] hat nach bayerischem Rechte einen Akt des bürgerlichen und einen Akt des öffentlichen Rechtes zur Voraussetzung: einerseits nämlich eine Verfügung des Stifters[3], die den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes entspricht, andererseits einen Ausspruch der Staatsgewalt[4], welcher die Stiftung genehmigt und sie dadurch mit Rechtspersönlichkeit ausstattet[5]. Die staatliche Genehmigung zur Entstehung von Stiftungen wird — in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechte[6] — sowohl vom B.G.B.[7], als auch in den beiden Gemeindeordnungen[8] bezüglich der örtlichen Stiftungen gefordert. Das Erfordernis jener staatlichen Genehmigung wird ferner sowohl in der Formationsverordnung vom 27. März 1817[9] als auch in einer Stelle der Verfassungsurkunde selbst[10] als allgemein bestehend vorausgesetzt[11]. Die Bestätigung der Stiftungen geschieht durch den König[12]. Die vorbereitende Sach-

[18] Hierzu Art. 5, 6, 158 u. 159 Ziff. IV d. A.G. z. B.G.B. Über das frühere Recht E. v. Moy, Staatsrecht des Kgrs. Bayern, II, 1 S. 591 ff., Thom. Mayrhofer, theoret.-prakt. Handb. z. Verwaltung des Stiftungs- u. Kommunalvermögens im Kgr. Bayern, 2. Aufl., Regensburg 1843/44.

[19] Art. 112.

[§213][1] G. v. Kahr a. a. O. S. 663 ff., C. Sartorius im Wörterb. des d. Verw.R., Erg. Bd. II S. 278 ff., H. Becher, Das rechtsrhein.-bayer. Landeszivilrecht usw. S. 301 ff., J. v. Staudinger, Vorträge S. 164, Chr. Meurer, Die jurist. Pers. nach deutschem R.R., Stuttgart 1901. Auch gegenüber den Vorschriften des B G.B. (§§ 80—89) über Stiftungen bestimmt das Landesrecht den Begriff der öffentlichen Stiftung, deren Rechtsverhältnisse u. Verwaltung (v. Seydel, Abhandl. n. F. S. 267, übereinst. v. Krais, Krit.V.J.Sch. 42 S. 151, Planck, Kom. z. B.G.B. I S. 125). Hiernach haben für Bayern als ö. St. jene St. zu gelten, welche, wie Art. 6 d. A.G. z. B.G. sagt, nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen oder anders ausgedrückt (vgl. V.G.H. 21 S. 59, v. Kahr a. a. O. I S. 678, Bl. 50 S. 273, 51 S. 89 ff.) ganz oder doch teilweise öff. Zwecken des Kultus, des Unterrichtes u. der Wohltätigkeit (Tit. IV § 10 V.U.) dienen oder sog. gemeinnützige Zwecke verfolgen. (Vgl. unten Anm. 19.) Die bei Beratung des A.G. z. B.G.B. (vgl. Begr. zu Art. 26 des Entw. B, Staudinger, Vorträge S. 165 ff., Becher, Materialien Abt. IV, V Bd. 1 S. 891) zutage getretene Anschauung, daß die landesrechtliche Unterscheidung mit jener des B.G.B. sich nicht decke u. letztere maßgebend sei, geht fehl, da nur das Landesstaatsrecht entscheidend ist. A. M. auch Staudinger Komm. z B.G.B. I S. 250, Henle-Schneider, A.G. S. 21; F. Fuß, Recht d. Staatsaufsicht über die öff. Stiftungen 1911 (Würzb.D.) hält die landesrechtl. Begriffsbestimmung nur maßgebend für die Behandlung der Stiftungen, soweit diese den Vorschriften des öff. L R. über ihre Verw. u. Beaufsichtigung unterliegen. Diese Scheidung dürfte die Frage nicht lösen. An den bisherigen Zuständigkeiten, der Gerichte einerseits, der Verwaltungsbehörden u. Verwaltungsrechtsinstanzen andererseits ward nichts geändert. Vgl. Art. 6 d. A.G., § 214 Anm. 3 u. 36 unten u. V.G.H. 21 S. 60 u. Helmreich-Rock, G.O. S. 234 ff. Oertmann b. L.Pr.R. § 28. Thiesing, D. Jur.Z. 1913 S. 318.

[2] Vgl. M.E. v. 11. Okt. 1835 (Weber 3 S. 38). Hierunter fallen auch die kirchlichen Stiftungen, vgl. Krais, Bl. 52 S. 90 gegen Meurer, Pfründerecht S. 88, nun Kirchen-G.O. Art. 7.

[3] Vgl. auch V G.H. 21 S. 163.

[4] Selbstverständlich ist, daß letzteres Erfordernis nicht rückwirkend geltend gemacht werden kann. Auch hat Anerkennung einer Stiftung seit unvordenklicher Zeit jedenfalls, wie die Anm. zum bayer. Landrecht (Th. V Kap. 30 § 3 c) sich ausdrücken, „vim privilegii et specialis concessionis". Übereinstimmend Kult. M.E. v. 22. Okt. 1885 Nr. 10374. V.G.H. 23 S. 149, Reger-Dyroff, V.G.H.G. S. 288.

[5] Über das Verhältnis beider Akte vgl. Karlowa in Grünhut's Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart XV S. 412 ff.

[6] Vgl. 2. Aufl. II S. 716 Anm. 5. [7] § 80.

[8] Diesf. G.O. Art. 69, pfälz. G.O. Art. 53. V.G.H. 2 S. 214.

[9] § 41. [10] § 19 i des II. Anh. zur II. Verf.Beil.

[11] Vgl. auch die Angaben von P. v. Roth bayer. Zivil-R. 2. Aufl. I S. 312 Anm. 9, der mit der hier vertretenen Ansicht übereinstimmt. Ebenso, jedoch ohne zureichende Begründung, Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.R. S. 225, E. v. Moy, Staatsrecht des Kgrs. Bayern II, 1 S. 591 ff. Vgl. auch H. Becher, Das rechtsrhein.-bayer. Zivilrecht usw. S. 308 Anm. 3.

[12] Zuständigkeits-V.O. v. 24. Dez. 1899 § 5 (G.V.Bl. S. 1229) Kirchen-G.O. Art. 7.

Google

behandlung und Antragstellung kommt demjenigen Staatsministerium zu, in dessen Geschäftskreise der Stiftungszweck liegt, also unter Umständen auch mehreren Ministerien gemeinsam.

Der Bestand der Stiftungen sowohl in ihrem Vermögen wie nach ihren Zwecken ist von der Verfassungsurkunde mit Sicherungen umgeben.

Sie verbietet[13], das Stiftungsvermögen zum Staatsvermögen einzuziehen. Die Gemeindeordnungen[14] fügen das Verbot hinzu, das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen mit dem Gemeindevermögen zu vermischen.

Die V.U.[15] untersagt ferner, Stiftungen, welche einen konfessionellen Charakter haben, desselben zu berauben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Stiftungszweck ein eigentlicher Kultuszweck ist oder nicht.

Sie erklärt es endlich als unstatthaft, Stiftungen dem Zwecke, für welchen sie gegründet sind, zu entfremden. Die Verfassung bringt diesen Gedanken[16] allerdings in nicht sehr geschickter Weise zum Ausdrucke[17]. Es ist indessen jedenfalls, was den aufgestellten Grundsatz anlangt, eine unschädliche Kurzsichtigkeit, wenn die Verfassung nur drei Gattungen von Stiftungszwecken — Kultus, Unterricht und Wohltätigkeit — als möglich annimmt[18] und lediglich von der Unzulässigkeit der Verwendung von Stiftungen „für andere als die drei genannten Zwecke" spricht. Die Absicht des Gesetzgebers ist zweifellos die, als Regel auszusprechen, daß kein Stiftungsvermögen seinem besonderen Stiftungszwecke soll entzogen werden dürfen.

Die Verfassung gestattet jedoch Ausnahmen von dieser Regel. Eine Veränderung des Stiftungszweckes soll mit „Zustimmung der Beteiligten" und „bei allgemeinen Stiftungen" mit „Zustimmung der Stände des Reiches" eintreten können. Es empfiehlt sich, den Inhalt dieser Bestimmung zunächst ohne Rücksicht auf die spätere Gesetzgebung zu würdigen.

Hierbei ergibt sich zunächst, daß die Verfassung die Zulässigkeit von Änderungen des Stiftungszweckes mit keinen sachlichen Beschränkungen umgeben hat, abgesehen von jener, die in dem Verbote liegt, den konfessionellen Charakter einer Stiftung anzutasten. Insbesondere wird die Unausführbarkeit des Stiftungszweckes nicht als Voraussetzung für die Statthaftigkeit seiner Änderung erklärt. Der Gesetzgeber mochte wohl den Schutz gegen Willkür bei Änderungen der Stiftungszwecke in den formellen Voraussetzungen erblicken, an welche er diese Änderungen geknüpft hat.

Die Änderung des Stiftungszweckes soll nur durch einen Akt der Staatsgewalt vorgenommen werden können. Dieser Akt der Staatsgewalt soll ferner teils an die Zustimmung der Beteiligten, teils an die Zustimmung des Landtages gebunden sein. Es ist zu untersuchen, inwiefern das eine und das andere der Fall ist.

---

[13] Tit. IV § 10, Beil. II § 47.

[14] Diesf. G.O. Art. 66 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 50 Abs. I.

[15] Tit. IV § 9 Abs. IV (bleibt von Art. 5 d. A.G. z. B.G.B. unberührt), Beil. II § 46. Die Verf.U. drückt sich allerdings nicht richtig aus, wenn sie von einem „Eigentume" der „Religionsteile" an den „Stiftungen" spricht. Zu bemerken ist übrigens, was P. v. Roth, Bayer. Zivilrecht, 2. Aufl., I S. 254 Anm. 5, hervorhebt, daß der Sprachgebrauch der bayer Gesetze vielfach u. besonders in älterer Zeit das kirchliche Körperschaftsvermögen unter der Bezeichnung Stiftungen mit begreift. Vgl. noch 2. Aufl. II S. 717[13]. V.G.H. 23 S. 149. Vgl. auch § 63 d. Reichsdeput.H.Schl. v. 25. Febr. 1803 u. §§ 50, 51 d. Rel.E. v. 24. März 1809.

[16] Tit. IV § 10, VII § 17. Beil. II § 47.

[17] Nach Verf.U. IV § 10 darf das Stiftungsvermögen „unter keinem Vorwande in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Beteiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden". Ausführl. 2. Aufl. II S. 717 Anm. 15. Die dort mitgeteilte Entstehungsgeschichte des § 10 läßt aber auch — abweichend von Seydel — den Schluß zu, daß die Änderung des besonderen unausführbar gewordenen (vgl. § 65 des Reichs-Deput.-Haupt-Schlusses v. 25. Febr. 1803) Zweckes verfassungsrechtlich nicht beschränkt ist, wenn das Vermögen an einen derselben Hauptgattung von Stiftungszwecken angehörigen anderen Stiftungszweck zugewiesen wird. Dies wurde angenommen bei Änderung des Kreises der Bezugsberechtigten der Friederizianischen (allgemeinen) Stiftung in Aschaffenburg; vgl. unterfränk. Kr.A.Bl. 1912 S. 109.

[18] 2. Aufl. II S. 718[16].

Google

Die Verfassung hebt die allgemeinen Stiftungen im Gegensatze zu den übrigen Stiftungen besonders heraus. Sie bestimmt den Begriff nicht näher, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß der Ausdruck im Sinne des damals kurz vorher geschaffenen Rechtes, im Sinne der Verordnung vom 6. März 1817 zu verstehen ist[19]. Die erst später entstandenen Begriffe der Distrikts- und Kreisstiftungen kommen hier nicht in Betracht; auch solche Stiftungen sind allgemeine im Sinne der V.U. Für die Änderung des Zweckes allgemeiner Stiftungen fordert die Verfassung Zustimmung der Beteiligten und des Landtages[20].

Für die Änderung des Zweckes der übrigen Stiftungen genügt nach der Verfassung die Zustimmung der Beteiligten. Zu diesen übrigen Stiftungen zählen die reinen Privatstiftungen nicht. Wenn auch die Zweckangaben in Titel IV § 10 der Verfassungsurkunde unvollständig sind, so zeigen sie doch, indem sie an die Einteilung der Verordnung von 1817 anknüpfen, soviel, daß nur an Zwecke gedacht ist, mit denen sich ein öffentliches Interesse verknüpft[21]. Damit ist nicht etwa gesagt, daß solche Stiftungen keinen Schutz gegen Eingriffe genießen, sondern nur, daß ihre Rechtsverhältnisse, weil diese Stiftungen keine öffentlichrechtlichen Beziehungen aufweisen, ausschließlich unter dem bürgerlichen Rechte stehen[22].

Es ist endlich noch die Frage zu erledigen, was die Verfassung unter den Beteiligten versteht, deren Zustimmung zur Änderung eines Stiftungszweckes sie fordert. Der Begriff der Beteiligten ist später bei den Kammerverhandlungen über die Gemeindeordnung erörtert worden; indessen können diese Auseinandersetzungen hier zunächst noch nicht als maßgebend angesehen werden, da es sich um Auslegung des gesetzgeberischen Willens der Verfassungsurkunde handelt. Würde man dem unbedingt folgen dürfen, was in der Konferenzsitzung vom 1. April 1818 geäußert wurde, so wäre der Begriff der Beteiligten rasch festgestellt. Man meinte damals[23], es seien darunter die betreffenden Obrigkeiten sowie die Gemeinden begriffen. Indessen ist sofort klar, daß in dieser Äußerung nicht ein Erzeugnis reiflichen Nachdenkens vorliegt[24]. Man wird sich bei der Auslegung also an den Wortlaut der Verfassungsbestimmung zu halten haben. Was nun diesen anlangt, so wird kein Zweifel darüber obwalten, daß die geforderte Zustimmung bloß eine Zustimmung rechtlich Beteiligter sein kann. Rechtlich an einer Stiftung beteiligt sind aber nur:

1. diejenigen, welche ein Recht auf die Verwaltung oder an der Verwaltung der Stiftung haben;
2. diejenigen, welche aus irgend einem Titel ein Recht auf den Bestand der Stiftung haben;
3. diejenigen, welche ein erworbenes Recht aus der Stiftung haben.

---

[19] Vgl. oben § 212 Anm. 5.

[20] Darüber läßt der Wortlaut beider Stellen Tit. IV § 10 u. Beil. II § 47 keinen Zweifel. Vgl. auch v. Spies, Beleuchtung der Verf.U. I S. 203 f.

[21] Vgl. die beiden Komp. Konfl. Erk. R.Bl. 1852 S. 826; 1856 S. 1130. Die in V.O. v. 6. März 1817 Ziff. VI (vgl. oben § 212 Anm. 4) gegebene Aufzählung deckt sich allerdings nicht völlig mit dem Begriffe der Privatstiftungen. Dessen Anwendung auf den einzelnen Fall wird ohnehin unter Umständen bedeutende Schwierigkeiten machen. Jedenfalls ist sicher, daß, sofern eine Stiftung auch öffentlichen Zwecken dient, sie eine öffentliche ist. Vgl. VG.H. 13 S. 14, 21 S. 59. Dazu G. v. Kahr I S. 691 ff. Im übrigen mag bezüglich der Privatstiftungen noch folgendes beigefügt werden. Es ist zwar richtig, daß „eine Stiftung jetzt zu jedem erlaubten Zwecke gemacht werden" kann (P. v. Roth, bayer. Zivilrecht, 2. Aufl., I S. 311), und daher kein Zweifel, daß sie zu Recht besteht, wenn sie genehmigt ist. Im Wesen dieser Rechtseinrichtung und im Geiste unserer verfassungsrechtlichen Bestimmungen liegt es aber wohl, daß die Genehmigung einer Stiftung nur erteilt werden sollte, wo ein öffentliches Interesse hierfür gegeben ist. Stiftungen, die unmittelbar gegen den (durch Art. 135 d. A.G. z. B.G.B. aufgehobenen) § 109 der VII. Verf.Beil. verstießen, sind, wie H. Becher, das rechtsrhein.-bayer. Landeszivilrecht usw. S. 309 bemerkt, zweifellos rechtsunwirksam. Vgl. übrigens auch P. v. Roth a. a. O. S. 317 Anm. 41.

[22] §§ 87, 88 d. B.G.B. u. Art. 158 u. 159 Ziff. IV d. A.G. z. B.G.B.

[23] S. 2. Aufl. II S. 717 Anm. 15.

[24] So hat die Zustimmung der staatlichen Behörden da keinen Sinn, wo es sich um Vornahme eines Aktes der Staatsgewalt handelt.

Google

Dagegen sind diejenigen nicht rechtlich beteiligt, denen lediglich ein Vorteil aus der Stiftung in Aussicht steht oder erwachsen kann, ohne daß ihnen ein rechtlich verfolgbarer Anspruch zukommt[25].

Die hier erörterten Bestimmungen der Verfassungsurkunde haben in der Folge durch Artikel 67 der diesseitigen, Artikel 51 der pfälzischen G.O.[26] Änderungen erlitten. Diese Artikel bezeichnen aber die Arten von Stiftungen, auf welche sie sich beziehen, nicht näher, auch die Landtagsverhandlungen geben um der Unklarheit willen, die sich in denselben zeigt, für die Auslegung keine verläßige Grundlage. Es bedarf daher eingehender Untersuchung darüber, auf welche Stiftungen diese Vorschriften Bezug haben. Ich habe an einem anderen Orte die Bedeutung derselben näher dargelegt[27]. Hiernach steht zunächst von vorneherein zweierlei fest.

Auf die allgemeinen Stiftungen als solche und auf die Kultusstiftungen als solche kann sich der Artikel 67 nicht beziehen: auf die ersteren nicht, weil sie außerhalb des Rahmens einer Gemeindegesetzgebung liegen, auf die letzteren nicht aus demselben Grunde, und weil die Gemeindeordnungen überdies ausdrücklich betonen, daß sie sich grundsätzlich nicht mit ihnen befassen wollen. Diese beiden Arten von Stiftungen können von dem Artikel denkbarerweise nur dann getroffen werden, wenn sie in einem einzelnen Falle ausnahmsweise rechtliche Merkmale aufweisen, infolge deren der fragliche Artikel auf sie zutrifft.

Untersucht man nun den Inhalt des Artikels 67, bzw. 51 des näheren, so findet man, daß er die Befugnis, unter gewissen Voraussetzungen den Zweck einer Stiftung zu ändern, als einen Ausfluß des Rechtes ansieht, die Stiftung zu verwalten. Der Artikel kann also nur solche Stiftungen meinen, welche „der Verwaltung der Gemeinden anvertraut sind, mit anderen Worten Stiftungen des vorhergehenden Artikels 66 bzw. 50 Absatz I[28]. Dafür spricht auch der Zusammenhang und die Entstehung des ersteren Artikels aus dem letzteren. Der Artikel 67 bzw. 51 trifft also zu

1. auf alle örtlichen weltlichen Stiftungen, welche in gemeindlicher Verwaltung stehen;

2. unter der gleichen Voraussetzung auf örtliche Kultusstiftungen[29] und nicht örtliche Stiftungen.

Gleichgültig ist dabei, ob die örtlichen Stiftungen ihrem Zwecke nach örtliche Stiftungen der verwaltenden Gemeinde sind oder nicht.

Der Artikel trifft nicht zu

1. auf jene örtlichen Stiftungen im Sinne des Artikels 65 bzw. 49, welche nicht von der Gemeinde verwaltet werden;

2. auf örtliche Kultusstiftungen und nicht örtliche Stiftungen, die unter der regelmäßigen oder einer sonstigen nicht gemeindlichen Verwaltung sich befinden.

Auf reine Privatstiftungen bezieht sich der Artikel weder in der bisherigen Fassung, wie aus dem Hinweise auf die „Hauptzwecke" und die „speziellen Stiftungszwecke" sich ergibt, da dies nur öffentliche Zwecke im Sinne des Titels IV § 10 der Verfassungsurkunde sein können[30], noch nach der neuen Fassung, da diese nur die Änderung von Stiftungen des öffentlichen Rechtes betrifft.

Man kann die Sache vielleicht kurz so ausdrücken: Örtliche Stiftung im Sinne des Artikels 67 bzw. 51 ist jede öffentliche Stiftung, die von der Gemeinde verwaltet wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch die Abgrenzung zwischen den Geltungsgebieten der angeführten Artikel beider Gemeindeordnungen und Titel IV § 10 der Verfassungsurkunde. Der letztere findet fortdauernde Anwendung auf jene Stiftungen, die nicht unter

---

[25] Übereinstimmend G. v. Kahr I S. 715.

[26] Nunmehr gültig in der Fassung der Art. 158 u. 159 Ziff. IV d. A.G. z. B.G.B.

[27] Bl. 38 S. 178 ff., hierzu 2. Aufl. II S. 720 ff.

[28] Übereinstimmend G. v. Kahr I S. 712.

[29] Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß auch gemeindlich verwaltete Kultusstiftungen unter die Bestimmungen der Verf.Beil. II §§ 48, 49 fallen. Kult.M.E. v. 15. Juli 1881 Nr. 13930.

[30] Diese Einschränkung wird von geringer tatsächlicher Bedeutung sein.

Google

die genannten Artikel fallen, sonach auf die öffentlichen Stiftungen jeder Art, welche nicht von den Gemeinden verwaltet werden.

Des weiteren ist darzulegen, von welchen sachlichen und formellen Voraussetzungen Änderungen des Zweckes solcher Stiftungen[31] nach den G.O. abhängig gemacht sind. Dabei ist zu betonen, daß all diese Vorschriften auf jene Stiftungen keine Anwendung finden, die auch jetzt noch unter Titel IV § 10 der Verfassungsurkunde fallen.

Die Veränderung des Zwecks einer Stiftung oder ihre Aufhebung soll nach der nunmehr geltenden Vorschrift[32] überhaupt nur dann zulässig sein, wenn die Erfüllung des Zweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet[33]. Der sprachliche Sinn dieser Worte ist ein zweifelloser. Nur der Wegfall des Zweckes einer Stiftung berechtigt dazu, der Stiftung einen neuen Zweck zu geben. Hat eine Stiftung mehrere, einander nebengeordnete Zwecke, so kann, wenn einer derselben in Wegfall kommt, ein anderer an die Stelle gesetzt werden.

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise[34], dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

In formeller Beziehung fordert das Gesetz zur Änderung oder Aufhebung eines Stiftungszweckes folgendes. Sie muß von der Gemeindebehörde oder dem Ortsausschusse beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf nach dem Rechte der diesseitigen Gemeindeordnung in Gemeinden mit Stadtverfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Zustimmung der Gemeinde- oder Ortsversammlung[35]. Er bedarf nach beiden Gemeindeordnungen der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Die Änderung des Zweckes oder die Aufhebung einer öffentlichen Stiftung ist stets ein öffentlichrechtlicher Akt. Eine Anfechtung desselben vor den bürgerlichen Gerichten ist daher nicht möglich, was nicht hindert, daß unter Umständen wegen bürgerlichrechtlicher Folgen dieses Aktes die Gerichte angerufen werden können. Auch der Verwaltungsrechtsweg ist in diesen Fällen gegen den Verwaltungsakt, welcher die Stiftungsänderung oder Aufhebung genehmigt, nur dann eröffnet, wenn die Stiftung unter gemeindlicher Verwaltung steht[36]. Dies schließt aber die verwaltungsrechtliche Verfolgung stiftungsmäßiger Ansprüche, welche angeblich durch die Veränderung verletzt werden, nicht aus[37].

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich auch, daß öffentliche Stiftungen, die

---

[31] Die neue Fassung des Art. 67 (51) will auch jene Privatstiftungen treffen, welche gemeindlich verwaltet werden. Für die übrigen Privatstiftungen, welche hier nicht weiter zu erörtern sind, fehlen entsprechende Zuständigkeitsvorschriften; vgl. u. a. Staudinger, Komm. z. B.G.B. 3./4. Aufl. I S. 270, 271.

[32] § 87 d. B.G.B., welcher nach Art. 158 u. 159 Ziff. IV d. A.G. auch für die gemeindlich verwalteten öff. Stiftungen gilt. Hiernach ist die Unterscheidung der örtlichen Stiftungen in öff. u. private in dieser Hinsicht gegenstandslos geworden. Vgl. Begr. zu Art. 26 d. Entw. B.

[33] Auch die dem § 87 d. B.G.B. entnommene Fassung hebt den Zweifel nicht ganz, ob es zulässig ist, neben den noch ausführbaren Zweck einer Stiftung deshalb einen weiteren Zweck zu stellen, weil die Mittel der Stiftung — vielleicht sogar nachhaltig — größer sind, als ihr Zweck erheischt. Vgl. hierzu 2. Aufl. II S. 722 Anm. 30, a. M. v. Kahr a. a O. I S. 714. Es wird zulässig sein zu sagen, daß auch die teilweise Unausführbarkeit einer Stiftung die Anwendung des § 87 ermögliche. Vgl. auch Deutsche Jur.Z. 18 S. 318.

[34] In dieser Bestimmung des § 87 Abs. II d. B.G.B. liegt eine dem bayer. Rechte bisher fremdgewesene Einschränkung.

[35] Die Einvernahme der „Beteiligten" ist, soweit § 87 d. B.G.B. Anwendung findet, auch für gemeindlich verwaltete Stiftungen d. öff. Rechtes nicht mehr erforderlich; es ist nur mehr der Vorstand der Stiftung zu hören. Übereinst. Reger-Dyroff, B.G.H. S. 326.

[36] Art. 10 Ziff. 3 a d. B.G.H.G. (Art. 165 Abs. II d. A.G. z. B.G.B.).

[37] Vgl. W. Krais, Ges. v. 8. Aug. 1878 usw. S. 107 f., 351, Reger-Dyroff a. a. O. S. 288. Streitigkeiten, die vor erteilter Genehmigung über die Zulässigkeit der Änderung entstehen, werden richtigerweise vorher auszutragen sein.

Google

nicht unter gemeindlicher Verwaltung stehen[38], nach bayerischem Rechte nur durch Untergang ihres Vermögens, nicht wegen Unausführbarkeit untergehen können[39], es müßte denn sein, daß die Stiftungsbestimmungen selbst einen Heimfall der Stiftung vorsehen[40].

§ 214. **Verwaltung der öffentlichen Stiftungen.** Das öffentliche Stiftungsvermögen ist nach der Verfassungsurkunde[1] „unter den besonderen Schutz des Staates" gestellt. Dieser besondere Schutz äußert sich vornehmlich in der Regelung der Stiftungsverwaltung und in der Aufsicht, welche die staatliche Verwaltung darüber führt, daß das Stiftungsvermögen in seinem Bestande erhalten und für seine Zwecke richtig verwendet wird[2].

In den folgenden Erörterungen ist von den Kultusstiftungen abgesehen, da von diesen in anderem Zusammenhange gehandelt werden soll.

Das Vermögen der allgemeinen Stiftungen steht, wenn anderweitige stiftungsmäßige Bestimmungen nicht getroffen sind, in staatlicher Verwaltung[3]. Die Einrichtung der Stiftungsverwaltung und die Ernennung der Beamten, welche zur Führung der Verwaltung erforderlich sind, kommt daher in solchem Falle der Staatsgewalt zu. Die fraglichen Beamten sind, wenn auch aus Stiftungsmitteln besoldet, Staatsdiener; denn sie führen Geschäfte für den Staat[4]. Ist für eine allgemeine Stiftung stiftungsmäßig eine besondere Verwaltung angeordnet, so ist der Vollzug dieser Bestimmung Sache der staatlichen Verwaltung[5]. Ist die Verwaltung einer allgemeinen Stiftung stiftungsmäßig einer Gemeindebehörde übertragen, so sind hierfür die Bestimmungen der Gemeindeordnungen, insbesondere auch in bezug auf die Staatsaufsicht, maßgebend.

Im übrigen steht die Verwaltung der allgemeinen Stiftungen unter staatlicher Kuratel. Eine Ausnahme von dieser Kuratel „kann durch Stiftungsbriefe oder sonstige Bestimmungen von Privaten nicht begründet werden"[6]. Die Entscheidung der Frage aber, ob eine Stiftung eine öffentliche sei und daher der staatlichen Kuratel unterliege, kommt den Verwaltungsbehörden zu[7]. Der Zivil- wie der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen. Die Kuratel wird, soweit nicht für einzelne Stiftungen oder Gattungen

---

[38] Für die gemeindlich verw. Stiftungen gilt, wie erwähnt, § 87 d. B.G.B. Vgl. auch Art. 5 d. A.G. z. B.G.B. über das Anfallsrecht des Fiskus bei Privatstiftungen.

[39] Vgl. P. v. Roth, Bayer. Zivilrecht, 2. Aufl., I S. 318, ferner deutsch. Privatrecht I § 70, VI Z. 30, Stobbe, D. Pr.R. 2. Aufl. I § 62 S. 583 Anm. 27a, Meurer, Der Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen I § 10 S. 79 ff. Reger-Dyroff a. a. O. S. 326.

[40] Art. 153 Abs. IX der diesj. G.O. spricht von einer „Vereinigung" des Grundstockes des besonderen Stiftungsvermögens einer Ortschaft mit dem Gemeindestiftungsvermögen. Da indessen die Stiftungen nicht als Eigentum der Gemeinden oder Ortschaften, sondern als selbständige Rechtssubjekte vom bürgerlichen Rechte behandelt werden, so ist nicht abzusehen, wie ein Vertrag zwischen Gemeinde und Ortschaft den Untergang einer Ortschaftsstiftung als Rechtssubjekt soll bewirken können. Die Begriffsverwirrung, die sich hier zeigt, erklärt sich daraus, daß die Sprache der bayer. Ges. häufig auf die privatrechtliche Vorstellung der Rechtspersönlichkeit der Stiftungen vergißt. (Vgl. auch Arch. f. ziv. Praxis X S. 321 ff.) So rechnet schon die V.O. v. 6. März 1817 Ziff. VII die Ortsstiftungen zum „Gemeindegut", u. die beiden G.O. selbst reden in Art. 5 von einem „Eigentumsrechte" der Ortschaften an ihrem Stiftungsvermögen und von einem Stiftungsvermögen, das zum „Vermögen" einer Markung oder eines Gemeindebezirkes gehört.

[§ 214][1] Tit. IV § 10.

[2] Über Zwangsvollstreckung gegen Stiftungen, die „unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehen", s. oben § 151. Über einzelne Stiftungen s. Glock S. 375.

[3] Über das bisherige Recht vgl. 2. Aufl. II S. 724 Anm. 3. — Art. 6 des A.G. z. B.G.B. bestimmt: „Für den Vollzug von Stiftungsbestimmungen und für die Aufsicht über die Stiftungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit des Verw.G.H., die Verwaltungsbehörden zuständig, sofern nicht die Stiftung ausschließlich privaten Zwecken dient."

[4] Vgl. Beamten-G. v. 15. Aug. 1908 Art. 189.

[5] Komp. Konsl.Erk. v. 17. Nov. 1856 (R.Bl. S. 1130).

[6] So richtig M.E. v. 24. Aug. 1832 (Weber 2 S. 621), allerdings bezüglich einer „Familienstiftung". Der Grund, warum der Stifterwille zwar die staatliche Verwaltung der Stiftung, nicht aber die staatliche Kuratel ausschließen kann, ist der, daß in ersterer Beziehung das öffentliche Recht dem Stifterwillen den Vorrang läßt, in letzterer Beziehung nicht.

[7] Komp. Konsl.Entsch. v. 22. März 1851 (R.Bl. S. 644). P. v. Roth a. a. O. S. 317 Anm. 36. V.G.H. 21 S. 60.

Google

von Stiftungen anders bestimmt ist, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, geübt[8]. Die oberste Kuratel steht, je nach der Natur des Stiftungszweckes, dem Staatsministerium des Innern oder dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu[9].

Über die Rechte der distrikts- und gemeinderechtlichen Organe hinsichtlich der Verwaltung der Distrikts- und Kreisstiftungen ist bereits in anderem Zusammenhange das Erforderliche bemerkt worden[10]. Diese Stiftungen sind im übrigen allgemeine Stiftungen.

Hinsichtlich der Verwaltung derjenigen Stiftungen, die nicht unter den Begriff der allgemeinen Stiftungen fallen, gilt folgendes.

Diejenigen öffentlichen Stiftungen, welche weder allgemeine noch örtliche sind[11], werden von dem stiftungsmäßig bestimmten Organe, mangels einer stiftungsmäßigen Verfügung von der Gemeindebehörde des Stiftungssitzes verwaltet. Für letztere Verwaltung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnungen. Die erstere Verwaltung unterliegt der staatlichen Kuratel in derselben Weise, wie die Verwaltung der allgemeinen Stiftungen[12].

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens[13] steht, wenn nicht durch besondere Gesetze oder stiftungsmäßige Bestimmungen ein anderes angeordnet ist, der Gemeinde oder Ortschaft zu, innerhalb deren Grenzen der Stiftungszweck sich bewegt[14]. Ortschaften können die Verwaltung ihres Stiftungsvermögens ebenso an die Gemeinde übertragen, wie die Verwaltung ihres Ortschaftsvermögens[15].

Der Begriff des örtlichen Stiftungsvermögens deckt sich indessen nicht mit dem Begriffe des Stiftungsvermögens, das der Verwaltung der Gemeinden oder Ortschaften anvertraut ist.

Einerseits kann eine Stiftung, die keine örtliche ist, in gemeindlicher Verwaltung stehen. Dies kann der Fall sein:

1. bei allgemeinen Stiftungen aus besonderem Rechtstitel;
2. bei Kultusstiftungen auf gleichem Grunde[16];
3. bei öffentlichen Stiftungen zugunsten eines bestimmten Personenkreises („zugunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften"), wenn sie keine stiftungsmäßig verordnete Verwaltung haben[17].

Andererseits kann eine an sich örtliche Stiftung durch den Stifterwillen der gemeindlichen Verwaltung entzogen und einer besonderen Verwaltung übertragen sein.

---

[8] V.O. v. 6. März 1817 Ziff. VIII. Die Bestimmungen der Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 §§ 69 ff. sind sehr verworren, da sie die allg. Stiftungen neben den Ortsstiftungen nicht genügend berücksichtigten.

[9] Form.V.O. v. 9. Dez. 1825 §§ 63, 74a. Im § 63 Abs. II wird gesagt, daß es bezüglich der dem Ministerium (des Innern f. K. u. Sch.Ang.) bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen bei den bisherigen Bestimmungen bleibe. Vgl. hierher V.O. v. 5. Nov. 1826 (R.Bl. S. 769).

[10] Oben § 119, § 123.

[11] V.O. v. 6. März 1817 Ziff. VI.

[12] Bezüglich der reinen Privatstiftungen besteht weder ein Recht, noch eine Pflicht, staatliche Kuratel über dieselben auszuüben. Dies ergibt sich vor allem daraus, daß die Verf.U. Tit. IV § 10 nur das öffentliche Stiftungsvermögen (vgl. oben § 213 Anm. 19) dem besonderen Schutze des Staates, d. h. der Kuratel, unterstellt; ferner daraus, daß die V.O. v. 6. März 1817, deren Ziff. VIII den Ausgangspunkt für die Bestimmungen der späteren Form.V.O. bildet, nur von öffentlichen Stiftungen handelt. Vgl. v. Seydel's Ausführungen Bl. 38 S. 171 ff.

[13] Mit Ausnahme des Kirchenstiftungsvermögens. Vgl. Art. 5 u. 6 d. Kirchen-G.O. v. 24. Sept. 1912.

[14] Diesf. G.O. Art. 5, 65; pfälz. G.O. Art. 5, 49. Verh. d. bes. Ausch. d. K. d. Abg. II S. 515. Bl. 20 S. 238 ff., 286 f.; v. Kahr a. a. O. I S. 663. Über besondere Ausschüsse zur Stiftungsverwaltung diesf. G.O. Art. 106, 145 Abs. VI, pfälz. G.O. Art. 67 Abs. V, VI. Vgl. oben § 112.

[15] Diesf. G.O. Art. 153 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 5. Vgl. oben § 213 Anm. 40.

[16] Vgl. Vollz.V. v. 31. Okt. 1837 zum revid. Gem.Ed. Ziff. 142 (Weber 3 S. 152).

[17] V.O. v. 6. März 1817 Ziff. VI. Die dort noch weiter genannten Stiftungen zugunsten von Kongregationen und Bruderschaften sind nach der Verf.U. zweifellos Kultusstiftungen. Vgl. P. v. Roth, bayer. Zivilrecht, 2. Aufl., I S. 263 Anm. 53. Übereinstimmend Kult.M.E. v. 13. Mai. 1884 Nr. 5635.

Google

Die Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Führung der Stiftungsverwaltung haben für dasjenige Stiftungsvermögen Geltung, welches der gemeindlichen Verwaltung anvertraut ist, ohne Rücksicht darauf, ob die verwaltete Stiftung eine örtliche ist oder nicht. Diese Vorschriften werden aber außerdem auch nach der Absicht des Gesetzes aushilfsweise auf die besonders verwalteten Ortsstiftungen anzuwenden sein, soweit dies mit der Natur der besonderen Verwaltung sich verträgt[18]. Anwendbar sind daher die Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens regeln, nicht minder die Bestimmungen über die Kuratel- und Aufsichtsbefugnisse der vorgesetzten Verwaltungsbehörden[19], nicht dagegen die Bestimmungen, welche die Zuständigkeiten der verschiedenen Gemeindeorgane unter sich abgrenzen[20].

Die Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Stiftungsverwaltung sind folgende.

Das Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeinde- oder Ortschaftsvermögen nicht vermischt und zu einem anderen als dem Stiftungszwecke nicht verwendet werden. Es ist im Grundstocke ungeschmälert zu erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste tunlichst durch Rentenansammlung wieder zu ergänzen. Von diesen Verwaltungsgrundsätzen kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde abgewichen werden[21].

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens richtet sich in Ermangelung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen[22] nach den Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens[23]. Die Vorschriften über die Staatsaufsicht bilden dagegen zwingendes Recht, das auch durch Anordnungen des Stifters nicht beseitigt werden kann[24].

Die Gemeindeordnungen erwähnen bei den Verfügungen, welche sie über die gemeindliche Finanzverwaltung treffen, manchmal die Stiftungsverwaltung ausdrücklich, in anderen Fällen wiederum nicht. Das eine wie das andere beruht, wie man fast sagen möchte, auf Zufall; aus der Nichterwähnung der Stiftungen sind keine Schlüsse zu ziehen. Alle Bestimmungen über gemeindliche Finanzverwaltung, die überhaupt ihrem Inhalte nach auf die Stiftungsverwaltung passen[25], sind auf diese auch anwendbar.

Die Gemeindeordnungen heben ausdrücklich hervor, daß die Verwaltung des Stiftungsvermögens den kollegialen Gemeindebehörden bzw. den Verwaltungsorganen der Ortschaften zukommt[26].

Ferner wird gesagt[27], daß für die gemeindlich verwalteten Stiftungen ebensowenig

---

[18] Übereinst. v. Kahr a. a. O. I S. 695 Anm. 104.

[19] So z. B. diesf. G.O. Art. 159, pfälz. G.O. Art. 91.

[20] So z. B. diesf. G.O. Art. 112, 147. Vgl. Bl. 25 S. 345 ff.

[21] Dies. G.O. Art. 66 Abs. I—III, pfälz. G.O. Art. 50. V.G.H. I S. 91 (Frage des freien Ermessens).

[22] Die Vorschriften der G.O. bilden nur aushelfendes Recht. Für das Gebiet der diesf. G.O. ist demnach die Bemerkung H. v. Wands, Gem.Ordn. f. d. Pfalz, 2. Aufl., S. 372 f., jedenfalls unzutreffend, der Stifter sei, wenn er die Verwaltung der Gemeinde überträgt, an die gesetzlichen Bestimmungen über die gemeindliche Stiftungsverwaltung gebunden. Aber auch für die Pfalz wird die Sache nicht anders liegen; denn eine Beschränkung des Stifterwillens nach dieser Richtung müßte ausdrücklich vom Ges. ausgesprochen sein. Erregen die Bestimmungen des Stifters schwere Bedenken, so kann wohl die Bestätigung verweigert, aber nicht die Verfügung des Stifters geändert werden. Vgl. V.G.H. 2 S. 216 u. 85 d. V.G.B.

[23] Diesf. G.O. Art. 66 IV, 153 Abs. V. In der pfälz. G.O. ist erstere Bestimmung vergessen, was sich daraus erklärt, daß der Ausschuß d. K. d. Abg. sie erst in dritter Lesung (Verh. II S. 711 f.) einfügte. Indessen gilt zweifellos (Wand a. a. O. S. 373 f.) für die Pfalz sachlich dasselbe. Dies erhellt insbes. aus Art. 85 Abs. I der pfälz. G.O., der von der Verwaltung des ortschaftlichen Stiftungsvermögens „nach den allg. gesetzlichen Vorschriften" spricht.

[24] Es ist nicht anzunehmen, daß die G.O. von der verfassungsmäßigen Bestimmung haben abgehen wollen, welche alle öffentlichen Stiftungen dem besonderen Staatsschutze unterstellt.

[25] Vgl. hierher Bl. 22 S. 4 f.

[26] Diesf. G.O. Art. 87 Abs. I, 134 Abs. I, 153 Abs. V, pfälz. G.O. Art. 67 Abs. I, 85 Abs. 1. Daher wird auch eine Stiftung nach außen nicht von ihrem besonderen Verwalter, sondern in derselben Weise wie die Gemeinde selbst vertreten. Bl. 20 S. 297 ff. u. S. 302 Anm. *, 22 S. 248 ff.

[27] Diesf. G.O. Art. 206 Abs. I Ziff. 5, pfälz. G.O. Art. 130.

Go gle

wie für die Gemeinden selbst die Notwendigkeit einer Streitgenehmigung oder einer Ermächtigung zur Führung eines Rechtsstreites bestehe.

Dagegen sind die Beschränkungen der Verwaltungsbefugnisse, diesseits des Rheines durch die Mitwirkungsrechte der Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde- und Ortsversammlungen, hier und in der Pfalz durch die Staatsaufsicht, nur vereinzelt auch für die Stiftungen hervorgehoben. Dessenungeachtet gelten diese Beschränkungen, soweit ihre sachliche Anwendbarkeit reicht, sämtlich auch für die Stiftungsverwaltungen[28].

Die diesseitige Gemeindeordnung[29] erklärt aufsichtliche Genehmigung außerdem für erforderlich „bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten". Ferner bedarf nach beiden Gemeindeordnungen die Annahme von Stiftungszuflüssen, welche mit bleibenden Lasten[30] verbunden sind, der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Zuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden[31].

Auch die Bestimmungen über die Eingehung von Schulden sind, obschon dies nicht besonders gesagt ist[32], auf die örtlichen Stiftungen anwendbar. Nur entfällt natürlich bei den Voraussetzungen der Schuldaufnahme der Hinweis auf andere Hilfsquellen der Gemeinde und auf die Überbürdung der Gemeindeangehörigen. Statt des dauernden Vorteils der Gemeinde ist ferner der dauernde Vorteil der Stiftung in Betracht zu nehmen.

Hervorgehoben ist wiederum[33], daß die Bestimmungen über Vorschußgewährung auf die Stiftungskassen Anwendung finden.

Auch die Bestimmungen über das Gemeindebudget, über die Kassenuntersuchung, die Rechnungsablage[34] und die Rechnungsprüfung sind ausdrücklich auf die Führung des Stiftungshaushaltes erstreckt. Jedoch ist in der diesseitigen Gemeindeordnung beigefügt, daß die Voranschläge für einen längeren Zeitraum als das Kalenderjahr festgestellt werden können, sofern nicht die vorgesetzte Verwaltungsbehörde im einzelnen Falle andere Anordnung trifft[35].

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Stiftungen richtet sich nach denjenigen Vorschriften, welche für die Staatsaufsicht „in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten" gelten[36].

Hinsichtlich der Zuständigkeiten und des Verfahrens in Streitigkeiten über Angelegenheiten öffentlicher Stiftungen gilt folgendes. Streitigkeiten, welche auf den bürgerlichrechtlichen Akt der Stiftungsbegründung und dessen Auslegung sich beziehen, sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten[37]. Im übrigen gehören die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Stiftungen insoweit vollständig dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an, als es sich um die Stiftungsverwaltung und um stiftungsmäßige Rechtsansprüche handelt[38].

---

[28] Also z. B. von Art. 112 (vgl. 147) der diesf. G.O. nicht bloß die Ziff. 2, 6, 7, 12. Im Art. 159 der diesf., 91 der pfälz. G.O. ist am Anfange das Stiftungsvermögen neben dem Gemeindevermögen ausdrücklich genannt.

[29] Art. 159 Ziff. 3, dazu v. Kahr a. a. O. II S. 81 f.

[30] Bleibende Lasten sind wohl alle Auflagen, die auf mehr als eine einmalige Leistung gehen. Vgl. Verh. d. bes. Ausschs. I S. 125 Sp. 2.

[31] Diesf. G.O. Art. 69 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 53 Abs. I.

[32] Dagegen ist dies Verh. d. bes. Ausschs. d. K. d. Abg. II S. 712 anerkannt.

[33] Diesf. G.O. Art. 64, pfälz. G.O. Art. 48.

[34] Vgl. auch diesf. G.O. Art. 129 (Gemeindeschreiber u. Einnehmer in Landgemeinden). S. ferner Bl. 21 S. 61 ff.

[35] Diesf. G.O. Art. 88 Abs. X, 89 Abs. I, 107 Abs. II, 131 Abs. V, 135 Abs. V, 136 Abs. I: pfälz. G.O. Art. 63 Abs. V, 68 Abs. V, 69 Abs. I.

[36] Über die Grenzen der Staatsaufsicht V.G.H. 1 S. 380, 2 S. 123. S. auch M.E. v. 20. Sept. 1869 (Weber 8 S. 279).

[37] Komp. Konfl.Erk. v. 17. Nov. 1856 (R.Bl. S. 1130), v. 26. Juni 1865 (R.Bl. S. 754), v. 5. Nov. 1872 (R.Bl. S. 2610). In dem erstgenannten Erk. scheint übrigens Ziff. VII der V.O. v. 6. März 1817 nicht ganz richtig aufgefaßt zu sein. S. ferner das Komp. Konfl.Erk. v. 15. Nov. 1876 G.V.Bl. Beil. XIII S. 75 u. Entsch. d. Ob.G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. V S. 890; dazu Entsch. d. V.G.H. 10 S. 269.

[38] Vgl. das Komp. Konfl.Erk. v. 17. Nov. 1856 (R.Bl. S. 1130); dann Komp. Konfl.Erk. v. 22. März 1851 (R.Bl. S. 644); ferner Entsch. d. V.G.S. 6 S. 231, 21 S. 59, Entsch. d. Ob.S.G. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. XII S. 283.

Google

Innerhalb dieses Rahmens sind als Verwaltungsrechtssachen erklärt[39] Streitigkeiten über

1. stiftungsmäßige Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß einer Stiftung[40];
2. Rechte in betreff der Stiftungsverwaltung[41];
3. Verleihung des Stiftungsgenusses[42];
4. Umwandlung des Zweckes oder Aufhebung einer Stiftung nach § 87 B.G.B.[43].

Der Verwaltungsrechtsweg ist übrigens in all diesen Streitsachen aus prozessualen Gründen da verschlossen, wo nach den bestehenden Zuständigkeitsbestimmungen eine Stiftung nicht der Oberaufsicht der Kreisregierung, Kammern des Innern, unterliegt[44]. Soweit der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, bildet diejenige Verwaltungsbehörde, welche die unmittelbare Aufsicht über die Stiftungsverwaltung führt, das Verwaltungsgericht erster Instanz[45].

---

[39] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 35 u. Art. 10 Ziff. 3a. Hierzu v. Kahr a. a. O. I S. 663, 697, II S. 535 ff. V.G.H. 18 S. 171, 21 S. 105.

[40] Vgl. über Stipendienstiftungen Weber 8 S. 279, V.G.H. 1 S. 380, 2 S. 123, 4 S. 537, 10 S. 269, 11 S. 331, 13 S. 14, 18 S. 171.

[41] V.G.H. 9 S. 383, 12 S. 95.

[42] Vgl. W. Krais, Ges. v. 8. Aug. 1878 usw. S. 106 ff., 350 f.

[43] Art. 165 Z. II d. A.G. z. B.G.B. Böhm-Klein, A.G. S. 318, Reger-Dyroff a. a. O. S. 326.

[44] Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 9 Abs. II.

[45] Also die Distriktsverwaltungsbehörde (auch unmittelbare Stadtmagistrate) oder die Kreisregierung, K. d. J. V.G.H. 5 S. 113, 7 S. 171, 18 S. 91. Vgl. auch über einzelne Fragen des Verfahrens ebenda 4 S. 537, 570. Über die Zuständigkeit der unmittelbaren Stadtmagistrate zutreffend Krais a. a. O. S. 362 Anm. 3, Reger-Dyroff a. a. O. S. 286 f. gegen die neuere Rechtsprechung der V.G.H. 18 S. 93.

Google

Sechstes Buch.

Das Recht der Landesverwaltung[1].

§ 215. **Einleitende Bemerkungen.** Die Worte Verwaltung und Verwaltungsrecht werden von der wissenschaftlichen Sprache in mehrfachen Bedeutungen gebraucht. Es ist in dieser Beziehung nicht nötig, bekannte Dinge zu wiederholen, die in allen Lehrbüchern zu lesen sind. Hier soll lediglich erörtert werden, in welcher Weise ich den Ausdruck Landesverwaltung verstehe und damit für dieses sechste Buch den Stoff der Darstellung abgrenze.

Wenn man die verschiedenen Gebiete betrachtet, auf welchen die Tätigkeit des heutigen Staates sich entfaltet, so findet man, daß diese Tätigkeiten für den Staat teils Mittel zum Zwecke, teils Selbstzweck sind. Wenn der Staat eine bewaffnete Macht unterhält, wenn er seine Beziehungen zu anderen Staaten wahrnimmt, wenn er für seine Finanzen Sorge trägt, so betreibt er all diese Dinge nicht um ihrer selbst willen. Die Heeresverwaltung, die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die Finanzverwaltung sind nicht zur Erfüllung der Staatszwecke da, sondern vielmehr dazu, damit der Staat imstande sei, seine Zwecke zu erfüllen. Diese unmittelbaren Staatszwecke aber sind zwei: die Rechtspflege und die Sorge für das Wohl der Staatsangehörigen in bezug auf ihr körperliches, wirtschaftliches und geistiges Leben. Diese letztere Tätigkeit ist die Landesverwaltung[2].

Die Rechtspflege ist eine juristische Tätigkeit, sie besteht in Anwendung und Durchführung des Rechtes. Die Landesverwaltung, wie die Verwaltung überhaupt, ist keine juristische Tätigkeit. Ihr bestimmender Grund ist nicht das Recht, sondern die Zweckmäßigkeit, die Erreichung der vorgesteckten Aufgaben auf demjenigen Wege, der am besten zum Ziele führt. Die Verwaltung bedarf daher der Freiheit des Handelns, der Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Mitteln zum Zwecke, des verwaltenden Ermessens. Über all dies vermag das Staatsrecht nichts zu sagen; die Verwaltungslehre hat hierüber Aufschluß zu geben. Mit welchen Mitteln die Landwirtschaft am besten zu fördern, wie Schulpläne am zweckmäßigsten zu gestalten seien, darüber darf man das Recht nicht befragen. Die landwirtschaftliche Verwaltung, die Schulverwaltung ist keine Rechtsanwendung. Die Verordnungen, welche die Behörden anweisen, wie sie verwalten sollen, oder die Lehrer, wie sie lehren sollen, sind Dienstanweisungen; sie enthalten keine Rechtssätze.

Gleichwohl ist die Verwaltungstätigkeit ebensowenig wie irgend eine andere Tätigkeit im Staate ohne Beziehungen zum Rechte. Sie kann in solche Beziehungen auf dem Boden des bürgerlichen Rechtes treten, indem sie in die Lage kommt, behufs Erfüllung ihrer Zwecke Privatrechtsgeschäfte abzuschließen. Sie kann aber auch — und hiervon allein ist hier zu handeln — mit dem öffentlichen Rechte in Beziehung treten.

Die Staatsgewalt und die von ihr eingesetzten öffentlichen Gewalten können nicht verwalten, ohne den Staatsgenossen zu gebieten und zu verbieten, d. h. ohne mit deren Rechtskreise in Berührung zu kommen. Zum Eingriff in einen fremden Rechtskreis aber bedarf im Verfassungsstaate auch die öffentliche Gewalt des Rechtstitels. Daher müssen Gesetzesbestimmungen geschaffen werden, welche den öffentlichen Gewalten das Recht geben, jene Gebote und Verbote an den Einzelnen zu richten. Aus dieser Abgrenzung der Rechtskreise zwischen der öffentlichen Verwaltung und den Einzelnen entsteht das Verwaltungsrecht.

---

[1] Als treffliches Nachschlagewerk für Einzelfragen eignet sich M. H. Fischer, Lexikon des in B. geltenden Verw.-, Staats-, Polizei- usw. Rechtes nach den Entsch. d. b. oberen Verw.-, Straf- u. Zivil-G., München 1910. Ferner das von M. Th. Soergel herausgegebene Jahrbuch d. Rechtspr. z. Verw.-, Reichs- u. Landesrecht (seit 1907), Stuttgart. Das im Erscheinen begriffene Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern r. d. Rh., herausgegeben mit verschiedenen Ministerialbeamten von Jul. v. Henle, München 1913 (auf Grund der vielfach veralteten Handb. von Krais, Pechmann-Brettreich) konnte nur mehr hinsichtlich der ersten Lieferung benützt werden.

Google

Die Frage, welche Rechtssätze die Verwaltung braucht, um die Gebote und Verbote erlassen zu können, die zur Erreichung ihrer Zwecke nötig sind, beantwortet sich natürlich nicht aus irgend einem Rechtssysteme. Hierüber entscheidet das Verwaltungsbedürfnis. Die Rechtssätze des Verwaltungsrechtes stellen sich daher, wenn man sie lediglich mit dem Auge des Juristen betrachtet, auf den ersten Blick als eine verworrene Masse dar, welche des rechtswissenschaftlichen Zusammenhanges entbehrt. Einen anderen Zusammenhang, der sofort erkennbar ist, haben sie allerdings; aber dieser liegt außerhalb der Rechtswissenschaft — es ist der Zusammenhang des Zweckes, dem sie dienen. Hiernach fügen sich z. B. die Rechtssätze für die Zwecke der Armenverwaltung, der landwirtschaftlichen oder Forstverwaltung usw. in Gruppen zusammen. Daß aber damit jene Rechtssätze nicht zu rechtswissenschaftlicher Einheit verbunden werden, ist ohne weiteres klar.

Daher liegt der Gedanke sehr nahe, für die Stoffmasse des Verwaltungsrechtes nach einer rein rechtswissenschaftlichen Gliederung zu suchen. Bis zu einem gewissen Maße wäre ein solcher Versuch nicht aussichtslos. Die geistvolle Darstellung des französischen Verwaltungsrechtes durch Otto Mayer bietet hierfür einen glänzenden Beweis. Daß eine andere Sachbehandlung — die Stoffgliederung nach Gesichtspunkten der Verwaltungslehre — für die Darstellung des Verwaltungsrechtes bislang hergebracht war, läßt sich jenem Versuche gewiß nicht entgegenhalten. Denn im Staatsrechte überhaupt und im Verwaltungsrechte insbesondere war bei der wissenschaftlichen Behandlung gar manches hergebracht, was einer mehr juristischen Auffassung hat weichen müssen. Aber der Befolgung des Beispiels von Otto Mayer steht wenigstens für die Aufgabe, die diesem Werke gestellt ist, ein anderes Bedenken entgegen. Das Ideal, dem Mayer nachgestrebt hat, ist — und dies gilt für die Darstellung des Verwaltungsrechtes eines deutschen Staates noch viel mehr als für jene des französischen Verwaltungsrechtes — nicht oder doch nur um den Preis anderweitiger Nachteile erreichbar[3].

Es mag wohl gelingen, in der Masse der Verwaltungsrechtssätze Züge juristischer Einheit zu entdecken und diese Sätze hiernach systematisch zusammenzufassen. Aber die Mannigfaltigkeit der Sätze, die durch die Verwaltungszwecke, denen sie dienen, erzeugt wird, ist doch so groß, daß das Einheitliche vom Verschiedenen überwuchert würde, und außerdem würde noch sehr viel sperriges Gut übrig bleiben. Damit wäre der juristische Gewinn eines solchen Verfahrens wesentlich beeinträchtigt. Und er würde noch weiter erheblich durch einen anderen Mißstand geschmälert. Die Verwaltungsrechtssätze sind nämlich aus dem Verwaltungsbedürfnisse hervorgegangen, welchem sie zu Hilfe kommen. Die Berücksichtigung des Zusammenhanges, in welchem sie mit diesem Bedürfnisse und dadurch unter sich stehen, ist daher ein sehr wesentliches Mittel ihres Verständnisses. Der Gebrauch dieses Mittels würde ungemein erschwert, wenn die Darstellung diesen Zusammenhang zerrisse. Und darin liegt wohl der Hauptgrund der Berechtigung für die hergebrachte Art, das System des Verwaltungsrechtes zu gestalten. Ein Werk, das auch, und nicht in zweiter Linie, der Rechtsanwendung zu dienen wünscht, wird daher nicht umhin können, an diesem Systeme festzuhalten. Es braucht damit nicht in eine bloße Gesetzesstatistik zu verfallen. Denn die Wissenschaftlichkeit staatsrechtlicher Darlegungen beruht nicht im System allein, sondern mindestens ebensosehr in der Entwickelung des Inhaltes der Rechtssätze. —

Auch dieses sechste Buch umfaßt, und zwar in sehr beträchtlichem Umfange, neben materiellem organisatorisches Recht. Daß diese Ausscheidung einzelner Teile aus dem Verfassungsrechte in Zweckmäßigkeitserwägungen ihren Grund hat, wurde seinerzeit[4] bereits bemerkt.

---

[3] Nicht in den Bereich der Landesverwaltung gehört die sog. nichtstreitige Rechtspflege. Dies gilt selbstverständlich auch bezüglich derjenigen Gegenstände derselben, die aus irgend welchen Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Geschäftsüberlieferung den Verwaltungsbehörden zur Behandlung zugewiesen sind, wie z. B. Zivilstandssachen oder Namensänderungen.

[3] Vgl. hierher auch die Bemerkungen von H. Rehm in der Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung u. Rechtswiss. N. F. X S. 106 ff. u. insbes. P. Laband, Archiv f. öff. Recht II S. 149 ff.

[4] Bd. I § 46.

Go gle

Erster Teil.
Die Polizei.

Erster Abschnitt.
Allgemeines Polizeirecht.

§ 216. **Wesen und Äußerungsformen der Polizeigewalt.** Die Polizei im Sinne der neueren Wissenschaft[1] ist an sich keine materielle Tätigkeit des Staates, sondern eine Form der Staatstätigkeit, welche ihren Inhalt durch die verschiedenen Zwecke bekommt, denen sie dient. Die Polizei ist diejenige Zwangsgewalt, durch welche der Staat sich und seine Verwaltung sowohl wie auch seine Angehörigen vor Gefährdungen durch Menschen schützt. Nicht zutreffend ist es dagegen, Sicherungsmaßregeln gegen natürliche Gefahren unter den Begriff der Polizei zu stellen. Einer solchen Zusammenfassung würde kein innerer Zusammenhang entsprechen.

Das Polizeirecht bezweckt, zum Schutze der Untertanen gegen willkürliche Eingriffe der Behörden die Tätigkeit der Polizei mit gesetzlichen Schranken zu umgeben.

Nach dem Gegenstande der abzuwehrenden Gefährdung scheidet sich die Polizei in zwei Teile. Insofern sie gegen Gefährdungen sich richtet, welche die Sicherheit des Staates oder seiner Angehörigen im allgemeinen bedrohen, ist sie Sicherheitspolizei; insofern sie den Schutz bestimmter staatlicher Verwaltungsgebiete bezielt, ist sie Verwaltungspolizei. Nur die erstere hat einen selbständigen Zweck und erheischt daher eine gesonderte Darstellung; dagegen ist die Verwaltungspolizei kein selbständiges Bereich staatlichen Wirkens, sondern verbindet sich mit den einzelnen Teilen der Verwaltung.

Bei dem allgemeinen Polizeirechte, in dessen Erörterung hier zunächst einzugehen ist, kann es sich hiernach nur darum handeln, die Formen zu betrachten, in welchen die polizeiliche Tätigkeit der Verwaltung sich bewegt, die gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Handhabung der Polizeigewalt im ganzen Umfange der Verwaltung gleichmäßig Geltung haben.

Schon früher[2] wurde hervorgehoben, daß das staatliche Befehls- und Zwangsrecht nur auf dem Gebiete der Landesverwaltung im Polizeirechte als geschlossenes Rechtssystem auftritt. Die hierüber geltenden Bestimmungen sind im P.Str.G.B. vom 26. Dezember 1871 getroffen[3].

Die Verwaltungsverfügungen, welche einen obrigkeitlichen Befehl an die Amtsuntergebenen, ein Gebot oder Verbot, enthalten, stehen als Polizeiverfügungen den übrigen Verwaltungsverfügungen gegenüber. Hinsichtlich der Zulässigkeit der ersteren und der letzteren waltet ein verschiedener Grundsatz. Die eigentliche Verwaltungstätigkeit, die innerhalb der gesetzlichen Schranken die öffentlichen Interessen pflegend wahrnimmt, und daher auch die eigentlichen Verwaltungsverfügungen kommen mit dem Rechtskreise des Einzelnen in keinen Zusammenstoß. Dagegen hat die Polizeiverfügung den Eingriff in den Rechtskreis des Einzelnen geradezu zu ihrem Inhalte. Sie bedarf

---

[1] Vgl. hierher 2. Aufl. III S. 3, H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I S. 617 ff., E. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 4 ff. u. die weiteren Angaben bei beiden, M. v. Seydel in G. Schönbergs Handb. der polit. Ökonomie, 4. Aufl., IV S. 295. S. auch R. Thoma, Der Polizeibefehl im badischen Recht, Tübingen I 1906, S. 1—114. Fritz Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 2. Aufl., Tübingen 1912, S. 1—61, 338 ff.; derselbe, Einzelrecht und öff. Interesse, Tübingen 1908, S. 4. Georg Meyer-Dochow, Deutsches Verw.R., 3. Aufl., Leipzig 1910 § 1 ff. Rosin, Polizeiverordnungsrecht, S. 1 ff. Vgl. auch v. Seydel, Allg. Staatsrecht, Annalen 1900 S. 359 f.

[2] § 151. Vgl. namentlich auch Thoma a. a. O. § 29. Fleiner, Inst. § 13.

[3] Literaturangaben u. Änderungen d. Ges. s. bei v. Riebel-Sutner, Komm. 7. Aufl. 1907.

Google

daher zu ihrer Begründung eines Rechtstitels, der Bezugnahme auf eine bestimmte Rechtsvorschrift[4].

Das P.Str.G.B. erkennt diesen Grundsatz an, wenn es sagt[5]: „Die Zuständigkeit zur Erlassung der zulässigen polizeilichen Anordnungen, Gebote und Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten Fällen richtet sich, soweit das Gesetz nicht hierüber Vorschriften enthält, nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden."

Ebenso sagt die Zuständigkeits-V.O. vom 4. Januar 1872[6], die zum R.Str.- und P.Str.G.B. erging: „Die Zuständigkeit zur Erlassung der gesetzlich statthaften polizeilichen Anordnungen, Gebote und Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten Fällen richtet sich, soweit nicht das Gesetz oder gegenwärtige V.O. hierüber maßgibt, nach den über die Zuständigkeit der Behörden bestehenden allgemeinen Normen oder den zu einzelnen Paragraphen oder Artikeln des Str.G.B. bezw. P.Str.G.B. besonders erlassenen V.O. oder Polizeivorschriften."

Die leitenden Gedanken, welche sich hieraus ergeben, sind folgende. Polizeiliche Gebote und Verbote müssen inhaltlich stets unmittelbar oder mittelbar auf eine gesetzliche Bestimmung gestützt sein. Soweit dies der Fall ist, können solche Gebote und Verbote auch Handlungen auferlegen, mit welchen ein Vermögensaufwand verbunden ist, und Unterlassungen anordnen, durch welche dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugeht oder die Verfügung über sein Eigentum beschränkt wird[7]. Selbstverständlich ist all dies dann ausgeschlossen, wenn die ermächtigende Rechtsvorschrift eine Beschränkung nach dieser Richtung ausdrücklich enthält; zu vermuten ist jedoch diese Beschränkung nicht. Nicht minder selbstverständlich aber ist, daß das polizeiliche Anordnungsrecht[8] nicht dazu ausgenützt werden darf, die Vermögensleistung um der Vermögensleistung willen, d. h. also eine Abgabe in der Form des Polizeibefehls aufzulegen[9].

Für die behördliche Zuständigkeit zum Erlasse polizeilicher Einzelanordnungen, mögen dieselben gegen eine einzelne Person oder gegen eine Mehrheit von Personen im Einzelfalle sich richten, entscheidet zunächst die etwa vorhandene gesetzliche Bestimmung. Soweit eine solche fehlt, fällt die Feststellung dieser Zuständigkeit in das Bereich der Organisationsgewalt[10]. Soweit auch die organisatorischen Vorschriften über die behördlichen Zuständigkeiten keine Richtschnur geben, liegt in der Befugnis zum Erlasse von Polizeiverordnungen[11] die Befugnis, darüber zu bestimmen, wer berufen sein soll, die Einzelanordnungen zu deren Vollzuge zu treffen.

Ein allgemeines polizeiliches Befehlsrecht besteht für Inanspruchnahme von Nothilfe. Jedermann ist verpflichtet, „bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not" auf polizeiliche Aufforderung Hilfe zu leisten, wenn er dieser Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann[12].

Zur Sicherung des Gehorsams gegenüber polizeilichen Geboten und Verboten dient in ausgedehntem Maße der Zwang des Strafrechtes.

---

[4] Vgl. hierher H. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen, 1895, P. Laband, Deutsches R.St.R. 6. Aufl. S. 156, Reger, Samml. 19 S. 170, Entsch. d. Oberst. L.G. i. Str.S. 3 S. 61. Anders G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., S. 531 f., hierzu Anschütz in der 6. Aufl. des Staatsrechtes von Meyer § 178[3]; Thoma, Polizeibefehl I S. 162, Fleiner a. a. O. S. 158.

[5] Art. 1 Abs. III.

[6] R.Bl. S. 25. § 33. Dazu für München V.O. v. 2. Okt. 1869 u. 24. Juni 1898, worüber oben § 107. Die Zust.V.O. für einzelne Gebiete sind bei den einschlägigen Abschnitten angegeben.

[7] Vgl. Entsch. d. O.G.H. in Strafsachen usw. V S. 42, VI S. 567; Entsch. d. O.L.G. München II S. 415, IV S. 199. Entsch. d. R.G. in Straff. IV S. 107. (Erlaß von Rechtsverordnungen.) V.G.H. 20 S. 26, 21 S. 5.

[8] Ebensowenig wie das Polizeiverordnungsrecht.

[9] Vgl. unten § 255.

[10] Vgl. oben § 67, § 147.

[11] Oben § 148.

[12] R.St.G.B. § 360 Ziff. 10.

Google

Hier tritt denn ein eigentümliches Verhältnis ein, das keineswegs zu den Vorzügen unserer öffentlichen Rechtszustände gezählt werden kann. Der Strafrichter hat, indem er darüber befindet, ob jemand durch Ungehorsam gegen ein Gebot oder Verbot der Verwaltungsbehörde sich strafffällig gemacht hat, auch die Gesetzmäßigkeit dieses Gebotes oder Verbotes zu prüfen. Er übt damit mittelbar eine Verwaltungsrechtsprechung. Die Sache liegt keineswegs so, daß bei bestrittener Rechtmäßigkeit des Gebotes oder Verbotes stets zunächst hierüber entschieden werden müßte, und daß erst der Ungehorsam gegen eine unbestritten rechtmäßige oder im Verwaltungsrechtswege rechtmäßig befundene Anordnung strafbar wäre. Dies kann zweierlei Folgen haben. Die eine ist die, daß die Rechtsprechung der Strafgerichte und der Verwaltungsgerichte in Widerspruch geraten kann. Noch empfindlicher aber ist die Folge, die sich daraus ergibt, daß auf bedeutenden Gebieten, wo das Verwaltungsrecht unter Strafschutz gestellt ist, der Verwaltungsrechtsweg ausgeschlossen ist[13]. Das B.G.H.G.[14] erklärt überdies, daß die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sich nicht auf Rechtssachen erstreckt, die vor die Strafgerichte gehören. Darunter zählen[15] „vor allem jene Fälle, in welchen die Nichtbeachtung öffentlichrechtlicher Gebote oder Verbote direkt vom Gesetze unter Fixierung des Tatbestandes mit einer vom Richter zu erkennenden Strafe bedroht ist". Es gibt, mit anderen Worten gesagt, Fälle, in welchen der Einzelne eine richterliche Entscheidung darüber, ob ihm etwas rechtmäßig geboten oder verboten worden ist, nur auf die Gefahr einer Bestrafung hin erlangen kann. Dieser „Schutz des Strafrichters", wie man es wohllautend genannt hat, mochte beim Mangel einer Verwaltungsrechtsprechung noch einigermaßen erträglich erscheinen, nunmehr aber, wo eine solche Rechtsprechung eingeführt ist, gewährt jener Schutz dem Untertanen eine ebenso zweifelhafte Beruhigung, wie dem Damokles jenes Haar, an welchem das Schwert über ihm hing.

Außer dem Strafzwange, der durch die Gerichte geübt wird, besteht eine selbständige Zwangsgewalt der Polizei[16].

Zu einem Teile ergibt sich diese Zwangsgewalt schon aus allgemeinen Grundsätzen. Das Recht der Notwehr[17] haben die Behörden der öffentlichen Verwaltung selbstverständlich ebenso gut, ja mit noch größerer Naturnotwendigkeit als der Einzelne. Ist das Notwehrrecht für den letzteren ein öffentliches Recht, mittels dessen er sich selbst schützt, soweit der staatliche Schutz sich nicht einstellt, so muß es um so mehr demjenigen zukommen, der, indem er für den Staat amtlich handelt, einen rechtswidrigen Angriff erfährt. Einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung bedarf es hierfür nicht. Aber auch hiervon abgesehen ergibt sich ein allgemeines Zwangsrecht aus dem Wesen der obrigkeitlichen Gewalt. Die obrigkeitliche Gewalt ist Staatsgewalt und hat daher hinsichtlich ihrer gesetzmäßigen Befehle Anspruch auf den Gehorsam der Gewaltunterworfenen[18]. Diesen Gehorsam ist sie überall da unmittelbar zu erzwingen befugt, wo der Befehl mittels Anwendung körperlichen Zwanges zum Vollzuge gebracht werden kann, wo es sich also darum handelt, tätigen oder untätigen Widerstand zu brechen[19]. Der Zwang darf nicht weiter gehen als der Zweck erheischt. Demnach kann, wo ein Erscheinen vor der Behörde oder das Verlassen eines Ortes gefordert ist, nur zwangsweise Vorführung oder Wegschaffung[20] eintreten, während bei tätigem Widerstande das Maß des Zwanges nach dem Maße des Widerstandes sich richtet. Dagegen darf ohne gesetzliche Ermächtigung der körperliche Zwang als Mittel des Vollzuges niemals da angewendet werden, wo das Befohlene durch die körperliche Gewalt nicht unmittelbar durchgesetzt werden kann, wo also die körperliche Gewalt nur durch ihre Einwirkung als zugefügtes Übel mittelbar die Gehorsamleistung veranlassen würde[21]. Alle diese

[13] Vgl. oben § 85, V.G.H. 18 S. 231, 20 S. 48. Über Polizeibefehl und richterliches Prüfungsrecht Bl. 62 S. 378.

[14] Art. 13 Ziff. 1.

[15] Wie W. Krais, V.G.H.G. S. 155, richtig ausführt.

[16] Eine Befugnis der Polizeibehörden, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen (vgl. R.E.G. z. R.St.P.O. § 6 Ziff. 3, R.St.P.O. §§ 453—458) kennt das bayer. Recht nicht. Über die Zwangsvollstreckung der Verwaltungsbehörden vgl. auch Henle, Handbuch S. 77 ff. Über den Zwang gegen Vermögen und Person vgl. auch Fleiner, Institt. S. 201 ff.

[17] Vgl. auch B.G.B. §§ 227- 231.

[18] Vgl. oben § 39 Anm. 16 ff.

[19] Vgl. 2. Aufl. III S. 6 u. Bl. 40 S. 399 f., Reger 12 S. 210.

[20] Vgl. z. B. P.St.G.B. Art. 38 Abs. II.

[21] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. 3 S. 329.

Go gle

Sätze sind nicht geschriebenes Recht, sie dürfen aber wohl für unser Staatsrecht als unbestrittene Folgerungen aus dem Wesen des staatlichen Imperiums angesehen werden[22]. Von selbst versteht sich dabei, daß dieses Recht zur Anwendung körperlichen Zwanges nur jenen Behörden zukommt, welche ein Befehlsrecht haben, und nur so weit, als sie ein Befehlsrecht haben[23].

Zu diesem allgemeinen obrigkeitlichen Zwangsrechte tritt noch ein gesetzlich besonders geregeltes Zwangsrecht hinzu. Dieses Recht steht teils völlig selbständig da, teils ist es mit der Ausübung der richterlichen Strafgewalt in Zusammenhang gebracht.

Die Zwangsbefugnisse ersterer Art sollen nach dem Gesetze[24] nur den „Behörden der inneren Verwaltung" zukommen. Dieser Ausdruck begreift nicht alle Behörden der Landesverwaltung. Er umfaßt die Gemeindebehörden und von den staatlichen Verwaltungsbehörden nur jene, welche dem Geschäftskreise der beiden Ministerien des Innern angehören, nebst diesen Ministerien selbst[25].

Der Sinn der gesetzlichen Einräumung ist der, daß den bezeichneten Behörden die darzustellenden Zwangsbefugnisse gesetzlicherweise zukommen können, nicht der, daß sie denselben zukommen müssen. Die Dienstvorschriften können Einschränkungen verfügen[26].

Durch besondere gesetzliche Bestimmungen können die bezeichneten Zwangsbefugnisse auch solchen Behörden eingeräumt sein, welche keine „Behörden der inneren Verwaltung" sind[27].

Jene Zwangsbefugnisse erstrecken sich nur auf den Vollzug gesetzlicher Vorschriften, deren Übertretung nicht mit Strafe bedroht ist[28]. Den Gesetzen sind die bestehenden gültigen V.O. sowie jene V.O. gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf Grund eines Vorbehaltes erlassen werden, der in dem Gesetze selbst gemacht ist[29]. Enthält jedoch in Fällen, wo das P.Str.G.B. auf V.O. Bezug nimmt, eine V.O. eine Mehrheit von Anordnungen, und ist in der V.O. nur bei einem Teile der getroffenen Anordnungen die Übertretung unter Strafe gestellt, so ist auch bezüglich der übrigen An-

---

[22] Das P.St.G.B. Art. 21 Abs. 1, 2 („durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel" „insbesondere") setzt sie voraus. Vgl. v. Riedel-Sutner, Komm. z. P.St.G.B., 7. Aufl., S. 78; C. Risch bei C. F. v. Dollmann, Gesetzgebung des Kgrs. Bayern usw., T. 3 S 148, 151. Mit aller Deutlichkeit ist die oben vertretene Ansicht in den Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. II S. 363 f. von dem Abg. Dr Weis entwickelt. S. auch ebenda III S. 212, 329.

[23] Das Zwangsrecht kann durch ausdrückliche Dienstvorschrift entzogen sein Vgl. V.O. v. 31. März 1892 (G.V.Bl. S. 83) § 6: „Den Fabriken- u. Gewerbeinspektoren stehen . . . die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; sie haben jedoch polizeiliche, ev. im Wege adm. Zwanges durchzuführende Verfügungen nicht zu erlassen."

[24] P.St.G.B. Art. 21. Vgl. auch Wasser-G. Art. 174, Fischerei-G. Art. 94.

[25] Vgl. Abg. Dr. Edel, Verh. d. Gesetzgeb. Ausch. d. K. d. Abg. 1871/72 I S. 103. Derselbe bemerkte, die Befugnisse, welche im E.G. von 1861 (Art. 28) den Polizeibehörden beigelegt waren, seien auf die Behörden der inneren Verwaltung ausgedehnt. „Diese Ausdehnung ist durch das praktische Bedürfnis gerechtfertigt, da auch für jene Bestandteile der inneren Verwaltung, welche nicht als Polizeisachen im engeren Sinne aufzufassen sind, neben dem Anordnungsrechte bestimmte Vollziehungsbefugnisse unentbehrlich sind." Vgl. Berg-G. Art. 233.

[26] Vgl. oben Anm. 23.

[27] So z. B. R.V.O. § 111. Über Eisenbahnpolizei s. unten § 262.

[28] P.St.G.B. Art. 21 Abs. I, VII. Abs. VII enthält eine an sich selbstverständliche Erläuterung. Wenn dort von „Spezialgesetzen" die Rede ist, so ist dieser unbestimmbare Ausdruck einfach als „Gesetze" zu verstehen. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. III S. 238 u. 328. C. Risch a. a. O. S. 160 Anm. 5, auch Art. 46 des V.G.H.G. v. 8. Aug. 1878, ferner Thoma a. a. O. S. 259 ff.

[29] P.St.G.B. Art. 22 Abs. I. Gemeint sind Rechts-V.O.; denn für Verwaltungs-V.O. bedarf es eines gesetzlichen Vorbehaltes nicht, für Rechts-V.O. stets. Verwaltungs-V.O. enthalten ferner nie Gebote oder Verbote für die Untertanen. Vgl. oben § 148 u. C. Risch a. a. O. S. 157 f. (zu Art. 29 Abs. I des E.G. v. 1861), wo die frühere Unklarheit der Begriffe zutage tritt. Art. 22 Abs. II des P.St.G.B. ist sachlich überflüssig. Er drückt lediglich aus, daß V.O. aus der Zeit vor der Verf.U. den Ges. gleich stehen, wenn dies ihr Inhalt mit sich bringt (vgl. oben § 147), u. daß es bei Ges. aus der Zeit nach Erlaß der Verf.U. nichts ausmacht, wenn sie, trotzdem sie unter Mitwirkung des Landtages zustande gekommen sind, sich V.O. nennen (vgl. oben § 146). S. auch C. Risch a. a. O. S. 158.

Google

ordnungen die Anwendung irgend welcher Mittel der Zwangsgewalt ausgeschlossen[30]. Unter V.O. sind nur landesherrliche V.O. zu verstehen[31].

Innerhalb der angegebenen Schranken sind die Verwaltungsbehörden im Bereiche ihrer Zuständigkeit berechtigt, Verfügungen, die sie an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, im Falle des Ungehorsams durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen. Insbesondere können sie die Nichtbefolgung solcher Verfügungen mit Ungehorsamsstrafen[32] bedrohen und diese Strafen im Ungehorsamsfalle für verwirkt erklären. Als Ungehorsamsstrafe kann nur Geldstrafe angedroht werden, und zwar eine Strafe bis zu 6 Mark von den Bürgermeistern und Gemeindeausschüssen der Landgemeinden und von den Bürgermeistern der pfälzischen Gemeinden, die Städte ausgenommen, bis zu 9 Mark von den Bürgermeistern und Magistraten der mittelbaren Gemeinden mit Stadtverfassung und von den Bürgermeistern der pfälzischen Städte, bis zu 45 Mark von den Bürgermeistern und Magistraten der unmittelbaren Städte und von den übrigen[33] Verwaltungsbehörden und Verwaltungsstellen mit Einschluß der beiden Ministerien des Innern[34].

Wird nach verhängter Ungehorsamsstrafe der erneuten Verfügung der Behörde nicht gehorcht, so kann diese, jedoch nur dann, wenn ein sonstiges Zwangsmittel nicht anwendbar ist, die Ungehorsamsstrafe wiederholt androhen und in angemessener Frist als verwirkt erklären. Mit diesen Wiederholungen kann so lange fortgefahren werden, bis Gehorsam geleistet ist[35].

Besteht in den vorerörterten Fällen der Ungehorsam darin, daß jemand die Vornahme einer Handlung innerhalb der hierfür bestimmten Frist unterlassen hat, so kann die anordnende Behörde, sofern dies nach der Natur der geforderten Handlung möglich ist, den Vollzug auf Kosten des Ungehorsamen bewirken lassen, den hierfür erwachsenen Aufwand feststellen[36] und erforderlichen Falles von dem Zahlungspflichtigen beitreiben[37]. Diese Maßnahme steht für die Behörde beim ersten Ungehorsamsfalle neben der Ungehorsamsstrafe zur Wahl; im wiederholten Ungehorsamsfalle ist sie, wenn überhaupt anwendbar, das allein zulässige Vollzugsmittel.

Gegen die Androhung und Vorkehrung all dieser Vollzugsmaßregeln ist Verwaltungsbeschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen[38] hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung[39].

In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde befugt, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nötig, vorläufig einzuschreiten[40]. Voraussetzung dieser Befugnis ist das Vorliegen eines strafbaren Tatbestandes. Die zu ergreifenden Maßregeln richten sich nach den Umständen, dürfen

---

[30] P.St.G.B. Art. 22 Abs. III. C. Risch a. a. O. S. 161 f. Vgl. dazu Art. 21 Abs. VII.

[31] P.St.G.B. Art. 8 (E.G. von 1861 Art. 29 Abs. III). Vgl. oben § 148.

[32] Die Ungehorsamsstrafen waren bei den Kammerverh. über die Ges. von 1861 Gegenstand lebhaften Streites. Man war, indem man sich für dieselben entschied, der Meinung, daß sie lediglich Zwangsmittel, keine eigentlichen Polizeistrafen sein sollten. Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit der Umwandlung einer Ungehorsamsstrafe in Haftstrafe, ferner die Statthaftigkeit ihrer Wiederholung. Vgl. Verh. d. Gesetzg. Ausch. d. K d. Abg. 1871/72 S. 103, v. Stengel, Handb. d. Verw.R. 2 S. 801, über Ausschluß der Ungehorsamsstrafen in Fällen des Polizeistrafvollzuges zutreffend Thoma a. a. O. S. 259 ff.; E. d. O.L.G. i. Str.S. 4 S. 365 ff.

[33] Dazu gehört auch die Lokalbaukommission München.

[34] „Die von einer Gemeindebehörde verfügten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde." P St.G.B. Art. 21 Abs. VII.

[35] v. Riedel-Sutner a. a. O. S. 72 f.

[36] „Vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens", wie es in Art. 16 etwas deutlicher heißt. Vgl. Fleiner, Institt. S. 200 ff.

[37] Das Beitreibungsverfahren richtet sich für die Staatsbehörden nunmehr nach Art. 291 des Gebühren-G. (vgl. oben § 181 Anm. 102), für die Gemeindebehörden nach den Bestimmungen über die Beitreibung der Gemeindeabgaben (vgl. oben § 203, V.G.H. 1 S. 219, Art. 4 bis 8 d. A.G. z. R.Z.Pr. u. K.O. in der Fassung v. 26. Juni 1899; Bl. 30 S. 171.

[38] Über die Dringlichkeit entscheidet zunächst die anordnende Behörde. Daß dies schon „in der Verfügung selbst ausgesprochen sein" müsse (C. Risch a. a. O. S. 154) schreibt das Gesetz nicht vor.

[39] P.St.G.B. Art. 21 Abs. I—V. Vgl. hierher oben § 97, § 117 Anm. 34.

[40] P.St.G.B. Art. 20 Abs. I, V.G.H. 11 S. 56, 12 S. 423, 18 S. 235.

Google

jedoch über die Grenzen des Notwendigen überhaupt nicht und da, wo das polizeiliche Einschreiten für bestimmte Fälle bestimmt geregelt ist, über diese gesetzlichen Grenzen nicht hinausgehen. Ein vorläufiges Einschreiten ohne die Absicht, später Strafverfolgung zu veranlassen, ist unstatthaft[41].

Die Polizeibehörde hat insbesondere das Recht, in Fällen, in welchen die Einziehung einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, letztere vorläufig zu beschlagnahmen[42]. Sie hat ferner das Recht, in Fällen, in welchen durch Strafurteil die Schließung einer Anstalt ausgesprochen oder als zulässig erklärt werden kann, diese Schließung vorläufig zu verfügen, darf dieselbe jedoch nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Richter nicht die Fortdauer als zulässig erklärt hat[43].

Unterläßt jemand, dasjenige zu tun, was ihm bei Meidung von Strafe gesetzlich zu tun geboten ist, so kann die Polizeibehörde diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen lassen. Die Kosten können jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund richterlichen Urteils, d. h. dann beigetrieben werden, wenn er entweder zu einer Strafe oder doch zum Kostenersatze verurteilt wurde[44].

Polizeiliche Zwangsmaßregeln können auch einer gerichtlichen Verurteilung nachfolgen.

Hier ist zunächst folgende allgemeine Vorschrift zu erwähnen. Unterläßt jemand, innerhalb der hierfür bestimmten Zeit dasjenige zu tun, was ihm auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteiles wegen Übertretung von der zuständigen Polizeibehörde auferlegt worden ist, so kann letztere die Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen lassen, den Aufwand festsetzen und beitreiben[45]. Ein anderweitiges polizeiliches Zwangsverfahren ist unzulässig.

Die besonderen polizeilichen Maßnahmen, welche an eine gerichtliche Verurteilung sich anreihen können, sind teils solche, die vom Strafgerichte erkannt und von der Verwaltungsbehörde lediglich vollzogen werden, teils solche, zu welchen das Strafgericht durch sein Urteil die Ermächtigung erteilt hat, teils endlich solche, die auf Grund der bloßen Tatsache der Verurteilung wegen gewisser Handlungen ergriffen werden können. Diese Maßnahmen liegen teils[46] in dem Gebiete der Sicherheitspolizei, teils in jenem der Verwaltungspolizei. Es ist daher von denselben am geeigneten Orte zu handeln.

Eine allgemeine Frage, die sich hinsichtlich dieser Fälle erhebt, ist die, ob die Verwaltungsbehörde in der Lage ist, ihrerseits das strafrichterliche Urteil auf seine Begründung zu prüfen. Von vornherein ist klar, daß dies denkbarerweise nur da angenommen werden könnte, wo die Verwaltungsbehörde eine selbständige Verfügung zu treffen hat. Aber auch hier besteht keinenfalls ein Parteianspruch darauf, daß das richterliche Urteil auf seine tatsächliche und rechtliche Begründung von der Verwaltungsbehörde untersucht werde. Die Verwaltungsbehörde ist jedoch nicht gehindert, bei der Entscheidung darüber, ob sie von dem Rechte, eine Polizeimaßregel zu treffen, Gebrauch machen will, auf ihr Ermessen die Überzeugung einwirken zu lassen, daß das strafrichterliche Urteil offenbar irrtümlich sei[47].

---

[41] Vgl. F. C. v. Dollmann a. a. O. T. III Bd. V S. 152 ff., aber auch Art. 32 Abs. II, 33, 34, 38, 83 („unabhängig von der Strafverfolgung").

[42] P.St.G.B. Art. 20 Abs. II. Vgl. dazu v. Riedel a. a. O. S. 73 f.

[43] P.St.G.B. Art. 20 Abs. III.

[44] P.St.G.B. Art. 20 Abs. IV. Abs. V sagt: „War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfalsige Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten." Das Gesetz sagt damit nicht mehr, als daß es den Ersatzanspruch nicht abschneiden wolle, wenn ein solcher bestehe. Die Frage, wann ein solcher Anspruch bestehe und gegen wen, ist offen gelassen. Vgl. nunmehr Art. 60 d. A.G. z. B.G.B u. Art. 13 d. B.G., s. o. § 134. Über das frühere Recht 2. Aufl. III S. 9 Anm. 44.

[45] P.St.G.B. Art. 16; vgl. oben Anm. 37 u. v. Riedel a. a. O. S. 65 f., ferner Thoma a. a. O. S. 254 ff. Fleiner, Institt. S. 197 ff. S. auch die Ausführungen Bl. 12 S. 129 ff., die ebenda S. 133 ff. als verfehlt nachgewiesen sind. V.G.H. 11 S. 192.

[46] Allgemeiner Natur ist nur P.St.G.B. Art. 17 Abs. II: „Ist die Schließung einer Anstalt im Strafurteile für zulässig erklärt, so steht die Beschlußfassung über die Anwendung der Maßregel und der Vollzug der Polizeibehörde zu." Vgl. auch P.St.G.B. Art. 17 Abs. I, 18; R.St.G.B. §§ 40—42, 360 Abs. II, 367 Abs. II, 369 Abs. II, R.Gew.O. § 15 Abs. II, Bl. 34 S. 30.

[47] Vgl. über die Frage Bl. 34 S. 410 ff., Reger 2 S. 183.

Google

§ 217. **Die Gendarmerie.** Die Polizei besitzt als Hilfsorgan und als regelmäßiges Organ ihrer Waffengewalt eine militärisch eingerichtete Sicherheitstruppe, die Gendarmerie. Die Anrufung des Beistandes des Heeres tritt nur als außerordentliches Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, demnach als Mittel der Sicherheitspolizei ein[1]. Hiervon ist also später zu handeln[2].

Die Einrichtung der Gendarmerie sowie der K. Schutzmannschaft für die Haupt- und Residenzstadt München ist nunmehr durch die Verordnungen vom 21. Dezember 1908[3] neu geregelt worden. Das Beamtengesetz findet nur in beschränktem Umfange auf Offiziere und Mannschaften Anwendung[4], Dienstaufsicht und Dienststrafrecht sind im Hinblick auf die Eigenart der Einrichtung durch die erwähnte V.O. geregelt.

Die Gendarmerie bildet keinen Teil der bewaffneten Macht. Sie gehört lediglich dem Organismus der staatlichen Verwaltung an[5]. Sie nimmt indessen gleichwohl eine eigentümliche Doppelstellung ein. Sie ist „in bezug auf Disziplin und übrige innere Verfassung" militärisch organisiert, hat militärische Befehlshaber und untersteht in persönlicher und disziplinärer Hinsicht dem Kriegsministerium. Die Angehörigen der Gendarmerie sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, jedoch ist die Militärstrafgerichtsbarkeit auf die militärischen Verbrechen und Vergehen beschränkt[6]. Die Schutzmannschaft in München ist ein militärisch organisiertes Zivilinstitut[7].

Die Gendarmerieoffiziere stehen zu den Verwaltungsbehörden nicht im Verhältnisse der Unterordnung, sondern sind nur ihren militärischen Vorgesetzten[8] untergeben.

In bezug auf ihre Wirksamkeit und Dienstleistung, dann in wirtschaftlicher Hinsicht untersteht die Gendarmerie dem Staatsministerium des Innern, den Regierungen, Kammern des Innern und den Bezirksämtern[9]. Dem Staatsministerium kommt die oberste Leitung des Dienstes und die Erlassung der allgemeinen Anordnungen zu, den Kreisregierungen die obere Leitung im Regierungsbezirke. Das Bezirksamt ist die Zivildienstbehörde für die Mannschaft des Bezirkes und hat den Dienst unter Beiziehung des Oberwachtmeisters zu leiten.

Die Mannschaft vom Oberwachtmeister abwärts steht in bezug auf ihre Dienstleistung, deren Anordnung und Ausführung ausschließlich unter den Polizeistellen und Behörden. Das Bezirksamt ist insbesondere befugt, die Mannschaften in ihrer Dienstleistung unmittelbar mit Weisungen zu versehen, denen unbedingt Folge zu leisten ist, es hat das Recht der Belehrung und Zurechtweisung[10].

Die der Gendarmerie nicht unmittelbar vorgesetzten bürgerlichen Behörden mit Ausnahme der Behörden der Rechtspflege haben, wenn nicht Gefahr auf Verzug steht, die Dienstleistung der Gendarmerie bei dem Bezirksamt anzufordern, dieses ist verpflichtet zu willfahren, wenn die beanspruchte Dienstleistung zu den Obliegenheiten der Gendarmerie gehört.

Die Einteilung der Gendarmerie ist folgende. Das Kommando führt ein Chef des Gendarmeriekorps. Die Gendarmerie ist in acht Abteilungen entsprechend den

---

[1] Ein Ges. v. 28. Okt. 1831, betr. die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung von Maßregeln zum Schutze gegen die asiat. Cholera (G.Bl. S. 41), wurde durch Art. 2 Ziff. 7 des E.G. zum St.G.B. u. P.St.G.B. aufgehoben.

[2] Unten § 221.

[3] G.V.Bl. S. 1189 u. 1204. Über die früheren Einrichtungen vgl. 2. Aufl. I S. 37 ff., III S. 10 ff., auch Krais, Handb. II S. 53 ff. Über die Gend.-Witwen- u. Waisenpensionskasse G.V.Bl. 1900 S. 891, 1904 S. 499; ferner Glock S. 182.

[4] Beamt.G. Art. 204; hinsichtlich der Pensionen vgl. V.O. § 62.

[5] Vgl. V.O. v. 1908 § 1; ferner Weber 8 S. 646, 707, 9 S. 572.

[6] V.O. § 2, Mil.St.G.O. v. 29. April 1869 (Weber 8 S. 83) Art. 4. S. ferner R.E.G. z. R.M.St.G.B. v. 20. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 173) § 2 Abs. II u. bayer. E.G. z. M.St.G.B. u. M.St.G.O. v. 29. April 1869 (G.Bl. 1866/69 S. 1341) Art. 7. Diese Bestimmungen sind durch die R.M.St.G.O. v. 1. Dez. 1908 nicht berührt worden Vgl. E.G. § 2 Abs. III (R.G.Bl. S. 1289). Der Ges.-Entw. zur Regelung der militärstrafrechtlichen Verhältnisse (Beil. 909 der Abg.K. 1903) wurde abgelehnt. Vgl. auch V.O. v. 21. Dez. 1908 § 3 Abs. II, über Disziplin §§ 34—59.

[7] V.O. v. 21. Dez. 1908 § 3 (G.V.Bl. S. 1205).

[8] § 20, Ausnahmen in § 22 der V.O. v. 21. Dez. 1908.

[9] V.O. § 22. [10] V.O. § 23.

Google

einzelnen Regierungsbezirken gegliedert. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Stabsoffizier oder Hauptmann, dem ein oder zwei Hilfsoffiziere beigegeben sind. Die Abteilungen teilen sich in Bezirke, welche die Gendarmerie eines Bezirksamtssprengels umfassen. Denselben ist ein Oberwachtmeister vorgesetzt. Die Bezirke teilen sich in Stationen. Diese werden von Wachtmeistern befehligt[11]. Die Verteilung der Gendarmerie wird vom Staatsministerium des Innern bestimmt, vorbehaltlich gewisser vorübergehender oder dringlicher Anordnungen durch die Kreisregierungen[12].

Als Aufgabe der Gendarmerie wird im allgemeinen bezeichnet, die Verwaltungsbehörden „in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in der Handhabung der hierüber erlassenen Gesetze und Anordnungen zu unterstützen"[13].

Der Dienst der Offiziere, des Rendanten und der Mannschaft wird durch Ministerialvorschriften geregelt. In der Regel leistet die Gendarmerie ihre Dienste nur innerhalb des ihr angewiesenen Patrouillen- oder Dienstbezirks[14].

Die Befugnis zum Gebrauche der Waffen ist nur für jene Fälle besonders geregelt, wo eine bezügliche ausdrückliche Ermächtigung oder Anweisung der vorgesetzten Behörde nicht vorliegt[15]. Die Mitglieder der Gendarmerie können hiernach bei Ausübung ihres Dienstes, um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, sich ihrer Waffen bedienen:

1. wenn gegen sie selbst ein gewalttätiger Angriff gemacht wird oder unmittelbar droht;

2. wenn ihnen ein Widerstand entgegengesetzt wird, der nur durch Waffengewalt überwunden werden kann;

3. wenn sie die Personen, Güter oder Posten, die ihnen anvertraut sind, auf andere Weise nicht zu verteidigen vermögen.

Die Gendarmerie ist verpflichtet, auch in diesen Fällen die Waffen mit möglichster Schonung und nur dann zu gebrauchen, wenn alle anderen Mittel, wie gütliches Zureden, Ermahnungen, Warnungen erfolglos geblieben sind, wenn dies ohne Vereitelung des Zweckes möglich ist, von der Waffengewalt erst nach vorausgegangener Warnung Gebrauch zu machen, die leichtere Waffe ist zu gebrauchen, wenn der Zweck voraussichtlich ohne Anwendung der Schußwaffe erreicht werden kann. Wenn irgend möglich, hat dem Waffengebrauch die ausdrückliche Androhung vorauszugehen.

Für den Ortspolizeidienst darf die Gendarmerie regelmäßig[16] nicht verwendet werden[17]. Die Aufstellung des erforderlichen örtlichen Polizeipersonals ist nach den G.O. Pflicht der Gemeinden. Außerdem sind die Gemeindebehörden berechtigt, Gemeindedienste zur Übernahme der Sicherheitswache anzuordnen[18].

Zweiter Abschnitt.

Die Sicherheitspolizei.

§ 218. **Die Sicherheitspolizei im allgemeinen**[1]. In der sicherheitspolizeilichen Tätigkeit berühren sich Verwaltung und Strafrechtspflege. Die Sicherheitspolizei hat die Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen, die gerichtliche Polizei die

[11] Vgl. V.O. §§ 3, 20 Abs. II, § 23; über Unterstellung unter militärischen Befehl vgl. § 26, auch § 25, ferner Art. 115 des Forst.G. Hier ist insbes. der Grundsatz ausgesprochen, daß die G. den Anordnungen des Bezirksamtes unbedingt zu gehorchen hat, dieses ist daher allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der erteilten Befehle verantwortlich, sofern die G. nicht nach § 26 d. V.O. den Befehlen der Militärbehörde untersteht. Vgl. hierher oben § 132 Anm. 9 ff.

[12] V.O. § 4, über Zusammenwirken mit Truppenteilen § 26, über außerordentliche Zusammenziehungen der Gendarmerie V.O. § 31.

[13] V.O. § 1; zur V.O. ist eine neuere Dienstvorschrift, die im Mai 1913 im M.A.Bl. veröffentlicht wird, erlassen.

[14] V.O. § 30. [15] Dienst-Vorschr. § 75. [16] Dienst-Vorschr. § 36.

[17] V.O. v. 1908 §§ 23, 24, 27.

[18] Vgl. oben § 112; § 201.

[§218] [1] Vgl. O. Gerland, Archiv f. öff. Recht V S. 1 ff. E. Loening, Art. „Polizei" im Handw. der Staatswissenschaften, 3. Aufl. VI S. 1058 ff. F. Fleiner, Institutionen d. deutschen Verw.R., 2. Aufl. S. 347 ff.

Google

Herbeiführung der Bestrafung geschehener Rechtsverletzungen zum Gegenstande. Das tatsächliche Ineinandergreifen beider Tätigkeiten hat zur Folge, daß[2] die Organe der Sicherheitspolizei auch in den Dienst der gerichtlichen Polizei gestellt sind, jedoch nicht selbständig, sondern in Abhängigkeit von den Organen der Rechtspflege.

Das R.G.V.G.[3] erklärt die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und demgemäß als verpflichtet, den Anordnungen des Staatsanwaltes bei dem Landgerichte ihres Bezirkes und der diesem vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Die nähere Bezeichnung der Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmungen Anwendung findet, ist den Landesregierungen überlassen[4]. Die R.St.P.O. hat ferner den Organen des Polizei- und Sicherheitsdienstes ohne Rücksicht darauf, ob sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, eine Reihe von Obliegenheiten der gerichtlichen Polizei übertragen[5]. All diese Dinge gehören nicht in die Darstellung des Verwaltungsrechtes.

Gewisse Befugnisse ferner, die früher auch im Bereiche der Sicherheitspolizei lagen, wie Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme von Schriftstücken, fallen nunmehr entweder völlig oder größtenteils in den Bereich der gerichtlichen Polizei.

Das Gesetz[6] bezeichnet die Aufgabe der Sicherheitspolizei mit folgenden Worten[7]: „Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Übertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken." Die Sicherheitspolizei fällt in den Geschäftskreis der allgemeinen Behörden der Landesverwaltung[8].

Man pflegt die Sicherheitspolizei in verschiedener Weise einzuteilen. So wird als höhere oder öffentliche Sicherheitspolizei jene bezeichnet, welche das öffentliche Recht und seine Grundlagen zu schützen hat, als niedere oder Einzelsicherheitspolizei jene, welche den Rechtszustand des Einzelnen beschirmen soll. Daß dies die beiden Aufgaben der Sicherheitspolizei sind, ist richtig. Bezüglich der zweiten dieser Aufgaben aber ist zu bemerken, daß es zwar zu den Befugnissen und Obliegenheiten der Sicherheitspolizei gehört, von den Privatrechten rechtswidrige Angriffe abzuwehren, nicht aber, die Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen zu erzwingen[9]. Letzteres ist nur dann Aufgabe der Polizei, wenn dies für gewisse Fälle ausdrücklich aus Rücksichten öffentlichen Interesses bestimmt ist[10].

In Wirklichkeit unterscheidet sich die Tätigkeit der Sicherheitspolizei weit weniger nach dem Gegenstande, welcher zu schützen, als nach der Art der Bedrohung, welche abzuwehren ist. Denn die letztere ist das Nächstbestimmende für die Art der zu gebrauchenden Gegenmittel. Richtiger dürfte es also sein, als höhere Sicherheitspolizei jene zu bezeichnen, bei welcher es sich um Abwendung von Gefahren handelt, die von einer Mehrheit von Personen oder von der Einwirkung auf eine Mehrheit von Personen drohen, als Einzelsicherheitspolizei jene, die sich gegen den einzelnen sicherheitsgefährlichen Menschen richtet. Dabei muß man sich aber gegenwärtig halten, daß auch von der Masse eine Bedrohung des Rechtszustandes des Einzelnen, auch von Einzelnen eine Bedrohung des öffentlichen Rechtes und seiner Grundlagen ausgehen kann.

Jene ganze Einteilung hat ohnehin, wenn überhaupt, eher für die Verwaltungslehre als für das Verwaltungsrecht Bedeutung. Wir werden daher in der folgenden Darstellung von dieser Einteilung absehen.

---

[2] Nach dem Vorbilde des franz. Rechtes.

[3] § 153.

[4] V.O. v. 31. Aug. 1879 (G.V.Bl. S. 1057). M.V. v. 6. Aug. 1880 (G.V.Bl. S. 545); Weber 13 S. 354. Ferner A.G. v. 23. Febr. 1879 z. R.G.V.G. Art. 56. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1878/79 Beil. Bd. V S. 150 f. Dienst.Vorschr. für die Gendarmerie § 9.

[5] Vgl. R.St.P.O. §§ 105, 156, 157, 159, 161, 187.

[6] Art. 102 des A.G. v. 18. Aug. 1879 z. R.St.P.O. (vgl. auch Art. 2 Ziff. 1) ersetzt. S. hierüber Verh. d. K. d. Abg. 1878/79 Beil. Bd. V S. 14 f., 48. Über das frühere Recht vgl. 2. Aufl. III S. 13[6].

[7] Angef. A.G. Art. 102 Abs. I.

[8] Form. V.O. v. 9. Dez. 1825 § 74, 17. Dez. 1825 § 57; diesf. G.O. Art. 92, 138, pfälz. G.O. Art. 71.

[9] Es ist also keine Aufgabe der Polizei, Ehegatten zusammen zu schaffen. Vgl. Bl. 27 S. 81 ff.

[10] So z. B. bei Rückschaffung von Lehrlingen zum Lehrherrn, Zuführung von Dienstboten zum Dienstherrn. Vgl. auch die tatsächlich ziemlich belanglose Bestimmung in Art. 39 Ziff. 10 Satz 1 mit Art. 37 Abs. I u. 49 des Heimat-G. Über Rückschaffung entlaufener Minderjähriger Bl. 26 S. 161 ff.

Google

§ 219. **Die Sicherheitspolizei gegenüber den Einzelnen.** Den Zwecken der Einzelsicherheitspolizei dient zunächst die polizeiliche Aufsicht über den Fremdenverkehr. Das Reichsgesetz über die Freizügigkeit hat die Vorschriften, welche die Fremdenpolizei betreffen, unberührt gelassen. Die reichsgesetzlich gewährleistete Freizügigkeit kann aber durch fremdenpolizeiliche Bestimmungen des Landesrechtes nicht beschränkt werden[1]. Den Ausländern gegenüber sind solche Beschränkungen statthaft.

Die Fremdenpolizei umfaßt zunächst das Anmeldewesen, welches landesrechtlich geregelt ist[2]. Fremde im Sinne der polizeilichen Bestimmungen über die Anmeldepflicht sind die Gemeindefremden, d. h. diejenigen Personen, welche weder Heimat- noch Bürgerrecht in der Gemeinde haben[3].

Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat hiervon der Ortspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion[4], nach Maßgabe[5] der ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten. Die genannten Vorschriften können den Kreis der anmeldepflichtigen Personen einschränken. Sie können aber Personen, die sich weniger als acht Tage in der Gemeinde aufhalten, eine Anmeldepflicht nicht auferlegen[6]. Von der Anmeldepflicht sind ferner gesetzlich jene Personen ausgenommen, welche auf Grund ihrer Anstellung im öffentlichen Dienste oder im Dienste einer öffentlichen Glaubensgesellschaft oder zur Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genötigt sind[7]. Über die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde gebührenfreie Bescheinigung zu erteilen[8].

Außerdem sind durch das P.St.G.B. in einer Reihe von Fällen Vorschriften zugelassen, welche dritten Personen Anzeigeverpflichtungen auferlegen, die sich nicht bloß auf Fremde im oben erörterten Sinne beschränken[9].

Hiernach können oberpolizeiliche Vorschriften ergehen, welche den Gastwirten und Herberggebern die Verpflichtung auferlegen, Ankunft und Abreise der aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen aufzuzeichnen und anzuzeigen. Die genannten Wirte sind ferner gehalten, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen vorzuzeigen und zur vorgeschriebenen Zeit vorzulegen. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann auch anderen Personen Anzeige über die Beherbergung von Fremden geboten werden[10].

Durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift kann Anzeige von der Aufnahme und Entlassung von Handelsdienern, Gewerbegehilfen, Gesellen und Lehrlingen, Fabrikarbeitern und Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, gefordert werden[11].

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann Personen, welche Wohnungsräume in Miete oder Aftermiete geben, Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Mieter auferlegt werden[12].

Reichsangehörige wie Ausländer sind verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen[13]. Solcher Ausweis kann von den Orts- und Distriktspolizeibehörden sowie von den öffentlichen Dienern, welche mit der Handhabung

---

[1] Freiz.G. § 12. Abs. 1 schließt die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger „in anderen, als in den durch dieses Ges. vorgesehenen Fällen", also als Mittel der Handhabung der Fremdenpolizei, aus. In § 10 wird gesagt, daß die unterlassene Meldung neu Anziehender nur mit Polizeistrafe, nicht mit Verlust des Aufenthaltsrechtes geahndet werden darf.

[2] Freiz.G. § 10: „Die Vorschriften über die Anmeldung der Neuanziehenden bleiben den Landesgesetzen . . . vorbehalten . . ." Vgl. dazu Seydel, Annalen 1876 S. 162 Anm. 4. S. ferner R.G. über das Paßwesen v. 12. Okt. 1867 § 10 Abs. 3.

[3] Heimat-G. Art. 38 Abs. II mit 42.

[4] Diese ist verpflichtet, von den Fremdenanzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mitteilung zu machen. Heimat-G. Art. 38 Abs. 4.

[5] D. h. auch: soferne solche Vorschriften überhaupt bestehen.

[6] Heimat-G. Art. 38 Abs. 1 (Abs. 2 Strafbestimmung; dazu Ges. v. 8. Nov. 1875 Art. 1). V.V. v. 29. Juni 1868 (Weber 7 S. 352) Absch. XVIII. Über die Aufhebung der Aufenthaltskarten Heimat-G. Art. 47 Abs. 2 R.Paß-G. v. 12. Okt. 1867 § 10 Abs. 4.

[7] Heimat-G. Art. 38 Abs. 2 mit 42.

[8] Heimat-G. Art. 38 Abs. 3 (Zusatz mit Bezug auf Art. 20 des Armenpflege-G.).

[9] Vgl. zum folgenden v. Riedel, Kom. z. P.St.G.B., 7. Aufl., S. 152 ff.

[10] P.St.G.B. Art. 46, 47.

[11] P.St.G.B. Art. 49.

[12] P.St.G.B. Art. 50.

[13] Paß-G. § 3, Freiz.G. § 2 (Fassung nach E.G. z. B.G.B. Art. 37).

Google

der Sicherheitspolizei beauftragt sind, verlangt werden[14]. Dagegen besteht kein polizeilicher Zwang zur Führung bestimmter Ausweispapiere.

In dieser Beziehung hat das Polizeirecht im Laufe unseres Jahrhunderts eine völlige Änderung der leitenden Grundsätze durchgemacht[15].

Den Abschluß dieser Rechtsentwicklung bildet das R.G. über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867[16].

Nach dem Paßgesetze[17] besteht weder für Reichsangehörige noch für Ausländer irgendwelcher Paßzwang. Jedoch kann[18] die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Kaisers vorübergehend eingeführt werden, wenn die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse[19] bedroht scheint.

Dagegen müssen[20] den Reichsangehörigen Pässe oder sonst eingeführte Reisepapiere auf Verlangen ausgestellt werden, wenn ihrer Reise gesetzliche Hindernisse[21] nicht im Wege stehen[22].

Pässe oder andere Reisepapiere, sowie sonstige Ausweisurkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten[23].

In allen Bundesstaaten müssen für Pässe und andere Reisepapiere übereinstimmende Formulare eingeführt sein und benützt werden[24]. Es bestehen hiernach Paßkarten und Reisepässe[25].

Zuständig, an Reichsangehörige Pässe zum Eintritt in das Bundesgebiet zu erteilen, sind die Gesandten und Konsuln[26] des Reichs sowie die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur soweit, als letztere in ihrem Bezirke nicht vertreten sind. Zur Erteilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind jene Reichsbehörden zuständig, welche von Reichs wegen, und jene Staatsbehörden, welche von den einzelnen Bundesstaaten hierzu als befugt bezeichnet werden[27]. In Bayern sind zuständig das Staatsministerium des k. Hauses und des Äußern, die Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, und die exponierten Bezirksamtsassessoren[28].

Ausländern, welche sich genügend auszuweisen vermögen, können, wenn keine Bedenken dagegen bestehen, Pässe bis auf die Dauer von 4 Wochen erteilt werden[29].

---

[14] V.O. v. 9. Dez. 1865 (R.Bl. S. 1409) §§ 17, 18; M.E. v. 23. Dez. 1865 (Weber VI S. 549) Abschn. XIII.

[15] Vgl. hierüber 2. Aufl. III S. 15.

[16] Nordd. B.G.Bl. S. 53, bayer. G.Bl. 1870/71 Beil. S. 6. Eingef. in Bayern durch R.G. v. 22. April 1871 (B.G.Bl. S. 87) § 2 Ziff. 1. Dazu M.E. v. 9. Mai 1871 (Weber IX S. 3; vgl. auch S. 320). Glock S. 229 u. I. Nachtrag S. 62, Geib, Handb. II S. 481.

[17] §§ 1, 2, 5 (Beseitigung der Visierung der Pässe).

[18] § 9. — R.G.Bl. 1879 S. 155, 1881 S. 1, 1894 S. 501 (Reisende aus Rußland).

[19] Wie Seuchen, Unruhen im Auslande. Verh. d. nordd. Reichstages 1867 St.B. I S. 185 f.

[20] A. a. O. S. 177.

[21] M.E. v. 13. Aug. 1908 § 8 u. 10 (G.B.Bl. S. 561), V.O. v. 9. Dez. 1865 § 7. Reger 2 S. 426.

[22] Ges. § 1 Abs. II. Vgl. oben § 38 Anm. 81, 82. [23] Ges. § 4.

[24] Ges. § 7.

[25] M.E. v. 9. Mai 1871 Ziff. III—VI. Hierzu M.A.Bl. 1902 S. 52. Über die Gebühren Paß-G. § 8, angef. M.E. Ziff. VIII; Gebühren-G. Art. 211; ferner M.E. v. 22. Mai 1872 (Weber 9 S. 5 Anm. 8). Über die Gültigkeitsdauer der Reisepässe M.B. v. 21. Nov. 1881 (G.B.Bl. S. 1316).

[26] Vgl. R.G. über die Bundeskonsulate v. 8. Nov. 1867 (bayer. G.Bl. 1870/71 Beil. S. 45) § 25.

[27] Paß-G. § 6.

[28] V.O. v. 14. Jan. 1851 (R.Bl. S. 25) Art. VI u. 9. Dez. 1865 (R.Bl. S. 1409) §§ 14, 15; dazu Ziff. XI der M.E. v. 23. gl. Mts.; M.E. v. 9. Mai 1871 Ziff. VII u. M.A.Bl. 1902 S. 52. Für die Zuständigkeit der Regierungen und äußeren Behörden entscheidet der Wohnort des Gesuchstellers. Vgl. auch Reger 7 S. 453

[29] V.O. v. 9. Dez. 1865 § 8, M.E. v. 23. gl. Mts. Ziff. VII, M.E. v. 9. Mai 1871 Ziff. VI.

Google

Die sicherheitspolizeilichen Eingriffe in die Bewegungsfreiheit des Einzelnen können in völliger Entziehung derselben — Festnahme und Verschaffung in ein Arbeitshaus — und in Beschränkungen des freien Zuges bestehen.

Die Festnahme von Personen ist als sicherheitspolizeiliche Maßregel nur in engbegrenztem Umfange zulässig.

Die Polizeiorgane[30] sind berechtigt, bei allen strafbaren Handlungen denjenigen, welcher auf frischer Tat betreten wird, vorläufig festzunehmen, wenn dies nötig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Der Festgenommene ist jedoch, sofern er nicht wegen Wegfalles der Ursache seiner Festnahme sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Dieser hat, wenn nicht ein anderer rechtfertigender Grund der Festnahme vorliegt, die Freilassung anzuordnen, sobald eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nicht mehr zu besorgen ist. Die Festnahme zu dem Zwecke, um die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu hindern, darf in keinem Falle über 24 Stunden dauern[31].

Betrunkene, welche die Sicherheit anderer oder fremden Eigentums gefährden oder Störungen der öffentlichen Ruhe verüben, können, soweit es zur Verhütung ferneren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden[32].

Endlich kann die einstweilige Festnahme vorläufig entlassener Sträflinge aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles von der Polizeibehörde ihres Aufenthaltes verfügt werden[33]. Solche Personen unterliegen überdies bis zum Ablaufe ihrer Strafzeit besonderer polizeilicher Überwachung durch die Ortspolizeibehörde und besonderer Beschränkung hinsichtlich der Entfernung von ihrem Unterkunfts- oder Aufenthaltsorte[34].

Die zwei schärfsten Formen sicherheitspolizeilicher Beschränkung der Bewegungsfreiheit sind die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Überweisung an die Landespolizeibehörde. Beide sind reichsrechtlich geregelt[35]. Die Frage, ob diese Maßnahmen als Strafen (Nebenstrafen) anzusehen seien, ist tatsächlich von geringem Belange. Sie ist übrigens, wenn man auf den Zweck der Maßnahmen sieht, zu verneinen[36]. Aber selbst wenn man in dem richterlichen Ausspruche, welcher jene Aufenthaltsbeschränkungen zuläßt, einen Strafausspruch erblickt, so ist doch deren wirkliche Verhängung, die dem Verwaltungsermessen anheimgegeben ist, eine polizeiliche Anordnung[37].

Nach dem R.St.G.B.[38] kann neben einer Freiheitsstrafe in den gesetzlich vorgesehenen Fällen[39] vom Strafrichter auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht[40] erkannt werden[41].

Die höhere Landespolizeibehörde, d. i. in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion, erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach

---

[30] Vgl. Dienst-Instr. für die Gendarmerie § 63 ff.

[31] A.G. v. 18. Aug. 1879 zur R.St.P.O. Art. 102 Abs. II—V. Vgl. R.St.P.O. §§ 127 bis 129. S. auch revid. Forst-G. v. 4. Juli 1896 Art. 127 ff. u. pfälz. Forststraf-G. Art. 51 f.

[32] P.St.G.B. Art. 55 Abs. II, vgl. auch Art. 88 über polizeiliche Einschaffung Geisteskranker; M.A.Bl. 1895 S. 2.

[33] R.St.G.B. § 25 Abs. II. Der Widerruf der Beurlaubung ist sofort nachzusuchen.

[34] M.V. v. 1. Jan. 1872 (R.Bl. S. 43) und 16. Febr. 1882 (Weber 9 S. 255 Anm. 5).

[35] Vgl. Bl. 18 S. 44 ff. (früheres Recht), J. Keidel, Vagantenpolizei 1900.

[36] Übereinst. K. Fuhr, Die Polizeiaufsicht nach dem Strafgesetzbuche, Gießen 1888, S. 94 ff.

[37] Dieselbe kann daher nur durch Verwaltungsbeschwerde, nicht beim Strafrichter (St.P.O. § 490), angefochten werden. K. Fuhr a. a. O. S. 91 ff.

[38] § 38. Vgl. dazu Reger I S. 78, III S. 53, V S. 348.

[39] S. eingehend K. Fuhr a. a. O. S. 8 ff. Dazu E.G. z. R.St.G.B. §§ 5, 6, woraus sich ergibt, daß spätere landesgesetzliche Vorschriften Polizeiaufsicht nicht androhen können, während nicht aufgehobene Landes-G., soweit sie Polizeiaufsicht androhen, auch in dieser Beziehung nach Maßgabe des § 6 in Kraft bleiben. Vgl. K. Fuhr a. a. O. S. 30 ff.

[40] Über die Polizeiaufsicht im allg.: K. Fuhr, Strafrechtspflege u. Sozialpolitik usw., Berlin 1892 (insbes. S. 191 ff.), A. Zucker, Die Polizeiaufsicht nach österr. Recht, Prag 1894.

[41] Ausnahme R.St.G.B. § 57 Abs. I Ziff. 5.

Google

Anhörung der Gefängnisverwaltung[42] die Verurteilten unter Polizeiaufsicht zu stellen[43]. Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimat oder, wenn dieselben anderwärts ständigen Aufenthalt haben, die Distriktsverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes; für Landesfremde[44] zunächst die Distriktsverwaltungsbehörde ihres etwaigen ständigen Aufenthaltsortes, mangels eines solchen die Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes der Straferstehung oder[45] der Verurteilung[46]. Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem anderen Bundesstaate auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt wurde, kann, wenn sie sich nach Bayern begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht von jener Distriktsverwaltungsbehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirke sie Aufenthalt nehmen[47].

Die Polizeiaufsicht kann auf höchstens 5 Jahre verhängt werden, berechnet von dem[48] Tage, an welchem die Freiheitsstrafe[49] verbüßt[50] oder erlassen oder deren Vollstreckung verjährt ist[51]. Sie soll nach Verwaltungsvorschrift, soweit dies noch gesetzlich möglich ist, mindestens auf sechs Monate angeordnet werden[52]. Die Anordnung kann während des fünfjährigen Zeitraumes stets erfolgen[53].

Die verhängte Maßnahme kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen abgeändert werden[54].

Den Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, kann während der Dauer dieser Maßregel jederzeit auf beliebige Zeit und für beliebige Zeiten der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden oder Örtlichkeiten[55] innerhalb derselben durch die Distriktsverwaltungsbehörde untersagt werden[56]. Jedoch kann sich diese Untersagung nicht auf den Aufenthalt in dem ganzen Bezirk der Heimatgemeinde[57], sondern nur auf den Aufenthalt in einzelnen bestimmten Örtlichkeiten innerhalb derselben erstrecken. Bei Personen unter Polizeiaufsicht können ferner Haussuchungen zu jeder Zeit als polizeiliche Maßnahmen stattfinden[58].

Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in bezug auf die Stellung unter Polizeiaufsicht ist jederzeit Verwaltungsbeschwerde zur Regierung, Kammer des Innern, zulässig; doch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung[59].

Die Überwachung der Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, obliegt der Distriktspolizeibehörde ihres jeweiligen Aufenthaltsortes, in München der Polizeidirektion.[60].

Nach dem R.St.G.B.[61] kann neben einer Haftstrafe in den gesetzlich bestimmten

---

[42] D. h. wenn überhaupt ein Vollzug der erkannten Freiheitsstrafe stattgefunden hat.

[43] V.V. in der M.V. v. 13. Aug. 1908 (G.V.Bl. S. 561); ferner M.A.Bl. 1891 S. 119, 1901 S. 169, 1903 S. 55.

[44] Landesfremde mit vorläufiger Heimat werden gleich Bayern behandelt.

[45] Wenn die erkannte Strafe als getilgt durch erlittene Untersuchungshaft erklärt wurde.

[46] V.O. v. 4. Jan. 1872 (R.Bl. S. 25) § 1.

[47] M.V. v. 9. Aug. 1872 (R.Bl. S. 1967; erlassen gemäß Vereinbarung im Bundesrate v. 16. Juni 1872) Ziff. 1. Daselbst auch Bestimmungen über Verständigung der beteiligten Landespolizeibehörden anderer Staaten.

[48] Nicht mitzuzählenden.

[49] Auch die Gesamtstrafe nach R.St.G.B. § 76 Abs. II.

[50] S. auch R.St.G.B. § 26. In den Fällen der §§ 7, 60 des R.St.G.B. kann der Tag der Rechtskraft des Urteils maßgebend werden.

[51] Vgl. dazu K. Fuhr a. a. O. S. 53 ff.

[52] M.V. v. 13. Aug. 1908 § 5 Abs. I.

[53] Ebenda § 4.

[54] Ebenda § 7 Abs. 4.

[55] Z. B. Wirtshäusern. Vgl. auch P.St.G.B. Art. 31.

[56] R.St.G.B. § 39 Ziff. 1. S. auch M.V. § 8. Über die sonstigen Wirkungen v. Riedel, Kom. z. P.St.G.B., 7. Aufl., S. 556; K. Fuhr a. a. O. S. 60 ff., 87 ff.

[57] Vgl. oben § 110. M.V. § 6 Abs. I.

[58] R.St.G.B. § 39 Ziff. 3, R.St.P.O. §§ 103—111. Dazu K. Fuhr a. a. O. S. 73 ff.

[59] M.V. v. 13. Aug. 1908 § 7.

[60] M.V. § 8. Vgl. dazu K. Fuhr a. a. O. S. 60 ff. Über Zuwiderhandlungen gegen die Beschränkungen, welche durch die Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegt sind, R.St.G.B. § 361 Ziff. 1.

[61] § 362 Abs. II in der Fassung des R.G. v. 25. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 301). Dazu Bl. 29 S. 49 ff. v. Riedel a. a. O. S. 160 ff., J. Keidel, Die Handhabung der Vagantenpolizei, Ansbach 1900, Krais, Handb. II S. 14, Geib I S. 151.

Google

Fällen[62] vom Strafrichter erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Auf Grund einer Vereinbarung der deutschen Regierungen[63] ist bestimmt[64], daß die Befugnisse, welche hiernach der Landespolizeibehörde zukommen, nur durch die zuständige Behörde jenes Bundesstaates auszuüben sind, in welchem die Verurteilung erfolgt ist[65]. Dies ist in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat, mangels solcher des ständigen Aufenthaltsortes, weiterhin des Ortes der Straferstehung oder Verurteilung[66]. Die Polizeibehörde erhält durch die Überweisung die Befugnis[67], die verurteilte Person bis zu zwei Jahren[68] in einem Arbeitshause[69] unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Letztere Maßnahme wird in Bayern zur Zeit nicht getroffen. Die Dauer der Unterbringung in einem Arbeitshause kann von der Distriktsverwaltungsbehörde nachträglich abgekürzt oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen verlängert werden.

Die bezüglichen Verfügungen der Distriktsverwaltungsbehörden ergehen durch Beschluß, der mit Verwaltungsbeschwerde zur Regierung, Kammern des Innern, anfechtbar ist[70].

Die Arbeitshäuser unterstehen dem Staatsministerium des Innern und den Regierungen, Kammern des Innern[71]. Die Arbeitshäuser haben bestimmte Einlieferungsbezirke und sind teilweise für beide Geschlechter, sowie für jugendliche und ältere Personen gesondert[72]. Die Hausordnungen für die Arbeitshäuser werden im Verordnungswege erlassen[73].

Das Sicherheitspolizeirecht kennt weiter, auch abgesehen von den Aufenthaltsbeschränkungen, welche sich mit der Stellung unter Polizeiaufsicht verbinden können, Aufenthaltsverbote als selbständige Maßregeln, und zwar Ortsverweisung, Landesverweisung und Reichsverweisung. Bei Verhängung dieser Maßnahmen, soweit dieselben gegen Deutsche sich richten, kommt die Sicherheitspolizei mit dem reichsrechtlichen Grundsatze der Freizügigkeit in Berührung. Es sind daher zunächst einige allgemeine Erörterungen über die Tragweite dieses Grundsatzes veranlaßt[74].

Der reichsrechtlich ausgesprochene Grundsatz der Freizügigkeit hat eine doppelte Bedeutung. Er sichert jedem Reichsangehörigen die Freiheit des Aufenthaltes und der

---

[62] § 361 Ziff. 3—8. Dazu § 362 Abs. 2. Vgl. hierzu M.E. v. 31. Aug. 1878 Ziff. 3 u. 11. Mai 1880 (Weber 12 S. 455, 14 S. 441); v. Riedel a. a. O. S. 161, 164.

[63] Bundesratsbeschluß v. 16. Juni 1872.

[64] M.V. v. 9. Aug. 1872 u. 27. Juni 1883 (Weber 9 S. 493 u. Anm. 2; über korrektionelle Nachhaft s. M.E. v. 28. März u. 26. Mai 1891 (Weber 20 S. 567).

[65] Wegen der Landesfremden vgl. M.E. v. 28. März 1891 Ziff. V ff., 5. April 1901 (M.A.Bl. S. 169). Die Reichsangehörigen sind den bayer. Staatsangehörigen gleich zu behandeln.

[66] V.O. v. 4. Jan. 1872 § 7, Bek. v. 9. Aug. 1872 Ziff. 2, M.E. v. 12. Juni 1890, 28. März 1891 Ziff. I u. 5. April 1901 (Weber 20 S. 195, 567; 31 S. 197).

[67] R.St.G.B. § 362 Abs. 2, A.M.V. v. 5. April 1901 (M.Bl. 169). Vgl. auch Glock a. a. O. S. 131. Über die Frage, ob das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Überweisung durch die Polizeibehörde noch zu prüfen sei, Reger 2 S. 183 (bejahend).

[68] Reger 7 S. 165.

[69] Vgl. über die früheren Einrichtungen 2. Aufl. Bd. 3 S. 19 Anm. 75. Über die Unterbringung Minderjähriger, vgl. das Ges. v. 20. Mai 1902 über die Zwangserziehung Minderjähriger (G.V.Bl. S. 100 ff.) nebst V.V., Kom. v. F. Englert, München 1902, Bl. 53 S. 177, Riedel a. a. O. S. 163.

[70] M.E. v. 28. März 1891 Ziff. XII.

[71] Form. V.O. v. 9. Dez 1825 § 74 b, v. 17. Dez. 1825 § 58. — An der Spitze der Arbeitshäuser stehen Verwaltungen. V.O. v. 17. Juni 1862, M.V. v. 14. Okt. 1869 (Weber 5 S. 763); M.V. v. 26. Jan. 1872 (Weber 9 S. 298). S. auch G.V.Bl. 1892 S. 114, 1905 S. 662.

[72] M.E. v. 28. März 1907 (M.A.Bl. S. 149) u. G.V.Bl. 1907 S. 475. Vgl. v. Riedel a. a. O. S. 163.

[73] A.G. z. R.St.P.O. Art. 28. Körperliche Züchtigung ist auch als Disziplinarmittel ausgeschlossen, Fesselung nur aus besonderen Gründen statthaft. A. a. O. Art. 27 Abs. III, IV. Haus-O. v. 14. Jan. 1908 (G.V.Bl S. 45). Weitere Angaben bei v. Riedel a. a. O. S. 163.

[74] Vgl. zum folgenden auch K. W. Dames, Freizügigkeit u. Aufenthalt u. deren Beschränkungen, Würzburg 1893, H. Rehm im Handwörterb. der Staatswissensch. III S. 672 ff., v. Riedel a. a. S. 164 ff., L. A. Grill, Handausg. d. F.Z.G., München 1906. A. Weinberger, Das F.Z.G., Ansbach 1905.

Go gle

Niederlassung sowohl innerhalb seines Heimatstaates wie innerhalb aller anderen Bundesstaaten des Deutschen Reiches[75].

Das Recht, im Gebiete seines Heimatstaates zu wohnen, verdankt der Staatsangehörige nicht dem Reichsrechte. Das Wohnrecht liegt im Begriffe der Staatsangehörigkeit[76]. Aber dieses Wohnrecht ist an und für sich beschränkbar; die äußerste Grenze dieser Beschränkbarkeit ergibt sich daraus, daß eine gänzliche Ausstoßung des Staatsangehörigen aus dem Staatsgebiete dem Grundsatze nach unzulässig ist.

An diesem der Staatsangehörigkeit anhaftenden Wohnrechte hat die Freizügigkeitsgesetzgebung des Reiches nichts ändern wollen[77]. Denn die Absicht dieser Gesetzgebung ging nicht dahin, den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten etwas von dem zu nehmen, was sie als solche schon hatten, oder sie überflüssigerweise darin zu bestätigen, sondern vielmehr dahin, ihnen reichsrechtlich hinsichtlich ihrer Bewegungsfreiheit ein Mehr zu gewährleisten gegenüber dem, was aus ihrer Staatsangehörigkeit folgt. Bei Auslegung der Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes ist also unbedingt daran festzuhalten, daß dieselben in keinem Falle die Bedeutung haben, die Ausstoßung eines Staatsangehörigen aus seinem Heimatstaate zu ermöglichen[78].

Hiernach ist die Tragweite des reichsrechtlichen Grundsatzes der Freizügigkeit folgende. Er hat für das Verhältnis des Deutschen zu seinem Heimatstaate den Inhalt, daß der Staatsangehörige innerhalb seines Heimatstaates freien Zug hat und darin polizeilich nur so weit beschränkt werden kann, als das Reichsrecht dies selbst bestimmt oder zu bestimmen gestattet. Der angegebene Grundsatz hat für das Verhältnis des Deutschen zu dem Bundesstaate, dem er nicht angehört, den Inhalt, daß er auch dort freien Zug hat, gleich als wäre er Staatsangehöriger; dies jedoch mit der Maßgabe, daß er, eben weil er nicht Staatsangehöriger ist, unter den reichsrechtlichen Voraussetzungen nicht bloß, gleich den Staatsangehörigen, im freien Zuge beschränkt, sondern unter Umständen auch aus dem Staatsgebiete verwiesen werden kann.

Abgesehen von den Fällen, welche durch das R.St.G.B. geregelt sind, bemißt sich die Zulässigkeit örtlicher Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb des Staatsgebietes nach Landesrecht. Das Landesrecht ist hierbei nicht gebunden, soweit es sich um Ausländer handelt; es ist reichsrechtlich gebunden, soweit es sich um Deutsche handelt. Letztere können nämlich nur auf Grund erlittener Bestrafung[79] landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden[80].

Die Aufenthaltsbeschränkungen des bayerischen Rechtes[81] bestehen regelmäßig in dem Verbote des Aufenthaltes in einer bestimmten Gemeinde, nämlich derjenigen, in welcher der Auszuweisende sich aufhält. Doch kann das Verbot auch auf angrenzende Gemeindebezirke[82] erstreckt werden, wenn nach dem Ermessen der ausweisenden Behörde[83] andernfalls zu besorgen stünde, daß der Zweck der Ausweisung vereitelt werde. Ist in einem Bezirke Standrecht verkündet, so kann die Ausweisung gegenüber Personen, die in keiner Gemeinde des Bezirkes Heimat- oder Bürgerrecht besitzen, auf den ganzen Bezirk (Verwaltungsdistrikt) ausgedehnt werden[84].

---

[75] Freiz.G. § 1, R.V. Art. 3.

[76] Vgl. P. Laband. D.R.St.R. S. 49.

[77] Es ist insbes. zu erwägen, daß der Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851, auf welchen auch Art. 3 Abs. IV der nordd. Bundes- und der Reichs-V.Bezug nimmt, zwischen den deutschen Staaten den Grundsatz zur Anerkennung gebracht hatte, es dürfe kein Staat seiner eigenen Angehörigen sich durch Ausweisung entledigen. Daß man diesen wichtigen Grundsatz stillschweigend habe preisgeben wollen, ist nicht anzunehmen.

[78] Dies ist zwischen den deutschen Staatsregierungen unbestritten und ergibt sich für Bayern zudem aus den Bestimmungen des Heimat-G., die durch Sonderrecht geschützt sind.

[79] K.W. Dames a. a. O. S. 42 ff.

[80] Freiz.G. v. 1. Nov. 1867 § 3 Abs. I. — Der in der 2. Auflage (III S. 21 Anm. 89) erhobenen Beanstandung des Art. 43 (nun 37) des Heimat-G. wurde durch Änderung seiner Fassung (Art. 154 Ziff. XVI des A.G. z. B.G.B) Rechnung getragen.

[81] Vgl. V.V. z. Heimat-G. v. 28. Dez. 1899 Ziff. 19—24 (M.Bl. S. 803) u. Kutzer, Heimatrecht S. 494 ff. [82] V.G.H. 2 S. 718, 19 S. 1.

[83] Dies ist also keine verwaltungsrechtliche Frage. V.G.H. 1 S. 105.

[84] Heimat-G. Art. 39 a. Anf., 41. Strafbestimmung P.St.G.B. Art. 28.

Google

Die Ausweisung aus einer Gemeinde ist grundsätzlich ausgeschlossen:

1. hinsichtlich derjenigen Personen, welche in der Gemeinde ihre wirkliche oder vorläufige Heimat[85] oder das Bürgerrecht ohne Heimat[86] haben;

2. hinsichtlich solcher Personen, welche auf Grund einer Anstellung, d. h. dauernden Verwendung im Dienste des Staates, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder einer öffentlichen Glaubensgesellschaft in der Gemeinde sich aufzuhalten genötigt sind;

3. hinsichtlich solcher Personen, deren Aufenthalt in der Gemeinde durch die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Pflicht[87] geboten ist[88].

Die Ausweisung erstreckt sich[89] nur auf die Person desjenigen, gegen welchen ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt, der Schutz gegen Ausweisung nach den eben erörterten Bestimmungen auch auf die Ehefrau und die Kinder, die im väterlichen oder mütterlichen Unterhalte stehen, sofern es sich nicht bloß um einen vorübergehenden Aufenthalt des Familienhauptes handelt[90].

Die Ausweisung kann nach Maßgabe der dargelegten Grundsätze in folgenden Fällen gegen Deutsche und Ausländer verfügt werden:

1. wenn sie wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt worden sind;

2. wenn sie innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten, wegen Feld- oder Forstfrevels oder wegen unberechtigten Jagens verurteilt worden sind;

3. wenn sie wegen Arbeitsscheue[91], Landstreicherei, Bettels[92], Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

In allen diesen Fällen kann die Ausweisung in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablaufe zweier Jahre[93] nach verbüßter oder erlassener Strafe erfolgen.

Die Ausweisung kann ferner gegen Deutsche und Ausländer unter der Voraussetzung verfügt werden, daß die betreffende strafbare Handlung im Gemeindebezirke bzw. wiederholt im Gemeindebezirke verübt wurde:

4. bei Verurteilung wegen Glücksspiels oder Veranstaltung von Lotterien nach §§ 284—286 und § 360 Ziff. 14 des R.St.G.B.[94];

5. bei Verurteilung wegen unberechtigten Hausierens[95];

6. bei binnen Jahresfrist wiederholter Verurteilung wegen Übertretung in bezug auf das Dienstbotenwesen nach Art. 106 und wegen Blaumontagmachens nach Art. 155 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches, ferner wegen Verfehlungen gegen § 153 der Reichs-Gewerbeordnung[96].

In diesen Fällen kann die Ausweisung in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablaufe eines Jahres nach verbüßter oder erlassener Strafe erfolgen.

In sämtlichen Fällen kann die Ausweisung auf die Dauer von höchstens zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Ausweisung, verfügt werden. Die Zeit der Einsperrung zählt nicht mit[97].

---

[85] Oben § 110. [86] Oben § 110, H.G. Art. 37 Abs. 3. Vgl. V.G.H. 3 S. 270.
[87] „Gesetzlichen Pflicht." [88] Heimat-G. Art. 42 mit 37.
[89] „Vorbehaltlich ihrer zivilrechtlichen Folgen."
[90] Heimat-G. Art. 40, V.G.H. 2 S. 76 f.
[91] V.G.H. 14 S. 330.
[92] V.G.H. 4 S. 477, 8 S. 288; 2 S. 76 f.
[93] V.G.H. 25 S. 47.
[94] Verfehlungen gegen das R.G. v. 4. Juli 1905, betr. Wetten bei öffentlichen Pferderennen (R.G.Bl. S. 595, vgl. G.V.Bl. 1906 S. 178) fallen nicht hierunter.
[95] Das Ges. führt hier Art. 149 Abs. I des P.St.G.B. an, der nun durch die R.Gew.O. beseitigt ist. Hierzu v. Riedel, Kom. z. P.St.G.B., 7. Aufl., S. 494 ff.
[96] Das Ges. nennt Art. 10 des V.G. z. R.St.G.B., der durch die oben angef. Bestimmung ersetzt ist.
[97] Heimat-G. Art. 39 Ziff. 5, 6, K. W. Dames a. a. O. S. 53 ff., Bl. 48 S. 257.

Go gle

Nur gegen Ausländer kann Ausweisung aus einer Gemeinde in folgenden Fällen verhängt werden[98]:

1. Personen, welche nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung, d. h. über ihre Staatsangehörigkeit[99], liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht beigebracht wird.

2. Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um dort Dienst oder Arbeit zu suchen, können auf drei Monate weggewiesen werden, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ständiges Unterkommen noch eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinlänglicher Unterhaltsmittel darzutun vermögen. Sie dürfen schon früher zurückkehren, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist. Selbständige Gewerbsleute, welche den angemeldeten Gewerbebetrieb innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist begonnen haben, fallen nicht unter die Bestimmung[100].

3. Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hierzu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Anteil haben, können auf zwei Jahre weggewiesen werden.

4. Ist in einem Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war[101], so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hierzu teilgenommen oder hierzu aufgefordert haben[102], auf ein Jahr ausgewiesen werden; ebenso Personen, welche einer Beteiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst noch ausreichende Unterhaltsmittel haben. Solche Aufenthaltsverbote sind jedoch nur statthaft, solange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

5. Schüler oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre auf ein Jahr weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz hat[103].

Die im Bisherigen vorgeführten Bestimmungen haben eine völlig verschiedene rechtliche Natur, je nachdem sie sich auf Reichsangehörige oder auf Ausländer beziehen. Soweit ersteres der Fall ist, sind sie materiell-gesetzliche Vorschriften. Sie bezeichnen die Voraussetzungen für das Recht der Polizeigewalt, in die Bewegungsfreiheit des Reichsangehörigen einzugreifen. Soweit es sich dagegen um Ausländer handelt, sind die bezüglichen Bestimmungen Verwaltungsvorschriften in Gesetzesform. Sie geben den Behörden bindende Anweisungen darüber, unter welchen Voraussetzungen sie den Aufenthalt beschränken können, der dem Ausländer im Lande gewährt ist.

Für alle Fälle erscheint als Verwaltungsvorschrift die Anordnung des Gesetzes[104], eine Ausweisung solle nur dann verfügt werden, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der auszuweisenden Personen in der Gemeinde gefährdet werde[105].

---

[98] Daß es sich überall um polizeiliche Rücksichten handelt, zeigt Art. 43 Abs. 2. Die Fälle des Art. 39 Ziff. 2, 3, 10 des Heimat-G. gehören nicht hierher.

[99] Heimat-G. Art. 37 Abs. 2.

[100] S. Reger 10 S. 85.

[101] Das letztere ist dargetan, wenn sich die gewöhnlichen polizeilichen Machtmittel tatsächlich als unzulänglich erwiesen haben.

[102] Unbeschadet der Strafverfolgung und unabhängig von derselben.

[103] Heimat-G. Art. 39 Ziff. 1, 4, 7, 8, 9.

[104] Dieselbe bezieht sich nach dem klaren Wortlaute auch auf die Fälle des Art. 39 Ziff. 1. Vgl. 2. Aufl. III S. 23 Anm. 111, a. M. v. Riedel S. 298 Anm. 4, übereinst. Reger H.G. S. 140 Anm. 5. Ebenso K. W. Dames a. a. O. S. 83, Bl. 18 S. 377 ff. u. 482 Anm.

[105] Heimat-G. Art. 43 Abs. 2. Die Frage, ob solche Verhältnisse vorliegen, ist daher keine verwaltungsrechtliche, auch wenn es sich um Ausweisung eines Reichsangehörigen handelt. V.G.H. 1 S. 105, 2 S. 70, 374, 718, 20 S. 27.

Google

Das Aufenthaltsverbot kann auf Antrag der Gemeindebehörde oder von Amts wegen erlassen werden. Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, aus welcher eine Person ausgewiesen werden soll, in München die Polizeidirektion [106]. Der Beschluß kann von dem Ausgewiesenen sowie von der Gemeindebehörde angefochten werden; von letzterer, wenn sie Ausweisung beantragt hatte und diesem Antrage nicht entsprochen wurde [107].

Bezüglich des Verfahrens ist folgendes zu bemerken [108]. Wenn es sich um die Ausweisung eines Reichsangehörigen handelt, ist eine verwaltungsrechtliche und eine Verwaltungsfrage zu entscheiden, nämlich zuerst die Frage, ob die Ausweisung gesetzlich statthaft, sodann die Frage, ob sie wirklich zu verfügen sei. In bezug auf jene Frageist die Distriktsverwaltungsbehörde Verwaltungsgericht, in bezug auf diese Verwaltungsbehörde.

Bei der Entscheidung des ersten Punktes, die auf alle Fälle erfolgen muß, kommt es darauf an, ob sie bejahend oder verneinend lautet. Ist letzteres der Fall, so ist eine Anfechtung der Entscheidung seitens der Gemeindebehörde nicht möglich [109]. Denn da diese keinen Rechtsanspruch auf die Ausweisung hat, ist sie auch nicht Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens; in einem anderen als dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann aber *diese* Entscheidung nicht angefochten werden.

Lautet die Entscheidung im ersten Punkte bejahend, so kommt es weiter darauf an, ob sie im zweiten Punkte bejahend oder verneinend ausfällt, und wie die Parteien sich dazu stellen.

Wird die Ausweisung wirklich verfügt, so kann der Ausgewiesene hiergegen in zweierlei Art Beschwerde erheben. Er kann die gesetzliche Zulässigkeit der Maßregel bestreiten. Diese Beschwerde ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erledigen. Die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, bildet die zweite, der Verwaltungsgerichtshof die dritte Instanz. Der Ausgewiesene kann aber auch unter Anerkennung der gesetzlichen Zulässigkeit der Maßregel oder für den Fall, daß die Bestreitung der Gesetzmäßigkeit der Ausweisung erfolglos bliebe, Verwaltungsbeschwerde erheben. Hat er ersteres getan, so wird im Verwaltungswege entschieden. Die Regierung, Kammer des Innern, entscheidet nach kollegialer Beratung in zweiter, das Staatsministerium des Innern in dritter Instanz. Hat der Ausgewiesene den letzteren Weg eingeschlagen, so sind jene Grundsätze maßgebend, die für das Verfahren dann gelten, wenn Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsfragen in *einer* Sache zu entscheiden sind [110]. Die antragstellende Gemeindebehörde hat stets nur im Verwaltungswege ein Beschwerderecht [111].

Wird die Ausweisung zwar als gesetzlich zulässig, aber gleichwohl nicht als veranlaßt erachtet, so ergibt sich, falls die Gemeinde sich bei der Abweisung ihres Antrages nicht beruhigen will, nach dem nunmehrigen Stande des Rechtes eine Schwierigkeit hinsichtlich des Verfahrens, die meines Erachtens nur auf folgende Weise zu lösen ist.

Demjenigen, um dessen Ausweisung es sich handelt, ist eine Anfechtung der Entscheidung nicht zuzumuten. Denn er ist in seiner Freizügigkeit nicht beeinträchtigt und er hat zur Beschwerdeerhebung erst dann Anlaß, wenn etwa später auf Grund des eingenommenen Rechtsstandpunktes gegen ihn eine Ausweisung wirklich verfügt wird. Die Ablehnung seiner Ausweisung erfolgt aus Gründen des Verwaltungsermessens. Die rechtliche Zulässigkeit der Ausweisung ist zwar geprüft worden, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung ihm gegenüber liegt aber nicht vor; denn es ist weder ausgesprochen, daß er nicht ausgewiesen werden dürfe, noch ausgesprochen, daß er ausgewiesen werde, also weder die Unbeschränktheit seiner Freizügigkeit richterlich anerkannt, noch deren Beschränkung richterlich ausgesprochen. Dieser bloße Verwaltungsbescheid kann also ihm gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen.

---

[106] Heimat-G. Art. 43 Abs. 2, 51. Über die Gebühren Art. 46 Abs. V und Gebühren-G. Art. 3 Ziff. 3.

[107] Heimat-G. Art. 46 Abs. 2. Das letztere Beschwerderecht besteht auch dann, wenn dem Antrage nicht vollständig (hinsichtlich der Dauer der Ausweisung) entsprochen wurde.

[108] Heimat-G. Art. 46 Abs. 1, V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 3, Art. 9 Abs. II. V.G.H. 24 S. 522, 25 S. 46.

[109] Liegt ein Antrag der Gemeinde vor, so muß ein Beschluß gefaßt werden. Vgl. Heimat-G. Art. 39 Ziff. 2.

[110] Oben § 85. [111] V.G.H. 4 S. 202, 8 S. 289, 23 S. 2.

Google

Die etwaige Beschwerde der Gemeindebehörde aber ist Verwaltungsbeschwerde[112]; wäre sie dies nicht, so wäre sie unstatthaft. Die Verwaltungsbeschwerde richtet sich darauf, daß, unter der Voraussetzung, es bestehe ein Ausweisungsrecht, hiervon wirklich Gebrauch gemacht werde. Die Verwaltungsbeschwerde ist in dem bereits geschilderten Verwaltungswege zu erledigen. Die oberen Instanzen können in diesem Wege die verwaltungsrechtliche Vorfrage nicht entscheiden. Da aber nur auf Grund einer bejahenden Entscheidung der Vorfrage die Ausweisung verfügt werden kann, so dürfen die oberen Verwaltungsinstanzen, wenn sie die gemeindliche Beschwerde nicht ablehnen, sondern ihr stattgeben wollen, die Ausweisung nicht selbst verfügen, sie müssen vielmehr die Sache an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverweisen, verwaltungsrechtlichen Beschluß zu erlassen und, falls die Zulässigkeit der Ausweisung sich hierbei neuerlich ergibt, von dem Ausweisungsrechte wirklich Gebrauch zu machen. Dieser Beschluß ist dann für den Ausgewiesenen nach Maßgabe der bereits geschilderten Bestimmungen im Verwaltungswege anfechtbar.

Sofern es sich um die Ausweisung eines Ausländers handelt, liegt, da dieser kein Aufenthaltsrecht hat, stets eine Verwaltungssache vor. Die Beschwerden sind daher in dem dargestellten Verwaltungswege zu erledigen[113].

Soweit der Verwaltungsrechtsweg einzuschlagen ist, richtet sich das gesamte Verfahren nach den Vorschriften, welche für Verwaltungsrechtssachen gelten.

Für die Verwaltungsbeschwerden ist gesetzlich verfügt, daß sie bei der ersten Instanz anzubringen sind, sowie daß sie an eine Notfrist von 14 Tagen gebunden sind[114].

Für die verwaltungsrechtlichen und für die Verwaltungsbeschwerden gilt die Bestimmung[115], daß sie keine aufschiebende Wirkung haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Ob dies der Fall ist, hat die erste Instanz im Ausweisungsbeschlusse auszusprechen[116]. Die höhere Verwaltungsinstanz kann übrigens diesen Ausspruch abändern.

Von den Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb des Staatsgebietes scheiden sich die Reichs- und Landesverweisungen.

Reichsverweisungen können nur gegen Ausländer verfügt werden[117]. Da es sich hierbei um polizeiliche Maßnahmen handelt, die über die Grenzen der Polizeigewalt jedes einzelnen Bundesstaates hinausgehen, so können dieselben von den Landespolizeibehörden nur getroffen werden, wo eine ausdrückliche reichsrechtliche Vorschrift hierzu berechtigt. Die einzelnen Fälle sind folgende.

Ist gegen einen Ausländer auf Grund richterlicher Ermächtigung die Stellung unter Polizeiaufsicht verhängt, so kann er von der höheren Landespolizeibehörde[118] aus dem Bundesgebiete verwiesen werden[119]. Die Verweisung kann nicht auf länger erfolgen, als die Stellung unter Polizeiaufsicht statthaft ist[120]. Nach Verwaltungsvorschrift[121] soll von der Befugnis in der Regel Gebrauch gemacht werden. Doch können Ausländer, welche für die Sicherheit der Personen oder des Eigentums besonders gefährlich sind, in ein Arbeitshaus eingeschafft werden.

Ist gegen einen Ausländer strafrichterlich auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in einem Arbeitshause Verweisung

---

[112] Übereinst. V.G.H. 21 S. 27.

[113] V.G.H. 14 S. 333, vgl. aber Art. 37 Abs. 3 u. V.G.H. 25 S. 46.

[114] Heimat-G. Art. 46 Abs. 3, 4.

[115] Heimat-G. Art. 46 Abs. 3, V.G.H.G. Art. 24. Vgl. oben § 94.

[116] Über den Vollzug vgl. Bek. v. 10. Dez. 1890 (Weber 20 S. 463), dann M.E. v. 13. Febr. u. 13. Juni 1891 (Weber 20 S. 526, 677), 5. Jan. 1895 (Weber 23 S. 3), 15. Juli 1902 (Weber 32 S. 63).

[117] Über die Anzeigen der nach dem R.St.G.B. verfügten Reichsverweisungen Weber 10 S. 18 u. Anm. 1. Über Zigeuner vgl. Weber 17 S. 112, 32 S. 163.

[118] Die Zuständigkeit richtet sich nach den oben Anm. 42 ff. dargelegten Grundsätzen.

[119] R.St.G.B. § 39 Ziff. 2.

[120] K. Fuhr a. a. O. S. 77 ff. A. M. das Schreiben des Reichskanzleramts v. 8. Okt. 1873 Ziff. 1, bekanntgegeben durch M.E. v. 5. Febr. 1874 (Weber 10 S. 191; s. auch 12 S. 455), Bl. 40 S. 398 ff., 43 S. 409 ff.

[121] M.V. v. 28. März 1891 Ziff. VII, VIII u. v. 5. April 1901 (Weber 20 S. 567, 31 S. 200).

Google

aus dem Bundesgebiete gegen ihn verfügt werden[122]. Eine zeitliche Beschränkung dieser Ausweisung besteht nicht[123]. Wieweit von dieser gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen ist, bestimmen die jeweils erlassenen Verwaltungsvorschriften[124].

Ausländer, welche wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verurteilt sind, können auf Grund der Tatsache dieser Verurteilung durch die Distriktsverwaltungsbehörde[125] aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden[126].

In allen Fällen der Reichsverweisung kann die Erlaubnis zur Rückkehr erteilt werden[127]. Zuständig ist die Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.

Landesverweisungen können gegen Ausländer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften verfügt werden[128]. Maßgebend sind hierfür die Bestimmungen des H.G. vom 16. April 1868 in der Fassung vom 30. Juli 1899. Hiernach können Ausländer, welchen auf Grund des Artikels 39 des H.G.[129] der Aufenthalt in einer Gemeinde versagt wird, für die Dauer dieses Aufenthaltsverbotes aus dem Staatsgebiete weggewiesen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist[130].

Zuständig zu dieser Verfügung ist die Distriktsverwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, aus welcher der Ausländer ausgewiesen wurde, in München die Polizeidirektion. Gegen solche Beschlüsse ist der Weg der Verwaltungsbeschwerde[131] eröffnet[132]. Zweite Instanz ist die Regierung, Kammer des Innern. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage[133]. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht die ausweisende Behörde den sofortigen Vollzug der Landesverweisung im öffentlichen Interesse für geboten erachtet[134].

Das Staatsministerium des Innern kann Ausländer aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt sowohl des Landes verweisen als auch ihnen den Eintritt in das Land versagen[135]. Diese Maßregel kann nicht nur gegen bestimmte einzelne Personen, sondern auch gegen Personenklassen (z. B. Zigeuner) verfügt werden. Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Landesverweisungen können gegen landesfremde Deutsche nur auf Grund reichsrechtlicher Bestimmungen verfügt werden[136].

Diese Bestimmungen sind, soweit die Sicherheitspolizei in Frage kommt, durch § 3 des Freizügigkeitsgesetzes getroffen[137]. Hiernach können die bezeichneten Personen[138] des Landes verwiesen werden:

---

[122] R.St.G.B. § 362 Abs. 3. Die Zuständigkeitsverhältnisse sind dieselben, wie für die Unterbringung im Arbeitshause. Vgl. oben Anm. 66.

[123] Vgl. die oben Anm. 120 angef. Entschl., Reger 11 S. 341, K. Fuhr a. a. O. S. 81 Anm. 1.

[124] M.E. v. 28. März 1891. Vgl. auch M.E. v. 13. Juni 1891 (Weber 20 S. 677).

[125] In der V.O. v. 4. Jan. 1872 ist vergessen, dies ausdrücklich zu bestimmen.

[126] R.St.G.B. § 284 Abs. 2.

[127] Vgl. R.St.G.B. § 361 Ziff. 2 (m. d. W. „ohne Erlaubnis").

[128] Vgl. Reger 9 S. 338.

[129] Vgl. oben Anm. 90 ff.

[130] Heimat-G. Art. 44 Abs. 1. Vollz.V. Ziff. 22.

[131] Vgl. oben § 45 Anm. 21.

[132] Beschwerdeberechtigt ist nur der Landesverwiesene, nicht auch (bei Nichtausweisung aus dem Staatsgebiete) die Gemeinde; denn letztere ist nur bei der Ausweisung aus dem Gemeindebezirke beteiligt.

[133] Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz anzubringen.

[134] Heimat-G. Art. 41, 46. Vgl. auch V.V. v. 28. Dez. 1899 Ziff. 23.

[135] Heimat-G. Art. 44 Abs. 2. Vgl. oben § 45 Anm. 20.

[136] Freiz.G. § 12. V.V. Ziff. 19.

[137] Die Auslegung des § 3 ist sehr umstritten. Im folgenden ist v. Seydels Ansicht wiedergegeben; hinsichtlich ihrer Begründung vgl. Annalen 1890 S. 90 ff., 173 ff. Zu den dort angegebenen Schriften vgl. noch E. Meyer, Annalen 1890 S. 561 ff., K. W. Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt, Würzburg 1893, S. 66 ff., P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl., I S. 145 Anm. 2 (übereinst.), V.G.H. 19 S. 165. Über die Meinungsverschiedenheiten der Bundesregierungen s. M.E. v. 18. Aug. 1883 und 23. Juni 1885 bei Weber 16 S. 370, 371 Anm. 2. Neuerlich ist eine teilweise Verständigung im Bundesrate erzielt worden, worüber M.E. v. 27. Juli 1894 (Weber 22 S. 668), Cahn, B. u. St.A.G. 3. Aufl. S. 58 ff. Über den unausgeglichenen Streitpunkt Reger 15 S. 99, 107 (preuß. u. bad. M.E.), Weber 23 S. 103 (M.E. v. 9. März 1895). Vgl. auch Kutzer, Heimat-R. S. 511 ff.

[138] Nach der M.E. v. 27. Juli 1894 Ziff. 1 ist anerkannt, daß eine Aufenthaltsverweigerung

Google

1. wenn sie, gleichviel, ob in Bayern oder in einem anderen Bundesstaate, Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, welchen sie durch die Polizeibehörde auf Grund erlittener Bestrafung unterworfen worden sind[139];

2. wenn sie in Bayern oder in einem anderen Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind.

Die Landesverweisung kann nach dem Wortlaute des Gesetzes schon dann verfügt werden, wenn die Bestrafung des wiederholten Bettels oder der wiederholten Landstreicherei in die letzten zwölf Monate fällt. Es ist nicht wiederholte Verurteilung innerhalb der bezeichneten Zeit erforderlich. Ferner ist unerheblich, wo die verschiedenen Verurteilungen erfolgt sind[140].

Das Gesetz spricht eine zeitliche Beschränkung der Landesverweisung nicht aus. Eine solche ergibt sich jedoch mittelbar. Die Landesverweisung wegen Aufenthaltsbeschränkung kann nicht länger dauern, als letztere verhängt ist, selbst wenn die Beschränkung auf länger hätte verhängt werden können. Die Landesverweisung von Bettlern und Landstreichern wirkt nicht länger als auf zwölf Monate, gerechnet von der Verbüßung der letzten Strafe, wegen welcher die Ausweisung verfügt wurde[141].

Zuständig zur Verfügung dieser Landesverweisungen sind die Distriktsverwaltungsbehörden[142]. Die Verfügung ist im Verwaltungsrechtswege anfechtbar. Die Regierungen, Kammern des Innern, bilden die zweite, der Verwaltungsgerichtshof ist dritte Instanz[143]. Als Partei kann hier nur der Ausgewiesene, nicht auch die Aufenthaltsgemeinde auftreten. Auch der Verwaltungsbeschwerdeweg kann beschritten werden, wenn die Rechtmäßigkeit der Verfügung nicht angefochten wird.

Die polizeilichen Mittel zur Durchführung von Ausweisungen sind die Verschubung, ferner die Anweisung einer Reiserichtung (Zwangsroute) oder Reisezeit.

Das Schubwesen obliegt in München der Polizeidirektion, im übrigen den Bezirksämtern, und zwar auch hinsichtlich der unmittelbaren Städte. Jedoch verbleibt den Magistraten der letzteren die Zuständigkeit zur Anordnung der Verschubung[144]. An den Amtsgerichten, deren Sitz nicht Sitz eines Bezirksamtes oder eines exponierten Bezirksamtsassessors ist, wird das Schubwesen vom Gerichtsschreiber nach Anleitung des Bezirksamtes besorgt. Die Schublieferung erfolgt in der Regel durch die Gendarmerie. Voraussetzung der Verschubung ist bei Inländern, daß die Heimat, bei Ausländern, daß die Staatsangehörigkeit feststeht[145].

Zur Vorschreibung einer Reiserichtung oder Reisezeit sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, ferner die exponierten Bezirksamtsassessoren

---

in einem Bundesstaate auf Grund des § 3 nicht stattzufinden hat, wenn der Reichsangehörige, um den es sich handelt, dort staatsangehörig ist oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) besitzt.

[139] Die Landesverweisung auf Grund von Aufenthaltsbeschränkungen kann nur dann verhängt werden, wenn diese Beschränkungen wirklich verfügt sind, nicht schon dann, wenn sie nur verfügt werden können. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Ges., das mit genauer Unterscheidung in Abs. I von Personen spricht, welche Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können, in Abs. II von Personen, welche Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen. Übereinst. A. Luthardt, Bl. 21 S. 134. Was die Ortsverweisungen nach Art. 39 Ziff. 5 mit 43 Abs. 2 des Heimat-G. betrifft, so ist es zweifellos, daß, falls eine solche Ausweisung vorliegt, gegen landesfremde Deutsche Landesverweisung verfügt werden kann, auch wenn keine wiederholte Verurteilung stattgefunden hat. Denn der Rechtstitel der Landesverweisung ist in diesem Falle nicht die Verurteilung, sondern die Aufenthaltsbeschränkung.

[140] M.E. v. 27. Juni 1894 Ziff. 1: „Zur Verweigerung des Aufenthalts genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatlichen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat."

[141] Anerkannt zufolge M.E. v. 27. Juli 1894 Ziff. 2. Reger 3 S. 63.

[142] M.E. v. 16. Sept 1879 (Weber 13 S. 561).

[143] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 3, Art. 9.

[144] Vgl. Weber (4 S. 598), 6 S. 21, 7 S. 305.

[145] Vgl. über das Schubwesen im übrigen die ausführliche Darstellung bei W. Krais, Handb. der inneren Verwaltung usw., 4. Aufl. II S. 49 ff., Geib I S. 152. Zahlreiche Erlasse bei Glock a. a. O. S. 194 ff., 199.

Google

zuständig. Dieselbe Zuständigkeit haben bei den Amtsgerichten, die nicht am Sitze eines Bezirksamtes oder exponierten Bezirksamtsassessors sich befinden, diesseits des Rheines die Amtsanwälte, in der Pfalz die Ortspolizeibehörden[146]. Wer ohne genügende Entschuldigung die vorgeschriebene Reiserichtung oder Reisezeit nicht einhält, unterliegt einer Übertretungsstrafe[147].

Dem Gebiete der Sicherheitspolizei gehören auch jene Bestimmungen an, welche bezüglich des Feilhaltens und der Führung von Waffen[148], sowie teilweise jene, welche über die Aufbewahrung, das Feilhalten und den Gebrauch von Sprengstoffen u. dgl.[149] getroffen sind.

Anhang.

§ 220. **Der Gothaer Vertrag und die Eisenacher Übereinkunft**[1]. I. Das Bedürfnis vertragsmäßiger Vereinbarungen zwischen den deutschen Staaten wegen der Übernahme Heimatloser und Ausgewiesener mache sich schon in den ersten Zeiten des deutschen Bundes geltend. Die Mißstände, welche aus dem regellosen gegenseitigen Zuschieben solcher Personen entstanden, waren um so größer, als viele Bundesstaaten sogar einer gesetzlichen Ordnung des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit entbehrten.

Den Anstoß zu einem allgemeinen deutschen Heimatrechtsvertrage gab erst ein Menschenalter später die Übereinkunft, welche Preußen und das Königreich Sachsen wegen der Übernahme Heimatloser und Ausgewiesener am 31. Dezember 1850 abschlossen. Im Juli 1851 traten Bevollmächtigte deutscher Staaten in Gotha zusammen, aus deren Beratungen die Übereinkunft vom 15. Juli 1851[2] hervorging. Dieser traten die meisten deutschen Staaten bei[3].

Beratungen im Juli 1854 zu Eisenach führten zu erläuternden und ergänzenden Abmachungen, die in einem Schlußprotokolle vom 25. gleichen Monats niedergelegt sind[4]. Auf gleiche Weise kamen die Verabredungen in dem Schluß- und dem Separatprotokolle der Eisenacher Übereinkunft vom 29. Juli 1858[5] zustande.

Eine Ergänzung dieses Vertragsrechtes bildet die Eisenacher Übereinkunft vom 11. Juli 1853[6] wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger. Die Übereinkunft umfaßte alsbald 28, zuletzt 31 Bundesstaaten, einschließlich Österreichs[7].

---

[146] V.O. v. 4. Jan. 1872 § 18. „Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangenenanstalten und der Arbeitshäuser zuständig, den zur Entlassung kommenden Personen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben."

[147] P.St.G.B. Art. 45.

[148] Vgl. R.St.G.B. § 360 Abs. I Ziff. 2, II (V.O. v. 4 Jan. 1872 § 3), 367 Abs. I Ziff. 9, 10, II (P.St.G.B. Art. 2 Ziff. 10); P.St.G.B. Art. 39; V.O. v. 19. Nov. 1887, das Verbot des Feilhaltens u. Führens von Waffen usw. betr. (G.V.Bl. S. 655).

[149] Vgl. R.St.G.B. § 367 Ziff. 4, 5, R.G. (hierzu V.O v. 17. Jan. 1910 (G.V.Bl. S. 45), M.V. ebenda S. 46, R.G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61) mit Bundesr.Bek. v. 13. März 1885 (R.G.Bl. S. 78), 16. April 1891 (R.G.Bl. S. 105), 11. Aug. 1896 (R.G.Bl. S. 698), V.O. v. 17. Sept. 1884 (G.V.Bl. S. 451), M.V. v. 5. Okt. 1884 (G.V.Bl. S. 471), 4. Febr. 1890 (G.V.Bl. S. 96), 22. Juli 1898 (G.V.Bl. S. 491), 27. Juli 1905 (G.V.Bl. S. 531), M.V. v. 26. Jan. 1910 (G.V.Bl. S. 46); dazu Weber 18 S. 8, 510, v. Riedel a. a. O. S. 216 f. V.O. v. 9. Juni 1902 (G.V.Bl. S. 211) über leicht entzündliche flüssige Stoffe, V.O. v. 15. Okt. 1905 (G.V Bl. S. 611) über Azetylen u. Karbid, hierzu M.V. a. a. O. S. 618, G.V.Bl. 1907 S. 1 über die bes. Zuständigkeit der Bergbehörden V.O. v. 19. März 1906 (G.V.Bl. S. 127); M.V. v. 26. Jan. 1910.

[§ 220][1] Die folgenden Ausführungen geben mit Weglassung dessen, was auf das bayer. Recht keinen Bezug hat, den Inhalt einer Abhandlung wieder, welche v. Seydel in den Annalen 1890 S. 178 ff. veröffentlicht hat. Der Inhalt der oben genannten Verträge berührt zum Teile auch das Armenpolizeirecht. Es erschien jedoch zweckmäßig, die Darstellung nicht auseinander zu reißen. Vgl. auch Annalen 1902 S. 390 ff.: Neumeyer, G.V. u. das V.G.B.

[2] R.Bl. S. 1396, Weber 4 S. 268, woselbst auch S. 275—284 die dazugehörigen Materialien abgedruckt sind. Über die älteren Verträge s. Pözl in Bl. 1 S. 415 ff., ferner 2. Aufl. III S. 29. S. ferner A. Müller, Die Übereinkunft deutscher Bundesstaaten v. 15. Juli 1851 usw., Stuttgart 1861; dann A. Reger, Kleinere Reichsverwaltungsgesetze usw., Ansbach 1885, S. 58 ff., Bl. 2 S. 430 ff., P. Laband, St.R. 4. Aufl. I S. 146.

[3] S. darüber die Angaben bei Weber 4 S. 269 oben u. Anm. 2*. Über die nunmehrigen Beziehungen zu Österreich-Ungarn Weber 11 S. 151, 16 S. 245, 20 S. 97.

[4] Weber 4 S. 278. Behördenverzeichnis Weber 25 S. 11

[5] Weber 4 S. 281, 282.

[6] R.Bl. 1854 S. 120; Weber 4 S. 581.

[7] S. die Angaben bei Weber 4 S. 580 f. u. Anm. 2.

Go gle

Der Artikel 3 der norddeutschen Bundesverfassung verfügte im Anschluß an den Satz, daß der Angehörige jedes Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln sei: „Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt. Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Ausgewiesenen, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen." Damit waren für den Norddeutschen Bund die Verträge von Gotha und Eisenach zum Bundesrechte und für unkündbar erklärt; inhaltlich blieben sie unverändert.

Wenn nun im folgenden erörtert werden soll, welchen Einfluß die weitere Entwickelung der norddeutschen Bundes- und der Reichsgesetzgebung auf den Bestand jener Verträge geäußert hat, so ist vor allem nötig, das Gebiet der vertragsmäßigen Regelung festzustellen.

Der Gothaer Vertrag befaßt sich nicht mit der Frage, aus welchen Gründen ein Staat sich zu Ausweisungen veranlaßt sehen könne. Dies ist völlig dem Landesrechte anheimgegeben. Der Vertrag ordnet vielmehr zwischen den Vertragsgenossen nur die Frage, welche Personen ein Staat auf Verlangen eines anderen Staates wieder zu übernehmen gehalten sei, ohne sich mit den Ursachen zu beschäftigen, aus denen das Verlangen erhoben wird. Der Vertrag löst jene Frage im wesentlichen dahin, daß jeder Staat seine Angehörigen übernehmen müsse, stellt ferner gewisse Personen den letzteren gleich und trifft Bestimmungen über den Einfluß des Familienbandes auf die Übernahmepflicht. Aus all diesen Abmachungen ergibt sich, daß neben der Übernahmepflicht auf Grund der Staatsangehörigkeit für eine Reihe von Fällen eine solche Pflicht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit besteht. Die landesrechtlichen Grundsätze aber über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit läßt der Vertrag völlig unberührt[8]. Der Gothaer Vertrag ordnet sodann das Übernahmeverfahren einschließlich des Kostenpunktes und die schiedsrichterliche Entscheidung entstehender Übernahmestreitigkeiten[9].

Die Eisenacher Übereinkunft enthält Abmachungen darüber, von wann ab erkrankte Personen überwiesen werden können, ferner Vereinbarungen dahin, daß bis zu diesem Zeitpunkte die gegenseitigen Angehörigen gleich Inländern verpflegt und daß die hierauf oder für Beerdigung erwachsenen Kosten gegenseitig nicht ersetzt werden sollen.

Das norddeutsche Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 hat den Rechtszustand, auf welchen die besprochenen Vereinbarungen aufgebaut waren, in sehr durchgreifender Weise verändert. Es hat allen Bundesangehörigen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiete gewährt und läßt Beschränkungen dieser Bewegungsfreiheit nur so weit zu, als die Bestimmungen des Gesetzes selbst hierzu berechtigen[10]. Hiernach kann also Bundesangehörigen der Aufenthalt in einem Bundesstaate, dem sie nicht zugehören, nur nach Maßgabe des F.G. versagt werden. Daraus folgt, daß Bundesangehörigen gegenüber die Anwendbarkeit der mehrgenannten Verträge nur für solche Fälle überhaupt in Frage kommen kann.

Das F.G. kennt nun zwei Gattungen von Fällen, in welchen Landesverweisungen gegen Bundesangehörige verfügt werden können[11].

---

[8] Vgl. A. Müller a. a. O. S. 31 f., 57.

[9] Wegen der Übergangsbestimmung in § 13 des Vertr. A. Müller a. a. O. S. 27 f. Schlußprot. v. 25. Juli 1854 Ziff. 10.

[10] A. Reger (Bl. 30 S. 372 ff.) vertritt die Ansicht, daß diese Bewegungsfreiheit sich nur auf einen „für die eventuelle Niederlassung bedeutungsvollen Aufenthalt" beziehe, so daß also das F.R. auf Reisende unanwendbar wäre. Hiernach würden reichsangehörige Reisende nach Maßgabe des Goth. Vertr. beliebig ihrem Heimatstaate zugeschoben werden können. Diese Ansicht ist mit § 12 des Ges. nicht vereinbar. Vgl. 2. Aufl. III S. 30 Anm. 14.

[11] Aus § 1 Abs. I Ziff. 1 des F.G. läßt sich nicht eine dritte Gattung von Ausweisungsfällen ableiten. Das Ges. sagt: „Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist." Das ist ein Teil der Begriffsbestimmung der bundesrechtlichen Freizügigkeit. Aus dieser Begriffsbestimmung folgen aber keine polizeilichen Befugnisse. Der bundesrechtliche Satz: Jeder darf sich überall aufhalten, wo er Unterkommen findet, ist keineswegs gleichbedeutend mit dem Satze: Jeder darf überall ausgewiesen werden, wo er kein Unterkommen findet. Die Bejahung der natürlichen Bewegungsfreiheit in gewissem Umfange und deren Unterstellung unter den Schutz des Bundesrechtes enthält nicht die Verneinung dieser Bewegungsfreiheit im übrigen. Vielmehr gilt bezüglich dieser bundesrechtlich nicht gewährleisteten Bewegungsfreiheit immerhin der Satz, daß niemand in seiner Freiheit von einer Behörde beschränkt werden darf, wenn die Behörde nicht durch eine gesetzliche Bestimmung dazu ermächtigt ist. Die Bedeutung jener begrifflichen Einschränkung der bundesrechtlichen Freizügigkeit ist also die, daß das Landesrecht nicht gehindert ist, die Behörden zu ermächtigen, Personen aus einem Orte wegzuweisen, wo sie kein Unterkommen finden. (A. M. ist K. W. Dames, Freizügigkeit u. Aufenthalt usw., Würzburg 1893, S. 25). Besondere Fälle der Landesverweisung können aber daraus niemals entstehen.

Google

Die eine Gattung bilden die Fälle, welche dem Gebiete der Sicherheitspolizei angehören. Hiervon handelt § 3 des Gesetzes. Dessen Inhalt, soweit er hier in Betracht kommt, ist der, daß unter bestimmten Voraussetzungen einem Bundesangehörigen der Aufenthalt in einem bestimmten Staate verweigert werden darf.

Der Ausspruch, welcher auf Aufenthaltsversagung lautet, läßt die Freizügigkeit des Betroffenen gegenüber allen anderen Bundesstaaten unversehrt, in denen er nicht bereits der gleichen Maßregel aus einem gesetzlichen Grunde unterliegt. Demnach geht das Recht des Staates, der ihn ausgewiesen hat, ihm gegenüber nicht weiter, als ihn nötigenfalls mit Zwang aus seinem Gebiete zu schaffen. Eine „Übernahme" durch einen anderen Staat kommt dabei nicht in Frage. Denn es handelt sich nicht, wie dies der Gothaer Vertrag voraussetzt, um eine vertragsmäßige Verpflichtung von Staat zu Staat, sondern um das persönliche Recht des Ausgewiesenen. Jeder Bundesstaat, aus dessen Gebiete er nicht ausgewiesen ist, muß ihn in seinem Gebiete dulden, nicht kraft einer Übernahmepflicht von Staat zu Staat, sondern wegen der jedem Bundesangehörigen als solchem persönlich zukommenden Freizügigkeit. Der Deutsche, welcher aus einem Bundesstaate ausgewiesen ist, ist Gegenstand polizeilichen Zwanges nur so weit, als es sich darum handelt, ihn aus diesem Staate zu verschaffen. Ist er auf diese Weise über die Grenze in das Gebiet eines anderen Bundesstaates gelangt, so ist er dort nicht mehr Gegenstand polizeilichen Zwanges, sondern Rechtssubjekt mit dem Anspruche auf Freizügigkeit. Sache des Staates, in dessen Gebiete sich der anderwärts Ausgewiesene nunmehr befindet, ist es dann, zu prüfen, ob auch für diesen Staat die gesetzliche Möglichkeit der Ausweisung bestehe, und ob davon Gebrauch gemacht werden wolle[12]. Das Ergebnis unserer Erörterungen ist also dies, daß durch das Freizügigkeitsgesetz die Möglichkeit der Anwendbarkeit des Gothaer Vertrages auf die Fälle des § 3 dieses Gesetzes ausgeschlossen ist. Das Übereinkommen, welches die Bundesregierungen im Jahre 1894 getroffen haben, hat sich über die dargelegten rechtlichen Erwägungen hinweggesetzt. Es lautet dahin, daß „bei Ausweisungen auf Grund des § 3 Abs. II des F.G. bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (§§ 8—12) und die zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen" sind[13].

Auch nach der hier vertretenen Ansicht hat das F.G. den Gothaer Vertrag insoweit unberührt gelassen, als sich letzterer auf Personen bezieht, denen bundesrechtlich Freizügigkeit nicht eingeräumt wurde, d. h. auf Ausländer.

Das F.G. beschäftigt sich ferner in den §§ 4 und 5 mit den Fällen der Wegweisung von einer Gemeinde aus armenpolizeilichen Gründen. Diese Fälle können zu Fällen der Übernahme von Staat zu Staat dann werden, wenn der Weggewiesene einem anderen Bundesstaate als jenem der wegweisenden Gemeinde angehört. Denn insofern der Weggewiesene der Armenfürsorge bedarf, entsteht die Notwendigkeit, ihn dahin zu verbringen, wo die Armenfürsorgepflicht zu erfüllen ist. Hier handelt es sich also nicht lediglich um Landesverweisung, sondern auch um Übernahme. Damit ist die Anwendbarkeit des Gothaer Vertrages und der Eisenacher Übereinkunft gegeben. Dies wird auch durch § 7 Abs. I des F.G. ausdrücklich bestätigt, der für die bezeichneten Fälle[14] ausspricht, daß das „Verfahren" sich nach dem Gothaer Vertrage und den dazu gehörigen späteren Verabredungen richtet. Wenn dabei nur von dem „Verfahren" die Rede ist, so darf dies durchaus nicht zu dem Schlusse verleiten, als seien damit jene Verträge in allem übrigen aufgehoben. Vielmehr ist mit jenem Ausdrucke lediglich der Gegensatz zu den sachlichen Voraussetzungen der Ausweisung bezeichnet, welche das Freizügigkeitsgesetz selbst regelt, so daß also das ältere Vertragsrecht nur hinsichtlich der Fälle, auf welche § 7 sich bezieht, so weit beseitigt ist, als es nicht das „Verfahren" regelt.

Noch durch eine andere Bestimmung des F.G., nämlich durch jene des § 11 Abs. II, ist eine Änderung des Gothaer Vertrages bewirkt worden[15]. Dort ist gesagt: „Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz)

---

[12] Dagegen ist dieser Staat selbstverständlich nicht befugt, die Gesetzlichkeit der anderwärts verfügten Ausweisung zu prüfen und etwa auf Grund einer abweichenden Rechtsauffassung den Ausgewiesenen wieder an den ausweisenden Staat zurückzuschicken. Vgl. die schlagende Beweisführung von A. Luthardt, Bl. 30 S. 380 f.

[13] M.E. v. 27. Juli 1894. Dazu ist noch bemerkt, daß „nach einstimmiger Auffassung der beratenden Ausschüsse (des Bundesrats) bei Anwendung dieser Bestimmung die Übernahme eines auf Grund des § 3 a. a. O. Ausgewiesenen von den Behörden eines Bundesstaates nicht verweigert werden darf, wenn der Ausgewiesene in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) besitzt, oder wenn derselbe diese Rechte in einem dritten Bundesstaate besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstgedachten Staates zugeführt werden kann."

[14] Im Ges. ist nur auf § 5, nicht auf § 4 Bezug genommen. Dies ist unrichtig. Vgl. 2. Aufl. III S. 32[18]. Es ist § 6 zu lesen.

[15] Vgl. hierher Tourbié, Archiv. f. öff. Recht III S. 144 ff.

Google

erworben wird, behält es dabei sein Bewenden." Daraus ergab sich, daß, wenn nach Landesrecht in der bezeichneten Weise ein Verhältnis armenrechtlicher Zugehörigkeit zu einer Gemeinde ohne Staatsangehörigkeit begründet werden konnte, durch das Vorhandensein eines solchen Verhältnisses die Überweisung an den Heimatstaat aus armenpolizeilichen Gründen ausgeschlossen war. Dagegen konnte natürlich ein derartiges Verhältnis für den Heimatstaat keinen Rechtstitel der Ausweisung abgeben.

Keine Änderung der bestehenden Verträge hat dagegen § 7 Abs. II des F.G. bewirkt. Dort sind Bestimmungen darüber getroffen, wie es für die Zeit bis zur Übernahme eines armenpolizeilich Auszuweisenden mit der Unterstützung desselben und deren Kosten zu halten sei. Diese Bestimmungen lassen aber, wie die Begründung des Gesetzentwurfes ausdrücklich hervorhebt, die Eisenacher Übereinkunft unberührt; sie gelten nur für jene Fälle, welche von der Übereinkunft nicht getroffen werden.

Eine einschneidende Änderung des seitherigen Rechtszustandes vollzog sich durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870[16]. Durch dieses Gesetz[17] wurde im Gebiete der Armenpflege das ganze ältere Vertragsrecht für die Beziehungen der norddeutschen Bundesstaaten untereinander aufgehoben. Der Rechtsstand des Norddeutschen Bundes wurde nach Gründung des Deutschen Reiches auf Südhessen, Württemberg und Baden vollständig übertragen, indem dort nicht bloß das F.G., sondern auch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz eingeführt wurde[18].

Für Bayern bestimmte der Bündnisvertrag vom 23. November 1870 unter III § 1: „Das Recht der Handhabung der Aufsicht seitens des Bundes über die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern." Dem entsprechend lautet nunmehr auch Art. 4 Ziff. 1 der R.V. Die bezeichnete Vereinbarung des Bündnisvertrages wurde in Ziff. I des Schlußprotokolls näher erläutert und sodann in Ziff. III gesagt: „Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziff. I statuierten Ausnahme von der Bundeslegislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 ... dann die sog. Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 ... für das Verhältnis Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten."

Das F.G. ist für Bayern zufolge R.G. vom 22. April 1871 unverändert in Kraft getreten[19].

Das F.G. ist unter Zustimmung Bayerns vollinhaltlich in Bayern eingeführt worden, trotzdem hiermit notwendig Einbrüche in das oben erwähnte bayerische Sonderrecht sich verbanden[20].

Verhältnismäßig unbedeutend ist es, daß die älteren Verträge, soweit § 7 des F.Gesetzes darauf Bezug nimmt, nunmehr für Bayern Reichsrecht, demnach unkündbar wurden, gerade so wie für die anderen Staaten, solange § 7 für sie galt. Erheblicher ist, daß die §§ 5 und 6 auf die armenrechtliche Übernahmepflicht innerhalb der Staaten Einfluß äußern, also das Gebiet des bayerischen Niederlassungsrechtes berühren. Endlich ist auch der § 3 vorbehaltlos in Bayern eingeführt worden. Nun wurde bereits oben gezeigt, daß, soweit dessen Anwendung im Frage kommt, die Anwendbarkeit des Gothaer Vertrages ausgeschlossen ist, nicht deswegen, weil § 3 den Vertrag unmittelbar aufgehoben hätte, sondern weil durch den Grundsatz der Freizügigkeit die Möglichkeit weggefallen ist, daß der Vertrag tatbeständlich Platz greift. Diese Wirkung trifft trotz des Sonderrechtes Bayern ebenso gut wie die anderen Staaten, weil sie eine notwendige Wirkung der auch für Bayern geltenden Freizügigkeit ist.

Hiernach ist nach meiner Auffassung eine Anwendung des Gothaer Vertrages nur noch für jene Fälle möglich, wo nach diesem Vertrage die Übernahme eines Ausländers gefordert werden kann. Der Grund, warum diese Forderung erhoben wird, kann in armenpolizeilichen oder in sicherheitspolizeilichen Erwägungen liegen.

Ist ersteres der Fall, so hat Bayern eine sonderrechtliche Stellung insofern, als für sein Verhältnis zu anderen Bundesstaaten (einschließlich Elsaß-Lothringen) die älteren Verträge gelten, während für das Verhältnis jener Staaten unter sich das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gilt.

---

[16] Neue Fassung v. 7. Juni 1908 (R.G.Bl. S. 380).

[17] Vgl. §§ 1, 7, 60.

[18] Vgl. Annalen 1876 S. 159 Anm. 2; 1877 S. 557 Anm. 2. Die Einführung des U.W.S. in Bayern ist nunmehr in Aussicht genommen, vgl. Ges. v. 26. Okt. 1912 (G.V.Bl. S. 1083) und unten § 230 Anm. 1.

[19] Vgl. Verh. d. Reichst. I. Leg.Per. 1. Sess. 1871 Bd. III S. 65.

[20] Vgl. hierher Tourbié a. a. O. III S. 154 f., 406 f.

[21] Wäre der Goth. Vertr. nur Vertrag geblieben, so könnte man vielleicht an eine stillschweigende Aufhebung des davon übrig gebliebenen Restes denken. Aber da er R.G. wurde, ist diese Annahme unmöglich. Der Bundesratsbeschl. v. 28. Febr. 1873 (Weber 9 S. 748) hat hinsichtlich der Verschaffungskosten, welche die Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiete und die Ausweisung von Deutschen aus dem Auslande verursacht, sich dem Grundsatze angeschlossen, den das ältere Vertragsrecht (Goth. Vertr. § 11, Eisenacher Verabredung v. 27. Juli 1858) angenommen hatte. Er betrifft aber Fälle, die durch den Goth. Vertr. nicht geregelt sind.

Google

Wird dagegen die Übernahme eines Ausländers lediglich aus sicherheitspolizeilichen Gründen begehrt, und ohne daß eine Unterstützungsbedürftigkeit desselben in Frage kommt, so nimmt Bayern meines Erachtens eine Sonderstellung in dieser Beziehung nicht ein. Inhaltlich gilt der Vertrag hinsichtlich der bezeichneten Fälle für alle Bundesstaaten. Wenigstens ist mir kein Akt der Aufhebung des Vertrages nach dieser Seite hin bekannt. Der Artikel 3 Abs. III der R.V. ist niemals aufgehoben, sondern nur die Geltung der dort genannten Verträge nach bestimmten Richtungen hin beseitigt worden[21].

Wenn sich dieses Verhältnis, wie es scheint, der Aufmerksamkeit entzogen hat, so liegt der Grund wohl in der Seltenheit der einschlägigen Fälle. Den Ausländern gegenüber wird regelmäßig die Verweisung ins Ausland Platz greifen. Bei denjenigen Ausländern aber, wo noch am ehesten an die Möglichkeit gedacht werden kann, daß die Übernahmepflicht eines anderen Bundesstaates geltend gemacht werde, nämlich bei staatlosen Ausländern, wird die Sache in der Regel so liegen, daß für ihre Übernahme die armenrechtlichen Grundsätze entscheiden.

Noch eine andere Frage bleibt übrig, die für das Recht des Norddeutschen Bundes nicht entstehen konnte, sondern erst dadurch entstanden ist, daß im Deutschen Reiche die Geltungsgebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Gesetzes über die Freizügigkeit sich nicht decken. Die Frage bezieht sich auf die Übernahmepflicht aus armenpolizeilichen Gründen im Verhältnisse zwischen Bayern und einem Staate, welcher dem Geltungsgebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz angehört. Die Frage liegt einfach für die Fälle, wo die Übernahme eines nichtbayerischen Deutschen auf Grund der §§ 5 und 7 des F.G. seitens Bayern verlangt wird. Denn der in §§ 5 mit 11 Abs. II a. a. O. gemachte Vorbehalt, daß der Staatsfremde ein Heimatrecht an seinem Aufenthaltsorte erworben habe, kann nach derzeitigem bayerischem Rechte nicht vorkommen. Anders gestaltet sich, was hier nicht weiter zu erörtern ist, die Sache im Geltungsgebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz[22].

II. Auf der Grundlage vorstehender Darlegung soll im folgenden das zur Zeit noch geltende Übernahmerecht zwischen Bayern und den übrigen Bundesstaaten zur Erörterung kommen.

Die materiellen Grundsätze des Gothaer Vertrages bezüglich der Übernahmepflicht[23] haben nur noch hinsichtlich jener Personen Bedeutung, welche reichsrechtliche Freizügigkeit nicht besitzen, d. i. der Ausländer[24]. Auch hinsichtlich der Ausländer kann die Übernahmepflicht von Bundesstaat zu Bundesstaat nur in Frage kommen,

1. falls Reichsverweisung gegen sie verhängt ist, wenn diese nicht durchführbar ist,
2. falls Landesverweisung gegen sie verfügt ist, nur dann, wenn nicht staatsvertragsmäßig ein außerdeutscher Staat übernahmepflichtig ist.

Innerhalb dieser Grenzen bemißt sich die Übernahmepflicht nach folgenden Grundsätzen.

Jeder Bundesstaat ist übernahmepflichtig[25] hinsichtlich solcher Ausländer, die vormals seine Angehörigen waren[26]. War der auszuweisende Ausländer Angehöriger mehrerer Staaten, so ist derjenige Staat übernahmepflichtig, dessen Angehöriger der Auszuweisende nach vorgängigem Verluste jeder früheren Staatsangehörigkeit zuletzt gewesen ist. War er gleichzeitig Angehöriger mehrerer Staaten, so hat der ausweisende Staat hinsichtlich des Verlangens der Übernahme zwischen diesen Staaten die Wahl, ohne daß es auf den Zeitpunkt des Verlustes der Staatsangehörigkeit in den einzelnen Staaten ankommt[27].

War ein Ausländer zu keiner Zeit Angehöriger eines anderen Bundesstaates, so muß derjenige Staat, in welchem der Ausländer sich aufhält, denselben behalten[28], wenn nicht einer der folgenden

---

[22] Vgl. hierüber v. Seydels Ausführungen, Annalen 1890 S. 185 ff., ferner Annalen 1901 S. 355 ff.

[23] Schlußprot. v. 25. Juli 1854 Ziff. 12: „Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrages oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung." Über das geltende Auslieferungsrecht (R.G. über die Gewährung der Rechtshilfe v. 21. Juni 1869 §§ 23, 25) P. Laband, Staatsrecht, 4. Aufl., I S. 147 S. ferner M.B. v. 28. Dez. 1908 (Weber 36 S. 658), ferner Glock Nachtr. S. 38.

[24] Vgl. Reger 8 S. 273.

[25] Hier kann von einer Prüfung, ob die Ausweisung veranlaßt war, noch viel weniger die Rede sein, wie in den oben Anm. 12 erörterten Fällen, da hier nur der Goth. Vertr. anzuwenden ist, wonach das „Verlangen des anderen Staates" genügt.

[26] Goth. Vertr. § 1 b. Über einen Fall der Anwendung Bl. 25 S. 349 ff.

[27] Schlußprot. v. 15. Juli 1851 Ziff. 2 c und d.

[28] In einer schiedsrichterlichen Entsch. des Kgrs. Sachsen in S. Mecklenburg-Schwerin gegen Lübeck v. 5. Mai 1865 wird ausgeführt, daß § 6 Abs. 1 des Goth. Vertr. „überhaupt nur dann zur Anwendung gelangen kann, wenn die Frage nach der Heimat eines Individuums bei demjenigen Staate, in dessen Gebiete derselbe eben verweilt, bzw. bei dessen Behörden als solche wirklich existent geworden, bzw. wenn im weiteren Verfolg dieser Frage das Vorhandensein des einen oder anderen der in § 2 (resp. zunächst § 1) des Vertrages gedachten Kriterien in der Tat Gegenstand der Er-

Google

Gründe für die Übernahmepflicht eines anderen Staates vorliegt[29]. Übernahmepflichtig ist nämlich derjenige Staat, in dessen Gebiet ein auszuweisender Ausländer

1. nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt[30] fünf Jahre hindurch ununterbrochen[31] aufgehalten hat[32] oder

2. sich verheiratet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung[33] mindestens sechs Wochen innegehabt hat oder

3. geboren ist.

Die Geburt begründet nur dann eine Übernahmepflicht, wenn keiner der beiden anderen Fälle vorliegt; treffen letztere zusammen, so entscheidet das neuere Verhältnis[34].

Selbstverständlich kann kein Staat die Übernahme verlangen, der nach den dargelegten Grundsätzen selbst übernahmepflichtig wäre. Wenn Gebietsteile von einem Staate an einen anderen abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Teil in bezug auf alle eine Übernahmepflicht begründenden Tatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob er dem Staate, an den er abgetreten worden ist, stets angehört hätte[35].

Auf die Übernahmepflicht äußert die Familienangehörigkeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter der Voraussetzung Einfluß, daß die Familienangehörigen des Ausländers nicht für sich eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Ehefrauen sind in den vorerörterten Fällen von demjenigen Staate zu übernehmen, welcher hinsichtlich des Ehemannes übernahmepflichtig ist, und zwar sowohl dann, wenn ihre Übernahme zugleich mit jener des Ehemannes, als auch dann, wenn sie ohne dieselbe in Frage kommt.

Bei Witwen und geschiedenen Ehefrauen bemißt sich die Übernahmepflicht nach dem Verhältnisse des Ehemannes zur Zeit der Auflösung der Ehe; dies jedoch nur solange, als nicht in der Person der früheren Ehefrau eine Änderung eintritt, welche auf die Übernahmepflicht Einfluß äußert.

Die Giltigkeit der Ehe wird bei vormaligen Deutschen nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem der Ehemann angehört oder angehörte[36], in den übrigen Fällen nach dem Rechte des Ortes der Eheschließung[37].

Eheliche und durch nachfolgende Ehe legitimierte[38] Kinder sind nach dem Verhältnisse des Vaters zu beurteilen, wenn es sich um deren Übernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre[39] handelt[40].

örterung geworden ist, letztere aber, wenigstens vorläufig, ein negatives Ergebnis geliefert hat". Der ganze Vertrag handle nur von der Übernahme Auszuweisender oder Heimatloser, seine Anwendung setze demnach voraus, daß ein Individuum von diesem Gesichtspunkte aus die Aufmerksamkeit des betreffenden Staates auf sich gelenkt, also zur Erörterung seiner Heimatverhältnisse Veranlassung gegeben habe. Dies treffe dann nicht zu, wenn jemand für den Staat lediglich als durchreisende Person in Betracht komme.

[29] Goth. Vertr. § 6 Abs. I. Schlußprot. v. 25. Juli 1854 Ziff. 4.

[30] D. h. vor Stellung des Übernahmeantrages. Prot. v. 22. Juli 1854 u. 22. Juli 1858. A. Müller a. a. O. 87, 104.

[31] Prot. v. 10. Juli 1851. A. Müller a. a. O. S. 34.

[32] Nach Ziff. 3 des Schlußprot. v. 15. Juli 1851 zählt die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthaltes nicht, bewirkt aber keine Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthaltes. Der Aufenthalt ist vielmehr als ruhend zu betrachten. In einem Schiedsspruche Nassaus in S. Kurhessen g. Sachsen-Weimar v. 31. Mai 1856 wird ausgeführt, daß es sich um einen tatsächlichen ununterbrochenen Aufenthalt, nicht um ein Domizil im Sinne des römischen Rechtes handle. Vgl. A. Müller a. a. O. S. 34.

[33] Vgl. Schlußprot. v. 15. Juli 1851 Ziff. 4.

[34] Goth. Vertr. § 2.

[35] Schlußprot. v. 25. Juli 1854 Ziff. 2.

[36] Vgl. dazu preuß. M.E. v. 21. März 1870.

[37] Goth. Vertr. § 3. Nach dem Prot. v. 19. Juli 1854 (A. Müller a. a. O. S. 66) wurde beschlossen, „es im einzelnen Falle der Beurteilung derjenigen Regierung, welche um kompromissarische Entscheidung ersucht worden ist, zu überlassen, ob sie sich nach den besonderen Umständen zur Entscheidung über die Richtigkeitsfrage (bezüglich der Ehe) für kompetent erachtet oder nicht." In einem Schiedsspruche Württembergs in S. Frankfurt a. M. g. Hannover v. 18. Juni 1860 wird diese Zuständigkeit bejaht. Der Schiedsrichter sei desfalls nicht an die Aussprüche der betreffenden Landesbehörden gebunden. Selbstverständlich beschränke sich aber die Wirkung des Ausspruches „auf die hier allein streitige Wirkung der Ehe".

[38] Nur diese. Vgl. A. Müller a. a. O. S. 39.

[39] In einem Schiedsspruche Nassaus in S. Kurhessen g. Sachsen-Weimar v. 31. Mai 1856 wird bemerkt, der Zeitpunkt, an welchem das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt sein dürfe, sei der, wo der Antrag auf Übernahme dem anderen Teile zur Kenntnis gekommen sei.

[40] Goth. Vertr. § 4. Dazu Schlußprot. v. 25. Juli 1854 Ziff. 3 b, „wonach — vom Falle späteren Erwerbs der Reichsangehörigkeit abgesehen — die Feststellung der Übernahmepflicht durch Anerkenntnis oder Schiedsspruch auch über das zurückgelegte 21. Lebensjahr hinaus wirksam bleibt.

Google

Uneheliche Kinder einer vormaligen Deutschen sind, solange sie Ausländer bleiben[41], nach der Staatsangehörigkeit der Mutter zur Zeit der Geburt zu beurteilen. Spätere Änderungen in der Staatsangehörigkeit der Mutter kommen nicht in Betracht. Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt des unehelichen Kindes keinem Vertragsstaate an, so bemißt sich die Übernahmepflicht hinsichtlich des ausländisch verbliebenen Kindes nach den allgemeinen Grundsätzen.

Die Trennung von Familiengliedern, welche sich aus der Anwendung der Grundsätze über die Übernahmepflicht ergeben könnte, ist durch folgende Vorschrift hintangehalten. Von dem Ehemanne bzw. der[42] Mutter sollen die Ehefrau bzw. die Kinder unter 16 Jahren nicht im Wege der Übernahme getrennt werden können[43].

Hinsichtlich der Reichsangehörigen besteht eine Übernahmepflicht nicht mehr kraft der älteren Verträge, sondern nur mehr kraft reichsgesetzlicher Bestimmungen. Nach diesen aber kann, wie bereits dargelegt wurde[44], nach meiner Ansicht eine Übernahmepflicht nur aus armenpolizeilichen Gründen in Frage kommen. Dies ist dann der Fall, wenn im Verhältnisse zwischen Bayern und einem anderen Bundesstaate die Übernahme landesfremder Deutschen dadurch veranlaßt wird, daß eine Gemeinde von dem Rechte der Aufenthaltsversagung nach §§ 4 und 5 des F.G. Gebrauch gemacht hat[45]. Die sachlichen Voraussetzungen der Übernahme decken sich hier vollständig mit den sachlichen Voraussetzungen der Aufenthaltsversagung durch die Gemeinde, wie sie durch das F.G. geregelt sind.[46]. Dies gilt auch hinsichtlich des Personenkreises, der von der Übernahme bzw. Ausweisung erfaßt wird. Daher sind die oben dargelegten Bestimmungen des Gothaer Vertrages über die Behandlung von Ehefrauen, geschiedenen Ehefrauen, Witwen und Kindern auf diese Fälle nicht anwendbar. Dies ergibt sich überdies auch daraus, daß das F.G.[47] hier die älteren Verträge nur hinsichtlich des Verfahrens noch gelten läßt[48]. Allerdings ist richtig, daß für die Übernahmepflicht der Familienangehörigen zwischen Bayern und dem Rechtsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht die Bestimmungen des letzteren über die Familiengemeinschaft Anwendung finden können, da dieses Gesetz für Bayern so wenig Geltung hat, wie das bayerische Recht für die anderen Staaten. Die Frage ist ebenso zu beantworten, wie sie für die Staaten des Norddeutschen Bundes vor Erlaß des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu beantworten war, d. h. nach dem Sinne des Freizügigkeitsgesetzes. Nach diesem aber[49] wird die Übernahmepflicht alle unselbständigen Familienglieder mit ergreifen.

Für die Fälle der Übernahme von Ausländern und von Reichsangehörigen gleichmäßig gelten folgende Bestimmungen.

Kann die Übernahme von mehreren Staaten gefordert werden, so ist derjenige Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in bezug auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist. Hat letzterer Staat auch nach vorgängigem Schriftenwechsel der obersten Landesstellen die Übernahme verweigert, so kann die Übernahme vom nächstverpflichteten Staate gefordert[50] und diesem die Geltendmachung seines Rechtes gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen werden[51].

Ohne Zustimmung der Behörde des übernahmepflichtigen Staates darf diesem kein Ausgewiesener zugeführt werden, außer

---

[41] Vgl. dazu den Schiedsspruch des Kgr. Sachsen in S. Hannover g. Mecklenburg-Schwerin v. 11. Juli 1859, worüber A. Müller a. a. O. S. 17. Der Vorbehalt versteht sich nach dem jetzigen Rechtsstande von selbst.

[42] Ehelichen oder unehelichen.

[43] Goth. Vertr. §§ 5 Abs. III, 6 Abs. II. Schlußprot. v. 15. Juli 1851 Ziff. 5, v. 29. Juli 1858 Ziff. 2. Vgl. A Müller a. a. O. S. 78 f. Ein Schiedsspruch des Kgr. Sachsen in S. Großh. Hessen g. Preußen v. 8. Okt. 1858 führt zu §§ 6 Abs. II, 5 Abs. III des Goth. Vertr. aus, daß diese Bestimmungen sich nur auf den Fall beziehen, wo durch die Anwendung der vertragsmäßigen Regel „die Trennung eines tatsächlich bestehenden Familienbandes herbeigeführt oder die von den Beteiligten bezweckte Wiederherstellung eines solchen verhindert werden würde". Daher sei die Frage zu verneinen, „ob auch wider den Willen oder doch ohne das Zutun der Eltern oder der außerehelichen Mutter derjenige Staat, welchem jene oder die letztere als Untertanen angehören, für verbunden zu achten sei, deren zu ihm in keinem Untertanenverhältnisse stehende Kinder auf Verlangen des Heimatstaates derselben auf sein Staatsgebiet zu übernehmen und für deren Unterhalt bis zum erfüllten 16. Lebensjahre Sorge zu tragen, sobald die Eltern, bzw. die außereheliche Mutter hierzu nicht bereit, nach Befinden nicht imstande sind".

[44] Bei Anm. 12. [45] S. darüber oben bei Anm. 14.

[46] Das oben Anm. 12 Erörterte gilt auch hier. [47] § 7 Abs. I.

[48] Und. Ans. Tourbié a. a. O. S. 412. Ebenso Bl. 31 S. 283 f., wo übrigens die Entscheidung gleichwohl richtig ist.

[49] Vgl. § 4 „Angehörige".

[50] Es braucht also kein Schiedsspruch nach § 12 des Goth. Vertr. herbeigeführt zu werden.

[51] Goth. Vertr. § 7. Die Einrede, daß ein näher verpflichteter Staat vorhanden sei, muß von dem bewiesen werden, der sie vorbringt. Schiedsspruch Preußens in S. Sachsen-Weimar g. Sachsen-Meiningen v. 30. Aug. 1852.

Go gle

1. wenn der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Reisepapieres (Heimatscheines)[52] befindet, seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist[53],

2. wenn der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört[54], welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates zugeführt werden kann[55]. Wird in letzterem Falle von dem dritten Staate die Annahme verweigert, so kann der Ausgewiesene in den ausweisenden Staat zurückgeschafft werden[56].

Ist die Übernahmepflicht eines Staates durch die zuständige Behörde[57] anerkannt, so darf die Übernahme nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der Feststellung der Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei[58].

Die Überweisung geschieht regelmäßig mittels Verschaffung und Abgabe des Ausgewiesenen an die Polizeibehörde des Ortes, wo die Verschaffung seitens des ausweisenden Staates ihr Ende erreicht. Zugleich sind die Beweisstücke für die Vertragsmäßigkeit der Verschaffung zu übergeben. Wo keine Gefahr obwaltet, können einzelne Ausgewiesene mit Zwangspaß heimgewiesen werden[59].

Die Kosten der Ausweisung und der Durchschaffung trägt jeder Staat innerhalb seines Gebietes. Die Kosten[60] einer notwendig werdenden Rückschaffung trägt der ausweisende Staat[61].

Der Gothaer Vertrag enthält keine Bestimmungen darüber, von wem die Kosten zu tragen sind, welche durch die Fürsorge für einen Ausgewiesenen erwachsen sind. Hierfür sind die Eisenacher Übereinkunft und § 7 Abs. II des F.G. maßgebend.

Die Geltung der ersteren bezieht sich auf alle diejenigen Personen — Ausländer wie Deutsche —, auf welche der Gothaer Vertrag noch anwendbar ist; die Geltung des letzteren nur auf Deutsche.

Nach der Eisenacher Übereinkunft besteht im Verhältnisse Bayerns und der übrigen Bundesstaaten folgende Verpflichtung. Personen, hinsichtlich deren ein anderer Staat übernahmepflichtig ist, sind, wenn sie durch Erkrankung[62] hilfsbedürftig werden und ihre Heimkehr in diesen Staat[63] ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, in dem Staate ihres Aufenthaltes in bezug auf die benötigte Behandlung und Verpflegung wie Staatsangehörige zu betrachten. Die Krankenhilfe ist solange fortzusetzen, bis die Heimkehr[64] möglich wird[65]. Ein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegenüber den Staats-, Gemeinde- oder anderen öffentlichen Kassen des übernahmepflichtigen Staates nicht beansprucht werden[66].

---

[52] Der Vertr. sagt: „Paß (Wanderbuch, Paßkarte)". S. darüber A. Müller a. a. O. S. 77.

[53] Unanwendbar, wenn dennoch angefragt und die Übernahme abgelehnt wurde. Schlußprot. v. 29. Juli 1858 Ziff. 3. S. auch Schlußprot. v. 25. Juli 1854 Ziff. 6.

[54] Dies ist durch Beibringung der Aufnahmezusicherung oder durch die unter Ziff. 1 genannten Papiere nachzuweisen, widrigenfalls der Durchtransport verweigert werden kann. Schlußprot. v. 25. Juli 1854 Ziff. 5.

[55] Goth. Vertr. § 8. Die Bestimmungen §§ 8, 11 sind unanwendbar auf Verschaffungen in andere als Vertragsstaaten, sowie auf Verschaffungen zwischen getrennten Gebietsteilen desselben Staates. Schlußprot. v. 25. Juli 1854 Ziff 7. Dazu Weber 4 S. 280 Anm. 25, 283.

[56] Goth. Vertr. § 9.

[57] Über die Zuständigkeit s. Weber 25 S. 11 u. 36 S. 222.

[58] Schlußprot. v. 29. Juli 1858 Ziff. 4. Vgl. dazu den preuß. M.E. v. 9. April 1883 bei W. Cahn, Reichs-G. über die Erwerbung u. den Verlust der Reichs- u. Staatsangehörigkeit, S. 220 Anm. ***.

[59] Goth. Vertr. § 10 u. wegen der Zwangspässe Schlußprot. v. 25. Juli 1854 Ziff. 8; Separatprot. v. 29. Juli 1858.

[60] D. h. nur die Barauslagen. „Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten." Schlußprot. v. 29. Juli 1858 Ziff. 5.

[61] Goth. Vertr. § 11. Reger 7 S. 271. Abs. II des § 11 ist aufgehoben. Vgl. M.E. v. 1. Febr. 1859 u. 25. Febr. 1860 (Weber 4 S. 283). Die Aufhebung wurde zunächst auf Zeit verabredet, ist aber aufrecht erhalten worden.

[62] Auch Geisteskrankheit. M.E. v. 7. Jan. u. 20. Dez. 1870 (Weber 4 S. 580 f. Anm. 3, 4).

[63] Bl. 29 S. 285 ff. u. dazu richtig K. Krazeisen ebenda 47 S. 33 ff.

[64] Hierunter ist die freiwillige Heimkehr und die Heimschaffung begriffen; ferner jede Art der räumlichen Fortbewegung. M.E. v. 11. Febr. 1854 (Weber 4 S. 581 Anm. 6). Es kommt nur auf die Möglichkeit der Heimkehr vom Standpunkte des Erkrankten, nicht auf den Zeitpunkt der übernahmeerklärung an. Reger I S. 413.

[65] Eis. Übereink. § 1.

[66] Eis. Übereink. § 2. Diese Bestimmung bezieht sich nicht „auf jene Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen, dieses Dienstes halber im Gebiete des andern Staates sich befinden und dort erkranken". M.E. v. 11. Febr. 1854. Nach § 3 der Übereink. bleiben Ersatzansprüche gegen den Unterstützten selbst und gegen privatrechtlich Verpflichtete vorbehalten, bezüglich welcher Ansprüche sich die Regierungen wechselseitig behilflich sein werden.

Google

Nach dem F.G. gilt im Verhältnisse der obengenannten Staaten zueinander für Deutsche in den Fällen, die nicht von den Bestimmungen der Eisenacher Übereinkunft getroffen werden[67], folgendes.

Der Aufenthaltsstaat hat bis zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen durch den hierzu verpflichteten Staat dem Auszuweisenden am Aufenthaltsorte Armenfürsorge nach den Grundsätzen zu gewähren, welche im Aufenthaltsstaate für die öffentliche Armenpflege gesetzlich gelten.

Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, welche hierfür erwachsen sind, findet, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen[68], gegen Staats-, Gemeinde- und andere Kassen des übernahmepflichtigen Staates nur so weit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

Diese Frist beginnt mit dem Tage zu laufen, an welchem der Übernahmeantrag zur Kenntnis des übernahmepflichtigen Staates gekommen ist[69].

Streitigkeiten, welche zwischen den Staaten über die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Gothaer Vertrage, der Eisenacher Übereinkunft und den dazu gehörenden Bestimmungen entstehen[70], werden, falls die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Behörden auch im diplomatischen Wege nicht ausgeglichen werden konnten, durch Schiedsspruch erledigt. Die schiedsrichterliche Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidung der Frage, ob die Streitsache unter die Bestimmungen des Vertrages fällt[71]. Das Schiedsrichteramt obliegt derjenigen unbeteiligten Regierung eines Vertragsstaates, welche der Beklagte wählt.

Jeder Streitteil hat beim Schiedsrichter eine Denkschrift in kürzester Frist einzureichen und diese auch dem anderen Streitteile abschriftlich zuzustellen. Der Schiedsrichter kann Ergänzungen anordnen[72]. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar.

Bis zur Eröffnung der schiedsrichterlichen Entscheidung hat derjenige Staat, in dessen Gebiete der Auszuweisende beim Entstehen der Streitigkeit sich befand, denselben zu behalten[73].

§ 221. Die Polizei der Volksbewegungen. Die Polizei der Volksbewegungen beruht auf dem Gedanken, daß außerordentliche Gefahren für die Sicherheit des Staates mit außerordentlichen Mitteln zu bekämpfen sind. Dabei scheiden sich naturgemäß jene Fälle, wo es sich um Unterdrückung einer sicherheitsgefährlichen Bewegung von vorübergehender Natur handelt, und jene, wo einer zuständlich gewordenen Gefährdung der öffentlichen Ordnung entgegen zu wirken ist.

Bezüglich der ersteren Fälle kommen besondere Gesetzesbestimmungen nicht in Frage, solange die staatliche Polizeigewalt mit ihren gewöhnlichen Machtmitteln ausreichen zu können glaubt[1]. Hier sind sogar außerordentliche Maßnahmen durch Anwendung der ordentlichen Zuständigkeiten der Regierung denkbar.

So enthält die Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825[2] ein Videant consules für die Regierungspräsidenten, wenn sie es als „persönliche Obliegenheit" des Vorstandes der Kreisverwaltungsstelle erklärt, „in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Erfolg der Maßregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, sogleich auf seine Verantwortlichkeit

---

[67] Dies sind die Fälle einer Hilfsbedürftigkeit, die nicht durch Erkrankung veranlaßt ist, ferner die Fälle der Unterstützung Kranker in anderer Beziehung als Behandlung und Verpflegung, endlich die Fälle der Unterstützung Kranker, wenn deren Heimkehr möglich ist. Vgl. Reger 3 S. 67.

[68] Dahin gehört „vorzugsweise" der Eisenacher Vertrag.

[69] Schiedsspruch Badens in S. Bayern g. Preußen v. 4. März 1881 (Reger I S. 413), wo mit Recht auch ausgeführt wird, daß ein nicht anzurechnender Irrtum in bezug auf die zuständige Behörde des Übernahmestaates unschädlich sei. S. auch Reger 8 S. 407. 9 S. 107.

[70] Nicht bloß über die Übernahmepflicht. Schlußprot. v. 25. Juli 1854 Ziff. 9. Vgl. 2. Aufl. 3 S. 38[74].

[71] Schiedsspruch des Großh. Hessen in S. Nassau g. Frankfurt a. M. v. 11. Mai 1855.

[72] A. Müller a. a. O. S. 45 f.

[73] Goth. Vertr. § 12. Nach dem Prot. v. 12. Juli 1851 (A. Müller a. a. O. S. 46) wurde ein Beisatz abgelehnt, wonach Rückerstattung der Kosten auf Erhaltung und Unterstützung des Auszuweisenden für die Zeit des Übernahmestreites dann eintreten sollte, wenn die Übernahmepflicht vom Richter ausgesprochen werden würde. „Man war indessen darüber einverstanden, daß der Schiedsspruch, der nur die Feststellung der Übernahmeverbindlichkeit zum Gegenstande haben könne, eben deswegen die Verfolgung etwaiger zivilrechtlicher(?) Ansprüche von Gemeinde zu Gemeinde oder sonst weder ausschließe noch beschränke."

[§ 221] [1] Vgl. hierher Art. 44 d. Pol.St.G.B. (Ansammlung von Menschenmassen) u. oberp. Vorschr. für Eisenbahnbauarbeiter G.V.Bl. 1910 S. 987.

[2] § 126 Abs. I.

Google

entweder allein und für sich oder mit Zuziehung der Direktoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten die ersten auf die Gesetze gegründeten Verfügungen zu erlassen, damit die Gefahr noch zu rechter Zeit abgewendet oder auf der Stelle unterdrückt und die Verdächtigen oder Täter außerstand zu schaden gesetzt werden".

Der König kann ferner sein Recht, Behörden einzurichten und deren Zuständigkeiten zu bestimmen[8], dazu anwenden, um den Staat gegen außergewöhnliche Störungen der Ordnung zu schützen. Der König kann, selbstverständlich nur so weit als die behördlichen Einrichtungen und Zuständigkeiten nicht durch formelles Reichs- oder Landesgesetz festgelegt sind, bestehende Zuständigkeiten erweitern oder beschränken, vorübergehende Einrichtungen schaffen und besondere Gewalten übertragen[4]. Er ist dabei zweifellos auch befugt, Amtsgewalten des bürgerlichen Staatsdienstes an Befehlshaber des Heeres zu übertragen. Denn nirgends ist eine solche Amtervereinigung verboten[5], und so gut es dem Könige freisteht, jeden beliebigen Privatmann mit derartigen Obliegenheiten zu betrauen, ebenso ist es ihm auch unverwehrt, einen Befehlshaber der bewaffneten Macht zu einem besonderen Staatsamte vorübergehend zu berufen oder ihm einzelne besondere Befugnisse zu übertragen. Für die Wahrnehmung dieser Befugnisse gelten die jeweils bestehenden allgemeinen Vorschriften. Derartige Maßnahmen haben mit den Bestimmungen über Truppenverwendung zu Polizeizwecken nichts zu tun[6].

Die Inanspruchnahme der bewaffneten Macht zur Bewältigung innerer Unruhen tritt dann ein, wenn die bürgerliche Gewalt mit ihren eigenen Mitteln die Ordnung nicht mehr herzustellen vermag. Diese folgenschwere Maßnahme, welche zu erheblichen Eingriffen in die Freiheit der Personen führen kann, bedarf der gesetzlichen Regelung.

Die Verfassungsurkunde[7] spricht den Grundsatz aus: „Die Armee handelt gegen den äußeren Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der kompetenten Zivilbehörde förmlich (d. h. schriftlich[8]) dazu aufgefordert wird[9]."

Nähere gesetzliche Vorschriften über die Verwendung des Heeres im Dienste der Sicherheitspolizei fehlten[10], trotzdem solche angesichts der verfassungsmäßigen[11] Gewährleistung der Sicherheit der Person wohl veranlaßt waren[12].

Eingehende Vorschriften über die Verwendung des Heeres im Dienste der Sicherheitspolizei, damit, „insoweit es möglich ist, an die Stelle ungeregelter Notwehr ein gesetzlich bestimmtes Verfahren" trete, sind erst mit dem auch für die Pfalz geltenden Gesetze vom 4. Mai 1851[13] erlassen worden.

Die sachliche Voraussetzung für das Einschreiten der bewaffneten Macht zu sicherheitspolizeilichen Zwecken ist die, daß die gewöhnlichen polizeilichen Zwangsmittel „zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung" nicht zureichen. Die formelle Voraussetzung des Einschreitens ist, daß die bewaffnete Macht von der zu-

---

[8] Vgl. oben § 67.

[4] Vgl. unten Anm. 78. Dies gilt auch für den Fall der Erklärung des Kriegszustandes.

[5] Art. 26 Abs. 3 des V.G. bezieht sich nicht auf diesen Fall, auch Art. 12 Abs. 1 d. V.G. steht nicht entgegen.

[6] Über Stellung militärischer Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen (auch zum Schutze von Privatinteressen) vgl. M.V. v. 20. Mai 1899 (Weber 27 S. 60).

[7] Tit. IX § 6. [8] Verh. d. K. d. Abg. 1831 Beil. Bd. IV Beil. XXVII S. 28.

[9] Tit. IX § 5 (dazu E. v. Moy, Staatsrecht des Kgr. Bayern II, 1 S. 196 f.) ist durch das Wehrverf.G. v. 30. Jan. 1868 Art. 96 aufgehoben worden.

[10] Eine Übersicht über den damaligen Rechtsstand bietet die Anm. 8 angef. Beil.

[11] Tit. IV. § 8.

[12] Über die früheren V.V. s. 2. Aufl. III S. 39.

[13] Das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., G.Bl. S. 9. Ein Entw. v. 1850 (Verh. d. K. d. Abg. 1849/50 Beil. Bd. III S. 389 ff.) blieb unerledigt. Zu dem Ges. vgl. Landtagsverh. 1851/52 K. d. Abg. Beil. Bd. I S. 47 ff. (Entw.), 84 ff., St.B. I S. 177 ff.; K. d. R.R. Beil. Bd. I S. 379 ff, Prot. Bd. I S. 319 ff. Kom. von Pözl bei C. Fr. v. Dollmann, Gesetzgebung des Kgr. Bayern usw., T. II Bd. IV S. 521 ff. Der strafrechtliche Teil des Ges. (Art. 9—13; vgl. E.G. z. St.G.B. u. P.St.G.B. v. 10. Nov. 1861 Art. 3 Ziff. 7, Art. 12) ist durch das R.St.G.B. beseitigt. Vgl. bayer. V.G. v. 26. Dez. 1871 Art. 2 Ziff. 13. — S. auch Heimat-G. Art. 38 Ziff. 8 u. Art. 145 d. A.G. z. V.G.B. A. Wilfling, Der adm. Waffengebrauch der öff. Wachorgane u. des Heeres, Wien-Leipzig 1909.

Google

ständigen Zivilbehörde in gesetzlicher Form aufgeboten wird. Ob die sachliche Voraussetzung des Einschreitens gegeben ist, entscheiden ausschließlich die Polizeibehörden nach pflichtmäßigem Ermessen. Das Gesetz hat mit gutem Grunde unterlassen, hierüber Näheres zu sagen. Indessen liegt es in der Natur der Dinge, daß eine Unzulänglichkeit der gewöhnlichen polizeilichen Machtmittel regelmäßig einer größeren widersetzlichen Menschenmenge gegenüber eintreten wird, und das Gesetz spricht denn auch weiterhin von „Zusammengerotteten". Dabei ist aber nicht lediglich an Zusammenrottungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu denken[14]. Welche Behörden zuständig sind, die bewaffnete Macht aufzubieten, ist vom Gesetze absichtlich nicht bestimmt, sondern der Regelung im Verwaltungswege überlassen. Besondere Vorschriften sind aus Anlaß des Gesetzes von 1851 nicht ergangen. Es wird daher bei denjenigen Zuständigkeiten sein Bewenden haben, die vor dem Erscheinen des Gesetzes aus den bestehenden Vorschriften unmittelbar oder mittelbar sich ergaben. Hiernach ist zunächst zweifellos, daß zur Aufbietung der bewaffneten Macht in erster Linie nicht die Ortspolizeibehörden, sondern nur die Distriktsverwaltungsbehörden befugt sind[15]; dies um so mehr, als diese Befugnis in den unmittelbaren Städten den staatlichen Polizeibehörden, der Polizeidirektion München und den Stadtkommissären, übertragen ist[16]. Den Regierungen, Kammern des Innern, ist die Zuständigkeit zur „Veranlassung außerordentlichen bewaffneten Beistandes" ausdrücklich eingeräumt und „Anzeige an das Ministerium" des Innern in jedem derartigen Falle zur Pflicht gemacht[17]. Dieses letztere wird daher auch selbst unmittelbar die Hilfeleistung der bewaffneten Macht fordern können.

Das Aufgebot muß, wenn möglich, schriftlich, in Notfällen kann es auch mündlich erfolgen, ist aber dann sobald als tunlich in schriftlicher Form zu wiederholen[18].

Das Gesetz selbst enthält keine Anordnung darüber, an welche Militärbehörde das Aufgebot zu richten ist. Nach der bestehenden Vorschrift sind die Generalkommandos zuständig, den beanspruchten bewaffneten Beistand zu gewähren. Bei dringender Gefahr können auch die Garnisonskommandos und Truppenbefehlshaber selbständige Hilfe leisten[19].

Es ist ausschließlich Sache der Militärbehörde, zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen Truppen abgeordnet und welche militärischen Maßnahmen getroffen werden sollen. Die Polizeibehörde hat der Militärbehörde die hierfür erforderlichen Aufschlüsse zu geben[20].

Dem wirklichen Einschreiten der bewaffneten Macht haben regelmäßig folgende Förmlichkeiten vorauszugehen[21]. Die Zusammengerotteten sind dreimal im Namen des Gesetzes zu ruhigem Auseinandergehen aufzufordern. Jeder Aufforderung soll, wenn möglich, ein Signal vorausgehen. Die Aufforderung geschieht durch einen Abgeordneten der Zivilbehörde, der in Amtstracht oder doch mit weißer Schärpe zu erscheinen hat. Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Zivilbehörde erfolgen, so hat der Truppenbefehlshaber eine Militärperson hierzu abzuordnen[22]. Bleibt auch die dritte Aufforderung vergeblich, so haben die Truppen von ihren Waffen den erforderlichen[23] Gebrauch zu machen[24].

[14] Die Begründung zu Art. 3 des Entw. (Beil. Bd. I S. 49) erwähnt den Fall, daß eine Patrouille in einem Gasthause einzuschreiten hat.

[15] S. die Anführungen bei W. Krais, Handb. 4. Aufl., II S. 90.

[16] V.O. v. 2. Okt. 1869 § 6 Abs. II, M.V. v. 29. Juni 1869 Ziff. I. Vgl. hierher oben § 107.

[17] Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 57 Abs. III.

[18] Ges. Art. 1.

[19] W. Krais a. a. O. II S. 92.

[20] Ges. Art. 2.

[21] Vorbild der Bestimmungen im französ. Rechte. Vgl. v. Seydel's Darstellung bei G. Schönberg, Handb. d. polit. Ökonomie, 3. Aufl., III S. 874 f.

[22] Ges. Art. 3.

[23] D. h. jenen Gebrauch, „welcher erforderlich ist, um den Zweck der Einschreitung — die Herstellung der Ordnung, den Schutz der Personen und des Eigentums, sowie die Verhaftung der Schuldigen — zu erreichen". Begründung des Entw.

[24] Ges. Art. 4 Abs. I.

Google

Auch ohne Signal und Aufforderung, bzw. ohne deren Wiederholung kann zur Anwendung der Waffen geschritten werden, wenn die Zusammengerotteten

1. auf die Truppen eindringen oder dieselben irgendwie angreifen oder
2. Barrikaden errichten oder
3. in Gebäude eindringen oder einzudringen suchen oder
4. Gewalttaten an Personen verüben oder
5. fremdes Eigentum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören[25].

Die Art und Dauer des Waffengebrauchs hat stets der Truppenbefehlshaber allein unter eigener Verantwortlichkeit zu bestimmen[26].

Unabhängig von dem bewaffneten Vorgehen gegen die zusammengerottete Menge als solche kann von den Waffen in allen Fällen auch gegen jeden einzelnen Teilnehmer an der Zusammenrottung Gebrauch gemacht werden, der sich der Entwaffnung oder Verhaftung gewaltsam widersetzt[27]. Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betroffen werden, können zurückgewiesen und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zur Haft gebracht werden[28].

Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den notwendigen Verhaftungen sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken[29].

Die französische Gesetzgebung hat den Grundsatz ausgebildet, daß die Ortsgemeinden für den Schaden nach bürgerlichem Rechte haftbar sind, welcher in ihrem Bezirk durch Aufläufe oder Zusammenrottungen verursacht wird. Nach dem Vorbilde dieser Gesetzgebung, die auch in der Pfalz Geltung erlangte[30], wurde für die Landesteile rechts des Rheines das Gesetz vom 12. März 1850[31] erlassen. Dieses Gesetz wurde unter Beseitigung des französischen Rechtes durch Art. 142 d. A.G. z. B.G.B.[32] auch auf die Pfalz erstreckt, es bestimmt folgendes:

Jede Ortsgemeinde, in deren Bezirke von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus einer solchen Menge mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder gegen das Eigentum verübt worden sind, ist verpflichtet, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Für jenen Schadensbetrag, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten vergütet wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten noch den Anstalten[33].

Die Gemeinde wird von ihrer Haftung frei, wenn einer der nachstehenden Ausnahmefälle als gegeben nachgewiesen[34] wird. Bestand die zusammengerottete Menge überwiegend[35] aus nicht beurlaubten Soldaten, so ist der Fiskus schadenersatzpflichtig. Bestand sie überwiegend aus Personen, die aus einer oder mehreren anderen Gemeinden gekommen sind, und waren zugleich die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewalt-

---

[25] Ges. Art. 5.

[26] Ges. Art. 4 Abs. II. Über die Mitwirkung der Gendarmerie V.O. v. 21. Dez. 1908 § 25. 26. Das Kommando ist einheitlich und steht dem höheren bzw. dienstälteren Offiziere oder Unteroffiziere zu.

[27] Ges. Art. 6.

[28] Ges. Art. 7. Die Verhaftung ist nur polizeiliche Sicherungsmaßregel, nicht Strafe.

[29] Ges. Art. 8. [30] Vgl. 2. Aufl. III S. 44.

[31] Die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesf. d. Rheins verursachten Schadens betr. G.Bl. S. 73. Dazu Landtagsverh. 1849/50, nachgewiesen im Repert. S. 14. Komm. von E. v. Zink bei C. Fr. Dollmann, Gesetzgebung usw., T. I Bd. III S. 221 ff. Die Art. 4 Abs. II, 5—7, 8 Abs. II des Ges. (vgl. Art. 15) wurden durch Art. 38 Ziff. 6, 160 Ziff. 9, 590 bis 604 der bayer. Z.P.O. v. 29. April 1869 beseitigt bzw. ersetzt. Die nunmehr geltende R Z P.O. enthält keine besonderen Bestimmungen für die Ersatzansprüche nach dem Ges. v. 12. März 1850. Dagegen kommt Art. 11 des A.G. in der Fassung der M.B. v. 26. Juni 1899 in Betracht. Im übrigen ist das Ges. v. 12. März 1850 nebst Art. 14 des Ges. v. 4. Mai 1851 durch die diesf. G.O. Art. 59, 206 Abs. II Ziff. 1 ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Vgl. auch E.G. z. B.G.B. Art. 108.

[32] Abs. II gilt nicht für jene pfälz. Städte, die auf Grund des pfälz. Städteverfassungs-G. v. 15. Aug. 1908 (G.B.Bl. S. 471) unmittelbar geworden sind. Für diese kommt das Ges. v. 12. März 1850 voll zur Anwendung.

[33] Ges. Art. 1. [34] Zink a. a. O. S. 235.

[35] Das ist zwar regelmäßig, aber nicht notwendig der Zahl nach zu verstehen. Zink a. a. O. S. 236.

Google

tätigkeit begangen wurde, außerstande, die Beschädigung zu hindern, so trifft die Haftung ausschließlich die Gemeinde oder die Gemeinden, aus deren Mitte die Teilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind[36]. Mehrere Gemeinden haften samtverbindlich[37].

Der Inhalt der Schadenersatzansprüche bemißt sich nach bürgerlichem Rechte.

Nach denselben Grundsätzen wie für jene Schäden bestimmt sich auch für die Kosten, die mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbunden sind, das ersatzpflichtige Rechtssubjekt[38].

Die Distriktsverwaltungsbehörden sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Distrikte vorgefallenen Beschädigung der oben bezeichneten Art Kenntnis erhalten haben, sofort an Ort und Stelle unter Beiziehung von Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände zu erheben, unter welchen die Beschädigung stattfand. Die bezüglichen Verhandlungen sind dem zuständigen Gerichte zu übersenden[39].

Die haftbaren Gemeinden können mit den Beschädigten und bezüglich der oben erwähnten Kosten des Einschreitens mit dem Fiskus eine gütliche Übereinkunft schließen[40], und zwar Gemeinden mit Stadtverfassung durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß unter Zustimmung der Gemeindeversammlung[41], in der Pfalz durch den Gemeinderat.

Entschädigungsklagen auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1850 müssen innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung an[42], Ersatzklagen des Fiskus auf Grund des Art. 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 innerhalb eines Jahres von dem Tage an, mit welchem die Verwendung der bewaffneten Macht ihr Ende erreicht hat, erhoben werden; andernfalls sind die Ansprüche verloren[43].

Der obsiegende Kläger hat unter Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils den Vollzug bei der zuständigen Behörde zu beantragen[44].

Wenn eine Gemeinde sich durch Übereinkunft zum Schadensersatze oder zum Kostenersatze an den Fiskus verpflichtet hat oder hierzu rechtskräftig verurteilt ist, so hat die nächstvorgesetzte Aufsichtsbehörde den Vollzug zu betreiben[45].

Der erforderliche Aufwand ist durch gemeindliche Sonderumlage[46] zu erheben. Umlagenpflichtig ist „die Gesamtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten direkten Steuern[47]. Die Umlagenbefreiungen der Gemeindeordnung finden hier keine Anwendung. Über die Umlagenverteilung auf die einzelnen Pflichtigen beschließt in Gemeinden mit Stadtverfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß unter Zustimmung der Gemeindeversammlung, in der Pfalz der Gemeinderat. Diese Beschlüsse sind durch Anschlag am Gemeindehause bekannt zu machen. Sie sind sofort vollziehbar. Beschwerden schieben den Vollzug nicht auf[48]. Wenn die Umlagenverteilung binnen 30 Tagen[49] nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die Aufsichtsbehörde unverzüglich auf Kosten des Säumigen[50] festgestellt[51].

---

[36] Ges. Art. 2. [37] Zink a. a. O. S. 237 f.

[38] Ges. v. 4. Mai 1851 Art. 14 in der Fassung des Art. 145 d. A.G. z. B.G.B.

[39] Ges. v. 12. März 1850 Art. 3.

[40] Die Bestimmung hatte s. Z. die Bedeutung, daß keine Kuratelgenehmigung nötig war. Eine solche kann jetzt schwerlich mehr in Frage kommen. Vgl. oben § 195 Anm. 134.

[41] Ges. Art. 4 Abs. I.

[42] „Ist die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet, so müssen dieselben gemeinsam belangt werden." Ges. v. 28. Febr. 1879 Art. 10 Abs. II.

[43] Angef. Ges. Art. 10 Abs. I.

[44] Angef. Ges. Art. 10 Abs. III. Über Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus oben § 151 Anm. 6.

[45] Ges. v. 12. März 1850 Art. 8 Abs. I. [46] Vgl. oben § 199.

[47] Ges. Art. 9. Vgl. oben § 198.

[48] Ges. Art. 10 Abs. I, 11 (Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 24), 12. Die Zwangsbeitreibung richtet sich nach den allg. Bestimmungen. S. oben § 203.

[49] Gerechnet vom Abschlusse der Übereinkunft oder Rechtskraft des Urteils.

[50] Also nicht der Gemeinde, sondern der an der Säumnis schuldigen Personen.

[51] Ges. Art. 10 Abs. II.

Google

Die Aufsichtsbehörde kann auf einen in oben bezeichneter Weise beschlossenen Antrag der Gemeinde gestatten, daß der fragliche Aufwand vorschußweise aus dem Gemeindevermögen bestritten werde. Alsdann ist für den Rückersatz durch Umlage eine Frist zu geben, die keinenfalls mehr als zwei Jahre betragen darf[52].

Die Gemeinden bzw. der Staat haben das Recht, den gemachten Aufwand von den Teilnehmern an der Zusammenrottung, sowie von denjenigen zurückzufordern, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht[53] die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung verhindert werden konnte. Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letzteren Personen ist, sofern sie im Staatsdienste[54] stehen, der Fiskus gegenüber den Gemeinden ersatzpflichtig[55]. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, solche Rückgriffsansprüche geltend zu machen[56].

Die äußerste Maßregel, welche der Staatsgewalt zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei zuständlich gewordener Gefährdung derselben zur Verfügung steht, ist die Verhängung des Standrechtes.

Die bayerische Gesetzgebung über Standrecht nimmt ihren Ausgang von der königlichen Verordnung vom 27. Juli 1809 über die Errichtung von Spezialgerichten[57].

Die Bestimmungen dieser Verordnung über das Standrecht wurden das Vorbild für dessen Regelung im Strafgesetzbuche von 1813[58], allerdings mit zwei nicht unerheblichen Abweichungen. Während die Verordnung zur Verurteilung einen förmlichen gesetzlichen Beweis der Schuld verlangt, hat nach dem Gesetzbuche der Richter über Schuld und Unschuld auf Grund seiner subjektiven Überzeugung zu erkennen. Während ferner die Verordnung das Standrecht auf Tumult und Aufruhr beschränkt, ist das Standrecht vom Gesetzbuche auch auf einige andere gemeingefährliche Verbrechen ausgedehnt. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches von 1813 über das Standrecht sind für die Landesteile diesseits des Rheins im wesentlichen geltendes Recht geblieben[59]. Der Entwurf eines Gesetzes über den Belagerungszustand blieb in Landtage 1850 und 1851 unerledigt.

Das E.G.[60] zum St.G.B. und P.St.G.B. vom 10. November 1861 begnügte sich damit, die gesetzlichen Bestimmungen über das Standrecht aufrecht zu erhalten und die Bezugnahme auf das materielle Strafrecht in Teil II Art 441 und 443 des Strafgesetzbuches von 1813 dem neuen Strafgesetzbuche anzupassen.

Beim Eintritte Bayerns in das Reich wurde durch den Bündnisvertrag vom 23. November 1870[61] vereinbart, daß Art. 68 der Reichsverfassung, welcher von der Erklärung des Kriegszustandes durch den Kaiser handelt, auf Bayern keine Anwendung finde. Der Vertrag sagt sodann weiter: „Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Teil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt." Ein solches Gesetz ist bisher noch nicht ergangen und hiernach die bayerische Landesgesetzgebung über diesen Gegenstand unberührt geblieben. Da aber nach der Reichsverfassung das Recht, den Kriegszustand zu verhängen, dem Kaiser als Bundesfeldherrn zukommt und das bayerische Heer erst mit der Mobilmachung unter kaiserlichen Oberbefehl tritt, so wird auch in einem künftig etwa ergehenden Reichsgesetze das Recht zur Verhängung des Kriegszustandes für Friedenszeiten dem Könige von Bayern belassen werden müssen[62].

---

[52] Ges. Art. 13. Die Frist berechnet sich wie oben Anm. 49.
[53] Vgl. oben §§ 86, 134. [54] „Staats- und Militärdienste."
[55] Ausnahme von der Regel. Vgl. oben §§ 86, 155. [56] Ges. Art. 14.
[57] Dazu eine erläuternde V.O. v. 29. Aug. gl. Js. Im Zusammenhange mit der V.O. v. 27. Juli 1809 steht eine V.O. v. gl. T. über die Bestrafung der Staatsverbrechen. Vgl. 2. Aufl. § 39 Anm. 1, § 46 Anm. 5. Über den Inhalt dieser V.O. vgl. 2. Aufl. III S. 44.
[58] St.G.B. T. I Art. 323, T. II Art. 441—456. Vgl. hierher K. Endres im Archiv f. öff. R. 25 S. 548 ff.
[59] Über die späteren Versuche einer gesetzlichen Neuregelung s. 2. Aufl. III S. 45.
[60] Art. 3 Ziff. 6. [61] Abschn. III § 5.
[62] Vgl. hierher Seydel, Zeitschr. f. deutsche Gesetzgebung VII S. 620 ff., P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl. 4 S. 46 ff., A. Hänel, Deutsches Staatsrecht I S. 432 ff., Fr. Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888, S. 70 ff. K. Endres a. a. O. S. 570. Die Zuständigkeit der bayer. Gesetzgebung ist zweifelsfrei. Wird diese Materie vor Erlaß des in Aussicht genommenen R.G. in Bayern gesetzlich geregelt, um den Bedürfnissen der Zwangslage gerecht zu werden, so muß das bayer. Landesrecht die Möglichkeit haben, dem Kriegszustand dieselben rechtlichen Wirkungen zu geben, wie derselbe nach Art. 68 der R.V. im übrigen Reichsgebiete hat. Dieses Ausnahmerecht muß auch Reichsrecht zeitweilig suspendieren und ändern können. Vgl. Laband a. a. O. S. 45 (G.).

Google

In Anerkennung des bayerischen Sonderrechtes wurde durch das R.G. vom 22. April 1871[63] bestimmt, daß § 4 des E.G. zum St.G.B. vom 31. Mai 1870[64] auf Bayern keine Anwendung finde. Dem entsprechend erklärt auch das bayerische A.G. v. 26. Dezember 1871[65] die Bestimmungen über das Standrecht als fortbestehend. Die gleichen Erklärungen wiederholen sich in § 16 des R.G.V.G. und im bayerischen A.G. hierzu vom 18. August 1879[66]. Letzteres Gesetz bringt auch die Bestimmungen des St.G.B. von 1813 mit jenen des R.St G.B. in Einklang.

Da das Reich ein Gesetz über den Kriegszustand bisher nicht erlassen hat, so ist Bayern mit dem G. v. 5. Nov. 1912[67] selbständig vorgegangen. Dieses schließt sich in materieller Beziehung im wesentlichen an die Bestimmungen des für das übrige Reichsgebiet geltenden preußischen G. v. 4. Juni 1851 an, während es das formelle Verfahren in Anlehnung an das für innere Unruhen geltende rechtsrheinische Standrecht regelt.

Das bayerische Recht über den Belagerungszustand, wie es nach alledem sich gestaltet hat, ist zweifellos ungenügend. Es muß unter allen Umständen eine Umgestaltung erfahren, wenn die Notwendigkeit praktischer Anwendung der Bestimmungen über den Belagerungsstand nahe gerückt erscheint. Bei dieser Sachlage wird eine kurze Darstellung des dermaligen Rechtszustandes um so mehr genügen, als das bayerische Standrecht, wenn es auch aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit durch die Verwaltung veranlaßt wird, doch wesentlich dem Strafprozeßrechte angehört.

Für die Landesteile rechts des Rheines gilt folgendes.

Standrecht kann — abgesehen von der Verhängung des Standrechtes nach Maßgabe des Kriegszustands-G. — angeordnet werden:

1. in allen Fällen, in welchen sich eine Menschenmenge zu hochverräterischen Unternehmungen (§§ 80—82 des R.St.G.B.), sowie zu Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 105) zusammenrottet, oder der Tatbestand der Verbrechen des Aufruhrs, Auflaufs oder Landfriedensbruchs (§§ 115, 116, 125) begründet ist, sofern die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

2. wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit fruchtlos geblieben sind[67].

Im Falle eines Aufruhrs hat die Regierung, Kammer des Inneren, im Einverständnis mit dem Oberlandesgerichte oder bei höchster Gefahr auf Verzug für sich allein zu erklären, daß die Notwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei. Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur vom Könige auf Antrag der Regierung nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Oberlandesgerichtes und nach Vernehmung des Staatsrates angeordnet werden[68].

Die Wirkung des Standrechtes ist, daß für die Bezirke und für die Verbrechen, für welche es verkündet ist, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Gerichtsbarkeit der Standgerichte und an Stelle der ordentlichen Strafen die Strafe des Erschießens für Urheber und Gehilfen tritt[69].

Sobald die nötigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an den Orten und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt wurde, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechtes verkündet[70].

Das Standrecht besteht so lange, als es nicht durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden, für aufgehoben erklärt wird. Das Standgericht kann jedoch, wenn

---

[63] B.G.Bl. S. 87, § 7 Abs. II. [64] B.G.Bl. S. 195.
[65] G.Bl. 1871/72 S. 81. Art. 3 Ziff. 12.
[66] Art. 2 Ziff. 1, Art. 3 Ziff. 11.
[67] G.B.Bl. S. 1161, Entw. in Beil. 417 der Verh. der Abg.K. 1912 hierzu St.B. Bd. VI S. 497 ff. Das Ges. ist Verf.G. Vgl. Ausch.Prot. d. R.R.K. v. 29. Okt. 1912 zu Art. 12. Vollz.V. v. 13. März 1913 (G.V.Bl. S. 97) u. M.V. v. 17. März 1913 (Just.M.Bl. S. 53).
[68] St.G.B. von 1813 T. II Art. 441; A.G. v. 18. Aug. 1879 Art. 3 Ziff. 12.
[69] St.G.B. von 1813 T. II Art. 443, 444. [70] A. a. O. Art. 442.

Go gle

nach standrechtlicher Aburteilung der Hauptschuldigen der Zweck des Standrechtes erreicht scheint, seine Tätigkeit vorläufig einstellen, sie aber veranlaßtenfalles wieder aufnehmen, beides mit Beschluß von vier Stimmen Mehrheit und Zustimmung des Staatsanwaltes[71].

Das Standgericht zählt fünf Mitglieder, davon drei Mitglieder eines Land- oder Oberlandesgerichtes und zwei Offiziere von mindestens Hauptmannsrang. Der älteste Richterbeamte ist Vorsitzender. Es wird ein Protokollführer und ein Staatsanwalt aufgestellt. Die Ernennungen geschehen durch den Regierungspräsidenten benehmlich mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten, bzw. dem nächsten Militärbefehlshaber[72].

Das Verfahren ist summarisch Der Urteilsspruch erfordert eine Mehrheit von vier Stimmen, andernfalls geht die Sache an das ordentliche Gericht[73]. Das Todesurteil, gegen welches weder Rechtsmittel noch Gnadenweg gegeben ist, ist binnen zwei Stunden zu vollziehen[74].

Der Stand des pfälzischen Rechtes für Bekämpfung innerer Unruhen ist ein höchst unklarer. Unbestritten gültig, weil für die Pfalz verkündet, sind Art. 7 des Dekrets vom 10. Juli 1791[75] und das Dekret vom 24. Dezember 1811, ferner in einem kleinen Teile der Pfalz das Gesetz vom 10. Fructidor V[76]. Diese Bestimmungen sind nahezu wertlos. Sie sind nur auf places de guerre und postes militaires anwendbar, also nach den dermaligen Verhältnissen nur auf Germersheim. Offene Orte als Kriegsplätze zu erklären, wäre gesetzwidrig; die Erklärung eines Ortes zum poste militaire war schon nach dem Dekret vom 26. Mai 1792 dem Wege der Gesetzgebung vorbehalten[77]. Von einer näheren Darstellung des pfälzisch-französischen Rechtes kann unter diesen Umständen abgesehen werden[78].

Bei den Militärstandgerichten[79] der Militärstrafgerichtsordnung, die im Falle der Verkündung des militärischen Standrechtes errichtet werden[80], handelt es sich im wesentlichen um eine Einrichtung der Militärjustiz. Nur ausnahmsweise erstreckt sich nach Art. 8 Ziff. 5 und 6 der M.St.G.O. die militärgerichtliche und daher auch die militärstandgerichtliche Zuständigkeit auf Zivilpersonen[81].

Neben diesen Bestimmungen für die Bekämpfung innerer Unruhen besteht, wie erwähnt, nun einheitliches Landesrecht für die Verhängung des Kriegszustandes. Dieser kann durch königliche Verordnung bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr oder nach Ausbruch eines Krieges über das ganze Land, über einzelne Landesteile oder Orte verhängt werden[82]. Die Maßnahme ist in den davon betroffenen Orten oder Bezirken öffentlich zu verkünden, sie hat zunächst nur strafrechtliche Folgen. Es werden nämlich gewisse schwere Verbrechen (Hoch- oder Landesverrat, Spionage, Zerstörung von Ver-

---

[71] A. a. O. Art. 448, wo auch näheres über den Inhalt der Verkündung bestimmt ist.
[72] A. a. O. Art. 456. [73] Näheres Art. 445—447
[74] Art. 449—453, 455. [75] Art. 454.
[76] Dagegen sind Art. 8, 9 nicht verkündet.
[77] Vgl. C. Risch bei C. Fr. v. Dollmann, Gesetzgebung des Kgr. Bayern usw., T. III Bd. III S. 45 Anm. 25, A. Geib, Handb. f. d. Gemeindebehörden der Pfalz, 3. Aufl. 1 S. 790.
[78] Vgl. im einzelnen 2. Aufl. III S. 47 Anm. 85. Dazu Verh. d. K. d. Abg. 1849/50 Beil. Bd. III S. 315 ff., St.B. IV S. 437, 553 ff., VI S. 314.
[79] Vgl. über das französ. Recht v. Seydel's Darstellung bei G. Schönberg, Handb. d. polit. Ökonomie, 4. Aufl., 4 S. 202 f.
[80] Vgl. oben § 79.
[81] Bayer. Mil.St.G.O. Art. 21, 22, 57, 58, 61, 169—180; vgl. k. Entschl. v. 19. Aug. 1813 (R.Bl. S. 1049), hieraus ließe sich die Übertragung der gesamten vollziehenden Gewalt an die Militärbehörden nicht ableiten (G.). Vgl. auch oben Anm. 4.
[82] Nämlich auf Ausländer oder Deutsche, welche im Kriege eine der §§ 57—59, 134 M.St.G.B. vorgesehenen Handlungen auf dem Kriegsschauplatze oder eine nach deutschen Gesetzen strafbare Handlung in einem deutscherseits besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf kaiserl. Anordnung eingesetzte Behörde verüben (§§ 160, 161 M.St.G.B.), hinsichtlich dieser Handlungen, wenn die genannten Personen einer bayer. Militärbehörde vorgeführt werden und ihr Gerichtsstand nicht vor einer anderen deutschen Militärbehörde begründet ist; dann auf die Bewohner eines in Belagerungszustand erklärten Platzes u. Bezirkes. — Diese Vorschriften sind durch Einführung der R.M.St.G.O. v. 1898 nicht berührt worden, vgl. auch Laband, St.R. 4 Aufl. 4 S. 43.

Google

kehrseinrichtungen usw.), die nach dem R.St.G.B. mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, auf Grund dieses Landesgesetzes[83] mit dem Tode bestraft, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke begangen werden. Andere Handlungen sind — unter derselben Voraussetzung — mit schweren Strafen bedroht[84]. Die Aburteilung dieser Straftaten verbleibt den ordentlichen Gerichten. Wird aber die Verhängung des Kriegszustandes durch königliche Verordnung, die ebenfalls öffentlich kundzumachen ist, mit der Anordnung des Standrechtes verbunden[85], so geht die Aburteilung sowohl der erwähnten Handlungen als auch anderer im Gesetze bezeichneten Straftaten wider die öffentliche Ordnung auf die für den Kriegszustand angeordneten standrechtlichen Gerichte[86] über. Für das Verfahren vor diesen Ausnahmegerichten hat das G. die Bestimmungen des St.G.B. v. 1813 über das Standrecht im allgemeinen beibehalten und nur einige besondere Rechtsgarantien beigefügt[87].

Die Aufhebung des Kriegszustandes erfolgt durch K. Verordnung, spätestens in diesem Zeitpunkt erlischt auch das Standrecht im Sinne des K.Z.G.

§ 222. **Die Polizei der Versammlungen und Vereine.** Nach Artikel 4 Ziff. 16 der R.Verf. fällt zwar die Gesetzgebung über das Vereinswesen in die Reichszuständigkeit[1]; die Reichsgesetzgebung hatte sich aber auf diesem Gebiete bis in die jüngste Zeit mit dem Erlasse einzelner Bestimmungen begnügt[2]. Erst das B.G.B. (§§ 21—79)[3] gab unter Aufhebung des Landesrechtes umfassende Vorschriften für die Vereine als Träger privater Rechte und Pflichten. Im übrigen blieb das Landesrecht[4], namentlich hinsichtlich der Polizei der Versammlungen und Vereine, maßgebend, bis das R.G. vom 19. April 1908[5] auch hierfür öffentlich-rechtliche Vorschriften brachte, die das Landesrecht im wesentlichen beseitigten.

Das R.V.G., hinsichtlich dessen polizeilicher Einzelbestimmungen auf die reichsstaatsrechtlichen Werke[6] Bezug zu nehmen ist, hat den bisher geltenden Grundsatz der Versammlungs- und Vereinsfreiheit als Regel anerkannt und daher den Satz an die Spitze gestellt: „Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetze und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen." Dem Landesrechte ist es daher verwehrt, einschränkende Vorschriften polizeirechtlicher Art im Wege der Gesetzgebung oder des Vollzuges zu geben.

Abs. 2 des § 1 fügt ausdrücklich bei: „Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden nur soweit Anwendung, als es sich um die

---

[83] K.Z.G. Art. 1 u. 2. Vgl. oben Anm. 62. [84] Art. 3. [85] Art. 4.
[86] Art. 5. [87] Über die Organisation dieser Standrechte vgl. Art. 8.
[88] Art. 7. Das königl. Begnadigungsrecht ist auch in diesen Fällen nicht aufgehoben, es wird aber keine Entschließung des Königs über die Ausübung des Rechtes eingeholt. Vgl. Prot. d. R.R.K. zu Art. 8.

[§ 222] [1] Vgl. v. Seydel, Kom. zur R.Verf. 2. Aufl. S. 111.
[2] Vgl. v. Seydel a. a. O. S. 115, R.G. v. 11. Dez. 1899.
[3] Hierzu Zust.V.O. v. 24. Dez. 1899 § 4 (G.V.Bl. S. 1229 ff.) u. § 22 d. R.V.G., der § 72 d. B.G.B. ändert. Vgl. auch Becher, Materialien zum A.G. z. B.G.B V S. 894, J. Staudinger, Komm. z. B.G.B. 3./4. Aufl. I S. 135. Unter den Voraussetzungen des § 43, 44 B.G.B. kann von der Distriktspolizeibehörde Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister erhoben werden. Gegen den Einspruch oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereines ist verwaltungsrechtliche Beschwerde zulässig. Art. 4 d. A.G. z. B.G.B. Bl. 48 S. 389.
[4] Vgl. hierüber, insbes. über das Ges. v. 26. Febr. 1850, welches nur einmal durch die Novelle v. 15. Juni 1898 (G.V.Bl. S. 21) im freiheitlichen Sinne geändert worden war, 2. Aufl. III S. 47 ff., v. Seydel in Schönbergs Handb. d. pol. Ökonomie 4. Aufl. II S. 296 ff., J. Graßmann, Versammlungs- u. Vereinspolizei, in Schmollers Jahrbuch f. Ges. usw. 1896 S. 795 ff. u. bayer. Vereinsgesetzgebung, Ansbach 1898.
[5] R.G.Bl. S. 151, Entw. Anl. 482. Komm. B. Anl. 819 der R.T.Druck. 12. L.P. 1. Sess. 1907/08, Verhand.St.B. S. 2091, 2125 ff., 4555, 4789 ff. Handausgaben v. E. Frhr. v. Sartor, München 1908, Bl. 59 S. 21 ff. u. E. Müller u. Schmidt, Stuttgart 1908. Bayer. V.V. M.B. v. 12. Mai 1908 (G.V.Bl. S. 291 ff.) u. M.E. v. 12. Mai 1908 (M.A.Bl. S. 245 ff.) Vgl. auch St.B. d. Abg.K. 1908 Bd. V S. 2 ff., 29 ff., 66.
[6] Laband im Jahrb. d. öff. R. III S. 425 ff.

Go gle

Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt."

Der Zusammenhalt dieser beiden Bestimmungen ergibt eine wesentliche Einschränkung der Anwendbarkeit landesrechtlicher allgemeiner Polizeivorschriften; sie ward in das Gesetz eingefügt, um das im ersten Satze des § 1 gewährleistete Recht gegen landesrechtliche Beeinträchtigung zu schützen. Es ist hiernach nicht zulässig, auf Grund von bau- oder gewerbe-, feuer- oder sittlichkeits- oder sonstigen polizeilichen Vorschriften landesrechtlicher Natur die Vereins- oder Versammlungsfreiheit zu schmälern, wenn der Eingriff nicht aus Abs. 2 des § 1 des R.G. gerechtfertigt werden kann[7]. Auch das Recht, Versammlungen im voraus zu verbieten (Art. 102 des bayerischen A.G. zur R.Str.P.O. ward hierdurch wesentlich eingeschränkt.

Eine Erläuterung der Begriffe Versammlung und Vereine hat auch das R.G. nicht gebracht[8], sie sind daher nach wie vor wissenschaftlich festzustellen[9].

Versammlung ist jedes räumliche Zusammensein mehrerer Personen in der Absicht, irgend einen gemeinsamen Zweck als Gemeinschaft[10] zu verfolgen. Verein ist jede freiwillige und auf die Dauer berechnete Verbindung einer Personenmehrheit, die auf gemeinsame und einheitliche Verfolgung irgend eines Zweckes gerichtet ist[11]. Ein Verein ist also allemal ein Vertragsverhältnis zwischen mehreren Personen. Die Versammlung kann eine Äußerungsform der Vereinstätigkeit sein. Versammlungen und Vereine sind Erscheinungen des bürgerlichen Lebens. Die Teilnehmer treten dabei lediglich als Privatpersonen, nicht als Subjekte des öffentlichen Rechtes auf, dies auch dann, wenn sie mit öffentlichen Dingen sich befassen. Versammlungen und Verbindungen, die auf Grund von Bestimmungen des öffentlichen Rechtes sich bilden, kommen hier überhaupt nicht in Betracht[12]. Sich versammeln oder sich vereinigen in dem erörterten Sinne heißt also nichts anderes, als in einer bestimmten Weise diejenige Freiheit des Wollens und Handelns betätigen, die jedem Menschen innerhalb der Schranken der Gesetze zukommt.

An sich kann demnach von einem besonderen „Rechte", sich zu versammeln oder zu vereinigen, nicht die Rede sein[13]. Wenn die gesetzlichen Bestimmungen gleichwohl von einem solchen Rechte sprechen, so beruht dies auf jener Begriffsverwechselung, die, wie früher schon gezeigt wurde[14], bei allen sogenannten Freiheitsrechten vorliegt. Und wie überhaupt nicht um besondere Rechte, so handelt es sich auch nicht um

---

[7] Dies beweist auch die Entstehungsgeschichte. „Die Einengung erfolgte gegen die Absicht der Regierung, vgl. Komm.B. S. 4825, 4829—32. Übereinst. R. Einhauser im „Recht" 1912 S. 149 ff., Anschütz, D. Jurist.Z. 16 S. 864, a. A. Sartor a. a. O. S. 295, Reger 32 S. 860, preuß. Min.Anw., die z. B. die Vorschriften über Polizeistunde auch auf Versammlungen anwenden wollen. Das frühere Verbot von Volksversammlungen unter freiem Himmel während der Landtagsversammlung ist beseitigt, vgl. oben § 61 Anm. 20. Vgl. auch Fleiner, Inst. d. D. Verw.R. S. 353 Anm. 47.

[8] Vgl. Begr. z. R.V.G. S. 22 u. 26.

[9] Über die Rechtspr. zum bisherigen Rechte u. die Literatur vgl. Sartor a. a. O. S. 20 ff. Über öff. V. u. öff. Einladung O.G.H. i. Str.S. 5 S. 196, 7 S. 299.

[10] Dies letztere ist dem Begriffe wesentlich. Reger 11 S. 99, 15 S. 93, 18 S. 132. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Versammlung auf „Einladung oder Aufforderung" zusammengekommen ist. Dies ist nur der gewöhnliche Fall.

[11] Vgl. preuß. allg. Landr. T. II Tit. 6 § 1. Entsch. des O.L.G. München usw. II S. 155, V.G.H. 11 S. 253. Reger 9 S. 470, 10 S. 347, Staudinger, Komm. z. B.G.B. I S. 178 Urt. d. R.G. i. Str.S. Bd. 24 S. 247. Über vorübergehende Vereinigungen (Wahlvereine) s. § 4 d. R.G.

[12] Vgl. Ges. § 20: „die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen". Über die Wahlvereine u. Wahlversammlungen vgl. §§ 4, 6 Abs. 2 u. 12 Abs. 2 d. G.

[13] Es bedarf also auch keiner weitwendigen Erörterung darüber, ob die Beteiligung an außerbayer. Vereinen gestattet sei. Sie ist nirgends verboten. Auch die Verbindung inländischer Vereine mit ausländischen Vereinen ist nicht mehr verboten, soweit nicht das R.Str.G.B. Schranken aufstellt.

[14] § 39 Anm. 58, 59. Übereinst. P. Laband St.R. I S. 138 A. M. Gg. Meyer Lehrbuch d. deutschen Staatsrechtes § 217, Staudinger Komm. z. B.G.B. I S. 136. Hinsichtlich der Ausländer vgl. Komm.B. S. 7; ihr Aufenthaltsrecht bestimmt sich nach Landesrecht, bayer. Vollz.Anw. I Ziff. 4.

Google

öffentliche Rechte. Dem öffentlichen Rechte gehören nur die polizeilichen Beschränkungen an, welchen Versammlungen und Vereine gesetzlich unterliegen. Das Vorhandensein solcher polizeilichen Eingriffsrechte aber macht, wie ohne weiteres klar ist, das Gebiet des privaten Handelns, auf welches diese Eingriffe sich beziehen, nicht zum Bestandteile des öffentlichen Rechtsgebietes.

Der Grundsatz der Versammlungs- und Vereinsfreiheit richtet seine Spitze gegen polizeiliche Beschränkungen. Er grenzt das Gebiet der privaten Handlungsfreiheit gegen polizeiliche Eingriffe ab, welche nur so weit zulässig sein sollen, als das Gesetz dies ausdrücklich gestattet. Dagegen läßt das Gesetz besondere, namentlich berufliche Verpflichtungen, durch welche die freie Selbstbestimmung des Einzelnen etwa eingeengt wird, selbstverständlich unberührt[15].

Dies ist bezüglich einer Reihe öffentlichrechtlicher Verhältnisse ausdrücklich in den Gesetzen anerkannt[16]. So können Vorschriften des militärischen Dienstrechtes die Versammlungs- und Vereinsfreiheit beschränken. Nach Reichsrecht[17] ist den Militärpersonen des aktiven Heeres die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt; außerdem sind unbefugte Versammlungen von Personen des Soldatenstandes zum Zwecke der Beratung über militärische Angelegenheiten verboten; dieses Verbot erstreckt sich auch auf Personen des Beurlaubtenstandes, selbst während sie sich nicht im Dienste befinden[18]. Das R.V.G.[19] läßt endlich die dienstrechtlichen Vorschriften[20] für Staatsbeamte und öffentliche Diener unberührt, ebenso die Vorschriften in den Schulordnungen öffentlicher Lehranstalten[21].

Der Grundsatz der Versammlungs- und Vereinsfreiheit kann im übrigen durch reichsgesetzliche Bestimmungen eine allgemeine Begrenzung erleiden. Selbstverständlich ist vor allem, daß die Verkehrsformen der Versammlung und des Vereins nicht zur Begehung strafbarer Handlungen benützt werden dürfen. Das R.V.G. untersagt außerdem bei Strafe, in einer Versammlung bewaffnet zu erscheinen[22]. Sodann verbietet das R.St.G.B.[23]

1. die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird;

2. die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften.

Einschränkungen dieser Art enthalten ferner zurzeit das R.G. v. 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, die Seuchengesetze, das Reblaus-G. und die R.Str.P.O.[24].

Auf der anderen Seite hat das Reichsrecht Bestimmungen, welche die Versammlungs- und Vereinsfreiheit beschränken, ausdrücklich als unstatthaft erklärt. Die R.Gew.O.[25] sagt: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende,

---

[15] Vgl. den Ausdruck „polizeilich" in § 1 Abs. 1 d. Ges.

[16] R.V.G. § 23 Abs. 2. [17] R.M.G. v. 2. Mai 1874 § 49 Abs. II.

[18] R.M.St.G.B. §§ 101, 113, vgl. § 1 u. 5 d. R.M.St.G.O. v. 1. Dez. 1898 (R.G.Bl. S. 1189).

[19] Das Ges. selbst hat, abweichend von Art. 28 des früheren V.G., es unterlassen, diese Ausnahmen festzustellen; vgl. aber Komm.B. S. 11 ff.

[20] Vgl. V.G. Art. 16, der sog. Vereinseid (V.O. v. 5. März 1850) ist gegenstandslos geworden. [21] Vgl. dazu Sartor a. a. O. S. 9.

[22] Ges. § 11. Eine selbstverständliche Ausnahme ist zugunsten derjenigen gemacht, die infolge Dienstleistung im öffentlichen Amte berechtigt sind, bewaffnet bei der Versammlung zu erscheinen.

[23] §§ 128, 129, vgl. auch § 110, 111, 115, 116, 124, 125, 127.

[24] Vgl. auch § 81 d. R.G. v. $\frac{1. \text{ Mai } 1889}{14. \text{ Juni } 1898}$ über Erwerbs- u. W.-Genossenschaften; § 62 d. R.G. v. $\frac{20. \text{ April } 1892}{20. \text{ März } 1898}$ über G. m. b. H.

[25] §§ 152, 154a hierzu v. Sartor S. 95. Vgl. § 6 Abs. 3 d. R.V.G. In den hierin bezeichneten Versammlungen ist nach Ziff. 11 der M.V. v. 12. Mai 1908 der Gebrauch einer nicht deutschen Sprache zulässig. Vgl. auch Verh. d. Abg.K. 1908 St.V. Bd. 5 S. 29 u. 66.

Google

Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt." Diese Vorschriften gelten auch für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salzwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben." Dieses sog. Koalitionsrecht ist vom R.V.G. nicht berührt worden[26].

Wie das frühere bayerische V.G., so hat auch das R.V.G. sowohl insofern es den Grundsatz der Versammlungs- und Vereinsfreiheit ausspricht, wie auch insofern es diese Freiheit beschränkt, keinerlei Bezug auf die Bildung von Glaubensgesellschaften und auf deren gottesdienstliche Handlungen. Das R.G. regelt nichts von dem, was durch die zweite Verfassungsbeilage geregelt ist[27]. Unter das Gesetz fallen daher solche Vereinigungen nicht, welche die Natur von Einrichtungen oder Anstalten einer Glaubensgesellschaft an sich tragen, und ebensowenig solche Versammlungen, welche zum Zwecke des Gottesdienstes oder sonstwie infolge kirchlicher Einrichtungen stattfinden. Dagegen ist natürlich die Anwendung des Gesetzes nicht schon deswegen allein ausgeschlossen, weil ein Verein, eine Versammlung oder ein Aufzug einen konfessionellen Charakter an sich trägt[28].

Außerdem bleiben vom R.V.G. unberührt die landesrechtlichen Vorschriften in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs)[29], ferner solche Vorschriften zum Schutze der Feier der Sonn- nnd Festtage[30], jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Rechtes, Versammlungen abzuhalten, nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

Das R.V.G. macht sowohl bei den Versammlungen wie bei den Vereinen einen Unterschied, je nachdem sie sich mit politischen Angelegenheiten befassen oder nicht[31]. Solche Angelegenheiten[32] sind vor allem diejenigen, welche ausschließlich in den Wirkungskreis des Staates oder des Reichs, der Gemeindeverbände oder solcher Körperschaften

---

[26] Vgl. hierher für das frühere Recht J. Graßmann, Die in Bayern gültige Vereins- u. Preßgesetzgebung S. 11 f.; ferner für die jetzige Rechtslage R. v. Landmann, Gew.O. 6. Aufl. II S. 820 ff.

[27] R.V.G. § 24 lautet: „Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche u. religiöse Vereine u. Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden u. Kongregationen." Über das Verhältnis des bisherigen V.G. zur Verf. vgl. im einzelnen 2. Aufl. III S. 51 Anm. 43. Auch gegenüber dem Reichsrechte bildet die Kirchenpolizei auf Grund des bayer. Staatsrechtes ein Rechtsgebiet für sich. Vgl. v. Seydel, Bl. 47 S. 337, v. Staudinger Komm. I S. 231. Herkömmliche (d. i. in der betr. religiösen Gesellschaft herk. — vgl. Verh. d. Abg.K. 1897/98 Beil. B. XV S. 482, dagegen ebenda St.B. 12 S. 42 u. Bl. 50 S. 1) Prozessionen, Wallfahrten u. Bittgänge bedürfen nach Art. 4 Abs. 2 u. Art. 20 des hierfür noch geltenden bayer. V.G. v. 26. Febr. 1850 nicht der im Abs. 1 des Art. 4 dieses G. für öffentliche Aufzüge vorgeschriebenen Genehmigung der Distriktspolizeibehörde. Vollz.Anw. v. 12. Mai 1908 Ziff. 21, St.B. d. Abg.K. 1908 Bd. V S. 32. Für außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten ist § 79 der II. Verf.Beil. — vgl. dazu Weber 4 S. 264, 301; 10 S. 155 — maßgebend, nicht das V.G.

[28] Vgl. als Beispiele einige der bei Weber IV S. 86 Anm. f. angef. Entschl. S. auch Verh. d. K. d. Abg. 1885/86 St.B. IV S. 332 ff.

[29] Über Standrecht, vgl. oben S. 252.

[30] Vgl. v. Riedel, Pol.St.G.B S. 218, v. Sartor S. 191.

[31] G. §§ 3 u. 5. Das Ges. bezeichnet nämlich Vereine, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, als politische Vereine, öffentliche Versammlungen, die zur Erörterung politischer Angelegenheiten veranstaltet werden, als politische Versammlungen, unterläßt es aber, den Begriff der politischen Angelegenheiten näher zu bestimmen. Gewerkschaften gelten im allgemeinen nicht als politische Vereine, vgl. St.B. d. Abg.K. 1908 Bd. V S. 67 ff., Graßmann a. a. O. S. 11 ff. O.G.H. i. Str.S. 7 S. 299, 9 S. 422. Unter den Begriff der Erörterung fällt jede Art mündlicher Sachbehandlung, auch eine bloße Berichterstattung ohne Darlegung eigener Ansichten.

[32] Hinsichtlich der bisherigen Praxis vgl. 2. Aufl. III S. 54 Anm. 55, das bayer. Ges. hatte von „öffentlichen Angelegenheiten" und „politischen Zwecken" gesprochen. — Vgl. auch V.G.H. 8 S. 229, 11 S. 251 v. Sartor S. 51, Graßmann, Vereins-G. S. 3.

Google

fallen, die zu den staatlichen Einrichtungen gehören; nicht minder diejenigen Angelegenheiten, die nicht ausschließlich in diesen Wirkungskreis fallen, wenn sie unter dem Gesichtspunkte ihrer Beziehung zum Staate usw. behandelt werden.

Die Eigenschaft einer Versammlung oder eines Vereins als politische Versammlung oder politischer Verein ist etwas rein Tatsächliches[33]. Diese Eigenschaft ist nicht etwa erst von da an als vorhanden anzunehmen, wo sie durch einen behördlichen Ausspruch festgestellt ist. Nicht minder ist der tatsächliche Bestand eines politischen Vereins davon unabhängig, ob der Verein den gesetzlichen Verpflichtungen über seine innere Einrichtung genügt hat oder nicht[34].

Das R.V.G. hat es dem Landesrechte überlassen, Erleichterungen hinsichtlich der Anzeige- und Genehmigung von öffentlichen Aufzügen (§ 9) und der Zulassung einer nichtdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen (§ 12) zu gewähren, hiervon ist in Bayern Gebrauch gemacht worden[35].

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des R.V.G. sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, untere Verwaltungsbehörden die Distriktspolizeibehörden, in München die K. Polizeidirektion.

Die Auflösung eines Vereins, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft[36], erfolgt durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde (in München der Polizeidirektion); diese Behörde ist auch zur erstinstanziellen Entscheidung über die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung zuständig. Diese Verfügungen können im Wege des verwaltungsrechtlichen Verfahrens angefochten werden[37]; in letzter Instanz entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Für die meisten im Vollzuge des R.V.G. ergehenden Amtshandlungen der Behörden ist Gebührenfreiheit gewährt[38].

§ 223. **Die Preßpolizei**[1]. Der Eingang der Verf.Urk. bezeichnet als einen ihrer Grundzüge die „Freiheit der Meinungen mit gesetzlichen Beschränkungen gegen Mißbrauch". Titel IV § 11 der Verf.Urk. erklärt sodann: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Edikts gesichert." Dieses Edikt bildet die dritte Verfassungsbeilage[2]. Diese wurde durch das Preßedikt vom 4. Juni 1848 ersetzt, an das sich ein Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 anschloß.

Nachdem erhebliche Teile dieser Bestimmungen durch die spätere Landesgesetzgebung bereits geändert waren, griff das Reichsrecht ein.

Es erging auf Grund des Artikels 4 Ziff. 16 der R.Verf. unterm 7. Mai 1874 das Reichsgesetz über die Presse, durch welches das Preßedikt von 1848 fast vollständig aufgehoben wurde[3]. Die Meinung, das Preßedikt gelte noch so weit fort, als dessen § 9[4] sich auf Gegenstände bezieht, die nicht unter das R.P.G. fallen, ist zweifellos unrichtig. Sie ist unrichtig vom Standpunkte der Absicht des bayerischen Gesetzgebers, der, indem er jene Gegenstände unter das Preßrecht stellte, nicht die Meinung haben konnte, es solle bezüglich ihrer das alte Preßrecht fortgelten, wenn die spätere Gesetz-

---

[33] V.G.H. 11 S. 251 Reger III E.V. S. 143.

[34] Richtig Entsch. d. O.L.G. München usw. II S. 155.

[35] Vgl. zu § 9 Bek. v. 12. Mai 1908 III Ziff. 8; zu § 12 a. a. O. Ziff. 11. Verh. d. Abg.K. 1908 St.B. Bd. 5 S. 2 ff., 30, 44 ff.

[36] Aus anderen Gründen ist eine Auflösung unzulässig.

[37] Ges. v. 6. Juli 1908 (G.V.Bl. S. 351) Verh. d. Abg. 1907/08 Beil. 402 (Entw.) St.B.B. 5 S. 2 ff., 44 ff. Art. 9 Abs. 2 d. V.G.H.G. Reger-Dyroff, V.G.H.G. S. 304.

[38] Art. 3 d. Gebühren-G.

[§ 223] [1] Über die Entwicklung des bayer. Rechtes vgl. 2. Aufl. Bd. III S. 60 ff.

[2] R.G.Bl. S. 68. W. Koller, Das R.Pr.G., Nördlingen 1888, P. Klöppel, Das Reichspreßrecht 1894, J. Graßmann, Ansbach 1898, F. v. Schroeder, R.Pr.G., Leipzig 1910. Weitere Angaben 2. Aufl. 3 S. 62, die auch eine kurze systemgtische Darstellung des Reichspreßrechtes gibt. Vgl. auch z. Riedel-Sutner P.Str.G.B. S. 190. Über Theaterzensur Bl. 51 S. 23 ff.

[3] Über § 4, der das Staatsdienerrecht betrifft, s. oben § 132. Über § 8 unten Anm. 94.

[4] „Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mitteilungen an das Publikum."

Google

gebung den Begriff des Preßerzeugnisses einengen würde. Sie ist unrichtig auch vom Standpunkte der Absicht des R.G., das, wie die Begründung sagt, „die Angelegenheiten der Presse einheitlich unter Ausschluß der Landesgesetzgebungen in dieser Materie regeln" will[5]. Landesgesetzliche Bestimmungen über die Presse gelten hiernach nur so weit, als sie durch das Reichsgesetz „zugelassen" sind[6].

Durch das G. zur R St.P.O. vom 18. August 1879 ist das G. vom 17. März 1850, soweit dasselbe überhaupt noch galt, als aufgehoben erklärt und sind diejenigen preßrechtlichen Bestimmungen getroffen worden, welche gegenüber der Reichsgesetzgebung landesgesetzlich noch erlassen werden konnten[7]. Das R.P.G.[8] sagt nämlich: „Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben . . . bis auf weiteres in Kraft. Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird . . . nicht berührt[9]."

Da die Preßpolizei hiernach im wesentlichen reichsrechtlich geordnet ist, bleibt im Rahmen dieser Darstellung des bayerischen Landesrechtes nur nachstehendes zu bemerken.

Es bestehen folgende preßpolizeiliche Bestimmungen des bayerischen Landesrechtes.

Strafbar ist, „wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Teilen des Staats- oder Reichsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mitteilungen sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder ähnlich mit der Kriegsgefahr in Zusammenhang stehende Maßregeln angeordnet hat," soweit nicht die in den §§ 15 und 18 des. R.P.G. enthaltenen Vorschriften anzuwenden sind[10].

Polizeiliche Erlaubnis ist erforderlich zum Anschlagen, Anheften, Ausstellen und öffentlichen unentgeltlichen Verteilen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen auf Straßen oder öffentlichen Plätzen. Die Erteilung der Erlaubnis ist in das polizeiliche Ermessen gestellt; gegen die Versagung kann nur Verwaltungsbeschwerde erhoben werden[11]. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche diesen Bestimmungen entgegen verbreitet wird, vorläufig mit Beschlag zu belegen. Jedoch muß innerhalb 8 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Anordnung, das strafrichterliche Verfahren eingeleitet werden[12].

Die polizeiliche Überwachung der Presse[13] obliegt den Distriktsverwaltungsbehörden, in München der K. Polizeidirektion, in den übrigen Kreishauptstädten und den unmittelbaren Städten wird die Preßpolizei durch K. Kommissäre bzw. Bezirksämter gehandhabt[14]. Die Pflichtexemplare periodischer Druckschriften sind daher, wenn eine Distriktsverwaltungsbehörde am Orte ist, an diese, sonst an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, welch letztere sie dem Bezirksamte einzusenden hat[15].

---

[5] Vgl. W. Vogel, Staatsrecht des Kgr. Bayern S. 156 Anm. 5.

[6] Preß-G. § 1. Ein lehrreiches Beispiel über die Bedeutung dieses Grundsatzes Reger XII S. 203.

[7] Angef. Ges. Art. 2 Ziff. 9, Art. 6, 12—14, hierzu A.G. z. B.G.B. Art. 168.

[8] § 30 Abs. I, II. [9] Vgl. hierher Reger VI S. 316, VIII S. 105.

[10] A.G. z. R.Str.P.O. Art. 6, R.Pr.G. § 30 Abs. 1. Laband, D. R.St.R. 4. Aufl. 4 S. 44.

[11] A.G. z. R.Str.P.O. Art. 12; Preß-G. § 30 Abs. II. Vgl. auch Pol.St.G.B. Art. 37 (Ausrufen). Dazu Weber X S. 596.

[12] Angef. A.G. Art. 12, 13. Preßedikt v. 4. Juni 1848 § 8, R.F.G. § 30 Abs. 2, Pol.St.G.B. Art. 37.

[13] Vgl. Weber 4 S. 102, 6 S. 735, 737, 7 S. 388, 10 S. 548.

[14] Diesf. G.O. Art. 97, 98; V.O. v. 2. Okt. 1869, Bek. v. 29. Juni 1869 (Weber 8 S. 335, 216).

[15] Weber 10 S. 450, 464.

Google

Zweiter Teil.
Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf das physische Leben.

Erster Abschnitt.
Die Gesundheitsverwaltung[1].

Erstes Hauptstück.
Die Gesundheitspolizei.

§ 224. **Die Seuchenpolizei.** Das Gebiet der Gesundheitspolizei fällt in die gesetzgeberische Zuständigkeit sowohl des Reiches[2] wie der Bundesstaaten. Das Reich hat die Selbstverwaltung der Bundesstaaten fast gänzlich unberührt gelassen, von seinen Befugnissen jedoch durch Erlassung von Gesetzen und Abschluß von Staatsverträgen Gebrauch gemacht. Neben dem unten erwähnten Impfgesetze hat namentlich das R.G. vom 30. Juni 1900[3], betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Aussatz, asiatische Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken), in das Landesrecht eingegriffen; in gewissen Fällen kann hiernach der Reichskanzler die Landesbehörden unmittelbar mit Weisungen versehen[4].

Die landesrechtliche Regelung der Gesundheitsverwaltung auf diesem Gebiete war noch lange Zeit nach Erlaß der Verf.Urk., von unerheblichen Ausnahmen abgesehen, im Verwaltungswege erfolgt. Soweit es sich nur um Anweisungen für die behördliche Tätigkeit und um die Erteilung von Ratschlägen an die Bevölkerung handelte — Dinge, die nicht in das Bereich staatsrechtlicher Darstellung fallen, — war hiergegen nichts zu sagen. Soweit aber die Anwendung polizeilichen Zwanges in Frage kommt, ist es für den Rechtsstand, wie er sich nach der Verfassung gestaltet hat, zweifellos, daß ein derartiger Zwang nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder solcher Rechtsverordnungen geübt werden kann, deren Erlaß durch formelles Gesetz gestattet ist. Auf diesen Boden hat sich denn auch das Pol.St.G.B. vom 10. November 1861 gestellt. Dessen Bestimmungen sind nunmehr durch jene des Pol.St.G.B. vom 26. Dezember 1871 und die reichsgesetzlichen Vorschriften ersetzt.

Zur Verhütung der Einschleppung oder Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, die nicht unter das R.G. vom 30. Juni 1900 fallen, können Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln sowie Einfuhrverbote durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften verfügt werden[5].

Von den zuständigen Behörden können ferner zum Schutze gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit Sicherheitsmaßregeln angeordnet werden. Zuständig hierzu sind das Staatsministerium des

---

[1] Neben den in der 2. Aufl. 3 S. 69 bezeichneten Werken vgl. C. Becker, Handbuch der Medizinalgesetzgebung des Kgr. Bayern, München 1894—1907, J. Keidel, Handhabung der Medizinalpolizei, Ansbach 1905 mit Erg.Bd. 1910. Laband, R.St.R. 6. Aufl. S. 294 ff.

[2] R.Verf. Art. 4 Ziff. 15. Über den Begriff „Medizinalpolizei" im Sinne dieser Zuständigkeitsbestimmung P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. 3 S. 251.

[3] R.G.Bl. S. 306 (s. unten Anm. 10). Hierzu V.V.O. v. 8. Nov. 1904 (G.V.Bl. S. 563 u. 1911 S. 425 ff.). Vgl. Weber 33 S. 307, 34 S. 7; Bl. 57 S. 343; Art. 65, 67, 72 Pol.St.G.B. sind durch das R.G. teilweise beseitigt. Glock S. 207, Nachtr. S. 56 ff. Über gemeindliche Leistungen s. insbes. § 35 d. R.G., hierzu V.G.H. 33 S. 122. Über die reichsrechtliche Regelung der Nahrungsmittelpolizei, sowie der Schlachtvieh- u. Fleischbeschau vgl. unten § 225 u. Laband, St.R. 4. Aufl. III S. 257 ff. Internationale Sanitätskonvention v. 3. April 1894 (R.G.Bl. 1898 S. 973 ff.) v. Riedel-Sutner, P.St.G.B. S. 232. Intern. Übereinkunft betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera u. Gelbfieber s. R.G.Bl. 1907 S. 425. Glock S. 210.

[4] Über Reichsseuchenkommissäre Bl. 45 S. 91.

[5] R.St.G.B. § 327, P.St.G.B. Art. 2 Ziff. 1.

Google

Innern, die Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden, in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörden[6].

Die Distriktsverwaltungsbehörden sind weiterhin befugt, Vorschriften über die Reinigung von Gegenständen zu treffen,[7], welche von einem an ansteckender Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden und zur Verbreitung von Ansteckung geeignet sind. Diese Behörden können auch die Vernichtung solcher Gegenstände anordnen. Sie sind befugt, denselben nachzuforschen. Die Verheimlichung ist strafbar. Auch ist bei Strafe verboten, derartige Gegenstände zu verkaufen, in Umlauf zu setzen oder an sich zu bringen[8].

Die Distriktsverwaltungsbehörden sind berechtigt, wenn Gesellen, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, dann Dienstboten und Ammen an einem ansteckenden Übel leiden, die erforderlichen Maßnahmen wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen[9].

Durch Verordnung kann approbierten Ärzten, Wundärzten, Badern und Hebammen die Verpflichtung auferlegt werden, vom Ausbruche einer ansteckenden Krankheit sofort Anzeige bei der Verwaltungsbehörde zu erstatten[10]. Nach verordnungsmäßigen Bestimmungen besteht diese Pflicht für die genannten Personen bei einer Anzahl Krankheitsarten in der Weise, daß sie „von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntnis gelangenden Auftreten", bei den übrigen epidemischen oder ansteckenden Krankheiten in der Weise, daß sie dann Anzeige zu erstatten haben, wenn diese Krankheiten in größerer Verbreitung oder in besonderer Heftigkeit sich zeigen. Die Anzeige ist binnen 24 Stunden bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in den zuerst genannten Fällen zugleich auch bei der Ortspolizeibehörde zu machen[11].

Unter den besonderen Bestimmungen hinsichtlich einzelner Arten von ansteckenden Krankheiten sind vor allem jene über den Schutz gegen die Blattern zu erwähnen.

Die Schutzimpfung und der Impfzwang sind in Bayern schon Anfang des 19. Jahrhunderts eingeführt worden[12].

Erst durch das Pol.St.G.B. erhielten die Bestimmungen über das Impfwesen eine gesetzliche Grundlage.

Von diesen Vorschriften ist jene zu erwähnen[13], wonach Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die Blattern ausgebrochen sind, bei Strafe verpflichtet sind, innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Erkrankung Kenntnis erlangt haben, der Ortspolizeibehörde[14] Anzeige zu machen oder einen approbierten Arzt zu Hilfe zu rufen.

Das Impfwesen ist nunmehr durch das R.G. vom 8. April 1874[15] geregelt. Soweit nicht die Vollzugsanordnungen vom Gesetze ausdrücklich dem Bundes-

---

[6] P.St.G.B. Art. 67 Abs. II. V.O. v. 4. Jan. 1872 § 21 Abs. II. Dazu v. Riedel, P.St.G.B. usw., S. 248 f.

[7] Vgl. Bl. 57 S. 130, 343. Desinfektionsanweisung des Reichskanzlers v. 11. April 1907 R.G.Bl. S. 95.

[8] P.St.G.B. Art. 67 Abs. I, V.O. v. 4. Jan. 1872 § 21 Abs. I. Hinsichtlich der im R.G. v. 30. Juni 1900 genannten Krankheiten enthält § 44 dieses Ges. die Strafvorschriften.

[9] P.St.G.B. Art. 66 Abs. 2. Nach Abs. 1 ist die Verheimlichung solcher Übel gegenüber dem Dienstherrn strafbar. V.O. v. 4. Jan. 1872 § 20.

[10] P.St.G.B. Art. 72. V.O. v. 22. Juli 1891 (G.V.Bl. S. 229). Dazu M.A.Bl. 1891 S. 263. Für Aussatz, Cholera, Pest, Gelbfieber, Flecktyphus u. Pocken sind jetzt die Bestimmungen d. R.G. v. 30. Juni 1900 (s. o.) u. die im R.G.Bl. veröffentlichten V.V. des Bundesrates (vgl. Glock S. 207) sowie weitergehende Vorschr. des Staatsministeriums des Innern (insbes. G.V.Bl. 1911 S. 426 ff.) maßgebend. Hierzu V.O. v. 8. Nov. 1904 (G.V.Bl. S. 563 u. 1905 S. 519), über bakteriologische Untersuchungsanstalten V.O. v. 31. Aug. 1910 (G.V.Bl. S. 798). Über frühere landesrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Cholera vgl. 2. Aufl. III S. 73.

[11] v. Riedel a. a. O. S. 243 f.

[12] Vgl. die näheren Angaben in der 2. Aufl. I § 47 Anm. 22 ff. u. III § 295 Anm. 17 ff.

[13] P.St.G.B. Art. 63—65. Art. 63, 64 sind nunmehr aufgehoben. Vgl. auch oben Anm. 3.

[14] V.O. v. 4. Jan. 1872 § 19.

[15] R.G.Bl. S. 31; V.O. v. 17. Dez. 1899 (G.V.Bl. S. 1049 f. auch S. 1054, ferner 1905 S. 513). Diese Vorschriften blieben vom R.G. v. 30. Juni 1900 (s. o. Anm. 3) unberührt. Glock S. 209.

Google

rate vorbehalten sind[16], werden dieselben von den Bundesstaaten getroffen. Das Gesetz läßt die landesrechtlichen Bestimmungen unberührt, welche die Maßnahmen gegen bereits ausgebrochene Blatternkrankheiten und insbesondere die Zwangsimpfung bei Ausbruch einer Pockenseuche betreffen[17]; diese Bestimmungen sind nun durch das erwähnte R.G. vom 30. Juni 1900 berührt worden.

Die Impfpflicht besteht in folgendem Umfange. Der Impfung mit Schutzpocken ist zu unterziehen:

1. jedes Kind vor Ablauf des Kalenderjahres, welches seinem Geburtsjahre folgt;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen[18], innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt.

Gänzlich von der Impfpflicht befreit sind:

1. die Kinder, wenn sie nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
2. die Zöglinge, wenn sie nach ärztlichem Zeugnisse[19] in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind.

Ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugnisse[20] nicht ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des Zustandes, welcher diese Gefahr begründet, zu impfen[21]. Darüber, ob diese Gefahr noch fortbesteht, entscheidet im Zweifel endgültig der zuständige Impfarzt.

Ist eine Impfung nach dem Urteile des impfenden Arztes erfolglos geblieben[22], so muß sie spätestens im nächsten und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden. Die Distriktsverwaltungsbehörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den amtlichen Impfarzt vorgenommen werde.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so ist sie binnen einer Frist, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, nachzuholen[23].

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden[24].

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder müssen auf amtliches Erfordern mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen nachweisen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist[25].

Außerordentliche öffentliche Impfungen haben stattzufinden, so oft in einem Orte die Blattern (Variolen oder Varioliden) ausbrechen. Die Impfpflicht wird hier durch Anordnung der Distriktsverwaltungsbehörde begründet, welche Anordnung benehmlich mit dem Impfarzte sofort auf erhaltene Anzeige vom Ausbruche der Blattern zu erlassen ist. Dabei ist zu bestimmen, auf welche Gemeinden sich die Anordnung erstreckt. Der Impfpflicht unterliegen alsdann unbedingt alle Kinder, auch die im Laufe des Jahres geborenen, wenn denselben nicht die gänzliche oder teilweise Befreiung von der Impfpflicht zukommt. Die Wiederimpfung kann von der Distriktsverwaltungsbehörde für die zunächst Gefährdeten angeordnet werden, insofern dieselben in den letzten fünf Jahren weder die Blattern überstanden haben, noch mit Erfolg geimpft worden sind[26].

---

[16] Ges. §§ 7 Abs. 4 (Einrichtung der Impflisten), 9 Abs. 1 (Impfinstitute), 11 Abs. 1 (Formulare der ärztlichen Bescheinigungen).

[17] Ges. § 18 Abs. II, III. — Das Ges. trifft auch Ausländer. P. Laband a. a. O. 3 S. 252 Anm. 4. Hinsichtlich der Pocken nun das R.G. von 1900.

[18] Sonn- und Feiertagsschulen fallen darunter nicht.

[19] Über die Verpflichtung der Anstaltsvorstände § 13 des Ges. Dazu Reger 8 S. 103.

[20] Vgl. wegen dieser und der vorgenannten Zeugnisse Ges. § 10, 11; V.O. § 12.

[21] Reger VII S. 289.

[22] Bek. v. 6. Dez. 1886 (G.V.Bl. S. 608).

[23] Ges. §§ 1—4; V.O. §§ 1, 10. Strafbestimmung Ges. § 14 Abs. II. Reger 11 S. 91, 426, 13 S. 191, 321.

[24] Ges. § 5, V.O. § 6, Strafbestimmung Ges. § 14 Abs. II. Vgl. Reger 1 S. 190, 3 S. 190, 5 S. 478, 7 S. 91, 463, 9 S. 109.

[25] Ges. §§ 12, 14 Abs. I (Strafbestimmung). Reger 13 S. 77, 15 S. 89, 27 S. 152, 327.

[26] V.O. § 9.

Google

Der Impfpflicht kann entweder bei dem amtlichen Impfarzte oder bei einem anderen approbierten Arzte genügt werden[27].

Daß die Impfung, falls der Gehorsam gegen das Gesetz nicht durch Bestrafung herbeigeführt werden kann, polizeilich erzwungen werden dürfe, scheint mir zweifellos. Entgegengesetzte Äußerungen bei den Reichstagsverhandlungen über das Impfgesetz haben keine Bedeutung. Das Impfgesetz verbietet solchen Zwang nicht, und hiernach versteht sich seine Zulässigkeit nach Maßgabe der landesrechtlichen Grundsätze von selbst[28].

Nach Landesrecht[29] sind die nicht impfpflichtigen Bewohner eines Impfbezirkes berechtigt, unentgeltliche Zulassung zur öffentlichen Impfung zu verlangen[30].

Die Verwaltungseinrichtungen für das Impfwesen sind folgende. Nach Reichsrecht[31] sind die Bundesstaaten verpflichtet, für die erforderlichen Impfanstalten zur Beschaffung und Erzeugung der Schutzpockenlymphe zu sorgen. Für Bayern besteht zu diesem Zwecke die Zentralimpfanstalt in München. Von dieser wird die Lymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich geliefert[32]. Die letzteren sind verpflichtet, Lymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrat reicht, an andere Ärzte unentgeltlich abzugeben.

Unter Oberleitung und Aufsicht der Regierung, Kammer des Innern, ist jede Distriktsverwaltungsbehörde für ihren Verwaltungsbezirk, in München die Polizeidirektion, die zum Vollzuge des Impfgesetzes zuständige Behörde[33].

Jede unmittelbare Stadt sowie jeder Amtsgerichtsbezirk bildet einen Impfbezirk[34]. Impfarzt ist der Bezirksarzt oder der bezirksärztliche Stellvertreter[35], in München der Zentralimpfarzt. Die Impforte müssen nach dem Gesetze so gewählt werden, daß kein Ort des Bezirkes von dem nächstbelegenen Impforte mehr als fünf Kilometer entfernt ist. Dieser Vorschrift ist Rechnung zu tragen, wenn erforderlichen Falles der Impfbezirk von der Distriktsverwaltungsbehörde in mehrere Impfdistrikte geteilt wird. Über die Bildung der Distrikte hat der Impfarzt Antrag zu stellen.

Die Ortsgemeinden, welche Impforte sind, haben die Verpflichtung, eine Räumlichkeit für die Vornahme des Impfgeschäftes, einen Polizei- und Gemeindediener und die erforderlichen Schreiber zur Verfügung zu stellen. Ein Mitglied der Ortspolizeibehörde hat bei der Impfung und der Vorstellung der Impflinge nur anwesend zu sein, wenn der Impfarzt es verlangt, oder besondere Gründe es veranlassen[36].

Das Impfgeschäft vollzieht sich auf Grund von Impflisten, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde bzw. den Vorstehern der Lehranstalten anzulegen, von den Impfärzten auszufüllen und am Jahresschlusse den Distriktsverwaltungsbehörden vorzulegen und von diesen zu prüfen sind. Über die Privatimpfungen haben die betreffenden Ärzte Listen zu führen und der Distriktsverwaltungsbehörde am Jahresschlusse einzusenden[37].

Die ordentlichen öffentlichen Impfungen finden jährlich in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September unentgeltlich statt. Die Impf- und Vorstellungstage werden von der Distriktsverwaltungsbehörde benehmlich mit dem Impfarzt festgesetzt und nebst Ort und Stunde öffentlich bekannt gegeben[38]. Über die vollzogene Impfung wird ein Impfschein ausgestellt[39].

---

[27] Ges. §§ 8 Abs. I, 16 (unbefugte Vornahme von Impfungen strafbar). V.O. § 3, 13.

[28] Vgl. oben § 216 Anm. 18 ff. P. Laband, Staatsrecht, 4. Aufl. 3 S. 253 Anm. 2, v. Riedel, P.St.G.B. S. 247, f. auch G.V.Bl. 1906 S. 44 (Verbot der Einstellung nicht geimpfter Arbeiter).

[29] V.O. § 8.

[30] „Auch erst im Laufe des Jahres Geborene dürfen zur ordentlichen öffentlichen Impfung zugelassen werden; Kinder unter 3 Monaten jedoch nur dann, wenn Gefahr auf Verzug haftet."

[31] Ges. § 9.

[32] Über Herkunft und Abgabe der Lymphe sind Listen zu führen. Vgl. ferner V.O. § 13. Über Beschaffung u. Verwendung der Lymphe M.V. v. 21. Dez. 1899 B.

[33] V.O. § 1. [34] V.O. § 2. [35] V.O. § 3.

[36] Ges. § 6, M.V. 1899 E.

[37] Ges. §§ 7, 8 Abs. II, 15; V.O. § 10, M.V. v. 21. Dez. 1899 A u. F.

[38] Ges. § 6 Abs. II; V.O. §§ 4, 6, 9, 12 (Verlegung wegen Krankheiten).

[39] Ges. §§ 10, 11; M.V. v. 1899 F.

Google

Die Kosten der öffentlichen Impfungen sind von den Gemeinden zu tragen[40].

Das Gebiet der Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei zugleich berühren die Bestimmungen[41], welche sich auf die gewerbsmäßige Unzucht weiblicher Personen beziehen und nach ihrer gesundheitspolizeilichen Seite bezwecken, der Verbreitung der Syphilis entgegenzuwirken.

Das R.St.G.B., welches nunmehr maßgibt, hat gleich dem bayerischen St.G.B. den Bestimmungen über die Strafbarkeit der Kuppelei[42] keinerlei Ausnahme beigefügt. Weiterhin bedrohte es mit Haftstrafe eine „Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treibt". Diese keinenfalls glückliche Fassung ist durch R.G.B. vom 26. Februar 1876[43] umgestaltet worden.

Bei der Verurteilung kann auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden[44]. Die Verhängung und Handhabung der polizeilichen Aufsicht auf Grund der eben erwähnten Bestimmungen kommt den Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Polizeidirektion zu[45]. Diese Aufsicht ist eine Maßnahme des Verwaltungsermessens, die indessen nur gegen solche Weibspersonen einzutreten hat, welche der gewerbsmäßigen Unzucht geständig oder genügend überführt sind. Das Ermessen der Polizeibehörde entscheidet auch darüber, welche Vorschriften[46] derartigen Personen aufzuerlegen sind[47], sowie über die Aufrechterhaltung oder Zurücknahme der Maßregel. Ob die polizeilichen Anordnungen mit Grund oder Ungrund getroffen worden sind, entzieht sich der Würdigung des Strafrichters. Den Personen, gegen welche die polizeilichen Verfügungen sich richten, steht der Weg der Verwaltungsbeschwerde offen[48].

Die staatliche Sorge für die öffentliche Sittlichkeit, die sich naturgemäß vorwiegend nur in polizeilichen Maßnahmen und in der Zurückdrängung von Sittlichkeitsgefährdungen äußern kann, wird vielfach von dem Bestreben bestimmt, die öffentliche Gesundheit zu bewahren und zu schützen. Hierher gehören namentlich die erwähnten Maßnahmen der Unzuchtspolizei und gewerbepolizeiliche Bestimmungen, die auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes liegen[49].

§ 225. **Sonstige gesundheitspolizeiliche Bestimmungen und Polizei der Gesundheitsanstalten.** Nach dem R.G. vom 14. Mai 1879[1] unterliegt der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, mit Spielwaren[2], Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum polizeilicher Beaufsichtigung[3].

---

[40] Ges. v. 15. April 1875, die Bestreitung der Impfkosten in der Pfalz betr. (G.V.Bl. S. 361, dazu Repert. über die Landtagsverh. 1873/75 S. 31) V.O. v. 28. April 1875 (ebenda S. 403). M.E. v. 23. Jan. 1878 (Weber 12 S. 218) u. v. 10. Sept. 1881 (Kuby a. a. O. 2 S. 175). M.E. v. 15. Mai 1876 (Weber 11 S. 540) Ziff. 11. V.O. v. 17. Dez. 1899 § 11.

[41] Über die früheren Bestimmungen vgl. 2. Aufl. III S. 74; über die geltenden Vorschriften vgl. Krais, Handbuch II S. 327 ff., Geib, Handbuch II S. 562 ff.

[42] §§ 180, 181. Vgl. hierher hinsichtlich der polizeilich geduldeten Bordelle R.G. in Strafs. I S. 88, Reger I S. 171. Das deutsche Strafgesetzbuch u. polizeilich konzessionierte Bordelle, Hamburg 1877.

[43] R.G.Bl. S. 25.

[44] R.St.G.B. §§ 361 Ziff. 6, 362 Abs. II. Bl. 29 S. 53 M.V. v. 5. April 1901 Ziff. II (Weber 31 S. 199).

[45] V.O. v. 4. Jan. 1872 § 5.

[46] Dies sind keine ortspolizeilichen, sondern nur gleichheitliche Vorschriften, die im Sinne des Art. 1 Abs. III des P.St.G.B. an „einzelne Personen" erlassen werden. M.E. v. 13. Juli 1876 Ziff. 9.

[47] Darüber M.E. v. 4. Febr. 1872 u. 13. Juli 1876 (Weber 11 S. 572). Vgl. auch Reger 4 S. 439, 7 S. 69.

[48] Entsch. d. O.L.G. München usw. 2 S. 86, auszugsweise auch bei Reger 3 S. 53.

[49] Vgl. hierher Heimat-G. Art. 39 Ziff. 7. Krais, Handb. II S. 327, Geib, Handb. II S. 562.

[§225] [1] R.G.Bl. S. 145. Über die Rechtsprechung wird in den Veröffentlichungen des kaiserl. Gesundheitsamtes berichtet. Lebbin und Baum, Deutsches Nahrungsmittelrecht, Berlin 1907, Bretzfeld, Handausg. d. R.G., Nürnberg 1909. S. auch Reger, Entsch., E. v. Raumer-Spaeth, Die Vornahme der Lebensmittelkontrolle, München 1907.

[2] Nicht bloß Kinderspielwaren. Reger 13 S. 206.

[3] Vgl. auch R.Süßstoff-G. v. 7. Juli 1902 (R.G.Bl. S. 253), R.G. v. 10. Mai 1903 betr. Phosphorzündwaren (R.G.Bl. S. 217), Th. v. d. Pfordten, Ges. betr. d. Verkehr mit Nahrungs- u. Genußmitteln usw. 2. Aufl., München 1912.

Go gle

Die Polizeibeamten[4] sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen solche Gegenstände feilgehalten[5] werden, während der üblichen Geschäftsstunden, oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten. Sie sind ferner befugt, von Gegenständen der bezeichneten Art, welche sich in den angegebenen Räumlichkeiten befinden oder an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zur Untersuchung[6] gegen Empfangsbestätigung und Vergütung des üblichen Kaufpreises zu entnehmen. Dem Besitzer ist auf Verlangen ein Teil der Probe unter amtlichem Verschlusse oder Siegel zurückzulassen.

Die polizeilichen Befugnisse steigern sich gegenüber Personen, die nach §§ 10, 12, 13 des Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, und zwar während der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablaufe von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Bei solchen Personen können nämlich während der angegebenen Stunden polizeiliche Durchsuchungen vorgenommen werden, und dies nicht bloß in den Räumlichkeiten, welche zur Feilhaltung, sondern auch in jenen, welche zur Aufbewahrung und Herstellung der genannten, zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen[7].

Durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates können bezüglich der Gegenstände, welche oben angeführt sind, und außerdem bezüglich der Verwendung bestimmter Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit erlassen werden. Diese Vorschriften können bestimmte, im Gesetze näher bezeichnete Verbote enthalten[8]. Landesrechtliche Vorschriften sind so weit statthaft, als sie mit den ergangenen reichsrechtlichen Vorschriften nicht im Widerspruche stehen[9]. Durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann ferner das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden[10]. Alle diese Verordnungen sind dem Reichstage, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentritt vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt[11].

Auf Grund der Verordnungen vom 27. Januar 1884 und 26. Juni 1898[12] bestehen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel. Die Anstalten zu

---

[4] § 4 Abs. I verweist bezüglich der Zuständigkeit auf das Landesrecht. Nach Art. 92, 138 der diesf., 71 der pfälz. G.O. ist hier zunächst die ortspolizeiliche Zuständigkeit gegeben.

[5] Reger 2 S. 340.

[6] Dazu R.G. v. 29. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 276), wonach im Falle der Verurteilung die Kosten der polizeilichen Untersuchung dem Verurteilten zur Last fallen.

[7] Ges. §§ 2, 3, 9. Nach § 4 Abs. 2 bleiben landesrechtliche Bestimmungen unberührt, welche der Polizei weitergehende Befugnisse geben. Damit sind insbes. die allg. Befugnisse der Polizeigewalt gewahrt. Vgl. Reger 4 S. 212, 6 S. 182.

[8] Ergangen sind: V.O. über das gewerbsmäßige Verkaufen u. Feilhalten von Petroleum v. 24. Febr. 1882 (R.G.Bl. S. 40). Dazu Weber 16 S. 243. R.G., betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln u. Gebrauchsgegenständen v. 5. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 277); G.V.Bl. 1888 S. 144. Glock S. 213, Nachtr. S. 58 V.O. über den Verkehr mit Essigsäure (R.G.Bl. 1908 S. 475). Außerdem ist ergangen R.G., betr. den Verkehr mit blei- u. zinkhaltigen Gegenständen, v. 25. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 273) nebst Abänderungs-G. v. 22. März 1888 (R.G.Bl S. 114). Vgl. dazu Verh. d. R. d. Abg. 1887/88 St.B. I S. 469 ff., Weber 19 S. 26, 303. Vgl. P. Laband, Staatsrecht 4. Aufl. 3 S. 257 ff. Das R.G. v. 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und der Ersatzmittel (R.G.Bl. S. 475), hierzu Weber 25 S. 331, verfolgt keine gesundheitspolizeilichen Zwecke; ebensowenig, in der Hauptsache wenigstens, das R.Wein-Ges. v. 7. April 1909 (R.G.Bl. S. 393); hierzu V.V. bei Glock, Nachtr. S. 58, Handausg. v. Th. v. d. Pfordten 2. Aufl. 1910, bayer. Zust.V.O. v. 17. Juli 1909 (G.V.Bl. S. 435), Weber 37 S. 361, 434 ff. Zeitschr. f. Rechtspfl. V S. 179 ff.

[9] S. jedoch § 8 Abs. II des Ges. (Beschränkung des Strafmaßes). Über die Fortgeltung des § 367 Ziff. 7 d. St.G.B. u. Art. 75 des P.St.G.B. v. Riedel, P.St.G.B. S. 259 ff., 267 ff.

[10] Vgl. kais. V.O. v. 1. Febr. 1891 (R.G.Bl. S. 11), betr. Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen.

[11] Ges. §§ 5—7.

[12] G.V.Bl. 1884 S. 43, 1898 S. 351 u. V.O. v. 10. Dez. 1908 § 12 (G.V.Bl. S. 1055). Dazu M.V. v. 2. Febr. 1884 u. 25. Juli 1890 (G.V.Bl. 1884 S. 49, 1890 S. 517). Weber 16 S. 445, Glock 212.

Google

München, Erlangen und Würzburg[13] unterstehen unmittelbar dem Staatsministerium des Innern, die Anstalten zu Speyer der Kreisregierung und dem genannten Ministerium. Den Untersuchungsanstalten obliegt auf Ersuchen der Behörden und Gerichte, welche mit dem Vollzuge des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 und der daran anschließenden Bestimmungen betraut sind, die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, dann von solchen Gebrauchsgegenständen, welche in das Gebiet jenes Gesetzes fallen. Die Anstalten können ferner zu Gutachten über verwandte Gegenstände der Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei von den zuständigen Behörden herangezogen werden, falls die Erfüllung ihrer Hauptaufgabe nicht darunter leidet. Innerhalb der Grenzen dieser Aufgabe obliegt den Untersuchungsanstalten auch die Auskunfterteilung an Privatpersonen, soweit die geschäftlichen Verhältnisse es gestatten[14].

Das Staatsministerium des Innern kann ausnahmsweise einzelne gemeindliche Untersuchungsanstalten als öffentliche erklären, sofern dieselben nach allen Beziehungen vollkommen entsprechend ausgestattet sind[15]. Diese Anstalten treten dann für den Gemeindebezirk an die Stelle der staatlichen Untersuchungsanstalt[16].

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Gesundheitspolizei in bezug auf Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände sind aus dem älteren P.St.G.B. in jenes von 1871 mit einigen Änderungen übergegangen[17].

Hiernach können ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden, welche für Vieh, das zur menschlichen Nahrung bestimmt ist, eine Beschau vor und nach der Schlachtung[18] und für andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaren oder Getränke eine Beschau anordnen[19].

Ferner können ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften ergehen, durch welche zum Zwecke der Verhütung von Gefahren für die Gesundheit Bestimmungen über die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung oder das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaren und Getränke getroffen werden[20].

Oberpolizeiliche Vorschriften können weiter ergehen zur Verhütung von Gesundheitsgefahr

1. bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak, bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauchs;
2. beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen.

---

[13] Untersuchungsanstalt München, verbunden mit dem pharmazeut. Institute und Laboratorium für angewandte Chemie der Universität, für Oberbayern, Niederbayern, Schwaben; Erlangen, verbunden mit dem gleichen Institut und Laboratorium an der Universität, für Mittelfranken, Oberpfalz, Oberfranken; Würzburg, verbunden mit dem technologischen Institute der Universität, für Unterfranken. — Über Nahrungsmittelchemiker V.O. v. 14. Juni 1894 (G.V.Bl. S. 303), Glock S. 213.

[14] Nach § 9 können die Anstalten veranlaßten Falles den Bezirksarzt, bzw. einen Tierarzt, ferner industrielle oder landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen. — Über die Gebühren bestimmt die M.V. v. 25. Juli 1890. Über bakteriologische Untersuchungen durch die hygienischen Institute der Universitäten usw., vgl. Weber 34 S. 168 ff.

[15] Vgl. G.V.Bl. 1884 S. 183, 1905 S. 481.

[16] Vgl. § 17 des R.G. v. 14. Mai 1879, R.G. v. 25. Juni 1887 § 7, v. 5. Juli 1887 § 14, v. 15. Juni 1897 § 20. — Weber 16 S. 462.

[17] Vgl. bezüglich der früheren Bestimmungen Döllinger 13 S. 827 ff., 29 S. 391 ff.

[18] Aufhebung der älteren Bestimmungen durch M.E. v. 28. Mai 1862 (R.Bl. S. 929) Ziff. 7.

[19] P.St.G.B. Art. 74, der durch das R.G. v 3. Juni 1900 betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau (R.G.Bl. S. 547) im wesentlichen ersetzt ist. Hierzu Handausg. v. F. v. Brettreich, München 1902, Bl. 54 S. 327. Die V.V. s. bei Glock S. 216 ff. u. Nachtr. S. 59; vgl. auch Bl. 31 S. 253 ff., 49 S. 216, Entsch. d. O.L.G. München usw. I S. 1, II S. 7, 167, IV S. 192

[20] Oberpoliz. Vorschriften des Staatsmin. des Innern, den Verkehr mit Milch betr., v. 15. Juli 1887 (G.V.Bl. S. 365, dazu Weber 18 S. 502, 758), v. 25. Juni 1892 in bezug auf die Beschau der mit Erscheinungen der Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht) behafteten Rinder und Schweine (G.V.Bl. S. 277); G.V.Bl. 1899 S. 445. R. Schreiber, Die gesetzl. u. pol. Regelung des Milchverkehrs in Deutschland, 1912.

[20] P.St.G.B. Art. 75. Abs. 2 läßt ortspolizeiliche Vorschriften über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken u. auf Märkten zu. Vgl. hierher v. Riedel, Komm. z. P.St.G.B. S. 267 ff. Entsch. d. O.L.G. München 3 S. 220.

Google

Ferner kann das Feilbieten oder Verkaufen gesundheitsgefährlicher Gegenstände der obenbezeichneten Art durch oberpolizeiliche Vorschriften verboten werden[21].

Die große Zahl von gesundheitspolizeilichen Vorschriften, welche mit der Regelung anderer Verwaltungsgebiete, wie Baupolizei, Gewerbepolizei usw., im Zusammenhange stehen, wird am geeigneten Orte Erwähnung finden. Zu erwähnen ist hier die polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen, wofür das Gesetz vom 22. Juni 1900 (G.V.Bl. S. 483) durch Änderung des Art. 73 des P.St.G.B. die mangelnde Grundlage brachte[22].

Außerdem enthalten das R.St.G.B. und das P.St.G.B. Vorschriften oder Ermächtigungen zu Vorschriften, welche den Schutz von Leben und Gesundheit gegen Gefährdungen durch Handlungen und Unterlassungen, Zustände, Tiere, bezwecken. Diese Einzelheiten werden hier übergangen[23].

Endlich verfolgt auch die Viehseuchengesetzgebung des Reiches zum Teil Zwecke der Gesundheitspolizei, insbesondere in den Bestimmungen des R.G. vom 23. Juni 1880 über die Tollwut der Hunde und sonstiger Haustiere.

Die Sorge für die Wiederherstellung der gestörten Gesundheit überläßt der Staat naturgemäß zunächst dem Einzelnen, soweit nicht seuchenpolizeiliche Rücksichten in Betracht kommen. Nur aus dem Gesichtspunkte der Armenverwaltung tritt, wie im nächsten Abschnitte zu zeigen sein wird, eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Krankenpflege ein. Im übrigen unterstützt der Staat den Einzelnen auf diesem Gebiete nur mittelbar durch gesetzliche Bestimmungen und Einrichtungen, welche das Heilpersonal und die Heilanstalten betreffen. Hiervon wird weiterhin noch die Rede sein.

Nur mit wenigen Bestimmungen greift das öffentliche Recht aus Rücksichten der Menschlichkeit und der Sicherheit anderer in das Gebiet der privaten Krankenpflege auch abgesehen von der Seuchenpolizei ein, um Vernachlässigungen pflegebedürftiger Personen durch dritte entgegenzutreten.

Wer ihm angehörige oder anvertraute[24] Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, unterliegt der Bestrafung. Durch das Strafurteil kann die Polizeibehörde ermächtigt werden, in anderer Weise für die Unterbringung der betreffenden Person auf Kosten des Pflichtigen zu sorgen[25]. Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat, mangels einer Heimat des Aufenthaltsortes des Verwahrlosten[26].

Es ist ferner unter Strafe verboten, Blödsinnige oder Geisteskranke, von denen Gefahr für Personen oder Eigentum oder für die öffentliche Sittlichkeit droht, frei auf Straßen oder öffentlichen Orten herumgehen zu lassen. Hat eine solche Person Angriffe oder Sittlichkeitsverletzungen wirklich verübt, oder ist deren Gemeingefährlichkeit anderweitig festgestellt, so ist die Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimat bzw. ihres Aufenthaltsortes berechtigt, auf Grund bezirksärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in eine Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen[27].

Vorwiegend gesundheitspolizeilicher Natur ist auch die Bestimmung, wonach zur Aufnahme fremder Kinder unter acht Jahren in Pflege oder Erziehung gegen Bezahlung (Kostkinder) die jederzeit widerrufliche Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist[28].

Hinsichtlich der Gesundheitsanstalten ist vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte aus nur weniges zu sagen.

Öffentliche Gesundheitsanstalten können als Anstalten des Staates, der Orts-, Distrikts- und Kreisgemeinden bestehen oder auf öffentliche Stiftungen gegründet sein.

---

[21] P.St.G.B. Art. 76. Weber 6 S. 181, 12 S. 114. Vgl. v. Riedel a. a. O. S. 272 f. Wegen der Strafanteile der Ortsarmenkassen in den Fällen der Art. 74—76 P.St.G.B. s. Art. 74 Abs. 2, 77.

[22] Hierzu V.O. v. 10. Febr. 1901 (G.V.Bl. S. 73), 21. Aug. 1906 (G.V.Bl. S. 585, Zentralwohnungsinspektor) u. Weber 31 S. 121 (Staatsgebäude). Die Handhabung der Aufsicht obliegt den Ortspolizeibehörden, in größeren Städten sind eigene Wohnungskommissionen zu bestellen.

[23] Vgl. v. Riedel a. a. O. S. 291 ff.

[24] Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. des Strafrechts usw. 9 S. 22.

[25] P.St.G.B. Art. 81. Dazu Bl. 29 S. 294, 30 S. 172 ff. u. Ges. über die Zwangserziehung v. 10. Mai 1902 (G.V.Bl. S. 180) nebst V.V.

[26] V.O. v. 4. Jan. 1872 § 24.

[27] P.St.G.B. Art. 80, V.O. v. 4. Jan. 1872 § 23. Vgl. auch P.St.G.B. Art. 42 (Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen). M.E. v. 1. Jan. 1895 (Weber 23 S. 1); vgl. auch ebenda 22 S. 449, 26 S. 653 (Transport)

[28] P.St.G.B. Art. 41, V.O. v. 4. Jan. 1872 § 17. Vgl. R.Gew.O. § 6 Abs. I. B.G.B. § 1741 ff. S. v. Riedel a. a. O. S. 144, M.V. v. 6. Febr. 1906; Weber 34 S. 170.

Google

Über rechtliche Verpflichtungen der Gemeindeverbände in bezug auf derartige Anstalten nach Armenpflegerecht ist im folgenden Abschnitte zu handeln[29].

Private Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten fallen unter die Bestimmungen der R.Gew.O. Unternehmer solcher Anstalten bedürfen einer Konzession der Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Polizeidirektion. Die Konzession ist nur dann zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmens in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt dartun;

2. wenn nach den vom Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen[30];

3. wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieser Gebäude erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann;

4. wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Die polizeiliche Behandlung solcher Unternehmungen bestimmt sich nach Gewerbepolizeirecht.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß zugunsten der Erbauung und Erweiterung von „Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern", dann für alle Vorkehrungen „zu wesentlich notwendigen sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken" Enteignungsrecht besteht[31].

§ 226. **Leichen- und Bestattungspolizei**[1]. Die Bestimmungen über die Leichenschau und die Zeit der Bestattung sind auf Grund des R.St.G.B. und des P.St.G.B.[2] durch oberpolizeiliche Vorschriften getroffen[3]. Deren wesentlicher Inhalt ist folgender.

---

[29] Über die bestehenden Anstalten s. Krais, Handb. II S. 163 ff. (teilweise veraltet).

[30] R.G.O. § 30 Abs. I, V.O. v. 29. März 1892 §§ 10, 24 Abs. II. M.E. v. 3. Dez. 1895 (Weber 23 S. 484). Reger 1 S. 14, 6 S. 165, 9 S. 413, 13 S. 354. Vgl. hierher Seydel, Annalen 1881 S. 644 Anm. 1, 645 ff., R. v. Landmann, Gewerbeordnung, 6. Aufl. S. 261 ff.

[31] Ges. v. 17. Nov. 1837 (G.Bl. 1837/38 S. 109) Art. I A Ziff. 2. 13. Der Ausdruck „sicherheitspolizeilich" ist vom Ges. nicht im wissenschaftlich richtigen Sinne gebraucht. Vgl. darüber W. Henle, Die Zwangsenteignung von Grundeigentum in Bayern, 2. Aufl. S. 74.

[§ 226] [1] Vgl. hierher L. A. Grill, L.- u. B.-Polizei, München 1909, Staudinger, Vorträge S. 86, v. Riedel-Sutner P.St.G.B. S. 241. Vgl. auch K. Fischer, Die Leichenverbrennung u. das bayer. Recht, Nürnberg 1911: G. Aufhauser, Die Feuerbestattung und das in Bayern geltende öffentliche staatliche u. kirchliche Recht, München 1912. In letzterer Schrift ist neben den ministeriellen Erklärungen u. Entschließungen auch die Entsch. d. V.G.H. v. 20. Dez. 1911 abgedruckt. Die Praxis ließ zu, daß die Leiche einer in Bayern verstorbenen Person in ein außerhalb Bayerns gelegenes Krematorium verbracht und daß die Asche in Bayern beigesetzt werde, wollte aber den Betrieb eines gemeindlichen Krematoriums in Bayern, dessen Erbauung auf Grund des geltenden Rechtes (auch nach der Entsch. d. V.G.H.) nicht mehr verhindert werden kann, nicht zulassen. Diese Praxis ist, solange nicht ein Ges. die Leichenverbrennung ausdrücklich verbietet, ernstlich wohl nicht haltbar. Die Gründe des V.G.H. und der beiden Schriften über diese Frage, die eine reine Rechtsfrage ist, können hier nicht wiederholt werden, um so weniger als inzwischen der V.G.H. den Betrieb des Nürnberger Krematoriums mit Entsch. v. 13. Nov. 1912 für zulässig erklärt hat, und infolgedessen in München ohne polizeiliches Eingreifen Leichenverbrennungen stattgefunden haben. Ein polizeiliches Verbot ist ohne gesetzliche Ermächtigung unzulässig. Vgl. oben I S. 168 § 151, II S. 220. Erscheint eine weitere rechtliche Grundlage zur Erlassung von polizeilichen Vorschriften im Sinne des Art. 61 d. Pol.St.G.B. noch notwendig, so muß diese durch Ges. geschaffen werden. Vgl. Tit. VII § 2 der Verf.Urk., ferner v. Seydel, Allg. Staatsrecht in den Annalen 1900 S. 359, Laband, D. St.R. d. D. R., 5. Aufl. 2 S. 193. Die Ausf. bei Aufhäuser a. a. O. S. 91/92 sind verfehlt, die bloß theoretische Möglichkeit, daß bei irgendeiner Handlung eine Verfehlung gegen ein Staatsgesetz sich ereignen könnte, rechtfertigt noch nicht ein Einschreiten nach Art. 102 d. A.G. z. St.P.O. Seit Niederschrift dieser Zeilen hat sich auch die ministerielle Praxis geändert. Das Staatsministerium des Innern hat am 28. Dez. 1912 oberpolizeiliche Vorschriften und am selben Tage weitere V.V. hierzu erlassen (G.V.Bl. S. 1297, 1299), deren wesentlicher Inhalt oben im Text berücksichtigt ist. Ob § 3 d. o. V. noch im Rahmen des Art. 61 ist, erscheint zweifelhaft.

[2] R.St.G.B. § 367 Ziff. 2, P.St.G.B. Art. 2 Ziff. 7, 60, 61 Abs. I Ziff. 3.

[3] G.V.Bl. 1885 S. 655 (nebst Dienstanweisung), 1887 S. 690, ferner 1907 S. 227, 1911 S. 445, Weber 35 S. 153, frühere Vorschriften vgl. 2. Aufl. III S. 80[3].

Google

Jede menschliche Leiche[4] unterliegt vor der Bestattung der Leichenschau[5]. Zu diesem Zwecke werden Leichenschaubezirke gebildet, wobei die Abteilung größerer und die Vereinigung kleinerer Gemeinden zulässig ist. Für jeden Bezirk ist ein Leichenschauer und ein Stellvertreter widerruflich aufzustellen, wenn möglich Ärzte, andernfalls Heildiener und dergleichen, äußerstenfalls Laien. All dies geschieht durch die Distriktsverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte. Die Leichenschau in Strafanstalten, öffentlichen Kranken- und dergleichen Anstalten obliegt den Anstaltsärzten[6].

Jeder Todesfall ist sofort, wenn der Tod zur Nachtzeit und nicht gewaltsam eintrat, spätestens am folgenden Morgen dem Leichenschauer anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist das Familienhaupt, weiterhin derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignete. Die Leiche ist bis zur Ankunft des Leichenschauers unverändert zu belassen[7].

Einmalige Leichenschau bildet die Regel. Zweimalige Leichenschau findet in Gemeinden statt, die ein Leichenhaus besitzen, ferner wenn der Leichenschauer kein Arzt ist. Die Regierung, Kammer des Innern, kann jedoch mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse die zweite Leichenschau erlassen, welche auch da unterbleibt, wo sie offenbar zwecklos ist[8]. Die erste oder einzige Leichenschau soll tunlichst innerhalb 24 Stunden[9] und jedenfalls vor Verbringung der Leiche in das Leichenhaus, die zweite Leichenschau, soweit möglich, erst kurz vor der Bestattung eintreten[10]. Über die erfolgte Leichenschau hat der Leichenschauer, jedoch erst dann, wenn volle Gewißheit des Todes besteht, einen Leichenschauschein auszustellen[11]. Der Schein wird regelmäßig dem Anzeigepflichtigen ausgehändigt und schließlich dem Bürgermeister zur Sammlung und Ablieferung an den Bezirksarzt übergeben.

Voraussetzung der Zulässigkeit der Bestattung[12] ist, daß die Ausstellung des Leichenschauscheines und der standesamtlichen Bescheinigung über den Eintrag des Todesfalles in das Sterberegister erfolgt ist. Von letzterer Vorbedingung kann die Ortspolizeibehörde befreien[13].

Leichen dürfen in der Regel nicht früher als 48 und nicht später als 72 Stunden nach eingetretenem Tode bestattet werden. Frühere Bestattung kann mit ortspolizeilicher, spätere mit orts- oder distriktspolizeilicher Bewilligung eintreten. Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen bleiben unberührt[14].

Nach dem P.St.G.B. können auch oberpolizeiliche Vorschriften ergehen, welche sich auf Ort und Art der Beerdigung, sowie auf die Verbringung der Leichen vom Sterbeorte an den auswärts befindlichen ordnungsmäßigen Begräbnisplatz beziehen. Ortspolizeiliche und bei deren Ermangelung distriktspolizeiliche Vorschriften[15] können über die Leichenordnung und die Beisetzung der Leichen in Leichenhäusern erlassen werden[16].

Hinsichtlich der Feuerbestattung sind folgende besondere Anordnungen hervorzuheben. Sie darf nur auf gemeindlichen Friedhöfen in Anlagen erfolgen, die von Gemeinden betrieben werden und im Betrieb den polizeilichen Anforderungen entsprechen; ob die Anlage den Vorschriften genügt, hat die Regierung, K. d. J., vor Inbetriebnahme festzustellen. Die Einäscherung ist von schriftlicher Genehmigung der Orts-

---

[4] Leichen Neugeborener nur dann, wenn die Frucht nach zurückgelegtem siebenten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde.

[5] Bek. § 1. Ziff. I der Dienstanweisung.

[6] Bek. §§ 2—5 (hierzu G.V.Bl. 1907 S. 227). Über die Gebühren der Leichenschauer § 12.

[7] Bek. § 8. [8] Bek. § 6.

[9] Die erste „tunlichst bald", die einzige „in der Regel nicht vor Ablauf von 7 Stunden". Beschleunigung bei plötzlichen oder verdächtigen Todesfällen und bei Tod an ansteckender Krankheit.

[10] Bek. § 7.

[11] Bek. § 9. Über die Fälle des Verdachtes eines gewaltsamen Todes u. der Auffindung von Leichen P.St.G.B. Art. 43 Ab. I, R.St.P.O. § 157, M.V. v. 3. Okt. 1879 (Weber 14 S. 158, 17 S. 3 u. 519).

[12] Hierunter ist auch die Verbrennung von Leichen zu verstehen. Oberp. O. v. 28. Dez. 1912 § 5.

[13] R.G. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes usw. § 60.

[14] Näheres Bek. § 10 u. Bek. v. 6. Dez. 1887. [15] Vgl. oben § 148.

[16] P.St.G.B. Art. 61 Abs. I Ziff. 3. Nach Art. 62 kann die öffentliche Schaustellung von Leichen ortspolizeilich verboten werden.

Google

polizeibehörde des Einäscherungsortes bedingt. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn nicht folgende Nachweise beigebracht sind: 1. die amtliche Sterbeurkunde, 2. eine amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache, 3. der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung in entsprechender Form angeordnet hat, 4. eine ortspolizeiliche oder gerichtliche Bescheinigung darüber, daß Umstände, die den Verdacht der Herbeiführung des Todes durch eine strafbare Handlung begründen, nicht bekannt sind. Die Aschenreste einer eingeäscherten Leiche müssen in einem besonderen, amtlich zu verschließenden Behälter auf einem öffentlichen Friedhofe oder in einer sonstigen nach Art. 61 Abs. I Ziff. 2 d. Pol.St.G.B. zugelassenen Bestattungsanlage beigesetzt werden.

Nach gesetzlicher Bestimmung ist zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen andern als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung die Bewilligung der zuständigen Behörde nötig, und es sind dabei die getroffenen polizeilichen Anordnungen zu beobachten[17]. In dieser Beziehung sind auf Grund einer Vereinbarung unter den deutschen Regierungen oberpolizeiliche Vorschriften des Staatsministeriums des Innern unterm 17. Februar 1888 ergangen[18]. Hiernach ist zu solchen Verbringungen von Leichen ein Leichenpaß der Distriktsverwaltungsbehörde nötig, in deren Bezirke der Sterbeort liegt. Über den Verschluß usw. der Leiche, die einen Begleiter haben muß, sind Anordnungen getroffen[19]. Für die Verschaffung ausgegrabener Leichen gelten entsprechend die gleichen Bestimmungen.

Die Leichenpässe der deutschen Staaten finden gegenseitige Anerkennung[20]. Im Verhältnisse zu Staaten des Auslandes entscheiden über die Anerkennung die etwaigen Staatsverträge, welche künftig von Reichs wegen abgeschlossen werden[21]. Mangels solcher Verträge ist bei Leichensendungen aus dem Auslande zur Ausstellung des Leichenpasses diejenige deutsche Behörde berufen, in deren Bezirke die Leiche zuerst auf deutsches Gebiet gelangt. Der Reichskanzler kann übrigens die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigen[22]. Bei Leichenverschaffungen in das Ausland darf mangels einer Übereinkunft mit dem auswärtigen Staate der Leichenpaß nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller die Zustimmungserklärung der betreffenden fremden Regierung sofort übergibt.

Die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen öffentlichen Begräbnisplätze obliegt den Ortsgemeinden[23]. Der Bestand von Begräbnisplätzen der Glaubensgesellschaften ist dadurch nicht berührt. Die kirchenrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Begräbnisplätze sind hier nicht zu behandeln[24]. „Die oberste Aufsicht auf die Begräbnisstätten und die Sorge für deren zweckmäßige Anlegung und notwendige Erweiterung oder Verlegung" kommt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, die unmittelbare Aufsicht den Distriktsverwaltungsbehörden benehmlich mit den Bezirksärzten zu[25].

---

[17] P.St.G.B. Art. 61 Abs. I Ziff. 1 mit 3. Dies gilt auch für die Verbrennung der Leichen in einem Krematorium s. Anm. 1. Oberp. V. v. 28. Dez. 1912 § 5.

[18] G.V.Bl. S. 123. Dazu Weber 25 S. 26, G.V.Bl. 1902 S. 706. Beförderung auf dem Seeweg G.V.Bl. 1906 S. 165.

[19] Außerdem s. Verkehrs-O. f. d. Eisenb.

[20] Über die zuständigen Behörden Weber 19 S. 312.

[21] v. Riedel, Komm. z. Pol.St.G.B. S. 245.

[22] Bek. im G.V.Bl.

[23] Diesf. G O. Art. 38, pfälz. G.O. Art. 29, Art. 133 E.G. z. B.G.B. G. v. Kahr, G.O. I S. 330 f., Geib, Handb. II S. 648 ff., H. v. Wand, G O. f. d. Pfalz, 2. Aufl., S. 80 ff. V.G.H. 24 S. 151, 295. Bl. 47 S. 13. Über die Leichenträger s. V G.H. 24 S. 271. Vgl. auch die Denkschrift in Beil. 261 der Verh. d. Abg.K. 1907/08 über sog. Sepulturgemeinden S. 39. Vgl. auch Helmreich-Rock, G.O. S. 188. Eine K.M.E. v. 30. März 1876 Nr. 1948 sprach zutreffend aus, daß die Abteilung eines gemeindlichen Friedhofes nach Konfessionen nicht erzwungen werden kann. Der Bestand eines kirchlichen Begräbnisplatzes ist kein rechtliches Hindernis für die Errichtung eines gemeindlichen Begräbnisplatzes. Streitigkeiten über Benutzung einer solchen Gemeindeanstalt fallen unter Art. 8 Ziff. 31 d. V.G.H.G.

[24] Vgl. unten § 286.

[25] Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 53; vgl. M.E. v. 10. Aug. 1848 (Weber 3 S. 723) Ziff. 2 M.E. v. 4. Dez. 1877 (Weber 12 S. 193).

Go gle

Zugunsten der Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen besteht Enteignungsrecht[26].

Anweisungen über deren Anlage und Erweiterung enthält für die Landesteile diesseits des Rheines eine M.E. v. 8. Juli 1911[27]; für die Pfalz ist das Dekret vom 23. Prairial XII maßgebend[28]. Über Anlage, Tiefe, Ordnung und Öffnung der Gräber kann die Distrikts- oder Ortspolizeibehörde Dienstanweisungen für die Totengräber erlassen[29]. Zur Sicherstellung der Friedhöfe können ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden[30].

Die Bestattung einer Leiche an einem anderen Orte als auf einem öffentlichen Begräbnisplatze oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnisstätte bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörde[31].

Nach einer V.O. v. 14. Oktober 1862[32] ist zur Errichtung neuer Klostergrüfte und neuer Familiengrüfte in Kirchen die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten notwendig. Die Anlegung sonstiger Grüfte und anderweitiger besonderer Begräbnisstätten, sowie die Benützung vorhandener Familiengrüfte in Kirchen darf nur mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, erfolgen[33]. In der Pfalz kann jedermann auf seinem Eigentum begraben werden, wenn dieses außerhalb der bewohnten Orte (Städte und Flecken) und in der vorgeschriebenen Entfernung liegt[34]. Keine polizeiliche Genehmigung ist ferner nötig zur Bestattung der Bischöfe in ihren Domkirchen und deren Grüften oder Kreuzgängen[35], dann zur Bestattung der Mitglieder der Klöster und der Anstalten der englischen Fräulein in den vorhandenen Klostergrüften oder auf den Begräbnisstätten innerhalb der Klostermauern.

Zweites Hauptstück.

Das Heilpersonal.

§ 227. **Die höheren Berufsarten.** Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird[1], bedürfen Apotheker und jene Personen, welche sich als Ärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder vom Staate oder einer Gemeinde als Ärzte anerkannt oder mit amtlichen Obliegenheiten betraut werden sollen.

Die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung erläßt der Bundesrat[2]. Er bezeichnet ferner die Behörden, welche zur Erteilung der Approbation befugt sind. In Bayern sind dies die beiden Staatsministerien des Innern. Von letzteren werden alljährlich die Approbationsprüfungskommissionen bei den drei Landesuniversitäten gebildet. Dasselbe gilt hinsichtlich der Kommission für die ärztliche Vorprüfung. Die Prüfungsbehörden für die Prüfung der Apothekergehilfen werden ernannt[3] durch die Regierungen, Kammern des Innern. Dem Bundesrate ist vorbehalten, zu bestimmen[4], unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden sind. Über die Zulassung der Ausnahmen, welche in den Prüfungsordnungen des Bundesrates vorgesehen sind, entscheidet der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen obersten Landesstelle.

---

[26] Ges. v. 17. Nov. 1837 (G.Bl. 1837/38 S. 109) Art. 1 A Ziff. 3.
[27] M.A.Bl. S. 447.
[28] Weber 6 S. 505. A. Geib, Handb. II S. 648 ff.
[29] P.St.G.B. Art. 61 Abs. II.
[30] P.St.G.B. Art. 95.
[31] P.St.G.B. Art. 61 Abs. I Ziff. 2.
[32] Weber 6 S. 96.
[33] Vgl. Weber 6 S. 277.
[34] Dekret vom 23. Prairial XII Art. 14.
[35] Vgl. V.O. v. 3. Okt. 1826 (Weber 2 S. 352).

[§ 227] [1] Über die Führung der Titel „Arzt, Apotheker usw". Bl. 53 S. 145 ff.

[2] Ärzte: Bek., betr. die Prüfungs-O. f. Ärzte, v. 28. Mai 1901 (Weber 31 S. 285). Änderungen bei Weber 36 S. 195. Vgl. Glock S. 203. Zahnärzte: Bek. v. 15. März 1909 (Weber 37 S. 147). Apotheker: Bek. v. 18. Mai 1904 (Weber 32 S. 769) u. bayer. Bek. v. 3. Sept. 1904 (Weber a. a. O. Anm. 3).

[3] M.E. v. 14. Dez. 1875 (Weber 11 S. 182 Anm. 2).

[4] Bek. v. 9. Dez. 1869 (Weber 8 S. 456); nur auf ärztliche Prüfungen bezüglich.

Google

Wer die Approbation erlangt hat[5], kann innerhalb des Bundesgebietes überall seinen Beruf ausüben, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen über Errichtung und Verlegung der Apotheken[6].

Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Approbation schließen landesrechtliche Anordnungen nicht aus, wonach für den Staatsdienst noch eine besondere Prüfung gefordert wird[7].

Die erlangte Approbation gilt auf Lebenszeit. Sie kann nur zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, ferner auf die Dauer des gegen den Inhaber der Approbation erkannten Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte[8]. Zuständig zu solcher Zurücknahme sind die Regierungen, Kammern des Innern. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungsrechtswege. Die Beschwerde hiergegen geht an den Verwaltungsgerichtshof, sofern die gesetzliche Zulässigkeit der Zurücknahme der Approbation bestritten wird, andernfalls an das Ministerium des Innern, welches im Benehmen mit dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Entscheidung trifft. Vor der Entscheidung der Regierung ist die Ärztekammer oder die Apothekerkammer des Regierungsbezirkes zu vernehmen. Der ministeriellen Entscheidung hat die Einvernahme des Obermedizinalausschusses vorherzugehen[9].

Der Besitz der Approbation hat nicht für alle Berufsarten, welche hier in Rede stehen, die nämliche Bedeutung.

Für den Apotheker ist die Approbation Vorbedingung, damit er überhaupt eine Apotheke betreiben kann. Aber die Approbation genügt zum selbständigen Betriebe nicht; es ist auch noch die Konzession nach Landesrecht erforderlich. Andererseits ist nur der Betrieb einer Apotheke diesen Beschränkungen unterworfen, nicht der Gewerbebetrieb mit Heilmitteln überhaupt. Welche Apothekerwaren dem freien Verkehr anheimfallen, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt[10]. Nach diesen Bestimmungen ist der Großhandel mit Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmungen über den Verkehr mit Giften und Geheimmitteln[11]) unbedingt freigegeben; im übrigen ist die Grenze zwischen dem Apothekergewerbe und dem freien Betriebe in der Art gezogen, daß dem ersteren das Feilbieten und der Verkauf gewisser Zubereitungen als Heilmittel, dann gewisser Drogen und chemischer Zubereitungen überhaupt ausschließlich gestattet ist. Vom Ankaufe oder Feilbieten im Umherziehen sind Arznei- und Geheimmittel ausgeschlossen[12].

Zur Ausübung der Heilkunde ist die Approbation nicht erforderlich, sofern diese Ausübung nicht in der oben bezeichneten öffentlichen Eigenschaft und nicht mit Führung

---

[5] Die Namen der Approbierten werden von Reichs wegen (Reichsanzeiger) und von Staats wegen in Bayern (M.A.Bl.) bekannt gegeben.

[6] Vgl R.Gew.O. § 29. Abs. V über die älteren landesrechtlichen Approbationen. Vgl. übrigens Bl. 28. S. 278.

[7] Vgl. V.O. v. 7. Nov. 1908 u. 12. Jan. 1910.

[8] R.Gew.O.G. §§ 40 Abs. I, 53 Abs. I. Vgl. Reger 9 S. 411. Die Zurücknahme kann, muß aber nicht erfolgen. Die Wirkungen der Zurücknahme sind für Apotheker und Ärzte verschieden. Erstere dürfen ihr Geschäft nicht weiter treiben; letztere müssen sich nur der Führung des ärztlichen Titels und ähnlicher Bezeichnungen enthalten.

[9] R.Gew.O. § 54; V.G.H. Art. 8 Ziff. 8; V.O. v. 29. März 1892 (G.V.Bl. S. 61) § 24 Abs. I u. V.O. v. 26. April 1908 § 13.

[10] R.Gew.O. § 6 Abs. II; R.St.G.B. § 367 Ziff. 3. Kais. V.O. v. 22. Okt. 1901 (R.G.Bl. S. 380) mit späteren Änderungen (s. R.G.Bl.), ferner die auf Grund des Art. 72 a d. Pol.St.G.B. erlassenen V.O. v. 15. März 1901 u. v. 26. Juli 1907 (G.V.Bl. S. 157, 593), v. Riedel, P.St. G.B. S. 254. Verh. d. Abg.K. 1900 Beil. Bd. 2 S. 462, St.B. 3 Nr. 115. Über das Verhältnis der reichsrechtl. zu den landesrechtl. Vorschr. O.G.H. i. Str S. 6 S. 60. Bl. 53 S. 166 ff. über den Gebrauch der Bezeichnung Apotheker usw. im freien Gewerbebetriebe Weber 14 S. 553, Reger 1 S. 310, 2 S. 454, 3 S. 451, 4 S. 262, 5 S. 151 u. Kuby, Medizinal-G. 1887 a. a. O. 2 S. 117, v. Landmann, Gew.O. I S. 103.

[11] R.Gew.O. § 34 Abs. 3; bayer. V.O. v. 29. März 1892 u. 16. Juni 1895 über den Verkehr mit Giften, hierzu Bl. 61 S. 126 ff. V.O. v. 26. Juni 1901 u. 26. Juli 1907 (G.V.Bl. S. 593), Urt. d. O.L.G. im M.A.Bl. 1905 S. 438, 1906 S. 276, v. Landmann a. a. O. I S. 363.

[12] R.Gew.O. §§ 56 Abs. II Ziff. 9, 56 b Abs. I. Reger 6 S. 178.

Google

des ärztlichen Titels geschieht[13]. Ärztlicher Titel im Sinne des Gesetzes ist nicht nur die Bezeichnung Arzt, sondern jede, welche geeignet ist, den Glauben zu erregen, daß derjenige, welcher sie gebraucht, die Approbation erlangt hat[14]. Außerdem ist Nichtapprobierten die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen untersagt[15].

Auch abgesehen von den Bestimmungen über die Approbation ist die rechtliche Regelung der Berufsausübung für die Apotheker und die Ärzte eine wesentlich verschiedene.

Die ersteren unterliegen größeren Beschränkungen. Vor allem gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen der R.Gew.O. über den Gewerbebetrieb. Ausnahmen hiervon bestehen, und das Landesrecht kommt zur Anwendung:

1. bezüglich der Errichtung und Verlegung der Apotheken[16],
2. teilweise bezüglich des Verkaufes von Arzneimitteln,
3. bezüglich der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen[17].

Die Grundlage des heutigen Rechtes[18] bildet trotz vielfacher Veränderungen, die sie inzwischen erlitten hat, die Apothekenordnung vom 27. Januar 1842[19].

Solche Änderungen ergaben sich insbesondere aus dem Erlasse des P.St.G.B. von 1861 und des Gew.G. vom 30. Januar 1868[20], das an der Konzessionspflichtigkeit der Apotheken festhält, und dessen Bestimmungen noch gelten, soweit sie durch die R.Gew.O. nicht beseitigt sind[21].

Fernere Änderungen brachte die Reichsgesetzgebung, vor allem durch die schon erwähnte Regelung des Approbationswesens. Die sonstigen Bestimmungen werden an ihrem Orte Erwähnung finden. Hier sei noch bemerkt, daß durch die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868[22] das besondere Medizinalgewicht[23] beseitigt wurde.

Neue Verordnungen über Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien wurden auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des St.G.B. und Art. 2 Ziff. 8 und 9 des P.St.G.B. von 1871 erlassen, zuletzt erging die Verordnung vom 29. Dezember 1900[24].

Parmakopöe und Arzneitaxe wurden wiederholt neu geregelt[25] und dabei das Staatsministerium des Innern beauftragt, die Arzneitaxe jährlich einer Durchsicht zu unterziehen.

Die Bestimmungen, welche für die Errichtung und den Betrieb der Apotheken gelten, sind folgende. Zum Betrieb einer Apotheke ist außer der Approbation eine

---

[13] Die besonderen Bestimmungen des Landesrechts, welche es Apothekern oder dem niederen Heilpersonale zur Berufspflicht machen, sich ärztlicher Tätigkeit zu enthalten, werden hierdurch nicht berührt. R.Gew.O. § 144 Abs. I. Vgl. Reger 9 S. 25.

[14] R.Gew.O. § 147 Ziff. 3. Vgl. hierher v. Seydel, Annalen 1881 S. 683, v. Landmann a. a. O. I S. 257, G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Verw.Rechts, 2. Aufl., I S. 219 Anm. 6. Entsch. d. O.L.G. München usw. 7 S. 254.

[15] R.Gew.O. § 56a Ziff. 1. Reger 5 S. 294, 6 S. 179, 9 S. 419, 44 S. 218, 15 S. 137, Erg.Bd. I S. 235. Über die gegenseitige Zulassung der Medizinalpersonen zur Berufsausübung in den Grenzbezirken gegen das Ausland bestehen Staatsverträge. Für Bayern hat insbes. Bedeutung die Übereinkunft mit Österreich, worüber R.G.Bl. 1883 S. 39 G.V.Bl. 1883 S. 391, Weber 16 S. 460. S. auch R.G.Bl. 1884 S. 45 (Schweiz). Urt. d. O.L.G. in Str.S. IV S. 11.

[16] Vgl. dazu Annalen 1881 S. 681 Anm. 4; Bl. 23 S. 212; M.E. v. 20. Mai 1873, Weber 3 S. 432 Anm. 3.

[17] R.Gew.O. §§ 6, 41 Abs. II. v. Landmann I S. 430.

[18] Über die Entwicklung vgl. 2. Aufl. 3 S. 85; ferner M. Bichele, Die ges. Best. f. d. Apothekerwesen i. B. 4. Aufl. 1908.

[19] R.Bl. S. 257. Weber 3 S. 431 (mit sorgfältigen Anm., welche das Zurechtfinden in dem höchst verworrenen Rechtszustande wesentlich erleichtern). Vgl. hierzu § 20 der V.O. v. 26. April 1908 (s. u. Anm. 47) u. § 17 d. V.O. v. 9. Jan. 1912 (s. u. S. 280).

[20] G.Bl. 1866/69 S. 309.

[21] Dies sind Art. 8 Ziff. 3, 9a, 10—12, 28, 30. Art. 29 wurde zunächst durch Art. 11 des Vollz.G. v. 26. Dez. 1871 zum R.St.G.B., dann durch Art. 8 des A.G. v. 18. Aug. 1879 zur R.St.P.O. ersetzt.

[22] Art. 7. Nordd. B.G.Bl. S. 473, G.Bl. 1871/72 Beil. S. 24.

[23] Vgl. darüber 2. Aufl. § 47 Anm. 30, 31, 91.

[24] G.V.Bl. S. 1225, hierzu G.V.Bl. 1907 S. 497, Bl. 53 S. 166.

[25] 2. Aufl. III S. 85 Anm. 31—33 u. v. Riedel, P.St.G.B. S. 275. Durch wiederholte V.O. wurde die deutsche Arzneitaxe jeweils als maßgebend erklärt (vgl. u. a. G.V.Bl. 1906 S. 867). Dazu die V.O. v. 22. Juli 1896 (G.V.Bl. S. 507) über Abgabe starkwirkender Arzneien, Beschaffenheit der Arzneigläser usw. mit Nachträgen, die im G.V.Bl. veröffentlicht werden.

Google

Konzession erforderlich[26]. Dies gilt auch für die Übernahme einer bestehenden Apotheke[27], ebenso für die Verlegung von Apotheken[28].

Bezüglich der Konzessionserteilung finden die allgemeinen Bestimmungen des Gewerbe-G. vom 30. Januar 1868 Anwendung[29], insbesondere auch hinsichtlich der Behandlung realer Gewerberechte. Zur Konzessionsverleihung ist Nachweis eines gesundheitspolizeilichen Bedürfnisses und gesicherten Nahrungsstandes für den Bewerber erfordert. Außerdem ist der Nahrungsstand der vorhandenen Apotheker zu berücksichtigen[30]. Wo zwar ein Bedürfnis gegeben ist, aber die übrigen Voraussetzungen für Konzessionierung einer selbständigen Apotheke nicht vorliegen, können Filial- oder Handapotheken zugelassen werden[31].

Die erforderlichen Erhebungen über die Konzessionsgesuche obliegen der Distriktsverwaltungsbehörde[32]. Der Bezirksarzt ist einzuvernehmen. Die Gesuche sind, soweit es sich nicht um Realrechte handelt, auf Kosten der Antragsteller zur Mitbewerbung innerhalb vierwöchentlicher Ausschlußfrist auszuschreiben[33].

Die Verleihung von Apothekerkonzessionen, die Bewilligung zur Verlegung von Apotheken und zur Errichtung von Filial- und Handapotheken steht den Regierungen, Kammern des Innern, zu[34]. Hierüber ist der Kreismedizinalausschuß zu hören. Die Entscheidung erfolgt bezüglich der Konzessionen und Verlegungen durch einen dreigliederigen Senat der Regierung auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung[35]. Die Entschließung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen durch Beschwerde[36] zum Staatsministerium des Innern anfechtbar, welches nach Anhörung des Obermedizinalausschusses entscheidet.

Die erteilte Apothekerkonzession erlischt bei Verlust der Approbation, ferner nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 12 Abs. I des Gewerbe-G. vom 30. Januar 1868. Die Konzession kann auf bestimmte Zeit eingestellt oder ganz zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Angaben dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt wurde; ferner nach Art. 8 des A.G. z. R.St.P.O. v. 18. August 1879[37]. Das Verfahren ist in diesen Fällen dasselbe wie bei Erteilung der Konzession[38].

Die Vorschriften der Apothekenordnung über die Verhältnisse der Apothekerlehrlinge und -Gehilfen[39] sind, soweit sie auf die Vorbildung und die Prüfungen Bezug haben, durch die reichsrechtlichen Bestimmungen ersetzt. Sie gelten im wesentlichen nur noch so weit, als sie das Dienstverhältnis betreffen. Von der Aufnahme oder Entlassung der Lehrlinge und Gehilfen hat der Apotheker binnen drei Tagen der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen. Einer amtlichen Bewilligung bedarf die Aufnahme in die Lehre nicht[40].

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Apotheker bemessen sich — erstere innerhalb der reichsrechtlich gezogenen Grenzen gegenüber dem freien Verkehre mit Arzneiwaren — nach den Bestimmungen der Apothekenordnung[41] und der V.O. v. 29. Dez. 1900[42]. Hiernach gibt die Apothekerkonzession die Befugnis zur Zubereitung und Feilhaltung

---

[26] Gew.G. v. 1868 Art. 8 Abs. I Ziff. 3, Art. 154 P.St.G.B. v. Landmann a. a. O. I S. 87 ff., 98.

[27] Weber 3 S. 432 Anm. 3. [28] Apoth.O. § 3.

[29] Art. 7 Abs. I, 11, 12, 30. S. auch M.E. v. 26. Juni 1882 u. 31. März 1883 (Weber 15 S. 734, 16 S. 137). Über Ablösung des Vorbesitzers vgl. M.E. v. 29. Juni 1900 u. 21. Mai 1907, erwähnt bei Jordan, Die Rechtsverh. d. Apotheker 1909. [30] Apoth.O. § 2.

[31] Gew.G. Art. 10; Apoth.O. §§ 4, 6 Abs. II, III, 8 u. die Anm. hierzu bei Weber. Vgl. auch v. Landmann, Gew.O. I S. 65 f.; Bl. 23 S. 212 ff.; dann ebenda 24 S. 381 ff.

[32] In München dem Magistrate, V.O. v. 2. Okt. 1869 § 24.

[33] S. die Angaben bei Weber 3 S. 433 Anm. 9.

[34] Gew.G. Art. 30, Apoth.O. § 6 Abs. I.

[35] Gew.G. Art. 31 Abs. III, V.O. v. 29. März 1892 (G.V.Bl. S. 61) § 53.

[36] Gew.G. Art. 31 Abs. I, II. V.G.H. 3 S. 669. [37] Vgl. Gew.G. Art. 12 Abs. III.

[38] Gew.G. Art. 30, 31. [39] §§ 9—30. Dazu Weber 3 S. 435 ff.

[40] V.O. v. 15. Juli 1862 § 2. M.E. v. 9. Aug. 1881 (Weber 15 S. 406).

[41] §§ 31—35, 41—67, vgl. hierzu 2. Aufl. 3 S. 87.

[42] G.V.Bl. S. 1225. Änderung in Weber 35 S. 342, Über die Musterung der Apotheken, M.V. v. 11. Jan. 1912 (M.A.Bl. S. 89).

Google

von Arzneien und Giften, und es ist diese Befugnis, soweit sie eine ausschließliche ist, gegen Eingriffe zu schützen[43].

Die Apotheken[44] unterliegen amtlicher Aufsicht, welche zunächst von den Distriktsverwaltungsbehörden und den Bezirksärzten geübt wird. Die Aufsichtsbehörden haben die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände und gegebenenfalls Strafeinschreitung zu veranlassen. Eine Disziplinareinschreitung kommt ihnen nicht zu. Sie sind befugt, jederzeit Nachsicht zu halten. Die Distriktsverwaltungsbehörden[45] haben mindestens einmal jährlich unter Beiziehung des Bezirksarztes eine allgemeine Apothekenuntersuchung vorzunehmen. Ferner haben die Regierungen außerordentliche Untersuchungen in größeren Zwischenräumen derart anzuordnen, daß jede Apotheke mindestens jedes fünfte Jahr einer solchen Untersuchung unterworfen wird. Dieselbe geschieht durch den Kreismedizinalrat oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedizinalausschusses unter Zuziehung der äußeren Behörden und nach Umständen eines Pharmazeuten[46].

Zur Wahrnehmung der Standesinteressen der Apotheker[47] besteht für jeden Regierungsbezirk eine Apothekerkammer, die die sämtlichen im Kreise angesessenen und die in Apotheken tätigen unselbständigen Apotheker umfaßt. Ihre Aufgabe ist Förderung des Apothekenwesens und der Interessen des Apothekerstandes. Die Kammer hat einen Vorstand und einen Ausschuß, welche durch die Generalversammlung gewählt werden. Im übrigen werden die Verhältnisse der Kammern durch Satzungen geregelt, welche von der Kammer beschlossen werden und der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern unterliegen. Die Apothekerkammern sind im verstärkten Obermedizinalausschusse durch einen Abgeordneten vertreten[48].

Auf die Ärzte finden die allgemeinen Bestimmungen der R.Gew.O. keine Anwendung. Es bedarf ausdrücklicher Verfügung im Gesetze, wenn eine Vorschrift desselben für die Ausübung der Heilkunde Geltung haben soll[49]. Gleichwohl verbleibt hier für das Landesrecht[50] nur ein verhältnismäßig beschränktes Gebiet der Entfaltung, da das wichtigste, die Zulassung zur Berufsausübung, reichsrechtlich geregelt ist.

Nach der V.O. v. 9. Januar 1912[51] hat, wer sich in Bayern zur Berufsausübung als Arzt oder Zahnarzt niederlassen will, binnen 14 Tagen nach der Niederlassung von der Wahl seines Wohnortes der Distriktsverwaltungsbehörde des letzteren unter Nachweis seiner Berechtigung Anzeige zu erstatten. Ebenso ist jede Veränderung des Wohnortes bei der Distriktsverwaltungsbehörde des bisherigen Wohnortes anzuzeigen. Es war nur eine Folge der reichsrechtlichen Umgestaltung des ärztlichen Standesrechtes, wenn die Verordnung auf die bisher vorgeschriebene eidliche Verpflichtung der Ärzte verzichtete[52].

Die bayerische Medizinaltaxordnung[53] wurde durch die Bestimmung der R.Gew.O.[54]: „Die Bezahlung der approbierten Ärzte usw. bleibt der Vereinbarung überlassen. Als

---

[43] Apoth.O. §§ 31. 32 (dessen Ziff. 2 b aufgehoben ist), V.O. von 1900 § 2. Über Zubereitung u. Abgabe von Giften vgl. v. Riebel, P.St.G.B. S. 274, 281 ff., V.O. v. 29. März 1892 u. 16. Juni 1895 § 22.

[44] Ebenso der Geschäftsbetrieb der übrigen Personen, welche zur gewerbsmäßigen Zubereitung u. Feilhaltung von Arzneien und Giften befugt sind. S. V.O. v. 1900 §§ 21 u. 36 über den Großhandel mit Arzneien, v. 16. Juni 1895 § 27.

[45] In München die Polizeidirektion. V.O. v. 2. Okt. 1869 § 15. M.V. v. 11. Jan. 1912 (M.A.Bl. S. 89).

[46] Näheres Apoth.O. §§ 69—77, V.O. v. 1890 §§ 30, 31; M.E. v. 23. Juni 1842 (Weber 3 S. 462).

[47] V.O. v. 26. April 1908 (G.V.Bl. S. 267).

[48] V.O. v. 24. Juli 1871 (R.Bl. S. 1489) § 6.

[49] R.Gew.O. § 6 Abs. I, hierzu § 29 Abs. 1. Vgl. Reger 5 S. 153.

[50] Über die Entwicklung des Landesrechtes vgl. 2. Aufl. 3 S. 88.

[51] G.V.Bl. S. 15. Ermächtigende Bestimmung in P.St.G.B. von 1871 Art. 128; reichsrechtlich zulässig nach R.Gew.O. § 144 Abs. I. Vgl. auch Gew.G. v. 30. Jan. 1868 Art. 32 Ziff. 10. Kurpfuscher brauchen sich nicht anzumelden!

[52] M.E. v. 20. Juli 1876 (Weber 11 S. 581). Ein Dienststrafrecht für die Ärzte besteht selbstverständlich nicht.

[53] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 90.

[54] § 80 Abs. 2. Dadurch ist die gleichinhaltliche Bestimmung in Art. 127 Abs. 3 des P.St.G.B. von 1871 beseitigt.

Google

Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden," beseitigt. Im Anschlusse hieran wurde durch V.O. vom 17. Okt. 1901[55] die jetzt geltende Gebührenordnung für ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis erlassen.

Eine staatlich geordnete Standesvertretung der Ärzte ist verhältnismäßig spät, im Jahre 1871, zur Einführung gelangt[56]. Nunmehr ist die V.O. vom 9. Juli 1895[57] in Geltung. Hiernach bleibt die Bildung ärztlicher Bezirksvereine den Beteiligten anheimgestellt. Ein Zwang zum Beitritte oder zum Verbleiben im Vereine besteht nicht[58]. Zweck der Bezirksvereine ist wissenschaftliche Förderung und Wahrung der Standesehre der Mitglieder, sowie Schlichtung von Streitigkeiten derselben durch ein Schiedsgericht. Für jeden Regierungsbezirk besteht eine Ärztekammer, gebildet aus Abgeordneten der ärztlichen Bezirksvereine des Kreises. Ein königlicher Kommissär wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannt und kann den Beratungen beiwohnen. Gegenstand der Beratungen sind „Fragen und Angelegenheiten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen sich beziehen". Außerdem ist der Abgeordnete zu wählen, welcher bis zur nächsten Versammlung die Ärztekammer beim Obermedizinalausschusse zu vertreten hat[59]. Dem Staatsministerium des Innern ist anheimgegeben, Abgeordnete der Ärztekammern zu denjenigen Sitzungen des Obermedizinalausschusses beizuziehen, in welchen über Beratungsgegenstände der Ärztekammern verhandelt wird.

§ 228. **Die niederen Berufsarten.** Die Rechtsverhältnisse des niederen Heilpersonals sind durch die Reichsgesetzgebung nur wenig berührt worden. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Hebammen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Neuregelung des Hebammenwesens[1] sind folgende. Nach Reichsrecht ist die gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe durch Personen weiblichen Geschlechtes unbedingt[2] approbationsbedürftig[3]. Die R.Gew.O.[4] bestimmt: „Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde." Die R.Gew.O.[5] setzt ferner die Voraussetzungen fest, unter welchen eine Zurücknahme der Approbation eintreten kann. Im übrigen läßt sie[6] dem Landesrechte freie Hand. Das R.Str.G.B.[7] verpflichtet die Hebammen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.

Das P.Str.G.B. von 1871 bestimmt bezüglich der Hebammen, daß sie außer in Notfällen ihre durch V.O. oder Ministerialvorschrift bestimmten Befugnisse nicht überschreiten dürfen[8], daß sie gehalten sind, den Verpflichtungen nachzukommen, welche

[55] G.V.Bl. S. 629. Vgl. auch V.O., Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden v. 17. Nov. 1902 (ebenda S. 715, hierzu 1910 S. 415). M.B. v. 17. Dez. 1902 (G.V.Bl. S. 757), Weber 32 S. 164, Glock S. 205, Spaet u. Stenglein, Das ärztl. Gebührenwesen in Bayern, Augsburg 1903.

[56] Über den Pensionsverein für Witwen u. Waisen bayer. Ärzte C. R. Hoffmann, Das Zivilmedizinalwesen in Kgr. Bayern I, Landshut 1858, S. 164 ff., Kuby a. a. O. 1 S. 154, 275.

[57] G.V.Bl. S. 311. Über das frühere Recht vgl. 2. Aufl. 3 S. 90. Über die Schaffung ärztlicher Ehrengerichte vgl. v. Seydel, Annalen 1897 S. 393. Über die Verleihung von Körperschaftsrechten vgl. G.V.Bl. 1905 S. 693.

[58] Die V.O. enthält nähere Bestimmungen über Eintritt und Ausschluß. Über die Berechtigung eines Ausschlusses entscheiden gegebenenfalls die Gerichte.

[59] Vgl. V.O. v. 24. Juli 1871 (R.Bl. S. 1489) § 6.

[§ 228] [1] Über das frühere Recht vgl. 2. Aufl. III S. 91. Hinsichtlich der Aufbringung der Kosten des Unterrichts für die „Schülerinnen der Entbindungskunst" vgl. G. über die Distriktsräte v. 28. Mai 1852 Art. 27 Abs. 1 b Z. 6. Vgl. auch v. Landmann, Gew.O. I S. 270 ff.

[2] Reger 7 S. 362.

[3] Der Ausdruck „Approbation" wird jedoch nicht gebraucht, was für die Auslegung von Bedeutung sein kann. Vgl. Reger 4 S. 425.

[4] § 30 Abs. II (Strafbestimmung in § 147 Ziff. 1). Dazu v. Seydel, Annalen 1881 S. 683.

[5] § 53 Abs. 2. [6] § 6 Abs. I. [7] § 300.

[8] Nach dem Wortlaute des Art. 127 Abs. II des P.St.G.B. ist die Verweigerung der Hilfe straflos. Entsch. d. O.L.G. München usw. III S. 80. § 144 Abs. II der R.G.O. würde einer landesrechtlichen Strafbestimmung für solche Fälle nicht entgegenstehen; denn Hebammen sind keine „Medizinalpersonen" im Sinne der R.G.O.

Google

ihnen in bezug auf Wahl und Veränderung ihres Wohnsitzes durch V.O. auferlegt sind, daß durch V.O. für sie die Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten begründet werden kann. Ihre Bezahlung bleibt der Vereinbarung vorbehalten. Als Norm für streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung können Taxen durch V.O. festgesetzt werden[9].

Die Vorbedingungen für die Erlangung des Hebammenzeugnisses sind nunmehr durch die V.O. v. 23. April 1874 und 26. Juli 1890[10] geregelt. Eine weitere V.O. v. 4. Juni 1899[11] trifft über die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen Bestimmung. Hieraus ist folgendes hervorzuheben. Zur Ausübung des Hebammenberufes ist jede Frauensperson berechtigt, welche das in der R.Gew.O. vorgeschriebene Befähigungszeugnis[12] einer bayerischen Prüfungsbehörde (Abweichungen sind nach Bestimmung des Staatsministeriums des Innern zulässig) erworben hat[13]. Bezüglich der Wohnortsanzeigen gilt für die Hebammen dasselbe wie für die Ärzte[14]. Gemeinde- oder Distriktshebammen können aufgestellt werden, jedoch ohne ausschließliche Berechtigung[15]. Die Hebammen eines Verwaltungsbezirkes stehen unter der Aufsicht der Distriktsverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte. Die Zurücknahme der Approbation[16] kann[17] aus den gleichen Gründen wie bei Ärzten und Apothekern eintreten, ferner dann, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der Hebamme der Mangel jener Eigenschaften klar erhellt, welche bei Erteilung der Approbation nach den bestehenden Bestimmungen[18] vorausgesetzt werden mußten. Das Verfahren ist verwaltungsrechtlich. Erste Instanz ist die Distriktsverwaltungsbehörde, zweite Instanz die Regierung, Kammer des Innern. Von Verwaltungs wegen ist diese auch die letzte Instanz; wird dagegen die gesetzliche Zulässigkeit der Approbationsentziehung bestritten, so kann Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden[19].

Die R.Gew.O. findet auf die Bader keine Anwendung[20]. Die Bader und das übrige niederärztliche Personal unterliegen als Gehilfen der Ärzte der Strafbestimmung des R.Str.G.B. wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses[21]. Der dermalige Rechtsstand[22] für die Tätigkeit als Bader bestimmt sich nach der V.O. v. 31. März 1899[23]. Die Niederlassung als Bader ist hiernach durch Erlangung der Approbation bedingt.

---

[9] P.St.G.B. Art 72, 127 Abs. II, III, 128. V.O. v. 8. Dez. 1890 (G.V.Bl. S. 635) § 28. Über zeitweise Untersagung der Berufsausübung nach Art. 67 Abs. 2 des P.St.G.B. bei Kindbettfieber M.E. v. 15. Dez. 1875 (Weber 11 S. 260), ferner G.V.Bl. 1911 S. 445.

[10] G.V.Bl. 1874 S. 222, 1890 S. 527, Weber 10 S. 267. Dazu M.E. v. 31. März 1876 (Weber 11 S. 479).

[11] G.V.Bl. S. 418. Dienstanweisung v. 9. Juni 1899 (G.V.Bl. S. 416), ferner Weber 37 S. 206.

[12] Die früher erworbene Befugnis verbleibt. Über Versagung der Aufnahme in die Schule, der Zulassung zur Prüfung und des Prüfungszeugnisses wegen Unzuverlässigkeit V.O. v. 23. April 1874 u. 26. Juli 1890 §§ 6 Abs. 4, 13 Abs. 2, 16 Abs. 2.

[13] V.O. § 1. Durch das Reichsrecht ist die Anerkennung nichtbayer. Zeugnisse nicht geboten. Vgl. Reger 4 S. 132, 5 S. 153, 8 S. 333 u. v. Seydel's Ausführungen, Annalen 1881 S. 685 Anm. 2. Übereinstimmend Bundesratsprot. 1885 Nr. 284. Ausländerinnen können aus Rücksichten der Gegenseitigkeit oder auf Grund besonderer Staatsverträge zugelassen werden. Über Zulassung in den Grenzbezirken oben § 227 Anm. 15. G.V.Bl. 1887 S. 370, Glock S. 205.

[14] V.O. § 2. [15] Über Hebammendistrikte vgl. V.O. § 3.

[16] Nichtbayer. Zeugnisse können zwar nicht „zurückgenommen", aber für Bayern als ungültig erklärt werden. Reger 8 S. 333.

[17] R.Gew.O. § 53 Abs. 2, Dienstanw. § 42.

[18] Es heißt in § 53 „nach der Vorschrift dieses Ges." d. h. § 30 Abs. 2. Gegen v. Seydel's Auslegung (Annalen 1881 S. 684 Anm. 1) Reger 4 S. 396, 6 S. 14 (beide Male das nämliche Erk. des preuß. Ob.Verw.G.) u. V.G.H. 6 S. 146, 13 S. 451, 20 S. 196 (Zurücknahme wegen unsittlichen Verhaltens), 21 S. 200. S. auch Reger 2 S. 368, 4 S. 277. III. Erg.B. S. 419, Bl. 53 S. 164 f.

[19] V.O. v. 29. März 1892 (G.V.Bl. S. 61) § 24 Abs. II; V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 8.

[20] Über die Entwicklung der Regelung des niederärztlichen Dienstes seit dem Medizinaledikt von 1808 vgl. 2. Aufl. III S. 93.

[21] G.V.Bl. S. 111. Hierzu Vollz.Bek. v. 4. April 1899 (G.V.Bl. S. 121), O.G.H. in Str.S. 7 S. 150, Art. 127 Abs. 1 P.St.G.Bl. Bl. 53 S. 161. G.V.Bl. 1908 S. 64.

[22] R.Gew.O. § 6 Abs. I. Reger 6 S. 363.

[23] § 300. Über die Frage, ob Bader Medizinalpersonen im Sinne des Landesrechtes sind, Reger II S. 364.

Google

Personen, welche, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Bader, Landarzt oder Chirurg oder mit einem zur Täuschung geeigneten ähnlichen Titel bezeichnen, sind strafbar[24]. Zur selbständigen Ausübung der Befugnisse eines Baders sind jene Reichsangehörigen berechtigt, welche nach Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen die Approbation erlangt haben[25]. Die Bader müssen ständigen Berufssitz in Bayern haben und haben bezüglich der Wohnortsanzeige dieselben Verpflichtungen wie die Ärzte[26]. Ihre Befugnisse umfassen im wesentlichen die Unterstützung der Ärzte und die Hilfeleistung bei Leichenöffnungen, die selbständige Vornahme gewisser einfacher chirurgischer Verrichtungen, ärztliche Nothilfe, Leichenschau, Abgabe gewisser Arzneimittel[27]. Sie haben eine Anzeigepflicht hinsichtlich ansteckender Krankheiten, sowie die Verpflichtung zum Vollzuge amtlicher Aufträge[28]. Ihre Bezahlung bemißt sich nach freier Vereinbarung, mangels solcher im Streitfalle nach der verordnungsmäßigen Taxe[29].

Badern, welche ihre Befugnisse überschreiten[30] oder ihren Verpflichtungen zuwiderhandeln, kann der Badertitel entzogen werden. Hierüber entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz. Das Verfahren ist Verwaltungsrechtsverfahren, aber Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen[31].

Drittes Hauptstück.

§ 229. **Die Behörden der Gesundheitsverwaltung.** Die Grundlage, auf welcher die Behördeneinrichtung der Gesundheitsverwaltung sich entwickelt hat, bildet das Edikt über das Medizinalwesen von 1808[1]. Das bayerische Verwaltungsrecht hat seither daran festgehalten, daß die Gesundheitsverwaltung zu den Aufgaben der allgemeinen Behörden der Landesverwaltung gehört[2], und daß die obrigkeitlichen Befugnisse durch diese Behörden unter dem Beirate der fachkundigen Beamten auszuüben sind[3].

Die jetzige Einrichtung der Fachbehörden der Gesundheitsverwaltung und der gerichtlichen Heilkunde[4] beruht auf einer Mehrzahl von V.O. aus den siebenziger Jahren; die geltenden Vorschriften sind im wesentlichen folgende.

Nach der V.O. v. 28. November 1912[5] besteht ein Obermedizinalausschuß in unmittelbarer Unterordnung unter das Staatsministerium des Innern und in ausschließlichem Dienstverkehre mit diesem. Der ärztliche und der tierärztliche Referent, sowie der rechtskundige Referent für Gesundheitswesen im Ministerium gehören dem Ausschusse von Amts wegen an. Die übrigen Mitglieder[6] werden vom Könige ernannt. Die Mitglieder erhalten Dienstbezüge und Vergütungen für größere Arbeiten. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Ausschusse besteht eine ständige tierärztliche Abteilung.

---

[24] V.St.G.B. Art. 127 Abs. I. Entsch. d. O.L.G. München usw. 4 S. 383. Die Berechtigung zur Führung des Titels Chirurg, Landarzt bemißt sich nach der V.O. v. 11. Aug. 1873 (Weber 16 S. 96).

[25] V.O. §§ 1, 10 ff. [26] V.O. § 6a. P.St.G.B. Art. 128.

[27] V.O. §§ 2—5, 7; M.B. v. 4. April 1899.

[28] V.O. § 6 b—d. P.St.G.B. Art. 72.

[29] P.St.G.B. Art. 127 Abs. 3, V.O. § 8.

[30] Diese Überschreitung ist als solche nicht strafbar. Reger 6 S. 363.

[31] V.O. § 9. V.G.H. 14 S. 120. Reger 26 S. 164.

[§ 229] [1] Vgl. hierüber 2. Aufl. I § 38 Anm. 39 ff.

[2] Kabinettsbefehl v. 15. April 1817 § 53, Form.V.O. v. 27. März 1817 §§ 22—26. Form.V.O. v. 9. Dez. 1825 § 74c u. 17. Dez. 1825 §§ 51—56.

[3] Vgl. V.O., die Organisation u. Ernennung der Gerichtsärzte betr., v. 6. Okt. 1809 (R.Bl. S. 1817) Ziff. III Abs. III. Über die Entwicklung der Organisation vgl. 2. Aufl. III S. 94. Ferner V.O. v. 7. Nov. 1908, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betr. (G.V.Bl. S. 973), hierzu G.V.Bl. 1910 S. 9.

[4] Über die früheren Medizinalkomitees vgl. 2. Aufl. III S. 95 Anm. 17.

[5] G.V.Bl. S. 12, 19, frühere V.O. im R.Bl. 1871 S. 1013.

[6] Die Zahl ist unbestimmt gelassen.

Google

Für bestimmte Fälle und Zwecke, und zwar jährlich mindestens einmal, verstärkt sich der Obermedizinalausschuß durch den Hinzutritt je eines Abgeordneten der einzelnen Ärztekammern, Apothekergremien und der tierärztlichen Kreisvereine. Außerdem können die medizinischen Fakultäten der drei Landesuniversitäten je einen Vertreter aus ihrer Mitte abordnen[7].

Der Obermedizinalausschuß[8] ist ein „Sachverständigen-Ausschuß für die Beratung der obersten Staatsverwaltung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens". Er kann aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung von Verhältnissen und Einrichtungen des Gesundheitswesens stellen. Er soll insbesondere einvernommen werden[9]:

1. „in allen Fragen, welche die Medizinalverfassung oder die Medizinalverwaltung berühren oder sonst in medizinischer Hinsicht von besonderem Interesse sind;"
2. über Entwürfe von V.O. oder oberpolizeilichen Vorschriften des Ministeriums, welche sich auf Gegenstände des Gesundheitswesens erstrecken;
3. über Besetzung von Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes;
4. in Apothekenkonzessionssachen, sowie über Gesuche um Haltung von Filial- oder Handapotheken.

Bei jeder Regierung besteht ein Kreismedizinalausschuß, der ihr untergeordnet ist und ausschließlich mit ihr verkehrt. Der Kreismedizinalausschuß zählt außer dem ärztlichen und tierärztlichen Referenten der Regierung, dem Kreismedizinalrate sechs Mitglieder, welche der König auf vier Jahre ernennt. Ein Verwaltungsbeamter der Regierung wohnt den Sitzungen mit Stimmrecht bei. Für Einrichtung und Geschäftsgang gilt entsprechend dasselbe wie für den Obermedizinalausschuß. Ebenso hat der Kreismedizinalausschuß der Regierung gegenüber die nämlichen Aufgaben zu erfüllen, wie der Obermedizinalausschuß gegenüber dem Ministerium. Er soll insbesondere gehört werden:

1. über den Erlaß oberpolizeilicher Vorschriften und dauernder Anordnungen, welche das Gesundheitswesen berühren;
2. über die Besetzung von Stellen im Gesundheitsdienste der Bezirksärzte und der Landgerichtsärzte, sowie die Feststellung der Befähigung der für den ärztlichen Staatsdienst geprüften nichtamtlichen Ärzte;
3. in Apothekensachen[10].

Über den äußeren ärztlichen Dienst bestimmt die V.O. v. 9. Januar 1912[11]. Hiernach wird der ärztliche Dienst bei den Distriktsverwaltungsbehörden von den Bezirksärzten, bei den Landgerichten von den Landgerichtsärzten und bei den Amtsgerichten von den Landgerichtsärzten und den Bezirksärzten versehen, die sämtlich vom Könige ernannt werden.

Bezüglich der Einrichtung von Organen für das Gesundheitswesen in den Gemeinden sind die Bestimmungen des Gemeinderechtes maßgebend. Eine besondere Erörterung hierüber ist daher nicht veranlaßt[12].

Im Reiche gehört das Gesundheitswesen zum Geschäftskreise des Reichsamtes des Innern, dem das Reichsgesundheitsamt untergeben ist[13]. Obrigkeitliche Befugnisse im Gebiete der Gesundheitsverwaltung hat letzteres nicht auszuüben[14].

---

[7] V.O. §§ 9, 10.

[8] Weber 9 S. 104 Anm. 2 (Geschäftsanweisung).

[9] V.O. § 1 (Weber 12 S. 263, 264 Anm. 8, 16 S. 36); ferner Weber 12 S. 275 mit M.E. v. 6. Nov. 1882.

[10] V.O. §§ 8—10. Über die Bildung ärztlicher Kollegien bei den Kreisregierungen zur Erstattung von Obergutachten in Unfallversicherungsangelegenheiten M.V. v. 27. Juli 1894 (Weber 22 S. 669).

[11] G.V.Bl. S. 7, hierzu M.V. v. 23. Jan. 1912 (M.A.Bl. S. 153); F. Gebhard, Hilfsbuch f. V.A., München 1912. Dazu V.O. v. 17. Nov. 1902 u. 4. Aug. 1910, die Vergütung für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betr. (Weber 32 S. 164).

[12] Eine Zusammenstellung der Einrichtungen gibt die M.E. v. 15. Juni 1875 (Weber 11 S 4).

[13] Vgl. P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl. I S. 391.

[14] Über das Recht des Reichskanzlers, die Landesbehörden unmittelbar mit Weisung zu versehen, vgl. R.G. v. 30. Juni 1900, § 41 (R.G.Bl. S. 306), Bl. 45 S. 91 ff.

Google

Zweiter Abschnitt.

Das Armenwesen[1].

Erstes Hauptstück.

Die Armenpolizei.

§ 230. **Teuerungspolizei, Bettelpolizei und armenpolizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen.** Die Aufgabe der Armenpolizei wurde früher als eine doppelte aufgefaßt. Man glaubte nicht bloß den Hang der unbemittelten Bevölkerungsklassen zur Trägheit durch die Bettelpolizei bekämpfen, sondern auch der Teuerung der notwendigen Lebensmittel durch die Teuerungspolizei entgegentreten zu müssen[2].

Die polizeilichen Lebensmitteltaxen haben sich in Bayern diesseits des Rheines ziemlich lange erhalten, trotzdem schon frühzeitig Versuche zu deren Beseitigung gemacht worden waren[3].

Den Abschluß der Rechtsentwicklung brachte erst § 72 der R.Gew.O.[4], wonach polizeiliche Lebensmitteltaxen unstatthaft sind.

Die anderweitigen Bestimmungen des P.St.G.B. von 1861 über die Abgabe von Lebensmitteln durch Gewerbsleute wurden in jenes von 1871[5] übernommen.

Bezüglich der polizeilichen Behandlung von Bettlern und Landstreichern ist die V.O. v. 28. November 1816[6] zum Teile noch maßgebend[7].

Im übrigen berühren sich Bettel- und Sicherheitspolizei vielfach, und es ist insbesondere hinsichtlich der Ausweisungen von Bettlern und Landstreichern nach § 3 des Freizügigkeitsgesetzes an das früher Gesagte zurückzuerinnern[8].

Nach dem R.Str.G.B.[9] ist mit Haft zu bestrafen:

1. wer als Landstreicher[10] umherzieht;

2. wer bettelt, Kinder zum Bettel verleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

3. wer sich dem Spiele, Trunke oder Müßiggange dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;

4. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde[11] bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches ungeachtet angewandter Bemühungen sich nicht zu verschaffen vermocht habe.

---

[1] Durch G. v. 26. Okt. 1912 (G.V.Bl. S. 1083) wurde die Einführung des Unterstützungswohnsitz-G. in Bayern eingeleitet. Mit dem Inkrafttreten des R.G. in Bayern werden die im R.G. der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Angelegenheiten (§§ 8, 30, 33, 37 Abs. 1, 38 Abs. 2 u. 52) durch ein besonderes Ausführungs-G. geordnet werden. Hierfür hat die Regierung bereits „Richtpunkte" ausgearbeitet und dem Landtage vorgelegt (Beil. 168 d. Verh. d. Abg.K. 1912), die Abg.K. hat hierüber eingehend beraten (vgl. insbes. Beil. 293, 304, 324), die R.R.K. hat aber eine Stellungnahme hierzu abgelehnt. Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, das künftige Recht hier darzustellen, da die reichsrechtlichen Bestimmungen für sich allein nur ein lückenhaftes Bild geben würden. Da die Änderung des derzeitigen Rechtes bald eintreten wird, ist dessen Darstellung möglichst gekürzt worden.

[2] Hierzu gehörten auch die Bestimmungen gegen Wucher und Zwischenhandel. Eine Übersicht der älteren Vorschriften über den Getreidehandel s. Verh. d. K. d. Abg. 1847 Beil. Bd. II S. 230 ff., 251 f. Vgl. auch Repert. über die Landtagsverh. 1847 S. 45 ff.

[3] Vgl. im einzelnen 2. Aufl. III S. 97.

[4] Vgl. hierher 2. Aufl. I § 92 C Ziff. 1 a. E. (Antrag Hafenbrädl).

[5] Art. 143. [6] S. auch Weber 15 S. 639.

[7] Vgl. zum folgenden wegen der Einzelheiten W. Krais, Handb. II S. 49, 79 ff.

[8] S. oben § 219 Anm. 137 ff.

[9] § 361 Ziff. 3—5, 8.

[10] Begriffsbestimmung in Art. 88 des P.St.G.B. von 1861. Reger 7 S. 263. Zahlreiche Erlasse bei Glock S. 195 (Arbeiterkolonien, Wanderunterstützung). J. Keidel, Handhabung d. Vagantenpolizei, 2. Aufl. 1911.

[11] V.O. v. 4. Jan. 1872 § 6.

Google

Bei solchen Verurteilungen kann nach Maßgabe des § 362 des R.Str.G.B. auf Überweisung an die Landespolizeibehörde[12] erkannt werden.

Zum Schutze der Gemeinden gegen fremde Personen, welche der Armenpflege zur Last fallen oder zur Last zu fallen drohen, bestehen eine Reihe von polizeilichen Bestimmungen.

Der Aufenthalt in einer Gemeinde kann verboten werden:

1. Ausländern, welche von der Aufenthaltsgemeinde Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, wenn sie nicht während[13] der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre[14] in der Gemeinde Umlagen[15] bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben, und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle sechs Monate verflossen sind. Die Ausweisung kann bis zur Dauer von drei Jahren verhängt werden. Will die ausgewiesene Person vor Ablauf der Ausweisungszeit in die Gemeinde zurückkehren, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzutun[16].

2. Ausländer, welche mit ihren Abgaben an die Aufenthaltsgemeinde[17] länger als ein Jahr, vom Verfalle gerechnet, im Rückstande bleiben, können aus der Gemeinde ausgewiesen werden. Sie sind jedoch zur Rückkehr befugt, wenn sie den schuldigen Betrag berichtigt haben[18].

Zuständig zur Verfügung dieser Ausweisungen ist die Distriktsverwaltungsbehörde[19]. Die Ausweisung kann nur verfügt werden, wenn die Gemeindebehörde der Aufenthaltsgemeinde darauf angetragen hat, und sie muß bei gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen verfügt werden, sobald dieser Antrag vorliegt[20].

Im übrigen finden auf diese Ausweisungen die Bestimmungen Anwendung, welche für die sicherheitspolizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen der Ausländer gelten[21].

Die Zulässigkeit armenpolizeilicher Aufenthaltsbeschränkungen gegen Deutsche bemißt sich nach den Bestimmungen des R.G. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867[22]. Hiernach haben die Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen ein Ab- und Ausweisungsrecht gegenüber Gemeindefremden, eine Befugnis, die, wenn sie gegen ein Familienhaupt geltend gemacht wird, auch die unselbständigen Familienglieder mitergreift[23]. Zuständig zur Ausübung dieses Rechtes ist die kollegiale Gemeindebehörde[24].

Das Abweisungsrecht kann[25] gegen neuanziehende[26] Arme geltend gemacht werden, d. h. gegen solche Personen, welche beim Mangel eigenen Vermögens oder der Unterstützung durch ernährungspflichtige Verwandte nicht hinreichende Kräfte besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen[27] den notdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

---

[12] Vgl. oben § 219 Anm. 61 ff.

[13] Also fortgesetzt in beiden Jahren.

[14] Gerechnet von dem Tage, an welchem die Unterstützung beansprucht wurde.

[15] Das G. sagt: „Abgaben für Armenzwecke." Solche gibt es jedoch als besondere Umlagen — und nur Umlagen sind gemeint — nach dem bestehenden Gemeinderechte nicht.

[16] Heimat-G. Art. 39 Ziff. 2. „Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Not die unentbehrliche Hilfe leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben."

[17] Dazu gehören auch die Distriktsumlagen. Vgl. oben § 207 Anm. 4 ff.

[18] Heimat-G. Art. 39 Ziff. 3. Die Bestimmung in Ziff. 4 ist gemäß Art. 43 Abs. 2 nicht armenpolizeilicher Natur.

[19] Heimat-G. Art. 45. Vgl. insbes. Th. Kutzer, Heimatrecht S. 471 ff., 495, 506 ff.

[20] Heimat-G. Art. 43 Abs. 1. Unrichtig ist die bei E. v. Riedel a. a. O. S. 289 Ziff. 3 wiedergegebene Äußerung des Berichterstatters d. K. d. R.R. Die Gemeinden haben keinen verwaltungsrechtlichen Anspruch auf solche Verfügung (vgl. V.G.H. 21 S. 27).

[21] Vgl. oben § 219 Anm. 104 ff. V.G.H. 23 S. 137, 25 S. 46, 416.

[22] Diese Bestimmungen sind aus §§ 4, 5 des preuß. Aufnahme-G. v. 31. Dez. 1842 entstanden, worüber zu vgl. Fr. Arnoldt, Die Freizügigkeit u. der Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872, S. 41 ff. S. auch oben § 220 Anm. 14. K. W. Dames, Freizügigkeit u. Aufenthalt, Würzburg 1873, S. 57 ff.

[23] V.G.H. 4 S. 450; Reger 6 S. 203 (bes. S. 206), 11 S. 81. Bl. 36 S. 408 ff.

[24] Nicht der Armenpflegschaftsrat. Vgl. M.E. v. 4. Mai 1871 (Weber 9 S. 1) Ziff. 5.

[25] § 4.

[26] Gleichviel, ob sie Wohnsitz oder nur Aufenthalt nehmen wollen.

[27] Darunter sind wohl die Ehefrau und die im Familienverbande stehenden Kinder zu begreifen.

Google

Den Nachweis der körperlichen Arbeitsunfähigkeit[28] des Neuanziehenden hat die Gemeinde zu erbringen. Der Beweis muß auf den gegenwärtigen und dauernden Mangel der Ernährungsfähigkeit gerichtet sein. Durch Feststellung der Tatsache, daß der Anziehende sich mit öffentlichen Abgaben im Rückstande befindet, ist dieser Beweis nicht erbracht[29]. Die bloße Befürchtung künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Abweisung. Ebensowenig kommt ein nur vorübergehender Notstand in Betracht. Dagegen berechtigt auch teilweise Unterstützungsbedürftigkeit zur Abweisung. Den Nachweis des Besitzes hinlänglichen eigenen Vermögens oder des Genusses ausreichender Unterstützung seitens ernährungspflichtiger Verwandter hat der Anziehende zu führen[30]. Der Nachweis hinlänglicher Unterstützung durch andere Personen als die eben genannten schützt nicht vor Abweisung.

Offenbart sich nach dem Anzuge, d. h. nachdem der Anziehende in einer Gemeinde endgültig seinen Aufenthalt genommen hat[31], die Notwendigkeit einer öffentlichen Armenunterstützung[32] desselben oder eines seiner Angehörigen, bevor ersterer die Heimat in der Aufenthaltsgemeinde erworben hat, so kann die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden, wenn die Gemeinde beweist[33], daß die Unterstützung „aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit“[34] notwendig geworden ist[35]. Nach genommenem Aufenthalte kann also der nicht beheimatete Deutsche nicht schon dann weggewiesen werden, wenn seine Arbeitsfähigkeit beschränkt oder aufgehoben worden ist, sondern erst dann, wenn sich die Notwendigkeit einer dauernden öffentlichen Unterstützung desselben oder seiner Familie geoffenbart hat, d. h. wenn er oder einer seiner Angehörigen eine derartige Unterstützung wirklich erhalten hat[36]. Dabei ist nicht erforderlich, daß diese Unterstützung gerade von der abweisenden Gemeinde[37] gewährt worden ist[38].

Die Abweisung und Ausweisung kann von der Gemeinde bei gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen als ein Recht gefordert werden[39]. Dieses Recht der Gemeinden kann jedoch Einschränkungen erleiden. Das F.G.[40] sagt bezüglich der Abweisung: „Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnis der Gemeinden zu beschränken.“ Demzufolge finden die Bestimmungen in Art. 42 des Heimatgesetzes, welche bereits früher erörtert worden sind[41], auch hier Anwendung. Dagegen ist dieser Artikel auf die Fälle der Ausweisung anwendbar, da das R.G. für diese keinen Vorbehalt zugunsten des Landesrechtes macht. Sachlich allerdings gilt das, was Art. 42 des Heimatgesetzes bestimmt, zum Teile auch für die Fälle der Ausweisung. Es handelt sich bei der letzteren um eine armenpolizeiliche Beschränkung der privaten Bewegungsfreiheit. Diese Beschränkung kann da nicht Platz greifen, wo der Aufenthalt am Orte nicht Folge des Gebrauches der Freizügigkeit, sondern Folge der Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung ist, gleichviel, ob letztere unmittelbar im Gesetze begründet ist oder nicht. Wo dagegen der Aufenthalt Folge einer privatrechtlichen Verpflichtung ist, obwaltet kein Hindernis der Ausweisung, und zwar auch dann nicht, wenn die

---

[28] Die moralische Arbeitsunfähigkeit infolge sittlicher Verkommenheit, Trunksucht u. dgl. kommt nicht in Betracht. Vgl. auch Fr. Arnoldt a. a. O. S. 48.

[29] Vgl. Fr. Arnoldt a. a. O. S. 48 ff.

[30] In letzterem Falle muß auch nachgewiesen werden, daß die Verwandten tatsächlich ihrer Verpflichtung nachkommen, und daß die Unterstützung eine dauernde ist. Über die Beweislast s. Begründung d. Ges.Entw. bei Fr. Arnoldt a. a. O. S. 40.

[31] Vgl. V.G.H. 25 S. 142.

[32] „Was als öffentliche Unterstützung zu betrachten ist, richtet sich nach den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis des betreffenden Staates.“ Begründung des G.Entw. Vgl. d. V.G.H. 2 S. 70.

[33] V.G.H. 4 S. 357, 5 S. 111.

[34] Über die ungenaue Fassung s. Annalen 1877 S. 585 Anm. 1.

[35] „Eine solche voraussichtlich länger dauernde Unterstützungsbedürftigkeit kann in einer (nicht bloß vorübergehenden) Arbeitsunfähigkeit, sie kann aber auch in anderen Verhältnissen ihren Grund haben.“ Begründung des G.Entw. Fr. Arnoldt a. a. O. S. 54.

[36] V.G.H. 2 S. 374, 3 S. 267, 4 S. 357, 5 S. 111. Etwas abweichend Bl. 34 S. 132 Anm. *.

[37] V.G.H. 3 S. 267.

[38] Ges. § 5.

[39] V.G.H. 2 S. 70.

[40] § 4 Abs. I.

[41] Oben § 219 Anm. 88.

Google

Verpflichtung gegenüber dem Staate, einer Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft usw. besteht[42].

Die Aufenthaltsversagung[43] kann in keinem Falle auf eine bestimmte Zeit erfolgen, denn das Gesetz enthält keine derartige Vorschrift. Vielmehr kann der Fortgewiesene alsbald wieder anziehen, wenn ihm ein gesetzlicher Abweisungsgrund nicht mehr entgegen steht[44].

Die Verfügung der Aufenthaltsversagung fällt in die Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Polizeidirektion[45]. Ist die Distriktsverwaltungsbehörde zugleich Gemeindebehörde, so bedarf es keines gemeindlichen Antrages auf Ab- oder Ausweisung[46].

Streitigkeiten über die Abweisung und Ausweisung von Deutschen sind Verwaltungsrechtssachen, und zwar für die beteiligten Personen, sowohl wie für die beteiligten Gemeinden[47]. Zweite Instanz ist die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, dritte Instanz der Verwaltungsgerichtshof[48].

§ 231. **Polizeiliche Beschränkungen der Eheschließung**[1]. Das Heimatgesetz v. 16. April 1868 regelte in seinem zweiten Titel[2] das Verehelichungswesen für die Landesteile diesseits des Rheines und für die Pfalz, ohne jedoch zwischen diesen Gebieten die Rechtseinheit herzustellen. Diesseits des Rheines verblieb es vielmehr bei dem Grundsatze der polizeilichen Beschränkung der Verehelichung, wenn auch in abgeschwächter Weise, in der Pfalz bei dem Grundsatze der Verehelichungsfreiheit.

Die einschlägigen Bestimmungen sind, wie schon früher erwähnt wurde, weil sonderrechtlich geschützt, auch nach dem Eintritte Bayerns in das Reich aufrecht erhalten geblieben[3]. Das Gesetz hat aber mannigfache Änderungen[4], zuletzt durch das A.G. (Art. 154 XI) zum B.G.B., erfahren und gilt jetzt in der Fassung der Bek. v. 30. Juli 1899[5].

Die Gesetzgebung, von welcher hier die Rede ist, enthält nur öffentlichrechtliche Sätze über das Verehelichungsrecht, und nur auf diese polizeiliche Seite der Eheschließung

---

[42] Übereinstimmend K. W. Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt, S. 64. Anders V.G.H. 2 S. 423, wo es sich zweifellos um ein privatrechtliches Dienstverhältnis handelt. Die a. a. O. aufgestellte Behauptung, daß § 5 des Freiz.G. die Anwendbarkeit des Art. 48 (jetzt 42) des Heimat-G. nicht ausschließe, ist nicht weiter begründet und ist auch m. E. nicht begründbar. Ebensowenig läßt sich die Annahme rechtfertigen, daß die Eingehung eines Dienstmietevertrages deshalb die Ausweisung hindere, weil die „freie Selbstbestimmung" des Auszuweisenden hinsichtlich seines Aufenthaltes dadurch aufgehoben sei. Die „freie Selbstbestimmung" kann auch bei einem Mündel aufgehoben sein, dessen Aufenthalt der Vormund bestimmt. Dies schützt aber sicher nicht vor Ausweisung. Vgl. auch Reger 7 S. 272.

[43] V.G.H. 2 S. 191.

[44] V.G.H. 4 S. 239, 450; 24 S. 522. A. M. ist v. Riedel, Die Reichsverf.Urk. usw., Nördlingen 1871 S. 235. — Vgl. auch Reger 15 S. 222.

[45] M. E. v. 4. Mai 1871 (Weber 9 S. 1) Ziff. 5.

[46] V.G.H. 2 S. 191.

[47] V.G.H. 2 S. 70, 4 S. 202, 20 S. 29; W. Krais, V.G.H.G. usw. S. 53. Über Beschwerdeberechtigung vgl. Heim.G. Art. 46.

[48] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 3, Art. 9 Abs. II. V.G.H. 25 S. 47, 72. Den Anforderungen in § 6 des Freiz.G. entspricht die bayer. Landesgesetzgebung. Vgl. oben § 110 und über die vorläufige Armenunterstützung unten § 233.

[§ 231] [1] Vgl. im allgemeinen H. Rehm, Handwörterb. d. Staatswissensch. III S. 7 ff. Über die Entwicklung des bayer. Rechtes vgl. 2. Aufl. II S. 53 ff., III S. 102 ff., das vortreffliche Buch von Th. Kutzer, Das bayer. Heimatrecht, München 1905 S. 77 ff. Mit der Einführung des Unterstützungswohnsitzes in Bayern wird auch das besondere (armenpolizeiliche) Verehelichungsrecht fallen. Beil. 168 d. Verh. d. Abg.K. 1912 S. 5.

[2] Vgl. v. Seydel's Darstellung, Bl. 39 S. 274 ff.

[3] Das Schlußprot. zum Bündnisvertr. mit Bayern stellt in Ziff. I fest, daß das nordd. Bundesgef. v. 4. Mai 1868 nicht auf Bayern ausgedehnt werden könne.

[4] 2. Aufl. Bd. 3 S. 103.

[5] G.V.Bl. S. 469. Hierzu vgl. M.E. v. 20. Dez. 1899 (M.Bl. S. 673 ff.) Z. II. Über die einzelnen Änderungen, namentlich über die wichtige Novelle v. 17. März 1892, welche schwere Mißstände der Verehelichungsgesetzgebung beseitigt hatte, vgl. 2. Aufl. III S. 103 ff. u. Bl. 45 S. 43 51 S. 81 ff.

Google

bezieht sich auch der Schutz, den das Sonderrecht Bayerns seiner Landesgesetzgebung gewährt. Daraus folgt, daß die Reichsgesetzgebung über die bürgerlichrechtliche Seite der Eheschließung auf Bayern Anwendung findet. Es folgt aber nicht minder, daß diese Gesetzgebung des Reiches ohne Zustimmung Bayerns an dessen polizeilichem Eherechte nichts ändern kann und darf und das Reichsrecht insbesondere die bürgerlichrechtlichen Folgen anerkennen muß, welche aus den öffentlichrechtlichen Sätzen des bayerischen Eherechtes sich etwa ergeben. Es liegt im Wesen des Polizeirechtes, daß es in das Privatrecht eingreift[6].

Die R.G., welche hier in Frage kommen, haben auch in der Tat das bayerische Sonderrecht nicht angegriffen[7].

Zu bemerken ist hier noch, daß die Bestimmungen des Heimatgesetzes über die Eheschließung keine Anwendung auf die Angehörigen des königlichen Hauses finden.

Die Verehelichung eines Angehörigen der Landesteile rechts des Rheines[8] darf nur auf Grund eines Verehelichungszeugnisses erfolgen, welches von der zuständigen Behörde ausgestellt[9] ist. Das Zeugnis enthält nach neuem Rechte nur mehr die Bestätigung, daß der Eheschließung das in Art. 32 des Heimatgesetzes bestimmte Einspruchsrecht nicht entgegensteht[10]. Das Zeugnis hat daher nur auf eine bestimmte Eheschließung Bezug[11]. Zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde zuständig, in welcher der Mann seine Heimat hat[12].

Es ist zwar zunächst Sache dessen, welcher des Verehelichungszeugnisses bedarf, sich klar zu machen, welches die Behörde sei, an welche er sich zu wenden hat. Es ist aber auch Amtssache der angegangenen Behörde, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie zur Ausstellung des Zeugnisses zuständig sei. Hat sie diese Frage durch Ausstellung des Zeugnisses bejaht, so ist letzteres ein gültiges Verehelichungszeugnis.

Das von einer Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellte Verehelichungszeugnis ist niemals von Rechts wegen nichtig. Das Verehelichungszeugnis kann allerdings, wenn die ausstellende Behörde oder die höhere Instanz sich überzeugt, daß dasselbe mit einem Fehler in der Entstehung behaftet sei, zurückgezogen oder für kraftlos erklärt werden. Dies ist jedoch nur so lange möglich, als das Zeugnis noch nicht benutzt ist, nicht dagegen dann, wenn es seine Wirkung vollendet hat, d. h. wenn auf Grund desselben die Ehe geschlossen worden ist. Und zwar wirkt die Ungültigerklärung nur dann, wenn

---

[6] Vgl. H. v. Sicherer, Personenstand u. Eheschließung in Deutschland, Erlangen 1879, S. 333 ff., Bl. 39 S. 241 ff. Solche bürgerlich-rechtliche Wirkungen sind jetzt beseitigt.

[7] Vgl. das nordd. B.G. über Eheschließung usw. von Bundesangehörigen im Auslande v. 2. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 522), geändert durch Art. 40 d. E.G. z. B.G.B., in Bayern eingeführt durch R.G. v. 22. April 1872 § 2 I Z 12 (B.G.Bl S. 87, hierzu Weber 8 S. 522 Anm. 1), ferner das Pers.St.G. v. 6. Febr. 1875; derzeitige Fassung s. Weber 26 S. 727 u. R.G.Bl. 1905 S. 251. Hierzu Komm. v. Sartorius, 1902, S. 442 ff. Ausf.Best. s. bei Glock a. a. O. S. 134 ff., Handausg. d. Pers.St.G. v. Reger-Dames, 4. Aufl. 1908. Auch das B.G.B. (§ 1303 f.) hat das Sonderrecht nicht berührt. Doch hat die bayer. Gesetzgebung durch Art. 154 Z. XXII d. A.G. z. B.G.B. in weitem Umfange Übereinstimmung mit dem übrigen Reichsrechte hergestellt. — Unrichtig Jastrow im Arch. f. öff. R. 12 S. 1, zustimmend — auf Grund des ausdrücklichen Vorbehaltes in den Motiven zu Art. 28 (jetzt 46) d. E G. z. B.G.B. S. 140, in den Mot. z. B.G.B. IV S. 34, in den Beratungen der Reichstagskomm. (K.B. S. 2011) und des Plenums (St.B. S. 3051) — die Komm. z. B.G.B. v. Planck, Schmidt, Staudinger usw. Vgl. hierher Sartorius, Pers.St.G. S. 294 ff. Th. Kutzer a. a. O. S. 83 ff., A. Reger, H.G. 1902 S. 97 ff. Die Vorschrift des § 1588 d. B.G.B., wonach die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe durch die eherechtlichen Vorschriften desselben nicht berührt werden, haben an den landesrechtlich bestehenden Befugnissen der Glaubensgesellschaften (vgl. insbes. Verf.Urk. Beil. II § 41, 42 u. 71) nichts geändert. Es gibt daher keinerlei staatlichen Zwang hinsichtlich der Einholung der kirchlichen Einsegnung, auch nicht im Wege des dienstlichen Befehls oder der dienstlichen B.Bewilligung.

[8] D. h. eines Mannes, welcher in einer Gemeinde rechts des Rheines die eigentliche oder uneigentliche Heimat (vgl. oben § 110) besitzt.

[9] D. h dem Antragsteller oder dem Standesbeamten ausgeantwortet. V G H. 6 S. 264 f.

[10] Ges. Art. 31 Abs. I. Über das anzuwendende Formular M.E. v. 20. Dez. 1899 Beil. 12 (Weber 28 S. 378). Vgl. Th. Kutzer a. a. O. S. 83 ff.

[11] E. v. Riedel a. a. O. S. 209, 211.

[12] Ges. Art. 38 Abs. III. Vgl. V.G.H. 7 S. 43. Sachliche Unzuständigkeit der ausstellenden Behörde macht das V.Z. ungültig.

Google

sie vor dem angegebenen Zeitpunkte nicht bloß erfolgt, sondern auch dem Inhaber des Zeugnisses amtlich eröffnet worden ist[13].

Anders liegt die Sache dann, wenn nach Ausstellung des Zeugnisses und vor Abschluß der Ehe die Verhältnisse sich ändern, welche auf die Erteilung oder Versagung des Zeugnisses von rechtlichem Einflusse sind. Es muß hier unterschieden werden. Eine Änderung in der Heimat des Mannes beseitigt die Rechtsgrundlage, auf welcher das Verehelichungszeugnis ausgestellt ist. Sie macht also das Zeugnis hinfällig, ohne daß es einer Nichtigerklärung desselben bedarf. Sonstige Änderungen dagegen bewirken keine Nichtigkeit des Zeugnisses, sondern können nur dessen Zurücknahme veranlassen[14].

Das Verehelichungszeugnis verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach dessen Ausstellung geschlossen wird[15].

Der Besitz des Verehelichungszeugnisses wird vom Gesetze auch dann gefordert, wenn die Ehe von einem Angehörigen der Landesteile rechts des Rheines außerhalb dieser Landesteile im Inlande oder Auslande geschlossen werden will[16].

Der Mangel des Verehelichungszeugnisses hatte vor dem Erlasse des Gesetzes vom 17. März 1892 andere und weit empfindlichere Rechtsfolgen, als nunmehr der Fall ist. Es ist unumgänglich nötig, zuerst das frühere Recht zu erwähnen.

Nach diesem früheren Rechte[17] ist eine Ehe, welche nicht auf Grund des vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses eingegangen wurde, „so lange" „bürgerlich ungültig", „als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde"[18].

Das Gesetz fordert das Verehelichungszeugnis und knüpft an dessen Mangel die Folge der „bürgerlichen" Ungültigkeit der Ehe nicht für alle Fälle, sondern nur dann,

1. wenn die Ehe innerhalb Bayerns geschlossen wurde, gleichviel ob der Mann innerhalb oder außerhalb Bayerns seinen Wohnsitz hatte,
2. wenn die Ehe außerhalb Bayerns geschlossen wurde, dann, wenn der Mann innerhalb Europas seinen Wohnsitz hatte.

Ungültigkeit der Ehe soll nicht eintreten, wenn die Ehe außerhalb Bayerns geschlossen wurde und der Mann außerhalb Europas seinen Wohnsitz hatte, vorausgesetzt, daß die Ehe nach dem Rechte des Eheschließungsortes oder des Wohnsitzes des Mannes gültig ist[19].

Der Ausdruck „bürgerlich ungültig" umfaßt, wie es in der Begründung des ursprünglichen Gesetzentwurfes heißt, „sowohl die Beziehungen des öffentlichen als des Privatrechtes, da es nicht wohl angeht, eine Ehe nur als teilweise ungültig zu erklären"[20].

---

[13] Vgl. zum früheren Rechtsstand Bl. 39 S. 273 ff., dann V.G.H. 3 S. 392, 4 S. 369, 5 S. 183, 11 S. 595, 20 S. 11. Vgl. Th. Kutzer a. a. O. S. 88 (zutreffend gegen V.G.H.).

[14] Übereinstimmend v. Riedel a. a. O. S. 225 Anm. 6b. Teilweise a. M. Kutzer a. a. O. S. 114.

[15] Art. 31 Abs. 5.

[16] Vgl. Art. 36 (n. F.) Strafbestimmung gegen Angehörige der Landesteile diesseits des Rheines, welche ohne Verehelichungszeugnis außerhalb Bayerns (nur für diesen Fall besteht eine Strafbestimmung) eine Ehe schließen. Das A.G. v. 18 Aug. 1879 Art. 15 enthält die Strafbestimmung gegen bayer. Standesbeamte, welche eine Ehe vor Beibringung des erforderlichen Verehelichungszeugnisses für geschlossen erklären. Die deutschen Standesbeamten außerhalb Bayerns dürfen Eheschließungen von Angehörigen der bayerischen Landesteile diesseits des Rheines ohne Verehelichungszeugnis gleichfalls nicht vornehmen. Vgl. Art. 13 Abs. 1 d. E.G. z. B.G.B., dem entsprechend die meisten Landesgesetze nun ausdrücklich die Eheschließung der im rechtsrheinischen Bayern beheimateten Personen von der Beibringung des V.Z. abhängig machen. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der Mann noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt. Vgl. Sartorius, Pers.St.G. S. 296/97, 426 gegen Reger-Dames a. a. O. S. 95. M.E. v. 27. Mai 1901 in Bl. 52 S. 222, Strafbestimmung in § 69 d. Pers.St.G., dessen § 74 Abs. 2 infolge Art. 154 d. A.G. z. B.G.B. gegenstandslos geworden ist. Vgl. ferner Art. 4 des Haager Übereinkommens (R.G.Bl. 1904 S. 221) u. die V.V. in Weber 35 S. 247.

[17] Heimat-G. Art. 33 Abs. II (fr. F.).

[18] Bezüglich des Herrschaftsbereiches der früheren bayerischen Gesetzesbestimmung vgl. 2. Aufl. III S. 105 Anm. 36.

[19] Vgl. dazu H. v. Sicherer a. a. O. S. 335 Anm. 22. Bl. 41 S. 126 f. Über die Wirkung dieser Bestimmung V.G.H. 2 S. 173.

[20] Verh. d. bes. Ausch. d. K. d. Abg. 1866/69 I S. 51; vgl. auch ebenda II S. 157, 171 ff., ferner St.B. III S. 32. Dazu H. v. Sicherer a. a. O. S. 338 ff. Über die Wirkungen dieser Ungültigkeit vgl. 2. Aufl. S. 106, v. Seydel's Darlegungen in Bl. 40 S. 113, deren sich der V.G.H. angeschlossen hat (Samml. 13 S. 404, 19 S. 317). Sonderbarer Fall in V.G.H. 10 S. 290. Vgl. auch Reger 1 S. 266, 7 S. 52 u. 456, 13 S. 299, Bl. 39 S. 247, Th. Kutzer a. a. O. S. 82.

Google

Dies war der Stand des Rechtes bis zum Gesetze v. 17. März 1892. Man wird nicht leugnen können, daß er den schärfsten Tadel herausforderte. Denn die Wirkungen, welche mit dem Mangel des Verehelichungszeugnisses sich verbanden, standen außer allem Verhältnisse, ja geradezu außer Zusammenhang mit dem gesetzgeberischen Zwecke der Einrichtung Durch das G. v. 17. März 1892[21] wurden die Bestimmungen des bisherigen Rechtes und ihre schädlichen Wirkungen beseitigt.

Das neue Gesetz verfügte, daß der Mangel des Verehelichungszeugnisses auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ohne Einfluß sein solle[22]. Die Wirkung dieses Mangels wurde, wie bereits in anderem Zusammenhange[23] dargelegt, auf die Heimatverhältnisse der Ehefrau und der Kinder beschränkt[24].

Mit dieser Bestimmung allein wäre indessen nur sehr unvollkommene Arbeit getan gewesen, denn sie hätte nur für die Zukunft geholfen, dagegen nicht beseitigt, was an Wirkungen der gesetzgeberischen Mißgriffe aus der Vergangenheit in die Gegenwart hineinragte. Man entschloß sich daher zu einer ungewöhnlichen und einschneidenden Maßnahme. „Vorstehende Bestimmungen" (des Art. 33 Abs. II f. F.), sagt das Gesetz, „sind unbeschadet erworbener Rechte Dritter[25] auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach den bisherigen Fassungen des Art. 33 Abs. II oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften[26] als ungültig[27] zu behandeln waren". Hiermit sind, wie auch die Begründung des Gesetzentwurfes ersehen läßt[28], nicht bloß die noch bestehenden, sondern auch die gelösten Ehen gemeint, mit selbstverständlicher Ausnahme jener, welche durch Richterspruch gelöst sind[29].

Die Vorschrift, welche nunmehr zum Gesetze erhoben ist, erfuhr bei den Verhandlungen im Landtage lebhafte Beanstandungen. Soweit sich die Wirkungen der neuen Bestimmung ausschließlich auf das bürgerliche Recht beziehen, sind sie hier nicht zu erörtern. Der Streit aber, welcher im Landtage geführt wurde, betraf hauptsächlich eine Frage, deren Beantwortung auch für das öffentliche Recht von Bedeutung ist. Dies ist die Frage, was nach den Bestimmungen des H.G., welche seither gegolten hatten, unter der bürgerlichen Ungültigkeit einer Ehe zu verstehen gewesen sei. Beantwortete man diese Frage im Sinne der Darlegungen, welche ich oben gegeben habe, so erschien eine zweite Ehe, welche bei Bestand der „bürgerlich ungültigen" ersten Ehe eingegangen wurde, schon nach bisherigem Rechte als nichtig. Betrachtete man dagegen die erste „bürgerlich ungültige" Ehe als nach bisherigem Rechte nicht vorhanden, so war nach eben diesem Rechte die zweite, mit Verehelichungszeugnis abgeschlossene Ehe die allein gültige Ehe. Von diesem letzteren Standpunkte aus erhob sich dann die Schwierigkeit, zu entscheiden, wie die vorgeschlagene Bestimmung über die rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes auf die erste, seither „bürgerlich ungültige" Ehe wirke.

Die Sachlage ist hiernach klar. Vom Standpunkte meiner Auffassung aus wies der Entwurf, der nunmehr auch Gesetz geworden ist, keine Lücke auf. Denn hiernach war in dem erörterten Falle

---

[21] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 107 u. Annalen 1891 S. 72 ff.

[22] Vorbild für die Fassung ist nach der Begründung R.Mil.St.G. § 150 Abs. II und Personenstands-G. v. 6. Febr. 1875 § 38.

[23] Oben § 110.

[24] Heimat-G. Art. 31 Abs. II n. F. Die Einschränkung, welche Art. 33 Abs. II (31 n. F.) ursprünglicher Fassung durch das Ges. v. 23. Febr. 1872 erfahren hatte („es sei denn, daß die Ehe usw."), konnte nunmehr wegfallen, behält aber selbstverständlich ihre Bedeutung für die Ehen, die unter der Herrschaft des letzteren geschlossen worden sind. Bl. 45 S. 102 ff. Kutzer a. a. O. S. 116.

[25] Über den Begriff vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1891/92 St.B. VII S. 355 (v. Riedel a. a. O. 233); zustimmend Verh. d. K. d. R.R. 1891/92 Prot. Bd. V S. 277. S. ferner Bl. f. R.Anw. 58 S. 161 ff., 177 ff.

[26] V.O. v. 12. Juli 1808 Ziff. 16, 17; G. über Ansässigmachung und Verehelichung v. 11. Sept. 1825 § 8.

[27] Das Wort faßt die Vorschriften der verschiedenen älteren Gesetze zusammen und bezieht sich daher auch auf das „bürgerlich ungültig" des Heimat-G. Eine Auslegung der Worte „bürgerlich ungültig", wie H. Rehm, Arch. f. öff. Recht VIII S. 93 f., annimmt, ist damit keineswegs beabsichtigt. Der Ausdruck „bürgerlich ungültig" ist nur vermieden, weil ihn die älteren Bestimmungen vor dem Heimat-G. nicht haben.

[28] Verh. d. K. d. Abg. 1891/92 Beil. Bd. XIII S. 322 Op. 1.

[29] Übereinst. V.G.H. 18 S. 250.

Google

die zweite Ehe schon bisher nichtig und bleibt dies nach wie vor; die erste Ehe aber wird nunmehr mit rückwirkender Kraft vollgültig[30].

Vom Standpunkte der gegnerischen Auffassung aus konnte man allerdings den Gesetzesvorschlag lückenhaft finden und eine Regelung darüber vermissen, wie die bisher schon gültig gewesene zweite und die nunmehr gültig werdende erste Ehe sich zueinander verhalten sollen. Ein Vorschlag, welcher diese vermeintliche Lücke ausfüllen sollte, drang nicht durch[31]. Wäre dieser Vorschlag angenommen worden, dann würde sich der Gesetzgeber allerdings gegen meine, auch von der neueren Rechtsprechung gebilligte Ansicht erklärt haben. Nachdem aber dieser Vorschlag verworfen wurde, bleibt für die Auslegung des Gesetzes kaum eine andere Grundlage übrig, als meine Ansicht über das Verhältnis der beiden Ehen. Diese Ansicht liegt, wenn auch uneingestandenermaßen, dem neuen Gesetze zugrunde[32].

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist nur mehr davon abhängig[33], daß ein begründeter Einspruch gegen die Ausfertigung des Verehelichungszeugnisses nach Art. 32 des Heimatgesetzes nicht besteht[34]. Das Zeugnis beschränkt sich nur auf diese Feststellung.

Das Zeugnis ist daher für die im rechtsrheinischen Bayern beheimateten Männer nur eine Voraussetzung für die Eheschließung, nicht mehr für Erlassung des Aufgebotes. Das bisherige gemeindliche Aufgebot[35] ist durch das A.G. z. B.G.B. beseitigt[36]. Das Aufgebot erfolgt nunmehr nur durch den Standesbeamten gemäß § 44 ff. des Pers.Str.G. Nicht die Distriktsverwaltungsbehörde, sondern der Standesbeamte hat zu prüfen, ob etwa Ehehindernisse, die jetzt ausschließlich nach dem B.G.B. zu beurteilen sind, der Eheschließung entgegenstehen.

Aus gesetzlich bestimmten Gründen kann von der Heimatgemeinde des Mannes[37] Einspruch gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erhoben werden. Besitzt der Mann keine wirkliche, sondern nur eine vorläufige Heimatgemeinde, so kommt das Einspruchsrecht dem Kreisfiskalate des Regierungsbezirkes zu, in welchem diese Gemeinde liegt. Einspruchsrecht besteht in folgenden Fällen:

1. wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist;

2. wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist und sich weder über Abbüßung noch über Nachlaß der Strafe[38] ausweisen kann;

3. wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen[39] verurteilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe[40] drei Jahre noch nicht verflossen sind, sowie wenn der Mann oder die Braut innerhalb

---

[30] Der Antrag H. Beckh, Verh. d. K. d. Abg. 1891/92, St.B. VII S. 329 Sp. 2, ging von einer dritten Annahme aus, die jedenfalls irrig ist, nämlich von der, daß erst durch das neue Ges. die erste Ehe gültig, die zweite Ehe ungültig werde und wollte der zweiten Ehe zu Hilfe kommen (a. a. O. S. 340 f.).

[31] Antrag Gunzenhäuser a. a. O. S. 329.

[32] Staatsminister Frhr. v. Feilitzsch a. a. O. S. 353. In der Verh. d. K. d. R.R. Prot. Bd. V S. 284 bezog sich der Minister auf die Entsch. d. V.G.H. 13 S. 404, die v. Seydel's Ansicht zustimmt, und bemerkte: „Wenn die Anschauung, welche der V.G.H. in diesem Erkenntnisse sich angeeignet hat, auch bei den Gerichten Eingang findet, dann wird die Sache für die Zukunft keine Schwierigkeiten bieten." Für v. Seydel's Ansicht St.B. VII S. 348 f., vgl. auch ebenda S. 351 f. Vgl. V.G.H. 19 S. 317. — Ein Aufsatz von H. Rehm, Arch. f. öff. Recht VIII S. 47 ff., enthält eine sehr klare Darstellung der Rechtsentwicklung bis zum Ges. von 1892 und der Entstehungsgeschichte dieses Ges. Er gelangt aber m. E. infolge des oben Anm. 27 erwähnten Mißverständnisses zu einer unzutreffenden Auffassung der Absicht des neuen Gesetzes.

[33] Über das Verfahren zur Erlangung des V Z. vgl. M.E. v. 20. Dez. 1899, II N. 36 a, 3 u. 4. V.G.H. 13 S. 216. Kutzer a. a. O. S. 93 ff. Über Befreiung von Ehehindernissen u. Aufgebot s. §§ 12—14 der Zust.V.O. v. 24. Dez. 1899, ferner Just.M.Bl. 1900 S. 105.

[34] Heimat-G. Art. 31 Abs. I u. 33.

[35] Vgl. § 74 des Pers.St.G.

[36] Vgl. Begr. zu Art. 21 des Entw. Beil. B zu Verh. d. G.Ausschusses d. Abg.K. 1898 S. 34.

[37] Ist die Heimat streitig, so muß zuvor gesondert darüber entschieden werden. Bl. 43 S. 26.

[38] Darunter sind Nebenstrafen oder Strafolgen nicht begriffen. V.G.H. I S. 45.

[39] D. h. von wenigstens vier Wochen in einem einzelnen Falle. V.G.H. 4 S. 337, 15 S. 43.

[40] V.G.H. 7 S. 142, 18 S. 50, 19 S. 21.

Google

der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels verurteilt worden ist;

4. wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilt worden ist, und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre irgend einmal wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war;

5. wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat[41];

6. wenn und solange der Mann oder die Braut mit öffentlichrechtlichen[42] Leistungen, die ihnen gegenüber der Gemeinde- oder Armenkasse[43] ihrer Heimatgemeinde obliegen, sich im Rückstande befinden[44];

7. wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn das Entmündigungsverfahren eingeleitet oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

Über die Natur dieser Einspruchsrechte ist folgendes zu bemerken. Es handelt sich nicht um die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung zur Eheschließung, sondern nur um ein Recht, die Eheschließung unter Berufung auf einen bestimmten gesetzlichen Einspruchsgrund zu hindern[45]. Der Tatbestand eines Einspruchsgrundes gibt den Rechtstitel des Einspruches ab; daher können auch mehrere Rechtstitel des Einspruches vorliegen. Ein Einspruch, der ohne Angabe eines bestimmten Einspruchsgrundes erhoben wird, ist kein Einspruch im Sinne des Gesetzes[46]. Mehrere Einspruchsgründe geben mehrere Einspruchsrechte, deren jedes ausdrücklich geltend gemacht werden muß, wenn es Berücksichtigung finden soll. Dem Einspruche muß, wenn er erhoben und begründet ist, unbedingt Folge gegeben werden. Aber die Einspruchserhebung ist nur Recht, nicht Pflicht. Das Einspruchsrecht erlischt daher durch ausdrückliche Verzichtleistung des Berechtigten[47]. Es erlischt ferner kraft des Gesetzes, wenn es nicht innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist[48], von welcher unten zu handeln ist, geltend gemacht wird.

Diese Frist ist keine Prozeßfrist; denn ein verwaltungsrechtliches Streitverfahren beginnt denkbarer Weise erst dann, wenn ein Einspruch wirklich erhoben wird. Sie ist vielmehr eine Verjährungsfrist, deren ungestörter Ablauf das materielle Recht, das Recht auf Einspruch, vernichtet. Da das Gesetz jene Frist schlechtweg eine ausschließende nennt, so sind die Brautleute nach Ablauf der Frist gegen jeden Einspruch unbedingt gesichert, dessen rechtliche Begründung zur Zeit der Erklärungsabgabe, bzw. wenn keine Erklärung erfolgt, nach Ablauf der Erklärungsfrist bereits gegeben war. Sie sind nur gegen solche Einspruchsrechte nicht gesichert, die erst nachher entstanden sind[49]. Die Brautleute sind ferner, wenn Einspruch aus einem bestimmten Grunde erhoben wurde, nach Ablauf der Frist gegen jeden Einspruch gesichert, der etwa aus einem anderen Grunde hätte erhoben werden können[50].

Über die Geltendmachung des gemeindlichen Einspruchsrechtes ist folgendes bestimmt. In Gemeinden mit Stadtverfassung ist der Magistrat befugt, anzuerkennen, daß gesetzliche Einsprüche nicht vorhanden sind, wenn dies vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist. In zweifelhaften Fällen, sowie dann, wenn unzweifelhaft ein Ein-

---

[41] Vgl. hierher im einzelnen Reger a. a. O. S. 112 ff. Ziff. 5. Kutzer a. a. O. S. 120 ff. u. zahlreiche Entsch. d. V.G.H.; ferner § 233 unten.

[42] V.G.H. 1 S. 361, 3 S. 291, 4 S. 273, 5 S. 239, 15 S. 51.

[43] V.G.H. 3 S. 255, 15 S. 105.

[44] V.G.H. 4 S. 619, Bl. 56 S. 45 (Entrichtung der Heimatgebühr).

[45] Ist die Ehe geschlossen, so können auch nicht verwirkte Einspruchsrechte nicht mehr durchgesetzt werden. V.G.H. 7 S. 283.

[46] V.G.H. 11 S. 373.

[47] Heimat-G. Art. 33 Abs. I.

[48] Vgl. V.G.H. 7 S. 273.

[49] V.G.H. 7 S. 282.

[50] Anders V.G.H. 4 S. 420. Ein Wiedereinsetzen des Einspruchsberechtigten, der seines Einspruches verlustig gegangen ist, kann nicht stattfinden, mag denselben ein Verschulden treffen oder nicht. Vgl. 2. Aufl. 3 S. 111, übereinst. Kutzer a. a. O. S. 102, anders V.G.H. 7 S. 282.

Google

spruchsgrund vorliegt, haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschließen, ob Einspruch erhoben werden soll[51]. In Landgemeinden steht die Geltendmachung des Einspruchsrechtes dem Gemeindeausschusse zu[52].

Wenn der Gesuchsteller durch eine schriftliche Erklärung seiner heimatlichen Gemeindebehörde bzw. des Kreisfiskalates sofort nachweist, daß ein Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht wird, so erfolgt, wenn im übrigen keine Hindernisse mehr obwalten, die Ausfertigung des Verehelichungszeugnisses.

Ist jener Nachweis nicht geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimatgemeinde[53] bzw. an das Kreisfiskalat Mitteilung von dem Gesuche und die Aufforderung gelangen zu lassen, einen etwaigen Einspruch binnen ausschließender Frist von 14 Tagen zu erheben.

Über die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruches entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde als Verwaltungsgericht. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst erfolgen, wenn der Beschluß, welcher den Einspruch zurückweist, rechtskräftig geworden ist[54].

Bezüglich der nachträglichen Erwirkung des Verehelichungszeugnisses ist folgendes zu bemerken. Die dargelegten Bestimmungen über die Erholung des Verehelichungszeugnisses sind nach der Fassung des Gesetzes nur auf die Fälle bezogen, wo das Verehelichungszeugnis vor Abschluß der Ehe nachgesucht wird. Das Verehelichungszeugnis wird dem Manne ausgefertigt und dieser ist der Gesuchsteller. Art. 31 Abs. II des H.G. dagegen sieht die nachträgliche Erwirkung[55] vor und überläßt es der Auslegung, die Bestimmungen der Art. 32 ff. auf diese Fälle entsprechend anzuwenden. Wenn man nun diese entsprechende Anwendung versucht, so ergibt sich sofort eine wesentlich andere Rechtslage als bei jenen Fällen, welche das Gesetz unmittelbar im Auge hat. Wird nämlich das Verehelichungszeugnis behufs Abschlusses einer Ehe gefordert, so kann in der Tat nur der Mann antragsberechtigt sein, weil ein rechtliches Interesse der Braut, das Verehelichungszeugnis gegen den Willen des Bräutigams zu erwirken, gar nicht besteht und umgekehrt kein Anlaß, nach dem Willen der Braut zu fragen, da das Verehelichungszeugnis für sich keine Ehe macht. Völlig anders liegt die Sache dann, wenn das Verehelichungszeugnis nachträglich für eine bereits geschlossene Ehe gefordert wird. Auf die Beseitigung der Unvollkommenheit der geschlossenen Ehe in heimatrechtlicher Beziehung haben beide Eheteile genau das gleiche Recht[56], und zwar ist der Bestand dieses Rechtes für jeden Eheteil unabhängig von dem Willen des anderen. Es wird daher keinem Bedenken unterliegen, anzuerkennen, daß auch die Frau, sofern sie den Bestand der Ehe nachweist, in rem suam die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nachsuchen könne, und zwar gleichviel, ob der Mann damit einverstanden ist oder nicht.

Was Art. 32 neuer Fassung über die gemeindlichen Einspruchsrechte festsetzt, ist auf die Fälle nachträglicher Ausstellung des Verehelichungszeugnisses wörtlich anwendbar[57].

Pfälzer bedürfen eines Verehelichungszeugnisses auch dann nicht mehr, wenn sie in den Landesteilen diesseits des Rheines eine Ehe schließen wollen.

---

[51] Die Erhebung des Einspruchs auf Grund des Beschlusses wird aber durch den Magistrat als Vertreter der Gemeinde zu erfolgen haben.

[52] Heimat-G. Art. 32 Abs. II. V.G.H. 28 S. 145.

[53] „Ist der Magistrat der Heimatgemeinde zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde, und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 32 Abs. II begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt." Ges. Art. 33 Abs. II.

[54] Heimat-G. Art. 33. V.G.H. 20 S. 11 (Unterlassung der Würdigung des Einspruchs). Aus anderen polizeilichen oder aus bürgerlichrechtlichen Gründen darf das V.Zeugnis nicht versagt werden. Vgl. Kutzer a. a. O. S. 83 Anm. 4; V.G.H. 28 S. 68.

[55] Vgl. V.G.H. 2 S. 180, 6 S. 260, 16 S. 193, 22 S. 400. — Das V.Z. kann nur ausgestellt werden, solange die Ehe besteht, v. Riedel a. a. O. S. 231, Bl. 22 S. 400.

[56] Dies wird auch für die übrigen Interessenten zutreffen.

[57] Einschränkend V.G.H. 16 S. 190.

Google

Ausländer[58], welche in Bayern[59] eine Ehe schließen wollen, haben nachzuweisen, daß nach ihrem heimischen Rechte diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre[60]. Der Nachweis ist der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes zu erbringen, an welchem der zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat, der das Aufgebot anordnet. Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugnis auszustellen, daß der Eheschließung nichts im Wege stehe[61].

Die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in Verehelichungssachen sind, soweit sie die Natur verwaltungsgerichtlicher Bescheide haben, im Verwaltungsrechtswege, sonst im Verwaltungswege anfechtbar. Das erstere ist der Fall, wenn es sich handelt:

1. um die Verweigerung des Zeugnisses zur Verehelichung von Angehörigen der Landesteile rechts des Rheines, gleichviel, aus welchem Grunde die Verweigerung stattgefunden hat;

2. um die Erteilung des Verehelichungszeugnisses an Angehörige der Landesteile diesseits des Rheines unter Abweisung eines öffentlichrechtlichen Einspruches der Heimatgemeinde oder des Regierungsfiskalates.

Beschwerdeberechtigte Beteiligte sind in diesen Fällen die Gesuchsteller und die Einspruchsberechtigten[62]. Die Beschwerde geht unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

Im übrigen ist nur der Weg der Verwaltungsbeschwerde eröffnet. Selbstverständlich können bürgerliche Rechtssachen, welche sich übrigens kaum ergeben, weder im Verwaltungsrechtswege noch im Verwaltungswege zum Austrage kommen[63].

Die Verwaltungsbeschwerden sind innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, zu richten, welche auf Grund kollegialer Beratung in zweiter und letzter Instanz entscheidet[64].

Zweites Hauptstück.

Die Armenpflege.

§ 232. **Geschichtliche Entwicklung des Armenpflegerechtes**[1]. Die neuere Entwicklung des Armenpflegerechtes in Bayern beginnt mit der V.O. vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend. Nach dieser V.O. soll jede Ortsgemeinde eine örtliche Armenpflege haben, „welche zunächst für die eingehörigen Armen sorgt". Die Vereinigung mehrerer oder aller Gemeinden eines Gerichtssprengels zu einer gemeinsamen Armenpflege ist gestattet und in jeder Weise zu erleichtern. Auf alle Fälle hat jedes Land- und Herrschaftsgericht eine Bezirkspflege zur Unterstützung überlasteter Gemeinden und zur Bestreitung „nicht bloß örtlicher" Bedürfnisse zu bilden. „Der Anspruch auf den Pflegegenuß in einer bestimmten Gemeinde oder in einem bestimmten Bezirke wird nach den Gesetzen über die Heimat bemessen. Ausnahmsweise tritt der Pflegeverband auch für die

---

[58] Nicht dagegen staatsfremde Reichsangehörige. Vgl. dazu H. v. Sicherer a. a. O. S. 271 Anm. 38, Bl. 22 S. 205 Anm. *. Gemeint sind natürlich nur Männer.

[59] Das Ges. Art. 34 fügt bei: „ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein". Die Worte sind überflüssig. Denn ist der Ausländer Bayer geworden, so ist er kein Ausländer mehr.

[60] Der Nachweis ist vielfach erlassen, vgl. M.E. v. 20. Dez. 1899 Ziff. 35 c (Weber 28 S. 363), ferner die auf Grund des Haager Übereinkommens ergangenen M.E. v. 6. Mai 1907 (Weber 35 S. 247).

[61] Heimat-G. Art. 34, Krais III S. 269, Bl. 47 S. 269.

[62] Wo die Gemeindebevollmächtigten das Einspruchsrecht geltend gemacht haben, steht auch ihnen die Beschlußfassung darüber zu, ob Beschwerde zu erheben sei. V.G.H. 10 S. 290. Die Beschwerdeerhebung auf Grund des Beschlusses hat aber durch den Magistrat zu geschehen, da dieser die Gemeinde nach außen vertritt.

[63] Bl. 22 S. 393 ff.

[64] Heimat-G. Art. 35. V.G.H. Art. 8 Ziff. 5 (der darin zitierte Art. 38 ist weggefallen), Art. 9 Abs. I.

[§ 232] [1] Über das ältere Recht E. v. Riedel, Komm. 4. Aufl. S. 1 ff., V.G.H. 9 S. 445. Staatsverträge über Unterstützung oder Übernahme Hilfsbedürftiger bei Glock S. 225 ff.; ferner Böhm-Klein A.G. z. B.G.B. S. 297 ff., Staudinger, Vortr. S. 263 ff. Über die Entwicklung des pfälzischen Armenrechtes, das von den Besonderheiten des pfälzischen Heimatrechtes beeinflußt war, vgl. 2. Aufl. § 158 Anm. 77 f., § 303 Anm. 28 f.

Google

nicht angehörigen Armen dann in Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er sich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hilfe bedürftig wird".

Als Hilfsquellen der Armenpflege werden in erster Linie außerordentliche Zuflüsse, die Erträgnisse der Wohltätigkeitsstiftungen, freiwillige Beiträge, Sammlungen, besondere unständige Abgaben, vorzugsweise von öffentlichen Vergnügungen, bezeichnet. Der weitere Bedarf ist zunächst aus dem Gemeindesäckel oder durch Anleihen und „erst, wenn diese Mittel nicht anwendbar oder zureichend sein sollten", durch Pflichtbeiträge oder Armenbeisteuern zu decken. „Die Art und der Maßstab derselben wird nach den Verhältnissen der Orte und Bezirke besonders bestimmt, und sie gelten nur auf eine gewisse Zeit".

Die Verwaltung des Grundstockvermögens für Armenzwecke wurde den Armenpflegen nicht übergeben. Es blieb bei dessen besonderer Verwaltung bis zur Neuregelung des Stiftungswesens durch V.O. vom 6. März 1817. Dagegen wurde der Armenpflege die laufende Finanzverwaltung zugewiesen.

Auf die weitere Gestaltung des Armenpflegerechtes war die bereits früher geschilderte Entwicklung des Heimatrechtes von Einfluß. Die Armenunterstützungspflicht blieb mit der Heimat verbunden. Doch wurde die Unterstützungspflicht hinsichtlich der Personen mit angewiesener Heimat den Kreisen und später dem Staate überbürdet, welch letzterem auch die Verbindlichkeit auferlegt wurde, die Armenunterstützung verarmter vormaliger Staatsdiener zu übernehmen.

Eine wichtige Ergänzung des Armenpflegerechtes brachte das Gesetz vom 25. Juli 1850. Dasselbe bestimmte, daß die Aufenthaltsgemeinde verpflichtet sei, in allen Fällen augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit, auch nicht heimatberechtigte Personen zu unterstützen. Unterstützungen, welche die Arbeitsgemeinde an Dienstboten, Gewerbegehilfen und -lehrlinge sowie an Fabrikarbeiter gewährt hat, sind von der Heimatgemeinde nicht zu ersetzen. Dagegen kann die Arbeitsgemeinde von solchen Personen unter Haftung der Dienstherren Unterstützungs- oder Krankenverpflegungsbeiträge erheben. Entstehende Streitigkeiten sind von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz zu entscheiden.

Die Ansätze zu einer distriktiven Armenpflege, welche für das diesseitige Bayern in der V.O. von 1816 enthalten waren, hatten durch die Vollzugsvorschriften vom 24. Dezember 1833 eine nicht gerade glückliche Weiterbildung erfahren. Dieselben fügten zu dem Bezirksausschusse noch zwei Organe. Das eine war der Distriktsarmenpflegschaftsrat, welcher unter Vorsitz des Distriktspolizeibeamten die Patrimonialrichter, die Gerichtsärzte, dann alle Pfarrer und Gemeindevorstände des Distrikts umfaßte, das andere die Distriktsversammlung, bestehend aus Vertretern der Gemeinden, sowie der Zehnt- und Gutsherren, den Großgrundbesitzern und einem Vertreter des etwa beteiligten Ärars. Diesen schwerfälligen Körpern oblag die beschließende, dem Bezirksausschusse mehr die vollziehende Tätigkeit. Durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräte wurde die bisherige Distriktsversammlung beseitigt und folgendes bestimmt. „Die Distriktsarmenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen. Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrates anheim. Die Anregung derselben kommt dem Distriktsarmenpflegschaftsrate zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrate durch Abgeordnete zu vertreten."

In der Pfalz, wo die Einrichtung distriktiver Verbände bis zum Gesetze vom 28. Mai 1852 gänzlich fehlte, bestand keine Distriktsarmenpflege.

Die Entwicklung der Kreisarmenpflege hängt mit der Ausbildung der Kreisvertretungen und der Kreisgemeinden enge zusammen, in welcher Beziehung auf die frühere ausführliche Darstellung zu verweisen ist. Schließlich hat das Kreislastenausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 den Umfang der Kreisarmenpflege festgesetzt. Für die Pfalz blieben dabei jene besonderen Einrichtungen und Bestimmungen gewahrt, durch welche dort der Kreisarmenaufwand etwas umfassender sich gestaltete als in den Landesteilen diesseits des Rheines.

Die Sozialgesetzgebung, welche im Jahre 1867 in Angriff genommen wurde[2], brachte mit dem Gesetze vom 29. April 1869[3] eine befriedigende Neuregelung des Armenpflegerechtes und zugleich Rechtseinheit auf diesem Gebiete für das ganze Königreich. Das unterm 16. April 1868

---

[2] Vgl. hierüber 2. Aufl. 2 S. 162.

[3] Die öffentliche Armen- u. Krankenpflege betr. G.Bl. 1866/69 S. 1093. Dazu Verh. d. Landtags 1866/69 K. d. Abg. Verh. d. bes. Ausch. I S. 85 ff. (Entwurf), 219 ff., II S. 303 ff., 387 ff., St.B. III S. 58 ff.; K. d. R.R. Beil. Bd. VI S. 33 ff., 210 ff., Prot. Bd. VII S. 47 ff.; K. d. Abg. Verh. d. bes. Ausch. II S. 755 f., St.B. VI S. 139 ff.; K. d. R.R. Prot. Bd. VII S. 323 ff.; K. d. Abg. St.B. XI S. 207 ff. — E. v. Riedels Komm. z. Ges., 4. Aufl. von J. Henle, München 1898; Bl. 21 S. 97 ff.

Google

vorangegangene Heimatgesetz bildet seine Ergänzung. Das Armenpflegegesetz ist am 1. Juli 1869 in Kraft getreten[4].

Das Gesetz hat seither mehrfache Änderungen erfahren, die jedoch sein Wesen unberührt ließen. Eigentliche Novellen zum Gesetze sind § 41 des Landtagsabschieds vom 15. April 1875[5], die G. vom 3. Februar 1888[6] und 17. Juni 1896[7] sowie Art. 160 des A.G. zum B.G.B.[8]. Hierzu kam noch die K. Deklaration vom 10. Mai 1902[9], die eine stärkere Heranziehung der Kreisgemeinden bewirkte.

Auch das Reichsrecht hat auf das Armenpflegegesetz Einwirkungen geäußert. Der Bestand des bayerischen Rechtes als solchen blieb zwar beim Eintritte Bayerns in das Reich sonderrechtlich geschützt[10]. Ebensowenig hatten die R.G. vom 7. und 8. April 1876[11] über die eingeschriebenen Hilfskassen und über die Abänderung des Titels VIII der R.G.O. Einfluß auf das bayerische Armenrecht. Dagegen wurden durch die Einführung des R.St.G.B. einige strafrechtliche Bestimmungen des A.-Gesetzes beseitigt, wie dies in dem Vollzugsgesetze zum St.G.B. vom 26. Dezember 1871[12] und im A.G. zur R.Str.P.O. vom 18. August 1879[13] festgestellt ist. Eine erhebliche Einwirkung hat endlich die Reichsgesetzgebung über Arbeiterversicherung und die daran sich anschließende Landesgesetzgebung auf das bayerische Recht gehabt. Dies wird unten näher darzulegen sein.

§ 233. **Die Armenunterstützung und die Verwaltungseinrichtungen der Armenpflege.** Die öffentliche Armenpflege bildet nach bayerischem Rechte keinen Gegenstand staatlicher Verwaltung in der Weise, daß diese Verwaltung ausschließlich durch Staatsbehörden auf Staatskosten geführt würde. Vielmehr ist die Armenpflege eine Angelegenheit der Orts-, Distrikts- und Kreisgemeinden, welche im wesentlichen für die Kosten derselben aufzukommen haben. Für die Ortsgemeinden insbesondere ist die Armenpflege ein Gegenstand gemeindlicher Verwaltung, wenn auch keine eigentliche Gemeindeangelegenheit im Sinne der Gemeindeordnungen. Die Gemeindebehörden nehmen an derselben nur „Anteil“ [1], die örtliche Armenverwaltung wird durch eigene Organe geführt. Bei den höheren Gemeindeverbänden kann von einer Verwaltung des Armenwesens nur so weit die Rede sein, als sie überhaupt zur Führung einer eigenen Verwaltung rechtlich fähig sind, demnach bei den Kreisgemeinden gar nicht[2]. Die öffentliche Armenpflege hat ihr Sonderrecht, das allerdings vielfach auf das eigentliche Gemeinderecht hinüberweist, insbesondere da, wo Gemeindelasten in Frage kommen. Das Gesetz hat ferner, soweit es sich um die Stellung der Staatsbehörden gegenüber der Armenpflege handelt, im allgemeinen das Gemeinderecht auf das Armenpflegerecht übertragen.

Das Schwergewicht der Armenverwaltung ruht in der örtlichen Armenpflege. Die örtliche Armenpflege ist eine Aufgabe der Ortsgemeinden und zwar regelmäßig nur dieser[3]. Hiernach ist eine Armenpflege durch die Ortschaften, sowohl was die Verwaltung als auch was die Bestreitung des Aufwandes anlangt, gesetzlich ausgeschlossen[4]. Die innerhalb einer Glaubensgesellschaft geübte Armenpflege ist zwar

---

[4] Ges. Art. 45. Vgl. dazu Bl. 24 S. 129 ff., V.G.H. 4 S. 279.
[5] G.V.Bl. S. 333.
[6] G.V.Bl. S. 81. M.E. v. 17. Febr. 1888 (Weber 18 S. 743).
[7] G.V.Bl. S. 297. Im einzelnen vgl. v. Riedel a. a. O. S. 20, 151 ff. (Landtagsverh.)
[8] Auf Grund der Art. 179 d. A.G. erteilten Ermächtigung wurde mit M.V. v. 30. Juli 1899 der Text des Ges. in neuer Fassung u. Bezifferung der Artikel veröffentlicht (G.V.Bl. S. 489). Handausgaben d. Ges. v. A. Reger 1909 u. J. Henle 1904. J. Körbling, Handbuch der öff. Armenpflege 2. Aufl. 1903.
[9] G.V.Bl. S. 185, hierzu V.V. v. 8. Juni 1902.
[10] Das Unterstützungswohnsitz-G. gilt in Bayern zurzeit noch nicht, doch steht die Einführung desselben und damit eine tiefgreifende Änderung des Armenrechtes bevor, vgl. oben § 229 *).
[11] R.G.Bl. S. 125, 134. Letzteres Ges. ist wieder aufgehoben.
[12] Art. 2 Ziff. 20, Art. 3 Ziff. 3.
[13] Art. 3 Ziff. 3.

[§ 233] [1] Diesf. G.O. Art. 91, 197, pfälz. G.O. Art. 70.
[2] Vgl. oben §§ 119, 123.
[3] Ges. Art. 2, 9. Über distriktive Verbände Art. 18 Abs. 2.
[4] S. auch diesf. G.O. Art. 153 Abs. 2, pfälz. G.O. Art. 85 Abs. 2; Heimat-G. Art. 14 Abs. I b. Vgl. V.G.H. 1 S. 302, 2 S. 441, 4 S. 445; Bl. 20 S. 113 ff. Dazu v. Riedel a. a. O. S. 58 f.

Go gle

ebensowenig wie irgend eine andere freiwillige Wohltätigkeit[5] verboten; sie ist aber keine öffentliche Armenpflege und daher der gemeindlichen Armenpflege nicht nebengeordnet[6].

Ausnahmen von der Regel bestehen insoferne, als diesseits des Rheines die Besitzer ausmärkischer Grundstücke innerhalb solcher Markungen die Verbindlichkeiten der Gemeinden zu erfüllen haben[7], sodann insofern, als in mehreren Fällen an die Stelle der Unterstützungspflicht der Gemeinde die Verpflichtung anderer Rechtssubjekte, insbesondere des Fiskus, tritt. Diese letzteren Ausnahmen haben jedoch nicht die Bedeutung, daß dadurch die betreffenden Unterstützungsfälle gänzlich aus dem Bereiche der örtlichen Armenverwaltungstätigkeit ausgeschieden würden. Den Gemeinden ist nur die Pflicht der Kostentragung, nicht die Armenpflege selbst abgenommen[8]. Indessen sind, wenn der Fiskus Personen mit vorläufiger Heimat unterstützt, die Staatsbehörden berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Personen außerhalb der Gemeinde ihrer vorläufigen Heimat unterzubringen[9].

Die örtliche Armenpflege bezieht sich hauptsächlich auf die Unterstützung der einzelnen hilfsbedürftigen Personen[10], und zwar erstreckt sich die gesetzliche Regelung nur auf diejenigen Personen, welche sich im Staatsgebiete befinden. Eine Verpflichtung der örtlichen Armenpflege zur Unterstützung von Staatsangehörigen, die außer Landes verweilen, besteht nicht, ebensowenig eine Pflicht, außer Landes gewährte Unterstützungen zu ersetzen. Das Staatsbudget enthält einen Posten für Unterstützung hilfsbedürftiger Bayern im Auslande. Freiwillige Leistungen der örtlichen Armenpflege nach dieser Richtung sind jedoch nicht ausgeschlossen[11].

Über die Voraussetzungen, unter welchen jemand zum Gegenstande der Armenpflege wird, bestimmt das Gesetz folgendes.

Gegenstand der Armenpflege ist nur derjenige, der hilfsbedürftig und hilflos ist. Hilfsbedürftig ist, wer sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes dasjenige nicht zu verschaffen vermag, was zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unentbehrlich ist[12]. Dieser Begriff der Hilfsbedürftigkeit, der nur die physische Not umfaßt, wird vom Gesetze bei Kindern auch auf den Fall ausgedehnt, daß sie die Mittel zu der erforderlichen Erziehung und elementaren Ausbildung entbehren[13]. Hilflos ist derjenige, der die nötige Hilfe weder von rechtlich Ernährungs- oder Unterstützungspflichtigen noch durch freiwillige Armenpflege erlangen kann[14].

Derjenige, welcher Gegenstand der Armenpflege ist, d. h. der, dessen persönliche Verhältnisse das Eingreifen der Armenpflege veranlassen, ist nicht notwendig auch der Empfänger der Unterstützung, d. h. derjenige, dem rechtlich geleistet wird. Die Unterscheidung zwischen dem, der die Unterstützung „genießt", und dem, der sie rechtlich empfängt, tritt zwar im Gesetze nicht klar hervor, sie ist aber wichtig, weil vielfach an den Empfang einer öffentlichen Armenunterstützung nachteilige Rechtswirkungen für den Empfänger sich knüpfen[15]. Stehen nämlich Personen in wirtschaftlicher und Familiengemeinschaft derart, daß die Familienglieder ihren Unterhalt ganz oder teilweise vom Familienhaupte

---

[5] Vgl. z. B. Weber 8 S. 701 (Reiseunterstützungen an entlassene Sträflinge).
[6] V.G.H. I S. 180. v. Riedel a. a. O. S. 68.
[7] Übereinst. V.G.H. 6 S. 203, 9 S. 364, 16 S. 61 Bl. 44 S. 284. Vgl. oben § 109.
[8] Vgl. v. Riedel a. a. O. S. 101. [9] Heimat-G. Art. 19 Abs. II.
[10] Ges. Art. 1 Ziff. 1. [11] Vgl. v. Riedel a. a. O. 104, 172.
[12] Art. 3. Ein Notstand liegt vor, wenn die an sich vorhandenen Mittel u. Kräfte zur Abwendung der Not augenblicklich nicht verfügbar sind. Es ist daher nur eine Folgerung aus Art. 3, wenn Art. 1 Abs. II sagt: „Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf Unterstützung; die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Not die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren". Vgl. dazu v. Riedel a. a. O. S. 105 ff., Bl. 41 S. 3 Anm., V.G.H. 4 S. 117, 18 S. 150 (Kosten seuchenpolizeilicher Absonderung).
[13] Ges. Art. 11 Abs. 2 Ziff. 4.
[14] Ges. Art. 4. Es genügt die Tatsache, daß die Hilfe nicht erlangt werden kann, und gleichgültig ist, warum sie nicht erlangt werden kann. Vgl. V.G.H. 3 S. 54, 470, 9 S. 521.
[15] Nicht Empfang bloßer Nothilfe. V.G.H. 2 S. 261, 20 S. 132, 21 S. 71. Vgl. auch das Ges. v. 4. April 1910, die Einwirkung von Armenunterstützung auf öff. Recht betr. (G.V.Bl. S. 757), das im Anschlusse an das R.G. v. 15. März 1909 ergangen ist. Zeitschr. f. Rechtspfl. 5 S. 185, 204.

Google

bekommen und nicht aus eigenen Mitteln und Kräften sich ernähren, so ist das Familienhaupt der Empfänger der Unterstützung, welche einem Familienliede gewährt wird[16]. Dagegen kann, wo diese Voraussetzungen fehlen[17], ein Dritter nicht schon deswegen allein als der Empfänger der Unterstützung betrachtet werden, weil er dem Unterstützten gegenüber nach bürgerlichem Rechte ernährungs- oder unterstützungspflichtig ist[18].

Die Verpflichtung zur Gewährung der Armenhilfe ist eine öffentliche Last, für die Gemeinden eine Gemeindelast[19]. Es handelt sich also hierbei um Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, einer Verbindlichkeit gegenüber der Staatsgewalt. Dagegen hat derjenige, welcher öffentliche Armenhilfe begehrt, keinen Rechtsanspruch auf deren Gewährung[20]. Er ist lediglich Gegenstand der Armenpflege, deren Leistungen im Verhältnisse zu ihm freigebige Leistungen sind. Dies kommt darin zum bezeichnenden Ausdrucke, daß der angeblich Unterstützungsbedürftige zwar die staatsaufsichtliche Tätigkeit, nicht aber den Verwaltungsrichter zu seinen Gunsten anrufen kann.

Die öffentliche Armenunterstützungspflicht ist nur eine aushilfsweise. Sonstige Unterstützungsverbindlichkeiten gehen ihr vor[21]. Auf Antrag der Armenpflege können der Ehegatte und der frühere Ehegatte, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel, die uneheliche Mutter, unter bestimmten Voraussetzungen auch der uneheliche Vater einer hilfsbedürftigen Person, dann die unehelichen Kinder einer hilfsbedürftigen Mutter im Verwaltungswege angehalten werden, nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht[22] die notwendige Unterstützung zu gewähren und für die öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten, die infolge Nichterfüllung jener Verpflichtung erforderlich geworden ist[23]. Hierüber entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, deren Armenpflege den Antrag gestellt hat. Gegen den Beschluß steht beiden Parteien binnen 14 Tagen unerstrecklicher Frist die Beschwerde an die Regierung, Kammer des Innern, zu, welche vorbehaltlich des Rechtsweges endgültig entscheidet. Die Verwaltungsentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Wird durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil anders entschieden, als im Verwaltungswege entschieden war, so hat die Armenpflege das Geleistete oder das zu viel Geleistete nebst den Streitkosten zu ersetzen, letztere so weit, als sie nicht dem anderen Teile auferlegt sind. Die Armenpflege ist hierzu im Weigerungsfalle aufsichtlich anzuhalten[24].

Die öffentliche Armenhilfe erfolgt im übrigen, auch wenn sie gewährt wird, nur vorbehaltlich eines Rückgriffsrechtes gegen den anderweitig Unterstützungspflichtigen, ja unter Umständen gegen den Unterstützten selbst oder dessen Nachlaß. Von diesen Ersatzansprüchen wird unten näher gehandelt werden.

Die Armenunterstützungspflicht ist eine endgültige oder eine vorläufige. Die endgültige Unterstützungspflicht obliegt regelmäßig der Heimatgemeinde[25]. Von dieser Regel[26] bestehen folgende Ausnahmen.

---

[16] Über Unterstützung an uneheliche Kinder 56 S. 1 ff. Über Anrechnungsfähigkeit vgl. V.G.H. 21 S. 73.

[17] V.G.H. I S. 41.

[18] V.G.H. I S. 361 (s. auch ebenda S. 202), 3 S. 291, 577, 4 S. 285.

[19] Über den Begriff oben § 204 a. Anf.

[20] Art. 7 spricht allerdings, ebenso wie Art. 14 Abs. I des Heimat-G., mißverständlich von einem Anspruche auf Unterstützung. (Anders Art. 21 IV, hierzu Bl. 45 S. 104.) Gegen die hier vertretene Ansicht Bl. 22 S. 17 ff.; für dieselbe ebenda 21 S. 100 ff., 22 S. 20 Anm. (A. Luthardt), 25 ff., 52 S. 50. E. v. Riedel a. a. O. S. 89, V.G.H. 8 S. 154, 15 S. 93. Vgl. auch Annalen 1877 S. 589 f., u. G. Jellinek, System der subj. öffentl. Rechte, Freiburg i. B. 1892, S. 68.

[21] Ges. Art. 4.

[22] Die Unterhaltspflicht bestimmt sich nach dem B.G.B.; vgl. v. Staudinger, Vorträge S. 253 ff.

[23] Dazu Luthardt a. a. O. S. 6 ff.; vgl. auch Bl. 41 S. 138 ff.

[24] Art. 6 (Novelle v. 3. Febr. 1888), dazu Verh. d. Landtages 1887/88 K. d Abg. St.B. I S. 627 ff., B. d. R.R. Prot. Bd. I S. 293; M.E. v. 17. Febr. 1888 (Weber 16 S. 743). Vgl. hierher auch R.St.G.B. § 361 Ziff. 10 (Zusatz durch Art. 2 d. R.G. v. 12. März 1894) u. M.A.Bl. 1894 S. 156.

[25] Ges. Art. 11 Abs. I, Heimat-G. Art. 14 Abs. I. V.G.H. 4 S. 279, 5 S. 263.

[26] Die Ausnahmen Ziff. 2—4 dürfen nicht auf die Ausnahme Ziff. 5 bezogen werden. Vgl. Armen-G. Art. 15.

Google

1. Hinsichtlich der Personen mit vorläufiger Heimat obliegt die endgültige Unterstützungspflicht der Staatskasse[27].

2. Vormalige definitiv angestellte[28] Diener des Staates, der öffentlichen Glaubensgesellschaften, der Gemeinden, öffentlichen Körperschaften und öffentlichen Stiftungen, Offiziere, Ärzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung[29] sind, wenn sie Pensionsanspruch hatten und diesen durch Verzicht auf ihre Dienstesstellung oder zur Strafe verloren haben, aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie Pension zu beziehen gehabt hätten. Das Gleiche gilt bezüglich ihrer Frauen oder Witwen und ihrer Kinder[30]. Diese Unterstützungspflicht besteht nur unter der Voraussetzung, daß die genannten Personen noch die durch Anstellung begründete Heimat besitzen[31].

3. Notare, welche ihr Amt durch Verzicht oder zur Strafe verloren haben, sind aus der Staatskasse zu unterstützen. Ebenso deren Frauen, Witwen und Kinder, sofern die Ehe während des Dienstverhältnisses und mit dienstlicher Bewilligung geschlossen wurde[32].

4. Volksschullehrer, deren Frauen oder Witwen und Kinder sind, solange die durch die Anstellung im Schuldienste begründete Heimat besteht, von derjenigen oder denjenigen Gemeinden zu unterstützen, welche den Aufwand für die Schule zu bestreiten haben oder hatten, in welcher der Lehrer zuletzt angestellt war. Bei Beteiligung mehrerer Gemeinden richtet sich die Beitragspflicht zur Unterstützung nach den Grundsätzen über die Beteiligung am Schulaufwande[33]. Dagegen findet die gesetzliche Regel bezüglich derjenigen Familienangehörigen Anwendung, welche aus einer Ehe herrühren, die ohne dienstliche Bewilligung oder nach dem Ausscheiden des Lehrers aus dem Dienstverbande geschlossen wurde[34].

5. Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit[35] mindestens 6 Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt — abgesehen von der Unterstützung Gebärender[36] und Geisteskranker — ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Unterstützung über 4 Wochen fortgesetzt worden ist[37]. Diese Einschränkung des Ersatzanspruches gilt nicht bei Ersatzansprüchen gegen ausländische Gemeinden oder Kassen oder gegen die bayerische Staatskasse[38].

---

[27] Heimat-G. Art. 19 Abs. I, 31 Abs. II, hierzu V.G.H. 25 S. 232.

[28] Diese sind nunmehr die unwiderruflichen Beamten im Sinne des B.G. v. 16. Aug 1908, Art. 6, vgl. auch Art. 186, 188—191, 194, 203—206, 208 ff.

[29] Vgl. hierzu oben § 110.

[30] D. h. auch letztere fallen der Kasse nur dann zur Armenunterstützung anheim, wenn sie Pensionsrechte gehabt haben würden. Heimat-G. Art. 14 Abs. II, III (Fassung von 1892) ist unnötig weitläufig u. andererseits in Abs. III wieder zu eng. Für die Ehe, welche ohne dienstliche Bewilligung geschlossen ist, gilt dasselbe, wie für diejenige, welche nach dem Ausscheiden aus dem Dienste geschlossen ist.

[31] Beamte usw. u. deren Hinterbliebene, welche Pension genießen, aber gleichwohl unterstützungsbedürftig sind, fallen nicht unter obige Ausnahmebestimmung. Vgl. M.E. v. 27. Juni 1872 Nr. 8612, Bl. 25 S. 267 f.

[32] Heimat-G. Art. 14 Abs. 2 (Zusatz v. 1892), 3.

[33] Heimat.G. Art. 14 Abs. 4. Das Ges. spricht von einer „Schulgemeinde", die es nicht gibt. Vgl. unten § 294. Es ist aber m. E. — zumal wenn man Abs. 5 vergleicht — zweifellos so auszulegen, wie oben geschehen ist. Übereinst. E. v. Riedel a. a. O. Bl. 23 S. 110, 382 Anm. *, 29 S. 337. Bei zusammengesetzten Schulsprengeln obliegt die Unterstützungspflicht den Gemeinden, die zu der Zeit, als der Lehrer diente, zum Sprengel gehörten. Übereinst. V.G.H. 14 S. 258, ferner 17 S. 282, 18 S. 21.

[34] Heimat-G. Art. 14 Abs. 5 u. oben Anm. 30.

[35] Vgl. V.G.H. 19 S. 306, 21 S. 24 (frühere Unterstützung), 21 S. 77 (Beginn d. Unterstützung), 22 S. 143.

[36] V.G.H. 25 S. 21.

[37] Art. 14 Abs. 4 in der Fassung d. Ges. v. 17. Juni 1896. Zum Berichte d. Ausch. d. Abg.K. vgl. J. Henle, Handausgabe 2. Aufl. S. 32, insbes. S. 38 Anm. 4—10, ferner Bl. 48 S. 267, 304. V.G.H. 19 S. 305, 20 S. 100.

[38] Art. 16 Abs. 3.

Google

6. Die endgültige Unterstützungspflicht obliegt endlich, soweit sie vor dem 1. Januar 1914 wirksam wird, der Arbeitsgemeinde[39] einer Person unter folgenden Voraussetzungen und in folgendem Umfange[40]. In Betracht kommen Lohnarbeiter[41], d. h. Personen, welche gewöhnliche körperliche Dienste für fremde Rechnung[42] verrichten, Dienstboten und Lehrlinge, soweit alle diese Personen nicht der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher oder gesetzmäßiger statutarischer Bestimmung unterliegen. Weiter wird vorausgesetzt, daß die genannten Personen „außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen". Es muß sich also um ein Vertragsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber[43] handeln, und zwar um ein solches, das nicht vorn vornherein zeitlich begrenzt ist[44] und nicht einen bloßen Nebenerwerb darstellt[45]. Darauf, ob die bezeichneten Personen Staatsangehörige sind oder nicht, kommt nichts an. Die Unterstützungspflicht beschränkt sich auf die Leistung der Krankenhilfe in dem später[46] zu erörternden Sinne[47]. Ausgeschlossen sind jedoch die Kosten für Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker[48] oder Gebärender. Diese obliegen von Anfang an der Heimatgemeinde. Die Unterstützungspflicht bezieht sich ferner lediglich auf die Person des Arbeiters[49]. Sie ist endlich zeitlich insofern beschränkt, als sie nur für volle 90 Tage[50] besteht, während für die weitere Dauer die Unterstützungsbedürftigkeit wieder die regelmäßige Verbindlichkeit der Heimatgemeinde[51] oder der sonst verpflichteten Kasse eintritt.

Die Unterstützungspflicht obliegt jener Gemeinde[52], in welcher der Arbeiter zu der Zeit in Dienst oder Arbeit stand[53], wo er durch seine Erkrankung[54] hilfsbedürftig wurde[55].

---

[39] Vgl. zum folgenden Annalen 1877 S. 611 ff.

[40] Ges. Art. 12. V.G.H. 11 S. 155. Die in Art. 12 enthaltenen Bestimmungen können zwar durch Art. 21 eine Einschränkung ihres Anwendungsgebietes erfahren, sind aber, soweit sie zur Anwendung kommen, von dem Inhalte des Art. 21 völlig unabhängig. Aus Art. 21 darf also nichts in den Art. 12 übertragen werden. S. V.G.H. 2 S. 60, 3 S. 328. Bl. 45 S. 102 ff. Die Art. 12 u. 21 treten gemäß Art. 71 d. A.G. z. R.V.O. v. 2. Nov. 1912 am 31. Dez. 1913 außer Kraft, da die auf diesen Artikeln beruhende bayer. Gemeinde-Kr.V. mit dem Inkrafttreten des 2. B. d. R.V.O. zugunsten der reichsrechtl. erweiterten K.K. beseitigt wird.

[41] V.G.H. 4 S. 77, 12 S. 171. [42] V.G.H. 4 S. 319.

[43] So zweifellos richtig Entsch. d. V.G.H. 1 S. 77, 2 S. 660 (bzw. S. 663 f.), 19 S. 23. S. auch Bl. 24 S. 137, 28 S. 143 f., 220 ff., 29 S. 172 ff., 30 S. 204 f., 222 ff. u. insbes. 37 S. 321 ff., wo die Ansicht des V.G.H. eingehend bekämpft wird.

[44] V.G.H. 3 S. 328, 10 S. 328, 12 S. 171. [45] V.G.H. 10 S. 238, 19 S. 23.

[46] Unten Anm. 57 ff.

[47] V.G.H. 2 S. 531. Bl. 24 S. 165 ff. [48] V.G.H. 14 S. 318.

[49] V.G.H. 2 S. 581, 4 S. 288 (bzw. S. 290).

[50] Es findet natürliche Zeitberechnung statt, u. zwar nur für den betr. Erkrankungs- u. Unterstützungsfall. V.G.H. 4 S. 401. Vgl. Entsch. 16 S. 64. Art. 11 Abs. II sagt: „Wurde diese Hilfe während voller 90 Tage gewährt". Diese Hilfe ist die Abs. I bezeichnete, d. i. die Hilfe der Arbeitsgemeinde. Auf den Beginn der Erkrankung kommt überhaupt nichts an, sondern auf den Zeitpunkt, wo die Arbeiter „wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen". Der Hilfe im Sinne des Ges. bedürfen sie von dem Zeitpunkte an, wo die öffentliche Armenpflege einzugreifen hat. Haben sie Privathilfe erhalten, und ist für diese kein Ersatz nach Art. 18 Abs. 4 des Ges. verlangt worden, so sind sie überhaupt noch nicht hilfsbedürftig im Sinne des Armenrechtes geworden. Es liegt dann ein Akt privater Freigebigkeit vor, aber zugunsten des Kranken, nicht zugunsten der Armenpflege. Übereinst. Bl. 30 S. 221 f. Vgl. hierher auch V.G.H. 13 S. 17, 559, 14 S. 320, 15 S. 207.

[51] Diese hat daher entweder die erkrankte Person zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

[52] V.G.H. 3 S. 343, 397.

[53] V.G.H. 4 S. 572, 10 S. 325, 16 S. 61 (Sitz des Gewerbebetriebes), 22 S. 153, Bl. 24 S. 135 f., 46 S. 190, 47 S. 198.

[54] Über diesen Zeitpunkt vgl. V.G.H. 3 S. 328, 17 S. 245, J. Henle a. a. O. S. 27 u.

[55] V.G.H. 3 S. 328, 4 S. 583, 5 S. 85, 11 S. 44, 60. Die Unterstützungspflicht besteht also nicht, wenn zwar die Erkrankung zurzeit des Bestandes des Dienstverhältnisses, die Hilfsbedürftigkeit aber erst später eingetreten ist (anders Bl. 22 S. 92, 29 S. 272); dagegen besteht die Unterstützungspflicht, wenn Beendigung des Dienstverhältnisses und Hilfsbedürftigkeit als unmittelbare Folgen der Erkrankung zusammentreffen (Bl. 29 S. 317). Das Ges. spricht allerdings von der „Zeit der Erkrankung", meint dies aber offenbar im Sinne der vorhergehenden Worte „wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen". Vgl. auch Bl. 24 S. 150 f., 180 ff., 29 S. 284 f., 305 ff.

Google

Dies gilt auch dann, wenn er in einer anderen Gemeinde wohnt, oder wenn die Krankenhilfe in einer anderen Gemeinde erforderlich wird[56].

Der Umfang der Unterstützungspflicht ist folgender[57]. Die Armenpflege hat

1. ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;

2. Kranken[58] und Genesenden[59] die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln[60] zu verschaffen, insbesondere Geisteskranke, welche der notwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt[61] unterzubringen;

3. für die einfache Beerdigung[62] mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren[63] nicht besteht;

4. armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen[64];

5. arbeitsfähigen Personen bei dringender Not die Hilfe zu gewähren, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit augenblicklich unentbehrlich ist.

Eine vorläufige Unterstützungspflicht der Ortsgemeinden besteht in folgendem Umfange:

1. Jede Gemeinde ist verbunden, Hilfsbedürftigen, welche sich im Gemeindebezirke befinden, und deren Heimat unbekannt oder bestritten oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert ist[65], die erforderliche Armen- und Nothilfe[66] so lange zu gewähren, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt, bzw. die Erfüllung der letzteren amtlich erzwungen ist.

2. Jede Gemeinde hat ferner allen sonstigen Personen, bezüglich deren sie nicht endgültig unterstützungspflichtig ist[67], die unentbehrlichen Reisemittel[68] oder die unverschiebliche[69] Armen- und Nothilfe zu gewähren[70], wenn sie während ihrer Anwesenheit in der Gemeinde öffentlicher Hilfe bedürfen.

3. Jede Gemeinde hat endlich für einfache Beerdigung[71] der mittellosen Fremden, die in ihrem Bezirke verstorben sind, und der dort aufgefundenen unbekannten Leichen[72] zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht[73].

Die Gemeinde[74], welche kraft ihrer gesetzlichen Verpflichtung[75] vorläufige Hilfe geleistet hat[76], hat einen Anspruch auf Ersatz des gemachten Aufwandes,

---

[56] V.G.H. 3 S. 343.

[57] Ges. Art. 11 Abs. II, III, 7 Abs. I. Dazu v. Riedel a. a. O. S. 102 ff.

[58] Bl. 25 S. 268 f. (ansteckende Krankheiten). V.G.H. 3 S. 302 (Altersschwäche), 19 S. 47 (poliz. Einreihung).

[59] Vgl. V.G.H. 3 S. 343, Bl. 23 S. 411 f.

[60] Über diese Fürsorge s. die Angaben bei J. Henle a. a. O. S. 23.

[61] V.G.H. 3 S. 54, 14 S. 343.

[62] V.G.H. 4 S. 345, Bl. 53 S. 29.

[63] Bl. 25 S. 269 ff., 29 S. 108 f., 31 S. 202 ff. V.G.H. 4 S. 346, 8 S. 209. Weber 10 S. 126.

[64] V.G.H. 2 S. 197, 4 S. 450, 5 S. 275, 9 S. 49 (Anschaffung von Schulbüchern), 10 S. 60, 19 S. 261, 20 S. 132, vgl. auch Schulbedarf-G. v. 28. Juli 1902 Art. 15 Abs. 3.

[65] Vgl. V.G.H. 5 S. 291, 10 S. 60, 25 S. 200.

[66] Nach Art. 11 Abs. II Ziff. 1, 2, 4, III. Vgl. dazu V.G.H. 6 S. 102.

[67] Das Ges. sagt „Fremden". Über den Sinn richtig Bl. 30 S. 2.

[68] Vgl. Weber 8 S. 255, 10 S. 386, 11 S. 477. M.A.Bl. 1882 S. 52, 1884 S. 70, Bl. 29 S. 257, V.G.H. 20 S. 108.

[69] Unverschieblich ist die Hilfe, wenn die „sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht tunlich ist". Ges. Art. 34 Abs. I. Heimweisung ist nicht Heimschaffung. V.G.H. 14 S. 61, 21 S. 187.

[70] V.G.H. 2 S. 261, 7 S. 249.

[71] Vgl. oben Anm. 62; Bl. 24 S. 163 f., 26 S. 110 ff.

[72] V.G.H. 4 S. 304, Bl. 34 S. 180.

[73] Art. 13. Bl. 32 S. 343 ff. Vgl. auch oben Anm. 63.

[74] V.G.H. 4 S. 288. Vgl. über diese Ersatzansprüche überhaupt Bl. 45 S. 385 ff., 47 S. 246 ff.

[75] Art. 11, 12 u. 14 Abs. 4. Vgl. V.G.H. 5 S. 291, 19 S. 229, Bl. 47 S. 254, 48 S. 267.

[76] Der Gemeinde steht dasjenige Rechtssubjekt gleich, welchem von der Gemeinde nach öffentlichem Rechte die Hilfeleistung übertragen wurde. Vgl. Art. 31 des Ges. u. V.G.H. 3 S. 615, 14 S. 343, 22 S. 180, Bl. 23 S. 412, 45 S. 97.

Google

sowie auf Übernahme eingegangener Verbindlichkeiten[77] innerhalb der unten zu erörternden Grenzen.

Der Anspruch richtet sich, sofern im gegebenen Falle die endgültige Unterstützungspflicht einer Gemeinde oder öffentlichen Kasse Bayerns obliegt, gegen diese[78]. Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen eines anderen Staates bemißt sich deutschen Staaten gegenüber nach Reichsrecht und der Eisenacher Übereinkunft vom 11. Juli 1852[79], Staaten des Auslandes gegenüber nach den etwa vorhandenen Staatsverträgen[80]. Ist hiernach ein Ersatzanspruch ausgeschlossen, oder ist tatsächlich ein Ersatz nicht zu erlangen, so richtet sich das Rückgriffsrecht der vorläufig unterstützenden Gemeinde gegen die bayerische Staatskasse[81].

Der Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der notwendigen Kosten[82]. War die hilfsbedürftige Person in einem gemeindlichen oder Distriktskrankenhause untergebracht, so dürfen für Verpflegung und ärztliche Behandlung nur die Sätze angerechnet werden, welche durch die Tarife festgestellt sind. Hierbei sind der Eintritts- und Austrittstag zusammen als ein Tag zu berechnen[83].

Das Rückgriffsrecht besteht teils ohne weiteres kraft der Tatsache der vorläufig geleisteten Hilfe, teils bedarf es zu dessen Wahrung einer Anzeige an den endgültig zur Armenhilfe Verpflichteten[84]. Ersteres ist der Fall, wenn nur eine einmalige oder die Dauer von drei Tagen nicht überschreitende Unterstützung gewährt wurde[85], ferner bei Beerdigungskosten und Zahlung des Volksschulgeldes[86]. In den übrigen Fällen muß der Armenpflegschaftsrat[87] der hilfeleistenden Gemeinde[88] oder die Verwaltung der namens der Gemeinde hilfeleistenden Krankenanstalt[89] Nachricht absenden:

1. wenn eine bayerische Gemeinde[90] ersatzpflichtig ist, an deren Armenpflegschaftsrat[91];

2. wenn die Staatskasse ersatzpflichtig ist und es sich um eine in Bayern beheimatete Person handelt, an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen[92];

3. wenn eine andere öffentliche Kasse in Bayern ersatzpflichtig ist, an deren gesetzlichen Vertreter;

---

[77] V.G.H. 5 S. 296.

[78] Armen-G. Art. 14 Abs. I, 15 u. Art. 16 Abs. III, V.G.H. 12 S. 125.

[79] Hierüber oben § 220 Anm. 62 ff.

[80] v. Riedel a. a. O. S. 172 f.

[81] Ges. Art. 16. Weber 8 S. 656, 9 S. 22, 404. Dazu v. Riedel a. a. O. S. 175, J. Henle a. a. O. S. 43. Vgl. auch Weber 8 S. 667, 9 S. 364, 10 S. 78, 100, 171, 608, 11 S. 529, 16 S. 428, 18 S. 121, 23 S. 594. In diesen Fällen tritt keine Einschränkung des Ersatzanspruches nach Art. 14 Abs. IV ein.

[82] Ges. Art. 14 Abs. II. V.G.H. 3 S. 68, 4 S. 345, 8 S. 227 (keine Verzugszinsen), 24 S. 399.

[83] Art. 14 Abs. 3.

[84] Art. 31. Dazu v. Riedel a. a. O. S. 254 ff.

[85] Dies ergibt sich mittelbar aus Art. 31 Abs. I. V.G.H. 2 S. 641, 3 S. 592, 11 S. 388 (391), vgl. auch 22 S. 180. Bl. 27 S. 158 ff., 30 S. 218 ff., 36 S. 231.

[86] Schulbedarf-G. Art. 15 Abs. 3. V.G.H. 2 S. 577, 5 S. 277, 10 S. 145. Bl. 28 S. 241 ff., M Bl. f. K. u. Sch. Ang. 1869 S. 202.

[87] V.G.H. 2 S. 469, 11 S. 352, 12 S. 45 gegen Bl. 45 S. 139; V.G.H. 20 S. 111.

[88] Bei Aufenthaltswechsel ist neue Anzeige erforderlich. V.G.H. 12 S. 45.

[89] V.G.H. 13 S. 615, 4 S. 185, 5 S. 250, 14 S. 320, 343, 17 S. 112; vgl. unten Anm. 111.

[90] Vgl. Bl. 14 S. 153, V.G.H. 3 S. 343, 397.

[91] Auch Anzeige an den Bürgermeister genügt, wo dieser Vorstand des Armenpflegschaftsrats ist. V.G.H. 2 S. 237. Dagegen scheint es mir unzulässig (vgl. auch Art. 27 Abs. I), die Anzeige an die Gemeindebehörde für genügend zu erachten, wie ja auch eine Anzeige von der Gemeindebehörde nicht genügt. Übereinst. v. Seydel a. a. O. S. 195. Anders V.G.H. 2 S. 429 (dazu 4 S 169, wo das Bedenkliche der Sache zutage tritt), 3 S. 328, 7 S. 201, 12 S. 46, 20 S. 111. Bl. 22 S. 84, 24 S. 161, 26 S. 271, 30 S. 7, 44 S. 139 ff. Dagegen kann man wohl zugestehen, daß die Anzeige von da ab wirkt, wo der falsche Empfänger sie an den richtigen Empfänger abgegeben hat, sowie daß die Arglist geltend gemacht werden kann, wenn die Abgabe geflissentlich unterlassen wurde. V.G.H. 3 S. 343.

[92] M.E. v. 24. Aug. 1891 (Weber 21 S. 15).

Google

4. wenn die Heimat des Unterstützten unbekannt ist, oder wenn derselbe keine Heimat in Bayern hat[93], an die Verwaltungsbehörde, welche der unterstützenden Gemeinde zunächst vorgesetzt ist[94].

In all diesen Fällen schadet es der Wirksamkeit der gemachten Anzeige nichts, wenn sie infolge entschuldbaren tatsächlichen Irrtums an die unrichtige Adresse gerichtet wurde[95].

Die Anzeige ist regelmäßig binnen drei Tagen, gerechnet vom Tage, welcher dem Tage der Hilfeleistung folgt, abzusenden[96]. Wo die geleistete Hilfe sich nach einer bestimmten Zeit ihrer Dauer aus einer endgültigen in eine vorläufige verwandelt[97], ist die Nachricht spätestens fünf Tage vor Ablauf jenes Zeitraumes abzuschicken[98]. Das schuldhafte[99] Versäumnis der vorgeschriebenen Frist hat die Folge, daß der Ersatzanspruch nur für die Hilfeleistung besteht, welche nach dem Tage der Absendung der Nachricht gewährt worden ist[100].

Wo die vorläufige Armenhilfe von einer Gemeinde an Stelle einer endgültig verpflichteten Gemeinde geleistet wird, kann letztere, falls dies zulässig und tunlich ist, die Auslieferung des Hilfsbedürftigen in ihre eigene Pflege verlangen[101] und wird, wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, von der Ersatzpflicht frei[102].

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche aus vorläufiger Hilfeleistung ist Sache des Armenpflegschaftsrates oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt[103].

Von den vorstehend erörterten Fällen sind jene verschieden, wo eine Gemeinde aus Irrtum an Stelle der wirklich verpflichteten Gemeinde Armenhilfe geleistet hat. Für solche Fälle ist ein Ersatzanspruch nach den Grundsätzen über Geschäftsführung zweifellos begründet. Da aber dieser Anspruch nicht auf den besonderen Bestimmungen des Armenpflegerechtes, sondern auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruht, die dem öffentlichen mit dem bürgerlichen Rechte gemeinsam sind, so ist zur Wahrung dieses Anspruches auch die Einhaltung der Vorschriften nicht nötig, welche das Armenpflegerecht lediglich für die Fälle vorläufiger Hilfeleistung kraft gesetzlicher Verpflichtung aufstellt[104].

Die Armenhilfe, welche ohne rechtliche Verpflichtung[105] von anderen Rechtssubjekten als den Gemeinden[106] geleistet worden ist[107], wird vom Gesetze nur dann als Geschäfts-

---

[93] Weber 9 S. 711, V.G.H. 6 S. 135.

[94] Ges. Art. 31 Abs. I, III. Dazu Bl. 38 S. 348 ff. (Staatsausgaben auf Armenverpflegung).

[95] V.G.H. 1 S. 117, 15 S. 217, Bl. 25 S. 275 ff., 30 S. 8. Vgl. auch V.G.H. 10 S. 325, 11 S. 388 (Unterschied von Irrtum und Zweifel). 13 S. 223, 14 S. 157.

[96] Die Anzeige, für welche eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist, braucht nähere Angaben über den Fall nicht zu enthalten. Vgl. V.G.H. 2 S. 588, 13 S. 223, Bl. 45 S. 140. Da die Absendung entscheidet, kommt es nicht darauf an, wann die Anzeige einläuft (V.G.H. 2 S. 660, 14 S. 63), ja ob sie überhaupt anlangt. Über die Berechnung der Frist, wenn das Ende auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, Bl. 42 S. 263 ff. M. E. ist für Verlängerung der Frist zu entscheiden, zumal es sich um eine behördliche Tätigkeit handelt, die an Sonn- und Feiertagen regelmäßig nicht gefordert werden kann. V.G.H. 22 S. 146, 28 S. 184.

[97] Art. 12 Abs. II, 14 Abs. 4.

[98] Art. 31 Abs. II. V.G.H. 10 S. 186 ist mit Recht ausgesprochen, daß eine irrtümlich nach Art. 31 Abs. I erstattete Anzeige auch gegebenenfalls dem Abs. II genügt.

[99] Bl. 25 S. 275 ff.

[100] Ges. Art. 31 Abs. IV, Bl. 24 S. 151 ff., 29 S. 299, V.G.H. 3 S. 397, 11 S. 388, 20 S. 111.

[101] Art. 31 Abs. I (vgl. Art. 12 Abs. II), V.G.H. 14 S. 61.

[102] V.G.H. 3 S. 302, 397, 24 S. 399.

[103] Art. 31 Abs. V. V.G.H. 3 S. 46, 5 S. 250, 19 S. 127.

[104] Vgl. hierher V.G.H. 4 S. 383, 9 S. 372 (Plenarentsch., richtig gegen 15 S. 263), 23 S. 183, 28 S. 196.

[105] Voraussetzung des Ersatzanspruches ist in allen diesen Fällen, daß der Unterstützung hilfsbedürftig u. hilfslos war (Art. 3 u. 4). V.G.H. 14 S. 191; vgl. auch 23 S. 244.

[106] Das Ges. sagt: „von einer Privatperson". Vgl. über die Bedeutung des Ausdruckes V.G.H. 4 S. 185, 518, 521, 14 S. 320, 343, 16 S. 32, 28 S. 72. S. auch Bl. 44 S. 97 ff., 47 S. 208.

[107] Ges. Art. 18 Abs. IV, V. Dazu v. Riedel a. a. O. 192 ff. V.G.H. 13 S. 431, 14 S. 191.

Google

führung für das nach Armenpflegerecht unterstützungspflichtige Rechtssubjekt angesehen, wenn die Hilfeleistung[108] dringend[109] war. War sie so dringend, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrate[110] des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte, so muß der Ersatzanspruch gegen das endgültig unterstützungspflichtige Rechtssubjekt innerhalb längstens 48 Stunden nach Beginn der Hilfeleistung dadurch geltend gemacht werden, daß dem Armenpflegschaftsrate des Ortes der Hilfeleistung[111] Anzeige[112] von derselben erstattet[113] wird. Geschieht dies nicht, so ist auf den Ersatz für die Zeit verzichtet, welche hinter 48 Stunden, von der Anzeige zurückgerechnet, liegt[114].

War die Hilfeleistung eine dringliche, die vorgängige Anzeige an den genannten Armenpflegschaftsrat aber möglich, so wird durch die rechtzeitige Anzeige der Ersatzanspruch vom Beginne der Hilfeleistung ab gewahrt[115]. Wird rechtzeitige Anzeige nicht erstattet, so ist der Ersatzanspruch nur von dem Zeitpunkte der etwa später erstatteten Anzeige ab begründet, vorausgesetzt jedoch, daß die Hilfeleistung immer noch eine dringliche ist[116].

Der Ersatzanspruch erstreckt sich, wenn dem Armenpflegschaftsrate des Ortes der Hilfeleistung ein Verschulden zur Last fällt, auf alle notwendigen Auslagen und Mühewaltungen[117]; wenn dies nicht der Fall ist, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf Entschädigung für notwendige Auslagen und besondere Mühewaltungen[118].

Der Ersatzanspruch[119] geht wahlweise gegen das armenrechtlich vorläufig oder endgültig unterstützungspflichtige Rechtssubjekt[120]; dem Unterstützenden kann nicht angesonnen werden, zunächst an die nach bürgerlichem Rechte Unterhaltspflichtigen[121] oder an den später zu Vermögen gekommenen Unterstützten selbst[122] sich zu halten.

Bereits oben wurde bemerkt, daß die Leistung öffentlicher Armenhilfe unter Umständen Ersatzansprüche gegen Privatpersonen begründet. Diese Ersatzansprüche sind als öffentlichrechtliche erklärt, soweit sie gegen den Unterstützten selbst sich richten[123]: im übrigen gehören sie dem bürgerlichen Rechte an[124]. Der Unterstützte selbst ist ersatzpflichtig:

1. wenn er ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenhilfe erlangt hat, sei es deshalb, weil er diesen Besitz verschwieg, sei es deshalb, weil er Notstandshilfe bedurfte;

2. wenn er binnen zehn Jahren nach empfangener Unterstützung ein Vermögen erworben hat, welches ihm unbeschadet der Sicherstellung seines Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht[125]. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf das binnen jener zehn Jahre Empfangene[126].

---

[108] Hierunter kann auch die Beerdigung fallen. V.G.H. 14 S. 248, 22 S. 180, 26 S. 1.
[109] V.G.H. 5 S. 241, 12 S. 433. [110] Vgl. oben Anm. 91 u. V.G.H. 4 S. 586.
[111] V.G.H. 2 S. 543, 4 S. 185, 586, 11 S. 382, 18 S. 168, 20 S. 111, Bl. 17 S. 265 ff., 30 S. 9 f.
[112] V.G.H. 4 S. 586, 5 S. 88. Weber 10 S. 491.
[113] Nicht bloß innerhalb 48 Stunden die Anzeige abgeschickt wird. Vgl. Bl. 30 S. 11 (A. Luthardt), 158, V.G.H. 10 S. 224, 11 S. 348; Weber 10 S. 491.
[114] V.G.H. 2 S. 237, 7 S. 201 (nicht genau übereinstimmend, wenigstens der Überschrift nach), Bl. 22 S. 226 Anm.
[115] Art. 18 Abs. IV: „so dringend, daß die vorgängige Anzeige" usw.
[116] V.G.H. 11 S. 351, 12 S. 433. [117] Bl. 22 S. 81 ff., 30 S. 238 f.(?).
[118] Über Forderungen von Ärzten und Apothekern V.G.H. 13 S. 554; über Verzugszinsen ebenda 7 S. 315, 8 S. 127; über Verjährung B.G.B. § 195 ff., E.G. Art. 169.
[119] Die Anzeige dagegen ist stets an den Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung zu machen. Vgl. oben Anm. 111.
[120] V.G.H. 2 S. 237, 7 S. 201, 20 S. 113, 22 S. 71.
[121] V.G.H. 2 S. 257, 12 S. 433. [122] V.G.H. 5 S. 87.
[123] Art. 43 Abs. I. Über den Anspruch gegen den Nachlaß s. Art. 8, ferner Art. 102 d. A.G. z. B.G.B.
[124] Komp. Konfl. Entsch. G.V.Bl. 1874 Beil. I, 1910 Beil. II, V.G.H. 1 S. 361, 3 S. 291 470 (vgl. auch S. 80 f.), 4 S. 273. Vgl. auch E.G. z. B.G.B. Art. 103 u. Begr. zu Art. 21 des Entw. B d. A.G. Bürgerl. rechtl. Vorschriften s. Art. 5 Abs. 2, Art. 8, 27 Abs. 2, 36 Abs. 4.
[125] Art. 5 Abs. I. Bl. 20 S. 317 ff. Entsch. d. O.L.G. f. Bayern in Gegenst. des Zivilrechts usw. 14 S. 165. V.G.H. 23 S. 73.
[126] Bl. 24 S. 129 ff.

Google

Personen, welche nach den Vorschriften des B.G.B. gegenüber einem Hilfsbedürftigen unterhaltspflichtig sind, haben Ersatz für die öffentliche Armenunterstützung zu leisten, die infolge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit notwendig geworden ist[127].

Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen auf Grund der vorerörterten Bestimmungen ist jene Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat[128].

Hat eine Gemeinde[129] vorläufige Armenhilfe in einem Falle gewährt, in welchem einer der oben bezeichneten Ersatzansprüche besteht, so ist sie nicht verpflichtet, diese Ansprüche zunächst geltend zu machen, vielmehr befugt[130], sich an die endgültig unterstützungspflichtige Gemeinde oder öffentliche Kasse zu halten. Die letztere tritt durch Befriedigung der vorläufig unterstützenden Gemeinde in deren Ersatzansprüche kraft des Gesetzes ein[131].

Die öffentlichen[132] Armenpflegen, sowie die öffentlichen Kassen, welche zur Armenunterstützung verpflichtet sind, können vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung[133] aus dem Nachlasse derjenigen Personen verlangen, die von ihnen im Laufe der letzten zehn Jahre vor eingetretenem Tode unterstützt wurden. Dieser Anspruch ist jedoch gegenüber armen Pflichtteilsberechtigten ausgeschlossen[134].

Parteistreitigkeiten[135] über Ansprüche öffentlichrechtlicher Natur auf dem Gebiete des Armenpflegerechtes, insbesondere über die Armenunterstützungspflicht[136] und über die Ersatzpflicht, werden zunächst im Verwaltungswege durch die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, durch die Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden[137]. Zuständig ist bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben, bei Ansprüchen gegen ein anderes Rechtssubjekt[138] die Distriktsverwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, welche den Anspruch erhebt[139]. Sind die Voraussetzungen der Zuständigkeit, sei es von Anfang an, sei es infolge des weiteren Verlaufes des Streites, für mehrere Distriktsverwaltungsbehörden gegeben, so ist und bleibt diejenige Behörde zuständig, bei welcher die Streitsache zuerst anhängig wurde[140]. Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden[141].

Gegen die Entscheidungen der Regierungen, Kammern des Innern, kann der Verwaltungsrechtsweg mittels Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beschritten werden. Das Gesetz[142] eröffnet diesen Weg für nachstehende Angelegenheiten: „Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatze geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, sofern in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Ge-

---

[127] Art. 5 Abs. II, hierzu J. Henle a. a. O. S. 14.

[128] Art. 5 Abs. 3. [129] Vgl. auch Bl. 23 S. 412 ff.

[130] S. jedoch V.G.H. 4 S. 533. Wegen der Unterstützung Fremder M.E. v. 6. Aug. 1870 (Weber 8 S. 656) letzter Abs. u. 4. Mai 1871 (Weber 9 S. 1) Ziff. 6.

[131] Art. 17. Dazu Bl. 24 S. 167 f., 39 S. 112 f., Henle a. a. O. S. 177 (auch gegenüber einer Einrichtung auf Grund der R.Verf.G. Bl. 48 S. 254, a. M. der V.G.H. 14 S. 157, 18 S. 1, 11, 216, Bl. 47 S. 246.

[132] Bl. 24 S. 285 f., V.G.H. 1 S. 180.

[133] D. h. für alle überhaupt geleisteten Unterstützungen, nicht bloß für jene, welche in die 10 Jahre fallen. Für die Geltendmachung dieses Ersatzanspruches gilt auch Art. 17.

[134] Näheres in Art. 8. Vgl. Art. 101 d. A.G. z. B.G.B. Staudinger, Vorträge S. 265.

[135] Also nicht Staatsaufsichtssachen. V.G.H. 1 S. 452, 2 S. 64, 260, 8 S. 154.

[136] D. h. über den Bestand der Verpflichtung überhaupt, nicht über die Gewährung der Unterstützung.

[137] Über Heimatstreitigkeiten u. deren vorgängige Erledigung Bl. 30 S. 21, 34 S. 109. V.G.H. 20 S. 127.

[138] Bl. 30 S. 89 f.

[139] Art. 43 Abs. I, II. Dazu v. Riedel a. a. O. S. 313. Bl. 46 S. 371. Über den Gerichtsstand des Zusammenhanges für armen- u. versicherungsrechtliche Ersatzansprüche. V.G.H. S. 22, S. 136, hierzu Bl. 52 S. 113. Die Zuständigkeit der verwaltungsrechtlichen Instanzen für Ersatzansprüche aus der R.V.O. ist jetzt beseitigt.

[140] Weber 8 S. 657; V.G.H. 2 S. 49; Bl. 22 S. 86 ff., 24 S. 170 ff., 179, 30 S. 23 ff.

[141] Art. 43 Abs. 3. Vgl. oben § 94 Anm. 42 ff. V.G.H. 17 S. 115, 19 S. 86, 131, Bl. 47 S. 248. Zust. v. Riedel a. a. O. S. 318 gegen V.G.H. 4 S. 608.

[142] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 5, 6. Über Zuständigkeit der Gerichte s. Reger-Dyroff, V.G.H.G. S. 328, 330.

Google

meinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen besteht; Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe; Ersatzverbindlichkeit derjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen haben." Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Gesamtheit aller Voraussetzungen der bestrittenen Rechtsansprüche[143].

Die bisherigen Erörterungen haben sich damit beschäftigt, das Gebiet der gesetzlichen Verpflichtungen festzustellen, welche in bezug auf die persönliche Armenpflege bestehen. Dieses Gebiet deckt sich jedoch nicht mit jenem, das der örtlichen Armenverwaltung hinsichtlich der persönlichen Fürsorge überhaupt offen steht. Es gibt Handlungen solcher Fürsorge, welche der örtlichen Armenverwaltung nicht zur Pflicht gemacht, wohl aber gestattet sind. Zwei Einzelfälle hebt das Gesetz ausdrücklich hervor. Der Armenpflegschaftsrat kann Armen die erforderlichen baren Prozeßauslagen zur gerichtlichen Verfolgung von Vermögensrechten vorschießen[144]. Er ist ferner berechtigt, für arbeitsfähige Personen Arbeit zu vermitteln oder ihnen solche anzuweisen, wenn dieselben ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden[145].

Aber auch hiervon abgesehen eröffnet sich für die persönliche Armenpflege der Ortsgemeinden ein gesetzlich nicht näher umschriebener Bereich ungebotener Tätigkeit durch den Satz, daß es Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist, der Verarmung entgegenzuwirken[146]. Hiernach können also auch Personen, die nicht arm im Sinne des Gesetzes sind, Gegenstand einer vorbeugenden Armenverwaltungstätigkeit werden. Vom rechtlichen Standpunkte ist hinsichtlich all dieser freiwilligen Leistungen zu sagen, daß sie keine Armenunterstützungen im Sinne des Gesetzes sind[147]. Daher knüpfen sich für den Empfänger solcher Leistungen daran nicht die Rechtsnachteile, welche der Genuß öffentlicher Armenunterstützung nach sich zieht. Ferner begründen derartige Leistungen keinen Ersatzanspruch.

Der Genuß öffentlicher Armenunterstützung im eben erwähnten gesetzlichen Sinne hat für den Empfänger auch Rechtsfolgen, welche im Gebiete des Armenverwaltungsrechtes liegen. Für ihn entstehen besondere Verpflichtungen und polizeiliche Beschränkungen.

Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer Arbeit, welche seinen Kräften angemessen ist, inner- oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen[148]. Er unterliegt ferner einer Beschränkung seiner Freizügigkeit und seines heimatlichen Aufenthaltsrechtes insofern, als er gehalten ist, sich zum Zwecke der Unterstützung, Verpflegung, Beschäftigung und Beziehung in jeder Gemeinde des Königsreichs unterbringen zu lassen[149].

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrates, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden[150].

---

[143] Hier ist auf die allg. Ausführungen über richterliches u. Verwaltungsermessen oben § 85 Anm. 43 ff., insbes. Anm. 48 zu verweisen. S. auch W. Krais, V.G.H.G. S. 129 f., 370 f., 378, 409 f. V.G.H. 3 S. 68, 4 S. 117, 345, 6 S. 235, 13 S. 268. Armen-G. Art. 43 Abs. 4 sagt: „Die Verwaltungsbehörden können nötigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen."

[144] Art. 36 Abs. 1. Dazu Riedel a. a. O. S. 173 f.

[145] Art. 29 Abs. 2. Dazu a. a. O. S. 255.

[146] Art. 1 Ziff. 2. Vgl. auch Art. 36 Abs. 4 (Einleitung der Entmündigung„ hierzu Verh. d. K. d. Abg. 1898/99 Beil. Bd. 20 II S. 317.

[147] V.G.H. 3 S. 724 (Vorschußgewährung), 5 S. 239 (Auslösung verpfändeter Gegenstände), 312 (Leistungen zur Anschaffung von Gewerbelegitimationen und Wanderbüchern), 9 S. 342 (Beitrag zur Ermöglichung der Auswanderung), 20 S. 132, 21 S. 71, Bl. 41 S. 6.

[148] Art. 7 Abs. 2; R.St.G.B. §§ 361 Ziff. 7, 362.

[149] Art. 18 Abs. 3, Heimat-G. Art. 19 Abs. II. An ersterer Stelle ist beigefügt: „vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt". Das will sagen, daß durch die Verfügungen der Armenpflege die polizeilichen Ausweisungsbefugnisse nicht berührt werden. Vgl. v. Riedel a. a. O. S. 189 f. Bl. 30 S. 47 f.

[150] Art. 36 Abs. 2.

Google

Der Armenpflegschaftsrat kann denjenigen, welche seinen[151] Anordnungen in bezug auf die Ermittelung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung zugewiesener Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, solange dieser Ungehorsam dauert[152].

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrat die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden[153].

Personen, welche in Anstalten der öffentlichen Armenpflege, gleichviel, ob gemeindlichen oder sonstigen Anstalten, untergebracht sind, unterliegen den Hausordnungen und Disziplinarbestimmungen, welche für diese Anstalten erlassen sind[154].

Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, sind bei Strafe verpflichtet, ein geziemendes Benehmen gegenüber den Organen der Armenpflege zu beobachten[155]. Sie unterliegen ferner der Bestrafung, wenn sie Lebensmittel, Heizstoffe, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl., welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer Wohltätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder mutwillig unbrauchbar machen[156].

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Armenverwaltung gehört außer der persönlichen Armenpflege auch die Schaffung der erforderlichen Verwaltungseinrichtungen. Die Ortsgemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen[157] Einrichtungen zu treffen[158]. Diese Verpflichtung erstreckt sich nur auf solche Einrichtungen, welche derjenigen persönlichen Armenpflege dienen, zu welcher die Gemeinden nach dem Gesetze verbunden sind, und sie erstreckt sich auch da nur so weit, als die persönliche Armenpflege ohne den Bestand allgemeiner Verwaltungseinrichtungen nicht durchführbar ist[159]. Selbstverständlich können aber die Gemeinden über diese Grenzen hinausgehen und insbesondere auch Einrichtungen der vorbeugenden Armenpflege[160] treffen. Nachbargemeinden können sich zur Herstellung der gesetzlich notwendigen wie freiwilligen Armenpflegeeinrichtungen vereinigen[161]. Durch eine solche Vereinigung kann übrigens stets nur eine Verwaltungsgemeinschaft, nicht eine Gemeinschaft der gesetzlichen Verpflichtungen zur Armenhilfe erzielt werden[162].

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger sowie die Verpflegung kranker Personen an andere Armenpflegen, Wohltätigkeitsanstalten, Vereine oder geeignete Privatpersonen zu übertragen[163]. Das öffentlichrechtlich verpflichtete Subjekt wird dadurch nicht verändert, sondern lediglich ein bürgerlichrechtliches Vertragsverhältnis[164] zwischen der Gemeinde und demjenigen begründet, der die betreffenden Leistungen ihr gegenüber übernimmt. Von einer Befugnis der Gemeinden, mittels solcher Verträge die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu bewerkstelligen, kann übrigens nur insofern gesprochen werden, als ihnen die Wahl

---

[151] „allgemeinen oder besonderen".
[152] Art. 30. V.G.H. 5 S. 118, 15 S. 118, Bl. 32 S. 314.
[153] Art. 36 Abs. 3. Vgl. P.St.G.B. Art. 81 mit 20 Abs. I.
[154] Art. 7 Abs. 3, 4. [155] Art. 44 Abs. I Ziff. 1.
[156] Art. 44 Abs. I Ziff. 1.
[157] Die Unerläßlichkeit ist gewiß eine Frage des Ermessens; aber sie ist als Voraussetzung einer rechtlichen Verpflichtung ebenso gewiß im Streitfalle eine Frage des richterlichen Ermessens.
[158] Art. 18 Abs. I. Dazu v. Riedel a. a. O. S. 179 f.
[159] Vgl. V.G.H. 1 S. 473 (Armenarzt), 2 S. 441, 26 S. 3 (Armenhäuser). S. auch ebenda 2 S. 555.
[160] Art. 1 Ziff. 2.
[161] Ges. Art. 18 Abs. 2. Vgl. dazu v. Riedel a. a. O. S. 186 ff. u. V.G.H. 3 S. 619, 15 S. 245. Der Ausdruck „benachbarte Gemeinden" wird hier nicht streng zu nehmen sein. Vgl. V.G.H. 20 S. 1.
[162] Der Fall, welcher Bl. 22 S. 113 ff. erörtert wird, geht von einem gesetzlich unzulässigen Zustande aus.
[163] Ges. Art. 18 Abs. III.
[164] Vgl. Bl. 22 S. 82 f., 24 S. 149, 28 S. 316 ff. V.G.H. 5 S. 291 f., 22 S. 180. Komp. Konst. Entsch. R.Bl. 1867 S. 426, 1869 S. 1766, 1872 S. 1451. G.V.Bl. 1903 Beil. IV S. 31.

Google

zwischen diesem Wege und der unmittelbaren Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch eigene Vorkehrungen freisteht. Wo aber im einzelnen Falle die Erfüllung einer Verpflichtung nur mittels einer Anstalt bewirkt werden kann, die der Gemeinde fehlt, da ist es Pflicht der Gemeinde, sich einer der verfügbaren anderweitigen Anstalten zu bedienen[165].

Hinsichtlich der Einrichtungen für die Armenpflege kommen neben den Ortsgemeinden auch die höheren Gemeindeverbände in betracht. Den Distriktsgemeinden obliegt als gesetzliche Last die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohltätigkeits- und Krankenanstalten. Sie können ferner Distriktsarmenhäuser, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Krankenhäuser und Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder errichten; außerdem Spar- und Vorschußkassen und ähnliche Anstalten[166]. Als Kreisanstalten können bestehen: allgemeine Gesundheitsanstalten, namentlich Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser, dann Wohltätigkeitsanstalten, namentlich Armen- und Findelhäuser, Armenkolonien und Beschäftigungsanstalten. Der Unterhalt bestehender Anstalten bildet eine gesetzliche Last der Kreisgemeinden[166].

§ 234. **Die Organe der Armenpflege und ihre Tätigkeit.** Die Behörde der örtlichen Armenverwaltung ist der Armenpflegschaftsrat[1]. Derselbe besteht[2]:

1. aus den Bürgermeistern oder dem Bürgermeister, dann in Landgemeinden dem Beigeordneten und in den pfälzischen Gemeinden dem oder den Adjunkten;
2. aus Mitgliedern der kollegialen Gemeindebehörde und in Gemeinden mit Stadtverfassung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten;
3. aus sämtlichen Pfarrvorständen[3] der Gemeinde[4] und dem Vorsteher der israelitischen Kultusverwaltung, wenn sich eine solche in[5] der Gemeinde befindet;
4. aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte;
5. aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat[6];
6. wenn der Armenpflegschaftsrat so beschließt, aus Vorstehern der Wohltätigkeitsvereine, welche in der Gemeinde vorhanden sind.

Die Zahl der unter Ziffer 2 und 4 aufgeführten Mitglieder wird von der kollegialen Gemeindebehörde, in Gemeinden mit Stadtverfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, festgesetzt[7]. Es muß jedenfalls eine Mehrzahl sein[8].

Die Bildung des Armenpflegschaftsrates hat stets nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl zu erfolgen[9]. Die Abordnung[10] der unter Ziffer 2 genannten Mitglieder geschieht durch das Kollegium selbst, dem sie entnommen sind. Die Wahl der unter Ziffer 4 genannten Armenpflegschaftsräte wird durch die kollegiale Gemeindebehörde, in Gemeinden mit Stadtverfassung durch die zu einem Wahlkörper vereinigten Gemeindekollegien, die Wahl der unter Ziffer 6 erwähnten Mitglieder durch den Armen-

---

[165] Vgl. V.G.H. 3 S. 549.

[166] Art. 38 Ziff. 2, 4, 5, Art. 39 Abs. I. Vgl. oben § 208 Anm. 6 ff. V.G.H. 15 S. 145, 21 S. 111, 23 S. 116, 24 S. 482, 26 S. 353 (Distr.-Krankenhäuser), M.A.Bl. 1911 S. 321.

[167] Art. 41 Abs. 5 u. 38 Abs. 5, Kreislastenausch. Ges. Art. I Ziff. 4, 5, 6, 8. Vgl. oben § 211 Anm. 14 ff. Über bes. Verhältnisse der Pfalz vgl. Geib-Besnard, Handb. 3. Aufl. 1 S. 466, 473, 481.

[§ 234][1] Vgl. zum folgenden v. Riedel a. a. O. S. 224 ff. Über die Gebührenfreiheit in öffentlichen Armenangelegenheiten Art. 9 Abs. I. V.G.H. 13 S. 76, 18 S. 180, 22 S. 223.

[2] Art. 22 Abs. 1, 3.

[3] Vgl. Weber 9 S. 271 (Pfarrverweser). Gemeint sind nur die Pfarrvorstände öffentlicher Glaubensgesellschaften. Vgl. auch V.G.H. 11 S. 561.

[4] Vgl. Bl. 20 S. 162 Anm.; ferner ebenda 22 S. 369 ff. Mitglied ist jeder Pfarrvorstand, dessen Pfarrverband sich in die Gemeinde erstreckt.

[5] Hier entscheidet also der Sitz der Verwaltung.

[6] Über die Verpflichtung zur unentgeltlichen Behandlung Armer vgl. V.G.H. 19 S. 84. Die M.V. v. 23. Jan. 1912 XVI kennt keine solche Verpflichtung mehr (M.A.Bl. S. 178).

[7] D. h. ein für allemal bis zur Abänderung. [8] Art. 22 Abs. 2.

[9] Art. 23 Abs. 1. Die Neubildung bezieht sich auf sämtliche Klassen von Mitgliedern mit Ausnahme jener, die durch ihr Amt berufen sind.

[10] Wie diese erfolgt, bestimmt das Kollegium selbst durch die Geschäftsordnung oder von Fall zu Fall.

Google

pflegschaftsrat vollzogen[11]. Wählbar[12] sind in beiden Fällen alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten.

Für die Wahl genügt relative Mehrheit. Gültig gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben[13].

Die Mitglieder, die kraft ihres Amtes berufen sind, können den Eintritt in den Armenpflegschaftsrat nicht ablehnen[14], die gewählten Armenpflegschaftsräte diesseits des Rheines nur aus den Gründen, welche die Gemeindeordnung als Ablehnungsgründe anerkennt, in der Pfalz unbedingt[15]. Unbedingtes Ablehnungsrecht haben auch die Vereinsvorsteher.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrates auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben[16].

Bezüglich der Übernahme und Fortführung des Amtes durch die gewählten Armenpflegschaftsräte[17], dann bezüglich der Disziplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates finden die Bestimmungen der Gemeindeordnungen entsprechende Anwendung[18].

Der Verwaltungsrechtsweg ist, was die besonders gewählten Armenpflegschaftsräte betrifft[19], hinsichtlich der wahlrechtlichen Fragen und der Übernahme und Fortführung des Amtes in derselben Weise eröffnet, wie dies bezüglich der Gemeindeämter der Fall ist[20].

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates versehen ihr Amt unentgeltlich[21].

Vorstand des Armenpflegschaftsrates ist in Gemeinden mit Stadtverfassung und in den übrigen Gemeinden der Pfalz der erste oder der einzige Bürgermeister, in den rechtsrheinischen Landgemeinden der Pfarrvorstand[22] und, wenn deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste[23] derjenigen öffentlichen Glaubensgesellschaft, welche unter den Gemeindeeinwohnern die größere Mitgliederzahl[24] hat[25]; den Stellvertreter des Vorstandes wählt der Armenpflegschaftsrat aus seiner Mitte[26]. Dem Vorstande kommt die Leitung des gesamten Geschäftsganges und der Sitzungen zu.

Der Armenpflegschaftsrat kann innerhalb der Schranken des Gesetzes seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regeln. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse

---

[11] Ges. Art. 23 Abs. II, 22 Abs. III, V.G.H. 22 S. 1.

[12] Ges. Art. 23 Abs. 3 (gesetzliche Ausschließungsgründe).

[13] Art. 23 Abs. IV.

[14] Auch die Gemeinderatsmitglieder in der Pfalz nicht, solange sie ihre Gemeinderatsstelle nicht niederlegen.

[15] Art. 25 Abs. II, III. Vgl. oben § 113.

[16] Art. 23 Abs. V. Vgl. oben §§ 130, 129.

[17] Oben Ziff. 4. Die übrigen Mitglieder scheiden aus, wenn sie aus der Stellung ausscheiden, wegen welcher sie berufen sind. Die Abg. der gemeindlichen Kollegien können von diesen ihrer Dienstleistung im Armenpflegschaftsrate enthoben werden. Zutreffend v. Riedel a. a. O. S. 229 f. Die Vereinsvorsteher haben freies Rücktrittsrecht und können vom Armenpflegschaftsrate jederzeit ausgeschlossen werden.

[18] Art. 25 Abs. III. Vgl. oben §§ 130, 141, Bl. 53 S. 125.

[19] Nicht die kraft Amtes berufenen Mitglieder. Übereinst. W. Krais, Komm. z. V.G.H.G. S 101; als zweifelhaft wird die Frage behandelt V.G.H. 9 S. 127 f. M. E. ist das Auslegungsergebnis, welches man aus dem Wortlaute des Gesetzes gewinnt, so sicher, daß die Begründung des Entw. dem gegenüber nicht in Betracht kommen kann.

[20] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 33, Art. 9 Abs. I. V.G.H. 22 S. 223.

[21] Art. 25 Abs. I.

[22] Auch der Pfarrverweser. Weber 9 S. 271.

[23] Gleichviel, ob er in der Gemeinde seinen Pfarrsitz hat oder nicht.

[24] Nach der letzten amtlichen Zählung. V.G.H. 11 S. 561.

[25] Bl. 20 S. 161 ff., 21 S. 38 ff. Ich glaube nicht, daß (Bl. 21 S. 40 Anm.) von der gesetzlichen Bestimmung abgegangen werden kann, wenn der Armenpflegschaftsrat damit einverstanden ist. Denn eine organisatorische Vorschrift des Ges. kann nie durch „Vereinbarung" abgeändert werden. — Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Übernahme der Vorstandschaft sind keine Verwaltungsrechtssachen. V.G.H. 9 S. 125.

[26] Art. 22 Abs. 4, 5.

Google

werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid[27].

Die Armenkasse wird entweder durch Mitglieder des Armenpflegschaftsrates, die dieser wählt, oder durch besondere Bedienstete verwaltet[28]. Die Verwaltung der Armenanstalten wird entweder vom Vorstande nach Maßgabe der Geschäftsordnung an Mitglieder des Armenpflegschaftsrates übertragen oder gleichfalls durch eigene Bedienstete geführt[29]. Mitgliedern des Armenpflegschaftsrates, welche mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betraut sind, kann ein entsprechender Bezug[30] aus der Armenkasse bewilligt werden. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag des Armenpflegschaftsrates durch die kollegiale Gemeindebehörde, in Gemeinden mit Stadtverfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten[31].

Der Armenpflegschaftsrat ist befugt, für bestimmte Gemeindebezirke Bezirksarmenpfleger aufzustellen, die unter seiner Leitung bei der Armenpflege mitzuwirken haben[32].

Die Bediensteten, welche für die Armenpflege oder deren Anstalten erforderlich sind, werden durch die kollegiale Gemeindebehörde auf Antrag des Armenpflegschaftsrates nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnungen aufgenommen. Sie sind aus der Armenkasse zu bezahlen[33].

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates, die Kassenverwalter und Rechner haften für dienstliches Verschulden nach den Grundsätzen, welche für den öffentlichen Dienst im allgemeinen und für den Gemeindedienst im besonderen gelten. Die Kassenverwalter haben angemessene Amtsbürgschaft zu leisten; jedoch kann ihnen der Armenpflegschaftsrat dies erlassen[34].

Der Armenpflegschaftsrat ist der ausschließliche Vertreter der Ortsgemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege, soweit nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Zuständigkeit einer anderen Behörde[35] begründet ist. Er vertritt, allerdings nur in seinem Wirkungskreise[36], die Gemeinde in demselben Umfange, wie sie sonst durch die kollegiale Gemeindebehörde vertreten wird[37].

Der Armenpflegschaftsrat ist verpflichtet, sich über den Stand und die Ursachen der Armut in der Gemeinde Kenntnis zu verschaffen[38] und in den Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln[39]. Er beschließt über Versagung oder Gewährung, Umfang, Art und Dauer der Unterstützung und regelt deren Verabreichung[40]. Der Armenpflegschaftsrat kann die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht beantragen, wenn Grund zu der Besorgnis besteht, daß der zu Entmündigende der Armenkasse zur Last fallen werde[41].

Die Armenhäuser und sonstigen Anstalten, welche unmittelbar aus der Armenkasse erhalten werden, stehen unter Aufsicht und Leitung des Armenpflegschaftsrates[42], welcher für dieselben mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde Haus- und Disziplinarordnungen

---

[27] Art. 37 Abs. 1, 4. — Art. 37 Abs. 5 (die Erstattung von Übersichtsanzeigen). S. hierüber Weber 15 S. 737. v. Riedel a. a. O. S. 200.

[28] Art. 33 Abs. I. [29] Art. 37 Abs. 3, 4.

[30] Vgl. diesf. G.O. Art. 74 Abs. 2. [31] Art. 25 Abs. 1.

[32] Näheres in Art. 24, 25 Abs. 1, 3. Über Mitwirkung von Frauen s. M.V. v. 7. Aug. 1909; V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 33, Art. 9 Abs. I.

[33] Art. 26, 32 Abs. 2. G.O. Art. 85, 132 (für die Pfalz 64).

[34] Art. 27 Abs. 2, 33 Abs. 2, 35 Abs. 3. Vgl. oben § 205 (auch § 86), Bl. 50 S. 289.

[35] Vgl. z. B. Art. 31 Abs. 1, 5. V.G.H. 3 S. 46, 49.

[36] Also z. B. nicht in Heimatsachen. V.G.H. 3 S. 197.

[37] Art. 27 Abs. I. V.G.H. 1 S. 358, 2 S. 49, 4 S. 168, 7 S. 128, 17 S. 112, 21 S. 100, 24 S. 161. S. ferner oben § 233 Anm. 91. Bl. 21 S. 177 ff., v. Riedel S. 246 f.

[38] Art. 28. Die frühere Armenbeschreibung ist nicht mehr eine gesetzlich notwendige Einrichtung. Vgl. 2. Aufl. III S. 134 Anm. 42.

[39] Art. 28 Abs. 2 sagt: „Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Ärzte und Privatwohltätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrate auf Verlangen die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen."

[40] Art. 29 Abs. 1. V.G.H. 1 S. 241.

[41] Art. 36 Abs. 4. Verh. d. K. d. Abg. 1882 St.B. III S. 372 f. Reger 3 S. 196, 431, 4 S. 355, 9 S. 373.

[42] Art. 29 Abs. 3.

Google

erlassen kann und die Disziplin über die in diesen Anstalten untergebrachten Personen handhabt[43].

Dem Armenpflegschaftsrate obliegt ferner die Sorge für Herstellung und Unterhaltung aller Anstalten und Einrichtungen, die zur Übung der Armenpflege in der Gemeinde nötig sind. Jedoch steht bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenpflege gedeckt werden können, und bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dem Armenpflegschaftsrate nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach den Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorganen zu. Der Armenpflegschaftsrat kann indessen, wenn seinen Anträgen nicht entsprochen wurde, die Staatsaufsicht anrufen[44].

Der Armenpflegschaftsrat ist befugt, von den Rechnungen der Armenfonds und Wohltätigkeitsanstalten, welche in der Verwaltung der Gemeindebehörde stehen, Einsicht zu nehmen. Er kann die Anstalten nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindebehörde durch abgeordnete Mitglieder besichtigen lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände beantragen und, wenn die Abhilfe verweigert wird, bei der Staatsaufsichtsbehörde Beschwerde führen[45].

Hinsichtlich der Führung des Haushaltes der gemeindlichen Armenpflege gelten folgende Bestimmungen.

Der Aufwand für die Armenpflege setzt sich aus dem Aufwande für persönliche Unterstützung und dem Aufwande für Armenpflegeeinrichtungen zusammen. In Landgemeinden diesseits des Rheines kann ein Teil des ersteren Aufwandes durch Naturalleistung aufgebracht und dadurch die gemeindliche Finanzwirtschaft entlastet werden. Durch übereinstimmende Beschlüsse des Gemeindeausschusses und des Armenpflegschaftsrates kann nämlich die Verköstigung der Armen an die Einwohner, welche selbständigen Haushalt führen, in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden (Umkost, Umessen). Kinder, welche noch werktagsschulpflichtig sind, dann kranke und sicherheitsgefährliche Personen dürfen nicht in solcher Weise verköstigt werden[46]. Streitigkeiten über die Umkost sind Verwaltungsrechtssachen[47].

Soferne die Gemeinden ein ausgeschiedenes Vermögen für Armenzwecke (Lokalarmenfonds) besitzen, wird dies nicht vom Armenpflegschaftsrate, sondern von der Gemeindebehörde[48] nach den Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens verwaltet. Zur Begründung oder zur Vermehrung eines solchen Armenfonds müssen alle nachhaltigen Überschüsse der Armenkasse, soweit sie nicht als Reserve dienen, ferner alle Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuflüsse verwendet werden, welche nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmt sind[49].

Die Nutzungen des Armenfonds sind dem Armenpflegschaftsrate zur Bestreitung des Bedarfes der Armenpflege zur Verfügung zu stellen[50]. Dasselbe gilt nach Maßgabe der Stiftungsbestimmungen von den Nutzungen der örtlichen Wohltätigkeitsstiftungen[51].

Außerdem gehören noch zu den Deckungsmitteln des örtlichen Armenaufwandes:

1. die Einnahmen, welche der Armenpflege durch eine Reihe besonderer gesetzlicher Bestimmungen zugewiesen sind[52];

2. die örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirtschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikaufführungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art, soweit solche Abgaben rechtmäßig

---

[43] Art. 7 Abs. 3, 4. v. Riedel a. a. O. S. 98 f.

[44] Art. 32, 42. Dazu v. Riedel a. a. O. 263 ff.

[45] Art. 33 Abs. 3, 42.

[46] Art. 19 Abs. 3.

[47] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 30, Art. 9 Abs. II. V.G.H. 3 S. 77, 9 S. 156 (wo richtig ausgeführt wird, daß auch die Frage, ob der „Maßstab" ein „billiger" ist, Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidung sein kann), 22 S. 76.

[48] Art. 33 Abs. III.

[49] Art. 20 Abs. II. Vgl. auch V.G.B. § 2072.

[50] Über die Zuweisung der Renten ortschaftlicher Armenfonds an die gemeindliche Armenpflege vgl. V.G.H. 4 S. 445.

[51] Ges. Art. 19 Abs. I Ziff. 1, 2.

[52] Krais, Handb. 3 S. 308, v. Riedel a. a. O. S. 201, hierzu Malz-A.G. Art. 65, vgl. V.G.H. 21 S. 103, 23 S. 45.

Google

insbesondere auch herkömmlich bestehen oder in gesetzlich zulässiger Weise eingeführt werden[53]. Bezüglich der Einführung, Erhöhung und Regelung solcher Abgaben kommt dem Armenpflegschaftsrate nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den zuständigen Gemeindeorganen zu[54]. Der Armenpflegschaftsrat kann jedoch gegebenen Falles die Staatsaufsicht anrufen[55].

Zu den Einnahmen der örtlichen Armenpflege zählen weiter:

3. regelmäßige oder außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse und andern öffentlichen Kassen[56], endlich

4. die ausdrücklich[57] für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen und Vermächtnisse[58], Erträgnisse von Sammlungen und Verlosungen zum Besten der Armenpflege, Ersatzleistungen[59] und sonstige außerordentliche Einnahmen[60].

Soweit all diese Einnahmen nicht ausreichen, ist der Bedarf der örtlichen Armenpflege nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken[61].

Der Haushalt der örtlichen Armenpflege ist vom allgemeinen Gemeindehaushalte gesondert. Alle vorstehend aufgeführten Einnahmen fließen in die Armenkasse, aus welcher die Ausgaben für Armenzwecke, welche der Gemeinde obliegen, zu bestreiten sind[62].

Rechnungsjahr der Armenpflege ist das Kalenderjahr. Für jedes Rechnungsjahr ist durch den Armenpflegschaftsrat ein Voranschlag herzustellen[63]. Er ist der kollegialen Gemeindebehörde, in Gemeinden mit Stadtverfassung auch den Gemeindebevollmächtigten, zur Einsicht und etwaigen Erinnerung mitzuteilen. Alsdann ist er während 14 Tagen nach vorgängiger Bekanntmachung[64] öffentlich auszulegen. Jedermann[65] kann Erinnerungen erheben. Die Würdigung der vorgebrachten Erinnerungen und die Feststellung des Budgets erfolgt noch vor Beginn des Rechnungsjahres durch den Armenpflegschaftsrat in öffentlicher Sitzung[66]. Die Bedeutung des Armenpflegevoranschlages ist dieselbe, wie die des Gemeindevoranschlages[67].

Über notwendige Ausgaben, welche im Voranschlage nicht vorgesehen sind[68], hat der Armenpflegschaftsrat, und zwar stets in öffentlicher Sitzung, Beschluß zu fassen.

Sind zur Bestreitung vorgesehener oder nachträglich beschlossener Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse[69] erforderlich, so darf die Mehrausgabe über

---

[53] Vgl. für diesf. d. Rheines M.E. v. 17. Juni 1882 (Weber 15 S. 717), für die Pfalz Instr. v. 29. Nov. 1834 (Kr.A.Bl. 1835 S. 37) Ziff. 4, a, b, d. v. Riedel a. a. O. S. 203 f. Über die gemeindlichen Lustbarkeitsabgaben s. Weber 37 S 681; V.G.H. 32 S. 40, 106,33 S. 55.

[54] Diesf. G.O. Art. 40 (vgl. dazu oben § 200 Anm. 61 ff.): für die Pfalz die zu Ziff. 4 a u. b der Instr. v. 29. Nov. 1834 angef. Bestimmungen. Über das Verhältnis zu dem erw. Art. 40 vgl. auch V.G.H. 33 S. 81.

[55] Art. 33 Abs. 2.

[56] Insbes. von den Distrikts- u. Kreisgemeinden, worüber unten Anm. 86 ff., 99 ff. Vgl. auch Verf. Beil. II § 49.

[57] Vgl. Ges. Art. 20 Abs. II, oben Anm. 49.

[58] Vgl. § 2072 B.G.B.

[59] Vgl. oben § 233 Anm. 73 ff., 122 ff. S. auch V.G.H. 7 S. 128.

[60] Art. 19 Abs. I Ziff. 3—6. Weber 31 S. 782 Anm. 1.

[61] Ges. Art. 19 Abs. 2. Besondere Armenumlagen werden nicht erhoben. Die Erwähnung der Gemeindeumlagen in Art. 32 Abs. 2 des Ges., die mit Art. 19 Abs. 2 in völligem Widerspruche steht, beruht auf Versehen. Nur soviel darf daraus abgeleitet werden, daß der Armenpflegschaftsrat die Staatsaufsicht anrufen kann, wenn die Gemeindeorgane ihm die erforderlichen Deckungsmittel nicht zur Verfügung stellen.

[62] Ges. Art. 20 Abs. 1. Über die Befreiung der Armenpflegen von Staats- u. Notariatsgebühren, dann über deren Zulassung zum Armenrechte Art. 9. Vgl. v. Riedel a. a. O. S. 99 ff. V.G.H. 1 S. 345, 3 S. 49, 13 S. 76, 18 S. 180; Reger 15 S. 91, 23 S. 124.

[63] Art. 34 Vgl. M.E. v. 14. Mai 1870 (Weber 8 S. 533): für die Pfalz R.E. v. 16. Juni 1870 (pfälz. Kr.A.Bl. S. 1085).

[64] Dies ist nicht ausdrücklich gesagt, aber selbstverständlich.

[65] Nicht bloß Umlagenpflichtige. V.G.H. 12 S. 319.

[66] Art. 34 Abs. 1—4.

[67] Vgl. oben § 204 Anm. 29.

[68] Dahin gehören auch die Ausgaben aus dem Reservefonds.

[69] Auch in Art. 34 Abs. 8 werden, wie in Art. 19 Abs. 2, „neue oder erhöhte Gemeindeumlagen" genannt.

Google

den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel erst gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nötigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist[70].

Der Vollzug des Voranschlages obliegt dem Armenpflegschaftsrate. Die Personen, welche mit der unmittelbaren Kassenverwaltung betraut sind, haften zunächst für richtige Erhebung der Einnahmen, Einhaltung der Etats und vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben[71]. Sie dürfen Zahlungen ohne ordnungsmäßige Zahlungsanweisung nicht machen. Soweit die Zahlungen nicht auf Grund ziffermäßiger Feststellung im Etat durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrates ständig eingewiesen sind, kann Zahlungsanweisung und Zahlung regelmäßig nur auf Grund eines besonderen Beschlusses des Armenpflegschaftsrates erfolgen. In dringenden Fällen ist jedoch der Vorstand des Armenpflegschaftsrates durch das Gesetz ermächtigt, die erforderliche Verfügung vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrates zu treffen. Letzterer kann die gleiche Ermächtigung auch anderen Mitgliedern, dann den Bezirkspflegern und Leitern von Armenanstalten erteilen[72].

In bezug auf Führung und Untersuchung der Kassen und Behandlung des Rechnungswesens finden die Vorschriften der Gemeindeordnungen entsprechende Anwendung[73].

Die Führung des Haushaltes der örtlichen Armenpflege unterliegt einer nachträglichen Prüfung für jedes abgelaufene Rechnungsjahr. Die Rechnungen des vergangenen Jahres müssen spätestens bis zum 1. Mai gestellt sein. Sie sind während 14 Tagen nach vorgängiger Bekanntmachung öffentlich aufzulegen[74]. Jedermann kann Erinnerungen erheben. Nach Ablauf der Frist sind die Rechnungen an die kollegiale Gemeindebehörde abzugeben. Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen[75].

Die örtliche Armenpflege steht unter Staatsaufsicht nach denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie sie für die Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten gelten[76].

Da, wie schon früher erwähnt, die Gewährung der Armenhilfe zwar eine gesetzliche Last der Gemeinde, also eine Verbindlichkeit gegenüber dem Staate ist, nicht aber eine Verbindlichkeit gegenüber dem Unterstützungsbedürftigen, so ist die Erfüllung jener Verpflichtung nötigen Falles im Wege der Handhabung der Staatsaufsicht[77] zu erzielen. Den Gemeinden steht hierbei die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen[78] offen.

Die Distriktsarmenpflege hat als solche keine eigenen Organe, sondern die Organe der Distriktsgemeinde, allerdings unter Hinzutritt einiger besonderer Mitglieder, sind zugleich Organe der Distriktsarmenpflege. Die Rechte der Staatsgewalt sind die nämlichen wie in Distriktsgemeindeangelegenheiten überhaupt. Hierüber ist das Erforderliche bei Darstellung des Distrikts gemeinderechtes gesagt worden. Auch für die Armen-Anstalten und -Einrichtungen der Distriktsgemeinden finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung[79]. Es ist lediglich noch zu bemerken, daß hinsichtlich der Hausordnung und Disziplin in jenen Anstalten das nämliche gilt, wie für die Anstalten der örtlichen Armenpflege[80]. Die Zuständigkeiten bemessen sich nach dem all-

[70] Art. 34 Abs. 5, 8, Art. 89 d. A G. z. B.G.B.
[71] Art. 33 Abs. 2.
[72] Art. 34 Abs. 6, 7.
[73] Art. 37 Abs. 4. Dazu M.E. v. 14. Mai 1870 (Weber 8 S. 533, 543; vgl. 10 S. 77), für die Pfalz R.E. v. 16. Juni 1870 (pfälz. Kr.A.Bl. S. 1085). Vgl. auch oben § 204 Anm. 39 ff.
[74] Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Strafrechts usw. 5 S. 154, 6 S. 197.
[75] Art. 35. Vgl. oben § 204 Anm. 44 ff.; v. Riedel a. a. O. S. 27 ff. Bei der gemeinsamen Beratung nach Art. 89 Abs. V der diesf. G.O. tritt an Stelle des Magistrates der Armenpflegschaftsrat.
[76] Art. 42 Abs. I. Vgl. oben § 107, v. Riedel a. a. O. S. 300 ff.
[77] Vgl. hierüber Bl. 32 S. 209 ff. V.G.H. 4 S. 129, 15 S. 93. S. auch V.G.H. 8 S. 154 u. dazu Bl. 38 S. 152 Anm.
[78] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 2. Vgl. V.G.H. 2 S. 441, 549, 3 S. 54, 470, 5 S. 118, 21 S. 115; vgl. auch Bl. 53 S. 133. Vgl. hierher auch oben § 85 Anm. 48.
[79] Art. 40, 42 Abs. 2. Vgl. hierher oben § 119.
[80] Ges. Art. 7 Abs. 3, 4. Vgl. oben Anm. 42 ff.

Google

gemeinen Rechte der Distriktsgemeinden[81]. Dieses Recht hat auch für die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens[82] und für die finanzrechtliche Behandlung der Distriktsarmenpflege Geltung[83]. Aus diesem Rechte ergibt sich die bereits erwähnte[84] Verpflichtung der Distriktsgemeinden zur Erhaltung ihrer einschlägigen Anstalten. Als besondere gesetzliche Verpflichtungen rein finanzieller Natur sind den Distriktsgemeinden außerdem noch auferlegt:

1. die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines Distriktsarmenfonds[85];
2. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes[86].

Diese letztere Verpflichtung ist in folgender Weise näher geregelt. Eine Gemeinde ist dann als mit Armenlasten überbürdet zu erachten, wenn der gemeindliche Zuschuß zur Armenkasse, welcher mittels Umlagen[87] aufzubringen ist, im Zusammenhalte mit der Umlagenbelastung der Gemeinde überhaupt so hoch ist, daß dadurch der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlagenpflichtigen gefährdet wird[88]. Gemeinden, welche einen Zuschuß aus Distriktsmitteln beanspruchen, haben diesen Anspruch jährlich vor der ordentlichen Distriktsratsversammlung beim Bezirksamte anzumelden. Dieses hat die Gesuche zu prüfen und dem Distriktsrate zur Beschlußfassung vorzulegen. Lehnt der Distriktsrat ein Gesuch ganz oder teilweise ab, so steht der Gemeinde hiergegen binnen 14 Tagen nach der Beschlußeröffnung die Beschwerde an die Regierung, Kammer des Innern, frei. Letztere entscheidet nach kollegialer Beratung darüber, ob und in welchem Umfange die Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten und ob und welche Unterstützung aus Distriktsmitteln ihr zu gewähren sei. Diese Entscheidung ist durch Verwaltungsbeschwerde zum Staatsministerium des Innern nach Maßgabe der Bestimmungen des Distriktsgemeinderechts[89] anfechtbar[90].

Als nächste Deckungsmittel für den Aufwand der Distriktsarmenpflege benennt das Gesetz[91]:

1. die Nutzungen des Distriktsarmenfonds;
2. auf Gesetz oder besonderem Rechtstitel beruhende Leistungen des Staates, der Kreisgemeinden, einzelner Ortsgemeinden, Stiftungen und Genossenschaften oder anderer Rechtssubjekte;
3. freiwillige Zuschüsse des Staates oder der Kreisgemeinden;
4. Beiträge von Gemeinden[92] oder Privaten, welchen eine Distriktseinrichtung besonderen Vorteil gewährt;
5. sonstige außerordentliche Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf von der Distriktsgemeinde nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des distriktsgemeindlichen Finanzrechtes aufzubringen[93]. Nach diesem letzteren richtet sich auch die Behandlung des Budgets und der Budgetvollzug[94].

---

[81] Vgl. oben § 119. [82] Art. 40 Abs. I.
[83] Darüber oben § 206. [84] Oben § 233 Anm. 167.
[85] Art. 38 Ziff. 3. Die Bedeutung der Bestimmung liegt darin, daß hier die Beschränkung des Art. 30 Abs. 2 des Distr.R.G. (oben § 207 Anm. 33) keine Anwendung findet. Im übrigen soll ein Zwang gegen die Distriktsgemeinden nur hinsichtlich der Zuwendung nachhaltiger Überschüsse an den Armenfonds geübt werden. Vgl. v. Riedel a. a. O. S. 286.
[86] Art. 38 Ziff. 1. Der Fall, der V.G.H. 14 S. 26 behandelt ist (Naturalverpflegstationen), gehört sicher weder hierher, noch unter eine andere Ziff. des Art. 38. A.M. auch neuerdings V.G.H. 23 S. 119. Vgl. auch Bl. 57 S. 111; Reger-Dyroff, V.G.H.G., S. 240.
[87] Die Umkost nach Art. 19 Abs. III des Ges. kommt nicht in Betracht. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1887/88 St.B. I S. 594.
[88] Vgl. hierüber Verh. d. K. d. R.R. 1887/88 Prot. Bd. I S. 397.
[89] S. oben § 120.
[90] Art. 38 Abs. 2—4 nach Art. 5 des Ges. v. 3. Febr. 1888.
[91] Art. 39 Abs. 2. Vgl. zum folgenden W. Lermann, Bayer. Distriktsgemeindeordnung, München 1895, S. 191 ff. [92] Vgl. oben § 207 Anm. 24 ff.
[93] Art. 39 Abs. 3. V.G.H. 12 S. 342, 13 S. 294.
[94] Art. 40. Sowohl das Distriktsrats- wie das Armen-G. scheinen davon auszugehen, daß der Haushalt der Distriktsarmenpflege vom übrigen Distriktsgemeindehaushalte getrennt zu behandeln sei. Vgl. Distr.R.G. Art. 31 Abs. 1 (oben § 207 Anm. 5) mit 36, Armen-G. Art. 39 Abs. 2 im Gegensatze zu Art. 41. S. jedoch M.E. v. 11. Jan. 1870 (Weber 8 S. 483).

Go gle

Die Kreisarmenpflege[95] fällt in die Zuständigkeit der kreisgemeindlichen Organe nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Kreisgemeinderechts[96]. Diese gelten auch für Anstalten und Einrichtungen, auf welche überdies hinsichtlich der Hausordnung und Disziplin die nämlichen Sätze zutreffen wie für die Distriktsgemeinden[97].

Die Aufgaben der Kreisarmenpflege sind aus den übrigen Aufgaben der Kreisgemeinden nicht ausgeschieden. Es findet das allgemeine Finanzrecht der Kreisgemeinden[98] Anwendung. Die finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich der Armenpflege-Einrichtungen und -Anstalten bemessen sich nach den Bestimmungen über die Kreislasten.

Eine besondere Last der Kreisgemeinden ist die Unterstützung der Distriktsgemeinden hinsichtlich der Armenlasten. Die Hälfte des Aufwandes, welcher den letzteren auf Unterstützung der Ortsgemeinden nach den oben[99] erörterten Vorschriften jährlich erwächst, muß ihnen von der Kreisgemeinde aus Kreismitteln ersetzt werden[100]. Neben dieser Verpflichtung besteht, allerdings in geminderter tatsächlicher Bedeutung, dasjenige fort, was das A.G.[101] über „die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden" und unmittelbaren Städte durch die Kreisgemeinde bestimmt. Hiernach hat der Landrat „bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen" „darüber zu beraten und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden oder unmittelbare Städte[102] des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen".

Dritter Abschnitt.

Die Sozialgesetzgebung.

§ 235. **Einleitende Bemerkungen.** Das bayerische Landesrecht hat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur einige geringe Ansätze zu einer öffentlichrechtlichen Arbeiterfürsorge aufzuweisen. Zunächst hat das allerdings mehr armenpflegliche Zwecken dienende Gesetz vom 25. Juli 1850[1] die Arbeitsgemeinde verpflichtet, Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit — ohne Rücksicht auf ihre Heimatzugehörigkeit — zu unterstützen, und die Gemeinde berechtigt, hierfür von den Arbeitern unter Haftung ihrer Dienstherren Beiträge zu erheben; diese Vorschriften wurden durch die obenerwähnten[2] Bestimmungen des Armen-G. v. 1868 ersetzt. Daneben hatte das Berg-G. v. 20. März 1869 die Versorgung der Bergarbeiter durch Ausbau der Knappschaftsvereine[3] zu sichern versucht.

Erst das Deutsche Reich unternahm es, nach einem großangelegten, weitumspannenden Plane durch gesetzgeberische Maßnahmen öffentlichrechtlicher Art nicht nur den wirtschaftlichen Nachteilen entgegenzuwirken, die den unselbständig arbeitenden Klassen der Bevölkerung aus Erkrankung, Betriebsunfällen, Alter und sonstigen Ursachen der Erwerbsminderung und Erwerbsunfähigkeit entstehen, sondern auch für die Hinterbliebenen der Versicherten eine gesetzliche Fürsorge zu schaffen. Aus der Erkenntnis der sittlichen Verpflichtung des Staates (die insbesondere in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 verkündet wurde), diese Schäden und ihre Ursachen durch Zwangsvorschriften zu bekämpfen, die Arbeiter wirtschaftlich möglichst zu sichern

[95] Art. 41, 42 Abs. 2. [96] Vgl. hierher oben § 123.
[97] Art. 7 Abs. 3, 4. Vgl. oben Anm. 80. [98] Vgl. oben § 200. [99] Anm. 86 ff.
[100] Art. 38 Abs. V (Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1887/88 St.B. I S. 634). Weiterhin haben die Kreisgemeinden drei Viertel des Aufwandes für Unterbringung von Geisteskranken u. Blöden in Irren- u. Blödenanstalten den Distriktsgemeinden u. überbürdeten unmittelbaren Städten zu ersetzen. K. Dekl. v. 10. Mai 1902 (G.V.Bl. S. 185. M.E. v. 8. Juni 1902 (Weber 31 S. 782). Für die pfälz. unmittelbaren Städte gilt Art. 41 Abs. 4 nicht, solange sie im Distriktsverbande sind. Städte-Verf.G. v. 15. Aug. 1908 Art. 3.
[101] Art. 41 Abs. 3, 4 (K. Dekl. v. 10. Mai 1902).
[102] Über das Beschwerderecht s. Art. 41 Abs. 5 (K. Dekl. v. 10. Mai 1902).

[§ 235] [1] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 116 u. J. Graßmann, Geschichte der Augsburger Industrie, 1894.
[2] Oben S. 297. [3] S. unten § 277.

Google

und die Unterstützungsbedürftigen nicht mehr ausschließlich der Armenpflege zu überweisen, erwuchsen die R.G. über Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter und Angestellten, denen sich die Versicherung der Hinterbliebenen anschloß (§ 15 des Zolltarif-G. v. 25. Dezember 1902).

Dieser umfassenden Arbeiterversorgung stehen weitgehende gesetzliche Anordnungen zur Seite, die vorwiegend dazu bestimmt sind, schädliche Wirkungen der vollen Gewerbefreiheit — namentlich durch mißbräuchliche Ausbeutung der Arbeitskraft des wirtschaftlich Schwächeren — einzuschränken.

Da hiernach das Landesrecht als selbständige Rechtsquelle auf diesem Gebiete nur mehr wenig in Betracht kommt, so muß sich die Darstellung, dem Plane des Werkes entsprechend, nur auf eine kurze Übersicht des Rechtsstandes, unter Hervorhebung der landesrechtlichen Vorschriften beschränken.

§ 236. **Die Arbeiterfürsorge im allgemeinen.** In erster Reihe stehen die Vorschriften über den Schutz der gewerblichen Arbeiter[1]. Auch auf diesem Gebiete ist das Reich im Anschluß an die bahnbrechende Gesetzgebung Preußens, allen Staaten vorangeschritten. Die Grundlagen dieses Rechtes schufen die R.Gew.O. und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates[2]; daneben griff die Unfallversicherung durch Schaffung von Unfallverhütungsvorschriften ein, die durch landesrechtliche Vorschriften, auch baupolizeilicher Art, ihre Ergänzung fanden[3].

Die R.Gew.O.[4] hatte vor allem in die Rechtsverhältnisse zwischen Gewerbsleuten und gewerblichen[5] Arbeitern eingegriffen und als leitenden Gedanken hierfür den Satz vorangestellt: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch R.G. begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft." Demgemäß sind alle Verbote und Strafbestimmungen gegen diese Personen wegen Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Arbeitseinstellung und Arbeiterentlassung, aufgehoben[6]. Hieraus folgt, daß das Landesrecht

[1] Vgl. hierher Landmann, Gew.O. II S. 200 ff. mit ausführl. Literaturangabe S. 208, v. Seydel-Schecher, Gewerbepolizeirecht des Deutschen Reiches, Tübingen 1910, S. 187 ff. Fleischmann im Wörterb. I S. 149 ff. Die Verhältnisse des Gesindes bestimmen sich nach Landesrecht, vgl. hierüber Art. 15 ff. d. A.G. z. B.G.B., ebenso jene der Gehilfen u. Lehrlinge in Apotheken (Gew.O. § 154).

[2] Die Gew.O. sieht in einzelnen Bestimmungen (insbes. §§ 105h, 120e, 150a) landesrechtliche Anordnungen vor. Auf Grund hiervon ergingen u. a. die oberpol. Vorschr. v. 2. Mai 1909 (G.V.Bl. S. 369) zum Schutze der Arbeiter in chemischen Wäschereien u. v. 9. März 1912 (G.V.Bl. S. 77) über Zelluloidbetrieb v. 7. April 1913, betr. den Betrieb der Schleif- und Polierwerke der Spiegelglasindustrie (G.V.Bl. S. 133). Über die zahlreichen Ausführungsbest. des Bundesrates (R.G.Bl.) vgl. u. a. die Zusammenstellung bei Glock a. a. O. Ziff. 2730, 2794 u. 1. Nachtr. S. 71—74, sowie das R.G.Bl., ferner Landmann a. a. O. II S. 873—1023.

[3] Vgl. oben Anm. 2. Über landesrechtliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vgl. unten § 239 Anm. 57.

[4] §§ 105 ff. 152, 153. Daß §§ 152, 153 für staatliche u. private Eisenbahnunternehmungen nicht gelten, ergibt sich aus § 6 R.Gew.O. — § 154a hat auch Bergwerke u. ähnliche Betriebe teilweise einbezogen.

[5] Hierunter sind nur jene Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte) zu verstehen, die für Zwecke eines unter die R.Gew.O. fallenden Betriebes dienen. Über die Frage, ob auch Arbeiter in Betrieben des Staates u. der Gemeinden unter Tit. VII fallen, besteht Streit, s. u. § 278. Sowohl Laband, R.St.R. 4. Aufl. 3 S. 219 als auch Landmann II S. 222 ff. u. Nelken, Die deutschen Arbeiterschutz-G. S. 351 lassen, wie die herrschende Meinung überhaupt, den Tit. VII auch für diese Betriebe gelten. Die abweichende Meinung v. Schecher a. a. O. S. 189, wonach diese Vorschriften nur für die gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen des Staates u. der Gemeinde unmittelbar gelten, sonst aber nur auf Grund landesrechtlicher Anordnung, verdient, wenn man nur den Wortlaut des Ges. als ausschlaggebend hält, den Vorzug. Auch von der Erwägung aus, daß der Staat nicht mit Polizei- oder Strafmitteln gegen seine Verwaltungsorgane vorgehen kann, sondern nur im Dienstwege einschreitet. — Über sonstige Ausnahmen s. Landmann a. a. O. II S. 218.

[6] Die Bestimmung des § 152 über die sog. Koalitionsfreiheit ist durch § 1 des R.Vereins-G. v. 19. April 1908 (s. o. S. 258) zum Teil überholt, die in der Gew.O. ausgesprochene Straffreiheit der bez. Verabredungen u. Vereinigungen ist aber auch jetzt noch rechtlich bedeutsam. Insoweit die Gew.O. nicht Anwendung findet, wie z. B. nach § 6 der R.Gew.O. auf Eisenbahnunternehmungen, besteht hiernach keine reichsrechtliche Schranke zur Einführung landesrechtlicher Strafen. Vgl. Landmann II S. 237 zu § 105a, auch II S. 820 ff.

Google

in die Regelung dieser Vertragsbeziehungen nicht mehr eingreifen kann[7]. Die Beschränkungen, mittels deren die R.Gew.O. in die Freiheit des gewerblichen Vertragsrechtes eingreift, gehören nur zum Teil dem Gewerbepolizeirechte an, im übrigen sind sie bürgerlichrechtlicher Natur[8].

Die allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften beziehen sich auf die Sonn- und Feiertagsarbeit[9], das Verbot des Truckes, den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, die Arbeitszeugnisse, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern; endlich sind die Verhältnisse in größeren Gewerbebetrieben, welche die Gew.O. infolge der Novelle vom 28. Dezember 1908 in solche mit mindestens 20 und in solche mit mindestens zehn Arbeitern scheidet[10], besonders geregelt.

Fast ausschließlich dem bürgerlichen Rechte gehört an, was die Gew.O. unter den Titeln: Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen, Lehrverhältnisse und Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker bestimmt; das B.G.B. ergänzt dieses Recht.

Das R.G. v. 30. Mai 1903[11] über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben hat den Arbeiterschutz auch auf Kinder ausgedehnt, die nicht als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gew.O. zu erachten sind[12]; das R.G. v. 20. Dezember 1911[13] brachte weitgehende Schutzvorschriften für die Hausarbeiter.

Zur Sicherung des richtigen Vollzugs dieser Schutzvorschriften, der in erster Linie den Polizeibehörden obliegt, hat das Reichsrecht die Aufstellung besonderer Gewerbeaufsichtsbeamten verfügt, neben denen noch die technischen Aufsichtsbeamten der Träger der Unfallversicherung im Interesse möglichster Unfallverhütung tätig sind. Die Stellung und Aufgaben der staatlichen Aufsichtsbeamten sind im Gewerberecht näher darzulegen[14].

Im Anschlusse an die gewerbepolizeilichen Vorschriften hat die Landesgesetzgebung auch die Verhältnisse der Bergwerksarbeiter, die nur zum Teil reichsrechtlich erfaßt sind[15], in den Novellen zum Berg-G. v. 20. Juli 1900 und 13. August 1910 umgestaltet[16].

Um die Organisierung des öffentlichen Arbeitsnachweises hat sich der Staat verhältnismäßig spät gekümmert; außer dem gewerbepolizeilichen Eingreifen der Reichsgesetzgebung in die Betriebe der Gesindevermieter und Stellenvermittler[17] ist zunächst nur die Landesverwaltung tätig geworden, welche die Besorgung dieser Geschäfte im wesentlichen den Gemeinden überließ und sich auf allgemeine Weisungen beschränkte[18].

Dagegen hat sich die staatliche Fürsorge in neuerer Zeit eifriger der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zugewendet, teils durch Erbauung staatlicher Wohnungen,

---

[7] Laband a. a. O. 3 S. 217; Schecher a. a. O. S. 187 ff.

[8] Vgl. auch § 823 b. B.G.B. u. Art. 32 b. E.G., hierzu Landmann II S. 206, Neukamp im Verw.Arch. V S. 209 ff., weitere Angaben der Literatur über das Verhältnis von B.G.B. zum Gew.O. bei Landmann a. a. O. II S. 207.

[9] Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen u. konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen (§ 105a–b). § 105h läßt weitere landesrechtliche Einschränkungen zu. Hiervon hat Bayern durch V.O. Gebrauch gemacht, vgl. Landmann II S. 239 u. 303, auch unten § 285 u. M.V. v. 30. April 1895, die durch die V.V. v. 21. April 1897 u. die Bek. v. 12. Mai 1912 teilweise überholt ist.

[10] Gew.O. Tit. VII Abschn. IV A u. B (§§ 133h—134h, 133aa; — 134i—139aa).

[11] Vgl. unten § 278, bayer. V.V. v. 20. Dez. 1903 (G.V.Bl. S. 687 ff.) u. 18. April 1906 (Weber 34 S. 324). Handausg. v. G. Rohmer, München 1903.

[12] Vgl. § 3 u. Schecher a. a. O. S. 192 u. 247.

[13] Vgl. unten § 278. Handausg. v. G. Rohmer 1912, bayer. V.V. v. 27. März 1912 (G.V.Bl. S. 148) u. v. 3. April 1912 (M.A.Bl. S. 464).

[14] Vgl. unten § 278.

[15] Vgl. §§ 6 mit 154a R.Gew.O. in der Fassung v. 28. Dez. 1908 u. 27. Dez. 1911.

[16] In der Fassung des G. v. 1. Sept. 1910. Art. 84—138, 253 ff. S. unten § 278.

[17] Vgl. nunmehr das Stellenvermittler-G. v. 2. Juni 1910 — s. unten § 278.

[18] M.V. v. 1. Mai 1898 (Weber 25 S. 422) u. 28. Nov. 1907 (Weber 35 S. 554, vgl. 32 S. 575). K. Hartmann, Die gemeindliche Arbeitsvermittlung 1900.

Google

teils durch Förderung von Baugenossenschaften. Die Abänderung des Art. 73 des P.Str.G.B. schuf die Grundlage für neuere Vorschriften zur Verbesserung der Wohnungspolizei [19].

§ 237. **Die Arbeiterversicherung** [1]. Die Einzeldarstellung des großen Gesetzgebungswerkes muß, wie erwähnt, den wissenschaftlichen Werken über Reichsrecht überlassen bleiben; hier ist nur eine gedrängte Übersicht unter Hervorhebung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen oder Sondereinrichtungen zu geben.

Die Reichsgesetzgebung konnte nur unter Erweiterung der in der Reichsverfassung gezogenen Zuständigkeitsgrenzen den Weg der öffentlichrechtlichen Versicherung der Arbeiter und Angestellten beschreiten; sie hat dabei auch den Grundsatz, daß der Vollzug der R.G. im wesentlichen Sache der Landesregierungen sei, in weitem Umfang aufgegeben. Doch ist es den Bundesstaaten, und zwar deren Zentralverwaltungsbehörden, überlassen für die Fälle, in denen Behörden oder Gemeindeverbände der Gattung nach bezeichnet werden, zu bestimmen, welche Behörden oder Verbände darunter zu verstehen sind [2].

Der Ausdruck „Arbeiterversicherung" oder „Reichsversicherung" umfaßt eine Reihe öffentlicher Einrichtungen, welche der staatlichen Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen ihre Entstehung verdanken. Der Ausdruck Versicherung ist im rein sprachlichen Sinne zutreffend [3]. Er bezeichnet den Zweck, aber eben deswegen allerdings nicht notwendig auch die rechtliche Natur jener Einrichtungen. Einen Versicherungsvertrag, ja überhaupt ein Vertragsverhältnis bezeichnet er nicht. Immerhin besteht kein Grund für die Wissenschaft, den vom Gesetzgeber gewählten Ausdruck zu verwerfen.

Es ist jedenfalls angängig, diejenigen Leistungen, welche durch die Versicherungseinrichtungen den Angehörigen der arbeitenden Klassen zuteil werden sollen, als Versicherung, nämlich als Sicherstellung gegen wirtschaftliche Notlagen zu bezeichnen. Diese Versicherung aber ist für diejenigen, auf welche sie sich bezieht, Gegenstand rechtlicher Ansprüche. Damit ist auch schon gesagt, daß dem berechtigten ein verpflichtetes Rechtssubjekt gegenübersteht. Die Versicherung bildet also ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Rechtssubjekten. Nur beruht dieses Rechtsverhältnis nicht auf einem Vertrage, sondern unmittelbar auf dem Gesetze. Freilich ist dieses Rechtsverhältnis nur eines von den vielen, zu welchen die Versicherungseinrichtungen Anlaß geben; aber immerhin ist dieses Rechtsverhältnis jenes, um dessen Begründung willen jene Einrichtungen und alle anderen daran anknüpfenden Rechtsverhältnisse da sind. Es ist also das kennzeichnende Rechtsverhältnis für jene Einrichtungen. Die letzteren hiernach zu nennen, ist daher richtige Ausdrucksweise.

Die Versicherungseinrichtungen, welche der Gesetzgeber geschaffen hat, sind mannigfach benannt und gestaltet: Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Darüber, daß all diese Einrichtungen und die daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse öffentlichrechtlicher Natur sind, kann ein begründeter Zweifel kaum obwalten. Denn sie tragen das Merkmal des öffentlichen Rechtes an sich, daß sie um des öffentlichen Wohles, nicht um des Interesses der Einzelnen willen bestehen. Die Staatsgewalt tritt an allen entscheidenden Punkten mit ihrem hoheitlichen Zwange auf und handhabt die Befugnisse, die sie sich hinsichtlich jener Einrichtungen beigelegt hat, mittels der Behörden ihrer Verwaltung. Daß die Beteiligten an der Ausübung dieser Befugnisse in bestimmtem Umfange Anteil haben, kann diese Beurteilung eben-

---

[19] S. u. § 239 Anm. 58. Bl. 58 S. 231 ff., 273. Denkschrift über Wohnungsfürsorge in den Verh. d. Abg.H. 1909/10 Beil. Bd. X N. 283.

[§ 237] [1] Über die Entwicklung vgl. 2. Aufl. 3 §§ 306—328, ergänzt in der 3. Aufl. des sog. kleinen Seydel'schen Staatsrechtes, herausgeg. v. J. Graßmann 1903 § 96. Über die bisherige Literatur, die durch die R.V.O. meist überholt ist, vgl. insbes. die Angabe bei Laband, D. Reichsstaatsrecht 6. Aufl. 1912 S. 300. Von systematischen Werken ist namentlich H. Rosin, Das Recht der A.V. 1893/1905 hervorzuheben. — Unter „Arbeiter" sind auch die Werkmeister, Betriebsbeamten, Angestellten usw. inbegriffen. Das A.G. z. R.V.O. v. 2. Nov. 1912 hat in Art. 49—53 Vorkehrungen getroffen, um öffentlich Angestellten, die nach neuerem Recht von der Versicherungspflicht erfaßt würden, hiervon auszunehmen. Dies gilt namentlich für Personen, die in Betrieben oder im Dienste des Staates oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, oder an öffentlichen Volksschulen als Lehrer tätig sind. Zu erwähnen ist J. Soergel, Jahrb. d. R.V.R., Stuttgart.

[2] R.V.O. §§ 110—114, 526.

[3] Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 3 S. 266 ff. u. R.St.R. 6. Aufl. S. 301 ff. Weitere Literaturangabe s. v. Seydel 2. Aufl. III S. 143 und Laband, R.St.R. S. 302, Piloty, Unf.Vers., I S. 163 ff., II S. 490 ff.

Go gle

sowenig beeinflussen, als der Umstand, daß es sich bei der Gesamtheit der Einrichtungen der Versicherung um die Verwirklichung von Ansprüchen Einzelner handelt.

Will man nun aber die Versicherungseinrichtungen, von jenen allgemeinen Merkmalen abgesehen, nach ihrem rechtlichen Wesen näher bezeichnen, so wird man meines Erachtens darauf verzichten müssen, wissenschaftlich mehr leisten zu wollen, als der Gesetzgeber ermöglicht hat. Es verdient sicher höchste Beachtung, wenn ein scharfsinniger Schriftsteller es unternimmt, die neuen Erscheinungen zusammen mit einigen älteren unter einen einheitlichen Rechtsbegriff, wie den der öffentlichen Genossenschaft zu stellen[4]. Aber die Gefahr liegt nahe, daß hierbei verschieden geartete Rechtsgestaltungen auf ein begriffliches Prokrustesbett gespannt werden. Denn wenn man die einzelnen Gattungen von Versicherungseinrichtungen unter sich und dann mit anderen Dingen, wie etwa Wasser- oder Wiesengenossenschaften vergleicht, wird man neben einigem Ähnlichen auch genug des Unähnlichen entdecken und schließlich die Frage verneinen müssen, ob es vorteilhaft oder auch nur möglich ist, aus wenigen Zügen der Ähnlichkeit oder Verwandtschaft einen Begriff zusammenzufügen. Es erscheint zweckmäßiger, jede Einrichtung, so wie der Gesetzgeber sie geschaffen hat, als ein Ding für sich zu behandeln. Das schließt nicht aus, der Betrachtung der verschiedenen Versicherungseinrichtungen allgemeine Erörterungen voranzuschicken, zu welchen sie in der Tat auch Anlaß bieten.

In ihrer überwiegenden Mehrzahl stellen sich die Versicherungseinrichtungen als öffentlichrechtliche Personenvereinigungen dar. Man mag bezüglich derselben hervorheben, daß sie nicht, wie die Gemeindeverbände, auf ein Gebiet gegründet sind; allein da sie sich von den letzteren auch sonst in den meisten Punkten unterscheiden, hat diese Hervorhebung wenig Bezeichnendes.

Auch über Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zu den einzelnen Versicherungseinrichtungen läßt sich wenig Allgemeines aussagen. Jedoch bieten die Begriffe der Versicherungsangehörigkeit, der Beitragspflicht und der Versicherungsberechtigung Stoff zu allgemeinen Bemerkungen.

Die Versicherungsangehörigkeit bezeichnet einen Rechtszustand, einen status, nämlich den, daß eine Person einer Versicherungseinrichtung zur Fürsorge gehört. Dieser Zustand beruht regelmäßig auf gesetzlicher Notwendigkeit, ausnahmsweise auf dem freien Willen des Versicherten, niemals auf Vertrag[5]. Man mag da noch von Vertrag reden, wo der andere Teil nach dem Gesetze wollen muß, immerhin aber beiderseitige übereinstimmende Willenserklärung nötig ist. Coactus attamen voluit. Dagegen kann man nicht von einem Vertrage sprechen, wo, wie hier, der Wille des einen Teils allein die Rechtswirkung erzeugt.

Jener Rechtszustand hat rechtliche Folgen an Ansprüchen und Verbindlichkeiten. Der eine Teil, welcher hierbei in Frage kommt, ist regelmäßig das Rechtssubjekt der Versicherungseinrichtung, der andere nicht notwendig der Versicherte.

Des näheren ist hierüber folgendes zu bemerken. Wirtschaftlich steht, wie einleuchtend ist, das, was die Versicherungseinrichtungen zu fordern, und das, was sie zu leisten haben, im Wechselverhältnisse. Denn sie haben zu fordern, damit sie leisten können. Ja, dieses Wechselverhältnis ist sogar nicht nur ein allgemeines, sondern es bezieht sich ganz im einzelnen auf dieselbe Person. Ein solches wirtschaftliches Wechselverhältnis ist nichts Auffallendes; es besteht ein allgemeines auch für Staat und Gemeinden. Aber so wenig wie bei diesen ist es hier ein rechtliches Wechselverhältnis; es handelt sich nicht um Leistung und Gegenleistung im Rechtssinne.

Die Beiträge, welche vom Versicherten oder für den Versicherten von Dritten zur Versicherungseinrichtung zu zahlen sind, bilden rechtlich kein Entgelt. Sie haben vielmehr die Natur von öffentlichen Abgaben. Hiermit steht es im Einklange, wenn die Versicherungsgesetze bestimmen, daß rückständige Beiträge usw. wie Gemeindeabgaben beizutreiben sind, und daß ihnen das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung zukommt[6]. Allerdings tritt eine rechtliche Beschränkung der Versicherer hinzu. Sie dürfen nämlich jene Abgaben nur für die Zwecke der Versicherung und nur in dem Umfange erheben, wie er für die Deckung der Versicherungslast erforderlich ist[7].

Die Leistungen, welche der Versicherte empfängt, sind öffentlichrechtliche Leistungen, deren Rechtsgrund das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Gewährung, nicht die Beitragszahlung ist[8]. Sie gehören derselben Gattung an wie die Armenunterstützungen, von denen sie sich allerdings im übrigen wesentlich unterscheiden. Vor allem dadurch, daß sie Gegenstand eines Rechtsanspruches für denjenigen sind, dem sie zukommen, keine freigebigen Zuwendungen. Sie haben

---

[4] H. Rosin, Das Recht der öff. Genossenschaft. Vgl. darüber Ernst Mayer in der Krit. Vierteljahresschr. f. Gesetzg. u. Rechtswiss., N. F. IX S. 455 ff.

[5] Vgl. V.G.H. 9 S. 355.

[6] R.V.O. § 28. Vgl. auch M.A.Bl. 1886 S. 34. Über Beitreibung der Gemeindeabgaben oben § 203.

[7] Kr.V.G. § 29 Abs. II, Gew.U.V.G. § 31, L.U.V.G. § 34 5, R.V.O. §§ 25, 363, 392, 736.

[8] Vgl. V.G.H. 9 S. 355, 11 S. 152, bzw. 156, 29 S. 23 (gleichzeitiger Bezug von Krankengeld u. Invalidenrente).

Google

daher auch für den Empfänger nicht die Rechtswirkungen der Armenunterstützung[9]. Es ist in ihnen das, was die Armenunterstützung bezweckt, in einer anderen, man kann sagen edleren Rechtsform zur Verwirklichung gebracht.

Die öffentlichrechtliche Natur der Leistungen, welche der Versicherte empfängt, macht sich in mehrfachen Bestimmungen der Versicherungsgesetze geltend, welche bezielen, zu verhüten, daß nicht der privatrechtliche Verkehr die Kreise des öffentlichen Rechtes störe. Jene Forderungen des Versicherten können mit rechtlicher Wirkung nur in beschränktem Umfang verpfändet oder übertragen oder gepfändet werden[10]. Den Arbeitgebern und den Versicherungsträgern ist es untersagt, die Anwendung der Bestimmungen der Versicherungsgesetze zum Nachteile der Versicherten durch Vertrag auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne Rechtswirkung[11].

Die Gesamtheit der öffentlichen Verpflichtungen, welche zur Durchführung der Arbeiterversicherung gesetzlich auferlegt sind, läßt sich als Versicherungszwang bezeichnen[12].

Daß das Arbeiterversicherungswesen ein Gebiet der staatlichen Verwaltung ist, für welches Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses maßgebend sind, kommt auch darin zum Ausdrucke, daß für die Verhandlungen und Urkunden, zu welchen diese Versicherung Anlaß gibt, in ausgedehntem Maße Gebührenfreiheit bewilligt ist[13]; ferner darin, daß allen öffentlichen Behörden im Reiche die Verpflichtung zur Rechtshilfe, zur Aufschlußgewährung und zu Mitteilungen von Amts wegen gegenüber den Behörden der Arbeiterversicherung und den Organen der Versicherungseinrichtungen obliegt[14].

Für das ganze Arbeiterversicherungsrecht bestehen gemeinsame Begriffe hinsichtlich des Personenkreises, auf welchen dieses Recht sich erstreckt. Vorweg ist zu bemerken, daß auf Staatsangehörigkeit und Geschlecht im allgemeinen nichts ankommt, sondern lediglich die Beschäftigung innerhalb des Bundesgebietes entscheidend ist. Für die Zugehörigkeit zur Kranken- und Unfallversicherung ist auch keine Altersgrenze gesetzt, während der Invaliden- und Altersversicherung nur Personen angehören, die das 16. Lebensjahr vollendet haben[15].

Die Erörterung der für die Reichsversicherung wichtigen allgemeinen Begriffe, wie Betriebsunternehmer, Arbeiter, Betriebsbeamte, Betrieb muß hier ebenso unterbleiben wie das Eingehen auf die von der Versicherung umfaßten Personenkreise, die Leistungen der Versicherungsträger, die Pflichten der Versicherten und das Verfahren beim Vollzug des R.G. Alle Vorschriften des Reichsrechtes sind nunmehr, von den R.G. v. 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 536), betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene[16], und v. 20. Dezember 1911 (R.G.Bl. 989), betreffend die Versicherung für Angestellte[17], abgesehen, in der R.V.O.[18] v. 19. Juli 1911 (R.G.Bl. Nr. 42), einheitlich, unter Aufhebung der sonstigen Einzelgesetze zusammengefaßt worden[19]. Das R.G. v. 20. Dezember 1911, betreffend die Aufhebung des Hilfskassen-G. v. 7. April 1876 und 1. Juni 1884, ist am 1. Juni 1912 in Kraft getreten[20].

Hiernach sind Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, die jetzt namentlich auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Dienstboten und Hausgewerbe-

---

[9] Vgl. R.V.O. § 118. [10] R.V.O. § 119. [11] R.V.O. §§ 139, 140.
[12] Vgl. P. Laband a. a. O. 3 S. 270, H. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung 1 S. 432.
[13] R.V.O. §§ 137, 138. [14] R.V.O. §§ 115—117.
[15] R.V.O. § 1226.
[16] Durch die V.O. v. 31. Jan. 1902 (G.V.Bl. S. 59) wurde zum Vollz. d. R.G. eine besondere Ausführungsbehörde bei der Staatsanwaltschaft des O.L.G. München errichtet u. die Entscheidung über Beschwerden einer im Justiz.Min gebildeten „Beschwerdestelle für Gefangenenfürsorge" übertragen. Letztere Stelle wird voraussichtlich durch das Landesversicherungsamt ersetzt werden, vgl. Verh. d. Abg.K. 1912 Beil. 251 S. 56. [17] S. unten § 238.
[18] Eine gute Übersicht der Änderungen geben H. Rosin im Jahrb. d. öff. R. VI S. 1 ff., R. Piloty, Bl. f. R.A. 77 S. 1 ff., Komm., herausgeg. von Düttmann, Berlin 1912. Die Entsch. u. Anordnungen des Reichsversicherungsamtes sind in dessen „Amtlichen Nachrichten", jene des bayer. L.V.A. in dessen „Mitteilungen" enthalten. Über die reichsrechtlichen V.V. vgl. insbes. die Sonder-Nr. 2 a/1912 der A.N. Über frühere Entsch. d. L.V.A., auf die die §§ 1695, 1799 d. R.V.O. anzuwenden sind, vgl. G.V.Bl. 1912 S. 1276 ff. Jos. Kohler, Die R.V.O., Ansbach 1911.
[19] Die einzelnen Teile der R.V.O. treten zu verschiedenen Zeiten, zuletzt die Vorschriften über die Krankenversicherung, in Kraft. Hierüber bestimmt die Kais. V.O. v. 5. Juli 1912 (R.G.Bl. S. 439), neben der das E.G. z. R.V.O. u. die vom Bundesrat auf Grund des Art. 100 des E.G. erlassenen Anordnungen als Übergangsbestimmungen in Betracht kommen. Diese letzteren scheiden hier ganz aus. Vgl. auch M.A.Bl. 1911 S. 918 u. V.G.H. 34 S. 1.
[20] Kais. V.O. v. 13. Mai 1912 (R.G.Bl. S. 309).

Google

treibende ausgedehnt worden ist, die Orts- (allgemeine und besondere O.K.K.), Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Die in Bayern bisher in weitem Umfang als Anstalt der Ortsgemeinden bestehende Gemeindekrankenversicherung wird mit dem Inkrafttreten der neuen reichsrechtlichen Bestimmungen beseitigt. Eingeschriebene Hilfskassen, denen schon vor dem 1. April 1909 eine Bescheinigung nach § 75a des bisherigen Kr.V.G. erteilt worden war, können unter gewissen Voraussetzungen als Krankenkassen zugelassen werden. Die Mitglieder der nach landesgesetzlichen Vorschriften errichteten knappschaftlichen Krankenkassen können den nach Reichsrecht bestehenden Krankenkassen nicht angehören[21].

Hinsichtlich der Krankenversicherung ist der Landesgesetzgebung nur mehr die Möglichkeit gegeben, für das Gebiet oder einzelne Gebietsteile des Bundesstaates zu bestimmen, daß keine Landkrankenkassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen errichtet werden[22]. Das bayerische Gesetz hat davon abgesehen, diesen Ausschluß der Landkrankenkassen allgemein anzuordnen; es hat nur verfügt, daß in kreisunmittelbaren Städten mit mehr als 15000 Einwohnern solche Kassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen nicht errichtet werden dürfen[23]. Über die Personenkreise, die den einzelnen Kassenarten angehören, und über deren örtliche Umgrenzung bestimmt teils die R.V.O., teils der Bundesrat, teils die oberste Verwaltungsbehörde des Bundesstaates[24].

Allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen werden durch Beschluß des Gemeindeverbandes errichtet. Ist es gemäß § 231 der R.V.O. für den Bezirk eines Versicherungsamtes (siehe unten) zulässig, sowohl eine wie mehrere allgemeine Orts- oder mehrere Landkrankenkassen zu errichten, so haben sich die beteiligten Gemeindeverbände darüber zu einigen. Einigen sie sich nicht, so entscheidet das Oberversicherungsamt und ordnet die Errichtung an[25].

Wird eine allgemeine Orts- oder Landkrankenkasse nicht rechtzeitig errichtet, so ordnet das Oberversicherungsamt die Errichtung an. Hiergegen steht den beteiligten Gemeinden und Verbänden die Beschwerde an die oberste Verwaltungsstelle (Landesversicherungsamt) zu[26].

Umfangreicher ist die Zuständigkeit des Landesrechtes auf dem Gebiete der Unfallversicherung, deren Träger die Berufsgenossenschaften, bzw. das Reich und die einzelnen Bundesstaaten für staatliche Betriebe sind, Gemeinden oder Gemeindeverbände für gewisse Betriebsarten sein können[27]. Während von der Befugnis des § 834 der R.V.O., durch Landesgesetz für die Deckung der durch die Unfallversicherung bei kurzen Bauarbeiten entstehenden Lasten (die in Bayern von den Kreisgemeinden getragen und durch Kreisumlagen gedeckt werden) einen anderen Verteilungsmaßstab festzustellen, in Bayern kein Gebrauch gemacht worden ist[28], hat das A.G. vom 2. November 1912 im Anschlusse an die bisherige besondere Gestaltung der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung[29] auch jetzt eine vom Reichsrechte abweichende Regelung getroffen, wofür die R.V.O. in §§ 1034—1046 die Ermächtigung gegeben hatte[30]. Diese ist im wesentlichen folgende:

---

[21] R.V.O. §§ 225, 239 ff., 503, über die Knappschaftsvereine s. u. § 277. Art. 49—53 der A.G. z. R.V.O. bringen für eine Reihe öffentlich Angestellter, namentlich für Volksschullehrer u. weibliche Beamte, die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

[22] R.V.O § 227. Daneben bestehen Ermächtigungen für die Landeszentralbehörden zur Festsetzung von Zuständigkeiten im Vollz. der R.V.O., die im wesentlichen bei der Behördenorganisation zu erwähnen sind. (S. u. S. 321.)

[23] A.G. z. R.V.O. v. 2. Nov. 1912 (G.V.Bl. S. 1135 ff.) Art. 62. Über die Gründe dieser Maßnahmen vgl. insbes. Entw. d. A.G. d. Beil. 266 d. Verh. d. Abg.K. 1912 S. 18 ff., Komm. B. Beil. 385 S. 2, 13 ff. Die V.V. z. Kr.V.G. sind zurzeit noch nicht erschienen. Über die Stellungnahme des Ministeriums zu einzelnen Fragen landesrechtlicher Regelung vgl. Komm. B. S. 15—19.

[24] R.V.O. §§ 228—238.

[25] R.V.O. §§ 231.

[26] R.V.O. §§ 232, 233.

[27] R.V.O. §§ 3, 623—629.

[28] Begr. d. Entw. d. A.G. (s. Anm. 23 oben) S. 17. Die R.V.O. hat auf dem Gebiete der gewerblichen U.V. sonst keine landesgesetzlichen Besonderheiten zugelassen.

[29] Vgl. hierüber v. Seydel-Graßmann, Staatsrecht d. K. Bayern 3. Aufl. S. 285 ff.

[30] Von den Befugnissen in § 1036 u. von der Übertragung der Unfallerhebungen an das Vers.Amt (§§ 1037, 1189 ff. R.V.O.) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Google

Zunächst hat das A.G. die landwirtschaftliche Unfallversicherung, wie bisher, auf die Betriebsunternehmer und deren Ehegatten ausgedehnt.

Die nach Art. 2 des früheren A.G. v. 5. April 1888 errichteten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die für jeden Regierungsbezirk von den Unternehmern der unter die §§ 915—922 der R.V.O. fallenden Betriebe gebildet werden, sind beibehalten; sie regeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ihre innere Verwaltung und Geschäftsordnung durch eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung des bayerischen Landesversicherungsamtes, gegen dessen Bescheid Beschwerde an das Staatsministerium des Innern zulässig ist[31]. Die Errichtung von Sektionen ist unzulässig.

Die Genossenschaftsversammlung besteht[32] aus jenen Mitgliedern des Landrates, die Mitglieder der Berufsgenossenschaft des Regierungsbezirkes sind, ferner aus Landratsmitgliedern, die von kreisunmittelbaren Städten auf Grund ihrer Eigenschaft als landwirtschaftliche Betriebsunternehmer im Regierungsbezirke besonders benannt werden, endlich aus zwölf weiteren Mitgliedern, die vom ständigen Landratsausschuß für die Wahlzeit des Landrates aus Unternehmern von mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gewählt werden; die Auswahl der letzteren erfolgt aus dem Kreise jener Unternehmer, die jeder Distriktsrat gelegentlich der Landratswahl als Vertreter — je ein mittlerer und kleiner Unternehmer für jede Distriktsgemeinde — bezeichnet hat.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern; letztere werden von der Genossenschaftsversammlung für die Zeit ihrer eigenen Amtsdauer aus den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft gewählt. Das A.G. hat unter Durchbrechung des nach Reichsrecht für die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geltenden Prinzips — Ausschluß der versicherten Arbeiter und Angestellten — angeordnet, daß zur Feststellung der Leistungen für Versicherte, die als Arbeiter oder Dienstboten in fremden Betrieben beschäftigt und nicht Genossenschaftsmitglieder sind, der Vorstand einen Vertreter aus den Kreisen dieser Versicherten mit vollem Stimmrechte zuzuziehen hat[33]. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern den höheren Beamten der inneren Verwaltung entnommen[34]; auch die sonstigen Beamten werden vom Staate aufgestellt und sind Staatsbeamte im Sinne des Beamten-G. Die Bezüge des Vorsitzenden trägt der Staat, ebenso den Aufwand für die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten, soweit hierfür nicht mehr aufzuwenden ist als nach dem Stande vom 31. Dezember 1912; den übersteigenden Betrag hat nunmehr jede Berufsgenossenschaft dem Staate zu vergüten, der die sämtlichen Gehälter auslegt[35]. Der Staat übernimmt in weitem Umfang auch den sächlichen Aufwand (Geschäftsräume usw.) und besorgt unter Kontrolle des Landesversicherungsamtes die Kassen- und Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften durch die staatliche Finanzverwaltung (Kreiskasse) gegen Vergütung; für die Vermögensverwaltung gelten die Bestimmungen der R.V.O.[36].

Die Beiträge werden nach dem Maßstabe der Grundsteuer umgelegt, ohne Unterschied, ob diese erhoben wird oder nicht[37]. Die Genossenschaftsversammlung beschließt, wieviel Hundertteile der Grundsteuer jährlich als Beitrag zu erheben sind. Über die zulässigen Zuschläge (für Betriebsbeamte, Facharbeiter und Unternehmer) und die besonderen Beiträge bestimmt die Satzung[38], die auch den Gefahrentarif aufstellt.

Die Beiträge nach Art. 23 und 25 Abs. I hat zu zahlen, wer gesetzlich zur Grundsteuer für die Grundstücke veranlagt ist oder veranlagt wäre, wenn diese nicht grundsteuerfrei wären. Zahlt ein anderer (Pächter) als der Unternehmer den Beitrag,

[31] Vgl. A.G. Art. 6, woselbst § 973 statt § 673 der R.V.O. zitiert ist.
[32] A.G. Art. 7—11. M.V. v. 30. Nov. 1912 (G.V.Bl. S. 1235).
[33] Über die Wahl vgl. Art. 14 Abs. 2 u. 3. Über die Gründe dieser Vorschrift vgl. Komm. V. S. 29—32.
[34] Art. 17, M.V. v. 30. Nov. 1912 §§ 2, 3.
[35] Art. 18—19; hinsichtlich der Angestellten vgl. Art. 20 u. 15 Nr. 2.
[36] Art. 21—22, 44.
[37] Art. 23. Über Ausnahmen vgl. Art. 23 Abs. 2, 24—25. Über Grundsteuer vgl. oben §§ 166, 167.
[38] Vgl. Art. 27—29, 31, 32, 34—37.

Google

so hat ihn der Unternehmer zu erstatten[39]. Sonstige Beiträge und Zuschläge hat der Unternehmer zu zahlen. Für Einhebung und Beitreibung gelten die Vorschriften wie für Staatssteuern, für die Verjährung die Art. 124, 125 des A.G. zum B.G.B.[40]. Streitigkeiten über die Pflicht zur Zahlung oder zum Rückersatze von Beiträgen entscheidet der Genossenschaftsausschuß, auf Beschwerde das Oberversicherungsamt[41].

Die Satzung kann statt der Grundsteuer einen anderen Maßstab für die Umlegung der Beiträge bestimmen; in diesem Falle treten die Vorschriften der R.V.O. für die Beitragsleistungen und für Streitigkeiten an Stelle der erwähnten landesgesetzlichen Vorschriften[42].

Auf dem Gebiete der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung[43], deren Träger die Versicherungsanstalten — in Bayern wie bisher für jeden Regierungsbezirk eine Anstalt — und die vom Bundesrat nach § 1360 der R.V.O. zugelassenen Sonderanstalten[44] sind, ist für landesgesetzliche allgemeine Maßnahmen kein Raum[45].

Das neue Reichsrecht hat einschneidende Änderungen für den Vollzug gebracht, indem es hierfür einen einheitlichen Behördenaufbau schuf und die Mitwirkung anderer Behörden am unmittelbaren Gesetzesvollzug ausschloß[46]. Damit scheiden in Bayern in weitem Umfang die Distriktsverwaltungsbehörden als solche, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ferner der Verwaltungsgerichtshof aus dieser Tätigkeit aus.

Für alle Arten der Versicherung im Sinne der R.V.O. sind nur mehr die Versicherungsbehörden vollziehende und rechtsprechende Behörden; nur dem Ministerium des Innern und dem Bundesrat sind einige Aufgaben bei der Durchführung des R.G. vorbehalten. Die Versicherungsbehörden sind[47]: das Versicherungsamt, errichtet als besondere Abteilung der Distriktsverwaltungsbehörden[48], das Oberversicherungsamt[49], wodurch das bisherige Schiedsgericht für Arbeiterversicherung ersetzt wird, und das Reichs- oder Landesversicherungsamt. Diese Behörden, natürlich mit Ausnahme des Reichsversicherungsamtes, sind Landesbehörden; die Kosten derselben trägt der Bundesstaat bzw. der Gemeindeverband, der sie errichtet. Die Versicherungsträger haben aber

---

[39] Über Streitigkeiten wird vom Versicherungsamt u. O.V.A. entschieden. Art. 40 Abs. III.

[40] Art. 42, 43. Vgl. oben S. 3. Über uneinziehbare Beiträge bestimmt § 763 R.V.O.

[41] Art. 45. [42] Art. 46, hierzu Komm. B. S. 37 ff.

[43] 4. Buch d. R.V.O.

[44] V.O. v. 29. Dez. 1911 (G.V.Bl. S. 135) § 4. In Bayern ist nur die Arbeiterpensionskasse der K. Verkehrsanstalten, vertreten durch das Wohlfahrtsamt in Rosenheim, als Sonderanstalt bestellt. Vgl. auch M.V. v. 24. Dez. 1911 Ziff. III. Über das Wohlfahrtsamt vgl. V.O. v. 31. Dez. 1912 (G.V.Bl. S. 435, 1278).

[45] Vgl. M.V. v. 29. Dez. 1911 (G.V.Bl. S. 1368) Ziff. III. Gemeindeverbände im Sinne des § 1326, der sich anschließenden Vorschriften über V.A. u. der §§ 1402 u. 1408 sind die Kreisgemeinden.

[46] Allg. V.V. hinsichtlich der Zuständigkeiten enthält die in Anm. 45 bez. M.V. Hiernach sind untere Verw.B. die Distr.V.V., höhere Verw.B. die Reg., K. d. Innern. Gemeindeverband im Sinne des 2. Buches d. R.V.O. mit Ausnahme der §§ 169, 172 sowie im Sinne der §§ 953 u. 1275, ferner der Art. 9 u. 16 d. E.G. sind, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, die kreisunmittelbaren Städte u. Distriktsgemeinden. Jene sind es auch im Sinne der §§ 39 u. 59 d. R.V.O. Im übrigen sind Gemeindeverbände im Sinne der R.V.O. u. d. E.G. sowohl diese Städte als auch die Distrikts- u. Kreisgemeinden. Für die Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten u. den Versicherungsbehörden ist das Ges. über Kompetenzkonflikte (I § 102) durch Art. 58—61 d. A.G. z. R.V.O. entsprechend ergänzt worden.

[47] Über die Organisation vgl. im einzelnen Verh. d. Abg.K. 1912 Beil. 251 u. die M.V. v. 30. Nov. 1912 (G.V.Bl. Nr. 77).

[48] Ausnahmsweise wurden für einige Bezirke ein gemeinsames V.A. nach § 36 d. R.V.O. errichtet; vgl. die Anm. 47 erwähnte Beil. 251 S. 25 und die M.V. v. 30. Nov. 1912 (G.V.Bl. S. 1232 ff.).

[49] Die Bezirke der O.V.A. sind teilweise abweichend von den Regierungsbezirken festgesetzt, vgl. die erwähnte Beil. 251 S. 42 ff. Für die Betriebe der Verkehrsverwaltung ist auf Grund des § 63 d. R.V.O. ein bes. O.V.A. in München (M.V. v. 16. Dez. 1912, G.V.Bl. S. 1273), ein solches ist auch für jene Bergbaubetriebe errichtet, die infolge gesetzlichen Zwanges Knappschaftsvereinen angehören (M.V. v. 17. Dez. 1912, G.V.Bl. S. 1279). Ersteres umfaßt die gesamte Versicherung, letzteres (Knappschafts-O.V.A.) nur die Kranken- u. Unfallversicherung der ihm unterstellten Betriebe.

Google

nach Maßgabe der R.V.O. und der hierzu ergangenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. März 1912 für die Spruchtätigkeit der Versicherungsämter und der Oberversicherungsämter Vergütungen an die Staatskasse bzw. an den Gemeindeverband zu leisten[50]. Für Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamtes, der Oberversicherungsämter und der Versicherungsämter sind die R.V.O. und die kaiserlichen V.O. vom 24. Dezember 1911[51] maßgebend, während das Verfahren vor dem Landesversicherungsamte sich nach der R.V.O. und der auf Grund des § 109 der R.V.O. „mit Allerhöchster Ermächtigung" ergangenen M.V. v. 2. März 1912[52] regelt. Anweisungen der vorgesetzten Aufsichtsbehörden an die Versicherungsbehörden sind nur hinsichtlich ihrer verwaltenden Tätigkeit möglich; in bezug auf ihre Rechtsprechung ist eine materielle Einwirkung der vorgesetzten Dienststelle unzulässig.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Versicherungsbehörden können hier nicht im einzelnen aufgezählt werden[53]. Das Versicherungsamt, als Abteilung der Distriktsverwaltungsbehörden organisiert, ist als unterste Verwaltungs- und Spruchinstanz in der Hauptsache mit dem gesamten Vollzug der R.V.O. befaßt, wobei in gewissem Umfange nach Reichsnormen gewählte Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, als Versicherungsvertreter, beratend oder beschließend gemäß den reichsrechtlichen Vorschriften mitzuwirken haben. Diese Behörden sind in ihrem Wirkungskreise auch für jene Betriebe zuständig, für welche besondere Oberversicherungsämter errichtet sind.

Die den Kreisregierungen angegliederten Oberversicherungsämter[54], deren Bezirke sich in der Regel mit den Gebieten der Regierungsbezirke decken, sind in allen Zweigen der Versicherung die Mittelinstanz, in einzelnen Fällen letzte Instanz; auch ihre Tätigkeit ist teils verwaltend, teils rechtsprechend; nach manchen Richtungen sind ihnen Zuständigkeiten übertragen worden, die bisher einerseits das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter, andrerseits die Regierungen, Kammern des Innern, hatten. Sie bestehen aus Mitgliedern (darunter der Direktor des Oberversicherungsamtes), die von dem Ministerium des Innern ernannt werden, und Beisitzern, die je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten nach den Bestimmungen der R.V.O. gewählt werden.

Bayern hat das durch V.O. v. 29. Mai 1886 errichtete Landesversicherungsamt auf Grund des § 105 der R.V.O. beibehalten[55]. Dasselbe besteht aus ständigen, vom König ernannten Mitgliedern — teils im Haupt-, teils im Nebenamte — und aus nicht ständigen, unter Leitung des Landesversicherungsamtes gewählten Mitgliedern, die je zur Hälfte den Arbeitgebern und den Versicherten angehören[56].

Das Landesversicherungsamt, über welches das Staatsministerium des Innern die dienstliche Aufsicht führt, ist nach dem vollen Inkrafttreten der R.V.O. oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde auf dem Gebiete sämtlicher Versicherungszweige, aber beschränkt auf die Träger der Versicherung, deren Bezirke sich nur auf Bayern erstrecken. Soweit jedoch ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt[57]. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Landesversicherungsamtes mit dem Reichsversicherungsamte ist hinsichtlich der grundsätzlichen Rechtsfragen

[50] R.V.O. §§ 59, 80, 104, 105. Auch Geldstrafen u. Gebühren fallen in diese Kasse. Hinsichtlich Vorschußleistungen der Vers.-Träger vgl. die kais. V.O. v. 24. Dez. 1911 über die Vers.-Ämter §§ 96, 97 (R.G.Bl. S. 1107 ff.).

[51] R.G.Bl. Nr. 70 S. 1083 ff., 1095 ff., 1107 ff. Auch die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Vers.-Behörden sind durch kais. V.O. v. 24. Dez. 1911 (R.G.Bl. S. 1090 ff.) geregelt.

[52] G.V.Bl. S. 65 ff.

[53] Eine ziemlich erschöpfende Zusammenstellung enthält u. a. die in Anm. 47 oben erwähnte Reg.-Vorlage Beil. 251 Anlagen 1, 6, 9.

[54] R.V.O. §§ 61—82. M.V. v. 30. Nov. 1912 (G.V.Bl. S. 1229). Der Regierungspräsident (Eisenbahnpräsident bzw. Oberbergdirektor) ist formell Vorsitzender des O.V.A., wird aber ständig u. ausschließlich vom Direktor des O.V.A. vertreten.

[55] R.V.O. §§ 105—106, M.V. v. 29. Dez. 1911 (G.V.Bl. S. 1365).

[56] Vgl. im einzelnen §§ 106—108 R.V.O.

[57] R.V.O. § 1708.

Google

dadurch gewahrt, daß bei Meinungsverschiedenheit der große Senat des Reichsversicherungsamtes entscheidet, zu dem der verweisende Senat des Landesversicherungsamtes zwei Mitglieder absendet[58].

Dem Landesversicherungsamte sind endlich auf Grund des § 110 der R.V.O. Aufgaben überwiesen worden, die nach der R.V.O. dem Staatsministerium des Innern zukommen würden, so daß das Landesversicherungsamt in der Hauptsache auch als oberste Verwaltungsbehörde in allen Angelegenheiten der Arbeiterversicherung zu gelten hat[59].

§ 238. **Die Angestelltenversicherung.** Zuletzt wurde die Versicherung für Angestellte durch R.G. v. 20. Dezember 1911[1] geregelt, dessen Einzelbestimmungen hier nicht darzustellen sind. Der Träger dieser Versicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin[2], deren Organe das Direktorium, der Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse und die Vertrauensmänner sind. Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt[3], die Mitglieder des Verwaltungsrats (außer dessen Vorsitzenden, welcher Präsident des Direktoriums ist) von den Arbeitgebervertretern bzw. Angestelltenvertretern unter den Vertrauensmännern gewählt[4]. Die Rentenausschüsse[5] werden von der Reichsversicherungsanstalt als ihre Organe mit Genehmigung des Bundesrats errichtet; dieser bestimmt deren Sitze und Bezirke und kann sie ändern. Die Rentenausschüsse haben die Eigenschaft öffentlicher Behörden. Der Reichskanzler ernennt[6] den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach Anhören der obersten Verwaltungsbehörde (in Bayern des Ministeriums des Innern); er setzt auch deren Amtsdauer und Bezüge fest. Die Kosten trägt die Reichsversicherungsanstalt. Die Beisitzer der Rentenausschüsse werden von den Vertrauensmännern gewählt[7]; diese werden teils durch die Versicherten, teils durch deren Arbeitgeber, und zwar nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden (unmittelbare Städte und Bezirksämter), gewählt; die Wahlordnung erläßt der Reichskanzler, der auch die Leiter der Wahl bestellt[8]. Über Wahlstreitigkeiten, Wahlablehnung und Enthebung der Vertrauensmänner von ihrem Amte entscheidet das Bezirksamt, in unmittelbaren Städten der Magistrat; hiergegen ist Beschwerde zur Kreisregierung, K. d. Innern, zulässig[9].

Rechtsprechende Behörden höherer Instanz[10] sind die Schiedsgerichte, deren Zahl, Sitz und Bezirke durch kaiserliche V.O. mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden[11], und das Oberschiedsgericht in Berlin. Die oberste Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz gelegen ist, führt die Aufsicht über das Schiedsgericht[12]; der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Reichskanzler nach Anhören der obersten Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannt[13]. Die Beisitzer des Oberschieds-

---

[58] R.V.O. § 1718, vgl. auch § 1719 (Rechtsprechung innerhalb des L.V.A.).

[59] M.V. v. 29. Dez. 1911 (G.V.Bl. S. 1368) § 8. Weitere Bestimmungen in der M.V. v. 30. Nov. 1912 § 5 (G.V.Bl. S. 1230) u. § 3 (ebenda 1235.

[§ 238] [1] R.G.Bl. S. 989. V.V. v. 8. Aug. 1912 G.V.Bl. S. 701. Das A.G. z. R.V.O. v. 2. Nov. 1912 hat auf Grund des § 9 d. R.G. in Art. 51—53 u. 57 Anordnung getroffen, um Personen, die in Betrieben oder im Dienste des Staates oder an öffentlichen Volksschulen beschäftigt sind, ferner weibliche Beamte u. Gemeindebeamte von der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht zu befreien. Die entsprechenden Anwartschaften sind auf Kosten des Staates, im Bereiche des Art. 57 der Gemeinden u. Gemeindeverbände sicher gestellt. Vgl. auch Verh. d. Abg.K. 1912 Beil. 385 S. 56 u. 60 ff. u. M.A.Bl. S. 871. Handausg. d. R.G. v. K. Meinel, München 1912. Komm. v. O. Hagen, Berlin 1912. Über die Geschäfte des Wohlfahrtsamtes hinsichtlich der Ang.V. der staatlichen Verkehrsanstalten vgl. V.O. v. 31. Dez. 1912 (G.V.Bl. S. 435).

[2] Ges. § 96. [3] Ges. § 101.

[4] Ges. § 109, W.O. v. 22. Okt. 1912 (R.G.Bl. S. 513). [5] Ges. § 122 ff.

[6] Ges. § 129, über Hilfsbeamte § 141.

[7] W.O. v. 22. Nov. 1912 (R.G.Bl. S. 513).

[8] Ges. § 149, W.O. v. 5. Juli 1912 (R.G.Bl. S. 419), hierzu M.V. v. 9. Aug. 1912 (M.A.Bl. S. 875, 910).

[9] Ges. § 149, 153, W.O. § 34. [10] § 156.

[11] Zunächst nur ein Schiedsgericht in Berlin, kais. V.O. v. 15. Nov. 1912 R.G.Bl. S. 551.

[12] § 166. [13] § 161.

Google

gerichtes und der Schiedsgerichte werden aus den Versicherten bzw. deren Arbeitgebern durch die Vertrauensmänner gewählt[14]. Die Kosten des Schiedsgerichts, die der Reichsversicherungsanstalt zur Last fallen, schießt der Bundesstaat vor, in dem der Sitz gelegen ist. Der Bundesrat kann auf Antrag der Reichsversicherungsanstalt Grundsätze für die Bemessung der Kosten festsetzen[15].

Streitigkeiten über Beitragsleistungen, Berechnung, Anrechnung, Erstattung und Ersatz der Beiträge, Versicherungspflicht und über die Leistungen werden ausschließlich durch die auf Grund des R.G. errichteten Rentenausschüsse[16] bzw. durch die Schiedsgerichte und in den Revisionsfällen[17] durch das Oberschiedsgericht entschieden. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt auf Anweisung des Rentenausschusses durch die Post, die hierfür von der Reichsversicherungsanstalt eine Vergütung[18] erhält.

Neben dieser reichsrechtlichen Fürsorge läßt das Gesetz öffentlichrechtliche Pensionskassen und private Pensionseinrichtungen, teils als Zuschußkassen, teils als Ersatzkassen, zu[19].

Dritter Teil.

Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf das wirtschaftliche Leben.

Erster Abschnitt.

§ 239. **Die Bau- und Feuerpolizei**[1]. Das Baupolizeirecht umfaßt jene Bestimmungen, durch welche aus Gründen öffentlichen Interesses[2] Beschränkungen hinsichtlich der Herstellung von Baulichkeiten festgesetzt werden.

Das Reichsrecht enthält, abgesehen von den verwandten nachbarrechtlichen Vorschriften des B.G.B.[3], nur in der Gew.O. einzelne Bestimmungen für lästige oder gefährliche Gewerbeanlagen, im Festungsrayongesetz vom 21. Dez. 1871 Baubeschränkungen, außerdem in den §§ 367 Ziff. 13—15, 368 Ziff. 3 und 8, 369 Ziff. 3 des R.St.G.B. Strafbestimmungen für die Verletzung baupolizeilicher Vorschriften.

Die Baupolizei ist daher überwiegend durch Landesrecht geregelt. Die bisherige Verschiedenheit der Vorschriften für die Landesteile rechts und links des Rheines[4]

[14] V.O. v. 22. Okt. 1912 R.G.Bl S. 513.

[15] R.G. § 167.

[16] § 210–213, 229 ff. Geschäftsgang und Verfahren sind durch V.O. d. Reichskanzlers v. 14. Febr. 1913 (R.G.Bl. S. 103 ff.) geregelt.

[17] § 281. Auch das Verfahren dieser Instanzen bemißt sich nach reichsrechtlichen V.O., die z. Z. noch nicht erschienen sind.

[18] § 316. [19] § 365 ff., 387 ff.

[§ 239] [1] G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verw.Rechts, 3. Aufl. §§ 61—63, E. Löning, Lehrb. des deutschen Verw Rechts S. 451 ff., 682 ff., C. E. Leuthold, Annalen 1879 S. 809 ff. Für das frühere Recht vgl. Angaben 2. Aufl. 3 S. 241. E. v. Moy, Staatsrecht des Kgrs. Bayern II, 1 S. 257 ff., Döllinger 16 S. 1106 ff. Art. „Baupolizei" in Stengel-Fleischmann, Wörterb. 2. Aufl. I S. 320. Geib, Handb. I S. 149 ff.

[2] Vgl. auch die neue Fassung des Art. 101 des Pol.St.G.B. (s. u. Anm. 20). M.E. v. 1. Jan. 1904 (M.A.Bl. S. 1) über Denkmalpflege u. Pflege der heimischen Bauweise. O.E. im M.A.Bl. 1912 S. 136, 389. H. Schanz, Die Baugenehmigung in Bayern, München 1900, Bl. 51 S. 161.

[3] Vgl. insbes. §§ 905 ff., hierzu Art. 111, 124 u. 125 d. E.G. u. Art. 62—79 des A.G., ferner R.G. über die Sicherung der Bauforderungen v. 1. Juni 1909 R.G.Bl.S. 449. Staudinger, Vorträge S. 314—351. Chr. Meisner, Nachbarrecht, München 1901, Henle-Schneider A.G. z. B.G.B. S. 121 ff.

[4] Über die Entwicklung des Baupolizeirechtes vgl. 2. Aufl. 3 S. 241, Englert, Handausg. der Bauordnung, 4. Aufl. 1911 S. V ff.

Google

wurde nach Abänderung[5] des Art. 101 und Aufhebung des Art. 102 des Pol.Str.G.B. durch die Bauordnung vom 17. Febr. 1901[6] beseitigt, nur für München blieben besondere Bestimmungen[7].

Gegenstand des Baupolizeirechtes[8] sind Hochbauten, welche mit der Erde so in Verbindung gebracht sind, daß sie mit dem Grundstücke die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache teilen, nebst deren baulichen Zugehörungen und Hilfsbauten, auch wenn diese an sich keine Hochbauten sind[9].

Subjekte baupolizeilicher Verpflichtungen können nicht bloß die Bauherren, sondern auch Baumeister und Bauhandwerker sein[10].

Als polizeirechtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Bauführungen kommen vor allem der Bestand öffentlicher Verkehrswege und die Feststellung einer Baulinie, gegebenen Falles auch Höhenlinie in Betracht[11].

Erstere Voraussetzung bezieht sich auf Bauführungen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern. Die Bewilligung zur Aufführung neuer Gebäude in neuen Bauanlagen darf hier erst erteilt werden, wenn vorher die Herstellung des Straßenkörpers für den treffenden Teil der Straße von einer Querstraße bis zur nächsten Querstraße und für die Verbindung mit einer bereits bestehenden Straße gesichert oder wenigstens Sicherheit dafür geleistet ist, daß diese Herstellung binnen zu bestimmender Frist erfolgt.

Das Baupolizeirecht kümmert sich nicht darum, von wem diese Voraussetzung erfüllt wird. Ein unmittelbarer Zwang ist nicht möglich. Da nach Gemeinderecht die Ortsgemeinden nur zur Unterhaltung, nicht zur Herstellung von Ortsstraßen verpflichtet sind[12], so wird der Baulustige sich zumeist einer trockenen Enteignung unterwerfen müssen[13]. Die Baupolizeibehörde kann in gewissen Fällen nach Einvernahme der Gemeindebehörde Erleichterungen, namentlich bei Kleinwohnbauten, gewähren.

Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung von Amtswegen unter Ausarbeitung eines Generalbaulinienplanes nur so weit zu geschehen, als überhaupt ein Bedürfnis hierzu vorliegt[14]. Eine Baulinie muß für bestehende oder neu anzulegende öffentliche Plätze, Straßen und Wege bestehen, wenn daran gebaut ist oder gebaut werden soll. Solange eine Baulinie fehlt, darf nicht gebaut werden. Die Baulinie ist bei Gebäuden und Hilfsbauten[15] einzuhalten[16], sowohl wenn es sich

---

[5] Ges. v. 12. Juni 1900 (G.V.Bl. S. 483), hierzu Verh. d. Abg.K. Beil. Bd. 2 S. 462, St.B. 3 S. 1795. Zusammenstellung der V.V. bei Glock S. 190 ff.

[6] G.V.Bl. S. 87; hierzu V.O. v. 3. Aug. 1910 (G.V.Bl. S. 403) mit Erleichterungen für Kleinwohnungs- u. ländliche Bauten. Hierzu M.A.V. v. 3. Aug. 1910 (M.A.Bl. S. 482 u. 516) u. Bl. 60 S. 413 ff. Vgl. auch M.V. v. 18. Aug. 1908 III 26.

[7] G.V.Bl. 1895 S. 333, hierzu 1900 S. 217; 1902 S. 729; 1910 S. 411 ff.

[8] Das Ges. v. 5. Mai 1890 brachte eine Änderung des Art. 101 d. P.St.G.B. namentlich in dem Sinne, daß die Strafbarkeit von Übertretungen baupolizeilicher Vorschriften nicht mehr auf die Fälle beschränkt ist, wo der Bau polizeilicher Genehmigung bedarf. Vgl. auch v. Riedel, Pol.St.G.B. S. 359 ff.

[9] V.O. §§ 6, 8. Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. des Strafrechtes 5 S. 26, 6 S. 281, Entsch. des O.L.G. München usw. 5 S. 140. 6, S. 617, 7 S 401. C. E. Leuthold a. a. O. S. 813 ff. Über die Unterscheidung von „baulichen Anlagen" s. auch Englert a. a. O. S. XI.

[10] Vgl. R.St.G.B. § 367 Ziff. 15, P.St.G.B. Art. 101 (n. F. v. 22. Juni 1900), 103. C. E. Leuthold a. a. O. S. 817 ff. Bl. 48 S. 49. Urt. d. Oberst.L.G. Samml. 2 S. 406, 4 S. 355.

[11] Hinsichtlich der pfälz. Bestimmungen über Alignement u. Nivellement vgl. H. Wand, Die Rechtsverhältnisse der öffentl. Wege in der Pfalz, 2. Aufl., S. 102 ff., A. Geib, Handb. für die Gemeindebehörden der Pfalz, 3. Aufl., II S. 408. Bl. 44 S. 257.

[12] V.G.H. 6 S. 93. Vgl. unten § 255.

[13] V.O. § 62 in der Fassung der V.O. v. 1910. Die Bestimmungen in Abs. 4, 6 über Kostenersatz im Verhältnisse zwischen einem späteren und früheren Bauunternehmer gehen über die Grenzen des Polizeiverordnungsrechtes hinaus. Vgl. auch V.G.H. 22 S. 87.

[14] V.O. §§ 59, 60. Über Baulinienpläne M.E. v. 18. Juli 1905, Weber 34 S. 31. V.G.H. 27 S. 145.

[15] V.O. §§ 6, 8.

[16] Ausnahmen V.O. § 38; vgl. § 8. — Entsch. d. O.L.G. München usw. 5 S. 210.

Google

um Neuaufführungen, als wenn es sich um eine Hauptausbesserung oder Hauptänderung an der Umfassung bestehender Baulichkeiten[17] handelt.

Fehlt eine Baulinie noch, oder soll von der bestehenden Flucht abgewichen werden[18], so hat vor allem deren Feststellung stattzufinden. Bei Bauführungen kann von einer Baulinie abgesehen werden, wenn für eine hinreichende Zufahrt gesorgt ist und deren Festsetzung weder von den Beteiligten verlangt noch im öffentlichen Interesse nötig ist[19].

Bei Bestimmung der Baulinie muß Rücksicht auf die Höhenlage und etwaige Baubeschränkungen[20] genommen werden. Eine Feststellung derselben findet nur im Bedürfnisfalle statt[21].

Die vorbereitende Verhandlung über Anträge und Entwürfe wegen Feststellung neuer und Abänderung bestehender Baulinien, Höhenlagen oder Baubeschränkungen kommt stets den Distriktsverwaltungsbehörden zu[22]. Die Beteiligten sind mit ihren Erinnerungen zu hören[23], bei Bauanlagen in der Nähe der Gemeindegrenze auch die beteiligten Nachbargemeinden. Die Entscheidung[24] erfolgt für unmittelbare Städte[25] durch die Regierung, Kammer des Innern, in erster und durch das Ministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz; sonst durch die Bezirksämter in erster und durch die Regierungen in zweiter und letzter Instanz, vorbehaltlich des ministeriellen Oberaufsichtsrechtes. Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten[26].

Baupolizeiliche Genehmigung ist, vorbehaltlich einiger Ausnahmen für geringfügige Bauten[27], erforderlich zur Herstellung neuer Haupt- und Nebengebäude, zur Verlegung solcher an einen anderen Ort und zur Vornahme einer Hauptausbesserung oder Hauptänderung[28] an denselben[29].

Baupolizeiliche Genehmigung ist ferner nötig für Abänderungen bei Ausführung eines genehmigten Bauplanes, welche, wenn am plangemäß hergestellten Bauwerke vorgenommen, genehmigungspflichtig wären[30].

Für gewisse Hilfsbauten und Anbauten kann durch ortspolizeiliche Vorschrift Genehmigungs- oder Anzeigepflichtigkeit begründet werden[31].

Alle Bauplätze, welche zur Aufführung neuer Wohngebäude bestimmt sind, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen oder entsprechend gemacht werden.

Die Landesgrenze darf bei Herstellung neuer Gebäude oder Anbauten nicht überbaut werden[32].

Sämtliche Bauarbeiten bei Bauführungen jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten und anderen vorläufigen Bauvorrichtungen, müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe des genehmigten

---

[17] Ausnahme § 1 Abs. 2. Vgl. hierzu § 8 d. V.O. v. 1910.

[18] Pläne und sonstige Behelfe sind nach V.O. § 60 von den Antragstellern beizubringen.

[19] Näheres V.O. § 1 Abs. 5.

[20] Vgl. hierüber Art. 101 d. Pol.St.G.B. u. §§ 2 Abs. 2, 58 ff. d. V.O. v. 1910 (orts- u. distriktspol. Vorschr.), Bl. 60 S. 431 ff. Über Pflege der heimischen Bauweise u. Denkmalpflege s. Weber 32 S. 641, 750, 35 S. 557, Art. 22b Pol.St.G.B. (G.V.Bl. 1908 S. 354); Bl. 59 S. 1 ff.

[21] Über die Bestimmung der Bau- u. Höhenlinie s. §§ 2, 3 der V.O. u. M.E. v. 18. Juli 1905 (M.A.Bl. S. 317); über die vorzulegenden Pläne § 4.

[22] Dazu § 63 über Berichtigungen der Vorlagen. V.O. v. 26. Juli 1873 (R.Bl. S. 1185) betr. die Erhebung von Gebühren für die Prüfung der Pläne über Baulinien u. Bauführungen.

[23] Näheres in § 61 Abs. I.

[24] Zustellung an die Gemeinde u. die Beteiligten nach § 64. Über die Rechtskraft s. Bl. 60 S. 430 ff.

[25] Für pfälzische nicht unmittelbare Städte mit mehr als 10000 Einwohnern erfolgt die Vorbehandlung durch die Gemeindebehörden, die Bescheidung durch die Kreisregierung.

[26] V.O. §§ 58, 61, 77. Vgl. auch V.G.H. 2 S. 183; Komp. Konfl. Entsch. G.V.Bl. 1883 Beil. I.

[27] Darüber V.O. § 6 Abs. II.

[28] Was darunter zu verstehen ist, bestimmt § 7 der V.O.

[29] V.O. § 6 Abs. I. [30] V.O. § 75. [31] V.O. § 8.

[32] V.O. § 5.

Google

Planes und der etwaigen besonderen Anordnungen[33] und unter Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften ausgeführt werden[34].

Die baupolizeilichen Anordnungen, welche in den bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften begründet sind, müssen auch bei solchen Bauten eingehalten werden, zu deren Herstellung, Ausbesserung oder Abänderung polizeiliche Genehmigung oder vorgängige Anzeige nicht erforderlich ist[35].

Die baupolizeilichen Vorschriften über die Bauführung beziehen sich im einzelnen[36] auf das Baumaterial, die Begründung und Stärke der Mauern, die Feuerstätten und Schornsteine, die Höhe der Gebäude und deren Abteilung in Stockwerke, die Höhe und die Fenster der Wohn- und Arbeitsräume, die Dachungen, Keller- und Dachwohnungen, äußere Aufgangsstiegen, Erker- und Oberlichtschachte, Altanen, Balkone und Galerien, Bauten mit und ohne Feuerstätten, Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr[37], Winkel, Hofräume und Rückgebäude, Abtritte, Dung- und Versitzgruben[38]. Hierzu kommen noch besondere Bestimmungen für Städte und Märkte mit geschlossener Bauweise[39] für Märkte mit nicht geschlossener Bauweise und für Bauten auf dem Lande, dann im Hochgebirge und anderen Gebirgs- und Waldgegenden, endlich für freistehende Landhäuser[40], ferner für Kleinwohnungsbauten. Zum Schutze der Bauarbeiter hat das Staatsministerium des Innern oberpolizeiliche Vorschriften erlassen[41].

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, können unter ganz besonderen Verhältnissen von einzelnen Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung befreien, sofern hierbei weder öffentliche Interessen noch Rechte oder erhebliche Interessen Dritter beeinträchtigt werden[42].

Bezüglich des polizeilichen Baugenehmigungsverfahrens ist folgendes bestimmt. Eine Baugenehmigung ist nicht erforderlich für Bauführungen auf Kosten der Zivilliste des Staates, der Gemeindeverbände und öffentlichen Stiftungen, wenn diese Bauführungen nach den bestehenden Vorschriften einer höheren fachkundigen Prüfung unterliegen. Jedoch sind die Entwürfe der Baupolizeibehörde zur Erinnerung in bezug auf Baulinie, Höhenlage und sonstige bau- und gesundheitspolizeiliche Verhältnisse mitzuteilen[43].

Zur Entscheidung über Gesuche um Baugenehmigung sind in erster Instanz die Distriktsverwaltungsbehörden, in zweiter und letzter Instanz die Regierungen, Kammern des Innern, zuständig, vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechtes des Staatsministeriums des Innern[44]. Bei den Behörden erster Instanz muß für die Prüfung der Baupläne und für die Überwachung der planmäßigen Ausführung genehmigter Bauten durch Aufstellung von Sachverständigen gesorgt sein[45].

Wer die Baugenehmigung nachsucht, hat die erforderlichen Pläne[46] einzureichen. Die Ausfertigungen müssen vom Bauherrn, vom Planfertiger und von den beteiligten

---

[33] Amtsbl. d. St.Min. d. Innern 1890 S. 354. Urt. d. O.L.G. Samml. 5 S. 107.

[34] Über Sicherungsmaßregeln bei Bauten usw. R.St.G.B. § 367 Ziff. 14 u. B.O. v. 4. Jan. 1872 § 12.

[35] B.O. § 12, Art. 101 P.St.G.B.

[36] §§ 14—16 in der Fassung d. B.O. v. 1910.

[37] A.Bl. d. St.M. d. Innern 1897 S. 145 (Theater), 1903 S. 425 (Warenhäuser).

[38] Dazu P.St.G.B. Art. 73 Abs. I, III, IV. Bl. 38 S. 329 ff., insbes. S. 333 Anm. v. Riedel P.St.G.B. S. 256.

[39] Die B.O. v. 16. Mai 1876 über offene Bauweise ist durch Art. III d. B.O. v. 1910 aufgehoben, dortselbst sind ortspol. Vorschriften aufrecht erhalten. Vgl. auch 2. Aufl. 3 S. 246.

[40] B.O. §§ 53—57.

[41] Vgl Art. 101 Pol.St.G.B., § 120 e R.Gew.O. u. M.V. v. 1. Jan. 1901 (G.V.Bl. S. 1), v. 24. Juli 1904 (G.V.Bl. S. 257) für Bauten im allg., v. 4. Sept. 1905 (G.V.Bl. S. 567) für Tiefbauten; hierzu M.A.Bl. S. 445.

[42] B.O. § 65 Abs. II, B.O. v. 1. Dez. 1902 (G.V.Bl. S. 729), B.O. v. 1910 § 16.

[43] B.O. § 10; vgl. auch § 67 Abs. II.

[44] B.O. § 65 Abs. I. Über den Inhalt des Genehmigungsbescheides § 71; über Gebühren u. Kosten §§ 78. 79.

[45] Näheres B.O. § 66. [46] § 9; vgl. § 75.

Google

Nachbarn unterschrieben sein. Verweigerung der Unterschrift seitens letzterer ist auf den Plänen zu vermerken[47].

Bei gewissen Bauführungen muß mit Rücksicht auf nachbarliche Interessen des Staates oder des Königs die Einvernahme der einschlägigen Behörden oder Hofämter, bei Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr die Einvernahme der Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, eintreten, falls nicht deren Zustimmung schon von den Gesuchstellern beigebracht ist. Die genannten Behörden und Hofämter haben ein Beschwerderecht als Beteiligte gleich den Nachbarn. Die baupolizeilichen Beschlüsse sind ihnen also mitzuteilen, falls ihren Erinnerungen nicht entsprochen wird[48].

Kommen bei einem Baugesuche gesundheitspolizeiliche Fragen in Betracht, so ist vor der Entscheidung das Gutachten der zuständigen Gesundheitsbehörde einzuholen.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so hat die Baupolizeibehörde erster Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Beteiligten zu versuchen. Bei Erfolglosigkeit des Versuches ist der baupolizeiliche Bescheid zu erteilen. Die Austragung der Einsprüche im Rechtswege bleibt vorbehalten[49].

Die Beschwerdefrist in Baugenehmigungssachen beträgt 14 Tage und ist ausschließend. Beschwerdeberechtigt sind alle an der Bausache rechtlich Beteiligten, die Nachbarn und die oben genannten Behörden und Hofämter[50].

Eine Baugenehmigung, die auf Grund unrichtiger Pläne erteilt wurde, ist unwirksam und jederzeit zurückziehbar[51].

Mit den Bauarbeiten einschließlich der Herstellung der Baugruben darf erst nach eingetretener Rechtskraft des baupolizeilichen Bescheides begonnen werden. Wird binnen zwei Jahren von diesem Zeitpunkt an mit dem Baue nicht begonnen, so wird die Baugenehmigung unwirksam, kann jedoch bei unveränderten Verhältnissen auf ein weiteres Jahr verlängert werden[52].

Der Bauführer ist[53] der Orts- und Baupolizeibehörde vor dem Baubeginne zu nennen. Die Ortspolizeibehörde hat für Aussteckung der Baulinie zu sorgen[54].

Die Orts- und Distriktsverwaltungsbehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über die Höhenlage, dann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen[55]. Die Ortspolizeibehörde hat binnen acht Tagen nach Vollendung jedes genehmigungspflichtigen Neubaues der Distriktsverwaltungsbehörde hiervon Anzeige zu erstatten. Letztere hat durch ihren Sachverständigen die planmäßige Bauführung prüfen zu lassen und je nach dem Ergebnisse das weitere zu verfügen.

In allen Fällen strafbarer Baupolizeiwidrigkeiten haben die Baupolizeibehörden erster Instanz das Recht, soweit nötig, vorläufig einzuschreiten, also insbesondere die Bauarbeiten einzustellen, und bei Gefahr auf Verzug diejenigen Maßregeln sofort zu treffen, zu denen regelmäßig richterliche Ermächtigung erforderlich ist.

Der Strafrichter hat, wenn er wegen einer Baupolizeiwidrigkeit verurteilt, im Urteile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, die Abänderung, den gänzlichen oder teilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen. Diese Ermächtigung kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Verurteilung wegen Verjährung ausgeschlossen ist[56].

---

[47] Vgl. § 67 u. Bl. 39 S. 204 ff. [48] Näheres B.O. § 68.
[49] B.O. § 69. Vgl. Bl. 31 S. 191 f. [50] B.O. § 77.
[51] B.O. § 76 Abs. III. [52] B.O. §§ 72 Abs. I, 76 Abs. I, II.
[53] Nur bei genehmigungsbedürftigen Bauten. [54] Näheres B.O. § 72 Abs. 2, 3.
[55] Auch die Beachtung der Vorschriften über Straßenherstellung s. oben Anm. 13 u. Bl. 60 S. 423.
[56] B.O. § 73; P.St.G.B. Art. 20 Abs. I, 105. M.E. v. 16. Okt. 1899 (M.A.Bl. S. 593). Bl. 34 S. 30 ff. Reger 27 S. 61. Vgl. auch P.St.G.B. Art. 18 u. Gew.O. § 147 Abs. 3. Bl. 29 S. 395 ff, Entsch. d. O.L.G. München usw. II S. 42, 527, V S. 76, 367, VI S. 293, O.G.H. in Str.S. 2 S. 52, 4 S. 365, 5 S. 228.

Go gle

Mit dem Baupolizeirechte hängen — abgesehen von der polizeilichen Sicherstellung des Arbeiterschutzes[57] — noch folgende Bestimmungen zusammen. Neu hergestellte Wohnungen oder Wohnungsräume dürfen ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht bezogen werden[58]. Die Distriktsverwaltungsbehörden und exponierten Bezirksamtsassessoren, in München die Lokalbaukommission, sind befugt, die Ausbesserung oder Niederreißung von Gebäuden anzuordnen, welche einzustürzen drohen[59].

Mit der Baupolizei steht die Feuerpolizei[60] in naher Verbindung. Ein großer Teil der Vorschriften des Baupolizeirechtes beruht auf Rücksichten der Feuerpolizei.

Hiervon abgesehen enthält das R.St.G.B.[61] eine Reihe von Bestimmungen in bezug auf feuergefährliche Gegenstände, Anlagen, Zustände und Handlungen, an welche Bestimmungen sich eine Mehrzahl von Polizeivorschriften anschließt[62]. Auf dem Gebiete der Feuerpolizei bewegt sich ferner zum Teil das R.G. vom 9. Juni 1884 über den Gebrauch von Sprengstoffen[63]. Auch das Gewerbepolizeirecht enthält Vorschriften, denen feuerpolizeiliche Erwägungen zugrunde liegen[64].

Als vorbeugende Maßregel zur Entdeckung feuergefährlicher Zustände in Gebäuden dient die Feuerbeschau. Dieselbe wird in den Gemeindeordnungen als Einrichtung der örtlichen Polizei vorausgesetzt. Ihre nähere Regelung ist auf Grund des Art. 2 Ziff. 14 des Pol.Str.G.B. durch Verordnung vom 17. Juni 1898[65] erfolgt.

Mit Rücksichten der Feuerpolizei hängt auch die Regelung des Kaminkehrerwesens zusammen. Die R.Gew.O. hat in dieser Beziehung dem Landesrechte ziemlich freies Spiel gelassen. Sie gestattet[66] die Einführung von Kehrbezirken und deren Umbildung, ohne daß den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungsanspruch zukäme. Ferner[67] können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Gemeinde umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde (Distriktsverwaltungsbehörde)[68] Taxen aufgestellt werden[69].

---

[57] Pol.St.G.B. Art 101 in der Fassung d. G. v. 22. Juni 1900 (G.V.Bl. S. 484), Glock a. a. O. S. 192. Die oberpol. Vorschriften zum Schutz der Bauarbeiter (auch bei Staatsbauten, Kontrolle durch Aufseher aus dem Arbeiterstand) s. im G.V.Bl. 1905 S. 567, 1908 S 990, 1909 S. 653, Weber 37 S. 538 mit Anm., Glock I Nachtrag S 51. R.Gew.O. § 137 Abs. II (Fassung v. 1908).

[58] P St.G.B. Art. 73 Abs. 2; vgl. V.O. § 74. V.O. v 10. Febr. 1901 § 9 (G.V.Bl. S. 73) über Wohnungsaufsicht. Hierzu O.E. in Str.S. XI S. 376. Durch die neue Fassung des Art. 73 (G.V.Bl. 1900 S. 483) wurde eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen ermöglicht u. die Verbesserung des Wohnungswesens angebahnt. Vgl. O.G.H. in Str.S. 5 S. 417. V.O. v. 21. Aug. 1906 (G.V.Bl. S. 585) betr. die Aufstellung eines Zentralwohnungsinspektors. Vgl. auch Bl. 58 S. 231 ff, Zeitschr. f. Wohnungswesen in Bayern 1905 Nr. 3 u. die Nov. v. 24. März 1908 z. Ges. über die Landeskulturrentenanstalt (Kleinwohnungsbauten).

[59] R.St.G.B. § 367 Ziff. 13, V O. v. 4. Jan. 1872 § 11.

[60] Vgl. Krais, Handb. 2 S. 198 ff., Geib, Handb. 2 S. 345 ff.

[61] R St.G.B. §§ 367 Ziff. 4—6, 368 Ziff. 3—8, 369 Ziff. 3. v. Riedel, P.St.G.B. S. 276 ff.

[62] Vgl. V.O. v. 27. Juni 1862 (R.Bl. S. 1573), v. 31. Dez. 1867 (R.Bl. 1868 S. 5), M.V. v. 6. Aug. 1870 (R.Bl. S. 1425), V O. v. 10. Jan. 1872 (R.Bl. S. 127). M.V. v. 5. Aug. 1872 (R Bl. S. 1961), vgl V.G.H. 2 S. 598), M.V. v. 5. Aug. 1874 (G.V.Bl. S. 449), v. 9. Aug. 1879 (G.V.Bl. S. 753), V O. v. 17. Juni 1881 (G.V.Bl. S. 703), M.V. v. 6. April 1887 (G.V.Bl. S. 272, V.O. v. 9. u. 22. Juni 1902 (G.V.Bl. S. 211, 463), 26. März 1903 (G.V.Bl. S. 115), v. 19. März 1906 (G.V.Bl. S. 127).

[63] Vgl. oben § 218 Anm. 149.

[64] Über die V.O. v. 20. Nov. 1815, die Vermehrung von Blitzableitern betr. (R.Bl. S. 971) s. Weber 10 S. 371, V.G.H. 2 S 494, 501, 17 S. 148, 19 S. 55. Bl. 7 S. 156 ff., 28 S. 177ff., 31 S. 405 Anm. **, W. Krais, Handb. 2 S. 208, 454. Die V.O. ist durch die Kirchen-G O. Art. 112 A Ziff. 1 teilweise beseitigt.

[65] G V.Bl. S. 332 (Feuerbeschaubezirke, Feuerbeschaukommission). Dazu M.V. v. 19. gl. Mts. (G.V.Bl. S. 336), Bl. 50 S. 283 (Pfalz), Geib, Handb. II S. 348 ff., Reger 26 S. 133.

[66] § 39; vgl. auch § 47 Abs. 2. Dazu V.O. v. 29. März 1892 (G.V.Bl. S. 61) § 54 Abs. I f. Vgl. hierher namentlich R. v. Landmann, Gew.O. 6. Aufl. I S. 674.

[67] § 77.

[68] V.O. v. 29. März 1892 § 35.

[69] Vgl. Seydel, Annalen 1881 S. 664 Anm. 1; R. v. Landmann a. a. O. S. 674 f. Über die privatrechtliche Natur der Kehrlöhne Reger 11 S. 10.

Google

Auf Grund des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868[70] wurden die Verhältnisse der Kaminkehrer zuletzt durch die Verordnung vom. 26. März 1903[71] geregelt. Hiernach bestehen Kehrbezirke, die von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bilden sind[72]. Letztere bestellt auch die Kaminkehrer und bestimmt die Kehrtermine. Beschwerden werden im Verwaltungswege, nicht im Verwaltungsrechtswege entschieden[73].

Bezüglich des Feuerlöschwesens gelten folgende gesetzliche Bestimmungen[74]. Die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Feuerlöschanstalten und -Geräte ist eine Last der Ortsgemeinden[75]. Das Gesetz über die Distriktsräte vom 28. Mai 1852[76] zählt ferner unter die Distriktslasten „die Beischaffung und Unterhaltung der zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Feuerlöschmaschinen". Die polizeiliche Überwachung des Feuerlöschwesens fällt zunächst in den Wirkungskreis der Ortspolizei[77].

Durch distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften werden die Anordnungen über die polizeilich vorgeschriebenen Löschgerätschaften, welche von den Einzelnen zu halten sind, sowie die Feuerlöschordnungen erlassen; sonstige feuerpolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift[78]. Durch die Feuerlöschordnungen kann insbesondere eine Feuerwehrpflicht[79] begründet werden, welche die Natur einer Dienstpflicht gegenüber dem Staate, nicht einer Gemeindedienstpflicht[80] hat[81]. Ferner kann eine Pflicht zu nachbarlicher Hilfe zwischen den Gemeinden ausgesprochen werden[82].

Wer in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume einen Brand wahrnimmt, hat alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen[83]. Es besteht eine öffentlichrechtliche Pflicht zur Nothilfe bei Bränden[84].

Zu erwähnen ist schließlich, daß nach dem Enteignungsgesetze vom 17. November 1837[85] bei Feuersgefahr ein Recht der Enteignung ohne weitere Förmlichkeit gegeben ist[86].

Zweiter Abschnitt.

Das öffentliche Wasserrecht[1].

§ 240. **Einleitung.** An Stelle der drei Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen, auf welche das reich entwickelte französische Wasserrecht einen erheblichen Einfluß geübt hatte, ist

---

[70] G.Bl. 1866/69 S. 309. Art. 15.

[71] G.V.Bl. S. 115 (hierzu 1908 S. 363), auch V.O. v. 10. Jan. 1872 (R.Bl. S. 127) §§ 5, 6 u. Art. 154 P.St.G.B. M.E. v. 28. März 1903 (Weber 32 S. 408).

[72] Bl. 32 S. 86 ff.

[73] V.O. v. 29. März 1892 § 53, V.O. v. 26. März. 1903 § 16. V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 8. V.G.H. 4 S. 209, 26 S. 144, 383.

[74] G. über das nähere W. Krais a. a. O. II S. 209 ff., A. Geib a. a. O. II S. 350 ff. Glock a. a. O. S. 189.

[75] Diesf. G.O. Art. 38 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 29 Abs. I. Über gemeindliche Feuerspritzenverbände Bl. 20 S. 47 f. — V.G.H. 25 S. 77.

[76] Art. 27 Abs. I b Ziff. 5.

[77] Vgl. diesf. G.O. Art. 138 Abs. 5 pfälz. G.O. Art. 71 Abs. 5.

[78] R.St.G.B. § 368 Ziff. 8, P.St.G.B. Art. 2 Ziff. 14. v. Riedel, P.St.G.B. S. 354, Krais, Handb. II S. 209, Geib II S. 381; R.St.G.B. § 360 Ziff. 10, Pol.St.G.B. Art. 27, 28. Über die älteren Feuerordnungen vgl. 2. Aufl. Register (Feuerpolizei).

[79] Vgl. Weber 11 S. 569, 31 S. 166 (Feuerwehr-Verdienstkreuz); Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. des Strafrechtes usw. S. 118, 8 S. 83, des O.L.G. München 2 S. 231, 6 S. 108, Bl. 34 S. 320 ff. O.G.H. in Str.S. 10 S. 423.

[80] V.G.H. 4 S. 151, Reger 16 S. 82.

[81] Außerdem besteht ein Verband freiwilliger Feuerwehren. Vgl. Weber 10 S. 373, 666, 14 S. 286.

[82] Vgl. hierher Komp. Konsl. Entsch. G.V.Bl. 1880 Beil. III.

[83] V.O. v. 10. Jan. 1872 § 4 Abs. I.

[84] R.St.G.B. § 360 Ziff. 10. — Vgl. ferner P.St.G.B Art. 27, 87 Abs. I Ziff. 3, Abs. II.

[85] Art. I B. [86] Vgl. oben § 153.

[§ 240] [1] Über die Rechtsentwicklung s. 2. Aufl. § 330.

Go gle

das Wassergesetz v. 23. März 1907[2] getreten. Die Einwirkung der Reichsgesetzgebung[3] sowie der wasserrechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten wird unten im einzelnen dargestellt werden.

Die Gewässer unterliegen der Regelung durch das öffentliche Recht[4] in einer zweifachen Art. Sie sind zu einem Teil als öffentliche Sachen erklärt und dem Staate als Eigentum zugewiesen, zu einem anderen Teil stehen sie im Privateigentum, dieses ist aber öffentlichrechtlichen Beschränkungen unterworfen. Letztere sind polizeilicher Natur.

Die öffentlichen Gewässer sind einerseits Staatsgut, andererseits allgemeiner Benützung übergeben. Es entstehen hieraus zu denselben privatrechtliche Beziehungen des Fiskus, hoheitliche der Staatsgewalt. Soweit es sich darum handelt, den allgemeinen Gebrauch der öffentlichen Gewässer zu regeln, kommen nur polizeiliche Anordnungen in Frage, die das Eigentum des Staates nicht berühren. Soweit aber die Einräumung von Sondernutzungen an einem öffentlichen Gewässer in Betracht kommt, verbindet sich mit der polizeilichen Handlung noch ein anderes, die Verfügung über Staatsgut zugunsten eines Einzelnen. Der Fall nähert sich jenem, wo bei Nutzungsgewährung an einem Privatgewässer der Staat als Eigentümer und in hoheitlicher Eigenschaft beteiligt ist.

Die Gesetzgebung kann sich zu diesen Fällen verschieden stellen. Sie kann, wie das französische Recht, das staatliche Eigentum an der öffentlichen Sache als öffentlichrechtliches Eigentum behandeln. Dann erscheint die Nutzungsgewährung — concession —, zwar immerhin als etwas anderes, denn die polizeiliche Genehmigung — autorisation —, aber gleichwohl als eine öffentlichrechtliche Handlung mit öffentlichrechtlicher Wirkung. Die Gesetzgebung kann ferner das staatliche Eigentum an der öffentlichen Sache als Privateigentum ansehen, das dem öffentlichen Rechte nur bezüglich seiner Zweckbestimmung angehört. Dies ist der Standpunkt des bayerischen Rechtes hinsichtlich der öffentlichen Sachen überhaupt, das W.G. bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß die öffentlichen Gewässer im Eigentum des Staates stehen[5]. Ob bei Gewährung eines Sonderrechtes die privatrechtliche und die polizeiliche Seite der Sache in bezug auf Behandlung und behördliche Zuständigkeit getrennt werden, wie bei jedem anderen Privateigentum des Staates, oder ob die erstere in letzterer Verfügungshandlung äußerlich verschwindet, ergibt sich nicht aus diesem Grundsatze, sondern nur aus den Einzelbestimmungen des Landesrechtes[6].

Die Beziehungen des Wassers zum öffentlichen Rechte sind indessen mit dem bisher Erörterten noch nicht erschöpft. Gewässer kann, wenn es auch nicht öffentliches Gewässer im Sinne des Wasserrechtes ist, doch einer öffentlichen Verwaltungseinrichtung dienen und insofern unter öffentlichem Rechte, wenn auch nicht unter öffentlichem Wasserrechte, stehen; es kann, falls es zu allgemeinem Gebrauche bestimmt ist, auch öffentliche Sache sein.

Hier kommen vor allem Anstalten der Ortsgemeinden in Betracht. Die Gemeindeordnungen[7] erklären die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der öffentlichen

---

[2] G.V.Bl. S. 157, in Kraft seit 1. Jan. 1908. Hierzu Vollz.V.O. v. 1. Dez. 1907 u. V.V. v. 3. Dez. 1907 (G.V.Bl. S. 873 ff.). Eine Vergleichung des alten und neuen Rechtes im Jahrb. d. öff. R. Bd. II S. 43 ff., Bl. 60 S. 1910. Handausgabe v. G. v. Brenner, Kommentar von Harster-Cassimir, München 1908, O. Eymann, Ansbach 1908, Angabe der Landtagsverh. im Rep.

[3] R.Verf. Art. 4 Z. 8 u. 9 u. Art. 54 in der Fassung des R.G. v. 24. Dez. 1911 (R.G.Bl. S. 1137), Art. 65 d. E.G. z. B.G.B. hat die Regelung des Wasserrechtes dem Landes-G. überlassen; daß neben dem L.G. auch das B.G.B ergänzend eintritt, ist selbstverständlich. Vgl. Übersicht bei Brenner a. a. O. S. 685.

[4] Nach Art. 16 Abs. 2 d. W.G. finden hinsichtlich der Solquellen und Bergwässer die Bestimmungen des Berg-G. Anwendung.

[5] Art. 2. Hierzu Art. 207, der die besonderen Rechtsverhältnisse an diesen Gewässern aufrecht hält.

[6] Vgl. z. B. Art. 30 u. Vollz.V. §§ 69—74.

[7] Diesf. G.O. Art. 38 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 29 Abs. 1. Komp. Konfl.Entsch. R.Bl. 1861 S. 467, 1862 S. 1983, 1863 S. 523, 1867 S. 409. Bl. 27 S. 294, V.G.H. 1 S. 396, 4 S. 603, 5 S. 15, 6 S. 103, 28 S. 147, 33 S. 122.

Go gle

Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle als eine Gemeindelast. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Neuherstellung solcher Einrichtungen, sofern sie nicht als Feuerlöschanstalten oder zum Schutze gegen gemeingefährliche Krankheiten notwendig werden, besteht nicht. Jene Anstalten unterliegen den Rechtsgrundsätzen, welche für die Gemeindeanstalten und deren Benützung allgemein gelten[8].

Die Gemeinden können für Zwecke ihrer Wasserversorgung Unterstützung aus dem Fonds für Förderung des Feuerlöschwesens erhalten, welcher auf Grund des Art. 89 des Brandversicherungs-G. (in der Fassung des Finanz-G. v. 15. Juni 1898) gebildet ist. Zur Förderung der W.V. ist das Wasserversorgungsbureau beim Staatsministerium des Innern errichtet worden[9].

Zugunsten öffentlicher Verwaltungseinrichtungen der hier erörterten Art sind Bestimmungen des Enteignungsrechtes getroffen. Das Gesetz vom 17. November 1837[10] zählt die Herstellung[11] öffentlicher Wasserleitungen, dann die Erbauung von öffentlichen Häfen, Kanälen und Schleusen zu den Zwecken, zu deren Gunsten Enteignungsrecht gegeben ist. Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke, insbesondere zur Befriedigung eines unabweisbaren wirtschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde oder Ortschaft erforderlich ist, kann nach dem W.G. unter Anwendung des Enteignungszwanges beansprucht werden[12].

§ 241. **Eigentumsverhältnisse an und in den Gewässern**[1]. Die bisherige Grundeinteilung der Gewässer in öffentliche und Privatgewässer wurde beibehalten. Doch ward einerseits der Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer zugunsten der staatlichen Ausnützung mehr beschränkt, anderseits die Einwirkung der Staatsverwaltung auf die Privatgewässer zuungunsten der Eigentümer im Interesse des Gemeinwohls[2] außerordentlich, manchmal bis zur Beseitigung der Sondernutzung des Eigentümers, gesteigert.

Öffentliche Gewässer sind[3] diejenigen Strecken der Flüsse, die tatsächlich der Schiffahrt oder Floßfahrt dienen, mit ihren Nebenarmen, selbst wenn diese nicht von Schiffen oder Flößen befahren werden, ferner die vom Staate errichteten Kanäle, soweit sie durch die Staatsregierung der Schiff- oder Floßfahrt eröffnet sind. Ist die öffentliche Eigenschaft von Flüssen oder Flußteilen auf diese Weise einmal begründet, so bleiben sie mit ihren Nebenarmen auch dann öffentliche Gewässer, wenn sie nicht mehr diesen Zwecken dienen. Endlich sind öffentliche Gewässer Seen und sonstige geschlossene Gewässer nach Maßgabe der bestehenden Rechtsverhältnisse[4].

Ein Fluß- oder Flußteil, der bisher Privatgewässer war, kann in ein öffentliches Gewässer umgewandelt werden. Diese Umwandlung setzt voraus[5]:

1. die Einrichtung des Gewässers zur Schiff- oder Floßfahrt;
2. die Durchführung der etwa erforderlichen Enteignungen[6];
3. den Ausspruch des Staatsministeriums des Innern, der die Umwandlung verfügt.

---

[8] Vgl. auch Bl. 30 S. 321 ff.

[9] V.O. v. 21. Dez. 1908 (G.V.Bl. S. 1155). Vgl. auch Weber 37 S. 76, O. Nägele, Die Wasserversorgung in B., München 1908. Verh. d. Abg K. 1905/06 St.B. 6 S. 210.

[10] Art. 1 A Ziff. 6, 9 in der Fassung des G. v. 13. Aug. 1910 (G.V.Bl. S. 622).

[11] V.G.H. 4 S. 190. [12] Art. 153 Z. 6.

[§ 241] [1] Die beim Inkrafttreten des W.G. bestehenden, auf Privatrechtstiteln beruhenden Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Rechte an den Privatgewässern bleiben unberührt. Art. 207. F. Feil, Das Eigentum a. öff. Gew., 1910 (E.Diss.).

[2] Begriffsbestimmung s. V.G.H. 30 S. 121. Über die Ausnützung der Wasserkräfte und die Elektrizitätsversorgung des Landes s. Landtagsabschied v. 13. Nov. 1911 §§ 18–20. Über den Wasserwirtschaftsrat s. V.O. v. 25. Nov. 1908 (G.V.Bl. S. 995).

[3] Art. 1 u. 3; ein Verzeichnis der öff. Flüsse in Anlage I der V.V. Der Streit darüber, ob ein Gewässer öffentlich, ist Verwaltungssache, Art. 177a d. W.G. Wenn die Frage in einem Zivil- oder Strafprozesse auftritt, entscheidet im Rahmen dieses Verfahrens hierüber das Gericht. V.G.H. 10 S. 295, 19 S. 283.

[4] Das W.G. stellt hierfür keine Merkmale auf. Der Eigentümer kann sie in öffentliches Gewässer umwandeln.

[5] Art. 4.

[6] Art. 4 Abs. 2 mit 154–156. Die Entschädigungspflicht trifft den Unternehmer.

Google

Die Eigenschaft des öffentlichen Gewässers, die sich auch auf die Nebenarme erstreckt, beginnt mit allen Rechtswirkungen von dem in der ministeriellen Erklärung festgesetzten Zeitpunkte.

Für die Entziehung des Flußbettes, das ohne weiteres staatliches Eigentum wird, kann eine Entschädigung nicht verlangt werden, Benützungsrechte sind jedoch abzulösen[7].

Im staatlichen Eigentum steht nur das Flußbett und das Gewässer, die Ufer gehören den Eigentümern der anliegenden Grundstücke; die Eigentumsgrenze bildet die Uferlinie, die durch die Distriktsverwaltungsbehörde nach dem mittleren Wasserstande unter Berücksichtigung der Grenze der nicht im Wasser gedeihenden Pflanzen festgesetzt wird[8]. Die Ufereigentümer sind öffentlichrechtlichen Duldungspflichten unterworfen, um die Benutzung und Instandhaltung der öffentlichen Gewässer zu sichern[9]. Herstellung und Unterhaltung des Leinpfades obliegt in der Regel dem Staate.

Während Inseln im öffentlichen Flusse Staatseigentum sind[10], gehören kraft Gesetzes natürliche Verlandungen dem Ufereigentümer, künstliche Verlandungen dem Unternehmer der Flußbauten[11]. Das Ministerium des Innern kann Verlandungen letzterer Art zugunsten der geschädigten Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter verteilen, das Eigentum geht mit der Verfügung ohne weiteres über[12]. Verläßt ein öffentlicher Fluß sein Bett, so bleibt dieses im Eigentum des Staates, der auch Eigentümer des neuen Bettes oder Nebenarmes wird[13].

Die Privatgewässer zerfallen in geschlossene Gewässer, Privatflüsse und Privatbäche, sie stehen entweder im Eigentum der Uferanlieger, wofür die gesetzliche Vermutung spricht[14], oder des Staates oder Dritter.

Als geschlossenes Gewässer und zwar als Grundstücksbestandteil gilt das Wasser, das

1. auf dem Grundstücke in Seen, Weihern (Teichen), Zisternen, Brunnen und anderen Behältern, in künstlich angelegten Wasserleitungen, Kanälen und Gräben sich befindet;
2. auf dem Grundstück unterirdisch vorhanden ist[15];
3. auf dem Grundstück entspringt (Quelle) oder sich natürlich sammelt, solange es hiervon nicht abgeflossen ist.

Das Recht der Eigentümer, über das Wasser zu verfügen, ist aber im öffentlichen Interesse vielfach beschränkt. So muß der Eigentümer der höher liegenden Grundstücke den natürlichen Ablauf der oberirdisch abfließenden Gewässer wahren, darf demselben keine belästigende größere als die natürliche Stärke geben, während der Eigentümer des tiefer liegenden Grundstückes den natürlichen Abfluß dulden muß[16]. Erfordert es das Gemeinwohl, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Distriktsverwaltungsbehörde eine andere als die privatrechtlich zulässige Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers angeordnet oder genehmigt werden[17].

Die Zutageförderung oder Ableitung von Grund- und Quellwasser[18] sowie die Änderung am Abflusse eines Sees oder Weihers unterliegen, mit gewissen Ausnahmen, der Erlaubnis der Distriktsverwaltungsbehörde. Diese hat Interessen des Gemein-

---

[7] Entschädigungsverfahren nach Art. 195.

[8] Art. 6, Verwaltungsverfahren; vgl. §§ 2—12 d. V.V.; V.G.H. 15 S. 274

[9] Art. 5, 80, 85, 86; ferner Art. 7 (Leinpfad); über die Verpflichtung wird im Verwaltungsverfahren, über die Entschädigung in dem in Art. 195 bestimmten Verfahren entschieden.

[10] Art. 13 u. 15. [11] Art. 8—10; über Abrisse s. Art. 14.

[12] Art. 11.

[13] Art. 12, über Aufteilung des verlassenen Flußbettes vgl. Abs. 2.

[14] Art. 21 Abs. 1. [15] Über Sol- und Grubenwasser s. o. § 240 Anm. 4.

[16] Über diese privatrechtlichen Vorschriften im einzelnen vgl. Art. 17; § 906 B.G.B. findet keine Anwendung.

[17] Art. 18. Vgl. auch Art. 160 u. 161; über Enteignung und Entschädigung Art. 154—156.

[18] Diese zu weitgehende Vorschrift ist durch M.E. v. 22. Mai 1909 Nr. 15069 im Vollzug (allerdings gegen das G.) gemildert worden.

Google

wohls und einzelner an der Wassernutzung oder Fischerei Beteiligter zu berücksichtigen, kann aber privatrechtliche Ansprüche auf Fortdauer des bisherigen Zustandes nicht beseitigen[19]. Zugunsten von öffentlich benützten Heil- und Solquellen ist auch die Vornahme von Grab- und Bohrarbeiten im Bereiche dieser Quellen an eine solche Erlaubnis geknüpft[20].

Die Angrenzerflüsse gelten als Bestandteile der Grundstücke, zwischen denen sie hindurch fließen, das Eigentum steht den Angrenzern bis zur Flußmitte (bei mittlerem Wasserstande) und innerhalb der von den Grundstücksgrenzen senkrecht zur Mittellinie gezogenen Querlinie zu[21]. Dies gilt auch für die Inseln. Die erwähnten, für öffentliche Flüsse geltenden Bestimmungen über Betreten der Ufer, Verlandungen, Abrisse und Ufer der Inseln finden auch auf die Angrenzerflüsse Anwendung.

Die Staatsprivatflüsse, die dem Staate auf Grund privatrechtlichen Titels gehören, unterliegen im allgemeinen den Vorschriften für öffentliche Flüsse[22].

Die Privatflüsse im Eigentum dritter, bei denen das Flußbett nicht im Eigentum des Staates oder der Angrenzer ist, unterstehen denselben Vorschriften wie die Angrenzerflüsse[23].

Hat im Privatfluß oder Bach, der nicht im Staatseigentum steht, sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Beteiligten insgesamt oder einzeln berechtigt, auf Grund einer binnen Jahresfrist zu erstattenden Anmeldung bei der Distriktsverwaltungsbehörde den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen[24].

§ 242. **Benützung der Gewässer.** 1. Der Gemeingebrauch an Gewässern. Hinsichtlich aller öffentlichen Gewässer, Privat-Flüsse und -Bäche — nicht der geschlossenen Privatgewässer — gewährt das W.G.[1] der Allgemeinheit eine gewisse Benützung, ohne dem Einzelnen ein Privatrecht auf solche Nutzungen zu geben. Diese Benützung darf nur so ausgeübt werden, daß dadurch der Gemeingebrauch anderer oder die besonderen Rechte Dritter nicht gefährdet oder ausgeschlossen werden.

Die kleineren, ganz freigegebenen Nutzungen, deren Ausübung aber polizeilich[2] geregelt oder beschränkt werden kann, umfassen den Gebrauch des Wassers durch Schöpfen mit Handgefäßen, zum Baden, Waschen, Schwemmen, Tränken, zur Eisbahn, soweit dies ohne rechtswidrige Benützung fremder Grundstücke geschehen kann.

Dagegen ist zur Entnahme von Eis, Sand, Kies, Steinen, Schlamm, Erde und Pflanzungen, ferner zur Goldwäscherei bei öffentlichen und staatlichen Privatflüssen die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde[3] erforderlich. In den übrigen Privatflüssen und Bächen hat diese Befugnis der Eigentümer, soweit sie ohne Nachteil für andere ausgeübt werden kann. In allen Fällen bleiben besonderer Berechtigungen dritter unberührt.

Die Entnahme von Wasser aus jeder Art von Gewässern ist bei gemeiner Gefahr unbeschränkt und regelmäßig ohne Entschädigung zulässig[4].

2. Schiffahrt und Floßfahrt. Die Benützung der öffentlichen Flüsse und staatlichen Kanäle zur Schiff- und Floßfahrt[5] ist grundsätzlich freigegeben[6]; doch bleiben

---

[19] Art. 19, V.G.H. 30 S. 121, 32 S. 134, Beschwerde in letzter Instanz z. V.G.H., im Falle des Abs. 4 (Entschädigung) z. Min. d. Innern nach Art. 177 b, 172 Abs. 2.

[20] Art. 20. Nachträgliches polizeiliches Eingreifen (Abs. 3), Bezeichnung der geschützten Quellen ist Sache des Min. d. Innern, Vollz.V.O. § 2; vgl. auch Pol.St.G.B. Art. 92, 95 u. 73 u. die Novelle z. Zw.E.G. v. 13. Aug. 1910 Art. 1 Z. 5.

[21] Art. 21. Ob auch das fließende Wasser im Eigentum der Angrenzer steht, hat das G. nicht bestimmt. Eine mißbräuchliche Ausnützung seitens der Angrenzer kann nur im Konzessionierungsverfahren verhindert werden.

[22] Art. 23. [23] Art. 24. [24] Art. 25 mit 177 b.

[§ 242] [1] Art. 31; vgl. auch § 366 Z. 10 d. R.Str.G.B. u. V.O. v. 17. Jan. 1910 (G.V.Bl. S. 45).

[2] Art. 79 d. Pol.St.G.B. (Baden), ferner V.V.O. § 8; Art. 206 W.G. (Strafbestimmung).

[3] Art. 26 (Straßen- und Flußbauamt bzw. Forstamt). Hierzu Art. 204 (Strafe), V.V. § 67 (Gebühren). Über Perlfischerei als Staatsregale s. Abs. 3 der Art. 26.

[4] Art. 28. Ersatzpflichtig ist die Gemeinde. Verfahren nach Art. 195.

[5] Über den Unterschied gegenüber der Flößerei oder Trift s. u. Anm. 22.

[6] Art. 29. Art. 8 Ziff. 1 des bayer. Gew.G. v. 30. Jan. 1868 (Konzessionierung der Dampfschiffahrtsunternehmungen) ist durch Art. 29 u. 30 W.G. beseitigt. Über Zwangsenteignung

Google

einerseits einschränkende Bestimmungen der Staatsverträge[7] als gesetzlich bestätigte Ausnahmen von diesem Grundsatze aufrecht erhalten, andererseits sind für die Ausübung der Schiffahrt die im Wege oberpolizeilicher Vorschriften erlassenen Schiffahrts-, Floß- und Kanalordnungen[8] maßgebend.

Zu der Bestimmung des Wassergesetzes treten solche des Polizeistrafgesetzbuches ergänzend hinzu. Hiernach können Hafen- und Ländeordnungen durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden[9].

Die Grenzen des Verordnungsrechtes ergeben sich nach dem Gesagten von selbst: sie werden einerseits durch die formell-gesetzlichen Feststellungen gebildet, andererseits durch die Grenzen des Begriffes der Polizeiverordnung. Die Erhebung von Abgaben insbesondere liegt außerhalb dieses Gebietes[10]. Mit dieser letzteren Bemerkung ist jedoch nicht ausgesprochen, daß alle und jede Gebührenerhebung, die mit der Schiff- und Floßfahrt zusammenhängt, der formell-gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Regelung von Gebühren liegt nur außerhalb des Rahmens des Polizeiverordnungsrechtes.

Die Regelung dieses Gebührenwesens ist zunächst reichsrechtlich durch diejenigen Grundsätze beschränkt, welche der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 in den Artikeln 23—25 und die R.V. in Artikel 54 Absatz III—V in der Fassung des R.G. vom 24. Dez. 1911 aufgestellt haben. Des weiteren hat die R.V. in Art. 4 Ziffer 9 der Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches den „Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und den Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle" überwiesen. Von dieser Befugnis ist durch die R.G. vom 1. Juni 1870[11] über die Abgaben von der Flößerei und vom 24. Dez. 1911, betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben[12] Gebrauch gemacht worden. Soweit hiernach Gebührenerhebung landesrechtlich überhaupt statthaft ist, kann dieselbe, was die bloße Wasserbenützung öffentlicher Gewässer anlangt, nur auf Grund eines Gesetzes oder einer gesetzlichen Ermächtigung erfolgen. Dagegen können für die Benützung öffentlicher Verwaltungseinrichtungen, die nicht mit dem Gewässer die Eigenschaft öffentlicher Sachen teilen, Gebühren im Wege der Verordnung festgestellt werden, nicht auf Grund der Ermächtigung im Wassergesetze, sondern auf Grund der staatlichen (oder gemeindlichen) Verwaltungsbefugnisse in Ansehung des Finanz- und Verwaltungsvermögens[13].

Die sämtlichen vorstehenden Darlegungen sind von entscheidender Bedeutung für die Beantwortung der Frage, wie weit staatsvertragsmäßige Vereinbarungen hinsichtlich des Verkehrs auf öffentlichen Gewässern der Zustimmung des Landtages bedürfen. Diese Zustimmung ist, sofern nicht nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung die unbeschränkte Vertragsbefugnis der Staatsregierung erweitert ist[14], überall da nötig, wo die Vertragsbestimmungen in das Gebiet der formellen Gesetzgebung eingreifen.

---

zugunsten von öffentlichen Häfen usw. vgl. G. v. 13. Aug. 1910 Art. 1 Z. 3. Zu erwähnen ist hier das R.G. v. 15. Juni 1895 bzw. 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 301, 868) über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und Flößerei usw. Hierzu die bayer. V.O. v. 14. Dez. 1895 (G.V.Bl. S. 421) und J. Keidel in den Annalen 1897 S. 289. Zust. V.O. v. 24. Dez. 1899 §§ 29, 30 (Schiffsregister).

[7] Vgl. auch Art. 212 W.G. u. unten Anm. 15.

[8] V.V.O. § 7, Strafbestimmung in Art. 206 W.G. Die Ordnung für den Ludwigskanal bleibt der K. V.O. überlassen. Vgl. hierüber 2. Aufl. § 331 Anm. 72 u. 73; Kanal-O. v. 9. Jan. 1842 (R.Bl. S. 161 u. 1852 S. 753), deren Änderung bevorsteht. Zusammenstellung der bestehenden O. bei Brenner a. a. O. S. 104 ff. Solche O. können auch für Privatgewässer erlassen werden.

[9] Art. 98. Vgl. Brenner a. a O. S. 108.

[10] Vgl. auch oben § 216 Anm. 3.

[11] Nordd. B.G.Bl. S. 312, bayer. G.Bl. 1870/71 Beil. S. 87. Über die Einführung in Bayern B.G.Bl. 1871 S. 87.

[12] R.G.Bl. S. 1137. Handausgabe d. R.G. v. J. v. Graßmann, Mannheim 1912; M. Peters, Berlin 1912.

[13] Z. B. die Magazins- und Lagergebühren. Über Verjährung solcher Gebühren und Abgaben s. die R.G. v. 15. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 301, 341) § 118 bzw. § 30 Z. 1.

[14] Vgl. z. B. § 5 des Additional-G. z. Zoll-O. v. 28. Dez. 1831 (G.Bl. S. 341).

Google

Die öffentlichen Gewässer sind teils solche, welche unter die Gebietshoheit mehrerer Staaten fallen, teils solche, die ausschließlich unter bayerischer Gebietshoheit stehen. Von den ersteren Gewässern werden jene als konventionelle Flüsse bezeichnet, welche in ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten trennen oder durchschneiden. Konventionelle Gewässer Bayerns sind der Rhein und der Main, die Donau, die Iller, der Inn, die Salzach und die Saale.

Im Anschlusse an Vereinbarungen des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 hat die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 in den Artikeln 108—117 eine Mehrzahl von Verfügungen hinsichtlich der konventionellen Flüsse getroffen[15]. Die Beilage XVI derselben enthielt außerdem unter anderem besondere Abmachungen bezüglich der Schiffahrt auf dem Rheine und dem Maine. Nur die ersteren haben ihren Vollzug durch weitere Staatsverträge gefunden, während Vereinbarungen für den Main fehlen. Eine staatsvertragsmäßige Regelung der Schiffahrt auf der Donau ist erst auf Grund des Pariser Friedens vom 30. März 1856 erfolgt[16].

Der Bodensee fällt nicht unter die Vereinbarungen der Wiener Kongreßakte[17]. Die Seeuferstaaten haben sich über eine internationale Schiffahrts- und Hafenordnung geeinigt[18].

Für den Main und die ausschließlich bayerischen Gewässer sind zahlreiche Polizeivorschriften erlassen[19].

Die Einlegung der Kette oder einer ähnlichen Vorrichtung, die der Schiffahrt dient, unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern[20].

Die im Staatseigentum stehenden Seen dürfen mit Dampfschiffen oder sonstigen durch eigene Triebkraft bewegten Schiffen nur auf Grund besonderer wasserpolizeilicher Erlaubnis[21] befahren werden. Das Befahren mit anderen Schiffen oder Flößen bemißt sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen. Auch für diese Seen können Schiffahrts- und Flößordnungen erlassen werden.

---

[15] Vgl. Art. 19 d. deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815.

[16] Die wichtigsten Verträge (über die geschichtliche Entwicklung s. 2. Aufl § 331 Anm. 80 u. Pözl I S. 396, II S. 436) sind: die revidierte Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 (Reg.Bl. 1869 S. 1129), hierzu § 25 d. Landtags-Absch. v. 29. April 1869 (G.V.Bl. 1866/69 S. 801) u. Zusatzprotokoll v. 19. Jan. 1898 (G.V.Bl. S. 16); die Donauschiffahrtsakte v. 7. Nov. 1857 (Reg.Bl. 1858 S. 105), die in Art. XIII eine Konzessionierung für Dampfboote vorschreibt. Hierzu sind eine Reihe von polizeilichen Vorschriften vereinbart worden, namentlich die Rheinschiffahrtspolizeiordnung (letzter Neudruck v. 13. Jan. 1913 im G.V.Bl. S. 5 ff.); ferner die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe v. 26. März 1905 (G.V.Bl. S. 175, mit Änderung ebenda 1913 S. 40), die prov. Schiffahrts- und Flußordnung für die Donau innerhalb Bayerns v. 1. Jan. 1901 (G.V.Bl. S. 13; 1903 S. 720; 1909 S. 424; 1911 S. 1053; 1912 S. 679). Zu erwähnen ist die Schiffahrtspolizei-O. für den nicht kanalisierten Main v. 25. Nov. 1901 (G.V.Bl. S. 676, hierzu 1904 S 46); die Schiffahrtspolizei-O. für den kanalisierten Main (Unterf. Kr.A.Bl. 1899 S. 66) gilt z. Z. nur für die preußisch-hessische Kanalstrecke. Übersicht der zahlreichen Vorschriften in den erwähnten G.Ausgaben, ferner bei Glock S. 490 ff. u. Nachtrag hierzu von 1910 S. 142 ff. — Vgl. auch 2. Aufl. III S. 257. Ullmann, Donauschiffahrt in Stengel-Fleischmann, Wörterb. d. V.R. 2. Aufl. I S. 604 ff. Staatsvertrag mit Österreich v. 2. Dez. 1851 (Reg.Bl. 1852 S. 716).

[17] Über die staatsrechtlichen Verhältnisse s. Bd. I § 44 Anm. 5 ff. Pözl I S. 424, II S. 473.

[18] Bek. v 27. Dez. 1909 (G.V.Bl. S. 937); vgl. auch Glock a. a. O. S. 493.

[19] S. Anm. 16 u. Brenner a. a. O. S. 106 ff. Übereinkunft v. 6. Febr. 1846 über die Wassertiefe des Mains. Über die jetzt in Angriff genommene Kanalisierung des Maines zwischen Aschaffenburg und Offenbach vgl. den Staatsvertrag zwischen Bayern, Baden, Hessen und Preußen v. 21. April 1906 (G.V.Bl. 1907 S. 13).

[20] V.V.O. § 2.

[21] Art. 30. Zuständig ist bei Schiffahrt für öffentlichen Verkehr das Verkehrsministerium, das für die Erteilung der Erlaubnis die Ermächtigung des Königs einzuholen hat, sonst die Distriktsverwaltungsbehörden. Strafbestimmung in Art. 203 Z. 4. Dadurch ist die frühere gewerbepolizeiliche Konzessionierung der Dampfschiffahrt ersetzt. Die alten Konzessionen bleiben in Kraft. Vgl. auch V.V. §§ 69—74. Voraussetzung der Erlaubniserteilung ist die privatrechtliche Genehmigung des Seeeigentümers. Diese erwirkt bei Seen im Eigentum der Zivilliste oder in deren Nutzgenusse der K. Oberstthofmeisterstab.

Google

3. Trift[22]. Triftgewässer sind Gewässer, die schon bei Inkrafttreten des W.G. zur Trift benützt wurden oder seitdem vom Ministerium des Innern als solche erklärt wurden[23]. Die Eigenschaft als Triftgewässer gibt nicht die Natur eines öffentlichen Gewässers. Die Flößerei ist grundsätzlich frei, doch können durch Triftordnungen Gebühren für Benützung von Vorrichtungen und die Vergütungen an die Triebwerksbesitzer für Stillstand ihrer Werke und Beihilfe zur Trift festgesetzt werden. Die Triftunternehmer haften für Schäden, die unmittelbar durch die Trift verursacht werden, den Ufereigentümern, Triebwerksbesitzern oder anderen Beteiligten[24]. Die Ufereigentümer sind im Interesse der Trift verpflichtet, das Wasser nur so zu gebrauchen, daß die Trift nicht gefährdet oder gehemmt wird, die nötige Betretung des Ufers und das Anbringen von vorübergehenden Verhängen, in Notfällen auch das Ausheben von Triftholz zu gestatten[25].

Der Triftunternehmer hat die Trifteinrichtungen auf die Dauer der Trift zu unterhalten und nach Aufgabe der Trift auf Verlangen der am Flusse Beteiligten wegzuräumen[26].

§ 243. **Reinhaltung der Gewässer.** Die Zuführung von Flüssigkeiten oder anderen nicht festen Stoffen, die eine schädliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers bewirken, in öffentliche Gewässer, Privatflüsse und Bäche sowie in solche geschlossene Gewässer[1], an denen andere Rechte haben, ist von der stets widerruflichen[2] Erlaubnis der Distriktsverwaltungsbehörde abhängig. Die Erlaubnis kann zur Abwendung von Schäden natürlich an Bedingungen geknüpft werden, auch kann ihre Aufrechterhaltung jederzeit von der Erfüllung weiterer Auflagen, soweit diese mit dem ordnungsmäßigen Betriebe vereinbar sind, abhängig gemacht werden, wenn die Entstehung gesundheitlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Nachteile aus der Zuführung zu besorgen ist. Die Erteilung der Erlaubnis befreit den Unternehmer nicht von der Pflicht, für den durch die Zuführung entstehenden Schaden anderen am Wasser Berechtigten Ersatz zu leisten[3].

Grundsätzlich verboten ist die Einbringung von festen Stoffen, die auf das Wasser nachteilig wirken[4].

Aus Gründen des Gemeinwohls können diese Vorschriften auch auf die am 1. Januar 1908 bereits bestehenden Anlagen angewendet werden, auch kann ein dritter Wasserberechtigter, der durch eine solche Anlage erheblich geschädigt ist, auf Kosten des Anlagenbesitzers die Herstellung von Einrichtungen erwirken[5], welche die schädliche Einwirkung ausschließen oder möglichst beschränken — aber nur soweit diese mit ordnungsmäßigem Betrieb der Anlage vereinbar sind. Bei einer den bestehenden Rechtsverhältnissen entsprechenden Anlage muß aber der Antragsteller die Einrichtung bezahlen[6].

---

[22] Trift oder Flößerei ist Beförderung von unverbundenen Hölzern (Bloch- oder Scheitholz) in Gewässern, während die Floßfahrt mit festverbundenem Holz unter Verwendung von Menschenkraft stattfindet. S. oben Anm. 5.

[23] Art. 31 mit 4 Abs. 2, 3.

[24] Art. 35. Geltendmachung bei der Distriktsverwaltungsbehörde Art. 195.

[25] Hierfür haben sie grundsätzlich Anspruch auf Vergütung, Art. 32 Abs. 3, 33.

[26] Art. 34, 36. Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde s. Art. 166—175, über Schadensansprüche Dritter entscheiden die bürgerlichen Gerichte.

[§ 243] [1] Über Einleitung in andere geschlossene G. vgl. Art. 39.

[2] Der Widerruf soll nur aus Rücksicht auf das Gemeinwohl erfolgen (Ausschuß Prot. d. R.R.K. V S. 181). Über die ständige Beaufsichtigung s. Art. 41. Nur Verwaltungsbeschwerde.

[3] Art. 37, Entschädigungsverf. Art. 195, Strafbest. Art. 202 Z. 1, die auch die Erlaubnisbedingungen umfaßt. Über die Einleitung von Abwässern in den Rhein und Main usw. vgl. Art. 4 Z. 9 der Reichsverf. u. Bundesratsbeschl. v. 25. April 1901. Auch für Änderungen bereits genehmigter Zuführungen ist Erlaubnis notwendig. Art. 37 Abs. 1 u. 40. Diese Vorschriften gelten neben den gewerbepolizeilichen Bestimmungen. Vgl. auch Pol.Str.G. Art. 2 Abs. 1, 67 Abs. 2 u. 73 Abs 1 (Krankheiten).

[4] Ausnahmen kann die Distriktsverwaltungsbehörde widerruflich zulassen, Art. 38.

[5] Antrag bei der Distriktsverwaltungsbehörde, Art. 40. Streitigkeiten sind Verwaltungsrechtssachen, Art. 177 b, hierzu V.V. § 103.

[6] Dies gilt nicht bei genehmigungspflichtigen Betriebsänderungen. Zivilrechtliche Ansprüche Dritter werden durch solche wasserrechtliche Verfügungen nicht berührt (anders oben Anm. 3); über wasserrechtliche Ansprüche wird nach Art. 195 entschieden.

Google

§ 244. **Besondere Nutzungen.** a) Nutzungen ausschließlich der Stauanlagen. Jede Art von Benützung[1] öffentlicher Gewässer sowie der im Privateigentum des Staates stehenden Privatflüsse und Bäche, die nicht Gemeingebrauch ist[2] oder mittels einer besonderen Anlage erfolgt, unterliegt der öffentlichrechtlichen Erlaubnis der Distriktsverwaltungsbehörde[3]; der Erteilung muß die Zustimmung des Staates — als Eigentümers dieser Gewässer — zur Wasserbenützung vorangehen. Das Gesetz gibt der Behörde Weisungen zur Rücksichtnahme auf Interessen anderer und auf das Gemeinwohl und bestimmt, daß die Erlaubnis in der Regel auf eine bestimmte Zeit oder in widerruflicher Weise[4] erteilt werde.

Die Entziehung oder Schmälerung der unwiderruflich genehmigten Nutzung kann nur durch Zwangsenteignung[5] erfolgen, ebenso die Schmälerung oder vorzeitige Entziehung einer auf bestimmte Zeit gewährten Nutzung. Dagegen muß der Berechtigte eine zeitweise Beeinträchtigung der Nutzung — in der Regel gegen Entschädigung[6] — dulden[7].

Der Ufereigentümer darf das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser, das im Eigentum der Ufereigentümer steht, ohne weiteres[8] benützen, aber nur unter Rücksichtnahme auf die Rechte der übrigen Ufereigentümer und der sonstigen Wasserberechtigten, sowie auf den seitherigen Zustand (Wassergebrauch, Wasserführung usw.). Die Distriktsverwaltungsbehörde kann aber wegen vorwiegenden Nutzens einer Anlage und gegen Entschädigung Ausnahmen von der Beachtung dieser gesetzlichen Beschränkungen zulassen, sofern nicht durch die geplante Wasserableitung anderen Beteiligten ein Nachteil entsteht[9].

Ähnliche Grundsätze gelten für Benützung der Privatflüsse und Bäche im Eigentum Dritter[10].

Der Distriktsverwaltungsbehörde kommt die ständige Aufsicht sowie das Recht zu allgemeinen und besonderen Anordnungen für Privatflüsse und Bäche zu, wenn das Gemeinwohl solche erheischt[11]. Sie kann auch jede zulässige Wasserbenützung beschränken, wenn durch sie die häuslichen oder wirtschaftlichen Bedürfnisse oder die Feuersicherheit einer Ortschaft gefährdet würden[12].

b) Stauanlagen. Zur Errichtung von Stauanlagen oder Triebwerken mit gespannter Wasserkraft an öffentlichen Gewässern, Privatflüssen oder Bächen ist, auch abgesehen von den Fällen des § 16 der R.Gew.O., die Genehmigung[13] der Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich. Dasselbe gilt für Änderungen solcher Anlagen, die auf Verbrauch und Führung des Wassers wirken, sowie für Abänderung oder Auswechslung von Hauptteilen bestehender Stau- und Triebwerksanlagen, selbst wenn hierdurch Rückwirkungen auf Verbrauch und Stand des Wassers nicht eintreten.

Bei Anlagen an öffentlichen Gewässern und staatlichen Privatflüssen ist zunächst die Vorfrage zu entscheiden, ob die wasserpolizeiliche Erlaubnis zur Wasserbenutzung

---

[1] Art. 42 nennt als Beispiele Triebwerke ohne gespannte Wasserkraft, Wassereinleitungen usw., Änderung solcher Anlagen.

[2] Hierüber oben § 242.

[3] Art. 42. Kein verwaltungsrechtlicher Anspruch auf Erteilung d. E. Verfahren nach Art. 168 ff. „Bei wichtigen Anlagen muß die Weisung des Ministeriums des Innern eingeholt werden. — Über Berücksichtigung der Fischereiinteressen s. Art. 109.

[4] Nach Erklärung der Staatsregierung soll der Widerruf der Wasserbenützung nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses stattfinden; das G. bietet aber keinen Rechtsschutz gegen den Widerruf.

[5] Art. 43 Abs. 3. [6] Ausnahmen nach Art. 82.

[7] Entgegenstehende Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

[8] Art. 45. Ausnahmen bei besonderen Rechtsverhältnissen nach Art. 45 Abs. 1.

[9] Art. 44 u. 45. Streitigkeiten sind Verwaltungsrechtsachen (soweit nicht reine Privatrechtsverhältnisse in Frage stehen); Entschädigung Art. 195.

[10] Vgl. Art. 47, hierzu V.G.H. 32 S. 123, 34 S. 18 (Herkommen).

[11] Art. 48, der auch eine Anzeigepflicht für die Unternehmer bleibender Anlagen begründet. Strafbest. Art. 204 Z. 2, Wasserschau Art. 201.

[12] Art. 49, Streitigkeiten sind Verwaltungsrechtsachen; Strafbest. Art. 203 Z. 1.

[13] Art. 50. Über den Begriff „Stauanlage" vgl. V.G.H. 30 S. 51. Vgl. hierher K. Haff, Das Wasserkraftrecht, Mannheim 1910, insbes. S. 14 ff. zu Art. 19. v. Landmann, Komm. z. Gew.O., 6. Aufl. I S. 160 ff.

Go gle

gemäß den im vorigen Abschnitt dargelegten Bestimmungen zu geben oder zu versagen oder von Bedingungen abhängig zu machen ist[14]. Wird diese Erlaubnis erteilt, so ist das Gesuch um Genehmigung der Anlage gemäß der R.Gew.O. und in dem dortselbst vorgeschriebenen Verfahren[15] zu prüfen und zu verbescheiden[16].

Mit der öffentlichrechtlichen Genehmigung einer Anlage an diesen Gewässern wird ein Privatrecht für den Unternehmer nicht mitbegründet, letzteres beruht stets auf einer Vereinbarung zwischen Staat und Unternehmer[17]. Die Frage, ob Unternehmungen des Staates genehmigungspflichtig sind, hat das neue W.G. ebenfalls nicht ausdrücklich beantwortet[18]. Sie ist mit der Einschränkung zu bejahen, daß nur die rechtliche Zulässigkeit der Anlage noch Gegenstand der Prüfung sein kann, daß aber deren Zulässigkeit vom Standpunkte des öffentlichen Interesses durch die Anordnung der Anlage seitens der zuständigen Stelle bereits der Anzweifelung entrückt ist[19].

Bei Stauanlagen an den Privatflüssen und Privatbächen ist zu prüfen, ob nach den wassergesetzlichen Voraussetzungen der Wasserbenützung, den Vorschriften der R.Gew.O. für die Anlage oder aus sonstigen Gründen des Gemeinwohls die Genehmigung zu versagen oder nur bedingt zu erteilen ist[20].

Bei jeder Stauanlage und jedem Triebwerk mit gespannter Wasserkraft ist nach behördlicher Anordnung ein bleibendes Höhenmaß (Eichpfahl, Pegel) aufzustellen[21]. Der Besitzer ist verpflichtet, den Wasserstand zu regeln und für die Wasserabführung zu sorgen[22].

Auch zur Beseitigung solcher Anlagen ist die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich[23], sie kann nur im Interesse des Gemeinwohls und nur so lange verweigert werden, bis die zur Wahrung dieser Interessen notwendigen Vorkehrungen[24] getroffen sind.

Die Einstellung eines genehmigten Betriebes kann von einem Dritten nicht erzwungen, aber von der höheren Verwaltungsbehörde wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl — unter Ersatzleistung — verfügt werden[25].

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Anlagen mit gespannter Wasserkraft an geschlossenen Gewässern entsprechende Anwendung[26].

c) Gemeinschaftliche Bestimmungen für Wasserbenützungsanlagen aller Art. Der Unternehmer ist verpflichtet[27], die Anlage, solange sie benützt wird[28], gemäß der erteilten Erlaubnis oder Genehmigung zu unterhalten; hört die Benützung auf, so kann er von der Distriktsverwaltungsbehörde aus Gründen des Gemeinwohls zur Beseitigung und Wiederherstellung des früheren Zustandes gezwungen werden[29]. Der Unternehmer hat die Kosten zu tragen; falls er mittellos ist, haben

---

[14] Art. 51, ferner Art. 43 Abs. 1, 2 u. Art. 46. Gegen diese Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet. S. o. Anm. 3, V.G.H. u. a. 25 S. 143. Für die Schmälerung oder Entziehung der Erlaubnis gelten die Vorschriften wie unter a oben S. 337; vgl. Art. 58.

[15] R.Gew.O. § 18 Satz 1—3, 19; ferner §§ 17—21 a. Diese Vorschriften gelten nach Art. 178 d. W.G. auch für nicht gewerbliche Stauanlagen.

[16] Verwaltungsrechtsbeschwerde nach Art. 177 b; ferner V.G.H.G. Art. 8 Z. 8 mit Art. 13.

[17] Vgl. VI. Prot. d. K. d. R.R. S. 197.

[18] Der Staat bedarf für seine eigenen Anlagen einer Erlaubnis weder nach Art. 42, 43, 46, 51 Abs. 5 noch nach Art. 76—69.

[19] S. hierüber Pözl II S. 194, Brenner a. a. O. S. 170. Auch die Erlaubnis nach Art. 37 kann in Frage kommen. Über die Anhörung der Beteiligten M.E. v. 15. April 1910 Nr. 32041. V.V. §§ 231 ff. sind zu beachten. A.M. Bl. 58 S. 357 (1909).

[20] Art. 51 Abs. 2. Auch in diesen Fällen ist der Verwaltungsrechtsweg nach Art. 177 eröffnet.

[21] Näheres Art. 53 u. V.V. §§ 132—143; Strafvorschrift Art. 202 Z. 3 u. 206 Abs. 2. Über die Ortsbesichtigung s. Art. 54.

[22] Art. 55 (Hochwasserschleusen), Strafvorschr. Art. 203 Z. 7.

[23] Art. 52, Strafvorschr. Art. 202 Z. 2, Verwaltungsrechtsweg Art. 177 b.

[24] Art. 60 Abs. 2.

[25] Art. 56 mit §§ 26 u. 51 R.Gew.O. Dies gilt nuch für nicht gewerbliche Anlagen.

[26] Art. 57 mit 177 (Verwaltungsrechtsweg), Art. 202 Z. 2 (Strafbest.)

[27] Art. 59, öff. rechtliche Pflicht, daher Verwaltungsrechtssache nach Art. 177 b (vgl. V.G.H. 34 S. 15), Strafe nach Art. 203 Z. 6.

[28] Dies gilt auch im Falle des Erlöschens der Erlaubnis, Art. 64.

[29] Art. 60 Abs. 1. Im vollen Umfang Verwaltungsrechtssache Art. 177 b.

Google

sie der Staat oder die interessierten Ortsgemeinden oder Ortschaften zu übernehmen, die die Beteiligten nach Maßgabe ihrer Vorteile zu den Kosten heranziehen können[30]. Aber auch die Forterhaltung einer nicht mehr benützten Anlage kann von der Distriktsverwaltungsbehörde aus Gründen des Gemeinwohls gefordert werden. Die Kosten treffen nicht den Unternehmer, sondern den Staat, die interessierte Ortsgemeinde oder Ortschaft, die von dem Unternehmer eventuell im Wege der Zwangsenteignung die Abtretung der Anlage, soweit notwendig, verlangen können. Auch in diesem Falle ist ein Rückgriff auf die unmittelbar Beteiligten zulässig[31].

Die Erlaubnis oder Genehmigung für eine Anlage bleibt in Kraft, solange nicht Widerruf oder Fristablauf eintritt[32] oder nicht eine wesentliche Änderung hieran vorgenommen wird[33]. Ein Wechsel in der Person des Unternehmers berührt, sofern nicht in den Erlaubnisbedingungen ein zulässiger Vorbehalt nach dieser Richtung gemacht ist, nicht den Fortbestand der Erlaubnis.

Im übrigen finden die §§ 49, 50 der R.Gew.O. über die Frist zur Ausführung einer Anlage und über das Erlöschen der Erlaubnis auf alle Anlagen Anwendung[34].

d) Ausgleichsverfahren bei Nutzungen an Privatflüssen und Bächen. Für die Regelung des Wasserbezuges bei widerstreitenden Interessen der Beteiligten hat auch das neue Gesetz eine Vermittelung durch die Distriktsverwaltungsbehörde vorgesehen. Diese kann eingreifen, wenn das Wasser für die Berechtigten[35], zum Beispiel wegen Verminderung der Wassermenge, nicht zureicht und für diesen Fall nicht anderweitige Vorsorge getroffen ist[36], ferner wenn sich Mißstände durch verschwenderische oder ungleichmäßige Ausnützung zum Nachteil anderer ergeben[37]. Im ersteren Fall ist das Verfahren nur auf Antrag eines Beteiligten einzuleiten. Im letzteren Fall kann die Verwaltungsbehörde die Besitzer der Wasseranlagen anhalten, ihre Betriebseinrichtungen entsprechend zu ändern und zu unterhalten. Sie kann ferner das einzelnen Berechtigten gehörige Wasser, ganz oder teilweise, vorübergehend zur Erzielung des Ausgleichs in Anspruch nehmen, sofern den Berechtigten kein erheblicher Nachteil erwächst und den übrigen Beteiligten ein bedeutender Vorteil verschafft wird. Unter der letzterwähnten Voraussetzung hat sie auch die Befugnis[38], die Regulierung, die Änderung, den Umbau oder die Neuherstellung einer Bewässerungsanlage anzuordnen. Auch kann sie im Interesse der Gesamtheit der Beteiligten gewisse, sonst nur einzelnen Beteiligten zustehende Zwangsrechte für die Gesamtheit zur Ausgleichung ausüben[39]. Soweit im Ausgleichsverfahren Rechte hinsichtlich der Wasserbenützung beeinträchtigt werden, ist der Schaden unter Abzug des dem Berechtigten aus der Anordnung etwa zugehenden Vorteils zu ersetzen. Hierfür haben jene Beteiligten aufzukommen, die einen Vorteil aus dem Ausgleiche haben[40], und zwar nach Maßgabe der Vorteile. Dies gilt auch für die Aufbringung der Kosten des Verfahrens[41].

e) Gebühren. Außer den durch die Schiffahrts-, Floß-, Kanal- und Triftordnungen zugelassenen Gebühren, deren Erhebung nur im Rahmen des Art. 54 der Reichsverfassung[42] und der Staatsverträge[43] zulässig ist, können nun auch fiskalische

---

[30] Art. 60 Abs. 2. Im vollen Umfang Verwaltungsrechtssache Art. 177b.

[31] Art. 62. In diesem Falle kein Verwaltungsrechtsschutz.

[32] Art. 63, der Ausnahmen zuläßt. In diesem Falle ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet; Art. 177b.

[33] Art. 61, in 178 wiederholt.

[34] Triebwerksbesitzer, Wässerungs-, Fischereiberechtigte usw.

[35] Art. 65 (Lokalverordnungen, Herkommen, Vereinbarungen usw. sind zu beachten).

[36] Art. 66. Das Verfahren ist reines Verwaltungsverfahren nach Art. 168 ff. Für die Bemessung der Wasserentziehung ist Art. 72 zu beachten.

[37] Ohne Rücksicht auf Art. 45 Abs. 1 Z. 2.

[38] Art. 70. Wenn die in Anspruch Genommenen ihre Verpflichtung bestreiten, so tritt das verwaltungsrechtliche Verfahren ein nach Art. 177b.

[39] Art. 69 mit 70. Über das Schätzungsverfahren s. Art. 195.

[40] Art. 71. [41] S. oben Anm. 30.

[42] In der Fassung des R.G. v. 24. Dez. 1911 (R.G.Bl. S. 1137).

[43] Donauschiffahrtsakte v. 7. Nov. 1857 Art. 19—21, Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 Art. 3—6.

Google

Benützungsgebühren erhoben werden und zwar für die Gewährung von besonderen Nutzungen an öffentlichen Gewässern und staatlichen Privatflüssen und Bächen, für Einleitung von Flüssigkeiten in solche sowie für Entnahme der in Art. 26 Abs. 2 bezeichneten Gegenstände[44].

§ 245. **Instandhaltung der Gewässer.** a) Allgemeine Bestimmungen für öffentliche und private Gewässer[1]. Die Instandhaltung der Gewässer ist für alle Gewässer im wesentlichen gleichmäßig geregelt[2]. Sie umfaßt die Reinigung und Räumung des Flußschlauches, Freihaltung, Schutz und Unterhaltung der Ufer und, soweit das Gemeinwohl es erfordert, die Ausführung und Unterhaltung von Flußregulierungen, Dammbauten und Wildbachverbauungen[3]. Die Verpflichtung zur Instandhaltung ist, soweit diese nicht durch den Staat oder die Kreisgemeinde erfolgt[4], eine öffentlichrechtliche[5], neben der privatrechtliche Sonderverpflichtungen bestehen können[6]. Vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen kann die Verwaltungsbehörde das Normalprofil und die dazu gehörigen Normallinien festsetzen[7].

Für alle öffentlichen Flüsse, für Privatflüsse und Bäche mit erheblicher Hochwassergefahr[8] und für sonstige Privatflüsse und Bäche, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, hat die Distriktsverwaltungsbehörde die Grenzen des Überschwemmungsgebietes festzusetzen[9] und zwar mit der Wirkung, daß innerhalb derselben Bauten oder Anlagen ohne Erlaubnis nicht ausgeführt werden dürfen, wenn sie die Wasserführung beeinflussen könnten. Für alle Uferschutz-, Regulierungs- und Dammbauten, die von Privaten, Genossenschaften, Orts- oder Distriktsgemeinden ausgeführt werden, ist die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde einzuholen, deren Erteilung oder Versagung Sache des Ermessens ist[10]. Brücken, feststehende Stege und Überfahrtsanstalten[11] über öffentliche Gewässer, Privatflüsse und Bäche im Eigentum des Staates sowie über Privatflüsse und Bäche mit erheblicher Hochwassergefahr, ferner Überführungen (Wasser-, Gas-, Drahtleitungen usw.) über und Unterführungen durch öffentliche Gewässer oder Privatflüsse und Bäche mit erheblicher Hochwassergefahr[12] dürfen ebenfalls nur mit solcher Erlaubnis errichtet oder geändert werden, außer wenn sie durch Staatsbehörden zur Ausführung gelangen[13].

Die Erlaubnis[14] kann auf bestimmte Zeit oder in widerruflicher Weise erteilt, nach Ablauf der Zeit oder bei Widerruf kann aus Gründen des Gemeinwohls die Wiederherstellung des früheren Zustandes angeordnet werden, im Falle der Unwiderruflichkeit nur gegen Schadensersatz[15].

Den Ufereigentümern sind gesetzliche Duldungspflichten auferlegt; sie müssen namentlich die zur Sicherung ihres Eigentums und zur Erhaltung des ordnungsmäßigen

---

[44] Die nähere Regelung ist dem Ministerium des Innern überwiesen. V.V. § 163—174.

[§ 245] [1] Mit Ausnahme der geschlossenen Gewässer (Art. 16). [2] Art. 74.

[3] Vgl. oben II S. 18 u. W.G. Art. 90 Abs. 2.

[4] Gegen Staat und Kreis gibt es für Dritte keinen Rechtsanspruch auf Erfüllung seiner Aufgaben. Vgl. auch V.G.H. 16 S. 275. Der Staat kann seine Aufgabe nicht abwälzen.

[5] Die Pflicht ist im Verwaltungsrechtswege erzwingbar. Art. 177b mit 84, 88, 89, 94 Abs. 1 S. 2 u. Abs. 2 S. 1, Art. 98 Abs. 3, 100, 107.

[6] Art. 74 Abs. 3. Auf öff.-rechtlichem Herkommen beruhende Verpflichtungen sollen nicht aufrecht erhalten bleiben. Abg K. Ausschß.V. S. 177.

[7] Art. 75, V.V. §§ 198—203.

[8] Art. 97 hat diese neue Klasse von Privatgewässern geschaffen.

[9] Art. 76. Reines Verwaltungsverfahren nach Art. 168—175; Art. 202 Z. 2 (Strafe).

[10] Art. 77 mit 79, Art. 202 Z. 2 (Strafe). Die Erlaubnis hat nur öff.-rechtliche Wirkungen. Vgl. E. d. O.G. 15 S. 636; auch V.G.H. 17 S. 92.

[11] Auch Fähren. Hierfür sind auch in den Schiffahrtsordnungen Vorschriften gegeben. Vgl. Brenner a. a. O. S. 239.

[12] Auch für sonstige Privatflüsse und Bäche kann die Einholung dieser Erlaubnis angeordnet werden. Art. 78 Abs. 2.

[13] Über Einvernahme der Beteiligten s. V.V. § 231.

[14] Zuständig ist in der Regel die Distriktsverwaltungsbehörde, in gewissen Fällen in erster Instanz die Kreisregierung. V.V.O. § 3.

[15] Art. 79. Nur in letzterem Falle liegt eine Verwaltungsrechtssache vor, sonst Verfahren nach Art. 168 ff.

Google

Zustandes des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Bauten ohne Entschädigung vornehmen lassen, ferner vorübergehend die Zufuhr, Ablagerung und Bereitung von Materialien bei Flußregulierungen, Dammbauten und Wildbachverbauungen dulden; letzteres aber nur gegen Entschädigung. Die für solche Bauten nötigen Materialien müssen sie gegen Entschädigung ablassen, wenn dieselben in ihren Ufergrundstücken oder im Flußbette vorhanden sind[16].

Auch die Besitzer von Wasserbenützungsanlagen haben die zur Ausführung von Instandhaltungsarbeiten erforderlichen Maßnahmen zu dulden[17].

Den zur Erhaltung von angrenzenden Straßen und Eisenbahnen Verpflichteten sowie den Eigentümern von Triebwerken oder sonstigen Wasserbenützungsanlagen obliegt der erforderliche Uferschutz, soweit er der Sicherung dieser Anlagen dient[18].

Die Distriktsverwaltungsbehörde kann für das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Anordnungen zur Freihaltung des Wasserlaufs und zur Ufersicherung treffen[19]. Zur Sicherung von Uferschutz-, Regulierungs- und Dammbauten sowie von Wildbachverbauungen können oberpolizeiliche Vorschriften und sonstige Anordnungen[20] erlassen werden[21].

Das Gesetz hat hier den Kreis der auf Grund öffentlichen Rechtes verpflichteten „Beteiligten" ausdrücklich festgesetzt[22]. Hierunter sind zu verstehen bei Dammbauten die Anlieger und Hinterlieger, bei den übrigen Maßnahmen zur Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen die Anlieger, Hinterlieger, Besitzer von Triebwerken und anderen Wasserbenützungsanlagen, sowie von Brücken, Überfahrtsanstalten, Trifteinrichtungen, Wasser-Ein- und Ausleitungen, endlich die Eigentümer des Flußbettes[23].

Soweit nicht der Aufwand in anderer Weise rechtlich für die einzelnen Beteiligten festgesetzt ist[24], hat die Distriktsverwaltungsbehörde die Verteilung nach Maßgabe des erzielten Nutzens oder abgewendeten Schadens und unter Berücksichtigung des besonderen Einflusses, den eine Anlage auf die Instandhaltung ausübt, vorzunehmen[25]. Diese Anteile sind von den Gemeinden wie Umlagen einzuziehen[26]. Die Höhe der freiwilligen Kreis- und Staatszuschüsse hängt ausschließlich von der budgetmäßigen Willigung ab[27].

b) Besondere Bestimmungen für die einzelnen Arten von Gewässern. Für öffentliche Gewässer gilt folgendes:

Reinigung und Räumung des Flußschlauches, sowie Freihaltung der Ufer, letztere vorbehaltlich privater Verpflichtungen[28], ferner die Instandhaltung der staatlichen Kanäle erfolgen auf Staatskosten[29], Schutz und Unterhaltung der Ufer sind Kreislast[30], soweit nicht das Gesetz den Uferschutz einzelnen Beteiligten auferlegt[31]. Flußregulierungen obliegen der Staatskasse[32]. Hochwasserdämme werden, sofern nicht vor dem 1. Januar 1908

---

[16] Art. 80. Entschädigungsverf. Art. 195. Über Beseitigung von Inseln usw. für die Herstellung des Normalprofils s. Art. 81.

[17] Art. 82/83.

[18] Art. 84. Verpflichtung ist verwaltungsrechtlich erzwingbar. Privatrechtliche Verbindlichkeiten bleiben unberührt. [19] Art. 85.

[20] Art. 87, Zuständigkeit nach V.V.O. § 7 Abs. 4 u. § 5, Strafe Art. 206 Abs. 2. Hierzu R.St.G.B. §§ 305, 321 u. 366 a.

[21] Hierzu kommt das Verbot des Art. 86 an die Ufer- und Flußeigentümer hinsichtlich der Gefährdung des Uferschutzes.

[22] Art. 88 unterscheidet zwischen Instandhaltung (Art. 100) und Mitwirkung an derselben (Art. 94 Abs. 1 u. 98 Abs. 3) seitens der Beteiligten. Über die Beteiligung des Einzelnen wird im Streitfalle verwaltungsrechtlich entschieden. Art. 177 b.

[23] Der Staat kann nur in dieser Eigenschaft (als Beteiligter) als verpflichtet gelten. Anders nach Art. 91, 93, 94.

[24] Z. B. durch Genossenschaftssatzung, Urteil, Vertrag.

[25] Verwaltungsrichterliches Ermessen. Art. 177.

[26] Art. 89. Vgl. Art. 33 d. Uml.G. u. oben S. 183.

[27] Art. 90 bezeichnet einzelne Voraussetzungen für die Genehmigung solcher Zuschüsse, ohne damit den Beteiligten einen Anspruch auf Zuschüsse einzuräumen. Über den Unterhaltungsfonds vgl. Abs. 2 u. V.V. § 183.

[28] Vgl. oben Anm. 18. [29] Art. 91 u. 90. [30] Art. 92.

[31] S. o. Anm 18.

[32] Art. 93. Über Wildbachverbauungen s. Art. 54 Abs. 1. — Vereinbarungen zwischen Staat und Kreis über gemeinsame Korrektionen bleiben aufrecht. Prot. d. R.R.K. S. 8.

Google

die öffentlichrechtliche Verpflichtung für Ortsgemeinden, Ortschaften, Genossenschaften oder Private schon begründet war, durch den Staat hergestellt und unterhalten; dieser ist aber berechtigt, die Beteiligten bis zu 50 % des Gesamtaufwandes zu den Kosten heranzuziehen[33]. Dritte haben auf Erfüllung dieser Aufgaben des Staates und der Kreise keinen Rechtsanspruch[34].

Für die neugeschaffene Klasse von Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr[35] ist angeordnet, daß ihre Instandhaltung, von besonderen, im W.G. begründeten Verpflichtungen[36] abgesehen, Kreislast ist[37]; den Kreisen werden staatliche Zuschüsse als freiwillige budgetmäßige Leistungen gewährt; sie können auch die Beteiligten bis zu 25 % des Aufwandes zu den Kosten heranziehen[38].

Die Instandhaltung der übrigen Privatflüsse und Bäche obliegt den Beteiligten[39], auch hierfür sind Zuschüsse des Staates und der Kreise im Gesetze in Aussicht gestellt. Die Beteiligten können entweder selbst Genossenschaften bilden oder zu einer Zwangsgenossenschaft vereinigt werden. Wenn die Instandhaltung auf diesem Wege nicht entsprechend ausgeführt wird, haben die beteiligten Gemeinden gegen Rückersatz der Kosten hierfür einzutreten[40].

Auch die Instandhaltung von geschlossenen Gewässern kann aus Rücksichten des Gemeinwohls von der Distriktsverwaltungsbehörde erzwungen werden[41].

c) Vorkehrungen gegen außerordentliche Wassergefahr. Werden zur Abwendung von Wassergefahr augenblickliche Maßnahmen nötig, so sind die benachbarten Ortsgemeinden zur Unterstützung der bedrohten Gemeinde mit Hand- und Spanndiensten, Arbeitern, Materialien und Gerätschaften verpflichtet und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung. Bedrohte Gemeinden haben selbst alle Vorkehrungen gegen solche Gefahren zu treffen[42].

§ 246. **Fischerei**[1]. Die Fischereiberechtigten sind zu hören vor Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung zu Anlagen für die Wasserbenützung an öffentlichen und Privatgewässern, zur Einleitung von Flüssigkeiten oder Stoffen in solche Gewässer sowie zu Regulierungsbauten. Ihre Interessen sind hierbei möglichst zu berücksichtigen. Wird durch solche Maßnahmen das Fischereirecht beeinträchtigt, so hat der Unternehmer — auch der Staat oder Kreis bei Regulierungsbauten — den daraus (auch später[2]) entstehenden Schaden dem Berechtigten zu ersetzen[3].

§ 247. **Öffentliche Wassergenossenschaften.** Das neue W.G. ermöglicht die Bildung von öffentlichen Wassergenossenschaften für landwirtschaftliche oder gewerbliche Wasserbenützung, für Instandhaltung, Uferschutz und Flußregulierungen, ferner für Wasserversorgung[1]. Sie werden gebildet[2] durch Vereinbarung der sämtlichen Be-

[33] Art. 94. Streit ist Verwaltungsrechtssache, Art. 177 b; die Rheindammbauten bleiben Kreislast (Art. 94 Abs. 3), die Übernahme auf den Staat ist aber in Aussicht genommen.
[34] Begr. S. 104 u. 111. V.G.H. 16 S. 275.
[35] Die Bestimmung dieser Flüsse erfolgt durch das Ministerium des Innern, Art. 97.
[36] Art. 84 u. 85, s. o. Anm. 18 u. 19.
[37] Art. 98. Kein Rechtsanspruch Dritter. Über Beaufsichtigung s. Art. 99.
[38] Art. 98. Über den Kreis der Beteiligten s. o. Anm. 22, 25. Verwaltungsrechtssache Art. 177 b.
[39] Art. 100. Vgl. oben Anm. 22 u. 25. Besondere Verpflichtungen nach Art. 84 u. 85 (s. o. Anm. 17 u. 18) sind auch hier vorbehalten.
[40] Art. 102—104. [41] Vgl. Art. 107 (Entschädigung).
[42] Art. 108. Über die Befugnisse der Polizeibehörde vgl. Art. 92 ff. bzw. 138 der rechtsrhein. bzw. pfälz. Gem.O., Art. 21 d. Pol.St.G.B., Art. 174 d. W.G. Vgl. auch § 360 Z. 10 d. R.St.G.B. mit Art. 27 Pol.St.G.B.

[§ 246] [1] Vgl. hierher § 276 unten, ferner W.G. Art. 4, 11, 18, 19, 26 Abs. 2, 28 Abs. 2, 35, 157 u. 160. Zeitschr. f. Rechtspfl. 8 S. 4: F.R. u. Hafenordnung.
[2] Vgl. aber Art. 19 Abs. 3.
[3] Art. 109. Kein Recht auf Unterlassung oder Beseitigung der Anlage. Verfahren nach Art. 195.

[§ 247] [1] Art. 110. Art. 83, 134 d. E.G. z. B.G.B. Über das Verfahren s. unten § 249. Über die Anpassung bestehender G. an die neueren Vorschriften s. Art. 208.
[2] Art. 111.

Google

teiligten[3] (freiwillige G.), durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten mit zwangsweiser Beiziehung der Minderheit (G. mit Beitrittszwang), durch Verfügung der Kreisregierung, Kammer des Innern, (Zwangs-G.). Voraussetzung[4] der Bildung einer G. ist ein Interesse des Gemeinwohls oder wenigstens ein gemeinwirtschaftlicher Nutzen für die Beteiligten; bei G. mit Beitrittszwang ist überdies erforderlich, daß die Beiziehung der Ablehnenden für das Gelingen des Unternehmens nötig und daß dessen voraussehbarer Nutzen den außerhalb des Genossenschaftszweckes entstehenden Schaden überwiegt. Zwangs-G. sind nur für Instandhaltung der Gewässer zulässig und davon abhängig, daß die Durchführung des Unternehmens aus Gründen des Gemeinwohls dringend geboten ist[5].

Diesen Genossenschaften gibt das W.G. die Rechtsfähigkeit in öffentlich- und bürgerlich-rechtlicher Beziehung[6]. Die Mitgliedschaft steht nur den Eigentümern jener Grundstücke zu, auf welche sich das Unternehmen der G. hinsichtlich seiner nutzbringenden Wirkungen erstreckt[7]. Dieses Realprinzip gilt auch hinsichtlich des Wechsels des Eigentümers[8], und für die Beitragspflicht, die eine öffentliche Last der beteiligten Grundstücke und Anlagen ist[9].

Die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die G. ihren Sitz hat, führt die staatliche Aufsicht[10], die Satzungen sind aber von der Kreisregierung zu genehmigen[11]. Hinsichtlich der inneren Organisation, der Mitgliederbeiträge, der Auflösung der G. ist im einzelnen auf das W.G. zu verweisen[12].

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen für alle G. sind für jede der drei Arten von G. besondere Vorschriften getroffen, die namentlich den Kreis der Genossen, das Stimmenverhältnis und das Zustandekommen der Mehrheitsbeschlüsse und den Beitragsmaßstab betreffen[13].

§ 248. **Zwangsrechte zur Förderung der Benützung und Instandhaltung der Gewässer.** Um die möglichste Ausnützung des Wassers zu sichern, hat das W.G. unter Ausdehnung der im G. vom 17. Nov. 1837 begründeten Rechte zur Zwangsenteignung[1] weitere Fälle der Zwangsenteignung geschaffen und diese für zulässig erklärt[2]

1. zur Ausführung von allen Arten von Instandhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Gewässern und Privatflüssen, bei Reinigung des Flußschlauches, Freihaltung der Ufer, Uferschutz, Regulierungen, Hochwasserbauten;

2. zur Herstellung von Vorrichtungen und baulichen Anlagen an Privatflüssen und Bächen, die in öffentliche oder Privatflüsse einmünden, soferne die Anlagen zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes des Hauptflusses nötig sind;

3. für Unternehmungen des Staates oder von Genossenschaften zur Wasserbenützung;

---

[3] Über die notwendige Tagfahrt vgl. Art. 179—182.

[4] Art. 112, V.G.H. 33 S. 94.

[5] Art. 112 Abs. 3 u. 135.

[6] Art. 115. Die Rechtsfähigkeit tritt mit der Satzungsgenehmigung ein, Art. 118.

[7] Art. 113 Abs. 2, 136 (V.G.H. 31 S. 66), 146, 150. Streit ist Verwaltungsrechtssache nach Art. 177 b. V.G.H. 33 S. 1.

[8] Ausscheiden nur nach Maßgabe des W.G. zulässig. Vgl. auch Art. 122 d. A.G. z. V.G.B.

[9] Art. 124. Streit ist Verwaltungsrechtssache nach Art. 177 b. Daneben besteht aber eine persönliche Haftung des Eigentümers nach Art. 125, die ebenfalls im Verwaltungsrechtswege geltend zu machen ist. — Beitreibung wie rückständige Gemeindeumlagen nach Art. 126.

[10] Art. 132—134. [11] Art. 118, 135.

[12] Art. 116, 117, 119—131. V.G.H. 31 S. 93 (Schiedsgericht).

[13] G. zur Wasserbenützung vgl. Art. 136—145 V.G.H. 34 S. 13, für Instandhaltung Art. 146—149, für Wasserversorgung Art. 150—152.

[§ 248] [1] Art. I A Ziff. 4, 6—10 u. 13, Art. I B, ferner Art. 4, 18, 31 Abs. 2, 43 Abs. 3, 60 Abs. 2 u. 80 Abs. 2 des Zwangsenteignungsgesetzes. Vgl. Bd. I §§ 153, 154. Hierzu die Novelle v. 13. Aug. 1910 Art. I Ziff. 3, 5 u. 6.

[2] Vgl. Art. 153. Die Fassung des Art. stellt nicht zweifelsfrei, ob die im Zwangsenteignungsgesetz für jede Enteignung bestimmte Voraussetzung der Gemeinnützigkeit des Unternehmers und der Notwendigkeit des beabsichtigten Eingriffs in die fremde Rechtssphäre auch für die neuen Enteignungsfälle erforderlich ist. Nur in Ziff. 5 u. 6 ist dies klar gesagt. Diese Voraussetzungen werden aber auch sonst gegeben sein müssen. Vgl. Art. 8 Ziff. 10 des V.G.H.G.

Google

4. für genossenschaftliche Trink- und Nutzwasserleitungen;

5. zur Inanspruchnahme von Grund- und Quellwasser, das für öffentliche Zwecke, insbesondere zur Befriedigung eines unabweisbaren wirtschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde oder Ortschaft nötig ist.

Das allgemeine Verfahren für Zwangsenteignung gilt auch für die vorgenannten Fälle des Wasserrechtes[3], aber mit zwei Neuerungen: Der zur Enteignung Verpflichtete kann auf der Abtretung seines Eigentums an Stelle der beanspruchten dinglichen Belastung nur dann bestehen, wenn die Belastung die zweckmäßige Benützung seines Eigentums nicht mehr zuließe[4]. Weiterhin muß auf Anordnung der Distriktsverwaltungsbehörde jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden alle Handlungen, die zur Vorbereitung eines solchen Unternehmens nötig sind, gegen Entschädigung (auf Verlangen auch gegen Sicherheitsleistung bei nichtstaatlichen Unternehmungen) vornehmen lassen[5].

Daneben bestehen sonstige Zwangsrechte (außer den schon erwähnten gesetzlichen Duldungspflichten) als Eingriffe in fremde Rechte[6]. Gegen die Anwendung dieser Zwangsrechte besteht verwaltungsrechtlicher Schutz[7], die notwendigen Entschädigungen[8] werden jedoch in dem besonderen Verfahren des W.G. festgesetzt[9].

In Ergänzung des Ausgleichverfahrens[10] hat das W.G. ein Zwangsrecht geschaffen zugunsten von nicht zur Wassernützung Berechtigten an einem Privatflusse, wenn der Berechtigte das Wasser nicht nutzt, der Nichtberechtigte aber aus der Nutzung erheblichen Vorteil erwarten kann[11]. Ein Ufereigentümer, der zur Wassernutzung an einem Privatflusse oder Bache eine Stauanlage errichtet, kann von dem Eigentümer des gegenüber liegenden Ufers oder des Flußbettes dessen Benützung zur Ausführung der Anlage beanspruchen[12]. Dieser Eigentümer kann dagegen, soweit er Eigentümer des Flußbettes ist, die Mitbenützung der Stauanlage begehren[13].

Ferner kann der Eigentümer eines fremden Grundstückes unter bestimmten Voraussetzungen zum Zwecke der Bewässerung und Entwässerung, zur Teichwirtschaft, für Stau- und Triebwerksanlagen angehalten werden, die Benützung des Grundstückes für die Wasserleitung zu dulden[14].

Der Oberlieger kann den Abfluß des Wassers von seinem Grundstück über das niedriger liegende in belästigender, größerer als der natürlichen Stärke — nur gegen Entschädigung — erzwingen[15].

Weiterhin kann die Mitbenützung einer Stauanlage, einer Wassereinleitungs- oder Wasserausleitungsanlage zugunsten der Schiff- und Floßfahrt, für Zwecke der Landeskultur oder Industrie begehrt werden, sofern nicht der Besitzer der Anlage hierdurch zu sehr geschädigt wird[16].

Wird bei einer den bestehenden Rechtsverhältnissen entsprechenden Anlage durch das Wasser fremdes Eigentum geschädigt, so muß die festgesetzte Oberwasserhöhe gemindert werden[17]. Es kann aber auch die Änderung der gesamten Anlage begehrt werden, wenn sie Beschädigungen, zum Beispiel Überschwemmungen, verursacht oder zu bewirken droht und diese Übelstände ohne wesentliche Schmälerung des bisherigen Betriebes behoben werden können[18].

---

[3] Art. 154. Eine Ausnahme enthält Art. 191 für genossenschaftliche Unternehmungen.

[4] Art. 155. Vgl. hierzu die Novelle zum Zwangsenteignungsgesetz v. 13. Aug. 1910, Art. 3 mit Art. 1 Z. 1.

[5] Art. 156. [6] Art. 157—164.

[7] Art. 177 b. Das Zwangsenteignungsverfahren ist hierfür nicht anwendbar.

[8] Vgl. 157—164. Die Entschädigung ist eine volle, mit Ausnahme im Falle des Art. 159. Art. 165 gibt eine bürgerlich-rechtliche Sicherstellung der dinglich Berechtigten gegen die Wertsminderung.

[9] Art. 195. [10] S. oben § 244 d.

[11] Vgl. Art. 157, hierzu Art. 158 Abs. 3 u. 159 Abs. 4.

[12] Vgl. Art. 158. [13] Art. 159. [14] Art. 160.

[15] Art. 161. Liegt keine Belästigung vor, so kann keine Entschädigung begehrt werden. Vgl. Art. 17.

[16] Art. 162.

[17] Art. 163. Auch hier schließt überwiegende Benachteiligung des Anlagebesitzers das Zwangsrecht aus. [18] Art. 164.

Google

§ 249. **Zuständigkeit und Verfahren.** Der Vollzug des W.G. obliegt, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gerichte[1], den Behörden der inneren Verwaltung, die im einzelnen durch Verordnung[2] bezeichnet werden; die Oberaufsicht führt das Ministerium des Innern[3]. Zur Sicherung des Vollzuges sind eingehende Strafvorschriften erlassen[4].

Das W.G. unterscheidet das allgemeine Verfahren[5] von den besonderen, letztere sind das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, bei Bildung von Genossenschaften und bei Festsetzung von Entschädigungen. Die allgemeinen Bestimmungen finden auch auf das verwaltungsrechtliche und genossenschaftliche Verfahren, aber nur ergänzend, Anwendung, bei Behandlung von Stauanlagen nur insoweit, als nicht die einschlägigen Vorschriften der R.Gew.O. oder des Verw.G.H.G. entgegenstehen.

Das allgemeine Verfahren wird von dem Grundsatze beherrscht, daß der Sachverhalt zur Wahrung der öffentlichen Interessen von Amts wegen, unabhängig von den Anträgen und Beweismitteln der Beteiligten[6] festzustellen ist. Letztere sind, soweit tunlich, zu hören, nach Ermessen der Verwaltungsbehörde können sie zu einer Tagfahrt mit der Wirkung geladen werden, daß Einwendungen gegen das Unternehmen spätestens in dieser Verhandlung geltend zu machen sind[7]. Sämtlichen Beteiligten ist schriftlicher Bescheid zu erteilen[8].

Gegen die Bescheide und Verfügungen der Distriktsverwaltungsbehörden und der Straßen- und Flußbauämter findet Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, statt; hat diese aber als erste Instanz entschieden, so geht die Beschwerde an das Ministerium des Innern. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage, die Beschwerde hat in der Regel aufschiebende Wirkung[9]. Die Verwaltungsbehörden können die Befolgung ihrer Anordnungen und Beschlüsse durch Ordnungsstrafen erzwingen und die erforderlichen Maßnahmen im Falle der Weigerung des Pflichtigen auf seine Kosten ausführen lassen[10].

Das verwaltungsrechtliche Verfahren findet in allen Fällen statt, in denen subjektive öffentliche Rechte oder Pflichten im Gesetze festgelegt sind und die Möglichkeit besteht, daß diese, obwohl sie der freien Verfügung der Verwaltungsbehörde entrückt sind, von den Beteiligten oder diesen Behörden bestritten werden. Verwaltungsrechtssachen sind nur Streitigkeiten über Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in den Fällen des Art. 8 Ziff. 8 und 10 des V.G.H.G.[11] und des Art. 177 und 189 Abs. 4 des W.G.[12]. Auch in solchen Streitigkeiten sind vorsorgliche Anordnungen zulässig[13]. Für das verwaltungsrechtliche Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des V.G.H.G.[14].

---

[1] Art. 166. Die Ausscheidung der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte erfolgt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, vgl. Bd. I §§ 98, 100, über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte s. Art. 177 u. 189 Abs. 4.

[2] V.O. v. 1. Dez. 1907 (G.V.Bl. S. 873 ff.). Regelmäßige Vollzugsbehörde ist die Distriktsverwaltungs.B., Bez.A. und unmittelbare Stadtmagistrate, auch wenn diese selbst Unternehmer oder sonst beteiligt sind. Art. 167 bestimmt, was selbstverständlich ist — s. oben Bd. I S. 98 —, daß bei Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit im einzelnen Falle die übergeordnete Stelle entscheidet. Vgl. auch Art. 17 des V.G.H.G.

[3] Art. 174 (eine selbstverständliche Vorschrift).

[4] Art. 202—206.

[5] Art. 168—178.

[6] Vgl. oben § 245 Anm. 22. Hierzu gehört bei öffentlichen Flüssen auch das Staatsärar.

[7] Art. 168 Abs. 5, V.G.H. 31 S. 93.

[8] Art. 169. Über Behandlung liquider privatrechtlicher Einwände s. Art. 170, über Sicherheitsleistung Art. 171.

[9] Art. 172, 173, 175. Über vorsorgliche Verfügungen u. verwaltungsrechtliche Beschwerde s. V.G.H. 30 S. 85.

[10] Art. 174. Dies gilt auch für verwaltungsrechtliche Entscheidungen neben Art. 46 d. V.G.H.G.

[11] Ziff. 8 betrifft die Befugnis zum Gewerbebetrieb, die auch unter Art. 177 b fällt — vgl. hierzu Art. 178 über die Gleichstellung der nicht gewerblichen Stauanlagen, — Ziff. 10 betrifft die Zwangsabtretung von Grundeigentum oder dessen dingliche Belastung.

[12] Die einzelnen Fälle sind in vorstehender Darlegung schon angegeben. Vgl. auch Brenner a. a. O. S. 405 letzter Absatz. V.G.H. 32 S. 138, 33 S. 94.

[13] Art. 175 mit Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1—3 des V.G.H.G.

[14] Nebst den Vollz.V. Für Kompetenzkonflikte gelten ebenfalls die allgemeinen Vorschriften.

Go gle

Auch für das Verfahren bei Bildung von Genossenschaften ist das Offizialprinzip maßgebend[15]. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat, sofern der Antrag Beteiligter nicht als unzulässig zurückzuweisen ist[16], die Verhandlung unter Mitwirkung der übrigen beteiligten Behörden vorzubereiten und in einer Verhandlungstagfahrt, nach Ladung der Beteiligten Widersprüche gegen Beiziehung zur Genossenschaft oder Einsprüche öffentlicher und privatrechtlicher Natur gegen das Unternehmen entgegenzunehmen und hierüber sowie über die Voraussetzungen des Unternehmens zu verhandeln[17].

Erhebt sich kein Widerspruch, so ist sofort eine freiwillige Genossenschaft zu bilden[18], sonst ist, bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen, ein Mehrheitsbeschluß herbeizuführen und eine Genossenschaft mit Zwangsbeitritt zu gründen[19]. Ist in solchen Fällen ein Mehrheitsbeschluß nicht zulässig, dagegen die Bildung einer Zwangsgenossenschaft zulässig oder außerdem notwendig, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde deren Bildung einzuleiten. Sowohl nach Bildung einer freiwilligen Genossenschaft als auch nach Abschluß der Verhandlungen in den übrigen Fällen ist die verwaltungsrechtliche Entscheidung der Kreisregierung einzuholen[20]; unabhängig hiervon erfolgt die Genehmigung der Satzungen[21].

Für das Entschädigungsverfahren gelten die erwähnten Vorschriften des allgemeinen Verfahrens mit folgender Abweichung. Die Feststellung der Entschädigung erfolgt auf Antrag eines Beteiligten durch die Distriktsverwaltungsbehörde im Wege der Schätzung. Dieses Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren bei administrativer Festsetzung der Entschädigung bei zwangsweiser Abtretung von Grundeigentum angepaßt ist, findet nur statt, wenn die Verpflichtung zur Entschädigung dem Grunde nach unbestritten ist. Das Verfahren ist gebührenfrei; gegen die Feststellung ist der Rechtsweg eröffnet[22].

§ 250. **Wasserbücher und Wasserschau.** Zur Unterstützung der Staatsaufsicht und zur Förderung einer geordneten Wasserwirtschaft ordnet das neue Gesetz die Führung von Wasserbüchern an, die bei jeder Distriktsverwaltungsbehörde über die Stauanlagen und Triebwerke mit gespannter Wasserkraft an öffentlichen und Privatgewässern, über die Anlagen zur Zuführung von Flüssigkeiten in solche Gewässer, über Be- und Entwässerungsanlagen, soweit hierfür behördliche Erlaubnis oder Genehmigung erteilt ist, anzulegen sind[1]. Sie sollen über die Rechtsverhältnisse dieser Anlagen in gedrängter Form die erforderlichen Aufschlüsse enthalten; die Eintragungen haben nicht die Wirkung von Grundbucheintragungen, sondern nur bis zum Beweise des Gegenteils die Vermutung der Richtigkeit für sich, und auch dies nur, soweit sie auf öffentlichrechtlichen Urkunden beruhen und von Amts wegen erfolgen[2]. Ein Eintragungszwang für Anlagen, die am 1. Januar 1908 schon bestanden, ist nicht vorgesehen. Die Einsichtnahme in die Wasserbücher und ihre Beilagen steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse darlegt[3].

---

[15] Art. 179. Weitgehende Gebührenfreiheit nach Art. 194. Vgl. auch V.G.H. 33 S. 94.
[16] Art. 180 (Verwaltungsbeschwerde). Vgl. auch Art. 192 u. 193 über die Behandlung konkurrierender Unternehmungen.
[17] Art. 181 begründet die Präklusion späterer Einwendungen, sofern nicht nach Art. 183 Wiedereinsetzung gewährt wird. Über Ergänzung und Erneuerung der Tagfahrt s. Art. 186; V.G.H. 33 S. 94.
[18] Art. 184. Einsprüche sind kein Hindernis.
[19] Art. 185.
[20] Über den Inhalt der Entscheidung, die u. a. auch die Zwangsenteignung umfaßt, vgl. Art. 189.
[21] Art. 190.
[22] Vgl. im einzelnen Art. 195, der die Entschädigungsfälle erschöpfend aufzählt.

[§ 250] [1] Art. 196, hierzu die V.V. §§ 279—297.
[2] Nur Eintragungen von Amts wegen sind gebührenfrei. Vgl. Art. 197 u. Bl. 59 S. 355. Art. 198 (Eintragung auf Antrag).
[3] Art. 200.

Google

Das Gesetz ordnet regelmäßige technische Besichtigungen an den Gewässern an, um deren Benützung und Instandhaltung zu überwachen. Die Beteiligten müssen hierfür das Betreten der Anlagen und Grundstücke gestatten und Aufschlüsse erteilen[4].

Dritter Abschnitt.

Die Versicherung gegen Vermögensschäden[1].

§ 251. **Die Privatversicherungsanstalten**[2]. Die Versicherung gegen Vermögensschäden ist der Aufsicht und Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches zugewiesen; Bayern gegenüber mit der Einschränkung, daß reichsgesetzliche Bestimmungen über die Versicherung unbeweglicher Sachen für Bayern ohne dessen Zustimmung keine Geltung erlangen können[3]. Das Reich hat erst mit G. v. 12. Mai 1901[4] für die öffentlichrechtliche Regelung des Versicherungswesens von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht[5].

Die staatliche Verwaltungstätigkeit auf diesem Gebiete tritt in zwei Formen auf: in der Form der Aufsicht und in der Form der Leitung. Die reichsrechtlich geordnete Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen (Ausnahmen in §§ 116, 122 des R.G.) wird, sofern ihr Geschäftsbetrieb durch die Satzungen oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt ist, durch Landesbehörden[6], andernfalls durch das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin ausgeübt[7]. Die Aufsichtsbehörde erteilt die zum Geschäftsbetriebe erforderliche Erlaubnis und entscheidet unter anderen auch darüber, ob Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dem Gesetze im vollen Umfang oder nur nach Maßgabe des § 53 (kleinere Vereine) unterstellt sind.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe erfolgt unabhängig von dem Nachweise eines Bedürfnisses und, soferne nicht der Wirkungskreis des Unternehmens auf eine bestimmte Zeit oder auf ein kleineres Gebiet beschränkt ist, ohne Zeitbeschränkung und für den Umfang des Reiches, ohne besondere Zulassung in den einzelnen Bundesstaaten. Die Erlaubnis darf nur aus gesetzlich bestimmten Gründen

---

[4] Art. 201 u. V.V. § 298. Die Kosten trägt die Staatskasse. Ordnungsstrafen nach Art. 174. Ferner M.V. v. 3. Okt. 1908 (M.-Abl. S. 521). V.V. v. 4. Mai 1909 (Weber 37 S. 241). Über den Hochwasser-Nachrichtendienst vgl. Weber 31 S. 614, 32 S. 310.

[§ 251] [1] Vgl. im allg. G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verw.Rechts, 3. Aufl. S. 360 ff., E. Löning, Lehrb. des deutschen Verw.Rechts S. 670 ff.

[2] Über die frühere Rechtsentwicklung vgl. 2. Aufl. 3 S. 282. Über öffentl. Versicherungsanstalten s. V.G.H. 24 S. 379.

[3] Reichs-Verf. Art. 4 Ziff. 1, Schlußprot. v. 23. Nov. 1870 Ziff. IV.

[4] R.G.Bl. S. 139, vgl. hierzu §§ 2–9 d. R.G. v. 20. Dez. 1911 über die Aufhebung d. Hilfskassen-G. (R.G.Bl. S. 985). Gemäß § 125 Abs. 4 d. ersteren R.G. tritt dieses Ges., soweit es sich um das Immobilienversicherungswesen handelt, nur mit Zustimmung der K. Bayer. Regierung in Bayern in Kraft. Da diese Zustimmung nicht erteilt wurde, gilt für diese Versicherungszweige das bisherige Landesrecht fort, im einzelnen Falle kann die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Bayern nur mit Genehmigung der bayer. Regierung erfolgen. (Vgl. Geschäfts-B. des Kais. Aufsichtsrates, 3. Jahrg. S. 123.) Dazu kam das R.G. v. 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag (R.G.Bl. S. 263) — hierzu R.G.Bl. 1911 S. 988 § 10 —, das die landesrechtlichen Bestimmungen für die öffentl. Versicherungsanstalten unberührt ließ; vgl. §§ 192 u. 193, Art. 2 d. E.G. (R.G.Bl. S. 305). Handausg. des R.G. v. 1901 v. K. Deybeck, Leipzig 1902.

[5] Die R.Gew.O. findet nur insofern Anwendung, als der Betrieb der Versicherungsagenten nach § 14 anzeigepflichtig ist (§ 6).

[6] Nach bayer. V.O. v. 23. Juni 1901 (G.V.Bl. S. 461) durch die Kreisregierungen, K. d. Innern. Zentralbehörde ist das St.M. des Innern. — Art. 100 u. 134 Pol.St.G.B. wurden durch das R.G. sehr eingeschränkt, vgl. v. Riedel, Pol.St.G.B. S. 358 u. 461 ff., 472. Auf Antrag Bayerns wurde überdies durch kais. V.O. v. 25. Nov. 1912 (R.G.Bl. S. 561) die Beaufsichtigung zahlreicher Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf Bayern beschränkt ist, auf Grund des § 3 Abs. 1 d. R.G. dem kais. Aufsichtsamte f. P.V. übertragen.

[7] Das Verfahren bestimmt sich nach der kais. V.O. v. 23. Dez. 1901 (R.G.Bl. S. 498), s. auch Bek. d. Aufsichtsamtes v. 10. Juli 1901 im M.A.Bl. S. 301 u. V.V. bei Glock S. 254 ff.

Google

versagt oder entzogen werden. Gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden ist der Rekurs bzw. der Verwaltungsrechtsweg eröffnet[8].

Insoweit hiernach die Aufsicht durch die Landesbehörden stattfindet, gelten die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen über Privatversicherungsanstalten, die im Verordnungswege zu erlassen sind, fort[9].

Die Errichtung oder der Betrieb solcher Versicherungsanstalten, gleichviel, ob sie sich als Gewerbebetriebe darstellen oder nicht, bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, soferne nicht bezüglich einzelner derartiger Anstalten etwas besonderes bestimmt ist[10].

Die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen ist Privatgesellschaften nur so weit gestattet, als jene Gegenstände von der Versicherung durch die bayerische Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen sind[11]. Auswärtige Anstalten unterliegen besonderen Bestimmungen[12], so über Aufstellung eines Hauptbevollmächtigten in Bayern[13], über Rechtsstreitigkeiten aus der Versicherung, über Bürgschaftsleistung, welche von Anstalten gefordert werden, deren Sitz sich außerhalb des Bundesgebietes befindet. Allgemeine Vorschriften für sämtliche dergleichen Anstalten beziehen sich auf die jährliche Vorlage des Rechnungsabschlusses und der Bilanz und auf die amtliche Einsichtnahme von Büchern und Schriften, auf die Anstellung von Agenten für bestimmte Bezirke[14], die polizeiliche Aufsicht über die Vertragsabschlüsse[15], das Verbot der Über- und Doppelversicherung[16].

§ 252. **Die Brandversicherungsanstalt.** Die Versicherung unbeweglicher Sachen — einzelne Arten von Gebäuden sind gesetzlich ausgenommen — gegen Brandschaden geschieht durch eine staatlich geleitete Anstalt.

Die Grundlagen des geltenden Rechtes[1] schuf das G. vom 3. April 1875[2], welches sich nur auf die Landesteile rechts des Rheines bezog. Nunmehr ist durch G. vom 5. Mai 1890[3] das erstere G.

---

[8] §§ 74, 84 d. R.G. u. bayer. A.G. v. 20. Dez. 1901 (G.V.Bl. S. 733), welches gegen die erwähnten Regierungsbescheide die Beschwerde zum V.G.H. gewährt (Entsch. Bd. 24 S. 42 über den Begriff „kleinerer Verein"). Hinsichtlich der vor dem R.G. landesrechtlich zugelassenen Unternehmungen vgl. die ausführlichen Übergangsvorschriften (§ 92 ff.), von denen hier insbes. die Bestimmung (§ 121) hervorzuheben ist, daß gewisse Verpflichtungen der Feuer-V.U., die auf der landesrechtlichen Konzession beruhen (Leistungen für allgemeine Zwecke), unberührt bleiben. Vgl. hierzu Finanz-G. v. 15. Juni 1898 § 12 b u. M.V. v. 23. Juni 1898 (Weber 26 S. 34 u. 71).

[9] R.St.G.B. § 360 Ziff. 9, P.St.G.B. Art. 2 Ziff. 2, 134 (Fassung des Ges. v. 9. Febr. 1892, G.V.Bl. S. 29), dessen Geltung jetzt wesentlich beschränkt ist. v. Riedel-Sutner, Komm. z. P.St.G.B, 7. Aufl., S. 462 ff., 467 (Zusammenstellung der einzelnen M.E.). Vgl. auch Landtagsabsch. v. 29. April 1869 § 57. Weber 10 S. 522.

[10] V.O. v. 4. Jan. 1872 (R.Bl. S. 28) § 4 Abs. III. Für Mobiliarfeuerversicherung gelten die bayer. Vorschriften, insbes. die V.O. v. 11. Sept. 1872 (R.Bl. S. 2113), nur im Rahmen des § 121 Abs. 1 u. 2. des R.G. fort. v. Riedel a. a. O. S. 467. Vgl. auch: Die Landwirtschaft in Bayern usw., München 1890 S. 552 ff. Über die Beaufsichtigung Landtagsabsch. v. 29. April 1869 (G.Bl. 1866/69 S. 801) § 41 u. M.E v. 2. Okt. 1872 (Weber 9 S. 543). Vgl. auch Brandversf.G. Art. 85 Abs. I. Über zahlreiche Anträge auf Verstaatlichung dieser Versicherung vgl. insbes. die letzte Denkschrift der Staatsregierung Verh. d. K. d. Abg. 1910 Beil. Bd. XI Nr. 1145. Weber 17 S. 641, 18 S. 221.

[11] V.O. v. 11. Sept. 1872 § 2.

[12] V.O. v. 11. Sept. 1872 §§ 3—6. Über die München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsanstalt u. den Gewinnanteil des Staates s. die Angaben bei Weber 2 S. 714, 716, 3 S. 103, 4 S. 73, 6 S. 172; ferner Landtagsabsch. v. 25. Juli 1850 (G.Bl. S. 225) § 32 Abs. 7 (keine budgetmäßige Staatseinnahme); vgl. oben § 190 Anm. 2.

[13] Vgl. Entsch. d. O.G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. VI S. 184.

[14] V.O. §§ 7, 8. Dazu P.St.G.B. Art. 134 Abs. 3; R.Gew.O. §§ 14 Abs. II, 148 Ziff. 2.

[15] § 10. V.V. v. 29. Dez. 1885 (Weber 7 S. 623).

[16] V.O. § 9. Vgl. P.St.G.B. Art. 100.

[§ 252] [1] Über die Rechtsentwicklung s. 2. Aufl. 3 S. 284. Vgl. v. Haag, „Feuerversf." in Stengel-Fleischmann, Wörterb. d. St. u. V.R. 2. Aufl. I S. 776.

[2] Die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landest. r. d. Rh. betr. (G.V.Bl. S. 269). Die Kammerverh. sind nachgewiesen im Repert. 1873/75 S. 15 f. V.V. v. 30. Juni 1875 (Weber XI S. 47). Handausg. v. Th. v. Hauck-H. Stör, 4. Aufl., München 1907, Bl. 54 S. 78 ff., Die Wohlfahrtsanstalten für Brandversicherung in Bayern, München 1899 u. 1906.

[3] G.V.Bl. S. 223. Verh. d. Landtages 1889/90 vgl. 2. Aufl. 3 S. 285 Anm. 13.

Google

unter einigen Änderungen in der Pfalz[4] eingeführt und die Brandversicherungsanstalt der Pfalz vom 1. Oktober 1890 an mit der diesseitigen Anstalt vereinigt worden[5].

Für das ganze Königreich besteht zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden eine Anstalt, welche auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruht[6]. Der Wirkungskreis der Anstalt erstreckt sich lediglich auf das bayerische Staatsgebiet[7].

Die Anstalt ist eine Personenvereinigung öffentlichrechtlicher Natur; sie hat Rechtspersönlichkeit[8].

Die Anstalt steht unter staatlicher Leitung. Die Verwaltungstätigkeit der Beamten, welche Geschäfte für die Anstalt besorgen, ist staatsdienerliche Tätigkeit[9]. Aber der Staat, in dessen Auftrage die Beamten handeln, besorgt damit nicht eigene, sondern fremde Geschäfte[10].

Für die Verwaltung der Anstalt besteht eine besondere Behörde, die Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, deren Einrichtung, Wirkungskreis und Geschäftsgang durch V.O. geregelt ist. Die höheren Beamten ernennt der König[11]. Durch die Versicherungskammer wird die Anstalt mit Rechtswirksamkeit vertreten. Am Sitze der Kammer hat die Anstalt ihren Gerichtsstand[12].

Die Versicherungskammer ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet. Letzterem ist die Festsetzung des jährlichen Voranschlages der Anstalt, sowie jede allgemeine Anordnung und Veröffentlichung in Sachen der Anstalt vorbehalten. Das Staatsministerium des Innern hat von der Geschäftsführung der Versicherungskammer von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und hierbei das Interesse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren. Es ordnet die Veröffentlichung der Rechnungen an, welche von der Versicherungskammer zu stellen sind[13]. Es ist zum Erlasse von Vollzugsvorschriften über die „Geschäfte der Brandversicherung" zuständig[14].

In jedem Regierungsbezirke werden zur Besorgung jener Anstaltsgeschäfte, welche Fachkenntnisse voraussetzen, mehrere bauverständige Brandversicherungsinspektoren durch das Staatsministerium des Innern aufgestellt. Diese haben die Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihnen gesetzlich besonders übertragen sind[15], die Anstaltsinteressen in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung zu wahren, endlich bei der polizeilichen Beaufsichtigung der Feuerversicherung beweglicher Sachen so weit mitzuwirken, als es sich um Zugehörungen handelt, die bei der Anstalt versicherbar sind. Die Geschäftsführung der Brandversicherungsinspektoren und ihr amtliches Verhältnis zu den Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden, sowie zur Versicherungskammer sind durch Ministerialvorschriften geregelt[16]. Den Brandversicherungsinspektoren ist es verboten, Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer zu führen[17].

---

[4] Über das frühere pfälz. Recht s. 2. Aufl. 3 S. 285.

[5] Dazu einige Änderungen des P.St.G.B. u. Aufhebung des Art. 99 desselben, G. v. 11. Mai 1896 (G.V.Bl. S. 207) Art. 20, § 12 a d. Fin.G. v. 15. Juni 1898 sowie Art. 164 u. 172 des A.G. z. B.G.B. (Weber 27 S. 132), § 8 d. Fin.G. v. 2. Nov. 1912 u. Art. 95 d. Kirchen-G.O. v. 24. Sept. 1912.

[6] Ges. Art. 1 u. Ges. von 1890 Art. 1.

[7] Ges. Art. 97 (Vorbehalt zugunsten fremder Gebietseinschlüsse). [8] Ges. Art. 95.

[9] Vgl. B.G. Art. 186, über die Beamtenhaftung Art. 79 d. B.G. u. Art. 88 des B.V.G. — Satz 2 des Art. 88 ist aufgehoben. Hauck S. 180.

[10] Das Verhältnis ist ähnlich, wie bei der Reichsbank.

[11] Ges. Art. 80, 82. V.O. v. 15. Dez. 1896 u. 21. Dez. 1908 (G.V.Bl. S. 663 bzw. 1150), hierzu Ges. v. 15. April 1900 (G.V.Bl. S. 377). Bezüglich der Ausfertigungen, „welche gegenüber den Mitgliedern der Anstalt urkundlichen Nachweis über Rechte und Verpflichtungen geben", Art. 81 des Ges. Vgl. auch B.G. Art. 186.

[12] Ges. Art. 80, 95.

[13] Ges. Art. 80, 83. Über die Rechnungsnachweisungen oben § 190 Anm. 2.

[14] Ges. Art. 100. V.V. v. 30. Juni 1875 (Weber 11 S. 47), V.O. v. 21. Dez. 1908 §§ 5, 9.

[15] S. die Übersicht bei Hauck S. 178 f.

[16] V.O. v. 15. Dez. 1896 § 13 u. 21. Dez. 1908 § 9. Instr. v. 30. Juni 1875 (Weber 11 S. 72). M.V. v. 22. März 1880 nebst späteren Änderungen (Weber 14 S. 380). Vgl. auch oben § 251 Anm. 14.

[17] Ges. Art. 85, 86.

Google

Die Kassengeschäfte der Anstalt besorgt die K. Bank in Nürnberg, welche hierüber mit der Versicherungskammer laufende Rechnung führt. Die Zahlungsanweisungen erläßt letztere [18].

Die Erhebung der Anstaltsbeiträge geschieht auf Veranlassung der Versicherungskammer [19] nach den Bestimmungen über die Staatssteuern in unmittelbaren Städten durch die Magistrate, sonst durch die Rentämter, und zwar außerhalb des Rentamtssitzes durch Vermittlung der Gemeindebehörden, in der Pfalz durch die Rentämter und Steuereinnehmer [20]. Die einkommenden Beiträge sind kostenfrei an die königliche Bank abzuliefern. Die Auszahlung der Entschädigungsgelder erfolgt durch Vermittlung der unmittelbaren Stadtmagistrate bzw. der Rentämter [21].

Zur Bestreitung der Gesamtausgaben für den Bedarf der Versicherungskammer und für die Aufstellung der Brandversicherungsinspektoren und deren Funktionäre hat die Anstalt der Staatskasse jährlich eine Entschädigungssumme zu bezahlen, die jeweils im F.G. bestimmt wird [22].

Eine Leistung für öffentliche Zwecke ist der Anstalt durch die Bestimmung auferlegt, daß das Staatsministerium des Innern an den regelmäßigen jährlichen Mitgliederbeiträgen bis zu 7 % der Gesamtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwenden kann [23].

Hinsichtlich des Haushaltes der Anstalt gilt folgendes.

Die Anstalt besitzt als Vermögen einen „Vorschußfonds". Derselbe ist zunächst dazu bestimmt, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, welche bis zur Einhebung der Beiträge notwendig werden [24].

Der Anstalt obliegen als laufende Ausgaben, abgesehen von den Verwaltungskosten und den schon erwähnten gesetzlichen Lasten, die Brandentschädigungen an die Mitglieder. Sie bezieht als laufende Einnahmen, abgesehen von Vermögenszinsen, Strafgeldern und sonstigen besonderen Zuflüssen, die Mitgliederbeiträge [25].

Die Jahresbeiträge werden, soweit sie zur Bestreitung des voraussichtlichen Jahresbedarfs nicht erforderlich sind, um so viele Zehntel ermäßigt, als der Vorschußfonds volle Tausendstel der Versicherungssumme beträgt. Bei Berechnung des Vorschußfonds bleiben die zugehörigen Gebäude, Grundstücke, sowie die zum Betriebe notwendigen Barbestände, die zu Beginn des Rechnungsjahres der Hälfte der Jahresbeiträge gleichkommen müssen, außer Ansatz.

Ein am Jahresschlusse verbleibender Überschuß fällt dem Vorschußfonds zu; ein Fehlbetrag wird aus dem Vorschußfonds gedeckt. Zu diesem Zwecke kann die Anstalt gegen Verpfändung von Wertpapieren des Vorschußfonds eine Anleihe aufnehmen [26].

Das Versicherungsverhältnis zur Brandversicherungsanstalt ist ein Verhältnis des öffentlichen Rechtes [27].

---

[18] Über die Form Ges. Art. 84.

[19] Durch Mitteilung der Einheberegister.

[20] Ges. Art. 87 mit 69 Abs. I; Ges. von 1890 Art. 5.

[21] Vgl. oben § 183. Weber 20 S. 377 (Pfalz).

[22] Ges. Art. 90. Dazu Hauck S. 182 f. Über sonstige Gebühren u. Kosten Ges. Art. 91—93 u. Ges. von 1890 Art. 5 Abs. 2. Instr. v. 30. Juni 1875 § 4.

[23] Art. 89 in der Fassung des Fin.G. v. 15. Juni 1898 § 12a (Weber 26 S. 34). Vgl. hierher oben § 251 Anm. 8 u. 12 u. Hauck S. 181. — Weitere Belastungen der Brandversicherungsanstalt ergeben sich aus Art. 19 Abs. I (da die dort bestimmte Entschädigung keine volle ist) u. aus Art. 23 des G. über die Hagelversicherungsanstalt v. 13. Febr. 1884, worüber unten § 253 Anm. 19.

[24] Ges. Art. 65, 66 Abs. 1, 3 mit Art. 41, 42, 46, 47, 60 Ziff. 3, 64 Abs. 2, 96 Abs. 3. Hauck S. 139, 207 ff. — S. ferner Ges. von 1890 Art. 2, 3 über die Einverleibung der pfälz. Anstalt. Hiernach bildet der verhältnismäßige Fehlbetrag am Vermögen der letzteren Anstalt im Vergleiche mit dem Vermögen der diesseitigen Anstalt eine 3%ige Schuld der pfälz. Versicherten. Diese ist dadurch zu tilgen, daß für die Pfalz in den Jahren, wo nur ein halber Beitrag einzuheben wäre, der ganze Beitrag erhoben wird. Vgl. Hauck S. 197.

[25] Vgl. Art. 1, 34, 56 des Ges.

[26] Ges. Art. 68 in der Fassung des § 8 des Fin.G. v. 2. Nov. 1912. Hauck 156 ff.

[27] Vgl. auch V.G.H. 7 S. 320, 19 S. 108. Über Beitragsverjährung vgl. § 197 B.G.B.

Google

Ein Zwang, Gebäude gegen Brand zu versichern, besteht regelmäßig nicht[28]. Einem öffentlichrechtlichen Versicherungszwange unterliegen nur die Gebäude[29] des Staates, der Ortschaften, Orts-, Distrikts- und Kreisgemeinden[30], der öffentlichen Stiftungen[31], die Gebäude der öffentlichen Glaubensgesellschaften[32] und, ohne Rücksicht darauf, wer Eigentümer ist, die Gebäude der Pfarreien, Benefizien, ständigen Kuratien, Pfarrvikariate und Exposituren[33].

Die Versicherungsnehmer sind einem öffentlichrechtlichen Zwange insoferne unterworfen, als sie sowohl die gesetzlich notwendige wie die freiwillige Versicherung versicherungsfähiger Gebäude[34] nur bei der bayerischen Brandversicherungsanstalt nehmen dürfen (Anstaltszwang). Verbotwidrig eingegangene Versicherungsverträge mit anderen Anstalten oder Gesellschaften sind nichtig und machen die Übertreter strafbar[35]. Die Anstalt hat hiernach ein ausschließliches Betriebsrecht („Monopol"). Anderweitige Versicherung ist nur statthaft:

1. hinsichtlich nicht versicherungspflichtiger Gebäude;
2. hinsichtlich versicherungsfähiger Gebäude dann, wenn auf Grund des Gesetzes deren Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt versagt oder deren Ausschluß aus der Anstalt verfügt worden ist[36].

Für die versicherungsfähigen Zugehörungen von Gebäuden, welche dem Versicherungszwange unterliegen, besteht der Versicherungszwang gleichfalls, dagegen der Anstaltszwang nur bedingt, nämlich nur dann, wenn die Beteiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß jene Zugehörungen bereits bei einer in Bayern zugelassenen Feuerversicherungsanstalt für bewegliche Sachen, und zwar genügend[37], versichert sind[38].

Wo das Gesetz für versicherungsfähige Zugehörungen von Gebäuden Vollversicherung in der Brandversicherungsanstalt nicht zuläßt, ist deren anderweitige Versicherung gleichwohl verboten[39].

Für die Anstalt besteht ein Zwang zu versichern. Die Besitzer[40] versicherungsfähiger Gegenstände haben ein gesetzliches Recht auf Versicherung. Durch die Beitrittserklärung, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechend abgegeben ist[41], wird das Versicherungsverhältnis mit dem Tage begründet, welcher auf den Tag des Einlaufes der Beitrittserklärung bei der Versicherungskammer folgt[42]. Die Versicherungssumme bemißt sich nach der späteren endgültigen Feststellung[43]. Der Eintritt in die Anstalt kann zu jeder Zeit, mit Ausnahme des September, erfolgen. Beitrittserklärungen, welche während des Septembers in den Einlauf der Versicherungskammer gelangen, wirken also vom 1. Oktober an[44].

---

[28] Ges. Art. 2 Abs. I.

[29] Auch die im Bau begriffenen. Ges. Art. 7 Abs. 2, Art. 14 (Mindestbetrag der Versicherung).

[30] Das Ges. sagt nur: der „Gemeinden". Hörmann, Kommentar z. G. v. 1852, Erlangen 1863, S. 24 (dem Hauck S. 19 anscheinend beistimmt) will die Distrikts- u. Kreisgemeinden ausgeschlossen wissen, weil diese der Brandversicherungs-O. von 1811 unbekannt waren. Dieser Grund wird jetzt keinenfalls mehr durchschlagend sein.

[31] Das Ges. sagt — nicht sehr geschickt — „Schul- u. sonstige Stiftungen". Es sind wohl nur öffentliche Stiftungen (vgl. oben § 212) gemeint, da nur um diese das öffentliche Recht sich kümmert. Vgl. Hörmann S. 25, Hauck S. 19.

[32] Nicht bloß, wie Hörmann S. 24 annimmt, die gottesdienstlichen Gebäude; denn „Kirche" bedeutet im Zusammenhange des Ges. Kirchengesellschaft. Daß hierbei nur die öffentlichen Glaubensgesellschaften, nicht alle staatlich anerkannten (Hauck S. 19) gemeint sind, dafür spricht außer der Stellung, die der Staat zu den Privatglaubensgesellschaften einnimmt, auch Art. 3 Ziff. 3 des Ges.

[33] Ges. Art. 3 Abs. I Ziff. 1—3. Diese Gebäude treffen ermäßigte Beiträge, vgl. Fin.G. v. 2. Nov. 1912 § 8 Ziff. 4.

[34] Vgl. Art. 9 des Ges.

[35] Ges. Art. 2, 96 Abs. I.

[36] Ges. Art. 2 Abs. II mit 9 u. 78.

[37] Ges. Art. 14.

[38] Ges. Art. 5 Abs. II, 6 Abs. II.

[39] Ges. Art. 6 Abs. I, V.G.H. 25 S. 158.

[40] Vgl. Hauck S. 291.

[41] Art. 10.

[42] Die Bestimmung über die sofortige Wirkung der Beitrittserklärung bindet beide Teile.

[43] Ges. Art. 10. Hauck S. 36 ff. Vgl. auch Ges. Art. 34 Abs. 4.

[44] Ges. Art. 11 Abs. I.

Google

Gebäude, welche im Bau begriffen sind, können, solange sie nicht vollendet sind, nur für das laufende und folgende Jahr in die Versicherung aufgenommen werden[45].

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß die Mitgliedschaft nicht durch Vertrag der Anstalt mit dem Versicherungsnehmer, sondern durch die einseitige Erklärung des letzteren begründet wird. Durch einseitige Erklärung wird hier ein zweiseitiges Rechtsverhältnis hervorgerufen[46].

Die Mitgliedschaft haftet, wenn begründet, auf dem Besitze des Versicherungsgegenstandes. Der neue Besitzer tritt in die Rechte, die ordentlichen Leistungen und die diesbezüglichen Rückstände seines Vorgängers ein[47].

Versicherungsfähig sind alle Gebäude[48], welche Hochbauten sind[49], ausgenommen Gebäude im Werte unter 100 Mark, Schaubuden, Bau- und Wirtschaftshütten, Gebäude, welche zur Herstellung oder Aufbewahrung von Sprengstoffen bestimmt sind, Feuerwerkswerkstätten, Petroleumlagerhäuser, abgesondert liegende Festungswerke, welche ausschließlich Zwecken des Heeres dienen[50].

Regelmäßig ist nur das Gebäude selbst versicherungsfähig. Jedoch sind gewisse Zugehörungen[51] als versicherungsfähig erklärt, aber nicht selbständig, sondern nur gemeinsam mit den Gebäuden.

Der Versicherungsnehmer hat die Wahl, ob er das ganze Gebäude oder einen Teil und ob er den ganzen Wert[52] der Versicherungsgegenstände oder einen Teil versichern will, beides nach Maßgabe folgender Bestimmungen. Das Gebäude kann auch ohne Grundmauern und Keller oder nur hinsichtlich der verbrennbaren Bestandteile, mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, versichert werden. Die Versicherungssumme muß stets durch zehn teilbar sein. Für die Fälle öffentlichrechtlichen Versicherungszwanges ist der Mindestbetrag der Versicherungssumme durch Ministerialvorschrift[53], und zwar nicht unter dem halben Werte der verbrennbaren Teile, zu bestimmen. Teilversicherung muß ausdrücklich erklärt werden; andernfalls wird Vollversicherung angenommen[54].

Eine Erhöhung[55] oder Minderung der Versicherungssumme kann jederzeit beantragt werden; erstere wird nach denselben Grundsätzen wie die Eintrittserklärung, letztere mit dem folgenden Kalenderjahre wirksam[56].

Der Eintritt in die Anstalt ist durch vorgängige Schätzung des Versicherungsgegenstandes[57] und gegebenenfalls der Zugehörungen bedingt, durch welche deren Wert im dermaligen Zustande festzustellen ist. Über die Schätzung, welche entweder durch den Brandversicherungsinspektor bzw. dessen Gehilfen oder durch verpflichtete Schätzer geschieht, bestehen eingehende gesetzliche Bestimmungen[58]. Im übrigen ist das Verfahren durch Ministerialvorschrift geregelt[59]. Das Schätzungsergebnis ist vom Versicherungsnehmer mit dem schriftlichen Antrage auf Größe und Art der gewünschten Versicherung dem Brandversicherungsinspektor und von diesem gutachtlich der Ver-

---

[45] Ges. Art. 7 Abs. 1.

[46] Die Aufnahmeurkunde (Art. 25) bezeugt nur die Mitgliedschaft, aber erzeugt sie nicht.

[47] Ges. Art. 76.

[48] Auch im Baue begriffene. Ges. Art. 7 Abs. 1.

[49] Hörmann S. 42 ff., Hauck S. 21 ff.

[50] Ges. Art. 4 Abs. I mit 8, 9.

[51] Art. 5 u. 6, letzterer in der Fassung des § 8 Ziff. 1 des Fin.G. v. 2. Nov. 1912. Sie müssen aber dem Eigentümer in der Hauptsache gehören. V.G.H. 12 S. 130.

[52] Niemals kann die Versicherungssumme „den durch Schätzung ermittelten Wert des Versicherungsobjektes zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt übersteigen". Über die Untergrenze von 100 Mk. (Ges. Art. 9 Abs. I) vgl. Hauck S. 25, 34, Hörmann S. 52.

[53] Ges. Art. 14, V.V. v. 30. Juni 1875 § 2, M.E. v. 3. Aug. 1878 (Weber 12 S. 422).

[54] Ges. Art. 12—14.

[55] Dahin gehört auch Einschränkung der Versicherung dem Umfange nach bei gleicher Versicherungssumme.

[56] Ges. Art. 15. Bei der Minderung müssen die Gläubiger zustimmen.

[57] Bei Gebäuden, die im Baue begriffen sind, tritt zunächst der Kostenvoranschlag an Stelle der Schätzung.

[58] Ges. Art. 16—21; 96 Abs. 4, 5. Hauck S. 49 ff.

[59] Ges. Art. 23. V.V. v. 30. Juni 1875 §§ 3 ff.

Google

sicherungskammer vorzulegen. Letztere bescheidet sofort den Antrag. Dieser Bescheid ist Parteierklärung und dem Antragsteller zu eröffnen. Gegebenenfalls wird die Versicherung von der Versicherungskammer in das Grundbuch eingetragen und die Aufnahmeurkunde ausgefertigt[60].

Gegen den Bescheid der Versicherungskammer können der Antragsteller bzw. Versicherungsnehmer und die Gemeindebehörde der belegenen Sache den Verwaltungsrechtsweg betreten. Dies geschieht durch Erhebung des „Einspruches" bei der Distriktsverwaltungsbehörde der belegenen Sache. Für Anmeldung und Begründung[61] des Einspruches läuft eine Ausschlußfrist von 14 Tagen[62]. Gegen die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde[63] steht den Beteiligten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe offen[64].

Die Bestimmungen über die Schätzung gelten auch für Anträge auf Erhöhung der Brandversicherungssumme. Neue Schätzung ist jedoch regelmäßig[65] nur nötig, wenn die letzte Schätzung älter ist als zwei Jahre, von der Antragstellung zurückgerechnet.

Die bestehenden Versicherungen unterliegen einer Nachprüfung, die vom Gesetze eingehend geregelt ist[66].

Die Abänderungen der Versicherung wirken, wenn es und soweit es dabei verbleibt, gegen den Versicherten vom Zeitpunkte des Einlaufes der Verhandlungen bei der Versicherungskammer. Doch kann der Versicherte gegenüber Abänderungen der Versicherung durch die Versicherungskammer das oben geschilderte Einspruchsverfahren veranlassen[67].

Die Mitglieder[68] sind gegenüber der Anstalt zur Leistung von Jahresbeiträgen und einer Beitrittsgebühr verpflichtet.

Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Größe der Versicherungssumme und nach der Feuergefährlichkeit des Versicherungsgegenstandes[69], in welch letzterer Beziehung Zugehörungen der Hauptsache folgen[70]. Die Feuergefährlichkeit wird zunächst nach der Bauart bemessen. Hiernach sind vier Klassen mit regelmäßigen[71] Jahresbeiträgen von 10, 13, 20, 25 Pfennigen von je 100 Mark der Versicherungssumme gebildet[72]. Dazu treten besondere Zuschläge, wenn die gesetzlichen Merkmale besonderer Feuergefährlichkeit zutreffen[73], sowie wenn die Versicherungssumme der Einrichtungen für Gewerbe- und Fabrikbetrieb 300000 Mark übersteigt[74].

Die Einreihung der Versicherungsgegenstände in die Klassen und die Feststellung der etwaigen Zuschläge geschieht durch die Versicherungskammer. Hiergegen kann der Verwaltungsrechtsweg mittels „Einspruches" betreten werden. Bei Zuschlägen wegen feuergefährlichen Zweckes eines Gebäudes kann jedoch nur die Entscheidung des Staatsministeriums des Innern angerufen werden.

Die Beitrags- und Zuschlagsfestsetzung ist sofort[75] wirksam[76].

---

[60] Ges. Art. 22, 24–26. [61] V.G.H. 4 S. 380.
[62] Vgl. K. Dekl. v. 15. Juni 1898 (G.V.Bl. S. 294).
[63] Über Erhebungen usw. Ges. Art. 27 Abs. II, III. V.G.H. 7 S. 320.
[64] Ges. Art. 27 u. dazu die selbstverständliche Bestimmung in Art. 34 Abs. 4; V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 40, Art. 9 Abs. 1. Hauck S. 62 ff. Über die Geltendmachung des Rechtsanspruches vgl. Bl. 47 S. 257 ff. V.G.H. 19 S. 106 ff., 25 S. 158, 261.
[65] Ausnahme in Art. 28 Abs. 2. [66] Art. 29–33.
[67] Näheres Ges. Art. 29–32. V.G.H. 1 S. 58. Über die Kosten Art. 32.
[68] In den Art. 70—75 des Ges. u. Art. 6 des Ges. von 1890 sind Vorschriften für eine Reihe besonderer Rechtsverhältnisse im Sinne einer Feststellung darüber getroffen, an wen die Anstalt sich zu halten hat. Zu Art. 74 vgl. Art. 95 d. Kirchen-G.O. Vgl. hierher Hauck S. 165. V.G.H. 8 S. 197.
[69] Art. 57, 63. [70] Art. 63 Abs. 1.
[71] Über Herabsetzungen u. Erhöhungen oben nach Anm. 25.
[72] Art. 58, 59. V.V. v. 30. Juni 1875 § 7 Ziff. 7. Hauck S. 139 ff.
[73] Art. 60, hierzu § 4 Ziff. 4 d. Fin.G. v. 2. Nov. 1912, Art. 61, 96 Abs. 2, 3; M.E. v. 9. Febr. 1889 (Weber 19 S. 410).
[74] Art. 64 Abs. 2.
[75] Art. 10 Abs. 2, 32 Abs. 2. Entscheidend ist selbstverständlich im Streitfalle die endgültige Festsetzung.
[76] Art. 62 mit 11. Hauck S. 146 ff. S. auch für die Pfalz Ges. von 1890 Art. 10.

Google

Bei Wiederaufbau oder baulicher Änderung eines Gebäudes bleiben dessen Versicherungsverhältnisse in Kraft, bis sie in gesetzmäßigem Wege abgeändert werden[77].

Der Jahresbeitrag ist am Beginne jedes Geschäftsjahres fällig und in ungeteilter Summe vorauszubezahlen. Nachlässe finden nicht statt[78].

Beim Eintritte in die Anstalt und bei späterer Erhöhung der Versicherungssumme ist eine Beitrittsgebühr von $^1/_{10}$ % der Versicherungssumme bzw. ihrer Erhöhung zu entrichten. Die Gebühr wird zusammen mit dem nächstfolgenden Beitrage erhoben[79].

Die Mitglieder der Brandversicherungsanstalt haben gegen die Anstalt[80] Entschädigungsansprüche in bezug auf die versicherten Gebäude und deren Zugehörungen

1. für eigentlichen Brandschaden;
2. für solche Schäden, welche durch Löschung eines Brandes entstehen[81];
3. für Beschädigung durch Blitz, auch wenn er nicht gezündet hat[82].

Der Entschädigungsanspruch ist für denjenigen völlig ausgeschlossen, der in Ansehung des erlittenen Brandschadens wegen Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung oder wegen Betruges an der Anstalt rechtskräftig verurteilt worden ist[83]. Außerdem bestehen besondere, die Haftung der Anstalt beschränkende Bestimmungen für Kriegsschäden[84].

Die Höhe der Entschädigung bemißt sich nach folgenden Vorschriften. Muß ein beschädigtes Gebäude vom Grunde aus neu gebaut werden, so wird der wirkliche Schaden[85], die Kosten der Schuttwegräumung inbegriffen, bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Trifft der Schaden einen Teil des Gebäudes, so wird nur der verhältnismäßige[86] Teil der Versicherungssumme und keinesfalls mehr als der wirkliche Schaden vergütet. Die Entschädigung für Zugehörungen wird in gleicher Weise ermittelt, bei Gewerbe- und Fabrikbetriebseinrichtungen unter Berücksichtigung der seit der Versicherung durch Abnützung usw. entstandenen Wertminderung[87]. Für Gebäude, welche im Baue begriffen sind, gelten die gleichen Grundsätze; doch obliegt dem Versicherten der Beweis, welches der Stand des Baues und Bauwertes zur Zeit des Brandschadens war. Werden baufällige Gebäude, hinsichtlich derer eine polizeiliche Aufforderung zur Ausbesserung ergangen ist, in der Zeit bis zur Vollendung der Wiederherstellung von einem Brandschaden getroffen, so gelten für die Entschädigungsbemessung gleichfalls die allgemeinen Grundsätze mit der Maßgabe, daß dem Versicherten der Beweis des wirklichen Bauwertes zur Zeit des Brandschadens obliegt[88].

Die Entschädigung für ein Gebäude wird regelmäßig unter der Bedingung geleistet, daß dasselbe an der alten Stelle bauordnungsmäßig wieder aufgebaut und die Entschädigung lediglich hierfür verwendet wird. Die Entschädigung für Zugehörungen wird unter der Bedingung geleistet, daß sie in einer ihrem bisherigen Zwecke entsprechenden Weise in dem bisherigen oder wiedererrichteten Gebäude wiederhergestellt werden. Ausnahmen können nach Maßgabe der Artikel 39 und 40 Abs. II des Gesetzes

---

[77] Art. 7 Abs. 3, vgl. 79 a: Hauck S. 33.
[78] Art. 67, 69 Abs. 2. Über die Einhebung oben Anm. 20.
[79] Art. 66 Abs. 1 u. 2.
[80] Über bürgerlichrechtliche Rückgriffsansprüche der Anstalt gegen Dritte Ges. Art. 47. Vgl. auch Bl. 47 S. 257 (Zuständigkeit).
[81] Gleichviel, ob in dem Gebäude, wo es gebrannt hat, oder in einem anderen. Dies ist weitläufig ausgeführt in Art. 34 Abs. 2. V.G.H. 2 S. 370.
[82] Art. 34 Abs. 3 in der Fassung des § 8 Ziff. 2 d. Fin.G. v. 2. Nov. 1912.
[83] Art. 36 mit 35 Abs. 1 Abs. 3 (neu inf. d. Fin.G. d. 1912). Dazu Art. 44–46 (Bestimmungen für den Fall der Einleitung eines Strafverfahrens u. über Vorschüsse zugunsten der Gläubiger u. Miteigentümer). S. auch Weber 11 S. 156.
[84] Art. 37 mit 35 Abs. 2 (überflüssig). Dazu Weber 10 S. 522.
[85] V.G.H. 1 S. 58, 5 S. 78; 25 S. 96, 261.
[86] D. h. nach Verhältnis der wirklichen Kosten zu den Kosten eines vollständigen Neubaues.
[87] Art. 50.
[88] Art. 79 (vom Ausschuß d. K. d. Abg. herrührend u. in der Fassung ganz verunglückt). Diese Bestimmungen sind in § 193 d. R.G. v. 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag aufrecht erhalten.

Google

mit Bewilligung teils der Distriktsverwaltungsbehörde, teils der Regierung, Kammer des Innern, eintreten. Beschwerden gehen an die nächsthöhere Stelle[89].

Die Auszahlung der Entschädigungssumme findet nach näherer Bestimmung des Art. 41 des Gesetzes regelmäßig fristenweise, bei Wiederherstellungsarbeiten im Kostenbetrage von 100 Mark und weniger nach deren Vollendung statt. Ist der Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer als die Entschädigungssumme, so fällt der Überschuß der Brandversicherungsanstalt heim[90]. Streitigkeiten über den Vollzug dieser Bestimmungen gehören zur Zuständigkeit der Gerichte[91].

Die Wiederherstellung der Versicherungsgegenstände hat längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigung an zu geschehen; doch kann die Regierung, Kammer des Innern, aus erheblichen Gründen Fristverlängerung bewilligen. Fristversäumnis hat Verlust des Entschädigungsanspruches für die ganze bzw. die noch nicht verwendete Summe zur Folge[92].

Die Brandentschädigung wird auf Grund einer Schadenserhebung von der Brandversicherungskammer festgesetzt[93]. Gegen die Festsetzung oder Ablehnung kann der Verwaltungsrechtsweg mittels Einspruches in der bereits geschilderten Weise betreten werden[94]. Doch kann, soweit es sich um die Höhe der Schadensschätzung handelt, der Berechtigte bei Anmeldung des Einspruches ein Schiedsgericht beantragen, welches endgültig entscheidet[95].

Die Mitgliedschaft zur Brandversicherungsanstalt dauert bis zur Erklärung des Austrittes oder bis zur Ausschließung[96]. Bei Gebäuden, welche dem Versicherungszwange unterliegen, ist, solange dies der Fall ist, eine Austrittserklärung unstatthaft[97].

Der Austritt muß für das nächstfolgende Jahr vor dem 1. September schriftlich bei der Versicherungskammer angezeigt werden[98]. Letztere hat über die als wirksam erkannte Austrittserklärung amtliche Bescheinigung zu erteilen[99].

Der Ausschluß aus der Anstalt kann von der Versicherungskammer ausgesprochen werden:

1. wenn das versicherte Gebäude im Werte unter 100 Mark sinkt;
2. wenn es zu Zwecken verwendet wird, die es versicherungsunfähig machen;
3. wenn der Besitzer wegen vorsätzlicher Brandstiftung rechtskräftig verurteilt worden ist[100].

Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Zeitpunkte des Ausschlusses, jedoch bleibt der bisher Versicherte verpflichtet, die Beiträge für das laufende Jahr noch zu entrichten[101].

Gegen die Verweigerung der Austrittsbescheinigung und gegen die Verfügung des Ausschlusses kann der Verwaltungsrechtsweg mittels Einspruchs betreten werden[102].

Die Bestimmungen über das Verfahren in Brandversicherungsstreitigkeiten sind bereits an den geeigneten Orten im einzelnen erwähnt worden. Im allgemeinen ist hier noch folgendes zu bemerken. Soweit zur Entscheidung von Streitsachen nicht ausdrücklich die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt sind, was übrigens zumeist geschehen ist, sind die Gerichte zuständig. Soweit die Verwaltung zuständig ist, greift,

---

[89] Ges. Art. 38—40, 94 Abs. 3. Vgl. B.G.B. § 1130. Bl. 33 S. 30 ff., 34 S. 230 ff., 36 S. 104 ff. Weber 4 S. 674. V.G.H. 13 S. 291.

[90] Art. 41. Über Beschlagnahme und Veräußerung der Entschädigungsansprüche Art. 43.

[91] Ges. Art. 94 Abs. 1. [92] Art. 42.

[93] S. darüber Art. 48, 49, 51, 52, 55.

[94] V.G.H. 19 S. 106. Nach Art. 54 erlischt das Recht des Einspruches, wenn der Beteiligte oder ein Dritter mit Zustimmung vor endgültiger Festsetzung der Entschädigungssumme ohne Erlaubnis der Distriktsverwaltungsbehörde Änderungen an den unzerstört gebliebenen Gebäudeteilen vorgenommen hat. V.G.H. 25 S. 96.

[95] Näheres Art. 53.

[96] Art. 76; Vgl. auch Art. 7 Abs. 3 (Wiederaufbau u. bauliche Änderung).

[97] Art. 3 Abs. II, 7 Abs. 2.

[98] Gegebenen Falles sind bei Meidung der Unwirksamkeit die in Art. 15 Abs. 3 bezeichneten Nachweisungen beizubringen.

[99] Art. 77 Abs. 1, 2. [100] S. auch Weber 11 S. 156.

[101] Art. 78 Abs. 1. [102] Art. 77 Abs. 3, 78 Abs. 2.

Google

wo „Einspruch" zugelassen ist, das verwaltungsrechtliche Verfahren[103], im übrigen das Verwaltungsverfahren Platz. Bei letzterem sind, wo die Distriktsverwaltungsbehörden die erste Instanz bilden, die Regierungen, Kammern des Innern, zweite Instanz; wo letztere erste Instanz sind, ist das Staatsministerium des Innern zweite Instanz. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Regierungen entscheiden[104] durch Senate in öffentlicher Sitzung nach mündlicher Verhandlung[105].

§ 253. **Die Hagelversicherungsanstalt.** Die Einrichtung einer staatlich geleiteten Hagelversicherungsanstalt wurde, nachdem wiederholt dahin zielende Wünsche im Landtage laut geworden waren[1], durch Gesetz vom 13. Februar 1884[2] ins Leben gerufen[3].

Hiernach besteht zum Zwecke der Versicherung gegen Hagelschaden eine Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit. Die Wirksamkeit der Anstalt beschränkt sich auf Bayern. Die Anstalt hat Rechtspersönlichkeit und die Rechte öffentlicher Körperschaften wie die Brandversicherungsanstalt[4].

Die Anstalt steht unter staatlicher Leitung[5]. Die Verwaltung wird durch die „Versicherungskammer, Abteilung für Hagelversicherung" geführt[6]. Durch letztere wird die Anstalt rechtswirksam vertreten. Der Sitz und Gerichtsstand der Anstalt ist in München.

Die Anstaltsverwaltung regelt, soweit nicht das Gesetz selbst bestimmt, die Versicherungsbedingungen, das Verfahren bei der Versicherungsnahme, bei der Beschreibung und Schätzung des Schadens, die Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen und die Grenze, von welcher an Entschädigung geleistet wird, endlich die Beitrittsgebühren[7]. Sie hat über die Verwaltungsergebnisse jährlich öffentlich Rechnung zu legen[8].

Der Anstaltsverwaltung ist ein Ausschuß beigegeben, der auch das Schiedsgericht der Anstalt wählt[9]. Hierzu wählt der Landrat jedes Regierungsbezirkes auf sechs Jahre aus der Zahl der Versicherten des Regierungsbezirkes ein Mitglied sowie einen ersten und zweiten Ersatzmann. Außerdem wählt der bayerische Landwirtschaftsrat einen stimmberechtigten Vertreter. Den Vorsitz führt der Anstaltsvorstand oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Das Staatsministerium des Innern ordnet einen Kommissar zu den Verhandlungen des Ausschusses ab. Dieser sowie die Anstaltsbeamten, welche vom Vorstande zur Beratung beigezogen werden, haben kein Stimmrecht[10].

Die Anstaltsverwaltung bedarf der Zustimmung des Ausschusses zur Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Beitrittsgebühren und der Grenze, von welcher an Entschädigung geleistet wird. Bei gewissen Verwaltungshandlungen ist teils die Zustimmung, teils die Einvernahme des Ausschusses erforderlich[11]. Hiervon wird noch die Rede sein. Dem Ausschusse ist die geprüfte Anstaltsrechnung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe vorzulegen. Das Staatsministerium des Innern kann dessen Einvernahme auch in sonstigen Angelegenheiten anordnen[12].

---

[103] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 40, Art. 9 Abs. 1. Über die Grenzen dieser Zuständigkeit V.G.H. 1 S. 428, 12 S. 291, 25 S. 151, Bl. 47 S. 268. Hauck S. 186 ff.

[104] Gleichviel, ob sie erste oder zweite Instanz sind. Vgl. Bl. 34 S. 252 ff.

[105] Ges. Art. 94.

[§ 253] [1] Vgl. 2. Aufl. III S. 294 Anm. 1.

[2] G.V.Bl. S. 61. Gültig in der Fassung v. 23. April 1910 (G.V.Bl. S. 179). Die Kammerverh. sind nachgewiesen Repert. 1883/86 S. 126 ff. Entwurf u. Begründung Annalen 1883 S. 587 ff. Ausgaben des G. von H. v. Haag, 2. Aufl. von H. v. Jan, 1910; s. auch H. v. Haag, Annalen 1884 S. 65 ff.

[3] Über die Ausdehnung des G. auf die Pfalz s. dessen Art. 24, V.O. v. 16. Dez. 1884 (G.V.Bl. S. 509). Vgl. auch Fin.G. v. 10. Aug. 1904 § 17.

[4] G. Art. 1.

[5] Es gilt hierfür das oben § 252 Anm. 9, 10 Bemerkte.

[6] G. v. 11. Mai 1896 (G.V.Bl. S. 207) Art. 20 u. V.O. v. 21. Dez. 1908 §§ 2, 3.

[7] Art. 16. [8] Art. 15 Abs. 2. [9] Art. 21.

[10] Art. 20. [11] Art. 13 Abs. 2, 3.

[12] Art. 21.

Google

Die Anstaltsverwaltung ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet. Letzteres hat von der Geschäftsführung von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und dabei das Interesse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren [13].

Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der K. Bank in gleicher Weise besorgt wie jene der Brandversicherungsanstalt. Ebenso gilt bezüglich der Einziehung der Beiträge und Kosten sowie der Auszahlung der Entschädigungen dasselbe wie für die Brandversicherung [14].

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistet die Hagelversicherungsanstalt an die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Entschädigungssumme mit 4 Pfennigen auf 100 Mark der Versicherungssumme. Über eine etwaige Änderung dieses Beitragsverhältnisses bestimmt das F.G. [15].

Hinsichtlich des Haushaltes [16] der Anstalt ist folgendes zu bemerken.

Die Mittel der Anstalt werden ausschließlich zu deren Zwecken verwendet und gesondert verwaltet [17].

Der Anstalt wurde bei ihrer Eröffnung ein Stammkapital von 1000000 Mark aus der Staatskasse zugewiesen, welches als besonderer Staatsfonds zu verwalten und in gesonderter Rechnung nachzuweisen ist. Der Zeitpunkt, mit welchem dasselbe zur freien Verfügung an die Staatskasse zurückfällt, wird durch das F.G. bestimmt. Außerdem erhält die Anstalt einen jährlichen Staatszuschuß von 40000 Mark zu ihren laufenden Ausgaben [18].

Die Anstaltsverwaltung ist ermächtigt, nach vorgängiger Genehmigung des Staatsministeriums des Innern die Betriebsmittel, welche für ihre Geschäftstätigkeit erforderlich sind, aus den Beständen der Brandversicherungsanstalt vorschußweise zu entnehmen. Letztere erhält hierfür dieselbe Verzinsung wie von der K. Bank [19].

Die Anstalt besitzt einen Reservefonds. Diesem fließen [20] zu:

1. die Zinsen des oben genannten Stammkapitales;
2. die Zinsen des Reservefonds;
3. die Beitrittsgebühren;
4. die infolge Bestrafung oder Verjährung [21] verfallenen Entschädigungsbeträge;
5. die Überschüsse, welche nach Bestreitung der Entschädigungen und Verwaltungskosten verbleiben [22].

Der Anstalt obliegen als laufende Ausgaben die Verwaltungskosten und die Entschädigungsleistungen an die Mitglieder; ihre laufenden Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Staatszuschusse und den Zinsen des Vermögens, den Reservefonds ausgenommen. Reichen diese Mittel zur Vergütung von $^{8}/_{10}$ des Jahresschadens nicht aus, so ist der Reservefonds bis zu $^{1}/_{4}$ seines Bestandes [23] heranzuziehen. Kann trotzdem die angegebene Vergütung nicht geleistet werden, so sind die einzelnen Entschädigungsbeträge verhältnismäßig um den Fehlbetrag zu kürzen [24]. Das Gesetz verlangt für die erstere Maßregel die „Zustimmung", für die letztere die Einvernahme des Anstaltsausschusses [25]. Da es sich lediglich darum handelt, die gesetzlich notwendigen Folgerungen aus einer gegebenen Finanzlage zu ziehen, wird jene Unterscheidung tatsächlich belanglos sein.

Das Versicherungsverhältnis zur Hagelversicherungsanstalt ist öffentlichrechtlicher Natur [26]. Ein Versicherungszwang besteht weder zugunsten der Anstalt [27] noch für

---

[13] Art. 15 Abs. 3.

[14] Art. 18, 19 Abs. 2, 3, 24 Abs. 2, V.O. v. 16. Dez. 1884 §§ 2, 3. Weber 16 S. 670. Vgl. oben § 252 Anm. 18 ff.

[15] Art. 19 Abs. 1. Fin.G. v. 2. Nov. 1912 § 9. Über Gebühren Art. 22.

[16] Art. 3 Abs. 4. [17] Art. 17.

[18] Art. 12. Über teilweise Verwendung des Stammkapitals vgl. Fin.G. v. 2. Nov. 1912 § 5.

[19] Art. 23. [20] Zuschuß nach § 17 d. Fin.G. v. 10. Aug. 1904.

[21] Art. 11, 13 Abs. 5. [22] Art. 14. [23] „In dem betreffenden Jahre."

[24] Art. 13 Abs. 1—3. [25] Art. 21 Abs. I Ziff. 1, 2.

[26] Art. 1 Abs. I; Verh. d. K. d. Abg. 1884/85. St.B. I S. 544.

[27] Also auch kein „Monopol".

Google

dieselbe[28]. Die Versicherung beruht auf beiderseits kündbarem Vertrage. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Tage, welcher auf die Ausfertigung[29] der Aufnahmeurkunde folgt. Die Mitgliedschaft haftet, wie bei der Brandversicherung, auf dem Versicherungsgegenstande. Die Austrittserklärung muß in der Form erfolgen, die von der Anstaltsverwaltung vorgeschrieben ist. Austritt und Kündigung seitens der Anstalt wirken erst für das nächste Versicherungsjahr[30].

Die Mitglieder der Anstalt sind zur Leistung von Beiträgen und Beitrittsgebühren verpflichtet. Das nähere regelt die Anstaltsverwaltung. Gesetzlich ist hinsichtlich der Beiträge folgendes bestimmt.

Wird eine Versicherung von mehreren genommen oder geht sie auf mehrere über, so haftet jeder für den ganzen Beitrag.

Der Versicherungsbeitrag ist am 1. März fällig, wird jedoch regelmäßig erst im Oktober oder November erhoben. Nachschüsse werden nicht erhoben. Nachlässe oder Rückerstattungen an geschuldeten Beiträgen finden nicht statt[31].

Die Mitglieder haben gegen die Anstalt Entschädigungsansprüche[32] nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Der Entschädigungsanspruch geht verloren:

1. durch Versäumung der Frist für Anzeige des Hagelschadens, wenn nicht die Verzögerung sich als unverschuldet darstellt, worüber die Anstaltsverwaltung entscheidet[33];

2. durch strafrichterliche Verurteilung des Versicherungsnehmers wegen Betruges oder Betrugsversuches an der Anstalt in Ansehung des erlittenen Hagelschadens[34];

3. durch Nichterhebung der Beträge binnen zwei Jahren nach erfolgter Anweisung[35].

Wer wegen Hagelschadens Entschädigung beansprucht, hat hierüber binnen zwei Tagen nach dem eingetretenen Schaden, den Tag des Hagelschadens nicht eingerechnet, Anzeige an die Gemeindebehörde zu erstatten, die binnen 24 Stunden[36] der Anstaltsverwaltung hiervon Kenntnis zu geben hat[37]. Erscheint eine Schätzung notwendig, so setzt die Anstaltsverwaltung den Tag hierfür fest, läßt den Beschädigten hierzu durch die Gemeindebehörde laden und den Schaden durch einen beeidigten Sachverständigen schätzen. Der Beschädigte, der übrigens nicht erscheinen muß, kann sich eines sachverständigen Beistandes bedienen. Bei der Schätzung trägt die Anstalt die von ihr, der Beschädigte die von ihm veranlaßten Kosten. Auf Grund dieser Verhandlungen setzt die Anstaltsverwaltung die Entschädigung fest[38] und stellt diesen Bescheid dem Beschädigten zu.

Der Versicherte kann Antrag auf nochmalige Schätzung stellen. Der zweite Schätzung geschieht in gleicher Weise wie die erste. Der hiernach ergehende Bescheid der Anstaltsverwaltung kann den ersten Bescheid auch zuungunsten des Versicherten ändern. Der zweite Bescheid ist endgültig. Die Kosten des zweiten Bescheides trägt der Versicherte, wenn die Entschädigung nicht erhöht wird; wird sie erhöht, so gilt bezüglich des Kostenpunktes dasselbe wie beim ersten Bescheide[39].

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß die Anstaltsverwaltung nicht bloß Vertreterin der Anstalt, sondern auch Verwaltungsgericht erster und letzter Instanz für Entschädigungsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren Vertretern ist.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt spätestens bis zum Schlusse des Kalenderjahres[40].

---

[28] Es gibt kein Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Aufnahme oder die Kündigung.
[29] Nicht Zustellung. Die Zustellung geschieht durch die Gemeindebehörde.
[30] Art. 2—4, 6. Nach Art. 6 ist die Gemeindebehörde verpflichtet, auf Verlangen die Ein- und Austrittserklärung aufzunehmen und der Anstaltsverwaltung einzusenden.
[31] Art. 5. Bl. f. d. bayer. Finanzwesen I S. 85 ff. Art. 16 Abs. 3 (Verjährung).
[32] Diese können vom Versicherungsnehmer an einen Dritten weder übertragen noch verpfändet werden. Art. 10.
[33] Art. 7 Abs. 2. Hiergegen Beschwerde zum Schiedsgericht.
[34] Art. 11. „Während des Strafverfahrens darf die Entschädigung nicht ausbezahlt werden."
[35] Art. 13 Abs. 5. [36] „Bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung."
[37] Art. 7 Abs. 1. [38] Art. 8. [39] Art. 9 u. 21. [40] Art. 13 Abs. 4.

Google

§ 254. **Die Vieh- und die Pferdeversicherungsanstalt.** Durch G. vom 11. Mai 1896[1] wurde, den Wünschen des Landtages entsprechend[2], auch für die Viehversicherung eine öffentliche Anstalt begründet, deren Tätigkeit auf Bayern beschränkt ist. Die Anstalt, bei der zur Entscheidung gewisser Streitigkeiten ebenfalls ein Schiedsgericht gebildet wird, befaßt sich mit der Versicherung von Vieh mit Ausnahme der Pferde[3], insbesondere von Schlachtvieh. Sie steht unter staatlicher Leitung, hat juristische Persönlichkeit und die Rechte einer öffentlichen Körperschaft[4].

Die Anstalt wird dadurch gebildet, daß jene Ortsversicherungsvereine, die das Normalstatut der Anstalt angenommen haben[5], auf ihr Ansuchen von der Verwaltung in die Anstalt aufgenommen wurden. Gegen die Versagung der Aufnahme findet nur Verwaltungsbeschwerde zum Staatsministerium des Innern statt. Die Aufnahme ist also nicht Gegenstand eines Rechtsanspruches. Ebenso ist es in das Ermessen der Verwaltung[6] gelegt, Vereine wegen fortgesetzter Verfehlungen nach Art. 13 Abs. III des G. „zeitweise" aus der Anstalt auszuschließen. Auch seitens der Vereine ist die Zugehörigkeit zur Anstalt eine freiwillige. Der Austritt steht jedem Vereine am Schlusse des Versicherungsjahres nach vorheriger dreimonatiger Kündigung frei[7].

Auch die Ortsvereine sind öffentliche Körperschaften und beruhen auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit. Sie können regelmäßig für einen oder mehrere Gemeindebezirke, ausnahmsweise für einen oder mehrere Ortschaftsbezirke derselben Gemeinde errichtet werden[8]. Gründen die beteiligten Viehbesitzer nicht selbst einen Verein, so ist die kollegiale Gemeindebehörde stets befugt und auf Verlangen von mindestens zehn Viehzüchtern verpflichtet, eine Versammlung der Beteiligten einzuberufen und dort den Antrag auf Vereinserrichtung zur Verhandlung zu bringen. Mehr als diese formelle Hilfeleistung kann der Gemeinde nicht angesonnen werden. Sie wird nicht Vereinsgründerin.

Die Versicherung kann stets nur den ganzen versicherungspflichtigen Viehstand eines Mitgliedes umfassen, es gibt keine Teilversicherung[9].

Über die Verwaltungsergebnisse ist jährlich öffentliche Rechnung zu legen. Der Anstaltsverwaltung obliegt die Aufsicht über die beigetretenen Ortsvereine[10]; der Verwaltung ist ein aus der Zahl der Versicherten (auf sechs Jahre) gewählter Ausschuß beigegeben[11], zu dem auch der Landwirtschaftsrat auf dieselbe Zeit ein weiteres Mitglied wählt. Das Staatsministerium des Innern ernennt einen Kommissär, der nicht Mitglied ist. Vorsitzender im Ausschusse ist der Anstaltsvorstand, der die zur Beratung beizuziehenden Beamten bestimmt; er hat selbst Stimmrecht.

Die Verwaltung bedarf der Zustimmung des Ausschusses zur Änderung des Normalstatuts, zu Aufwendungen für sonstige Zwecke und zur Aufstellung der Verteilungsgrundsätze sowie zur zeitweisen Ausschließung eines Ortsvereines.

Die geprüfte Anstaltsrechnung ist dem Ausschusse zur Erinnerung vorzulegen; das Staatsministerium des Innern kann auch bei sonstigen Anlässen dessen Einvernahme anordnen.

---

[1] G.V.Bl. S. 207, gültig in der Fassung v. 23. April 1910 (G.V.Bl. S. 187), hierzu Fin.G. v. 2. Nov. 1912 § 10. Handausg. Thelemann-O. Schmitt, München 1910. Normalstatut für die Ortsviehversicherungsvereine, G.V.Bl. 1912 S. 1085.

[2] Landtagsverh. 1893/94, K. d. R.R. Prot. 1 S. 334 ff., Abg.K. St.B. 2 S. 956 ff. Über Privatvereine s. oben § 251 Anm. 6, Verh. d. Abg.K. 1895/96 Beil. Bd. 7 S. 303 ff. (Entwurf), St.B. 5 S. 126 ff., Beil. Bd. 7 S. 725 ff., St.B. 6 S. 23 ff., K. d. R.R. Beil. Bd. 4 S. 255, Prot. Bd. 3 S. 717 ff.

[3] Erweiterte Fassung infolge des G. v. 6. Juli 1908 (vgl. Jahrbuch d. öff. R. 3 S. 488).

[4] Art. 1, 5 Abs. 1; Gebührenfreiheit nach Art. 19.

[5] Inhalt des Statuts s. Art. 4 (Fassung v. 1912) (Organisation, Mitgliedschaftsrecht usw.).

[6] Unter Zustimmung des Ausschusses vgl. Art. 16 Abs. 1 in der Fassung v. 1912.

[7] Über Haftung bei Austritt oder Auflösung s. Art. 2 Abs. 4. Die Auflösung kann zwar während des Jahres erfolgen, wirkt aber gegen die Anstalt erst mit dessen Schlusse.

[8] Ob der Verein dem Gesetze und dem Normalstatut entspricht, beurteilt die Anstaltsverwaltung bei Würdigung des Aufnahmegesuches.

[9] Normalstatut § 2. [10] Besondere Befugnisse gibt Art. 13.

[11] Über die Wahl vgl. Art. 15.

Google

Die Anstaltsverwaltung untersteht unmittelbar dem genannten Staatsministerium. Über den Anstaltshaushalt gilt folgendes.

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. November. Die Anstalt deckt die Hälfte der nach dem Normalstatut zu leistenden Entschädigungen, der zuständige Ortsverein die andere Hälfte; letzterer setzt den Schaden fest[12]. Die Anstalt erhebt zur Deckung der sie treffenden Entschädigungen, der Verwaltungs- und sonstigen Kosten, soweit nötig, Beiträge, die auf sämtliche Ortsvereine nach den von der Verwaltung aufgestellten Verteilungsgrundsätzen umgelegt werden. Die Vereinsbeiträge werden wie Staatssteuern erhoben und beigetrieben[13].

Der Anstalt wurde bei der Gründung ein Stammkapital von 500000 Mark unter denselben Bedingungen zugewiesen wie der staatliche Fonds für die Hagelversicherungsanstalt, auch erhält sie den gleichen Jahreszuschuß aus der Staatskasse. Für die Betriebsmittel können die Bestände der Brandversicherungsanstalt vorschußweise beansprucht werden. Die Mittel der Anstalt sind gesondert zu verwalten und ausschließlich zu deren Zwecken zu verwenden[14]. Die Prüfung und Bescheidung der Rechnung erfolgt durch das Staatsministerium des Innern; die Kassengeschäfte besorgt die K. Bank.

Auf Grund des G. v. 15. April 1900[15] wurde sodann eine öffentliche Pferdeversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit gegründet, deren Verwaltung von der K. Versicherungskammer, Abteilung für Pferdeversicherung, geführt wird. Die Organisation ist jener für Viehversicherung völlig nachgebildet, die Anstalt erhielt ebenfalls ein refundierliches Stammkapital und wird durch einen staatlichen Jahresbeitrag unterstützt.

Vierter Abschnitt.

Das Wegerecht[1].

§ 255. **Das Wegerecht des Königreiches und der Landesteile diesseits des Rheines.** Die öffentlichen Wege[2] sind Verwaltungseinrichtungen des Staates oder der Gemeindeverbände und zwar öffentliche Sachen[3]. Sie sind durch einen Akt der Verwaltung dem öffentlichen Verkehre überwiesen, es steht daher deren Benützung unter Beobachtung der hierfür geltenden öffentlichrechtlichen Vorschriften jedermann frei[4].

---

[12] Näheres Art. 7 u. 8, dazu 16 Abs. 4 (Schiedsgericht).

[13] Näheres in Art. 10 (Fassung v. 1912).

[14] Die Brand-V.A. muß also der Vieh-V.A. helfen; das Umgekehrte wäre aber unzulässig. Über den Reservefonds s. Art. 12.

[15] G.V.Bl. S. 377, gültig in der Fassung v. 23. April 1910 (G.V.Bl. 193). Weitere Änderungen durch § 10 des Finanz-G. v. 2. Nov. 1912. Handausg. v. Haag. 2. Aufl., München 1910.

[§ 255] [1] S. hierüber im allg. G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verw.Rechtes, 3. Aufl. S. 237 ff., E. Löning, Lehrb. des deutschen Verw.Rechtes S. 565 ff., F. Frhr. v. Reitzenstein, Das deutsche Wegerecht in seinen Grundzügen, Freiburg i. B. 1890, G. v. Kahr, Gemeindeordnung I S. 338 ff. Nachträge II S. 531 ff, Dertmann, Bayer. Land-Priv.R. § 93, Reger-Dyroff a. a. O. S. 274. Über das sog. Eisenbahnwegerecht v. Kahr a. a. O. II S. 560, Arch. f. öff. Recht 15 S. 511 ff., 16 S. 38 ff.; Krais, Handb. III S. 146 ff., Geib, Handb. II S. 408 ff., Weber 37 S. 201, Über Zufuhr- u. Ladestraßen in Bahnhöfen V.M.Bl.E. 1908 S. 444. Die Darlegung in Bl. 45 S. 193 ff. ist mehrfach verfehlt, ebenda 54 S. 314. Über Wegeverlegungen bei Eisenbahnbauten, vgl. M.E. v. 9. April 1909 (M.A.Bl. S. 295). Über das Notwegerecht s. §§ 917, 918 B.G.B. u. Art. 106 d. E.G. Ein G.Entw. über Straßenwesen wurde nur in der K. d. R.R. erledigt, Landt.-Rep. 1905/6 S. 506 ff. Fleiner, Institt. S. 321 ff., Thoma, Der Polizeibefehl im bad. Recht § 41.

[2] Über den Begriff Bl. 43 S. 323 ff., Entsch. d. O.L.G. München usw. VI S. 119. Der unten Anm. 35 erwähnte G.Entw. von 1855/56 gab in Art. 1 folgende Begriffsbestimmung: „Öffentliche Wege sind diejenigen, welche dem allgemeinen Gebrauche dienen und demselben kraft Privatrechtes nicht entzogen werden können." Vgl. O.G.H. i. Str.S. IX S. 96 ff.

[3] S. hierüber oben § 158 Anm. 2.

[4] Wege des Staates oder der Gemeindeverbände, welche einem bestimmten Verwaltungszwecke dienen und dem Verkehre Dritter, sei es selbst allgemein und für unbestimmte Personen, nur zufolge privatrechtlicher Vergünstigung eröffnet sind, sind also keine öffentlichen Wege. Fleiner, Institt. S. 301 Anm. 8, 309.

Google

Der Begriff des öffentlichen Weges erstreckt sich auch auf dessen Zugehörungen, wie Brücken[5], Gräben, Böschungen, Kanäle, Viadukte[6].

Öffentliche Wege sind Einrichtungen, welche Staat oder Gemeindeverbände dem öffentlichen Verkehre[7] darbieten. Daß dies geschieht, ist Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe, aber nicht Befriedigung eines Rechtsanspruches der einzelnen Staats- bzw. Gemeindeangehörigen. Es besteht kein subjektives Recht, weder ein bürgerliches noch ein öffentliches, auf den Bestand öffentlicher Wege[8] und ebenso wenig auf eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Zustand derselben[9]. Der Einzelne muß sich bei dem bescheiden, was und wie es dargeboten wird. Er kann, wenn er hierbei seinen Interessen nicht genügt, ja selbst dann, wenn er sich geschädigt findet, niemals über verletztes Recht klagen. Er kann, wenn die öffentliche Gewalt kraft ihrer Befugnisse auf den öffentlichen Wegen Einrichtungen trifft oder zuläßt, die ihn stören oder aus denen ihm Vermögensschaden zugeht, keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung daraus ableiten. Ist z. B. auf öffentlichem Wege eine Trambahnanlage staatlich gestattet worden, und erleidet jemand infolge dieser Anlage Schaden an Pferd oder Wagen, so hat er wohl einen Unfall, aber keine Rechtsverletzung erlitten. Denn er hat kein Recht auf eine bestimmte Beschaffenheit der Straße. Er benützt die öffentliche Verkehrseinrichtung, so wie sie ist, auf seine Gefahr[10] Nur ein Recht[11] hat jedermann in Ansehung der öffentlichen Wege, das in deren Begriffe selbst liegt, das Recht nämlich, von denselben, solange sie ihrem Verwaltungszwecke nicht zuständigerseits entzogen sind, nicht ausgeschlossen zu werden[12]. Auch darf niemand in deren Gebrauche anders als nach allgemeinen und für alle gültigen[13] polizeilichen Vorschriften[14] beschränkt werden[15].

Die Eigenschaft des öffentlichen Weges als öffentliche Sache entzieht dessen Grund und Boden nicht der Herrschaft des bürgerlichen Rechtes. Es ist, und zwar auch für das bayerische Recht, zweifellos, daß die öffentlichen Sachen überhaupt und die öffentlichen Wege im besonderen Gegenstand des Eigentumsrechtes sind[16]. Daraus ergeben sich sehr wichtige Folgerungen.

---

[5] Über den Begriff Reger II S. 97.

[6] Vgl. V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 34, W. Krais, Komm. S. 105, 348. V.G.H. 7 S. 227 f., 18 S. 188, 325, 344, Komp. Konfl. Entsch. R.Bl. 1869 S. 939. W. Krais, Handb. 3 S. 146 f., G. v. Kahr a. a. O. I S. 363 ff. Über Abzugskanäle als Gemeindelast V.G.H. 33 S. 122.

[7] Welchen Arten des Verkehres, dies ist, wenn es sich nicht schon aus der Gattung des Weges ergibt, Sache der Einzelbestimmung. G. v. Kahr a. a. O. I S. 346 Anm. 13. V.G.H. 19 S. 4.

[8] V.G.H. 3 S. 38, 488, 7 S. 238 (bzw. 242) 8 S. 226, 17 S. 331, 19 S. 189, 32 S. 154. Dazu A. Luthardt, Bl. 20 S. 338 f., 33 S. 378 ff.; auch 22 S. 174 ff., 35 S. 49 ff. Reger 1 S. 337, 3 S. 93, Erg.Bd. 1 S. 202. Thoma a. a. O. S. 366, 369.

[9] Entsch. d. O.G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. 7 S. 50, 842, 8 S. 611, Entsch. d. V.G.H. 14 S. 379, 19 S. 189 Komp. Konfl. Entsch. G.V.Bl. 1883 Beil. I u. die dort angef. älteren Entsch., A. Luthardt, Bl. 20 S. 336 ff. Vgl. auch ebenda 26 S. 157 ff., 27 S. 238 ff.

[10] Diese Sätze sprechen selbstverständlich nur die Regel aus, welche gilt, wenn nicht eine ausdrückliche Bestimmung, die auch in einem bürgerlichen Gesetzbuche stehen kann, anders verfügt. Vgl. hierher Reger 8 S. 455, sowie den Fall in der Komp. Konfl. Entsch. G.V.Bl. 1884 Beil. III, ferner Entsch. d. O.L.G. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. 11 S. 379, 13 S. 602 (m. E. beide unrichtig). Über die privatrechtliche Schadenshaftung des Wegeberechtigten vgl. Fleiner a. a. O. S. 315.

[11] Über zivilrechtliche Ansprüche gegen einen Dritten, der dieses Recht beeinträchtigt, angef. Entsch. d. O.L.G. 9 S. 49.

[12] Insbes. darf also auch die Benützung von Gemeindewegen Gemeindefremden nicht versagt werden. Bl. 22 S. 359 ff. Vgl. auch V.G.H. 32 S. 160.

[13] Bl. 24 S. 369 f.

[14] Außerdem können Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Erhebung öffentlicher Abgaben stattfinden. Vgl. H. Wand, Die Rechtsverhältnisse der öffentl. Wege in der Pfalz, 2. Aufl., S. 224 f.

[15] Wegabgaben sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Vgl. hierher 2. Aufl. § 246 Anm. 48, 61, oben § 200 Anm. 56, § 203 Anm. 16, mit Zollv.Vertr. v. 8. Juli 1867 Art. 22, 25. S. auch H. Wand a. a. O. S. 227 ff. Thoma a. a. O. S. 369 ff. über Wegeverbote.

[16] Vgl. oben § 158 Anm. 6, § 194 Anm. 6; ferner A. Luthardt, Bl. 20 S. 321 ff., F. Frhr. v. Reitzenstein a. a. O. S. 24 ff., G. v. Kahr a. a. O. I. S. 357 ff. Entsch. d. O.G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. 7 S. 53, 12 S. 178; das V.G.B. hat über die öffentlichen Zwecken gewidmeten Sachen keine besonderen Bestimmungen getroffen. Vgl. V.G.H. 26 S. 242 u. oben § 155, ferner Fleiner, Instit. S. 310 gegen O. Mayer, Arch. f. öff. R. 21 S. 499.

Go gle

Die Schaffung und der Bestand eines öffentlichen Weges hat zur unumgänglichen Voraussetzung, daß diejenige öffentliche Gewalt, welche die Verwaltungseinrichtung ins Leben ruft, nach bürgerlichem Rechte unbestritten in der Lage ist, über den hierzu dienenden Boden zu verfügen. Fehlt diese privatrechtliche Befugnis, so ist der Verwaltungsakt nichtig, weil ihm die Grundlage mangelt[17]. Wird diese privatrechtliche Befugnis angestritten, so ist dies ein Streit des bürgerlichen Rechtes. Wenn der Behauptung dinglichen Rechtes die Behauptung entgegengestellt wird, das Grundstück sei öffentlicher Weg, so ist dieses ein Hieb in die Luft. Von öffentlichem Wege kann nur die Rede sein, wenn feststeht, daß das privatrechtliche Verfügungsrecht bestanden hat, welches dazu nötig war, damit der Verwaltungsakt überhaupt stattfinden konnte, der den öffentlichen Weg schuf[18].

Der regelmäßige und einfachste Fall ist der, wenn die privatrechtliche Grundlage für die Schaffung eines öffentlichen Weges dadurch gegeben ist, daß der erforderliche Boden sich im Eigentume des Staates oder Gemeindeverbandes selbst befindet. Es genügt aber auch als Grundlage ein dingliches Recht an fremder Sache, eine Dienstbarkeit[19]. Der Erwerb dieser dinglichen Rechte kann, wo die Voraussetzungen gegeben sind, auf Enteignung und im übrigen auf allen Rechtstiteln beruhen, welche das Privatrecht darbietet. Aber auch da, wo es sich um den Rechtstitel der erwerbenden Verjährung handelt, kann dieser niemals als öffentlichrechtlicher, sondern nur als bürgerlichrechtlicher Titel aufgefaßt werden[20]; denn was durch die Verjährung Dritten gegenüber erworben wird, ist nicht die öffentlichrechtliche Bestimmung der Sache, sondern die Voraussetzung hierzu, das bürgerliche Recht an der Sache. Daraus ergibt sich, daß alle Streitigkeiten, welche das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an der Grundfläche öffentlicher Wege betreffen, Streitigkeiten des bürgerlichen Rechtes und daher vor den bürgerlichen Gerichten auszutragen sind[21].

Da die öffentlichen Wege auf der Grundlage eines entsprechenden Privatrechtes an der Wegefläche ruhen, so muß sich auch die Verwaltungseinrichtung innerhalb der Grenzen halten, welche das bürgerliche Recht im Interesse Dritter der Ausnutzung des Eigentumes oder des dinglichen Rechtes an fremder Sache zieht[22]. Der Inhaber des öffentlichen Weges hat, soweit nicht einzelne besondere Bestimmungen zu seinen Gunsten bestehen, den Nachbarn gegenüber nicht mehr Recht wie jeder andere Eigentümer. Behauptet ein Dritter, daß diese privatrechtlichen Grenzen zu seinem Nachteile überschritten seien, so ist der entstehende Rechtsstreit gleichfalls vor den bürgerlichen Gerichten auszutragen[23].

Ist nun aber in all diesen Streitfällen die Zuständigkeit der Gerichte zweifellos, dann kann auch von vorläufigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden („administra-

[17] V.G.H. 4 S. 565, 5 S. 170, 18 S. 325, 22 S. 86, 24 S. 549, 26 S. 246. Fleiner a. a. O. S. 322.

[18] Die Schaffung eines öffentlichen Weges kann nie unmittelbar Entziehung oder Beschränkung des Eigentumes (oder dinglicher Rechte an fremder Sache, vgl. Entsch. d. O.L.G. in Gegenst. d. Zivilrechtes usw. IX S. 81) bewirken; dies kann nur durch Enteignung geschehen. Vgl. Verf.U. Tit. IV § 8 Abs. IV. — V.G.H. 32 S. 160. Art. 105, 109 u. 111 E.G. z. B.G.B.

[19] Vgl. A. Luthardt, Bl. 20 S. 357. Komp. Konfl. Entsch. R.Bl. 1869 S. 881 u. Bl. 26 S. 141 ff. Angef. Entsch. d. O.G.H. IV S. 421. Fleiner a. a. O. S. 310 ff.

[20] Angef. Entsch. d. O.L.G. IX S. 700. O.G.H. i. Z.S. X S. 199.

[21] Vgl. die ausgezeichnete Abhandlung von A. Luthardt, Bl. 20 S. 321. Ebenda findet sich S. 358 ff. eine eingehende Würdigung der damals (1870) vorliegenden Komp. Konfl. Entsch., welche zumeist die Verwaltungszuständigkeit in ungerechtfertigter Weise ausdehnten. Es ist das Verdienst Luthardt's, daß die spätere Rechtsprechung richtigere Bahnen einschlug. Vgl. die neueren Komp. Konfl. Entsch. R.Bl., bzw. G.V.Bl. 1871 S. 243; 1872 S. 1550, 1968; 1873 S. 63, 913; 1874 Beil. II, IV, 1876 Beil. VII, 1878 Beil. I, 1883 Beil. I, 1889 Beil. III; ferner Entsch. d. V.G.H. I S. 405, II S. 211, III S. 521, IV S. 235, 565, V S. 170, 236, 32 S. 160; angef. Entsch. d. O.G.H. I S. 113, V S. 391, VI S. 241, 647, VII S. 133, 134, 230, VIII S. 576. S. auch Bl. 24 S. 39 ff., 340 ff. — Die Komp. Konfl. Entsch. in Wegsachen bis Ende 1877 sind zusammengestellt bei C. L. H. Matthäus, Grenzen der zivilgerichtl. u. adm. Zuständigkeit, Nördlingen 1878, S. 136 ff. Fleiner a. a. O. S. 313, Stölzel, Rechtsweg u. Komp. Konfl. S. 230.

[22] Beispiel Bl. 26 S. 175 f.

[23] A. Luthardt, Bl. 20 S. 344 ff.; dazu 29 S. 96, 248, auch 43 S. 360 ff., angef. Entsch. d. O.G.H. I S. 113, 5 S. 82, 7 S. 132.

Google

tiven Provisorien") hier nicht die Rede sein. Im allgemeinen gilt die Regel, daß zur vorläufigen Entscheidung nur der zuständig ist, welcher zur endgültigen Entscheidung berufen ist[24]. Soll dem anders sein, so muß hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung beigebracht werden können. Beim Streite um Mein und Dein ist es völlig einerlei, wer die Streitteile sind. Von demselben Richter, der über Mein und Dein erkennt, ist auch die Feststellung des Besitzstandes zu erwirken. Die zuständige Verwaltungsbehörde mag in dem Sinne vorläufige Maßnahmen treffen, daß sie festhält, was sie hat, daß sie den Besitzstand wahrt, wenn ein solcher gegeben ist; aber sie tut dies als Partei, sie entscheidet nicht. Eben darum kann auch hier mit allgemeinen Erörterungen über die Nebenordnung von bürgerlichen und Verwaltungsgerichten und über das Wesen der vollziehenden Gewalt nicht geholfen werden. Denn von Verwaltungsrechtspflege ist keine Rede, wo es sich um bürgerliches Recht handelt, und zu den Befugnissen der Verwaltung gehört es, wo es nicht ausdrücklich bestimmt ist, nicht, bestrittene Privatrechte vorläufig durch ihre eigene Entscheidung für sich in Anspruch zu nehmen[25].

Die öffentliche Eigenschaft eines Weges hat, gerade weil daneben das Privateigentum am Wege besteht, auch bürgerlichrechtliche Folgen. Zu diesen Folgen gehört die Unveräußerlichkeit nicht[26]. Soweit öffentlicher Weg im Eigentume des Staates oder eines Gemeindeverbandes steht, ist er nach denjenigen Grundsätzen veräußerlich, welche für die Veräußerung von Staats- oder Gemeindevermögen gelten[27]. Entzieht die Veräußerung dem öffentlichen Wege die privatrechtliche Grundlage, so hört er damit von selbst zu bestehen auf. Daß es hiergegen, was den Staat anlangt, keinerlei rechtliche Einwendung gibt, begreift sich von selbst. Aber auch soweit Verfügungen der Gemeindeverbände in Frage kommen, gibt es keine besonderen Rechtssätze zum Schutze öffentlicher Wege gegen Veräußerung, sondern nur jenen Schutz, der in der allgemeinen Rechtseinrichtung der Gemeindeaufsicht und der Gemeindekuratel liegt. Bei öffentlichen Wegen, deren Grund und Boden im Eigentume Privater steht, bedarf es eines besonderen Schutzes gegen Veräußerung überhaupt nicht; dieser Schutz ist zur Genüge in dem Satze gegeben, daß niemand mehr Recht auf einen andern übertragen kann als er selbst besitzt.

Die öffentliche Eigenschaft eines Weges hindert auch nicht andere privatrechtliche Verfügungen über denselben außer der Veräußerung, sei es durch dingliches, sei es durch obligatorisches Rechtsgeschäft. Insbesondere können privatrechtliche Dienstbarkeiten an öffentlichen Wegen begründet werden[28]. Aber gerade hier treten die privatrechtlichen Folgen der öffentlichrechtlichen Bestimmung des Weges ein. Privatrechte an demselben können so weit nicht begründet werden, als deren Inhalt mit der öffentlichrechtlichen Bestimmung des Weges sich nicht verträgt[29].

Die Schaffung eines öffentlichen Weges setzt, wie bereits bemerkt, einen begründenden Verwaltungsakt voraus. Dieser Verwaltungsakt kann ein stillschweigender sein, die tatsächliche Behandlung eines Weges als öffentliche Verkehrseinrichtung[30]. Unter der Herrschaft des geltenden Rechts wird indessen der gewöhnliche Vorgang der sein, daß der öffentliche Weg durch einen ausdrücklichen Verwaltungsakt entsteht, daß er eröffnet

---

[24] Bl. 3 S. 206 ff., 43 S. 372 ff., G. v. Kahr a. a. O. S. 392 f., Z.Sch. f. R.Pfl. 7 S. 327. Die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen der Verwaltungsbehörden bei Straßenbauten wird angenommen bei J. v. Henle, Handbuch I S. 75, Reger-Dyroff, V.G.H.G. S. 276.

[25] Anders A. Luthardt, Bl. 20 S. 356 ff., (s. auch ebenda 23 S. 63 f.), W. Lermann, Distriktsgemeindeordnung S. 137 f., V.G.H. 1 S. 405, 4 S. 569, 5 S. 175, Reger-Dyroff, V.G.H.G. S. 276. — Vgl. auch W. Krais, Handb. 4. Aufl. 1 S. 83 ff., 3 S. 148.

[26] Vgl. A. Luthardt, Bl. 20 S. 326 Anm. 7.

[27] Vgl. oben § 156, § 194 Anm. 6, § 195, § 206 Anm. 7.

[28] A. Luthardt, Bl. 20 S. 339 ff., 396 ff.; ferner ebenda 24 S. 337 ff.; Bl. f. R.A. N. F. XXVI S. 121 ff.: Reger III S. 346.

[29] Vgl. P. v. Roth, Bayer. Zivilrecht, 2. Aufl., I S. 332 Anm. 16; R.Bl. 1857 S. 377; 1867 S. 37. Bl. 36 S. 129 ff., 328 ff. (Hufbeschlagbrücke auf öffentlichem Wege). S. auch angef. Entsch. d. O.G.H. 8 S. 625, 9 S. 81, 10 S. 200.

[30] Bl. 22 S. 336.

Go gle

wird[31]. Die Vornahme eines solchen Verwaltungsaktes ist regelmäßig keine Rechtspflicht. Sie ist es nicht, soweit der Verwaltungsakt vom Staate auszugehen hat, und sie ist Rechtspflicht, wenn überhaupt, nur gegenüber dem Staate, soweit der Verwaltungsakt von einer Gemeinde auszugehen hat[32]. Letzteren Falles aber ist die Geltendmachung dieser Pflicht seitens des Staates Sache des Verwaltungsermessens[33].

Zur näheren Darlegung dieser Verhältnisse ist es erforderlich, schon hier die Einteilung der öffentlichen Wege nach bayerischem Rechte[34] in Betracht zu ziehen. Diese Einteilung ist nach der Wegbaulast gemacht, und es werden hiernach Staats-, Distrikts- und Gemeindestraßen, letztere wieder von verschiedener Art, unterschieden[35].

Die Erklärung eines Weges zur Staatsstraße ist Sache der Staatsgewalt, und zwar des freien Ermessens der staatlichen Verwaltung.

Die Erklärung eines Weges zur Distriktsstraße[36] ist gleichfalls Sache der Staatsgewalt, und es besteht auch hier freies Ermessen der Verwaltung in der Frage, ob überhaupt eine Distriktsstraße errichtet werden will oder nicht. Der oben aufgestellte Satz, daß der Verwaltungsakt nicht erzwingbar ist, gilt also auch hier[37]. Dagegen sind hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen eine Straße als Distriktsstraße erklärt werden kann[38], Rechtsschranken mit Rücksicht auf die Wegbaulast aufgerichtet, welche der Distriktsgemeinde aus solcher Erklärung erwächst. Nur jene Straßen können nämlich als Distriktsstraßen erklärt werden, welche zur Vermittelung eines Verkehrs bestimmt oder geeignet sind, der über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgeht[39]. Widerspricht der Distriktsrat der Erklärung einer Straße zur Distriktsstraße, so entscheidet hierüber die Kreisregierung, Kammer des Innern, in kollegialer Beratung. Hiergegen kann, soweit es sich lediglich um Erwägungen des verwaltenden Ermessens handelt, Beschwerde zum Staatsministerium des Innern erhoben werden. Bestreitet hingegen die Distriktsgemeinde, daß die oben dargelegte gesetzliche Voraussetzung für die Erklärung der Straße als Distriktsstraße gegeben sei, so ist die Sache im Verwaltungsrechtswege auszutragen. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe eröffnet[40].

Die Erklärung eines Weges zum Gemeindewege ist Sache der Ortsgemeinde. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Schaffung öffentlicher Wege besteht nicht bezüg-

---

[31] V.G.H. 4 S. 438, 8 S. 223, 306, 10, S. 334, 11 S. 325, 25 S. 1, 29 S. 87.

[32] Von den besonderen Verhältnissen der Feldwege usw. ist hier abgesehen. Darüber unten Anm. 69, V.G.H. 19 S. 189.

[33] V.G.H. 3 S. 38, 4 S. 438, 7 S. 238, 32 S. 153.

[34] Nach Art. 4 Ziff. 8 der R.Verf. fällt unter die Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches die Herstellung von Landstraßen im Interesse der Landesverteidigung u. des allg. Verkehres. Von dieser Zuständigkeit ist noch kein Gebrauch gemacht.

[35] Über das ältere Straßenwesen u. Landt.Verh. (Entw. v. 1855/56), vgl. 2. Aufl. 3 S. 301 Anm. 34 Über die Geschichte der Kreislastenausscheidung oben § 122. — Die Ges. v. 28. Mai 1852 über die Distrikts- u. Landräte handeln ersteres in Art. 28 über die Erklärung von Straßen zu Distriktsstraßen, letzteres in Art. 15 i. jedoch nicht näher, von den Straßen, die auf Kosten der Kreisgemeinden auszuführen sind. Dazu Landt.Absch. vom gl. Tage Abschn. III § 7 Ziff. 2. Über Weg- u. Brückenbaupflicht der Gemeinden u. Distrikte in ihrer geschichtlichen Entwickelung A. Luthardt, Bl. 26 S. 217 ff.; ferner derselbe ebenda 37 S. 209 ff. Über den letzten Entw. eines Ges. über das Straßenwesen, vgl. Verh. d. K. d. R.R. 1906 Beil. Bd. I Beil. 232, Prot. Bd. I S. 304 ff. Vgl. ebenda auch die wertvollen Referate. Beil. 360, 361, 448—451.

[36] Vgl. oben § 119. Bezüglich des Überganges der früheren Distriktsstraßen auf die Distriktsgemeinden, die nach dem Ges. v. 28. Mai 1852 gebildet wurden, V.G.H. 12 S. 225, 23 S. 19.

[37] V.G.H. 3 S. 704, 8 S. 226, 32 S. 154.

[38] Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Auflassung einer bestehenden Distriktsstraße — V.G.H. 5 S. 301 — u. nicht auf die Nichtausführung einer bereits beschlossenen u. genehmigten Distriktsstraße — ebenda 7 S. 244.

[39] Bezüglich der freiwilligen Übernahme einer Straße durch die Distriktsgemeinde entscheiden die allg. Bestimmungen des Distriktsgemeinderechtes. Vgl. V.G.H. 6 S. 219, 29 S. 87.

[40] V.G.H.G. Art. 48 mit 10 Ziff. 1. Über die Gründe der Änderung des Art. 28 des Distriktsrats-G. vgl. W. Krais V.G.H.G. usw. S. 210 f.; s. auch ebenda S. 122; dann Bl. 6 S. 81 ff. V.G.H. 1 S. 389, 3 S. 704.

Google

lich der Ortsstraßen[41], sondern nur bezüglich der notwendigen[42] Ortsverbindungswege („Gemeindewege" nach dem Sprachgebrauch der Gesetze), Brücken und Stege[43]. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist erforderlichenfalls durch staatsaufsichtliches Eingreifen zu bewirken[44].

Entsprechend dieselben Grundsätze, wie für die Schaffung, gelten auch für die Auflassung der öffentlichen Wege[45].

Die Wegbaulast hinsichtlich der öffentlichen Wege gehört dem öffentlichen Rechte an. Die Verpflichtungen, welche letzteres in dieser Beziehung begründet, schließen die Möglichkeit nicht aus, daß Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Wege bzw. von Wegteilen[46] oder zur Bestreitung des hierzu erforderlichen Aufwandes bestehen. Allein diese Verbindlichkeiten lassen, wenn sie, wie regelmäßig[47], privatrechtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Baulast[48] sind, die öffentlichrechtliche Baulast unberührt[49].

Die Wegbaulast umfaßt den gesamten sachlichen und persönlichen Aufwand für Anlage, Änderung und Unterhaltung des Weges, die Unterhaltungspflicht „alle Leistungen und Aufwendungen, welche notwendig sind, um den Weg in einem seiner Bestimmung entsprechenden, gebrauchsfähigen Zustande zu erhalten"[50]. Die Wegbaulast ist in folgender Weise geregelt.

Die Anlage und Unterhaltung der Staatsstraßen obliegt dem Staate. Dieser Satz hat nicht die Bedeutung, daß eine Verpflichtung des Staates begründet sei; er hat rechtlich lediglich eine verneinende Bedeutung, nämlich die, daß der Staat jene Last niemandem anderen aufbürden kann[51].

---

[41] G. v. Kahr a. a. O. I S. 382 f. V G.H. 6 S. 93, 21 S. 13. Überreiter, Die rechtl. Verh. d. Ortsstraßen, Würzburg 1908 (Diss.).

[42] Darüber, daß das Verkehrsbedürfnis nicht gerade ein solches der verpflichteten Gemeinde zu sein braucht, Bl. 24 S. 343 ff., 26 S. 223 f., 27 S. 121 ff. S. auch 23 S. 180 ff., 30 S. 391 ff., 32 S. 153 u. Reger 8 S. 447 (Zufahrtstraßen zu Bahnhöfen). — Die Frage, ob ein Ortsverbindungsweg nötig u. wie er zu führen sei, ist eine Frage des Verwaltungsermessens der Aufsichtsbehörde, kann also auch nicht im Wege des Art. 10 Ziff. 2 des V.G.H.G. (vgl. Art. 8 Ziff. 34) zur Entsch. des V.G.H. gebracht werden. V G.H. 2 S. 710, 3 S. 488, 521, 619, 654, 18 S. 331, 32 S. 155.

[43] Diesf. G O. Art. 38 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 29 Abs. I. Vgl. auch oben § 204 Anm. 6.

[44] Bl. 25 S. 141 ff., 303 f. Vgl. auch 22 S. 380 ff., V.G.H. 32 S. 154 ff.

[45] Vgl. V G.H. 3 S. 704, 19 S. 4. Dabei ist, was die Distriktsstraßen betrifft, zu bemerken, daß zwar der Antrag des Distriktsrates auf deren Auflassung der Genehmigung der Regierung, aber die Verfügung der Auflassung durch die Regierung nicht der Zustimmung des Distriktsrates bedarf. Vgl. auch oben Anm. 38. Bl. 43 S. 341 ff. wird auszuführen gesucht, daß nicht bloß bei Ortsverbindungswegen, sondern auch bei Ortsstraßen staatsaufsichtliche Genehmigung zu deren Auflassung erforderlich sei. Die hierfür angegebenen Gründe scheinen mir unzulänglich. Aus der Pflicht, die bestehenden Ortsstraßen zu erhalten, ergibt sich keineswegs „von selbst" die Pflicht, sie beizubehalten. Die Vorschriften ferner über die Erhaltung des gemeindlichen Grundstockvermögens haben hierher keinen unmittelbaren Bezug, sondern kommen nur dann in Betracht, wenn es sich um Veräußerung einer Wegfläche handelt. Mit der Auflassung einer Ortsstraße braucht sich aber nicht notwendig eine solche Veräußerung zu verbinden Vgl. auch G. v. Kahr a. a. O. I S. 371 f.

[46] Über Trennung der Brückenbaulast von der Wegbaupflicht Bl. 21 S. 353 ff. Vgl. auch Weber II S. 538.

[47] Über einen Fall zusammentreffender öffentlichrechtlicher Verbindlichkeiten V.G.H. 3 S. 282. Vgl. auch Bl. 21 S. 33 ff.

[48] Vgl. diesf. G.O. Art. 38 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 29 Abs. II u. dazu oben § 204 Anm. 11, angef. Entsch. d. O.G.H. IX S. 202, X S. 337. V.G.H. 2 S. 667, 4 S. 235, 454, 5 S. 209, 10 S. 338. Reger II S. 443, V S. 470. Bl. 11 S. 101 ff., 30 S. 401 ff.

[49] Über Verpflichtungen kraft Herkommens V.G.H. 5 S. 4, kraft Vertrages Reger 5 S. 113 (richtig gegen die oft maßlose Ausdehnung solcher Verbindlichkeiten); ferner V.G.H. 16 S. 17, 17 S. 316, 32 S. 154.

[50] Entsch. d. V.G.H. 3 S. 637, 4 S. 496, 8 S. 301, 10 S. 334.

[51] Über Verpflichtungen zum Schneeräumen auf den Staatsstraßen (nach diesf. Rechte) Weber 1 S. 34, 35, 3 S. 97, 619 (Landtagsabsch. v. 23. Mai 1846 § 22), 4 S. 1. Schneezeichen ebenda 3 S. 455. — Über die Aufhebung der V.O. v. 6. April 1818, die Konkurrenzen zum Straßenbau betr. (G.Bl. S. 41), Fin.G. v. 28. Dez. 1831 (G.Bl. 1831/32 S. 121) § 23. — S. auch Landtagsabsch. v. 25. Aug. 1843 Abschn. IV § 40 u. 23. Mai 1846 Abschn. III § 33 (keine Pflicht der Gemeinden zum Pflanzen von Alleebäumen). Über Straßenalleen Weber 3 S. 454, 14 S. 310, 15 S. 702 (Instr. v. 10. Juni 1882), W. Krais, Handb. 4. Aufl. 3 S. 151, 165.

Go gle

Die Anlage und Unterhaltung[52] der Distriktsstraßen ist eine Distriktslast[53] nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Distriktsgemeinderechtes[54]. Die Verpflichtung reicht selbstverständlich nicht über das Gebiet der Distriktsgemeinde hinaus[55].

Die Wegbaulast des Staates bzw. der Distriktsgemeinden[56] erstreckt sich regelmäßig[57] auch auf diejenigen Straßenteile, welche innerhalb einer Ortschaft laufen. Allerdings kann diese Baulast durch einseitige Willensentschließung der Staatsgewalt ihr Ende finden, da es letzterer frei steht, den Weg als Staats- oder Distriktsstraße aufzugeben. Aber durch diese Verfügung kann die Last zwar ab-, nicht jedoch auf die Gemeinde übergewälzt werden. Die Aufhebung eines Weges als Staats- oder Distriktsstraße macht denselben nicht von Rechts wegen zur Gemeindestraße. Zu letzterer kann er nur unter denselben Voraussetzungen und in demselben Verfahren erklärt werden, wie dies für die Neuschaffung der verschiedenen Arten von Gemeindewegen vorgeschrieben ist[58].

Die Gemeindewege teilen sich in Ortsverbindungswege, Ortsstraßen und Wege für wirtschaftliche Zwecke.

Die Herstellung und Unterhaltung[59] der Ortsverbindungswege, Brücken und Stege und der Sicherheitsvorrichtungen an solchen zur Verhütung von Unglücksfällen bildet nach den Gemeindeordnungen eine Gemeindelast[60], in abgesonderten Markungen eine öffentlichrechtliche Verpflichtung ihres Eigentümers[61]. Diese Verbindlichkeiten

---

[52] Die Bestimmung in Art. 29 des P.St.G.B. (vgl. oben § 201, v. Riedel, Komm. zum P.St.G.B., 7. Aufl. S. 109 ff.), begründet keine Gemeindelast oder Verpflichtung der Ortsgemeinden gegenüber der Distriktsgemeinde, die Distriktsstraßen fahrbar zu erhalten. Der Sinn der Bestimmung ist vielmehr der, daß die Gemeinden ihren Angehörigen gegenüber das Recht haben, Dienste zur Fahrbarerhaltung der Distriktsstraßen (wie der Gemeindewege) im Interesse des örtlichen Verkehrs zu fordern.

[53] Distriktsrats-G. Art. 27 Abs. I b Ziff. 4. Über die Grenzen der verwaltungsrichterlichen Zuständigkeit V.G.H. 2 S. 633, 4 S. 496, 7 S. 244. — Vgl. auch Bl. 24 S. 385 ff.

[54] Staat u. Kreisgemeinden leisten Beihilfe. Vgl. Weber 9 S. 549.

[55] V.G.H. 2 S. 667, 10 S. 194. [56] V.G.H. 2 S. 111, 3 S. 157.

[57] Ausnahmen bezüglich der Staatsstraßen für die Landest. diesf. d. Rh nach V.O. v 16. Aug. 1805 (R.Bl. S. 597) Ziff. I. II. Vgl. V.O. v. 6. April 1818 (G.Bl. S. 41) Ziff. IV b; Fin.G. v. 28. Dez. 1831 (G.Bl. S. 121) § 23; M.V. v. 28. April 1863 (R.Bl. S. 691) § 2 Ziff. 1, Weber 20 S. 77. V.G.H. 5 S. 154. Bl. 27 S. 292.

[58] Die Regierung kann also nicht, wie in dem Falle Entsch. d. V.G.H. 3 S. 704 geschehen ist, bei Bescheidung der Verh. eines Distriktsrates aussprechen, eine Distriktsstraße sei aufzuheben „und den Gemeinden, deren Gebiete sie durchschneidet, zur ferneren Unterhaltung als Gemeindeweg zu überweisen". Die Entsch. d. V.G.H. läßt S. 706 Zweifel über die gesetzliche Zulässigkeit jenes Nachsatzes durchblicken. S. Entsch. 2 S. 111. – Ein Aufsatz Bl. 27 S. 353 ff. will die Unterhaltung der Staatsstraßenstrecken, welche in den städtischen Verkehr einbezogen sind, der Gemeinde überbürdet wissen. Dazu die Ausführungen von A. Luthardt ebenda S. 360 ff. Letzterer sagt: „Gemeindeweg ist jeder öffentliche Weg, der weder Staats- noch Distriktsstraße ist. Folglich ist jede aufgegebene Staats- oder Distriktsstraßenstrecke von selbst sofort Gemeindeweg u. muß von der Gemeinde unterhalten werden." Diese Schlußfolgerung dürfte nicht zwingend, vielmehr nur ein Schein der Folgerichtigkeit und durch die vorangestellte verneinende Begriffsbestimmung des Gemeindeweges entstanden sein. M. E. verhält sich die Sache so. Es gibt keinen öffentlichen Weg schlechthin, sondern öffentlicher Weg ist nur eine zusammenfassende Bezeichnung für Staatsstraßen, Distriktsstraßen u. Gemeindewege. Jeder öffentliche Weg fällt unter eine der drei Klassen. Hört er infolge Verfügung der zuständigen Behörde auf, Staatsstraße, Distriktsstraße oder Gemeindeweg zu sein, so fällt er damit nicht von selbst in eine der beiden anderen Klassen, sondern er verliert zunächst die Eigenschaft eines öffentlichen Weges überhaupt. Er kann diese Eigenschaft nur dadurch wieder erlangen, daß er in eine der beiden anderen Klassen neu aufgenommen wird. Selbstverständlich kann Vorsorge getroffen werden, daß beide Vorgänge sich unmittelbar aneinander schließen. Übereinstimmend mit der hier vertretenen Auffassung G. v. Kahr a. a. O. I S. 370, 383 ff. Über das Verhältnis zur Flurbereinigung vgl. V.G.H. 22 S. 167.

[59] Dazu gehören auch Schneeräumen u. Schneezeichen. V.G.H. 3 S. 639, 10 S. 334, 11 S. 518. Über Streuen bei Glatteis V.G.H. 33 S. 259. Über die privatrechtliche Schadenshaftung vgl. Fleiner a. a. O. S. 315.

[60] Diesf. G.O. Art. 38 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 29 Abs. I. V.G.H. 1 S. 417, 4 S. 454, 17 S. 312, 19 S. 26 (Verhältnis zu Art. 153 Abs. 2), 32 S. 33, 33 S. 9 (Haftung des Bürgermeisters).

[61] Diesf. G.O. Art. 3 Abs. III. Fin.M. Bl. 1878 S. 65. Dazu Bl. 23 S. 376 ff., wo ausgeführt wird, was sich eigentlich von selbst versteht, daß diese Verpflichtung sich nicht auf Distriktsstraßen bezieht. — Über die Schwierigkeiten des früheren Rechtes Bl. 12 S. 146 ff., 16 S. 161 ff., 389 ff.

Google

reichen örtlich genau so weit wie der Gemeindebezirk bezw. die Markungsgrenze, was insbesondere für Grenzbrücken von Erheblichkeit ist[62].

Eine Gemeindelast ist ferner die Sorge für die Unterhaltung und Reinlichkeit[63] der Ortsstraßen, dann die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln[64].

Über die Erfüllung dieser Verpflichtungen hat die Staatsaufsicht zu wachen[65].

Die Wegbaulast kann bei Ortsgemeinden, welche eine Mehrzahl von Ortschaften umfassen, den Ortschaften obliegen[66]. Diese Verpflichtung ist, wenn und soweit sie besteht, unmittelbare Verpflichtung der Ortschaft und schließt die Verpflichtung der Gemeinde aus[67].

Eine Mehrzahl von Gemeinden kann sich nach Maßgabe der bereits früher dargestellten gesetzlichen Bestimmungen durch Vertrag zu gemeinsamer Bestreitung von Kosten ihrer Wegbaulast vereinigen[68].

Bezüglich der Feldwege usw. ist schon in anderem Zusammenhange[69] das Erforderliche dargelegt worden. Es versteht sich von selbst, daß auch hier das öffentliche Recht mit bloßen Privatwegen[70] nichts zu tun hat[71].

Zugunsten der Durchführung und des Bestandes der öffentlichen Wege hat das öffentliche Recht eine Mehrzahl von Bestimmungen getroffen. Das Gesetz vom 17. November 1837[72] gibt Enteignungsrecht für die Anlegung neuer und Änderung schon bestehender Staats- und Distriktsstraßen. Dagegen kann zugunsten von Gemeindewegen Enteignung nur Platz greifen, wenn es sich um dringlich notwendige Vorkehrungen zur Sicherung von Leben, Gesundheit oder Eigentum[73], insbesondere um Schirmung staatlicher Kunstschätze und wissenschaftlicher Sammlungen vor Feuers- oder anderer Gefahr, handelt[74]. Enteignung der Wirkung nach kann jedoch durch Feststellung der Baufluchten und Straßenzüge eintreten[75]. Enteignungsrecht besteht ferner zugunsten öffentlicher Brücken[76] selbst dann, wenn sie Bestandteile einer Straße sind, die nicht mit Enteignungsrecht ausgestattet ist.

Für Staatsstraßen[77] ist die Enteignung von Grundstücken zum Zwecke der An-

---

[62] V.G.H. 1 S. 278, 2 S. 517, 4 S. 506, 6 S. 73, 10 S. 338; G. v. Kahr a. a. O. 1 S. 374 ff.; unrichtig Bl. 23 S. 193 ff., 28 S. 183 ff., bes. 187; vgl. auch 14 S. 13 f.

[63] Vgl. Art. 94 P.St.G.B. Auch Abzugskanäle gehören hierher.

[64] Diesf. G.O. Art. 38 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 29 Abs. I. Weber 3 S. 464, Bl. 9 S. 289 ff. G. v. Kahr a. a. O. I S. 378 ff. Über Straßenbeleuchtung V.G.H. 16 S. 123, 32 S. 155, über Sicherheitsmaßnahmen 29 S. 1, 32 S. 33, über Abzugskanäle 33 S. 122.

[65] Über die Grenzen der verwaltungsrichterlichen Zuständigkeit V.G.H. 4 S. 108, 8 S. 306, 12 S. 141, 344 (dazu unten Anm. 101).

[66] V.G.H. 1 S. 187. 2 S. 460, 3 S. 508, 4 S. 235, 5 S. 4, 7 S. 62 (dazu A. Luthardt, Bl. 37 S. 168 Anm. **), 209 ff., 11 S. 520 ff., 555, 12 S. 87, 13 S. 131, 19 S. 26, 29 S. 86. S. ferner Bl. 23 S. 197 ff., 221 ff., 270 ff., 275 ff., 24 S. 360 ff., 28 S. 28 ff., 42 S. 353 ff. (sehr eingehende Erörterungen), 44 S. 142 ff. (F. Keidel).

[67] V.G.H. 1 S. 95. Vgl. den anders gelagerten Fall ebenda 4 S. 87.

[68] Vgl. oben § 108. Bl. 26 S. 350 ff.

[69] Oben § 199, G. v. Kahr a. a. O. 1 S. 386 ff. Vgl. über Regelung der Feldwege u. Beseitigung der Trepprechte Repert. über die Landtagsverh. 1863/65 S. 78, Landtagsabsch. v. 10. Juli 1865 § 34. V.G.H. 19 S. 4.

[70] Der öffentliche u. der Privatfeldweg unterscheiden sich dadurch, daß ersterer eine gemeindliche Einrichtung ist u. dem allg. Gebrauche, wenn auch nur für bestimmte Zwecke, offen steht, während letzterer Privatpersonen ausschließlich gehört. Vgl. Bl. 23 S. 248 f., auch 43 S. 347 f., 353 ff.

[71] And. Ans. V.G.H. 3 S. 29; vgl. ebenda 4 S. 452. Bl. 28 S. 328 ff.

[72] Art. I A Ziff. 5 (Nov. v. 13. Aug. 1910 Art. 1 Ziff. 2), 9, 12, 13. Zu den beiden ersten Ziff. vgl. auch Art. 211—213 des Berg-G., worüber unten § 277 Anm. 31.

[73] Das Ges. sagt: „zu wesentlich notwendigen sanitäts- u. sicherheitspolizeilichen Zwecken". „Sicherheitspolizeilich" ist in dem oben § 216 bezeichneten unrichtigen Sinne gemeint. Daß auch Sicherheit des Eigentums mit in Frage kommt, zeigt das verknüpfende „insbesondere" (im Abdrucke bei B. Hartmann, Kommentar S. 28, weggelassen).

[74] Vgl. hierher Verh. d. Landtages 1873/75 K. d. Abg. Beil. Bd. II S. 334 (Antrag Jegel u. Gen), St.B. II S. 57 ff., K. d. R.R. Beil. Bd. I S. 326 ff., Prot. Bd. I S. 439 ff. Über Enteignung zugunsten von Feldwegen nach dem Ges. v. 29. Mai 1886 unten § 268.

[75] Vgl. oben § 239 Anm. 13. [76] V.G.H. 9 S. 393.

[77] Nicht Distriktsstraßen. Falsch Bl. 16 S. 151 ff.

Go gle

lage von Kiesgruben und Steinbrüchen nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Juli 1812[78] zugelassen. Diese Verordnung steht, jedoch nur in den Landesteilen, die bei ihrem Erlasse zu Bayern gehörten[79], sowohl hinsichtlich ihrer sachlichen Bestimmungen als auch hinsichtlich der Vorschriften über das Verfahren noch in Kraft, in letzterer Beziehung mit den Änderungen, die sich aus der nunmehrigen Natur solcher Sachen als Verwaltungsrechtssachen[80] ergeben[81].

Eine Verordnung vom 16. August 1805[82], welche gleichfalls nur in den Landesteilen gilt, in welchen sie verkündet wurde, enthält öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen zugunsten von Staatsstraßen[83]. Hierzu kommen noch Bestimmungen über die Auslichtung der Gehölze an den Staatsstraßen[84].

Das Wegepolizeirecht bezieht sich auf den Schutz der öffentlichen Wege gegen Beschädigung, sodann auf die Regelung — Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit — des Verkehrs. Die einschlägigen Bestimmungen sind fast durchweg durch Polizeivorschriften zu treffen, hinsichtlich welcher neben dem R.G. v. 3. Mai 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen[85] das R.St.G.B.[86] und das P.St.G.B.[87] manchfache Strafvorschriften und (letzteres) Ermächtigungen, zum Teil auch unmittelbare Anordnungen enthalten. Besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, welches Kunststraßen (Staats- oder Distriktsstraßen) befährt[88]. Auf diese Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden[89]. Dagegen sind einige allgemeine Erörterungen über die Grenzen des Polizeiverordnungsrechtes in Anwendung auf die Wegepolizei am Platze.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn ein Gesetz die Erlassung von Rechtsverordnungen freigibt, es die Grenzen beliebig abstecken kann, in denen sich solche Ver-

---

[78] R.Bl. S. 1353; dazu die Anm. bei Weber I S. 359 (II S. 27) und die gründlichen Ausführungen bei W. Henle, Die Zwangsenteignung von Grundeigentum in Bayern, 2. Aufl. S. 56 ff., 58 ff., 192 ff. Vgl. auch V.O. v. 4. Okt. 1805 (R.Bl. S. 663).

[79] „In jenen Gebietsteilen des Königreiches, für welche die V.O. v. 3. Juli 1812 keine bindende Kraft hat, behält es bei den anderweitig verordneten Vorschriften sein Bewenden." M.E. v. 2. Jan. 1840 (Döllinger 31 S. 179, Weber 1 S. 395 Anm. ***). Vgl. Geib, Handb. II S. 410 ff.

[80] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 10. [81] V.G.H. 8 S. 316.

[82] R.Bl. S. 597, Weber 1 S. 106 (mit Anm.). Die Bestimmungen über gemeindliche Baulast in Ziff. I, II sind oben Anm. 57 erwähnt; die Strafbestimmungen der V.O. sind im bayer Vollz.G. z. R.St.G.B. v. 26. Dez. 1871 Art. 2 Ziff. 14 als beseitigt erklärt. — Vgl. Bl. 39 S. 113 ff. (Fahren über Staatsstraßengräben).

[83] Dazu M.V. v. 3. März 1870 (R.Bl. S. 393). M.E. v. 16. Jan. 1890 (Weber 20 S. 77). — Bl. 20 S. 347 ff., 26 S. 5 ff., W. Henle a. a. O. S. 59 f. — Die Ansicht, daß die V.O. v. 1805 für die Straßen gelte, welche bei Verkündung des G. v. 1837 bereits bestanden haben, halte ich für entschieden unrichtig. Die V.O. v. 1805 enthält Rechtsregeln für alle Staatsstraßen; ihre fraglichen Bestimmungen müssen also nach Erlaß des G. v. 1837 entweder allgemein oder gar nicht gelten. Art. 111 d. E.G. z. B.G.B. Hierzu Henle-Schneider, A.G. z. B.G.B. S. 7 Anm. 12.

[84] S. darüber Weber 1 S. 21, 86, 277, 3 S. 31, 4 S. 202, 6 S. 167, 8 S. 505, 11 S. 542, 557, 659. — Bl. 13 S. 116 ff. (zu der Komp. Konfl. Entsch. R.Bl. 1854 S. 649), 15 S. 141 ff. V.G.H. 13 S. 345 (keine Zuständigkeit des V.G.H.). Über das Waldauslichten an den Straßen vgl die ausführliche Darlegung bei W. Henle a. a. O. S. 60 ff., 195 ff. Pilotty-Sutner, Verf.Urk. S. 26.

[85] R.G.Bl. S. 437, hierzu Glock, Nachtr., S. 16 u. 52, Ausg. v. Ph. Seufferth, München, ferner R.G.Bl. 1910 S. 309.

[86] §§ 366 Ziff. 2–5, 8–10, 367 Ziff. 12, 370 Ziff. 1, 2.

[87] Art. 2 Ziff. 6, 90 (Bl. 39 S. 113), 91. Zu erwähnen sind die oberpol. Vorschr. über den Radfahrverkehr (G.V.Bl. 1907 S. 730). Über Distr.Pol.Vorschr. vgl. O.H.G. in Str.S. XI S. 157.

[88] G. v. 25. Juli 1850 (G.Bl. S. 321), aufrecht erhalten durch Art. 3 Ziff. 10a d. A.G. z. R.Str.P.O. — vgl. aber auch Art. 2 Ziff. 11 —, u. Landtagsabsch. v. 1. Juli 1856 (G.Bl. S. 105) Abschn. III § 33. Dazu Bl. 1 S. 179 ff. (Brater). — Amtsbl. d. St.Min. d. Innern 1883 S. 49, Bl. f. R.A. 71 S. 199.

[89] Vgl. darüber im allgemeinen F. Frhr. v. Reitzenstein a. a. O. S. 140 ff., dann W. Krais, Handb., II S. 221 ff., A. Geib, Handb., II S. 418, 684, H. Wand, Die Rechtsverhältnisse der öffentl. Wege in der Pfalz, 2. Aufl. 1887 S. 208 ff., v. Riedel, P.St.G.B. S. 317 ff. — Über polizeiliche Zwangsbefugnisse Bl. 22 S. 129 ff. Wegepolizeiliche Vorschr. s. bei Glock S. 196 u. Nachtr. S. 52.

Google

ordnungen zu halten haben. Wo aber die zu erlassenden Rechtsverordnungen ausdrücklich oder durch den Zusammenhang der Bestimmung als Polizeiverordnungen bezeichnet sind, da ergibt sich eine sehr wichtige Beschränkung des Rechtsverordnungsrechtes aus dem Begriffe der Polizei. Polizei ist Zwangsgewalt, Recht des Gebietens und Verbietens zum Schutze öffentlicher Interessen. Soweit die Wegepolizei den Verkehr regelt, hält sie sich naturgemäß in der Form des Verbotes[90]. Soweit sie den Verkehr schützt, kann sie wohl auch gebieten; sie mag den Straßenanliegern Auflagen machen, um Gefährdungen des Verkehrs zu verhüten, und die Grenzen der Polizei sind dabei auch dann nicht überschritten, wenn hieraus den Anliegern Kosten entstehen[91]. Aber wenn den Anliegern nicht bezüglich des Zustandes ihres eigenen Grundstückes, sondern bezüglich der Straße — also eines fremden Grundstückes — Leistungen auferlegt werden, zu dem Zwecke und mit der Wirkung, denjenigen zu entlasten, der für die Verwaltungseinrichtung zu sorgen hat, dann ist dies schlechterdings nicht mehr Polizei. Straßenreinigung und Pflasterung der Straße oder des Bürgersteiges haben mit der Polizei so wenig zu schaffen, wie Steuer- und Umlagenzahlung oder Leistung von Gemeindediensten. Polizeigewalt und Finanzgewalt sind zweierlei[92]. Verpflichtungen, wie die eben erwähnten, mögen unter Umständen der Gemeinde gegenüber nach Gemeinderecht oder sonstwie kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung bestehen; aber sie können nicht durch die Polizeibehörde mittels Polizeivorschrift erzeugt werden. Darüber kann trotz der gegenteiligen Auffassung der Verwaltung und der Gerichte[93] kein begründeter Zweifel obwalten[94].

Das Wegwesen gehört in den Geschäftskreis der Behörden der Landesverwaltung[95]. Für den Wegbau sind besondere sachverständige Beamte und Behörden aufgestellt,

---

[90] Selbst wo die Form des Gebotes gewählt wird. Wenn die Wegepolizei sagt: Rechts gehen! so ist dies ein Verbot, links zu gehen.

[91] Vgl. A.Bl. d. St.Min. d. Innern 1885 S. 239; 1886 S. 52, 320; auch Entsch. d. O.L.G. München usw. III S. 415. Dies gilt z. B. für Beseitigung von Haustreppen; vgl. O.G.H. i. Str.S. 6 S. 211.

[92] Vgl. oben § 216 Anm. 9. Man kann auch hier mit der M.E. v. 6. April 1868 (Weber 7 S. 211) von ortspolizeilichen Vorschriften reden, „welche nicht in den Rücksichten auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs und in der Sicherstellung der Wege gegen Beschädigungen, sondern in dem Bestreben, sich der Verpflichtung der Unterhaltung der Wege möglichst zu entschlagen, ihren Grund haben".

[93] Entsch. d. o. G.H. usw. V S. 74, Entsch. d. O.L.G. München usw. IV S. 81, 100, 238, V S. 90, VI S. 543, 626, 685. Amtsbl. d. St.Min. d. Innern 1838 S. 241, 424; 1895 S. 329. Das O.L.G. hat an dieser Praxis festgehalten, insbes. S. in Str.S. I S. 59, wo der Bürgersteig als nicht notwendiger Bestandteil der Straße bezeichnet wird, um die gemeindliche Verpflichtung zu leugnen. Diese Begründung wird sich — jedenfalls für großstädtischen Verkehr — nicht halten lassen. Daß die Herstellung der Bürgersteige in das Wegepolizeirecht verwiesen wird, ein Gebiet, in dem Geldleistungen begehrt werden können (vgl. oben Anm. 91), ist ein neuer Beweis für die Gewaltsamkeit der Konstruktion. Übereinstimmend ebenda 6 S. 195, 250 (für die Pfalz), 4 S. 178. Vgl. auch v. Riedel, P.Str.G.B. S. 325 u. Reger III E.B. S. 159; das preuß. O.V.G. 26 S. 151; ferner Reger Bd. 26 S. 151. S. auch Zeitschr. d. Grund- u. Hausbesitzervereins München XVI (1895) S. 34 ff. (Nr. 6). Die Beweisführung in den neueren gerichtlichen Urteilen ist geradezu erstaunlich. So, wenn es heißt, die diesj. Gem.Ordn. habe, indem sie in Art. 38 den Gemeinden die „Sorge" für Unterhaltung und Reinlichkeit der Straßen überträgt, ihnen die Möglichkeit offen gelassen, sich dieser Sorge — zu entledigen, nämlich durch ortspolizeiliche Vorschriften. Die Überschrift, die gerade über Art. 38 steht, scheint dabei übersehen zu sein. A. M. V.G.H. 21 S. 7.

[94] Vgl. H. Wand a. a. O. S. 213, 394 f., welcher der hier vertretenen Ansicht ist: auch K. Edel, Kommentar z. P.St.G.B. v. 1871 S. 164 ff.; G. v. Kahr I S. 552 f., der dem Auslegungsunfug entgegentritt, welcher mit Art. 45 Abs. II der diesj. G.O. getrieben wird; ferner den ausführlichen Artikel: Die Belastung des Grundbesitzes mit Straßenunterhaltung, in der Zeitschr. des Grund- und Hausbesitzervereins, München XIV (1893) S. 61 ff. (Nr. 11, 12); dann C. Merlo, Die Ungesetzlichkeit der die Straßenreinigung betr. Polizeiverordnungen u. Ortsstatuten, Köln 1894; Bl. 26 S. 1 ff., 44 S. 31 f. Unzutreffend H. Rehm, Annalen 1895 S. 50 ff. Leider ist die Zuständigkeit des V.G.H. zur Entscheidung der hier erörterten Frage für die Regel ausgeschlossen. Vgl. V.G.H. 2 S. 530, aber auch 19 S. 11. v. Seydel in den Bl. 47 S. 353, 48 S. 177, 360, 49 S. 148, 50 S. 23, 51 S. 107. Der V.G.H. (21 S. 5) hat jetzt wenigstens die zwangsweise Übernahme der Straßenreinigung auf Kosten der Hausbesitzer für unzulässig erklärt.

[95] Form.V.O. v. 9. Dez. 1825 § 81 f (dazu Weber II S. 701 über Beteiligung des Kriegsministeriums), v. 17. Dez. 1825 § 65. Vgl. A. Luthardt, Bl. 24 S. 332.

Google

worüber bereits in anderem Zusammenhange berichtet wurde[96]. Die Gemeindeverbände sind zur Aufstellung sachkundiger Bediensteter für den Wegbau verpflichtet, falls dies sich als notwendig darstellt[97].

Wegstreitigkeiten sind Verwaltungsrechtssachen und im vollständigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auszutragen[98]. Die Zuständigkeitsgrenzen ergeben sich aus dem, was weiter oben über die Zuständigkeit der Gerichte, über die Fragen des verwaltenden Ermessens, endlich über das Eingreifen der Staatsbehörden aus dem Standpunkte der Kuratel über die Distriktsgemeinden und der Aufsicht über die Ortsgemeinden erörtert worden ist[99]. Innerhalb dieser Grenzen sind Verwaltungrechtssachen:

1. Streitigkeiten über die öffentliche Eigenschaft[100], also insbesondere auch die Klassenzugehörigkeit[101] und den Umfang der Verkehrsbestimmung[102] eines Weges mit Zugehörungen, einer Brücke oder eines Abzugskanals;

2. Streitigkeiten[103] über die Baulast an Distriktsstraßen und Gemeindewegen[104], einschließlich der Brücken, Fähren, Stege und Abzugskanäle[105].

§ 256. **Das Wegerecht der Pfalz.** Mit Einführung des B.G.B. traten in der Pfalz die Bestimmungen des Code civil, insbesondere die Unterscheidung von domaine privé und domaine public, gemäß Art. 1 und 175 Abs. 2 des bayer. A.G. außer Kraft. Damit wurden auch alle Vorschriften, die zur Wahrung des öffentlichen Eigentums erlassen waren und besondere Befugnisse der pfälzischen Verwaltungsbehörden hinsichtlich der öffentlichen Wege begründet hatten[1], beseitigt[2]. Für die Zuständigkeiten der pfälzischen Verwaltungsbehörden gelten daher, wie jetzt allgemein anerkannt[3], im vollen Umfange dieselben Vorschriften wie für das rechtsrheinische Bayern, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung der Frage, ob eine Wegfläche Privateigentum und ob ein Weg ein

---

[96] Oben § 158. Über die Straßenwärter Weber 1 S. 110, 147, 431, 2 S. 28, 693, 4 S. 17 (k. Entschl. v. 27. Jan. 1849), 6 S. 192, 9 S. 509 (Dienstinstr. v. 20. Aug. 1872), 705, 762, 11 S. 702, 12 S. 183, 16 S. 483. — Über Straßenprojekte Weber 10 S. 232, Straßenunterhaltung 9 S. 694, Straßendeckmaterial 1 S. 110, 395, 719, 3 S. 80, 10 S. 553, 11 S. 582, 12 S. 200, Verakkordierung 6 S. 347, 413, 436, Vorschriften über Erbauung u. Unterhaltung der Distriktsstraßen v. 7. Jan. 1845 3 S. 568, Einteilung, Bezeichnung der Brücken, Wegweiser usw. 2 S. 483, 3 S. 341, 368, 464 (mit Bl. 9 S. 289 ff.), 9 S. 118, 543, 10 S. 249, 361, eiserne Brücken 12 S. 224, 552, Baumpflanzungen 1 S. 86, 2 S. 751, 3 S. 454, 6 S. 43, 12 S. 219, 477, 14 S. 310. Über Vermarkung der Staatsstraßen 17 S. 592.

[97] Vgl. oben Anm. 50. Bezirksbauschaffner, Wegmacher Bl. 14 S. 129, 18 S. 128 ff. 27 S. 209 ff.

[98] Über vorsorgliche Anordnungen, betr. die Unterhaltung unbestritten öffentlicher Wege, Entsch. d. V.G.H. 2 S. 189. Vgl. zum Folgenden auch Bl. 26 S. 139 ff., 43 S. 369 ff. G. v. Kahr a. a. O. 1 S. 393 ff. u. oben Anm. 4.

[99] Vgl. auch Reger-Dyroff a. a. O. S. 280. Ausgeschlossen von der verwaltungsrichterlichen Zuständigkeit sind ferner alle wegepolizeilichen Fragen. V.G.H. 5 S. 127, 23 S. 21, 24 S. 549.

[100] V.G.H. 11 S. 585.

[101] And. Anf. W. Lermann, Distriktsgemeindeordnung S. 141 f., V.G.H. 12 S. 344 (vgl. 11 S. 326). Es gibt, wie bereits oben Anm. 58 gesagt wurde, keinen öffentlichen Weg schlechthin, sondern die öffentliche Eigenschaft eines Weges kann nur mittels seiner Zugehörigkeit zu einer der drei Klassen bestehen. Demnach ist die einschränkende Auslegung nicht möglich, welche der V.G.H. dem Art. 8 Ziff. 34 des V.G.H.G. gibt. Vgl. auch Reger-Dyroff a. a. O. S. 278, Bl. 53 S. 138.

[102] Entsch. d. V.G.H. 7 S. 238 (Fuß- oder Fahrweg), 11 S. 325.

[103] Sobald streitig ist, wer verpflichtet ist, kann kein Auffichtsverfahren stattfinden. V.G.H. 2 S. 413 (dazu A. Lutharbt, Bl. 31 S. 391 ff.), 23 S. 19.

[104] Bei Streitigkeiten, ob ein Weg Feldweg oder sonstiger Gemeindeweg ist, sind die betr. Grundbesitzer rechtlich beteiligt. V.G.H. 8 S. 223. S. im übrigen über die Streitbeteiligung Einzelner ebenda 12 S. 87.

[105] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 34. Dazu W. Krais, Kommentar, S. 101 ff., 346 ff.

[§ 256] [1] Über das frühere Recht vgl. 2. Aufl. III S. 308 ff.; V.G.H. 16 S. 213, 19 S. 177; H. Wand, Die Rechtsverhältnisse der öff. Wege in der Pfalz. 2. Aufl. 1887. Ferner Geib, Handb. 3. Aufl. II S. 408 ff.

[2] Vgl. auch V.G.H. 26 S. 241 ff. Aufrecht erhalten blieb gemäß Art. 109 des E.G. z. B.G. u. Art. 1 des bayer. A.G. die Bestimmung in Art. 6 des G. v. 9. Ventôse XIII (Wand a. a. O. S. 20) über Zwangsenteignung behufs Verbreiterung von Vizinalwegen bis zum Höchstmaße von 6 m. Vgl. Henle-Schneider, A.G. Art. 1 S. 7 Anm. 11a, Wand a. a. O. S. 47 ff., 369 ff. u. V.G.H. 8 S. 242.

[3] Nach v. Seydel (2. Aufl. III S. 310) war dies schon früher Rechtens gewesen.

Google

öffentlicher sei, ferner hinsichtlich der Schaffung und Aufhebung öffentlicher Wege sowie der Regelung der Wegbaulast[4]. Das Gesetz über die Ausscheidung der Kreis- und Staatslasten vom 23. Mai 1846[5] zählt jedoch für die Pfalz „die Beiträge zu dem Unterhalte der Bezirkswege" (Distriktsstraßen) zu den Kreislasten.

Zu erwähnen ist ferner, daß ein französisches Gesetz vom 16. September 1807 zugunsten gewisser öffentlicher Arbeiten, wozu auch Straßen- und Brückenanlagen gehören, die Möglichkeit eröffnet, die Eigentümer von Privatgrundstücken mit Entschädigungszahlung (indemnité) beizuziehen, wenn diese Grundstücke durch das Unternehmen eine namhafte Werterhöhung erfahren haben[6].

Was die Vorschriften zugunsten der Durchführung und des Bestandes öffentlicher Wege anlangt, so finden die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes auch auf die Pfalz Anwendung.

Im übrigen besteht ein gesondertes Recht hinsichtlich der öffentlichen Dienstbarkeiten (servitudes d'utilité publique) zugunsten der öffentlichen Wege (servitudes de voirie). Der Code civil[7] verweist in dieser Beziehung auf die besonderen Gesetze und Verordnungen. Zu jenen öffentlichen Dienstbarkeiten gehören die Ausbeutung von Nachbargrundstücken zur Gewinnung von Straßenbaumaterialien, die Auslichtung der Waldungen längs der Straßen, die Auswerfung von Material bei der Grabenreinigung, die Anlegung von Baumpflanzungen[8].

Für das Wegepolizeirecht gelten in der Pfalz dieselben Gesetze wie diesseits des Rheines.

Fünfter Abschnitt.

Die Verkehrsanstalten.

Erstes Hauptstück.

§ 257. **Einleitende Erörterungen**[1]. Anstalten für den öffentlichen Verkehr kommen in zweierlei Weise vor: als Anstalten des Staates und als Anstalten gewerbetreibender Privatpersonen. Der Umstand, daß eine Verkehrsanstalt staatlich betrieben wird, bewirkt nicht notwendig einen grundsätzlichen Unterschied ihrer Rechtslage im Vergleiche mit dem Privatbetriebe. Der Staat kann lediglich als Fiskus auftreten und gleich dem Privatmanne nach gemeinem Rechte sein Gewerbe treiben. Staatshoheit und öffentliches Recht kommen dabei nicht in Frage. Nur insofern der Staat seine Polizeigewalt geltend macht, kann ein Unterschied zwischen Staats- und Privatbetrieb sich ergeben. Und auch dies insoweit nicht notwendig, als die Polizeigewalt zum Schutze des Unternehmens auftritt. Die polizeilichen Vorschriften zum Schutze von Eisenbahnen können gleich sein, mag es sich um Staats- oder Privatbahnen handeln. Anders, soweit die Polizeigewalt in die Unternehmungen eingreift. Gegen sich selbst übt der Staat keine Polizei, sondern nur gegen die Untertanen.

Ein sehr tiefgreifender Unterschied in der Rechtsgestaltung kann aber zwischen dem Staats- und dem Privatbetriebe von Verkehrsanstalten dann eintreten, wenn der Staat seinem Betriebe einen anderen Zweck setzt, als der Privatmann dies vermag, und wenn der Staat aus dieser Zwecksetzung Folgerungen in der Rechtsordnung zieht.

---

[4] Vgl. V.G.H. 19 S. 177. Die bei Wand S. 313 f. angef. französ. Bestimmungen über die Staatsstraßen haben keine Bedeutung mehr, wohl aber gelten noch die ebenda S. 390 ff., 162 ff. erörterten Bestimmungen über die Pflasterung innerhalb der Ortschaften und über die Grabenreinigung, jedoch nur für die Staatsstraßen. Für die Baulast an den Distriktsstraßen kommt zweifellos französisches Recht nicht mehr in Betracht, ebensowenig für die Gemeindewege. Über Genossenschaftsstraßen vgl. Wand S. 402 ff.

[5] Art. II Ziff. 8.

[6] S. das Nähere bei H. Wand S. 243 ff. Vgl. auch meine Bemerkungen oben § 69 Anm. 23.

[7] Art 649, 650. Geib a. a. O. S. 410 ff.

[8] S. das Nähere bei Wand S. 59 ff., 159 ff. — Nach französ. Rechte sind bei Klagen auf Ersatzleistungen für Beschädigungen, welche jemand durch Anlage, Unterhaltung oder Benutzung öffentlicher Wege erlitten hat, die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zuständig. Die neuere Rechtsprechung hat mit gutem Grunde angenommen, daß diese Zuständigkeit durch § 4 des R.Einf.G. z. R.Z.P.O. v. 30. Jan. 1877 beseitigt sei. Vgl. hierher Wand S. 286 ff., auch Entsch. d. O.G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. VII S. 971.

[§ 257] [1] Vgl. hierher insbes. P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. 3 S. 17 ff. u. D. R.St.R. 6. Aufl. S. 246. Ausführliche Literaturangaben daselbst, sowie bei Meili, Das Recht der modernen Verkehrs- u. Transportanstalten, Leipzig 1888, u. G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verw.Rechtes, 2. Aufl. I S. 523 ff., 562 ff., dann in den Art. des Wörterb. des deutschen Verw.Rechtes I S. 323 ff., II S. 289 ff, 617 ff. V.G.H. 24 S. 517, ferner H. Nawiasky, Deutsches und österreichisches Postrecht, Wien 1909. In der folgenden Darstellung ist darauf verzichtet worden, auch auf die staatsvertragsmäßigen Beziehungen hinsichtlich der Verkehrsanstalten näher einzugehen.

Google

Der private Betrieb einer Verkehrsanstalt wird stets den Zweck einer Erwerbstätigkeit, eines privatrechtlichen Vermögensgewinnes haben. Beim Staate ist dies nicht notwendig der Fall.

Der Staat kann mit dem Betriebe einer Verkehrsanstalt zwar die Erzielung einer Einnahme bezwecken, sich dabei aber nicht lediglich auf den Boden des Privatrechtes stellen, sondern sich durch Anwendung seiner Finanzhoheit eine Finanzanstalt, ein ausschließliches Betriebsrecht schaffen. Die Rechtslage, welche sich alsdann ergibt, ist bereits früher[2] dargelegt worden. Indessen betrachtet und behandelt der Staat der Neuzeit seine Verkehrsanstalten nicht als Finanzanstalten.

Der Staat kann aber auch ein anderes tun. Er kann seine Verkehrsanstalten als Anstalten der Landesverwaltung betreiben, demnach im Interesse der Landeswohlfahrt nicht zur Gewinnung einer Einnahme auf einem der beiden geschilderten Wege[3]. Es fragt sich, ob damit der Betrieb der staatlichen Verkehrsanstalten notwendig völlig in das Bereich des öffentlichen Rechtes kommt.

Der Umstand, daß der Staat in der Darbietung der Dienste seiner Verkehrsanstalten keine Herrschaft ausübt, bildet kein Hindernis, diese Anstalten als öffentlichrechtliche Einrichtungen aufzufassen. Das Kennzeichen öffentlichrechtlicher Verhältnisse liegt nicht notwendig in dem Auftreten staatlichen Zwanges, sondern in ihrer Gestaltung nach Rücksichten öffentlichen Interesses. Die Staatsstraßen sind zweifellos rein öffentlichrechtliche Einrichtungen, trotzdem der Staat durch deren Darbietung für den Verkehr keine Herrschaft ausübt. Der Umstand, daß der Staat sich bei Darbietung seiner Dienste hier auf den Vertragsfuß mit denjenigen stellt, welche die Dienste in Anspruch nehmen, steht gleichfalls einer öffentlichrechtlichen Auffassung nicht entgegen. Denn es gibt auch Verträge des öffentlichen Rechtes. Noch weniger der Umstand, daß der Staat seine Dienste nur gegen Entgelt gewährt. Unentgeltlich gewährt der Staat regelmäßig überhaupt nichts. Aber auch die Fälle sind zahlreich, wo Staat oder Gemeinde für Gewährungen von unstreitig öffentlichrechtlicher Natur ein besonderes Entgelt von ebenso zweifellos öffentlichrechtlicher Natur, eine Gebühr auferlegen. Hält man Gebühren nicht für beweiskräftig, die für hoheitliche Handlungen erhoben werden, wie die Gerichtsgebühren, so lassen sich andere Gebühren in großer Zahl nennen, wo der Grund der Gebührenzahlung die Benutzung einer Verwaltungseinrichtung ist, wie Weg- und Brückengelder, Pflasterzölle, Abgaben von der Benutzung gemeindlicher Anstalten usw.

Kommt sonach für die Beantwortung unserer Frage auf die Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Dienstleistung nichts an, dann auch nichts darauf, mit welchem finanziellen Gesamtergebnisse der Staat seine Betriebsrechnungen abschließt. Ob der Staat nicht auf seine Kosten kommt, ob er gerade auf seine Kosten kommt, ob er Überschüsse erzielt: das ist völlig gleichgültig. Auch bei anderweitiger Gebührenerhebung macht der Staat häufig einen Gewinn, ohne daß dies der öffentlichrechtlichen Natur der Gebühren Abtrag tut. Nicht jede Tätigkeit des Staates, bei welcher für diesen ein wirtschaftlicher Erfolg herauskommt, ist mit Rechtsnotwendigkeit ein Gewerbe. Auf der anderen Seite ist ebenso richtig, daß der Begriff des Gewerbes nicht mit Rechtsnotwendigkeit ausgeschlossen ist, wenn Gewinnerzielung nicht der eigentliche Beweggrund der staatlichen Tätigkeit ist. Es kommt vielmehr lediglich darauf an, welchen Beweggrund seiner Tätigkeit der Staat zum rechtlich entscheidenden erhoben und für die Rechtsgestaltung seiner Einrichtung hat maßgeben lassen.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen ist hiernach dies. Verkehrsanstalten, welche der Staat als Anstalten für die öffentliche Wohlfahrt betreibt, können von ihm dem bürgerlichen Rechte völlig entzogen und dem öffentlichen Rechte völlig unterstellt sein; aber sie müssen es nicht. Ob ersteres der Fall ist, ist eine Frage des geltenden Rechtes. Die Bejahung derselben mag vom Standpunkte allgemeiner Erwägungen aus als richtiger erscheinen; ob sie für ein bestehendes Recht richtig ist, kann nicht nach vorgefaßter Meinung entschieden werden. Daß aber die Bejahung jener Frage nichts Undenkbares ist, zeigt ein Blick auf französische Auffassungen über das Postrecht[4]. Die Post als staatliche Verwaltungseinrichtung besorgt hiernach die Versendungen, ohne dadurch in ein privat- oder öffentlichrechtliches Vertragsverhältnis zum Absender zu treten. Das Porto wird als Abgabe, und zwar gleich den indirekten Steuern, behandelt. Diese Auffassung enthält nichts, was rechtswissenschaftlich nicht gestaltbar wäre. Die Erscheinung ist nicht so selten, daß der Staat dem einzelnen Dienste zur Verfügung stellt, ohne dadurch in ein Verpflichtungsverhältnis zu demselben zu treten[5]. Allerdings ist es nicht notwendig, das Verhältnis gerade so zu fassen, um es für das öffentliche Recht zu gewinnen.

---

[2] § 161.

[3] Die Entsch. d. R.G. v. 7. Jan. 1886 (Reger 7 S. 177, Entsch. d. R.G. in Zivils. 15 S. 156) berührt diese beiden Möglichkeiten. Sie sagt, Eisenbahnbetrieb durch den Staat könne nur dann nicht als Gewerbebetrieb erscheinen, wenn er „der bloße Ausfluß eines Hoheitsrechtes oder eines Regals" wäre. Ein besonderes „Hoheitsrecht" braucht indessen zu dem Ende nicht angenommen zu werden.

[4] Vgl. Otto Mayer, Theorie des französ. Verw.Rechts, S. 323 ff.

[5] Vgl. oben I § 39 Anm. 55, § 84 Anm. 4.

Google

Betrachtet man nun aber das Recht unserer Staatsverkehrsanstalten, wie es liegt, so bietet sich ein Bild von Widersprüchen dar. Das öffentliche Recht ist in das Recht der Staatsverkehrsanstalten wohl eingedrungen, aber nur da und dort. Es hat dieses Gebiet nicht völlig erobert. So erscheinen sie wie Amphibien des öffentlichen und des Privatrechtes. Und dem entsprechend folgen auch die Schriftsteller teils mehr dem Zuge zur öffentlichrechtlichen, teils mehr dem Zuge zur privatrechtlichen Auffassung jener Anstalten und ihrer Rechtsordnung[6]. Der erstere Zug erscheint wohl als der natürlichere.

Indessen, die allgemeinen Erwägungen sind nicht das Entscheidende. Das entscheidende Wort hat der Gesetzgeber. Der Betrieb von Verkehrsanstalten durch den Staat ist nichts, was mit solcher Naturnotwendigkeit völlig unter das öffentliche Recht fiele, daß sich dies von selbst verstünde. Der Gesetzgeber muß es sagen, wenn er es so haben will. Er hat es aber nicht gesagt oder doch, wo er es einmal gesagt hat, sich selbst widersprochen.

Die Frage, um die es sich handelt, ist die: Bewegt sich der Staat auf dem Boden des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechtes, wenn er als Unternehmer einer Verkehrsanstalt mit dem Einzelnen, welcher die Anstalt benützt, einen Vertrag schließt?

Daß die Beilegung eines ausschließlichen Betriebsrechtes, wie bei der Post und der Telegraphie, den einzelnen Betriebsgeschäften den öffentlichrechtlichen Stempel nicht aufprägt, bedarf keiner Ausführung.

Auch darin liegt keine Überweisung an das öffentliche Recht, daß den staatlichen Verkehrsanstalten zum Teile ein Zwang zur Besorgung ihrer Geschäfte auferlegt ist. Ein solcher Zwang besteht z. B. nach § 453 des H.G.B. vom 10. Mai 1897 hinsichtlich des Frachtgeschäftes aller Eisenbahnen, nicht bloß der staatlichen. Überhaupt können einem privatrechtlichen Geschäftsbetriebe Verpflichtungen aus Gründen öffentlichen Interesses obliegen, ohne daß deswegen der Betrieb seine privatrechtliche Natur verlöre. Die ganze Gewerbeordnung legt davon Zeugnis ab.

Ebensowenig ist in der Verleihung von Vorrechten an die Staatsverkehrsanstalten eine Zuweisung ihrer Geschäfte an das öffentliche Recht zu finden.

Das Postgesetz bezeichnet das Rechtsverhältnis zwischen der Postanstalt und dem Absender oder Reisenden als Vertrag: das gleiche gilt, wie die Verwaltungsvorschriften anerkennen, für die Telegraphie (einschließlich Telephonbetrieb) und die Eisenbahnen. Daß Streitigkeiten aus solchen Verträgen als Zivilrechtssachen zu behandeln sind, ist zweifellos. Daß jene Verträge aber auch in Wirklichkeit Verträge des bürgerlichen Rechtes sind, ist nicht minder gewiß. § 451 des H.G.B. nennt die öffentlichen Beförderungsanstalt inhaltlich der Begründung nur deshalb nicht ausdrücklich, weil man es für selbstverständlich erachtet hat, daß die Vorschriften des Abschnittes über das Frachtgeschäft auch auf Güterfrachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten Anwendung finden. Und wenn § 452, anders wie früher Art. 421, vorsieht, daß die Bestimmungen jenes Abschnittes auf die Postverwaltungen des Reiches und der Staaten keine Anwendung finden, so hat dies lediglich darin seine Ursache, daß nunmehr gegenüber den eingehenden Vorschriften des Reichspostgesetzes ein Bedürfnis nicht mehr besteht, die handelsrechtlichen Vorschriften über den Frachtverkehr für erweisbar zu erklären.

Für die Beförderung von Personen und Gütern auf der Eisenbahn trifft das H.G.B. außerdem noch besondere Anordnungen. Indem dabei auf die Eisenbahnverkehrsordnung (§ 454) ausdrücklich Bezug genommen ist, ist derselben — auch der bayerischen — mit bewußter Absicht eine wesentliche andere rechtliche Bedeutung als bisher eingeräumt. Sie hat die Natur einer eigentlichen Rechtsverordnung[7] erhalten, sie ist innerhalb gewisser Grenzen (H.G.B. § 471) Rechtsquelle neben dem H.G.B.

Hiernach steht fest, daß die Beziehungen der Staatsverkehrsanstalten zum Publikum nach dem geltenden Rechte privatrechtliche Beziehungen sind. Sind sie dies aber, so würde an sich nichts im Wege stehen, den Staat hinsichtlich dieser Anstalten als Kaufmann im Sinne des Gesetzes anzusehen. Wenn der Gesetzgeber in der Eigenschaft der Staatsverkehrsanstalten als Einrichtungen der Landesverwaltung nicht, wie es vielleicht veranlaßt gewesen wäre, ein Hindernis erblickt hat, ihre Geschäftsbeziehungen unter das bürgerliche Recht zu stellen, dann obwaltet auch kein Hindernis, hier, so unnatürlich dies scheinen mag, den Kaufmannsbegriff anzuwenden, falls dessen Merkmale im übrigen zutreffen. Das neue H.G.B. hat indessen hinsichtlich der Post im § 452 dahin ent-

---

[6] Vgl. 2. Aufl. III S. 313 zu Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, I § 44.

[7] P. Laband, Staatsrecht, 4. Aufl. III S. 122 ff. u. R.St.R. 6. Aufl. I S. Anm. 1 bezweifelt — abweichend von der Auffassung des R.G.E. 15 S. 147 — die Rechtsgültigkeit der E.V.O. Der Bundesrat hat seine Zuständigkeit zur Erlassung der E.V.O. auf Art. 45 der R.V., nicht auf das H.G.B. gestützt. Das bayer. Sonderrecht hinsichtlich der privatrechtlichen Bestimmungen der E.V.O. läßt sich nur begründen, wenn die E.V.O. auf Grund des Art. 45 R.V. erlassen werden konnte (G.). Vgl. auch v. Seydel, Komm. z. R.Verf.U. 2. Aufl. S. 278, R. Bäseler, Die rechtliche Natur der E.V., Tübingen 1912, hierzu Eger in d. Deutsch. J.Z. 1913 S. 542.

Go gle

schieden, daß die Postverwaltungen nicht als Kaufleute im Sinne dieses Gesetzbuches gelten sollen. „In Wirklichkeit," bemerkt die Begründung, „entspricht es nicht dem Wesen und den Aufgaben der Post, wenn ihr Betrieb, für welchen der Erwerbszweck keineswegs das Entscheidende ist, als ein kaufmännisches Gewerbe behandelt wird." Ich bin weit entfernt, zu leugnen, daß dies eine richtige Einsicht ist. Aber abgesehen davon, daß der gleiche Gesichtspunkt auch auf die Staatsbahnen zutrifft oder doch zutreffen sollte, hätte jene Erkenntnis dazu führen müssen, die Post ganz aus dem Bereiche des Privatrechtes herauszunehmen. So weit ist aber unsere Rechtsentwicklung noch nicht gegangen[8].

Die gewonnenen Ergebnisse scheinen wenig im Einklange mit dem zu stehen, was seinerzeit im Finanzrechte über die Gegenleistungen für Benützung der Staatsverkehrsanstalten bemerkt worden ist. Sie sind dort finanzrechtlich als Gebühren für eine staatliche Verwaltungstätigkeit bezeichnet worden[9].

In der Tat ist dies ein Widerspruch, aber ein solcher, den das bestehende Recht selbst aufweist. Denn dasselbe behandelt wirklich jene Gegenleistungen, die im Verhältnisse der beiden Vertragsteile zueinander vertragsmäßige Leistungen sind, nach anderen Richtungen wieder als Gebühren.

Im Reichsrechte kommt dieser Gesichtspunkt darin zur Geltung, daß das Postgesetz die Hinterziehung von Postgebühren als Hinterziehung öffentlicher Abgaben, als Post- und Portodefraudation behandelt. Dies mag man indessen nur als Gleichbehandlung, nicht als Gleichstellung im Wesen ansehen.

Bezüglich aller vom Staate betriebenen Verkehrsanstalten kommt ferner der Gedanke, daß sie keine Gewerbebetriebe sind, dadurch zum Ausdrucke, daß sie nicht unter das Gewerbesteuergesetz fallen und demgemäß der gemeindlichen Besteuerung entzogen sind[10]. Man kann indessen auch hierin vielleicht eine Einzelbestimmung erblicken, die anderweitig erklärbar ist. Die staatlichen Verkehrsanstalten fallen ferner nicht unter das Gewerbepolizeirecht.

Aber, wenn man auch von allem dem absieht, so weist das bayerische Landesrecht noch eine Erscheinung auf, bezüglich deren sich jener Widerspruch schlechterdings nicht überdecken läßt. Wie später noch des näheren darzulegen sein wird, betrachtet das bayerische Finanzrecht die Gebühren der Staatseisenbahnen und des Ludwig-Donau-Mainkanals und betrachtete es die Gebühren der früheren staatlichen Donaudampfschiffahrt als öffentlichrechtliche Staatsgefälle, zu deren Regelung die Mitwirkung des Landtages erforderlich ist. Dies ist der oben geschilderte Standpunkt des französischen Rechtes — allerdings ohne dessen Voraussetzungen. In der Tat wurde im Jahre 1846 vom Ministertische aus nach anfänglichem Widerspruche zugegeben, daß die Eisenbahneinnahmen zu den indirekten Steuern zu rechnen seien[11]. Alle Finanzgesetze haben daran festgehalten[12] und heben in ihrer Eingangsformel ausdrücklich die Zustimmung der Kammern zu der Regelung jener Gebühren hervor. Dies ist nicht bloß ein Widerspruch nach der oben bezeichneten Richtung hin, sondern es gibt noch in anderer Beziehung Rätsel auf. Daß die Postgebühren, bei welchen doch die Rechtslage die gleiche ist, nicht ebenfalls in die finanzgesetzliche Regelung einbezogen wurden, mag man sich aus der Macht der Überlieferung und dem hergebrachten Begriffe des Regales erklären[13]. Aber bei den Telegraphen (Telephon), die eine ebenso neue Einrichtung sind als die Eisenbahnen, und auch bis auf die allerneueste Zeit kein „Regale" bildeten, läßt diese Erklärung im Stiche, und vollends ist nicht einzusehen, warum das, was für die frühere staatliche Donaudampfschiffahrt als Recht galt, nicht auch für die jetzige staatliche Bodensee- und Ammerseedampfschiffahrt sowie für die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main und die Schiffahrt auf der Amper Geltung hat.

All diese Widersprüche sind nur auf eine Weise zu beseitigen, wobei man sich aber allerdings über den Gesetzgeber stellen muß, nämlich durch die Annahme, daß die Behandlung der Eisenbahn- und Kanalgebühren als öffentlichrechtliche Abgaben zwar an sich innerlich gerechtfertigt wäre, aber nach der ganzen Rechtslage, in welcher sich die Staatsverkehrsanstalten in Wirklichkeit befinden, für rechtsirrtümlich zu erachten sei.

---

[8] Vgl. P. Laband, R.St.R. 6. Aufl. S. 232 ff. u. Dambach-Grimm, Das G. über das Postwesen d. D. R. 6. Aufl. S. 5. Zuständig zur Erlassung der E.V.O. ist das St.M. für Verkehrsangelegenheiten; vgl. § 28 der Zuständigkeits-V.O. v. 24. Dez. 1899.

[9] Vgl. 2. Aufl. § 244 Anm. 8.

[10] Vgl. oben § 170 Anm. 2, § 198 Anm. 4.

[11] Damit steht es freilich wenig im Einklange, wenn einige Jahre darauf der Landtagsabsch. v. 25. Juli 1850 Abschn. III § 28 die Eisenbahnen zu den „finanziellen Staatsanstalten" rechnet.

[12] Eine Ausnahme brachte Art. 4 des G. v. 10. Aug. 1904 (G.V.Bl. S. 286) für Bahnen von lokaler Bedeutung, wonach die Festsetzung dieser Tarife ausschließlich der Verwaltung zusteht. — Dem Landtage kommt hinsichtlich der Privatbahntarife keine Einwirkung zu. Richtig R.R.K. 1903/4 Beil. Bd. III S. 470.

[13] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1845/46 Prot. Bd. V S. 150 ff., 194 ff.; Beil. Bd. III S. 274 f. ist gesagt: „Ein Regale, dessen Verwaltung dem Staate ausschließlich zustehe, liege (bei den Eisen-

Google

Zweites Hauptstück.

Das Post- und Telegraphenwesen.

§ 258. **Die neuere Entwicklung des bayerischen Post- und Telegraphenwesens**[1]. Durch den Eintritt Bayerns in das Reich ist eine erhebliche Umgestaltung des Post- und Telegraphenrechtes bewirkt worden. Die R.V. schreibt dem Reiche das Recht der Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen zu und bestimmt weiter, daß die Posten und Telegraphen als einheitliche Staatsverkehrsanstalten für das ganze Reich eingerichtet und verwaltet werden sollen[2]. Für Bayern — ebenso wie für Württemberg — gilt jedoch der erste Satz nur mit Einschränkung, der zweite Satz überhaupt nicht.

In ersterer Beziehung ist für Bayern folgendes bestimmt. Dem Reiche allein steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse dieser Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, endlich die Feststellung der Telegraphengebühren zu. Von dieser Zuständigkeit sind die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den inneren Verkehr Bayerns ausgenommen[3].

Einen Rechtsgrundsatz, nach welchem sich entscheiden ließe, was gesetzlicher, was reglementarischer Bestimmung anheimfällt, gibt es nicht[4]. Art. 48 Abs. II der R.V., der übrigens für Bayern nicht gilt, verweist in dieser Beziehung auf „die in der norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätze". An diesen ist in der Folge nicht durchweg festgehalten worden. Das bayerische Sonderrecht wird dahin aufzufassen sein, daß der selbständigen Regelung Bayerns für den inneren Verkehr all das anheimfällt, was nach der jeweiligen Lage der Gesetzgebung Sache „reglementarischer" Bestimmung ist.

Die Post und die Telegraphie sind für Bayern Staats-, nicht Reichsverkehrsanstalten. Dieses Sonderrecht ist von der R.V. nur verneinend zum Ausdrucke gebracht, durch deren Ausspruch nämlich, daß Art. 48 der R.V. für Bayern nicht gilt. Ausdrücklich ist die Folgerung gezogen, daß Bayern keinen Anteil an den Einnahmen hat, welche das Reich aus seiner Post- und Telegraphenverwaltung erzielt[5]. Dies ist ebenso selbstverständlich, wie daß die Einnahmen der bayerischen Post- und Telegraphenanstalt, und nicht minder deren Ausgaben, lediglich den bayerischen Staat angehen. Aus dem hier besprochenen Sonderrechte ergibt sich aber notwendig noch ein anderer Satz, nämlich der, daß im Wege der Reichsgesetzgebung keine Bestimmung getroffen werden kann, welche dem Rechte Bayerns auf den Besitz seiner Post- und Telegraphenanstalt und auf den ungeschmälerten Bezug der Einnahmen hieraus Abtrag tun würde[6].

Das Sonderrecht Bayerns in bezug auf die Selbständigkeit seiner Post- und Telegraphenverwaltung macht sich auch nach der Richtung geltend, daß dieser Verwaltung ohne Zustimmung Bayerns auch durch R.G. neue Aufgaben, z. B. Postscheckverkehr, Mitwirkung beim Vollzug der Versicherungsgesetze, nicht übertragen werden können[7]. Dieses Recht erheischt schließlich noch eine Abgrenzung hinsichtlich der Beziehung zu fremden Verwaltungen. Soweit der Verkehr mit den beiden anderen deutschen Verwaltungen in Frage kommt, versteht es sich von selbst, daß dessen Regelung innerhalb der Grenzen der reichsgesetzlichen Bestimmungen der vertragsmäßigen Vereinbarung zufällt. In dieser Richtung blieben nach Einführung der R.V. zunächst der Postvertrag vom 23. November 1867[8] und der Telegraphenvereinsvertrag vom 25. Oktober 1868 maßgebend. Ersterer Vertrag wurde in der Folge durch die Übereinkunft vom 9. November 1872[9] nebst Nachtrag vom 7. Mai 1875 ge-

---

bahnen) nicht vor; denn kein Gesetz erkläre die Eisenbahnen für ein solches". — Auch die Portofreiheit ist durch V.O. (v. 22. Dez. 1907) geregelt, da die Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Post und Publikum — die Post als „Regal" — wesentlich den Verwaltungsvorschriften überlassen blieb. Die Rechtsverbindlichkeit derselben beruht allerdings auf dem mit der Post abgeschlossenen Vertrag, dessen Bedingungen aber tatsächlich nur durch die Postverwaltung festgestellt werden.

[§ 258] [1] Über die geschichtliche Entwicklung des bayer. Post- u. Telegraphenwesens bis zum Eintritt Bayerns in das Deutsche Reich s. 2. Aufl. I § 35 Anm. 31, § 40 Anm. 27 ff., III § 340. Amtliche Denkschrift 1911.

[2] R.Verf. Art. 4 Ziff. 10, Art. 48 Abs. I.

[3] R.Verf. Art. 52 Abs. II; vgl. § 13 d. Posttax-G. v. 28. Okt. 1871, Telegr.G. § 15.

[4] Vgl. P. Laband, D. R.St.R., 6. Aufl. S. 239 (mit Lit.-Angaben).

[5] R.Verf. Art. 52 Abs. IV. Über die Bedeutung der eigenen Briefmarke vgl. Verh. d. Abg.K. 1902 St.B. 7 S. 383 ff. (Graf Crailsheim).

[6] Vgl. v. Seydel's Ausführungen, Annalen 1882 S. 617 ff.

[7] v. Seydel, Komm. z. R.Verf., 2. Aufl. S. 297.

[8] Nordd. B.G.Bl. 1868 S. 41; V.O. u. Anz.Bl. der k. bayer. Verkehrsanstalten 1867 S. 557 u. Beil. zu Nr. 107.

[9] Annalen 1873 S. 1257.

Go gle

ändert, an deren Stelle nunmehr das Übereinkommen vom 25. Mai 1889[10] getreten ist. Der Telegraphenvereinsvertrag von 1868 ist durch neue Vereinbarungen ersetzt. Die neueste Vereinbarung für den Telegraphenwechselverkehr zwischen dem Reichstelegraphengebiete, Bayern und Württemberg ist vom 20./23. Mai/4. Juni 1879[11].

Die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande steht auch für Bayern dem Reiche zu[12]. Ausgenommen ist der eigene unmittelbare Verkehr Bayerns mit dessen Nachbarstaaten, die nicht zum Reiche gehören. Wegen der Regelung dieses Verkehrs ist es bei der Bestimmung des Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 verblieben[13].

Die dargelegte Zuständigkeit des Reiches bezieht sich nur auf die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs, d. h. auf den Abschluß von Staatsverträgen, nicht auf den dienstlichen Verkehr überhaupt. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die bayerische Post- und Telegraphenverwaltung nicht gehalten ist, sich für etwaige geschäftliche Mitteilungen an ausländische Verwaltungen der Vermittelung des Reiches zu bedienen.

Auf den dargelegten Grundlagen hat das Postrecht durch folgende Gesetze und daran sich schließende Verwaltungsvorschriften seine Regelung gefunden:

1. R.G. über das Postwesen vom 28. Oktober 1871[14], abgeändert durch R.G. vom 20. Dezember 1875[15] und 20. Dezember 1899 (Beseitigung der Privatposten)[16]. Das R.P.G.[17] überträgt dem Reichskanzler die Befugnis, durch ein Reglement „die weiteren, bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften" zu treffen, und gibt Bestimmungen darüber, worauf das Reglement sich zu erstrecken hat. Einige Anordnungen in Gegenständen (§ 50 Abs. III Ziff. 2, 4, 6), an deren Regelung Bayern und Württemberg wegen des Wechselverkehrs wesentlich interessiert sind, sind der Beschlußfassung des Bundesrates überwiesen. Für den inneren Verkehr Bayerns werden „die reglementären Anordnungen" von diesem Staate erlassen.

2. R.G. über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871[18], das für den inneren Verkehr Bayerns keine Geltung hat[19].

3. R.G., betr. die Portofreiheiten, vom 5. Juni 1869[20]. Durch R.G. vom 29. Mai 1872[21] ist dieses Gesetz für den Wechselverkehr zwischen den drei deutschen Postgebieten auf Bayern und Württemberg ausgedehnt worden[22]. Bezüglich der Portofreiheiten innerhalb Bayerns ist die V.O. v. 22. Dezember 1907 maßgebend[23].

4. R.G. v. 18. Mai 1908[24], betr. die Einführung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs. — Die weiteren verordnungsmäßigen Vorschriften sind für das Reich durch die Postordnung vom 20. März 1900[25] getroffen.

Der innere Postverkehr Bayerns ist durch eine entsprechende bayerische Posttransportordnung oder, wie sie nunmehr heißt, Postordnung vom 27. März 1900[26] geregelt.

---

[10] V.O. u. Anz.Bl. S. 252, Weber 19 S. 607.

[11] Nicht veröffentlicht.

[12] Weltpostvertrag v. 26. Mai 1906 (R.G.Bl. 1907 S. 593), mit dem weiteren gemäß Art. 19 d. Weltpostvertrages abgeschlossenen Übereinkommen (R.G.Bl. 1907 S. 654 ff.), Intern. Telegraphenvertrag (Weber 33 S. 40), Intern. Funkentelegraphenvertrag (R.G.Bl. 1908 S. 411). Über die sonstigen Postverträge vgl. Glock a. a. O. S. 484 ff.

[13] R.Verf. Art. 52 Abs. III.

[14] R.G.Bl. S. 347. Ersetzte das nordd. B.G. v. 2. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 61). Dazu Dambach, Das G. über das Postwesen des Deutschen Reiches, 6. Aufl., Berlin 1901/04 und Aschenborn, Das G. über das Postwesen, Berlin 1908.

[15] R.G.Bl. S. 318. Das sog. Eisenbahn-Postgesetz (R.G. v. 20. Dez. 1875) findet auf Bayern keine Anwendung.

[16] Art. 2 (R.G.Bl. S. 715).

[17] § 50. Dazu Max Mittelstein, Beiträge zum Postrecht, Berlin 1891, S. 1 ff.

[18] R.G.Bl. S. 358. Änderungen s. R.G.Bl. 1873 S. 507, 1874 S. 127, 138, 1901 S. 15 u. 1910 S. 837.

[19] § 13 des G.

[20] Nordd. B.G.Bl. S. 141; G.V.Bl. 1907 S. 1094.

[21] R.G.Bl. S. 167; G.V.Bl. 1907 S. 1097.

[22] Vgl. dazu Weber 9 S. 448, 486, 523, 19 S. 444). Bek. v. 29. Aug. 1870 (B.G.Bl. S. 514, Weber 8 S. 657) u. 8. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 232).

[23] G.V.Bl. S. 1082. Die auf Landesgesetzen beruhenden Portofreiheiten wurden durch G. v. 22. Dez. 1907 (G.V.Bl. S. 1081, Entw. in Beil. 68 d. Verh. d. Abg.K. 1907) beseitigt; Vollz.V. v. 25. Dez. 1907 (G.V.Bl. S. 1085) u. Bek. v. 23. Juli 1909 (G.V.Bl. S. 439). Hierzu Glock S. 483.

[24] R.G.Bl. S. 197 u. 587, für den inneren Verkehr gilt die Postscheckordnung v. 17. Nov. 1908 (G.V.Bl. S. 982), hierzu Denkschrift in Beil. 453 d. Abg.K. 1907/08.

[25] G.V.Bl. S. 312. Änderungen werden im G.V.Bl. veröffentlicht.

[26] G.V.Bl. S. 227, Änderungen im G.V.Bl. Vgl. hierzu V.Bl. d. V.A. 1900, S. 162.

Google

Für das Telegraphenwesen[27] ist das R.G. über das Telegraphenwesen v. 6. April 1892[28], ergänzt durch R.G. v. 7. März 1908[29] (drahtlose Telegraphie) grundlegend.

Dieses Gesetz findet mit den Änderungen, welche sich aus den Sonderrechten ergeben, auch auf Bayern und Württemberg Anwendung[30].

An Verordnungen sind von Reichs wegen folgende ergangen:

1. Die Telegraphenordnung v. 16. Juni 1904 in der Fassung v. 1. Juli 1909[31].

2. Kaiserliche V.O. v. 2. Juni 1877, die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen betreffend[32].

3. Fernsprechgebührenordnung v. 20. Dezember 1899[33].

Diese Vorschriften haben für den inneren Verkehr Bayerns keine Geltung. Die bayerische Telegraphenordnung ist wiederholt neu erlassen worden; die geltende ist v. 29. Juni 1904 in der Fassung v. 1. Juli 1909[34]. Die Änderungen werden im G.V.Bl. verkündet.

Durch das R.Telegraphenwegegesetz v. 18. Dezember 1899[35] wurde eine gesetzliche Grundlage für Anlage und Führung von Telegraphenlinien geschaffen und hierdurch das G. über Zwangsenteignung v. 17. November 1837 ergänzt. Durch die Novelle zu letzterem Gesetze v. 13. August 1910[36] wurde der Telegraphenverwaltung das Recht der Enteignung auch für staatliche Telephonanlagen eingeräumt.

§ 259. **Das geltende Post- und Telegraphenrecht.** Der Betrieb der bayerischen Post umfaßt:

1. den Briefpostdienst[1], d. h. die Annahme, Beförderung und Zustellung von Briefen und Schriftensendungen ohne Wertangabe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Postanweisungen und Postaufträgen;

2. den Paketpostdienst, d. h. die Annahme, Beförderung und Zustellung von Paketen mit und ohne Wertangabe, von Geldbriefen und Briefen mit Wertangabe;

3. den Zeitungsdienst, d. h. die Vermittelung des Bezuges von Zeitungen und Zeitschriften;

4. die Beförderung von Reisenden und deren Gepäck[2].

Nicht alle Geschäfte, welche die Post betreibt, ist sie zu betreiben gesetzlich verpflichtet[3]. Eine unbedingte Verpflichtung ergibt sich nur für den Umfang des Postzwanges, sowie aus abgeschlossenen Staatsverträgen. Aus der Regelung der Gebühren für gewisse Postgeschäfte folgt für sich allein noch nicht die Pflicht, diese Geschäfte in den Wirkungskreis der Postanstalt einzubeziehen.

Auf welche Orte die Post ihren Betrieb erstrecken will und für welche Betriebsarten, ist Sache des Verwaltungsermessens[4]. Dagegen kommt die Eigenschaft der Post

---

[27] Vgl. hierher Meili, Das Telegraphenrecht, Zürich 1871, und Meili, Das Telephonrecht, Leipzig 1885; derselbe über das Recht der drahtlosen Telegraphie, Zürich 1908.

[28] R.G.Bl. S. 467. Dazu Annalen 1891 S. 589 ff.; 1892 S. 499 ff. G. Maas, Das G. über das Telegraphenwesen, Berlin 1892, u. derselbe, Archiv f. öff. Recht VII S. 479 ff., L. v. Bar, Das G. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches, Berlin 1892.

[29] R.G.Bl. S. 79, hierzu Bek. v. 9. Dez. 1908 (G.V.Bl. S. 1085) über Schiffstelegraphie u. 12. Dez. 1909.

[30] Das R.G. v. 16. Mai 1869, betr. die Einführung der Telegraphenfreimarken (nordd. B.G.Bl. S. 377), gilt für Bayern und Württemberg nicht.

[31] G.V.Bl. 1900 S. 202; 1909 S. 389.

[32] R.G.Bl. S. 524; G.V.Bl. 1907 S. 1107.

[33] R.G.Bl. S. 711, hierzu der mehrfach geänderte bayer. Telephongebührentarif (G.V.Bl. 1900 S. 143 u. 1189; 1902 S. 219). Vgl. auch Glock S. 457.

[34] G.V.Bl. 1904 S. 179; 1909 S. 401. Änderungen s. auch bei Weber 37 S. 315.

[35] R.G.Bl. S. 705; vgl. hierzu §§ 905, 906 B.G.B. u. Staudinger, Vorträge S. 323, ferner die Ausf.Best. v. 26. Jan. 1900 (R.G.Bl. S. 7) u. V.V. v. 11. April 1900 (G.V.Bl. S. 398), Hotz, Telegraphenwege-G., München u. Berlin 1910.

[36] G.V.Bl. S. 621.

[§ 259] [1] Über den Begriff „Brief" vgl. u. a. O.G.H. in Str.S. IX S. 77, VIII S. 423; über Beförderung ebenda X S. 50.

[2] Bayer. Post-O. § 71, 81. Verk.O. für Motorpostlinien v. 5. Mai 1913 (G.V.Bl. S. 172).

[3] Vgl. zum folgenden auch M. Mittelstein, Beiträge zum Postrecht, Berlin 1891, S. 30 ff.

[4] Die gesetzlichen Obliegenheiten der Postbehörden, die außer Zusammenhang mit dem Postbetriebe stehen, kommen hier nicht in Betracht, z. B. die Erhebung des Postprotestes für Wechsel (Bek. d. R.K. v. 13. Aug. 1908, abgedr. i. G.V.Bl. S. 564, für den innerbayer. Verkehr ebenda S. 576 ff.), die Besorgung des Überweisungs- u. Scheckverkehrs (s. oben § 258 Anm. 24), die Mitwirkung beim Vollz. d. R.V.O., d. Stempel-G. (V.O. v. 17. Okt. 1909, G.V.Bl. S. 729).

Google

als einer staatlichen Verwaltungseinrichtung, welche dem öffentlichen Interesse dient, darin zum Ausdrucke, daß sie innerhalb des Bereiches ihres Betriebes ihre Dienste hinsichtlich der Postsendungen[5] nicht willkürlich verweigern darf. Die Annahme und Beförderung derselben darf von der Post nicht abgelehnt werden, sofern die Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung beobachtet sind. Auch darf keine im Bundesgebiet erscheinende politische Zeitung vom Postvertriebe ausgeschlossen werden[6]. Ebensowenig darf bei Bemessung der Vergütung, welche für die Beförderung und den Vertrieb der im Bundesgebiete erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post muß Bestellungen auf die vom Verleger zum Zeitungsvertrieb angemeldeten Zeitungen annehmen sowie den gesamten Vertrieb der Zeitungen besorgen[7].

Eine „grundsätzliche Pflicht" der Post, die mit ihrer Eigenschaft einer staatlichen Verwaltungsanstalt zusammenhängt, ist die, über Dasein und Inhalt der Sendungen, welche ihr anvertraut werden, dritten gegenüber das Geheimnis zu wahren und auch selbst dem Inhalt der Sendungen nicht nachzuforschen, letzteres vorbehaltlich des Rechtes, die Postmäßigkeit offener Sendungen zu prüfen[8]. Diese Pflicht wird mit nicht erschöpfendem Ausdrucke als Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses bezeichnet. Man würde besser von Postgeheimnis sprechen. Das Postgesetz[9] sagt: Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Ausnahmen sind überhaupt nur statthaft „bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in konkurs- und zivilprozessualischen Fällen"[10]. Ausnahmen in letzteren Fällen sind jedoch nicht gemacht. Das Postgeheimnis ist in erster Linie ein gesetzlicher Grundsatz für den Betrieb der Post. Dienstliche Anordnungen, die denselben verletzen, dürfen nicht erlassen werden. Die Wahrung des Postgeheimnisses ist ferner eine Dienstpflicht der Postbeamten, durch deren Verletzung sie sich verantwortlich und unter Umständen[11] strafbar machen.

Daß es nicht minder eine grundsätzliche Pflicht der Post ist, die ihr anvertrauten Sendungen, sofern sie nicht unanbringlich sind[12], den Berechtigten auszuantworten, versteht sich von selbst, wenn das Postgesetz dies auch nicht ausdrücklich sagt. Mittelbar kommt es in diesem Gesetze[13] dadurch zum Ausdruck, daß der Post nur bei Entdeckung von Hinterziehungen die Beschlagnahme und Zurückhaltung der Sendungen gestattet ist, welche Gegenstand der Übertretung sind. Unmittelbar aber bringt das R.St.G.B.[14] jenen Satz dadurch zum Ausdruck, daß es die Unterdrückung von Briefen und Paketen unter denselben Voraussetzungen mit Strafe bedroht wie deren Eröffnung.

Am bezeichnendsten macht sich der öffentlichrechtliche Gesichtspunkt in der Behandlung der Postgebühren (Porto, Personengeld) gleich öffentlichen Abgaben geltend. „Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch beitreiben zu lassen." „Dem Exequierten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen[15]."

Die Verkürzung der Post in den ihr zukommenden Gefällen wird ferner als Hinterziehung (Defraudation) gestraft, und es ist im Postgesetze ein Strafverfahren im Verwaltungswege vor den Postbehörden vorgesehen, an dessen Stelle jedoch gerichtliches Verfahren treten kann und auf Verlangen des Beschuldigten treten muß[16].

Der Staat hat für seine Postanstalt innerhalb gesetzlich umschriebener Grenzen ein Alleinbetriebsrecht[17]. Der Postzwang erstreckt sich sachlich auf verschlossene[18]

---

[5] Post-G. § 3. Hinsichtlich der Reisenden besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Vgl. jedoch bayer. Post-O. §§ 72, 73, 85.
[6] Vgl. aber § 14 d. Preß-G. v. 7. Mai 1874.
[7] Post-G. § 3. Vgl. hierher M. Mittelstein a. a. O. S. 130 ff.
[8] Vgl. bayer. Post-O. § 12 Ziff. IV, aber auch § 2 Ziff. III. [9] § 5.
[10] R.St.P.O. §§ 99—101, R.K.O. § 121. Vgl. auch Weber 10 S. 664.
[11] R.St.G.B. § 354.
[12] Vgl. Post-O. §§ 39, 45, 46. [13] § 32. [14] § 354.
[15] Post G. § 25. [16] Post-G. Abschn. IV, V.
[17] Vgl. hierher M. Mittelstein, Beiträge zum Postrecht, Berlin 1891, S. 19 ff.
[18] Dazu Post-G. § 1 Abs. III.

Google

Briefe sowie auf Zeitungen politischen Inhaltes, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen. Er ergreift nur die entgeltliche Beförderung solcher Gegenstände und auch diese nicht, wenn sie durch expresse Boten oder Fuhren geschieht, die ausschließlich einem Absender dienen[19]. Der Postzwang besteht nicht nur für den Verkehr von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes[20], sondern auch für den Verkehr, der innerhalb der Gemeindegrenzen des mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsortes verbleibt[21]; für politische Zeitungen ist nicht nur innerhalb der Gemeindegrenzen des Ursprungsortes, sondern auch innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsortes private Beförderung gestattet[22].

Die Post genießt außerdem eine Mehrzahl besonderer Vorrechte zugunsten ihres Betriebes. Dieselben beziehen sich auf die Befreiung von Weggeldern und anderen Verkehrsabgaben, auf den Gebrauch von Notwegen, Freigabe des Weges[23], Leistung von Nothilfe[24], Befreiung von Beschlagnahmen und Spanndiensten[25].

Das Rechtsverhältnis zwischen der Postanstalt und demjenigen, der sich ihrer Dienste bedient, ist ein Vertragsverhältnis des bürgerlichen Rechtes[26]. Die Rechte der beiden Vertragsteile sind teils durch Gesetz festgestellt — dies u. a. insbesondere hinsichtlich der Ersatzleistungen der Postverwaltung —, teils durch die Postordnung, deren Bestimmungen als Vertragsbestandteil gelten. Eine solche Postordnung, welche für alle Verträge der Postanstalt gleichmäßig Anwendung zu finden hat, muß nach dem Postgesetze bestehen[27].

Bezüglich der Rechtsstreitigkeiten, welche sich aus den bezeichneten Verträgen ergeben, ist folgendes vorgeschrieben: Reklamationen sind bei den Oberpostdirektionen anzubringen und werden im Verwaltungswege beschieden. Ergeht seitens der Oberpostdirektion ein abschlägiger Bescheid, so ist das Verkehrsministerium als die nächsthöhere Verwaltungsstelle um Abhilfe anzurufen. Erfolgt seitens dieses eine abschlägige oder binnen sechs Wochen keine Entschließung, so steht den Reklamanten der Rechtsweg mittelst Klage gegen den Fiskus offen. Die Klage ist zur Vermeidung der Einrede der Verjährung bei dem zuständigen Gerichte längstens innerhalb sechs Monaten anzubringen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder Eröffnung des beschwerenden Bescheides der Oberpostdirektion. Durch das Abhilfegesuch gegen den Bescheid wird die Verjährung nicht unterbrochen[28].

Bezüglich der Rechtsverhältnisse des Telegraphenbetriebes[29] ist zunächst zu erwähnen, daß für Herstellung staatlicher[30] Telegraphen- und Telephonanlagen Enteignungsrecht besteht[31], ferner die Bestimmung des Telegraphenwegegesetzes, nach der der Staatstelegraphenverwaltung bei Errichtung der zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- und Telephonlinien ein öffentlichrechtliches Mitbenützungsrecht an den Verkehrswegen und das Recht der Führung an Telegraphenlinien durch den Luftraum der

---

[19] Reger 1 S. 313, 9 S. 347; Entsch. d. R.G. i. Str.S. 19 S. 108.

[20] Soferne eine Postanstalt hierfür besteht. Vgl. P. Laband, R.St.R., 6. Aufl. S. 238, vgl. aber auch § 2a d. Post-G.

[21] Dazu Post-G. §§ 1a, 2a, vgl. auch § 15 (Fälle des Kriegs u. gemeiner Gefahr).

[22] Post-G. §§ 1, 2, Strafbestimmung § 27 Ziff. 1. Art. 3 Abs. 3 des R.G. v. 20. Dez. 1879 (R.G.Bl. 715). Reger 1 S. 427. Die gewerbsmäßig betriebenen Privatbeförderungsanstalten sind durch R.G. v. 20. Dez. 1899 (gegen Entschädigung) beseitigt worden.

[23] M.B. v. 7. Nov. 1910, G.V.Bl. S. 1026.

[24] Vgl. R.St.G.B. § 360 Ziff. 10.

[25] Näheres Post-G. §§ 16—23. Vgl. auch R.G. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 § 25 Ziff. 4. Über Rechte an unbestellbaren Postsendungen u. vorgefundenen Gegenständen Post-G. § 26.

[26] Selbstverständlich nicht, sofern der Staat selbst sich seiner Post bedient.

[27] Vgl. hierher P. Laband a. a. O. im Handb. I S. 218 ff.

[28] Post-G. §§ 13, 14; A.G. z. R.Z.P.O. u. K.O. Art. 2.

[29] Über den Begriff Telegraph Reger 2 S. 60, Entsch. d. R.G. i. Str.S. 19 S. 57.

[30] Nicht für Privattelegraphen, wohl aber für Nebentelegraphen im Anschluß an eine staatliche Telegraphenanstalt u. für sämtliche Teilnehmerleitungen eines Ortstelephonnetzes.

[31] Nov. z. Zw.E.G. v. 13. Aug. 1910 Art. 1 Ziff. 4. Vgl. Hotz a. a. O. S. 71, 72. Vgl. R.Telegr.G. § 14; über gegenseitige Störungen elektrischer Anlagen §§ 12, 13.

Google

Privatgrundstücke[32], sowie bei Arbeiten an Telegraphenlinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen, das Recht des Betretens von Privatgrundstücken zusteht.

Die rechtlichen Beziehungen der Telegraphenverwaltungen zum Publikum stehen unter dem Bürgerlichen Rechte. Der Telegraphenvertrag ist nicht handelsrechtlich geregelt[33]. Maßgebend sind die Bestimmungen des Telegraphengesetzes und der Telegraphenordnung, welch letztere, soweit sie die Beziehungen zum Publikum betreffen, Vertragsrecht bilden.

Die Telegraphenverwaltungen sind gesetzlich verpflichtet, jedermann ihre Dienste zu leisten. Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen Fernsprechunterhaltung durch die Anlagen, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind. Doch sind Vorrechte bei der Benützung und Ausschließungen von derselben aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig; einen Anspruch auf Herstellung eines Teilnehmeranschlusses haben nur die Grundstückseigentümer[34]. Durch die Telegraphenordnung ist den Staats- und Telegraphendiensttelegrammen der Vorzug in der Beförderung vor den Privattelegrammen eingeräumt[35] und der Verwaltung auch das Recht gewahrt, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Teile für alle oder für gewisse Gattungen von Mitteilungen zu schließen[36]. Die Verwaltung hat sich ferner vorbehalten[37], Telegramme zurückzuweisen[38], deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird. Gegen solche Zurückweisung steht nur der Weg der Verwaltungsbeschwerde offen.

Das Telegraphengeheimnis ist in derselben Weise gesetzlich gewährleistet wie das Postgeheimnis[39]. Das R.St.G.B.[40] enthält eine Strafbestimmung gegen Verfälschung, Eröffnung und Unterdrückung von Telegrammen und gegen Verletzung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphengebühren sind in der Telegraphenordnung geregelt[41]. Sie werden, regelmäßig voraus, in Freimarken[42] oder bar entrichtet.

„Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachteile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten." Es findet nur unter Umständen Gebührenrückersatz statt[43].

Nach dem Telegraphengesetze kommt das Recht, Telegraphenanstalten, Fernsprechanlagen inbegriffen, zur Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben[44], in Bayern ausschließlich dem Staate zu[45]. Die Ausübung dieses Rechtes kann jedoch

---

[32] S. auch § 905 B.G.B., Hoetzsch a. a. O. S. 70.

[33] Vgl. P. Laband a. a. O. S. 235 f.

[34] Telegr.G. §§ 5, 6.

[35] Telegr.O. § 2, I.

[36] Telegr.O. § 1, I.

[37] Telegr.O. § 1, II.

[38] Die Zurückweisung steht den Vorstehern der Aufgabe-, Zwischen- u. Ankunftsanstalt zu.

[39] Telegr.G. § 8. „Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mitteilungen stattgefunden haben." Scholz im Wörterb. d. St. u. V.R. v. Stengel-Fleischmann I S. 529 ff.

[40] § 355 in der Fassung des G. v. 19. Juni 1912 (R.G.Bl. S. 397).

[41] Telegr.G. § 7, wonach die bestehenden Telegraphen- und Fernsprechgebühren nur durch Ges. erhöht und die Gebührenbefreiungen nur durch Ges. ausgedehnt werden können, gilt gemäß § 15 nicht für den inneren Verkehr Bayerns. Für Bayern vgl. auch den Telephongebührentarif v. 27. Febr. 1900 (G.V.Bl. S. 143, mit Nachträgen 1900 S. 1189, 1902 S. 219). Über Teilnahme an einem Ortstelephonnetz s. V. u. Anz. Bl. 1900 S. 143 u. 1902 S. 272.

[42] Vgl. Telegr.O. § 16 III.

[43] Telegr.O. § 20.

[44] Archiv f. öff. Recht, 7 S. 487 ff., L. v. Bar, Das Ges. über das Telegraphenwesen usw., S. 4 ff.

[45] Die in der Begründung des Entw. enthaltene Behauptung, daß schon aus Art. 48 der R.Verf. ein Alleinrecht des Reiches folge, „insoweit es sich um Benutzung der Telegraphie zu Zwecken des Verkehrs handelt", ist zweifellos unrichtig. Vgl. P. Laband a. a. O. S. 239, Archiv f. öff. Recht 6 S. 138 ff. (Horch), 535 ff., Ludewig, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 31 S. 63 ff.

Google

für einzelne Strecken und Bezirke an Privatunternehmer[46] unter Bedingungen verliehen werden, welche in der Verleihungsurkunde festzustellen sind. Die Verleihung muß in dieser Weise an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirkes geschehen, wenn die Gemeinde genügende Sicherheit für ordnungsmäßigen Betrieb bietet, und der Staat eine solche Anlage weder bisher errichtet hat, noch zu deren Errichtung und Betrieb bereit ist[47]. Die Verleihung geschieht durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, in gewissen Fällen auch durch die Oberpostdirektionen[48]. Vom staatlichen Alleinrechte sind ausgenommen und können ohne Genehmigung hergestellt und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Staats- oder Gemeindebehörden, Deichkörperschaften, Siel- und Entwässerungsverbänden dienen;

2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Nachrichtenvermittlung innerhalb der bisherigen Grenzen benützt werden;

3. Telegraphenanlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes oder zwischen mehreren zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von den anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn die Anlagen ausschließlich für den unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind, welcher der Benutzung der Grundstücke entspricht. Durch die Oberpostdirektionen wird Aufsicht darüber geführt, daß sich Herstellung und Betrieb derartiger Anlagen in den gesetzlichen Grenzen hält[49].

4. Telegraphenanlagen, die ausschließlich zum Verkehr innerhalb eines Schiffes bestimmt sind.

Unbefugt errichtete oder betriebene Anlagen sind im Verwaltungszwangsverfahren außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen. Doch steht gegen die Entscheidung, welche im Verwaltungswege ergangen ist, der Rechtsweg offen[51].

Drittes Hauptstück.

Die Eisenbahnen und Schiffahrt[1].

§ 260. **Entwickelung des bayerischen Eisenbahnwesens**[2]. Die Erbauung von Eisenbahnen ist in Bayern schon ziemlich früh angeregt worden. Indessen bestanden solche im Lande noch nicht, als das Enteignungsgesetz vom 17. November 1837[3] zugunsten der „Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des inneren oder äußeren Handels und Verkehrs" Enteignungsrecht gab. Die beiden ersten Eisenbahnen in Bayern waren Privatbahnen[4]. Gesetze über die Erbauung von Staatsbahnen[5] erscheinen zuerst in der V. Finanzperiode (1843—1849). Es ist nicht ohne Interesse, einen Blick auf die staatsrechtlichen Erörterungen zu werfen, zu welchen die neu auftretende Verwaltungseinrichtung im Landtage Anlaß bot.

Die erste Vorlage über den Bau einer Staatsbahn gelangte im Jahre 1843 an die Kammern. Sie betraf die Erbauung einer Eisenbahn von Hof nach Lindau[6]. Die Vorlage der Regierung

---

[46] Über private Telegraphen- (u. Telephon-) Anlagen M.V. v. 3. Aug. 1906 (G.V.Bl. S. 501).
[47] Telegr.G. § 2. Über das Anschlußrecht der Grundeigentümer § 6.
[48] S. § 8 Abs. 2 Ziff. 46 der Zust.O. für die Verk.Anst. v. 16. Febr. 1908 (G.V.Bl. S. 175), bayer. Post- u. Telegr.Dienst-Anw. Abschn. IV Abs. 1 S. 4. — Anm. 2 zu § 2 d. Telegr.G.
[49] Telegr.G. §§ 3, 4 mit 9, 10, M.V. v. 17. Febr. 1908 (V.M.Bl.Post S. 91).
[50] R.G. v. 7. März 1908 § 3a.
[51] Telegr.G. § 11.

[§ 260] [1] Das deutsche Eisenbahnwesen der Gegenwart, Berlin 1911, Verlag v. Reimar-Hobbing. — Röll, Enzyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens in alphabetischer Ordnung, Wien 1911. — Erörterungen über den Begriff Eisenbahn Reger 6 S. 75, 289, 359, 8 S. 390. Art. Eisenbahn usw. in Stengel-Fleischmann, Wörterb. d. St. u. V.R., 2. Aufl. 1911 I S. 653—705.
[2] Vgl. 2. Aufl. 3 § 342. [3] Art. I A Ziff. 11.
[4] Nürnberg—Fürth: Statuten v. 9. März 1839 bei Döllinger XXXI S. 323. (Die erste deutsche Eisenbahn.) München—Augsburg: Döllinger XIV S. 2229—2242. Letztere Linie wurde zufolge Ges. v. 23. Mai 1846 (G.Bl. S. 73) vom Staate angekauft. — Moy, Staatsrecht des Kgrs. Bayerns II, 1 (1843) S. 523 f. — S. ferner „Fundamentalbestimmungen für sämtliche Eisenbahnstatute in Bayern" v. 28. Sept. 1836 Döllinger XXXI S. 320.
[5] S. die Zusammenstellung 2. Aufl. § 217 Anm. 28, 30.
[6] S. Repert. über die Landtagsverh. 1843 S. 51 ff.

Google

hatte die Form eines Gesetzentwurfes, welcher die Ermächtigung zur Aufnahme eines Anlehens für den bezeichneten Zweck aussprach. Der Landtag verwandelte den Entwurf in einen Gesetzentwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof bis Lindau. So lautet auch der Betreff des hiernach ergangenen Gesetzes vom 25. August 1843[7]. Dessen Artikel I sagt: „Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von der Reichsgrenze bei Hof bis Lindau in der Richtung über Bamberg, Nürnberg und Augsburg erbaut. Die Bestimmung der Bahnlinie außer diesen Hauptrichtungslinien bleibt der Regierung vorbehalten." Der Landtag ging davon aus, daß Eisenbahnen in Bayern ohne Zustimmung der Stände aus Staatsmitteln nicht gebaut werden könnten. Dieses ständische Mitwirkungsrecht wurde auf einen doppelten Titel gestützt. Die Richtung einer Bahnlinie müsse durch Gesetz bestimmt werden, weil sie Einfluß auf das Eigentum der Staatsangehörigen äußere. Ferner müßten die Mittel vom Landtage bewilligt werden, sowohl wenn es Einnahmenüberschüsse seien, wie wenn es sich um Anlehensaufnahme handle. Der erste Grund ist keinen Falles sehr kräftig; dagegen ist zutreffend, daß Titel VII § 9 der Verfassungsurkunde, welcher das bekannte Verbot der Beifügung von Bedingungen enthält, nur von der Steuerbewilligung, nicht von der Anlehensbewilligung spricht. Indessen lag die Sache staatsrechtlich so einfach, daß es nicht nötig gewesen wäre, Beweisführungen zusammenzukünsteln. Das Recht, welches der Landtag beanspruchte, bei Bestimmung des Laufes der Bahnlinie mitzuwirken, besteht zweifellos, gleichviel, ob die Bewilligung von Anlehensaufnahmen oder von Steuern verlangt wird. Denn der Zweck einer Bahnlinie ist nicht bloß Verbindung des Anfangs- und Endpunktes, sondern auch Verbindung der dazwischen liegenden Gegenden. Daher enthält die Mitwirkung des Landtages bei der Bestimmung von Zwischenpunkten nicht eine Einmischung in den verwaltenden Vollzug, sondern es handelt sich um eine genauere Feststellung des Zweckes der Willigung, was auch gegenüber Tit. VII § 9 der Verfassungsurkunde vollkommen statthaft ist[8]. Unbedingt irrig wäre nur die Auffassung, daß der Bahnbau als solcher Gegenstand formell gesetzlicher Bestimmung, bzw. eines formell gesetzlichen Gebotes an die Staatsregierung sei.

Einen Schritt weiter in der Ausdehnung seines Einflusses auf das Eisenbahnwesen ging der Landtag des Jahres 1846, welchem vier Entwürfe von Eisenbahngesetzen vorgelegt wurden[9]. Die Entwürfe führten zu ebenso vielen Gesetzen vom 23. Mai 1846[10]. In sämtliche Gesetze fügte der Landtag folgende Bestimmung ein[11]: „Die Tarife für Personen-, Waren- und jeden anderen Transport sollen in ihren Maximalbeträgen von Budget- zu Budgetperiode mit Beirat und Zustimmung der Stände festgesetzt werden. Die Regierung ist zu der Feststellung der provisorischen Tarife bis zur vollständigen Eröffnung der Bahn ermächtigt[12]." Die Frage der verfassungsmäßigen Zulässigkeit dieser Vorschrift wurde im Landtage, zunächst in der Kammer der Abgeordneten, lebhaft erörtert[13]. Die Gegengründe wurden hauptsächlich den Bestimmungen des Titels III der V.U. über das Staatsgut entnommen, während auf der anderen Seite geltend gemacht wurde, daß die Feststellung der Eisenbahntarife ebenso eine Handlung der Gesetzgebung sei, wie die Regelung der Zölle oder Weggelder. Auch das wurde hervorgehoben, daß man bei Bewilligung eines Anlehens Bedingungen setzen könne[14]. Mancherlei Unklares, das übergangen werden kann, lief dabei noch mit. Der drohende Streit mit der Regierung löste sich in Eintracht auf, da der Minister von Abel den ursprünglichen Widerspruch aufgab[15]. Der Minister erklärte dabei, daß die „Eisenbahneinnahmen" „wohl gleich dem Weggelde" zu den indirekten Steuern zu zählen seien[16].

Die damaligen Erörterungen[17] und die daraus gezogenen Folgerungen zeigen, daß man die Staatseisenbahnen nicht als gewerbliche Unternehmungen des Fiskus, sondern als Einrichtungen der Landesverwaltung betrachtet wissen wollte. Hätte man ersteres getan, dann würde in der Tat die Feststellung der Eisenbahntarife ebensowenig der Mitwirkung des Landtages bedurft haben, wie etwa

---

[7] G.Bl. S. 89.

[8] Vgl. noch 2. Aufl. 3 S. 325[8].

[9] Vgl. Repert. über die Landtagsverh. von 1845/46 S. 120, 121, 201, 209 f.

[10] G.Bl. S. 57, 61, 66, 73.

[11] Es sind in der vorstehenden Reihenfolge der Ges. die Art. V, bzw. VII, VIII, VI. Eine entsprechende Bestimmung ist auch in Art. IV des Ges. v. 23. Mai 1846 über den Ankauf des Donaudampfschiffahrtsunternehmens (G.Bl. S. 77) enthalten.

[12] Vgl. über die erstmalige Einschaltung des Art., der in der ursprünglichen Fassung Feststellung der Tarife von 3 zu 3 Jahren wollte, Verh. d. K. d. Abg. 1845/46 Beil. Bd. III S. 270 f., hiergegen 273 f.

[13] Vgl. insbes. Verh. d. K. d. Abg. Prot. Bd. V S. 145 ff.

[14] S. bes. Abg. v. Scheurl ebenda S. 166 ff.

[15] Verh. d. K. d. Abg. Prot. Bd. V S. 204 ff. — Über die „Regalität" der Eisenbahnen s. auch Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 St.B. I S. 247 ff.

[16] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1845/46 Prot. Bd. V S. 209 ff.

[17] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 315.

Google

die Feststellung der Weinpreise beim Hofkeller in Würzburg. Faßte man dagegen die Staatsbahnen als Verwaltungseinrichtungen für den öffentlichen Verkehr, dann konnte man den Eisenbahntarif als Gebührentarif ansehen, dessen Regelung nicht in das Bereich des privatrechtlichen Vertragsschlusses, sondern in jenes der staatsrechtlichen Gesetzgebung fiel. Dabei obwaltete kein verfassungsrechtliches Hindernis, im Gesetze, so wie geschehen, die Regelung des Tarifes innerhalb gewisser Grenzen der Regierung anheimzugeben und die Geltung der gesetzlichen Bestimmung auf einen gewissen Zeitraum zu beschränken. Ob freilich diese Behandlung der Eisenbahntarife in den Rahmen der sonstigen Behandlung der Eisenbahnen hineinpaßte, ist eine andere Frage, die in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Abschnitte bereits erörtert worden ist.

Die folgende Rechtsentwicklung hat die beiden in den Jahren 1843 und 1846 vom Landtage erfolgreich beanspruchten Rechte aufrechterhalten.

Die Feststellung der zu bauenden Bahnlinien und die Bestimmung über die hierfür erforderlichen Kosten und über Aufbringung des Bedarfes geschah jeweils durch besondere Gesetze über Eisenbahnbau[18] und über Aufbringung des Bedarfes (Eisenbahnbaudotation).

Die Vorschrift wegen der Tarife ging in die Finanzgesetze über. Das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850[19] sagt in der Eingangsformel, daß „die Feststellung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen und mittels der Dampfschiffahrt auf der Donau“[20] mit Zustimmung der Kammern erfolgt sei[21]. In der Eingangsformel des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1852[22] ist dann der eben angeführte Satz auch auf die (im Jahre 1911 ermäßigten) Kanalgebühren für den Donau-Main-Kanal[23] erstreckt. Durch Art. 4 des Lokalbahn-G. v. 10. August 1904[24] wurde bestimmt, daß diese finanzgesetzlichen Bestimmungen auf die staatlichen Bahnen von lokaler Bedeutung keine Anwendung finden.

In der Pfalz wurden Privateisenbahnen mit staatlicher Zinsgewährschaft erbaut, die auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1905[25] am 1. Januar 1909 an den Staat übergingen.

Durch die Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend[26], wurden sodann Bestimmungen über die Privateisenbahnen getroffen. Eine Bezugnahme auf bestehende Gesetze ist in der Verordnung nicht enthalten. Es wird von derselben weiterhin noch die Rede sein.

Für die Landesteile rechts des Rheines entstand um jene Zeit als wichtigste Privateisenbahngesellschaft die Ostbahngesellschaft[27]. Der Gesamtbesitz dieser Gesellschaft wurde zufolge des Gesetzes vom 15. April 1875 vom Staate erworben.

In dem Gesetze vom 29. April 1869[28] finden sich zum ersten Male Bestimmungen über Vizinalbahnen.

Unterm 28. April 1882 erging sodann ein weiteres Gesetz, die Behandlung der bestehenden Vizinalbahnen und den Bau von Sekundärbahnen betreffend[29]. Dieses Gesetz traf zunächst hinsichtlich der bisherigen Vizinalbahnen Bestimmungen zugunsten der Gemeinden und Privaten, welche den Aufwand für Grundabtretung und Erdarbeiten bestritten hatten, indem es denselben Rückvergütungen teils ohne weiteres, teils unter gewissen Voraussetzungen gewährte[30]. Es ersetzte sodann die Verfügungen im Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 durch folgende neue Anordnungen[31].

---

[18] Über Zinsgewährschaft für Bahnen, Pachtungen, s. 2. Aufl. 3 S. 326, ebenda über die pfälz. Bahnen.

[19] G.Bl. S. 473. S. über dasselbe 2. Aufl. § 254 Anm. 1.

[20] Vgl. oben Anm. 12. Über Veräußerung der Donaudampfschiffahrt u. den Erwerb des Lindauer Dampfschiffahrtsunternehmens vgl. 2. Aufl. 3 S. 326 Anm. 21.

[21] § 12 erklärt die provisor. Tarife v. 15. Mai 1845 (R.Bl. S. 291) „als Maximalsätze auch für die VI. Finanzperiode“. — Vgl. auch Landtagsabsch. v. 26. März 1859 Abschn. I § 6. — Änderung der Maximalsätze mit Art. 2 des provisor. Fin.G. v. 7. Febr. 1874 (G.V.Bl. S. 71), v. 20. Aug. 1906 § 10, v. 16. Aug. 1908 § 5. Maximaltarife G.V.Bl. 1884 S. 440.

[22] G.Bl. 1851/52 S. 221.

[23] Vgl. Art. 2 des Ges. v. 4. März 1852 (G.Bl. S. 65).

[24] G.V.Bl. S. 280. Hierzu Denkschrift in der Beil. Nr. 1097 zu den Verh. d. Abg.K. 1903/04.

[25] G.V.Bl. S. 689; ferner Ges. v. 17. Juni 1908 (G.V.Bl. S. 313).

[26] R.Bl. S. 653.

[27] Vgl. 2. Aufl. S. 326 Anm. 28 u. 29.

[28] G.Bl. 1866/69 S. 1129. Vgl. 2. Aufl. 3 S. 327.

[29] G.V.Bl. S. 253. Dazu Landtagsabsch. v. 19. Mai 1881 §§ 8, 21. Vgl. die Denkschrift Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Beil. Bd. II S. 295 ff. u. im übrigen Repert. 1881/82 S. 98 ff. Über Lokalbahntarife vgl. § 10 d. Fin.G. v. 20. Aug. 1906.

[30] S. das Nähere in Art. 1—4. [31] Art. 5.

Go gle

Bahnen von örtlicher Bedeutung können nur dann durch den Staat zur Ausführung kommen, wenn die Interessenten mindestens[32] den Grund und Boden kostenfrei zur Verfügung stellen, welcher für den Bahnbau und dessen Zugehör nötig ist.

Zur Durchführung von Privatunternehmungen sind Staatszuschüsse ohne Rückzahlungspflicht zulässig, wenn vonseiten der Interessenten entsprechende finanzielle Lasten übernommen sind[33].

Sowohl den Sekundärbahnen, welche vom Staate, wie jenen, welche durch Privatunternehmer zu erbauen sind, haben die bestehenden Bahnen in Bayern den Anschluß gegen billige Entschädigung für Abtretung oder Mitbenutzung bestimmter, für ihre Zwecke entbehrlicher Gegenstände zu gestatten. Die Entschädigung ist gegebenen Falles von der Staatsregierung festzusetzen.

Der Vizinaleisenbahnfonds wird[34] auch fernerhin zur Förderung des Baues von Sekundärbahnen bestimmt. Jedoch bedarf die Verwendung in jedem einzelnen Falle gesetzlicher[35] Feststellung.

Durch das Finanzgesetz vom 26. Mai 1892[36] wurde der Staatsregierung aus den Erübrigungen ein Betrag von 700000 Mark zur Verfügung gestellt, um einen Fonds für vorschußweise Bestreitung von Grunderwerbungskosten zu Eisenbahnbauzwecken zu schaffen. Dieser Betrag ist von der Staatsschuldenverwaltung als nicht budgetmäßiger Fonds[37] zu verwalten.

Der Eintritt der bayerischen Eisenbahnverwaltnng in die deutsche Güterwagengemeinschaft hat an der staatsrechtlichen Sonderstellung der bayerischen Verwaltung nichts geändert[38].

Die Staatseisenbahnverwaltung betreibt ferner als Nebenbetrieb die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, dem Ammersee und auf der Amper, sowie die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main zwischen Aschaffenburg und Bamberg.

§ 261. **Die Konzessionierung der Privateisenbahnen.** Nach der R.Gew.O.[1] findet dieses Gesetz auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen[2] keine Anwendung[3]. Hiernach sind bezüglich der Privateisenbahnen die Bestimmungen des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868[4] in Geltung geblieben. Letzteres aber sagt[5], daß Privateisenbahnunternehmungen nur auf Grund einer Konzession betrieben werden dürfen. Es verfügt sodann weiter, daß die Zuständigkeit und das Verfahren bei Erteilung, Einziehung und einstweiliger Einstellung gewerblicher Konzessionen[6] durch Verordnungen festgesetzt werde, die sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbes und die mit demselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu erstrecken haben[7]. Solche Verordnungen können selbstverständlich an dem nichts ändern, was das Gewerbegesetz selbst geregelt hat[8].

In den dargelegten Bestimmungen findet die V.O. vom 20. Juni 1855[9], die Erbauung von Eisenbahnen betreffend, soweit sie von den „Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr" handelt, ihre gesetzliche Grundlage. Die Verordnung ist auf alle Eisenbahnen anwendbar, ohne Unterschied, mit welcher bewegenden Kraft sie betrieben werden[10].

---

[32] Mehrleistungen sind z. B. gefordert in Art. 2 des Ges. v. 21. April 1884 (G.V.Bl. S. 149).

[33] Vgl. z. B. Art. 4 des angef. Ges. vom 21. April 1884.

[34] „Insoweit derselbe nicht zum Ausbau der bestehenden Vizinalbahnen und zu den gemäß Art. 1 und 2 eintretenden Rückvergütungen in Anspruch genommen wird."

[35] Vgl. darüber oben zwischen Anm. 7 u. 8.

[36] G.V.Bl. S. 154 § 20; vgl. auch Fin.G. von 1910 § 9.

[37] Über weitere besondere Fonds vgl. Ges. v. 17. Juni 1908 G.V.Bl. S. 313, über den Tilgungs- u. Ausgleichsfonds s. oben § 160 Anm. 32.

[38] Vgl. hierüber (Staatsbahnwagenverband) u. a. Landt.Rep. 1909/10 S. 215.

[§ 261] [1] § 6. R. d. Landmann, Gew.O., 6. Aufl. S. 92 f.

[2] Vgl. hierher Reger 4 S. 1, 5, 6 S. 75, 289. Hierzu gehören auch Straßenbahnen. Vgl. Bl. 52 S. 137.

[3] Gleichviel, ob dieselben mit Dampf oder einer anderen bewegenden Kraft betrieben werden. So V.G.H. 1 S. 446, anders, jedoch nur beiläufig, das Reichsgericht Reger 6 S. 75 (vgl. auch 4 S. 152).

[4] G.Bl. 1866/69 S. 309. [5] Art. 8 Ziff. 1. — Dazu V.St.G.B. Art. 154.

[6] Die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Artikels" sind hier gegenstandslos, da in Eisenbahnsachen die Voraussetzung des Art. 31 nicht zutrifft, daß eine „nächsthöhere Verwaltungsstelle" vorhanden ist.

[7] Art. 30. [8] Hier kommen insbes. Art. 11 Abs. I, II, 12 in Betracht.

[9] V.V. im V.M.Bl. (Eisenb.) 1910 Nr. 7, wodurch mit K. Ermächtigung einzelne Zuständigkeiten, namentlich hinsichtlich der sog. Industriebahnen, geändert werden. Vgl. auch G.V.Bl. 1910 Nr. 65 (Betrieb von Grubenanschlußbahnen) u. Art. 59 d. A.G. z. B.G.B.

[10] Auch Drahtseilbahnen, Schwebebahnen fallen hierunter.

Google

„Die Erbauung von Eisenbahnen, welche bestimmt sind, als öffentliche Transportmittel für Personen und Waren zu dienen, oder wodurch ein öffentlicher Weg in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll, setzt die besondere Bewilligung der Staatsregierung voraus, und zwar:

a) die Bewilligung zu den Vorarbeiten — Projektierungskonzession;

b) die Bewilligung zum Bau und Betriebe der Bahn — Eisenbahnkonzession[11]."

Die Bewilligung zu den Vorarbeiten steht dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zu[12]. Sie kann einzelnen, Körperschaften und Vereinen, auch Personen, die erst einen Verein bilden wollen, erteilt werden. Sie gibt dem Inhaber das „Recht", auf seine Kosten die Vorerhebungen für die Bahnausführung unter behördlicher Aufsicht zu machen, namentlich Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten gegen vollständige Entschädigung der beteiligten Grundbesitzer[13] vorzunehmen. Die Konzession erlischt bei Nichterfüllung der etwa auferlegten Bestimmungen und mit Ablauf des festzusetzenden Zeitraumes, kann aber auf Nachsuchen erneuert werden[14].

Die rechtliche Bedeutung der Projektierungskonzession ist nicht völlig die, wie es nach dem Wortlaute der Verordnung den Anschein hat. Die Projektierungskonzession kann nur im Sinne der Erfüllung einer Voraussetzung für die Gewerbekonzession gefordert werden. Aber um Projekte zu machen, bedarf an sich niemand einer Erlaubnis, am wenigsten einer Gewerbekonzession. In den Fällen, von denen hier die Rede ist, mögen derartige vorläufige Schritte, wenn ihnen die ministerielle Billigung fehlt, zweckwidrig sein, rechtswidrig sind sie jedoch nicht[15].

Die Eisenbahnkonzession wird vom Könige erteilt[16]. Das Gesuch ist beim Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten einzureichen und von diesem zu prüfen und zu begutachten[17].

Die Konzession darf an Körperschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften nur auf bestimmte Zeit erteilt werden und wird diesen höchstens auf 99 Jahre erteilt[18]. Diese Zeit beginnt mit dem Tage zu laufen, an welchem die Bahn ganz oder teilweise dem öffentlichen Verkehre übergeben wird[19].

Rechte und Pflichten der Eisenbahnunternehmer bemessen sich — abgesehen von den für alle Eisenbahnen geltenden gesetzlichen Vorschriften — in erster Linie nach der Konzessionsurkunde; soweit diese nichts festsetzt, nach den Bestimmungen der Verordnung. Aus der letzteren ist folgendes hervorzuheben.

Die Konzession gibt dem Unternehmer das Recht[20] zum Bau der Bahn zwischen

---

[11] V.O. § 1.

[12] Im Benehmen mit dem Ministerium des Innern u. dem Kriegsministerium, bei Beteiligung des Fiskus auch mit dem Finanzministerium.

[13] Sie kann ihm aber, mangels gesetzlicher Unterlage, kein Recht gegen jene Grundbesitzer geben. Vgl. übrigens für die Pfalz H. Wand, Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege in der Pfalz, 2. Aufl., S. 13.

[14] S. das Nähere V.O. §§ 2—4. Was dort bezüglich der „Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln für die Bildung eines Vereines" gesagt ist, hat gegenüber der geltenden Gesetzgebung keine Bedeutung mehr. Vgl. H. Wand a. a. O. S. 414 f.

[15] Vgl. auch H. Wand a. a. O. S. 437. Anders die M.E. v. 13. März 1866 bei Weber 4 S. 706 Anm. 2.

[16] Über die Gebühr Gebühren-G. Art. 219 (50—500 Mk.).

[17] Näheres V.O. §§ 2 Abs. II, 5, 6, 11 u. die in Anm. 9 bez. V.V. Gemäß § 6 Abs. II kann Kaution bzw. Nachweis hinlänglicher Fonds „nach Umständen" verlangt werden. Auch hier kommt in Wegfall, was über die Vereine bestimmt ist, abgesehen von der Forderung von Nachweisen. Vgl H. Wand a. a. O. S. 416, 422.

[18] Gew.G. Art. 11 Abs. II, V.O. § 7 Abs. I. Eine Zeitbeschränkung gegenüber natürlichen Personen ist gesetzlich unstatthaft, doch ergibt sich eine genügende Beschränkung aus Art. 12 Abs. I Ziff. 6 u. Abs. II des Gew.G.

[19] V.O. § 7. Die weiteren Bestimmungen des § 7 über Heimfall der Bahn usw. an den Staat finden, wie H. Wand a. a. O. S. 417 zutreffend ausführt, in Art. 30 des Gew.G. keine Deckung. Sie können nur als vertragsmäßige Vereinbarungen mit dem Fiskus unter Umständen rechtliche Begründung haben. Vgl. H. Wand a. a. O. S. 440.

[20] Die V.O. sagt „ein ausschließliches Recht". Vgl. jedoch hierzu R.Verf. Art. 41 Abs. III, worüber unten § 262 Anm. 6.

Google

den bestimmten Endpunkten unter Berührung der bestimmten Zwischenpunkte, sowie das Enteignungsrecht nach Maßgabe[21] des Gesetzes vom 17. November 1837. Der Unternehmer ist ferner befugt, auf der erbauten Bahn Personen und Sachen nach dem festgesetzten Tarife zu befördern, sofern hierdurch die Rechte der Post nicht verletzt werden[22].

Die Verpflichtungen des Unternehmers beziehen sich auf den Eisenbahnbau[23] und auf den Betrieb. Ministerielle Genehmigung ist zur Eröffnung der Fahrten, für die Tarife[24] und für den Fahrplan nötig. Über letzteren kann unter Umständen das Ministerium von Amts wegen Bestimmung treffen. Ferner ist für die Aufstellung von Betriebs- und Aufsichtsbeamten, welche die Bahnpolizei handhaben, Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde[25] erforderlich. Dem Unternehmer obliegen endlich Verbindlichkeiten im Interesse der Postverwaltung[26], der Zollverwaltung und der Heeresverwaltung. Diese letzteren beiden Verpflichtungen beruhen übrigens nicht auf der Konzession, sondern auf Reichsrecht und sind allgemeiner Natur.

Die Konzession erlischt[27]:

1. mit Ablauf der Konzessionszeit;
2. bei Nichteinhaltung der gesteckten Fristen für Bahnvollendung und Betriebseröffnung, wenn das Ministerium nicht Nachsicht gewährt[28];
3. durch Verzicht;
4. durch Auflösung der Gesellschaft;
5. wenn der Konzessionsinhaber eine natürliche Person ist, durch dessen Tod, vorbehaltlich des Rechtes der Witwe[29].

Die Konzession kann durch das Verkehrsministerium auf bestimmte Zeit eingestellt oder ganz zurückgezogen werden[30]:

1. wenn sie auf Grund nachweislich falscher Angaben erlangt worden ist;
2. wenn, ungeachtet wiederholter Ermahnungen, der Unternehmer die Anordnungen der vorgesetzten Behörden nicht befolgt oder wesentlichen Bestimmungen der Konzession oder der Eisenbahnbetriebsordnung zuwiderhandelt[31].

---

[21] Also nicht, wenn die Bahn keine solche ist, die nach dem Ges. von 1837 Enteignungsrecht erlangen kann. Vgl. unten § 262 Anm. 10.

[22] V.O. § 9. Bezüglich deren Ziff. 4 vgl. nun Kriegsleistungs-G. v. 13. Juni 1873.

[23] Zu § 10 Ziff. 2 der V.O. vgl. die Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung. Über die Verpflichtung zur Wiederherstellung gestörter öffentlicher Verkehrsverbindungen u. zur Vornahme u. Unterhaltung von Bauten, die infolge der Bahnanlage für solche Verkehrszwecke nötig werden, s. die Ausführungen bei H. Wand a. a. O. S. 441 ff., ferner V.G.H. 7 S. 207, 218. Hierzu die abweichenden, aber zutreffenden Entsch. Bd. 19 S. 41, 188, 23 S. 209, wonach die letztinstanzielle Zuständigkeit des V.G.H. ausgeschlossen ist. Vgl. Reger-Dyroff V.G.H.G. S. 283. Die einschlägigen Bestimmungen sind als Konzessionsbedingungen kaum durch das Gew.G. gedeckt. Soweit die bezeichneten Verpflichtungen sonstwie zu Recht bestehen, bedarf es der V.O. nicht; soweit dies nicht der Fall ist, können sie durch die V.O. nicht begründet werden. Zwischen dem Unternehmer u. Dritten wird durch die Konzession ein Rechtsverhältnis nicht begründet, die Verpflichtungen aus der Konzession bestehen nur gegenüber dem Staat. V.G.H. 31 S. 69. Vgl. auch Bl. 54 S. 314, wo die Ministerialpraxis dargelegt ist. — Bedenklich liegt die Sache auch hinsichtlich der in § 10 Ziff. 4 der V.O. auferlegten Dienstbarkeit, die Errichtung einer Telegraphenleitung längs der Bahn auf dem Bahngrunde unentgeltlich zu gestatten.

[24] So schon Ziff. 14 der Fundamentalbestimmungen v. 28. Sept. 1836.

[25] § 10 der V.O. ist geändert, vgl. V.M.Bl.E. 1910 Nr. 7.

[26] Vgl. jedoch bezüglich der unentgeltlichen Beförderung H. Wand a. a. O. S. 422.

[27] Gew.G. Art. 12 Abs. I, V.O. § 12. Es ist zu bemerken, daß nach Gew.G. Art. 30 § 12 der V.O. nur so weit gilt, als er mit Art. 12 im Einklange steht. Der Fall des § 12c gehört also unter Art. 12 Abs. III des Ges. Vgl. auch H. Wand a. a. O. S. 422 f.

[28] Dazu Gew.G. Art. 12 Abs. I Ziff. 1.

[29] Gew.G. Art. 12 Abs. I, Ziff. 6, Abs. II.

[30] Gew.G. Art. 12 Abs. III, V.O. §§ 12c, 13.

[31] Die V.O. läßt hier „Sequestration der konzessionierten Eisenbahn auf Gefahr u. Kosten des Unternehmers" zu. Dies steht mit dem Wortlaute des Art. 12 des Ges. nicht im Einklange; immerhin ist es das mildere Mittel im Vergleiche mit der Konzessionseinstellung, dessen Anwendung sich der Unternehmer unter Umständen freiwillig unterwerfen wird.

Google

„Über die aus der Konzessionsverleihung hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen des Konzessionierten[32], insoweit sie nicht Privatrechte dritter berühren, insbesondere über die Befugnis zum Bau und zum Betriebe der Eisenbahn und über den Umfang und die Erlöschung der Konzession sowie über jede nach administrativen oder polizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen die Administrativbehörden[33]." Instanzenzug und Verfahren richten sich, soweit nicht die unmittelbare Zuständigkeit des Ministeriums gegeben ist, nach Artikel 31 des Gewerbegesetzes von 1868 und §§ 5 und 42 der V.O. vom 4. Dezember 1872, bzw. § 2 der V.O. vom 14. Dezember 1903[34].

Die Privateisenbahnen fallen in den Geschäftskreis des Verkehrsministeriums.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn durch ein Eisenbahnunternehmen, wie dies insbesondere bei Straßenbahnen der Fall ist, die Mitbenützung öffentlicher Wege in Anspruch genommen werden will, auch die Mitwirkung derjenigen Behörden und Rechtssubjekte eintritt, welche über die Wege zu verfügen haben. Dies hat insbesondere Bedeutung bei Benützung von Gemeindewegen. Der Eisenbahnunternehmer kann sich das Recht dieser Benützung nicht durch die Konzession verschaffen, da in der Konzession nicht über fremdes Eigentum verfügt werden kann, sondern nur durch Vereinbarung mit der Gemeinde[35].

Die V.O. v. 20. Juni 1855 enthält in § 15 auch Bestimmungen, welche Eisenbahnen, die lediglich dem Privatgebrauche des Unternehmers dienen, teilweise einer „baupolizeilichen Bewilligung" unterwerfen. Daß eine Bewilligung nötig ist, wenn öffentliche Wege benützt werden wollen, ergibt sich aus anderen Gründen. Im übrigen aber haben jene Bestimmungen weder damals, als sie erlassen wurden, eine gesetzliche Grundlage gehabt, noch dieselbe später erlangt. Unter das Gew.G. von 1868 fallen sie nicht, da kein Betrieb der Eisenbahn als Gewerbe in Frage kommt[36], und ebensowenig finden sich anderwärts, insbesondere im P.St.G.B., eine deckende Gesetzesvorschrift[37].

§ 262. **Das Eisenbahnverwaltungsrecht.** Nach Art. 4 Ziff. 8 der R.V. unterliegt „das Eisenbahnwesen" „im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs" der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches[1], „in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 46".

Aus der letzteren Bestimmung aber ergibt sich, daß der VII. Abschnitt der Reichsverfassung, welcher vom Eisenbahnwesen handelt, auf Bayern in sehr erheblichem Umfange unanwendbar ist. Für Bayern gelten nur folgende Bestimmungen[2].

Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung des Reiches oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs zwischen Bundesstaaten für notwendig erachtet werden, können kraft Reichsgesetzes auch gegen den Willen der Bundesglieder, deren Gebiet die Bahnen durchschneiden, für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmungen zur Ausführung konzessioniert und mit dem Enteignungsrechte ausgestattet werden[3].

---

[32] Auf diese Konzessionsverleihung selbst bezieht sich diese Bestimmung nicht.
[33] V.O. § 14. V.G.H. 23 S. 209.
[34] R.Bl. S. 2657 bzw. G.V.Bl. 1903 S. 672.
[35] Vgl. hierher oben Anm. 21 u. H. Wand a. a. O. S. 457 ff. V.G.H. 1 S. 446. Reger 5 S. 116.
[36] Vergl. Verh. d. bes. Ausschs. d. K. d. Abg. 1867/69 Abt. II S. 23.
[37] Übereinst. H. Wand a. a. O. 424, 432.

[§ 262] [1] Vgl. hierher neben den in § 260 Anm. 1 bez. Werken über das Eisenbahnwesen, v. Seydel, Komm. zur Verf.U. f. d. Deutsche Reich 2. Aufl., S. 88 ff., 268—283, Laband, R.St.R., 6. Aufl. S. 246 ff., A. Hänel, Deutsches Staatsrecht I S. 634 ff., Coermann, Die deutsche Reichseisenbahn-Gesetzgebung, Berlin.

[2] Vgl. v. Seydels angef. Komm. S. 268 ff., P. Laband a. a. O. S. 247. Die R.Gew.O. findet keine Anwendung (Bl. 59 S. 96), dies gilt auch für Tit. VII d. Gew.O., L. Schecher, Gew.P.R. 1910 S. 189 (vgl. Landmann, Gew.O. I S. 93, 160; über die Unzulässigkeit des Streites s. die zutreffende Bemerkung in § 36 d. Landt.Absch. v. 13. Nov. 1911), dagegen gelten R.G., die auf Grund des Art. 4 Ziff. 13 oder anderer Vorschriften der R.Verf. ergehen, auch für Bayern, z. B. das Haftpflicht-G., die frachtrechtl. Bestimmungen d. H.G.B., ebenso steuerliche Bestimmungen z. B. die Fahrkartensteuer.

[3] R.Verf. Art. 41 Abs. I.

Google

Dem Reiche steht auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung solcher Eisenbahnen aufzustellen, welche für die Landesverteidigung wichtig sind[4].

Den Anforderungen der Behörden des Reiches in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere sind Truppen und Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern[5].

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der Unternehmer der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, sind, unbeschadet bereits erworbener Rechte, durch die R.V. für das ganze Reich aufgehoben worden. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch künftig nicht mehr verliehen werden[6].

Von diesen Rechtssätzen abgesehen, beruht das öffentliche Eisenbahnrecht in Bayern auf der Landesgesetzgebung[7].

Vorweg ist zu bemerken, daß das öffentliche Wegerecht auf die Eisenbahnen keine Anwendung findet. Eisenbahnen sind keine öffentlichen Sachen zu jedermanns Gebrauch, und die Merkmale öffentlicher Wege fehlen ihnen vollends ganz und gar. Niemand darf auf dem Bahnkörper fahren als der Unternehmer: das ist also das gerade Gegenteil des allgemeinen Gebrauches. Der Bahnkörper dient lediglich einer Verkehrsanstalt, deren Benutzung überdies nicht jedermann freisteht, sondern nur jenem, der mit dem Unternehmer einen Vertrag geschlossen hat. Das Gesagte gilt auch für die Pfalz[8].

Durch das Enteignungsgesetz vom 17. November 1837[9] ist ein Recht der Enteignung für die „Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des inneren oder äußeren Handels und Verkehrs" gegeben[10]. Enteignungsrecht haben also jene Bahnen nicht, die lediglich örtliche Verkehrsmittel sind oder nicht auch den Zwecken des Handels dienen oder nur für den Privatgebrauch ihres Eigentümers, nicht für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind.

Das Eisenbahnpolizeirecht, soweit es sich gegen dritte, nicht gegen die Bahnunternehmungen selbst richtet, findet seine gesetzliche Grundlage im Artikel 88 des P.St.G.B. Hiernach können oberpolizeiliche Vorschriften über den Schutz der Eisenbahnen und des Bahnbetriebes, ferner über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Bahn und in den Bahnhöfen[11] erlassen werden[12]. Den Bahnpolizeibeamten stehen

---

[4] R.Verf. Art 46 Abs. III.

[5] R.Verf. Art. 47. Dazu R.G. v. 13. Juni 1873 §§ 28—31, v. 24. Mai 1898 § 15. Ferner Militärtransport-O. v. 18. Jan. 1899 nebst Militärtarif (R.G.Bl. S. 15 u. 108); Änderungen im G.V.Bl.). Laband a. a. O. S. 254.

[6] R.Verf. Art. 41 Abs. II, III.

[7] Vgl. auch Art. 125 d E.G. u. Art. 80 d. A.G. z. B.G.B., wonach eine Einstellung des Betriebes von Verkehrsunternehmungen gemäß §§ 906, 1004 des B.G.B. nicht verlangt werden kann. Ferner Art. 64 ebenda (Nachbarrechtsverhältnisse). Erwähnt sei noch das R.G. v. 3. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 131) über die Pfändung von Fahrbetriebsmitteln der Eisenbahnen. Das Ges. ist durch die Fälle veranlaßt worden, welche oben I § 100 Anm. 15 erörtert sind. Übereinst. Art. 23 Abs. 5 des internat. Übereinkommens über Eisenbahnfrachtverkehr von 1890. Art. 58 d. A.G. z. B.G.B. enthält eine Erweiterung der reichsgesetzlichen Haftpflicht; hierzu Heule-Schneider, A.G. S. 100 ff.

[8] Über das Recht vor Einführung des B.G.B. s. 2. Aufl. 3 S. 332, übereinst. v. Kahr, G.O. I S. 350 gegen H. Wand a. a. O. S. 2, 432 ff. Nunmehr auch B.G.H. 26 S. 241.

[9] Art. I A Ziff. 11. Vgl. dazu B.G.H. 12 S. 32 (Erweiterung d. E.B. 16), S. 41. S. auch die Bestimmungen in Art. 211—213 des Berg-G. v. 1. Sept. 1910; unten § 277 Anm. 31, 32. v. Seydel, Komm. z. R.Verf. S. 269.

[10] Die Erteilung einer Eisenbahnkonzession ist zwar Voraussetzung für die Entstehung des Enteignungsrechtes zugunsten einer Privatbahn, macht aber die in Art. XIV des Ges. v. 17. Nov. 1837 vorgeschriebene ministerielle Weisung nicht entbehrlich. B.G.H. 11 S. 303.

[11] Sowie auf Dampfschiffen und anderen Motorschiffen.

[12] Entsch. d. O.L.G. München usw. V S. 148. Als solche allgemeine, unter strafrechtlichen Schutz gestellte Anordnungen (vgl. § 77 der unter Anm. 17 bezeichneten Eisenbahnbau- und

Google

im Rahmen des Betriebes auch die allgemeinen Befugnisse der Polizeibehörden zu. Ferner gibt Artikel 44 des P.St.G.B. das Recht, polizeiliche Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten, regelmäßig durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, was am 18. Oktober 1910 geschah [13].

Im übrigen bedarf das Eisenbahnverwaltungsrecht, soweit es sich um Staatsbahnen handelt, einer gesetzlichen Grundlage im allgemeinen nicht. Der Betrieb von Eisenbahnen durch den Staat ist eine pflegliche Verwaltungstätigkeit, und es kommt der Verwaltung zu, diese Tätigkeit selbst zu regeln und die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Dienste der staatlichen Veranstaltung dem Einzelnen zur Verfügung stehen sollen. Nur bezüglich der Tarife ist [14], wie bereits oben erwähnt [15], eine gesetzliche Grundlage der Regelung als notwendig erachtet worden.

Soweit es sich um Privateisenbahnen handelt, findet das Eisenbahnverwaltungsrecht seine Begründung in den gesetzlichen Bestimmungen über die Konzessionspflicht.

Die in Bayern bestehenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften sind folgende [16]:

1. Eisenbahnbau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns vom 13. April 1905 [17]. Dieselbe enthält Bestimmungen über Bauzustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahnanlagen, Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge, Bahnbetrieb und Bahnpolizei. Hieran schließen sich als oberpolizeiliche Vorschriften zu Artikel 88 des P.St.G.B. „Bestimmungen für das Publikum". Die Aufsicht über die Ausführung der erlassenen Vorschriften ist für die vom Staate betriebenen Bahnen den Eisenbahndirektionen, für die von Privaten betriebenen Bahnen deren Direktion bzw. den Eisenbahndirektionen übertragen [18].

2. Eisenbahnsignalordnung für die Eisenbahnen Bayerns vom 14. Juli 1907 [19]. Dieselbe findet Anwendung auf alle Hauptbahnen und auf die Nebenbahnen, soweit bei denselben Signale zur Anwendung kommen. Ausnahmen können unter besonderen Verhältnissen zugelassen werden.

3. Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Juni 1908 [20], auf staatsvertragsmäßiger Vereinbarung zwischen dem Reiche, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz und Serbien beruhend.

Die Einreihung der Bahnen unter die Nebenbahnen (früher Bahnen von untergeordneter Bedeutung) erfolgt durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten [21].

Betriebsordnung) gelten insbesondere die Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung (s. unten Anm. 22) über das Verhalten des Publikums. — An der Zuständigkeit der Bahnpolizeibehörden findet jene der allgemeinen Polizeibehörden ihre Schranken. Vgl Eger, Eisenbahnrechtl. Entsch. 19 S. 115; auch Reger 3. Erg.Bd. S. 493. Vgl. über die Polizeigewalt der Fahrdienstleiter auch O.G.H. i. Str.S. X S. 130, über Betreten der Bahnanlagen durch Forstschutzbeamte ebenda VII S. 378.

[13] G.V.Bl. S. 987. Vgl. auch Bl. 45 S. 248 (Rollbahnen), 46 S. 245 (Eisenbahnbauten).

[14] Bezüglich des Eisenbahngütertarifwesens bestehen Vereinbarungen der deutschen Eisenbahnverwaltungen (Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen, ständige Tarifkommission). Vgl. über die Eisenbahntarife Laury in d. deutsch. Eisenbahnwesen usw. 1911 I S. 381 ff., Stieler, ebenda S. 339 ff. u. Annalen 1901 S. 241. Über die sog. Tarifhoheit vgl. Hubrich Arch. f. öff. R. 20 S. 96 ff.

[15] § 259 Anm. 70 ff. Vgl. auch Fin.G v. 20. Aug. 1906 § 10 (G.V.Bl. S. 561).

[16] Dieselben schließen sich jenen an, welche für das Reich ergangen sind. Vgl. P. Laband, R.St.R. S. 249. Über die früheren Vorschriften vgl. 2. Aufl. 3 S. 333.

[17] G.V.Bl. S. 251; ferner 1907 S. 528, 1913 S. 85 ff. Die Normen für den Bau u. die Ausrüstung der Haupteisenbahnen v. 10. Dez. 1892 sind aufgehoben

[18] Eine Kontrolle der Orts- oder Distriktspolizeibehörden über die Beschaffenheit der Eisenbahnbauten oder sonstige Einrichtungen kann neben dieser Aufsicht, da völlig getrennte Verwaltungszweige in Frage sind, nicht ausgeübt werden.

[19] G.V.Bl. S. 517.

[20] G.V.Bl. S. 327.

[21] Bekanntgabe durch das G.V.Bl. Vgl. auch G.V.Bl. 1910 Nr. 65 (Betrieb von Grubenanschlußbahnen).

Go gle

4. Eisenbahnverkehrsordnung[22], eingeführt in Bayern unterm 25. Januar 1909[23]. Diese enthält außer einigen allgemeinen Bestimmungen über den Bahndienst Vorschriften über die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Leichen, lebenden Tieren und Gütern. Die Vorschriften finden auf sämtliche, dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnen Anwendung; auf den Verkehr mit dem Auslande nur so weit, als derselbe nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist[24].

Bestimmungen der Eisenbahnverwaltungen, welche die Verkehrsordnung ergänzen, bedürfen der Genehmigung des Verkehrsministeriums. Abweichende Bestimmungen können für Nebeneisenbahnen, sowie mit Rücksicht auf die Eigenart der Betriebsverhältnisse von dem genannten Ministerium bewilligt werden. Alle derartigen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in die veröffentlichten Tarife. Die Genehmigung muß aus der Veröffentlichung ersichtlich sein.

5. Internationale Vereinbarung über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr[25].

Viertes Hauptstück.

§ 263. **Die Behördeneinrichtung der Verkehrsanstalten.** Die vielgestaltige Entwicklung des jüngsten Zweiges staatlicher Verwaltung führte erst im Jahre 1903[1] zur vollständigen Aufhebung seiner Unterordnung unter fremdartige Ressorts; die Verordnungen vom 18. Dezember 1906[2] brachten den Abschluß der neuen, im wesentlichen dem preußischen Verwaltungssystem angepaßten Organisation.

Die oberste Leitung und Aufsicht über sämtliche Verkehrsanstalten steht dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zu, das in drei Abteilungen (Eisenbahn-, Post- und eine für Eisenbahn und Post gemeinschaftliche Bauabteilung) gegliedert ist. Diesem unterstehen einerseits sechs Eisenbahndirektionen nebst zehn Ämtern[3], welch letztere (neben einzelnen Direktionen) mit der zentralen Behandlung einzelner Eisenbahn-Geschäftsaufgaben (Personalangelegenheiten, Fahrplan-, Tarif-, Rechnungswesen, Reklamationen, maschinen- und bautechnisches Konstruktionswesen und Beschaffung von Fahr- und Betriebsmaterial, ferner Vollzug der Arbeiterversicherungsgesetze und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen)[4] betraut sind, andererseits acht Oberpostdirektionen nebst sechs Ämtern (letztere zur zentralen Erledigung besonderer Aufgaben im Gebiete der Personalverwaltung, des Rechnungswesens, der Betriebspläne, des Telegraphenkonstruktionswesens und der Beschaffung und Verwaltung der Materialien und Wertzeichen). Das Wohlfahrtsamt nimmt die Geschäfte der Arbeiterversicherung für beide Verwaltungszweige wahr.

Den Eisenbahndirektionen sind unmittelbar die Inspektionen (Betriebs-, Bau-, auch Betriebs- und Bau-, Maschinen-, Werkstätte-, Schwellenwerk- und Neubau-

---

[22] Erläutert v. Eger 3. Aufl. Berlin 1910.

[23] G.V.Bl. S. 29. Die in der E.V.O. vorgesehene Zuständigkeit des R.Eisenbahnamtes gilt nicht für Bayern, an dessen Stelle ist das Verk.Min. zuständig. Über die früheren Vorschriften s. 2. Aufl. 3 S. 333. Änderungen im G.V.Bl. Über die Rechtsgültigkeit der E.Verk.O. oben § 257 Anm. 7.

[24] Vgl. insbes. Berner Vertrag v. 14. Okt. 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 793), geändert R.G.Bl. 1901 S. 295, dann die Verträge bei P. Laband a. a. O. S. 252.

[25] Bek. v. 26. Juni 1908 (V.M.Bl.E. S. 357).

[§ 263] [1] V.O. v. 14. Dez. 1903 G.V.Bl. S. 672. Vgl. J. Graßmann im Jahrb. d. öff. R. II S. 38 ff.

[2] G.V.Bl. S. 871 (Verwaltungsordnung), 880. Hierzu G.V.Bl. 1910 S. 997 ff.; ferner Zuständigkeits-O., ebenda 1909 S. 175; 1910 S. 998. Eine Übersicht der neuen Dienstanweisungen bei Glock S. 473 ff., 488, 564.

[3] Das Wagenamt ist infolge Eintritts der bayer. Eisenbahnverwaltung in den Deutschen Staatsbahnwagenverband (Güterwagengemeinschaft unter Aufrechthaltung des Sondereigentums der einzelnen deutschen Verwaltungen) wieder aufgehoben worden (G.V.Bl. 1909 S. 735).

[4] Das Wohlfahrtsamt hat die Befugnisse u. Obliegenheiten der Ausführungsbehörde für den gesamten Betrieb der Staatseisenbahnen u. der Post- u. Telegraphenverwaltung, auch hinsichtlich der Angestelltenversicherung wahrzunehmen (G.V.Bl. 1907 S. 213, 1912 S. 435, 1278). Vgl. oben S. 320 u. 322.

Google

Inspektionen, für den Ludwigkanal die Kanalinspektion) untergeordnet; den Betriebsinspektionen unterstehen die Bahn- (fünf Klassen) und Güterstationen sowie die Lokalbahnbetriebsleitungen, den Maschineninspektionen die Betriebswerkstätten, Wagenmeistereien, die Lokomotivstationen, Elektrizitätswerke und Gasanstalten; den Bauinspektionen sind die Bahnmeistereien und Brückenmeistereien, der Kanalinspektion die Kanaleinnehmereien des Ludwig-Kanals unterstellt. Den Oberpostdirektionen ordnen sich als äußere Dienstesstellen unter die Post-, Telegraphen- und Telephonämter, sowie die Postagenturen.

Den Direktionen obliegt innerhalb ihres Bezirkes als Mittelstellen die gesamte Verwaltung des staatlichen Eisenbahn- und Schiffahrtswesens bzw. des Post- und Telegraphenwesens, sowie die Aufsicht über die Betriebe der Privatbahnen und die Privatschiffahrt; sie sind auch innerhalb ihres Geschäftskreises zur gesetzlichen Vertretung der Verwaltung berufen[5].

Zufolge Verordnung vom 15. August 1908[6] ist dem Verkehrsministerium ein Landeseisenbahnrat beigegeben[7]. Dieser hat die Aufgabe, gutachtliche Äußerungen in wichtigen Fragen des Eisenbahnbetriebes oder der staatlichen Schiffahrt abzugeben, welche den Handel, die Gewerbe oder die Landwirtschaft berühren. Auch kann er innerhalb seines Wirkungskreises Wünsche und Beschwerden an das Verkehrsministerium richten, sowie Auskunft von ihm verlangen. Für die pfälzischen Verkehrsfragen ist ein besonderer Verkehrsausschuß bei der Eisenbahndirektion Ludwigshafen errichtet.

Der Landeseisenbahnrat zählt 28 Mitglieder[8], welche der König ernennt. Die Abteilungen der bei dem Staatsministerium des Äußern errichteten Zentralstelle für Industrie, Handel und Gewerbe können acht Mitglieder, jede Handelskammer kann ein Mitglied, jeder Kreisausschuß des landwirtschaftlichen Vereins ein Mitglied gutachtlich vorschlagen. Der Vorschlag ist nicht auf die eigenen Angehörigen dieser Kollegien beschränkt. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, vorbehaltlich des Rechtes des Königs, die Auflösung und Neubildung des Eisenbahnrates anzuordnen.

Der Eisenbahnrat wird von dem Verkehrsministerium nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Staatsminister.

Sechster Abschnitt.

§ 264. **Geld, Maß und Gewicht**[1]. Geld im Rechtssinne[2] ist ein durch Rechtssatz als allgemeines Zahlungsmittel anerkanntes Wertzeichen. Für diesen Rechtsbegriff ist der Stoff, aus welchem das Wertzeichen besteht, unerheblich. Ist der Stoff Metall, so heißt das Geld Münze[3].

Nach Artikel 4 Ziffer 3 der R.V. erstreckt sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches auf die Ordnung des Münzsystems und die Feststellung der Grundsätze

---

[5] Siehe oben S. 4 Anm. 22; im einzelnen sind die Zuständigkeiten sämtlicher Stellen der Eisenbahn- u. Postverwaltung durch die M.V. v. 16. Febr. 1909 (G.V.Bl. S. 175 ff.) festgesetzt. Auf diese wird hier Bezug genommen. Die Eisenbahndirektion Ludwigshafen hat eine Reihe von Befugnissen, die im rechtsrheinischen Netze einzelnen Ämtern zur einheitlichen Wahrnehmung übertragen sind. Änderungen der Zust. sind im G.V.Bl. veröffentlicht.

[6] G.V.Bl. S. 523.

[7] Daneben besteht in einer losen Verbindung mit dem Verkehrsministerium ein Landesfremdenverkehrsrat nach V.O. v. 19 Okt. 1910 (G.V.Bl. 1023) u. 16. Juni 1912 (G.V.Bl. S. 673).

[8] Dieselben erhalten nach § 9 der V.O. keine Entschädigung, aber freie Fahrt auf den Staatsbahnen zur Teilnahme an den Sitzungen.

[§ 264] [1] G. Meyer-Dochow, Lehrb. des deutschen Verw.Rechtes, 3. Aufl. § 118, E. Löning, Lehrb. des deutschen Verw.Rechtes, S. 652 ff., G. Schönberg, Handb. der polit. Ökonomie, 3. Aufl., I S. 305 ff. (L. Jolly), 315 ff. (E. Nasse), Knapp, Staatl. Theorie des Geldes, 1905.

[2] Vgl. G. Hartmann, Über den rechtlichen Begriff des Geldes usw.

[3] Vgl. über das ältere Münzwesen die geschichtliche Einleitung in der 2. Aufl., ferner ebenda § 246.

Google

über die Ausgabe von Papiergeld. Das Reich hat von dieser Zuständigkeit zur Regelung des gesamten Geldwesens erschöpfenden Gebrauch gemacht[4]. In dieser Beziehung ist auf die Darstellungen des Reichsstaatsrechtes zu verweisen. Hier ist nur folgendes hervorzuheben.

Das Recht, Geld zu schlagen, kommt den Bundesstaaten, nicht dem Reiche zu. Die Ausprägung der Münzen erfolgt „auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären". Bayern besitzt eine Münzanstalt in München, welche von dem Hauptmünzamte[5] geleitet wird[6]. Dasselbe untersteht dem Staatsministerium der Finanzen[7].

Papiergeld im Rechtssinne besteht innerhalb des Deutschen Reiches nicht mehr. Die Bundesstaaten können solches nur kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung schaffen[8].

Auch die Ordnung des Maß- und Gewichtswesens[9] fällt in die Reichszuständigkeit[10]. Bayern erhielt jedoch anläßlich der Einführung der Maß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes v. 17. Aug. 1868[11] ein Sonderrecht zugestanden; hiernach traten die Artikel 15—20 der deutschen M. und Gew.O. in Bayern nicht in Kraft, sondern es bleiben die Art. 11 und 12 der bay. M. und Gew.O. v. 29. April 1869 (G.Bl. S. 853) in Geltung; das R.G. v. 20. Juli 1881 über die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße gilt dagegen auch in Bayern[12]. Hinsichtlich des Inhaltes der R.G. wird auf die Darstellungen des Reichsstaatsrechtes[13] verwiesen; nur die Besonderheiten des bayerischen Rechtes sollen näher entwickelt werden[14].

Im R.G. vom 17. August 1868, nun gültig in der Fassung vom 30. Mai 1908[15], finden sich Bestimmungen über die Eichungsämter der Bundesstaaten sowie über Einrichtung und Zuständigkeit einer Normaleichungskommission des Reiches, der neben der Beaufsichtigung des Eichwesens im ganzen Reichsgebiete[16] insbesondere auch ein Verordnungsrecht zukommt.

Für Bayern besteht nach § 25 d. R.G. eine besondere Normaleichungskommission mit den gleichen Befugnissen für Bayern, wie sie die kaiserliche N.E.K. im übrigen Reichsgebiete hat. Sie ist dem Staatsministerium des Innern[17] unmittelbar unterstellt. Das nähere wegen Einrichtung und Wirkungskreis dieser Kommission ist durch Verordnung zu regeln[18]. Kraft gesetzlicher Bestimmung fällt in den Geschäftskreis der

---

[4] Münz-G. v. 1. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 507), hierzu Laband, R.St.R., 6. Aufl. S. 259 ff. (mit Litt.-Angaben), Glock a. a. O. S. 294 ff., 562. Der frühere Vorbehalt für Bayern (Ausprägung eines Halbpfennigstückes) ist beseitigt. Über Denkmünzen R.G. § 5 (Zulässigkeit von D. M. mit dem Bilde des Regenten). Die bisherigen Ausführ.B. bleiben in Geltung, s. R.G.Bl. 1909 S. 512.

[5] V.O. v. 28. Okt. 1808 (R.Bl. S. 2751); vgl. 2. Aufl. § 35 Anm. 29. J. Hock, Handb. der ges. Finanzverw. im Kgr. Bayern, I S. 174 f.

[6] Das Münzzeichen der bayer. Anstalt ist D. [7] Form. V.O. v. 9. Dez. 1825 § 90 e.

[8] Vgl. hierüber oben § 160 Anm. 9. Laband a. a. O. S. 263 ff.

[9] Über das frühere Landesrecht vgl. 2. Aufl. III S. 338. Amtl. Ausgaben der neuen reichs- u. landesrechtl. Vorschr., München 1912.

[10] R.V. Art. 4 Ziff. 3. P. Laband, R.St.R., 6. Aufl. S. 255 ff.; Staatsrecht III S. 189 ff.

[11] B.G.Bl. S. 473, bayer. (G.Bl. 1871/72 Beil. 24, nunmehr M. u. G.O. v. 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 349). Hierzu kam ein R.G. über die elektrischen Maßeinheiten v. 1. Juni 1898 (R.G.Bl. S. 905). Der Vollzug dieses G. obliegt, soweit sich nicht der Bundesrat denselben vorbehalten hat, der physikalisch-technischen Reichsanstalt. Bek. v. 6. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 127), M.V. v. 21. Nov. 1902 (Weber 32 S. 186), Bl. 52 S. 134.

[12] R.G.Bl. S. 249. Neue Fassung v. 24. Juli 1909. Die bayer. V.O. v. 17. April 1870 (R.Bl. S. 547) ist dadurch beseitigt. Vgl. Bl. 32 S. 33 ff., ferner Entsch. bei Reger. Die Schiffsvermessungsordnung v. 1. März 1895 (R.G.Bl. S. 160) mit Nachträgen ist für Bayern belanglos; vgl. dagegen die Vereinbarung bezüglich der Binnenschiffe R.G.Bl. 1899 S. 299; 1908 S. 398; über Schiffseichämter am Main V.O. v. 7. Aug. 1907 (G.V.Bl. S. 617).

[13] S. insbes. Laband, R.St.R., 6. Aufl. S. 255 ff.

[14] Vgl. Zeulmann, Bl. 49 S. 361 ff., 51 S. 269 ff., ferner Weber 18 S. 708 (ausländische Maße usw.).

[15] R.G.Bl. S. 349, hierzu V.V. d. Bundesrats v. 18. Dez. 1911. Amtliche Ausgabe der geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschr. über Maß- u. Gewichtswesen, München 1912.

[16] R.G. § 19 Abs. 1 u. § 25 Eichordnung v. 8. Nov. 1911, R.G.Bl. S. 960.

[17] V.O. v. 29. März 1912 (G.V.Bl. S. 333) § 1.

[18] G. v. 29. April 1869 Art. 12 Abs. I. V.O. v. 29. März 1912 § 2 ff., hierzu M.V. v. 9. März 1912 über den Eichdienst (M.A.Bl. S. 421).

Google

Kommission insbesondere die Befugnis zur Erlassung von bayerischen Ausführungsbestimmungen über Beschaffenheit und Bezeichnung der Meßgeräte, die Bedingungen ihrer Eichfähigkeit, die Fehlergrenzen, die ausnahmsweise Zulassung der Eichung, ferner die Anordnungen über Zurückziehung von Meßgeräten aus dem Verkehr und über die ganze technische Seite des Eichwesens[19]. Das R.G. hat in weitem Umfang die Übereinstimmung dieser Vorschriften mit jenen der kaiserl. N.E.K. gesichert[20]. Die bayerische Normaleichungskommission hat ihre Normale von der kaiserlichen Normaleichungskommission des Deutschen Reiches zu beziehen.

Die Festsetzung der Eichgebühren steht dem Bundesrat zu, jene der Nacheichungsgebühren den Landesregierungen[21].

Zur Vornahme der Eichungen und Stempelungen bestehen staatliche Eichämter[22], die mit Eichmeistern[23] besetzt sind. Hierüber ist im Verordnungswege zu bestimmen. Das Staatsministerium des Innern errichtet und besetzt die Ämter. Die Eichmeister stehen unter der Aufsicht der Distriktsverwaltungsbehörden, der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und der Normaleichungskommission[24]. Die Errichtung neuer gemeindlicher Eichämter ist durch das R.G. vom 30. Mai 1908 ausgeschlossen worden.

Gemäß R.G. v. 1. März 1893 (R.G.Bl. S. 93) gilt auch in Bayern als *gesetzliche Zeit* die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich[25].

Siebenter Abschnitt.

§ 265. **Kredit- und Bankwesen**[1]. Das Kredit- und Bankwesen und die damit verwandten Einrichtungen haben zu dem Verwaltungsrechte nur wenig Bezug, so sehr sie Anlaß zur Verwaltungstätigkeit bieten mögen. Auch die Vorkehrungen gegen den Mißbrauch des Kredits, insbesondere den Wucher, liegen nicht auf polizeirechtlichem Gebiete. Das Folgende kann hiernach, von der Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Bankwesens abgesehen, nur eine Zusammenstellung von einzelnen Bestimmungen bieten.

Die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten oder anderen dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten, bedarf staatlicher Genehmigung[2]. Zuständig ist regelmäßig die Kreisregierung, Kammer des Innern,

[19] V.O. v. 16. Nov. 1911 (G.V.Bl. S. 1143) ist seit 1. April 1913 größtenteils durch die Bek. d. Reichskanzlers v. 14. Nov 1911 (R.G.Bl. S. 951) ersetzt, vgl. M.A.Bl. 1912 S. 423. Eichordnung v. 10. Dez. 1911 (G.V.Bl. S. 1163, hierzu 1913 S. 146). Die V.O. v. 19. Dez. 1869 ist gegenstandslos geworden. Das R.G. hat die früher in Bayern bestehende periodische — nun zweijährige — Nacheichung allgemein angeordnet (§§ 11, 12). Die Eichung nach den Vorschriften des R.G. gilt für das ganze Reichsgebiet (§ 20). Über die frühere Rechtslage s. 2. Aufl. u. Reger, Entsch. 20 S. 261. Vgl. auch R.St.G.B. § 369 Ziff. 2. Pol.St.G.B. Art. 2 Ziff. 15 u. Verh. d. Abg.K. 1912, St.B. 3 S. 530 ff.

[20] § 19 Abs. 1.

[21] § 16 d. R.G. (R.G.Bl. 1911 S. 1074), V.O. § 24 u. M.B. v. 31. März 1912 (M.A.Bl. S. 428).

[22] §§ 15, 17, 18 d. R.G.

[23] Beamten-G. v. 15. Aug. 1908 Art. 205. V.O. v. 29. März 1912 Ziff. 7, M.A.Bl. 1912 S. 821 (Pensionsverein).

[24] Näheres in §§ 12 ff. der V.O. v. 29. März 1912 u. M.B. von dem gleichen Tage, M.A.B. S. 421 ff. Über gemeindliche Eichanstalten R.G. § 18 Abs. 3 u. zit. V.O. §§ 20 ff. Über ortspolizeiliche Überwachung von Maß u. Gewicht diesf. G.O. Art. 138 Abs. 5, pfälz. G.O. Art. 71 Abs. V u. V.O. v. 29. März 1912 § 25.

[25] Vgl. P. Laband, R.St.R., 6. Aufl. S. 259.

[§ 265] [1] G. Meyer-Dochow, Verw.Recht, 3. Aufl. § 121, E. Löning, Lehrb. des deutschen Verw.Rechtes, S. 634 ff., Ad. Wagner bei G. Schönberg, Handb. der polit. Ökonomie, 3. Aufl, Tübingen 1890, I S. 379 ff. Weitere Angabe P. Laband, R.St.R., 6. Aufl. S. 264.

[2] R St.G.B. § 360 Ziff. 9, welche Bestimmung durch § 120 des R.G. v. 12. Mai über die privaten Vers.Unt. — s. oben § 251 — aufgehoben ist, soweit sie sich auf Vers.Unt. im Sinne dieses G. bezieht.

Google

in deren Bezirke die Errichtung stattfindet, für Zulassung nichtbayerischer Kassen und Anstalten und für Versicherungsanstalten das Staatsministerium des Innern[3].

Für die Sparkassen[4] war nach den beiden P.G.B.[5] polizeiliche Genehmigung erforderlich. Dieses Erfordernis ist durch Einführung der R.Gew.O. in Wegfall gekommen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn solche Kassen, Hilfskassen oder Leihanstalten als distrikts- oder ortsgemeindliche Anstalten entstehen oder bestehen sollen, hierfür das Orts- bzw. Distriktsgemeinderecht maßgebend ist[6].

Die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Konsumanstalten sowie der Gesellschaften m. b. H. sind nunmehr[7] durch die Reichsgesetzgebung geregelt, sie fallen unter das bürgerliche Recht. Doch sind hinsichtlich derselben den Verwaltungsbehörden einzelne Befugnisse zugewiesen.

Die Befugnisse, welche die R.G. hinsichtlich der polizeilichen Auflösung[8] solcher Gesellschaften den Verwaltungsbehörden einräumen, werden durch die Distriktsverwaltungsbehörden, in München durch die Polizeidirektion ausgeübt.

Gegen solche Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden findet binnen vierzehntägiger Frist Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, statt. Gegen die Entscheidung der letzteren kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden[9].

Eine durchgreifende Veränderung der gesetzlichen Grundlagen des Bankwesens[10] trat durch die Reichsgesetzgebung ein. Die Geltung des bayerischen Gew.G. hörte hinsichtlich der Banken mit Einführung der R.Gew.O. auf. Ferner erging das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875[11], durch welches das Banknotenwesen und die Rechtsverhältnisse der Notenbanken neu geregelt wurden.

Dieses Gesetz, auf dessen nähere Erörterung hier verzichtet wird[12], verfügte die Gründung einer Reichsbank als Notenbank, deren Geschäftsbetrieb auch auf Bayern sich erstreckt.

Bezüglich der Privatnotenbanken ist im wesentlichen folgendes ausgesprochen.

Bestehende landesrechtliche Notenprivilegien bleiben aufrecht. Die betreffenden Banken sind aber mit ihrem Geschäftsbetriebe und ihrem Notenumlauf auf den Staat beschränkt, dem sie angehören[13]. Dieser Beschränkungen konnten sich die Banken durch Erfüllung der Voraussetzungen entledigen, welche § 44 des Bankgesetzes aufstellt. In

---

[3] P.St.G.B. Art. 2 Ziff. 2, V.O. v. 4. Jan. 1872 § 4. Vgl. hierher v. Riedel, Komm. z. P.St.G.B. 7. Aufl. S. 358 ff., 461. Weber 10 S. 259, 522.

[4] Über die Sparkassenkapitalien bei der Staatsschuldenverwaltung s. Staatsschulden-G. v. 22. Juli 1819 Art. XI u. 2. Aufl. § 217 Anm. 33. — Einen allg. Vorbehalt enthält Art. 99 des E.G. z. B.G.B., vgl. Art 109 ff. des A.G. u. M. v. 21. Dez. 1899 (G.V.Bl. S. 1239) sowie die Zuständigkeits-V.O. v. 24. Dez 1899 § 22. Vgl. auch 2. Aufl. III S. 341 Anm. 4 u. M.A.Bl. 1911 S. 321, 1912 S. 108, ferner Bl. 62 S. 353.

[5] 1861 Art. 193; 1871 Art. 140.

[6] Vgl. V.G.H. 4 S. 478. Weber 10 S. 353, 11 S. 505, 15 S. 742. — Über verschiedene Kreishilfskassen W. Krais, Handb. 3 S. 186 f., 2. Aufl. III S. 341 Anm. 6.

[7] Über das frühere Recht vgl. 2. Aufl. III S. 342. Das Vereins-G. v. 29. April 1869 ist durch das B.G.B. im wesentlichen beseitigt, s. Art. 161 A.G. z. B.G.B.

[8] R.G. v. 1. Mai 1889 in der Fassung v. 1898 (R.G.Bl. S. 810) § 81, § 92 (Zuweisung von Vermögen an die Gemeinde des Sitzes der G.); R.G. in der Fassung v. 1898 (R.G.Bl. S. 846) § 62; E.G. z. H.G. v. 10. Mai 1897 Art. 11, hierzu die bayer. Ges. v. 28. Nov. 1889 (G.V.Bl. S. 581), 22. Mai 1892 (G.V.Bl. S. 119), V.O. v. 14 Juli 1889 (G.V.Bl. S. 409).

[9] R.G. v. 1889 § 79, v. 1892 § 62; bayer. Ges. v. 28. Nov. 1889 u. 22. Mai 1892.

[10] Vgl. H. v. Poschinger, Bankgeschichte des Kgrs. Bayern, 3. Lief., Erlangen 1875, S. 42 ff., 4. Lief. Erlangen 1876. — v. Seydel, 2. Aufl. Bd. 3 S. 343, Bl. 50 S. 53. Über die K. Bank vgl. oben § 158. Über die wichtigeren bayer. B. s. Krais, Handb. 3 S. 182. Geib, Handbuch II S. 542.

[11] R.G.Bl. S. 177. Dazu Novellen v. 18. Dez. 1889 u. 7. Juni 1899, 20. Febr. 1906 u. 1. Juni 1909; ferner Hyp.-Bank-G. v. 13. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 375), dessen Vollzug dem Staats-M. des Innern zusteht. Vgl. auch R.G.Bl. 1911 S. 25.

[12] Vgl. P. Laband a. a. O. S. 264 ff., dortselbst Literaturangaben.

[13] Bank-G. §§ 42, 43.

Google

Zukunft kann die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur durch Reichsgesetz erworben werden[14].

Das Bankgesetz trifft Bestimmungen, welche die Ausübung des Notenprivilegiums regeln, sowie solche über den Geschäftsbetrieb der Notenbanken.

Die Notenbanken unterliegen der Aufsicht der Landesregierungen, in Bayern des Staatsministeriums des Innern. Daneben besteht auch eine Aufsicht des Reiches, welche durch den Reichskanzler ausgeübt wird[15]. Zur Klage auf Einziehung des Notenprivilegiums nach Maßgabe des § 50 des Bankgesetzes ist sowohl die Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, als auch der Reichskanzler befugt.

Das Bankgesetz[16] enthält endlich zugunsten Bayerns folgendes Sonderrecht: „Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern oder diese Befugnis einer anderen Bank zu erteilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des § 44 unterwirft." Auf Grund dieses reichsgesetzlichen Zugeständnisses wurde unterm 20. März 1875 zwischen der bayerischen Staatsregierung und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank folgendes vereinbart[17]. Die bayerische Staatsregierung gebraucht die eben angeführte reichsgesetzliche Befugnis zugunsten einer Aktiengesellschaft, welche von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als Privatnotenbank zu begründen ist. Das Notenausgaberecht der ersteren ist der neuen Notenbank unentgeltlich zu überlassen. Die Notenbank darf ohne Zustimmung der Staatsregierung auf ihr Recht zur Banknotenausgabe weder ganz noch teilweise verzichten, noch auch wegen einer derartigen Verzichtleistung mit einer anderen Bank eine Vereinbarung abschließen. Die Satzungen der Notenbank bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung[18]. Die Notenbank steht unter Aufsicht eines königlichen Kommissärs. Die Hypotheken- und Wechselbank ist verpflichtet, ihre Satzungen entsprechend umzuarbeiten und der Genehmigung der Staatsregierung zu unterstellen. Die Beaufsichtigung auch dieser Bank durch einen königlichen Kommissär ist beibehalten worden. Im Anschlusse an diesen Vertrag wurden auf Grund eines Gesetzes vom 15. April 1875[19] durch V.O. vom 19. Oktober gl. Js.[20] die drei Gesetze über die H. und W.Bank von 1834, 1840 und 1866 als aufgehoben erklärt[21].

Achter Abschnitt.

Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf die einzelnen Erwerbszweige.

Erstes Hauptstück.

Die Landwirtschaft.

§ 266. **Die Landwirtschaft.** Gesetzgebung und Verwaltung im allgemeinen[1]. Während die Befreiung der Person des Bauern sich in Bayern verhältnismäßig früh (Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft v. 31. Juli 1808)

[14] Bank-G. § 1. — Vgl. auch B.G. v. 27. März 1870 (B.G.Bl. S. 15) mit R.G. v. 22. April 1871 (R.G.Bl. S. 88) § 2; dann R.G. v. 16. Juni 1872, 30. Juni 1873, 21. Dez. 1874 (a. a. O. S. 169, 159, 193). § 795 des B.G.B. hat hieran nichts geändert.

[15] Bank-G. § 48. [16] § 47 Abs. III.

[17] S. den Vertrag Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 Beil. Bd. IV S. 303 f.; Annalen 1875 S. 1021 ff.

[18] In Ziff. V—VIII sind erhebliche finanzielle Abmachungen zugunsten der Staatskasse enthalten.

[19] G.V.Bl. S. 363. Repert. 1873/75 S. 30.

[20] G.V.Bl. S. 635.

[21] Über den Betrieb der Notenbank s. G.V.Bl. 1875 S. 642. Über die Annahme ihrer Noten bei den Staatskassen Weber II S. 173; vgl. Ziff. IX des Vertr. v. 20. März 1875.

[§ 266] [1] Über die frühere Entwicklung vgl. 2. Aufl. I S. 68, 72, 153, 534 ff., S. Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern, Straßburg 1892, Chr. Meurer, Das Zehnt- u. Bodenzinsrecht

Go gle

vollzog, hat das Übel der Patrimonialherrlichkeit und die Belastung des bäuerlichen Grundbesitzes sich noch bis zum Jahre 1848 forterhalten. Die Verfassung hatte die gutsherrlichen Rechte geschont und sich neben der Sicherung adeliger Fideikommisse darauf beschränkt, die Grundlasten nur „nach dem Einverständnisse der Beteiligten" für ablösbar zu erklären und die Umwandlung der ungemessenen Fronden in gemessene, ohne Gewährung einer Entschädigung, anzuordnen[2]. Die Gutsheimfälligkeit als Strafe und das gutsherrliche Einstandsrecht wurden beseitigt, andere gutsherrliche Rechte beschränkt. Später ward die Fixierung, Umwandlung und Ablösung der Zehnt- und gutsherrlichen Gefälle ermöglicht[3]. Für die Pfalz galten die Bestimmungen über gutsherrliche Rechte nicht[4]. Dort waren durch die französische Gesetzgebung die Feudallasten abgeschafft, nur les rentes et redevances purement foncières aufrecht erhalten worden. Dabei blieb es[5].

Nach verschiedenen vergeblichen Anläufen zu einer Kulturgesetzgebung[6] brachte das Jahr 1848 für das rechtsrheinische Bayern die entscheidende Wendung in der Entlastung des bäuerlichen Besitzes und zwar durch die Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten[7], ferner über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden[8]. Ergänzend trat das G. v. 28. Mai 1852 über Aufhebung und Ablösung des Weiderechtes[9] hinzu. Hier kann nur eine gedrängte Übersicht der Ablösungsgesetze gegeben werden[10]. Hiernach kann eine Verleihung von Grund und Boden unter Vorbehalt des Obereigentums nicht mehr stattfinden, Jagd- oder Weiderecht als Dienstbarkeit oder Vorbehalt bei Veräußerung nicht mehr entstehen.

Ein Teil der gutsherrlichen Rechte wurde sofort und ohne Entschädigung aufgehoben[11]. Von den übrigen Grundlasten mußten die unständigen fixiert, d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe vom pflichtigen Grundstück verwandelt werden. Diese sowie die schon ursprünglich ständigen Gefälle wurden als ablösbar erklärt, für

---

in Bayern 1898, K. Haff, Jahrb. d. öff. Rechtes II S. 68 ff., derselbe, Die Bauernbefreiung u. der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern, Leipzig 1910, J. Graßmann in Stengels Wörterbuch d. Deutschen Verw.R. 2. Aufl. I S. 37 ff. Art. „Agrargesetzgebung in Bayern"; ebenda „Ablösung der Reallasten". Ferner Schrüffer in Annalen 1907 S. 865 ff. Über die gesetzgeberischen u. Verwaltungsmaßnahmen im einzelnen, vgl. die vom Ministerium des Innern herausgegebenen Denkschriften: Die Landwirtschaft in Bayern 1890, 1897, 1903; ferner das amtliche landw. Jahrbuch, München, seit 1911; Glock a. a. O. S. 274 ff., Nachtr. I S. 75 ff.; Geib, Handb. I S. 503—718.

[2] Verf.U. Tit. IV § 7, Beil. VI §§ 4—20. Vgl. 2. Aufl. I S. 534 ff. u. Literaturangabe ebenda 3 S. 345[2].

[3] Vgl. darüber 2. Aufl. 3 S. 345.

[4] K. Entschl. v. 5. Okt. 1868 (pfälz. Kr.A.Bl. S. 847) C.

[5] Hock, Handb. d. ges. Fin.Verw. II S. 707 ff. u. Geib, Handb. 3. Aufl. I S. 505 ff.

[6] Vgl. hierüber 2. Aufl. 3 S. 345 ff.

[7] G.Bl. S. 97. Komm. von Pözl bei Dollmann, Die Gesetzgebung d. K.B. Teil 1 Bd. 1 S. 155 ff. 1852, Gerstner, Systematische Entwicklung des Ges. v. 4. Juni 1848, Ansbach 1850. Die landesgesetzliche Regelung der Ablösung (Beschränkung der Vertragsfreiheit) blieb vom B.G.B. unberührt, vgl. E.G. Art. 115, auch 113, 114 ferner Art. 85, 86 d. A.G über das Verbot künftiger dinglicher Belastungen, dazu Komm. von Henle-Schneider S. 152 ff.

[8] G.Bl. S. 129.

[9] G.Bl. S. 601, Komm. v. Pözl a. a. O. S. 379 ff., auch im Lehrb. d. Verw.R. S. 375 ff. V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 12 u. A.G. z. B.G.B. Art. 150. Auch das Weide-G. gilt nicht für die Pfalz, wo französisches Recht galt. Vgl. hierüber Geib, Handb. a. a. O.

[10] Die V.V. s. 2. Aufl. 3 S. 346 Anm. 18. Über Komplexlasten, vgl. Bl. 27 S. 330, 49 S. 273 u. 52 S. 257 (Reg.Denkschrift); über die Ablösung der Ehehaftsverhältnisse, s. Ges. v. 23. Febr. 1868 (G.Bl. 1866/69 S. 333) u. Art. 153 d. A.G. z. B.G.B., ferner v. Landmann, Komm. z. Gew.O. I S. 107.

[11] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 346. Neben der standesherrlichen Gerichtsbarkeit u. Polizei fielen die Naturalfrohndienste mit deren Gegenreichnissen (vgl. Forst-G. v. 4. Juli 1896 Art. 31, V.G.H. 14 S. 109), das Mortuarium (Besthaupt), der Blutzehnt (Neubruchzehnt, Kleinzehnt, wenn dieser nicht seit 30 Jahren bestand oder anerkannt ist), alle rein persönlichen Abgaben, die nicht auf Grund u. Boden haften, die Weide auf Äckern während der Fruktifikation u. auf Wiesen während der Hegezeit, endlich die Gutsheimfälligkeit. Damianoff, Die Zehntregulierung in Bayern 1896.

Google

die Ablösung wurden verschiedene Wege eröffnet[12]. Insbesondere ward zur Vermittlung des Ablösungsgeschäftes eine Grundrentenablösungskasse bei der Staatsschuldenverwaltung errichtet.

Da das Gesetz 1848 dem Gefällschuldner keine Ablösungspflicht auferlegt hatte, blieben viele Gefälle unabgelöst. Das G. v. 28. April 1872[13] führte in erheblichem Umfange die Ablösungspflicht ein und eröffnete neuerdings die Möglichkeit zur Überweisung von Grundgefällen an die Grundrentenablösungskasse, die durch die Finanzgesetze von 1856 und 1861 eingestellt war. Durch das G. v. 1872 war nur die Tilgung der Bodenzinse zur A.Kasse geregelt; Gefälle, welche der Staat als Grundherr einnimmt, waren nicht inbegriffen. Das G. v. 2. Februar 1898[14] brachte einen entschiedenen Fortschritt in der Grundentlastung. Zunächst wurde die Überweisung der noch im Eigentum der Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle an die Staatskasse ermöglicht. Sämtliche Bodenzinse zur Staatskasse, die eine mindestens 4%ige Verzinsung des festgelegten Kapitals bildeten, wurden um $^1/_2$ % des Kapitals ermäßigt, ebenso die bisher nach den veränderlichen Normalpreisen erhobenen Kornbodenzinse, die für den Pflichtigen vorteilhaft fixiert wurden. Außerdem ward durch Dotierung eines Amortisationsfonds aus Staatsmitteln die Tilgung der staatlichen Bodenzinse ohne Inanspruchnahme der Pflichtigen eingeleitet. Die weitere Leistung des von den Pflichtigen seither zur Tilgung der A.Kassebodenzinse gezahlten Zuschlages von $^1/_2$ % des ursprünglichen Bodenzinskapitals übernahm die Staatskasse; zugleich ward die Ermäßigung des ursprünglichen Bodenzinses um ein weiteres $^1/_2$ % dadurch ermöglicht, daß die Tilgungszeit um 8 Jahre verlängert wurde. Die freiwillige A. wurde weiter begünstigt, die Befugnis der Regierung zur Gewährung von Nachlässen erweitert. Der erwähnte Amortisationsfonds hatte Ende 1907 eine Höhe von rund 22 $^1/_2$ Millionen Mark erreicht, so daß ohne weitere staatliche Zuschüsse die Entrichtung von Bodenzinsen an die Staatskasse im Jahre 1964 aufgehört hätte, während die Bodenzinse zur A.Kasse im Jahre 1942 zum letztenmal zu bezahlen gewesen wären. Hatten die weiteren G.G. vom 12. Dezember 1899, 18. Dezember 1901 und vom 10. August 1904[15] sowie des Finanz.G. von 1907 § 15 namentlich eine wesentliche Verstärkung des Amortisationsfonds und die Erleichterung der freiwilligen A. gebracht, so bewirkte das G. vom 16. August 1908[16] den Abschluß der gesetzlichen Maßnahmen. Die Bodenzinse jeder Art sollen hiernach im Jahre 1940 aufhören. Dies ward für die staatlichen Bodenzinse (das entsprechende Kapital war für 1906/07 auf 171 226 000 Mark berechnet) dadurch ermöglicht, daß einerseits kraft gesetzlicher Bestimmung künftig der Amortisationsfonds durch jährliche, dem ordentlichen Budget zu entnehmende Zuschüsse von gleicher Höhe so zu verstärken ist, daß er bei Zugrundelegung eines 3 $^1/_2$ %igen Zinsfußes mit Schluß des Jahres 1940 die Höhe der Bodenzinskapitalien erreicht. Anderseits wurde der nach Art. 15 des G. v. 1898 an die A.Kasse zu entrichtende Zuschuß des Staates entsprechend der Abkürzung der Tilgungsfrist verstärkt.

Erwähnenswert ist noch Art. 3 des G. v. 10. August 1904, wonach den Gemeinden die Befugnis gegeben wurde, die Bodenzinse der Pflichtigen des ganzen Gemeindebezirkes oder eines Teiles zu übernehmen; doch muß in diesem Fall eine Zwangstilgung der Bodenzinse durch Annuitäten eintreten.

---

[12] Vgl. im einzelnen 2. Aufl. 3 S. 346 ff.; R. Haff, Jahrbuch a. a. O. S. 70 ff.; Stengel, Wörterb. 2. Aufl. I S. 37 ff.

[13] G.Bl. S. 349 u. Art. 163 d. A.G. z. B.G.B., Komm. v. Pözl 1873, Knobling 1873; Hock, Handb. II S. 713, III S. 473, die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit nach Art. 8 Ziff 11 d. B.G.H.G. hat wenig Bedeutung. Entsch. Samml. 1 S. 274, 6 S. 49, 19 S. 72.

[14] G.V.Bl. S. 19. Hierzu Art. 173 A.G. z. B.G.B. V.V. bei Weber 25 S. 184, 373, v. 25. März 1898 über Bodenzinsnachlässe (Fin.M.Bl. S. 167); ferner Weber 26 S. 680, 28 S. 266, 29 S. 255, Handausg. von L. Fahrenbacher 1898. Bl. 53 S. 253, 58 S. 351; V.G.H. 20 S. 94 (Zuständigkeit d. V.G.H.). Über den Begriff des gewerbsmäßigen Güterhandels im Sinne des Art. 19 sind zahlreiche V.G.H.Entsch. ergangen, vgl. Bd. 19–29 d. Entsch.

[15] G.V.Bl. S. 279. Vgl. Lud. Yblagger, Ges. betr. der Fortsetzung der Gr.E. 1905.

[16] G.V.Bl. S. 521. G.Entw. in Beil. 548 d. Abg.K. 1907/08. vgl. auch Beil. 444.

Google

Der Staat hat nunmehr unter großen Opfern der übrigen Stände die völlige Entlastung der Landwirtschaft, welche die Mängel der früheren Gesetze solange verzögert hatten, sicher gestellt.

Das Weidegesetz[17], das für die Tätigkeit der Verwaltung noch von erheblicher Bedeutung ist, erklärt in Vervollständigung des Ablösungsgesetzes von 1848[18] als geschlossene Zeit für Äcker die Zeit vom Beginne der Bestellung bis zur Abräumung nach der Ernte[19], für Wiesen die Zeit vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- bzw. letzten Grummeternte[20], unbeschadet bestehender kürzerer Zeitbestimmung. Der nötige Viehdurchtrieb ist vorbehalten[21]. Neu angelegte und frisch umgebaute Wiesen[22] bleiben von der Schafweide drei, von der übrigen Viehweide fünf Jahre lang nach Vollendung der Anlage frei. In allen diesen Fällen findet für den Weideentgang keine Entschädigung statt, ebensowenig dann, wenn infolge von Kulturverbesserungen die geschlossene Zeit sich verlängert[23]. In Weidebezirken, wo die regelmäßige Hegezeit zum Schutze der Wiesen nicht genügt, kann auf Antrag der Mehrheit der Wiesenbesitzer die Hegezeit erweitert werden. Es ist aber dann der Teil der Weidedienstbarkeit, welcher auf die Erweiterungszeit trifft, nach den unten erörterten gesetzlichen Bestimmungen abzulösen[24].

Die Ablösung einer einseitigen Weidedienstbarkeit[25] kann nur für den Gesamtumfang eines zusammenhängenden Weidebezirks an Äckern und Wiesgründen, dann Ödungen, Heiden und anderen nicht kultivierten Weideplätzen, es mag sich derselbe über eine oder mehrere Gemeindemarkungen erstrecken, von wenigstens der Hälfte der Verpflichteten beantragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Die Stimmenzahl wird nach der beteiligten Tagwerkzahl berechnet; die Stimmen der Eigentümer von Ödungen usw. zählen[26] nur mit, wenn sie für die Ablösung sind. Findet der Antrag die erforderliche Stimmenzahl, so müssen auch die Widersprechenden an der Ablösung sich beteiligen[27]. Bei Wiesen mit künstlichen Wässerungseinrichtungen, dann bei nassen oder durchbrüchigen Wiesen kann die Ablösung des Weiderechts vorbehaltlich der Einräumung der nötigen Triebwege[28] von jedem einzelnen Besitzer beantragt werden[29]. Das Recht, auf Ablösung anzutragen, ist unbeschränkt und unbeschränkbar[30].

Über Art und Betrag der Entschädigung des Weideberechtigten entscheidet zunächst gütliches Übereinkommen; andernfalls wird die Entschädigung nach dem Reinertrage durch Abschätzung ermittelt und amtlich festgestellt. Über die Abschätzung trifft das Gesetz eingehende Bestimmungen[31]. Der ermittelte und in Geld veranschlagte Reinertrag des Weiderechts bildet die Jahresabgabe, welche an Stelle des Weidegenusses auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast zu übernehmen und, wo nichts anderes vereinbart, jährlich am 15. Dezember zu entrichten ist[32].

---

[17] V.V. Weber 4 S. 530.

[18] Art. 5. Dazu Bl. 1 S. 382 ff. Entsch. d. O.G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. VI S. 86.

[19] Über die Anwendung bei mehrjährigen Gewächsen V.G.H. 14 S. 115 (Kleeäcker).

[20] Vgl. insbes. noch Art. 2 Abs. III. Bl. 28 S. 65 ff. V.G.H. 20 S. 154.

[21] Hierüber, insbes. über die Bestimmung des Triebweges, nötigenfalls von Amts wegen, Art. 3 Abs. II, III. Dazu V G.H. 8 S. 248, 9 S. 398. Die Art der Bestimmung des Triebweges ist wohl Sache des Verwaltungsermessens. So W. Krais, Komm. z. V.G.H.G. S. 71 gegen G. Kahr, Komm. S. 104.

[22] Ausgenommen Eggarten, d. h. Gründe, die abwechselnd verschieden benützt und ungleich bewirtschaftet werden. § 30 der Instr. v. 19. Jan. 1830 zum Grundsteuer-G. (R.Bl. S. 225).

[23] Ges. Art. 1—5. V.G.H. 20 S. 4.

[24] Ges. Art. 7 Ziff. 1, Art. 39.

[25] Die folgenden Bestimmungen über einseitige u. gegenseitige Weidedienstbarkeiten sind nach Art. 36, 45 des Ges. unanwendbar auf das sog. Schneefluchtrecht in den Hochgebirgen. Darüber Pözl, Komm. S. 423.

[26] Im Falle des Art. 6, nicht in jenem des Art. 7 Ziff. 1, wovon oben.

[27] Ges. Art. 6, 8—10. Dazu Art. 33, 45, wonach Gemeinden u. Stiftungen in Weideablösungssachen keiner Aufsichts- und Kuratelgenehmigung bedürfen.

[28] „Nach Maßgabe des Art. 3."

[29] Ges. Art. 7 Ziff. 2.

[30] Ges. Art. 35. [31] Ges. Art. 11—16. [32] Ges. Art. 17, 25.

Google

Der Pflichtige kann sowohl die amtlich festgestellte als die etwa gütlich vereinbarte[33] Jahresabgabe ganz oder teilweise durch Barerlag ihres zwanzigfachen Betrages ablösen oder für diesen Betrag ein vierprozentiges Bodenzinskapital bestellen, welch letzteres von seiner Seite jederzeit heimzahlbar ist.

Auf Verlangen des Berechtigten gehen solche Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien an die Ablösungskasse des Staates über, welche ihm den Betrag des Ablösungs- bzw. Bodenzinskapitals in vierprozentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerte, Beträge unter 25 fl. bar zu vergüten hat.

Der Pflichtige kann die Zahlung des Ablösungs- oder Bodenzinskapitals an die Ablösungskasse in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerte leisten[34].

Die Verteilung der Jahresabgabe auf die einzelnen weidepflichtigen Grundstücke ist zunächst Sache des Übereinkommens sämtlicher Eigentümer. Kommt solches nicht zustande, so erfolgt die Verteilung durch die Behörde, welche die Verhältniszahlen des Steuerkatasters zum Maßstabe zu nehmen hat[35].

Das Erlöschen des Weiderechts und die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Jahresabgabe treten mangels anderweitiger Übereinkunft mit Schluß des Jahres ein, in welchem die Verteilung der Jahresabgabe oder der sonst vereinbarten Entschädigung auf die Pflichtigen endgültig erfolgt ist[36]. Ausnahmsweise ist jedoch die einstweilige Fortsetzung der Weideausübung auf höchstens drei Jahre von der Behörde aus wirtschaftlichen Rücksichten[37] zu gestatten. Fideikommiß- und Lehenanwärter, Hypothekgläubiger und Pächter können die Ablösung nicht hindern[38].

Zugleich mit dem Weiderecht erlöschen die damit verbundenen Durchtriebsrechte, soweit sie überflüssig werden, und zwar ohne besondere Entschädigung[39].

Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten[40], bei welchen keiner der Teilnehmer ein größeres Teilnahmerecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältnis der Größe und Beschaffenheit seines beteiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder Teilnehmer jederzeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft austreten. Der Austretende ist jedoch gehalten, den übrigen Teilnehmern den erforderlichen Durchtrieb[41] zu gestatten. Im Streitfalle kann der Austritt erst nach amtlicher Entscheidung erfolgen[42].

Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten mit verhältnismäßig ungleichartigen Teilnahmerechten tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn sie für den gesamten Umfang der Gemeinschaft und mit der Stimmenzahl wie bei Ablösung einseitiger Dienstbarkeiten verlangt wird[43].

Bezüglich gütlicher Vereinbarung oder amtlicher Feststellung der Entschädigungen gilt gleichfalls dasselbe wie oben. Hierbei leistet oder empfängt jeder Teilnehmer Entschädigung, soweit sein Teilnahmerecht geringer oder größer ist als die Weidelast, welche auf seinen Grundbesitz trifft; gleiche Beträge heben sich auf. Die Entschädigungen werden in Form von Jahresabgaben festgesetzt und gehen auf die Grundstücke der entschädigungspflichtigen Teilnehmer als Reallast über. Die Verteilung der auf solche Art bestellten Jahresabgaben unter die Entschädigungsberechtigten erfolgt mangels Übereinkommens durch amtliche Entscheidung.

Bezüglich der Fälligkeit, der Ablösung und der Abtretung der Jahresabgaben finden die oben erörterten Bestimmungen Anwendung. Die Übernahme der Jahresabgaben und Bodenzinskapitalien durch die Ablösungskasse erfolgt jedoch nur auf Verlangen sämtlicher Bezugsberechtigter einer Weidegemeinschaft. Die Ablösungskasse

---

[33] Letzteres, wenn nichts anderes verabredet ist. [34] Ges. Art. 18—21.
[35] Ges. Art. 22. Angef. Entsch. d. O.G.H. 7 S. 698 (auch Bl. 30 S. 254 f.).
[36] Ges. Art. 23.
[37] Nach Maßgabe des Art. 24 des Ges. „Die in Art. 23 bestimmten Folgen treten in diesem Falle mit dem Ablaufe des hierfür eigens bestimmten Termines ein."
[38] Näheres Ges. Art. 27–32. [39] S. Ges. Art. 26.
[40] Bl. 35 S. 362 ff. [41] Nach Art. 3. Vgl. V.G.H. 8 S. 248.
[42] Ges. Art. 37, 38. (Die Entscheidung setzt Einvernahme von Sachverständigen voraus.) Dazu Bl. 14 S. 17 ff., 16 S. 306 ff., 26 S. 12 f., 29 S. 235 ff. Angef. Entsch. d. O.G.H. 6 S. 408, 7 S. 981.
[43] Die Ausnahme des Art. 7 Ziff. 2 gilt auch hier.

Go gle

braucht sich in keine Auseinandersetzung mit den einzelnen Beteiligten einzulassen, sondern kann für den übernommenen Gesamtbetrag die Ablösungsschuldbriefe hinausgeben[44].

Gegenseitige Weideberechtigungen erlöschen mit dem Jahre, in welchem die Verteilung, bzw. die Festsetzung der Entschädigungen endgültig erfolgt ist[45].

Bezüglich der ausnahmsweisen Verlängerung der Weideausübung gilt dasselbe, wie für einseitige Dienstbarkeiten, mit der Maßgabe, daß nur die Teilnehmer, welche für Aufrechterhaltung der Gemeinschaft waren, den Antrag stellen können, und daß die Genehmigung des Antrages die Fortsetzung der ganzen Gemeinschaft zur Folge hat[46].

Fideikommiß- und Lehenanwärter, dann Hypothekgläubiger haben auch hier kein Hinderungsrecht, und es ist auch hier das Ablösungsrecht unbeschränkt und unbeschränkbar[47].

Das Verfahren in Weiderechtssachen ist durch folgende Bestimmungen geregelt[48]. Vor die bürgerlichen Gerichte gehören diejenigen Streitsachen, welche denselben ausdrücklich vom Gesetze[49] überwiesen sind. Die Durchführung des Ablösungsverfahrens seitens der Verwaltung hängt davon ab, daß vorgängig entweder die präjudizierlichen Zivilrechtsstreitigkeiten[50] rechtskräftig entschieden werden oder die Wertsumme des Streitgegenstandes durch den Antragsteller bei Amt hinterlegt wird. Im übrigen obliegt der Gesetzesvollzug und die Entscheidung von Streitigkeiten hierbei der Verwaltung[51]. Nach dem Gesetze von 1852 sind die Distriktsverwaltungsbehörden erste[52], die Kreisregierungen, Kammern des Innern zweite Instanz[53]. Nunmehr sind Streitigkeiten über Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden als Verwaltungsrechtssachen erklärt, also bei den genannten Instanzen im verwaltungsrechtlichen Verfahren zu behandeln, und es steht gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe offen.

Diesen Entlastungsgesetzen folgten die auch für die Landwirtschaft bedeutsamen Wasser-G. v. 28. Mai 1852, denen die wenig erfolgreichen G. v. 22. Februar 1855 über die landwirtschaftlichen Erbgüter und v. 28. Mai 1855 über die Gutszertrümmerung[54] sich anreihten. Die nächsten Jahre brachten Gesetze über Gewährleistung bei Viehveräußerungen (beseitigt durch A.G. z. B.G.B.) und über die Zusammenlegung und Vermarkung der Grundstücke; das landwirtschaftliche Kreditwesen ward durch Gründung der Landeskulturrentenanstalt und Bereitstellung erheblicher Staatsmittel[55] für die Zentraldarlehenskasse (E. G.) und die bayerische Landwirtschaftsbank ausgestaltet. Weitere Förderung gaben die Organisationen der staatlichen Versicherung gegen Vermögensschädigungen, die Gesetze zur Förderung des Feldbaues, der Tierzucht, wie zur Bekämpfung der Tierseuchen, ferner die Novelle zum Forst-G. v. 17. Juni 1896. In diesem Zusammenhang ist neben der schon oben erwähnten Umgestaltung der Wassergesetze noch des Fischerei-G. v. 15. Aug. 1908 und des Güterzertrümmerungs-G. v. 13. August 1910[56] zu gedenken; mannigfache Entlastung für die landwirtschaftliche Bevölkerung

---

[44] Ges. Art. 39—44, 45.

[45] Ges. Art. 45. „Abgesehen von den in Art. 37 u. 38 besonders vorgesehenen Fällen."

[46] Ges. Art. 46. [47] Ges. Art. 45.

[48] Ges. Abschn. IV (Art. 47—64) mit V.V. v. 12. Aug. 1852; Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 12. — Bl. 5 S. 116 f., 28 S. 86 ff. (Verfahren nach älterem Rechte).

[49] Art. 27, 32, 48 Abs. I. Angef. Entsch. d. O.G.H. 7 S. 981; auch Bl. 30 S. 295 ff. u. Komp. Konfl. E. i. G.V.Bl. 1906 Beil. I.

[50] Bl. 28 S. 381 f., 29 S. 182 ff.

[51] Bl. 31 S. 331 ff. Hierzu das oben angef. Komp. Konfl.E.

[52] Über deren Aufgabe der Ermittelung des Sachverhaltes V.G.H. 8 S. 269.

[53] Bei Weidebezirken, die sich über verschiedene Verwaltungsdistrikte erstrecken, entscheidet die Belegenheit des größten Teils für die Zuständigkeit. Art. 49. Statt eines beteiligten unmittelbaren Magistrates hat die Kreisregierung eine andere Distriktsverwaltungsbehörde für die Sachbehandlung zu benennen. Art. 50. Über Schätzungen Art. 51—58 (dazu Bl. 10 S. 401 ff.), über Kosten Art. 59—61.

[54] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 353 u. Denkschrift über d. L. 1890 S. 642 ff.

[55] Fin.G. v. 17. Juni 1896 § 17, Ges. v. 24. Jan. 1898 (G.V.Bl. S. 13), Landt.Absch. v. 1899 § 50, Ges. v. 1. Juli 1900 (G.V.Bl. S. 569).

[56] G.V.Bl. S. 627, Entw. d. Ges. in Beil. 852 d. Abg.K. 1909/10, V.V. v. 24. Aug. 1910 (G.V.Bl. S. 633), Handausg. v. F. v. Braun; ferner v. F. Goldschmit u. Gardé 1911.

Google

brachten die Novellen zum Armen- und Heimat-G., das Schulbedarf-G. vom 28. Juli 1902, die Novellen zum Gebühren-G. und die staatliche Organisation der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Diese Materien sind an ihrer Stelle eingehend erörtert.

An der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist die staatliche allgemeine und die gemeindliche Verwaltung stark beteiligt, im Anschlusse an die Verwaltungsorganisation besteht, mangels einer gesetzlichen Organisation der Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Verein in Bayern[57], dessen Vertretungskörper den ständigen Beirat der Behörden bilden. Von besonderen staatlichen Einrichtungen sind hier zu erwähnen die Moorkulturanstalt[58], die Stationen für Pflanzenschutz und Pflanzenkrankheiten in München und Freising, die agrikulturbotanische Anstalt[59], der im allgemeinen die Förderung des landwirtschaftlichen Pflanzenbaues und die Vornahme botanischer Versuche und sonstiger Untersuchungen obliegen; die Landesinspektoren für Obst- und Gartenbau[60], für Hopfenbau[61], Weinbau[62], Tierzucht[63] und Milchwirtschaft[64].

§ 267. **Abmarkung der Grundstücke.** Die Sorge für die Feststellung der Eigentumsgrenzen von Grundstücken gehört an sich ebenso in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie die Sorge für die Sicherung von Rechtsgeschäften durch Einrichtung eines Notariates. Staatsrechtlich sind nur die Bestimmungen über die Abmarkungsbehörden. Vom bayerischen Rechte wird jedoch das ganze Abmarkungswesen als Angelegenheit der Landesverwaltung behandelt[1].

Das revidierte G. v. 30. Juni 1900[2] bezieht sich auf alle, nicht bloß auf landwirtschaftliche Grundstücke, mag aber bei seiner überwiegenden Bedeutung für die letzteren in diesem Zusammenhange zu kurzer Erörterung kommen.

Die Eigentümer von Grundstücken, deren Grenzen unbestritten oder nicht durch Grenzzeichen gesichert sind, haben die Pflicht[3], die erforderliche neue oder ergänzende Abmarkung vornehmen zu lassen.

Streitigkeiten über das Bedürfnis und die Art der Abmarkung, über ihre Gültigkeit und die Erhaltung von Grenzzeichen werden im Verwaltungsrechtswege ent-

---

Hierzu die amtliche Darstellung über die Güter-Z. v. H. Graf v. Lerchenfeld 1907. Das G.Z.G gewährt bei gänzlichem oder teilweisem Verkauf geschlossen bewirtschafteter landw. Grundstücke an einen Güterhändler ein Vorkaufsrecht jener Gemeinde, in deren Bezirk eines der verkauften Grundstücke liegt, den in dieser Gemeinde bestehenden gemeinnützigen ländlichen Darlehenskassenvereinen u. sonstigen vom Min. d. Innern bezeichneten jur. Personen. Die Ausübung dieses Rechtes ist in der Regel an eine Frist von 3 Wochen gebunden. Außerdem kann der Verkäufer binnen einer Woche vom Vertrag zurücktreten; der Güterhändler aber kann ein solches Recht für sich oder den Käufer nicht ausbedingen. Zeitschr. f. R.Pfl. VI S. 391, 446.

[57] Rev.Satzungen in M.A.Bl. 1895 S. 577 u. 1909 S. 750. Vgl. Glock, Nachtr. I S. 76, P.St.G.B. Art. 120 Abs. 2. Vgl. auch Weber 32 S. 100, 34 S. 290. Geib, Handb. I S. 552.

[58] V.O. v. 3. Juli 1908 (G.V.Bl. S. 570), hierzu Weber 31 S. 105, 34 S. 15, Bl. 46 S. 23.

[59] V.O. v. 9. Aug. 1902 (G.V.Bl. S. 454, hierzu ebenda 1908 S. 1054) u. A.Bl. 1908 S. 169. Weber 36 S. 15.

[60] Weber 30 S. 607.

[61] Weber 26 S. 483.

[62] Weber 33 S. 777.

[63] G.V.Bl. 1894 S. 317.

[64] Weber 26 S. 52. Über die Tätigkeit der Kulturbauämter u. das Wasserversorgungsbureau s. oben S. 18.

[§ 267] [1] Zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Grenzsteine wurde nach Art. 26 ein besonderer, im Budget nicht enthaltener Staatsfonds (Abmarkungsfonds) gebildet, der vom Katasterbüro verwaltet wird. Vgl. Bek. v. 3. April 1901 (Weber 31 S. 194).

[2] G.V.Bl. S. 553. Hierzu V.V. v. 21. Dez. 1900 (Weber 30 S. 767), 20. Febr. 1901 (technischer Vollzug) u. v. 24. März 1901 (Weber 31 S. 151 u. 184) über A. der Staatsforstgrundstücke; Verh. d. Abg K 1899/1900 Beil. Bd. I S. 345 ff., II S. 523, 920, St.V. V. III S. 841 ff., IV S. 774; K. d. R.R. Beil. Bd. I S. 576, 636, St.V. I S. 300. Vgl. auch Art. 113, 142, 143 d. E.G. z. B.G.B. Die erste Regelung hatte das Ges. v. 16. Mai 1868 gebracht; G Bl. 1866/69 S. 573. Vgl. hierüber 2. Aufl. III S. 351, Pözl, Ges., die Vermarkung der Grundstücke betr. usw., Erlangen 1871, Stadelmann-Reitmayr, Wirkungskreis der Feldgeschworenen, Bamberg 1907. Handausgaben des Ges. v. Brettreich-v. Scheurl, München 1907 u. Windstoßer (Ansbach 1909); Bl. 51 S. 49.

[3] V.G.H. 23 S. 232, vgl. auch Komp. Konfl.Erk im G.V.Bl. 1907 Beil. II.

Go gle

schieden, und zwar durch die Distriktsverwaltungsbehörden in erster und den Verwaltungsgerichtshof in zweiter Instanz[4].

Für jede Gemeinde sind vier bis sieben Feldgeschworene aufzustellen. Die Aufstellung kann auch gesondert für die einzelnen Ortschaften einer Gemeinde geschehen[5]. Die Feldgeschworenen werden auf Lebensdauer aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt, und zwar ergänzen sie sich bei Abgängen durch eigene Wahl. Sind jedoch nur zwei vorhanden, so geschieht die Wahl[6] durch die kollegiale Gemeindebehörde. In bezug auf Wählbarkeit, Wahlablehnung, Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austrittes gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie jeweils für die Mitglieder eines ländlichen Gemeindeausschusses oder des Gemeinderates. Streitigkeiten hierüber sind Verwaltungsrechtssachen[7]. Die Feldgeschworenen wählen aus ihrer Mitte einen Obmann[8].

Ihre Geschäftsführung wird durch eine vom Staatsministerium des Innern erlassene Dienstanweisung[9] geregelt. Für jede Distriktsgemeinde wird durch die Distriktsverwaltungsbehörde nach Einvernahme des Distriktsrates eine Gebührenordnung festgesetzt[10]. Die Feldgeschworenen werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde eidlich auf die Dienstanweisung und die lebenslängliche Wahrung des bestehenden Siebnergeheimnisses verpflichtet[11]. Die Aufsicht über die Feldgeschworenen steht dem Obmanne, die Oberaufsicht der Distriktsverwaltungsbehörde zu[12].

Die Feldgeschworenen haben innerhalb ihres Bezirkes die ausschließliche Befugnis, Grenzzeichen zu setzen, behufs Untersuchung[13] zu heben, sie wieder in die richtige Lage zu bringen und bei Entbehrlichkeit herauszunehmen[14]. Die Feldgeschworenen können sich beim Setzen der Grenzmarken geheimer Zeichen (Unterlagen) bedienen[15].

Die Dienstverrichtungen der Feldgeschworenen werden durch den Gemeindevorstand vermittelt. Sie sind dessen Hilfsbeamte für die Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen. Sie haben die Grenzmarken der Gemeindeflur und der etwa besonders vermarkten Abteilungen derselben sowie der Privatgrundstücke zu beaufsichtigen. Hierzu dient die zeitweise, und zwar mindestens alle drei Jahre, stattfindende Grenzbegehung nach Maßgabe der Dienstvorschriften oder nach Aufforderung des Gemeindevorstandes. Letzterem sowie den etwa besonders beteiligten Grundeigentümern sind die wahrgenommenen Mängel binnen acht Tagen zur sofortigen Abhilfe anzuzeigen[16].

§ 268. **Die Flurbereinigung.** Die früheren Versuche, die unwirtschaftliche Gemenglage der Grundstücke durch zwangsweise Durchführung von Flurbereinigungen zu beseitigen, blieben wegen der übergroßen Ängstlichkeit vor Anwendung eines Eingriffes in das Eigentum fast ganz erfolglos[1].

---

[4] Ges. Art. 19—22 u. 30 mit V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 16 (hierzu Samml. 17 S. 156) u. V.V. § 32. Der V.G.H. entscheidet auch über Streitigkeiten aus § 919 B.G.B. Die Feststellung der Grenze ist Sache der Gerichte, vgl. hierher Komp. Konfl. Erk. Beil. III z. G.V.Bl. 1910 S. 21.

[5] V.G.H. 1 S. 134 (keine Verwaltungsrechtssache).

[6] Ebenso das erste Mal. Für ausmärkische Bezirke wählt der Distriktsausschuß.

[7] Ges. Art. 12, 13, 15: V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 33, Art. 9 Abs. I. Vgl. oben § 113. V.G.H. 8 S. 38.

[8] Ges. Art. 5 Abs. II.

[9] Feldgeschworenen-O. v. 21. Dez. 1900 Weber 30 S. 1.

[10] Ges. Art. 24. V.V. § 33. Über die Frage, inwieweit Gebührenstreitigkeiten Verwaltungsrechtssachen sind, Entsch. d. V.G.H. 1 S. 107, 3 S. 607.

[11] Ges. Art. 16.

[12] Ges. Art. 14. V.G.H. 2 S. 228 (keine Verwaltungsrechtssache).

[13] Auch in gerichtlichem Auftrage.

[14] Ges. Art. 9. Voraussetzung ist jedoch Zweifellosigkeit der Grenze, sowie, daß wegen Vornahme der Vermarkung Übereinstimmung der Beteiligten oder rechtskräftiger verwaltungsrichterlicher Bescheid vorliegt.

[15] Ges. Art 10. Vorschriften über das Verfahren, dann über Führung eines Protokolles in Art. 38. Dazu V.G.H. 1 S. 107, 147, 17 V. 253.

[16] Ges. Art. 12, die Art. 92 Abs. 3, 138 Abs. 6 der diesf., 71 Abs. 6 der pfälz. G.O. sind aufgehoben. Vgl. auch P St.G.B. Art. 3 Abs. II, worüber oben § 148.

[§ 268] [1] Vgl. über die Entwicklung u. frühere Literatur 2. Aufl. 3 S. 353, ferner die Darstellung v. Rud. v. Schreiber bei Haag-L. v. Müller, Fl.B.G. 1891 S. 78 ff. Wismüller, Geschichte der Teilung der Gemeinländereien in Bayern.

Go gle

Erst das G. v. 29. Mai 1886[2], welches durch Art. 171 des A.G. zum B.G.B.[3] geändert und ergänzt wurde, brachte wesentliche Fortschritte, es gilt in der Fassung vom 30. Juli 1899[4].

Das Gesetz versteht unter Flurbereinigung Unternehmungen für landwirtschaftliche Zwecke, welche eine bessere Benützung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen[5] bezielen. Die Flurbereinigung kann ganze Gemeinde- oder Ortsfluren oder zusammenhängende Teile derselben umfassen. Auch ist die Einbeziehung von Grundstücken einer benachbarten Gemeinde- oder Ortsflur statthaft, wenn und insoweit dieses zur zweckmäßigen Ausführung der Unternehmung notwendig erscheint[6].

Gegen den Willen einzelner Grundeigentümer kann die Flurbereinigung nur stattfinden, wenn

1. bei einer Zahl der beteiligten Grundeigentümer von weniger als 20 mindestens drei Fünftel, bei einer größeren Anzahl die Mehrheit mit der Unternehmung einverstanden ist;

2. die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer zugleich das Eigentum an mehr als der Hälfte der Vereinigungsfläche[7] hat;

3. auf diese Mehrzahl auch mehr als die Hälfte der betreffenden Grundsteuer entfällt und

4. von der Flurbereinigung eine bessere Benützung von Grund und Boden zu erwarten ist und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit nicht erreicht werden kann.

Hinsichtlich der Regelung von Feldwegen genügt jedoch in allen Fällen die Zustimmung der Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer, wenn im übrigen die Voraussetzungen unter 2—4 gegeben sind[8].

Dem Flurbereinigungszwange können zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigentümers, welche wenigstens 10 Hektare umfassen, nicht unterworfen werden; ferner nicht Gebäude und deren Hofräume, Hausgärten und Grundstücke, welche mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden des Grundeigentümers zusammenhängen. Dazu kommt noch eine Reihe weiterer Ausnahmen, die mit Rücksicht auf die Benützungsart von Grundstücken gemacht sind[9]. Jedoch können gewisse Arten von Grundstücken[10]

1. bei Zusammenlegung rücksichtlich derjenigen Teile, welche in unwirtschaftlicher Weise in die Vereinigungsfläche hineinragen,

2. wenn es sich um die Regelung von Feldwegen handelt, vollständig

dem Zwange unterworfen werden.

Ferner kann bezüglich der meisten Gattungen befreiter Grundstücke[11], wenn ein Unternehmen ohne deren Inanspruchnahme nicht ausführbar und deren Beiziehung nicht ohnedies nach den eben erwähnten Bestimmungen zulässig ist, Enteignung der erforderlichen Fläche nach Maßgabe des Enteignungsrechtes eintreten. Die Enteignung ge-

---

[2] G.V.Bl. S. 271. Die Kammerverh. sind nachgewiesen im Repert. 1883/86 S. 78 ff. H. Haag, Annalen 1888 S. 161 ff.; ferner Bl. 55 S. 333.

[3] G.V.Bl. 1899 S. 469. Das Gesetz gilt jetzt auch für die Pfalz, in vollem Umfange aber erst nach Anlegung des Grundbuches (Art. 171 Ziff. XX). Böhm-Klein, A.G. z. B.G.B. S. 386 ff. Nach Art. 113 d. E.G. z. B.G.B. bleibt die landesgesetzliche Regelung unberührt; Verh. z. Art. 171 K. d. Abg. 1898/99 Beil. Bd. 20, 1 S. 67 ff., 127 ff., 369 ff., St.B. 13 S. 772; K. d. R.R. Sonderband des Justiz-G.-Ausschl. S. 233; Prot. Bd. 8 S. 302 ff.

[4] G.V.Bl. S. 507. V.O. v. 30. Nov. 1886, 4. Juni 1892 u. 10. Dez. 1908 § 9 (G.V.Bl. 635, 182, 1054), Vollz.V. v. 3. Febr. 1900 (Weber 29 S. 210). Über weitere Vollz.-V. vgl. Anhang zu den Handausgaben des Ges. v. H. v. Haag-Brettreich, München, u. v. Windstoßer, 5. Aufl., Ansbach 1909.

[5] V.G.H. 22 S. 159.

[6] Ges. Art. 1, 2; vgl. auch V.G.H. 23 S. 13.

[7] Über den Begriff L. A. v. Müller S. 110 f. u. Haag, Handausgabe d. G. 1891.

[8] Ges. Art. 3. Dazu Art. 5 über besondere privatrechtliche Verhältnisse.

[9] Sämtliche Ausnahmen sind in Art. 4 Abs. I des Ges. aufgezählt.

[10] Nämlich die in Art. 4 Ziff. 8—11 genannten.

[11] Nämlich der in Art. 4 Ziff. 5—11 genannten.

Google

schieht zugunsten der Gesamtheit. Grundstücke, welche unmittelbar militärischen Zwecken dienen, können zur Flurbereinigung nur mit Zustimmung der Heeresverwaltung beigezogen werden[12].

Für den Grundbesitz, welcher in eine Flurbereinigung einbezogen wird, hat der Eigentümer[13] vollen Ersatz zu erhalten. Dieser Ersatz ist, soweit tunlich, in Grund und Boden gleicher Kulturart anzuweisen; hierbei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Ein Ersatz in Grund und Boden, wodurch eine wesentliche Änderung des seitherigen Wirtschaftsbetriebes bedingt wäre, darf nur unter Zustimmung des Beteiligten stattfinden. Beteiligten mit verhältnismäßig geringem Grundbesitze ist der Ersatz in Grund und Boden auf ihr Verlangen möglichst in der Nähe ihrer Behausung bzw. der Ortschaft anzuweisen.

Geldentschädigungen und Geldleistungen dürfen nur insoweit stattfinden, als die Ausgleichung nicht in Grund und Boden sowie durch Zuweisung von Vorteilen hierbei erfolgen kann. Vorübergehende Mehr- oder Minderwerte der eingetauschten oder ausgetauschten Grundstücke müssen in Geld ausgeglichen werden[14].

Bei der Flurbereinigung sind jedem Grundstücke die erforderlichen Zufahrten, Viehtriebe und Wasserläufe zu schaffen. Der Raum, welcher für Wege, Brücken, Wasserläufe und etwa veranlaßte gemeinschaftliche Anlagen benötigt wird, ist bei Zusammenlegung von Grundstücken zunächst aus der Bereinigungsfläche zu entnehmen[15]. Die Unterhaltung der vorbezeichneten Wege, Brücken, Wasserläufe und gemeinschaftlichen Anlagen ist durch Vereinbarung der Beteiligten sicher zu stellen[16].

Der Ersatz, welchen der einzelne beteiligte Grundeigentümer in Grund und Boden erhält, tritt an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in jeder rechtlichen Beziehung alle Eigenschaften derselben, soweit das Gesetz nicht anders verfügt[17].

Zur Leitung und Durchführung der Flurbereinigungen besteht eine Flurbereinigungskommission im Staatsministerium des Innern. Dieselbe hat kollegiale Verfassung; ihre Mitglieder ernennt der König[18].

Hinsichtlich sämtlicher Unternehmungen, bei welchen die Anwendung von Bestimmungen der Artikel 3, 4, 8—17 des Gesetzes in Frage steht, ist die Mitwirkung der Flurbereinigungskommission geboten; im übrigen kann sie in Anspruch genommen werden. Wo die Anwendung der Artikel 3 oder 4 nicht in Frage steht, kann die Kommission ein vereinfachtes Verfahren anordnen. Bei der Durchführung von Flurbereinigungen, welche mit Zustimmung der beteiligten Grundeigentümer und ohne Widerspruch Drittberechtigter stattfinden und für welche die Mitwirkung der Kommission nicht in Anspruch genommen wird, bleibt das Verfahren dem Übereinkommen der Beteiligten überlassen[19].

Der Antrag auf Vornahme einer Flurbereinigung kann von jedem beteiligten Grundeigentümer oder von der Gemeindebehörde gestellt werden. Die Flurbereinigungskommission entscheidet, ob und in welchem Umfange die beantragte Unternehmung sich zur weiteren Sachverhandlung eignet[20].

---

[12] Ges. Art. 4 Abs. II–IV; vgl. Art. 30.
[13] Vorbehaltlich Art. 7 Abs. II des Ges., wovon unten.
[14] Ges. Art. 6.
[15] Ges. Art. 7 Abs. I, II.
[16] Ges. Art. 7 Abs. III.
[17] Ges. Art. 8 Abs. I. — Die Art. 8–17 des Ges. regeln sodann die privatrechtlichen Verhältnisse, welche durch die Flurbereinigung sich ergeben, bzw. berührt werden. Ansprüche Drittberechtigter gehen regelmäßig auf die eingetauschten Grundstücke über. Widerspruchsrecht steht solchen Dritten nur soweit zu, als der eingetauschte Grundbesitz dem ausgetauschten nicht mindestens gleichwertig ist. Über Verwendung von Geldentschädigungen zur Ablösung von Grundlasten Art. 14.
[18] Über ihre Bildung vgl. V.O. v. 30. Nov. 1886 u. v. 10. Dez. 1908 § 9 (G.V.Bl. S. 1054). Über die Kostentragung durch den Staat Ges. Art. 44 Abs. I. Vgl. auch G.V.Bl. 1888 S. 151; 1892 S. 276 (Stellung der Geometer). Über Bildung von Kreiskommissionen vgl. Art. 18 d. Ges.
[19] Art. 19 Abs. IV enthält eine besondere Vorschrift für Fideikommisse.
[20] Näheres Art. 20.

Google

Die Distriktsverwaltungsbehörde ladet sodann gegebenen Falles die beteiligten Grundeigentümer zu einer Tagfahrt, zu welcher die Flurbereinigungskommission einen Kommissär abordnet. Bei der Tagfahrt ist zu beschließen:

1. über die Inangriffnahme der Flurbereinigung und die wesentlicheren Grundzüge der Unternehmung, insbesondere auch über die Unterhaltung der Wege, Brücken, Wasserläufe und gemeinsamen Anlagen;

2. über die Ausarbeitung des Projektes durch einen geprüften Geometer oder den Flurbereinigungsausschuß;

3. über die Bestellung des Schiedsgerichtes.

Weiter können in Ansehung des Kostenpunktes Anträge gestellt und Beschlüsse gefaßt werden.

Die Inangriffnahme der Unternehmung gilt als beschlossen, wenn die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer[21] zustimmt[22].

Werden in der Tagfahrt oder binnen 14 Tagen nach derselben von den Beteiligten Einwendungen erhoben[23], so hat hierüber die Kommission zunächst zu entscheiden. Gegen den Bescheid ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Erst nach Abschluß dieses Vorverfahrens, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen eines Unternehmens festgestellt werden, wird in die weitere Durchführung eingetreten.

Bei Flurbereinigungen geringeren Umfanges kann, wenn der Kommissär der Flurbereinigungskommission einwilligt, die Ausarbeitung einem geprüften Geometer übertragen werden, den die Kommission aufstellt. In den übrigen Fällen ist die Ausarbeitung einem Flurbereinigungsausschusse zu übertragen, welcher besteht:

1. aus einem Kommissär der Flurbereinigungskommission als Vorsitzenden[24];

2. aus einem geprüften Geometer, den die genannte Kommission bezeichnet;

3. aus mindestens zwei Landwirten, welche von den Beteiligten zu wählen sind.

Die beiden erstgenannten Funktionen können je nach Befinden der Kommission vereinigt werden.

Bei der Tagfahrt ist die Zahl der Landwirte zu bestimmen, welche in den Ausschuß zu wählen sind, und die Wahl derselben sowie einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmännern vorzunehmen. Der Minderheit, welche dem Unternehmen widerspricht, steht die Wahl eines Mitgliedes und des Ersatzmannes hierfür zu.

Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden berufen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit unter Stichentscheid des Vorsitzenden[25].

Der Ausschuß und dessen Vorsitzender bzw. der beauftragte Geometer können im Zweifelsfalle jederzeit bei der Flurbereinigungskommission Entscheidung über Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens beantragen. Wird erstere verfügt, so gilt dies als Endbescheid[26]. Das weitere Verfahren des Ausschusses bzw. Geometers ist gesetzlich eingehend geregelt, insbesondere hinsichtlich der Einvernahme Drittberechtigter[27].

Zur Austragung streitiger Fragen in bezug auf die Wertermittelung, die Entschädigung bei vorläufiger Besitzeinweisung, dann zur Bescheidung der Widersprüche, welche von den widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen und Streitbeteiligten[28] erhoben sind, wird aus sachverständigen, unbeteiligten Vertrauenspersonen ein Schiedsgericht bestellt. Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedern[29], von welchen drei durch die

---

[21] Die Mehrzahl ist bei zwangsweiser Flurbereinigung nach Art. 3 Ziff. 1—3 des Ges. zu berechnen. — Im übrigen entscheidet einfache Mehrheit.

[22] Näheres Art. 21, 22 [23] Vgl. V.G.H. 29 S. 75.

[24] Dieser Kommissär ist von der Mitwirkung bei den Beschlußfassungen der Flurbereinigungskommission in der nämlichen Sache nicht ausgeschlossen. V.G.H. 14 S. 168; 17 S. 26.

[25] Näheres Art. 24, 25; über die Befugnis zur Vertretung der Beteiligten Art. 26.

[26] Im Sinne der Art. 38, 39, worüber unten. — Ges. Art. 27.

[27] Art. 28–31, V.G.H. 23 S. 13. Über die Zulassung der vorläufigen Besitzanweisung Art. 29.

[28] Art. 8 Abs. II, III.

[29] Die Mitglieder erhalten Vergütung nach Art. 28 Abs. VII u. Min.-Bek. v. 28. Febr. 1888 (Weber 18 S. 754).

Go gle

beteiligten Grundeigentümer bei der oben erwähnten Tagfahrt zu wählen sind und je eines durch die Flurbereinigungskommission und die Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt wird. Der Minderheit, welche dem Unternehmen widerspricht, steht die Wahl eines Mitgliedes und Ersatzmannes aus der den Beteiligten zukommenden Anzahl zu. Mitglieder des Flurbereinigungsausschusses können dem Schiedsgerichte nicht angehören[30]. Den Vorsitz im Schiedsgerichte führt das Mitglied, welches von der Flurbereinigungskommission bestellt ist. Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden auf Veranlassung des Ausschusses bzw. des beauftragten Geometers berufen. Die Bescheide des Schiedsgerichtes sind endgültig[31]; es entscheidet nach Gehör der Beteiligten mit Stimmenmehrheit[32].

Wegen erforderlicher Zwangsenteignung ist Antrag an die Flurbereinigungskommission zu stellen. Letztere hat die Zuständigkeiten, welche durch das Enteignungsgesetz[33] den Regierungen und dem Staatsministerium des Innern zugewiesen sind.

Verhandlungen und Flurbereinigungsprojekt werden schließlich der Flurbereinigungskommission vorgelegt, welche die etwa notwendigen Ergänzungen verfügt und wenn notwendig eine Schlußtagfahrt vor der Distriktsverwaltungsbehörde veranlaßt[34].

In dem Endbescheide der Flurbereinigungskommission wird entweder die Ablehnung des Unternehmens ausgesprochen oder über die Genehmigung desselben Beschluß gefaßt. Zugleich ist die Verpflichtung zur Tragung der Kosten[35] durch einen Verteilungsplan festzustellen.

Dem genehmigenden Beschlusse ist eine tabellarische Übersicht der Unternehmung (Flurbereinigungsoperat) zugrunde zu legen. Diese enthält die genaue Bezeichnung der Grundstücke, welche jedem beteiligten Grundeigentümer zugewiesen sind, sowie die Angabe etwa darauf liegender dinglicher Lasten oder damit verbundener Rechte, dann die Ordnung der Belastungsverhältnisse, Geldentschädigungen und Geldleistungen, sowie die Namhaftmachung aller sonstigen Punkte, welche mit der Flurbereinigung zusammenhängen und einer rechtlichen Sicherstellung bedürfen[36].

Gegen den Endbescheid steht die Betretung des Verwaltungsrechtsweges durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen[37]. Insoweit der Endbescheid die Vermessung der Grundstücke oder den Verteilungsplan betrifft, findet hiergegen Beschwerde nur statt, wenn unrichtige Gesetzesanwendung behauptet wird[38].

Nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses, wodurch eine Flurbereinigung genehmigt wird, ist das Operat von der Flurbereinigungskommission für vollziehbar zu erklären und jedem beteiligten Grundeigentümer ein Auszug aus demselben, mit der Vollziehbarkeitserklärung versehen, zuzustellen. Dieser Auszug tritt an Stelle einer Erwerbsurkunde hinsichtlich des zugeteilten Grundbesitzes und aller Rechte und Verpflichtungen, welche damit in Verbindung stehen. Der Tag des Eigentumsüberganges wird in der Vollziehbarkeitserklärung bestimmt[39].

Die Ausführung des Unternehmens obliegt dem Flurbereinigungsausschusse bzw. dem beauftragten Geometer[40]. Der Zeitpunkt des Besitzüberganges wird mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt[41].

---

[30] „Ist ein Mitglied an einem dem Bescheide des Schiedsgerichtes unterliegenden Grundstücke berechtigt, so hat sich dasselbe der Mitwirkung an dem Bescheide zu enthalten, und ist statt seiner ein Ersatzmann einzuberufen." Art. 32 Abs. VI.

[31] Art. 32 Abs. V. V.G.H. 14 S. 168, 23 S. 16.

[32] Es kann Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig erscheinen, unbeeidigt vernehmen.

[33] Ges. v. 17. Nov. 1837 Art. 14, 18. Vgl. oben § 154.

[34] S. das Nähere in Art. 33—37.

[35] S. hierüber Art. 43, 44 Abs. II—V. F.M.Bl. 1889 S. 31. Bl. 38 S. 43 ff. V.G.H. 14 S. 168, 17 S. 261.

[36] Art. 38. Der Endbescheid ist den beteiligten Grundeigentümern schriftlich zuzustellen. Vgl. V.G.H. 17, S. 25.

[37] V.G.H. 24 S. 72, 29 S. 75.

[38] Art. 39. Art. 8 Ziff. 13 des V.G.H.G. ist durch Art. 48 Abs. II b des Ges. aufgehoben. Über die Zuständigkeit des V.G.H. 14 S. 168; 17 S. 28, 260; 23 S. 13.

[39] Art. 40.

[40] Bezüglich der Tätigkeit der Grundbuchämter Art. 41, bzw. für die Pfalz bis zur Anlegung des Grundbuches Art. 49.

[41] Näheres Art. 42.

Google

Aus Staatszuschüssen, deren Höhe jeweils das Budget festsetzt, wird im Staatsministerium des Innern ein Flurbereinigungsfonds gebildet, aus dem vorschußweise sämtliche Kosten bestritten werden, welche auf Flurbereinigungen erwachsen. Die Rückzahlung dieser Vorschüsse kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der beteiligten Grundeigentümer und des Umfanges der Unternehmung teilweise, höchstens bis zur Hälfte des Gesamtbetrages, nachgelassen werden. Die zurückzuzahlenden Vorschüsse sind in drei gleichen Jahresbeträgen zu erstatten; jedoch kann das Staatsministerium des Innern die Rückzahlungsfristen bis zu sechs Jahren erstrecken[42].

§ 269. **Die Landeskulturrentenanstalt.** Durch G. v. 21. April 1884[1] wurde eine Landeskulturrentenanstalt als Staatsanstalt errichtet, um die Beschaffung von Kapitalien für Kulturunternehmungen[2] zu erleichtern. Zu diesem Behufe werden Landeskulturrentenscheine in dem jeweils durch Finanz-G. festgesetzten Höchstbetrage (zurzeit 70 Millionen Mark) ausgegeben; diese Staatsschuld wird mit dem Vermögen der Anstalt durch die Hauptkasse der Staatsschuldenverwaltung verwaltet[3].

Die Anstalt gewährt Darlehen[4] für Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, Wasser-Schutzbauten und -Korrektionen, Zusammenlegung von Grundstücken, Urbarmachung öder Flächen und Verbesserungen an Feldern und Wiesen, Weganlagen für landwirtschaftliche Zwecke, Aufforstung gemeindlicher Ödflächen, Herstellung von Wasserbauten zur Gewinnung elektrischer Kraft für Kleingewerbe und Landwirtschaft, endlich für Kleinwohnungsbauten[5] und Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeiter. Über die Darlehensgesuche entscheidet eine Landeskulturrentenkommission im Staatsministerium des Innern[6].

Die Darlehen werden bar oder in Schuldverschreibungen zum Nennwerte gegeben und sind seitens der Anstalt regelmäßig[7] unkündbar. Verzinsung und Tilgung sind im Gesetze günstig für den Darlehensnehmer bemessen (Kulturrente); der Tilgungsanteil kann auf Antrag erhöht und dadurch die Tilgungszeit verkürzt werden[8]. Zur Sicherung ist Hypothek auf land- oder forstwirtschaftlich benutzbarem Grundbesitze an erster Stelle und innerhalb der ersten Werthälfte zu errichten. Die Kulturrente kann auch als ablösbare Reallast übernommen werden[9].

Gemeinden und staatlich beaufsichtigte Stiftungen können Darlehen ohne Sicherheitsbestellung erhalten. Be- und Entwässerungsgenossenschaften haben in der Regel das Darlehen in 28 Jahren abzutragen[10].

Das Darlehen darf nur für den Zweck verwandt werden, für welchen es bewilligt ist. Die ausgeführte Anlage ist in gutem Stande zu erhalten. Bei nicht planmäßiger Verwendung der Darlehensgelder kann die Kommission die Auszahlung weiterer Teil-

---

[42] Art. 44, 45. Weber 19 S. 402. M.E. v. 29. April 1898, Weber 25 S. 404.

[§ 269] [1] Neuere Fassung v. 31. März 1908 (G.V.Bl. S. 234). Die Vorschriften gelten nunmehr im vollen Umfange für das Staatsgebiet. Besondere Zuschüsse sind durch Finanz-G. bereitgestellt worden. Über frühere Landtags-Verh. s. 2. Aufl. 3 S. 358 Anm. 1; ferner Novelle v. 8. Febr. 1911 (G.V.Bl. S. 77). Dazu V.O. v. 8. Febr. 1911, ebenda S. 77. Über das am 11. Sept. 1825 erlassene und nun aufgehobene (Art. 39 d. Ges. v. 18. März 1896 G.V.Bl. S. 174) Ges., betr. die Kreditvereine der bayer. Gutsbesitzer vgl. 2. Aufl. 3 S. 358.

[2] Über die Tätigkeit der Kulturbauämter s. V.O. v. 21. Dez. 1908 (G.V.Bl. S. 1161 ff.).

[3] Näheres in Art. 1, 28–31. Weber 31 S. 454 (Kassen- und Rechnungswesen) und G.V.Bl. 1910 S. 507.

[4] Ges. Art. 2.

[5] Näheres s. in Art. 14–22. Über Steuerbefreiung vgl. Art. 65 d. A.G. z. R.V.O. v. 2. Nov. 1912. M.A.Bl. 1911 S. 389.

[6] Ges. Art. 3. Über die formelle Behandlung vgl. Art. 10–12, M.V. v. 19. März 1901 (Weber 31 S. 180).

[7] Sie sind zur Rückzahlung nach 6 Monaten kündbar: 1. wenn das Darlehen innerhalb der bestimmten Frist nicht dem Zweck entsprechend verwendet wurde; 2. wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypotheken oder Realrenten bestritten wird; 3. wenn ein Besitznachfolger die persönliche Verbindlichkeit des Darlehensnehmers nicht übernimmt; 4. wenn der Pflichtige die ausgeführte Anlage nicht gut unterhält.

[8] Näheres Art. 6. E.G. z. B.G.B. Art. 118, A.G. Art. 56, B.G.B. §§ 892, 893.

[9] Näheres Art. 7, 8. Unter Umständen kann Ablösung binnen 6 Monaten gefordert werden.

[10] Näheres Art. 9.

Google

beträge einstellen oder von Bedingungen abhängig machen. Der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Teilbeträge kann nur mit dem Grundstücke, auf welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll, veräußert werden[11].

Die Kulturrenten werden durch die Rentämter eingehoben, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht[12]. Der Schuldner kann nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung das Darlehen bzw. die Realrente früher ganz oder teilweise, bar oder in Rentenscheinen zum Nennwerte zurückzahlen bzw. ablösen[13].

Soweit die Kulturrenten und Rückzahlungen, sowie der Reservefonds zur Verzinsung und Tilgung der ausgegebenen Rentenscheine nicht zureichen, sowie für die Kosten der Anstaltsverwaltung sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten[14].

Die Landeskulturrentenkommission besteht aus je einem höheren Beamten der Staatsministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen und einem Mitgliede des bayerischen Landwirtschaftsrates, sämtliche vom Könige ernannt. Verstärkung ist vorbehalten. Die Beschlußfähigkeitsziffer ist drei; das Mitglied vom Ministerium des Innern hat den Stichentscheid. Die Kommission untersteht unmittelbar letzterem Ministerium.

Die Anstalt, d. h. der Fiskus, wird im Verhältnisse zu den Darlehensgebern von der Staatsschuldenkommission, im Verhältnisse zu den Darlehensnehmern von den Regierungsfinanzkammern vertreten[15].

§ 270. **Die Feldpolizei.** Die Handhabung der Feldpolizei ist Aufgabe der Ortsgemeinden, welche auch das erforderliche Flurschutzpersonal aufzustellen haben[1]. Nach dem Pol.St.G.B.[2] besteht eine Mehrzahl von Ermächtigungen zum Erlasse feldpolizeilicher Vorschriften[3].

Das Reich hat außerhalb seiner regelmäßigen Zuständigkeit durch gesetzliche Maßregeln gegen die Reblaus[4] das Gebiet der landwirtschaftlichen Polizei berührt. Die Kosten des Vollzuges sind den Bundesstaaten auferlegt. Ferner sind für die Eingriffe in das Privateigentum, welche auf Grund des Gesetzes erfolgen, Entschädigungsansprüche gegeben; den Staaten wird überlassen, zu bestimmen, wer die Entschädigung zu leisten hat, und wie dieselbe zu bemessen ist. Die bayerischen A.G. v. 27. Januar 1884 und 20. Mai 1906[5] haben jene Ersatzleistungen dem Staate überbürdet und die Feststellung der Ersatzpflicht und der Höhe der Entschädigung den Kreisregierungen, Kammern des Innern, übertragen. Gegen deren Entscheidungen steht den Beteiligten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe offen.

---

[11] Art. 13.

[12] Art. 23. V.O. v. 10. Mai 1903 § 1 m bei Dienstanweisung; Weber 31 S. 452.

[13] S. das Nähere Art. 24—27. Berechnungstabelle für Tilgung von Restschulden u. Ablösung von Kulturrenten, G.V.Bl. 1897 S. 38. Über Gebühren (Gebührenfreiheit!) u. Kosten Art. 31.

[14] Art. 32.

[15] Ges. Art. 1; V.O. v. 8. Febr. 1911 § 2.

[§ 270] [1] Diesf. G.O. Art. 38, 92, 138, 141; pfälz. G.O. Art. 29, 71, 75. Vgl. oben § 112 Anm. 45, 65. V.G.H. 9 S. 98.

[2] Vgl. Hptst. XI u. den Vorbehalt in § 2 Abs. II des E.G. z. R.St.G.B. v. 31. Mai 1870; ferner A.G. z. B.G.B. Art. 162.

[3] S. darüber v. Riebel, P.St.G.B., S. 398, 417 ff. — Über Feldfrevel u. Felddiebstahl R.St.G.B. §§ 368 Ziff. 1, 2, 9, 370 Ziff. 1, 2, 6 P.St.G.B. Art. 112—115, 120 u. 121. Vgl. hierher auch das Feldschaden-G. v. 6. März 1902 (G.V.Bl. S. 99), Krais, Handb. 4. Aufl. III S. 14, Geib, Handb. 3. Aufl. II S. 650 ff.

[4] R.G.Bl. 1875 S. 175, 1883 S. 149, 1904 S. 261. Dazu die Staatsverträge ebenda 1880 S. 15; 1882 S. 125; 1889 S. 203. V.O. ebenda 1873 S. 43; 1879 S. 303; 1883 S. 153; 1887 S. 155; 1905 S. 465. S. auch Weber 16 S. 324, 331, 451, 464, 21 S. 151, 23 S. 218, 33 S. 44, 34 S. 397 u. 439, v. Riebel a. a. O. S. 418. Über Ein- u. Ausfuhrverbote vgl. Vereinszoll-G. v. 1./26. Sept. 1869 (bayer. G Bl. 1866/69 S. 1381) § 2. Ausf.Best. bei Glock a. a. O. S. 276.

[5] G.V.Bl. S. 41 u. 193, Ges. Entw. in Verh. d. Abg K. 1905 Beil. 77. Vgl. auch Art. 120 Ziff. 2 d. P.St.G.B., Weber 34 S. 397 u. 439.

Google

Zweites Hauptstück.
Die Viehzucht[1].

§ 271. **Die Viehseuchenpolizei**[2]. Die Polizei der Viehkrankheiten war in Bayern seit dem Erlasse der Strafgesetzbücher von 1861[3] auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen durch Verordnungen geregelt.

Durch die Reichsverfassung[4] ist die gesetzgeberische Zuständigkeit des Reiches auch auf „Maßregeln der Veterinärpolizei" erstreckt worden. Von dieser Zuständigkeit hat das Reich einen erschöpfenden Gebrauch gemacht.

Zunächst erging das norddeutsche Bundes-, später R.G. vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend[5]. Das durch das R.G. vom 25 Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen[6], ergänzt wurde.

Das Gesetz[7] erklärt die zuständigen Behörden der Bundesstaaten ermächtigt und verpflichtet, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, wenn die Rinderpest in einem Bundesstaate[8] oder in einem fremden Staate ausbricht, der an das Bundesgebiet angrenzt oder mit demselben in unmittelbarem Verkehr steht. Die zulässigen Maßnahmen sind im allgemeinen[9]: Beschränkungen und Verbote der Einfuhr[10], der Verschaffung und des Handels, Grenzkontrolle, Absperrungen mit militärischer Hilfe[11], Tötung von Tieren und Vernichtung von Sachen, Desinfektion[12] und Enteignung[13] des Grundes und Bodens für die Gruben, die zum Verscharren der getöteten Tiere und giftfangenden Dinge nötig sind. Über die behördlichen Zuständigkeiten und Obliegenheiten bestimmt die M.Bek. vom 8. August 1873[14] das Nähere.

Der Reichskanzler hat das Überwachungsrecht hinsichtlich des Vollzuges des Gesetzes und der Maßregeln, welche auf Grund desselben getroffen werden. Er kann erforderlichenfalls selbst Anordnungen erlassen oder einen Reichskommissar bestellen, der den bundesstaatlichen Behörden Weisungen zu erteilen befugt ist[15].

---

[1] G. Meyer-Dochow, Lehrb. des deutschen Verw.Rechtes, 3. Aufl. § 83, E. Löning, Lehrb. des deutschen Verw.Rechtes S. 406 ff., Geib, Handb. 3. Aufl. I S. 583 ff.

[2] Vgl. Ph. Göring, Annalen 1881 S. 809. E. Junginger, Das Zivilveterinärwesen Bayerns, 1890/97. W. F. v. Stengel, R.V.G., München 1912. J. v. Windstoßer, Viehseuchenbekämpfung. Ansbach 1912.

[3] Über die frühere Zeit s. 2. Aufl. 3 S. 360.

[4] Art. 4 Ziff. 15. Hierzu Laband R.St.R. S. 296 ff.

[5] Nordd. B.G.Bl. S. 105, bayer. G.Bl. 1871/72 Beil. S. 2. Eingeführt in Bayern durch R.G. v. 2. Nov. 1871 (R.G.Bl. S. 372). — Strafgesetzliche Bestimmungen R.St.G.B. § 328; Vereinszoll-G. v. 1./26. Sept. 1869 (bayer. G.Bl. 1866/69 S. 1381) § 134 (dazu Reger 5 S. 359); R.G. v. 21. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 95). Instr. v. 9. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 147), dazu Weber 10 S. 80, 113, 207, 12 S. 453, 13 S. 15, 14 S. 411 (Kontrolltierärzte), 417, 15 S. 507, 34 S. 178. Vgl. v. Riedel, P.St.G.B. 236. Ferner Gew.O. § 56 b, hierzu v. Landmann, Komm. I S. 583.

[6] R.Bl. S. 163. Dazu G.B.Bl. 1904 S. 249, 481, 494, Weber 33 S. 393 M.A.Bl. 1908 S. 155. Die an sich zweifelhafte Zuständigkeit des Bundesrates zur Erlassung seuchenpolizeilicher Vorschriften aus Art. 42 u. 43 d. R.V. (z. B. R.G.Bl. 1899 S. 11) erstreckt sich nach Art. 46 Abs. 2 d. R.V. nicht auf bayer. Bahnen.

[7] § 1.

[8] Pflicht zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde nach § 4 (vgl. Reger 3 S. 422) u. zur Unterstützung der Polizeibehörden nach § 5 des Ges., Pflicht der Staaten zur Anzeige an die Reichsleitung nach § 11 des Ges.

[9] Näheres in § 2. Dazu Reger 5 S. 455.

[10] Nach § 9 (vgl. G.B.Bl. 1887 S. 13; 1890 S. 631, 663) Anzeige hiervon an die Reichsleitung u. die benachbarten Bundesregierungen. Einfuhrbeschränkungen zwischen Bundesstaaten sind nach § 10 erst zulässig, wenn die Rinderpest in einem Bundesstaate ausbricht.

[11] Dazu § 14.

[12] Dazu das oben angef. R.G. v. 25. Febr. 1876.

[13] Nach dem Enteignungs-G. v. 17. Nov. 1837.

[14] Weber 10 S. 80.

[15] Näheres in § 12. § 13 verpflichtet die Behörden der Staaten zu wechselseitiger Unterstützung.

Google

Der Erlaß der allgemeinen Vollzugsanweisungen zu § 2 Ziffer 1—4 des Gesetzes steht dem Kaiser[16] zu; im übrigen werden die näheren Ausführungsbestimmungen von den Bundesstaaten getroffen[17].

Für die nach rechtzeitiger Anzeige gefallenen und für die auf behördliche Anordnung getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze vergütet die Reichskasse den gemeinen Wert[18]. Ebenso trägt die Reichskasse die Mehrkosten, welche durch Leistung militärischer Hilfe verursacht werden[19].

Das Viehseuchen-G. v. 26. Juni 1909[20] bezieht sich auf die übrigen Haustierseuchen außer der Rinderpest.

Zur Abwehr von Seucheneinschleppungen aus dem Auslande ist die Einfuhr verseuchter oder seuchenverdächtiger Tiere verboten[21]. Einfuhr- und Verkehrsverbote und -beschränkungen, Untersuchungen des Viehbestandes und regelmäßige Kontrolle des Zu- und Abganges an Vieh in den Grenzbezirken sind die zulässigen Maßnahmen.

Ferner sind zur Bekämpfung der Viehseuchen im Inlande teils allgemeine Vorschriften, teils besondere Bestimmungen für einzelne Seuchen getroffen[22].

Vor allem besteht eine Anzeigepflicht[23] bei Fällen von Seuchen oder Seuchenverdacht für die Viehbesitzer usw., das tierärztliche Personal, Fleischbeschauer und Personen, welche gewerbsmäßig mit Tierleichen oder tierischen Bestandteilen zu tun haben. Das Gesetz nennt die Seuchen, hinsichtlich welcher die Anzeigepflicht auferlegt ist, und ermächtigt den Reichskanzler, dieses Verzeichnis vorübergehend zu vermehren.

Außerdem sind Vorschriften über Ermittelung der Seuchenausbrüche[24] und über Schutzmaßregeln gegen ständige oder besondere Seuchengefahr gegeben[25]. Hierzu gehören namentlich: Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der erkrankten oder seuchenverdächtigen Tiere, Beschränkungen in bezug auf Benutzung, Verwertung und Verschaffung von Tieren, tierischen Erzeugnissen, anderen Gegenständen, Beschränkungen in bezug auf Weidegang und sonstigen Verkehr der Tiere und Verbot des freien Umherlaufens der Hunde, Sperren, Impfung, Tötung von Tieren, jedoch nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen, Beseitigung von Viehleichen, Teilen derselben und Abfällen[26], Desinfektion, Einstellung von Viehmärkten und Tierschauen, tierärztliche Untersuchung von Tieren.

Besondere gesetzliche und verordnungsmäßige Vorschriften sind für Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut[27], Lungenseuche, Tuberkulose des Rind-

[16] § 8.

[17] § 7. Mitteilung hiervon an die Reichsleitung. — Strafbestimmungen s. oben Anm. 5 u. P.St.G.B. Art. 68.

[18] Ges. § 3. Ausnahmen in Abs. II u. Anspruchsverlust nach § 4. Dazu M.E. v. 17. März 1872 (Weber 9 S. 346). Reger 3 S. 184, 422.

[19] § 14 Abs. III. Dazu Bek. des Reichskanzlers v. 12. Dez. 1878 (Weber 12 S. 520).

[20] R.G.Bl. S. 519. Dazu V.V. des Bundesrates im R.G.Bl. 1912 S. 3 ff. — Bayer. A.G. v. 13. Aug. 1910 mit zahlreichen Ausf.B. in G.V.Bl. insbes. d. V.O. v. 21. April 1912 u. M.B. v. 27. dess. M. (G.V.Bl. S. 401 ff.), vgl. auch Glock a. a. O. S. 284. Zur Verhütung der Verschleppung von Tierseuchen dient namentlich das Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 1905 (R.G.Bl. 1906 S. 287), M.B. v. 25. Febr. 1906 (G.V.Bl. S. 53), hierzu Weber 33 S. 392 ff., 34 S. 217, 35 S. 717. M.B. v. 27. April 1912 § 341; über Beschränkungen des Verkehrs mit dem Ausland vgl. die Ausgabe der G. u. V.O. zur Viehseuchenbekämpfung v. J. Windstoßer-Schwarzmaier, Ansbach 1912, vgl. auch Weber 26 S. 296 (Nachrichtendienst) u. v. Riebel, P.St.G.B. S. 237.

[21] §§ 6—8. — Strafbestimmungen §§ 74—77. Über deren Verhältnis zu § 328 des R.St.G.B. Reger 2 S. 420 u. v. Riebel, P.St.G.B. S. 236.

[22] Änderungen nach § 62 ff. für Vieh- u. Schlachthöfe sowie Schlachthäuser.

[23] §§ 9—10. V.G.H. 3 S. 689, 10 S. 361, 371, 17 S. 52, 18 S. 63, 275; Reger 4 S. 220, 7 S. 116, 10 S. 118, 13 S. 327.

[24] §§ 11—16. Über Beaufsichtigung der Viehmärkte R.G. § 16.

[25] Beschwerdeverfahren ist nach § 2 Abs. 3 landesrechtlich zu regeln.

[26] P.St.G.B. Art. 70 ist nurmehr auf Vorschriften nicht seuchenpolizeilicher Natur anwendbar.

[27] Vgl. M.B. v. 27. April 1912 §§ 122 ff. Reger 2 S. 106, 444, 11 S. 208, 346. Bezüglich der Hunde kommt auch Art. 83 des P.St.G.B. in Betracht, der nur so weit noch gilt, als nicht das R.G. bestimmt. Abs. IV ist ganz aufgehoben. Die polizeiliche Untersuchung der Hunde steht mit der Erhebung der Hundeabgabe (vgl. oben § 200) im Zusammenhange. Vgl. auch Bl. 29 S. 346 ff.

Google

viehs, Pockenseuche der Schafe, Rotz[28], Maul- und Klauenseuche, Beschälseuche und Bläschenausschlag, Räude, Rotlauf der Schweine getroffen.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens obliegt den Landesregierungen und Landesbehörden[29]. Für Bayern sind die allgemeinen Behörden der Landesverwaltung zuständig[30].

Rücksichtlich der eigenen Viehbestände der Militärverwaltung bleiben die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigentum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen. Dieselben Befugnisse stehen kraft reichsgesetzlicher Zulassung auch den Vorständen der militärischen Remontedepots hinsichtlich der eigenen Pferdebestände zu, ferner können solche den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte und anderen Anstalten hinsichtlich aller dort aufgestellten Viehbestände übertragen werden[31].

Dem Reichskanzler kommen hinsichtlich der Ausführung des Viehseuchengesetzes dieselben ordentlichen und außerordentlichen Befugnisse zu, wie nach dem Rinderpestgesetze; außerdem kann er bei Gefahr, die durch auswärtige Seuchenverbreitung droht, die beteiligten Bundesregierungen zu den erforderlichen Abwehrmaßregeln veranlassen[32].

Die Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten des Gesetzesvollzuges, abgesehen von den unten zu erwähnenden Entschädigungen, sind durch die Bundesstaaten zu treffen[33]. Nach dem bayerischen A.G. v. 13. August 1910[34] sind jene Kosten teils dem Staate, teils[35] den Gemeinden und Eigentümern außermärkischer Besitzungen, teils den Privaten auferlegt. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Kostentragung werden im Wege der Verwaltungsbeschwerde erledigt[36].

Für Tiere, welche auf polizeiliche Anordnung getötet worden oder nach Erlaß dieser Anordnung an der Seuche gefallen sind, sowie für jene Tiere, welche infolge polizeilich angeordneter Impfung eingehen, muß zufolge reichsgesetzlicher Bestimmung regelmäßig[37] der gemeine Wert[38] vergütet werden[39]. Empfangsberechtigt ist, wenn ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, derjenige, in dessen Gewahrsam oder Obhut das Tier sich beim Tode befand Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen Die Bestimmung des Entschädigungspflichtigen und die Regelung des Verfahrens zur Ermittlung und Feststellung der Entschädigung ist den Staaten überlassen[40]. Das bayerische A.G. vom 13. August 1910 ermächtigt außerdem die Staatsregierung bei Viehverlusten (infolge Wild- oder Rinderseuche, Milz- oder Rauschbrand) auf Ansuchen eine teilweise Vergütung des Schadens aus der Staatskasse zu gewähren[41]. Diese Entschädigung ist eine freiwillige Leistung des Staates.

Der Fiskus ist entschädigungspflichtig, soweit das R.G. einen Anspruch auf Entschädigung einräumt[42].

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, beschließt über die Entschädigungspflicht und setzt zugleich gegebenenfalls auf Grund vorgängiger Schätzung[43] die Höhe der Entschädigung fest.

---

[28] Reger VI S. 332. [29] R.G. § 2.

[30] V.O. v. 21. April 1912 § 1, M.V. v. 27. desf. Mts. § 1 (in der Regel die Bezirkstierärzte), vgl. auch die V.O. v. 21. Dez. 1908 §§ 10—12 über die Tierärzte.

[31] Näheres R.G. § 3.

[32] R.G. § 4. § 5 = § 13 des Rinderpest-G. Vgl. oben Anm. 15.

[33] R.G. I 2 Abs. 3. [34] Art. 6—10.

[35] Außerdem auch Stellung von Mannschaft, Verschaffungsmitteln u. Räumlichkeiten.

[36] A.G. Art. 10.

[37] Ausnahmen nach R.G. §§ 70—72 u. A.G. Art. 2. V.G.H. 17 S. 55, 23 S. 54, 24 S. 177.

[38] In einigen Fällen wird nur $^3/_4$ oder $^4/_5$ vergütet. Hierüber das Nähere in § 68. In den Fällen des § 71 d. R.G. wird keine Entschädigung gewährt.

[39] R.G. § 68.

[40] Näheres R.G. § 67 u. A.G. v. 13. Aug. 1910, Begr. d. Entw. in der Beil. 962 d. Druckf. d. Abg.K. 1909/10.

[41] Vgl. hierzu die M.V. v. 27. April 1912 §§ 328 ff. (Schätzungsausschüsse). Über die staatlich geleitete Viehversicherungsanstalt s. oben § 254.

[42] A.G. Art. 1. (In den Fällen des § 71 d. R.G. ausgeschlossen.)

[43] A.G. Art. 4 u. 5.

Google

Gegen diese Entscheidung über die Voraussetzungen des Anspruchs können die Beteiligten[44] den Verwaltungsrechtsweg durch Erhebung der Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe betreten[45].

Mit der Polizei der Viehkrankheiten stehen auch die Bestimmungen über Wasenmeistereien im Zusammenhang[46]. Die Reichsgewerbeordnung[47] läßt[48] Vorschriften über die Berufspflichten der Wasenmeister zu. Solche Anordnungen können für die Wasenmeister selbst und die Personen, welche in ihrem Geschäftsbetriebe verwendet sind, durch oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden[49].

Über die Beseitigung von Tierkadavern hat das R.G. v. 17. Juni 1911[50] Vorschriften gegeben, die nach § 3 durch landesrechtliche Bestimmungen ergänzt werden können.

§ 272. **Die Förderung der Viehzucht.** Für die staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht kommen hauptsächlich die Pferdezucht und die Rindviehzucht in Betracht[1].

Die Mißstände, die sich aus der Beseitigung der Approbation der Hengste[2] in den Landesteilen rechts des Rheines ergaben, führten zu einer gesetzlichen Neuregelung der Sache[3], dem Gesetze vom 26. März 1881, die Körordnung betreffend[4]. Hiernach darf ein Hengst, der sich im Privatbesitze befindet, zur Bedeckung von Stuten, welche dem Hengstbesitzer nicht gehören[5], nur dann verwertet werden, wenn für den Hengst auf Grund amtlicher Untersuchung ein Körschein ausgestellt worden ist[6]. Zu diesem Behufe werden Körausschüsse gebildet. Deren Zahl und die Körorte werden jährlich für jeden Regierungsbezirk vom Landrate festgesetzt[7]. Die näheren Bestimmungen sind teils im Gesetze selbst, teils in den Verordnungen vom 8. Juni 1890[8] und 7. Nov. 1898 enthalten.

Durch die erstere Verordnung[9] ist auf Grund der R.Gew.O.[10] der Gauritt, d. h. das Herumziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten, untersagt[11] Nur ausnahmsweise kann der Gauritt im Falle bestehenden Bedürfnisses für bestimmte Bezirke auf Grund eines Gutachtens des Körausschusses durch die Distriktsverwaltungsbehörde gestattet und hiernach der Wandergewerbeschein für die Deckzeit des betreffenden Jahres ausgestellt werden[12].

---

[44] Auch der Fiskus. M.V. v. 24. März 1881 Ziff. 4, v. 15. Juni 1892 Ziff. 5. V.G.H. 4 S. 104.

[45] Art. 5 u. 10. V.G.H. 8 S. 201.

[46] Vgl. die Denkschrift: Die Landwirtschaft in Bayern, 1890 S. 441 ff.

[47] Vgl. auch deren § 7 Abs. I Ziff. 2 § 16.

[48] § 144.

[49] P.St.G.B. Art. 71. Weber 10 S. 694. Bl. 23 S. 284 ff., dagegen richtig 24 S. 295 ff., 26 S. 65 ff., 320; ferner die M.V. v. 27. April 1912 §§ 69 ff.; Geib, Handb. II S. 707.

[50] R.G.Bl. S. 248.

[§ 272] [1] Vgl. hierüber: Die Landwirtschaft in Bayern 1890 usw. S. 303 ff. Über staatliche Zuschüsse s. Weber 37 S. 15. Vgl. auch oben §§ 254, 266.

[2] Eingeführt im Jahre 1818. Über das frühere Recht, vgl. 2. Aufl. 3 S. 364. F. Brettreich, Die bayer. Pferdezucht 1899.

[3] Vgl. Landt Absch. v. 15. April 1875 § 20 c; über eine gescheiterte Gesetzesvorlage Repert. über die Landt.Verh. 1875/76 S. 17 unter „Beschälgeschäft".

[4] R.V.Bl. S. 166. Repert. über die Landt.Verh. 1877/81 S. 91 f. — Handausg. von H. Haag.

[5] Vgl. dazu Entsch. d. O.L.G. München usw. IV S. 210 M.A.Bl. 1886 S. 342; 1887 S. 20; s. auch ebenda 1883 S. 223.

[6] Das Ges. enthält keine Beschränkung der Zulassung zum Privatbeschälgeschäft, da dies nach dem damaligen Stande der Gew.O. (jetzt § 56 b Abs. III) unstatthaft war.

[7] Dies ist eine sehr starke Regelwidrigkeit gegenüber der Stellung, welche dem Landrate im allgemeinen zugewiesen ist.

[8] Abschn. V. S. im übrigen unten. [9] Abschn. VI.

[10] 56 b Abs. III. Zweifellos unrichtig Reger XV S. 134 (O.L.G. München).

[11] Dies war bereits durch V.O. v. 2. Nov. 1884 geschehen.

[12] Über das Beschwerderecht bei Abweisung oder Zurücknahme des Wandergewerbescheines § 61 der V.O.

Google

Zu erwähnen ist ferner, daß anknüpfend an die R.Gew.O.[13] durch Gesetz vom 1. März 1884[14] der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht worden ist[15].

Durch die V.O. v. 8. Juni 1890 hat das Gestütwesen auch im übrigen eine zusammenfassende Regelung gefunden[16]. Nachdem ein Gesetz vom 10. März 1890[17] die Übernahme des pfälzischen Kreisgestütes auf den Staat und die Ausdehnung der Wirksamkeit des Landgestütes auf die Pfalz verfügt hatte, wurde die vorhergenannte V.O. vom 8. Juni 1890[18] erlassen. Die Verordnung, die unterm 7. November 1898 abgeändert worden ist[19], bestimmt hinsichtlich der staatlichen Gestütsanstalten in der Hauptsache folgendes.

Das Landgestüt umfaßt fünf Gestütsanstalten mit bestimmten Bezirken und den dazu gehörigen Beschälstationen. Außerdem bestehen zwei Stammgestüte mit Gestütsdirektoren als Vorständen. Diesen Anstalten ist die Landgestütsverwaltung vorgesetzt, deren Vorstand, der Oberlandstallmeister, zugleich Referent im Staatsministerium des Innern ist. Letzterem Ministerium steht die oberste Leitung der Gestütsanstalten zu.

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Beschälstationen[20] erfolgt nach Benehmen der Landgestütsverwaltung mit der betreffenden Kreisregierung und bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Stationen stehen unter der Aufsicht von Tierärzten, die Gestütswärter unter der Überwachung der Distriktsverwaltungsbehörden.

Zur Beratung der Angelegenheiten der Pferdezucht bestehen bei den Kreisregierungen sachverständige Kreisberatungskomitees, beim Staatsministerium des Innern ein Zentralberatungskomitee.

Auf die Hebung der Viehzucht[21] bezieht sich das G. v. 13. Aug. 1910 die Haltung und Körung der Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke betreffend[22].

Hiernach obliegt die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen[23] männlichen Zuchttiere sowie der hierfür unbedingt nötigen Einrichtungen der Gemeinde[24], in der Rinder- oder Schweinezucht betrieben wird[25]. Der Aufwand ist von den Besitzern zuchtfähiger weiblicher Tiere der entsprechenden Gattung aufzubringen[26]. Für die Bestreitung des Aufwandes aus sonstigen Gemeindeeinnahmen gelten Art. 55/40 der Gemeindeordnungen.

Von dieser Umlagenpflicht sind diejenigen Viehbesitzer gesetzlich befreit, welche die erforderlichen tauglichen Zuchttiere nachweislich selbst halten. Ferner können durch das St.M. des Innern Mitglieder von Zuchtvereinigungen, durch die Gemeindeaufsichtsbehörden unter besonderen örtlichen Verhältnissen die Tierbesitzer einzelner Ortschaften von der Umlagenpflicht befreit werden[27].

[13] § 30 a.

[14] G.V.Bl. S. 79; V.O. vom gl. T. ebenda S. 80. S. auch G.V.Bl. 1892 S. 853, 1905 S. 681 u. M.A.Bl. 1905 S. 481.

[15] So schon § 24 der V.O. v. 1. Febr. 1810. Vgl. 2. Aufl. § 38 Anm. 47 § 354 Anm. 17.

[16] Geändert durch V.O. v. 25. Mai 1908 (G.V.Bl. S. 301). Über die älteren Einrichtungen u. Bestimmungen vgl. 2. Aufl. § 354 Anm. 18; ferner Geib, Handb. I S. 558 ff.

[17] G.V.Bl. S. 103. Repert. über die Landt.Verh. 1889/90 S. 52 f. Hierdurch wurde Art. II Ziff. 5, 6 des Kreislastenausch. Ges. v. 23. Mai 1846 aufgehoben.

[18] G.V.Bl. S. 425. Über die aufgehobene V.O. s. 2. Aufl. 3 S. 365 Anm. 20. Weber 12 S. 551.

[19] G.V.Bl. S. 593, hierzu Weber 26 S. 361.

[20] Voraussetzung des Bestandes ist unentgeltliche Bereitstellung u. Unterhaltung der erforderlichen Räumlichkeiten durch die beteiligten Gemeinden oder Distrikte. Die Stutenbesitzer haben „Deckgeld" zu zahlen.

[21] Vgl. über ältere Bestimmungen 2. Aufl 3 S. 366: ferner diesf. G.O. Art. 55, pfälz. G.O. Art. 40, über Rinderschauen M.A.Bl 1898 S. 553.

[22] G.V.Bl. S. 609. Entw. in Beil. 661 der Druckf. d. K. d. Abg. 1909. Dazu M.V. v. 12. Nov. 1911, G.V.Bl. S. 1087, Handausg. v. L. Vogel, München 1911 G.V.Bl. S. 99.

[23] Art. 3.

[24] Unbeschadet der etwa durch besondere Rechtstitel begründeten Verpflichtungen Dritter, z. B. Reallasten. Vgl. Art. 1 Abs. 3. V.G.H. 1 S. 254, 4 S. 210.

[25] Ausnahmen s. Art. 15.

[26] Art. 4 (Erhebung von Sprunggeldern oder besonderen Gemeindeumlagen).

[27] Näheres Ges. Art. 5. Dazu V.V. §§ 9 u. 10, V.G.H. 18 S. 150, Bl. 56 S. 18.

Go gle

Die Gemeinde kann die Tierhaltung in eigener Verwaltung besorgen oder durch (staatsaufsichtlich zu genehmigenden) Vertrag an verlässige Viehzüchter vergeben[28].

Nachbargemeinden können sich zu gemeinsamer Haltung der erforderlichen Zuchttiere freiwillig vereinigen. Die Vereinigung kann außerdem staatsaufsichtlich verfügt werden[29].

Streitigkeiten über besondere Gemeindeumlagen der Tierbesitzer sowie über Rechte und Pflichten aus Vereinbarungen von Gemeinden werden im Verwaltungsrechtswege nach den nämlichen Vorschriften entschieden, wie sie für Streitigkeiten über Leistungen zu gemeindlichem Sonderaufwande überhaupt gelten, in erster Instanz durch die nächstvorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde, in zweiter Instanz durch den V.G.H.[30].

Bezüglich der Verwendung von Bullen und Ebern[31] zur Paarung besteht die Anordnung, daß diese nur erfolgen darf, wenn das männliche Zuchttier auf Grund amtlicher Untersuchung als zuchttauglich anerkannt ist[32]. Zu diesem Zwecke wird für jede Distriktsgemeinde und im Bedarfsfalle auch für unmittelbare Städte ein Körausschuß gebildet. Die näheren Bestimmungen sind teils im Gesetze selbst[33], teils in der Verordnung vom 16. Juni 1888[34] enthalten.

§ 273. **Die Tierärzte und die Behörden der Veterinärpolizei**[1]. Eine völlige Neuregelung der Verhältnisse der Tierärzte erfolgte nach Einführung der R.Gew.O. Diese[2] hat hinsichtlich der Approbation der Tierärzte[3] und der Führung des tierärztlichen Titels, dann der Freigabe der Ausübung der Tierheilkunde die nämlichen Rechtsgrundsätze aufgestellt wie für die Menschenärzte[4].

Drei Verordnungen vom 20. Juli 1872 betreffen das Zivilveterinärwesen, die Gebühren für die Dienstleistungen der Tierärzte und die Taxe der von den Tierärzten verordneten Arzneimittel[5]. Diese Verordnungen, durch welche die Selbständigkeit der Tierheilkunde und ihrer Vertreter gegenüber der Menschenheilkunde voll zur Anerkennung gelangte, haben in der Folge verschiedene Änderungen erfahren, insbesondere durch die V.O. über die Gebühren vom 18. Dezember 1875[6] und durch die V.O. über die Arzneitaxen vom 4. Dezember 1875[7] und vom 13. Januar 1883[8]; durch V.O. v. 21. Dezember 1908, die auch die amtlichen Tierärzte betrifft, wurden die Verhältnisse vollständig neu geregelt[9].

Den Privattierärzten ist auf Grund des Art. 128 des P.St.G.B. die nämliche Anzeigepflicht in bezug auf Niederlassung und Wohnsitzänderung auferlegt wie den Menschenärzten[10]. Als Berufspflichten sind ihnen ferner durch die Viehseuchengesetzgebung[11] gewisse Anzeigepflichten beim Ausbruche von Viehkrankheiten auferlegt.

---

[28] Art. 2. Verboten ist Turnushaltung u. Versteigerung der Haltung. — Vgl. auch Bl. 28 S. 369 ff., 35 S. 358 ff.

[29] Über Kostenverteilung s. Art. 7 Abs. 3.

[30] Art. 8. Streitigkeiten über Sprunggelder werden wie solche über Gebühren für gem. Anstalten zu erledigen sein.

[31] Über Körung von Ziegen- u. Schafböcken s. Art. 16.

[32] Näheres in Art. 9 ff. Dazu Art. 18 (Strafbestimmung).

[33] Art. 9—13. Dazu Bl. 39 S. 142 f.

[34] Vgl. auch M.V. v. gl. T. Ziff. 16 ff. u. v. 13. Febr. 1890, 12. Nov. 1911.

[§ 273] [1] Vgl. Die Landwirtschaft in Bayern 1890 S. 428 ff. u. v. Seydel, 2. Aufl. 3 S. 368.

[2] §§ 29, 40, 53, 54, 80 Abs. II, 147 Ziff. 3.

[3] Bezüglich der darüber geltenden Vorschriften s. Bek. des Reichskanzlers v. 24. Dez 1912 im Z.Bl. f. d. D. R. 1913 S. 2 ff. u. im M.A.Bl. 1913 S. 43 ff.

[4] Vgl. oben § 228. Vgl. auch § 24 Abs. I der V.O. v. 29. März 1892 (Wahl des Ausschusses durch die tierärztlichen Kreisvereine).

[5] R.Bl. S. 1585, 1605, 1623. Dazu die Anm. bei Weber 9 S. 466 ff.

[6] G.V.Bl. S. 852. Vgl. auch Weber 9 S. 704, 10 S. 465. 11 S. 268, 12 S. 23, 13 S. 158.

[7] G.V.Bl. S. 761.

[8] G.V.Bl. S. 39. Dazu V.O. v. 8. Dez. 1890 (G.V.Bl. S. 635) u. 16. Juni 1895 (G.V.Bl. S. 267) § 22 Ziff. 1. Vgl. auch Weber 12 S. 482. Die Tierärzte sind berechtigt, die benötigten Arzneimittel selbst abzugeben.

[9] G.V.Bl. S. 1141.

[10] V.O. v. 21. Dez. 1908 § 2.

[11] Vgl. Viehseuchen-G. §§ 9 Abs. III, 65 Ziff. 2 (P.St.G.B. Art. 72).

Google

Die verordnungsmäßige Regelung ihrer Gebühren hat entsprechend der R.Gew.O.[12] nur die Bedeutung einer Norm für streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung[13].

Durch V.O. vom 11. Februar 1877[14] sind die bestehenden tierärztlichen Kreisvereine als die zuständigen Organe für die Vertretung der Interessen der Tierärzte in ihrem Regierungsbezirke anerkannt worden, falls sie sich den Bestimmungen der Verordnung unterwerfen. Die Sitzungen sind der Kreisregierung, Kammer des Innern, anzuzeigen, welche einen Vertreter abordnen kann. Die Vereinssatzungen bedürfen der Genehmigung der Regierung Die tierärztlichen Kreisvereine können vom Ministerium des Innern und ihrer Kreisregierung zur Erstattung von Gutachten aufgefordert werden und aus eigenem Antriebe Anträge stellen.

Auch für die staatliche Veterinärverwaltung gilt, wie für die Gesundheitsverwaltung, der Grundsatz, daß dieselbe zum Geschäftskreise der allgemeinen Behörden der Landesverwaltung gehört[15], und daß die obrigkeitlichen Befugnisse durch diese Behörden unter dem Beirate der fachkundigen Beamten[16] auszuüben sind.

Beim Staatsministerium des Innern sind ein tierärztlicher Referent[17] und ein Landesinspektor für Tierzucht[18] angestellt.

Nach der V.O. vom 28. November 1912[19] erstreckt sich der Wirkungskreis des Obermedizinalausschusses auch auf das Veterinärwesen Er zählt sachkundige Mitglieder für dieses Fach. Außer diesen ständigen Mitgliedern sollen nach der V.O. vom 11. Februar 1877[20] in geeigneten Fällen noch weitere Tierärzte zugezogen werden können. Zu diesem Behufe wählt jeder tierärztliche Kreisverein in einer Generalversammlung einen Abgeordneten und einen Ersatzmann. Der Dienst ist ehrenamtlich.

Durch das G. vom 21. März 1881[21] ist sodann die Errichtung einer veterinärpolizeilichen Abteilung des Obermedizinalausschusses angeordnet worden. Die V.O. v. 28. Nov. 1912[22] bestimmt hiernach, daß diese Abteilung unter dem Vorsitze des tierärztlichen Referenten des Ministeriums des Innern aus den tierärztlichen Mitgliedern des Obermedizinalausschusses zu bestehen habe.

Bei jeder Regierung, Kammer des Innern, ist ein tierärztlicher Referent aufgestellt, den Regierungen unterstehen auch die Grenztierärzte unmittelbar.

Als fachkundige Berater der Distriktsverwaltungsbehörden werden Bezirkstierärzte aufgestellt[23]. Das Nähere über deren dienstliche Stellung und Obliegenheiten ist teils durch die Verordnung[24], teils durch die Dienstanweisung geregelt[25]. Den Tierärzten, welche von den Magistraten unmittelbarer Städte aufgestellt werden, können die Geschäfte von Bezirkstierärzten übertragen werden[26]. Die Distriktsgemeinden können Distriktstierärzte aufstellen[27].

---

[12] § 80 Abs. II.

[13] Vgl. ferner über Abgabe von Heilmitteln usw. § 19 der V.O. über das Zivilveterinärwesen v. 20. Juli 1872, § 28 der V.O. v. 8 Dez. 1890.

[14] G.V.Bl. S. 39.

[15] Vgl. Form.V.O. v. 9. Dez. 1825 § 74 c, v. 17. Dez. 1825 §§ 51 ff. (vielfach geändert).

[16] Über die Staatsprüfung s. Abschn. IX der VO. v. 21. Dez. 1908.

[17] V.O. v. 1908 § 3.

[18] V.O. v. 21. Juni 1894 (G.V.Bl. S. 317).

[19] §§ 1, 3, 5, 6 Abs. II, 10. Vgl. oben § 229 Anm. 5 ff. Hierzu V.O. v. 21. April 1912 § 2 (G.V.Bl. S. 40).

[20] G.V.Bl. S. 22.

[21] G.V.Bl. S. 123. Art. 6 Abs. IV.

[22] § 5. [23] V.O. v. 21. Dez. 1908 § 5.

[24] Nunmehr v. 21. Dez. 1908 (G.V.Bl. S. 1141). S. auch M.V. v. 17. März 1881 (G.V.Bl. S. 101) u. 14. Juli 1884 (G.V.Bl. S. 442).

[25] M.E. v. 28. Juli 1872 (Weber 9 S. 493, hierzu 36 S. 640). Über die Jahresberichte Weber 10 S. 498 u. über Aufstellung einer Viehseuchenstatistik Weber 17 S. 612.

[26] Näheres in §§ 7, 8 der angef. V.O.

[27] Angef. V.O. § 10. M.E. v. 25. Nov. 1872 u. 1. Januar 1878 (Weber 9 S. 588). — Über Kontrolltierärzte Weber 14 S. 411 (Dienstesinstr. v. 11. April 1880).

Google

Drittes Hauptstück.

§ 274. **Die Forstwirtschaft**[1]. Das Forstpolizeirecht sowie das Forststrafrecht und Forststrafverfahren wurden für das rechtsrheinische Bayern erstmals[2] mit Ges. v. 28. März 1852[3] umfassend geregelt, das durch das A.G. z. R.Str.P.O. vielfache Änderungen erfuhr. Eine abermalige Durchsicht erfolgte im Anschlusse an eine Kammerverhandlung über einen Bauernaufstand im Lehenwalde zu Fuchsmühl durch Ges. v. 17. Juni 1896[4]. Der nunmehrige Text wurde unterm 4. Juli 1896[5] verkündet. Weitere Änderungen brachten Art. 146 des A.G. z. B.G.B. und das Gesetz vom 26. Februar 1908[6].

In der Pfalz bildet im wesentlichen noch jetzt die Verordnung der Landesadministrationskommission vom 15. Dezember 1814[7] die Grundlage des Forstpolizeirechtes für die Privatwaldungen. Auf dieses pfälzische Recht wird hier nicht eingegangen[8]. Unterm 28. Dezember 1831[9] erging sodann ein umfassendes Forststrafgesetz für den Rheinkreis, dessen spätere Änderungen in der Neutextierung vom 2. Oktober 1879[10] berücksichtigt sind.

Das Forstgesetz für die Landesteile rechts des Rheines bezweckt vor allem[11] tunlichste Befreiung des Waldes von schädlichen Belastungen. Es bestimmt[12]: Neue dingliche Forstberechtigungen können vom Tage der Verkündung des Forstgesetzes an nicht mehr erworben werden[13]. Was die bestehenden Forstberechtigungen anlangt, so trifft das Gesetz Verfügungen:

Zunächst über die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene. Diese kann von beiden Teilen verlangt werden. Mangels gütlicher Übereinkunft der Beteiligten ist die Umwandlung durch die Forstpolizeibehörde vorzunehmen[14], wofür das Gesetz bindende Anleitungen gibt[15]. Des weiteren ist gesetzliche Vorsorge getroffen, daß bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, das Maß des wirklichen Bedarfes nicht überschritten wird. Über den Bedarf entscheidet im Streitfalle die Forstpolizeibehörde vorbehaltlich des Rechtsweges[16].

---

[1] G. Meyer-Dochow, Lehrb. des deutschen Verw.-R., 3. Aufl. S. 393 ff., E. Löning, Lehrb. des deutschen Verw.-R. S. 431 ff.

[2] Über die frühere Entwicklung s. 2. Aufl. III S. 370. Vollz.-V. v. 10. Okt. 1879 (Weber 14 S. 163).

[3] G.Bl. 1851/52 S. 69, hierzu s. 2. Aufl. § 356 Anm. 7.

[4] G.V.Bl. S. 277. Kammerverh. s. Repert. 1895/96 S. 10 ff., 74 ff., 80 ff. Entw.Beil. Nr. 525.

[5] G.V.Bl. S. 325.

[6] G.V.Bl. S. 87, hierzu Zeitschr. f. R.Pfl. IV S. 213. Die Vollz.Best. z. F.G. s. bei Glock a. a. O. S. 448 ff.; Weber 14 S. 163, 17 S. 227, 24 S. 18 u. 500, 36 S. 18. Vgl. auch FinanzG. v. 1884 § 17 u. V.O. v. 2. Mai 1885 (G.V.Bl. 129 bzw. 267). Kom. v. A. v. Ganghofer, 4. Aufl. v. E. Weber, München 1904. Sigm. Knoch, Die allg. Grundsätze des bayer. Forststrafrechtes 1908. Krais, Handbuch II S. 252 ff. Über Militärstrafgerichtsbarkeit in Forststrafsachen vgl. auch Zeitschr. f. R.Pfl. VIII S. 305. Hümmer, Forstrügeverfahren, München 1908.

[7] Pfälz. Kr.A.Bl. S. 156.

[8] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 371. Zum Teile gilt auch die ordonnance des eaux et forêts v. 13. Aug. 1669. Vgl. Siebenpfeiffer, Handb. der Verf. usw. Rheinbayerns IV S. 48 ff., A. Geib, Handb., 2. Aufl. 1 S. 711 ff., A. Schwarz, Die Forstberechtigungen in den ehemal. vier Departements des linken Rheinufers, 2 Hefte, Speyer 1864, 1871, H. v. Wand, G.O. f. d. Pfalz, 2. Aufl. S. 188 ff., Ritzmann, Handb. des F.Str. u. P.G. der Pfalz 1904. Über die Zuständigkeit des V.G.H. W. Krais, V.G.H.G. S. 325. — S. ferner Entsch. d. O.G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. II S. 155.

[9] G.Bl. S. 265.

[10] G.V.Bl. S. 1419. Dazu V.V. v. 10. Nov. 1879, Beil. zu Nr. 71 des pfälz. Kr.A.Bl. Weitere Änderungen des Ges. durch Ges. v. 17. Juni 1896 (G.V.Bl. S. 286) u. Art. 138 d. A.G. z. B.G.B. Vgl. Glock a. a. O. S. 450; Ganghofer, S. 461 ff.

[11] Art. 1 des Ges. enthält ganz Selbstverständliches, Art. 2–5 Verwaltungsgrundsätze für die Staatswaldungen; vgl. oben § 158 Z. 3.

[12] Art. 33.

[13] Vgl. hierher E.G. z. B.G.B. Art. 111, 184. Ganghofer S. 82 ff., Entsch. d. O.G.H. 3 S. 380, 6 S. 571, 8 S. 393. Für die Pfalz Art. 86 des A.G. z. B.G.B. Über Eintragung der F.B. in das Grundbuch s. § 28 des Landt.-Absch. v. 13. Nov. 1911.

[14] Streitigkeiten über das Recht selbst oder dessen Umfang sind auf den Rechtsweg zu weisen.

[15] Art. 27. Dazu Ganghofer S. 117 ff., Bl. 5 S. 337 ff.

[16] Näheres Art. 28. Ganghofer S. 120 ff., Bl. 14 S. 257 ff.

Google

Das Gesetz bestimmt sodann über die Umwandlung von Forstberechtigungen in andere Forstberechtigungen oder jährliche Geldleistungen und über deren Ablösung in Geld. Beabsichtigt ein Waldbesitzer eine Änderung der Holz- oder Betriebsart, in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, so muß er vor der Ausführung die Forstpolizeibehörde davon in Kenntnis setzen. Diese versucht gütliche Übereinkunft und entscheidet mangels solcher über die Statthaftigkeit der Änderung und über die Entschädigung der Berechtigten, über die erste Frage ohne, über die zweite mit Vorbehalt des Rechtsweges[17]. Die Entschädigung ist tunlichst durch Zuweisung eines anderen entsprechenden Forstnutzungsbezuges, andernfalls in Geld zu leisten[18]. Von dem eben erörterten Falle abgesehen kann eine Forstberechtigung nur durch freie Übereinkunft der Beteiligten in eine feste jährliche Geldleistung umgewandelt werden. Solche Geldleistungen sind dann durch Erlegung des Fünfundzwanzigfachen ablösbar, soweit nicht eine anderweitige Übereinkunft vorliegt. Forstberechtigungen, welche nicht in jährliche Geldleistungen umgewandelt sind, können nur im Wege der Übereinkunft abgelöst werden. Bei teilweiser Ablösung steht dem Besitzer des belasteten Waldes die Befugnis zu, die Nutzungen selbst zu beziehen, welche den Inhalt des abgelösten Rechtes bildeten[19].

Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über Natural-Holz- oder Waldfrohnen[20], d. h. Berechtigungen zugunsten des Waldes. Hatten dieselben nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen, so waren sie mit dem Tage der Verkündigung des Forstgesetzes ohne Entschädigung aufgehoben. Haben sie diese Eigenschaft gegenüber noch bestehenden oder bereits durch Entschädigung abgelösten Forstberechtigungen, so sind sie mangels gütlicher Übereinkunft auf Anrufen eines Beteiligten durch die Forstpolizeibehörde[21] in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln[22]. Letztere kann vom Verpflichteten mit dem Fünfundzwanzigfachen abgelöst werden[23].

Das Gesetz trifft schließlich Anordnungen über die Ausübung der Forstberechtigungen. Es erklärt vor allem, daß die forstpolizeilichen Bestimmungen auch für den Forstberechtigten bei Ausübung seines Rechtes bindend sind.

Streitigkeiten über die Art der Ausübung von Forstberechtigungen werden von den Forstpolizeibehörden entschieden, vorbehaltlich des Rechtsweges, insoferne ein Beteiligter sich durch die Entscheidung in seinem Rechte oder dessen Umfange verletzt hält[24].

Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes sowie in solchen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern, welche durch die Verhältnisse des Bodens und des Klimas geboten sind[25]. Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Waldbewirtschaftung beeinträchtigen, sind auf Antrag des Verpflichteten auf einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen. Entschädigung ist hierfür nur dann zu leisten, wenn die Maßregel durch unnachhaltige Bewirtschaftung seitens des jetzigen oder der früheren Waldbesitzer veranlaßt ist. Über Ermäßigung und Entschädigung entscheidet die Forstpolizeibehörde vorbehaltlich des Rechtsweges[26].

Streitigkeiten über Fixierung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Forstberechtigungen, einschließlich der Natural-Holz- und Waldfrohnen, sind Verwaltungs-

---

[17] Dazu Art. 26 Abs. 3 mit Art. 25 Abs. 5, 6 des Ges. V.G.H. 20 S. 53.
[18] Art. 26. Ganghofer S. 114 f.
[19] Vgl. über das Nähere Art. 29, 30, dazu Fin.M.E. v. 7. Aug. 1907 (Weber 35 S. 431), Ganghofer S. 126 ff., Brater, Komm. z. F.G. 1852 S. 457 ff. Bl. 14 S. 289 ff. Entsch. des O.G.H. 1 S. 107, 5 S. 76.
[20] Nicht „Natural-, Holz- oder Waldfrohnen", wie es im G.Bl. v. 1851/52 u. in dem G.V.Bl. v. 1879 u. 1896, offenbar aus Versehen, heißt.
[21] Nach Maßgabe des Art. 27. „Streitigkeiten über das Recht oder den Umfang oder die Eigenschaft einer Natural-, Holz- oder Waldfrone gehören vor die Gerichte." Art. 31 Abs. VI.
[22] Die Kosten sind vom Waldbesitzer und den Berechtigten je zur Hälfte zu tragen.
[23] Art. 31. [24] Art. 23. Ganghofer S. 100 ff.
[25] Art. 24. Brater a. a. O. S. 445 f. Dazu Art. 26.
[26] Näheres im Art. 25. Ganghofer S. 110 ff.

Google

rechtssachen. In erster Instanz entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden, in zweiter die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in dritter der Verwaltungsgerichtshof[27]. In den Fällen, in welchen die Verwaltungsentscheidungen unter Vorbehalt des Zivilrechtsweges ergehen[28], ist der Verwaltungsrechtsweg grundsätzlich ausgeschlossen[29].

Die Forstpolizei wird regelmäßig in erster Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörden, in zweiter und letzter Instanz durch die Regierungen, Kammern des Innern (Forstpolizeibehörden, Forstpolizeistellen), ausgeübt. Wo die Regierungen erste Instanz sind, ist das Staatsministerium des Innern zweite Instanz. Für die Berufungen ist eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen, gerechnet von der Eröffnung des Beschlusses, gegeben. Die dargelegten Bestimmungen haben indessen nur unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes einerseits, des Verwaltungsrechtsweges in den hierzu geeigneten Fällen andererseits Geltung. Die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei wird vom Staatsministerium des Innern unter Mitwirkung des Finanzministeriums geführt. Den Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zu[30].

Das Forstpolizeirecht bezieht sich, schon dem Begriffe der Polizei nach, nicht auf Staatswaldungen und vom Staate verwaltete Stiftungswaldungen[31]. Es erstreckt sich nur auf Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen[32] und auf Privatwaldungen[33]. Das Forstgesetz macht zwischen diesen einen Unterschied hinsichtlich der „forstwirtschaftlichen" Bestimmungen und trifft sodann allgemeine „forstpolizeiliche" Bestimmungen.

Die Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen[34] steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung[35]. Diese Oberaufsicht wird zunächst von den Forstämtern ausgeübt, welche den betreffenden Verwaltungen Erinnerungen über den Forstbetrieb machen können. Bleibt dies erfolglos, so können sie nur in dringenden Fällen selbst vorläufig Anordnungen treffen, im übrigen haben sie den Forstpolizeibehörden Anzeige zu erstatten[36].

Die Bewirtschaftung der bezeichneten Waldungen muß auf Wirtschaftspläne[37] gestützt sein, die von Sachverständigen[38] herzustellen sind[39] und der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde, bei mehr als 10 ha Gesamtfläche der Regierungsgenehmigung unterliegen[40].

Das Forstgesetz bestimmt weiter über Aufstellung des Personals zur Betriebsausführung und zum Forstschutze. Ersteres bedarf der Bestätigung der Regierung, letzteres der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde[41]. Die Aufstellung geschieht

---

[27] Forst-G. Art. 109 ff., V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 11. Für die Beschwerdefrist ist infolge Übersehens des Gesetzgebers Art. 22 Abs. 4 dieses Ges., nicht Art. 112 Abs. 3 des Forst-G. maßgebend. Vgl. V.G.H. 20 S. 64, hierzu Reger-Dyroff, V.G.H.G. S. 231 u. 475. Bl. 47 S. 48.

[28] S. darüber auch Bl. 3 S. 206 ff., 220 ff., 236 ff. (K. Brater).

[29] Vgl. oben I § 85 Anm. 10. Über die Frist zur Betretung des Rechtsweges Art. 32 des Gesetzes. Dazu Ganghofer S. 76, Bl. 6 S. 143 f. V.G.H. 20 S. 53.

[30] Näheres Art. 109—115 (Art. 115 über das Hilfspersonal der Forstpolizei). Ganghofer S. 343 ff. Vgl. V.G.H. 27 S. 17. Die begutachtenden Organe in den höheren Instanzen sind die Regierungs-K. der Forsten u. die Ministerialforstabteilung. V.O. v. 15. Dez. 1908 (G.V.Bl. S. 1087) §§ 4, 18. Vgl. oben § 158 Anm. 27 ff. Über die Beiziehung von Forstschöffen seit der Novelle v. 1896 vgl. Art. 110 u. V.O. v. 5. Juli 1896 (G.V.Bl. S. 319). Dazu Ganghofer S. 351 ff.

[31] Besondere Bestimmungen über die Waldungen von Lehengütern in Art. 20, 21 des Ges.

[32] Hiermit sind nur öffentliche Stiftungen u. Körperschaften (vgl. Art 18 des Ges.) gemeint. S. auch Ganghofer S. 57 f. Entsch. des O.L.G. München usw. II S. 533.

[33] Instruktion s. Weber 31 S. 669 (Hebung der nicht staatlichen Waldwirtschaft): s. auch ebenda 36 S. 327.

[34] Vgl. zum folgenden Ganghofer S. 18 ff. Vgl. auch Art. 83 des E.G. z. B.G.B.

[35] Vgl. diesf. G.O. Art. 30. Über das Verhältnis zwischen Forstges. u. Gem.O. V.G.H. 9 S. 92 f., 16 S. 282, ferner Helmreich-Rock, Gem.O. S. 161 ff.

[36] Art. 6, 14. V.G.H. 5 S. 151. Über die örtliche Zuständigkeit Bl. 13 S. 409 ff.

[37] Ausnahmen kann die Kreisregierung bei Waldungen zulassen, welche regelmäßiger Bewirtschaftung unfähig sind.

[38] Dieselben bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde.

[39] V.G.H. 10 S. 312.

[40] Art. 7. Für Hebung der Privatwirtschaft ergingen bes. Weisungen im Fin.M.Bl., z. B. 1902 S. 55, auch G.V.Bl. 1900 S. 880.

[41] V.G.H. 1 S. 30, 2 S. 301.

Google

von Aufsichts wegen, wenn sie von der zuständigen Verwaltung nach vorgesteckter zweimonatlicher Frist nicht betätigt wird[42].

Privatleute sind, wenn auch im übrigen hinsichtlich der Bewirtschaftung und Benützung ihrer Waldungen frei, doch an die Beobachtung der forstpolizeilichen Bestimmungen gebunden[43]. Ihre Forstdiener und Forstschutzbediensteten bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde[44].

Außerdem ist zur Verteilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigentum die Zustimmung der Kreisregierung, Kammer des Innern, dann erforderlich, wenn die Forstbenützung fortgesetzt werden will. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Teile auch nach der Verteilung einer regelmäßigen Bewirtschaftung noch fähig bleiben[45]. Streitigkeiten hierüber sind Verwaltungsrechtssachen in der Weise, daß gegen die forstpolizeiliche Entscheidung zweiter Instanz der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden kann[46].

Die „forstpolizeilichen Bestimmungen" des Gesetzes beziehen sich auf Rodungen[47] und kahlen Abtrieb[48] — beides bei Schutzwaldungen[49] verboten —, auf die Abschwendung, die Aufforstung von Waldblößen[50], Maßregeln gegen schädliche Insekten, Wald-[51] und Alpenweide[52], Feueranmachen und Errichtung von Gebäuden in Waldungen oder deren Nähe[53].

Viertes Hauptstück.

§ 275. **Jagdrecht**[1]. Die Gestaltung des Jagdrechtes in der Pfalz[2] und in den Landesteilen rechts des Rheines bot bis zum Jahre 1848 ein Bild des schärfsten Gegensatzes: dort neuzeitliches, hier mittelalterliches Recht. Nach der Lostrennung der Pfalz von Frankreich erließ die gemeinschaft-

[42] Näheres Art. 8—13; diesf. G.O. Art. 141 Abs. VII. V.O. v. 15. Dez. 1908 § 17. V.G.H. 9 S. 91. Die Kosten der Oberaufsicht trägt der Staat, die Kosten der Betriebsausführung und des Forstschutzes die Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft. Art. 15. (Dazu Weber 4 S. 677, 6 S. 417.) Über die Gemeinde-Oberförster in Unterfranken Art. 16. Zu Art. 17 vgl. die Darstellung des Gemeindefinanzrechtes und des Rechtes der öffentlichen Stiftungen u. insbes. § 195 Anm. 36 ff., Ganghofer S. 48 ff.

[43] Art. 1, 19, Ganghofer S. 75 ff. Vgl. zu Art. 19 u. 190 (früher 181, dann 186) die nicht sehr überzeugenden Ausführungen Bl. 4 S. 353 ff. Weber 26 S. 169.

[44] Näheres Art. 120. Diesf. G.O. Art. 45 Abs. III ist durch Art. 49 d. Uml.G. aufgehoben, oben § 198 Anm. 2.

[45] Art. 20. Ganghofer S. 77 ff. Weber 4 S. 742. V.G.H. 6 S. 143, 12 S. 146.

[46] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 8.

[47] Über die Zuständigkeit bei Gemeindewaldungen Bl. 20 S. 271 f., 21 S. 344 ff. u. dagegen richtig 21 S. 381 f.

[48] Entsch. d. O.L.G. München usw. III S. 271, M.E. v. 9. Okt. 1899 (Weber 28 S. 66). Verschärfte Bestimmungen für gewerbsmäßige Gütlerhändler im Ges. v. 26. Febr. 1908. Dazu V.V. im G.V.Bl. 1908 S. 255 ff. O.E. im M.A.Bl. 1912 S. 593, 1002.

[49] Schutzwaldungen sind nach Art. 35 die Waldungen:

„1. auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sog. Leiten;

2. auf Steingerölle des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Ortlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;

3. in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist." — Vgl. hierher Repert. über die Landtagsverh. 1873/75 S. 47 u. Landtagsabsch. v. 15. April 1875 § 37. Entsch. d. O.L.G. f. Bayern in Gegenst. des Str.R. usw. 4 S. 504, Entsch. d. O.L.G. München usw. 6 S. 282. Art. 30, 40, 168 (Nov. v. 1896). Vgl. Ganghofer S. 142.

[50] Verschärft durch die Nov. v. 26. Febr. 1908. — Entsch. d. O.G.H. München usw. 4 S. 525.

[51] Angef. Entsch. 2 S. 460.

[52] Entsch. des O.L.G. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. 9 S. 610; Entsch. des O.L.G. München usw. 3 S. 357.

[53] Ges. Art. 34—47. Dazu Ganghofer S. 140 ff. Bl. 14 S. 280 ff., 20 S. 69 ff., 23 S. 12 ff., 29 S. 129 ff., Entsch. d. O.L.G. München usw. 2 S. 203, 338, 5 S. 519 (zu Art. 43). Diese Anordnungen des Ges. sind durch Str.Best. geschützt. Dazu auch Bl. 27 S. 92 ff.

[§ 276] [1] G. Meyer-Dochow, Lehrb. des deutschen Verw.R., 3. Aufl., S. 398 ff., E. Löning, Lehrb. des deutschen Verw.R. S. 418 ff.

[2] Vgl. 2. Aufl. III S. 374. Geib, Handb. usw. I S. 675 ff. Henle-Schneider, A.G. z. B.G.B. S. 4.

Google

liche Landesadministrationskommission unterm 21. September 1815 eine Jagdverordnung[3], welche den Grundsatz als Regel aufstellte, daß die Jagd durch Verpachtung auszuüben sei[4]. Der Ertrag der Feldjagdpachtungen wurde den Gemeindekassen zugewiesen. Eigene Jagdausübung wurde nur für größeren Grundbesitz und umfriedete Grundstücke zugestanden[5]. Die Jagdverordnung von 1815 steht hinsichtlich ihrer verwaltungsrechtlichen Bestimmungen noch zu einem großen Teile in Wirksamkeit.

In das pfälzische Jagdrecht hat zunächst die Strafgesetzgebung von 1861 ändernd eingegriffen[6]. Durch das V.G. vom 26. Dezember 1871 zum R.Str.G.B wurden sodann[7] eine Anzahl strafrechtlicher und jagdpolizeilicher Bestimmungen der pfälzischen Jagdordnung sowie das französische Dekret vom 4. Mai 1812 über die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnisschein aufgehoben[8]. Art. 125 des P.Str.G.B. vom 26. Dezember 1871 erhielt auch für die Pfalz Geltung. Die unten zu erwähnende V.O. vom 5. Oktober 1863 wurde durch V.O. vom 4. Januar 1872[8] auch für die Pfalz in Kraft gesetzt[9]. Weitere Änderungen brachte Art. 143 des A.G. zum B.G.B.

Von einer näheren Darstellung des pfälzischen Jagdrechtes wird hier Umgang genommen[10]. Es sei nur noch erwähnt, daß auch für die Pfalz Streitigkeiten über Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigentümer in Frage steht, Verwaltungsrechtssachen sind[11].

Im diesseitigen Bayern war die Jagd von altersher Regale. Im übrigen kam das Jagdrecht, von persönlicher Verleihung aus landesherrlicher Gnade abgesehen, nur in Verbindung mit der Standes- und Gutsherrlichkeit vor[12].

Erst durch das G. vom 4. Juni 1848[13] wurde Wandel in einem Rechtszustande geschaffen, der dem Volke auf das äußerste widerwärtig war: Das G. bestimmte: „Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit dem 1. Februar 1849 auf die betreffenden Grundeigentümer über." Bezüglich der Ausübung der Jagd wurde das pfälzische Recht teilweise zum Muster genommen. Das G. wurde jedoch in Bälde durch ein G. vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend[14], ersetzt, welches an den Grundgedanken des bisherigen Rechtes festhielt, aber genauere Bestimmungen traf und die Jagdkarten einführte.

Ergänzende Vorschriften brachten in der Folge die erwähnten Artikel des P.Str.G.B. Änderungen des G. wurden durch das G. vom 8. August 1878, die A.G. zur R.Str.P.O. und zum B.G.B. bewirkt[15].

Das Jagdausübungsgesetz spricht aus: „Im Grundeigentume liegt die Berechtigung zur Jagd[16] auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf

---

[3] Pfälz. Kr.A.Bl. S. 253; vgl. auch 1816 S. 105 (Einführung in den Kantonen des Kreises Landau). [4] Vgl. V.G.H. 4 S. 122.

[5] V.G.H. 7 S. 301, 8 S. 67, 271, 10 S. 257, 11 S. 501. Vgl. auch Henle-Schneider a. a. O. S. 4.

[6] Vgl. E.G. v. 10. Nov. 1861 Art. 15, 16, P.St.G.B. Art. 100 Abs. II, 229.

[7] Art. 2 Ziff. 11.

[8] R.Bl. S. 37. In § 2 Änderungen zu §§ 14 Abs. II u. 20 der V.O. v. 1863.

[9] Außerdem gilt für die Pfalz auch Art. 11 Abs. II, III des A.G. v. 18. Aug. 1879 zur R.St.P.O.

[10] Vgl. hierüber A. Geib, Handb. f. d. Gemeindebehörden der Pfalz, 3. Aufl., I S. 675 ff.; ferner Bl. 22 S. 97 ff. Entsch. d. O.L.G. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. 14 S. 250. Maenner, Das Jagdrecht der Pfalz 1892, V.G.H. 23 S. 62; O.G.H. in Str.S. XI S. 313, Zeitschr. f. R.Pfl. V S. 257 ff.

[11] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 17. Ziff. 18 trifft auf die Pfalz nicht zu. V.G.H. 3 S. 609, 4 S. 69, 18 S. 157, 23 S. 62.

[12] Vgl. Verf.Beil. VI § 3. S. auch 2. Aufl. 3 S. 375.

[13] G.Bl. S. 129. Vgl. 2. Aufl. III S. 375.

[14] G.Bl. S. 34. Die Verh. sind nachgewiesen Repert. 1849/50 S. 34. Vgl. 2. Aufl. III S. 378 Anm. 16. V.V. v. 3. Febr. 1857 (Weber V S. 21). — Komm. z. Ges. v. K. Brater bei C. F. Dollmann, Gesetzgebung des Kgrs. Bayern usw. T. III Bd. I S. 87 ff.; Ausg. v. M. Pollwein, 7. Aufl., München 1910; Bl. 60 S. 385 ff. — Das Ges. v. 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr. (G.Bl. S. 461), wurde durch Art. 2 Ziff. 10 des A.G. v. 26. Dez. 1871 z. R.St.G.B. als aufgehoben erklärt. — Das Ges. v. 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr. (G.Bl. S. 185), ist privatrechtlichen Inhaltes. Über den Wildschaden s. nunmehr B.G.B. § 835, E.G. hierzu Art. 69—72 u. A.G. Art. 144 (Motive S. 94). Staudinger, Vorträge S. 356 ff. Die Art. 1, 2, 5, 7, 8a d. W.Sch.G. wurden auf die Pfalz erstreckt. Hierzu Böhm-Klein, A.G. z. B.G.B. S. 238 u. Pollwein a. a. O. Anhang.

[15] Vgl. auch E.G. z. B.G.B. Art. 69. (Die landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.) § 958 Abs. 2 B.G.B. u. Art. 86 d. A.G. z. B.G.B.; Staudinger, Vorträge S. 357.

[16] Vgl. hierzu Bl. 3 S. 10 ff., 5 S. 241 ff., 10 S. 1 ff. Auch Weber 5 S. 120, Reger 1 S. 177. Es ist nicht bloß Jagd nach Waidmannsbrauch gemeint. Böhm-Klein, A.G. z. B.G.B. S. 15, S. 236.

Google

fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit[17] bestellt werden." Dem Jagdrechte unterliegen die wilden Säugetiere und Vögel, deren Fleisch und Pelzwerk oder Gefieder verwertet zu werden pflegt, oder die als Raubtiere diesem Wilde nachstellen. Welche Tiergattungen dem Jagdrechte unterliegen, wird nunmehr einheitlich für das Staatsgebiet gemäß Art. 143 des A.G. zum B.G.B. durch V.O. bestimmt[18]. Das ausschließliche Recht des Jagdberechtigten erfaßt die verendeten Tiere und die Eier des Federwildes[19]; dieses Recht auf die Jagdbeute erstreckt sich auf jene schädlichen Tiere, die der Fischereiberechtigte auf Grund des Art. 85 des Fischerei-G.[20] erlegen oder fangen darf.

Das Jagdrecht schließt nicht von selbst auch das Recht zu eigener Ausübung der Jagd in sich. Vielmehr entzieht das öffentliche Recht regelmäßig dem Eigentümer die letztere Befugnis und läßt nur ausnahmsweise eigene Jagdausübung zu. Die Frage, ob das Privatrecht von jener öffentlichrechtlichen Beschränkung getroffen wird oder nicht, ist eine verwaltungsrechtliche Frage[21].

Eigene Jagdausübung[22] steht dem Grundeigentümer[23] nur zu[24]:

1. auf unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, wenn diese durch eine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;

2. auf Grundstücken, welche mit einer Mauer, zusammenhängenden Hecke oder dichten Einzäunung[25] umgeben sind, wenn die angebrachten Türen verschließbar sind[26];

3. auf zusammenhängendem[27] Grundbesitze[28] von mindestens 136,29 ha im Hochgebirge und 81,77 ha in anderen Gegenden[29];

4. auf Seen und Fischteichen[30] von mindestens 17,03 ha Fläche[31].

In den beiden letztgenannten Fällen[32] gelten öffentliche Straßen[33] und Wege, Flüsse[34] und Bäche nicht als Unterbrechung des Jagdbezirkes[35]. Noch weniger bildet die Gemeindegrenze eine Unterbrechung[36].

Der Jagdbezirk erstreckt sich[37] auch auf die Grundstücke, welche von ihm völlig[38] umschlossen sind und nicht zusammenhängend die unter Ziffer 3 bezeichnete Fläche haben, soweit nicht den Eigentümern dieser Grundstücke die eigene Jagdausübung nach den

---

[17] Vgl. V.O. v. 11. Juli 1900 (G.V.Bl. S. 693), welche auch für die Pfalz gilt. Diese V.O. hat Gesetzeskraft auch gegenüber dem Ges. Hinsichtlich des pfälz. Rechtes vgl. Henle-Schneider A.G. S. 242.

[18] Für das Ausnehmen ist aber besondere Erlaubnis nötig (§ 10 d. V.O. v. 5. Okt. 1863). Über Vogelschutz s. unten.

[19] Ausnahmen nach Abs. 3 u. 6 des Art. 85 des Fisch.G. Der Fischereiberechtigte bedarf keiner Jagdkarte zur Ausübung des in Art. 85 begründeten Rechtes.

[20] Vgl. P. Roth b. Ziv.R. III S. 133 Anm. 66 (richtig gegen Brater). Für die Pfalz Art. 86 d. A.G. z. B.G.B.

[21] Über die Grenzen gegenüber den privatrechtlichen Fragen V.G.H. 1 S. 161, 3 S. 117, 530; Komp. Konfl. Entsch. R.Bl. 1866 S. 5, 1246, 1872 S. 1155, G.V.Bl. 1907 Beil. I, Bl. 19 S. 142, 30 S. 347, 31 S. 351.

[22] Darin liegt auch die Befugnis, über dieses Recht durch Privatrechtsgeschäft frei zu verfügen. V.G.H. 1 S. 173, 2 S. 346.

[23] Auch mehreren Miteigentümern. V.G.H. 1 S. 250 (7 S. 45); vgl. auch 4 S. 459, 7 S. 277, 24 S. 496. Ebenso den Gemeinden hinsichtlich ihres Eigentumes (dazu Art. 11 Ziff. 1 des Ges.). V.G.H. 2 S. 340.

[24] Über die Natur dieses Rechtes V.G.H. 4 S. 84. Die getroffene Entscheidung ist zu billigen; aber von einem „persönlichen" Rechte kann nicht gesprochen werden. Das Recht ist dinglich, d. h. Ausfluß des Eigentumes. Aber die Verneinung des Rechtes, um die es sich handelt, der Ausschluß der Selbstausübung der Jagd, ist nicht dinglicher Natur. S. ferner ebenda 3 S. 170.

[25] Vgl. Bl. 58 S. 341, V.G.H. 33 S. 109 (Parkanlagen).

[26] V.G.H. 6 S. 196.

[27] V.G.H. 3 S. 170, 8 S. 321, 21 S. 37.

[28] V.G.H. 5 S. 164.

[29] V.G.H. 7 S. 45, 32 S. 37.

[30] V.G.H. 3 S. 399, 8 S. 313.

[31] Über die Jagd auf anderen Gewässern Trunk, Bl. 30 S. 313 ff.

[32] V.G.H. 3 S. 399.

[33] V.G.H. 4 S. 349, 24 S. 111, 33 S. 272 (Eisenbahnen).

[34] V.G.H. 6 S. 44.

[35] Ges. Art. 2. Vgl. V.G.H. 18 S. 180.

[36] V.G.H. 3 S. 117, 170.

[37] In den Fällen Ziff. 3, 4. V.G.H. 3 S. 399.

[38] V.G.H. 4 S. 259, 6 S. 141; Bl. 16 S. 376 ff.

Google

oben dargelegten Bestimmungen zukommt. Der Eigentümer des umschließenden Jagdbezirkes hat die Eigentümer der umschlossenen Grundstücke für die Ausübung ihres Jagdrechtes zu entschädigen[39].

Von den vorstehend erörterten Ausnahmefällen abgesehen übt jede Gemeinde[40] innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht namens der Grundeigentümer aus[41]. Da diese gesetzliche Bestimmung auf ausmärkische Besitzungen nicht zutrifft und für letztere anderweitige Vorschriften nicht bestehen, so erübrigt nur die Entscheidung, daß in solchen Fällen dem Eigentümer die eigene Jagdausübung stets zukommt[42].

Jeder Gemeindebezirk[43] bildet einen Jagdbezirk. Mehrere Gemeinden können sich zu einem Jagdbezirke vereinigen. Gemeinden, deren Flur 163,84 ha oder mehr umfaßt, können mehrere Jagdbezirke (Jagdbögen)[44] bis zu sechs bilden, jedoch keinen zu weniger als 81,77 ha[45].

Grundeigentümer in einer Gemeinde, welchen die eigene Ausübung der Jagd zukommt, sind berechtigt, die Jagd auf ihrem Besitztume mit in die gemeindliche Verpachtung zu geben, wenn dasselbe in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegt[46].

Die regelmäßige Form der Jagdausübung durch die Gemeinde ist die Verpachtung[47] durch öffentliche Versteigerung oder durch Vertragsabschluß ohne solche. Unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen ist auch Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinde statthaft[48].

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekasse eingezahlt und den beteiligten Grundbesitzern verrechnet, bzw. an den sie treffenden Leistungen zur Gemeindekasse abgezogen[49].

Streitigkeiten über die Ausübung der Jagd sind Verwaltungsrechtssachen, soweit es sich um das Recht der Grundeigentümer zur Jagdausübung oder um Verrechnung und Verwendung der gemeindlichen Jagdpachtschillinge oder Jagderträgnisse im Verhältnisse zu den Grundeigentümern[50] handelt. Erste Instanz ist die Distriktsverwaltungsbehörde, zweite Instanz der Verwaltungsgerichtshof[51]. Sonstige Streitigkeiten sind, sofern sie nicht zivilrechtlicher Natur sind, im Verwaltungswege zu entscheiden.

Hinsichtlich der Jagdausübung selbst bestehen folgende polizeiliche Bestimmungen. Die zur Jagdausübung berechtigten Grundeigentümer und die Jagdpächter können ge-

---

[39] Ges. Art. 3: über die Größe der Entschädigung bestimmt Abs. II. — Weber 6 S. 504. Bl. 15 S. 238 f., kaum richtig; Streitigkeiten über die Entschädigung sind vielmehr Verwaltungsrechtssachen. In Bl. 39 S. 413 ff. ist eine Verwaltungssache angenommen. Es scheint mir aber unbedenklich, die Fassung des Art. 8 Ziff. 17 des V.G.H. auch auf diese Fälle zu beziehen. Übereinst. V.G.H. 20 S. 13.

[40] Nicht Ortschaft. V.G.H. 1 S. 195.

[41] Ges. Art. 4. V.G.H. 4 S. 267, 18 S. 180, 21 S. 39. Bl. 47 S. 347, Bl. f. R.A. 64 S. 161.

[42] Vgl. hierher Bl. 30 S. 81 ff., 46 S. 314, Pollwein a. a. O. S. 35, Bl. 57 S. 359.

[43] V.G.H. 4 S. 260 Anm., 22 S. 207.

[44] V.G.H. 1 S 195. Über Jagdbezirke u. Jagdbögen ebenda 14 S. 372.

[45] Ges. Art. 5. Zweifellos ist in diesen Fällen die kollegiale Gemeindebehörde allein zuständig.

[46] Ges. Art. 6. Dazu Art. 9 über die Verteilung des Pachtschillings. Entsch. d. O.L.G. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. 8 S. 568.

[47] Bl. 17 S. 47, 19 S 8 ff. Über den Einfluß einer Änderung des Gemeindebezirkes auf den Jagdpachtvertrag ebenda 17 S. 215 ff. V.G.H. 25 S. 5.

[48] S. das Nähere in Art. 7, 10 Abs. I, 11 Ziff. 2 u. 3, 12. V.G.H. 2 S. 340, 3 S. 23, 4 S. 134: ferner 2 S. 136, 3 S. 251, 530. Bl. 33 S. 91 ff., 42 S. 236 ff. Entsch. d. O.L.G. München usw. 3 S. 463 (Teilung eines gepachteten Jagdbezirkes).

[49] Ges. Art. 8. V.G.H. 1 S. 195, 7 S. 235, 9 S. 319, 14 S. 96, 23 S. 162, 26 S. 349, 28 S. 121. Komp. Konfl. Entsch. R Bl. 1872 S. 1155 (anders Bl. 15 S. 161 ff.).

[50] Streitigkeiten mit den Pächtern sind Zivilrechtssachen. Übereinst. V.G.H. 22 S. 83. — Komp. Konfl. Entsch. in Beil. I d. G.V.Bl. 1907, Bl. 60 S. 228.

[51] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 17, Art. 9 Abs. I. W. Krais, Komm. S. 80 ff., 328 f. Außerdem können sich Verwaltungsrechtssachen auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des angef. Ges. ergeben. Gegen die Ansicht des V.G.H., daß die gemeindliche Jagdverpachtung unter das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde falle (vgl. W. Krais, Komm. S. 368), Bl. 33 S. 88 f., 340 f., m. E. mit Unrecht. Vgl. 2. Aufl. 3 S. 378. Vgl. hierher auch Bl. 16 S. 97 ff., 22 S. 283 ff., 37 S. 201. V.G.H. 11 S. 201.

Google

lernte Jäger[52] aufstellen. Jenen und diesen ist gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen[53]. Hiervon abgesehen darf in fremdem Jagdbezirke nur derjenige jagen, der eine schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten mit sich führt[54]. Bei der Jagdausübung sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten[55].

Niemand darf jagen[56], wenn er nicht eine Jagdkarte besitzt und mit sich führt. Die Jagdkarte ist persönlich und wird von der Distriktsverwaltungsbehörde[57] ausgestellt. Sie gilt für ein Jahr und für das ganze Königreich[58]. Dem Jagd- und Forstschutzpersonale[59] sind von der Distriktsverwaltungsbehörde Schutzgewehrscheine auszustellen, welche nur für dessen Aufsichtsbezirk gelten und zur Jagdausübung nicht berechtigen[60].

Aus gesetzlich bestimmten Gründen muß teils, teils kann Verweigerung oder Einziehung der Jagdkarte und des Schutzgewehrscheins eintreten. Gegen den bezüglichen Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde kann Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern, und gegen deren Bescheid Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe, letztere jedoch nur dann erhoben werden, wenn das Recht zur Verweigerung oder Einziehung einer Jagdkarte bestritten wird[61].

Polizeiliche Vorschriften über die Ausübung der Jagd können im Verordnungswege erlassen werden[62].

Über den Schutz von Vögeln ist unterm 22. März 1888 ein Reichsgesetz erlassen worden[63]. Dieses Gesetz läßt die landesrechtlichen Bestimmungen unberührt, „welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten". Solche Bestimmungen können in Bayern durch V.O. getroffen werden[64]. Eine bezügliche V.O. ist am 5. Mai 1913[65] ergangen.

§ 276. **Die Fischerei.** Die Verhältnisse der Fischerei[1] sind, abgesehen von §§ 958 und 960 des B.G.B., nunmehr umfassend durch Fischereigesetz vom 15. August 1908[2], dem die Bestimmungen des Wassergesetzes vom 23. März 1907 ergänzend

---

[52] Bl. 15 S. 173 ff., 17 S. 46, 18 S. 144. [53] Ges. Art. 10 Abs. II, III.

[54] Ges. Art. 23 Abs. I Ziff. 6. Entsch. d. O.L.G. München usw. 4 S. 435.

[55] Ges. Art. 13 Abs. I. Abs. II ist privatrechtlichen Inhaltes. — Entsch. d. O.L.G. München usw. 4 S. 147, 329.

[56] Entsch. d. O.G.H. in Gegenst. d. Strafrechtes usw. 1 S. 75, d. O.L.G. München 6 S. 197. [57] V.G.H. 21 S. 193.

[58] Ges. Art. 14, 15 Abs. I, 16, 17, 23 Abs. I Ziff. 1—4, II (letzterer in der Fassung nach Art. 11 des A.G. z. R.St.P.O.); Gebühren-G. Art. 218, Bl. 5 S. 241 ff., 32 S. 382 ff., 37 S. 237 ff. V.G.H. 21 S. 193, 195.

[59] Bl. 15 S. 203 ff., 17 S. 46 f., 18 S. 144. Weber 7 S. 188.

[60] Ges. Art. 15 Abs. II.

[61] Näheres Ges. Art. 18—20 in der Fassung des Art. 143 d. A.G. z. B.G.B., Art. 10 des A.G. z. R.St.P.O. mit Art. 15 Abs. II u. über die Folge der Jagdkarteneinziehung für ein Pachtverhältnis Art. 22. Über das Streitverfahren Art. 11, V.G.H. Art. 8 Ziff. 18. — V.G.H. 2 S. 481, 5 S. 163, 7 S. 255, 9 S. 312, 21 S. 19, 23, 183, 193/196 (Gebührenpflicht), Bl. 34 S. 410 ff.

[62] Ges. Art. 23 Abs. I Ziff. 5 (A.G. z. R.St.P.O. Art. 151 Abs. I). V.O. v. 6. Juni 1909 (G.V.Bl. S. 409), Weber 37 S. 302, 304 Anm., hierzu Bl. 60 S. 396 ff R.Str.G.B. § 368 Ziff. 9 u. 11, ferner V.O. v. 13. Febr. 1911 (G.V.Bl. S. 81). P.St.G.B. Art. 125 Abs. 3, hierzu Riedel-Sutner a. a. O. S. 440 ff.

[63] Gültig in der Fassung v. 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 317), hierzu Bl. 60 S. 388 ff., bayer. V.O. v. 19. Okt. 1908 u. 6. Juni 1909 (Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel): Weber 31 S. 725, M.A.Bl. 1902 S. 151 u. 1908 S. 201, H. v. Welser, Der Vogelschutz in Bayern, München 1909. [64] P.St.G.B. Art. 125 Abs. 4.

[65] G.V.Bl. S. 189. Frühere V.O. v. 5. Okt. 1863 (R.Bl. S. 1657) u. 19. Okt. 1908 (G.V.Bl. S. 965).

[§ 276] [1] Über das frühere Recht vgl. 2. Aufl. 3 S. 379. J. Bleyer, Handausg. d. Fisch.G. S. 1 ff. Art. 69 d. E.G. z. B.G.B. hatte die landesrechtlichen Vorschriften aufrecht erhalten. Im St.Min. d. Innern ist ein Landesinspektor für Fischzucht aufgestellt (G.V.Bl. 1908 S. 1051 § 13) Instr. bei Weber 26 S. 659. Über die biologische Versuchsstation s. Weber 31 S. 113.

[2] G.V.Bl. S. 327, V.V.O. v. 18. März 1909 u. V.M.B. v. 19. März 1909 (G.V.Bl. S. 245 u. 252). Landt.Verh. s. Repert. 1907/08 u. bei Graßmann im Jahrb. d. öff. Rechts III S. 484. Vgl. auch Art. 19 d. Feldschaden-G. v. 6. März 1902. Handausg. d. Ges. v. Jos. Bleyer, München 1909, E. v. Malsen-Br. Hofer, Das bayer. Fischereirecht, München 1910.

Go gle

zur Seite stehen[3], geregelt und zwar nach ihrer bürgerlich- und öffentlichrechtlichen Seite. Die Absicht, vor allem eine wirtschaftlich nachhaltige Pflege der Fischgewässer und die Hebung der ziemlich vernachlässigten Fischzucht zu sichern, ist mit voller Bestimmtheit und unter starken Eingriffen in bestehende Rechte durchgeführt worden.

Über den Inhalt des Fischereirechtes bestimmt Artikel 1: Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechtes sind — letztere sind im Artikel 1 a des Jagdgesetzes vom 30. Mai 1850 und in der V.O. vom 11. Juli 1900 bezeichnet — zu hegen und sich anzueignen. Artikel 83 gewährt außerdem das Recht, Fischotter, Reiher, Fischadler, gewisse Mövenarten und Eisvögel im Fischwasser oder am Ufer — in einem geschlossenen Fischwasser auch die Wasseramsel — zu fangen; die gefangenen oder in erlaubter Weise erlegten jagdbaren Tiere sind an den Jagberechtigten abzuliefern. Bei Nachlässigkeit des Jagdberechtigten gegenüber zu starker Vermehrung dieses Raubzeuges kann die Verwaltungsbehörde einschreiten.

Zum Froschfang, der nicht Gegenstand des Fischereirechtes ist, ist der Fischereiberechtigte sowie jede Person, die seine schriftliche Bewilligung erhalten hat, befugt. — Dem Fischereiberechtigten und seinem Personal wurde ein gesetzliches Uferbenützungsrecht eingeräumt (Art. 70).

Hinsichtlich des örtlichen Umfanges des Fischereirechts ist die Unterscheidung von geschlossenem und nichtgeschlossenem Gewässer von großer Bedeutung, da eine Reihe von Vorschriften, z. B. über räumliche Beschränkung des Fischereirechtes, Koppelfischerei, nach der Natur der Verhältnisse auf erstere keine Anwendung finden. Die Entscheidung über die Art der Gewässer im Einzelfall trifft in der Regel die Verwaltungsbehörde, da sie fast ausschließlich nur für das Polizeirecht bedeutsam ist. Abweichend vom Wassergesetze[4] gelten nach Artikel 2 als geschlossene Gewässer alle künstlich angelegten Fischteiche und Fischbehälter, mögen sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht, ferner die nur zum Zwecke der Fischzucht oder Fischhaltung künstlich hergestellten und ständig abgesperrten Rinnsale, solange sie nur diesem Zwecke dienen, endlich — mit Ausnahme der Altwässer — alle anderen Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten regelmäßigen Verbindung mit einem anderen natürlichen Gewässer fehlt.

Das Fischereirecht erstreckt sich im allgemeinen nicht bloß auf das Hauptwasser, sondern auch auf die natürlichen oder künstlich hergestellten Abzweigungen fließender Gewässer. Verändert ein fließendes Gewässer sein Bett, so erstreckt sich die Berechtigung auch auf den neuen Flußlauf und zwar nach der räumlichen Ausdehnung der Fischereirechte im alten Flußlaufe.

Entsprechend dem bisherigen Rechtszustande und den Grundsätzen des bayerischen Jagdrechtes bestimmt Artikel 3, daß das Fischereirecht Ausfluß des Eigentums am Gewässer sei; es ist daher, soweit nicht besondere Rechtsverhältnisse zugunsten dritter bestehen, in öffentlichen Gewässern der Staat[5], in Privatgewässern der Eigentümer des Gewässers fischereiberechtigt. Es bestehen mithin Eigentums- und selbständige Fischereirechte[6]. Die ersteren scheiden sich im Hinblick auf die wassergesetzlichen Vorschriften in Rechte der Ufereigentümer, die Adjazentenfischereiberechtigungen und die Berechtigungen in solchen Gewässern, bei denen das Eigentum am Gewässer unabhängig ist vom Eigentum an den Ufergrundstücken, z. B. die Fischerei des Staates in den

[3] Über das Verhältnis beider Ges. vgl. Bleyer a. a. O. S. 8 ff. Oben § 246.

[4] Vgl. hierüber Abg.K. 1907/08 Beil. 302 S. 9 u. K. d. R.R. Beil. 432 S. 239. Es müssen hiernach geschlossene Gewässer nach Fischereirecht, Wasserrecht u. dem B.G.G. unterschieden werden.

[5] Vgl. Fin.M.B. v. 17. Juni 1909. M.A.Bl. S. 497.

[6] Die Bestimmungen über die bürgerlichrechtliche Natur der selbständigen Fischereirechte (Art. 9—16) im einzelnen darzulegen, ist hier nicht Raum; sie gelten als besonders gestaltete dingliche Nutzungsrechte u können in das Grundbuch eingetragen werden. Vgl. Weber 37 S. 140, über Abmarkung d. F.R. ebenda S 163. Außerdem kann ihre Abmarkung (Art. 12 u. 97) nach Maßgabe der M.Bek. v. 19. März 1909 (G.V.Bl. S. 249) begehrt werden. Künftig können Fischereirechte nicht mehr als Grunddienstbarkeiten bestellt werden (Art. 15).

Google

öffentlichen Gewässern. Besondere Bestimmungen sind für den Fall getroffen, daß ein Privatgewässer in ein öffentliches Gewässer umgewandelt wird.

Befugt zur Ausübung der Fischerei sind neben dem Berechtigten die Pächter einer Fischereiberechtigung, die Inhaber von Erlaubnisscheinen und die Beauftragten des Berechtigten.

Die bisherige Verschiedenheit der Partikularrechte hinsichtlich der sogenannten Fischnacheile hat Artikel 8 beseitigt. Hiernach kann der Berechtigte auf überfluteten fremden Grundstücken fischen, sofern dies ohne Beschädigung derselben geschehen kann. Den angerichteten Schaden hat er zu ersetzen. Bleiben nach dem Rücktritte des Wassers Fische in Vertiefungen dieser Grundstücke, die nicht in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser sind, zurück, so ist der Fischereiberechtigte befugt, sie sich längstens einer Woche anzueignen; nach dem Ablauf dieser Frist kann der Grundeigentümer die Fische sich aneignen.

Fischereirechte, die bisher einer unbestimmten Zahl von Personen (den Einwohnern oder Angehörigen einer Gemeinde) zustanden, werden durch Artikel 7 als unwirtschaftlich aufgehoben und diese Rechte an Personen des öffentlichen Rechtes (Staat, Gemeinde, Ortschaft) übertragen. Um die wirtschaftliche Ausübung des Rechtes durch diese Korporationen sicher zu stellen, verbietet Artikel 30 die Freigabe des Fischfanges und gestattet die Ausübung nur durch Übertragung an Berufsfischer, Pächter oder an einzelne Personen, denen mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Erlaubnisscheine auszustellen sind.

Fischereirechte in Gewässern, die bisher dem freien Fischfang unterlagen, wurden, wie die am Rheine übliche Angelfischerei, ohne Entschädigung aufgehoben und bei öffentlichen Gewässern an den Staat, bei Privatgewässern an die Gemeinden übertragen.

Aus der Absicht des Gesetzes, die Ausübung der Fischerei möglichst einzuschränken und die Wirtschaftlichkeit der Fischzucht durch Zusammenfassung der Berechtigungen zu sichern, entspringt auch die Vorschrift, welche für die Zukunft die Beschränkung des Fischereirechtes auf das Hegen oder Aneignen bestimmter Wassertiere oder auf die Benützung bestimmter Fangmittel ausschließt. Die bestehenden derartig beschränkten Fischereirechte in nicht geschlossenen Gewässern sollen unter gewissen Voraussetzungen zwangsweise gegen Entschädigung weiter beschränkt oder aufgehoben werden können.

Besonders einschneidend sind die Vorschriften über die Art der Ausübung des Rechtes in nicht geschlossenen Gewässern, wofür die Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes, nicht die Willkür des Berechtigten maßgebend sein soll. Zur Ausübung eines selbständigen Rechtes ist nach Artikel 18 regelmäßig nur derjenige befugt, dessen Recht auf einen solchen räumlichen Umfang sich erstreckt, daß hierdurch eine ordnungsmäßige und nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht ist — vom Gesetze als selbständiger Fischereibetrieb bezeichnet. In fließenden Gewässern wird hierfür regelmäßig eine zusammenhängende, die ganze Breite des Gewässers umfassende Strecke von mindestens 2 km Uferlänge erfordert. Die Verwaltungsbehörde kann einen geringeren Umfang als genügend oder einen größeren als erforderlich erklären.

Entsprechen die einzelnen Rechte nicht diesen Mindestforderungen, so sollen sie durch die Verwaltungsbehörde zu einem gemeinschaftlichen Betriebe (Artikel 19) vereinigt werden. Die Bewirtschaftung dieser Betriebe darf nur in gesetzlich bestimmter Weise erfolgen, nämlich nur durch besonders aufgestellte Fischer oder Pächter oder auf genossenschaftlichem Wege. Hierüber beschließen die Berechtigten mit absoluter Mehrheit; bei Berechnung der Mehrheit ist neben der Kopfzahl auch der Umfang der einzelnen Rechte zu berücksichtigen.

Mangels einer freiwilligen Regelung der Ausübung hat die Kreisregierung von Amts wegen die Beteiligten nach den Vorschriften über Bildung von Zwangsgenossenschaften zu einer Genossenschaft zu vereinigen oder die Ausübung des Rechtes für deren Rechnung an eine Gemeinde zu überweisen (Artikel 21).

Den Nachteilen der Koppelfischerei, d. h. des Nebeneinanderbestehens mehrerer Fischereiberechtigungen oder der Beteiligung mehrerer Personen an einem Fischereirecht

Google

für dieselbe Gewässerstrecke, tritt das Gesetz entgegen; es läßt die bestehenden Rechte unberührt, verbietet aber die Neubegründung von Koppelfischereirechten oder Anteilsrechten an solchen. Durch besondere Vorschriften sucht es eine weitere Zersplitterung dieser Rechte durch Erbgang, Verkauf usw. zu vermeiden. Falls es für eine ordnungsmäßige und nachhaltige Bewirtschaftung einer solchen Gewässerstrecke erforderlich ist oder die Berechtigten sich über die Ausübung nicht einigen, so kann die Verwaltungsbehörde jederzeit eine Fischereiordnung erlassen (Artikel 28), eine solche muß auf Antrag von mehr als der Hälfte der Berechtigten erlassen werden. Für geschlossene Gewässer gelten diese Bestimmungen nicht.

Eine weitere Maßnahme gegen die unwirtschaftliche Ausbeutung der Fischwasser und Unterlassung der Fischpflege bringen die eingehenden Normen über die Pachtverträge und die behördliche Genehmigung der Ausgabe von Erlaubnisscheinen, Feststellung der Höchstzahl und des Inhaltes dieser Erlaubnisscheine, die der Fischereiberechtigte oder mit dessen Zustimmung der Pächter oder der Vorstand einer Genossenschaft ausstellen kann. Pachtverträge sind für mindestens zehn Jahre und mit höchstens drei Personen in schriftlicher Form abzuschließen. Die Vorschriften über Erlaubnisscheine finden auf geschlossene Gewässer nur teilweise Anwendung.

Um die Maßnahmen zum Schutze und zur Hebung des Fischbestandes noch wirksamer zu gestalten und die rationelle Bewirtschaftung der Fischwasser noch weiter zu sichern, hat das Gesetz die Bildung öffentlicher Genossenschaften entweder durch freiwillige Vereinbarung oder Verfügung der Kreisregierung vorgesehen (Artikel 37—63). Neben den Berechtigten können auch die Pächter hierzu beigezogen werden.

Dem Wunsche der Interessenten entsprechend wurde auch die Fischerkarte als eine obligatorische, von der Verwaltungsbehörde auszustellende Personallegitimation für die in nicht geschlossenen Gewässern Fischenden eingeführt. Die gebührenpflichtige Karte kann, ähnlich wie die Jagdkarte, gewissen Personenklassen verweigert werden[7].

Eine größere Zahl von Bestimmungen sichert den Schutz der Fische im allgemeinen, der Fischbrut und des Fischlaichs im besonderen. Vorschriften über Fang- und Schonzeiten, Fangmittel, Markt- und Verkehrsverbote sind der oberpolizeilichen Regelung überlassen, sie sind in der Landesfischereiordnung vom 23. März 1909[8] zusammgefaßt.

Daran schließen sich Vorschriften über das Verfahren; der Vollzug des Gesetzes ist im wesentlichen, abgesehen von der Zuständigkeit der Gerichte in rein zivilrechtlichen Streitigkeiten[9] und im Strafverfahren, unter Oberaufsicht des Staatsministeriums des Innern den Verwaltungsbehörden, namentlich den Distriktsverwaltungsbehörden[10], wie beim Wassergesetze, zugewiesen. Für eine Reihe von Streitigkeiten ist das Verwaltungsrechtsverfahren eröffnet (Artikel 96). Soweit das Reichsstrafrecht eine landesgesetzliche Regelung zuließ, sind weitgehende unter Strafe gestellte Verbote erlassen, welche namentlich eine scharfe Kontrolle gegenüber unberechtigt fischenden Personen ermöglichen (Artikel 100—107). Mit Rücksicht auf das große allgemeine Interesse an dem Vollzuge des Gesetzes ist weitgehende Gebührenfreiheit für das Verfahren eingeräumt[11].

Fünftes Hauptstück.

§ 277. **Der Bergbau**[1]. Im Anschlusse an das preußische allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865, das von der französischen Rechtsentwicklung stark beeinflußt worden war, erging das Berggesetz vom 20. März 1869[2]. Dieses brachte einheitliches Recht für das ganze Land und fand auch für

---

[7] V.G.H. 7 S. 14. [8] G.V.Bl. S. 294. [9] Vgl. Bleyer a. a. O. S. 164.
[10] In München dem Stadtmagistrat; Art. 93 regelt eingehend das Beschwerdeverfahren in reinen Verwaltungssachen. Die Verwaltung der staatlichen Fischwasser obliegt den Rentämtern. Vgl. hierüber die V.V. v 17. Juni 1909 (Weber 37 S. 323), Ausnahmen in Ziff. 15.
[11] Art. 99.

[§ 277] [1] G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verw.R., 3. Aufl. S. 404, E. Löning, Lehrb. des deutschen Verw.R. S. 443 ff. Über die Entwicklung des bayer. Rechtes, vgl. 2. Aufl. III S. 379.
[2] Vgl. hierüber 2. Aufl. 3 S. 380 Anm. 7.

Google

Erwerb und Betrieb von Bergwerken auf Rechnung des Staates Anwendung. Durch die Bestimmungen des B.G.B. ward es nicht berührt[3]; es gilt nun in der Fassung vom 1. September 1910[4].

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf eine gedrängte Erörterung derjenigen Teile des Bergrechtes, welche Beziehungen zum öffentlichen Rechte haben[5].

Das Berggesetz, welches das seitherige Bergregal aufhob, bezieht sich nur auf folgende Mineralien: Gold außer Waschgold, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen sowie die Solquellen.

Das Grundeigentum erstreckt sich auf diese Mineralien nicht. Deren Aufsuchung und Gewinnung unter Einhaltung der berggesetzlichen Vorschriften[6] ist jedermann gestattet; dem Staate ist jedoch die Salzgewinnung vorbehalten[7].

Die Bestimmungen über das Schürfen[8] nach den bezeichneten Mineralien bewegen sich fast völlig im Gebiete des bürgerlichen Rechtes. Das öffentliche Interesse kommt in einigen Beschränkungen des Schürfens zur Geltung. Das Schürfen ist nämlich auf öffentlichen Plätzen und Straßen, Eisenbahnen, Friedhöfen unbedingt untersagt. Auf anderen Grundstücken ist es dann unstatthaft, wenn nach der Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen[9].

Das Gesetz beruft ferner die Bergbehörden zur Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen, falls eine gütliche Einigung des Schürfers mit dem Grundbesitzer nicht gelingt. Die Ermächtigung zum Schürfen kann nur verweigert werden, wenn dasselbe gesetzlich unstatthaft ist.

Das Schürfen in den Feldern fremder Bergwerke ist von der Bergbehörde zu untersagen, wenn durch die Arbeiten die Sicherheit der Baue oder der ungestörte Betrieb des Bergwerkes bedroht wird.

Die Feststellung der Entschädigung und Sicherheitsleistung an den Grundbesitzer, bzw. der Sicherheitsleistung an den Bergwerksbesitzer erfolgt durch das Oberbergamt vorbehaltlich des Rechtsweges[10].

In gewissen Fällen gibt das Gesetz dem Grundeigentümer gegen den Schürfer das Recht, die Erwerbung seines Eigentumes zu verlangen. Die Bestimmungen hierüber wie über die Entscheidung im Verwaltungs- und Verwaltungsrechtswege, welche gegebenen Falles einzutreten hat, sind dieselben, wie sie im Verhältnisse zwischen dem Grundeigentümer und dem Bergbautreibenden gelten[11].

Im Gebiete des öffentlichen Rechtes bewegen sich die Bestimmungen über das Muten und das Verleihen des Bergwerkseigentumes, welches den bürgerlichrechtlichen Vorschriften über Grundeigentum unterliegt[12]. Die Verleihung ist eine Verwaltungshandlung, durch welche Privatrecht begründet wird[13]. Durch diese letztere

---

[3] E.G. z. B.G.B. Art. 67. Änderungen traten ein durch Art. 78 des A.G. z. R.Z.P.O. u. K.O. v. 23. Febr. 1879, Art. 34 d. A.G. z. R.Z.P.O. in der Fassung v. 26. Juni 1899 u. Art. 157 d. A.G. z. B.G.B., endlich d. Ges. v. 30. Juni 1900 u. 13. Aug. 1910 (G.B.Bl. S. 745 u. 799). Die R.Gew.O. u. die Reichsversicherungs-G. berühren das Bergrecht in einzelnen Punkten. Vgl. auch R.Str.G.B. §§ 308 ff., 321, 325 u. das R.G. v. 25. Mai 1910 über den Absatz von Kalisalzen (R.G Bl. S. 775), hierzu die V.V. im R.G.Bl. 1911 S. 107 ff., 256 ff., vgl. auch Thoma i. Jahrb. d. öff. R. 1911 S. 387 ff. Die letzte Änderung brachte das A.G. z. R.V.O. v. 2. Nov. 1912 (G.B.Bl. S. 1135) Art. 48.

[4] G.B.Bl. S. 799. Handausg. v. A. v. Rauck 1911. Kammerverh. vgl. Repert. 1907/08 S. 170 ff. (Entw. abgelehnt). Vgl. auch Böhm-Klein, A.G. z. B.G.B. S. 273 ff., Glock a. a. O. S. 457.

[5] Die Strafbest. Art. 263 ff. u. die Übergangsbest. sind hier nicht berücksichtigt.

[6] Über Einschreitung gegen unbefugtes Vorgehen Berg-G. Art. 271 ff.

[7] Art. 2. Ausnahmen kann das St.Min. der Fin. zulassen.

[8] Art. 4—12. Vgl. auch Art. 23 (Versuchsarbeiten des Muters).

[9] Art. 5 Abs. I, II. Die Bestimmung in Abs. III ist rein privatrechtlich.

[10] Art. 9, 10. [11] Art. 5. Vgl. unten. [12] Art. 44, 45.

[13] Übereinst. Georg Meyer, Lehrb. des deutschen Verw.R., 2. Aufl. I S. 366; dagegen H. Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession, München 1889, S. 35 f.

Google

Wirkung unterscheidet sie sich von der Gewerbekonzession. Letztere enthält nicht die Abgrenzung eines Rechtsbereiches gegenüber dritten, sondern nur die Feststellung, daß gegen die Entfaltung einer gewissen Erwerbstätigkeit polizeilich nichts einzuwenden ist.

Die Mutung, d. h. das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentumes in einem gewissen Felde, ist bei dem Oberbergamte anzubringen. Das B.G. verlangt Angabe der Lage und Größe des begehrten Feldes; ferner zur sachlichen Begründung der Mutung Findigkeit, d. h. daß das in der Mutung bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in ausreichender Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte auf den Fund entgegenstehen [14].

Die Mutung, welche den gesetzlichen Erfordernissen genügt, begründet ein Vorzugsrecht gegen Dritte, die nicht besser berechtigt sind, und einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkeigentumes [15].

Das erstere Recht gehört dem Privatrechte an. Das Vorrecht hat zunächst der Finder, im übrigen der ältere Muter [16]. Streitigkeiten hierüber sind im Zivilrechtswege auszutragen [17]. Der Verleihungsanspruch ist öffentlichrechtlicher Natur. Es wird darüber nur im berggesetzlich geordneten Verfahren entschieden [18]. Die Verleihung des Bergwerkseigentumes geschieht nach Feldern, die für Stein- und Braunkohlen bis zu 800, im übrigen bis zu 200 Hektaren betragen können und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden [19].

Über das Verleihungsgesuch ist von der Berginspektion Tagfahrt zu halten. Zweck der Tagfahrt ist die Entgegennahme der Schlußerklärung des Muters über Größe und Begrenzung des Feldes, der Erklärungen über Ansprüche und Einsprüche Dritter und der Gegenerklärungen des Muters [20].

Liegen Einsprüche und Berührungen mit den Rechten Dritter nicht vor, und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muters gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus. Andernfalls entscheidet es über Erteilung oder Versagung der Verleihung durch Beschluß, der dem Muter und den beteiligten Dritten zugefertigt wird [21].

Privatrechtliche Einsprüche oder Ansprüche, welche von der Bergbehörde abgewiesen bzw. nicht anerkannt wurden, müssen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen bergbehördlichen Entscheidung im Rechtswege verfolgt werden [22]. Die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, welche nicht Gegenstand der Würdigung der Bergbehörde waren, wird von dieser Bestimmung nicht berührt [23].

Sind die Hindernisse, welche der Verleihung entgegenstanden, durch rechtskräftige Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus [24].

Die Kosten des Verleihungsverfahrens trägt der Muter [25].

Der Bergwerkseigentümer sowohl wie die Eigentümer angrenzender Bergwerke können die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes verlangen.

Das erhebliche Maß öffentlichen Interesses, das beim Betriebe des Bergbaues obwaltet, macht sich in einer Reihe öffentlichrechtlicher Bestimmungen geltend, von welchen das Privatrecht durchsetzt wird.

---

[14] S. Art. 13—23. Über ein Vorrecht zum Muten zugunsten des Bergwerkseigentümers innerhalb seines Feldes Art. 45. V.G.H. 25 S. 161.
[15] Art. 24. [16] Näheres Art. 26, 27.
[17] Art. 25.
[18] Art. 25. [19] Näheres Art. 28, 29.
[20] Näheres Art. 31, 32.
[21] Art. 33, 34 (Kosten). [22] Art. 34.
[23] v. Rauck a. a. O. S. 25. [24] Art. 33—36.
[25] Art. 41 (Ausnahme in Art. 34).

Google

Eine Gruppe dieser Bestimmungen stattet den Bergwerkseigentümer zugunsten seines Betriebes mit Rechten gegenüber fremdem Eigentume und mit schützenden Normen für sein Eigentum aus.

Der Bergwerkseigentümer ist zur Anlage von Hilfsbauen im freien Felde unbedingt, im fremden Felde dann befugt, wenn es dem eigenen Betriebe nützt und dem fremden nicht schadet. Entsteht über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen Streit, so entscheidet darüber das Oberbergamt mit Ausschluß des Rechtsweges[26].

Der Bergwerkseigentümer ist ferner befugt, die Abtretung des Grundes und Bodens, welcher zu seinen bergbaulichen Zwecken[27] erforderlich ist, sowie die Benützung des Wassers nach Maßgabe der näheren Bestimmungen zu verlangen, die im fünften Titel des B.G. getroffen sind[28]. In ersterer Beziehung kann die nötigenfalls zwangsweise Überlassung eines fremden Grundstückes zur Benützung und andererseits unter bestimmten Voraussetzungen auch der zwangsweise Erwerb des Eigentumes durch den Bergwerksbesitzer in Frage kommen.

Das Verfahren in Streitfällen ist eigenartig gestaltet. Über die zwangsweise Gebrauchsüberlassung oder Eigentumserwerbung entscheidet in erster Instanz ein Senat, der Kreisregierung, Kammer des Innern, der aus drei Mitgliedern der Regierung und zwei Mitgliedern des Oberbergamtes besteht. Gegen diesen Bescheid kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe betreten werden[29].

Über die zu leistende Entschädigung und Sicherheit entscheidet der Beschluß erster Instanz, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges[30].

Gegen die Anlage von Staats- und Distriktsstraßen, Eisenbahnen und Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Durchführung dem Unternehmer Enteignungsrecht gewährt ist[31], hat der Bergbautreibende kein Widerspruchsrecht. Vor Feststellung der Richtung, welche solchen Anlagen zu geben ist, sind jedoch diejenigen, über deren Bergwerke eine derartige Anlage geführt werden soll, von der zuständigen Behörde zu hören[32].

Nach dem Flurbereinigungsgesetze[33] bestehen zugunsten der Bergwerksanlagen Ausnahmen vom Flurbereinigungszwange.

Eine zweite Gruppe berggesetzlicher Bestimmungen unterwirft gewisse privatrechtliche Handlungen der Bergwerkseigentümer im öffentlichen Interesse der Genehmigung der Bergbehörden. Die Bestätigung des Oberbergamtes ist erforderlich:

1. für die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen:

2. für die reale Teilung des Feldes eines Bergwerkes in selbständige Felder, sowie für den Austausch von Felderteilen zwischen angrenzenden Bergwerken[34]:

3. für die von einer Gewerkschaft beschlossenen Satzungen[35].

Dieser Behörde obliegt auch die Führung des Gewerkenbuches, d. h. des Verzeichnisses der Gewerkschaftsmitglieder und ihrer Kuxe, und die Ausfertigung der Kuxscheine[36]. Sie kann ferner unter gewissen Voraussetzungen eine Gewerkenversammlung berufen[37], zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes auffordern und einen vorläufigen Repräsentanten einsetzen[38].

---

[26] Näheres Art. 52—56.
[27] Art. 56.
[28] Art. 56 u. 178 ff. V.G.H. 27 S. 4; dazu M. Stupp, Das B.G., München 1879 S. 209 ff.
[29] Art. 191, 249, V.G.H. 25 S. 161.
[30] Art. 199, 200.
[31] Dies sind nach dem dermaligen Rechtsstande die Fälle in Art. I A Ziff. 4, 5, 9—11 des Ges. v. 17. Nov. 1837.
[32] Art. 211. Über privatrechtliche Schadenersatzansprüche der Bergbautreibenden Art. 212, 213. Entsch. d. O.G.H. für Bayern in Gegenst. des Zivilrechtes usw. 7 S. 275.
[33] Art. 4 Ziff. 3. Vgl. oben § 268 Anm. 9 ff. [34] Art. 57 ff.
[35] Art. 139. [36] Art. 147. [37] Art. 165.
[38] Art. 170. Vgl. auch Art. 177, 296.

Google

Eine dritte Gruppe öffentlichrechtlicher Vorschriften bezieht sich auf Betrieb und Verwaltung der Bergwerke. Hieraus sind folgende Hauptpunkte hervorzuheben:

1. der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen[39]. Hierfür kann ihm eine Frist von sechs Monaten gesetzt und für den Fall der Nichtbefolgung der Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigentumes angedroht werden. Sowohl der Beschluß auf Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentumes wie der Beschluß, welcher dessen Aufhebung ausspricht, werden vom Oberbergamte gefaßt und sind durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe anfechtbar[40];

2. der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden. Der Plan und dessen Änderungen sind der Berginspektion zur Prüfung aus dem bergpolizeilichen Gesichtspunkte vorzulegen. Einen vorschriftswidrigen Betrieb kann die Bergbehörde einstellen[41];

3. der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu ausdrücklich anerkannt ist. Dieselben haben ihre Befähigung, auf Erfordern durch Ablegung einer Prüfung vor der Berginspektion, nachzuweisen, welche die sofortige Entfernung Unbefähigter verlangen, nötigenfalls mittels Betriebseinstellung deren Ersatz durch befähigte Personen erzwingen kann[42];

4. die Verhältnisse zwischen Bergwerksbesitzer und Arbeitern sind in Angleichung an die gewerbepolizeilichen Bestimmungen durch die Novellen vom 30. Juni 1900 und 13. August 1910 neu geordnet[43] worden, indem diese bindende Vorschriften über den Erlaß von Arbeitsordnungen, über Berechnung und Auszahlung des Lohnes, Arbeiterfürsorge, Bildung von Arbeitervertretungen einfügten und den Bergbehörden weitreichende Befugnisse zur Wahrung der Arbeiterinteressen einräumten[44]. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse wurde ein Berggewerbegericht in München errichtet[45]. Ein Teil der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über Arbeiterschutz findet unmittelbar auch auf die Bergwerke Anwendung[46];

5. die Personen welche die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Einhaltung der Betriebspläne und für die Befolgung aller gesetzlichen und gesetzmäßigen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben die geforderte Auskunft über den Betrieb zu geben[47];

6. in bezug auf Anlage und Einrichtung der Anstalten, welche zur Aufsuchung und Gewinnung der Mineralien und zur Aufbereitung der Bergwerkserzeugnisse erforderlich sind, ist der Bergwerkseigentümer allen reichs- und landesgesetzlichen Beschränkungen und Vorschriften unterworfen. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben ihre desfallsigen Verhandlungen der Berginspektion zum Gutachten und zur Antragstellung mitzuteilen. Letztere hat ein Beschwerderecht, wenn ihren Gutachten oder Anträgen nicht entsprochen wird. Die Regierung, Kammer des Innern, hat vor Erlaß ihres Bescheides das Oberbergamt einzuvernehmen[48].

Eine vierte Gruppe von Vorschriften bezieht sich auf die eigentliche Bergpolizei. Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht, welche die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigentum bezweckt und sich namentlich auf die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Bergarbeiter, auf Aufrechterhaltung der guten Sitten durch die Betriebseinrichtungen, auf die Sicherung der Baue, auf den Schutz der Oberfläche und auf

[39] Daher Anzeigepflicht nach Art. 69, 74.
[40] Art. 214 ff. Angef. Entsch. d. O.G.H. 5 S. 237.
[41] Art. 70 ff. Vorlage eines Grubenbildes nach Art. 75.
[42] Art. 76—80. Über das Beschwerderecht Art. 78. Art. 83 (Ausdehnung der Vorschriften auf alle unterirdischen Baue).
[43] Art. 82 ff. [44] Art. 84 ff., 253 ff.
[45] G.V.Bl. 1901 S. 658; 1910 S. 799 ff.
[46] Vgl. auch Arch. f. öff. Recht V S. 325 ff. [47] Art. 79—81.
[48] Näheres Art. 51. Vgl. M. Stupp, Das B.G., München 1879 S. 302 f.

Google

die Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkungen des Bergbaues erstreckt. Hiermit ist der Umfang der Bergpolizei unüberschreitbar bezeichnet. Dieses Bergpolizeirecht erstreckt sich aber über die Grenzen, welche das Bergrecht sich sonst gezogen hat, insoferne hinaus, als ihm auch die unterirdischen Baue und das Schürfen auf andere Mineralien als die in Artikel 1 des B.G. genannten unterliegen, einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien[49].

Die bergpolizeilichen Bestimmungen sind durch Verordnung oder durch oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen[50].

Den Bergbehörden stehen beim Vollzuge des Berggesetzes die Befugnisse der Polizeibehörden zur Anwendung von Zwangsmitteln und von Ungehorsamsstrafen zu[51].

Außerdem sind gesetzliche Bestimmungen getroffen, welche bei eintretenden Gefahren oder Unglücksfällen bergpolizeiliches Eingreifen ermöglichen. Den Betriebsführern und stellvertretenden Grubenbeamten obliegt in bezug auf solche Vorgänge eine Anzeigepflicht[52].

Für die Arbeiter aller dem Berggesetze unterworfenen Bergwerke und der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten[53], desgleichen für die Arbeiter der Salinen müssen Knappschaftsvereine bestehen, welche von den Bergbehörden beaufsichtigt werden. Zu der Frage, ob diese öffentlichrechtliche Einrichtungen sind oder dem Privatrechte zugehören, hat das Gesetz nicht ausdrücklich Stellung genommen. Indessen sind deren Rechtsverhältnisse so überwiegend nach Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses geregelt, daß es richtig sein wird, die Frage im ersteren Sinne zu beantworten[54]. Diese Vereine haben den Zweck, ihren Teilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren[55].

Sind mit den oben bezeichneten Werken Gewerbeanlagen verbunden, die nicht unter bergbehördlicher Aufsicht stehen, so können die hierbei beschäftigten Arbeiter auf ihren und der Werkbesitzer gemeinschaftlichen Antrag vom Vorstande in den Verein aufgenommen werden[56].

Die Bezirke neu entstehender Knappschaftsvereine werden durch Beschluß der Beteiligten, erforderlichenfalls durch das Oberbergamt nach Anhörung der Werkbesitzer und eines gewählten Arbeiterausschusses, gebildet[57].

Alle Bergwerke und dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten, dann Salinen, welche im Bezirke eines Knappschaftsvereines liegen, sowie die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind berechtigt und verpflichtet, dem Vereine beizutreten. Die Werksbeamten sowie die Verwaltungsbeamten des Vereines sind zum Beitritte berechtigt[58]. Für die Mitglieder der Vereine besteht die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht nicht und tritt auch eine gemeindliche Krankenversicherung nicht ein[59].

Das Gesetz regelt im einzelnen die Aufstellung der Satzungen, Organisation und Leistungen der Knappschaftsvereine[60]. Die R.V.O. hat eine Reihe von Bestimmungen[61]

---

[49] Art. 253 u. 12.

[50] Art. 254, seit 1. Jan. 1905 ist das St.Min. des Äußern zuständig. — Oberbergpol. Vorschr. v. 30. Juli 1900 u. 30. Sept. 1910 (G.V.Bl. S. 843; 911). Vgl. auch V.O. v. 19. März 1906 (G.V.Bl. S. 127). Über Grubenbahnen G.V.Bl. 1910 Nr. 65.

[51] Art. 256. Dies ist eine Abweichung von dem oben § 216 Anm. 25 dargelegten Grundsatze.

[52] S. das Nähere Art. 257—262. [53] Art. 50.

[54] Allerdings betrachtet es Art. 235 offenbar als selbstverständlich, daß über streitige Rechtsverhältnisse der Vereine zu ihren Mitgliedern im Rechtswege zu entscheiden ist, während Art. 245 auch einen Verwaltungsbeschwerdeweg für die Vereinsmitglieder kennt.

[55] Art. 221, 227. Die hier zu erörternden Bestimmungen des Berg-G., von den unten erwähnten Ausnahmen abgesehen, bleiben von der R.V.O. unberührt.

[56] Berg-G. Art. 221. Besitzer u. Arbeiter von Hüttenwerken u. anderen als den oben genannten Aufbereitungsanstalten scheiden nach Art. 222 auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus ihrer bisherigen Zugehörigkeit zu einem Knappschaftsvereine aus.

[57] Art. 223.

[58] Art. 224. Da die Werksbeamten künftig der Angestelltenversicherung nach dem R.G. v. 20. Dez. 1911 (s. oben S. 322) unterliegen, so ist ihr Ausscheiden aus dem Knappschaftsvereine erleichtert worden durch Art. 48 Ziff. I d. A.G. z. R.V.O.

[59] R.V.O. § 225 Abs. II.

[60] Art. 225 ff., hierzu Art. 48 des in Anm. 3 erwähnten A.G. z. R.V.O.

[61] Insbes. §§ 495—502.

Google

für die knappschaftliche Krankenversicherung gebracht, die das Landesrecht ändern[62]. Im Anschluß an die durch R.V.O. geschaffene Organisation der Versicherungsbehörden sind nunmehr diesen eine Reihe von Zuständigkeiten auch im Vollzuge der berggesetzlichen Vorschriften für die Knappschaftsvereine und Knappschaftskassen überwiesen worden[63]. Als Mittelinstanz wurde auch hierfür das beim Oberbergamte errichtete besondere Oberversicherungsamt für die Betriebe der bayerischen Knappschaftsvereine, als oberste Instanz das Landesversicherungsamt bestimmt[64].

Für Betriebsunfälle unterliegen die Bergleute dem Versicherungszwange nach der R.V.O.

Unternehmer von Betrieben, welche Knappschaftsvereinen oder Kassen nach Landesrecht angehören, können auf Antrag vom Bundesrate zu Knappschaftsberufsgenossenschaften vereinigt werden. Durch Bundesratsbeschluß vom 21. Mai 1885 wurde eine solche Berufsgenossenschaft für das ganze Bundesgebiet gebildet[65].

Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden:

1. daß die Entschädigungsbeträge auch über 75% hinaus von den Sektionen zu zahlen sind;

2. daß den Knappschaftsältesten die Stellen der Arbeitervertreter zu übertragen sind;

3. daß die Knappschaftsältesten stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschafts- bzw. Sektionsvorstandes sind;

4. daß die Entschädigungen durch die Knappschaftskassen ausgezahlt werden[66].

Das Invalidenversicherungsgesetz eröffnete die Möglichkeit, der Versicherungspflicht auch durch Beteiligung an Knappschaftsvereinen zu genügen, wenn bei letzteren die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, und der Bundesrat dem Vereine den bezeichneten Vorzug durch Beschluß ausdrücklich einräumt[67].

Der Vermögensrest, welcher bei Auflösung eines Knappschaftsvereines bleibt, kann durch Satzungsbestimmung, mangels solcher durch Beschluß der letzten Mitglieder nur anderen Knappschaftsvereinen oder Gemeinden zugewendet werden. Fehlt eine solche Verfügung, so sind die Knappschaftsvereine oder Gemeinden, welchen der Vermögensrest zufallen soll, durch die Staatsregierung zu bezeichnen[68].

Die Handhabung der Berghoheit gehört zum Wirkungskreise des Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußeren[69]. Sie ist von der staatlichen Bergwerksverwaltung[70] getrennt[71]. Die Ausübung der Bergpolizei obliegt zunächst den Berginspektionen[72] (München, Bayreuth, Zweibrücken); als Nebenbeamte sind Markscheider aufgestellt. Die Aufsicht hierüber führt das Oberbergamt in München, welches in

---

[62] Revision des Tit. 7 des Berg-G. ist in Vorbereitung, vgl. Entwurf d. A.G. z. R.V.O. S. 51 ff.

[63] R.V.O. § 37 Abs. 3, § 63 Abs. 1 Z. 3, A.G. z. R.V.O. Art. 48, hierzu die Begründung in der Beil. Nr. 266 der Drucks. d. Abg.K. 1912 S. 52 ff. u. Beil. 264 S. 3.

[64] Art. 48 d. A.G. z. R.V.O. s. oben Anm. 3.

[65] R.V.O. § 630 Abs. 2 u. 3. Das bei dem K. Oberbergamt errichtete bes. Oberversicherungsamt (s. o. Anm. 63) ist im übrigen nur für das Gebiet der Unfallversicherung zuständig.

[66] R.V.O. §§ 687 Abs. 4, § 713, 730. Die Knappschaftsberufsgenossenschaft ist in acht Sektionen geteilt, deren achte ihren Sitz in München hat.

[67] Inv.V.G. v. 13. Juli 1899 § 8. Ein solcher Bundesratsbeschluß ist bisher für die bayer. Knappschaftsvereine noch nicht ergangen. Vgl. nun R.V.O. § 1360. Die bayer. Knappschaftsvereine bestehen zurzeit als sog. Zuschußkassen fort. Vgl. §§ 1321, 1322 d. R.V.O.

[68] Art. 246.

[69] V.O. v. 10. Nov. 1904 § 1k (G.V.Bl. S. 568).

[70] Vgl. darüber oben § 158 Anm. 33.

[71] V.O. v. 30. Juli 1900 (G.V.Bl. S. 839) § 1. V.O. v. 1. Dez. 1871 (R.Bl. S. 1833) § 2 Ziff. 2c.

[72] Über Zuziehung von Arbeitervertretern s. Landtagsabsch. 1904 (G.V.Bl. S. 291) III § 24, feuerpolizeiliche Zuständigkeiten d. V.Insp. nach V.O. v. 19. März 1906 (G.V.Bl. 127). Über ihre Zuständigkeit im Vollzuge des Angestellten-Vers.G., vgl. M.V. v. 9. Aug. 1912 (G.V.Bl. S. 701) § 9.

Google

der Regel die erste Instanz bildet. Gegen seine Entscheidungen, die kollegial erfolgen, ist, soweit nicht der Verwaltungsgerichtshof letzte Instanz ist, Beschwerde zum Ministerium zulässig[73]. Dem Oberbergamt ist auch die geognostische Untersuchung des Landes unterstellt[74].

Sechstes Hauptstück.

Die Gewerbe.

§ 278. **Das Gewerberecht.** Das bayerische Gewerbepolizeirecht war von dem System der staatlichen Konzessionierung (Montgelas'sche Reformen) allmählich zu dem Grundsatze der Gewerbefreiheit fortgeschritten[1], diesen hatte das für das ganze Königreich gültige G. v. 30. Juni 1868, das Gewerbswesen betr.[2], zur gesetzlichen Regel erhoben, die Gewerbevereine wurden aufgehoben, den Gewerbsleuten ward das Recht gegeben, freie Vereine zu bilden.

Durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872[3] ist die bayerische Gewerbegesetzgebung fast völlig außer Kraft getreten, an ihre Stelle trat die Reichsgewerbeordnung[4] mit ihren Novellen und Nebengesetzen. Die eingehendere Darstellung der reichsrechtlichen Vorschriften, deren Vollzug[5] grundsätzlich den Landesbehörden zusteht, muß im Rahmen dieses Werkes, das im wesentlichen nur Landesrecht erörtern will, unterlassen werden, es ist im allgemeinen nur der Hinweis auf die besonderen Bearbeitungen des Reichsrechtes möglich[6].

---

[73] Art. 249 hat die Zuständigkeit des V.G.H. erheblich erweitert. Vgl. V.G.H. 32 S. 50. Über das Beschwerdeverfahren vgl. Art. 226—228.

[74] Vgl. hierzu § 6 d. V.O. v. 10. Dez. 1908.

[§ 278] [1] Über diese Entwicklung vgl. E. v. Moy, Staatsrecht des K.R. Bayern II 1 S. 400 ff., J. Kaizl, Der Kampf um die Gewerbereform u. Gewerbefreiheit in Bayern, Leipzig 1879, v. Seydel, Staatsrecht, 2. Aufl. § 359, Bl. 15 S. 120 ff., W. Vogel, St.R. d. K. Bayern I S. 113 ff. Regierungsdenkschrift 1903 in den Bl. 54 S. 145. J. Graßmann, Die Entwicklung der Augsburger Industrie im 19. Jahrh. 1894 S. 11 ff.

[2] G.Bl. 1866/69 S. 309. Dazu die Ausgaben v. E. Schöller, Erlangen 1869, nebst Nachtrag 1870 u. von Nar, Erlangen 1869, v. Pözl, Lehrb. d. bayer. Verw.R. 408 ff., Bl. 18 S. 209 ff. Über Ehehaftsverhältnisse v. Seydel, St.R. 2. Aufl. § 348 Anm. 18. Hierzu Art. 153 d. A.G. z. B.G.B. u. Stenglein in Dollmanns Samml. I 4 S. 330 ff. Über ältere Gewerbeprivilegien (Patente) s. Art. 3 Z. 11 d. A.G. z. R.Str.P.O. v. 18. Aug. 1879.

[3] R.G.Bl. S. 170.

[4] Der letzte amtlich veröffentlichte Gesamtext d. Gew.O. ist v. 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871 ff.). Dazu die Novellen v. 30. März 1903, betr. die Kinderarbeiten in gewerblichen Betrieben (R.G.Bl. S. 113) — Ausg. v. G. Rohmer, München 1903 —; v. 14. Okt. 1905, betr. die Änderung des § 44 (R.G.Bl. S. 759); v. 7. Jan. 1907 (R.G.Bl. S. 13 ff. — Baugewerbe); v. 30 Mai 1908 (sog. kleiner Befähigungsnachweis), R.G.Bl. S. 356 ff.; v. 29. Juni 1908 (R.G.Bl. S. 473 ff.); v. 28. Dez. 1908 (Änderungen in Tit. VII) R.G.Bl. S. 667 ff.; das Stellenvermittler-G. v. 2. Juni 1910 (R.G.Bl. S. 860); das Hausarbeit-G. v. 20. Dez. 1911 (R.G.Bl S. 976); endlich v. 27. Dez. 1911 (R.G.Bl. 1912 S. 139).

[5] Vgl. Laband, R St.R. 4. Aufl. 3 S. 199. Die allgemeinen V.Vorschriften u. die Regelung der Zuständigkeiten für Bayern enthält die V.O. v. $\frac{\text{29. März 1892}}{\text{27. März 1912}}$ u. v. 29. Okt. 1897; dazu M.V. v. $\frac{\text{31. März 1892}}{\text{10. Dez. 1909}}$ (G.V.Bl. S. 61 bzw. 141), Weber 21 S. 196, M.V. v. 30. Sept. 1900 (Weber 30 S. 634). Zum Kinderschutz G. erging die M.V. v. 20. Dez. 1903 (G.V.Bl. S. 681), zur Novelle v. 7. Jan. 1907 die M.V. v. 21. Mai 1911 (G.V.Bl. S. 781), zur Nov. v. 30. Mai 1908 die M.V. v. 5. Sept. 1908 (G.V.Bl. S. 765), zur Nov. v. 28. Dez. 1908 die V.V. v. 10. Dez. 1909 (Weber 37 S 722), zum Stellenvermittler-G. die V.O. v. 5. Okt 1910 mit den M.V. v. 6. desf. Monats (G.V.Bl. S. 923 ff.) u. 16. Dez. 1911 (G.V.Bl. S. 1336), zum Hausarbeit-G. die M.V. v. 27. März 1912 (G.V.Bl S. 143) u. M.V. v. 3. April 1912 (M.A.Bl. S. 463). Nur der Vollzug des R.G. v. 9. Juni 1897 (R.G.Bl. 463), das Auswanderungswesen betr., fällt überwiegend der Reichsverwaltung anheim; s. unten Anm. 48. Vgl. hierzu die V.O. v. 28. März 1898 (G.V.Bl. S. 171) u. die Ausf.-Vorschr. d. Reichs in Webers Samml. 25 S. 285, 326 u. 387 ff.

[6] P. Laband, Das St.R. d. Deutschen Reiches, 4. Aufl. 3 S. 193 ff. (1901) u. R St.R. 6. Aufl. S. 278 ff. mit Litt.-Angaben, R. V. Schecher, Gewerbepolizeirecht d. D.R., syst. Darstell. auf der Grundlage von M. v. Seydels Gewerbepolizeirecht (Annalen 1881 S. 569 ff.), neu bearbeitet, Tübingen 1910. Das Verhältnis der Gew O. zum bayer R. berücksichtigen vollständig R. v. Land-

Google

Die R.Gew.G. geht, wie das bayerische G. v. 1868, von dem Grundsatze der Gewerbefreiheit als Regel aus; hiernach ist jedermann zum Gewerbebetriebe, soweit dieser sachlich im Geltungsbereiche der Gew.O. liegt, grundsätzlich frei zugelassen, gewerbepolizeiliche Beschränkungen in der Ausübung solcher Betriebe sind nur zulässig, wenn sie entweder in der Gew O. selbst oder in solchen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind, die in der Gew.O. selbst ausdrücklich vorbehalten sind[7].

Dieser Grundsatz beseitigt entgegenstehendes Landesrecht und schließt die Befugnis der Landesgesetzgebung zu selbständigen gewerbepolizeilichen Eingriffen in die Gewerbefreiheit aus.

Über die Geltung der R.Gew.O. für staatliche und gemeindliche Betriebe ist folgendes zu bemerken. Soweit solche Betriebe ausschließlich oder überwiegend auf die Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben abzielen, also nicht auf Erwerb, kann die R.Gew.O. für sie nicht gelten[8]. Soweit sie ausschließlich oder überwiegend fiskalisch sind, sind sie allerdings Gewerbe; daraus folgt aber noch nicht deren Unterstellung unter das Gewerbepolizeirecht. Geht man davon aus, daß die R.Gew.O. nur auf Privatunternehmungen Anwendung findet[9], und daß der Staat gegen sich selbst weder eine Polizei- noch eine Strafgewalt, sondern nur gegen die beamteten Leiter der Betriebe eine Dienstgewalt ausübt, sich nicht selbst konzessioniert oder approbiert[10], so ist es folgerichtig, anzunehmen, es seien auch solche staatliche Betriebe nicht der R.Gew.O. unterstellt. Soweit das R.G. den Verwaltungsbehörden gewerbepolizeiliche Befugnisse überträgt, können diese staatlichen Gewerbebetrieben gegenüber im Zweifel nicht geltend gemacht werden; wenn die G.O. einzelne Bestimmungen auch für staatliche Betriebe gelten lassen wollte, so hat dies nur die Bedeutung einer Zuständigkeitsausscheidung zwischen den Behörden. Dagegen gelten solche Vorschriften des Gewerbeverwaltungsrechtes auch für den Staat, die sich nicht auf das Verhältnis des Unternehmers zur Staatsgewalt, sondern zu Dritten beziehen, indessen mit der Einschränkung, daß die Beachtung dieser Vorschriften nicht im Wege polizeilichen Zwanges, sondern nur im Dienstwege bewirkt werden kann[11].

Für gemeindliche Gewerbebetriebe kann die R.G.O. ebenfalls nicht gelten, da sie nicht Privatunternehmungen im Sinne derselben[12] sind. Insoweit das Recht des Tit. VII und die Vorschriften über genehmigungspflichtige Anlagen (§§ 16 ff.) auf

---

mann, Kom. z. G.O., München 1911, 6. Aufl. u. Reger-Stöhsel, Handausg. 5. Aufl. 1911/12, K. H. Fischer, Kommentar d. Stellenvermittler-G. München 1912, G. Rohmer, Kinderschutz-G. in v. Landmanns Kom. 5. Aufl. II S. 839 ff., derselbe, Handausg d. Hausarbeits-G München 1912; ersteres Ges. ist auch bei Landmann a. a. O. 6. Aufl. II S. 873, 881 erläutert.

[7] Über die Bedeutung dieses Grundsatzes vgl. insbes. Laband im St.R. 3 S. 196 ff., Seydel-Schecher S. 21 ff., v. Landmann I S. 57 ff. Zu erwähnen ist hier das R.G. v. 8. Febr. 1909 über die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh (R.G.Bl. 262); hierzu die M.B. v. 14. Aug. 1910. Vgl. neben schon an anderen Stellen erwähnten einschränkenden R.G. auch die R.G. v. 16. Juli 1884 u. 19. Mai 1891 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren bzw. über die Prüfung der Handfeuerwaffen; ferner die Beschränkung der Gewerbebetriebe an Sonn- u. Feiertagen. Über das Reservatrecht Bayerns zur selbständigen Regelung des Immobiliarversicherungswesens s. o. S. 347.

[8] Übereinstimmend V.G.H. 2 S. 556, Laband a. a. O. 3 S. 49 ff., 197 Anm. 5 R.St.R. S. 279 Anm. 1, der aber die Vorschriften über genehmigungspflichtige Anlagen §§ 16 ff. (so auch v. Seydel 2. Aufl. 3 S. 406) u. des Tit. VII, während v. Landmann I S. 45, 158 u. II S. 16, 222, 869 nur den Tit. VII der R.G.O. für diese Betriebe gelten läßt. Vgl. auch Schecher S. 189, Bl. 59 S. 49 ff., insbes. S. 76. Über Genehmigungspflicht von Stauanlagen s. oben S. 337 u. Reger 26 S. 111 (V.G.H.).

[9] Laband 3 S. 197 Anm. 5 u. die Fassung der Strafbestimmungen im Tit. X d. G.O.

[10] A. A. v. Landmann I S. 45 Anm. 1. Mit ihm ist die überwiegende Meinung für die Anwendbarkeit des Tit. VII auf alle staatlichen und gemeindlichen Betriebe. Hiergegen zutreffend Schecher S. 189.

[11] Vgl. auch R.Gew.O. § 155 Abs. 3, bayer. V.O. v. 29. März 1892 § 52 Abs. 2, ferner G.V.Bl. 1892 S. 105.

[12] A M. v. Seydel 2. Aufl. III S. 395, der die gemeindlichen Gewerbebetriebe der Gew.O. unterstellt, weil die Gemeinden als „Privatrechtssubjekte" Gewerbe betreiben; die Beachtung der Vorschriften könne aber nur im Wege der Staatsaufsicht erzwungen werden.

Google

solche Betriebe, wie auf staatliche Betriebe, tatsächlich Anwendung findet, gründet sich dieses Verhältnis auf landesrechtliche Anordnung[18].

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit läßt jene reichs- und landesrechtlichen Beschränkungen unberührt, die auf öffentlichem Dienstrecht beruhen oder durch die Zoll-, Steuer- und Post(u. Telegraphen)-Gesetze ausgesprochen sind[14].

Die Befugnis zum Gewerbebetriebe kann regelmäßig weder durch richterliche noch durch Verwaltungsentscheidung entzogen werden. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Reichsrecht, namentlich nach der R.Gew.O. selbst, ferner nach den Landessteuergesetzen[15].

Das erwähnte R.G. vom 12. Juni 1872 enthielt in § 1 einen Vorbehalt zugunsten des bayerischen Rechtes, der nunmehr auf den „Ausschank eigener Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubnis" beschränkt ist. Hiernach bestehen von der durch die R.Gew.O. vorgeschriebenen Genehmigungspflichtigkeit des Schankgewerbes für Bayern Ausnahmen[16]. In den Landesteilen rechts des Rheines[17] ist den Bierbrauern[18] in einer hierfür bezeichneten Räumlichkeit und auf ihren Lagerkellern[19], den schankberechtigten Kommunbrauern[20] und Weinbauern[21] nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften der Ausschank des eigenen Erzeugnisses freigegeben[22]. In der Pfalz ist der Ausschank der eigenen Erzeugnisse[23] überhaupt ohne polizeiliche Erlaubnis statthaft[24].

---

[13] Schecher S. 190. So die Ausdehnung der Aufsicht der Gewerbeaufsichtsbeamten auf die technischen Betriebe der staatlichen Verkehrsanstalten. Entschl. des Verkehrsminist. v. 13. Mai 1905, 7. Sept. 1909 u. 6. Nov. 1911, ferner die Kriegs-M.E. v. 29. Okt. 1892 (Kr.M.Bl. S. 517). A. M. v. Landmann II S. 222 u. 869.

[14] R.Gew.O. § 12 Abs. II u. § 5. Hierzu v. Landmann I S. 130, 81 ff.; Schecher S. 31.

[15] R.Gew.O. § 143; hierzu Schecher 30, 31. v. Landmann II S. 730 nimmt wohl mit Recht an, daß die Landesgesetzgebung auch bei Abänderung der durch Abs. 2 aufrecht erhaltenen steuergesetzlichen Bestimmungen solche Entziehungen zulassen könne. Vgl. auch Art. 13 Abs. 4 u. Art. 23, 33 des Malz-A.G. v. 18. März 1910.

[16] Darüber, daß Art. 9b Ziff. 3 des bayer. Gew.G. nicht mehr gilt, kann kein Zweifel sein. Vgl. Landmann I S. 316, V.G.H. 6 S. 245; Entsch. d. O.L.G. München usw. III S. 138.

[17] Das Gew.G. v. 30. Jan. 1868 hat in Art. 8 Ziff. 4 die Wirtschaftsgewerbe diesf. d. Rh. als konzessionspflichtig erklärt (dazu V.O. v. 25. April 1868, R.Bl. S. 693). Von dieser Bestimmung ist in Art. 9b Ziff. 1 die im Texte wiedergegebene Ausnahme gemacht. Das R.G. v. 12. Juni 1872 § 1 Abs. II hielt beides — die Freigabe der Wirtschaftsgewerbe in der Pfalz und die Ausnahme von der Konzessionspflicht diesf. d. Rh. — aufrecht. Das R.G. v. 23. Juli 1879 Art. 3 Abs. II hat in nicht sehr geschickter Fassung die Ausnahmestellung der Pfalz beseitigen wollen und die Bestimmung übrig gelassen: soweit bisher in Bayern der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubnis statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht. Hiernach bleibt es diesf. d. Rh. beim alten. Für die Pfalz hat die bisherige gänzliche Freigabe der Wirtschaftsgewerbe aufgehört. Wie angesichts dieser Sachlage soll behauptet werden können, mit dem R.G. v. 1879 sei die Bestimmung des Art. 9b Ziff. 1 des Gew.G. auch für die Palz „in Kraft getreten" (Entsch. d. V.G.H. V S. 35, Entsch. d. O.L.G. München usw. IV S. 78, VI S. 633), ist mir nicht klar. Der Art. 9 hat für die Pfalz niemals gegolten und ist dort niemals eingeführt worden, am allerwenigsten durch das R.G. v. 1879. Dies ist die Wahrheit, alles andere Dichtung. Vgl. 2. Aufl. III S. 415 Anm. 115. Nun hat sich das O.L.G. der hier vertretenen Auffassung angeschlossen. Vgl. u. a. Reger 27 S. 363. Über das Schankrecht der Brauer vgl. noch O.E. Samml. f. Str.S. 4 S. 34, 376, 5 S. 131 (hierzu 2 S. 67) u. 144, 7 S. 35, 51, 116, 8 S. 75, 185, 244, 9 S 185, 10 S. 207, 11 S. 279 u. 429.

[18] Bl. 23 S. 363 Anm. (A. Luthardt).

[19] Bl. 19 S. 113 ff., 239 ff., 39 S. 385 ff., 40 S. 241 ff., 48 S. 277, 59 S. 376. V.G.H. 5 S. 59; Entsch. d. O.L.G. München usw. I S. 454, II S. 439, III S. 418, IV S. 78, V S. 158, VI S. 9, 526, 681. Reger 2 S. 371, 4 S. 269, 271, 6 S. 173, 26 S. 19 u. 180, 29 S. 513, 30 S. 191, Weber 24 S. 642. Urt. d. Oberst. L.G. 2 S. 67, 4 S. 34, 7 S. 81, 8 S. 75. Zeitschr. f. Rechtspfl. VIII S. 145 ff.

[20] Entsch. d. O.L.G. München usw. III S. 175, VI S. 322, 433, VII S. 365, Reger V S. 292, V.G.H. 11 S. 49. Über Kommunbrauereien auch Bl. 7 S. 267 ff., 8 S. 304, 37 S. 49 ff., 57 S. 65 u. 392, Weber 1 S. 355 u. oben § 195 Anm. 61, Reger 28 S. 487 u. M.A.Bl. 1909 S. 633, 1910 S. 7. E.G. z. B.G.B. Art. 164; Malzaufschlag-G. Art. 5.

[21] V.G.H. 5 S. 327, Reger V S. 292.

[22] Vgl. v. Landmann I S. 312.

[23] Vgl. hierher V.G.H. 3 S. 681, ferner 30 S. 25.

[24] Vgl. Anm. 13 oben; übereinst. v. Landmann I S. 313, Bl. 51 S. 211, ferner O.L.G. u. Oberst. L.G. München (Reger 19 S. 301, 27 S. 363 u. 30 S. 193), während der V.G.H. auch neuerdings (30 S. 25) an seiner entgegengesetzten Meinung festhielt. Vgl. auch O.E.Samml. f. Str.S. 9 S. 217 (für die hier vertretene Ansicht), 11 S. 429. Zeitschr. f. Rechtspfl. VII S. 14, 106.

Google

Die Einstellung eines solchen Gewerbetriebes kann jedoch nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 und § 54 der R.Gew.O. verfügt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß § 33 der R.Gew.O. die Erlaubnis zum Betriebe der dort bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte[25].

Für das Wirtschaftsgewerbe[26] bestehen zum Teil auch polizeiliche Vorschriften über das Anschlagen der Preise[27].

Im übrigen läßt sich das besondere bayerische Gewerberecht in drei Gruppen von Bestimmungen teilen. Solche die außerhalb des Bereiches der reichsgesetzlichen Regelung liegen, solche, die an reichsgesetzliche Ermächtigungen anknüpfend materielles Recht[28] schaffen, endlich solche, die lediglich den Vollzug des Reichsrechtes bezwecken.

1. Die R.Gew.O. bestimmt in § 12, daß es hinsichtlich des Gewerbebetriebes juristischer Personen des Auslandes bei den Landesgesetzen bewendet. Damit ist die bayerische Vorschrift[29] weiterhin gültig: „Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge[30] ein anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe betreiben."

Ferner verfügt die R.Gew.O. die Aufhebung einer Reihe von Rechten, die mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit unvereinbar sind; einige Berechtigungen aber hält sie aufrecht[31].

Für Bayern hat nur die Aufrechterhaltung der Realberechtigungen[32] Bedeutung Hierunter fallen sowohl die radizierten Gewerberechte, die an ein bestimmtes Grundstück geknüpft sind, wie die Realrechte im engeren Sinne, welche, ohne an einem bestimmten Grundstücke zu haften, vererblich und veräußerlich sind und gleich dinglichen Rechten behandelt werden[33]. Solche Realrechte können nach Maßgabe des Landesrechtes auch ferner weiter übertragen werden[34]. Wo das Gesetz für die Ausübung eines Gewerbes besondere persönliche Eigenschaften fordert, kann auch das Realgewerbe nur durch einen gesetzlich Befähigten ausgeübt werden. Sachliche Anforderungen des Gewerbepolizeirechtes können nur soweit geltend gemacht werden, als sie den Bestand

---

[25] R.G. v. 12. Juni 1872 Abs. 3. v. Landmann I S. 315, V.G.H. 19 S. 1, 21 S. 65; vgl. M.A.Bl. 1897 S. 540. Zuständig ist die Distriktspolizeibehörde nach § 24 d. V.V. v. 29. März 1892.

[26] Vgl. die allgemeine V.V. v. 30. Dez. 1909, Weber 37 S. 776; Bl. 54 S. 289 u. V.G.H. 24 S. 199.

[27] Gew.O. § 75, V.O. v. 29. März 1892 § 33, P.Str.G.B. Art. 143.

[28] Unter „Landesgesetz" versteht die R Gew.O. auch die nach Landesrecht zulässigen Verordnungen (§ 155).

[29] Bayer. Gew.G. v. 1868 Art. 2 Abs. 3, V.O. v. 19. Mai 1871 (R.Bl. S. 660), ferner Art. 86 E.G. z. B.G.B. u. Art. 7—10 d. bayer. A.G. z. B.G.B., M.A.Bl. 1906 S. 520; auch Bl. 54 S. 289. Vgl. v. Landmann I S. 63, 64, 129.

[30] Hierunter sind auch die Handelsverträge des Reiches zu verstehen; Übersicht derselben bei v. Landmann a. a. O. S. 65—68.

[31] §§ 7—9. Vgl. dazu Schecher S. 21 f., 25, v. Landmann I S. 105, 119, Weber I S. 355 ff.

[32] Gew.O. §§ 1 Abs. II, 10 Abs. II, 48; Gew.G. v. 1868 Art. 7, E.G. z. B.G.B. Art. 74. Vgl. dazu v. Landmann I S. 106 ff., 119 ff., P. v. Roth, bayer. Zivilrecht III S. 6 ff., dann die Komp. Konfl.Entsch. G. u. V.Bl. 1887 Beil. II, 1888 Beil. I; auch Bl. 9 S. 180 ff., 257 ff. Böhm-Klein, A.G. z. B.G.B. S. 16. V.G.H. 25 S. 104 u. 191. — O.E. Samml. f. Zivil-S. 10 S. 26, 52; 11 S. 370.

[33] Vgl. hierüber v. Seydel, Annalen 1881 S. 588 ff. V.G.H. 3 S. 7, Reger 2 S. 121.

[34] G.O. § 48. v. Landmann I S. 120 u. 500 ff. Über „Transferierung" Reger 2 S. 12, 368. 7 S. 357 u. für Bayern V.G.H. 8 S. 72. 11 S. 1, Entsch. d. o. G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. XIII S. 435, Urt. d. Oberst. L.G., Samml. f. Zivil-S. 8 S. 530, Bl. 9 S. 180 f., 25 S. 356 ff. u. insbes. 37 S. 69 ff., 40 S. 257 ff., 44 S. 359 ff. Über die Konstatierung der Realgewerbe Bl. 41 S. 289 ff., 44 S. 65 ff. (A. Luthardt), 184 ff., G.V.Bl. 1895 Beil. I (Komp. Konfl.Entsch.), wo S. 6 die älteren Erk. angegeben sind. V.G.H. 26 S. 105 (Katastereintrag), 29 S. 105. Über das Erlöschen der Realrechte nach bayer. Rechte v. Landmann I S. 121 ff. — Eine besondere Auffassung vertritt H. Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession, S. 37 ff., 49 ff.

Google

des Realrechtes nicht angreifen[35]. Soweit landesrechtliche Vorschriften über solche Berechtigungen aufrecht erhalten sind, bleiben sie vom B.G.B. unberührt[36]. Streitigkeiten über das Bestehen von Realrechten sind bürgerliche Rechtssachen[37].

Beschränkungen der Gewerbefreiheit können auf privatrechtlichem Wege nicht neu geschaffen werden. Hiernach können ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Zwangs- oder Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen nicht mehr begründet werden[38].

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auf dessen Ausübung[39]. Beschränkungen in letzterer Beziehung hat die Gewerbeordnung sowohl selbst aufgestellt, als auch den Staaten aufzustellen überlassen. Allgemeine polizeiliche Beschränkungen nach Landesrecht gelten selbstverständlich auch für Gewerbsleute[40]; rein gewerbepolizeiliche Beschränkungen nach Landesrecht können wie erwähnt, neben der Gewerbeordnung ohne reichsgesetzliche Ermächtigung nicht bestehen[41]. Allgemein behält die Gewerbeordnung[42] strafrechtliche Bestimmungen über Zuwiderhandlungen der Gewerbsleute gegen ihre Berufspflichten[43] vor. Solche Berufspflichten können also auch landesrechtlich geschaffen werden, jedoch nicht im Widerspruche mit der Gew O. Letztere hat insbesondere die polizeilichen Taxen für gewerbliche Dienste oder Erzeugnisse in allen Fällen beseitigt, wo sie nicht selbst solche zuläßt. Auch wo letzteres der Fall ist, dürfen die Taxen nur den Höchstbetrag der Forderung bezeichnen, und es muß den Gewerbsleuten ein Heruntergehen gestattet bleiben[44].

Die R.Gew.O.[45] nimmt eine Anzahl von Erwerbszweigen, die übrigens nicht alle Gewerbe im eigentlichen Sinne sind, ganz oder teilweise von der reichsrechtlichen Regelung aus. Dies gilt, wie schon früher erörtert, teilweise für das Apothekergewerbe, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen, das Bergwesen und die Viehzucht, gänzlich für die Fischerei, das Unterrichtswesen, die Rechtsanwalts- und Notariatspraxis, das Halten von öffentlichen Fähren, die Annahme von Kost- und Ziehkindern, die gewerblichen Eisenbahn-Versicherungs-[47] und Auswanderungsunternehmungen[48]. Die Regelung der Dienstbotenpolizei[49] ist Sache des Landesrechtes; auch für die Benützung des Wassers, insbesondere der öffentlichen Gewässer, zur Schiffahrt[50] ist das Landesrecht maßgebend.

---

[35] Die Bedürfnisfrage kann also bei keinem Realrechte aufgeworfen werden; die Lage kann bei radizierten Gewerben nicht beanstandet werden, aber die Räumlichkeit. Vgl. Reger 3 S. 21, 7 S. 182, 13 S. 20, Erg.Bd. I S. 17. V.G.H. 1 S. 217, 3 S. 7, 555, 8 S. 62, 11 S. 1 (Pl.E.), 13 S. 169. v. Landmann I S. 502 f., Bl. 25 S. 355, 38 S. 13 ff.

[36] E.G. z. B.G.B. Art. 74.

[37] Vgl. oben Anm. 22, V G.H. 3 S. 555, s. auch 24 S. 265, 28 S. 108, Bl. 43 S. 39 ff.

[38] Gew.O. § 10. Die Tragweite des gesetzlichen Verbotes ist streitig. Vgl. v. Seydel, Annalen 1881 S. 587 ff., v. Landmann I S. 118 ff. G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Verw.Rechtes, 2. Aufl., I S. 384 Anm. 21. Rechtspr. s. bei v. Landmann a. a. O. Bl. 27 S. 379 ff., 28 S. 60 ff., Art. 13 d. A.G. z. B.G.B.

[39] Überwiegend privat- u. strafrechtlicher Natur ist das R.G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 7. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 499).

[40] Weber 10 S. 106. Reger 1 S. 362, 3 S. 210, 5 S. 2, 7 S. 339, 353, 355, 9 S. 182, 10 S. 373. V.G.H. 14 S. 299, Entsch. d. O.L.G. München usw. 4 S. 268, 6 S. 175.

[41] Vgl. v. Seydel, Annalen 1881 S. 596 f. u. übereinst. P. Laband, Staatsrecht 3 S. 196 ff., Reger 2 S. 132, 8 S. 14, 10 S. 8, 391. — Über den Erlaß landesrechtlicher Bestimmungen Gew.O § 155 Abs. I u dazu v. Seydel a. a. O. S. 597 f., Reger 4 S. 6.

[42] § 144 Abs. I. Schecher S. 35. Entsch. d. o. G.H. f. Bayern in Gegenst. des Strafrechtes usw. 3 S. 376, 8 S. 326. Reger 9 S. 25.

[43] Wie sie z. B. im sog. Depot-G. v. 5. Juli 1896 (R.G.Bl. S. 183, 194) für Kaufleute geregelt sind.

[44] G.O. §§ 72, 79.

[45] § 6, hierzu v. Landmann I S. 85 ff. Schecher S. 15 ff.

[46] P.St.G.B. Art. 57 u. 57 a.

[47] Vgl. oben S. 384 ff. u. Art. 80 d. A.G. z. B.G.B.

[48] Das Auswanderungswesen ist jetzt durch R.G. v. 9. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 463, hierzu 1898 S. 39, 57) geregelt: bayer. V.V. im G.V.Bl. 98 S. 171 u. 1900 S. 171, 884. Weber 25 S. 264, 387 mit Anm. Über die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens vgl. oben § 251.

[49] E.G. z. B.G.B. Art. 95, A.G. z. B.G.B. Art. 16—31.

[50] S. oben § 242. Das Personal der gewerblichen Binnenschiffahrt und der Flößerei ist ausdrücklich der Gew.O. unterstellt. V.Schiff.G. v. 20. Mai 1898 § 21 u. Fl.G. § 17.

Google

Hierzu ist folgende Bestimmung des Art. 8 d. bay. A.G. z. R.Str.P.O. zu beachten: „Wird ein Gewerbe, hinsichtlich dessen nach der R.Gew.O. das landesgesetzliche Erfordernis einer Konzession fortbesteht, zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, und wird der Gewerbetreibende dieserhalb zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurteilt, so ist die zuständige Gewerbepolizeibehörde berechtigt, innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurteils dem Verurteilten den selbständigen Gewerbebetrieb auf höchstens drei Jahre zu untersagen[51].

2. Die R.Gew.O. verweist in einer Reihe von Bestimmungen auf den Erlaß von Polizeiverordnungen und Ortsstatuten, indem sie hierdurch die Ermächtigung erteilt, für einzelne Gewerbezweige Beschränkungen einzuführen oder ergänzende Anordnungen zum Vollzuge der reichsrechtlichen Vorschriften zu erlassen; eine allgemeine Einschränkung dieser landesrechtlichen Ermächtigung ist in der Zuständigkeit des Bundesrates begründet, der teils nach Art. 7 Ziff. 2 der R.Verfassung, teils nach ausdrücklicher Vorschrift der R.Gew.O. zum Erlaß von allgemeinen Verordnungen für Durchführung der R.Gew.O. berechtigt ist[52].

Hinsichtlich der Ausübung des gemeindlichen Selbstgesetzgebungsrechtes gilt folgendes[53]. Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder einer Distriktsgemeinde können die ihnen gesetzlich überwiesenen gewerblichen Angelegenheiten[54] rechtsverbindlich regeln[55]. Solche Bestimmungen sind nach Anhörung beteiligter Gewerbsleute und Arbeiter abzufassen. Sie bedürfen, was Gemeinden anlangt, der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde. Sie sind in gehöriger Form zu veröffentlichen. Das Staatsministerium des Äußern[56] kann Statuten, die mit den Gesetzen, und Ortsstatuten, die mit Statuten des höheren Gemeindeverbandes in Widerspruch stehen, aufheben[57].

Die übrigen Anordnungen sind teils durch das P.St.G.B.[58], teils durch K.Verordnungen[59], teils durch Ministerialvorschriften[60] getroffen worden.

---

[51] Vgl. v. Landmann I S. 86 Ziff. 2. Bl. 30 S. 165.

[52] Vgl. Laband a. a. O. S. 198 ff.

[53] §§ 146 u. 155 d. G.O., §§ 1, 3, 50, 52 d. bayer. V.O. v. 29. März 1892.

[54] Zusammenstellung s. bei v. Landmann II S. 723 ff.

[55] Nach § 50 der V.O. v. 29. März 1892 ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, bzw. der Gemeindeversammlung erforderlich. (Für die Pfalz vgl. M.V. v. 18. Aug. 1908 Ziff. III.)

[56] V.O. v. 10. Nov. 1904 § 1 a.

[57] Zur Aufhebung des Statuts ist keine Genehmigung nötig. Wenn jemand eine Genehmigung braucht, um etwas zu bestimmen, so folgt daraus nicht, wie der preuß. M.E. v. 1. Aug. 1881 (Reger 6 S. 409) annimmt, daß er deshalb auch eine Genehmigung brauche, um nichts zu bestimmen. Anders die bayer. V.V. v. 29. März 1892 § 50, v. Landmann II S. 726, übereinst. Bl. 41 S. 241, s. auch 43 S. 280.

[58] Zu § 23 R.Gew.O. vgl. (neben den Vorschriften des Wasser-G. über Stauanlagen, s. oben S. 337 u. dem zu § 30 a der Gew.O. ergangenen Hufbeschlag-G. v. 1. März 1884 — G.V.Bl. S. 79, hierzu v. Landmann I S. 277 —), Art. 145 (Schlachthäuser), Art. 101 Abs. II in der Fassung d. Ges. v. 22. Juni 1900 (Fabrikviertel), zu § 24 Art. 131, ferner die Art. 127—157 über Erwerbs- u. Gewerbepolizei, wovon allerdings in Art. 127, 134, 143, 146, 152, 155, 156 teilweise, die Art. 129, 130, 132, 135, 138 bis 141, 148—150, 157, 158 durch die R.Gew.O. u. deren Novellen gänzlich aufgehoben worden sind. Art. 133 ist durch das R.G. v. 9. Juni 1897 über das Auswanderungswesen ersetzt. Vgl. v. Riedel-Sutner, Komm. 7. Aufl. Die nach § 70 Gew.O. zulässigen Anordnungen für die besonderen Märkte sind (neben Art. 146 P.St.G.B.) in §§ 3, 4, 7 V.O. v. 25. Juni 1868 (R.Bl. S. 1029) enthalten, hierzu V.O. v. 29. März 1892 §§ 29 ff. Vgl. v. Landmann I S. 662.

[59] Neben den in Anm. 5 oben u. bei den einzelnen Verwaltungszweigen erwähnten V.V. sind hervorzuheben zu § 24 der R.Gew.O. (Dampfkessel u. Dampfgefäße) die V.O. v. 24. Nov. 1909 (G.V.Bl. S. 861), hierzu die M.V. v. 12. Jan. 1910 (G.V.Bl. S. 15) u. M.E. v. 1. März 1910. Erläutert v. F. v. Brettreich 2. Aufl., München 1912. Die V.O. (Min. des Innern ist oberste Aufsichtsbehörde) findet auch auf nicht gewerbsmäßige Anlagen Anwendung. Für staatliche Anlagen ist nach § 50 besondere polizeiliche Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nicht erforderlich. Vgl. auch V.M.Bl.E. 1910 S. 95, ferner Weber 21 S. 506, 32 S. 443 (bayer. Revisionsverein), 36 S. 571 u. v. Landmann I S. 219 ff., 226; zu § 33 a–c (Schaustellungen) die V.O. v. 3. Juli 1868 (R.Bl. S. 1161), O.G.H. in Str.S. 4 S. 95 u. P.Str.G.B. Art. 32 Ziff. 1 u. 2; zu §§ 64—71 (Marktverkehr), V.O. v. 25. Juni 1868 (R.Bl. S. 1029), O.G.H. i. Str.S. 2 S. 82, 5 S. 283; zu § 139 (Gewerbeaufsicht) die V.O. v. 7. Febr. 1907 (G.V.Bl. S. 73).

[60] Eine vollständige Aufzählung dieser Vorschriften, die sich insbes. auf die Regelung des Betriebes der Pfandleiher, Trödler, Viehhändler, Auktionatoren, Güterhändler, Hausierer usw. be-

Google

3. Lediglich den Vollzug des Reichsrechtes bezwecken die Vorschriften über die Zuständigkeiten der Landesbehörden[61], die nach § 155 d. R.Gew.O. von den Zentralbehörden der Bundesstaaten zu treffen sind. Landeszentralbehörde für den Vollzug der R.Gew.O. ist nun das Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern, doch sind dem St.M. des Innern verschiedene Zuständigkeiten vorbehalten[62]. Ferner können für staatliche Betriebe bestimmte, in der R.Gew.O. den Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörden übertragene Befugnisse und Obliegenheiten auf die den Betriebsverwaltungen vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden[63].

Die reichsrechtlich (Gew.O. § 139 b) vorgeschriebene Beaufsichtigung der Gewerbebetriebe findet durch die staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten statt[64], deren Aufgaben durch Dienstanweisung noch erweitert wurden. Für die Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sind die Gewerbeaufsichtsbeamten nicht zuständig[65]. Für jeden Aufsichtsbezirk ist ein Gewerberat bestellt, dem (seit 1898 auch weibliche) Hilfskräfte beigegeben sind. Dem im Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern aufgestellten Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe steht als hygienischer Fachmann ein Landesgewerbearzt zur Seite[66]. Die Beamten haben in ihrem äußeren Wirkungskreise die Befugnisse der Ortspolizeibehörden, die ihrerseits auch zu regelmäßigen Revisionen der Fabrikanlagen verpflichtet sind; sie können jedoch polizeiliche Verfügungen nicht erlassen, sondern müssen sich wegen (etwa zwangsweiser) Beseitigung von Mißständen und wegen Strafanträge an die ordentliche Polizeibehörde wenden[67].

Die R.Gew.O. greift im allgemeinen in den Behördenorganismus und das Verfahren der Bundesstaaten beim Vollzuge nicht ein, doch stellt sie an das Landesrecht namentlich hinsichtlich des Beschwerde- und Rekursverfahrens bestimmte Mindestanforderungen, um einen ausreichenden Rechtsschutz zu schaffen[68]. Hierzu ist folgendes zu bemerken.

Wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl[69] kann die fernere Benützung jeder gewerblichen Anlage durch die Kreisregierung, Kammer des Innern[70], untersagt werden. Gegen die untersagende Verfügung ist Beschwerde zulässig, die, sofern es sich um die rechtlichen Voraussetzungen des Verbotes handelt, an den Verwaltungsgerichtshof, sofern die tatsächlichen Voraussetzungen zu prüfen sind, an das Ministerium des Äußern, bzw. des Innern geht[71]. Der Besitzer der Anlage muß aus der Staatskasse[72] für den erweislichen Schaden entschädigt werden. Streitigkeiten

---

ziehen, ist hier nicht möglich. Vgl. hierzu die Samml. v. Glock-Schiedermair mit I. Nachtr. Ziff. 2673 ff. Hierzu die M.V. v. 6. Okt. 1910 (G.V.Bl. S. 945) zu §§ 35, 38 d. R.Gew.O.; v. 11. Febr. 1911 (G.V.Bl. S. 83, auch 1912 S. 18) über Pfandleiher u. Pfandvermittler, v. 10. Dez. 1911 (G.V.Bl. S. 1255) über Auskunfteien. Vgl. auch die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige insbes. hinsichtlich der Arbeiterfürsorge. Über Pfandvermittler s. auch Zeitschr. f. Rechtspfl. V S. 144 ff.

[61] Vgl. die V.V.O. in Anm. 5 oben.

[62] V.O. v. 10. Nov. 1904 (G.V.Bl. S. 567), für die Bergwerke s. oben § 277 Anm. 69 ff. Die Privatdampf- u. Motorschiffe wie die Privateisenbahnen unterstehen, soweit sie gewerbsmäßig betrieben werden, der Aufsicht des Verkehrsministeriums (V.O. v. 14. Dez. 1903 G.V.Bl. S. 672).

[63] § 155 Abs. 3, hierzu G.V.Bl. 1909 S. 670 (Eisenbahnverw.), v. Landmann II S. 869 ff.

[64] V.O. v. 7. Febr. 1907 (G.V.Bl. S. 62). Vgl. hierzu Weber 35 S. 62 ff., ferner oben Anm. 11; autogr. Dienstanw. v. 19. Juli 1907. Über die landesrechtliche Ausdehnung ihrer Tätigkeit vgl. diese V.O. u. Anweis., ferner v. Landmann II S. 683 ff.

[65] V.O. v. 7. Febr. 1907 § 2 u. V.O. v. 30. Juli 1900 § 4 (G.V.Bl. S. 839) mit Berg-G. Art. 253 ff.

[66] Weber 37 S. 2. Dem Zentralinspektor ist auch das staatliche Arbeitermuseum in München unterstellt: V.O. v. 23. Nov. 1906 (G.V.Bl. S. 841).

[67] V.O. § 10. Über die Befugnisse der Ortspolizeibehörden, vgl. Landmann a. a. O. II S. 684 u. F. Lindner, Der Gew.Aufsichtsdienst bei den O.P.B. 2. Aufl. 1907.

[68] §§ 20, 21 V.O. v. 29. März 1892 § 7. Vgl. hierzu Seydel-Schecher S. 54 ff., v. Landmann I S. 199 ff., 207 ff.

[69] Nicht bei Schädigung von Privatinteressen, hierüber vgl. § 26 Gew O. u. Art. 80 d. A.G. z. B.G.B.

[70] Beschlußfassung im Senat.

[71] Gew.O. §§ 51, 54, V.O. v. 29. März 1892 § 23. V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 8, 13 Ziff. 3; V.G.H. 14 S. 137.

[72] Über die Person des Entschädigungspflichtigen besteht keine Vorschrift; daher ist es der Staat, da es sich um eine staatspolizeiliche Maßnahme handelt. Ebenso die Entsch. d. o. L.G. in Gegenst. d. Zivil-R. 14 S. 628, Reger 14 S. 123.

Go gle

hierüber gehören vor die ordentlichen Gerichte[73]. Den Anforderungen der §§ 20 und 21 der R.Gew.O. hinsichtlich der Entscheidung von „Rekursen"[74] in Gewerbepolizeisachen ist vom bayerischen Rechte durch Art. 8 Z. 8 des V.G.H.G. Rechnung getragen. Hiernach sind Streitigkeiten über die „Befugnis zum Gewerbebetrieb auf Grund der Gew.O. in jenen Fällen, in welchen das in §§ 20 und 21 d. Gew.O. vorgesehene Verfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen einzutreten hat", Verwaltungsrechtssachen[75].

Die hauptsächlichsten Anwendungsfälle sind folgende:

Zunächst die Genehmigung gesetzlich bestimmter (gefährlicher oder belästigender) Anlagen, insbesondere Dampfkessel (§§ 16 und 24 der Gew.O.)[76]. Gegen den Bescheid der Gewerbepolizeibehörde I. Instanz (Distriktsverwaltungsbehörde) können nur die Parteien, d. h. der Gesuchsteller und jene, welche Einwendungen erhoben haben, Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, erheben[77].

Die Erteilung der Genehmigung solcher Anlagen liegt im Ermessen der Verwaltung. Daher[78] sind Beschwerden, die sich hierauf beziehen, Verwaltungsbeschwerden. Verwaltungsrechtssachen sind dagegen Streitigkeiten darüber, ob eine Anlage nach dem Gesetze der Genehmigung bedarf oder nicht[79]. Für letztere Fälle ist in letzter, dritter Instanz der V.G.H. zuständig[80], während im übrigen, unter Vorbehalt des ministeriellen Oberaufsichtsrechtes in zweiter und letzter Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern, und zwar im Senate, nach öffentlicher Verhandlung[81] entscheidet. Das Verfahren bei polizeilicher Beseitigung solcher nicht genehmigter Anlagen bestimmt sich nach Landesrecht[82].

Ferner[83] die Untersagung der Benützung einer gewerblichen Anlage (§ 51) oder eines Gewerbebetriebes (§ 35), die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung (Konzession oder Bestallung (§§ 33 a, 53), die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues (§ 53 a)[84].

In diesen Fällen ist der Beschwerdeweg eröffnet, und zwar teils der Verwaltungsbeschwerdeweg in dem bereits früher geschilderten Verfahren, teils der Verwaltungsrechtsweg. Beschwerde kann hiernach erhoben werden[85]:

---

[73] Gew.O. § 51 u. wegen bereits vorhandener Anlagen § 52, v. Seydel-Schecher S. 74 ff.

[74] Der Rekurs ermöglicht eine vollständige Nachprüfung des angefochtenen Bescheides in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht. Er hat in der Regel Suspensiveffekt (Ausnahmen Gew.O. §§ 63, 42 b u. 43 Abs. 1); a. M. V.G.H. 21 S. 94, Schecher S. 59; übereinst. v. Landmann I S. 206. Zu § 19 a G.O. über Gestattung der unverzüglichen Ausführung vgl. die bayer. V.O. v. 19. Sept. 1900 (G.V.Bl. S. 1157).

[75] Vgl. Reger-Dyroff, V.G.H.G. S. 219 ff. Zusammenstellung der Beschwerde- u. Rekursfälle bei v. Landmann I S. 199, v. Seydel-Schecher S. 55 ff., 300.

[76] Vgl. hierzu § 23 u. v. Landmann I S. 154 ff., hinsichtlich der Zündholzfabriken R.G. v. 13 Mai 1884, der Wasserstauanlagen s. oben S. 337.

[77] V.O. v. 29. März 1892 § 2, 6, 7, vgl. auch § 10 der allg. Bau-O. (Staatsbauten).

[78] Nur aus diesem Grunde. A. M. V.G.H. 2 S. 295, 4 S. 312.

[79] Sonderbarerweise nur dann, wenn ein Genehmigungsverfahren eingeleitet ist; vgl. V.G.H. 8 S. 291.

[80] Über die drei Instanzen vgl. v. Seydel, Annalen 1881 S. 622 ff. V.G.H. 1 S. 12, v. Seydel-Schecher S. 56.

[81] Gew.O. § 21, V.O. v. 29. März 1892 §§ 2, 7 Abs. 1 h.

[82] Verwaltungsverfahren, vgl. Gew.O. § 147 Abs. 2. V.O. v. 29. März 1892 § 51; auch Gew.O. § 27 mit § 15.

[83] Gew.O. § 54. Vgl. hierzu v. Seydel 2. Aufl. III S. 410 ff. über die rechtliche Bedeutung dieser Beschränkungen der Gewerbefreiheit. Über die (vom V.G.H. abweichende) Auslegung des Art. 8 Ziff. 8 d. V.G.H. (Verwaltungsermessen u. verwaltungsrichterliche Prüfung), vgl. 2. Aufl. III S. 412 ff., ferner Bl. 53 S. 132 u. Reger-Dyroff, V.G.H.G. S. 221 (in Übereinstimmung mit dem V.G.H.). Vgl. auch oben I S. 420 ff.

[84] Dies gilt auch bei Verfehlung gegen landesrechtliche Erfordernisse; § 53 a Abs. 2 u. M.V. v. 21. Mai 1911 (G.V.Bl. S. 78).

[85] Und zwar nur vom Gesuchsteller, bzw. Realberechtigten. V.G.H. 2 S. 77, 3 S. 7, 11 S. 414, 543. Reger 1 S. 227, 2 S. 130, 240, Erg.Bd. 1 S. 229, 11 S. 11. S. auch Bl. 40 S. 200 ff. u. dagegen richtig S. 203 ff.

Google

1. gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe; die Beschwerde ist Verwaltungsbeschwerde, sofern kein Recht auf Genehmigung besteht, andernfalls verwaltungsrechtliche Beschwerde;

2. gegen Zurücknahme der Genehmigung; die Beschwerde ist Verwaltungsrechtsbeschwerde, sofern sie die Zulässigkeit der Zurücknahme bestreitet, sonst Verwaltungsbeschwerde[86];

3. gegen Untersagung eines nicht genehmigungspflichtigen Betriebes; in diesen Fällen ist die Beschwerde stets verwaltungsrechtliche Beschwerde[87].

Infolge einer höchst sonderbaren Rechtsgestaltung kann die Frage, ob eine Genehmigung überhaupt notwendig ist, nur dann im Verwaltungsrechtswege ausgetragen werden, wenn der Gewerbsmann gegen seine eigene Überzeugung um Genehmigung nachsucht und dieselbe nicht erhält[88].

Zum Vollzuge des R.G. v. 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte[89], ist die Ausführungs-V.O. vom 16. August 1890[90] ergangen. Hiernach wird das Ortsstatut, durch das ein solches Fachgericht für eine Gemeinde errichtet werden kann, durch die kollegiale Gemeindebehörde, in Städten rechts des Rheines und in den pfälzischen unmittelbaren Städten unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bzw. der Gemeindeversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern. Mehrere Gemeinden können ein gemeinsames, Distriktsgemeinden distriktive Gewerbegerichte errichten. Das Ministerium des K. Hauses und des Äußern kann auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter auch gegen den Willen der Gemeinden oder Gemeindeverbände die Errichtung solcher Gerichte verfügen.

Über die reichsrechtliche Regelung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses[91] s. o. § 236.

§ 279. Die Handels-[1] und Handwerkskammern, Kaufmannsgerichte.

Art. 27 des Gew.-G. v. 30. Januar 1868 hatte die gesetzliche Grundlage des Verordnungsrechtes geschaffen, auf welche nicht bloß organisatorische, sondern auch materiell gesetzliche Vorschriften für die Bildung von Handels- und Gewerbevertretungen gestützt werden konnten.

Die reichsrechtliche Einrichtung von Handwerkskammern[2] sowie die Bildung einer Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel[3] führten dazu, die durch V.O. v. 20. Dezember 1868 geschaffene Verbindung von Handels- und Gewerbevertretern in den Handels- und Gewerbekammern zu lösen und diese durch Bildung besonderer

---

[86] V.G.H. 11 S. 340.

[87] Gew.O. §§ 40 Abs. II, 54 R.G. 12. Juni 1872 § 1 Abs. III; V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 8. Vgl. hierzu v. Landmann I S. 518. Über Untersagung von Gewerben, welche nach dem bayer. Gew.G. v. 30. Jan. 1868 konzessionspflichtig sind, A.G. z. R.St.P.O. v. 18. Aug. 1879 Art. 8. Vgl. auch V.G.H. 24 S. 89 (Ausschank auf Lagerkellern).

[88] V.G.H. 6 S. 245, 298, Reger 6 S. 379.

[89] Gültig in der Fassung v. 29. Sept. 1901 (R.G.Bl. S. 353), dazu § 11 des Kinderschutz-G. u. Art. 101 d. E.G. z. R.V.O. Handausg. v. Menzinger-Prenner 3. Aufl., München 1910. Nach § 2 d. Gew.G. Ges. mit § 6 d. R.Gew.O. findet das Ges. auf den Eisenbahnbetrieb u. zwar auch auf dessen Hilfsbetriebe keine Anwendung (V.M.E. v. 1. Okt. 1910); auch der Post- u. Telegraphenbetrieb ist ausgenommen, Verh. d. Abg.H. 1912 St.B. 2 S. 454.

[90] G.V.Bl. S. 571. geändert durch V.O. v. 10. Nov. 1904 § 1 g. Über das Berggewerbegericht s. oben S. 430.

[91] Vgl. insbes. J. B. Prenner, Der gewerbliche Arbeitsvertrag, 2. Aufl., München 1912.

[§ 279] [1] Über die Entwicklung dieser Einrichtungen s. 2. Aufl. III S. 400.

[2] Zur Vertretung der Interessen des Handwerkes nach §§ 103 ff. d. R.Gew.O. (Ges. v. 26. Juli 1897, R.G.Bl. S. 633) errichtet, vgl. M.V. v. 11. Dez. 1899 (G.V.Bl. 1900 S. 1000). Für jeden Regierungsbezirk besteht eine H.K. mit Abteilungen, die einzelne Städte u. Bezirksamtssprengel umfassen. Über die Zentral-Handwerksgenossenschaftskasse s. Landt.Absch. v. 1904 III § 55.

[3] Die Z.St. ist beim St.Min. des K. Hauses u. des Äußern als Beirat für wichtige wirtschaftliche u. soziale Angelegenheiten errichtet u. gliedert sich in drei Abteilungen für Industrie u. Handel, Handwerk u. Gewerbe, Arbeiterschutz u. Wohlfahrt. Vgl. V.O. v. 10. Jan. 1907 G.V.Bl. S. 5. Hierzu V.V. v. 12. Jan. 1907 (M.A.Bl. S. 43). Vgl. auch Landt.Rep. 1905/06 S. 83. Weber 36 S. 192.

Google

Handelskammern und Handelsgremien zu ersetzen. Dies geschah durch V.O. vom 25. Februar 1908[4].

Für jeden Regierungsbezirk besteht mindestens eine Handelskammer. Das Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern bestimmt Sitz und Bezirk der Kammern. Handelsgremien werden für Orte oder Bezirke, wo hierfür ein Bedürfnis ist, auf Antrag der Beteiligten mit Genehmigung dieses Staatsministeriums gebildet.

Bei jeder Handelskammer wird ein Ausschuß von 4—6 dem Handwerk nicht angehörigen Kleingewerbetreibenden und ein Ausschuß von 6—14 Vertretern der Handlungsgehilfen und technischen Angestellten gebildet; die Ausschußmitglieder haben bei Beratungen der Handelskammer über Gegenstände, welche diese Berufskreise berühren, die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder.

Die Kammern werden gebildet aus unmittelbar gewählten sowie aus den von den Gremien abgeordneten Mitgliedern[5].

Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre in der Weise, daß alle drei Jahre Erneuerung zur Hälfte stattfindet. Die Auflösung der Handelskammern und Gremien steht dem genannten Staatsministerium zu[6].

Ablehnung der Wahl ist bei Wiederwahl, Ablehnung und Austritt wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres, erwiesener Dienstuntauglichkeit und aus sonstigen triftigen Gründen statthaft. Über Ablehnungen und Austrittsgesuche entscheidet die Kammer endgültig[7].

Jede Kammerabteilung wählt sich auf drei Jahre einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Kammer hat außerdem einen fachwissenschaftlich gebildeten Sekretär, der nicht Kammermitglied ist, und das erforderliche Hilfspersonal aufzustellen.

Die Kosten der Kammern werden durch Zuschüsse aus Kreis- und Zentralfonds sowie durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt[8].

Für jede Kammer stellt die Kreisregierung einen königlichen Kommissar auf, welcher den Sitzungen regelmäßig beizuwohnen hat und zu jeder Zeit das Wort verlangen kann[9].

Die Handelskammern, welche die Rechte einer juristischen Person haben, sind dem Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern untergeordnet. Sie sind begutachtende Organe in Fragen, welche Handel und Gewerbe, Industrie und Bergbau betreffen. Sie haben die Interessen der von ihnen vertretenen Berufskreise des Regierungsbezirkes wahrzunehmen, die Einrichtungen anzuregen, die zur Förderung dieser Interessen geeignet sind, sowie die Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihnen durch besondere Gesetze, V.O. oder Ministerialvorschriften übertragen sind[10]. Mit ihrer Zustimmung kann ihnen die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung von Anstalten und Einrichtungen übertragen werden, die zur Förderung des Handels, der Industrie und der Gewerbe bestehen. Solche Anstalten sind insbesondere die Börsen,

---

[4] G.V.Bl. S. 69. Über Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlordnung, welche von der Kreisregierung erlassen wird, vgl. V.O. §§ 20—31 u. Vollz.B. v. 2. März 1908 (M.A.Bl. S. 123). Verzeichnis der Gremien bei Weber 36, S. 387. Die oberste Aufsicht über diese Vertretungen führt das St.Min. d. K. Hauses u. des Äußern, vgl. § 1 d der V.O. v. 10. Nov. 1904 (G.V.Bl. S. 657.

[5] Eine Ausnahmebestimmung enthält § 35 für Mittelfranken. Hiernach bleibt dort der Kammersitz in Nürnberg, und tritt an die Stelle der dort zu wählenden Mitglieder der Handelskammer der dortige Handelsvorstand. Letzterer ist ein seit alters bestehendes Kollegium. Er ist als Merkantil-Friedens- u. Schiedsgericht der Stadt Nürnberg durch Art. 7 des A.G. z. R.G.V.G. aufrecht erhalten worden.

[6] § 1.

[7] § 33. Über die Pflicht der Mitglieder zur Dienstleistung und über strafweisen Ausschluß § 7.

[8] Näheres § 11. Entsch. d. V.G.H. 33 S. 590.

[9] § 13.

[10] Vgl. V.O. § 1 Ziff. 6; über die Aufstellung von Handelsmäklern u. Sensalen Weber 6 S. 638; § 6 der Zuständigkeits-V.O. v. 24. Dez. 1899 u. G.V.Bl. 1901 S. 6, E.G. v. 10. Nov. 1861 z. H.G.B. (G.Bl. 1861/62 S. 425) Art. 11—36, M.B. v. 30. Juni 1866 (R.Bl. S. 952, Weber 6 S. 638,, V.O. v. 18. Juni 1887 (G.V.Bl. S. 353).

Google

die durch das Reichs-Börsen-G. v. 22. Juni 1896[11] ihre nähere Regelung gefunden haben. Die Oberaufsicht über dieselben steht dem Ministerium des K. Hauses und des Äußern benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen zu. Die Ministerialinstanz entscheidet auch über die Genehmigung neuer und Aufhebung bestehender Börsen, über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler, sie ernennt die Staatskommissare, genehmigt die Börsenordnung und übt überhaupt alle Befugnisse, die das Gesetz der Landesregierung überweist. Die unmittelbare Aufsicht über die Börsen in München (nebst dem Kollektivskontro daselbst) und Augsburg ist neben den Staatskommissaren (Fiskalräten) den dortigen Handelskammern übertragen. Diese wählen auch das Börsenehrengericht aus ihrer Mitte[12].

Die Einrichtung der Handelsgremien entspricht jener der Kammern; die Kosten sind, soweit nicht die Handelskammer, Orts- und Distriktsgemeinden dafür aufkommen, durch Umlagen der Wahlberechtigten zu decken. Die Gremien haben in ihrem engeren Bereiche die Aufgaben der Kammern zu erfüllen und insbesondere den Distriktsverwaltungsbehörden begutachtend zur Seite zu stehen. Sie können in Angelegenheiten von überwiegend örtlichem Interesse unmittelbar mit den zuständigen Behörden verkehren, jedoch unter Verständigung der Handelskammer in wichtigeren Fällen.

Infolge des R.G. v. 6. Juli 1904[13] können zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten[14] einerseits, ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits Kaufmannsgerichte errichtet werden. Dies geschieht durch Gemeindestatut nach Maßgabe des § 142 der R.Gew.O.[15]. Für Gemeinden, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muß ein solches Sondergericht errichtet werden. Das Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern[16] kann im letzteren Falle ohne weiteres, sonst nur auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen, die Errichtung anordnen. Es kann auch die Ausdehnung der örtlichen Zuständigkeit eines auf Anordnung errichteten Kaufmannsgerichtes verfügen[17]. Auf das Verfahren vor dem Gerichte, das auch als Einigungsamt und begutachtende Behörde dient, finden die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung[18].

Zu erwähnen ist hier noch die Errichtung einer Sachverständigenkammer für Werke der Literatur und einer Kammer für Werke der Tonkunst[19].

---

[11] Nunmehr gültig in der Fassung v. 27. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 215). Dazu E. Tischer, Der Begriff und die Errichtung einer Börse nach dem Reichs-G., Komm. v. H. Rehm, Berlin 1909, A. Nußbaum, München 1911.

[12] M.V. v. 21. Nov. 1896 (Weber 24 S. 176, 177). Bundesrats-Best. v. 9. Okt. u. 11. Dez. 1896 (Weber 24 S. 152, 200), v. 28. Juni 1898 betr. die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren (R.G.Bl. S. 915). Vgl. auch Weber 28 S. 280, Glock a. a. O. S. 307.

[13] R.G.Bl. S. 266 ff. Ausgabe von Menzinger-Prenner, München, 3. Aufl. 1912.

[14] Die Postverwaltungen fallen nicht hierunter, da sie nach § 452 d. H.G.B. nicht als Kaufleute gelten.

[15] § 1.

[16] V.O. v. 10. Nov. 1904 § 1 g.

[17] §§ 2, 3.

[18] §§ 16—201.

[19] Errichtet gemäß § 49 d. R.G. v. 19. Juni 1901 R.G.Bl. 227, hierzu Weber 31 S. 339 ff. Vgl. auch R.G.Bl. 1910 S. 793 (Änderungen infolge der Berner Übereinkunft). Vgl. die Kommentare von Ph. Allfeld.

Google

Vierter Teil.

Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf das geistige Leben.

Erster Abschnitt.

Das Recht der Glaubensgesellschaften.

Erstes Hauptstück.

Das allgemeine Recht der Glaubensgesellschaften.

§ 280. **Einleitung.** I. Geschichtliches[1]. A. Der Staat und die katholische Kirche. Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Glaubensgesellschaften sind, abgesehen von einigen späteren Gesetzen, die am geeigneten Orte Erwähnung finden werden, enthalten[2] in Tit. IV §§ 9 und 10 der Verf.U., in deren zweiter Beilage, dem Religionsedikte, und in den zwei Anhängen hierzu, dem Konkordate vom 5. Juni 1817[3] und dem Edikte über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde in dem Königreiche.

Eine besondere Erörterung über diese Rechtsquellen ist nur deshalb nötig, weil das Verhältnis zwischen Konkordat und Religionsedikt, die in ihrem Inhalte sehr wesentlich von einander abweichen, Gegenstand lebhaftesten Streites ist.

Freilich ist vom staatsrechtlichen Standpunkte aus ein Streit kaum möglich, das Verhältnis zwischen dem Konkordate und den übrigen Bestandteilen der Verfassung steht vielmehr völlig außer Zweifel.

Das Konkordat Bayerns mit Rom wurde unterm 5. Juni 1817 vom bayerischen Gesandten Freiherrn von Häffelin unter Überschreitung seiner Vollmachten abgeschlossen. Die bayerische Staatsregierung fand den Vertrag unannehmbar und zur Verkündung als Staatsgesetz nicht geeignet. Unter dem Einflusse des Ministers des Äußern Grafen Rechberg beschloß man jedoch, nur in einigen wenigen Punkten auf Abänderung des Konkordates zu bestehen, im übrigen aber dasselbe äußersten Falles unter stillschweigendem Vorbehalte der landesherrlichen Rechte abzuschließen.

Hervorzuheben ist insbesondere, daß Artikel XVII jenes Konkordates, der durch seinen Wortlaut solchen Vorbehalt völlig ausgeschlossen hätte, von bayerischer Seite unbedingt verworfen wurde. Es wurde eine weniger verfängliche Fassung verlangt und auch durchgesetzt. Artikel XVII lautete

---

[1] Über die Entwicklung bis 1811 vgl. oben I §§ 5 u. 10 u. die in § 10 Anm. 1 angegebenen Schriften.

[2] Aus dem Reichsdeputationshauptschlusse v. 25. Febr. 1803, insbesondere aus § 35 desselben können rechtliche Verpflichtungen des Staates zum Unterhalte katholischer Geistlicher usw. nicht abgeleitet werden (so zutreffend R.R. v. Auer gegen R.R. v. Stein, St.B. K. d. R.R. 1902 Bd. II S. 404, 402), denn dieser Vertrag begründete als völkerrechtlicher Vertrag nur Verbindlichkeiten zwischen den Kontrahenten, zu denen die katholische Kirche nicht gehört. Die nach der Säkularisation übernommenen Verpflichtungen des Staates sind ausschließlich im Konkordate begründet und fixiert worden. Vgl. hierher u. a Landratsverhandlungen für Oberbayern 1890 S. 260. Übereinstimmend Chr. Meurer, Bayer. Pfründerecht, Stuttgart 1901 S. 40 ff. S. auch Minister v. Landmann in den Verh. d. K. d. Abg. 1897/98 St.B. XII S. 920.

[3] S. vor allem: H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern usw., dann die ebenfalls im Literaturverzeichnisse angeführten Lerchenfeldschen Werke; ferner M. Frhr. v. Lerchenfeld, Zur Geschichte des bayer. Konkordates, Nördlingen 1883: O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II, 1, Rostock 1872; E. Mayer a. a. O. S. 104 ff, 121 ff.; Reinhard a. a. O. S. 108 ff. Außerdem K. Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Beiträge zu dem bayer. Kirchenstaatsrechte, München 1846, (Höfler), Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsburg 1847 (darüber Scheurl, in seiner Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen S. 1 ff.), Strodl, Über Konkordate usw., Schaffhausen 1868. Über die Broschürenliteratur s. v. Seydel 2. Aufl. 3 S. 434. Girisch, Hellmuth u. Pachelbel, Handwörterb. d. bayer. St.K.R., München 1912. Vgl. auch K. Neumeyer, Internat. Verw.R., München 1910 S. 377 ff., 381 ff.

Google

zuerst: „Praesens conventio substituitur omnibus legibus, ordinationibus et decretis a gubernio circa res religionis huc usque latis.“ Es lautet nunmehr: „Per praesentem conventionem leges, ordinationes et decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.“

Schließlich erfolgte die beiderseitige Genehmigung des abgeänderten Konkordates unter Beibehaltung des alten Datums.

Man kann nicht sagen, daß hier eine glänzende Politik getrieben worden sei. Immerhin wurde Rom nicht getäuscht. Es mußte wissen und wußte, daß Bayern das Konkordat nicht vorbehaltlos vollziehen werde. Unmögliches durfte vom Könige von Bayern nicht erwartet werden.

Im Artikel XVIII des Konkordates war gesagt: „A maiestate regia praesens conventio lex status declarabitur.“ Damit war anerkannt, daß das Konkordat staatsrechtliche Wirkung in Bayern nur durch einen Akt der Gesetzgebung erlangen könne. Das weitere Verfahren schloß sich denn auch hieran an.

Auf königliche Weisung verhandelte die Ministerialkonferenz, welche mit der Beratung der Verf.U. beauftragt war, am 11. März 1818 über die Frage der Verkündigung des Konkordates. Man einigte sich dahin, diese Verkündigung noch zurückzuhalten und dieselbe seinerzeit mit einem königlichen Edikte zu begleiten, durch welches die obersten Hoheitsrechte des Landesherrn über die Kirche bewahrt und die Rechte der protestantischen Kirche sichergestellt würden. Die Hauptbestimmungen jenes Ediktes wären in die Verfassung aufzunehmen, und das Edikt selbst solle die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes erhalten. Auch begutachtete man den sofortigen Erlaß einer königlichen Erklärung zur Beruhigung der Protestanten.

Schon am folgenden Tage wurde eine königliche Entschließung an die Regierungen des Obermain- und Rezatkreises als protestantische Generaldekanate und an das Distriktsdekanat in München erlassen[4]. Im Eingange der Entschließung werden die Besorgnisse der protestantischen Geistlichkeit hinsichtlich des Konkordates erwähnt, und es wird hervorgehoben, daß das Konkordat „noch nicht im ordentlichen gesetzlichen Wege“ bekannt gemacht sei. Sodann erklärt der König „zu euerer und der protestantischen Gesamtgemeinde“ „Beruhigung“, „daß Wir nicht nur alle in Beziehung auf ihre kirchlichen Verhältnisse erlassenen früheren Edikte und Verordnungen aufrecht erhalten, sondern auch denselben in der bevorstehenden Verfassung des Reiches und den damit in Verbindung stehenden konstitutionellen Gesetzen gegen jeden Einfluß der katholischen Geistlichkeit eine vollkommene Sicherstellung verschaffen werden“.

In den Konferenzsitzungen kam es schließlich zu folgender Fassung[5]:

„Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Untertan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat vom 5. Junius 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.“

Dabei ist ausdrücklich festzustellen, daß ein Beistrich zwischen den Worten „übrigen“ und „inneren“ in der ersten Zeile des letzten Absatzes sich weder in den vorbereitenden Aktenstücken noch in der eigentlichen Urkunde noch auch im Abdrucke der II. Verfassungsbeilage findet. Im Gegenteile zeigt sowohl die Lerchenfeldsche Formel wie die Erwägung der gesetzgeberischen Absicht und des sprachlichen Sinnes des Satzes, daß ein Beistrich hier sinngemäß gar nicht stehen kann[6].

Im Gesetzblatte vom 22. Juli 1818 erfolgte dann die Verkündung der beiden Anhänge zu § 103 der II. Verfassungsbeilage, nachdem das Religionsedikt bereits im Stücke IX vom 17. Juni 1818 erschienen war[7].

---

[4] Weber I S. 554.

[5] Im einzelnen vgl. v. Seydel 2. Aufl. III S. 435 ff.

[6] Vgl. hierüber auch 2. Aufl. 3 S. 456, 458.

[7] Die deutsche Übersetzung des Konk. weist in ihrem Eingange eine bemerkenswerte Änderung gegenüber dem latein. Wortlaute auf. Die Worte „in iis, quae ad res ecclesiasticas pertinent“ sind mit „die katholischen Kirchenverhältnisse“ übertragen. Beide Fassungen sind absichtliche. Der Eingang des römischen Konk.Entw. v. 1807 hatte bereits erstere Fassung, der bayer. Gegenentw. v. gl. J. „res eccles. catholicorum“, der römische Entw. v. 1816 hatte letzteres Wort wieder gestrichen. (Vgl. H. v. Sicherer a. a. O. Urk. S. 40, 44, 54, derselbe, Über Eherecht u. Ehegerichtsbarkeit in Bayern, München 1875, S. 9 Anm. 3). Im Entw. der Übersetzung ist die ursprüngliche Fassung „die kirchlichen Verhältnisse des Königreiches Bayern“ in die jetzige abgeändert. Dasselbe geschah auch in den Einleitungsworten zum Konk., wo der deutsche u. latein. Wortlaut den nämlichen Unterschied zeigen.

Google

Die geschilderten Vorgänge liefern für die unbefangene Betrachtung ein zweifelsfreies Ergebnis[8]. Es steht fest, daß es niemals die Absicht der bayerischen Regierung gewesen ist, das abgeschlossene Konkordat seinem vollen Inhalte nach zum Staatsgesetze zu erheben[9]. Es steht fest, daß die Bestimmungen des Religionsediktes für alle Glaubensgesellschaften, die katholische Kirche inbegriffen, Geltung haben. Es steht fest, daß nach der Absicht des Gesetzgebers, welche im § 103 des Religionsediktes den deutlichsten Ausdruck gefunden hat, der sich denken läßt, die Bestimmungen des Religionsediktes jenen des Konkordates unbedingt vorgehen. Das Konkordat ist nur soweit Staatsgesetz, und zwar Verfassungsgesetz[10], als sein Inhalt dem Inhalte des Religionsediktes nicht widerspricht. Das Konkordat ist zwar ein besonderes Gesetz für die katholische Kirche, aber nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung hat es gegenüber dem allgemeinen Gesetze nicht den Vorrang, sondern es steht hinter demselben zurück[11]. Hieraus ergibt sich weiter, daß die Auslegungsregel, wonach Widersprüche innerhalb eines Gesetzeswerkes tunlichst auszugleichen sind, im Verhältnisse zwischen Religionsedikt und Konkordat nicht anwendbar ist. Der Gesetzgeber kann jene Auslegungsregel ausschließen, und er hat es hier getan.

Diese gesetzgeberische Lösung erfuhr bald Angriffe aus zwei Richtungen. Zunächst ergaben sich bei einzelnen Mitgliedern der katholischen Geistlichkeit Anstände wegen der Leistung des Verfassungseides[12]. Der zweite Angriff kam von Rom; auf die Einzelheiten der Verhandlungen ist hier nicht einzugehen[13].

Der bayerische Gesandte in Rom, Kardinal Häffelin, hatte am 27. September 1818 ohne Ermächtigung des Königs in dessen Namen u. a. erklärt, daß das Religionsedikt nur für Nichtkatholiken maßgebend sei, während das Konkordat für die Katholiken gelte. Diese Erklärung wurde am 7. November 1818 sowohl durch ein Schreiben an den Kardinal-Staatssekretär wie durch eine Entschließung an die Landesstellen[14] in entschiedener Weise berichtigt. In weiteren Verhandlungen mit Rom wurde die Wiederherstellung der Erklärung Häffelins unbedingt abgelehnt, und die Kurie

---

[8] Vgl. auch die klare Auseinandersetzung bei K. Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landes-G. im D. R. 1890, S. 299 f. — Einen Vergleich von Konk. u. II. Verf.-Beil. versucht M. Frhr. v. Freyberg, Archiv. f. kath. K.R. XLIX S. 231 ff. Über die feststehende und mit Folgendem sich deckende Auffassung der Regierung vgl. zuletzt Abg.K. 1910 St.B. XI S. 391, Dyroff, K.G.O. S. 162.

[9] Die Frage, welches die Natur der Konkordate sei, ist hier nicht zu erörtern. Sie ist für das Staatsrecht unerheblich. Einen guten Überblick über die verschiedenen Ansichten gibt Hübler in K. Frhrn. v. Stengels Wörterb. des deutschen Verw.Rechtes I S. 827 ff.

[10] K. Brater hat die etwas befremdliche Ansicht vertreten, das Konk. sei überhaupt kein Bestandteil der bayer. Gesetzgebung. Vgl. dessen Äußerung Verh. d. K. d. Abg. 1868/69 St.B. V S. 315 u. E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 124 Anm. 5.

[11] Dies wurde auch seitens der Kurie anerkannt u. bildete zugleich den Gegenstand ihrer Beschwerde. Vgl. die Stelle aus der Beilage zur Note des Kardinal Staatssekretärs Consalvi v. 8. März 1820 bei H. v. Sicherer a. a. O. Urk. S. 103 Anm. 1. So ziemlich das Gegenteil lehrt E. v. Moy, Staatsrecht des Kgrs. Bayern usw. I, 1 S. 344 ff., trotzdem ihm die Verf.-Verh. zugänglich waren. S. auch M. A. Strodl, Über Konkordate usw., Schaffhausen 1868. Richtig L. v. Dresch, Grundzüge des bayer. Staatsrechtes, 2. Aufl., Ulm 1835, S. 430, J. Pözl, Krit. Jahrb f. d. Rechtswissensch. 1847 S. 59 ff., derselbe, Lehrb d. bayer. Verf.-Rechtes, 5. Aufl., S. 43 ff. Eine Deutung des § 103 im Sinne des unbedingten Vorranges des Konk. hat neuerlich M. Lingg, Archiv f. kath. Kirchenrecht LX S. 311 ff., versucht; vgl. S. Frank ebenda XLI S. 146 ff. Von den grundsätzlichen Bestimmungen des Konkordates werden hierdurch insbesondere folgende betroffen: Art. I: Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et Canonicis sanctionibus. Art. XVI: Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur. Art. XVII: Cetera, quae ad res et personas Ecclesi asticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant. Art XVIII: Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

[12] H. v. Sicherer a. a O. S. 305 ff., W. Kahl, Über die Temporalienſperre usw., Erlangen 1876, S. 166 ff., (Höfler) Konkordat u. Konstitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsburg 1847, S. 113 ff. Bemerkenswert ist, daß damals gegen einen widersetzlichen Pfarrer Temporalienſperre verhängt wurde. S. die Entschließungen bei Döllinger VIII S. 674—677. Vgl. wegen des Konk. auch Repert. über die Landt.Verh. 1819 S. 103 ff., 221 ff.

[13] Vgl. 2. Aufl. III S. 439 ff. u. die dort angegebene Literatur, insbes. v. Sicherer, Staat u. Kirche S. 286 ff.

[14] Weber I S. 745.

Google

verzichtete darauf, eine Erklärung der bayerischen Regierung des Inhaltes zu erlangen, daß das Konkordat dem Religionsedikte vorgehe.

Am 15. September 1821 erschien sodann im Regierungsblatt, nicht im Gesetzesblatt, jene k. Entschließung, die unter dem Namen Tegernseer Erklärung[15] berühmt geworden ist. Deren entscheidende Stelle lautet: „Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverstände über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unseren katholischen Untertanen auf die Konstitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unseren getreuen Untertanen die Konstitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im geringsten einen Zwang anzutun, daß daher nach den Bestimmungen der Konstitution selbst der von Unsern katholischen Untertanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Konkordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten."

Es ist angesichts dessen, was der Tegernseer Erklärung vorausging, eine Mißkennung des Sachverhaltes, wenn man sie mit einem beinahe dichterischen Sinne des Ausdruckes ein Königswort genannt hat. Keine Silbe dieser vom Könige gezeichneten, vom Freiherrn von Zentner gegengezeichneten Entschließung stammt aus der Feder des Herrschers selbst. Nichts lag dem Geber der Verfassung ferner, als der Welt neue Aufschlüsse über die Gedanken zu erteilen, die er bei Erlaß der Verfassung gehabt hatte. Für den, welcher die Geschehnisse unbefangen verfolgt, ist es eine der unbegreiflichsten Behauptungen, daß die Tegernseer Erklärung auch nur beabsichtigt haben könne, den Willen des Urhebers der Verfassung in einer Weise zu beurkunden, welche von dem abweicht, was in der Verfassung selbst steht.

Nach einem diplomatischen Schriftenwechsel, wobei jede Wendung ausgetüftelt wurde, ist ein Aktenstück zustande gekommen, welches bezweckte, einen Scheinfrieden zu ermöglichen, auf Grund dessen man beiderseits die Waffen niederlegen könnte. Infolge dieses Zweckes handelte es sich darum, eine Fassung zu finden, bei welcher jeder Teil sich das, was er wollte, denken oder doch hoffen mochte, es würden Dritte sich das Gewünschte dabei denken. Daß ein kleinlicher Zug in diesen Dingen ist, wer wollte es leugnen? Aber doch zeigt sich in diesen Künsten der Kabinettspolitik eine feste Haltung der bayerischen Regierung hinsichtlich der Hauptsache. In der Tat hat der König — und auf den Willen des Erklärenden allein kommt es hier an, da die Tegernseer Erklärung kein Vertrag ist — von der Verfassung nichts preisgeben wollen und auch den Worten nach nichts nachgelassen. Die Erklärung enthält in ihrem ersten Teile, welcher den Verfassungseid betrifft, lediglich den Ausdruck der Überzeugung, daß der Katholik diesen Eid ohne Gewissensbedenken leisten könne. Die Worte „nach den Bestimmungen der Konstitution selbst" verfolgen, plus couvertement, wie Consalvi sagen würde, denselben Zweck der Wahrung der Verfassung, wie die in der vorhergegangenen Formel beabsichtigte Anführung der einzelnen Stellen, Titel IV § 9 usw. Zu den bürgerlichen Verhältnissen im Sinne der Verfassung gehören auch die Kirchenhoheitsrechte des Staates und die Vorschriften über das gegenseitige Verhältnis der Glaubensgesellschaften. Der zweite Teil der Erklärung aber spricht geradezu aus, daß nur dasjenige Konkordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches vollzogen werden solle, nicht der mit Rom abgeschlossene Vertrag nach seinem ganzen Inhalte.

Wie dem aber sein mag, der oft ausgesprochene Satz bleibt staatsrechtlich unerschütterlich wahr: die Tegernseer Erklärung als einfache königliche Entschließung hätte an dem Verfassungsrechte Bayerns nichts zu ändern vermocht, selbst wenn sie dies gewollt hätte. Sie ist eine Urkunde der bayerischen Politik, nicht des bayerischen Staatsrechtes. So oft wir daher derselben auch in der geschichtlichen Darstellung noch begegnen werden, bei der Entwicklung des geltenden Rechtes werden wir sie als wertlos beiseite lassen.

In den nächsten Jahren entspann sich ein Kampf zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, bei dem der Widerstreit zwischen Konkordat und Religionsedikt eine Rolle spielte, zunächst auf dem Gebiete des Eherechtes, namentlich wegen der Haltung des Ordinariates Regensburg gegenüber den konfessionell gemischten Ehen[16]; hiermit befaßte sich auch der Landtag in eingehenden Verhandlungen[17].

Sodann bot die Ausschreibung päpstlicher Jubiläumsablässe durch die Bischöfe wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten, namentlich wegen der Erteilung des Plazet. Unter dem Drucke persönlicher

---

[15] R.Bl. S. 803. Weber II S. 65. Vgl. auch den k. Entschl. an das prot. Oberkonsistorium v. 19. Jan. 1822 bei Weber II S. 72.

[16] Vgl. im einzelnen 2. Aufl. 3 S. 442 ff.

[17] Nachgewiesen im Repert. für 1831 K. d. Abg. S. 161 ff., K. d. R.R. S. 61 ff.

Go gle

Weisung des Königs Ludwig I.[18] hielt die Regierung an dem Vorrange der II. Verfassungsbeilage vor dem Konkordate fest.

Dagegen gab sie bezüglich der Vorschriften über den Glaubenswechsel (Aufnahme minderjähriger Protestanten in die katholische Kirche und Erteilung von katholischem Religionsunterrichte an solche Personen) die II. Verfassungsbeilage in den Min.Entschl. v. 4.[19] u. 5. Nov. 1843 dem Konkordat preis; hinsichtlich der Einzelheiten und der staatsrechtlich völlig verfehlten Begründung dieser Erlasse, gegen die sich das protestantische Oberkonsistorium und die beiden Generalsynoden ohne Erfolg beschwerten, muß hier auf die ausführliche Darlegung in der 2. Auflage des Werkes[20] verwiesen werden. Die Entschließungen waren auch Gegenstand von Verfassungsbeschwerden beim Landtage, wo der Standpunkt der Regierung nicht gebilligt wurde[21].

Ohne erheblichen praktischen Grund traten bald nach den Bewegungen des Jahres 1848 die bayerischen Bischöfe mit jenen Ansprüchen wieder hervor, die ein Menschenalter früher die päpstliche Kurie vergeblich geltend gemacht hatte. Mit der sog. Freisinger Denkschrift vom Oktober 1850[22] versuchten sie den Anstoß zu einer Änderung des bestehenden Kirchenstaatsrechtes zu geben. Sie fand Erwiderung durch zwei Entschließungen vom 8. April 1852, die durch ein k. Handschreiben vom 30. März 1852 veranlaßt waren.

Die eine, anordnende Entschließung war an die Kreisregierungen, Kammern des Innern[23], die andere, erläuternde an die Bischöfe gerichtet. Die Absicht des Königs ging dabei dahin, durch die Zugeständnisse, welche in der ersteren Entschließung gemacht werden, klare Beziehungen und geordnete Grenzverhältnisse zwischen Staat und Kirche herzustellen. Daß die Staatsregierung diesen Versuch der Friedensstiftung unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit unternommen habe, war am Schlusse des Erlasses durch die nicht mißzuverstehende Wendung angedeutet, die Anordnungen des Königs seien genau zu beachten, insolange als Allerhöchstdieselbe nicht anders verfügen werden.

Bei Würdigung des Inhaltes der Entschließung läßt sich keineswegs verkennen, daß der Wunsch der Staatsregierung, den Bischöfen tunlichst entgegenzukommen, zu Bestimmungen führte, die nicht ohne Bedenken waren. Die politischen Bedenken, die etwa erhoben werden konnten, fallen nicht in das Bereich unserer Betrachtung. Wohl aber ein sehr erhebliches staatsrechtliches Bedenken, welchem Ziff. 1 der Entschließung unterliegt. Dieselbe lautet: „Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Verfassungsbeilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Konkordates übereinstimmend ist oder sich denselben annähert." Die hier gegebene Auslegungsregel steht zweifellos mit der Verfassungsbestimmung über das Verhältnis von Konkordat und Religionsedikt nicht im Einklange[24]. Das letztere ist aus sich selbst und ohne Rücksicht auf das Konkordat auszulegen[25]. Indessen wird man wohl beifügen können,

[18] Im Nov. 1846 hatte Papst Pius IX. einen Jubiläumsablaß ausgeschrieben, welchen der Erzbischof von München ohne Placet verkündete. König Ludwig I. sprach gegenüber dem Minister des Innern, der bei einem Ablasse als einem „Gegenstande der Dogmatik" das Placet nicht für erforderlich hielt, mit Handschreiben v. 26. Jan. 1847 die gegenteilige Ansicht aus. „Daß in solchen, nicht dem Klerus allein geltenden, sondern wenn auch fakultative dem gesamten Volke gegebenen Vorschriften nichts enthalten, was der von dem Könige und seinen Untertanen beschworenen Verfassung, dann den Gesetzen des Landes entgegen ist — das ist der Grund des Placet, welches in dem Mir nicht bestreitbaren ius inspiciendi circa sacra gründet." Die Kronanwälte pflichteten dem Könige bei, welcher dann mit Schreiben v. 31. Jan. 1847 die Handhabung des Placet auch in dergleichen Angelegenheiten einschärfte. Das Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten erließ unterm 5. Febr. 1847 an den Erzbischof von München die entsprechende Weisung. König Ludwig I. hielt sehr strenge auf das Placet. Infolge eines k. Signates v. 6. Aug. 1829 wurde durch M.E. v 14. Dez. gl. J. die Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen eingeschärft. Vgl. auch die Mitteilungen des Staatsministers Dr. v. Lutz Verh. d. K. d. Abg. 1871/72 St.B. I S. 398 f., 1889/90 St.B. IV S. 163. Im Handschreiben v. 26. Jan. 1847 heißt es bezüglich des Placet: „Daß im Konk. darüber nichts enthalten ist, ist erklärlich. Sagte mir doch weiland Staatssekretär Consalvi selbst — ich vernahm es unmittelbar aus seinem Munde —, nie anerkenne Rom das landesherrliche Placet, aber es lasse es geschehen."

[19] Döllinger 23 S. 9, Weber 3 S. 523 mit Anm.

[20] Bd. 3 S. 444 ff. [21] Vgl. 2. Aufl. III S. 446.

[22] Veröffentlicht, München 1850. S. auch Ginzels Arch. f. Kirchengeschichte, 1852 S. 173 ff. Vgl. im einzelnen 2. Aufl. III S. 447.

[23] Döllinger 23 S. 91, Weber 4 S. 379. Verh. d. Abg.K. 1851/52 St.B. V S. 3 u. 45.

[24] Anders Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.Rechtes S. 45 Anm. 10; dagegen E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte usw. S. 125 Anm. 8, A. Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte usw. S. 111. Vgl. jedoch auch die Äußerung des Staatsministers Dr. v. Lutz Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 St.B. II S. 373 Sp. 1. Den entscheidenden Punkt trifft die Äußerung des Reichsrates Grafen zu Ortenburg Verh. d. K. d. R.R. 1881/82 Prot. Bd. II S. 1003: „Edikt und Konkordat sind nicht aus einem Gusse; es weht in beiden ein sehr verschiedener Geist."

[25] Dies um so mehr, als das Rel.Ed. alle Glaubensgesellschaften angeht, das Konk. nur die kath. Kirche.

Google

daß praktisch genommen jener Auslegungsregel damals keine so große Tragweite zukam, als es dem Wortlaute nach scheinen mag, weil der Streit zwischen dem Staate und der katholischen Kirche sich in der Hauptsache nicht auf mehrdeutige, sondern auf sehr eindeutige Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage bezog[26].

Hiervon abgesehen zeigt ein Vergleich der M.E. vom 8. April 1852 mit den Forderungen der Freisinger Denkschrift, daß trotz vielfachen Entgegenkommens die Staatsgewalt doch in zahlreichen und entscheidenden Punkten sich zu Zugeständnissen nicht bereit fand. So wird in Ziff. 3 der Entschließung entgegen dem Verlangen der Denkschrift auf dem Plazet bestanden und dasselbe nur für einige minder erhebliche Erlasse im voraus erteilt[27]. So wird ebenda an dem Oberaufsichts- und Schutzrechte des Königs und in Ziff. 6 am recursus ab abusu festgehalten. In Ziff. 25 wird gesagt, daß es bei dem königlichen Oberaufsichtsrechte über die Verwaltung des Kirchenvermögens sein Verbleiben habe.

Fast noch bezeichnender als das Reden ist das Schweigen der Entschließung. Keine Antwort gab sie auf die Forderung, daß die Gründung klösterlicher Anstalten ohne staatliche Einmischung solle erfolgen dürfen, keine Antwort auf die sehr weitgehenden Forderungen, welche die Erziehung des Klerus und den Einfluß der Kirche auf alle Unterrichtsanstalten, von den Volksschulen bis zu den Hochschulen, betrafen, keine Antwort auf das Verlangen, daß die Bestimmung des § 6 des Religionsediktes über das Unterscheidungsalter aufgehoben werde.

Die bayerischen Bischöfe zeigten sich denn auch durch die ergangene Entschließung nicht befriedigt. Sie brachten diese Empfindung in einer Eingabe an den König vom 28. April 1852 und durch eine Gegenvorstellung vom 15. Mai 1853 zum Ausdrucke, welche mit M.E. v. 9. Okt. 1854[28] verbeschieden wurde.

Auch in den sechziger Jahren fehlte es nicht an Mißhelligkeiten; so als die Staatsregierung hinsichtlich der bischöflichen Seminarien die §§ 76 d u. 77 der II. Verfassungsbeilage zur Geltung brachte[29]. Der Streitigkeiten über die Volksschule ist an anderer Stelle gedacht.

Daß die Ergebnisse der *vatikanischen Kirchenversammlung* zu staatsrechtlichen Auseinandersetzungen führen mußten[30], war unausbleiblich; schon am 9. August 1870 ward den heimgekehrten Bischöfen eröffnet, daß die vatikanischen Beschlüsse allgemein dem placetum regium zu unterstellen seien.

Der wesentliche Inhalt der Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi sei hier kurz eingeschaltet. Es wird die Lehre aufgestellt, daß dem Papste nicht bloß der primatus honoris, sondern auch verae propriaeque iurisdictionis primatus zukomme. Der Papst besitze plenam et supremam potestatem iurisdictionis in universam ecclesiam. Diese Gewalt, quae vere episcopalis est, sei eine potestas ordinaria et immediata. Aus der obersten Regierungsgewalt des Papstes wird gefolgert, daß demselben das Recht zukomme, mit der ganzen Kirche frei zu verkehren. Die Behauptung wird verdammt und verworfen, daß die Verordnungen, quae ab apostolica sede vel eius auctoritate ad regimen ecclesiae constituuntur, keine Gültigkeit hätten, wenn sie nicht durch das Plazet der weltlichen Gewalt bestätigt würden. Endlich wird als Glaubenslehre aufgestellt: „Romanum pontificem, cum ex cathedra loquitur, id est, cum omnium christianorum pastoris et doctoris munere fungens, pro suprema sua apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa ecclesia tenendam definit, . . . ea infallibilitate pollere, qua divinus redemptor ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles esse."

Bei dem Satze, welcher auf das *Plazet* sich bezieht, ist sofort aus dem Wortlaute klar, daß er mit den Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde nicht in Einklang zu bringen ist. Bei den übrigen Sätzen, insbesondere dem Satze von der *päpstlichen Unfehlbarkeit*, ist ein Widerspruch mit der bayerischen Verfassung auf folgende Weise abgeleitet worden. Durch dieselben seien mittelbar auch die Sätze des Syllabus errorum von 1864 und einer Anzahl früherer

---

[26] Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Beil. Bd. III S. 303 (Staatsminister Dr. v. *Lutz*).

[27] Dabei können allerdings schwere staatsrechtliche Bedenken darüber nicht unterdrückt werden, ob, wenn man einmal für diese Erlasse das Plazet als erforderlich ansah, eine solche Plazetierung im voraus, d. h. ein Verzicht auf das Plazet, statthaft war.

[28] Den Vollzug des Konk. betr. *Weber* 4 S. 654; auch Archiv f. kath. Kirchenrecht VIII S. 430 ff. Vgl. Staatsminister Dr. v. *Lutz* Verh. d. K. d. R.R. 1881/82 Prot. Bd. II S. 955. ferner 2. Aufl. III S. 448, 449.

[29] Vgl. Arch. f. kath. Kirchenrecht VIII S. 438—460, M.E. v. 8. Mai 1858; Archiv 13 S. 107 ff., 472 f., 14 S. 308 (istud reg. Bav. Ministerium!). Vgl. auch hinsichtlich des Eichstädter Lyzeums die Verh. d. Abg.K. 1910 St.B. 9 S. 200 ff.

[30] Vgl. die Darstellung in der 2. Aufl. II § 368.

Go gle

dogmatischer Bullen für unfehlbare Sätze der Glaubens- und Sittenlehre erklärt worden; diese Sätze aber seien dem bayerischen Staatsrechte entgegen.

Von den bayerischen Bischöfen war der Erzbischof von Bamberg der einzige, welcher unterm 26. September 1870 die „landesherrliche Erlaubnis" zur Verkündigung und Erklärung der ersten dogmatischen Konstitution des Vatikanischen Konziles sich erbat[31]. Durch Ministerialentschließung vom 22. März 1871[32] wurde das Gesuch abgeschlagen.

Mit dieser Entschließung war der Streit befestigt, da weder der Erzbischof von Bamberg noch einer der anderen bayerischen Bischöfe durch den Mangel des landesherrlichen Plazet sich an der Verkündigung der Konzilsbeschlüsse hindern ließ.

Unterm 15. Mai 1871 richteten die bayerischen Bischöfe eine gemeinschaftliche Eingabe an den König[33]. In dieser wird unter anderem hervorgehoben, daß „das Plazet, auch wenn es in der Tat zu Recht bestände . . ., auf dogmatische Dekrete der Natur der Sache nach nicht ausgedehnt werden" könne. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vatikanischen Konziles sei Sache der Kirche, nicht des Staates. Neue Glaubenslehren gebe es in der katholischen Kirche überhaupt nicht. Das unfehlbare Lehramt des Papstes beziehe sich nur auf die Glaubenslehre. Seine Wirkung könne sich also auf das weltliche Gebiet nicht erstrecken. Hiernach wird die Erwartung ausgesprochen, daß der König der katholischen Kirche den konkordat- und verfassungsmäßigen Schutz gewähren werde.

Der Staatsminister von Lutz beantwortete die Vorstellung der Bischöfe auf Befehl des Königs und in Übereinstimmung mit dem Gesamtstaatsministerium durch Schreiben vom 27. August 1871[34]. Das Schreiben gibt der Ansicht Ausdruck, daß die Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes sowohl eine wesentliche Neuerung des Lehrbegriffes der katholischen Kirche als auch eine Gefährdung des bayerischen Verfassungsrechtes enthalte. Es hält den Satz aufrecht, daß das Plazet für alle Gesetze der Kirchengewalt ohne Unterschied zwischen Kirchen- und Disziplinargesetzen erforderlich sei, und wirft den Bischöfen mit herben Worten die Verfassungsverletzung vor, welche sie durch Außerachtlassung des Plazet sich hätten zuschulden kommen lassen. Die Staatsregierung, so schließen die Ausführungen des Schreibens, „wird jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern, welche von den kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren Durchführung getroffen werden; sie wird an dem Grundsatze festhalten, daß den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagt bleiben muß, und wird erforderlichen Falles solche Vorkehrungen treffen, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwange verbürgen." An dieses Schreiben schlossen sich eingehende Verhandlungen in der Abgeordnetenkammer[35], in denen der Staatsminister v. Lutz den Standpunkt der Regierung eingehend darlegte und schließlich folgendes erklärte:

„Die Staatsregierung ist gewillt, allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, den vollen, in den Gesetzen des Landes begründeten Schutz gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und sie, so weit ihre Zuständigkeit reicht, in ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen zu schützen.

Sie ist entschlossen, das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes anzuerkennen.

Wenn von Anhängern der alten katholischen Lehre Gemeinden gebildet werden, so gedenkt die Staatsregierung, wie sie den einzelnen fortwährend als Katholiken betrachten zu wollen erklärt hat, auch die Gemeinden als katholische anzuerkennen und folglich denselben, sowie ihren Geistlichen alle jene Rechte einzuräumen, welche sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre.

Fest entschlossen, jeden Eingriff in die Rechte des Staates mit den verfassungsmäßigen Mitteln abzuwehren, erklärt sie zugleich sich bereit, die Hand zu Gesetzen zu bieten, durch welche die volle

---

[31] Abgedr. Aktenstücke des Ordinariates München u. Freising S. 146. Vgl. auch Archiv f. kath. Kirchenrecht XXVI S. XXXI ff.

[32] Abgedr. Aktenstücke des Ordinariates München u. Freising S. 148, Archiv f. kath. Kirchenrecht XXVI S. CXLIV. Über die Gegeneingaben, insbes. die sog. Museumsadresse vgl. Allg. Zeitung 1871 S. 1756 f. u. dazu Archiv f. kath. Kirchenrecht XXVI S. XXXVI f. 2. Aufl. III S. 451.

[33] Über die vorhergehenden Ministerberatungen u. die v. Auer'sche Schrift vgl. 2. Aufl. III S. 451 ff.

[34] Abgedr. nebst den bischöflichen Äußerungen auf das Schreiben: Aktenstücke des Ordinariates München u. Freysing S. 291 ff., 370 ff. u. Archiv. f. kath. Kirchenrecht XXVI S. CLIII ff., XXVII S. XXIX ff.

[35] Verh. d. Abg.K. 1871/72 St.B. I S. 14 ff. Vgl. 2. Aufl. III S. 452 ff.

Go gle

Unabhängigkeit sowohl des Staates als der Kirche begründet wird, da auch nach ihrer Ansicht allein auf diesem Wege die Herstellung des religiösen Friedens und dessen Erhaltung für die Zukunft gesichert werden kann."

Der Standpunkt der Staatsregierung, daß sie hinsichtlich des Vollzuges der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit der katholischen Kirche den weltlichen Arm verweigere, gelangte in einer Reihe von Fällen zur Geltung. Von diesen ist insbesondere der Fall des Pfarrers Renftle in Mering bemerkenswert, welcher beim Landtage zur Erörterung kam. Renftle war wegen Nichtanerkennung jener Lehre schließlich durch Erkenntnis des bischöflichen Ordinariates Augsburg vom 28. Dezember 1870 seiner Pfarrpfründe entsetzt und bis zu betätigter Sinnesänderung für unfähig zur Verwaltung eines geistlichen Amtes und einer kirchlichen Pfründe erklärt worden. Renftle führte dessen ungeachtet sein Amt fort. Schließlich riefen beide Teile den Schutz der Staatsregierung an: das Ordinariat nach Verfassungsbeilage II § 51, Renftle und eine Anzahl Pfarrangehöriger nach § 52. Durch Ministerialentschließung vom 27. Februar 1871 wurden das Ordinariat mit seinen Anträgen gänzlich, Renftle usw. im wesentlichen abgewiesen[36].

Der Versuch der Altkatholiken, die Staatsregierung zu einer förmlichen Anerkennung einer besonderen altkatholischen Kirchenverfassung innerhalb der katholischen Kirche zu bewegen, blieb aber ebenfalls erfolglos, da die Regierung hierzu ein Verfassungsgesetz für erforderlich hielt[37].

Inzwischen war mit Genehmigung des Königs durch Ministerialentschließung vom 20. November 1873[38] die frühere Entschließung vom 8. April 1852 außer Wirksamkeit gesetzt worden. Dies war mehr eine äußere Bestätigung des Kriegszustandes zwischen der Staatsregierung und den katholischen Bischöfen, als eine den Gegner sachlich treffende Maßregel. Selbst das wichtigste, was die Entschließung von 1873 enthält, ist, so bedeutungsvoll auch die Zurücknahme eines staatsrechtlichen Irrtums sein mag, doch für den entstandenen Kampf von geringem Belange gewesen. Die Entschließung von 1873 hat nämlich in Ziffer 1 die unrichtige Auslegungsregel, welche in Ziffer 1 des Erlasses von 1852 gegeben worden war, durch die richtige ersetzt. Sie sagt: „Es sollen in allen bei den Verwaltungsstellen und Behörden vorkommenden Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur, wie es der Staatsverfassung entspricht, die bestehenden Grundgesetze des Staates, sowie die übrige hierher bezügliche Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechtes ihrem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden." Im übrigen aber ist ein Teil der Entschließung von 1852 ausdrücklich aufrecht erhalten worden, ein anderer Teil besteht in Verweisungen auf geltendes Recht, wieder andere Bestimmungen sagen Selbstverständliches oder sprechen Verwaltungsgrundsätze aus, die auch jetzt noch oder jetzt wieder in Übung sind. Der Rest ist von keiner großen Erheblichkeit.

Auch diese Entschließung ward im Landtag wiederholt angegriffen[39], und da diese Angriffe mißlangen, so versuchten die Bischöfe mit einer neuen Freisinger Denkschrift v. 14. Juni 1888 eine Änderung der Regierungsauffassung herbeizuführen, doch blieb die Regierung in der mit Allerhöchster Ermächtigung des Prinzregenten Luitpold[40] ergangenen Entschließung v. 28. März 1889[41] hinsichtlich der staatsrechtlichen Hauptfragen auch diesmal unnachgiebig.

Daran schlossen sich wieder ausgiebige Auseinandersetzungen in beiden Kammern des Landtags, wobei die Staatsregierung u. a. ihre Lehre von der Bedeutung des placetum regium neu formulierte. Hiernach würde die Nichterholung des nach der Verfassung erforderlichen Plazet nicht eine Verfassungsverletzung, sondern nur als eine Verzichtleistung auf den weltlichen Arm sich darstellen[42].

Gegenüber den Altkatholiken bahnte sich eine Änderung in der Haltung der Regierung mit folgenden Worten des Ministers an: „Wenn gesagt werde, daß die Altkatholiken noch in anderen Dingen als der Lehre von der Unfehlbarkeit sich von der katholischen Kirche getrennt hätten, so

---

[36] Die sämtlichen einschlägigen Aktenstücke sind abgedruckt Verh. d. K. d. Abg. 1871/72 Beil. Die hierauf folgenden Landtagsverhandlungen über die Verfassungsbeschwerden des Ordinariats Augsburg u. eines Teils der Pfarrangehörigen sind in der 2. Aufl. III S. 455 ff. eingehend dargestellt.

[37] Vgl. hierzu 2. Aufl. III S. 461.

[38] Den Vollzug des Konk. betr. Weber X S. 155. Auch Zeitschr. f. Kirchenrecht XII S. 259, Archiv f. kath. Kirchenrecht XXXI S. 177.

[39] Vgl. Verh. d. Abg.K. 1881/82 Beil. III S. 225 ff., 299 ff. St.B. II S. 391 ff. K. d. R.R. Prot. Bd. II S. 930, 978 ff., v. Seydel 2. Aufl. III S. 463 ff.

[40] Dessen Handschreiben v. 24. März 1889 ist in Arch. f. kath. R.R. 62 S. 152 veröffentlicht.

[41] Weber 19 S. 452. Vgl. 2. Aufl. III S. 465.

[42] Vgl. hierüber im einzelnen 2. Aufl. III S. 466. Über den staatsrechtlich wirkungslosen Vorbehalt der Zentrumspartei u. des Episkopates hinsichtlich ihrer Auffassung über das Verhältnis von Religionsedikt u. Konkordat in den K.Verh. 1912 (Kirchen-G.O.), vgl. die Zusammenstellung bei Dyroff, Kirchen-G.O. 1912 S. 154—156.

Google

komme ihm darüber kein Urteil zu. Möge die geistliche Behörde die Frage einmal genau untersuchen, möge sie prüfen, wie es denn damit steht, und möge sie das in ihrer Zuständigkeit liegende Urteil fällen! Dann werden wir weiter sehen, was unseres Amtes ist." Das Vorgehen gegen die Altkatholiken, das nach diesen Verhandlungen zu gewärtigen war, folgte nun rasch. Am 10. März 1890 wandte sich das Kapitularvikariat München-Freising an das Kultusministerium mit den Antrage, „die Ausschließung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche auch für das staatliche Gebiet als wirksam anzuerkennen", da sie sich auch in anderen wesentlichen Punkten von der Lehre und Verfassung der katholischen Kirche getrennt hätten.

Die Antwort auf die Eingabe des Münchener Kapitularvikariats erfolgte schon nach wenigen Tagen. Die Ministerialentschließung vom 15. März 1890, welche vom Staatsminister Dr. Freiherrn von Lutz gezeichnet ist, weist zunächst die Begründung des Antrages, soweit sie sich auf das Vatikanum bezieht, zurück und fährt weiter: „Der Rückhalt, welchen so die Altkatholiken infolge der Nichtplazetierung der erwähnten Vatikanischen Konzilsbeschlüsse bei der königlichen Staatsregierung seither gefunden haben, hat aber eben in diesen Beschlüssen seine Grenze. Sobald sonach vom zuständigen kirchlichen Richter festgestellt und ausgesprochen ist, daß die Altkatholiken nicht bloß mit Rücksicht auf das Vatikanum, sondern auch aus bestimmten anderen Gründen die Ausschließung aus der katholischen Kirche verwirkt haben, ist die Staatsregierung angesichts der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche in Bayern verpflichtet, diesem Urteil den Vollzug zu sichern." Bezüglich der von den Altkatholiken nicht angenommenen Lehre von der unbefleckten Empfängnis bemerkt die Entschließung, daß dieser Lehre zwar „eine wörtliche Plazetierung niemals zuteil geworden" sei; dagegen sei dieselbe „durch Handlungen und Entschließungen der königlichen Staatsregierung, welche keiner anderen Deutung und Auffassung Raum geben können, tatsächlich plazetiert worden"[43]. Das Staatsministerium eröffnete daher durch Entschließung vom gleichen Tage dem Ausschusse des bayerischen altkatholischen Landesvereines zu München, daß „vorerst die innerhalb der Erzdiözese München-Freising wohnenden Altkatholiken von nun ab seitens der Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden, daß vielmehr die Rechte der Altkatholiken in der gedachten Erzdiözese hinsichtlich der Religionsausübung sich vorläufig nach § 2 der II. Verfassungsbeilage zu bemessen haben"[44].

Eine weitere Entschließung vom 2. April 1890[45] gab bekannt, daß den Altkatholiken in der Erzdiözese München-Freising die Rechte einer Privatkirchengesellschaft bewilligt worden seien.

Entsprechende Verfügungen ergingen in der Folge auch für die anderen Diözesen[46]. Jedoch ist für die Diözesen Eichstätt und Regensburg eine Anerkennung der dort wohnenden Altkatholiken als Angehöriger der altkatholischen Glaubensgesellschaft noch nicht erfolgt. Dieselben sind auf die Hausandacht beschränkt[47].

Mag man die ministeriellen Entscheidungen beurteilen wie immer, formelles Recht haben sie jedenfalls geschaffen, und die Altkatholiken haben sich in die neue Rechtslage gefügt[48].

B. Der Staat und die evangelischen Kirchen.

Bei der geringeren Wehrhaftigkeit der protestantischen Kirche gelang es, wie erwähnt[49], in der Zeit vor der Verfassung die Ordnung der protestantischen Kirchenverfassung durch die Staatsgewalt allein durchzuführen; die Handhabung der Kirchengewalt war ein staatliches Geschäft des Generalkonsistoriums, einer Abteilung der Ministerialsektion. Bei dem weiteren Ausbau der Kirchenverfassung wurde hieran festgehalten, die nächstfolgenden Umbildungen der Behördeneinrichtungen brachten sogar noch eine weitere Abminderung der selbstständigen Gestaltung, die den Kirchenorganen zugebilligt worden war.

Bei den Verhandlungen über die Verf.U. erfuhren die Angelegenheiten der protestantischen

---

[43] Vgl. hierüber 2. Aufl. III S. 471.

[44] S. die oben erwähnten Aktenstücke Weber 20 S. 100, auch Zeitschr. f. Kirchenrecht XXIII S. 179 ff., Archiv f. kath. Kirchenrecht LXIV S. 442 ff. Eine erbitterte Kritik der ministeriellen Verfügungen enthält die Schrift v. J. Fr. v. Schulte, Das Vorgehen des bayer. Ministeriums gegen die Altkatholiken, Gießen 1890. Vgl. andererseits Adolf Mayer, Die Lösung der Altkatholikenfrage in Bayern, Zeitschr. f. Kirchenrecht XXIII S. 126 ff. S. auch K. A. Geiger, Die Altkatholikenfrage in Bayern, Archiv f. kath. Kirchenrecht LXVI S. 168 ff.; ferner S. Frank ebenda XLI S. 119 ff.

[45] Weber 20 S. 110. Vgl. auch Deutscher Merkur XXI (1890) S. 94 ff., 105 ff.

[46] Weber 20 S. 103 Anm. 2, 110 Anm. 2.

[47] Vgl. Staatsminister Dr. v. Müller in der Sitzung d. K. d. Abg. v. 24. Mai 1892, St.B. S. 800.

[48] Ihre Gesuche um Anerkennung als öffentliche Glaubensgesellschaft wurden abgelehnt; zuletzt durch M.E. v. 11. Okt. 1891 (Archiv f. kath. Kirchenrecht LXVII S. 156).

[49] Vgl. oben § 10, ferner 2. Aufl. III § 570.

Google

Kirche keine besonders gründliche Würdigung[50]. Das „Edikt über die kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde in dem Königreiche" ist keine sehr gelungene gesetzgeberische Leistung. Auf der einen Seite trifft es über kleinliche Einzelheiten des Geschäftsganges Vorschriften, die in einer Verfassungsurkunde nicht am Platze sind. Andererseits aber verweist es aus Bequemlichkeit auf eine Anzahl älterer Bestimmungen zurück, statt deren Neubearbeitung wenigstens anzuordnen. Angelegenheiten des Schulwesens, die nicht hereingehören, werden herbeigezogen. Manches ist nicht klar und scharf ausgedrückt[51].

Es läßt sich nicht umgehen, schon hier jene Bestimmungen des Ediktes kurz vorzuführen, welche später Gegenstand des Streites geworden sind. „Das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten soll," so sagt das Edikt[52], „künftig durch ein selbständiges[53] Oberkonsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist."[54] Das Oberkonsistorium „empfängt hiernach" vom Ministerium „Aufträge und Befehle durch Reskripte und erstattet an dasselbe Berichte"[55]. Die Fälle, in welchem das Oberkonsistorium durch „gutachtliche Berichte" an das Ministerium die Entschließung des Königs einzuholen hat, werden aufgezählt[56]. Ausführlich wird dargelegt, daß die protestantischen Kirchenbehörden es nur mit den inneren Kirchenangelegenheiten und der „Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopates" zu tun haben, während die Handhabung der Kirchenhoheit auch der protestantischen Kirche gegenüber den allgemeinen Behörden der Landesverwaltung zukommen soll[57].

Schon wenige Jahre nach Erlaß der Verfassungsurkunde traten Wünsche zutage[58], welche darauf abzielten, daß dem Oberkonsistorium nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes in rein kirchlichen Gegenständen die Ausübung des Episkopates unabhängig vom Ministerium des Innern übertragen werde. Die königliche Entschließung vom 28. Oktober 1824[59], durch welche die Anträge der beiden Generalsynoden beschieden wurden, antwortete auf jene Wünsche mit der „feierlichen Versicherung", „daß Wir in den inneren Kirchenangelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung Unseres protestantischen Oberkonsistoriums, welches darüber die Meinung der Generalsynoden nach Umständen einholen mag, niemals irgendeine Veränderung vornehmen oder vorzunehmen gestatten werden". Dies war eine unzweideutige Ablehnung der gestellten Bitte in der Form einer Zusicherung über die Art der Ausübung des Episkopates[60].

Da es im Jahre 1828 zu ernstlichem Zwiespalte zwischen dem Oberkonsistorium und der Staatsregierung wegen der Stellung des Oberkonsistoriums gekommen war[61], so erhob das Oberkonsistorium bei der Kammer der Reichsräte im Jahre 1831 Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte. Durch die königliche Entschließung vom 12. Januar 1829 werde das Staatsministerium des Innern zur obersten Kirchenbehörde der Protestanten erhoben, das Oberkonsistorium in allen Gegenständen seines Wirkungskreises zu einem bloßen Organe des Ministeriums herabgesetzt. In seinem selbständigen Wirkungskreise aber sei das Oberkonsistorium dem Ministerium ebensowenig zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet wie etwa der oberste Gerichtshof oder der oberste

---

[50] Vgl. auch K. Rieker, Das landesherrliche Kirchenregiment in B. Deutsche Zeitschr. f. K.R. 23 S. 1 ff. (1913). Vgl. 2. Aufl. III S. 474

[51] Vgl. die zutreffenden Bemerkungen v. Spies, Beleuchtung der Verf.Urk. S. 259.

[52] § 1.

[53] Der Ausdruck „selbständig" bezeichnet nur den Gegensatz zu der bisherigen Vereinigung des Oberkonsistoriums mit dem Ministerium. Daß dies die Meinung ist, zeigt deutlich folgender Schlußsatz, welcher erst nach Unterzeichnung des Entw. durch den König (26. Mai 1818) auf Grund der letzten Beratung im Juni gestrichen wurde: „Das k. Staatsministerium des Innern hat sowohl das prot. Generalkonsistorium als die in den Kreisen bestandenen Generaldekanate nach diesen Bestimmungen als selbständige Kollegien anzuordnen und in Wirksamkeit zu setzen."

[54] Wiederholt in § 18: „Das Oberkonsistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Kollegium."

[55] § 18.

[56] § 19. Das Wort „hiernach" im Eingang ist ein Zusatz letzter Hand und offenbar nur als stilistische Verbesserung gemeint, was es allerdings nicht ist. Dieses „hiernach" hat eine ähnliche Rolle gespielt, wie das gleiche Wort in § 58 der II. Verf.Beil.

[57] §§ 10, 11.

[58] Vgl. 2. Aufl. III S. 475 Anm. 24 ff. Vgl. hierher auch A. v. Feuerbach, Kleine Schriften vermischten Inhalts. Nürnberg 1833, S. 252 ff. (über die obersten Episkopalrechte der prot. Kirche), S. 349 ff. (Religionsbeschwerden der Prot. in Bayern im Jahre 1822).

[59] Weber 3 S. 218 Ziff. 16.

[60] Vgl. über die Tragweite der Erklärung A. v. Scheurl, Die verfassungsmäßige Stellung der ev. luther. Kirche in Bayern zur Staatsgewalt, Erlangen 1872, S. 34 ff.

[61] Vgl. Günther, Zusammenst. u. 6 Aktenstücke über die Verf. d. prot. Landeskirche, München 1883 S. 9 ff., Weber 2 S. 455.

Go gle

Rechnungshof bei ihren Entscheidungen von den vorgesetzten Ministerien Befehle zu empfangen hätten. Da dem Oberkonsistorium in den §§ 1, 9, 11, 13, 14 des Protestantenediktes verfassungsmäßig ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen sei, so könne die in den §§ 1 und 18 ausgesprochene Unterordnung unter das Ministerium sich nur auf die Gegenstände beziehen, die nach der II. Verfassungsbeilage für alle Glaubensgesellschaften unter das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht fallen, sowie auf die Vorbehalte im § 19 des Protestantenediktes. Das Edikt sage nirgends, daß das Oberkonsistorium auch in der ihm zugeschriebenen Leitung der protestantischen Kirchenangelegenheiten dem Ministerium untergeben sei. Die Auslegung, welche die Staatsregierung dem Worte „selbständig" gebe, sei gegen den Sprachgebrauch. Bezüglich der Bezeichnung des Episkopates „als mit der Staatsgewalt verbunden", wird bemerkt, die protestantische Kirche würde, wenn sie bei Abfassung des Protestantenediktes durch Vertreter gehört worden wäre, Einwendungen gegen diese Worte gemacht haben. „Da eine solche vorherige Verwahrung, welche der katholischen Kirche gewährt wurde, ihr nicht zuteil ward, so kann sie den fraglichen Ausdruck auch nur in der beschränktesten Weise verstehen und annehmen." Die Übertragung des Episkopates an ein selbständiges Oberkonsistorium „war kein Geschenk, keine willkürliche Disposition der Gnade, vielmehr ein gewissenhaftes Anerkenntnis des Grundsatzes, daß das oberste Episkopat einer Kirche nur von denjenigen ausgeübt werden könne und dürfe, welche zu derselben gehören". Übrigens gebe § 103 der II. Verfassungsbeilage durch die Worte: „in Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten" ausdrücklich zu erkennen, „daß prinzipaliter auf diese zweite Beilage zu rekurrieren ist, daher auch, wenn in dem zweiten Anhang zu derselben irgend etwas zweifelhaft gefunden werden sollte, solches aus jener erklärt werden müßte". Sonach wurde gebeten, die Beschwerde als gegründet zu erachten und den König anzugehen, die Unterordnung des Oberkonsistoriums unter das Staatsministerium des Innern und die Befugnisse des letzteren in Angelegenheiten des sogenannten Episkopates und der Leitung der protestantischen Kirchensachen „nicht weiter ausdehnen zu lassen, als das landesherrliche oberstthoheitliche Aufsichts- und Schutzrecht nach den Bestimmungen der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, dann des § 19 des II. Anhanges zur II. Beilage der Verfassungsurkunde vorschreibt".

Berichterstatter und Ausschuß der Kammer der Reichsräte hielten die Beschwerde für begründet[62]. Die Frage, ob das Oberkonsistorium beschwerdeberechtigt sei, wurde bejaht. In der Sache wurden die Ausführungen der Beschwerdeschrift als richtig befunden. § 19 des Protestantenediktes enthalte keine beispielsweise, sondern eine erschöpfende Aufzählung. Wenn in den § 1 und 11 vom Episkopate die Rede sei, so müsse dies im Sinne der protestantischen Kirche genommen werden. Dabei sei zu beachten, daß gerade hier die Ausübung des Episkopates ganz im Geiste der protestantischen Kirchenverfassung einem protestantischen Kollegium anvertraut werde. Diese richtige Stellung des Kirchenregimentes wäre verrückt, „wenn die oberste Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten in die verordnende und vollziehende Gewalt geteilt und jene dem Ministerium des Innern mit dem Rechte, in Kirchensachen zu befehlen, diese dem Oberkonsistorium mit der Verbindlichkeit, in Kirchensachen zu gehorchen, übertragen werden wolle". Auch bei der Verhandlung im Hause selbst stellten sich sämtliche Redner auf den Standpunkt der Beschwerdeschrift.

Angesichts dieser Sachlage trat die Regierung den Rückzug an. Unterm 2. Juli 1831 erging eine königliche Entschließung an das Oberkonsistorium[63], in welcher erklärt wurde, daß die „verfassungsmäßig normierte Zuständigkeit" des Oberkonsistoriums „in der Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopates" nicht beeinträchtigt werden solle. Der König wolle der Entschließung vom 12. Juni 1829, „insoweit daraus eine verfassungsmäßig nicht begründete Einmischungsbefugnis des Staatsministeriums des Innern in innere Kirchensachen abgeleitet werden könnte, durchaus keine Wirkung beilegen". „Es ist vielmehr," heißt es weiter, „Unser ernstlicher Wille, daß die in den §§ 1 und 18 des vorerwähnten Anhanges festgesetzte Unterordnung Unseres protestantischen Oberkonsistoriums unter Unser Staatsministerium des Innern nur jene Gegenstände und Einschreitungen begreife, in und zu welchen dessen Zuständigkeit teils nach der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, teils in den Bestimmungen des II. Anhanges zur gedachten Beilage und insbesondere in dem § 19 desselben begründet ist, wobei jedenfalls die Aufsicht auf die Erhaltung und Beobachtung der bestehenden Kirchenverfassungen sowohl, als der geltenden besonderen Ordnungen vorbehalten bleiben muß." Schließlich wird noch die „feierliche Versicherung" in Ziffer 16 der königlichen Entschließung vom 28. Oktober 1824[64] erneuert.

Da sich der Präsident des Oberkonsistoriums von Roth durch den königlichen Erlaß befriedigt erklärte, nahm die Kammer der Reichsräte von weiterer Behandlung der Beschwerde Umgang[65].

[62] Verh. d. K. d. R.R. Bd. II S. 77 ff.
[63] Döllinger 8 S. 1326, Weber 2 S. 557.
[64] Oben Anm. 56.
[65] Verh. d. K. d. R.R. 1831 Prot. Bd. II S. 139 ff. Vgl. hierher auch A. v. Scheurl, Die verfassungsmäßige Stellung der ev. luther. Kirche usw. S. 37 ff.

Google

Die Rechtsauffassung der Staatsregierung hatte sich mit überraschender Schnelligkeit völlig geändert. Der kirchenpolitische Streit war damit erledigt, eine bindende Auslegung der Verfassung allerdings nicht erzielt.

In dem Verfassungsgesetze vom 4. Juni 1848, betreffend die protestantischen Generalsynoden und den Konsistorialbezirk Speyer[66], wird zum ersten Male durch den Gesetzgeber mit unzweideutigen Worten dem Oberkonsistorium eine selbständige Rolle beigelegt. Die Vereinigung der beiden diesseitigen Generalsynoden soll nur auf Antrag des Oberkonsistoriums, also nur mit dessen Zustimmung erfolgen können. Der Regierungsentwurf selbst hatte dies vorgeschlagen. Die Lostrennung der Pfalz vom Wirkungskreise des Oberkonsistoriums soll nur auf Antrag der pfälzischen Generalsynode und nur nach Vernehmung des Oberkonsistoriums vollzogen werden können. Letzteres Erfordernis (Art. III) wurde durch die Kammer der Reichsräte beigefügt.

Bei der nochmaligen Beratung in der Kammer der Abgeordneten, welche zur Annahme des Artikels III in der Fassung der Reichsräte führte, äußerte der Abgeordnete Dr. von Scheurl: „Nach dem in Deutschland geltenden protestantischen Kirchenrechte sind die Staatsobrigkeiten als solche Inhaber des Kirchenregimentes, während jedoch zugleich der Grundsatz gilt, daß die Regierung der Kirche von der Regierung des Staates wesentlich geschieden sein muß, sowohl in Beziehung auf die Organe und Behörden, durch welche, als in Beziehung auf die Art und Weise, in welcher beide zu handhaben sind, ein Grundsatz, der von besonderer Wichtigkeit da ist, wo das Staatsoberhaupt nicht selbst Mitglied der protestantischen Kirche ist. Er ist auch anerkannt in dem Edikte, worauf die Verfassung der protestantischen Landeskirche Bayerns beruht; er ist wiederholt anerkannt worden in besonderen feierlichen Erklärungen der Krone. Jenes Edikt gebraucht für die landesherrliche Kirchengewalt den Ausdruck Episkopat und bestimmt, daß dieser Episkopat auszuüben sei durch ein selbständiges, nur formell dem Ministerium des Innern untergeordnetes Oberkonsistorium. Die Staatsregierung im engeren Sinne also, d. h. im Gegensatze zum Kirchenregimente, kann in inneren protestantischen Kirchenangelegenheiten ebensowenig etwas anordnen, als sie dies in den inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche tun könnte. Allein die Staatsregierung in dem Sinne, daß darunter verstanden wird: das Staatsoberhaupt, beraten durch ein verantwortliches Staatsministerium, . . . kann allerdings in diesen Angelegenheiten auf Antrag des Oberkonsistoriums bzw. der Generalsynoden Anordnungen treffen. Eine Mitwirkung von seiten der Stände kann dabei nur insofern stattfinden, als sie notwendig werden kann zur Beseitigung von Schranken, welche staatsgrundgesetzliche Bestimmungen der Freiheit des landesherrlichen Kirchenregimentes setzen. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Das landesherrliche Kirchenregiment könnte diese Verfügungen nicht treffen, ohne Umgang zu nehmen von Verfassungsbestimmungen, und dazu, aber dazu allein, daß diese Schranken beseitigt werden, bedarf sie der Mitwirkung der Stände."

Bald nach Erlaß des Gesetzes vom 4. Juni 1848 kam bei der vereinigten Generalsynode zu Ansbach im Jahre 1849 die Frage einer Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung zu ausführlicher Erörterung und führte zu sehr weitgehenden Anträgen[67].

Die königliche Entschließung vom 18. August 1853, welche auf die Verhandlungen der Generalsynode erging, tat der Verfassungsfrage keine Erwähnung. Die Angelegenheit blieb beruhen.

In den siebziger Jahren begannen die Wünsche wegen größerer Trennung der protestantischen Kirche vom Staate sich lebhafter zu regen[68]. Die Generalsynode der protestantischen Kirche rechts des Rheines beschloß unterm 19. Oktober 1873, folgende Verfassungsänderung zu erbitten: „Diejenigen Bestimmungen des Ediktes vom 26. Mai 1818 über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche (II. Verfassnngsbeilage, II. Anhang) und des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die protestantische Generalsynode und den Konsistorialbezirk Speyer betreffend, welche die Verfassung und die sonstigen inneren Angelegenheiten der protestantischen Landeskirche betreffen, gelten fortan nicht als Staatsgesetz, sondern als Kirchengesetz. In dieser Eigenschaft können sie künftig unter königlicher Sanktion auf Antrag der das oberste Episkopat ausübenden selbständigen protestantischen Kirchenbehörde und mit Zustimmung der bezüglichen Generalsynode authentisch interpretiert und abgeändert werden, ohne Anwendung der in Titel VII § 2 bzw. Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen. Der Summepiskopat des Landesherrn und das ververfassungsmäßige Verhältnis der Kirche zum Staate bleiben von diesem Gesetze unberührt."[69].

---

[66] G.Bl. S. 149. — Verh. d. Landt. 1848 K. d. Abg. Beil. Bd. II S. 236 ff., 358 ff., Prot. Bd. VI S. 74 ff.; K. d. R.R. Beil. Bd. IV S. 71 ff., Prot. Bd. IV S. 250 ff.; K. d. Abg. Prot. Bd. VII S. 43 ff. Vgl. hierzu 2. Aufl. III S. 371.

[67] Vgl. hierüber Zeitschr. f. Protestantismus u. Kirche XVII S. 233 ff., A. v. Scheurl, Die verfassungsmäßige Stellung der ev. luther. Kirche usw. S. 75 ff., v. Seydel 2. Aufl. III S. 478.

[68] Vgl. auch W. Kahl, Die Selbständigkeitsstellung der prot. Kirche in Bayern gegenüber dem Staate, Erlangen 1874, u. die oben Anm. 67 angef. Schrift v. A. v. Scheurl.

[69] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 St.B. II S. 472 f., 505 ff. (Interpellation Kraußold).

Go gle

Das Oberkonsistorium fand den Antrag nicht zeitgemäß. Die königliche Entschließung vom 17. August 1876[70] aber bemerkte[71], daß „in dem von der Generalsynode vorgeschlagenen Verfahren und insbesondere in der von ihr gegebenen, zu unbestimmt gehaltenen Fassung jenes nach ihrer Ansicht zu erlassenden Verfassungsgesetzes" „eine entsprechende und gedeihliche Lösung dieser wichtigen Angelegenheit nicht gefunden werden" könne. Übrigens erhielt das Oberkonsistorium den Auftrag zu vorläufiger Berichterstattung „über die Grundzüge einer durch die dermaligen Bedürfnisse der protestantischen Kirche gebotenen Revision der Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der protestantischen Kirche".

Die diesseitige Generalsynode von 1877 erneuerte die Bitte, „es möge der nächsten Versammlung eine Vorlage zu dem Zwecke gemacht werden, daß die der protestantischen Landeskirche durch die Verfassungsurkunde garantierte Selbständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten verwirklicht werde"[72].

Die königliche Entschließung vom 1. August 1881[73] lehnte im Einklange mit dem Gutachten des Oberkonsistoriums den gestellten Antrag ab. Sie verfügte zugleich, indem sie die ständige Vereinigung der beiden diesseitigen Generalsynoden bis auf weiteres genehmigte, „daß alle allgemeinen und beziehungsweise neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der Generalsynoden künftig nicht getroffen werden sollen".

Das Oberkonsistorium rechtfertigte, einer königlichen Aufforderung entsprechend, seinen Standpunkt in einer „Darlegung" vom 10. August 1881[74].

Hierin war u. a. bemerkt: „Das Verlangen der Generalsynode, daß für die Erlassung künftiger Kirchengesetze außer der Sanktion durch den König nur die Einigung zwischen dem Oberkonsistorium und der Generalsynode für notwendig erklärt werde, erachtet das Oberkonsistorium, insofern dabei an eine Mitwirkung der Landesvertretung gedacht wurde, nach dem Vorerörterten als gegenstandslos, und insoweit damit die Beseitigung des Staatsministeriums hierbei beabsichtigt ist, als nicht erreichbar, da auch auf innerkirchliche Angelegenheiten bezügliche allerhöchste Entschließungen nach den Grundsätzen unseres Staatsrechtes die Beratung der Krone durch das für selbe verantwortliche Staatsministerium unbedingt insolange voraussetzen, als bei solchen die Staatsaufsicht vorbehalten und das Episkopat mit der Staatsgewalt verbunden ist." Was aber das Mitwirkungsrecht der Generalsynoden bei der Kirchengesetzgebung anlange, so sei nunmehr durch die königliche Entschließung vom 1. August 1881 der bisherige tatsächliche Zustand in einen rechtlichen verwandelt worden. So sei es gelungen, unter Verzicht auf voraussichtlich Unerreichbares einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt zu erzielen.

II. Allgemeine Übersicht. Die folgende Darstellung des Rechtes der Glaubensgesellschaften ist eine rein staatsrechtliche[75]. Sie gibt nur bayerisches Kirchenstaatsrecht, nicht Kirchenrecht. Ausgeschlossen bleibt daher all dasjenige, was zwar im Kirchenrechte abgehandelt zu werden pflegt, aber überhaupt nicht Recht ist; ausgeschlossen ferner, was zwar Recht, aber nicht unmittelbar vom Staate geschaffen, sondern aus der Selbstgesetzgebung der Glaubensgesellschaften hervorgegangen ist.

Der hergebrachte Begriff der „Kirchenhoheit" nebst den Unterscheidungen verschiedener „iura" ist beiseite gelassen[76]. Der Begriff der Staatsgewalt ist auch hier völlig ausreichend. Indem wir den Rechtsstoff in seiner natürlichen Gliederung vorführen, findet die Tätigkeit der Staatsgewalt auf diesem Gebiete ihre sachgemäße Einteilung. Aber auch die Einteilung, welche die Verfassungsurkunde selbst bei der Regelung des

---

[70] M.Bl. f. K. u. Sch.Ang. S. 265. [71] Ziff. 16.

[72] Vgl. hierher auch Ph. Zorn, Die Reform der ev. Kirchenverfassung in Bayern, Zeitschr. f. Kirchenrecht XIV S. 294 ff., A. v. Scheurl, Zur Verfassungsfrage in der prot. Landeskirche Bayern diesf. des Rheines, ebenda XVIII S. 424 ff.

[73] Weber 15 S. 385.

[74] Günther, Amtshandb. f. d. prot. Geistlichen des Kgrs. Bayern diesf. des Rheines, Neue Aufl., München 1883, I S. 530; auch bei Günther, Zusammenstellung usw. S. 1. Vgl. hierzu 2. Aufl. 3 S. 480.

[75] Die allgemeine Kirchenrechtsliteratur ist hier nicht anzugeben. Für Bayern: Ernst Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1 84, Aug. Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, J. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 4. Aufl., Regensburg 1900, Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, I, Leipzig 1877. G. Schmidt, Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichtes und des bayerischen obersten Gerichtshofes, München 1897.

[76] Vgl. Hinschius in Marquardsens Handb. des öff. Rechtes I, 1 S. 269, Ph. Zorn, Lehrb. des Kirchenrechtes, Stuttgart 1888, S. 216 ff., E. Mayer a. a. O. S. 131.

Google

Kirchenstaatsrechtes befolgt, werden wir uns nicht aneignen. Sie ist wissenschaftlich wertlos. Zum Verständnis des Gedankenganges und der Ausdrucksweise des Gesetzgebers ist es indessen dienlich, seine Anordnung des Stoffes in Kürze vorzuführen.

Der erste Abschnitt der II. Verfassungsbeilage enthält „allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse" und handelt in drei Kapiteln von der Religions- und Gewissensfreiheit, der Wahl des Glaubensbekenntnisses und dem Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen. Der zweite Abschnitt: „von Religions- und Kirchengesellschaften" regelt im ersten Kapitel ihre Aufnahme und Bestätigung, im zweiten ihre Rechte und Befugnisse. Der dritte Abschnitt ist den Verhältnissen der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt gewidmet. Hierbei scheidet die Verfassung drei Gruppen von Angelegenheiten, wovon eine zum Teil schon in Abschnitt II Kapitel 2 vorweggenommen ist.

Die erste Gruppe (Abschnitt III Kapitel 1) wird mit verschiedenen Wendungen bezeichnet: innere Kirchenangelegenheiten[77], Religions- und Kirchensachen[78], eigentlicher Wirkungskreis der geistlichen Gewalt[79]. Dieses Gebiet wird aufzählend geschildert[80]. Hier soll staatliche Einmischung nur stattfinden, soweit das königliche oberste Schutz- und Aufsichtsrecht reicht.

Die zweite Gruppe (Kapitel 2) ist die der bürgerlichen Handlungen und Beziehungen[81], der weltlichen Gegenstände. Solche Gegenstände werden beispielsweise „zur Beseitigung aller künftigen Anstände" genannt. Auf diesem Gebiete entscheidet allein der Staat.

Die dritte Gruppe (Kapitel 3) bilden die Gegenstände gemischter Natur, d. h. jene, „welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgendeine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben[82]. Diese Gegenstände werden aufgezählt. Bei denselben tritt Mitwirkung der Staatsgewalt ein.

Der vierte Abschnitt endlich betrifft das Verhältnis der Glaubensgesellschaften zueinander. Er behandelt eine Mehrzahl verschiedenartiger Dinge in den zwei Kapiteln: allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander und vom Simultangebrauche der Kirchen.

Hieran reihen sich die Schlußbestimmungen über das Verhältnis der II. Verfassungsbeilage zu ihren Anhängern.

Das Reich besitzt eine allgemeine gesetzgeberische Zuständigkeit zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Glaubensgesellschaften nicht. Dagegen versteht sich von selbst, daß, wo dem Reiche eine Zuständigkeit auf irgend einem Rechtsgebiete zukommt, diese nicht deswegen eingeschränkt ist, weil auch die Glaubensgesellschaften mitberührt werden[83]. Unter den Bestimmungen über das Vereinswesen, wovon Artikel 4 Ziffer 16 der Reichsverfassung spricht, sind die Bestimmungen über die Glaubensgesellschaften nicht begriffen[84]. Wohl aber fallen darunter die kirchlichen Vereine. Die hieraus sich ergebende Grenzlinie der Zuständigkeit ist natürlich nicht jene, die zwischen dem Inhalte des Vereinsgesetzes und der II. Verfassungsbeilage läuft[85]. Immerhin werden aber solche Personen-

---

[77] Beil. II § 38. [78] Überschrift von Abschn. III Kap. 1.

[79] §§ 50, 51.

[80] In § 38 Abs. II; § 50 hat die allgemeinere Wendung: Gegenstände des Gewissens u. der Religionslehre. Vorbild des § 50 ist Abs. II des Einganges der V.O. v. 7. Mai 1804. Vgl. oben § 49 Anm. 20. Das Edikt v. 10. Jan. 1803 (R.Bl. S. 25) Ziff. 7 sagt: „Wir werden Uns zwar in die innere konstitutionelle Gesetzgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- u. Glaubenssachen nie mischen . . ."

[81] Überschrift von Abschn. III Kap. 2.

[82] Beil. II § 76 Abs. I. Die Wendung entstammt der V.O. v. 7. Mai 1804 Eing. Abs. V.

[83] Vgl. F. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, I S. 149 ff.

[84] Vgl. Seydel, Komm. zur Verf.U. für das Deutsche Reich 2. Aufl. S. 113 ff. Richtig E. Mayer a. a. O. S. 126 Anm. 10. S. auch Hänel, Deutsches Staatsrecht I S. 610 f., E. Sehling, Die religiöse Erziehung der Kinder usw., Erlangen u. Leipzig 1891, S. 20 ff., Staudinger, Komm. z. B.G.B. 3./4. Aufl. I S. 230 ff.

[85] Vgl. oben § 222 Anm. 27.

Go gle

verbindungen, welche zur Verfassung einer Glaubensgesellschaft gehören, nicht unter die Reichszuständigkeit fallen[86].

§ 281. **Gewissensfreiheit und Hausandacht.** Die Staatsgewalt hat es mit den inneren Überzeugungen des Einzelnen nicht zu tun, auch dann nicht, wenn eine Mehrzahl von einzelnen in ihren Überzeugungen tatsächlich übereinstimmt. Die staatliche Rechtsordnung beschäftigt sich nicht mit den Gedanken. Nur der Gedanke, welcher in die Außenwelt tritt, ist für die Rechtsordnung erfaßbar. Aber auch die Äußerungen und Betätigungen des Gedankens werden von der Rechtsordnung nur zum Teile ergriffen. So besteht denn innerhalb der Rechtsordnung ein weites Gebiet menschlicher Freiheit, in welches die Staatsgewalt nicht eindringt, teils weil es ihr überhaupt von Natur aus verschlossen ist, teils weil sie sich in vernünftiger Erwägung des Staatszweckes davon ferne hält. Das hiernach von der Rechtsordnung frei gelassene Gebiet kommt rechtlich nur insoweit in Betracht, als es gegen Eingriffe geschützt wird.

Was von den Gedanken überhaupt, das gilt insbesondere auch vom Glauben, dessen Bekenntnisse und dessen Betätigung. Es ist sonach nur Anwendung eines allgemeinen gesetzgeberischen Grundsatzes nach einer bestimmten Richtung, wenn die Verfassungsurkunde[1] nicht nur jedem Angehörigen, sondern *jedem Einwohner des Staates „vollkommene Gewissensfreiheit" zusichert*. Eine Folge dieses Grundsatzes ist es, wenn die Verfassung[2] ausspricht, *daß niemand in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwange unterworfen werden dürfe*. Dieser Satz hat zunächst rechtliche Bedeutung gegenüber jenem Zwange, der nicht von der Staatsgewalt, also insbesondere gegenüber jenem, welcher von einer Glaubensgesellschaft ausgeht. *Die „Gewissensfreiheit" kommt auch demjenigen zu, der im Verbande einer Glaubensgesellschaft sich befindet*. „Keine Kirchengewalt," sagt die Verfassung[3], „ist befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen." Da aber solcher äußerer Zwang den Glaubensgesellschaften aus eigenem Rechte nicht zu Gebote steht, so hat die angeführte *Verfassungsvorschrift* vor allem *die Bedeutung, daß die Staatsgewalt ihren Zwang den Glaubensgesellschaften zur Beschränkung der Gewissensfreiheit nicht zur Verfügung stellt*.

Die Verfassung erkennt ferner den Satz an, daß niemand gezwungen werden kann, an den Glaubensbetätigungen, den gottesdienstlichen Handlungen einer Glaubensgesellschaft teilzunehmen, zu welcher er nicht gehört. Und zwar ist auch die Staatsgewalt zu solchem Zwange nicht befugt[4]. Denn der Grundsatz der Glaubensfreiheit hat auch Bedeutung für den Staat selbst. Es liegt in jenem Grundsatze das eingeschlossen, was das preußische allgemeine Landrecht[5] ausdrücklich erklärt: „Die Begriffe der Ein-

[86] Dazu zählen z. B. für die kath. Kirche die Klöster. — Die Frage ist bei den Reichstagsverh. über das Jesuiten-G. v. 4. Juli 1872 (worüber oben § 93 Ziff. 18) u. anläßlich der Beschwerde *Fugger* (vgl. unten § 287 Anm. 111) beim Landtage 1873/75 erörtert worden. Vgl. insbes. die Äußerung des Staatsministers v. *Lutz* Verh. d. K. d. R.R. 1873/75 Prot. Bd. I S. 878 ff., der ich nicht beizustimmen vermag. Die hier vertretene Ansicht teilt auch A. *Hänel* a. a. O. I S. 611. Die Gültigkeit des Jesuiten-G. steht selbstverständlich außer Frage. Es ist in seinem § 1, der im Entw. nicht enthalten war, mittels Zuständigkeitserweiterung ad hoc ergangen.

[§ 281] [1] Tit. IV § 9 Abs. I, Beil. II § 1. Vgl. Konstit. v. 1808 Tit. I § VII, Rel.Ed. v. 24. März 1809 § 1 Satz 1. S. auch preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 2. Über die Grenzen der Staatsgewalt vgl. auch *Neumayer*, Internat. Verw.R. 1910 I § 32.

[2] Beil. II § 2; ebenso Rel.Ed. v. 1809 § 1 Satz 2. Vgl. preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 §§ 1, 3, 4. Vgl. auch *Rothenbücher*, Jahrb. d. öff. R. III S. 339 ff.

[3] Beil. II § 42; ebenso Rel.Ed. v. 1809 § 46. Vgl. preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 45.

[4] Es kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Vorschrift im ersten Satze des § 82 der II. Verf.Beil. zwingendes Recht für alle Fälle bildet. Sie kann also auch nicht durch Vorschriften des Dienstrechtes durchbrochen werden. Über die sog. „Kniebeugungsfrage" (1838—1845) vgl. 2. Aufl. 3 S. 483[4]. Durch Entschl. v. 13. Dez. 1845 (Döllinger 23 S. 68) wurde der protestantischen Beschwerden Rechnung getragen. Vgl. auch Entschl. v. 13. April 1848 (ebenda S. 48). S. auch E. *Mayer* a. a. O. S. 148. Eine Reihe von Erlassen über die Verhältnisse der prot. Heeresangehörigen zu kathol. Kirchenfeierlichkeiten ist in *Günthers* Amtshandb. I S. 385 ff. zusammengestellt.

[5] T. II Tit. 11 §§ 1, 3.

Google

wohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein." „Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen."

Allein wenn hiernach auch der Glaube als Glaube dem staatlichen Eingriffe entzogen ist, so kann doch die Glaubensmeinung des einzelnen nicht als Rechtsschranke gegenüber den Anforderungen der Staatsgewalt geltend gemacht werden. Der Staat läßt jeden glauben, was er will, aber er läßt nicht jeden handeln, wie er will. Die Betätigung des Glaubens durch Handlungen oder Unterlassungen ist nur so weit frei, als hierdurch die staatliche Rechtsordnung nicht verletzt wird. Niemand kann sich mit Berufung auf die Gewissensfreiheit staatlichen Verpflichtungen entziehen, ebensowenig als er dies mit Berufung auf andere, z. B. politische Überzeugungen zu tun vermag[6]. Es ist sehr bemerkenswert, daß der bayerische Gesetzgeber, so sehr er sich vielfach bei Gestaltung des Kirchenstaatsrechtes das preußische allgemeine Landrecht zum Muster nahm, doch jene Bestimmungen desselben sich nicht angeeignet hat, welche der bedenklichen Lehre vom leidenden Gehorsam[7] ein Zugeständnis machen[8].

Aus dem Grundsatze der Gewissensfreiheit ergibt sich des weiteren noch, daß niemand verpflichtet ist, überhaupt irgend einer Glaubensgesellschaft anzugehören[9]. Da es eine Rechtspflicht, einen Glauben zu haben, noch viel weniger gibt, so ist es rechtlich belanglos, aus welchem Grunde sich jemand keiner Glaubensgesellschaft anschließt, ob wegen Mangels einer Glaubensüberzeugung, oder aus sonstiger Ursache[10]. Diese Folgerung aus dem Grundsatze der Gewissensfreiheit gilt, wie später noch näher zu entwickeln sein wird, auch für diejenigen, welche aus einer Glaubensgesellschaft ausscheiden wollen.

Die äußere Betätigung des Glaubens in der Form der Gottesverehrung ist dem einzelnen als solchem und der häuslichen Gemeinschaft freigegeben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Zugehörigkeitsverhältnis zu einer bestimmten Glaubensgesellschaft besteht oder nicht. Mit anderen Worten, diese Handlungen gehören zu der großen Zahl der rechtlich gleichgültigen Handlungen. Die Verfassungsurkunde[11] sagt, daß „niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht[12] untersagt werden" darf.

Nicht freigegeben ist dagegen die Betätigung des Glaubens durch Gottesdienst, wenn sie außerhalb des Verbandes einer Glaubensgesellschaft unter Überschreitung des Kreises der häuslichen Gemeinschaft[13] erfolgt. „Alle heimlichen Zusammenkünfte" (mehr als einer Familie) „unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten"[14]. Diese Bestimmung gilt auch für Mitglieder einer Glaubensgesellschaft[15]. Auch diesen ist, von der Hausandacht abgesehen, die Vereinigung zu eigenem, nicht gesellschaftlichem Gottesdienste verboten[16]. Die Einhaltung der Grenzen, welche hiernach der nicht gesell-

[6] Vgl. z. B. die Entschl. über die Wehrpflichtigkeit der Mennoniten bei Döllinger VIII S. 1782 ff., 1785, über die Feiertage der Israeliten ebenda VI S. 154 ff. S. auch die Bemerkung des Kammerpräsidenten Seuffert 2. Aufl. 3 § 366 Anm. 10, Piloty, Verf.U. S. 22 Anm. 2.

[7] Vgl. darüber oben § 78 Anm. 10.

[8] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 483[8].

[9] Dies folgt völlig klar aus dem Zusammenhange von §§ 2 u. 3 der II. Verf.Beil. u. auch aus § 5.

[10] Eine sehr erhebliche Verletzung der Gewissensfreiheit ließen sich verschiedene M.E. (Weber 3 S. 736—738; vgl. auch 7 S. 37) zuschulden kommen, welche in Sachen der Deutschkatholiken ergingen, als denselben die Anerkennung als Glaubensgesellschaft entzogen worden war. Vgl. im einzelnen 2. Aufl. 3 S. 484[10] u. V.G.H. 11 S. 36 f.

[11] Tit. IV § 9 Abs. I, Beil. II § 2. Vgl. preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 §§ 7, 8.

[12] Vgl. Ae. L. Richter, Lehrb. des kath. u. ev. Kirchenrechtes, 8. Aufl., S. 318. Vgl. auch §§ 618, 619 B.G.B. u. Bl. 53 S. 244.

[13] Die Hausandacht ist nicht auf die eigentlichen Familienangehörigen beschränkt. Entscheidend ist die Hausgenossenschaft, in der auch die Dienstboten stehen. Vgl. Spies, Beleuchtung der Verf.U. S. 172.

[14] Verf.Beil. II § 4 mit § 3. Vgl. preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 9.

[15] Vgl. Judenedikt v. 10. Juni 1813 § 25 Abs. I.

[16] V.G.H. 3 S. 222, 17 S. 72, 25 S. 59 u. 154 gegen Bl. 48 S. 1 (Luthardt). Vgl. M.E. v. 3. Juli 1836 u. 15. Jan. 1837 (Döllinger 8 S. 1722, Weber 3 S. 67) u. Günther,

Google

schaftlichen Gottesverehrung gezogen sind, ist von den Verwaltungsbehörden zu überwachen. Denselben stehen hierfür, beim Mangel besonderer Strafbestimmungen, die allgemeinen polizeilichen Zwangsbefugnisse zu Gebote[17]. Erachten sich die Betroffenen durch die erlassenen Verfügungen in der verfassungsmäßig gewährleisteten Hausandacht beschränkt, so können sie gegen die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, den Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe betreten[18].

§ 282. **Die Glaubensgesellschaften.** Während die Betätigung des Glaubens durch den Einzelnen innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze frei ist[1], tritt diese Betätigung in das Bereich der staatlichen Rechtsordnung als ein besonderer Gegenstand rechtlicher Regelung ein, wenn sie die Form der Glaubensgesellschaft annimmt. Daß sie in dieser Form sich der staatlichen Rechtsordnung gänzlich entzöge, wie dies beim inneren Glauben der Fall ist, ist völlig undenkbar; denn mit der gesellschaftlichen Form sind rechtliche Verhältnisse von selbst gegeben. Denkbar wäre nur, daß die Glaubensgesellschaften lediglich dem allgemeinen Rechte des Staates unterstellt wären. Aber auch das trifft nach dem geltenden Rechte nicht zu; es besteht ein Sonderrecht für die Glaubensgesellschaften. Dieses Sonderrecht ist zum erheblichsten Teile öffentliches Recht. Der Staat betrachtet die Betätigung des Glaubens, welche in gesellschaftlicher Form sich vollzieht, als einen Gegenstand öffentlichen Interesses. Dies nach einer doppelten Richtung. Er erblickt in der gesellschaftlichen Glaubensbetätigung einen wichtigen Teil des geistigen Lebens des Volkes, dessen Pflege und Förderung eine Staatsaufgabe ist. Mit Rücksicht auf dieses öffentliche Interesse erhebt er die Glaubensgesellschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes[2]. Die Staatsgewalt verkennt aber auch nicht, daß dem Staate von den Glaubensgesellschaften her Gefahren drohen können, und sie trifft mit Rücksicht darauf beschränkende und schützende Vorschriften, die gleichfalls dem öffentlichen Rechte angehören. Man bezeichnet die Gesamtheit der Rechte, welche sich der Staat hinsichtlich der Glaubensgesellschaften beilegt, als Kirchenhoheit[3].

In den vorstehenden Ausführungen sind Standpunkte nicht berücksichtigt, die, wie die Geschichte und auch noch die Gegenwart zeigt, Vertretung fanden und finden, nämlich, daß eine Glaubensgesellschaft und die in derselben geübte „Kirchengewalt" der Staatsgewalt übergeordnet oder daß sie ihr nebengeordnet sein könne. Auf diese Ansichten, ihre Entstehung und ihre Wandlungen in der Geschichte hier einzugehen, ist nicht am Platze. Hier ist nur bayerisches Kirchenstaatsrecht, so wie es ist, nicht Kirchen- oder Kirchenrechtsgeschichte darzustellen.

Daß keine Glaubensgesellschaft in Bayern den Anspruch erheben kann, über der Staatsgewalt zu stehen, d. h. die Souveränität zu besitzen, darüber braucht man kein Wort zu verlieren. Aber auch eine Nebenordnung von Staatsgewalt und Kirchengewalt auf dem Gebiete des Rechtes ist unmöglich; denn die Souveränität erträgt keine Teilung.

Dabei ist klar, daß die Untertanen durch ihre Vereinigung zu einer Glaubensgesellschaft an ihrer Unterworfenheit unter die Staatsgewalt nichts ändern können. So wenig wie als einzelne, können sie als Gesellschaft der Staatsgewalt mit dem Anspruche der Überlegenheit oder der Gleichberechtigung gegenübertreten. Die Glaubensgesellschaften

---

Amtshandb. f. die prot. Geistlichen usw. I S. 10 ff.; ferner Verh. der verein. Generalsynode zu Baireuth im J. 1889 S. 178 ff., 187 ff., M.Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1891 S. 5. Verf.Beil. II § 34 bezieht sich überhaupt nicht hierher, da er vom Gottesdienste der Privatkirchengesellschaften handelt.

[17] Vgl. oben § 216 Anm. 19 ff. P.St.G.B. Art. 21.

[18] Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 16. Samml. 17 S. 73.

[§ 282] [1] Die eben erörterten Bestimmungen bezeichnen nur die Grenze der gesellschaftlichen und der Einzelbetätigung.

[2] Nach Landesrecht bemißt sich, inwieweit Religionsgesellschaften als juristische Personen des öff. Rechtes gelten. Art. 84 des E.G. z. B.G.B. bezieht sich nur auf nichtöff. Rel.G.

[3] W. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechtes u. der Kirchenpolitik, Freiburg i. B. u. Leipzig 1894 I S. 309 ff. Vgl. auch U. Stutz in der Holtzendorff'schen Enzykl. d. Rechtswissenschaften 1904 II § 55 über Staat und Kirche, mit Literaturangabe. Neumeyer, Internat. Verw.R. I § 31.

Google

sind daher rechtlich der Staatsgewalt mit derselben Unbedingtheit unterworfen wie alle anderen Gesellschaften oder Körperschaften. Wieweit der Betätigung der Staatsgewalt gegenüber den Glaubensgesellschaften natürliche oder tatsächliche Grenzen gezogen sind, ist keine Frage des Rechtes.

Diese letztere Bemerkung weist auf eine andere Seite der Sache hin. Das ganze Wesen einer Glaubensgesellschaft ist mit der Feststellung ihres rechtlichen Wesens nicht erfaßt. Die Glaubensgesellschaft stellt nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine geistige Gemeinschaft dar. Und wie das geistige Leben und der Glaube des Einzelnen für die Rechtsordnung nur äußerlich erreichbar sind, so ist ihr auch das geistige Gemeinschaftsleben der Glaubensgesellschaft nur äußerlich zugänglich. So ergibt sich ein weites Gebiet des Gemeinlebens der Glaubensgesellschaften, dem der Staat teils notwendiger, teils vernünftigerweise fern bleibt. Auch von dem, was der Staatsgewalt an sich erreichbar wäre, wird sie vielfach, von anderen Erwägungen abgesehen, schon deshalb die Hände lassen, weil es keinen Sinn hätte, sich des Äußerlichen zu bemächtigen, wenn man des Innerlichen nicht Herr werden kann und — wohl auch nicht darf.

Und in jener geistigen Gemeinschaft gibt es in der Tat auch eine geistige Gewalt, so gut wie in der staatlichen Gemeinschaft eine Staatsgewalt. Jene Gewalt kann ebenso, wie diese es ist, höchste Gewalt in ihrer Sphäre sein. Und beide Gewalten bleiben dies so lange, als die Grundlage währt, auf der sie ruhen, dort die geistige, hier die physische Macht, welche Mächte nur von ihresgleichen gestürzt werden können. Aber die höchste geistige Gewalt, welche in einer Glaubensgesellschaft besteht, kann niemals im Rechtssinne Souveränität genannt werden. Dazu fehlt ihr das Schwert, die eigene Macht zum physischen Zwange. Denn dieser ists, der im Rechtssinne zu Gesetz und Befehl gehört[4]. Und so sind denn jene beiden Gewalten zwar von einander unabhängig, aber rechtlich einander nebengeordnet sind sie nicht. Vielmehr ist die Kirchengewalt, sobald sie den Boden der Rechtsordnung betritt, der Staatsgewalt untertan.

Die Verfassungsurkunde[5] nimmt eine Glaubensgesellschaft als gegeben an, „sobald mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen". Der Begriff der Glaubensgesellschaft läßt sich hieraus im Zusammenhalte mit anderen Verfassungsbestimmungen entwickeln[6].

Die Glaubensgesellschaft ist eine Vereinigung, die über den Kreis einer Familie hinaus eine Mehrzahl von Menschen umfaßt. Zweck dieser Vereinigung muß die Ausübung einer Religion sein. Religion ist nicht jeder beliebige Glaube, sondern nur ein solcher, der auf der Verehrung einer persönlichen Gottheit beruht. Dies ist auch die Meinung der Verfassungsurkunde, wie schon daraus hervorgeht, daß sie bei allen Glaubensgesellschaften einen Gottesdienst voraussetzt[7]. Atheismus und Pantheismus sind demnach keine Religionen.

Eine Glaubensgesellschaft muß eine bestimmte, ihre Mitglieder verpflichtende Glaubensformel haben[8], also durch bestimmte Glaubenssätze verbunden sein. Eine Vereinigung dagegen, welche ihren Mitgliedern freigibt, zu glauben, was sie wollen, ist keine Glaubensgesellschaft. Sie kann nur ein gewöhnlicher Verein sein[9].

Die Glaubensgesellschaft muß ferner eine Verfassung haben, und zwar nicht etwa bloß eine solche, welche den Zwecken des Rechtsverkehrs, sondern eine solche, welche dem Zwecke der Glaubensbetätigung durch Gottesdienst dient[10].

---

[4] Anders H. Gerlach, Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechtes, Paderborn 1862, S. 12. Vgl. auch v. Seydel, Annalen 1898 S. 334.

[5] Beil. II § 3. Vgl. preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 §§ 10, 11 mit 12. Letzteres bezeichnet als „Kirchengesellschaften" solche „Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben"; als „geistliche Gesellschaften" solche, „welche zu gewissen anderen besonderen Religionsübungen verbunden sind".

[6] Vgl. zum folgenden A. Reinhard a. a. O. S. 125 f.

[7] Vgl. auch preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 §§ 1 u. 11.

[8] Verf.Beil. II § 27.

[9] Die Frage ist bezüglich der Deutschkatholiken zur Erörterung gekommen. Vgl. im einzelnen 2. Aufl. 3 S. 487[8] u. V.G.H. 11 S. 31 ff.

[10] „Innere kirchliche Verfassung" Verf.Beil. II § 27.

Google

Es ist nach bayerischem Rechte nicht erforderlich, daß die Glaubensgesellschaft sich innerhalb des Staatsgebietes hält; sie kann vielmehr auch über dasselbe hinausreichen. Die geistige Glaubensgemeinschaft kann natürlich überhaupt nicht durch die staatlichen Grenzpfähle gehindert werden; sie bildet keine rechtliche Verbindung[11]. Aber auch die gesellschaftliche Glaubensvereinigung über die Staatsgrenze hinaus kann vom Staate zugelassen werden und wird zum Teil kraft tatsächlicher Notwendigkeit zugelassen werden müssen. Selbstverständlich kann in solchem Falle die rechtliche Regelung der glaubensgesellschaftlichen Verhältnisse nicht weiter gehen, als die Staatsgewalt reicht.

Der hier gebrauchte Ausdruck Glaubensgesellschaft, welcher im folgenden als allgemeine Bezeichnung festgehalten werden soll, ist nicht derjenige der Verfassungsurkunde. Die Verfassung hat vielmehr für diesen Begriff eine Mehrzahl wahllos gebrauchter Ausdrücke. Es ist für die Auslegung der Verfassung wichtig, zu bemerken, daß die Verschiedenheit dieser Ausdrücke ohne sachliche Bedeutung ist[12].

Die Glaubensgesellschaft kann als rechtliche Gemeinschaft im Staate nicht kraft eigenen, sondern nur kraft staatlichen Rechtes bestehen. Nach bayerischem Staatsrechte bestehen die Glaubensgesellschaften entweder auf Grund unmittelbarer gesetzlicher Einzelanerkennung — gesetzlich aufgenommene Glaubensgesellschaften — oder auf Grund der Genehmigung durch einen staatlichen Verwaltungsakt — königlich genehmigte Glaubensgesellschaften[13].

Die Verfassung[14] selbst hat „die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften" als gesetzlich aufgenommene Glaubensgesellschaften anerkannt. Wie es sich mit dem Bestande dieser Gesellschaften verhält, soll später untersucht werden.

---

[11] Der Unterschied zwischen geistiger u. rechtlicher Verbindung tritt insbes. bei der prot. Kirche klar hervor. Die Einheit der prot. Kirche, von welcher bei Gelegenheit der Beratungen über das Verf.G. v. 4. Juni 1848 gesprochen wurde (vgl. Abg. Dr v. Scheurl, Verh. d. K. d. Abg. 1848 Prot. Bd. VII S. 47), ist geistige, nicht rechtliche Einheit.

[12] Der Unterschied der öffentlichen und privaten Glaubensgesellschaften kommt also nur da in Frage, wo er mit einem dieser Worte bezeichnet ist. Vgl. auch J. Heimberger, Die staatsrechtliche Stellung d. Israeliten in Bayern, 2. Aufl., Tübingen 1912 S. 29, 304. Im folgenden ist zusammengestellt, welche Ausdrücke für Glaubensgesellschaft vorkommen u. an welchen Stellen der Verf.U.

1. Kirche Tit. IV § 9 Abs. VI, Beil. II §§ 10, 11, 18, 35, 44, 63, 73, 81, 101.
2. Öffentlich eingeführte Kirchen: Beil. II § 22.
3. Öffentlich aufgenommene Kirchen: Beil. II § 84.
4. Kirchliche Gesellschaften: Tit. IV § 9 Abs. VII, Überschrift der II. Beil.
5. Kirchengesellschaften: Beil. II §§ 28, 32, 41, 43, 52, 56, 57, 64 e, 82, 103 Abs. II.
6. Drei christliche Kirchengesellschaften; Tit. IV § 9 Abs. II.
7. Öffentliche Kirchengesellschaften: Beil. II §§ 24, 38.
8. Nicht öffentliche Kirchengesellschaften: Beil. II § 45.
9. Privatkirchengesellschaften: Beil. II §§ 35, 38.
10. Aufgenommene Kirchengesellschaften: Beil. II 3. Abschn. Überschrift.
11. Öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften: Beil. II § 88.
12. Religionsgesellschaften: Beil. II §§ 25, 32, Abschn. 4 Überschrift, §§ 80, 82.
13. Religions- u. Kirchengesellschaften: Beil. II Abschn. 2 Überschrift, § 62.
14. Aufgenommene u. bestätigte Religions- u. Kirchengesellschaften: Beil. II Abschn. 2 Kap. 2 Überschrift.
15. Religions- oder Kirchengesellschaften: Beil. II § 26.
16. Öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde: Beil. II § 103.
17. Glaubensbekenntnis: Beil. II §§ 12, 14, 15, 18, 19, 21.
18. Konfession: Beil. II §§ 85, 86.
19. Drei christliche Glaubenskonfessionen: Beil. II § 24.
20. Religion: Beil. II § 89.
21. Religionsteile: Tit. IV § 9 Abs. IV, Beil. II §§ 46, 48, 82, 100.
22. Partei, Religionspartei: Beil. II §§ 8, 11, 22, 83, 90.
23. Nicht christliche Glaubensgenossen: Tit. IV § 9 Abs. III, Beil. II § 25.

Mehr Auswahl kann kaum geboten werden. Zu bemerken ist außerdem, daß das Judenedikt v. 10. Juni 1813 von kirchlichen Gemeinden u. Kirchenvermögen der Israeliten spricht.

[13] Dieses dem preuß. allg. Landrecht entnommene System, das in Preußen selbst (Verf. v. 31. Jan. 1850 Art. 12) gefallen ist, war im Landtage wiederholt Gegenstand erfolgloser Angriffe. Vgl. im einzelnen 2. Aufl. 3 S. 488[12].

[14] Tit. IV § 9 Abs. II, Beil. II § 24.

Google

Die Verfassung weist ferner[15] in einer allgemeinen Wendung auf die bereits geschehene Aufnahme der israelitischen Glaubensgesellschaft hin[16]. Sie bestimmt, daß diese „nichtchristlichen Glaubensgenossen" als Glaubensgesellschaft „nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln" seien, daß ihnen übrigens vollkommene Gewissensfreiheit nach §§ 1 und 2 der II. Verfassungsbeilage zukomme. Hiermit ist ausgedrückt, daß die sonderrechtlichen Bestimmungen, welche für die Israeliten getroffen sind, den allgemeinen Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage vorgehen. Es wird aber keinem Zweifel unterliegen, daß diese letzteren Vorschriften auch für die israelitische Glaubensgesellschaft so weit Geltung haben, als sie unbeschadet des Sonderrechtes anwendbar sind[17].

Die Verfassung hält außerdem die Anerkennung solcher christlicher Glaubensgesellschaften aufrecht, welche die Aufnahme bei Erlaß der Verfassung bereits gesetzlich erlangt hatten[18]. Diese Glaubensgesellschaften unterliegen, da über dieselben nichts Besonderes verfügt ist, dem gleichen Rechte wie jene, welche auf Grund der Bestimmungen der Verfassung aufgenommen worden sind[19].

Glaubensgesellschaften, welche nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, können nur mit Genehmigung des Königs entstehen[20]. Einer Mitwirkung des Landtages, also der Form des Gesetzes, bedarf es zu dieser Genehmigung in keinem Falle[21]. Ausgeschlossen ist jedoch die gesetzliche und sogar verfassungsgesetzliche Aufnahme einer neuen Glaubensgesellschaft nicht.

Die Aufnahme kann nur mit Wirkung für das ganze Staatsgebiet, nicht lediglich

---

[15] Beil. II § 25.

[16] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 489[15] über die Entstehung der Bestimmung, ferner über die rechtliche Natur der Bestimmungen des Judenediktes als Ges. oder V.O. die Erörterungen v. J. Heimberger a. a. O. S. 32 ff., der sich für die V.O. ausspricht.

[17] Vgl. auch Judenedikt v. 10. Juni 1813 §§ 23, 25 Abs. I. J. Heimberger a. a. O. S. 27 ff., 39 V.G.H. 21 S. 34.

[18] Beil. II § 26 „die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören".

[19] Die oben dargelegten Sätze sind für die Verhältnisse der Mennoniten (Wiedertäufer) von Bedeutung. Mennoniten fanden sich sowohl rechts des Rheines (vgl. Döllinger VIII S. 1780 bis 1782, Weber I S. 148) als auch insbes. in der Pfalz (vgl. J. H. Bachmann, Pfalz-zweibrückisches Staatsrecht, Tübingen 1784, S. 267) vor. Bezüglich der pfälz. Mennoniten u. Wiedertäufer sprach eine k. Entschl. v. 8. Jan. 1819 aus, daß ihnen das volle Staatsbürgerrecht zukomme, weil sie „sich in der Hauptsache an die ev. Kirche anschließen u. von derselben auch ohne Anstand aufgenommen sind", u. weil die in der Verf. „enthaltenen Stellen über die Beschränkung der nichtchristlichen Kirchengemeinden durchaus nicht hierher bezogen werden können". Von diesen beiden Gründen ist der erste falsch, der zweite zutreffend. Vgl. auch die ganz unverständlich gefaßte Ziff. 4 der M.E. v. 9. Nov. 1835 (Weber III S. 47) u. v. 20. Jan. 1836 (ebenda S. 47 Anm. **). Hierüber 2. Aufl. 3 S. 489[18]. Die Sache ist einfach die, daß die Mennoniten, weil bereits vor der Verf. zugelassen, nun eine Privatglaubensgesellschaft mit den Rechten einer solchen nach der Verf.U. sind. In diesem Sinne ist der Inhalt der M.E. richtig gestellt in der pfälz. R.E. v. 11. Sept. 1845 (A. Geib, Handb. für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. II S. 120). In den M.E. v. 12. Okt. 1847 u. 28. März 1862 (Weber III S. 671, V S. 611) werden die Mennoniten denn auch als „Privatkirchengesellschaft" bezeichnet. Bemerkt mag noch werden, daß die k. Entschl. v. 20. Okt. 1811 (Weber I S. 357) über die feierlichen gerichtlichen Aussagen der Mennoniten nur noch bezüglich der Formel in Ziff. 3 Bedeutung hat, im übrigen aber außer Kraft getreten ist, wie sich aus Z.P.O. u. St.P.O. mit Art. 22 bzw. 71 der beiden bayer. A.G. hierzu ergibt. — Außer den Mennoniten sind auch die Herrnhuter bereits vor Erlaß der Verf. als Privatglaubensgesellschaft anerkannt worden, diese aber unter der Herrschaft des Rel.Ed. v. 1809. Vgl. Weber I S. 411. Diese Glaubensgesellschaft scheint in Bayern erloschen zu sein. Es versteht sich von selbst, daß ihre Verhältnisse sich jetzt nur nach der II. Verf.Beil. zu richten hätten, u. daß die ihnen seinerzeit auferlegten besonderen Beschränkungen keine Geltung mehr haben würden.

[20] Verf.Beil. II § 26. Diese Bestimmungen sind von den Vorschriften des B.G.B. über Vereine unberührt geblieben. Art. 84 E.G.; hierzu Staudinger, Komm. z. B.G.B. 3./4. Aufl. I S. 229.

[21] In der Verf.U. steht kein Wort, daß eine Zustimmung des Landtages in irgendeinem Falle nötig sei. Zweifellos unrichtig das Rechtsgutachten über die Anerkennung des altkath. Bischofs Reinkens, München 1874; vgl. 2. Aufl. 3 § 368[76]. Richtig E. Mayer a. a. O. S. 136, A. Reinhard a. a. O. S. 128 f., J. Heimberger a. a. O. S. 34. F. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht I S. 356 f.; dagegen Arch. f. kath. Kirchenrecht LXVI S. 180 ff.

Go gle

für einen bestimmten Teil desselben erfolgen[22]. Eine Ausnahme besteht bei den gesetzlich aufgenommenen Glaubensgesellschaften. Wie später darzulegen sein wird, ist durch besondere verfassungsgesetzliche Bestimmung bei den evangelischen Glaubensgenossen eine Abteilung von Glaubensgesellschaften dem Gebiete nach vorgenommen worden.

Die Form der Aufnahme hat für die Gewähr des Bestandes einer Glaubensgesellschaft Bedeutung. Den Glaubensgesellschaften, welche durch Verfassungsgesetz oder Gesetz aufgenommen sind, kann die Anerkennung nur in dieser Form wieder entzogen werden; Glaubensgesellschaften, welche durch königliche Entschließung aufgenommen worden sind, können durch ebensolche Entschließung der Anerkennung wieder verlustig erklärt werden[23].

Für die Aufnahme neuer Glaubensgesellschaften durch königliche Genehmigung bestehen folgende Vorschriften. Die Aufnahme ist beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nachzusuchen. Diesem Ministerium muß die Glaubensformel und die innere kirchliche Verfassung der zu gründenden Glaubensgesellschaft zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden[24]. Der König ist bei der Entscheidung der Frage, ob er die Aufnahme gewähren will, nur so weit rechtlich gebunden, als er die Aufnahme nicht erteilen darf, wenn die verfassungsmäßigen Voraussetzungen des Begriffes einer Glaubensgesellschaft fehlen; im übrigen waltet sein freies Ermessen[25].

Die königliche Genehmigung bezieht sich lediglich auf die Zulassung der Glaubensgesellschaft; Glaubensformel und Verfassung sind nur Gegenstand der Prüfung und Anerkennung, nicht der Genehmigung[26]. Die Zulassung der Glaubensgesellschaft bringt zugleich zum Ausdrucke, daß der Staat gegen deren Glaubensformel und Verfassung nichts zu erinnern finde. Inwieweit die Staatsgewalt einzugreifen befugt ist, wenn Änderungen in der einen oder anderen Beziehung eintreten, bemißt sich nach besonderen Bestimmungen, von welchen in anderem Zusammenhange zu reden ist. Aus dem Gesagten ergibt sich die wichtige Folgerung[27], daß eine Glaubensgesellschaft durch Änderungen, welche sie nach den gedachten Richtungen hin vornimmt, nicht aufhört, rechtlich noch dieselbe Glaubensgesellschaft zu sein[28]. Auf theologische Meinungsverschiedenheiten über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit solcher Änderungen vom Standpunkte des Glaubens aus kommt für das Recht nichts an. Für das Recht unterscheiden sich die Glaubensgesellschaften voneinander dadurch, daß jede eine bestimmte Anzahl Menschen unter einer besonderen gesellschaftlichen Verfassung vereinigt. Wie die Art des Glaubensbekenntnisses nur Beweggrund für die staatliche Anerkennung einer Glaubensgesellschaft ist, so kann auch die Änderung des Bekenntnisses nur Beweggrund für die Entziehung dieser Anerkennung sein, niemals aber den Wegfall der Anerkennung von Rechts wegen zur Folge haben.

---

[22] Die II. Verf.Beil. gibt keinen Anhalt für eine derartige Beschränkung. Gleichwohl heißt es z. B. in der M.E. v. 19. März. 1844 (Weber III S. 544), die anglikanische Kirche sei als Privatglaubensgesellschaft „zunächst für München" genehmigt worden. Eine Glaubensgesellschaft für München ist ein etwas sonderbarer Gedanke.

[23] E. Mayer a. a. O. S. 139, A. Reinhard a. a. O. S. 140. Über die einschl. Landtags-Verh. v. 1851/52 s. 2. Aufl. 3 S. 496[22].

[24] Verf.Beil. II § 27; vgl. § 3. — Vgl. 2. Aufl. 3 S. 491[23].

[25] A. Reinhard a. a. O. S. 127 f. Vgl. V.G.H. 1 S. 145. Bei Würdigung von Aufnahmegesuchen wird nicht bloß die Unbedenklichkeit der Glaubenslehren u. der inneren Einrichtung der zu gründenden Gesellschaft in Betracht gezogen, sondern auch darauf gesehen, ob dieselbe nach der Zahl u. der Beschaffenheit ihrer Mitglieder u. nach der geschichtlichen Entwickelung des Bekenntnisses soviel Bedeutung u. Bestandesfähigkeit hat, daß sich ihre Anerkennung rechtfertigt.

[26] Vgl. Verf.Beil. II § 38 Abs. I: „nach der Formel (dazu ebenda Abs. II a) u. der von der Staatsgewalt anerkannten Verf. ihrer Kirche".

[27] Für die durch Ges. aufgenommenen Glaubensgesellschaften ist dies ohnehin selbstverständlich.

[28] Erörterungen über die Frage 2. Aufl. § 368 Anm. 70, 71. Übereinst. A. Reinhard a. a. O. S. 136 ff. Anders A. v. Scheurl, Die verfassungsmäßige Stellung der ev. luther. Kirche in Bayern zur Staatsgewalt, Erlangen 1872, S. 70 f.; vgl. E. Mayer a. a. O. S. 163 Anm. 1, Zeitschr. f. Protestantismus u. Kirche 1872 (N.F. LXIII) S. 361 ff. S. auch preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 171.

Google

Die bayerische Verfassung hat sich die in Deutschland überlieferte, auch im preußischen Landrechte[29] angenommene Unterscheidung der Glaubensgesellschaften in mehr oder minder bevorrechtete angeeignet. Ersteres sind die öffentlichen, letzteres die Privat-Glaubensgesellschaften[30]. Diese Bezeichnungen haben keineswegs den Sinn, daß erstere Gesellschaften dem öffentlichen, letztere dem bürgerlichen Rechte zugehören; vielmehr ist die private Glaubensgesellschaft ebensogut ein öffentlichrechtlicher Verband wie die öffentliche Glaubensgesellschaft. Die gemachte Unterscheidung läßt sich überhaupt nicht durch Aufstellung zweier verschiedener Rechtsbegriffe näher bestimmen, sondern nur durch Einzelaufzählung dessen, was die öffentlichen Glaubensgesellschaften an Rechten mehr, die privaten Glaubensgesellschaften an Rechten weniger haben.

Alle Glaubensgesellschaften ohne Ausnahme bestehen kraft öffentlichen Rechtes, sie sind öffentlichrechtliche Personenvereinigungen. Sie sind dies deswegen, weil der Staat die Verbindungen zur Glaubensübung als einen Gegenstand öffentlichen Interesses behandelt und ihre Verhältnisse aus diesem Gesichtspunkte regelt. Der Bestand einer obrigkeitlichen Gewalt der Vereinigung selbst ist nicht erforderlich[31], um sie dem öffentlichen Rechte zuweisen zu können[32].

Nach dem geltenden bayerischen Rechte haben die Glaubensgesellschaften kein allgemeines Recht der Selbstgesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt. Sie haben öffentliche Gewalt, gleichviel welcher Art, nur da und in den Grenzen, wo und wie sie ihnen von der Staatsgewalt ausdrücklich übertragen ist. Dies wird später näher zu erörtern sein.

Die Unterschiede zwischen beiden Arten der Glaubensgesellschaften sind unten darzulegen. Jetzt ist zunächst zu untersuchen, wie der Rechtsstand einer Glaubensgesellschaft als öffentliche oder private begründet wird.

Den Kirchen, welche durch die Verfassung selbst anerkannt sind, ist auch durch die Verfassung die Eigenschaft öffentlicher Glaubensgesellschaften beigelegt[33].

Glaubensgesellschaften, welche durch königliche Entschließung zugelassen werden, können die Eigenschaft von öffentlichen oder privaten Glaubensgesellschaften erhalten. Trifft die königliche Entschließung keine ausdrückliche Bestimmung, so ist die aufgenommene Glaubensgesellschaft eine private[34].

---

[29] T. II Tit. 11 §§ 17, 20: ausdrücklich aufgenommene, geduldete Kirchengesellschaften; religio recepta, tolerata; publicum, privatum religionis exercitium.

[30] Über die Ausdrucksweise der Verf. oben Anm. 12.

[31] Wäre dies der Fall, dann wären Distrikts- u. Kreisgemeinden keine öffentlichen Verbände.

[32] Die allg. Frage, wie die besondere Frage für die Glaubensgesellschaften ist bekanntlich viel umstritten. Vgl. z. B. Sohm, Zeitschr. f. Kirchenrecht XI S. 167, P. Hinschius, Handb. des öffentl. Rechtes I, 1 S. 249 ff., Ph. Zorn, Lehrb. des Kirchenrechtes, Stuttgart 1888, S. 219 ff., E. Mayer a. a. O. S. 127 ff., H. Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, bes. S. 35 ff.; C. Sartorius, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechtes, München 1891, S. 120 ff.

[33] Beil. II § 24. Die griech. Kirche ist weder durch Verf.G. noch sonstwie als öffentliche Glaubensgesellschaft anerkannt, ja es fehlt ihr sogar die förmliche Anerkennung als private Glaubensgesellschaft. Der tatsächliche Zustand, welcher bezüglich der griech. Kirche in München besteht (vgl. Weber II S. 741), entbehrt, streng genommen, der rechtlichen Grundlage, man mag sich indessen dabei beruhigen, daß k. Entschl. vorliegen, die den Bestand der Gemeinde anerkennen. Wie man das nun gegenstandslose Ges. v. 1. Juli 1834, die bürgerl. u. polit. Rechte der griech. Glaubensgenossen betr. (G.Bl. S. 41), hat dahin mißverstehen können, daß dadurch die griech Kirche als öffentliche Glaubensgesellschaft anerkannt sei, ist schwer begreiflich. Vgl. im einzelnen 2. Aufl. 3 S. 492[32]. Vgl. hierher auch Abg. Dr. Deinhard, Verh. d. K. d. Abg. 1891/92 St.B. IX S. 797.

[34] Verf.Beil. II § 32 = Rel.Ed. v. 1809 § 36, vgl. preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 20. Die II. Verf.Beil. u. das Rel.Ed. v. 1809 gebrauchen (§ 28, bzw. § 32) für die Verleihung der öffentlichen Eigenschaft die Wendung „ausdrückliche königliche Genehmigung"; ebenso spricht das preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 17 von „ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften". In § 26 der II. Verf.Beil. = Rel.Ed. v. 1809 § 30 ist das Wort „ausdrücklich" bedeutungslos. Als Privatglaubensgesellschaften sind außer den bereits oben Anm. 19 u. 33 erwähnten (Juden, Mennoniten, Herrnhuter, Griechen) anerkannt: die Anglikaner (Weber 3 S. 544), die Irvingianer (Weber 5 S. 611), die bischöflichen u. wesleyanischen Methodisten (Weber 16 S. 138), die Altkatholiken (vgl. § 280 Anm. 45, 46). — Über die Deutschkatholiken oben § 281 Anm. 10, § 282 Anm. 9, 23.

Google

Über den Unterschied zwischen den öffentlichen und privaten Glaubensgesellschaften[35] äußert sich die Verfassung folgendermaßen. Die ersteren sollen die Rechte öffentlicher Körperschaften genießen, die letzteren nur als „Privatgesellschaften" geachtet werden[36]. Hiermit ist zunächst nichts Greifbares ausgesagt; es kommt vielmehr darauf an, was die Verfassung an diese verschiedenen Bezeichnungen für Wirkungen reiht. Eine dieser Wirkungen ist die, daß für die öffentlichen Glaubensgesellschaften die Frage ihrer Vermögensfähigkeit von Gesetzes wegen bejaht ist, für die Privatglaubensgesellschaften nicht[38]. Hiervon wird später noch die Rede sein. Wenn sodann gesagt ist, daß das Vermögen der öffentlichen Glaubensgesellschaften unter „besonderem" Staatsschutze stehe[38], so erhält dieser Satz, wenn überhaupt, einen Inhalt nur durch die Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung, wonach eine Staatskuratel lediglich über das Kultusvermögen der öffentlichen Glaubensgesellschaften geübt wird.

Der weitere Satz, daß die gottesdienstlichen Gebäude der öffentlichen Glaubensgesellschaften „wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden sollen", ist ohne Erheblichkeit, zumal der strafrechtliche Schutz der gottesdienstlichen Gebäude und ihrer Einrichtungen für alle Glaubensgesellschaften gleich ist[39]. Eine Bevorzugung hat die spätere Gesetzgebung den Kirchen der öffentlichen Glaubensgesellschaften insofern angedeihen lassen, als nur zugunsten dieser ein Enteignungsrecht besteht[40].

Ein anderer Vorzug der öffentlichen Glaubensgesellschaften besteht in erleichternden Bestimmungen über die Gemeindebildung[41]. Auch dies ist in anderem Zusammenhange zu erörtern.

Der hauptsächliche Unterschied, welchen die Verfassungsurkunde zwischen den öffentlichen und privaten Glaubensgesellschaften macht, liegt in den Äußerlichkeiten der Glaubensbetätigung. Der Vorzug, welcher den öffentlichen Glaubensgesellschaften hier zukommen soll, wird von der Verfassung verneinend mittels der Beschränkungen ausgedrückt, welche sie den Privatglaubensgesellschaften auferlegt. Den letzteren ist nämlich nur „Privatgottesdienst" gestattet, d. h. „die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Glaubensgrundsätzen entsprechenden Gebräuche sowohl bei solchen Zusammenkünften als auch in den Privatwohnungen der Mitglieder"[42]. Hiernach darf der Gottesdienst der Privatglaubensgesellschaften niemals aus den vier Wänden heraus an die Öffentlichkeit treten, während dies den öffentlichen Glaubensgesellschaften — allerdings innerhalb der staatspolizeilichen Grenzen — gestattet ist. Die Israeliten sind insofern einer besonderen Beschränkung unterworfen, als ihnen da, wo sie „keine kirchliche Gemeinde" bilden, nur die einfache Hausandacht gestattet, der Privatgottesdienst aber untersagt ist[43].

Noch eine weitere Beschränkung der Privatglaubensgesellschaften ist in der Verfassung verfügt. Sie dürfen sich „der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen" nicht „bedienen", „welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben"[44].

---

[35] Vgl. Sohm, Zeitschr. f. Kirchenrecht XI S. 157 ff., E. Mayer a. a. O. S. 134 ff., W. Kahl, Lehrsyst. des Kirchenrechtes usw. I S. 332 ff.

[36] Verf.Beil. II §§ 28, 32.

[37] Verf.Beil. II §§ 44, 45; vgl. § 37.

[38] Verf.Beil. II § 31 (Rel.Ed. v. 1809 § 35). Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 134 Anm. 3.

[39] Verf.Beil. II § 29 (Rel.Ed. v. 1809 § 33). Vorbild: preuß. allg. Landr. T. II Tit. 11 § 18. R.St.G.B. §§ 243 Ziff. 1, 304, 306 Ziff. 1.

[40] Ges. v. 17. Nov. 1837 (G.Bl. 1837/38 S. 109) Art. I A Ziff. 2 („Erbauung oder Erweiterung von Kirchen").

[41] Verf Beil. II § 88. Vgl. Einl. z. Kirch.G.O. v. 24. Sept. 1912, aber auch deren Art. 93.

[42] Verf.Beil. II §§ 33, 34 (Rel.Ed. v. 1809 §§ 37, 38). Vorbild: preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 §§ 22, 23.

[43] Judened. v. 10. Juni 1813 § 25 Abs. I.

[44] Verf.Beil. II § 35. — Preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 24 ist bestimmt: „Ihr (einer bloß geduldeten Kirchengesellschaft) ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen." Der erste (Brancasche) Entw. des Rel.Ed. hatte dies wörtlich übernommen. § 39 des Rel.Ed. v. 1809 erhielt dann nach Zentners Bearbeitung, u. ohne daß es zu weiterer Erörterung darüber gekommen wäre, die Gestalt, welche § 35 der II. Verf.Beil. aufweist.

Google

Über die Bedeutung dieser Bestimmung besteht Streit. Vor allem wird darüber gestritten, ob das Wort „Kirche" in dem angegebenen Zusammenhange Kirchengesellschaften oder Kirchengebäude bezeichne. Letzteren Falles wären die Auszeichnungen, von welchen die Rede ist, Auszeichnungen der Kirchengebäude. Diese Ansicht würde, wenn richtig, den Vorteil gewähren, daß der Begriff der „Auszeichnungen" einige Bestimmtheit gewänne. Allein diese Auffassung ist kaum haltbar. Daß „Kirche" im angegebenen Zusammenhange Kirchengebäude bedeuten müsse[45], läßt sich keinenfalls erweisen. Vielmehr deutet die Ausdrucksweise des Gesetzgebers darauf hin, daß er die Kirchengesellschaften, ein berechtigtes Subjekt, nicht einen Gegenstand, meint. Es ist davon die Rede, der Glocken sich zu bedienen, also damit zu läuten. Das Glockengeläute aber gehört zu den gottesdienstlichen Gebräuchen, nicht zu den Auszeichnungen der Kirchengebäude, und vom Gottesdienste und gottesdienstlichen Gebräuchen handeln auch die §§ 33 und 34, an welche § 35 der II. Verfassungsbeilage einschränkend mit „aber" anknüpft[46]. Sind also die Auszeichnungen, von welchen die Verfassung spricht, Auszeichnungen der Kirchengesellschaften, nicht der Kirchen, so wird es allerdings, da der Gesetzgeber keine weiteren Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, ziemlich schwierig, im einzelnen Falle festzustellen, ob eine Kultuseinrichtung unter den Begriff der Auszeichnung fällt oder nicht, zumal Auszeichnung ein Unterscheidungsmerkmal ist, welches höhere äußere Ehre gibt, also nicht jedes Unterscheidungszeichen. Die Frage muß mithin von Fall zu Fall beantwortet werden. Nur soviel kann man allgemein mit Sicherheit sagen, daß nicht lediglich Auszeichnungen gemeint sein können, welche allen öffentlichen Glaubensgesellschaften gemeinsam sind. Dies deswegen, weil es gemeinsame Auszeichnungen außer dem Glockengeläute nicht gibt, die Bestimmung demnach dann inhaltsleer wäre[47]. Es kann ferner eine Einschränkung des Begriffes der Auszeichnung aus § 38 b der II. Verfassungsbeilage nicht abgeleitet werden. Denn die Befugnis der Glaubensgesellschaften, Form und Feier ihres Gottesdienstes zu regeln, bewegt sich innerhalb der Grenzen, welche die übrigen Verfassungsbestimmungen ziehen. Zu diesen einschränkenden Vorschriften gehört § 76 a, b und nicht minder § 35. Ist doch auch das Verbot des Glockengeläutes eine Beschränkung der „Form und Feier des Gottesdienstes"[48].

Die Verfassungsurkunde[49] gibt ferner den Personen, welche von öffentlichen Glaubensgesellschaften „zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellt sind", die „Rechte und Achtung öffentlicher Beamten", während sie den entsprechenden Bediensteten der Privatglaubensgesellschaften alle besonderen Vorzüge versagt. Jene erstere Begünstigung hat indessen mehr die Bedeutung eines Programmsatzes und einer Anleitung für die Auslegung solcher gesetzlicher Vorschriften, welche öffentlichen Bediensteten Vorzüge einräumen[50]. Es handelt sich bei diesen Bestimmungen aber lediglich, wie auch der Wortlaut deutlich zu erkennen gibt, um Einräumung und Versagung persönlicher Vorzüge. Die geistlichen Bediensteten von Privatglaubensgesellschaften sind selbstverständlich auch für den Staat Inhaber geistlicher Ämter. Es kann ihnen nicht

[45] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 494[44].

[46] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 495[45].

[47] Vgl. Staatsminister Dr. v. Müller, Verh. d. K. d. Abg. 1891/92 St.B. IX S. 805 f. Den anderen Beweisgrund, daß die Verf. die Mehrzahl „der öffentlichen Kirchen" habe anwenden müssen, weil mehrere öffentliche Kirchengesellschaften aufgenommen waren, halte ich nicht für durchschlagend. Denn die Möglichkeit einer unzweideutigen Ausdrucksweise lag vor. Man hätte sagen müssen: „einer der öffentlichen Kirchen".

[48] Nach der bisherigen Übung ist die gottesdienstliche Tracht der Geistlichen, d. h. die in einer Kirche eingeführte bestimmte Form derselben, zu den Auszeichnungen der öffentlichen Glaubensgesellschaften gerechnet worden. Vgl. M.E. v. 9. Juni 1833 (Weber 2 S. 689) u. v. 10. Mai 1886 (darüber a. a. O. S. 805 Sp. 1). — Beide M.E. sprechen aus, daß es den Rabbinern verboten sei, sich der Amtstracht der prot. Geistlichen zu bedienen. Den gleichen Standpunkt nahm die Staatsregierung hinsichtlich der Frage ein, ob die altkath. Geistlichen sich „der in der kath. Kirche eingeführten äußeren Abzeichen der bischöflichen u. priesterlichen Würde" bedienen dürfen. M.E. v. v. 11. Okt. 1891 (Archiv f. kath. Kirchenrecht LXVII S. 156). Die M.E. gab Anlaß zu einer Verfassungsbeschwerde beim Landtage 1891/92 (Rep. S. 13 f.), welche von der K. d. Abg. als nicht begründet befunden wurde. Vgl. hierüber noch 2. Aufl. 3 S. 495[47].

[49] Beil. II §§ 30, 36; Vorbild preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 §§ 19, 26. Das Landrecht spricht in § 26 von „besonderen persönlichen Rechten", die II. Verf.Beil. in § 36 von „besonderen Vorzügen". Es ist zu bemerken, daß der geh. Rat in der Sitzung v. 16. März 1809 in § 40 des Rel.Ed. v. 1809, welcher dem § 36 der II. Verf.Beil. wörtlich gleich lautet, statt „besondere persönliche Rechte" „besondere Vorzüge" deshalb setzte, weil auch in § 34 das Wort „Vorzüge" gebraucht war. In § 30 der II. Verf.Beil., der diesem § 34 entspricht, wurde dann statt „Vorzüge u. Achtung" „Rechte u. Achtung" gesagt, in § 36 blieb aber „Vorzüge" stehen.

[50] Vgl. hierher E. Mayer a. a. O. S. 191 f.

Google

verwehrt werden, sich als solche nach Maßgabe der Satzungen ihrer Glaubensgesellschaft zu bezeichnen[51]. Ihre Amtshandlungen gelten auch für den Staat als geistliche Amtshandlungen[52].

Die Verfassungsurkunde[53] bemerkt bezüglich der Privatglaubensgesellschaften schließlich noch: „Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmeurkunde bemessen werden." Der Sinn dieses Satzes kann nur folgender sein. Die Aufnahmeurkunde darf über die Rechte der Privatglaubensgesellschaften so weit Bestimmungen enthalten, als jene Rechte nicht durch die II. Verfassungsbeilage festgesetzt sind, und als diese Beilage solche besondere Bestimmungen zuläßt[54] oder doch nicht ausschließt[55]. Durch die Verfügungen der Aufnahmeurkunde kann daher den Privatglaubensgesellschaften nichts genommen werden, was ihnen die Verfassung zugesteht[56], und es darf ihnen nichts gegeben werden, was nach der Verfassung Vorrecht der öffentlichen Glaubensgesellschaften ist.

§ 283. **Die Glaubensangehörigkeit**[1]. Wenn die Glaubensgesellschaften Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes wären, so könnte der Rechtsgrund der Zugehörigkeit zu denselben nur der Eintritt in den Gesellschaftsvertrag sein. Die Glaubens-

---

[51] Vgl. jedoch M.E. v. 30. Jan. 1836 (Weber 3 S. 47 Anm. **) bezüglich der Mennoniten u. v. 28. März 1862 (Weber 5 S. 611) bezüglich der Irvingianer.

[52] Vgl. Verf.Beil. II § 38 Abs. II c, dann die eben angef. M.E. v. 28. März 1862. Unklar ist M.E. v. 9. Nov. 1835 (Weber 3 S. 47). Übereinst. J. Heimberger a. a. O. S. 215.

[53] Beil. II § 37; vgl. auch § 89. [54] Vgl. Beil. II § 45.

[55] Wenn daher die M.E. v. 27. Dez. 1852 (Döllinger XXIII S. 488) bemerkt, den Deutschkatholiken „sei eine Autonomie in Ehesachen durch ihre Anerkennung als Privatkirchengesellschaft nicht zugestanden worden", so beruht dies auf Mißverständnis der Verfassungsbestimmungen. Autonomie in Ehesachen hatten nach § 64 d der II. Verf.Beil. die Glaubensgesellschaften überhaupt nicht; solche konnte daher auch den Deutschkatholiken nicht verliehen werden. Die Glaubensgesellschaften konnten u. können über die Ehe nur Vorschriften für das Gebiet des Gewissens erlassen, u. diese Befugnis hatten natürlich auch die Deutschkatholiken.

[56] Übereinst. J. Heimberger a. a. O. S. 48 Anm. 2 gegen A. Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 134. Es darf also z. B. nicht — entgegen den §§ 33, 34 der II. Verf.Beil. — ihr Gottesdienst auf die Privatwohnung des Geistlichen beschränkt werden. Vgl. M.E. v. 19. März 1844 (Weber 3 S. 544), worüber auch oben Anm. 21.

[§ 283] [1] E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 140 ff., 270 ff, A. Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 184 ff., W. Vogel, Staatsrecht des Kgrs. Bayern, I S. 163 ff., A. B. Schmidt, Der Austritt aus der Kirche, Leipzig 1893, C. Sartorius, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayer. Rechte, Nördlingen 1887, K. Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche, Freiburg i. B. 1890, bes. S. 233—305, A. Nüßlein, Die konf. Kindererziehung nach bayerischem Rechte, Bamberg 1890, K. Stauder, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayer. Rechte usw., Nürnberg 1892, J. Stangl, Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen nach der bayer. Verf.Urk., München 1895 (St. geht von der unzutreffenden Ansicht aus, daß die gesamte Materie der religiösen Erziehung ausschließlich in der V.U. geregelt sei, kommt daher vielfach zu anderen Ergebnissen). Vgl. auch K. Neumeyer in der Z.Sch. f. internat. Privat- u. öff. R. 17 S. 54 ff. u. Internat. Verw.R. 1910 I § 34. K. A. Geiger, Die religiöse Kindererziehung in ungemischten Ehen nach bayer. Rechte, Archiv f. kath. Kirchenrecht LXX S. 69 ff. (gute Zusammenstellung der Rechtsprechung), derselbe, Die religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen nach bayer. Rechte, Augsburg 1894, derselbe, Die Wahl d. Glaubensbekenntnisses usw., Regensburg 1899 u. Die religiöse Kindererziehung im deutschen Reiche 1903. H. v. Sicherer im Wörterb. des d. Verw.Rechtes II S. 383 ff. E. Eck, Begr. der kirchl. Mitgliedschaft, 2. Aufl. 1911. Zusammenstellung der ergangenen M.E. bei Günther, Amtshandb. für die prot. Geistlichen des Kgrs. Bayern diesf. d. Rh., München 1883, I S. 29 ff. Erörterungen anläßlich des Entw. eines bürgerl. Gesetzb. enthalten die Schriften von Drache, Die religiöse Erziehung der Kinder usw., Halle 1889, u. Sehling, Die religiöse Erziehung der Kinder usw., Erlangen u. Leipzig 1891, Frhr. v. Scheurl, Zeitschr. f. Kirchenrecht XXIII S. 5 ff., Eck, Die Begründung der kirchl. Mitgliedschaft usw., Würzburg 1902, Th. v. d. Pfordten in Bl. 50 S. 177, ferner ebenda 51 S. 171 u. W. Güttler, Die religiöse Kindererziehung im deutschen Reiche 1908; Bl. 52 S. 125. W. Bärthlein, Die religiöse Kindererziehung in Bayern, München 1912. Ottmar Kollmann, Die Religionsverhältnisse der Kinder in Bayern, Ansbach 1913; F. Eichelsbacher, Der Zwang zur religiösen Betätigung in Familie u. Schule, 1911 (Würzb. Diss.); Rothenbücher, Trennung von Staat und Kirche (S. 463) sagt (ähnlich Neumayer, Internat. Verw.R. S. 383), daß „jeder, der durch die katholische Taufe in die katholische Kirche aufgenommen sei, solange er sich auf dem Staatsgebiete befindet, ihr angehöre und nach Maßgabe der staatlich anerkannten kirchlichen Gebietseinteilung den zuständigen kirchlichen

Google

gesellschaften sind jedoch Verbände des öffentlichen Rechtes. Sie bestehen, wenn sie durch das Gesetz oder in Anwendung des Gesetzes zugelassen sind, nicht kraft Vertrages, sondern kraft Gesetzes. Die Zugehörigkeit zu denselben ist ein öffentlichrechtliches Verhältnis ebensogut wie Staats- oder Gemeindeangehörigkeit; aber in bezug auf die Art der Begründung dieser Verhältnisse besteht ein sehr wesentlicher Unterschied. In die Staats- und Gemeindeangehörigkeit kann man ohne weiteres hineingeboren werden, und dies ist sogar ihre nächste und ursprüngliche Begründungsart. In das Verhältnis der Zugehörigkeit zu einer Glaubensgesellschaft gelangt man niemals durch die Geburt allein[2]. Es müssen noch Rechtshandlungen hinzukommen, welche die Aufnahme in die Glaubensgesellschaft bewirken. Die Feststellung der hierfür maßgebenden Rechtsgrundsätze ist nicht leicht; denn die Verfassungsurkunde bietet nur Bruchstücke eines Rechtes der glaubensgesellschaftlichen Zugehörigkeit dar. Zu einem Teil erscheint diese Regelung unvollständiger, als sie ist; zu einem anderen Teil handelt es sich um absichtliche Enthaltsamkeit des Gesetzgebers, welcher der Selbstgesetzgebung der Glaubensgesellschaften einen Spielraum lassen wollte.

Der Gesetzgeber, der ausdrücklich nur über die Glaubenswahl der Volljährigen und über die Zugehörigkeitsverhältnisse der Kinder von Eltern verschiedenen Glaubens Bestimmungen getroffen hat, verfolgt ein zweifaches Ziel: den Schutz der Gewissensfreiheit und die Verhütung von Zusammenstößen zwischen dem Rechte verschiedener Glaubensgesellschaften. Das Selbstgesetzgebungsrecht der Glaubensgesellschaften ist unbedingt ausgeschlossen, soweit diese staatsrechtliche Regelung reicht. Es ist aber noch nach einer anderen Richtung hin ausgeschlossen, und zwar durch Rechtsgrundsätze, die mit dem bürgerlichen Rechte zusammenhängen und, wie später darzulegen sein wird, von der Verfassung mittelbar als maßgebend anerkannt sind. Aus der Erziehungsgewalt geht nämlich die Befugnis hervor, über die Glaubenszugehörigkeit der Kinder zu bestimmen. Diese Befugnis kann durch Satzungen der Glaubensgesellschaften nicht geschmälert werden.

So ausgedehnt hiernach das Gebiet staatlicher Regelung ist, bleibt doch immer noch der eigenen Gesetzgebung der Glaubensgesellschaften ein weites Feld. Das staatliche Recht will verhüten, daß die Glaubensgesellschaften sich jemandem aufdrängen; aber es will auch den Glaubensgesellschaften niemanden aufdrängen. Die letzteren können frei darüber Bestimmungen treffen, unter welchen Voraussetzungen sie jemanden als ihr Mitglied annehmen wollen, sowie darüber, unter welchen Voraussetzungen sie jemanden aus ihrer Gemeinschaft ausschließen[3]. Sie können nur niemanden als ihr Mitglied beanspruchen, der es nach zwingendem staatlichen Rechte nicht ist.

Der Rechtsstand läßt sich also dahin feststellen, daß Mitglied einer Glaubensgesellschaft nur ist, wer es nach ihrem und nach staatlichem Rechte ist.

Dabei ist ausdrücklich zu bemerken, daß das staatliche Recht die Mitgliedschaft zu einer Glaubensgesellschaft nicht von der Staatsangehörigkeit abhängig macht[4]. Im

---

Ämtern unterstellt sei." Bei dieser Formulierung, die zunächst den staatlichen Zwang zur Mitgliedschaft im öffentlich-rechtlichen Verbande der Bekenntnisgenossen hervorhebt, darf aber nicht übersehen werden, daß der Staat nur jene Mitgliedschaft mit der erwähnten Wirkung ausstattet, die auch seinen Gesetzen entspricht. Vgl. unten Anm. 3, 7, 8, 35.

[2] Übereinstimmend V.G.H. 14 S. 220. Dieser Satz bedarf einer Einschränkung zunächst auf die christlichen Glaubensgesellschaften. Über die Notwendigkeit eines besonderen Aufnahmeaktes, wie z. B. der Taufe, entscheidet die innere Verfassung der betreffenden Glaubensgesellschaft. Dieser Akt kann aber nur dann zur Begründung der Mitgliedschaft führen, wenn sein Vollzug mit dem staatlichen Rechte in Einklang steht. Vgl. Bl. 62 S. 274 ff. u. d. V.G.H. 32 S. 128 (Israelit von Geburt).

[3] Vgl. Bl. 62 S. 74 ff.; A. Reinhard a. a. O. S. 200 f., der zutreffend nachweist, daß aus Verf.Beil. II § 43 die Unzulässigkeit des Ausschlusses nicht gefolgert werden kann. V.G.H. 32 S. 133, auch S. 168. Neumeyer, Internat. Verw.R. S. 386.

[4] Die Verf. spricht von Staatseinwohnern. Vgl. auch V.G.H. 5 S. 179, 9 S. 19, 11 S. 433, 12 S. 449. Zweifellos unrichtig die bei Günther, Amtshandb. für die prot. Geistlichen usw. I S. 29 ff., angeführten M.E. Das prot. Oberkonsistorium hat die richtige Ansicht vertreten. Wenn in der Entsch. d. V.G.H. 3 S. 694 (vgl. auch 11 S. 218) ausgesprochen ist, daß der israelitische Gemeindeverband auch auf nichtbayer. Juden sich erstreckt, so ist dies sicher richtig; aber

Google

Gegenteile gilt für die Glaubensgesellschaften, innerhalb des Umkreises der Glaubensgenossen, sowohl hinsichtlich der Gesellschafts- wie der Gemeindeangehörigkeit der Grundsatz der Territorialität[5].

Nach der Verfassungsurkunde[6] steht jedem Staatseinwohner, welcher die gesetzliche Volljährigkeit — das „Unterscheidungsalter" — erreicht hat, die Entscheidung darüber frei, ob er einer Glaubensgesellschaft und welcher er zugehören will. Wer also als Angehöriger einer Glaubensgesellschaft in das Alter der Volljährigkeit eintritt, kann durch das Recht dieser Gesellschaft nicht am Ausscheiden verhindert werden. Dabei ist gleichgültig, ob mit dem Ausscheiden sich ein Übertritt zu einer anderen Glaubensgesellschaft verbindet oder nicht[7].

Der Wechsel der Glaubensgesellschaft, beziehungsweise die Austritts- oder Eintrittserklärung sind jedoch ungültig, wenn dem Erklärenden die Willensfähigkeit fehlt, ferner wenn die Erklärung durch Zwang, Betrug oder Irrtum hervorgerufen ist[8]. Das Vorhandensein dieser Mängel ist nach bürgerlichem Rechte zu beurteilen.

Die Austrittserklärung, welche mit Willensmängeln nicht behaftet ist, wirkt für sich allein; es bedarf keiner Entlassung seitens der Glaubensgesellschaft. Die Eintrittserklärung dagegen wirkt für sich allein nicht; es muß Aufnahme nach Maßgabe des Rechtes der betreffenden Glaubensgesellschaft hinzukommen[9].

Formvorschriften des staatlichen Rechtes bestehen nur für jene Willenserklärungen, nicht für die Aufnahme. Der Übergang von einer Glaubensgesellschaft[10] zu einer anderen muß nämlich „bei dem einschlägigen[11] Pfarrer oder geistlichen Vorstande" sowohl der verlassenen als der neugewählten Glaubensgesellschaft persönlich erklärt werden[12]. Der Übertritt ist also unwirksam, wenn nicht die beiden Erklärungen und wenn nicht beide persönlich erfolgt sind[13]. Der Nachweis, daß dies geschehen ist, kann

nicht, weil § 1 des Judened. v. 10. Juni 1813 aufgehoben ist; denn dieser bezieht sich nur auf die bürgerlichen Rechte u. Vorzüge. Solange die früheren Niederlassungsbeschränkungen bestanden, konnte der Fall, um den es sich handelt, nicht wohl vorkommen.

[5] Vgl. auch unten Anm. 21 ff., sowie die Erörterungen Zeitschr. f. Kirchenrecht XXI S. 401 ff., bes. 425 ff., XXII S. 322 ff. (Th. Braun), XXII S. 211 ff. (Otto Meier). S. ferner H. Rehm, Annalen 1892 S. 137 ff., u. derselbe, Der Mitgliedschaftserwerb in der evangelischen Landeskirche u. landeskirchlichen Ortsgemeinden Deutschlands, Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht II S. 192 ff., 329 ff. Das Prinzip der Territorialität ist auch vom V.G.H. (z. B. 33 S. 169 ff.) in Übereinstimmung mit der Literatur stets anerkannt worden. Neumeyer, Internat. Verw.R. S. 390 ff., 419, 468. Vgl. auch unter Anm. 29. Menner in Bl. 62 S. 313 ff.

[6] Verf.Beil. II §§ 5, 6.

[7] Dies ist durch Plenarentsch. des V.G.H. v. 23. Okt. 1889 (Sammlung 11 S. 17) entgegen einer früheren Entsch. (Sammlung I S. 331) mit so schlagenden Gründen dargetan, daß denselben nichts beizufügen ist. Die zustimmenden Schriftsteller sind daselbst S. 30 angegeben. Außerdem ist zu nennen A. B. Schmidt, Austritt aus der Kirche, S. 12 ff. Dagegen E. Mayer a. a. O. S. 146 Anm. 13. — Die V.G.H.E. 21 S. 32 hält die Austrittserklärung auch gegenüber Privatkirchen-G. für notwendig.

[8] Verf.Beil. II §§ 7, 8 (= Rel.Ed. v. 1809 §§ 9, 10); kürzer preuß. allg. Landrecht T. II Titel 11 §§ 40, 43. Vgl. 2. Aufl. 3 S. 498 Anm. 8.

[9] Übereinstimmend J. Heimberger a. a. O. S. 67 ff. Eck a. a. O. S. 126. Unrichtig M.E. v. 7. Juli 1833 Ziff. 1 u. 28. Sept. 1833 (Weber II S. 694, 703), denen A. B. Schmidt a. a. O. S. 174 folgt.

[10] Gleichviel, welcher. Der Ausdruck „Kirche" im § 10 ist nach dem Sprachgebrauche der II. Verf.Beil. (vgl. oben § 282 Anm. 12) nicht gleichbedeutend mit öffentlicher Glaubensgesellschaft. Falsch M.E. v. 14. Mai 1820 u. 22. Sept. 1851 (Döllinger VIII S. 32, XXIII S. 20). Es ist zu bemerken, daß beim Erlasse der letzteren M.E. die Deutschkatholiken als Glaubensgesellschaft noch anerkannt waren. — Richtig Bl. 4 S. 81 ff., A. Reinhard a. a. O. S. 195, W. Vogel, Staatsrecht des Kgrs. Bayern I S. 164 Anm. 3, J. Heimberger a. a. O. S. 65 ff. u. V.G.H. 21 S. 32 (Israelit).

[11] J. Heimberger a. a. O. S. 69, 70 f. Vgl. auch M.E. v. 16. Mai 1826 u. 11. Juli 1839 (Weber II S. 347, III S. 291); Günther, Amtshandb. usw. I S. 44; ferner Weber 3 S. 592, 4 S. 20 u. Günther I S. 77 ff. (Übertritt von Sträflingen).

[12] Verf.Beil. II § 10 stimmt mit § 12 des Rel.Ed. v. 1809 überein. Vgl. 2. Aufl. 3 S. 498 Anm. 12. Vgl. M.E. v. 31. Okt. 1878 bei Günther, Amtshandb. usw. I S. 73.

[13] M.E. v. 7. Sept. 1842 u. 11. Jan. 1844 (Weber III S. 465, 529). — Anders bei Änderung der Glaubensangehörigkeit der Minderjährigen infolge Verfügung der Eltern. Hier hat nur der Verfügungsberechtigte die Abmeldung vorzunehmen. Übereinst. Kollmann S. 21 gegen Bl. 62 S. 266. Vgl. auch V.G.H. 33 S. 159.

Google

in beliebiger Art erbracht werden, da die Verfassung eine bestimmte Form der Beurkundung nicht vorschreibt[14]. Es kommt ferner nichts darauf an, welche der beiden Erklärungen zeitlich vorausgeht[15].

Die dargelegten Vorschriften der Verfassung sehen die Zulässigkeit von Ausnahmen nicht vor. Sie enthalten auch, sofern sie erfüllt werden können, keine Beschränkung der „eigenen freien Überzeugung". Anders, wenn sie nicht erfüllt werden können. Soll hier das, was die Verfassung zweifellos sachlich will, nicht durch Überspannung einer formellen Anforderung vereitelt werden, so muß man zugeben, daß die Vorschriften über die Form des Übertrittes dann, aber nur dann und nur so weit nicht erfüllt zu werden brauchen, als der Übertretende durch Verhältnisse, deren Beseitigung nicht in seiner Macht liegt, an der Einhaltung der Verfassungsvorschriften gehindert ist. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn jemandem die Abgabe der Austrittserklärung arglistigerweise unmöglich gemacht wird[16], oder wenn wegen unmittelbarer Todesgefahr[17] eine Austrittserklärung nicht mehr stattfinden kann. Erkennt man die Statthaftigkeit solcher Abweichungen von der gesetzlichen Regel an, dann ist der hiernach als wirksam zu erachtende Übertritt als endgültig wirksam anzusehen, und es kann nicht etwa gefordert werden, daß die unterlassenen Förmlichkeiten später, bei eröffneter Möglichkeit hierzu, nachzuholen seien.

Für den bloßen Eintritt in eine Glaubensgesellschaft oder den bloßen Austritt aus einer solchen hat die Verfassung keine unmittelbar zutreffenden Bestimmungen. Nachdem aber der von ihr geregelte Übertritt zwei Rechtshandlungen in sich schließt — Austritt und Eintritt —, für deren jede die gleiche Form vorgeschrieben ist[18], so muß als Wille der Verfassung schon im Interesse der Rechtssicherheit angenommen werden, daß die nämliche Form einzuhalten ist, wenn eine der beiden Rechtshandlungen für sich allein stattfindet[19].

Aus den dargelegten Formvorschriften der Verfassungsurkunde ergibt sich auch, daß niemand zwei Glaubensgesellschaften zugleich angehören kann[20].

Es ist oben[21] bereits hervorgehoben worden, daß die Glaubensgesellschaften, welche im Staate zugelassen sind, sowohl dem gesellschaftlichen Bande nach über das Staatsgebiet hinaus sich erstrecken, als auch geistig durch die Glaubensgemeinschaft mit anderen Glaubensgesellschaften verbunden sein können. Im ersten Falle ist der Glaubensgenosse, welche von auswärts nach Bayern kommt, auch für das bayerische Recht Angehöriger seiner Glaubensgesellschaft, ohne daß es einer weiteren Rechtshandlung bedarf. Zweifelhaft ist die Rechtslage im zweiten Falle. Es wird folgendes zu erwägen sein. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde haben entschieden nur jenen Wechsel der Glaubensgesellschaft im Auge, welcher zugleich Wechsel des Glaubensbekenntnisses ist. Hiernach

---

[14] Die Bestimmungen des M.E. v. 7. Juli 1833 (Weber II S. 694) Ziff. 3—6 entbehren der gesetzlichen Grundlage. Vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 193 ff.

[15] Vgl. M.E. v. 7. Juli 1833 Ziff. 2, 28. Sept. 1833 („in welch immer einer Reihenfolge") u. 4. Februar 1834 (Döllinger VIII S. 33, 34, 36). A.M. ist A. Reinhard a. a. O. S. 193 mit Berufung auf den Zweck des Ges. Daß es dem Volljährigen freisteht, Unterricht in fremdem Glauben zu nehmen, ehe er den Übertritt zu demselben vollzieht, ist ganz selbstverständlich. Vgl. Günther, Amtshandb. usw. I S. 24.

[16] Dahin gehört auch der Fall, daß der Geistliche, der zur Entgegennahme der Erklärung ans Sterbebett gerufen wird, nicht erscheint.

[17] Vgl. die M.E. bei Weber 3 S. 348, 465, 561. Vgl. auch Günther, Amtshandbuch usw. I S. 69 ff., insbes. S. 73, M.E. v. 31. Okt. 1878.

[18] Wenn man den Inhalt von Verf.Beil. II § 10 auseinanderlegt, so ist er der, daß der „Übergang" einen in gesetzlicher Form geschehenen Austritt und einen in gesetzlicher Form geschehenen Eintritt, also zwei Willenserklärungen, voraussetzt. Vgl. 2. Aufl. 3 S. 499 Anm. 18.

[19] Vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 199, V.G.H. 11 S. 17. Nachdem den Deutschkatholiken die Anerkennung als Glaubensgesellschaft entzogen worden war, sprachen M.E. v. 23. Sept. und 26. Nov. 1851 (Weber III S. 736) aus, daß „die Aufnahme der Mitglieder jener Sekte" in den Verband einer anerkannten Glaubensgesellschaft „an die Beobachtung keiner äußeren Formalität von seiten der Staatsregierung gebunden sei".

[20] Vgl. über eine absonderliche Auffassung der Irvingianer die Entschl. d. prot. Oberkonsistoriums v. 16. März 1870 bei Günther, Amtshandb. usw. I S. 317.

[21] § 282 Anm. 11.

Google

wird, da das staatliche Recht nicht eingreift, das Recht der Glaubensgesellschaften maßgebend sein. Betrachtet dieses, wie z. B. das Recht der protestantischen Kirche, den fremden Glaubensgenossen, welcher in Bayern Wohnsitz genommen hat, als Angehörigen der Glaubensgesellschaft, so ist er dies sofort von Rechts wegen. Will er diese Mitgliedschaft nicht, so steht ihm die Erklärung des Austrittes frei[22]. Entsprechend dasselbe gilt auch für die Teilung der protestantischen Glaubensgenossen in die Kirchen rechts des Rheines und der Pfalz[23].

Es bleibt noch die Frage zu würdigen, ob die oben erörterten Formvorschriften auch auf den Fall zutreffen, wo Angehörige einer bestehenden Glaubensgesellschaft eine neue Glaubensgesellschaft gründen wollen. Daß hier die Formen des Übertritts nicht verlangt werden können, ist klar; denn in eine Glaubensgesellschaft, die noch nicht besteht, kann man nicht eintreten. Aber auch Austritt vor der Gründung kann nicht verlangt werden, da die Verfassung nicht sagt, daß zur Gründung einer neuen Glaubensgesellschaft nur Personen fähig sind, die keiner Glaubensgesellschaft angehören. Auf jeden Fall ist sicher, daß mit dem Augenblicke der königlichen Genehmigung einer neuen Glaubensgesellschaft deren Gründer unanfechtbare Mitglieder derselben sind. Dagegen haben diejenigen, welche später beitreten wollen, selbstverständlich die Formvorschriften der Verfassung zu erfüllen.

Das Recht freier Wahl der Glaubensgesellschaft wird von der Verfassungsurkunde[24], deren Bestimmungen durch das B.G.B. nicht berührt worden sind[25], solchen Personen nicht zugestanden, welche das Alter der Volljährigkeit noch nicht erreicht haben[26]. Hierauf bezügliche eigene Willenserklärungen solcher Personen und alle darauf sich gründenden Akte sind also nach jeder Richtung hin rechtsunwirksam[27], und zwar gleichviel, ob es sich um Personen handelt, die bisher keiner oder einer öffentlichen oder einer privaten Glaubensgesellschaft angehörten[28].

Über die Glaubensangehörigkeit der Minderjährigen entscheidet zunächst die Bestimmung, welche von den Inhabern der elterlichen Erziehungsgewalt getroffen ist. Daß hiernach eine privatrechtliche Gewalt maßgebend für die Begründung eines öffentlichrechtl-

---

[22] Der Standpunkt, welcher in den M.E. bei Günther, Amtshandb. usw. I S. 29 ff., eingenommen wird, ist sonach unrichtig. Vgl. auch M.E. v. 19. März 1844 (Weber III S. 544) u. Günther a. a. O. S. 320. H. Rehm in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht II S. 361. S. ferner oben Anm. 5.

[23] Vgl. unten § 289 Anm. 38. Bezüglich der Israeliten vgl. V.G.H. 3 S. 694, 11 S. 218.

[24] Beil. II § 6. Die insbes. in der k. Entschl. v. 26. April 1845 (Weber III S. 580) u. der M.E. v. 29. April 1846 (Weber III S. 609) Ziff. 1 (vgl. auch weitere Entschl. Döllinger XXIII S. 2, 8 ff.) aufgestellte Lehre, daß die Bestimmung des § 6 der II. Verf.Beil. eine Einschränkung durch den Grundsatz der Gewissensfreiheit erfahre, den Tit. IV § 9 der Verf.Urk. ausspreche, ist völlig haltlos. Vgl. darüber Verh. d. K. d. Abg. 1846 Beil. Bd. VII S. 276 ff., 307 ff.; ferner A. Reinhard a. a. O. S. 189 f., C. Sartorius a. a. O. S. 25 f., 52 ff. u. 2. Aufl. § 366 Anm. 31 ff. Der V.G.H. hat das Verdienst, die richtige Auffassung mit Entschiedenheit durchgeführt zu haben. Vgl. Entsch. 2 S. 149, 3 S. 102, 438.

[25] E.G. z. B.G.B. Art. 134; vgl. B.G.B. § 1801. — Über die Gründe der Enthaltsamkeit der Reichsgesetzgebung Prot. S. 6562 f. — V.G.H. 25 S. 141, 33 S. 101.

[26] Verf.Beil. II §§ 5, 6. Über die Entstehung dieser Vorschrift s. 2. Aufl. 3 S. 501 Anm. 25. Die Ansicht E. v. Moys, Staatsrecht des Kgrs. Bayern I, 2 S. 25, daß auch erlangte Volljährigkeitserklärung genüge, widerspricht nicht bloß der Absicht, sondern auch dem Wortlaute der Verf. Ebenso Bl. 50 S. 178. Über das Unterscheidungsalter im allg. A. B. Schmidt, Austritt aus der Kirche, S. 82 ff.

[27] Über die wunderliche, auch in M.E. angenommene Lehre von E. v. Moy (Staatsrecht des Kgrs. Bayern I, 2 S. 24 f.), daß nach Verf.Beil. II § 6 der Übertritt mit bürgerlicher Wirkung „für die äußeren Gesellschaftsrechte" erst nach erlangter Volljährigkeit geschehen könne, mit kirchlicher Wirkung, „für die inneren Gesellschaftsrechte" aber schon früher, vgl. 2. Aufl. 3 S. 501 Anm. 26. Geistlichen, welche die einschlägigen Verfassungsbestimmungen nicht beachteten, ist seitens der weltlichen Stellen die „Mißbilligung" ausgesprochen worden. „Ein weiteres Vorgehen," sagt eine M.E. v. 23. März 1877, „gegen die genannten Geistlichen, nämlich eine Einschreitung mit Strafen gegen dieselben, kann beim Mangel einer gesetzlichen Strafandrohung nicht stattfinden." S. Günther a. a. O. I S. 99 ff., Verh. d. Abg.K. 1903/4 St.B. X S. 350, 352 (Wiederholung der Taufe bei Konvertierungen).

[28] Anders die M.E. bei Döllinger VIII S. 32, XXIII S. 19, 21. Dagegen zutreffend A. Reinhard a. a. O. S. 191 f., C. Sartorius a. a. O. S. 55 f.

Google

lichen Verhältnisses sein kann, hat nichts Ungewöhnliches. Die Frage, welches Recht zur Anwendung zu kommen hat, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die persönlichen und räumlichen Grenzen der Gesetze und insbesondere der bürgerlichrechtlichen Gesetze. Diese allgemeinen Fragen sind hier nicht zu erörtern. Hervorzuheben ist lediglich, daß auch diejenigen Bestimmungen, welche die Verfassung selbst über die Glaubensangehörigkeit der Minderjährigen trifft, keineswegs nur für die Staatsangehörigen, sondern für alle Staatseinwohner gelten, also innerhalb der Grenzen der Gebietshoheit nach Maßgabe der erwähnten allgemeinen Grundsätze jedermann ergreifen (Territorialitätsprinzip)[29].

Die elterliche Erziehungsgewalt ist nichts anderes als die elterliche, insbesondere väterliche Gewalt, angewandt auf die Erziehung; sie ist nach § 1631 (§§ 1627, 1634) des B.G.B. an den Besitze des Rechtes gebunden, für die Person des Kindes zu sorgen. Demnach liegt sie nicht mehr vor, wenn entweder die elterliche Gewalt[30] oder die Erziehung[31] beendet ist. Ist dies der Fall, so bleibt von nun ab bis zu erreichter Volljährigkeit die Glaubensangehörigkeit der Kinder unabänderlich. Der hier ausgesprochene Gedanke hat in einer Verfassungsbestimmung Ausdruck gefunden, welche zugleich, soweit sie reicht, den aufgestellten Satz ändert. Diese Bestimmung ist, nicht ihrem Wortlaute, aber ihrer Bedeutung nach die: Wenn Kinder dem bestehenden Rechte gemäß in einer Glaubensgesellschaft die Konfirmation oder Kommunion empfangen haben, so ist ihre Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft bis zu erreichter Volljährigkeit unabänderlich[32]. Dieser Satz gilt für alle Glaubensgesellschaften, welche die

[29] Vgl. V.G.H. 5 S. 179, 9 S. 19, 11 S. 17, 433, 12 S. 449, 18 S. 227, 32 S. 133. K. Schmidt a. a. O. S. 441 ff. Neumeyer in Zeitschr. f. internat. P. u. öff. Recht 17 S. 51 ff. u. Internat. Verw.R. 418—433, Oertmann, Bayer. L.Priv.R. S. 97, P. Scherber, Die rechtliche Stellung der Ausländer in Bayern 1897.

[30] Vgl. § 1666 B.G.B., hierzu Bl. 50 S. 183.

[31] Vgl. auch V.G.H. 2 S. 160 f., 9 S. 130, 21 S. 139., K. Schmidt a. a. O. S. 242 f. Anders C. Sartorius a. a. O. S. 55.

[32] Hieran finden auch etwaige Schutzmaßnahmen aus §§ 1666, 1686, 1857 u. 1886 B.G.B. ihre Schranken. — Die Bestimmung steht Verf.Beil. II § 18. (Vgl. über das Wort „aufgenommen" K. Schmidt a. a. O. S. 290 Anm. 1.) Sie hat dort einen Zusammenhang, wonach sie sich nur auf den Fall bezieht, daß ein Ehevertrag über religiöse Kindererziehung durch Umwandlung der Ehe aus einer gemischten in eine ungemischte hinfällig wird. Über die Entstehungsgeschichte der Bestimmung Seydel, Bl. 42 S. 34, 38, 58 ff.; vgl. auch J. Stangl, Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen usw. S. 126 ff. Darüber, daß die Bedeutung dieser Bestimmung über den Fall des § 18 hinausreiche, daß es sich um Anwendung eines allg. Grundsatzes auch auf diesen Fall handle, war man von jeher einig. (Vgl. Bl. 42 S. 62.) Nur darüber, wie weit die ausdehnende Auslegung zu gehen habe, hat die Auffassung gewechselt. Über die ältere abweichende Ministerialpraxis s. 2. Aufl. 3 S. 502 Anm. 30. Der V.G.H. hat zunächst 1. für die vom § 18 der II. Verf.Beil. unmittelbar getroffenen Fälle mit Recht die Bedeutung der Worte: „dem bestehenden Ehevertrage gemäß" hervorgehoben und ausgesprochen, daß eine Aufnahme keine Rechtswirkung haben könne, welche dem Ehevertrage entgegen erfolgt ist. Er hat 2. die Gültigkeit des § 18 in dem eben erörterten Sinne auch für die Fälle angenommen, wo, ohne daß ein Ehevertrag besteht, eine bisher gemischte Ehe ungemischt wird. Der V.G.H. geht hier über den Wortlaut des Ges. mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte (vgl. v. Seydels angef. Abh.) hinaus. Dagegen war er lange Zeit nicht geneigt, den hier besprochenen Satz des § 18 auch 3. auf fortdauernd gemischte und auf ursprünglich ungemischte Ehen auszudehnen. (Entsch. 2 S. 149, 3 S. 216 f., 4 S. 463, 550, 11 S. 435 f.; vgl. C. Sartorius a. a. O. S. 42 ff., K. Schmidt a. a. O. S. 300 ff.) M. E. muß aber diese letztere Folgerung gleichfalls gezogen werden, wenn man jene erstere zieht. Denn die ausdehnende Auslegung, welche der V.G.H. mit Recht als statthaft anerkannt hat, findet ihre Begründung nicht darin, daß der Gesetzgeber irrigerweise geglaubt hat, den Fall Ziff. 2 ausdrücklich geregelt zu haben. Was der Gesetzgeber aus Irrtum zu bestimmen unterlassen hat, bildet kein Ges. Der Grund ist vielmehr der, daß § 18 in erkennbarer Weise einen allg. gesetzgeberischen Gedanken zum Ausdrucke bringt, der nur formell zu eng gefaßt ist. Dieser Grund aber trifft auch auf die Fälle Ziff. 3 zu. Der V.G.H. hat dies auch in den Entsch. 13 S. 526, 18 S. 207 bezüglich der fortdauernd gemischten, nunmehr auch für die fortdauernd ungemischten Ehen (33 S. 63) anerkannt. Übereinstimmend mit der hier vertretenen Ansicht E. Mayer a. a. O. S. 145, A. Reinhard a. a. O. S. 188 ff., J. Stangl a. a O. S. 143 ff., C. Sartorius a. a. O. S. 84 f. pflichtet nur teilweise bei, d. h. nur bezüglich der gemischten, nicht der ungemischten Ehen. Entscheidend ist aber folgendes. Die Verf. erkennt eine Aufnahme in die Kirche an, wenn Kommunion oder Konfirmation stattgefunden hat und nach der Rechtslage, unter der sie geschah, gesetzlich erlaubt war. Es ist nicht abzusehen, warum diese „Aufnahme" bei ungemischten

Google

Einrichtung der Konfirmation oder Kommunion besitzen[33]; für andere Glaubensgesellschaften verbleibt es bei der allgemeinen Regel, wonach das elterliche Bestimmungsrecht erst aufhört, wenn die Tätigkeit der Erziehungsgewalt ihr Ende erreicht hat[34]. Eine gesetzwidrig geschehene Konfirmation oder Kommunion ist ohne jede rechtliche Wirkung[35].

Obschon die Bestimmungen der Verfassung von den Kindern aus ungemischten Ehen nicht handeln, so läßt sich doch aus dem Inhalte der II. Verfassungsbeilage ein alle Fälle erschöpfendes Recht ermitteln[36].

Der Grundsatz der Gewissensfreiheit und der freien Wahl der Glaubensgesellschaft gilt auch für den Gebrauch, welcher von der Erziehungsgewalt gemacht wird. Die elterliche Erziehungsgewalt besteht in gleichem Umfange, mag die Ehe eine gemischte sein oder nicht. Die Verfassung setzt dies als selbstverständlich voraus[37].

Demnach bestimmt der elterliche Wille, bei unehelichen Kindern der mütterliche Wille[38], ob die Kinder überhaupt in eine Glaubensgesellschaft und, wenn ja, in welche sie aufgenommen werden sollen[39]. Die Eltern sind in ihrer Wahl nicht an die Glaubensgesellschaften gebunden, denen sie selbst angehören[40]. Sie sind auch an die einmal getroffene Wahl nicht gebunden, können vielmehr, solange ihre Erziehungsgewalt dauert und nicht eine dem bestehenden Rechte entsprechende Konfirmation oder Kommunion erfolgt ist, eine Änderung vornehmen[41].

Ehen weniger Kraft haben soll als bei gemischten. Übrigens ist der Beweggrund des Gesetzgebers nicht der, den Sartorius annimmt. Bezweckt ist vielmehr (vgl. v. Seydels angef. Abh. S. 34, 38) der Schutz der Kinder gegen Gewissenszwang mit Rücksicht auf das weit hinausgeschobene Unterscheidungsalter. Es wird angenommen, daß, wer die Kommunion oder Konfirmation empfangen hat, bereits im Glauben der betr. Kirche befestigt sei. Mit anderen Worten, diesen Akten wird dieselbe Wirkung beigemessen, wie der beendigten religiösen Erziehung. Das sind Erwägungen ganz allgemeiner Natur; sie treffen auf jeden Fall des Glaubenswechsels in diesen Bekenntnissen zu, der durch die Eltern herbeigeführt wird.

[33] Auch für private Glaubensgesellschaften, daher auch für die Altkatholiken.

[34] Anders E. Mayer a. a. O. S. 142, dagegen treffend C. Sartorius a. a. O. S. 85 Anm. 133. J. Heimberger a. a. O. hat in den Bl. 62 S. 326 ff. m. E. zutreffend dargelegt, daß die analoge Anwendung des § 18 auf die nichtchristlichen Bekenntnisse unbedenklich sei, wenn diese eine Festsetzung des Endpunktes der religiösen Erziehung — wie z. B. die Israeliten — haben. A. M. V.G.H. 33 S. 159 ff.

[35] C. Sartorius a. a. O. S. 86 ff. V.G.H. 33 S. 104. Die Ansicht von A. Reinhard a. a. O. S. 188, daß die älteren Bestimmungen über die Zeit der Zulassung zu Beichte und Kommunion (ebenda S. 99 Anm. 1) noch für die „bürgerliche Wirkung" dieser Handlungen Geltung haben, scheint mir nicht haltbar. Das müßte gegenüber Verf.Beil. II § 38 Abs. IIb in der Verf.Urk. selbst gesagt sein. Über das Alter der Konfirmation Weber 1 S. 353, 2 S. 211 f. (Ziff. 2), 3 S. 289. Vgl. auch V.G.H. 14 S. 221, Kollmann a. a. O. S. 35.

[36] Grundsätzlich anders J. Stangl a. a. O., insbes. S. 173 ff.

[37] Dies ist dargelegt in der M.E. v. 13. Juli 1838 (Weber 3 S. 246), welche mit der Rechtsauffassung früherer Entsch. (Döllinger VIII S. 50 f.) brach. Nur dürfen die Ausführungen der M.E. nicht dazu verleiten, anzunehmen, daß es zur Erziehung der Kinder in einem anderen Glauben als dem der Eltern bei ungemischten Ehen notwendig eines Vertrages bedürfe.

[38] V.G.H. 33 S. 99, 103. Günther, Amtshandb. usw. I S. 115 f. Hinsichtlich der Kinder aus nichtigen Ehen vgl. Bl. 50 S. 190. Kollmann a. a. O. S. 14, 15 ff.

[39] Dies ist auch für gemischte Ehen durch Kap. 3 der II. Verf.Beil. anerkannt. V.G.H. 11 S. 17. Vgl. auch 33 S. 159. Das verfassungsmäßige Recht der Eltern, ihre Kinder auch keiner Glaubensgesellschaft zuzuweisen, kann durch Anordnungen der Schulverwaltung nicht eingeschränkt werden; diese kann nur die Teilnahme am Unterrichte in jener Religion fordern, der die Kinder nach staatlichem und kirchlichem Rechte angehören, nicht aber Kinder, die keiner Religion im Sinne der Verf. angehören, zur Teilnahme an irgendeinem Glaubensunterrichte zwingen. Denn die verfassungsmäßig gewährleistete Gewissensfreiheit kann nur durch ausdrückliches Verfassungsgesetz, wie z. B. das Rel.Ed. §§ 6, 14, beschränkt werden. Vgl. auch unten Anm. 90, 91, ferner Kollmann a. a. O. S. 6 gegen Menner in Bl. 62 S. 298, der selbst ebenda S. 259, 263 die volle Freiheit der Eltern anerkennt.

[40] V.G.H. 4 S. 114. Vgl. C. Sartorius a. a. O. S. 58 ff., der treffend darlegt, daß Verf.Beil. II § 18 hiergegen nicht geltend gemacht werden kann; anders E. Mayer a. a. O. S. 215 Anm. 31. Übereinst. Bl. 62 S. 259, 263. Krapp i. Arch. f. kath. Kirchenrecht, 89 S. 252. Über den Mißbrauch der Erziehungsgewalt vgl. B.G.B. § 1666, 1686; O.E. in der Zeitschr. f. R.Pfl. in Bayern 1912 S. 260, Bl. 62 S. 265, Kollmann a. a. O. S. 11.

[41] Vgl. oben Anm. 32. Verf.Beil. II § 6 hat hierher gar keinen Bezug; er handelt vom Glaubenswechsel aus eigenem Willen.

Google

Während in bezug auf diese Grundsätze Kinder aus gemischten und aus ungemischten Ehen und außereheliche Kinder von Eltern des nämlichen und verschiedenen Glaubens sich gleich stehen, zeigt sich nach anderer Richtung ein Unterschied.

Die Ausübung des elterlichen Bestimmungsrechtes bemißt sich nämlich bei Kindern aus ungemischten Ehen[42] und bei unehelichen Kindern von Eltern gleichen Glaubens lediglich nach dem bürgerlichen Rechte, nicht nach der zweiten Verfassungsbeilage[43]. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes z. B., welche dem Willen des Vaters ein Übergewicht über den Willen der Mutter einräumen oder die elterlichen Rechte nach Lösung der Ehe einem Eheteile voll zugestehen, finden hiernach auch hier Anwendung[44]. Dagegen sind diejenigen Vorschriften der bürgerlichen Rechte, welche einen gesetzlichen Zwang gegenüber den Eltern zur Überweisung der Kinder an eine bestimmte Glaubensgesellschaft begründen, durch den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gewissensfreiheit beseitigt. Denn dieser Grundsatz erleidet nur so weit eine Einschränkung, als die Verfassung selbst es ausspricht oder zuläßt[45].

Für die gemischten Ehen hat die Verfassung[46] besondere Bestimmungen getroffen, die auch in das bürgerliche Recht übergreifen[47]. Diese Bestimmungen gelten sowohl für Ehen, welche von Anfang an gemischt sind, als auch für solche, welche später gemischt werden[48]. Sie bilden zwingendes Recht[49].

Eine gemischte Ehe[50] liegt dann vor, wenn nur ein Ehegatte einer Glaubensgesellschaft angehört, sowie dann, wenn die Ehegatten verschiedenen öffentlichen oder privaten

[42] Ebenso bei Ehen, die nachträglich infolge Glaubenswechsel zu einer ungemischten werden; B.G.H. 18 S. 213 u. unten Anm. 67.

[43] So richtig C. Sartorius a. a. O. S. 56 f.; B.G.H. 3 S. 438, 4 S. 111, 5 S. 138, 20 S. 104, 32 S. 132, vgl. auch 31 S. 78; and. Anf. A. Reinhard a. a. O. S. 186 ff. u. Stangl a. a. O. S. 182, 186, 189. — Eck a. a. O. S. 82. Vgl. § 1707 B.G.B.

[44] B.G.H. 4 S. 111, 9 S. 129, 12 S. 60, 449. Vgl. K. Schmidt, Die Konfession der Kinder usw., S. 31. Daß nunmehr die einschlägigen Vorschriften des B.G.B. (namentlich §§ 1627, 1631, 1634—37, 1666, 1676—80, 1684—1686, 1698, 1793, 1800, 1811, 1837), insoweit überhaupt das Zivilrecht neben der Verf. anwendbar ist, maßgebend sind, ergibt Art. 1 d. A.G. Dies gilt auch für die Pfalz (vgl. Bl. 51 S. 271). Über die infolge des B.G.B. eintretenden Änderungen vgl. insbes. v. d. Pfordten in den Bl. 50 S. 177 ff.; 51 S. 171 ff., aber auch Zeitschr. f. R.Pfl. 1912 S. 344, Eck a. a. O. S. 36 ff., Geib-Besnard, Handb., II S. 203, Staudinger, Vorträge usw., S. 179, Kollmann a. a. O. S. 10 ff. Über die Frage, wer erziehungsberechtigt ist, und über Umfang seiner Rechte, entscheiden die bürgerl. Gerichte, soweit sie nicht als Inzidentpunkt im verwaltungsrechtlichen Verfahren zu entscheiden ist. Vgl. Anm. 121 unten. Der Vormund hat kein Bestimmungsrecht. B.G.H. 9 S. 27, 11 S. 86, 17 S. 319, 31 S. 78; Bl. 62 S. 250 ff., 256. Vgl. aber auch §§ 1666, 1686, hierzu Eichelsbacher a. a. O. S. 15/16. — Der B.G.H. 4 S. 111 (16 S. 77) hat — allerdings vor dem B.G.B. — dem Vormundschaftsgericht im allgemeinen ein Antrags- oder Beschwerderecht nicht zugestanden (vgl. auch Reger-Dyroff 4. Aufl. S. 214, Menzinger in den Bl. 53 S. 137). Hierzu B.G.H. 26 S. 147, 33 S. 104. Vgl. auch Reger-Dyroff, B.G.H.G., S. 182, Bl. 50 S. 182 ff.

[45] So richtig C. Sartorius a. a. O. S. 58, übereinst. Neumayer, Int. V.R. S. 411, dagegen B.G.H. 5 S. 138, 12 S. 442, 18 S. 265. Das B.G.B. kennt keinen solchen Überweisungszwang.

[46] Die Bestimmungen der §§ 12—23 der II. Verf.Beil. (vgl. §§ 14—27 des Rel.Ed. v. 1809) weichen von dem Vorbilde des preuß. allg. Landrechtes T. II Tit. 2 §§ 74—85, 642 teilweise erheblich ab; nur § 15 ist mit § 79 wörtlich gleichlautend. — Über deren Gültigkeit auch für die Pfalz B.G.H. 4 S. 255.

[47] Vgl. zum folgenden K. Schmidt a. a. O. S. 251 ff. Dies gilt auch gegenüber dem B.G.B. (E.G. Art. 134).

[48] B.G.H. 1 S. 331, 18 S. 203, 209, 33 S. 60. Die Tragweite der Bestimmungen reicht über das Gebiet der Regelung der Glaubensangehörigkeit nicht hinaus. Verf.Beil. II § 15 sagt ausdrücklich: „Übrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte“

[49] B.G.H. 7 S. 11, 16, E.G. z. B.G.B. Art. 134. Ausnahme nur § 21 Halbsatz 2, hierzu B.G.H. 33 S. 103.

[50] Vgl. C. Sartorius a. a. O. S. 11 f., 32 f., K. Stauder, Die relig. Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen usw. S. 11 ff. Die Ansicht, welche J. Stangel a. a. O. S. 21 ff. entwickelt, ist m. E. juristisch unhaltbar. Der rechtliche Begriff der gemischten Ehe kann nicht darauf gestellt werden, daß die Gatten verschiedene Glaubensüberzeugungen haben. Rechtlich kann nur die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Glaubensgesellschaft in Betracht kommen; denn nur dies ist ein Rechtsverhältnis. Der Glaube, den der Einzelne hat oder nicht hat, ist rechtlich unfaßbar.

Google

Glaubensgesellschaften[51] angehören; nicht dagegen dann, wenn beide Ehegatten, ohne einer Glaubensgesellschaft anzugehören, verschiedenen Glaubens sind; ebensowenig dann, wenn Ehegatten, die derselben Glaubensgesellschaft angehören, verschiedenen Glaubens sind[52].

Der leitende Gedanke bei den einschlägigen Verfassungsbestimmungen, die für alle Glaubensbekenntnisse gelten, ist der, daß für gemischte Ehen hinsichtlich des elterlichen Verfügungsrechtes über die Glaubensangehörigkeit der Kinder an die Stelle der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Eheteile tritt[53].

Die Braut- oder Eheleute[54], und zwar nur diese, können über die Glaubensangehörigkeit der aus ihrer[55] Ehe hervorgehenden[56] Kinder beliebige Vereinbarungen treffen. Der Umfang des Bestimmungsrechtes, dessen Ausübung bei gemischten Ehen zum Gegenstande vertragsmäßiger Regelung erklärt ist, ist genau derselbe wie bei ungemischten Ehen. Den Eltern steht also auch hier frei, für die Kinder eine beliebige Glaubensgesellschaft zu wählen[57] oder sie keiner Glaubensgesellschaft zuzuweisen[58].

Da hier die Ausübung des gemeinsamen elterlichen Bestimmungsrechtes durch Vertrag[59] geordnet ist, so ergibt sich von selbst, daß die Erfüllung des Vertrages Gegenstand wechselseitiger Verpflichtungen der Gatten ist. Aus der Gemeinsamkeit des elterlichen Rechtes ergibt sich ferner, daß der geschlossene Vertrag nicht einseitig kündbar ist[60].

Die Vereinbarung kann entweder durch Ehevertrag oder durch sonstigen Vertrag getroffen werden. Ist ersteres der Fall, so finden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Form[61] und die Zeit der Errichtung von Eheverträgen Anwendung. Das bürgerliche Recht entscheidet also insbesondere auch darüber, ob solche Verträge nur

---

[51] Eine andere Ansicht tritt in der M.E. v. 20. Aug. 1852 (Weber 4 S. 534) zutage. S. dagegen V.G.H. 11 S. 113, 10 S. 17, A. Reinhard a. a. O. S. 191 f., K. Schmidt a. a. O. S. 252 ff., Günther, Amtshandb. usw. I S. 108 (Oberkonsistorium). V.G.H. 11 S. 36 (freireligiöse Gemeinde).

[52] V.G.H. 8 S. 193 u. andererseits 9 S. 19 (Altkatholikensachen). Letzteres Erk. macht den sehr schwierigen Versuch, die Möglichkeit einer rechtlich zu berücksichtigenden Glaubensverschiedenheit innerhalb derselben Glaubensgesellschaft darzutun. Der Versuch ist m. E. nicht gelungen.

[53] Vgl. C. Sartorius a. a. O. S. 63 ff. Ebenso V.G.H. 28 S. 165.

[54] Auch Minderjährige. Anders M.E. v. 22. Juni 1838 (Weber 3 S. 245); dagegen V.G.H. 11 S. 525. Vgl. K. Schmidt a. a. O. S. 276 f.

[55] Das Ges. meint hier nur leibliche Eltern u. Kinder, nicht Pflege- oder Stief- u. auch nicht Adoptiv-Eltern u. -Kinder. V.G.H. 3 S. 102, 438, 20 S. 105, 28 S. 165, 31 S. 78, 33 S. 100; and. Anf. bezüglich des Adoptivverhältnisses C. Sartorius a. a. O. S. 70 ff. u. bezüglich dieses u. des Falles der Einkindschaft E. Mayer a. a. O. S. 210. Gegen Sartorius im einzelnen 2. Aufl. 3 S. 505 Anm. 52 und unten Anm. 76.

[56] Gleichviel, ob schon vorhandene oder künftige. Falsch M.E. v. 7. Okt. 1835 (Döllinger VIII S. 53; über die vorangegangene M.E. v. 4. Nov. 1834 Bl. 42 S. 66); dagegen V.G.H. 4 S. 231.

[57] And. Anf. V.G.H. 1 S. 109 (115), E. Mayer a. a. O. S. 215 Anm. 31, J. Stangl a. a. O. S. 117 ff.; übereinstimmend C. Sartorius a. a. O. S. 67, A. Nüßlein, Die kons. Kindererziehung usw. S. 20 ff. V.G.H. 32 S. 128.

[58] Dies anzunehmen erfordert die Logik u. ist durch Verf.Beil. II § 12 nicht ausgeschlossen. A. M. ist C. Sartorius a. a. O. S. 68 ff. Übereinst. W. Vogel, Das Staatsrecht d. Kgrs. Bayern I S. 165 Anm. 3.

[59] C. Sartorius a. a. O. S. 76 ff. führt richtig aus, daß eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Revers an den Geistlichen) kein Vertrag im Sinne der Bestimmungen der II. Verf. Beil. ist. — Immerhin kann unter Umständen in einer Urkunde solchen Inhaltes auch der beiderseitige Vertragswille der Gatten zum Ausdrucke kommen.

[60] V.G.H. 8 S. 151.

[61] Nunmehr ausschließlich notarielle Form, vgl. V.G.H. 33 S. 171, Art. 141 E.G., 167 Ziff. 1 des A.G. z. B.G.B., Art. 15 d. A.G. z. G.B.G. u. Art. 1 Abs. 1 Not.G. v. 9. Juni 1899, Bl. 50 S. 185. Dies gilt auch für Ausländer, die in Bayern wohnen. Die Form der Vereinbarung bemißt sich nach dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes der Eltern. Hierzu V.G.H. 12 S. 450, 18 S. 227, 25 S. 384. 33 S. 171. Die Rechtmäßigkeit der Verträge hat der Verwaltungsrichter selbständig zu prüfen. Über das frühere Recht s. 2. Aufl. 3 S. 505 Anm. 58—60, Bl. 35 S. 387, 42 S. 17 (v. Seydel), dagegen ebenda S. 235 ff.; ferner Krit. Viert.J.Schrift N. F. 17 S. 290 ff.; V.G.H. 25 S. 384, K. Schmidt a. a. O. S. 276 ff.

Google

vor oder bei Abschluß der Ehe eingegangen und ob sie später abgeändert werden können[62]. Ist die Vereinbarung durch gewöhnlichen Vertrag[63] getroffen, so sind hierfür die Vorschriften maßgebend, welche das bürgerliche Recht für Verträge im allgemeinen gibt[64]. Wenn und solange keine vertragsmäßige Vereinbarung der einen oder anderen Art getroffen ist, folgen[65] in bezug auf die Glaubensangehörigkeit die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter[66].

Ist über die Glaubensangehörigkeit der Kinder durch Ehevertrag bestimmt, so bleibt der Vertrag auch dann aufrecht, wenn in der Glaubensangehörigkeit der Eltern Änderungen eintreten, ohne daß die Ehe aufhört gemischt zu sein. Liegt nur ein sonstiger Vertrag vor, so entscheiden im gleichen Falle die Regeln des bürgerlichen Rechtes darüber, ob der Vertrag durch die Änderung in seinen Voraussetzungen berührt, also hinfällig wird. Liegt gar kein Vertrag vor, so ergreift die Änderung der Glaubensangehörigkeit eines Eheteils die Kinder seines Geschlechtes kraft des Gesetzes.

Wird durch Wechsel der Glaubensangehörigkeit eine bisher gemischte Ehe zur ungemischten, so sind die Vorschriften, welche für gemischte Ehen gelten, hinsichtlich der Glaubensangehörigkeit der Kinder nicht mehr anwendbar. Die geschlossenen Verträge werden hinfällig; die allgemeinen Grundsätze über das elterliche Verfügungsrecht treten in Kraft. Wenn und solange hiernach nichts anderes bestimmt wird, folgen die Kinder der nunmehr gleichen Glaubensangehörigkeit der Eltern[67].

Die Auflösung der Ehe wirkt verschieden, je nachdem sie unter Lebenden oder durch den Tod eines Ehegatten erfolgt. Bezüglich der ersteren Fälle sagt die Verfassung, daß sie „auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben" können[68]. Sofern also nach bürgerlichem Rechte beide gewesenen Ehegatten an der Erziehungsgewalt noch Anteil haben, bleibt hinsichtlich der Bestimmung über die Glaubensangehörigkeit der Kinder die Rechtslage jedenfalls nach wie vor dieselbe[69]. Zweifelhafter liegt die Sache, wenn einer der gewesenen Ehegatten, wie dies nach § 1635 des B.G.B. stets eintritt, die Erziehungsgewalt verloren hat. Nach dem Wortlaute der Verfassungsvorschrift bleibt hier sowohl die vertragsmäßige Abmachung, wie auch die gesetzliche Regelung, welche mangels eines Vertrages eingetreten ist, in Kraft. Kann nun hieran der Eheteil, welcher im Alleinbesitze der Erziehungsgewalt verblieben ist, etwas ändern? Im zweiten

---

[62] B.G.H. 13 S. 573. Jetzt kann auch in der Pfalz der Vertragsschluß vor u. nach der Eheschließung erfolgen (B.G.B. §§ 1432, 1434); B.G.H. 22 S. 57, Art. 200 d. E.G. z. B.G.B.; Bl. 50 S. 171.

[63] Es genügt zur Annahme eines Vertrages nicht bloß die Feststellung eines gleichheitlichen Willens, sondern es ist die Feststellung eines Vertragswillens erforderlich. B.G.H. 6 S. 178, 7 S. 11, 11 S. 487. Vgl. E. Sartorius a. a. O. S. 75 ff., insbes. über die Bedeutung der „Reserve", K. Schmidt a. a. O. S. 267 ff.

[64] Die Frage, welches bürgerliche Recht Anwendung zu finden hat, ist keine staatsrechtliche Frage. Neumeyer in der Zeitschr. f. Int. Verw.R. 1907 S. 93 ff., Art. 11 d. E.G. z. B.G.B.; über das frühere Recht Bl. 35 S. 387. Kollmann a. a. O. S. 25—28.

[65] Über die Entstehung des § 14 d. II. Verf.Beil. vgl. 2. Aufl. 3 S. 506. Diese Vorschrift gilt auch, wenn der Vater nach dem Tode der Mutter zu einer anderen Glaubensgesellschaft übertritt, vgl. B.G.H. 33 S. 91 ff.

[66] Verf.Beil. II §§ 12—14. Diese Ansicht, welche mit jener des B.G.H. (Entsch. 4 S. 161, 255, 6 S. 178, 7 S. 11, 183, 9 S. 250, 11 S. 141, 435, 487, 12 S. 453 f., 13 S. 566, 573, E. Sartorius a. a. O. S. 34 ff., K. Schmidt a. a. O. S. 274 ff.) im Widerspruche steht, ist ausführlich begründet in Bl. 42 S. 17 ff. Hierzu noch v. Seydel in der Krit. Vierteljahresschr. für Gesetzgebung u. Rechtswiss., N. F. 17 S. 291 ff. Die Auffassung des B.G.H. (vgl. auch 33 S. 91 ff.) hat bei den Schriftstellern nur vereinzelte Zustimmung gefunden. Sie ist in der Tat völlig unhaltbar. S. über die Frage Bl. 3 S. 72 ff., 88 ff., A. v. Scheurl ebenda 42 S. 225 ff. u. Bl. f. R.A. 44 S. 154 ff., 161 ff., E. Mayer a. a. O. S. 208 Anm. 15, E. Sartorius a. a. O. S. 13 ff., 75 ff., Bl. 35 S. 373 ff., K. Schmidt a. a. O. S. 270 ff., derselbe, Archiv f. kath. Kirchenrecht LXX S. 94 ff., K. Stauder a. a. O. S. 20 ff., J. Stangl a. a. O. S. 77 ff.

[67] Verf.Beil. II § 18. Der Satz: „so folgen die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern" begründet keinen Rechtszwang für letztere, er hebt nur die regelmäßig eintretende Wirkung hervor. B.G.H. 18 S. 213, 33 S. 93, 162. Über die in § 18 beigefügte Ausnahme s. oben Anm. 30 ff.

[68] Verf.Beil. II § 17. Vgl. 2. Aufl. 3 S. 506 Anm. 65. Kollmann a. a. O. S. 13, 30.

[69] Vgl. B.G.H. 8 S. 151. Anders J. Stangl a. a. O. S. 161 Anm. 10.

Google

Falle gewiß nicht; denn die gesetzliche Regel kann nur durch einen Vertrag ausgeschlossen werden, und ein Vertrag mit dem, der kein Recht auf die Erziehung mehr hat, ist nicht möglich. Aber auch für den ersten Fall wird dasselbe gelten. Denn wenn der Gesetzgeber die Vertragsbestimmung fortbestehen läßt, trotzdem der eine Vertragsteil sein Recht verloren hat, so wandelt er die bisher vertragsmäßige Gebundenheit in eine Gebundenheit unmittelbar durch den Willen des Gesetzgebers um. An dem so festgelegten Rechtszustande aber kann aus demselben Grunde wie im vorigen Falle vertragsmäßig nichts mehr geändert werden[70]. Genau ebenso wie diese beiden Fälle sind nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung die gleichartigen Fälle zu entscheiden, welche sich ergeben, wenn die Ehe durch den Tod eines Eheteiles gelöst worden ist[71].

Diese Bestimmungen bilden unbedingt zwingendes Recht. Ihre Geltung kann unter keinen Umständen Gegenstand eines „Verzichtes" für den Eheteil sein, welcher im Alleinbesitze der Erziehungsgewalt verbleibt[72]. Andererseits versteht es sich von selbst, daß diejenigen Änderungen der Glaubensangehörigkeit der Kinder, welche auch dann eingetreten sein würden, wenn die Ehe noch bestünde, ebenso eintreten, wenn die Ehe nicht mehr besteht. Wo also kein Vertrag vorliegt, sondern Teilung der Kinder nach dem Geschlechte zufolge der gesetzlichen Regel eintrat, da bewirkt auch nach gelöster Ehe der Glaubenswechsel des Eheteiles, welchem die Erziehungsgewalt allein zukommt, eine entsprechende Änderung der Glaubensangehörigkeit für die Kinder seines Geschlechtes.

Ist kein erziehungsberechtigter Eheteil mehr vorhanden, so kann die Glaubensangehörigkeit der Kinder durch die nunmehrigen Träger der Erziehungsgewalt (Vormünder usw.) nicht mehr geändert werden[73].

Die Glaubensangehörigkeit der Pflegekinder aus gemischten Ehen richtet sich, wie die Verfassung ausdrücklich sagt, „nach ihrem vorigen Stande"[74]. Natürliche Kinder, welche durch nachfolgende Heirat ehelich werden, werden gleich den ursprünglich ehelichen Kindern behandelt[75]. Keine Bestimmungen trifft die Verfassung bezüglich der Adoptivkinder. Nach § 1757 des B.G.B. erlangt das Kind durch Annahme an Kindesstatt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, der damit die volle Verfügungsgewalt über die religiöse Erziehung erhält; Verfügungen oder Vereinbarungen der früheren Erziehungsberechtigten bleiben nur insofern weiter wirksam, als sie die Grundlage der schon vor der Annahme oder vor einer anderen Bestimmung des Annehmenden vollzogenen endgültigen Aufnahme des Angenommenen in eine Glaubensgesellschaft bilden[76]. Wird die elterliche Gewalt auf die neuen Eltern voll übertragen, so geht das volle Bestimmungsrecht über die Glaubensangehörigkeit des Kindes auf die neuen Eltern über. Dieses Bestimmungsrecht aber bemißt sich, selbst wenn die Ehe der Adoptierenden eine gemischte ist, nicht nach den Vorschriften der II. Verfassungsbeilage, sondern nach dem bürgerlichen Rechte, da erstere Vorschriften nur auf leibliche eheliche Kinder sich beziehen[77]. Die leiblichen Eltern des Angenommenen verlieren mit der Annahme die elterliche Gewalt, die sie

---

[70] Übereinst. V.G.H. 25 S. 138, 33 S. 92; Bl. 50 S. 186. Die Scheidung nach § 1659 B.G.B. kommt hier nicht in Betracht.

[71] Verf.Beil. II § 16. Vgl. C. Sartorius a. a. O. S. 40 ff., 88 ff. V.G.H. 3 S. 102, 5 S. 76, 28 S. 166, 33 S. 172, 92.

[72] Über die ältere, unrichtige Auffassung C. Sartorius a. a. O. S. 20 ff.; dagegen V.G.H. 5 S. 76, vgl. hierzu 33 S. 92.

[73] Übereinst. Bl. 62 S. 256.

[74] Verf.Beil. II § 19. Vgl. oben Anm. 55 u. Kollmann a. a. O. S. 36, ferner S. 37 zutreffend gegen V.G.H. 31 S. 78. V.G.H. 11 S. 88, 26 S. 174.

[75] Verf.Beil. II § 20, der sich zwar auf gemischte Ehen bezieht, aber nur ausspricht, was für alle Ehen gilt. — V.G.H. 26 S. 170, Kollmann a. a. O. S. 41.

[76] Vgl. oben Anm. 30 u. Bl. 50 S. 189, ferner § 1765 B.G.B. A. M. Geiger, R. Kindererz. S. 150, v. Leuckart, Verf.U. S. 92. E. D. Kammer-G. 22 A 233.

[77] S. oben Anm. 55. Diese Folgerung ist unausweichlich. Entweder gilt die II. Verf.Beil. oder das bürgerliche Recht; ein drittes gibt es nicht. A. M. V.G.H. 31 S. 78; s. auch 20 S. 103 ff. Wird das Kind nach § 1757 Abs. 2 B.G.B. als gemeinschaftliches Kind angenommen, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten. Auch in diesem Falle gilt obiger Satz.

Google

auch durch Aufhebung des Annahmevertrages, der nicht mit ihnen abgeschlossen wird, nicht wieder erlangen (Ausnahme nach § 1765 Abs. 2), sie verlieren daher auch jedes Verfügungsrecht über die Glaubenszugehörigkeit ihres Kindes[78].

Natürliche Kinder, welche nicht durch nachfolgende Ehe legitimiert sind, aber nach bürgerlichem Rechte auf Grund der Anerkennung durch den außerehelichen Vater[79] in dessen väterliche Gewalt gekommen sind, unterliegen nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes auch hinsichtlich der Glaubensangehörigkeit seiner Verfügung. Für den Fall, daß beide Eltern verschiedenen Glaubens sind, schreibt die Verfassung[80] vor, daß auf solche anerkannten Kinder dieselben Bestimmungen Anwendung zu finden haben, wie sie für Kinder aus gemischter Ehe gelten. Anerkennung im Sinne der Verfassung ist die Anerkennung natürlicher Kinder nach dem seit 1. Januar 1900 außer Kraft getretenen Code civil[81] und die Ehelicherklärung durch die Staatsgewalt[82]. Liegt eine derartige Anerkennung nicht vor, so kommt das Verfügungsrecht nur der Mutter zu, deren Glaubensbekenntnisse das uneheliche Kind, wenn die Mutter nicht anders bestimmte, zu folgen hat[83].

Kinder unbekannter Herkunft[84] gehören, wenn sie jemand zum Unterhalte und zur Erziehung angenommen hat[85], von Gesetzes wegen zu dessen Glaubensgesellschaft, vorausgesetzt, daß er einer öffentlichen Glaubensgesellschaft angehört. Werden sie nicht von einem Privaten angenommen, sondern in eine Findlingsanstalt verbracht, welche für Angehörige einer bestimmten öffentlichen[86] Glaubensgesellschaft eingerichtet ist, so gehören sie von Gesetzes wegen zu dieser Gesellschaft. Außer diesen Fällen sind sie gesetzlich derjenigen öffentlichen Glaubensgesellschaft zugewiesen, welcher die Mehrheit der Einwohner des Findungsortes angehört[87].

Ist jemand während seiner Minderjährigkeit tatsächlich Angehöriger einer bestimmten Glaubensgesellschaft gewesen und von den Erziehungsberechtigten unbeanstandet in dem Bekenntnisse dieser Glaubensgesellschaft erzogen worden, so kann die Rechtmäßigkeit des Geschehenen nachträglich nicht mehr angefochten werden. Er ist vielmehr, wenn er als Volljähriger in dieser Glaubensgesellschaft verbleibt, rechtlich als deren Angehöriger zu erachten[88].

---

[78] Übereinst. Kollmann a. a. O. S. 57. Über das jetzt beseitigte Rechtsinstitut der Einkindschaft vgl. 2. Aufl. 3 S. 508 u. Art. 209 d. E.G. z. B.G.B. Vgl. Eck a. a. O. S. 87 ff.

[79] V.G.H. 4 S. 338.

[80] Beil. II § 21.

[81] Neben der Ehelichkeitserklärung (nach § 1723 B.G.B.) gilt nach der Auffassung d. V.G.H. (vgl. Samml. 33 S. 100 mit Lit.Angaben) u. zwar auch seit dem Inkrafttreten des B.G.B., das § 21 nicht berührt, nur die Anerkennung der Vaterschaft unter Übernahme von Leistungen für Ernährung u. Erziehung des Kindes, die über das gesetzliche Mindestmaß der Verpflichtungen des natürlichen Vaters hinausgehen als Anerkennung im Sinne des § 21. A.M. zutreffend neben Oertmann u. Krapp im Arch. f. kath. Kirchenrecht 89 S. 243 ff., auch v. Leuckart, Verf.U. S. 93. Die bloße Anerkennung der Vaterschaft nach § 1718 B.G.B. ist für das Bestimmungsrecht des Vaters bedeutungslos. V.G.H. 26 S. 173, 33 S. 99. Vgl. auch Kollmann S. 42 ff.

[82] Diese Streitfrage ist durch § 1736 B.G.B. im Sinne obiger Auffassung entschieden. Über das frühere Recht s. 2 Aufl. 3 S. 508 Anm. 76. Bl. 42 S. 81 ff. Vgl. auch Art. 208 des E.G. z. B.G.B. u. Bl. 50 S. 189.

[83] Vgl. § 1707 B.G.B. Verf.Beil. II § 21 sagt allerdings: „werden sie nach dem Glaubensbekenntnis der Mutter erzogen". Dies hat dieselbe Bedeutung wie die Worte: „so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern" in § 18 (vgl. oben Anm. 67). Bei einer anderen Auslegung würde man überdies, da § 21 Eltern verschiedenen Glaubens voraussetzt, zweierlei Recht für gleichartige Fälle erhalten. Übereinst. V.G.H. 33 S. 99. And. Anf. C. Sartorius a. a. O. S. 74 f. (vgl. S. 31), der den Urhebern der II. Verf.Beil. einen Tiefsinn zuschreibt, von welchem sie weit entfernt waren. Vgl. K. Schmidt a. a. O. S. 304 f. V.G.H. 8 S. 162, 12 S. 442, 6 S. 81 f. u. 19 S. 80. Zeitschr. f. R.Pfl. i. B. III S. 8 u. 117.

[84] „Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist". Vgl. K. Schmidt a. a. O. S. 470; Spieß, Beleuchtung der Verf.U. S. 191 f., Krapp a. a. O. S. 442 ff.

[85] Vgl. über die Entstehungsgeschichte, vgl. Bl. 42 S. 81 ff. (v. Seydel).

[86] Dies ist im Ges. nicht ausdrücklich gesagt, entspricht aber seiner zweifellosen Absicht. Übereinst. J. Heimberger a. a. O. S. 75. A. M. ist J. Stangl a. a. O. S. 163 Anm.

[87] Verf.Beil. II § 22.

[88] Vgl. V.G.H. 14 S. 219.

Google

Im Anschlusse an diese Erörterungen über die Glaubensangehörigkeit ist noch von einem anderen Gegenstande zu handeln, der an sich dem Staatsrechte fremd, aber durch die Gesetzgebung und noch mehr durch die Rechtsprechung mit den Bestimmungen über die Glaubensangehörigkeit verquickt ist[89].

Früher ist bereits dargelegt worden, wie das Bestimmungsrecht der Eltern über die Glaubensangehörigkeit der Kinder mit dem Erziehungsrechte in innerem Zusammenhange steht. Aber nur die Glaubensangehörigkeit ist ein Verhältnis des öffentlichen Rechtes; die elterliche Erziehungsgewalt gehört ausschließlich dem bürgerlichen Rechte zu. In die Handhabung dieser letzteren Gewalt hat die staatliche Verwaltung grundsätzlich nichts darein zu reden, demnach auch nichts in die Glaubenserziehung[90]. Ein Eingreifen des Staates von Amts wegen kann regelmäßig nur auf Grund jener Bestimmungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes erfolgen, welche den Schutz der Kinder gegen den Mißbrauch der elterlichen Gewalt bezwecken[90a]. Die richterliche Tätigkeit des Staates kann in Frage kommen, wenn über den Besitz oder die Ausübung der väterlichen Gewalt zwischen Privatpersonen Streit entsteht.

Nur ein Gebiet der Erziehung hebt sich durch seine gesonderte rechtliche Regelung heraus: der Unterricht. Soweit staatlicher Unterrichtszwang besteht, ist die elterliche Erziehungsgewalt öffentlichrechtlich beschränkt, demnach auch, innerhalb der Grenzen jenes Zwanges, hinsichtlich des Glaubensunterrichtes. Dabei bringt es aber der Grundsatz der Gewissensfreiheit mit sich, daß dieser letztere Zwang das elterliche Bestimmungsrecht über die Glaubensangehörigkeit der Kinder nicht verletzen darf. Es kann nur Unterricht in demjenigen Glauben erzwungen werden, dem die Kinder nach elterlicher Verfügung oder mangels einer solchen nach staatlichem Gesetze zugehören. Soweit kein staatlicher Unterrichtszwang besteht, sondern der Staat nur Unterrichtsanstalten zu freiwilliger Benützung darbietet, kann die Unterrichtsverwaltung die Bedingungen dieser Darbietung feststellen. Sie kann unter diese Bedingungen — dies mit der gleichen Maßgabe wie im vorerwähnten Falle — die Teilnahme an dem Glaubensunterrichte, auch die Teilnahme am Gottesdienste und an sonstigen Glaubensbetätigungen setzen. Zwang ist dies nicht. Denn niemand braucht sich jener Anstalten zu bedienen[91].

[89] Vgl. zum folgenden J. Stangl a. a. O., der mit Unrecht eine allg. Rechtspflicht der Eltern zur Glaubenserziehung ihrer Kinder annimmt. Was oben gegen den V.G.H. ausgeführt werden wird, genügt auch zur Wiederlegung Stangls, der sich über die Absicht der Urheber des Rel.Ed. u. über deren Ausdrucksweise in völligem Irrtume befindet.

[90] Die Behauptung, daß nach der Verfassung alle in Bayern wohnhaften Kinder, trotz Tit. IX § 9 d. V.U. religiös erzogen werden müssen — wie u. a. in Bl. 62 S. 309 unter Hinweis auf die Praxis u. die Literatur dargelegt wird —, ist auch nach v. Seydels Auffassung (vgl. nächsten Abschnitt oben) nicht zutreffend. Selbst Menner a. a. O. S. 317 muß anerkennen, daß die Durchführung dieses Satzes bei Nichtbayern (die wie die Bayern, volle Gewissensfreiheit genießen,) zu den größten Härten und Unbilligkeiten führen kann. Der Vorschlag, u. U. weitgehende Dispense vom Zwang zum Besuch des religiösen Volksschulunterrichtes zu gewähren, geht der wissenschaftlichen Lösung aus dem Wege; im übrigen wird M. die bayerischen Eltern kaum schlechter als die Ausländer stellen wollen. Wenn der V.G.H. Bd. 32 S. 133 unter Hinweis auf die Vorschriften d. B.G.B. darlegt, daß die religiöse Erziehung des Kindes nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Eltern sei, so ist dem beizufügen, daß es sich hier nicht um eine mit polizeilichen Mitteln oder im Wege des Verwaltungsrechtsverfahrens erzwingbare Verpflichtung öffentlichrechtlicher Art handelt. Vgl. hierzu den Text oben u. unten S. 482/83.

[90a] Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes nach §§ 1666, 1668 d. B.G.B.

[91] Auf v. Seydel's Darlegung, die im Texte unverändert stehen geblieben ist, haben in den Verhandlungen über den sog. Kirchenzwang (vgl. insbesondere Landtagsrepert. 1907/08 S. 421, 754, Abg.K. v. 13., 24. u. 25. Mai 1910 mit eingehenden Ausführungen des Kultusministers v. Wehner St.B. S. 17, 32, 249 ff., ferner des Kultusministers v. Knilling in den Verh. d. Abg.K. 1912 St.B. II S. 964, III S. 553 ff.) Anhänger und Gegner sich berufen. Ich kann in der Ausführung Seydel's, die sich in diesem Punkte nicht mit all seinen sonstigen Sätzen, z. B. dem nächsten Absatze des Textes nach Anm. 91 oben, 96, 99 unten, deckt, keine volle Lösung finden. v. Seydel stellt in § 281 oben fest, daß infolge der Gewissensfreiheit niemand in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwange unterworfen werden dürfe, und daß die Gewissensfreiheit auch demjenigen zukomme, der im Verbande einer Glaubensgesellschaft sich befindet (Verf Beil. II § 42). Darüber, daß der staatliche Zwang zur Teilnahme am religiösen Unterrichte und am Gottesdienste, der polizeiliche Zwang zum Empfang kirchlicher Gnadenmittel einen Eingriff in die verbürgte Gewissensfreiheit bedeutet, gibt es keinen Zweifel. Der Wortlaut der Verfassung wahrt mit absoluter unbestreitbarer Klarheit jedem Einwohner vollkommene Gewissensfreiheit („Freiheit der Gewissen" sagt die Einleitung der Verfassung). Nach allgemeinem Rechtsgrundsatz kann eine Einschränkung dieses Rechtes nur durch die Verfassung oder ein späteres Verfassungsgesetz begründet werden. Die Verfassung selbst hat nicht ausgesprochen, daß die Minderjährigen dieses Recht überhaupt nicht haben, sie hat nur ausgesprochen, daß sie ihre Mitgliedschaft bei einer Glaubensgesellschaft nicht selbst bestimmen können. Aus dieser einen Einschränkung, die, wie oben in § 281 (S. 458) dargelegt ist, nicht den vollen Umfang und Inhalt der Gewissensfreiheit erfaßt, kann

Google

Aber im übrigen geht die Glaubenserziehung den Staat nichts an. Teilnahme am Gottesdienste, Empfang kirchlicher Gnadenmittel usw. sind kein Gegenstand staatlichen Zwanges. Der Inhaber der elterlichen Erziehungsgewalt kann das Kind dazu nötigen; aber der Staat kann ihn zu dieser Nötigung nicht nötigen. Der Staat zwingt niemanden, in die Kirche zu gehen, und er zwingt ebenso niemanden, einen anderen in die Kirche zu schicken. Der Satz, daß kein Einwohner des Königreiches in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwange unterworfen werden kann, gilt auch hier[92].

Über die Richtigkeit dieser Sätze kann nicht der Schatten eines Zweifels bestehen, soweit es sich um Kinder von Eltern gleichen Glaubens handelt[93].

Dagegen ist die Gültigkeit der dargelegten Grundsätze hinsichtlich derjenigen Kinder angestritten worden, deren Glaubensangehörigkeit sich nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde bemißt, also hauptsächlich der Kinder von Eltern verschiedenen Glaubens. Diese Ansicht, welche insbesondere in der Rechtsprechung des V.G.H. ihren Ausdruck gefunden hat, läuft kurz gesagt darauf hinaus, daß die Vorschriften in Abschnitt I Kapitel 3 der II. Verfassungsbeilage nicht bloß auf die Regelung der staatsrechtlichen Frage der Glaubenszugehörigkeit sich beziehen, sondern auch über die Glaubenserziehung der Kinder in zwingender Weise bestimmen. Diese Auffassung hat, zumal

---

nicht, wie Minister v. Wehner unrichtig (a. a. O. St.V. S. 32) argumentiert, gefolgert werden, daß damit auch eine noch weitergehende Einschränkung gewollt oder gar stillschweigend verfügt sei, denn quod contra rationem iuris receptum est, non est producendum ad consequentias (Lex 141 D L, 17). Der Zwang zur Teilnahme an der Betätigung des Glaubens ist nicht in der Verfassung ausgesprochen, sondern wird nur auf die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften über die Schulpflicht gegründet (vgl. unten Anm. 98). Solche Vorschriften müssen aber, weil sie nicht Verfassungsrecht sind, und dazu gehört auch Art. 58 des Pol.St.G.B. (der überdies nicht vom Besuche der Gottesdienste, sondern nur vom Schulbesuche spricht; hierzu v. Knilling a. a. O. III S. 554 Anm. 1: ferner Bl. 62 S. 302), mit der Verfassung im Einklang stehen. Daß sie dem Wortlaut und Sinn des Tit. IV § 9 widersprechen, ist zweifellos; man hat ihre Gültigkeit wiederholt mit dem Hinweise darauf zu rechtfertigen versucht, daß (vgl. z. B. Menner in den Bl. 62 S. 309) der allgemeine Lehrplan von 1804/11 trotz der Verfassung von 1808/09 und der darin jedermann zugesicherten vollkommenen Gewissensfreiheit den Religionsunterricht gleichwohl weiter als Pflichtfach behandelte und daß damit die Tendenz der Verfassung von 1808/09 und damit jener von 1818 im Sinne der Zulässigkeit zwangsweiser Glaubenserziehung klargestellt sei. Daß die Praxis diese letztere Auffassung nicht stets gebilligt hat, ergibt u. a. die M.E. v. 13. Juli 1838 (Döllinger VIII S. 47). In neuerer Zeit hat die Praxis unter dem Einflusse des V.G.H. (z. B. 5 S. 105, wo von Staats wegen der Begriff der katholischen Religionserziehung definiert wird) wieder das Zwangssystem angenommen, obwohl der V.G.H. (13 S. 527) ausgesprochen hat, daß „jede Bedrückung, die bei Kindern mit entwickeltem konfessionellen Bewußtsein denkbar sei, vom Gesetzgeber hat hintangehalten werden wollen". Vgl. hierher auch oben S. 474 Anm. 32 a. E. Eichelsbacher a. a. O. S. 50 ff., Kollmann a. a. O. S. 6 u. oben § 281 Anm. 10. Die Zulässigkeit eines solchen Zwanges ist jüngst namentlich für die sog. Mittelschulen bestritten worden. Die rechtliche Beweisführung für dessen Zulässigkeit stützte sich auf die obige Ausführung v. Seydel's. v. Seydel hat durch die Art seiner Beweisführung selbst zugegeben, daß auch aus dem Schulrecht die Anwendung dieses Zwanges gegen Mittelschüler nicht abgeleitet werden kann. Es wäre auch ein seltsamer Rechtszustand, wenn, wie der V.G.H. u. a. andere annehmen, die Dauer der religiösen Erziehung sich nicht über die Dauer der allgemeinen Schulpflicht hinaus erstreckt (vgl. u. a. v. Leuckart, Verf.Urk. S. 79), die älteren Mittelschüler aber mit polizeilichen Zwangsmitteln behandelt würden, die für ihre Altersgenossen ohne Mittelschulbildung nicht mehr als zulässig gelten. Daher der Ausweg, die Schulverwaltung übe nur Vertragsrechte aus. M. E. ist die Annahme, daß bei solchen Anstalten, deren Besuch „freiwillig" ist, kein Zwang geübt werde, nur dann zutreffend, wenn der Staat kein Unterrichtsmonopol für die betreffende Schulgattung beansprucht. Die Beantwortung der Frage aus dem Gesichtspunkte des Vertrages scheint mir aber, abgesehen von der Frage, ob hier überhaupt ein Vertrag vorliegt, nicht ausreichend. Nicht die Natur des Mittels, durch das die Gewissensbedrückung im einzelnen Falle formell gedeckt wird, ist für die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens entscheidend. Der Staat dürfte keine Verträge schließen, die ihm zwar zur Gewissensbedrückung die formelle Befugnis zu geben scheinen, aber materiell mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht im Einklang stehen; vgl. auch E. d. Reichsgerichts XXI S. 279. Wäre die Vertragstheorie zutreffend, so könnte die Staatsverwaltung auch auf dem Wege des Dienstvertrages entgegen dem positiven Verf.Rechte die schwersten Eingriffe in die Gewissensfreiheit der Beamten rechtfertigen, denn niemand muß Beamter werden. — Zu untersuchen ist vielmehr die prinzipielle Frage, ob der Staat nicht infolge des Grundsatzes der Gewissensfreiheit überhaupt gehindert ist, jemand zu religiösen Handlungen zwangsweise anzuhalten. Nur die wissenschaftliche Auslegung des geltenden Rechtes gibt hierauf die richtige Antwort; die Frage, ob dieses Recht mit den jeweiligen Ansichten über die religiöse Erziehung im Einklang steht, scheidet bei Prüfung der Rechtslage gänzlich aus. Vgl. auch E. Mayer a. a. O. S. 212 ff.

[92] Übereinstimmend K. Stauder a. a. O. S. 5 ff.

[93] Insbes. ist es ganz sicher, daß Verf.Beil. II § 23 hier keinesfalls anwendbar ist. Richtig K. Schmidt a. a. O. S. 238 f., andererseits V.G.H. 4 S. 111, 9 S. 129.

Google

in Anbetracht dessen, was § 23 der II. Verfassungsbeilage über das Überwachungsrecht der geistlichen Obern usw. enthält, zur Ausbildung einer weitgehenden staatlichen Glaubenspolizei geführt, die ihr polizeiliches Wesen dadurch nicht verliert, daß sie in die Formen der Verwaltungsrechtspflege sich kleidet[94].

Es verdient sorgfältigste Prüfung, ob diese „Durchbrechung"[95] des Grundsatzes der Gewissensfreiheit von der Verfassung wirklich gewollt ist. Die fragliche Durchbrechung würde, dies ist dabei hervorzuheben, nicht in der Behauptung liegen, es könne im Verhältnisse der Eltern zueinander eine Verpflichtung hinsichtlich der Glaubenserziehung der Kinder bestehen, sondern sie liegt in der Behauptung, daß in den Fällen, von welchen hier die Rede ist, für die Eltern ein gesetzlicher Zwang zur Glaubenserziehung bestehe.

Der Grund, auf welchen die Behauptung gestützt wurde, daß im Bereiche des Abschnittes I Kapitel 3 der II. Verfassungsbeilage die Gewissensfreiheit zu einem erheblichen Teile beseitigt sei, ist nur aus einem einzigen von der Verfassung gebrauchten Ausdrucke hergenommen, dem Ausdrucke „religiöse Erziehung". Daraus hat man abgeleitet, daß die Verfassung über die religiöse Erziehung nach ihrem ganzen Umfange, nicht bloß über die Glaubensangehörigkeit habe bestimmen wollen. In Anbetracht der geringen Sorgfalt, welche gerade die II. Verfassungsbeilage in ihrer Redeweise zeigt, ist es an sich schon mißlich, aus einem Worte auf den Umsturz eines klar ausgedrückten Grundsatzes zu schließen. Es wird sich aber meines Erachtens nachweisen lassen, daß in Wirklichkeit jener Ausdruck nicht in der Absicht gewählt ist, den oben angeführten Gedanken auszusprechen. Die Verfassung läßt die Frage der Handhabung der Erziehungsgewalt vielmehr völlig offen, sie läßt Verpflichtungen nach dieser Richtung, soweit sie vorhanden sind, bestehen; aber sie begründet sie nicht. Sie verbietet nur eines: den Gebrauch der väterlichen Gewalt zur Überweisung an eine andere Glaubensgesellschaft, der Erziehungsgewalt zur Erziehung in dem Glauben einer anderen Glaubensgesellschaft als derjenigen, welcher das Kind rechtlich angehört[96].

Der Gesetzgeber gebraucht den Ausdruck „religiöse Erziehung" und die ähnlich lautenden Wendungen nur, indem er dabei an zwei Dinge denkt, welche in der Tat Gegenstand zwingender Regelung sind: die Glaubensangehörigkeit und den Glaubensunterricht. Dies ergibt sich daraus, daß „religiöse Erziehung" sowohl in den Entwürfen des Religionsediktes von 1809 als auch in letzterem selbst und in der II. Verfassungsbeilage bald als gleichbedeutend mit Glaubensangehörigkeit, bald als gleichbedeutend mit Glaubensunterricht gebraucht wird[97]. Folgerichtigkeit ist darin keine; denn jene letzteren beiden Dinge sind zweierlei. Aber so viel ergibt sich daraus deutlich, daß der Gesetzgeber nicht an mehr als diese Dinge gedacht hat. Und daß er nur an diese gedacht hat, ist völlig begreiflich und der freien Auffassung, welche in den beiden Edikten von 1809 und 1818 herrscht, ganz gemäß. Überdies wäre kein Grund einzusehen, warum Eltern verschiedenen Glaubens einem so gehässigen Ausnahmerecht unterworfen sein sollten, daß sie und nur sie sich das Dareinreden aller möglichen Leute in ihre Familienverhältnisse gefallen zu lassen hätten. *In das staatliche Gebiet fällt nur der Unterricht.* Gegenstand staatlichen Zwanges ist der Glaubens*unterricht kraft* der Bestimmungen über die *Schulpflicht*[98]. Nach diesen Bestimmungen bemißt sich, wann und wie der Unterrichtszwang besteht, aber nach den Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage, in welchem Glaubensbekenntnisse der Unterricht stattzufinden hat[99].

Darüber hinaus, im Bereiche der freien *Erziehung*, mag — was hier nicht zu untersuchen ist — nach bürgerlichem Rechte ein Anspruch der Gatten gegeneinander hinsichtlich der Art der Er-

---

[94] Vgl. V.G.H. 1 S. 109 u. 5 S. 107 (Zwang zum Besuche des Gottesdienstes u. Empfange der Sakramente), 2 S. 160, 3 S. 438, 18 S. 261; C. *Sartorius* a. a. O. S. 38 ff. Eine Schwenkung im Sinne des oben vertretenen Standpunktes bedeutet die Darlegung in V.G.H.E. 12 S. 250. Vgl. auch A. *Reinhard* a. a. O. S. 118 Anm. 2. Unrichtig *Kollmann* a. a. O. S. 18 Ziff. 10 II u. III, der lediglich die Praxis des V.G.H. wiedergibt; vgl. hierzu unten Anm. 98. Vgl. aber auch *Eichelsbacher* a. a. O S. 50 ff.

[95] C. *Sartorius* a. a. O. S. 69.

[96] Ich stelle mich damit in der Grundfrage (nicht in allem einzelnen) auf denjenigen Standpunkt, welchen E. *Mayer* a. a. O. S. 207 ff. mit ausgezeichnetem Scharfsinne vertreten hat, und den auch A. *Reinhard* a. a. O. S. 187 teilt. Übereinst. V.G.H. 32 S. 128, 133, Bl. 62 S. 321 ff. Dagegen C. *Sartorius* a. a. O. S. 64 ff.

[97] Die Übersicht der verschiedenen Bezeichnungen s. 2. Aufl. 3 S. 510 Anm. 89.

[98] Vgl. hierher Anm. 91 oben. Daß Verf.Beil. II § 38 d hierher keinen Bezug hat, ist v. E. *Mayer* a. a. O. S. 211 überzeugend dargelegt, ebenso *Eichelsbacher* a. a. O. S. 48.

[99] Es ist bezeichnend, daß auch der V.G.H. sich auf den festeren Rechtsboden der Schulpflicht hingezogen fühlt, trotzdem dies mit seiner sonstigen Auffassung nicht recht im Einklange steht (allerdings nicht aus dem Grunde, den C. *Sartorius* a. a. O. S. 55 Anm. 90 annimmt). Vgl. Entsch. 2 S. 160, 7 S. 18, 8 S. 39 (hierzu 2. Aufl. 3 S. 511 Anm. 91), 32 S. 128 u. 18 S. 259 (Zwangsmaßregeln gegen Eltern nur dann zulässig, wenn der Glaubensunterricht schulordnungsmäßig organisiert ist). Vgl. auch V.G.H. 22 S. 128.

Google

ziehungsbetätigung bestehen, niemals aber eine Pflicht zur Glaubenserziehung gegenüber dem Staate oder der Glaubensgesellschaft. Nur solche Erziehungshandlungen — nicht Unterlassungen — sind verboten, welche eine Verletzung der rechtlich bestehenden Glaubensangehörigkeit enthalten[100].

Man kann nicht sagen, daß die Bestimmungen unseres Rechtes, welche die Glaubensangehörigkeit regeln, auch nur bescheidenen Ansprüchen an die Gesetzgebungskunst genügen. Gleichwohl werden sie an Unzulänglichkeit noch weit durch diejenigen Vorschriften übertroffen, welche das Streitverfahren ordnen. Die Gelegenheit, welche der Erlaß des V.G.H.G. geboten hätte, hierin Wandel zu schaffen, ist — nur zum Teile unverschuldeter Weise — nicht benützt worden.

Es sind zweierlei Arten von Streitigkeiten denkbar: solche, welche die selbständige Wahl der Glaubensangehörigkeit, und solche, welche die Bestimmung der Glaubensangehörigkeit durch die Erziehungsberechtigten, die sogenannte religiöse Kindererziehung, betreffen.

Über die erstere Gattung von Streitsachen bestehen gar keine Vorschriften. Der Entwurf zum V.G.H.G. wollte Streitsachen über die Wahl des Glaubensbekenntnisses zu Verwaltungsrechtssachen erklären; doch ging dieser Vorschlag nicht durch[101]. Die Verfassung selbst bestimmt nichts über die Fälle, die hier in Betracht kommen, d. h. über Streitigkeiten wegen der Glaubenswahl eines Menschen, der keinem fremden Bestimmungsrechte mehr unterliegt[102]. Hiernach bleiben also nur zweierlei Meinungen übrig. Man kann sagen, daß diese Fragen im gewöhnlichen Instanzenzuge der Verwaltung zu erledigen seien; aber dem steht entgegen, daß einerseits die Feststellung der Glaubensangehörigkeit für sich allein und ohne besonderen Anlaß nicht zur Amtssache erklärt ist, und daß andererseits niemand ein Klagerecht hat. Hiernach wird die Meinung die richtige sein, daß diese Frage nur dann eine rechtliche Entscheidung finden könne, wenn sie einen Zwischenpunkt in einem Rechtsstreite bildet[103].

Was die zweite Gattung von Streitsachen anlangt, so kommen hierbei Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage und des Gesetzes vom 8. August 1878 in Betracht[104].

Es ist nötig, hier zunächst den § 9 der II. Verfassungsbeilage in seiner Unbehilflichkeit des Ausdruckes wörtlich vorzuführen: „Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl (des Glaubensbekenntnisses) aus einem der obigen Gründe[105] angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten" (das dann vermutlich irgend etwas verfügen soll).

Die Bestimmung bezieht sich, wie aus ihrem Wortlaute klar erhellt, auf Anfechtungen der Glaubenswahl:

1. wegen mangelnden Unterscheidungsalters (Verfassungsbeilage II § 6);
2. wegen Mängeln in bezug auf den „Geistes- und Gemütszustand" (§ 7);
3. wegen Anwendung von „Zwang oder List" (§ 8).

Sie bezieht sich nicht auf Mängel in der Form der Erklärung über die Glaubenswahl, weil hierüber erst der folgende § 10 handelt. Die Nichterstreckung der Bestimmung

---

[100] V.G.H. 3 S. 210, 8 S. 39, 9 S. 208. — Die k. Entschl. v. 26. April 1845 u. 22. April 1846 (Döllinger 23 S. 12, Weber 3 S. 609 u. Anm.*), dann die M.E. v. 29. April 1846 Ziff. 2 (Weber 3 S. 610) erklären es für statthaft, daß ein Geistlicher Minderjährige eines anderen Bekenntnisses in seiner Glaubenslehre unterrichte. Vgl. auch die prot. Beschwerde beim Landtage 1846, insbes. Verh. d. K. d. Abg. 1846 Beil. Bd. VII S. 280 f., dann die Schrift: Die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der prot. Generalsynoden usw., St. Gallen u. Bern 1846, S. 86 ff. C. Sartorius a. a. O. S. 27 f., A. Reinhard a. a. O. S. 191.

[101] W. Krais, Komm. z. V.G.H. S. 54. Man erachtete in der K. d. Abg. Zweidrittelmehrheit für erforderlich.

[102] E. Mayers Ansicht a. a. O. S. 148, daß Verf.Beil. II § 9 hierher bezogen werden könne, ist, wie unten zu zeigen sein wird, nicht zutreffend.

[103] Vgl. z. B. W. Krais a. a. O. S. 311. Die Lücke ist nicht sehr fühlbar, da über die Glaubensangehörigkeit als solche meist in der Form der Entscheidung über Pfarr- u. Kirchengemeindeangehörigkeit entschieden werden kann.

[104] Vgl. zum folgenden auch C. Sartorius, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechtes, S. 44 ff., der völlig abweichende Anschauungen vertritt.

[105] Vgl. 2. Aufl. 2 S. 512[97].

Google

auf § 10 beruht nicht auf Versehen, sondern erklärt sich sachlich. § 9 hat nämlich nur solche Personen im Auge, welche noch unter einer Erziehungsgewalt stehen. Dies ergibt sich daraus, daß das Recht, die Glaubenswahl anzufechten, nur denjenigen zugestanden wird, „welche die Religionserziehung zu leiten haben". Dies sind, wohl zu bemerken, nur die nach bürgerlichem Rechte überhaupt zur Leitung der Erziehung berufenen Personen, also Eltern, Vormünder usw., nicht die im § 23 genannten Personen[106]. Daraus erhellt also, daß der Zweck des § 9 der Schutz der Erziehungsgewalt gegen deren Verletzung durch unbefugte Glaubenswahl der Gewaltunterworfenen ist. Mit anderen Worten, es handelt sich um Fälle der sogenannten religiösen Kindererziehung. Die Vorschrift des § 9 ist allgemeiner Natur.

Dazu tritt die besondere Vorschrift für die Fälle des Abschnittes I Kapitel 3 der II. Verfassungsbeilage im § 23 daselbst. Sie ist in Ungeschicklichkeit des Ausdruckes dem § 9 beinahe ebenbürtig und lautet wörtlich: „Die geistlichen Obern[107], die nächsten Verwandten[108], die Vormünder[109] und Paten haben[110] das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge[111] und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern."

Das Recht, welches § 23 den genannten Personen nur hinsichtlich Kindern aus gemischten Ehen gibt, ist nicht ein Recht der Mitbestimmung bei der Glaubensangehörigkeit[112], sondern nur ein Recht, über die Einhaltung des Gesetzes zu wachen und wegen Verletzung des Gesetzes Klage zu führen. Eine Einschreitung der Behörden von Amts wegen ist nicht vorgesehen; dieselbe darf daher nicht erfolgen[113]. Jenes Recht der oben bezeichneten Personen kann sich selbstverständlich nicht weiter erstrecken, als die gesetzliche Regelung reicht, auf welche es sich bezieht. In dieser Richtung ist auf das früher Erörterte zu verweisen.

Über die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Eltern selbst wegen der Glaubensangehörigkeit der Kinder ergeben können, sagt die Verfassungsurkunde nichts.

Durch das Gesetz vom 8. August 1878[114] sind neue Bestimmungen über das Verfahren in den hier besprochenen Streitsachen getroffen worden. Hiernach sind Streitigkeiten über „religiöse Kindererziehung" Verwaltungsrechtssachen.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes wie nach dessen Entstehungsgeschichte[115] erstreckt sich diese Vorschrift nicht bloß auf Streitigkeiten aus Abschnitt I Kapitel 3 der II. Ver-

[106] Anders, aber zweifellos unrichtig J. Stangl a. a. O. S. 32 Anm. 16, S. 68 ff.

[107] Vgl. M.E. v. 11. Sept. 1837 (Weber 3 S. 104), V.G.H. 2 S. 161. Übrigens kann nicht durch M.E. bestimmt werden, was die Vers. unter geistlichen Obern versteht. Es ist darunter wohl jeder Inhaber eines geistlichen Amtes zu begreifen, der nach den Bestimmungen seiner Glaubensgesellschaft zu der fraglichen Überwachung hinsichtlich der betreffenden Person zuständig ist. V.G.H. 7 S. 175, 9 S. 22, 11 S. 86, 20 S. 103, 32 S. 131 (Rabbiner). K. Schmidt a. a. O. S. 236.

[108] Aus der Entstehungsgeschichte möchte man schließen, daß den Verwandten ein Überwachungsrecht nur an Stelle des Elternteiles, mit dem sie verwandt sind, nicht gegenüber demselben eingeräumt werden wollte.

[109] V.G.H. 3 S. 86 f., 11 S. 23 f. Nicht dagegen die Obervormundschaftsbehörde, a. a. O. 16 S. 77, 26 S. 147.

[110] Die Aufzählung ist erschöpfend. Rechtlich beteiligt sind außerdem nur die leiblichen Eltern. V.G.H. 3 S. 210, 438, 4 S. 229, 231, 338, 9 S. 178. Eck a. a. O. S. 92 ff.

[111] Es ist zu beachten, daß es nicht mehr heißt: „die Einsicht der Eheverträge", wie in § 26 des Rel.Ed. v. 1809.

[112] Daher ist ihr Stillschweigen auch kein „Verzicht". Vgl. K. Schmidt a. a. O. S. 62 f., 239 f., ferner Kollmann a. a. O. S. 47 V.G.H. 20 S. 103, aber auch oben Anm. 94 ff.

[113] Übereinst. M.E. v. 1. Juli 1832, dagegen M.E. v. 12. April 1842 (Döllinger 8 S. 41, 42, Weber 3 S. 455). Vgl. K. Schmidt a. a. O. S. 234 f. Aus dem oben gesagten folgt auch, daß der Vollzug erlassener Entscheidungen nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag zu geschehen hat. Wird auf Grund der erlassenen Entsch. die Schulpflicht verwirklicht, so ist das nicht Vollzug des verwaltungsgerichtlichen Urteiles, sondern eine Sache für sich. Vgl. K. Schmidt a. a. O. S. 245 Anm. 1 u. J. Stangl a. a. O. S. 216 Anm. 14 gegen V.G.H. 9 S. 178, 14 S. 221, 18 S. 259, 26 S. 147.

[114] Art. 8 Ziff. 4, Art. 9 Abs. I. Hierzu Reger-Dyroff a. a. O. S. 213 ff., Kollmann a. a. O. S. 50 ff.

[115] W. Krais, V.G.H.G. usw. S. 54, V.G.H. 32 S. 131.

Google

fassungsbeilage, sondern auf alle Streitigkeiten der bezeichneten Art, auch solche, die sich auf Kinder aus ungemischten Ehen beziehen. Der Ausdruck „religiöse Kindererziehung" aber ist in demjenigen Sinne zu nehmen, in welchem ihn die II. Verfassungsbeilage gebraucht. Die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit besteht daher nur hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Fragen der Glaubensangehörigkeit[116] und der Verletzung derselben durch eigene Handlungen der Kinder, Erziehungshandlungen der Erziehungsberechtigten und unberechtigte Eingriffe dritter[117]. Dabei ist der Verwaltungsrichter selbstverständlich befugt, auch Fragen des bürgerlichen Rechtes zu würdigen, die für seine Entscheidung in Betracht kommen[118].

Die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit ist hiernach allgemein gegeben für alle Streitigkeiten der Erziehungsberechtigten über die Glaubensangehörigkeit von Kindern, ferner, was den Umkreis der verfassungsmäßigen Regelung anlangt, für Streitigkeiten nach §§ 9 und 23[119] der II. Verfassungsbeilage.

Die Entscheidung erster Instanz kommt derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde zu, in deren Amtsbezirke zur Zeit der Entscheidung der Inhaber der Erziehungsgewalt wohnt[120]. Befindet sich letzterer außerhalb, das Kind innerhalb Bayerns, so wird der Aufenthalt des Kindes entscheiden. Befinden sich beide außerhalb Bayerns, so kann überhaupt kein Verwaltungsrechtsstreit anhängig gemacht werden. Zweite Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof[121].

§ 284. **Rechtliche Stellung und Verfassung der Glaubensgesellschaften.** Aus den früheren allgemeinen Erörterungen steht uns bereits fest, daß die geistliche Gewalt, welche in einer Glaubensgesellschaft geübt wird, keine Herrschergewalt im staatsrechtlichen Sinne ist. Daraus ergibt sich die notwendige Folgerung, daß die geistliche Gewalt durch sich selbst nicht zur rechtlichen Gewalt werden kann. Wenn und soweit sie rechtliche Gewalt ist, kann sie es nur kraft staatlichen Rechtes sein. Ob und in welcher Beziehung dies aber nach dem bestehenden Rechte zutrifft, ist nunmehr zu untersuchen.

Man kann bei den Äußerungen der geistlichen Gewalt, ähnlich wie bei den Äußerungen der Staatsgewalt, nach den Zwecken, welche sie verfolgen, und nach der Art des ausgedrückten Willens unterscheiden. In ersterer Hinsicht sondert sich naturgemäß diejenige Tätigkeit, welche rein im geistigen Gebiete der Glaubenslehre und der Verwaltung der Gnadenmittel sich bewegt, von der anderen Tätigkeit, welche auf das äußere, gesellschaftliche Leben sich bezieht. Hier wie dort erscheinen als Arten der Willensäußerung die Aufstellung allgemeiner Vorschriften und die — richterliche oder verwaltende — Verfügung. So ergibt sich, wenn wir Ausdrücke des Rechtes mit allem Vorbehalte hierher übertragen, die Möglichkeit einer kirchlichen Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Ob dies Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Verwaltung im Rechtssinne ist, das hängt einerseits davon ab, ob der Gegenstand, worauf sich diese Äußerungen der geistlichen Gewalt beziehen, überhaupt in das Gebiet der Rechtsordnung fällt, andererseits davon, ob, wenn letzteres der Fall ist, die Rechtsordnung jenen staatlichen Zwang hinzufügt, der das Recht erst ausmacht.

Im Umkreise des oben bezeichneten, rein geistigen Gebietes gibt es keine Betätigungen der geistlichen Gewalt, welche rechtliche Natur an sich tragen. Daß auf diesem Gebiete Einmischungen des Staates vorkommen können, ändert darin nichts.

---

[116] V.G.H. 12 S. 250.

[117] Nicht hierher gehören Fragen des Schulrechtes. Vgl. V.G.H. 18 S. 262, 26 S. 117.

[118] V.G.H. 4 S. 231, 18 S. 227, 19 S. 80, 28 S. 35, 32 S. 24.

[119] V.G.H. 2 S. 149.

[120] M.E. v. 20. Sept. 1836 (Weber 3 S. 71), V.G.H. 3 S. 214, 11 S. 23, Neumeyer a. a. O. S. 66 ff.

[121] Über die Zwangsvollstreckung (Art. 46 des V.G.H.G.) V.G.H. 1 S. 109, 5 S. 107, 6 S. 174, 9 S. 178, 212, 464, 13 S. 291, 26 S. 145, über das Verhältnis zu den Schulaufsichts- u. den kirchlichen Behörden 13 S. 293, 26 S. 148, 32 S. 131, 33 S. 169; auch 33 S. 65, 67. K. Schmidt a. a. O. S. 244 ff. Über die Gebührenpflicht V.G.H. 2 S. 165 u. 7 S. 175, 14 S. 311. Vgl. hierher auch Art. 58 d. Pol.Str.G.B. mit Art. 21 daselbst; über vorsorgliche Maßnahmen vgl. die Zusammenstellung bei Kollmann, a. a. O. S. 52, V.G.H. 3 S. 413, 11 S. 59, 30 S. 87.

Google

Es gibt hiernach in diesem Bereiche keine Kirchengesetze im Rechtssinne, sondern nur im kirchlichen Sinne. Die Fähigkeit, welche den Glaubensgesellschaften zweifellos zukommt, Glaubenslehren[1] und Kirchengebote aufzustellen und eine Gesinnung oder ein Verhalten, welches den Kirchensatzungen widerspricht, mit geistigen Strafen zu bedrohen[2], bildet kein Selbstgesetzgebungsrecht im staatlichen Sinne. Dies kommt zum klaren Ausdrucke in dem Satze der Verfassung: „Keine Kirchengewalt ist befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen."[3]

Es gibt ferner auf rein geistigem Gebiete keine Gerichtsbarkeit mit Vollstreckungsrecht und keine Verwaltung, die sich in der Vornahme von Rechtsgeschäften betätigen könnte oder mit Polizeigewalt ausgestattet wäre; also keine Gerichtsbarkeit und keine Verwaltung im Rechtssinne[4]. Der Schutz, welchen der Staat diesen kirchlichen Handlungen angedeihen läßt, soweit sie in das äußere Leben treten, macht dieselben nicht zu Rechtshandlungen.

Die Verfassungsurkunde[5] umschreibt das Gebiet der „Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen" ziemlich treffend als Gerichtsbarkeit „in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung"[6]. Bezüglich einer hierher gehörigen Grenzfrage stellt die Verfassung[7] fest, daß die Ehegesetzgebung, soweit sie „den bürgerlich Vertrag und dessen Wirkungen" betrifft, und daher in gleichem Umfange auch die Ehegerichtsbarkeit Sache des Staates ist. Die letztere Verfassungsbestimmung, mit welcher eine Bestimmung des Konkordates[8] im Widerspruch steht, ist nur in der Pfalz, nicht in den Landesteilen rechts des Rheines[9] von Anfang an völlig verwirklicht gewesen[10]. Nunmehr ist mit dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 Reichsrecht an die Stelle des Landesrechtes getreten. Die freiwillige und streitige Rechtspflege in Ehesachen gehört dem Staate; nur als „rein geistliche Sachen" sind die Ehesachen den Glaubensgesellschaften verblieben.

Die Urteile der geistlichen Gerichte binden nur das Gewissen; ihre Befolgung ist vom Rechtsstandpunkte aus keine erzwingbare Pflicht.

Daß es keine geistliche Vollstreckungsgewalt im Rechtssinne gibt, weder eine richterliche noch eine polizeiliche, sagt die Verfassungsurkunde sehr deutlich. Sie stellt zwar fest[11], daß die geistliche Gewalt „das rein geistliche Korrektionsrecht[12] nach geeigneten Stufen" ausübt, und daß jedes Mitglied einer Glaubensgesellschaft „schuldig" sei, sich der „darin eingeführten Kirchenzucht" zu unterwerfen; aber sie verbietet nicht nur, wie schon bemerkt, jeden äußeren Zwang in Glaubenssachen, sondern sagt auch noch ausdrücklich[13]: „Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesell-

[1] Verf.Beil. II § 38 (Rel.Ed. v. 1809 § 52) Abs. II a. [2] Verf.Beil. II § 40.

[3] Verf.Beil. II § 42 (Rel.Ed. v. 1809 § 46). Vgl. den Unterschied der Fassung gegenüber dem preuß. allg. Landrechte T. II Tit. 11 § 45: „Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Überzeugung aufzudringen." Die Worte „mit äußerem Zwange" in § 42 der II. Verf.Beil. ersetzen die §§ 51, 52 des preuß. allg. Landrechtes T. II Tit. 11.

[4] S. über die Gerichtsbarkeit oben I § 78 Anm. 61. [5] Verf Beil. II § 38 Abs. II h.

[6] Die Bestimmung in Verf.Beil. II § 60 bezieht sich auf die Kirchenverfassung und kommt daher hier nicht in Betracht.

[7] Beil. II §§ 64 d, 65. [8] Art. XII c. [9] Vgl. 2. Aufl. § 366 Anm. 1, 2.

[10] Über das durch Art. 175 d. A.G. z. B.G.B. aufgehobene Ges. v. 2. Mai 1868 (G.Bl. 1866/69 S. 405), das sog. Notzivilehegef., vgl. 2. Aufl. 3 S. 515.

[11] Beil. II §§ 40, 41 (Rel.Ed. v. 1809 §§ 44, 45), letzterer gleichlautend mit preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 50. S. auch Verf.Beil. II § 38 Abs. II e.

[12] Der Ausdruck „rein geistlich" zeigt, daß eigentliche Strafen ausgeschlossen und nur moralische Zuchtmittel statthaft sind. Vgl. auch im Konk. XII d den Gegensatz von poenas in clericos infligere und censuris animadvertere in quoscumque fideles; die letztere Stelle hatte in dem ursprünglichen Entw. gelautet: poenis quoque canonicis animadvertere. Vgl. H. v. Sicherer a. a. O. Urk.S. 61 (Art. 12 d u. Anm. 23), 70 (Art. 12 d). Freiheitsstrafen, körperliche Züchtigungen, Geldstrafen sind also keine „rein geistlichen" Strafen. Meurer, Bl. 61 S. 72, begreift unter dem r. g. K.R. das ganze Gebiet der Kirchendisziplin. — Über die Zulässigkeit von Geldstrafen (bei Israeliten) Weber 11 S. 101 Anm. 1. Vgl. auch B.G.H. 1 S. 180 u. unten § 288 Anm. 85 ff.

[13] Beil. II § 71. — Vgl. hierzu Meurer in Bl. 58 S. 292 ff., Weber 2 S. 409, 565, 4 S. 636.

Google

schaftliche Leben[14] und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet."[15] Nur im Wege der Gesetzgebung könnte die Möglichkeit einer solchen „Einwilligung der Staatsgewalt" eröffnet werden, was für das Gebiet, von welchem hier die Rede ist, nicht geschehen ist[16].

Eine rechtliche Bedeutung hat die staatliche Anerkennung der Kirchenzucht aber immerhin nach verneinender Richtung. Äußerungen der geistlichen Gewalt innerhalb der Grenzen der Kirchenzucht enthalten keine Rechtsverletzung des Betroffenen und sind daher auch nicht strafbar[17].

Wir gelangen nun zur Betrachtung des zweiten Tätigkeitsgebietes der geistlichen Gewalt, demjenigen nämlich, welches das gesellschaftliche Leben der Glaubensgesellschaft umfaßt. Auf diesem Gebiete treten die Glaubensgesellschaften ganz und voll in das Herrschaftsbereich des Staates. Damit eröffnen sich Möglichkeiten rechtlicher Ordnung, welche auf dem rein geistigen Gebiete nicht bestehen. Die Staatsgewalt kann hier bestimmte Teile der gesellschaftlichen Ordnung dem Belieben der Glaubensgesellschaften völlig entziehen; sie kann andere Teile den Glaubensgesellschaften zur Regelung nach Maßgabe der allgemeinen staatlichen Gesetze völlig frei geben; sie kann endlich nach gewissen Richtungen hin den Glaubensgesellschaften eine wirkliche Rechtsgewalt übertragen, entweder unter der Aufsicht des Staates oder ohne solche Aufsicht. Aber eines ist auf diesem ganzen Gebiet nicht möglich, daß nämlich an irgend einem Punkte die Glaubensgesellschaften von der Herrschaft des Staates frei wären. Eben deswegen ist es auch alleinige Sache des Staates, die Grenzen zwischen dem zu ziehen, was der besonderen, gleichviel wie geregelten, glaubensgesellschaftlichen Rechtsordnung und was der allgemeinen Rechtsordnung zufällt.

Bezüglich dieser letzteren Frage mag zunächst bemerkt werden, daß unsere Gesetzgebung hier mit Rücksicht auf die frühere geschichtliche Entwicklung manches im einzelnen ausdrücklich ausgesprochen hat, was an sich selbstverständlich ist.

Es gilt der verfassungsmäßige Grundsatz, daß die allgemeine Rechtsordnung des Staates auch über die Glaubensgesellschaften, ihre Oberen und ihre Mitglieder sich erstreckt[18]. Ausnahmen hiervon können die Glaubensgesellschaften sich aus eigenem Rechte nicht beilegen[19]; solche Ausnahmen bestehen nur so weit, als die Staatsgewalt selbst sie

---

[14] Der Ausdruck wird nicht, wie E. Mayer a. a. O. S. 218 f. annimmt, buchstäblich zu verstehen sein. Denn auf das gesellschaftliche Leben, wenn man es als Gegensatz zum kirchlichen u. staatlichen Leben faßt, hat auch der Staat keinen unmittelbaren rechtlichen Einfluß. Die beiden Ausdrücke werden als ἐν δεᾷ ἕνοιν die staatliche Rechtsordnung bezeichnen. Ich glaube daher nicht, daß die excommunicatio maior staatlicher Genehmigung bedarf, weil sie ein Verkehrsverbot enthalte. Ein rechtlich wirksames Verbot enthält sie eben nicht, und sie hat gerade wegen des § 71 keine Einwirkung auf das „gesellschaftliche Leben". Der § 71 unterwirft die „kirchlichen Zwangsmittel" nicht staatlicher Genehmigung, sondern versagt ihnen nur die Rechtswirkung u. den Vollzug, wenn die staatliche Genehmigung fehlt. Dies gilt auch für die Disziplinarerkenntnisse, die die bürgerlichen Verhältnisse des Verurteilten mitberühren z. B. durch Verhängung einer Haft. Vgl. auch Meurer Bl. 58 S. 290, 296, 61 S. 74, Eichmann im Arch. f. kath. K.R. 88 S. 158, 322 ff.

[15] Vgl. dazu die richtigen Bemerkungen von E. Mayer a. a. O. S. 152 f., insbes. über Konk. Art. XII d a. E., wo für die Laien lediglich das gesagt ist, was Verf.Beil. II §§ 40, 41 bestätigt. Auch Meurer, Bl. 61 S. 78. Über recursus ab abusu s. u. § 287. Hinschius, Kath. K.R. VI S. 232 Anm. 7. Über die Vornahme einer Beerdigung, die seitens der katholischen Kirchenbehörde verweigert wurde, seitens eines protestantischen Geistlichen vgl. die zutreffende M.E. v. 13. Febr. 1905 (Arch. f. kath. K.R. 88 S. 740 ff.), dazu Meurer a. a. O. S. 90.

[16] Sondern nur für das geistliche Dienststrafrecht der öffentlichen Glaubensgesellschaften.

[17] R.St.G.B. § 193. Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 218; Bl. f. Rechtsanw. XLVII S. 39. § 1588 B.G.B.

[18] Verf.Urk. Tit. IV § 9 Abs. VI, dann Beil. II §§ 62, 63 (Rel.Ed. v. 1809 §§ 72, 73). Letztere entsprechen inhaltlich ganz dem preuß. allg. Landrechte T. II Tit. 11 §§ 27, 28. Das Motuproprio „quantavis diligentia" v. 9. Okt. 1911 kann an dem bayer. Verfassungsrechte nichts ändern. Vgl. Verh. d. Abg.K. 1912 St.B. II S. 467 (Justiz-M. v. Thelemann).

[19] Verf.Beil. II § 64 (Rel.Ed. v. 1809 § 74) e erklärt „zur Beseitigung aller künftigen Anstände" „als weltliche Gegenstände" „Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, insofern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren". §§ 73, 74 (Rel.Ed. v. 1809 §§ 83, 84) sagen, daß die „Kirchen u. Geistlichen" hinsichtlich

Google

zuläßt. Es gibt hiernach insbesondere keine Selbstgesetzgebung der Glaubensgesellschaften im Gebiete des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und des Strafrechtes, und es gibt — was bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen anlangt, nunmehr kraft Reichsrechtes — keine Gerichtsbarkeit der Glaubensgesellschaften auf diesen Gebieten[20]; diese unterstehen vielmehr als solche wie ihre Mitglieder ohne jede Einschränkung der staatlichen Gerichtsbarkeit.

Für die Betrachtung der besonderen gesellschaftlichen Rechtsordnung der Glaubensgesellschaften wird es sich empfehlen, deren einzelne Teile nach einer ähnlichen Reihenfolge ins Auge zu fassen, wie sie für die Darstellung der staatlichen Rechtsordnung in diesem Werke eingehalten worden ist.

Wir wenden uns hiernach vor allem der Verfassung der Glaubensgesellschaften zu. Die geistige Gewalt, welche innerhalb der Glaubensgesellschaften geübt wird, ist, wie bereits gezeigt, der Einwirkung der staatlichen Gewalt nicht unmittelbar zugänglich, wohl aber die äußere Verfassung, welche diese Gewalt in ihrer Innehabung durch menschliche Träger annimmt, zumal da die Tätigkeit der letzteren sich nicht ausschließlich in geistigem, sondern auch im Rechtsgebiete bewegt. Die Verfassungsurkunde spricht von der Tätigkeit jener geistigen Gewalt zunächst an der Stelle[21], wo sie ihr die Befugnis beilegt, „nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen", worunter allerdings nicht durchweg Dinge verstanden werden, die außer jeder Berührung mit der staatlichen Rechtsordnung stehen. Soweit es sich aber wirklich um rein geistige Dinge handelt, liegt die rechtliche Bedeutung jener Verfassungsbestimmung nicht darin, daß sie eine Rechtsverleihung enthielte. Denn die Möglichkeit z. B., Glaubenslehren aufzustellen, hat die geistliche Gewalt nicht vom Staate, und ebensowenig verdankt sie dem Staate die Möglichkeit, daß die Glaubensgenossen diese Lehren für wahr halten. Die rechtliche Bedeutung der Bestimmung ist vielmehr die, daß der Staat für dieses freie Gebiet der Betätigung der geistlichen Gewalt einerseits seinen Schutz verleiht, andererseits seine Aufsicht sich wahrt. Ganz dasselbe gilt von der weiteren Bestimmung[22], welche das Aufsichtsrecht der kirchlichen Oberen usw. in bezug auf die „inneren" Angelegenheiten der Glaubensgesellschaften anerkennt[23].

Ein Gegenstand rechtlicher Regelung im vollen Sinne ist die Glaubensangehörigkeit, freilich nicht insoweit, als die innere Gemeinschaft der Gläubigen in Frage kommt. Aber die Glaubensgesellschaft ist auch eine rechtliche Gemeinschaft und daher die Zugehörigkeit zu derselben ein Rechtsverhältnis. Hier nun hat, wie wir bereits gesehen haben, die staatliche Rechtsordnung den Glaubensgesellschaften stillschweigend ein teilweises Selbstgesetzgebungsrecht eingeräumt. Dieselben können, auch mit Wirkung für die Rechtsordnung, ihre Zugehörigkeit so weit regeln, als dies nicht durch die staatliche Gesetzgebung geschehen ist.

---

ihres Vermögens keine Befreiung von der Landesuntertänigkeit, insbes. weder von der Gerichtsbarkeit noch von den Staatslasten, beanspruchen können. Alle älteren Befreiungen werden als nichtig erklärt.

[20] Verf.Beil. II §§ 64 a—f (unter f werden noch besonders die „allgemeinen Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude" genannt), 65, 66, 69, 72, vgl. auch §§ 68, 70. (Rel.Ed. v. 1809 §§ 74, 75, 76, 78, 79, 80, 82. Entschl. v. 18. Nov. 1808, Döllinger VIII S. 152. V.O. v. 7. Mai 1804 Ziff. II.) R.Ger.Verf.G. v. 27. Jan. 1877 § 15. Zu §§ 64 a, 66, 68: Weber I S. 125, 319, 461, II S. 485, 541 f. Zu Verf.Beil. II § 72 vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 233 Anm. 3.

[21] Beil. II § 38.

[22] Verf.Beil. II § 39.

[23] Aus dem oben Gesagten ergibt sich auch, daß die Aufzählung der „inneren Kirchenangelegenheiten" nicht die Bedeutung eines Verbotes hat, anderer Angelegenheiten sich anzunehmen. Da die Organe der geistlichen Gewalt keine staatlichen Organe sind, steht ihnen vom Standpunkte des Staates aus frei, alles zu tun, was ihnen rechtlich nicht verboten ist. Vgl. hierher Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 Sten. Ber. I S. 355 ff. (verdruckte Seitenzahl statt 385 ff.). Der Abg. Dürrschmidt bezeichnete den Erlaß von Wahlhirtenbriefen durch die Bischöfe als Überschreitung des Wirkungskreises, welcher ihrer Zuständigkeit für innere Kirchenangelegenheiten nach § 38 der II. Verf.Beil. überwiesen sei. Staatsminister Dr. v. Lutz bemerkte dagegen: § 38 „bestimmt nur,

Google

Wenn die Verfassungsurkunde[24] als einen Gegenstand staatlicher Anordnung die „Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Zivilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente" bezeichnet, so ist dieser Bestimmung gegenüber nunmehr zu bemerken, daß, seit das R.G. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Kraft getreten ist, die Kirchenlisten für Personenstand und Eheschließung nicht mehr in Betracht kommen. Da hiernach die Bedeutung der Kirchenlisten nicht mehr diejenige ist, von welcher die Verfassungsurkunde ausgeht, entfällt auch die Voraussetzung staatlicher Regelung. Jedoch behalten die Kirchenbücher die Eigenschaft von Urkunden über die Glaubensangehörigkeit, und zwar die Kirchenbücher der öffentlichen Glaubensgesellschaften[25] die Eigenschaft öffentlicher Urkunden[26].

Die Amtereinrichtung der Glaubensgesellschaften kann Gegenstand einer Verfassungsgesetzgebung im Rechtssinne sein, da die geistlichen Amtsbefugnisse zum Teile, die äußeren Handlungen der Amtsträger völlig im Gebiet der Rechtsordnung sich bewegen.

Im allgemeinen fällt die Bestimmung der Amtereinrichtung und der Amtsgewalten dem Selbstgesetzgebungsrechte der Glaubensgenossenschaften zu[27]. Jedoch kommt neben dieser Regel das besondere Recht einzelner Glaubensgesellschaften in Betracht. Bei der katholischen Kirche, als einer Weltkirche, entzieht sich selbstverständlich derjenige Teil ihrer Verfassung, der außerhalb des Bereiches der Staatsgewalt liegt, einer unmittelbaren Einwirkung der letzteren. Eine solche ist nur möglich, soweit die auswärtigen Kirchenorgane innerhalb des Staatsgebietes tätig werden[28].

Die Gebietseinteilung für die Zwecke der geistlichen Amtsführung — die Einteilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengel usw. — ist an die Mitwirkung der Staatsgewalt gebunden[29]. Dabei versteht sich von selbst, daß, wie die geistliche Amtsgewalt nur auf die Angehörigen der eigenen Glaubensgesellschaft sich erstreckt, so auch jene Gebietseinteilung nur für die letzteren Bedeutung hat. Es kann also insbesondere von einem Pfarrzwange gegenüber Angehörigen fremden Glaubens unter keinen Umständen die Rede sein, dies selbst dann nicht, wenn dieselben keiner Pfarrei ihrer Glaubensgesellschaft angehören. Bei solchen Glaubensgenossen kann daher zwar eine Einpfarrung in eine Pfarrei ihrer Glaubensgesellschaft stattfinden, von einer Umpfarrung aber kann nicht gesprochen werden[30]. Die Organisation der durch staatliches Gesetz geschaffenen Kirchengemeinden (s. u. § 290) schließt sich an die kirchlichen Verwaltungsbezirke an.

Den Angehörigen der öffentlichen Glaubensgesellschaften läßt die Verfassung eine Begünstigung hinsichtlich der Bildung neuer Kirchengemeinden — nicht bloß Pfarreien — zuteil werden. Sie haben nämlich — selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Zustimmung ihrer Kirchengewalt vorliegt — ein Recht[31] auf „Bildung einer

---

welche Rechte die genehmigten öffentlichen oder Privatgesellschaften in bezug auf die Ordnung ihrer inneren Kirchenangelegenheiten haben, und welche Gegenstände hierzu zu rechnen sind, verfügt aber nicht, daß die Kirchengesellschaften und deren Regiment gar keine andere Tätigkeit entwickeln dürfen, noch weniger, was die Folge sein solle, wenn eine solche Tätigkeit eintritt".

[24] Beil. II § 64 b. Döllinger VIII S. 387 ff., Weber I S. 60, 377.

[25] Vgl. Verf.Beil. II § 28; auf § 30 kann man sich nicht beziehen, da dieser von persönlichen Vorzügen (vgl. § 36) handelt. Anders E. Mayer a. a. O. S. 191.

[26] H. v. Sicherer, Personenstand u. Eheschließung, Erlangen 1879, S. 1 f. S. auch M.E. v. 5. Jan. 1876 (Weber 11 S. 311), wonach die Kosten der Pfarrmatrikeln nicht mehr vom Staate, sondern vom örtlichen Kirchenvermögen zu bestreiten sind. Weber 9 S. 761.

[27] Verf.Beil. II §§ 38 Abs. II c, 39.

[28] Vgl. oben § 282 Anm. 11. Über Staat und Papst vgl. auch Neumeyer, Int. Verw.R. S. 515.

[29] Verf.Beil. II §§ 76 Abs. II e, 77. Vgl. auch Dyroff, K.Gem.O. S. 206 ff.

[30] Vgl. über den Pfarrzwang gegen fremde Glaubensangehörige Richter, Lehrb. des kath. u. ev. Kirchenrechtes, 8. Aufl., S. 466 Anm. 8. Vgl. hierher die ausführliche Darlegung in 2. Aufl. S. 519—521.

[31] Entschieden falsch ist die Auffassung des § 88 der II. Verf.Beil., welche in der M.E. v. 26. März 1839 (Weber III S. 282) zutage tritt. Vgl. 2. Aufl. 3 S. 521 Anm. 50, ferner O. v. Dungern im Archiv d. ö. R. 30 S. 244 ff. gegen Rothenbücher, Trennung von Staat und Kirche 1908. E. Mayer a. a. O. S. 167 Anm. 12. S. auch Landtagsabsch. v. 25. Aug. 1843 (G.Bl. S. 43) Abschn. IV § 4.

Google

eigenen Gemeinde aller Orten", „wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nötigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hierzu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen"[32].

Die Mitwirkung der Staatsgewalt tritt ferner bei einer Anzahl besonderer Einrichtungen der Glaubensgesellschaften ein[33]. Die Verfassung nennt als „gemischte" Gegenstände die „Errichtung geistlicher Gesellschaften[34] und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde"[35], Bruderschaften, „organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten", auch „alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mitberühren". In allen diesen Beziehungen kommen vornehmlich die öffentlichen Glaubensgesellschaften und insbesondere die katholische Kirche in Betracht, so daß später noch davon zu handeln sein wird. In diesen „gemischten" Gegenständen sind einseitige Anordnungen der geistlichen ohne Mitwirkung der weltlichen Macht verboten; der Staatsgewalt ist das Recht eingeräumt, Einsicht von den Anordnungen der geistlichen Gewalt zu nehmen, sowie durch eigene Verordnungen alles zu verhindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte. Diese letztere Befugnis ist rein verneinender Natur; es kann also nur verboten, nichts geboten werden[36].

Die Verfassung[37] hat ferner die Bestimmungen über die Einrichtung und die Einsetzung geistlicher Gerichte der königlichen Bestätigung unterworfen, trotzdem durch den Hinweis auf § 38 h der II. Verfassungsbeilage ausgedrückt ist, daß es sich nur um Gerichte in rein geistigen Dingen, also nicht um eine Gerichtsbarkeit im Rechtssinne handelt.

Nicht minder fällt die Einrichtung der Kirchengemeinden bei den öffentlichen Glaubensgesellschaften und bei den Israeliten unter das staatliche Recht. Wie es sich damit nach den geltenden Vorschriften verhält, wird besonders erörtert werden.

In diesem Zusammenhange ist noch eine eigentümliche Bestimmung der Verfassung[38] zu erwähnen. Hiernach ist der König befugt, „wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst

---

[32] Verf.Beil. II § 88 (vgl. Ed. v. 10. Jan. 1803 — Döllinger VIII S. 29 — Ziff. 5, Rel.Ed. v. 1809 § 103). — Die Handhabung dieser Bestimmungen — vgl. Landtagsabsch. vom 25. Aug. 1843 Absch. IV § 4, k. Entsch. v. 23. April 1845 u. 10. April 1846 (Weber III S. 578, 605) — gegenüber den Protestanten gab Anlaß zur Verfassungsbeschwerde beim Landtage 1845/46. Vgl. hierüber 2. Aufl. 3 S. 521 Anm. 51.

[33] Verf.Beil. II § 76 b, c, d, f.

[34] Hervorzuheben ist, daß unter „geistlichen Gesellschaften" nur solche Einrichtungen zu verstehen sind, welche dem Organismus einer Glaubensgesellschaft als Bestandteil angehören. Wo dieses Kennzeichen nicht zutrifft, finden das allg. Vereinspolizeirecht u. die Vorschriften des B.G.B. über Vereine Anwendung. Vgl. oben § 222 Anm. 28, E. Mayer a. a. O. S. 219 f., A. Reinhard a. a. O. S. 129 ff, 219 ff. Staudinger, Kom. z. B.G.B. I S. 230 ff.

[35] § 94 des älteren Ed., der mit d des § 88 d. R.E. v. 1809 zusammenhängt, ist in der II. Verf.Beil. weggelassen. Er lautete: „Ewige oder unwiderrufliche Gelübde sollen in bürgerlicher Hinsicht keine rechtlichen Wirkungen haben." Ich glaube nun zwar nicht mit E. Mayer a. a. O. S. 222 f., daß diese Bestimmung formell noch gilt; denn das Rel.Ed. v. 1809 ist zweifellos aufgehoben. Aber materiell gilt sie sicher, einfach deswegen, weil ein Gelübde kein verbindliches Rechtsgeschäft, sondern nur eine Gewissensverpflichtung ist, und weil die aufhebende Wirkung des § 94 gegenüber dem früheren Rechte durch die Aufhebung des § 94 natürlich nicht beseitigt ist. Übereinstimmend H. Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern, Nördlingen 1875, S. 34. Was Chr. Meurer Bl. 49 S. 24 ff. gegen mich vorbringt, ist unzutreffend. Wenn eine Rechtsvorschrift durch eine andere beseitigt worden ist, so erweckt man dadurch, daß man letztere gleichfalls beseitigt, erstere nicht wieder zum Leben. Jetzt hat das Gelübde jedenfalls nur soweit Wirkung, als das B.G.B. zuläßt. E.G. zu B.G.B. Art. 87. Ein Ehehindernis oder Eheverbot begründen die Gelübde nach dem geltenden Reichsrechte keinenfalls.

[36] Verf.Beil. II §§ 77, 78. Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 160 f.

[37] Beil. II §§ 60, 61. Vgl. k. Entschl. v. 8. April 1852 Ziff. 6, 2. Aufl. § 368 Anm. 78 u. 3 S. 522 Anm. 56.

[38] Beil. II § 56 (Rel.Ed. v. 1809 § 63). Vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 233 ff.

Google

einzumischen". Dieser Bestimmung kommt eine tatsächliche Bedeutung nicht zu, von sonstigem abgesehen schon deshalb, weil solche Kirchenversammlungen staatlich nicht erzwungen werden können[39].

In ausgedehntem Maße besteht Selbstgesetzgebungs- und Selbstverwaltungsrecht der Glaubensgesellschaften im Gebiete ihres Dienstrechtes.

Die „Approbation und Ordination der Kirchendiener" ist von der Verfassung[40] als innere Angelegenheit der Glaubensgesellschaften erklärt[41]. Diese sind daher befugt, die Voraussetzungen für die Aufnahme in ihrem Dienst festzustellen. Die Ordination hat übrigens rechtliche Bedeutung nur als Eintritt in den kirchlichen Dienerstand und Unterwerfung unter das Dienstrecht. Im übrigen fallen ihre Wirkungen, z. B. die des Sakramentes der Priesterweihe in der katholischen Kirche, nicht in das Bereich der Rechtsordnung[42].

Während das staatliche Recht beim Eintritte in den Dienst einer Glaubensgesellschaft nicht eingreift, macht sich dasselbe allerdings bei der Übertragung von Kirchenämtern und Kirchenpfründen geltend. Abgesehen von den Bestimmungen, wonach hier teilweise der Besitz der Staatsangehörigkeit in Frage kommt[43], sind auch die Bestimmungen über die „Zulassung zu Kirchenpfründen" als Gegenstand unmittelbarer staatlicher Regelung erklärt[44], während die Grundsätze über die Übertragung der Ämter der Regelung der Glaubensgesellschaften anheimfallen. Die Besetzung der Ämter steht den Glaubensgesellschaften selbst zu, und zwar frei, soweit nicht das Sonderrecht der einzelnen Glaubensgesellschaften ein anderes mit sich bringt.

Die Verfassung[45] rechnet ferner die „Gegenstände der geistlichen Amtsführung" zu den „inneren Kirchenangelegenheiten". Sie gestattet außerdem[46], den Glaubensgesellschaften ein Selbstgesetzgebungsrecht bezüglich des Dienststrafrechtes und eine Dienststrafgewalt einzuräumen. Dies ist zugunsten der verfassungsmäßig anerkannten öffentlichen Glaubensgesellschaften geschehen[47].

Die dienststrafrechtlichen Vorschriften für Staatsbeamte und öffentliche Diener finden auf Diener der Glaubensgesellschaften innerhalb ihres kirchlichen Wirkungskreises keine Anwendung[48]. Der Kirchendienst ist kein mittelbarer Staatsdienst. Selbst wenn man darauf Gewicht legen würde, daß den öffentlichen Glaubensgesellschaften durch die Verfassung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt sind, so fallen ihre Diener doch nicht unter die Formel „Beamte und öffentliche Diener"; denn die Verfassung erklärt sie nicht als Beamte, sondern schreibt ihnen nur die Rechte („Vorzüge") und die Achtung öffentlicher Beamten, als eine persönlich bevorrechtete Stellung zu.

---

[39] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 523.

[40] Beil. II § 38 Abs. II f.

[41] Es ist also z. B. bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles die Erteilung der Weihen durch einen außerbayerischen Bischof auf Grund von litterae dimissoriales oder licentia ordinandi des Domkapitels staatlich nicht zu beanstanden.

[42] Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 177 f.

[43] Vgl. darüber oben I § 37 Anm. 97 ff.

[44] Verf.Beil. II § 64 g.

[45] Beil. II § 38 Abs. II c.

[46] Beil. II § 71 („ohne Einwilligung der Staatsgewalt"). Vgl. hierzu Bl. 58 S. 292 u. 61 S. 65 ff., V.O. v. 7. Mai 1804 (R.Bl. S. 509) Ziff. II. Über Vollzug von Geldstrafen Weber III S. 233 (?).

[47] Vgl. E. Mayer a a. O. S. 153 f., 187 f. Wenn an letzterer Stelle behauptet wird, Pfründeentziehung sei keine Strafe im staatsrechtlichen Sinne, so ist dies schwerlich zutreffend. Sie ist Dienststrafe. E. Mayer kommt zu seiner Ansicht lediglich deswegen, weil, wie er sagt (vgl. a. a. O. S. 152, 153, 187 Anm. 27), Pfründeentziehung auch wegen Ketzerei eintritt, wegen Ketzerei aber nach § 42 der II. Verf.Beil. keine Strafe verhängt werden dürfe. Diese Beweisführung ist nicht schlüssig. Eigentlich müßte Mayer vielmehr dazu kommen, die Pfründeentziehung wegen Ketzerei für unstatthaft zu erklären. Indessen glaube ich, daß man nicht vor der Wahl zwischen diesen zwei Folgerungen steht. Beim Kirchendienste hebt sich ebenso wie beim Staatsdienste die besondere Dienstpflicht aus der allg. Rechtslage der Kirchen- u. Staatsgenossen heraus. Die Ketzerei oder vielmehr die Äußerung der Ketzerei durch einen Kirchendiener ist Verletzung der Dienstpflicht und kann als solche eine Dienststrafe nach sich ziehen. Es ist — trotz des § 42 — dem Kirchendiener als solchem ebensowenig erlaubt, sich als Ketzer, wie etwa dem Staatsdiener sich als Gegner der Monarchie zu bekennen. Der Dienststrafe unterliegt er also. Nur die Glaubenslehre selber kann ihm nicht aufgezwungen werden. Vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 228.

[48] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 524. Übereinstimmend Chr. Meurer, Pfründerecht S. 205.

Google

Für die Diener der katholischen Kirche ist die Frage ohnehin durch ausdrückliche Verfassungsbestimmung[49] in unserem Sinne erledigt[50].

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß die Diener der Glaubensgesellschaften nicht als Inhaber eines öffentlichen Amtes, als mittelbare Staatsdiener im Sinne des Strafgesetzbuches zu erachten sind[51]. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der „Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter“[52].

§ 285. **Verwaltung der Glaubensgesellschaften.** Im Gebiete der Verwaltung der Glaubensgesellschaften kommt vor allem die Feier der gottesdienstlichen Handlungen mit Einschluß der Spendung der Heilsmittel und die Verkündung der Glaubenslehre in Betracht. Die gottesdienstlichen Handlungen, die Erteilung von Sakramenten usw. sind keine Rechtsgeschäfte. Sie sind nach Inhalt und Zweck der Rechtsordnung völlig fremd. Darum erklärt auch die Verfassung[1], daß Form und Feier des Gottesdienstes, sowie die Weihe von kirchlichen Gebäuden und Kirchhöfen „innere Kirchenangelegenheiten“ seien. Der Staat hat sich also in die Frage, wie die Glaubensgesellschaften diese Dinge regeln wollen, tätig[2] nicht einzumischen. Allein immerhin bewegen sich jene Handlungen in der Außenwelt. Es ist also ein Eingreifen der Staatsgewalt in verneinender Richtung möglich. Beschränkende Bestimmungen bestehen hier vor allem zuungunsten der privaten Glaubensgesellschaften. Hiervon war bereits die Rede[3]. Allgemein gültige Bestimmungen sind folgende.

Die „Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl usw.“ unterliegen der Einwirkung der staatlichen Polizei[4]. Hierüber sollen von seiten der geistlichen Gewalt „ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen“; die Staatsgewalt soll befugt sein, nicht nur von allen solchen Anordnungen „Einsicht zu nehmen“, sondern auch „durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte“[5]. „Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen“, ist stets eigene königliche Bewilligung nötig[6].

Zu diesen Bestimmungen ist vor allem zu bemerken, daß die Annahme eine ganz willkürliche ist, als sei bei den öffentlichen Glaubensgesellschaften die Befugnis, überhaupt Gottesdienst oder öffentlichen Gottesdienst zu halten, davon abhängig, ob sie an einem Orte eine Gemeinde bilden. Diese Annahme steht zum Teil mit den irrigen Vorstellungen über Pfarrzwang im Zusammenhang, von welchen bereits die Rede war[7]. Wohl ist eine staatspolizeiliche Einmischung nach Maßgabe der eben erwähnten Vorschriften möglich. Aber wenn hiernach eine Beanstandung nicht zu erheben ist, dann muß der Gottesdienst als öffentlicher Gottesdienst gestattet werden. Denn auf Privatgottesdienst braucht sich eine öffentliche Glaubensgesellschaft nicht verweisen zu lassen[8].

---

[49] Konk. Art. XII d

[50] A. M. sind A. Reinhard a. a. O. S. 270 ff. u. E. Mayer a. a. O. S. 194 f., welch letzterer jedoch bezüglich der kath. Kirchendiener die oben vertretene Ansicht hat. Für Disziplinarsachen kath. Geistlicher hat schon die V.O. v. 7. Mai 1804 (2. Aufl. § 49 Anm. 20 ff.) den Grundsatz der staatlichen Nichteinmischung, vorbehaltlich der Beschwerde wegen Mißbrauches der geistlichen Gewalt, ausgesprochen.

[51] Übereinstimmend A. Reinhard a. a. O. S. 177 f.; dagegen E. Mayer a. a. O. S. 196 ff.

[52] Vgl auch Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Rechtspfl. III S. 329 ff., 334 ff., V S. 300 ff., VI S. 186, IX S. 48 ff.

[§ 285] [1] Beil. II § 38 Abs. II b, g. J. Silbernagel, Verf. u. Verwaltung sämtlicher R.G. in Bayern, 4. Aufl. 1899. C. A. Geiger, Handb. d. ges. Pfarramtsverwaltung in Bayern, 10. Aufl. 1912. G. Seeberger, Handb. d. Amtsf. d. prot. Geistlichkeit Bayerns v. d. Rh. 1899.

[2] Damit ist die Grenze zwischen diesen Bestimmungen u. § 76 Abs. II a bezeichnet. Der Staat kann nicht vorschreiben, wie der Gottesdienst zu halten ist; er kann nur verbietend eingreifen.

[3] Oben § 282 Anm. 42 ff.

[4] Verf.Beil. II § 76 Abs. II a (Rel.Ed. v. 1809 § 88 a). Der Entw. Brancas hatte noch die Worte: „Einführung einer gemeinschaftlichen Gottesdienstordnung für alle Gemeinden derselben Konfession.“ Vgl. auch preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 §§ 46—49.

[5] Verf.Beil. II §§ 77, 78. Dazu oben § 284 Anm. 36. V.G.H. 14 S. 277 ff. — § 93 d. Rel.Ed. v. 1809, welcher Gottesdienste zur Nachtzeit verbot, ist in der II. Verf.Beil. weggelassen.

[6] Verf.Beil. II § 79 (Rel.Ed. v. 1809 § 92). Religiöse Vorträge ohne kirchliche Handlungen sind keine Kirchenfeierlichkeiten.

[7] Vgl. oben § 284 Anm. 30.

[8] Über frühere Vorgänge vgl. 2. Aufl. 3 S. 525.

Google

Das Nähere über den Vollzug der eben erwähnten Bestimmungen ist durch Ministerialvorschriften geregelt. Hiernach gelten insbesondere gewöhnliche gottesdienstliche Feierlichkeiten als allgemein genehmigt. Die in diesen Vorschriften enthaltene teilweise Übertragung des königlichen Bewilligungsrechts an die Distriktsverwaltungsbehörden ist formell nicht ohne Bedenken, wenn sie auch sachlich nicht viel auf sich hat, ja sogar zweckmäßig ist[9].

Zahlreiche Entschließungen, bei welchen auch Rücksicht auf Leben und Gesundheit[10] mit in Betracht kommen, sind wegen des Glockengeläutes ergangen[11]. Der Glocken auf Kirchhöfen, welche in gemeinsamer Benützung stehen, kann jede öffentliche Glaubensgesellschaft bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Entrichtung der Gebühr sich bedienen[12]. Streitigkeiten hierüber werden in demselben Verfahren wie Streitigkeiten über ein Simultaneum entschieden[13].

Unter die staatliche Polizei nach Maßgabe der dargelegten Bestimmungen fällt auch die „Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Teilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge" [14].

---

[9] Vgl. insbes. M.E. v. 3. Juli 1836, 20. Juni u. 6. Nov. 1851 (Weber 3 S. 67, 4 S. 264, 301), 8. April 1852 Ziff. 12 (ebenda S. 379) u. 20. Nov. 1873 (Weber 10 S. 155) Abschn. II Ziff. 5 (vgl. oben § 280 Anm. 38), k. Entschl. v. 25. Juni 1887 Ziff. 1 (Weber 18 S. 421), 31. Dez. 1890 Ziff. X (Weber 20 S. 504, hierzu 34 S. 719 A 1 u. V.G.H. 25 S. 154). S. auch die Zusammenstellung bei Weber 4 S. 264 f. in den Anm. u. Günther, Amtshandb. usw. I S. 373. Zu Ziff. 4 der M.E. v. 20. Juni 1851 vgl. die Aktenstücke im Archiv f. kath. Kirchenrecht XXXV S. 119 f. (Oggersheimer Fall). Die Auslegung des Ministeriums war zweifellos richtig. — Über Feierlichkeiten beim Ableben des Papstes Weber 2 S. 204, 12 S. 224. — A. Reinhard a. a. O. S. 202 ff., E. Mayer a. a. O. S. 203 f.; dazu auch oben § 222 Anm. 27 ff.

[10] Verf.Beil. II § 76 Abs. II f. Aus diesem Gesichtspunkte (z. B. Feuerpolizei, Reinlichkeits-, Gesundheitspolizei) ist also eine staatliche Beaufsichtigung u. Untersuchung aller kirchlichen Gebäude u. Anstalten statthaft; auch polizeiliche Anordnungen im Interesse der Sicherheitspolizei usw. sind natürlich zulässig. Vgl. Fleiner, Inst. d. V.R. 2. Aufl. § 23 Anm. 41 mit 37.

[11] Die Erlasse wegen des Glockengeläutes finden sich bei Döllinger VIII S. 302 f., 1145 ff., XXXIII S. 76 ff., 361 f.; ferner bei Weber 1 S. 33, 63, 124, 143; 2, S. 204, 341; 3, S. 518, 555. Die Eigentumsverhältnisse an den Kirchenglocken sind selbstverständlich weltlicher Gegenstand und Streitigkeiten hierüber vor den Gerichten auszutragen. Verfügungen, durch welche das Eigentumsrecht Dritten gegenüber geltend gemacht wird, gehören niemals zu den „Gegenständen gemischter Natur". Dagegen zählt der Gebrauch der Glocken zu gottesdienstlichen Zwecken zu den gemischten Gegenständen. Insbesondere können auf Grund des § 76 f u. § 78 der II. Verf.Beil. Verbote seitens der Staatsgewalt ergehen, wie solche z. B. wegen des Wetterläutens zahlreich erlassen worden sind.

Über den Mitgebrauch der Glocken bei einem Simultaneum entscheiden §§ 90 ff. der II. Verf.-Beil. Bezüglich der Kirchhofsglocken begründet § 103 ein gesetzliches Mitgebrauchsrecht für die öffentlichen Glaubensgesellschaften.

Die M.E. v. 13. Sept. 1843 (Weber 3 S. 518) kam beim Landtage 1845/46 in der K. d. R.R. (Beil. Bd. V S. 87 ff., Prot. Bd. III S. 347 ff.) zur Erörterung. Der Erlaß des Ordinariates Passau, auf welchen sich die M.E. bezieht, ist a. a. O. Beil. Bd. V S. 118 ff. abgedruckt. Er verbot unter Beachtung des § 103 der II. Verf.Beil. das Läuten der kath. Kirchenglocken bei Beerdigungen von Protestanten. Die M.E. erblickte hierhin mit Recht eine statthafte Verfügung über das Kirchengut. Es handle sich um keine Anordnung über einen Teil des äußeren Gottesdienstes und also um keine Verletzung der §§ 58 u. 77 der II Verf.Beil.

Vgl. über die Kirchenglocken auch Chr. Meurer in Wörterb. des deutschen Verw.R. 1. Aufl. I S. 749 ff. Seeberger S. 63, Fleiner a. a. O. S. 319.

[12] Verf.Beil. II § 103. Archiv f. kath. Kirchenrecht LIX S. 28 ff., 386 ff. (unrichtig). Vgl. V.G.H. 4 S. 295, 9 S. 428 (438), 12 S. 77, 256, 24 S. 368 (438). Es ist zu bemerken, daß § 103 der II. Verf.Beil. nur bezweckt, das Mitbenützungsrecht an den Kirchhofsglocken zu regeln. Darüber, welche Glaubensgesellschaften sich der Glocken bedienen dürfen, bestimmt schon § 35. Es scheint mir nicht zweifelhaft zu sein, daß, wenn der Angehörige einer Privatglaubensgesellschaft durch den Geistlichen einer öffentlichen Glaubensgesellschaft mit den Feierlichkeiten dieser letzteren beerdigt wird, das Glockengeläute stattfinden darf. Denn in diesem Falle ist es die öffentliche Glaubensgesellschaft, welche sich der Glocken bedient. — Da die Bestimmungen der II. Verf.Beil. sich überhaupt nur auf kirchliches Glockengeläute beziehen, so versteht sich von selbst, daß sich nicht das Mindeste einwenden läßt, wenn die Gemeinden bei Beerdigungen von Personen, welche einer öffentlichen Glaubensgesellschaft nicht angehören, ein weltliches Geläute zur Verfügung stellen. Die Frage wurde Verh. d. K. d. Abg. 1891/92 Sten. Ber. IX S. 797 f., 800 Sp. 2 berührt.

[13] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 11, Art. 45 Abs. IV. S. W. Krais, Kommentar S. 132 f., 388. Vgl. auch V.G.H. 13 S. 467, 24 S. 368. Reger-Dyroff, V.G.H.G.S. 281, 333, O.E. 16 S. 251 (Simultanrecht an Kirchenglocken).

[14] Verf.Beil. II § 76 Abs. II b entspricht dem § 88 b des Rel.Ed. von 1809; aus dem weggelassenen § 91 des letzteren sind nebst den Kreuzgängen, stilistisch nicht sehr glücklich, auch die

Google

In das rein geistliche Gebiet greift die Bestimmung der Verfassung[15] hinüber, wonach der König „bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen" kann. An einen Zwangsvollzug ist hierbei wohl nicht zu denken.

Eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung wahrt den Glaubensgesellschaften das Hausrecht für ihre Versammlungen auch gegenüber den eigenen Mitgliedern. „Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen."[16]

Ausschließlich Staatssache ist der straf- und polizeirechtliche Schutz, welcher den gottesdienstlichen Handlungen der Glaubensgesellschaften zukommt[17]. Hervorzuheben sind insbesondere die polizeirechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Sonn- und Festtagsfeier[18].

Die bezüglichen Anordnungen sind durch V.O. oder auf Grund derselben durch ortspolizeiliche Vorschriften zu treffen[19]. Das Polizeistrafgesetzbuch fügt bei: „unter Beachtung des § 82 der II. Verfassungsbeilage für gemischte Orte". § 82[20] sagt: „Keine Kirchengesellschaft[21] kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste der anderen teilzunehmen. Kein Religionsteil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des anderen[22] zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hantierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des anderen Teiles, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach § 80 jede Religionsgesellschaft der anderen bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist."

Es ist sofort klar, daß der Vorbehalt im Polizeistrafgesetzbuche und die Bestimmung der Verfassung nicht im Einklange stehen. Die Verfassung weiß nichts von „gemischten Orten", sondern spricht für jedermann, gleichviel, wo er wohnt, ganz allgemein aus, daß ihn die besonderen Feiertage einer fremden Glaubensgesellschaft nichts angehen. Er ist nur verpflichtet, sich der Störung des fremden Gottesdienstes zu enthalten und keiner Achtungsverletzungen gegen die fremde Glaubensgesellschaft sich schuldig zu machen. Da nun § 82 der II. Verfassungsbeilage nicht aufgehoben ist[23], so folgt, daß durch Polizeiverordnung nichts von dem verboten werden kann, was gemäß § 82 erlaubt ist. Die Verfassungsurkunde hindert hiernach zwar nicht, Vorschriften zu erlassen, welche von den Glaubensgesellschaften bei der Feier ihrer Festtage zu beobachten sind, dagegen können solche Vorschriften niemals den Angehörigen einer Glaubensgesellschaft auferlegen, Feiertage einer anderen Glaubensgesellschaft zu begehen, sondern sie können ihnen nur Verpflichtungen auferlegen, welche den fremden Gottesdienst gegen Störungen oder unmittelbare Achtungsverletzung sichern. Vom Standpunkte der Verfassungsurkunde aus ist es also unstatthaft, hinsichtlich der Gültigkeit solcher Bestimmungen

---

Bruderschaften in § 76 b hineingeraten. Vgl. hierher auch die Angaben bei W. Krais, Handb. I S. 271 f., dann A. Geib, Handb. für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., II S. 118 (M.E. v. 4. Sept. 1838). Bezüglich des pfälz. Rechtes vgl. noch 2. Aufl. 3 S. 527.

[15] Beil. II § 55 (Rel.Ed. v. 1809 § 62). Hierzu und zu § 79 vgl. preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 34, wonach die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- u. anderer außerordentlicher Festtage allein vom Staate abhängt.

[16] Verf.Beil. II § 43 (Rel.Ed. v. 1809 § 47); vgl. preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 54. A. Reinhard a. a. O. S. 200 f., E. Mayer a. a. O. S. 219.

[17] R.St.G.B. §§ 166, 167; vgl. auch §§ 243 Ziff. 1, 304, 306 Ziff. 1.

[18] Strafbestimmung im R.St.G.B. § 366 Ziff. 1. Über das Verhältnis zu den gewerbepolizeilichen Vorschr. über Sonntagsruhe: Reger-Stöhfel, Gew.O. 5. Aufl. 2 S. 32 ff., v. Riedel, P.St.G.B. S. 218.

[19] P.St.G.B. Art. 2 Ziff. 5. Hierzu Urt. d. O.L.G. S. 1 S. 404, 5 S. 316.

[20] Über frühere Bestimmungen vgl. 2. Aufl. 3 S. 527 Anm. 20, 21.

[21] Gleichviel also, ob öffentliche oder private.

[22] „Die besonderen Feiertage des anderen" heißt klärlich: alle Feiertage, die den verglichenen Religionsteilen nicht gemeinschaftlich sind. Es sind also auch die christlichen Feiertage „besondere Feiertage des anderen" für die Israeliten und umgekehrt.

[23] Nicht durch R.St.G.B. § 366 Ziff. 1; denn dort wird nur zu dem vorausgesetzten Landespolizeirechte die Strafsatzung hinzugefügt. Nicht durch das P.St.G.B.; denn wenn dieses sagt, Verf.Beil. II § 82 sei für gemischte Orte zu beachten, so folgt daraus nicht, daß er für andere Orte nicht zu beachten sei. Es handelt sich um keine Änderung der Verf.Urk. — sonst hätte man wohl die entsprechenden Formvorschriften eingehalten —, sondern um eine mißverständliche Verweisung auf die Verf.Urk.

Google

eine Ausscheidung von „katholischen", „protestantischen" und „konfessionell-gemischten" Orten[24] zu machen. Aus diesen Darstellungen ergibt sich, daß gegen die V.O. v. 24. Mai 1897, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend[25], dieselben verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, die ich gegen die frühere V.O. vom 30. Juli 1862 geltend zu machen hatte[26].

Die Verwaltung des Lehramtes der Glaubensgesellschaften ist auch in ihrer äußeren Betätigung einer staatlichen Einwirkung im allgemeinen nicht unterworfen. Die Verfassung[27] erklärt die „Gegenstände des religiösen Volksunterrichtes" als „innere Kirchenangelegenheiten". Hiermit ist aber nur der kirchliche Unterricht gemeint, nicht der Unterricht, welcher an öffentlichen Unterrichtsanstalten erteilt wird[28]. Dieser unterliegt vielmehr unter selbstverständlicher Wahrung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit der staatlichen Regelung[29].

§ 286. **Finanzwesen der Glaubensgesellschaften.** Die Finanzverwaltung der Glaubensgesellschaften bewegt sich ganz und voll im Bereiche der Rechtsordnung. Jeder Schritt, den sie hier tun, betritt den Boden des Rechtes[1]; auch die gesetzliche Regelung der Verwaltung des kirchlichen Vermögens ist ein rein weltlicher Gegenstand im Sinne der II. Verfassungsbeilage[2], es kann daher die Verwaltung beliebig organisiert werden durch einfaches Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung.

Der Staat regelt hiernach ausschließlich vor allem die Vermögensfähigkeit der Glaubensgesellschaften[3]. Die öffentlichen Glaubensgesellschaften, gleichviel, ob ihre Aufnahme auf Verfassungsbestimmung oder auf königlicher Entschließung beruht, sind als öffentliche Körperschaften vermögensfähig, also juristische Personen[4]. Mag man das Vermögen der Glaubensgesellschaften als Körperschafts- oder als Stiftungsvermögen ansehen, auf alle Fälle besteht die Vermögensfähigkeit der öffentlichen Glaubensgesellschaften

---

[24] Die Rechtsprechung betrachtet es als „Tatfrage", unter welchen dieser Begriffe ein Ort fällt, wobei zuweilen sonderbare Ergebnisse zum Vorscheine kommen. Vgl. Entsch. d. O.L.G. München usw. V S. 56, VI S. 256, VII S. 326, VIII S. 73; v. Riedel, P.St.G.B. S. 220 ff. Bl. 45 S. 2 u. O.G.H. in Str.S. I S. 405.

[25] R.Bl. 1862 S. 2069; G. u. V.Bl. 1897 S. 197, 201; ferner Weber 18 S. 225. Vgl. hierzu die Angaben bei W. Krais, Handb. I S. 369, v. Riedel-Sutner, P.St.G.B. S. 218 ff.; ferner E. Mayer a. a. O. S. 205 Anm. 8. Auf die Bestimmungen des Gewerbepolizeirechtes ist hier nur hinzuweisen. Über die anerkannten Feiertage vgl. 2. Aufl. 3 S. 528 Anm. 27. M.V. v. 12. Mai 1912 (M.A.Bl. S. 639).

[26] A.M. d. Urt. d. O.G.H. in Str.S. 5 S. 316. S. auch v. Riedel a. a. O. S. 218.

[27] Beil. II § 38 Abs. II d. Über staatliche Einflußnahme auf religiöse Lehrbücher vgl. Abg.K. 1903/4 St.B. 11 S. 387.

[28] Übereinst. S. Eichelsbacher, Der Zwang zur religiösen Betätigung in Familie und Schule 1911 (Würzb. Diss.) S. 48. Über die Stellung der Volksschule gegenüber den Glaubensgesellschaften vgl. auch J. Graßmann, Schulbedarf-G. 1903 S. 12 ff.

[29] Anders E. Mayer a. a. O. S. 211. Die M.E. v. 8. April 1852 (2. Aufl. § 280 Anm. 23, § 280 Anm. 38) Ziff. 21 bezieht sogar Verf.Beil. II § 39 hierher (vgl. Konk. Art. V Abs. IV). Die oben dargelegte Ansicht schließt nicht aus, daß das Schulrecht und die Schulverwaltung des Staates den Glaubensgesellschaften angemessenen Einfluß auf den religiösen Teil des Schulwesens einräumen.

[§ 286] [1] Vgl. Verf.U. Tit. IV § 9 Abs. VI, Beil. II § 64 b, f. Dyroff in den Annalen 1905 S. 641 ff., Die Entwicklung des bayer. Staatskirchenrechtes bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat 1817.

[2] Dies wurde in der Begr. des Entw. wie bei Beratung der K.Gem.O. von der Staatsregierung sowohl als auch vom Landtage ausdrücklich — im Gegensatz zu den Darlegungen von Piloty, Die K.G.O. im Geiste des bayer. Entwurfes 1808, gegen welche auch Rehm i. Arch. d. öff. Rechtes 23 S. 301 u. Chr. Meurer, Kirchenstiftung u. K.Gem. 1910, Stellung nahmen — anerkannt. Die einschl. Verh. u. Materialien s. bei Dyroff, K.G.O. S. 145 ff., 152. An dieser Rechtslage konnte auch der bei den Landtagsverhandlungen ausgesprochene Vorbehalt der Mehrheitspartei hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Auffassung über das Verhältnis von Religionsedikt u. Konkordat nichts ändern. Vgl. hierüber Meurer a. a. O.; die Materialien sind abgedr. bei Dyroff, K.Gem.O. S. 154 ff. Vgl. insbes. die Erklärung d. St.M. v. Knilling, Verh. d. Abg.K. 1912, St.B. V S. 26.

[3] Vgl. Richter, Lehrb. des kath. u. ev. Kirchenrechtes, 8. Aufl., S. 1267 f.

[4] Verf.Beil. II § 44 mit §§ 24, 28. (Rel.Ed. von 1809 § 48.) Vgl. P. v. Roth, Bayer. Zivilrecht, 2. Aufl., I S. 253 ff.; E. Mayer a. a. O. S. 233 ff.; Chr. Meurer, Der Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen, Düsseldorf 1885, II S. 97 ff.; A. Reinhard a. a. O. S. 236 leugnet die Vermögensfähigkeit der „Kirchen als solcher".

Google

für das bayerische Recht nur so weit, als sie dem Staatsgebiete angehören[5]. Die katholische Kirche ist demnach nicht als Gesamtkirche, sondern nur als bayerische Landeskirche in Bayern vermögensfähig. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß gesetzliche Bestimmungen über die Vertretung der so geschaffenen Rechtspersönlichkeit der katholischen Landeskirche fehlen. Tatsächlich gibt es auch kein katholisches Landeskirchenvermögen[6].

Über die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinden wird später besonders gehandelt werden. Wie weit einzelnen Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen Glaubensgesellschaften juristische Persönlichkeit zukommt, bemißt sich nach bürgerlichem Rechte[7].

Der Vermögenserwerb wird den öffentlichen Glaubensgesellschaften durch die Verfassung[8] „nach den hierüber bestehenden Gesetzen" eingeräumt. Damit ist nicht nur auf das bürgerliche Recht im allgemeinen verwiesen, sondern es sind auch diejenigen Beschränkungen aufrecht erhalten, welche durch besondere Gesetze der Erwerbsfähigkeit der öffentlichen Glaubensgesellschaften, ihrer Anstalten und Körperschaften auferlegt sind. Die Gesetzgebung über den Erwerb zur toten Hand war bisher keine einheitliche, sondern nach Landesteilen verschieden[9]. Das A.G. zum B.G.B.[10] hat nunmehr auf Grund der Art. 86, 87 des Einf.G. einheitlich für das Staatsgebiet den Vermögenserwerb von geistlichen Gesellschaften (Art. 76 Abs. 2c der II. Verfassungsbeilage)[11] in gewissem Umfange von der landesherrlichen Genehmigung abhängig gemacht. Besitzerwerbungen und Geldentschädigungen auf Grund des Flurbereinigungs-G. vom 29. Mai 1886 unterliegen diesen Beschränkungen nicht[12]. Die Aufsicht über die Beobachtung der Amortisationsgesetze obliegt den Kreisregierungen, Kammern des Innern[13]. Die „Handhabung der Amortisationsgesetze", vor allem die Erteilung von staatlichen, insbesondere landesherrlichen Genehmigungen und Befreiungen auf Grund dieser Gesetze, gehört in den Geschäftskreis des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten[14].

Die Vermögensfähigkeit der privaten Glaubensgesellschaften richtet sich zunächst nach ihrer Aufnahmeurkunde. Sie können also durch diese zu Körperschaften mit juristischer Persönlichkeit erklärt werden. Bestimmt die Aufnahmeurkunde nichts, so sind

---

[5] Vgl. die Worte „in dem Königreiche" in Verf.Beil. II §§ 24, 44. P. v. Roth a. a. O. S. 255 Anm. 9 u. 10, E. Mayer a. a. O. S. 236 Anm. 4. Was die M.E. v. 8. April 1852 Ziff. 24 sagt, ist völlig belanglos. Vgl. Chr. Meurer, Art. „Heilige Sachen" im Wörterbuch d. d. St. u. V.R. 2. Aufl. S. 380, Fleiner a. a. O. S. 310 ff.

[6] Chr. Meurer, Der Begriff u. E. h. S. II S. 102 sagt, die Rechtsfähigkeit der bayer. kathol. Landeskirche stehe bisher nur auf dem Papier, die Tatsachen seien klüger gewesen als die Gesetzgebung. Brančas Entwurf des Rel.Ed. hatte im Abschn. II u. a. folgende ungemein bezeichnende Bestimmung „§ 32: den Kirchengesellschaften steht das Eigentum des Kirchenvermögens als mystischen Personen zu". Vgl. auch §§ 33, 34. Vgl. hierher auch Amann i. Arch. f. öff. R. 24 S. 213 ff., hiergegen Neumeyer, Internat. Verw.R. I S. 519 ff.; auch Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche 1908 S. 465, Dyroff, K.Gem.O. S. 199 z. Art. 1 Abs. V d. K.Gem.O. u. v. Schilgen, Arch. f. kath. K.R. 70 S. 201. Zeitschr. f. R.Pfl. 3 S. 230, 249.

[7] P. v. Roth a. a. O. S. 253 ff., E. Mayer a. a. O. S. 236, Chr. Meurer, Die juristischen Personen 1901 § 37, hierzu v. Staudinger, Komm. z. B.G. 3./4. Aufl. I S. 275.

[8] Beil. II § 44. Kons. Art. VIII Abs. II kommt daneben nicht in Betracht, steht übrigens auch nicht damit im Widerspruche. P. v. Roth a. a. O. S. 258 Anm. 28, 30, A. Reinhard a. a. O. S. 112 f., 238 f., W. Kahl, Die deutschen Amortisations-G. S. 246 ff., Chr. Meurer, Bl. 49 S. 1 ff. mit Literaturangaben. S. auch die k. Entschl. v. 15. Nov. 1835 u. 16. Juni 1836 (Weber 3 S. 64).

[9] Döllinger XI S. 1263 ff., Weber Bd. I, Register unter „Amortisationsedikte", 8 S. 127, v. Seydel 2. Aufl. I S. 87, III S. 529, 600, A. Cohen, Die Kämpfe um die adeligen Güter in Bayern u. die ersten Am.G. (Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1903 S. 1 ff.), M. Döberl, Der Ursprung der Am.G. in Bayern, München 1902.

[10] Art. 7—10, hierzu Becher, Materialien Abt. IV, V Bd. 1 S. 158, 3 S. 23, 277[5] ff., Böhm-Klein, A.G. S. 39 ff., Staudinger, Vorträge S. 26, 162.

[11] Hinsichtlich der nichtdeutschen Ges. vgl. Art. 10. — Henle-Schneider A.G. S. 27.

[12] Angef. Ges. Art. 16 Abs. III. Die Frage, ob hier die Bestimmungen über Verfassungsänderung anzuwenden seien, wurde verneint.

[13] Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 34 Abs. III.

[14] V.O. v. 27. Febr. 1847 (R.Bl. S. 169) § 5, I Ziff. 4 mit V.O. v. 16. März 1849 (R.Bl. S. 249) § 1.

Google

sie Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit[15]. Die Frage, ob die privaten Glaubensgesellschaften, wenn ihnen die Eigenschaft von Körperschaften verliehen ist, auch Körperschaften des öffentlichen Rechtes seien, ist von geringem Belange. Denn Verbände des öffentlichen Rechtes sind alle Glaubensgesellschaften ohnehin, und die Verleihung der privatrechtlichen Körperschaftsrechte äußert selbstverständlich auch Wirkungen im öffentlichen Rechte. Bevorrechtete Körperschaften im Sinne der II. Verfassungsbeilage aber können die privaten Glaubensgesellschaften nicht werden; werden sie es, dann sind sie keine privaten, sondern öffentliche Glaubensgesellschaften. Privatglaubensgesellschaften, denen juristische Persönlichkeit zukommt, gibt es zurzeit nicht[16].

Allen Glaubensgesellschaften gewährleistet die Verfassung sowohl das Vermögen, das sie als solche und in ihren einzelnen Körperschaften besitzen, wie auch die Unversehrtheit und den Genuß ihrer Stiftungen, „sie seien für den Kultus, den Unterricht oder die Wohltätigkeit bestimmt“[17]. „Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden.“ Hinsichtlich der Zulässigkeit von Änderungen des Stiftungszweckes wiederholt die Verfassung[18] für das Stiftungsvermögen der Glaubensgesellschaften dieselben Bestimmungen, welche sie für die Stiftungen im allgemeinen getroffen hat[19].

Dagegen räumt die Verfassungsurkunde der Staatsgewalt hinsichtlich der Verwendung der Erträgnisse des Kirchenvermögens für andere Zwecke als den unmittelbaren Stiftungszweck weitgehende Befugnisse ein. Die einschlägigen Bestimmungen[20] beziehen sich jedoch nur auf örtliches Kirchenvermögen[21]. Wenn dasselbe in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der örtlichen Kirchenbedürfnisse[22] Überschüsse aufweist, so sind diese zum Besten der nämlichen Glaubensgesellschaft für die in der Verfassung aufgezählten Zwecke[23] zu verwenden. Sofern alsdann noch weitere ent-

[15] Verf.Beil. II § 45. P. v. Roth a. a. O. S. 292 ff.

[16] v. Seydel bemerkte hierzu in seinen Notizen: „Art. 84 des E.G. z. B.G.B. paßt dem Wortlaute nach nicht hierher. Er sagt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann.“. Die Prot. (S. 8809) bemerken hierzu: „Hinsichtlich der landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen eine Religionsgesellschaft und eine geistliche Gesellschaft, insbesondere auch eine neu sich bildende Sekte, Rechtsfähigkeit nur durch eine im Wege der Gesetzgebung erlassene besondere Norm erlangen könne, bedürfe es eines Vorbehaltes, weil sonst die Meinung aufkommen könnte, die genannten, nicht zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes gehörenden Gesellschaften seien in der Lage, die Rechtsfähigkeit ohne Rücksicht auf entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften durch Eintragung in das Vereinsregister nach Maßgabe der Vorschriften des B.G.B. zu erlangen.“ Es ist hieraus offensichtlich, daß Art. 84 des E.G. der Absicht gegenüber zu eng gefaßt ist und übrigens nur einen Irrtum verhüten will. Was eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist (B.G.B. § 89), bemißt sich übrigens nach Landesrecht, der Sinn der Worte „nicht zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes gehörenden“ kann also nur sein: „wenn sie ... nicht gehören“, nicht, „daß sie ... nicht gehören“. — Vgl. hierher auch P. Oertmann, Bayer. Landesprivatrecht, Halle 1903 S. 102.

[17] Verf.U. Tit. IV § 9 Abs. IV, Beil. II § 46, hierzu Art. 5 d. A.G. z. B.G.B. Unterrichts- u. Wohltätigkeitsstiftungen gehören selbstverständlich nur dann zum Kirchenvermögen im Sinne der Verf., wenn sie keine weltlichen Stiftungen sind. Entscheidend für ihre kirchliche Eigenschaft ist aber nicht der konfessionelle Stiftungszweck, sondern die Verwaltung durch eine Glaubensgesellschaft.

[18] Beil. II § 47; vgl. Rel.Ed. von 1809 § 51, wo die zweite Hälfte des Satzes nach „eingezogen“ lautete: „noch für fremde Zwecke verwendet oder veräußert werden“. Die vorgenommene Änderung entspricht der Fassung von Tit. IV § 10.

[19] Vgl. hierher oben § 212.

[20] Verf.Beil. II §§ 48, 49 entsprechen dem Rel.Ed. von 1809 §§ 52, 53. Über die Entstehung vgl. 2. Aufl. 3 S. 580. Die K.Gem.O. v. 24. Sept. 1912 hat hieran nichts geändert, da sie nur ein einfaches Ges. ist. Vgl. Art. 112 Abs. III. Das in der Verf. neu eingeführte Zustimmungsrecht der geistlichen Oberbehörde bezieht sich nur auf die Fälle des § 49, nicht auf jene des § 48 der II. Verf.Beil. Vgl. hierher auch Spies, Beleuchtung der Verf.U. S. 204 ff.

[21] S. darüber die unten angef. M.E. v. 24. April 1857 §§ 10, 11 u. bez. des Bruderschaftsvermögens Landtagsabsch. v. 25. Aug. 1843 Abschn. V § 1 u. Staatsratsentsch. v. 8. Febr. 1844 (R.Bl. S. 161, Weber 3 S. 536), worüber 2. Aufl. § 93 Ziff. 8. Vgl. auch Weber 4 S. 64.

[22] M.E. v. 24. April 1857 § 6. V.G.H. 19 S. 10.

[23] „a. Zur Erhaltung u. Wiederherstellung der Kirchen u. geistlichen Gebäude (vgl. Weber 2 S. 478) in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen; b. zur

Google

behrliche Überschüsse verbleiben, so sind sie anderweitig, vorzugsweise „zur Ergänzung von Schulanstalten", dann von Armenstiftungen, einschließlich jener für Krankenpflege, zu verwenden. Die Verfügung erfolgt durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, in den erstgenannten Fällen nach gutachtlicher Einvernahme, in den letztgenannten Fällen im Einverständnisse mit der zuständigen geistlichen Oberbehörde[24]. Die näheren Vollzugsvorschriften sind in der Ministerialentschließung vom 24. April 1857[25] enthalten. Nach dieser Entschließung[26] kann gegen die Beschlüsse der Kreisregierungen Beschwerde zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erhoben werden[27].

Die Vermögensverwaltung der Glaubensgesellschaften steht „nach den hierüber gegebenen Gesetzen", d. h. auch: soweit hierüber Gesetze erlassen sind, unter staatlichem Schutze und staatlicher Aufsicht[28].

Auf dem Gebiete des Vermögensrechtes können verschiedene Glaubensgesellschaften dadurch in rechtliche Beziehungen treten, daß kirchliches Gut den Zwecken mehrerer Glaubensgesellschaften zugleich dient. Hierher gehören vor allem die sogenannten Simultanverhältnisse, mit deren teilweiser Regelung sich die II. Verfassungsbeilage beschäftigt. Es ist nicht angängig, die ziemlich weitschichtige kirchenrechtliche Lehre vom Simultaneum in einer Darstellung des bayerischen Staatsrechtes nach allen Einzelheiten zu erörtern. Um so mehr kann hiervon abgesehen werden, als der Gegenstand gerade in neuerer Zeit vielfach und eingehend behandelt worden ist[29]. Allerdings haben sich dabei beträchtliche Meinungsverschiedenheiten herausgestellt. Auch die Frage kann hier füglich unerörtert bleiben, wie weit oder wie eng man den Begriff des Simultaneums wissenschaftlich sich abstecken mag. Für uns kommt jedenfalls nur dasjenige Simultaneum in Betracht, von welchem die Verfassungsurkunde redet.

Die Verfassungsurkunde handelt nur von einem Simultaneum, welches sich auf den Mitgebrauch einer Kirche bezieht, sowie weiterhin von einer Gemeinschaftlichkeit des Kirchenvermögens, wenn diese neben dem Mitgebrauche einer Kirche vorliegt. Über den Mitgebrauch von Kirchen werden eingehende Bestimmungen getroffen. Für das ge-

---

Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener oder c. zur Fundation neuer notwendiger Pfarrstellen; d. zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten; e. zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen".

[24] Über die Verh. des Landtages 1853/55 vgl. 2. Aufl. 3 S. 531[21]. — Über die Zuständigkeit des Oberkonsistoriums für die prot. Kirche Döllinger XXIII S. 34, Weber 3 S. 457; vgl. auch 2 S. 338.

[25] Weber 5 S. 47 (auch 3 S. 555). Über die Konkurrenzen der Kultusstiftungen nach Verf.Beil. II §§ 48, 49 ergingen allg. Anordnungen durch die M.E. v. 6. Juni 1838 (Döllinger VIII S. 60: vgl. auch S. 58), v. 9. Juni 1840 (Döllinger XXVI S. 363), u. v. 21. Juni 1846 (Döllinger XXIII S. 37). Im Anschlusse an Ziff. 26 der M.E. v. 8. April 1852, den Vollzug des Konk. betr. (Weber 4 S. 379), kamen abändernde Anordnungen durch M.E. v. 21. Mai 1853 (abgedr. Verh. d. K. d. Abg. 1854/55 Beil. Bd. II S. 148). Hierüber u. über die Landt.Verh. s. 2. Aufl. 3 S. 531 Anm. 22. W. Krais, Handb. der inneren Verwaltung usw., 4. Aufl., I S. 320. V.G.H. 19 S. 13.

[26] § 27, hierzu Reger-Dyroff V.G.H.G. S. 325.

[27] Die Frage, ob in den Fällen der §§ 48, 49 der II. Verf.Beil. die Bestimmung des Art. 10 Ziff. 3 des V.G.H.G. anwendbar sein könne, wird in den Kommentaren zu letzterem Ges. v. W. Krais S. 128 mit 372 f. u. G. Kahr S. 143 f., dann von E. Mayer a. a. O. S. 239 Anm. 12, Meurer I S. 266 bejaht, ebenso V.G.H. 16 S. 217, 24 S. 22. Ich glaube sie verneinen zu sollen. Es handelt sich hier um keine „Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht", sondern um etwas, was eher das Gegenteil ist, Eingriff in Vermögensrechte. Auch die II. Verf.Beil. rechnet das nicht zur Staatsaufsicht, von der sie an einer weit abliegenden Stelle (§ 75) spricht.

[28] Verf.Beil. II §§ 75 mit 31. Vgl. Rel.Ed. von 1809 §§ 85, 86; preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 161.

[29] E. Mayer a. a. O. S. 273 ff., Hirschel, Archiv f. kath. Kirchenrecht XLVI S. 329 ff., P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten, IV S. 358 ff., W. Krais, Kirchliche Simultanverhältnisse, insbes. nach bayer. Rechte, Würzburg 1890, Chr. Meurer in K. Frhrn. v. Stengels Wörterb. des deutschen Verw.Rechtes 1. Aufl. I S. 740 ff., E. Sehling, Über kirchliche Simultanverhältnisse, Archiv f. öff. Recht VII S. 1 ff. Krit. Vierteljahresschr. f. Gesetzgebung u. Rechtswiss., N. F. XIV S. 133 ff. (Chr. Meurer), XVI S. 143 ff. (W. Krais). Th. Lauter, Die Entstehung der K.S. Würzburg, 1894 Weitere Angaben in den angef. Schriften.

Google

meinschaftliche Vermögen sind nur Vorschriften über dessen Abteilung gegeben; seine Verwaltung ist anderweitig geregelt. Hiernach ist zunächst so viel sicher, daß alle anderen, hier nicht geordneten Gemeinschaftsverhältnisse in bezug auf kirchliches Gut, mag man sie unter den Begriff des Simultaneums stellen oder nicht, für Bayern in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes fallen.

Als Rechtssubjekte des Simultaneums bezeichnet die Verfassung[30] „zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien". Diese Ausdrucksweise ist teils ungenau, teils falsch. Sie ist ungenau, weil auch mehr als zwei Berechtigte vorkommen können[31]; sie ist falsch hinsichtlich der Benennung der Berechtigten. Der Ausdruck „Gemeinden" ist nämlich aus dem preußischen allgemeinen Landrechte ohne weiteres Nachdenken abgeschrieben[32]. Das Recht der öffentlichen Glaubensgesellschaften in Bayern aber kannte, wie wenigstens für die Landesteile rechts des Rheines und für die Zeit der Verfassungsurkunde unbestreitbar ist, keine Kirchengemeinden als Rechtssubjekte[33]. Für die öffentlichen Glaubensgesellschaften mußte man also als berechtigtes Subjekt regelmäßig die Kirchenstiftung[34] annehmen, und zwar die Kirchenstiftung des Pfarrverbandes der Glaubensgenossen, zu deren Gunsten das Simultaneum besteht[35]; für Privatglaubensgesellschaften dasjenige Rechtssubjekt, das die Interessen des örtlichen Verbandes darstellt.

Die Kirchen-Gem.O. (unten § 290) geht in Abweichung von dieser Ansicht davon aus, daß in der Regel die beteiligten Kirchengemeinden die Subjekte der Simultanberechtigung an der Kirche und dem dazu gehörigen Vermögen seien. Eine Simultankirchengemeinde hat auch dieses Gesetz nicht begründet, wohl aber für das rechtsrheinische Bayern eine gemeinsame Kirchenverwaltung für Simultanverhältnisse geschaffen[36].

Auf die Frage, welches der Inhalt und die rechtliche Natur des Simultaneums sei, gibt die Verfassungsurkunde keine ausdrückliche Antwort. Sie läßt es vor allem offen, auf welche Art das Simultaneum entstanden ist, und sagt, dem preußischen allgemeinen Landrechte[37] wörtlich folgend: „Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurteilt werden. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermutet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der anderen gleiche Rechte habe." [38]

Die Berechtigung zu einer Kirche kann hiernach auf die verschiedenste Art entstanden sein: durch Gesetz, durch einen Einzelakt landesherrlicher Gewalt, durch Privatrechtstitel. Ihrer Natur nach kann die Berechtigung dingliches Recht, Miteigentum oder Recht an fremder Sache, sie kann sogar obligatorisches Recht sein[39]. Auch der Umfang der Berechtigung kann von mannigfachster Art sein. Gleiches Recht der Beteiligten wird vermutet, wenn nichts anderes feststeht. Welches aber dieses gleiche Recht sei, entscheidet sich wiederum nach Lage des einzelnen Falles. In der Regel wird es Miteigentum sein; doch ist auch denkbar, daß das Eigentum einem Dritten zusteht.

Sind nun all das Verhältnisse des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechtes? Bezüglich jener Simultanverhältnisse, die nicht durch die Verfassung geregelt sind, haben

---

[30] Beil. II § 90. [31] Sehling S. 28.
[32] Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 273 Anm. 1.
[33] Hierüber unten § 290.
[34] A. M. V.G.H. 19 S. 309, 24 S. 583, Reger-Dyroff v. G.H.G. S. 334. Über die Vertretungsfrage bei Simultankirchenverwaltungen später.
[35] Sehling S. 26 f.
[36] Vgl. Art. 90—92, 101 Abs. V, ferner Begr. des Entw. (Sonderausgabe) S. 295 ff. V.G.H. 24 S. 583. Die Simultankirchenverwaltung ist vorgesehen 1. für die Verwaltung eines dem Eigentum oder nur der Nutzung nach gemeinsamen rentierenden ortskirchlichen Stiftungsvermögens, sofern nicht die Verwaltung dem einen Religionsteil nach besonderem Rechte allein zukommt, 2. für die simultane Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen auch da, wo Ziff. 1 nicht zutrifft. Vgl. Art. 91. J. Frank, K.Gem.O. 1912 II S. 309 ff.
[37] L. II Tit. 11 §§ 309, 310.
[38] Über die Lastenverteilung s. V.G.H. 19 S. 309. Art. 92 d. K.G.O. bestätigt den Grundsatz der Bedarfsdeckung nach Maßgabe der Berechtigungsanteile.
[39] Letzteres ist wenigstens durch den Wortlaut der Verf. nicht ausgeschlossen.

Google

wir bereits im ersten Sinne entschieden. Sollte nun bezüglich jener Verhältnisse, die durch die Verfassung geregelt sind, anders zu entscheiden sein? Jedenfalls kann dies nicht aus dem Grunde geschehen, weil es sich um Rechtssätze der Verfassung handelt. Denn in der Verfassung können, wie unter anderem das Familienfideikommissedikt zeigt, auch Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes enthalten sein. Die später zu erörternden Vorschriften über die Zuständigkeiten beweisen gleichfalls nichts. Der Gesetzgeber kann bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten, öffentliche Rechtsstreitigkeiten von den bürgerlichen Gerichten entscheiden lassen. Man muß also auf den Inhalt der Rechtsverhältnisse sehen, von welchen die Rede ist. Dieser Inhalt ist Eigentum, dingliches Recht an fremder Sache, Recht aus obligatorischem Vertrage. Das alles fällt zweifellos in das Bereich des Privatrechtes. Der Zweck, zu welchem diese Rechte bestehen, die Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen, ändert daran nichts. Der öffentliche Weg dient zu öffentlichen Zwecken, dem allgemeinen Verkehre; dessen ungeachtet bleibt das Eigentum an demselben Eigentum und der Streit hierüber bürgerlicher Rechtsstreit. Und ebenso ist es mit allem staatlichen Verwaltungsvermögen. Auch die Entstehungsart eines Simultaneums macht nichts aus. Das Simultaneum kann möglicherweise durch einen öffentlichrechtlichen Akt, möglicherweise durch eine Handlung des bürgerlichen Rechtsverkehres begründet worden sein. Aber die Wirkung ist im einen wie im anderen Falle dieselbe. Ob derjenige, welcher Eigentum hat, dieses Eigentum auf Grund eines öffentlichrechtlichen oder eines privatrechtlichen Titels erworben hat, im einen wie im anderen Falle ist er Eigentümer.

Das Simultaneum ist also in der Tat nichts als die Anwendung privatrechtlicher Verhältnisse auf einen kirchlichen Zweck[40]. Daher sind auch die weiteren Bestimmungen der Verfassung, welche über die Simultanverhältnisse Rechtsvermutungen aufstellen, privatrechtlichen Inhaltes. Des Zusammenhanges wegen mögen sie gleichwohl in Kürze dargelegt werden.

Die Vermutungen beziehen sich auf den Fall, wo bei einem Streite über ein Simultaneum „nicht erhellt", daß beide Teile „zu der Kirche wirklich berechtigt sind", d. h. ein Recht besitzen, dessen Fortbestand vom Willen des anderen Teiles unabhängig ist. Wie Krais[41] überzeugend dargelegt hat, kann damit kein anderer Fall gemeint sein als der, daß es beiden Teilen nicht gelungen ist, ihre Berechtigung darzutun. Es soll dann angenommen werden, daß derjenige, welcher früher zum gegenwärtigen Gebrauche gekommen ist, der „wirklich Berechtigte" sei, der später hierzu Gelangte aber den Mitgebrauch „als widerrufliche Gefälligkeit" erhalten habe[42]. War jedoch dieser Mitgebrauch ein vieljähriger, und haben dabei beide Teile die Unterhaltung der Kirche gemeinsam bestritten, so wird vermutet, daß auch dem Teile, der später zum Mitgebrauche gekommen ist, ein selbständiges Recht zustehe. Hat gemeinsame Kostentragung nicht stattgefunden, so kann gegenüber der gesetzlichen Annahme, welche zugunsten des älteren Gebrauchsrechtes spricht, der Rechtserwerb durch Verjährung nur für die Zeit vor Erlaß des Religionsediktes von 1809 geltend gemacht werden; für die spätere Zeit ist dies ausgeschlossen[43].

Wer den Mitgebrauch einer Kirche nur bittweise, als widerrufliche Gefälligkeit hat, bedarf zu jeder bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung der Erlaubnis des zur Kirche berechtigten Teiles[44].

---

[40] Hinschius u. Krais weisen das Simultaneum dem öffentlichen Rechte, Meurer teils dem öffentlichen, teils dem Privatrechte zu. Vgl. auch Sehling S. 28 ff. V.G.H. 19 S. 309, dieser verneint ebenfalls den Bestand von S.Kirchengemeinden.

[41] A. a. O. S. 11 ff.; zustimmend Meurer, dagegen E. Mayer u. Sehling.

[42] Verf.Beil. II § 94 = preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 314 mit Abstrich der Worte: „nur bittweise d. h."

[43] Verf.Beil. II §§ 95, 96. – § 110 des Rel.Ed. von 1809, mit welchem § 95 der II. Verf. Beil. wörtlich übereinstimmt. Über die Entstehung vgl. 2. Aufl. 3 S. 534[18].

[44] Verf.Beil. II § 97: vgl. preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 317. Eine Folge der hier vertretenen Ansicht ist die, daß — im Gegensatze zu Krais — auch die Prekarien als Simultanverhältnisse im Sinne der Verf. anzusehen sind. Vgl. Sehling S. 96 f.

Google

Die Frage, ob Simultanverhältnisse noch neu entstehen können, ist aus dem Standpunkte der Verfassung zu bejahen; denn es ist nirgends ein Verbot ausgesprochen[45].

Wegen der Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten über ein Simultaneum bestimmt die Verfassung folgendes. „Die Entscheidung der über die Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Beteiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständnis nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältnis der Umstände vor den Staatsrat bringen wird."[46] „Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter."[47]

Diese Zuständigkeitsausscheidung stellt der Auslegung keine sehr angenehme Aufgabe. Ja auf den ersten Blick könnte man meinen, es sei ganz unmöglich, den Streit um das Recht und um dessen Ausübung voneinander zu trennen.

Soviel ist sicher, daß die Zuständigkeit des Richters sich nicht bloß auf die Frage erstreckt, ob ein Recht besteht oder nicht, und von welcher Art dieses Recht ist, sondern daß sie auch auf die Untersuchung der Ausdehnung dieses Rechtes sich bezieht, also auf die Frage z. B., ob das Mitgebrauchsrecht auf eine bestimmte Zeit, einen bestimmten Raum oder bestimmte Handlungen eingeschränkt ist. Daß dem so ist, zeigt der Wortlaut der Verfassung selbst, welche von der Entscheidung über „Ausübung dieser Rechte", d h. der einzelnen aus dem Simultaneum hervorgehenden Befugnisse, im offenbaren Gegensatze zur Entscheidung über das Vorhandensein der Befugnisse spricht.

Wo liegt nun aber dann die Grenze? Wohl in folgendem. Es kommt darauf an, welches Maß von Bestimmtheit die Rechtsgrundlage aufweist, auf welcher das einzelne Simultanverhältnis ruht. Diese Rechtsgrundlage kann lediglich darin bestehen, daß Miteigentum oder gleiches Recht vorliegt. Das Simultaneum kann aber auch so geregelt sein, daß das Gebrauchsrecht des einen Teiles oder beider Teile in bestimmter Weise bejahend oder verneinend beschränkt ist. Ist über diese Dinge Streit, so handelt es sich um Fragen, bei welchen das Ermessen keine Rolle spielt: ob Miteigentum oder Rechtsgleichheit besteht oder nicht, ob der Vertrag dem einen Teile die Benutzung der ganzen Kirche einräumt oder nur die Benutzung des Chores usw., all dies entscheidet der Richter.

Allein es sind noch andere Streitigkeiten denkbar, bei welchen nicht auf bestimmte Rechtssätze, Vertragsberedungen usw. zurückgegangen werden kann. Wenn zwei Gleichberechtigte darüber in Streit kommen, wie sie ihre Rechte nebeneinander ausüben sollen, wenn zwei Parteien, zwischen welchen die Kirche räumlich geteilt ist, sich nicht darüber einigen können, wie die Zeit der Gottesdienste zur Vermeidung gegenseitiger Störungen zu regeln sei, so sind das Fragen, über welche kein bürgerliches Gesetzbuch wörtlichen Bescheid gibt[48]. Der Richter müßte sie gleichwohl nach seinem richterlichen Ermessen und unter Beachtung der einschlägigen allgemeinen Rechtsgrundsätze lösen, wenn das Gesetz hier keine Ausnahme gemacht hätte. Die Verfassung hat dies aber getan. Sie hat an Stelle des richterlichen Ermessens das Ermessen der Verwaltungsbehörden gesetzt. Damit sind jedoch solche Angelegenheiten ihrer rechtlichen Natur nicht entkleidet worden. Es handelt sich nicht um Polizei, nicht um Verwaltungsermessen; es handelt sich darum, zwischen den Parteien bestrittenes Recht festzusetzen. Die Verfassung spricht denn auch von Entscheidung der Streitigkeiten, nicht von polizeilicher Anordnung. Es fragt sich dabei nicht um öffentliches Recht, sondern um Abgrenzung privatrechtlicher Befugnisse;

[45] Übereinst. Meurer u. Sehling, gegen Hinschius u. Krais.

[46] Verf.Beil. II § 92. Dazu W. Krais a. a. O. S. 59 f., Entsch. d. V.G.H. 10 S. 181. — Das preuß. allg. Landrecht T. II Tit 11 §§ 311, 312 sagt: „Die näheren Maßgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen bei entstehendem Streite nach dem Einverständnisse der beiderseitigen Obern und, wenn dies nicht stattfindet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden. Dabei ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen."

[47] Verf Beil. II § 93 = preuß. allg. Landrecht T. II Tit. 11 § 313. V.G.H. 13 S. 319 14 S. 291.

[48] S. als Beispiel den Fall bei Weber 2 S. 341; ferner V.G.H. 9 S. 271, 10 S. 181, 11 S. 256.

Go gle

nicht um Regelung des Gottesdienstes nach polizeilichen Rücksichten wie im Falle des § 76 Abs. II a der II. Verfassungsbeilage, sondern mit Rücksicht auf die beiderseitigen Privatrechte.

Die Zuständigkeiten sind nunmehr anders geordnet. Die bezeichneten Streitsachen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden. Das Verfahren ist Verwaltungsverfahren. Gegen die Bescheide der Regierungen kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden[49].

Der Verwaltungsgerichtshof ist meines Erachtens Gesamtnachfolger in die Zuständigkeit des Ministeriums und des Staatsrates geworden. Eine Ausscheidung von Rechts- und „Ermessensfragen", die hier auch tatsächlich schwer durchführbar sein würde, halte ich nicht für zulässig. Denn das Ermessen, das hier waltet, ist stets richterliches Ermessen, nach welchem über bestrittenes Recht entschieden wird[50]. Es handelt sich um, wenn ich so sagen darf, künstliche Verwaltungsrechtssachen, da eigentlich Zivilrechtssachen vorliegen; auf alle Fälle aber um Rechtssachen[51].

Die Verfassung trifft auch Bestimmungen über das Erlöschen von Simultanverhältnissen. Die Verfassung gibt überhaupt keine erschöpfende Regelung dieser Verhältnisse. Die Frage, ob andere Erlöschungsgründe als jene zugelassen seien, welche die Verfassung erwähnt, ist daher zu bejahen[52]. Von erheblicher tatsächlicher Bedeutung ist das allerdings nicht.

Nach der Verfassung kann die Aufhebung eines Simultaneums, vorausgesetzt, daß dasselbe nicht bloß auf widerruflicher Gefälligkeit beruht, im Wege der Übereinkunft der Beteiligten[53] unter Genehmigung des Königs erfolgen. Die Genehmigung ist durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erholen. Je nach Lage der Sache verbindet sich mit der Aufhebung des Mitgebrauches der Kirche auch die Abteilung des vorhandenen gemeinschaftlichen Kirchenvermögens[54]. Außerdem kann die Aufhebung durch den König auch ohne Antrag[55] oder auf Ansuchen der Beteiligten, und zwar selbst nur eines derselben, verfügt werden[56]. Entstehende Vermögensstreitigkeiten sind übrigens in solchem Falle vor dem Richter auszutragen[57].

Gemeinschaftsverhältnisse zwischen Glaubensgesellschaften können sich auch bezüglich der Beerdigungsplätze ergeben. Die Anlage der erforderlichen Begräbnisplätze ist zwar eine Last der Ortsgemeinden[58]. Der Bestand von Begräbnisplätzen als besonderen Einrichtungen der Glaubensgesellschaften ist aber nicht ausgeschlossen[59]. Letzteren Falles ist die selbstverständliche Regel die, daß ein solcher Begräbnisplatz ausschließlich zur Beerdigung der Glaubensgenossen dient, für welche er bestimmt ist. Diese Regel wird aber, unbeschadet der Eigentumsverhältnisse, durch eine Ausnahmebestimmung der Verfassung[60] durchbrochen. Die Ausnahme bezieht sich auf den Fall, daß „ein Religions-

---

[49] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 11, Art. 45 Abs. IV. Vgl. auch V.G.H. 13 S. 63 (Provisionalverfügung), 19 S. 309, 24 S. 583, 26 S. 36.

[50] Vgl. § 85 Anm. 40 ff.

[51] Vgl. zum Vorstehenden die Ausführungen v. W. Krais a. a. O. S. 46, auf welche für die Einzelfragen zu verweisen ist. Ich stimme mit Krais nur bezüglich des zuletzt erörterten Punktes nicht überein, indem ich Art. 13 Ziff. 3 des V.G.H.G. hier nicht für anwendbar halte. A. M. V.G.H. 26 S. 41, übereinst. Reger-Dyroff S. 332.

[52] Sehling a. a. O. S. 82 ff., Krais a. a. O. S. 62 ff.

[53] Dies sind für die öffentlichen Glaubensgesellschaften die Kirchenverwaltungen usw. als Vertreterinnen des Stiftungsvermögens.

[54] Verf.Beil. II § 98. Vgl. hierher W. Krais a. a. O. S. 66 f.

[55] „Aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen".

[56] Verf.Beil. II § 99. [57] W. Krais a. a. O. S. 67.

[58] Oben § 226 Anm. 23. Vgl. Art. „Friedhofsrecht" in der Zeitschr. das Recht VII S. 91 ff., Chr. Meurer, Bayer. Kirchenstift.R. I S. 140, 319, Synodalbescheid bei Weber 23 S. 512. Über die sog. Sepulturgemeinden, die kein G.Verband sind, vgl. Reg Denkschrift in Beil. Nr. 261 d. Abg.K. 1907/8 S. 39 ff. Helmreich-Rock, Gem.O. S. 188.

[59] E.G. z. B.G.B. Art. 133. Vgl. V.G.H. 14 S. 346, 24 S. 151, 295.

[60] Verf.Beil. II § 100. Derselbe steht mit den Bestimmungen §§ 90—99 nicht in unmittelbarem inneren Zusammenhange. Er begründet kein Simultanverhältnis im eigentlichen Sinne. Vgl. M.E. v. 12. Dez. 1827 (Weber 2 S. 395). Über die Entstehung der Vorschr. vgl. 2. Aufl.

Google

teil keinen eigenen Kirchhof besitzt“[61]. Unter Religionsteil sind die Angehörigen aller Glaubensgesellschaften ohne Unterschied zu verstehen[62]. In dem angegebenen Falle ist, wie die Verfassung sagt, „der im Orte befindliche (Kirchhof) als ein gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Einwohner des Ortes zu betrachten“. Daß damit nur der Begräbnisplatz einer anderen Glaubensgesellschaft gemeint sein kann, ist klar[63]. Denn wenn ein gemeindlicher Begräbnisplatz besteht[64], gibt es ohnedies keine Schwierigkeiten. Die Verfassung will also bestimmen, daß unter gewissen Voraussetzungen Ortseinwohner, welchen kein Beerdigungsplatz ihrer Glaubensgesellschaft zur Verfügung steht, das Recht haben sollen, des Beerdigungsplatzes einer anderen Glaubensgesellschaft — in gleichberechtigter Gebrauchsgemeinschaft — sich zu bedienen[65]. Das Recht ist ein persönliches für jeden, dem die vorzunehmende Beerdigung obliegt[66].

Die Voraussetzungen, um die es sich fragt, sind zwei. Die eine ist, daß ein Religionsteil keinen eigenen Kirchhof „besitzt“. Es scheint sicher zu sein, daß hier nicht an juristische Feinheiten gedacht ist. Es ist nicht gemeint und kann nicht gemeint sein, daß die Voraussetzung ausgeschlossen sei, wenn ein Religionsteil irgendwo ein Recht auf Benützung eines Kirchhofes besitzt[67]. Es kann ebenso wenig gemeint sein, daß die Voraussetzung nur dann ausgeschlossen sei, wenn der betreffende Religionsteil in der Ortsgemeinde selbst einen Kirchhof hat. Denn das müßte gesagt sein, und möglicherweise besteht überhaupt kein Kirchhof am Orte. Das Nächstliegende ist vielmehr, die Sache dahin aufzufassen, daß die Voraussetzung des Gesetzes dann vorliegt, wenn ein Religionsteil keinen Begräbnisplatz besitzt, der nach seiner örtlichen Entfernung die Vornahme von Beerdigungen in üblicher Weise und ohne außergewöhnliche Beschwerden ermöglicht. Die zweite Voraussetzung ist die, daß ein anderer Religionsteil einen Begräbnisplatz „im Orte“, d. h. innerhalb des Ortsgemeindebezirkes, besitzt[68].

Liegen beide Voraussetzungen vor, so dient der Ortskirchhof, wenn eine anderweitige Vorsorge nicht getroffen werden kann, nicht nur dem Religionsteile, dessen An-

3 S. 537 Anm. 55, hierzu V.G.H. 24 S. 367. In der Freisinger Denkschrift v. 20. Okt. 1850 (vgl. oben § 280 Anm. 22) wird die Anwendung der kirchlichen Vorschriften über Benützung der Kirchhöfe für die Fälle verlangt, „wo aus Kirchenmitteln und Beiträgen der Gläubigen und nicht aus denen der polit. Gemeinden Begräbnisplätze angelegt werden“.

[61] Der Beisatz „oder nicht bei der Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt“ ist überflüssig. Die Gedanken des Umarbeiters des § 100 weilten offenbar noch bei den vorhergehenden Paragraphen über das Simultaneum.

[62] Richtig M.E. v. 12. Okt. 1847 u. 5. Dez. 1862 (Weber 3 S. 671, 6 S. 129); anscheinend anders V.G.H. 9 S. 441, wo die Bestimmung auf christliche Kirchengemeinden beschränkt wird. Ebenso H. v. Wand, G.O. f. d. Pfalz, 2. Aufl., S. 90. Die Ausdrücke Kirchhof und Kirchenvermögen beweisen nichts, da die Verf. das Wort „Kirche“ nicht auf die christlichen Glaubensgesellschaften ausschließlich anwendet.

[63] Früher ist die Bestimmung vielfach mißverstanden worden. So bezieht sich die Entschl. bei Günther Amtshandb. für die prot. Geistlichen I S. 410, auf einen Kirchhof, der in gemeindlicher Verwaltung stand, u. an welchem sich die kath. Kirchenstiftung nur das Eigentum vorbehalten hatte. Auch die M.E. v. 13. Juli 1826 bei A. Geib, Handb. II S. 654, ist jedenfalls insoferne irrtümlich, als sie den § 100 der II. Verf.Beil. auf gemeindliche Begräbnisplätze mit bezieht. Vgl. hierher auch H. v. Wand, G.O. f. d. Pfalz, 2. Aufl., S. 89 f. Bl. 56 S. 27; V.G.H. 24 S. 369.

[64] Vgl. V.O. v. 6. Febr. 1812 Art. VIII Ziff. 5, Uml.G. v. 22. Juli 1819 Art. 1 b Ziff. 7.

[65] Von „sämtlichen Einwohnern“ ist nur deshalb die Rede, weil an den gewöhnlichen Fall gedacht ist, daß es sich um zwei Glaubensgesellschaften in der Gemeinde handelt.

[66] Vgl. E. Sehling, Archiv f. öff. Recht VII S. 27, V.G.H. 24 S. 365.

[67] So V.G.H. 5 S. 313; vgl. dagegen M.E. v. 11. Jan. 1848 bei Günther, Amtshandb. usw. I S. 422.

[68] Das Ges. sagt „im Orte“ u. wiederum sämtliche „Einwohner des Ortes“: es heißt nicht Pfarrbezirk oder Beerdigungsbezirk. Dies gibt einen ganz unzweideutigen Sinn. V.G.H. 9 S. 442 heißt es: „Als Begräbnisplatz des Ortes nach der Bedeutung des § 100 der II. Verf.Beil. ist aber diejenige Begräbnisstätte zu erachten, woselbst die Angehörigen des Kirchenverbandes beerdigt zu werden pflegen, welchem der fragliche Kirchhof gehört, wo der ordnungsmäßige Ort der Beerdigung der einschlägigen Konfessionsgenossen ist.“ Der Sinn dieser Begriffsbestimmung ist nicht klar. Später heißt es deutlicher, der Mitgebrauch eines kirchengemeindlichen Friedhofes müsse denjenigen fremden Glaubensgenossen gewährt werden, deren Aufenthalts- bzw. Sterbeort innerhalb des Beerdigungsverbandes dieses Kirchhofes sich befinde. Aber wie dann, wenn diese Glaubensgenossen einem Beerdigungsverbande ihres Bekenntnisses angehören?

Google

stalt er ist, sondern auch den Ortseinwohnern des anderen Bekenntnisses. Nach dem Wortlaute der Verfassungsbestimmung[69] wird es ferner keinem Bedenken unterliegen, zu sagen, daß unter entsprechender Voraussetzung auch die Beerdigung von Personen, welche keinem anerkannten Glaubensbekenntnisse angehören, in dem Begräbnisplatze einer Glaubensgesellschaft zugelassen werden muß[70].

Soweit ist die Sache klar. Die gesetzliche Bestimmung weist aber eine Lücke auf. Der Fall ist nicht geregelt, daß „im Orte" überhaupt kein Beerdigungsplatz sich befindet. Hier ergibt sich dann keine Schwierigkeit, wenn jeder Religionsteil einen Beerdigungsplatz im Sinne der oben gegebenen Darlegung besitzt. Anders dann, wenn nur ein Religionsteil in dieser Lage ist, ein anderer aber überhaupt keinen oder nur einen solchen hat, der für die Benützbarkeit zu entlegen ist. Für den letzteren Fall könnte man etwa sagen, daß dann eben doch diese Mißlichkeit in den Kauf genommen werden müsse. Fehlt aber dem anderen Religionsteile ein Beerdigungsplatz ganz, so kommt man damit nicht durch. Ebenso wenig dann, wenn es sich um Beerdigung eines Toten handelt, der keinem oder einem ausländischen Glaubensbekenntnisse angehört hat.

Man wird folgende Erwägung anstellen dürfen. Der Gedanke der Verfassung ist offenbar der, daß die kirchlichen Begräbnisse als Aushilfe beim Mangel weltlicher Begräbnisplätze dienen sollen. Die Verfassung will den Ortsgemeinden nicht zugemutet wissen, wenn ein kirchlicher Begräbnisplatz für eine Religionspartei besteht, wegen einer vielleicht kleinen Minderheit anderen Bekenntnisses einen gemeindlichen Begräbnisplatz anlegen zu müssen. Aus diesem Gesichtspunkte hat die Verfassung ihre Bestimmung getroffen, welche nur einen, und zwar den nächstliegenden unter den möglichen Tatbeständen vor Augen hat. Es ist aber unverkennbar, daß die oben weiter dargelegten Fälle gleichartig sind und eine gleiche Behandlung erheischen. Hiernach wird dahin zu entscheiden sein, daß in solchen Fällen der Kirchhof, welcher einer Religionspartei des Ortes auswärts zur Verfügung steht, auch für die anderen Einwohner dieses Ortes geöffnet werden muß[71].

Da bei gegebenen Voraussetzungen die Benützung des Begräbnisplatzes einer fremden Glaubensgesellschaft ein verfassungsmäßiges Recht ist, so versteht sich von selbst, daß dieses Recht unter Beobachtung derjenigen Feierlichkeiten ausgeübt werden darf, welche in der Glaubensgesellschaft des Verstorbenen gebräuchlich sind[72]. Das Eigentumsrecht am Kirchhofe kann dagegen nicht geltend gemacht werden, weil es vor der verfassungsrechtlichen Bestimmung zu weichen hat; der Pfarrzwang nicht, weil er in seinem räumlichen Umkreise nicht alle Menschen, sondern nur die eigenen Glaubensangehörigen des Pfarrers umfaßt[73].

Die Verfassung bestimmt noch, daß in den Fällen gemeinschaftlicher Benützung eines Kirchhofes „zu dessen Anlage und Unterhaltung sämtliche Religionsverwandte verhältnismäßig beitragen müssen". Näher geregelt ist dies nicht. Bei allgemeiner und dauernder Gemeinschaftlichkeit der Benützung wird wohl die Gemeinde als solche mit Leistungen einzutreten haben, wie denn auch der Verfassung nach der damaligen Rechtslage nichts anderes vorschweben konnte als die Erhebung einer Umlage durch die Gemeinde. Bei gelegentlicher Benützung wird die Entrichtung von Gebühren genügen.

Streitigkeiten, welche sich in den vorstehend erörterten Fällen ergeben, sind von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster, von den Kreisregierungen in zweiter Instanz im Verwaltungswege zu entscheiden. Gegen die Entschließungen der letzteren kann

---

[69] „Sämtliche Einwohner des Ortes".

[70] Vgl. M.E. v. 10. Mai 1871 bei Günther, Amtshandb. usw. I S. 442. V.G.H. 24 S. 365.

[71] Vgl. Plenarentsch. d. V.G.H. v. 9. März 1888 (9 S. 428), deren Beweisführung aber nicht durchweg zutreffend ist.

[72] Über mancherlei Schwierigkeiten in Beerdigungssachen zwischen Katholiken u. Protestanten Weber 2 S. 480, 3 S. 79, dann 4 S. 114 u. hierzu Günther, Amtshandb. usw. I S. 432. Vgl. auch V.G.H. 24 S. 365.

[73] Ganz unrichtig M.E. v. 19. Jan. 1837 (Döllinger VIII S. 259), richtig M.E. v. 10. Okt. 1849 (Döllinger XXIII S. 82 — abgesehen von der Bemerkung über die Auspfarrung) u. 5. Dez. 1862 (Weber 6 S. 129).

Google

der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden[74].

Über eine Finanzgewalt der Glaubensgesellschaften enthält die Verfassungsurkunde keine allgemeinen Bestimmungen. In diesem Zusammenhange ist nur zu bemerken, daß jedenfalls den Glaubensgesellschaften als solchen ein Besteuerungsrecht nicht zusteht[75]. Sie können Kirchensteuern nur erheben, wenn ein Staatsgesetz ihnen die Ermächtigung zur Erhebung von Zwangsbeiträgen ihrer Mitglieder eingeräumt hat. Eine solche Berechtigung wurde durch das weiter unten darzulegende G. v. 24. September 1912 den katholischen und protestantischen Kirchengemeinden zur Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse, durch das G. v. 15. August 1908[76] der protestantischen Kirche Bayerns rechts des Rheines und der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz zur Beseitigung kirchlicher Notstände verliehen[77]. Nach letztgenanntem Gesetze können für die kirchlichen Bedürfnisse allgemeiner Natur, welche durch Leistungen des Staates oder sonst bereite Mittel nicht ausreichend gedeckt sind, Kirchensteuern erhoben werden. Das Gesetz bestimmt im einzelnen diese Zwecke, für die nach Beschluß der Steuersynode Steuern — in der Form eines gleichmäßigen prozentualen Zuschlages zu den direkten Staatssteuern, und zwar im Höchstbetrage von zehn vom Hundert der von den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen geschuldeten direkten Staatssteuern — erhoben werden dürfen. Eine Erweiterung dieses Kreises der zu deckenden Bedürfnisse kann durch Entschließung des Königs, aber nur auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde und mit Zustimmung der Steuersynode, zugelassen werden. Durch diese Scheidung zwischen allgemein kirchlichen und ortskirchlichen Bedürfnissen ist die Grenze zwischen kirchlichen Steuern einerseits, kirchlichen Umlagen andererseits gezogen.

Zur Entscheidung über Erhebung und Höhe der Steuern schuf das Gesetz im Anschlusse an die bestehenden Synoden neue Verwaltungsorgane, die Steuersynoden. Letztere bestehen nämlich aus den weltlichen Mitgliedern der Generalsynoden, aus deren geistlichen Mitgliedern, diese aber nur in der Zahl der Hälfte der ersteren; in der rechtsrheinischen Steuersynode kommen dazu ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder der reformierten Synode. Die Beschlüsse der Steuersynoden[78] bedürfen der königlichen Genehmigung wie die Beschlüsse der Generalsynode (§ 19 h des zweiten Anhanges der II. Verfassungsbeilage).

Das Steuererträgnis fließt in eine allgemeine Kirchenkasse, die der gleichen Verwaltung und Aufsicht untersteht wie die allgemeine Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien im rechtsrheinischen Bayern, bzw. die allgemeine Pfarrwitwenkasse der Pfalz[79]. Die Rechnungsstellung erfolgt gegenüber den Steuersynoden[80],

[74] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 11, Art. 45 Abs. IV. Dazu W. Krais, Komm. S. 132 f. Reger-Dyroff a. a. O. S. 333.

[75] Änd. Anf. ist A. Luthardt, Bl. 43 S. 161 ff., der sich darauf stützt, daß in der Verf.U. Kirchensteuern nicht verboten seien. Entscheidend scheint mir zu sein, daß sie von der Verf.U. nicht erlaubt sind. Das Steuerzahlen ist keine „kirchliche Pflicht", welche von den Glaubensgesellschaften aus eigener Befugnis auferlegt werden kann. Vgl. auch v. Seydels Bemerkungen, Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebung u. Rechtswiss., N. F. XVII S. 297 ff. Unrichtig eine M.E. v. 12. Dez. 1833 (Weber 3 S. 707), die den Satz ausgesprochen hat, daß „jede von dem Staate autorisierte Kirchengesellschaft" verpflichtet sei, „diejenigen Lasten zu tragen, welche die Aufrechterhaltung des Kultus bedingen". Dieser Irrtum ist in der Entsch. d. V.G.H. 4 S. 344 wiederholt. Die Aufrechterhaltung des Kultus ist kein Gegenstand staatlichen Zwanges gegen die Glaubensgesellschaft selbst. Von einer derartigen „Gemeindeaufsicht" weiß die Verf. nichts. Näheres 2. Aufl. III S. 540 Anm. 70. Übereinst. Chr. Meurer, B. Kirchenstift.R. S. 96 ff., Begr. z. G.Entw. über Kirchensteuer für die prot. Kirchen S. 16 (s. Anm. 76). Vgl. auch Heimberger, Israeliten i. B. 2. Aufl. S. 148 Anm. 1.

[76] G.V.Bl. S. 513, hierzu G.V.Bl. 1910 S. 149 (Inkrafttreten), Verh. d. K. d. Abg. 1907/8 Beil. Nr. 370 (Entw.), 573; St.B. 6 S. 432 ff., K. d. R.A. Beil. Bd. 3 S. 710, 741; St.B. S. 625 ff., Jahrb. d. öff. R. III S. 490 ff., Handausg. v. A. Geggerle, Ansbach 1911.

[77] Hiernach sind die Angehörigen des reformierten Bekenntnisses im rechtsrheinischen Bayern als Angehörige der protestantischen Landeskirche in finanzieller Hinsicht behandelt, obwohl nur in der Pfalz eine Union besteht; berücksichtigt ist jedoch der Unterschied bei der Zusammensetzung der Steuersynoden.

[78] Über die Verh. s. näheres Art. 3. Vgl. G.V.Bl. 1910 S. 1142.

[79] Im einzelnen vgl. Begr. zu Art. 5.

[80] Auch die auf die Rechnungsprüfung bezüglichen Beschlüsse bedürfen königlicher Genehmigung.

Google

das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erhält jährlich Übersichten über Einnahmen und Ausgaben der Kasse, auf Verlangen die Rechnung selbst zur Einsicht.

Zur Zahlung der Kirchensteuer sind alle Angehörigen des protestantischen Bekenntnisses ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit verpflichtet, die im Gebiete der diese Steuer erhebenden Landeskirche mit einer direkten Staatssteuer (auch nur vormerkungsweise) veranlagt sind. Das Gesetz versteht hierunter die Angehörigen der evangelisch-lutherischen, der reformierten und der unierten Kirchen sowie einer nichtbayerischen protestantischen Kirche, sofern diese nicht in Bayern als Privatkirchengesellschaft anerkannt ist. Juristische Personen oder Vereine sind nicht kirchensteuerpflichtig[81]. Die kirchliche Behörde kann Steuernachlässe nicht bewilligen. Die Veranlagung und Einhebung der Steuer erfolgt durch die Rentämter[82], aber unter Ausschluß der Haftung des Staates für diese Tätigkeit seiner Behörden.

Das Streitverfahren ist den Vorschriften über Behandlung von Steuerstreitigkeiten angepaßt, daher auch nach Art. 10 Ziff. 13 des V.G.H.G. der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Hinterziehung der Steuer ist strafbar.

Gebühren für Dienstleistungen der Geistlichen und sonstigen Bediensteten der Glaubensgesellschaften werden von der Verfassung erwähnt[83]. Die Regelung solcher Gebühren, insofern sie Gegenstand eines Rechtsanspruches sein sollen, steht aber dem Staate zu[84].

§ 287. **Die Staatspolizei und die Glaubensgesellschaften.** Die Staatspolizei kommt mit den Glaubensgesellschaften nach einer zweifachen Richtung in Berührung. Sie tritt sowohl zum Schutze der Glaubensgesellschaften als auch zum Schutze gegen die Glaubensgesellschaften auf. Die Verfassungsurkunde[1] bezeichnet diese beiden polizeilichen Tätigkeiten als Schutz- und Aufsichtsrecht. Sie betont bezüglich dieses Rechtes ausdrücklich[2], daß es auch auf die inneren Kirchenanlegenheiten sich erstrecke, daß die staatspolizeiliche Einmischung auch in „rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre" grundsätzlich nicht ausgeschlossen sei.

Die staatliche Schutzgewalt, welche zugunsten der Glaubensgesellschaften geübt wird, sondert sich als eine eigene Tätigkeit nur auf dem Gebiete der Polizei ab. Den allgemeinen Rechtsschutz, welchen der Staat durch seine Gesetze und seine Gerichte gewährt, genießen die Glaubensgesellschaften nach Maßgabe des gemeinen Rechtes unter den gleichen Voraussetzungen, wie jedermann. Auf dieses gemeine Recht haben diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde keinen Bezug.

Aber auch hinsichtlich der Mittel, welche der Staatsgewalt bei Ausübung ihrer polizeilichen Schutzgewalt zur Verfügung stehen, hat die Verfassungsurkunde besondere Bestimmungen nicht getroffen. Die Schutzgewalt gibt keinen allgemeinen Rechtstitel zur Ergreifung beliebiger polizeilicher Maßnahmen ab. Nur solche Verfügungen sind statthaft, welche überhaupt nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig sind, und auch diese nur unter den Voraussetzungen, welche diese Gesetzgebung aufstellt. In dieser

---

[81] Über weitere Ausnahmen s. Art. 7 u. Begr. dazu.

[82] Über die Mitwirkung der Fin Beh. s. F.M.B. v. 14. Dez. 1910 (G.V.Bl. S. 1155).

[83] Vgl. Verf.Beil. II § 60. Dazu Weber 3 S. 372, 387 (Taxen für päpstliche Dispensen).

[84] Verf.Beil. II § 64 b, Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 34, Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 13, V.G.H. 30 S. 61. Vgl. über die Stolgebühren, die vom B.G.B. unberührt blieben, (Art. 80 d. E.G.), L. Benario, Die Stolgebühren nach bayer. Staatskirchenrecht, München 1894 u. derselbe Bl. 45 S. 409 ff.; Chr. Meurer, Pfründe-R. S. 290 ff., 411 ff. (über kirchliche Reichnisse), V. Karl, Grundzüge des bayer. Stolrechtes, Würzburg 1894, Neumeyer, Int. Verw.R. S. 541; dann die Darlegungen der M.E. v. 19. Dez. 1839 (Döllinger 23 S. 437) u. die Angaben bei Weber 3 S. 326, ferner, Döllinger 8 S. 968 ff., Bl. 31 S. 202 ff., 44 S. 241, über das Seelrecht oder Seelgeraith). Über ihre Ablösung vgl. K.Gem.O. Art. 85 ff. Entscheidung bei Streitigkeiten über Ablösung sind Verwaltungsrechtssachen nach Art. 96 a d. K.G.O. bzw. Art. 8 Ziff. 11 d. V.G.H.G. Über Verjährung dieser Gebühren s. Art. 126, 127 d. A.G. z. B.G.B. Vgl. über kirchliche Reichnisse überhaupt unten § 291 Anm. 4 u. Dyroff, K.Gem.O. S. 169 ff.

[§ 287] [1] Tit. IV § 9 Abs. V, Beil. II § 50.

[2] Beil. II §§ 38 Abs. I, 50. Vgl. Landtags-Repert. 1907/8 S. 73. Abg.K. 1907/8 St.B. 3 S. 82.

Google

Beziehung ist also lediglich auf die frühere Darstellung des Polizeirechtes zu verweisen[3]. Dabei macht sich denn hier zuungunsten, wie in den später zu erörternden Fällen zugunsten der Glaubensgesellschaften die Beschränkung geltend, welche die Polizeigewalt überhaupt durch die neuere Entwicklung des Polizeirechtes erfahren hat[4]. Nur nach einer Richtung hin findet die Anwendung der Polizeigewalt einen besonderen Rechtstitel in den staatsrechtlichen Bestimmungen über die Glaubensgesellschaften selbst. Soweit nämlich das staatliche Recht den Organen der Glaubensgesellschaften Gewalt im Rechtssinne — obrigkeitliche oder Dienstgewalt — einräumt, sind die Polizeibehörden so befugt wie verpflichtet, den Anordnungen jener Organe mittels polizeilichen Zwanges den Vollzug zu sichern. Dies hat insbesondere Bedeutung für das geistliche Dienstrecht.

Die Gewährung des polizeilichen Schutzes ist ein verfassungsmäßiges Recht der Glaubensgesellschaften. Die zuständigen Staatsbehörden dürfen sich, wenn sie angerufen werden, der Erfüllung der Schutzpflicht nicht entziehen. Bei Verweigerung des Schutzes kann Beschwerde im Verwaltungswege ergriffen werden. Weiterhin steht auch die Beschwerde an den Landtag wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte offen.

In diesem verfassungsmäßigen Anspruche auf Schutz liegt die eine Besonderheit des Schutzrechtes, von welchem hier die Rede ist. Die andere Besonderheit liegt in einer sehr wichtigen Beschränkung, welche die Verfassungsurkunde hinsichtlich der Gewährung jenes Schutzes ausspricht. Sie sagt nämlich[5]: „Solange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf."[6]

Diese Bestimmung erfordert nach allen Richtungen hin eine sehr sorgfältige Untersuchung. Es wird zu ihrer Verdeutlichung beitragen, wenn man zunächst den Gedanken, welcher darin enthalten ist, auch in bejahender Form darstellt. Er lautet dann: der Kirchengewalt darf der staatliche Schutz gegen Verletzungen ihrer Rechte und Gesetze versagt werden, wenn und solange sie die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises überschreitet.

Soviel ist sofort klar, daß man in der angeführten Vorschrift der Verfassung nicht eine Bedingung zu erblicken hat, von welcher die Geltung des bestehenden Rechtes abhängig gemacht wäre. Was geltendes Recht ist, bleibt geltendes Recht, was Rechtsverletzung ist, bleibt Rechtsverletzung, mag sich die Kirchengewalt benehmen, wie sie will. Die Bestimmung der Verfassung knüpft lediglich das Recht auf Gewährung des Staatsschutzes gegenüber den Glaubensgesellschaften an eine Bedingung. Die Bedingung ist, daß die geistliche Gewalt die Grenzen ihres Wirkungskreises einhält. Eine Überschreitung dieser Grenzen liegt in jeder Verletzung der Staatsgesetze. Diese Überschreitung muß der „Kirchengewalt" zur Last fallen. Dies ist dann der Fall, wenn die Überschreitung entweder von den obersten Trägern dieser Gewalt ausgeht oder unter deren Verantwortlichkeit durch untergebene Organe stattfindet. Dabei ist die Meinung der Verfassungsurkunde keineswegs die, daß der Rechtsnachteil, welcher an die Verletzung jener Bedingung geknüpft ist, sich lediglich in denselben Grenzen wie die Verletzung zu bewegen habe. Das Recht auf den Staatsschutz ist allgemein verwirkt, wenn die Bedingung seiner Gewährung irgendwie verletzt ist. Denn die Verfassung sagt „solange", nicht „insoweit". Daß die geistliche Gewalt nicht für ihre Gesetzesverletzung selber den Staatsschutz verlangen kann, daß die Staatsgewalt nicht ihren Zwang dazu herleiht, um einer Gesetzwidrigkeit zum Vollzuge zu verhelfen, dafür bedarf es keiner ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung.

---

[3] Oben § 216.

[4] Vgl. die unten Anm. 44 angef. Äußerung des Staatsministers Dr. v. Lutz, ferner Fleiner, Institt. d. deutschen Verw.R. 1912 S. 351 Anm. 37, 41.

[5] Beil. II § 51 (Rel.Ed. v. 1809 § 56).

[6] Vgl. hierher die Äußerung des Staatsministers v. Lutz in den Verh. d. Abg.K. 1871/72 St.B. I S. 16 ff., Meurer, Bl. 61 S. 86 ff.

Google

Der Rechtsnachteil aber, um welchen es sich handelt, ist der, daß die geistliche Gewalt den Rechtsanspruch auf den polizeilichen Schutz verliert. Sie verliert nicht den richterlichen Schutz. Denn die Folge einer Verletzung der Staatsgesetze durch die geistliche Gewalt ist nicht die, daß die Glaubensgesellschaften alle Rechte verlieren, welche sie besitzen. Der Richter aber ist verpflichtet, das bestehende Recht anzuwenden, solange es nicht aufgehoben ist. Für ihn gibt es keine Befugnis, seinen Schutz zu versagen. Im gegebenen Falle kann um so weniger davon die Rede sein, als jede nähere Regelung darüber fehlen würde, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art der Richter von einer solchen Befugnis Gebrauch machen dürfte oder müßte.

Der Rechtsnachteil, von welchem unter der angegebenen Voraussetzung die geistliche Gewalt betroffen wird, besteht ferner nur darin, daß sie den Anspruch verliert, gegen Verletzungen ihrer Rechte und Gesetze staatspolizeilich geschützt zu werden. Es handelt sich also lediglich um Verwirkung eines Rechtes der geistlichen Gewalt, nicht um Beschränkung der Rechte der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt *kann* ihren Schutz verweigern, weil das Recht darauf verwirkt ist; ob sie ihn aber und wie weit sie ihn verweigern will, ist, soweit es sich nicht geradezu um eine Beihilfe zu einer Gesetzesverletzung handelt, Sache ihres Ermessens. Sie kann also diese Verweigerung auf dasjenige Gebiet beschränken, das unmittelbar oder mittelbar im Wirkungsbereiche der geschehenen Rechtsverletzung liegt.

Das Recht der Staatsgewalt, untätig zu bleiben, besteht ferner nur gegenüber Verletzungen von „Rechten und Gesetzen" der geistlichen Gewalt, die sich des Ungehorsams schuldig gemacht hat. Die Staatsgewalt kann hier Gewehr bei Fuß nehmen und der geistlichen Gewalt sagen: Ich verweigere dir meine Hilfe, solange du nicht gehorchst. Dagegen darf die Staatsgewalt gegenüber solchen Rechtsverletzungen, welche nicht lediglichgegen Rechte der geistlichen Gewalt, sondern gegen das eigene Recht des Staates sich richten, keineswegs untätig bleiben. Sie kann z. B. nicht aus dem Gesichtspunkte der Verweigerung des weltlichen Armes „heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des Gottesdienstes", die Bildung einer neuen Glaubensgesellschaft mit eigener Verfassung ohne staatliche Genehmigung, die Bildung von Kirchengemeinden ohne Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gestatten[7]. Die Verletzung der Staatsgesetze durch die geistliche Gewalt kann stets nur verneinende Folgen haben; neues Recht und neue Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden können dadurch nicht entstehen.

Die staatspolizeiliche Tätigkeit gegenüber den Glaubensgesellschaften äußert sich in einer zweifachen Weise: sie bezielt den Schutz des Einzelnen gegen *Mißbrauch der geistlichen Gewalt* und den Schutz der allgemeinen staatlichen Interessen.

In ersterer Beziehung räumt die Verfassungsurkunde[8] jedem Angehörigen[9] einer Glaubensgesellschaft das Recht ein, den staatlichen Schutz anzurufen, wenn er sich durch Handlungen der geistlichen Gewalt[10] „gegen die festgesetzte Ordnung" beschwert erachtet. Dieses Beschwerderecht greift zweifellos auch in das rein geistige Gebiet ein; denn die „festgesetzte Ordnung" bezeichnet die gesamte, nicht bloß die rechtliche Ordnung der Glaubensgesellschaften. Es muß sich ferner um subjektive Verletzungen handeln, allerdings nicht bloß von rechtlichen, sondern auch von kirchlichen Ansprüchen[11].

---

[7] Vgl. die Äußerungen *Döllingers*, St.B. über die Verh. des Katholikenkongresses, abgehalten v. 22. bis 24. Sept. 1871 in München, München 1871, S. 108 ff., 129 ff. S. auch 2. Aufl. § 368 Anm. 19 mit § 369 Anm. 47 u. oben S. 450 ff.

[8] Beil. II § 52 (Rel.Ed. v. 1809 § 57). Vgl. zum Folgenden im allg. E. *Friedberg*, Die Grenzen zwischen Staat u. Kirche u. die Garantien gegen deren Verletzung, Tübingen 1872; dann oben I § 5 Anm. 24 u. *Kreittmayr*, Anm. z. Cod. Max. Bav. Civ. T. V Kap. 19 § 42 Ziff. 28, E. *Mayer* a. a. O. S. 161 ff., A. *Reinhard* a. a. O. S. 251 ff., Allg. Zeitung 1871 S. 2821 ff. (Beil. v. 7. Juni).

[9] Geistlichen u. Laien. Vgl. *Spies*, Beleuchtung der Verf.Urk. S. 211. Die Verhängung von Kirchenstrafen wegen Geltendmachung dieses Beschwerderechtes widerspricht der Verfassung.

[10] Seiner eigenen Kirche.

[11] *Beispiele* („vornehmlich") nennt Ziff. 6 der M.E. v. 8. April 1852 (*Weber* 4 S. 379). Dagegen entfernt sich die M.E. v. 9. Okt. 1854 (*Weber* 4 S. 654) III Ziff. 4 in ihrer Erläuterung allerdings erheblich vom Wortlaute der Verf. Vgl. E. *Mayer* a. a. O. S. 162 Anm. 11, *Meurer* in Bl. 58 S. 300.

Google

Die Beschwerde wegen Mißbrauches der geistlichen Gewalt kann bei der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, und beim Könige, wohl auch beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten[12] eingereicht werden. Sie geht auf alle Fälle an das genannte Ministerium zur Untersuchung und Bescheidung, und zwar, wenn nicht Gefahr auf Verzug ist, nach vorgängiger Einvernahme der beteiligten geistlichen Behörde. Über den Inhalt des zu erlassenden Bescheides sagt die Verfassung lediglich, daß „das Geeignete" zu verfügen sei[13]. Diese mehr bequeme als klare Ausdrucksweise ist für den tatsächlichen Wert der Bestimmung nicht sehr vorteilhaft. Es versteht sich von selbst, daß, sofern die Beschwerde begründet befunden wird, und nach Maßgabe bestehender Bestimmungen gerichtliche oder polizeiliche Einschreitung erfolgen kann, diese zu veranlassen sein wird. Im übrigen wird die Wirkung der Entscheidung nur eine eng begrenzte sein können, zumal wenn die Beschwerde auf dem rein geistigen Gebiete liegt, das der unmittelbaren Einwirkung der Staatsgewalt unzugänglich ist. Es wird der vorliegende Mißbrauch festzustellen und Zurücknahme der beschwerenden Verfügung zu fordern sein. Die staatliche Hilfe ist hinsichtlich dieser Verfügung selbstverständlich zu verweigern, die Verfügung für den Staat als nicht geschehen zu betrachten; aus letzterem Umstande sind gegebenenfalls die weiteren rechtlichen Folgerungen zu ziehen[14].

Den *Schutz der allgemeinen staatlichen Interessen* gegenüber den Glaubensgesellschaften bezweckt die Einrichtung des *königlichen Plazet*[15]. Die Verfassung handelt von demselben an zwei Stellen. Es wird in der Haupturkunde[16] allgemein erwähnt, sodann in der II. Beilage[17] näher geregelt.

Über das Anwendungsbereich des Plazet kann nach den deutlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde kein Zweifel obwalten. Es gibt kein Gebiet kirchlicher Angelegenheiten, auf welchem das Plazet grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Ja, das Plazet enthält geradezu grundsätzlich einen staatspolizeilichen Eingriff auch in diejenigen Teile des kirchlichen Lebens, welche an und für sich, sei es schon naturgemäß, sei es nur kraft gesetzlicher Bestimmung, von der staatlichen Einwirkung frei sind. Man mag dies mißbilligen, aber man wird schwer zu leugnen vermögen, daß es geltendes Recht ist. Die Verfassungsurkunde erklärt wiederholt, daß das Plazet eine Ausnahme von dem sonst bestehenden Grundsatze sei, wonach der Staat sich in die inneren Kirchenangelegenheiten nicht einmische[18]. Die Verfassung sagt dies so unzweideutig, daß nur der lebhafteste Wunsch, es möge dem anders sein, darüber zu täuschen vermag. Zudem kann das Placet auf gar nichts anderes als auf die *inneren* Kirchenangelegen-

---

[12] 2. Aufl. 3 S. 543 Anm. 12.

[13] Verf.Beil. II §§ 53, 54 (Rel.Ed. v. 1809 §§ 58, 59). Vgl. auch die gestrichenen §§ 60, 61 des Ed. v. 1809.

[14] Vgl. die M.E. v. 27. Febr. 1871 oben § 280 nach Anm. 36 und als ein neueres Beispiel der Anwendung die M.E. v. 4. Nov. 1875, betr. die Beschwerde des Domkapitulars *Hohn*, Archiv für kath. Kirchenrecht XL S. 130 ff., worüber auch 2. Aufl. § 102 Anm. 20. Die staatliche Vollziehung trotz festgestellter Verletzung des Kirchenrechtes anzuordnen, wie *Meurer*, Bl. 58 S. 300, zuläßt, wird nicht angehen.

[15] Über das Plazet im Allg. s. die Angaben bei *A. L. Richter*, Lehrb., 8. Aufl. S. 325 ff., dann *P. Hinschius*, Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten, III S. 838 ff.; für Bayern *W. Kahl*, Die Temporaliensperre, Erlangen 1876, S. 132 ff., 180 ff., *E. Mayer* a. a. O. S. 155 ff., *A. Reinhard* a. a. O. S. 141 ff., *R. Nicklas*, Archiv f. öff. Recht X S. 181 ff. S. auch 2. Aufl. § 27 Anm. 59, 60, § 49 Anm. 21. Ferner die Landtagsverh. 2. Aufl. § 368 Anm 3, 32 ff., § 369 Anm. 16 ff. u. oben S. 449, 451, hierzu Abg.K. 1907/8 Sten. Ber. 3 S. 151 u. 160 ff.

[16] Tit. IV § 9 Abs. V.

[17] §§ 58, 59, 61. Über die Entstehungsgeschichte vgl. 2. Aufl. § 380.

[18] Verf.Urk. Tit. IV § 9 Abs. V („darf sich . . . nicht einmischen, als insoweit . . ., wonach . . ."), Beil. II § 38 („unter der obersten Staatsaufsicht nach den im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen"), § 50 („sich nicht einmischen solle, als insoweit"). Dazu kommt, daß die Bestimmungen über das Plazet im Abschn. III Kap. 1 der II. Verf.Beil. unter der Überschrift „In Religions- und Kirchensachen" stehen, welche Sachen die inneren Kirchenangelegenheiten im Gegensatze zu den „bürgerlichen Handlungen und Beziehungen" (Kap. 2) und zu den „Gegenständen gemischter Natur" (Kap. 3) bezeichnen. Vgl. auch Ziff. 1 der Entschl. v. 18. Nov. 1803 *Döllinger* VIII S. 152).

Go gle

heiten im Sinne der Dreiteilung der Verfassung[19] berechnet sein. Denn über die „weltlichen Gegenstände" verfügt der Staat allein, und bei den „gemischten Gegenständen" hat er das Mitwirkungsrecht ohnedies[20].

Die Verfassung bezeichnet als dem königlichen Plazet unterworfen: „Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt[21]." Es ist sofort einleuchtend, daß mit diesen Worten das Bereich des Plazet innerhalb des Gesamtumfanges der Kirchenangelegenheiten eingegrenzt werden will.

Vor allem findet eine Abgrenzung hinsichtlich der Organe statt, von welchen die kirchlichen Akte ausgehen. Dies ist für die „sonstigen Anordnungen" wichtig. Es muß sich um Äußerungen der Kirchengewalt handeln, also, um in der kirchlichen Sprache zu reden, der potestas iurisdictionis oder des Kirchenregimentes[22].

Sodann bezieht sich die Abgrenzung auf die Art der kirchlichen Akte. Die Verfassung gibt keine nähere Erläuterung der gebrauchten Bezeichnungen. Soviel ist sicher, daß die Ausdrücke nicht im Sinne der Rechtssprache zu verstehen sind. Das erhellt aus der geschichtlichen Entstehung des Plazet, aus der Redeweise der II. Verfassungsbeilage selbst, die von Aufrechthaltung des Kultus gemäß den „Kirchengesetzen"[23] und von der Nichterzwingbarkeit der „Glaubensgesetze"[24] spricht; es erhellt endlich und hauptsächlich daraus, daß es sich um Akte im Gebiete der inneren Kirchenangelegenheiten handelt. Wenn hiernach auch die Worte Gesetz, Verordnung, Anordnung nicht im Sinne des Staatsrechtes angewendet sein können, so darf doch ihre Erklärung, da sie in einer allgemeinen Vorschrift für alle Glaubensgesellschaften enthalten sind, nicht lediglich aus dem Sprachgebrauche einer bestimmten Glaubensgesellschaft entnommen werden. Es kann z. B. nicht darauf ankommen, was die katholische Kirche constitutio nennt und was nicht, nicht auf die Unterscheidung von Glaubens- und Disziplinargesetzen u. dgl.

Die richtige Erklärung der Worte scheint mir sehr nahe zu liegen. Sie sind offenbar in einem dem staatsrechtlichen analogen Sinne gebraucht. Es sind solche Akte der Kirchengewalt gemeint, welche alle Merkmale der gleich bezeichneten staatlichen Akte aufweisen, abgesehen von dem Merkmale des rechtlichen Zwanges; Akte, welche „vollzogen werden"[25] können, wenn sie auch nicht mit äußerem Zwange vollzogen werden. Gesetze und Verordnungen bezeichnen also solche Vorschriften der Kirchengewalt, durch welche ein Tun oder Nichttun kirchlich befohlen wird, sei es den Gläubigen überhaupt (Gesetze), sei es den Kirchendienern (Verordnungen)[26]. Nicht minder fallen hierunter Bestimmungen, welche die Handhabung der kirchlichen Gewalt betreffen, also die Zuständigkeiten zu Geboten und Verboten (organisatorische Gesetze oder Verordnungen). „Sonstige Anordnungen" sind Verfügungen, Gebote oder Verbote, welche an den Einzelnen gerichtet werden. Ausgenommen vom Plazet sind jedoch die Dienstbefehle, welche auf Grund bestehender Verordnungen ergehen[27].

Die dargelegten Begriffsbestimmungen sind die einzigen, welche den Anordnungen der Verfassungsurkunde einen greifbaren Sinn geben. Sie begrenzen zugleich die Anwendbarkeit des Plazet auf dasjenige Gebiet, welches Berührungspunkte mit der staatlichen Rechtsordnung hat, das Gebiet des menschlichen Handelns.

Aber auch innerhalb dieses Gebietes sind nicht alle Erlasse der geistlichen Gewalt dem Plazet unterworfen. Erlasse, die keinen Befehl enthalten, sind vom Plazet frei[28].

---

[19] Vgl. oben § 280 S. 457.

[20] Vgl. die Bemerkung des Staatsministers Dr. v. Lutz, Verh. d. Abg.K. 1871/72 St.B. I S. 395; auch Weber 2 S. 480. Bezeichnend ist, daß sich vor dem Vatikanum über Bedeutung und Umfang des Plazet wenig Zweifel regten. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 St.B. III S. 126.

[21] Beil. II § 58; Tit. IV § 9 Abs. V steht nur „Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt".

[22] So richtig E. Mayer a. a. O. S. 256 Anm. 2 b.

[23] § 39.

[24] § 42. Ein nicht erzwingbares Ges. ist im Gebiete des Rechtes eine contradictio in adiecto.

[25] Verf.Beil. II § 58.

[26] Vgl. z. B. Weber 2 S. 480 (andererseits 3 S. 573 f.!), 2 S. 622.

[27] Verf.Beil. II § 59.

[28] Vgl. Staatsminister Dr. v. Lutz, Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 St.B. I S. 357 (irrige Seitenzahl statt S. 387). Vgl. auch Verh. d. Abg.K. 1910 St.B. XI S. 776, 778 (Borromäus-Enzyklika).

Google

Ermahnungen an die Gläubigen[29] oder Begrüßungen derselben beim Amtsantritte, Verheißungen geistiger Gnadenwirkungen für den Fall der freiwilligen Vornahme gewisser Andachtsübungen, bloße Befreiungen von kirchlichen Verpflichtungen, wie solche in Hirtenbriefen, Ablaßverkündigungen, Fastenpatenten vorkommen, unterliegen dem Placet nicht. Die frühere Übung hat diese Grenzen des Placet vielfach verkannt[30]. Die neuere Übung hat sich der richtigen Auffassung zugewandt, wie denn seit 1873 insbesondere für Ablaßverkündigungen und Fastenhirtenbriefe das Placet nicht mehr gefordert wird. Aber auch Erlasse, welche einen Befehl erhalten, unterliegen dem Placet nur dann, wenn der Befehl ein Handeln, nicht wenn er lediglich ein Denken zum Gegenstande hat. Der bloße Befehl, etwas zu glauben, der reine Glaubenssatz[31], unterliegt dem Placet nicht[32]. Es war also z. B. keineswegs ein Versehen[33], sondern es war vollkommen richtig, wenn die Glaubenslehre der katholischen Kirche von der unbefleckten Empfängnis Marias dem Placet nicht unterworfen wurde. Denn dieser Glaubenssatz enthält schlechterdings kein Gebot oder Verbot, etwas zu tun. Andererseits ist aber wohl zu beachten, daß es auf die Bezeichnung eines Satzes als Glaubenssatz nicht ankommen kann. Ein Kirchengesetz oder eine Kirchenverordnung, welche in der Form des Glaubenssatzes auftritt, dabei aber nicht nur einen Befehl zu glauben, sondern auch einen solchen in bezug auf das Handeln in sich schließt, fällt zweifellos unter das Placet[34].

Die Erlasse[35] der geistlichen Gewalt, welche dem Placet unterliegen, dürfen, wie die Verfassung sagt, „ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung" nicht „publiziert und vollzogen werden". Das Placet ist die königliche Genehmigung zur Verkündigung und zum Vollzuge. „Publikation" bedeutet selbstverständlich nur die amtliche Verkündigung[36].

Die Verfassung gebietet die Erholung des Placet für die fraglichen Erlasse unbedingt. Die Vorschrift hat mit der Gewährung oder Nichtgewährung des „weltlichen Armes" unmittelbar nichts zu tun, auch der Verzicht der Kirche auf den staatlichen Zwang beim Vollzuge befreit nicht von der Verpflichtung, das Placet einzuholen. Die Erholung des Placet ist kein Gesuch um Gewährung des Staatsschutzes, sondern Befolgung einer Verfassungsvorschrift, die Nichterholung des Placet in Fällen, wo sie verfassungsmäßig erforderlich ist, kein Verzicht auf den Staatsschutz, sondern eine Verletzung der Verfassung[37].

Welches nun aber die rechtliche Bedeutung des Placet nach der bejahenden und verneinenden Seite sei, das ist, da der Gesetzgeber sich hierüber ziemlich schweigsam

---

[29] Vgl. Weber 3 S. 573.

[30] Vgl. 2. Aufl. § 366 Anm. 22 ff. und die Erlasse bei Döllinger VIII S. 71 ff., Weber 2 S. 131, 205, 213, 338, 365, 483; 4 S. 20. S. andererseits 2. Aufl. § 368 Anm. 81.

[31] Dagegen allerdings ein Satz der kirchlichen Sittenlehre, der ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen zur Pflicht macht.

[32] Das viel hin- und hergezogene Wort „Hiernach" (vgl. 2. Aufl. § 368 Anm. 23 ff., § 369 vor Anm. 41, 45), mit welchem § 58 der II. Verf.Beil. beginnt, hat auf diese Frage gar keinen Bezug. Es scheint mir ganz augenfällig zu sein, daß „hiernach" nicht auf den Nachsatz, sondern auf den Vordersatz des § 57 geht. Aus dem Grundsatze der Gebietsgewalt werden zwei Folgerungen gezogen: 1. das Recht der Kenntnisnahme von dem, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird; 2. das Placet. Wenn uns der Gesetzgeber vor die Wahl stellt, ob wir ihm guten Stil und schlechte Logik oder schlechten Stil und gute Logik zutrauen sollen, so wird wohl letztere Annahme vorzuziehen sein.

[33] Vgl. 2. Aufl. § 368 Anm. 66, 67.

[34] Die Enzyklika pascendi domini gregis (1907) wurde mit Recht dem Placet unterstellt. Hierzu die amtliche Darlegung in den Münch. Neuesten Nachrichten Nr. 521. Abg.K. 1907/8 St.B. III S. 147 ff., 161, 177 ff. Auch für das Dekret v. 31. Aug. 1910 „Maxima cura" (amotio administrativa) war das Placet einzuholen. Vgl. Dyroff, K.Gem.O. S. 234 Anm. Die Placetierung des päpstlichen Dekretes vom 1. Sept. 1910 „sacrorum antistitum" (Modernisteneid) wird von Chr. Meurer (Der Modernisteneid u. das Placet 1911) als notwendig bezeichnet (übereinst. Deutsche Zeitschr. f. K.R. 21 S. 331), während die Staatsregierung das Placet nicht für erforderlich hält. Vgl. die Verh. d. Abg.K. 1912 St.B. II S. 783 ff., 806 ff., 856 ff.

[35] Über die bloße Hinweisung auf bereits bestehende Anordnungen vgl. Weber 3 S. 525.

[36] Vgl. M.E. v. 21. Sept. 1832 (Weber 2 S. 623).

[37] Anders Landtagsverh. 1889, vgl. 2. Aufl. § 369 Anm. 24 ff.

Google

verhält, eine sehr schwer zu bestimmende Sache, selbst dann, wenn man zunächst nur fragt, was der Gesetzgeber will, und die noch mißlichere Frage beiseite läßt, wie seinem Willen Geltung zu verschaffen sei.

„Das landesherrliche Plazet," sagt H. von Sicherer[38], „beruht auf dem Gedanken, daß kirchliche Erlasse jedweder Art, um in die Rechtsordnung des Landes aufgenommen und mit der Erzwingbarkeit des Rechtes ausgestattet zu werden, der Genehmigung durch die weltliche Gewalt bedürfen." Damit ist die geschichtliche Entstehungsursache der Einrichtung zutreffend bezeichnet. Aber für das geltende Recht ist dieser Gedanke nicht mehr verwertbar. Dem stellen sich zwei Erwägungen entgegen. Erlasse der geistlichen Gewalt besitzen in keinem Falle die Fähigkeit, an dem Rechte des Staates auch nur eine Silbe zu ändern. Sie können diese Fähigkeit auch durch die Erteilung des königlichen Plazet nicht erlangen. Denn abgesehen davon, daß das Plazet nicht die Bedeutung der Sanktion hat, vermöchte der König durch eine solche Verwaltungshandlung gesetzliche Bestimmungen nicht zu beseitigen. Derartige Erlasse, welche den Gesetzen widersprechen, würden also auf alle Fälle jeder Rechtswirksamkeit entbehren und demnach rechtlich nicht vollziehbar sein[39]. Sodann kommt folgendes in Betracht. Die Bedeutung des Plazet liegt auf dem Gebiete der inneren Kirchenangelegenheiten. Erlasse der geistlichen Gewalt auf diesem Gebiete sind in der Regel ihrem Inhalte nach nicht fähig, in die Rechtsordnung des Landes aufgenommen und mit der Erzwingbarkeit des Rechtes ausgestattet zu werden. Wo diese Fähigkeit fehlt, kann sie auch durch das Plazet nicht beigeschafft werden. Solange die staatliche Polizei die Einhaltung der Fasttage durch Strafe erzwang, hatte die Erteilung des Plazet für kirchliche Fastengebote die Bedeutung, daß diese Gebote in die Rechtsordnung des Landes aufgenommen wurden. Seit sich der Staat um solche Dinge nicht mehr kümmert, ist diese Bedeutung weggefallen. Der Gesetzgeber hätte freilich daraus die Folgerung ziehen können und sollen, das Plazet hier wegfallen zu lassen; aber er hat es eben nicht getan.

Die Bedeutung des Plazet kann auch nicht die sein, daß es von seiner Erteilung oder Nichterteilung abhängig wäre, ob ein Erlaß der geistlichen Gewalt kirchlich, d. h. für das Gewissen der Glaubensgenossen verbindlich ist oder nicht. Darüber hat der Staat überhaupt keine Gewalt. Soweit also solche Erlasse freiwillig, d. h. ohne rechtlichen Zwang, vollzogen werden, kann eine staatliche Einmischung nicht staattfinden, es müßte denn sein, daß die betreffenden Handlungen rechtswidrig wären. Ob sie das sind oder nicht, dafür ist das angeblich verletzte Gesetz entscheidend, nicht die Erteilung oder Versagung des Plazet[40].

Man bemerkt, daß die Bedeutung des Plazet sich immer mehr einengt, je näher man zusieht. Und wenn man nun endlich nach so viel Verneinungen versucht, zu einem bejahenden Ergebnisse zu gelangen, so wird man seine Mühe wenig belohnt finden.

Der Zweck des Plazet ist, die kirchlichen Erlasse darauf hin zu prüfen, ob darin „nichts zum Nachteile des Staates verfügt werde"[41]. Ob eine Ursache zur Beanstandung vorliegt oder nicht, ist, sofern es sich nicht etwa um Gesetzwidrigkeiten handelt, eine Frage des verwaltenden Ermessens. Die Bedeutung der Gewährung des Plazet ist also die einer staatspolizeilichen Feststellung. Es wird nicht untersucht, ob der Erlaß kirchlich gültig ist oder nicht[42]; es wird nicht sein Inhalt mit der staatlichen Sanktion versehen; es wird keine staatliche Verantwortung dafür übernommen. Es wird lediglich gesagt, daß „nichts dagegen zu erinnern" ist. Der Erlaß kann dann verkündet und vollzogen werden. Die geistliche Gewalt genießt hierbei den staatlichen Schutz

---

[38] Staat u. Kirche in Bayern usw., S. 37.

[39] Vgl. 2. Aufl. § 366 Anm. 9. Übereinstimmend R. Nicklas a. a. O. S. 207.

[40] Übereinstimmend Verh. d. Abg.K. 1912 St.B. II S. 856; Deutsche Zeitschr. f. K.R. 71 S. 246 ff.

[41] Vgl. k. Entschl. v. 25. Jan. 1823 (Weber 2 S. 131).

[42] A. M. ist A. Reinhard a. a. O. S. 156. Aus Verf.Beil. II § 38 kann man wohl kaum ableiten, daß sich der Staat um die kirchliche Gültigkeit geistlicher Erlasse zu kümmern habe. Vgl. hierher auch die M.E. v. 27. Febr. 1871 (2. Aufl. § 368 Anm. 22).

Google

nach Maßgabe der bereits dargelegten Grundsätze und selbstverständlich in den Schranken der Gesetze.

Erhält ein Erlaß der geistlichen Gewalt das Plazet nicht, so darf er innerhalb des Staatsgebietes nicht amtlich verkündet und vollzogen werden. Er darf nicht durch die geistliche Gewalt selbst mit kirchlichen Zwangsmitteln, weder mit Mitteln der allgemeinen Kirchenzucht, noch mit solchen der Dienststrafgewalt, vollzogen werden. Die Anwendung solcher Zwangsmittel zum Vollzuge eines nicht plazetierten Erlasses würde eine Beschwerde wegen Mißbrauches der geistlichen Gewalt begründen. Noch viel weniger darf die weltliche Gewalt zum Vollzuge mitwirken. Sie hat insbesondere im Bereiche des geistlichen Dienstrechtes die Bereitstellung ihres Zwanges zur Durchführung des Erlasses zu verweigern[43]. Das Verbot des Vollzuges gilt für alle Staatsbehörden. Ferner kann auf Grund des gezeigten Ungehorsams der geistlichen Gewalt der staatspolizeiliche Schutz nach den früher erörterten Bestimmungen versagt werden.

Aus dem, was hier ausgeführt wurde, ergibt sich, daß die Staatsgewalt die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit besitzt, den Vollzug von nicht plazetierten Erlassen der geistlichen Gewalt zu hindern, soweit es sich um äußeren Zwang handelt.

Es erhebt sich aber noch die andere Frage, ob die Staatsgewalt die Möglichkeit besitzt, die nicht plazetierten Erlasse selbst, d. h. ihre Verkündigung, zu verhindern und gegebenenfalls gegen eine verbotwidrig erfolgte Verkündigung mit Polizei- oder Strafzwang einzuschreiten. Die Verfassungsurkunde selbst schweigt hierüber gänzlich. Und doch ist dies gerade für die Bedeutung des Plazet der entscheidende Punkt. Denn da die geistliche Gewalt mit ihren Geboten und Verboten sich an die Gewissen wendet, dieses Band geistigen Gehorsams aber sich der staatlichen Einwirkung entzieht, so kann das Plazet seinen Zweck nur dann erfüllen, wenn es möglich ist, mittels desselben die Erlasse selbst, welche der Staatsgewalt nicht genehm sind, zu verhüten oder doch ihre Verkündigung zu verhindern. Damit sieht es nun in der Tat sehr mißlich aus[44].

Daß die allgemeinen Mittel der Polizeigewalt zur Bekämpfung von Gesetzwidrigkeiten auch hier angewendet werden dürfen, ist ebenso sicher, als daß damit nichts auszurichten ist. Insbesondere ist das polizeiliche Ordnungsstrafrecht ein zu unbedeutendes Kampfmittel, und das Preßpolizeirecht läßt im Stiche[45].

Allein man hat behauptet, daß der Staatsgewalt ein anderes wirksames Zwangsmittel aus dem Rechte der früheren Zeit noch zur Verfügung stehe, nämlich die Befugnis, zur Bewirkung des Gehorsams gegen die Staatsgesetze den Inhabern geistlicher Ämter das Diensteinkommen zu sperren, die Temporaliensperre[46]. Die II. Verfassungsbeilage enthält im § 58, wo sie vom Plazet spricht, den Hinweis darauf, daß dasselbe keine Neuerung sei, sondern bereits „nach den hierüber in den königlichen Landen schon

---

[43] Dieser Satz ist auf § 58 („dürfen . . . nicht vollzogen werden"), keineswegs auf § 51 der II. Verf.Beil. zu stützen. — Vgl. auch die in Anm. 40 bez. Landtagsverh. (Minister v. Knilling).

[44] Über die Mittel, welche der Staatsgewalt beim Vollzuge des Rel.Ed. und besonders des § 58 der II. Verf.Beil. zu Gebote stehen, machte Staatsminister Dr. v. Lutz anläßlich der Interpellation über die bischöflichen Wahlhirtenbriefe folgende bemerkenswerte Äußerung (Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 St.B. I S. 357, bzw. richtig 387): Man habe sich darüber verwundert, daß die Staatsregierung sich aus diesem Anlasse jedes Einschreitens enthalten habe. Aber abgesehen von der Frage, ob dasselbe sich habe gesetzlich begründen lassen, und wie weit der wahre Wert des Plazet reiche, beständen noch andere Hindernisse gegen dieses Einschreiten. „Es liegt hier kein Fall vor, in welchem die Hilfe des brachium saeculare in Anspruch genommen wird und in praktischer Verwertung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Plazet verweigert werden kann. Wer das erwägt, dem werden die Hindernisse nicht entgehen, die, wie männiglich bekannt, in den Veränderungen ihren Grund haben, denen der Umfang der administrativen Gewalten des Staates durch die seit dem Jahre 1818 erfolgte Veränderung der Gesetzgebung unterlegen ist, während die Verfasser des Rel Ed. einen Rechtszustand vor sich hatten, der die Verf.Urk. in den hier fraglichen Beziehungen nicht als eine lex imperfecta erscheinen ließ." Vgl. auch a. a. O. St.B. II S. 533 ff. — Ein sehr einschneidendes Schutzmittel steht der Staatsgewalt zur Sicherung des Plazet allerdings rechtlich zu Gebote: sie kann der Glaubensgesellschaft, welche den Staatsgesetzen sich nicht fügt, die Anerkennung entziehen. Vgl. oben § 282 Anm. 23. Dies hat jedoch, wie sich von selbst versteht, keine tatsächliche Bedeutung gegenüber den alten, verfassungsrechtlich anerkannten Kirchen.

[45] Vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 159 f.

[46] Vgl. hierher auch 2. Aufl. § 365 Anm. 16, § 366 Anm. 14.

Google

längst bestehenden Generalmandaten" gefordert werde. Man hat nun gesagt, die Verfassung habe mit diesen Worten jene Mandate nicht bloß aufrecht erhalten, sondern auch auf das ganze Königreich ausdehnen wollen. Da nun dort von der Temporaliensperre die Rede sei, so sei diese auch jetzt noch ein zulässiges Zwangsmittel. Ich vermag dieser Ansicht, die dem § 58 der II. Verfassungsbeilage widerspricht, nicht beizupflichten[47].

In bezug auf Zuständigkeit und Verfahren bei Erholung des Plazet bestehen folgende Vorschriften. Das Plazet kann nur vom Könige selbst auf Grund vorgängiger Einsicht des zu genehmigenden Erlasses gegeben werden. Unzulässig ist daher die Gewährung des Plazet im voraus[48], sowie die Übertragung der Zuständigkeit zur Plazetierung an Behörden. Es gibt ferner kein stillschweigendes Plazet[49]. Die Erlasse, welche des Plazet bedürfen, müssen dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorgelegt werden, durch welches der König seine Entscheidung erteilt[50]. Im Eingange der Ausschreibungen geistlicher Erlasse muß ausdrücklich erwähnt werden, daß die königliche Genehmigung zur Verkündung erfolgt sei[51]. Nichtbeobachtung dieser Form hat dieselben Folgen wie die Nichterholung des Plazet[52].

Zweites Hauptstück.

§ 288. **Die katholische Kirche.** Die katholische Kirche in Bayern zählt acht Diözesen mit zwei Erzbischöfen und sechs Bischöfen. Dem Erzbischofe von München und Freising sind die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, dem Erzbischofe von Bamberg jene von Würzburg, Eichstätt und Speyer unterstellt.

Die Grenzen der Diözesen sind auf Grundlage der Bestimmungen des Konkordates[1] durch die päpstliche Zirkumskriptionsbulle vom 1. April 1818[2] festgesetzt, welche Bulle unterm 15. September 1821[3] die königliche Genehmigung erhalten hat und hiernach durch den päpstlichen Nuntius verkündet worden ist. Änderungen in der Diözeseneinteilung können nur unter Mitwirkung der Staatsgewalt erfolgen[4]. Eines Gesetzes bedarf es zu solchen Änderungen nicht; wohl aber bedürfte es zur Veränderung der Zahl der Bistümer und zur Verlegung der bischöflichen Sitze eines Verfassungsgesetzes, da hierüber durch Verfassungsgesetz, nämlich durch das Konkordat, Bestimmung getroffen ist[5].

Die Bistümer bilden nicht bloß kirchliche Verwaltungsbezirke, sondern sie besitzen auch juristische Persönlichkeit[6] und werden als solche durch den Bischof vertreten[7].

---

[47] Vgl. die Begründung hierfür 2. Aufl. 3 S. 549 u. § 380. Übereinstimmend die bayerische Regierung (2. Aufl. § 368 Anm. 12). A. M. W. Kahl, Über die Temporaliensperre, Erlangen 1876; ferner E. Mayer a. a. O. S. 157 ff., sowie im Wörterb. des deutschen Verw.R. 1. Aufl. II S. 623 und Allg. Zeitung 1871 S. 5037 ff. (Hauptbl. v. 13. Okt.) u. 1875 S. 361 f. (Hauptbl. v. 19. April); ferner Gerhardinger in der Deutschen Zeitschr. f. K.R. 21 S. 241 ff. Für die hier vertretene Meinung A. Reinhard a. a. O. S. 261 ff., dann ein Aufsatz in der Allg. Zeitung 1871 S. 2785 ff. (Hauptbl. v. 5. Juni). Chr. Meurer, Pfründerecht, S. 208. Über sog. Temporaliensperre im Sinne einer Zurückbehaltung wegen Forderung Weber 2 S. 652, 3 S. 227.

[48] Vgl. 2. Aufl. § 367 Anm. 9.

[49] Vgl. 2 Aufl. § 368 Anm. 67, § 369 Anm. 51; auch Zeitschr. f. Kirchenrecht XXIII S. 248 f., W. Kahl, Lehrsystem d. Kirch.R. I S. 376.

[50] Verf.Beil. II § 61. [51] Vgl. Weber 3 S. 574.

[52] E. Mayer a. a. O. S. 157.

[§ 288] [1] Art. II. [2] Döllinger III S. 361.

[3] R.Bl. S. 803, Weber 2 S. 65.

[4] Vgl. oben § 284 Anm. 29.

[5] Schon aus diesem Grunde war es daher s. Z. unmöglich, den altkath. Bischof in Bayern als Bischof der römisch-kath. Kirche durch bloßen Verwaltungsakt der Staatsregierung anzuerkennen. Vgl. auch E. Mayer a. a. O. S. 166 u. 2. Aufl. § 368 Anm. 76.

[6] Vgl. die Angaben bei P. v. Roth, bayer. Zivilrecht, 2. Aufl. I S. 256 Anm. 16; Chr. Meurer, Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen II S. 183 f.

[7] Über das Vermögen und den Unterhalt usw. der bischöflichen Kirchen (Zuschußpflichtigkeit des Staates) Konk. Art. IV Abs. X. Vgl. hierher Landtagsverh. v. 1840 K. d. Abg. Prot. Bd. VI S. 222 ff., K. d. R.R. Beil. Bd II S. 169 ff.

Google

Die Einkünfte der bischöflichen Stühle, der Würdenträger und Mitglieder der Domkapitel und der Vikare fließen für die Zeit der Erledigung dieser Stellen der betreffenden Kirche zu[8].

Wie die Besetzung der Kirchenämter überhaupt eine innere Angelegenheit der Glaubensgesellschaften ist, so insbesondere auch die Besetzung der bischöflichen Stühle in der katholischen Kirche Bayerns. Das Konkordat[9] enthält hierüber die Bestimmung, daß der Papst dem Könige Maximilian Josef „und seinen katholischen Nachfolgern" durch „apostolische Briefe", welche sogleich nach erfolgter Vertragsgenehmigung ausgefertigt werden sollen, „auf ewige Zeiten das Indult verleihen" werde, „zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Bayern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den kanonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen". „Denselben wird," so heißt es weiter, „Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die kanonische Einsetzung erteilen." Die „apostolischen Briefe", von welchen das Konkordat spricht, sind unterm 13. November 1817 erlassen worden[10].

Dem Könige ist sonach die Ernennung (nominatio) der Bischöfe eingeräumt[11]; die Einsetzung (institutio) geschieht durch den Papst. Erst durch letztere wird das bischöfliche Amt wirklich übertragen, verwandelt sich das Recht auf das Amt in das Recht zum Amte. Die Bischöfe dürfen sich, wie das Konkordat ausdrücklich sagt, ehe sie die Einsetzung erlangt haben, „auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen".

Die Ernennung der Bischöfe durch den König beruht nicht auf staatsgesetzlichem Rechtstitel, sondern auf einem kirchlichen Titel, dem kraft vertragsmäßiger Verpflichtung erteilten päpstlichen Indult. Dies ist trotz des Artikels XVIII des Konkordates und seiner Verkündigung als Verfassungsbestandteil richtig, da das Konkordat nicht unmittelbar die Ernennung einräumt, sondern nur die Vertragsverpflichtung zur Erteilung des Indultes ausspricht. Wohl aber ist die Vertragsverpflichtung selbst in die staatliche Rechtsordnung formell aufgenommen, insbesondere die Unwiderruflichkeit des gewährten Indultes[12].

Die Ernennung ist dem Könige zwar nur, insoferne er katholisch ist, aber immerhin als Herrscher, nicht als Privatperson zugestanden. Die Bischofsernennungen sind also Staatshandlungen des Königs, und demgemäß ist hierbei die Mitwirkung des Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfassungsrechtlich erforderlich.

Das Konkordat begründet hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stühle eine Gebundenheit des Königs wie des Papstes.

Der König ist in der Auswahl der zu Ernennenden auf „würdige und taugliche Geistliche" beschränkt, welche die kanonischen Eigenschaften eines Bischofs[13] besitzen. Die Würdigkeit und Tauglichkeit, soferne man in letzterer noch ein besonderes Erfordernis neben den kanonischen Eigenschaften erblicken will, wird nur bei schweren Verletzungen der geistlichen Standes- und Amtspflichten als ausgeschlossen zu erachten sein, da im übrigen naturgemäß das Ermessen des Ernennenden walten muß, wenn anders die eingeräumte Befugnis gegenüber der kanonischen Einsetzung noch einen Inhalt haben soll[14].

---

[8] Konk. Art. IV Abs. IV, k. Entschl. v. 27. Sept. 1829, M. E. vom 3. Juni 1830 (Weber 2 S. 482, 538).

[9] Art. IX.

[10] S. dieselben Archiv f. kath. Kirchenrecht XXXVIII S. 82 f. Über die schwierigen Konkordatsverh. vgl. 2. Aufl. 3 S. 553 und H. v. Sicherer, Staat u. Kirche in Bayern S. 205 ff.

[11] Vgl. J. Hergenröther, Arch. f. kath. Kirchenrecht XXXIX S. 193 ff., P. Hinschius, Kirchenrecht II S. 961 ff. Auch die Weihbischöfe, die kein jus succedendi haben, werden vom König ernannt. Verh. d. Abg.K. 1910 St.B. XII S. 501.

[12] Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 180 Anm. 5.

[13] Vgl. Richter, Lehrb. des kath. u. ev. Kirchenrechtes, 8. Aufl. S. 625 ff.

[14] A. M ist E. Mayer a. a. O. S. 180.

Google

Eine Beschränkung des Königs hinsichtlich der Zeit der Ernennung oder ein Verlust des Ernennungsrechtes unter irgendwelchen Voraussetzungen ist im Konkordate nicht ausgesprochen. Auch die apostolischen Briefe vom 13. November 1817 sagen darüber nichts.

Soweit die verschiedenen Fassungen, welche für die einschlägigen Konkordatsbestimmungen während des ganzen Verlaufes der Verhandlungen in Frage gekommen sind, überhaupt ein königliches Ernennungsrecht zu den bischöflichen Stühlen festsetzen, findet sich das Erfordernis einer bestimmten Zeitfrist für die Ernennung nur einmal. Artikel IX des nicht genehmigten Konkordates vom 5. Juni 1817 enthielt im Absatze V bezüglich des erstmaligen Ernennungsrechtes, welches dem Könige für die damals erledigten bischöflichen Sitze zugestanden werden sollte, die Beschränkung auf eine Frist von zwei Monaten „a die ratificationis praesentis conventionis computandos". Will man auf die Vorverhandlungen über das Konkordat Wert legen, so sprechen diese jedenfalls eher gegen eine zeitliche Beschränkung des Ernennungsrechtes, da die bayerische Staatsregierung stets darauf drang, ein freies Ernennungsrecht zu erhalten, und ihr Verlangen auch schließlich erfüllt sah.

Das Entscheidende wird aber immer der Wortlaut des Konkordates selbst bleiben. Diesem Wortlaute gegenüber zu den kanonischen Satzungen zu greifen, wird nur dann angehen, wenn derselbe eine Lücke aufweist. Das ist aber nicht der Fall. Dem Könige ist das Ernennungsrecht ohne Vorsetzung einer bestimmten Frist eingeräumt. Auf die sacri canones ist bloß hinsichtlich der Eigenschaften der zu Ernennenden verwiesen.

Eine besondere Erwähnung des ius devolutionis, wenn dasselbe hätte vorbehalten werden wollen, wäre aber um so mehr veranlaßt gewesen, als die kanonischen Satzungen keine Bestimmung enthalten, welche auf den Fall des königlichen Ernennungsrechtes unmittelbar anwendbar wäre. C. 41 X. de elect. I, 6[15] sagt zwar allgemein, daß bischöfliche Sitze nicht länger als drei Monate verwaist bleiben sollen, handelt aber im übrigen nur von der Wahl, nicht von der Ernennung. Es wird bestimmt, daß bei Versäumnis der Frist die „eligendi potestas ad eum, qui proximo praeesse dignoscitur, devolvatur". Auf den ernennungsberechtigten König paßt das entschieden nicht. Man kann daraus äußersten Falles ableiten, daß der König sein Ernennungsrecht binnen drei Monaten ausüben soll, aber nicht, daß er dies bei Meidung des Verlustes des Ernennungsrechtes tun muß. Denn damit würde man zu einem Ergebnisse gelangen, welches dem Wortlaute des Konkordates unmittelbar widerspricht. Das Konkordat kennt keinen anderen Weg, bayerischer Bischof zu werden, als Ernennung durch den König und Einsetzung durch den Papst.

Die Gebundenheit des Papstes besteht nach dem Konkordate darin, daß er demjenigen, welchen der König zum Bischofe ernannt hat, die kanonische Einsetzung erteilen muß, wenn der Ernannte die konkordatmäßigen Eigenschaften besitzt[16]. Bei ungerechtfertigter Verweigerung der Einsetzung ist der König jedenfalls befugt, eine weitere Ernennung abzulehnen, so daß, bis die Sache nach Artikel XVII des Konkordates ausgetragen ist, der bischöfliche Stuhl erledigt bleibt.

Dem Papste ist die Erhebung von Gebühren für die Einsetzung der Bischöfe eingeräumt[17]. Außerdem sind von den Bischöfen die gesetzlichen Staatsgebühren zu entrichten[18].

Die Bischöfe haben dem Könige einen besonderen Treueeid zu leisten, dessen Formel im Konkordate[19] bestimmt ist.

Das Konkordat sagt[20]: „Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden." Nur für Speyer ist eine vorläufige Ausnahme zugelassen. Bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles sollen dessen Einkünfte der Kirche zufließen. Jene Abmachung des Konkordates ist jedoch

---

[15] Vgl. auch c. 18 de elect. in VI^to I, 6.

[16] Der Versuch, ein freies Verwerfungsrecht des Papstes zu beanspruchen, scheint nur einmal, 1818, gemacht worden zu sein. Vgl. H. v. Sicherer a. a. O. S. 270. Über die Vorgänge von 1876 vgl. 2. Aufl. 3 S. 555 u. Allg. Zeit. 1877 S. 69 ff, 101 ff.

[17] „Annatarum et cancellariae taxae", Kont. Art. IX. Nach der Zirkumskriptionsbulle vom 1. April 1818 (Döllinger VIII S. 361) betragen die Annaten für München 1000, Bamberg 800, Regensburg, Augsburg, Würzburg 600, Passau, Eichstätt, Speyer 500 Kammergulden. Der Kammer- oder Goldgulden ist gleich 4 fl. 50 kr. südd. W.

[18] Gebühren-G. Art. 241, V.O. v. 30. März 1881 (G.V.Bl. S. 171), MV. v. 28. Nov. 1911.

[19] Art. XV. Der Eid wird in deutscher Sprache geleistet. [20] Art. IV.

Google

unvollzogen geblieben[21]. Sämtliche Bischöfe erhalten das Reineinkommen, welches ihnen im Konkordate zugesichert ist[22], als Geldbezug aus der Staatskasse[23]. Bei erledigtem Sitze fällt der entsprechende Teilbetrag der betreffenden Kirche zu. Darüber, daß diese Bezüge Gegenstand eines bürgerlichrechtlichen Anspruches sind, kann um so weniger ein Zweifel bestehen, als sie den Ersatz für eine Ausstattung von jedenfalls privatrechtlicher Natur bilden[24]. Den Bischöfen hat der Staat außerdem eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung anzuweisen[25]. Auch sind ihnen vom Staate gewisse Ehrenrechte in bezug auf Rang und Titel zugestanden[26].

Das Konkordat zählt im Artikel XII eine Reihe von Befugnissen auf, welche den Bischöfen bei Leitung ihrer Diözesen zukommen sollen. Es versteht sich nach dem früher erörterten von selbst, daß die Ausübung dieser Befugnisse nur unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften stattfinden kann, welche die II. Verfassungsbeilage hinsichtlich der Betätigung der geistlichen Gewalt für alle Glaubensgesellschaften getroffen hat[27]. Der Verkehr der Bischöfe mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Angelegenheiten und geistlichen Dingen ist freigegeben[28].

Die Domkapitel zählen zwei Würdenträger, den Propst und den Dechant, dann 10 Kanoniker bei den erzbischöflichen, 8 bei den bischöflichen Kirchen[29], außerdem wenigstens 6 Vikare[30].

Die Propsteien verleiht der Papst, und zwar nach einer Übereinkunft, welche bei Abschluß des Konkordates getroffen wurde, auf Grund Vorschlages des Königs[31]. Die Dechanten werden vom Könige ernannt. Der König ernennt auch zu den Kanonikaten in den sechs päpstlichen Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November[32], während für die Kanonikate, welche sich im Februar, Juni und Oktober erledigen, den Bischöfen, für die übrigen Kanonikate den Domkapiteln das Ernennungsrecht zukommt[33].

Die Besetzungen, bei welchen kein königliches Ernennungsrecht besteht, unterliegen der landesherrlichen Genehmigung[34]. In Erledigungsfällen findet ein Nachrücken der jüngeren Kanoniker in die nächsthöheren Stellen statt, so daß stets die letzte Stelle besetzt wird[35]. Die Stellen der Vikare werden von den Bischöfen frei besetzt[36].

---

[21] Früher gelegentlich im Landtage berührt: vgl. 2. Aufl. 3 S. 555[33].

[22] München 20000, Bamberg 15000, Augsburg, Regensburg, Würzburg 10000, Passau, Eichstätt, Speyer 8000 fl.; jetzt umgerechnet nach dem Satze 1 fl. = 1 M. 80 Pf.

[23] Vgl. hierüber Döllinger VIII S. 295 ff., Weber 2 S. 67, 214, 342, 482, 538. Über die zivilrechtliche Verfolgbarkeit der Gehaltsansprüche s. Chr. Meurer, Pfründerecht S. 45.

[24] Übereinst. W. Kahl, Temporaliensperre S. 200 ff.; a. A. F. Christl, die rechtliche Natur der Dotationen der Bischöfe und Domkapitel nach bayer. Recht, Regensburg 1895 (Erlanger Diss.). Vgl. auch 2. Aufl. § 368 nach Anm. 12.

[25] Konk. Art. IV Abs. V. Vgl. dazu Weber 2 S. 210 u. Abg.K. 1903/4 St.B. 15 S. 325.

[26] V.O. v. 10. Jan. 1822, k. Entschl. vom 19. Febr. 1826 (Weber 2 S. 71). Vgl. auch Weber 3 S. 36 (Titel), 556 (Empfangsfeierlichkeiten). Über die Beerdigung der Bischöfe oben § 226 Anm. 35. Über bischöfliche Titelverleihungen Weber 2 S. 208.

[27] Über den bischöflichen Sekretär Konk. Art. III Abs. IV.

[28] Konk. Art. XII e. Weber 3 S. 372, 387.

[29] Davon einer Theolog, einer Pönitentiar. Konk. Art. III Abs. II.

[30] Vermehrung der Stellen bei Vermögenszuwachs ist in Art. III Abs. I des Konk. vorbehalten.

[31] M.E. v. 14. April 1831 (Weber 2 S. 552). Vgl. H. v. Sicherer a. a. O. S. 251.

[32] Vgl. Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 20 Abs. I g. Über Beförderung eines Kanonikers zum Dompropst M.E. v. 12. April 1842 (Döllinger XXIII S. 97, Weber I S. 698 Anm. 11). Die Auslegung, welche J. Silbernagl der M.E. gibt, scheint mir unzutreffend, vgl. 2. Aufl. 3 S. 556[44]. — Über den Zeitpunkt der Erledigung beim Rücktritte eines vom Könige ernannten Domherrn vgl. M.E. vom 28. Juni 1875, Archiv f. kath. Kirchenrecht XXXIV S. 367 fl., wo die ministerielle Auffassung bekämpft wird.

[33] Konk. Art. X Abs. I, Zirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818. Über die Bestätigung der Ernannten J. Silbernagel a. a. O. S. 59 f., M.E. v. 7. März 1836 (Döllinger VIII S. 311, Weber 1 S. 698 Anm. 11).

[34] Hierfür eine ständige Übung. Vgl. auch Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 35 Abs. II. Über die geforderten Eigenschaften Konk. Art. X Abs. II und wegen der Staatsangehörigkeit oben I § 37 Anm. 97.

[35] Dies folgt aus der Unterscheidung der älteren und jüngeren Kanoniker in Art. IV des Konk. So auch auf Grund eines Gutachtens des Staatsrates v. 27. Mai 1829 die k. Entschl. v. 27. Sept. 1829 (Weber 2 S. 482) Ziff. 8.

[36] Konk. Art. X Abs. II.

Google

Hinsichtlich der Einkünfte der Kanoniker und Vikare enthält das Konkordat[37] ähnliche Abmachungen, wie für die Bischöfe. Es ist aber auch hier bei der Auszahlung jährlicher Geldbezüge aus der Staatskasse verblieben[38]. Die Würdenträger der Domkapitel und die älteren Kanoniker erhalten vom Staate eine entsprechende Wohnung[39]. Den Würdenträgern und Mitgliedern der Domkapitel sind gewisse Ehrenrechte eingeräumt[40].

Die Würdenträger der Kapitel und die Kanoniker dienen den Bischöfen als Räte in der Verwaltung der Diözesen. Das Recht der Geschäftsverteilung kommt den Bischöfen zu[41].

Die Domkapitel haben juristische Persönlichkeit und das Recht der Selbstverwaltung ihres Vermögens[42].

Für die einzelnen Bistümer bestehen zur Behandlung der Diözesanangelegenheiten oberhirtliche Behörden[43] unter dem Namen Ordinariate[44], für Ehestreitsachen Konsistorien[45]; zweite Instanz über beiden ist das Metropolitikum des betreffenden Erzbistumes, für die Erzbistümer selbst einer der Bischöfe, und zwar jener von Augsburg für München, jener von Würzburg für Bamberg[46]. Staatlicherseits vollzieht sich der regelmäßige Dienstverkehr mit den bischöflichen Stellen in Diözesanangelegenheiten durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern[47].

Die Bistümer sind in Dekanatssprengel eingeteilt, deren Umbildung staatlicher Genehmigung bedarf[48]. Die Pfarrer und Benefiziaten des Sprengels bilden ein Landkapitel mit einem Dekan als Vorstande[49]. Die Dekane werden teils gewählt[50], teils vom Bischofe ernannt. Eine königliche Bestätigung wird nicht verlangt[51]. Nach den Bestimmungen der Verfassung[52] ist es zweifellos, daß zu den Wahl- und sonstigen Versammlungen der Landkapitel königliche Kommissare abgeordnet werden können, wenn auch nicht müssen[53]. Die Aufgaben der Dekanate und Landkapitel bieten im übrigen kein staatsrechtliches Interesse[54].

Das unterste kirchliche Amtsgebiet ist der Pfarrsprengel[55]. Die Einteilung und Änderung der Pfarreien erfolgt durch die Bischöfe mit Zustimmung des Königs. Die

---

[37] Art. IV.

[38] Vgl. hierher k. Entschl. v. 27. Sept. 1829 (Weber 2 S. 482). Wegen Umrechnung der Bezüge und Zulagen s. J. Silbernagl a. a. O. S. 57 f. Über das Verbot der Pfründenhäufung Konk. Art. X Abs. IV u. M.E. v. 10. Aug. 1831 (Weber 2 S. 563). Über staatliche Zulagen vgl. Reg.-Denkschrift, Druckf. d. Abg.K. 1907/8 Beil. Nr. 375 S. 16.

[39] Konk. Art. IV Abs. V M.E. v. 16. Nov. 1821 (Weber 2 S. 67) Ziff. 3.

[40] K. Entschl. v. 28. Okt. 1821, V.O. v. 10. Jan. 1822, k. Entschl. v. 8. Juli 1822 (Weber 2 S. 66, 71).

[41] Konk. Art. III Abs. III. Über die Residenzpflicht Art. X Abs. IV. Vgl. hierher E. Mayer a. a. O. S. 168 f., Archiv f. kath. Kirchenrecht XXXIX S. 130 ff.

[42] Konk. Art. IV Abs. II. Vgl. die Angaben bei P. v. Roth, bayer. Zivilrecht, 2. Aufl. I S. 256 Anm. 16, Chr. Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II S. 207. Dagegen Bl. f. Rechtsanw. XXXIII S. 337 ff.

[43] Dieselben sind keine juristischen Personen. Vgl. P. v. Roth a. a. O. I S. 256 Anm. 18 und insbesondere Chr. Meurer a. a. O. II S. 210 ff. Bl. f. Rechtsanw. XXXII S. 280, Entsch. d. O.G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. III S. 223.

[44] Bezug des Generalvikars Konk. Art. III Abs. IV.

[45] Über die Dienstgebäude Konk. Art. IV Abs. VI. Dazu Weber 2 S. 210.

[46] Näheres in der V.O. v. 7. Mai 1826 nebst M.E. v. 27. Juni 1851 (Weber 2 S. 346). Über Taxen Weber 2 S. 216, 339, 3 S. 379, 3 S. 72, Döllinger VIII S. 318 ff., XXIII S. 98 ff. und J. Silbernagl a. a. O. S. 65.

[47] Vgl. Weber 1 S. 261, 2 S. 67, 350, 402.

[48] Verf. Beil. II § 75 e. Vgl. über die Dekanate Döllinger VIII S. 338 ff., XXIII S. 106 ff.

[49] Weber 1 S. 376, 3 S. 413 (Amtssiegel); 1 S. 121 Anm. * (Prädikat „bischöflich").

[50] Vgl. Weber 1 S. 121, 2 S. 344, 663.

[51] Vgl. die aufgehobene M.E. v. 8. April 1852 Ziff. 4 (Weber 4 S. 379), M.E. vom 17. April 1874 (Weber 10 S. 250).

[52] Beil. II § 57.

[53] Vgl. Weber 3 S. 60, 10 S. 250 Anm. * (M.E. vom 25. April 1874).

[54] S. das Nähere bei J. Silbernagl a. a. O. S. 66 ff.

[55] Über Siegel und Fertigung der Pfarrämter Weber 1 S. 376, 3 S. 373 (dazu Repert. über die Landtagsverh. 1845/46 S. 63), 673, 7 S. 11 (vgl. dagegen 3 S. 673, wo, offenbar mit Ungrund, die Bezeichnung k. Pfarramt gefordert wird).

Google

Anregung kann von kirchlicher oder von staatlicher Seite ausgehen. Die Entschließung des Königs wird auf Grund der Sachbehandlung durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, erlassen, welch letztere sich mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde ins Einvernehmen zu setzen hat[56].

Die Zugehörigkeit zu dem Pfarrverbande oder dem Verbande einer Tochterkirche ist nicht bloß ein rein kirchliches Verhältnis, sondern auch Quelle rechtlicher Verpflichtungen. Mit Rücksicht darauf ist bei Streitigkeiten über solche Zugehörigkeit und über die Pfarrsprengelgrenzen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, der durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe gegen die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern[57], betreten werden kann[58].

In gleicher Weise steht der Verwaltungsrechtsweg offen bezüglich aller Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Pfarr- und Kirchenverbande, über Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen für kirchliche Zwecke und über die Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen, selbstverständlich soweit es sich nicht um privatrechtliche Beziehungen handelt[59]. Eine einheitliche Regelung dieser Rechtsverhältnisse fehlt.

Bezüglich der Besetzung der Pfarreien sowohl wie der sonstigen Kurat- und einfachen Benefizien enthält das Konkordat[60] Bestimmungen, deren Verständnis nur aus einer geschichtlichen Darlegung sich gewinnen läßt[61].

Das Konkordat bestimmt folgendes: Dem Könige[62] steht das Präsentationsrecht „auf alle Pfarreien, Kurat- und einfache Benefizien" zu, „auf welche seine Vorfahren, die Herzöge und Kurfürsten, aus gültigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentiert haben"[63]; ferner auf alle jene Benefizien, „zu welchen geistliche Korporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen[64], präsentierten".

---

[56] Verf. Beil. II § 76 Abs. II e, Konk. Art. XII f. Zirkumskriptionsbulle vom 1. April 1818 (Döllinger VIII S. 361). Vgl. M.E. v. 20. Sept. 1810 u. 13. Juli 1811 (Weber 1 S. 337, 351, s. auch 1 S. 442, 12 S. 18); Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 §§ 34 Abs. IV d, 35 Abs. V, geändert durch M.E. vom 13. Dez. 1844 (Weber 3 S. 562). In der Amtssprache sind die unschönen Wortbildungen Pfarreidismembrationen und Pfarrpurifikationen üblich. Über die sog. konfessionellen Pfarrpurifikationen oben § 284 Anm. 30 ff. — Über die Zugehörigkeit der Militärpersonen zum Pfarrverbande Weber 3 S. 494.

[57] Über den Instanzenzug, der sich an die Zuständigkeit in Kuratelsachen anschließt, V.G.H. 10 S. 127.

[58] V.G.H.G. 1878 Art. 10 Ziff. 12. (Neue Fassung nach Art. 96 d d. K.Gem.O.). Dazu W. Krais, Kommentar S. 133, 389 f. Die Bestimmung bezieht sich nur auf Streitigkeiten über die bestehende Einteilung. Über die „Kirchengemeinden" unten §§ 290, 291.

[59] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 13. W. Krais, Kommentar S. 134 f., 390 f. Interessante Ausführungen V.G.H. 13 S. 543 (Benützung von Kirchhöfen); vgl. auch 14 S. 346. Reger-Dyroff S. 335 ff. Hierher gehören außer den später zu erwähnenden Leistungen für Kultuszwecke und an die Pfarrer auch die niederen Kirchendiener (vgl. V.G.H. 2 S. 1, 677, 5 S. 121, 6 S. 8, 9 S. 287, 415, 13 S. 172, 24 S. 583) und Verpflichtungen zu Dienstleistungen (V.G.H. 3 S. 135, 14 S. 109). Vgl. auch V.G.H. 6 S. 49, Entsch. d. O.L.G. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. V S. 250. Nicht hierher gehören Streitigkeiten über Kirchenstühle u. Kirchenstuhlgelder. E.G. z. B.G.B. Art. 133. Vgl. W. Krais, Hdb. I S. 320 f., Chr. Meurer im Wörterb. des Verw.-R. 1. Aufl. I S. 737 f., C. Meidinger, Über die Rechte an Kirchenstühlen, Berlin 1891, Fr. Uibeleisen, D. Zeitschr. f. Kirchenrecht VIII S. 294. Fleiner, Inst. d. V.R. § 21, II. Über Kirchenstühle s. nunmehr auch K.Gem.O. Art. 12 I 2. Weber 1 S. 443, 2 S. 601, 603, 3 S. 65. Archiv f. kath. Kirchenrecht XVII S. 117 (M.E. v. 2. Sept. 1866). V.G.H. 11 S. 478, 25 S. 278, Böhm, Klein, A.G. z. B.G.B. S. 28. Chr. Meurer, Kirchenvermögensrecht 1 S. 235 ff., 438, 2 S. 423, Weber 23 S. 512 (Synodalbescheid). Bl. f. R.A. 75 S. 769 ff.

[60] Art. XI. — Über Aufstellung von Hilfspriestern Weber 1 S. 204, 313, 383, 2 S. 481.

[61] Vgl. diese in 2. Aufl. III S. 559.

[62] Vgl. Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 20 Abs. I g.

[63] Vgl. hierher auch E. v. Moy, Staatsrecht des Kgrs. Bayern I, 1 S. 358 f. — Über Nominationsrechte neben dem Präsentationsrechte (Universität München) vgl. Kreittmayr, Anm. zum Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Kap. 19, 22 Nr. 1. — Über sog. Monatpfarreien k. Entschl v. 26. Juli 1830 (Weber 2 S. 541. — Über Entlassung aus der Diözese Weber 2 S. 510).

[64] Gemeint sind die 1803 säkularisierten. Vgl. Döllinger VIII S. 598 Anm. a, II.

Google

Sodann werden die rechtmäßig bestehenden Patronatsrechte der Untertanen[65] gewahrt, und weiter wird gesagt: „Alle übrigen Pfarreien, Kurat- und einfachen Benefizien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei besetzt haben (conferebant), werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frei vergeben."

Über die Auslegung dieser Bestimmungen haben sich zwischen der Staatsregierung und den Bischöfen Meinungsverschiedenheiten ergeben[66].

Die ganze Streitfrage hat übrigens jetzt kaum mehr tatsächliche Bedeutung, da die bezüglichen Verhältnisse, von vereinzelten Fällen abgesehen, für alle Diözesen im Benehmen mit den Bischöfen geregelt sind[67].

Bei Neuerrichtung von Pfarreien wird, wenn die Mutterpfarrei dem landesherrlichen Besetzungsrechte unterliegt, daran festgehalten, daß der Landesherr ein abwechselndes Besetzungsrecht an der neuen Pfarrei auch dann erhalten muß, wenn auf letztere kein Dotationsbestandteil der Mutterpfarrei übergeht. Diese Forderung findet sowohl in dem Einspruchsrechte des Patrons, wie in dem landesherrlichen Genehmigungsrechte ihre Begründung.

Die Präsentationen des Königs[68] und der Privatpatrone müssen innerhalb der Zeit[69] geschehen, welche in den kanonischen Vorschriften bestimmt ist. Andernfalls werden die betreffenden Benefizien von den Bischöfen frei vergeben[70].

Die Vergebung der Pfründen durch die Bischöfe ist an die königliche Genehmigung gebunden[71]. Die Genehmigung ist vom Ordinariate durch Vermittelung der Kreisregierung, Kammer des Innern, und des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorher[72] zu erholen[73].

Auch für die Präsentationen der Privatpatrone wird das königliche Bestätigungsrecht in Anspruch genommen[74]. Dessen Ausübung ist regelmäßig den Kreisregierungen, Kammern des Innern, übertragen[75].

Aus diesen Verleihungs- und Genehmigungsrechten des Königs im Zusammenhalte mit der allgemeinen Bestimmung der Verfassungsurkunde[76] ergibt sich das Recht

---

[65] Vgl. über die Patronatsrechte der Standesherren u. Gutsbesitzer Verf. Beil. IV § 48, VI § 22, Weber 3 S. 274, 480; über Präsentationsrechte von Nichtchristen Weber 2 S. 563, auch preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 581—583; s. ferner Archiv f. kath. Kirchenrecht LXII S. 307 f., Zeitschr. f. Kirchenrecht II S. 123 ff. (Dove); Patronatsrechte der Gemeinden diesf. G.O. Art. 113, Vollz. Vorschr. v. 31. Okt. 1837 zum revid. Gem.Ed., Nr. LIII (Weber 3 S. 156, vgl. 1 S. 747, 2 S. 18, V.G.H. 25 S. 169). S. auch E. Stingl, Verwaltung des kath. Pfarramts diesf. d. Rh., 2. Aufl., München 1890, I S. 63 ff.; J. Scheill, Die Patronatsrechte der Kommunen im Kgr. Bayern, München 1819 (unbedeutend). Im allg. P. Hinschius, Kirchenrecht III S. 6 ff.

[66] Vgl. hierüber 2. Aufl. III S. 561.

[67] Vgl. 2. Aufl. III S. 562[101].

[68] Über vorgängige Einvernahme der Bischöfe M.E. v. 20. Nov. 1873 (Weber 10 S. 155) II Ziff. 4. Für die landesherrliche Präsentation wird der Ausdruck Verleihung gebraucht. Vgl. M.E. v. 9. Okt. 1854 (Weber 4 S. 654) 3 Ziff. 6 Abs. VI.

[69] Vier Monate. Der König ist jedoch nach Ablauf der Frist nochmal zu erinnern. Vgl. Kreittmayr, Anm. zum Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Kap. 19 § 21 Nr. 1, M.E. v. 22. März 1850 (Weber 4 S. 103).

[70] Konk. Art. XI Abs. V.

[71] Konk. Art. XI Abs. VI. Über die Bedeutung der Genehmigung richtig M.E. v. 8. April 1852 Ziff. 9; vgl. M.E. v. 20. Nov. 1873 II Ziff. 2. So auch Weber 7 S. 217.

[72] Nicht statthaft ist es, die Vergebung vor erhaltenem k. Bescheide vorzunehmen und die Erwirkung der k. Genehmigung dem Ernannten zu überlassen.

[73] K. Entschl. vom 20. Dez. 1821 (Weber 2 S. 69), Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 20 Abs. III.

[74] V.O. v. 12. Nov. 1808 Ziff. 13, 18. Febr. 1819 (Weber 1 S. 251, 747, s. auch 3 S. 480). E. Mayer a. a. O. S. 182 äußert Bedenken gegen die Fortgeltung dieser Bestimmungen. Indessen steht Art. XI Abs. III des Konk. wohl nicht entgegen, da er die privaten Präsentationsrechte, so wie sie nach bisherigem Rechte geübt wurden, aufrecht erhält. Auch wäre nicht abzusehen, warum das in Abs. VI anerkannte k. Genehmigungsrecht in den Fällen des Abs. III wegfallen solle. Ein kirchliches Interesse hierfür ist nicht wohl denkbar.

[75] Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 35 Abs. II; M.E. v. 3. Dez. 1838 (Weber 3 S. 274 u. die Anm. daselbst). Vgl. hierzu V.G.H. 24 S. 322.

[76] Beil. II § 64 g.

Google

des Königs, im Verordnungswege Vorschriften über den Befähigungsnachweis der Pfründebewerber zu lassen. Für „die Übertragung aller katholischen Pfarr- und selbständigen Predigerstellen, dann aller selbständigen, mit pfarrlichen Rechten bekleideten katholischen Seelsorgestellen" wird „das befriedigende Bestehen einer Konkursprüfung", des sogenannten Pfarrkonkurses, verlangt[77]. Die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich der Pfründebewerbungen usw. werden hier übergangen[78].

Die kanonische Einsetzung der Bepfründeten steht dem Bischofe zu. Die Einsetzung muß den präsentierten Geistlichen erteilt werden, „wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Kuratbenefizien handelt"[79]. Die Einweisung (Installation) geschieht in das Kirchenamt (immissio in spiritualia) durch einen Vertreter des Bischofs, in den Besitz der Pfründe (immissio in temporalia) durch einen Vertreter der Staatsgewalt[80]. Diese letztere Einweisung, welche den Distriktsverwaltungsbehörden[81] obliegt[82], ist durch Ministerialvorschriften geregelt[83].

Von den Rechtsverhältnissen des Pfründebesitzers zur Pfründe wird später besonders gehandelt werden.

Über den freiwilligen und unfreiwilligen Pfründe- und Amtsverlust enthält das Konkordat keine besonderen Bestimmungen. Es sind daher die kanonischen Satzungen hierfür maßgebend[84]. Übrigens können die Bischöfe Verzichtleistungen auf Pfründen nur dann unbedingt annehmen, wenn die Pfründen nicht landesherrlichen Patronates sind, und wenn durch den Verzicht das Staatsärar nicht belastet wird[85].

Die Dienststrafgewalt über die Geistlichen[86] kommt den Bischöfen zu. Die Bischöfe haben das Recht, „gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder

---

[77] V.O. v. 28. Sept. 1854 (R.Bl. S. 833). S. auch M.E. v. 8. April 1852 Ziff. 8, 20. Nov. 1873 II Ziff. 1, 29. Aug. 1873 (Weber 10 S. 112, Verbot des Besuches des Collegium germanicum). — E. Mayer a. a. O. S. 183 ff. — Mit den oben bezeichneten Rechten des Königs steht auch die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels im Zusammenhange. Vgl. M.E. v. 8. April 1852 Ziff. 15 mit M.E. v. 9. Okt. 1854 Ziff. 11. Über landesherrliche und sonstige Tischtitel M.V. v. 8. Dez. 1900 u. 6. Juni 1903 (Weber 30 S. 738), ältere Vorschriften bei Weber 1 S. 24, 87, 125, 158, 417, 2 S. 30, 31, 32, 378, 401, 456, 467, 565, 709, 3 S. 467, 6 S. 610, 15 S. 547; ferner Julius Meyer, Ursprung u. Entwicklung des Tischtitels nach gem. bayer. Recht (Münchener Preisschrift), Archiv f. kath. Kirchenrecht III S. 257 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 112 ff., L. H. Krick, Handb. d. Pfründewesens, Passau 1905, Chr. Meurer, Pfründe-R. S. 594.

[78] S. die Zusammenstellung bei E. Stingl, Verwaltung des kath. Pfarramtes diesf. d. Rh., 2. Aufl., München 1890 I S. 45 ff., 66 ff., u. bei L. H. Krick a. a. O.; insbes. auch Weber 1 S. 482, 4 S. 383, 6 S. 373.

[79] Konk. Art. XI Abs. IV. Vgl. k. Entschl. vom 12. Nov. 1808 (Weber 1 S. 252). S. auch E. Mayer a. a. O. S. 181 f.

[80] Über die Bedeutung der letzteren vgl. M.E. v. 8. April 1852 Ziff. 9 mit M.E. v. 9. Okt. 1854 Ziff. 6 nebst weiterer Entschl. vom gl. T., dann M.E. v. 20. Nov. 1873 II Ziff. 2 (Weber 4 S. 379, 654, 657 Anm. 5, 10 S. 155). Vgl. auch Weber 2 S. 343.

[81] Auch den unmittelbaren Magistraten. Weber 8 S. 276.

[82] Das Pfarrinstallationsrecht der Standes- u. Gutsherren (Verf. Beil. IV § 48, VI § 23) ist weggefallen. Vgl. M.E. v. 24. März 1852 (Döllinger XXII S. 232, Weber 1 S. 623 Anm. 21).

[83] Vgl. Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 35 Abs. III, Instr. v. 6. Juli 1845 (Weber 3 S. 585 u. die Angaben in den Anm.), M.E. v. 19. Dez. 1867 (Weber 7 S. 167, vgl. 1 S. 481) u. 19. Juli 1877 (Weber 12 S. 140). S. auch geistl. Rats-O. v. 16. Aug. 1779 § 11 (Weber 1 S. 26) u. 2. Aufl. § 27 Anm. 19 ff. — Über den Amtseid Weber 1 S. 451, 3 S. 587, 4 S. 255, über Verpflichtung der Pfarramtsverweser Weber 2 S. 211, 9 S. 20. Vgl. im übrigen E. Stingl a. a. O. I S. 75 ff.

[84] Konk. Art. XII d, XVII. Verf. Beil. II § 64 g erklärt die Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen als weltlichen Gegenstand. Vgl. auch oben § 284 Anm. 44, A. Reinhard a. a. O. S. 175 ff. Letzterer versteht § 64 g auch von dem „Verluste der Zulassung".

[85] M.E. v. 8. April 1852 Ziff. 10 v. 20. Nov. 1873 II Ziff. 3. — Vgl. auch Bl. 52 S. 373. Dies gilt auch gegenüber der Encycl. pascendi dom. gregis, s. oben § 287 Anm. 34.

[86] Vgl. oben § 284 Anm. 47. Meurer, Bl. 58 S. 286 ff., 61 S. 65 ff. Über das Verfahren vgl. Sägmüller, Lehrb. d. kath. K.R. 2. Aufl. S. 749 ff.; hierzu das päpstl. Dekret v. 20. Aug. 1910 über die amotio administrativa. Über dieses kirchl. Beamten-G. vgl. oben § 287 Anm. 34, ferner Gerhardinger in der Deutschen Zeitschr. f. K.R. (Sehling) 21 S. 200 ff.

Google

keine ehrbare, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem Konzilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen[87] unter Vorbehalt des kanonischen Rekurses zu verhängen und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen"[88]. Die Urteile der geistlichen Dienststrafgerichte unterliegen keiner staatlichen Bestätigung[89], wohl aber der Prüfung, falls eine Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt erhoben wird[90].

Zu den Einrichtungen der katholischen Kirche gehören auch eine Mehrzahl geistlicher Anstalten.

Die Bestimmungen, welche die II. Verfassungsbeilage und das Konkordat hinsichtlich der geistlichen Bildungsanstalten enthalten[91], sind die Quelle vielfacher Mißhelligkeiten zwischen den Bischöfen und der Staatsregierung geworden[92]. Zweifellos ist, daß die Verfügungen des Konkordates nur unter Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften der II. Verfassungsbeilage[93] Geltung haben. Das staatliche Oberaufsichtsrecht über die geistlichen Bildungsanstalten ist hiernach nicht zu bestreiten. Da ferner das Konkordat nur von den „bischöflichen Seminarien" handelt, so fallen alle anderen geistlichen Bildungsanstalten unter das allgemeine Recht der Unterrichtsverwaltung. Der Begriff der bischöflichen Seminarien ist nicht ganz klar. Knabenseminarien fallen nicht darunter, da das Konkordat von adolescentes, nicht von pueri als Seminarangehörigen spricht[94]. Gemeint sind wohl Klerikalseminarien. Die Genehmigung des Staates zur Gründung solcher Anstalten kann zweifellos, und zwar auch nach dem Wortlaute des Konkordates,

---

[87] Dieselben müssen aber die Natur von Dienststrafen haben. Die Mitwirkung der Staatsgewalt zur Vollstreckung erkannter Dienststrafen wird nur bei solchen Erkenntnissen gewährt, welche nicht auf eine Strafe lauten, die lediglich durch gerichtliches Urteil verhängt werden kann. So wurde der weltliche Arm in Fällen verweigert, wo verlangt worden war, ein Geistlicher, der sich einer mehrmonatlichen Pönitenz im Priesterhause nicht freiwillig unterwarf, solle aufgegriffen und eingeliefert werden. Dagegen wurden wiederholt Pfarrer, welche kirchlich abgesetzt worden waren, aber den Pfarrhof nicht verlassen wollten, mit weltlicher Gewalt ausgewiesen. Dies rechtfertigt sich indessen schon daraus, daß der abgesetzte Pfarrer kein Recht mehr hat, im Pfarrhofe zu bleiben. Der Staat kann übrigens nicht für verpflichtet erachtet werden (auch nicht durch § 51 des R.E.), den weltlichen Arm blindlings zu gewähren. Er muß sich insbesondere davon überzeugen können, daß ein ordnungsmäßiges Urteil vorliegt. Bei Beanspruchung des weltlichen Armes ist daher das geistliche Erkenntnis vollständig mit Einschluß der Entscheidungsgründe vorzulegen. Vgl. Meurer, Bl. 58 S. 299 ff., 61 S. 67 ff., 85, 89 u. oben § 284 Anm. 12.

[88] Konk. Art XII d, Weber 2 S. 409, 565 f. und Ziff. 5, 7 der M.E. v. 8. April 1852. Vgl. wegen der Strafanstalten Verf. Beil. II § 76 d mit V.C. v. 11. Okt. 1807 (Döllinger VIII S. 746) Ziff. 33, 34. E. Mayer a. a. O. S. 153 f., E. Stingl a. a. O. I S. 328 ff. Vgl. auch Verh. d. Abg K. 1907/8, St.B. I S. 288 (Bischöfliche Einschränkung des passiven Wahlrechtes eines Geistlichen; eine solche ist staatsrechtlich wirkungslos). Hier ist ein Konflikt möglich, der Staat kann u. a. den weltlichen Vollzug ablehnen.

[89] Vgl. Weber 2 S. 565, übereinst. Chr. Meurer Bl. 61 S. 69, 81 ff.

[90] Vgl. oben S. 508, Chr. Meurer (Bl. 58 S. 296 ff. und K.V.R. II S. 223 ff.) hält auch in anderen Fällen eine staatliche Prüfung für zulässig und geboten und zwar stets dann, wenn das kirchliche Urteil in bürgerlicher Beziehung wirksam werden soll. So auch M.E. v. 30. Aug. 1831, Weber 2 S. 565. Diese Ansicht dürfte begründet sein (G.), vgl. auch Anm. 87 oben. Über den niederen Kirchendienst s. insbes. Form. V O. v. 17. Dez. 1825 § 35, diesf. G.O. Art. 113, für die Pfalz kais. Dekrekt v. 30. Dez. 1809 (A. Geib, Handb. 2. Aufl. II S. 17) Art. 33. V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 39, Art. 10 Ziff. 13, 22, 23. Das nähere bei W. Krais, Handb. I S. 291 ff. Auch Weber 1 S 75, 169, 341, 755 f., 3. S. 234, 4 S. 31 f., 11 S. 672. Bl. 30 S. 199 ff. V.G.H. 13 S. 334, 20 S. 200, 24 S. 319, 25 S. 169 (Besetzungsrecht). Reger-Dyroff, V.G.H.G. S. 335 ff.

[91] Verf. Beil. II § 76 Abs. II c, d, Konk. Art. V Abs. I—III; M.E. v. 4. Juni 1846 (Weber 3 S. 632), 8. April 1852 Ziff. 15—17; M.E. v. 20. Nov. 1873 II Ziff. 6 (Weber 10 S. 155). — Über das georgianische Priesterhaus in München Weber 1 S. 104, 115, 7 S. 670, 10 S. 641; A. Schmid, Geschichte des Georgianums in München, Regensburg 1894. — S. auch Döllinger VIII S. 516 ff., XXIII S. 124 ff. Repert. über die Landtagsverh. 1827/28 S. 334 f. u. Landtagsabsch. v. 15. Aug. 1828 Abschn. III Ziff. 9, Verh. d. Abg K. 1910 St.B. XI S. 200 ff. (Lyzeum in Eichstätt).

[92] Vgl. hierüber 2. Aufl. § 367 Anm. 17, 18, § 381 Anm. 125.

[93] S. oben § 284 Anm. 33 ff.

[94] Sollen die Knabenseminarien eigenes Vermögen besitzen und erwerben können, so bedarf es landesherrlicher Genehmigung der Seminarstiftung. Über die juristische Persönlichkeit der Seminarien (vgl. Konk. Art. VIII) Chr. Meurer, Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen II S. 193.

Google

gefordert werden. Die Rechte, welche das Konkordat den Bischöfen in bezug auf Leitung und Einrichtung der Seminarien, Ernennung und Entlassung der Vorstände und Lehrer zuschreibt, schließen gleichfalls staatliche Vorschriften über die Ausübung dieser Rechte nicht aus. Nunmehr sind für alle Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande bezwecken, die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Mai 1905[95] maßgebend. Diese Verordnung fordert für die Errichtung solcher Anstalten die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach dem Konkordate[96] sollte der König mit dem Beirate der Bischöfe „für die Herstellung eines hinlänglich dotierten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können". Dies wurde nicht wörtlich vollzogen; wohl aber sind Emeritenanstalten für die einzelnen Diözesen entstanden[97].

Die allgemeinen Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage hinsichtlich der geistlichen Gesellschaften sind oben[98] bereits erwähnt worden. Hiernach ist[99] zur Zulassung von katholischen Orden und Kongregationen und zur Errichtung von Klöstern[100] königliche Genehmigung[101] erforderlich[102]. Die Erteilung der Genehmigung ist Sache des verwaltenden Ermessens und an Rechtsvorschriften nicht gebunden. Die Bedingungen der Genehmigung können auch im Wege von Verwaltungsverordnungen ganz oder teilweise im voraus festgestellt werden[103].

Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind jedoch durch Reichsgesetz vom 4. Juli 1872[104] vom Bundesgebiete ausgeschlossen, und die Errichtung von Niederlassungen dieser Orden und Kongregationen ist untersagt. Der Bundesrat hat kraft seines Verordnungsrechtes[105]

---

[95] G.V.Bl. S. 671. Vgl. unten § 300. Über die Zöglinge der Diözesanknabenseminarien Weber 10 S. 69.

[96] Art. VI, hierzu Verh. d. Abg.K. 1905/6 St.B. 5 S. 393.

[97] Vgl. V.O. v. 11. Okt. 1807 (R.Bl. S. 1615); Döllinger VIII S. 744 ff., XXIII S. 194 ff., Weber 3 S. 469. Repert. über die Landtagsverh. 1827/28 S. 334 f., 1831 (Abg.) S. 544, 1834 S. 255 f., 1837 S. 145 ff. u. Landtagsabsch. v. 15. Aug. 1828 Abschn. III Ziff. 9, 1. Juli 1834 Abschn. III Ziff. 12, 17. Nov. 1837 Abschn. III, F, IX. — J. Silbernagl a. a. O. S. 124 ff., C. H. Krick, Handb. d. Pfründewesens im Kgr. Bayern, 4. Aufl. 1905.

[98] § 284 Anm. 34.

[99] S. Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 34 Abs. IV b, V.O. v. 27. Febr. 1847 (Weber 3 S. 659) § 5, 1 Ziff. 4.

[100] Auch zur Errichtung von Filialen oder einzelnen, wenn auch noch so geringfügigen Zweigniederlassungen bestehender Klöster (z. B. in Krankenhäusern, Schulen, Kinderbewahranstalten usw.) wird, und zwar mit Recht, staatliche Genehmigung verlangt.

[101] Die k. Entschl. v. 17. Sept. 1814 (2. Aufl. § 31 Anm. 2) VIII Ziff. 12 d zählte zu den Gegenstände des Zustimmungsrechtes der Kammern „die Wiedereinführung eines abgeschafften oder die Errichtung eines neuen religiösen Ordens oder einer unter fremden Einfluß stehenden Korporation".

[102] Vgl. auch die oben Anm. 95 angeführte V.O. v. 10. Mai 1905 § 4.

[103] Vgl. über die Klöster H. Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern, Nördlingen 1875, E. Mayer a. a. O. S. 220 ff., A. Reinhard a. a. O. S. 221 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 127 ff. Chr. Meurer, Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen II S. 227 ff. u. im Wörterb. d. deutschen V.R. 1. Aufl. II S. 191 ff. A. Grauer, Das kath. Ordenswesen nach bayer. St.K.R. 1910 (Würzb. Diss.) — In Bayern sind dermalen zugelassen an männlichen Orden: Augustiner, Barmherzige Brüder, Benediktiner, Eremiten (vgl. 2. Aufl. § 49 Anm. 51, 52 u. Döllinger XXIII S. 277), Franziskaner, Kapuziner, Karmeliter, Minoriten, Redemptoristen; an weiblichen Orden: Brigittinerinnen, Benediktinerinnen, Servitinnen, Clarissinnen, Karmeliterinnen, Zisterzienserinnen, Salesianerinnen, Elisabethinerinnen, Dominikanerinnen, Ursulinerinnen, Frauen vom guten Hirten, Barmherzige Schwestern, Franziskanerinnen, Töchter vom göttlichen Erlöser, arme Schulschwestern, Schwestern vom armen Kinde Jesu, englische Fräulein, Niederbronner Schwestern. — Döllinger VIII S. 795 ff., XXIII S. 246 ff., Weber Anh. Bd. S. 760 ff. Über die Einwirkungen d. B.G.B. s. Staudinger, Vorträge S. 25, 131. Von dem Vorbehalt der Art. 86, 87 d. E.G. z. B.G.B. wurde in Bayern kein Gebrauch gemacht.

[104] R.G.Bl. S. 253. § 2 wurde R.G. v. 8. März 1904 aufgehoben. Dazu Vollz. Vorschr. des Bundesrates v. 5. Juli 1872 (ebenda S. 254), M.E. v. 6. Sept. 1872 (Weber 9 S. 533). Über die Reichszuständigkeit oben § 280 Anm. 83 ff.

[105] § 3 des Ges.

Google

die Kongregation der Lazaristen und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu als jesuitenverwandt erklärt[106].

Das Reichsgesetz enthielt außerdem bezüglich der Angehörigen der genannten Orden und Kongregationen Bestimmungen über Ausweisung und Aufenthaltsbeschränkungen. Diese sind beseitigt worden[107].

Das Konkordat[108] enthält bezüglich der Orden die Bestimmung, daß der König im Benehmen mit dem heiligen Stuhle einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechtes mit angemessener Ausstattung werde herstellen lassen. Als Zwecke der zu begründenden Klöster werden der Unterricht der Jugend im Glauben und in den Wissenschaften, die Aushilfe in der Seelsorge und die Krankenpflege genannt. Der übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtung ist längst genügt[109].

Den Klöstern und geistlichen Bruderschaften kommt juristische Persönlichkeit zu[110].

Nach der Verfassung[111] ist die Bestimmung der Ordensgelübde[112] „gemischter Gegenstand". Hiernach sind staatliche Anordnungen über Aufnahme von Novizen und über das Alter für die Ablegung der Gelübde erlassen[113]. Durch das Gelübde wird übrigens der Ordensangehörige rechtlich nicht verpflichtet[114].

Die Verordnung vom 4. April 1807[115], wonach bayerische Staatsangehörige zum Eintritte in Klöster außerhalb Bayerns königlicher Genehmigung bedurften, ist infolge der Änderung der sog. Amortisationsgesetze (s. oben S. 496) außer Wirksamkeit gesetzt

---

[106] Bek. v. 20. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 109), M.E. v. 10. Juni 1873 (Weber 9 S. 533 Anm. *) über die Auflösung der Niederlassungen der Redemptoristen. Bezüglich letzterer u. der Priester vom hl. Geist, die ursprünglich als jesuitenverwandt erklärt waren, wurde zufolge Bek. v. 18. Juli 1894 (R.G.Bl. S. 503) vom Bundesrate beschlossen, daß das Jesuitengesetz auf sie keine Anwendung zu finden habe. Vgl. auch Repert. über die Landtagsverh. 1889/90 (Antrag wegen Wiederzulassung der Redemptoristen). Über die Jesuiten u. Redemptoristen vgl. die unten Anm. 109 erwähnten Kammerverh. von 1845/46. Einen interessanten Überblick über die Stellung der Staatsregierung zu den Jesuiten u. Redemptoristen gibt die Interpellationsbeantwortung des Staatsministers v. Lutz, St.B. d. K. d. Abg. 1870/71 IV S. 389 ff.; vgl. dazu Döllinger XXIII S. 351 ff. — S. auch Archiv f. kath. K.R. XVII S. 256 ff., XXX S. 463 ff., XXXI S. 171 ff., 318 f., XXXII S. 157 f.; ferner die Landtagsverh. von 1873/75 (Jesuitenpater Graf Fugger); Verh. d. K. d. Abg. 1887/88 St.B. I S. 261 f., II S. 2 ff. — Über die M.E. v. 4. Aug. 1911 u. 11. März 1912 vgl. die Verh. d. Abg.K. 1912, St.B. II S. 2 ff., 46 ff. (über die ministerielle Auslegung des Begriffs „Ordenstätigkeit") ferner Verh. d. Reichstags 1912 St.B. S. 1434 ff., 1439 (Reichskanzler); die Entscheidung des Bundesrates v. 28. Nov. 1912 (R.G.Bl. S. 553) hat die verbotene Ordenstätigkeit genauer umschrieben, dadurch ist die erwähnte, ohne Einvernahme des Bundesrates erlassene, M.E. v. 11. März 1912 beseitigt, vgl. Kult.M.Bl. 1912 S. 805.

[107] § 2 wurde durch R.G. v. 8. März 1904 aufgehoben.

[108] Art. VII.

[109] Bei Art. VII des Konk. weist der deutsche Text gegenüber dem lateinischen den Unterschied auf, daß „et in parochorum subsidium" mit „oder zur Aushilfe in der Seelsorge" übersetzt ist. Über den Vollzug des Art. VII fanden wiederholt Erörterungen beim Landtage statt, welche namentlich gegen ein allzugroßes Überhandnehmen der Klöster sich richteten. Vgl. 2. Aufl. 3 S. 567. S. ferner Döllinger VIII S. 811 ff., XXIII S. 250 ff.; Weber 2 S. 398, 407, 755, 3 S. 1, 72, 99, 219, 284, 378, 547, 4 S. 324, 556.

[110] Chr. Meurer am oben Anm. 103 angef. Orte. Vgl. jedoch über die Eigentums- u. Erwerbsfähigkeit der Franziskaner- u. Kapuzinerklöster Weber 2 S. 552, 3 S. 731. — Über das „Terminieren" der Bettelorden Weber 1 S. 30 (Ziff. 35), 57, 3 S. 279, 340, 350, 9 S. 699. E. v. Riebel, Komm. zum P.St.G.B. 7. Aufl. S. 156. S. auch H. Dürrschmidt a. a. O. S. 93 ff.

[111] Beil. II § 76 Abs. II c.

[112] Über „ewige Gelübde" vgl. oben § 284 Anm. 35.

[113] Vgl. geistl. Rats-O. von 1779 Ziff. 32, Weber 1 S. 28 u. Anm., auch V.O. v. 7. Mai 1804 Ziff. 6, Weber 1 S. 88. — Weber 2 S. 408, 470, 555, 557 (k. Entschl. v. 9. Juli 1831 über die Nonnengelübde), 3 S. 236, 284, 488, 538, 575, 662, 665, 668, 728 (Nonnengelübde), 219, 342 (Karmeliten), 450 (Augustiner), 541 (Franziskaner), 3 S. 284 u. 7 S. 529 (barmherzige Brüder), 3 S. 74 Anm. * (Benediktiner). Vgl. auch Silbernagl a. a. O. S. 132 ff., A. Reinhard a. a. O. S. 223 f., H. Dürrschmidt a. a. O. S. 35 ff. Zur k. Entschl. v. 9. Juli 1831 vgl. die bischöflichen Denkschriften von 1850 u. 1853 (2. Aufl. § 367 Anm. 2, 12) u. die M.E. v. 8. April 1852 Ziff. 14 u. 9. Okt. 1854, III Ziff. 10 (Weber 4 S. 381, 658).

[114] Die bisherige Beschränkung der Eigentums- u. Erwerbsfähigkeit der Ordensangehörigen ist durch das B.G.B. beseitigt. Von dem Vorbehalte des Art. 87 d. E.G. z. B.G.B. wurde kein Gebrauch gemacht. Über die Klausur (Weber 3 S. 22, 4 S. 333 f. die zutreffenden Bemerkungen bei A. Reinhard a. a. O. S. 224 Anm. 5.

[115] Weber 1 S. 135.

Google

worden[116]. In einzelnen Entschließungen ist auch das Verbot ausgesprochen, Staatsfremde[117] in bayerische Klöster aufzunehmen[118].

Die Wahl der Klosteroberen bedarf königlicher Bestätigung[119]. Dies ist in Bayern geschichtlich hergebracht, und der Vorbehalt der Bestätigung ist auch nach dem jetzigen Rechtsstande als eine Bedingung der staatlichen Zulassung des Ordens oder Klosters statthaft[120]. Die Absendung eines königlichen Kommissars zur Wahl findet nur statt, wenn Anlaß hierzu vom Standpunkte der Staatsaufsicht besteht[121].

Hinsichtlich der Bruderschaften und sonstigen geistlichen Bündnisse, welche kirchliche Einrichtungen sind[122], ist es zweifellos, daß sie einerseits nicht dem Vereinspolizeirechte, andererseits aber denselben Verfassungsbestimmungen wie die Orden unterliegen[123]. Es ist sonach unrichtig, wenn eine Ministerialentschließung vom 27. April 1849[124] ganz allgemein sagt, daß „nur diejenigen religiösen Verbindungen die Genehmigung der Staatsregierung zu erholen haben, welche Korporationsrechte oder die öffentliche Anerkennung gewisser anderer Rechte zu erlangen wünschen[125], daß dagegen die Bildung anderer religiöser Vereine, z. B. Bruderschaften, geistliche Bündnisse usw., welche derlei Rechte nicht ansprechen, von seiten der Staatsgewalt unverwehrt sei und nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht unterliegen solle"[126]. Es ist unzulässig, daß die Staatsgewalt auf die Aufsichtsrechte verzichtet, welche sie nach der Verfassung zu üben hat[127].

Drittes Hauptstück.

§ 289. **Die evangelischen Kirchen**[1]. Die Stellung des Königs zu den evangelischen Kirchen[2] ist eine andere wie seine Stellung zu der katholischen Kirche. Der König übt nach der Verfassung der protestantischen Kirche gegenüber nicht nur die Staatsgewalt — die Kirchenhoheit — aus, sondern er ist auch Inhaber der Kirchengewalt in dieser Kirche[3]. Die Verfassung[4] bezeichnet ausdrücklich den „Episkopat" als verbunden mit der Staatsgewalt. Damit ist nicht gesagt, daß die Kirchengewalt

[116] K.M.E. v. 22. Juni 1901 Nr. 11316.

[117] Es bedarf kaum der Bemerkung, daß Art. 3 der Reichsverf. hierher keinen Bezug hat.

[118] Vgl. bezüglich der Benediktiner k. Entschl. v. 12. Dez. 1834 Ziff. 12a, M.E. v. 20. gl. Mts. Ziff. IX B u. v. 20. Nov. 1836 Ziff. XX (Weber 2 S. 755, 3 S. 1, 72); s. ferner Weber 3 S. 81, 245.

[119] M.E. v. 20. Nov. 1836, den Benediktinerorden in Bayern betr. (Weber 3 S. 72) Ziff. XIII, XXIII; s. ferner Weber 2 S. 547, 3 S. 70, 105, 219, 657 (vgl. 1 S. 29, 32). J. Silbernagl a. a. O. S. 136 f.

[120] Anders E. Mayer a. a. O. S. 222.

[121] M.E. v. 2. Febr. 1875. Vgl. 2. Aufl. § 368 Anm. 78 (zu Ziff. 14 der M.E. v. 8. April 1852).

[122] Vgl. oben § 284 Anm. 34.

[123] Richtig M.E. v. 15. Juli 1847 (Weber 3 S. 666).

[124] Weber 4 S. 31; vgl. auch S. 64, 647.

[125] Vgl. Entschl. d. O.L.G. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. VI S. 590.

[126] Vgl. A. Reinhard a. a. O S. 226.

[127] A. M. ist E. Mayer a. a. O. S. 220 Anm. 41, welcher die Freigabe der Errichtung religiöser Vereine (d. h. solcher, die von der Kirchengewalt autorisiert sind) für statthaft hält, weil die Genehmigung auch „generell erteilt" werden könne. Vgl. dagegen Verf. Beil. II § 77.

[§ 289] [1] Günther, Amtshandb. für die prot. Geistlichen des Kgrs. Bayern diesf. d. Rhein, Neue Aufl., 4 Bde., München 1883; M. Krauß old, Die in der bayer. prot. Landeskirche diesf. d. Rheines gegenwärtig gültigen Ges. u. V.O., 2. Aufl., München 1893; H. Wand, Handb. der Verfassung u. Verwaltung der prot.-ev.-christl. Kirche der Pfalz, 3. Aufl. von L. Wagner 1899. G. Seeberger, Handb. der Amtsführung usw., München 1899. Geib-Besnard, Handb. d. Gemeindeb. für die Pfalz, 3. Aufl. II S. 247 ff. K. Rieker, Das landesherrliche Kirchenregiment in Bayern, D.Z.Schr. f. K.R. 1913 S. 1 ff.

[2] Der II. Anh. zur II. Verf Beil. hat in der Überschrift den Ausdruck „prot. Gesamtgemeinde". Die k. Entschl. v. 28. Okt. 1824 (Weber 2 S. 218) Ziff. 13 hat den Gebrauch der Bezeichnung „prot. Kirche" genehmigt. Diese Bezeichnung ist seither die amtliche geblieben. Vgl. hierher 2. Aufl. III S. 568 Anm. 2.

[3] Vgl. über das landesherrliche Kirchenregiment A. L. Richter, Lehrbuch, 8. Aufl., S. 497 ff., und die dortselbst gegebenen Nachweisungen.

[4] Anh. II § 11.

Google

Staatsgewalt sei, sondern nur, daß sie kraft verfassungsmäßiger Notwendigkeit als eine gesonderte Gewalt dem Inhaber der Staatsgewalt zustehe. Eben deswegen treffen die staatsrechtlichen Beschränkungen, welchen der König in Ausübung der Staatsgewalt durch die Rechte des Landtages unterliegt, dem Grundsatze nach nicht auch die Ausübung der Kirchengewalt[5]. Innerhalb des gesamten Bereiches der Kirchengewalt steht also irgend ein Mitwirkungsrecht des Landtages so weit nicht in Frage, als es sich nicht um Abänderung verfassungsmäßiger Bestimmungen über diese Kirchengewalt handelt. Verfassungsmäßigen Bestimmungen gegenüber kann allerdings nicht in Betracht kommen, ob sie in die inneren Angelegenheiten der Kirche übergreifen oder nicht. Die formelle Gesetzeskraft ist entscheidend. Im übrigen aber findet sich in der Verfassung kein Satz, worauf ein Recht des Landtages in bezug auf die Handhabung der Kirchengewalt in der protestantischen Kirche gestützt werden könnte[6].

Dagegen ist die Frage, ob der König, soweit er Rechte der Kirchengewalt persönlich ausübt, der Mitwirkung des verantwortlichen Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bedürfe, im Einklange mit der bestehenden Übung allerdings zu bejahen. Das entscheidende Gewicht ist dabei nicht darauf zu legen, daß nach der Verfassung[7] in den bezeichneten Fällen die königliche Entschließung durch Vermittlung desjenigen Staatsministeriums zu erholen ist, in dessen Geschäftskreis die kirchlichen Angelegenheiten fallen. Entscheidend ist vielmehr etwas anderes. Der König ist Inhaber der Kirchengewalt nicht als Privatmann, sondern als König. Er übt die Kirchengewalt, weil er König ist, nicht „zufällig"[8], sondern weil die Verfassung dies bestimmt. Der Satz, daß dem Könige der Episkopat zukommt, ist nicht bloß ein Satz der Kirchenlehre, sondern auch ein Satz des Staatsrechtes. Der König stützt sich bei allen Handlungen, welche er als Träger der Kirchengewalt vornimmt, auf einen staatsrechtlichen Titel. Er übt ein Recht aus, das mit der Krone verbunden ist, und darum sind solche Handlungen auch Regierungshandlungen und mithin der ministeriellen Mitwirkung bedürftig. Es fehlt auch für eine ministerielle Verantwortung durchaus nicht an einem Gegenstande. Der Minister übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, welche sich auf die Ausübung der Kirchengewalt beziehen, nur die Haftung dafür, daß durch dieselben die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsgewalt nicht beeinträchtigt und die verfassungsmäßigen Rechte der Kirche nicht verletzt werden[9]. Die hier vertretene Ansicht tut der Selbständigkeit der protestantischen Kirche und der Scheidung zwischen Kirchengewalt und Staatsgewalt keinen Abtrag. Der verfassungsmäßigen Stellung der protestantischen Kirche erwächst vielmehr eine Gewähr, wenn für die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt, welche dem unverantwortlichen Träger der Staatsgewalt zustehen, die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze über das Erfordernis ministerieller Mitwirkung als anwendbar erachtet werden.

Die Trennung der beiden Gewalten kommt in der Verschiedenheit der Organe zu deutlicher Ausprägung, welche zur Wahrnehmung der Kirchenhoheit und der Kirchengewalt eingesetzt sind. Die Verfassung[10] bestimmt ausdrücklich, daß die Kirchenhoheit auch der protestantischen Kirche gegenüber von den nämlichen Staatsbehörden zu handhaben ist, von welchen sie gegenüber den anderen Glaubensgesellschaften ausgeübt wird.

Der Bestand der landesherrlichen Kirchengewalt über die protestantische Kirche knüpft zwar tatsächlich an einen Satz der evangelischen Kirchenlehre an; rechtlich aber ruht er auf einem Satze des Staatsrechtes. Und ebenso verhält es sich mit der Art der Ausübung dieser Gewalt. Es wird hierbei der kirchlichen Auffassung Rechnung getragen, daß ein nicht evangelischer Landesherr die Kirchengewalt nicht persönlich hand-

---

[5] E. Mayer a. a. O. S. 171.

[6] Vgl. hierher auch A. v. Scheurl, Die verfassungsmäßige Stellung der evang.-luther. Kirche in Bayern zur Staatsgewalt, Erlangen 1872, S. 45 ff. Rieker a. a. O. S. 40 ff.

[7] Anh. II § 19. [8] E. Mayer a. a. O. S. 171.

[9] Übereinstimmend die Äußerungen oben S. 455 (Abg v. Scheurl) u. 456 (Oberkonsistorium), ferner A. v. Scheurl, Zeitschr. f. Kirchenrecht XVIII S. 443 f. u. Rieker a. a. O. S. 35 ff. Anders E. Mayer a. a. O. S. 170 f.

[10] Anh. II § 10.

Google

haben solle. Aber dies geschieht nicht in dem Sinne, als ob sich der Gesetzgeber dadurch rechtlich als gebunden erachtet hätte, wie denn jene Auffassung nicht ohne erhebliche Ausnahmen zum geltenden Rechte geworden ist[11].

Die Verfassung sagt, daß der „oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten" „durch ein selbständiges Oberkonsistorium" ausgeübt werden soll. Sie fügt aber bei, daß dieses Oberkonsistorium dem Staatsministerium des Innern, jetzt also jenem für Kirchen- und Schulangelegenheiten, unmittelbar untergeordnet sein solle. Dies wird an anderer Stelle mit dem Beifügen wiederholt, daß „hiernach" das Oberkonsistorium von dem Ministerium Aufträge und Befehle empfange und an dasselbe Bericht erstatte. Bereits aus den früheren Darlegungen[12] hat sich ergeben, zu welchen Schwierigkeiten diese Bestimmung geführt und wie dieselben ihre Lösung gefunden haben. Dies enthebt uns jedoch nicht der Aufgabe, den Inhalt jener Vorschriften selbständig zu untersuchen[13]. Es kommt dabei, dies ist sehr zu betonen, nicht darauf an, ob die Ergebnisse, zu welchen man gelangt, dem widersprechen oder dem gemäß sind, was als gemeines protestantisches Kirchenrecht gelehrt wird. Es kommt für eine staatsrechtliche Darstellung lediglich darauf an, was der Wille des bayerischen Gesetzgebers ist.

Aus der Entstehungsgeschichte des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage ist für unseren Zweck wenig Gewinn zu ziehen. Die hierüber bereits oben gegebenen Aufschlüsse zeigen dies zur Genüge. Hiernach bleibt in der Hauptsache nichts übrig, als das geschaffene Recht aus sich selbst, aus seinem Wortlaute und Zusammenhange, auszulegen.

Der zunächst entscheidende Satz der Verfassung ist der, daß der oberste Episkopat, die Kirchengewalt, durch ein selbständiges Oberkonsistorium ausgeübt werden soll. Dieser Satz spricht, wie sich zeigen wird, keine ausnahmslose Regel aus. Vorerst handelt es sich jedoch um den Inhalt der Regel. Auf das Wort „selbständig" kommt, so sehr dasselbe betont worden ist, für die Auslegung nichts an. Es bedeutet zweifellos nichts als den Gegensatz zur früheren Ministerialsektion[14]. Das Entscheidende ist etwas anderes. Die Verfassung überträgt mit klaren Worten den obersten Episkopat dem Oberkonsistorium zur Ausübung. Wäre der Sinn der Sätze, welche die Unterordnung des Oberkonsistoriums unter das Ministerium aussprechen, der, daß das Oberkonsistorium in bezug auf die Ausübung des Episkopates beliebige Befehle vom Ministerium erhalten könne, so wäre der Hauptsatz wieder aufgehoben, welcher an der Spitze des Protestantenediktes steht. Die Verfassung hätte dann sagen müssen, der oberste Episkopat werde durch das Ministerium mittels des Oberkonsistoriums und der Konsistorien ausgeübt. Wer den obersten Episkopat ausübt, der kann in dieser Tätigkeit keinen weiteren Oberen über sich haben. Das liegt im Begriffe der obersten Gewalt auch da, wo sie rechtlich übertragene Gewalt ist. Die Unterordnung, von welcher die Verfassung spricht, kann sich also nur auf die Dienstaufsicht sowie auf diejenigen Fälle beziehen, wo die verfassungsmäßige Regel durchbrochen ist. Weiterhin aber will durch jene Bestimmungen zum Ausdrucke gebracht werden, daß die staatliche Kirchenhoheit dem Oberkonsistorium gegenüber nur durch die höchste Stelle, nicht durch die untergebenen Staatsverwaltungsbehörden, ausgeübt werden kann. In derselben Art, wie die Konsistorien den Regierungen[15], ist hier das Oberkonsistorium dem Ministerium untergeordnet[16].

---

[11] Ebenso wie die gesetzliche Geltung des Konkordates, soweit ihm solche zukommt, nicht auf der Vereinbarung mit dem Papste, sondern auf einseitigem Akte der Staatsgewalt beruht, ist auch die gesetzliche Geltung des Protestantenediktes nicht von dessen Einklange mit kirchlichen Lehren abhängig.

[12] 2. Aufl. § 370 Anm. 28 ff.

[13] Vgl. zum Folgenden E. Mayer a. a. O. S. 172 ff. Rieker a. a. O. S. 12 ff.

[14] Vgl. 2. Aufl. § 370 Anm. 19.

[15] Anh. II § 16.

[16] Die richtige Ansicht wird auch von Spies, Beleuchtung der Verf.Urk., S. 261, und E. v. Moy, Staatsrecht des Kgrs. Bayern, I, 1 S. 370 Anm., vertreten. Vgl. ferner Fr. Chr. K. Schunck, Staatsrecht des Kgrs. Bayern, I S. 693. Übereinstimmend auch K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands usw., Leipzig 1893, S. 364 ff. u. Z.Schr. S. 25.

Google

Diese Auffassung wird noch durch andere, gewichtige Erwägungen unterstützt. Die II. Verfassungsbeilage geht bei ihren Bestimmungen davon aus, daß dieselben gleichmäßig auf alle Glaubensgesellschaften Anwendung finden sollen, soweit sie nicht selbst Ausnahmen macht. Insbesondere wird die Staatsaufsicht für alle Glaubensgesellschaften in gleicher Weise geregelt. Der Schluß der II. Verfassungsbeilage geht ferner davon aus, daß ihre Bestimmungen durch die Bestimmungen der beiden Anhänge keine Änderung erleiden sollen. Das Recht, welches der II. Anhang für die protestantische Kirche schafft, muß also ein solches sein, daß die Vorschriften der II. Verfassungsbeilage auf sie in allen dem, was für die öffentlichen Glaubensgesellschaften allgemein bestimmt ist, anwendbar sind. Wäre nun der Inhalt des II. Anhanges der, daß die Kirchengewalt in der protestantischen Kirche ganz und voll auch der Ausübung nach dem Könige und dem verantwortlichen Minister für Kirchenangelegenheiten zustehen würde, so würde die II. Verfassungsbeilage der protestantischen Kirche gegenüber zu einem erheblichen Teile ihren Sinn verlieren. Ist das Oberkonsistorium weiter nichts als ein gehorchendes Vollzugsorgan des Ministeriums, so bleibt für eine Staatsaufsicht kein Raum. Die oberste Staatsaufsicht, von welcher die II. Verfassungsbeilage redet, hat nur unter der Voraussetzung eine Bedeutung, daß Staatsgewalt und Kirchengewalt wenigstens der Ausübung nach und wenigstens teilweise getrennt sind. Fallen sie tatsächlich ganz zusammen, und sind sie also nur in der Idee geschieden, so ist nichts zu beaufsichtigen. Denn König und Minister müßten dann sich selbst beaufsichtigen. Soviel der II. Anhang zur II. Verfassungsbeilage auch sonst an Klarheit zu wünschen übrig lassen mag, daß ihm derartiges nicht vorgeschwebt hat, gibt er deutlich zu erkennen. Er unterscheidet[17] unter offensichtlicher Bezugnahme auf die II. Verfassungsbeilage zwischen der staatlichen Kirchenhoheit und der Ausübung des Episkopates, der Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten. Letztere soll dem Oberkonsistorium zukommen; die Kirchenhoheit soll auch der protestantischen Kirche gegenüber durch die Kreisregierungen und das Ministerium gehandhabt werden.

Es mag sehr wohl sein, daß der Verfasser des II. Anhanges sich all das nicht hinlänglich zurecht gelegt hat; aber es ist vollkommen genügend, daß der logische Zusammenhang des erlassenen Gesetzes ein sicheres Ergebnis liefert.

Die dargelegte Regel ist aber in erheblichem Umfange durch Ausnahmen durchbrochen. Der König hat in der Verfassung eine Reihe von Gegenständen seiner Entschließung vorbehalten[18]. In diesen Fällen hat das Oberkonsistorium mittelst gutachtlichen Berichtes die königliche Entscheidung zu erholen Nach dem sehr deutlichen Wortlaute der Verfassung[19] ist kein Zeifel, daß hier die königliche Entscheidung durch das Gutachten des Oberkonsistoriums rechtlich nicht beschränkt ist[20]. Es hilft nichts, daß man[21] dies als einen Widerspruch „gegen die Fundamentalsätze des protestantischen Kirchenrechtes und der unveräußerlichen Rechte der protestantischen Kirche" erklärt hat. Die Geltung des bayerischen Staatsrechtes ist nicht davon abhängig, ob es mit kirchlichen Anschauungen im Einklange steht oder nicht. Es ist sonach irrig, die Stellung des Königs in diesen Angelegenheiten dahin aufzufassen, als ob er nur die Anträge des Oberkonsistoriums verwerfen, selbst aber ohne Zustimmung desselben nichts verfügen könne[22].

Die Umschreibung der Fälle, welche dem Könige zur Entscheidung vorbehalten sind, ist eine nicht sehr befriedigende. Zum Teile wird als Kennzeichen eine formale

[17] §§ 10, 11.

[18] Vgl. über die sog. Reservatrechte der Landesherren auch A. v. Scheurl, Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen, Erlangen 1872, S. 307 ff., 411 ff.

[19] Anh. II § 19. Vgl. auch Rieker in d. Z.Schr. S. 29 ff.

[20] Unzutreffend W. Kahl, Die Selbständigkeitsstellung der prot. Kirche in Bayern, S. 42

[21] J. Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre u. Recht der Protestanten, S. 369 f.

[22] Übereinstimmend E. Mayer a. a. O. S. 173 ff. A. M. insbei. A. v. Scheurl, Die verfassungsmäßige Stellung der evang.-luther. Kirche in Bayern usw., S. 12 ff. Schon E. v. Moy, Staatsrecht des Kgrs. Bayern, I, 1 S. 374 mit 377 Anm. m, hat darauf aufmerksam gemacht, „daß die einzelnen Bestimmungen des § 19 fast sämtlich auf ebenso viele Paragraphen der II. Beil. zur Verf.-Urk., die ihren politischen Grund nachweisen, sich zurückführen lassen."

Google

Zufälligkeit aufgestellt, so, wenn die Ergebnisse allgemeiner Synodalversammlungen oder Fälle, wo ein Benehmen mit anderen Staatsministerien erforderlich ist, aufgeführt werden. Ferner ist die Anordnung außerordentlicher Synodalversammlungen dem Könige vorbehalten[23].

In das Bereich der königlichen Entscheidung gehören außerdem „alle Gegenstände neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen"[24]. Diese Vorschrift läßt den kirchlichen Satz unberührt, wonach Änderungen in der Lehrverwaltung der Zustimmung der Gesamtkirche bedürfen[25]. Dem ist nunmehr durch die königliche Entschließung vom 1. August 1881[26] Rechnung getragen, welche bestimmt, „daß alle allgemeinen und bzw. neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der Generalsynoden künftig nicht getroffen werden sollen".

Weitere Gegenstände des landesherrlichen Vorbehaltes sind gewisse Anordnungen über allgemeine Gebete und Feste, geistliche Personalangelegenheiten, Pfarreiangelegenheiten, „Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken"[27], Ehedispense[28].

Die protestantische „Gesamtgemeinde", welche nach der Verfassung unter dem obersten Episkopate vereinigt war, umfaßte mit Erstreckung über das ganze Königreich zwei Glaubensbekenntnisse, das lutherische und das reformierte. Die II. Verfassungsbeilage spricht daher auch[29] von den „in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen".

In der Pfalz[30] war schon vor Erlaß der Verfassungsurkunde eine Bewegung in Gang gekommen, welche auf Vereinigung dieser beiden Bekenntnisse abzielte. Auf Grund der Beschlüsse einer Generalsynode zu Kaiserslautern, welche im August 1818 versammelt war, kam eine Vereinigungsurkunde der „protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche zustande, welche unterm 10. Oktober 1818 die königliche Bestätigung erhielt[31]. Indessen blieb die rechtliche Verbindung der pfälzischen und der diesseitigen protestantischen Kirche unter dem durch den König und das Oberkonsistorium ausgeübten obersten Episkopate noch ein Menschenalter hindurch aufrecht.

Das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848[32] verfügte jedoch[33]: „Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Konsistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberkonsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die Generalsynode des genannten Konsistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellt."

Letzteres geschah noch im Oktober des nämlichen Jahres[34]. Eine königliche Entschließung vom 11. Mai 1849[35], welche an das Konsistorium Speyer erging, genehmigte die beantragte Trennung und sprach aus: „Ihr habt hiernach von nun an in den durch den § 19 des II. Anhanges der II. Verfassungsbeilage bestimmten Fällen euere gutachtlichen Berichte unmittelbar an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erstatten und durch dieses Unsere Allerhöchste Entschließung zu erholen, überhaupt aber das oberste Episkopat für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in derselben Ausdehnung auszuüben, in welcher es Unserem protestantischen Oberkonsistorium für die protestantische

[23] Anh. II § 19 g, h, k.
[24] Anh. II § 19 a.
[25] Vgl. A. v. Scheurl a. a. O. S. 44 ff.
[26] Weber 15 S. 385. Ziff. III.
[27] „Mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen." Von „Annahme" kann nur bei Zuwendungen an die Kirche als Ganzes, nicht bei Stiftungen die Rede sein. Die Genehmigung von Stiftungen aber ist Staatssache.
[28] Anh. II § 19 b, f, i.
[29] § 24.
[30] Über die prot. Kirchenverfassung unter franz. Herrschaft und weiter bis 1818 vgl. H. Wand-Wagner a. a. O., 3. Aufl., S. 81 ff.
[31] Döllinger VIII S. 1280. Vgl. hierher Wand a. a. O., 3. Aufl., S. 81 ff.; auch Weber 1 S. 736.
[32] Vgl. 2. Aufl. § 371.
[33] Art. III Abs. I.
[34] Vgl. H. Wand a. a. O., 1. Aufl., S. 124.
[35] Ebenda S. 125.

Google

Kirche des ganzen Königreiches bisher zugestanden hat." Damit war die rechtliche Sonderung der protestantischen „Gesamtgemeinde" in zwei Glaubensgesellschaften mit eigenen Gebieten und völlig getrennter Verfassung vollzogen[36].

Als Folge dieser Sonderung ergibt sich aus den früher[37] dargelegten Grundsätzen über die Glaubensangehörigkeit, daß die Angehörigen der einen der beiden Kirchen, wenn sie in das Gebiet der andern übersiedeln, von Rechts wegen deren Angehörige werden. Es ergibt sich ferner, daß keine der beiden Kirchen im Gebiete der anderen eine geistliche Gewalt ausüben kann. Dies schon deswegen nicht, weil sie dort rechtlich keine anderen Angehörigen haben kann als solche Personen, die sich vorübergehend aufhalten[38].

In den Landesteilen rechts des Rheines nehmen die reformierten Gemeinden eine eigentümliche Sonderstellung ein[39]. Über die Entwicklung dieser Verhältnisse ist folgendes zu bemerken.

Die reformierten Gemeinden rechts des Rheines waren bei dem Übergange der betreffenden Gebietsteile an Bayern unter sich in keinerlei organischer Verbindung gestanden, sondern zunächst nur den Dekanaten und Konsistorien unterstellt, in deren Bezirken sie lagen[40]. Das Protestantenedikt hielt an der Unterwerfung der lutherischen und reformierten Gemeinden unter ein und dasselbe Kirchenregiment fest, welche zur Zeit der Verkündigung des Ediktes vollzogen war. Es bestimmte mit Rücksicht darauf[41], daß dem Oberkonsistorium auch ein reformierter Rat anzugehören habe.

In der Mitte der fünfziger Jahre machte das Verlangen der Reformierten nach Wiederherstellung ihrer früheren kirchlichen Selbständigkeit mit steigender Lebhaftigkeit sich geltend. Die geforderte Teilung der kirchlichen Leitung wurde von der Staatsregierung als verfassungsmäßig unstatthaft abgelehnt, da die allgemeine Kirchenleitung durch das Oberkonsistorium und die Unterordnung der diesseitigen reformierten Gemeinden unter den allgemeinen Konsistorialverband auf den Bestimmungen des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage beruhe. Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde jedoch den Wünschen der Reformierten so weit Rechnung getragen, als diese Bitten auf Gewährung einer eigenen Synode mit bestimmten Befugnissen zur freien Beratung und Ordnung ihrer inneren kirchlichen Angelegenheiten gerichtet waren[42].

Durch die königliche Entschließung vom 26. Februar 1853 wurde der Wirkungskreis der reformierten Synode und des leitenden Organes, welches von ihr zu wählen ist, des Moderamen, genau festgesetzt.

Die evangelisch-reformierte Kirche rechts des Rheines ist mithin zwar im übrigen von der evangelisch-lutherischen Kirche getrennt, das Kirchenregiment aber wird für beide durch das Oberkonsistorium gehandhabt.

Hiernach gestaltet sich die evangelische Kirchenverfassung Bayerns folgendermaßen.

Der oberste Episkopat des Königs wird in den bereits angegebenen Grenzen rechts des Rheines durch das Oberkonsistorium, für die pfälzische Kirche durch das Konsistorium in Speyer ausgeübt.

Das Oberkonsistorium hat kollegiale Verfassung. Es besteht aus einem Präsidenten und vier Räten, wovon einer weltlich ist[43]. Sein Wirkungskreis ist des näheren

---

[36] Vgl. hierüber oben § 282 Anm. 11.

[37] Oben § 283 Anm. 22, 23.

[38] Über die einschl. Verhandl. der Generalsynode v. 1881 vgl. 2. Aufl. III S. 574 Anm. 38.

[39] Vgl. J. Silbernagl a. a. O. S. 224 ff., Günther, Amtshandb. usw. I S. 823—854, H. Rehm, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht II S. 344. K. Rieker, Die rechtliche Stellung der reform. Gem. im rechtsrhein. Bayern, Erlangen 1911. Vgl. auch Begr. z. prot. Kirchensteuer-G. (s. o. S. 505 Anm. 76) S. 24/25.

[40] Die reformierten Gemeinden Frankens bezeichneten in ihrer Vorstellung v. 5. Sept. 1844, mit welcher sie zuerst eine selbständigere Stellung — ein reformiertes Dekanat — zu erlangen suchten, als Grundlage ihrer früheren kirchlichen Ordnung die kurpfälz. Kirchenordnung von 1563, welche eine den deutsch- u. französisch-reformierten Gemeinden in Bayern gemeinsame geworden sei. Die Aufnahmeurkunden für die Reformierten haben seitens der bayer. Regierung nie eine ausdrückliche Anerkennung gefunden.

[41] § 2 b.

[42] K. Entschl. v. 26. Febr. 1853, M.E. v. 12. Juli 1855. Günther, Amtshandb. usw. I S. 823, 826, vgl. auch S. 828.

[43] Anh. II §§ 2, 3, 20 ff. Vgl. auch Weber 4 S. 11 (Ziff. 4), 542.

Google

durch die Verfassungsurkunde teils unmittelbar, teils mittelst Verweisung auf die älteren Vorschriften von 1808 und 1809 bestimmt[44].

Dem Oberkonsistorium unterstehen die beiden Konsistorien in Ansbach und Bayreuth[45]. Dieselben sind gleichfalls Kollegien und bestehen aus einem Vorstande und drei Räten, wovon einer weltlich ist[46]. Vorstand ist der Regierungsdirektor oder älteste Rat protestantischen Bekenntnisses bei der Kreisregierung. Ihr Wirkungskreis bemißt sich gleichfalls nach dem Protestantenedikte und den genannten älteren Vorschriften[47]. Außerdem ist das reformierte Moderamen dem Oberkonsistorium unterstellt[48].

Das Konsistorium zu Speyer hat Kollegialverfassung und besteht aus einem „selbständigen Vorstande" (Konsistorialdirektor) und drei Räten, wovon einer weltlich ist[49]. Seine Zuständigkeit entspricht jener des Oberkonsistoriums und der Konsistorien rechts des Rheines[50].

Die sämtlichen Mitglieder des Oberkonsistoriums und der Konsistorien werden vom Könige ernannt und haben die Rechte von etatsmäßigen Staatsbeamten im Sinne des B.G. Der Aufwand für diese Behörden wird aus der Staatskasse bestritten[51].

In beiden evangelischen Kirchen besteht verfassungsmäßig die Einrichtung von Generalsynoden[52]. Die Verfassung[53] schreibt vor, daß alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Konsistoriums gehalten werden soll. Die Leitung steht einem Mitgliede des Oberkonsistoriums bzw. des Konsistoriums Speyer[54] zu. Ein königlicher Kommissär wohnt den Verhandlungen bei[55].

Als Gegenstand der Beratungen der Generalsynoden waren in der Verfassungsurkunde nur die inneren Kirchenangelegenheiten bezeichnet[56]. Nach dem Verfassungsgesetze v. 4. Juni 1848[57] dagegen erstreckt sich die Beratung „über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreiches Bayern"[58].

Für die protestantische Kirche rechts des Rheines hat die königliche Entschließung vom 1. August 1881 in dem bereits oben[59] erwähnten Umfange ein Zustimmungsrecht der Generalsynoden begründet. Für die Pfalz ist ein derartiges Zustimmungsrecht der Generalsynoden bereits in der Vereinigungsurkunde von 1818 anerkannt[60].

---

[44] Vgl. 2. Aufl. § 370 Anm. 6 ff., Anh. II §§ 7 ff., 10 ff., 15, 18 ff. Günther, Amtshandb. usw. I S. 538 ff.

[45] Über deren Sprengel V.O. v. 7. März 1838 (Weber 3 S. 232). Über die Zuteilung des Untermainkreises zum Konsistorialbezirke Bayreuth allg. Intell.Bl. 1820 S. 8. Über Oberbayern (Dekanat München) unten Anm. 73.

[46] Anh. II §§ 4, 5. — Über standesherrliche Mediatkonsistorien (Verf.Beil. IV §§ 44, 48) u. deren Beseitigung Weber 4 S. 256.

[47] Anh. II §§ 8, 9, 10 ff., 15 ff., 20 ff. Weber 1 S. 757. Über die Pfarrunterstützungsanstalten (Anh. II § 9) Günther, Amtshandb. usw. IV S. 456 ff., dann Weber 1 S. 387, 449, 706; 2 S. 357, 381, 467, 655; 3 S. 325; 15 S. 491; M.Bl. f. K. u. Sch. Ang. 1890 S. 32. Weber 22 S. 61, 23 S. 509, 34 S. 122 u. 719.

[48] Vgl. die oben angef. Entschl. u. M.E. v. 27. Juni 1856, Günther, Amtshandb. usw. I S. 828.

[49] Anh. II § 4, Ges. v. 4. Juni 1848 Art. III Abs. II.

[50] Über die pfälz. Pfarrunterstützungsanstalten H. Wand, Handb. der prot.-evang.-christl. Kirche der Pfalz, 2. Aufl., S. 627 ff., K.M.Bl. 1882 S. 249, 269; 1887 S. 109.

[51] Anh. II §§ 3, 5. Über frühere Sparversuche s. 2. Aufl. III S. 575 Anm. 52.

[52] Über die Steuersynoden s. oben 505. [53] Anh. II § 7.

[54] Die abweichenden Vorschriften in §§ 5—7 der Gesch.O. für die pfälz. Generalsynode stehen mit der Verf. nicht im Einklange. Vgl. k. Entschl. v. 15. Mai 1879 A Ziff. III (K.M.Bl. S. 107); H. Wand a. a. O. S. 130 ff. Die „weitere Allerh. Entschl.", welche durch die angef. Entschl. v. 15. Mai 1879 in Aussicht gestellt wurde, ist nicht ergangen, eine Gesetzesvorlage wegen Aufhebung des § 7 des II. Anh. zur II. Verf.Beil. für die evang. Kirche der Pfalz nicht erfolgt.

[55] Vgl. hierher k. Entschl. v. 28. Okt. 1824 (Döllinger VIII S. 1299, Weber 2 S. 218) Ziff. 1, 2, dann die Entschl. v. 13. April 1845 u. 22. April 1846 (Weber 3 S. 606).

[56] Über Beschwerden wegen Auslegung des § 7 des Prot.Ed., welche zufolge des Ges. v. 4. Juni 1848 kein gegenwärtiges Interesse mehr bieten, vgl. 2. Aufl. III S. 576 Anm. 56.

[57] Art. II.

[58] Über die Stellung der Konsistorialmitglieder zu den Generalsynoden k. Entschl. v. 2. Juni 1836 (Weber 3 S. 63).

[59] 2. Aufl. § 371 Anm. 21. [60] § 17 Abs. V.

Google

Für die diesseitige protestantische Kirche hat ferner das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848[61] es als statthaft erklärt, daß die beiden Generalsynoden der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth „auf Antrag des Oberkonsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden"[62]. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht. Nunmehr ist durch die königliche Entschließung vom 1. August 1881[63] ausgesprochen, „daß einstweilen und bis auf weiteres unbeschadet etwaiger besonderer Verfügung" die Generalsynoden „in einer ungetrennten Versammlung abgehalten werden". Die Bestimmung des Ortes der Tagung hat sich der König vorbehalten.

Über die Zusammensetzung der diesseitigen Generalsynoden entscheidet die Wahlordnung vom 31. Juli 1853[64], über den Geschäftsgang die Geschäftsordnung vom 31. August 1853[65], beide mit einigen späteren Änderungen.

Durch V.O. vom 25. Juni 1887 und 26. Januar 1896[66] ist die Bildung eines General-Synodalausschusses verfügt worden, der „das königliche Oberkonsistorium auf dessen Erforderung in wichtigen Angelegenheiten mit seinem ratsamen Gutachten zu unterstützen" hat. Dessen Beratungen finden, und zwar wenigstens einmal zwischen zwei Generalsynoden, am Sitze des Oberkonsistoriums statt.

Den reformierten Pfarrgemeinden ist durch königliche Entschließung vom 26. Februar 1853[67] gestattet, für ihre Kirchenangelegenheiten eine besondere Synode zu bilden. Diese Synode ist jährlich einmal abzuhalten; ein außerordentlicher Zusammentritt bedarf königlicher Genehmigung. Die reformierten Gemeinden nehmen an den General- und Diözesansynoden der protestantischen Landeskirche nicht teil.

Für die pfälzische Generalsynode gelten die durchgesehene Wahlordnung vom 17. Juni 1876 und die Geschäftsordnung vom 15. Mai 1879. Auch hier besteht die Einrichtung eines ständigen Ausschusses nach einer V.O. vom 17. Juni 1876[68].

Die Konsistorialbezirke sind in Dekanatsdistrikte[69] eingeteilt[70]. Die Bildung dieser Distrikte ist Gegenstand „gemischter Natur"[71]. Die Dekane werden vom Könige ernannt[72]. Das Dekanat München, zu dessen Sprengel sämtliche protestantischen Kirchengemeinden von Oberbayern gehören, steht unmittelbar unter dem Oberkonsistorium[73]; die übrigen Dekanate stehen unter den Konsistorien[74]. Die Pfarrer und Pfarrverweser eines Dekanates bilden ein Kapitel mit einem gewählten Senior, welcher Stellvertreter des Dekanes ist[75].

Die Verfassungsurkunde[76] schreibt vor, daß für die Dekanate Diözesansynoden bestehen und jährlich am Dekanatssitze abgehalten werden sollen. Deren Wirkungskreis, der wesentlich ein beratender ist, ist für beide Kirchen verschieden geregelt. Für die protestantische Kirche rechts des Rheines mit Ausnahme der reformierten Gemeinden[77]

---

[61] Art. I.

[62] Über frühere Verh. s. 2. Aufl. III S. 576. [63] Ziff. II.

[64] Geändert durch k. Entschl. v. 7. Febr. 1861, M.E. v. 20. Sept. 1871 u. k. Entschl. v. 31. Dez. 1890. Günther, Amtshandb. usw. I S. 753, Weber 4 S. 583, 5 S. 630, 20 S. 507.

[65] Geändert durch k. Entschl. v. 17. Aug. 1876, 26. Jan. 1896 u. 2. Dez. 1902 (K.M.Bl. S. 33, 545). Günther, Amtshandb. usw. I S. 802, Weber 4 S. 588, 11 S. 632 (Weber 23 S. 513 u. 32 S. 195).

[66] Weber 18 S. 424, 23 S. 513-14, 32 S. 195, §§ 1 u. 2 in der Fassung v. 21. April 1913 (K.M.A.Bl. S. 165).

[67] Günther, Amtshandb. usw. I S. 823.

[68] Wand, Handb. usw., S. 70, 76, 130.

[69] Früher Kircheninspektionen (Inspektionsbezirke) im Untermain- u. Rheinkreise. S. F. Chr. K. Schunck, Staatsrecht des Kgrs. Bayern, I S. 676.

[70] S. auch Anh. II § 6. Den Dekanen obliegen die Kirchenvisitationen nach Anh. II § 7. Vgl. im Allg. Döllinger VIII S. 1354 ff.; Weber 1 S. 311, 341, 398, 3 S. 270, 4 S. 186, 389; Günther a. a. O. I S. 619 ff.; Wand a. a. O. S. 109 ff.; J. Silbernagl a. a. O. S. 152 ff., 232 ff.

[71] Verf.Beil. II § 76 Abs. II e. [72] Weber 3 S. 62.

[73] V.O. v. 7. März 1838 (Weber 3 S. 232) Ziff. 3. [74] Anh. II § 17.

[75] Vgl. Günther a. a. O. I S. 686 ff., Wand a. a. O. S. 123 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 158 ff., 235 f.

[76] Anh. II § 7. [77] Vgl. oben Anm. 67.

Google

ist hauptsächlich die Wahl- und Diözesansynodalordnung vom 26. und 30. August 1851[78] maßgebend, für die vereinigte Kirche der Pfalz die durchgesehene Wahlordnung vom 17. Juni 1876 und die durchgesehene Geschäftsordnung vom 25. September 1877. In der Pfalz bestehen ständige Ausschüsse der Diözesansynoden[79].

Das unterste kirchliche Amtsgebiet ist auch für die evangelischen Kirchen der Pfarrsprengel. Die Bildung und Änderung der Pfarreien unterliegt zunächst den allgemeinen Verfassungsgrundsätzen[80]. Es kann also auch hier, wie bei der katholischen Kirche, die Anregung von der geistlichen Stelle oder von der Kreisregierung ausgehen[81]. Nur ist die schließliche Geschäftserledigung insofern eine andere, als die Verhandlungen durch das Konsistorium dem Oberkonsistorium und durch dieses dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, vom pfälzischen Konsistorium aber unmittelbar dem Ministerium vorzulegen sind. Letzteres erholt die königliche Entschließung[82]. Die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten sind hier dieselben, wie sie oben für die katholische Kirche erwähnt wurden[83].

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt durch den König[84] nach gutachtlicher Vernehmung des Oberkonsistoriums, bzw. des Konsistoriums zu Speyer[85]. Die Präsentationsrechte der Gutsbesitzer und Gemeinden sind aufrecht erhalten[86].

Die Einweisung (Installation) ist wie bei der katholischen Kirche[87] eine doppelte; sie geschieht von kirchlicher Seite durch den Dekan, von staatlicher Seite durch die Distriktsverwaltungsbehörde[88].

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den protestantischen Kirchenämtern sind teils durch die Verfassung[89], teils durch eine Reihe von Verwaltungsvorschriften getroffen[90]. Über die Rechtsverhältnisse der Pfründen wird später gehandelt werden. Im übrigen ist das geistliche Dienstrecht und insbesondere das Dienststrafrecht kirchliches Recht[91]. Hervorzuheben ist nur, daß nach Bestimmung der Verfassung[92] „Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionierungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte" der königlichen Entscheidung vorbehalten sind.

In beiden evangelischen Kirchen bestehen als Vertretungsorgane der Pfarrgemeinden Kirchenvorstände, die in den reformierten Gemeinden diesseits des Rheines und in der

---

[78] Weber 4 S. 294, 32 S. 196. S. das Nähere bei Günther a. a. O. I S. 739 ff., 748 ff. auch J. Silbernagl a. a. O. S. 211 ff.

[79] Näheres bei Wand a. a. O. S. 69 f., 72 ff., 140 ff., auch J. Silbernagl a. a. O. S. 265 ff.

[80] Verf.Beil. II § 76 Abs. II c. [81] Vgl. oben § 288 Anm. 56.

[82] Anh. II §§ 11, 19 f, M.E. v. 13. Dez. 1844 (Weber 3 S. 562). Über „konfessionelle Purifikationen" oben § 284 Anm. 44 ff. Vgl. auch Günther a. a. O. II S. 1 ff., Wand a. a. O. S. 432 ff. Über die Zugehörigkeit der Militärpersonen zum Pfarrverbande Weber 3 S. 494.

[83] Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 12 (neuere Fassung nach Art. 96 I der Kirch.Gem.O.). Vgl. oben § 288 Anm. 57 ff. und wegen der prot. Pfarreigrenzen zutreffend W. Krais, Kommentar S. 390, gegen G. Kahr, Kommentar S. 150. Wegen der oben § 288 Anm. 59 erwähnten Kirchenstühle vgl. V. v. 26. Jan. 1896 (Weber 23 S. 512).

[84] Die Besetzung der ständigen Vikariate — auch der selbständigen, vom Pfarramte unabhängigen — erfolgt nicht durch den König, sondern durch die kirchliche Oberbehörde. Die M.E. bei Weber 3 S. 535 wird nicht mehr angewendet. Wegen der Vikarierung von Pfarrstellen vgl. Weber 1 S. 317.

[85] Anh. II § 19 e. Günther a. a. O. II S. 588 ff., 670 ff.; Wand a. a. O. S. 161 ff., Weber 2 S. 51, 62, 68, 728. J. Silbernagl a. a. O. S. 165 ff., 228 ff. (reformierte Pfarreien), 242 ff.

[86] Verf.Urk. Beil. IV § 48, Beil. VI § 22. Vgl. hierher Weber 2 S. 31, 132, 215, 567, 755, Günther a. a. O. II S. 632 ff. V.G.H. 25 S. 169.

[87] Oben § 288 Anm. 80.

[88] Form. V.O. v. 17. Dez 1825 § 35 Abs. III. Günther a. a. O. I S. 623, dann 825, 846 (reformierte Pfarrer), III S. 307 ff.; Wand a. a. O. S. 180 f. Weber 2 S. 611, 3 S. 387, 4 S. 323, 572. Über Diensteid u. Verpflichtung Günther a. a. O. II S. 682 ff., III S. 325 ff., Wand a. a. O. S. 179 f. Weber 1 S. 451, 4 S. 242, 255, 7 S. 527.

[89] Verf.Beil. II § 64 g. Vgl. auch Anh. II § 8.

[90] Günther a. a. O. I S. 543, III S. 63 ff., 124 ff., 262 ff., Wand a. a. O. S. 444 ff. Weber 1 S. 262, 2 S. 38, 51, 687, 688, 3 S. 229. J. Silbernagl a. a. O. S. 197 ff., 262 ff.

[91] Günther a. a. O. II S. 164 ff., 213 ff., IV S. 246 ff., Wand a. a. O. S. 185 ff., 468 f.

[92] Anh. II § 19 e.

Google

Pfalz den Namen Presbyterien führen. Dieselben sind aus den Geistlichen der Kirche und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt. Ihr Wirkungskreis[93] umfaßt im wesentlichen rein kirchliche Angelegenheiten[94]. Nur in der Pfalz sind sie auch Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung[95]; hierin ist durch die Kirchengemeindeordnung eine grundsätzliche Änderung angebahnt, die unten näher darzulegen ist[96].

Viertes Hauptstück.

Die Kirchengemeinden und Kirchenabgaben der öffentlichen Glaubensgesellschaften.

§ 290. **Die Kirchengemeinden und Kirchenumlagen.** Die Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912[1] hat dem sehr lückenhaften und unklaren Rechtszustande ein Ende gemacht, der für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens im Laufe des 19. Jahrhunderts sich entwickelt hatte[2]. War diese Verwaltung ein Jahrzehnt vor der Verfassung ausschließlich Staatsverwaltung gewesen, so wurde sie durch die Gesetzgebung der Jahre 1817 und 1818 den Ortsgemeinden übertragen und hierbei dem Ortspfarrer einiger Einfluß in Stiftungssachen eingeräumt. Die Gemeinden waren zum Teil in erheblichem Maße zu Leistungen für kirchliche Zwecke herangezogen. Das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 vertraute das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie einer besonderen Kirchenverwaltung an. Diese bestand aus dem Pfarrer, einem Vertreter der kollegialen Gemeindebehörde und besonders gewählten Ortsgemeindemitgliedern desselben Bekenntnisses. Die Vorlage der Voranschläge und Rechnungen an die Kuratelbehörde geschah durch die Gemeindebehörde, die ein Erinnerungsrecht hatte; außerdem durch das Pfarramt an die kirchliche Oberbehörde, der ebenfalls ein Erinnerungsrecht zustand. Zur Ausführung dieses gesetzgeberischen Gedankens waren umfassende Ministerialvorschriften vom 31. Oktober 1837 (insbesondere §§ 136 ff.) erlassen worden, die davon ausgingen, daß das Gesetz beabsichtigt habe, die Verwaltung des Lokalkirchenvermögens der sogenannten Kirchengemeinde zu übertragen, deren Organ die Kirchenverwaltung sein sollte. Weiterhin brachte Artikel 206 der diesrheinischen G.O. vom 29. April 1869 die Bestimmung, daß die erwähnten Kirchenverwaltungen berechtigt seien, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen

---

[93] Vgl. für die luther. Gemeinden diesf. d. Rh. k. Entschl. (Kirchenvorstandsordnung) vom 7. Okt. 1850 mit Änderungen v. 7. Febr. 1861, 4. Okt. 1863 u. 2. Dez. 1902 (Weber 4 S. 187, 32 S. 195), dazu Günther a. a. O. I S. 705 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 160 ff., F. Vogtherr, Die luther. Kirchengemeinde im Kgr. Bayern diesf. d. Rh., Ansbach 1892, S. 18 ff. Bezüglich der reform. Gemeinden diesf. d. Rh. s. J. Silbernagel a. a. O. S. 228 f.; bezüglich der Pfalz (Wahlordnung v. 17. Juni 1876) s. Wand a. a. O. S. 65 ff., 151 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 236 ff. Vgl. über die seinerzeit beabsichtigte Einführung eines Rates von Kirchenvorstehern für alle prot. Gemeinden F. Chr. K. Schunck, Staatsrecht des Kgrs. Bayern. I S. 677 ff.

[94] Vgl. über die Stellung der Kirchenvorstände V.G.H. 12 S. 256.

[95] Über die niedrigen Kirchendienste s. insbes. § 11 des Anh. II zur II. Verf.Beil., diesf. G.O. Art. 113, K.Gem.O. Art. 12 Z. 3, V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 39. Art. 10 Ziff. 13, 22, 23. Das Nähere bei Günther a. a. O. IV Register S. 149, Wand a. a. O. S. 476ff. Vgl. auch Weber 1 S. 341, 755, 2 S. 49, 211 f., 3 S. 234, 382. 554, 641, 669, 4 S. 31, 303, 11 S. 672.

[96] K.G.O. Art. 103—105, Ausnahmen sind zugunsten der reformierten Gemeinden, die keine Umlagen erheben, nach Art. 36 Abs. VI in Aussicht gestellt, vgl. Verh. d. Abg.K. 1912 Beil. 305 S. 112.

[§ 290] [1] G.V.Bl. S. 911 ff. Allg. V.V. in der M.V. v. 19. Okt. 1912 (G.V.Bl. S. 1071). V.O. (Kirchenwahlordnung) v. 20. Okt. 1912 über die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper (G.V.Bl. S. 997), hierzu M.V. v. demf. Tage (ebenda S. 1043), Allg. V.V. v. 19. Okt. 1912 (G.V.Bl. S. 1071). Über die Landtagsverh. vgl. Landt Repert. 1911 S. 22—65 u. die Angaben in der Ausgabe des G. v. A. Dyroff. München 1912, S. 1377 u. Jos. Frank, Einleitung. I. Ges.Entw. v. 1907 in Beil. 5 d. Verh. d. Abg.K. 1907/8 (auch Sonderabdruck S. 1—331 von 1912), vgl. auch Statistik in Beil. Nr. 261. Verh. d. (IX.) Ausschusses d. Abg.K. Beil. Bd. X Nr. 930 u. 967 (1. u. 2. Lesung), Ausschußbericht Beil. Nr. 968; St.V. 1910 Bd. XI S. 354—387, 390—433, 437—500. R.R.K. 1911 Beil. Bd. VII Beil. 5 (Bericht des Referenten Dr. Freiherrn v. Hertling). II. Entw. i. d. Verh. d. R.R.K. 1912 Beil. I Nr. 88, Referate Beil. 91 u. 92, Ausschußprot. Beil. 94—98, Verh. d. Abg.K. 1912, Ausschußprot. Beil. Bd. II Nr. 305, 310, St.V. Bd. V S. 5 ff.

[2] Vgl. hierüber namentlich v. Seydel 2. Aufl. 3 § 285 u. die dortigen Literaturangaben, ferner die Begr. des in Anm. 1 bez. Ges.Entw. v. 1907 S. 10 ff. Dyroff a. a. O. S. 191 ff.

Google

zu vertreten. Die Kirchengemeinde ward jedoch auch in diesem Gesetze nicht organisiert. Der Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 schuf endlich noch ein Notgesetz zur Legalisierung der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der sich mit der Annahme des Bestandes von Kirchengemeinden als Rechtssubjekte und der analogen Anwendung älterer gemeindlicher Umlagevorschriften hatte behelfen müssen[3]. Nach dieser Bestimmung konnte insbesondere an Stelle der Kirchengemeindeversammlung eine Kirchengemeinderepräsentation treten, deren Bildung und Zusammentreten im Falle des Bedürfnisses durch die Regierung, Kammer des Innern, angeordnet wurde. Die Mitglieder der Repräsentation wurden nach der Anweisung über die Kirchenverwaltungswahlen vom 25. August 1869 und 29. September 1875 gewählt. Dem Kirchenverwaltungsvorstand stand die Leitung der Verhandlung und Abstimmung der Repräsentation zu.

Die Kirchengemeindeumlagen wurden von den Glaubensgenossen, welche im Kirchensprengel wohnen und daselbst mit direkter Steuer angelegt sind, nach Verhältnis dieser Steuer aufgebracht[4].

Endlich ist zu erwähnen, daß das V.G.H.G. vom 8. August 1878 einige Zuständigkeiten enthält, die sich auf kirchengemeindliche Verhältnisse beziehen[5].

Die Kirchengemeindeordnung, die als einfaches Gesetz[6] die Verwaltung des Ortskirchenvermögens nur für die drei christlichen Glaubensgesellschaften und zwar — von einzelnen Besonderheiten, namentlich für die Pfalz abgesehen — einheitlich für das Königreich geordnet und die Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse erschöpfend geregelt hat, schuf Kirchengemeinden, nicht als innerkirchliche Einrichtungen der Glaubensgesellschaften, sondern als gesetzlich organisierte rechtsfähige Korporationen mit weltlichen Aufgaben. Das Gesetz[7] bezeichnet sie als zur Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse organisierte Beitragsverbände, ohne sie damit erschöpfend zu bestimmen. Sie sind nicht Korporationen mit dem Rechte freier Selbstverwaltung, sondern sie haben nur die in der K.Gem.O. bestimmt umschriebenen Verwaltungsrechte und Aufgaben, die sie nicht aus eigenem Rechte erweitern können. Sie genießen die Vorrechte öffentlicher Stiftungen.

Die Kirchengemeinde ist die Gesamtheit derjenigen Angehörigen eines und desselben Bekenntnisses, welche in Ansehung ihrer gesamten Kultusübung oder eines Teiles derselben einer bestimmten Kirche zugewiesen sind. Als Kirchengemeinden gelten die Pfarrgemeinde, welche sich mit den Grenzen der Pfarrei deckt; die Muttergemeinde, das ist die Pfarrgemeinde nach Abzug der Tochtergemeinde; die Tochtergemeinde, das ist der Teil einer Pfarrei, für welchen ein rechtlich geordnetes kirchliches Eigenleben besteht ohne Rücksicht auf die sonstige Beteiligung an den Einrichtungen einer anderen Filiale oder Pfarrei, und die Gesamtkirchengemeinde, das ist die Verbindung mehrerer benachbarter Kirchengemeinden. Mehrere benachbarte Kirchengemeinden desselben Bekenntnisses können zum Zwecke der gemeinsamen Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen durch freie königliche Entschließung zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt und es können auf gleichem Wege die sämtlichen innerhalb des Gesamtkirchensprengels sich ergebenden Bedürfnisse, für welche Kirchenumlagen erforderlich sind, als gemeinsam zu deckende Ortskirchenbedürfnisse erklärt werden. Es gibt keinen Anspruch auf Bildung einer solchen Gesamtgemeinde.

---

[3] Vgl. u. a. Samml. 26 S. 387, 30 S. 33, Bl. 52 S. 92 gegen Meurer, Das Kirchenstiftungsrecht § 21. v. Seydel hatte (vgl. 2. Aufl. § 383) nachgewiesen, daß gesetzliche Bestimmungen, durch welche Kirchengemeinden zu Rechtssubjekten erklärt wären, auch nach dem Landtagsabschied v. 1892 nicht bestanden hatten. Diese Streitfrage ist durch die K.G.O. erledigt.

[4] Vgl. u. a. V.G.H. 20 S. 176, 30 S. 31.

[5] Art. 10 Ziff. 3, 12, 13; V.G.H. 21 S. 128, 26 S. 386.

[6] Vgl. auch oben § 286 Anm. 2 u. 75. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen wurden in den Art. 64, 65 u. 75 der II. Verf.Beil. gefunden. Für die Auslegung des Ges. ist der Grundsatz von Bedeutung, daß dasselbe keinerlei materielle Änderungen irgendwelcher materieller Verfassungsbestimmungen enthält. Über die Übereinstimmung mit einschlägigen Bestimmungen des Konkordates u. der Verf. vgl. namentlich die Darlegungen des St.Ministers v. Wehner i. Ausschuß d. Abg.K. v. 20. Jan. 1910 (A.B. I S. 471).

[7] Art. 1. Vgl. Z.Schr. f. R.Pfl. 1908 S. 37 ff. Über das Verhältnis zur inneren Kirchenverfassung Dyroff a. a. O. S. 180, 196 ff. Rieker, D. Z.Schr. f. K.R. 1913 S. 51.

Google

Die Grenzen der Kirchengemeinden decken sich mit den bestehenden kirchlichen Organisationseinrichtungen[8].

Zur K.G. gehören alle in ihrem Bezirke wohnenden Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit oder Steuerveranlagung[9]. Die K.G.-Mitglieder sind nicht alle gleichberechtigt, so sind Ausländer und Frauen nicht wahlberechtigt und nicht wählbar; es sind aber andererseits Personen und Rechtssubjekte für die K.G. umlagepflichtig, obwohl sie nicht Mitglieder der K.G. sind.

Die Vertretungskörper der K.G. sind die Kirchenverwaltung und die Kirchengemeindeversammlung, sofern nicht an Stelle der letzteren K.G.-Bevollmächtigte treten[10]. In der Pfalz bestehen weder K.G.-Versammlungen noch K.G.-Bevollmächtigte[11].

Für die Regel soll eine Kirchenverwaltung in den Pfarrgemeinden, in den Gesamtkirchengemeinden und in den Tochtergemeinden bestehen[12].

Sie ist in der Regel zusammengesetzt[13] aus dem Pfarrer oder dem Stellvertreter im Pfarramte als Vorstand und aus gewählten weltlichen Kirchengemeindemitgliedern, deren Zahl mindestens zwei, höchstens zwölf beträgt.

Die Gesamtkirchenverwaltung, welche die Geschäfte der Gesamtkirchengemeinde besorgt, besteht aus zwei bis acht geistlichen Mitgliedern und aus gewählten weltlichen Mitgliedern, deren Zahl dreimal so groß als die der geistlichen ist.

Die Kirchenverwaltungsmitglieder werden von der K.G. gewählt. Das aktive Wahlrecht besitzen[14] die männlichen, selbständigen Bekenntnisgenossen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, im Kirchengemeindebezirke wohnen und darin mit einer direkten Steuer angelegt sind, mit Ausschluß

1. der Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens;
2. jener, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
3. jener, die zu Zuchthausstrafe oder wegen bestimmter Verbrechen und Vergehen zu Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn nicht die Strafe seit fünf Jahren verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Durch die vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aufzustellende Kirchenwahlordnung kann die Befugnis zur Ausübung des Wahlstimmrechts von dem Eintrag in eine ständige oder jeweils anzulegende Wählerliste und der Eintrag von der eigenen Anmeldung des Wahlstimmberechtigten abhängig gemacht werden.

Wählbar sind[15] nach zurückgelegtem dreißigstem Lebensjahre die wahlstimmberechtigten weltlichen Bekenntnisgenossen, die ständig im Kirchengemeindebezirke wohnen, und denen nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt oder durch besonderen ordnungsmäßig veröffentlichten Ausspruch des zuständigen kirchlichen Organs die kirchlichen Gemeinschaftsrechte aberkannt sind.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses kann von der kirchlichen Oberbehörde die Wahl von Personen beanstandet werden,

---

[8] Art. 3. Vgl. oben § 284 Anm. 29. Streitigkeiten über die Grenzen sind Verw.Rechtssachen nach Art. 10 Ziff. 12 d. V.G.H.G., in der Fassung d. Art. 96 d. d. K.G.O. — Über K.Gem., die in nichtbayer. Gebiete übergreifen, vgl. Art. 109. Über die einzelnen Arten v. K.G. vgl. Dyroff a. a. O. S. 188 ff. Über Bildung der K.Gem. ebenda S. 206 ff.

[9] Art. 4. Abs. II regelt besondere Verhältnisse in protestantischen Gemeinden u. bei mehrfachem Wohnsitze. — Streitigkeiten über Zugehörigkeit zu einem K.G.Verbande u. über Stimmrecht in K.G.Angelegenheiten sind Verwaltungsrechtssachen nach Art. 10 Ziff. 12 d. V.G.H.G. in der Fassung des Art. 96 d d. K.G.O. Vgl. Dyroff S. 216 ff. Über Glaubensangehörigkeit oben § 283.

[10] Art. 36, 53, 65, 68.

[11] Art. 101.

[12] Vgl. im einzelnen Art. 36, dessen Abs. VI eine Blankettvollmacht der Regierung für Ausnahmefälle (namentlich zugunsten der reformierten K.G.) enthält. Ausnahmsweise bestehen nach §§ 96 u. 136 d. VI. Verf.Beil. eine standes- u. gutsherrliche, oder nach Stiftungsbestimmungen besondere, z. B. gemeindliche Verwaltungen der ortskirchl. Stift.V.; solche Einrichtungen bleiben unberührt. Über Aufhebung einer besonderen K.Verw. vgl. Art. 36 Abs. IV.

[13] Art. 37. Über staatsaufsichtliche Anordnungen bei Nichtzustandekommen von Wahlen für die K.V. vgl. Art. 39.

[14] Art. 43. Ausnahmen nach Art. 19 Abs. I 1, 42, II, V u. VI.

[15] Art. 44 Ausnahmen nach Art. 19 Abs. I, 42 Abs. II, III, V, VI u. 84 Abs. IV.

Google

1. die durch offenkundigen unsittlichen Lebenswandel Anlaß zu öffentlichem Ärgernis geben;
2. die durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder
3. die wegen eines in Art. 43 Abs. 1 Ziff. 3 angeführten Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt sind, wenn seit der Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Strafe mehr als fünf Jahre verflossen sind.

Bestreitet der Gewählte, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beanstandung der Wahl gegeben sind, so erfolgt die Feststellung nach Maßgabe des Art. 8 Ziff. 37 des V.G.H.G. in der Fassung des Art. 96 der K.Gem.O.

Die Wahlberechtigung kann nur persönlich ausgeübt werden, die Wahlperiode beträgt sechs Jahre[16].

Zur Teilnahme an der **Kirchengemeindeversammlung**, die der regelmäßig beschließende Körper der Kirchengemeinde ist[17], mit je einer Stimme, sind, soferne sie nicht an dem Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung unmittelbar beteiligt sind, berufen alle männlichen, volljährigen, selbständigen, im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Bekenntnisgenossen, die in dem Kirchengemeindebezirk wohnen, und von denen ein Steuerbetrag auf die K.G. trifft[18]. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig, wenn sie vorschriftsmäßig berufen wurde[19].

Wo mit Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, die räumliche Ausdehnung des Kirchengemeindebezirkes oder sonstige besondere Verhältnisse der Zusammentritt einer Kirchengemeindeversammlung Schwierigkeiten begegnet, kann zu ihrem Ersatze bei gegebener Veranlassung ein aus gewählten Kirchengemeindebevollmächtigten bestehender Vertretungskörper eingeführt werden[20].

Die Entscheidung hierüber erfolgt auf Antrag der K.Verwaltung oder von Amts wegen nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde durch die Staatsaufsichtsbehörde. Auf gleichem Wege kann die Aufhebung des Vertretungskörpers stattfinden, wenn die Veranlassung, die für die Einführung desselben maßgebend war, weggefallen ist.

Die regelmäßigen Erneuerungswahlen werden jeweils im Anschlusse an die regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen vorgenommen.

Für einen Wirkungskreis, an dem nur ein Teil des Kirchengemeindebezirks beteiligt ist, können Kirchengemeindebevollmächtigte gewählt werden, bei deren Wahl sich die Wahlstimmberechtigung und die Wählbarkeit auf jene beschränkt, von denen ein Steuerbetrag auf diesen Teil trifft.

Übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeindebevollmächtigten ersetzen einen Beschluß der Kirchengemeindeversammlung. Dies gilt auch, wenn die Kirchenverwaltung einen Beschluß der Kirchengemeindebevollmächtigten in einer eigenen Angelegenheit der Kirchengemeinde freiwillig veranlaßt; geschieht dies in einer anderen Angelegenheit, so ist der Beschluß der Kirchenverwaltung maßgebend. Die Zahl der Kirchengemeindebevollmächtigten, die nur für bare Auslagen bei Führung des Amtes entschädigt werden, ist dreimal so groß als die regelmäßige Zahl der Kirchenverwalter und beträgt mindestens zwölf.

Zu Bevollmächtigten der Gesamtkirchengemeinde wählt jede Einzelkirchengemeinde oder jede Gruppe, zu welcher mehrere Kirchengemeinden nach Art. 37 Abs. 2 Ziff. 2 zusammengefaßt sind, dreimal soviel Personen, als die Zahl ihrer Kirchenverwalter in der Gesamtkirchenverwaltung nach dem Sollstande beträgt.

---

[16] Über die einzelnen Vorschriften, auch über Ablehnung der Wahl vgl. Art. 43—52 u. die in Anm. 1 oben bez. Wahlordnung.

[17] Zuständig insbes. nach Art. 23 II (Umlagenbelastung) Art. 87, 89 (Ablösung von Stolgebühren u Reichnissen), Art. 28 III (K.G.dienste), 34 u. 35 (Anlehen), 36 IV (Aufhebung einer Kirchenverwaltung), 40 IV (Beschlußunfähigkeit einer K.V.).

[18] Art. 66 Abs. II, III über Beschränkungen der Teilnahme u. gesonderte Teilversammlungen. Juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.

[19] Art. 67 Abs. I. [20] Art. 68.

Google

Ein Kirchenverwalter kann nicht zugleich Kirchengemeindebevollmächtigter sein[21].

Kommt eine Wahl nicht zustande, so kann die Staatsaufsichtsbehörde aussprechen, daß die Kirchenverwaltung allein zu der erforderlichen Beschlußfassung zuständig sei[22].

Streitigkeiten über Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen von Kirchenverwaltern und Kirchengemeindebevollmächtigten, über Gültigkeit solcher Wahlen, Recht und Pflicht zum Eintritt als Kirchenverwalter oder Kirchengemeindebevollmächtigter, Recht und Pflicht zum Austritt sind Verwaltungsrechtsachen[23].

Tritt die Kirchenverwaltung einem abweichenden Beschlusse der K.G.-Bevollmächtigten nicht bei, so ist eine wiederholte Beratung in gemeinschaftlicher Sitzung zu veranstalten, wobei die beiden Vertretungskörper gesondert abstimmen. Erfolgt hierbei keine Einigung, liegt jedoch eine teilweise Zustimmung der K.G.-Bevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß maßgebend, wenn nicht die K.Verwaltung ihren Antrag zurückzieht. Außerdem hat im Falle der Nichtvereinigung die Angelegenheit auf sich zu beruhen, unbeschadet der Befugnis der Staatsaufsichtsbehörde die nötigen Verfügungen zu treffen, wenn infolge des Aufschubs eine Einschreitung gemäß Art. 74 veranlaßt ist[24].

Auch in der Pfalz werden Kirchenverwaltungen nach Maßgabe der K.Gem.O. gebildet[25], vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für die protestantische Kirche der Pfalz. Für diese wird nämlich[26] die K.Gem.O. nach Maßgabe des vierten Titels und des Artikels 111 nur in Kraft gesetzt werden, wenn die pfälzische Generalsynode zu den eine Abänderung der Vereinigungsurkunde vom 10. Oktober 1818 enthaltenden Bestimmungen ihre Zustimmung im Sinne des § 17 Abs. 5 der Vereinigungsurkunde mit landesherrlicher Bestätigung erklärt haben wird.

Solange die K.G.O. für die protestantische Kirche der Pfalz nicht in Kraft getreten ist, bleiben, vorbehaltlich des Art. 111 Abs. 2, die bestehenden Vorschriften unberührt und können nach Maßgabe der Zuständigkeiten geändert werden, die im jeweils geltenden Rechte begründet sind.

Mit Zustimmung der pfälzischen Generalsynode kann mit Wirkung für die Zeit nach Inkrafttreten der K.Gem.O. im voraus oder nach deren Inkrafttreten auf Antrag des Protestantischen Konsistoriums Speyer durch landesherrliche Entschließung für alle protestantischen Kirchengemeinden der Pfalz oder für einen Teil bestimmt werden, daß die Kirchenverwaltungen auch als Presbyterien in den durch die jeweiligen kirchlichen Verordnungen festgestellten Angelegenheiten zuständig sein sollen, die außerhalb des sachlichen Bereiches der K.Gem.O. liegen.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens einer solcher Bestimmung an finden in deren Geltungsbereich Presbyterialwahlen im bisherigen Sinne nur mehr gegebenenfalls in einer solchen Kirchengemeinde statt, für welche etwa die kirchliche Oberbehörde der Kirchenverwaltung die Ausübung der bezeichneten Presbyterialbefugnisse aus einem besonderen Grunde für bestimmte Zeit oder bis auf weiteres untersagt hat.

Ob und inwieweit Vorschriften der K.Gem.O. auch für den außerhalb des sachlichen Bereiches dieses Gesetzes liegenden Wirkungskreis der Presbyterien Anwendung finden sollen, bemißt sich nach den jeweils bestehenden kirchlichen Verordnungen.

Für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden rechts des Rheines oder für einen Teil derselben kann mit Zustimmung der vereinigten Generalsynode für die protestantische Kirche rechts des Rheines auf Antrag des p. Oberkonsistoriums durch landesherrliche Entschließung (§ 19 des Prot. Ediktes) bestimmt werden, daß die Kirchenverwaltungen auch als Kirchenvorstände in den durch die jeweiligen kirchlichen Verordnungen festgestellten Angelegenheiten zuständig sein sollen, die außerhalb des sachlichen Bereichs der K.Gem.O. liegen[27]. Eine solche Anordnung kann auch für alle

---

[21] Art. 69. [22] Art. 71.

[23] Art. 8 Ziff. 37 d. V.G.H.G. in der Fassung d. Art. 96c d. K.G.O.

[24] Art. 72 IV.

[25] Art. 100. Dort besteht aber keine Pflicht zum Eintritt oder Verbleiben in der Kirchenverwaltung (Abs. II).

[26] Art. 103 mit 111. Über die Presbyterien s. o. S. 534.

[27] Art. 104.

Google

oder einzelne reformierte Kirchengemeinden rechts des Rheines hinsichtlich der Presbyterien getroffen werden[28].

Die Kirchenverwaltung, der auch die Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens[29] anvertraut ist (vgl. hierüber unten § 291), vertritt die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen; sie besorgt namentlich (gegebenenfalls durch besondere Ausschüsse) nach den gesetzlichen Vorschriften[30] die Verwaltung des Ortskirchenvermögens und die Befriedigung der in der K.Gem.O. umschriebenen ortskirchlichen Bedürfnisse, erläßt die nach Gesetz zulässigen Ortskirchensatzungen[31] (unter Genehmigung der Staatsaufsicht), überwacht insbesondere die Kassen- und Rechnungsführung durch Kirchenpfleger oder sonstige Kassenverwalter[32] und bereitet die Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung vor[33].

Die Aufstellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des gemeinschaftlichen Haushaltes der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindehaushaltes ist ebenfalls Sache der Kirchenverwaltung. Jeder Beteiligte kann, wenn Kirchenumlagen erhoben werden oder erhoben werden sollen, hiergegen Erinnerungen erheben, über welche, insofern die Kirchenverwaltung ihnen nicht Rechnung trägt, die Staatsaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 74 des Gesetzes entscheidet oder die Umlagengenehmigung teilweise oder ganz versagt. Über im Voranschlag nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben beschließt die Kirchenverwaltung, für die Verausgabung ist unter gewissen Voraussetzungen staatsaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Diese Vorschriften gelten auch für Kirchengemeinden, die keine Kirchenumlagen erheben; hierfür werden aber die Voranschläge auf unbestimmte Zeit durch die Kreisregierung festgestellt (Grundetats)[34].

Die Rechnungen über die Verwaltung des Ortskirchenvermögens[35] sind jährlich öffentlich aufzulegen; jeder Beteiligte kann hiergegen Erinnerungen erheben, die bei der staatsaufsichtlichen Prüfung und rechnerischen Bescheidung der Rechnungen erledigt werden.

Die Kirchenverwaltung kann auch in nicht vom Gesetze bestimmten Fällen einen Beschluß der weiteren Vertretungskörper veranlassen; der Vorstand der K.Verwaltung ist dann verpflichtet, diese Vertretungen zu berufen. Handelt es sich hierbei um eine eigene Angelegenheit der K.Gem., so geht der Beschluß der K.G.Versammlung jenem der K.Verwaltung vor[36].

Die Mitglieder der K.Verwaltung einschließlich des Vorstandes, sowie die besonderen Verwalter haften für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt[37].

Außerdem unterstehen die Mitglieder der K.Verwaltung, die besonderen Verwalter und Kirchenschreiber der staatlichen Disziplin hinsichtlich der Führung der ihnen durch das Gesetz übertragenen Geschäfte[38].

---

[28] Art. 105.

[29] Über die Behandlung eines Interessenwiderstreites oder Rechtsgeschäftes zwischen K.G. u. Ortskirchenstiftung vgl. Art. 55.

[30] Vgl. insbes. Art 53. Über Erhaltung des Vermögens, Ausschluß der Verteilung von Nutzungsrechten vgl. Art. 9. Über die Aufnahme von Anlehen, die nur zu gesetzlich bestimmten Zwecken und zwar in der Regel nur unter Zustimmung der K.G.Versammlung bzw. der K.G.Bevollmächtigten, ferner in gewissem Umfang unter Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde und nach staatsaufsichtlicher Genehmigung erfolgen darf, vgl. Art. 32—35; sofern hierfür Umlagen notwendig sind oder werden, sind auch die Vorschriften des Art. 23 zu beachten. — Über die ausschließlichen Befugnisse der kirchlichen Organe hinsichtlich der dem Gottesdienste dienenden Sachen s. Art. 112 Abs. IV.

[31] Art. 53 IV u. 54.

[32] Art. 58, 62 (ministerielle Verwaltungsordnung). [33] Art. 66.

[34] Über die Einzelheiten vgl. Art. 60. [35] Vgl. hierüber unten § 290.

[36] Vgl. Art. 65 II, 68 VI, 56 V. In Sachen des ortskirchlichen Stiftungsvermögens gilt nur der Beschluß der K.Verwaltung.

[37] Im einzelnen Art. 59. Über den Ausschluß privatbeteiligter Kirchenverwalter von der Beratung und Beschlußfassung und über Abhilfsmaßregeln bei etwaiger Beschlußunfähigkeit s. Art. 40.

[38] Art. 84. Daneben bestehen gewisse Disziplinarbefugnisse der K.Verw. nach Art. 83 u. 84. — Die Meinung des Referenten (Frank) der Abg.K. (Ausschb. I S. 24 ff.), „daß den kirchlichen Oberbehörden jederzeit die Befugnis zukomme, auf die Organe der Kirchenstiftung und Kirchengemeinde im

Google

Den Kirchengemeinden ist eine gewisse Finanzgewalt eingeräumt worden. Sie können nämlich, soferne die in erster Linie zur Deckung der Ortskirchenbedürfnisse bestimmten Erträgnisse und Einnahmen ortskirchlicher Stiftungsvermögen oder sonstige Einnahmen des Ortskirchenvermögens, Leistungen dritter usw., hierfür nicht ausreichen sollten[39], die Erhebung von Kirchenumlagen und Kirchengemeindedienste[40] anordnen.

Die Ortskirchenbedürfnisse, die auf diese Weise zu decken sind, hat die K.G.O.[41], unter Aufrechterhaltung bestehender Rechtsverpflichtungen[42] und unter Ausscheidung der Lasten zwischen Pfarrgemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden, in der Hauptsache dahin bestimmt, daß hierunter die notwendigen Erfordernisse für die würdige Feier des öffentlichen Gottesdienstes, die Seelsorge und die Vermögensverwaltung fallen, insbesondere

1. die Herstellung und Unterhaltung der Kirchen mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienste, dann der erforderlichen Gebäude für die Pfarrgeistlichen und, wo dies bisher üblich war, für die Meßner, die Unterhaltung der bestehenden kirchlichen Friedhöfe und der dazu gehörigen Bauwerke, sowie die Anbringung und Unterhaltung der nötigen Blitzableiter auf größeren kirchlichen Gebäuden;
2. die Beschaffung und Unterhaltung der inneren Einrichtung für solche Kirchen, einschließlich der Kirchenstühle und Gerätschaften, dann die Bereitstellung des sonstigen sachlichen Bedarfes für Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge;
3. die Aufbringung des Diensteinkommens der weltlichen Kirchendiener, das angemessen sein soll[43];
4. die Bezahlung von Pfarrvisitations- und Installationskosten;
5. die Sorge für die nach Ministerialvorschrift zu haltenden Gesetz- und Amtsblätter sowie für die Pfarrmatrikeln;
6. die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes.

Den Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden bleibt es unbenommen, im Wege freier Beschlußfassung die Mittel zu genehmigen zu Zwecken, welche über den notwendigen Bedarf hinausgehen.

Über die Kirchenumlagen ist folgendes hervorzuheben. Die Kirchenumlagen[44] sind Zuschläge der Kirchengemeinden zu den direkten Staatssteuern. Allgemein kirchenumlagepflichtig sind, vorbehaltlich des Art. 109, Bekenntnisgenossen, die mit einer direkten Staatssteuer veranlagt sind. Daneben besteht eine auf Baubedürfnisse beschränkte Umlagenpflicht der juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine[45]. Als veranlagt gilt auch, wer vormerkungsweise veranlagt ist. Die Kirchenumlagenpflicht bemißt sich (ohne Rücksicht auf die Zuschläge wegen Nichtabgabe der gebotenen Steuererklärungen) nach der veranlagten Steuer (Normalsteuer). Für die Umlagenfreiheit trotz bestehender Steuerveranlagung gelten entsprechend die Art. 3—6 des Umlagengesetzes.

Eine natürliche Person, die nicht Bekenntnisgenosse ist, hat nur insoweit beizutragen, als eine Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauches besteht oder ein be-

---

Bereiche ihrer Verwaltungstätigkeit mit kirchlichen Mitteln einzugreifen", findet in der K.G.O. keine Begründung. Die Aufgaben, die diesen Organen im Rahmen der Vermögensverwaltung zustehen, beruhen nur auf staatlichem Gesetz. Die Beachtung dieser Gesetze hat nach der Vorschrift des § 75 der II. Verf.Beil. u. der K.G.O. die Staatsaufsicht zu überwachen und gegebenenfalls zu erzwingen. Ein kirchliches Oberaufsichtsrecht kann neben § 75 nicht bestehen. Minister v. Wehner (Ausschuß.B. I S. 24, 25, Abg.K. St.B. 1910 XII S. 397) hat mit Recht hervorgehoben, daß die kirchliche Gewalt bei einer solchen Einwirkung sich innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken und insbesondere auch innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises halten müsse. Es gibt gegenüber Kirchenverwaltungs- oder K.G.Mitgliedern keine andere Kirchendisziplin wie gegenüber anderen Kirchenmitgliedern. Vgl. hierüber oben S. 508 u. Dyroff a. a. O. S. 143. J. Frank II S. 290 ff.

[39] Art. 13, 14.

[40] Vgl. hierüber Art. 26—31.

[41] Art. 12.

[42] Über Baulast Dritter vgl. namentlich Art. 12 Abs. V, 15 u. 112 Abs. III.

[43] Die Aufbringung des Diensteinkommens der Geistlichen gehört nur dann zu den Verpflichtungen des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder der K.G., wenn sie nach bisherigen Gesetzen, Herkommen, besonderen Rechtsverhältnissen oder gesetzmäßigen Beschlüssen eine Verpflichtung derselben ist.

[44] Art. 20.

[45] Art. 21 mit 22 Ziff. 4—6.

Google

sonderes Rechtsverhältnis eine Beitragspflicht begründet. Die sonstigen Voraussetzungen der Beitragspflicht sind die gleichen wie bei Bekenntnisgenossen.

Auch in den Fällen des § 100 der II. Verfassungsbeilage bemißt sich die Beitragspflicht der fremden Konfessionsverwandten nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über die Beitragspflicht der Bekenntnisgenossen.

Die Umlagenpflicht beginnt und endigt mit der Wirksamkeit der Steuerveranlagung. Treten ihre sonstigen Voraussetzungen erst nach der Wirksamkeit der Steuerveranlagung ein oder fallen sie früher als diese weg, so beginnt und endigt die Umlagenpflicht mit dem Anfang des nächsten Kalendervierteljahres.

Von den Pflichtigen Kirchenumlagen zu fordern, ist eine Kirchengemeinde dann berechtigt, wenn ein Steuerbetrag des Pflichtigen nach dem Umlagen-G. auf eine ganz oder teilweise zum Kirchengemeindebezirk gehörige „bürgerliche" Gemeinde (Ortsgemeinde) oder abgesonderte Markung und zugleich nach den besonderen Vorschriften der K.G.O.[46] auf die Kirchengemeinde trifft. Eine nach Art. 37 des Umlagen-G. erfolgte Ausscheidung von Steuerbeträgen auf Ortschaften wirkt auch für die Kirchenumlagen.

Wenn auswärtige Bekenntnisgenossen, die keiner Kirchengemeinde oder nur dem Fernbezirk einer Kirchengemeinde zugeteilt sind, die ortskirchlichen Einrichtungen einer Kirchengemeinde in einem Umfange benützen, daß ihre Beiziehung zu den Lasten dieser Kirchengemeinde billig erscheint (Kirchengäste), so können sie auf Antrag der Kirchenverwaltung durch die ihr vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde für beitragspflichtig erklärt werden. Das Maß der Beitragspflicht wird in Ermangelung einer Vereinbarung durch schiedsrichterliche Entscheidung[47] festgestellt.

Die Pfarrkirchenumlagen werden unmittelbar von den Pflichtigen geschuldet. Den einzelnen Bestandteilen einer zusammengesetzten Pfarrgemeinde steht es jedoch frei, die auf sie entfallenden Summen anderweit aufzubringen.

Gesamtkirchenumlagen werden unmittelbar von den Pflichtigen geschuldet.

Für die Berechnung und Verteilung der Kirchenumlagen auf Grund der auf die Kirchengemeinde treffenden Steuerbeträge gibt die K.G.O. in Anpassung an die Art. 25 bis 27 des Umlagen-G. Vorschriften, die hier im einzelnen nicht dargestellt werden können[48]. Die Berechnung und Verteilung ist Aufgabe der Kirchenverwaltung.

Die Erhebung von Kirchenumlagen unterliegt der Staatsaufsicht. Bei deren Ausübung ist insbesondere die Gesetzmäßigkeit der Auferlegung und die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen zu prüfen.

Die Beschlußfassung über Neueinführung von Kirchenumlagen oder Erhöhung des Umlagenhundertsatzes, über Unternehmungen, Einrichtungen oder sonstige außerordentliche, finanziell wichtige Maßnahmen, deren Kosten ganz oder teilweise durch Umlagenmittel bestritten werden sollen, über außerordentliche, finanziell wichtige Rechtsakte, die auf die Leistung von Kirchenumlagen dauernd Einfluß haben können, steht der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchenverwaltung mit Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten zu und bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen.

Den Höchstbesteuerten sind, entsprechend dem allgemeinen Umlagenrechte, auch hier besondere Rechte bei der Beschlußfassung und hinsichtlich der Anrufung der Staatsaufsicht eingeräumt[49]. Außer ihnen sind beschwerdeberechtigt die Kirchenverwaltung (Art. 80) und die kirchliche Oberbehörde (Art. 11) sowie jeder gegenüber dieser Kirchengemeinde Kirchenumlagenpflichtige, der nicht in der Kirchengemeindeversammlung oder bei der Wahl der Kirchengemeindebevollmächtigten stimmberechtigt war.

Die Rechtsgültigkeit eines Umlagenbeschlusses kann nach rechtskräftiger staatsaufsichtlicher Genehmigung nur mehr im Verwaltungsstreitverfahren und nur unter der Voraussetzung angefochten werden, daß sie vor Ablauf von vier Monaten nach der ersten Zahlungsaufforderung bei der Staatsaufsichtsbehörde beanstandet wurde. Gegen-

[46] Art. 20 Abs. VII—X.
[47] Nach Maßgabe des Art. 10 d. G., der dem Art. 11 des V.G.H.G. nachgebildet ist.
[48] Art. 22. [49] Vgl. Art. 23 Abs. III.

Google

über den im Kirchengemeindebezirk wohnenden Pflichtigen genügt hierbei eine allgemeine Zahlungsaufforderung.

Auch die Vorschriften über Nachlaß und Niederschlagung der Kirchenumlagen, ihre Einhebung und Beitreibung sind dem Umlagen-G. nachgebildet; zuständig hierfür ist die Kirchenverwaltung, sofern nicht diese Geschäfte der Gemeindeverwaltung oder dem Rentamte vertragsweise übertragen wurden[50].

Die frühere staatliche Kuratel über die Verwaltung des Ortskirchenvermögens ist beseitigt, an ihre Stelle ist die dem Gemeinderecht nachgebildete Staatsaufsicht getreten.

Diese wird unter der Oberleitung des zuständigen Staatsministeriums durch die Verwaltungsbehörden ausgeübt und zwar in erster Instanz für ortskirchliches Stiftungsvermögen und Kirchengemeinden mit dem Sitze in unmittelbaren Städten durch die vorgesetzte Kreisregierung, sonst durch das vorgesetzte Bezirksamt.

Letztere Behörden sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, zuständig, wo die K.G.O. schlechthin von der Staatsaufsichtsbehörde oder von staatsaufsichtlicher Genehmigung spricht.

Die Verwaltungsbehörden sind auch auf dem Gebiete der K.G.O. befugt, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachteil für Leben, Gesundheit oder Eigentum im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Die Handhabung der Staatsaufsicht erstreckt sich darauf,

1. daß die gesetzlichen Schranken der den ortskirchlichen Stiftungen oder den Kirchengemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachteile des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Verbände überschritten werden;

2. daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch die irgendwie das Ermessen der ortskirchlichen Vertretungskörper innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;

3. daß die den ortskirchlichen Stiftungen oder den Kirchengemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt und

4. daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Das Verfahren entspricht im allgemeinen den Vorschriften der Gemeinde-O.[51], wobei ebenfalls eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen behaupteter unzulässiger Eingriffe der Staatsaufsicht eingeräumt ist[52].

In zahlreichen Fällen ist überdies staatsaufsichtliche Genehmigung notwendig, deren Voraussetzung in einzelnen Fällen außerdem die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde ist[53].

Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse der Staatsaufsichtsbehörden können die Kirchenverwaltungen oder die sonst zuständigen Verwaltungsorgane der Kirchengemeinde binnen 14 Tagen ausschließender Frist Beschwerde ergreifen.

Die Kirchenverwaltung hat Beschwerde zu ergreifen, wenn die Kirchengemeindeversammlung oder die Kirchengemeindebevollmächtigten in einer eigenen Angelegenheit der Kirchengemeinde dies rechtzeitig beschließen.

Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soweit nicht eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes begründet ist[54].

Streitigkeiten in bezug auf Leistungen Einzelner für kirchliche Zwecke werden von der Distriktsverwaltungsbehörde in erster Instanz entschieden. Im übrigen ist für Streitigkeiten auf dem Gebiete der K.Gem.O. die Staatsaufsichtsbehörde in erster Instanz zuständig.

---

[50] Vgl. Art. 24, 25. Über Hinterziehung der Umlagen, die nach Maßgabe der Art. 124, 125 des A.G. z. B.G.B. verjähren, vgl. Art. 107. Über die Einhebung durch die Steuer- und Gemeindeeinnehmer in der Pfalz s. Art. 102.

[51] Vgl. im einzelnen Art. 74. In Abs. VI ist die Bestimmung bemerkenswert, daß die Erhöhung des Einkommens eines weltlichen Kirchendieners nicht erzwungen werden kann, wenn die kirchliche Oberbehörde dem ablehnenden Beschlusse der Kirchenverwaltung beigetreten ist.

[52] Art. 10 Ziff. 3 des V.G.H.G. in der Fassung des Art. 96c d. K.G.O. Über sonstige Beschwerden vgl. Art. 80.

[53] Vgl. insbes. Art. 75—78.

[54] Art. 80.

Google

Beschwerden sind binnen 14 Tagen ausschließender Frist zulässig. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soweit nicht eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes begründet ist. Art. 80 Abs. II der K.Gem.O. findet Anwendung.

Gegenüber den von ortskirchlichen Vertretungskörpern gefaßten Beschlüssen, die ohne Berührung eines öffentlichen Interesses nur eine Benachteiligung Einzelner enthalten (Art. 74 Abs. IV), kann eine Aufhebung oder eine sachlich abweichende Entscheidung seitens der Staatsaufsichtsbehörden nur insoweit erfolgen, als ein Gesetz zum Nachteile des Antragstellers oder Beschwerdeführers verletzt ist[55].

Den kirchlichen Oberbehörden wurde eine wesentliche Erweiterung ihrer Einflußnahme[56] auf die Verwaltung der Kirchenstiftungen und der Kirchengemeinden eingeräumt und zwar teils in der Form der Zustimmung, teils der Einvernahme.

Das Recht der Zustimmung bezieht sich nur auf Angelegenheiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, und zwar erklärt das Gesetz die Zustimmung als erforderlich für Abweichungen von den Vorschriften über Erhaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens (Art. 9 Abs. III), zu Übereinkünften bei Veränderungen im Bestande von Kirchengemeinden und kirchlichen Friedhofverbänden (Art. 10), zu Anlehensaufnahmen (Art. 34 Abs. II), zu Veräußerungen und Belastungen von ortskirchlichem Stiftungsvermögen (Art. 75 Abs. III) sowie bei Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung (Art. 78), ferner für Abweichungen vom Ersatzplan und Abweichungen vom Tilgungsplan (Art. 34 Abs. IV), endlich für die freiwillige Übernahme von Verpflichtungen der Kirchengemeinde auf laufende Mittel des ortskirchlichen Stiftungsvermögens (Art. 13 Abs IV), insbesondere auch für die Übernahme von Verpflichtungen zu öffentlich-rechtlichen Reichnissen (Art. 87 Abs. II) und für die Übernahme von Entschädigungsrenten bei Ablösung von Stolgebühren usw. (Art. 89 Abs. I), dann für die Übernahme bleibender Lasten auf das ortskirchliche Stiftungsvermögen (Art. 75 Abs. III) und für Neu- und Erweiterungsbauten zu gottesdienstlichen Zwecken (Art. 77 Abs. I).

Das Zustimmungsrecht der kirchlichen Oberbehörden ist im letzten Absatze des Art. 11 in der Weise konstruiert, daß es eine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Kirchenverwaltungsbeschlusses bildet. Hierdurch soll die Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden in den Zustimmungsfällen nicht den Charakter eines aufsichtlichen Eingreifens, sondern vielmehr den einer Beteiligung an der Verwaltung des Kirchenvermögens gewinnen und zwar in der Art, daß zum Kirchenverwaltungsbeschluß noch die zustimmende Willensäußerung der kirchlichen Oberbehörde hinzutreten muß, damit ein rechtswirksamer Verwaltungsakt vorliegt[57].

Die Fälle, in denen das Gesetz die Einvernahme der kirchlichen Oberbehörden ausdrücklich vorschreibt, sind hier nicht einzeln anzuführen; über die Bedeutung dieser Einvernahme ist aber folgendes hervorzuheben[58].

Wo nach der K.G.O. die Einvernahme vorgeschrieben ist, sollen die Staatsbehörden, soweit sie nicht in dem einzelnen Falle die richterliche Gewalt ausüben, das Einverständnis anstreben, etwaige Erinnerungen sorgfältig würdigen und nach Möglichkeit berücksichtigen.

Die Einvernahme in sonstigen Angelegenheiten ist nicht ausgeschlossen.

Werden die Erinnerungen nicht oder nur teilweise berücksichtigt, so ist die kirchliche Oberbehörde binnen 14 Tagen ausschließender Frist zur Beschwerdeführung berechtigt.

Auch im Verwaltungsstreitverfahren können die kirchlichen Oberbehörden gehört werden, wenn ihre Einvernahme nicht ohnehin vorgeschrieben ist.

Was die K.G.O. hinsichtlich des kirchlichen Stiftungsvermögens und seiner Verwaltung bestimmt, ist im folgenden Paragraphen darzulegen.

---

[55] Art. 81.

[56] Eine Zustimmung war bisher vorgesehen in Tit. IV § 10 d. Verf.U. u. §§ 47, 49, 76 Abs. I u. II e, 77, 78 der II. Verf.Beil., Art. XII f des Konkordates, §§ 11 u. 19 e u. f des Prot.Ediktes, außerdem im revid. Gem Edikt u. in § 13 II d. G. v. 28. Mai 1852.

[57] Über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Mitwirkung vgl. u. a. Meurer, B. Kirchenvermögensrecht I S. 173 ff., Krais, Beil. d. M.Allg.Z. 1899 Nr. 164 S. 4.

[58] Art. 11.

Google

Fünftes Hauptstück.

§ 291. **Das örtliche Kirchenvermögen der öffentlichen Glaubensgesellschaften**[1]. Die Rechtsverhältnisse des örtlichen Kirchen- und Pfründevermögens[2] fallen zu erheblichem Teile in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes und insoweit nicht in das Bereich unserer Darstellung.

Beiden Arten kirchlichen Vermögens kommt juristische Persönlichkeit zu, deren Entstehung von staatlicher Genehmigung abhängig ist[3]. Diese Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn es sich um Bildung einer neuen Kirchengemeinde unter den Voraussetzungen des § 88 der II. Verfassungsbeilage handelt[4].

Die Frage, was Gegenstand des einen und des anderen Vermögens ist, beantwortet sich nach bürgerlichem Rechte. Nach diesem richten sich auch die Erwerbsfähigkeit und die sonstigen vermögensrechtlichen Beziehungen[5].

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 hat das ortskirchliche Stiftungsvermögen — die Kirchenstiftung bleibt ein von der Kirchengemeinde verschiedenes Rechtssubjekt, — als den Hauptbestandteil des kirchlichen Vermögens, von dem „etwaigen" Kirchengemeindevermögen auch hinsichtlich der Verwaltung scharf unterschieden; die Zusammenfassung beider Vermögensarten unter dem Sammelbegriff Ortskirchenvermögen (Art. 5) hat nur die Bedeutung eines abkürzenden Ausdrucks. Hiernach gehören zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen mit Ausschluß der Pfründe- und Hofkultusstiftungen:

1. das Kirchenstiftungsvermögen (Fabrikgut), auch soweit es den Geistlichen oder weltlichen Kirchendienern zu Gebrauch oder Nutzung zugewiesen ist, einschließlich der bei der Kirchenstiftung bestehenden Fonds;

2. sonstige örtliche Kultusstiftungen und -fonds;

3. das Vermögen der Bruderschaften und ähnlichen Vereinigungen im Kirchengemeindebezirk, soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder seither ihm gleichgeachtet worden ist. Unberührt bleibt eine für solches Vermögen ordnungsmäßig bestehende besondere Verwaltung.

Wenn die Verwaltung sonstigen Vermögens von Bruderschaften oder ähnlichen Vereinigungen bisher durch eine Kirchenverwaltung besorgt wurde oder künftig einer solchen übertragen wird, finden auf dieses Vermögen, insolange nicht nach Einvernahme

---

[1] F. A. Aull, Handb. über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Kgr. Bayern, Würzburg 1855; L. H. Krick, Handb. d. Pfründewesens 4. Aufl. 1905; E. Stingl, Bestimmungen des bayer. Staates über die Verwaltung des kath. Pfarramtes diesf. d. Rheines, 2. Aufl., München 1890 (Materialiensammlung), L. Wagner, Das Gemeinde- u. Stiftungsrechnungswesen der Pfalz, 1890, Bd. II, dann die § 289 Anm. 1 angef. Handbücher, Chr. Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht 1899/1900, Stuttgart, derselbe, Aufbesserungsrecht u. Politik auf dem Gebiet d. bayer. Pfründewesens, 1900, derselbe, Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen II S. 326 ff., über das Kircheneigentum nach französischem Rechte (Pfalz); vgl. auch v. Seydel 2. Aufl. § 384; Krais in Bl. 52 S. 59 ff. J. Frank, K.Gem.O. II S. 51 ff.

[2] Entsch. d. O.G.H. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. X S. 370. Pfründe- u. Kirchenstiftungen sind als Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Sinne des B.G.B. (vgl. insbes. dessen § 89) zu erachten (A. M. Meurer, Pfründerecht S. 88). Über das Verhältnis von Kirchengemeinden u. Kirchenstiftung nach bisherigen Recht, vgl. u. a. Bl. 58 S. 333; a. M. Meurer, Kirchenstift R. S. 77. A. Dyroff, Die geschichtliche Entwicklung des bayer. Staatskirchenrechtes bezüglich des Ortskirchenvermögens, Annalen 1905 Heft 9, ferner K.Gem.O. S. 235 ff., 192.

[3] Vgl. oben § 213 Anm. 2 ff., V.V. z. revid. Gem.Ed. v. 31. Okt. 1837 Ziff. 90 (Weber 3 S. 130). B.G.B. § 89. Über Errichtung neuer Pfründen Weber 2 S. 341, 6 S. 759. Vgl. Konk. Art. XII f. Über Vereinigung von Pfründen u. die Zuständigkeit des B.G.H. Entsch. d. B.G.H. 9 S. 104, vgl. auch B.G.H. 23 S. 149. Neue ortskirchliche Stiftungen bedürfen königlicher, Zustiftungen der staatsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 7 d. K.Gem.O.

[4] Vgl. oben § 284 Anm 32, E. Mayer a. a. O. S. 237.

[5] Vgl. E. Stingl a. a. O. II S. 751 ff. Über sog. organisierte Pfarr- u. Kirchenstiftungen ebenda I S. 3 f., II S. 930 ff., 956 ff., 1213 ff., L. H. Krick a. a O. S. 13 f., 79 ff., E. Mayer a. a. O. S. 238 f., W. Krais, Handb. I S. 297, Weber I S. 430, 2 S. 68, 3 S. 531, 557, 560, 566, 679, 5 S. 67, 122, 6 S. 424, 7 S. 167. Angef. Entsch. d. O.G.H. 3 S. 480, 5 S. 142. Über die früheren Amortisationsgesetze 2. Aufl. III S. 600 Anm. 6—9; a. M. Bl. 49 S. 73 ff. (Chr. Meurer). Die Streitfrage über ihre Anwendbarkeit ist infolge des A.G. z. B.G.B. (s. oben S. 496) gegenstandslos geworden. Vgl. auch Dyroff S. 192 über K.Gem. u. K.-Stiftung.

Google

der Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung eine besondere Verwaltung ordnungsgemäß bestellt wird, die Vorschriften über Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens entsprechende Anwendung.

Letzteres gilt auch, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für die einer Kirchenverwaltung oder einer besonderen Verwaltung ortskirchlichen Charakters vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses zur Verwaltung zugewiesenen Stiftungen und Fonds zu anderen als Kultuszwecken (Unterrichts-, Wohltätigkeitsstiftungen usw.). Wenn solche Stiftungen und Fonds nicht wenigstens mittelbar kirchlichen Zwecken dienen, soll ihre Verwaltung der Regel nach der Kirchenverwaltung nicht übertragen werden.

Ein Verband, zu dem mehrere, im übrigen gesondert fortbestehende Kirchenstiftungen desselben Bekenntnisses zum Zwecke einer gemeinsamen Vermögensverwaltung vereinigt sind (Stiftungsverbände), wird unbeschadet der bestehenden Rechtsverhältnisse einer Kirchenstiftung gleichgeachtet. Die Gesamtheit der an einem Stiftungsverband beteiligten Kirchengemeinden gilt als Gesamtkirchengemeinde.

Die Eigentumsverhältnisse am Ortskirchenvermögen blieben unberührt; es ward aber bestimmt, daß bei katholischem Ortskirchenvermögen möglichst darauf hinzuwirken sei, daß neuzugehendes Grundstockvermögen Eigentum der Kirchenstiftung, nicht der Kirchengemeinde werde, im Zweifelsfalle werde dies vermutet[6].

Unter den Ansprüchen, welche dem Kirchenvermögen zustehen, sind jene aus der Baulast von besonderer Wichtigkeit. Die Baupflicht gehört, soweit es sich nicht um Leistungen wegen des Pfarrverbandes handelt[7], dem bürgerlichen Rechte an[8] und bleibt vom B.G.B. unberührt[9]. Sie ist nicht einheitlich geregelt[10], hieran hat auch die Kirchengemeindeordnung nichts geändert[11].

---

[6] Art. 1. Über die Bedeutung dieser Rechtsvermutung bestand eine begreifliche Meinungsverschiedenheit bei der Beratung d. Ges., vgl. u. a. R.R.Ausschuß I (1912) S. 13. Dyroff S. 203.

[7] Die Verpflichtung der Kirchenstiftungen zur Unterhaltung ihrer Kultusgebäude ist öff.-rechtl. Natur V.G.H. 18 S. 85, 21 S. 126, 22 S. 147. Diese von der bisherigen Praxis der Gerichte abweichende Auffassung ist auch hinsichtlich der Baupflicht der Kirchengemeinden v. V.G.H. zur Geltung gebracht worden (Samml. 24 S. 215, 25 S. 345). Hieraus ergibt sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zu Entsch. von Streitigkeiten dieser Art. Vgl. auch Reger-Dyroff V.G.H.G. S. 349 ff., O.G.H. in Z.S., N. F. 5 S. 309 u. Komp.Konfl. E. i. G.V.Bl. 1911 Beil. I.

[8] Vgl. Landt Absch. v. 29. Dez. 1831 Abschn. III Ziff. 46; Weber 2 S. 593 Anm. 53. S. jedoch wegen des pfälz. Rechtes V.G.H. 10 S. 13, 21 S. 129 u. Henle-Schneider, A.G. z. B.G.B. S. 8.

[9] E.G. Art. 132. Dies ist selbstverständlich, soweit öff. Recht in Frage steht. Vgl. Böhm-Klein, A.G. z. B.G.B. S. 23.

[10] Vgl. darüber Frhr. v. Sainte-Marie-Eglise, Die Pflicht der baulichen Unterhaltung u. Wiedererbauung der Kultusgebäude nach bayer. Gesetzen, Rechtsprinzipien u. Verordnungen, Augsburg 1832; Permaneder, Die kirchliche Baulast usw., 2. Aufl., München 1856, 3. Aufl. v. J. Riedle, München 1890; E. Mayer a. a. O. S. 246 ff.; W. Krais, Handb. I S. 386 ff. (dazu V.G.H. 12 S. 481 u. zu S. 318 Ziff. 13 Repert. über die Landt.Verh. 1865/66 S. 22 ff.), u. derselbe, Kirchliche Simultanverhältnisse usw., Würzburg 1890. S. 39 ff.; J. Silbernagl a. a. O. S. 491 ff., 521 ff., 538 ff., 551 ff.; Günther, Amtshandb. usw. III S. 660 ff.; E. Stingl a. a. O. II S. 837 ff.; L. H. Krick, Handb. des Pfründewesens 1905; derselbe, Kirchliche Baupflicht u. kirchliches Bauwesen, Passau 1893; W. Burkhard, Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht, Erlangen 1884; Chr. Stoll, Die Baupflicht usw., München 1869; P. G. Schmitt, Die Kultusbaulast mit bes. Berücksichtigung der Partikularrechte in Franken, Regensburg 1888, u. dazu W. Burkhard, Bl. f. R.A. Erg.-Bd. VII S. 336 ff.; H. Becher, Das rechtsrhein.-bayer. Landeszivilrecht usw. S. 335 ff.; Bl. 11 S. 161 ff., 12 S. 4 ff. (A. Huller), 25 S. 33 ff., 33 S. 187 ff., 46 S. 52, 47 S. 1 ff., 203; ferner Verh. d. Abg.K. 1905/6 St.B. 5 S. 403, E. Mandel, Die primäre Baulast an den Pfründe-G. 1908. Dyroff, K.Gem.O. S. 172.

[11] Art. 112 III, vgl. auch Art. 12 Abs. I Z. 1, Abs. III, 15 Abs. V, 16 u. 26 ff. (hinsichtlich einer öff.-rechtl. Baupflicht). — Über ärarialische Baupflicht Archiv f. kath. K.R. XXXIX S. 215 ff., XLIII S. 68 ff. (H. Trentfurt), XLVII S. 353 ff. (Diendorfer, Die Baupflichtsfrage bei den organisierten Pfarreien in Bayern), Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 St.B. III S. 713 ff., 757 f. Über freiwillige Staatszuschüsse vgl. K.M.E. v. 23. Nov. 1900 (K.M.A.Bl. S. 479 u. Landt.Absch. v. 11. Aug. 1904 (G.V.Bl. S. 291). Über die Baupflicht an Schul- u. Meßnerhäusern bestehen partikularrechtliche Bestimmungen. S. Weber 1 S. 33, 480, 2 S. 478; V.G.H. 1 S. 310, 3 S. 227, 549, 9 S. 293, 11 S. 95, 204, 13 S. 402, 21 S. 123, 24 S. 225, 25 S. 373, 27 S. 29. E. Keller, Archiv f. kath. Kirchenrecht XLV S. 27 ff. Über die Zuständigkeit in diesen Fällen Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 50, V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 19, V.G.H. 18 S. 85, 21 S. 124, Reger-Dyroff S. 349 ff. Über Blitzableiter s. oben § 238 Anm. 64.

Google

Die Frage, ob der Bau notwendig und wie er zu führen, ferner, ob die Stiftung selbst leistungsunfähig ist, wird von den Verwaltungsbehörden entschieden[12]. Bei zweifelloser Baupflicht haben im Falle der Dringlichkeit die Verwaltungsbehörden vorläufige Entscheidung darüber zu treffen, ob die Voraussetzungen zur Beitragsleistung vorliegen, und in welcher Höhe Beitrag zu leisten ist (Bauprovisorium). In erster Instanz entscheiden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach kollegialer Beratung; zweite Instanz ist das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten[13]. Der Rechtsweg ist vorbehalten. Weder die Beschwerde zum Ministerium noch die Betretung des Rechtsweges haben aufschiebende Wirkung[14].

In der Pfalz sind hinsichtlich der Kirchenbaulast Vorschriften des französischen Rechtes maßgebend, insbesondere die Dekrete vom 30. Dezember 1809 und 6. November 1813[15].

Besondere Bestimmungen sind für die Landesteile rechts des Rheines im Anschlusse an Artikel 34 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848[16] über die Sicherung, Fixierung und Ablösung der Zehntbaupflicht durch Gesetz vom 28. Mai 1852[17] erlassen worden. Da dem Gesetze keine große tatsächliche Bedeutung mehr zukommt, kann von dessen näherer Darlegung abgesehen werden. Streitigkeiten über die quantitative Feststellung, Sicherung, Fixierung und Ablösung der kirchlichen Zehntbaupflicht sind Verwaltungsrechtssachen[18].

Das Rechtsverhältnis des Pfründebesitzers zum Pfründevermögen[19] ist ein privatrechtliches[20]. Das Pfründerecht ist von der Kirchengemeindeordnung nur hinsichtlich der Umwandlung und Ablösung von Reichnissen berührt worden[21]. Der Pfründebesitzer ist Nutznießer[22]. Es steht ihm auch die Verwaltung des Vermögens zu[23]. Er unterliegt

---

[12] W. Krais, Handb. usw. I S. 342 f. Entsch. d. O.L.G. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. XIII S. 543, XIV S. 810.

[13] V.G.H. 2 S. 4, 3 S. 140. Vgl. Krais, Handb. 1 S. 83, Bl. 47 S. 43.

[14] Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 73 mit V.O. v. 1. Okt. 1830 (Weber 2 S. 543) u. Landt.Absch. v. 29. Dez. 1831 Abschn. III Ziff. 46. Vgl. auch M.E. v. 23. Juli u. 9. Aug. 1833 (Weber 2 S. 695), ferner Weber 1 S. 339, 349, 2 S. 72, 343, 367, 379, 395, 453, 545, 567, 658, 754. Das nähere s. bei W. Krais a. a. O. I S. 342 ff., Weiteres über Kultusgebäude S. 346 ff. — Über Baufallschätzungen Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 §§ 35, 74; Weber 1 S. 742, 4 S. 232, 239, 5 S. 89 (§ 44), 6 S. 639, 7 S. 167, 35 S. 453, über Pfründebaufonds ebenda 35 S. 458, V.G.H. 14 S. 14. Über staatliche Zuschüsse K.M.Bl. 1900 S. 479. Landt.Absch. 1904 III 39 (G.V.Bl. S. 291).

[15] Siebenpfeiffer, Handb. der Verf. usw. Rheinbayerns, II S. 472, 490, 499; A. Geib, Handb. für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., II S. 64 f., 70 ff., 79 ff., E. Mayer a. a. O. S. 275 f.; H. v. Wand, G.O. f. d. Pfalz S. 247 ff. V.G.H. 18 S. 116, 21 S. 118.

[16] Oben § 266 Anm. 7.

[17] G.Bl. S. 701. (Hierzu Art. 151 d. A.G. z. B.G.B.) Komm. v. Permaneder, Erlangen 1852. Weber 4 S. 30, 192, 532, 637, 663, 731, 5 S. 112, 128, 175, 7 S. 241, 15 S. 603. W. Krais a. a. O. I S. 351 ff., E. Mayer a. a. O. S. 251 ff., E. Stingl a. a. O. II S. 863 ff. Bl. 3 S. 248 ff., 8 S. 84 ff., 9 S. 76 ff.; über Kultusbaufonds 29 S. 401 ff., 33 S. 15 ff. V.G.H. 8 S. 284, 16 S. 58.

[18] Ges. Art. 12, 13; V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 11. Komp. Konfl. Entsch. R.Bl. 1864 S. 30.

[19] Vgl. Chr. Meurer, Bayer. Pfründerecht 1900, L. H. Krick a. a. O. S. 141 ff., E. Stingl a. a. O. I S. 210 ff., 242 ff., 284 ff., Günther, Amtshandb. usw. II S. 82 ff., Wand-Wagner, Handb. usw. S. 560 ff., W. Krais a. a. O. I S. 298 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 508 ff., 542 ff., Bl. 18 S. 85 ff. Seeberger, Handb. für die prot. Geistlichen §§ 11, 23.

[20] Nach E.G. z. B.G.B. Art. 80 Abs. II bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründerecht unberührt, werden aber insoferne beeinflußt, als es sich um ein Nießbrauchrecht handelt, für das das B.G.B. Änderungen gebracht hat. Vgl. hierher Geigel, Pfründenießbrauch zufolge des B.G.B., Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht VIII S. 266 ff., Henle-Schneider, A.G. S. 5; Böhm-Klein, A.G. z. B.G.B. S. 23. Für die Pfalz Geib, Handb. II S. 298 ff. u. V.G.H. 24 S. 282.

[21] Art. 85—89. Vgl. auch Art. 8, 12, 13 Abs. I, IV, 15, 26 Abs. III, 95; Dyroff S. 232 ff.

[22] Vgl. §§ 1030 ff. B.G.B., ferner V.G.H. 10 S. 304, 12 S. 173, 24 S. 281 (Pfalz), 25 S. 318, 29 S. 61, 32 S. 82, Weber 2 S. 607, Meurer, Pfründerecht S. 1259. Über Baufallschätzungen an kath. Pfründegebäuden vgl. M.V. v. 1. Sept. 1907 (Weber 35 S. 453). Über Pfründebaufonds ebenda S. 458.

[23] Vgl. auch Entsch. d. O.L.G. f. Bayern in Gegenst. des Zivilrechtes usw. 8 S. 338, Entsch. d. V.G.H. 2 S. 697.

Google

jedoch hierbei staatlicher Kuratel[24], die in den wichtigeren Beziehungen von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, außerdem von den Distriktsverwaltungsbehörden gehandhabt wird. Die geistlichen Oberbehörden können wohl Erinnerungen erheben, haben aber keinen bestimmenden Einfluß auf die Verwaltung[25].

Die Genehmigung der Kreisregierung ist namentlich zu Veräußerungen und Veränderungen in bezug auf das Grundstockvermögen, zur Übernahme von Lasten auf dasselbe[26], sowie zu Rechtsstreitigkeiten[27] erforderlich.

Die Neigung, welche der älteren Rechtsentwicklung eigen war, die Befugnisse der Verwaltungsbehörden auf Kosten der Rechtspflege zu erweitern, tritt hier in besonders bezeichnender Weise zutage. Die Aufgabe der Kuratel besteht an und für sich lediglich darin, im Interesse der Pfründestiftung die Verwaltung des Pfründeinhabers zu beaufsichtigen. Soweit eine kuratelamtliche Genehmigung erforderlich ist, ist deren Erteilung oder Versagung Verwaltungssache. Dagegen gehört die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten nicht zu den Aufgaben der Kuratel. Gleichwohl ist der Verwaltung die Entscheidung solcher Streitsachen zugewiesen worden, welche sich auf das Rechtsverhältnis des Pfründebesitzers zum Pfründevermögen, auf die gegenseitigen Ansprüche einander folgender Pfründebesitzer und auf die Ansprüche an die Erträgnisse und die Verteilung der Lasten bei Erledigung von Pfründen beziehen[28]. Dies, trotzdem es sich dabei nicht einmal um öffentlichrechtliche, sondern um bürgerlichrechtliche Streitigkeiten handelt[29]. Die Zuständigkeitsvorschriften bieten ein Bild völliger Regellosigkeit.

Streitigkeiten der eben bezeichneten Art, welche sich rechts des Rheines anläßlich von Baufallschätzungen ergeben, sind von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz als Verwaltungssachen zu erledigen[30]. Im übrigen werden Streitsachen über das Verhältnis des Pfründebesitzers zum Pfründevermögen durch die Kreisregierung entschieden[31].

In der Pfalz kommt bei den protestantischen Pfarreien die Feststellung der Entschädigung der Pfarrer für Verbesserungen des Pfarrgutes den Dekanaten in erster, dem Konsistorium in zweiter Instanz zu[32].

Interkalarstreitigkeiten[33] bei Erledigung von Pfründen rechts des Rheines werden für die katholischen Pfründen von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Verwaltungswege[34], für die protestantischen Pfründen durch das Konsistorium in erster, durch das Oberkonsistorium in zweiter und durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in dritter Instanz entschieden[35]. In der Pfalz

---

[24] Bl. 36 S. 149 f.

[25] Verf.Beil. II §§ 64 b, 75, Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 74, Konsist.O. v. 1809 § 81. Weber 2 S. 338, 478, 540, 3 S. 5, 70, 287, 291, 379, 488(?), 528, 654.

[26] Über Abfitzfristen Weber 2 S. 540, 607, 3 S. 227, 6 S. 340, 12 S. 235. — Vgl. auch 2 S. 58, 381 (Übernahme von Streitkosten).

[27] Über den Streitkonsens Weber 2 S. 58, 3 S. 291; über Streitkosten auch 2 S. 381. Eine Übersicht Archiv f. kath. Kirchenrecht XXXIX S. 391 ff.

[28] Über Interkalarien vgl. Stingl a. a. O. I S. 379 ff., Krick a. a. O. S. 181 ff., Günther, Amtshandb. usw. II S. 706 ff., W. Krais a. a. O. I S. 301; Weber 1 S. 135, 391, 405, 430, 432, 446, 461, 465, 472, 494, 2 S. 750, 3 S. 10, 15. V.G.H. 1 S. 50, 2 S. 317, 6 S. 151, 11 S. 228, 563.

[29] Vgl. die Komp. Konfl. Entsch. bei C. L. H. Matthäus, Die Grenzen der zivilgerichtl. u. adm. Zuständigkeit, Nördlingen 1878, S. 77 ff., 121.

[30] V.O. v. 8. Juli 1811, 21. Okt. 1818, 13. Nov. 1857 § 44 (Weber 1 S. 349, 742, 5 S 86); Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 74, V.G.H. 25 S. 315.

[31] Angef. Form. V.O. § 74. Vgl. V.G.H. 13 S. 252, wozu unten Anm. 41.

[32] Ratifikations-O. v. 21. Aug. 1839 (pfälz. Kr.A.Bl. S. 395) Art. 10, 11, K.M.Bl. 1899 S. 87.

[33] Vgl. Meurer, Pfründerecht S. 527 ff. über Interkalarrecht. K.Gem.O. Art. 8, 12, 13 Abs. I.

[34] V.O. v. 21. April 1807 (gilt nicht in der Pfalz u. Unterfranken, vgl. Meurer, Bayer. Kirch.V.R. I S. 234) u. 21. Okt. 1818 (Weber 1 S. 135, 742). Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 35 Abs. 4. Dazu E. Mayer a. a. O. S. 241 Anm. 18; Bl. 11 S. 104 ff., 14 S. 254 ff., V.G.H. 6 S. 151.

[35] V.O. v. 14. Aug. 1813 (Weber 1 S. 432) Ziff. 15, v. 27. Febr. 1847 (Weber 3 S. 659) § 5, I Ziff. 15. Meurer, K.V.R. II S. 583.

Google

werden Interkalarstreitigkeiten bei katholischen Pfründen gleichfalls von der Kreisregierung[36], bei protestantischen Pfründen von dem Konsistorium in erster, von dem genannten Staatsministerium in zweiter Instanz entschieden[37].

Gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen, nicht aber gegen jene der Konsistorien[38], kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden. Letzterer ist innerhalb der allgemeinen Grenzen seiner richterlichen Zuständigkeit[39] zur Entscheidung berufen über „Haftungen der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude (Baufallschätzungen)[40]; Ansprüche der Genannten wegen Meliorationen"; „Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen; Verteilung der Diensterträgnisse und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter die Beteiligten"[41].

Außer den Erträgnissen des Pfründevermögens gehören zum Einkommen des Pfründebesitzers — von den Stolgebühren abgesehen (oben S. 506) — auch noch verschiedenartige Reichnisse[42] und Leistungen, welche entweder privatrechtlicher Natur sind oder auf dem Pfarrverbande beruhen und alsdann dem öffentlichen Rechte angehören[43]. Letzterenfalls werden entstehende Streitigkeiten — auch über die durch die Kirchengemeindeordnung ermöglichte Umwandlung und Ablösung von Reichnissen und verwandten Leistungen — zunächst im Verwaltungswege durch die Distriktsverwaltungsbehörden[44] in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz beschieden. Gegen Entscheidungen der letzteren kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden[45].

---

[36] Dekret v. 6. Nov. 1813 (Geib a. a. O. II S. 79) Art. 26, V.O. v. 6. Nov. 1817 (pfälz. Kr.A.Bl. S. 567).

[37] Ratifikations-O. v. 21. Aug. 1839 Art. 22 mit Rggs. Ausschr. v. 9. Febr. 1818 (pfälz. Kr.A.Bl. S. 283), V.O. v. 27. Febr. 1847 § 5, I Ziff. 15, Krais, V.G.H.G. S. 137; Meurer, Pfründerecht S. 374.

[38] Gegen die Zuständigkeit der Konsistorien hat E. Mayer a. a. O. S. 241 Anm. 20 unter Hinweis auf § 15 Abs. III des R.G.V.G. Bedenken erhoben. Ich halte diese nicht für begründet. Das R.G.V.G. bezieht sich nur auf die Justizsachen. Daß auch § 15 nur von diesen handelt, erhellt schon aus dessen erstem Satze. Die Angelegenheiten, die hier in Frage stehen, sind nach bayer. Rechte, gleichviel, welches ihre innere Natur ist, Verwaltungs- u. Verwaltungsrechtssachen. Die Übertragung der Entscheidung an die Konsistorien enthält also keine Verletzung des Satzes, daß alle Gerichte Staatsgerichte seien. Vgl. auch W. Krais, Komm. 1878 S. 391, Chr. Meurer, Pfründerecht S. 374.

[39] Vgl. V.G.H. 6 S. 78, 18 S. 264.

[40] Darüber, daß sich die Zuständigkeit lediglich auf bauliche Haftungen der Pfründebesitzer bezieht, V.G.H. 3 S. 140, 8 S. 124.

[41] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 14, 15. Dazu G. Kahr, Komm. S. 151 ff., W. Krais, Komm. S. 135 ff., 391 f., Meurer, K.V.R. 2 S. 257, 386. — Vgl. hierher auch V.G.H. 2 S. 119 u. dazu die Bemerkungen von A. Luthardt, Bl. 31 S. 337 ff.; ferner V.G.H. 1 S. 51, 6 S. 78. — V.G.H. 6 S. 54 (auch 8 S. 196; etwas zweifelhafter 13 S. 235 f.) wird die Ansicht vertreten, daß Art. 10 Ziff. 3 des V.G.H.G. auch auf das kirchliche Pfründevermögen anwendbar sei. Ebenso Meurer, K.V.R. 1 S. 8 u. 2. S. 74 u. Reger-Dyroff S. 324. Gegen diese Ansicht W. Krais, Komm. S. 127, u. C. Sartorius, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechtes, München 1891, S. 58 f., m. E. mit vollem Rechte. Vgl. im einzelnen 2. Aufl. III S. 63 Anm. 39.

[42] Weber I S. 102, 103, 4 S. 31. Art. 80 II b. E.G. z. V.G.V.; Art. 1 b. A.G. z. V.G.V. Vgl. hierher Art. 85 mit 89 der K.Gem.O. insbesondere über die Umwandlung u. Ablösung dieser Reichnisse. Über die Zuständigkeit des V.G.H. nach Art. 8 Ziff. 11 vgl. Art. 96 a der K.G.O. Dyroff a. a. O. S. 169 ff.

[43] S. hierüber die bei W. Krais, Handb. I S. 303 f., zusammengestellten Entsch. (dazu noch Entsch. d. O.G.H. [L.G.] in Gegenst. des Zivilrechtes usw. V S. 254, X S. 241, XI S. 288, V.G.H. 12 S. 313, 25 S. 55, 70 S. 61, 66) u. Aufsätze. Meurer, Pfründerecht II S. 411 ff., Bl. 49 S. 321, 52 S. 260 ff. (Reg.Denkschrift über Komplexlasten), Reger-Dyroff S. 336. — Über Ersatz der Umlagen durch die K.Gem. vgl. V.G.H. 3 S. 60, Bl. 6 S. 223, 7 S. 49, 21 S. 29, 32, 24 S. 158 ff., 221, 30 S. 236 (M. E. v. 8. Dez. 1879). Weber 1 S. 323, 9 S. 158 2. Aufl. § 269 Anm. 29. Über Verjährung V.G.H. 25 S. 408, hiergegen Bl. 57 S. 275.

[44] Übereinst. Reger-Dyroff V.G.H.G. S. 340.

[45] Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 50, Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 13. — V.G.H. 10 S. 127, 17 S. 285, 24 S. 583, 30 S. 62, 31 S. 4.

Google

Die Regelung der Stolgebühren[46] steht hinsichtlich der katholischen Kirche den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu[47]. Für die evangelischen Kirchen erfolgt die Regelung durch die kirchlichen Oberbehörden mit ministerieller Genehmigung[48].

Die Kongrua ist für katholische Pfarrer auf 600, für Benefiziaten auf 400 Gulden festgesetzt, für protestantische Pfarrer auf 800 und 600, für Vikare auf 600 und 400 Gulden, je nachdem sie verheiratet oder unverheiratet sind; für ständige Vikare stets auf 600 Gulden[49]. Die Verhältnisse in der Pfalz sind besonders geregelt[50].

Den katholischen und evangelischen Geistlichen sind seit der VI. Fin.Periode 1849/55 wiederholt aus Staatsmitteln Einkommensaufbesserungen zugewiesen worden, die jedoch rein persönlich und nicht Gegenstand rechtlicher Ansprüche, sondern widerruflich sind[51].

Über das Diensteinkommen der Pfründebesitzer bestehen Pfründefassionen. Deren erste Durchsicht und fortlaufende Richtigerhaltung obliegt für die katholischen Pfründen den Distriktsverwaltungsbehörden, die Feststellung den Kreisregierungen, Kammern des Innern; für die protestantischen Pfründen werden diese Geschäfte von den Konsistorien und dem Oberkonsistorium besorgt[52]. Für die Pfalz bestehen besondere Bestimmungen[53], jedoch gilt die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Konsistoriums auch hier[54]. Die Fassionsherstellung ist ein reines Verwaltungsgeschäft. Die Einträge in die Fassion entscheiden weder über Rechtsstreitigkeiten, noch schneiden sie dieselben ab[55].

Über die Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens bestimmt die Kirchengemeindeordnung[56] folgendes:

Die Angelegenheiten des katholischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens sind den nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bildenden Kirchenverwaltungen anvertraut, wenn nicht durch besondere Gesetze oder Stiftungsbestimmungen[57] eine andere Verwaltung

---

[46] Vgl. oben § 286 Anm. 84. [47] Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 34.

[48] M.E. v. 19. Dez. 1839 (Weber 3 S. 326). Vgl. auch H. Wand, Handb., 2. Aufl., S. 206 f.

[49] V.O. v. 19. Juni 1810 über Besteuerung der Pfründen (hierzu V.G.H. 17 S. 134), 2. Jan. 1811 u. 29. Mai 1812 (Weber 1 S. 323, 344, 394); M.E. v. 8. Aug. 1877 (Günther, Amtshandb. usw. II S. 500). Landt.Absch. v. 29. Dez. 1831 Abschn. III Ziff. 46, b. S. auch Weber 2 S. 68, 226, 604, 667, 693, 3 S. 15, 32, 657; Döllinger VIII S. 182 ff., XI S. 1574. W. Krais a. a. O. I S. 284 ff.

[50] Über die Staatsgehalte usw. der Geistlichen in der Pfalz, Siebenpfeiffer, Handb. usw. II S. 453 ff., Wand a. a. O. S. 203 f., A. Geib a. a. O. II S. 79 f. Anm. *, 92 f. Anm. ***.

[51] Ziff. 5 der M.E. v. 21. Aug. 1874. (Weber 10 S. 446.) Aus dem Reichsdeputationshauptschlusse v. 25. Febr. 1803 (namentlich § 35) können rechtliche Verpflichtungen des Staates zum Unterhalt katholischer Geistlicher usw. nicht abgeleitet werden (so zutreffend v. Auer gegen v. Stein St.B. d. R.R.K. 1902 Bd. II S. 402, 404), denn dieser Vertrag schuf Verbindlichkeiten nur zwischen den Kontrahenten, zu denen die kath Kirche nicht gehörte. Die nach der Säkularisation übernommenen Pflichten des Staates sind ausschließlich im Konkordat begründet u. fixiert worden. Vgl. hierher Landrats-Verh. für Oberbayern 1890 S. 260, übereinst. C. Meurer, Pfründerecht S. 40 ff. S. auch Min. v. Landmann, Verh. d. Abg.K. 1897/98 St.B. 12 S. 920. — Ferner 2. Aufl. III S. 604 Anm. 48. Über Gewährung von Staatsbeiträgen für Seelsorgestellen u. die Einkommensaufbesserung vgl. K.M.E. v. 29. Nov. 1908, Weber 36 S. 486, 490, Reg.Denkschr. Abg.K. 1897/98 Beil. Nr. 375., ferner M.B. v. 18. Okt. 1912 (K.M.Bl. S. 475), zum Vollz d. Art. 86—89 d. K.Gem.O.

[52] Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 36 (dazu Ziff. XXV der V.O. v. 29. Dez. 1836, Weber 3 S. 87). Weber 1 S. 316 (prot.), 357 (kath.), 2 S. 718, 3 S. 489, 4 S. 740, 5 S. 105, 119, 6 S. 441 (prot. Instr.), 7 S. 349. Vgl. auch Landt.Absch. v. 29. Dez. 1831 Abschn. III Ziff. 20, dann Repert. über die Landt.Verh. 1866/69 S. 73 u. Landt.Absch. v. 29. April 1869 § 37. Glock S. 362, W. Krais a. a. O. I S. 285 f., Günther, Amtshandb. usw. II S. 82 ff., Geib, Handb. II S. 313, Chr. Meurer, Pfründerecht S. 392 ff.

[53] A. Geib a. a. O. II S. 107 ff., Wand, Handb. usw., S. 604 f., L. H. Krick a. a. O. S. 124 ff.

[54] Zweifellos falsch die M.E. v. 6. Aug. 1849 (Döllinger XXIII S. 290).

[55] Vgl. V.G.H. 4 S. 155, 7 S. 95 u. die bei W. Krais a. a. O. I S. 285 erwähnte Entsch. v. 6. Aug. 1886.

[56] Art 6; über das Inkrafttreten der K.G.O in der Pfalz vgl. Art. 111 u. 103 u. oben § 290 Anm. 26. Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens in der Pfalz bei den Fabrikräten, des prot. Kirchenvermögens bei den Presbyterien nach bisherigem Recht; hierüber vgl. 2. Aufl. III S. 606.

[57] Vgl. oben § 290 Anm. 12.

Google

angeordnet ist. Eine Mitwirkung der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchengemeindebevollmächtigten findet, vorbehaltlich der Art. 65 Abs. II und 68 Abs. VI Satz 2, bei Angelegenheiten des katholischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens nur in den Fällen des Art. 23 Abs. II Ziff. 2 und 3, des Art. 36 Abs. III Ziff. 1 und IV sowie des Art. 52 Abs. III Satz 3 statt.

Die Angelegenheiten des protestantischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens sind der Kirchengemeinde zur Verwaltung anvertraut und werden neben den eigenen Angelegenheiten der Kirchengemeinde durch ihre Vertretungskörper besorgt, wenn nicht durch besondere Gesetze oder Stiftungsbestimmungen eine andere Verwaltung angeordnet ist[58].

Hinsichtlich der Kirchenverwaltung, Staatsaufsicht und Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden, sowie über die Verwaltungsmaßnahmen im einzelnen ist auf die Darstellung im vorhergehenden Paragraphen zu verweisen.

Sechstes Hauptstück.

§ 292. **Die israelitische Glaubensgesellschaft**[1]. Das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern wurde unterm 10. Juni 1813[2] verkündet, es gilt, in seinem übrigen Inhalte[3] beseitigt, soweit es die Verhältnisse der Israeliten als Glaubensgesellschaft regelt, für die Landesteile rechts des Rheines noch jetzt[4], obschon die Gestaltung, welche das Recht der israelitischen Gemeinden erhalten hat, die erheblichsten Lücken und Unklarheiten aufweist. Hieraus ergaben sich wiederholte Versuche, Änderungen des Judenediktes auch nach der Richtung herbeizuführen, welche hier in Frage steht[5]. Eine völlige Umarbeitung wurde bei Beratung der K.Gem.O. (oben § 290) in Aussicht gestellt.

Für das geltende Recht ist zunächst festzustellen, daß die Israeliten in Bayern eine rechtliche Verfassung als Glaubensgesellschaft nicht besitzen[6]. Sie treten rechtlich nur als einzelne Gemeinden auf[7]. Immerhin kommt aber die Gesellschaftsangehörigkeit des Einzelnen darin zur Geltung, daß er kraft derselben dem kultusgemeindlichen Verbande seines Wohnsitzes anheimfällt und als Israelite auch dann zu erachten ist, wenn er in keinem Gemeindeverbande seines Glaubens steht. Da ferner die einzelne Gemeinde als die örtliche Erscheinungsform der Glaubensgesellschaft sich darstellt, so

---

[58] Diese hart umkämpfte Bestimmung bezweckt, der kath. Auffassung besonderen Ausdruck zu verleihen, daß das kath. Stiftungsvermögen nicht im Eigentum der K.Gem., die keinerlei kirchenrechtliche Bedeutung habe, stehe. Deshalb sollte die Mitwirkung der weiteren Vertretungskörper der K.Gem. bei Verwaltung des Stiftungsvermögens ganz ausgeschaltet werden, obwohl die K.Gem. bei Unzulänglichkeit des Stiftungserträgnisses durch Umlagen die ungedeckten ortskirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen hat. Hierdurch sollte die Kirchenverwaltung die Eigenschaft als selbständiges, von der K.Gem. unabhängiges Stiftungsorgan erhalten. Juristisch bleibt die Kirchenverwaltung, deren Existenz nur in der K.Gem.O. begründet ist, auch in diesem Fall ein Vertretungskörper der K.Gem., wie Kultusminister v. Knilling zutreffend darlegte. Vgl. R.R.K. Ausschuß. Prot. II (1912) S. 4. Die Stiftungsverwaltung ist eine besondere Funktion der K.V. — A.M. anscheinend Dyroff a. a. O. S. 179.

[§ 292] [1] Über die Rechtsentwicklung vgl. 2. Aufl. § 386, ferner J. Gotthelf, Hist.-dogm. Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Bayern, München 1851, derselbe, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern, München 1852; außerdem J. Heimberger, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern, Freiburg i. B. u. Leipzig 1893 u. 2. Aufl. Tübingen 1912; W. Krais, Handbuch, I S. 357 ff., A. Geib, Handb., II S. 335 ff., J. Silbernagl, a. a. O. S. 290 ff., 560 ff., Bl. 63 S. 1 ff. — Eine Zusammenstellung der Verwaltungsgrundsätze u. der Rechtsprechung in Bl. 51 S. 360 ff. Vgl. auch Art. 175 Z. 11 d. A.G. z. B.GB.

[2] R.Bl. S. 921.

[3] Vgl. 2. Aufl. § 80 Anm. 3 ff.

[4] Es wurde durch V.O. v. 5. Dez. 1816 (Döllinger VI S. 9) auch in den neu erworbenen Gebieten des Großh. Würzburg u. des Fürstent. Aschaffenburg eingeführt. Über die Erörterungen bei Revision der Verf. 2. Aufl. § 374 Anm. 15. Über die rechtliche Natur des Edikts — V.O. oder Verf.G.? — vgl. J. Heimberger 2. Aufl. a. a. O. S. 32—37.

[5] Vgl. hierüber 2. Aufl. III S. 609 u. J. Heimberger a. a. O. S. 17 ff.

[6] Vgl. hierher J. Heimberger a. a. O. S. 46—56.

[7] Über das Verhältnis des allg. Rechtes der Glaubensgesellschaften zu dem besonderen Rechte der Israeliten u. über §§ 23, 25 Abs. I des Judenediktes vgl. oben § 282 Anm. 75, 48, § 283 Anm. 4.

Google

ist das Ausscheiden aus der Gemeinde nicht gleichbedeutend mit dem Ausscheiden aus der Glaubensgesellschaft[8].

Das Edikt vom 10. Juni 1813 ist am deutlichsten in denjenigen Bestimmungen, durch welche es bisherige Rechtszustände beseitigt. Es verfügt vor allem die Auflösung aller Judenkörperschaften[9]. Die Schulden sind „unter jene Distrikte, welche bisher jede Korporation gebildet haben", zu verteilen[10]. Die „eigenen Judengemeinden" sollen aufhören, d. h. es soll keine Aussonderung der Juden aus dem bürgerlichen Gemeindeverbande mehr stattfinden[11]. Die Gerichtsbarkeit der Rabbiner hat ein Ende. Sie und die Barnosen haben „in bürgerlichen oder Gemeindeangelegenheiten" keine Zuständigkeit mehr[12]. Die bestehenden Judengemeinden bleiben als „Kirchengemeinden" aufrecht[13]. Neue Gemeinden können gebildet werden, „wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorialeinteilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind"[14].

Die Bildung israelitischer Kultusgemeinden ist zwar nach der Verfassung[15] „gemischter Gegenstand", erfolgt aber, da die jüdische Glaubensgesellschaft als solche keine Kirchengewalt hat, einseitig durch den Staat nach Anhörung der Beteiligten. Auch die Grundsätze über die Gemeindezugehörigkeit stellt der Staat auf. Jeder Israelite gehört zu der Kultusgemeinde, in deren Bezirke er seinen Wohnsitz hat[16]. Die Errichtung und Umbildung der Kultusgemeinden fällt in die Zuständigkeit der Kreisregierungen, Kammern des Innern[17]. Gegen deren Verfügungen kann Beschwerde zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ergriffen werden[18].

---

[8] Vgl. V.G.H. 1 S. 486, 17 S. 100.

[9] Die M.E. v. 5. Okt. 1818 (Weber 1 S. 421 Anm. *) scheint den Sinn zu haben, daß die Judenkörperschaften auf privatrechtlichem Gebiete in Form von Stiftungen noch sollen fortdauern können.

[10] Ed. § 21.

[11] Ed. § 22.

[12] Ed. § 30.

[13] M.E. v. 6. Dez. 1813 Ziff. 3 (Döllinger VI S. 197, Weber 1 S. 421 Anm. ***). Vgl. auch M.E. v. 29. Juni 1863 (Weber 6 S. 186) Ziff. 1 Abs. I. Vgl. J. Heimberger S. 89—93, Fritz Wahlhaus, Die Rechtsstellung der israel. Kultusgemeinde im rechtsrh. Bayern München-Berlin 1912.

[14] Vgl. hierüber J. Heimberger a. a. O. S. 92—109. Derselbe erörtert S. 102 ff. auch die Frage, ob am nämlichen Orte mehrere israel. Kultusgemeinden bestehen können. Der Bestand mehrerer solcher Gemeinden an einem Orte unterliegt dann keinem Bedenken, wenn es sich um eine räumliche Ausscheidung handelt, also jede Gemeinde ihr eigenes Gebiet hat. Dagegen sind mehrere israel. Kultusgemeinden für dasselbe Gebiet m. E. rechtlich nicht möglich. Die Kultusgemeinde ist ein Gebietsverband, welcher alle darin lebenden Angehörigen einer Glaubensgesellschaft umfaßt. Eine persönliche Ausscheidung von Glaubensgenossen in zwei Gemeinden für dasselbe Gebiet ist nur dann möglich, wenn die Rechtsordnung Kennzeichen an die Hand gibt, wonach sich die Zugehörigkeit zur einen oder anderen Gemeinde richtet. Das ist hier nicht der Fall. Liegt der Grund, weswegen eine doppelte Gemeindebildung gewünscht wird, in einer „religiösen Scheidung", so ist der rechtlich geforderte Ausdruck hierfür die Bildung einer neuen Glaubensgesellschaft durch einen der beiden Teile. — Heimberger hat in der 2. Aufl. a. a. O. seine Meinung aufrechterhalten. Eine rechtlich befriedigende Lösung kann nur die in Aussicht stehende Revision des Ediktes bringen, denn auch die in München und Nürnberg unter Duldung der Staatsaufsichtsbehörde bestehenden Vereinbarungen über Abhaltung von Sondergottesdiensten für die andersgläubige Minderheit der Kultusgemeinde sind, wie Heimberger a. a. O. S. 108 zutreffend darlegt, keine Lösung nach Maßgabe des geltenden Rechtes.

[15] Beil. II § 76 Abs. II e.

[16] M.E. v. 29. Juni 1863 (Weber 6 S. 186) Ziff. 2. V.G.H. 1 S. 483, 3 S. 26, 318, 694 (Landesfremde), 4 S. 271, 21 S. 33 (Versetzung von V.Beamten), 30 S. 64. J. Heimberger a. a. O. S. 125 ff., Bl. 60 S. 100 ff. Keine verwaltungsrechtliche Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer K.G., vgl. V.G.H. 27 S. 2

[17] Angef. M.E. am Ende, allerdings nicht ganz deutlich. Doch scheint die Übung zugunsten der Regierungen zu sein. Übereinst. Heimberger a. a. O. S. 122. Vgl. hierzu Heimberger a. a. O. S. 109 ff., insbes. auch über die neuere Ministerialpraxis u. über die Behandlung des Vermögens einer aufgelösten K.G. (S. 116 ff.)

[18] Streitigkeiten über Gemeindebildung sind keine Verwaltungsrechtssachen. V.G.H. 1 S. 145, 2 S. 367, 3 S. 124.

Google

Zur Ausstattung einer Gemeinde[19] rechnet das Edikt[20] „eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte“[21]. Diese müssen sich „an einem Orte, wo eine Polizeibehörde[22] besteht“, befinden[23]. Es ist zulässig, daß eine Mehrzahl von Gemeinden einen gemeinsamen Rabbiner (Distriktsrabbiner) besitzt[24].

Die Rabbiner[25] und deren Stellvertreter[26] müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften haben[27], werden auf Vorschlag[28] der Gemeinde von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannt und können nur mit deren Bewilligung entlassen werden[29]. Sie haben da, wo eine Synagoge besteht, das ausschließliche Recht, geistliche Verrichtungen vorzunehmen[30].

„Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Kultus ausschließend überlassen. Es wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte[31] Mitglieder verwaltet[32].“

Darüber, wie diese Bestimmungen gemeint sind, gibt die königliche Entschließung vom 4. Mai 1814[33] einigen Aufschluß, mit welcher über die Auflösung der Judenkörperschaft im ehemaligen Fürstentume Bamberg Verfügungen getroffen wurden. Nach dieser Entschließung soll der „gemeinsame Verband, in welchen die Juden des vormaligen Fürstentumes Bamberg vermöge besonderer Verträge getreten waren“, aufhören. Die Landrabbiner haben sich der Ausübung ihres bisherigen Obervorsteheramtes zu enthalten. Die Landunterrabbiner müssen sich als „Bezirks- und Ortsrabbiner“ verwenden lassen. Die Lasten der seitherigen Körperschaft werden festgesetzt. Hierfür haften sämtliche jüdische Individuen und Gemeinden, welche bisher einen Bestandteil der Korporation gebildet und zu den Ausgaben derselben konkurriert haben“. Maßstab der Verteilung ist „die vorgenommene neue Schätzung“ „in Verbindung mit dem üblichen Familienhauptgelde“. „Die Einnahme der jährlichen Korporationsbeiträge“ geschieht durch die Landgerichte „für alle in ihren Bezirken befindlichen konkurrenzpflichtigen Juden“. Ein Hauptrendant nimmt „die Beiträge der Gemeinden jedes Landgerichtes“ vierteljährlich in Empfang, leistet die Zahlungen und stellt Rechnung.

---

[19] Über Schulpflicht, Religionsunterricht u. Gestattung eigener Schulen der Israeliten Ed §§ 32, 33. Dazu wegen des Religionsunterrichtes Weber 2 S. 396, 537, 3 S. 80, 230, 728, 4 S. 33, 331, 6 S. 123, 187 (Ziff. 4, 8), 433; wegen der Schulen Weber 1 S. 442, 2 S. 691, 3 S. 20; Entsch. d. V.G.H. X S. 160. Vgl. auch Döllinger VI S. 159 ff., 200 ff., XXII S. 427, 438 ff. — V.G.H. 3 S. 484 sagt, daß die Religionsschule zu den notwendigen Einrichtungen einer israel. Kultusgemeinde gehört. Obschon dies in der M.E. v. 29. Juni 1863 steht, ist doch nur soviel richtig, daß die Erteilung von Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an schulpflichtige Israeliten zu den notwendigen Einrichtungen der öffentlichen Volksschulen u. der besonderen israelit. Volksschulen gehört. Letztere sind übrigens m. E. zweifellos keine öffentlichen, sondern Privatschulen. Zustimmend J. Heimberger a. a. O. S. 288, Graßmann, Schul-V.G. S. 51. Anders die Verwaltungspraxis, V.G.H. 14 S. 125 u. Seiler, Schul-V.G. S. 143.

[20] Die Bestimmung zeigt, wie wenig man die tatsächlichen Verhältnisse kannte.

[21] Für Beerdigungen der Juden (Weber 2 S. 484) gelten die allg. Bestimmungen.

[22] Das Ed. sagt nicht Distriktspolizeibehörde, sondern allgemein Polizeibehörde. Hiernach geschieht dem Wortlaute des Ed. keine Gewalt, wenn man auch mit einer Ortspolizeibehörde sich begnügt. A. M. Heimberger a. a. O. S. 95 in Übereinstimmung mit der M.E. v. 6. Dez. 1813.

[23] Ed. § 24.

[24] Weber 2 S. 217, 223, 366. Über Synagogenvorsteher in Filialsynagogen Weber 3 S. 330, über Vorsänger und sonstige Kultusbedienstete Weber 2 S. 217, 223, 537, 566, 652. J. Heimberger a. a. O. S. 266 ff.

[25] J. Heimberger a. a. O. S. 174 ff. V.G.H. 32 S. 82.

[26] J. Heimberger a. a. O. S. 264.

[27] Ed. § 27. Weber 2 S. 64, 547, 3 S. 8, 4 S. 726. — Vgl. auch Ed. § 34, Weber 2 S. 355, Döllinger VI S. 173 (Talmudschule zu Fürth).

[28] Über Wahlanfechtung s. V.G.H. 24 S. 169.

[29] Ed. § 26. Weber 3 S. 34, 271 (!), 466, 565.

[30] Ed. § 25 Abs. II. Weber 2 S. 749, 3 S. 4. M.E. v. 29. Juni 1863 Z. 4, 5. — Über die Eidesleistung der Rabbiner Ed. § 28. Vgl. auch Weber 2 S. 64 (Verbot eines Amtssiegels), S. 689 (Tracht), 12 S. 256 (Staatszuschüsse). Die Gehaltsverhältnisse der Rabbiner sind im Ed. absichtlich nicht geregelt. Man wollte dies, wie das Sitzungsprot. v. 24. Febr. 1813 sagt, „der Privatübereinkunft der Kirchengemeinde selbst überlassen“. Vom Staate wird das Einkommen der Distriktsrabbiner bis auf 2400 Mark ergänzt.

[31] Vgl. Weber 3 S. 340.

[32] Ed. § 31; hierzu Heimberger S. 134.

[33] Döllinger VI S. 254.

Google

Aus alledem ergibt sich folgendes. Das Edikt will nur die großen körperschaftlichen Verbände der Israeliten, die Landjudenschaften, aufheben. Die örtlichen Verbände läßt es bestehen; letztere sollen aber keine politischen Gemeinden mehr sein, sondern lediglich Kirchengemeinden. Als solche setzen sie die frühere Rechtspersönlichkeit fort. Daß sie jedenfalls juristische Personen des Privatrechtes sind[34], folgt daraus, daß ihnen als Gemeinden das Kultusvermögen überwiesen ist[35], und zwar offenbar, soweit es sich nicht etwa um besondere Stiftungen handelt, zu Eigentum[36], und daß ihnen als Gemeinden die Schulden der alten Körperschaften anteilweise aufgebürdet wurden.

Es fragt sich nun aber weiter, ob die israelitischen Gemeinden auch Verbände des öffentlichen Rechtes sind. Dafür scheint die Erwägung zu sprechen, daß unzweifelhaft die Glaubensgesellschaften als solche dem öffentlichen Rechte angehören, daß bei den Israeliten die Gemeinde die einzige Form ist, in welcher sie überhaupt eine rechtliche Verfassung haben, diese Verbindung also doch wohl öffentlichrechtlicher Natur ist[37].

Auf der anderen Seite sagt das Edikt über die Verfassung der israelitischen Gemeinden nichts Näheres. Der Wirkungskreis der Rabbiner ist ausschließlich auf kirchliche Verrichtungen, der Wirkungskreis der Kultusverwaltung auf die Verwaltung des Vermögens beschränkt. Über die Bestreitung des Kultusaufwandes enthält das Edikt keine Bestimmungen. Ein Selbstgesetzgebungsrecht ist den Gemeinden nicht eingeräumt. In den Vorverhandlungen sind wohl gelegentlich diese Fragen gestreift, indessen nur bei Befürwortung von Vorschlägen, die abgelehnt wurden. Dieses Stillschweigen des Ediktes hat Anlaß zu sehr verschiedenartigen Auslegungen gegeben[38].

Ursprünglich war die Auffassung die, daß das öffentliche Recht sich überhaupt darum nicht kümmere, wie die israelitischen Gemeinden für ihren Kultusaufwand sorgen. So untersagte eine Ministerialentschließung vom 11. Dezember 1826[39] die Einleitung einer Vermögensschätzung zur Aufbringung einer Rabbinerbesoldung. Es sei den Israeliten zu überlassen, sich über den Beitragsmaßstab „selbst zu vereinigen". Zwei Ministerialentschließungen von 1831 und 1832[40] lehnten es ab, sich von Verwaltungs wegen in israelitische Umlagenstreitigkeiten einzumischen. Nach § 22 des Ediktes bilden die Israeliten keine eigenen Judengemeinden; in religiöser Hinsicht seien sie als bloße Privatgesellschaften zu achten. Es sei ihnen also anheimzugeben, ihre Streitigkeiten über Beitragsleistung gütlich auszugleichen oder im Rechtswege auszutragen. Waren diese Bescheide zutreffend, dann war zweifellos auch im Rechtswege nichts zu erzielen.

Ein Jahr später änderte sich die Rechtsauffassung völlig. Eine Ministerialentschließung vom 12. Dezember 1833[41] erachtete die israelitischen Kultusverwaltungen für „kirchliche Obere" oder „Vorsteher" im Sinne des § 39 der II. Verfassungsbeilage und fand es nach den „bestehenden Gesetzen" klar, daß die jüdischen Glaubensgenossen, „namentlich" da, wo sie eine eigene Gemeinde bilden, „schuldig und verbunden" seien, „nach Maßgabe des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zu den Bedürfnissen ihres Kultus zu konkurrieren". Dies wurde so klar gefunden, daß es nicht einmal für nötig gehalten wurde, darzulegen, welcher Zusammenhang zwischen den Gemeindeumlagengesetze von 1819 und dem Judenedikte bestehe. Damit war zum ersten Male die Bahn betreten, einen angeblichen Willen des Gesetzgebers von 1813 aus analoger Anwendung von Gesetzen zu ermitteln, die erst lange nachher erlassen wurden.

---

[34] S. hierüber die einander widersprechenden Erk. bei P. v. Roth, bayer. Zivilrecht, 2. Aufl., I S. 293 f. Anm. 14, 15.

[35] Vgl. auch Döllinger XXII S. 446. P. v. Roth a. a. O. S. 294 Anm. 17 scheint mir den Gesetzgeber gar zu sehr beim Worte zu fassen, wenn er meint, § 31 des Ed. habe die Gesamtheit der Kirchengemeinden als Rechtssubjekt erklärt Diesen etwas wunderlichen Einfall hat der Gesetzgeber sicher nicht gehabt. Wenn aber, dann wüßte ich nicht, wie dies durch eine M.E. hätte geändert werden können, was Roth nämlich annimmt. Gegen Roth auch J. Heimberger a. a. O. S. 51 ff.

[36] Sehr eingehend dargelegt V.G.H. 12 S. 423. Vgl. auch 9 S. 383. J. Heimberger a. a. O. S. 264 f.

[37] J. Heimberger a. a. O. S. 91 ff.

[38] Vgl. zum Folgenden J. Vervier, Bl. XVI S. 219 ff., J. Heimberger a. a. O. S. 344 ff.

[39] Döllinger VI S. 187, Weber 2 S. 366.

[40] Döllinger VI S. 195.

[41] Dieselbe ist bereits oben § 286 Anm. 75 erwähnt. Vgl. auch Bl. f. R.A. XVI S. 126.

Google

Nicht ganz anderthalb Jahrzehnte später verwarf man diese Ansicht wieder. Mehrere Ministerialentschließungen von 1847 und 1848[42] wiesen in teilweise wörtlichem Anschlusse an die Entscheidungen von 1831 und 1832 Streitigkeiten über Kultusbeiträge der Juden an die Gerichte. 1850[43] kehrte man unter dem Drucke oberstrichterlicher Urteile zu den Ansichten von 1835 zurück, um 1854 und 1855 wieder den ursprünglichen Standpunkt einzunehmen.

Die letzteren Entschließungen gaben zu einem Zuständigkeitsstreite Anlaß, welcher durch Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 4. März 1856[44] seine Erledigung fand. Dieses Erkenntnis führte für die Rechtsverhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden eine entscheidende Wendung herbei.

Die Anschauung, welche von der Verwaltung ursprünglich und damals wieder vertreten worden war, ging durchaus nicht mit Bestimmtheit dahin, daß den genannten Kultusgemeinden gegen ihre Angehörigen ein bürgerlichrechtlicher Anspruch auf Beitragsleistung zustehe. Es wurde nur geleugnet, daß ein solcher Anspruch nach öffentlichem Rechte begründet sei, und hiernach offen gelassen, ob er etwa nach bürgerlichem Rechte haltbar erscheine. Allerdings war der Gedanke nicht in dieser Form, sondern in der Form der Ablehnung der Zuständigkeit ausgedrückt, und in gleicher Weise verfuhren die Gerichte.

Der oberste Gerichtshof, zur Entscheidung des verneinenden Zuständigkeitsstreites berufen, hätte sonach lediglich zu erkennen gehabt, ob die erhobenen Ansprüche ihrer Natur nach dem Gebiete des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechtes angehören, ob also von den Gerichten oder von den Verwaltungsbehörden darüber zu urteilen sei. Der Gerichtshof erkannte auch ganz richtig im letzteren Sinne. Zur Begründung hätte es genügt, darauf hinzuweisen, daß der Kultusgemeindeverband ein Verband des öffentlichen Rechtes sei, gleichviel, ob es sich um eine öffentliche oder eine private Glaubensgesellschaft handle, daß die beanspruchten Eintrittsgelder und Kultusbeiträge auf Grund des Kultusgemeindeverbandes gefordert würden, und daß es daher Sache der Verwaltung sei, darüber zu befinden, ob diese Ansprüche zu Recht bestünden oder nicht. Dagegen war es nicht Aufgabe des obersten Gerichtshofes, darüber sich auszusprechen, ob es Sätze des öffentlichen Rechtes wirklich gebe, auf welche jene Ansprüche sich gründen ließen. Der Richter über die Zuständigkeit nahm gleichwohl zu dieser Frage Stellung. Er sprach aus, daß „in Ermangelung anderer und besonderer gesetzlicher Bestimmungen" das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 „den entsprechenden Anhaltspunkt für die Beurteilung der vorliegenden Frage" darbiete, dessen „zum mindesten analoge Anwendung" „außer Zweifel" stehe. Daran wurde die mehr als gewagte Behauptung gereiht, daß der „jüdische Religionsverein" zu Fürth „ein besonderes Recht" auf die Anwendung des Umlagengesetzes „durch die staatspolizeiliche Genehmigung seiner Statuten erworben" habe.

Die Verwaltung scheint nicht sofort die Waffen gestreckt zu haben. Ein weiteres oberstrichterliches Erkenntnis vom 3. Juni 1862[45], das sich übrigens in den Grenzen seiner Aufgabe hielt, wies eine israelitische Nachsteuersache zur Entscheidung an die Verwaltungsbehörden[46].

Die Lehre, welche der Kompetenzsenat des obersten Gerichtshofes aufgestellt hatte, fand nun Annahme. Nachdem durch Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863[47] eine Art israelitischer Gemeindeordnung erlassen worden war, sprach eine Entschließung vom 1. Oktober 1865[48] aus, daß auf die israelitischen Kultusbeiträge „zunächst lediglich die Bestimmungen des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juni 1819 ihre analoge Anwendung" zu finden hätten. Dies wird damit begründet, daß diese Ansicht durch die Ministerialentschließung vom 12 Dezember 1833 „vorlängst ausgesprochen" und „in neuerer Zeit durch vielfache Entscheidungen des obersten Gerichtshofes"[49] wiederholt als richtig anerkannt worden sei.

Nachdem die Rechtsanwendung diese Richtung angenommen hatte, kann es nicht befremden, daß auch der Glaube an ein Selbstgesetzgebungsrecht der israelitischen Gemeinden sich verbreitete. Dies um so mehr, als Kultusgemeindestatuten stets hergebracht waren. Dagegen ließ sich keinesfalls etwas einwenden. Die Frage war nur die, wie weit durch solche Statuten verbindliche Rechtsvorschriften für die Gemeindeglieder geschaffen werden konnten.

Die Auffassungen waren verschieden. So findet sich in einer Regierungsentscheidung aus dem Jahre 1871[50] die Meinung vertreten, daß das Umlagengesetz von 1819 für die israelitischen Gemeinden niemals maßgebend gewesen sei; dieselben hätten vielmehr „nach dem Judenedikte seit alter Zeit in dieser Hinsicht vollständig autonome Befugnisse genossen". Es sei daher unstatthaft,

---

[42] Döllinger XXII S. 432 ff.

[43] Döllinger XXII S. 435 f. (M.E. v. 31. Jan. 1850). Vgl. Bl. f. R.A. XIX S. 121 ff., XX S. 300 ff.

[44] R.Bl. S. 193.

[45] R.Bl. S. 1967.

[46] Hier hatte die Kultusgemeinde selbst zunächst den Rechtsweg betreten.

[47] Weber 6 S. 186.

[48] Weber 6 S. 525; vgl. auch S. 421.

[49] Vgl. auch R.Bl. 1869 S. 226. 1870 S. 1170.

[50] Bl. XXII S. 138 ff.

Google

„ihnen die auf einem Gesetze beruhende beschränkte Selbstverwaltung(?) zu entziehen". Dies stimmt zu der ministeriellen Ansicht nicht.

Eine Ministerialentschließung vom 6. Juli 1875[51], die in einer Umlagenstreitsache ergangen ist, nimmt das Selbstgesetzgebungsrecht der israelitischen Gemeinden als feststehend an. Den einzelnen Kultusverbänden der Israeliten sei, so wird dort gesagt, vorbehaltlich des staatlichen Oberaufsichtsrechtes die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten wie die Aufbringung der Kosten ihres Kultusaufwandes überlassen. Die den israelitischen Kultusgemeinden „eingeräumte Autonomie, so weit sie auch gehe, finde ihre natürliche Begrenzung in dem territorialen Umfange des örtlichen Kultusverbandes". Gesetzesstellen sind nicht angegeben[52].

Das Gesetz vom 8. Aug. 1878[53] hat Streitigkeiten über Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande als Verwaltungsrechtssachen erklärt. Damit war die zuletzt durchgedrungene Rechtsauffassung der Prüfung des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt.

Der Verwaltungsgerichtshof ist an die grundsätzlichen Fragen anfänglich mit einigem Zögern herangetreten. Das Selbstgesetzgebungsrecht der israelitischen Gemeinden fand seine Anerkennung, wenn ausgesprochen wurde, daß diese Gemeinden durch ordnungsmäßige Beschlüsse zwar ihre Mitglieder zur Entrichtung von Kultusumlagen zu verpflichten vermögen, nicht aber Personen, die ihrem Kultusverbande nicht angehören[54]. Dagegen wurde der Frage über die Zulässigkeit gewisser Abgaben — der Abzugsgelder und der Heimsteuern — noch aus dem Wege gegangen[55].

In dem Erkenntnisse vom 13. Januar 1882[56] tritt dann der Satz auf, daß das Umlagengesetz von 1819 auf die israelitischen Kultusgemeinden Anwendung finde. Als Grund wird lediglich angeführt, daß dies durch mehrfache oberstrichterliche Erkenntnisse und durch die Ministerialentschließung vom 12. Dezember 1833 „anerkannt" sei[57]. Die „analoge" Anwendbarkeit des Gesetzes von 1819 wird mit der gleichen Begründung in dem Erkenntnisse vom 23. Febr. 1883[58] behauptet. Dabei wird aber die Erhebung einer Aussteuerabgabe als unstatthaft erachtet, weil dies den Erfordernissen eines „zweckmäßigen" Maßstabes der Besteuerung nach Artikel VI des Umlagengesetzes nicht entspreche[59]. Daran reiht sich der bemerkenswerte Satz, wenn etwa eine derartige Abgabe „in religiösen Vorschriften ihre Grundlage habe", so „wäre es wohl eine Gewissenspflicht, die fragliche Abgabe zu entrichten", ein staatlicher Zwang könne jedoch nicht eintreten. Sollte das nicht überhaupt von Kultusabgaben gelten, wenn kein gesetzlicher Titel hierfür nachzuweisen ist?

Aus ähnlichen Gründen werden in dem Erkenntnisse vom 8. Juni 1883[60] Abzugsgelder als unzulässig erklärt. Dabei wird ausdrücklich zugestanden, daß weder das Judenedikt noch die II. Verfassungsbeilage „Bestimmungen über die Beschaffung der zu den Ausgaben des israelitischen Kultus erforderlichen Mittel" enthalten. „Beim Mangel solcher Bestimmungen erübrigt aber nichts, als in Hinsicht auf die Beiträge aus dem Privatvermögen der Kultusgemeindeglieder analog auf jene Bestimmungen zu rekurrieren, welche für die öffentlichen Religionsgesellschaften[61] bestehen", d. h. auf das Umlagengesetz von 1819. Diese Beweisführung ist sehr gewaltsam.

---

[51] Weber 11 S. 84.

[52] Erwähnt sei hier noch, daß ein Erk. des O.G.H. v. 10. Juli 1875 (Entsch. in Gegenst. des Zivilrechtes usw. V S. 911, Weber 11 S. 101) den israelit. Kultusverwaltungen das Recht der Zwangsbeitreibung von Gemeindeumlagen abgesprochen hat.

[53] Art. 8 Ziff. 56. Es ist bezeichnend, daß die Begründung zu Art. 7 Ziff. 42 des Entw. (Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. III S. 19) hierzu keine Gesetzesstellen anführt. Hierzu Heimberger a. a. O. S. 124.

[54] Entsch. d. V.G.H. II S. 357 (ruhende Erbschaft frei), III S. 26, IV S. 271.

[55] Entsch. d. V.G.H. I S. 269, 483, III S. 26. Bemerkenswert ist die Entsch. I S. 180, wonach die Verabreichung ritualmäßiger Nahrung an arme durchreisende Glaubensgenossen keine Rechtspflicht sein kann. Über israelit. Armenpflege Weber 2 S. 704, 3 S. 381. Vgl. auch oben § 233 Anm. 6.

[56] Entsch. d. V.G.H. III S. 514.

[57] In diesem Erk. ist auch von der zur Beschlußfassung über Umlagen „allein zuständigen Kultusgemeindeversammlung" die Rede.

[58] Entsch. d. V.G.H. IV S 343. Dabei wird der bereits oben § 268 Anm. 75 u. oben Anm. 41 erwähnte bedenkliche Satz aufgestellt, „jede vom Staate autorisierte Kirchengesellschaft" sei „verpflichtet, die erforderlichen Mittel für ihren Bestand und die Sicherung ihrer konfessionellen Zwecke aufzubringen". Für die Israeliten wird dies insbes. aus der M.E. v. 29. Juni 1863 (Weber VI S. 186) Ziff. 4 Abs. III gefolgert. Allein die Frage ist die, in welchem Gesetze — eine M.E. ist bedeutungslos — der Satz steht, daß die Glaubensgesellschaften dem Staate gegenüber verpflichtet seien, ihre konfessionellen Zwecke in bestimmter Weise zu erfüllen. In keinem! Was die Bedingungen für den rechtlichen Bestand einer israelit. Gemeinde seien, sagt § 24 des Judened.

[59] Ebenso V.G.H. 7 S. 99, 18 S. 33. Über dieses Erk. 2. Aufl. § 483 Anm. 115. Die Frage, ob ein Umlagenmaßstab zweckmäßig ist oder nicht, scheint übrigens ihrer Natur nach mehr eine Frage der Gemeindeaufsicht zu bilden.

[60] V.G.H. 4 S. 504, 17 S. 100.

[61] Gleichfalls nicht.

Google

Einige Jahre später glitt die Rechtsprechung auf der abschüssigen Bahn der analogen Gesetzesübertragung noch weiter.

Die Frage, ob den israelitischen Kultusgemeinden die Erhebung von Aufnahmegebühren gestattet sei, wurde bejaht[62]. Die Gründe hierfür sind folgende.

Es wird gesagt, daß weder das Judenedikt noch das Religionsedikt Bestimmungen enthalten, „durch welche die Frage der Zulässigkeit der Eintrittsgelder eine Lösung finden könnte". Ferner sei die Anwendung der Gemeindeordnung von 1869 auf Leistungen aus dem Kirchenverbande ausgeschlossen. Also, sollte man meinen, seien Eintrittsgelder unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof sagt dagegen, daß „andererseits" nach Art. 8 Ziff. 36 des Gesetzes v. 8. August 1878 Streitigkeiten über Leistungen aus dem israelitischen Kultusverbande als Verwaltungsrechtssachen erklärt seien. Dies „bedinge offenbar für die Beurteilung letzterer die Zugrundelegung der für analoge Verhältnisse erlassenen Grundsätze des öffentlichen Rechtes". Diese Schlußfolgerung ist nicht klar.

„Damit erübrigt," heißt es weiter, „lediglich ein Zurückgreifen auf die vor der Gemeindeordnung von 1869 bestandenen gemeindegesetzlichen Normen für die aufgeworfene Frage, und erscheint dies um so mehr rechtlich veranlaßt, als diese Normen, wie auch das Umlagengesetz vom Jahre 1819 beweist (?), vordem stets der Beurteilung der Leistungen aus dem Kirchenverbande zur Grundlage dienten."

Das ist zwar auch nicht klar, aber noch nicht neu. Neu ist die nun folgende Beweisführung. In den Gemeindeedikten von 1808 und 1818 stehe von Aufnahme- oder Bürgerrechtsgebühren nichts. Aber deren Erhebung sei, wie aus dem Ansässigmachungsgesetze vom 11. September 1825 erhelle, in gewissen Grenzen als zulässig erkannt, und bei Durchsicht dieses Gesetzes seien die Gemeinden allgemein zur Erhebung von Aufnahmegebühren nach bestimmten Sätzen berechtigt erklärt worden. „Hiermit findet aber die aus dem Rechte der israelitischen Kultusgemeinden zur autonomen Ordnung ihrer inneren Kirchenangelegenheiten gemäß §§ 38 und 39 der II. Verfassungsbeilage abzuleitende Befugnis, die zur Verwirklichung dieses Rechtes dienenden Regelungen zu treffen, eine gesetzliche Stütze[63]."

Es ist äußerst schwer, sich in diesen Gedankengang hineinzufinden. Bisher hatte man, allerdings ohne stichhaltige Gründe beibringen zu können, das Umlagengesetz von 1819 als entsprechend auf die Judengemeinden anwendbar erklärt und das Selbstgesetzgebungsrecht dieser Gemeinden aus Artikel VI des genannten Gesetzes gerechtfertigt. Nunmehr tritt der Gedanke auf, daß die israelitischen Gemeinden zur Erhebung aller Abgaben berechtigt[64] seien, zu deren Einführung die bürgerlichen Gemeinden nach irgendeinem Gesetze vor dem Jahre 1869 befugt waren. Das müßte nun eigentlich, sollte man meinen, dann auch genau nach den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes geschehen, da hier kein Artikel VI zur Verfügung ist. Allein da würde nichts klappen. So wird denn behauptet, die israelitischen Kultusgemeinden seien kraft § 7 des revidierten Ansässigmachungsgesetzes zur Erhebung von Eintrittsgeldern berechtigt und kraft §§ 38 und 39 der II. Verfassungsbeilage befugt, dieses Eintrittsgeld ohne Rücksicht auf die für sie unpassenden Bestimmungen des Ansässigmachungsgesetzes durch ihre Gesetzgebung zu regeln.

Meines Erachtens ist hier der Boden verlassen, auf dem noch von Gesetzesauslegung die Rede sein kann. Daß die aufgestellte Behauptung gegen die Logik verstößt, liegt offen zutage. Denn wenn § 7 des Ansässigmachungsgesetzes so, wie er lautet, für die israelitischen Kultusgemeinden nicht brauchbar ist, dann kann ihn keine Selbstgesetzgebung der Welt brauchbar machen. Eine Selbstgesetzgebung gegen das Gesetz gibt es nicht. Läge aber in den §§ 38 und 39 der II. Verfassungsbeilage die Befugnis, den gedachten § 7 beliebig abzuändern, dann hätte man nicht mehr nötig, sich auf diesen zu stützen; denn für eine so kräftige Selbstgesetzgebung bedürfte es keines weiteren Vorspanns[65].

Aber die aufgestellte Behauptung verstößt auch in der bedenklichsten Weise gegen die Verfassung. Die §§ 38 und 39[66] der II. Verfassungsbeilage, welche von den inneren Kirchenangelegenheiten handeln, haben mit der rechtlichen Regelung von Kultusabgaben schlechterdings gar nichts zu tun. Keiner der Gegenstände, welche im § 38 aufgezählt sind, hat auch nur den entferntesten Bezug zum Finanzrechte. Wohl aber sagt die Verfassung in § 64 b und f mit § 65 der II. Beilage auf das allerdeutlichste, daß das gesamte Finanzrecht der Glaubensgesellschaften zu den welt-

---

[62] V.G.H. 8 S. 4. Ebenso 8 S. 21. Vgl. auch 9 S. 198, 12 S. 416, 13 S. 203.

[63] Ganz ähnlich wird für die Pfalz V.G.H. 8 S. 56 die Befugnis der israelit. Kultusgemeinden zur Erhebung von Einzugsgeldern auf — die V.O. v. 9. Aug. 1816 über die Wiedereinführung des Bürgergeldes gestützt! Mit dieser Begründung lassen sich die Eintrittsgelder für die Pfalz keinesfalls halten.

[64] Ob wohl auch Verbrauchsabgaben?

[65] Vgl. auch Heimberger a. a. O. 2. Aufl. S. 362.

[66] Wie § 39 sich hierher beziehen soll, ist überhaupt nicht abzusehen.

Google

lichen Gegenständen gehört, in welchen der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung zukommt. Von einem Selbstgesetzgebungsrechte der Glaubensgesellschaften oder ihrer Gemeinden kann also nur so weit die Rede sein, als ein staatliches Gesetz ihnen dieses Recht mit ausdrücklichen Worten zuerkennt. Die Ausdeutung des § 38 der II. Verfassungsbeilage, die hier aus einer allerdings selbstgeschaffenen Verlegenheit heraus versucht wird, muß um so nachdrücklicher bekämpft werden, als es sich in der Tat darum handelt, einen der wichtigsten Grenzsteine zwischen Staat und Kirche unverrückt zu erhalten[67].

Selbst die schwache Stütze analoger Anwendung von Gesetzen, die für andere Zwecke erlassen sind, ist in der Entscheidung vom 30. Dezember 1887[68] nicht verwendet. Ein israelitisches Gemeindeglied wird hier kraft öffentlichen Rechtes für verpflichtet erklärt, bei seinem Abzuge einen Beitrag zu der Gemeindeschuld zu entrichten. Die Entscheidung führt keine gesetzliche Bestimmung an, auch der Vordruck nur den Artikel 8 Ziffer 36 des Gesetzes vom 8. August 1878. In der Tat würde hier die Analogie versagt haben. Denn aus dem Rechte der politischen Gemeinden hätte sich eine solche Verpflichtung nicht begründen lassen.

Zum Abschlusse dieser Übersicht über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mag folgende Stelle aus einem Erkenntnisse desselben dienen, in welcher die Rechtslage sehr unbefangen geschildert wird[69]. „Eine genaue Ausgestaltung der religionsgesellschaftlichen Rechte und Pflichten der jüdischen Kultusgemeinden als solcher, sowie eine nähere Fixierung der Rechte und Pflichten der einzelnen Kultusgemeindeglieder ist weder im Judenedikte noch im Religionsedikte noch in anderen Gesetzen enthalten. Es mußte deshalb von jeher im Wege des Vollzuges und in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften, welche im Gebiete verwandter Rechtsmaterien bestehen, nachgeholfen werden. Aus diesem Boden erwuchs auch die Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863[70].

Die Schilderung ist richtig, die Rechtsauffassung nicht. Auf diesem Boden — nämlich dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen — kann überhaupt nichts erwachsen. Und dabei ist noch die Frage, ob hier im Sinne des Gesetzgebers eine Lücke vorliegt. Ich glaube nicht.

Mit der Entscheidung vom 18. Juni 1902 (24 S. 60, vgl. auch S. 315, 27 S. 113) hat der V.G.H. seine bisherige Begründung des Selbstbesteuerungsrechtes aufgegeben und die von Heimberger a. a. O. 1. Aufl. S. 151 ff. entwickelte Begründung angenommen[71].

Daß die israelitischen Kultusgemeinden öffentlichrechtliche Verbände sind, kann nicht bezweifelt werden. Nicht minder ist sicher, daß sie, nachdem die israelitische Glaubensgesellschaft nur in ihnen eine Verfassung hat, zur Ordnung aller inneren Kirchenangelegenheiten nach Maßgabe des Religionsediktes befugt sind[72]. Hierin liegt aber keineswegs die Verleihung eines allgemeinen Rechtes der Selbstgesetzgebung[73].

Die staatliche Rechtsordnung mischt sich, von den Bestimmungen über die Kultusbeamten und die Verwaltung des Kultusvermögens abgesehen, in die Frage nicht ein, wie sich die Kultusgemeinden für ihre religiösen Zwecke einrichten, und wem sie als vollberechtigtem Gemeindegliede[74] ein Mitbestimmungsrecht in religiösen Gemeindeangelegenheiten zugestehen wollen. Gegenstand rechtlichen Zwanges ist all dies nicht[75].

---

[67] Nebenbei sei bemerkt, daß, wenn wirklich statutarische Bestimmungen über Abgaben unter § 38 der II. Verf.Beil. fielen, sie nach § 58 zur Vollziehbarkeit des k. Plazet bedürfen würden.

[68] V.G.H. 9 S. 335, 24 S. 69.

[69] V.G.H. 9 S. 203 (fast wörtlich gleichlautend 13 S. 325). Voran geht allerdings die unrichtige Behauptung eines Selbstgesetzgebungsrechtes innerhalb der Grenzen der §§ 25 u. 38 des Rel.Ed."

[70] Ähnlich V.G.H. 27 S. 114 (24 S. 315).

[71] Vgl. unten Anm. 83 u. 85.

[72] Über Statuten V.G.H. 14 S. 225 u. 13 S. 323 ff.

[73] Vgl. hierher auch J. Heimberger a. a. O. S. 153 ff.

[74] Über die Zulassung von Frauen V.G.H. 10 S. 364. Vgl. auch Heimberger a. a. O. S. 129 ff., V.G.H. 28 S. 43.

[75] Die Bestimmungen in Ziff. 2, 3 der M.E. v. 29. Juni 1863 (Weber 4 S. 186) können daher die Bedeutung zwingender Rechtsvorschriften nicht beanspruchen. Die Beschaffung ritualmäßigen Fleisches z. B. ist kein Gegenstand des Zwanges für die Staatspolizei. Bl. 22 S. 312 ff. wird das gleichwohl auf Grund der §§ 25, 38 der II. Verf.Beil. (!!) angenommen. Vgl. auch V.G.H. 9 S. 204. Ebenso kann sich die Verwaltung in Dinge wie Beschneidung (Weber 2 S. 484, 3 S. 589) oder Ritualbäder der Jüdinnen (Weber 2 S. 453) kaum anders als mit guten Ratschlägen einmischen. J. Heimberger a. a. O. S. 277 ff. faßt die Bestimmungen dahin auf, daß sie die Kennzeichen der Zugehörigkeit einer Kultusgemeinde zu der 1813 anerkannten Glaubensgesellschaft abgeben, keineswegs aber staatliche Zwangsvorschriften seien. Eine Kultusgemeinde, bei welcher eine der vorgeschriebenen Einrichtungen fehle, sei eine Glaubensgesellschaft ohne k. Ge-

Google

Rechtlich geregelt ist die Verwaltung des Kultusvermögens[76]. Dabei ist es vom Gesetze den Kultusgemeinden überlassen, über die Wahl der beiden Verwaltungsmitglieder Bestimmung zu treffen. Diese Vorschriften sind Rechtssatzungen[77]. Nicht minder jene über die Wahl der Kultusbeamten[78]. Da ferner das Judenedikt[79] die Befugnisse der Kultusverwaltung nicht näher festsetzt, so ist ohne Zweifel die Kultusgemeinde als Eigentümerin des Kultusvermögens befugt, hierüber Anordnungen zu treffen[80]. Auch diese Anordnungen fallen in das Gebiet des Rechtes, und insoweit die selbständige Gemeindemitgliedschaft ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich des Vermögens gibt, erscheint sie als eine rechtliche Eigenschaft, die Feststellung ihrer Voraussetzungen demnach als Akt der Selbstgesetzgebung. Ein Zwang zur Ausübung von Wahlrechten kann, mangels gesetzlicher Ermächtigung hierzu, nicht geübt werden[81].

Eine staatliche Aufsicht oder Kuratel über die Verwaltung des israelitischen Kultusvermögens findet nicht statt[82]. Daher kann auch der Einzelne kein aufsichtliches Eingreifen beanspruchen. Wer sich in seinem Rechte verletzt findet, hat sich vielmehr an den Richter — sei dies nun der Zivil- oder der Verwaltungsrichter — zu wenden.

Den israelitischen Kultusgemeinden kommt eine Finanzgewalt und insbesondere ein Besteuerungsrecht nicht zu[83]. Soweit das Kultusvermögen nicht zureicht, ist es bei den Israeliten, ebenso wie bei den übrigen Privatglaubensgesellschaften, Sache des freiwilligen Zusammenwirkens der Glaubensgenossen, die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse aufzubringen.

Diese Rechtslage ergibt sich aus den Bestimmungen des Ediktes vom 10. Juni 1813 mit aller Deutlichkeit. Das Edikt hat die Absicht gehabt und verwirklicht, die frühere körperschaftliche Verfassung der Israeliten zu beseitigen. Die Rechtsgrundlage, auf welcher vordem durch die israelitischen Verbände Steuern eingeführt und erhoben wurden, ist daher nicht mehr vorhanden[84]. Eine weitere Erhebung von Zwangsbeiträgen ist im Vollzuge des Ediktes von Staats wegen nur noch angeordnet worden,

---

nehmigung. Diese letztere Folgerung wird man aber doch nicht unbesehen in allen Fällen ziehen können. Es wird darauf ankommen, warum die eine oder die andere Einrichtung fehlt. Tatsächlich fehlen auch vielfach solche Einrichtungen.

[76] Dazu M.E. v. 29. Juni 1863 Ziff. 3, deren Bestimmung vom Ed. abweicht, wie denn überhaupt die tatsächlichen Zustände dem Ed. nicht entsprechen. Vgl. J. Heimberger a. a. O. S. 138 ff.

[77] Vgl. V.G.H. 9 S. 136, 198; 27 S. 43; 28 S. 43.

[78] § 26, vgl. auch V.G.H. 24 S. 174.

[79] § 31.

[80] Vgl. Weber 3 S. 340.

[81] Vgl. Weber 4 S. 297.

[82] Nur für israelit. Stiftungen läßt sich eine Kuratel begründen. — Übereinstimmend M.E. v. 2. Nov. 1848 u. 5. Febr. 1850 (Weber 4 S. 80). And. Anf. die M E. v. 8. April 1877 (Weber 12 S. 46) u. V.G.H. 4 S. 277 (17 S. 327). Hier wie dort wird unzutreffend auf das staatliche Aufsichtsrecht nach § 38 der II. Verf.Beil. Bezug genommen. Denn die entscheidende Vorschrift ist lediglich jene des § 75 der II. Verf.Beil, und hiernach besteht staatliche Aufsicht über das Kirchenvermögen nur „nach den hierüber gegebenen Gesetzen". Vgl. dazu oben § 286 Anm. 28. Ein staatlicher Schutz besteht allerdings stets, nämlich der des Richters. Die Einhaltung des § 31 des J Edikts, wonach das jüdische Kirchenvermögen dem jüdischen Kultus ausschließlich überlassen bleibt, wird allerdings von Aufsichts wegen zu überwachen event. zu erzwingen sein. J. Heimberger hält in der 2. Aufl. S. 392 Anm. 1 in Übereinstimmung mit der M.E. v. 8. April 1877 eine Zuständigkeit der Zivilgerichte nicht mehr für gegeben (anders 1. Aufl. S. 165), sondern nur ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde für möglich. Art. 10 Z. 3 d. V.G.H.G. findet keine Anwendung, so zutreffend Samml. v. E. 31 S. 82 ff. Über tatsächliche Beaufsichtigung einzelner Gemeinden s. Heimberger a. a. O. S. 390.

[83] Dies ist bereits von J. Bervier in den Bl. 16 S. 230 ff. mit schlagenden Gründen dargetan. Zum gleichen Ergebnisse kommt auch P. v. Roth, bayer. Zivilrecht, 2. Aufl., I S. 293 ff. A. M. V.G.H. 24 S. 60 u. 315, 27 S. 113, der die Befugnis zur Besteuerung für Kultuszwecke nunmehr auf ein durch das Edikt v. 1813 an sich nicht aufgehobenes Gewohnheitsrecht zu stützen sucht. Hier erkennt der V.G.H. (24 S. 66) an, daß seine frühere (in der 2. Aufl. III S. 616 bekämpfte) Bezugnahme auf § 38 der II. Verf.Beil. verfehlt war. Nach der neuen Entsch. ist ferner für die Zulässigkeit einer Besteuerungsart nicht mehr das Gem.Uml.G. v. 1819, sondern auch die Analogie sonstiger öff.-rechtl. Bestimmungen u. die Autonomie der israelit. Kultusgemeinden maßgebend. Das ist mindestens ein sehr weiter Rahmen für die richterliche Tätigkeit (vgl. auch 27 S. 114). M. E. hat Heimberger a. a. O. 2. Aufl. S. 378 ff. recht, wenn er die Freiheit der Kultusgemeinden bei Festsetzung von solchen Abgaben in den Vordergrund stellt. Das Uml.G. v. 1819 gehört nicht hierher.

[84] Gegen J. Heimberger a. a. O. S. 153 Anm. 4. Vgl. 2. Aufl. § 386 Anm. 96.

Google

um die Verbindlichkeiten der früheren Körperschaften abzuwickeln. Von einem künftigen Rechte der „kirchlichen Gemeinden", Zwangsbeiträge zu erheben, ist im Edikte nicht die Rede. Dies ist allem Anscheine nach nicht Versehen, sondern Absicht. Es ist, wenn man die Gedanken erwägt, aus welchen das Judenedikt hervorgegangen ist, nicht anzunehmen, daß man den Israeliten ein Recht habe zugestehen wollen, das den öffentlichen Glaubensgesellschaften versagt blieb. Aber selbst wenn dem nicht so wäre, würde man über die Tatsache nicht hinwegkommen, daß kein Gesetz den israelitischen Kultusgemeinden Finanzgewalt eingeräumt hat: es wäre denn ein Satz des Naturrechtes, daß eine Rechtspflicht zu israelitischen Kultusabgaben bestehen muß. In der Tat ist es hier ebensowenig wie bei den katholischen und protestantischen Kirchengemeinden statthaft, willkürlich Gesetzesbestimmungen zu leihen zu nehmen, die auf die Kultusgemeinden nicht den mindesten Bezug haben. Ja, es ist hier noch viel weniger statthaft, da selbst jene Scheingründe fehlen, die man im anderen Falle noch geltend machen konnte[85].

In der Pfalz[86] waren die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen unter der französischen Herrschaft durch ein Reglement geordnet worden, welches ein großes Sanhedrin zu Paris am 10. Dezember 1806 beschlossen und der Kaiser durch Dekret vom 17. März 1808 genehmigt hatte[87]. Die Konsistorialverfassung, welche durch jenes Reglement eingeführt wurde, hat sich in der Pfalz nicht erhalten. Es bestanden und bestehen nur vier Rabbinatsbezirke[88]. Aus den Bestimmungen des Reglements ist hervorzuheben, daß dasselbe Festsetzungen über die Rabbinerbesoldungen enthielt[89] und Umlagen der Israeliten zur Bestreitung dieser Besoldungen und des übrigen Kultusaufwandes vorsah[90].

Durch ein Regierungsausschreiben vom 8. Oktober 1823[91] wurden in Gemäßheit einer königlichen Anordnung Vorschriften über die glaubensgesellschaftlichen Verhältnisse der Israeliten in der Pfalz erlassen, denen das Judenedikt vom 10. Juni 1813 zum Muster diente.

Die Ziffern 1—8, 10—12 des Ausschreibens entsprechen den §§ 23—29, 31—34 des genannten Ediktes zumeist wörtlich. Eine bemerkenswerte Abweichung ist die, daß in Ziffer 8 für die zwei gewählten Mitglieder der israelitischen Kultusverwaltung die Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde (des Landkommissariates) gefordert wird. Diese Änderung schließt sich an eine Bestimmung des oben erwähnten französischen Reglements an[92]. Ziffer 9 des Ausschreibens enthält über die Besoldung der Rabbiner[93] und über Verteilung des bezüglichen Aufwandes auf die Gemeindeglieder Bestimmungen, denen gleichfalls das Reglement zugrunde liegt.

Die Gesetzmäßigkeit dieses Ausschreibens war nicht zu beanstanden, da dasjenige,

---

[85] Gegen die hier vertretene Ansicht J. Heimberger, 1. Aufl., a. a. O. S. 151—164, der die Anschauungen des V.G.H. gleichfalls verwirft, aber — neuerdings auch in der 2. Aufl. S. 364 bis 375 — der Meinung ist, das Judenedikt habe den israelitischen Kultusgemeinden ihr bisheriges Selbstbesteuerungsrecht stillschweigend belassen. Dieser Weg ist entschieden gangbarer als jener, welchen der V.G.H. früher eingeschlagen hatte. (Ähnlich nunmehr V.G.H. 24 S. 16, s. o. Anm. 83.)

[86] Vgl. J. Heimberger a. a. O. S. 101, 140, 380.

[87] Vgl. 2. Aufl. § 386 Anm. 5.

[88] S. über die jetzige Einteilung Heimberger a. a. O. S. 245.

[89] Congrua von 1000 Franken. „Le traitement des rabbins des synagogues particulières sera fixé par la réunion des Israélites qui auront demandé l'établissement de la synagogue." Art. 22 des Regl.

[90] Die Kosten „seront déterminés et repartis, sur la demande des consistoires, par l'autorité compétente". Regl. Art. 23—25. Dazu Art. 7 eines zweiten Dekretes vom gl. T. „Le rôle de repartition sera dressé par chaque consistoire départemental, divisé en autant de parties qu'il y aura de départements dans l'arrondissement de la synagogue, soumis à l'examen du consistoire central, et rendu exécutoire par les préfets de chaque département."

[91] Pfälz. K.A.Bl. S. 97, Siebenpfeiffer, Handb. d. Verf. usw. Rheinbayerns II S. 520. J. Heimberger a. a. O. S. 408 ff.

[92] Art. 4. Chaque synagogue particulière sera administrée par deux notables et un rabbin, lesquels seront désignés par l'autorité compétente.

[93] Congrua 450 fl. Über die Stellung der Rabbiner in der Pfalz vgl. Heimberger a. a. O. S. 190.

Go gle

was dem Judenedikte entnommen ist, teils seine Stütze in Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage findet, teils überhaupt nicht in das Gebiet der Gesetzgebung gehört, während die zwei vom Judenedikte abweichenden Ziffern 8 und 9 sich als Wiederholungen bestehender Vorschriften rechtfertigen lassen.

Eine Verordnung vom 27. Januar 1854[94] bestimmte des näheren über die Verhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden in der Pfalz. Diese Verordnung wurde „mit Rücksicht auf die durch die neuen Gesetze gebotenen Änderungen" einer Durchsicht unterzogen und hiernach die Verordnung vom 27. März 1872[95] erlassen.

Beide Verordnungen regeln die Bildung und Umbildung israelitischer Kultusgemeinden. Dieselbe fällt nun in die Zuständigkeit der Bezirksämter. Über Beschwerden entscheidet die Kreisregierung in zweiter und letzter Instanz[96].

Weiter sind Anordnungen über die Bildung von Synagogenausschüssen[97] und über die Bestreitung des Kultusaufwandes getroffen[98], insbesondere über die Erhebung von Umlagen, regelmäßig auf Grund einer Klasseneinteilung[99], und über die Einsteuerung, bei welcher der Synagogenausschuß und ein Reklamationsausschuß mitwirken[100]. Das Budget unterliegt der Genehmigung des Bezirksamtes, welches auch die Gemeinderechnung abschließt[101]. Endlich sind Bestimmungen gegeben, wie bei Verteilung gemeinsamer Ausgaben mehrerer Kultusgemeinden zu verfahren ist[102].

Man kann den Erlaß all dieser Vorschriften im Verordnungswege damit rechtfertigen, daß die II. Verfassungsbeilage in § 25 bezüglich der Israeliten auf das bestehende Sonderrecht verweist, nach französischem Rechte aber die Regelung der finanziellen Verhältnisse des israelitischen Kultus der Verwaltung zugewiesen ist.

Streitigkeiten über „Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande" sind Verwaltungsrechtssachen. Die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit erstreckt sich auf alle öffentlichrechtlichen Streitigkeiten, welche aus dem Kultusverbande sich ergeben[103]. Erste Instanz ist die Distriktsverwaltungsbehörde, welche der Kultusgemeinde vorgesetzt ist[104], zweite Instanz der Verwaltungsgerichtshof[105].

---

[94] Pfälz. K.A.Bl. S. 138.

[95] R.Bl. S. 1073, Weber 9 S. 352. V.G.H. 17 S. 221, Geib-Besnard, Handb., 3. Aufl. II S. 336 ff.

[96] Die V.O. v. 27. März 1872 hält im Art. I die israelit. Kultusgemeinden, welche sich vor der V.O. v. 27. Jan. 1854 gebildet haben, „ohne Rücksicht auf die Zahl der vereinigten Familien" aufrecht. Im Art. II ist bestimmt: „Neue Gemeinden können nur auf Ansuchen einer angemessenen Anzahl Familienhäupter, welche ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kultusausgaben nachweisen, gebildet werden. Bestehende Gemeinden können aufgelöst werden, wenn sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusausgaben nicht aufzubringen vermögen, oder auf Antrag der Mehrheit der Familienhäupter. Im Falle einer Auflösung haben die k. Bezirksämter die Bestandteile der ehemaligen Gemeinde nach Maßgabe des Art. III anderen nahegelegenen Gemeinden, nach Einvernahme derselben mit ihren Erinnerungen, zuzuweisen." Art. III enthält übrigens keine „Maßgabe", sondern sagt lediglich: „Jede israelit. Familie, sowie jeder einzelnstehende Israelite muß derjenigen Kultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugeteilt ist." Über die Beschwerdeführung Art. XXV. — Hierzu Heimberger a. a. O. S. 120 ff.

[97] V.O. v. 27. März 1872 Art. IV—XI. — Hierzu Heimberger a. a. O. S. 140 ff., 164 ff. V.G.H. 24 S. 458 u. 462. Das Bezirksamt kann, vorbehaltlich der Beschwerde an die Kreisregierung, den Synagogenausschuß auflösen.

[98] Über Eintrittsgelder J. Heimberger a. a. O. S. 384 ff., A. Geib a. a. O., 2. Aufl., II S. 131 f., 3. Aufl. II S. 341 ff. V.G.H. 8 S. 56, 11 S. 218, 13 S. 323; über Abgaben für Synagogenplätze 11 S. 478.

[99] V.G.H. 6 S. 280.

[100] V.O. v. 27. März 1872 Art. XII—XVII. Beschwerde an den V.G.H. nach Art. 8 Z. 36 u. Art. 9 Abs. 1 d. V.G.H.G. zulässig.

[101] V.O. v. 27. März 1872 Art. XVIII—XXI. Keine Verwaltungsrechtsbeschwerde V.G.H. 31 S. 83.

[102] V.O. v. 27. März 1872 Art. XXII.

[103] Vgl. auch V.G.H. 12 S. 423, 17 S. 327, 24 S. 458 u. 462 (Wahlen), 27 S. 1, 31 S. 84.

[104] V.G.H. 4 S. 275.

[105] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 36, Art. 9 Abs. I. Dazu W. Kraiß, Kommentar S. 108 f., 351 f., 390. Daß Art. 10 Ziff. 12 des Ges. die israelit. Kultusgemeinden nicht im Auge hat, ergibt der Vergleich der folgenden Ziff. 13 mit Art. 8 Ziff. 36. Übereinstimmend V.G.H. 27 S. 1 ff. Heimberger a. a. O. S. 124 u. 131.

Google

Zweiter Abschnitt.
Unterricht und Bildung.

Erstes Hauptstück.
Das Volksschulwesen[1].

§ 293. **Geschichtliche Entwicklung des Volksschulwesens.** Mannigfache Ursachen haben sich vereinigt, eine zusammenfassende Regelung des bayerischen Volksschulrechtes zu verhindern. Der Schaffung eines Volksschulgesetzes stand in früheren Zeiten die Abneigung der Regierung entgegen, das freie Schalten der Verwaltung auf diesem Gebiete einengen zu lassen. Als aber die Regierung jene Abneigung endlich überwunden hatte, trat eine politische Lage ein, welche nach einer ersten vergeblichen Anstrengung weiterer Versuche, ein Schulgesetz mit dem Landtage zu vereinbaren, als aussichtslos erscheinen ließ. So ist es gekommen, daß das Volksschulrecht Bayerns aus einer Reihe zeitlich oft weit auseinanderliegender Gesetze, Verordnungen usw. besteht, ja sogar zum Teile nach Regierungsbezirken und Gemeinden verschieden ist. Glücklicherweise ist dies ein Mißstand, der sich mehr für die staatsrechtliche Darstellung als für die Volksschule selbst empfindlich macht.

Die älteren Anordnungen, welche bezüglich des Volksschulwesens vom Beginne dieses Jahrhunderts bis zum Erlasse der Verfassungsurkunde ergingen[2], sind in nicht unerheblichem Umfange bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben. Die spätere Darstellung wird ergeben, wie weit dies der Fall ist.

Auf die Geschichte des Volksschulwesens näher einzugehen, ist hier nicht möglich[3], es bedarf jedoch einer kurzen Erörterung darüber, in welcher Weise die staatsrechtlichen Hauptfragen, das Verhältnis von Staat und Kirche zur Schule, der Schulzwang und die Verpflichtung zur Aufbringung des Schulaufwandes, früher geregelt waren.

Seit Beginn des vorigen Jahrhunderts war die Natur der Volksschule als einer staatlichen Einrichtung mit Schärfe betont worden[4]. Doch wurde unter Wahrung dieses Grundsatzes den kirchlichen Gesichtspunkten mehr und mehr Rechnung getragen, einerseits durch Heranziehung der Geistlichen als Beamte der staatlichen Schulaufsicht, anderseits durch Trennung der Schulen nach Bekenntnissen. Die V.O. vom 22. Januar 1815[5] erklärte für das rechtsrheinische Bayern[6] es als die Regel, der Schulsprengel solle durch den Pfarrsprengel bestimmt werden[7]. Indessen war doch beigefügt, daß in „Ortschaften verschiedener Konfession, die bisher eine gemeinschaftliche Schule hatten", es hierbei verbleiben solle, „soferne nicht der eine oder der andere Teil eine Änderung ausdrücklich verlange", und diese Änderung durchführbar sei. Dabei ist hervorzuheben, daß die Absicht der V.O. durchaus nicht dahin ging, die Schule zu einer kirchlichen Einrichtung, einer Anstalt des Pfarrverbandes oder der Kirchengemeinde zu machen. Der Grund der getroffenen Bestimmung lag vielmehr darin[8], daß man in den Pfarrsprengeln eine fertige Einteilung hatte, die auch mit der Handhabung der örtlichen Schulaufsicht im Einklange stand, während die Gemeindebildung damals noch völlig im argen lag[9].

---

[1] J. A. Englmann, Handb. des bayer. Volksschulrechtes, 5. Aufl. von E. Stingl, München 1905; J. Graßmann, Aus dem Volksschulrechte des Kgrs. Bayern, Archiv f. öff. Recht VIII S. 480 ff., W. Krais, Handb. der inneren Verwaltung usw., 4. Aufl., I S. 373 ff., A. Geib, Handb. f. d. Gemeindebehörden der Pfalz, 3. Aufl., II S. 1—158 ff. Vgl. auch R. v. Gneist, Die staatsrechtlichen Fragen des preuß. Volksschulrechtes, Berlin 1892, J. Ebert, Streitfragen aus dem bayerischen Volksschulrechte, Frankfurt 1896, W. Muehlon, Die rechtliche Stellung der Kirche auf dem Gebiete des b. Volksschulwesens, München 1904, R. Piloty, Das Recht der Volksschulaufsicht in Bayern, Tübingen 1911. Über die israelitischen Volksschulen u. Religionsschulen vgl. Heimberger a. a. O. 2. Aufl. S. 282 ff., 321 ff.

[2] Über die Bestimmungen vor der Verfassung vgl. v. Seydel 2. Aufl. § 33 Anm. 20 ff., § 38 Anm. 32, § 47 Anm. 32 ff. und oben I S. 25, 29, 59 ff.

[3] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 621 ff. J. G. Jehle, Die rechtliche Stellung der b. Volksschullehrer, München 1903, S. 123.

[4] Vgl. 2. Aufl. 1 § 47 Anm. 33 und oben I S. 59.

[5] Schon unterm 4. Sept. 1813 war den Generalkommissariaten eröffnet worden, „daß die Trennung des Schulsprengels von dem Pfarrsprengel im allgemeinen nicht genehmigt werden könne", eine Verfügung, die mit der V.O. vom 10. Mai 1810 in Widerspruch trat. Vgl. V.G.H. 26 S. 166.

[6] Über die Entwicklung in der Pfalz v. Seydel 2. Aufl. III S. 622.

[7] Über die Bedeutung dieser Regel V.G.H. 3 S. 517, 4 S. 261. S. auch die M.E. vom 27. Juni 1865 (Weber IV S. 466).

[8] Dies erhellt aus einem über die neue V.O. erstatteten Vortrage Niethammers nebst Sektionsbeschluß vom 6. Jan. 1815.

[9] Über die Pfalz vgl. 2. Aufl. 3 S. 622.

Google

Die Verfassungsurkunde beschäftigt sich mit dem Schulwesen als solchem nicht. Sie berührt Verhältnisse der Schule nur gelegentlich bei Regelung der standes- und gutsherrlichen Rechte[10], und sodann insofern, als einzelne Rechte der Glaubensgesellschaften in Frage kommen. So gewährleistet sie letzteren den Genuß ihrer Unterrichtsstiftungen[11]. Dagegen hat es keinen unmittelbaren Bezug auf die Volksschulen, wenn in Beilage II § 38 der „religiöse Volksunterricht" unter die „inneren Kirchenangelegenheiten" gezählt wird[12]. Noch viel weniger ist dies hinsichtlich dessen der Fall, was § 39[13] von dem Aufsichtsrechte der kirchlichen Oberen sagt. Denn das Aufsichtsrecht, von dem dort die Rede ist, ist lediglich dasjenige, welches innerhalb des Verbandes der Glaubensgesellschaften geübt wird, kein Aufsichtsrecht über Einrichtungen des Staates[14].

Wichtigere Bestimmungen enthalten die beiden Anhänge zur II. Verfassungsbeilage.

Das Konkordat sagt in Art. V Abs. IV: „Cum episcopis incumbat, fidei ac morum doctrinae invigilare, in huius officii exercitio etiam circa scholas publicas non impediantur." Daß hiermit den Bischöfen keinerlei Anordnungsrecht hinsichtlich der Unterrichtsanstalten überhaupt eingeräumt werden wollte, sondern nur die Aufsicht über Glaubens- und Sittenlehre in den Schulen, ist nach dem Wortlaute klar und wird durch die Entstehungsgeschichte[15] bestätigt.

Der II. Anhang zur II. Verfassungsbeilage[16] weist dem Oberkonsistorium und den Konsistorien die Aufsicht über die „Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen" zu[17]. An einer späteren Stelle[18] wird gesagt: Dem Oberkonsistorium „sowie den unteren Konsistorien in ihren Bezirken verbleibt, wie schon in den früheren Edikten verordnet war[19], die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staatspolizeigegenstand lediglich zur Kompetenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Konfession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rate von dieser Konfession übertragen, auch soll unter den Oberstudienräten jederzeit einer von der protestantischen Konfession angestellt werden."

Außerdem ist bestimmt[20]: „Die bisherige Verfassung der Distriktsdekanate und Distriktsschulinspektionen . . . wird beibehalten."[21]

Das Gesamtergebnis ist also, daß auch die Verfassungsurkunde die Volksschulen als staatliche Einrichtungen betrachtet. Ein kirchliches Aufsichtsrecht wird nur für den Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre anerkannt. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Schulaufsichtsbehörden und die Lehrer hinsichtlich ihrer amtlichen Tätigkeit in keinem dienstlichen Unterordnungsverhältnisse zu den kirchlichen Oberbehörden stehen. —

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zeigten sich die ersten Vorboten der Einbeziehung der Volksschule in die kirchenpolitischen Streitigkeiten.

In der Freisinger Denkschrift der bayerischen Bischöfe[22] werden auch die Verhältnisse der Volksschule erörtert, welche stets „der eine Arm der christlichen Kirche gewesen" sei und „als wesentliches Glied zum kirchlichen Organismus" gehöre. Zwar wird anerkannt, „daß in Bayern die Volksschule insofern ihrem ursprünglichen und natürlichen Charakter und ihrer Bestimmung treu geblieben ist, als sie wenigstens zum großen Teile unter unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Geistlichkeit gestellt erscheint", völlig zufrieden erklären sich jedoch die Bischöfe nicht.

---

[10] Beil. IV u. VI.

[11] Tit. IV § 9 Abs. IV, § 10, Beil. II § 46, vgl. auch § 49.

[12] Oben § 285 Anm. 28. [13] Oben § 284 Anm. 22.

[14] Es ist oft nachgeschrieben worden, aber gleichwohl völlig unrichtig, was Ziff. 21 der M.E. vom 8. April 1852 sagt: „Den Bischöfen ist durch § 39 der II. Verf.Beil. das Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten gewährleistet." Davon sagt § 39 keine Silbe. Maßgebend sind vielmehr die Bestimmungen der beiden Anhänge, in welchen aber nur vom Unterrichte, nicht vom „religiösen Leben" die Rede ist.

[15] Hierüber vgl. 2. Aufl. 3 S. 623 u. H. v. Sicherer, Staat u. Kirche in Bayern usw. S. 118, Urk. S. 29.

[16] Über die Entstehungsgeschichte 2. Aufl. § 370 nach Anm. 16.

[17] § 11. [18] § 14.

[19] Vgl. 2. Aufl. § 370 Anm. 6 ff. — Org. Edikt vom 8. Sept. 1808, VI Ziff. 3: „Das Generalkonsistorium wacht auf die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer (insoweit diese mit dem Religionsunterricht sich befassen) . . ." S. ferner Instr. für das Generalkonsistorium vom 8. Sept. 1809 § 53.

[20] § 6.

[21] § 4 der Amtsinstr. für die Distriktsschulinspektoren vom 15. Sept. 1808 (Weber I S. 224) sagt: „Die Distriktsschulinspektoren werden . . . in der Regel aus dem achtungswürdigen Stand der Ruraldechante und Pfarrer ausgewählt."

[22] Oben § 280 Anm. 22.

Google

Die Forderungen, welche erhoben werden, sind nicht gering. Es wird als „störendes Mißverhältnis" betrachtet, „daß ein Teil des Klerus in der Person der Distrikts- und Lokalschulinspektoren zur Teilnahme an der Leitung des Schulwesens berufen, der andere aber, und zwar gerade der mit der kirchlichen Regierungsgewalt bekleidete, davon ferne gehalten ist; daß die Pfarrer als Priester und Seelsorger ihrem Bischofe unterworfen, als Schulinspektoren aber ihm nicht untergeben, sondern bloß Diener der Staatsgewalt, weltliche Beamte sein sollen". Das „rechte Heilmittel für die Gebrechen der Volksschulen" ist nach der Denkschrift, daß die Schulinspektoren zu den Bischöfen in dasselbe Unterordnungsverhältnis gebracht werden, wie es für dieselben Männer als Priester und Seelsorger besteht. Es wird die „Erwartung" ausgesprochen, daß „neue organische Verordnungen hinsichtlich des Volksschulwesens" „nicht ohne Zuziehung und Zustimmung des Episkopates getroffen werden". Die Bischöfe „fordern", „daß ohne ihre Mitwirkung und Genehmigung kein Lehrer bestellt werde". Sie glauben endlich noch folgende Befugnisse als „augenscheinlich" in ihrem Hirtenamte begründete Rechte „in Anspruch nehmen" zu dürfen: „das Recht, die Volksschulen in Person oder durch ihre Bevollmächtigte zu visitieren und auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen zu dringen", das Recht, die Lehrbücher für den Unterricht im Glauben und in der biblischen Geschichte zu bestimmen und die übrigen Schulbücher „hinsichtlich der in ihnen bemerkbaren religiösen Tendenz oder auch einzelner bedenklicher Stellen der bischöflichen Zensur zu unterwerfen".

Ähnliches wird für die Schullehrerseminarien gefordert, welche nach Ansicht der Denkschrift „ihrer Bestimmung gemäß zu der Kirche in demselben Verhältnisse wie die Volksschulen" stehen.

„Es leuchtet übrigens ein", so wird dem Könige schließlich bemerkt, daß die Frage, ob die Volksschulen Staats- oder Gemeindeanstalten sind, für das Verhältnis der Schule zur Kirche keinen Unterschied macht, wie denn die Bischöfe „sich das Recht vorbehalten", nötigen Falles „auch durch eigens zu errichtende kirchliche Institute für den religiösen Unterricht Sorge zu tragen".

Der König verhielt sich zu diesen Forderungen durchweg ablehnend. Die M.E. vom 8. April 1852[23] nimmt auf die bestehenden Bestimmungen Bezug und enthält im übrigen die Zusicherung, daß „vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise handelt", die Bischöfe „gehört werden" sollen.

In den Gegenbemerkungen, welche die Bischöfe unterm 15. Mai 1853[24] beim Könige einreichten, wurden verschiedene Bemängelungen niedergelegt, auf den Gesamtinhalt der Denkschrift wurde jedoch nicht mehr zurückgekommen. Die Antwort der Staatsregierung ist in Ziffer II und in Ziffer 12—15 der M.E. vom 9. Oktober 1854[25] enthalten. Darin wird nachdrücklich betont, daß die „Organisation des Volksschulwesens", wie sie durch das Edikt vom 15. September 1808 bestimmt wurde, durch Artikel V des Konkordates nach dessen „Wortlaut und Sinn" eine Änderung nicht erlitten habe, und daß die Distrikts- und Lokalschulinspektoren, deren Aufstellung auf einer staatlichen Einrichtung beruhe, den „vorgesetzten Schulbehörden des Staates" untergeordnet seien. Damit war der Schriftenwechsel geschlossen.

Das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819[26] hatte zwar die Schulzwecke mit allerlei Vorbehalten unter jene Zwecke aufgenommen, für welche Umlagen erhoben werden durften. Ein Rechtssatz aber, der schlicht und klar den Volksschulaufwand als Gemeindelast erklärt hätte, fehlte. Der Landtag drängte wiederholt[27] auf Verbesserung des Schulwesens, Vermehrung der Aufwendungen aus Kreis- und Staatsmitteln; das Gesetz vom 23. Mai 1846[28] überwies dem Kreis die erhöhte ordentliche Kreisschuldotation zur Verwendung für die Volksschule.

Eine erhebliche Förderung erwuchs dem Volksschulwesen durch die Gesetzgebung des Jahres 1861 daraus, daß das Finanzrecht der Volksschule endlich seine Regelung fand[29].

Das Gesetz vom 10. November 1861, betreffend die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen[30], regelte vor allem die Verpflichtung zur Bestreitung des Schulaufwandes, wobei unter Änderung des bisherigen Rechtes auch Zuschüsse an die Gemeinden aus Kreismitteln vorgesehen

---

[23] Vgl. oben § 280 Anm. 27.
[24] 2. Aufl. § 367 Anm. 12.
[25] Oben § 280 Anm. 28.
[26] Art. 1b Ziff. 9, 10, V.O. vom 22. Jan. 1815 Ziff. IV. Vgl. 2. Aufl. §§ 267 u. 383 Anm. 21 ff.
[27] 2. Aufl. 3 S. 684 ff.
[28] Art. VIII. Vgl. oben § 209 Anm. 15.
[29] Landtagsverh. 1859/61 K. d. Abg. Beil. Bd. VI S. 17 ff. (Entw.), VII S. 199 ff. (Bericht des Abg. Lang), 203 ff., St.V. III S. 469 ff., IV S. 1 ff.; K. d. H.R. Beil. Bd. III S. 375 ff. (Vortrag des Reichsrates v. Harleß), 387 ff., Prot. Bd. III S. 278 ff.
[30] G.Bl. 1861/62 S. 297. Handausg. von A. Reger, 3. Aufl. von J. Graßmann, Ansbach 1894.

Google

werden. Ferner wurden die Bestimmungen über die Zahl und die Mindestgehalte der Lehrstellen, dann über das Schulgeld und über den Unterhalt dienstuntauglicher Lehrer getroffen[31].

Es ist leicht zu begreifen, daß nach dem ersten Erfolge, der mit dem Schulbedarfsgesetze errungen war, die Bewegung zugunsten einer gesetzlichen Neuregelung des Volksschulwesens an Stärke gewann. Das ergangene Gesetz stellte sich nur als eine Abschlagszahlung auf ein vollständiges Schulgesetz dar, welche den Wunsch nach völliger Befriedigung der Forderung steigern mußte.

Diese lebhaftere Strömung trat schon bei den Verhandlungen des folgenden Landtages 1863/65 über die Dauer der Schulpflicht deutlich zutage[32].

Auf dem Landtage 1866/69 kam es zum Entscheidungskampfe. Die Kammern brachten alsbald die Schulfrage in Erinnerung. Die Kammer der Abgeordneten beschloß am 30. August 1866[33] die Bitte um „eine gesetzliche Regelung des Schulwesens auf freisinniger Grundlage". Die Kammer der Reichsräte stimmte zu[34]. Die Vorlage der Regierung erfolgte am 31. Oktober 1867[35].

Auf den Inhalt des Entwurfes eines Volksschulgesetzes, die parlamentarischen Verhandlungen und die Stellungnahme der Bischöfe hier näher einzugehen, ist hier nicht möglich[36].

Eine unbefangene Betrachtung wird nicht umhin können, festzustellen, daß die scharfen Angriffe, welche der Schulgesetzentwurf erfuhr, mindestens was die Regierungsvorlage anlangt, nicht gerechtfertigt waren. Der Regierungsentwurf ging von dem staatsrechtlich unanfechtbaren Grundgedanken aus, daß die Volksschule eine staatliche, keine kirchliche Einrichtung sei[37]. Den Einfluß auf die Schule, welchen der Staat den Glaubensgesellschaften einräumt, wollte der Entwurf für diejenige Seite des Unterrichtes und der Erziehung wahren, welche die kirchlichen Interessen berührt. Auch die Trennung der Schulen nach Bekenntnissen war beibehalten, dies aber allerdings nicht deswegen, weil es das grundsätzlich Richtige, sondern weil es das Hergebrachte sei. Bei der Gestaltung der Schulaufsicht hingegen war eine geringere Inanspruchnahme kirchlicher Organe geplant, wie nach den bisherigen Bestimmungen.

Man kann nicht sagen, daß der Entwurf gegenüber dem geltenden Schulrechte einen Umsturz bedeutet hätte. Aber die Sache wurde von den Gegnern so angesehen, zumal diese zum Teil auch das bestehende Recht nicht im Sinne der Staatsregierung auffaßten.

Dem Entwurfe wurde überdies der Vorhalt gemacht, daß er zur bekenntnislosen Schule führen müsse. Dies liege in seinem Systeme[38]. Bei den Verhandlungen ergab sich, daß die Anschauungen der ersten Kammer von jenen des anderen Hauses in zahlreichen und gerade in den erheblichsten Punkten abwichen, ja, daß sie zum Teil auch nicht unwesentlich von den Ansichten der Staatsregierung sich entfernten.

Da beide Kammern in den entscheidenden Punkten auf ihren Ansichten beharrten[39], scheiterte, wie längst vorauszusehen war, das geplante Gesetzeswerk. Der Landtagsabschied vom 29. April 1869 bemerkte nicht ohne Bitterkeit: „Unser Bestreben, dem Wunsche der beiden Kammern entsprechend das Schulwesen auf freisinniger Grundlage gesetzlich zu regeln und damit die Entwicklung Unseres Volkes durch Erhöhung und Sicherung seiner Bildung zu befördern, ist zu Unserem Bedauern von einem glücklichen Erfolge nicht begleitet gewesen." Der Versuch, ein Volksschulgesetz mit dem Landtage zu vereinbaren, ist seitdem als aussichtslos nicht mehr wiederholt worden.

Wenngleich nun der Schulgesetzentwurf aus der Reihe der Landtagsvorlagen verschwand, so verschwand damit keineswegs auch der grundsätzliche Streit um die Volksschule. Vielmehr dauerte derselbe mit ungeschwächter Heftigkeit fort.

Die Staatsregierung suchte im Wege der Verordnung, soweit möglich, diejenigen Änderungen des Volksschulrechtes zu bewirken, welche sie für wünschenswert erachtete. Dabei ging sie zum Teil

---

[31] Über die Landtagsverh. vgl. 2. Aufl. 3 S. 629 ff., namentlich über die grundsätzliche Frage der Stellung der Volksschule im Staate.

[32] Vgl. im allg. die Nachweisungen in Repert. der Verh. d. Abg K. 1863/65, Beil. Bd. IV S. 233 ff., St.B. I S. 144, 548 ff. Vgl. 2. Aufl. 3 S. 630 ff.

[33] St.B. I S. 135 ff.

[34] Prot. Bd. II S. 75 ff.

[35] St.B. II S. 125 f. Gesetzentw. mit Begründung. Beil. Bd. III S. 1 ff. Derselbe erschien gleichzeitig in besonderer Ausgabe, München, 1867.

[36] Vgl. die ausführliche Darlegung in der 2. Aufl. 3 S. 631 ff.

[37] Mit Recht wurde getadelt, daß der Entwurf weit über das hinausgehe, was die Verf.U. der Kirche einräume; die Anordnung und Leitung des religiös-sittlichen Lebens an den Volksschulen (Art. 3) komme ihr nicht zu. St.B. V S. 312 ff., 350 ff., vgl. auch K. d. R.R. 1877/78 Prot. II S. 762.

[38] Abg. Th. Völk St.B. V S. 270. Verh. d. K. d. R.R. Beil. Bd. VII S. 25.

[39] Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. V S. 651 ff., St.B. VI S. 374 ff., 387 ff.; Verh. d. K. d. R.R. Prot. Bd. VIII S. 537 ff.

[38] Abgedr. Verh. d. Abg.K. 1870/71 Beil. Bd. IV S. 62 f.

[39] 2. Aufl. III S. 636.

Google

weiter, als der gescheiterte Gesetzentwurf in jenen seiner Bestimmungen gegangen war, welche man aus kirchlichen Gesichtspunkten bemängelt hatte. Zu diesem Verfahren der Regierung mochte wohl auch die Spannung beitragen, welche seit den Beschlüssen der Vatikanischen Kirchenversammlung zwischen der katholischen Kirche und dem Staate eingetreten war. Da nun nach der bezeichneten Richtung die erste Kammer schon seither der Regierung widerstrebt hatte, in der Kammer der Abgeordneten aber die Mehrheit umgeschlagen war, so konnte der Kampf nicht ausbleiben.

Schon die am 27. März 1869 erlassene M.E.[40], welche zum Vollzuge von Titel VII Ziffer 6 des pfälzischen Landratsabschiedes vom 9. März 1818 die Voraussetzungen näher regelte, unter welchen in der Pfalz die Umwandlung von Bekenntnisschulen in gemischte Schulen sollte stattfinden können, wurde im Landtage und vom Bischof in Speyer angegriffen[41].

Unterm 29. August 1873 erschien mit Geltung für alle Landesteile eine V.O., die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betreffend[42]. Die V.O. stellt den Satz an die Spitze, daß jede Gemeinde wenigstens *eine* Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden soll. Gewisse Ausnahmen werden zugelassen. Wo nicht gesonderte Volksschulen für die verschiedenen Bekenntnisse bestehen, erstreckt sich der Sprengel oder Bezirk einer Schule auf die dort wohnenden Familien ohne Unterschied des Bekenntnisses. Die nach Bekenntnissen getrennten christlichen Schulen einer Gemeinde können auf deren Antrag, dessen Erfordernisse näher geregelt sind, in gemischte Schulen verwandelt werden[43]. In gleicher Weise können gemischte in Bekenntnisschulen verwandelt werden. Schulen, welche eine Gemeinde ohne gesetzliche Verpflichtung errichtet, können auf einfachen Antrag der Gemeindebehörde als gemischte erklärt werden[44]. Dies die Hauptbestimmungen, auf welche es hier ankommt.

Daß die neue V.O. Angriffe erleiden würde, ließ sich erwarten; sie kamen zunächst von kirchlicher Seite[45].

Beim Landtage kam es erst 1877/81 zu einem Haupttreffen. Aus Anlaß der Beschwerde von Bürgern aus Großkarlbach wurde die Rechtsgültigkeit der V.O. vom Gesichtspunkte des Verfassungsrechtes sowohl als wie des pfälzischen und diesseitigen Schulrechtes zur Erörterung gestellt[46].

Nachdem diese Verhandlungen erfolglos geblieben waren, wurde der Angriff auf die V.O. vom 29. August 1873 beim nächsten Landtage 1881/82 erneuert. Die Abgeordneten *Luthardt* und Genossen stellten den Antrag, den König um Aufhebung der genannten V.O. zu bitten[47]. In der Begründung des Antrages wird u. a. darauf Bezug genommen, daß „der westfälische Friedensvertrag die konfessionelle Schule als ein Annexum der freien Religionsübung erklärt", und auch die Verfassungsurkunde habe „durch ihre Vorschriften über Schulinspektoren und Schulreferenten den konfessionellen Charakter der Schule zu erhalten sich bemüht".

Der Antrag *Luthardt* wurde von der Kammer der Abgeordneten nach einer Verhandlung von ungewöhnlicher Heftigkeit und fast ausschließlich politischem Inhalte angenommen.

Der Beschluß der Kammer der Reichsräte, mit welchem sich auch Staatsminister Dr. *von Lutz* einverstanden erklärte, ging dahin[48], den König zu bitten, die V.O. von 1873 „unter Anwendung nachfolgender Grundsätze einer Revision allergnädigst unterstellen zu lassen". Diese Grundsätze waren im wesentlichen folgende: Die Bekenntnisschule solle „die gesetzliche Regel" und bei der Bildung der Schulsprengel neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie das Bekenntnis der Schulpflichtigen entscheidend sein. Die gemischte Schule sei nur in außerordentlichen Fällen und ohne Schulsprengelzwang zuzulassen. Überdies solle den kirchlichen Oberbehörden das Recht der gutachtlichen Äußerung und der Beschwerde zustehen, soweit es sich um Sicherung zureichenden Glaubensunterrichtes handle.

Die Abgeordnetenkammer verwarf nach Antrag *Luthardt* den Beschluß der Kammer der Reichsräte. Da letztere auf ihrem früheren Beschlusse beharrte, kam ein Gesamtbeschluß nicht zustande[49].

Die Staatsregierung löste gleichwohl ihr gegebenes Versprechen ein. Auf der Grundlage des Beschlusses der Kammer der Reichsräte wurde eine neue V.O., die Errichtung der Volksschulen und

---

[40] R.Bl. S. 1401, *Weber* 10 S. 109. Über die Gründe ihrer Erlassung s. die Darlegungen des Staatsministers Dr. v. *Lutz* Verh. d. Abg.K. 1881/82 St.B. I S. 75 f.

[41] § 7. Ausnahme, wenn stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen. Verf. Beil. Tit. IV §§ 9 Abs. IV, 10, Beil. II §§ 46, 47.

[42] § 10. — § 11 ist dem Art. 17 Abs. IV des Schulgesetzentw. nachgebildet.

[43] Vgl. 2 Aufl. III S. 637 Anm. 145 ff.

[44] Hierüber und über die Münchener Verfassungsbeschwerde vgl. 2. Aufl. III S. 638 Anm. 150 ff.

[45] Verh. d. Abg.K. 1881/82 Beil. Bd. II S. 95, hierzu 2. Aufl. III S. 640.

[46] Beil. Bd. I S. 243 ff., 423 ff. Prot. Bd. I S. 380 f., 442 f., 446 f.

[47] Vgl. 2. Aufl. III S. 614 f. [48] G.V.Bl. S. 407.

[49] Die neue V.O. kam bei den Verh. über den Kultusetat in der Abg.K. 1884 zur Sprache. (1883/86 St.B. II S. 211 ff.) Vgl. 2. Aufl. III S. 641 Anm. 190.

Google

die Bildung der Schulsprengel betreffend, unterm 26. August 1883[50] erlassen. Diese bildet das geltende Recht. Damit war in der staatsrechtlichen Grundfrage — nämlich hinsichtlich des Verordnungsrechtes des Königs — der Standpunkt der Staatsregierung endgültig behauptet[51].

Auch über die Dauer der Schulpflicht beriet der Landtag wiederholt seit Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Der Versuch, das siebente Werktagsschuljahr zu beseitigen, fand stets in der Reichsratskammer einmütigen Widerstand[52], später kam auch die Zweite Kammer zur richtigen Einsicht.

Eine zusammenfassende Regelung der Schulpflicht, deren gesetzliche Grundlage im P.Str.G.B. von 1871 Art. 58 gegeben ist, brachte die V.O. vom 4. Juni 1903, welche u. a. auch die Errichtung von achten Werktagsschulklassen förderte.

Die mit der Schulpflicht zusammenhängende Frage der Behandlung der Schulversäumnisse wurde auf Grund des Artikels 58 des P.Str.G.B. durch die V.O. vom 2. September 1886[53] neu geregelt.

Auch die finanzielle Seite des Volksschulwesens war während des geschilderten Zeitabschnittes Gegenstand vielfacher Erörterungen im Landtage. So wurde die Aufhebung des Schulgeldes, wie schon früher, wiederholt, jedoch erfolglos zur Sprache gebracht[54]. Wichtiger war, daß sich in langsamer Entwicklung eine Verbesserung der finanziellen Lage der Lehrer und ihrer Hinterbliebenen durch Gewährung staatlicher Zuschüsse vollzog[55].

Dem berechtigten Drängen des Lehrpersonals auf Verbesserung des Einkommens kam endlich das Schulbedarfgesetz[56] vom 28. Juli 1902 in weiterem Umfange entgegen; dasselbe hielt zwar den Grundsatz, daß zunächst die Gemeinden, in gewissem Umfange die Kreise den Schulaufwand bestreiten, fest, brachte aber eine größere Ausgleichung der Lasten, namentlich zugunsten der Landgemeinden, unter stärkerer Heranziehung des Staates.

§ 294. Die Einrichtung des Volksschulwesens[1]. Das Schulbedarfgesetz vom 28. Juli 1902 hat den vielfach mißverstandenen Satz des Gesetzes vom 10. November 1861, daß die deutschen Schulen[2] Gemeindeanstalten seien[3], nicht übernommen; die Weglassung dieses Satzes sollte jedoch keine Änderung an dem staatsrechtlichen Charakter der Schulen und ihren Beziehungen zu den Religionsgesellschaften bedeuten[4].

Jener Satz ist von jeher völlig unrichtig gewesen. Er hat nur deshalb keine Verwirrung gestiftet, weil er stets als eine leere Redensart gebraucht wurde, aus welcher man keine weiteren Folgerungen gezogen hat. In Wahrheit sind die Volksschulen Staatsanstalten[5], nicht Gemeindeanstalten, ist der Volksschuldienst Staatsdienst, nicht Gemeindedienst.

---

[50] Näheres in 2. Aufl. III S. 641 ff.

[51] (G.V.Bl. S. 359), hierzu M.E. v. 7. März 1906 (K.M.Bl. S. 143). Über die früheren Bestimmungen vgl. 2. Aufl. III S. 624 626 ff., 642.

[52] G.V.Bl. S. 585. Vgl. 2. Aufl. 3 S. 642.

[53] Verh. d. Abg K. 1871/72 St B. I S. 516 ff. (Gründung eines Staatsschulfonds aus der Kriegsentschädigung und Aufhebung des Schulgeldes unter Übernahme zur Tilgung auf den Staat); 1873/75 St B. I S. 398 ff., Beil. Bd. II S. 265, 295 ff.: 1875/76 St.B. I S. 221 ff.

[54] Darüber unten § 295.

[55] Besonders wertvolles Material brachte die Denkschrift der Staatsregierung v. 7. April 1900 (Beil. Bd. II S. 631 d. Verh. d. Abg.K.); Ges. Entwurf in Verh. d. Abg K. 1901/2 Beil. 444 (Beil. Bd. VII S. 333 ff.), St.B. Bd. VIII S. 84—525, 702—762, 768—1073, Bd. IX S. 655—733. K. d. R.R. Beil. Bd. II Nr. 336—339, St.B. Bd. II S. 196—225, 229—255. Handausgaben des Sch.B.G. v. J. Graßmann, Ansbach 1903, G. Seiler, München 1903. Vgl. auch die Darlegungen von M. v. Müller, Bl. 54 S. 102, 373 ff.

[§ 294] [1] Vgl. hierher die zusammenfassende Darstellung v. R. Piloty, Das Recht der Volksschulaufsicht in Bayern, Tübingen 1911.

[2] Über die ifraelit. Volksschulen vgl. oben § 292 Anm. 19 u. Weber 6 S. 123, Seiler a. a. O. S. 143, Englmann a. a. O. S. 830.

[3] Vgl. 2. Aufl. § 388 Anm. 93 ff.

[4] Begründung (vgl. § 292 Anm. 55 oben) S. 343, V.G.H. 25 S. 177.

[5] Die Schule ist auch kein annexum religionis im Rechtssinne, kein Glied des kirchlichen Organismus. — Übereinst. Graßmann, Archiv VIII S. 480 ff. Handausgabe S. 12 ff. Eine Anstalt gemischten Charakters nehmen an: Denkschrift (vgl. § 292 Anm 55) S. 644, St. M. v. Landmann, Abg.K. VIII S. 252, 325, Seiler a. a. O. S. 67, Jehle a. a. O. S. 35. Auch finanzrechtlich ist die staatliche Eigenschaft der Schule durch die neu geschaffene gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung staatlicher Zuschüsse mehr als bisher zur Geltung gekommen. Graßmann, Handausgabe S. 20. Vgl. auch V.G.H. 19 S. 259 Art. 50 Abs. III Ziff. 3 d. A.G. z. R.Verf.U. v. 2. Nov. 1912.

Google

Die Gemeinden haben im eigenen Wirkungskreise keinerlei gesetzlichen Einfluß auf die Verwaltung des Volksschulwesens, im übertragenen Wirkungskreise nur so weit, als eine Gemeindebehörde auch Distriktsverwaltungsbehörde ist. Der Staat regelt die Schulaufsicht und handhabt sie durch seine Behörden; er besetzt die Lehrstellen, bestimmt die Schulpflicht, verfügt über die Errichtung der Schulen und die Bildung ihrer Sprengel, ordnet den Unterricht, handhabt die Schulzucht, kurzum, die Volksschulen sind nach jeder Richtung hin Verwaltungseinrichtungen des Staates.

Der Staat nimmt nur auf das nahe Interesse, welches die Gemeinden an der Verwaltung des Volksschulwesens haben, insoferne Rücksicht, als er denselben eine Vertretung in seinen örtlichen Schulaufsichtsbehörden zugesteht, ihnen auch wohl Einfluß auf die Besetzung der Lehrstellen einräumt usw. Hierauf zunächst bezieht es sich, wenn die beiden Gemeindeordnungen[6] sagen, daß der Magistrat, Gemeindeausschuß oder Gemeinderat „Anteil" am Schulwesen „nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen" nehme. Es ist klar, daß hierdurch die Volksunterrichtsverwaltung ebensowenig zu einem Gegenstande der Gemeindeverwaltung wird, als sie deswegen in die kirchliche Verwaltung fällt, weil der Staat Geistliche zu Schulaufsichtsbeamten beruft.

Die rechtliche Beziehung der Gemeinde zur Volksschule liegt nicht auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes, sondern auf dem Gebiete des Finanzrechtes. Der Volksschulaufwand bildet eine Gemeindelast. Daraus aber, daß ein Gemeindeverband für die Kosten einer Verwaltungseinrichtung aufzukommen hat, folgt, wie in diesem Werke schon wiederholt ausgeführt worden ist[7], keineswegs, daß diese Einrichtung in das Bereich der gemeindlichen Verwaltung gehört. Sie gehört hierzu nur dann, wenn der Gemeinde das Bestimmungsrecht über diese Einrichtung zukommt. Das Bestimmungsrecht über die Volksschule aber hat nach jeder denkbaren Richtung der Staat[8].

Der eingangs erwähnte Satz ist daher nur in dem Sinne oder vielmehr mit der Abänderung haltbar, daß die Volksschulen finanzrechtlich Gemeindeanstalten sind[9].

Die oberste Leitung des Volksschulwesens kommt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten[10] zu, bei welchem für die oberste fachmännische Begutachtung wichtigerer Angelegenheiten des Unterrichtswesens eine Landesschulkommission gebildet ist, deren Mitglieder der König ernennt. Die Oberaufsicht in den Regierungsbezirken führen die Kreisregierungen, Kammern des Innern[11]. Letzteren stehen als beratende Kollegien in Schulsachen Kreisschulkommissionen zur Seite, deren Mitglieder der König ernennt[12]. Außerdem sind, nachdem die Landräte die erforderlichen Mittel bewilligt hatten[13], fachmännisch gebildete Kreisscholarchen mit dem Titel Kreisschulinspektoren aufgestellt worden. Diese sind Mitglieder der Schulkommission und Hilfsarbeiter des Kreisschulreferenten; ihre Hauptaufgabe aber bildet die Vornahme außerordentlicher Besichtigungen der Volksschulen des Regierungsbezirkes[14].

Den Kreisregierungen sind als Vollzugsbehörden in Volksschulangelegenheiten die Distriktsschulinspektionen, in unmittelbaren Städten Lokalschulkommissionen, und die Distriktsverwaltungsbehörden untergeordnet.

---

[6] Diesj. G.O. Art. 91, 137, pfälz. G.O. Art. 70. Vgl. oben § 154 Anm. 77.

[7] Vgl. oben I § 107 vor Anm. 9, § 123 Anm. 10 ff., § 204 Anm. 2. Übereinst. Begründung S. 341.

[8] Übereinst. Bl. 49 S. 395 f., V.G.H. S. 22 S. 131, 33 S. 118.

[9] Den zutreffenden Gesichtspunkt heben die beiden M.E. v. 15. Nov. 1872 u. 4. März 1874 (Weber 9 S. 566, 10 S. 213) ziemlich gleichlautend hervor.

[10] Vgl. oben § 76 Anm. 42. — Über den im Jahre 1785 gegründeten Zentralschulbücherverlag vgl. 2. Aufl. III § 389 Anm. 7 u. Englmann a. a. O. S. 614.

[11] Form. V.O. v. 17. Dezember 1825 §§ 38 ff., V.O. v. 29. Dez. 1836 (R.Bl. S 1029) Ziff. XXVII, XXVIII. Über die Bestimmung in § 14 des Prot.Eds. wegen des Schulreferates oben § 293 nach Anm. 19. Englmann a. a. O. S. 112 ff.

[12] Frühere V.O. v. 1. April 1832, ersetzt durch V.O. v. 13. Aug. 1905 (G.V.Bl. S. 559.

[13] Vgl. oben § 211 Anm. 21 a. E.; Weber 10 S. 50 Anm. 1.

[14] Amtsinstr. v. 30. Juni 1873 (Weber 10 S. 50) mit M.E. v. 8. Mai 1875 § 19 u. 17. Nov. 1876 (Weber 10 S. 724, 11 S. 670). S. auch Weber 10 S. 665. K.M.Bl. 1907 S. 2. Bl. 35 S. 253 f. V.O. v. 26. Dez. 1908 (K.M.Bl. S. 599).

Google

Grundlegend für die Einrichtung der Distriktsschulinspektionen ist in den Landesteilen rechts des Rheines die Amtsinstruktion vom 15. September 1808[15], in der Pfalz die dieser nachgebildete Amtsinstruktion vom 22. August 1817[16].

Der Wirkungskreis einer Distriktsschulinspektion umfaßt regelmäßig die Aufsicht über alle Lokalschulinspektionen und Volksschulen katholischen oder evangelischen Bekenntnisses innerhalb eines bestimmten Schuldistriktes[17]. Über gemischte Schulen wird die Distriktsschulaufsicht gemeinsam von dem katholischen und protestantischen Distriktsschulinspektor geführt[18]. Die Distriktsschulinspektoren werden durch die Kreisregierungen ernannt[19], regelmäßig aus den Dekanen der Landkapitel und den Pfarrern[20]. Doch ist die Aufstellung von Distriktsschulinspektoren weltlichen Standes nicht ausgeschlossen[21].

Der fachmännische Teil des Schulwesens fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Distriktsschulinspektionen, während in bestimmt ausgeschiedenen „gemischten Schulangelegenheiten" die Leitung dem Distriktsschulinspektor gemeinsam mit der Distriktsverwaltungsbehörde zukommt[22].

In unmittelbaren Städten bilden die ordentlichen Mitglieder sämtlicher Stadtbezirksschulinspektionen unter dem Vorsitze eines Bürgermeisters als Gesamtschulkommission (Lokalschulkommission) die Distriktsschulbehörde[23]. Zur Erhaltung der „notwendigen Einheit und Aufsicht" kann ein Mitglied als Stadtschulreferent aufgestellt werden. Regelmäßig sind dies Geistliche[24]; jedoch sind in neuerer Zeit vielfach weltliche Schulräte eingeführt worden[25].

Den Distriktsschulbehörden sind die Ortsschulbehörden[26] unterstellt. Dies sind für die Landesteile rechts des Rheines die Lokalschulinspektionen, in unmittelbaren Städten die Stadtbezirksschulinspektionen, für die Pfalz die Ortsschulkommissionen.

Die Lokalschulinspektionen bestehen unter dem Vorsitze des Pfarrers[27] und

---

[15] R.Bl. S. 2477. S. die Anm. hierzu bei Weber 1 S. 224.

[16] A. Geib, Handb. für die Gemeindebehörden der Pfalz, 3. Aufl. II S. 15.

[17] Diesf. Instr. v. 15. Sept. 1808 (Weber 1 S. 224) §§ 2, 3, pfälz. Instr. §§ 2, 3. Vgl. im einzelnen Piloty a. a. O. S. 107 ff.

[18] V.O. v. 26. Aug. 1883 (G.V.Bl. S. 407) § 13 Abs. VII.

[19] Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 20.

[20] Die aufgehobene M.E. v. 8. April 1852 (oben § 280 Anm. 23 ff.) Ziff. 22 Abs. II bestimmte, daß bei Aufstellung von Distriktsschulinspektoren (d. h. wohl dann, wenn dies kath. Dekane oder Geistliche sind) die Bischöfe gutachtlich einvernommen werden sollen. Verh d. Abg.K. 1881/82 Beil. Bd. III S. 303 ist mitgeteilt, daß Staatsminister Dr. v. Lutz zugesichert habe, dies werde künftig wieder geschehen. (M.E. v. 28. März 1889.)

[21] Diesf. Amtsinstr. § 4, pfälz. Amtsinstr. § 4; Anh. II zur II. Verf. Beil. § 6. Vgl. hierzu Piloty a. a. O. S. 81 ff., aber auch Verh. d. Abg.K. 1910 St.B. 12 S. 210 ff., 272 (Minister v. Wehner), 1912 St.B. III S. 551 ff. (Minister v. Knilling). — Für die Pfalz ist im Landratsabsch. v. 9. März 1818 (allg. Intell. Bl. S. 290) Tit. VII Ziff. 6 ausgesprochen: „Wenn zu den Bezirksschulinspektoren die vorzüglichsten Geistlichen deshalb gewählt werden, weil ihre Bildung und ihr Beruf sie dazu besonders qualifiziert, so sind dadurch gleich gebildete Laien, welche diesem Fache ihre Kräfte widmen wollen, nicht ausgeschlossen und werden auch dermalen schon verwendet." Vgl. auch den Landratsabsch. v. 28. März 1873 (R.Bl. S. 569) IV Ziff. 4. Die Frage, ob nach der diesf. Amtsinstr. § 4 ausnahmsweise auch Laien zu Distriktsschulinspektoren ernannt werden dürfen — dies geschah 1874 in Schwaben —, wurde beim Landtage 1881/82 erörtert. Vgl. Verh. d. Abg.K. Beil. Bd. III S. 269 ff., St.B. II S. 535 ff., K. d. R.R. Prot. Bd. II S. 1227 f. Die Frage ist zu bejahen. Vgl. auch Englmann a. a. O. S. 46, Seydel, 2. Aufl. III S. 645 Anm. 18.

[22] S. hierüber M.E. v. 24. Juli 1893 (Weber 2 S. 697).

[23] V.O. v. 22. März 1821, M.E. v. 5. Juli 1822, 15. April 1824, 24. Juni 1839, 5. Sept. u. 26. Nov. 1848, Weber 2 S. 60, 129, 210, 3 S. 289, 729, 4 S. 7. M.E. v. 16. Dez. 1875, Weber 11 S. 262 (Zuziehung von Ärzten), M.B. v. 29. Nov. 1897 Ziff. 4 (Volksschullehrer als Mitglieder), V.O. v. 26. Aug. 1883 § 13. Über die Bildung der Lokalschulkommission in München Englmann a. a. O. S. 100.

[24] M.E. v. 24. Juni 1839 Ziff. 5.

[25] Vgl. diesf. G.O. Art. 71 Abs. IV. Englmann a. a. O. S. 102.

[26] Über deren Zuständigkeit vgl. im einzelnen Piloty a. a. O. S. 136 ff.

[27] Über Pfarreiverweser Weber 3 S. 678.

Google

Lokalschulinspektors[28] aus dem Bürgermeister und aus Abgeordneten des Magistrates oder Gemeindeausschusses[29], sowie einem Volksschullehrer[30]. Sind an der Schule Angehörige anderer Gemeinden oder eines anderen Bekenntnisses[31] beteiligt, und senden diese mindestens ein Drittel der Schulkinder zur Schule, so haben auch sie eine Vertretung in der Lokalschulinspektion zu erhalten[32].

Die Stadtbezirksschulinspektionen bestehen[33] aus dem Pfarrer des Bezirkes oder einem anderen Geistlichen, welchen die Kreisregierung ernennt, als Inspektor und Vorsitzendem, einem Magistratsrate sowie einem Volksschullehrer und, wenn es dem Magistrate beliebt, ein bis drei Distriktsvorstehern als außerordentlichen Mitgliedern. Bezüglich der Vertretung der Angehörigen anderer Gemeinden oder eines anderen Bekenntnisses gilt das oben bemerkte[34].

Die pfälzischen Ortsschulkommissionen bestehen[35] aus dem Bürgermeister als Vorstande, einem Gemeinderate und den Pfarrern beider Bekenntnisse als Lokalschulinspektoren, sowie einem Volksschullehrer.

Besondere Bestimmungen sind für die örtliche Schulaufsicht über gemischte Schulen getroffen. Diesseits des Rheines haben die Pfarrer der beteiligten Bekenntnisse, in deren Pfarrei die Schule liegt, in die Ortsschulbehörde einzutreten. Hat eine Pfarrei mehrere Pfarrer, so bezeichnet die Kreisregierung einen derselben zum Eintritte[36]. Bei Auswahl der gemeindlichen Abgeordneten ist darauf zu achten, daß jedes Bekenntnis vertreten wird. In der Pfalz hat von jedem beteiligten Bekenntnisse ein Gemeinderatsmitglied in die Ortsschulkommission einzutreten. Die Obliegenheiten des Lokalschulinspektors werden diesseits wie jenseits des Rheines regelmäßig von den geistlichen Mitgliedern der Ortsschulbehörde gemeinsam wahrgenommen. Doch kann, wenn die Gemeinde es beantragt und die Kosten bestreitet, ein fachmännisch gebildeter Laie als Lokalschulinspektor aufgestellt werden. Dieser ist dann auch Mitglied der Ortsschulbehörde[37].

Zu den Sitzungen sämtlicher Ortsschulbehörden können weitere Volksschullehrer beigezogen werden[38].

Die grundlegenden Bestimmungen über die Tätigkeit der Ortsschulbehörden sind für die Landesteile diesseits des Rheines in der Amtsinstruktion vom 15. September 1808[39] enthalten. Dieser ist die pfälzische Amtsinstruktion vom 22. August 1817[40] nachgebildet.

Die Zuständigkeit der Ortsschulbehörden erstreckt sich nur auf die fachliche Seite des Schulwesens. Die finanzielle Seite fällt in das Bereich der gemeindlichen Verwaltung; die Ortsschulbehörden haben hier nur das Recht der Antragstellung und Erinnerung.

---

[28] Amtsinstr. für die Lokalschulinspektionen v. 15. Sept. 1808 § 2, V.O. v. 22. März 1821 Ziff. 5, M.E. v. 24. Juni 1839 Ziff. 7, M.E. v. 8. Mai 1840 (Weber 3 S. 291 Anm. 6), v. 24. März 1871 (Weber 8 S. 736). Eine ausführliche Abhandlung über die Frage des Vorsitzes Verh. d. Abg.K. 1870/71 St.B. II S. 137 ff.

[29] V.O. v. 22. März 1821 Ziff. II.

[30] M.V. 29 v. 9. Nov. 1897 (G.V.Bl. S. 370).

[31] Ohne daß die Schule eine „gemischte" im rechtlichen Sinne ist.

[32] Angef. Instr. §§ 3–5, M.E. v. 24. Juni 1839 Ziff. 2, 11. Juni 1850 (Weber 4 S. 124), 20. Febr. 1870 u. 24. März 1871 (Weber 8 S. 495, 736).

[33] V.O. v. 22. März 1821 Ziff. III a, M.E. v. 5. Juli 1822 u. 24. Juni 1839, M.V. v. 29. Nov. 1897.

[34] M.E. v. 24. Juni 1839 Ziff. 2.

[35] R.E. v. 20. Aug. 1817 Ziff. I, Amtsinstr. v. 22. Aug. 1817 § 2; M.V. v. 29. Nov. 1897.

[36] Der Vorrang unter den Pfarrern bemißt sich nach dem Dienstalter.

[37] V.O. v. 26. Aug. 1883 § 13 Abs. I–VI.

[38] Vgl. M.E. v. 8. Juli 1861 u. 20. Okt. 1869 (Weber 5 S. 245); nun v. 29. Nov. 1897 (G.V.Bl. S. 370). Englmann a. a. O. S. 15 ff. Soweit Volksschullehrer Mitglieder der kollegialen Gemeindebehörde sein können, können sie zweifellos als solche auch zur Ortsschulbehörde abgeordnet werden. M.E. v. 30. Aug. 1877 Nr. 9912. Dagegen Bl. XXV S. 337 ff.

[39] R.Bl. S. 2493. S. die Anm. bei Weber 1 S. 230. Wegen der örtlichen Schulaufsicht über Schulbenefiziaten Weber 3 S. 386.

[40] A. Geib a. a. O. II S. 22.

Google

Die Personen, welche mit Obliegenheiten der distriktiven und örtlichen Schulaufsicht betraut sind, bekleiden hiermit ein Staatsamt[41], gleichviel, welche Eigenschaft ihnen sonst noch zukommen mag. Wenn auch der Staat bei der Bildung der Distrikts- und Ortsschulbehörden die Glaubensgesellschaften und die Ortsgemeinden insofern berücksichtigt, als er Geistliche und Bürgermeister, sowie andere Mitglieder der Gemeindebehörden zur Dienstleistung heranzieht, so sind diese doch in Wahrnehmung ihrer schulamtlichen Dienstgeschäfte rechtlich nicht Vertreter der Kirche oder Gemeinde gegenüber der staatlichen Schulverwaltung, sondern sie erfüllen lediglich einen staatlichen Amtsauftrag[42].

Über das verfassungsmäßige Verhältnis der Glaubensgesellschaften zur Volksschule ist bereits früher gehandelt worden[43]. Die kirchlichen Obrigkeiten haben keinerlei Verfügungsrecht über die Volksschule. Der Staat hat den Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre unter die Gegenstände des Volksschulunterrichtes aufgenommen, damit den staatlichen Schulzwang hierauf ausgedehnt und die Anordnung und Leitung dieses Unterrichtes den Glaubensgesellschaften anheimgegeben[44]. Sache dieser letzteren ist es, für die Erteilung desselben durch ihre Geistlichen zu sorgen, wobei der Staat übrigens die Beihilfe seiner Lehrer zur Verfügung stellt. Die Geistlichen geben den Glaubensunterricht als Organe ihrer Glaubensgesellschaft und erhalten daher ihre Dienstanweisung von ihrer kirchlichen Oberbehörde. Da indessen jener Unterricht Bestandteil einer staatlichen Einrichtung, des Volksschulunterrichtes, ist, so versteht sich von selbst, daß die Anordnungen der kirchlichen Oberbehörden nur mit Genehmigung des Staates in der Schule zur Durchführung gelangen können[45].

Mit den dargelegten Grundsätzen ist es völlig vereinbar, daß die staatliche Unterrichtsverwaltung da, wo kirchliche Interessen mit in Frage kommen, Vorstellungen und Wünsche der geistlichen Oberbehörden hinsichtlich des Volksschulwesens entgegennimmt oder aus eigener Bewegung die Meinungen dieser Behörden einholt[46].

Das bayerische Volksschulrecht beruht auf dem Grundsatze der allgemeinen Schulpflicht. Die Schulpflicht ist eine öffentlichrechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem Staate. Sie besteht darin, daß der Pflichtige während eines bestimmten Zeitraumes den Unterricht erhalten muß, welcher für die Volksschule vorgeschrieben ist[47]. Die Schulpflicht ist nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern an den Aufenthalt im Staatsgebiete geknüpft[48]. Kinder von Personen, welche sich nur auf kürzere Zeit in Bayern aufhalten, werden jedoch zur Erfüllung der Schulpflicht nicht herangezogen[49].

---

[41] Vgl. Weber 3 S. 550. Oben I § 125 Anm. 46.

[42] In der bereits erwähnten M.E. v. 24. Juli 1833 (Weber 2 S. 697) ist unter Ziff. I gesagt, daß die Orts- und Distriktsschulinspektoren „in Sachen des Religionsunterrichtes .. unmittelbar, und exklusive der Oberleitung, den kirchlichen Stellen ihrer Konfessionen untergeben" seien, „an welche sie auf Verlangen desfalls zu berichten und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben". Diese zum Teil etwas unklare Bestimmung ist zweifellos ungültig, weil sie den bestehenden k. V.O. über die Einrichtung der Schulaufsicht geradewegs widerspricht. In den Entschl., welche durch die Freisinger Denkschrift veranlaßt wurden (oben § 293 Anm. 23 ff., Weber 4 S. 655, 659), ist denn auch der allein richtige Standpunkt mit Schärfe eingenommen. Vgl. Englmann a. a. O. S. S. 137 Anm. 5.

[43] Oben § 293 nach Anm. 21.

[44] Graßmann, Archiv f. öff. Recht VIII S. 486 Anm. 8. Vgl. auch oben § 288 nach Anm. 89.

[45] Vgl. hierher auch die Zusammenstellung bei Englmann a. a. O. S. 135 ff., ferner die Aktenstücke über die Katechismusfrage in der Sammlung: Volksschulwesen u. Kirche in Bayern. Regensburg 1868, S. 12 ff. Über die missio canonica vgl. u. a. Rehm, D. Zeitschr. f. K.R. 1913 S. 94 ff.

[46] Vgl. die Äußerung des Staatsministers Dr. v. Lutz Verh. d. Abg.K. 1881/82 Beil. Bd. III S. 303.

[47] Die Bestimmungen über Schulpflicht sind nunmehr erschöpfend in den V.O. v. 4. Juni 1903 u. 20. Juni 1907 (G.V.Bl. S. 359 u. 499) geregelt, zu deren Vollzug die M.E. v. 7. März 1906 u. 21. Juni 1907 (Weber 34 S. 245 u. 35 S. 345) ergingen. Vgl. Sch.G.Entw. Art. 13, dessen Abs. I dem Art. 21 der preuß. Verf. entnommen war. Gegen meine Begriffsbestimmung R. Henrich, Schulpflicht und Lehrplan der bayer. Volksschule, München 1893, S. 1 ff., vgl. 2. Aufl. III S. 647 Anm. 42.

[48] § 23 d. V.O. v. 4. Juni 1903. Kinder von Exterritorialen sind ausgenommen. Vgl. auch V.G.H. 22 S. 220.

[49] E. Ziff. 20 d. M.E. v. 7. März 1906. Über die früheren Rechte 2. Aufl. III S. 648 Anm. 44.

Google

Der Bestand der Schulpflicht erzeugt für die Gewalthaber (Eltern, Pflegeeltern, Vormünder) und die Dienst- und Lehrherren der Pflichtigen die Verbindlichkeit, dieselben zum Schulbesuche „anzuhalten“ [50].

Während der Dauer der Schulpflicht unterliegen die Pflichtigen gesetzlichen Beschränkungen in bezug auf den Besuch von Wirtshäusern und öffentlichen Tanzunterhaltungen [51].

Die Schulpflicht ist eine ausnahmslose. Die regelmäßige Form ihrer Erfüllung ist der Besuch der öffentlichen Volksschule [52]. Doch kann der Verpflichtung auch mit Genehmigung der Distriktsschulbehörde durch Empfang eines den Volksschulunterricht ersetzenden Privatunterrichtes genügt werden [53]. Ferner gilt der Besuch einer höheren Lehranstalt als Erfüllung der Volksschulpflicht [54]. Der Volksschulzwang tritt wieder in Kraft, wenn bei fortdauernder Schulpflicht der Befreiungsgrund wegfällt; doch wird, wenn der Pflichtige einen gewissen Abschluß des höheren Unterrichtes erzielt hat, diesem Umstande Rechnung getragen [55].

Die Volksschulpflicht teilt sich in die Werktag- und Sonntagschulpflicht. Erstere beginnt mit dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre [56]. Sie dauert in der Regel [57] sieben, die Sonntagschulpflicht drei Jahre. Jene wie diese kann bei unzulänglichem Erfolge der Schlußprüfung [58] um ein Jahr verlängert werden [59]. Die Sonntagschulpflicht erstreckt sich auch auf den Besuch des öffentlichen Glaubensunterrichtes (der Christenlehre) [60].

An die Stelle der Sonntagschulpflicht kann die Fortbildungsschulpflicht treten. Das P.St.G.B. [61] eröffnete die Möglichkeit der Schaffung von Fortbildungsschulen, welche die Sonntagschule ersetzen. Hiermit sind nicht solche Anstalten mit freiwilligem Besuche gemeint, deren Schüler von der Teilnahme am Volksschulunterrichte enthoben sind [62], sondern Anstalten mit Schulzwang, welche anstatt der Sonntagschulen errichtet werden [63].

Nach § 120 der Reichsgewerbeordnung kann durch Orts- oder Distriktsgemeindestatut [64] für männliche Arbeiter [65] unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche

---

[50] P.St.G.B. Art. 58 Abs. I.

[51] P.St.G.B. Art. 56. M.E. v. 23. Aug. 1889 (Weber 19 S. 717). — Vgl. v. Riedel, P.St.G.B. usw. S. 195, Graßmann, Sch.B.G. S. 245.

[52] Oder einer Elementarschule, die auf Grund des § 11 d. V.O. v. 26. Aug. 1883 (G.V.Bl. S. 407) von einer Glaubensgesellschaft errichtet wird. Über ausnahmsweise Befreiungen vom Schulbesuche V.O. v. 4. Juni 1903 § 3 Abs. 1. V.V. B Ziff. 5 lit. c—f. Im allg. befreien körperliche und geistige Gebrechen vom Schulbesuche nicht, sondern, abgesehen von der oben im Texte angegebenen Ausnahme, nur dann, wenn sie von der Art sind, daß sie den Schulbesuch ausschließen oder als völlig erfolglos erscheinen lassen. Vgl. Weber 14 S. 648 (Blinde). Übrigens bestehen einige öffentliche Unterrichtsanstalten für körperlich Gebrechliche. Vgl. hierüber Englmann, Handbuch S. 871 ff. Die Anstalten stehen sämtlich unmittelbar unter dem Kultusministerium.

[53] V.O. v. 4. Juni 1903 § 16 Ziff. 3.

[54] V.O. v. 4. Juni 1903 § 16 Ziff. 1 u. 2.

[55] V.O. v. 4. Juni 1903 §§ 17—21.

[56] Dazu V.O. v. 4. Juni 1903 § 3 Abs. 2 wegen Gewährung früherer Aufnahme.

[57] Nach V.O. v. 20. Juni 1907 Ziff. 1 kann eine Gemeinde mit Genehmigung der Kreisregierung die Dauer der Werktagschulpflicht auf acht Jahre erstrecken.

[58] Über deren Abhaltung M.E. v. 27. Mai 1882 (Weber 15 S. 699) u. v. 7. März 1906 B 6 b.

[59] V.O. v. 4. Juni 1903 § 4, über Abkürzung §§ 6, 11. — Über freiwillige Verlängerung des Besuches der Werktagsschule. V.O. v. 4. Juni 1903 § 5, auch v. 20. Juni 1907. — G.V.Bl. S. 489 — (achtes Schuljahr), hierzu V.V. B 7.

[60] Über die Zeit der Schulpflicht hinaus findet ein staatlicher Zwang zum Besuche dieses Unterrichtes nicht statt, auch nicht gegenüber den Schülern der nach § 120 d. R.Gew.O. errichteten Fortbildungsschulen. P.St.G.B. Art. 58 Abs. II. V.O. v. 4. Juni 1903 § 19. Vgl. oben § 283 Anm. 90, 91.

[61] Art. 58 Abs. II.

[62] Vgl. Weber 7 S. 248, 480; V.O. v. 10. Mai 1905 § 2 (G.V.Bl. S. 471).

[63] Vgl. nunmehr § 14 d. V.O. v. 4. Juni 1903 u. die angef. V.V. D 13.

[64] V.O. v. 29. März 1892 (G.V.Bl. S. 61) §§ 3, 50, 52 Abs. I. Die ministeriellen Zuständigkeiten kommen in den Fällen des § 120 der R.Gew.O. dem Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch.Ang. zu.

[65] Auch für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Dazu Gew.O. § 154 Abs. I.

Google

einer Fortbildungsschule[66] begründet werden, soweit diese Verpflichtung nicht landesrechtlich besteht. Befreit sind diejenigen, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der Kreisregierung, Kammer des Innern[67], als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes anerkannt wird.

Gegen schuldhafte Nichterfüllung der Pflicht zum Schulbesuche wird nach den Bestimmungen des P.St.G.B.[68] und der V.O. vom 2. September 1886[69] teils schulpolizeilich, teils strafrichterlich eingeschritten. Auch ist die Vorführung wiederholt säumiger Schulpflichtiger durch den Schuldiener oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde zulässig[70].

Zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht besteht eine Gebietseinteilung des Landes in Schulsprengel, welche Einteilung auch für die Aufbringung des Volksschulbedarfes Bedeutung hat. Der Schulsprengel ist lediglich ein staatlicher Verwaltungsbezirk; er bildet keine Schulgemeinde[71].

Die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel fällt in das Bereich des staatlichen Organisationsrechtes. Es ist daher zweifellos, daß die Grundsätze, welche hierfür maßgebend sein sollen, vom Könige im Wege der Verordnung aufgestellt werden können[72].

Würde der Volksschulaufwand dem Staate obliegen, so würde das königliche Organisationsrecht denjenigen Beschränkungen unterworfen sein, welche sich aus den Grundsätzen des Budgetrechtes ergeben. Da sich indessen der Staat nur auf Leistung von Zuschüssen für Volksschulzwecke beschränkt, bei welchen die Schulsprengeleinteilung nicht in Betracht kommt, so ist hier von einer auch nur mittelbaren rechtlichen Beschränkung des königlichen Organisationsrechtes durch den Landtag nicht die Rede.

Der Volksschulaufwand obliegt vielmehr gesetzlich den Ortsgemeinden. Es fragt sich demnach, ob nicht hieraus dem königlichen Organisationsrechte eine Beschränkung erwächst, oder ob die Bedeutung jener gesetzlichen Verpflichtung der Ortsgemeinden die ist, daß die Gemeinden den Aufwand für alle Volksschulen zu bestreiten haben, welche nach den jeweils vom Könige festgestellten Grundsätzen über die Schulerrichtung ins Leben zu rufen sind.

Die Antwort auf diese Fragen muß notwendig dem Schulbedarfsgesetze entnommen werden. Als dessen Entwurf dem Landtage vorgelegt wurde, stand rechts des Rheines die V.O. vom 22. Januar 1815 in Geltung, in der Pfalz die Entschließung vom 20. August 1817 usw., wovon schon früher die Rede war. Es ist daran zu erinnern, daß diese Vorschriften nach der damals meistverbreiteten Meinung als gesetzliche galten.

Der Entwurf des Schulbedarfsgesetzes von 1861 nun wollte zweifellos an den Bestimmungen über die Schulsprengelbildung nichts ändern. Er befaßte sich überhaupt mit dem Ausmaß der Schullasten nur so weit, als er die Mindestgehalte der Lehrer festsetzte und in Artikel 5 bestimmte, wie weit die Lehrstellen von Schullehrern versehen werden müßten, und wie weit die Aufstellung von Schulverwesern statthaft sei. Der Entwurf enthielt nicht einmal Grundsätze über die Zahl der Lehrstellen, da, wie die Begründung bemerkte, es zweckmäßiger sei, den Schulbehörden zu überlassen, hierüber nach Maßgabe des Bedürfnisses zu entscheiden[73].

Durch die Beratungen der Kammer der Abgeordneten kam indessen die Sache beträchtlich in Verwirrung.

---

[66] Über den Begriff vgl. v Seydel, Annalen 1881 S. 696 f. Vgl. auch Gew.O. § 120 Abs. II u. Englmann a. a. O. S. 859 ff.

[67] V.O. v. 29. März 1892 § 52, V V. v. 7. März 1906 D 13 a.

[68] Art. 58 Abs. I, II (man beachte am Schlusse beider Absätze den Unterschied im Ausdrucke: „und" und „oder"), 118 Abs. II. Hierzu hinsichtlich der Fortbildungsschüler M.E. v. 7. März 1906 D 13 c.

[69] G.V.Bl. S. 585. Über deren Anwendung auf andere Unterrichtsverhältnisse § 22 d. V.O. von 1903. Dazu Weber 10 S. 65, 11 S. 135. Vgl. Englmann a. a. O. S. 571, Bl. 28 S. 295 ff. Die älteren Bestimmungen bei Weber 6 S. 35, 40, 408, 9 S. 208.

[70] Angef. V.O. § 5.

[71] Vgl. unten § 296. Die schon bisher unrichtige Bezeichnung ist durch das neue Sch.B.G. wohl endgültig beseitigt worden, vgl. 2. Aufl. III S. 649 Anm. 66. Gleichwohl hat sich der Ausdruck Schulgemeinde in Art. 14 Abs. 4 des Heimatgef. wieder eingeschlichen.

[72] Vgl. hierher auch oben I § 67.

[73] S die Begründung Verh. d. Abg.K. 1859/61 Beil. Bd. VI S. 18.

Go gle

Durch Einfügung der Bestimmung: „Befinden sich in einer Gemeinde oder in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt 25 oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden," wollten die Antragsteller die Gemeinden vor der im freien Ermessen der Verwaltung liegenden Überlastung mit Schullasten schützen; trotzdem hiermit eine Beschränkung des Organisationsrechtes erstrebt wurde, schwiegen die Regierungsvertreter zu dieser Änderung des Entwurfes[74].

Allein der hiernach angefügte Art. 2 Abs. 4 des Schul-B.G. konnte nicht der einzige Fall sein, in dem die Gemeinden zur Bereitstellung der Mittel für die Neuerrichtung einer Schule gezwungen werden konnten.

Wäre dem so, dann wäre allerdings das Recht der Staatsgewalt, neue Sprengel zu bilden, von den seltenen Ausnahmefällen dieses Artikels 2 Absatz IV abgesehen, davon abhängig, daß die beteiligten Gemeinden die erforderlichen Mittel freiwillig zur Verfügung stellen. In der Tat aber ist dies doch nicht Rechtens. Man hat es vielmehr mit einer unüberlegten Änderung des Entwurfes zu tun.

Das Schulbedarfsgesetz befaßte sich mit den Grundsätzen über die Schulsprengelbildung im übrigen gar nicht. Es setzte den Bestand solcher Grundsätze voraus und hatte dabei die Möglichkeit vor Augen, daß die Schulsprengel mit den Gemeindebezirken zusammenfallen oder auch nicht. Das Schulbedarfsgesetz ging ferner davon aus, daß die Gemeinden verpflichtet sind, den Aufwand für diejenigen Schulen zu bestreiten, welche nach Maßgabe der Grundsätze über die Schulsprengelbildung zu bestehen haben. Artikel 1 des Gesetzes sprach denn auch von dem Aufwande für die Errichtung und den Unterhalt der Volksschulen. Dafür, daß das Gesetz etwa die Schulsprengel, welche zur Zeit seiner Erlassung vorhanden waren, zu einem eisernen Bestande habe erklären und den Gemeinden nur den Aufwand für dessen Aufrechterhaltung habe überbürden wollen, liegt keinerlei Anzeichen vor. Überdies mußte ein Blick in die V.O. vom 22. Januar 1815 lehren, daß Umschulungen und Neubildungen von Schulsprengeln ein fortlaufendes Bedürfnis der Schulverwaltung seien. Haben — und darüber ist kein Zweifel — die Gemeinden für die finanziellen Folgen von Umschulungen aufzukommen, gleichviel, ob diese mit ihrem oder gegen ihren Willen geschehen sind, dann ist nicht abzusehen, warum nicht für Neubildung von Schulsprengeln dasselbe gelten soll. Wollte der Gesetzgeber in letzterer Beziehung das Organisationsrecht lahm legen, dann mußte er in Artikel 2 Absatz IV sagen: Die Gemeinden können nur dann „zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden, wenn usw.". So aber, wie der Absatz IV lautet, hat er lediglich eine und zwar eine der seltensten Veranlassungen zur Errichtung einer neuen Schule herausgegriffen. Die übrigen Fälle sind von den Urhebern des Absatzes IV gar nicht zum Gegenstande ihres Nachdenkens gemacht worden; denn wären sie erwogen worden, so hätte man sich sofort sagen müssen, daß, wenn man hier das Organisationsrecht an die Zustimmung der Beteiligten binden wolle, man Mittel an die Hand geben müsse, wie bei Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten ein Austrag zu finden sei.

Die Auslegung des Schulbedarfsgesetzes durch die Verwaltung hat sich denn auch in dem hier vertretenen Sinne bewegt[75]. Der Entwurf eines Schulgesetzes und die V.O. vom 29. August 1873 bekannten sich ausdrücklich zur nämlichen Rechtsauffassung. Dieselbe änderte gegenüber der V.O. vom 22. Januar 1815 den leitenden Gedanken der Schulsprengeleinteilung[76] und nahm, ganz wie der Schulgesetzentwurf, den Fall des Artikels 2 Absatz IV des Schulbedarfsgesetzes als einen Fall neben anderen auf, wo eine Neubildung von Schulsprengeln soll eintreten können. Diese Auffassung wurde von der Staatsregierung gegenüber mannigfachen Angriffen festgehalten[77], auch bei der Beratung des neuen Gesetzes von 1902 wurde dieses Organisationsrecht trotz der Ausgestaltung des Artikels 5[78] des Entwurfes allseitig — wenn auch nicht in der Form einer authentischen Gesetzesauslegung — anerkannt[79].

[74] Über die Landtagsverh. s. 2. Aufl. III S. 650.

[75] So schon in den M.E. v. 17. Nov. u. 7. Juli 1862 Nr. 9758 u. 10517, 26. Febr., 9. März u. 9. Nov. 1864 Nr. 10322, 2049, 7620, welche mit Ausnahme der beiden letzten vom Staatsminister v. Zwehl erlassen sind. S. auch Weber 6 S. 466. Vgl. ferner Graßmann, Archiv f. öff. Recht VIII S. 491 ff.

[76] Grundlage ist die Gemeindemarkung statt des Pfarrsprengels.

[77] Verh. d. K. d. Abg. 1875/76 St.B. I S. 229 ff. (Vorstellung der Gemeindeverwaltung Bruckbergerau), insbes. S. 231 ff., S. 248 ff. (Vorstellung der Gemeinden Palling u. Freitsmoos), insbes. S. 250 f., Staatsminister v. Lutz S. 235 ff., 255 f. Vgl. über die Frage auch Bl. 15 S. 404 ff., 25 S. 202 f., 28 S. 385 ff. u. dazu S. 387 ff., E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 226 Anm. 5.

[78] S. unten S. 576 Anm. 109.

[79] Abg.K. St.B. VIII S. 396 f., 421, 437, 441; R.R.St.B. S. 216, 220. 223 (aber auch 219). Hierzu Graßmann, Sch.B.G. S. 58 ff., Seiler a. a. O. S. 150 ff., Englmann a. a. O. S. 479 gegen Piloty Bl. 52 S. 332 f. Vgl. auch M. v. Müller Bl. 54 S. 103.

Google

Die Verordnung vom 26. August 1883 stellt den Satz an die Spitze: „Jede Gemeinde soll wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden[80]". In größeren Gemeinden haben nach Bedarf mehrere Schulen zu bestehen und es ist, deren Zahl entsprechend, der Schulsprengel in Schulbezirke[81] zu teilen. Andererseits können mehrere Gemeinden[82] zu einer gemeinsamen Schule und einem Schulsprengel vereinigt sein[83]. Endlich kann eine Vereinigung von Markungsteilen mit ganzen Gemeindemarkungen oder nur von Markungsteilen verschiedener Gemeinden[84] zu einem zusammengesetzten Schulsprengel stattfinden. Dies kann insbesondere in dem erwähnten Falle des Art. 2 Abs. IV (nunm. Art. 5 Abs. 2 u. 3) des Sch.B.G. geschehen[85].

Der Satz, daß jedes Grundstück einem Schulsprengel zugeteilt sein müsse, ist nicht ausdrücklich ausgesprochen. Gleichwohl ist er als geltend anzusehen[86], soweit es sich um Grundstücke handelt, die in einem Gemeindeverbande stehen[87]. Dies ergibt sich daraus, daß der Schulsprengel nicht bloß für die Erfüllung der Schulpflicht, sondern bei zusammengesetzten Sprengeln auch für die Bestreitung des Schulaufwandes Bedeutung hat. Mit dem Grundsatze, daß der Schulaufwand eine Last der Gemeinde und nach Gemeinderecht aufzubringen ist, wäre es nicht vereinbar, einen Teil der gemeindlichen Steuerkraft diesem Aufwande zu entziehen[88].

Was die persönliche Zugehörigkeit zum Schulsprengel angeht, so erstreckt sich der Sprengel regelmäßig entweder nur auf die Angehörigen einer Glaubensgesellschaft oder als gemischter Schulsprengel auf alle, die innerhalb seiner Grenzen wohnen, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Dasselbe gilt von den Schulbezirken[89].

Der gemischte Schulsprengel bildet rechtlich die Regel, der nach Bekenntnissen geteilte Schulsprengel die Ausnahme. Soweit nämlich ein bestimmtes Gebiet überhaupt nur einem Schulsprengel zugewiesen ist, ist der Sprengel stets ein gemischter[90]. Anders dann, wenn dasselbe Gebiet mehreren Schulsprengeln zugleich angehört. Dieser Fall ergibt sich mit Rücksicht auf einen organisatorischen Unterschied, welcher bezüglich der Schulen besteht. Die Schulen sind nämlich, wie später noch näher zu entwickeln sein wird, entweder Bekenntnisschulen oder gemischte Schulen. Gehört nun dasselbe Gebiet zu den Sprengeln mehrerer Bekenntnisschulen, so erstreckt sich jeder Sprengel nur auf die Angehörigen der betreffenden Glaubensgesellschaft[91]. Befinden sich innerhalb dieses Gebietes Angehörige einer Glaubensgesellschaft, für welche keine Bekenntnisschule besteht, so muß für diese die Schulangehörigkeit besonders bestimmt werden.

Es ist vorgeschrieben, daß bei Bildung neuer Schulsprengel neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie das Glaubensbekenntnis der Schulpflichtigen entscheidend sein soll[92].

In der Schule seines Schulsprengels oder Schulbezirkes hat der Schulpflichtige, soweit er dem Schulzwange unterliegt, seine Schulpflicht zu erfüllen. Diese Regel erleidet Ausnahmen. Bestehen in einer Gemeinde gemischte Schulen und Bekenntnisschulen nebeneinander, so kann gegen die Angehörigen jener Glaubensgesellschaften, für

---

[80] Entsch. d. V.G.H. 9 S. 1.

[81] Der Schulbezirk ist lediglich Schulsprengelteil u. hat nur Bedeutung für den Schulbesuch. Vgl. Entsch. d. V.G.H. 11 S. 239.

[82] „Aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl u. geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden".

[83] Vgl. Entsch. d. V.G.H. 11 S. 249.

[84] „Mit Rücksicht auf die Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges".

[85] V.O. §§ 1—4. Dazu Entsch. d. V.G.H. 11 S. 239.

[86] A. M. eine M.E. v. 28. Jan. 1882 Nr. 850.

[87] Die Frage kann überhaupt nur bei zusammengesetzten Schulsprengeln u. unbewohnten Besitzungen, wie Wäldern usw., zu Zweifeln Anlaß geben. — V.G.H. 26 S. 161.

[88] In solchen Fällen würde nach Art. 1 des Ges. die unter mehrere Schulsprengel verteilte Gemeinde auf Kosten der übrigen beteiligten Gemeinden einen ungerechtfertigten Gewinn machen, wenn die Besitzer der sprengelfreien Grundstücke Ausmärker wären.

[89] Im folgenden wird der Kürze halber nur von Schulsprengeln gesprochen.

[90] V.O. § 5. Vgl. Entsch. d. V.G.H. 1 S. 21, 4 S. 261.

[91] V.O. § 6. Art. 3 Abs. I d. Sch.G. [92] V.O. § 3 Abs. II.

Google

welche Bekenntnisschulen vorhanden sind, ein Zwang, ihre Kinder in eine gemischte Schule zu schicken, nicht geübt werden[93]. Auch abgesehen hiervon darf ein Zwang zum Besuche einer gemischten Schule oder einer Schule fremden Bekenntnisses[94] nicht eintreten, solange der Besuch einer Bekenntnisschule sich ermöglichen läßt. Den Angehörigen jeder Glaubensgesellschaft muß gestattet werden[95], ihre Kinder in eine benachbarte Schule ihres Bekenntnisses zu schicken[96], wenn und solange die gesetzliche Vertretung dieser Schule es zugesteht, und die Schulraumverhältnisse nicht ein unbedingtes Hindernis bilden. Ferner bleibt es den Angehörigen jeder Glaubensgesellschaft unbenommen, für sich allein oder in Verbindung mit Glaubensgenossen in Nachbargemeinden eine Bekenntnisschule aus eigenen Mitteln zu gründen[97]. Eine solche Schule muß aber in bezug auf finanzielle Ausstattung, Einrichtung, Besetzung und Leitung den Anforderungen genügen, welche an die staatlichen Volksschulen gestellt werden[98].

Von den Begriffen der nach Bekenntnissen getrennten und der gemischten Schulsprengel sind die Begriffe der *Bekenntnisschule* und der *gemischten Schule*[99] auseinanderzuhalten. Der Ausdruck Schule oder Volksschule bezeichnet im rechtlichen Sinne die gesamte für einen bestimmten Sprengel oder Bezirk bestimmte Unterrichtseinrichtung. Das rechtliche Unterscheidungszeichen aber liegt bei den zwei ersteren Begriffen in den Glaubensangehörigkeitsverhältnissen der Schüler, bei den letzteren in denen der Lehrer[100]. Bekenntnisschulen sind solche, bei welchen nur Lehrer *eines* bestimmten Bekenntnisses angestellt werden dürfen, gemischte Schulen solche, an welchen Lehrer verschiedener Bekenntnisse angestellt werden können[101]. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß, während die gemischten Schulsprengel die Angehörigen aller Glaubensgesellschaften umfassen oder doch umfassen können, es nur gemischte *christliche* Volksschulen gibt[102], die Anstellung nichtchristlicher Lehrer an solchen also ausgeschlossen ist. Hat eine gemischte Schule nur *eine* Lehrstelle, so ist, wo nichts anderes hergebracht ist, in jedem Besetzungsfalle ein Lehrer desjenigen Glaubensbekenntnisses zu ernennen, welchem nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre die Mehrheit der werktagsschulpflichtigen[103] Kinder angehört. Sind mehrere Lehrstellen vorhanden, so ist „darauf Rücksicht zu nehmen", daß von jedem Bekenntnisse „Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen"[104]. Es ist also eine rechnerisch genaue Verhältnismäßigkeit nicht vorgeschrieben.

---

[93] Der Schulbezirk kann also hier Zwangsbezirk nur für diejenigen sein, welche keine Schule ihres Bekenntnisses besitzen, im übrigen aber kann er lediglich die Bedeutung haben, daß das Recht auf Benützung der Schule bloß den Bezirksangehörigen zukommt.

[94] Es kann wohl kein Zweifel sein, daß die folgenden Bestimmungen auch auf die Fälle des § 5 der V.O. sich beziehen. Vgl. 2. Aufl. III S. 653 Anm. 97. V.G.H. 28 S. 262 (26 S. 143), es ist unzulässig, ein Kind zum Zwecke seiner religiösen Erziehung der Schule des Wohnsitzes zu entziehen u. seine Eltern zu zwingen, es in die Schule eines anderen Ortes zu senden.

[95] „Insoferne nicht eine förmliche Umschulung ausführbar und vorzuziehen ist". Hierzu wird ein Anlaß dann nicht bestehen, wenn lediglich einzelne gegen die gemischte Schule „Bedenken tragen".

[96] „Unbeschadet der gesetzlichen Umlagenpflicht", d. h. es wird hierdurch keine Änderung der Schulsprengelverhältnisse bewirkt. Es handelt sich um eine rein persönliche Befreiung vom Besuche der eigenen Schule und Zulassung aus Gefälligkeit zum Besuche einer fremden Schule.

[97] Eine Verpflichtung der Gemeinden, zur Errichtung besonderer Schulen für das Glaubensbekenntnis der Minderheit die Mittel bereit zu stellen, ist erst durch Art. 5 Abs. 3 des Sch.B.G. v. 1902 begründet worden. Ein Rechtsanspruch auf Errichtung solcher Schulen ist jedoch gegenüber der Staatsregierung nicht gegeben s. unten S. 576.

[98] V.O. § 11, Art. 3 Abs. 2 d. Sch.B.G., in der Fassung des Uml.G. Art. 51 (G.V.Bl. 1910 S. 595).

[99] Vgl. *Seiler* a. a. O. S. 174 ff.

[100] So auch M.E. v. 6. Aug. 1879 Nr. 8313, v. 15. Nov. 1888 Nr. 14457.

[101] V.O. § 12. [102] V.O. § 7 Abs. I.

[103] Die V.O. sagt „schulpflichtigen". Daß dies, wie oben angegeben, gemeint sein muß, erhellt aus den Bemerkungen zu der ähnlichen Ausdrucksweise des Sch.B.G. v. 1861 Verh. d. K. d. R.R. 1859/61 Prot. Bd. III S. 291. Vgl. unten Anm. 130.

[104] V.O. § 12 Abs. II, III. Eine M.E. v. 26. März 1875 Nr. 2424, Errichtung einer Taubstummenschule in Fürth betr., hat ausgesprochen, daß auf eine solche „Spezialschule", wenn sie auch eine „öffentliche Gemeindeschule" sei, die oben entwickelten Grundsätze, welche „für gewöhnliche Volksschulen" gelten, nicht strenge angewendet werden können, sondern zunächst auf die besondere Berufsbefähigung zu sehen sei.

Google

Die Unterscheidung von Bekenntnisschulen und gemischten Schulen hat auch eine verschiedene Gestaltung der fachlichen Schulaufsichtsbehörden zur Folge, wovon oben [105] bereits gehandelt worden ist.

Dagegen gibt die Verschiedenheit in der Unterrichtserteilung kein rechtlich faßbares Merkmal der beiden Arten von Schulen ab. Denn die Trennung des Unterrichtes in der Glaubenslehre nach Bekenntnissen ist für alle Volksschulen vorgeschrieben [106]. Soweit aber bei einem Teile des übrigen Unterrichtes eine Färbung im Sinne eines bestimmten Bekenntnisses denkbar ist, muß dieselbe in beiden Arten von Schulen vermieden werden, wenn Kinder verschiedenen Glaubens den Unterricht besuchen.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Glaubensgesellschaften als solche an den Bekenntnisschulen ebensowenig Rechte haben, wie an den gemischten Schulen [107]. Die Bekenntnisschulen sind zwar Einrichtungen „für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften", aber die Glaubensgesellschaften haben keinerlei Verfügungsrecht über dieselben. Es ist daher ein völlig falscher Satz, daß einer Bekenntnisschule gegen den Willen der Beteiligten Andersgläubige nicht zugewiesen werden können. Der Wille der Beteiligten, d. h. der Gemeinden, kommt verordnungsmäßig überhaupt nur in Betracht, wenn eine Bekenntnisschule zu einer gemischten werden soll. Der Wille der Beteiligten oder vollends der Glaubensgesellschaften kommt dagegen bei der Sprengelzuteilung rechtlich gar nicht in Betracht; er kann nur tatsächlich berücksichtigt werden.

Während beim Schulsprengel der gemischte Sprengel die rechtliche Regel ist, bildet bei den Schulen die Bekenntnisschule die Regel [108].

Volksschulen können bei ihrer Einrichtung als gemischte Schulen erklärt werden, wenn die kollegiale Gemeindebehörde es beantragt, und wenn die Gemeinde die Mittel zur Errichtung bewilligt hat, ohne daß ihr eine rechtliche Verbindlichkeit hierzu obliegt [109]. Dieser Fall ist dann gegeben, wenn eine Gemeinde allen ihren Verpflichtungen in bezug auf die notwendige Zahl von Schulen und von Lehrstellen an denselben bereits genügt hat.

Hiervon abgesehen kann auf Antrag der kollegialen Gemeindebehörde die Errichtung [110] gemischter Schulen, insbesondere mittelst Umwandlung von Bekenntnisschulen, nur „in außerordentlichen, durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen" [111] und nur dann stattfinden, wenn der Erteilung zureichenden Glaubensunterrichtes kein Hindernis im Wege steht. Außerdem ist noch die gemeindliche Antragstellung an erschwerende Voraussetzungen gebunden. Der Antrag der Gemeindebehörde kann nämlich nur gestellt werden, wenn die Gemeindeversammlung, in Gemeinden mit Stadtverfassung

---

[105] Anm. 14, 15, 23 ff.

[106] Vgl. V.O. § 10.

[107] Vgl. auch Entsch. d. V.G.H. 11 S. 342.

[108] V.O. § 7 Abs. 1.

[109] V.O. § 9. Besondere Verhältnisse sind in diesem Falle nicht gefordert. Der Wunsch der Gemeinde bildet einen ausreichenden Beweggrund. Nach Art. 5 Abs. 3 d. Sch.B.G., der an der V.O. v. 1883 nichts ändert (übereinst. K.M.E. v. 11. Nov. 1892 in der Weißenburger Schulsache), kann die Staatsregierung die Errichtung einer Schule für die konfessionelle Minderheit erzwingen, auch wenn die verordnungsmäßigen Voraussetzungen für Errichtung einer gemischten Schule oder für Umwandlung der bestehenden Bekenntnisschule in eine gemischte Schule gegeben sind u. die Gemeinde entsprechenden Antrag stellt; denn die V.O. stellt Errichtung u. Umwandlung in das Ermessen der Schulaufsicht. Die Regierung kann aber auch nach Maßgabe der V.O. v. 1883 einem solchen Antrage der Gemeinde stattgeben, wenngleich die konfessionelle Minderheit auf Grund des erwähnten Art. 5 die Errichtung einer Bekenntnisschule beantragt. Eine Beschwerde an den V.G.H. ist ausgeschlossen. Übereinst. V.G.H. 27 S. 42. Vgl. hierher Verh. d. K. d. R.R. 1902 St.B. II S. 216 ff. (Graf v. Crailsheim) u. 1904 Rep. S. 467 ff., 557, St.B. d. R.R.K. S. 263; Piloty a. a. O. S. 351, Graßmann, Sch.B.G. S. 62 ff., Seiler a. a. O. S. 150, 191 ff., Englmann a. a. O. S. 476 f. V.G.H. 32 S. 54 ff. (konfessionelle Schulklassen).

[110] Die V.O. spricht nur von Umwandlung „konfessionell getrennter christlicher Volksschulen" „in konfessionell gemischte Schulen". Es ist aber nach dem Gedankengange der V.O. selbst nicht abzusehen, warum für Neuerrichtungen von Schulen (z. B. wenn eine Gemeinde aus einem zusammengesetzten Schulsprengel ausscheidet u. einen Schulsprengel für sich bildet) unter ganz gleichen Voraussetzungen nicht ganz dasselbe gelten soll. Dabei käme unter Umständen nur ein unnötiger Umweg über die Bekenntnisschule zur gemischten Schule heraus.

[111] Vgl. hierzu die Dienstanweisung in § 14 Abs. II der V.O.

Google

das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, zugestimmt hat. In Gemeinden, welche weniger als 20 000 Einwohner zählen, muß der zustimmende Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt sein. In größeren Gemeinden genügt die gleiche Mehrheit dann, wenn es sich darum handelt, nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Bekenntnisschulen durch gemischte Schulen zu ersetzen; in allen anderen Fällen[112] ist Dreiviertelmehrheit nötig.

Die Umwandlung von Bekenntnisschulen in gemischte Schulen ist unbedingt ausgeschlossen, wenn mit einer der ersteren Schulen Stiftungen in Verbindung stehen, deren konfessioneller Charakter[113] durch die Umwandlung verletzt würde[114].

Die Umwandlung von gemischten Schulen in Bekenntnisschulen kann nur auf Antrag der kollegialen Gemeindebehörde verfügt werden, welcher Antrag der gleichen Zustimmung wie in den vorher erörterten Fällen bedarf. Dabei richtet sich in den erwähnten größeren Gemeinden die erforderliche Mehrheit danach, ob nicht mehr oder ob mehr als die Hälfte der gemischten Schulen umgewandelt werden soll[115].

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke ist ein staatliches Verwaltungsgeschäft. Die Beschlußfassung hierüber und „über alle hierbei zu ordnenden Verhältnisse" steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu[116]. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Beschlußfassung die gutachtliche Einvernahme der äußeren Behörden und der Beteiligten, also insbesondere der Gemeinden, vorhergeht[117]. Ausdrücklich ist vorgeschrieben[118], daß bei Errichtung von gemischten Schulen[119] das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen sei, ob der Erteilung zureichenden Glaubensunterrichtes kein Hindernis im Wege stehe.

Es ist weder hier noch bei den früher erwähnten Antragstellungen der Gemeinden von Rechtsansprüchen die Rede. Die Bestimmungen der Schulsprengelverordnung haben durchweg die Natur teils von organisatorischen Vorschriften, teils von Dienstanweisungen an die Behörden[120]. Die Entscheidungen der Kreisregierungen, von welchen oben die Rede war, sind daher Verwaltungsentscheidungen[121]. Den Beteiligten, dann den kirchlichen Oberbehörden, wenn deren Gutachten bei gemischten Schulen unberücksichtigt blieb, steht die Verwaltungsbeschwerde Szum taatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen zu[122].

Der oben dargelegte Grundsatz über die Zuständigkeit wird durch eine Ausnahmebestimmung durchbrochen. Er beruht auf dem Gedanken, daß das Organisationsrecht der Staatsgewalt in bezug auf Schulerrichtung und Schulsprengelbildung ein

---

[112] Darunter würde nach der Auffassung, welche in Anm. 110 vertreten ist, auch der Fall gehören, wenn für einen neuen Schulsprengel die Schule als eine gemischte errichtet werden soll.

[113] Verf.U. Tit. IV §§ 9 Abs. IV, 10, Beil. II §§ 46, 47. Vgl. oben § 213 Anm. 15 ff., 286 Anm. 17.

[114] V.O. § 7.

[115] V.O. § 8. Die Bestimmung, welche dem § 8 der V.O. v. 1873 wörtlich gleichlautend ist, hat den Ausdruck: „unter denselben Voraussetzungen". Dies paßte auf den § 7 v. 1873; auf den § 7 v. 1883 paßt es nicht mehr recht. Denn was hier in Abs. I u. V zugunsten der Bekenntnisschulen an erschwerenden Voraussetzungen ihrer Umwandlung eingefügt ist, kann wohl auf die Umwandlung gemischter Schulen in Bekenntnisschulen nicht übertragen werden.

[116] Es ist für das jetzige wie für das frühere Recht (V.G.H. 3 S. 517, 4 S. 261) zweifellos, daß Änderungen von Schulsprengeln nur durch ausdrückliche Verfügung der zuständigen Stelle bewirkt werden können. S. auch V.G.H. 11 S. 528.

[117] Vgl. die M.E. bei Weber 5 S. 613, 6 S. 466, 7 S. 88.

[118] V.O. § 7 Abs. V.

[119] Außer den Fällen des § 9, wo es aber natürlich auch nicht verboten ist.

[120] M.E. v. 13. Nov. 1878 Nr. 11862: „Ein unbedingtes Recht der Gemeinden auf Errichtung neuer Schulen oder auf Auflösung bestehender Schulverbände kann aus der V.O. v. 29. Aug. 1873 nicht hergeleitet werden."

[121] Vgl. Entsch. d. V.G.H. 1 S. 48, 4 S. 142 (Entscheidung darüber, ob eine Schule Bekenntnisschule sei, Verwaltungssache); vgl. auch 14 S. 153.

[122] V.O. § 14 Abs. I. Dazu M.E. v. 14. Dez. 1874 (Weber 10 S. 111 Anm. 4). — Vgl. auch Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 §§ 44 Abs. II.

Google

freies, nur durch Verwaltungsordnung geregeltes ist, und daß Rechte und Pflichten der Gemeinden nur hinsichtlich der finanziellen Folgen in Frage kommen, welche die organisatorischen Maßnahmen der Staatsgewalt nach sich ziehen. Kann hiernach durch Neubildung von Schulsprengeln niemals das Recht von Gemeinden verletzt werden, so wird hiervon auch dann nicht die Rede sein können, wenn etwa die Regierung ihre Verfügung auf Artikel 5 des Gesetzes gestützt hat. Gleichwohl ist für diesen Fall bestimmt, daß der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden kann[123]. Die Systemlosigkeit dieser Bestimmung zeigt sich deutlich darin, daß die Kreisregierung es in der Hand hat, den Verwaltungsrechtsweg abzuschneiden, indem sie ihre Entscheidung auf § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. August 1883 stützt, welcher zu Artikel 5 des Gesetzes im Verhältnisse der Regel zum Anwendungsfalle steht.

Die Entscheidung über die persönliche Zugehörigkeit zu einem Schulsprengel und über die Grenzen bestehender Schulsprengel hat dagegen zweifellos die Natur einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Gegen Beschlüsse, welche von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, hierüber erlassen werden, kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe betreten werden[124].

Die Lehrstellen sind Volksschullehrer-, Schulverweser- und Hilfslehrerstellen[125] für männliche und weibliche Lehrkräfte. Die Errichtung der Lehrstellen steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu. Die Regierungen sind jedoch hierbei, besonders mit Rücksicht darauf, daß aus der Schaffung neuer Schulstellen Verpflichtungen der Ortsgemeinden erwachsen[126], an gesetzliche Vorschriften gebunden[127]. Die Errichtung von Lehrstellen und die Bestimmung ihrer Art kann nämlich, von freiwillig übernommenen Mehrleistungen der Gemeinden abgesehen, nur nach folgenden Grundsätzen geschehen[128].

Besteht an einer Volksschule nur eine Lehrstelle, so muß dies eine Volksschullehrerstelle sein. Indessen kann[129] die Besetzung der Stelle mit einem Schulverweser zugestanden werden, wenn die Zahl der Werktagsschüler[130] nach einem fünfjährigen Durchschnitte weniger als 50 beträgt. Dieses Zugeständnis ist ausgeschlossen, wenn die Lehrstelle bis zum 30. Juli 1902 mit einem Volksschullehrer besetzt war[131].

Bestehen an einer Volksschule[132] zwei Lehrstellen, so darf hiervon eine mit einem Schulverweser, einem Hilfslehrer oder einer weiblichen Lehrkraft besetzt werden. Bestehen an einer Volksschule drei oder mehr Lehrstellen, so sind hiervon zwei Drittel mit Volksschullehrern zu besetzen. Bruchteile kommen nicht in Anrechnung.

Bei Schulen, an welchen Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet werden, kann an Stelle eines der Volksschullehrer eine Volksschullehrerin angestellt werden.

---

[123] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 18 in der Fassung des Art. 23 Abs. 5 des Sch.B.G. Das neue Ges. hat trotz der Erörterungen über das Organisationsrecht der Regierung (s. oben S. 572 ff.) diese seltsame Vorschrift — unter Beibehaltung des unzutreffenden Ausdruckes „Verbindlichkeit zur Errichtung von Schulen" — übernommen. Vgl. hierzu 2. Aufl. III S. 656 Anm. 125; M v. Müller, Bl. 54 S. 108. — Es handelt sich in Art. 10 Ziff. 18 selbstverständlich nur um Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Staatsverwaltung. V.G.H. 9 S. 255. Für Sprengelschulen vgl. noch Art. 2 Abs. 3 d. Sch.B.G.

[124] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 17. Dazu W. Krais, Komm. S. 138, 392 f. V.G.H. 7 S. 96, 11 S. 534.

[125] Vgl. Art. 4 des Sch.B.G., auch 46 des Sch.G.Entw. Bezüglich der Aushilfslehrer Art. 11 d. Sch.B.G. Die Verhältnisse der Lehrerinnen sind erst durch das Ges. v. 1902 geregelt worden.

[126] Hieraus rechtfertigt sich auch das vorgängige Gehör der beteiligten Gemeinden. Vgl. Entsch. d. V.G.H. 10 S. 323 f.

[127] Vgl. Bl. 28 S. 387 f. [128] Art. 4.

[129] Von der Kreisregierung. M.E. v. 28. Nov. 1862 Ziff. 2 (Weber 6 S. 122). Vgl. den allgemeinen Vorbehalt einer Dispensation in Art. 4 Abs. 5.

[130] Verh. d. K. d. R.R. 1859/61 Prot. Bd. III S. 291. Angef. M.E. Ziff. 4.

[131] Art. 4 Abs. 1.

[132] Im Sinne der oben nach Anm. 97 gegebenen Begriffsstimmung. Auch Bekenntnisschulen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 fallen hierunter. S. auch Bl. 25 S. 199 f. Ges.Entw. S. 31,5 V.G.H. 13 S. 515. Für Mädchenschulen vgl. Art. 4 Abs. 3.

Google

Wenn an einer alle Jahrgänge umfassenden Schule die Zahl der Werktagsschüler unter einem Lehrer nach fünfjährigem Durchschnitte 80 übersteigt[133], so kann die Bereitstellung der Mittel für Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden; die Besetzung der Stelle bemißt sich nach den vorher erwähnten Grundsätzen.

Wenn eine Gemeinde auf Grund des Schulbedarfgesetzes bestreitet, daß die Errichtung einer neuen Lehrstelle auf ihre Kosten gegen ihren Willen stattfinden dürfe, kann sie gegen die betreffende Verfügung der Kreisregierung den Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof betreten[134].

Eine besondere gesetzliche Bestimmung[135] besteht hinsichtlich der Übertragung des Volksschulunterrichtes an Mitglieder geistlicher Gesellschaften[136] oder religiöser Vereine. Hierzu ist die Zustimmung der Gemeinde und, wenn mehrere Gemeinden an der Schule beteiligt sind, die Zustimmung der Schulsprengelvertretung und der Gemeindeversammlungen von drei Viertel der am Schulsprengel beteiligten Gemeinden, unter welcher Mehrheit sich die Schulsitzgemeinde befinden muß, erforderlich. Die gemeindliche Zustimmung kann nur auf Grund eines Beschlusses beider Gemeindekollegien, beziehungsweise der Gemeindeversammlung erklärt werden. Die Kreisregierung hat, wenn diese Zustimmung vorliegt, freie Entscheidung darüber, ob sie davon Gebrauch machen will oder nicht[137]. Sie kann die getroffene Einrichtung in der Folge wieder aufheben, ohne dabei an das Einverständnis der Gemeinde gebunden zu sein, und sie ist zu deren Beseitung rechtlich nicht verpflichtet, auch wenn die Gemeinde dies verlangt[138].

Die Volksschulen gliedern sich, entsprechend den Abstufungen der Schulpflicht, in Werktagsschulen und Sonn- und Feiertagsschulen. Letztere können, wie bereits erwähnt, durch Fortbildungsschulen[139] ersetzt werden.

Die Bestimmungen, durch welche die inneren Verhältnisse der Volksschulen, wie Beginn und Ende des Schuljahres und die Schulzeit[140], dann Unterrichtsgegenstände, Unterrichtsplan und Lehrmittel[141], Schulprüfungen[142], Schulzeugnisse[143] und Schulbesichtungen[144] usw. geregelt sind, gehören nicht in eine staatsrechtliche Darstellung[145].

Dagegen sind über das Schulstrafrecht[146] einige Ausführungen veranlaßt. Die Notwendigkeit eines Schulstrafrechtes ergibt sich nicht nur daraus, daß die Schulstrafe

---

[133] Für die Berechnung sind die Besuchsziffern der unmittelbar vorausgehenden fünf Schuljahre maßgebend. V.G.H. 10 S. 323. Abs. 1 d. Art. 5 regelt noch die Verpflichtungen hinsichtlich der Schulen mit mehreren Schulklassen.

[134] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 18 u. Art. 2 Abs. 3 d. Sch.B.G. Dazu Reger-Dyroff S. 345. V.G.H. 9 S. 379.

[135] Art. 6. Vgl. auch Art. 2 d. pfälz. Städte-B.G., Bl. 25 S. 203 f. Sch.G.Entw. Art. 12.

[136] Bezüglich der Schulschwestern usw. Weber 4 S. 324, 556, 6 S. 746.

[137] Es handelt sich dabei nicht, wie in Entsch. d. V.G.H. 1 S. 455 gesagt wird, um eine „staatsaufsichtliche Verfügung". Die Kreisregierung genehmigt nicht den Gemeindebeschluß, sondern sie verfügt in der Sache der staatlichen Schulverwaltung. V.O. v. 10. Mai 1905 § 2 (G.V.Bl. S. 471). Für die Begründung klösterlicher Niederlassungen bedarf es noch landesherrlicher Genehmigung, welche durch die schulaufsichtliche Verfügung nicht entbehrlich wird. Vgl. oben S. 523. Geib, Handb. II S. 229.

[138] M.E. v. 27. Dez. 1865, Bl. 16 S. 70 ff., dazu A. Luthardt ebenda S. 73 ff. — Eine Zuständigkeit des V.G.H. ist in keinem Falle gegeben. V.G.H. 1 S. 455. Graßmann im Archiv S. 495.

[139] Vgl. Weber 12 S. 257.

[140] Weber 11 S. 167, 555 (Halbschulen), 12 S. 123 (Schuljahr), 23 S. 665 (Ferien an den Landschulen), Englmann a. a. O. S. 535.

[141] Grundlegend ist der Lehrplan v. 3. Mai 1811, Döllinger IX S. 1344; vgl. auch Weber 1 S. 344. An dessen Stelle sind aber Lehrpläne für die einzelnen Regierungsbezirke und für einzelne größere Gemeinden getreten. Näheres bei Englmann a. a. O. S. 601 f.

[142] Englmann a. a. O. S. 73. Vgl. auch Weber 1 S. 173, 3 S. 309, 15 S. 699.

[143] Englmann a. a. O. S. 516 f.

[144] Englmann a. a. O. S. 73, 123 ff. — Über Schulsparkassen (als Privatunternehmungen) Weber 12 S. 261. Über Mitwirkung der Schulbehörden u. Lehrer beim Vollzug der reichsgesetzlichen Bestimmungen über gewerbliche Kinderarbeit vgl. K.M.A.Bl. 1906 S. 243.

[145] A.M. aber unzutreffend (vgl. 2. Aufl. III S. 659 Anm. 156) R. Henrich, Schulpflicht u. Lehrplan der bayer. Volksschule S. 12 ff.

[146] Vgl. hierüber im allg. A. Topf, Das Strafrecht der deutschen Volksschulen, Wien u. Leipzig 1884. Ferner Englmann a. a. O. S. 680 ff.

Google

als Unterstützungsmittel zur Erreichung des Unterrichtszweckes nicht zu entbehren ist, sondern vor allem daraus, daß die Volksschule auch Erziehungsanstalt ist. Darüber, daß das Strafrecht der Volksschule, selbst soweit es in die Freiheit der Person eingreift, nicht im Wege der Gesetzgebung geregelt zu werden braucht, hat in Bayern niemals ein Zweifel bestanden. Abgesehen davon, daß seine Grundlage noch jetzt Bestimmungen aus der Zeit vor der Verfassungsurkunde bilden[147], wird das Recht, die Schulordnung und daher auch die Vorschriften über die Schulstrafen im Verwaltungswege zu erlassen, im Artikel 58 des P.St.G.B. offenbar vorausgesetzt[148].

Das geltende Schulstrafrecht läßt insbesondere auch Freiheitsentziehungen (Schulhaft) und körperliche Züchtigung zu[149]. Die Handhabung der Schulzucht obliegt zunächst den Lehrpersonen[150]. Die Handhabung der Strafgewalt, insbesondere des Züchtigungsrechtes, kann, solange sie innerhalb der vorschriftsmäßigen Grenzen bleibt, als Handhabung einer Amtsgewalt eine strafrechtliche oder bürgerlichrechtliche Verantwortlichkeit nicht begründen. Dagegen besteht selbstverständlich solche Verantwortlichkeit bei Überschreitung jener Grenzen[151].

§ 295. **Der Volksschuldienst.** Das Lehrpersonal[1] an den Volksschulen steht im Staatsdienste. Der Dienstvertrag ist daher mit dem Staate, nicht mit der Gemeinde abgeschlossen[2]. Er erzeugt nur vermögensrechtliche Wirkungen für die Gemeinde, Ansprüche des Lehrpersonals gegen dieselbe, ähnlich wie dies auch bei den sogenannten Kreisbeamten der Fall ist. Der Anstellungsvertrag geht auf Dienstleistung im Volksschuldienste überhaupt, nicht auf Dienstleistung in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Schulklasse[3].

Die Anstellung, Versetzung, Disziplinierung und Pensionierung des Lehrpersonals erfolgt durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern[4]. Dieselben können dabei durch Präsentationsrechte von Privaten und Gemeinden[5] beschränkt sein. Streitigkeiten

---

[147] M.E. v. 20. Mai 1815 (Weber 1 S. 473), die für die Pfalz nicht gilt (Reger 31 S. 212); ferner Weber 6 S. 180, 561, 16 S. 116 (M.E. v. 9. Febr. 1883). Vgl. auch die Disziplinarordnungen für die Schulen einzelner Regierungsbezirke.

[148] Vgl. auch A.G. zur R.St.P.O. v. 18. Aug. 1879 Art. 3 Ziff. 1.

[149] Vgl. oben Anm. 147. A. Bezold, Das Z.R. in der bayer. V.Sch., München 1906.

[150] Amtsinstr. für die Lokalschulinspektionen v. 15. Sept. 1808 § 17, (pfälz.) Amtsinstr. f. d. Ortsschulkommissionen § 5. Kult.M.Bl. 1910 S. 126.

[151] Bezüglich der Überschreitung der Schulstrafgewalt u. des Züchtigungsrechtes s. K. Binding, Handb. des Strafrechtes I S. 791 ff. — Reger I S. 400, II S. 48, 305, 349, III S. 291, IV S. 331, VIII S. 57, 391, 392, IX S. 301, X S. 275, XV S. 217, Erg. Bd. I S. 143. Drei auf das bayer. Recht bezügliche Erk. d. R.G. sind abgedr. im K.M.Bl. 1888 S. 364 ff. Vgl. ferner K.M.B. v. 20. Febr. 1910 (K.M.A.Bl. S. 123, 126). Die Frage, ob „Vorentscheidung" bei Entschädigungsansprüchen (vgl. oben Bd. I § 86) notwendig sei, wird zutreffend bejaht im V.G.H. 29 S. 135 gegen Reger-Dyroff S. 183 u. a. Vgl. auch Zeitschr. f. R.Pfl. i. Bayern I S. 505.

[§ 295] [1] Über die Einteilung s. oben S. 578.

[2] Übereinst. J. Graßmann, Archiv f. öff. Recht VIII S. 487 u. Sch.B.G. S. 15. Reger XIV S. 285. Jehle a. a. O. S. 35. Englmann a. a. O. S. 231. Seiler a. a. O. S. 69. Geib II S. 14. Die Bemerkung der Denkschrift von 1900 (s. oben S. 566), daß auf das Lehrpersonal weder die IX. Verf. Bl. angewendet wird, noch die V.O. v. 26. Juni 1894 (durch das Beamten-G. beseitigt) zutreffe, beweist keineswegs, daß die Lehrer keine Staatsdiener sind; sie zeigt nur, daß das Dienstrecht dieser Klasse von Staatsdienern besonders und zwar sehr dürftig geregelt ist. Vgl. unten Anm. 13—15 und Piloty in Arch. f. öff. R. 23 S. 479 ff. Der unklare u. unrichtige Satz der Entschl. von 1819, daß „die Schullehrer dem Staate nur mittelbar, zunächst u. unmittelbar aber den Gemeinden dienen", d. h. also Gemeindebedienstete seien, wurde auch später oft wiederholt. Vgl. oben I § 125 Anm. 46, 51 die Angaben bei J. A. Englmann a. a. O. S. 231 Anm. 7, 2. Aufl. III S. 269 u. S. 660 Anm. 1, ferner die Pl.E. d. V.G.H. (Samml. 13 S. 107).

[3] Vgl. M.E. v. 20. Febr. 1885 (Weber XVII S. 60).

[4] Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 46. S. auch Weber 2 S. 699, 3 S. 88 (Ziff. XXVIII); 6 S. 745 (Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk); 1 S. 322 (Diensteinführung); 15 S. 307 (Verpflichtung, vgl. auch 5 S. 20). — Über Anstellungsgebühren Weber 13 S. 564, 15 S. 27.

[5] Verf.Beil. VI § 21, Vollz. Vorschr. z. revid. Gem.Ed. v. 31. Okt. 1837, Ziff. 153 (Weber 3 S. 158). Vgl. auch Weber 1 S. 536, 2 S. 345, 3 S. 20, 4 S. 297, 6 S. 602, 746, 8 S. 343, 9 S. 350. Die Präsentationsrechte der pfälzischen Gemeinden sind durch Art. 22 d. Sch.B.G. v. 1902 aufgehoben worden unter Vorbehalt landesherrlicher Verleihung neuer Rechte. Vgl. hierzu

Google

über Präsentationsrechte auf Schulstellen sind Verwaltungsrechtssachen. Erste Instanz sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern[6]. Vielfach ist auch den Gemeinden ein gutachtlicher Vorschlag bei Besetzung der Schulstellen vom Könige[7] zugestanden[8].

Die Vorbedingungen für die Anstellung im Volksschuldienste sind durch Verwaltungsvorschriften geregelt[9].

Für die dienstlichen Verpflichtungen der Lehrer sind, abgesehen von den besonderen Dienstanweisungen[10], die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Dienstrechtes maßgebend. Das Gleiche gilt bezüglich der Rechtsbeschränkungen, welche den öffentlichen Dienern allgemein auferlegt sind[11]. Dem weiblichen Lehrpersonale wird eine dienstliche Verehelichungsbewilligung grundsätzlich nicht erteilt[12].

Die Dienstaufsicht über die Lehrer wird durch die Schulaufsichtsbehörden geführt[13]. Bezüglich des Dienststrafrechtes der Lehrer habe ich bereits bei der Darstellung des öffentlichen Dienstrechtes[14], von der herrschenden Auffassung abweichend, meine Ansicht dahin entwickelt, daß das Dienststrafrecht, wie es durch die IX. Verfassungsbeilage und die daran sich anschließenden gesetzlichen Bestimmungen für „Staatsbeamte und öffentliche Diener" geregelt ist, auch auf die Volksschullehrer Anwendung findet[15].

Über die Rechte der Lehrer ist vor allem folgendes zu bemerken. Die Lehrer haben kein unentziehbares Recht auf ihre Lehrstelle, können vielmehr frei versetzt werden. Sie haben ferner von Gesetzes wegen weder pragmatische Rechte[16] im Sinne des früheren Beamtenrechtes noch Unwiderruflichkeit im Sinne des Beamten-G., noch Stabilität[17]. Daher können sie zu jeder Zeit entlassen werden; doch ist es Verwaltungsgrundsatz, daß dies nicht nach Willkür, sondern nur wegen groben Verschuldens oder Unbrauchbarkeit für den Dienst geschieht[18]. Der Gesetzgeber geht sogar stillschweigend davon aus, daß nach diesem Grundsatze verfahren werde, indem er Lehrern und Lehrerinnen, die wegen unverschuldeter Dienstesunfähigkeit vom Dienste enthoben werden, Bezüge sichert[19]. Auf der anderen Seite obwaltet, da kein Gesetz dies verbietet, auch kein rechtliches Hindernis, den Lehrern „Stabilität", ja sogar das Recht der unwiderruflichen Anstellung zuzugestehen[20]. Die Gemeinden insbesondere können dazu die Hand bieten, daß die Lage der Lehrer besser gesichert werde, dies aber selbst

---

Graßmann, Sch.B.G. 148—155. Seiler a. a. O. S. 341 ff. Die sonstigen P.R. sind durch Art 21 dieses Gesetzes, der die erheblichsten Mißstände auf diesem Gebiete (Denkschrift S. 648 ff.) beseitigt, nicht berührt worden. Vgl. auch Reger-Dyroff a. a. O. S. 296.

[6] Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 39. (Die Erwähnung dieser Ziffer im Art. 9 Abs. I ist gegenstandslos.) W. Kraiß, Komm. S. 110 ff., 354.

[7] Es bedarf eines königlichen Regierungsaktes (wie z. B. durch Genehmigung von sog. Schulstatuten), weil es sich um Änderung verordnungsmäßiger Bestimmungen handelt.

[8] Über Besetzung von Schuldiensten, welche mit niederen Kirchendiensten (vgl. oben § 288 Anm. 90, § 290 Anm. 95) verbunden sind, Weber 3 S. 554, 6 S. 528. Über die Trennung dieser Dienste Weber 11 S. 672. Art. 7 Abs. 2 d. Ges. von 1902 bestimmt über Einrechnung der Bezüge in den Gehalt, Abs. 4 eröffnet den Weg zur allmählichen Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste, wofür Mittel aus Kreisfonds bereit gestellt werden. — V.G.H. 26 S. 289. S. auch Englmann a. a. O. S. 233 ff., Graßmann Sch.B.G. S. 74. Vgl. auch K.Gem.O. Art. 12 I Z. 3 u. Art. 82.

[9] Über Ausbildung vgl. Englmann a. a. O. S. 144 ff., Glock S. 336 ff. u. Nachtr. I S. 92, Seiler a. a. O. S. 205, 217 ff, Jehle a. a. O. S. 100, Weber 36 S. 524, 529 (Fortbildung).

[10] Vgl. V.G.H. 30 S. 96, 98.

[11] J. A. Englmann a. a. O. S. 261 ff., 250 ff. — Über Militärdienstzeit vgl. M.V. v. 3. März 1900 (K.M.Bl. S. 144).

[12] Weber 11 S. 173.

[13] Vgl. die Angaben bei Weber I S. 234 (§ 29 u. Anm. hierzu).

[14] 2. Aufl. § 196, insbes. Anm. 29. Vgl. Piloty in Arch. f. öff. R., 23 S. 479 ff.

[15] Übereinst. Piloty im Arch. f. öff. R. 23 S. 479 und das Recht der Volksschulaufsicht S. 68 ff. Über den tatsächlichen Zustand vgl. Englmann a. a. O. S. 265 ff. Vgl. oben I § 125 Anm. 46. Denkschrift von 1900 S. 644, Weber 23 S. 2. Landtags-Repert. 1895/96 S. 28.

[16] Ausführlich dargetan Weber 3 S. 374 (M.E. v. 8. Mai 1841).

[17] Über diesen Begriff 2. Aufl. § 189 Anm. 18, vgl. V.G.H. 18 S. 27, ferner I § 127 nach Anm. 19.

[18] Vgl. M.E. v. 8. April 1847 (Döllinger XXVI S. 586) und 2. Aufl. III S. 662 Anm. 21.

[19] Schulbedarfsges. Art. 18.

[20] Dies wird übrigens in dem erwähnten M.E. v. 8. Mai 1841 auf k. Befehl untersagt.

Google

durch ihre Beschlüsse unmittelbar nicht bewirken, da die Regelung der Anstellungsbedingungen und der Abschluß des Dienstvertrages mit dem Lehrer nicht ihnen, sondern dem Staate zukommt.

Die Ansprüche der Lehrer aus ihrem Dienstverhältnisse[21] sind der Art nach dieselben, wie sie sich überhaupt aus dem öffentlichen Dienste zu ergeben pflegen. Als Ehrenrecht kommt ihnen nur der Titel, dagegen kein staatsdienerlicher Rang und keine Dienstkleidung zu. Anspruch auf Vergütung von Umzugskosten haben sie im allgemeinen nicht; nur das Recht einiger Landesteile gibt den Lehrern Ansprüche gegen die Gemeinden im Falle eines Umzuges[22].

Die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer ist auch jetzt noch ziemlich verwickelt. Das Schulbedarfgesetz hat in diese Verhältnisse nur teilweise eingegriffen. Es hat die Ausstattung der einzelnen Schulstellen, wie sie sich in der mannigfachsten Art und auf die verschiedensten Rechtstitel hin entwickelt hat[23], unberührt gelassen. Das Gesetz läßt ferner die Möglichkeit offen, daß auch in Zukunft Rechtsansprüche zugunsten der Schulstellen auf besondere Rechtstitel hin begründet werden, und es hindert die Gemeinden nicht, Verbindlichkeiten in bezug auf die Besoldung der Lehrer zu übernehmen[24]. Das Sch.B.G. von 1861 hatte sich darauf beschränkt, Mindestgehalte für das Lehrpersonal festzusetzen und die Ergänzung des Lehrereinkommens bis zu diesen Beträgen zur Gemeindelast zu erklären[25]. Die weitere Entwickelung hat dann dazu geführt, daß den Lehrern Besoldungsaufbesserungen aus Staatsmitteln und zum Teile auch aus Kreis- und Gemeindemitteln gewährt worden sind.

Bezüglich der Einkommensquellen, welche an erster Stelle genannt sind, sind naturgemäß nur einige allgemeine Bemerkungen möglich; denn deren Bestand hängt von den einzelnen Rechtstiteln ab, aus welchen sie herrühren. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat mehrmals, zuerst auf Grund der M.E. v. 12. Oktober 1832, eine Ermittelung der Erträgnisse der Volksschulstellen stattgefunden, deren Ergebnis in den Schulfassionen niedergelegt ist[26].

In den Gehaltsfassionen sind nach Art. 7 Abs. 4 des Sch.B.G. von 1902 sämtliche Einkommensbestandteile eines Schuldienstes und des damit etwa verbundenen Kirchendienstes (in Geld) darzustellen[27]. Solche Fassions- oder dotationsmäßige Gehaltsteile können nicht einseitig, sondern nur nach Einvernahme des Stelleninhabers mit Genehmigung der Kreisregierung den Schuldiensten entzogen werden.

Die Bedeutung der Schulfassionen ist nach der Art ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und ihrem Zwecke keine andere wie die der Pfründefassionen[28]. Ihre Herstellung ist ein reines Verwaltungsgeschäft. Die Einträge in den Schulfassionen stellen nicht mehr dar, als das Ergebnis einer

[21] Streitigkeiten über solche Ansprüche sind verwaltungsrechtlicher Art, V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 13, 19, 20, 22, 24. Die V.O. v. 3. Sept. 1815 (Weber I S. 482) über Entschädigung der Schullehrer usw. wegen erlittener Frevel halte ich für nicht mehr gültig, da sie sich deutlich als gemeinderechtliche Vorschrift gibt. Vgl. übrigens auch W. Krais a. a. O. I S. 358.

[22] Auch das Sch.B.G. v. 1902 brachte keine Bestimmung. Graßmann Sch.B.G. S. 73. Weber 1 S. 555, Englmann a. a. O. 229 f., V.G.H. 3 S. 185, 12 S. 221. Komp. Konsl. Entsch. G.V.Bl. 1889 Beil. S. 23. Bl. 12 S. 288, 35 S. 203 ff., 54 S. 109. Ob die Partikularrechte gegenüber Art. 1 des Sch.B.G. noch Bedeutung haben, mag zweifelhaft sein. Vgl. auch Verh. d. Abg.K. 1877/81 St.B. 4 S. 460 ff. Über Entscheidung von Streitigkeiten s. V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 19. V.G.H. 3 S. 185.

[23] Vgl. Graßmann Sch.B.G. S. 31 u. 76, Seiler a. a. O. S. 83; über die sog. Komplexlasten 2. Aufl. III S. 346 Anm. 18, Denkschrift der Staatsregierung von 1902 (Bl. 52 S. 257 ff.). Die Umwandlung u. Ablösung der Reichnisse an Volksschullehrer ist durch Art. 85—89 d. K.Gem.O. angebahnt; hierzu M.B. v. 18. Okt. 1912 (K.M.Bl. S. 745). Streitigkeiten sind Verwaltungsrechtssachen nach Art. 8 Z. 11 d. V.G.H. in der Fassung d. Art. 96 a d. K.Gem.O.

[24] Vgl. V.G.H. 12 S. 419.

[25] Art. 7—10, welche auch auf die in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Elementarschulen, nicht aber auf Klosterschulen (Art. 6) Anwendung finden (Art. 11). Vgl. auch Art. 50, 51 d. A.G. z. R.V.O. v. 2. Nov. 1912 wegen Gewährung von Krankenhilfe.

[26] Vgl. hierher 2. Aufl. III S. 663.

[27] Die letzten umfassenden Feststellungen fanden aus Anlaß des Sch.B.G. von 1902 (vgl. Art. 23 Abs. 2) statt. Denkschrift S. 640 ff. Über Fassionsanlage s. M.E. v. 11. April 1899 (K.M.Bl. S. 123 ff.). Vgl. hierzu Seiler a. a. O. S. 228, 357 ff.

[28] Vgl. oben S. 549.

Google

statistischen Erhebung und unter Umständen allenfalls einer Prüfung von Verwaltungs wegen, nicht einer richterlichen und rechtskräftigen Entscheidung. Daraus folgt, daß der Eintrag eines Einnahmepostens in die Fassion den Rechtstitel hierauf nicht erzeugt, sondern nur in der Annahme, daß der Rechtstitel vorhanden sei, geschieht[29]. Es folgt daraus weiter, daß der Nichteintrag eines rechtsbegründeten Bezuges in die Fassion den Anspruch hierauf nicht vernichtet. Es folgt ferner, daß der Eintrag einer Schätzungssumme in die Fassion bei veränderlichen Einnahmeposten dem Inhaber der Schulstelle weder den Anspruch auf den Mehrertrag nimmt[30], noch ihm[31] einen Anspruch auf Ergänzung eines Mindererertrages gibt. Die Einsetzung einer festen Summe für einen veränderlichen Ertrag bedeutet nur dann ein festes Bezugsrecht, wenn ein Rechtsgeschäft über Fixierung des Bezuges dem Eintrage zugrunde liegt[32]. Dann ist aber auch das Rechtsgeschäft, nicht der Eintrag, das rechtlich Entscheidende. Endlich ist hervorzuheben, daß der Eintrag einer Einnahme in die Fassion niemandem eine Pflicht auferlegt, dem Lehrer für den Bestand und die Höhe der Einnahme Gewähr zu leisten[33].

Die Mindestgehalte sind jetzt für alle einzelnen Kategorien des Lehrpersonals gesetzlich geregelt[34]. Das G. v. 1902 hat weiterhin eine bedeutsame Neuerung insofern gebracht, als es die Vorschriften über die Gehalte unterscheidet in Bestimmungen für Gemeinden ohne ortsstatutarische Gehaltsregelung und solche mit dieser Art der Einkommensfestsetzung. Zur Einführung der Ortsstatute sind hiernach die unmittelbaren Städte im rechts- und linksrheinischen Bayern, dann alle Gemeinden mit mindestens 5000 Einwohnern verpflichtet, alle übrigen Gemeinden berechtigt[35]. Diese Scheidung ist von Bedeutung nicht nur für die Höhe der Gehalte, die in den Anfangssätzen keinesfalls unter die gesetzlichen Mindestbeträge herabgehen dürfen, für die Gewährung von Wohnung[36] oder Mietzinsentschädigung, Verpflegung des Hilfspersonals, sondern auch für die Gewährung von staatlichen Dienstalterszulagen, welche nur dem Lehrpersonal der Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern voll gewährt werden[37], und für Bezahlung der Aushilfslehrer, welche nur für Gemeinden ohne Ortsstatut größtenteils auf Kreisfonds übernommen werden[38].

In die Mindestgehalte wird das Einkommen aus einem mit dem Schuldienste organisatorisch verbundenen[39] Kirchendienste (insbesondere aus dem Dienste als Kirchendiener, Meßner, Kantor, Chorregent, Organist)[40] nur insoweit eingerechnet, als es die Summe von 200 Mark jährlich übersteigt. Bezüge für Besorgung der Gemeindeschreiberei und ähnlicher Dienstverrichtungen werden in den Mindestgehalt nicht eingerechnet[41]. Bei diesen Diensten würde also auch eine organisatorische Verbindung

---

[29] Die gegenteilige neuere Auffassung des V.G.H. in der Plenar-E. v. 23. März 1892 (S. 13 S. 99) ist nicht zutreffend; vgl. 2 Aufl. III S. 663 Anm. 33 u. 38, auch Seiler a. a. O. S. 229. Über die Fassion als Beweismittel V.G.H. 2 S. 600; vgl. auch 8 S. 139.

[30] So auch V.G.H. 13 S. 105, 108.

[31] Von den Bestimmungen über Ergänzung auf die Kongrua (Mindestgehalt) natürlich abgesehen.

[32] Vgl. hierher Bl. 24 S. 50 ff., V.G.H. 2 S. 600; M.E. v. 21. Febr. 1862 (Weber 5 S. 587) Ziff. 2.

[33] Vgl. 2. Aufl. III S. 664, V.G.H. XIII S. 106 f.

[34] Art. 7 ff.

[35] Art. 13. Art. 2 d. pfälz. Städte-Verf.G. v. 15. Aug. 1908. Vgl. Graßmann, Sch.B.G. S. 70, 96, Seiler a. a. O. S. 210, 264 ff., Englmann a. a. O. S. 272, V.G.H. 26 S. 17, 27 (Einrechnung freiwilliger Mehrleistungen); 28 S. 186 (Wohnungsentschädigung), 30 S. 91.

[36] Art. 8 u. 13 Abs. 2, hierzu M.V. v. 25. Mai 1906 (K.M.Bl. S. 303), V.G.H. 30 S. 91.

[37] Vgl. Art. 14, hierzu M.E. v. 7. Febr. 1913 (Weber 32 S. 332 u. 333). Denkschrift v. 10. April 1908 (Beil. Nr. 375 zu dem Verh. d. Abg.K.). M.E. v. 9. Dez. 1908, Weber 36 S. 522.

[38] Art. 11 u. 13 Abs. 5.

[39] Daß nur eine organisatorische Verbindung beider Dienste gemeint sei, war schon nach dem früheren Rechte anzunehmen (2. Aufl. 3 S. 665). Diese Auffassung fand zwar im Wortlaute des Sch.B.G. von 1902 keinen Ausdruck, wohl aber durch die Landtagsverh. neue Bestätigung; vgl. Graßmann Sch.B.G. S. 75, Seiler a. a. O. S. 217 ff., (eingehende Darlegung dieser Dienstverhältnisse). V.G.H. 20 S. 200, 24 S. 583, 28 S. 55. Über Trennung beider Dienste s. oben Anm. 8 u. Weber 11 S. 672.

[40] Art. 7 Abs. 2. Die Aufzählung ist eine beispielsweise. Abg. Dr. Weis a. a. O. St.B. IV S. 15 f. Über die niederen Kirchendienste oben § 288 Anm. 90, § 290 Anm. 95. Verh. d. Abg.K. 1893/94 St.B. IV S. 306 ff. Über den Organistendienst in der Pfalz s. V.G.H. 32 S. 69.

[41] Art. 7 Abs. 3.

Google

mit dem Schuldienste keinen Einfluß auf den Lehrergehalt äußern. Eine Einrechnung des Erträgnisses des Schulgeldes oder eines Anschlages für die Dienstwohnung[42] in den Mindestgehalt ist nunmehr ebenfalls ausgeschlossen[43].

Die Tragweite der dargelegten Bestimmungen ist nicht nach allen Richtungen hin außer Streit. Zweifellos ist zunächst, daß die gesetzliche Festlegung von Mindestgehalten weder einen Einfluß auf den Rechtsbestand höherer Gehalte äußert, die bei Erlaß des Gesetzes bereits gewährt waren, noch ein Hindernis bildet, daß höhere Gehalte künftig gewährt werden. Nicht minder ist sicher, daß, wenn aus irgendwelchem Grunde ein Haupt- oder Nebenbezug wegfällt, welcher mit der Schulstelle verknüpft ist, die gesetzliche Ergänzungspflicht der Gemeinde sofort eintritt. Ebenso unterliegt es keinem Bedenken, das Gleiche für den Fall anzunehmen, daß ein fester Bezug ganz oder teilweise nicht eingeht.

Dagegen ist es zweifelhaft, wie es sich mit der Ergänzungspflicht der Gemeinde dann verhält, wenn mit dem Schuldienste Nutzungen, Naturalbezüge oder andere Bezüge von jährlich wechselnder Höhe verbunden sind. Zwei Ansichten stehen sich hier gegenüber. Die eine Meinung ist, daß die Ergänzungspflicht der Gemeinde von Jahr zu Jahr nach der wirklichen Einnahme des Lehrers sich richtet[44], die andere Meinung, daß die veränderlichen Einnahmen einer Lehrstelle für die Ergänzungspflicht der Gemeinde mit jenen Ansätzen in Betracht kommen, mit welchen sie in der Schulfassion geschätzt sind. Die Pl.E. des V.G.H. vom 23. März 1892[45], welche sich mit Recht gegen die erste Ansicht ausspricht, hat den Satz aufgestellt, daß die Gemeinden nicht berechtigt sind, den Ergänzungszuschuß zum Mindestgehalte des Lehrers „um jenen Betrag zu kürzen, der sich tatsächlich durch Mehreinnahmen aus einzelnen, ihrer Natur nach veränderlichen Positionen der Schulfassion gegenüber dem Abschlusse der letzteren ergibt". Dieser Satz zieht jedoch nur eine Folgerung aus dem Gedanken, der ihm zugrunde liegt, nämlich eine Folgerung zugunsten des Lehrers. Er bedarf indessen, wie ohne weiteres einleuchtend ist, der Vervollständigung durch einen anderen Satz, der eine notwendige Folgerung aus dem nämlichen Grundgedanken darstellt, und zwar eine Folgerung zugunsten der Gemeinde. Dieser zweite Satz lautet: Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, den Ergänzungszuschuß zum Mindestgehalte des Lehrers um jenen Betrag zu erhöhen, der sich tatsächlich durch Mindereinnahmen aus einzelnen, ihrer Natur nach veränderlichen Positionen der Schulfassion gegenüber dem Abschlusse der letzteren als Ausfall ergibt.

Die Ansicht, daß nur die fassionsmäßigen Anschläge für die Ergänzungspflicht maßgebend sind[46], liegt auch der Vorschrift des Art. 23 Abs. II[47] des Sch.B.G. v. 1902 zugrunde.

Die Ergänzung der unzulänglichen Lehrergehalte auf den gesetzlichen Mindestbetrag fällt formell stets der Gemeinde oder den im Schulsprengel vereinigten Gemeinden zur Last. Die Zuschüsse aus der Kreisschuldotation und die ergänzenden weiteren Zuschüsse aus Mitteln der Kreisgemeinde, wovon noch später die Rede sein wird, werden der Gemeinde, nicht dem Lehrer gewährt[48]. Die Willigung kann für den Schulzweck im allgemeinen, sie kann auch für die Ergänzung der Lehrergehalte im besonderen geschehen. Ist letzteres der Fall, so kann die bewilligte Summe nur für diesen Zweck verwendet werden, und sie fällt heim, wenn sie hierfür nicht erforderlich ist[49].

Daß es den Gemeinden frei steht, die Schulstellen aus Gemeindemitteln mit einem höheren als dem gesetzlichen Mindestgehalte auszustatten oder den Lehrern persönliche Zulagen, sei es widerruflich, sei es unwiderruflich, zu gewähren, ist oben schon bemerkt worden. Dasselbe gilt von den Kreisgemeinden.

---

[42] Art. 8 Abs. 3.
[43] Art. 15 Abs. 5 Sch.B.G.
[44] V.G.H. 10 S. 141.
[45] V.G.H. 13 S. 99, vgl. 8 S. 67.
[46] Vgl. hierüber ausführlich 2. Aufl. III S. 665, s. auch M.E. v. 11. April 1899 über Neuanlage der Fassionen (Weber 27 S. 1) § 27.
[47] Vgl. den Zusatz in § 11 des Finanz-G. v. 2. Nov. 1912.
[48] Art. 16. Das Gesetz von 1902 brachte mit der strengeren Durchführung des Grundsatzes der Gemeindebelastung die Neuerung, daß die bisherigen (ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden gewährten) Zuschüsse für das Lehrereinkommen aus staatlichen oder Kreisfonds (Kongrualergänzungen, Aufbesserungen) aufhörten, mit Ausnahme der in Art. 9 u. 14 erwähnten staatlichen Dienstalterszulagen. Vgl. Graßmann, Sch.B.G. S. 122.
[49] Vgl. auch V.G.H. 13 S. 115 f.

Google

Der Staat gewährt dem männlichen und weiblichen Lehrpersonale Dienstalterszulagen nach jeweiliger finanzgesetzlicher Bewilligung[50]. Dem Lehrpersonal ist ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung solcher Zulagen nicht eingeräumt worden; die einmal angewiesene Zulage bildet aber einen gesetzlichen Bestandteil des Lehrereinkommens[51].

Eine Reihe von Streitsachen, welche sich auf Rechtsansprüche aus dem Schuldienste beziehen, sind als Verwaltungsrechtssachen in der Weise erklärt, daß diese Sachen in den unteren Instanzen als Verwaltungssachen behandelt werden[52], und gegen die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden kann.

Dahin gehören:

1. Streitigkeiten über „Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrpersonales an den Volksschulen"[53]. Hierunter fallen als hierher gehörig die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen von Gemeinden (auch Kreisgemeinden) des Staates und anderen juristischen oder natürlichen Personen gegenüber den Lehrern[54];

2. Streitigkeiten über die „Zugehörigkeit eines Bestandteiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum niederen Kirchendienste"[55];

3. Streitigkeiten über den „Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen" und über „Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer, mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen"[56];

4. Streitigkeiten über „Verteilung der Dienstbezüge und Lasten bei Erledigung von Schuldiensten unter die Beteiligten"[57].

Das Sch.B.G. v. 28. Juli 1902[58] hat im weitesten Umfange sämtlichen ständig verwendeten weltlichen Lehrpersonen[59], deren Enthebung vom Dienste wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit eintritt, einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt eingeräumt.

---

[50] Art. 9. Die letzte Erhöhung erfolgte in der 26. Finanzperiode 1902/3 mit einem Gesamtaufwand von 4646375 Mk. Über die Vorrückungen vgl. M.V. v. Dez. 1908 (K.M.Bl. S. 519). Über die früheren staatlichen Leistungen vgl. 2. Aufl. III S. 666. Vollz.V. in der M.Bek. v. 7. Febr. 1903 (K.M.Bl. S. 93).

[51] Dieser Einkommensteil kann daher im Verwaltungsrechtswege erstritten werden (Art. 10 Z. 19 V.G.H.H.); dagegen besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Vorrückungsbeträge, gegen die Verfügung der Kreisregierung ist nur Verwaltungsbeschwerde zulässig. Vgl. Graßmann, Sch.B.G. S. 87. Über Anrechnung der Dienstzeit an anderen Schulen s. Landtags-Absch. v. 23. März 1907 § 15.

[52] Form. V.O. v. 17. Dez. 1825 § 50.

[53] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 19. V.G.H. 33 S. 42 (Gehaltszulage), 33 S. 75 (Aushilfeentschädigung). Vgl. auch Art. 50 und 52 d. A.G. z. R.V.O. v. 2. Nov. 1912. Streitigkeiten über Feststellung der Schulfassionen können nicht an den V.G.H. gebracht werden. Dagegen müssen, wenn sich anläßlich einer Fassionsherstellung oder -Änderung Rechtsstreitigkeiten ergeben, die unter die Zuständigkeit des V.G.H. fallen, diese im Verwaltungsrechtswege ausgetragen werden und finden nicht durch die Fassionsfeststellung ihre Erledigung. V.G.H. 4 S. 155, 7 S. 92, 8. S. 139. Über das Verhältnis von Art. 10 Ziff. 19 zu Art. 8 Ziff 38 vgl. Reger-Dyroff a a. O. S. 250. Vgl. auch V.G.H G. Art. 10 Ziff. 13.

[54] Hierunter auch Leistungen für die Wohnungen, vgl. V.G.H. 28 S. 110. Streitigkeiten der Gemeinde mit Dritten fallen unter Art. 8 Ziff. 38. Vgl. V.G.H. 32 S. 201. Hinsichtlich der Staatszuschüsse s. oben Anm. 51 u. V G.H. 10 S. 347. Vgl. auch V.G.H. 29 S. 81, 33 S. 42 (gemeindliche Zulagen), 33 S. 75 (Kreiszuschüsse).

[55] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 22. Vgl. Reger-Dyroff, S. 357, V.G.H. 13 S. 1.

[56] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 23. V.G.H. 4 S. 278, 8 S. 52, 9 S. 67, 82, 411, 11 S. 195, 13 S. 334, 15 S. 158, 200 S. 100, 30 S. 96.

[57] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 24. W. Krais, Komm. S. 142 f., 346. Über Interkalarien vgl. Sch.B.G. Art. 19 Abs. 4 a u. 5; Englmann a. a. O. S. 321 ff. (Anweisungen der Kreisregierungen), auch oben § 291 Anm. 28 u. V.G.H. 4 S. 390, 12 S. 193, 412; über Nachsitz u. Sterbemonate Weber 1 S. 322, 6 S. 531, 8 S. 739, 10 S. 376, 20 S. 586, Englmann a. a. O. S. 432 f. Seiler a. a. O. S. 328.

[58] Über die früheren Einrichtungen vgl. 2. Aufl. III S. 667. Über freiwilligen Eintritt in die Pensionsanstalten vgl. Art. 19 Abs. 2 u. §§ 3 u. 4 d. V.O. v. 2. Jan. 1904 (G.V.Bl. S. 1), § 45 des Landtags-Absch. v. 11. Aug. 1904 (G.V.Bl. S. 314).

[59] Vgl. Art. 18 Abs. 1 u. V.G.H. 33 S. 75. Über Unterstützungen bei verschuldeter Dienstunfähigkeit vgl. Abs. 3. Über Krankenhilfe vgl. Art. 50 Abs. III Nr. 2 d. A.G. z. R.V.O. v. 2. Nov. 1912.

Google

Diese Ruhegehalte sind von den Kreisanstalten für Unterstützung dienstunfähiger Lehrpersonen aufzubringen. Die Satzungen dieser Kreispensionsanstalten werden nach Vernehmung des Landrates durch königliche V.O. festgestellt[60]. Streitigkeiten über Recht und Pflicht des Beitrittes, über Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Mitgliedern und Ansprüche an den Verein sind in erster Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu entscheiden; gegen solche Entscheidungen ist Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe zulässig[61].

Der Staat leistet an jede Pensionsanstalt einen festen Zuschuß, welcher für jede Finanzperiode im F.G. zu bestimmen ist[62].

Reicht die Jahreseinnahme einer Pensionsanstalt nicht aus, um die Ruhegehalte und Unterhaltsbeiträge gewähren zu können, so ist das Fehlende von den Kreisgemeinden zuzulegen[63].

Der Staat gewährt ferner unmittelbar dem Lehrpersonale, welches wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit des Dienstes enthoben wurde, Zuschüsse durch teilweise Belassung der Dienstalterszulagen[64].

Das Sch.B.G. v. 1902 hat endlich auch die Versorgung der Witwen und Waisen des Lehrpersonals gesetzlich geregelt, und zwar im Anschlusse an die bestehenden Kreisunterstützungsvereine[65]; auch diesen Vereinen, welchen das gesamte ständig verwendete Lehrpersonal beitreten muß, gewährt der Staat erhebliche Zuschüsse[66] nach jeweiliger finanzgesetzlicher Bewilligung. Die Vereinssatzungen bedürfen ministerieller Genehmigung[67].

Streitigkeiten, welche sich bei solchen, der Staatsaufsicht unterstehenden Vereinen ergeben, sind in demselben Umfange und in derselben Art als Verwaltungsrechtssachen erklärt, wie dies für die Pensionsanstalten bestimmt ist[68].

§ 296. **Das Finanzrecht der Volksschulen.** Die Verpflichtung zur Bestreitung des gesamten Aufwandes für Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen[1] bildet in der Hauptsache eine Last der Ortsgemeinden[2], d. h. eine Verbindlichkeit gegenüber dem Staate[3]. Deren Erfüllung kann daher durch staatsaufsichtlichen Zwang, wo nötig, bewirkt werden[4].

---

[60] Vgl. über Satzungen Art. 18 Sch.B.G.; V.O. v. 2. Januar 1904 (G.V.Bl. S. 1. Vgl. auch Landtagsabsch. v. 11. Aug. 1904 (G.V.Bl. S. 291) III § 45.

[61] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 25. V.G.H. 33 S. 75.

[62] Vgl. Verh. d. Abg K. 1902 St.B. 8 S. 970—990. Art. 18 Abs. 5 u. Art. 19 b. Sch.B.G.

[63] Sch.B.G. Art. 18 Abs. 4.

[64] Über den Betrag entscheidet das jeweilige Finanzgesetz, vgl. Art. 18 Abs. 5 u. 6.

[65] Über die früheren Einrichtungen 2. Aufl. III S. 668, Englmann a. a. O. S. 395 ff., Graßmann, Sch.B.G.S. 141. Diese Vereine sind keine Kreisanstalten, sondern besondere Korporationen des öff. Rechtes.

[66] Art. 19 Abs. 8 u. Art. 20 Abs. 1 u. 2, Denkschrift S. 676—684. Die Unterstützungsfondsabgaben (V.O. v. 11. April 1904, G.V.Bl. S. 55) fließen in diese Kreisvereine; das Lehrpersonal Münchens ist nicht Mitglied des Kreisvereines. Sch.B.G. Art. 19 Abs. 3 u. V.O. § 7. Über Interkalargefälle (s. oben Anm. 57) u. über die Ausdehnung des Unterstützungsalters der Lehrerwaisen K.M.Bl. 1906 S. 455; ferner V.G.H. 28 S. 160. Über die staatlichen Unterhaltsbeiträge s. M.E. v. 9. Dez. 1908, Weber 36 S. 523.

[67] Musterfatzungen Weber 34 S. 270, hierzu Instr. ebenda S. 732. Der Verwaltungsrichter kann die Gesetzmäßigkeit der Satzungen, insbesondere hinsichtlich der Freizügigkeit nachprüfen. Seiler a. a. O. S. 333. Außerdem wurde auf Grund des Art. 20 d. Sch.B.G. mit staatlichen Mitteln ein Pensions- u. Relikten-Unterstützungskasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal errichtet. M.E. v. 21. Okt. 1904 (Weber 33 S. 300).

[68] Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 25. V.G.H. 33 S. 75.

[§ 296] [1] Über weitergehende Verpflichtungen der Gemeinden nach pfälz. Rechte (R.E. v. 20. Aug. 1817 Ziff. XXXI, XXXII) vgl. 2. Aufl. § 388 bei Anm. 44 u. A. Geib, Handb. für die Gemeindebehörden der Pfalz, II S. 65 f.

[2] Nicht der Ortschaften. Sch.B.G. Art. 1. Dies gilt auch, wenn Sonderumlagen auf Grund des Art. 3 Abs. 1 (hierzu G.V.Bl. 1910 S. 595) erhoben werden. — Über die Anwendung des Ges. auf israelit. Volksschulen Art. 3 Abs. 2. Es gibt auch keine Schulgemeinde.

[3] Vgl. oben § 204 Anm. 1.

[4] V.G.H. 13 S. 60. Verwaltungsrechtsbescheid nach Art. 10 Ziff. 2 u. 19 d. V.G.H.G.

Google

Die Aufbringung der Mittel für den Volksschulaufwand und deren Verwendung ist aber auch Gegenstand der gemeindlichen Finanzverwaltung[5]. Die Gemeinde führt diese Mittel nicht an den Staat ab; es ist ihr Recht und ihre Pflicht, sie selbst zu verwalten. Die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten öffentlich- und privatrechtlicher Natur, welche aus der Verwaltung des Volksschulwesens in der Gemeinde entstehen, sind Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gemeinde, nicht des Staates.

Der Aufwand ist ein persönlicher und ein sachlicher. Inwiefern der erstere ein gesetzlich gemessener ist, hat sich bei Darstellung der Bestimmungen über die Lehrerbesoldungen ergeben. Dabei wurde bereits bemerkt, daß die betreffenden Vorschriften des Sch.B.G. nur Mindestforderungen enthalten. Die Gemeinden können höhere Verpflichtungen übernehmen. In allem übrigen bestimmt sich das Maß dessen, was den Gemeinden für Schulzwecke zu leisten obliegt, nach den Anforderungen, welche die staatliche Schulverwaltung aufstellt[6]. Dies gilt nicht bloß für den sachlichen Aufwand, sondern auch für denjenigen Teil des persönlichen Aufwandes, der nicht gesetzlich geregelt ist, wie z. B. die Kosten für Anstellung von Hilfslehrern, von Nebenlehrern für besonderen schulordnungsmäßigen Fachunterricht[7], von niederen Bediensteten usw. Dagegen erstrecken sich die gesetzlichen[8] Verpflichtungen der Gemeinden nicht auf die Kosten des Unterrichtes in der Glaubenslehre, welcher von den Geistlichen zu geben ist. Denn die Sorge für diesen Unterricht ist vom Staate den Glaubensgesellschaften überlassen[9], und diesen gegenüber bildet dessen Erteilung eine Amtspflicht der Seelsorger[10]. Auch die Gewährung von Ruhegehalten an das Lehrpersonal[11], von Witwen- und Waisenpensionen an die Hinterbliebenen sowie die Bezahlung der Aushilfslehrer gehört nicht zu den gesetzlichen Verbindlichkeiten der Gemeinden[12].

Der sachliche Aufwand für die Volksschule umfaßt vor allem die Beschaffung der notwendigen Schulräume und der Lehrerwohnungen in den Fällen, wo den Lehrern ein solcher Anspruch gesetzlich zusteht oder sonstwie eingeräumt ist[13]. Es kommt der staatlichen Schulverwaltung zu, sowohl im allgemeinen wie im Einzelfalle zu bestimmen, wie die Schulhäuser einschließlich der Dienstwohnungen beschaffen sein müssen[14]. Insbesondere haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, darüber zu entscheiden,

---

[5] V.G.H. 1 S. 165. Die Aufbringung des Bedarfs ist eine „eigentliche Gemeindeangelegenheit": zunächst dienen zur Deckung die eigenen Einnahmen der Schule, welche rechtlich Einnahmen der Gemeinde sind, dann Kreisfonds- u. Staatszuschüsse, dann die übrigen Gemeindeeinnahmen u. Umlagen; Sonderumlagen für einzelne Schulen sind, von Art. 3 abgesehen, nicht zulässig. Vgl. im einzelnen Graßmann, Sch.B.G. S. 27. Vgl. auch K.M.Bl. 1908 S. 342.

[6] Vgl. V.G.H. 25 S. 296.

[7] Z. B. Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1875/76 St.B. I S. 541 f., II S. 1 f., wo die richtigen grundsätzlichen Gesichtspunkte dargelegt sind. v. Seydel III S. 669 Anm. 7 (Bl. 28 S. 391) u. V.G.H. 5 S. 188. Keinen Zweifel habe ich darüber, daß die Schulordnung auch in dieser Beziehung jederzeit im Wege der Verw.V.O. geändert werden kann, u. zwar mit Wirksamkeit für die finanziellen Verpflichtungen der Gemeinden. Die Kosten für Aushilfe hat Art. 11 Abs. 1 teilweise den Kreisen überbürdet, vgl. hierzu V.G.H. 33 S. 75.

[8] Die Übernahme besonderer Verpflichtungen durch die Gemeinden ist nicht ausgeschlossen. V.G.H. 11 S. 493.

[9] Vgl. oben § 294, Anm. 44, 45.

[10] V.G.H. 4 S. 159, 11 S. 493. Vgl. auch für die Pfalz A. Geib, Handb. f. d. Gemeindebehörden der Pfalz, II S. 61 ff., u. die Aktenstücke in der Samml.: Volksschulwesen u. Kirche in Bayern, Regensburg 1868, S. 104, 116. Der Versuch der 2. Kammer, im Gegensatz zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Erteilung des Religionsunterrichtes, die Bezahlung von Katecheten den Gemeinden zu überbürden, scheiterte bei Beratung des Sch.B.G. an dem Widerstande der Reichsratskammer: vgl. Graßmann, Sch.B.G. S. 29.

[11] Sch.B.G. Art. 18 u. 19; vgl. oben S. 587 u. Art. 50 Abs. III Nr. 2 u. 3 d. A.G. z. R.V.O. v. 2. Nov. 1912.

[12] Über die armenrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinden oben § 233 Anm. 33, 34.

[13] Vgl. Art. 8 d. Ges. (freie Dienstwohnungen sind zu gewähren in Gemeinden unter 2500 Seelen). Vgl. V.G.H. 28 S. 110, 30 S. 42, 33 S. 208 (Quartierleistung).

[14] Vgl. hierher Weber 4 S. 719, 6 S. 341, 747, 761, 7 S. 308: Döllinger XI S. 1688 ff., XXIV S. 371 f. — Kraiß, Handb. I S. 404 ff., Englmann a. a. O. S. 712 ff. Bl. 25 S. 29 ff. (unrichtig). V.G.H. 32 S. 173.

Go gle

ob und wie Schulhausbauten zu führen sind[15]. Zu dem sachlichen Bedarfe der Schule zählt ferner der Bedarf für Beleuchtung und Beheizung[16], dann Reinigung der Schulräume und für deren erforderliche innere Einrichtung[17] mit Geräten und Lehrmitteln[18]. Schulgärten gehören nicht zur notwendigen Ausstattung der Schule[19].

Das neue Sch.B.G. hat den Grundsatz, daß der Schulaufwand Gemeindelast ist, insofern durchbrochen, als es Zuschüsse aus Kreis- und Staatsfonds anordnete; durch die gesetzliche Bereitstellung staatlicher Geldmittel für Schulzwecke ist die teilweise finanzielle Verstaatlichung des Volksschulwesens gefördert worden[20].

Soweit auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde, der Schullast, besondere Verpflichtungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur im Verhältnisse zu Einzelnen entstehen, wie z. B. Gehaltsforderungen, sind Streitigkeiten hierüber in dem Verfahren auszutragen, welches sich aus ihrer Natur ergibt oder besonders für sie vorgeschrieben ist. Soweit es sich hingegen um die Verpflichtung gegen den Staat handelt, kann die Gemeinde einem aufsichtlichen Einschreiten gegenüber den Verwaltungsrechtsweg nur in den Grenzen der allgemeinen Bestimmungen des Gemeinderechtes[21] betreten. Diese Grenzen aber sind hier, entsprechend dem dargelegten Rechtsstande, welcher Art und Maß der staatlichen Anforderungen gesetzlich wenig beschränkt, ziemlich enge[22].

Das G. v. 20. Juli 1902 hat jenem Satze des Art. 1, durch welchen es die Schulen finanziell als Gemeindeanstalten, die Bestreitung des Schulaufwandes als Verpflichtung der Ortsgemeinden erklärt, die Worte beigefügt[23]: „vorbehaltlich besonderer rechtlicher Verpflichtungen zur Bestreitung des Bedarfs für die öffentlichen Volksschulen“[24]. Diese Worte dürfen nicht mißverstanden werden. Die Verpflichtungen und Leistungen, von welchen die Rede ist, bestehen nicht gegenüber dem Staate. Die Meinung ist nicht die, worauf die Fassung des Artikels hinführen könnte, als werde hierdurch die gemeindliche Schullast gegenüber dem Staate eingeschränkt. Dieselben

---

[15] Form. B.O. v. 17. Dez. 1825 §§ 38, 43. Über bauliche Anlage u. Einrichtung der Schulhäuser u. Gesundheitspflege in den Volksschulen nunmehr M.B. v. 17. April 1913. Vgl. auch die rechtlichen Ausführungen der M.E. v. 15. Nov. 1872 (Weber 9 S. 566). Dort wird betont, daß die Schulhausbauten „mit den übrigen Gemeindebauten nicht auf gleiche Linie gestellt werden können, sondern, wie die übrigen Schulverhältnisse, dem Aufsichts- und Anordnungsrechte der Staatsbehörden“ unterliegen. Eine gesonderte Frage des Gemeinderechtes sei die Aufbringung der Baukosten. Ähnliche Darlegungen in der M.E. v. 4. März 1874 (Weber 10 S. 213, vgl. auch 16 S. 472) über die Verpflichtung der k. Landbauämter zur Schlußkontrolle u. Gutachten bei Schulhausbausachen. Dazu A. Luthardt, Bl. 25 S. 31 Anm. V.G.H. 33 S. 118 (Bauplatz). — Über die Kosten bezirksärztlicher Besichtigungen Weber 6 S. 751. — Zugunsten der Erbauung oder Erweiterung „öffentlicher Schulhäuser“ besteht Enteignungsrecht. Ges. v. 17. Nov. 1837 (G.Bl. 1837/38 S. 109) Art. I A Ziff. 2. Über freiwillige Staatszuschüsse s. Schulhausbauten, vgl. K.M.Bl. 1902 S. 500.

[16] Englmann a. a. O. S. 718 ff. V.G.H. 8 S. 48.

[17] Englmann a. a. O. S. 715 ff.

[18] Nicht auch für die Schulbücher der Kinder. V.G.H. 5 S. 275, 10 S. 45. Über die bezügliche Verpflichtung der Armenpflege oben § 233 Anm. 64.

[19] Döllinger IX S. 1324 ff., Weber 1 S. 410, 2 S. 348, 4 S. 579. Englmann a. a. O. S. 653.

[20] Vgl. hierher Art. 9, 14, 16, 23 d. Sch.B.G.

[21] Vgl. oben § 107 Anm. 61. Es macht keinen Unterschied aus, daß hier nicht die Zuständigkeitsbestimmung der Ziff. 2, sondern jene der Ziff. 19 des Art. 10 des V.G.H.G. (vgl. W. Krais, Ges. v. 8. Aug. 1878 usw. S. 394 f. gegen V.G.H. 6 S. 98) zutrifft.

[22] Vgl. W. Krais, V.G.H.G. usw. S. 140 f. u. Reger-Dyroff, V.G.H.G. S. 294.

[23] Über die ähnliche Bestimmung des Sch.B.G. v. 1861 u. deren Bedeutung vgl. 2. Aufl. III S. 670.

[24] Über die privat- u. öffentlichrechtlichen Verpflichtungen im einzelnen vgl. Graßmann Sch.B.G. S. 31 ff. Seiler a. a. O. S. 83. Über die Reichnisse an Volksschullehrer vgl. auch K.Gem.O. Art. 88 u. 96 a. Sind Leistungen der Kreise oder des Staates auf besonderen Rechtstitel gegründet, so fallen sie unter diesen Vorbehalt. Vgl. V.G.H. 9 S. 114, 18 S. 85, 282, 21 S. 123, 25 S. 345, 26 S. 217, 32 S. 201. Über die privatrechtliche Schulhausbaulast, s. oben S. 545 Anm. 11, die vom B.G.B. unberührt blieb (Art. 132 E.G.), vgl. Krais, Handb. I S. 376, Böhm-Klein, A.G. z. B.G.B. S. 27 ff., Weber 12 S. 454, Bauprovisorien für bloße Schulhäuser gibt es nicht. Bl. 28 S. 293.

Google

mindern zwar den Aufwand aus Gemeindemitteln, aber nicht den Umfang der gemeindlichen Schullast. Daraus folgt, daß die staatliche Schulverwaltung sich mit ihren Anforderungen an die Gemeinde zu halten hat. Die Gemeinde kann weder den Staat an einen Dritten weisen, noch verlangen, daß ihr für ihre Leistung Aufschub gewährt werde, bis sie mit jenem Dritten bezüglich ihrer Ansprüche ins reine gekommen ist[25]. Die Bedeutung des besprochenen Vorbehaltes ist also dieselbe wie die eines ähnlichen Vorbehaltes in den Gemeindeordnungen[26].

Die unbeweglichen und beweglichen Gegenstände, welche den Zwecken der Volksschule dienen, sind, abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen, wie sie z. B. bei Schulhäusern bestehen können, gemeindliches Eigentum, das einem staatlichen Verwaltungszwecke gewidmet ist. Sie fallen daher, wenn sie von ihrer Zweckbestimmung frei werden, der Verfügung der Gemeinden nach Maßgabe des Gemeinderechtes wieder anheim.

Der Bestand eines besonderen gemeindlichen Finanzvermögens für Schulzwecke — örtliches Schulvermögen, Lokalschulfonds[27] — ist nach dem geltenden Rechte nicht notwendig[28]. Es findet sich lediglich in beiden Gemeindeordnungen die Vorschrift, daß bei Gemeindegrundteilungen ein Anteil für den Volksschulfonds auszuscheiden sei[29]. Indessen kann, auch hiervon abgesehen, ein besonderes Schulvermögen bestehen, sei es in der Form von Schulgütern, die in der Nutzung der Lehrer sich befinden, sei es als rentierendes Vermögen für Schulzwecke überhaupt[30]. Vermögen letzterer Art ist aus früherer Zeit vielfach vorhanden, weil ältere Bestimmungen die „Ausmittelung eines Ortsschulfonds" vorschrieben[31].

Der Streitfrage[32], wie es mit den Eigentumsverhältnissen am Verwaltungs- und Finanzvermögen für Schulzwecke bei *zusammengesetzten Schulsprengeln* bestellt sei, hat das neue Sch.B.G. für das ganze Königreich ein Ende gemacht.

Das Gesetz hat die Ortsgemeinden, welche ganz oder teilweise zu einem Schulsprengel vereinigt sind, hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen der Sprengelschule zu einer Rechtsgemeinschaft verbunden, welcher, von besonderen Rechtsverhältnissen abgesehen, das Eigentum an dem Schulvermögen zukommt[33].

Die Neuregelung hat auch sonst für die Sprengelschulen klares Recht geschaffen und hierbei *im wesentlichen* die in den früheren Auflagen dieses Werkes vertretene Auffassung[34] zur Geltung gebracht. Das Gemeindeprinzip ward auch für diese Schul-

---

[25] Vgl. V.G.H. 10 S. 319, 16 S. 17, 225, 18 S. 149, 25 S. 296.

[26] Diesf. G.O. Art. 38 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 29 Abs. II. Vgl. oben § 204 Anm. 9.

[27] Dieses Vermögen ist nicht mit den örtlichen *Schulstiftungen* zu verwechseln. Es handelt sich vielmehr um Vermögen, das im Eigentume der Gemeinde steht, von dieser aber nur für Schulzwecke verwendet werden darf.

[28] Über dessen Verwaltung Bl. 20 S. 167 ff.

[29] Vgl. oben § 194 Anm. 27. V.G.H. 29 S. 26.

[30] Über Schulgründe *Weber* 1 S. 348, V.G.H. 12 S. 373, für die Pfalz A. *Geib*, Handb. f. die Gemeindebehörden der Pfalz, II S. 31 ff.

[31] Vgl. Amtsinstr. für die Lokalschulinspektionen v. 15. Sept. 1808 § 25, pfälz. Amtsinstr. für die Ortsschulkommissionen v. 22. Aug. 1817 § 12 u. die weiteren Angaben bei J. A. *Englmann* a. a. O. S. 698 Anm. 1 u. 3. Die in den Amtsinstr. verfügte Verwaltung des Ortsschulfonds durch die Ortsschulbehörde hat schon 1818 aufgehört. Auch jetzt steht diese Verwaltung selbstverständlich der Gemeindebehörde zu. Vgl. Bl. 20 S. 167 ff. Die Errichtung einer gesonderten Ortsschulkasse kann nicht gefordert werden, mag sie gleich, auch abgesehen vom Bestande eines Schulfonds, für Sprengelschulen wünschenswert sein. Dagegen ist für *besonders dotierte* Unterrichtsanstalten in der diesf. Instr. v. 10. Okt. 1869 (*Weber* 8 S. 345) Ziff. 5 eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben.

[32] Vgl. hierüber 2. Aufl. III S. 672—673.

[33] Im einzelnen vgl. Denkschrift v. 1900 S. 663 ff. *Graßmann*, Sch.B.G. S. 30, *Seiler* a. a. O. S. 92 ff., Bl. 54 S. 140 u. 373, *Harster* in der Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern I S. 16 ff. Bei Streitigkeiten über Teilung des Gemeinschaftsvermögens zwischen den Gemeinden tritt schiedsrichterliche Entscheidung gemäß Art. 11 des V.G.H.G. ein; hierzu Entsch. Bd. 11 S. 499, 12 S. 373, 501, 14 S. 103. Über frühere Rechtsbeziehungen vgl. V.G.H. 26 S. 10, 217.

[34] Vgl. 2. Aufl. III S. 673, Bl. 38 S. 64 ff.

Go gle

organisation streng durchgeführt[35]. Nach Art. 1 Abs. II obliegt die Aufbringung des Bedarfs in dem oben erwähnten Umfange den zum Schulsprengel ganz oder mit Teilen vereinigten Ortsgemeinden.

Die Bestreitung des anderweitig nicht gedeckten Volksschulaufwandes durch die Gemeinden vollzieht sich zusammen mit der Bestreitung des übrigen Gemeindeaufwandes nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen. Es gibt außer dem Schulgelde, von welchem noch die Rede sein wird, und Abgaben, welche etwa aus älterer Zeit überkommen sind[36], keine eigenen Abgaben für Schulzwecke, vor allem keine Schulumlagen[37].

Streitigkeiten über die „Verbindlichkeit zur Teilnahme an Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke" sind als Verwaltungsrechtssachen erklärt[38]. Die Bedeutung dieser Bestimmung beschränkt sich, da für das Schulgeld eine eigene Vorschrift getroffen ist, nach der hier vertretenen Auffassung auf die erwähnten Fälle besonderer Abgaben für Schulzwecke.

Auch bezüglich des Schulaufwandes zusammengesetzter Schulsprengel bestehen nunmehr für das ganze Königreich einheitliche Vorschriften[39].

Die vermögensrechtliche Verwaltung[40] der Sprengelschule, einschließlich ihrer Vertretung nach außen, sowie die Feststellung und Verteilung des gesamten Schulaufwandes auf die am Schulsprengel beteiligten Gemeinden steht in der Regel[41] der verstärkten[42] Verwaltung der Schulsitzgemeinde zu. Die Verteilung des durch besondere Schuleinnahmen[43] nicht gedeckten Aufwandes auf die zugehörigen Gemeinden muß nach dem Verhältnisse der Steuerbeträge, die sich im Schulsprengel für die Gemeindeumlagen der Beteiligten[44] nach Art. 24, 25 des Umlagen-G. v. 14. August 1910 ergeben[45], erfolgen.

Der Beitrag, welcher der einzelnen zum Schulsprengel gehörigen Gemeinde auferlegt ist, bildet einen Ausgabeposten ihres Haushaltes. Er ist mit den übrigen Gemeindeausgaben nach den Bestimmungen des Gemeinderechtes aufzubringen. Eine Erhebung besonderer Schulumlagen hat auch hier nicht stattzufinden[46].

---

[35] Auch der Vorbehalt der besonderen Verpflichtungen ist in Art. 1 Abs. 2 wiederholt; vgl. hierzu Graßmann, Sch.B.G. S. 36 (in Abweichung von den Regierungserklärungen); V.G.H. 25 S. 382.

[36] Vgl. Entsch. d. V.G.H. 2 S. 645, 3 S. 574.

[37] Der viel umstrittene Art. V des Uml.G. v. 22. Juli 1819 ist durch Art. 23 Abs. 4 des Sch.B.G. v. 1902 in Ansehung der Schulen aufgehoben worden. Doch hat Art. 3 (in der Fassung des Art. 51 d. Uml.G., GVBl 1910 S. 595) des Sch.B.G. die Forterhebung, nicht aber wie der Entwurf wollte, die Einführung von Sonderumlagen für Konfessionsschulen gestattet u. damit die Durchbrechung des Gemeindeprinzips aufrecht erhalten. Vgl. hierher auch Archiv f. öff. Recht 8 S. 510, V.G.H. 31 S. 21, 32 S. 109, 196. In der Pfalz bestanden schon bisher keine solchen Schulumlagen. Besondere Umlagenbefreiung für Unternehmer von privaten Konfessionsschulen begründet Art. 3 Abs. 2. Über frühere Verhältnisse s. 2. Aufl. III S. 673 Anm. 46.

[38] V.G.H.G. Art. 8 Ziff. 38. Über das Verhältnis zu Art. 10 Ziff. 19, vgl. oben S. 585 Reger-Dyroff a. a. O. S. 295.

[39] Art. 1 Abs. 2 u. 3. Art. 2 d. Sch.B.G., hierzu die Vollz.M.E. v. 12. Okt. 1902 (Weber 32 S. 132). Über das frühere Recht vgl. 2. Aufl. III S. 674, über das frühere pfälzische Recht, ebenda S. 675, Bl. 38 S. 241 ff. Über Ausgleichung der Lasten für die Übergangszeit Art. 23 Abs. 3 d. Sch.B.G., hierzu Bl. 54 S. 308, 373 ff., 55 S. 308.

[40] Über die Zuständigkeiten im einzelnen u. den Geschäftsgang bestimmt Art. 2. Die Zuständigkeit erstreckt sich, von besonderer Bevollmächtigung seitens der beteiligten Gemeinden abgesehen, nur auf die in Art. 1 u. 2 bezeichneten Angelegenheiten. Ob die verstärkte G.V. z. B. Anlehen für Schulzwecke aufnehmen kann, ist bestritten; dagegen neben den bez. Handausg. Bl. 54 S. 338, dafür Harster in der Zeitschr. f. R.Pfl. in Bayern I S. 18 u. Bl. 54 S. 97 ff. Zuzugeben ist, daß die vorbehaltlose Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 durch die Streichung des Art. 2 litt e des Entwurfes nicht geändert wurde.

[41] Ausnahmen infolge Vereinbarungen der Gemeinden Art. 1 Abs. 2.

[42] Art. 1 Abs. 3 gibt hierüber genaue Vorschriften.

[43] S. oben Anm. 24.

[44] Vgl. Graßmann, Sch.B.G. S. 44, Seiler a. a. O. S. 112 ff., Art. 3 d. Ges. Herkommen kann das Gesetz nicht ändern, vgl. V.G.H. 28 S. 129.

[45] Nach Art. 51 Ziff. 1 des Uml.G. (ab 1. Jan. 1912 in Kraft, bis dahin gültig die Fassung des Sch.B.G. Art. 2 Abs. I b).

[46] Ausnahmen nur nach Art. 3 d. Ges. Vgl. auch V.G.H. 26 S. 70.

Google

Ist staatsaufsichtliches Eingreifen in die Vermögensverwaltung der Sprengelschule erforderlich[47], so ist die Verfügung stets an die verstärkte Gemeindeverwaltung zu richten, ihr gegenüber erfolgt dann die endgültige Feststellung der Verpflichtung, an ihrer Stelle werden die Anordnungen zum Vollzuge getroffen und die Bedarfsverteilung vorgenommen. Zuständig zur Handhabung der Staatsaufsicht ist stets die der Schulsitzgemeinde unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Im übrigen gelten für die Ausübung der Staatsaufsicht und die Handhabung der Disziplin gegenüber dieser Sprengelverwaltung die Bestimmungen der Gemeindeordnungen[48].

Ergeben sich über die Verteilung und Aufbringung des Schulaufwandes in zusammengesetzten Schulsprengeln Streitigkeiten, so kann gegen die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden[49].

Das G. v. 28. Juli 1902 hat auch für das Schulgeld einheitliches Recht gebracht[50], soweit nicht aus den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnungen für die gemeindlichen Beschlüsse Verschiedenheiten sich ergeben.

Das Schulgeld ist eine Gebühr, welche für alle die Schule Besuchenden[51] und zwar von denjenigen, die für deren Erziehung zu sorgen haben, an die Gemeinde zu entrichten ist[52]. Der Ertrag des Schulgeldes kann dem Lehrer nicht mehr als Gehaltsteil zugewiesen werden[53], sondern bildet eine Einnahme der Gemeinde für den Schulbedarf überhaupt.

Darüber, ob das Schulgeld neu einzuführen sei, entscheidet die Gemeinde kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes. Sie kann dazu nicht gezwungen werden. Ebenso steht der Gemeinde die Aufhebung oder Ermäßigung des Schulgeldes jederzeit frei.

In zusammengesetzten Schulsprengeln stehen die erwähnten Beschlußfassungen ausschließlich der verstärkten Gemeindeverwaltung[54] zu.

Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des notwendigen sonstigen Unterhalts für sich und seine Familie das Schulgeld zu bestreiten, hat Anspruch auf volle Befreiung, der aber nur im Verwaltungswege[55] verfolgt werden kann. Diese gilt nicht mehr als Armenunterstützung, ein Rückgriff auf die Heimatgemeinde ist daher von jetzt an ausgeschlossen[56].

Das Werktagsschulgeld beträgt höchstens 72, das Sonntagsschulgeld 36 Pfennige vierteljährlich[57].

Das Schulgeld ist von den Gemeindebehörden — in zusammengesetzten Schulsprengeln von der verstärkten Gemeindeverwaltung — einzuheben, und zwar, wenn von ihnen nichts anderes bestimmt wird, gleich Gemeindeumlagen; die Erhebung darf in Monatsraten im voraus erfolgen.

---

[47] Hierzu V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 2 u. 19.

[48] Vgl. V.G.H. 25 S. 179; über das frühere Recht 2. Aufl. III S. 675.

[49] V.G.H.G. Art. 10 Ziff. 20, hierzu vgl. Art. 2 Abs. 3 d. Sch.B.G. — Bl. 36 S. 35, V.G.H. 6 S. 32, 12 S. 214, 26 S. 217. (Vgl. auch 9 S. 191, 11 S. 537.) Dies gilt auch für die Pfalz. Über hierher gehörige Fälle V.G.H. 6 S. 32 (Anteil an einem Kreisfondszuschusse), 8 S. 44 (Nichtberücksichtigung eines Deckungsmittels — des Schulgeldes).

[50] Art. 15. Über das frühere Recht vgl. 2. Aufl. III S. 676 ff. Über sog. Freischulen V.G.H. 28 S. 129. Über das Schulgeld der Militärkinder Weber 32 S. 500.

[51] Nach den Sch.B.G. entscheidet für die Pflichtigkeit nur die Tatsache des Schulbesuches. Die Regelung des Schulgeldes muß für alle Schüler gleichmäßig erfolgen. (Ausnahme für Kinder, welche eine Schule nur gastweise besuchen, Abs. 4.) Schulgeldfrei sind kraft Gesetzes Kinder von Volksschullehrern (wohl auch Schulverwesern) u. prot. Religionslehrern an den Volksschulen, außerdem ist für Familien, welche mehrere Kinder gleichzeitig in die Schule senden, Ermäßigung gewährt. Art. 15 Abs. 2. V.G.H. 12 S. 430 (Willkürliche Befreiungen einzelner Schulkinder aus Gründen, die das Gesetz nicht vorsieht, sind unstatthaft.)

[52] So richtig V.G.H. 13 S. 109 ff. (Plenum), 19 S. 257; nun 25 S. 176.

[53] Über die besonderen Verhältnisse der sog. Schulexpositi, vgl. St.B. d. Abg.K. 1902 S. 897.

[54] Art. 2 Abs. 1 d, V.G.H. 25 S. 176. Über das Beschwerderecht der beteiligten Gemeinden s. Art. 2 Abs. 3.

[55] Vgl. Begr. zu Art. 23 Abs. 5 d. Sch.B.G. S. 375.

[56] Über das frühere Recht vgl. Reger-Graßmann, Sch.B.G. 1894 S. 19; Bl. 53 S. 273 (Zwangserziehung).

[57] Art. 5 Abs. 1.

Google

Streitigkeiten, welche über Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgeldes, dann Befreiung von demselben (außer wegen Unvermögens) sich ergeben, werden zunächst im Verwaltungswege entschieden. Gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden[58].

In einem anderen Zusammenhange ist bereits erwähnt worden[59], daß Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Volksschulen „ohne Überbürdung auch durch Umlage nicht aufzubringen vermögen", Unterstützungen aus den vom Staate den Kreisen zugewiesenen Beträgen und bei deren Unzulänglichkeit auch aus Mitteln der Kreisgemeinde erhalten[60].

Der zur Aufbesserung der Anfangsgehalte des Lehrpersonals für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1902 erforderlich gewesene Gesamtbedarf wurde den Gemeinden und Kreisen aus Staatsfonds zur Verfügung gestellt[61]; das Gesetz hat, wie erwähnt, auch für Pensionen und Versorgung der Hinterbliebenen des Lehrpersonals Staatsmittel gewährleistet.

Zweites Hauptstück[1].

§ 297. **Die höheren Schulen.** Die höheren Schulen bieten für die staatsrechtliche Betrachtung nur wenig Stoff. Die staatsrechtlichen Hauptfragen, welche beim Volksschulwesen auftreten, fallen hier ganz oder doch größtenteils weg. Es gibt keinen Schulzwang. Öffentlichrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Staate zur Bestreitung des Schulaufwandes kommen nur bei einzelnen Gattungen von Schulen vor. Im folgenden soll daher lediglich eine möglichst kurzgefaßte Übersicht der bestehenden Einrichtungen geboten werden.

Es handelt sich dabei fast durchweg um Schulen für die männliche Jugend. Für den höheren Unterricht der weiblichen Jugend ist von Staats wegen nur wenig gesorgt[2].

Das höhere Schulwesen fällt in den Geschäftskreis des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten[3]. Als beratendes Organ für die Angelegenheiten der humanistischen und realistischen Mittelschulen ist dem Ministerium, in dem eine besondere Abteilung für diese Schulen (mit fachmännischen Beamten im Hauptamte) gebildet wurde, ein fachmännisches Kollegium, der oberste Schulrat, beigegeben[4]. Der Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten führt den Vorsitz. Der Minister kann nach Bedürfnis auch andere Sachverständige beiziehen.

Die Einrichtung der humanistischen Mittelschulen[5] hat in Bayern mannigfachen Wechsel erfahren[6].

---

[58] V.G.H.G. 10 Ziff. 21 in der Fassung des Art. 23 Abs. 5 des Sch.B.G. V.G.H. 25 S. 177. [59] § 209 Anm. 15, § 211 Anm. 8 ff.

[60] Sch.B.G. Art. 16 u. 17, hierzu M.E. v. 2. Nov. 1902 (Weber 32 S. 143) Instr. für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit usw. In Art. 16 Abs. 1 ist gesagt: „auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm (dem Landrate) für begründet erachteten Bedürftigkeit". Daraus ergibt sich, daß die Verneinung der Bedürfnisfrage durch den Landrat unbedingt maßgebend ist. Vgl. oben I § 124 nach Anm. 102. Die Zuschüsse sind Unterstützungen an die Gemeinden, nicht an die einzelnen Umlagenpflichtigen. Es ist daher selbstverständlich unstatthaft, die Zuschüsse nur zu Umlagennachlässen für Bedürftige zu verwenden. Vgl. hierüber Bl. 21 S. 394 ff., 22 S. 209 ff., 25 S. 254. — Über Verf.Beil. II § 49 oben § 286 Anm. 20 ff.

[61] Art. 23 Abs. 2 d. Sch.B.G.

[§ 297] [1] Übersichten über die bestehenden Unterrichts- u. Erziehungsanstalten i. K.M.Bl. u. Staatshandbuch. Über allgemeine Weisungen vgl. die Zusammenstellung bei Glock a. a. O. S. 328 ff., Denkschrift in der Beil. Nr. 439 zu den Verh. d. Abg.K. 1907/08; ferner die Denkschr. in Beil. Bd. 8 Nr. 764 der Abg.K. 1902. Ebenda 1909/10 Beil. Bd. XI Nr. 1093.

[2] Vgl. außer den gelegentlichen Angaben im folgenden noch Weber 4 S. 240, 9 S. 745, Repert. über die Landt.Verh. 1819 S. 271 ff.

[3] Über die Reichsschulkommission, P. Laband, Staatsrecht, 4. Aufl., I S. 367.

[4] V.O. v. 3. Dez. 1908 (G.V.Bl. S. 1035). — Vgl. auch 2. Aufl. § 112 Anm. 6, § 121 Anm. 44, § 393 Anm. 3.

[5] Zurzeit ist auch der ärztliche Referent im Staatsministerium d. Innern außerordentliches Mitglied des obersten Schulrates. K.M.Bl. 1890 S. 368.

[6] Über Studienseminarien, Erziehungsinstitute usw. vgl. Weber 1 S. 245, 10 S. 195, 527, 15 S. 611.

Google

Die Lyzeen hatten nach einer Verordnung vom 30. November 1833[7] als „Spezialschulen für das philosophische und (katholisch-)theologische Studium" zu verbleiben. Diese Zwitterbildung, welche dem bayerischen Schulwesen eigentümlich ist, besteht auf der Grundlage der angeführten Verordnung noch fort. Die organischen Bestimmungen vom 20. November 1910[8] bezeichnen als den vorzugsweisen Zweck dieser „Hochschulen" den, „die akademische Bildung zum geistlichen Berufe denjenigen zu vermitteln, welche nicht eine Universität besuchen". An der Spitze dieser Lyzeen stehen Rektoren.

Für die humanistischen Gymnasien gilt die Schulordnung vom 23. Juli 1891[9]; sie bezeichnet als Zweck der humanistischen Gymnasien, „die männliche Jugend auf der Grundlage höherer allgemeiner Bildung zu selbständigem Studium vorzubereiten"[10]. Die Ausscheidung von Gymnasium und Lateinschule ist, abgesehen von den aufrecht erhaltenen „isolierten" Lateinschulen, beseitigt. Das Gymnasium hat neun Jahreskurse, welche vom untersten an beziffert sind. Haupt der Anstalt ist der Rektor, welchem ein Konrektor und der Lehrerrat zur Seite stehen. Die ordentlichen Lehrer sind teils Gymnasialprofessoren, teils Gymnasiallehrer[11].

Die humanistischen Gymnasien sind in bezug auf Unterricht und Schulzucht der Oberaufsicht des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterstellt, welches hierbei vom obersten Schulrate beraten wird. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben vorzugsweise die äußeren, d. h. räumlichen und gesundheitlichen, Verhältnisse der Gymnasien zu überwachen; auch sind sie Dienststrafbehörden erster Instanz für das Lehrpersonal[12].

Außer den humanistischen Gymnasien bestehen Progymnasien, Unterrichtsanstalten mit sechs, und Lateinschulen, Unterrichtsanstalten mit fünf oder weniger Klassen, die den betreffenden unteren Klassen der humanistischen Gymnasien entsprechen. Mit den untersten Klassen beider Anstalten können Realklassen verbunden werden. Die Schulordnung ist vom 25. Juni 1894[13].

Nach mannigfachen Versuchen, das technische Unterrichtswesen zu entwickeln[14], erfolgte durch die V.O. vom 14. Mai 1864 und die derselben beigegebene Schulordnung eine Neugestaltung. An die Stelle der Landwirtschafts- und Gewerbeschulen traten unter Aufrechthaltung ihrer seitherigen finanziellen Verhältnisse Gewerbeschulen. Außerdem wurden auf Staatskosten Realgymnasien[15] errichtet. Es sollte eine einzige polytechnische Schule mit dem Sitze in München bestehen.

Die Bestimmungen des Abschnittes III der V.O. vom 14. Mai 1864 sind nie ins Leben getreten; die übrigen Teile der Schulordnung von 1864 haben wiederholte und durchgreifende Änderungen erlitten.

Neue „organische Bestimmungen" für die Gewerbeschulen ergingen zunächst durch V.O. vom 1. Oktober 1870[16]. In dieselbe wurden auch die Vorschriften der V.O. von 1864 über die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen[17] aufgenommen. Letztere Vorschriften haben noch Geltung. Dagegen sind die Gewerbeschulen selbst durch V.O.

---

[7] Döllinger IX S. 541; Weber 2 S. 705, 710, 4 S. 69, 78, 124. Vgl. über die Entwicklung der Lyzeen auch 2. Aufl. § 47 Anm. 54 ff. u. § 393.

[8] G.V.Bl. S. 1069 u. K.M.Bl. S. 684.

[9] G.V.Bl. S. 253. Änderungen u. Ergänzungen s. bei Glock S. 347 ff. Vgl. auch Weber 20 S. 750. Über die frühere Entwicklung vgl. 2. Aufl. 3 S. 682. Eine durchgreifende Änderung der Schulordnung steht unmittelbar bevor.

[10] Vgl. dazu § 2 der Schul-O. v. 1874, in der neuen Schul-O. weggelassen.

[11] Konrektoren (G.V.Bl. 1904 S. 335). Über die Lehramtsprüfung V.O. v. 21. Jan. 1895 (G.V.Bl. S. 19); ferner Weber 34 S. 40 (M.V. v. 23. Juli 1905), über die pädagogischen Seminarien Weber 24 S. 260.

[12] S. das Nähere Schul-O. § 45. Über die Behandlung der Verwaltungsgeschäfte bei den humanistischen u. technischen Mittelschulen s. die M.E. v. 18. Jan. 1900 Weber 29 S. 145.

[13] G.V.Bl. S. 387, 390.

[14] Über die früheren Verhältnisse vgl. 2. Aufl. § 47 Anm. 54 ff. u. § 393 Anm. 28 ff.

[15] Vgl. Landt.Absch. v. 19. Mai 1881 § 27, 28. April 1882 § 13 mit Weber 15 S. 679 Anm. 16 (Aufhebung der Realgymnasien zu Regensburg u. Speyer).

[16] R.Bl. S. 2001, Weber 8 S. 661. Dazu Weber 10 S. 549, 552 (Stellung der Lehrer).

[17] Vgl. auch Weber 8 S. 702.

Google

vom 29. April 1877 [18] in sechsklassige Realschulen — Kreisrealschulen und Realschulen — umgebildet worden. Neben sechsklassigen Realschulen sind auch vierklassige zugelassen [19].

Die Realschule ist eine staatliche Unterrichtsanstalt, „welche den Zweck hat, eine höhere bürgerliche Bildung auf sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage zu gewähren". An ihrer Spitze steht ein Rektor. Die Realschulen sind der Oberaufsicht der Kreisregierungen untergeben.

Die erwähnte Umbildung hat die rechtliche Stellung der Realschulen und ihrer Lehrer unberührt gelassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen der Kreis- [20] und Ortsgemeinden, für welche die allgemeinen Grundsätze des Gemeinderechtes maßgebend sind [21].

Mit V.O. v. 24. Juni 1907 [22] wurden unter Aufhebung der Industrieschulen [23] in München, Augsburg, Kaiserslautern und Nürnberg neunklassige Oberrealschulen mit dem Ziele der Vorbereitung zum Hochschulstudium errichtet, indem bestehende Realschulen ohne Änderung ihres bisherigen finanzrechtlichen Charakters erweitert wurden.

Auch die Schulordnung für die Realgymnasien ist wiederholt geändert und durch V.O. vom 3. September 1891 [24] neu festgestellt worden. Die Realgymnasien „haben den Zweck, auf dem in den unteren drei Klassen des humanistischen Gymnasiums gelegten Grunde weiterbauend, eine höhere allgemeine Bildung unter besonderer Betonung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer zu gewähren". Sie werden von einem Rektor als Vorstande geleitet [25], dem der Lehrerrat zur Seite steht. Die Oberaufsicht ist in gleicher Weise wie für die humanistischen Gymnasien geregelt [26].

Die Bestimmungen der V.O. vom 14. Mai 1864 über die polytechnische Schule wurden zunächst durch die V.O. vom 12. April 1868 [27] ersetzt, die mehrfache Änderungen erfuhr. Die polytechnische Schule erhielt sodann als technische Hochschule eine Neugestaltung durch die V.O. vom 6. August 1877 und 27. Juni 1899 [28].

Die technische Hochschule „gewährt eine vollständige wissenschaftliche Ausbildung für den technischen und Lehrberuf, sowohl in den für eine allgemeine Bildung erforderlichen Kenntnissen, als auch in denjenigen Disziplinen, welche auf den exakten Wissenschaften und darstellenden Künsten beruhen". Sie gliedert sich in sechs Abteilungen, die allgemeine Abteilung, die Bau-, Ingenieur-, Architektenabteilung, die Maschinen-

---

[18] G.V.Bl. S. 275, Weber 12 S. 67. Mit der V.O. wurde eine Schul-O. erlassen (dazu Weber 16 S. 353, 29 S. 231, K.M.Bl. 1891 S. 49, 96, 1893 S. 103), die unterm 11. Sept. 1894 eine Durchsicht erfuhr (G.V.Bl. S. 549); hierzu K.M.Bl. 1907 S. 330 (Lehrplan). Die Disziplinarsatzungen bei Weber 12 S. 135. — Vgl. auch Weber 14 S. 646.

[19] Vgl. auch Weber 15 S. 384, 19 S. 230.

[20] Nach dem Kreislastenaussch. Ges. v. 23. Mai 1846 Art. I Ziff. 3 sind die Kosten für die „Kreis-Landwirtschafts- u. Gewerbschulen" Kreislasten. Vgl. V.G.H. 18 S. 42.

[21] Vgl. hierher v. Seydels Darlegungen in Bl. 36 S. 65 ff.: Die rechtliche Stellung der Lehrer an den bayer. Realschulen, Augsburg 1887, Sonderabdr. aus den Bl. für das bayer. Realschulwesen Bd. 7. — V.G.H. 7 S. 1, 18 S. 38, 52.

[22] G.V.Bl. S. 489. Hierzu Landratsabsch. a. a. O. S. 257 ff. Diese Schulen sind vorbehaltlich besonderer Verpflichtungen einzelner Gemeinden (vgl. auch V.G.H. 33 S. 268, dessen Ausführungen nicht verallgemeinert werden dürfen) Kreisanstalten. V.V. in Weber 35 S. 312. An Stelle der Industrieschule Nürnberg wurde ein staatliches Technikum (Weber 35 S. 352) errichtet, die K. Bauschule München durch ein staatliches Gewerbelehrerinstitut erweitert. Vgl. Denkschrift Beil. Nr. 219 Verh. d. Abg.K. 1908. — Allg. Vollz.B. im K.M.Bl. 1905 S. 330. Über Baugewerkschulen Denkschr. in den Verh. d. Abg.K. 1909/10 Beil. Bd. X Nr. 1054.

[23] Für diese Schulgattung war zuletzt die V.O. v. 29. Juli 1900 (G.V.Bl. S. 1023) maßgebend gewesen; vgl. auch 2. Aufl. 3 S. 685.

[24] G.V.Bl. S. 325. Dazu Weber 21 S. 16 Anm. 2 u. Glock S. 348.

[25] Über dessen dienstliche Stellung V.O. v. 1. Juli 1890 (G.V.Bl. S. 503), Konrektoren (G.V.Bl. 1904 S. 335).

[26] Schul.O. § 45. Vgl. oben Anm. 12.

[27] R.Bl. S. 601. Weber 7 S. 218, 521.

[28] G.V.Bl. 1877 S. 411, 1899 S. 381, dazu V.O. v. 27. Dez. 1902 (G.V.Bl. 1905 S. 1), 10. Jan. 1901 (G.V.Bl. S. 37), durch letztere wurde die Verleihung des Doktortitels u. des Titels eines Diplomingenieurs eingeräumt; ferner V.O. v. 8. Juni 1913 (G.V.Bl. S. 203). Über den Titel „Diplom-Landwirt" vgl. Weber 34 S. 718. Über die Versuchsanstalt für Maltechnik s. Weber 35 S. 58. — Vgl. auch Weber 18 S. 635, 31 S. 76. Über die amtliche Papierprüfungsstelle bei der techn. Hochschule. Weber 22 S. 88; vgl. S. 446.

Google

ingenieurabteilung, die chemische und die landwirtschaftliche Abteilung. Der Senat der technischen Hochschule ist dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar untergeordnet. Er besteht aus dem Rektor, der auf Vorschlag des Gesamtkollegiums vom König auf zwei Jahre ernannt wird, dem Prorektor und den Abteilungsvorständen. Außerdem sind den Abteilungskollegien und dem Gesamtkollegium der Professoren gewisse besondere Zuständigkeiten überwiesen. Die Professoren sind ordentliche und außerordentliche.

Dem Ministerium sind unmittelbar unterstellt die Kunstgewerbeschulen zu Nürnberg und München[29]. Unter der Direktion der 1868 errichteten Münchner Anstalt steht seit 1872[30] auch eine Kunstgewerbeschule für Mädchen.

Für den landwirtschaftlichen Unterricht bestehen, außer Fortbildungs-, Haushaltungs- und Winterschulen[31], Kreis-Landwirtschafts- oder Ackerbauschulen und eine Akademie für Landwirtschaft und Brauerei nebst Gartenbauschule in Weihenstephan[32], welche von einem Direktor geleitet und dem Kultusministerium unmittelbar untergeordnet ist. Auch hat die technische Hochschule eine landwirtschaftliche Abteilung[33].

Für den forstwirtschaftlichen Unterricht bestehen Waldbauschulen[34], die forstliche Hochschule in Aschaffenburg[35] ist im Jahre 1910 mit der Universität München[36] vereinigt worden.

Für die tierärztliche Ausbildung besteht die dem Kultusministerium unterstellte tierärztliche Hochschule in München[37].

Eigene Anstalten zur Ausbildung für den Volksschuldienst haben sich erst allmählich entwickelt. Den Ausgangspunkt bildet die V.O. vom 11. Juni 1809 über die Einrichtung der Lehrerseminarien[38], deren Besuch aber erst durch Entschließung vom 4. September 1823 zur Anstellungsbedingung gemacht wurde. Das Normativ vom 29. September 1866[39] schuf endlich die Grundlage der jetzigen Einrichtungen, es wurde vielfach geändert[40].

Hiernach haben Präparandenschulen und Schullehrerseminarien zu bestehen. Erstere sind der nächsten Aufsicht der Stadtschulreferenten, Lokalschulkommissare und Distriktsschulinspektoren, dann der Schullehrerseminarinspektoren, letztere den Kreisregierungen, Kammern des Innern, unterstellt. Die höhere Aufsicht führen dort die Regierung und das Kultusministerium, hier das letztere[41]. In der Folge sind auch

---

[29] Vgl. Weber 6 S. 732, 8 S. 438, 442. Über die Provinzialkunstschulen zu Augsburg, Nürnberg (u. Innsbruck) V.O. v. 13. Mai 1808 (R.Bl. S. 1049) Ziff. XVI.

[30] Weber 9 S. 535.

[31] Über die auf Staatskosten angestellten landwirtschaftlichen Wanderlehrer an der Winterschule V.O. v. 25. März 1897 (G.V.Bl. S. 55), Dienstanweisung (Weber 24 S. 289, 302, Schul-O. s. Weber 36 S. 39.

[32] Vgl. 2. Aufl. III S. 686, ferner Weber 4 S. 541, 23 S. 369. Statut der Gartenbauschule in Weihenstephan K.M.Bl. 1906 S. 377, der Wein- u. Obstschule in Veitshöchheim Weber 31 S. 702, der Molkereischule (Weber 31 S. 349), Statut der Prüfungsanstalt u. Auskunftsstelle für landw. Brauereimaschinen in Weihenstephan v. 25. Jan. 1901 (Weber 31 S. 101); vgl. über die landw. Institute usw. Weber 32 S. 100 ff., Saatzuchtanstalt (Weber 32 S. 315), Prüfungsordnung für das landw. Lehramt Weber 31 S. 518, Brauereischule u. kulturtechnische Schule K.M.Bl. 1908 S. 305, 327).

[33] Eingehende Angaben über das landw. Unterrichtswesen in dem Werke: Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift nach amtlichen Quellen bearbeitet, München 1890, S. 673 ff.

[34] Weber 19 S. 68, 26 S. 364.

[35] Über die frühere Entwicklung 2. Aufl. III S. 686.

[36] Vgl. Weber 16 S. 73, 24 S. 160, 29 S. 417, G.V.Bl. 1910 S. 891.

[37] G.V.Bl. 1890 S. 530; 1892 S. 338 über Errichtung einer biologischen Versuchsstation für Fischerei s. Weber 31 S. 113, über das Promotionsrecht G.V.Bl. 1910 S. 288.

[38] 2. Aufl. § 47 Anm. 47.

[39] Weber 6 S. 660; vgl. 7 S. 38. Über die früheren Vorschriften vgl. die Darstellung bei Weber 5 S. 55.

[40] Vgl. die Zusammenstellung bei Glock a. a. O. S. 336 ff. u. 563. Über die dienstliche Stellung usw. des Lehrpersonales auch Weber 9 S. 412, 10 S. 206, 386, 391, 392, 11 S. 630, 12 S. 249, 316, 15 S. 700, 20 S. 158, Glock S. 338. Über die Prüfung für das Lehramt an diesen Anstalten s. Weber 35 S. 784, 36 S. 5.

[41] S. bei J. A. Englmann, Handb. des bayer. Volksschulrechtes, 4. Aufl. S. 129 ff., 145 ff.

Google

Anstalten für die Ausbildung von Lehrerinnen hinzugekommen[42]. Die Lehrerbildungsanstalten sind überwiegend nach Bekenntnissen getrennt. Seit 1872 besteht eine Zentral-Turnlehrerbildungsanstalt in München unter Oberaufsicht des Kultusministeriums[43].

An besonderen Schulen für die Berufsbildung des niederärztlichen Personals bestehen noch die Hebammenschulen[44]; die früheren landärztlichen, chirurgischen und Baderschulen[45] sind aufgehoben[46].

Dem Unterrichte in den bildenden Künsten dient die Akademie der bildenden Künste zu München[47]. Ihre Einrichtung beruht nun auf der königl. Verordnung vom 8. Juli 1911[48]. Die Akademie ist Hochschule und zugleich „Kunstgesellschaft". Die Akademie ist dem Kultusministerium unmittelbar untergeordnet.

Von den Kunstgewerbeschulen war schon in anderem Zusammenhange die Rede[49].

Für die höhere Ausbildung auf dem Gesamtgebiete der Musik besteht die Königl. Akademie der Tonkunst in München als staatliche, unmittelbar dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordnete Anstalt[50]. Außerdem besteht eine Musikschule in Würzburg, die gleichfalls von einem Direktor in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium geleitet wird[51].

Drittes Hauptstück.

§ 298. **Die Universitäten**[1]. Von den übrigen Unterrichtsanstalten heben sich die Universitäten sowohl durch ihre eigentümliche geschichtliche Entwicklung wie durch ihre besondere rechtliche Gestaltung scharf ab. Wohl hat man in neuerer Zeit manchen Schulen von größerer oder geringerer Bedeutung den Namen von Hochschulen verliehen. Dieselben sind jedoch dadurch nicht den Universitäten rechtlich gleichartig geworden. Damit rechtfertigt es sich, wenn in der Darstellung den Universitäten eine Stelle für sich außerhalb der höheren Schulen zugewiesen wird.

In Bayern bestehen drei Universitäten[2]: die Ludwig-Maximilians-Universität, welche zufolge k. Entschließung vom 3. Oktober 1826[3] von Landshut nach München verlegt wurde[4], die Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg[5] und die Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen[6]. Eine einheitliche und zusammenfassende Regelung des Rechtes der Universitäten fehlt[7].

Die Grundbestimmungen für die Universität München sind in der Verordnung vom 26. Januar 1804[8] enthalten, welche indessen eine Unzahl von Änderungen durch

---

[42] Vgl. Weber 8 S. 765, 10 S. 520, 11 S. 107, 161, 263, 644, 12 S. 236. S. außerdem Weber 13 S. 150, 14 S. 226, 15 S. 698, 20 S. 587, 737 K.M.Bl. 1890 S. 1. Über die Beaufsichtigung nichtstaatlicher Anstalten M.V. v. 16. April 1907 (K.M.Bl. S. 231).

[43] Weber 8 S. 529 (Statut), 19 S. 288. Über den Turnunterricht Weber 7 S. 516, 652, 687, 13 S. 182, 22 S. 265, 32 S. 651 (Turnlehrerinnen).

[44] Weber 1 S. 489, V.O. v. 23. April 1874 (G.V.Bl. S. 222) u. 26. Juli 1890 (G.V.Bl. S. 527). Vgl. auch oben § 228.

[45] Weber 1 S. 384, 2 S. 131, 3 S. 66.

[46] Vgl. auch 2. Aufl. § 299 Anm. 28 ff.

[47] Vgl. 2. Aufl. § 47 Anm. 78.

[48] G.V.Bl. S. 995.

[49] Oben Anm. 29.

[50] Über deren Entwicklung vgl. 2. Aufl. III S. 687; Statut bei Weber 34 S. 23.

[51] S. die näheren Angaben bei Weber 12 S. 172.

[§ 298] [1] Fr. Ch. K. Schunck, Staatsrecht des Kgrs. Bayern I S. 634 ff., E. v. Moy, Staatsrecht des Kgrs. Bayern I, 1 S. 382 ff., J. v. Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.Rechtes S. 228 ff. Über die Beschränkung der Lehrfreiheit der theologischen Fakultäten vgl. u. a. Verh. d. R.R.K. 1908 St.V. I S. 431. Eigentümlich ist den bayerischen Universitäten, daß sie kein Recht auf Vertretung in der Kammer der Reichsräte haben. Vgl. oben Bd. I § 52 Nr. 4.

[2] Über deren Entwicklung vgl. 2. Aufl. § 23 Anm. 4, § 32 Anm. 4, § 47 Anm. 60 ff. u. § 394.

[3] Weber 2 S. 351.

[4] C. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, 2 Bde., München 1872.

[5] F. X. v. Wegele, Geschichte der Universität Würzburg, 2 Bde., Würzburg 1882.

[6] Ältere Schriften über die Geschichte der Erlanger Universität sind angegeben bei E. v. Moy, Staatsrecht des Kgrs. Bayern I, 1 S. 386.

[7] Vgl. 2. Aufl. § 394 Anm. 7.

[8] Weber 1 S. 77.

Google

spätere, zum Teil nicht veröffentlichte Entschließungen erfahren hat. Die Verordnung findet auch für die Universität Würzburg sinngemäße Anwendung[9]. Für Erlangen sind der Stiftungsbrief vom 13. April 1743 und die Grundgesetze (statuta et leges fundamentales Universitatis) vom 1. Januar 1747 maßgebend. Die Verordnung vom 26. Januar 1804 findet nur aushilfsweise sinngemäße Anwendung[10]. Die Satzungen für die Studierenden der Universitäten sind einheitlich geregelt[11].

Die Universitäten sind mit einem Zweckvermögen ausgestattete Körperschaften. Ihr Zweck ist, dem Staate als Lehranstalten höchster Ordnung zum Unterrichte in allen Wissenschaften und zugleich als Anstalten zur Förderung der Wissenschaften zu dienen. Sie sind dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar untergeordnet[12]. Sie üben unter dessen Aufsicht und Kuratel[13] das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten und insbesondere ihres Vermögens[14].

An der Spitze der Universitäten München und Würzburg steht je ein Rektor magnificus, an der Spitze der Universität Erlangen ein Prorektor[15] magnificus[16], welcher je auf die Dauer eines Studienjahres durch die Gesamtheit der ordentlichen und außerordentlichen Professoren aus der Zahl der ersteren gewählt wird[17]. Der Gewählte bedarf der Bestätigung des Königs. Stellvertreter des Rektors ist der Rektor des Vorjahres als Prorektor[18], des Prorektors in Erlangen der Exprorektor des Vorjahres[19]. Der Rektor, in Erlangen der Prorektor, ist Vorstand des akademischen Senates.

Der Senat besteht in München aus dem Rektor und Prorektor, in Würzburg aus dem Rektor, dann hier wie dort aus zwölf gewählten, vom Könige bestätigten Senatoren. In München treffen auf jede Fakultät und jede Sektion der philosophischen Fakultät zwei Senatoren, in Würzburg auf die theologische Fakultät zwei, auf die rechts- und staatswissenschaftliche[20] und medizinische[21] Fakultät je drei, auf die philosophische Fakultät[22] vier Senatoren. In Erlangen bilden den Senat der Rektor und der Prokanzler, sowie alle übrigen ordentlichen Professoren, welche die besonderen Bedingungen der Einführung in den Senat erfüllt haben[23].

Der Rektor oder Prorektor hat persönlich nur einzelne bestimmte Befugnisse. Im wesentlichen liegt die Leitung der Universitätsangelegenheiten in den Händen des Senates. Nur die Vermögensverwaltung der Universität ist davon ausgenommen. Hierfür besteht, wie unten zu erwähnen sein wird, eine eigene Behörde.

---

[9] Vgl. 2. Aufl. § 394 Anm. 9.

[10] Die k. Entschl. v. 25. Nov. 1810 (R.Bl. S. 1331) stellt eine neue Verf. der Universität in Aussicht.

[11] Über frühere Satzungen vgl. 2. Aufl. § 394 Anm. 11. Zurzeit sind maßgebend die Satzungen für die Studierenden an den bayer. Universitäten v. 22. Febr. 1891 (Weber 20 S. 532, 24 S. 311, 27 S. 450, 31 S. 464 (Frauenstudium), 31 S. 463 (Honorarreform), 34 S. 332 (Zulassung von Absolventen der Oberrealschulen, Frauen). Die Satzungen behandeln Immatrikulation, Exmatrikulation, Inskription, Studien, rechtliche Stellung der Studierenden, Versammlungen u. Vereine, akad. Disziplin, Honorare, Gebühren. Eine Revision der Satzungen ist in Vorbereitung. — Über das Stipendienwesen Nachweisungen bei Weber, Generalregister zu Bd. I—XV, S. 360. Über die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel in Bayern V.O. v. 12. Juli 1901 (Weber 31 S. 386).

[12] Über die frühere Beaufsichtigung vgl. 2. Aufl. § 394 Anm. 12.

[13] Vgl. V.O. v. 26. Jan. 1804 Abschn. IV Ziff. 2.

[14] V.O. v. 26. Jan. 1804.

[15] Weil nach der Verf. der Universität („besondere Vorrechte u. Begnadigungen" v. 27. Sept. 1743 u. Grund-G. v. 1. Jan. 1747) der Landesherr Rector magnificentissimus ist.

[16] Über deren Ehrenrechte Weber 1 S. 83 u. Anm. ***, 2 S. 351.

[17] Über die Reihenfolge der Fakultäten vgl. näheres 2. Aufl. § 394 Anm. 17.

[18] In Würzburg bei Verhinderung des Prorektors das älteste Senatsmitglied. Bericht an das Ministerium v. 25. Juli 1873.

[19] Erlangen hat außerdem einen Prokanzler. Kap. IV des Grund-G. v. 1. Jan. 1747. Vgl. E. Sehling, Daniel von Superville. Das Kanzleramt an der Universität Erlangen. Leipzig 1893.

[20] M.E. v. 5. Nov. 1878 Nr. 13807.

[21] M.E. v. 29. Sept. 1873 Nr. 11314.

[22] M.E. v. 29. Sept. 1873 Nr. 11314.

[23] Über die Wahlen vgl. k. Entschl. v. 31. Okt. 1827 Nr. 5632 u. 2. Aufl. III S. 689.

Google

Die Lehrer der Universitäten teilen sich in ordentliche, außerordentliche[24] und Ehren-Professoren[25], dann Privatdozenten[26]. Die Ernennung der Professoren und die Zulassung der Privatdozenten erfolgt durch den König[27]. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind regelmäßig etatsmäßige Staatsbeamte[28] und zugleich Glieder der Universität als Körperschaft. Diese letztere Eigenschaft äußert sich vorzugsweise in dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zu den akademischen Ehrenämtern und zu der Vertretung im Landrate; jedoch ist die Wählbarkeit auf die ordentlichen Professoren, das Wahlrecht auf die etatsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren beschränkt.

Eine unmittelbare Beteiligung an der Beratung der Universitätsangelegenheiten kommt zur Zeit nur den ordentlichen Professoren und auch diesen, von dem großen Senate in Erlangen abgesehen, nicht in ihrer Gesamtheit, sondern in der Einteilung nach Fakultäten zu[29]. Die Lehrerschaft jeder Universität ist nämlich in Fakultäten[30] gegliedert, an deren Spitze ein jährlich wechselnder Dekan steht[31]. Die Dekane bedürfen keiner Bestätigung. Ihre Wahl wird dem Staatsministerium angezeigt.

Die Universität München hat eine katholisch-theologische, juristische, staatswirtschaftliche, medizinische und philosophische Fakultät. Letztere teilt sich in zwei Sektionen mit eigenen Dekanen[32]. Die Universität Würzburg hat eine katholisch-theologische, eine rechts- und staatswissenschaftliche[33], medizinische und philosophische Fakultät, letztere in zwei Sektionen unter einem Dekane[34]. Die Universität Erlangen hat eine evangelisch-theologische, juristische, medizinische und philosophische Fakultät; letztere ebenfalls in zwei

---

[24] Etatsmäßige und nicht etatsmäßige. Über die rechtliche Stellung der außerordentlichen Professoren sind Erhebungen im Gange. Vgl. Piloty im Archiv d. ö. R.'s Bd. 27 S. 594 ff.

[25] Vgl. über die Verhältnisse der letzteren M.V. v. 16. März 1839 (R.Bl. S. 601, Weber 3 S. 281).

[26] Über die Habilitation M.E. v. 21. Juni 1842 (Döllinger XXIV S. 65, Weber 3 S. 461). Die Ziff. 3 dieser Entschl. ist außer Übung, die Ziff. 5 ist abgeändert für die jurist. Fakultäten durch M.E. v. 27. April 1873 Nr. 4647 (theoret. u. prakt. Prüfung erlassen), für die staatswirtschaftlichen Fakultäten durch M.E. v. 10. Mai 1876. Die dermalen geltenden Vorschriften sind in den Statuten u. Habilitations-O. der einzelnen Fakultäten enthalten. An Privatdozenten erfolgt die Verleihung von Titel und Rang eines außerordentlichen Professors.

[27] Der Ernennung gehen Vorschläge voraus, welche von den Fakultäten durch Vermittelung und unter Mitwirkung des Senats an das Staatsministerium gerichtet werden.

[28] Vgl. V.G. Art. 187 u. 217. Hierzu oben Bd. I § 125 Nr. 53 und § 136 nach Nr. 179 und bei Nr. 182. S. auch M. Reindl, Komm. z. V.G. S. 772 ff. Sämtliche Universitätslehrer beziehen von ihren Zuhörern Gebühren, vgl. hierzu V.O. v. 21. Nov. 1908 (G.V.Bl. S. 989) über die Kollegiengelder, die zum Teil zur Bildung besonderer Fonds der Universität verwendet werden müssen, über Honorarbefreiung s. d. Universitätssatzungen v. 22. Febr. 1891 §§ 74 ff. (Weber 20 S. 532) u. v. 17. Sept. 1901 Weber 31 S. 464. — Über die Amtstracht Weber 2 S. 351.

[29] Eine Ausnahmestellung nimmt der Professor der reformierten Theologie in Erlangen ein. Derselbe steht extra facultatem, ist aber, wenn ord. Professor, Mitglied des Senates.

[30] V.O. v. 3. Jan. 1833 (Döllinger IX S. 164, Weber 2 S. 655). Die Ziff. III ff. enthalten Bestimmungen über die Fakultätsgebühren, welche Gebühren nur der sog. „engeren Fakultät" zukommen sollen. Durch M.E. v. 22. Sept. 1873 Nr. 11011 wurde jedoch mit k. Ermächtigung in Abänderung der V.O. von 1833 genehmigt, „daß die Ordnung der Verhältnisse über die Dekanabilität der ordentlichen Professoren u. über die Verteilung der Fakultätsemolumente (d. s. in der Hauptsache die Promotionsgebühren, worüber unten Anm. 34) der Autonomie der einzelnen Fakultäten vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechtes der Staatsregierung überlassen werde". Die meisten Fakultäten haben daraufhin die „engere Fakultät" beseitigt; nur die theol. Fakultät in München u. die philos. Fakultät in Erlangen haben diese Einrichtung durch Fakultätsstatut aufrecht erhalten. Eine Rangordnung innerhalb der Körperschaft besteht nicht, insbesondere verleiht die Mitgliedschaft im Senat keinen Rang, wohl aber besteht eine Reihenfolge nach dem Dienstalter. Über den staatsdienerlichen Rang vgl. nunmehr V.O. v. 23. Dez. 1908 (G.V.Bl. S. 1211).

[31] Daß die Dekane jeweils dem Senate angehören, ist zwar nicht vorgeschrieben, im Interesse eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges zwischen Senat und Fakultäten aber geboten. Über das Spruchkollegium der jurist. Fakultäten Weber 1 S. 82 Anm. *.

[32] M.E. v. 14. Mai 1865 Nr. 3805, Teilung der philos. Fakultät in zwei Sektionen unter einem Dekane; M.E. v. 29. Sept. 1873 Nr. 11384; jede Sektion erhält einen eigenen Dekan.

[33] Vgl. Weber 12 S. 482 u. Wegele a. a. O. II S. 521; eine eigene staatswirtschaftliche Fakultät bestand seit 1822 (k. Entschl. v. 8. Aug.).

[34] M.E. v. 29. Sept. 1873 Nr. 11314 bei Wegele a. a. O. II S. 519.

Google

Sektionen unter einem Dekane[35]. Durch die Fakultäten unter Mitwirkung des Rektors erfolgt die Verleihung der akademischen Grade[36].

Die grundlegenden Bestimmungen über die Vermögensverwaltung der Universitäten sind in der königlichen Verordnung vom 20. Dezember 1815[37] enthalten, durch welche der Universität Landshut die Verwaltung ihres Vermögens zurückgegeben wurde. Die Geltung dieser Verordnung ist in der Folge auf die Universität Würzburg[38] und mit einer unten zu erörternden Änderung auch auf die Universität Erlangen[39] ausgedehnt worden. Die Verordnung vom 20. Dezember 1815 hat indessen teils durch ausdrückliche Bestimmungen, teils durch Übung manche Änderungen erfahren[40].

Die Verwaltung des Universitätsvermögens obliegt in München und Würzburg einem Verwaltungsausschusse[41]. Der Verwaltungsausschuß zählt in München und Würzburg je vier Mitglieder. Diese werden von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte in München auf vier Jahre in der Weise gewählt, daß alle Jahre das älteste Mitglied ausscheidet. In Würzburg werden die Mitglieder je auf 6 Jahre in der Weise gewählt, daß alle 3 Jahre die beiden dienstältesten Mitglieder ausscheiden[42]. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Wahlen unterliegen keiner Bestätigung. In München gehört außerdem der Direktor der Georgianums zum Verwaltungsausschusse[43]. Vorstand des Verwaltungsausschusses ist in München der Rektor, in Würzburg[44] ein besonderer Direktor, welchen die Mitglieder des Verwaltungsausschusses aus ihrer Mitte auf sechs Jahre vorbehaltlich königlicher Bestätigung wählen[45]. Der Direktor kann auch vor Ablauf seiner Amtszeit vom Könige des Amtes enthoben und eine Neuwahl veranlaßt werden. Der Verwaltungsausschuß führt die Verwaltung unabhängig vom Senate, teils selbständig, teils mit Kuratelgenehmigung des Ministeriums[46]. Er vertritt die Universität im bürgerlichen Rechtsverkehre.

In Erlangen ist durch die königliche Entschließung vom 23. April 1817 dem (großen) Senate die nämliche Zuständigkeit eingeräumt worden, welche nach der Verordnung vom 20. Dezember 1815 dem Verwaltungsausschusse zukommt. In Erlangen besteht zwar

---

[35] M.E. v. 22. April 1881 Nr. 4465.

[36] Vgl. V.O. v. 26. Jan. 1804 (Weber 1 S. 77) 4 Ziff. 13, Weber 3 S. 224, auch 1 S. 256 (medizinische Promotionen). Die Promotionen einschließlich der Promotionsgebühren sind durch die Fakultätsstatuten oder durch Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt. (Die früheren Bestimmungen über Promotionsgebühren s. in §§ 118—122 der Vorschriften für die Studierenden v. 13. Febr. 1842, Döllinger XXIV S. 80). — Über die Promotionsgebühren in Würzburg M.E. v. 14. Jan. 1875 Nr. 14085, 19. Nov. 1889 Nr. 14742; in Erlangen M.E. v. 31. Juli 1873 Nr. 7912. Für die Ausstellung des Diploms ist eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten, welche in die Staatskasse fließt. Geb.Ges. (Fassg. 1910) Art. 216.

[37] R.Bl. 1816 S. 133, Döllinger IX S. 205, Weber 1 S. 486.

[38] Vgl. k. Entschl. v. 11. Febr. u. 30. Sept. 1819 (Döllinger IX S. 210, 211; s. auch S. 214).

[39] K. Entschl. v. 23. April 1817 Nr. 7049.

[40] Die bei Weber 1 S. 486 Anm. * erwähnte V.O. v. 21. Sept. 1848 ist auf Vorstellungen der Universitäten hin zurückgenommen worden. (M.E. v. 23. Nov. 1848 u. 11. Febr. 1849.)

[41] Der Verwaltungsausschuß der Universität München führt außerdem die Vermögensverwaltung des Georgianischen Priesterhauses u. des k. Maximilianeums. Vgl. über ersteres die Angaben oben § 288 Anm. 91, über letzteres Weber 11 S. 633. Das Maximilianeum ist eine Stiftung des Königs Maximilian II. zu dem Zwecke, „talentvollen bayer. Jünglingen die Erreichung jener Stufe wissenschaftlicher u. geistiger Ausbildung zu erleichtern, welche zur Lösung der höheren Aufgaben des Staatsdienstes erforderlich ist".

[42] M.E. v. 14. Okt. 1895 Nr. 15651.

[43] V.O. v. 1815 Ziff. I, II. Die Bestimmung für Würzburg in der k. Entschl. v. 30. Sept. 1819 Ziff. II über Zuziehung des Rentamtmannes u. Hauptkassierers ist durch Ziff. 8 der M.E. v. 16. Dez. 1875 aufgehoben.

[44] M.E. v. 16. Dez. 1875 Nr. 16013.

[45] Die Wahl des Direktors erfolgt auf die Zeit, für welche er als Mitglied des Verwaltungsausschusses gewählt ist. M.E. v. 14. Okt. 1895 II. 2. Der jeweilige Rektor hat das Recht, von den Verwaltungsangelegenheiten Kenntnis zu nehmen, den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen und Anträge zu stellen; dagegen hat er kein Stimmrecht.

[46] Die Kuratelgenehmigung ist insbesondere erforderlich bei allen Aufwendungen, welche im Etat nicht vorgesehen sind. Die Einholung der Kuratelgenehmigung ist ein dienstrechtliches Erfordernis, aber keine Voraussetzung der Giltigkeit von Rechtsgeschäften.

Google

gleichfalls, wie in München und Würzburg, ein Verwaltungsausschuß; derselbe nimmt aber dem Senate gegenüber eine weniger selbständige Stellung ein, da dem Grundsatze nach letzterer der Träger der Universitätsverwaltung ist. Der Verwaltungsausschuß hat hiernach dort mehr die Eigenschaft eines Senatsausschusses, ähnlich wie der Disziplinarausschuß.

Da die Erträgnisse des Universitätsvermögens zur Bestreitung der Universitätsbedürfnisse nicht ausreichen, so erhalten die Universitäten teils ständige, teils außerordentliche Staatszuschüsse nach Maßgabe des Staatsbudgets. Durch diese Bewilligungen entsteht jedoch eine Gebundenheit nach den Grundsätzen des staatlichen Budgetrechtes nur insoweit, als es sich um Verwendung der Staatszuschüsse selbst handelt, und demnach nur insofern, als diese Zuschüsse nicht für den Universitätsbedarf überhaupt, sondern für bestimmte Zwecke gewährt werden. Der Universitätsetat selbst dagegen unterliegt, als Wirtschaftsplan eines selbständigen Rechtssubjekts, dem staatlichen Budgetrechte und daher dem Einflusse des Landtags nicht. Letzterer ist auch nicht befugt, die Vorlage der Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Universitätsetats zu verlangen. Die Rechnungsprüfung kommt bezüglich der Universitätsrechnungen in erster Instanz der Rechnungskammer zu[47].

Dem Verwaltungsausschusse untersteht das Universitäts-Rentamt[48], sowie das Universitätsbauamt[49]. Auch ist der Verwaltungsausschuß innerhalb seines Geschäftskreises vorgesetzte Stelle der Anstalten und Attribute[50], welche mit der Universität verbunden sind[51].

Viertes Hauptstück.

§ 299. **Anstalten zur Förderung der Wissenschaft und der allgemeinen Bildung.** Unter den Anstalten, welche den Zwecken der Wissenschaft und der Förderung allgemeiner Bildung dienen, steht die königliche Akademie der Wissenschaften[1] obenan. Die Grundlage für die Einrichtung der Akademie bildet die Verordnung vom 21. März 1827[2], welche übrigens später mehrfache Änderungen erfahren hat[3]. Die Akademie ist „ein unter dem Schutze des Königs stehender Verein von Gelehrten, um die Wissenschaften zu pflegen, dieselben durch Forschungen zu erweitern und durch die vereinten Kräfte ihrer Mitglieder Werke hervorzubringen, welche die Kraft eines einzelnen Gelehrten übersteigen". Die Wirksamkeit der Akademie umfaßt nur die „allgemeinen Wissenschaften"; die „besonderen positiven Wissenschaften" sind ausgeschlossen.

An der Spitze der Akademie steht ein Präsident[4], welcher vom Könige aus den ordentlichen Mitgliedern auf drei Jahre ernannt wird. Mit dieser Vorstandschaft ist das Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates verbunden[5]. Die Akademie teilt sich in eine philosophisch-philologische, mathematisch-physikalische und historische Klasse. Sie ist dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar unterstellt.

---

[47] V.O. v. 11. Jan. 1826 (R.Bl. S. 168) § 37.

[48] Weber 21 S. 232. In Würzburg besteht außerdem ein Universitätsforstamt. Die früheren Administrationen der Münchener Universität in Landshut u. Ingolstadt wurden durch k. Entschl. v. 2. Juli 1875 aufgelöst.

[49] Weber 21 S. 168.

[50] Vgl. für München V.O. v. 21. März 1827 (Weber 2 S. 373).

[51] Vgl. Weber 3 S. 578.

[§ 299] [1] Vgl. 2. Aufl. I § 25 Anm. 45, § 47 Anm. 74 ff., auch Weber I S. 138. Landtagsabsch. v. 22. Juli 1819, Abschn. II J, Repert. über die Landtagsverh. 1819 S. 18 f.

[2] R.Bl. S. 193, Weber 2 S. 368; vgl auch S. 454 (Monumenta boica).

[3] Vgl. insbes. V.O. v. 22. Nov. 1841, Entschl. v. 14. Jan. u. V.O. v. 25. März 1849, V.O. v. 20. April 1856 (Weber 3 S. 387, 4 S. 14, 29, 741). S. auch Weber 3 S. 100, 4 S. 336. Über die historische Kommission Pözl, Lehrbuch des bayer. Verw.R., S. 510 f.; ferner Weber 14 S. 383 (Wittelsbacher Stiftung).

[4] Weber 20 S. 406.

[5] V.O. v. 21. März 1827 (R.Bl. S. 205).

Google

Diesem untersteht auch die früher dem Generalkonservatorium untergeordnete Hof- und Staatsbibliothek zu München[6].

Das Archivwesen ist zwischen zwei Ministerien geteilt. Dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern sind das geheime Haus- und Staatsarchiv untergeben, von welchen ersteres die auf das königliche Haus, letzteres die auf die auswärtigen Verhältnisse bezüglichen Urkunden verwahrt. Im übrigen ist das Archivwesen dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern überwiesen. Es besteht ein allgemeines Reichsarchiv in München, dessen Filialen die Kreisarchive sind[7].

Seit 1878 ist eine meteorologische Zentralstation in München nebst Beobachtungsstationen an verschiedenen Orten des Königreiches eingerichtet[8].

Eine Mehrzahl staatlicher Sammlungen, welche dem Kultusministerium unterstellt sind, dient Zwecken der Kunst und der geschichtlichen Forschung. Dahin gehören die Gemäldesammlungen[9] und das bayerische Nationalmuseum in München[10]. Das Germanische Museum in Nürnberg ist eine selbständige öffentliche Stiftung[11].

Für Förderung und Pflege der Kunst durch den Staat ist beim Kultusministerium ein Ausschuß von Sachverständigen gebildet[12]. Ferner besteht ein Generalkonservatorium der Kunstdenkmäler und Altertümer Bayerns[13].

Schließlich ist noch zu bemerken, daß für Unternehmungen, welche bezwecken, Kunstschätze und wissenschaftliche Sammlungen des Staates vor Feuers- und anderer Gefahr zu schützen, Enteignungsrecht gegeben ist[14].

Fünftes Hauptstück.

§ 300. **Die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten.** Der Staat schreibt sich kein ausschließliches Recht zu, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu besitzen, wohl aber das Recht, die privaten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten von seiner Genehmigung abhängig zu machen, sie zu beaufsichtigen und, soweit nötig, regelnd in ihren Betrieb einzugreifen.

Das P.Str.G.B.[1] erklärt denjenigen für strafbar, welcher ohne die polizeiliche Bewilligung, welche nach V.O. erforderlich ist, eine derartige Anstalt gründet oder

---

[6] V.O. v. 13. Jan. 1832 (R.Bl. S. 157). Vgl. auch Weber 7 S. 528. Über die Abgabe von Pflichtexemplaren oben § 162 Anm. 4. Über Anstellung im höheren Bibl.-Dienste Weber 33 S. 718.

[7] Vgl. hierher 2. Aufl. § 121 Anm. 2, 26 u. § 395 Anm. 7. — V.O. v. 26. Juni 1799 (Weber 1 S. 42), 21. April 1812, das allg. Reichsarchiv betr. (R.Bl. S. 808). Über die Vorbedingungen des Archivdienstes Weber 15 S. 614, 16 S. 470, 33 S. 124. Über Benützung der Archive Vorschr. v. 28. Febr. 1899, Weber 26 S. 670. Hierzu Glock a. a. O. S. 358. B.G.B. § 810, s. auch Repert. über die Landtagsverh. 1877/81 S. 9 unter „Archivalien"; über Aktenabgabe an die Archive Glock a. a. O. S. 12.

[8] Weber 12 S. 466, 31 S. 502.

[9] Vgl. hierüber Weber 3 S. 553 (Zentralgemäldedirektion), 559, 4 S. 259 (Gemälderestauration), 11 S. 154 (Galeriekommission), 24 S. 251 (Direktion der Kupferstich- u. Handzeichnungensammlung) und K.M.Bl. 1907 S. 243.

[10] Weber 5 S. 3.

[11] Das Germanische Museum, eine Gründung von Dr. Hans Freiherrn v. u. zu Aufseß, erhielt 1853 als Stiftung für „Unterrichtszwecke" jurist. Persönlichkeit und empfängt seit der VI. Finanzperiode einen jährlichen Staatszuschuß (vgl. Repert. über die Landtagsverh. 1855/56 S. 48). Auch vom Nordd. Bunde und vom Deutschen Reiche sind demselben Beiträge zugewendet. Die Stiftung steht unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums des Innern für K. u. Sch.Ang. (Weber 22 S. 612). Das Deutsche Museum in München, gegründet von Dr. ing. Oskar v. Miller, ist eine Anstalt des öff. Rechtes mit selbständiger Verwaltung.

[12] Weber 10 S. 98, 99. Generalkommission der Kunstsammlungen Weber 35 S. 239. — Vgl. ferner über Verzeichnung der Baudenkmale Weber 15 S. 610, 32 S. 738, über Erhaltung der Kirchen ebenda 16 S. 707, über Erhaltung von Altertümern, Bauten usw. s. Glock a. a. O. S. 360 ff.

[13] V.O. v. 6. Sept 1908 u. Vollz.M.V. v. 7. dess. Mts. (G.V.Bl. S. 759, 760); Weber 32 S. 738 (Inventarisierung), ferner V.O. v. 6. Sept. 1908 über Ausgrabungen u. Funde von prähistorischen Gegenständen.

[14] Ges. v. 17. Nov. 1837 (G.Bl. 1837/38 S. 109) Art. I A Ziff. 14.

[§ 300] [1] Art. 59 mit 17 Abs. II. Die R.Gew.O. findet auf das Unterrichtswesen und die Erziehung von Kindern gegen Entgelt keine Anwendung. R.Gew.O. § 6. R.G. v. 23. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 267) Art. 1.

Google

leitet. Im Falle der Verurteilung hat der Richter die Zulässigkeit der Schließung der Anstalt auszusprechen.

Maßgebend ist die V.O. v. 10. Mai 1905[2]. Hiernach ist die Gründung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sowie die Übernahme der Leitung (Vorstandschaft) einer solchen Anstalt nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet[3]. Zur Erteilung dieser Genehmigung sind im allgemeinen jene Behörden zuständig, welchen die Oberleitung und Oberaufsicht über die entsprechenden öffentlichen Anstalten zukommt. Im besonderen sind zuständig:

1. das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bezüglich solcher Anstalten, welche für die staatlichen Hochschulen und Fachschulen mit Hochschulcharakter, die Gymnasien, Latein-, Industrie-, Real-, Kunstgewerbeschulen, die Landwirtschaftsschulen und die Hebammenschulen Ersatz bieten sollen, ferner bezüglich aller Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande[4] oder Volksschuldienste bezwecken;

2. die Kreisregierungen, Kammern des Innern, für Musik- und Kunstschulen, kunstgewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige Fachschulen, Baugewerkschulen, Handelsschulen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen, Anstalten für körperlich oder geistig nicht normale Kinder, ferner bezüglich der höheren Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für Frauen und Mädchen sowie für Anstalten, welche Kindern einen Ersatz für den Besuch der öffentlichen Volksschulen bieten wollen;

3. die Distriktsverwaltungsbehörden bezüglich aller übrigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, soweit letztere nicht von unmittelbaren Städten errichtet werden[5].

Die Erlaubnis zur Gründung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ist durch den Nachweis streng sittlichen und untadelhaften bürgerlichen Verhaltens und des Besitzes der erforderlichen Mittel bedingt. Die Leiter solcher Anstalten müssen die erstere Eigenschaft und entsprechende Berufsbildung dartun. Für die Lehrer ist Nachweis der Unbescholtenheit und der Befähigung zu erbringen, letzterer durch Erfüllung der staatlichen Anstellungsbedingungen für das Lehrfach, wenn Staatsprüfungen hierfür eingerichtet sind, im übrigen durch sonstige Nachweise.

Von der Einrichtung der Anstalt, wie sie durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt ist, darf ohne Zustimmung dieser Behörde nicht abgewichen werden.

Alle Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten unterstehen der Oberaufsicht des Staates. Dieselbe wird von der Behörde, welche zur Genehmigung der Anstalt zuständig ist, zunächst durch die Vorstände der staatlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten und die örtlichen Schulbehörden ausgeübt.

Die polizeiliche Bewilligung kann von der Aufsichtsbehörde wegen Nichtbeachtung ihrer Weisungen sowie aus Gründen der Sittlichkeit oder der Gesundheitspolizei als verwirkt erklärt werden[6].

Beschwerden gegen Aufsichtsbeschlüsse oder -Verfügungen sind an eine Frist von 14 Tagen gebunden und werden von der nächstvorgesetzten Stelle in zweiter und letzter Instanz beschieden.

---

[2] G.V.Bl. S. 471. Zahlreiche Einzelvorschr. s. bei Glock a. a. O. S. 353 ff. Vorschr. über gesundheitliche, bau- u. feuerpolizeiliche Verhältnisse Weber 35 S. 29.

[3] Anstalten des Staates, der Kreise, gemeindliche Anstalten, welche in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung errichtet werden, fallen nicht unter die V.O., ebensowenig auf Grund Tit. VI der Gew.O. errichtete Anstalten.

[4] Vgl. hierüber oben § 288 Anm. 91 ff.

[5] „Auf Wohltätigkeitsanstalten (Waiseninstitute, Rettungshäuser usw.) finden, insoweit sie sich als Erziehungs- u. Unterrichtsanstalten charakterisieren, die Bestimmungen gegenwärtiger V.O. gleichfalls Anwendung." V.O. § 4 Abs. 1. Über vorgängiges Benehmen mit den beteiligten Stellen u. Behörden § 6; über die Gesuchsbelege § 5.

[6] Näheres in § 13 der V.O. Vorlage von Jahresberichten nach § 3. Besondere Verpflichtungen bei Gewährung von besonderen Rechten oder von Staats- oder Kreisfondszuschüssen. § 14.

Google

Siebentes Buch.

Das Heerwesen.

Erster Abschnitt.

§ 301. **Geschichtliche Entwicklung der bayerischen Heeresgesetzgebung**[1]. Die Verfassungsurkunde handelt in ihrem IX. Titel von der „Militärverfassung". Sie spricht den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aus und befreit hiervon nur den „geistlichen Stand" sowie an einer anderen Stelle die Standesherren „für sich und ihre Familien"[2]. Sie bestimmt alsdann die Grundzüge der Heereseinrichtnng im Anschlusse an die vorausgegangene Gesetzgebung[3].

Ein Edikt zum näheren Vollzuge dieser ziemlich knappen Bestimmungen wurde der Verfassungsurkunde nicht beigefügt[4].

Nach wiederholten Anregungen der Stände erging ein Gesetz, betreffend die Ergänzung des stehenden Heeres, unterm 15. August 1828[5].

Nach diesem Gesetze ergänzt sich das stehende Heer durch freiwilligen Zugang und durch die allgemeine Militärkonskription. Die Berufung zum Heere geschieht, von Kriegszeiten abgesehen, durch das Los. Die Dienstpflicht dauert sechs Jahre. Die Stellung eines Ersatzmannes und Nummerntausch ist zugelassen.

Bei den zahlreichen gesetzlichen und tatsächlichen Befreiungen von der Wehrpflicht bestand dieselbe, trotz des allgemeinen Grundsatzes, nur auf dem Papiere.

Für die Landwehr war unterm 7. März 1826 eine Landwehrordnung erlassen worden[6]. Landwehrpflichtig war jeder nicht zum Heeres- oder Reservedienste Verpflichtete vom 21. bis zum 60. Lebensjahre. Die Landwehr war im wesentlichen nur in den Städten und Märkten „aktiv", sonst in „ruhender Aktivität". Sie stand unter der obersten Leitung des Staatsministeriums des Innern, in „rein dienstlichen Angelegenheiten" unter dem Kriegsministerium. Ein kriegerischer Wert kam der ganzen Einrichtung nicht zu. In der Pfalz wurde die Landwehrordnung erst durch Königliche Entschließung vom 14. März 1848[7] in Kraft gesetzt; doch schlief die Sache bald wieder ein.

Die Gesetzgebung über die Kriegs- und Friedensleistungen der Untertanen zu Heereszwecken[8] brachte nur allmählich einige Ordnung in einen Rechtszustand, welcher in den Kriegsjahren vor Erlaß der Verfassung durch Bestimmungen seine Regelung gefunden hatte, die der Not des Augenblickes entstammten.

Ein Gesetz vom 22. Juli 1819, die Peräquation der Kriegslasten betreffend[9], befaßte sich zunächst mit der Ausgleichung der entstandenen Kriegslasten aus Durchzügen und Kantonierungen

---

[1] Vgl. hierher 2. Aufl. 3 S. 696 ff. Münnich, Geschichte der Entwicklung der b. Armee, München 1864, K. Endres, Abriß der b. Heeresgeschichte 1885 u. deutsche Wehrverfassung, Leipzig 1908, S. 23, Ade, Geschichte der b. Armee 1648—1906, München 1906, dazu Veröff. d. K. B. Kriegsarchivs.

[2] Verf.U. Tit. IX § 1, Beil. IV § 11, vgl. auch Tit. IX §§ 2—6, über Verwendung des Heeres zum Sicherheitsdienste oben § 220.

[3] S. hierüber 2. Aufl. 1 § 50.

[4] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 696.

[5] G.Bl. S. 73. Ein abänderndes Ges. erging unterm 15. April 1840 (G.Bl. S. 53). Vgl. hierher 2. Aufl. 3 S. 697 Anm. 10 ff.

[6] Als Verordnung. R.Bl. S. 299. Döllinger X S. 605 ff., XXV S. 197 ff.; E. v Moy, Staatsrecht des Kgrs. Bayern, II, 2 S. 591 ff. Über Landtagsverh. s. 2. Aufl. 3 S. 698.

[7] Pfälz. Kr.A.Bl. S. 107; vgl. auch 2. Aufl. a. a. O. Anm. 12.

[8] S. hierüber im allg. Döllinger X S. 1027 ff., 1071 ff., XXV S. 277 ff., 283 ff.; Siebenpfeiffer, Handb. der Verfassung usw. Rheinbayerns, IV S. 466 ff.; E. v. Moy, Staatsrecht des Kgrs. Bayern, II, 2 S. 599 ff.

[9] G.Bl. S. 261; dazu 2. Aufl. a. a. O. Anm. 24.

Google

fremder Truppen für die älteren sechs Kreise, verfügte aber zugleich, daß die getroffenen Bestimmungen „über die Ausscheidung der verschiedenen Kriegslasten sowie über deren Ausgleichung und Vergütung, dann Klassifikation" in Zukunft für das ganze Königreich gelten sollten. Die Kriegslasten werden teils als allgemeine Landeslasten, teils als Kreis-, Distrikts- oder Gemeindelasten, teils als Privatlasten erklärt[10].

Über die Quartier- und Vorspannleistungen im Frieden, welche wiederholt Gegenstand der Erörterung im Landtage waren[11], erging erst unterm 25. Juli 1850 ein neues Gesetz[12], welches für alle derartigen Leistungen den Grundsatz der Entschädigung durch den Staat feststellte, die Verteilung der Einquartierung durch gemeindliche Einquartierungskommissionen anordnete und aussprach, daß der Staat für die Garnisonen Kasernen herzustellen, einzurichten und zu erhalten habe[13].

Eine Regelung der Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen ist der bayerischen Gesetzgebung nicht gelungen. In der Pfalz galten einige Bestimmungen aus der französischen Zeit, das diesseitige Recht hatte nichts aufzuweisen[14].

Es mag hier noch bemerkt werden, daß im Jahre 1867 einige kleinere Festen ihrer Festungseigenschaft entkleidet wurden[15], so daß rechts des Rheines außer Ulm nur Ingolstadt als Festung blieb. Durch die noch geltende Bestimmung des Gesetzes vom 17. November 1837[16] wurde für die „Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landesdefensions- und Fortifikationszwecken, insbesondere auch Militäretablissements" Enteignungsrecht gegeben[17].

Endlich ist zu erwähnen, daß im Jahre 1831 zwischen den deutschen Staaten ein „Kartellvertrag" über die Auslieferung Fahnenflüchtiger abgeschlossen wurde, welcher noch in Kraft steht[18].

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 hatten eine völlige Umgestaltung des bayerischen Heerwesens zur Folge. Das Konskriptionswesen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 hatte sich als unzulänglich erwiesen[19]. Überdies waren die Bestimmungen der Verf.Urk. über die Bildung der Reservebataillone und deren Einübung in den Waffen unvollzogen geblieben.

Zu der sachlichen gesellte sich die politische Notwendigkeit einer Verbesserung der Heeresverfassung. Die süddeutschen Staaten hatten mit Preußen Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen und unter sich die Grundsätze einer gemeinsamen Wehrverfassung nach preußischem Vorbilde vereinbart. Diese letzteren Vereinbarungen waren bei einem Zusammentritte der süddeutschen Minister des Äußern und des Krieges unterm 5. Februar 1867 getroffen worden[20].

Nach längeren Verhandlungen mit dem Landtage[21] erging am 30. Januar 1868 ein neues Wehrverfassungsgesetz. Dasselbe schloß sich im wesentlichen an das Muster der preußischen Gesetzgebung an, welche auch für die Gestaltung des Heerwesens im Norddeutschen Bunde und im Deutschen Reiche maßgebend geworden ist. Daher kann von einem genaueren Eingehen auf den Inhalt des Gesetzes Abstand genommen werden. Das W.V.G. teilt die bewaffnete Macht des Königreiches in das stehende Heer — aktive Armee und Reserve mit je drei Jahrgängen — und die Landwehr mit fünf Jahrgängen. Die Dienstzeit schließt nach 11 Jahren mit dem 32. Lebensjahre des Wehr-

[10] Über Ausgleichung u. Vergütung der Kriegslasten von 1866 erging ein besonderes Ges. vom 26. März 1867 (G.Bl. 1866/69 S. 53). Vgl. Landtagsabsch. v. 29. April 1869 Abschn. I § 4, Repert. über die Landtagsverh. 1866/69 S. 62. S. auch die Angaben bei Weber VI S. 767.

[11] Vgl. 2. Aufl. a. a. O. Anm. 26.

[12] G.Bl. 1849/50 S. 281; dazu Landtagsabsch. v. gl. T. Abschn. I § 23, Vollz.Vorschr. R.Bl. 1850 S. 657 u. Döllinger XXV S. 287, 288; Repert. über die Landtagsverh. 1849/50 S. 23. Bl. 1 S. 251 ff. Die Bestimmungen vom 25. Juli 1850 über die Kostportionen u. Pferderationen sind später durch die M.V. v. 20. März 1872 (R.Bl. S. 1025) ersetzt worden.

[13] G.Art. 9. Dieser gesetzliche Grundsatz hat für Bayern noch jetzt Bedeutung; vgl. § 2 Ziff. 1 des R.G. über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 (Nordd. B.G.Bl. S. 523) mit § 2 des R.G. v. 9. Febr. 1875 (R.G.Bl. S. 41).

[14] Vgl. 2. Aufl. a. a. O. Anm. 29 ff.

[15] Weber 7 S. 23. Über Germersheim u. die aufgehobene Festung Landau vgl. 2. Aufl. 3 S. 699 u. Versaill. Vertrag Schlußpr. XIV § 3.

[16] G.Bl. 1837/38 S. 109. Art. I A Ziff. 1. Dazu W. Henle, die Zwangsenteignung von Grundstücken in Bayern, S. 59. V.G.H. 12 S. 55.

[17] Vgl. hierher auch § 154 Anm. 28 ff. (über die Vorentscheidung des Gesamtstaatsministeriums).

[18] Weber II S. 548, 616, VI S. 279 (Abänderungen von 1864), VII S. 211 (Österreich), XII S. 46, XVII S. 512 (Änderung von 1885), K. Endres, Die Wehrverfassung S. 133.

[19] Vgl. 2. Aufl. § 398 Anm. 1.

[20] Die Staatsregierung ließ den Wortlaut dieser Vereinbarungen sowie des Schutz- u. Trutzbündnisses in ihrem halbamtlichen Blatte, der Bayer. Zeitung, Nr. 67 u. 78 vom 8. u. 19. März 1867 abdrucken. Vgl. auch Aegidi u. Klauhold, Staatsarchiv XII S. 397. Über weitere Verträge vom 6. Juli u. 10. Okt. 1869 (Festungskommission) ebenda XVII S. 280, 281. Über die einschlägigen Bestimmungen eines Verf.Entw. für den südd. Bund O. Frhr. v. Völderndorff, deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe, Annalen 1890 S. 282 ff.

[21] Vgl. 2. Aufl. 3 S. 700.

Google

pflichtigen. Die allgemeine Wehrpflicht wird vom Gesetze zur Wahrheit gemacht, insbesondere durch Verminderung der Befreiungen und Beseitigung der Einsteher. Die Einrichtung des einjährig-freiwilligen Dienstes wird eingeführt[22]. Der Überschuß an Wehrpflichtigen wird der Ersatzmannschaft überwiesen. Das Heerergänzungsverfahren erscheint wesentlich vereinfacht.

Das W.V.G.[23] enthält auch eine Regelung der Friedensstärke des Heeres. „Die aktive Armee soll bis zum 31. Dezember 1871 ohne Einrechnung der Offiziere, Militärbeamten und Ersatzmannschaften 1% der Bevölkerung des Königreichs nach der Zählung von 1867 betragen."

Im Anschlusse hieran erging ein Gesetz vom 29. April 1869[24], wodurch eine Abgabe („Wehrgeld") für diejenigen eingeführt wurde, welche nicht in die Lage kamen, die Wehrpflicht zu erfüllen.

Ein Gesetz vom 16. Mai 1868 regelte die Versorgung dienstuntauglich gewordener Unteroffiziere und Soldaten sowie die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen.

Schließlich ist noch ein Gesetz zu erwähnen, das zwar in einem späteren Zeitabschnitte erlassen, aber noch dem Bereiche gesonderter bayerischer Gesetzgebung über das Heerwesen angehört. Es ist das Verfassungsgesetz vom 24. März 1872[25], durch welches der Heeresverwaltung für den Fall der Mobilmachung ein Enteignungsrecht zur Ergänzung des Pferdebedarfes verliehen wurde.

Der Eintritt Bayerns in das Reich hatte zur Folge, daß die bayerische Heeresgesetzgebung allmählich fast völlig beseitigt wurde[26]. Die Bestimmung der R.V.[27], wonach das Heerwesen der Reichsgesetzgebung unterliegt, gilt auch für Bayern. Bayerns sonderrechtliche Stellung hinsichtlich des Heerwesens, von welcher später zu handeln ist, bezieht sich nicht auf die Heeresgesetzgebung. Der Bündnisvertrag vom 23. November 1870[28] macht hiervon nur eine Ausnahme von lediglich vorübergehender Bedeutung. Artikel 61 der R.V. gilt nämlich für Bayern nicht. „Bayern", so sagt der Vertrag, „behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazugehörigen Vollzugsinstruktionen, Verordnungen und Erläuterungen usw. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen."[29] Hiernach ist die preußische Heeresgesetzgebung in Bayern nicht zur Einführung gelangt.

Der erste entscheidende Schritt, um auf diesem Gebiete die Rechtseinheit zwischen Bayern und dem übrigen Reiche herzustellen, geschah durch das R.G. vom 24. November 1871[30]. Hierdurch wurde das norddeutsche B.G. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867[31] in Bayern vom 1. Januar 1872 an als R.G. eingeführt. Gleichzeitig trat das bayerische Wehrverfassungsgesetz fast völlig[32], das Wehrgeldgesetz vollständig außer Kraft. Die Vollzugsvorschriften teilten dieses Schicksal. Entsprechend den übernommenen Verpflichtungen wurden daher, im Anschlusse an die für den Norddeutschen Bund ergangenen Bestimmungen, Verordnungen vom 30. Juli 1872 über die Militärersatzinstruktion und vom 21. August 1872 über die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erlassen[33].

An das Kriegsdienstgesetz vom 9. November 1867 schloß sich das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874[34] an, welches zum erheblichsten Teile ein Gesetz über die Heeresverfassung ist. Im Vollzuge dieses Gesetzes wurden für Bayern eine Wehrordnung vom 21. November und eine Heerordnung vom 20. Dezember 1875 erlassen, beide nach dem Vorbilde der entsprechenden Bestimmungen für das übrige Reich.

---

[22] Vgl. dazu V.O. v. 14. Febr. 1868 (R.Bl. S. 153).

[23] Art. 2.

[24] G.Bl. 1866/69 S. 1325. Repert. über die Landtagsverh. 1866/69 S. 104, 1871/72 S. 64. V.O. v. 27. Juni 1869 (R.Bl. S. 1329).

[25] G.Bl. 1871/72 S. 225. Repert. über die Landtagsverh. 1871/72 S. 45. Das Ges. erging in Erfüllung der Verpflichtungen, welche Bayern durch den Versailler Bündnisvertrag hinsichtlich der Mobilmachung seines Heeres übernommen hatte. Vgl. § 398 Anm. 17.

[26] Vgl. P. Laband i. Jahrbuch d. öff. Rechtes I S. 7.

[27] Art. 4 Ziff. 14.

[28] G.Bl. 1870/71 S. 149. Abschn. III § 5, I. K. Endres, Deutsche Wehrverfassung (Samml. Göschen), Leipzig 1908, S. 6.

[29] Vgl. hierher v. Seydels Kommentar zur Verf.U. für das Deutsche Reich 2 Aufl. S. 333 ff. Vgl. auch P. Laband i. Jahrbuch d. öff. R. I S. 7.

[30] R.G.Bl. S. 398.

[31] B.G.Bl. S. 131, bayer. G.Bl. 1871/72 Beil. S. 34.

[32] Über die Aufhebung der zunächst verbliebenen Vorschr. s. 2. Aufl. 3 S. 702 Anm. 24.

[33] Vgl. M. Frhr. v. Feilitzsch, Zusammenstellung der Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste in Bayern, Nördlingen 1872. Vorläufige Bestimmungen vom 16. Dez. 1871 im R.Bl. S. 1908.

[34] R.G.Bl. S. 45. Komm. v. E. Steidle, Würzburg 1898.

Go gle

Das R.M.G. hat durch eine Reihe späterer R.G. Zusätze erhalten und Änderungen erlitten. Dies sind das R.G. vom 12. Februar 1875 über den Landsturm, welches wieder aufgehoben worden ist[35], das R.G., betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875[36], dann die Novellen vom 6. Mai 1880, 31. März 1885, 11. März 1887, 11. Februar 1888, 27. Januar 1890, 26. Mai und 3. August 1893, 28. Juni 1896, 25. März 1899, 15. April 1905, 14. Juni 1912, Art. 44 u. 45 des E.G. z. B.G.B. sowie das R.G. vom 8. Februar 1890 über die Militärpflicht der Geistlichen[37].

Zum Vollzuge des R.G. vom 11. Februar 1888 wurde unterm 19. Januar 1889 eine neue Wehr- und Heerordnung erlassen, auch diese nach dem Muster der für das übrige Reich geltenden Vorschriften; letzte Fassung vom 29. September 1904[38].

Eine umfassende Gesetzgebung des Reiches hat die Pensionierung und Versorgung der Heeresangehörigen und ihrer Hinterbliebenen zum Gegenstande[39]. Maßgebend sind jetzt:

1. Die R.G. vom 31. Mai 1906[40] über die Pensionierung der Offiziere und über die Versorgung der Unterklassen usw. (Mannschaftsversorgungs-G.);

2. das R.G., betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886[41];

3. die R.G., betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888[42], und betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892[43];

4. die Reichs-Beamten- und Militär-Hinterbliebenen-G. vom 17. Mai 1907[44];

5. das Fürsorge-G. für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912[45].

Hier ist auch das R.G. vom 19. Mai 1913 (R.G.Bl. S. 297) über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer zu erwähnen.

Die Heereslasten in Friedens- und Kriegszeiten sind nunmehr vollständig durch die Reichsgesetzgebung geregelt. Durch R.G. vom 9. Februar 1875[46] wurde das norddeutsche B.G. vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden für Bayern vom 1. Juni 1875 ab als R.G. eingeführt. Dasselbe ist durch R.G. vom 3. August 1878, 28. Mai und 21. Juni 1887 geändert worden[47]. Die Vollzugsvorschriften ergehen für Bayern durch königliche Verordnung[48]. Das erwähnte Gesetz fand seine Ergänzung durch das R.G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875[49] nebst Novellen vom 21. Juni 1887, 24. Mai 1898 und 9. Juni 1906[50]. Die Vollzugsvorschriften für Bayern erläßt der König[51]. Die

---

[35] Durch das R.G. v. 11. Febr. 1888. [36] R.G.Bl. S. 65.

[37] R.G.Bl. 1880 S. 103, 1885 S. 81, 1887 S. 117, 1888 S. 11, 1890 S. 7, 1893 S. 185, 233, 1896 S. 179, 1899 S. 215, 1905 S. 249. Vgl. auch die Disziplinarstraf-O. v. 12. Dez. 1872, Weber 9 S. 627, Reger-Jolas, Mil.-Dienstgesetzgebung 3. Aufl., Ansbach 1905, K. Endres, Deutsche Wehrverfassung, Leipzig 1908, Glock a. a. O. S. 506 ff.

[38] G.V.Bl. 1904 Beil. zu Nr. 55. Einzelne Änderungen G.V.B.. 1907 S. 77, 483 und später.

[39] Vgl. hierüber P. Laband, D. R.St.R. 6. Aufl. S. 380 ff. — Von einer näheren Darstellung dieser Gesetzgebung wird abgesehen. Über das frühere Recht vgl. 2. Aufl. 3 S. 702.

[40] R.G.Bl. S. 565, 593; Ausf.B. im Kr.M.Bl. 1906 S. 177, 272 u. G.V.Bl. S. 399 ff. (Bundesrats-B.); Weber 35 S. 500 (Anstellung von Militäranwärtern). Dazu die Pensionierungsvorschrift Kr.M.Bl. 1907 S. 7, 38; ferner R.G.Bl. 1913 S. 497. Vgl. auch 2. Aufl. 3 S. 702 Anm. 36.

[41] R.G.Bl. S. 53. Dazu Weber 18 S. 363 (Ausf.Vorschr. v. 14. Juni 1887).

[42] R.G.Bl. S. 59. Dazu P. Laband a. a. O. 4 S. 299 ff.

[43] R.G.Bl. S. 661. Ausf.Vorschr. v. 2. Juni 1892 u. 12. Dez. 1898 (R.G.Bl. 1892 S. 668, 1898 S. 1305), Weber 21 S. 520. Kr.M.Bl. 1888 S. 244, 1892 S. 238.

[44] R.G.Bl. S. 208, 214; G.V.Bl. 1907 S. 557 u. 587 u. die Pensions-O. i. Kr.M.Bl. 1907 S. 221, ferner V.O. v. 22. Aug. 1907 über Unterstützung der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1907 verstorbenen Offiziere usw., Kr.M.Bl. S. 249. Unterstützungsverein s. Weber 26 S. 559, 32 S. 431. [45] R.G.Bl. S. 415.

[46] R.G.Bl. S. 41. Über § 2 dieses Ges. vgl. oben Anm. 12.

[47] V.G.Bl. 1868 S. 523, bayer. G.V.Bl. 1875 S. 189. R.G.Bl. 1878 S. 243, 1887 S. 159, 245.

[48] R.G. v. 9. Febr. 1875 § 3. V.O. v. 8. Juli 1875 (G.V.Bl. S. 513) u. 16. April 1885 (G.V.Bl. S. 251), 9. Juni 1908 (G.V.Bl. S. 319); M.V. v. 9. Sept. 1887 (G.V.Bl. S. 515). Vgl. auch Weber 11 S. 134, 293, 14 S. 560, 16 S. 717.

[49] R.G.Bl. S. 52. Handausg. v. Herbst, Nürnberg 1910.

[50] R.G.Bl. 1887 S. 245, 1898 S. 361, 1906 S. 245, 357, 735, hierzu G.V.Bl. 1898 S. 509; 1904 S. 477, 1906 S. 725. Die Servistarife v. 26. Juli 1897 u. 7. Juli 1902 i. R.G.Bl. S. 119, 232, hierzu Weber 25 S. 27, 32 S. 407.

[51] R.G. v. 13. Febr. 1875 § 18. V.O. v. 28. Aug. 1898 (G.V.Bl. S. 509). Mil.-Transport-O. für die Eisenbahnen v. 18. Jan. 1899 (R.G.Bl. S. 15) mit zahlreichen Änderungen (ver-

Google

Kriegsleistungen sind durch R.G. vom 13. Juni 1873[52] geregelt. Die Vollzugs-V.O. hierzu werden vom Reiche[53], nur bezüglich der Pferdeaushebung von den Staaten[54] erlassen.

Von den Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen handelt das R.G. vom 21. Dezember 1871[55].

Den Interessen des Heerwesens dienen auch die Bestimmungen über Brieftauben[56].

Die folgende Darstellung wird, dem Plane des Werkes entsprechend, keine eingehendere Behandlung des Reichsrechtes bieten. Das Gleiche gilt hinsichtlich desjenigen bayerischen Rechtes, das zwar der Form nach gesondert, der Sache nach aber dem Rechte des übrigen Reiches gleich ist. Hiervon kann um so mehr abgesehen werden, als P. Laband[57] eine umfassende und ausgezeichnete Bearbeitung dieses Rechtsgebietes nach seinem neuesten Stande geliefert hat, welche auch Bayern berücksichtigt. Ich werde daher nur den Besonderheiten des bayerischen Rechtes eine ausführlichere Betrachtung widmen.

Zweiter Abschnitt.

§ 302. Die staatsrechtlichen Grundlagen des bayerischen Heerwesens. Zwischen Bayern und dem übrigen Reiche besteht zwar, wie bereits gezeigt worden ist, grundsätzlich Rechtseinheit bezüglich der Heeresgesetzgebung; im übrigen jedoch nimmt das bayerische Heerwesen eine Sonderstellung ein. Der leitende Gedanke, auf welchem diese Sonderstellung beruht, ist im Bündnisvertrage vom 23. November 1870[1]

öffentlicht im R.G.Bl. u. G.V.Bl.), vgl. Weber 31 S. 316. Zu dieser mit Bayerns ausdrücklicher Zustimmung erlassenen Kais. V.O. erging die bayer. V.O. v. 26. Febr. 1899 (G.V.Bl. S. 75, auch 1904 S. 579), die für die entsprechenden Vorschriften die Einführung in Bayern anordnete. Die Reservatrechtsstellung Bayerns bezieht sich innerhalb des Rahmens des Art. 47 d. R.V. u. des Kriegsleist.G. v. 1873 nur auf die Bestimmungen der M.T.O. für den Frieden. Dies gilt auch gegenüber den vom Reichskanzler auf Grund des § 2 der Kais. V.O. zu erlassenden neueren technischen Vorschriften. Die reichsrechtlichen Bestimmungen für Kriegszeiten, z. B. der sog. Militärtarif, gelten mit der Verkündigung auch für Bayern. Die Kais. V.O. enthält für Bayern mannigfache Vorbehalte, z. B. § 1 Abs. 2, § 2 Ziff. 1 B 1, § 3 Abs. 1, § 26 Abs. 4. Vgl. auch Abs. IV d. bayer. V.O. v. 26. Febr. 1899; Weber 26 S. 570 ff.

[52] R.G.Bl. S. 129, Kr.M.Bl. 1873 S. 203; V.V. im Kr.M.Bl. 1901 S. 260.

[53] Kais. V.O. v. 1. April 1876 (R.G.Bl. S. 137), 6. Juni 1885 (R.G.Bl. S. 197), 14. April 1888 (R.G.Bl. S. 142), 27. Juni 1890 (R.G.Bl. S. 75). Mil.-Transport-O. für die Eisenbahnen v. 18. Jan. 1899 vgl. Anm. 51. S. auch Weber 10 S. 158, 764, 11 S. 482, 584, 641, 13 S. 170, 14 S. 493, 15 S. 671.

[54] Pferdeaushebungsvorschr. für Bayern v. 7. Aug. 1902 u. 9. Aug. 1904 (Weber 32 S. 83). Abänderungen im G.V.Bl.

[55] R.G.Bl. S. 459. Änderung durch Art. 54 mit 52 u. 53 des E.G. z. B.G.B. Über das frühere Recht s. Weber 5 S. 396.

[56] R.G. v. 28. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 463); G. v. 24. Mai 1894 (G.V.Bl. S. 267), wodurch dem P.St.G.B. ein Art. 22a eingefügt wurde; V.O. v. 31. Mai 1894 (G.V.Bl. S. 268), dazu Weber 22 S. 254 (M.V. v. 8. Juni 1894).

[57] Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 4 S. 1 ff., ferner D. R.St.R. S. 355 ff. 6. Aufl. mit Literaturangaben. S. ferner v. Seydels Abhandlung in Annalen 1874 S. 1035 ff., 1875 S. 53 ff., 1081 ff., 1393 ff.

[§ 302] [1] III § 5, III. Abs. I. Über die Vorgeschichte des Vertrages u. seine Bedeutung vgl. die aktenmäßige Darstellung von J. Graßmann in Hirths Annalen 1898 S. 722 ff., v. Seydel, Komm. z. Verf.U. des Deutschen Reichs, 2. Aufl., S. 319 ff., 402, Laband (a. a. O. Bd. 4 S. 39 Anm. 6) hat vollkommen zutreffend die Darlegungen Arndts (St.R. S. 494 ff.) über die Stellung des bayerischen Heeres als durchaus verfehlt erklärt. Ebenso haltlos ist die Arndt'sche Behauptung, daß der König von Bayern das militärische Begnadigungsrecht nur für die Friedenszeit besitze; denn dieses Recht beruht nicht auf der R.Mil.St.Ger.O., es ist auch kein Bestandteil des im Kriege eintretenden kaiserlichen Oberbefehls, der, wie u. a. die Vorgänge des Feldzuges 1870/71 beweisen, nur das Recht der freien militärischen Verwendung der Truppen, die im übrigen der Militärhoheit des Königs von Bayern unterstehen, begründet, soweit nicht weitergehende Befugnisse vereinbart werden. — Vgl. auch K. Gümbel in Hirths Annalen 1899 S. 131 ff., H. Rehm, allg. Staatslehre S. 130 Anm. 1 u. S. 149 Anm. 6, Francke im Archiv f. öff. R. Bd. 17 S. 219 ff. Über die Verwendung bayerischer Heeresangehöriger im Kriege mit China 1900 vgl. Verh. d. Abg.K. 1901 St.B. Bd. VI S. 474 ff., ferner Weber Bd. 31 S. 165. Unrichtig Bielefeld im Archiv f. öff. R. 16 S. 312 ff. Über die Führung bayerischer Truppen durch den Kaiser im Manöver vgl. Verh. d. Abg.K. 1897/98 St.B. Bd. 9 S. 32, 48 ff. Gemeinsame Übungen mit anderen Kontingenten können die Reservatstellung nicht berühren. Vgl. St.B. Abg.K. 1906 II S. 341. Land.Rep. 1909/10 S. 256. Vgl. unten Anm. 31.

Google

mit den Worten ausgesprochen: „Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern."

Die Bedeutung dieses Satzes ist nicht darin zu suchen, daß er das bayerische Heer als ein eigenes Kontingent des deutschen Bundesheeres bezeichnet; denn das Reichsheer ist überhaupt ein Kontingentsheer[2]. Die Bedeutung des angeführten Satzes beruht vielmehr darin, daß die Heereshoheit des Königs von Bayern den Beschränkungen nicht unterliegt, welchen die Rechte der übrigen Kontingentsherren zugunsten des Reiches und des Kaisers nach der Reichsverfassung unterworfen sind. Die Heereshoheit des Königs unterliegt in ihrer Ausübung nur denjenigen Beschränkungen, welche im Bündnisvertrage ausdrücklich festgesetzt sind. Das Schlußprotokoll zum Vertrage[3] bekräftigt dies mit den Worten: „Diejenigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten, . . . werden durch dieselbe[4] nicht berührt."

Daß die besprochenen Worte des Bündnisvertrages die dargelegte Tragweite haben, wird auch noch durch folgendes bestätigt. Der Bündnisvertrag leitet, nachdem er von den Artikeln 57—60 der Reichsverfassung und ihrer Anwendung auf Bayern gehandelt hat, die übrigen Abmachungen über das Heerwesen mit den Sätzen ein: „Die Artikel 61—68 finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen." Von diesen Bestimmungen beziehen sich jene unter Ziffer I und II auf die Artikel 61 und 62 der Reichsverfassung. Von Ziffer I ist bereits gehandelt, von Ziffer II wird später die Rede sein. Die Ziffern III—VI ersetzen die Artikel 63—68 der Reichsverfassung, welch letztere[5] die Beschränkungen der Kontingentsherrlichkeit durch die Rechte des Reiches enthalten. Die Reichsverfassung überträgt in diesen Artikeln dem Kaiser den Oberbefehl über die „gesamte Landmacht des Reiches" im Kriege und im Frieden. Sie verknüpft mit diesem Bundesfeldherrnamte eine Reihe besonderer Befugnisse: Inspektionsrecht, Rechte in bezug auf die Heereseinrichtung und -gliederung, Ernennungsrechte, das Recht, Festungen anzulegen und den Belagerungszustand zu verkünden. Im Artikel 66 sind die Rechte der Kontingentsherren geregelt. Einige Bestimmungen beziehen sich auf die Erhaltung der Einheitlichkeit des Heeres. Alles dies gilt für Bayern nicht, und zwar niemals und unter keinen Umständen, auch nicht im Kriege. Denn der Bündnisvertrag macht keinen Unterschied. Er verneint die Geltung der Artikel 61—68 der Reichsverfassung für Bayern schlechtweg.

Wenn man dies festhält, dann wird man die allerdings an sich schon sehr deutlichen Bestimmungen nicht mißverstehen können, welche der Bündnisvertrag über die Rechte trifft, die dem Kaiser bezüglich des bayerischen Heeres im Kriege zukommen.

Die oben angeführte Stelle des Bündnisvertrages lautet vollständig: „Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisierung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn."

Der sprachliche Sinn dieser Stelle ist völlig klar. Der erste Satz gilt für Krieg und Frieden; auch im Kriege ist das bayerische Heer ein in sich geschlossener Bestand-

---

[2] Dies ist einer der bestrittensten, gleichwohl aber m. E. einer der zweifellosesten Sätze des deutschen Staatsrechtes. Ich habe mich in diesem Sinne schon in den Annalen des Deutschen Reiches 1875 S. 1396 ausgesprochen. Vgl. über die Frage, die hier nicht zu erörtern ist, P. Laband, Archiv f. öff. R. III S. 491 ff. u. D. R.St.R. 6. Aufl. S. 355 ff., mit Litt. Angaben, Bonin, Grundz. d. Rechtsverf. in d. deutschen Heeren, Weimar 1904, W. F. Müller, die Teilung der Mil.Gewalt im deutsch. Bundesstaat, Leipzig 1905, Burhenne, Die Kontingentsherrlichkeit der deutschen Landesherren, Berlin 1904 u. Gordan in Annalen 1908 S. 481 ff., Guberian, Die Stellung d. Kaisers u. der Kontingentsherren nach Militärstrafprozeßrecht, Archiv f. öff. R. 19 S. 476 ff.

[3] XIV § 4 Abs. 1.

[4] Vgl. über dieses Wort v. Seydel, Kommentar zur R.Verf. 2. Aufl. S. 337 u. Graßmann, Annalen 1898 S. 728.

[5] Von Art. 67 abgesehen.

Google

teil des Bundesherres, hat es seine selbständige Verwaltung, steht es unter der Militärhoheit seines Königs. Nur der kriegerische Oberbefehl, die Verfügung über die bayerischen Truppen zu Kriegszwecken geht mit der Mobilmachung auf den Kaiser über. Der Kaiser wird also im Kriege nicht Bundesfeldherr im Sinne der Reichsverfassung über die bayerischen Truppen, d. h. er erhält Bayern gegenüber nicht diejenigen Befugnisse, welche nach Artikel 63 ff. der Reichsverfassung mit dem Bundesfeldherrnamte verknüpft sind — denn für Bayern gelten diese Artikel nicht —, der Kaiser erhält nur den Oberbefehl. Der Kaiser kann also z. B. nicht die bayerischen Truppen auflösen, er kann nicht bayerische Ersatzmannschaften in preußische Regimenter einstellen, er kann keine bayerischen Generale und Festungskommandanten ernennen usw.[6].

Der kaiserliche Oberbefehl tritt mit Beginn der Mobilmachung ein, demnach auch nur für diejenigen Teile des bayerischen Heeres, für welche die Kriegsbereitschaft angeordnet ist.

Der Bündnisvertrag sagt: „Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisierung) des bayerischen Kontingentes oder eines Teiles desselben" — und ebenso der Aufruf des Landsturmes[7] — „erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern."[8] Das Gleiche gilt für die Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß und für die Auflösung des Landsturmes.

„Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen." Den Fahneneid[9] leisten die bayerischen Truppen ihrem Könige als ihrem Kriegsherrn, und sie geloben diesem den Gehorsam gegen die Befehle des Bundesfeldherrn im Kriegsfalle[10].

Eine Sonderstellung nimmt Bayern auch bezüglich des Festungswesens ein. Die Festungen sind für das übrige Reich, trotzdem das Heer Kontingentsheer ist, Waffenplätze des Reiches. Die bayerischen Festungen dagegen sind — abgesehen von den besonderen Vereinbarungen über Ulm-Neu-Ulm[11] — Landesfestungen. Und zwar gilt dies nicht bloß von den bestehenden Festungen Ingolstadt und Germersheim, sondern auch von jenen, welche etwa künftig auf Reichskosten im bayerischen Gebiete angelegt werden. Solche neue Befestigungen können überdies nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit Bayern gebaut werden[12].

Aus der Heereshoheit, die nichts anderes als die Staatsgewalt ist, folgt, wie auf allen Gebieten der Betätigung der Staatsgewalt, das Recht der Verwaltungsverordnung und des Dienstbefehles. Verwaltungsverordnung und Dienstbefehl sind gleichartig; eine staatsrechtliche Grenze zwischen beiden läßt sich nicht ziehen. Soweit das bayerische Staatsrecht in Frage kommt, ergeben sich hier auch keine nennenswerten Schwierigkeiten. Der König, als Träger der Heereshoheit, hat das Verordnungs- und das Befehlsrecht. Er übt beide Rechte tatsächlich unter Mitwirkung des verantwortlichen Kriegsministers. Es kann auch darüber kein Zweifel bestehen, daß diese Mitwirkung für alle Befehle, welche sich nicht unmittelbar auf die militärische Verwendung

---

[6] Die Darlegung bei Fr. Brockhaus, Das deutsche Heer u. die Kontingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888, insbes. S. 158 u. 217 hat P. Laband, Archiv f. öff. R. III S. 528 f. einwandfrei widerlegt.

[7] Sofern nicht nach R.G. v. 11. Febr. 1888 Art. II § 25 der Aufruf durch die kommandierenden Generale, Gouverneure oder Festungskommandanten geschieht.

[8] Vgl. darüber v. Seydel, Kommentar zur R.Verf. 2. Aufl. S. 359. Über die Anordnung des Kriegszustandes s. o. § 221.

[9] Vgl. über den Fahneneid P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. 4 S. 59, 69.

[10] Unrichtig Fr. Brockhaus a. a. O. S. 153 f.; vgl. P. Laband, Archiv f. öff. R. III S. 522 ff.

[11] Ulm ist nach dem Vertrage v. 16. Juni 1874 (dazu Vereinbarung v. 24./29. Sept. 1900) einheitlicher Waffenplatz. Vgl. P. Laband, Staatsrecht, 4. Aufl. 4 S. 32, 75, Kr.Min.Bl. 1874 S. 338. Reger 3 S. 411. W. F. Müller a. a. O. S. 54. Besondere Abmachungen bestehen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die in Metz, Saargemünd und Dieuze stehenden bayer. Truppen.

[12] Bündnisvertrag III § 5, V Abs. I, Schlußprot. XIV §§ 1, 2.

Google

der Truppen beziehen, staatsrechtlich notwendig ist[18]. Für Bayern ist es z. B. sicher, daß Ernennungen und Beförderungen im Heere zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Kriegsministers bedürfen. Die erwähnte Ausnahme aber ist von geringem Belange, da mit dem Augenblicke, wo eine Verwendung der Truppen zu Kriegszwecken stattfindet, der kaiserliche Oberbefehl, also die Geltung des Reichsrechtes, eintritt.

Für dasjenige Gebiet des Heeresrechtes, welches durch Reichsgesetze geregelt ist, kommt das Vollzugsverordnungsrecht für Bayern durchweg dem Könige zu. Es ist also in bayerischen Heeresangelegenheiten nicht bloß das kaiserliche Verordnungsrecht, sondern auch das Verordnungsrecht des Bundesrates ausgeschlossen[14].

Dies wurde[14] bezüglich der V.V. des Bundesrates zum Militärpensionsgesetze von der Mehrheit des Bundesrates nicht anerkannt[15]. Die bayerische Regierung hatte indessen mit Recht unter Bezugnahme auf die Bayern gewährleistete selbständige Heeresverwaltung die Befugnis beansprucht, die beschlossenen Ausführungsbestimmungen in eigener Zuständigkeit zu erlassen. Wenn dagegen auf Artikel 7 der R.V. Bezug genommen und betont wurde, das Verordnungsrecht des Bundesrates sei in den Bestimmungen des Bündnisvertrages unter III § 5 nicht beschränkt, so ist damit nichts bewiesen. Daß das bayerische Sonderrecht nicht durch Artikel 7 der R.V. eingeschränkt wird, sondern umgekehrt dieser durch jenes, ist klar. Eine ausdrückliche Hervorhebung des Verwaltungsverordnungsrechtes aber im Bündnisvertrage war überflüssig, weil in dessen Abmachungen dieses Verordnungsrecht von selbst inbegriffen ist. Wer die selbständige Verwaltung hat, hat damit auch das Recht der Verwaltungsverordnung. Es ist nicht abzusehen, warum, wie dies unbestritten ist, das bayerische Verordnungsrecht zwar gelten soll, wo das Verordnungsrecht für das übrige Reich, abweichend von der Regel des Artikel 7, dem Kaiser übertragen ist, dagegen nicht gelten soll, wo die Regel des Artikel 7 belassen ist.

Nur dann, wenn etwa ein R.G. über Heeresangelegenheiten dem Bundesrate den Erlaß von Rechtsverordnungen anheimgeben würde — ein Fall, der nicht unter Artikel 7 der Reichsverfassung gehört —, würden solche Verordnungen, weil inhaltlich Gesetze, auch für Bayern gelten.

Das Heeresverordnungsrecht des Königs ist durch den Bündnisvertrag[17] teilweise gebunden. „In bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung[18] wird Bayern volle Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.“[19]

Dagegen hat sich Bayern „bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung sowie der Gradabzeichen“ „die Herstellung der vollen Übereinstimmung mit dem Bundesheere“ „vorbehalten“[20]. Nach dieser Richtung hat Bayern also eine Verbindlichkeit nicht übernommen[21], wohl aber dasjenige getan, was es in Aussicht gestellt hatte. Außerdem ist im Schlußprotokolle zum Bündnisvertrage[22] ausdrücklich gesagt, daß die „übrigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens“, über welche nichts vereinbart ist, „sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter usw., die Uniformierung, Garnisonierung, das Personal- und Militärbildungswesen“[23], der freien Regelung Bayerns anheimfallen.

---

[13] Vgl. oben I § 72 Anm. 3.

[14] Übereinstimmend A. Hänel, Deutsches Staatsrecht 1 S. 488 f.

[15] Wie P. Laband a. a. O. 4 S. 227 Anm. 5 mitteilt.

[16] Prot. des Bundesrates 1875 § 124.

[17] III § 5, III Abs. II.

[18] Der Mobilmachungsplan enthält die Anordnungen über die Kriegsformation. Dieselben gehen also für Bayern formell nicht vom Kaiser (R.Mil.G. § 6), sondern vom Könige aus.

[19] Dazu v. Seydel, Kommentar zur R.Verf., 2. Aufl. S. 365, auch Staatsrecht, 2. Aufl. 3 S. 727 (über die staatsrechtliche Bedeutung dieser Vereinbarung). In den Verh. d. K. d. Abg. 1891/92 St.B. VII S. 515 Sp. 2 ist die Ansicht vertreten worden, die Bestimmung beziehe sich nicht auf die Heeresbeamten. Haltbare Gründe für diese Ansicht sind mir nicht erfindlich; sie ist offenbar irrig. Richtig Kriegsminister v. Safferling ebenda S. 520 f., 528.

[20] Bündnisvertrag III § 5, III Abs. III.

[21] Vgl. v. Seydel, angef. Kommentar S. 365, P. Laband a. a. O. 4 S. 24, Fr. Brockhaus a. a. O. S. 146 f., dagegen unrichtig S. 160 f.

[22] XIV § 4 Abs. I.

[23] Abs. II fügt bei: „Die Beteiligung bayer. Offiziere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.“

Google

Für das bayerische wie für das Reichsstaatsrecht gilt der Satz, daß die Verwaltungsverordnung und der Dienstbefehl[24] nur an diejenigen sich richten können, welche der Dienstgewalt unterworfen sind, also hier an die Heeresangehörigen. Dabei versteht sich von selbst, daß Verwaltungsverordnungen und Dienstbefehle sich innerhalb der gesetzlichen Schranken halten müssen. Im Wege der Dienstvorschrift und des Dienstbefehles können dagegen ohne eine gesetzliche Unterlage niemals Rechte gegen Personen, welche dem Heere nicht angehören, oder Pflichten für dieselben begründet werden. Denn Vorschriften dieser Art fallen nicht in das Gebiet der Verwaltungsverordnung, sondern in jenes der Rechtsverordnung, des Gesetzes im materiellen Sinne. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Bestimmungen, welche den Waffengebrauch und die Festnahme durch die Truppen gegenüber bürgerlichen Personen regeln. Der leitende Grundsatz ist in der bayerischen Verfassungsurkunde mit den Worten ausgesprochen: „Die Armee handelt ... im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der kompetenten Zivilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird." Daraus ergibt sich, daß den Befehlshabern des Heeres „im Innern" regelmäßig nur eine Dienstgewalt, aber keine Amtsgewalt zukommt. Eine Amtsgewalt können sie, abgesehen von der besonderen Übertragung der Amtsgewalten des bürgerlichen Staatsdienstes an Befehlshaber des Heeres durch den König, nur erlangen, wenn sie von der zuständigen Polizeibehörde zum Beistande aufgerufen werden[25]. Sonst hat die bewaffnete Macht „im Innern" nur das Recht der Notwehr. Die Dienstvorschrift kann regeln, wie dieses Recht zu gebrauchen ist, und kann diesen Gebrauch einschränken; dagegen darf sie niemals die Anwendung von Gewalt über die Grenzen der Notwehr hinaus zulassen oder gar gebieten[26].

Über die besondere Strafgerichtsbarkeit für das Heer[27] enthält der Bündnisvertrag keine ausdrückliche Bestimmung. Zweifellos ist, daß das Reich zur Regelung der Militärstrafrechtspflege zuständig ist; die Reichsmilitär-Strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 ist auch in Bayern eingeführt worden[28]. Ebenso zweifellos ist aber auch, daß, insofern und insoweit die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit über Heeresangehörige ein Bestandteil der Heeresverfassung ist, hierauf die sonderrechtliche Selbständigkeit des bayerischen Heerwesens sich erstreckt. Die aus der Justizhoheit ausgeschiedene Militärjustizhoheit ist ein Bestandteil der Militärhoheit, welche dem Könige von Bayern zukommt. Sie kann also für das bayerische Heer im Kriege und Frieden nur durch Gerichte des Königs ausgeübt werden[29]. Bei Schaffung des Reichsmilitärgerichtes durch die R.Mil.Str.G.O. wurde der Sonderstellung Bayerns durch die auf Vereinbarung beruhende, reichsgesetzliche Einrichtung eines besonderen Senates für das bayerische Heer Rechnung getragen[30].

Das bayerische Heerwesen unterliegt der Reichsaufsicht, der Besichtigung durch den Kaiser. Für das Besichtigungsrecht des Kaisers gelten aber nicht die allgemeinen

---

[24] Vgl. über diesen Fr. van Calker, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen, insbes. nach Militärstrafrecht, München u. Leipzig 1891.

[25] Oben § 221 u. S. 248.

[26] Die einschlägigen Fragen sind erörtert von Fr. van Calker, Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch, München 1888, u. H. Rehm, Krit. Vierteljahrsschr., N. F. XIII S. 157 f. K. Endres, Der milit. Waffengebrauch, 2. Aufl., Berlin 1905, Kronberger, Das Verhalten der bew. Macht usw., München. Hinsichtlich der Bestimmungen der Garnisonsdienstvorschr., Abschn. I Garnisonwachtdienst, v. 1. Nov. 1888 (abgeändert unterm 28. Okt. 1895 u. 25. Juni 1902) über den Waffengebrauch s. auch Verh. d. K. d. Abg. 1891/92 St.B. VII S. 509. 520. Die Bestimmungen über den Belagerungszustand sind bereits oben S. 252 ff. erwähnt.

[27] Vgl. darüber oben I § 79.

[28] E.G. z. M.St.G.O. § 33 (R.G.Bl. S. 1289); vgl. oben Bd. I § 79.

[29] J. Graßmann in Hirths Annalen 1898 S. 721 ff. Unrichtig Fr. Brockhaus a. a. O. S. 163.

[30] R.G. v. 9. März 1899 (R.G.Bl. S. 135) s. o. I § 79. Vgl. v. Seydel-Graßmann, Bayer. St.R. kl. Ausg. 1903, 3. Aufl. S. 90. Über die Vorgeschichte dieses R.G., das ohne Bayerns Zustimmung nicht geändert werden kann, vgl. die Darlegungen des St.Ministers Grafen Crailsheim in der Sitzung d. Abg.K. v. 24. März 1899, St.B. S. 586 ff., 601, hierzu Prot. d. III. Ausschs. d. R.R.K. v. 13. April 1899 (Vertrag mit Preußen über die Sicherung des Sonderrechtes). Vgl. auch K. Endres im Archiv f. öff. R. 1908 S. 273 ff.

Google

Bestimmungen der Reichsverfassung, sondern die Bestimmungen des Bündnisvertrages[31]. „Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Übereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Kontingentes Überzeugung zu verschaffen, und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen." Der Kaiser kann also sein Besichtigungsrecht nur auf Grund einer Verständigung von Fall zu Fall mit dem Könige von Bayern üben. Der Kaiser oder sein Vertreter haben nicht die Befugnis, anläßlich der Besichtigung Anordnungen zu erlassen. Über Abstellung wahrgenommener Mängel durch den König hat sich der Kaiser mit letzterem ins Benehmen zu setzen. Ein Recht, diese Abstellung zu fordern, besteht nur insoweit, als die Erfüllung von Bundespflichten Bayerns in Frage kommt[32].

Der Bündnisvertrag[33] enthält endlich noch folgende Bestimmung: „Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militärbevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mitteilung durch die respektiven Kriegsministerien."

§ 303. **Die Heeresverfassung.** Die oberste Verwaltungsstelle für das Heer ist das Kriegsministerium, dessen Einrichtung bereits in anderem Zusammenhange dargelegt worden ist[1]. In seiner Eigenschaft als Minister[2] kann der Kriegsminister nur durch andere Minister oder einen Staatsrat im ordentlichen Dienste vertreten werden[3]. Der Kriegsminister ist aber zugleich auch, ohne Rücksicht darauf, welchen Rang er als Offizier hat, der unmittelbare Vorgesetzte, der oberste Befehlshaber des ganzen Heeres und nur dem Könige, als dem obersten Kriegsherrn, untergeordnet[4]. Als oberster Befehlshaber kann der Kriegsminister durch einen anderen militärischen Befehlshaber vertreten werden.

Unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehen die Generalinspektion der Armee[5], der Generalstab[6], die Generalkommandos und die Intendanturen der drei Armeekorps, die Waffen- und sonstigen Inspektionen[7], das Gendarmeriekorpskommando[8], die Sanitätsämter, die Fußartilleriebrigade, die Feldzeugmeisterei, die Militärschießschule, der Operationskurs für Militärärzte, die Generalmilitärkasse, die Intendantur der militärischen Institute[9].

---

[31] III § 5, III Abs. IV. Über die sog. Kaisermanöver s. Verh. d. Abg.H. 1897/98 St.B. 9 S. 32, 48 ff., 1905/06 St.B. 2 S. 444. Die Ausführungen v. O. Bielefeld im Archiv f. öff. R. 16 S. 312 ff. über die angebliche Verletzung des bayer. Reservatrechtes durch Teilnahme bayer. Heeresangehöriger an der Expedition nach Ostasien sind verfehlt. Vgl. hierüber auch Verh. d. Abg.H. 1901 St.B. 6 S. 474 ff., 501 ff. (Graf Crailsheim).

[32] Vgl. die eingehenden Ausführungen von Fr. Brockhaus a. a. O. S. 149 ff. u. P. Laband a. a. O. 4 S. 40. Verh. d. Abg.H. 1895/96 St.B. 5 S. 685.

[33] III § 5, III Abs. VI.

[§ 303] [1] Oben I § 76 Ziff. VI.

[2] Über die Verantwortlichkeit des Kriegsministers vgl. oben I § 72 Anm. 3 S. 338, § 74 Anm. 39, 40. Vgl. auch Landt.Rep. 1909/10 S. 376.

[3] Vgl. oben I § 72 Anm. 20. S. über die Frage auch Verh. d. K. d. Abg. 1887/88 St.B. 3 S. 48 f. (dazu 2. Aufl. § 63 Anm. 46), 284, 288, 294 f., Beil. Bd. II S. 665. Erst seit 1908 ist ein General als Staatsrat im Kriegsministerium ernannt.

[4] Vgl. die Anm. 3 angef. Kammerverh.; auch V.Bl. d. Kr.Min. 1875 S. 526 (Ziff. 1). — Über die Adjutantur u. die Leibgarde des Königs (oben I S. 84) Mil.Hdb. f. d. Kgr. Bayern 1909 S. 2 u. 9.

[5] Vgl. über diese (unbesetzt) Mil.Hdb. S. 15. Über die IV. deutsche Armeeinspektion V.Bl. d. Kr.Min. 1892 S. 253.

[6] Über diesen, dann das Kriegsarchiv (Weber 17 S. 115), topographische Bureau (Weber 15 S. 340), Armeemuseum (Weber 14 S. 284, 15 S. 413) u. Armeebibliothek (Weber 23 S. 7) Mil.Hdb. S. 10 ff.

[7] Hierüber unten Anm. 15 ff.

[8] Vgl. oben § 217.

[9] Vgl. Weber 9 S. 316, 5 S. 173 u. Mil.Hdb., K. Endres, Wehr-V. S. 25 ff., Weber 23 S. 563, 585, 687.

Google

Die bewaffnete Macht Bayerns kennzeichnet sich äußerlich als Bestandteil des deutschen Bundesheeres dadurch, daß sie gemäß Armeebefehl vom 20. März 1897[10] gleich den übrigen deutschen Kontingenten die deutsche neben der bayerischen Kokarde trägt. Sie gliedert sich, entsprechend den reichsrechtlichen Bestimmungen, in das stehende Heer (aktive Armee und Reserve), die Landwehr und den Landsturm[11].

Der Effektivpräsenzstand des bayerischen Heeres, dessen Gesamtstärke durch Reichsgesetz festgesetzt wird[12], die Zahl der jährlich einzustellenden Rekruten und die Zahl der taktischen Einheiten bei den einzelnen Waffen wird nach Maßgabe der reichsrechtlichen Vorschriften durch den König festgestellt.

Es liegt außerhalb der Zwecke dieses Werkes, die verschiedenen Umgestaltungen zu verfolgen, welche die Einteilung und die Einrichtungen des Heeres im Laufe des letzten Jahrhunderts erfahren haben.

Die Grundlage der Heeresverfassung bildet noch die K.V.O. vom 13. Februar 1872[13], sie hat jedoch zahlreiche Änderungen erlitten. Mit Berücksichtigung dieser gestaltet sich die Friedensformation des bayerischen Heeres wie folgt[14].

Es bestehen drei Armeekorps (Generalkommando in München, Würzburg und Nürnberg) mit je zwei Divisionen (München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg, Landau, Regensburg). Ein Teil der vierten Division liegt in Elsaß-Lothringen.

Das bayerische Heer zählt 24 Infanterieregimenter (mit je 1 Maschinengewehrkompagnie), 2 Jägerbataillone (mit je 1 Radfahrerkompagnie), 12 Reiterregimenter (2 schwere Reiter-, 2 Ulanen- und 8 Chevaulegersregimenter), 12 Feldartillerieregimenter, 3 Fußartillerieregimenter, 4 Pionierbataillone, 1 Eisenbahnbataillon, 3 Trainbataillone, 2 Telegraphenbataillone, die Kavallerietelegraphenschule, 1 Luft- und Kraftfahrbataillon und 1 Fliegerbataillon.

Besondere Inspektionen sind die Waffeninspektionen, nämlich die Inspektionen der Kavallerie, des Ingenieurkorps, des Eisenbahn- und Telegraphenwesens, sowie des Luft- und Kraftfahrwesens, eine Pionier- und eine Festungsinspektion, dann die Inspektionen der Militärbildungsanstalten[15], der Unteroffizierschule und der militärischen Strafanstalten[16] sowie die Artillerie- und Traindepotdirektion[17].

Ferner bestehen eine Feldzeugmeisterei, ein Festungsgouvernement Ingolstadt, eine Festungskommandantur Germersheim und eine Anzahl Kommandanturen und Garnisonkommandos, welche dem Generalkommando des Armeekorps, in dessen Bereiche sie liegen, untergeordnet sind[18].

Die wirtschaftliche Verwaltung des Heeres wird durch Intendanturen geleitet. Bei jedem Armeekorps besteht eine Korpsintendantur und in Unterordnung unter dieselbe für jede Division eine Divisionsintendantur[19]. Außerdem besteht eine besondere Intendantur der militärischen Institute[20]. Den Korpsintendanturen sind auch die „Militärlokalverwaltungsbehörden": Proviantämter, Garnisonverwaltungen sowie die Garnisonsbaudistrikte[21] unterstellt. Den Sanitätsämtern der Armeekorps obliegt, im

[10] P. Laband a. a. O. 4 S. 77 ff., v. Seydel, Annalen 1875 S. 1407 ff.

[11] Weber 24 S. 283; vgl. auch S. 288.

[12] Nach Kontingenten ausgeschieden erstmals im R.G. v. 15. April 1904. Über die Bedeutung des Ausdrucks „Friedenspräsenzstärke" vgl. Laband a. a. O. 4 S. 81. Nach R.G. v. 3. Juli 1913 (R.G.Bl. S. 496) ist das bayer. Heer i. J. 1915 auf 73 370 Mann zu bringen.

[13] Kr.M.Bl. 1872 S. 39. Weber 9 S. 305).

[14] Mil.Hdb. 1909. Die Änderungen infolge des R.G. v. 3. Juli 1913 sind im Texte berücksichtigt.

[15] Weber 6 S. 740, 9 S. 150. Der Inspektion sind unterstellt die Kriegsakademie (Weber 7 S. 35), die Artillerie- u. Ingenieurschule, die Kriegsschule (Weber 5 S. 114, 6 S. 740) u. das Kadettenkorps (2. Aufl. § 28 Anm. 13, § 50 Anm. 5, 6; Weber 5 S. 9, 249, 6 S. 740, Kr.Min.Bl. 1892 S. 64); vgl. Mil.Hdb. S. 155 ff.

[16] V.Bl. d. Kr.Min. 1882 S. 299. Dieser untersteht auch die Arbeiterabteilung in Ingolstadt. Vgl. Weber 10 S. 306.

[17] Die technischen Institute unterstehen der Feldzeugmeisterei, Kr.Min.Bl. 1906 S. 59. Vgl. Denkschrift d. Verh. d. Abg.K. 1905/06 Beil. 184, Weber 34 S. 757.

[18] Vgl. Mil.Hdb. S. 147. Bezüglich der Truppenübungsplätze Weber 23 S. 152 (hierzu Grafemröhr).

[19] Weber 7 S. 572, 8 S. 464, 10 S. 305, 26 S. 64.

[20] Weber 24 S. 283. Diesen sind die Militärbauämter Ingolstadt II u. München I unterstellt.

[21] Weber 9 S. 307 Anm. 24, 11 S. 256, 14 S. 282, 350; Mil.Hdb. S. 18.

Google

Vereine mit den Korpsintendanturen, die Verwaltung der Militärlazarette im Verbande der Armeekorps. Sie sind den Militärlazaretten ihres Befehlsbereiches vorgesetzt und regeln und beaufsichtigen den Sanitätsdienst in denselben[22].

Das Kassenwesen des Heeres ist von dem übrigen Staatskassenwesen getrennt. Unmittelbar unter dem Kriegsministerium steht die Generalmilitärkasse mit der Militärpensions- und der Militärfondskasse[23] als Spezialkassen. Bei den Armeekorps bestehen Korpszahlungsstellen[24]. Die laufenden Bedürfnisse der einzelnen Truppenkörper werden nach dem System der Selbstbewirtschaftung befriedigt[25]. Die Bereitstellung der Bekleidungsstücke besorgen zwei Korpsbekleidungsämter bei dem 1. und 2. Armeekorps.

Die Rechnungsprüfung des Heeres geschieht durch eine besondere Rechnungsrevisionsstelle im Kriegsministerium[26].

Die Gebietseinteilung und die Behördeneinrichtung Bayerns für die Zwecke des Heeresersatzwesens[27] ist folgende. Das Königreich ist in drei Armeekorpsbezirke geteilt, deren jeder einen Ersatzbezirk bildet. Die Bezirke der Armeekorps zerfallen in je vier Infanteriebrigadebezirke, deren jeder mehrere Landwehrbezirke umfaßt. Innerhalb eines Landwehrbezirkes bildet jede unmittelbare Stadt[28] und jeder Amtsbezirk eines Bezirksamtes einen Aushebungsbezirk, der wieder in Musterungsbezirke geteilt werden kann[29].

Die oberste Leitung der Ersatzangelegenheiten kommt dem Kriegsministerium gemeinsam mit dem Staatsministerium des Innern als „Ministerialinstanz" zu. Die Ersatzbehörde dritter Instanz für die Armeekorpsbezirke bildet der kommandierende General des Armeekorps gemeinsam mit dem Regierungspräsidenten, welcher am Sitze des Generalkommandos seinen Amtssitz hat[30]. Ersatzbehörden zweiter Instanz für die Infanteriebrigadebezirke sind die Obersatzkommissionen. Sie bestehen aus einem höheren Offiziere, in der Regel dem Brigadekommandeur, und einem höheren Verwaltungsbeamten, welchen das Staatsministerium des Innern bestellt. Ersatzbehörden erster Instanz für die Aushebungsbezirke sind die Ersatzkommissionen. Sie bestehen aus einem Offiziere, in der Regel dem Bezirkskommandeur, und dem Bezirksamtmanne oder Bürgermeister, bzw. deren Stellvertreter. Für gewisse Obliegenheiten werden die Obersatzkommissionen durch ein bürgerliches Mitglied, die Ersatzkommissionen durch vier bürgerliche Mitglieder verstärkt. Diese werden nebst gleichviel Stellvertretern aus den Bezirks- oder Gemeindeeingesessenen von dem Distriktsrate oder dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt. Für jeden Regierungsbezirk besteht eine Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige[31]. Die Bestimmungen über die Zuständigkeiten dieser Behörden und über das Ersatzgeschäft (Vorbereitungs-, Musterungs- und Aushebungsgeschäft) sind für Bayern dieselben wie für das übrige Reich.

Die Organisation der Landwehr wird nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften und im Einklange mit den Anordnungen für das übrige Reichsheer vom Könige bestimmt. Grundlage hierfür ist die bereits erörterte Gebietseinteilung des

---

[22] Kr.M.Bl. 1893 S. 141.

[23] Über die Militärfonds u. Militärstiftungen Mil.Hdb. 1905 S. CVI. Über die Organisation der Fondsverwaltung Kr.M.Bl. 1883 S. 45.

[24] Weber 8 S. 464 Anm. *.

[25] Vgl. P. Laband a. a. O. 4 S. 101 f. Über das Kassenwesen bei den Truppen Weber 9 S. 315, 15 S. 507, Kr.M.Bl. 1894 S. 101.

[26] G.V.Bl. 1883 S. 140, Weber 16 S. 116.

[27] Vgl. R.Mil.G. § 5 Abs. III. Das R.G. v. 26. Mai 1893 (R.G.Bl. S. 185) verfügt, abweichend von dem Grundsatz des Art. 60 d. R.Verf., daß, wenn ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermag, der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichsmilitärkontingentes nach Maßgabe der vorhandenen Überzähligen verteilt wird. Infolge des nämlichen R.G. hat Bayern — Art. 53 Abs. 5 der R.V. ist aufgehoben worden — auch an der Deckung des Mannschaftsbedarfs für die Marine sich zu beteiligen

[28] Über deren Zerlegung in Aushebungsbezirke Wehr-O. § 1, 5 Abs. V u. VI.

[29] Wehr-O. § 1 u. Anlage I; Kr.M.Bl. 1890 S. 325, 1891 S. 91, 1892 S. 100.

[30] Also dem Regierungspräsidenten von Oberbayern, Unterfranken u. Mittelfranken.

[31] Wehr-O. § 2 u über die Zusammensetzung der letztgen. Kommission § 92; M.V. v. 21. Dez. 1890 (G.V.Bl. S. 693), K. Endres, Wehr-Verf. S. 43.

Google

Landes für Heereszwecke. Die Landwehrbataillone entsprechen bestimmten Landwehrbezirken. Die Landwehrreiterei wird im Frieden zu Übungen nicht einberufen; die Landwehrleute der übrigen Waffen werden im Falle kriegerischen Bedarfes zum stehenden Heere einberufen, im Frieden sind sie übungspflichtig[32].

Jedem Landwehrbezirke ist ein Stabsoffizier als Bezirkskommandeur vorgesetzt[33]. Demselben sind ein Bezirksadjutant, die Bezirksfeldwebel der Kompagniebezirke und das erforderliche weitere Unterpersonal beigegeben. Zur Unterstützung der Bezirkskommandeure sind für die Hauptmeldeämter und Meldeämter des Landwehrbezirkes Bezirksoffiziere[34], für die Kontrollbezirke Kontrolloffiziere aufgestellt. Den Landwehrbezirkskommandeuren obliegt die Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes, insbesondere die Liftenführung und die Einberufung dieser Personen. Die Landwehrbehörden stehen unter der Leitung der Kommandos der Infanteriebrigaden[35]. „Zu allgemeinen Erlassen über die Geschäftsführung der Bezirkskommandos sind nur die Generalkommandos befugt."[36]

Der Landsturm hat keine Friedensorganisation.

Dritter Abschnitt.

§ 304. **Der Heeresetat.** Die Grundsätze, nach welchen die Aufstellung des Heeresetats für das Deutsche Reich geschieht, sind hier nicht zu erörtern[1]. Es sind nur diejenigen Vorschriften darzulegen, welche für die Regelung des bayerischen Heeresaufwandes gelten[2]. Diese Vorschriften sind teils im Reichsrechte enthalten, teils aus dem bayerischen Budgetrechte zu ermitteln.

Die Reichsverfassung sagt in der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitte, daß die Artikel 69—71 über die Feststellung des Reichshaushaltsetats auf den Aufwand für das bayerische Heer nur nach Maßgabe des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 unter III § 5 Anwendung finden[3]. Nach diesem Vertrage gilt der Grundsatz des Artikels 58 der R.V., daß die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reiches von allen Bundesstaaten und deren Angehörigen gemeinsam zu tragen sind, auch für Bayern[4]. Dieser „Verpflichtung" wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt". Bayern verpflichtet sich ferner, für sein Heer und dessen Einrichtungen, zu denen auch der bayerische Senat des Reichsmilitärgerichtes gehört[4a], „einen

[32] P. Laband a. a. O. 4 S. 93.
[33] Vgl. auch Kr.M.Bl. 1892 S. 181.
[34] Früher Landwehrkompagnieführer, Kr.M.Bl. 1886 S. 325.
[35] Oder der Landwehrinspektionen. [36] Heer-O. §§ 23 ff.

[§ 304] [1] Hierüber P. Laband a. a. O. 4 S. 489 ff.

[2] Vgl. auch oben § 193, ferner H. Limmer, Der bayer. Militäretat (Münchener Diss.), 1911, Rauchalles, Die R.Verf., Ansbach 1907, S. 205, die beide im Gegensatz zu v. Seydel annehmen, daß Bayern die Kosten seines Heeres für sich selbst bestreite und dem Reiche nur den Nachweis schulde, daß Bayern eine Summe in der vom Reiche festgesetzten Höhe ausgebe, bzw. daß Bayern vom Reiche eine bestimmte Entschädigung für seine Ausgabe erhalte. Aus diesem Grundsatze entwickeln sie die budgetrechtliche Stellung des Landtages gegenüber dem Militäretat. A. M. auch Rehm, Annalen 1901 S. 792. Ich konnte diesen Darlegungen keinen ausreichenden Grund entnehmen, um v. Seydel's Ausführungen abzuändern. Die Praxis ist, wie im Texte oben bemerkt, v. Seydel in der Behandlung des Heeresetats nicht gefolgt. Dies beweist aber nicht, daß v. Seydel unrecht hatte. „Über Dinge, die man lange Zeit immer in derselben Weise gemacht hat, denkt man nicht gern nach", damit hatte er sich auch in diesem Punkte getröstet.

[3] Diese Bestimmungen sind a. a. O. erst mit dem 1. Jan. 1872 in Wirksamkeit getreten.

[4] Dies wird unter Ziff. V des § 5 bezüglich der Kosten neuer Befestigungsanlagen sowohl auf bayer. Gebiete wie im übrigen Bundesgebiete näher ausgeführt. Vgl. auch Schlußprot. XIV §§ 1—3.

[4a] Nach der Begründung des Reichsetats für 1902 werden die Kosten des bayer. Senates aus der bayer. Militärquote bestritten, weil derselbe eine für das bayer. Heer bestimmte Einrichtung bildet, während Bayern von den Anforderungen für die übrigen Senate eine Quote erhält; zu den besonderen Kosten der übrigen Senate trägt Bayern nichts bei. Vgl. auch Laband, D. R.St.R. 6. Aufl. S. 425.

Google

gleichen Geldbetrag zu verwenden wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Bundes (Reiches) für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird". Dieser Geldbetrag wird im Reichshaushaltsetat für das bayerische Heer in einer Summe ausgeworfen. „Seine Verausgabung wird durch Spezialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hierfür werden im allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältnis zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind." Nach der angeführten Schlußbestimmung zu Abschnitt XII der R.V. findet ferner die Anordnung des Artikels 72 über die Rechnungsablage hinsichtlich des bayerischen Heeresaufwandes „nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Überweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summen an Bayern nachzuweisen ist"[5].

Überblickt man diese Sätze der R.V. und des Bündnisvertrages, so wird man sofort wahrnehmen, daß dieselben ihrem Wortlaute nach sich teilweise zu widersprechen scheinen[6]. Die zuerst angeführten Sätze klingen so, als wäre die Deckung seines Heeresaufwandes Sache Bayerns, das dagegen am gemeinschaftlichen Heeresaufwande der übrigen Staaten nicht teilzunehmen hätte. Dagegen lassen die übrigen Sätze kaum eine andere Deutung zu als die, daß Bayern die Kosten seines Heerwesens nicht ausschließlich und allein, sondern mit den übrigen Staaten gemeinsam trägt.

Es ist zweifellos und unbestritten, daß letzteres die wirkliche Rechtslage ist[7]. Die Erklärung für den anscheinenden Widerspruch liegt wohl darin, daß die erste Gruppe von Bestimmungen den tatsächlichen, die zweite den rechtlichen Vorgang im Auge hat, und daß der tatsächliche Unterschied beider Betrachtungsweisen, um einen vom Fürsten Bismarck bei ähnlichem Anlasse gebrauchten Vergleich anzuwenden, vom Standpunkte des Reichsinteresses nicht erheblicher ist als der zwischen bonnet blanc und blanc bonnet. Bei der ersten Anschauung verlassen die für das bayerische Heer bestimmten Millionen die bayerische Staatskasse erst, wenn sie für das Heer verausgabt werden; nach der zweiten Anschauung kommen sie — natürlich nur in Gedanken, nicht in Wirklichkeit — aus der Staatskasse in die Reichskasse und aus dieser wieder in die Staatskasse. Und zwar werden sie — und das hebt einerseits den Unterschied beider Anschauungen wieder auf und begründet andererseits den Unterschied zwischen der bayerischen und den übrigen Heeresverwaltungen — in der bayerischen Staatskasse wieder zu bayerischem Gelde. Man kann also den aufgezeigten Widerspruch wohl durch die Annahme lösen, die erste Gruppe von Bestimmungen wolle lediglich ausdrücken, daß Bayern mit seinem Anteile für den Heeresaufwand auf eigene Rechnung wirtschafte, wie dies auch dem Satze des Bündnisvertrages entspricht, daß das bayerische Heer ein in sich geschlossener Bestandteil des Reichsheeres mit selbständiger Verwaltung unter. der Militärhoheit des Königs ist.

So verstanden ist der Zusatz zu Artikel 58 der R.V. rechtlich und tatsächlich durchaus nicht völlig belanglos. Die bayerische Heeresverwaltung ist zwar eine Verwaltung *aus* Reichsmitteln, aber nicht eine Verwaltung *von* Reichsmitteln; sie wird

---

[5] Vgl. hierher v. Seydel, Kommentar zur R.Verf. 2. Aufl. S. 320, 345.

[6] Vgl. zum Folgenden Fr. Brockhaus, Das Deutsche Heer u. die Kontingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888, S. 137 ff.

[7] Bei Vorlage der Bündnisverträge (Verh. d. K. d. Abg. 1870/71 St.B. IV S. 23) äußerte Staatsminister v. Lutz: „Was wir auf die Armee verwenden, ist nicht *mehr* fremdes Geld, als in Sachsen, Württemberg und überall; ja sogar nicht einmal in dem Maße fremdes Geld wie dort; denn in unserem Vertrage steht geschrieben, daß Bayern seiner Verpflichtung genügt dadurch, daß es die Kosten seiner Armee selbst aufbringt und bestreitet." Das ist noch so undeutlich, wie der Vertrag selbst. Unrichtig auch Abg. Frhr. v. Stauffenberg ebenda S. 212. Vgl. dagegen die völlig klare Darlegung des Abg. Dr. Frankenburger, Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 St.B. IV S. 19 f.: „Wir wirtschaften im Militäretat keineswegs mit bayer. Mitteln, sondern mit ... Reichsmitteln. Gewiß kontribuieren wir zu diesen Reichsmitteln, wie alle Staaten des Reiches; aber das Geld für die Verwaltung des Heeres bekommt die Militärverwaltung nicht aus der bayer. Staatskasse ..., sondern ... aus der Reichskasse. Wenn der bayer. Finanzminister das Geld der Militärverwaltung überweist, so liegt das darin, daß er vermöge der Abrechnung mit dem Reiche von diesem in den Besitz dieser Quote gesetzt wird." Übereinstimmend Laband, R.St.R. 4. Aufl. 4 S. 52. G. Meyer-Anschütz, St.R. 1905 S. 778, Gümbel, Annalen 1899 S. 190.

Google

auf Rechnung und im Namen des Staates, nicht des Reiches geführt. Die Streitfrage, welche in dieser Beziehung für die übrigen deutschen Heeresverwaltungen besteht[8], ist für Bayern unmöglich.

Das Reichseigentumsgesetz v. 25. Mai 1873[9] findet demzufolge keine Anwendung auf die Gegenstände, welche zum dienstlichen Gebrauche der bayerischen Heeresverwaltung bestimmt sind, und insbesondere, was das Schlußprotokoll zum bayerischen Bündnisvertrage ausdrücklich hervorhebt, keine Anwendung auf die bestehenden oder künftigen bayerischen Festungen[10].

Ferner fallen Ersparnisse, welche die bayerische Heeresverwaltung an ihrem Etat erzielt, nicht der Reichskasse, sondern der Staatskasse zu[11], wie auch andererseits Überschreitungen des bayerischen Etats zu keiner Mehrforderung gegen das Reich berechtigen.

Bezüglich der Bemessung der Bauschsumme für den bayerischen Heeresaufwand durch den Reichshaushaltsetat ist folgendes zu bemerken. Die Grundlage der Berechnung bildet derjenige Gesamtaufwand für Heereszwecke, welcher von Bayern und dem übrigen Reiche gemeinschaftlich aufzubringen ist. Zu diesem Gesamtaufwande gehören die fortdauernden Ausgaben, die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats sowie jene einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats, welche nicht — wie z. B. Kasernenbaukosten — durch besondere Verhältnisse Bayerns oder der übrigen Staaten veranlaßt sind oder bezüglich welcher nicht — wie z. B. bei den Verwendungen für Heereszwecke aus der französischen Kriegsentschädigung — besondere Rechtsverhältnisse bestehen[12]. Der Geldbetrag, welcher hiernach für das bayerische Heer nach Verhältnis seiner Kopfstärke im Reichshaushaltsetat festgesetzt wird, stellt die Summe, welche Bayern zukommt, insofern endgültig fest, als Bayern hiervon keinesfalls etwas zurückzuerstatten hat, selbst wenn der wirkliche Aufwand beim übrigen Reichsheere den Voranschlag nicht erreicht. Dies ist eine Folge dessen, was oben bezüglich der Ersparungen bemerkt wurde. Dieselben bilden für die Reichsverwaltung[13] wie für die bayerische Verwaltung eine innere Angelegenheit und äußern daher gegenseitig keine Wirkung. Überschreitet dagegen der wirkliche Heeresaufwand des übrigen Reiches den Voranschlag des Etats, so hat Bayern entsprechenden Anteil an der nachträglichen Bewilligung, d. h. es muß jener Mehraufwand um den Anteil erhöht werden, welcher Bayern verhältnismäßig gebührt[14].

---

[8] P. Laband a. a. O. 4 S. 52. Archiv f. öff. R. 3 S. 365, 4 S. 147. Reger 3 S. 411, 5 S. 84, 8 S. 114, 9 S. 342, Erg.Bd. I S. 384.

[9] R.G.Bl. S. 113. Vgl. auch v. Seydel, Annalen 1875 S. 1494 ff.

[10] Schlußprot. XIV §§ 1, 2, wo aber für das „mobile Material" neuer Befestigungen eine Ausnahme gemacht wird. S. darüber P. Laband a. a. O. 4 S. 75; über die Verhältnisse von Ulm ebenda S. 76.

[11] Vgl. v. Seydel, Kommentar z. R.Verf. S. 345, P. Laband a. a. O. 4 S. 53; ferner Verh. d. K. d. Abg. 1870/71 St.B. IV S. 25, 212 f., 1883/86 St.B. IV S. 19 f.

[12] Die nicht allzu große Deutlichkeit der einschlägigen Vertragsbestimmungen führte bereits bei Beratung der Bündnisverträge in der K. d. Abg. u. später zu Mißverständnissen. (Vgl. auch oben Anm. 7 u. 2. Aufl. 3 S. 714 Anm. 12.)

Die bayer. G., durch welche besondere Kredite für Heereszwecke eröffnet wurden, sind sehr zahlreich. Im wesentlichen erklären sich dieselben daraus, daß Bayern in dem deutsch-französ. Kriege als gesonderter kriegführender Teil auftrat. Es bestritt daher zunächst die Kriegskosten selbständig und erhielt anderseits seinen Anteil an der französ. Kriegsentschädigung ausgeantwortet. Daraus ergab sich des weiteren, daß Bayern auch die Kosten für Wiederherstellung der Schlagfertigkeit seines Heeres („Retablissement") selbst zu bestreiten hatte, während für das übrige Reich bzw. die Staaten des vorm. Nordd. Bundes dieser außerordentliche Heeresbedarf auf die gemeinsame Rechnung ging, zu welchem Ende ein Teil der Kriegsentschädigung zurückbehalten wurde. Vgl. die R.G. v. 8. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 289) u. 2. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 185). In Bayern aber war man, da man über die Kriegsentschädigung anderweitig so verfügt hatte, daß der Retablissementskredit daraus nicht seine volle Deckung fand, genötigt, das Fehlende aus anderen Mitteln zu ersetzen. (Vgl. St.B. d. K. d. Abg. 1877/81 II S. 632 Sp. 1 u. 1881/82 I S. 542.) Über die einzelnen bayer. G. („Retablissementskredite" usw.) s. 2. Aufl. 3 S. 715 u. Annalen 1875 S. 1500 ff.

[13] Abgesehen von dem Sonderrechte Württembergs.

[14] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 St.B. III S. 316, Abg. Dr. Frankenburger: „Was die Quote für den ordentlichen Etat, sowohl für die fortdauernden als einmaligen Ausgaben, anlangt, kann die bayer. Militärverwaltung nie in die Lage kommen, etwas zurückerstatten zu müssen.

Google

Die Verpflichtungen Bayerns gegenüber dem Reiche hinsichtlich des Gesamtbetrages, welchen der Reichshaushaltsetat für das bayerische Heer auswirft, sind folgende[15]. Bayern muß bei der Regelung der Verwendung durch die Spezialetats die Etatsansätze des Reichshaushaltsetats nach ihren einzelnen Titeln *im allgemeinen* verhältnismäßig zum Muster nehmen. Es ist also nicht unbedingt an das Vorbild des Reichsetats gebunden, sondern nur so weit, als dies mit den besonderen Verhältnissen Bayerns sich verträgt. Bayern muß ferner durch seine Spezialetats den ausgeworfenen Gesamtbetrag erschöpfen; es darf nicht von vornherein Ersparnisse daran in Aussicht nehmen. Die Ersparnisse dürfen also nicht eine Wirkung absichtlicher Veranstaltungen bei der Etatsaufstellung, sondern nur das Ergebnis des Budgetvollzuges sein und zwar in derselben Weise, wie dies im Artikel 12 der württembergischen Militärkonvention ausgesprochen ist[16]. Bayern ist andererseits nicht verpflichtet, für diejenigen Heeresausgaben, welche nach dem Reichshaushaltsetat gemeinschaftliche Ausgaben des ganzen Reiches sind, und zu deren Deckung der genannte Gesamtbetrag bestimmt ist, Zuschüsse aus Landesmitteln in seinem Heeresetat vorzusehen. Bayern ist demnach insbesondere nicht verpflichtet, die eigenen Einnahmen der Heeresverwaltung hierfür heranzuziehen[17].

Die Beantwortung der Frage, wie die Spezialetats für die bayerische Heeresverwaltung aufzustellen sind, ist eine innere Angelegenheit Bayerns[18]. Hierfür haben, da besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, die Grundsätze des bayerischen Budgetrechtes Maß zu geben[19].

Ob und wie weit die tatsächliche Übung, wonach der Heeresetat durch *Etatsgesetz* festgesetzt wird, mit den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Prüfung des bestehenden Rechtes sich im Einklange befindet[20], ist kurz zu erörtern.

Eines ist sofort klar: die Verpflichtungen, welche nach dem Bündnisvertrage dem bayerischen Staate gegenüber dem Reiche hinsichtlich des Heeresaufwandes obliegen, ändern an den Grundsätzen des bayerischen Budgetrechtes nichts und umgekehrt diese Grundsätze nichts an jenen Verpflichtungen. Man muß das fertige Ergebnis, welches der Inhalt des Bündnisvertrages liefert, zur Hand nehmen und alsdann zusehen, wie sich dasselbe in das bayerische Budgetrecht einfügt.

Wenn der wirkliche Bedarf die Etatgesamtsumme im Reiche übersteigt, so partizipiert die bayer. Militärverwaltung an dem nachträglich zu bewilligenden Plus. Wenn dagegen der Gesamtbetrag der übrigen Militärkontingente unter dem Gesamtetatssatz zurückbleibt, so hat die bayer. Militärverwaltung von der bereits erhaltenen, ihr zugeteilten Quote nichts zurückzugeben. Eine andere Art der Einrichtung wäre für Bayern unmöglich. Es wäre dann eine ordnungsgemäße Wirtschaft bei der Armee in Bayern nicht denkbar." — Über die besonderen Verhältnisse bei den Zuteilungen aus dem Reichsinvalidenfonds s. die unmittelbar folgenden Äußerungen u. Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 St.B. V S. 658; P. *Laband* a. a. O. 4 S. 352 Anm. 1.

[15] Die nun folgenden, sowie einige frühere Ausführungen finden sich als Ausführungen des Berichterstatters wörtlich wiederholt Verh. d. K. d. Abg. 1893/94 St.B. I S. 668 f.

[16] „Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden."

[17] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 (St.B. IV S. 19), Abg. Dr. *Frankenburger*: „Bis 1876 sind die eigenen Einnahmen der Militärverwaltung in die Militärkasse geflossen, und zu der Quote vom Reiche hat sie auch diese Einnahme gehabt. Wir waren es, welche beschlossen, daß diese Einnahmen nicht der Militärverwaltung gebühren, sondern der Staatskasse gehören." Vgl. über diese eigenen Einnahmen V.Bl. d. Kr.M. 1878 S. 351.

[18] Vgl. v. *Seydel's* Kommentar z. R.V. z. Verf.U. f. d. Deutsche Reich 3. Aufl. S. 347, P. *Laband* a. a. O. 4 S. 489. Die formellen Vorschriften über Aufstellung u. Vollzug des Militäretats sind in d. M.E. v. 31. Aug. 1907 (Kr.M.Bl. S. 450) enthalten.

[19] Über die tatsächliche Übung u. deren Entwicklung sowie über die Theorien des Militäretats vgl. im einzelnen 2. Aufl. 3. Bd. S. 716 ff., ferner E. *Limmer* a. a. O. S. 38 ff., v. *Ziegler*, Praxis d. bayer. Budgetrechts S. 114 ff., E. v. *Riedel*, R.Verf.U. 1871 S. 146.

[20] Auch bei den Verh. d. Landtages 1893/94 wurden die hier erörterten Streitfragen zwar berührt, aber nicht näher darauf eingegangen. Erwähnung verdient, daß sich der Kriegsminister dazu verstand, für die Errichtung einer Unteroffizierschule „Indemnität" nachzusuchen. St.B. II S. 520 f., 533 f. Es ist indessen nicht abzusehen, inwiefern zur Errichtung einer Unteroffizierschule die Zustimmung des Landtages nötig sein soll, wenn der Landtag kein Geld dafür zu bewilligen braucht. Über die ablehnende Stellungnahme der Regierung zu dem Verlangen des Landtages, wegen der Chinaexpedition um Indemnität nachzusuchen, s. Erkl. im Finanzausschuß der Abg.K. v. 27. u. 28. Okt. 1900 u. St.B. VI S. 476, 500 ff.; oben S. 128 Anm. 27.

Google

Der Bündnisvertrag sagt nun, daß Bayern die Summe, welche im Reichshaushaltsetat für das bayerische Heer ausgeworfen ist, für diesen Zweck verwenden oder doch deren vollständige Verwendung in Aussicht nehmen muß. Der Vertrag sagt ferner, daß Bayern eben diese zu verwendende Summe vom Reiche zu empfangen hat. Der Vertrag sagt endlich, daß Bayern mit der oben erörterten Gebundenheit die Spezialetats über die Verausgabung dieser Summe aufzustellen hat. Der Vertrag überläßt es dabei dem bayerischen Rechte, zu bestimmen, wer die Spezialetats aufzustellen hat; welche Grundsätze hierfür nach Reichsrecht gelten, ist völlig gleichgültig, und es wäre eine falsche Schlußfolgerung, zu sagen, daß dieselben Rechte, welche der Reichstag bezüglich des Reichsetats hat, dem bayerischen Landtage bezüglich jener Spezialetats zukämen. Maßgebend sind vielmehr einzig und allein die Grundsätze des bayerischen Budgetrechtes, wie sie in diesem Werke[21] eingehend dargelegt worden sind.

Nach diesen Grundsätzen ist es zweifellos, daß das bayerische Budget formell kein Gesetz ist. Das Budget ist Gegenstand der Prüfung des Landtags und der Vereinbarung mit demselben, weil und insofern es die Grundlage der Steuerbewilligung bildet. Das Budgetrecht des Landtages hat also nicht den rechtlichen Zweck, dem Landtag einen unmittelbaren Einfluß auf die Führung der Verwaltung zu geben; es gibt demselben nur einen mittelbaren Einfluß hierauf insoweit, als der Landtag in der Lage ist, die Budgetansätze zu ändern und zu zergliedern. Wo dies nicht der Fall ist, wo eine Einnahme oder Ausgabe des Staates nach Notwendigkeit und Höhe derart feststeht, daß sie vom Willen des Landtages gänzlich unabhängig ist, da kann auch jener mittelbare Einfluß, der nur eine Nebenwirkung des Budgetprüfungs- und Steuerbewilligungsrechtes ist, nicht Platz greifen.

Auf den Heeresetat nun trifft dies im denkbar höchsten Maße zu. Derselbe besteht sowohl aus einer Einnahme- wie aus einer Ausgabesumme, welche reichsrechtlich für Bayern unabänderlich festgelegt ist. Niemand in Bayern, also auch der Landtag nicht, kann daran das mindeste ändern[22]. Darüber obwaltet kein Zweifel. Es fragt sich nur:

1. Kann der Landtag fordern, daß ihm der Heeresetat zur, sei es auch nur formellen, Prüfung unterbreitet werde?

2. Kann er, wenn dies zu bejahen ist, fordern, daß die Spezialisierung des Heeresetats seiner Prüfung und Mitwirkung unterworfen werde?

Für die Bejahung der ersten Frage läßt sich die Bestimmung der Verfassungsurkunde[23] anführen, daß dem Landtag im Budget „eine genaue Übersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesamten Staatseinnahmen" vorzulegen ist. Es ist nicht zu bestreiten, daß die vom Reiche für das bayerische Heer überwiesene Summe eine Staatseinnahme, die Verwendung der Summe eine Staatsausgabe bildet, und daß, mag nun daran sachlich etwas zu prüfen sein oder nicht, der eine wie der andere Ansatz zu einem vollständigen bayerischen Budget gehört.

Es soll zunächst außer Betracht bleiben, ob es tatsächlich möglich ist oder nicht, diese Einstellung zu bewirken. Es soll angenommen werden, dies sei der Fall.

Untersucht man nun unter Zugrundelegung dieser Annahme die rechtliche Bedeutung einer solchen Einstellung in das Budget, dann gewahrt man sofort, daß man sich vor einer Rechtslage befindet, welche die bayerische Verfassungsurkunde nicht im Auge gehabt hat und gar nicht im Auge gehabt haben konnte. Diese geht davon aus, daß bei vereinbartem Budget die Gesamtheit der im Budget vorgesehenen Staatseinnahmen einschließlich der bewilligten Steuern auf die Gesamtheit der vorgesehenen Staatsausgaben „appropriiert" ist, und daß eben deswegen, weil die bewilligten Steuern einen Zuschuß zu den Gesamteinnahmen für die Gesamtausgaben bilden, das vereinbarte Budget durch die Steuerbewilligung für die Regierung bindend wird[24]. Diese Voraussetzung trifft auf den bayerischen Heeresaufwand, welcher durch den Reichs-

[21] §§ 184—190.

[22] Über die Unzulässigkeit einer Abstimmung gegen den Militäretat s. Verh. d. Abg.K. 1897/98 St.B. IX S. 480, 485.

[23] Tit. VII § 4 [24] Vgl. oben § 185 Anm. 30 f.

Go gle

haushaltsetat festgestellt ist, nach keiner Richtung hin zu; denn der vom Reiche an Bayern überwiesene Einnahmebetrag ist keine allgemeine Staatseinnahme Bayerns, sondern er ist auf die Ausgabesumme, welche der Reichsetat für das bayerische Heer festgesetzt hat, bereits reichsrechtlich appropriiert. Diese beiden Posten sind also für die Wirkung der bayerischen Budgetvereinbarung gar nicht erfaßbar. Sie bilden, wenn man sie in das bayerische Budget einstellt, nicht bloß tatsächlich, sondern auch rechtlich eine durchlaufende Post. Sie haben auf die Steuerbewilligung des Landtages, wegen deren die Budgetvorlage erfolgt, nicht bloß tatsächlich, sondern auch rechtlich keinen Einfluß. Zieht man all dieses in Betracht, dann wird man sagen müssen, daß die Einstellung der vom Reiche festgesetzten Einnahme- und Ausgabesumme für das bayerische Heer in das bayerische Budget, sofern sie möglich ist, zwar gewiß mit dem bayerischen Budgetrechte verträglich, daß sie aber in Anbetracht des staatsrechtlichen Zweckes der Budgetvorlage nicht notwendig ist.

Man hat nun, wie wir gesehen haben, diese Einstellung tatsächlich aufgegeben, nicht aus staatsrechtlichen Gründen, sondern wegen ihrer Undurchführbarkeit. Dagegen hat man den bayerischen Heeresetat seitdem im Wege des formellen Gesetzes unter „Zustimmung" des Landtages festgestellt. Die Prüfung der Frage, ob dies staatsrechtlich richtig ist, führt zugleich zur Würdigung der zweiten Frage, die oben aufgeworfen wurde. Das eingeschlagene Verfahren ist nach meinem Dafürhalten staatsrechtlich nicht richtig[25].

Erachtet man die ganze Sache als gar nicht ins Budget gehörig, so kann natürlich von einer Anwendung des bayerischen Budgetrechtes nicht, von einer Anwendung des Reichsbudgetrechtes noch weniger und von einer Mitwirkung des Landtags infolgedessen am allerwenigsten die Rede sein.

Betrachtet man aber den bayerischen Heeresetat in seiner getrennten Vorlage als eine notgedrungene Abzweigung des Budgets, so können für diese, was die Behandlung und was insbesondere die Rechte des Landtages betrifft, keine anderen Grundsätze gelten als für das Hauptbudget selbst.

Vor allem ist also so viel sicher, daß, wenn es kein allgemeines Etatsgesetz in Bayern gibt, sondern nur ein Recht des Landtages, das Budget zu prüfen, es auch kein Gesetz über den Heeresetat geben kann, sondern allenfalls nur ein Recht des Landtags, das Heeresbudget zu prüfen. Allerdings bliebe dann die Frage, zu welchem Zwecke dieses Recht bestehe, zunächst ungelöst; denn der Zweck, von welchem die Verfassung[26] spricht: um „sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung zu treten", trifft hier nicht zu.

Indessen wollen wir von diesem Mangel vorläufig absehen. Wir wollen untersuchen, ob, selbst wenn man sich das Heeresbudget als einen Bestandteil des allgemeinen Budgets denkt, nach den Grundsätzen des bayerischen Budgetrechtes eine Einmischung des Landtags in die Spezialetats sich rechtfertigen ließe. Die Antwort kann nur verneinend ausfallen.

Für die budgetmäßige Gebundenheit der Regierung kommt lediglich die Gesamtsumme des Heeresaufwandes in Betracht. Die Einwirkung des Landtags auf die Spezialisierung des Budgets hängt mit der Einnahmebewilligung und mit dem zusammen, was in der Darstellung des Budgetrechtes als „Appropriation" bezeichnet worden ist[27]. Die Einmischung des Landtages in die Spezialisierung der Etats ist nur unter dem finanziellen Gesichtspunkte der Spezialisierung der Willigung statthaft. Dieser Gesichtspunkt trifft hier nicht zu; denn das finanzrechtlich Feststehende ist die Gesamtgröße des Aufwandes.

Daß die Prüfung der Spezialetats durch den Landtag ein inhaltsleeres Geschäft ist, zeigt sich am besten darin, daß nach der jetzigen Behandlungsart der Landtag, was er bei dem einen Ansatze weggenommen hat, bei einem anderen zusetzen muß. Das aber ist nicht Budgetprüfung, sondern unzuständige Einmischung in die Heeresverwaltnng. Man kann dagegen nicht einwenden, die Sache habe einen Sinn wegen der etwa

[25] A. M. H. Rehm in den Annalen 1901 S. 792; übereinst. Gümbel, ebenda S. 190 u. E. v. Ziegler, Praxis des Budgetrechts S. 120 ff. Vgl. auch Piloty in Bl. 52 S. 1 ff.
[26] Tit. VII § 4. [27] Vgl. § 186.

Go gle

möglichen Ersparnisse[28], denn mit dem dolus, Ersparnisse herausschlagen zu wollen, darf Bayern an die Feststellung des Spezialetats für sein Heer überhaupt nicht herantreten.

Zu alledem kommt noch eine weitere Erwägung. Nach bayerischem Budgetrechte kann kein Zweifel sein, daß die Staatsregierung nicht verpflichtet ist, die Umgestaltungen, welche der Landtag an dem Budget vornimmt, ohne weiteres gut zu heißen; denn das Budget soll vereinbart werden. Das nämliche muß also, selbst wenn man ein Einmischungsrecht des Landtags hinsichtlich des Heeresetats zugibt, auch für diesen Etat gelten. Der Kriegsminister wäre demnach nicht gehalten, sich Umänderungen seiner Spezialetats durch den Landtag gefallen zu lassen, wenn er diese nicht verantworten zu können glaubt. Und was wäre die Folge der Nichteinigung? Keine andere als die, daß die Staatsregierung kraft Reichsrechtes verpflichtet wäre, den Heeresetat aufzustellen und zu vollziehen[29].

Haben nun also, wird man fragen, die Kammern überhaupt kein Recht, die Vorlage des Heeresbudgets zu verlangen und dessen Etatsansätze zu prüfen? Sie haben dieses Recht allerdings, aber aus einem anderen Gesichtspunkte und zu einem anderen Zwecke als dem bisher besprochenen.

Die Kammern können verlangen, daß ihnen bei der Vorlage des Staatsbudgets sowohl wie bei der Forderung außerordentlicher Kredite alle nötigen Aufschlüsse und Erläuterungen gegeben werden[30]. Dazu gehört auch die Vorlage des jeweiligen Heeresetats. Sie können diesen ihrer Prüfung unterstellen, aber nicht, um die Spezialetats festzusetzen, sondern nur um zu untersuchen, ob sich nicht etwa Einnahmen bei der Heeresverwaltung vorfinden, die in das allgemeine Budget gehören und also dort einzusetzen sind, und ob nicht etwa Ausgaben von der besonderen bayerischen Rechnung abgesetzt und auf die Reichsrechnung, d. h. auf den bayerischen Heeresetat, hinübergewiesen werden können[31].

Kein Zweifel kann endlich darüber obwalten, daß nach Titel VII § 10 der Verfassungsurkunde auch die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Heeresetats dem Landtage vorgelegt werden müssen[32].

Die Grundsätze, welche der Bündnisvertrag bezüglich der Selbständigkeit des bayerischen Heeresfinanzwesens aufstellt, gelten im allgemeinen auch für den Fall der Mobilmachung und des Krieges.

Da der Krieg ein gemeinschaftliches Unternehmen des Reiches ist, so versteht es sich von selbst, daß er auf gemeinschaftliche Rechnung geführt wird. Aber es werden auch hier die Summen, welche auf Bayern treffen, diesem Staate zur eigenen Verfügung zu überlassen sein[33]. Der Verteilungsmaßstab, wie er in dem Bündnisvertrage vorgesehen ist, wird aber dabei nicht durchweg festgehalten werden können. Vielmehr wird bei diesem außerordentlichen Aufwande die etwaige Ungleichmäßigkeit der tatsächlichen Belastung zu berücksichtigen sein, wie sie z. B. bei einer nur teilweisen Mobilmachung oder einer nur teilweisen Verwendung der Truppenkörper auf dem Kriegsschauplatze eintritt. Es liegt in der Natur der Sache, daß für diese Dinge Rechtsregeln im voraus sich nicht aufstellen lassen.

---

[28] Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 St.B. IV S. 20, Abg. Dr. Frankenburger: „Wir erreichen durch unsere Abstriche, die wir bei einzelnen Positionen machen und deren Summen wir bei anderen Positionen wieder zusetzen müssen (vgl. VI S. 508), nur .... daß möglicherweise Erübrigungen kommen, die in die Staatskasse fließen."

[29] Übereinst. v. Ziegler a. a. O. S. 135.

[30] Vgl. § 185 nach Anm. 29.

[31] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 St.B. III S. 317, IV S. 20.

[32] Unrichtig Fr. Brockhaus a. a. O. S. 162 f. Vgl. auch v. Ziegler, Praxis d. Budgetrechts S. 187, 199 ff.

[33] Bei den Reichstagsverh. über das R.G. v. 11. Nov. 1871, betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes (R.G.Bl. S. 403), wurde anerkannt, daß Bayern an diesem Anteil hat, und daß der bayer. Heeresverwaltung im Falle der Mobilmachung der entsprechende Teil des Reichskriegsschatzes zur Verfügung zu stellen ist. Vgl. die Erklärung des Staatsministers v. Pfretzschner Verh. d. Reichstages I. Leg.Per., II. Sess. 1871 St.B. I S. 30. Vgl. auch II. außerord. Sess. 1870 St.B. S. 84, 122 f., 145 f.; Verh. d. K. d. Abg. 1872 Beil. Bd. III S. 191.

Google

§ 305. **Der Heeresdienst.** Die Wehrpflicht[1] ist eine durch Reichsrecht geregelte Untertanenpflicht gegenüber dem Staate. Sie ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen[2], eine allgemeine Pflicht der männlichen Bevölkerung. Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre[3]. Der Zustand der Wehrpflichtigkeit hat die Wirkung, daß während desselben vom Pflichtigen Heerdienste gefordert werden können.

Die Wehrpflicht äußert ist, sofern nicht freiwilliger Eintritt in das Heer oder die Flotte stattgefunden hat, zunächst in der „Militärpflicht", d. h. der Pflicht, sich der Aushebung zu unterwerfen. Die Militärpflicht tritt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres ein, in welchem der Wehrpflichtige 20 Jahre alt wird, und dauert bis zur Entscheidung über die Dienstpflicht, also äußersten Falles bis zur Beendigung der Wehrpflicht. Die Militärpflicht besteht in der Meldepflicht zur gemeindlichen Stammrolle und der Stellungspflicht[4] zur Musterung und Aushebung vor der Ersatzbehörde[5].

Wenn die endgültige Entscheidung der Ersatzbehörden nicht zur Ausschließung wegen Unwürdigkeit[6] oder Ausmusterung wegen Untauglichkeit[7], zur Überweisung in den Landsturm oder in die Ersatzreserve führt, lautet sie auf Aushebung und begründet die Dienstpflicht im stehenden Heere. Diese Dienstpflicht dauert sieben Jahre und begründet die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere und in der Reserve. Die Pflicht zum aktiven Dienste beginnt in der Regel mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige 20 Jahre alt wird[8]. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet. Im Falle notwendiger Verstärkung des Heeres können die zu entlassenden Mannschaften auf Anordnung des Kaisers — für Bayern des Königs — im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Übung[9].

An die Dienstpflicht im stehenden Heere reiht sich die Dienstpflicht in der Landwehr I. und II. Aufgebotes. Erstere dauert fünf Jahre[10], letztere bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem der Pflichtige das 39. Lebensjahr vollendet[11]. Von diesem Zeitpunkte ab gehören die Wehrpflichtigen zum Landsturm.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche nicht zur Aushebung gelangen, werden ersatzreservepflichtig oder landsturmpflichtig. Der Ersatzreserve sind jährlich so viel Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf zur Mobilmachung des Heeres gedeckt ist[12].

Landsturmpflichtig sind alle Wehrpflichtigen, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Die Landsturmpflicht hat zwei Abstufungen. Zum I. Aufgebot gehören regelmäßig die Pflichtigen bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, zum II. Aufgebote die übrigen[13].

Die Verbindlichkeiten, welche sich aus der Wehrpflicht und den verschiedenen Arten der Dienstpflicht ergeben, sind für das bayerische Heer dieselben, wie für das übrige Reichsheer. An Verordnungen, welche für Bayern formell gesondert ergangen sind,

---

[1] R.Verf. Art. 57. Vgl. zum Folgenden P. Laband a. a. O. 4 S. 125 ff.

[2] Vgl. oben I § 25 Anm. 130, § 43 Anm. 81, Wehr-O. § 4 Ziff. 1.

[3] R.G. v. 11. Febr. 1888 Art. II § 24 Abs. I mit Art. I u. R.Verf. Art. 59 in der Fassung des Art. I d. R.G. v. 15. April 1905 (R.G.Bl. S. 249), W.O. § 4[3].

[4] In der amtlichen Sprache „Gestellungspflicht".

[5] R.Mil.G. §§ 10, 31.

[6] R.St.G.B. § 31.

[7] R.Mil.G. § 15.

[8] R. Verf. Art. 59, Kr.D.G. § 6, W.O. § 5 Ziff. 2.

[9] R.G. v. 3. Aug. 1893 Art. II u. III, Wehr-O. § 6. Kürzere Dienstzeit haben die Einjährig-Freiwilligen, Volksschullehrer, Trainsoldaten, die vorzeitig oder zur Disposition der Truppenteile entlassenen aktiven Soldaten; länger dienen die früher eingestellten brotlosen Rekruten, unsichere Dienstpflichtige, Unteroffizierschüler, Oberfeuerwerker, Kapitulanten, zum Nachdienen Verurteilte. Vgl. hierher Endres, Deutsche Wehrverf. S. 64 ff.

[10] Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, u. Mannschaften der Kavallerie u. der reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei Jahre. R.G. v. 15. April 1905 Art. II § 3.

[11] R.G. v. 11. Febr. 1888 Art. II §§ 2, 3.

[12] Angef. R.G. Art. II §§ 9, 10.

[13] Angef. R.G. Art. II § 24.

Google

sind außer der Wehr- und Heerordnung[14] hier zu nennen die Kriegsartikel[15] und die Disziplinarstrafordnung für das Heer[16], dann die Vorschriften über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts vom 12. Juli 1894 und über die Beschwerdeführuug der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heeres vom 1. Juni 1895[17].

Auch für die Änderungen, welche die Dienstpflicht bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes erleidet, gilt in Bayern das nämliche Recht wie im übrigen Reiche[18].

Neben dem Heeresdienste, welcher kraft gesetzlicher Verpflichtung zu leisten ist, besteht in umfassendem Maße ein Heeresdienst, welcher auf vertragsmäßiger Verpflichtung des öffentlichen Rechtes beruht und alle entscheidenden Merkmale des gleichartigen bürgerlichen Staatsdienstverhältnisses aufweist. Auch auf diesem Gebiete steht das bayerische Recht mit dem Rechte des übrigen Reiches im Einklange[19].

Die einzelnen Gattungen von Staatsdienern, welche hier zu unterscheiden sind, sind die Offiziere mit Einschluß der Sanitätsoffiziere, die Kapitulanten und die Beamten der Heeresverwaltung.

Bei den Offizieren bringt es die Gleichheit des übertragenen Amtes mit sich, daß das Dienstrecht teilweise für die Berufsoffiziere und die Offiziere des Beurlaubtenstandes das nämliche ist.

Bezüglich des Dienstrechtes der Offiziere[20] und der Kapitulanten[21] ist eine besondere Erörterung aus dem Standpunkte des bayerischen Rechtes nicht erforderlich; hinsichtlich der Heeresbeamten[22] vgl. die Darlegungen in Bd. I § 143 oben.

---

[14] Über die Verhältnisse der zum Heeresdienste einberufenen Zivilbeamten u. Bediensteten Weber 9 S. 191 u. M.V. v. 2. Sept. 1888 (G.V.Bl. S. 594. W.O. §§ 118, 125.

[15] V.O. v. 12. Okt. 1902 (Weber 32 S. 127).

[16] Weber 9 S. 627; vgl. 12 S. 402, 15 S. 582. Kr.M.Bl. 1872 S. 43, 1887 S. 441, 1888 S. 288, 1889 S. 41, 1892 S. 355, 399, 1894 S. 220. Dietz, die Disz.St.O., Mannheim 1909.

[17] Kr.M.Bl. 1894 S. 221, 1895 S. 159; frühere Vorschr. 1875 S. 575.

[18] Heer-O. § 44 Ziff. 3 u. Anm.

[19] P. Laband a. a. O. 4 S. 179 ff.

[20] P. Laband a. a. O. 4 S. 182 ff. R.Mil.G. §§ 41—49.

An formell gesonderten Vorschr. für das bayer. Heer sind zu nennen:

1. V.O. über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres v. 16./18. Aug. 1872 (Kr.M.Bl. 1872 S. 309, 1875 S. 177) u. v. 7. Juli 1873 für das Sanitätsoffizierkorps (Kr.M.Bl. S. 180); Beförderungsgrundsätze Weber 16 S. 376, 412. Kr.M.Bl. 1883 S. 321, 1900 S. 519.

Über das Rang- u. Vorgesetztenverhältnis im Heere Kr.M.Bl. 1875 S. 579, 1887 S. 496. Ranglisten u. Personalbogen ebenda 1889 S. 191 u. Kr.M.E. v. 17. April 1909 Nr. 7318.

Dienstverhältnisse der Offiziere à l. s., z. D., a. D. u. der char. Kr.M.Bl. 1875 S. 159, 1877 S. 53, 1882 S. 546, 1888 S. 350, 1890 S. 216, 1892 S. 94 u. 329.

Beurlaubung Kr.M.Bl. 1909 S. 263.

Militärabschiede für Offiziere Kr.M.Bl. 1900 S. 520.

2. V.O. über die Ehrengerichte der Offiziere v. 31. Aug. 1874, Kr.M.Bl. S. 352; dazu 1877 S. 5, 1890 S. 381, 1895 S. 33, 1903 S. 129, 162, 167, 1909 S. 71, Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere V.O. v. 25. Mai 1903 (Kr.M.Bl. S. 133, 1905 S. 129, 1907 S. 385) u. Endres, Die Ehrengerichts-V.O. für Offiziere usw., Berlin 1906, Weber 10 S. 451, 20 S. 373, 23 S. 83. Über unbegründete Zweifel an der Gesetzmäßigkeit dieser V.O. s. Verh. d. K. d. Abg. 1895/96 St.B. V S. 603 ff. und dagegen v. Seydel's Artikel in der Allg. Zeitung 1895 Nr. 328 (Morgenbl. v. 26. Nov.) S. 1 f.

3. Über Gehalt der Offiziere sowie über das Wohnungsgeld u. über Dienstwohnungen vgl. das Besoldungs-G. v. 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 573 ff.) u. Kr.M.Bl. 1909 S. 275, 435 ff., Bayer. V.O. v. 20. Sept. 1909, s. auch Weber 37 S. 556 ff. m. Anm., ferner R.G. v. 21. März 1910, 14. Juni 1912 u. 3. Juli 1913.

4. Hinsichtlich der Pensionsverhältnisse gelten nunmehr die R.G. v. 31. Mai 1906 (s. o. S. 702).

5. V.O., betr. die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes, v. 4. Sept. 1878 (Weber 12 S. 456, 460, Kr.M.Bl. S. 385, 389); sie bezieht sich auch auf Unteroffiziere u. Kapitulanten. Vgl. außer den Anm. bei Weber Kr.M.Bl. 1879 S. 313, 415, 459, 1881 S. 297, 1882 S. 53, 1885 S. 33, 1901 S. 131.

V.O. v. 27. Nov. 1873/8. Mai 1881, die Taggelder u. Reisekosten der Personen des Soldatenstandes betr. (Weber 10 S. 160, 15 S. 79). Dazu Kr.M.Bl. 1875 S. 49, 557, 1877 S. 21, 492, 1880 S. 23, 415, 1881 S. 53, 297, 472, 1882 S. 51, 1883 S. 168, 1885 S. 33.

6. V.O. v. 14. Dez. 1872 über die Verehelichung der Offiziere u. Beamten nebst späteren Änderungen (Weber 9 S. 647, 16 S. 99, 20 S. 495.).

[21] Vgl. darüber P. Laband a. a. O. 4 S. 201 ff., Kr.M.Bl. 1902 S. 187.

[22] Über die Entwicklung der bayer. Verhältnisse s. 2. Aufl. 3 S. 725 ff. Vgl. hierher auch P. Laband, St.R. 4 S. 205 ff., V.G.H. 9 S. 19 ff., Doerfler, Dienstverhältnisse der Offiziere usw. des

Google

Vierter Abschnitt.

§ 306. **Die Heereslasten**[1]. Zu den Heereslasten in Friedenszeiten gehört nach der Reichsgesetzgebung[2] die Gewährung von Quartier für die Truppen.

Nach den bayerischen Vollzugsvorschriften vom 8. Juli 1875[3] zum Quartierleistungsgesetze erfolgt die Belegung einer Ortschaft mit Garnison auf Grund königlicher Anordnung nach vorgängigem Benehmen des Generalkommandos mit der Kreisregierung, Kammer des Innern[4].

Die Deputationen zur Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten in Gemeinden mit Stadtverfassung bestehen entweder aus Mitgliedern der beiden Gemeindekollegien oder aus Mitgliedern des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten und von letzterem gewählten Gemeindegliedern[5]. Die Kommissionen für die Verteilung der Einquartierung auf die Distrikte bestehen aus dem Bezirksamtmanne oder dessen Stellvertreter als Vorstande und zwei Mitgliedern des Distriktsrates[6].

Die zum Vollzuge des Gesetzes berufenen bürgerlichen Behörden sind die allgemeinen Behörden der Landesverwaltung, insbesondere werden die Marschrouten von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ausgefertigt[7].

Die übrigen Friedensleistungen sind[8]

1. Leistungen, welche durch Vermittlung der Gemeinden erfolgen, nämlich Stellung von Vorspann, Verabreichung von Naturalverpflegung und Fourage, dann Leistungen der Lieferungsverbände[9];
2. besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken;
3. besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

Hinsichtlich der zuständigen Vollzugsbehörden gilt bei den Leistungen unter Ziffer 1 und 2 im allgemeinen dasselbe wie für die Quartierleistung. Die Kommissionen welche die Vergütung für Flurschäden bei größeren Truppenübungen festzustellen haben, sind aus einem Regierungskommissare, einem Offiziere, einem Militärbeamten und zwei

---

Beurlaubtenstandes, 2. Aufl., Ansbach 1910, ferner M. Reindl, Komm. z. bayer. Beamten-G. 1913 S. 787 ff. Hinsichtlich des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des bayerischen Senates bei dem Reichsmilitärgerichte ist — in Ergänzung des § 79 Anm. 35 Bd. I oben — noch folgendes hervorzuheben: Die Versuche, diese Beamten unter den Begriff „Reichsbeamte" im Sinne des R.B.G. zu bringen, sind nicht gelungen, denn dieselben werden vom Könige von Bayern ernannt und in den Ruhestand versetzt, sie unterstehen dem bayer. Disziplinarhofe, leisten ihren unter Zustimmung des Königs von Bayern normierten Diensteid auf Anordnung des Königs von Bayern. Die Beweisführung Laband's, St.R. 5. Aufl. 1 S. 443 (vgl. aber auch 4. Aufl. 4 S. 60 Anm. 1) ist m. E. nicht überzeugend; Dienstherr dieser Beamten ist der König von Bayern. Der Umstand, daß ihr Disziplinarrecht reichsgesetzlich geregelt ist, entscheidet nicht für den Charakter als Reichsbeamte, da die Anwendung des Rechtes durch Landesbehörden erfolgt. Nur vermöge ihrer Eigenschaft als Landesbeamte war es möglich, sie durch Landesgesetz zu Mitgliedern des bayer. Disziplinarhofes zu machen (Art. 1 des A.G. v. 11. Juli 1900 (G.V.Bl. S. 705). Übereinstimmend Stenglein, Komm. z. M.Str.G.O. S. 62 zu § 93 und K. Endres im Arch. f. öff. R. 23 S. 273 ff.; a. M. Laband auch im Jahrb. d. öff. R. I S. 40. Die praktische Bedeutung der Streitfrage ist gering, da die Dienstverhältnisse im einzelnen geordnet sind. Vgl. auch Graßmann in der 3. Aufl. der kleinen Ausgabe v. Seydel, St.R. S. 90 Anm. 4.

[§ 306] [1] Vgl. hierher v. Seydel, Annalen 1874 S. 1037 ff., 1050 ff., 1875 S. 1081 ff., Laband a. a. O. 4 S. 263. Über gemeindliche Leistungen s. V.G.H. 31 S. 123, 32 S. 177, 33 S. 4. Das R.G. v. 21. Dez. über die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (oben § 301 Anm. 55) bleibt hier außer Betracht. Vgl. hierüber Annalen 1874 S. 1066 ff., P. Laband a. a. O. 4 S. 313 ff.

[2] S. oben § 301 Anm. 40 ff. Neuabdruck G.V.Bl. 1888 S. 181.

[3] Kr.M.Bl. 1875 S. 181, 353.

[4] Qu.G. § 2 Ziff. 1, V.V. § 5. — Zur M.V. v. 23. Dez. 1875, betr. die Beschaffung von Quartier für die besoldeten Landwehrstämme (Weber 11 S. 293), vgl. Repert. über Landtagsverh. 1875/76 S. 37 (Landwehr); auch 2. Aufl. § 93 Ziff. 19 (Schwandorfer Beschwerde).

[5] Qu.G. § 5 Abs. III, V.V. § 3.

[6] Qu.G. § 7 Abs. I, V.V. § 4. Dazu Weber 11 S. 134.

[7] V.V. § 6. Hierzu G.V.Bl. 1887 S. 515, Kr.M.Bl. 1888 S. 88.

[8] R.G. v. 13 Febr. 1875. S. oben § 301 Anm. 49.

[9] Nach dem R.G. v. 10. Mai 1892. Über die Lieferungsverbände s. unten.

Google

Sachverständigen zusammengesetzt. Letztere werden durch die Kreisregierung, K. d. J., berufen. Bei Feststellung von Vergütungen in sonstigen Fällen wird entsprechend verfahren, doch kann die Vertretung der Heeresverwaltung wegfallen oder nur durch eine Person geschehen. Die Distriktsausschüsse, in unmittelbaren Städten die Magistrate, haben im voraus geeignete Sachverständige für die Abschätzungen zu bestimmen[10].

Bei den Quartierleistungen und jenen Friedensleistungen, welche durch Vermittlung der Gemeinden erfolgen, sind Streitigkeiten, welche über die Verbindlichkeit zur Teilnahme an diesen Lasten zwischen den Gemeinden und den einzelnen Verpflichteten entstehen, Verwaltungsrechtssachen[11].

Für die Eisenbahnen gilt die Militärtransportordnung vom 18. Jan. 1899[12].

Die Kriegsleistungen[13] teilen sich in Leistungen der Gemeinden[14], Landlieferungen der Lieferungsverbände, d. h. in Bayern der unmittelbaren Städte und der Verwaltungsdistrikte[15], Stellung von Schiffen und Fahrzeugen, Enteignung von Pferden für den kriegsmäßigen Pferdebedarf des Heeres, Leistungen der Eisenbahnverwaltungen. Bei den gemeindlichen Leistungen können sich in gleicher Weise, wie oben bemerkt, Verwaltungsrechtssachen ergeben.

Die im Kriegsleistungsgesetze vorgeschriebenen Kommissionen für die Feststellung von Vergütungen bestehen in Bayern[16] aus dem Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, zwei von ersterem bezeichneten Kollegialmitgliedern der Kammer des Innern, einem vom Generalkommando[17] bestimmten inaktiven Stabsoffiziere und einem Intendanturbeamten. Die Sachverständigen, welche zu den Schätzungen beizuziehen sind, sind durch die unmittelbaren Stadtmagistrate und die Distriktsausschüsse auf die Dauer der Wahlperiode zu wählen[18].

Die Ausstellung der Marschrouten erfolgt ebenso wie in Friedenszeiten durch die bürgerlichen Verwaltungsbehörden[19].

Hinsichtlich der Pferdeaushebung sind im wesentlichen folgende Bestimmungen getroffen[20].

Es finden regelmäßige Vormusterungen der Pferde statt. Diese geschehen durch militärische Vormusterungskommissionen, deren Zahl für die einzelnen Korpsbezirke nach dem Pferdebestande unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders bestimmt wird. Die Abgrenzung der Vormusterungsbezirke wird von den Generalkommandos mit den Kreisregierungen vereinbart. Die Bürgermeister haben sich zur Tagfahrt einzufinden und ein Verzeichnis der Pferde, die in ihrem Bezirke vorhanden sind, vorzulegen.

Die Verteilung der zu stellenden Mobilmachungspferde geschieht, nach dem Verhältnisse des Bedarfes zum Bestande, durch die Generalkommandos im Einvernehmen mit den Kreisregierungen auf die Verwaltungsdistrikte, und zwar schon im Frieden.

Bei Eintritt der Mobilmachung wird in jedem Verwaltungsdistrikte die erforderliche Zahl von Pferden ausgehoben und abgeschätzt.

Für die Aushebung und Abnahme der Pferde bildet in der Regel jeder Verwaltungsdistrikt einen Aushebungsbezirk. Größere Verwaltungsdistrikte können vom Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem kommandierenden Generale geteilt werden.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Vorstande der Distriktsverwaltungsbehörde oder dessen Vertreter

---

[10] Fried.L.G. § 14, V.V. v. 28. Aug. 1898 Abschn. III. Weber 26 S. 177.

[11] V.G.H.G. v. 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 30. W. Krais, Kommentar S. 95 f., 339. Vgl. V.G.H. 5 S. 260, 6 S. 167, 8 S. 175, 9 S. 137, 217, 15 S. 154. — S. auch ebenda 13 S. 208, 26 S. 322.

[12] Vgl. oben § 301 Anm. 51.

[13] R.G. v. 13. Juli 1873 s. oben § 301 Anm. 52. [14] Dazu Weber 10 S. 764.

[15] Weber 10 S. 158, 13 S. 170. Über die Zuständigkeit zur Verteilung der Landlieferungen Weber 14 S. 493.

[16] Weber 11 S. 584. [17] Weber 11 S. 488 Anm. 8.

[18] Weber 11 S. 641. [19] Weber 15 S. 671 Anm. 1.

[20] M.V. v 7. Aug. 1902 (G.V.Bl. S. 633) u. 9. Aug. 1904 (G.V.Bl. S. 341); auch G.V.Bl. 1907 S. 603; Weber 32 S. 83.

Google

als Zivilkommissär[21] und einem Offiziere, den der kommandierende General ernennt, als Militärkommissär. Ein zweiter Offizier kann diesem beigegeben werden.

Der Aushebungskommission sind zuzuteilen:

1. ein Militärveterinär oder Tierarzt;

2. eine Abschätzungskommission von drei Schätzleuten, welche von den unmittelbaren Magistraten oder Distriktsausschüssen auf sechs Jahre zu wählen sind.

Über die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung der Pferde entscheidet der Militärkommissär; das Abschätzungsgeschäft leitet der Zivilkommissär[22].

Nach der Abschätzung erfolgt die Übernahme der Pferde durch den Militärkommissär und die Abnahme durch Transportkommandos, wegen welcher die Generalkommandos schon im Frieden Vorsorge zu treffen haben.

Die Liquidationen sendet der Zivilkommissär an die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, welche nach geschehener Feststellung die königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der Generalkriegskasse anweist. Die Liquidationen werden alsdann von den Kreisregierungen an das Kriegsministerium gesandt, welches sie prüft und der Generalkriegskasse zur Erstattung aus den bereitesten Mitteln anweist.

---

[21] Bei geteilten Bezirken sind schon im Frieden vom Regierungspräsidenten die Zivilkommissäre zu bezeichnen.

[22] Über Deckung von Ausfällen M.B. §§ 28, 29. Über Aushebung von Fahrzeugen u. Geschirr M.B. § 24.

Google

Achtes Buch.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

§ 307. **Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.** Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten fällt zu ihrem wichtigeren Teile in die Zuständigkeit des Reiches[1]. Die Leitung der gesamten auswärtigen Politik ruht in der Hand des Kaisers[2].

Bezüglich der übrigen Angelegenheiten ergibt sich die Grenze der Zuständigkeiten aus folgenden Erwägungen. An sich besteht bei allen staatlichen Angelegenheiten die Möglichkeit, daß sie in das Bereich der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten kommen, nämlich dann und so weit, als dieselben Gegenstand von Verhandlungen und Beziehungen mit anderen Staaten werden. Es gibt infolgedessen hier keine besonders gezogene Zuständigkeitsgrenze zwischen der auswärtigen Verwaltung des Reiches und der Staaten, sondern die sachliche Zuständigkeitsgrenze hinsichtlich der verschiedenen Staatsangelegenheiten bildet auch die Zuständigkeitsgrenze für die auswärtige Verwaltung, sobald eine Staatsangelegenheit Gegenstand der letzteren wird.

Es wäre völlig irrig, wenn man etwa das Zuständigkeitsverzeichnis des Artikels 4 der R.V. dahin benutzen wollte, zu sagen, daß alle Angelegenheiten, welche dort genannt sind, der auswärtigen Verwaltung der Bundesstaaten entzogen seien. Das ist nicht entfernt der Fall. Allerdings kann, soweit auf irgend einem Gebiete das Reich die ausschließliche Gesetzgebung und Verwaltung hat, nur das Reich hierüber in Verhandlungen mit dem Auslande treten. Soweit das Reich ein Rechtsgebiet gesetzlich geregelt hat, können Verhandlungen mit dem Auslande, welche die Gesetzgebung betreffen, gleichfalls nur vom Reiche geführt werden. Im übrigen aber können Angelegenheiten, hinsichtlich derer das Reich seine Zuständigkeit noch nicht ausgeübt hat, überhaupt, und können Angelegenheiten, deren Regelung zwar durch das Reich erfolgt ist, deren Verwaltung aber den Staaten zukommt, hinsichtlich dieser laufenden Verwaltung Gegenstand der auswärtigen Verwaltung der Staaten sein[3].

Der auswärtigen Verwaltung der einzelnen Staaten fallen ferner alle Staatsangelegenheiten anheim, die in der ausschließlichen Landeszuständigkeit liegen, sowie die Privatangelegenheiten der Staatsangehörigen, letzteres unbeschadet des Reichsschutzes gegenüber dem Auslande, der nach Artikel 3 der R.V. jedem Deutschen zuteil werden soll[4].

---

[1] Die hauptsächlichsten staatsrechtlichen Fragen, welche hier in Betracht kommen, sind allgemeiner Natur oder Fragen des Reichsstaatsrechtes, daher im folgenden nur kurz behandelt. Vgl. hierüber v. Seydel's Kommentar zur R.Verf. 2. Aufl. S. 162 f., 218 ff., P. Laband, Staatsrecht, 5. Aufl. I S. 230, 2 S. 125 ff., A. Hänel, Deutsches Staatsrecht, I S. 531 ff., Ph. Zorn, Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- u. Seerecht, Annalen 1882 S. 81 ff., 409 ff., M. Pröbst, Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und dessen Einzelstaaten, ebenda S. 241 ff., Laband, D. Reichs-Staatsrecht, 6. Aufl. S. 164 ff., 179 ff., Ullmann, Völkerrecht, 1908, S. 154 ff.

[2] Vgl. P. Laband a. a. O. 4. Aufl. 3 S. 4.

[3] Vgl. als Beispiel den bayer. Auslieferungsvertrag mit Rußland G.V.Bl. 1885 S. 593.

[4] Über die rechtliche Natur dieses Schutzes vgl. oben I § 39 Anm. 35.

Google

Zu der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten gehört sodann für die einzelnen Bundesstaaten auch die Wahrnehmung ihrer Beziehungen zu den anderen Staaten des Bundes und zu der Gesamtheit, dem Reiche.

Ein Aufsichtsrecht des Reiches über die hiernach zulässige staatliche Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten besteht nicht. Die R.V. enthält keine Bestimmung, welche auch nur den entferntesten Anhalt hierfür böte[5].

Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten[6] Bayerns obliegt dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern[7].

Das Recht, welches den deutschen Bundesstaaten zweifellos zukommt, als Subjekte des zwischenstaatlichen Verkehres aufzutreten und diesen Verkehr innerhalb ihrer Zuständigkeit selbständig zu unterhalten, wird von Bayern auch tatsächlich ausgeübt. Bayern besitzt gesandtschaftliche Vertretungen bei fremden Staaten[8] und empfängt solche[9]. Wo Bayern eigene Gesandtschaften im Auslande nicht unterhält, obliegt die Wahrnehmung der bayerischen Angelegenheiten den Reichsgesandten[10]. Diese Angelegenheiten werden aber dadurch nicht zu Reichsangelegenheiten, sondern sie sind durch das Reich besorgte Landesangelegenheiten[11].

Das Schlußprotokoll zum Bündnisvertrage vom 23. November 1870 enthält ferner[12] folgende Vereinbarungen. Der Kaiser wird mit Zustimmung des Königs von Bayern den bayerischen Gesandten an den Höfen, wo solche beglaubigt sind, Vollmacht erteilen, die Reichsgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten[13]. Die bayerischen Gesandten sind angewiesen, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Reichsgesandten ihre Beihilfe zu leisten. Das Reich übernimmt in Anbetracht der Leistungen Bayerns

---

[5] A. M. ist Ph. Zorn a. a. O. S. 95. Vgl. auch v. Seydel, angef. Komm. S. 309.

[6] Der Geschäftseinteilung nach wird hierzu auch der Verkehr mit dem Papste gerechnet. Oben I § 76 Anm. 6. Indessen fällt derselbe sachlich nicht unter die auswärtigen Angelegenheiten. Denn der Papst ist nicht Oberhaupt eines fremden Staates, und die kath. Kirchenangelegenheiten gehören, soweit der Staat damit befaßt ist, nicht zu den auswärtigen, sondern zu den inneren Angelegenheiten des Staates.

[7] Vgl. oben I § 75 Ziff. I. — Die Behörden haben sich, wo nicht Gefahr auf Verzug ist, beim Verkehre mit Gesandtschaften, deutschen wie bayerischen und fremden, der Vermittlung des Ministeriums des Äußern zu bedienen. Weber 1 S. 146, 2 S. 457, 3 S. 231, 4 S. 642, 6 S. 545, 714, 11 S. 670, 676, 15 S 732 ff. Vgl. auch ebenda 18 S. 122 über den Verkehr fremder Konsuln mit bayer. Behörden; über den Verkehr mit fremden Konsularbehörden ebenda 32 S. 348.

[8] Außerordentliche Gesandte u. bevollmächtigte Minister in Berlin, Dresden, Stuttgart (für Württemberg, Baden und Hessen), Wien, St. Petersburg, Rom beim König von Italien, Rom beim Papste; Ministerresident in Bern; Geschäftsträger in Paris (für Frankreich und Belgien). — Über den diplomatischen Dienst V.O. v. 3. März 1870 (R.Bl. S. 401, Weber 8 S. 506); über den Eintritt in derselben V.O. v. 1. Sept. 1880 (G.V.Bl. S. 557, Weber 8 S. 163). — Über Anträge auf Aufhebung der bayer. Gesandtschaften St.B. d. K. d. Abg. 1871/72 I S. 564 ff., 1873/75 I S. 322 ff., 1875/76 I S. 460 ff, 1892/93 I S. 409 ff. Bemerkungen über das ältere bayer. Gesandschaftswesen Verh. d. K. d. Abg. 1822 Prot. Bd. XI S. 266 ff.

[9] Über gerichtliche Zustellungen Weber 22 S. 133. Über Steuerbefreiung oben § 175 Anm. 25.

[10] Vgl. Schlußprot. zum Bündnisvertr. Ziff. VIII.

[11] Dieses Verhältnis kommt zu bezeichnendem Ausdrucke in dem Eingange eines Vertrages, welchen der Reichsgesandte in Athen namens der bayer. Regierung mit Griechenland wegen einer Schuldforderung unterm 11./29. Dez. 1880 abgeschlossen hat. Es heißt da: „Monsieur J. de Radowitz, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de Sa Maj. l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, représentant en cette qualité le Gouvernement bavarois." — Preußen zahlt eine jährliche Entschädigung an das Reich für die Besorgung seiner besonderen Landesangelegenheiten durch die Reichsgesandtschaften.

[12] Ziff VII, VIII.

[13] Dies bildet also ein Vorrecht Bayerns. Vgl. P. Laband, St.R. 4. Aufl. 3 S. 6. — Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.Rechtes S. 461 Anm. 3, bemerkt, der Wortlaut der Ziff. VII des Schlußprot. lasse Zweifel zu, „ob die erwähnte Vollmacht generell und von selbst den bayer. Gesandten erteilt sei, oder ob sie jedem einzelnen Gesandten besonders erteilt werden solle". M. E. spricht der Wortlaut für letztere Auffassung, da die Zustimmung des Königs von Bayern vorbehalten ist. Überdies wird der bayer. Gesandte als Vertreter des Reichsgesandten dem fremden Staate gegenüber einer persönlichen Beglaubigung bedürfen. Vgl. auch Ullmann a. a. O. S. 154 ff.

Go gle

für den diplomatischen Dienst des Reiches und der Entlastung, welche den Reichsgesandten durch den Bestand bayerischer Gesandtschaften erwächst, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Reiches Bayern eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

In Ausführung des Artikels 56 der R.V. bestehen außerhalb des Bundesgebietes Landeskonsulate nicht mehr, sondern nur Reichskonsulate[14]. Dagegen können die Bundesstaaten innerhalb des Bundesgebietes Konsulate haben, deren Bayern auch einige besitzt[15].

Nach dem R.G. v. 8. November 1867[16] haben die Reichskonsuln in besonderen Geschäftsangelegenheiten, welche das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder eines seiner Angehörigen betreffen, an die Regierung dieses Staates zu berichten. Auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge erteilen und Bericht verlangen[17]. Diese amtlichen Beziehungen werden für Bayern durch das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern vermittelt.

Den Bundesstaaten steht das Recht zu, auswärtige Konsuln[18] bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen[19].

Zweiter Abschnitt.

§ 308. **Die Staatsverträge.** Die Zuständigkeit hinsichtlich des Abschlusses von Staatsverträgen verteilt sich zwischen dem Reiche und den Staaten nach Maßgabe der oben dargelegten Grundsätze. Auch hier ist die Grenze der beiderseitigen gesetzgebenden und verwaltenden Tätigkeit zugleich Grenze der Zuständigkeit für das Handeln nach Außen[1]. Wo die Zuständigkeit der Staaten nur in dem Maße und insolange besteht, als das Reich seine Zuständigkeit nicht geltend gemacht hat, treten die Staatsverträge der Staaten außer Wirksamkeit, sobald und soweit Akte des Reiches, seien es nun Gesetze oder Staatsverträge, erfolgen, neben deren Inhalte der Inhalt jener Verträge nicht mehr bestehen kann[2]. Ganz dasselbe Verhältnis ergibt sich aus jeder Erweiterung der Reichszuständigkeit.

Wo der Inhalt zwischenstaatlicher Vereinbarungen teils in die Zuständigkeit des Reiches, teils in jene der Staaten fällt, ist ein doppeltes Verfahren denkbar. Es können entweder gesonderte Verträge seitens des Reiches und der einzelnen Staaten mit dem auswärtigen Staate geschlossen werden, oder es kann ein Vertrag durch das Reich

---

[14] Vgl. über die Konsulate P. Laband, R St.R. 6. Aufl. S. 220 ff. Über die Konsulargerichtsbarkeit R.G. v. 7. April 1900 (R.G.Bl. S. 213).

[15] Generalkonsuln in Bremen, Hamburg, Frankfurt a. M., Dresden, Leipzig, Konsuln in Karlsruhe, Lübeck, Stuttgart.

[16] Nordd. B.G.Bl. S. 137, bayer. G.Bl. 1870/71 Beil. S. 45. — § 3 Abs. II.

[17] Diese Bestimmung entspricht einer Zusicherung, welche schon bei der Vereinbarung der nordd. Bundesverfassung gemacht wurde. Vgl. v. Seydel's Komm. z. Verf.Urk. f. d. Deutsche Reich S. 308.

[18] Über deren Steuerpflicht vgl. oben § 175 Anm. 26. Weber 28 S. 35.

[19] Schlußprot. zum Bündnisvertr. mit Bayern Ziff. XII Abs. I. Vgl. v. Seydel's angef. Komm. S. 307 f, P. Laband, Staatsrecht, 5. Aufl. 2 S. 167 ff.

[§ 308] [1] Vgl. hierüber insbes. M. Pröbst, Annalen 1882 S. 243 ff. K. Windisch, Die völkerrechtliche Stellung der deutschen Einzelstaaten, Leipzig 1913. Über die besonderen Bestimmungen wegen der Post- u. Telegraphenverträge — Reichsverf. Art. 52, Schlußprot zum Bündnisvertrage mit Bayern Ziff. XI · vgl. oben § 258 Anm. 8.

[2] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 St.B. IV S. 214. — v. Seydel's Komm. z. R.V. 2. Aufl. S. 162. Laband, R.St R. 6. Aufl. S. 180. Zwischenstaatliche Anstandspflichten können es jedoch gebieten, der Wirksamkeit von Akten des Reiches gegenüber älteren Verträgen der Bundesstaaten mit ausländischen Staaten Beschränkungen aufzuerlegen. Vgl. E.G. z. B.G.B. Art. 56. Prot. S. 8780 ff. Staatsverträge mit anderen Bundesstaaten über Materien des B.G.B. bleiben, insoweit sie nicht mit diesem in Widerspruch stehen, unberührt. Vgl. Becher, Mat. z. A.G. I S. 141, 745, Art. 1 d. A.G. z. B.G.B., Böhm-Klein, A.G. S. 6, Samml. v. St.B. in Döllinger, B.S. I S. 193 ff., Klette, St.B. d. K.B. 1860, Bl. 47 S. 341. Vgl. auch R.G. v. 24. Dez. 1911 (R.G.Bl. 1137) Art. V, hierzu J. Graßmann, Schiffahrtsabgaben-G. S. 68—70.

Google

unter besonderer Zustimmung der beteiligten Bundesstaaten geschlossen werden. Es wird sich bald der eine, bald der andere Weg mehr empfehlen, je nachdem die Sachlage es als tunlich oder als unzweckmäßig erscheinen läßt, eine Ausscheidung des Vertragsstoffes unter dem Gesichtspunkte der Zuständigkeit vorzunehmen. Gegen den Willen der beteiligten Bundesstaaten kann übrigens der zweite Weg nicht eingeschlagen werden[3].

Das Vertragsrecht der Staaten besteht innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit nicht bloß gegenüber dem Auslande, sondern auch gegenüber den anderen Staaten des Bundes und dem Reiche[4].

Die bayerische V.U. enthält keine Bestimmungen hinsichtlich des Abschlusses von Staatsverträgen. Daraus ergibt sich, daß dem Könige, als dem Inhaber aller Rechte der Staatsgewalt, auch die Befugnis zukommt, mit fremden Staaten Verträge zu verhandeln und abzuschließen. Es kann sich nur fragen, ob der König in Ausübung dieses Rechtes etwa durch verfassungsmäßige Bestimmungen beschränkt ist[5].

Hier ist denn zunächst festzustellen, daß die V.U., da sie der Staatsverträge überhaupt nicht gedenkt, auch keine Bestimmung über ein Mitwirkungsrecht des Landtages bei solchen enthält. Im allgemeinen hat also der Grundsatz Anwendung zu finden, daß die Zuständigkeit des Landtages nur soweit besteht, als eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift hierfür angeführt werden kann[6].

Indessen haben Staatsverträge regelmäßig den Zweck, daß auf Grund der Abreden, welche darin enthalten sind, innerhalb der beteiligten Staaten etwas geschehen, daß die Staatsgewalt in Tätigkeit treten soll. Die Grundsätze darüber aber, in welcher Form diese Tätigkeit sich zu vollziehen hat, werden dadurch keine anderen, daß der Anlaß zur Tätigkeit in einem Staatsvertrage liegt. Erheischt also die Verwirklichung eines Staatsvertrages Handlungen der Staatsgewalt, zu welchen die Zustimmung des Landtages verfassungsmäßig erforderlich ist, so muß diese Zustimmung zu den betreffenden Akten erholt werden.

Dies kann geschehen, ehe der Vertrag abgeschlossen wird; es kann aber auch geschehen, nachdem der Vertrag abgeschlossen ist. In letzterem Falle läßt sich meines Erachtens die Forderung nicht abweisen, daß der Vertrag, soweit sein Inhalt in den Wirkungskreis des Landtages fällt, unter dem Vorbehalte der Zustimmung des Landtages abgeschlossen wird. Dies ist nicht bloß eine Forderung der politischen Klugheit nach außen, sondern auch eine Forderung der Rechtsordnung nach innen. Der König darf unbedingt nach außen nur versprechen, worüber er unbedingt nach innen verfügen

---

[3] Ein Beispiel für die erste Art der Sachbehandlung bieten die beiden Verträge des Deutschen Reiches u. Bayerns mit Österreich-Ungarn v. 2. Dez. 1890 (R.G.Bl. 1891 S. 59, G.V.Bl. 1891 S. 146) über den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reiches u. an das System der Bier- und Essigbesteuerung Bayerns. Ein Beispiel einheitlichen Vertragsschlusses ist der Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden u. der Schweiz v. 30. Juni 1885 wegen Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheines (R.G.Bl. 1886 S. 192; vgl. G.V.Bl. 1887 S. 29. Der Vertrag, bei welchem es allerdings etwas schwer hält, überhaupt eine Reichszuständigkeit zu ermitteln, hat folgenden Eingang: „S. Maj. der Deutsche Kaiser, König von Preußen *mit Zustimmung* Sr. Maj. des Königs von Bayern, Sr. Maj. des Königs von Württemberg usw., sowie S. Maj. der König der Niederlande u. der Bundesrat der Schweizer. Eidgenossenschaft . . .“ Der Kaiser hat also diesen Vertrag auch als König von Preußen und für die aufgezählten deutscher Herrscher besonders kraft besonderer Vollmacht geschlossen. Dies hat Bedeutung für die Kündigung des Vertrages nach dessen Art. XI. Die Kündigung seitens des Kaisers muß auf Verlangen eines der deutschen Vertragsgenossen für diesen erfolgen.

[4] Vgl. insbes. R.V. Art. 66 a. Anf.

[5] Vgl. zum folgenden insbes. M. *Pröbst* a. a. O. S. 264 ff., 319 ff.; *Pözl*, Lehrb. d. bayer. Verf.Rechtes, 4. Aufl., S. 471.

[6] Vgl. oben I § 47 Anm. 19. Dies ist in neuerer Zeit insbesondere hinsichtlich des Auslieferungsvertrages mit Rußland v. 1. Okt./15. Sept. 1885 (G.V.Bl. 1885 S. 593) zur Anerkennung gekommen. Dieser Vertrag erfuhr zwar wegen seines Inhaltes die lebhaftesten Angriffe im Landtage, das Recht der Staatsregierung zu dessen Abschlusse wurde dagegen nicht bestritten. Die K. d. R.R. lehnte es vielmehr sogar ab, einer Bitte um Abänderung des Vertrages beizutreten, indem sie mit Recht Unzuständigkeit des Landtages zu dieser Bitte (vgl. oben § 89, § 92 C, 3) annahm. Die Verh. sind nachgewiesen Repert. 1883/86 S. 11 ff., auch Verh. d. R.R.A. 1909, St.B. II S. 8 ff. u. 1903/04 Beil. Bd. I S. 171. Vgl. auch A. *Rieß*, Die Mitwirkung der gesetzgeb. Körperschaften bei Staatsverträgen, Breslau 1904.

Google

kann. Allerdings berührt dieser Satz das Verhältnis von Staat zu Staat nicht; aber der Landtag hat Anspruch darauf, daß er in Gegenständen seines Wirkungskreises in keine Zwangslage versetzt wird. Man darf nicht einwenden, der Landtag könne sich ja, auch wenn der Vertrag vorbehaltlos geschlossen sei, immer noch ablehnend verhalten und es der Regierung überlassen, wie sie sich aus der Sache ziehen wolle. Indessen so liegen die Dinge wohl kaum. Es handelt sich um kein Schachspiel zwischen Staatsregierung und Landtag, sondern um Erledigung einer gemeinsamen Staatsangelegenheit. Nicht die Regierung würde matt gesetzt, sondern der Staat: plectuntur Achivi. Hiernach erscheint die Ansicht begründet, daß das Recht der Krone zum Abschlusse von Staatsverträgen zwar zweifellos besteht, daß es aber, wie alle Kronrechte, in einer Weise geübt werden muß, welche dem Rechte des Landtages keinen Abtrag tut. Gerade so, wie eine an sich rechtsbeständige Regierungshandlung, wenn sie das Budgetrecht des Landtages verletzt, die Verantwortlichkeit des Ministers begründet, so auch der vorbehaltlose Abschluß eines Staatsvertrages über einen Gegenstand, der nur unter Mitwirkung des Landtages geregelt werden kann.

Es erübrigt noch, das Ergebnis dieser Darlegungen mit der tatsächlich bestehenden Übung in Vergleich zu ziehen.

Das Verhältnis zwischen dem Rechte der Krone, Staatsverträge abzuschließen, und dem Mitwirkungsrechte der Kammern bei der Gesetzgebung ist schon sehr bald nach Erlaß der Verfassungsurkunde anläßlich der Kammerverhandlungen über die Zoll- und Handelsverträge und deren Vollzug zur Erörterung gekommen. Insbesondere gaben die Beratungen über die Zollordnung vom 15. August 1828[7] zu sehr ausführlichen, wenn auch nicht stets sehr klaren Auseinandersetzungen über jene Frage Anlaß. Es kann davon abgesehen werden, den Gang dieser Beratungen hier im einzelnen zu verfolgen[8]. Nur einiges Wichtigere sei hervorgehoben.

Bereits bei den Landtagsverhandlungen von 1827/28 kam im allgemeinen, wenn auch nicht in scharfer Ausprägung, der Gedanke zur Geltung, daß das Vertragsrecht der Krone nur unbeschadet der ständischen Rechte geübt werden könne. Freilich fehlte es auch nicht an manchen wunderlichen Äußerungen[9]. Im Grunde erkannte das Gesetz vom 15. August 1828 durch die Bestimmungen der §§ 5 und 27 die Rechte des Landtages in der Hauptsache an. Der Landtagsabschied vom gleichen Tage[10] erachtete indessen doch den Vorbehalt für nötig, die Sanktion der Zollordnung erfolge „unbeschadet der Rechte Unserer Krone in Ansehung der Vertretung der Handelsinteressen im Verhältnisse zum Auslande sowie in Ansehung des Abschlusses der Zoll- und Handelsverträge".

Im weiteren Verlaufe der Entwicklung erscheinen die Meinungsgegensätze völlig ausgeglichen. Den Beweis hierfür liefern die Feststellungen über die ständische Zustimmung zu geschlossenen Ver-

[7] G.V.Bl. S. 185. Vgl. 2. Aufl. § 246 Anm. 26.

[8] Vgl. die geschichtliche Darstellung in 2. Aufl. § 246 Anm. 27 ff.

[9] Vgl. außer den Ausschußvorträgen Beil. LXXV insbes. die Verh. des Prot. Bd. XII. In letzteren ist auf folgende Stellen aufmerksam zu machen: Abg. v. Stachelhausen S. 157 f., 161, Abg. Frhr. v. Closen S. 186, Abg. Häcker S. 438 f., 443 f. Letzterer sagte: „Der Staatsregierung kann das Recht, Staatsverträge aller Art abzuschließen, durchaus nicht streitig gemacht werden. Wir haben eine sogenannte oktroyierte Verfassung, eine Verfassung, welche aus dem freien Willen des Souveräns hervorging, und wobei derselbe von der ihm zustehenden vollen Staatsgewalt nicht mehr entäußert hat, als was in der Verf.Urk. selbst den Ständen des Reiches zum Wirkungskreise zugewiesen ist. In dem ganzen Kapitel über den Wirkungskreis der Stände ist ihnen nirgends eine Beiwirkung zu Staatsverträgen zugewiesen; sohin liegt dieses Recht nach wie vor unbeschränkt in den Händen des Souveräns. Soll freilich durch den Staatsvertrag eine Änderung hervorgerufen werden an Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Stände des Reiches mit gehören, dann muß nach meiner Überzeugung notwendig der Beirat und die Zustimmung der Stände in bezug auf diese Änderungen, keineswegs aber zum Staatsvertrage selbst erholt werden." S. 525 f. bemerkte Abg. Frhr. v. Closen, die Stände könnten nicht zugeben, „ein ständisches Recht, das die Regierung für sich uns nicht nehmen kann, dürfe sie uns nehmen in Verbindung mit einem anderen Staate". Weiter sagte derselbe S. 543 f., er erkenne mit Häcker an, daß Staatsverträge zu schließen königliche Prärogative sei; insofern aber bei diesen etwas vorkomme, was zum Wirkungskreise der Stände gehöre, verstehe sich wohl von selbst, daß hier ihre Zustimmung eintreten müsse. Jeder Staatsvertrag solcher Art erhalte „erst durch die Zustimmung der Stände in Ansehung der der Ständeversammlung zuständigen Punkte definitive Kraft". Dies richtete sich gegen die Äußerung des Min.Kommissars v. Wirschinger S. 541, die in der Tat über das Ziel schoß, daß der Vertrag mit Württemberg „durchaus nicht Gegenstand der Beratung der Kammer sein könne, somit auch außer dem Bereich der Diskussion über die Zollordnung gelegen sei". Vgl. auch Abg. Wanzel S. 613 f. und Wirschinger S. 787 ff.

[10] Abschn. I Q.

Go gle

trägen und über Ermächtigungen bezüglich zu schließender Verträge, welche in den Landtagsabschieden seit 1831 enthalten sind[11].

Auch der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 wurde dem Landtage vorgelegt und mit königlicher Erklärung („Deklaration") vom 16. November 1867 verkündet[12]. In dieser Erklärung wird gesagt: „Wir haben Uns über den gemeinschaftlichen Beschluß der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse an dieselben gemachten Mitteilungen, nämlich . . . ., Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesamtstaatsministeriums und Staatsrates Unsere Königliche Entschließung, wie folgt: Nachdem der . . . Vertrag vom 8. Juli 1867 usw., insoweit durch deren Inhalt der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Landtages berührt wird, durch Gesamtbeschluß beider Kammern unter Beobachtung der im Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen die Zustimmung des Landtages erhalten hat, erteilen Wir hiermit allen denjenigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, vom 1. Januar 1868 beginnend, gesetzliche Kraft und Geltung." Der Vertrag war von den Bevollmächtigten der Vertragsteile „unter Vorbehalt der Ratifikation" abgeschlossen worden.

In ganz gleicher Weise war durch die königliche Erklärung vom 4. September 1866 der Friedensvertrag mit Preußen vom 22. August 1866 verkündet worden[13], und ebenso wurde auch bei der königlichen Erklärung vom 30. Januar 1871, betreffend die deutschen Bündnisverträge[14], verfahren.

Eine Ausscheidung des Vertragsinhaltes, welcher dem Gebiete des formellen Gesetzes zufiel, wurde in all diesen Fällen aus einleuchtenden Erwägungen der Zweckmäßigkeit umgangen.

Die geschilderte geschichtliche Entwicklung hinsichtlich der Behandlung der Staatsverträge liefert den Nachweis, daß die Auffassung der Staatsregierung und des Landtages mit den Rechtsgrundsätzen, welche oben dargelegt worden sind, in vollkommener Übereinstimmung sich befindet.

---

[11] S. hierüber das Nähere 2. Aufl. § 246 Anm. 27 ff.
[12] 2. Aufl. § 246 Anm. 78.
[13] Vgl. hierher auch I § 13 Anm. 7, § 44 Anm. 17.
[14] Oben I § 13 Anm. 6.

Google

Nachträge und Berichtigungen.

Zu § 182 (Zölle und Reichssteuern) und zu § 193 (Reichsbudget und Staatsbudget). Infolge der durch R.G. vom 3. Juli 1913 (R.G.Bl. S. 496) angeordneten Heeresvermehrung wurden neue Reichssteuern eingeführt und das Reichsstempel-G. vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 833) durch R.G. vom 3. Juli 1913 (R.G.Bl. S. 544) hinsichtlich der Gesellschafts- und Versicherungsstempel geändert. Die Vollzugsvorschriften des Bundesrates zu dem R.G. sind noch nicht erlassen.

Zunächst soll nach Maßgabe des R.G. vom 3. Juli 1913 (R.G.Bl. S. 505 ff.) vom Vermögen und vom Einkommen in drei Jahresraten (1914—16) ein einmaliger außerordentlicher Wehrbeitrag, also eine direkte Reichssteuer, erhoben werden, die einerseits Grund-, Betriebs- und Kapitalvermögen, andererseits das Einkommen erfaßt, das auf Grund der Landes-Einkommensteuergesetze zuletzt vor oder gleichzeitig mit der Veranlagung des Wehrbeitrages als steuerpflichtig festgestellt wird. Erfaßt wird nur das Arbeitseinkommen, indem bei Besteuerung des festgestellten Einkommens ein Betrag abgezogen wird, der einer Verzinsung von 5 % des abgabepflichtigen Vermögens entspricht. Der Beitrag ist gestaffelt und beginnt bei einem Vermögen von 10000 Mk., bei einem Einkommen von 5000 Mk. Hier auf weitere Einzelheiten einzugehen, ist nicht veranlaßt.

Ferner wird nach dem R.G. vom 3. Juli 1913 (R.G.Bl. S. 524 ff.) eine Besitzsteuer erhoben werden, die den Vermögenszuwachs belastet, der sich aus der Vergleichung des Vermögensstandes eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Zeiten ergibt. Dieser Zuwachs wird, und zwar erstmalig am 31. Dezember 1916, für Veranlagungszeiträume von je drei Jahren festgestellt. Auch diese Steuer ist gestaffelt; sie erfaßt auch die Erbschaften der Kinder; nur das Erbe des überlebenden Gatten bleibt frei.

Zur Veranlagung und Erhebung dieser Reichssteuern sind die Behörden des Bundesstaates zuständig, in dem der Steuerpflichtige zur Zeit der Veranlagung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat (Besitzsteuerämter). Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren werden im einzelnen durch die Landesgesetzgebung geregelt, die R.G. haben jedoch einzelne grundlegende Bestimmungen hierüber festgestellt.

Die allgemeinen Befugnisse der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern gelten auch für den Vollzug dieser Steuern.

Die Zuckersteuer bleibt bis auf weiteres bestehen, die Besteuerung der Schecks und der ihnen gleichgestellten Quittungen wird ab 1. Dezember 1917 aufgehoben (§§ 2 und 3 des R.G. vom 3. Juli 1913 über Änderungen im Finanzwesen, R.G.Bl. S. 521 ff.).

Die bestehende Reichserbschaftssteuer wird in den einzelnen Sätzen erhöht, der Anteil der Bundesstaaten von 25 auf 20 vom Hundert gemindert (§§ 4 und 5 des letztbez. R.G.).

Der Anteil des Reiches an der Wertzuwachssteuer (50 % des Steuerbetrages) fällt für alle nach dem 30. Juni 1913 eintretenden Steuerfälle fort. Dagegen bleibt der Anteil der Bundesstaaten und Gemeinden fortbestehen. Weiter ist

Go gle

bestimmt, daß bis zum 1. April 1915 der Reichsanteil zugunsten der Gemeinden weiter erhoben wird, sofern der Anteil der Gemeinde am Ertrage der Zuwachssteuer gemäß § 58 des Zuwachssteuergesetzes nicht demjenigen Durchschnittsertrage entspricht, den die Gemeinde auf Grund ihrer vor dem 1. April 1909 beschlossenen Satzung erzielt hatte. Für die Gemeinden, denen nach § 60 Abs. 2 des Zuwachssteuergesetzes der Reichskanzler bis zum 31. April 1915 die Weitergeltung ihrer bisherigen Wertzuwachssteuerordnung gestattet hatte, und denen deren Ertrag in Höhe des vor dem 1. April 1911 erzielten Durchschnittsertrages belassen war, kann die Landeszentralbehörde die Weitergeltung der vor dem 1. Januar 1911 vorhandenen Satzungen anordnen, wobei der über den Durchschnittsbetrag hinausgehende Ertrag der Gemeinde verbleibt. Zu erwähnen ist noch folgende Änderung: Das Wertzuwachssteuergesetz sieht in § 1 Abs. 2 vor, daß, wenn der Veräußerungspreis für bebaute Grundstücke nicht mehr als 20000 Mk. und für unbebaute nicht mehr als 5000 Mk. beträgt, der Eigentumsübergang von der Steuer frei bleibt. Diese Vergünstigung ist in Satz 3 des betreffenden Paragraphen dahin beschränkt, daß die Steuerfreiheit nur dann eintritt, wenn nicht ein Einkommen von mehr als 2000 Mk. vorhanden ist und der Veräußerer nicht den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt. Die im Zuwachssteuergesetz dem Bundesrat oder dem Reichskanzler übertragenen Befugnisse gehen auf die Landeszentralbehörde über. Diese ist befugt, sie auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Zuwachssteuerämter sind befugt, mit Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle von der Veranlagung und Erhebung der Zuwachssteuer insoweit abzusehen, als die Veranlagungskosten außer Verhältnis zum Ertrage stehen würden. Durch Landesgesetz oder in Gemäßheit des Landesrechts durch ortsstatutarische Vorschrift kann eine andere Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses getroffen werden.

Das R.G. vom 3. Juli 1913, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913 (R.G.Bl. S. 499), hat ferner für die Überweisungen aus dem Ertrage der Branntweinsteuer besondere Übergangsvorschriften zugunsten der Deckung der Heeresausgaben gebracht (§§ 3, 4), auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Hier ist die Zustimmung Bayerns zu dieser Überweisung auf Grund seiner Sonderstellung vorbehalten.

Zu § 217 (Gendarmerie) Anm. 13. Die neue Dienstvorschrift ist erst am 19. Juni 1913 (M.A.Bl. Nr. 26) veröffentlicht worden.

Zu § 226 (Bestattungspolizei). Die in Anm. 1 erwähnte Frage, ob § 3 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 28. Dezember 1912 durch Art. 61 des P.St.G.B. gedeckt ist (letztwillige Verfügung über die Leichenverbrennung), ist inzwischen durch Urteil des Obersten Landesgerichtes (vom 9. Juli 1913) unter Aufhebung des verneinenden landgerichtlichen Urteils bejaht worden. Das Urteil, das die gesetzliche Zulässigkeit der Feuerbestattung anerkennt, wurde im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 227 (Apotheken) und § 273 (Tierärzte). Unter Aufhebung der noch geltenden Vorschriften der Apothekenordnung vom 27. Januar 1842 (oben § 227 Anm. 18 ff.), des § 2 der K.V.O. über Anzeige der Aufnahme und Entlassung von Handlungsdienern usw. vom 15. Juli 1862, soweit er sich auf Apothekergehilfen und -lehrlinge bezieht, der K.V.O. vom 29. Dezember 1900 über Zubereitung und Feilhalten der Arzneien in Apotheken und vom 18. Juni 1907 über den Betrieb von Apotheken ist inzwischen eine das Apothekenwesen (ausnahmlich der Militärapotheken) umfassend regelnde K.V.O. vom 27. Juni 1913 (G.V.Bl. S. 343 ff.) nebst der Vollz.M.V. vom 28. Juni 1913 (ebenda S. 367 ff.) ergangen.

Hierin ist u. a. folgendes bestimmt.

Über die Erteilung und Zurücknahme der Bewilligung zum Betriebe des Apothekengewerbes, dann über die Einstellung des Gewerbebetriebes entscheidet die Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinalausschusses und im Beschwerdeverfahren das Staatsministerium des Innern nach Einvernahme des Obermedizinalausschusses.

Die Entscheidung der Regierung, Kammer des Innern, ergeht im Senate nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Google

Das Bewilligungsverfahren wird von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet.

Antragsberechtigt sind der Bewerber, der auf die Bewilligung verzichtende bisherige Inhaber, die auf die Fortsetzung des Gewerbetriebs verzichtende oder sich wieder verehelichende Witwe und die Erben des bisherigen Inhabers oder der Witwe.

Handelt es sich nicht um ein reales Recht, so wird der Antrag oder die von Amts wegen erfolgende Einleitung des Verfahrens von der Distriktsverwaltungsbehörde unter Festsetzung einer Frist zur Bewerbung oder Mitbewerbung, bei Errichtung neuer Apotheken auch zur Abgabe von Erinnerungen ausgeschrieben.

Die Frist ist ausschließend. Sie wird unter Angabe des Tages, an dem sie abläuft, so bemessen, daß zwischen dem Ablauf und dem Tage, an dem das Ausschreiben erscheint, ungefähr 4 Wochen liegen.

Handelt es sich um die Bewilligung zum Betriebe einer neuen Apotheke, so kann vor dem Ausschreiben zunächst darüber entschieden werden, ob die Bewilligung überhaupt zu erteilen ist.

In diesem Falle werden die Inhaber der Nachbarapotheken vor der Entscheidung von der Distriktsverwaltungsbehörde gegen Nachweis aufgefordert, etwaige Erinnerungen binnen einer ausschließenden Frist von 4 Wochen nach der Zustellung der Aufforderung geltend zu machen.

In dem Verfahren gelten als beteiligt: der Antragsteller, die Bewerber, der bisherige Inhaber, seine Erben, die Witwe des bisherigen Inhabers, die das Gewerbe fortgeführt hat, die Erben dieser Witwe, dann die Inhaber von Nachbarapotheken, soweit sie rechtzeitig Erinnerung erhoben haben.

Die Bewilligung kann nur einem im Besitze der Approbation befindlichen Apotheker und, wenn er bereits eine Bewilligung besitzt, nur dann erteilt werden, wenn er erklärt, für den Fall der Berücksichtigung auf diese Bewilligung zu verzichten. Diese Vorschrift gilt auch für die Bewilligung zur Ausübung eines realen Rechtes.

Die Bewilligung zum Betrieb einer neuen Apotheke darf nur erteilt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, die Lebensfähigkeit der Apotheke gesichert ist und die Bestandsfähigkeit der benachbarten Apotheken nicht gefährdet wird.

Die Bewilligung zum Betrieb einer bestehenden Apotheke darf, wenn eine Bedingung gesetzt wird, nur einem Bewerber erteilt werden, der nachweist, daß er über die voraussichtlich notwendigen Mittel verfügt.

Die Bewilligung ist zu versagen, solange der Bewerber sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, oder wenn er infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen zum Betriebe einer Apotheke nicht geeignet ist. Diese Vorschrift gilt auch für die Bewilligung zur Ausübung eines realen Rechtes.

Die Bewilligung ist in der Regel zu versagen,

1. wenn der Bewerber bereits eine Bewilligung besitzt und auf Grund der Bewilligung das Gewerbe noch nicht volle fünf Jahre ausgeübt hat,
2. wenn er eine Bewilligung besessen und auf sie vor oder nach Beginn der Gewerbeausübung ohne entschuldbaren Grund verzichtet hat,
3. wenn er eine Apotheke eigenmächtig veräußert hat,
4. wenn er längere Zeit dem Apothekerberuf abgewandt war, sich während dieser Zeit einer nicht anrechnungsfähigen Tätigkeit gewidmet und vor der Bewerbung nicht annähernd die gleiche Zeit wieder den Apothekerberuf ausgeübt hat.

Die Bewilligung kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, bei dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann,
2. wenn er sich durch wiederholte, grobe Verfehlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken als unzuverlässig in bezug auf die Ausübung des Apothekergewerbes erwiesen hat,
3. wenn er einer Bewilligung verlustig gegangen ist.

Google

Haben sich mehrere Bewerber gemeldet, so ist die Bewilligung in der Regel demjenigen zu erteilen, der nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation am längsten im Inland oder in den Deutschen Schutzgebieten als Apotheker tätig gewesen ist.

Dieser Tätigkeit wird gleichgestellt:

1. der in Erfüllung der Wehrpflicht geleistete Militärdienst, der Dienst vor der Approbation aber nur soweit, als er die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation verzögert hat,
2. die Tätigkeit als pharmazeutischer Beamter der K. Leib- und Hofapotheke oder einer Anstaltsapotheke,
3. die nach der Approbation in dem Institut einer Hochschule oder in einer öffentlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel geleistete Tätigkeit einer wissenschaftlichen Hilfskraft sowie die nach der pharmazeutischen Prüfung, vor oder nach der Approbation an einer Hochschule zur Erlangung der Doktorwürde oder des Ausweises für geprüfte Nahrungsmittelchemiker verbrachte Zeit, in der Regel aber nur bis zur Dauer von zusammen vier Jahren.

Ob und wieweit der Tätigkeit im Inland eine sonstige Tätigkeit, insbesondere die Tätigkeit als Apotheker im Auslande gleichzustellen ist, bleibt der Würdigung der zuständigen Behörden im Einzelfall überlassen.

Diejenige Zeit, während welcher ein Bewerber als Eigentümer oder Pächter einer Apotheke oder als Leiter der K. Leib- und Hofapotheke oder einer Anstaltsapotheke mit ständiger Hilfskraft gearbeitet hat, darf nur zur Hälfte angerechnet werden.

Hat ein jüngerer Bewerber in der Approbationsprüfung eine bessere Note als ein älterer erhalten,

oder übertrifft er ihn erheblich an Leistungen im Beruf oder an wissenschaftlicher Fortbildung,

oder stellt ein Apothekenbetrieb nach den örtlichen Verhältnissen besondere Anforderungen, denen ein jüngerer Bewerber mehr entspricht,

oder liegen endlich sonstige besondere Umstände vor,

so kann die Bewilligung dem jüngeren Bewerber erteilt werden.

Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden.

Die Bewilligung zum Betrieb einer bestehenden Apotheke ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen, daß der Empfänger binnen einer bestimmten Frist dem Vorgänger, der Witwe oder den Erben des Vorgängers oder den Erben der Witwe das Apothekenanwesen, die Einrichtung und die Vorräte ablöst und sie für etwaige Leistungen abfindet.

Der Empfänger kann die amtliche Festsetzung des Ablösungs- und Abfindungsbetrags beantragen. Der Antrag ist innerhalb der für die Ablösung und Abfindung bestimmten Frist zu stellen; der rechtzeitig gestellte Antrag unterbricht den Lauf der Frist.

Die amtliche Festsetzung erfolgt durch die zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörden in dem eingangs erwähnten Verfahren auf Grund einer Schätzung. Von den Kosten des Verfahrens hat jede Partei die Kosten ihrer Sachverständigen ganz und die übrigen Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

Die Schätzung wird unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde in der Regel von zwei approbierten Apothekern und für ein Anwesen von zwei Bausachverständigen vorgenommen.

Jede Partei ist berechtigt, einen pharmazeutischen und einen bausachverständigen Schätzer vorzuschlagen. Die Ernennung erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörde.

Für die Festsetzung des Ablösungsbetrags sind die orts- und handelsüblichen Preise maßgebend.

Bei der Festsetzung des Abfindungsbetrags ist einerseits zu berücksichtigen, was der Vorgänger für die Übernahme oder die Errichtung des Geschäfts aufwenden mußte und für dessen Hebung selbst leistete, anderseits ist zu beachten, daß dem Empfänger aus dem jährlichen Reinertrage des Geschäfts nach einer Rücklage

Google

von 2½ % des Abfindungsbetrags noch eine angemessene Entlohnung seiner Arbeitskraft verbleiben soll.

In dem Festsetzungsbescheide wird für die Ablösung und Abfindung eine angemessene Frist vorgesteckt.

Unterbleibt die Ablösung und Abfindung innerhalb der gesetzten Frist infolge Verschuldens des Berechtigten, so wird die Bedingung der Ablösung und Abfindung ganz oder teilweise zurückgenommen und der Bewilligungsbescheid entsprechend geändert. Das Gleiche hat zu geschehen, soweit der Berechtigte und Verpflichtete nachträglich übereinkommen, einzelne Gegenstände von der Ablösung auszunehmen.

Unterbleibt die Ablösung und Abfindung innerhalb der gesetzten Frist infolge Verschuldens des Verpflichteten, so wird die Bewilligung anderweitig verliehen.

Liegt ein Verschulden auf beiden Seiten vor, so wird nach billigem Ermessen entschieden.

Die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke enthält die Berechtigung zur Zubereitung, Feilhaltung und Abgabe von Arzneimitteln und Arzneien nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung.

Ärzte ohne Hausapotheken sowie Zahnärzte dürfen bei Ausübung des Berufs Arzneien in Notfällen oder, soweit sie die Arzneien selbst örtlich anwenden, abgeben und für diese Zwecke vorrätig halten. Die Arzneien sind aus Apotheken des Wohnortes oder der Nachbarorte zu beziehen.

In Krankenanstalten und ähnlichen Anstalten, denen nicht die Führung einer Anstaltsapotheke bewilligt ist, dürfen Arzneien, soweit sie im Betriebe regelmäßig gebraucht werden und nicht dem Verderben ausgesetzt sind, vorrätig gehalten und an Insassen abgegeben werden. Die Arzneien sind, soweit sie nicht dem freien Verkehr überlassen sind, aus den Apotheken des Betriebsortes oder der Nachbarorte zu beziehen.

Die Tierärzte dürfen eine Hausapotheke zur Bereitung und Abgabe der für die Tierheilkunde notwendigen Arzneien führen. Die Arzneien dürfen nur bei Ausübung des Berufs abgegeben werden; die Abgabe im Handverkauf ist unzulässig.

Tierärzten, die sich in Bezug auf die Bereitung und Abgabe von Arzneien als unzuverlässig erweisen, kann die Führung der Hausapotheke von der Regierung, Kammer des Innern, untersagt werden.

Die Abgabe und Anwendung von Arzneien durch Hebammen, Bader und sonstige in der sogenannten niederen Gesundheitspflege beruflich tätige Personen bemißt sich nach den besonderen Vorschriften hierüber.

Der Betrieb der Apotheken untersteht der Aufsicht der Distriktsverwaltungsbehörden und der Regierungen, Kammern des Innern. Der Betrieb der Vollapotheken, homöopathischen Apotheken, Zweigapotheken und Hausapotheken von Ärzten und Anstalten wird außerdem von den Bezirksärzten und den ärztlichen Referenten bei den Regierungen, Kammern des Innern, unter Zuziehung von besonders hierzu bestellten approbierten Apothekern, die Regierungsapotheker heißen, beaufsichtigt. Der Betrieb der von den Bezirkstierärzten geführten Hausapotheken wird von den tierärztlichen Regierungsreferenten, der Betrieb der übrigen tierärztlichen Hausapotheken von den Bezirkstierärzten und den tierärztlichen Regierungsreferenten überwacht.

Die Kosten einer besonderen Musterung, die durch das unbefriedigende Ergebnis einer früheren Musterung veranlaßt worden ist, können dem Apothekenvorstand auferlegt werden.

Beschwerden gegen aufsichtliche Verfügungen der Distriktsverwaltungsbehörden werden von den Regierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen aufsichtliche Verfügungen der Regierungen, Kammern des Innern, von dem Staatsministerium des Innern beschieden. Über Beanstandungen, die von den Bezirksärzten, Bezirkstierärzten, den ärztlichen und tierärztlichen Referenten der Regierungen, Kammern des Innern, und den Regierungsapothekern bei Besichtigungen und Musterungen erhoben werden, sowie über die hierbei erteilten Weisungen entscheiden bei Widerspruch des Apothekeninhabers die Regierungen, Kammern des Innern.

Go gle

Die Aufsicht über die Führung und über die Abgabe von Arzneien in Krankenanstalten, dann über die Führung, Abgabe und Anwendung von Arzneien durch Hebammen, Bader und sonstige, in der niederen Gesundheitspflege beruflich tätige Personen wird bei der allgemeinen Beaufsichtigung dieser Anstalten und Personen geübt.

Zu § 298 (Universitäten) Anm. 30 S. 598. Die K.V.O. vom 3. Januar 1833 wurde durch die K.V.O. vom 22. Juli 1913 ersetzt. Hiernach besteht jede Fakultät aus einer weiteren und einer engeren Fakultät.

Zur weiteren Fakultät gehören alle Professoren und Dozenten, die in der betreffenden Fakultät die venia legendi besitzen.

Zur engeren Fakultät gehören alle ordentlichen Professoren dieser Fakultät. Soferne die Aufnahme in die engere Fakultät nach bisher gültigen Bestimmungen von der Erfüllung besonderer Förmlichkeiten abhängig gemacht ist, hat es dabei sein Bewenden.

Die Beschlußfassung über alle Fakultätsangelegenheiten steht der engeren Fakultät zu.

Die Mitglieder der engeren Fakultät sind verpflichtet, an den Fakultätsgeschäften sich zu beteiligen, den Fakultätssitzungen anzuwohnen und über die Verhandlungen Verschwiegenheit zu beobachten.

Die etatsmäßigen außerordentlichen Professoren, die eine Lehrstelle für ein an der Fakultät sonst nicht vertretenes Sonderfach innehaben oder ein Universitätsinstitut selbständig leiten, haben in allen Angelegenheiten ihres Sonderfaches oder Institutes Sitz und Stimme in der engeren Fakultät.

Solche Angelegenheiten sind insbesondere auch Promotionen, wenn die Dissertation dem Sonderfach angehört oder unter Leitung des Institutsvorstandes angefertigt wurde, Berufungsverhandlungen dagegen nur insoweit, als es sich um die Nachfolge des außerordentlichen Professors handelt.

Die Entscheidung darüber, welche Fächer als Sonderfächer in dem bezeichneten Sinne anzusehen sind, wird nach Anhörung der engeren Fakultät und des Senates vom Ministerium getroffen.

Die engere Fakultät kann ihr nicht angehörige Lehrer oder Beamte der Universität zu ihren Verhandlungen mit beratender Stimme zuziehen.

In dringenden Fällen hat der Dekan allein diese Befugnis.

Mit Genehmigung der Fakultät kann der Dekan ferner die Berichterstattung über eine Fakultätsangelegenheit einem nicht der engeren Fakultät angehörigen Dozenten übertragen; dieser hat alsdann in dieser Sache beratende und beschließende Stimme.

Jedes Mitglied der weiteren Fakultät hat in seinen eigenen Angelegenheiten ein Recht auf Gehör in der engeren Fakultät. Betrifft die Beschlußfassung in der engeren Fakultät eigene Angelegenheiten, so ist der Beteiligte vorher in Kenntnis zu setzen und auf Wunsch zur Darlegung seines Standpunktes in eine Fakultätssitzung zuzulassen. Der gefaßte Beschluß ist ihm zuzustellen.

Mindestens einmal im Studienjahre, ferner auf schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern der weiteren Fakultät hat der Dekan eine Versammlung der weiteren Fakultät zu berufen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an dieser Versammlung besteht nicht.

Wird in der Versammlung über die vorgebrachten Wünsche oder Anregungen ein Beschluß gefaßt, so hat die engere Fakultät dazu Stellung zu nehmen.

Die Beschlüsse der weiteren und der engeren Fakultät sind durch den Senat dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen.

Die durch die gegenwärtige Verordnung nicht geregelten Fakultätsverhältnisse allgemeiner Natur werden durch Fakultätssatzungen geordnet, die von der engeren Fakultät zu beschließen und dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch den Senat zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Fakultätssatzungen haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über die Aufstellung der Dekane, dann über die Verteilung der Fakultätsgebühren.

Zu § 303 (Heeresverfassung) Anm. 1 ist noch H. Rehm, Oberbefehl und Staatsrecht, Akademische Rede vom 12. Juni 1913, Straßburg, zu erwähnen.

Go gle

Sachregister.

A.

Abdecker 412.
Abgaben: örtliche, an die Armenkasse 308; örtliche, für die Benützung von Gemeindeeigentum und gemeindlichen Anstalten 159; Begriff 159[7]; Beitreibung 182 ff.; Streitigkeiten 182 ff.; Verwaltungsstreitverfahren 183; ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrolle und Sicherung 178; persönliche, an die Gutsherren, deren Fixierung und Ablösung 396; staatliche 27 ff.
Abgabenverwaltung 30 f.
Ablässe 447, 448[18].
Ablösungsgesetz 396.
Ablösungskasse 399.
Ablösungspflicht 397.
Ablösungsschillinge für staatliche Grundgefälle 11, 15.
Abmarkung 401.
Abrechnungskommissäre 134 f.
Abschwendung 419.
Absitzfristen 547[26].
Absolutorium im staatlichen Rechnungswesen 135.
Absperrungsmaßregeln: bei ansteckenden Krankheiten 261; bei Viehseuchen 409 f.
Abtritte: Baupolizei 326.
Abweisung Neuanziehender seitens der Gemeinden 282 f.
Abzugsgelder der Israeliten 555.
Abzugskanäle 361[6].
Ackerbauschulen 595.
Adoptivkinder: religiöse Erziehung 478.
Agnaten des königlichen Hauses sind keine Fideikommißanwärter der Krone 6, 9; Stellung zum Staatsoberhaupte 9.
Akademie der bildenden Künste 596; der Tonkunst 596; der Wissenschaften 600 f.; für Landwirtschaft und Brauerei 595;
Alignement 324[11].
Alimentationspflichtige: Ersatzverbindlichkeit gegenüber Armenpflegen 302; Anhaltung zur Unterstützungspflicht 295.
Alleen 365[51], 370[96], 371.
Almenden (Pfalz) 149.
Alpenweide 419[52], s. a. Schneefluchtrecht.
Altanen 336.
Altersversicherung s. Invaliden- und Altersversicherung 320.
Altertümer 601
Altkatholiken 451 f.; Amtstracht der Geistlichen 467[48]; Anerkennung als Privatkirchengesellschaft 452; in den Diözesen Eichstätt und Regensburg 452; religiöse Kindererziehung 474[3], 476[52].
Ammerseedampfschiffahrt 284.
Amortisationsfonds 397.
Amortisationsgesetze 496.
Amtsgebühren 80 f.
Anerkennung der Vaterschaft natürlicher Kinder, Einfluß auf religiöse Erziehung 479.
Angelfischerei 425.
Angestelltenversicherung 322 f.
Anglikaner 465[84].
Anlehen des Staates 128[3]; der Gemeinden 156.
Anmeldewesen: polizeiliches 227 f.
Annaten 516[17].
Ansbach 531[45].
Ansbacher Generalsynode 1849. 455 f.
Anschläge: öffentliche 260.
Anstalt 202; agrikulturbotanische 401.
Anstalten: Schließung, polizeiliche 223; distriktive s. Distriktsanstalten; geistliche 522; örtl. s. Gemeindeanstalten, s. a. Kreisanstalten.
Anstaltsapotheke 637.
Anstellungsgebühren: staatliche 82.
Anwartschaften auf öffentliche Ämter: Verbot der Erteilung von A. auf künftig der Krone heimfallende Güter 8.
Apotheke 634 ff.; Bewilligung zum Betrieb einer neuen 635; Bewilligung zum Betrieb einer bestehenden 636.
Apothekenvisitationen 276, 637.
Apothekenwesen 274, 634 f.; Aufsicht 637; Gewerbepolizeirecht 274 f.; älteres Recht 274.
Apotheker 272 ff.; Approbation 273; Konzession 275, 635 ff.; Pflichten und Rechte 275.
Apothekergehilfen 275.
Apothekergremien 276.
Apothekerkammern 276.
Apothekerwaren: Feilbieten und Verschleiß 273, 637.
Approbation der Kirchendiener 491; des Heilpersonals 272 ff.; für Hengste 412.
Approbationsprüfungskommissionen 272.
Appropriation: Appropriierung (Budgetrecht) 99, 106, 108, 122; Wirkung 109 f.
Arbeit: ständige, Begriff (Armengesetzgebung) 297.
Arbeiten: gemeinnützige, Verrichtung durch Verurteilte 231.
Arbeiter: Anmeldung, polizeiliche 227; (Arbeiterversicherung) 315 f.; Besuch von Fortbildungsschulen 571; jugendliche 314; schulpflichtige 571.
Arbeiterfürsorge 313 ff.
Arbeiterschutz 312 ff.
Arbeiterversicherung 315 ff.; Begriff 315; Beiträge, rechtliche Natur 316; Einrichtungen, öffentlich-rechtliche Natur 315; Leistungen, rechtliche Natur 316; Versicherungsangehörigkeit, rechtliche Natur 316; Versicherungszwang 317.
Arbeiterversorgung 313.
Arbeitsauftrag: polizeilicher 303.
Arbeitseinstellungen 258.
Arbeitsgemeinde: Armenunterstützungspflicht 297.
Arbeitshäuser 229, 231.
Arbeitslehrerinnen: Aufstellung 587[7].
Arbeitsnachweis 314.
Arbeitsordnungen in Fabriken 314; in Bergwerken 430.
Arbeitsscheue 233.
Arbeitsstreitigkeiten: gewerbliche 441.
Arbeitsvertrag 313.
Arbeitszeit 314.
Arbeitszeugnisse 314.

Google

Archivdienst 601[7].
Archive: Archivwesen 601; Aktenabgabe an die Archive, Benutzung der Archive 601[7].
Arealsteuer 48 ff.; Beschwerden 49; Steuerverhältniszahl 48; vgl. Hausſteuer.
Arme: neuanziehende 282; öffentlich unterstützte, Verpflichtungen und polizeirechtliche Beschränkungen derselben 303.
Armee, aktive, stehende: geltendes Recht 607 f.; Geschichtliches 603 f.
Armeebibliothek 612[6].
Armeekorps 613.
Armeekorpsbezirke 614.
Armeeinspektion, IV. deutsche 612[5].
Armeemuseum 612[6].
Armenabgaben: örtliche 308.
Armenärzte 304[159].
Armenanstalten 307.
Armenkolonien 305.
Armenfonds 308.
Armenhilfe s. Armenunterstützungspflicht; durch Privatpersonen 300 f.
Armenkasse 307; vgl. Armenpflege, Rechnungswesen.
Armenpflege 291; distriktive s. Distriktsarmenpflege; freiwillige 294; Gegenstand der Armenpflege 294; Haushalt 308 f.; israelitische 555[56]; kirchliche 293; innerhalb abgesonderter Markungen 294; örtliche 293 f.; Rechnungswesen 309; Staatsaufsicht 310; vorbeugende 304; Voranschlag 309 f.; Zuschüsse aus Distriktsmitteln 311; Zuschüsse aus Gemeindemitteln 309; vgl. Armenunterstützungspflicht.
Armenpflegeeinrichtungen 304; gemeinsame Einrichtungen durch benachbarte Gemeinden 304.
Armenpflegerecht: geschichtliche Entwickelung 291 ff.; geltendes Recht 293 ff.; Pfalz, älteres Recht 292, s. a. u. Armenwesen.
Armenpflegeverbände 304.
Armenpflegschaftsrat 305 ff.; Aufgaben 304, 305 f.; Dienstbezüge der Mitglieder 306; Geschäftsgang 306; Verpflichtung 307; Vertretung der Gemeinde 307; Vorstand 306; Wahl 305; Zusammensetzung 305.
Armenpolizei 281 ff.
Armenumlagen 309[61].
Armenunterstützung: öffentliche, Begriff 293 ff.; öffentlichrechtliche Wirkungen und Folgen des Genusses derselben 309 f.; ins Ausland 294.
Armenunterstützungspflicht: rechtliche Natur 295; Anzeigeerstattung 300; Armenunterstützungspflicht der Staatskasse 296; endgültige 295 ff.; Ersatzansprüche 299 ff; Ersatzansprüche gegen Alimentationspflichtige 295; Ersatzansprüche gegen den Nachlaß 295; Ersatzansprüche gegen den Unterstützten 295; Ersatzansprüche seitens Privatpersonen 300; Streitigkeiten 302 f.; der Arbeitsgemeinde 297; der Aufenthaltsgemeinde 297; der Heimatsgemeinde 297; Umfang d. A. 298; vorläufige 298.
Armenverköstigung 308.
Armenwesen: Geschichtliches 291; geltendes Recht 293 ff.
Arretierung, militärische 611.
Arrondierung s. Flurbereinigung.
Artillerie 613.
Artilleriedepots 613.
Artillerie- und Ingenieurschule 613[15].
Arzneimittel: Verkehr mit denselben 273.
Arzneitaxen, -taxordnungen 274; tierärztliche 414.
Aschaffenburg: forstliche Hochschule 595.
Ärzte 272 ff.; An- und Abmeldung 276; Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten 262; Approbation 272 ff.; Berufsrecht 276; Vorprüfung 272; — amtliche, geltendes Recht 273 ff.
Ärztekammern 277.
Aufbereitungsanstalten, Knappschaftskassen 431.
Aufenthaltsbeschränkungen: örtliche, innerhalb des Staatsgebiets 232, s. a Aufenthaltsverbote, Freizügigkeit; der Jesuiten 523.
Aufenthaltsgemeinde: Unterstützungspflicht 298[7].
Aufenthaltskarten: Aufhebung 227[6].
Aufenthaltsverbote aus armenpolizeil. Gründen 281 ff.; aus sicherheitspolizeil. Gründen 231; gegen Ausländer 233, 234; gegen Deutsche 233 ff.; vergl. Ausweisungen, Landes-, Orts-, Reichsverweisung.
Aufforstung 419[50].
Aufgebot 249.
Aufläufe: Einschreiten des Militärs 248; Pfalz 248; Schadensersatz 250.
Aufnahmegebühren israelitischer Kultusgemeinden 556.
Aufrufe: öffentliche 260.
Aufruhr 297 ff.; Preßpolizei 260.
Aufschläge, örtliche (gemeindliche) 172 ff.
Aufschlagsbehörden: Erhebung des gemeindlichen Malzaufschlags 175.
Aufsichtsrecht: aufsichtliches Einschreiten d. Staates gegenüber den Orts- und Distriktsgemeinden s. Staatsaufsicht; des Staates gegenüber den Glaubensgesellschaften 45[6], 495 f., 506 f.; s. a. Kirchenhoheit.
Aufzüge: öffentliche 259.
Augsburg 613.
Augustiner 523[107].
Ausgaben: staatliche etatisierte 130, 137; nichtetatisierte 130; notwendige 102 ff.
Ausgewiesene: Übernahme 243 ff.
Ausgleichsfonds der Eisenbahnen 102[32], 123[11].
Aushebung zum Militärdienst 614 f., 622; Geschichtliches 603 f.
Aushebungsbezirke 614
Aushebungsgeschäft 614, 622.
Ausländer (Nichtdeutsche): Aufenthaltsverbote 231 ff; Besteuerung 34 ff.; Gewerbebetrieb 436; Krankenhilfe 246; Übernahme 243 ff.; Verehelichung 291; Vereins-, Versammlungsfreiheit 256; s. auch Landesfremde, Naturalisation.
Auslieferung 23.
Auslieferungsvertrag mit Rußland 630[6].
Ausmusterung 622.
Ausstandsverzeichnis bei Gemeindeabgaben 188.
Aussteuerkassen 393 f.
Auswärtige Angelegenheiten 626 f.
Auswanderungsunternehmer 437.
Auswanderungswesen: Zuständigkeit des Reiches 437[48].
Ausweispapiere 228 ff.; vgl. Paßwesen.
Ausweisungen 233 ff.; von Ausländern (Nichtdeutschen) 234; aus Bayern 237 ff.; aus bayerischen Gemeinden aus sicherheitspolizeil. Gründen 233; Verfahren 235; aus armenpolizeilichen Gründen 232; aus dem Reiche 236; von nichtbayerischen Reichsangehörigen aus Bayern 237; von bayerischen Staats- oder nichtbayer. Reichsangehörigen aus bayer. Gemeinden aus sicherheitspolizeilichen Gründen 233; Verfahren 235; aus armenpolizeilichen Gründen 282; von Jesuiten 523; Kosten der Ausw. 246.

Google

B.

Bader 278 f.; Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten 262; Approbation 278.
Badetaxen 178.
Bäche: 332, 336.
Bäder: staatliche 20.
Bahnstationen 391.
Balkone 326.
Bamberg 514, 516[17].
Bank, königliche: in Nürnberg 20.
Banknoten 394 f.
Bankwesen 392 ff.
Bannrechte: gewerbliche 437.
Bataillon 613.
Bauämter 18.
Bauarbeiten: Sicherheitspolizei 326.
Baubehörde, oberste: im Staatsministerium d. Innern 18.
Baubehörden 17; vgl. Bauwesen.
Baudenkmale: Inventarisierung 601[13].
Bauernbefreiung 395.
Baufallschätzung 546[14].
Baufluchten (Pfalz) 325.
Bauführer: Benennung des 327.
Baugenehmigung 326; Ausnahmen 326; Verfahren 326.
Baugesuch 327.
Bauholzberechtigungen 149.
Baulast, kirchliche 545 ff.
Baulinie 324.
Baumaterial 326.
Bauordnung: Dispensationen 326.
Baupläne 326.
Bauplätze 325.
Baupolizei 323 ff.; Behörden, Zuständigkeit 327; Strafeinschreitung 327; Gegenstand 324; Vorschriften, ortspolizeiliche 327.
Bauprovisorium 546.
Bauprüfung 327.
Bauten im Gebirge 326; mit oder ohne Feuerstätten 326; von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung der Brandgefahr 326[37].
Bauvollendungsanzeige 327.
Bauweise: geschlossene, offene 326.
Bauwerke von geschichtlichem oder Kunstwert, Beseitigung, Veränderung 145.
Bayern: Beziehungen zum Reich und zu fremden Staaten 627 ff.
Bayreuth 531[45].
Bedenkenprotokoll (Staatsfinanzrecht) 134.
Beerdigungen 269 ff., s. a. Leichenfeierlichkeiten, Kirchhöfe; der Juden 552[21].
Beerdigungskosten seitens der Armenpflege für mittellose Personen 298.
Beerdigungszeit 269.
Befehls- und Zwangsrecht, polizeiliches 221.
Begräbnisplätze 271 f., s. i. ü. Kirchhöfe; Enteignungsrecht 272.
Begräbnispolizei 269.
Behörden: kirchliche 514 ff., 530 ff.
Bekanntmachungen: öffentliche 260.
Belagerungszustand: Verhängung des B. 253, vgl. Standrecht; preßpolizeil. Bestimmungen 260.
Benediktiner 523[103], 524[113].
Beobachtungsstationen, meteorologische 601.
Bergämter 19, 429.
Bergbehörden 429.
Bergbau 426 ff.; Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung 430; Arbeiterversicherung 432 f., s. a. Knappschaftskassen, Berufsgenossenschaften; Arbeitsordnungen 430; Aufsichtspersonal 430; Betriebsplan 430; Gewerbegerichte 430; Steuer 50; Unfälle 431; Wasserbenutzung 429.
Bergggesetz: Enteignungsfälle 427.
Berghoheit: staatliche 432.
Berginspektionen 432.
Bergpolizei 430 f.
Bergrecht: bayrisches 426 f.
Bergwerke: Arbeiterschutz 430; Arbeiterversicherung 432; Betrieb und Verwaltung 430; staatliche 19 f.;
Bergwertsanlagen: Ausnahme vom Flurbereinigungszwang 429.
Bergwerkseigentum 427 ff.; Aufhebung 430; Enteignung 430; Verleihung 427 f.; Zwangserwerb 427.
Bergwerkseigentümer: Verpflichtungen 430.
Bergwerksfelder 428.
Bergwesen 426 ff.
Berufsgenossenschaften (Allgemeines) 315 ff.
Beschäftigungsanstalten 305
Beschälhengste 412.
Beschälseuche 411.
Beschälstationen 413.
Beschau von Nahrungsmitteln und Getränken 267.
Beschlagnahme 223[42]; von Druckschriften 260.
Beschneidung 557[75].
Beschwerdeweg: militärischer 623[17].
Besitzveränderungsakzise 178.
Besitzveränderungsgebühr 82, 144.
Besteuerungsrecht, gemeindliches 159 f.; bezügl. indirekter Steuern 172 f.; staatliches 32 ff.; Grenzen 33 f.
Besthaupt 396[11].
Betriebskapital des Staates 131.
Betriebswerkstätten 391.
Betrunkene: polizeiliche Verwahrung 229.
Bettel, Folgen der Verurteilung wegen 281 f.
Bettelorden 524[110].
Bettelpolizei: Geschichtliches 281; geltendes Recht 281.
Beurlaubtenstand: Personen des 623; Offiziere, Dienstrecht 623.
Bewässerungsanlagen 339.
Bewässerungsgenossenschaften s. Wassergenossenschaften.
Bewässerungsunternehmen 341 f.
Bewegungsfreiheit: Beschränkungen der 229.
Bezirksärzte 280; Mitwirkung bei der Leichenschau 270; als Mitglieder des Armenpflegschaftsrats 305.
Bezirksarmenpfleger 307.
Bezirksbauschaffner 370[97].
Bezirksgremien für Handel 443.
Bezirksschornsteinfeger 328.
Bezirksschulinspektor 568.
Bezirkstierärzte 415.
Bezirksvereine, ärztliche 277.
Bezirkswege (Pfalz) 371.
Bieraufschlag: staatlicher 76; gemeindlicher 172 ff.; Rückvergütung 175.
Bierausfuhr 175.
Bierbereitung 75.
Bierbrauer, Schankrecht 175, 435.
Biersteuer 90.
Bierzoll 76[15].
Bildungsanstalten: geistliche 490, 592; höhere 522 ff.; weibliche 596[42].
Bischöfe 515; Beeidigung 516; Beerdigung 517[26]; Kollationsrechte 515 f.; Ehrenrechte, Titel u. Prädikate 517[-6]; Empfangsfeierlichkeiten 517[-6]; Einsetzung 515; Ernennung 515; Titelverleihungen 517[26].
Bischöflich geistl. Rat (Titel) 517[26].
Bistümer 514.
Bittgänge 258[27].
Bläschenausschlag 417.
Blattern 262.
Blindeninstitut 571[52].
Blitzableiter 328[14].

Google

Blödsinnige: Verwahrlosung, Verwahrung 268.
Blutzehnt 396[11].
Bodensee 335.
Bodenseedampfschiffahrt 384.
Bodenzinse 397; Ablösbarkeit 397
Bonitierung 44 ff.
Bordelle 265[42].
Börsen 442.
Böschungen 361.
Brandversicherungsagenten 348.
Brandversicherungsanstalt, staatliche, für Gebäude 348 ff.; Anstaltszwang 351; Aufnahme 352; Ausschluß, Austritt 355; Beiträge 353; Beitrittserklärung 351; Beitrittsgebühr 353; Einspruch 355; Einvernahme bei Bauplänen 327; Entschädigung 350, 354; Entschädigung an den Staat 353; Feuergefährlichkeitsklassen 350; geschichtliche Entwickelung 348; Haushalt 350; Kassen- und Rechnungswesen 350; Mitgliedschaft 351 ff.; für die Pfalz 349; Schadenserhebung 354; Schätzung 352; Streitigkeiten 355 f., vgl. Einspruch; Versicherungsfähigkeit 352; Versicherungssumme 352; Versicherungszwang 351; Vorschußfonds 350; Wiederherstellung der Versicherungsgegenstände 355.
Brandversicherungsgesellschaften: auswärtige 348.
Brandversicherungsinspektoren 349.
Brandversicherungskammer 349.
Brandversicherungswesen 348.
Branntweinkontingent 91.
Branntweinsteuer 90; Sonderrechte Bayerns 90.
Brausteuer 75[1], 90.
Brausteuergemeinschaft 90[23].
Briefgeheimnis 378.
Briefporto, -portofreiheit 372.
Briefpost 377; Geschichtliches s. Postwesen.
Brieftauben 607.
Brigittinerinnen 523[103].
Bruderschaften: geistliche 525.
Bruderschaftsvermögen, Konkurrenzpflicht 497[21].
Brücken 366.
Brückenbaulast 366.
Brüder: barmherzige 523[103].
Brunnen: öffentliche 330.
Budget des Staates, außerordentliches 23[16], 118[1], 128[3]; ordentliches 123[11], 128; Begriff 97 ff.; Einteilung 128 ff.; Feststellung 98, 101; Redaktion 98[10]; — vereinbartes 104, 106, Änderungen 96 Anm.; nicht vereinbartes 104, 113 ff.; Verletzung 126 ff.; Verweigerung 104, 114 ff.; Vollzug 128 ff.; Vorbereitung 18, 128 ff., vorläufige 118; Vorlagetermin 97; vgl. Budgetrecht des Staates.
Budgetrecht: allgemeines 95 ff.; im Verhältnis zum Reichsbudget 136 f.; und Militäretat 615 ff.; der Distriktsgemeinden 195 ff., s. a. Distriktsbudget; der staatl. Finanzverwaltung 128 ff.; des Landtags (ständiges B.) 95 ff.; geschichtl. Entwicklung 95 ff.; Beschränkung des Behördenorganisationsrechts der Krone durch das B. 103[34]; Beschränkung des Verfügungsrechts des Königs über das Staatsvermögen durch das B. 7, 8, 107; der Kreisgemeinden 200, s. a. Kreisbudget; der Ortsgemeinden 184 ff., s. a. Gemeindebudget; des Reichs 136 ff.; des Staates 95 ff.; Änderung der Steuergesetze 105, 115; — Ausgabenbeanstandung 124 ff., „Beruhen lassen" 125, Verwahrung 125 ff.; — Ausgabenetat 98[13], 102, Appropriierung 99, 106 f., 122, Ausgaben, notwendige 102; Ausnahmsverhältnisse 118 ff.; Bestand der Vorjahre 110; Einnahme 100 ff., 113; Einbringungen 121; Etatserläuterungen, deren Bedeutung 109; Krediterlöschung 110; Mehreinnahmen 121, 128[3]; Spezialgesetze 120, 123; Spezialisierung 110; Überschreitungen der Budgetansätze 109, 110; Überschüsse 11[7]; Übertragbarkeit 110; Übertragungen auf ein folgendes Jahr 110 ff.; Vorgriffe 118[1], 130.
Bündnisse: geistliche 525.
Bürgersteig 369[93].
Bundesfeldherr 603.
Bundesrat, Verordnungsrecht in bayrischen Heeresangelegenheiten ausgeschlossen 610.
Bundesstaaten: Reichshilfe 93, 95.

C.

Chevauxlegers 613.
Chinaexpedition 128[27].
Chiemseefischerei: staatliche 20.
Chirurgen 279, s. a. Wundärzte.
Cholera 261.
Chorregent 583.
Christenlehre 571.
Collegium Germanicum 251[11].
Consalvi 447.
Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi 449.

D.

Dachungen: Baupolizei 326.
Dämme 340 f.
Dampfkessel: Dampfgefäße 438, 440.
Dankfeste 494.
Dekanatsbezirke, -distrikte, Bildung 518.
Dekane, Dekanate: katholische 518; Verwendung als Distriktsschulinspektoren 568; der Fakultäten 598.
Decharge der Minister 127[23].
Denkmäler, öffentliche: Veränderung, Beseitigung 145.
Depositalgebühren 81.
Desinfektion bei Seuchen 262; bei Viehseuchen 410.
Deutsche s. Reichsangehörige.
Deutsche Schulen 566, s. a. Volksschulen.
Deutsches Museum 601[11].
Deutschkatholiken 459[10], 461[9], 465[34], 468[55].
Diener: Einberufung zum Heeresdienst 623[14]; Unterstützung vormaliger öffentlicher D. und deren Hinterbliebener 296.
Dienst: diplomatischer 628[8].
Dienstbefehl: militärischer 609, 610.
Dienstboten: Anhaltung zum Schulbesuch 571; Arbeiterversicherung 315 f; Armenunterstützung 297.
Dienstbotenpolizei 437.
Dienstbotenübertretungen 233.
Dienstbotenwesen: geltendes Recht 437.
Dienstgewalt der militärischen Befehlshaber 611.
Dienstpflicht: militärische 622.
Dienststrafrecht des Heeres 623[16, 20]; der Kirchendiener 487[16], 491, 521, 533.
Dimissorialien bei Weihen 491[41].
Diözesansynodalausschuß (Pfalz) 533[79].
Diözesansynoden 532.
Diözesen 489, 518.
Diplomatie: bayerische 628[8].
Direktion der Posten und Telegraphen 390.
Disziplinarrecht, geistliches: katholisches 486[12], 491, 523; protestantisches 491[46], 533.
Disziplinarstrafordnung für das Heer 623[16].
Dispensen, päpstliche, Taxen 506[83].
Distriktsanstalten 191, 305, 310; Streitigkeiten 191.
Distriktsarmenfonds 191, 311.
Distriktsarmenpflege 191. 310 f.; Geschichtliches 292.

Google

Distriktsauflagen: Streitigkeiten wegen gesetzwidriger Verteilung 194 ff.; Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Teilnahme an denselben 195.
Distriktsausschuß: Erlaß der Zahlungsanweisungen 197[21]; Organ der Vermögensverwaltung 191; Haftung, persönliche 197[18]; Zuständigkeit in vermögensrechtlicher Beziehung 194.
Distriktsbudget 195 ff.; außeretatsmäßige Ausgaben 196; Bescheidung durch die Kreisregierung 197; Rechnungsjahr 195; Vollzug 197; Vorbereitung und Feststellung 195 f.
Distriktsgemeinden: Besteuerungsrecht 194; Budgetrecht 195, s. a. Distriktsbudget; Finanzgewalt 192; Beschwerderecht der Mitglieder gegen den Bescheid der Kreisregierung über die Distriktsratsverhandlungen 194; Mitglieder 190; Naturaldienste 193; Schulden 191; Staatskuratel und -aufsicht 194; Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung 192.
Distriktsgemeinden als Privatrechtssubjekte 190 ff.; Ausleihen von Geldern 191[12]; Erwerb und Veräußerung von Grundstücken 191[16]; Führung des Haushaltes 195 ff.; juristische Persönlichkeit 190; Rechnungswesen 197; Schulden 191.
Distriktsgemeindedienste: Anordnung 193[11].
Distriktsgemeindevermögen: Anteilsrechte der Distriktsgemeindemitglieder 190; Bestandteile 191; Finanzvermögen 191; Erhaltung des Grundstocks 191; Teilung und Auseinandersetzung bei Änderungen d. Distriktsgemeindeverbandes 190; Überschüsse 192; Veräußerung 191[16]; Verwaltung 190 ff.; Staatsaufsicht und -kuratel 191.
Distriktshebammen 278[15].
Distriktskassier 197.
Distriktskranken- und Wohltätigkeitsanstalten 305, s. a. Distriktsanstalten.
Distriktslasten 191[8, 10], 196; Verwaltungsrechtsweg bei gesetzwidriger Auferlegung und Verteilung 194.
Distriktsrat: Feststellung der Umlagen und Naturaldienste 193; Genehmigung der Beschlüsse durch die Kreisregierung 193; Prüfung der Rechnungen 197; Zuständigkeit in vermögensrechtlicher Beziehung 191.
Distriktsratsverhandlungen: Bescheidung durch die Kreisregierung 197.
Distriktsrechnung 197; Prüfung durch den Distriktsrat 197[26].
Distriktsschulden 191.
Distriktsschulinspektionen 568; Besetzung mit Personen weltlichen Standes 568[21].
Distriktsstiftungen 208.
Distriktsstraßen 364 ff.; Auflassung 365[45]; Bau und Unterhaltung 366; Enteignungsrecht 367; Streitigkeiten 370.
Distriktstierärzte 415.
Distriktsumlagen 192 ff.; Aufbringung innerhalb der Ortsgemeinden 192; Feststellung 192, 194; Maßstab 192; Abweichungen vom regelmäßigen Maßstabe 192; Steuersoll 192; Maximum bei Übernahme freiwilliger Leistungen 194; Pflichtigkeit 192; der Ausmärker 192; Präzipualleistungen 193; Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs 194, 195; Rückforderung zuviel gezahlter Umlagen 193[8]; Streitigkeiten 194 f.; Subsidiarität 192.
Distriktsumlagenpflichtige: Streitigkeiten mit der Gemeinde wegen der Umlagenpflicht 194.
Divisionen 613.
Divisionsintendantur 613.
Doktorpromotionen 599; der Mediziner 599[36].
Domänen: Domanialgüter 14; vgl. Kammergut.
Domanialfideikommißpragmatik 6.
Dominikalrente 10.
Dominikanerinnen 523[103].
Domkapitel 517.
Donau 335.
Donaudampfschiffahrt 374.
Donau-Main-Kanal 334[8], 374, 383[23], 391.
Donauschiffahrtsakte 335[16].
Doppelbesteuerung: Abwendung der 33, 63, 95.
Dotationslehen 8, 16.
Druckschriften: periodische 260, vgl. Preßerzeugnisse.
Dunggruben: Baupolizei 326[88].
Durchtriebsrechte 399.

E.

Ehe: gemischte, religiöse Kindererziehung 475 f.; Wirkung der Auflösung der E. auf die religiöse Kindererziehung 477.
Ehedispense: kirchliche (protest.) 529[28].
Ehegerichte, -gerichtsbarkeit 490 f.
Ehen: Kindererziehung, religiöse 475 f.
Eheschließung, Beschränkungen: polizeiliche 284 ff.; Pfalz 284, 290; Ungültigkeit, bürgerliche 287, s. a. u. Ehe, Verehelichungszeugnis.
Eheverträge über religiöse Kindererziehung 476.
Ehren: akademische 599[36].
Ehrenprofessoren 598[25].
Eichämter 392, 393.
Eichgebühren 393.
Eichmeister 393[23].
Eichwesen 392.
Einfuhrverbot bei ansteckenden Krankheiten 261; bei Viehseuchen 410.
Einjährig-Freiwillige 622[9].
Einkindschaft, religiöse Kindererziehung 478.
Einkommensteuer 36 ff.; Abgänge 61; Abzug der Betriebsausgaben 36; Anlage 36 ff., 61; Einsteuerung 70; Fälligkeit 70; Gegenstand der Besteuerung 36; geschichtliche Entwicklung 32; Grenzen der Steuerhoheit 33 ff.; Kosten des Verfahrens 43; Nachzahlungen 71; Ordnungsstrafen 41; Ort der Leistung 70; Rechtsmittel 59 ff.; Reineinkünfte: aus Beruf 40, aus Gewerbebetrieb 40, aus Grundvermögen 39, aus Kapitalvermögen 40; Rückersatzforderungen 70 ff., 73; Rückstandsforderungen 70 ff., 73; Steueränderung 61; Steuerausschüsse 56 ff.; Zuständigkeit 58; Steuerbefreiungen 37, 65 ff.; Steuerberufungskommissionen 59; Steuererklärung. 41 f.; Steuerliste 41; Steuermehrungen und -minderungen 61; Steuerperiode 61; Steuerpflicht 63 ff. Steuersatz 68 ff.; Veranlagung 38, 41; Verbrauchsausgabe 37; Zugänge 36, 38, 61.
Einquartierungskommissionen 624.
Einquartierungsdeputationen 624.
Eintrittsgelder: israelit. 554 f.
Einzelsicherheitspolizei 227.
Eisabfuhr aus öffentlichen Gewässern 333.
Eisenacher Übereinkunft 239 ff., 246; Streitigkeiten 247.
Eisenbahnarbeiter: staatliche, Alters- usw. Versicherung 390, s. a. u. Eisenbahnbetrieb, -bauten; Koalitionsrecht 313[6].
Eisenbahnbataillon 613.

Google

Eisenbahnbaudotation 383.
Eisenbahnbaudotationshauptkasse 21.
Eisenbahnbauten 382 ff., 385; Zustimmung der Stände 382.
Eisenbahnbehörden 390.
Eisenbahnbetrieb: Arbeiterversicherung 388, 390.
Eisenbahnbetriebsordnung 389.
Eisenbahndirektionen 390; Vertreter des Eisenbahnärars 4.
Eisenbahnen 381 ff.; Eigentumsveräußerung 14; Enteignungsrecht 388; finanzrechtliche Sonderstellung 129[4]; Friedens- und Kriegstransportordnung 625; geschichtliche Entwicklung 381 ff.; pfälzische 383; strategische 388; Verhältnis zum Bergwerkseigentume 429.
Eisenbahngebühren 389, s. a. Eisenbahntarife.
Eisenbahngesetze: Stellung des Landtags 382.
Eisenbahnkonzession 385 ff.
Eisenbahnpolizei, -polizeirecht 388.
Eisenbahnrat 391.
Eisenbahnsignalordnung 389.
Eisenbahnstaatsschuld 21; Tilgungsfonds 102[32], 123[1], 129[4].
Eisenbahntarife 389[14].
Eisenbahnverkehrsordnung 373, 390.
Eisenbahnverwaltungsrecht 387 ff.
Eisenbahnwesen: geltendes Recht 371 f, 384 f.; geschichtliche Entwicklung 381 f.; Reichszuständigkeit 387 f.
Eisgewinnung aus öffentlichen Gewässern 333.
Elektrizitätsversorgung 18.
Elektrizitätswerke 391.
Elisabetherinnen 523[103].
Emeritenanstalten, -häuser 523.
Entbindungsanstalten: private 269.
Enteignung im Wasserrecht 343 f.
Enteignungsrecht: außerordentliches (in Notfällen) 329.
Entlastungsgesetze 400.
Entmündigung, öffentlichrechtliche Folgen 289.
Entmündigungsantrag der Armenpflegen 307.
Epidemien, Sicherheitsmaßregeln 261 f.
Episkopat, landesherrlicher 455, 525 ff.
Erbgüter: bäuerliche 400.
Erbschaften 36.
Erbschaftssteuer: bayerische 28, 32, 35, 62 ff.; reichsgesetzliche 62; Anlage 62; Gegenstand 62, 65; Grenzen der Steuerhoheit 35; Nachzahlungen 71 ff.; Ort der Leistung 71; Rückersatzforderungen 73; Rückstandsforderungen 73; Steuerbefreiungen 62, 67; Steuerpflicht 63 ff., 65; Steuersatz 70.
Erker 326.
Erlangen: Universität 597 ff.
Erlasse: kirchliche, Placet 509 ff.; Publikation 511.
Ermessen (Verwaltungsermessen) 216.
Ernährungspflichtige: Ersatzverbindlichkeiten gegenüber Armenpflegen 295; Unterstützungspflicht 295.
Ersatzbehörden: bestehende 614.
Ersatzbezirk 614.
Ersatzgeschäft 614.
Ersatzkommissionen 614.
Ersatzreserve 622.
Erübrigungen im Staatshaushalt, Verwendung derselben 121 ff.
Erwerbsgenossenschaften 394.
Erzbischöfe 516.
Erzbistümer: Erzstifte 518.
Erziehungsanstalten: öffentliche 592; gemeindliche 602.
Erziehungsgewalt: Einfluß auf die religiöse Kindererziehung 475 ff.
Eßgeschirre: Gesundheitspolizei 265 ff.
Essig: Aufschlag 172.
Eßwaren: Gesundheitspolizei 265 f.
Etats der Staatseinnahmen und -ausgaben 128 ff.
Etatsgesetz 615.
Exkommunikation 487[14].
Exequatur, Erteilung des 629.
Exprorektor (Universität Erlangen) 597[14].
Exterritoriale: Besteuerung 35; Schulpflicht der Kinder 570[28].

F.

Fabriken- und Gewerbeinspektoren 439.
Fahneneid 609.
Fahrpost 377, s. a. Postwesen.
Fakultäten 598, 638.
Familiengrüfte 273.
Farben, Gesundheitspolizei 265 ff.
Fastenpatente 511.
Feierlichkeiten: besondere 492; anderer Glaubensgesellschaften, Teilnahme hieran 458 f., 494; Beschränkung und Aufhebung 493.
Feiertage: anerkannte 495[26]; polizeiliche Vorschriften zum Schutz der F., Störung der F. 494 ff.
Feiertagsschulgeld 591, s. a. Schulgeld.
Feiertagsschulpflicht 571, s. a Volksschulpflicht.
Feldartillerie 611.
Feldgeschworene 402.
Feldpolizei 408.
Feldschutz, Feldpolizei 408.
Feldschutzbedienstete: gemeindliche 408.
Feldwege: öffentliche 367; private 367[70]: Regelung der F. mittels Flurbereinigung 403; Unterhaltuug 171.
Fenster: Baupolizei 326.
Festnahme, militärische 611; sicherheitspolizeiliche 229.
Festungen 609.
Festungsgouvernement Ingolstadt 609.
Festungskommandantur Germersheim 609.
Feuerbeschau 328.
Feuerbestattung 269[1], 634.
Feuerlöschanstalten, -geräte 329.
Feuerlöschordnungen 329.
Feuerlöschmaschinen 329; Anschaffung u. Unterhaltung durch die Distriktsgemeinden 329.
Feuerlöschwesen 329, 350; Fonds zur Förderung des F. 329.
Feuerpolizei (Feuerordnungen), geltendes Recht 328.
Feuerschaubezirk 328[65].
Feuerstätten: Baupolizei 326.
Feuerversicherung 348 ff., s. a. Brandversicherung.
Feuerversicherungsanstalten 348 ff.
Feuerwehren 329.
Feuerwehrmänner: Unterstützung 350.
Feuerwehrpflicht 329.
Fideikommisse: Gebühren 81.
Filialapotheken 275.
Filialkirchengemeinden 535.
Finanzbehörden 30 f.
Finanzetats, geltendes Recht 128 ff.
Finanzgesetz 97 ff., 129 ff.; Eingang desselben 99; provisorisches 118 ff.
Finanzgewalt der Distriktsgemeinden 192; der Kreisgemeinden 199; der Ortsgemeinden 159 ff.; des Staates 27 ff.
Finanzperioden der Distriktsgemeinden 195; der Kreisgemeinden 200; der Ortsgemeinden 185; des Staates 97.
Finanzrechnungswesen: staatliches 132 ff.
Finanzrecht: Distriktsgemeinden 190; der Kreisgemeinden 197 ff.; der Ortsgemeinden 138 ff.; des Staates 4 ff., 27 ff.

Google

Finanzschulden der Distriktsgemeinden 191; der Kreisgemeinden 198; der Ortsgemeinden 185; des Staates 22.
Finanzvermögen der Distriktsgemeinden 191; der Ortsgemeinden und Ortschaften 141 f.; des Staates: Begriff 11[35], 16, Veräußerungsverbot 10, 11.
Finanzverwaltung: distriktive 191 f.; gemeindliche 141 f.; der Kreisgemeinden 198; staatliche 4 f., 10 f.
Finanzverwaltungsetat 129.
Finanzverwaltungsrechnung 132.
Findigkeit 428.
Fiskalat des Militärärars 4; Beseitigung des 8; der Staatsverkehrsanstalten 4; der Staatsschuldentilgungsanstalt 4.
Fiskalbeamte 4.
Fiskale 4.
Fischerei 342, 424 ff.
Fischereiordnungen 426.
Fischereirecht 424; Erlaubnisschein 426; Inhalt 424; Umfang 424.
Fischergenossenschaften 426.
Fischteiche: Fischereirecht 424.
Fischwasser 424; Ertragsausmittlung für die Grundsteuer 44.
Fiskus (Ärar): Begriff 1; als Beteiligter bei Eheschließungen 288, 2[10]; Eigentümer der Staatsgelder 20; Entschädigungspflicht 3, s. a. Haftung; Gebührenfreiheit 85; allgemeiner Gerichtsstand des F. 4; Klagen gegen den F. 5; Führung der Rechtsstreitigkeiten des F. 5; Steuerbefreiung 65 f.; Unterstützungspflicht gegenüber Personen mit vorläufiger Heimat 298; Verjährung der Ansprüche des F. und gegen den F. 3; s. a. Finanzverjährung; Vertretung des F. im bürgerlichen Verkehr 4; Vorrechte 2.
Flößerei 333.
Floßfahrt 333.
Flüsse: konventionelle 335; öffentliche 331; Uferschutz 341, s. a. Privatflüsse, Gewässer, öffentliche.
Flurbereinigung 402 ff.; Bergwerksanlagen 429; Feldwege 403; Kosten 405; Gebühren 86; Schiedsgericht 405; Verfahren 404 ff.; Zwangsenteignung 403 ff., 406.
Flurbereinigungsausschuß 405.
Flurbereinigungskommission 404.
Flurbereinigungsfond 407.
Flurbereinigungsoperat 406.
Flurbereinigungszwang 403.
Flurschäden bei Truppenübungen 629.
Flurschutzpersonal: gemeindliches: Flurwächter s. Feldschutzbedienstete 408.
Flußarme 531.
Flußbauämter: staatliche 18.
Flußbett: Erhaltung, Reinigung 336; Enteignung 343 f.
Flußregulierungen 340 f.
Fonds: nicht budgetmäßige 100[19].
Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825 247.
Forstabteilung beim Finanzministerium 19.
Forstämter 19.
Forstamtsassessoren 19.
Forstamtsassistenten 19.
Forstaufseher 19.
Forstbehörden: staatliche Organisation 19; Geschichtliches 18.
Forstberechtigungen 416 f.; Ablösung 417; in bezug auf Bauholz 416; Streitigkeiten 418.
Forstbetriebspersonal 418.
Forstgehilfen 19.
Forstkammer 19.
Forstliche Hochschule in Aschaffenburg 595.
Forstliche Versuchsanstalt bei der Universität München 595.
Forstmeister 19.
Forstpolizeibehörden 418.
Forstpolizeiliches Hilfspersonal 418.
Forstpolizeirecht 418.
Forstpolizeistellen 418.
Forstschutz in Gemeindewaldungen 419; in Privatwaldungen 419.
Forstschutzbedienstete: gemeindliche 418; von Privaten 419.
Forststrafrecht 416.
Forststrafverfahren 416.
Forstunterricht 595.
Forstwesen der Gemeinden und Stiftungen 418; staatliches 18.
Forstwirtschaft 416 ff.
Fortbildungsschulen 571.
Fortbildungsschulpflicht 571.
Fortifikationen 613.
Fourageleistung 624.
Fräulein, englische: Bestattungsrecht 272.
Franziskaner 523[103].
Frauenorden 523[103].
Freisinger Denkschrift von 1850 448; über das Schulwesen 562; von 1888 451.
Freizügigkeit 231 f.; Beschränkungen d. F. bezüglich Deutscher und Ausländer 227, 229.
Fremde: polizeiliche Anmeldung 227, s. i. ü u. Gemeinde-, Landesfremde, Ausländer.
Fremdenpolizei 227.
Friedensformation des Heeres 613.
Friedensleistungen für das Heer 624.
Friedenspräsenzstärke: geltende Bestimmungen 613[12].
Friedenstransportordnung 624.
Friedhofspolizei 269.
Fronleichnamsprozession 258[21].
Froschfang 424.
Fußartillerie 613.

G.

Gabholz (Pfalz) 149.
Gallerien: Baupolizei 326.
Garnisonen 613.
Garnisonsbaudistrikte 613.
Garnisonsbauwesen 613.
Garnisonskommandos 613.
Garnisonslazarette 613
Garnisonsverwaltungen 613.
Gasanstalten 391.
Gastwirte: Anmeldepflicht bezüglich Fremder 227.
Gaukelei 233.
Gauritt 412.
Gebäude: baupolizeiliche Genehmigung 326; baupolizeiliche Vorschriften 326; in gefahrdrohendem Zustande 327; gottesdienstliche, strafrechtl. Schutz 466.
Gebete: öffentliche, Anordnung durch den König 494, s. a. Kirchengebete.
Gebietseinteilung: militärische 614.
Gebrauchsgegenstände: Gesundheitspolizei 267 f.
Gebühren: gemeindliche 175 ff.; s. a. Abgaben, örtliche; Begriff 27, 28, 79; Grenzen der Abgabenhoheit 33 ff., 80; Amtsgebühren 80 ff., 81; steuerliche G. 81, 82, 84, 87; verhältnismäßige G. 81; Arten 73 ff.; für Ausländer 80; Ausnahmen von der Gebührenpflicht 80, 83; Befreiung von der Gebührenpflicht 79 ff., 80, 84, 85; Begriff 79; Beitreibung 87; Entrichtung 86; Erhebung 86; Fälligkeit 86; Gebührenpflichtige 83 ff.; geschichtliche Entwickl. 79; Niederschlagung 85; Pfalz 85; Reichs- und Landesgesetzgebung 79; Rückstände 86, 87; Strafverfahren 87; Streitigkeiten 86; Verjährung 86; Zuwiderhandlungen 87; **Gebühren** öffentlicher Diener, der Staatsbeamten 80.

Google

Gebührenäquivalent 82, 85.
Gebührenfreiheit 80 ff., 83; des Königs, der Königin 84; der Mitglieder des königlichen Hauses 83; Zahlungsunfähigkeit begründet keine G. 85.
Gebührenpflicht 80 f.
Gebührenstrafrecht und -strafverfahren 86 f.
Gebührenstreitigkeiten 86 ff.
Geburtshilfe: operative 277 ff., vgl. Hebammen.
Gefälle: örtliche 172; Begriff 178[94]; Beitreibung 184; Streitigkeiten 182; Verpachtung 183[12]; ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrolle und Sicherung 178.
Geheimmittel: Verkehr 273.
Geisteskranke: Fürsorge durch die Armenpflege 297; Verpflegskosten 298 f.; Verwahrung 268.
Geistliche: Geistlichkeit, Amtstracht 467[48]; Approbation 491; Diensteid (kathol.) 496[12]; (protest.) 533[87]; Dienststrafrecht 491, 521, 533; Einkommen 549 f.; Einkommensaufbesserungen aus Staatsmitteln 549[51]; Einweisung, Installation 521, 533; emeritierte G. 523; Erteilung des Religionsunterrichts 587[10]; Kongrua 549; Ordination 491; als Pfründebesitzer 549; Rechte 467; sind nicht Staatsdiener 467; Titel 468[51]; Unterstützung vormaliger G. 296; Wehrpflichtfreiheit 622.
Geld: Begriff 391 ff.; vgl. Münzwesen.
Geldbill: bepackte 105.
Gelübde s. Ordens-, Klostergelübde 490.
Gemäldesammlungen 601[9].
Gemeinde: Ausgaben, außeretatsmäßige 187, gesetzliche 184 f.; Beschäftigungs- und Wohngemeinde, Ausgleich der Lasten 163; Besteuerungsrecht 159 ff.; Budgetrecht 184 ff.; Distriktsumlagenpflicht 192 ff.; Ersatzpflicht 189; Haftung der G. aus dem Verschulden ihrer Beamten 189; Haftung für den durch Aufläufe verursachten Schaden 250; Kassen- und Rechnungswesen 188 f.; Naturaldienste für den Distrikt 193[11]; Selbstverwaltungsrecht 138; Überbürdung mit Armenlasten, Unterstützung d. G. durch die Distriktsgemeinde 311; Unterstützung der G. aus Kreismitteln für den Unterhalt der Volksschulen 592; **Gemeinde als Privatrechtssubjekt** 138 ff.; Aufnahme von Anlehen 156 ff.; Dispositionsbeschränkungen, materielle 157; Garantieübernahmen 156; Haftungsverbindlichkeiten 156; juristische Persönlichkeit 138 ff.; Prozeßfähigkeit, -führung 138 ff.; Schulden, Aufnahme u. Tilgung 156 ff.; Vertretung der G. im bürgerlich-rechtlichen Verkehr 138 ff.; Entnahme von Vorschüssen aus besonders dotierten Gemeinde- u. Stiftungskassen 158; freigebige Zuwendungen aus Gemeindemitteln 156; Zwangsvollstreckung gegen G. 138[4], s. i. ü. u. Gemeindevermögen.
Gemeindeabgaben: Beitreibung 182 ff.; Nachlässe 181; Rechtshilfe 184; Rückersatzansprüche 174; Streitigkeiten 183; Verjährung 182, s. a. Gemeindesteuern, -umlagen, Abgaben, örtliche; Zuwiderhandlungen 178.
Gemeindeanlehen 156.
Gemeindeanstalten 141 ff.; Abgaben für die Benützung 175 ff.; Benutzung 142 ff.
Gemeindeaufwand: gesetzlicher 184 f.; Deckungsmittel des G. im ganzen 159 ff.; Deckungsmittel des G. für Landwirtschaft und Viehzucht 169 ff.
Gemeindeausschuß: Haftung gegenüber der Gemeinde 189.
Gemeindebedienstete: Ersatzansprüche für dienstliche Auslagen 189; Haftung gegenüber der Gemeinde 189 ff.
Gemeindebehörde, verstärkte, der Schulsitzgemeinde 590, 591[54].
Gemeindebevollmächtigtenkollegium: Feststellung des Gemeindebudgets 186 ff.; Prüfung und Genehmigung der Gemeinderechnung 189; gemeinsame Sitzung mit dem Magistrat 186, 188[47].
Gemeindebudget 186 ff.; außeretatsmäßige Ausgaben 187; Erinnerungsrecht der Umlagenpflichtigen 186; Finanzperiode 185; staatsaufsichtliche Prüfung 186; Vollzug 186 ff.; Vorbereitung und Feststellung 186 f.
Gemeindedienste 159[6], 161, 179; Anordnung der G. 181; Begriff 179; Sicherheitswache 179 ff.; Spanndienste 180; Verpflichtung zur Leistung 180; Verweigerung 184[21]; Zwangsvollstreckung 184.
Gemeindeedikt von 1808 und 1818 205; revidiertes von 1834 205.
Gemeindeforensen, -fremde 227.
Gemeindegebühren 175 ff., 178 ff.
Gemeindegrenzen 401 f., Begehung der G. 402; Grenzbrücken 367[62]; Grenzzeichen 402, s. a. Gemeindebezirk.
Gemeindegründe: Nutzungen 143 ff.; Veräußerung 143 ff.
Gemeindegrundteilungen 143 ff., 144, 153; Ausscheidung eines Anteils für den Volksschulfonds 144.
Gemeindehaftungen 156.
Gemeindehaushalt s. Gemeindebudget: Führung desselben 184 ff.; Prüfung der Führung 186.
Gemeindehebammen 278.
Gemeindejagd 422.
Gemeindekassen, besonders dotierte, Entnahme von Vorschüssen seitens der Gemeinde 158.
Gemeindekrankenversicherung 318.
Gemeindelasten 185 ff., 295; Ausscheidung ders. zwischen der Gesamtgemeinde und den Ortschaften 185[13].
Gemeindenutzungen 146 ff.; Begriff 147 ff.; diesseits des Rheins 147; widerrufliche Gewährung 147; in der Pfalz 149; privatrechtlicher Titel 148 ff.; Streitigkeiten 150 ff.; Zurückziehung 148.
Gemeindenutzungsberechtigte 143, 149; (Pfalz) 142, 149; Anteilsberechtigung bei Gemeindegrundteilungen 143; Pflichten 150.
Gemeindeoberförster in Unterfranken 419[42].
Gemeindeordnung von 1869 206.
Gemeinderechner 188, 189.
Gemeinderechnungen 188 f.; staatsaufsichtliche Prüfung 188; Erinnerungsrecht der Umlagepflichtigen 188.
Gemeinderechnungsinstruktion (Pfalz) 186[24], 188[42].
Gemeinderechtsgebühren 151; Streitigkeiten 152.
Gemeindeschulden 196.
Gemeindesteuern 159 ff.; Anordnung von Staatsaufsichtswegen 160; Deckungsmittel für den Gesamtgemeindeaufwand 159, 161; direkte s. Gemeindeumlagen; Einteilung 159; indirekte s. Gemeindeabgaben, Verbrauchssteuern, gemeindliche; Steuertermin 161[3]; Streitigkeiten 182 f.; Subsidiarität 160 ff.; Verhältnis zu

Google

sonstigen Gemeindeinnahmen 160 ff.; Verjährung 181; Zwangsbeitreibung 184.
Gemeindeumlagen 159, 161; allgemeine 159 ff., 161; Ausnahme 162; Ausscheidung zwischen mehreren G. 163 ff.; Deckungsmittel für den Gemeindeaufwand im ganzen 160; Einführung und Erhöhung der G. 168 ff.; Formalitäten der Beschlußfassung 168; geschichtliche Entwicklung diesseits des Rheins 159; Fälligkeit 166, 167; Feststellung des Umlagenprozentsatzes 166; für Schulzwecke 161[2]; Sonderumlagen 169 ff.; Sonderumlagen zur Deckung des bei Aufläufen verursachten Schadens 251; Streitigkeiten 182 f.; Umlagenberechtigung einzelner Gemeinden 163; Umlagenerhebung bei Zweiganstalten eines Gewerbebetriebes 163; Umlagenmaß 165 ff.; Unanwendbarkeit des Art. V des Umlagengesetzes von 1819 161[2].
Gemeindeverbindungswege s. Gemeindewege.
Gemeindeumlagenpflicht 162 ff.; der Pfründebesitzer 161[2]; des Reichs- und Staatsfiskus 162; Voraussetzung der G. (Steuerveranlagung in der Gemeinde) 162 ff., 165; Wirkung von Steuernachholungen und Steuernachlässen 162.
Gemeindevermögen: Anteilsrechte der Gemeindeglieder am G. 139 ff.; Auseinandersetzung gemeinsamen Eigentums mehrerer Gemeinden 140 ff.; Begriff 139; Bestandteile 141, 143; Dispositionsbeschränkungen der Gemeinden bezüglich des G., formelle 152 ff., 154; materielle 138; Erträgnisse 146; Finanzvermögen 140; Garantieleistung 188; Geschenke 156; Haftungen 156; Kapitalien, Anlage und Ausleihung 153; öffentliche Sachen, res publicae 139[6], 143; Staatsaufsicht über die Verwaltung des G. 138 ff., 142 ff., 152 ff., 154 ff.; Streitigkeiten 140, 155; Veräußerung von Bestandteilen des Grundstockvermögens 141 ff.; Vereinigung des Vermögens einer Ortschaft, eines Gemeindebezirks mit dem Gemeindevermögen 145 ff.; Vermögensauseinandersetzung bei Änderungen des Gemeindeverbandes 140 ff.; Vermögensverteilung an die Gemeindeangehörigen 139 ff., 142 ff., 143 ff.; Vermögensverwendung 141 ff.; Verteilung von Überschüssen 146, 153; Verwaltung 141 ff., 152 ff., s. a. Verwalter, Verwaltungsausschüsse, Gemeindeeinnehmer; Verwaltungsvermögen 141 ff.; Vorschüsse 158, s. i. ü. u. Grundstockvermögen, Gemeindenutzungen, Gemeindegrundteilungen, Gemeinde als Privatrechtssubjekt.
Gemeindewaldungen: Bewirtschaftung 144; Nutzungen 144; Staatskuratel über die Bewirtschaftung 418; Verteilung 144.
Gemeindewege 366 ff., 366[68]; Enteignung 367; Herstellung und Unterhaltung, Baulast 364.
Gemenglage 402.
Gendarmerie 224 ff., 634; Dienst 225; Dienstaufsicht 224; Einteilung 224; oberste Leitung 284; ausnahmsweise Verwendung zum Ortspolizeidienste 225; Waffengebrauch 225.
Generalbaulinienplan 324.
Generalbergwerksadministration (1808) 19.
Generalkommandos 249, 613.
Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer 601.
Generalkonsistorium 527 ff.
Generalkonsuln: bayrische 629[15].
Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern 31.
Generalfiskalat 4.
Generalinspektion der Armee 612[15].
Generalmilitärkasse 612, 614.
Generalsalinenadministration 19.
Generalstab 612[6].
Generalsynoden 531.
Generalvikar beim Ordinariat 518[44].
Genossenschaften: gewerbliche und wirtschaftliche 394; zur Zuchtstierhaltung 413, s. a. Gesellschaften.
Genossenschaftsstraßen 371[4].
Genußmittelpolizei 265 ff.
Geometer 44 ff.
Georgianisches Priesterhaus in München 522[91], 599[41].
Gerichtsärzte 280.
Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnissachen 447, 486; geistliche 486, 490.
Gerichtsvollzieher: Gebührenbezüge 80.
Germanisches Museum 601[11].
Germersheim, Festung 609, 613.
Gerstenzoll 90[28].
Gesamtkirchengemeinde 535.
Gesamtkirchenverwaltung 536.
Gesandte: Vertretung und Unterstützung der Reichsgesandten 629.
Gesandtschaften: dienstlicher Verkehr mit G. 628[7]; bayrische 628; fremde 628[9]; des Reichs 628.
Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu 524.
Gesellschaften: geistliche 523 f.; vermögensrechtliche 394, vgl. Handelsgesellschaften.
Gesindepolizei 437[49].
Gestellungspflicht 622[4].
Gestütsanstalten 413.
Gestütsdirektoren 413.
Gestütswärter 413.
Gestütswesen 413.
Gesundheitsanstalten 265 ff.
Gesundheitspflege: öffentliche, Gesundheitsverwaltung 261 ff.; Behörden der G. 279 ff.; in den Gemeinden 280[2]; Gesundheitspolizei 261 ff., 265 ff.
Gesundheitsverwaltung 279 ff.
Getreidehandel, Teuerungspolizei 281[2].
Gewässer: öffentliche 330 ff., 341 f.; deren Benutzung 333 ff.; besondere Nutzungen 337; Gebühren 334; geschlossene 332, 342; Instandhaltung 340; private 332 f.; Reinhaltung 336; stehende 332.
Gewahrsam: polizeilicher 229.
Gewalt: geistliche, Umfang 485.
Gewerbe: Begriff 433; reale, radizierte 436, s. Realgewerbe.
Gewerbebetrieb: Beaufsichtigung 439; gemeindlicher 439; polizeiliche Beschränkungen 435; staatlicher 434; Untersagung 439.
Gewerbekonzessionen 438.
Gewerbefreiheit 439; Einführung in Bayern 433; privatrechtliche Beschränkungen 436.
Gewerbegerichte 441.
Gewerbeordnung: ausgenommene Gewerbe 435; Geltung für Staats- und Gemeindebetriebe 434.
Gewerbepolizeirecht: geltendes 433, 436; rechtliche Natur gewerbepolizeilicher Beschränkungen 439; Statthaftigkeit landesrechtlicher Bestimmungen 435.
Gewerbepolizeisachen: Verfahren 439.
Gewerberat 439.
Gewerbeschulen 593 f.

Google

Gewerbesteuer 50; Abgänge 53, 61; Anlage 52; Anlagekapital 51; Betriebskapital 51; Doppelbesteuerung 34; Einsteuerung 51, 56 ff; Fälligkeit 71; Gegenstand der Besteuerung 50; geschichtliche Entwicklung, älteres Recht 32 f.; Grenzen der Steuerhoheit 34; Nachlässe 73; Nachzahlungen 71; Ort der Leistung 70; Rechtsmittel 59 ff., 62 ff.; Rückersatzforderungen 73; Rückstandsforderungen 73; Steueränderungen 52; Steuerausschüsse 56 ff.; Steuerbefreiungen 67; Steuerberufungskommissionen 59 ff.; Steuererklärungen 52; Steuerliste 52; Steuerperiode 61; Steuerpflicht 51, 63 ff.; Tarif 69; Zugänge 53, 61.
Gewerkenbuch 429.
Gewerkenversammlung 429.
Gewerkschaften 429.
Gewicht 391 ff.
Gewissensfreiheit 458 ff.
Gewohnheitsrecht 96, Anm.
Gifthandel 273.
Glaubensangehörigkeit 468 f., 488; Aufnahme 469; Ausschluß 469[3]; Austritt 470; Eintritt 470; Minderjähriger 472; Streitigkeiten 483; Territorialitätsprinzip 470; Übertritt 471. vgl. Glaubenswechsel; Wahl 471, 483, vgl. Glaubenswechsel.
Glaubenserziehung 481, vgl. auch Kindererziehung, religiöse, Religionsunterricht.
Glaubensformel 461, 464.
Glaubensgesellschaften 444 ff., 460 ff.; Amtereinrichtung 489; Armenpflege durch dieselben 293; Aufnahme 469; Autonomie 488, 491; Begriff 462, 465 f.; Besteuerungsrecht 506; Bezeichnungen in der Verfassungsurkunde 462[12]; Dienstrecht 491; Finanzwesen 495 ff.; Gebühren 566; Gerichtsbarkeit 486, 490; genehmigte 463 f.; geschichtliches 444; Gründung 258, 472; öffentliche und private 462[12], 465 f., vgl. Privatglaubensgesellschaften; rechtliche Stellung 465, 485 ff.; Staatspolizei 506 ff.; Verfassung 485 ff.; Verhältnis zum Vereins- und Versammlungsrecht 258, 457; Verhältnis zur Staatspolizei 506 ff.; Verhältnis zur Volksschule 562 f., 570, 576 f.; Vermögensfähigkeit 495; Verwaltung 492; Zurücknahme der Anerkennung 464[28], 513[44], vgl. Glaubensangehörigkeit, Schutzrecht.
Glaubenslehren 488; staatsrechtliche Wirkung von Änderungen der Gl. auf die Anerkennung einer Glaubensgesellschaft 510; Vollzug? 513, f. a. Verkündung, Placet.
Glaubenswechsel 448, 470; Einfluß auf die religiöse Kindererziehung 473, 475[62, 68], 477, vgl. Unterscheidungsalter
Glockengeläute 466; bei Beerdigung von Altkatholiken 493[12]; Simultaneum 493[11].
Glücksspiel 233.
Gothaer Vertrag 239 ff.; u. Freizügigkeitsgesetz 240; u. Unterstützungswohnsitzgesetz 242; Streitigkeiten 247.
Gottesdienst 459, 466; Zwang der Kinder zum Besuch 480[21], f. a. Feierlichkeiten, kirchliche, Privatgottesdienst.
Gottesdienstliche Zusammenkünfte, heimliche 459.
Grade: akademische 599[36].
Gräben 361[6].
Gräbereien: Bergpolizei 431[49].
Gräberordnung 272.
Grenzbrücken 367[62].
Grenzzeichen 402.
Griechische Kirche 465[33].
Gruben: Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung 430; bergrechtliche Bestimmungen 430.
Grubenfeldabgabe 50, 63; Gegenstand und Anlage 50; Grenzen der Steuerhoheit 33; Steuerpflicht 63; Steuersatz 70.
Grubenfelder 427.
Grubenvorstand 429.
Grüfte 272, f. a. Begräbnisplätze.
Grundgefälle, staatliche: Ablösung derselben 15.
Grundlasten: Ablösung 15, 396; Fixierung 396; pfälzisches Recht 396.
Grundrentenablösungskasse 397.
Grundsteuer 43; Besteuerungsmaßstab 44; Bonitierung der Grundstücke 43 f.; Gegenstand und Anlage 44 ff.; geschichtliche Entwicklung 44; Grenzen der Steuerhoheit 33; Kosten der Veranlagung 45, 46; Nachlässe 73; Ort der Leistung 71; rechtliche Natur 44, 63; Steuerbefreiungen 67.
Grundsteuerkataster 44, 46, f. a. Steuerkataster.
Grundsteuerverhältniszahl 44.
Grundstockvermögen der Gemeinden und Ortschaften 141; Veräußerung 139, 141 ff.; Verteilung 141 ff., 42.
Güterhandel: gewerbsmäßiger 397[14].
Güterstationen 391.
Güterwagengemeinschaft 384.
Güterzertrümmerung 400[56], 400[59].
Gymnasien: humanistische 593; Schulordnung 593.

H.

Habilitation 598[26].
Häfen 331.
Häffelin, Frhr. v., Kardinal, bayrischer Gesandter 444 ff.
Hafenordnungen 334.
Hagelversicherungsanstalt: staatliche 356 ff.
Hagelversicherungsanstalten, -vereine, private 347.
Halbschulen 579[140].
Hand: tote, Erwerb zur t. H. 496.
Handapotheken 275 ff.
Handelsgremium 443.
Handelskammer 441.
Handelsmäkler 443.
Handelsschule: höhere 602.
Handels- u. Gewerbekammern: geltendes Recht 441; Vertretung im Eisenbahnrat 391.
Handelsverträge 629 f.
Handwerkskammer 411.
Hartschiere 389.
Hauptänderungen: Hauptausbesserungen an Gebäuden (Baupolizei) 326.
Haupteisenbahnen 389.
Hauptfinanzrechnung: staatliche 132.
Hauptkassen: staatliche 20.
Hauptmeldeämter 614.
Hauptmünzamt in München 392.
Hauptzollämter 31; Vollstreckungsrecht 94.
Haus, königliches: Eheschließungen der Mitglieder 285.
Hausandacht 458, 459.
Hausapotheke der Tierärzte 637.
Hausarbeiter 314.
Hausbrauer 174[36].
Hausfideikommißpragmatik 6.
Haushaltungsschulen 595.
Hausiersteuer 50, 53 ff.; Fälligkeit 54; Grenzen der Steuerhoheit 33 ff.; Ort der Leistung 54; Steuerpflicht 53.
Haussteuer 47 ff.; Befreiungen 67; Beschwerden 49; Besteuerungsmaßstab 47; Fälligkeit 73; Gegenstand und Anlage 47; Grenzen der Steuerhoheit 33; Kataster 50; Nachlässe 73; Nachzahlungen 73; Ort der Leistung 71; rechtliche Natur 47, 63; Revision, örtliche 48; Rückersatzforderungen 73; Rückstandsforderungen 73; Steuerpflicht 63 ff.; Steuerverhältniszahl 49, vgl. Mietsteuer, Arealsteuer.

Google

Hausſuchung: polizeiliche 230[68].
Haus- und Staatsarchiv 601.
Hebammen: Hebammenweſen 277 f.; Approbation 277; Anzeigepflicht des Wohnorts 278; Anzeigepflicht bei anſteckenden Krankheiten 262; vgl. Gemeinde-, Diſtriktshebammen.
Hebammenbezirke 278.
Hebammenprüfung 278.
Hebammenſchulen 596.
Heer: Ausbildung 610[14], 610[23]; Ausrüſtung, Bewaffnung 610[20].
Heeresergänzung 619; Geſchichtliches 604.
Heeresaufwand 137 ff.
Heeresdienſt 622 ff.
Heereseinteilung 613.
Heeresersatzweſen 614 f., ſ. a. Heerergänzung.
Heeresetat 615 ff.; Erſparniſſe 617; Rechnungsablage gegenüber dem Reich 137 ff.; Rechnungsnachweiſungen, Vorlage an den Landtag 619 ff.; Verhältnis zum Reichsetat 137, 617 ff.
Heeresgeſetzgebung: bayriſche, geſchichtl. Entwicklung 603 ff.; Einführung der preußiſchen H. in Bayern 605; des Reichs 605.
Heereslaſten: älteres Recht 604; geltendes Recht 606, 624 ff.; Friedensleiſtungen 624; Kriegsleiſtungen 625.
Heeresſtaatsdienſt 623.
Heeresverfaſſung 612 ff., 638.
Heeresverwaltung 612 f.; Bauweſen 613; bayriſche H., Verhältnis zur Reichsmilitärverwaltung 617; eigene Einnahmen der H. 612 ff.; Hauptetat, Spezialetats d. bayriſchen H. 615 ff., ſ. a. Heeresetat; Rechnungsnachweiſungen 619; fiskaliſche Vertretung 612; wirtſchaftliche H. 613; oberſte Verwaltungsſtellen der H. 612.
Heerweſen: geſchichtliches 603 ff.; geltendes Recht (Sonderſtellung Bayerns) 607 ff.
Hehlerei: öffentlichrechtliche Folgen der Verurteilung wegen H. 233, 288.
Heilkunde: Ausübung 273 f.
Heilmittel: Verkehr mit H. 273.
Heilperſonal: höheres 272 ff., ſ. a. Ärzte; niederes 277 ff.
Heilsmittelſpendung 492.
Heilweſen: geltendes Recht 261 ff., 272 ff.
Heimat: vorläufige Heimat 296; Wirkungen 295.
Heimatgemeinde: Unterſtützungspflicht der H. 295.
Heimatloſe: Armenunterſtützung 298; Übernahme von H. 245 ff.
Heimſteuer: iſraelitiſche 555[55].
Herberggeber: Fremdenanmeldung 227.
Herrenhuter 465[34].
Hilfloſe: polizeiliches Einſchreiten bei Verwahrloſung und Vernachläſſigung derſelben 268.
Hilfloſigkeit: Begriff 294.
Hilfsbeamte der Staatsanwaltſchaft 224.
Hilfsbedürftigkeit: Begriff 294.
Hilfskaſſen: eingeſchriebene 318; gemeindliche 305, 394.
Hinterbliebenenverſicherung 320.
Hirtenbriefe 511, 513, vgl. Wahlhirtenbriefe.
Hochbauten 324.
Hochſchule: techniſche 594; tierärztliche 595.
Höhenlage 325, 326.
Höhenlinie 324.
Hofbräuhaus München 20.
Hofkeller: kgl., in Würzburg 20.
Hofräume: baupolizeiliche Vorſchriften 326.
Hof- und Staatsbibliothek 601[6].
Holzfrohnden 417.
Hüttenämter: -verwaltungen 19.
Hufbeſchlaggewerbe 413.
Humaniſtiſche Mittelſchulen 593, vgl. Gymnaſien.
Hunde: Tollwut 410[27].
Hundeabgaben 177.
Hydrotechniſches Bureau 18.
Hypotheken- und Wechſelbank: bayriſche 395.

I.

Jäger 423[52]; Jägerkorps (Militär) 613.
Jagdausübung: eigene 421.
Jagdausübungsgeſetz 420 f.
Jagdbezirk 421 f.
Jagdbögen 422.
Jagderlaubnis 423.
Jagdkarten 423.
Jagdpächter 422.
Jagdpolizei 419.
Jagdrecht: geltendes Recht 419 ff.; älteres Recht 419; auf fremdem Grund und Boden 420 f.
Jagdſchutzperſonal 423.
Jagdſtreitigkeiten 422.
Jagdverpachtung 422.
Jagdweſen 419; ſtaatliches, Verwaltung nach geltendem Recht 19.
Jeſuiten 523 f.
Immobiliarbrandverſicherung ſ. Brandverſicherungsanſtalt.
Immobiliarverſicherung: bayriſche, Sonderrecht 347[4].
Impfärzte 263 f.
Impfbezirke 264.
Impfdiſtrikte 264.
Impfliſten 264.
Impfpflicht 263.
Impfſcheine 264.
Impfweſen 262 ff.
Impfzwang 264.
Indemnität 127 ff.
Induſtrieſchulen 594.
Infallibilitätsdogma 449.
Infanterie 613.
Infanteriebrigadebezirke 614.
Ingenieurkorps 613.
Ingolſtadt 613; Feſtung 609, 613.
Ingroſſation: Ingroſſierung 129, 131.
Inſpektion der Kavallerie 613; der Fußartillerie 613; des Ingenieurkorps und der Feſtungen 613; der Militärbildungsanſtalten 613[15]; der militäriſchen Strafanſtalten 613[16]; der Eiſenbahnen 390.
Inſtallation: katholiſche 521; proteſtantiſche 533.
Inſtitut: hygieniſches in München 267[13]; pharmazeutiſches 267[13]; technologiſches in Würzburg 267[13].
Inſtitute: geiſtliche 490.
Interkalarien bei Kirchendienſten 547.
Invaliden-, Alters- u. Hinterbliebenenverſicherung 320 ff.
Irrenanſtalten 269.
Irrtum bei Leiſtung der Armenhilfe 300.
Irvingianer 465[34], 468[51], 471[20].
Iſraeliten 459[15], 463[16], 469[4], 555 ff.; Amtstracht der Rabbiner 467[48]; ausländiſche, nichtbayeriſche J. 469[11]; Autonomie 554 ff.; Feiertage 459[6], 495[22]; Geldſtrafen 486[12]; als Privatglaubensgeſellſchaft 463; franzöſiſch-pfälziſches Recht 559, ſ. a. Kultusgemeinden, iſraelitiſche.
Jubiläumsabläſſe 447.
Judenedikt 551.
Judenſchulen 552[19], 566[3], 586[2]; Schulbedarf 586[3].
Jungholz: Gemeinde (Tirol) 88[1].
Jura circa sacra ſ. Kirchenhoheit.
Juriſtiſche Perſonen: Gewerbebetrieb 436.
Jus devolutionis 516.
Jus sacrorum ſ. Kirchengewalt.

Google

K.

Kadettenkorps 613[15].
Kahlabtrieb 419[48].
Kaiser, deutscher: als Bundesfeldherr 601; Leitung der auswärtigen Politik 627; Recht zur Verhängung des Kriegszustandes 252; Besichtigungsrecht 614; Oberbefehl im Kriege 601.
Kalisatzabgabe 90.
Kaminkehrer: Kehrbezirke 328; Kehrtaxen 328; Kehrtermine 329.
Kaminkehrerwesen: polizeiliche Regelung 328.
Kanäle, Enteignungsrecht 341; öffentliche 341.
Kanalamt Nürnberg 390.
Kanalinspektion 391.
Kantor 583.
Kapitalrentensteuer 55 ff.; Abgänge 61; Abzugsposten 55; Anlage 56 ff.; Fälligkeit 56, 70 ff.; Gegenstand 55; Grenzen der Steuerhoheit 33 ff.; Kosten des Verfahrens 56; Nachlässe 73; Nachzahlungen 73; Ordnungsstrafen 56; Ort der Leistung 55; Rechtsmittel 56 ff., 59 ff.; Rückersatzforderungen 73; Rückstandsforderungen 73; Steueränderungen 61; Steuerausschüsse 56 ff.; Steuerbefreiungen 65 ff.; Steuerberufungskommissionen 59; Steuererklärungen 56; Steuermehrungen und -minderungen 61 ff.; Steuerperiode 61 ff.; Steuerpflicht 63 ff.; Steuersatz 69; Zugänge 61 f.
Kapitelkonferenzen 518, s. a. Landkapitel.
Kapitelsenior (prot.) 532.
Kapitulanten 623.
Kapuziner 523[103], 524[110].
Kassenwesen des Staates 20, 130 ff.
Katasterbureau 44.
Katholische Kirche: Verfassung 514; Kirche und Staat 444 f.; Vermögensfähigkeit 495; s. a. Kirche.
Kaufmannsgerichte 443.
Kavallerie 613.
Kavallerieinspektion 613.
Kiesgruben 368[78].
Kindbettfieber 278[9], 304[153].
Kinder, arme: Ausbildung und Erziehung 298[64]; Ausschicken zum Bettel 281; verwahrloste 268; Anstalten für 305.
Kinderarbeit in Fabriken 314.
Kindererziehung: religiöse 473; bei Adoptivkindern 478; bei anerkannten K. 479; bei Findelkindern 479; bei legitimierten K. 479; bei Pflegekindern 478; b. unehelichen K. 479; Streitigkeiten 480 ff., 487; bei gemischten Ehen 475 ff.; bei ungemischten 475.
Kirche: Bedeutung des Ausdrucks in der Verfassungsurkunde 462[12], 467, 470[10]; und Schule 362 f.; 576 f.; und Staat 444 ff., 506 ff., s. a. katholische, protestantische, griechische K.
Kirchenabgaben 540 ff.
Kirchenämter: Zulassung zu K. 489; Besetzung, geltendes Recht 489; (katholische K.) 516 f., 519 f.; (protestantische K.) 530 f., 533, vgl. Pfründen.
Kirchenangelegenheiten: äußere, weltliche 457, 492, 492 f., 493[11], 556; gemischte 457, 489, 490 f.; innere 445, 492; protestantische, innere 453 ff.; Verhältnis zwischen Konkordat und Religionsedikt bezüglich derselben 446 f.
Kirchenbann 487[14].
Kirchendienst 489 ff.; niederer, katholischer 519[29], 522[90]; protestantischer 534[95]; Verbindung mit dem Schuldienste 519[29], 534[95], 581[8], 583[40], 585.
Kirchenfeierlichkeiten 466 ff., vgl. Gottesdienst.
Kirchengäste 539.
Kirchengebäude: staatliche Beaufsichtigung 493[10]; Enteignungsrecht 466[40]; Erhaltung der K. 601[12]; staatlicher Schutz 466[39].
Kirchengebet: Anordnung von K. durch den König 494, 524.
Kirchengemeindebevollmächtigte 537.
Kirchengemeinden 489, 534 ff.; geltendes Recht 534 ff.; Pfalz 538.
Kirchengemeindeordnung 206, 553.
Kirchengemeindeumlagen 534 ff.
Kirchengemeindeversammlung 537.
Kirchengesetze 485, 509 ff.
Kirchengewalt: Verhältnis zur Staatsgewalt 444 f., 506 f.; protestantische Kirche 453 ff., vgl. a. Episkopat, Placet.
Kirchenglocken s. Glockengeläute.
Kirchenhoheit: Begriff 456; protestantische Kirche 455, 525.
Kirchenlisten 489.
Kirchenpfleger 539.
Kirchenpolizei 258[27].
Kirchensteuern 505.
Kirchenstiftungen 497, 541 f.; Änderung des Stiftungszwecks 497; Verwaltung des Vermögens 519, 541; Verwendung von Rentenüberschüssen 497.
Kirchenstiftungsverbände 595.
Kirchenstühle 519[59].
Kirchenumlagen rechts des Rheins 540 f.; Staatsaufsicht 541.
Kirchenvermögen (im weiteren Sinne) 496 f., 514 ff.; Erwerb von K. 496 f., 514; israelitisches 552, 558; Verwaltung 498; Verwendung der Erträgnisse 497 f.; örtliches 514 ff., vgl. Kirchenstiftungen.
Kirchenverwaltungen 205, 536, vgl. Kultusverwaltungen, israelitische.
Kirchenverwaltungswahlen 536.
Kirchenvisitationen: protestantische 533.
Kirchenvorstände: protestantische 533.
Kirchenzeremonien: öffentliche 493[14].
Kirchenzucht 487.
Kirchenzwang 480[91].
Kirchhöfe 271; konfessionelle 504; Enteignungsrecht 272; gemeindliche 271, 503; Glockengeläute 493; Streitigkeiten 504.
Klausur 529[114].
Kleidungsstoffe: Gesundheitspolizei 267.
Kleinwohnungsbauten 328[58].
Klöster 458, 490[58], 523 ff.; außerbayrische, Eintritt in dieselben 525; Bestattungen in Kl. 272; juristische Persönlichkeit 524[110].
Klostergelübde 498, 524[112]; kein Ehehindernis 490[35].
Klostergrüfte 272.
Klosteroberen 525[119].
Klosterschulen 579.
Knappschaftsberufsgenossenschaften 432[66].
Knappschaftskassen 318.
Knappschaftsvereine 431 f.; Krankenfürsorge 432; Leistungen 432; Satzungen 431.
Kniebeugungsfrage 458[6].
Koalitionsrecht 258, 313; der Arbeiter und Arbeitgeber 258; der Eisenbahnarbeiter 313[6].
Kochgeschirre: Gesundheitspolizei 265 ff.
König: Abschluß von Staatsverträgen 629 f.; als Inhaber der staatlichen Finanzgewalt 27 ff., 65; als Inhaber des Staatsvermögens 1 ff.; Beschränkungen des Verfügungsrechts des K. über das Staatsgut 1, 7, 10; Militärhoheit 608 f.; Privatvermögen 1, 7; Steuerfreiheit 65; Verlassenschaft 7.
Königsberg, Amt, (Sachsen-Koburg-Gotha) 88[1].

Google

Körausschüsse für Hengste 412; für Stiere 414.
Körordnung 412.
Körperschaftswaldungen 418[32].
Körschein für Hengste 412; für Stiere 413.
Kollationsrechte, bischöfliche 520.
Kollektieren 529[118].
Kommandanturen 613.
Kommunbräuer, Schankrecht 435.
Kommunion, Wirkung bezüglich des Glaubenswechsels 473.
Komptabilität 132, 136.
Konfessionen, christliche 444 ff., vgl. Kirche, griechische, katholische, protestantische.
Konfessionslosigkeit 459, 470[1].
Konfirmation, Wirkung bezüglich des Glaubenswechsels 473.
Kongregationen 523 ff., vgl. Klöster, Orden u. die einzelnen Bezeichnungen derselben.
Kongrua der Geistlichen 549; der Schullehrer 582 ff.
Konkurs, Eröffnung des K., öffentlichrechtliche Wirkungen 289.
Konkordat 444; Verhältnis zum Religionsedikt 446; Verhältnis zur protestantischen Kirche 448.
Konservatorium für Musik 596.
Konskriptionsedikt 603.
Konsistorien 531; bischöfliche 486; israelitische 559; protestantische 531.
Konsistorium, protestantisches, in Speier 529.
Konsulate, Konsuln, auswärt. 629; bayrische 629; des Reichs 629.
Konsumvereine, Wirtschaftsbetrieb 394.
Kontingentsheer, deutsch. 608.
Kontinuitätsprinzip i. Staatswesen 103.
Kontrollbezirke, militärische 615.
Kontrollofffiziere 615.
Kontrolltierärzte 415[27].
Koppelfischerei 425.
Korpsintendanturen 613.
Korpszahlungsstellen 614.
Korrektionsrecht, geistliches 486.
Kostkinder 268, 437.
Kranke: Verpflegung nichtbayrischer Kranker und Übernahme derselben seitens des Heimatstaates 239 ff., 246 f.; Verwahrlosung von K. 268 f.
Krankenanstalten: Anzeigepflicht bei Ersatzansprüchen 299[89]; Enteignungsrecht 269; gemeindliche 305; Leichenschau 270; private 269; Tarife für Verpflegungssätze 299[88].
Krankenhilfe nach Armenpflegerecht 298; bei Nichtbayern 246 f., 300[93], s. a. Krankenfürsorge.
Krankenkassen 315, 318 f.
Krankenversicherung 317 f.; Versicherungszwang 317.
Krankheiten: ansteckende 261 ff.; Anzeichen 262; Absonderung 262[9]; Leichenverschaffung 271.
Krebsfang 424.
Krediteröffnung (Staatsfinanzrecht) 129.
Kreditgesetz 23.
Kreditwesen 393 ff.
Kreisanlehen 198.
Kreisanstalten 202 f., 305; Begriff 202[21]; Errichtung 203[25]; Rechtsverhältnisse bei Änderungen im Bestande der Kreisgemeinden 197; Überlassung von Staatsgebäuden zur Benutzung für Kreisanstalten 197.
Kreisarchive 601.
Kreisarmenpflege 292.
Kreisbudget 204; Feststellung im Landratsabschied 203; Vollzug 204.
Kreisfinanzrechnung 132.
Kreisfiskalat 4; Einspruchsrecht bei Eheschließungen von Männern mit vorläufiger Heimat 290 f.
Kreisfonds 198[10]; Aufwand für Erhebung und Verwaltung 201[15].
Kreisfondsrechnungen 204.
Kreisgemeinden 197 ff.; Besteuerungsrecht 199 f.; Budgetrecht 200 ff., s. a. Kreisbudget; Finanzgewalt 199 ff.; als Privatrechtsubjekte 197; Einnahmequellen 198 f.; Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum 198; Führung des Haushaltes 200; juristische Persönlichkeit 197; Prozeßführung 198; Rechnungswesen 204; Schulden 198; Staatszuschüsse 199; Benutzung von Staatsgebäuden 197.
Kreisgemeindevermögen 197 ff.; Auseinandersetzung und Teilung bei Änderungen der Kreisgemeinden 197[2]; Reservefond 203[25]; Veräußerung, Verpfändung 198; Verpachtung 198; Verwaltung 198.
Kreisgemeindeverwaltung 204.
Kreisgeometer 45.
Kreisgestüt: pfälzisches 413.
Kreiskassen: -kassiere 20.
Kreislandwirtschafts- und Ackerbauschulen 595.
Kreislasten 201 ff.
Kreislastenausscheidung 203.
Kreislehenhöfe 17.
Kreislehrerinnenbildungsanstalten 596[42].
Kreismedizinalausschuß 280.
Kreismedizinalrat 280.
Kreisrealschulen 594.
Kreisregierungen: Kammer der Forsten 19.
Kreisschulinspektoren 567.
Kreisschulkommission 567.
Kreisstiftungen 208.
Kreistierärzte 415.
Kreisumlagen 199 ff.; Befreiung 199; Beitreibung 200; Feststellung durch den Landratsabschied 203; Maßstab 199; Pflichtigkeit 199; Streitigkeiten 200; zwangsweise Anordnung von Umlagen durch den Landratsabschied 201[18].
Kreisvereine: tierärztliche 415.
Kreisversuchsstation: landwirtschaftliche, Speyer 267.
Kreiswohltätigkeitsanstalten 365.
Kreiszuschüsse für Volksschulzwecke 584, 586, 588; für Lehrergehalte 584; an die Lehrerunterstützungsvereine 586.
Krematorium 269.
Kreuzgänge: Aufhebung und Beschränkung 493[14].
Kriegsakademie 613[15].
Kriegsarchiv 612[6].
Kriegsartikel 623[15].
Kriegsbrandschäden 354[84].
Kriegsentschädigung: französische 617[12].
Kriegskosten 621.
Kriegsleistungen: geltendes Recht 625.
Kriegsminister 612.
Kriegsministerium 612; Aufstellung der Spezialetats für die bayrische Heeresverwaltung 618; Wirkungskreis 4.
Kriegsschule 613[15].
Kriegstransportordnung für die Eisenbahnen 388.
Kriegszustand s. Belagerungszustand, Standrecht.
Kronanwälte 4.
Krüppelhafte: Erziehungsanstalt für 571[52].
Kulturbauämter 18.
Kulturgesetzgebung, Kulturmandate 396.
Kulturrente 407 ff.
Kulturtechnischer Dienst 18.
Kultusaufwand, -ausgaben, Bestreitung 534 ff.; s. a. Kirchenabgaben, Kirchengemeindeumlagen 553.
Kultusbaufonds 596[17].
Kultusbaulast 543.
Kultusbeiträge, jüdische 554 ff.
Kultusgebäude, staatl. Schutz und Aufsicht 492, s. a. Kirchengebäude.

Google

Kultusgemeinden, israelitische 551; Autonomie 557. s. i. ü. Kirchengemeinden; Verfassung 553; Selbstbesteuerungsrecht 554.
Kultusstiftungen, s. Kirchenstiftungen, israelitische 555.
Kultusstiftungskonkurrenz 497 f.
Kultusumlagen, s. Kirchenabgaben, Kirchenumlagen, israelitische 558 f.
Kultusvermögen, s. Kirchenvermögen, israelitisches, dessen Verwaltung 558.
Kultusverwaltungen, israelitische 558 f.
Kuratel, Verhängung derselben durch richterliche Verfügung, öffentlichrechtliche Wirkungen 289.
Kunstbutter 266[8].
Kunstdenkmale 601.
Kunstgewerbeschulen 595.
Kunstsammlungen: Enteignungsrecht zum Schutze der K. 661[12].
Kunststraßen: Fuhrwerkverkehr 368.
Kuppelei 265[42].
Kuxe 429.

L.

Laboratorium für angewandte Chemie, Erlangen 267[13].
Ländeordnungen 334.
Landau 613.
Landbauämter: Besichtigung von Schulhäusern 588[15].
Landesarchive 601.
Landeseisenbahnrat 391.
Landesfischereiordnung 426.
Landesfremde: Armenunterstützung 246, 298 f.; Aufenthaltsverbote 231 f., 282 f.; Ausweispapiere, Verpflichtung zum Ausweis über die Persönlichkeit 227 f.; Überweisung an die Landespolizeibehörde 231[65].
Landesgrenzen: Überschreitung bei Anlage von Gebäuden 325.
Landesinspektor für Tierzucht 415; für Milchwirtschaft 401; für Obst- und Gartenbau 401; für Weinbau 401.
Landeskulturrentenanstalt 407.
Landeskulturrentenkommission 407.
Landeskulturrentenschuld 407.
Landeskulturwesen 395 ff.
Landespolizeibehörde: Überweisung an die 229 f., 282.
Landesversicherungsamt 320, 432.
Landesverwaltung (innere Verwaltung, Verwaltung im engeren Sinne) Begriff 217 ff.; geltendes Recht 217 ff.
Landesverweisungen 231, 237 f., 241.
Landgerichtsärzte 280.
Landgestüt: Landgestütsverwaltung 413.
Landhäuser: Baupolizei 326[40].
Landjudenschaften 553.
Landkapitel: katholische 518; protestantische 532.
Landkrankenkassen 318.
Landlieferungen 62[7].
Landrat: Prüfung des Budgetentwurfs 200; Zuständigkeit 201.
Landratsabschied: Feststellung des Kreisbudgets und der Kreisumlagen im L. 203 f.
Landratsausschuß: Zuständigkeit der Kreisanstalten 203.
Landshut: Universität 596[4].
Landstände: rechtliche Natur 96.
Landstallmeister 413.
Landstreicherei 281 ff.
Landsturm 615, 622.
Landtag: Mitwirkung bei Feststellung der Gebühren staatlicher Verkehrsanstalten 383; Mitwirkung beim Militäretat 619, 621; Zustimmung bei Staatsverträgen 680.
Landtagsabgeordnete: Diäten, deren Besteuerung 38[12].
Landtagskommissäre bei der Staatsschuldenverwaltung 24.
Landwehr: älterer Ordnung 603; jetzige 604; jetzige Organisation 614.
Landwehrbataillone 615.
Landwehrbezirke 615; Bezirkskommandeure 615[28]; Bezirksoffiziere 615[34].
Landwehrkavallerie 615.
Landwehrinspektionen 615[35].
Landwehrstämme 624[4].
Landwirtschaft 395 ff.; Steuer 36 ff., 51.
Landwirtschaftliche Schulen 595.
Landwirtschaftliche Zentralschule 595.
Landwirtschafts- und Gewerbschulen 595.
Landwirtschaftsbank 400.
Landwirtschaftsrat 356.
Lateinschulen 593; vgl. Mittelschulwesen, Gymnasien.
Lazaristen 524.
Lebensmittelpolizei 265 ff.; Lebensmitteltaxen 281.
Legitimierte Kinder: religiöse Erziehung 479.
Lehen: Ablösung der Lehen 516; Verleihung zur Belohnung dem Staate geleisteter Dienste 8, 10, 14, 17.
Lehenhof: oberster 17.
Lehensachen: Zuständigkeiten 14.
Lehenwaldungen 418[31].
Lehramt: kirchliches 495.
Lehrer (öffentlich angestellte) an höheren Lehranstalten 593 ff.
Lehrerinnenbildungsanstalten 596[42].
Lehrwaisenstifte 586.
Lehrlinge: Armen-, Krankenunterstützung 297; Schulbesuch 571[65].
Leibeigene: Leibeigenschaft 395.
Leibgarde der Hartschiere 612[4].
Leichen: aufgefundene 270[11]; Ausstellung von 270[10]; Beerdigung unbekannter L. 296[72].
Leichenfeierlichkeiten 493.
Leichenhäuser 270.
Leichenpässe 271.
Leichenpolizei 269 ff.
Leichenschau 270.
Leichenschaubezirke 270.
Leichenschauer 270.
Leichenschauscheine 270.
Leichentransport 271.
Leichenverbrennung 269[1], 634.
Leihanstalten 394.
Leinpfad 332.
Lerchenfeld, Max Emanuel Franz Freiherr von, Finanzminister (über Konkordat und Religionsedikt) 445.
Leuchtmittelsteuer 90.
Lieferungsverbände 625.
Lohnarbeiter: Armen- und Krankenunterstützung 297.
Lohnbewegungen 258.
Lokalarmenfond 308.
Lokalbaukommission München 324, 328.
Lokalschulkommissionen 568[23].
Lokalschulkommission München 568[70].
Lokalschulfond 589[97].
Lokalschulinspektionen 568; Ernennung von Inspektoren weltlichen Standes 568[21]; Vorsitz 568[28].
Lotterien: Besteuerung 36.
Lotterielose: staatliche 100[6].
Ludwigskanal s. Donau-Main-Kanal.
Luftschifferabteilung 613.
Lungenseuche 410.
Lustbarkeitsabgabe 176[64].
Lutherische Kirche 452, 525, vgl. protestantische Kirchen.
Lutz, Dr. Johann Freiherr von Justizminister, später Kultusminister, kirchenpolitische Äußerungen 449[26], 450, 452, 565.
Luxemburg: Beitritt zum Zollverein 88.
Lyzealprofessoren: -rektor 593.
Lyzeen 593.
Lymphe: Lieferung von 264[32].

Google

M.

Macht: bewaffnete, Einteilung derselben 613.
Mahnverfahren bei Staatsabgabe 94.
Main 335.
Malzaufschlag: gemeindlicher 173; Aufschlagsgemeinschaft mehrerer Gemeinden 175; Aufschlagssätze 174; Erhebung 175; Rückvergütung 174; Strafen 178; Verwaltungsstrafverfahren 179, 183; ortspolizeiliche Vorschriften zur Sicherung und Kontrolle 178.
Malzaufschlag: staatlicher 75 ff.; Aufschlagspflicht 75 ff.; — des Staates 76; — Streitigkeiten 77; Aufschlagsatz 75, 76; Erhebung 75; Fälligkeit 77; Gegenstand 75; geschichtliche Entwicklung 75; Nachlaß 77; Rückersatz 77; Sicherung der Erhebung 78; Stundung 77; Verjährung 78; Verwaltung 31, 78; Zuwiderhandlung 77, 78; Zwangsbeitreibung 77.
Malzaufseher 78.
Malzbrechen 78.
Malzmühlen: Besitz, Benutzung 78.
Malzschein 77, 78.
Malzsurrogate 75.
Mannlehen 8.
Margarine 266 [8].
Markscheider 432.
Marktgebühren: Marktstandgelder 176 [56].
Markungen: Armenpflege 294; Jagdrecht 422 [42]; Wegbaulast 366 [61].
Marschrouten 624, 625 [19].
Maß und Gewicht 391 ff.; Sonderrecht, bayerisches 392.
Matrikularbeiträge 137.
Mauern: Baupolizei 326.
Maul- und Klauenseuche, Entschädigung 411.
Maximilianeum 599 [41].
Max-Joseph-Stift 592 [2].
Medizinalpersonen s. Heilpersonal: ausländische, Zulassung in den Grenzbezirken 279 [15].
Medizinaltaxe 276 f.
Medizinalwesen 261 ff., 272 ff.; gemeindliche Organe für das M. 280; staatliche Organe 279.
Meldeämter 615.
Meldepflicht, militärische 622.
Meldewesen, polizeiliches 227.
Meliorationen am Pfründevermögen 548.
Mennoniten 459 [6], 463 [19], 465 [34].
Meringer Kirchenstreit 451.
Meßnerhäuser 545 [10].
Messungsbehörden 44.
Meteorologische Zentralstation 601.
Methodisten 465 [74].
Mietsteuer 47 ff., 70, 73; Beschwerden (Reklamationen) 49; Fassion 49; Mietmuster 47; Mietenerhebung 49; Mietertragsberechnung 48; Revision 48; Steuerverhältniszahl 48.
Milch, Verkehr mit 267 [20].
Militär, Einschreiten 249 f.; Kosten desselben 249.
Militärärzte 623.
Militärapotheker 623.
Militärbauwesen 613.
Militärbeamte, bayerische 623; Armenunterstützung, vormaliger M. 296.
Militärbevollmächtigte 612.
Militärbildungsanstalten 610 [23].
Militärdienst 622; berufsmäßiger 623.
Militärdienstpflicht 622.
Militärdienstzeit 622; Geschichtliches 603 f.
Militärfiskus 617.
Militärfonds 614 [28].
Militärfondskasse 614 [28].
Militärgerichtsbarkeit, -justiz 611.
Militärhoheit, bayerische 608.
Militärinspektionen 612.
Militärjustizhoheit 608.
Militärkassenwesen 614.
Militärkonskription 604; Geschichtliches 603 f.
Militärlazaretwesen 614 [22].
Militärlokalverwaltungsbehörden 613.
Militärpensionskasse 614.
Militärpensionsrecht 603; Erlassung bayerischer Vollzugsbestimmungen 603.
Militärpersonen: Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit 257; Familienunterstützungen 606; Fürsorge für Hinterbliebene 606; Pensionierung und Versorgung 606; Pfarrangehörigkeit, katholische 519 [56]; Pfarrangehörigkeit, protestantische 532 [82]; Unterstützung vormaliger höherer M. 296; religiöse Verhältnisse 519 [56], 533 [82].
Militärpferde, Seuchenpolizei 411.
Militärpflicht 622.
Militärsanitätswesen 614.
Militärschießschule 612.
Militärstandgerichte 254.
Militärstiftungen 614 [23].
Militärstrafgesetzgebung, -strafrechtspflege, -strafverfahren 611.
Militärtransportordnung 388 [6].
Militärunfallversicherung 606.
Militärunterstützungsfond 614 [28].
Militärverordnungen 610 ff.
Militärverwaltung, eigene Einnahmen 612 ff.; Rechnungsnachweisungen 619 ff., s. a. Heeresverwaltung.
Milzbrand 141.
Minderjährige: Glaubensangehörigkeit 472 f.
Mineralien: bergbaufähige 427.
Ministerialforstabteilung 418 [10].
Ministerialinstanz in Ersatzangelegenheiten 614.
Ministerverantwortlichkeit: nach geltendem bayer. Recht 12.
Minoriten 523 [103].
Mißbrauch der geistlichen Gewalt s. recursus ab abusu.
Mittelberg: österreichische Gemeinde, Anschluß an das deutsche Zollsystem usw. 88 [1].
Mittelfranken 481.
Mittelschulen: Mittelschulen 592 ff.
Mobiliarfeuerversicherungsanstalten 348 [10].
Mobilmachung 609; kaiserlicher Oberbefehl 609; Kosten 621; Pferdeaushebung 625.
Mobilmachungsplan 609.
Moderamen 530 f.
Modernisteneid 511 [84].
Monatpfarreien 519 [68].
Monopole 28, 351.
Monumenta boica 600 [2].
Moorkulturanstalt 401.
Mortuarium 396 [11].
Mühlen: Reinlichkeitspolizei 267 [20].
München 565 [99], 595, 597, 613; protestantisches Dekanat 532.
Münze: Begriff 391 f.
Münzprägungsrecht 392.
Münzstätten 394.
Münzwesen 391; Geschichtliches 391.
Münzzeichen: bayerisches 392 [6].
Müßiggang 281.
Musikschulen 596
Musterungsbezirke 614; bei Pferdeaushebung 625.
Musterungsgeschäft 614.
Mutung 427 f.

N.

Nacheichungsgebühren 392.
Nachhaft, korrektionelle 231.
Nachlässe 107, s. a. Steuernachlässe.
Nachsitz auf Schuldiensten 585 [57].
Nachweisungen an den Landtag: über die Verwendung der Staatseinnahmen 123 ff.

Google

Nahrungsmittelchemiker 266.
Nahrungsmittelpolizei 265 ff.
Namensänderung 217 [2].
Nationalmuseum, bayerisches 601 [10].
Natürliche Kinder, religiöse Erziehung 479.
Naturaldienste, Naturralleistungen: gemeindliche 179 f.; distriktive 193 [11], s. Gemeindedienste, Distriktsgemeindedienste.
Naturalfrohndienste: Aufhebung derselben 417.
Naturalholzfrohnen 417.
Naturralleistungen für die bewaffnete Macht 624; Geschichtliches 604.
Nebeneisenbahnen 383, 389.
Neugeborene: Leichenschau 270 [4].
Niederärztliches Personal 277 f.; Bildungsanstalten 596.
Niederbronner Schwestern 523 [10].
Niethammer, von, Reichsrat 561 [8].
Nivellement 324 [11].
Nominationsrecht 515 ff.
Nonnen 523 [103].
Nonnengelübde 524 [113].
Normaleichungskommission, bayerische 392 [17, 18]; des Reichs 392 f.
Notare: Gebührenbezüge 80; Unterstützung vormaliger 296.
Notenbank: bayerische 395.
Notenbanken 395.
Nothilfe 219, 294 [15], 298.
Notstand 294 [13].
Notwehr, Recht der N. gegenüber Handlungen staatlicher Organe 220.
Novizen: Aufnahme 524.
Nuntius: päpstlicher 89 [10].
Nürnberg 594, 595, 614; Handelsvorstand 412 [5].

O.

Oberbefehl: militärischer 603 f.
Oberbergamt 432.
Oberberufungskommissionen 60.
Oberkonsistorium 453 f., 527 ff., 530; Aufsicht auf die Schule 562; Ausübung des Episkopats und Verhältnis zum Staatsministerium 453 ff., 527 ff.
Obere: geistliche, Einfluß auf religiöse Kindererziehung 484 [107].
Obererſatzkommissionen 614.
Oberlandstallmeister 413.
Oberlichtschachte 326.
Oberlieger 344.
Obermedizinalausschuß 276 f., 279 f.; veterinärpolizeiliche Abteilung 415.
Obermedizinalkollegium 276.
Obermedizinalrat 276; Mitglied des obersten Schulrats 592 [5].
Oberpostämter 391.
Oberpostdirektionen 390; Vertreter des Postfiskus 4.
Oberrealschulen 594.
Oberste Baubehörde 18.
Oberster Schulrat 592 [4].
Oberster Rechnungshof 12 [4].
Oberversicherungsamt 320, 432.
Obervormundschaftsbehörde: Einwirkung auf religiöse Kindererziehung 484 [109].
Öffentliche Sachen: des Staates 16.
Österreich: Übernahme Staatsangehöriger 239 [7].
Offiziere, bayerische: des Beurlaubtenstandes 623; Dienstrecht 623; Unterstützung vormaliger O. und deren Hinterbliebenen 296.
Oggersheimer Fall 493 [9].
Operationskurs für Militärärzte 612.
Orden (geistliche Genossenschaften) 520 f.; weibliche 523 [103].
Ordensangehörige: Erwerbsfähigkeit 524 [114].
Ordensgelübde 490, 524 [111, 123].
Ordinariate, bischöfliche 518.
Ordination 491.
Organisationsgewalt: Organisationsrecht der Krone 103 [34]; bezüglich der Volksschulen 566.
Orte: konfessionell gemischte 494.
Ortschaften: Vermögensauseinandersetzung bei Änderung von O. 141, 143; vermögensrechtliche Vertretung 141.
Ortschaftsumlagen 169.
Ortschaftsvermögen 141, 145; Haftungsverbindlichkeiten 156; gemeinsames Eigentum mehrerer Ortschaften, Auseinandersetzung desselben 141 ff., 143; Verwaltung 141 ff.; Verwaltungsorgane 152; Vermögensauseinandersetzung bei Änderung von Ortschaften 141, 143.
Ortsflurgrenzen 402.
Ortsgemeinde s. Gemeinde.
Ortskirchenbedürfnisse 540.
Ortskirchenvermögen 539.
Ortskrankenkassen 318.
Ortspolizeibedienstete, -diener, -personal: Pflicht der Gemeinden zur Aufstellung des Ortspolizeipersonals 225.
Ortsschulkommissionen, pfälzische 569
Ortsschulfonds 589.
Ortsschulkasse 589 [31].
Ortsstraßen 366.
Ortstafeln 267 [64].
Ortsverbindungswege 366.
Ortsversicherungsvereine 359.
Ortsverweisung 231; Verfahren 235.
Ostbahnen 383.
Ostheim: Vordergericht (Sachsen-Weimar) 88 [1].

P.

Paketpost 377.
Päpstliche Monate 517.
Papiergeld: Ausgabe von, Zuständigkeit des Reichs 26, 392.
Papst: Stellung nach dem Vatikanum 449 f.; Feierlichkeiten bei dessen Ableben 493 [9]; Reservationen 517 [31]; Verkehr, diplomatischer, mit demselben 628 [6].
Parallelbahnen 388.
Paßpflicht: Paßwesen 228.
Paten: Überwachungsrecht bezüglich religiöser Kindererziehung 484 [110].
Patronatsrechte: gemeindliche 520 [65]; landesherrliche 519; Normalgesetz von 1803 520; private 520.
Pavillonbausystem 326.
Pegel 338.
Pensionen: Verlust, Unterstützung im Falle des Pensionsverlustes 296.
Pensionsverein: ärztlicher 227 [56].
Perlfischerei 333 [3].
Personenbeförderung 377 [2].
Personenstandsgesetz 486, 489.
Petroleum 265 ff.
Pfälzer Eisenbahnen 383.
Pfalz: Armenpflegerecht (älteres Recht) 292; Wegerecht 370.
Pfarrämter: Siegel, Fertigung 518 [55].
Pfarramtsverweser: als Lokalschulinspektoren 568 [27], Verpflichtung 521 [88]; als Vorstände des Armenpflegschaftsrats 305 [5].
Pfarreidismembrationen 519 [56], 533.
Pfarreien 535 f.; katholische 519; — Besetzung 519 ff.; Neuerrichtung 520; protestantische 533; reformierte 533.
Pfarrer: Amtseid 521 [88], 533 [88]; als Distrikts-, Lokalschulinspektoren 568; als Vorstand der Kirchenverwaltung 536.
Pfarrgemeinden 535 f.
Pfarrgenossen: Streitigkeiten 519; Verpflichtungen 540 f.
Pfarrgut 546 f.; Entschädigung für Verbesserung des Pf. (Pfalz) 547 [32].
Pfarrhöfe: Arealsteuer 48; Mietsteuer 49.
Pfarrinstallation 521, 533.

Google

Pfarrinstallationsrecht: gutsherrliches, 520 [65].
Pfarrkonkurs 521.
Pfarrmatrikel 489.
Pfarrpurifikation 519 [56], 533.
Pfarrsprengel 489, 518; Streitigkeiten über Zugehörigkeit zu einem Pf. und über Pfarrsprengelgrenzen 519.
Pfarrunterstützungsanstalten: protestantische 531 [47]; Pfalz 531 [50].
Pfarrverband: Ansprüche aus dem Pf., Streitigkeiten 519.
Pfarrzwang 489 ff., 504 [78].
Pferdeaushebung 625 f.
Pferdeversicherungsanstalt 360.
Pferdevormusterung 625.
Pferdezucht 412.
Pflasterzölle: gemeindliche 159 [7].
Pflegekinder: religiöse Erziehung 478.
Pflichtexemplare 260.
Pfründebesitzer: Befähigungsnachweis 521; Einkommen 548; Installation 52; kanonische Einsetzung 521; königliche Genehmigung bei Präsentation und Kollation 520; Verhältnis zum Pfründevermögen 540; — Haftung des Pfr. aus der Verwaltung des Pfründevermögens 546.
Pfründefassionen 549.
Pfründegebäude: Baulast, Unterhaltung 547, 548.
Pfründen, katholische: Bewerbung 521 [78]; Verleihung 519 f.; Verlust 521; Zulassung 521.
Pfründenhäufung 518 [38].
Pfründevermögen 546.
Pioniere 613.
Placet, Placetum regium: Anwendbarkeit 509 ff.; rechtliche Bedeutung 509, 511; Folgen der Nichterholung 513; und vatikanische Beschlüsse 449; und Dogma der unbefleckten Empfängnis 449; Verhältnis zum Konkordat 447, 449; Verfahren 514.
Platzkommandos 613.
Pockenseuche der Schafe 411.
Polizei, Polizeiverwaltung: Begriff 218; gerichtliche 225; staatliche, s. u. Landesverwaltung.
Polizeiaufsicht: Stellung unter P. 229 f.
Polizeirecht: allgemeines 218 ff.; Begriff 218.
Polizeistaat 218.
Polizeiverfügungen, -verordnungen, -vorschriften 218; Beschwerderecht gegen P. 222; Eingriff in die Privatrechtssphäre des einzelnen durch P. 218 f.; Zuständigkeit zum Erlaß von P. 219.
Polizeiverordnungsrecht 219 f.
Polytechnische Schulen 593; München 593, 594.
Portodefraudation 374.
Portofreiheiten 376 f. a. Briefporto.
Postämter 391.
Postanstalten 391.
Postbehörden 391 ff.
Postbetrieb: staatlicher 377 ff.
Postexpeditionen 391.
Postgebühren 374, 378; Defraudation 374, 378.
Postgeheimnis 378.
Postrecht: geltendes 376 ff.
Postregal 378.
Postreklamationen 379.
Postsendungen: unbestellbare 378 [12], 379 [25].
Poststaatsverträge 375 f., 629 [1].
Postvertrag (zwischen Postanstalt und Publikum) 373, 379.
Postwesen: geschichtliche Entwicklung 375 ff.; geltendes Recht (Sonderrecht Bayerns) 136, 377 ff.; oberste Leitung 390; Verhältnis zum Ausland 376.
Postzwang 378 f.
Prämienanlehen 22.
Präparandenschulen 595.
Präsentationsrechte, kirchl. s. Patronatsrechte, auf Schulstellen 581.
Präsentationsvereinbarungen mit den Bischöfen 520 [67].
Presbyterien 534.
Preßedikte 259.
Preßerzeugnisse: Anschlag 260; Begriff 260; Überwachung 260.
Preßfreiheit 259.
Preßpolizeirecht 259 f.; geschichtliche Entwicklung 259.
Preußen: Friedensvertrag mit Pr. von 1866 632 [11].
Priester vom hl. Geist 524 [106].
Primat des Papstes 449.
Privatbäche 332.
Privatbeschälgeschäft 412 [6].
Privatdozenten 598.
Privateisenbahnen 381, 384; Beamte, Bedienstete 386; Konzessionierung 384 ff.; Enteignungsrecht 388 [10]; Pachtung von P. 383 [18]; Tarif 386 [24]; Widerspruchsrecht gegen neue Bahnen 385 [20], 388 [5].
Privatflüsse 332; Umwandlung in öffentliche 331 f.; Wasserverteilung 344.
Privatgewässer 332 f.
Privatglaubensgesellschaften: in Bayern anerkannte, 463 [19], 465 [33], 465 [34]; Aufnahmsurkunde 496; Ausdrucksweise in der Verfassung 462 [12]; Rechte 468; Vermögensfähigkeit 496.
Privatgottesdienst 466.
Privatimpfung 264.
Privatnotenbanken 394.
Privatstiftungen 208 f.
Privattelegraphen 379 [30], 381.
Privatunterricht als Ersatz des Volksschulunterrichts 571; ohne Einfluß auf die Schulgeldpflicht 591 [51].
Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten 601 f.
Privatversicherungsanstalten 347 f.
Privatwaldungen 48; Verteilung gemeinschaftlicher 419.
Professoren, ordentliche und außerordentliche 638.
Professores honorarii 598.
Progymnasium 593.
Projektierungskonzession beim Bau von Privateisenbahnen 385.
Prokanzler der Universität Erlangen 597 [19].
Promotionen 599 [36].
Prorektor 597.
Prostitution 265, 289.
Protestanten, Beschwerden der 448 ff., 454 f.
Protestantische Kirche und Konkordat 452 ff.; Geschichtliches bis 1818 452; — vom Religionsedikt ab 452; — vom Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848 ab 455 f.; Pfalz 455; königliche Reservatrechte 528; und Staat 452, 525 ff.
Protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz 455.
Proviantämter 613.
Provinzialkunstschulen 595 [29].
Provisionalverfügungen der Verwaltungsbehörden 362.
Prozessionen 493.

Q.

Quartierleistungen: älteres Recht 604; geltendes Recht 624.
Quellen 332.
Quellwasser: Enteignung 344.

R.

Rabbiner 552; Amtssiegel 552 [20]; Amtstracht 467 [48], 552 [30]; Eid 552 [30]; Gehalt 552 [31]; Gerichtsbarkeit 551.
Räude 411.
Rat: bischöflich geistlicher (Titel) 517 [26].
Realgemeinde 138 [5].
Realgewerbe: geltendes Recht 436.
Realgymnasien 594.

Google

Realrecht s. Realgewerbe.
Realschulen 594.
Reblaus 408.
Rechberg, Alois, Graf, Minister des k. Hauses und des Äußern 444.
Rechenschaftsberichte des obersten Rechnungshofes 134[22].
Rechnungsablage (Staatsfinanzrecht) 132 ff.
Rechnungsanerkennungen durch den Landtag, deren Wirkung 125, s. a. Rechnungsnachweisungen.
Rechnungsaufnahme (Staatsfinanzrecht) 132 ff., 134.
Rechnungskommissariate 134.
Rechnungserkenntnis (Staatsfinanzrecht) 134.
Rechnungshof: oberster 133; richterliche Unabhängigkeit 124; Zuständigkeiten 124, 129, 133 ff., 136; und Landtag 124 ff., 134[22].
Rechnungsjahr im Staatshaushalt 132.
Rechnungskammer 133 ff.; Prüfung der Universitätsrechnungen 600[47].
Rechnungsnachweisungen: Rechnungsprüfung des Landtags 123 ff., 132 ff.; der Militärverwaltung 614[26]; der Privatanstalten 123[2]; der Universitäten 600[47].
Rechnungsprüfung, -revision (Staatsfinanzwesen), 124, 133 ff.; des Reichs 138.
Rechnungsreservat 135.
Rechnungsrevisionsstelle im Kriegsministerium 614[26].
Rechnungsschuld (Staatsfinanzrecht): Feststellung 134.
Rechnungswesen: staatliches 132 ff.
Rechte: gutsherrliche, Beschränkung derselben 396.
Rechtspflege: Begriff 217.
Rector magnificentissimus (Erlangen) 597[25]; magnificus 597.
Recursus ab abusu 449, 450, 518 ff.
Redemptoristen 523[103], 524[106].
Reformierte Gemeinden rechts d. Rh. 530 f., 539; Synoden 530.
Regalien 16 ff., 28; Begriff 17, 28; Behörden zur Verwaltung der R. 17, 19.
Regensburg 447.
Regierungsfiskalat s. Kreisfiskalat.
Regierungsforstkammern 419.
Regierungspräsidenten: Anordnung außerordentlicher Sicherheitsmaßregeln 247; Tätigkeit bei Erklärung des Standrechts 253.
Regimenter 613.
Reich: Aufsichtsrecht gegenüber den Bundesgliedern bzgl. des Vollzugs der Reichsgesetze 92; Aufsichtsrecht in Zoll- und Steuersachen 92; Schulden des R. 137; Steuerfreiheit 65 ff.; Zuständigkeit in Kirchensachen 457; Zuständigkeit im Militärwesen 605 f., 615.
Reichnisse aus dem Pfarrverbande 548.
Reichsabgaben: geltendes Recht 29, 88 ff., s. a. Reichssteuern.
Reichsangehörige: Armenunterstützung 246, 298 f.; Aufenthaltsverbote 231 f., 283; Ausweisung aus bayrischen Gemeinden: aus armenpolizeilichen Gründen 245, 283 f.; aus sicherheitspolizeilichen Gründen 233 f.; Verfahren 235 ff., 283 f.; Landesverweisung 237 f.; Übernahme seitens des Heimatstaates 245 f.
Reichsarchiv: allgemeines 601.
Reichsbank 394.
Reichsbehörden: Verhältnis zwischen Reichs- und Staatsbehörden 92.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 92.
Reichsbudget 136 ff.; Etatsjahr 137.
Reichsdeputation 444[2].
Reichseigentumgesetz v. 1873: Anwendung auf Bayern 617[10].
Reichserbschaftsteuer 32, 35, 91, 633.
Reichsfiskus 5; Gebührenfreiheit 5; Steuerbefreiung 5.
Reichsgericht für Militärstrafsachen 611.
Reichsgesandte: -gesandtschaften, Besorgung bayrischer Angelegenheiten 629.
Reichsgesundheitsamt 280.
Reichshauptkasse 21.
Reichsinvalidenfond 606[39].
Reichskassenscheine: Ausgabe von R. 22.
Reichskonsuln: Besorgung von Angelegenheiten der Bundesstaaten 629.
Reichskriegsschatz: Anteil Bayerns 617[12].
Reichsmilitärrecht: Geltung für Bayern 624.
Reichsschulkommission 392[3].
Reichsschuldenwesen 21, 137.
Reichsstempelabgaben 91 ff., 633.
Reichsstempelmarken: Verkauf 31.
Reichssteuergesetzgebung 88 ff., 633 ff.
Reichssteuern 29, 88 ff., 633 ff.
Reichsversicherung 315.
Reichsversicherungsamt 320 ff.
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 315, 322.
Reichsverweisungen 231, 236 f.
Reichszuschuß für diplomatische Dienste Bayerns 629.
Reichszuwachssteuer 30, 633.
Reinhaltung der Gewässer 336.
Reinkens, altkathol. Bischof, dessen staatliche Anerkennung 463[21].
Reisemittelunterstützung 298[68].
Reisende: Beförderung durch die Post 377.
Reiter: schwere 613.
Reklamationsausschuß: israelitischer 560[00].
Rektoren an Mittelschulen 593.
Rekurs: kanonischer 522[90].
Religiöse Erziehung: Begriff 481, vgl. Kindererziehung, religiöse.
Religionsedikt 444 ff.
Religionsunterricht 480, 495, 562, 570; an fremde Glaubensgenossen 471[15], 482[100]; an Simultanschulen 576; israelitischer 552[19]; Aufsicht 562, 570; Kosten 587[10]; Schulzwang 570, 571, vgl. Christenlehre.
Remontedepots: Seuchenpolizei 411.
Remonteverwaltung 613.
Rentämter neuer Formation 30; Kassenwesen 20.
Reservationen: päpstliche 517[81].
Reservatrechte: staatliche 75, 190; des Landesherrn in protestantischen Kirchenangelegenheiten 528 f.
Reserve 613, 622.
Reservefonds (Staatshaushalt) 112.
Revision der Staatsfinanzrechnungen 133 ff.
Rhein 335; Schiffahrt 335[10].
Rheinschiffahrtsakte 335[16].
Rinderpest 409 f.
Rindviehzucht 412 ff.
Ritualbäder der Jüdinnen 557[75].
Rodungen 419.
Rotlauf der Schweine 411.
Rotzkrankheit 411[28].
Rübenzuckersteuer 326, 633.
Rußland: Auslieferungsvertrag mit 630[6].

S.

Salzsteuer 90.
Salzsteuerämter 31.
Sammlungen: wissenschaftliche und künstlerische des Staates 101[27], 601.

Google

Sandabführen aus öffentlichen Flüssen 333.
Sanitätsämter: militärische 613.
Sanitätsoffiziere 623[20].
Sanitätstruppen 613.
Schächten 557[75].
Schankgefäße: Rauminhalt 392.
Schankgewerbe in der Pfalz, Ausschank eigener Erzeugnisse 435[17].
Schatzanweisungen 132.
Schaumweinsteuer 90.
Scheckproteste 80[14], 87.
Scheurl, Dr. von, Abg. 455.
Schiffahrt: Begriff 333 f.; 381 ff.; Gebühren 334.
Schiffahrtsabgaben 79[1, 2], 94[18].
Schiffahrtsordnungen 334.
Schlachthäuser: Reinlichkeitspolizei 267[40].
Schlachtviehhöfe: Seuchenpolizei 410[22].
Schleußen: Enteignungsrecht 343 f.; Gebühren, Verjährung 79[1].
Schneefluchtrecht 398[25].
Schneeräumen und Schneezeichen 365[5].
Schornsteine: Baupolizei 326.
Schrannengebühren: gemeindliche 176[66].
Schubwesen 238.
Schüler: entlassene, Aufenthaltsbeschränkungen 234.
Schürfen 427.
Schulabgaben: besondere 590[37].
Schulangelegenheiten: gemischte 568[23].
Schulbauten: Enteignungsrecht 588[15].
Schulbenefiziaten 569[39].
Schulbesichtigungen 579[144].
Schulbezirke 574.
Schulbücher: Anschaffung für Arme 298[64], 588[16]; Bestimmung der beim Unterricht zu verwendenden Sch. 579[141].
Schulbücherverlag 567[10].
Schuleinrichtung 588[17].
Schulen: deutsche s. Volksschulen; höhere 592; landwirtschaftliche 595.
Schulfassionen 582; Streitigkeiten 585[53]; Wirkung auf die Zuschußpflicht der Gemeinden 584.
Schulgärten 588[19].
Schulgeld: Aufhebung 592; Armer und Unbemittelter 591; Befreiungen 591; Begriff 591; Einführung 591; Höhe 591; Streitigkeiten 592.
Schulgemeinden 572[71].
Schulgründe: Schulgüter 589[20].
Schulhäuser 587; Beheizung 588[16]; Einrichtung 588[17].
Schulhausbaulast 588[15, 23].
Schulhausbauten 588; Bauprovisorien? 588[24]; Enteignungsrecht 588[15]; Schlußkontrolle 588[15].
Schuljahr der Volksschulen 579; achtes 571[57, 59].
Schulinspektorate 563.
Schullehrer: Anstellung 580; Mitwirkung der Gemeinden 578; Anstellung von konfessionellen und gemischten Schulen 575; Anstellungsvertrag 580; Anstellungsgebühren 580[11]; Armenunterstützung vormaliger Schullehrer und deren Hinterbliebenen 296; Aushilfslehrer 578[125]; Dienstalterszulagen 585; Dienstaufsicht 581; Diensteinführung 580[4]; Diensteinkommen 582 ff.; Dienstenthebung 581; Dienstrecht 580; Dienstvertrag 580; Dienstwohnung 583; Disziplinarrecht 580; Entlassung 580; Entschädigung wegen erlittener Frevel 582[21]; Gehaltsaufbesserungen 582; Gehaltsverhältnisse 582; geltendes Recht 582 f., vgl. Kongrua; als Gemeindeschreiber, Disziplinarstrafrecht 583; Nachsitz 585[57]; Naturalbezüge 584; Nebengeschäfte 583; Pensionierung 580; Pensionskassen 586; Ruhegehalt 585; Schulgeldbefreiung ihrer Kinder 591[51]; rechtliche Stellung 580 ff.; Sterbemonat 585[57]; Streitigkeiten über Dienstbezüge 585; Teilnahme an den Sitzungen der Ortsschulbehörden 568[23], 569[38]; Umzugskosten 582[22]; Unterhaltungsbeiträge 581[19], 586; Verehelichung 581[11]; Verpflichtung 580; Versetzung 580; Vorentscheidung bei Klagen gegen Sch. 580[151]; wirkliche Sch. und Verweser 578.
Schullehrerbildungsanstalten 595.
Schullehrerinnen 578; Bildung 596; Gehaltsverhältnisse 585; Verehelichung 581[12].
Schullehrerinnenbildungsanstalten 596.
Schullehrerrelikten 586.
Schullehrerseminarien 563, 595.
Schullehrerunterstützungsvereine 586; Streitigkeiten 586[68]; Zuschüsse 586.
Schullehrerwitwen- und Waisenkassen 586.
Schulordnung für die Mittelschulen 593.
Schulpflicht der Israeliten 552[19].
Schulpflichtige: Vorführung 572.
Schulräte: gemeindliche 568[25].
Schulrat: oberster 592.
Schulschwestern 523[133], vgl. Klosterschulen.
Schulsitzgemeinde: Funktionen im Schulsprengel 572 f., 590.
Schulsparkassen 579[144].
Schulsprengel 572 f.; älteres Recht 561 f., 574; Änderungen 577, vgl. Umschulungen; konfessionelle, konfessionell gemischte 573; Schulaufwand 573; Schulgeld 591; Schulvermögen 589; Streitigkeiten 591, 593; zusammengesetzte 589; Zuständigkeiten bezüglich der Sch. 577 f., s. a. Schulgemeinden.
Schulsprengelangehörigkeit 574; Streitigkeiten 578.
Schulsprengelbildung 574 f.
Schulsprengelvertretung 591, vgl. Gemeindebehörde, verstärkte, der Schulsitzgemeinde.
Schulstellen 578; Errichtung 578; Präsentations- und Vorschlagsrechte 580.
Schulstiftungen 589[27]; konfessionelle 577[13].
Schulumlagen 161[2], 590[37]; ältere Bestimmungen 161[2].
Schul- und Meßnerhäuser, Baupflicht 588[15, 23].
Schulvermögen: örtliches 589; Teilung und Auseinandersetzung 589.
Schulversäumnisse 571.
Schulverweser 578; Mindestgehalte 583.
Schulzeugnisse 579[143].
Schulzwang 561, 574.
Schutzgewehrscheine 423.
Schutzpflicht des Staates gegenüber den Glaubensgesellschaften 506, s. a. weltlicher Arm.
Schutzrecht des Staates über die Glaubensgesellschaften 506 ff.
Schutz- und Trutzbündnisse zwischen den süddeutschen Staaten und Preußen (1866) 604.
Schutzwaldungen 419[49].
Schwestern: barmherzige 523[103].
Sekretär: bischöflicher 517[27].
Sektionen der Fakultäten 598.
Sekundärbahnen 383, s. a. Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, Vizinalbahnen.
Seen 335.
Seminarien: bischöfliche 522, s. a. Schullehrerseminarien.

Google

Senat: akademischer 597; großer, in Erlangen 597.
Servitinnen 523[102].
Seuchenpolizei 261 ff.
Sicherheitsdienst: gemeindlicher, Verpflichtung der Gemeindeangehörigen zur Übernahme 225; staatlicher 224 ff.
Sicherheitspolizei: geltendes Recht 225 ff.; Verwendung des Heeres im Dienste der S. 248 ff.
Simultaneum 498 ff.; Begräbnisplätze 502; Begründung neuer Simultanverhältnisse 501; Erlöschen 500; Glockengeläute 493; Kirchenvermögen 499; Rechtsvermutungen 500; Zivilrechtsverhältnisse 500; Zuständigkeit bei Streitigkeiten 501.
Sittenlehre und Placet 510, 512.
Sittlichkeitsdelikte 233, 289.
Soldaten: Schulgeld der Kinder 591[90]; Arbeiterversicherung 606; Versorgung 606, s. a. Militärpersonen.
Sonntagsfeier 494 f.
Sonntagsschulen 579, s. i. ü. u. Volksschulen.
Sonntagsschulgeld 591, s. a. Schulgeld.
Sonntagsschulpflicht 571, s. a. Volksschulpflicht.
Sozialgesetzgebung 312 ff.
Sparkassen 394.
Spezialetats der Ministerien 129.
Spezialgerichte (Verordnung von 1809) 253 f.
Spezialheeresetats: bayerische 618; Mitwirkung des Landtags 619, s. a. Heeresetat.
Speyer: Konsistorium 529.
Spielkartenstempel 91.
Spielwaren: Gesundheitspolizei 265 ff.
Sprengelschulen: Vermögensverhältnisse 590; Deckung des Aufwandes 590.
Sprengstoffe 239.
Spruchkollegien der juristischen Fakultäten 598[31].
Sprunggeld 413[26].
Staat: Entschädigungsansprüche gegen den St. wegen dienstlichen Verschuldens seiner Beamten, Haftung des St. 3; Entschädigungspflicht des St. bei Verletzung von Privatrechten durch Akte der Staatsgewalt 3; Forderungen, Verjährung derselben 3; Verhältnis zwischen Herrscher und St. 1 ff.; Verhältnis zwischen Staat und Kirche s. Kirche.
Staaten: süddeutsche 604.
Staatsabgaben 27, 28, 79; Beitreibung 93; Verwaltung 30, s. a Gebühren, Steuern Zölle.
Staatsärar: Begriff 2, s. i. ü. u. Fiskus.
Staatsangehörige: im Auslande lebende 294.
Staatsarchiv 601.
Staatsaufsicht über Distriktsgemeinden 194, 195 f.; über Ortsgemeinden, bezügl. Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen 418, bezügl. Vermögensverwaltung 155 f.; Prüfung des Budgets 186 f.; Prüfung der Rechnungen 188, s. a. Aufsichtsbeschlüsse, -beschwerde, Staatskuratel.
Staatsaufwandsetat 129, 130.
Staatsausgabenrechnung 132.
Staatsbauwesen: geltendes Recht 17, s. a. Bauwesen (Geschichtliches).
Staatsbergwerke 19.
Staatsdiener: Unterstützung vormaliger Staatsdiener 296.
Staatsdienerhinterbliebene: Unterstützung bei Pensionsverlust 296.
Staatsdomänen 8.
Staatseinnahmen 11, 27 ff., 100.
Staatseisenbahnen 381 ff.; Arbeiterversicherung 390; Behördenorganisation 390; Betriebs- und Polizeireglements 388, s. a. Eisenbahnen.
Staatseisenbahnverwaltung 384.
Staatseisenbahnverwaltungsrecht 387.
Staatsfondsrechnungen 132 ff.
Staatsgelder 20 ff.
Staatsgestüte 413; Seuchenpolizei 411.
Staatsgewalt: König als Inhaber der St. 1, 9.
Staatsgewerbe 20.
Staatsgüterkaufschillinge 15.
Staatsgüterkaufschillingsfond 15.
Staatsgut, -güter: Begriff 5; Bestandteile 14, 16; Auffassung des St. als Haus- und Staatsfideikommiß 6, 8; Ausscheidung des St. vom Privatvermögen des Königs 1, 7; Veräußerung von St. 2, 5 ff.; Verbot freigebiger Veräußerungen 8; Verbot nicht freigebiger Veräußerungen, Ausnahmen 7, 8; Rechtswirkungen des Veräußerungsverbots 11, 13; Verfahren bei Veräußerungen von St 14; Verwendung des Erlöses von St. 11; Veräußerung durch den Reichsverweser 6[9]; Verfügungs- und Verwaltungsrecht des Königs bezüglich der St. 1 ff.; Beschränkungen dieses Rechts 2; Beschränkungen durch das Budgetrecht des Landtags 7, 9, 102[70]; Verhältnis zwischen St. und Privatvermögen des Königs 1, 7; Verwaltung der St. 14.
Staatskassen: Einrichtung und Verwaltung 20; Forderungen an St. 3.
Staatskommissäre bei den Banken 395.
Staatskuratel über Ortsgemeinden 153 f.; über Stiftungen und Stiftungsvermögen 205, 214; über Kirchenstiftungen 498[23], 541, 547, 550; über Pfründevermögen 547, s. a. Staatsaufsicht.
Staatslotterie 101[26].
Staatsminister: Verletzung der Amtspflicht 12.
Staatsministerium: der Finanzen Wirkungskreis 4, 14; des kgl. Hauses und des Äußeren, Leitung der auswärtigen Angelegenheiten 627; Zuständigkeit in Lehenssachen 14, 17; für Kirchen- und Schulangelegenheiten, oberste Leitung des Schulwesens 567, 592; für Verkehrsangelegenheiten 390; Zuständigkeit 1, 4, 11.
Staatsökonomie 20.
Staatsprivatflüsse 333.
Staatssalzwerke 19.
Staatsschuld: allgemeine 21; alte und neue 21; Begriff 22, 24; Eingehung von Staatsschulden 23 ff., 25, 128[3]; Eisenbahnschuld 21, 26; Grundrentenschuld 21; Haftung der St. auf neuerworbenen Gebietsteilen 22; Konvertierung 23; Landeskulturrentenschuld 21, 407; Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht des Landtags bei Eingehung, Tilgung und Verwaltung der St. 23, 128[3]; Schuldentilgungspläne 26; schwebende St. 21, 132; Tilgung von Staatsschulden 22, 26; Übernahme staatlicher Gewährschaft für fremde Schulden 24; Verjährung der St. 4; Verwaltung der St. 26; Verwendung von Erlösen aus Staatsgutsveräußerungen zur Bezahlung von Staatsschulden 11.
Staatsschuldbuch 22.
Staatsschuldentilgung 26; Sparkassenkapitalien bei der St. 394[1].

Google

Staatsschuldentilgungskommission 26; Fiskalat 26; untergebene Hauptkassen 26.
Staatsschuldenverwaltung 26.
Staatsschuldenwesen: geschichtliche Entwicklung 21 ff.; geltendes Recht 22 ff.
Staatsschuldurkunden: Verjährung 3.
Staatssteuern: Begriff 27; direkte 32 ff.; die Doppelbesteuerung 29; indirekte 27; Geschichtliches 32 ff.; Rückersatz bezahlter St. 3 ff.; Steuerbehörden 30; Verjährung der Steuerforderungen 3 ff.
Staatsstraßen 364 ff.; Enteignungsrecht 367; Schneeräumen 365 [61]; Verhältnis zum Bergwerkseigentume 429.
Staatsverkehrsanstalten 365, 371 ff.
Staatsvermögen 1.
Staatsverträge 629; über öffentliche Gewässer 335; Zuständigkeit zur Abschließung 629; Zustimmung des Landtags 631.
Staatszuschüsse an das Lehrpersonal der Volksschulen 585; an Hinterbliebene der Volksschullehrer 586; an die Lehrerunterstützungsvereine 586; an die Kreisgemeinden 199.
Stadtbezirksschulkommissionen 568.
Stadtschulreferent 568.
Stammgestüte 413.
Stammrolle 622.
Standesbeamter: Eheschließung 288 f.
Standesherren: Befreiung von der Wehrpflicht 603.
Standgerichte 254; militärische 254.
Standrecht 252 ff.; Geschichte 252; pfälzisches Recht 254; preßpolizeiliche Bestimmungen 260.
Statistische Gebühr 90.
Stauanlagen 337 f., 344.
Stege 366.
Steinbrüche: unterirdische, Bergpolizei 431 [49], ſ i. ü. u. Brüche.
Stellungspflicht: militärische 622.
Stempel: Stempelabgaben 79.
Stempelamt Nürnberg 31.
Stempelverwaltung 31.
Sterbekassen 393.
Sterbemonat: Sterbenachmonat 585 [67].
Sterberegister 270.
Steuerausschüsse 56 ff.
Steuerbefreiungen 65 ff.; des Königs 65; der Mitglieder des k. Hauses 65; der Reichsbank 66 ff.; des Reichs und Staatsfiskus 65 ff.; Wirkung der St. auf die Gemeinde-, Distrikts-, Kreisumlagenpflicht 65.
Steuerbehörden 30.
Steuerberufungskommissionen 59 ff.
Steueroberberufungskommission 60.
Steuerbewilligung des Landtags 97 ff.
Steuerbewilligungsrecht der alten Landstände 96.
Steuererklärungen, -fassionen s. u. den einzelnen Steuern: unrichtige 74.
Steuergemeinden 45.
Steuergesetzgebung, Geschichtliches: seit 1818 32; des Reiches 88 ff.
Steuergesetz, provisorisches 118.
Steuerhinterziehung 74.
Steuerhoheit, Grenzen derselben 33; reichsrechtliche Beschränkungen 33.
Steuerkataster, Herstellung 44; Beschwerden 46.
Steuerkatasterauszüge 46.
Steuerkatasterbureau 44.
Steuerkatasterkommission 44.
Steuerkatasterplatten, Aufbewahrung 46.
Steuern (im weiteren Sinne): Begriff 27, 28; direkte 32; indirekte 27.
Steuernachlässe 73, 74.
Steuerpflichtigkeit 271 [84] ff.
Steuerrückersatz 73.
Steuerstrafrecht und Strafverfahren 74.
Steuersyndon 505.
Steuerverjährung 72.
Steuerverweigerungsrecht des Landtags 104, 105, 113 ff., 114 [5].
Stiegen, Baupolizei 326.
Stiftungen, israelitische 558 [82].
Stiftungen, öffentliche 204 ff.; allgemeine 208; — Änderungen des Stiftungszwecks 207 ff., 210; — Staatskuratel 211; — Vermögensverwaltung 211 ff.; Bestätigung, landesherrliche 206; Sicherung des Bestandes durch die Verfassungsurkunde 207; konfessionelle Stiftungen 207; Entscheidungen über die öffentliche Eigenschaft 214; Entstehung 206 f.; Familienstiftungen 205; geschichtliche Entwicklung des Rechts der öffentlichen Stiftungen, Verordnung von 1817 205; — Gemeindeedikt von 1818 205; — Verfassungsurkunde von 1818 205; — revidiertes Gemeindeedikt von 1834 205; — Gemeindeordnung von 1869 206; staatliche Genehmigung 206; juristische Persönlichkeit 206 [6]; örtliche 205, 209; — älteres Recht 204; — Begriff 209; — Staatsaufsicht 214; — Verwaltung 212 f.; — Prozeßführung 214; Stiftungszwecke, Einteilung der Verordnung 1817 264; — — der Verfassungsurkunde 205; — Veränderung des Zwecks 207 ff.; — — Beteiligte 208; Streitigkeiten 214; unmittelbare 211; Untergang 206; Verwaltung 211 ff.; Zwangsvollstreckung gegen Stiftungen 211 [2].
Stiftungsbeamte, -bedienstete: der allgemeinen (staatlich verwalteten) Stiftungen 211.
Stiftungshaushalt, Führung desselben 214.
Stiftungskuratel: gutsherrliche, der Standesherren 205; Staatskuratel 211.
Stiftungsvermögen, öffentliches: Annahme von Stiftungszuflüssen 214; Erhaltung des Grundstocks 213; Finanzperiode 214; gesondertes der Ortschaften 212; — Verwaltung 211; gutsherrliche Aufhebung derselben 205; Schuldaufnahme 214 [32]; Staatsaufsicht 213 f.; Vertretung nach außen 213; Verwaltung: Zurückgabe der V. an die Gemeinden durch die Verordnung von 1817 205; — geltendes Recht 211 f.; Verwaltungsorgane 213 [26]; Vorschüsse aus dem Stiftungsvermögen 214 [33].
Stiftungswaldungen 213
Stiftungszweck 207.
Stipendienfonds 79 [2].
Stipendienwesen der Universitäten 597 [11].
Stolgebühren 506 [86], 549; bei Armen 298 [64].
Sträflinge 298 [59]; **Konfessionswechsel** 470 [12]; vorläufig entlassene 229; **Reiseunterstützung** 294 [5].
Strafanstalten: geistliche 522 [88]; Leichenschau 270 [6]; militärische 613 [16].
Strafen, geistliche 487, 491.
Straßenbahnen 387.
Straßen- und Flußbauämter 18, 369.
Straßenwärter 370 [96].
Studienseminarien 392 [6].
Superrevision der Staatsfinanzrechnungen 133 ff.
Synagogen 552.
Synagogenausschüsse 560.
Synagogenplätze 560 [98].
Synagogenvorsteher 552 [24].

Google

Synodalausschüsse 532.
Synoden s. General- und Diözesansynoden: reformierte 521, 532.
Syphilis 265.

T.

Tabak, gesundheitspolizeiliche Bestimmungen 267.
Tabakmonopol, -regal 29.
Tabaksteuer 90.
Tagfahrt bei der Flurbereinigung 405.
Taggelder der Personen des Soldatenstandes 623 [20].
Talmudschule in Fürth 552 [27].
Tanzmusiken: Besuch Schulpflichtiger 571 [51].
Tapeten, Gesundheitspolizei 265 ff.
Tarifkommission, ständige 389 [14].
Techniker, gemeindliche 370 [97].
Technische Hochschule 594.
Technische Schulen 593.
Tegernseer Erklärung 447.
Telegraphen 379 ff.; Enteignungsrecht 379 f.; Gebühren 380.
Telegraphenämter 391.
Telegraphenanstalten 391.
Telegraphengeheimnis 380.
Telegraphenleitungen auf Privatbahngrund 380.
Telegraphenrecht, geltendes 377 ff.
Telegraphenregal 381.
Telegraphenstationen 391.
Telegraphenvertrag 380.
Telegraphenverwaltung 380; Arbeiterversicherung 390.
Telegraphenwesen: geschichtliche Entwicklung 375 ff.; oberste Leitung in Bayern 390; Sonderrechte Bayerns 375; Verhältnis zum Ausland 376.
Telephonämter 391.
Telephone: Enteignungsrecht 379; Regal? 381; private 381.
Temporalien, Einweisung 521 [80].
Temporaliensperre 513.
Territorialsystem der protestantischen Kirche 452 f., 525 f.
Teuerungspolizei 281.
Tierärzte 44 f. 637; Approbation 414 [3]; Arzneimitteltaxe 414; beamtete 415; Gebühren 414 ff.; Jahresberichte 415; Titelführung 414.
Tierärztliche Hochschule 595.
Tierärztliche Kreisvereine 415; Vertretung im Obermedizinalausschusse 415.
Tiere, jagdbare 421.
Tierlymphe 264 [82].
Tischtitel 521 [77].
Tischtitelgebühren 82.
Titel: ärztlicher 274.
Tod, gewaltsamer 270 [11].
Todesanzeigen 270.
Todesfälle, Bescheinigung, standesamtliche 271.
Tollwut 410 [97].
Topographisches Bureau 612 [6].
Train 613.
Trambahnen 387.
Trepprechte 367 [69].
Triebweg 398 [21], 398 [28], 399 [39].
Triebwerke 337.
Triftgewässer 336.
Triftwesen, staatliches 19.
Trinkgeschirre, Gesundheitspolizei 267.
Truppentransport 388.
Tuberkulose der Tiere 267 [20].
Tumult 253, vgl. Aufruhr, Standrecht.
Turnunterricht 596.

U.

Überfahrtsanstalten 340.
Übergangsabgaben 76, 90 [29]; vom Bier und Malz 76.
Überschwemmungen, Schutz hiergegen 340 ff., 342.
Überschwemmungsgebiet, Errichtung von Anlagen, Dämmen usw. 340.
Überversicherung 348 [16].
Überweisung an die Landespolizeibehörde 229, 231.
Ufereigentümer, Verpflichtungen 332, 337, 340.
Uferreinigung 336.
Uferschutz 340 f.
Uferschutzbauten 340.
Ulanen 613.
Ulm (Festung) 609 [11], 617 [10].
Umkost 308.
Umschulungen 577 f.
Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes 623 [10].
Unbefleckte Empfängnis 511.
Unbemittelte, Schulgeldbefreiung 591 [51].
Unfallversicherung 318 ff.
Unfallversicherung, land- und forstwirtschaftliche 319, vgl. Unfallversicherung.
Unfehlbarkeit, päpstliche 449 f.
Ungehorsamsstrafen 222.
Uniformierung, militärische 610.
Unierte Kirche der Pfalz 529 f., 533.
Universitäten 596 ff., 638; Dekane der Fakultäten 598; zu Erlangen 597 f.; zu Landshut 596; zu München 597 f.; — forstl. Versuchsanstalt 595; — Nominationsrecht bei Pfründen 519 [63]; Senate 597; Staatszuschüsse 600; Vermögensverwaltung 599 f.; zu Würzburg 597 f.
Universitätsadministration (München) 599 [48].
Universitätsattribute 600.
Universitätsbauinspektion Würzburg 600.
Universitätsforstamt Würzburg 600 [48].
Universitätskuratel 599 [46].
Universitätsprofessoren 598 f.
Universitätsrektoren 597 f.
Universitätsrentamtmann 600.
Universitätsstipendien 597 [11].
Universitätsstudierende, Satzungen 597 [1].
Untauglichkeit, militärische 622 [7].
Unterlagen, vgl. Abmarkung.
Unteroffiziere, Beförderung 623 [20]; Schulgeldbefreiung der Kinder 591 [50]; Versorgung 606.
Unterrichtsanstalten für körperlich Gebrechliche 571 [52].
Unterrichtsanstalten, gemeindliche 602 [3].
Unterrichtsstiftungen, kirchliche 497 [17].
Unterrichtswesen, geltendes Recht 561 ff.
Unterscheidungsalter 470 f., 472.
Unterstützungen an öffentliche Bedienstete 296.
Unterstützungsfondsabgaben 82 [29].
Unterstützungswohnsitz nach Reichsrecht 242, 281 [1], 284 [1], 293 [10].
Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel 267; gemeindliche 267.
Unzucht, gewerbsmäßige 265.
Urkundenstengel 91.
Urlaub der Offiziere 623 [20].
Ursulinerinnen 523 [103].

V.

Vatikanisches Konzil 449 f.
Verbindungen, geheime, verbotene 257.
Verbrauchssteuern, gemeindliche 159, 172; Erhebung 172 ff.; ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrolle und Sicherung 178; reichsrechtliche Beschränkungen 172; Rückvergütung 174 ff.; Streitigkeiten 182 f.; — Pfalz 183 [15], 184; Verwaltungsstrafverfahren 179; Zwangsvollstreckung 184.
Verehelichung s. Ehe, Eheschließung: der Offiziere 623 [20].
Verehelichungszeugnis 285 ff.; für Angehörige der Landesteile diesseits des Rheins 285 ff.; — Aufgebot 288; — Einspruchsfrist 289; — Ein-

Google

spruchsrecht der Heimatgemeinde 288 ff.; — älteres Recht 286; — Mangel des V. 286 f.; — nachträgliche Ausstellung 290; — Voraussetzung der Ausstellung 288; — Zurücknahme 285; für Ausländer 291; für Pfälzer 290.
Vereine: Auflösung 259; Begriff 256; Beteiligung an außerbayerischen V. 256 [18]; für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer 586; politische, Begriff 259; religiöse 258, 457; verbotene 257; des vermögensrechtlichen Verkehrs 394.
Vereinsfreiheit 257.
Vereinspolizei 255 ff.
Vereinsrecht 256 ff.; u. Kirchenstaatsrecht 258, 457.
Verfassungseid: Leistung seitens der Katholiken 446.
Verfassungsverständnis 96, 98, 113 [2], 126.
Verjährung im öffentlichen Recht 3 ff.
Verkehrsanstalten 371 ff.; allgemeine Erörterungen (staatliche und private V.) 371 f.; Bauwesen der staatlichen V. 390; Behörden 390 ff., s. a. u. Fiskalat; geltendes Recht 371 ff.; Geschichtliches 375 ff., s. a. u. Postwesen; Gewerbsteuerfreiheit der staatlichen V. 51; oberste Leitung 390; rechtliche Natur 372, s. a Post- und Eisenbahnwesen.
Verkehrsministerium siehe Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.
Verkehrsordnung für die Eisenbahnen 373, 390.
Verkehrssteuern 28.
Verlagskapital, s. Betriebskapital.
Vermarkung 401 f.
Vermessungsbehörden 44.
Vermessungsbezirke 45.
Vermessungswesen 44.
Vermieter, Anzeigepflicht bezüglich der Mieter 227.
Vermittlungsamt, gemeindliches 303.
Vermögensschäden, Versicherung gegen 397 ff.
Vermögenssteuer 32 [5].
Verordnungen des Bundesrats, des Reichs 610.
Verordnungsrecht in bayerischen Heeresangelegenheiten 610; Umfang des V., Grenzen zwischen dem Gebiete der Gesetzgebung und des V. 566.
Verordnungsrecht des Reichs 610.
Versailler Verträge von 1870 in bezug auf Heerwesen 605 f., 610.
Versammlung, Begriff 256; politische 259.
Versammlungsfreiheit 257.
Versammlungspolizei 255 ff.
Verscharrplätze 409.
Verschubung 238.
Verschwender, Entmündigung auf Antrag des Armenpflegschaftsrats 307.
Versicherungsamt 320.
Versicherungsangehörigkeit (Arbeiterversicherung) 316.
Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften 319; für Invaliditäts- und Altersversicherung 315 ff., s. a. Brand-, Hagelversicherungsanstalt.
Versicherungsbeiträge 316.
Versicherungseinrichtungen 316
Versicherungskammer 356.
Versicherungsleistungen 316.
Versicherungsvereine 347.
Versicherungszwang 317.
Versitzgruben 326.
Versteigerungen, Gebührenpflicht 82.
Verträge über religiöse Kindererziehung 475 ff.
Vertrag als Rechtstitel des öffentlichen Rechts 372.
Verwahrloste Personen 265.
Verwaltung: Begriff und Aufgaben derselben 217 ff.
Verwaltungsausschuß der Universitäten 599.
Verwaltungsgesetzgebung, geschichtliche Entwicklung: geltendes Recht 216.
Verwaltungspolizei 218.
Verwaltungsrecht 216 ff.
Verwaltungsstrafverfahren: Rechtshilfe 93.
Verwaltungsverfügung 218.
Verwaltungsvermögen: staatliches 11, 16.
Verwaltungsverordnungen: auf dem Gebiete des Militärwesens 610.
Veterinärpolizei 409; Behörden 414.
Veterinärwesen 409, 414.
Viadukte 361 [6].
Vizinalbahnen 383.
Vizinaleisenbahnfond 383.
Viehbeförderungen auf Eisenbahnen 390, 409 [5].
Vieheinfuhrverbote 409 [10].
Viehhöfe, Seuchenpolizei 410 [23].
Viehmärkte, seuchenpolizeiliche Aufsicht 410 [24].
Viehseuchen 409 ff.; Abwehr und Unterdrückung 410; Anzeigepflicht 410; Entschädigung 411; Tiere der Heeresverwaltung 411.
Viehseuchengesetz 410.
Viehversicherungsanstalt 359; Stammkapital 360; Jahreszuschuß 360.
Viehversicherungsvereine 359.
Viehzucht 409; Förderung der Viehzucht durch staatliche Maßnahmen 412 ff.
Vindikation von veräußertem Staatsgute 6 ff., 12.
Vogelschutz 423.
Voirie 371.
Volksbewegungen, Polizei der 247 ff.
Volksschulaufwand, Deckung desselben älteres Recht 572 f.; geltendes Recht 573; Leistungen Dritter 590; persönlicher 587 f.; sachlicher 587 f.; in zusammengesetzten Schulsprengeln 589; Streitigkeiten 592.
Volksschuldienst 566 ff., 580 ff.; Verbindung mit dem niederen Kirchendienst 581 [8], 583, 585.
Volksschulen: Aufhebung 577; Aufnahme 571 [56]; Aufsicht nach dem Schulgesetzentwurf von 1867 563; — kirchliche 563; — geltendes Recht 567; — über konfessionell gemischte Schulen 569. 575; Behörden 567 ff.; konfessionelle und konfessionell gemischte 575; — ältere Bestimmungen 565 f.; — geltendes Recht 575 ff.; — Schulsprengelverordnung von 1873 572; Disziplin 580; Entlassung 580; Errichtung 577; — gemischter Schulen 575; Finanzrecht 586 ff.; Gemeindeanstalten? 566; Lehrpläne 579; Prüfungen 579; rechtliche Stellung 566, 572 f., 586 f.; Schülerzahl 578 f.; Schulbesuch und Befreiungen 571; Schuljahr 579; Schulordnungen 579; Schulstellen 578; Schulzeit 579; Strafrecht 579; Umwandlung von konfessionell gemischten Schulen 577; Visitationen 579; Volksschulgesetzentwurf 569; Vorschlags-, Benennungsrechte für Lehrstellen an den V. 581; Zeugnisse 579; Zuschüsse aus Kreismitteln zum Unterhalt der V. s. Kreiszuschüsse 588.
Volksschulfonds 589.
Volksschulgesetz 564 f.
Volksschulpflicht: geltendes Recht 480 [91]; 570 f.; Befreiungen 571, vgl. Schuljahr, achtes Schulzwang.
Volksschulreferat bei den Regierungen 567.
Volksschulwesen: geschichtliche Entwicklung 561 ff.; geltendes Recht 566 ff.

Go gle

Volksversammlungen 256.
Vollstreckung in Abgabensachen 93, 95.
Vorentscheidungen: Vorentscheidung bei Klagen gegen Volksschullehrer 580 [151].
Vorführung, zwangsweise 229.
Vorgärten 326.
Vorläufige Einschreitung der Polizei 222.
Vorläufiger Budgetvollzug 118 [1].
Vorlesungsgelder 597 [11].
Vormund, Rechte bezüglich religiöser Kindererziehung 484 [10].
Vorsänger, jüdische 552.
Vorschußkassen, distriktive 305.
Vorschußleistungen der Gemeinde 158.
Vorspannleistungen für die bewaffnete Macht 621; älteres Recht 604.
Vorträge, religiöse 492 [6].

W.

Waffengebrauch der Gendarmerie 225; des Militärs 249, 611.
Waffeninspektionen 613.
Waffenpolizei 239 [148].
Wagenmeistereien 391.
Wahlhirtenbriefe 513 [44].
Waisenanstalten 602 [5].
Waldbauschule 595.
Waldfrohnden 417, s. a. Frohnden.
Waldweide 419 [61].
Wallfahrten 258 [27].
Wanderlager: Besteuerung 50, 54; Fälligkeit der Steuer 54; Ort der Steuerleistung 54; Steuerpflicht 54.
Warenhaussteuer 177.
Warnungstafeln 367.
Waisenmeistereien 412.
Wasserbauten, gemeindliche 342; staatliche 341.
Wasserbenutzung 337 ff.; Gebührenerhebung 339; Polizei- und Ungehorsamsstrafen 345; Verfahren 345; Wasserverteilung 339; Wasserzuweisung 340; Zwangsrechte 334.
Wasserbücher 346.
Wassergefahr 342.
Wassergenossenschaften 342, 346.
Wasserjagd 421.
Wasserkraftversorgung 18.
Wasserleitungen 344.
Wasserrecht, öffentliches: geltendes Recht 329 ff.
Wasserschäden, Schutz gegen 342.
Wasserschau 346.
Wasserschöpfen 333.
Wasserschutzbauten 340.
Wasserversorgung 331.
Wasserversorgungsbureau 18.
Wasserverteilungsplan 339.
Wasserwehre 337.
Wechselstempelmarkenverkauf 92.
Wechselstempelsteuer 91.
Wegabgaben 361 [16].
Wegbau 366 ff.
Wegbaukonkurrenzen 365 [37].
Wegbaulast 364, 367; bezüglich Staats- und Distriktsstraßen 366; bezüglich Gemeindewege 367; pfälzisches Recht 370.
Wege, öffentliche: Begriff 360 f.; Benutzung für Trambahnen 351; Dienstbarkeiten 363; Schaffung 362 f.; Veräußerung 363.
Wegerecht 360 ff., 388; pfälzisches 370 f.; Streitigkeiten 370; Unanwendbarkeit auf die Eisenbahnen 388.
Wegmacher 370 [47].
Wegpolizeirecht 368 f.
Wegstreitigkeiten 370.
Wegweiser 367.
Wehre 387.
Wehrgeld 603.
Wehrpflicht: älteres Recht 603; — nach dem Gesetz von 1868 604; geltendes Recht 605, 622 f.; Befreiungen von der W. 622 [2].
Weibliche Handarbeiten, Unterricht 587 [7].
Weidedienstbarkeiten, Ablösung 399.
Weidegemeinschaft 389.
Weiderecht, Regelung und Ablösung 398 f.; geschlossene Zeit 398; Streitigkeiten 400.
Weihenstephan 595 [32].
Weinaufschlag 172.
Weinbauer, Schankrecht 435.
Weingut, staatliches, in Unterfranken 20.
Weltliche Gegenstände der Glaubensgesellschaften 457, 492, 493 [11], 556.
Weltlicher Arm (brachium saeculare) 506 f.
Werktagsschulgeld 591, s. Schulgeld.
Werktagsschulpflicht 571, s. Volksschulpflicht.
Wetterläuten 493 [11].
Wiederimpfung 263.
Wildbachverbauungen 18, 340.
Wildschaden 420 [14].
Winkel, Baupolizei 326.
Winterschulen, landwirtschaftliche 595.
Wirtschaftsgenossenschaften 394.
Wirtschaftsgewerbe 435 [17]; Anschlag der Preise 436; Pfalz 435 [17].
Wirtshausbesuch Schulpflichtiger 571.
Wittelsbacher Stiftung 600 [3].
Witwenkassen 392 f.
Wohlfahrtsamt 390.
Wohlfahrtspolizei 218.
Wohltätigkeitsanstalten 305.
Wohltätigkeitsstiftungen, kirchliche 497 [11].
Wohltätigkeitsvereine, Beteiligung am Armenpflegschaftsrate 305.
Wohnrecht 232.
Wohnungen, Baupolizei 268, 328.
Wucher (Geschichtliches) 393.
Würzburg 613; (Universität) 597 f.
Wundärzte 279; Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten 262.

Z.

Zahlungsanweisungen in der Staatsfinanzverwaltung 129 ff.
Zahnärzte 276.
Zehnt, Fixierung und Ablösung 396.
Zehntbaupflicht, Ablösung 546.
Zeitschriften, Zeitungen, Preßpolizei 260; Postvertrieb 377, 379.
Zeitungsdienst 377.
Zensur 259 f., s. a. Preßpolizei.
Zentraldarlehenskasse 400.
Zentralimpfanstalt 264.
Zentralimpfarzt 264.
Zentralschulbücherverlag 567 [10].
Zentralstaatskasse, -kassier 21, 131; Generalnachweisung der C. 133; Staatsfondsrechnungen der C. 133; Betriebskapital (Verlagskapital) der C. 131.
Zentralstation, meteorologische 601.
Zentralturnlehrerbildungsanstalt 596.
Zentralwohnungsinspektor 328 [58].
Zifterzienserinnen 523 [103].
Zivilbeamte der Militärverwaltung 623.
Zivilehe 486.
Ziehkinder 437.
Zigarettensteuer 90 [21].
Zölle, Begriff 27, 88; zwangsweise Beitreibung 93; Erhebung und Verwaltung 92.
Zollbefreiungen des Königs und der Mitglieder des k. Hauses 89; der Gesandten 89.

Google

Zollbehörden 31; Aufsichtsbeamte des Reichs 92; Vollstreckungsrecht 94; Zuständigkeit der Z. im Zollstrafverfahren 92.
Zollgebühren 92.
Zollgesetzgebung 88; bayerische 89.
Zollgesetzgebung des Reichs 30, 88 ff.
Zollgrenzwache 31.
Zollrecht: geltendes 30.
Zollstrafsachen: Verfahren und Zuständigkeit 92.
Zolltarif 88.
Zollverein: geschichtliche Entwicklung 21, 88.
Zollvereinsbevollmächtigte und Kontrolleure 92.
Zollvereinsgebiet 88.
Zollvergünstigungen 89.
Zollverträge 631; Geschichtliches 88.
Zollwesen, Geschichtliches 88, 93, 631: geltendes Recht 30, 88; Aufsichtsrechts des Reichs 92.
Zuchthengste 412 ff.
Zuchtstierhaltung 413 f.; gemeindliche 414; genossenschaftliche 413; private 413; Streitigkeiten 414; Turnushaltung, verbotene 414.
Zuckersteuer 90, 637.
Züchtigungsrecht der Lehrer 580.
Zündwarensteuer 90.
Zufuhrstraßen zu Bahnhöfen 365 [78].
Zusammenlegung von Grundstücken 402 ff.
Zusammenrottungen 249; Schadensersatz 250.
Zuschüsse einer Gemeinde zur Betriebsgemeinde 163.
Zuwachssteuer 91, 633; gemeindliche 178.
Zwang, kirchlicher, bei Glaubenslehren 486, 511.
Zwangsgewalt, polizeiliche 220, 223.
Zwangsrecht, staatliches 221 f.
Zwangsrechte, gewerbliche 221; der Bergbehörden 431.
Zwangsroute 238.
Zwangsversteigerungen 93 [2].
Zwangsvollstreckung: Besteuerung 93, 93 [52].

Google